2° Von La Rosée.

Merc. 19. 13

<36611599960013 S

<36611599960013

Bayer. Staatsbibliothek

E

Allgemeine

Schatz-Kammer

Der

Kauffmannschafft

Oder

Vollständiges

LEXICON

Aller

Handlungen und Gewerbe

Dritter Theil.

Allgemeine

Deutsche Real-Encyclopädie

oder

Kurzgefaßtes

Handwörterbuch

für

alle Stände.

Mit

Kupfern und Charten.

Allgemeine

Schatz-Kammer

Der

Kauffmannschafft

Oder

Vollständiges

LEXICON

Aller

Handlungen und Gewerbe

So wohl in

Teutschland als auswärtigen Königreichen und Ländern

Darinnen

Die Beschreibung aller und jeder zur Kauffmannschafft und Handlung gehörig
Waaren, als Gold, Silber, Juwelen, Metalle, Berg-Sachen ꝛc. wie auch alle Arten der Zeu
Stoffe, Seide, Wolle, Tuche, Leinwand, Leder, Rauchwerck ꝛc. nicht weniger aller
Materialien und Specereyen,

Insonderheit wie und woher solche Waaren, theils von sich selbst entstanden, theils dur
menschlichen Witz und Fleiß erfunden und verfertiget worden sind, deren Unterschied, Werth
und Unwerth, Nutzen und Gebrauch,

Ferner derer Kauffleute Privilegien und Rechte, Gebräuch
Innungen, Meß- und Marckt-Freyheiten, Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeiten, Societ
ten, Colonien, Manufacturen, Schiffahrten, Banqven, Börsen, Leyhäuser und
Assecurantzen, oder Versicherungs-Kammern ꝛc.
Ingleichen

Eine nöthige Nachricht von den berühmtesten Handels-Plätzen und See-Häfen, von Wech
sel-Sachen, Buchhalten, Müntze, Maasse, Gewichte, Meilen und Stunden, wie auch alle bey der Kau
mannschafft vorkommende Kunst-Wörter und Redens-Arten, enthalten.

Nebst einem

Anhange

Derer jetzt florirenden Kauff- und Handels-Leute Namen, Contoirs, Fabriquen
Handlungs-Compagnien, Waaren-Lager und Haupt-Waaren, die ein jeder selbst fabriciren lässet, od
bey ihm aus der ersten und andern Hand zu haben sind.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Dritter Theil M - R.

Leipzig, verlegts Johann Samuel Heinsius, 1742.
Buchhändler in der Grimmischen Strasse.

Bayerische Staatsbibliothek München

Tell

Ein Schauspiel

von

Friedrich Schiller

Leipzig
bei Georg Joachim Göschen
1804

Christianus VI.
Daniæ et Norwegiæ Rex.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Groß=

mächtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Christian

dem Sechsten,

König zu Dänemarck, Norwegen, der Wenden

und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn

und Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und

Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Seinem Allergnädigsten König

und Herrn.

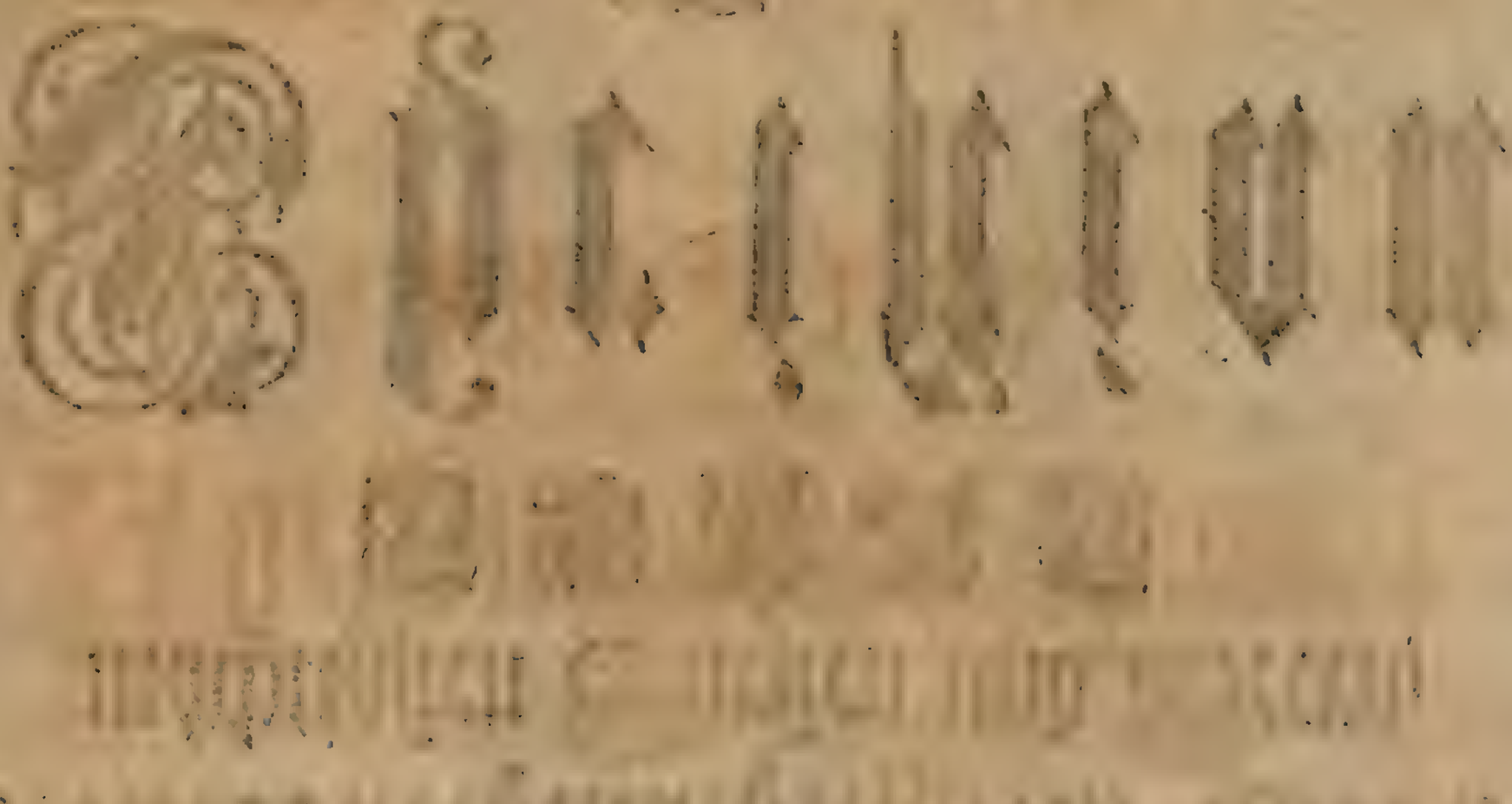

Allerdurchlauchtigster und

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königl. Majestät geheiligten Nahmen und Deroselben Portrait gegenwärtigen Bande des allgemeinen Handels-Lexici vorzusetzen, habe ich mich in tiefster Unterthänigkeit unterwunden.

Großmächtigster König, ich habe nicht die Absichten, bin es auch nicht vermögend, einen so weisen und vor allen Sterblichen erhabenen Monarchen durch diese geringe Blätter zu loben, und die Verdienste und göttliche Eigenschafften eines so großen, gnädigen und gütigen Regentens abzuschildern, obwohl sonsten die Verfasser der Dedications-Schrifften sich solches zu bemühen pflegen.

Die große Hulde, welche Ew. Königl. Majest. zu allen Zeiten Dero Glorwirdigsten Regierung denen Handels-Leuten erzeiget, hat mich zu diesen Unternehmen veranlaßet, und das Bild und die Uberschrifft eines so weisen Königs wird diesen Wercke einen besondern Glantz und Ansehen geben.

Und so zweiffele ich denn nicht Ew. Königl. Majestät werden solches mit Huldreichesten Augen anzusehen allergnädigst geruhen, wovor ich den König aller Könige Zeit Lebens bitten werde, daß er Ew. Königl. Majestät und das gantze Hohe Königliche Hauß biß an das Ende der Welt in unverrückten Flor erhalten wolle, der ich in aller unterthänigster Devotion verharre

Allerdurchlauchtigster und Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr,
Ew. Königl. Majestät

Leipzig,
in der Neu-Jahr Meße
1742.

allerunterthänigst-gehorsamster Knecht
Johann Samuel Heinsius,
Buchhändler in Leipzig.

Gezeichnet und gestochen von Bernigeroth in Leipzig 1741.

zeigt auf Schreibe-Stuben Manuale oder Memoriale, das tägliche Hand- und Gedächtnis-Buch an. Als ein Medicinisches Zeichen bedeutet es im Verschreiben der Recepte, entweder Manipulus eine Hand-voll, oder Misce, vermische, vermenge eine Species unter die andere.

Maad, oder Mäet, Lateinisch Sodalis, heist im Holländischen so viel als ein Gesell oder Camerad, sonderlich aber wird auf den Schiffen allerley Gesinde des Kochs, Ruder-Knechte und dergleichen also genennet. Lat. Turba familiaris.

Maala, oder **Klein-Medina**, eine vornehme Stadt in Egypten, welche von den Egyptern vor heilig geachtet, und woselbst alle Jahre ein grosser Marckt gehalten wird.

Maarstrand, siehe **Mastrand**.

Maas, Maaß, Mensura, ist unterschiedlich, entweder ein Maaß feuchter und flüßiger Dinge, als Wein, Bier, Oel, Wasser; oder trockener, die in gewisser Quantität müssen gemessen werden, als Korn; oder in der Länge und Breite mit der Elle und Meß-Ruthe; oder auch ihrer Höhe, Länge und Breite nach, als Häuser, Schiffe, oder nach ihrem cörperlichen Inhalt, welches dimensio solidorum oder Stereometria genennet wird. Die Benennung einiger solcher Maaßen sind (und zwar von dem alten Römern anzufangen) in trockenen und feuchten Dingen folgende: Dolium, Culeus, Medimnus, Hydria, Cadus, Amphora, Urna, Mina, Modius, Congius, Sextarius, Hemina, Quartarius, Acetabulum, Cyathus, Cochlear. Bey den Griechen waren es, Metreta Attica, Attaba, Metreta Laconica, Amphora Attica, Chus und Choa, Cotyle, Oxybaphum, Mystrum, Cheme. Bey den Hebräern, Corus; Kor, oder Chomer, Lethec, Bath, Epha, Sath, oder Sea, Hin, Kap, Gomor, Log. In feuchten Dingen ist bey den Spaniern noch heutiges Tages Bota, Pipa, Roba, Sommet, Quartil. In Portugall Almuda, Cavada, Quarta, Alquir, Cantar, Star. In Franckreich Muid, Filed, Bariques, Sextier, Pot, Pinte, Chopine. In Italien Brenta, Boccale, Barile, Staar, Mostachio, Botta, Bigoncio, Secchio, Migliaro, Mastelle, Cora, Consi, Pignatelli. Bey den Deutschen eine Ruthe, Fuder, Ohm, Eymer, Stübgen, Kanne, Maaß, Seidlein oder Nössel. In den Niederlanden eine Rœde, Ahme, Schrewe, Kanne, Pot, Mengel, Pinte, Stop. Bey den Pohlen, Becka, Garnice, Stoof. In Engelland Gallon, Bottle, Quart, Pinte. In einigen Morgenländern, Matali oder Murari, Almia, Dorach, Johein, Kist, Ascar, Corbin, Keliath, Caffuck, Cuatum, Artaba, Sabitha, Dadix, Chœnix, Mares, u. s. w. Die Maaße trockener Dinge bey den Spaniern sind Cadi, Hennegas, Annegras, Almuda, Cavesco. In Portugall Moi, Fanga, Alquiers. In Franckreich Muid, Sextiers, Mine, Minot, Boisseau, Polnson, Chatge. In Italien Quadrantale, Stor, Mosa, Corba, Mina oder Minali, Salmi, Cara, Tuman. Bey den Deutschen Last, Malter, Wispel, Scheffel, Viertel, Tonnen, Himpen, Metzen. Bey den Niederländern Last, Scheffel, Tonnen, Quartal, Werpen, Mudde, Halster, Heet, Awots, Lopé. Bey den Polen Last, Kloda, und Maka, Pulmarck, Cwertnia, Kortzee, Berzka, Mirka, Szanck, Osmaczka. Bey den Engelländern Wey, Quartet, Buschel, Peck, Scor, Gallons. In den Morgenländern Metreta, Attaba, Topin, Chœnicas, Efin, Cafici, Guibis, Dorag. Von den Mensuren der Maaßen und Weiten hat man Meilen, Ruthen, Schritt, Klafftern,

Klafftern, Ellen, Fuß, Spannen, Palmos oder Quer-Hände, Zoll oder Daumen 20. Wegen des **Geometrischen Fuß-Maaßes** ist zu wissen, daß der alte Römische Fuß in 4. Palmen, 12. Daumen, und 16. Finger eingetheilt gewesen. Der **Frantzösische Fuß**, welchen man auch Pied du Roy nennt, ist von 12. Pouces, jede Pouce hat 12. Lignes, und jede Ligne 10. Theilgen oder Haarbreiten; die Ligne selbst ist eines Gerstenkorns breit. Der **Holländische oder Amsterdamer Fuß** ist von 11. Daumen, wird aber weiter in keine Linien eingetheilet. Der **Haagische Fuß** ist von 12. Daumen. Der **Mastricher** von 10. Daumen, welche just 10. und $\frac{1}{4}$. Daumen des **Rheinischen Fusses** machen. Der **Weßlische**, dessen man sich in Dortrecht bedienet, ist ein wenig mehr als 11. Daumen. Der **Hamburger, Lübecker und Rigische Fuß** ist $10\frac{1}{2}$. Daumen des Frantzösischen Fusses, 17. Daumen Königsberger thun 16. Frantzösische, und 1. Frantzösischer Fuß thut 10. Daumen, 5. Linien, 3. Theilgen des **Stettiner Fusses.**

Maas, Meuse, Maes, Mosa, ein grosser Fluß, so in Champagne nicht weit von Langres entspringet, die Spanischen Niederlande durchströmet, und sich bey Dort in zwey Arme theilet, deren die Nördliche die Merwe genennet wird, und bey Rotterdam vorbey flüsset. Nicht weit davon vereinigen sie sich wieder, und letztlich fällt sie zwischen Briel und Gravesand, sehr breit in die Nord-See.

Maas, das Bergmännische Maaß, bestehet aus Lachtern.

Maas, (Brabantisch) siehe **Brabantisch Maas**, im I. Bande p. 719.

Maas, (Brandenburgische) siehe **Brandenburgische Maaße**, im I. Bande p. 733.

Maas, (Cöllnisch) siehe **Cöllnisch Maas**, im I. Bande p. 1235.

Maas, (Dantziger) siehe **Dantziger Maas und Gewicht**, im II. Bande p 14.

Maas, (Deutsches) siehe, unter **Teutschland.**

Maas, (Ellen-) siehe **Elle**, im II. Bande p. 218.

Maas, (Englisches) siehe **England**, im II. Bande p. 256.

Maas, (Frantzösisches) siehe **Franckreich**, im II. Bande p. 467.

Maas, (Hamburgisches) siehe **Hamburg**, im II. Bande p. 808.

Maas, (Holländisches) siehe **Holländische Handlung**, im II. Bande p. 944.

Maas, (Hungarisches) siehe **Ungarn.**

Maas, (Italiänisches) siehe **Italiänische Handlung**, im II. Bande p. 1147.

Maas, (Leipziger) siehe unter **Leipzig**, im II. Bande p. 1319.

Maas, (Liefländisch) siehe **Liefländische Handlung**, im II. Bande p. 1391.

Maas, (Pohlnisches) siehe **Pohlen.**

Maas, (Rußisches) siehe **Rußland.**

Maas, (Schlesisches) siehe **Schlesisch Maas und Gewicht.**

Maas, (Schwedisches) siehe **Schweden.**

Maas, (Schweitzerisches) siehe **Schweitz.**

Maas, (Spanisches) siehe **Spanien.**

Maas, (Teutsches) siehe unter **Teutschland.**

Maas, (Türckisch) siehe **Türckey.**

Maas, (Ungarisches) siehe **Ungarn.**

Maasland-Sluys, ist ein schöner Flecken und Hafen in Süd-Holland, zwey Meilen von Rotterdam, wo die Maas in die Nord-See fällt.

Maaßen oder Maßen, heissen auf Bergwercken die Zechen oder das vermessene Feld, so nach einer Fundgrube auf eben demselben Gang aufgenommen worden; es ist aber eine solche Maaß nach Freyberger Art 40. Lachter, oder 140. Ellen lang, nach Ober-Gebürgischen Gebrauch aber, und auch sonst sind sie 28. Lachter lang, und viertehalb Lachter ins Hangende, und viertehalb Lachter ins Liegende breit. Sie können auf beyden Seiten der Fundgrube aufgenommen und aufgebauet werden; die, so über der Fundgrube das Gebürge hinan gestrecket werden, heissen die **Obern**, welche aber unter der Fundgrube das Gebürge herunter liegen, werden die **Unteren Maaßen** genennet.

Maaß, siehe **Maas.**

Maaßner, heist, der einige Maaßen im Bergwercken genuthet und aufgenommen hat.

MAAT, heisset auf Holländisch ein Camerad, Gesellschaffter, Compagnon; Daher ist Maat-Schappy oder Mascopey.

MAAT-SCHAPPY, MAATSCHAPPYE, **Mascopey**, siehe *Compagnie*, im I. Bande p. 1264.

MAAYPOOSTEN, ist eine Art von seidenen Zeugen, die auf den Schiffen der Holländisch-Ost-Indischen Gesellschafft nach Europa gebracht werden. Wenn die Compagnie ihre Waaren verkaufft, so pflegen die Cavelins oder Lote der Maaypoosten 50. Stück zu halten. Im Jahr 1720. kam jedes Stück zu $8\frac{1}{2}$. Gulden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MACADOSSIN, ist der Name einer Specerey, die aus America kömmt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MACAHALEF, siehe *Calaf*, im I. Bande p. 1007.

Macao, Amacao, Amacaoum, eine berühmte Handels-Stadt in China, nahe an Canton, welches die äusserste Landschafft von China ist, auf einer Halb-Insul. Die Stadt gehört den Portugiesen, und haben sie daselbst einen starcken Handel angelegt. Der Hafen daselbst ist mit einem Schlosse versehen.

MACARIA, siehe *Mazuan.*

Macarska, eine kleine Stadt, nebst einem weiten Hafen in Dalmatien am Golfo di Venezia.

Macasar, Macassar, eine Stadt auf der Insel Celebes, in Asien, die eine von den Moluckischen Inseln auf dem Indianischen Meere ist, nebst einem berühmten Hafen, welchen die Holländer fleißig besuchen, und sind die ankommenden und abfahrenden Schiffe von allen Zöllen frey. Sie ist die Haupt-Stadt des Königreichs Macasar, und zwischen den Inseln Celebes und Solaro, ist die Meer-Enge von Macasar. Der König und die Einwohner sind Muhametanisch, wie auch die meisten Einwohner; die Jesuiten haben daselbst angefangen die Christliche Religion auszubreiten, aber

aber mit schlechtem Fortgange. Dieses Land ist sehr reich an Cocos- und Indianischen Feigen-Bäumen.

Macedonische Petersilie, siehe **Stein-Eppich.**

MACELLA, siehe **Chamillen**, im I. Bande p. 1135.

MACER, heist die wohlriechende und bitterlich schmeckende Rinde eines Baumes, welchen die Indianer Macre oder Mecruire, die Portugiesen *Arbore santo* oder *de las Camaras* nennen. Sie stillet das Blut-speyen, rothe Ruhr und allerhand Bauch-Flüsse.

MACERATIO, **die Beitzung, Einweichung,** ist, wenn man eine Materie mit einem bequemen Liquore übergiesset, um die Krafft des Compositi daraus zu ziehen.

MACHA-MONA, Calbasse de Guinée, Calbasse d' Affrique, **Guinesischer** oder **Africanischer Kürbs,** ist eine Americanische Frucht, die als wie unsere Kürbse siehet, etwan eines Schuhes lang ist, und 6. Zoll im Durchschnitt hält. Sie wächst an einem Baume, der so hoch und dicke ist, wie unsere Eichen. Wenn diese Frucht reiff ist; so hat ihr Fleisch einen säuerlichen in etwas anziehenden Geschmack, der in heissen Ländern treflich angenehm. Es wird ein Liquor davon bereitet, und an statt der Limonade zum Abkühlen gebrauchet; er wird auch denenjenigen gegeben, welche mit dem Durchfalle behafftet. Wenn das Fleisch getrocknet wird; so schmecket es so lieblich, als wie Rheinser Pfeffer-Kuchen. Die Sclaven machen eine Suppe davon. Es hat eine absorbirende Krafft. Die Africanischen Weiber laben ihre Milch damit, wie sie es mit dem Laab bey uns zu machen pflegen. Die Saamen-Körner sind so dicke, als wie die kleinen Pinien, sehen als wie kleine Nieren und Castanien-farben aus; ein jedes beschliesset einen Kern, der noch viel angenehmer schmecket, als unsere süssen Mandeln.

Machandel, siehe *Juniperus*, im II. Bande p. 1166.

MACHARY, ist ein gewisser Zeug, mit welchem Handlung in Holland getrieben wird. Die einfachen Stücken halten 12. Ellen, die Doppel-Stücken 24. Ellen; man nennet sie Macharis mit zwey Fäden. Die Zölle werden nach dem Stück bezahlet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MACHEFER, siehe **Eisen**, im II. Bande pag. 192. ingleichen **Eisen-Schlacken**, ebend. p. 210.

MACHEMOURE, ist ein See-Zwieback, der zu Brosamen gemacht worden. Die Stücken über die Grösse einer Hasel-Nuß werden vor Machemoure oder vor diesen See-Zwieback gehalten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MACHERONIUM, Gladiolus segetalis, Xiphion, Phasganon, **klein blau Schwertel,** wenn man die Wurtzel warm auf Schwulsten leget, so zertheilet sie selbige, nimmt die Hitze weg, vertreibet den Wurm am Finger, ziehet die Hitze aus, und ist ein gut Wundkraut, sie dienet auch in Fisteln, ingleichen zu innerlichen um sich fressenden und bösartigen Geschwüren.

Machtan, eine unter den rechten Moluckischen Inseln, auf welcher die Holländer die Forts Mauritii, Tasasso, Tabillola und Nahacao besitzen, und vieles Gewürtz an Nelcken allhier holen.

MACHINE INFERNALE, siehe **Machinen-Schiff.**

Machinen-Schiff, *Machine infernale*, Lat. Navis incendiaria, ist eine vor einigen Jahren von den Engelländern gebrauchte Erfindung. Unten in dem Raume des Schiffes stunden 200. Faß Pulver, oben war es bedeckt mit Schwefel, Pech, Hartz, Werg, Stroh und Reiß-Holtz, darüber lagen gewisse durchbrochene Bretter, damit die Flammen durchdringen möchten, so dann auf demselben mehr als 340. mit Granaten, Stück-Kugeln, geladenen Pistolen, Ketten, grossen Stück-Eisen, und Feuer-fassenden Materialien gefüllte Carcassen. Solche Schiffe wurden an die feindliche Häfen gantz nahe angeschleppet, feste gemacht und losgezündet. Der Schaden, den eine solche Machine verursachet, ist gantz entsetzlich. Weil sie aber allzuviel kostet, und die Gelegenheit es nicht allenthalben leidet, sie nahe genug anzubringen; so ist die Erfindung nicht weiter gebraucht worden.

MACHO, in Spanien nennet man Quintalmacho, ein Gewicht, von 150. Pfunden, das ist, 50. Pfund stärcker als der gemeine Centner, der nur 100. Pfund hat. Zu einem Centner Macho gehören 6. Arobes, der Arobe zu 25. Pfund, das Pfund 16. Untzen, die Untze zu 16. Adarmes oder halben Groschen. Alles ist nichts destoweniger schwächer, als das Pariser-Gewichte, dergestalt, daß 150. Pfund von dem Centner Macho nicht mehr als 139½. Pfund ein wenig mehr, oder weniger in Paris betragen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MACHOMETA, siehe *Mahometa*.

Machtheil, siehe **Gold-Ruthe**, im II. Bande p. 670.

MACIS, siehe **Muscaten-Blüthe.**

Mackler, siehe **Mäckler.**

Mackrell, (kleine) siehe *Colias*, im I. Bande p. 1249.

Macoco, ist ein Königreich in Aethiopien, am Flusse Zaire, unter dem Aequator, dessen Einwohner, Mololes genannt, Menschenfresser sind, und soll ihr König 20. andere Könige, die ihm tributbar sind, unter sich haben. Die Hauptstadt darinnen heist Monsul, und holen die Portugiesen von dar Sclaven und Helffenbein.

Macoco, ein Thier in dem Königreiche Congo in Africa, von grauen Haaren, mit schmalen weissen Streiffen, in der Grösse eines Pferdes, hat lange Beine und Hals und 2. spitzige Hörner auf dem Kopfe. Sein Mist, so dem Schaaf-Kettel gleich, reucht nach Muscus, und aus seinen Klauen werden Ringe gemacht, so wider den Krampf dienen sollen.

MACOCQUER oder Macocquuer Virginiensium, ist eine Virginianische Frucht in America, einer Gurcke oder Melone nicht unähnlich. Ihre Rinde ist hart und glatt, auswendig braun oder röthlicht, und inwendig schwartz. Ihr Fleisch schmeckt sauer und saltzig, in welchem viel Braunrothe Kerne stecken, die wie ein Hertz aussehen und mit weissem Marcke angefüllet sind. Die Indianer machen ein kleines Loch in die Schaale, füllen sie hernach halb voll kleine Steine, und stopffen das Loch wieder zu. Wenn sie nun den Kürbis herum schwingen, giebt es ein Geräusche, und das ist ihre Kurtzweile, wenn sie sich lustig machen. Sonst ist die Schaale dieser Frucht anhaltend.

Macon, eine kleine Stadt in Bourgogne, in Franckreich an der Rhone, ist wegen des guten Weins, der daselbst wächst, berühmt.

MACOUTE, ist eine Rechnungs-Müntze, oder eine bey den Schwartzen, an einigen Orten auf den Africanischen Küsten, sonderlich zu Loango de Boirie auf der Küste von Angola gebräuchliche Art zu rechnen. Der Macoute gilt 10. und es gehören 10. zum hundert, welches auch bey diesen Barbarn eine andere Rechen-Müntze ist. Zur Ausrechnung ihres Kaufs und Verkaufs, oder vielmehr ihres Tausches, setzen sie einer Seits die Zahl der Macouten, die sie z. E. vor einen Neger nach Indianischen Gelde haben wollen, auf der andern Seite, vor wie viel Macouten sie jedes Stück Waaren vor diesen Neger annehmen wollen. Gesetzt demnach, sie hätten ihren Sclaven zu 3500. gesetzt, dieses macht 350. Macouten, wenn man diese Anzahl Macouten zu Waaren macht; so hat jede Waare auch ihren Preis in Macouten. Z. E. zwey Niederländische Messer werden zu einer Macoute gerechnet, ein Anaballes, 3. ein kupfern Becken, wenn es 2. Pfund wiegt und 12. Zoll im Diametro hat, auch 3. eine Flinte wird zu 30. Macouten gerechnet, ein Fäßgen Pulver 10. Pfund schwer, desgleichen ein Stück blauen Salampouris 120., welches die Negres zu 100. reduciren, und rechnen 1200. und also mit den übrigen Waaren. Nach diesem nehmen sie nach dieser Ausrechnung so viel von diesen Waaren, als sich gehören zu 350. Macoutes oder 3500, wie hoch sie nemlich ihren Sclaven gesetzt haben. Zu Malimbo und Cabindo ohngefehr 30. Meilen weiter, auf eben dieser Küste von Angola, zehlet man nach den Stücken. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Macronen, sind eine Art von Confect, so von Confect-Beckern bereitet, und Pfund-Weise verkaufft wird.

MADA-DORO oder Maeda-Douro, ist eine Portugiesische Gold-Müntze, welche 6. Patacas oder Stück von Achten und 15. Vintins gilt. Es giebt Halbe und Viertels Maedas, die nach Proportion gelten. Hierbey ist zu mercken, daß das Bildniß der Könige von Portugall fast auf keiner von ihren Gold- oder Silber-Müntzen zu sehen ist. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Madagascar, auf Arabisch Sarandib, eine Insel auf dem Aethiopischen Meere bey Africa, an der Küste von Zanguebar, die im Jahre 1506. von einem Portugiesen entdeckt worden. Sie ist eine der grösten Inseln in der Welt, und fruchtbar an Reiß, Pomerantzen, Citronen, Melonen, Hülsen-Früchten, Baum-Wolle, Zucker, Ingwer, Saffran, Taback u. a. m. wie auch an Gold und Edelsteinen, ausgenommen Diamante. Die Einwohner sind theils Mahometaner, theils Heyden, und werden durch kleine Fürsten und Herren regieret. Die Frantzosen nennen sie die Insel la Dauphiné, die Portugiesen aber die Insel St. Laurentii, und erstrecket sich in die Länge 220. und in die Breite 70. Meilen.

Madagascarisches Brod, *Cacavi*, Monard. *sive Cazabi*, Clus. auf frantzösisch, *Cassave* oder *Pain de Madagascar*, ist eine Art Brod, welches die Indianer aus der Wurtzel eines Gewächses, Yuca genannt, bereiten. Caspar Bauhinus nennet dasselbige *Manihot Indorum, sive Yuca foliis cannabinis*, und Johannis Bauhinus *Manihot Theveti Yuca &* *Cassavi*, in Franckreich wird es *Manioc* und *Maniaque* genannt; und ist ein Baum, der fünff bis sechs Fuß hoch wird. Sein Stamm ist holtzigt, gewunden, knoticht und wartzigt, gar brüchig und voll Marck. Die Blätter sind einer Hand breit, iedwedes sieben oder acht mahl zertheilet, und stetig grün, sehen schier wie Hanff aus. Die Blumen sind Glockenblumen, aus einem einigen Stück bestehend, weislicht, und bey nahe eines Daumens breit im Durchschnitt, sehr tieff und in fünff Stück zerschnitten. Der Pistillus in der Mitten wird zu einer Frucht, die ist fast gäntzlich rund, bey nahe so dick als eine Haselnuß, und bestehet aus drey länglichten an einander gefügeten Fächlein, deren iedes einen Kern, oder länglichtes Saamenkorn beschleust, welcher etwas dicker ist als eine Pinie. Die Wurtzel hat die Form und Grösse einer Rübe, ist auswendig dunckel und innewendig weiß Dieses Gewächse wird an vielen Orten in America im gepflügten Acker gebauet: es ist wohl sehr fruchtbar, alleine seine Kraft ist gar sehr unterschiedlich, nachdem es nemlich in dieser oder einer andern Landes-Gegend gewachsen ist. Dann, welches auf dem vesten Lande gewachsen, ist gesund und gut, rohe, auch auf andere Weise zu geniessen: hingegen auf S. Domingo, Cubo, Hayti und andern Inseln ist es sehr schädlich, und ein hefftiges, strenges Gift, wann es rohe genossen wird. Und dennoch wird aus dieser letztern Art, auf nachfolgende Weise, das Brod Cacavi oder Cassave bereitet. Die Wurtzeln von der Yuca zerstossen oder zerreiben sie: hernach schütten sie dieselbigen in Säcke, von Palmbaum-Blättern gemacht, und pressen den Safft heraus. Darauf nehmen sie das ausgepreste, rösten es in einem Tiegel oder in einer Pfanne über einem kleinen Feuer, und wenden es fleißig um, damit es dicke werde. Wann es dann genug gekochet oder geröstet ist, so machen sie gantz dünne Kuchen daraus, und trocknen dieselbigen an der Sonne, oder beym Feuer: das ist alsdann das Cassave, welches eine gute Nahrung giebt; auch, wann es ist getrocknet worden, so gut aufzubehalten ist, als wie der Biscuit, und verdirbet nicht leichtlich. Die Wilden in den Antillen Inseln, zusamt allen Einwohnern in West-Indien, ernähren sich damit. Dieses Brod, wann es genossen wird, ziehet wegen seiner Strenge, den Hals zusammen, und würget einen, wann man nicht vorsichtig ist, und es in Suppe oder Wasser weichet, oder sonst mit andern Speisen mischet. Wer dieses nicht thut, und es nur trocken essen will, muß stetig eine Flasche Wasser an der Hand haben, und einen Zug daraus thun, so offt er einen Bissen hat gekauet. Der aus der Wurtzel ausgepreßte Safft dürffte ein Gifft seyn, das fähig alle Thiere umzubringen, die ihn so roh verschlucken solten. Wird er aber biß auf die Helffte eingesotten, und hingestellt, daß er kalt werde, so wird er in einen sauren Safft sich verwandeln, der eben so gut wie Eßig. Lässet man ihn übern Feuer noch dicker werden, so wird er süsse, und von den Indianern an statt des Honiges gebraucht. Dieweil die Yucawurtzel in den Inseln so unterschiedene Würckungen thut, wie nur erwähnet worden, so muß sie ein scharffes und fressendes Saltz bey sich führen, welches unter dem kochen zerstreuet wird: weil dann nur ein Sal fixum, in dem Oele verwickelt, zurücke bleibet, so hat es keine weitere Macht, als nur ein acidum, dem Eßig

fig gleich, zu machen. Und diese Säure wird den meisten Theil hinweg gebracht, wann man den Safft noch mehr abdämpffet und dicker werden läst: dann, weil sodann das Oel weit mehr zusammen wird gebracht, so verwickelt es das Saltz gantz dichte, und verhindert, daß dasselbige auf der Zunge und deren Nerven nur blos ein sanfftes kützeln, welches Süßigkeit genennet wird, erregen kan. Der Roucou soll ein Gegengifft seyn wider die Manioque.

Mader, ist auf Bergwercken eine staubichte, offt auch feuchte Materie, wie ein Letten.

Madera, eine Insel auf dem Atlantischem Meere zwischen den Azorischen und Canarischen Inseln, welche reich ist an Getreyde, Zucker, Honig, Früchten, und vornehmlich an Weine, und ist sie 1420. entdecket worden. Sie gehört dem Könige in Portugall, und wird von einigen wegen ihrer Fruchtbarkeit und Schönheit die **Königin der Inseln** genannt.

Maderaspatan, Madras, eine wichtige Handelsstadt im Königreiche Marsinga, auf der Ost-Indischen Küste von Coromandel, in Asien, nebst einem Hafen und der wichtigen Festung St. Georgii, eine halbe Meile von St. Thomas, und 36. Meilen von Tranquebar. Sie wird von den Engelländern besessen, welche daselbst ihre Factorey und durch Anstalten der Dänischen Mißionarien zu Tranquebar, hier eine Malabarische Schule angelegt haben. Sie wird auch offt das Fort St. George genannt, und ist der Haupt-Platz der Englischen Colonie in Ost-Indien, wo der Gouverneur residirt.

MADOU'INE, heist die Piemontesische Duplone oder Pistolettte. Sie gilt 13. ℔. im Lande und 10. ℔. 16. l. 8. d. in Franckreich, wenn man den Thaler zu 60. sous rechnet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MADRAS, siehe *Maderaspatan.*

MADREPORA, ist ein Gewächs, das in der See zum Steine worden ist, und von den Corallen nur darinne unterschieden, daß seine Zweige voller kleinen Löchlein sind, die offt wie Sternlein sehen. Seine Farbe ist insgemein weiß, zuweilen grau, zuweilen roth mit weissen Flecken. Es giebet davon allerhand Arten, welche **Imperatus, C. Bauhinus** und **Tournefort** anführen: Die erste heisset Madrepora Imperati, sive Corallis affinis, Madrepora stellata, *C. B.* die andere heisset Madrepora ramosa Imperati, sive Corallis affinis Madrepora ramosa, *C. B.* die dritte Madrepora, sive Millepora, *Tournef.* seu Millepora *Imperati.* Die vierdte Madrepora vulgaris, *Tournef.* sive Corallium album fistulosum, *Imper.* Die fünffte Madrepora abrotanoides, *Tournef.* sive Planta Saxea abrotanoides, *Clus.* Die sechste Madrepora verrucosa punctata, *Tournef.* sive Corallium album verrucosum punctatum, *Imperati.* Die siebende Madepora alba stellata, *Tournef.* sive Corallium album stellatum, *C B.* sive Corallium stellatum, *Imperati.* Obgleich diese Gewächse ihren Ursprung und Wachsthum in der See haben; so finden sie sich dennoch auch bisweilen auf dem Lande an erhabenen Orten, und ferne von der See. Also hat der Herr **Jußieu**, Königl. Professor der Botanic zu Paris, im November des 1709ten Jahres, dergleichen eines vor der Königl. Academie der Wissenschafften gebracht, welches er auf dem Gebürge **Chaumont** in Normandie, zwischen **Magny** und **Gisors** gefunden, woselbst dasselbige gewachsen. Das war löchericht und leicht, weiß, und der gemeinen Mandrepora gantz ähnlich, und sahe aus wie weisse Corallen. Billig ist zu verwundern, daß eine solche Materie sich an solchen Orten finden lässet, die von der See so weit abliegen; und über dis noch auf den Bergen, wie wir denn auch gantze Berge und andere Orte mit einer unzähligen Anzahl Muscheln- und Schnecken-Schaalen angefüllet sehen, welche zu Stein geworden, und scheinen, als ob sie durch die Länge der Zeit, die sie darein gesteckt haben, gäntzlich calciniret wären; desgleichen Zähne von Fischen, und andere Theile von See-Thieren, die schwerlich anders, als durch Ungewitter und grosse Stürme dahin geführet seyn können: und wollen einige neuere Scriebenten mit Erklärung dieser Materie bis auf die Sündfluth hinaus gehen. Alle solche versteinten Gewächse sind alkalisch und anhaltend. Wenn sie zart abgerieben worden, und eingegeben werden, würcken sie eben so gut wie die Corallen. Die Dosis ist von einem halben Scrupel bis auf 2. gantze, wider den Durchfall und das Bluten.

Madrid, Madrit, Madritum, die Hauptstadt in Spanien, und Königliche Residentz am Flusse Mansanares, in Neu-Castilien. Sie wird eingetheilet in die alte und neue Stadt, und hat weder Mauren, noch Thore, die herum liegenden Berge aber, und die durch selbige gehende Pässe dienen ihr zur Sicherheit. Sie ist bey weitem nicht so groß, als Paris, doch eine der vollkommensten Städte in Spanien, hat auch eine schöne Brücke über die Mansanares, wiewohl der Fluß im Sommer bißweilen so austrocknet, daß man keiner Brücke von nöthen hätte. In der Stadt ist der gewöhnliche Königliche Pallast auf einer Höhe, und ausserhalb der Stadt ein anderer, Buenretiro genannt. Wenn jemand zu Madrit ein Haus bauet; so gehören dem Könige die untern Zimmer zu, welche er vermiethen oder verkauffen kan; Es sey denn, daß ihm der Eigenthums-Herr solches Recht abkauffet. Die Spanier halten insgemein ihr Madrit so hoch, daß viele Väter im Testament den Väterlichen Seegen nicht höher zu ertendiren wissen, als wenn sie ihren Kindern wünschen, daß sie die Zeit ihres Lebens zu Madrit zu bringen mögen. Daselbst wird Buch und Rechnung gehalten, theils in Maravedis, welche man summirt mit 1000. und 100. theils in Reali von 34. Maravedis, andere halten Scrittura in Pezzi d' Otto Reali, derer 4. eine Pistole machen, neue Müntze, 1. Pezzo d' Otto hat 8. Reali, oder 272. Maravedis, alte Müntze, in Reali, so aber auf 10. Reali gesetzt worden, ist also 340. Marav. neue Müntze, in Reali, wie auch die Marav, welches eine kleine Kupffer-Müntze ist. 1. Pistole hat 32. Reali alte, und 40. Reali neue Müntze, ist also die alte Müntze um 25. per Cento besser als die neue. Der Ducato, welcher imaginario, wird in Waaren-Handel vor 11. Reali oder 374. Maravedis, in Wechseln aber per 11. Reali und 1. Marav. oder per 375. Maravedis gerechnet, und dieses ist der Ducato di Cambio. In Spanien sind nicht mehr dann 4. Plätze, wo man auf andere Orte in Europa wechselt, als:

Madrit, Bilboa	wechseln in neuer	Müntze.
Cadix, Sevilia	wechseln in alter	

die andern Orte pflegen nicht adritura, sondern über obige 4. Haupt-Orte in Wechseln zu negotiiren. Die Nahmen derer dasigen angesehensten Negotianten siehe in dem **Anhange der jetzt florirenden Kauffmannschafft.**

Madura, ein Fürstenthum in Asien, an der Küste von Coromandel, dessen Küste **die Küste der Perlen-Fischerey** genannt wird, weil man daselbst alle Jahre eine grosse Perlen Fischerey hält. Ihr Regente wird der Naique oder der Fürst von Madura genannt.

Mächtig, heisset auf Bergwercken so viel, als starcke, breite, grosse, mächtige Gänge, mächtige Anbrüche.

Mäckler, Mackler, Sensalen, Lateinisch Proxenetæ, Frantzösisch Courtiers, deren Lohn Sensaria, Frantzösisch Courtagie, genennet wird. Das Wort **Mackler,** wie es eigentlich recht ausgesprochen wird, ist Nieder-Sächsisch, und kömmt her von **macken,** machen, und **klar,** das ist fertig, richtig; heisset also so viel, als: **mache den Handel klar,** weil solche Leute in Handels-Städten den Kauff zwischen Käuffer und Verkäuffer richtig machen. Wie in vielen menschlichen Handlungen die Mäckler und Unter-Händler sehr nöthig seyn, also auch vornehmlich in denen Commerciis, da sie so wohl Fremden, als Einheimischen, dardurch, daß sie Käuffer und Verkäuffer zusammen führen, nützliche Dienste leisten, und manchem, der mit seiner Waare keinen Ausweg weiß, oder biß zu deren Verkauff mit grossen Unkosten lange liegen müste, einen Abkäuffer zuweisen, diesem hingegen auch dadurch Vortheil schaffen, indem sie anzeigen, bey welchem Kauffmann diese oder jene Waare am besten zu finden. Es sollen aber die eigentlich so genannte Waaren-Mäckler aufrichtige, unverdrossene und verschwiegene Leute seyn, auch von der Waare, in welcher sie am meisten mäckeln, eine gute Kenntnis haben. Die **Aufrichtigkeit** wird an ihnen erfodert, damit sie demjenigen, welcher sie am ersten um ihre Dienste angesprochen, und entweder Waaren durch sie verkauffen lassen, Wechsel-Gelder abgeben oder nehmen will, den vortheilhafftigsten Preiß und Cours procuriren, mit rechtschaffenen Leuten zusammen führen, nicht an Partheyen bringen, bey welchen er des Einkauffs wegen Schaden leiden, mit bösen Waaren beladen werden, oder gar um sein Capital kommen möchte. Und ist fast nicht zu beschreiben, was ein ungetreuer Mäckler, wann er nicht treulich handeln will, vor Schaden thun kan. **Unverdrossen** müssen sie seyn, die Stadt Creutzweiß durchzulauffen, wenn eines Käuffers oder Verkäuffers Gattung etwa an diesem oder jenem Ort, bey diesem oder jenem Kauffmann nicht wäre, einen andern aufzusuchen, und nicht gleich müde zu werden, ob den ersten Tag die Contrahenten nicht einig werden können. Die Verschwiegenheit wird darum an ihnen erfordert, damit sie nicht zum Nachtheil desjenigen, der sie gebrauchet, seine Schwäche oder Stärcke demjenigen, mit welchem er handeln will, verrathen. **Verstand der Waaren** muß ein Mäckler darum haben, damit er seinem Principalen die besten derselben aufsuchen, ihre Qualitäten, und was mehr von dem Ein- und Verkauff dependiret, im Fall der Noth, daß es begehret würde, anzeigen könne. So viel die Sächsischen Mäckler betrifft; so soll derjenige Mäckler, durch welchen ein Wechsel geschlossen worden, soll, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notitz schrifftlich von sich geben, **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 15. ist auch dieselbe bey Vermeidung ernster Strafe oder Verlusts seines Amts auszustellen und den Contrahenten einzuhändigen schuldig, ibid. und wenn solche Notitz angenommen und behalten wird, bleibt es richtig geschlossen. ibid. Mäckler, so wucherliche Contracte schliessen helffen, sollen weder inn- noch ausserhalb der Messen in diesem Landen geduldet werden. **Torgauisches Ausschreiben vom Wucher-Mandat** 1609. **Mandat.** 1625. Besonders ist den Mäcklern und Juden verboten, von jungen Leuten Wechsel-Verschreibungen anzunehmen. **Mandat** 1724. §. 2. II. 2085. oder ihnen Geld und Geldes werth darauf zu creditiren. ibid. von den Juden-Mäcklern soll keiner zugelassen werden, der des Mäcklens nicht berechtiget ist. **Juden-Ordnung,** §. 14. Siehe auch **Braunschweig. neuere Wechsel-Ordnung** Art. 48. **Nürnberger Wechsel-Ordnung** Art. 1. **Amsterdamer Wechsel-Ordnung,** c. 2. §. 2.

Mäckler-Lohn, *Sensoria,* Courtagie, ist dasjenige, was ein Mäckler für seine Mühwaltung, daß er diesen und jenen Kauff oder Wechsel geschlossen, bekommt, und beträgt gemeiniglich 1. pro Mille, welches er von jedem Contrahenten erhält.

MÆDA-DOURO, siehe *Mada-Doro.*

Mägde-Holtz, ist mehr für eine ausländische Rinde, als Holtz zu halten. Sie siehet auswendig grau, inwendig braun, und hat einen starcken anhaltenden Geschmack. Die Holländer haben sie erst vor etlichen Jahren aus ihren auswärtigen Colonien nach Europa gebracht, und derselben eine solche Tugend beygeleget, daß sie manches Frauen-Zimmer, die mit der Dina spatziren gegangen, theuer bezahlen würde, wenn es sich eine gewisse Krafft davon versprechen könnte. Weswegen sie auch **Mägde-Holtz** genennet worden. Allein es ist ein Aber dabey, das die Probe sehr mißlich macht.

Mägdlein, (braune) siehe **Braune Mägdlein,** im I. Bande p. 797. ingleichen **Corallen-Blümlein,** ebend. p. 1326.

Mähler-Kraut, siehe *Acetosella,* im I. Bande p. 46.

Mähren, *Moravia,* eine ansehnliche Marggrafschafft zwischen Böhmen, Schlesien, Ungern und Oesterreich gelegen, hat einen fruchtbaren Korn-Boden, und die Einwohner sind der Catholischen Religion zu gethan. Sie ist ein Theil vom Königreiche Böhmen, aber auch zugleich ein Deutsches Reichs-Lehn, gehört dem Hause Oestereich, welches dasselbe durch einen Lands-Hauptmann regieren läßt, und wird in 5. Creise eingetheilet, nehmlich in den Brückner- Olmützer- Hradischer- Znaimer- und Iglauer-Creis. Sonst treibet es sonderlich mit Schlesien einen ziemlichen Handel, und hat das letztere aus denselben vornehmlich Garn, Flachs, Leder, Wein und giebt hingegen wieder allerhand Kram-Waaren und Specereyen.

MÆNA, ist ein Geschlecht der Heringe, auf jeder Seite mit einem runden, schwartzen oder lasurblauen oder gelben Flecken gezeichnet, auch offtermahls über den gantzen Leib mit allerhand Farben bund geschackt. Er wächst in Ocean, als wie andere Heringe. Es giebet kleine, des Fingers lang, und grosse, einer Hand lang, führen viel Oel und flüchtiges Saltz. Sie sind gut zu essen, als wie die gemeinen Heringe; sie werden auch eingeböckelt, daß sie sich lange halten können. Sie eröffnen, wenn sie gegessen werden. Der Böckel von diesen Fischen dienet, die stinckenden und gartstigen Geschwüre rein zu halten, auch dem Brande zu widerstehen; er wird auch unter die Clystire wider die Wassersucht gebrauchet.

Márckte, siehe Marckt.

MÆS, siehe Maas.

Mástral, Lateinisch Caurus, also nennt man den Nord-West-Wind, auf der Mittelländischen See.

MÆT, siehe Maad.

Máusedorn, Chamæmyrtus, siehe *Bruscus*, im I. Bande p. 916.

Máuser, ein Fisch, siehe Döbel, im II. Bande p. 104.

Máuseschwantz, Lateinisch Myosuros, ist ein kleines Kräutlein, welches aus seiner Wurtzel gar schmahle Blätter treibt, schier wie das Graß, die sind dicke und werden nach dem Ende zu breiter und breiter. Es hält ein wenig an und trocknet: man kan es abgesotten zu dem Durchfall und zum Gurgel-Wasser brauchen.

Máus-Ohr, oder Máus-Oehrlein, siehe *Auricula muris*, im I. Bande p. 319.

Magadoro, ein grosses Königreich in Africa, nebst einer Stadt gleiches Nahmens, nicht weit von Zanguebar, und hat es am Indianischen Meere einen berühmten Hafen. Ihr König ist dem Käyser von Abyßinen tributbar, und wird daselbst starck mit Gold/ Sclaven, Honig und Elephanten-Zähnen gehandelt.

Magalep, oder Mahalep-Saamen, Semen Magaleppæ, sind Kerne aus kleinen Früchten, die den Kirsch-Kernen nicht ungleich sind, und in einer grünen sehr dünnen Schaale liegen. Sie werden meistens aus Engelland und Franckreich nach Deutschland gebracht, und von denen Materialisten verkaufft. Es müssen aber diese Körner noch frisch, dicke und grob-körnicht, von der äusserlichen Schaale gereiniget, und von guten Geruche seyn. Sie werden von den Perfumirern zu wohlrüchenden Seiffen-Kugeln genommen.

Magazin, heißt ein Ort, wo man einen Vorrath an Waaren, Lebens-Mitteln oder Kriegs-Munition verwahret. Lateinisch Promptuarium mercium, Granarium, horreum publicum; Promptuarium bellicum. Ein Kriegs-Magazin stehet unter dem General-Kriegs-Commissar, welcher seine Kriegs-Commissarien und Proviant und andere Kriegs-Bediente unter sich hat. Also nennet man auch einen Kauffmann, der nur ins Grosse handelt, un Marchand en Magazin. Ferner nennet man diejenigen verwahrte Behältnisse vorne oder hinten an einer Kutsche also, wo man die Coffres und andere Reise Sachen verwahren kan. Lateinisch Promptuarium vehiculare.

Magd-Blume, siehe Chamillen, im I. Bande p. 1135.

Magdeburg, Parthenopolis, Magdeburgum, die Haupt-Stadt des Hertzogthums dieses Nahmens, ist an der Elbe gelegen, und wird in die alte und neue eingetheilet. Die alte Stadt ist gegen das Land anitzo wohl befestiget, hat an der Wasser-Seite mitten in der Elbe eine starcke Citadelle, und auf dem Domplatze ein schön Königs-Haus. Es ist in dieser Stadt ein Lutherisches hohes, wie auch 3. andere Stiffter. Die Dom-Kirche zu St. Mauritii ist sehens-würdig und voller Antiquitäten. Im Jahr 1631. ward diese Stadt vom Kayserlichen Generalen Tilly und Papenheim mit Sturm eingenommen, und jämmerlich ruiniret, sie ist aber wieder angebauet, und allda von Ihro letzt verstorbenen Königl. Majestät in Preussen Glorwürdigsten Andenckens, im Jahre 1714. ein Kriegs-Commissariat angerichtet, wie auch 1715. die Magdeburgische Lands-Regierung nebst dem Consistorio und Cammer von Halle hieher verlegt worden. Das Commercium dieser Stadt bestehet meistens in Korn-Handel, darzu der umher liegende fruchtbare Boden, denen inwohnenden Handels-Leuten jährlich viele Schiffs-Ladungen nach Hamburg giebet; die vertriebenen Pfältzer und Frantzosen haben auch allhier starcke Manufacturen angeleget. Der Toback, welcher hierum gepflantzet wird, gehet in grosser Menge nach Schlesien, Mähren, auch kan man von dar zum öfftern mit Avantage Fisch-Waaren; in Specie Heringe, um selbige weiter aufwerts zu schicken, einkauffen. Inglei-chen kommen die Schiffe von Hamburg und Altona, mit vielen beladenen Waaren, von Holland, Engelland und Hamburg allda an, um die Güter ferner weitig, theils auf der Achse; theils aber auch mit Schiffen zu respediren. Item: lauffen wieder allda ein, theils auf der Achse, theils auf denen Schiffen, vielfältige Waaren, aus dem Ober-Lande, so nach Hamburg, Londen und Amsterdam destiniret, und zu Schiffe dahin abgehen sollen. Die Spedition und Schiff-Farth ist dieser Stadt Bestes, wovon sich ihrer viele erhalten können. Sonsten wird auch jährlich die so genannte Heer-Messe gehalten, welche am Tage Mauritii ihren Anfang nimmt und 8. Tage hernach ausgeläutet wird, man siehet auf derselben keine sonderliche Verkehrung, deswegen sie auch unter ausländischen Handels-Leuten in keine Consideration gezogen wird. Es wird so wohl allhier als zu Berlin, Franckfurt an der Oder und im gantzen Königl. Preußischen Chur-Fürstenthum Buch und Rechnung gehalten in Reichsthaler, gute Groschen und Pfennigen, ein Reichsthaler hat 24. gute Groschen, ein guter Groschen hat 12. Pfennige. Wann von Hamburg auf diese Plätze gewechselt wird, so werden die Briefe gestellet in Rthlr. courant oder, neue $\frac{2}{3}$. zu zahlen, wofür die Valuta nach Abzug 32. pro Cento mehr oder weniger in Banco geschrieben wird, wann von diesen Orten auf Hamburg gewechselt wird, so werden die Briefe gestellt in Rthlr. Banco, 8. 14. Tage, oder 3. auch 4. Wochen Sicht, wofür sie die Valuta mit 32. pro Cento Agio weniger oder mehr in neuen $\frac{2}{3}$. vergnügen. Ein Centner in diesen Orten hat 110. Pfund, thut in Hamburg 106. Pfund, 100. Pfund in Hamburg, machen allda 104. Pfund. Die Nahmen derer berühmtesten Negotianten, siehe in dem Anhange der jetzt florirenden Kauffmannschafft.

Magde-

Magdeburgische Wechsel-Ordnung,

welche Seine Königliche Majestät in Preussen, in Dero Herzogthum Magdeburg observiret wissen wollen, den 25. April, Anno 1703.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, derer Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burg-Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck, Ravensberg, Lingen, Moerß, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, derer Lande Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unserm Dom-Capitul, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg und Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben zu wissen: Was gestalt Wir, bald nach angetretener Unserer, GOtt gebe, ferner gesegneten Regierung, Unsere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet, damit Unsere Lande je mehr und mehr in Aufnehmen gebracht, die Commercien und Handlungen in selbigen stabiliret, mithin auch dadurch aller unserer Unterthanen Wohlfarth befördert werden möchte, zu welchem Ende Wir nicht allein ansehnliche Summen aufgewendet, sondern auch sonsten, was zu Erreichung des abgezielten Zwecks, und insonderheit zu Administrirung unpartheyischer guter Justitz, als welches Anima Commerciorum & Societatis civilis ist, dienet, an Uns nichts erwinden lassen. Nachdem aber in Wechsel-Sachen bis anhero verschiedene Streitigkeiten vorgefallen, deren Decision ungewiß gewesen, und welche mehr nach der Observantz in andern vornehmen Handels-Städten, als nach denen gemeinen Rechten entschieden werden müssen, worüber die Parten zum öfftern in grosse Weitläufftigkeit und Processe gerathen. Als haben Wir, zu Verhütung solcher und anderer dergleichen Inconvenientien, wie auch, damit so wohl Einheimische, als Ausländische wissen mögen, welchergestalt in Wechsel-Sachen, und was deme anhängig, in Unsern allhiesigen Landen verfahren werden solle, nachfolgendes Wechsel-Edict und Verordnung verfertigen, und solches in Unserm geheimden Rath vortragen lassen.

Articulus I.

Ob nun wohl anfänglich denen Handels-Verständigen, was ein Wechsel-Brief sey, und welchergestalt solcher einzurichten, sattsam bekannt ist, so bezeiget jedoch die bisherige tägliche Erfahrung, daß viele sich finden, welche mit Wechseln nicht umgehen, noch dessen Wissenschafft haben, und dennoch Wechsel-Brieffe ausgeben, hernach aber, wann die Sache zur Klage gedeyet, excipiren: Daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur einen blossen Schein auszustellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Brieffes keine Information gehabt haben, weshalb Wir dann verordnen, daß ein Wechsel-Brief nachfolgende nöthige Requisita haben, und darinnen, jedoch ohne an die Ordnung sich zu binden, exprimiret werden solle: 1. Das Datum, 2. die Verfall-Zeit, 3. der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen soll, 4. die Summa und Geld-Sorten, 5. die Valuta, und von wem solche empfangen sey, 6. und die Unterschrifft dessen, so den Wechsel-Brief ausstellet; wobey jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß, wann ein Wechsel-Brief, so von einem andern Ort gezogen ist, einmahl acceptiret worden, selbiger bey der Verfall-Zeit, ohne einige Exception bezahlet werden müsse, wann gleich der Empfang der Valuta, oder des Werths darinnen nicht exprimiret seyn möchte.

Articulus II.

Und weilen Wir bey Entrichtung des gestempelten Pappiers verordnet, daß die Wechsel-Briefe nicht weniger, als andere Obligationes, auf gestempeltes Pappier geschrieben werden sollen, dabey aber wahrgenommen, daß solches nicht allein denen Negotianten beschwerlich, sondern auch denen Auswärtigen difficil seyn, und den Credit hemmen würde; Als haben Wir, in Consideration dessen, vorgedachte Unsere Verordnung in so weit geändert, und die Wechsel-Briefe von dem gestempelten Pappier befreyet und ausgenommen.

Articulus III.

Wer nun solchemnach einen Wechsel-Brief acceptiret, oder seinen eigenen Wechsel-Brief ausstellet, der ist und bleibet dafür aufs allerbündigste Debitor, bis solcher Wechsel-Brief abgeführet und bezahlet worden.

Articulus IV.

Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie nur das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters überschritten, sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechts, Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Hof-Bedienten, Adeliche, Gelahrte oder Militair-Personen, wie auch Professores und andere Anverwandte Unserer Universität Halle, sollen eben so feste, als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung, ohne Unterscheid und Exception verbunden seyn, also, daß in Entstehung richtiger Bezahlung, nach Strenge des Wechsel-Rechts, wider einen so wohl als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren, und derjenige, so den Wechsel-Brief gegeben, oder acceptiret, den Wechsel-Brief und die Hand in Person zu recognosciren, und wann er solche recognosciret, die Zeit oder der Tag zur Bezahlung auch verfallen ist, alsofort zur Bezahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatoriæ noch peremtoriæ darwider verstattet, sondern der oder diejenige, so den Wechsel-Brief ausgestellet, alsofort zur würcklichen Bezahlung angehalten, oder, wann er oder sie so bald nicht bezahlen kan oder will, mit Personal-Arrest, ob er oder sie gleich mit Immobilibus angesessen seyn möchte, beleget; Dahingegen aber auch ihnen, falls sie einige Exceptiones wider die Bezahlung einzuwenden haben, ohne einige Weitläufftigkeit und bey mündlicher Verhör, in der Reconvention, wann zuvor die Bezahlung des Wechsels völlig geschehen, zu dem Seinigen wieder verholffen werden solle; Und auf gleiche Weise sind derer Wechsel-Debitoren Heredes dem Personal-Arrest, gleich ihren Eltern und Erblassern unterworffen; Es mag auch ihnen, der sonst gewöhnliche annus deliberandi, nicht zu statten kommen, es wäre dann, daß sie, mediante Inventario,

oder jurata specificatione, die gantze Erbschafft sofort abtreten, und Bonis cediren würden, auf welchen Fall sie des Arrests erlassen, und de propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen; Im übrigen soll der Debitor im Gerichte persönlich erscheinen, und kein Mandatarius zugelassen, dem Creditori auch, ohngeachtet des erlangten Personal-Arrests, unverwehrt seyn, zu seiner Sicherheit, sonderlich bey etwan ereignenden Concursu, Arrest auf des Debitoris Güther und Effecten zu suchen.

Articulus V.

Nachdem auch denen gemeinen Rechten gemäß, daß denen Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren Consens bey Verlust des Capitals, kein Geld gelehnet werden soll; So kan auch kein von ihnen ausgestellter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre dann, daß sie würcklich öffentliche Handlung trieben, welchenfalls sie, wann sie zwantzig Jahr alt seynd, pro Majorennibus gehalten werden sollen.

Articulus VI.

So bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, soll derselbe in Gegenwart des Präsentanten das Datum, wann solches geschehen, mit seinem Tauf-Nahmen, oder wenigstens denen ersten Buchstaben desselben, und den Zunahmen darunter verzeichnen, und alle Acceptation pure und schlechterdings, ohne Anhang einiger Condition oder Reservats verrichtet werden, und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und dafür, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestelleten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Innhaber des Wechsel-Briefs solches annehmen, und nicht dagegen protestiren liesse, welchenfalls der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist.

Articulus VII.

Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief zur Acceptation übersand, so muß der Innhaber solchen Wechsel-Briefs denselben unverzüglich präsentiren, und die Acceptation procuriren, der Acceptant aber seine Resolution aufs längste sechs Stunden vor Abgang der Post geben, damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge: Trüge es sich nun zu, daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde, soll der Innhaber so fort darüber protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post, wo das Geld davor ausgezahlet ist, wiederum schleunig zurücksenden, den nechsten Post-Tag aber, soll der Wechsel-Brief folgen, im Fall der Innhaber nicht vor gut befindet, solchen mit dem Protest zugleich mit wegzuschicken, welches ihm frey gelassen wird.

Articulus VIII.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen ist, und der Zahlungs-Tag da, sollen dem Acceptanten noch drey Respit- oder Discretions-Tage zu statten kommen, und nach Verfliessung dererselben, nicht die geringste Dilation weiter verstattet werden; Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einem Sonn- oder Fest-Tag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern

beydes soll auf den nächsten Werck-Tag verschoben werden; Dafern jemand einen Wechsel auf sich selbsten gestellet, so muß er denselben auf den Verfall-Tag zahlen, und kan ihm darunter kein Respit-Tag verstattet und eingeräumet werden.

Articulus IX.

Alle dergleichen fremde Wechsel-Briefe sollen dannenhero ehe nicht, als mit Ablauf dieser drey Tage protestiret werden; Geschiehet aber nach Verlauf dieser drey Tage die Protestation nicht in folgenden 24. Stunden, so hat der Innhaber des Wechsel-Briefes seinen Regreß an den Trassanten verlohren, und kan sich an niemand anders, als dem Acceptanten erholen. In denen eigenen Wechel-Brieffen aber ist keine Protestation nöthig.

Articulus X.

Von denen Respit-Tagen seynd insonderheit auch ausgenommen diejenigen Wechsel-Briefe, welche a vista oder auf Sicht, auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Tage zu geniessen, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes, aufs längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

Articulus XI.

Wann der Wechsel-Brief a Uso, oder Doppio Uso, oder ½. Uso eingerichtet, so hat gedachter massen es bey denen drey Respit-Tagen sein Verbleiben, und wird der halbe Uso von 7. Tagen, einfache Uso auf 14. Tage und 1½. Uso auf 21. Tage und consequenter doppelt Uso auf 28. Tage gesetzet, jedoch nehmen die Respit-Tage nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang.

Articulus XII.

Lieffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit Tagen ein, so soll derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen Wechsel-Brieffen a Vista, zu leisten schuldig seyn.

Articulus XIII.

Alle Wechsel-Briefe, so medio Mense, als: Medio Januarii, Februarii, &c. &c. gestellet, sollen auf den Funfzehenden desselben Monaths verfallen, dabey aber, gleich bey andern Wechseln, die drey Respit-Tage vergönnet seyn, es wäre dann, daß in dem Wechsel-Brief exprimiret, daß solcher präcise Medio des Monaths, oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle, diejenigen Wechsel aber, so auf die Leipziger- oder Naumburger-Messe gestellet seyn, solten den dritten, oder längst den vierten Tag in der Zahl-Woche gezahlet werden.

Articulus XIV.

Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines andern Wechsel endossiret, und die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellete Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret werden wollen, sondern mit Protest wieder zurück kommet; So soll der Aussteller oder Endossant des Wechsel-Briefes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels, Interesse und Unkosten, Wiedererstattung und Bezahlung thun, oder durch Pfande und Bürgschafft, seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen.

Articulus XV.

Und weilen von wenig Orten, ordinaire Wechsel anhero gemachet werden, so soll der Preiß des Rück-Wechsels, derer, wegen nicht erfolgter Bezahlung, protestirten Wechsel-Briefe von dem Ort ab, da selbige zu zahlen gewesen, nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es seye die Rückwechselung würcklich geschehen oder nicht: über dem, sollen die Protest-Kosten, Brief-Porto, Courtagie und eine Provision bezahlet werden; Da aber bewiesen wird, daß die Rückwechselung würcklich geschehen, so soll eine doppelte Provision gut gethan, und selbige, nach Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, à $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{2}$. pro Cent gerechnet werden. Weilen aber die Rückwechselung nach Leipzig oder Naumburg auf die Messe geschichet, so muß das Interesse bis zum Zahl-Tage, als den dritten bis vierdten Tag in der Zahl-Woche der Messe à $\frac{1}{2}$. pro Cento pro Mense wieder gekürtzet werden.

Articulus XVI.

Es soll aber kein höherer Rückwechsel, als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber oder Endossant des Briefes, expresse zu solcher Negotirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letztern Fall, der Wechsel und Rückwechsel, auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden soll.

Articulus XVII.

Und weiln verschiedene Plätze seynd, so nicht a drittura auf Leipzig wechseln, als: Paris, Londen ꝛc. So soll, wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen, der Preiß des Wechsels, nach Willkühr des Innhabers, nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig, gerechnet, und auf solchen Fall, nebst obspecificirten Unkosten zwey Provisiones gut gethan werden.

Articulus XVIII.

Dem Innhaber des Wechsels soll auch bey dem Rückwechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten oder Endossanten, so viel als er mit der Agio ausgegeben, nebst dem Interesse à $\frac{1}{2}$. pro Cent pro Mense vorgeschossenen Brief-Porto und einer Provision, zurück zu fordern, und der Zieher oder Indossant ihm solches gut zu thun, gehalten seyn.

Articulus XIX.

So ein eigener oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet, bey nicht erfolgter Bezahlung, dem Innhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben.

Articulus XX.

Wann ein Wechsel-Brief, wegen nicht erfolgter Bezahlung, gebührend protestiret worden, so hat der Innhaber und Creditor zuförderst seinen Regreß an den letzten Indoßirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zugekommen, zu nehmen; da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangete, soll er so

dann, an den nechst vorher gehenden, falls solcher nicht schon öffentlichen fallit ist, und also ordentlich biß zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm auf andere Condition nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Wolte er aber seinen Regreß nicht so fort auf den letzten Indoßirer nehmen, so kan er solchenfalls nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassen, und bleiben die andere Interessenten, so wohl der Trasirer, als alle Indossirer, nichts destoweniger, biß zur endlichen Richtigkeit, in solidum verhafftet, jedoch muß er so fort, nachdem er den Acceptanten angefasset, seinem nächsten Indossirer, nebst Sendung des Protests, davon Nachricht geben.

Articulus XXI.

Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefes, sondern nur die Helfte oder nur einen Theil desselben bezahlen wolte, so dependiret von des Innhabers Discretion, ob er, salvo jure cambiali, partialem solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen, damit er deßwegen an demjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erholen könne.

Articulus XXII.

Wann ein Wechsel-Brief präsentiret, und von deme, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey, per honor di lettera oder zur Ehre des Trassanten oder Indossanten zu acceptiren, und damit der Acceptant solcher Gestalt nicht in Gefahr gerathe, so soll er vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesto geschehen, worauf er alsdann, facta solutione, den Regreß an denjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat.

Articulus XXIII.

Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von denen Principalen keine schrifftliche, bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräfftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn: Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht, annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich darzu nicht verstehen will, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu suchen, und da ein Factor von seinem Principalen Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten oder Ordre, einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch, Krafft seines Indossements, als Selbst-Schuldner, davor gehalten.

Articuius XXIV.

Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfall-Zeit im Jahr und Tag deswegen sich niemand angiebet, soll der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur bloß vor eine Obligation gelten. Daferne aber jemand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten liesse, und über 7. Jahr bey sich behielte, auch selbigen inzwischen nicht verneuren liesse, so soll solcher Wechsel-Brief alsdann nicht weiter exigibel seyn.

Articulus XXV.

Würde ein Acceptirter Wechsel-Brief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als gegen sufficiente Caution, daß man ihm wegen dieser Post und allen künfftigen Unkosten contra quoscunque Noth- und Schad-loß halten wolle.

Articulus XXVI.

Weilen die girirte Wechsel-Briefe noch in vielen Orten im Gebrauch sind, daß solche ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen seynd; So sollen zwar dieselbe, zu Beförderung derer Negotien hinfürter paßiren, iedoch die Indossemente in Banco gäntzlich abgeschaffet seyn, und der Geber solcher Wechsel-Briefe den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des dati, und welcher Gestalt die Valuta empfangen sey, compliren.

Articulus XXVII.

Es mag kein Wechsel-Brief, so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechsel-Brief an Ordre gestellet, oder an Ordre endoßiret ist, so mag der Betrockene oder der Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiren, und an ihm selbst zur Bezahlung indoßiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief zu seinen Lasten, vor dem Verfall-Tag, vollthun oder mortificiren.

Articulus XXVIII.

Diejenigen Wechsel-Briefe, welche aus Unserm Hertzogthum Magdeburg auf die Leipziger, Franckfurther und andere Messen geschlossen werden, dürffen eher nicht, als vierzehen Tage vor solcher Messe, ausgestellet werden, indessen aber muß dem Creditori biß dahin ein Interims-Wechsel-Brief, zu seiner Versicherung, so lange eingehändiget werden, wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden.

Articulus XXIX.

So offt ein Wechsel geschlossen, muß das Geld oder Valuta zuförderst gezahlet werden, ehe der Wechsel-Brief extradiret wird.

Articulus XXX.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitori, bey der Verfall-Zeit, selbsten, oder durch andere abholen zu lassen; die Juden aber, wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Verfall-Zeit, ohne eintzige Errinnerungen, ihnen das Geld in das Haus zu bringen verbunden, oder gewärtig seyn, daß, im nachbleibenden Fall, protestiret werde, und sie die Zahlung samt denen Protest-Unkosten, thun müssen.

Articulus XXXI.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemanden, wider Willen, zugemuthet werden; da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio paates Geld stehen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Briefes zu baarer Empfahung desselben, in Wechsel-Zahlung, dahin verwiese, soll der Inhaber, zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Uberzählung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen: Daferne er aber das

Geld nicht in continenti erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Articulus XXXII.

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz-Sorten, wenn die Wechsel-Briefe, welche auf Current-Geld zu zahlen acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen, an jemand verkauffet seynd, zu vergnügen: So bleibet es noch zur Zeit, biß zur Veränderung anderer Müntz-Sorten, bey jetziger Landes-Müntze, und sollen zum wenigsten drey Theile mit 8. und 16. Gr. Stücken, der Rest, als der vierdte Theil aber mit 2. oder 1. Gr. Stücken, bezahlet werden, die geringere Sorten aber, als 8. und 6. Pf. Stücken, oder kleinere Scheide-Müntze, davon ausgeschlossen, und niemand in Wechsel-Zahlung anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Sorten, als: auf Wechsel-Creutz- oder Holländische Thaler, Ducatons und Banco, desgleichen auf Ducaten und $\frac{1}{3}$. oder $\frac{2}{3}$. auch andere dergleichen grobe Müntz-Sorten, eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege Contractus & Conventionis solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen, er könnte dann mit dem Inhaber wegen der Agio, nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Articulus XXXIII.

Und gleichwie die gerichtliche Obligationes, wann sie Unsern Magdeburgischen Landes-Ordnungen und denen Rechten gemäß eingerichtet seynd, in Concursibus Creditorum den Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiemit, daß da hingegen diejenigen Wechsel-Briefe, welche Clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser Unserer Wechsel-Ordnung vor andern Wechsel-Briefen in Concursibus keinen Vorzug und prälation haben sollen, sondern solche müssen (wann sie sonsten den ordentlichen Stylum cambialem haben) mit allen andern Wechsel-Briefen und Chirographischen Schulden gleiches Recht haben.

Articulus XXXIV.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs, sollen zwey ordentliche geschworne Mäckler, so durch Banquirers und Kauff-Leute per majora Vota zu erwählen, bestellet, und von Uns confirmiret werden, welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechsel-Brief noch Geld-Verwechselung, es geschehe unter ihrem eigenen oder andern verdeckten Nahmen, sich meliren dürffen, bey Verlust ihrer Charge oder 200. Thaler Strafe, so offt, sie darunter betroffen werden; Und so bald ein geschworner Mäckler einen Wechsel zwischen zwey Negotianten oder zwey Personen geschlossen hat, soll er an jedem derer selben, gleichfalls bey Vermeidung ernster Straffe, eine schrifftliche Notitz von sich geben, und wenn solche Notitz an beyden Orten angenommen und behalten wird, der Mäckler es auch auf sein Buch notiret hat, bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten; doch bleibet einem jeden frey, mit seinen Wechseln selbst zu disponiren.

Articulus XXXV.

Würden in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich einige Differentien ereignen, bleibet denen Contrahenten und Interessenten unbenommen, entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen, oder sie mögen, zu Verhütung aller

Weitläufftigkeit, unpartheyische Kauf-Leute zu Commissarien erwählen, und per amicabilem Compositionem sich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden soll; Gestallt denn, da ein oder der andere Theil das Compromiss nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen solte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst, nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung, und insonderheit des vorstehenden Art. IV. entschieden werden solle. Jedoch soll bey der Wechsel-Reconvention kein Geld eher abgefolget werden, biß per pignora oder Fidejussores auf so hoch, als die Summa dieser und derer dadurch verursachten Schäden und Unkosten, sich betragen möchten, gnugsame Caution de judicio sisti & judicatum solvi von denen, so mit immobilibus nicht angesessen, bestellet worden.

Articulus XXXVI.

Kein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurück gekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes, von dem Ausgeber oder Endossenten, zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus mit Arrest beschlagen werden können, als nur in so weit seine Prätension weniger importiret; Es soll auch der Brief-Innhaber solches Pfand, weder zum Theil noch gantz heraus zu geben, angehalten werden, bevor er so wohl vor sein Capital, als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist; Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zu gehöret, solches, gegen Bezahlung des Capitals und Interesse, einlösen; Im widrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, und sich davon bezahlet zu machen, den Uberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder gerichtlich deponiren.

Articulus XXXVII.

Denen Fremden soll bey denen Concursibus gleiches Recht, wie denen Einheimischen administriret werden, es wäre dann, daß Unsere Unterthanen an fremden Orten anders, als in Unserm Lande tractiret würden, welchenfalls die Fremden Ursach haben zu frieden zu seyn, daß sie in Unsern Landen, auf eben die Weise, wie denen Unsrigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

Articulus XXXVIII.

Wir erklären Uns auch hiemit und Krafft dieses, daß Wir, zu Verhütung alles Präjudices derer Creditorum, und zu Etabilirung eines vollkommenen Credits, in unsern Landen hinkünfftig kein Moratorium, oder Salvum Conductum ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so Commißion haben, unter guter Treue vorgezeiget und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemachet, selbige, auf Verlangen, allemahl mit einem cörperlichen Eyde zu bestärcken, wie auch dasjenige seines Vermögens hiernechst noch anzugeben, so etwan vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte; Solte aber ein Debitor, auf obgedachte Weise ein Moratorium, oder Salvum Conductum erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigem, in Præjudicium seiner Creditoren, etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren, zu Schaden des andern bezahlet habe, soll er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustig seyn, und wider ihn criminaliter verfahren werden; Wie dann auch die Wechsel-Schuldener die beneficia particularis solutionis & competentiæ nicht sollen zu geniessen haben.

Articulus XXXIX.

Nechst dem sollen, bey Fallimenten und Concursen, die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das, nach dem Alter ihrer Hypothequen, die Präsärents haben, nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey dritten Theil derer Chirographariorum von der gantzen Massa einig ist, soll dererselben Resolution und Schluß gelten, und exequiret werden.

Articulus XL.

Auf daß auch, in Wechsel-Sachen, die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese unsere Wechsel-Ordnung reguliret sind, keine Läuterung, Ober-Läuterung oder Appellation, noch einiges remedium suspensivum vel devolutivum, Supplicationis, revisionis, oder wie es sonsten Nahmen haben, oder noch erfunden werden möchte, statt haben noch zugelassen werden; Falls aber Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechsel-Brief enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ, über die Erstattung, Kosten und Schaden, Funffzig Thaler bey der Regierung, und Dreyßig bey denen Unter-Gerichten, zu erlegen angehalten werden solle.

Articulus XLI.

Damit nun diese Wechsel-Ordnung destomehr in unserm Hertzogthum Magdeburg und Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, observiret und darnach verfahren werde, so wollen und verordnen Wir hiemit: Daß, in Wechsel-Sachen, alle und jede unsere so wohl Civil- als Militair-Bediente, wie auch die Forenses, von was Condition und Stande sie seyn, für unsere Magdeburgische Regierung in Halle, die Frantzosen, ohne Ansehen ihres Standes und Condition, sie seyn unsere Bediente oder nicht, ein jeder für denen Frantzösischen, jedes Orts Richtern, die Professores und Cives Academici vor dem Senatu Academico, die Bürger und Einwohner in denen Städten, für dem gewöhnlichen Stadt-Rath und foro communi, als: zu Halle für denen Berg-Gerichten, und in denen Amts-Städten, für denen Beamten, belanget werden, sonder daß einer ein Forum singulare & privilegiatum vorschützen könne. So viel die Stadt Magdeburg betrifft, da soll es in Wechsel-Sachen folgender Gestalt gehalten werden: Wird ein Bürger daselbst belanget, der sein Forum vor dem Stadt-Rath hat, so soll solches bey demselben als der ordentlichen Obrigkeit, geschehen; Die Frantzosen und Mannheimer, werden vor ihrer Obrigkeit conveniret. Wann ein Mannheimer mit einem Magdeburger zu thun hat, so soll der Syndicus der Mannheimer, mit dabey seyn. Verklaget aber ein Bürger einen Mannheimer,

heimer, so soll der Mannheimer Magistrat nebst einem Deputirten von dem Magistrat der alten Stadt, darein cognosciren; und so wird es auch gehalten, wann ein Deutscher mit einem Frantzosen, oder ein Frantzose mit einem Deutschen zu thun hat. Wird einer vom Dom-Capitul belanget, so hat das Dom-Capitul darinnen zu cognosciren; Ist es aber, daß einer von der dortigen Soldatesque conveniret wird, so muß solches vor dem dortigen Commendanten oder Gouverneur geschehen. Diejenige betreffend, so unmittelbar unter unsere Magdeburgischen Regierung stehen, als da sind: unsere Räthe, Bediente, Clerus secundarius, auch einige Officirer, so zwar zu Magdeburg sich befinden, nicht aber unter der Guarnison stehen, Landschafftliche Bediente, und andere mehr, da können zwar dieselbe regulariter nirgends anders, belanget werden, als vorgemelter unserer Regierung; Alldieweil aber Sachen fürfallen können, da periculum in mora, so sollen diejenigen, so aus vorgemelten Personen und Corporibus, in Wechsel-Sachen verklaget werden, vor unserm Hof-Rath und Möllenvoigt Dr. Dürfelden, dem Rath- und Steuer-Commissario Witten, dem adjungirten Land-Syndico und des Dom-Capituls Syndico, als hierzu erwählten Commissariis perpetuis, Recht nehmen, die Appellationes aber nachgehends, wann es dazu kömmt, an unsere Magdeburgische Regierung gehen.

Articulus XLII.

Schlüßlich soll dieses Wechsel-Recht sofort a die Publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben, auch bey denen Wechseln, so vorher extrahiret, gelten, und also ad casus præteritos, etiam in Judicio contradictorio pendentes, extendiret seyn. Welchem nach wir unserer Magdeburgischen Regierung hiemit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese unsere Wechsel-Ordnung, nicht allein mit Nachdruck zu halten, und in allen darinn ausgedruckten Casibus darnach und anders nicht zu sprechen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von denen Magistraten und Unter-Gerichten gleichfalls geschehen, selbigen in allen Stücken nachgelebet, und darwider keine Contravention verstattet werden möge, zu welchem Ende sie, unsere Regierung, unsern Fiscalischen Bedienten ernstlich zu injungiren hat, daß selbige auf die Magistrate und Unter-Gerichte, fleißig Acht haben, und die Contravenienten anzeigen sollen, welche wir, der Gebühr nach, zu straffen nicht ermangeln wollen. Gegeben Oranienburg den 25. April 1730.

Friedrich König.

P. F. v. Fuchs.

Besiehe hierbey die Brandenburgische Wechsel-Ordnung, im I. Bande p. 733.

Magdlieblen, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Magellanische Meer-Enge, *Fretum Magellanicum, Estrecho de Magagliannes*, liegt an der Spitze von Süd-America, zwischen der Terra Magellanica und der Terra del Fuogo. Diese Terra Magellanica ist ein kaltes Land, welches die Spanier längst wiederum verlassen, daß also die Europäer keine Colonie von ihren Nationen darinnen haben. Die Einwohner essen eine gewisse

Wurtzel an statt des Brodes. Das umliegende Meer wird Mare Magellanicum genennet.

Magellanischer-Zimmet, siehe *Cortex Winteranus*, im I. Bande p. 1366.

Magen-Pulver, (bitter) siehe Bitter Magen-Pulver, im I. Bande p. 560.

Magen-Wurtz, siehe Arons-Wurtz, im I. Bande p. 262.

MAGIA, insgemein die Wahrsags-Kunst oder Zauberey, die Kunst, wunderbare und verborgene Dinge zu erforschen und zu wege zu bringen, wird von einigen eingetheilt in die schwartze und weisse Kunst. Diese heist Magia naturalis, jene diabolica, prohibita. Die schwartze Kunst ist entweder Magia divinatoria, oder præstigiatoria, oder effectoria. Die natürliche Magie bestehet in einer Geschicklichkeit durch verborgene Kräffte und Ursachen seltsame und ungewöhnliche Würckungen hervorzubringen. Anders: sie ist die geheime oder verborgene Natur-Lehre oder Physic, so sich keinesweges auf bloß lediglich speculativische, sonder pur practische Dinge erstrecket. Dahin gehöret z. E. die Hervorbringung lebendiger Thiere aus der Fäulniß, oder der Pflantzen aus ihrer Asche, u. s. w. welche Würckungen aber keinesweges Wunder sind, die alleine GOtt thun kan, als der die Gesetze der Natur gegeben, und sie auch zurück halten kan. Es erfolgen selbige entweder bloß durch die natürlichen und verborgenen Kräffte in der Natur; oder es verknüpffet sich mit denselben eine besondere menschliche Geschicklichkeit und Kunst. Jene wäre also die schlechterdings natürliche; diese aber die künstlich natürliche; sonst wird die natürliche Magie von andern in Ansehung der bey der Ausübung derselben hegenden Absicht eingetheilet, in die erlaubte (zugelassene philosophische, philosophica) und unerlaubte oder verbottene. Diese ist, welche auf den Schaden des Nächsten abzielet, z. E. die Tödung der Küchlein, wenn sie noch in Eyern sind; das Lahmmachen der Pferde, und u. s. w. Die erlaubte Magie ist wieder zweyerley, entweder die curiöse oder die nöthige. Bey allen diesen erzehlten Arten der natürlichen Magie kommt noch die Frage vor, aus welchen Gründen oder Ursachen diese Würckungen herzuleiten, und wie es mit der Würckung selbst darbey hergehe; diejenigen, welche sich schlechterdings auf die verborgenen Qualitäten beruffen, kommen am kürtzesten davon. Martius meynet in seinem Tractat von der magia naturali c. 2. §. 3. es könnten die Ursachen davon aus der Philosophia corpusculari erkläret werden, und bringet daher 7. Gründe bey. Der erste ist, daß alles voller Licht sey; der andere, daß das zurückprallende Licht die Atomos mit sich zurück führe; der dritte, daß die Lufft, so um die Erde herum gehe, voller solcher Stäubgen sey; der vierdte, daß die natürlichen Cörper unendlich könten getheilet werden; der fünffte, daß die Atomi in der Lufft wider die gemeinen Gesetze der Bewegung an sich gezogen werden; der sechste, daß die Anziehung der Stäublein durch andere, so ihnen gleich sind, geschehe; und der siebende, daß dasjenige, so mit den Stäublein verbunden, zugleich angezogen werde. Hierauf setzet er §. II. daß die kleinen Cörpergen aus Geist und Materie bestünden, woraus der gantze Grund der Magie herzuleiten, daß, wenn die Geister, welche überall eine geschwinde Bewegung

verursachten, durch Kunst zu einem gewissen Ziele gerichtet würden, so könnten sie daselbst ihre Krafft ausüben, und erstaunende Würckungen hersür bringen; wie er denn auch des Thomasius Tractat vom Wesen des Geistes sehr anpreiset. Doch bekennet er §. 16. aufrichtig, daß noch sehr viele Würckungen wären, welche zu dieser natürlichen Magie zu ziehen, wovon man aber keine offenbare Ursache angeben könnte; sondern vielmehr auf die absonderlichen Kräffte der natürlichen Cörper zu sehen habe; solche aber zu erkennen, brauche grosse Kunst. Von der natürlichen Magie handelt Caspar Schotte in Magia naturali u. a.

Magische Laternen, siehe **Laternen**, im II. Bande p. 1293.

MAGISTERIUM CORALLIORUM, siehe **Corallen-*Magisterium***, im I. Bande p. 1328.

MAGISTERIUM CRYSTALLORUM, siehe **Crystallen-*Magisterium***, im I. Bande p. 1430.

MAGNA VACCA, eine Stadt im Ferrarischen, am Golfo di Venezia. Sie hat ein Castell, und wurde 1708. von den Deutschen besetzt und fortificiret; auch haben sie nach diesen einen neuen Hafen hier angeleget, damit die aus Istrien dahin ankommende Schiffe sich darinnen sicher aufhalten können.

MAGNERITE, siehe **Dotter-Blume**, im II. Bande p. 118.

*M*AGNES, siehe **Magnet**.

MAGNESIA, ist nichts anders, als ein schwärtzliches Ertz, das dem Magnet-Steine gleichet, aber dabey mürbe, und mit allerhand Streiffen durchzogen ist. Uberdem muß das aufrichtige schön gläntzend seyn, und nichts steinigtes an sich haben. Es wird vornehmlich in Piemont gegraben, jedoch aber eben so gut in denen Meißnischen und Böhmischen Gebürgen, allwo man es **Braunstein** nennet. Der meiste Vertreib damit geschiehet an die Glaßmacher, welche es fürnehmlich, das Glas-Metall zu reinigen, brauchen: denn wenn sie etwas weniges darzu thun, so benimmt es dem Glase die fremden grünen und blauen Farben, und macht es schön helle. Kommt aber zu viel darzu, so bekommt das Glas eine rothe Purpur-Farbe. Einige nennen es daher die **Glas-Seiffe**. Mehrere Nachricht davon giebt Merret in seinen Anmerckungen über das erste Buch von Neri Glasmacher-Kunst p. 208.

MAGNESIA ALBA, ist ein weisses, sehr zart und leichtes Pulver, so zuerst in Engelland erfunden worden, von dannen es nach Italien gebracht, und endlich auch zu uns nach Deutschland kommen. In Leipzig hat es Herr Mayer, Apothecker zum König Salomon, am ersten mit gutem Nutzen zubereitet und dispensiret. Es wird aus der Salpeter-Lauge, welche die Salpetersieder Mutter-Lauge nennen, mühsam und durch gewisse Handgriffe zugerichtet, und ist zu allerhand Kranckheiten dienlich, davon unter andern erwehnten Herrn Meyers Bericht nachzusehen.

Magnet, Frantz. Aimant, Holl. Magnet, Zeil-steen Lat. Magnes oder Lapis nauticus, ist ein unansehnlicher, harter und nicht sonderlich schwerer Stein, der fast überall, wo man Eisen-Bergwercke hat, gegraben wird. Nach dem Unterschied der Oerter, wo er gegraben wird, ist er auch an der Farbe unterschieden. Der Aethiopische ist schwartz, der Ost-Indianische Leber-farb, der Arabische röthlich, der Schwedische und Deutsche Eisenfarb. Der Krafft nach ist er auch unterschieden, indem eine Gattung das Eisen ziehet, und sich zugleich nach Norden wendet; die zweyte sich allein nach Norden wendet, und kein Eisen ziehet; die dritte allein einen andern Magnet ziehet; und die vierdte, welche Theamedes, deutsch Bleser, genennet wird, das Eisen von sich stösset. Die Kräffte des Magnets bestehen nicht in seiner Grösse, sondern in seiner Tugend, wornach er auch geschätzet wird. Der beste wird in Schweden und Norwegen gefunden. Recht guter Magnet muß grau-schwärtzlich, darbey auch röthlich aussehen, und stets in Eisen-Feilig bedeckt liegen, damit er etwas zu zehren habe. Feuer und beissende Sachen benehmen ihm seine Krafft, und er muß auch vor Fett und anderer Unsauberkeit wohl bewahret werden, weil er sonst bald verdirbt. Der Gebrauch des Magnets, nachdem seine Tugend, den Nord-Stern zu zeigen, bekannt worden, ist unschätzbar, massen allein durch dieses Mittel, nehmlich durch die mit Magnet bestrichene eiserne Compaß-Nadeln, die Fahrten über das weite Meer angestellet, und so viel neue Länder entdecket werden können. Kein Schiff fährt heut zu Tage ohne Compaß, und dieses Mittel ist erst im 13. Seculo durch einen Neapolitaner von Melfi, welchen etliche Flavium, andere Johannem Gejam nennen, entdecket, und zum Gebrauch gebracht worden. Ausser dem herrlichen und unbeschreiblichen Nutzen, welchen der Magnet in der Schif-Fahrt leistet, ist er auch in der Medicin, seiner anhaltenden, und austrocknenden Krafft wegen, eben wie der Blut-Stein, jedoch nur äusserlich zu gebrauchen, weil er eingenommen gifftig seyn soll. Ein armirter Magnet wird genennet, wenn man an dessen beyde Polos, oder an dessen gegen einander überstehende Seiten, zwey starcke eiserne Schenckel, die unten breite wohl abgeschliffene Füsse haben, anleget, und mit Quuerblechen oben und unten fest anziehet; bißweilen kleidet man auch die übrigen Seiten mit Eisen ein, also, daß der Magnet überall recht fest darzwischen liege. Zu mehrerer Versicherung vor dem Rost, nehet man über dieses noch Zwillich oder Tuch darüber, so ist er völlig armiret. Endlich hänget man an die abgeschlieffenen Füsse ein Stück Eisen, nach seiner Proportion, wodurch er gestärcket und seine Krafft vermehret wird. Die Ursachen solcher wunderbaren Tugenden, warum er sich nach Norden richte und das Eisen ziehe, werden von Gelehrten verschiedentlich angegeben. Hiervon aber, wie auch von der Art, die Kräffte des Magnets zu erforschen, zu erhalten, zu vermehren, und zu mancherley Gebrauch, absonderlich in Verfertigung der Compasse, anzuwenden, haben die Gelehrten gantze ausführliche Bücher geschrieben, davon die vornehmsten sind: Kircherus de Arte Magnetica, Gilbertus de Magnete, Garzonius, Nicolaus Cabæus S. J. in Philosophia Magnetica, und ein unbenannter Frantzose in seinem Traité de l' Aimant, welches unter dem Titel: Neu-erfundene Mathematische Raritäten, zweyter Theil, zu Nürnt deutsch heraus kommen.

MAGNETICA ACUS, siehe **Magnet-Nadel**.

Magnet-Nadel, Frantz. Aiguille, Aimantée, ou Aiguille marine, Boussole, Holl. Naalde, een Naalde die met Zeil-steenge streeken, Kompas-Naalde, Lat. Acus Magnetica, ist eine von feinem

Stahl

Stahl bereitete, mit einer ihrer Spitze an einem Magnet gestrichene und also zugerichtete Nadel, daß sie auf einem meßingenen Stifte schweben und sich frey wenden kan. Wenn diese in eine vergläserte Büchse oder Kästlein von Holtz, Helffenbein, Meßing, u. d. g. gesetzet wird, heisset es schlecht weg eine Magnet-Nadel, Franz. Boussole, und wird entweder als ein ander Meß-Instrument gebraucht; oder man gebraucht sie bey andern Meß-Instrumenten, auf welche man sie entweder befestigt, oder nicht befestiget, um damit die Mittags-Linie anzumercken. Item, bey den Minen, Marck-Scheiden und dergleichen. Ist aber auf dem Boden besagter Büchse oder Kästlein eine Compaß-Rose gezeichnet, so heist es alsdenn ein Compaß, oder See-Compaß, Franz. Boussole, Compas de mer, Lat. Pyxis nautica, Amusium, Holl. Kompas, Zee-Kompas. Ein mehrers siehe **Compaß**, im I. Bande p. 1267.

MAGNETTES, ist eine Leinwand, die in Holland und in den benachbarten Provintzen gewebet wird. Die Stücken sind insgemein nur flach geleget, und auch bisweilen gerollet, nachdem es dem Weber oder Kauffmanne beliebet hat. Ihre Ausrechnung nach den Holländischen Tariffen, ist 20. Gulden das Stück. Sie bezahlen 3. Sous Einfahrts- und 4. Sous Ausfahrts-Zölle, mit einer Vermehrung von 8. Pennins, wenn sie durch den Elt, Orisond, oder Belt einfahren. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MAGRABINES, oder Mauguerbines, ist eine Flachs-Leinwand, die an vielen Oertern in Egypten gemacht, und zu Cairo verkaufft wird. Ihr Preis ist 55. Meidins das Stück liegt 28. bis 30. Pics in die länge und $\frac{7}{8}$. pic in die Breite. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Magsaamen, siehe **Mahn**.

MAGUEY, sonst auch Metl genannt, ist ein Baum, welcher gar häufig in Neu-Spanien wächst, und weil man zur Nothdurfft mit Wasser, Wein, Oel, Eßig, Honig, Syrup, Faden, Nadeln und viele andern Dingen mehr davon kan versehen werden, so halten die Einwohner desselbigen Landes gar viel darauf, daß sie gemeiniglich zu ihrem Nutzen einen neben ihr Haus pflantzen. Sonst wächset er im Felde, wo man ihn hinsetzet, und seiner wartet. Er hat breite und dicke Blätter, welche an den Enden scharf zugehen, da man sie an statt der Nadel gebrauchet. Denn wenn man dieselbe abreißt, so folget ihr aus dem Blat ein zähes Haar nach, Pita genannt, welches an der Spitze fest sitzet, daß man alsobald damit nähen kan. Den Stamm schneidet man auf, wenn er noch jung ist, und lässet eine Höle im Baum. Darauf ziehet sich der Safft, wie Wasser heraus, welches man trincket, und sehr frisch und süß schmecket. Wenn man es siedet, so wird Wein daraus. Wenn es hingesetzet wird, so giebt es Eßig. Beym Feuer gesotten und geläutert, giebt es Honig. Und wenn es nur halb aufgesotten, wird ein Syrup daraus. Es hat einen guten Geschmack, und ist sehr gesund. Der Maguey dienet auch sonderlich, Feuer zu behalten: denn er brennet langsam fort, wie eine Lunte. Die Frucht brauchen die Indianer statt der Seiffe. Man hat aber wohl 19. besondere und verschiedene Sorten von diesem Baum, welche noch, über vorgemeldte Nutzbarkeiten, Holtz zum Brennen und Zäunen geben. Mit den Blättern decket man die Häuser. Ja, man kan daraus schönes Garn spinnen zur Kleidung. Aus der Wurtzel werden starcke und dicke Seiler gemacht. Und wer wolte alles erzehlen, was man aus dieser Pflantze vor Nutzen haben kan. Dieses stehet noch zu erinnern, daß aus einer einzigen Pflantze offtmahls über 50. Eymer Saffts tröpffeln, aus welchen man Honig, Eßig, Oel, Syrup und Zucker bereitet. Wir rechnen aber den Eymer mit Marggrafio zu 2. Spanischen Aroben. Eine Aroba hält, nach unserer deutschen Rechnung, 6. Rheinländische Maaß, oder halb so viel Stübchen.

Mahalep-Saamen, siehe **Magalep-Saamen**.

MAHIZ, siehe *Mais*.

Mahlerey, (Brief-) s. Bild, im I. Bande p. 530.

Mahlerey, (Schachtel-) siehe Bild, im I. Bande p. 530.

Mahler-Gold, Aurum Musicum, wie dessen Zubereitung D. Maers in Collect. Leid. lehret. Nimm des besten Englischen Zinnes ℥j. Mercurii, so von seiner Schwärtze durch öffters Waschen gereiniget worden, Schwefel, Sal Armoniac aa. ℥ß. Mache aus dem Zinn und Queckſilber ein Amalgma, reibe es mit dem Schwefel und Saltz in Alcahol und sublimire es aus einem beschlagenen gläsernen Kolben. Oder: nimm Englisches Zinn ℥j. Mercurii ℥ij, Schwefel, und Sal Armoniac aa ℥j. verfahre damit, wie nur gelehrt worden. Oder: nimm Englisches Zinn part ij, wenn dasselbe, so thue darzu Mercurii vivi part. 1. mische es unter einander, und giesse es alsobald aus, daß es erkalte; wenn es erkaltet und pulverisiret worden, so thue darzu gelben Schwefel und Sal Armoniac aa par. ℥j mische alles wohl durch einander und reibe es zu Pulver, thue es in eine beschlagene gläserne Retorte, und setze es über ein blosses Feuer, gieb der Materie ihr gehöriges Feuer, am Ende der Operation aber, wofern du nicht vergebens arbeiten wilst, must du dasselbe gemasam verstärcken; so wirst du den gröſten Theil der Materie, am Halse der Retorten, an welchen es sich angehangen, finden; das Zinn aber, welches dem Gewichte nach gar nicht vermehret worden, lieget in Gestalt eines Pulvers, das wie Gold schimmert, am Boden des Kolbens. Wenn du aber allzustarckes Feuer giebest, so steiget das Mahler-Gold mit in die Höhe und hänget sich an den Hals des Kolbens an.

Mahler-Metall, Französisch Bronze des Peintres, ist gerieben geschlagen Meßing; dasselbige wird in kleine Muschel-Schaalen gethan, und alsdenn Orencoquille, **Muschel-Gold**, benennet. Die Gyps-Bilder werden damit überzogen: es brauchen dasselbige auch die Mignatur-Arbeiter.

Mahn, Magsaamen, Mohn, Papaver, ist zweyerley Feld- und Garten-Mohn, Erraticum & hortense. Der Feld-Mohn, so absonderlich unter dem Korne wächst, hat einfache Blätter, die zur Artzney eingesammlet werden. Man nennet selbigen **Klapper-Rosen**. Der Garten-Mohn, welcher gesäet wird, trägt einfache oder gefüllte Blumen, auf einen hohen Stengel, welche zuletzt ein Haupt setzen, darinnen der Saamen liegt. Dieser ist sehr klein, weiß oder schwartz, wiewohl in der Tugend kein sonderlicher Unterscheid ist; doch wird der weisse in der Artzney lieber gebraucht. Er hat eine kühlende, Schmertz-stillende und einschläffernde Krafft; wird daher zu allerhand Syrupen und

abge-

abgekochten Tränken gebraucht. In der Küche werden Mohn-Fladen, Suppen und andere Speisen davon gemacht, denn er hat einen lieblichen Geschmack. Es handeln damit die Materialisten, und vieler Mohn-Saamen wird auch zum Futter der Vögel verbraucht.

MAHO, oder **Mahot-Baum**, ist ein in West-Indien gantz gemeiner Baum, dessen Rinde ungemein starcke Zasern hat, woraus man Stricke, Tauen und Netze bereitet.

MAHOMETA, Machometa, eine Stadt in Africa, am Mittelländischen Meer, im Königreiche Tunis, nebst einem Hafen, wovon der Golfo von Mahometa den Nahmen hat.

Mahon, Französisch Mahonne, deutsch Maonne, Türckisch Myoparones. Lateinisch Navis actuaria turcica, ist eine Art Galeassen, deren sich die Türcken bedienen. Sie sind kleiner, und nicht so starck, als die Venetianischen Galeassen, und werden theils mit wenigen, theils gar keinen Stücken besetzt.

MAHONE, (PORTO) siehe Maon.

MAHOT-**Baum**, siehe *Mabo*.

MAHOUTS, sind wollene Tücher, die in die Morgenländer geführet, und in Engelland gearbeitet werden. Anjetzo werden sie in grosser Menge in Franckreich, sonderlich in Languedoc, Delphinat, und Provence gearbeitet. **Savary** Dict. Univ. de Commerc.

Maickens-Heringe, siehe **Heringe**, im II. Bande p. 913.

MAIDAN, Maydan, oder Meidan, so nennet man fast in gantz Asien, und sonderlich in Persien, die zur Handlung bestimmten öffentlichen Plätze, wo Eß- und andere Waaren-Märckte gehalten werden. Der Maidan zu Ispahan wird vor den prächtigsten im gantzen Orient gehalten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce. Siehe **Ispahan**, im II. Bande p. 1141.

MAIDIN, ist eine kleine Silber-Müntze, die in Egypten geschlagen wird, und daselbst gängbar ist. Sie gilt daselbst 18. bis 21. Französische Deniers, nach dem Wechsel. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MAILE, (BLACK-) siehe *Black-Maile*, im I. Bande p. 566.

MAILLE, eine Französische Scheide-Müntze, deren 2. einen Denier machen, siehe **Heller**, im II. Bande p. 904.

MAIN, ist ein Ost-Indianisches Gewicht, welches nur dienet, die Eßwaaren, die zum Gebrauche des Lebens verzehret werden, zu wiegen, es heisset gewöhnlicher Mao. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Mainbernheim, siehe **Maynbernheim**.

MAIN DE MER, siehe *Manus marina*.

MAINE, le Maine, Provincia Cenomanensis, Provintz und Herzogthum in Franckreich, welche gegen Norden an die Normandie, gegen Westen an Bretagne, gegen Süden an Anjou und Touraine, und gegen Osten an Vendomois, und Perche grentzet. Sie ist reich an Getreyde, Wein, Nüssen, Flachs und Vieh; man findet auch einige Eisen-Minen darinnen, und wird in Ober- und Nieder-Maine eingetheilet.

Mainland, Pomonia, ist die vornehmste unter den Orcadischen Inseln, welche ein sehr schönes und fruchtbares Erdreich hat, und zu Schottland gehöret. Ihre Ufer sind mit hohen Felsen verwahret, und wird ein klein Städtgen, Kirchwald genannt, darauf gefunden, welches einen Bischoff hat. Es giebt Zinn- und Bley-Minen, wie auch viel Salmen darinne.

Majoran, Maseran, Amaracus, Majorana, der einheimische ist zweyerley: **Sommer- und Winter-Majoran**. Der erste wird jährlich aus dem Saamen erzeuget; der letzte bleibt über Winter stehen. Ob man nun wohl das Kraut bey uns im Ueberflusse hat; so wird der Saame in Deutschland doch nicht zeitig, sondern er wird aus Franckreich und Italien zu uns gebracht. Der Gebrauch dieses kleinen Kräutleins ist so wohl in der Küche, da es an Fleisch und Fischen ein angenehmes Gewürtz abgiebet, als auch in der Medicin mannigfaltig. Es hat eine wärmende, wie auch Kopf- und Magen-stärckende Krafft. In den Apothecken wird daraus bereitet: Wasser, Conserve, Oel, Balsam und Saltz, die alle vortreflichen Nutzen haben. Der fremde Majoran gehört in die Lust-Gärten, und ist der vergüldete, mit gelben Flecken; der Löffel-Majoran, dessen Blätter dem Löffel-Kraute gleichen; und der kleine Winter-Majoran, mit schmalen Blättern.

Majoran, (**wilder und gemeiner**) siehe **Doste**, im I. Bande p. 117.

Majorca, Majorica, ist die gröste unter den Balearischen Inseln, bey Spanien, auf dem Mittelländischen Meer, an deren Küste man viel Corallen findet. Sie ist fruchtbar und reich, und hat gesunde Lufft; ihre Einwohner aber sind grosse See-Räuber. Die Hauptstadt heist gleichfalls Majorca, welche groß, reich und befestiget ist, einen guten Hafen, eine Universität und ein Bischoffthum hat, unter den Ertz-Bischoff zu Tarracona gehörig. Sie ist auch die Residentz des Vice-Königs.

MAIS, Mays, Mahiz, oder Mehiz, Frumentum Indicum, eine Art Indianischen Weitzens oder Korns, aus welchem die Indianer ihr Brod backen, ist ein sehr fruchtbar Gewächs, dessen ein Korn etliche hundert trägt. Was sein Temperament betrifft; so ist es bey nahe in allen vier Qualitäten mittelmäßig; daher kochen die Americanischen Aertzte mit Wasser eine Ptisane daraus für die Krancken, welche sie Atole nennen. Es kan auch Brod daraus gebacken werden; aber wir brauchen es nur, einen Brey mit Milch und Butter daraus zu kochen; wiewohl dis Gerichte selten auf vornehme Tafeln kommt, weil es zwar süßlich, aber nicht ohne zähe und stöpfende Schleimigkeit ist. Sonst wissen die Indianer solches auch auf unterschiedene Weise zum Truncke zuzurichten. Entweder kochen sie es nur schlechthin im Wasser, oder braten es in einem irrdenen Topfe unter heissen Sande, oder machen auch von Mehl einen Teig daraus. Dieses letztere, wenn es gantz dünne zum Trancke eingerühret wird, nennen sie Ullpo, und wenn es zu einem dicken Brey mit Pfeffer und Saltz gemacht wird, Rubull. Wenn das Mahiz soll gemahlen werden, wird es erst geröstet, hernach brauchen sie an statt der Mühle, Ey-runde, anderthalb Schuh lange Steine, auf welchem sie es mit einem andern 8. bis 10. Zoll langen Steine kniend in den Armen zerknirschen. Dieses ist der Indianischen Weiber gewöhnliche Arbeit. Aus solchem Mehle nun verfertigen sie ihren Proviant

im Kriege, und behelffen sich blos damit. Wenn sie durch einen Ort reiten, wo Wasser vorhanden, vermengen sie das Mehl damit in einem Horn, Guampo genannt, welches sie allezeit an dem Satel-Knopfe hängen haben, und trincken und essen also, ohne sich aufzuhalten. Aus diesem Mahiz bereiten sie insgemein ihre Chicha dergestalt: Sie weichen es so lange ein, bis die Körner aufspringen, eben als ob man Bier brauen wollte. Nachmahls lassen sie es kochen, alsdenn trincken sie das davon gekommene und gekühlte Wasser. Das beste Chicha wird aus Mahiz, das die alten Weiber gekauet, verfertiget, deren Speichel denn eine Gährung, wie der Sauerteig in einer Pastete, verursachet.

MAITRE DE CHALOUPE, siehe Chaloupen-Meister, im I. Bande p. 1133.

MAITRE D' EQUIPAGE, Holl. Equipagie-Meester, Meester der toeraakelinge, ist ein Schiff-Bedienter, der unter den erfahrensten Boths-Leuten ausgesucht wird, und in einem jeden See-Arsenal, oder Magazin, und bey jeder Flotte bestellet ist, um auf das Tau- und Tackel-Werck, wie auch auf die Be- und Abtacklung der Schiffe Acht zu haben.

MAITRE VALET, ist ein Mann auf einem Schiffe, welcher die Sorge auf sich hat, daß er die Eß-Waaren austheilen muß. Sein Posten zu dieser Austheilung ist das écoutille, oder die Lücke zwischen dem grossen und Besans-Masten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAITRE VALET D' EAU, heist derjenige, welcher das Wasser austheilet. In den kleinesten Schiffen verwaltet eine einzige Person beyde Aemter. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAKELAER, also nennet man in Holland, und hauptsächlich zu Amsterdam, diese Art von Unterhändlern so wohl zur Banco, als auch zum Waaren-Verkauf, die man vor diesen zu Paris Courtiers oder Mäckler, und einige Zeit her Banco- und Wechsel-Agenten genennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mackrelle, ein Fisch, siehe *Colias*; im I. Bande p. 1249.

Makum oder Mockum, eine kleine Stadt in Frießland, nebst einem feinen Hafen, 4. Meilen von Leuwarden.

Malabar, eine grosse Landschafft in der Halb-Insel von Indien, dissеit des Ganges, längst der Westlichen Küste Comoryn genannt, und die anmuthigste Gegend in gantz Indien. Sie ist fruchtbar an Reiß, Obst, Specereyen, absonderlich aber an Pfeffer, Ingwer und Zimmet, wie auch an Edelgesteinen, und wird in viel Königreiche eingetheilet, davon die vornehmsten sind: Calecut, Cochin, Cananor, Cranganor, Angamele, Manigale, Canor, Craanganor, nebst andern, welche von ihrem eigenen Fürsten regieret werden. Es sind vier grosse Flüsse darinnen, nemlich Pergera, allwo sich die Malebarischen Räuber aufhalten, Panage und Cranganor scheiden die Reiche Calecut und Cochin von einander, und der Fluß Cochin. Die Einwohner sind schwartzbraun, hassen die Dieberey sehr, haben einen gar guten Verstand, und sind theils Christen zu St. Thomas, theils Mahometaner und Heyden, welche letztere viel hundert Götter haben, und in ihren Pagoden in wunderlichen und seltsamen Gestalten verehren. Die Holländer und

Portugiesen treiben grossen Handel hieher, und besitzen die erstern die Städte Cananor, Cochin und Coulan. Ausser diesen hat es noch unterschiedliche andere an der See gelegene Städte, als: Cranganor, Calicoulan, Calicut ꝛc. in welchen allen vortreflicher Kauf-Handel getrieben wird. Ihre Ufer längst der See-Küste sind mit den schönsten Cocos- und andern Bäumen besetzt. Die Dänische Ost-Indische Compagnie hat sich anjetzo darinnen starck ausgebreitet, und durch die Königlichen Mißionarien schon viele Heyden zum Christlichen Glauben bekehret.

MALABATHRUM, siehe Blat, (Indianisches) im I. Bande p. 572.

Malabrigo, ist ein Hafen im Süd-Americanischen Königreiche Peru, im Gouvernement von Lima.

Malacca, eine Halb-Insel in Asien, welche der Südliche Theil der Halb-Insel von Indien, jenseit des Ganges ist. Sie hat zwey Könige, nemlich den zu Jhor, und den zu Patana, welche alle beyde dem Könige von Siam tributbar sind. Die Waaren, welche in diesem Lande geholet werden, sind Reiß, Pfeffer, Muscat-Nüsse, Muscat-Blumen, Diamanten, Spanische Rohre u. d. g.

Malacca, eine berühmte Holländische Stadt in Ost-Indien, ohngefehr 150. Meilen von Batavia. Sie hat ihren Anfang von geringen Fischer-Hütten, nachgehends aber, als die Portugiesen derselben sich bemächtiget, von Zeit zu Zeit dermassen zugenommen, daß sie eine von den grösten Handels-Städten in gantz Indien gewesen. Wiewohl da sie im Jahre 1641. von den Holländern nach einer bey nahe halbjährigen Belagerung eingenommen und sehr ruiniret worden, ist ihre Handlung dermassen in Abgang kommen, daß anjetzo, gegen die vorigen Zeiten zu rechnen, wenig Kauffmannschafft allda getrieben wird. Die Waaren, welche aus dasigem Lande kommen, sind: Reiß, Pfeffer, Muscat-Nüsse, Muscat-Blumen, Diamanten, Spanische Röhre ꝛc.

Malacca, eine Stadt in Spanien, siehe Malaga.

Malacca, (die Meer-Enge von) liegt zwischen den Halb-Inseln jenseit des Ganges, und der Insel Sumatra in Ost-Indien, welche sich bey 120. Meilen erstrecket, mit vielen Inseln angefüllet ist, und die Schiffahrt dadurch gefährlich machet.

MALA CITRINA ET POMA CITRIA, siehe Citronen-Baum, im I. Bande p. 1177.

Malaga, Mallaga, Malacca, eine berühmte See- und Handels-Stadt an einem Berge im Königreiche Granada in Spanien, die nicht groß aber volckreich ist, und ein vortreffliches Arsenal und einen schönen Hafen hat, so durch zwey auf jetzt gedachten Berge liegende Citadellen beschützet wird, deren die eine Alcazzaba, die andere aber Giblalfarro heist. Auch hat diese Stadt einen Bischoff, unter den Ertz-Bischoff zu Granada gehörig. Sie treibt gute Handlung, absonderlich aber mit köstlichen Weinen. Hält Buch und Rechnung in Reali und Maravedis, und zwar in Silber- oder auch in Kupfer-Müntz, neuen Valeurs. Die Müntzen an diesem Orte sind, eben wie die zu Cadix, nur wird allda das Silber-Geld mit 50. pro Cent in Kupfer-Geld nach neuem Valeur berechnet. 1. Pesos, oder Stück von Achten

hat 10. Reali in Silber, und 15. Reali in Kupfer neuen Valeurs. In Cadix aber hat ein Pesos oder Stück von Achten 8. Real in Silber, nach altem Valeur; und ist also solche Differentz zu berechnen, als 15. Real in Kupfer, und 10. Real in Silber thun 1. Pesos oder ein Stück von Achten nach dem neuen Valeur. 8. Real in Silber machen 1. Pesos nach altem Valeur. Folget dannenhero, daß, da zwischen Silber- und Kupfer-Geld 50. pro Cent und zwischen alt und neuem Valeur 15. pro Cent Differentz sey, auch zwischen der neuen Kupfer-Müntze und Silber-Müntze, nach altem Valeur 87. und ein halb pro Cent Differentz seyn muß. Von Hamburg wird per Mallaga und von dannen anhero nicht gewechselt, weil die Bezahlung daselbst mehrentheils mit Wein, Rosinen und langen Mandeln geschiehet: wenn aber gewechselt wird, so geschichet solches von und auf Cadix, da denn obige Reducirung höchst nöthig zu wissen, weil Cadix alles in altem Valeur, Mallaga aber in neuem Valeur und zwar nach Kupfer-Geld auf Rechnung führet. 1. Arobba in Mallaga hat 36. Pfund, thut in Hamburg 27. Pfund, 134. Pfund in Mallaga, thun 100. Pfund in Hamburg. 1. Carga thut 2. Körbe Rosinen, und 1. Korb Rosinen hat vierdtehalb Arobba. 4. Pipen Peter Simonis Wein. 22. Fäßgen von 8 Arobbe, 32. Fäßgen dito von 6. Arobbe, 44. Fäßgen dito von 4. Arobbe, 50. Körbe dito von 4. Arobbe, 22. Fäßgen Mandeln von 4. Arobbe. Diese werden allerseits von Mallaga nach Hamburg, jede besonders, für eine Last gerechnet. Sonst wird von diesem Ort wenig oder gar nichts auf andere Plätze gewechselt, und können dannenhero hierinfalls keine weitere Nachrichten ertheilet werden, auffer, daß noch zu errinnern, daß, was Mallaga in Nothfall wechselt, solches von und auf Cadix vollbringet, da denn Cadix alles in altem Valeur, Mallaga aber in neuem Valeur und zwar nach Kupfer-Geld die Rechnung führt. Die Nahmen derer dasigen angesehensten Negotianten, siehe im Anhange der jetzt florirenden Kauffmannschafft.

MALAGUETTE, ist eine Name, welchen die Americaner dem Pfeffer von Jamaica geben, der gemeiniglich Nelcken-Saamen heisset. Einige vermengen ihn mit den Cardamomen oder *Maniguette*, weil dieser letztere auch Malaguette genennet wird; aber diese beyden Pfeffer sind unterschiedlich. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe Cardamomen, im I. Bande p. 1062.

Malamlocco, Medoacus portus, eine kleine Insel und Podestaria, auf dem Golfo di Venezia, zwey deutsche Meilen von Venedig, nebst einen guten Hafen.

MALAQUITTE, ein Stein, siehe *Malochites*.

MALATHRAM, siehe Bdellium, im I. Bande p. 403.

Malavert, eine kleine Stadt in Persien, woselbst die besten Pastacien wachsen, womit gantz Persien und Indien versehen werden kan.

MALDACON, siehe Bdellium, im I. Bande p. 403.

Malder, Malter, ein Getreyde-Maaß, so am Rhein nur 4, anderswo aber, als in Ober-Sachsen und Thüringen, 12. Scheffel hat. 6. Malter machen im Sächsischen oder Brandenburgischen eine Last, das ist, 72. Scheffel und 2. Malter einen Wispel. Zu Hannover und in dem Würtembergischen hält 1. Malter 3. Scheffel. In Franckfurt am Mayn, im Darmstädtischen, und in der Pfaltz ist ein Malter am Getreyde 170. bis 180. Pfund. Ein Malter Mehl ist der Orten 140. Pfund, an andern Orten ist es auch mehr, oder weniger. Siehe auch Maas.

MALDIVIÆ INSULÆ, siehe Maldivische Inseln.

Maldivische Cocos-Nuß, siehe Cocos-Nuß, im I. Bande p. 1226.

Maldivische Inseln, Maldiviæ Insulæ, sind sehr viel Inseln auf dem Indianischen Meer in Asien, welche in 13. Atollons oder Reihen eingetheilet werden, dazwischen sind 12. grosse Meer-Engen zu finden. Es sollen derer bey 12000. seyn und findet man auf denselben viel Hirsen, Cocos-Nüsse, wie auch viel andere Früchte, Schild-Kröten, schwartze Corallen und Ambra. Die Einwohner gehen gantz nackend, haben einen guten Verstand, legen sich sonderlich auf die Artzney- und Sternseher-Kunst, haben eine kleine Statur und braune Farbe. Das umliegende Meer wird Archipelagus Maldiviarum genennet.

Maldivische Nuß, Nux Maldivia, so auch sonst nux Indica ad venena celebrata, Indianische Gifft-Nuß genennet wird, ist eine besondere und rare Art der Cocos-Nüsse, so vortreflich wider den Gifft dienet, weswegen sie auch sehr theuer gehalten wird. Siehe Cocos-Nuß, im I. Bande p. 1226.

MALETOSTE, heist insgemein ein grosses Schiff auf dem Seine-Flusse zu Paris, worauf die Committenten sind, welche die Einfahrts-Zölle vor Eß- und andere Waaren einnehmen, die zu Wasser ankommen. Sein rechter Nahme und derjenige, den ihm die Königlichen Befehle geben, ist Patache. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MALHERBE, siehe Braun, im I. Bande p. 797.

MALIAMBULACRUM, siehe Mars.

Mallaga, siehe Malaga.

MALLEMOLLE, eine Art Leinewand, siehe *Abrohani*, im I. Bande p. 24. ingleichen *Hamedis*, im II. Bande p. 840.

Malme, eine Berg-Art, so von Farbe unterschiedlich: Denn bald findet man sie schwartz, bald braun, bald gelbe, bald grau. Und nach solchem Unterscheide ihrer Farbe wird sie entweder Schwartze, Bräune, Gilbe oder Grauß genannt.

Malmoe, Malmogia, Ellebogium, eine schöne und feste Stadt in der Süder-Gothländischen Provintz Schonen am Sunde gelegen. Sie ist mit einer guten Citadelle versehen, auch mit einem Wall und Graben und verschiedenen Morästen befestiget. Alle Jahre wird daselbst von Bartholomäi an, ein berühmter Herings-Fang gehalten, welcher gantzer 6. Wochen währet, und ist zu solcher Zeit zugleich ein berühmter Marckt in der Stadt.

St. Malo, eine reiche und wohl befestigte Handels-Stadt auf der kleinen Insel St. Malo in Bretagne, ist sonsten eine Retirade der Französischen See-Räuber. Man bringt daher Papier, Honig, Nehe-Garn, Zwirn-Strümpfe und Socken, Seegel-Tuch. Das Gewichte daselbst kommt mit dem Pariser überein.

MALOBATHRUM, siehe Blat, (Indianisches) im I. Bande p. 172.

MALOBODIUM, siehe *Maubeuge*.

MALOCHITES, oder Molochites Lapis Povanius oder Malaquitte, gehören zu den grünen Marmor, oder ist vielmehr eine Art von Jaspis: Wiewohl einige gefunden werden, die dem Saphier nicht viel ungleich. Man findet ihn in Italien und Deutschland, bisweilen in der Grösse einer flachen Hand, und so dicke, daß man kleine Becher daraus machen kan. Seine Tugend soll seyn, denen Schwachheiten der Kinder zu widerstehen, und sie vor gefährlichen Zufällen zu bewahren. Boëtius sagt, so man sechs Gran schwer davon einnehme, so purgire er, wie das Spieß-Glas.

Malta, Maltha, Melita, eine Insel auf dem Mittelländischen Meere, welche zu Africa gerechnet wird, und zwischen Sicilien und Tripoli liegt. Im Umfange begreifft sie 60000. Schritte, die Länge ist ohngefehr 6. die Breite 3. Meilen. Sie ist fruchtbar am Baumwolle, Obst, Hafer, nicht sonderlich aber an Getreyde und Wein. Die Haupt-Stadt heist gleichfalls Malta, welche schön, weitläufftig und überaus feste ist, liegt auf 3. absonderlichen Halb-Inseln oder Felsen, la Valetta, il Burgo, und die Insul St. Michaelis genannt, die nicht allein von der Natur und Kunst befestiget sind, sondern auch durch die Schlösser St. Elmo, St. Angelo und Torre della Bocca beschützet werden. Sie hat drey Hafen, welche die obgemeldten Castelle defendiren, und ihre Befestigung ist sehr Regel-mäßig. Daselbst hat man zweyerley Geld-Sorten, nemlich eine von Gold, und die andere von Kupfer. Im Kauffen und Verkauffen muß man diese Distinction machen, daß man allezeit bedinge, ob die Bezahlung in Silber- oder Kupfer-Müntze geschehen solle, gleichwie in Spanien, wo eben dergleichen observiret wird. Die Silber-Müntze in Malta gilt 50. pro Cent mehr, als die Kupfer-Müntze, also, daß 100. Cronen in Silber unveränderlich 150. Cronen in Kupfer gelten.

Reale Species.

Spanische Pistolen gelten - -	62. Tari.
Italiänische Pistolen gelten - -	60. detti.
Zecchini oder Ducaten - -	32. detti.
Piastres oder Stück von Achten	16. detti.
Deci Tarini - -	10. detti.
1. Tari - - -	20. Grani.
1. Carlini - -	10. detti.
1. Grani - - -	6. Piccoli.

Malter, siehe Malder.

Maltha, siehe Malta.

Maltheser Erde, siehe *Terra Sigillata*.

Maltz, Polenta, wird aus Gersten und Weitzen gemacht; Beydes wird erstlich eingeweichet, hernach zum Auswachsen und Keimen auf den Boden geschüttet, und dann auf der Darre getrocknet; jenes zum Braunen, dieses zum Weiß-Biere. An einigen Orten hat man die Gewohnheit, das Maltz an der Lufft zu trocknen, welches Lufft-Maltz genennet wird. In den See-Städten wird vieles Maltz, welches sie in kurtzes und rauhes eintheilen, nicht allein zu eignen Gebrauche, sondern auch um über See und Land damit zu handeln gemacht. Das gute Maltz muß schön rein, trocken, und von starcken angenehmen Geruch seyn.

MALVA, Pappeln, Käse- oder Hasen-Pappeln Kraut, wächst hin und wieder im feuchten und auch dürren Boden, hat viel runde Stengel mit breiten gekerbten Blättern, Leib-farbene, bisweilen purpur-röthlichte Blumen, und breite runde Saamen-Knöpflein, wie kleine Käse. Die Wurtzel ist weiß und lang, welche nebst dem Kraute und Saamen, in Milch gekocht, den Husten und die Heiserkeit vertreibet, auch für die Schwindsucht gar dienlich ist.

Malva, (Baum-) siehe Baum-Malva, im I. Bande p. 394.

Malva, (Garten-) siehe *Malva hortensis*.

Malva, (Rosen-) oder Rosen-Pappeln, siehe *Malva hortensis*.

MALVA ARBOREA, siehe Baum-Malva, im I. Bande p. 394.

MALVA CRISPA, siehe *Malva hortensis*.

MALVA HORTENSIS sive *arborea Romana*; Malva crispa, Garten-Pappeln, Garten-Malva, Brand-Römische oder Rosen-Pappeln, Erndt-Herbst-Winter-Garten-Rosen, Krauß-Pappeln, haben einerley Würckung mit den vorigen.

MALVA SALVATICA, siehe Alcea, im I. Bande p. 106.

MALVÆ SEMEN, Pappel-Saamen. ist sehr gemein, wird im August und September gesammlet. Die Blätter und Blumen von den Pappeln erweichen, zeitigen, laxiren den Bauch. Die Conserv von den Blumen dienet für die Schwindsucht.

MALVASIA, Napoli di Malvasia, Epidaurus, eine Stadt auf der kleinen Insel Morea, in der Provintz Tzaconien, an der Oestlichen Küste, wo der Golfo di Napoli di Romania seinen Anfang hat. Sie ist fortificiret, hat ein festes Schloß, und eine lange hölzerne Brücke, welche von dar auf eine kleine Erd-Zunge gehet. Ihr Hafen ist schlecht, aber eine Meile davon, wo die alte berühmte Stadt Epidaurus gestanden, befindet sich ein besserer, darinne die Schiffe gut anlanden können. Von dieser Stadt hat der Malvasier seinen Nahmen.

Malvasier, ein sehr wohlschmeckender Wein. Er hat seinen Nahmen von der Stadt Malvasia in Morea, woselbst er am allerbesten wächst. Man findet ihn auch in Spanien, Franckreich und Italien. Durch Kunst wird dieser Wein nachgemacht, wenn man nimmt guten Galgant, Gewürtz-Nägelein, Ingwer: Alles gröblich zerstossen, und 24. Stunden im Spiritu vini in einem höltzernen wohlvermachten Gefässe eingeweicht, hernach diese Dinge in ein leinen Tuch gethan, an einem Faden in die Tonne gehangen, in welcher ein guter Claret-Wein ist, so wird solcher den Geschmack des Malvasiers bekommen. Von dem rechten Malvasier ist das Sprichwort, daß er sey, Manna alla bocca & Balsamo al Cervello, Manna im Munde, und Balsam im Gehirne.

MALUM, siehe Apfel, im I. Bande p. 225.

MALUM CITREUM, siehe Citronen-Baum, im I. Bande p. 1177.

MALUM PERSICUM, siehe Citronen-Baum, im I. Bande p. 1177.

MALUS, siehe Apfel-Baum, im I. Bande p. 226.

MALUS, Mast-Baum, siehe Mast.

MALUS ADAMI, siehe Adams-Apfel, im I. Bande p. 65.

MALUS ASSYRIA, siehe Citronen-Baum, im I. Bande p. 1177.

MALUS CITRIA, siehe Citronen-Baum, im I. Bande p. 1177.

MALUS DOMESTICA, siehe Apfel-Baum, im I. Bande p. 226.

MALUS LIMONIA, siehe Limonie, im II. Bande p. 1400.

MALUS MAXIMUS, siehe grosse Mast, im II. Bande p. 726.

MALUS MEDICA, Matth. Lob. Dod. C. B. siehe Citronen-Baum, im I. Bande p. 1177.

MALUS PUNICA, siehe Granaten-Baum, im I. Bande p. 696.

Mambu, siehe Bambus, im I. Bande p. 352.

MAMEDI, siehe *Mamoudi*.

Mammets-Baum, ist groß und gantz gleich, ohne Knorren und Aeste, 70. und mehr Fuß hoch, der Gipfel aber breitet sich in viele kleine Zweige aus, welche sehr nahe beysammen, und in einander geschlungen sind. Die Rinde ist dunckel-grau, dicke und harte; die Frucht aber grösser, als eine Quitte, rund, und mit einer dicken grauen Haut bedecket, welche gelb und harte wird, wenn die Frucht reiff ist, und sich wie Leder abziehen lässet. Der Geruch nebst dem Geschmacke von dieser Frucht sind sehr köstlich, und man findet deren viele auf der Insul Tabaco in America. Von diesem aber ist der Mammet-Sapota-Baum unterschieden, welcher weder so groß, noch so hoch, die Frucht auch weder so groß, noch so rund ist, als jene. Die Schaale ist dünne und zerbrechlich, innwendig gantz dunckelroth, und hat einen harten breiten Kern. Es ist dieses die beste Frucht in gantz West-Indien, sehr wohlschmeckend und gesund. Es ist auch noch eine wilde Art von Mammet-Bäumen in America, deren Frucht aber nichts nutzet, der Stamm aber wegen seiner Stärcke, Höhe und Gleiche sich am besten zu grossen Mast-Bäumen schicket.

MAMMUT, ist ein ungeheures Thier, von dem man die Knochen und Zähne an einigen Orten der Moscowitischen Tartarey findet, sonderlich an den Ufern der Flüsse Jenisia, Trugar, Mongamsea, Lena und nahe bey Jakutskoi und bis ans Eiß-Meer. Diese Zähne siehet man, wenn diese Flüsse durch das Aufthauen angelauffen sind. Sie sind gantz und gar den Elephanten-Zähnen gleich, und man braucht sie zu eben der Arbeit, zu der man das Helfenbein brauchet, vornemlich zu Kämmen, womit in Moscau ein grosser Handel getrieben wird. Die Jakutes und andere Völcker aus den Gegenden, wo diese Zähne gefunden werden, sind gewohnt die ungereimtesten Fabeln zu glauben, bilden sich ein, die Mammuts leben unter der Erde, wenn sie sich bewegten, so sähe man das Erdreich sich erhöhen oder erniedrigen, und stürben so bald sie Licht sähen, daher es denn auch komme, daß man noch niemahls lebendige gesehen hat. Die Russen, zum wenigsten die gescheidesten, zweifeln gar nicht, daß diese Thiere nicht rechte Elephanten seyn solten, oder vor der Sündfluth in diesem Erd-Theile gelebet haben, der ihrer Meynung nach temperirter vor dieser allgemeinen Ueberschwemmung gewesen seyn soll. Es giebt auch einige, welche davor halten, daß, als Alexander der Grosse, seine Eroberungen bis so weit getrieben hätte, so wären dieses die Gerippe der Elephanten, die sich unter seiner Armee befunden hätten, die man von Zeit zu Zeit sähe. Die Gelehrten sehen zur Genüge auf welchen Grund diese dritte Meynung beruhet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAMOIA, ein Baum in America, so fürnemlich in der Landschafft Panama wächst. Er hat ein weiches Holtz, Aeste, die sich weit ausbreiten, längliche hellgrüne Blätter, und eine Frucht, die rund und groß, inwendig etliche bittere Kerne trägt, und am Geschmacke den Quitten gleichet.

MAMOTBANI, sind Nesseltücher, oder weisse baumwollene Tücher, die fein und gestreifft sind, und aus Ost-Indien kommen. Die schönsten werden von Bengala gebracht. Die Stücken haben 8. Ellen in der Länge, und ohngefehr $\frac{3}{4}$. bis $\frac{5}{6}$. in der Breite. Savary Dict. Univ. de Comm.

MAMOUDI, ist eine Silber-Müntze, die in Persien, und an vielen Ost-Indianischen Orten gangbar ist. Der Persianische mamoudi ist an Gestalt und Grösse wie die Französischen louis von 5. sous. Er gilt 2. chayées oder schaes. 2. mamoudis machen einen abbassi, und 100. einen toman, welches die stärckste Persianische Rechnungs-Müntze ist. Welches nach unserer Müntze ungefehr 4. gute Groschen 3. Pfennige, oder auch 8. Schillinge, oder 4. gute Batzen beträgt. In Ansehung der Indianischen mamoudis, die man auch Mamedis nennet, ist ihr Werth nicht fest gestellet. In der Provintz oder dem Königreiche Guzarate gilt der mamoudi 12. sous, es gehören nur 5. zum Französischen Thaler, oder zum Spanischen Real von Achten. Die kleinen mamoudis gelten nach proportion, nemlich 6. sous in Guzarate, und mehr oder weniger in Bengala und andern Oertern, nachdem daselbst der mamoudi steiget oder fället. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAMOUDIS, Cattune, die aus den Ländern des grossen Moguls durch Surate gebracht werden. Sie gehören unter die Zahl derjenigen, deren Handel in Franckreich verboten ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAMOUDIS, sind auch weisse und feine Leinewande, die man von Mecca nach Smirna bringet. Sie gehören unter die Anzahl der Cambrasines, ausser daß sie gelblichter, dagegen aber desto feiner sind. Savary Dict, Univ. de Commerce.

Mamue, die Hauptstadt in Reteb, welches ein District in der Provintz Segelmesse in Africa ist, die von Mohren und Juden bewohnet wird, die Kaufmannschafft und Handwercke treiben.

MAN oder Mem, ist ein Gewicht, dessen man sich in Ost-Indien, sonderlich in den Ländern des grossen Moguls bedienet. Es giebt dessen zweyerley, eines wird Man de Roy oder Königs-Gewicht genannt, das andere nennet man schlechtweg Man. Mit dem ersten wieget man die Eßwaaren und zum Leben nöthigen Dinge, auch die Lasten der Wägen. Es bestehet aus 40. ferres, jede ferre gilt richtig ein Pariser Pfund, dergestalt, daß 40. Pariser Pfund einem man de Roy gleich sind. Der Herr Tavernier in seinen Anmerckungen über die Ost-Indische Handelschafft scheinet über diese Vergleichung des man mit dem Pariser Gewichte nicht übereinzukommen. Seiner Meynung nach kommt der man zu Surate, nur auf 34. Pfund zu Paris, und bestehet aus 40. bisweilen aus 41. ferres, die ferre aber ist bey nahe um $\frac{1}{7}$. schwächer als das Pfund zu Paris. Er redet auch von einem Man, der zu Agra,

der

der Hauptstadt der Moguliſchen Länder gebräuchlich iſt, der um die Hälffte ſtärcker iſt als der zu Surate, und welcher nach dem Fuß von 60. ſerres, daraus er beſtehet, 51. bis 52. Pfund Pariſer Gewichte macht. Der andere Man, damit Handels-Waaren gewogen werden; beſtehet auch aus 40. ſerres, jede ſerre wird aber nur 12. Untzen oder $\frac{3}{4}$. Pfund zu Paris geſchätzet, dergeſtalt, daß dieſer zweyte Man nur 30. Pariſer Pfunde wiegt, und alſo ein Viertheil weniger als der man de Roy. Man bedienet ſich auch in Oſt-Indien noch eines dritten Gewichts, das man auch Man nennet, welches ſehr gebräuchlich iſt zu Goa, der Hauptſtadt des Königreichs Decan, welches die Portugieſen beſitzen. Dieſer dritte Man beſtehet aus 24. rotolis, jeder rotoli machet $1\frac{1}{2}$. Venetianiſch Pfund, oder 13. Untzen einen gros zu Paris, das Venetianiſche Pfund wird nur zu 8. Untzen 6. gros zu Paris, geſchätzet, ſo daß der Man zu Goa 36. Pfund wieget zu Venedig und 19. Pfund 11. Untzen zu Paris. Der Man iſt gleichfalls ein Gewicht, das man zu Cambaya in der Inſel Java, ſonderlich zu Bantam, und in einigen benachbarten Inſeln gebrauchet. Man, welches man gewöhnlicher Batman nennet, iſt auch ein Gewicht, deſſen man ſich in Perſien bedienet. Es giebt deren zweyerley. Der Man vom kleinen Gewichte, und der Man vom groſſen Gewichte. Man nennet ſie auch Man de Roy und Man de Tauris. Man, iſt auch noch ein Gewichte zu Bandaar-Gameron im Perſiſchen Meer-Buſen. Dieſer hat 6. Pfund. Die andern Gewichte ſind, der Man-cha, der 12. Pfund wiegt, und der Man-ſurats der 30. wiegt. Zu mercken iſt hierbey, daß die Gleichheiten zwiſchen den Indianiſchen Mans und Pariſer-Gewichte bey nahe wie das Gewichte zu Amſterdam, Straßburg, Beſancon, u. ſ. w. angeſehen werden müſſen, wo das Pfund dem Pariſer Pfunde gleich iſt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MANACA, iſt ein Braſilianiſcher Strauch, deſſen Rinde grau, das Holtz gar zart und leichtlich zu zerbrechen. Die Wurtzel, wenn ſie von der Schale oder Rinde entblöſſet, getrocknet und zu Pulver geſtoſſen iſt, ſoll ein hefftig ſtarckes Purgier-Mittel ſeyn, welches gewaltig von oben und von unten abführet, bey nahe, wie die Wurtzel von der Eſula; ſie dienet zu der Waſſerſucht. Sie wird äuſſerlich gebraucht, als ein Decoctum oder ein Infuſum zu Schmertzen, welche von Erkältung entſtanden ſind, und auch zu Reinigung der Wunden: dann dazu dienet ſie ſehr gut.

Manar, eine kleine Inſel auf dem Indianiſchen Meere an der Weſtlichen Küſte der Inſel Zeylan. Die Holländer beſitzen ſie itzo, und haben hierſelbſt eine ſchöne Perlen-Fiſcherey, auch iſt von den Portugieſen ein Fort angeleget worden, welches die Holländer, nach dem ſie es eingenommen, noch mehr befeſtiget haben, die Inſul iſt $2\frac{1}{2}$. Deutſche Meile lang, und 1. Meile breit, hat 7. Kirchen.

MANATI LAPIS, ſiehe *Lapis Manati*, im II. Bande p. 1206.

MANCENILIER, oder Manzelinien- oder Manchanel-Baum, wächſt in Weſt-Indien, und ſonderlich auf der Inſel Dominico in Nord-America, und iſt einer der allergifftigſten Bäume auf dem Erdboden. Er weiſet dem Augen einen lieblichen Apffel, der aber eitel Gifft iſt. Dieſer Apffel iſt von Farbe rothſtreifficht, riechet wohl, und ſoll wie Häſel-Nüſſe ſchmecken, fällt er ins Meer, und die Becunes (eine Art eßbarer Fiſche) beiſſen ihn an, ſo kriegen ſie gelbe Kiefen, und werden dem Menſchen, der ihn ißet, zum Gift. Aus der Rinde des Baums tröpffelt eine Milch, deren vergifftetes Weſen die Matroſen öffters empfinden. Denn wenn ſie beym Brenn-Holtz-Hauen unwiſſend einen ſolchen Baum antreffen, und ihnen die Milch davon ins Geſichte ſprützet, oder ſie das Holtz mit der Hand nur anfaſſen, geſchwüllet ihnen die Hand ſo fort und verurſachet etliche tägige Schmertzen. Mit ſolchem Saffte vergiffien die Caraibaner ihre Pfeile.

MAN-CHA, iſt ein Gewicht, deſſen man ſich zu Bandaar- oder Bander-Gameron bedienet. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe *Man*.

Manchac, eine neue Stadt in America in dem Frantzöſiſchen Florida, am Fluſſe gleiches Nahmens. Es ſind daſelbſt groſſe Kaufmanns-Magazine angelegt, weil ſie zur Handlung bequemer, als Neu-Orleans, lieget.

Manchanel-Baum, ſiehe *Mancenilier*.

MANCHE, (la) ſiehe Brittaniſche Meer, im I. Bande p. 899.

Manchester, Lat. Mancunium, iſt eine ſehr reiche, wohl bewohnte und ſchöne Stadt in Engelland, an den Flüſſen Irke und Irwell, bey denen Gräntzen von Cheshire in der Grafſchafft Lancaſter. Sie treibet groſſen Handel mit leinenen und wollenen Tüchern, wie auch mit Cottunen-Zeugen. Sie iſt 147. Engliſche Meilen von London entfernet. Cambdens *Britann.*

MANCUNIUM, ſiehe Manchester.

MANDANS, der ſo eine Commiſſion giebt, ſiehe Commißion, im I. Bande p. 1260.

Mandat, ſiehe *Mandatum*.

MANDATARIUS oder Mandatus, ein Gevollmächtigter, ein Befehlträger oder Anwald, der von ſeinem Clienten Vollmacht hat in ſeinen Namen vor Gericht zu handeln; ingleichen derjenige, dem eine Commißion gegeben worden. Siehe Commißion, im I. Bande p. 1260.

MANDATUM, ein Mandat, oder Obrigkeitlicher Befehl, Geboth, Geheiß; desgleichen eine Vollmacht oder Gewalt, in Jemandes Nahmen vor Gericht zu handeln. Mandatum generale, ſ. univerſale, eine allgemeine Vollmacht, auf alle Begebenheiten gerichtet. Mandatum ſpeciale, ſ. particulare, eine ſonderliche Vollmacht, ſo auf gewiſſe Fälle abgefaſſet; Mandatum expreſſum, eine ausdrückliche Vollmacht; Mandatum tacitum, eine ſtillſchweigende Vollmacht, ſo aus einigen Umſtänden präſumiret wird. Mandatum judiciale, eine Gerichtliche Vollmacht. Mandatum extrajudicale, eine Vollmacht, ſo auſſer Gericht ausgeſtellet worden. Mandatum ſine Clauſula. Ein Befehl oder Geboth, ſo ohne alle Einrede oder einige Wiederrede oder Verhinderung zu vollziehen iſt; Mandatum cum clauſula; ein Befehl oder Geboth mit angehengter Clauſel, daß derjenige, wider den ſolcher Befehl extrahiret worden, ſolchem pariren, oder in dem geſetzten Termine erſcheinen, und die Urſach, warum er ſolches zu thun ſich nicht verbunden erachte, anführen ſolle. Mandatum inhibitorium oder prohibitivum, ein Befehl, der etwas verbietet. Mandatum compulſoriale, ein Befehl, ſo etwas zu thun auferleget. Mandatum mixtum,

ist ein Befehl, so zum Theil etwas verbiethet, zum Theil auch etwas verlichtet haben will. Mandatum de non offendendo, ist ein Befehl, so verbiethet, daß von Jemand einem andern kein Leid, Schaden oder Gewalt zugefüget werden solle. Mandatum avocatorium, die gemeine Abfoderung, oder ein ausgegangener Befehl, daß alle Unterthanen, so anderwerts in Diensten stehen, solche verlassen, und sich wiederum in ihr Vaterland begeben sollen. Mandatum demolitorium, ein Befehl, daß dasjenige, was gebauet worden, wieder eingerissen und abgestellet werden solle. Mandatum subreptitium, ein Befehl, welcher durch ungleiche Vorstellung extrahirt worden.

MANDATUS, siehe *Mandatarius*.

Mandel, ist eine gemeine Art zu zehlen, und bedeutet so viel als 15. Stück, vier Mandeln machen ein Schock.

Mandel-Baum, Amygdalus, liebet warme Oerter, dahero er dann auch häuffig in Italien, Franckreich, wiewohl auch in Deutschland am Ober-Rhein, anzutreffen ist.

Mandel-Benzoe, siehe Benzoe, im I. Bande p. 421.

Mandeln, Amygdalæ. Die Früchte eines Baums, der dem Pfersich-Baum in allen gleich kommt. Die Frucht ist erstlich in einer rauhen fleischigen Haut, wie die Welschen Nüsse, die zu nichts dienet, hernach in einer harten Schaale enthalten. Sie werden abgetheilet in bittere und süsse. Die ersteren werden nur in Apothecken gebraucht, und sollen vor die Trunckenheit dienen. Ihre Bitterkeit kommt daher, wenn der süsse Mandel-Baum nicht wohl gewartet wird, und aus der Art schlägt, oder, wenn er in einem schlechtem Erdreich stehet. Die meisten kommen aus Apulien und Sicilien. Die rechten guten müssen groß, schön, hell, braun, hart, gantz, nicht wurmigt und ohne Staub seyn. Die andern, oder süssen Mandeln werden theils in Schaalen, theils ohne Schaalen zu uns gebracht. In Schaalen kommen die so genannten Krack-Mandeln, an welchen die Schaalen so dünne sind, daß man sie mit den Fingern aufdrucken kan, da im übrigen die andern Mandeln eine sehr feste Schaale haben. Ohne Schaalen und in blossen Kernen kommen die übrigen Sorten, nemlich aus Franckreich, Italien, und vom Rhein-Strohm herunter, woselbst um Landau und andere Oerter mehr, viele Mandeln wachsen; als da sind 1) die Ambrosin-Mandeln, welche eigentlich aus Italien kommen, und die besten sind, theils wegen ihrer Dicke und Grösse, theils wegen ihres angenehmen Geschmacks; 2) die Comum, oder von Como, so fast eben dergleichen, oder doch nicht viel schlechter sind; die Proventzischen, so aus Provence in Säcken gebracht werden, und nach gedachten die besten sind; 4) die Valenzer Mandeln, welche einige vor die beste Sorte halten, weil sie breiter und grösser als andere, auch sehr angenehm von Geschmack sind; sie werden in Säcken überbracht; 5) die Barbadischen Mandeln, von Barbados, welche weit her, in geflochtenen länglichten Körben kommen, und gar klein fallen. Die so genannten langen Mandeln aber sind die ansehnlichsten unter allen. Diese Sorten werden bey 100. Pfund mit $8\frac{2}{3}$. pr. Cent. Rabbat verkaufft, und mit curanten Geld bezahlt. Die bekanntesten sind bey uns die Proventzischen süssen Mandeln. Diejenigen, welche schön gelb vom Farbe, inwendig weiß und hart, und nicht stücklich seyn, auch keine untermengte Schaalen, Steine und Staub haben, hat man am liebsten. Sie geben eine gute Nahrung, und werden vielfältig an die Speisen, zu Mandel-Torten, und andern Backwerck genommen, wie denn die Confect-Becker derselben eine grosse Menge verthun. Ingleichen wird das daraus frisch-gepreste Oel in der Artzeney, als eine sonderliche Linderung, so wohl innerlich als äusserlich häuffig genutzet. Wenn es gut seyn soll, müssen die Kerne nicht alt, und ranzig seyn, auch die Zubereitung ohne Feuer geschehen. Der ausgepreste Teig wird zur Mandel-Seiffe genommen. Nicht weniger nutzbar ist auch das bittere Mandel-Oel. Endlich macht man auch aus den Mandeln, eine kühlende stärckende Milch vor Krancke.

MANDIANS, siehe *Mandiens*.

MANDIBULÆ LUCII PISCIS, siehe *Lucii Piscis Mandibulæ*, im II. Bande p. 1439.

MANDIENS oder *Mandians*; In Franckreich nennet man Quatremandiens, 4. Arten von gedörrten Früchten, die man in der Fasten isset, welche die Gewürtz-Krämer gemeiniglich unter einander mengen. Diese Früchte sind Feigen, Rosinen, Mandeln und Hasel-Nüsse. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mandinga, Mandingue, Lat. Regnum Mandingæ, ist ein Africanisch Königreich in Nigritien, zwischen dem Niger oder Sangwer, Nord- und dem Königreich Magualetta Südwerts. Dieses Land ist sehr Goldreich.

MANDIOCA, eine Indianische Wurtzel, siehe *Jucca*, im II. Bande p. 1155.

MANDRAGORA, siehe Alraun, im I. Bande p. 125.

MANDRENAQUE, ist eine Art Leinwand, deren Eintrags-Faden von Bumwolle, und der lange Faden von Palmen-Zwirne ist. In den Philippinischen Inseln wird deren eine grosse Menge gearbeitet, und ist der beste Handel, den diese Insulaner, so wohl die den Spaniern unterwürffig, als auch die noch Barbarn seyn, unter einander und mit den Fremden treiben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MANDUESSUDUM, siehe Mannsfield.

MANEH, Mnah, Mina, ein Pfund oder Hebräische Müntz-Wehrung, der gemeine hielt 50. gemeine Seckel, oder 12. und einen halben Thaler; des Heiligthums 50. Heilige Seckel oder 25. Thaler, am Gewicht 200. Ducaten schwer. Andere machen einen Unterscheid unter dem alten und neuen Pfund, und rechnen das neue Pfund des Heiligthums auf 50. Seckel oder Loth, das ist 50. Thaler, und das neue Königliche Pfund auf 30. Seckel oder Loth des Heiligthums, das ist 15. Thaler.

MANEQUE, diesen Nahmen geben die Holländer einer Muscate, die noch einmahl so lang, und ein wenig dicker ist, als die gewöhnliche Muscate. In Franckreich nennet man sie die männliche Muscate. Die Holländer bringen keine von dieser Muscaten nach Europa, damit sie selbige vortheilhaffter in Persien und Indien verkauffen können. Die Indianer brauchen sie die monatliche Zeit der Weiber damit plötzlich zu stillen. Dieses thut sie ohne einigen Schaden und Gefahr. Im Gegen-

theil

theil ist sie dem Europäischen Frauen-Zimmer sehr gefährlich, ja gar tödlich, sich selbiger zu bedienen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MANEQUIN, ist ein altes Maas, das man vor diesen in England gebrauchte. Es enthielte 8. Ballen oder 2. Kufen, welches andere Englische Maaße sind. Diese Maaße waren gewisse Weyden Körbe. Man weiß ihre Reductiones nicht nach den heutigen Maaßen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MANES, ist ein Arabisches Gewicht, so viel als eine Mina, es war aber zweyerley, eins von 20. das andere von 16. Unzen. Sonst ist dieses Wort mit dem obigen *Maneh* gleicher Abkunfft, da es zählen und wägen bedeutet.

Manetin, eine Böhmische Stadt, allwo ein grosser Getreyde-Handel geführet wird. Es ist auch daselbst ein blauer Schieferstein-Bruch, der der Stadt grossen Vortheil bringet.

Manfredonia, eine Stadt und festes Schloß in der Provintz Capitanata in Neapolis, nebst einem Ertz-Bißthum und guten Hafen am *Golfo di Manfredonia*.

Mangaiba, ein schöner Brasilianischer Baum, der sich dergestalt vermehret, daß er gantze Wälder zu füllen pflegt. Er ist so groß, als ein Pflaum-Baum, und trägt sehr viele Früchte, die wie Apricosen aussehen. Wenn die Frucht vor ihrer Zeitigung abgenommen wird, hat sie einen sehr anziehenden und bittern Geschmack: wenn sie aber recht reiff ist, befeuchtet und erfrischet sie die Eingeweide, stillet die Hitze des Fiebers, und macht einen offnen Leib.

MANGALIS, ist ein klein Ost-Indianisches Gewicht, welches ohngefehr 5. Gran wiegt. Man braucht es nur zum Diamant wägen; Schmaragden und andere Edelgesteine werden mit Catis davon ein jeder 3. Gran hat, gewogen. Der Mangalis ist von dem Mangelin unterschieden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mangalor, eine Indianische Stadt, disseit des Ganges im Königreich Canara, woselbst die Portugiesen eine reiche Factorey haben, und die Helffte des Zolles geniessen, weil ihnen der König von Canara, denselben zugeeignet hat.

Mangaria, ein türckischer Flecken in Bulgarien, an der Nord-West-Küste des schwartzen Meeres, hat einen von den schönsten Hafen am Meer.

Mangas, ist ein grosser astiger Baum, der in vielen Landschafften in Asien zu wachsen pfleget. z. E. in Ormus, Malabar, Goa, Guzurate, Bengala, Pegu und Malacca. Es giebt zweyerley: zahme und wilde. Die zahme Mangas hat ein lang und breites Blatt; trägt eine Frucht, die grösser, als ein Gänse Ey, und wiegt bisweilen über 2. Pfund. Dieser Früchte finden sich auf einem Baume mancherley, einige sehen grün und ziehen aufs rothe, andere sind gantz gelbe, alle aber sind sehr wohl geschmack und safftig, haben dabey einen gar guten lieblichen Geruch; werden von den Indianern zu Conserven gebraucht, und wie Gurcken in Eßig eingemacht. Diese Frucht beschliesset einen Kern, der wie eine Eichel siehet, ist bitter und mit einer weissen Haut und sehr harten Schaale überzogen, welche voller Wolle oder Fasen ist. In Persien wird die Mangas-Frucht Ambo genannt, und in der Türckey Amba. Der Kern, geröstet, wird zu Stillung des Durchfalls gebraucht, ingleichen die Würmer zu tödten, und dessentwegen eingenommen. Der wilde Mangas-Baum ist viel kleiner, als der zahme; sein Laub ist viel kürtzer und dicker; seine Frucht ist so groß wie eine Quitte, grün und gleissend, hat nicht viel Fleisch, und einen Safft wie Milch. Sie wird Mangas Bravas genannt. Der wilde Mangas-Baum wächst häuffig in der gantzen Landschafft Malabar. Diese Frucht wird für sehr vergifftet gehalten, und der sie isset, soll auf der Stelle des Todes seyn müssen.

Mangel-Baum, siehe **Mangle-Bäume**.

Mangelin, ist ein Gewicht, womit man die Diamanten in den Bergwercken zu Roolconda und zu Gani wieget, sonsten auch Couleurs genannt. Der mangelin dieser beyden Bergwercke wiegt einen und $\frac{3}{4}$. Karat, nemlich 7. Gran. Es giebt auch in den Königreichen Golconda und Visapour Mangelins, welche $1\frac{3}{8}$. Karat wiegen. Die Mangelins zu Goa deren sich die Portugiesen bedienen, wiegen nur 5. Gran. Man nennet sie gewöhnlicher Mangalis. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MANGES TANGES, eine der gesundesten Früchte in gantz Ost-Indien, hat auswendig eine rothe Schaale, eines halben Fingers dicke, welche getrocknet und zu Pulver gestossen, sehr gut wider die rothe Ruhr ist. In selbiger Schaale liegt ein weisses, wie Knoblauchs-Häupter oder Zähnlein gestalltes Marck, das einen lieblichen Geschmack hat. Dieses Marck löset man, wie Knoblauchs-Zähnlein von einander, und findet in jeden einen kleinen Kern, so in der rothen Ruhr ebenfalls zu gebrauchen. Die Frucht siehet einem Granat-Apfel an Farbe und Schaale gleich, ist aber nicht so groß. Sie wächst an Bäumen, denen Jambus-Bäumen ähnlich, und hat ziemlich starcke Blätter, welche oben nach den Gipfel zu wie eine Crone spitzig zu lauffen.

MANGLE-Bäume, **Mangel-Bäume** oder **Mangue-Bäume**, giebts dreyerley in West-Indien schwartze, rothe und weisse. Die Schwartzen wachsen am breitesten; der Stamm ist ohngefehr so dick, als eine Eiche, und etwan 20. Fuß hoch, sehr harte, und zum Bauen gantz bequem, allein übermäßig schwer, deswegen er auch zum Bauen nicht sehr gebrauchet wird. Der rothe Mangle wächset gemeiniglich an der See, oder an den Flüssen; der Stamm ist nicht so dicke, als an der schwartzen, es schiessen aber aus demselben viel Wurtzeln, 6. 8. bis 10. Fuß in die Höhe, und an der Dicke zum Theil als ein Fuß eines Menschen, zum Theil auch dünner, daß es also das Ansehen hat, als würde der Baum von unterschiedlichen mit Fleiß hingesetzten Pfählen unterstützet. Dieser Wurtzeln halben ist es unmöglich an dem Orte, wo dieser Baum wächst, zu Fusse fortzukommen, weil sie sich allzusehr in einander schlingen, so, daß man zuweilen eine gute Strecke Weges von einer Wurtzel auf die andere springen muß, ohne einen Fuß auf die Erde zu setzen. Das Holtz ist hart, und zu vielen Dingen nütze. Inwendig ist die Rinde roth, und wird in gantz Indien zum Leder-Gerben sehr gebraucht. Die weisse Mangle wächst niemahls so dicke, als wie die andern beyden, ist auch nicht so nützlich. Von den jungen Bäumen machen die Flibustiers oder Freybeuter meistentheils die Heffte an ihre Ruder. Sie sind gemeiniglich

niglich gerade, aber nicht gar starck. Die weisse und schwartze Mangle wächst nicht wie die rothe, daß die Wurtzeln wieder in die Höhe schiessen, sondern der Stamm steiget aus der Erde auf, wie bey andern Bäumen.

Mangold, oder Mangolt, siehe Bete, im I. Bande p. 483.

Mangolt, (Hirsch-) siehe Lungen-Kraut, im II. Bande p. 1448.

Mangolt, (rother) siehe Bete, im I. Bande p. 483.

Mangolt, (spitziger) siehe *Lapathum acutum*, im II. Bande p. 1284.

Mangolt, (weisser) siehe Bete, im I. B. p. 483.

Mangostan, ein Indianischer Baum, den Pflaumen-Bäumen gleich, welcher auch solche Früchte träget, nur daß sie grössere Steine haben, und nicht so fleischicht, auch Wein-säuerlich sind.

MANGOURS, ist eine kleine Müntze, die in Egypten gangbar ist, ihr rechter Nahme ist Falle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mangouste oder Mangouse, ist ein Indianisches vierfüßiges Thier, welches an Gestalt unsern Wieseln ähnlich ist, nur daß sein Leib in etwas länger und viel dünner; die Schnautze ist auch dünner, und die Schenckel sind viel kürtzer. Die Indianer schreiben denen Theilen der Mangouste allerhand Krafft und Tugend zu: Denn sie glauben, seine Leber sey gut wider die schwere Noth; sein Fleisch zu Pulver gestossen, und auf die Bisse von vergiffteten Thieren gelegt, heile dieselben: seine Galle sey gut wider die Augen-Gebrechen: und sein Fett sey ein vortreflich Mittel wider die kalten und andere Flüsse, auch wider die Schmertzen des Zipperleins.

Mangue-Bäume, siehe Mangle-Bäume.

Manhate oder Manhatte, eine neue Stadt in Nord-America, welche von denen Holländern Neu-Amsterdam, weil sie in Neu-Holland liegt, und die Hauptstadt darinnen ist; von denen Engelländern aber Neu-Yorck genennet wird. Sie liegt auf einer Insel, und bestehet zwar nur aus 500. Häusern; der Ort aber ist wohl befestiget; hat eine starcke Citadelle, und einen recht schönen Hafen.

Manheim, eine Stadt in der Unter-Pfaltz, wo der Necker in den Rhein fällt, 2. Meilen von Heidelberg, und 3. Meilen von Speyer gelegen, dem Churfürsten von der Pfaltz gehörig. Im Jahr 1710. hat der Churfürst von der Pfaltz beschlossen, diese Stadt vergrössern zu lassen, und ein grosses Stück von der Citadelle zu dem Stadt-Bau verwilliget, auch weil dieser Ort wegen der beyden schiffreichen Wasser des Rheins und Neckers zur Handlung sehr wohl gelegen, die Zoll-Freyheit in seine Länder, und zwar in der Einfuhre bis 1727, in der Ausfuhre aber bis 1719. mitgerechnet, hinaus erstrecket, wie nicht weniger bey erfolgten Frieden denen Bürgern die völlige Quartiers-Freyheit und andere Privilegien wieder angedeyhen zu lassen versichert.

MANICA, siehe Britannische Meer, im I. Bande p. 899.

MANICA HIPPOCRATIS, siehe *Coilatio*, im I. Bande p. 1248.

MANICÆ, siehe Hand-Schuh, im II. B. p. 863.

MANIERE, die Manier, Art, Weise, Gattung, Form oder Gestalt eines mit Händen fabricirten oder verfertigten Dinges; die changirende Mode im Bauen, Kleider-Trachten, Meublen und dergleichen; die äusserliche Stellung, Geberden, Sitten und Gewohnheiten, wie auch innerliche Neigung, Sinn oder Meinung eines Menschen. Daher maniable insgemein manierlich, weich, geschmeidig, sanfftmüthig, leutselig, freundlich, gesellig, zuthätig, gemeinsam, artig, geschickt, bescheiden, höflich, vernünfftig, u. s. w.

MANJETTIE, ist ein Ort in der Provintz Maine in Franckreich. Daselbst werden etwan jährlich 200. Stück Sarschen gemacht, die zu Tours, Mans und auf beyden Messen zu Lude verkaufft werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MANIGUETTE, siehe Cardamomen, im I. Bande p. 1062.

Manilla, Lusonia, die vornehmst unter den Philippinischen Inseln in Asien, welche fruchtbar an Getreyde, Reiß, Obst und Vieh ist, und von den Spaniern besessen wird. Die Stadt Manille, Manilhe, hat eine schöne Citadelle und sehr guten Hafen, und wird von Spaniern und Chinesern bewohnt. Sie liegt an einem Meer-Busen, auf einer Landes-Spitze, treibet grosse Handlung, und wird von Chinesern und Japoniern starck besucht.

MANILLE, oder Menille, ist eine von den Waaren, welche die Europäer, unter andern die Holländer, auf die Africanischen Küsten bringen, und mit den Schwartzen handeln. Die Frantzosen brauchten auch viel in ihrer Handlung mit den Einwohnern der Insel Madagascar, als sie noch daselbst wohnten. Es ist aber diese *M*anille eigentlich nichts anders, als ein meßingener Ring, in Gestalt eines Armbandes, womit sich diese Africanischen Völcker zu putzen pflegen, und den man ihnen gegen Sclaven und andere Waaren, die man von ihnen handelt, giebet. Dieser so wunderliche Zierrath wird über den Faß-Knöchel und an den Arm über den Ellbogen gesteckt. Es giebt zweyerley *M*anilles: einfache, flache und ohngestochene, andere sind rund, dicker gestochen und mit Laubwerck erhaben; die letztern sind von gutem Kupfer, und schön gearbeitet; andere sind nur vom bösen Schaume dieses Metalls. Man vertauschet beyde nach Zahl und Gewichte. Die Madecassen oder Einwohner von Madagascar putzen sich auch gerne mit *M*anilles, und so gar die reichsten unter den Weissen tragen goldene, diese aber machen sie sich selbst, indem sie alle Gold-Müntzen, die sie bisweilen von den Europäern gegen ihre Waaren bekommen, schmeltzen und in Manilles verwandeln. Die meisten Kupfer-Manilles bekommen sie von den Frantzosen, welche damit einen ziemlich guten Handel trieben, als sie noch in den Buchten Atougil und St. Augustin wohnten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Manille oder Manilhe, eine Stadt, siehe Manilia.

MANIPULUS, eine Hand-voll, wird in den Apothecken von Blättern und Kräutern gesagt, und bedeutet, man soll davon so viel nehmen, als man mit einer Hand fassen kan.

Maniquepatan, eine Stadt in Ost-Indien, im Königreiche Orixa, auf der Halb-Insel disseit des Ganges, hat einen schönen Hafen, und liegt 22. Meilen von der Hauptstadt Orixa gegen Süden.

Mann, (wilder) siehe wilder Mann.

Manna,

Manna, *Manna Calabrina*, vel *Mel Roscidum*, ist eine Art des Honigs oder vielmehr ein gewisser Liquor, welcher wie der Thau zur Zeit, wenn Tag und Nacht gleich ist, auf Bäume und Kräuter herunter fällt, worauf er sich granuliret oder körnet. Man findet selbigen an vielen Orten, absonderlich gegen Aufgang der Sonnen. In Deutschland haben wir die Manna, so in Calabria im Königreich Neapolis fällt, am liebsten, wie dann auch die in Puglia. Man findet sie nicht weniger in China, und halten sie die Chineser für einen gefrornen Thau: solchen Thau thun sie in Kästen, und mischen zu jedem Pfund ein halb Pfund schöne Grana, damit es sauber heraus komme. Die Manna muß schön weiß, in lang und breiten Stücken seyn, und in einem trocknen Gemach aufbehalten werden. In unsern Apothecken hat die Calabrische, wie allbereit gemeldet, den Vorzug, sonderlich die Granata, das ist, die aus kleinen Körnlein bestehet, man nennet selbige insgemein *Mannam foliorum.* Sie wird von medio Junii biß ultimo Julii bey warmem Wetter gesammlet. Alsdann verschicket man es nach denen See-Städten in Kisten, allwo es wieder nach Pfunden verkauffet wird. *Bartholinus* gedencket einer Manna, die er aus einer Hag-Büchen tropffen sehen, nicht anders, als wie das Hartz aus Fichten, und das Gummi aus dem Kirsch-Baum fliesset. Es sind aber die Autores noch sehr uneinig was das Manna sey. Etliche halten dafür, es sey ein inspissirter und coagulirter Thau, andere, ein fettigter Baum-Safft. Es wird auch die Manna, in *Mannam foliorum* und *Mannam Corporis* unterschieden. Jene wird von den Blättern, diese vom Stamm gesammlet. Unter der Sammlung ist sie fast einer Thau-Substantz, welche auch das Eisen rostig machet; weßwegen man sich höltzerner oder steinerner Messer bedienet, damit die Manna nicht schwartz werde. Nach dem Unterscheid der Länder ist die Manna Orientalisch oder Syrisch, Persisch, Calabrisch, Tridentinisch, Pohlnisch und Preußisch. Die *Manna mastichina granata* bestehet in grössern Körnern, die bald dem Mastix gleichen, sie ist aber schlechter als die Foliata. Die roth und braune Manna ist alt. Ihre Verfälschung geschiehet mit Penid-Zucker, den man um die Blätter ziehet. Also ist auch die, welche auf Sener-Blättern wie Körnichen klebet, falsch. Man kan auch eine Mannam bereiten aus Krafft-Mehl, Scammonium und einem milchichten Saamen. Die Manna Mastichina wird nicht mit Recht ein Manna genannt, weil sie vielmehr ein zusammen gestandenes Hartz oder Lachryma der Bäume ist. Die *Manna Polonica*, Schwaden-Grütze, wächst in Preussen, Pohlen, Ober-Sachsen, Franckenland ꝛc. häuffig, und ist nichts anders als der Saame einer gewissen Art Grases. Man hat dessen zweyerley, gelben und weissen. Der Mannæ laxirende Krafft bestehet in motu fermentativo, da sie dann die Sordes laxirt, und dieselbe gelbflüßig verändert; daher man sie unter die Mittel setzet, welche Colagoga oder Gall-abführende genennet werden.

Manna, (flüßige) siehe *Drosomeli*, im II. Bande p. 144.

Manna von Brianson, gehört mit unter die 7. Wunderwercke des Delphinats in Franckreich. Es wird solches den gantzen August-Monat durch, bey anbrechendem Tage, auf den so genannten Buchen-Bäumen in grosser Menge gefunden. Erstlich ists ein Thau, welcher aber so fort dicke wird, als ein Gummi, und den Geschmack eines geläuterten Zuckers hat.

MANNA CALABRINA, siehe **Manna**.

Manna vom Lerchen-Baum, heißt diejenige hartzige Materie, welche aus dem Lerchen-Baume heraus trieft; sonst heisset es auch bey einigen **Manna von Brianson.**

MANNA LIQUIDA, siehe *Drosomeli*; im II. Bande p. 144.

Mannara, ist eine profitable Perlen-Banck auf der Asiatischen Insul Zeylon. Die Perlen wachsen allda in Austern, und werden durch Taucher auf 10. bis 20. Klafftern tieff, unter dem Wasser gefunden. Siehe **Perlen-Fang.**

Manna-Saamen, siehe *Granen Mannæ*; im II. Bande p. 688.

Manns-Blut, Androsæmum. Dieses Gewächs wird in Gärten unterhalten, und von den Kräuter-Verständigen auf zweyerley Art beschrieben. **Dodonäus** leget derselben runde, harte Stengel, und 3- oder 4mahl grössere Blätter zu, als die am St. Johannis-Kraute sind. Selbige sind anfangs grün, zu Ende des Sommers dunckelroth, und geben, wenn sie zerrieben werden, einen blutrothen Safft von sich; die Blumen sind gelbe, und der Saamen braun. Nach **Lobelius** Meinung ist dieses gantze Kraut grösser und länger, als Hypericum, das Johannis-Kraut, an Blüthen und Blättern aber demselbigen sonst gleich. Es führet die Cholerischen Feuchtigkeiten ab, und hat im übrigen mit dem Hart-Heu einerley Nutzen.

Mannstreu, siehe **Brachen-Distel**, im I. Bande p. 720.

MANOBI, Manobi Lerii, *J.B.* sind Brasilianische Früchte, rund und gewunden, so groß wie unsere Erd-Aepffel, dunckel von Farbe; eine jede enthält einen Kern in sich, der ist so dicke, wie bey uns die Haselnüsse, und schmecket auch also, siehet aschenfarbig, klinget und machet ein Geräusche, wenn er dürre ist. Die Früchte finden sich in der Erde, und hangen bey einander an zarten, dünnen Fasen, haben sonst weder Wurtzel noch Kraut. Sie schmecken sehr gut. Den Magen sollen sie vortreflich stärcken.

MANOEUVRE, Holl. Werck, Scheeps-Werck, Lat. Manuaria Nautica, wird von den Frantzosen derjenige Theil der Schiff-Kunst zur See genennet, welcher zeiget, wie die Seegel zu richten, und das Steuerruder zu regieren sey, damit das Schiff seinen richtigen Weg fortgetrieben werde. Ein mehrers siehe **Schiffahrt**, ingleichen **Steuer-Kunst.**

MANOEUVRES, Holl. Tauwerck loopende en staande Wandt. Bey den Frantzosen nicht allein die lauffende und stehende Wände, wie auch alles Tauwerck, damit die Masten fest in ihrem Stande erhalten werden, desgleichen die Raen, Segel und Ancker regieret werden, sondern auch den Gebrauch und Nutzen der Tauen, und die Arbeit der Boots-Leute ꝛc. Ein mehrers siehe **Tauwerck.**

MANOUF, ist eine Leinwand, die aus der Levante nach Marseille kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Manquiren, siehe **Falliren**, im II. Bande p. 386.

MANS, Hauptstadt der Provintz Maine in Franckreich. In dieser Stadt werden doppelte étamines gemacht, wie auch Camelotte, die man gemeiniglich schwartz färbet. Die Wolle, die man dazu brauchet, ist um $\frac{1}{4}$. Theil Land-Wolle, die Ubrige aus Poitou. Der Product dieser Fabric beläufft sich jährlich wenigstens auf 2500. Stücke, die alle durch das gantze Königreich verkaufft werden, sonderlich zu Paris. Die Manufactur zu Mans hat über 130. Rahme, und 90. Fabricanten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mannsfeldische Bergwercke. Die Grafschafft Mannsfeld ist von vielen Jahrhunderten her, mit trefflichen Bergwercken und mancherley Ertzen gesegnet gewesen, und sind in denenselben folgende Naturalien gefunden worden: schwartzer und grauer Schiefer, Silber- und Kupfferhaltig, dergleichen mit Berggrün angeflogen, ein anderer mit Bergblau und Kieß angeflogener bunder Schiefer, gelbfarbigt Kupffer, Aes nativum adhærens lapidi fissili, ein rother harter Kupffer-Kieß, wie ein Jaspis, Pyrites durissimus Jaspidi impuro similis, gläntzend Kobolt-Ertz, Berggrün, Bergblau u. s. w. (Siehe Brückmanns Beschreibung der Bergwercke p. 185.) Vor allen aber findet man in dasiger Gegend mancherley Gattungen von Kupfferhaltigen Schiefern. Es gedencket Mathesius in seiner XXIX. Berg-Predigt, von den Mannsfeldischen Kupfer-Schiefern, daß sie nicht allein Silber hielten, so man in seigern davon brächte, sondern man wolite auch sagen, daß solche Kupffer Gold bey sich führeten, und daher starck nach Venedig geführet würden, allwo man die Kunst besässe, das Gold hiervon zu scheiden. Dieses kan wohl ehedem geschehen seyn, aber in den jetzigen Zeiten werden die Venetianer wohl nicht viel Gold mehr aus den Mannsfeldischen Schiefern herausbringen können. Die Kupffer-Schiefer sind theils arm, theils reich, theils in Mittelhalt. Der Centner Schiefer soll 20. bis 30. Pfund Kupffer halten, und der Centner Kupffer wieder 9. biß 15. Loth Silber. Es sollen 20. Schächte in der Grafschafft gangbar seyn, aus welchen wöchentlich etliche 80. Fuder Schiefer zu Tage ausgefördert, und in 4. Hütten geschmoltzen werden, die jährlich bey 1200. Centner Kupffer lieffern. Um Widerstedt eine Meile von Leimbach sind Kupffer-Schiefer, unter welchen man zu Zeiten schön gläntzend Kobolt-Ertz antrifft. In den ehemahligen Zeiten sollen die Mannsfeldischen Schiefer so mächtig und beständig gebrochen haben, daß man auf einmahl 18000. Centner Kupffer geseigert, und so viel Marck Silber heraus gebracht. Das Hettstädtische Kupffer soll von dem Eislebischen etwas unterschieden seyn. In der im Jahr 1536. errichteten Berg-Ordnung ist ausgemacht worden, daß niemand sich unterstehen soll, den Hettstädtischen Kupffer-Stein oder Schiefer, unter den Eislebischen oder Mannsfeldischen Kupfferstein-Schiefer zu mengen, und wer hierinnen nachläßig befunden würde, sollte als ein Verfälscher bestrafft werden. Das curieuseste bey den Mannsfeldischen Schiefer-Steinen ist, daß so gar besondere Figuren auf denselben gesehen werden, und findet man dieses in Sangerhäusischen, Eislebischen und andern Kupffer- und Schiefer-Bergwercken; mehrentheils aber sind diesen Schiefersteinen die Abbildungen der Fische eingeprägt, welches ohne Gemüths-Ergötzlichkeit, nicht kan angesehen werden. Die Abbildungen der Fische gleichen meistentheils denen Hechten, Perschen und Heringen u. s. w. Die Floß-Federn und Schuppen sind hierbey sehr artig ausgedruckt: Die Grösse derselben ist nicht weniger als die Farbe abwechselnd, einige scheinen, als ob sie mit lauter Kupffer überzogen wären, andere, als wenn sie mit Berg-Wachs oder gantz bunden Farben bemahlet, noch andere, als wenn sie auch so gar mit gelbem Gantze, als lauterm Golde, auch Silber- und Kupffer-Blättgen überdecket wären. Einige Fische sind ausgestreckt, andere aber gantz krumm liegend zu sehen, manche Gattungen sind mit Fisch-Schuppen und grossen Wartzen bemercket u. s. w. Francke in seiner Historie der Grafschafft Mannsfeld p. 104. gedencket, daß man vor einigen Jahren in einem Mannsfeldischen Schiefersteine, nachdem man ihn aufgeklaubet, einen kleinen lebendigen Frosch in einem hohlen Loche angetroffen, darinnen etwas Wasser gestanden. Büttner urtheilet in seiner Schrifft von den Zeugen und Zeichen der Sündfluth, daß alle diese Mannsfeldische schwartze Schiefer vor der Sündfluth nichts anders gewesen, als ein schwartzer Schlamm aus denen Seen, in welchen die Gewalt der Fluthen die Fische, Krebse und andere Dinge mit Gewalt eingedruckt, solche zugleich versteinert, und nach und nach zum Ertz-Stein gemacht hätte, nachdem sich die mineralischen Berg-Säffte durch dieselben hingezogen, und sie bauwürdig gemacht. Biering in seinen Mannsfeldischen Berg-Geschichten meldet, daß man an unterschiedenen Orten in dieser Grafschafft Torff anträffe, der nach Art des Nieder-Sächsischen oder Holländischen sich gar leicht entzündete und fort brennete. Was mehr vor Mineralien in dieser Grafschafft und umliegenden Gegenden gefunden werden, als: zu Sangerhausen, Rothenburg, Esperstädt, Querfurth, Weydenbach, Kuckenburg, Schraplau, Seeburg, ꝛc. siehe Jul. Bernhards von Rohr Merckwürdigkeiten vom Unter-Hartze, in dem XXX. Capitel, von den Bergwercken und Naturalien in der Grafschafft Mannsfeld; oder bey jedem Orte in diesem Lexico besonders. In dieser Grafschafft ohnweit Hettstädt, auf dem so genannten rothen Berge, bricht man gute Mühl-Steine, wie nicht weniger Schmeltz-Oefen-Steine. Um Friedeburg findet man mancherley Sand-Steine, woraus Leichen-Steine, Pyramiden, Fenster, Thüren und andere Sachen mehr gemacht werden. Bey Burg-Oener wird ein artiger röthlicher Stein angetroffen, welcher einem rothen Marmor gleichet, der aber nicht sonderlich hart ist, lässet sich auch sehr sauber poliren und arbeiten. Von diesen Steinen werden Sonnen-Uhren und andere Dinge mehr verfertiget, es ist auch aus selbigen das Epitaphium des letztern Herrn Grafens Johann Georgens, Eislebischer Linie, in der Stadt-Kirche zu Mannsfeld zubereitet worden. Um die Stadt Mannsfeld zeiget sich eine rothe Erde, die man zum Mahlen gebrauchen kan, ingleichen eine etwas gelbichte, die aber wegen des vielen bey sich führenden Sandes nichts sonderliches nütze ist. Die ehemahligen Grafen zu Mannsfeld sind allbereits

reits im XIV. und XV. Jahrhunderte von den Römischen Kayfern mit den Bergwercken beliehen worden. Also stellete Kayser Carl allbereits im Jahr 1364. über die Bergwercke einen Lehns-Brief aus, und Kayser Friedrich 1457. Im Jahr 1562. fertigten die Grafen von Mannsfeld eine Instruction der Hütten-Bergwercke und Kohlen-Handels aus. 1567. wurden Vorschläge gethan, wie die Bergwercke in Zukunfft möchten anzustellen und zu treiben seyn, damit die Herrschafft und Verleger Profit davon haben könnten. 1572. schlossen die Grafen auf 10. Jahr einen Contract mit einigen Berg-Erfahrnen, welche versprochen, das Bergwerck in bessern Stand zu setzen, daß es mehr Ausbeute geben sollte, als sonst geschehen. Nachdem in dem abgewichenen Jahrhundert die Nürnberger den Verlag der Mannsfeldischen Bergwercke eine Zeitlang über sich gehabt, so wurden sie endlich zu 4. biß 5. Theilen dem Rath zu Leipzig auf 10. Jahr zum Verlag überlassen. Die mancherley Recesse, Verträge und Berg-Ordnungen, so die Gräflich-Mannsfeldischen Bergwercke angehen, ingleichen die Instructiones vor die Bergbedienten, und was dem anhängig, können in Bierings Berg-Geschichten weitläufftiger nachgelesen werden. Von denen auf unterschiedene Art figurirten Steinen und andern Foßilien der Grafschafft Mannsfeld hat Johann Alberti eine besondere Dissertation geschrieben, Leipzig 1675.

Mannsfeldische Müntzen. Unter den Mannsfeldischen Müntzen, wird derjenige Thaler vor den raresten gehalten, welchen man insgemein Mannsfeldischen St. Georgen-Thaler nennet. Man schreibet ihm eine übernatürliche Krafft zu, als ob er diejenigen, welche solchen bey sich trügen, feste und Schußfrey machte. Einige Schrifftsteller, die von Müntzen geschrieben, bezeugen gar, daß viel Besitzer dieser Thaler gewiß gläubten, daß, wenn einer diesen Thaler bey sich trüge, und er 10mahl mit einem Pferde stürtzte, oder sonst von demselben herunter geworffen würde, nicht das geringste Unglück nehmen würde. Neumeister erzehlet im Berichte von den Worten der Weisen p. 931. die Historie, die zu solchem Aberglauben zuerst soll Gelegenheit gegeben haben, folgender Gestalt: Ein Sächsischer Obrister des Geschlechts von Liebenau, wäre in den Actionen 2mahl mit der Kugel geschossen worden, sie hätte aber allemahl auf solch Mannsfeldisch Geld, welches er zum Noth-Pfennig bey sich getragen, getroffen, daß also die Kugel nicht durchgeschlagen, noch ihn verwundet. Wie er nun dieses andern erzehlet, so hätten sie diesem Thaler eine solche beschützende Krafft zugeschrieben, daß in dem letzten Feldzug wider die Türcken, nicht leicht ein vornehmer Officier gewesen, der nicht einen solchen Thaler bey sich getragen, wodurch er dermassen am Preisse gestiegen, daß endlich 15. und mehr Thaler dafür gezahlet worden. Jedoch die Liebhaber dieses St. Georgen Thalers sind bey ihrer grossen Begierde gar sehr beunruhiget worden, welches denn der rechte seyn müste, von dem man so übernatürliche Kräffte zu erwarten hätte, es fraget auch noch jedermann darnach, ob ihm schon diese Historie nicht bekannt. Einige meynen es müste der Spruch aus dem XXIII. Capitel Jeremiä und dessen 18. Vers, oder aus den Sprüch-

Wörtern Salomonis VIII. Cap. 14. Vers: Bey GOtt ist Rath und That, darauf stehen: Jedoch hierbey erwächst wiederum ein Zweifel, ob dieser Denck-Spruch um das Wappen müsse geschrieben seyn, oder über und neben demselben stehen, oder welches Jahr dazu erfodert werde? Weil doch der rechte, der diese übernatürliche Kräffte besitzen soll, in Ewigkeit vergebens gesucht wird, so möchte inzwischen wohl derjenige den Liebhabern, welche an vergebenen Einbildungen ihren Gefallen tragen, weil doch alles auf den Ritter St. Georgen ankommen soll, gantz angenehm seyn, wo dessen Bildniß doppelt auf den Thaler ausgedrücket ist, und der über dieses noch eingebäuchet, als wenn mit einer Kugel darauf geschossen wäre. Kundmann giebt in seiner historischen Nachricht von den sonderbaren Thalern und Müntzen vor; daß derjenige Thaler vor den raresten gehalten würde, auf welchem der Ritter, St. Georgé, mit einem blossen hauenden Schwerde zu Pferde sitzt, und bey welchem am Saume der Pantzer-Chabraque die Worte stehen: *Ora Pro* (2) Die Umschrifft lautet: Sanctus GEORGJ.us PAtronus COM.itum Dominorum DE MAN.sfeld. Auf dem Revers befindet sich das Gräflich-Mannsfeldische Wappen mit der Jahr-Zahl MDXXIII. Die Umschrifft: MONEta ARGEN.tea COM.itum DO.minorum DE MANS.feld. Von den Thalern mit den Bey-Worten: Bey GOtt ist Rath und That, hat man sehr viele, als von Graf Daviden vom Jahr MDCIII. MDCVI. MDCVIII. MDCX. MDCXIII. u. a. m. Die Veränderung, die man bey diesen Thalern wahrnimmt, bestehet ausser dem Unterschied der Jahr-Zahlen, theils in dem Unterschied des Wappens, theils in dem Unterschied des Reuters, und des Lind-Wurms, auf einigen ist das Wappen gekrönet, auf andern wieder nicht; Bey einigen siehet man das völlige Wappen; Auf manchem ist das Wappen-Schild in 3. Reihen, auf andern in 4. Reihen abgetheilet. Der Ritter St. Georg hält auf einigen das Schwerdt zum Streich fertig, auf den andern aber hat er eine Lantze, und sticht auf den Lind-Wurm loß. Graf Jobst ließ im Jahr 1596. Thaler prägen, auf welchen in dem Revers zu lesen war: *in Spe & Silentio Fortitudo mea.* Auf Graf Heinrichs Müntzen, welche 1599. geschlagen worden, lautete der Revers: Commisi Domino & ipsi faci. Die Grafen Volrath und Johann Carl liessen Thaler prägen, auf welchen das völlige Gräfliche Mannsfeldische Wappen zu sehen war, mit dem Revers: *Justus non derelinquitur.* Eine schöne Müntze war auch folgende von Bruno dem Aeltern, Grafen und Herrn auf Mannsfeld, und Edlen Herrn zu Heldrungen; Der Ritter St. George hielt auf selbiger das Schwerdt zum Streich fertig, hatte in der lincken das Mannsfeldische Wappen-Schild, worüber MDCXV. unten war der Drache oder Lind-Wurm, mit einem zerbrochenen Speer, und der Revers: Anfang bedencke das Ende; dazwischen 2. Wappen-Schilde, inwendig die Schrifft: Natus Anno MDXXXXV. die XVII. Novembr. Obiit Anno MDCXV. die IV. Apr. vixit Ao LXIX. mens. IV. di. XVI. Grafens Johann George des Aeltern Doppel-Thaler stellet das völlige Wappen dar, oben MDCXV. Der Revers: Trau ist

mißlich; dazwischen 3. Wappen-Schilder. Inwendig Schrifft: Natus ao. MDLVII. die VI. Junii, Obiit ao. MDCXV. die V. Septembr. vixit annos LVIII. & III. mens. Von Graf Justo siehet man halbe Thaler, es ist auf selbigen der Ritter St. Georg mit dem Drachen, der Revers lautet: Ich schweige und gedencke, darzwischen 3. Wappen-Schildlein; inwendig die Schrifft: Natus ao. MDLVIII. die XV. Apr. Obiit ao. MDCXIX. die XXX. Decemb. vixit annos LXI. mens. VIII. dies XVII. Von Graf Friedrich Christophen hat man diese Begräbniß-Müntze, inwendige Schrifft: Natus ao. MDLXIV. die IV. Febr. & postq. vixerat annos LXVII. & II. menses pie de natus ao. MDCXXXI. die VI. Apr. Revers: Geduld in Unschuld; Ingleichen: *Treuw ist Wildpret.* Auf das Absterben Grafen Davids von Mannsfeld, ward ein Begräbniß-Thaler gepräget, welcher einer von den raresten unter denen Mannsfeldischen Thalern. Inwendig war die Schrifft: Natus ao. MDLXXIII. die XII. Jul. Obiit XXVI. Mart. ao. MDCXXVIII. vixit annos LIV. mens. VIII. dies XIV. Revers: Bey GOtt ist Rath und That; inwendig das gekrönte Wappen, darneben: MDCXXVIII. Von Graf Philipp Ernsten sind die, auf welchen das völlige Wappen und der gewöhnliche Ritter St. Georg mit dem Drachen, nebst dem Revers: Zu GOtt meine Hoffnung, zwischen denen Helmen die Jahrzahl MDCXIX. Von Graf Christian Friedrichen siehet man Müntzen vom Jahr MDCLII. auf welchen der Ritter St. George mit dem Lind-Wurm, der Revers: Mansfeld. nobilis Dom. in Held. S. & R. nebst dem Wappen. Auf das Begräbniß des letztverstorbenen Grafens zu Mannsfeld, Eislebischer Linie, Johann George des III. ließ die Hoch-Gräfliche Frau Wittwe folgende Müntzen prägen. Man sahe auf selbigen das geharnischte Brust-Bild mit dem Titel: JOH. GEORG. III. Com. & Dn. in Mansf. nob. Dn. in H. S. & Sohr. Senior, und auf dem Revers die Schrifft: Primo Anni MDCCX. die ultimus. Evangelicæ. Stirpis. amissa. MDCCIII. conjuge. Sophia. Eleonora. Com. de Schönburg. juncto. iterum. cum. Lovysa. Christina. Com. Stolberg. M. D. C. C. IV. Matrimonio. fere septuagenarius. improlis. decessit. cujus Memoriæ. sempiternæ. hoc. sacr. esse. voluit. moestissima. vidua.

Mannsfeldische Wappen. Die Grafen von Mannsfeld führen im 1. und 2. Felde des 4. Quartiers 6. Silberne und rothe Quer-Balcken, als das Querfurtische Stamm-Wappen. Im 3. blauen Quartier ist über einem goldenen gekrönten aufrechts-stehenden Löwen ein aus 2. silbernen und rothen Schach-Reihen bestehender rechter Schräg-Balcken gezogen, wegen Heldrungen. Diese aber sind nur 2. Prätensions-Wappen Ischackwitz in Herald. p. 247. Fig. LXXX. Ihr Haupt-Wappen ist 6. rothe Rauten-Steine im silbernen Felde wegen der Grafschafft Mannsfeld; hernach im 2. schwartzen Quartier ein silberner Adler, wegen Arnstein. Auf diesem Schilde ruhen 2. offene gekrönte Helme. Der rechte träget die 8. Querfurtischen Fähnlein, 4. zu jeder Seite; Der lincke aber einen wachsenden goldenen Löwen mit einer Krone, aus welcher eine silberne, rothe und goldene Feder hervor raget, zwischen einem silbernen und schwartzen Flügel wegen Arnstein und Heldrungen. An statt dieser Helme führet der Fürst von Mannsfeld auch bisweilen über diesem Wappen einen Fürsten-Hut.

Mannsfeldischer St. Georgen-Thaler, siehe Mannsfeldische Müntzen.

Mannsfield, Lat. Manduessudum, eine kleine Stadt in der Grafschafft Nottingham in Engelland, an den Grentzen von Yorckshire, welche starcken Handel mit Maltze treibet.

MANSJA, ist ein Gewicht an einigen Orten in Persien gebräuchlich, sonderlich in Servan und um Tauris herum; es wieget ein wenig leichte 12. Pfund. Nach diesem Gewichte wird der Ruynas, eine zum Färben dienliche Wurtzel verkauffet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAN-SURATS, ist ein Gewicht, das man zu Bandaar oder Bander-Gameron, einer Stadt im Persischen Meerbusen, gebrauchet. Es hat 30. Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe *Man.*

MANTECA, ist die Fettigkeit, so man in dem Spanischen Süd-America aus dem Fleische und den Marckknochen der wilden Ochsen und Ziegen brät, und an statt des Oels und der Butter, deren keines daselbst gebräuchlich, an den Brühen nützet.

MANTEL, (grosse) siehe Erosse *Looper*, im II. Bande p. 724.

MANTES, ein Frantzösischer Ort, woselbst jährlich 5. Messen, und wöchentlich 3. Märckte gehalten werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mantua, *M*antuanus Ducatus, ein Hertzogthum in der Lombardie, so gegen Norden an das Venetianische, gegen Süden an das Modenesische, gegen Westen an das Meyländische, und gegen Osten an das Ferrarische gräntzet. Es hatte vormahls als ein Kayserliches Reichs-Lehn seinen eigenen Hertzog aus dem Hause Gonzaga. Im Frantzösischen Kriege 1734. bemächtigten sich die Frantzosen und Savoyarden gröstentheils dieses Hertzogthums, und besetzten die vornehmsten darinnen gelegene Städte. Die Hauptstadt Mantua aber getrauten sie sich nicht anzugreiffen, als welche biß jetzo in Oesterreichischer Gewalt geblieben.

Mantua, die Haupt-Stadt des Hertzogthums dieses Nahmens, und die ehmalige Hertzogliche Residentz. Sie hat blosse Mauren, aber ein festes Castell, und wird von einem weitläufftigen Morast, den der Mincio machet, umgeben, über welchen 4. Brücken nach der Stadt gehen. Ihr Umkreiß ist 4. welsche Meilen, und hat 8. Thore. Das auf einem Hügel liegende Schloß ist eines der prächtigsten in Italien, und die Einwohner der Stadt verfertigen viel seidene Zeuge. Der Flachs geräth auch treflich wohl allda, und wird starck in andere Landschafften verführet. Daselbst sind die so genannten Apostel-Mühlen, welche auf der Brücken nach Verona zu stehen, und dem Hertzoge jährlich fast eine halbe Tonne Goldes eintragen sollen. Die Stadt hat auch eine absonderliche Citadelle und 3. feine Vorstädte. Im Jahre 1625. hat Hertzog Ferdinand eine Universität daselbst gestifftet, und dabey der Deutschen Nation grosse Privilegien ertheilet.

Mantuanische Crone, siehe Crone, im I. Bande p. 1423.

Manual, Handbuch zum täglichen Gebrauch; und werden insonderheit die täglichen Rechnungen und Register also genennet, darein diejenigen, welche mit Rechnungen zu thun haben, alles schreiben, was ihnen vorfällt. Siehe Cladde, im I. Bande p. 1190. ingleichen Buchhalten, ebend. p. 935.

MANUARIA NAUTICA, siehe *Manœuvre.*

Manufacture, also nennet man einen Ort, wo viele Arbeiter zu finden sind, welche allesamt einerley Waaren verfertigen. Zum Exempel: Zeuge, Strümpffe, Hüte u. d. g. Lat. Officina mercium parandarum, rerum manu factarum. Siehe *Fabric,* im II. Bande p. 349.

Manufacturen-Bley, siehe Fabriquen-Bley, im I. Bande p. 351.

Manufacturen-Richter, siehe *Juges des Manufactures*, im I. Bande p. 1163.

MANUFACTURIERS, siehe *Fabricateurs*, im I. Bande p. 350.

MANU PROPRIA, schreibet man abgekürtzt also Mpp. unter die Briefe oder andere Sachen hinter seinen Nahmen, und bedeutet so viel als: eigenhändig, oder mit eigener Hand.

MANUS CHRISTI, Brust-Küchlein, ist eine Art von den Rotulis, und bestehen aus einem in Rosen-Wasser gekochten Zucker. Wenn Perlen-Pulver darzu gethan wird, so heissen sie, Manus-Christi perlatæ, Saccharum perlatum, Perlen-Zucker. Sie werden für todkrancke Patienten zur Hertz-Stärckung gebraucht.

MANUSCRIPTUM, ein geschriebenes Buch, Tractat oder Werck. Insgemein werden die von einem Schrifftsteller verfertigte und zum Druck parat liegende Bücher und Tractate Manuscripta geheissen; ingleichen die alten Schrifften, die noch, ehe die Druckerey aufgekommen, geschrieben worden, und in den Bibliothecken zur Rarität beybehalten werden.

MANUS S. MARIÆ, Lon. siehe *Branca Lupina*, im I. Bande p. 726.

MANUS MARINA, oder Palma marina, Frantz. Main de Mer, ist ein Gewächs, in Gestalt einer Hand mit ihrem Gelencke. Es ist dick-weißlicht und eitel Haut; wächst in der See, riecht Seehaftig, und schmeckt saltzig. Es führet viel Phlegma, Oel und Saltz, zertheilet und machet dünne, wenn es zerquetscht und aufgeleget wird.

MANY, von einigen Botanicis Araquidna genannt, ist die Frucht einer Americanischen Hülse, so unter der Erden wächst. Wenn sie in der Hülse gebraten werden, schmecken sie, wie gebratene Hasel-Nüsse. Sie werden viel gegessen, ungeachtet sie sehr erhitzen und zum Beyschlaff reitzen.

MANZALE, ist eine Egyptische See, die eine halbe Meile Ostwärts von Damiata anfängt, und sich bey dem Schlosse Thine endiget. Diese See hat viel Fische, worunter der Bouri von den Fischern am meisten gefangen wird. Jeder Fischer muß jährlich vor die Erlaubnis zu fischen 500. Medins geben, dieses kommt ohngefähr auf 40. Frantzösische Pfund, die der Aga oder der Herr der See einnimmt, und davon er dem Bassa von Cairo Rechnung ablegen muß, überdem gehöret der dritte Theil der Fischerey, so wohl von frischen als gedörreten und eingesaltzenen Fischen dem Fisco des Türckischen Kaysers. Man will vor gewiß sagen, daß diese See jährlich dem Kayserlichen Schatze ohngefehr 80. Beutel eintrage, welche nach Frantzösischer Müntze 40000. Thaler betragen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Manzenilien-Baum, siehe *Mancelinier.*

MAO, Man, oder Mein, ist ein Gewicht, das an einigen Indianischen Orten im Gebrauch ist, welches nur ohnfehlbar diese drey unterschiedene Nahmen hat, wegen der unterschiedenen Aussprache der Morgenländer oder Europäischen Kaufleute, welche die Handlung nach dem Orient locket. Der Mao wiegt 10. Catis, an einigen Orten aber als zu Java und in den nah gelegenen Insuln hat der Cati nur 20. Taels, und an andern, als zu Cambaya, gilt er 27. Taels, der Tael nach dem Fuß 1½. Untze nach Holländischem Gewichte genommen. Mit dem Mao wiegt man alle zum Leben nöthige Eß-Waaren. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch *Main.*

MAON, Porto-Mahone, eine kleine Stadt nebst einem guten Hafen, und der Citadelle St. Philippo auf der Insul Minorca. Im Utrechtischen Frieden im Jahr 1713. wurde diese Insul den Engelländern überlassen, worauf noch zu Ende desselben Jahres die damahlige Königin auf Ansuchen der Kauffmannschafft beschlossen, einen Jahrmarckt daselbst anzulegen, und diesen Platz zu einem Porto-Franco, oder Frey-Hafen zu declariren, welches Letztere auch der König George I. im Jahre 1718. ins Werck gerichtet, desgleichen die Posten von dannen auf Marsilien und Lion biß Londen so einzurichten, daß man von dar binnen 12. Tagen Briefe haben kan.

MAONES, sind eine Art kleiner Türckischer Schiffe, die mit wenigen oder keinen Stücken besetzet werden.

MAPPÆ, Land-Charten, siehe Karten, im II. Bande p. 1184. und Land-Charten, ebend. p. 1278.

MAQUILLEUR, ist eine gewisse Art Schiffer-Boote.

MARABOUT, ist ein Seegel auf den Galeeren, so nur bey gutem Winde geführet wird.

MARACAIBO oder *Marecaya*, ist eine Stadt in der Provintz la Hacha, in Castilia aurea, in Süd-America, an der Küste des Sees Marecaya, der von den Spaniern Lago de nostra Sennora genennet wird. Sie hat einen vortreflichen Hafen.

Maracanda, eine Stadt in Asien, ist die Hauptstadt der Landschafft Mawaralnahra, und bis jetzo noch eine grosse und wichtige Handels-Stadt.

MARACAS, sonsten auch *Cochines* genannt. Also nennet man in Peru die Gefäse, worein man den kostbaren Balsam, den man nur in

diesem Americanischen Theile findet, und seinen Nahmen führet, zu thun pflegt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Marace, eine Handels-Stadt in Asien, in dem glücklichen Arabien, zwischen der Meer-Enge des Oceans und der Insul Dioscorides gelegen.

Maragnan, Insula Maraniana, eine kleine Insul in Süd-America, auf einem Golfo, welcher sich in die Nördliche Küste von Brasilien erstreckt, wo der Fluß Miari ins Meer fällt. Es giebt darinnen Saffran, Pfeffer, Balsam, Taback und Baumwolle, und ist mit lustigen Hügeln angefüllt. Sie gehört den Portugiesen, hat eine Stadt gleiches Nahmens, und ist selbige die Hauptstadt der Capitania Maragna, welche in Terra firma zwischen den Capitanien Para und Siara gelegen ist.

MARAKA, siehe *Cobyne*, im I. Bande p. 1247.

MARAMELLES, Jappanische Quitten, viel grösser als die Europäischen. Sie werden mit Zucker und Honig zu Conserven oder einer Marmeladen eingemacht.

Marano, eine befestigte Stadt in Istrien, welche einen Hafen hat, und den Venetianern gehört.

MARANS, ist eine Intendanz von Rochelle in Franckreich, daselbst ist eine Zoll-Einnahme. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MARATHRUM, siehe Fenchel, im II. Bande p. 391.

MARAVEDIS, oder Marrevadis, ist eine kleine Kupffer-Müntze in Spanien, deren 95. einen Drittel vom Thaler, oder ein Frantzösisch Pfund ausmachen.

Marbella, Lat. Barbariana, Barbefola, eine Stadt und guter Hafen in dem Königreich Granada in Spanien.

Marbel-Stein, Siehe Marmor.

MARBRE, siehe Marmor.

MARCA, siehe Marck.

MARCÆ, siehe Marcken.

MARCAIGE, ist in Franckreich ein Recht, welches dem Könige von den Körben mit See-Fischen, die in der Halle verkauft werden, gebühret. Dieses Recht wird insgemein mit vielen andern Rechten vermenget, die von denen Domainen veräussert, und denen Fisch-Verkäuffern vermittelst eines besondern Nachlasses (Sinance) abgetretten worden sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Marcasit, siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

Marcepan, Marcipan oder Marzipan, Martius panis, ist eine bekannte Art von Confect, welches die Confect-Becker auf mancherley Weise wohl zu bereiten wissen. Insgemein nimmt man zu anderthalb Pfund Zucker, 1. Pfund Mandeln, im Rosenwasser wohl abgestossen, machet es unter einander, bis es dicke wird, streicht es auf Oblaten, und bäckt es in einem Oefelein oder Pfanne gar aus.

MARCHÆ, siehe Marcken.

MARCHAND, siehe Kauffmann, im II. Bande p. 1190.

MARCHAND EN DETAIL, siehe *Detail* (*Marchand en*) im II. Bande p. 79.

MARCHAND DE DRAP, ein Gewand-Schneider oder Tuchhändler, siehe Tuch-Handel.

MARCHAND EN GROS, siehe *Grossier*, im II. Bande p. 734.

MARCHAND QUINQUALLIER, ein Kauffmann, der mit Eisen und Nürnberger-Waaren handelt.

MARCHAND DE SOYE, siehe Seiden-Händler.

MARCHAND DE TOILE, ein Leinwand-Händler, siehe Leinwand, im II. Bande p. 1317.

MARCHANDER, marchandiren, feilschen, dingen, um eine Waare Kauff schlagen, handeln, ingleichen Kauffmannschafft, oder Gewerbe treiben, u. s. w.

MARCHANDISE, bedeutet Kauffmanns-Waaren, desgleichen die Kauffmannschafft, oder Handlung, wovon an seinem Orte.

MARCHANDISES DE CONTRABANDE, siehe *Contrabande*-Waaren, im I. Bande p. 1302.

MARCHE, siehe Marckt.

MARCHESITA DI PLOMBO, siehe Bley, im I. Bande p. 591.

MARCHIA BRANDENBURGICA, siehe Brandenburg, die Chur-Marck, im I. Bande p. 728.

MARCILLIANA, siehe *Marsigliana*.

Marcipan, siehe Marcepan.

Marck, *Marca*, ein Gewichte, hat 16. Loth, Lat. *Libra numularia*, eine Marck Goldes ist 24. Karath oder 36. Ducaten; Lat. Bes auri, eine Marck Silbers ist 16. Loth oder 8. Species-Rthlr. Lat. Silibra argenti.

Marck, eine Müntze, deren es vielerley Arten giebt. Lat. Nummi librales varii generis. Eine Marck-Lübisch, ist ein Drittel eines Thalers oder 8. gute Groschen. Eine Marck Danske, oder Dänisch, ist ein Sechzehntheil eines Thalers oder 4. gute Groschen. Die Dänische Reichsmarck aber thut 5. Groschen. Eine Marck Goldes ist in Engelland 13. Schillinge und 4. Pence oder Sous. Eine Marck Schottisch ist $13\frac{1}{2}$. Pence oder Sous. Eine Marck Silbers in Engelland macht 13. Schillinge oder 4. Pence oder Sous. Eine Schwedische Marck in Silber thut 4. Gr. und in Kupffer einen Gr. $7\frac{1}{3}$. Pfenning. Eine Marck zu Stettin macht 4. Groschen; zu Bremen macht ein einfach Marck-Stück 2. Kopfstücke oder 8. Gr. und anderthalb Doppelte oder 3. Enkele machen einen Reichsthaler. In Schlesien hat die schwere Marck 32. Kayser- oder Schlesische Groschen, welches 1. Thlr. 1. Gr. 7. Pf. macht. Die kleinere Marck aber hat 32. weisse Groschen, welches 17. Gr. und $\frac{4}{7}$. Pfennig beträgt. Marck-löthig Goldes ist 96. Thlr. oder 72. Gold-Gülden, jeden zu 1. Thaler 8. Groschen gerechnet. Marck Pohlnisch, ist eine fingirte Müntze in Preussen, wornach die gemeinen Leute ihre Rechnungen einrichten. Sie macht 20. Pohlnische Groschen oder 60. Schillinge, oder $\frac{2}{3}$. Pohlnische Gülden.

Marck-Brandenburg, siehe Brandenburg, im I. Bande p. 728.

Marcken, Mercken, Kauffmanns-Zeichen, Marcæ, *Marchæ*, *Mercæ*, *Mercantiæ*, *Marque*, Marquen, sind gewisse Merckmahle, welche die Kauff- und Handwercks-Leute auf ihre verfertigte und zu verschickende Waaren zu zeichnen, und dieselben also dadurch von andern zu unterscheiden pflegen. Dergleichen haben auch die Müntzmeister, und insgemein alle Handwercker, welche ihre Zeichen theils aus Obrigkeitlichem Befehl auf ihre Waaren zu schlagen schuldig sind, theils von selbsten ihren Vortheil (solches nicht zu unterlassen) dabey finden; denn wenn ihre Waare gut, und das Publicum erst einmal darauf gefallen ist, so kommt ein solches Zeichen in grosse Nachfrage, und folglich die Waaren in stattlichen Abgang, wie hievon 100. Exempel anzuführen wären, auch so gar, daß andere, die oft schlechtere, und daher wenig abgängliche Waaren machen, sich betrüglicher Weise solcher in Renommée stehenden Zeichen bedienen, dadurch auch ein und das andere mahl ihren Profit machen, das dritte mahl aber, so der Betrug vermercket wird, weiter keinen Vortheil draus ziehen. Daß aber die Obrigkeit denen Handwercks-Meistern bey Straffe auflegt ihre Waaren zu zeichnen, oder auch ihre Handwercks-Statuten selbsten ein solches erfordern, solches geschichet darum, damit des Landes Manufacturen in Renommée bleiben, ein jeder Scheu trage, solche zu verfälschen, sondern gewärtig seyn müsse, wenn Klage darüber kommt, an seinem Zeichen erkannt, und darüber gestrafft zu werden.

Marckiren, marquiren, marquer, zeichnen, was es bey den Kaufleuten heisse, siehe unter dem Wort Zeichnen.

Marck-Lissa, ein feines Städtlein in der Ober-Lausitz, nahe an der Queiß und Schlesischen Gräntze, 3. Meilen von Görlitz. Sie treibet einen guten Leinwand-Handel, und hat sonst auch unterschiedene feine Zubehörungen und Commun-Güter.

Marckscheide, ist auf Bergwercken, wo 2. Zechen mit einander rainen oder gräntzen, oder der Ort, wo eine Zeche ausgehet, und die andere sich anfängt, wo der Zechen-Vierung ein Ende hat.

Marckscheide-Kunst, Lat. Geometria subterranea, heißt die Wissenschafft aller Gruben-Gebäude, Klüffte, Gänge, Stollen, und wie sie Nahmen haben mögen, nach ihren Winckeln und Streichen, wie auch nach ihrem Steigen und Fallen abzuziehen. Es wird dadurch nicht allein die unterirdische Beschaffenheit der Gruben-Gebäude, sonderlich um wie viel eines höher ist, als das andere, ingleichen wie weit zwey und mehr Oerter der geraden Linie nach einander abgelegen, richtig erfahren, und auf dem Pappiere vorgestellet und in den Grund gebracht, sondern auch oben im freyen nach eben den Winckeln abgesteckt und vermessen, oder an den Tag gebracht.

Marckscheider, ist auf Bergwercken ein Feld-Messer, welcher alle Arten der Gruben-Gebäude nach ihrer unterirdischen Beschaffenheit untersuchen, abnehmen, und selbige nicht nur in einem Profil vorstellen kan, sondern auch fürnehmlich dererselben Streichen an Tag zu bringen, und oberhalb im freyen die Ortungen dererselben richtig abzustecken weiß.

Marckscheiders Instrumente, sind 1) eine gezwirnte Schnur von 100. Lachtern. 2) Ein Perpendicul, damit in Schächten, wenn sie Senckel-recht oder seiger fallen, geseigert wird. 3) Eine bastene Schnur von 6. Lachtern, so in flachen Schächten und Strecken zu gebrauchen, und dergestalt zubereitet ist, daß bey Ende einer jeden Lachter ein kleiner Kloben, und dabey ein kleines Blechlein, darauf die Zahl einer jeden Lachter notiret, eingebunden oder eingeflochten werde. So kan auch jedwede Lachter in halbe, viertheile und mehr Theile und mit kleinen meßingenen oder beinern Ringlein unterschieden werden. Oder, man kan an statt der bastenen Schnur sich einer fein gleich gezwirnten, ungefehr nicht eines gar zu starcken Feder-Kiels dicken, und in Oel gesottenen Schnur bedienen. 4) Ein Maaß-Stab von einer halben Lachter, der in 50. Zoll, oder 5. Erstens, nach dem Decimal-Maaß, abgetheilet seyn muß, darnach man die Schnur, wenn sie kürtzer, als 6. Lachter wird, genau abmessen kan. 5) Ein halb dutzend Schrauben, die Schnur damit zu befestigen. 6) Eine Wasser-Waage, welche, wenn die Schnur feste gemacht und angeschraubet worden ist, allezeit in die Mitten derselben, sie sey lang oder kurtz angehenget wird; da denn derselben Perpendicul die Grad abschneidet, dadurch hernach die Seiger-Täuffe und Sohle, vermittelst der Tabularum Sinuum, zu finden: Sie weiset auch, ob es in einer Strecke oder Stollen steiget oder fället. 7) Ein Häng-Compaß, durch dessen Hülffe die Winckel oder Schnüre, die in den Gruben gezogen, haussen am Tage zu erfahren. 8) Ein Zug-Instrument, mit welchem der Zug sohlig, oder dem Horizont nach parallel zugeleget und zu Pappier gebracht wird. 9) Eine Schreibe-Tafel, darinnen die Observationes aufzuzeichnen. 10) Ein guter Hand-Circul. 11) Ein Winckelmaaß oder Winckelhacken. 12) Allerhand auf Meßing gerissene Maaß-Stäbe, groß und klein. 13) Zwey runde meßingene Scheiben, jedwede in 24. Stunden, und jede Stunde in 8. Theil getheilet, gleich dem Gruben Hang-Compaß. Diese werden auf Eisen-Bergwercken gebraucht, allwo man mit dem Magnet nicht wohl handthieren kan. 14) Zwey *Transporteurs*, deren der erste nach der Waage eingetheilet seyn muß, weil die Donlegte der Gänge, und was sonsten in den Schächten mit der Waage verrichtet wird, damit pflegt aufgetragen zu werden; der andere wird nach den Scheiben eingetheilet, und damit der Zug, so mit den Scheiben verrichtet worden, zugeleget. 15) Eine Tasche, darinnen die Instrumente, die bey Marcktscheiden in der Gruben nöthig, als die Wasser-Waage, Schreibe-Tafel, Schrauben, Häng-Compaß und Perpendicul zu stecken. 16) Ein polirter Magner-Stein, darauf die Mittags-Linie accurat gezeichnet seyn muß, damit die Magnet-Nadel im Compaß, wenn sie faul oder matt worden, wiederum bestichen oder angefrischet wird. 17) Ein Proportional-Instrument, die Risse damit zu vergrössern oder zu verjüngern. Und denn 18) ein Setz-Compaß.

Marckscheide-Stuffe, ist das Signum † in das Gestein eingehauen, an den Orten, wo es gemarckscheidet ist, und die Zeche sich endet.

Marck-Schiffe, heisset man diejenigen, so täglich oder wöchentlich von einer Stadt zur andern

andern, auf den grossen Flüssen hin und her fahren, als wie von Franckfurt nach Mayntz.

Marckstück, siehe *Carolin*, im I. Bande p. 1071.

Marckt, Märckte, Nundinæ, Mercatus, foires, eine gewisse Zeit, die zu öffentlichem Kauffen und Verkauffen an einem bequemen Ort bestimmet ist. Man hat Wochen- und Jahr-Märckte. Jene, die Wochen-Märckte, werden in einer Stadt oder Flecken zu gewissen Tagen in der Woche ordentlicher Weise gehalten, und dahin nur meist allerhand Victualien von dem Lande zu verkauffen gebracht. Die Lateinische Benennung kommt her a novendinis oder a nono die, weil vor diesem alle 9. Tage das Bauren-Volck in den Römischen Provintzen zusammen kam, und anhörte, was die Woche über in dem Rath beschlossen worden. Und weil es gleichsam feriæ indictæ waren, so kaufften sie auch so gleich mit ein, was sie die Woche über benöthiget waren, dahero werden sie noch bis dato Wochen-Märckte genennet, hebdomadariæ, und sind unterschieden von den Jahr-Märckten, welche nicht wöchentlich oder täglich, sondern nur zu gewissen Jahrs-Zeiten in dieser oder jener Stadt gehalten werden. Diese Jahr-Märckte aber sind wieder einzutheilen in nundinas minus solennes, gemeine Jahr-Märckte, und solennes majores & celebriores, das ist, in freye und privilegirte Jahr-Märckte oder Messen, davon unter dem Titul **Messen** mehrers zu sehen.

Marckt, Marckt-Platz, Fr. Marché, Place, Lat. Forum, Türck. Balar, ist mehrentheils ein viereckigter Platz in Städten und Festungen, worauf allerhand Victualien oder Lebens-Mittel und andre Sachen, zum Verkauff feil stehen. Nachdem ein Ort groß, giebt es auch unterschiedliche Marckt-Plätze, die aber denn ihre Zunahmen bekommen, von dem, was dahin gebracht, als Fleisch- Fisch- Korn- Kräuter- Butter- Holtz- Heu- Pferde- und dergleichen Märckte. Den Platz hierzu nimmt man so groß als es sich will thun lassen, von 40. 50. biß 60. Ruthen eine Seite. Der Platz zum Marckt, wenn nur einer ist, ist gemeiniglich in der Mitten der Stadt, wo sich die meisten Gassen creutzen; wo aber mehr Marckt-Plätze sind als einer, so liegt der Haupt-Marckt in der Mitten, und die übrigen in gewisser Distantz, an bequemen Orten von einander. Wo ein Schiffbarer Strom durch die Stadt fliesset, pfleget man den Marckt an einer oder beyden Seiten desselben anzulegen. In Citadellen aber gehört gar kein Marckt, denn der Platz in der Mitten, gehöret zur Rangirung, und Paradirung der Soldaten.

Marckt bauen, wird von denen Krahmer-Handwerckern gesagt, so des Marckt-Tages den Marckt mit Buden besetzen, und dahinnein ihre Manufacturen zu feilem Kauf bringen.

Marckt besuchen. Der Marckt stehet zwar jedermann offen, seiner Nothdurfft darauf sich zu erholen; was aber die Handwercker angehet, mag ein Meister wohl seine Frau zum Ein- und Verkauffen abordnen, denen Gesellen aber ist der Marckt nach denen mehresten Statuten verbothen, wie davon unter andern der 6. Artickel der Weißgerber-Innung besagt: „ So soll auch keinem „ Gesellen unsers Handwercks nachgelassen, noch „ vergönnet seyn, sich des Handwercks zu gebrau„ chen, oder zu meistern, weniger mit Sämisch„ oder anderm Leder, wie solches genennet werden „ möchte, zu handeln, dieselben ein- oder verkauf„ fen ꝛc. Noch näher und schärffer verbiethen solches die Kürschner.

Marckt-Freyheit. Innerhalb öffentlicher Märckte soll in Sachsen, und sonderlich auf denen Leipziger Messen des Handels und Werbung halben die Freyheit gehalten, Const. 30. p. 1. **Marckt-***Rescr.* 1621. *Mand.* 1718. kein Arrest gestattet, auch bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen niemand angehalten werden. ibid, und sind zu Leipzig und Nürnberg die gewöhnlichen Meß-Ferien auch in Wechsel-Sachen zu observiren, Erl. Proc. Ord. ad. II. §. 5. wenn nicht der Marckt-Freyheit renuncirt. ib.

Marckt-Kauff, ist eine Art des Werths in der bürgerlichen Gesellschafft, den die Leute, die mit einander handeln, selbst unter sich machen, und der in Ansehung der Rarität, nachdem von einer Waare wenig, oder viel da ist, zu steigen oder zu fallen pfleget. In dem natürlichen Recht bey der Materie vom Handel und Wandel kommt der Punct vom Werth und dessen unterschiedenen Arten mit für.

Marckt-Platz, siehe **Marckt.**

Marckt-Recht, heißt 1) so viel als Stadt-Recht, oder was vor ein Recht in dieser oder jener Stadt gebräuchlich. **Marckt-Recht** wird auch 2) genennet, die einem Orte zustehende Gerechtigkeit, öffentliche Märckte zu Kauff- und Verkauffung allerhand Waaren anzustellen. Wie nun die Märckte entweder Wochen- oder Jahr-Märckte, und diese wieder entweder gemeine Jahrmärckte oder Messen sind; so ist auch das Marckt-Recht unterschieden. Wochen- und gemeine oder eigentlich so genannte Jahrmärckte kan jede Stadt-Obrigkeit anrichten, doch muß es mit Einwilligung des Landes-Herrn geschehen, soll auch den Nachbarn nicht zum Nachtheil gereichen, Ref. gr. 1612. §. 27. dahin gehöret, daß kein Marckt dem andern eine Meile zu nahe zu bauen, Land-R. L. 3. t. 66. diesen Wochen- oder Jahr-Märckten stehet die Marckt- oder Meß-Freyheit nicht zu, wiewohl es ihnen der Landes-Herr geben kan. An Sonn- und Feyertagen sollen keine Märckte gehalten werden, c. I. X. d. fer. Gen. Art. 17. Es wird das Marckt-Recht durch Verjährung verlohren, l. 1. ff. de nund. welches nach gemeinen Rechten in 10; nach Sächsischen Rechten aber in 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen geschicht. Was das Recht der Messen anbetrifft, davon siehe **Messen-Recht.**

Marckt-*Rescript.* Das erste Leipziger Marckt-Rescript vom Jahr 1621. ist des Innhalts, daß 1) in bekänntlichen oder in continenti erweislichen Schulden der Schuldner ohne Verstattung einiger bürgerlichen oder Sächsischen Frist baare Bezahlung leisten, annehmliche Versicherung machen, oder in Gehorsam gehen soll; 2) soll bey einem Falliment in währendem Marckte kein Gläubiger vor dem andern einen Vorzug haben; 3) wird von Ein- bis zu Ausläutung des Marckts kein Arrest oder Verbot angeleget, noch verstattet, und also die Marckt-Freyheit gehalten. Das erneuerte oder erweiterte Marckt-Rescript vom Jahr 1660. bestätiget das vorige mit dem Zusatze,

daß

daß Kauf- und Handels-Leute in Wechsel und andern bekenntlichen oder in continenti erweislichen Sachen jederzeit in der Person vor Gerichte erscheinen, auf alle und jede Wechsel-Briefe, sie mögen von Kaufleuten oder andern producirt werden, ohne Unterscheid aufs schleunigste verholffen werden soll. Es seyn die Schuldner Adel oder Unadel, Dec. Bef. 1669. Gelehrte oder Ungelehrte, ibid. sitzen in öffentlichen Aemtern oder nicht. Wie denn das Marckt-Rescript insonderheit auf die Universitäts-Verwandten. **Verordn.** 1671. ingleichen auf die Weibs-Personen, welche Kaufmannschafft treiben, extendiret. Reser. 1674. jedoch der Universitäts-Verwandten halber in Ansehung derjenigen, so noch in väterlicher Gewalt sind, limitiret wird. **Erl. Reser.** 1680. II. 2019. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel **Leipziger Wechsel-Ordnung** nebst Beylagen im II. Bande p. 1324.

Marckt-SCONTRO, siehe **Buchhalten**, im I. Bande p. 935.

MARCO, ist ein Gewicht, dessen man sich zu Goa der Hauptstadt der Länder, welche die Portugiesen noch in Ost-Indien besitzen, bedienet. Der Marco hat 8. Portugiesische Untzen, nemlich einen halben Rotolis. Man wiegt damit den Amber, Corallen, Gold und Silber, Muscus, Ambracane, Zibet, und andere kostbare Waaren. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MARCY, ist ein Ort in Bourgogne, daselbst macht man Sarschen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MARDEBARRES, ein Frantzösischer Marckt-Flecken in Quercy, unter das Departement des Manufacturen-Inspectors von Montauban gehörig; seine Messen sind sehr ansehnlich, noch vielmehr aber seine Fabriquen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Marder, Marter, Martes, Martre, ein wildes Raub-Thier, etwas kleiner, als eine Katze, das den Vögeln, Hünern und Tauben grossen Schaden thut. Es sind derselben zweyerley Gattungen: Die **Stein-Mardern**, halten sich in Fels-Löchern und alten Mauren auf, haben braune Haare und eine weisse Kehle. Die **Baum-Mardern**, halten sich in Büchen, Tannen und Fichten auf, allwo sie wie die Eichhörnlein nisten, und eine gelbe Kehle, samt einen Licht-braunen, dichten und zarten Haar haben, weswegen sie auch **Edel-Marder** genennet werden. Ihre Felle werden mit unter das feinste und kostbarste Peltz-Werck gerechnet, und von Kürschnern viel verarbeitet. Ob zwar viele in Deutschland gefangen werden; so kommen dennoch die meisten Marder-Felle aus Schweden und Moscau.

Mardick, war im vorigen Kriege ein festes Fort zwischen Duynkirchen und Grävelingen in Flandern. Die Frantzosen haben es, nachdem sie Duynkirchen bekommen, demoliren lassen. Aber als Duynkirchen vermöge des Utrechtischen Friedens rasirt werden muste, hat Franckreich hierauf zu Mardick im Jahre 1713. und 1714. einen Hafen und Canal angelegt, und starck fortificiret, darwider aber Engelland hefftig protestiret, und in der zwischen Franckreich, Engelland und Holland 1716. geschlossenen Triple-Alliance es dahin gebracht, daß die Fortificationen und Schleussen dieses Hafens binnen 3. Monaten ruiniret werden müssen, damit im selbigen Canal keine grössere Schiffe als 6. Fuß breit einlauffen können, und in einer Distantz auf 21. Meilen von Mardick und Duynkirchen kein Hafen oder Schleusse jemahls gebauet werden solle.

MARDOU, ist eine Stadt in Norwegen, und zwar eine mit von den vornehmsten Handels-Städten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MARE, siehe **Meer.**

MARE ADRIATICUM, siehe **Adriatische Meer**, im I. Bande p. 73.

MARE ATLANTICUM, siehe **Atlantisches Meer**, im I. Bande p. 288.

MARE BARBARUM, siehe **Baltisches Meer**, im I. Bande p. 351.

MARE HADRIATICUM, siehe **Adriatische Meer**, im I. Bande p. 73.

MARE HIBERNICUM, siehe **Irrländische Meer**, im II. Bande p. 1132.

MARE PURPUREUM, siehe **Californische Meer**, im II. Bande p. 1020.

MARE SCYTHICUM, siehe **Baltisches Meer**, im I. Bande p. 351.

MARE SUPERUM, siehe **Adriatische Meer**, im I. Bande p. 73.

MARE VENEDICUM, siehe **Baltisches Meer**, im I. Bande p. 351.

MAREAGE, ist ein Vertrag, den ein Schiffherr oder Kaufmann, der das Schiff beladet, mit den Boots-Leuten, die es führen sollen, aufrichtet. Vermöge dieses Vertrags sind die Boots-Leute gehalten, die gantze Reise über auf dem Schiffe zu dienen, ob es gleich weiter gehet, als man sich im Anfange vorgesetzet hatte, und können selbige alsdenn kein grösseres Salarium fordern, als ihnen durch diesen Vertrag ausgemacht worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MARECAYA, siehe *Maracaibo*.

Maretino, eine kleine Insel auf dem Mittelländischen Meer, nicht weit von Sicilien, ist des Honigs wegen berühmt.

MARGA SAXATILIS, Frantzösisch Mouell-des Pierres, **Mergel** oder **Steinmarck**, Fungus saxatilis, ist eine ferte Erde, fast wie der Bolus, wird hin und wieder in Deutschland, sonderlich in Böhmen gefunden. Sie siehet entweder Fleisch-färbigt, roth oder gantz weiß aus, welche letztere die gemeinste Sorte ist, und auch Lac Lunæ oder **Monden-Milch**, von andern aber Agaricus mineralis genennet wird, weil sie von dem mineralischen Dünsten zwischen den Felsen, gleichwie der Lerchen-Schwamm von des Baums Ausfäulungen, gezeuget wird. Ihr Gebrauch und Qualität ist mit der Terra sigillata eins. Aeusserlich trucknet und heilet sie die alte Schäden, und zwar ohne einige Schmertzen und Beissen.

Margarethen-Blümlein, siehe *Bellis*, im I. Bande p 412.

MARGARITA, siehe **Perle.**

Margarita, die grösseste von den Antillischen Inseln Sottovento in Süd-America, welche den Holländern gehöret, und unfruchtbar ist; jedoch werden die schönsten Perlen in gantz America daselbst gefischet; sie wird durch einen Canal acht Meilen breit von Terra firma abgesondert.

MARGARITA HORTENSIS oder PRATENSIS, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

MARGARITÆ, Uniones, **Perlen**, sind gnugsam bekannt, werden in einigen Muscheln gefunden, und in die Orientalische und Occidentalische eingetheilet. Jene sind die Kostbarsten; diese werden mehrentheils noch unreif und nicht Kugelsondern abländlich-rund gefunden. Einige wollen den Perlen eine sonderbare Hertz-stärckende Krafft zuschreiben, die aber von vielen noch in Zweifel gezogen wird. Siehe ein mehrers unter **Perlen**.

MARGARITARUM MATER, siehe *Mater Perlarum*.

Margariten-Blümlein, siehe **Corallen-Blümlein**, im I. Bande p. 1326.

Margate, siehe **Marygate**.

Marget, siehe **Marygate**.

MARGOSA, ist ein wie Coloquinten bitteres in Ost-Indien wachsendes Kraut, dessen sich die Holländer daselbst an statt des Hopfens zum Bierbrauen bedienen.

MARGOSY DE CORTA, siehe *Arbor Margosy*, im I. Bande p. 247.

Margranten oder Margranten-Baum, siehe **Granaten-Baum**, im II. Bande p. 696.

Margreth, (schön) siehe **Bockshornkraut**, im I. Bande p. 615.

Margritin, ist eine Art von sehr feinen Steingen, deren sehr viele von allerhand Farben und Sorten gemacht werden. Die grösten werden in die Inseln und auf die Guineischen Küsten verschicket. Die feinsten gefärbten werden zur Stück-Arbeit gebraucht, und zwar mit Asche, oder man macht aus der feinsten und weissesten Sorte derselben in Franckreich diese Art von Knöpfen, die man trägt und an die Enden der Krausen setzet. Der Margritin wird gemeiniglich Pfund-weise verkaufft, das Pfund zu 50. bis 60. Sous. Der schönste kommt von Venedig. Es wird auch welcher zu Rouen und in Deutschland gemacht. Der Venetianische ist von purem Schmeltze, zu dem Deutschen und Rouanischen kommt Bley. Der Margritin, er sey so groß, als er wolle, wird angereihet und Packet-weise verkaufft, so man Massen nennet, die aus vielen Schnuren bestehen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MARGUERITE, ist ein schlechter Frantzösischer Zeug mit Seide, Wolle und Zwirn vermenget, der von einigen Seiden-Arbeitern zu Amiens gemacht wird. Dieser Zeug wird in 33. Buhols, 30. Portées gemacht, und muß anderthalb Fuß Königlich Maas breit seyn. Seine Länge ausser der Leiste muß $21\frac{1}{2}$. Elle seyn, wenn sie gantz fertig kommen soll zu $20\frac{1}{4}$. Ellen, oder zu $20\frac{1}{2}$. Ellen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Marguet, siehe **Marygate**.

Margzahl, siehe **Marzahl**.

MARIÆ ANNÆ INSULÆ, siehe *Larrons*, im II. Bande p. 1291.

MARIÆBERGA, siehe **Marienberg**.

MARIÆSTADIUM, siehe **Marienstadt**.

MARIANES, Inseln, siehe *Larrons*, im II. Bande p. 1291.

St. Marie, eine Insel, in America, auf der Küste von Chili, welche schönes frisches Wasser hat, damit sich die Schiffer versorgen.

St. Marie oder Maria, eine Insel des Aethiopischen Meeres an der Oestlichen Küste der Insel Madagascar. Sie ist etwa 10. Meilen lang und drey breit, ist reich an Ambra, Taback, Reiß, Zucker und schönen Früchten, und gehöret den Frantzosen.

St. Marie, ist ein Fort in America, in der Provintz Acadia, im Lande Canada, welches den Engelländern gehöret, und allwo ein grosser Holtz-Handel getrieben wird.

Marien-Bad, siehe **Kölben**, im II. Bande p. 1221.

Marien-Blümlein, siehe *Bellis*, im I. B. p. 412.

Marienberg, Lat. Mariæberga, eine Stadt im Marggrafthum Meissen, in dem Ertzgebürgischen Creisse, 7. Meilen von Dreßden, 3. von Freyberg Süd-Westlich, nahe bey Annaberg an der Flöhe, auf der alten Herrschafft Wolckenstein Grund und Boden gelegen. Sie ist eine der fürnehmsten Meißnischen Berg-Städte, und wegen der Silber-Bergwercke berühmt.

Marien-Distel, siehe *Carduus Mariæ vulgaris*, im I. Bande p. 1066.

Marien-Flachs, siehe **Catharinen-Blumen**, im I. Bande p. 1108.

Marien-Glaß, siehe **Frauen-Eiß**, im II. Bande p. 484.

Marien-Groschen, Lat. Nummus Marianus, eine Silber-Müntze im Lüneburgischen und Braunschweigischen Landen, welche 8. gute Pfennige gilt, und deren 36. einen Reichsthaler machen. In der Grafschafft Lippe macht ein Marien-Groschen 6. Pfennige; Im Stifft Paderborn 7. Pfennige. Im Corveyischen und Ravensbergischen 8. Pfennige. Ihro Königliche Majestät in Preussen haben auch ohnlängst dergleichen einfache, doppelte und vierfache Marien-Groschen müntzen zu lassen angefangen. Ein Marien-Gülden macht 20. Marien-Groschen oder 13. gute Groschen. Siehe **Groschen**, im II. Bande p. 717.

Marien-Gulden, siehe **Gulden**, im II. Bande p. 755.

Marien-Magdalenen-Blumen, Celtischer Nard, Welscher oder Römischer Spick, Laugen-Spick, Laugen-Blumen (dieweil man solche in die Laugen-Säcklein hängt, das Haupt damit zu stärcken) **Saliunck, Seliunck, Seljung**, Lat. Nardus Celtica & Spica Celtica, *Offic.* Nardus Celtica, *Matth. Tab. f. B. Chabr.* Celtica Dioscorid. *C. B.* Nardus alpina, *Clus.* Nardum Gallicum, Cas. Valeriana, Nardus Celtica dicta, *Raji Hist.* Saliunca Guil. Spica Italica vel Romana, Franz. Nard Celtique, ist eine kleine, knotig und schuppigte, gelblichte Wurtzel, die gar würtzhafftig reucht, sieht einigermassen wie eine Aehre aus, daher ihr auch der Nahme gegeben worden. Sie treibt zarte und ziemlich lange Fäden oder Stiele, auf denen länglichte Blätter stehen, welche unten schmal sind, in der Mitten breit, und vorne gantz spitzig, gelblicht von Farbe. Zwischen diesen Stielen entspriesset ein kleiner Stengel, etwan des halben Fusses hoch, der träget oben auf der Spitze einen Haufen Blüthen, die wie ein Stern gespaltet sind und gelb, in etwas röthlicht sehen. Dieses Kraut wächst auf den Alpen und Tyrolischen Gebür-

Gebürgen, insonderheit in dem Hertzogthum Genua, wie auch an vielen andern Orten mehr. Die Wurtzel ist der beste Theil an diesem Gewächs, ist sehr bitter, aromatisch und wohlriechend, daher ihr der Nahme Nardus gegeben worden; wird in kleinen Büschlein zu uns gebracht. Man soll den Celtischen Narden erwehlen, welcher fein völlig und frisch ist, gut riechet und gelblicht siehet; was vom Kraute noch dran ist, muß man davon wegthun; Denn die beste Krafft vornemlich in der Wurtzel, führet viel Saltz und Oel: hat mit dem **Indianischen Narden** gleiche Krafft, treibet gewaltig den Urin und den Grieß, stärckt den Magen, mildert das Magen-Wehe, zertheilet die verschlossene Winde, und dienet wider den Gifft. Wird zu vielen Oelen, Salben, Bädern, Laugen-Säcklein und Bähungen gebraucht: mit Kümmel in ein Säcklein gethan und in rothen Wein gesotten, auf den ausgehenden und geschwollenen Nabel gelegt, bringt ihn wieder zu rechte.

Marien-Mantel, siehe **Alchimille**, im I. Bande p. 107.

Marien-Müntze, siehe **Frauen-Müntze**, im II. Bande p.

Marien-Nessel, siehe **Katzen-Müntze**, im II. Bande p. 1188.

Marien-Palmbaum, wächst in West-Indien sehr hoch und gerade; daher ihn die Engelländer und Spanier zu Mast-Bäumen gebrauchen. Den Nahmen hat er von seiner Länge bekommen, ist aber sonst von dem rechten Palmbaume gantz unterschieden.

Marien-Rösel oder **Rößlein**, Lychnis coronaria Thryallis, man hat einfache und gefüllte. Sie blühen vom May an bis in den October, und vermehren sich durch Neben-Schößlein.

Marienstadt, Mariestadt, Lat. Mariæstadium, eine neuerbaute kleine Stadt in West-Gothland am Wener-See, in Schweden, und gleich beym Ausfluß des Tyda-Flusses, allwo derselbe in gedachte Wener-See gehet, gelegen, welche Königs **Carls XI.** Gemahlin anlegen und nach ihren Nahmen nennen lassen, sie treibet starcke Handlung mit allerhand Sachen, und die Einwohner ernehren sich meistentheils vom Fischfange.

Mariland oder **Maryland**, Terra Mariæ, eine Landschafft in Canada, in Nord-America, welche gegen Süden Virginien, gegen Norden Neu-Yorck, und gegen Westen das Mar del Nord zu Grentzen hat. Sie gehört den Engelländern, ist sehr fruchtbar. Eigentlich ist es eine Englische Colonie, von Königs Caroli I. Gemahlin Henrietta Maria, Königs Henrici IV. in Franckreich Tochter, also benahmet; trägt vielen Taback, welches auch der Einwohner gantzer Handel, Essen, Trincken, Kleidung, Geld und alles ist.

Marillen-Baum, Morellen-Baum, ist eigentlich eine Art vom Abricosen-Baum, dessen es drey Sorten giebt. Die erste heist *Armeniaca*, Arg. *Armeniaca major*, *Baracocca vulgo*, Cæs. *Mala Armeniaca majora*, C. B. *Armeniaca fructu majori, nucleo amaro*, P. Tournef. *Malus Armeniaca major*, Matth. *Armeniaca mala majora*, Cam. Eph. I. B. Dieser Baum vergleicht sich mit dem Pfirschen-Baume: allein sein Stamm ist etwas dicker und mit einer schwärtzern Rinde bedeckt. Die Aeste breiten sich auch weiter, und das Laub ist viel kürtzer und breiter, siehet schier wie Pappel- oder Birnlaub, ist zackigt, spitzig und schmecket säuerlich. Die Blüthe bestehet insgemein aus fünf Blätterlein in Rosen-Form, beynahe als wie die am Pfirsch-Baume, und siehet Leib-Farben. Wann sie abgefallen, so folget eine fleischigte schier runde Frucht, die wird sonst so groß als eine Pfirsche, ist an den Seiten platt, und hat die Länge herunter einen Strich. Auf der einen Seite siehet sie röthlicht, auf der andern gelblicht. Das Fleisch ist zart und süsse, delicat und von anmuthigen Geschmack. Es beschliesset einen Bein-harten breitlichten Stein, darinne steckt eine annehmlich schmeckende, doch etwas bittere Mandel, oder Kern. Auf Lateinisch wird die Frucht *Armeniacum*, Frantzösisch *Abricot*, und auf deutsch **Abricose** genennet. Der Baum wird in den Gärten an der Mauer oder Wand gezogen; und diese Art hat die allergrösten und schmackhafftesten Früchte unter den andern allen. Die zweyte Gattung des Abricosen-Baums heist *Armenia a fructu majori, nucleo dulci*, P. Tournefort. *Mala Armeniaca majora, nucleo dulci*, C. B. *Mala Armeniaca candicantia, nucleo oblongo, ut in Amygdalis*, Gesnero. Dieser ist von dem vorigen nur darinn unterschieden, daß seine Früchte weisser sind, und die Kerne in den Steinen süsse schmecken. Die dritte Gattung des Abricosen-Baums heist *Armeniaca minora*, Matth. *Armeniaca fructu minori*, P. Tournefort. *Malum Armenium, vel præcoquum commune*, Gesn. Hort. *Malus Armeniaca* Dod. *Malus Armeniaca minor*, C. B. *Præcocia*, Brunf. Ang. *Armeniaca mala minora*, B. I. *Armeniaca minora*, Cam. Pit. Tournef. Deutsch **Marillen-** oder **Morellen-Baum.** Dieser Abricosen-Baum ist von dem übrigen in diesem Stücke unterschieden, daß er nicht, wie sie, gewartet wird: seine Früchte, die er träget, sind weder groß, noch safftig, und sehen gelblicht. Die Abricosen haben viel Feuchtigkeit, Oel und Sal essentiale. Sie stärcken das Hertz, dienen der Brust, befeuchten, befördern das Auswerffen, und ersetzen die Kräffte. Der Kern in dem Abricosen-Steine führet ein Oel, dasselbige wird daraus gepreßt, wie das aus den gemeinen Mandeln. Es ist gut für das Sausen und Brausen in Ohren, für die Taubheit, und den Schmertzen der Mast-Körner zu mildern. Armeniaca kommt von Armenia, dieweil die Abricosen ihren Ursprung in Armenien, einer Landschafft in Orient, genommen, von dannen sie nach Rom gebracht sind worden. Die Alten haben den Abricosen auch den Beynahmen præcox oder præcoquum gegeben, welches so viel bedeutet, als **frühzeitig**, das vor der Zeit reiff wird, dieweil sie diese Früchte unter die Pfirschen gerechnet, welche aber erstlich in dem Herbste reiff zu werden pflegen.

MARINA, **See-Gewächse**, oder Sachen, die aus dem Meer kommen, sind: Ambra grisea, **wohlriechende Ambra**, Blatta Byzantina, **Indianische Muschel-Schaalen**, Corallina, **Meer-Moos**, Corallia alba, **weisse Corallen**, Dit. rubra fragmenta, **rothe Corallen, mittelmäßige**, Dentalia majora, **grosse Zahn-Schnecken** oder **Zahn-Muscheln**, Dentalia minora, **kleine Zahn-Schnecken**, Entalia, **Purpur-Schnecken**, Fabæ s. Umbilici marini, **Meer-Bohnen**, Margaritæ occidentales, **Occidentalische Perlen**, Margaritæ orientales, **Orientalische Perlen**, Mater Perlarum,

Perlen-Mutter, Ossa Sepiæ, Fisch-Bein, Pila marina, Meer-Ballen, Sperma Ceti. Wallrath, Spongiæ marinæ majores, feine grosse Schwämme, Spongiæ marinæ, minores kleine Schwämme, Spongiarum fragmenta, Schwamm-Stücken, Kropf-Schwämme, Succini albi fragmenta, weisser Agtstein in Stücken, Succini citrini fragmenta, gelber Agtstein in Stücken, Succini citrini rasura, Agtstein zum räuchern, Succinum in Corallis, gedreheter Agtstein oder Bernstein, u. s. w.

MARINA LOCUSTA, siehe *Locusta Marina*, im II. Bande p. 1420.

MARINE, heisset die Schiff- oder See-Fahrt, ferner die See-Kunst und denn auch das gesammte See-Volck, wie auch die Verfassung der See-Sachen. Lat. Res maritimæ.

MARINGÆ, siehe *Maringues*.

Maringues, Maringæ, eine Stadt in der Frantzösischen Provintz Nieder-Auvergne, allwo sich der Fluß Murge mit der Allier vereiniget, und hat sie an dem letzten Flusse einen Hafen, welcher zur Handlung bequem ist. Sie gehört dem Herzoge von Bouillon.

Marinier, Nauta, ist ein zu der Schiff-Equipage bestellter Officirer. Es sind die Officirs unter denen Mariniers folgende: Der Schiffer, der Bootsmann, der Steuer-Mann, der Bossemann, der Ober-Schiffs-Zimmermann, der Ober-Seegelmacher u. a. m. Unterweilen werden auch die Matrosen oder Boots-Knechte Mariniers genennet. Ferner heissen Mariniers diejenigen, welche die grossen Fahrzeuge auf den Flüssen ziehen.

Mariniren, heist in Oel gebratene Fische in Eßig legen, daß sie sich eine Zeitlang conserviren können, sonderlich wenn man Gewürtz und etwas Lorbeer Blätter darzu thut. Wie viel tausend tode verfaulte Fische aber auf diese Weise von den Italiänern zugesendet werden, stehet leichte zu erachten. In Italien hat man auch kleine Vögel dergestalt eingemacht, die man Ave di Cipro nennet. In Deutschland macht mans also mit den Lerchen, welche man gebraten in einen Topf legt, Lorbeer-Blätter und Wacholder-Beeren darzu thut, hernach den Topf mit Eßig anfüllet, und dann oben mit Butter zuschmeltzet, so bleiben sie lange gut.

MARINUS ASINUS, siehe **Blackfisch mit langen Füssen**, im I. Bande p. 565.

MARINUS LEPUS, siehe *Lepus Marinus*, im II. Bande p. 1378.

MARINUS LUPUS, siehe *Lupus Marinus*, im II. Bande p. 1448.

MARIONNETTE, ist eine Gold-Müntze, die vor diesem in Lothringen und an einigen Orten in Deutschland geschlagen wurde, sie wog 2. Deniers 13. Gran. Die Marionettes Deutschlandes hielten an feinem Golde 16. Karat, die Lothringischen hielten nur 9. Karat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MARKET-LAVINGTON, siehe *Lavington*, im II. Bande p. 1297.

Marmande, ist eine Frantzösische Stadt im Agenois; daselbst wird ein grosser Wein- und Brandwein-Handel getrieben. Die Hüte, so man daselbst machet, sind sehr gut. In Ansehung der Tuch-Arbeit, obschon keine in dieser Stadt gemacht wird, ist doch die Handlung ziemlich groß damit, aber nur mit denjenigen, die von aussen dahin kommen. Marmande gehöret unter den Manufactur-Inspector von Bourdeaux. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Marmelade, Schachtel-Safft, Gelatina, ist ein Safft, der von Kirschen, Johannis-Beeren, absonderlich Quitten u. d. g. mit Zucker und Gewürtz, wie eine starcke Gallerte zubereitet, in flache Schachteln gegossen, und als ein Confect verkaufft wird. Viele und gute Marmelade wird aus Spanien gebracht.

Marmelade-Doosies-Baum, wächst in America wild, ist sehr hoch, und hat sehr steiffe Blätter. Den Nahmen hat er von seiner Frucht bekommen, die auswendig rauch und haaricht ist, inwendig aber den Europäischen Mispeln gleichet. Deren Schaale ist wie ein Büchslein gestaltet; daher sie Marmelade-Doosjes oder Büchslein genennet werden. An den Stengeln des Holtzes wächst etwas rauhes mit runden Hörnlein, so zur Artzeney wider die Zufälle der Lunge gebraucht werden.

Marmor, Marbel-Stein, Marmor, Marbre, ein in hiesigen Landen ziemlich kostbarer, und dannenhero mehr zu publiquen Staats- und Kirchen-, als bürgerlichen Gebäuden gebrauchter Stein, befindet sich von vielerley Arten und Farben. Die bey dem Alterthum in Werth gehaltene sind etwan folgende: Der **grüne Laconische**, welcher der schönste und lieblichste; dem der von **Donysa** nachzusetzen, und zwar was die grüne Farbe belanget. Der **weisse** Marmor kam aus **Paro**, einer Insel des Aegäischen Meers; daher er auch Parius lapis genennet wird. Dem folgte der **Lunensische**, welcher an Weisse den aus Paro fast übertroffen. Beyden gieng weit vor der zum Tempel-Bau zu Jerusalem, auf dem **Libanon** gebrochene Marmor, welcher Schnee-weiß war, und als zartes Glas sich poliren ließ. Der **Numidische** war buntfärbig und fleckigt, aus solchen hat M. Lepidus, ein Römischer Rathsherr, Tische und Schwellen machen lassen. Nächst diesen that sich hervor der **Synnadische**, so meistens Purpur-färbig. Weiter der aus einer Insel Propontide, welche daher jetzt Marmora, und das Meer herum Mar di Marmora genennet wird. Item, ein anderer vielfarbiger, der aus der Insel Chio, (heut zu Tage Scio genennet) kömmt. Ein Citronen-färbiger aus Corintho. Ein anderer aus Rodis. Item der Proconnesische, damit in Halicarnasso des Mausoli Haus ausgezieret gewesen, ob es gleich sonst Wände von gebackenen Steinen hatte. Der von Carysto oder Carystio, damit der Mamurra, ein prächtiger Römischer Ritter und Handwercks-Hauptmann, des C. Cæsaris Haus-Wände überziehen, auch Säulen daraus hauen ließ. Der Luculliſche Marmor, welcher meistens Kohlschwartz, sonst aber von andern

dern bunten Farben wohl spielend, wächst in einer Insel des Nili, und hat allein unter allen Marmor den Nahmen von seinem Hochschätzer, dem L. Lucullo, einem Römischen Consul oder Burgermeister, empfangen. Nach der Zeit wurden die Marmor-Stücke auch aus den berühmten Immenberg Hymetto bey Athen und noch weiter über Meer von Minio, vor Alters Thebä genannt, einer Haupt-Stadt des Ober-Egyptens, hergebracht. Der Augustische Marmor war von Käyser Augusto, der Tiberische von Tiberio also genennet, weil sie zur Zeit ihrer Herrschafft zu erst in Egypten gefunden worden. Jener spielte, wie Schamlot und wunde sich krauß herum auf, wie ein Wasser-Wirbel. (Undatim Crispum in vertices) Dieser, der Tiberische oder Tiberianische, war von lang geflochtenen Striemen hin und wieder, wie graue gekrauste Haar in einander gewunden. (sparsum convoluta canitie.) Ein anderer Stein war, der in dem berühmten Fluß Tiberis gezeigte Tiberinum. Solcher war löchrich, und schwammicht, aber anbey sehr vest, starck und tüchtig zu allerhand äusserlichen Mauer-Wercken, sonderlich aber zu Bogen Führungen. Dieser als ein kostbarer Bau-Stein, ist von dem Tiberianischen Marmor, so wohl dem Nahmen als auch der Geburths-Stelle nach, unterschieden, und also der eine mit dem andern nicht zu verwechseln. Heutiges Tags werden gebraucht die Italiänischen, nehmlich der von Histria, eine Landschafft des Venetianischen Gebiets, der von Lucca und der von Carrara. Es läst auch Ungarn an unterschiedlichen Orten Marmol hauen. In Pohlen, eine kleine Meile von Cracau, wird ein guter Marmor gegraben, und biß nach Dantzig verführet: Ist aber nicht so gut als der Italiänische. In Deutschland findet sich der Meißnische, Böhmische, Vogtländische, Schlesische. Vor allen Deutschen Sorten aber mögen wohl die Saltzburgische, welche daselbst herum auf dem Schwammberger Alpen gebrochen werden, den Vorzug behalten: Es wäre denn Sache, daß ihnen die in Nassau-Saar-Brückischen Landen um Idstein und anders wo herum befindliche Marmors gleich oder zuvor kämen; welche theils preißlich schön wegen prangender verwunderlichen Vermischung, theils gantz weißlicht, gantz schwartz, grünlicht, bleichfärbig, weiß und roth, und allzumahl sehr hart seyn, und sich aufs reinste poliren, und den Juwelen gleich bearbeiten lassen. Vor allen andern werden die **weisse Marmelsteine** gepriesen, besonders, wenn sie zarte Pünctlein, wie ein gläntzend Saltz haben; wie die obbenannte auf dem Berge Libano befindliche, die auch zum Tempel-Bau von ungeheurer Grösse gebraucht worden. Was insonderheit die unterschiedlichen Sorten des Italiänischen Marmors anbelanget, so heissen dieselben mit Nahmen, wie folget:

Marmor Africano antico, ein Marmor mit weissen Grunde, und hell-röthlichen und grünen Adern.

Dito Bianco & Nero, item verde antico, Alabastro fiorito, gelb und weiß gewölckter Marmor.

Rosso antico, Marmor von Farbe, wie die braunen Porcellainen Thee-Schaalen.

Diaspro di Sicilia, Marmor mit roth, weiß und grünen Flecken.

Diaspro verde Sicilia, Oliven-färbiger mit weissen Adern.

Marmor Pavonazzo, weisser Marmor mit Saphir-farbenen Adern.

Dito Africano, mit rothen Grund und grauen Streiffen.

Alabastro di Mont Aguti, gelblicht weiß wolckicht.

Dito, mit braun und gelben grossen Adern.

Dito orientale, gelblicht mit weissen Flecken.

Verde di Pratello, hell-grün, mit dunckel-grünen kleinen Adern.

Breccia di sette base, weiß-roth, mit braunen grossen Adern und Flecken.

Porta santa, solcher Marmor, von dem das Portal an der heiligen Thüre der St. Peters-Kirche in Rom erbauet ist, und welcher daher den Nahmen bekommen; Fleisch-Farb mit dunckel-rothen und kleinen weissen Adern.

Dito mit weissen und ein wenig braunen Adern und Flecken.

Dito röthlich mit einem weissen Gewölck und etwas grauen Flecken.

Dito hell-roth mit licht-grauen kleinen Flecken.

Occhi di Pavoni Pfauen-Schwantz-Augen, oder, roth mit grossen Augen, so mit weissen Alabaster umgeben.

Breccia antica, hell-gelb mit weissen Flecken.

Giallo antico brecciato, gelb und auf dem Grunde mit dunckelrothen Adern.

Pidocciso antico, gelb, schwartz und weisse Flecken durcheinander.

Alabastro fiorito, weiß mit dunckel-rothen Flecken, durchsichtig.

Brocatella antica, gelb mit röthlichten Adern und durchscheinenden Alabaster-Flecken.

Alabastro fiorito antico, dunckel-gelb, weiß und röthlicht getüpffelt.

Dito mit röthlich, weißlicht und gelblichten Adern und Streiffen, wie Türckisch Pappier.

Giallo antico, gantz gelb mit wenig durchscheinenden Alabaster-Flecken.

Marmor Pavonazzo, weiß mit braunen grossen Adern und Flecken.

Breccia antica; von dunckelbraunen Grunde, mit weiß-grünlicht und durchsichtigen Alabaster-Flecken.

Verde antico, mit hell-grünen Grunde und dunckel-grünen nebst hell-grünen Saphir-Flecken.

Biancho & Negro antico, von gantz dunckelschwartzen Grunde mit weissen Flecken und Adern.

Alabastro orientale, Marmor wie Horn-Farbe, und auch so durchsichtig.

Künstlich **nachgemachter Marmor**, welcher heutiges Tags zur Auszierung der Wände in Pallästen gebrauchet wird, bestehet mehrentheils aus kleingestossenen, gepulverisirten, und wohldurch-

gesiebten Gips, mit einem von Pergament gekochten Leim angemacht, und mit denen Farben vermischet, nach welchen man den Marmor haben will. Wenn diese Massa in Form gegossen, nunmehro trocken ist, so polirt mans anfänglich mit Bimsstein sehr starck, nach und nach aber etwas gelinder, schüttet auch wohl etwas klein-gemachten Tripel darunter, endlich wird ihm mit Leder und durch ferneres Abreiben der völlige Glantz gegeben. Wer von dergleichen Marmorir-Gips und Stockatur-Arbeit eine ausführliche Beschreibung verlanget, der nehme vor sich das 17. Capitel der **neu-eröffneten Kunst- und Schatz-Kammer rarer und neuer Curieusitäten**, woselbst er nicht allein den Marmor, sondern auch den schwartzen Jaspis, Porphier und Serpentin-Stein künstlich nach zu machen, auch insonderheit die Farben zu schöner Marmelirung zu zurichten wird erlernen können. Aller Marmor, wenn er zum Bau employret, oder ein Werck daraus gemacht werden soll, muß vorher durch gewisse Machinen entzwey und in Tafeln gesäget, hernach poliret werden. Dergleichen sehr künstliche Machine hat der berühmte Brandenburgische Ingenieur und Mechanicus, Mr. Molwiz zu Berlin erfunden, welche von dem Wasser getrieben wird. Die Porcellan-Manufactur in Dreßden, welche vor wenig Jahren erst aufgerichtet und bißher von stattlichen Effect befunden worden, verspricht uns mit der Zeit ein Marmor factitium oder nachgemachten Marmor, aus welchem gantze Statuen können poßiret und folglich zu harten Marmor, der an Härte den natürlichen Marmor noch übertrifft, gebrannt und wie ein Spiegel poliret werden. So schrieb man auch vor einigen Jahren in denen Zeitungen, daß ein Italiäner, der sich in Paris aufhielt, einen Marmor-Firniß erfunden hätte, welcher, wenn er auf Holtz gestrichen würde, selbiges nicht anders gestaltet machte, als wenn es würcklicher Marmor wäre. Hieher gehöret auch die vor Zeiten nicht unbekannt gewesene Kunst des **Steingiessens**, in welchen sonderlich ein Nürnbergischer Bau-Meister, Nahmens **Adam Krafft**, welcher Anno 1500. gelebet, und in dasiger St. Laurentzen Kirche das im Chor aufgerichtete künstliche Sacraments-Häuslein zur Perfection gebracht, wohl erfahren gewesen. Er vermischte nemlich den Thon mit gestossenen Steinlein, brannte hernach denselben, und strich ihn mit einer Stein-Farbe an. Oder er machte auch die härtesten Kieselsteine so weich und flüßig, daß man sie hernach mit leichter Müh in allerhand Form abgiessen konnte. Obbesagte Dreßdnische Manufactur scheinet diese verlohren gewesene und nun wieder gefundene Kunst des Stein-giessens zu seyn. Was die so genannte Musiv oder **Musaische Arbeit** betrifft, ist solche erstlich von den Griechen um die Helffte des 13. Seculi nach Italien gebracht worden, da sie die Marcus-Kirche damit gezieret. Von denen hat es Andrea Taffi, und von diesen ferner Gaddo Gaddi, ein Florentinischer Mahler, gelernet, und immer höher getrieben, biß sie zu des Johann Lanfranc Zeiten aufs höchste gekommen. Man setzet nemlich aus allerhand färbigen und glasurten Steinen in einen daurhafften Kütt gantze Gemählde zusammen, die in der Weite eben so gut lassen, als was mit dem Pinsel gemacht ist, aber unendliche Zeit dauren können. Dergleichen Wercke sind zu Venedig und Rom viel zu finden. Siehe: Musaische Arbeit. Der **Marmor-Handel** ist heutiges Tages so weit in der Kauffleute Händen, als sie auf Ordre grosser Herren zu publicquen Gebäuen oder Statuen grosse Stücke verschreiben und anschaffen müssen, oder allerhand Manufacturen, als Tischblätter, kleine Statuen, polirte Seulen, Pfosten und Gesimse, davon haben. Worbey aber acht zu geben, daß diese Arbeit wohl geglättet, und nicht zerkratzet aussehen muß. Je tieffer der Marmor aus der Erden gegraben, und je geschwinder er verarbeitet wird, je besser und gelinder er ist. Heutiges Tages eignen sich die Marmor-Brüche die Fürsten und Landes-Herren zu, und zehlen solche unter ihre Regalien.

Marmor, (Florentinischer) siehe *Lapis Florentinus*, im II. Bande p 1286.

MARMOR ZEBLICIUM, siehe *Lapis Serpentinus*, im II. Bande p. 1287.

Marmora, die Inseln von Marmora sind 4. Inseln auf dem Meer di Marmora, wovon es seinen Nahmen hat, nehmlich Marmora, Vivezia, Contalli und Gadaro. Marmora ist die gröste unter ihnen, und ihre Hauptstadt hat gleichen Nahmen. Andere zehlen derselben 5. als Marmora, Bascialiman, Echnich, Bagia, und Imaral. Ihr Erdboden ist so gut, daß sie fast gantz Constantinopel mit Wein um einen wohlfeilen Preis versehen können.

Marmora, ein berühmtes Raub-Nest nebst einem Hafen im Africanischen Königreiche Fetz, an der See di Marmora, welcher Ort im Jahre 1681. denen Spaniern von den Mohren abgenommen worden, und nunmehr unter den Gouverneur zu Salee gehört. In dem Hafen können wegen der vielen auf der gantzen Küste liegenden Sand-Bäncke nur leichte und ausgelichtete Fahrzeuge einlauffen.

Marmoriter, Marmorarii, sind solche Leute, die den Marmor in Stücken zerschneiden. Heutiges Tages werden auch **Marmoriter** genannt, welche den Marmor künstlich aus Gyps nachzuahmen wissen, welche Kunst aber von obiger Dreßdnischen Manufactur weit übertroffen wird, und solches die verlohren gewesene und wiedergefundene Kunst des Steingiessens zu seyn scheinet, in welcher vormals ein Nürnbergischer Baumeister, Nahmens **Adam Krafft**, der im Jahr 1500. gelebet, und in der Nürnbergischen St. Lorentz-Kirche das so genannte Sacraments-Häuslein künstlich auf solche Weise verfertiget, wohl erfahren gewesen. Siehe **Marmor**.

MARNOIS, siehe *Chaland*, im I. Bande p. 1132.

MAROBI, ist eine Frucht, die aus Brasilien kommt, eine gantz dünne Schaale, und einen Kern wie eine Hasel-Nuß hat, der am Geschmack zwar angenehm, so dessen aber zu viel gegessen wird, das Haupt beschweret.

MAROC, Rases de Maroc, sind gewisse schlechte Sarschen, die zu Reims fabriciret werden. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Marocco, Regnum Maroccanum, ein Königreich in der Barbarey in Africa, und ein Theil von dem alten Mauritanien, welches gegen Norden an das Königreich Fetz, gegen Osten an **Seegel-Messe** und **Darha**, gegen Süden

an

an Elyesset, und gegen Westen an das Antlantische Meer grenzet. Seine 7. Provintzen sind Ducala, Hela, Susa, Guzula, Maroco, Hascora und Tedies. Es ist reich an Wachs, Mandeln, Kupfer, und Camelen, sonst aber sehr dürre, voller Berge und Sand, bringt daher sehr wenig Getreyde.

MAROEUIL, eine Intendantz in Poitiers, in Franckreich, daselbst ist eine Zoll-Einnahme. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Maronen, siehe **Castanien**, im I. Bande p. 1100.

MAROQUIN CORDUANA, eine bekannte Art von Leder, welches sonderlich in Hamburg und Lübeck häuffig nachgemacht wird. Siehe *Corduan*, im I. Bande p. 1345.

MARQUADISSE, also nennet man in der Levante, sonderlich zu Smirna, die Adern und goldfarbenen Puncte, die sich im Lasur-Steine finden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MARQUE, siehe **Marcken.**

MARQUER, siehe **Marckiren.**

MARQUESITA DEL PLOMO, siehe **Bley**, im I. Bande p. 591.

Marquetender, sind Krämer, so entweder in Garnisonen, oder im Felde, allerhand Lebens-Mittel für die Soldaten feil haben, und von schlechten Sachen grossen Profit haben.

MARQUETERIE, siehe eingelegte Arbeit, im II. Bande p. 183.

MARQUIREN, siehe **Marckiren.**

MARREVADIS, siehe MARAVEDIS.

MARRUBIASTRUM, Marrubiastrum vulgare, *Pit. Tournef.* Sideritis Alsines Trissagenis folio, *C. B.* **schwartzer Andorn**, ist ein Kraut, das einen Stengel etwan des Fusses hoch treibet, der ist viereckigt, etwas rauch, und stösset Zweiglein von sich, die sich zur Erde beugen. Seine Blätter sehen aus, als wie die an der Alsine, sind aber viel grösser, und an dem Rande ausgezackt. Die Blüthen sehen, als wie kleine Rachen, oder sie sind wie Röhrlein gestaltet, welche oben in 2. Lefzen zerspalten, von Farbe blau, und stehen in ziemlich rauchen Kelchen, welche als wie Hörnlein sehen. Wenn diese Blüthen vergangen, so folgen auf eine 4. zarte Saamenkörner, die fast gantz rund, und in einer Hülse stecken, welche der Blüthe zum Kelche gedienet hat. Die Wurtzel ist klein und mit zarten Fasen besetzet. Dieses Kraut wächst auf dem Felde. Es reiniget und dienet zu denen Wunden.

MARRUBIUM, siehe **Andorn**, im I. Bande p. 186.

MARRUBIUM CARDIACA DICTUM FORTE PRIMUM THEOPHRASTI, *C. B.* siehe *Branca Lupina*, im I. Bande p. 726.

MARRUBIUM MAS, Brunf. siehe *Branca Lupina*, im I. Bande p. 726.

Mars, Mast-Korb, Lat. Mali ambulacrum, specula nautica. Ist eine Rundung oder Gallerie am Mittlern Theile der Schiffs-Masten, so zur Befestigung der Stenge dienet. Es sind dergleichen Machinen an einem grossen Schiffe 5. nehmlich: Die grosse Mars, die Ober-Mars, die Focken-Mars, die Vor-Mars und die blinde Mars. Auf dem Ober-Mars hält ein Matrose alle Stunden Schild-Wache, um in der offnen See nach dem Lande oder feindlichen Schiffen zu sehen.

MARS, (grosse) siehe **grosse Mars**, im II. Bande p. 724.

MARS-BOELYNS, (grosse) siehe **Grosse *Mars Boelyns***, im II. Bande p. 724.

MARS GY-TOUWEN, (grosse) siehe *Gy-Touwen* des **grossen Mars-Segels**, im II. Bande p. 725.

MARS-LANTAARN, siehe **Mars-Laterne.**

Mars-Laterne, Frantz. Janal de hune, Holl. Mars-Lantaarn, heisset diejenige Laterne, so des Commandeurs Schiff auf dem grossen Mars aufstecket, um damit entweder Signals zu geben, oder zu einem andern Gebrauch. Siehe *Fanal*, im II. Bande p. 369.

Mars-Ree, (grosse) siehe **grosse Mars-Ree**, im II. Bande p. 725.

Mars-Schooten, (grosse) siehe **grosse Mars-Schooten**, im II. Bande p. 725.

Mars-Segel, (grosse) siehe **grosse Mars-Segel**, im II. Bande p. 725.

Mars-Segels-Fall, ist dasjenige Seil, wodurch die Mars-Segel-Rae auf und nieder gezogen wird.

Mars-Segels-Toppenants, Frantz. Balancines des Huniers, Holl. Mars-Zeils-Toppenants, dienen zu den Bram-Segels-Schooten, und sind wiederum zweyerley, als die **grosse Mars-Segels-Toppenants**, Frantz. Balancines de grand Hunier, Holl. de Groote-Mars-Zeils-Toppenants, und die **Vor-Mars-Ree**, oder **Segels-Toppenants**, Frantz. Balancines de petit Hunier, Holl. de Voor-Mars-Zeils-Toppenants; siehe **Toppenants**, desgleichen **grosse Mars-Toppenants**, im II. Bande p. 725.

MARS-ZEILS-TOPPENANTS, siehe **Mars-Segels-Toppenants.**

Marsalquivir oder **Marsaquivir**, siehe **Marsalquivir.**

Marseille, Marsilien, Marsilia, Massilia, eine grosse und schöne Handels-Stadt in Franckreich an der Küste von Proventze, nebst einem sichern Hafen, welcher mit 2. Citadellen versehen ist. Die umliegende Gegend ist sehr fruchtbar. Im Jahr 1733. entdeckte man 12. Meilen von dieser Stadt neue Kupfer-Minen, die sehr gut seyn sollen. Die Stadt treibt grosse Handlung nach Asia, oder der so genannten Levante, das ist, nach denjenigen See-Städten, die an dem Archipelago und in Natolien, oder klein Asien, item in Egypten liegen. Sie ist eine von den reichsten und grösten Frantzösischen Handels-Städten, sehr alt, und bey Julii Cæsaris Zeiten sehr berühmt gewesen. Ihr Hafen ist vortrefflich groß und sicher, die Situation der Stadt an sich selbst aber sehr lustig; wie denn allein um dieselbe herum, sonderlich an den Meer-Strand hinaus,

10. bis 12000. Lusthäuser gezählet werden. Ihre Kauffleute sind sehr reich, und ihr Marckt-Platz mit allerley Nationen, sonderlich mit Türcken, Persianern, Armenianern und Mohren, die alle daselbst Handlungs halber sich aufhalten, angefüllet. Wer Correspondentz nach Constantinopel verlanget, der addreßire sich nur in Marseille an die vornehmsten Kauffleute. Und weil auch diese Stadt in der fruchtbaren Provence, welche wohl das schönste Land von Franckreich mag genennet werden, lieget; als ziehet sich dannenhero dahin der Handel von Oel, Wein, Mandeln, Früchte und anderen Waaren, welche gedachte Provintz, samt ihrem benachbarten Languedoc, jährlich auszugeben pfleget, und die hernach von Marseille, nebenst denen daselbst angekommenen Levantinischen Waaren, häuffig und bey gantzen Schiffs-Ladungen wieder nach Holland und Engeland ausgesand werden. Anno 1720. und 1721. wurd diese berühmte Stadt von einer grausamen Pest heimgesuchet, und der meiste Theil der Einwohner dadurch aufgerieben: Wiewohl sie sich nun schon wieder dermassen erholet hat, daß man den erlittenen Schaden fast nicht mehr mercket. Was die **Maaß** und **Gewicht** daselbst betrifft, davon siehe weitere Nachricht unter dem Wort: Frantzösische Waaren, item unter **Maaß** und **Gewichte**.

MARSIGLIANA, *Marcilliana*, Lat. Navis Venetorum de imagine St. Marci cognominata, ist ein mittelmäßiges Venetianisches Schiff, welches in dem Golfo di Venezia und an den Dalmatischen und Epirischen Küsten gebraucht wird, Es hat ein grosses viereckigtes Vordertheil und die größte Marsigliana 4. Maste. Die kleinen aber haben keinen hinter-Mast. Die Ladung ist ungefehr 14. biß 15000. Centner, und den Nahmen hat es daher, weil es das Bildnis St. Marci führet.

MARSILIA, siehe *Marseille*.

Marsiliana, ein Ort in dem Italiänischen Groß-Hertzogthum Florentz, im Sienischen Gebiete, welche wegen der trefflichen Seiden-Manufactur berühmt ist.

Marsilien, siehe *Marseille*.

MARSILLIE, diesen Nahmen geben die Türcken dem Spanischen Thaler oder Piaster, weil die Provensaler, sonderlich die Kauffleute von Marseille die ersten waren, die grosse Summen Piasters nach Smirna und in andere Morgenländer brachten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Marstricht, siehe **Mastricht**.

Martaban, oder **Martavan**, ein klein Königreich an der Westlichen Küste der Indianischen Halb-Insel, jenseit des Flusses Ganges, in Asien, welches mit dem Königreiche Pegu vereiniget ist, und itzo dem Könige von Ava gehöret. Die Lufft daselbst ist gesund, und das Land so fruchtbar, daß jährlich ordentlicher Weise 3. mahl eingeerndtet wird. Von hier werden alle Jahr über 16. Schiffe mit Reiß nach Cochin, und eben so viel nach Malacca geladen. An Gold-Silber-Bley-Stahl-Kupffer- und Rubin-Gruben ist ein Uberfluß, ingleichen sehr viel Lack, welcher **Laco Martabani** genennet, und vor den schönsten in der gantzen Welt gehalten wird. Die Berge sind lauter Feuersteine, welche ebenfalls verführet werden. Es ist ein gutes Holtz-Land, und werden darum viel Schiffe gebauet. Auch findet man allhier das kostbare Holtz, Tecka, welches niemahls verfaulet.

Martaban, eine weitläufftige aber schlecht gebauete Handels-Stadt, in vorherstehendem Königreiche gleiches Namens, woselbst aber sehr starcke Handlung getrieben wird, theils mit Getreyde, theils mit Edelgesteinen und Reiß. Die Stadt ist sehr volckreich, und hat einen treflichen Hafen, welcher vor den besten des Königreichs gehalten wird.

MARTAGUM, Asphodelus, **Gold-Wurtzel, wilde Lilien**, wächst wild in den Wäldern und Gebürgen, von wannen es in die Gärten versetzet wird. Man findet solcher aber vielerley Sorten, als grosse, weisse, gesprengte, da die Blätter zwey Cronen über einander geben, weisse, leibfarbige, gelb-gesprengte. In der Medicin ist die Wurtzel der weissen Lilien-Wurtzel an Kräfften gleich, und wider vielerley Fälle recommendiret, als in Wein gesotten, befördert den Harn und die Monath-Zeit; äusserlich ist sie in Umschlägen und Brey-Pflastern gut zu den harten Geschwulsten, Schmertzen der güldenen Ader und geschwollenen Brüsten; die Asche davon mit Honig vermischt, dienet für das Haar-Ausfallen. Hieher gehören auch Lilium rufum sive cruentum, Hemerocallis, rothe Gold- und Feuer-Lilien und Lilium intortum, sive Cymbalum, Türckischer Bund.

Martavan, siehe **Martaban**.

MARTAVANES, sind grosse irrdene Töpfe, so wie schwartz gefirnister Porcellan aussehen. Sie haben den Nahmen von dem Königreiche Martavan in Siam, woselbst sie gemacht, und in gantz Orient sehr hoch gehalten werden: weil man darinnen allerhand verderbliche Waaren, als Oel, Wein, Säffte, Wasser, und dergleichen, lange Zeit gut behalten kan.

Martegres, eine Stadt nebst einen See-Hafen in Provence, in Franckreich.

Martens-Holtz oder **St. Martens-Holtz**, wird das schlechte rothe Holtz genennet, welches von St. Marta, einer grossen Spanischen Stadt in West-Indien, nach Europa gebracht wird.

Marter, siehe **Marder**.

MARTES, siehe **Marder**.

MART GRAND, siehe **grosse Mast**, im II. Bande p. 726.

MARTICLES, siehe **Haaneporje**, im II. Bande p. 781.

MARTICUS MONS, siehe **Hartzwald**, im II. Bande p. 881.

MARTINET, siehe **Eisen-Hammer**, im II. Bande p. 199. desgleichen **Haaneporje**, ebend. p. 781.

Martinique, Mataninio, eine von den Antillischen Inseln Barlovento in America, allwo sich die Franzosen niedergelassen und so ausgebreitet haben, daß sie jetzo die volckreichste unter den Antillischen Inseln ist; jedoch besitzen die Caraibes annoch den Oestlichen Theil. Sie hat 45. Meilen in Umfange, ist reich an Taback, Zucker, Zimmet und Baumwolle. Im Jahr 1717. empörten sich die Einwohner dieser Insel wider den Französischen Gouverneur, setzten ihn mit seinen Leuten auf ein Schiff, und schickten ihn nach Franckreich. Die Ursache war, weil er den Engelländern Lebens-Mittel an diese Insel zu bringen verboten hatte, und dadurch eine Theurung verursachte.

MARTIUS PANIS, siehe **Marcepan**.

MARTRE, siehe **Marder**.

Marvege, Marveiols, eine Stadt im Lande Gevaudan, in dem niedern Languedoc, in einem lustigen Thale am Wasser Colange gelegen. Sie ist ziemlich wohl und regulair gebauet, hat 4. Thore, und bey iedem eine schöne Kirche, und einen Brunnen, wie auch einen schönen Platz. Es wohnen viel Kaufleute darinnen, wie sie denn auch 6. Jahrmärckte hat.

Marveiols, siehe Marvege.

MAR VERMIEJO, siehe Californische Meer, im I. Bande p. 1020.

MARUM VERUM, siehe Mastich-Kraut.

Marygate, Margate, Marget, Marguet, ist eine Anfuhrt der Schiffe auf der Themse, so von Holland nach Engelland kommen, und welche sehr bequem zum Aussteigen ist.

Maryland, siehe Mariland.

Marza Sirocco, (di) ein Hafen auf der Insul Malta, welcher gegen Mittag liegt, und auf allen Seiten mit Castellen wohl verwahret ist.

Marzahl, Margzahl, das Wörtlein Marzahl, ist ein in den Obligationen gebräuchliches Kunstwort, und bedeutet denjenigen Zinß, welcher von Monaten, Wochen, oder Tagen, so über den bestimmten Zahlungs-Termin verflossen, bezahlet werden soll. Als wenn einer schuldig 1000. Fl. Capital, auf Johannes des Täufers-Feste 1739. zu bezahlen; dieselben aber erst auf Michael erlegt, so muß er über den völligen Jahr-Zinß noch einen Quartal-Zinß bezahlen, daß also solch Wörtlein dem Ausleiher zum besten iedesmal gereichet.

Marzipan, siehe Mariepan.

MAS, oder *Mase*, ist ein klein Gewicht, dessen man sich in China bedienet, sonderlich um Canton herum, womit man das Silber in der Handlung wiegt und vertheilet. Der Mas wird in 10. condorins getheilet, 10. Mas machen einen tael. Der Mas ist auch an vielen andern Orten in Ost-Indien im Gebrauch, aber nach unterschiedenen Fusse. Man wiegt Gold und Silber damit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAS D'AGENOIS, ist eine Stadt unter die Generalität Guyene gehörig, daselbst treibet man einen ziemlich guten Tuch-Handel. Savary Dict. Univ de Commerce.

Masalipatan, siehe Maslipatan.

MASALLES REGES, eine Stadt in der Portugiesischen Capitania Rio grande in Brasilien, deren Einwohner starck mit Vieh und Zucker handeln.

Masalquivir, Mazalquivir, Marsalquivir, Marsaquivir, Mazarquivir, eine Festung nebst einem Hafen am Mittelländischen Meere, in der Provintz Telensin, in Africa, an der Barbarischen Küste, bey der Stadt Oran, gehörte sonst der Cron Spanien, wurde aber im Jahr 1708. von den Algierern erobert, und die Garnison von 1600. Christen zu Sclaven gemacht.

Masanderan, die Hauptstadt der Persischen Provintz Kilan am Caspischen Meere, das Land umher, ob es gleich bergicht, ist doch überaus fruchtbar am Wein, Oel, Reiß, Seide, Taback, Pomeranzen, Citronen, Granat-Aepfeln und dergleichen.

MASCARENHE, oder *Mascarennas*, eine Insul, siehe *Bourbon*, im I. Bande p. 711.

Mascate, ein souveraines Fürstenthum und Stadt im glückseeligen Arabien, am Meerbusen von Balsora, welche klein, aber die fruchtbarste Insul des gantzen Landes ist. Ihr Fürst hat die schönste Perle der gantzen Welt, nicht zwar ihrer Gröse wegen, indem sie nur 12. Carat wieget, sondern weil sie klar ist, daß man fast hindurch sehen kan. Die Stadt Mascate hat einen Hafen, gehörte sonst den Portugiesen, sie sind aber von den Arabern wieder daraus vertrieben worden.

MASCAUADO, Cavado- oder Cabado-Zucker, eine Art Zucker, siehe Zucker.

MASCHED, ist eine Stadt im Königreich Persien, daselbst wird schöner goldener brocard gemacht, den man gemeiniglich zu portieres, Vorhängen und Küßen gebrauchet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mascon, eine Stadt in Burgundien, in deren Gegend der Wein wächst, welcher unter den Burgundischen vor den besten gehalten wird.

Mascopey, ist so viel als eine Handels-Gesellschafft, welche Kauffleute unter einander aufgerichtet haben, kommet von dem Holländischen Wort Maad oder Maet ein Gesell oder Camerad her, und scop ist das deutsche Wort schafft, also eine Gesell- oder Cameradschafft; siehe Compagnie-Handlung, im I. Bande p. 1265.

Masculit, Lateinisch Scapha Indica, ist eine Indianische Chaloupe, deren Rand mit einer Art von langen Grase bekleidet ist, und sind die Ritzen mit Mooß von Bäumen verstopffet.

MASE, ein Gewicht, siehe *Mas*.

MASE, eine Silber-Müntze in China, so am Werth ohngefehr einen Spanischen Thaler beträgt.

Maseran, siehe Majoran.

Maske, Larve, *Larva*, eine Decke, oder falsches Gesicht, womit das Gesicht verstellt wird. Es giebt tägliche, welche von dem Frauenzimmer gebraucht werden, das Gesicht für der Luft, Staub, Hitze und Kälte zu verwahren, und diese sind auswendig mit schwartzen oder andern Sammet, inwendig aber mit zarter gewächster Leinwand überzogen, haben an statt der Augen Gläser; dann Fast-Nachts-Masken, die oft schändliche und ärgerliche Gesichter haben. Sie werden in dem so genannten Carneval gebraucht, und wenn um die Zeit die Masqueraden gehalten werden, haben die Galanterie-Krämer mit den Masken einen guten Handel. Dergleichen Waare kommt meist aus Italien.

MASLACH, heist ein zusammengesetztes Medicament, welches die Türcken gebrauchen sollen, wenn sie zur Schlacht gehen, um dadurch desto kühner zu werden. Man will, daß dessen fürnehmstes Ingrediens das Opium sey: wiewohl es andere auch für die Datura halten.

Maslipatan, Masalipatan, eine Stadt in dem Königreiche Golconda, auf der Indianischen

Halb-Insul disseit des Meer-Busens Bengala, auf der Küste des Indianischen Meers, so wegen ihres Lagers berühmt ist, welche vor den beqvemsten des gedachten Meer-Busens gehalten wird, wovon Schiffe nach Pegu, Siam, Aracan, Bengala, Cochinchina, Mecca und Ormus, wie auch nach den Insuln Madagascar, Sumatra und denen Manilles abgehen. Absonderlich wird hier starcker Handel mit Diamanten, Rubinen und Indigo getrieben; und halten sich stets viel Engelländer und Holländer, wie auch Persianer und andere Fremde hier auf, vor welchen die alten Einwohner anietzo kaum aufkommen mögen.

Masovien, Masuren, eine Landschafft in Pohlen, welche gegen Norden an Preußen, gegen Westen an Cujavien und Groß-Pohlen, gegen Süden an Klein-Pohlen, und gegen Osten an Lithauen, grentzet. Sie ist sehr fruchtbar an Getreyde und bestehet aus 3. Woywodschafften, welche sind Czersko oder das Hertzogthum Maßovien, Bielsko oder Podlachien und Ploczko.

Massa, siehe **Maße**.

MASSA, Masa Concursus, wird bey Fallimenten 1) der Status des Falliten übergebliebenen Vermögens genannt. 2) Masa wird auch dann und wann für das Recht, so gleich privilegirte Gläubiger an den Falliten haben, genommen, so sagt man: Cajus ist nicht befugt, sich durch Arrestirung dieser oder jener ehemahl dem Falliten zuständigen Effecten bezahlt zu machen, sondern ist schuldig ad Masam zu kommen, das heist, er hat kein Vorrecht, vor einen andern, sondern muß mit denen übrigen in gleiche Theile gehen. Es sind aber nach Sachsen-Recht von der Masa Concursus vornehmlich die Deposita, und was des Schuldners Eheweibe und seinen Kindern gehöret, zu separiren; Erl. Proc. Ord. ad 42. pr. hingegen was dem Schuldner zum Beneficio competentiæ ausgemacht wird, noch vor der Distribution daraus zu nehmen. Erl. Proc. Ord. ad. 52. §. 3. und sollen zur Masa Concursus auch Berg-Theile gezogen, Mand. w. i. Berg. S. §. 28. und diese zu Befriedigung der Schulden angewandt werden, ib. ob sie gleich nicht vom Bergbau herrühren, oder darauf versichert: ibid. Also ist auch daraus nicht abzuführen, was iedweder Gläubiger bey Liquidation und Bescheinigung seiner Forderung, Erl. Proc. Ord. ad 42. n. 1. ingleichen durch eingewandte Läuterungen, Appellationes oder sonst an Unkosten verursachet. ibid.

Masse, Massa, Frantzösisch Masse, in der Apothecken eine Zurichtung, die wie ein Teig durch einander gearbeitet wird, woraus ferner Pillen, Pflaster u. d. g. bereitet werden. Vor Zeiten hiesse Masa mit Wasser und Oel angemachtes Gersten-Mehl, so eine gewöhnliche Speise des gemeinen Volcks war. Heut zu Tage aber bedeutet es iedwedes Gemenge aus allerhand Sachen, welches dicke und ziemlich trucken ist. Bey denen Schrifftgüssern heisset es der Zeug zu denen Buchstaben.

Massen, siehe **Maassen**.

Massen, sind auf Bergwercken die Zechen, welche nach einer Fundgrube auf eben demselbe Gang aufgenommen werden.

MASSEUBE, ist ein Ort in Montauban, woselbst zwar etwas weniges von Zeugen fabriciret wird, die sich aber jährlich kaum auf 200. Pfund belauffen. Auch nimmt man nur Land-Wolle dazu, von ungefähr 4. bis 5. Centner. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Maßicot, ist eine Gattung Cerusa oder Bleyweiß, welches bey mäßiger Glut gebrennet worden. Es giebet seiner dreyerley Arten, weiß, gelb und goldgelb. Dieser Unterscheid rühret von denen unterschiedenen Graden des Feuers her, als welche ihm diese so unterschiedene Farben mitgetheilet. Der weisse Maßicot sieht gelblicht weiß, und hat die wenigste Hitze ausgestanden. Der gelbe hingegen hat grössere Glut ausstehen müssen, und der Goldgelbe noch viel mehr. Alle aber miteinander sollen als wie ein unbegreiflich Pulver seyn, gewichtig und von einer hohen Farbe. Sie dienen zur Mahlerey. Sie trocknen, wenn sie äusserlich gebraucht werden; und man kan sie unter die Salben und Pflaster mischen.

MASSILIA, siehe *Marseille*.

Maßilier Feigen, siehe **Feigenbaum**, im II. Bande p. 379.

MASSINGOMO, eine Stadt im Königreich Angola auf den Africanischen Küsten, ist ein Ort welcher die meisten Sclaven den Portugiesischen Kaufleuten, die damit zu handeln pflegen, verschaffet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Maßiv, heist, was rein und ohne Zusatz ist. Lat. Solidus. Daher Maßiv-Gold oder Silber. Ein Maßiv-gegossenes Bild das nicht Hohl ist.

Mast, Mat, Arbero, Mœstro, Lateinisch Malus, ist ein langer in die Höhe getriebener Baum in einem Schiffe, an welchen man die Seegel hänget; jedoch muß er nicht Bley-recht stehen, sondern sich in etwas nach dem Hintertheile des Schiffs neigen, um den Stössen der Seegel desto besser zu widerstehen. Es sind vornehmlich dreyerley Maste, nehmlich der grosse oder mittelste Mast (le grand Mast, Lateinisch Malus medius & maximus) der Focke oder vorderste Mast, (le Mast de Misaine, Lateinisch Malus anticus, anterior) und der Bezaans, oder hinterste Mast. (le Mast d'artimon, Lateinisch Malus posticus, posterior) die grossen Schiffe haben 4. Masten, und ein jeder derselben ist in 2. oder 3. Theile abgetheilet, deren jeder wiederum ein Mast genennet wird. Derjenige, welcher vorne auf dem Gallion hervor ragt, heisset die Boegspriet (Mast le Beaupré Lateinisch Malus obliquus in prora positus.) Derjenige, welcher auf den Focke-Mast gepflantzet ist, heisset die Voorsteng, Foecksteng, (Mat de hune d'avant, Lateinisch Mali anterioris pars superior) derjenige, welcher auf den mittelsten Mast gepflantzet ist, heisset Groote-Steng (le grand Mât de hune) Lateinisch mali medii pars media;) Derjenige, welcher auf die Vorsteng gepflantzet ist, heisset die Groote Bramsteng, (le grand Mât de Porroquet, Lateinisch Mali medii pars suprema; derjenige, welcher auf den Bezaans-Mast gepflantzet ist, heisset die Kruis steng (le Mât de Porroquet d'artimon, Lateinisch Mali posterioris pars superior.) Derjenige, welcher auf

auf die Boegspriet gesetzet ist, heisset die Blindesteng, Boegsteng, Boom-Blindt, (le Mat de Porroquet de beaupré. Lateinisch Mali obliqui in prora positi pars superior.)

Mast, (grosse) siehe **Grosse Mast**, im II. Bande p. 726.

MAST D' ARTIMON, siehe **Creutz-Steng**, im II. Bande p. 1414.

MAST DE BEAUPRE, siehe *Boeg-spriet*, im I. Bande p. 623.

MAST DE PERROQUET, siehe **Creutz-Steng**, im I. Bande p 1414.

MASTEN AFNEEMEN, siehe **Mast-loß machen.**

MASTIC, siehe **Mastix.**

MASTICATORIA, siehe **Käu-Mittel**, im II. Bande p. 1177.

MASTICHE, siehe **Mastix.**

MASTICHE CHIA, siehe **Mastix-Baum.**

MASTICHE IN SORTIS, siehe **Mastix.**

MASTICHINA, siehe **Mastich-Kraut.**

Mastich-Kraut, Mastix-Kraut, Amber-Kraut, Marum, Marum verum, Mastichina Clinopodium, ein Kräutlein, dessen Blätter sehr klein, rund, eines bittern Geschmackes und scharfen, doch lieblichen Geruchs sind. Sie werden in den Theriac genommen, und sonst auch auf den Apothecken zu allerhand Mitteln verbraucht. Das Kraut wird bey uns in Gärten gehalten.

MASTICOT, ist eine gelbe Farbe aus Zinn bereitet. Siehe *Sandix*.

Mastix, Lateinisch Mastiche, Frantzösisch Mastic, ist ein hartziges Gummi, oder vielmehr ein Hartz, welches im Sommer, aus den dicken Zweigen des Mastix-Baumes, entweder ohne reissen, oder durch die drein gemachten Risse, als wie Tropfen oder Körner dringet, die wie Wachholder-Beeren dicke, oder auch wohl dünner sind, weiß und etwas Citronen-gelbe, durchsichtig und glantzend. Der beste Mastix kommt aus der Insel Chio; allein, der meiste, den man zu Paris verbrauchet, wird aus Levante dahin gebracht. Bey den Materialisten ist ein ziemlicher Theil Unrath darunter gemischet, das heissen sie Mastic en sorte, Mastiche in sortis, den sollen die Apothecker, wann sie Mastix gekaufset haben, fein mit Fleiß heraus suchen lassen. Und deshalben ist derjenige Mastix zu erwehlen, welcher recht reine ist, in schönen, klaren und durchsichtigen Tropfen, der auch gar nicht unangenehme reucht. Er führet viel Oel und Sal essentiale. Er hält an, stillet die Schmertzen und stärcket: er ziehet die Fäslein des Magens zusammen und fördert die Verdauung: er heminet das Brechen und den Durchfall, wann er gestossen und eingenommen, oder auch gekäuet wird. Die Dosis ist von einem halben Scrupel bis auf zwey gantze. Er wird desgleichen äusserlich gebraucht, zu Pflastern und Ceratis, zu Oelen und zu stärckenden Salben. Er wird auch wie ein Pflaster, auf kleine schwartze taffte Flecklein gestrichen und auf die Schläfe geleget, das Zahnweh zu stillen. Der Mastix wird gleichfalls zu allerhand Verniß gebrauchet.

Mastix-Baum, Lentiscus, Frantzösisch Lentisque oder Lintisque, wächst in Ost-Indien, Egypten, und in der Insel Chio. Die Italiäner pflantzen auch deren viele. Er wird so kostbar in der Insel Chio gehalten, daß, wenn einer ertappet wird, der einen Mastix-Baum abbricht, oder überführet wird, daß er es gethan habe, wäre es auch gleich einer von seinen eigenen Bäumen, so wird ihm gleich die Hand abgehauen. Dieser Baum ist klein, sein Stamm ist nicht sehr dicke, treibet aber eine Menge Aeste hervor, die sich nach der Erde beugen. Er ist stets grün, hat eine röthlichte, biegsame und klebrichte Rinde. Seine Blätter sind dicke, fett, zerbrechlich, dunckel-grün am Ende, roth und eines starcken Geruchs. Seine Frucht ist in einer krummen Schaale, die wie ein Trauben-Stengel hervor wächst, wenn sie einige Zeitlang grün gewesen, wird sie schwartz, wenn sie reiffet. Unterweilen wachsen auf diesen Blättern gewisse Bläslein voller Fliegen oder Safft. Man soll das Holtz nehmen, wenn es frisch, schwer zu zerbrechen, oben grau und inwendig weiß, eines anziehenden Geschmacks, und wenn es möglich ist, noch seine Blätter hat; sonderlich hat man sich wohl vorzusehen, daß man nicht Hasel-Stauden-Holtz bekomme, welches man aber erkennen kan, weil das Mastix-Holtz weit schwerer als jenes ist. Die Italiäner ziehen aus seiner Frucht ein Oel, dessen man sich, wie auch des Holtzes und der Blätter, wieder die rothe Ruhr bedienet. Aus dem Holtze macht man auch Zahnstocher, die in Franckreich, Engell- und Holland sehr im Gebrauch sind. Das Hartz, so daraus trifft, heist Mastix, Resina, Lentiscina, Gluten Romanum. Welcher gelblicht, weißglantzend, dürre, körnicht und wohlriechend ist, ist der beste. Solches aber kömmt aus der Insel Chios; daher er auch Mastiche Chia genennet wird. Der Spiritus Mastichinus, wird zum schwachen Magen und für Bauch-Grimmen gebraucht.

Mastix-Kraut, siehe **Mastich-Kraut.**

MASTIX LENTISCINA, siehe **Mastix-Baum.**

MASTIX RESINA, siehe **Mastix-Baum.**

Mast-Korb, siehe *Mars*.

Mast-Korb, (grosse) siehe **Grosse** *Mars*, im II. Bande p. 724.

Mast-loß machen, Demater, Holländ. Masten afneemen, heisset in der Seefahrt vernemlich zweyerley: als 1) wenn dieselben in einem Hafen abgenommen, oder auch gar beygeleget werden, und solches geschichet durch die **Hiß-Tauen** oder 2) in der See, wenn dieselben durch Sturm abgeschlagen, oder durch das feindliche Geschütz abgeschossen werden.

Mastrant, Marstrand, ein vortrefliches Schwedisches Schloß, Festung und Hafen in der Provintz Bahus in Norwegen.

MASTRE, ist ein Hafen am schwartzen Meere, von Constantinopel liegt er ohngefehr 200. Meilen weit; die daselbst gangbaren Müntzen sind die Asselanis, die Quarts, die Tourqs, Iselottes, Aspres, Sevillane. Sein vornehmster Handel bestehet in Bindfaden, daraus man Seegel und Schiff-Seile machet, womit man jährlich 10. Saiquen nach Constantinopel beladet. Bey dieser Waare, so schlecht sie auch zu seyn scheinet, ist dennoch viel zu gewinnen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mastricht, Marstricht, eine feste und feine Handels-Stadt in dem Holländischen Limburg, welche die Lateiner Obtricum, Trajectum ad Mosam, oder Trajectum superius nennen, um sie von Utrecht zu unterscheiden, so Trajectum inferius, oder Trajectum ad Rhenum genennet wird. Sie liegt an dem Westlichen Ufer der Maas, worüber allhier

eine aus neun Schwibbogen bestehende steinerne Brücke gehet, woher auch die Maas ihren Nahmen hat, welcher so viel heist, als ein Ubergang über die Maas. Es sind viel Einwohner darinnen, und hat eine schöne Glas-Hütte.

Mast-Sau, siehe *Sus*.

Mast-Wächter, Frantzösisch Gabrier, Garde au Mât, Holländisch Vir-Kijker, heisset der Boots-Knecht, der auf dem Mast-Korbe das Quart oder die Wache hält.

Masulipatan, eine grosse und trefliche Handels-Stadt in dem Königreiche Golconda in Ost-Indien, 40. Meilen von der Hauptstadt Golconda. Sie liegt am Munde des Flusses Christena, welcher sich in den Golfo von Bengala ergeust. Die Engell- und Holländer haben ihre Contoirs allhier, und jede Nation ihr besonderes Kauf-Haus.

Masulit, Lateinisch Scapha Indica, ist ein Americanisches Fahrzeug oder Chaloupe, deren Rand mit einer Art von langen Rosen bekleidet ist, und dessen Fugen mit Faden von einem gewissen Kraute zusammen genehet, und die Ritzen mit Moos von Bäumen verstopfet sind.

Masuren, siehe **Masovien**.

Maß, siehe **Maas**.

Maß-Blümlein, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Maßflechten oder **Moosflechten**, siehe **Brunnen-Kraut**, im I. Bande p. 912.

Maßholder-Baum, Platanus, wird in Deutschland an unterschiedlichen Orten, in Wäldern gefunden, am meisten aber in Gärten der Kräuter-Liebhaber. Seine vielfältigen Aeste breitet er weit aus. Die Blätter sind gar groß, und an etlichen Orten tieff eingeschnitten. Die Blüthen sind klein und bleich, die Früchte kleine runde Ballen, so an Stielen, ungleicher Länge herb ab hangen. Die Blätter sind feuchter und kalter, die Rinde und Früchte aber etwas trockener Natur, und werden die ersten für Hitze und Flüsse der Augen, die letztern aber für Zahnwehe, Grind und Räudigkeit gebraucht.

Maßlieben, siesie *Globularia*, im II. Bande p. 637.

Maßlieben, (blaue) siehe *Clematis cærulea*, im I. Bande p. 1214.

Maßlieben, (kleine wilde) siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Massusselen, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

MAT, siehe **Mast**.

Mataca oder **Matancas**, eine Baye an der Nördlichen Küste der Insel Cuba, in Nord-America, 30. Meilen von Havana, allwo die Flotten der Spanischen Gallionen süsses Wasser und andere Erfrischungen holen, und nachgehends den Canal von Bahama paßiren, und nach Spanien zurückreisen.

Matagasi, eine grosse, aber offene Stadt in dem Königreiche gleiches Nahmens, welche am Flusse Zambare lieget, und starcke Handlung mit Gold und Helffenbein treibet.

Mataliſten-Wurtz, ist eine fremde und annoch unbekannte Wurtzel, wird unter die Mechoacannen und Jalappa gerechnet, ist bishero noch wenig verlangt und gebraucht worden. Sie kommt aus Batavia, siehet weiß-grau in schwartz vermengt aus, ist selten einerley Farbe. Weil diese Wurtzel noch nicht will bekannt werden, als wird sie auch selten verschrieben, fürnemlich, weil auch der Wurm gern hinein kommt.

Matancas, ein guter und weiter Hafen an der Nordlichen Küste der Antillischen Insel Cuba, in Nord-America, 30. Meilen von Havana, gegen Osten, in welchem die Schiffe unterweges frisches Wasser und andere Erfrischungen holen. Hier wurde im Jahr 1628. die Spanische Silber-Flotte von dem Holländischen Admiral **Pierer Hein** erobert, und 150. Tonnen Goldes darauf erbeutet.

MATANINO, siehe *Martinique*.

Matapan oder **Cabo Matapan**, ist ein sehr hohes Vorgebürge von Morea, welches gegen Süden zu liegt, und weit in die See hinaus gehet. Das Meer um dieses Vorgebürge ist sehr tieff. Die daselbst herum bekannte Hafen sind der so genannte Wachtel-Hafen, welcher diesen Nahmen von denen vielen allda befindlichen Wachteln bekommen hat, und der Hafen Maina.

Matelot, siehe **Matrosen**.

MATELOT, Vaisseau Matelot, Vaisseau second, Holl. Bystander, Macker, Noodhulp, Lat. Navis socia, oder adjutrix, ist ein Schiff, welches ein anderes secundiren muß. Es sind zweyerley Arten Matelots; denn bey einigen Kriegs-Flotten gesellet um zwey und zwey Kriegs-Schiffe zusammen, nur einander im Fall der Noth beyzustehen, und ist unter diesen Schiffen allemahl eins des andern Matelot. Die andere Art des Matelots findet man bey allen Kriegs-Flotten: allein sie hat nur statt bey den Flaggen-Officiren. Also hat der Admiral, Vice-Admiral, und jeder Commendant einer Division ein oder zwey Matelots zum Beystande, nemlich einen vor, den andern hinter der Division.

MATER, die Mutter. Dieses Wort hat unterschiedliche Deutungen. 1) In der Medicin heist es bey den Alten so viel als Artemisia, weil es gleichsam die Mutter aller Kräuter seyn soll. 2) In den Apothecken ist Mater Perlarum, die Perlen-Mutter, und 3) in der Chymie heisset Mater Metallorum, das Queck-Silber. Ingleichen wird Luna oder das Silber von den Chymicis Mater, gleichwie auch Sol oder das Gold Pater, genennet.

MATERIA, Materie, heißt überhaupt alles dasjenige, woraus etwas anders gemacht oder zubereitet wird, der Stoff oder Zeug; und dergleichen. Sonst aber wird dieses Wort im gemeinen Handel und Wandel bey unterschiedenen Professionen in vielerley Bedeutungen gebrauchet. So heisset z. E. das Wort Materia in dem Buchhandel ein ungebundenes Buch, u. s. w.

MATERIALIA, Material-Waaren, sind mehrentheils Apothecker-Waaren, nur daß der Apothecker solche zu Artzeneyen, entweder einzeln oder unter einander vermischet, gebrauchet, und hernach seine Pulver, Pillen, Extracten, Oel, Salben und Pflaster sich theuer genug bezahlen läßt: der Materialist hingegen mehr einen Kauffmann agiret, der dergleichen Materialia theils in ihrer ersten Form, und noch unzubereitet, bey grossen Quantitäten, und manchmahl weit genug her verschreibet, hernach selbige in eben der Form, wie ers empfangen, wieder verkauffet, und um deren Zubereitung andere, die es zu diesen oder jenen Gebrauch verlangen, sorgen läst. Es differiret aber ein rechtschaffener Materialist von einem ordinairen Gewürtz-Kramer darinn, daß er sonderbahre feine und kostbare, vornehmlich aber zur Artzeney dienende und ungemeine Waaren führet, daß er gleichsam das Mittel ist, zwischen dem Apothecker und Gewürtz-Kramer, und mit jenem die Krafft der Kräuter, der Gewürtze, vieler fliessenden Sachen und aufgetruckneten Säffte, Compositionen, Tincturen, Olien, Spiritus, Mineralien, Vegetabilien und Animalien wissen muß; mit diesem aber (nemlich dem Gewürtz-Kramer) nebst seinem Droguistereyen-Handel, auch an etlichen Orten gemeine in die Haushaltung dienende Species, führet. Der Ort, wo er seine Waaren herholet, sind, so zu reden, die vier Theile der Welt, weil in einem jeden derselben die Natur etwas sonderbares, welches der andere nicht mit ihm gemein hat, hervor gebracht. Vornehmlich aber hat Asien, Aegypten, und das so genannte Ost-Indien darinn einen grossen Vorzug. Weswegen denn grosse Materialisten (dergleichen in Hamburg, Nürnberg, Augspurg, Leipzig, &c. viel zu finden) ihre Correspondentz starck auf Venedig und Amsterdam führen, und zwar nach jenem, weil daselbst noch einige Vestigia der vorigen Orientalischen Handlung anzutreffen, nach Amsterdam aber, weil daselbst die Raritäten Ost- und West-Indiens zu Kauff kommen, welche alle hier zu erzehlen, unsers Vorhabens nicht ist. Ueberhaupt mag von eines vornehmen Materialisten Gewölbe gesagt werden, daß in demselben anzutreffen seyn müssen:

1. Allerley Stücke von den Thieren, als: Gemsen-Kugeln, Spanische Fliegen, Biber-Geil; Hirsch-Horn, Elends-Klauen, Mumien oder Menschen-Fleisch und Hirn-Schaalen, Krebs-Augen, Straussen-Eyer, Bisam, Zibeth, allerley Uxungiæ, als Menschen-Fett, Schlangen-Dachsen-Bären-Schmaltz, Hirsch-Unschlit, &c.

2. Allerley Gewürtz, als Nägelein, Zimmet, Saffran, weisser, Spanischer langer und schwartzer Pfeffer, &c.

(NB. Dieser zweyte Punct wird denen Materialisten in Hamburg nicht zu gestatten.)

3. Allerley Farben, als: Gold in Muscheln, weisser und rother Bolus, Zinnober, Orleans, Florentiner- und Kugel-Lack, &c.

4. Allerley eingemachte Sachen, als: Calmus, Ingwer, Indianische Nüsse, &c.

5. Allerley Rinden und Schaalen der Bäume und Früchte, als: Pomerantzen und Granaten, Fieber-Rinden, China China genannt, Tamarisquen-Holtz, &c.

6. Allerley Blumen, als: Roßmarien- und Granaten-Blüht, Camillen und Lavendel-Blumen.

7. Allerley Blätter, als: Lorbeer- und Senes-Blätter, &c.

8. Allerley Früchte, als: Feigen, Datteln, Wacholder- und Lorbeer-Pistacien.

(NB. Auch mit dergleichen Waaren zu handeln, wird ihnen in Hamburg nicht verstattet: absonderlich keine Feigen, Rosinen, Corinthen, Pflaumen, Mandeln, &c. Es wäre denn, daß sie ein Mit-Glied von der Kramer-Compagnie wären, oder solche Waaren ausserhalb Landes auf Märckten und Messen verkauften: in solchen Fällen stehet es ihnen frey, dieselben zu führen, und sonsten nicht.)

9. Allerley Gummi, fliessende Sachen und aufgetruckneten Säffte, als: Ambra, Aloe, Teufels-Dreck, Gummi anime, Myrrhen, Weyrauch, Weinstein, Terpentin, &c.

10. Allerley Kräuter, als: Werntuth, Leber-Kraut, Hirsch-Zungen, Thee, Ehrenpreis, &c.

11. Allerhand Edelgestein, als: Amethist, Orientalischer Bezoar, Carneol, Chrysolit.

12. Gemeine Steine, als: Alabaster, Chrystall, Magnet, Bims- und Schmirgelstein.

13. Unterschiedliche Hölzer, als: Paradies, Rosen- und Frantzosen-Holtz, &c.

14. Allerhand aus dem Meer kommende Sachen, als: Corallen, Muscheln, Schnecken, Perlen, Agtsteine, &c.

15. Allerhand Metall und Mineralien, als: gebrannt Kupffer, Allaun, Spieß-Glas, Queckssilber.

16. Allerhand destillirte Oele, als: Wermuth, Anis, Roßmarien-Oel.

17. Allerhand gemeine Oele, als: Mandel, Hanff-Saamen, Terpentin, Nuß- und Baum-Oel.

18. Allerhand Geister, als: Scheidwässer, Saltz- und Schwefel-Geister, &c.

19. Allerhand Wurtzeln, als: Angeliquien, Calmus, Gifft, Gemsen und Alant-Wurtz.

20. Allerhand Saltz, als: Salmiack, Salpeter, Weinstein-Saltz, &c.

21. Allerhand Saamen, als: Würm-Saamen, Citronen, Pomerantzen-Kern, Lein-Saamen, &c.

Welche Species insgesamt jede unter ihrer Rubric hin und wieder in diesem Werck weitläufftig beschrieben werden. Daß aber bey oberzehlten

Speciebus allein ein Materialist grosse Erfahrung und lange Praxin in seiner Profession haben müsse, wird niemand anders in Abrede seyn, als der etwan Gefahr lauffen will, für gute böse, für neue und frische, alte und verlegene, für nützliche und heilsame, schädliche und gefährliche Waaren zu empfangen. Was schlüßlich den Preiß so vieler Material-Waaren anlangt, ist solcher wohl am besten aus denen Hamburger und Amsterdamer Preiß-Couranten zu ersehen. Man nennet sonst auch allerhand zum Bauen und denen Manufacturen erforderte Waaren, als: Holtz, Stein, Kalch, Eisen, Kupffer, Seiden, Wolle und dergleichen, Materialia; welche Waaren insgesamt à materia, von dem wesentlichen Stoff, ihren Nahmen ziehen.

Materialist, Droguist, ein Handelsmann, der mehrentheils mit Apothecker-Waaren handelt. Diese Sorte der Handels-Leute ist vermuthlich aus der Apothecker-Kunst entsprossen. Denn weil nicht alle, die sich zu letzterer appliciren, eigene Apothecken bekommen können; so haben sich einige beflissen denen Apothekern dergleichen Sachen zu verschreiben, oder, wenn sie bey Mitteln gewesen, sich selbst in Quantität damit zu versorgen, und sie hernach den Apothekern zu überlassen. Da nun sonder Zweifel ein guter Profit dabey verspüret worden, hat man es immer höher und höher getrieben, biß endlich eine neue Handelschafft daraus erwachsen ist. Siehe **Crämer**, im I. Bande p. 1379.

Material-Waaren, siehe *Materialia*.

Materie, siehe **Materia**.

MATER MARGARITARUM, siehe *Mater Perlarum*.

MATER PERLARUM, vel Margaritarum, Fr. Nacre des Perles, **Perlen-Mutter, Perlen-Muscheln**, weil nemlich die Perlen gemeiniglich darinn gefunden werden, dienet in der Artzeney, eben wie andere Meer-Gewächse, als Krebs-Augen, rothe Corallen, Orientalische Perlen, lange Muschelu, See-Pferds-Zähne und dergleichen zu einem Hertz-Magisterio, indem man selbige anfänglich in destillirten Eßig solviret, und hernach mit Spiritu Vitrioli præcipitiret. **Präparirte Perlen-Mutter** wird gemacht, wenn man sie auf dem Reib-Stein mit Wasser lävigiret, und wieder trocknen läst. Die Zierrathen, welche an gewissen Manufacturen, als an Messer-Schaalen, Spiegel-Rahmen, und dergleichen, aus Perlen-Mutter gemachet werden, sind so mannigfaltig, daß man selbige nicht alle erzehlen kan. Siehe ein mehrers unter **Perlen**.

Mathematische Instrumente, bestehen grösten Theils aus Stahl und Meßing; siehe **Meßings-Waaren**.

MATRICARIA, Artemisia tenuifolia seu Nostras, Matronaria, Matronella, Partemium, Amaracus, **Metram, Mütterfeber-Kraut, Metter-Kraut**. hat mit dem Beyfuß und Camillen einige Verwandnis wegen seines angenehmen Geruchs, und weil sie von gleicher Tugend und Würckungen mit einander sind.

MATRICEN, werden von gewissen Künstlern und Handwercks-Leuten, sonderlich von den Schriftgiessern, die Formen genannt, da sie die Schrift eingiessen.

MATRONARIA, siehe *Matricaria*.

MATRONELLA, siehe *Matricaria*.

Matron-Kraut, siehe *Matricaria*.

Matrosen, Boots-Knechte, Matelots, Lateinisch Nautæ, operarii nautici, sind auf einem Schiffe diejenigen, die unter dem Commando eines Steuermanns stehen, und die zur Schiffarth, benöthigte Arbeit verrichten. Siehe auch **Boots-Knechte**, im I. Bande p. 651.

Matt, heißt bey den Goldschmieden, was nicht polirt oder ausgearbeitet ist.

MATTASSE, heist bey denen Frantzosen eine gewisse unzubereitete Seide, so wie man sie von den Häusern abnimmt. Sie ist gemeiniglich in einer Masse oder klumpenweise beysammen. Man nennet sie auch Soyes greges. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MATTE, eine Spanische Silber-Müntze, ohngefehr 1. Thaler 3. gute Groschen mit den Agio werth. Siehe **Spanische Handlung**.

MATTE, (Canelle) siehe *Canelle Matte*, im I. Bande p. 1046.

MATTELINS, ist eine Art Wolle, die aus der Levante kommt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Matten, enckelte und doppelte, werden von Linden-Bast geflochten, kommen meistens aus Liefland und Moscau, und dienen den Kaufleuten ihre Güter zu emballiren. Sie werden bey 100. verkaufft.

Matten, Frantz. Nates oder Nattes, werden von starckem Stroh, Binsen oder Schilff geflochten, und hier und dar an morastigen Orten und sonsten statt der Hurden gebrauchet.

Matten-Flachs, siehe *Gnaphalium*, im II. Bande p. 648.

Matten-Kümmel, siehe *Carum*, im I. Bande p. 1075.

Mattier, eine Müntze, die in Nieder-Sachsen gebräuchlich ist, und 4. Pfennige ausmacht.

MATULI, ist ein Maas fliessender Dinge, das in einigen Barbarischen Städten gebrauchet wird. Der Matuli aus der Barbarey hat 32. rotolis. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Matuwacs oder T' Lange Eyland, ist eine Americanische Insel, in Neu-Holland, in dem grossen Lande Canada, vor dem Lande gelegen, welche bald 30. Meilen lang, aber nur 6. Meilen breit ist. Sie ist um des schönen Porcellains willen zu mercken, welches daselbst aus den Meerschnecken verfertiget wird.

Matz-Hameln, heist bey den Bergwercken, wenn die Schichtmeister Schichten oder Gezähe im Register verschreiben, so nicht geschehen oder angeschafft worden; es heist auch blinde Häuer im Register führen.

Maubeuge, Malobodium, eine befestigte Stadt an der Sambre, in Hennegau, der Cron Franckreich zugehörig 4. Meilen von **Mons**. Diese Stadt treibet sehr gute Handlung.

MAUBOUGE, ist ein Einfarths-Zoll, welcher in der Normandie, und an andern Orten von den Geträncken, die daselbst eingeführet oder in den Städten und Oertern, wo Messen oder Märckte sind, gebrauet werden, gehoben wird. Die Geträncke, so diesen Zoll geben müssen, sind Bier, Aepffel oder Birn-Most. *Maubeuge*, ist auch ein Zoll, den man an einigen Orten

Orten von allen Thieren die gespaltene Klauen haben, geben muß, als da sind Ochsen, Kühe, Schaafe u. s. w. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAUCAUD, ist ein wenig bekanntes Getreyde-Maaß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mauer-Epheu, siehe Epheu, im II. Bande p. 274.

Mauerkraut, siehe Glaskraut, im II. Bande p. 629.

Mauer-Pfeffer, siehe Haus-Wurtz, (kleinste) im II. Bande p. 891. desgleichen *Illecebra*, ebend. p. 1069.

Mauer-Raute, Stein-Raute, Venus-Haar; *Adiantum album*, *Ruta muraria*, *Saxifraga*, *Empetron &c.* ein fasigtes und harigtes Kräutlein, das zwischen den Fugen der alten Mauern herfür wächst, immer grünet, und die alten Blätter nicht eher fallen läßt, biß die neuen ausgebrochen. Man braucht es wegen seiner eröffnenden und blutreinigenden Kraft auf den Apothecken, und bereitet auch daraus den Syrupum Adiantinum *Fernelii*.

Mauer-Schwalbe, siehe Meer-Schwalbe.

Mauer-Stein, siehe Ziegel-Stein.

MAUG-BUND, ist eine gewisse Seide, die man aus den Mogulischen Ländern herbringt; sie ist aber unter den 6. Arten, die jährlich daselbst gesammlet werden, die geringste. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAUGUERBINES, siehe *Magrabines*.

Maul-Beer, *Morum*, die Frucht eines Baumes, so nach ihr der Maul-Beer-Baum genennet wird. Es giebt derselben zweyerley Gattungen: Schwartze und weisse. Die weissen werden nicht sonderlich geachtet, daher man in Gärten lieber die schwartzen Maul-Beer-Bäume zu pflantzen pfleget. In Italien trift man gantze Wälder voll solcher Bäume an, die deswegen hoch gehalten werden, weil die Blätter davon die ordentliche Speise der Seidenwürmer abgeben. Die Frucht bestehet aus vielen kleinen Beerlein, die an einem Stiele dicht umher an einander sitzen, und eine länglicht runde Gestalt haben. Sie erwächst an statt der Blüthe aus einem wollenen Püschlein; ist anfänglich grün, hernach roth, und endlich schwartz. Die Maul-Beeren werden nicht nur wie andere reiffe Früchte verkauft und gegessen, sondern auch annoch auf verschiedene Weise in der Handlung angewendet. Also braucht man 1) den daraus bereiteten Saft, allerhand Eßig und Weine roth zu färben; 2) werden die Beeren in Zucker eingemacht, und von Conditern verkaufft; 3) pflegt man aus den unreiffen Beeren ein Wasser abzuziehen, das gar sehr gerühmet wird.

Maulbeer-Baum, siehe Maulbeer.

Maulbeer-Feigen-Baum, siehe *Sycomorus*.

Maul-Esel, Maul-Thier, *Mulus*, ein Thier, so aus Vermischung der Pferde und Esel gezeuget wird. Mit denen Ohren und dem Schwantze gleicht es dem Esel, im übrigen hat es die Gestalt eines Pferdes. Es gehet sanft, und hat einen gewissen Tritt, darum es zum Reiten und Last-Tragen über hohe Berge und Stein-Klippen wohl zu gebrauchen ist. Seine gewöhnliche Last ist 300. Pfund. In Spanien werden sie vor die Kutschen gespannt, und anderer Orten vor die Last-Wagen. Zu Rom reiten die Cardinäle und Prälaten in feyerlichen Aufzügen auf Maul-Eseln. In Franckreich werden die Mäuler aus Auvergne für andern hoch gehalten. In Deutschland sind sie wenig, und weiter nach Norden und Osten gar nicht bekannt. Also wird nur in Spanien, Franckreich und Italien, wie bey uns mit den Pferden, damit gehandelt.

Maulwurf, Scheer, Schermauß, Lateinisch Talpa, Mus terrestris, Franz. Taupe, Ital. Talpa, Topinaria, Spanisch Topo animal. Ist an Gestalt, Farbe und Haaren, wie die Mäuse, nur ein wenig grösser, haben einen breiten Leib, kurtze Schwäntze und Füsse. Die Augen siehet man gar nicht, weil sie fast über und über mit Haut und Haaren umgeben und bedecket seyn. Ihrer Natur nach haben sie ein scharffes Gehör, dahero hören sie auch die Würme unter den Erdboden kriechen, da sie selbigen nachmahls nachstellen. Sie sind unter der Erden, und werffen ihre Jungen auch unter der Erden. Sie leben zwar stets unter der Erde, doch um Lufft zu haben, werffen sie hin und wieder Hügel auf, um nicht zu ersticken. Daß sie Augen haben, ist gewiß genug; doch sind sie so verdeckt, daß man davon nicht mehr siehet, als fast eines Mohn-Körnleins groß, inwendig aber, wenn man sie anatomiret, sind sie etwa so groß, als die Erbsen zu seyn pflegen, wormit sie sehr wohl sehen können. Sie werden nicht gespeiset, in der Artzney aber wird der Maulwurf auch oft gebraucht. Das Hertz vom Maulwurffe ist gut zu den Darmbrüchen, gepülvert eingegeben. Die Leber gedörret und pulverisiret, stillet die aufsteigende Dünste von der Mutter, das Schneiden und Reissen bey den Frauen, die erst gelegen sind. Es wird ein Scrupel bis auf 1. gantzes Quentlein auf einmahl eingegeben. Die Asche eines Maulwurfs mit Eyweiß oder Honig vermischt, aufgestrichen, heilet den Aussatz, Fisteln, Kröpffe ꝛc. Innerlich aber mit weissen Hüner-Dreck und einem oleo cephalico, alle Tage in Wein oder Bier einen halben Scrupel eingenommen, benimmt es die lauffende Gicht, Kröpfe und die Epilepsie. Die Asche aber muß auf folgende Art gemacht werden. Der Maulwurf wird im Mertz gefangen, und, wo möglich, nicht mit der blossen Hand berühret, lebendig in einen neuen verkleibten Topf gethan, und nach und nach durch ein Circulier-Feuer zu Asche verbrennt. Wenn man den Kopf zusamt der ausgeworffenen Erde in einer zinnernen Büchse verwahret, kan man allerhand Hals-Beschwerungen damit vertreiben.

MAUNE, ist ein Gewicht, dessen man sich in den Ländern des Moguls bedienet. Es wiegt 55. Pfund in Engelland oder $50\frac{1}{2}$ Pfund zu Paris. Savary Dict. Univ. de Commerce.

St. Maura, Leucade, Leucate, Leucas, Neritos, eine Insel des Jonischen Meers, an der Küste von Livadia in Griechenland, welche ungefehr 5. deutsche Meilen lang, und 2. breit ist. An Fruchtbarkeit hat sie wenig ihres gleichen, und sonderlich an Getreyde, Wein, Oel, Citronen,

nen, Pomerantzen, Mandeln und dergleichen mehr. Sie war vormahls eine Halb-Insul, ist aber nach der Zeit von dem festen Lande abgerissen worden, daher sie itzo durch eine Brücke mit demselben verknüpffet wird.

MAUREPAS, (LAC DE) siehe *Lac de Maurepas*, im II. Bande p. 1262.

MAURES, ist eine Gold-Müntze, die zu Surate und in andern Ländern des grossen Moguls gänge und gebe ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAURIS, das man sonst auch Percale nennet, ist eine weisse baumwollene Leinwand, die aus Ost-Indien kommet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mauritanien, Lateinisch Mauritania, ist ein Land, welches wohl bewohnet, und sehr fruchtbar an Reiß, Gerste, Datteln, guten Pferden, Schaafen und dergleichen ist.

Mauritius- oder Moritz-Insel, Isle de Cirne, eine Insel in Africa bey Madagascar, ohngefehr 450. Meilen vom Vorgebürge der guten Hofnung. Ungeachtet sie voller Felsen, Klippen und hoher Berge ist; so wächset doch das beste Ebenholtz, von roth- gelb und schwartzer Farbe, häuffig darauf, welches mit Schiffen, die des Jahrs zweymahl vom gedachten Vorgebirge dahin kommen, abgeholet, und weiter verführet wird. Landwerts hat diese Insul die lustigsten mit Palm-, Cocos-, Orangen-, Catton und andern Bäumen bewachsene Gegenden und Thäler. Vor einigen Jahren hat die Holländische Ost-Indische Compagnie dieselbe in Besitz genommen, eine Loge daselbst aufgerichtet und einen Commendanten dahin verordnet. Die Missethäter werden von dem Vorgebirge der guten Hofnung dahin gesandt und in Eisen geschlagen, das Eben-Holtz zu fällen und zu bearbeiten. Merckwürdig ist, daß auf dieser gantzen Insel kein vergifftetes oder ander schädliches Raub-Thier gefunden wird; hingegen wimmelt es bey nahe von Ratten und Mäusen. Im Monat Februar wehet allhier durchgehends ein fliegender Wind, wodurch manches Schif zu Grunde gehet.

Maurrauten, (rothe) siehe Abthon, im I. Bande p. 30.

Mauschel, ist ein Spott-Nahme, den die Christen den Juden beyzulegen pflegen, auch verbaliter brauchen, und mauschelen sagen, welches so viel heißt als betrüglich handeln, oder jemanden im Handel hintergehen und betrügen. Es scheinet aber dieses Wort in den mittlern Zeiten aufgekommen zu seyn, da alle Städte und Dörffer, Deutschlandes und Europa mit Juden angefüllet gewesen; dessen man nicht allein in der Historie, sondern auch selbst an vielen Orten hin und wieder einige Spuhren und Anzeigen in denen Juden Gassen, Höfen und dergleichen findet. Wie nun das Hebräische Wort Moschel so viel als das heute zu Tage gebräuchliche frantzösische Monsieur oder mein Herr sagen will, auch die Juden einander damit begrüssen, und solches ihrem eigentlichen Nahmen vorzusetzen pflegen; so ist es wahrscheinlich, daß unsere unwissende Vorfahren daraus Mauschel gemacht, um die Juden damit zu spotten, und diesen Schimpf-Nahmen noch bis diese Stunde behalten haben.

Maus-Dorn oder **Mäuse-Dorn**, siehe *Bruscus*, im I. Bande p. 916.

Mausedreck, siehe *Album nigrum*, im I. Bande p. 105.

Mause-Schwantz, ein Kraut, siehe *Myosuros*.

Maus-Oehrlein, siehe *Auricula Muris*, im I. Bande p. 319.

Maut, ist so viel als Zoll, dahero Mautner, ein Zöllner, siehe Zoll.

Maut-Ertz, heist auf Bergwercken, wo das Ertz nicht Gang- sondern Stockweise bricht.

Mautner, siehe Zöllner.

MAUVE EN ARBRE, siehe Baum-Malva, im I. Bande p. 394.

MAUVE SAUVAGE, siehe *Alcea*, im I. Bande p. 106.

MAUVESIN, ist eine Frantzösische Stadt in der Grafschafft Armagnac. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Montauban. Ihre Messen, Märckte, und eine ziemlich grosse Anzahl Handwercker, die unterschiedliche geringe wollene Zeuge arbeiten, unterhalten daselbst einen ziemlich guten Handel. Die Zeuge, welche daselbst gemacht werden, sind cadis, rases, droguets, burats und Krepune. Es werden ohngefehr 400. Stücken daselbst gemacht, die zu Montauban, Bourdeaux und Bayonne verkaufft werden. Zu Unterhaltung dieser Fabricken sind daselbst 2. Kaufleute, 30. Facturiers, eben so viel Arbeiter, 2. Färber, 2. Tuchscherer und 3. Walck-Mühlen. Die Märckte werden alle Montage daselbst gehalten, und die Messen sechsmahl im Jahre. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAX D'OR, eine Gold-Müntze, so von dem verstorbenen Churfürsten von Bayern Maximilian Emanuel den Nahmen erhalten, wiegt 119. Ducaten-Esgen, und wird insgemein vor 4. thlr. oder auch 4. Rthl. 8. gr. ausgegeben. Nach dessen Tode hat sie dessen Sohn umbrägen lassen, da sie denn nach dessen Nahmen Carl d' Or genennet, und vor 5. Gulden Rheinisch ausgegeben werden. Auf gleichen Fuß giebt es auch Pfältzische, Würtembergische, Montfortische und andere.

Maxacra oder **Muxacra**, ein Ort in dem Spanischen Königreich Granada, am Mittelländischen Meer, an einem Berge gelegen, hat einen Hafen und einen guten Handel mit See-Fischen.

May-Butter, siehe Butter, im I. Bande p. 977.

Mayclanbeck, ein bekanntes Kupffer-Bergwerck in Ober-Ungarn, in der Gespannschafft Temeswar.

MAYDAN, siehe *Maidan*.

Mayen-Blümlein, siehe *Lilium Convallium*, im II. Bande p. 1396.

Mayen-Blümlein, (kleine) siehe Einblatt, im II. Bande p. 181.

MAYENCE, siehe Maynz.

Mayen-Käfer, siehe *Scarabæus Stridulus*.

Mayen-Kraut, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

Mayenne, Lateinisch *Maduana*, eine Stadt in der Landschaft Maine, am Flusse Mayenne, woselbst man Sarschen und halb-wüllene Zeuge macht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mayen-Träublein, siehe *Lunaria racemosa*, im II. Bande p. 1447.

Mayen-

Mayen-Würmer, siehe *Cantarelli*, im I. Bande p. 1048.

Mayländische Crone, siehe Crone, im I. Bande p. 1423.

Mayland oder **Meyland**, Ducatus Mediolanensis, ein Hertzogthum in der Lombardie, in Italien, welches gegen Westen an Piemont und Montferrat, gegen Süden an das Genuesische Gebiet, gegen Osten an das Parmesanische, Mantuanische und Venetianische, gegen Norden aber an Valtelin, wie auch an die vier Italiänischen Vogttheyen oder Schweitzer und an Graubünden grentzet. Es ist eines der Schönsten Länder in Italien, und fruchtbar am Getreyde, Reiß, Wein, und allerhand Früchten. Man theilet es in 12. kleine Landschaften ein, welche sind la Laumellina, il Pavesano, Lodesano, Cremonese, Alessandrina, Tortonese, il Territorio di Bobio, die Grafschafft Vigevano, il Novarese, das eigentlich so genannte Milanese, il Territorio di Como, und die Grafschaft Angliera, davon nun aber die Provintzen Laumellina und Alessandrina abgesondert und dem Hertzogthum von Savoyen Erb- und eigenthümlich übergeben worden.

Mayland, Meyland, Melino, Milano, Mediolanum, eine der grösten Städte in Italien, begreift 10. Italiänische Meilen in ihren Umkreisse, und ist die Hauptstadt des Hertzogthums Mayland, in einer schönen Ebene zwischen den Flüssen Tessino und Adda, aus welchen 2. grosse Canäle nach der Stadt gehen. Es werden daselbst sehr künstliche güldene und silberne Galonen und viel seidene Waaren gemacht, auch siehet man daselbst eine vortreffliche Dom-Kirche, daran schon über 300. Jahr gebauet worden. Sie hat eine nach der alten Art befestigte Citadelle, welche ein regulär Sechs-Eck, und mit starcken Mauren und tieffen Gräben verwahret ist, hiernächst eine Universität und ein Ertz-Bischofsthum, und ist die Residentz des Gouverneurs. An würcklich geprägten Müntzen siehet man daselbst die Spanische Pistole, welche, wenn sie wichtig, 24. Lires gilt, die Italiänische 23. Lires, der Ducaton von Mayland, Venedig und Florentz 8. Lires, die Philipper 7. Lires 1. Lire ist 20. Sols courant 1. Soldo 12. Pf. courant. Die Deutschen güldenen Ducati, die man Ongari nennet, aclten 13. Lires 5. Soldi, die silbernen Venetianischen Ducaten 5. Lires. Wechsel-Müntzen sind: die fingirten Wechsel-Thaler oder Ducaten, welche 5. Lires 15. Soldi gelten; die Philipper, so man zur 5. Lires 6. Soldi zehlet; diese Philipper sind die gewöhnlichste Müntze, wie zu Venedig die Ducaten von 6. Lires 4. Soldi, und in Franckreich die Thaler zu 3. Pfunden. Der Preiß der Wechsel, wie folget, ist: auf Engelland 1. Ducat von 115. Soldi, für 55. bis 75. Pfennig Sterlings. Auf Spanien 1. Ducat dito für 420. bis 450. Marrevadis. Auf Venedig 1. Ducat dito für 150. bis 200. Soldi di Venetia. Auf Franckreich 90. bis 115. Soldi Milanefer, für 1. Ecu von 20. Sols d' or sol. Auf Florentz 100. bis 130. Soldi, für 1. Ecu, von achtehalb Lires. Auf Genua 80. bis 100. Soldi dito für 1. Ecu von 4. Lires. Auf Roue 150. bis 200. Soldi für 1. Ecu de Marc. Auf Rom 100. Ducati dito für 80. bis 90. Ecus d' etempe. Die Nahmen derer dasigen berühmtesten Negotianten siehe in dem Anhange der jetzt florirenden Kauffmannschafft.

Mayn, Mœnus, ein Schiffreicher Fluß in Deutschland, entspringt aus dem Fichtelberge, und der darauf gelegenen See, in Francken an der Grentze von Böhmen. Die zwey Haupt-Quellen, der rothe und der weisse Mayn, vereinigen sich erst 5. Meilen von ihrem Ursprunge bey dem Schlosse Steinhausen unter Culmbach. Darauf gehet er auf Stafelstein, nimmt die Coburgische Itsche und Fränckische Baunach, wie auch den Leutenbach und Eblern zu sich, und eine Stunde vor Bamberg die schiffreiche Rednitz; darauf gehet er nach Schweinfurt, Voltach, Kitzingen, Ochsenfurt, Würtzburg, Gemünde, wo er die Saale und Sinna und bald darauf die Lohn annimmt. Bey Werthheim bekommt er die Tauber, und gehet nach Miltenberg und Aschaffenburg, und ergeust sich endlich, nachdem er bey Hanau und Franckfurt die von ihm benahmt wird, vorbey gelauffen, bey Mayntz in den Rhein. Der Chur-Fürst von Mayntz prädendiret die Herrschafft über den Mayn-Strom, und will behaupten 1) daß er von dem Kayser und dem Reiche mit dem Mayn-Strohme, als einem hohen Regale belehnet worden; 2) stünde solches ausdrücklich in den Churfürstlichen Lehn-Briefen. Hierwider hat sich insonderheit die Stadt Franckfurt geleget, wiewohl die Sache mit selbiger im Jahre 1584. zu einem Vergleiche mag gekommen seyn. Nachher ist Mayntz dieserhalben mit denen Grafen von Hanau zerfallen, als welche wieder diese gesuchte Mayn-Strohms-Herrschaft einwenden 1) daß durch solche die Handlung gehemmet würde, die gleichwohl nicht nur nach allen Völcker-Rechten, sondern auch vermöge des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1555. §. §. Setzen, demnach ꝛc. unwiedersprechlich frey seyn müste 2.) die Flüsse und deren Schifffahrt wären einem jeden ohne Unterscheid erlaubet. 3) Besässen die Grafen von Hanau ihrer Grafschaft, nebst allen damit verknüpften Regalien, oder Landes-Hoheiten, darunter denn die freye Schiffahrt auf dem Mayn nothwendig mit gehöre, als Kayserliche und Reichs-Lehne. 4) der Fluß berühre das Hanauische, gleichwie das Mayntzische und andere Länder mehr; so wenig nun Mayntz in selbigen ein Gebieth über den Fluß hätte, eben so wenig könnte es solches in dem Hanauischen exerciren.

Maynbernheim, Mainberuheim, eine kleine Stadt im Marggrafthum Anspach, eine halbe Meile von Kitzingen, und 1. Stunde von Mayn in Francken, hat schönen Weinwachs.

Maynburg, ein Schloß und Amt im Bischofthum Würtzburg in Francken, zwischen Königsberg und Schweinfurth gelegen. Es ist daselbst ein Hals-Gericht, Zoll, und Wildbahn.

Mayntz, Mayence, Moguntia, Moguntiacum, die Hauptstadt des Ertz-Stiffts Mayntz an lincken Ufer des Rheins gelegen, wo sich derselbe mit dem Mayn vereiniget, 4. Meilen von Franckfurt. Sie ist lang, aber schmal, volckreich und wohl befestiget, hat ein Churfürstl. Residentz Schloß, die Martinsburg genannt, wie auch eine Universität, welche 1482. gestifftet worden, über den Rhein gehet eine Schiff-Brücke nach dem Städtgen Cassel, und treibt starcke Handlung.

Die Nahmen derer dasigen berühmtesten Negotianten siehe in dem Anhange der Jetztfloriren-den Kauffmannschafft.

Mayntzische Handlung, bestehet mehrentheils im Rheinischen Weine, siehe **Franckfuhrts am Mayn Handlung.** Die gangbaren Müntzen daselbst sind, ausser den Thalern und Ducaten, welche eben wie in andern Orten Deutschlandes gelten, am Werth folgende:

1. Gülden	thut 16. gute Groschen.
1. Kopfstück	5. Batzen oder 5. ggr. 4. Pf.
1. guter Batzen	5. Kreutzer.
1. schlechter Batzen	4. Kreutzer.
1. Schilling	9. Pfennige.
1. Plapperk	3. Kreutzer.
1. Albus oder Weiß-Pfennig	2. Kr. oder 8. Pf.
1. Kreutzer	4. Pfennige.

Mayo, eine von den Insuln des Capo verde in Africa, den Portugiesen gehörig, welche viel Saltz daselbst machen, daß die Sonne in darzu gemachten Pfannen aus dem See-Wasser verfertiget. Den Nahmen hat sie daher, weil sie im May-Monat ist erfunden worden. Sie hat eine grosse Menge von Ziegen-Böcken, Feder-Wilpert und Feigen-Bäumen, und werden jährlich viel tausend Stück Bock-Häute hier abgeholt. Sie hat 7. Englische Meilen im Umfange, und die spitzigen Felsen machen die Anfuhrt gefährlich.

,MAYON, auf Siamesisch *Seling*, ist eine Silber-Müntze, die in den Ländern des Königes von Siam geschlagen wird, und darinne gangbar ist. Es ist der 4te Theil des ticals, welcher 32. sous 4. deniers nach Frantzösischer Müntze gilt, wenn man die Silber-Untze zu 3. ℔. 10. Sous rechnet, so daß der mayon 8. sous einen Denier von eben dieser Müntze beträgt. Der mayon ist auch ein Siameisches Gewichte, welches eigentlich so schwer ist, wie die Silber-Müntze. Unter dem mayon ist der Foüang, darauf kommt der paye, und endlich der clam, welcher 12. Reißkörner wieget. Es ist auch der Sompaye, welches die Hälfte des Foüang ist. Uber den mayon ist der tical, der taël, der Catis und der pic, mit diesen wiegt man die grossen Waaren. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MAYS, siehe *Mais*.

MAYTEN, ein Americanischer Baum in Chili, dessen Blätter fast wie am Mandel-Baum aussehen. Er hat ein röthlichtes, hartes und festes Holtz, welches die Schiffs-Zimmerleute daselbst zu krumm-Höltzern brauchen.

May-Träublein, siehe *Lunaria racemosa*, im II. Bande p. 1447.

Mazalquivir, siehe **Masalquivir.**

MAZANET, ist ein Ort in Languedoc, daselbst macht man gewisse Zeuge, die man cordelats nennet; es giebt auch Pappier-Mühlen daselbst. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mazangran, eine Stadt in der Africanischen Barbarey, im Königreiche Tremecen, eine halbe Meile von der See. Sie hat ein Schloß und einen Hafen, welcher mit hohen Mauern umgeben ist.

Mazara, eine befestigte Stadt nebst einen weiten Hafen im Val di Mazara.

Mazarquivir, siehe **Masalquivir.**

Mazatlan, sind 2. kleine Insuln in Nord-America bey Neu-Biscaya, nebst einem Hafen und kleinen Meer-Busen.

MAZERES, ist eine Frantzösische Stadt in der Grafschaft Foix. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Montauban. Ihre wollenen Zeug-Fabriquen sind in schlechten Ansehen. Ihre Messen und Märckte unterhalten die gantze Handlung, die daselbst getrieben wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mazuan, Macaria, eine Insul nebst einem Hafen in Africa, auf dem Arabischen Meerbusen, den Türcken gehörig.

Meace, ein Königreich in dem Kayserthume Monomotapa, in Africa, welches ziemlich groß und eines der allerfruchtbarsten, an Reiß, Hirsen, Viehweide und Lebens-Mitteln ist. Es wird alle Jahre vom Fluß, Zambare gewässert, daher ist es so fruchtbar.

Meaco, Miaco, eine grosse Handelsstadt auf der Insul Niphon in Asien. Sie war vormahls die Residentz der Könige in Japon, die nunmehro zu Nedo residiren, und vormahls 20. Japonische Meilen groß gewesen; ist aber durch die innländischen Kriege um $\frac{1}{3}$ kleiner worden. Dennoch sollen über 80000. Familien daselbst wohnen und 5. Universitäten darinnen seyn. Sonst soll dieselbe auch in das obere und niedere Meaco eingetheilt werden.

MEAGE, heist in einigen Städten in Bretagne ein gewisser Zoll, welcher vor die Einfahrt in besagte Städte bezahlet wird, und einen Theil ihrer gemeinen und väterlichen Einkünfte ausmacht. Der Zoll meage, der zu Nantes bezahlet wird, bestehet in 2. Sous nach dem Scheffel Saltz, Korn, Wein, u. d. g. er steiget und fällt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Meangis, sind 3. kleine Insuln auf dem Indianischen Meer in Asien, 20. Meilen von der Insul Mindano gelegen, auf welchen Gold, Nägelein und andere Gewürtze gefunden werden.

Meao, ist eine von den Moluckischen Insuln, welche einen guten Hafen hat, und dem Könige von Ternate gehöret.

Meath, Lat. Media, eine Grafschaft in der Irrländischen Provintz Leinster, so von den Irrländern Mith betittelt wird, stösset gegen Morgen an die Grafschaft Daublin und Kildare, wovon sie durch den Fluß Boyne abgesondert ist, gegen Mittag an Kildare und King-County, gegen Abend an Roscommon und Longford, und gegen Mitternacht an die Grafschaft Monaghen. Sie wird in 2. Theile unterschieden, nemlich in Ost- und West-Meath, ist eine sehr fruchtbare und anmuthige Landschaft, reich an Vieh und Getreyde, und ist mit viel schiffreichen Flüssen bewässert.

MEAUX, ist eine Frantzösische Stadt, die vortrefliches Korn und gute Wolle hat, sie treibt einen ziemlich guten Handel mit grossem und kleinem Viehe, ihre Wiesen tragen viel Heu, sie hat auch Gerbereyen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mecca, le Mecke, Mecha, ein mächtiges Fürstenthum und die Haupt-Provintz in dem glücklichen Arabien, in Asien, längst dem rothen Meere gelegen, allwo der beste Coffee wächst.

Mecca, le Mecke, Meckcka, Mecha, eine Stadt im glücklichen Arabien in Asien, die Hauptstadt des Fürstenthums gleiches Namens. Sie wird sonst nach der eigentlichen Aussprache der Araber Meckckah oder Mockah genennet; jedoch wird sie auch über dieses von den Arabern ihrer Vortrefflichkeit wegen in Büchern durch andere Namen unterschieden. Die Einwohner zu Mecca haben einen Uberfluß und die Menge von Gold und Silber, wie auch an groß und kleinen Viehe, und Cameelen, aber keine andere Früchte, als welche aus andern Ländern dahin gebracht werden. In gantz Mecca ist kein fruchtbarer Baum, sondern es werden daselbst lauter wilde Bäume gefunden.

Mecha, siehe Mecca.

MECHA, (PALEA DE) siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

Mechanic, ist eine mathematische Wissenschafft, welche von der Bewegung handelt, die Gesetze derselben erkläret, und auch zeiget, wie man durch künstliche Werckzeuge oder Machinen die Bewegung grösser und accurater, beständiger oder schneller machen könne. Einem Kaufmanne kan dieselbe dazu dienen, daß er sich bey Erfindung und Verfertigung allerhand Manufacturen selber rathen, und solche um so viel besser angeben kan. So auch ein Handels-Diener zur Mechanic Lust hätte, und mit solcher Arbeit (wozu man eben nicht allezeit einen Tischer haben kan) zurecht kommen könnte, würde er seinem Herrn vielmals auch einen Gefallen erweisen, sonderlich aber die Lust zu solcher Arbeit, ihn künfftig bey Manufacturen, und in der Invention, der darzu benöthigten Instrumenten, (als da sind Weber-Stühle, Machinen und andere Werckzeuge) wohl zu statten kommen, und viel Geld ersparen.

Mecheln, Malines, Mechliniæ, eine grosse Handelsstadt am Flusse Dyle, in Brabant. Sie ist der Sitz des Königlichen Rathes von den gesamten Oesterreichischen Niederlanden und eines Ertz-Bischoffes, welcher den Titul eines Primatis von den Niederländern führt.

MECHIOCAN, Mechiocanna, *Mechoacanna*, Mechocanna alba, Bryonit Americana, weisse Rhabarber, Indianische Zaun-Rübe, Schmecke nicht, ist eine Wurtzel, die aus der Americanischen Landschaft Mechoacam zu uns gebracht wird. Das Kraut ist eine Art der Winden, die röthliche Blumen, und endlich in Schoten einen weissen Saamen tragen. Die Wurtzel, so eine Aschfarbene Rinde hat, wird in Scheiben geschnitten, heraus gebracht. Die beste ist weiß, wohl ausgetrocknet, schwer und hartzig. Sie muß weder Geschmack, noch Geruch haben, wodurch sie von der Bryonien-Wurtzel unterschieden wird, mit der sie sonst zuweilen vermenget und verfälscht wird. Im Hirse wird sie frisch und gut erhalten. Sie ist ein herrliches Purgier-Mittel, das allen Schleim, und zwar auf das gelindeste abführet. Also, daß man sie auch den jungen Kindern ohne Gefahr eingiebet.

MECHLINIÆ, siehe Mecheln.

Mechoacan, eine Provintz in der Audientz von Mexico, welche sich in der Länge auf 80. Meilen an dem stillen Meere hin erstrecket, und sehr fruchtbar ist. Die Luft in dieser Provintz ist so kühle, klar und anmuthig, daß sich viel krancke Leute dahin begeben, um ihre Gesundheit wieder zu erlangen. Es sind darinnen viel Seen und Flüsse, auch unzählige Brunnqvellen, unter welchen etliche schöne Bäder sind, die mit heissen Wasser flüssen. Die Erde ist gleichfals sehr fruchtbar, und hat lustige Thäler, Hügel und Berge, so mit hohen Bäumen prangen. Es giebt viel Maulbeer-Bäume daselbst, und also auch viel Seide, ingleichen viel Honig, Wachs und Agat-Steine. Die Einwohner machen rare Sachen von Federn. Als die Spanier dahin kamen, war dieses ein souveraines Königreich.

Mechoacan, die Hauptstadt in der Provintz gleiches Namens, welche Stadt auch von einigen Valladolit, und von den Einwohnern Guiavarco, genennet wird. Sie liegt an der See Pasquaro, 47. Meilen von der Stadt Mexico gegen Westen, dahin auch ihr Bischoff gehöret. Sie ist groß und treibet schöne Handlung.

MECHOACANNA, siehe Mechiocan.

Mechoacan-Wurtzel, (schwartze) siehe Jalappe, im II. Bande p. 1034.

Meckckah, siehe Mecca.

Mecke, (le) siehe Mecca.

Meckka, siehe Mecca.

Mecklenburg, Lat. Megalopolitanus oder Megapolitanus Ducatus, ein Hertzogthum im Nieder-Sächsischen Creise, welches, in so ferne alle Mecklenburgische Lande darunter verstanden werden, 7. Landschafften, nemlich das eigentliche so genannte Hertzogthum Mecklenburg, die Fürstenthümer Wenden, Schwerin und Ratzeburg, wie nicht weniger die Grafschafft Schwerin, und die beyden Herrschafften Rostock und Stargard in sich begreifft. Das gantze Land ist mit schönen Flüssen, der Boyse, Elbe, Pene, Neckenitz, Warna und andern, wie auch mit fischreichen grossen Seen, als dem Calpiner-Cummerovischen-Krackewer-Malchiner-Muritzer- und Schweriner See wohl versehen. An Getreyde, Baumfrüchten und Vieh-Weide, wie auch an Fischen und Geflügel ist kein Mangel, und sagt man, daß kein eintziger wüster und öder Ort, desgleichen auch keine Berge darinnen zu finden seyn. Aus den Stuttereyen werden an die Benachbarte viele Pferde verführet, und zu Sultow wird auch Saltz gesotten, iedoch nicht so viel als die Mecklenburgischen Unterthanen brauchen. Die Mecklenburgische Handlung bestehet in Wolle und allerhand daraus verfertigten Zeugen. So hat auch Mecklenburg viel Honig, Wachs, Federn und Feder-Kiele oder Posen, doch sind die letztern nicht so gut, als die aus Pommern kommen; wie denn auch die Pomerische Wolle die Mecklenburgische übertrifft, und nächst der Eyderstädtischen unstreitig die beste ist, die fürnehmste Handlungs-Stadt in Mecklenburg, von dannen der meiste Handel mit Korne, Hopfen, Maltz und dergleichen nach Dännemarck, Norwegen und Schweden geschiehet. Siehe Rostock.

Mecklenburgische Handlung, siehe unter Mecklenburg.

Mecklenburgischer Gulden, siehe Gulden, im II. Bande p. 755.

Meckler, siehe Mäckler.

MECONIUM, diesen Nahmen giebt man dem Magsaamen-Saste, wenn er aus dieser Pflantze gepreſt wird. Es ist eine Art von Opium.

MEDAILLE, Lateinisch *Numisma Symbolicum, Memoriale*, Schau-Stücke, Denck-Müntze, ist ein Stück Metall in Gestalt einer Müntze, dergleichen Schaustücke zwar nicht im gemeinen Handel und Wandel gangbar sind, sondern bloß zu dem Ende geprägt werden, damit man die Bildnisse hoher und berühmter Leute oder das Andencken einer wichtigen Begebenheit bey der Nachkommenschafft erhalte, und welche daher auch entweder wegen ihres Alters oder wegen ihres Gepräges als etwas besonders aufbehalten werden. Die Medaillen werden unterschieden in alte und neue. Die alten begreiffen alle Barbarische Müntzen, Griechische, Römische, Goldene, Silberne und Kupffere, bis auf die Zeiten Heraclii. Dergleichen Cabineter, wo solche Müntzen aufbehalten werden, findet man so wohl an grosser Herren Höfen, als auch bey Privat-Liebhabern, hin und wieder. Die neuen sind entweder auf besondere Begebenheiten, Geburten, Vermählungen, und Absterben grosser Herren, und berühmter Männer, Schlachten, Belagerungen, Friedens-Handlungen und dergleichen gepräget, und mit wohlersonnenen Sinn-Bildern oder Aufschriften gezieret. Der Handel mit *Me*daillen ist einer der kostbarsten, gefährlichsten, und der die gröste Wissenschaft erfodert, weswegen er auch nur eigentlich vor die Gelehrten gehöret. Denn ein solcher muß die Wissenschaft von den Medaillen, was ihre Materie, Stempel, Gewicht, Vorstellung, Alter, Form, Invention und Kunst betrift, aus dem Grunde verstehen. Ferner muß er die raren, von den gemeinen wohl zu unterscheiden wissen. Denn je seltsamer eine Müntze ist, je höher kommt sie im Preis. Es werden aber die Medaillen theils aus Silber und Gold, theils aus Kupffer und Zinn von denen Silber-Juwelen- und Curiositäten-Händlern, mehrentheils Augspurgern und Nürnbergern, gemacht, als in welchen beyden Reichs-Städten die besten Medailleurs und Künstler zu finden sind, die vom Stempel-Schneiden und dergleichen Kunst-Sachen Profession machen, und selbige, weil sie nicht in grosser Herren Diensten stehen, sondern von ihrer Arbeit, Kunst und Invention leben müssen, in die Welt, sonderlich aber auf die Leipziger und Franckfurter Messen, zur freyen Handlung ausschicken. Es dienet aber einem *Me*daillen-Händler, welcher seine Boutiqve und Gewölbe mit einem guten und abgänglichen Vorrath derselben auszustaffiren sich unternehmen will, vornemlich die Connoissancé der *Me*daill, so wohl was ihre *Materiam*, Stempel, Gewicht, Repræsentation, Alter, Form, als die Invention, Sculptur und Kunst anbelangt, aus dem Grunde zu verstehen. Von dem Alter der *Me*daillen, item von ihrer Vergleichung unter einander ist zu wissen, daß die Griechischen die ältesten, die Römischen aber die scharffsinnigsten, welche mehr in die Historiam hinein führen und offt nicht ohne grosses Nachdencken müssen beschauet werden. Es ist auch über dem ihre Rarität bey einigen so groß, daß man sie fast nicht mehr bekommen kan, und dannenhero, wo sie ja zu Kauff stehen, mit grossen Geld müssen aufgewogen werden. Wie denn des Kayserß Ottonis Müntze von Ertz, gar gern von manchem Liebhaber vor 1000. und mehr Reichsthaler solte bezahlet werden, wann er solcher nur habhafft werden könte. Eine güldene Müntze von Olivier Cromwel, dem gewesenen Protector in Engelland geschlagen, ob solche gleich unter die neuen *Me*daillen, die ihrer Vielheit wegen nicht so rar als die alten sind, zu zehlen, ist wohl ehe für 200. und mehr Reichsthaler bezahlet worden. Und was würde man nicht wohl für die *Me*daille von Henrico VIII. König in Engelland geben, wenn selbige zu bekommen wäre. Unter den Griechischen Müntzen sind diejenigen die besten, die zu Alexandri *Magni* Zeiten gepräget, weil damahls die Künste aufs höchste gekommen, und Alexander selbst ein grosser Liebhaber und beförderer derselben gewesen. Unter den Römischen *Me*daillen übertreffen diejenige die andern an der Kunst, welche entweder mitten in Friedens-Zeiten, als in welcher die freyen Künste am meisten floriren, geschlagen und gemüntzet, oder auch bey Leb-Zeiten derjenigen Kayser gemacht worden, welche vor eine grosse Gloire gehalten, die Künste zu befördern. Dannenhero die Müntzen, so von Nerone an bis auf Pertinacem geschlagen, wegen ihrer Kunst höher als andere gehalten werden: besonders aber die zu Zeiten Kayserß Hadriani gemüntzet, als welche alle die übrige an Zierde übertreffen, weil dieser Kayser vornemlich ein Liebhaber der Sculptur gewesen. Dahero siehet man unterschiedliche Müntzen, so Asia, Africa, Arabia und andere Provintzien mehr dem Hadriano zu Ehren schlagen lassen, worunter die Medaille, so dem Kayser das Lob Réstitutoris orbis Terrarum beyleget, vornemlich zu zehlen. Etwas geringer an Kunst sind die Müntzen von Zeiten Pertinacis an bis auf Gallienum, mit welchem die Kunst nebenst dem Römischen Reiche sehr verfiel, und findet man zwar von dieser Zeit an biß auf Justinianum *Me*daillen von allen Kayserⁿ, allein mit grossem Verlust der vorigen Schönheit: diejenigen aber, so man nach Justinianum hat, sind so schlecht, daß sie kaum der Würde seyn, angesehen zu werden. Unter denen neuen *Me*daillen befindet sich gleichfalls, daß diejenige die besten sind, welche währender Regierung derjenigen Fürsten und Puissancen geschlagen worden, die Liebhabers der Kunst und Wissenschafften gewesen. Also müssen wir fast Franckreich den Vorzug lassen, welches vornemlich aufzuweisen hat die *Me*daillen, so der grosse Künstler *Varinus* gemacht, welche denen alten Römischen nicht ungleich, und bey jetziger Zeit denen andern Nationibus zur Nachfolge dienen. In Schweden hat sich ebenfalls die Königin Christina ihrer Zuneigung wegen, welche sie zu guten Künsten und gelehrten Leuten getragen, einen sonderbaren Ruhm erworben, wie denn auch zu ihrer Zeit vortreffliche Medaillen geschlagen worden. Keine vollkommnere Suite aber guter Medaillen findet man unter den Schwedischen, als diejenigen sind, so währender Regierung Königs Caroli XI. geschlagen worden. In Deutschland meritiren besonders gedacht zu werden die Brandenburgische Medaillen, so auf Ihro Königliche Majestät

von

von Preussen Fridericum I. geschlagen. Es muß sich aber ein Käufer der Medaillen wohl vorsehen, daß er nicht falsche für wahre, supposititia oder nachgekünstelte für Originalia kaufe. Wie denn darinn die grösten Kenners offt betrogen und um ihr Geld vexiret worden. Je purer und reiner die Metallen von Gold und Silber sind, je höher werden sie æstimiret; wie denn insonderheit die Griechen und Römer uns darinnen mit gutem Exempeln vorgegangen, also daß man auch Müntzen von Philippo und Alexandro M. findet, an welchen das Gold bey nahe 24. Carat ist. Die Römer thaten ebenfalls währender ihrer Republic einen gar geringen Zusatz zu dem Golde, welches also continuirte bis auf Alexandrum Severum, der den 5ten Theil Silbers zu 4. Theil Golds zu setzen vergönnet, also daß von seiner Zeit an die schlechtere Müntz-Sorten aufgekommen. Die Figur der Medaillen betreffend, sind selbige gemeiniglich rund: wiewohl auch einige Ovale, dergleichen eine die Königin Christina, und Dero Glorwürdigster Herr Vater Gustaphus Adolphus schlagen lassen, auf dessen einen Seite ein Thier mit 7. Köpffen, welches Hercules mit seiner Keule bestreitet, cum inscriptione: *Compelle intrare*, zu sehen war. Sonsten lassen sich die modernen Medaillen gar füglich in 3. Sorten, als kleine, mittlere, und grössere eintheilen. Die kleinern Sorten findet man wenig, sind aber, ob sie gleich klein, nicht minder zu æstimiren als die grossen. Die mittlere der neuen Medaillen haben ohngefehr die Grösse eines Reichsthalers, und sind die gebräuchlichsten. Die aber von grössern Modulo, so man gleichfalls Medaillons nennen kan, werden selten, und mehrentheils nur wegen erhaltener Victorien oder auch anderer remarqvabeln Begebenheiten geprägt. Ihre Dicke oder Solidité richtet sich nicht allemahl nach der Grösse, indem solche nach Belieben desjenigen, der sie schlagen läst, dick oder dünn gemachet werden. An der Form der Medaillen sind beyde Seiten wohl anzusehen, was selbige repræsentiren, auch was ihre Umschrifft sey. Gemeiniglich findet sich auf der einen Seite das Gesicht eines Fürsten, oder sonst eines berühmten Mannes insculpirt. Die andere Seite zeiget durch Sinn-Bilder und Characteren die Gloire und Familien der Reiche an. Endlich bezieren und erklären auch die vielfältige Ueberschriften den Inhalt und Bedeutung solcher Medaillen, welche Uberschrifften, so sie nicht mit der auf den Medaillen vorgestellten Figur in schöner Harmonie und Allusion überein kommen, als ein grosser Fehler an einer solchen Medaille anzusehen. Offt findet sich auf dem Revers einer Medaille, gantz keine Inscription, welches aber nichts hindert, wenn nur unterdessen die Figur deutlich, oder die Historia, so sie anzeigen will, leichtlich zu erkennen ist. In Summa eine Kunst- oder Medaillen-Händler muß auf alle gute Reqvisita einer Medaille sehen, welche er an sich zu handeln, und solche hernach wieder zu verhandeln gedencket. Was ferner darzu gehöret, stehet in grossen weitläufftigen Büchern. Von den Autoren, die Medaillen beschrieben, hat man gantze gedruckte Bibliothecken. Nur etwas weniges zu gedencken, so handelt davon überhaupt der berühmte Freyherr von Spanheim in seinem Buche de præstantia & usu Numismatum antiqvorum, Patinus und Morellus in ihren Histoire & science des Medailles. Die merckwürdigsten Römischen Geschlechts-Müntzen Fulv. Ursinus, die Römischen Kayserlichen bis auf Heraclium Adolp. Otto, Francisc. Wediobarba und Joh. Foy-Vaillant, die Müntzen der alten Städte und Völcker, Joh. Harduinus, der Griechischen absonderlich Hub. Golzius, der alten Hebräer Conringius &c. erläutert. Die neuern Medaillen besonderer Völcker sind ebenfalls verschiedentlich zusammen getragen worden. Die Päbstlichen haben wir von Molineto und Phil. Bonanni, die Frantzösischen von Jac. Biæo, die Schwedischen von El. Brenner; die Dänischen von Olig Jacobæo in Musæo regio; der vereinigten Niederlande von Bizot und seinen Continuatore. Die Enters zu Nürnberg haben einen Thesaurum Numismatum Sec. XVIII. heraus zu geben angefangen, und schon etliche Jahre continuiret. Wer endlich eine gute deutliche deutsche Nachricht von Medaillen zu lesen verlanget, so kan auch der geringste Kauf-Diener dieselbe gantz verständlich und kurtz finden in den so genannten geöfneten Müntz-Cabinet, und der neu-eröfneten Historie von Medaillen, welche beyde dem neu-eröffneten Ritter-Platze einverleibet sind.

MEDAILLEURS, sind diejenige, welche mit Medailles und allerhand Curiositäten handeln, dergleichen viele in Augspurg, Nürnberg und andern vornehmen Städten anzutreffen sind. Sonst werden auch diejenigen Künstler oder Stempel-Schneider also genennet, welche selbst allerhand neue Medaillen erfinden und verfertigen. Was dieser zu beobachtn hat, ist: daß er die Figuren und Characteuren in den Stempeln rein und nett einschneide, und zwar mit solcher Kunst, daß weder ein Mahler noch Bildhauer, das geringste darauf zu sagen wisse. Solches aber um so viel besser zu effectuiren, muß er selbst einen guten Vorrath von alten und Römischen Müntzen haben, um aus solchen die sonderbare Manier in Ertz zu schneiden, zu erlernen. Er muß auch die Sculptur oder Bildhauer-Kunst aus dem Grunde verstehen, und weil die Griechische Statuen mehrentheils nackend, die Römischen aber mit Gewand versehen, als muß er von beyden Sorten trefliche Müntzen, Medaillen, und Abbildungen vor sich haben. Davon denn am füglichsten zu bekommen, der Lottatore, die Griechische Venus, Diana, Cupido, Neptunus, Hercules, &c. item einige Köpffe, als des Homeri, Scipionis Africani, der Agrippinæ, Cæsaris, Ciceronis, und eine Suite von Römischen Burgermeistern: ingleichen etliche Köpffe von Thieren, als von Pferden, Cameelen, Schlangen, Hunden, deren Abgüsse die Künstler vornehmlich in Rom zu suchen wissen. Unter den Modernen sind besonders in Æstim des *Michael Angelo* und Cavalier *Bernini* seine. Es würde auch von einem solchen Künstler nicht übel gethan seyn, einen Suppellectilem antiqvariam einzusammlen, unter welchen gehören die Marmora, und andere Steine, besonders Archat, Urnen, Kannen, Töpffe und Schüsseln der Alten, voraus diejenigen, worauf unterschiedliche Figuren, und Inscriptiones zu finden, die so wohl zur illustrirung der Antiqven Historia als der Sculptur dienlich. Endlich muß ein Medailleur auch Docimasticam, oder die Wäg- und Probier-Kunst

wohl verstehen, um die Güte des Metalls dadurch zu untersuchen, wozu ihm auch sonderlich die Notiz des Römischen, Griechischen und Hebräischen Gewichts nicht undienlich ist. Nachgekünstelte, abgeformte, und abgegossene Müntzen lassen sich leichtlich erkennen, als: 1) wenn sie von einer Art seyn, dergleichen man vor diesen niemahls gesehen. Z. E. es stünde auf einer des Augusti Symbolum: *Festina lente*, da man doch niemahls ein Original von dergleichen gesehen. 2) Wenn sie abgegossen worden, und doch hernach so zugerichtet werden, daß sie als geschlagen sollen aussehen. Allein weil gemeiniglich etwas Sand und kleine Löchlein hin und wieder erscheinen, auch die Lineamente an den Bildern unvollkommen, die Buchstaben ungestalt, und eine nachgegossene Müntz jederzeit leichter als eine geschlagene ist, so erkennet man den Betrug gar bald, obgleich einige Betrüger so vorsichtig sind, daß sie dergleichen Müntzen mit einer gewissen Farbe überziehen, dadurch sie alt scheinen, und ihre Fehler ziemlich bedecket werden. 3) Graben einige die alten ausgebrochenen Müntzen mit einem Griffel subtil nach, wissen auch die Schrifft und Figur vollkommen wieder zu erhöhen, und was daran fehlet mit Mastix anzukleben, daß das Stück wieder gantz vollkommen scheinet, so aber ebenfalls nicht lang Bestand hält. Die 4te Manier ist, daß man nach Art der raren und alten Müntzen neue Stempel gräbet, item alte Müntzen gleich klopfft, und darauf ein neues rares Gepräge machet: oder man verändert einige Buchstaben in der Inscription, und bringt solchergestalt eine neue Müntze zuwege, und was etwan der Betriegereyen mehr sind, wofür sich Medaillen-Händler vorzusehen haben.

MEDAILLON, ist eine Medaille von ungewöhnlicher Grösse, welche nicht so wohl vor gangbare Müntze zu halten, als vielmehr zur Vergnügung und Andencken grosser Herren geschlagen worden, gleichwie es mit den Schaupfennigen, welche die Frantzosen Pieces de Plaisir nennen, zu geschehen pfleget.

Medekrappen, ist ein Niederländisch Wort, und bedeutet die Färber-Röthe, welche in Seeland, zumahl auf der Insel Schonen häuffig, in Ober-Deutschland aber nirgends als in Schlesien gebauet wird. Siehe **Färber-Röthe**, im II. Bande p. 360. ingleichen *Crapp*, im I. Bande p. 1400.

Meden, siehe **Medien**.

Medenblick, Lateinisch Medenblicum, ist eine befestigte Stadt mit einem Schlosse und einem Hafen in Nord-Holland an der Süder-See, 3. Meilen von Enckhuysen, und eben so weit von Hoorn gelegen.

MEDIA, ein Königreich in Asien, siehe **Medien**.

MEDIA, eine Grafschafft in Irrland, siehe **Meath**.

MEDIAN, ist eine Gold-Müntze, die zu Tremeçen, einer Stadt und Hafen auf den Barbarischen Küsten geschlagen wird. Es gehören 50. Aspers zu einem Median. 2. machen einen Dian, die man sonst auch Zians nennet. Diese beyden Müntz-Sorten werden von den Müntzern des Dey von Algiers geschlagen, dessen Nahmen sie mit einigen Arabischen Buchstaben führen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Median-Pappier, wird genennet, so an Bogen grösser als das ordentliche, und kleiner, als das Regal-Pappier ist. Siehe Pappier.

MEDICAGO, Medicago annua trifolii facie, ist ein Gewächse, das dem Meer-Klee nicht ungleich siehet. Die Blätter wachsen drey und drey auf einem Stiele, wie am gemeinen Klee. Die Blüthe siehet als wie an andern Hülsen-Früchten, und stehet in einen zackigten Blumen-Kelche. Wenn sie vergangen ist, wird aus dem Pistill eine breitlichte Frucht, die breiter ist, wie der Nagel auf dem Daumen, und ausgeschnitten oder ausgezackt als wie ein Hälsgen oder Spanischer Kragen; bestehet aus zwey übereinander liegenden Blättern, welche einige Saamen-Körner beschliessen, die als wie kleine Nieren sehen. Dieses Gewächse wächset auf dem Felde. Es hat eben solche Kraft und Tugend, wie der Meer-Klee.

MEDICAMENTOSÆ HERBÆ, siehe **Kräuter**, im II. Bande p. 1233.

MEDICUM TRIFOLIUM, siehe **Schnecken-Klee**.

Medien, Meden, Lat. Media, eines der berühmtesten Länder und Königreiche in Asien, so von Morgen an Parthien und Hyrcanien, von Mittag an Persien, Susiana und Assyrien, von Abend an Groß-Armenien und von Mitternacht an das Caspische Meer stieß, und in Mediam magnam und Mediam Atropatenen unterschieden wurde. Beyde Länder aber sind gegen Mittag zu gar gut, gegen Mitternacht aber ziemlich unfruchtbar, doch geben sie so viel Obst, insonderheit Aepffel und Mandeln, daß die ehemahligen Einwohner daraus ihr Brodt bereiten konten, ingleichen besondere Wurtzeln, woraus sie ihren Wein machten, und Wildpret, daß sie auch ihr Fleisch zur Gnüge hatten.

MEDIMNUS, war eine Art eines Getreyde-Maasses, bey den alten oder das erste Maas derer trockenen Sachen, welches 6. Modios, und am Wasser 160. Pfund, am Getreyde aber 120. Pfund und in Sicilien zu Zeiten des Ciceronis den Gesetzen nach 6. Modios oder 16. Sextarios enthielt, und insgemein 12. Sestertien oder unsers Geldes 8. Groschen galt. Sonst thun 38. Medimni so viel, als eine Amsterdamer Last.

MEDIN, ist eine Türckische gangbare Silber-Müntze, die 3. Türckische Aspers gilt, oder 18. Deniers nach Frantzösischer Müntze. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Medina, (klein-) siehe *Maala*.

MEDINA DEL CAMPO, Methymna Campensis, eine kleine Handels-Stadt nebst einem alten Schlosse im Königreiche Leon. Sie hat jährlich drey Messen, und die Bürger genüssen die Freyheit, alle Geistliche und Weltliche Aemter ohne Begrüssung des Pabsts und des Königs zu bestellen.

MEDINA FLUVII SICCI, siehe *Medina del Rioſicco*.

MEDINA DEL RIO SECCO, Lateinisch Medina Fluvii sicci, vorzeiten Forum Egarro und Methymna sicca, eine kleine Stadt in den Spanischen Königreich Leon, liegt ohngefehr 5. Spanische Meilen von Valentia und treibet gute Handlung.

MEDIOLANUM, siehe Mayland.

Medisch Heu, Meer-Klee, Sichel-Klee, Burgundisch Heu, Burgundisch Graß. Graß, Medica major erectior, Floribus purpurascentibus, *J. B. Raji Hist. Pit. Tournef.* Foenum Burgundiacum, sive Medica legitima. *Park.* Trifolium siliqva curva sive Medica *C. B.* Trifolium Burgundiacum, Herba media, *Ger.* Frantzösisch Luserne. Ist ein Gewächs, das auf 2. Schuh hohe Stengel treibet, die rund sind, und gerade, ziemlich dicke, vest und starck, ästig, insonderheit nach der Spitze zu, und tragen einen Hauffen Blätter, deren allezeit 3. beysammen stehen, wie am gemeinen Klee. Die Blüthen sehen wie an andern Hülsen-Früchten, von Farbe purpurviolet, und stehen in ausgezackten Blumenkelchen. Wann dieselbigen vergangen sind, so erscheinen die Früchte, die aus 2. Blätterlein zusammen gesetzet sind, welche an dem Rande zusammen hangen, und wie eine aufgerollte oder übereinander gelegte Binde formiren, oder sehen aus wie eine Schraube, oder wie ein Krätzer. Zwischen diesen beyden Blättern befinden sich dünne Saamen, welche zum öfftern einer kleinen Nieren Gestalt haben, weißlicht sehen, oder auch bleichgelb, wenn sie frisch sind, werden aber braun, wann sie älter worden. Der Geschmack dieses Krautes kommt der Kresse bey, ist jedoch nicht so scharf. Seine Wurtzel ist nicht so lang und holtzigt, nicht gar zu dick, gerade und hält den Winter aus. Es wird nicht nur in warmen Ländern gebauet, wie z. E. in Languedoc, Provence, Dauphine, sondern auch an temperirten Orten, wie um in Paris und in der Normandie. Es liebet einen fetten und ziemlich feuchten Boden, wird bis zu 6 mahl in dem Jahre abgehauen. Es dient zum Futter für das Vieh, und mästet es vortreflich; den Kühen mehret es die Milch, und führet nicht wenig Oel, hingegen nicht gar so vieles Sal essentiale. Man kan es auch zur Artzney gebrauchen. Wann es noch jung ist, vergleicht es sich mit Stengel und Blättern dem Wiesen-Klee, und werden die Blätter je länger je spitzer, bringet seine Schötlein herum gebogen, wie Hörnlein, darinne der Saame wie Linsen. Es temperiret und mäßiget die Hitze im Geblüte, und andern Leibes Feuchtigkeiten; es treibet den Urin, wann es gekochet und gebrauchet wird. Das grüne Kraut wird nützlich angewendet, wo es zu kühlen ist, darüber geleget. Der Saame gedörret, wird seiner Lieblichkeit halben, unter das Saltz gebrauchet.

MEDIUM, Campanula foliis Echii, ist ein Gewächse, so aus seiner Wurtzel lange und schmale, etwas rauche Blätter treibet, welche wie die am Echio aussehen. Zwischen denenselben erhebet sich ein Stengel, etwan auf einen halben Schuh hoch, der ist rund und rauch anzufühlen, mit etlichen kurtzen schmalen Blätterlein besetzt, und trägt auf der Spitze seiner Blüthen in Form einer Aehre, deren jede wie eine kleine Blocke, wie die an der Campanula, formiret und blau aussiehet. Die Früchte sind in 5. Fächlein abgetheilet, darinnen zarte Saamen beschlossen liegen. Die Wurtzel ist länglicht, und wächset, wo es bergicht ist. Der Herr Tournefort unterscheidet dieses Gewächse, und die Campanulam durch Unterscheid der Fächlein an der Frucht; denn diese hat derer selben 5. da hingegen der Campanulæ ihre nur 3. hat. Das Medium hält an und erfrischet; es stillet das Bluten, wenn es abgesotten gebrauchet wird.

MEDOACUS MAJOR, ein Fluß, siehe *Brenta*, im I. Bande p. 853.

MEDOACUS PORTUS, siehe *Malamlocco*.

Medobrega, siehe Medobriga.

Medobriga, oder wie auch einige schreiben Medobrega, Meidobriga und Meidubrica, war vorzeiten eine Stadt in Lusitanien. Sie lag in der heutigen Provintz Alentejo in Portugall, auf dem Berge Herminius, in der Gegend, wo iezo das Schloß Marvan stehet, nicht weit von Portalegre, an der Grentze von Spanien. Sie ist schon vorlängst vergangen, so daß heutiges Tages nichts mehr, als die blossen Ruinen von den ehemahligen berühmten Bley-Bergwercken annoch übrig sind.

MEDOC, so nennet man gläntzende Steingen, die in Franckreich in der kleinen Landschaft Bourdelois, welche man sonst auch Pays de Medoc zu nennen pflegt, gefunden werden. Es ist eine Art von Diamanten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Medua, eine Stadt in dem Königreiche Tremesen in der Barbarey, 180. Meilen von der mittelländischen See abgelegen, an den Grentzen von Numidien, 5. Meilen von Serzelli, liegt auf einer fruchtbaren und lustigen Ebene, ist mit anmuthigen Flüssen und schönen Gärten umgeben, und hat reiche Einwohner, die in Biledulgerit und Numidien starcke Handlung treiben.

MEDUACUS, siehe *Medway*.

MEDULLA, hat vielerley Bedeutung und heist in der Mineralien-Wissenschafft, das Steinmarck, welches in manchen Stein-Felsen als ein gemeiner Safft gefunden wird, in der Phytologie das Marck an den Bäumen, in der Anatomie das Marck in den Knochen, u. d. g. In den Apothecken ist bekannt: Medulla bovilla s. bubula, Ochsen-Marck, canina, Hunds-Marck, cervina, Hirsch-Marck, eqvina, Pferde-Marck, hircina, Bocks-Marck, hoedina, Kitzlein-Marck, ovilla, Schaafs-Marck, und vitulina, Kalbs-Marck. Unter diesen allen ist das Hirsch-Marck das beste, nach welchen das Bock- und Ochsen-Marck kömmt, so etwas schärffer und treckener ist; weswegen es zum lindern und erweichen weniger tauget.

MEDULLA LACTIS, siehe Butter, im I. Bande p. 977.

MEDUVEAGUS, siehe *Medway*.

Medway, Lateinisch Vaga; Meduacus, Meduveagus, ein Fluß in Engelland, welcher an den Grentzen der Landschaft Süssex und Surrey entspringt, und sich bey der Insul Scheney, die er machet, in die Themse ergeußt. Bey der Brücke von Rochester wird er durch andere einflüssende Ströhme so starck, daß er die grösten Schiffe tragen und die Königliche Flotte daselbst liegen kan.

Meel, siehe Mehl.

Meel-Pulver, siehe Mehl-Pulver.

MEENEN, siehe *Menin*.

Meer,

Meer, Lateinisch mare, Pontus, Frantzösisch Mer, so heissen die grössesten Wasser, welche den niedrigsten und grösten Theil unserer Erd-Kugel bedecken, und fast durchgehends saltzig und graulichter Farbe sind: von welchen die Flüsse durch die helle Farbe und süssen Geschmack, die Seen durch ihr Stillstehen, beyde aber durch ihre geringe Weite und Lage im festen Lande, sich unterscheiden. Das grosse Welt-Meer heißt der Oceanus, in welchem Ebbe und Fluth gespühret wird. Von den æqvatore an disseits der Americanischen Länder nennet man es das Mar del Nort oder das Atlantische Meer, jenseit der Americanischen Länder aber heißt es das Mare del Sur, oder Mare pacificum. Unter dem Nordpol wird es das Eis- oder weisse Meer, und gegen Schweden und Dännemarck, nemlich jenseit des Sundes die Ost-See oder Mare Balticum genennt. Von dem Sund an bis an den Pas de Calais heisset es das deutsche Meer, an den Küsten von Bretagne und Engelland aber das Britannische. Das Mittelländische Meer ist dasjenige, welches in die Länder hinein gehet, und Europa, Asien und Africa von einander scheidet, gegen Italien heißt es das Ligustische und Toscanische; das Adriatische im Golfo di Venetia; das Jonische und Aegeische gegen Griechenland; das weisse Meer oder Mar di Marmora ist zwischen den Hellespont und Posphoro: und jenseit ist das schwartze Meer oder Pontus Euxinus. Man findet auch noch andere absonderliche Meere z. E. das Caspische, Rothe, Arabische und tode Meer und d. g. auch giebt fast ein jedes Land dem Meere, daran es liegt, den Nahmen.

Meer-Aal, See-Aal, Lateinisch Conger, oder Congrus, Frantzösisch Congre, ist ein See- und ein Fluß-Fisch, der gar nicht viel von dem Aale unterschieden, und gut zu essen ist. Wie man erachtet, so soll er zum eröfnen dienlich seyn. Sein Fett zertheilet. Siehe auch Aal, im I. Bande p. 6.

Meer-Bacillen oder Meer-Fenchel, siehe Bacillen, im I. Bande p. 336.

Meer-Ballen, siehe *Ballae*, im I. Bande p. 346.

Meer-Barbe, Lateinisch Mullus, Frantzösisch Barbeau oder Surmulet, ist ein länglichter See-Fisch, nicht eben so gar sonders groß, wiegt insgemein auf die 2. Pfund, und ist mit grossen zarten Schupen bedecket. Er lebet von kleinen Fischen und von Aas; ist gut zu essen, führet viel Phlegma, Oel und Saltz, das schier gantz flüchtig ist. Er ist dienlich, die Colic zu stillen, die goldene Ader zu eröfnen, er soll gleichfalls, der Sage nach, die Venus-Hitze stillen, welches aber nicht wahrscheinlich ist, weil er das Geblüt rareficirt und dünne macht. Sein Rogen purgiret.

Meer-Barsch oder See-Barsch, siehe Barsch, im I. Bande p. 383.

Meer-Binsen, Gramen Cyperoides maritimum, siehe *Cyperoides*, im I. Bande p. 1451.

Meer-Birnbaum, Paliurus, siehe Juden-Dorn, im II. Bande p. 1160.

Meer-Bone, Meer-Nabel, Nabel-Stein, Umbilicus marinus, Bellericus marinus, Bellicus marinus, Concha Venerea, Frantzösisch Nombric marin, ein See-Gewächse, hat den Nahmen von der äusserlichen Gestalt und dem Orte, wo es gefunden wird, und gehöret seiner Natur nach zu den Muscheln. Wenn diese nicht so gemein wären, würde man gewißlich noch mehr Wunder draus machen. Wiewohl man biß diese Stunde noch nicht weiß, ob man sie zu den Steinen oder Muscheln rechnen soll. Sie sind überaus hart, aber mehr wie ein Bein, als wie ein Stein geartet. Man findet sie nirgends als am Seestrande, daher viele in der wahrscheinlichen Meinung stehen, es seyen Deckel auf einer gewissen Art Schnecken, eben wie man siehet, daß die gemeinen Schnecken bey uns an den Zäunen, den Winter über mit Deckeln versehen sind. Es sind aber zweyerley Gattungen solcher Meer-Bonen. Die eine ist klein, und niemahls länger, als ein Daumen, auf einer Seite gantz platt, und wie mit einer braunen Haut überzogen, darauf allezeit eine Schnecken-Linie gantz deutlich zu sehen ist, die andere Seite ist erhoben, in der Mitte wieder vertieffet, und in dieser Tieffung wiederum erhoben, also daß ein Nabel nicht uneben dadurch vorgebildet wird, sie ist sonst weiß und glatt als Porcellain, wiewohl mit roth vermengt. Die andere Art wird in Indien gefunden, und ist viel grösser, die platte Seite siehet sonst eben so aus, wie bey der ersten Art, die andere Seite hingegen ist hoch und erhaben, und gantz weiß. Die erste Art wird häuffig an den Italianischen See-Küsten gefunden. Das Weibs-Volck pfleget sie sonst in Silber gefasset als ein Amuletum am Halse zu tragen, weil es nicht nur wider die weibliche Kranckheit dienet, sondern auch bey denen Männern beliebt machen soll, anderer Aberglauben zu geschweigen, den man davon hat. Dieses aber ist gewiß, daß eine sonderliche Krefft, das Blut zu stillen, darinne enthalten sey. Diesen Stein soll man nehmen, wenn er schön und inwendig recht weiß ist, als wie Marck und leicht zu zerreiben, der sich auch an die Zunge hanget. Der äusere Theil wird weggethan, und nur das innere zur Artzeney gebraucht. Er hält an, trocknet, ist alkalinisch, dienet den Durchlauf und bluten zu stillen. Er soll auch wider den Gift und die schwere Noth gut seyn. Die Dosis ist ein halber Scrupel bis auf ein halbes Quentlein. Aeusserlich wird er gleichfalls gebraucht zur Reinigung und Austrockung der alten Schäden; zur Stärckung des Gesichtes wird er unter die Aug-Artzeneyen gebraucht.

Meerbracken-Distel, siehe Brachen-Distel, im I. Bande p. 720.

Meer-Burtzel oder Meer-Portulac, siehe *Halimus*, im II. Bande p. 793.

Meer-Busen, Sinus, siehe *Golfo*, im II. Bande p. 679.

Meerbutte, siehe Butte, im I. Bande p. 968.

Meer-Castanie, oder Meer-Igel, siehe *Echinus marinus*, im II. Bande p. 166.

Meer-Chondrille, siehe *Chondrilla marina*, im I. Bande p. 1163.

Meer-Cucumer oder Wasser-Melone, siehe Citrulle, im I. Bande p. 1189. Desgleichen Melone.

Meer-Distel, Crethamus, siehe Bacillen, im I. Bande p. 336.

Meer-

Meer-Drache, siehe *Draco marinus*, im II. Bande p. 129.

Meer-Drossel, See-Drossel, Lat. Turdus pisceis, ist ein See-Fisch länglicht, nicht gar zu groß, grün oder roth. Er hält sich um die Klippen auf, und giebt es seiner allerhand Gattungen. Er ist gut zu essen. Er eröffnet.

Meer-Eidechs, oder kleine Mackrell, Lavertus marinus, siehe *Colias*, im I. Bande p. 1249.

Meer-Enge, siehe *Fretum*, im II. Bande p. 489.

Meer-Engel, siehe Squatina.

Meer-Färckel, siehe Meer-Schwein.

Meerfenchel, siehe Bacillen, im I. Bande p. 336.

Meer-Forelle, oder Gold-Karpffe, siehe Aurata, im I. Bande p. 317.

Meer-Frosch, (grosser) oder Meer-Engel, siehe Squatina.

Meer-Fuchs, siehe *Alopecias Oppiani*, im I. Bande p. 122.

Meer Ganß, Schnee-Ganß, Kropff-Ganß, Pelican, Lat. Onocrotalus, Pelicanus, auch Truo, Onogyros, Frantzös. Pelicon, Gœtreuse, Ital. Grotto, und Spanisch Groto, genannt. Ist ein Raub-Vogel, der auf dem Wasser lebet, und gerne Fische frisset. Das Schmaltz von ihnen ist gut zum erweichen und zertheilen.

Meer-Gewächs, oder Meer-Portulac, siehe *Halimus*, im II. Bande p. 793.

Meer-Glöcklein, siehe Meer-Kohl.

Meer-Gras, siehe See-Nessel.

Meergrün, eine Art der grünen Farbe, welche noch nicht so hoch ist als Seladon. Die Seide wird auf folgende Art Meergrün gefärbet: auf ein Pfund Seiden, nimm 6. Loth Spangrün klein gestossen, thue es in guten Wein- oder andern scharffen Eßig, ohngefehr ein halb Stübgen, laß es eine Nacht drinnen weichen, setze es an das Feuer, laß es heiß werden, und rühre es mit dem Stecken um, doch daß es nicht siede, stecke die Seide drein, drey, zwey, eine, oder eine halbe Stunde, darnach kriegst du dunckel, mittel, oder lichtgrün, nimm dann siedend heiß Wasser, streich in ein Gefäß oder Molden etliche Seiffen, 1. oder 2. Loth, floire deine Seiffen darein, daß sie schäumet oder klar ist, als dich dünckel, hänge es auf, laß es vertropffen, spühle es bey fliessendem Wasser, schlage es gewaltiglich, daß es klar wird und dann gerefilirt.

Meer-Gründling, siehe Meer-Quappe.

Meer-Grundel, siehe Meer-Quappe.

Meer-Hasen, siehe Hasen, im II. Bande p. 788.

Meer-Hase, siehe *Lepus marinus*, im II. Bande p. 1378.

Meer-Hecht, siehe *Cabliau*, im I. Bande p. 987.

Meer-Hirse, siehe *Milium Solis*.

Meer-Igel, siehe *Echinus marinus*, im II. Bande p. 166. desgleichen Igel, ebend. p. 1065.

Meer-Kalb, See-Kalb, oder See-Hund, Phoca, Vitulus marinus, Frantzös. Veau marin, von den Spaniern wird es wegen seiner Fräßigkeit ein Meer-Wolff genennet. Es ist ein Thier, das beydes auf dem Lande und in dem Wasser leben kan. Zum essen dienet es eben nicht recht gut. Sein Fett erweichet, und soll gut seyn, der Weiber Reinigung zuwege zu bringen, die Dünste niederzuschlagen, wenn man es um die Gegend der Bärmutter aufstreichet. Siehe auch Lupus marinus, im II. Bande p. 1448.

Meer-Katzen, sind an der Gestalt, Farbe und Grösse sehr unterschieden: manche nennet man Blumen-Affen, andere Barthschwäntze, noch andere Hundes-Köpffe, oder Mummenet, Pafyonen, Papyonen, Pavian, Papio oder Pavio. Zur Artzney braucht man nichts, als das Hertz, in einem Pulver eingenommen, die Melancholie zu vertreiben, und das Gedächtniß zu stärcken. Ihr Schmaltz ist den Nerven gut.

Meer-Kirschbaum, siehe *Arbutus*, im II. Bande p. 249.

Meer-Klee, siehe Medisch-Heu.

Meer-Köpfflein, siehe Meer-Muscheln.

Meer-Kohl, oder See-Kohl, Meer-Glöcklein, Meer-Winde, Soldanell, Soldanella, brassica marina, ist ein Kraut, das an Meer-Ufern in Italien, Franckreich, Engelland und Holland wächst, milchhafte Blätter, und wie Glöcklein gestalte Blumen hat. Der Geschmack ist saltzig, scharff und bitter, und seine Tugend, daß es durch den Stuhlgang mit Gewalt abführet, daher es wider die Wassersucht und den Scharbock gebraucht wird. Man bereitet auch davon ein Pulver wider die Wassersucht.

Meer-Kraut, oder Meger-Kraut, siehe Bettstroh unser Frauen, im I. Bande p. 490.

Meer-Krebse, siehe *Gammari*, im II. Bande p. 527.

Meer-Kuh, oder See-Kuh, Manati, Vacca marina, Frantzös. Vache marine, Lamantin, ist ein grosser Fisch in der Americanischen See, funffzehen bis sechszehen Fuß breit: von greulichem Anblick. Sein Kopf sieht wie ein Kalbskopff aus: alleine seine Schnautze ist nicht so dicke, hingegen das Kinn desto stärcker. Seine Augen sind klein, und sehen als wie Hundsaugen: sie helffen ihm auch nicht gar viel, dann sein Gesicht ist gar sehr schwach. Die Ohren sind nichts anders, als zwey kleine Löcher; darein man kaum den kleinen Finger stecken kan. Sein Gehör ist überaus scharff, und darff man nur ein klein Geräusche machen, entweder reden oder auch das Wasser gantz gelind bewegen, so gehet er gleich durch. Unter den Schultern gegen dem Bauch hinzu, hat er als wie zwey kleine Hände, die dienen ihm statt der Floßfedern. An einer jeden hat es wie vier Finger, an deren Spitzen Nägel zu befinden. Vom Nabel an bis auf den Schwantz wird es auf einmahl schmäler. Sein Schwantz hat die Gestalt wie eine Ofengabel: ist anderthalben Schuh breit und fünff bis sechs Zoll dicke, voll Saamen oder Nerven und etwas fett. Die Haut ist dicker als wie eine Ochsenhaut, mit Haaren überstreuet, die als wie Schiefer, oder schwärtzlicht sehen. Das Weiblein bringet insgemein zwey Junge, die folgen ihm überalle nach. Es säuget sie mit den zwey Eytern, die es unter seinem Bauche hat, und gleich als wie Kuheyter sehen. Dieser Fisch kommt oft aufs Land und weidet sich mit einem Kraute, das am Seestrande wächst: wann es sich dann gesättigt hat, so tränckt es sich in süssen Wasserströmen. Es soll dieses, wie man saget, des Tages zweymahl ordentlicher Weise thun. Dem sey nun wie ihm wolle, wann

es sich satt gefressen und gesoffen hat, so schläfft es öffters drüber ein, und hält alsdann die Schnautze auf die Helffte übers Wasser, daran es die Fischer von weitem erkennen, überraschen es und tödten es. Sein Fleisch ist gut zu essen, schmeckt bald wie Kalbfleisch, oder wie das Fleisch vom Thunnfische; jedoch ist es viel fester. Es ist an manchen Orten mit vier Finger-dickem Speck überzogen: den brauchen sie zum spicken, wie den Schweine-Speck. Im Lande essen sie ihn auch wie Butter, wann sie ihn vorher zerlassen haben: dann er wird nicht so leichtlich rantzicht, als wie bey uns der Schmeer. Das Leder vom Lamantin wird zu Schuhsolen gebraucht. Im Kopffe finden sich vier Steine, die wie Beine sehen, zwey grosse und zwey kleine von unterschiedener Figur. Diese Steine sollen treflich wohl zum brechen dienen. Auch sollen sie, wie man vorgeben will, deshalben Scrupels schwer gebraucht, den Lendenschmertz vertreiben, und den Stein in der Blase und in den Nieren zermalmen. Sein Fett erweichet und zertheilet. Manati ist ein Name, der von den Spaniern diesem Fisch gegeben worden, und soll so viel bedeuten, als mit Händen versehen, das Hände hat, weil seine Pfoten als wie Hände formiret sind.

Meer-Küttel, siehe Blackfisch, im I. Bande p. 563.

Meer-Lilien, Juncker-Lilien, Hemerocallis, siehe Gold-Wurtz, im II. Bande p. 679.

Meer-Linsen oder **Wasser-Linsen**, siehe *Lens Palustris*, im II. Bande p. 1243.

Meer-Lunge, See-Lunge, Pulmo marinus, Frantzös. Poulmon marin, ist ein leichtes, schwammiges Wesen, welches eine Gestalt hat wie eine Lunge. Die Naturerforscher haben es unter die Zoophyta und Thiergewächse gerechnet, gleich als ob es dererselben einige gäbe. Das aber hat Anlaß gegeben zu glauben, die See-Lunge sey belebet, dieweil man siehet, daß sie sich im Meer beweget, gleichwie ander Gewürme mehr. Allein, es wird diese Bewegung nur von dem Wasser verursachet; welches, wann es in die Löchlein dieser schwammigen Materie getreten ist, mit aller Macht suchet wiederum heraus zu kommen, blähet dessentwegen die Theile nach und nach auf, dieweil es allerhand krumme Wege gehen muß, bevor es einen freyen Austritt kan erlangen. Eben dieses geschiehet bey den Schwämmen, und vielen andern solchen Dingen mehr. Die See-Lunge schwimmet oben auf dem Wasser, und, wie man will vorgeben, soll sie Sturm und Ungewitter zuvor verkündigen. Ihre Farbe ist so gläntzend wie Crystall, mit blauen untermischet. Ihr Wesen ist dermassen brüchlich, daß man sie mit genauer Noth gantz kan über das Wasser bringen. Sie scheinet wie ein dicker zusammen geronnener Schleim, und ist dem Ansehen nach, nichts als ein schleimiger Auswurff der See, der sich zusammen hat gehäuffet, und von der Sonnen harte ist gemachet worden, unter der Gestalt einer Lunge. Sie ist dannoch ein Phosphorus, dann sie leuchtet bey der Nacht: und wann ein Stock damit bestrichen wird, so machet sie denselbigen helleuchtend; so erreget sie auch auf der Haut, wann man sie angegriffen hat, ein Jucken und einen See-Geruch. Die See-Lunge führet viel Oel bey sich, auch flüchtiges und fixes Saltz. Sie ist ein Depilatorium, das ist, wann sie auf eine rauhe Haut gerieben wird, so frisset sie das Haar hinweg. Sie wird gebrennet oder calciniret, und mit viel Wasser eine Lauge davon bereitet, die dienet, wann sie jemand trincket, zum Stein, erreget der Weiber Reinigung, und treibet den Urin.

Meermanns-Treu, siehe Brachen-Distel, im I. Bande p. 720.

Meer-Melone oder **Wasser-Melone**, siehe Citrulle, im I. Bande p. 1189. ingleichen Melone.

Meer-Melten, Lat. Atriplex marina, Ital. Atriplice marino. Es kriechet dieses Gewächs gleichsam auf der Erden umher, hat weisse Blätter wie der Spinat, jedoch etwas kleiner, bekommt seinen Saamen oben auf den Gipffeln, in gewissen ungleichen Bälglein, und eine Wurtzel mit vielen kleinen Neben-Wurtzeln oder Zäserlein behänget. Ist, wie die andern Melten, feucht im andern und kalt im ersten Grad, doch soll dieses etwas kräfftiger, als die andern, seyn. Solches in einer Brühe gesotten und genossen, treibet den Stuhlgang oder purgiret, abstergiret, zertrennet, eröffnet, macht die Feuchtigkeiten subtil und dünne, präserviret vor die Fäulniß, reiniget, truckner den Magen aus, hilfft den Wassersüchtigen, und vertreibet die übermäßige Fettigkeit des Leibes.

Meer-Mönch, siehe unter Meer-Schwein.

Meer-Mooß, siehe Corallen-Mooß, im I. Bande p. 1329.

Meer-Muscheln oder **Meer-Röpfflein**, Lat. Entalia, werden am Ufer des Meers gefunden, dabey sammlet man auch die Dentalia, welche lang, weiß, zuweilen beyderley gefärbt, um damit Wasserwerck und Kutschen-Geschirr auszuzieren. Siehe Dentalium, im II. Bande p. 65.

Meer-Mutter, Wurm-Saamen, Lat. Semen sanctum, Ital. Seme sancto und Semen Cini, Santonicum, Sementiniana genannt, ist ein Gewächs von vielen Aesten und Stengeln, bringet einen kleinen länglichten Saamen, und wird der rechte mehrentheils aus Alexandrien und andern Orten gegen Mittag zu uns gebracht. Wird gemeiniglich überzuckert, oder auch bloß den Kindern wider die Würme gegeben, würcket aber und thut seinen Effect besser, wenn man ihn mit ein wenig Rhabarber vermischet, dann auf die Art werden die Würme nicht allein getödtet, sondern auch hernach aus dem Leibe getrieben, wird deswegen beydes entweder in substantia, oder allein das Wasser, in welches es L. a. eingeweichet, gebrauchet.

Meer-Nabel, siehe Meer-Bone.

Meer-Nadel, siehe *Acus marina*, im I. Bande p. 65.

Meer-Nägel, Gramen marinum, siehe Caryophyllas flos Aphyllocaulos, im I. Bande p. 1084.

Meer-Nessel, See-Nessel, Lat. Urtica marina, Frantzös. Ortie marine, ist ein kleiner, weicher und wässerichter Fisch, der sich sehr langsam zu bewegen pfleget. Es giebet seiner unterschiedene Arten, welche ihre Gestalt von einander unterscheidet; unter andern eine, welche die Naturkündiger Pudendum marinum zu nennen pflegen, dieweil sie einer Weiberscham nicht gar unähnlich sieht. An allen stehet der Mund in der Mitten ihres Leibes, ist rund umher mit kleinen Zähnen, wie mit kleinen Hörnern besetzet. Einen Ausgang für den Unflath findet man an ihnen nicht, so daß sie ihn zum Maul auslassen müssen. Dieser Fisch ist gut

zu essen, er führet viel Oel, und flüchtiges und fixes Saltz. Er eröffnet und stillet den Durchlauff.

Meer-Nuß, oder Indianische Nuß, siehe Coccel-Körner, im I. Bande p. 1220. desgleichen Cocos-Nuß, ebend. p. 1226.

Meer-Ochse, Bos marinus, eine Art Rochen, so wegen seiner Grösse den Namen bekommen. Er hat eine spitzige Schnautze, blau-gelbe Haut, und erwächst mit seinen Floß-Federn zu einer ungeheuren Breite, die an 12. Ellen reichen soll. Er lebt im trüben Wasser, nährt sich von Fischen und von fetter Erde. Sein Fleisch ist weicher denn der andern, wenn es aber gesaltzen und im Rauch gedörret worden, kan es lange dauren.

Meer-Orgel, See-Orgel, Lat. Tubularia, Orgue de mer, ist eine Gattung Stein-Gewächse, welches aus einem Hauffen kleiner Röhrlein bestehet, die auf und bey einander Stuffenweise liegen, als wie die Orgel-Pfeiffen, und sehen Purpurfarbig oder roth. Es wächset an und auf den Klippen in der See; hält an, wann es zu Pulver gestossen und eingenommen wird; dienet zum Durchlauff und zum Bluten. Es wird ein halber Scrupel bis auf ein gantz Quentlein davon auf einmahl gegeben.

Meer-Pastinac oder Meer-Fenchel, siehe Bacillen, im I. Bande p. 336.

Meer-Persich oder See-Barsch, siehe Barsch, im I. Bande p. 383.

Meer-Peterlein oder Meer-Fenchel, siehe Bacillen, im I. Bande p. 336.

Meer-Pferd, siehe *Hippopotamus*, im II. Bande p. 930.

Meer-Portulac, siehe *Halimus*; im II. Bande p. 793.

Meer-Quappe, Göb, Groppe, Meer-Gründling, Meer-Grundel, Lat. Gobio; Gobius, Frantzös. Bouillerot, ist eine Gattung Gründlinge, hält sich am Strande des Meers auf, ist ein See-Fisch voller Stacheln, hat ein wohlgeschmacktes Fleisch, doch ist an ihm nichts ferner merckwürdig. Die Meer-Quappen eröffnen, reinigen, zertheilen, machen zeitig, dienen zur Reinigung alter Schäden, und werden in- und äusserlich gebraucht.

Meer-Räuber, siehe *Armateur*; im I. Bande p. 257.

Meer-Raucke, Meer-Raupe, Meer-Raute, Cakile Serapionis; siehe *Cakile*; im I. Bande p. 1006.

Meer-Rettich, siehe Kreen, im II. Bande p. 1243.

Meer-Saltz, Sal marinum, kommt meistentheils aus Spanien und Franckreich, worunter jenes für das beste gehalten wird. Zu Rochelle und andern Orten machen sie gewisse Saltz-Teiche, so etwas tiefer liegen, als die See, und einen Lettichten Grund haben, welcher das Saltz-Wasser besser hält, als der sandichte Boden. In diesen Saltz-Teichen lassen sie das See-Wasser den Winter über stehen, und in dem Sommer durch gewisse Canäle daraus lauffen, wodurch es reiner gemacht, und nachmals durch der Sonnen-Hitze coaguliret wird.

Meer-Schaum, siehe *Halcyonium*, im II. Bande p. 792.

Meer-Schildkröten, giebt es in Indien vierley Arten, nemlich grosse oder Baru-Schildkröten, großköpffige, Falcken- schnäblichte und grüne. Die ersten sind gemeiniglich grösser als die andern, haben auch einen höhern und runden Rücken, aber ein gantz stinckend und ungesundes Fleisch. Die großköpffigen werden wegen ihres Kopffs also genannt, welcher grösser ist, als an den andern allen. Ihr Fleisch ist auch sehr stinckend, und wird gar selten, ohne in der äussersten Noth, gegessen. Sie nähren sich von dem Moos, das an den Felsen wächst. Die Falckenschnäblichten sind die kleinsten unter allen, und werden also genannt, weil sie einen langen dünnen Hals haben, so einem Falcken-Schnabel nicht unähnlich siehet. Der Rücken ist mit einer Schaale bedecket, die gar hoch gehalten, und zu Auslegung der Schräncke, auch Kämme, und andere dergleichen Sachen daraus zu machen, gebrauchet wird. Sie sind zwar noch so gut zu essen, und zwar allezeit besser, als die großköpffigen; jedoch an gewissen Orten auch gar ungesund, und verursachen hefftiges Erbrechen und Purgiren, sonderlich die um die Inseln Sambales und Porto Bello zu befinden. An gewissen Orten nähren sie sich vom Grase, davon die grünen auch leben; an andern Orten halten sie sich zwischen den Felsen auf, und fressen nur Moos und wild Gras; und diese sind nicht so gut, als die erstern, ihre Schaale ist auch nicht so schöne, noch so durchsichtig, sondern voller Flecken; das Fleisch ist auch, und sonderlich das Fett, gantz gelbe. Diese Falcken-schnäblichte Schildkröten haben ihre sonderlichen Inseln und Oerter, wo sie ihre Eyer hinlegen, und vermischen sich selten mit andern Gattungen. Eine aber so wohl als die andern legen im May, Junius und Julius in den Sand; manche etwas zeitlicher, manche etwas später. Sie legen dreymal, und jedesmahl 80. bis 90. Eyer, welche so groß, als ein Hüner-Ey, gantz rund, und mit einer starcken weissen Haut überzogen sind. Auf der Nord-Seite von Jamaica sind Buchten, wo die Falcken-schnäblichten hinlegen, wie ingleichen der Bucht von Honduras, gewisse Inseln, und an der Küste von der H. Dreyfaltigkeit in Neu-Spanien, bis an Vera Crux hin, viel Orte, wo sie auch hinlegen. Wenn eine Schildkröte Legens halber sich aus dem Wasser begiebet, muß sie zum wenigsten eine Stunde haben, ehe sie zurücke kehret, denn sie muß an einen Ort hingehen, wo die See, auch bey der höchsten Fluth, gar nicht hinkommt. Ist das Wasser niedrig, so ist sie so schwer, daß sie wohl 2. oder 3mahl ruhen muß, ehe sie an einen rechten Ort gelanget. Wenn sie nun einen bequemen Ort gefunden, machet sie mit ihren Füssen ein groß Loch in den Sand, und nachdem sie hinein geleget, decket sie den Sand, den sie aus dem Loche gegraben, 2. Fuß hoch wieder über die Eyer, und gehet davon. Manchmahl kommen sie eine Nacht zuvor an den Ort, wo sie hinlegen wollen, und wenn sie ihn betrachtet, machen sie einen halben Circkel darum herum, und kehren wieder nach der See, kommen aber die folgende Nacht gantz gewiß wieder dahin, und legen alsdenn an selbigen Ort ihre Eyer. Hierauf haben die Leute fleißig Acht, und gehen die gantze Nacht, ohne Licht und Getöse auf und ab, wenn nun eine

ans Land kommt, legen sie sie nur auf den Rücken, und schleppen sie an den Ort, wo die hohe Fluth nicht hinkommt, und lassen sie also bis an den Tag liegen. Die grossen grünen Schildkröten sind so schwer, wehren sich auch so hefftig, daß 2. Männer genug zu thun haben, sie auf den Rücken zu kehren. Sie werden aber darum also genannt, weil sie eine grüne, sehr dünye und durchsichtigere Schaale haben, als andere, es sind auch die Wolcken oder Flecken daran viel schöner, als an den Falcken-schnäblichten, und können, ihrer Zärte halber, nur zu eingelegter Arbeit gebrauchet werden. Sie sind alle grösser, als jene, und wieget jedwede 2. bis 300. Pfund; ihr Rücken ist auch platter, und der Kopff rund und klein. Sie sind unter allen die wohlgeschmacktesten: das Fett ist gelb, das Magere weiß, und überaus süsse. Sie finden sich zu Bocca Toro, in der Bucht von Campeche und Honduras, und zu Port-Royal soll einsten eine seyn gefangen worden, daran der Bauch 6. Fuß breit, und sie vom Rücken bis zum Bauche 4. Fuß dicke gewesen. Sie leben von einem Kraute, das an den meisten jetzt genannten Orten 3. 4. 5. bis 6. Klafftern tieff in der See wächst. Noch eine andere Art grüner Schildkröten giebt es in dem Sud-Meer, die sind nicht so groß, als die allerkleinsten Falcken-schnäblichten, und werden um die Insel Plata und sonst da herum gefunden; diese fressen Moos, und sind zwar fett, aber auch sehr steinicht. Die vornehmsten Oerter, wo sie hinlegen, ist in West-Indien die Insel Caiman, und im Westlichen Oceano die Insel Ascension, dahin sie etliche hundert Meilen zu schwimmen haben; verlassen also den Ort ihres sonst gewöhnlichen Aufenthalts, und begeben sich bloß dahin zu legen. Wenn nun das Weiblein sich an den Ort, wo es legen will, hinbegiebet, so begleitet es das Männlein, verläst es auch nicht, bis sie wieder zurück kommen. Bey Antritt der Reise sind sie beyde fett, das Männlein aber wird vor der Wiederkunfft so mager, daß es nicht zu essen taugt, hingegen bleibt das Weiblein stets gut, wiewohl etwas magerer, als bey Anfange der Lege-Zeit. Diese Thiere sollen der Fortpflantzung ihres Geschlechts im Wasser obliegen, und das Männlein 9. Tage lang auf dem Weiblein sitzen, auch nicht leichtlich herunter zu bringen seyn. Sie werden auch in solcher Positur gefangen, und ein nicht sonderlich geübter Fischer kan sie alsdenn beyde schiessen, massen das Männlein gar nicht wild ist; und obgleich das Weiblein, wenn es über das Wasser fähret, Lufft zu schöpffen, und einer Canone gewahr wird, sich bemühet zu entwischen, hält es doch das Männlein mit seinen beyden Vorder-Füssen, daß es nicht fort kan. Wenn sie beyde so auf einander sind, ist das beste, das Weiblein am ersten zu treffen, indem man alsdenn des Männleins schon versichert ist. Sie sollen sehr lange leben, und die Fischer auf Jamaica haben angemercket, daß sie eine geraume Zeit haben müssen, ehe sie zu ihrer rechten Grösse kommen.

Meer-Schnecke, siehe unter Schnecken.

Meer-Schnepffe, See-Schnepffe, Rusticula marina, Frantzös. Becasse de Mer, ist ein Vogel, der so groß, wie eine Ente, mit sehr viel weissen, grauen, schwartzen Federn versehen, der Kopff ist 3. queer Finger lang und 2. breit. Der Schnabel ist 3. Finger lang und so dick, wie ein kleiner Finger, und starck, an der Spitze etwas gekrümmet, und viel stärcker, als an der gemeinen Schnepffe, ein wenig spitzig, von Farbe grau und gelblicht. Die Zunge ist 3. Finger lang und grau: der Gaumen gelb, die Augen sind groß, der Hals ist 4. queer Finger lang und eines Daumens dicke. Die Flügel sind groß und breit, ein jeder anderthalben Schuh und drüber lang. Sein Fleisch ist zarte und schmackhafftig, kommt dem gemeinen Schnepffen-Fleische ziemlich gleich. Es führet viel flüchtig Saltz und Oel. Es stärcket und giebet frische Kräffte.

Meer-Schwalbe, Mauer-Schwalbe, Apos, oder Hirundo marina quibusdam, ist eine Art Schwalben, oder ein kleiner Vogel, der sehr viel Federn hat. Sein Kopff ist gar breit, der Schnabel klein, den er doch ziemlich weit aufsperren, und die gröste Fliege auf einmahl verschlingen kan. Der Hals ist sehr kurtz, die Flügel lang und der Schwantz gespalten. Die Beine sind klein und kurtz, bis an die Klauen mit Federn umgeben. An den Füssen hat er scharffe spitzige Nägel, damit er alles, was er frist, scharff anhält. Er flieget über See und Land. Sein Nest machet er in die Löcher an den Thürmen und andern erhabenen Orten an den Ufern. Er lebet von Mücken, Fliegen und anderm Ungeziefer in der Lufft, die er im Fluge zu fangen weiß. Denn er hat ein dermassen scharffes Gesichte, daß er sie auf tausend Schritte erblicken kan, und fällt schnell über sie. Er steckt voll flüchtig Saltz und Oel. Er soll treflich gut seyn wider die schwere Noth, auch dienen das Gesichte zu stärcken: ingleichen gut wider das Lendenweh, und den Harn zu treiben, wenn man ihn innerlich gebrauchet. Sein Nest ist wider die bösen Hälse so gut, als wie ein anders Schwalben-Nest.

Meer-Schwalbe, sonst auch Bangol genannt, siehe Fliegende Fische, im II. Bande p. 429.

Meer-Schwamm, See-Schwamm, Bad-Schwamm, Lat. Spongia marina, Fungus marinus, Frantzös. Eponge, ist ein leichtes, weiches Gewächse, welches sehr porös und löchericht, und einem Erd-Schwamme oder Biltze gar ähnlich ist; es wächset auf den Klippen in der See. Es giebet seiner zweyerley Arten: feine, welche Männlein-Schwämme heissen, und grobe, welche Weiblein-Schwämme heissen. Es sollen ihrer viele aus einer Insul in Asien, Icaria oder Nicaria genannt, herkommen, allwo die Junggesellen gehalten sind, sie mitten und aus dem Grunde der See herauf zu holen, wenn sie heyrathen wollen. Denn die Jungfern sind der Preiß vor diejenigen, die am längsten in der See bleiben, und die meisten Schwämme heraus bringen. Die Ursache soll seyn, weil die Einwohner dem Groß-Türcken den Tribut mit Schwämmen bezahlen müssen. Die besten und feinsten sind die Männlein-Schwämme, und soll man diejenigen nehmen, welche nicht zu dicke sind, leichte und voll kleiner Löcher, von Farbe aschengrau und gelblicht. Die groben oder Weiblein-Schwämme haben runde, hole, und grössere Löcher, worunter Stücken von 3. Pfunden befindlich. Unterweilen finden sich in den Schwämmen kleine harte Cörper, als wie Steine, oder harter grober Sand. Wenn man aber dieselbigen durch ein Vergrösserungs-Glaß gewahr wird; so sieht man, daß es meistentheils kleine Muscheln sind. Es giebt auch Schwämme, die gleich-

sam Aeste haben, oder welche auf Art anderer Gewächse junge Sprossen treiben: welche Aeste oder Sprossen insgemein Fleure d'Eponge', die Blüthe von Schwämmen genennet wird. Die Naturforscher haben die Schwämme unter die Zahl der Zoophytorum, der Thierpflantzen, das ist, solcher Gewächse, die gleich wie andere Thiere ein Leben haben sollen, gestellet. Allein, dergleichen Thiere ist keines in der Welt zu finden; und wenn ja der Schwamm im Meere sich beweget, so kommt das vom Wasser her, welches in seine Löcher hinein dringet, und weil es darinnen hier und da herum lauffen muß, aber nicht so bald einen Ausgang finden kan, so treibet es des Schwammes kleine Fäßlein auf, und ziehet sie wieder zusammen, so daß sie sich bewegen müssen. Wenn der Schwamm angezündet wird, so reucht er wie verbranntes Horn; wird er in einer Retorte destilliret, so giebet er schwartz und stinckend Oel, und viel, wie Urin riechend, flüchtig Saltz, dem flüchtigen Hirschhorn-Saltze nicht ungleich, jedoch wenn eins gegen das andere gehalten wird, in grösserer Menge. Die Schwämme sind gut, die saltzigten Feuchtigkeiten in den Wunden aufzuschlucken, wie auch den Schleim derselbigen zu verzehren und sie zu reinigen, wenn sie darauf geleget werden. Sie werden auch mit Wachse zugerichtet, und sollen auch den Blut-Fluß vertreiben. Die in den Schwämmen befindliche Steine oder Muscheln sollen gut seyn, die groben Feuchtigkeiten in dem Leibe dünne zu machen, zu zertheilen, und zu zertreiben, desgleichen zu dem Steine, zu den Kröpffen, auch die Verstopffung zu heben. Sie werden zerstossen, mit noch einmahl so viel arcanum duplicatum vermischet, und ein Quentlein davon auf einmahl alle Tage vier Wochen hinter einander eingegeben. Die Schwämme werden verbrannt, und die Asche davon wider die Kröpffe und Scorbut gebraucht. Auf einmahl wird ein halber Scrupel biß auf ein halb Quentlein eingegeben.

Meer-Schwein, Meer-Färckel, Lat. Sus marinus, Porcus oder Aper marinus, Fr. Marsouin, ein Meer-Fisch, so dem Delphin gleichet; sie halten sich hauffenweise beysammen, spielen über dem Wasser, und kommen den Schiffen offt so nahe, daß sie mit einem Harpun erreichet und gefangen werden. Sie haben ein plattes und spitziges Maul, einen breiten Schwantz, graue Haut, ein Loch oben im Kopff, wodurch sie Lufft schöpffen und Wasser spritzen. Ihr Eingeweide ist den Schweinen gleich, wie sie denn auch also gruntzen. Sie setzen Speck, aber nicht über 2. Finger hoch, ihr Fleisch ist schwärtzlich und unverdaulich. Man siehet sie in der Nord- und Spanischen See, bis an America, allwo noch eine Art dieser Fische angetroffen wird, so von der ersten darinnen unterschieden, daß sie ein rundes und glattes Maul hat, und weil sie damit den Kappen einiger Münche gleichet, werden sie von den Frantzosen Tete de moine oder Moine de Mer **Meer-Münche** genennet. Es ist wohl zu essen, wird aber selten gefangen. Ihr Fett wird geschmoltzen und mit ein oder andern wohlriechenden Kräutern abgewürtzt, das heist alsdenn huile de Marsouin, deutsch Meerschwein-Schmaltz. Es erweichet, lindert und mildert die Schmertzen, ist gut zu kalten Flüssen.

Meer-Scorpion, See-Scorpion, Lat. Scorpius maritimus, Scorpio piscis, Fr. Scorpion de Mer, ist ein länglichter und runder Fisch, oben hoch und dünne nach dem Schwantze zu, wiegt etwa 2. bis 3. Pfund. Im rothen Meer wird er bis auf 4. Schuhe lang; er lebt von Fischen. Sein Stich ist vergifftet, und machet Geschwulst mit grossen Schmertzen: darauf wird Theriac gelegt und eingegeben. Sein Fleisch ist fest und etwas knorpelich, gar gut zu essen, safftig und giebet gute Nahrung, insonderheit, wenn er bey kaltem Wetter, um die Klippen und hellen Wasser gefangen worden ist. Die ihn essen, bekommen offenen Leib davon. Die Galle soll der Weiber Reinigung wohl treiben, wenn sie mit Baumwolle auf den Nabel geleget wird: sie dienet auch zur Raude, und zur Vertreibung der Wartzen. Bisweilen findet sich ein Stein im Kopffe, der soll gepülvert eingenommen, zur Bräune dienlich seyn.

Meer-Spinne, siehe Blackfisch, im I. Bande p. 563.

Meer-Stachel-Kraut, siehe *Digitalis*, im II. Bande p. 90.

Meer-Strudel, Meer-Würbel, Mael-Stroom, Euripus, Vortex. Fr. Abime, sind grosse Schlunde im Meer, die eine grosse Menge Wassers in einem Creis herum treiben, und in den Abgrund sencken, auch theils was sie ergreiffen, mit versencken, theils auch das verschlungene an eben demselben oder an einem andern Orte auswerffen. Die Ursachen davon sind unbekannt.

Meer-Teufel, siehe See-Teufel.

Meer-Traube, See-Traube, Lat. Uva marina, Fr. Raisin de Mer. Ist ein See-Gewürm, welches unter die Schnecken-Geschlechte gerechnet werden könnte. Seine Gestalt ist länglicht und ungeschaffen, über und über mit rothen und blauen Drüsen besetzet, welche einiger massen als wie Trauben sehen. Es beweget sich gar langsam, und hat 2. Hörner vor dem Kopffe, wie die Schnecke. Dieses Geschmeisse wird manchmahl, und zwar selten, an dem Strande der See gefunden. Es giebet noch eine Art See-Trauben, die kommen von den Eyern der Blackfische, welche sich zusammen hangen und als wie an einander keimen, auf Art der Weintrauben, und sind von dem Safte, den der Blackfisch fahren läst, geschwärtzet. Beyde zertheilen, wenn sie zerquetschet und aufgeleget werden.

Meer-Winde, siehe **Meer-Kohl**.

Meer-Wolff, siehe Lupus marinus, im II. Bande p. 1448.

Meer-Würbel, siehe **Meer-Strudel**.

Meer-Wurtz, siehe Brachen-Distel, im I. Bande p. 720.

Meer-Wurtzel, (blaue) siehe *Eringii Radix*, im II. Bande p. 304.

Meer-Zwiebel, Mäuse-Zwiebel, Scilla oder Squilla, ein fremdes Zwiebel-Gewächs, das in Griechenland, Italien und Spanien an den Meer-Ufern wächst, bey uns aber in Gärten gehalten wird. Es sind derselben zwey Gattungen, weisse und rothe, so durch die Farbe der Blätter und Blüthen unterschieden sind. Ihre Tugend in der Artzeney ist, daß sie verdünnen, zertheilen, reinigen und treiben. In den Apothecken hat man davon das Honig, den Eßig, Lattwerge und Küchlein; jedwedes wird vielfältig in allerhand Lungen-, Miltz-, Leber- und Brust-Beschwerungen gebrauchet. Absonderlich soll der Eßig gut wider die Pest seyn.

Meesch, siehe Bier, im I. Bande p. 519.

Meessine, oder Meßines, Lat. Messina, eine kleine Stadt in dem deutschen Flandern, in der Castellaney von Ypern, nahe bey Warneton, gelegen. Sie treibet starcken Handel mit Tuch.

MEESTER DER TOETAAKELINGE, siehe *Maitre d'equipage.*

MEGANAISSE, ist ein Mineral, welches dem Spießglasse ziemlich gleich siehet. Man saget gewöhnlicher Megalesia. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Megel-Kraut, Sanguisorba minor, oder Pimpinella, siehe Bibernell, im I. Bande p. 514.

MEGERE, ist ein Getreyde-Maas, dessen man sich zu Castres in Languedoc bedienet. 4 Megeres machen einen Emine, und 2. Emines einen Setier dieser Stadt, man theilet den Megere in 4. Schessel ein. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Meger-Kraut, oder Meger-Leb-Kraut, siehe Bettstroh unser Frauen, im I. Bande p. 490.

MEHIZ, siehe *Mahiz.*

Mehl, Meel, Farina, worunter vornemlich das auf der Mühle klein gemahlene Brodkorn verstanden wird, ist nach den vielerley Arten des Korns auch unterschiedlich, hauptsächlich aber Rocken- und Weitzen-Mehl. Ein Kauffmann hat in so weit damit seinen Handel, als entweder einheimisches oder auch ausländisches feines Mehl, dergleichen das Leipziger, Nürnberger und Wiener ist, an einem andern Orte, da dergleichen feines Mehl nicht zu haben, gesuchet, und dahin verführet wird: oder es contrahiret auch derselbe, eine Hofhaltung, Guarnison oder Armee damit zu versehen, welches denn in das Commissariat und deren Rechnungen hinein läuffet. Wobey aber vornehmlich auf die Conservation und das Einpacken solches Mehls zu sehen ist, daß es sich nicht erhitze, desgleichen, daß von feindlicher Seite das Mehl vor eine contrabande Waar gehalten, und dannenhero unfrey erkläret werde; wie denn auch in Kriegs-Zeiten am ersten der Beschlag auf die Ausfuhre des Korns und Mehls geleget wird, nicht so wohl, daß es dem Feind nicht zugeführet werde, als daß des Landherrn Unterthanen und Militz bey anhaltendem Kriege nicht Mangel daran haben, sondern die Magaynen allezeit wohl damit versehen seyn mögen. Die in denen Apothecken gebräuchlichsten Mehle sind: Farina Amyli, Krafftmehl, Avenæ, von Habern, Fabarum, Bohnen, Fœnu græc, Fönugreck, Glandium, Eicheln, Hordei, Gersten, Lentium, Linsen, Lini, Lein, Lupinorum, Feigbohnen, Orizæ, Reiß, Pisorum, Erbsen, Siliginis, Roggen, Tritici, Weitzen, Volatilis, Staubmehl. In Sachsen ist der Mehl-Handel auf den Kauff den Schiffleuten und Händlern bey Verlust des Mehls verboten, Mühlen-Ordn. vom Jahre 1613. und 1661. jedoch einigen nach Dreßden gestattet, Pat. 1682. die sich aber des Hausirens zu enthalten. ib. Zu Erleichterung der Zufuhr wird das Mehl auf eine Zeitlang von Zoll, Geleite und Handlungs-Accis suspendiret. Mand. 1720. Auch bleibt den Bergleuten zum Besten, der Getreyde-Mehl- und Brod-Handel von der Accise frey. Gen Acc. Ordn. 1705. §. 5.

Mehl, (Bohnen-) siehe *Lomentum*, im II. Bande p. 1427.

Mehl, (Krafft-) siehe Krafft-Mehl, im II. Bande p. 1237.

Mehl-Baum, (grosser) siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927.

Mehl-Baum, (kleiner) Mähl-Baum, (weil das Laub gegen der Erden gantz weißfarbig und mehlig ist) Schling-Baum. Viburnum, *Matth. Tab. C. B. Park. Pit. Tournef.* Viburna vulgi Gallorum & Ruellii, *Lob. Cast.* Viburnum vulgo *C. B.* Spiræa *Theophrasti*, *Dalechampii*, Lugd. Lantana oder Viburnum, *Ger.* Lantana vulgo, aliis Viburnum, *J. B. Raji Histor.* Lantana *Dod.* Fr. Viorne. Ist ein kleiner Strauch, der Ruthen oder Zweige treibet, die etwa 3. Schuhe lang, und eines Fingers dicke sind, lassen sich bequen, wie man will, sie dienen Reisbündel und Kräuterbüschel zusammen zu binden. Dieser Baum wächst in den Hecken, an rauhen, steinigten und bergichten Orten, in Dornbüschen und Zäunen. Er blühet im Sommer, und seine Frucht wird im Herbst reiff. Er führet Sal essentiale bey sich, und gar viel Oel. Die Blätter haben, wie Johann Bauhinus lehret, eine kühlende, trocknende, zusammenziehende Krafft, ingleichen die Beeren, und dienen, mit saurem Wein, zu einem Mundwasser gemacht, vor Flüsse, so vom Haupt in den Hals fallen, vor Geschwulst und Entzündung der Mandeln, des Halses und des Zahnfleisches, wackelnde Zähne und gefallenen Zäpfflein. Die Blätter in Lauge gesotten, und das Haupt damit gewaschen, machen das Haar wachsend. Aus den Zweiglein wird ein Wasser gebrannt, das den Augen sehr dienlich ist: aus den Wurtzeln, die in der Erde getrocknet, hernach gekocht und wohl zerrieben, wird ein Vogelleim verfertiget. Matthiolus giebet die Beeren in den Bauch-Flüssen ein; aber Bauhinus zweifelt mit dem Dodonäus, daß sie mit den Blättern übereinkämen, nemlich, daß sie eine anziehende, kühlende, und trocknende Krafft hätten. Die Beeren, ehe denn sie schwartz werden, gedöret und zu Pulver gestossen, oder im rothen Wein gekocht, dienen in allerhand Bauch-Flüssen, rothen Ruhr, Erbrechen, Blutspeyen und übriger Monats-Blume.

Mehl-Beer-Strauch, Mehlbeer-Baum, Mählbeer-Baum, wilder Sperber-Baum, Elzen-Baum, Arsch-Rösel, Esch-Rösel, Aressel, Adlas-Beer, Elzbeer, Arlesbeer, Elz-Birle, Thels-Birle, Unser Frauen Birle, Mählbaum, Meller-Baum, Lat. Sorbus alpina, oder Pilosa Aria, ist eine Art des Sperber-Baums, wächst an hohen, kalten, waldigten Bergen, in Siebenbürgen, Oesterreich, Welschland, Schweitz. Er wächst in Wäldern, an lettichtem Erdreich, unter Buchbäumen. Sein Stamm und Rinde ist glatt und weiß. Die Blätter vergleichen sich dem Wacholder, sind doch etwas kleiner, wie ein Gänsefuß gestaltet. Seine Früchte sind kleine Beeren oder Birnlein, wie die Oliven am Geschmack rauch, und so groß wie die Mispeln, oder wie eine Haselnuß, roth, und mit etwas wenig Wolle überzogen; das Marck davon ist gelbe, schmecken anfangs sauer, welches doch gelinder gemacht wird, haben eine zusammenziehende Krafft. In der Frucht sind, gleichwie in den wilden Birnen, schwartze Kerner. Die Frucht wird nicht ehe gegessen, sie werde denn zuvor teig oder weich, alsdenn leget sie ihre

rauhen Geschmack von sich, und alsdenn sammlet man sie, und machet sie ein, sie verdirbet nicht leicht, sondern dauret bis in Winter. Die Leute pflegen dieselben wie anders Obst, wegen ihrer Anmuthigkeit zu essen. Sie sollen gut seyn wider die Bauchflüsse, daher sie auch den Namen haben, wie denn die Einwohner am Hartzwald, allwo dieser Strauch auch viel wächst, es für eine sondere Artzney brauchen sollen. Die Beeren verzehren auch den zähen Schleim auf der Lungen, lindern den langwierigen Husten, und befördern das Auswerffen so, wie die Brust-Beeren. Sie stopffen daneben gewaltig, sonderlich, wenn sie gedörret sind. Aus dem Holtze kan man starcke und feste Röhre machen, wie auch sehr gute Kohlen, die lange Kohlen halten, welches man sonder Zweifel der Härtigkeit des Holtzes zuschreiben muß.

Mehl-Handel, siehe unter Mehl.

Mehl-Pulver, Meel-Pulver, Frantzös. Poulevrin, ist ein fein gerieben Pulver, welches man so wohl zu den Sätzen der Lust- als Ernst-Feuer-Wercke gebraucht.

Meht, Merh, oder Honig-Wasser, Hydromel, Melicraton, ein Getränck, das aus Wasser und Honig in kalten Ländern, wo kein Wein wächst, als in Moscau, Pohlen, Lithauen, Liefland, Schweden, Dännemarck und Norwegen, gebrauet, und statt des Weins getruncken wird. Gleichwie das Honig zweyerley, also ist auch der Meht weiß und braun, davon der erste vor den besten gehalten wird. Wenn sie alt worden, wie sie denn viele Jahre gut bleiben können, und den geilen Geschmack des Honigs verlegen haben, kommen sie an Stärcke und Geschmack dem Spanischen Weine gleich. Die Russen wissen den Meht mit Erdbeeren, Hindbeeren und Kirschen zu versetzen, und seinen anmuthigen Geschmack dadurch zu vermehren. In Habißinien ist der Meht das gemeinste Getränckе, wegen des grossen Uberflusses des Honigs im Lande. Wie so wohl der gemeine, als auch der gewürtzte Meht soll gebrauet und erhalten werden, lehret noch de Serres und P. Tilkowsky, und Hohberg. Es ist solcher Meht zur Gesundheit weit besser, als mancher saurer Wein, sonderlich, wenn gut Honig darzu genommen, und die rechte Zubereitung beobachtet wird. Seine Güte wird wie beym Weine, am Geruch und Geschmack erkannt. Wenn ein Meht dünne und an der Farbe geringe scheinet, so ist er nicht wohl gesotten, und noch roh. Wo aber gut Honig darzu genommen worden, so ist er weißlich, gleichwie derjenige gelb ist, der nur von gemeinem Honige gesotten worden. Er mag aber noch so gut zugerichtet seyn, so ist er doch nicht allen Naturen dienlich, sonderlich Cholerischen und Blutreichen Leuten, denn er mehret die Galle, und ist sehr hitzig. Die ordentliche Zeit zum Meht-Sieden ist im Sommer. In obgedachten Landen giebt es einige Meht-Sieder, wie bey uns die Bierbrauer. Er wird bey Tonnen verkaufft, wiewohl die Handlung damit in Deutschland nicht so considerable als in Pohlen und Moscau ist. Indessen hindert der Meht die Einfuhre fremder Weine, und man kan aus diesem Getränckе abnehmen, wie die Kunst dasjenige ersetzen könne, was die Natur einem Lande versaget. Alle Arten von Meht werden weitläufftig in des Elsholzii Diætetico erzehlet. Also giebt es Alant-Meht, Himbeer-Meht, Malvasier-Meht, Kirsch-Meht, Rosinen-Meth u. d. gl.

MEHUN-SUR-THEURE, eine kleine Stadt und Schloß im Hertzogthum Berry in Franckreich, hat eine Wollen-Fabrique. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MEIDAN, siehe *Maidan*.

MEIDIN, oder *Maidin*, die man auch Para, Parat und Parasi nennet, ist eine kleine sehr leichte Silber-Müntze, welche die Bassen zu Cairo im Namen des Türckischen Kayfers schlagen lassen. Sie ist in gantz Egypten gangbar, und man bedienet sich derselbigen in allen Auszahlungen. An der Gestalt ist diese Müntze rund, ohngefehr wie ein kleiner Doppel so groß, aber sehr dünne; sie hat einige übel eingegrabene Arabische Uberschriften. Man giebt 8. Forles oder Bulbas vor einen Meidin; diese Müntzen sind von Kupffer, und den Frantzösischen Doppien gleich, aber viel dicker, auch gelten sie beynahe 3. Deniers. 33 Meidins machen einen Piaster aus, wie er in Egypten gangbar ist. Man braucht nur 30. Meidins zum Boquelle oder Aboukels. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Meidobriga, siehe Medobriga.

Meidubrica, siehe Medobriga.

Meien-Blümlein oder Mäyen-Blümlein, siehe Lilium-Convallium, im II. Bande p. 1396.

Meier oder Hanen-Kamm, ein Kraut, siehe Hanen-Kamm, im II. Bande p. 867.

Meieran, siehe Majoran.

Meiland, siehe Mayland.

Meile, Lat. Milliare, *Lapis*, eine Geometrische Meile, ist tausend Geometrische Schritte, eine Holländische 4000. eine Deutsche 5000. andere setzen 40000. eine Italiänische 1000. Geometrische Schritte, oder 1760. Ellen, eine Persische Farsagne oder Parasange 3000. eine Pohlnische gleichfals 3000. eine Schottländische und eine Moscowitische, Wörste genannt, 750. Geometrische Schritt. Die Italiänische und Englische Meilen sind einander fast gleich. Andere rechnen auf eine Englische 1250. Geometrische Schritt. Eine gemeine Meile in Franckreich 2400. eine kleine aber 2000. und eine grosse 3000. Geometrische Schritte; wiewohl sie auch in einigen Provintzen 3500. solcher Schritte lang sind. Die Schwedischen Meilen sind den Deutschen gleich; und 5. Dänische Meilen machen 4. Schwedische, und eine Ungarische macht 2. Deutsche, eine Meile von Podolien und der Ukraine macht sie anderthalb Deutsche Meilen, und eine gemeine Meile in Spanien bestehet ohngefehr aus 2428. Schritten. Von der Vergleichung der Meilen hat man auch folgende Rechnung: Eine Italiänische 5000. eine Frantzösische 15750. eine Englische 5454. eine Burgundische 18000. eine Egyptische 25000.

eine

eine Flandrische 20000. eine kleine Deutsche 20000. eine mittelmäßige 22500. eine von den grösten 25000. eine Holländische 24000. eine Schweitzerische 26666. eine Spanische 21270. eine Lithauische 28500. eine Pohlnische 19850. eine Persianische 18750. eine Moscowitische 3750. eine Schottländische 6000. und eine Schwedische 30000. Römische Fuß, welche den Rheinischen gleich sind.

Meilen-Säulen, sind in Sachsen hohe aufgerichtete Steine, worauf die Oerter und Meilen verzeichnet sind. In der Marck gebraucht man sich an deren Statt der höltzernen Wegweiser.

Mein, ein Indianisches Gewichte, siehe *Main*, ingleichen *Mao*.

Meinbernheim, siehe **Maynberheim.**

Meissel, Frantzös. *Ciseau*, Lat. Scalprum, ist ein Werckzeug, so vielen Handwerckern gemein ist, als Tischern, Zimmerleuten, Maurern, Stein-Metzen, Schlössern, Schmieden u. d. gl. Er ist entweder gantz von Eisen, als bey Maurern, Stein-Metzen, Schmieden u. d. gl. oder hat ein höltzernes Hefft, als bey den Tischern, Zimmerleuten und so weiter. Das scharffe Ende oder der Ort, Frantzös. la Taille, ist entweder platt, breiter oder schmähler nach seinem Gebrauch, und heisset ein **Stemm-Eisen**, Frantzös. Ciseau plat, oder auch hohlrund, und denn heisset es ein **Hohl-Meissel**. Die Schmiede und Schlösser haben noch **Kalt-Meissel**, das Eisen kalt damit zu zerhauen, **Schrott-Meissel**, einen Stab in Stücken zu trennen, **Satz-Meissel**, die Niet-Nagel anzutreiben, und **Stein-Meissel**, Löcher damit in die Mauren zu schlagen; diesen letztern gebrauchen auch sonderlich die Tischler, Zimmerleute und Maurer, die Löcher zu den Dübeln zu machen. Es handeln damit die Eisen-Krämer.

Meissen, Misnia, ein Marggrafthum in Ober-Sachsen, welches gegen Norden an den Sächsischen Chur-Creis, gegen Osten an die Lausitz, gegen Süden an Böhmen, und gegen Westen an Francken und Thüringen grentzet. Es ist ein fruchtbares Land an Getreyde, Wein und Wiesenwachs, sonderlich hat es schöne Bergwercke, und gehört es theils dem Chur-Fürsten, theils andern Hertzogen zu Sachsen. Man sondert es in 8. Theile ab, welche sind der Meißnische Creis, der Leipziger Creis, der Erz-Gebürgische Creis, das Weissenfelsische Gebiete, das Zeitzische Gebiete, das Merseburgische Gebiete, das Vogtland und das Osterland.

Meister-Wurtz, siehe *Imperatoria*, im II. Bande 1072.

Meißner oder Weißner, ist der höchste Berg in Nieder-Hessen, ohnweit Allendorf an der Werra, und einer von denen dreyen, welche in gantz Deutschland vor die höchsten gehalten werden, von dar man ein gut Theil von Nieder-Hessen, Thüringen, und viel benachbarten Länder übersehen kann. Oben auf dem Berge ist ein Raum von $\frac{3}{4}$. Meilen, darauf etliche tausend Acker Wiesen sind, ingleichen ein Stein-Kohlen-Bergwerck, wie auch eine See und schöne Quellen, die bey 86. Mühlen treiben.

Meißnischer Groschen, siehe **Groschen**, im II. Bande p. 717.

Meißnischer Gulden, siehe **Gulden**, im II. Bande p. 755.

Meißnischer Probier-Stein, siehe *Basaltes*, im I. Bande p. 384. desgleichen *Lapis Lydius*, im II. Bande p. 1286.

MEL, siehe **Honig**, im II. Bande p. 971.

MEL DEPURATUM, siehe **Honig**, (geläutertes) im II. Bande p. 975.

MEL ROSCIDUM, siehe **Manna.**

MELA, eine 12. Meilen breite Insul, welche sehr fruchtbar an Pfeffer, Zimmet und Muscaten-Nüssen ist.

Melangen, siehe **Meliapor.**

MELANOUCHE, ist ein Ort auf der Insul Borneo. Daselbst findet man Gold-Sand. *Savary* Dict. Univ. de Commerce.

MELANTERIA, Melantheria, *Melantheria* Dioscoridis *Matth.* ist eine mineralische und vitriolische Materie, deren es 2. Sorten giebet. Die erste zeiget sich bey der Einfarth in die Kupffer-Schachte, und wird daselbst herab genommen. Die andere aber findet sich oben in denenselben Schachten, in einem glatt und gleichen, saubern Gestein, so eine Farbe, wie ein Schwefel, hat. Dioscorides ziehet die letztere der erstern vor, insonderheit, so sie stracks schwartz wird, wenn man sie mit ein wenig Wasser anfeuchtet: Er spricht, die Melantheria werde in Cilicien, und in vielen andern Ländern mehr gefunden. Er schreibet ihr eine etzende und corrosivische Würckung zu. Diese Materie ist uns gantz unbekannt, und viele halten mit Plinio dafür, es sey nichts anders, als Chalcitis, welche in dem Schachte allerhand Farben und Figuren angenommen. Ihm sey wie ihm wolle, so wird an ihrer Stelle die natürliche Chalcitis genommen. Siehe **Berg-Schwefel**, (gelber) im I. Bande p. 459. ingleichen *Chalcitis*, ebend. p. 1132.

MELANURUS, siehe **Brand-Brachsen**, im I. Bande p. 728.

Melanzan-Aepffel, **Melanzen-Aepfel**, Solan-Aepffel, Toll-Aepffel, weil sie den Kopf einnehmen, und wie toll und dumm machen, ist ein Gewächse, deren es zweyerley Arten giebt. Sie geben sonst wenig Nahrung, machen böses Geblüte, und üble Feuchtigkeiten, verursachen Blähungen, Fieber und Hauptwehe, geben zu Verstopfung, Krebs, Verhärtung der Leber und des Miltzes, und andern dergleichen Gebrechen, nicht wenig Ursache. Aber die Pflantze und Frucht äusserlich aufgelegt, dienen wider die Entzündung, wider den Krebs, wider den Brand, zu Stillung der Schmertzen und Mastkörner.

Melapolega, eine Frucht, so zu Calecuth wächset. Dieser Baum ist eines Mannes hoch, hat 4. oder 5. Blätter, indem eines allein einen Mann, gar wohl vor der Sonne und dem Regen bedecken kan. In der Mitte des Baums ist ein Ast, der blühet wie bey uns die Bohnen, drauf wachsen Früchte einer Spanne lang. Diese Früchte brechen sie ab, ehe sie zeitig sind, und lassen sie hernach in Häusern zeitigen. Die erste heißt Cianeopolis, ist gelblicht und einer dünnen Haut, auch gar gut zu essen. Die andere heisset Cadelapolon, und diese ist die beste. Diese zwo Sorten vergleichen sich etwan den Feigen, sind aber weit besser, die dritte ist nichts nütze.

MELASSE, den man auch Doucette nennet, ist ein Syrup von Zucker. Dieser ist der flüßigste und dickste, der vom Zucker, wenn er geläutert worden, übrig bleibet. Die Melasse ist eigentlich nur das Ueberbleibsel von einer Art Zucker, den man Ciper oder rothen Zucker nennet, und so der Auswurff von andern Zucker ist, den man nicht weiß machen, noch in Hüte bringen kan. Dieser Syrup kommt aus den Frantzösischen Zucker-Läuterungen, und wird grösstentheils nach Holland geschickt, wo viel davon so wohl zur Zubereitung des Tobacks, als auch von armen Leuten, die sich dessen statt des Zuckers bedienen, gebrauchet wird. Von diesem Syrup macht man auch Branndteweine. Weil aber deren Gebrauch sehr schlimm und der Gesundheit sehr nachtheilig ist; so sind sie in Franckreich durch einen Parlaments-Befehl verboten worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Meldahl, ein Kupfer-Bergwerck, in Norwegen, siehe Lyckken, im II. Bande p. 1451.

Melde oder **Melte**; Lat. Atriplex, Frantz. Arroche, oder Bonnes Dames, auch Prudes-Femmes, Follettes, ist ein Gewächs, dessen es gar sehr viel Sorten giebt, wovon aber die beyden vornehmsten die **weisse** und die **rothe** sind. Die erste heisset Atriplex sativa alba, *Lob.* Atriplex hortensis alba, sive Atriplex domestica, *Ang. Matth.* Atriplex alba hortensis, *J. B.* virens, *C. B. Pit. Tournef.* Deutsch **weisse Melde.** Diese wird so hoch, als ein Mann, ist ästig, trägt breite spitzige Blätter, als wie der Meyer, doch sind sie ein gut Theil kleiner und linder, wie mit Mehle bestreuet, bleichgrün oder weißlicht, ohne Geschmack. Die Spitzen der Aeste sind über und über mit einer grossen Menge kleiner Blümlein besetzet, die aus eitel kleinen gelblichten Fäslein bestehen. Darauf folgt der Saamen, die insgemein platt und rund, mit einer dünnen Schaale überzogen. Tournefort meldet, daß man auf eben demselbigen und einem Stocke noch eine andere Frucht antreffen würde, die doch zuvor nicht geblühet hätte: dieselbige wäre gantz und gar breit, gemeiniglich rund, ausgeschweifft und bestünde aus zwey Blätterlein, deren eines über das andere geleget, und in ihrem Schose einen schier gantz rund und platten Saamen beschlösse. Ihre Wurtzel ist gleich, etwa der Hand lang, und voll Fasern. Die andere heist Atriplex hortensis rubra, *C. B.* Atriplex sativa folio rubicundo, *Trag.* Deutsch **rothe Melde.** Diese ist von der vorigen nichts unterschieden, ohne daß ihre Blüthe und Kraut roth oder purpurfarbig ist. Beyde wachsen in Küchen- und Kraut-Gärten, und werden darinnen gezogen. Sie haben viel Feuchtigkeit und Oel, wenig Saltz. Sie befeuchten und erfrischen: erweichen den Leib: sie werden zu Träncken und zu Clystiren gebrauchet. Beyde werden insgemein in denen Gärten gezeuget.

Melde, (Garten-) siehe **Meer-Melden.**

Melde, (Hunds-) siehe **Bingelkraut**, im I. Bande p. 537.

Melde, (Meer-) siehe **Melde.**

Melde, (Mist-) siehe **Bingelkraut**, im I. Bande p. 537.

Melde, (rothe) siehe **Melde.**

Melde, (Scheiß-) siehe **Bingelkraut**, im I. Bande p. 537.

Melde, (Speck-) siehe **Bingelkraut**, im I. Bande p. 537.

Melde, (stinckende) Lat. Atriplex fœtida *C. B. J. B.* Vulvaria, *Cast. Tab. Lugd.* Atriplex olida, *Ger.* Atriplex olida, sive sylvestris fœtida, *Park.* Atriplex pupilla olida, hircina, Vulvaria vocata Garumolens. *Lob.* Atriplex canina & Blitum fœtidum; *Trag.* Garosmum, *Dod.* Chenopodium fœtidum, *Pit. Tournef.* ist eine Gattung Chenopodium, oder ein kleines Kraut, das etwan eines Schuhes lange Stengel treibet, die ästig sind und auf der Erden liegen, mit Blättern besetzet, die an Farbe und Gestalt der Melde ihren ähnlich sehen, wiewol sie kleiner sind. Die Blüthen bestehen aus vielen Fäslein oder Staminibus, sitzen in einem Kelche, der bis auf den Boden hinunter zerkerbet ist. Wenn die Blüthe abgefallen, so wächset an ihrer Stelle ein zartes, fast gantz rundes und bräunlichtes Saamen-Korn, das stecket in der Hülse, welche der Blumen-Kelch gewesen. Die Wurtzel ist zart und zaserig. Das gantze Gewächse stincket heßlich, und wächst an ungebauten Orten, auf den Kirchhöfen, an den Mauren. Es führet viel Oel und flüchtig Saltz. Es ist gut die Dünste von der Mutter-Beschwerung niederzuschlagen und zu stillen, zu der Colic, so von Blehungen entstehet: es wird ingleichen zu Clystiren und zu Bähungen gebrauchet.

Melde, (Wald-) siehe **Melde**, (wilde).

Melde, (weisse) siehe **Melde.**

Melde, (wilde) oder **Wald-Melde**, Atriplex sylvestris, hat insgemein weiß-gläntzende Blätter, und wird unter die erweichenden Kräuter gerechnet. Die Blätter samt den Saamen davon werden in der Artzney gebrauchet.

MELEAGRIS, siehe **Fritillarien**, im I. Bande p. 493.

MELEZES, ein Lerchen-Baum, auf den Bergen um Briancon in Dauphine, der das köstlichste Manna hergiebet, und wenn man eine Schlange mit dessen Blättern und Zweigen kochet, ist ein gewisses Mittel wider den Aussatz.

MELIANTHUS, siehe **Honigbaum**, im II. Bande p. 976.

Meliapor, oder **Meliapar**, **Maliapur**, **Maliopor**, **Melangen**, Latein. Meliapora, und Calamina, eine Stadt mit einem guten Hafen in Asien, auf der Halb-Insel disseit des Ganges, auf der Küste Coromandel.

MELICA sive *Sorghum*, Dod. Park. siehe **Indianischer Hirse**, im II. Bande p. 1087.

MELICARDUUS ECHONATUS, siehe *Melocarduus Echinatus.*

MELICRATON, siehe **Meht.**

MELIKTU-ZIZIAR, heist so viel als ein Fürst der Kaufleute. Also nennet man in Persien denjenigen, der die General-Inspection über die Handlung des gantzen Königreichs, und sonderlich über Ispahan hat. Es ist eine Art von Verstehern der Kaufleute, deren Jurisdiction aber sich nicht sehr weit erstrecket. Dieser Beamte entscheidet und richtet alle Streitigkeiten, die unter den Kaufleuten entstehen. Er hat auch die Inspection über die Weber und Hofschneider unter dem Nazir, wie auch die Sorge, daß er alle Zeuge, die man im Serail nöthig hat, liefern muß; endlich hat er auch die Direction über alle Meckler und Factors der Waaren des Königes, die in fremden Ländern

damit handeln. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MELILOTUS, Trifolium odoratum, Saxifraga lutea, Adlers-Steinklee, gemeiner Stein-Klee, Meloten, Meliloten, ist ein Kraut, das vornehmlich in Griechenland und im Neapolitanischen wächst. Es hat spitzige gekärbte Blätter, deren allezeit drey beysammen sitzen, trägt gelbe Blüthen, und bringt einen gelblichen Saamen in braunen Schoten, hat einen starcken, doch lieblichen Geruch und bittern Geschmack. Es wird wegen seiner erweichenden und zertheilenden Krafft meist äusserlich in Pflastern, Bädern und Clystiren gebraucht. Man distillirt davon ein kräfftiges Wasser. Das in Apothecken daraus bereitete Meloten-Pflaster wird, die harte Geschwulst zu zertheilen, absonderlich wider den bösen Hals, genugsam gebraucht. Die Blüthen von dem Stein-Klee, haben ein gelindes, zertheilendes, flüchtiges, temperirtes, gleichsam mit einem Oele vermischtes Saltz, dannenhero wird es auch innerlich unter die Brust-Mittel gerechnet, doch ihr Gebrauch ist meistentheils äusserlich, sie zertheilen, erweichen, stillen den Schmertz, dannenhero thun sie in einigen Entzündungen, vornemlich der Gebährmutter, des Hintern, und der Hoden, wie auch in Nieren-Schmertzen, in Podagra guten Nutzen.

MELILOTUS ITALICA, folliculis rotundis, wird jährlich aus dem Saamen, im Mertzen, bey wachsendem Monden gezielet, wie auch die Türckische Melissa, desgleichen die Bisam-Blumen Jacea incana odora C. B. und andere mehr.

Melinde, Melinda, ein Königreich in Africa an der Küste von Zanguebar, zwischen Montbaze und Para. Die Hauptstadt Melinde ist groß, und hat einen guten Hafen, welcher durch ein festes Castell beschützet wird, und wohin die Portugiesen grosse Handlung treiben, weil sie mit dem König, welcher ein Mahometaner ist, in guter Freundschafft leben, und in solchen Ansehen stehen, daß sie 17. Kirchen darinnen haben bauen dürffen. Die Handlung daselbst bestehet in Gold, Helfenbeine, Kupfer, Queckſilber, in allerhand seidenen Zeugen, in Europäisch- und Indianischen Baumwollenen Zeugen, vornemlich in Cammertüchern, Würtz-Waaren, Reiß, und andern dergleichen Hülsen- oder andern Früchten, welche die Fremden entweder nach Melinde bringen, oder von den Landes-Einwohnern nehmen. Die Einwohner des Landes sind verständig im Handel, und werden unter ihnen welche gefunden, die von denen Portugiesen grossen Profit haben, mit welchen sie nicht allein handeln, sondern denen auch zu Mecklern dienen, und ein sehr grosses Meckler-Lohn von ihnen ziehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Melinde, Lat. Melinda, eine grosse, reiche, und wohlgebauete Handels- und die Hauptstadt in dem Königreich gleiches Namens, liegt in einer schönen Ebene, und hat viel reiche Kaufleute, so mit Gold, Silber, Helffenbein und andern treflichen Waaren handeln, welche um die Stadt herum die allerannuthigsten Gärten besitzen. Die Portugiesen handeln hieher, weil sie mit dem Könige in gar gutem Vernehmen stehen. Der Hafen ist etwas gefährlich, weil allerwegen der Gegend viel Klippen sind, daß die Schiffe leicht Schaden nehmen, wo nicht gute Vorsicht bey den Fischern ist.

MELINET, ein Kraut, siehe *Cerinthe*, im I. Bande p. 1122.

MELINO, siehe Meyland.

MELINUM, heist bey denen alten Griechen und Römern eine Art weisser oder gelber Farbe, deren Paulus in l. quæsitum de leg. III. gedencket. Siehe auch Hermolaus in Gloſſa in Plin. ingleichen den Ruellius, als welcher letztere insonderheit nicht allein von der Gegend, wo sie am häufigsten zu wachsen pflegt, sondern auch, was eigentlich vor eine Art von Farben darunter zu verstehen sey, mit mehrerm berichtet. Es soll aber dieselbe nach des Plinius in lib. XV. c. c. Bericht nicht allein die feinste, sondern auch die beste weisse Farbe auf der Insel Meles gewesen seyn, und eben daher auch ihren Nahmen bekommen haben. Wiewol auch Pratejus, Hotomann und Briſſon lieber eine Scharlach- oder Purpur- oder auch eine andere dergleichen hohe Farbe darunter verstanden wissen wollen.

MELIORATIE, oder Meliorat, also nennet man zu Amsterdam eine von den drey Sorten Seide von Bologna, mit der man daselbst handelt. Die Meliorats werden verkaufft zu 51. bis 54. Pfund der gros. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MELIOTUS, siehe *Lotus urbana*, im II. Bande p. 1436.

Meliren, vermischen, vermengen. Wenn es von den Farben gesagt wird, heist es bunt oder von verschiedenen Farben. Sonst bedeutet die Redens-Art: sich in etwas meliren, so viel, als sich in eine Sache einmischen oder Antheil daran nehmen.

MELIS, siehe Dachs, im II. Bande p. 3.

Melische Erde, mit diesem Nahmen wird von denen Bergleuten der Tripel beleget.

MELISSA, siehe Melisse.

MELISSÆ SEMEN, siehe Melissen-Kraut-Saamen.

MELISSA SILVESTRIS, Trag. siehe *Branca Lupina*, im I. Bande p. 726.

Melisse, Melissa, ist zweyerley, Sommer- und Winter-Melisse. Sie hat dunckel-grüne und grause Blätter, weisse Blüthen, und einen lieblichen Geruch, fast wie Citronen, daher es auch Citronen-Kraut oder Citronen-Melisse, (Citrago) und weil die Bienen begierig darauf fallen, Bienen-Kraut oder Bienensaug, (Apiastrum) heisset. Es ist ein Hertz- Haupt- und Magen-stärckendes Kraut, daß es daher in vielerley Zufällen nützlich gebraucht wird. In den Apothecken hat man davon das Wasser, die Lattwerge, oder den Melissen-Zucker, den Spiritum, die Essentz, das Oel, den Balsam und das Saltz. Ueberdem werden der Saamen und das Oel absonderlich in der Handlung starck geführet.

Melissen-Kraut-Saamen, Melissæ Semen, ist nicht alle Jahr zu haben. In Handlungen wird selcher nebst dem Oel häufig gebraucht. Das Kraut ist ein köstlich Haupt- Magen- Hertz- und Mutter-Kraut, dienet für den Schwindel, Schlag und Lähmung: Ist auch äusserlich gut in Bädern und Pflastern und hat mit der Caryophillata oder Sclarea einerley Krafft, sonderlich aber einen Citronen-Geruch, der im Frühling, ehe es zur Blüthe kommt, am lieblichsten, im Herbste aber etwas widerlich. Melissæ Sylvestris Cardiaca, Hertz-Gespan, Melissa Turcica, Moluccana, odorata, Peregrina folio oblongo, ingleichen Melissophyllon, sind allerhand Arten fremder Melissen.

MELITA, siehe *Malta*.

MELITITES LAPIS, siehe **Honig-Stein**, im II. Bande p. 983.

Meller-Baum, siehe **Mehl-Beer-Strauch**.

Melli, ein Königreich in Nigritien in Africa, dessen König und Einwohner Mahometaner sind, und gute Handlung treiben.

Melline, ist eine breite von Gold oder Silber gewebte Spitze, die das Frauenzimmer um den Unterrock zu setzen pflegt, und sonst auch eine Tour genennet wird.

Melnick, Mielnick, Lat. Melnicum, eine mit einem alten Schloß versehene Stadt in dem Buntzlauer-Creisse in Böhmen, 4. Meilen von Prag gelegen. Ist sonderlich wegen des herrlichen rothen Weins, der keinem Italiänischen etwas an der Güte nachgiebt, berühmt.

MELOCARDUUS ECHINATUS, ist ein Americanisches Gewächs den Melonen gleich, jedoch schöner wegen der ordentlich darauf ausgetheilten Sternen von harten Stacheln, deswegen sie auch Melicarduus Echonatus genennet wird.

MELOCASTOS INDIÆ OCCIDENTALIS, C. B. siehe *Echinomelocactos*, im II. Bande p. 165.

MELOCHIA, Alp. Aegypt. siehe *Corchorus*, im I. Bande p. 1345.

MELOCHITES, siehe **Armenianischer Stein**, im I. Bande p. 258.

MELOCORCOPALI, *Scalig.* Corcopal, *Theveti*, *Lugd.* Ist eine Indianische Frucht, so dick als eine Quitte, und gestaltet wie eine Melone. Der Baum, der sie trägt, kommt dem Quitten-Strauche an Grösse, Gestalt und Blättern gleich. Er wächset in der Landschafft Corcopal. Diese Frucht schmeckt so angenehm, als wie Kirschen, und enthält 3. oder 4. Körner, den Weinbeer-Kernen nicht ungleich. Sie machet einen etwas gelinden Leib.

MELODUNUM, siehe *Melun*.

MELOLEPO, **Pfeben, runder Kürbis, Wartzen-Kürbis**, ist eine Art Citrullen, und von den andern darinnen unterschieden, daß ihre Frucht bey nahe gantz rund ist, und aussenher voll kleiner Hügel, die als wie Wartzen sehen. Die Frucht ist fleischig und gantz schwammig, inwendig in fünf Theile abgetheilt, in deren jeden sich zwey Reihen länglichter und breiter Kerne finden. Dieses Gewächse wird in den Gärten gezogen. Die Frucht wird in der Küche gebraucht, führet viel Phlegma und Oel, wenig Saltz. Sie befeuchtet treflich, erfrischet, dienet für die Brust und lindert die Schmertzen. Der Saamen ist einer von den vier grossen kühlenden Saamen, und wird Citrullen-Saamen, Citrullen-Kerne, Semen Citrulli genennet.

Melonen, Melones, sind sattsam bekannte Früchte, die bey uns in Gärten zur Reiffe gebracht, und alsdenn verspeist werden. Von ihrer Wartung und unterschiedlichen Art stehet in Büchern, die von der Gärtnerey handeln. Nur ist davon zu mercken, daß der Saamen davon (Melonum Semen) in der Handlung geführet wird, und daß der beste aus Moscau und Italien kommt. Er muß schön weiß, schwer in der Hand und im Wasser, und vollkörnig seyn. Auf den Apothecken wird er auch gebraucht, und unter die vier grossen kühlende Saamen gerechnet.

Melory-Baum, wächst in Ost-Indien, in der Grösse, als unsere grossen Aepfel-Bäume, mit einer schwärtzlichten Rinde und ziemlich breiten Blättern. Die Frucht, welche der so genannten Brodt-Frucht an Grösse gleichet, kochen die Indianer in einem irrdenen Topfe, der ohngefehr 12. bis 14. Maas hält. Diesen füllen sie gantz damit an, giessen etwas weniges Wasser darauf und decken ihn zu, damit im Kochen der Dampf nicht heraus ziehe. Wenn nun die Frucht weich, wird sie gestampfet, und mit einem Holtze, so die Breite eines Messers hat, das Fleisch von den Fäden, welche durch dieselbige gehen, abgesondert. Hernach macht man Klumpen daraus, wie ein Holländischer Käse, und läst sie 6. oder 7. Tage liegen, so bekommen sie eine gelbe Farbe und schmecken gut.

Meloten, siehe *Melilotus*.

MELOTUS, ein Thier, siehe **Dachs**, im II. Bande p. 3.

MELTIUM, siehe **Melto**.

Melto oder MELZO, Meltium, eine kleine Stadt im Hertzogthum Mayland, am Flusse Adda, allwo ein starcker Handel mit Leinwand getrieben wird.

Melzen, Hohen-Melzen, eine kleine Stadt im Amte Weissenfels in Meissen, welche wegen eines auf den Freytag nach Aegidii gefälligen Jahr-Marcktes beruffen ist.

MELUN, Melodunum, eine mittelmäßige und befestigte Stadt an der Seine, in der Landschafft Brie, in Isle de France, nebst einer Baillage und Presidial; ihr Handel bestehet in Korn, Mehl, Wein, Käsen, und Leder. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MELUS, siehe Dachs, im II. Bande p. 3.

MELZO, siehe **Melto**.

MEM, siehe *Man*.

MEMBRURE, ist ein Maaß, womit man hauptsächlich zu Paris das Brennholtz misset. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MEMCEDA, ist ein Maas fliessender Dinge, dessen man sich zu Mecha in Arabien bedienet, es hält 3. Frantzösische Chopines oder 3. Englische Pintes. 40. memcedas machen einen teman. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Memel, Memelburg, eine starcke Grentz-Festung und feine Stadt am Curischen Haf in Samland, in dem Schalavonischen Creisse gegen Mitternacht, nebst einem festen Schlosse und Hafen, im Brandenburgischen Preussen, 20. Meilen von Königsberg, dem Könige in Preussen gehörig, woselbst starck gehandelt wird.

Memelburg, siehe **Memel**.

Memlischer Flachs, siehe **Flachs**, im II. Bande p. 418.

Memmingen, Memminga, eine freye Reichs-Stadt in Algöw, nicht weit von Iler, 6. Meilen von Ulm, in einer Ebene gelegen, welche ein ziemlich Gebiete unter sich begreifft. Sie ist ziemlich groß und nicht allein durch die Natur, vermittelst eines Morastes, sondern auch durch die Kunst befestiget. Der gantze Rath und die meiste Bürgerschafft ist Lutherisch, und doch giebt es unterschiedene Catholische Clöster daselbst, und wird allda ein grosser Handel mit Leinwand, Parchent und Pappier getrieben.

Memorial, Memoriale, ein Handbuch, siehe **Cladde**, im I. Bande p. 1190. desgleichen **Buchhalten**, ebend. p. 935. wie auch *Manuale*.

MEMPHITES COMEHUJA, ist eine Gattung Onychstein, von Farbe schwartz und weiß, pflegt in Arabien zu wachsen, und werden Petschaffte und andere Kleinigkeiten daraus geschnitten. Er soll, der Sage nach, wider die Melancholey, und das böse Wesen dienen, wenn er an den Hals gehänget wird. Doch ist dergleichen Anhänge-Mitteln nicht gar viel zu trauen.

Menancabo, eine Handelsstadt in dem Königreiche gleiches Nahmens, in welcher dessen König residiret.

MENCAULT, oder Maucaud, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich an einigen Orten in Flandern bedienet, unter andern zu Landrecy, le Quesnoy und Casteau, u. s. w. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MENDICOCA, eine Indianische Wurtzel, siehe *Jucca*, im II. Bande p. 1155.

Mendoza, eine Stadt in Süd-America, in der Provintz Chili, in einer kalten und unfruchtbaren Gegend, liegt 300. Meilen von Buenos Ayres, allwo man Lohn-Maulesel findet, wenn man nach San Jago de Chily gehen will, welches die erste Stadt in diesem Königreiche ist, wenn man aus den Gebürge kommt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MENENA, siehe *Menin*.

MENGANTHES, siehe **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

Menge, Mennig, Menning, oder **Bley-Saffran**, Minium, Acartum, Ammion Minium, Crocus Saturni, ist eine rothe Farbe, die aus Bley-Ertz, sonderlich aus Glantz-Ertz bereitet wird. Wenn dasselbe zu Pulver gestossen, und durch ein starckes Feuer calciniret worden; so kömmt daraus erstlich das so genannte Bley-Gelb und durch ferneres Brennen die rothe Menge. Sie wird nirgends schöner und zärter gemacht, als in Nürnberg, dergleichen Hütten wenig im Röm. Reich zu finden sind. Es wird auch Mennige in Engelland bereitet, die aber sehr grob ist. Bey den Materialisten findet man derselben dreyerley Sorten, als die feine, mittlere und grobe. Die beste muß klar, trocken und schön roth seyn. Sie wird von den Mahlern zur Farbe, von den Töpfern zum Glasuren, und in Apothecken zu einem Pflaster gebraucht. Der Menge wird viel zu den berühmten Nürnberger-Pflaster genommen. Man hat auch davon einen Bley-Zucker, der gantz süß und weiß ist, und von Materialisten Pfund-Weise verkaufft wird. Die verfälschte Menge wird aus Glätte gemacht, welche sich leichtlich darzu calciniren läst, sie ist aber hart und unrein, weil die Glätte einen rohen irrdischen Zusatz von andern Metallen hat. Einige Betrüger mischen auch wohl unter die Menge gestossenen Rötelstein, oder hochroth Ziegel-Mehl. Allein der Pinsel mit ein wenig Oel macht es bald offenbar. Denn die rechte Menge ist subtil im Reiben auf dem Steine, und hoch von Farbe; die andere hingegen hart und heßlich. Siehe auch **Bley-Kalck**, im I. Bande p. 594.

Mengelwurtz, (rothe) siehe **Grindwurtz** (rothe) im II. Bande p. 714.

Mengen-Maaß, oder cörperliches Maas, heist überhaupt ein jedwedes Maas, womit eine jegliche cörperl. Sache, die in einer gewissen Menge oder Anzahl vieler einzeln Stücke bestehet, wie z. E. im Haufen Getreyde, eine gewisse Quantität Wein, u. d. g. abgemessen wird. Gleichwie aber die abzumessenden Sachen selbst, entweder trocken oder flüßige sind; also ist auch dieses Mengen-Maas vornemlich zweyerley. Zu jenen gehöret vornemlich der Scheffel, Viertel, Metzen, Malter, Wispel, u. s. w. zu denen letztern aber die Kanne, das Quart, oder insbesondere so genannte Maas, desgleichen das Nössel, Quartierlein, und endlich das Faß, Ohme, Fuder, u. s. w. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

MENIANA, eine Handelsstadt und Hafen auf der Insel Schiro in Griechenland.

MENIANTE, siehe Menianthes, oder **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

MENILLE, siehe *Manille*.

Menimen, ein Städtlein in Natolien, zwischen Burla und Smyrna, nicht weit von dem Fluß Hermus gelegen. Es stehet auf einem erhabenen Orte, und hat prächtige Häuser. Der Ort ist Nahrungs-reich, weil allda dicke Tücher gewebet werden, in welche Seide und andere kostbare Kaufmanns-Waaren gepacket werden. **Dappers** Bericht von Klein-Asien p. 263.

Menin, Meenen, Menena, eine kleine und wohlbefestigte Stadt in der Castellaney Ypern, im Oesterreichischen Flandern, am Flusse Lis. Man hat sie jederzeit vor ein Meisterstücke des berühmten Ingenieurs de Vauban gehalten. Sie ist in dem Utrechtischen Frieden 1713. zum Besten des Hauses Oesterreich an die General-Staaten abgetreten, in dem Baadischen Frieden aber 1714. dem Kayser überlassen worden. In dieser Stadt macht man Leinwande, bleichet Zwirn, daselbst ist auch eine Fabric von feinen Woll-Hüten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Mennig, siehe **Menge**.

MEN OF NOSES, ist eine Art Muschel-Fische, so in den Gewässern den Englischen Colonien in Nord-America gefunden wird. Man schreibt seinem Fleische eine muntermachende Krafft zu, und daß es die Fruchtbarkeit der Frauen beförderе.

Menschen-Hirnschädel, Cranium Humanum, Frantz. Crane humain, ist als wie eine Büchse oder Schachtel von Bein, welche das Gehirne beym Menschen in sich enthält, und ihme gleich wie ein Schrancken, oder als wie eine Decke wider alle böse Lufft und andere Dinge von aussen dienet. Er wird zur Artzeney gebrauchet. Man soll sich einen erwählen von einem jungen Menschen, gutes Temperaments, welcher eines gewaltsamen Todes gestorben und nicht begraben worden ist. Man darf ihn nur bloß raspeln und zu Pulver stossen, nicht aber calciniren oder verbrennen, so wie es die alten haben wollten. Denn durch das Brennen geht das flüchtige Saltz hinweg, worinnen doch die beste Krafft bestehet. Er dient wider das böse Wesen, wider den Schlag, und andere Zufälle des Gehirns: Er widersteht dem Gifte, hilft die unvermerckliche Ausdünstung oder Transpiration befördern, und hemmt den Durchfall. Die Dosis ist von einem halben Scrupel biß auf 2. Scrupel. Man findet deren viele bey denen Droguisten und in Officinen.

Menschen-Stein, siehe *Calculus humanus*, im I. Bande p. 1016.

MENSE MEDIO, gestellte, und zu zahlen lautende Wechsel-Briefe, z. E. Medio Februarii oder Medio Septembris, u. s. w. müssen auch den 14ten Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag vor den Verfall-Tag gehalten wird.

Mensiracost, siehe **Drosomeli**, im II. Bande p. 343.

MENSTRUUM; siehe **Leitzeug**, im II. Bande p. 1373.

MENSURA, ein **Maas**, hält in der Apothecker-Kunst ein Maas flüßiger Sachen, 2. bis 3. Pfund in sich, siehe auch **Maas**.

MENTHA, **Münze**, ein bekanntes Kraut, ist zweyerley Gattung, nehmlich **Garten-Münze** und **wilde Münze**. Jene ist dreyerley: **Frauen-Münze**, **Krause-Münze** und **Spitz-Münze**. Vornemlich, ist im Gebrauch die Krause-Müntze, ein bekanntes Kraut, starck, aber lieblich am Geruch, auch scharff und bitter, vom Geschmack. Nebst dem vielfältigen Gebrauch in der Medicin auf den Apothecken, wo man ein Wasser, einen Syrup, eine Lattwerge, eine Essentz, ein Saltz und Oel davon hat, wird es auch sonderlich von Materialisten zum Brandewein genommen, indem sie von Krause-Müntzen-Brandewein einen guten Abgang haben. **Der wilden Müntzen** sind gleichfalls etliche Gattungen; nemlich die **kleine Feld-Münze**, welche an Wasser-Graben wächst, einen starcken Geruch hat, und der Krause-Müntze an Tugend beykommt. Die **Katzen-Münze**, welche in der Medicin wenig gebraucht wird. Die **Roß-Münze**, welche auf den Brach-Feldern wächset, rauhe Stengel und Blätter, Purpur-farbne-Blumen, und viele Tugenden in der Medicin hat, wie sie denn gleichfalls auf den Apothecken geführet wird.

MENTHA AGRESTIS, siehe *Menthastrum*.

MENTHA AQUATICA, Balsamina agrestis, **Wasser-Münze**, **Balsamuth**, wächst gerne an nassen und feuchten Orten, an den Brunnen und um die Teiche, es hat dieses Kraut fast gleiche Krafft mit der Krause-Müntze, und wird zu vielen Medicamenten gebraucht.

MENTHA CATTARIA, siehe **Katzen-Münze**, im II. Bande p. 1188.

MENTHA CRISPA, sativa, **Kraut-Müntze**, oder **Krauß-Balsam**, ein bekanntes wohlriechendes Kraut, so in der Medicin einen vortreflichen Nutzen giebt. Mentha acuta, spitzige Müntz, kreucht ebenfalls wie andere Müntzen, mit der zasichten Wurtzel an der Erde hin, und hat viereckigte, härige und ästige Stengel, einer Ellen hoch. Die Blätter sind anfangs wie an den Mittel-Basilien, ein wenig härig, nachmahls werden sie spitziger, die Blüthe ist lichtroth, und stehet auch um den Stengel rund herum. Diese Spitz-Müntze hat eben die Würckung wie die Krause-Müntz. Mentha Saracenica, Costus hortorum, Salvia Romana, **Frauen-Müntz**, Römischer Salbey. Die Blätter eröffnen, saubern und zertheilen.

MENTHA SARACENICA, **Frauen-Balsam**, oder **Frauen-Münze**, siehe *Mentha crispa*.

MENTHA SATIVA, siehe *Mentha crispa*.

MENTHA SYLVESTRIS, siehe *Menthastrum*.

MENTHASTRUM, Mentha Sylvestris, Mentha agrestris, caballina, oder Menquina, **Feld-Münze**, **Acker-Münze**, **Roß-Münze**, **Katzen-Balsam**, **Hertzens-Trost**, wächst hin und wieder auf den Brach-Aeckern, und dienet gleichfalls zu vielen Medicamenten.

MENTULA MARINA, ist eine Gattung Meer-Bluts-Igel, die insgemein auf dem Strande gefunden werden, als ob sie ein Auswurff des Meers wären. Dieses Gewürme ist eines Schuhes lang, und so dicke wie ein mittelmäßiger Arm; siehet bald aus, als wie die Wurtzel an den See-Blumen. Es ziehet sich aus und ein, wie die gemeinen Blut-Igel, ist fast so harte, als wie ein Horn, seine Farbe ist röthlicht. Vor den Kopff heraus treibet es etliche Härlein, die sehen schier aus, als wie kleine Sträucher, welche mit einem Hauffen kleiner hohler Cörperlein besetzet sind, die ihm an statt der Rüssel dienen, damit es mit denenselbigen dasjenige anfassen und zu sich ziehen möge, was es verzehren will, und bringet solches damit zum Munde. Es schwimmet gar nicht, kriecht auch sehr langsam fort. Es lebet von den kleinen Schal-Fischen, und kan seinen Rachen dermassen weit aufreissen, daß es eine gantze Muschel mit dem darinn befindlichen Fische verschlingen mag. Es hat Zähne, sonst aber ist kein ander Bein an ihm mehr zu befinden. Es führet viel Oel und und flüchtiges Saltz, wird aber zur Artzney gar nicht gebrauchet.

MENUF, ist ein Flachs, welcher in Egypten wächset und zu Cairo verkaufft wird, der Centner von 110. rotols gilt 7. bis 8. piasters. Diese Leinwande haben 83. pics in der Länge und wird

das Stück zu 83 meidins verkaufft, nehmlich vor jeden pic einen meidin. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MENYANTHES, siehe **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

MEON, ist eine Pflantze, die in Bourgogne wächst, deren Wurtzel der Angelic-Wurtzel gleich ist, vor die man sie auch bisweilen ausgiebet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Meppel, ein offenes, aber bekanntes Städtgen in der Trente, in Ober-Issel, in den vereinigten Niederlanden, am Flusse Aa, nicht weit von Hasselt und 4. Meilen von Cöverden gelegen. Von diesem Orte wird eine grosse Menge Torff oder Turff nach Holland geführet.

MEQUA, (Paya de la) siehe **Binsen, (wohlriechende)** im I. Bande p. 540.

MER, siehe **Meer.**

MERCÆ, siehe **Marcken.**

MERCANTI DI BARRETI; Also nennet man zu Smirna, und in andern Ländern der Levante, die Französischen Kaufleute, die dahin handeln, weil sie unter andern vielen Mützen, so sie dahin bringen und verkauffen, auch mit solchen Mützen handeln, welche die Geistlichkeit trägt, und die sonst in Franckreich calottes genennet, und zu Marseille von Wolle gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MERCANTIÆ, siehe **Marcken.**

MERCANTILE CAMBIUM, siehe *Cambium Reale*, im I. Bande p. 1027.

MERCANZ, Mercanz Avanturieurs, Mercatorum Forum, was von Mercanz, Handlung und Wechsel herkommt, gehöret vor das Handels-Gerichte. Hand. Ger. Ord. Theil 2. wider die Kauffmanns-Gesellschafft, so sich Mercanz Avanturies genannt, ist ein Kayserlich Mandat ergangen, nach welchem alle derselben zugethane Tuch-Händler und Kaufleute bey Straffe der Reichs-Acht das Heil. Römische Reich meiden sollen. Publ. Mand. Cæs. 1597.

MERCARI, heist so viel, als **kauffen** und **verkauffen**, oder **handeln**, wovon an seinem Orte.

MERCATIO, heist insgemein der Kauff-Handel oder der würckliche **Kauff** und **Verkauff** einer Sache, als z. E. eines Hauses, Gartens, Gutes u. s. w. wovon an seinem Orte.

MERCATOR, Mango, Venalitius, ein Kauffmann, ist insonderheit nach Maßgebung derer Rechte, nicht ein iedweder überhaupt, der etwas kaufft oder verkaufft, sondern eigentlich nur derjenige, welcher bewegliche Sachen, einen Gewinn davon zu haben, einkaufft, daß er sie wiederum an andere überlasse, vertreibe, wegführe, feil habe und verkauffe l. un. C. de nund. Göddius ad l. 66. mercis num. 6. ff. de V. S. Sonst hiessen nur eigentlich diejenigen solche Mercatores oder Kauff-Leute, welche zu Rom würcklich seßhafft waren, und ihre gewisse Wohnung daselbst hatten; ausser dem aber nur zu gewissen Zeiten in die Provintzien reiseten, um entweder ihre bereits angeschaffte Waaren zu verhandeln, oder auch zu desto besserer Fortsetzung ihres Gewerbes andere und frische von dannen zu hohlen. Doch dürffte sich die Zeit ihrer Abwesenheit, wenn es auch noch so lange hieß, daß sie nicht zu Hause gewesen, ordentlicher Weise nicht über ein Jahr erstrecken; oder sie wurden alsdenn nicht besser, als vor blosse Negotiatores geachtet, wovon unter dem Articul Negotiatores ein mehrers zu gedencken seyn wird. Sabinus in l. 4. ff. de penu. leg. Im übrigen hatten sie ihren Nahmen, nicht wie einige wollen, von Merx, die **Waare**, sondern vielmehr von dem Worte Mercari, welches eigentlich so viel hieß, als etwas kauffen, damit man es hernach wiederum desto theurer verkauffen könne. Jedoch sind sie auch wiederum von denen Fœnatoribus oder **Wucherern** wohl zu unterscheiden. L. quæsitum §. sed & ipse Papin. paulo ante fin ff. de fund. instr. Siehe **Kauffmann**, im II. Bande p. 1190.

MERCATORUM FORUM, siehe *Mercanz.*

MERCATURA, der Kauff oder Verkauff, Kauff-Handel, Kauffmannschafft, Gewerbe und so weiter.

MERCATUS, heist so viel, als derjenige Ort, da etwas gekaufft und verkaufft wird, welches auch sonst Emporium genennet ward. Siehe **Marckt.** Sonsten bedeutet es auch die an viel Orten bestimte Zeit, da an einem gewissen bequemen Orte etwas zu Kauff gestellet wird, oder auch die Kauffmannschafft; siehe **Handlung**, im II. Bande p. 850.

MERCATUS ABASSI, eine Stadt, siehe **Bander Abaßi**, im I. Bande p 374.

MERCES, siehe **Lohn**, im II. Bande p. 1425. ingleichen Merx.

MERCES, heist auch bisweilen so viel, als dasjenige Geld, was einem Künstler vor seine Arbeit, oder einem Schiffherrn darvor, daß er einen entweder selbst oder seine Sachen zu Wasser von einem Orte zum andern schafft, gebühret.

MERCES ESCULENTÆ, Eß-Waaren, heissen diejenigen Dinge, welche zu Menschen Speise bestimmet sind, und auch insonderheit deswegen zu Marckte gebracht werden. Siehe **Eß-Waaren**, im II. Bande p. 327.

MERCES VENALITIÆ, heissen diejenigen Sachen, welche zum Kauff und Verkauff bestimmet sind, Kauffmanns-Gut, siehe **Güter**, im II. Bande p. 754. ingleichen **Kauffmanns-Gut**, ebend p. 1192.

MERCIMONIUM, heißt so viel als die Sachen oder Waaren womit gehandelt wird; siehe **Güter**, im II. Bande p. 754. desgleichen **Kauffmanns-Gut**, ebend p. 1197.

Mercken, siehe **Marcken.**

MERCOROLLA, siehe **Bingel-Kraut**, im I. Bande p. 537.

MERCURE, siehe *Hydrargyrus*, im II. Bande p. 1006.

MERCURIALE oder Mercuriales, siehe **Bingel Kraut**, im I. Bande p. 537.

MERCURIALES, waren ehemahls zu Rom so viel als Kaufleute, und solten sie insonderheit, wie **Sigonius** aus einer Stelle derer vom **Cicerone** an seinen Bruder geschriebenen Briefen muthmassen will, diesen Nahmen von dem **Mercurius** bekommen haben, als welchen sie vor allen andern gantz besonders verehret, und der auch daher unter den Heydnischen Göttern vor den eigentlichen Vorsteher der Kaufleute und Kramer gehalten wird. Siehe **Kauffmann**, im II. Bande p. 1190.

MERCURIALIA, siehe *Mercurialis.*

MERCURIALIS, Mercurialia, **Mercurial-Sachen**, ist ein Zuwort, welches den Artzney-Mitteln zugeeignet wird, die aus Queckßilber zu bereitet werden, oder davon Theil haben, wie

der

der Cinnabaris Antimonii und nativa, und alle andere mercurialische Artzeneyen, welche in denen Officinen anzutreffen sind.

MERCURIALIS, Mercurialis herba oder Mercurii herba, siehe **Bingel-Kraut**, im I. Bande p. 537.

MERCURIALIS STATUA, war ehemahls bey denen alten Römern nichts anders als eine entweder von Stein oder auch nur von Holtz auf den öffentlichen Land-Strassen aufgerichtete viereckigte Säule oder Weg-Weiser, worauf sich zu oberst das Bildniß des Mercurius, wovon dieselben auch den Nahmen bekommen, unten aber eine Nachricht von den unbekannten Wegen befand.

Mercurial-Sachen, siehe *Mercurialis*.

Mercurius, hieß ehemahls bey denen alten Römern der Gott der Kauffmannschafft; wie man ihm denn auch zu Ehren einen besondern Tempel in der Stadt Rom aufgeführet. Er hat den Nahmen von Merx, die Waare, weil er, als ein Vorsteher der Kauffmannschafft mit solcher zu thun hat, und wird gemeiniglich in Form einer jungen Manns-Person mit Flügeln abgebildet, welcher in der rechten Hand einen Heerolds-Stab und auf dem Kopffe eine geflügelte Mütze führet, zur Anzeige der Geschwindigkeit, weil er zugleich der Götter Boten abgeben sollen.

MERCURIUS, ist bey den Chymicis ein gar gebräuchliches Wort und wird eigentlich vor das Queckssilber (Hydrargirum) öffters aber auch vor ein Principium oder Grundstück derer Metalle und aller andern Cörper genommen. Denn die Chymici halten davor, daß alle Geschöpffe der Erden aus Sale, Sulphure und Mercurio bestehen, dadurch das Sal der unverbrennliche und im Feuer beständige, reine, fixe Theil, durch das Sulphur der fette, schmierige und verbrennliche, (wiewohl sie auch einen fixen und unverbrennlichen Sulphur oder Schwefel statuiren) durch den Mercurium der leichtlich hinweg rauchende flüchtige Theil verstanden wird. Der Mercurius philosophorum ist nichts anders als eine reine, homogenische, metallische Grundfeuchtigkeit, welche mit dem Schwefel der Weisen vereiniget, ihren gedoppelten Mercurium ausmachet, und dasjenige ist, woraus der Lapis philosophorum oder der Stein der Weisen erzeuget werden soll. Siehe übrigens Hydrargyrus, im I. Bande p. 1006.

Mercurius, (Bley-) siehe **Bley-Mercurius**, im I. Bande p. 595.

MERCURIUS COSMETICUS, ist ein durch Saltz-Wasser präparites Queckssilber, welches zuvor durch Aquafort oder Spiritum Nitri aufgelöset worden. Er erscheinet in Gestalt eines weissen Pulvers, und dienet zur Reinigung der krätzigen und finnigen Haut, daher er auch seinen Nahmen hat.

MERCURIUS DULCIS, ist ein durch Zusatz frischen Queckssilbers, vermittelst wiederhohlter Sublimation, dulcificirter oder versüsseter Mercurius sublimatus, welcher hernach mit Nutzen innerlich zu gebrauchen, wie er denn in gewisser Dosi gelinde purgirt.

Mercurius-Kraut, siehe **Bingel-Kraut**, im I. Bande p. 537.

MERCURIUS PHILOSOPHORUM, wird dasjenige Menstruum genannt, vermöge dessen das Sulphur solare oder der Schwefel aus dem Grunde aufgelöset, und hernach durch die Fäulung und Digestion so lange gekochet wird, bis endlich der gesegnete oder philosophische Stein daraus wird, wie der bekannte **Basilius Valentini** und andere mehr angemercket haben.

MERCURIUS SATURNI, siehe **Bley-Mercurius**, im I. Bande p. 595.

MERCURIUS SILVESTRIS, siehe **Bingel-Kraut**, (wildes) im I. Bande p. 539.

MERCURIUS VITÆ oder Pulvis Angelicus, ist ein weisses antimonialisches Pulver, welches bereitet wird, in dem man das Butyrum Antimonii in eine gewisse Quantität Wasser giesset, da denn das Wasser lacteseirt, und das in dem Butyro verborgene Antimonium zu Boden fällt, welches hernach abgesüßt und unter dem Nahmen Mercurius Vitæ verkaufft wird, es ist ein hefftiges Vomitorium.

MERCURIUS VITÆ, (Bley-) Mercurius Vitæ Saturni, siehe **Bley-Mercurius vitæ**, im I. Bande p. 595.

Meretra, Amphora, ist ein Attisches Maas, soll nach etlicher Rechnung drey Bath oder sechs Epha ausgetragen haben, aber nach **Lutheri** Meinung trägt Meretra fast einen Eymer aus. Siehe auch Amphora, im I. Bande p. 150.

MEREVILLE, ist eine kleine Frantzösische Stadt unter Paris gehörig; hält jährlich 4. Messen, und Dienstags einen Wochen-Marckt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Merga, Merqui, eine Stadt und Hafen im Königreiche Siam, an der Süd-Seite von Indien, in Asien, welche ehemahls die Engländer besessen, sind aber von den Spaniern wieder vertrieben worden.

Mergel, Lac lunæ, Agaricus Minerale, Fungus petræus, siehe *Marga Saxatilis*.

Mergen-Müntze, siehe **Frauen-Müntze**, im II. Bande p. 485.

Mergen-Röslein, (wilde) siehe **Gliedweich**, im II. Bande p. 637.

MERICASACH, eine auserlesene Americanische Frucht, deren es zweyerley Gattungen giebt. Die eine wächßt auf einem kleinen Bäumlein und wird für die beste gehalten. Die andere auf einem Strauche, der einem Weinstocke zu vergleichen, und hat viel breitere Blätter, deshalben sie auch um die Garten-Beete gepflantzet werden, damit sie denselben Schatten geben. Die Frucht ist so groß, als eine kleine Pomerantze, rund und grün. Wenn sie reiff ist, wird sie gantz weich, das Fleisch daran ist weiß, und mit schwartzen

Körn-

Körnlein untermischet, daß man sie nicht anders, als im Munde, von einander bringen kan; man saugt den Safft davon aus, und speyet die Kerne weg. Der Geschmack ist scharff, jedoch annehmlich und gesund.

MERIDA, Emerita, ist auch eine kleine Stadt im Spanischen Estremadura, welche ein wenig befestiget ist, diese Stadt hat schöne Wolle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Merida, Lat. Emerita Augusta, eine Stadt in Neu-Castilien, an dem Flusse Guadiana, so vorzeiten in grossen Ansehen war, anitzo aber gantz ruiniret ist. In ihrer Gegend wächst ein gewisses Kraut, welches die Römer Coccum Emeritense nenneten, und welches zum Scharlach-Färben gebraucht wird.

Merida, eine Handelstadt, und Bißthum in Neu-Spanien, und die Hauptstadt auf der Halb-Insel Incatan, in Nord-America gelegen, und der Cron Spanien gehörig. Sie hat ihren Nahmen daher bekommen, weil die daselbst angetroffenen alten Gebäude denen zu Merida in Spanien etwas zu gleichen schienen. Sie liegt gegen den Mexicanischen Meer-Busen zu, und ist die Residentz des Gouverneurs. Diese Stadt verschafft alles Gold, Silber und Edelgesteine, die man zu Maracaibo findet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MERIDIANA LINEA, siehe *Meridianus*.

MERIDIANUS, **Mittags-Linie**, Frantz. Ligne Meridienne, Holl. Middag-Lijn, Lat. Linea Meridiana, ist eine gerade Linie, nach welcher der Mittags-Circul und Horizont sich einander durchschneiden. Sie ist der Grund zu vielen astronomischen Observationen, und dienet bey Verzeichnung der Sonnen-Uhren richtig zu stellen. Wie sie zu finden, geben die Astronomi verschiedene Arten an; die leichteste ist, daß man auf einer glatten und vollkommenen Wagrechten-Fläche aus einem Mittel-Punct verschiedene Circul ungleicher Grösse reisse, aus dem Mittel-Punct einen Stifft vollkommen senck-recht aufrichte, und bey heiterem Himmel acht gebe, wenn bey aufsteigender Sonne das Ende des Schattens sothane Circul nach einander berühret, daß die Orte mit einem Punct gezeichnet werden. Eben solchen Fleiß muß man auch brauchen, wenn die Sonne wieder abzusteigen beginnet, daß die Orte, wo derselbe Schatten die Circul abermahl berühret, mit Puncten bemercket werden. Die Weite zwischen solchen beyderseitigen Puncten theilet man in der Mitten durch, und ziehet eine Linie aus dem Mittel-Punct, dieselbe wird die Mittags-Linie seyn. Siehe auch **Linie**, im II. Bande p. 1402.

Merigal, ist eine Gold-Müntze, die zu Sofala und im Königreiche Monomotapa gangbar ist. Sie wiegt ein wenig mehr, als eine Spanische Duplone. Die Bergwercke zu Sofala sollen, wie gesagt wird, so ergiebig seyn, daß man alle Jahr mehr als 2. Millionen Merigals oder solche Gold-Müntzen heraus ziehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MERLA, siehe **Garten-Distel, (weisse)** im II. Bande p. 537.

MERLAN oder Merlangius, ein Fisch, siehe Asellus, im I. Bande p. 272. ingleichen **Cabliau**, ebend p. 987.

MERLU, siehe *Merlucius*.

MERLUCIUS, Maris lucius oder Callarius, Jonst. Frantzösisch Petite Morne oder Merlu, ist ein Fisch, der ohngefehr anderthalben Schuh lang und ziemlich bäuchig, mit dünnen Schuppen bedecket ist; die Farbe auf dem Rücken und an den Seiten ziehet sich auf Aschengrau. Sein Kopf ist etwas dick und plump, der vordere Theil breit, die Augen groß. In seinem Kopffe findet man zwey kleine länglichte Steinlein. Er nähret sich von Kraut und Unflath, den er am Strande findet. Sein Fleisch ist weiß gar mürbe, und gut zu essen, auch leichtlich zu verdauen, daher wird er öfters auf die Tafel gebraucht. Die Steine, die in seinem Kopffe zu befinden, führen ein wenig Saltz, das macht sie zum eröffnen und zum Steine sehr dienlich, sie stopffen auch den Leib etwas. Sie werden auf einem Steine gerieben und präpariret: Die Dosis ist von einem halben Scrupel biß auf ein halbes Quentlein. Merlucius kommt von mare die See, und Lux das Licht, gleich als ob man sagen wolte, **See-Licht**, weil dieser Fisch sehr grosse Augen hat. Siehe auch *Cabliau*, im I. Bande p. 987.

MEROPIS, eine Insel, siehe *Coa*, im II. Bande p. 1217.

MERQUI, siehe *Merga*.

Mersan, heist das hinter Seegel am Schiffe. Lateinisch velum posticum oder postremum.

Merseburg, Marsburg, Mörsburg, Lateinisch Merseburgum, Martinopolis oder Martiopolis, Marsipolis, Martisburgum, eine feine Stadt an der Saale, zwischen Weissenfels und Halle, 3. Meilen von Leipzig gegen Norden gelegen, ist die Hauptstadt in dem Stiffte gleiches Nahmens. Ihren Nahmen wollen einige von dem Mars, einem Heydnischen Gotte, welcher daselbst verehret worden, herführen. Andere nennen sie Merwigsburg und sagen, daß sie diesen Nahmen von Meerwig oder Meroveo, einem Könige der Francken, der sie um das Jahr Christi 483. erweitert, bekommen. Sonst wollen auch einige behaupten, daß die Handlung in Sachsen erstlich zu Merseburg am meisten florret. Wie denn die Stadt würcklich nicht allein die Stapel-Gerechtigkeit, sondern auch gar ansehnliche Messen gehabt. Welche sich aber im Jahre 1388. als eben die Johannis-Messe angehen sollen, und die Stadt gäntzlich in die Asche geleget worden, erst nach Grimme, von dar nach Tauche, und endlich gar nach Leipzig gezogen. Dem sey aber, wie ihm wolle; so findet man doch heut zu Tage nicht mehr die geringste Spur davon; sondern der Bürger beste Nahrung bestehet gegenwärtig nur in Bier-Brauen, welches daselbst sehr gut ist und weit und breit verführet wird.

Merseburger-Bier, siehe **Bier**, im I. Bande p. 519. ingleichen **Merseburg**.

Mertz-Bier oder **Mertzen-Bier**, wird in Mertz-Monat mit besondern Fleisse starck und gut gebrauet, auch mehr Maltz und Hopffen als zu dem andern Bieren darzu genommen, damit es nicht leichte sauer werde, und wenn man im Sommer das Brauen nicht thun will, ausdauern, und verschicket werden könne. Viele böse Leute, die billig zu bestraffen sind, thun in dergleichen Bier allerhand Kräuter, Saamen, Kien-Ruß, Ochsen-Galle, u. d. g. Dinge, wodurch das Getränckе ungesund

wird.

wird, bald rauschet, und Kopf-Weh, samt andern Ungemach hinter sich läst. Unter den bekannten Mertz-Bieren sind sonderlich berühmt das Thornische Alt-Bier, das Stettinische Bitter-Bier, das Berlinische Kupen-Bier, und über alle das Zerbster-Bier, welches am weitesten verführet wird. Siehe auch Bier, im I. Bande p. 519.

Mertzen-Blum, siehe Butter, im I. Bande p. 977.

Mertzen-Zahnenfuß, siehe Zanenfuß, im II. Bande p. 864.

Mertz-Veilgen, Mertz-Veyeln oder Violen, (blaue oder braune) Lat. Viola purpurea, Franz. Violette genannt. Hat kleinere Blätter, als der Epheu, doch auch etwas subtiler und schwärtzer; mitten auf der Wurtzel bekömmt es seine Stengel, und oben auf derselben Gipfeln Purpurbraune Blumen, dergestalt, wie auch dem Geruch und andern Qualitäten nach, anzutreffen. Wenn die Blumen vergangen, kommen runde Knöpflein hervor, in welchen ein kleiner, gilbichter runder Saamen lieget. Wachsen in Gärten an den Zäunen, Mauren, blühen im Mertz und April. Die wilden Violen sind diesen in allem gleich, haben aber keinen Geruch. Die Mertz-Veyeln sind kalt und feucht im ersten Grade. Es werden aus solchem lieblichen und herrlichen Kraute vielerley Medicamente zubereitet, welche zu allen innerlichen Entzündungen und Hitze können gebraucht werden, sonderlich dienen sie den Kindern, so mit der schweren Kranckheit oder auch hitzigen und brennenden Fiebern beladen werden, befördern den Schlaf, führen die Galle aus, und temperiren derselben grosse Hitze, vertreiben die Hals-Schmertzen und Mängel des Zäpfleins. Der Saamen dienet vor Fieber, verstopffte Nieren, Blasen-Stein, zu Austreibung der Masern und Blattern. Insonderheit ist der von blau Violen gemachte Lavier-Syrup drey oder vier Löffel davon genommen, wider die hitzige Fieber eine nützliche Artzney, erweichet die Apostemen, stärcket das Hertz, lindert die Seiten-Schmertzen, wird zu allen hitzigen Gebrechen gerühmet; Dieser Syrup mit frischen Brunnen-Wasser vermischt, dienet sonderlich den Durst in den Fiebern zu stillen. Der Eßig von den Blumen wird zur Stärckung auf die Puls gebunden, und vor die Näse gehalten.

Mertzwurtz, siehe *Benedicta*, im I. Bande p. 414.

MERX, die Waare wird nur von beweglichen Dingen gesagt, als Wein, Oel oder Getreyde, u.s.w. Siehe **Güther**, im II. Bande p. 754. ingleichen **Kaufmanns-Guth**, ebend. p. 1197.

MERX DOMINICA, ist die Waare, womit ein Knecht im Nahmen seines Herrn handelt.

MERX PECULIARIS, wird diejenige Sache genennet, damit der Herr seinem Knecht oder seinen Sohn handeln läst, ob er schon nichts in peculio hat.

Mery, ist ein Dorf in der Landschafft Picardie, daselbst macht man grobe Sarschen, womit man die Soldaten montiret. Sie werden insgemein vor Sarschen von Tricot, einem grossen Flecken in der Piccardie verkaufft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MESAN, heist das Hinter-Seegel am Schiffe, Lat. Velum posticum, postremum.

Mesanderan, ist eine Landschafft in Persien, die viel Seide hervor bringet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MESANIO, nennet man eine Art Corallen, welche die Europäischen Kaufleute in die Morgenländer schicken. Diese Corallen bezahlen zu Smirna vor die Einfahrt den Oeque zu 50. Aspern. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MESARGESTES, siehe *Mesocorus*.

MESCAL, ist ein klein Persianisches Gewicht, das ohngefehr den hunderten Theil eines Frantzösischen Pfundes von 16. Unßen, beträgt; es ist ein halber Demem, oder ein halb Dragma der Persianer, 300. Derhems oder 600. Mescals machen einen Batman von Tauris, welcher 5. Pfund 14. Unßen nach Frantzösischen Gewichte ausmacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Meselan, wird eine Art halb leinen und halb wollenen Zeugs in Schlesien genennet, drey Viertel breit, und die Stücken ohngefehr 30. Ellen lang, welche von 3. bis 5. Rthlr. die Stück verkaufft werden, und auf allerhand Façons als melirt, gestreifft und gewalckt zu haben seyn.

MESLE, ist eine Frantzösische Stadt in der Landschafft Poitiers, daselbst werden Sarschen von der Land-Wolle gearbeitet, die sich jährlich auf 3. bis 400. Stück belauffen. Die Fabricanten, die daselbst sind an der Zahl 18, arbeiten öffters nur vor die Bürger, was sie vor sich arbeiten, wird an dem Orte verkaufft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MESLINS, sind gewisse Leinwande von Hanf, die in Champagne gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce..

MESLIS DE BRETAGNE, also nennet man in Franckreich die Seegel-Tücher, die in einigen Pfarren im Bißthum Rennes gemacht werden. Vermöge eines Befehls von 1. Febr. 1724. müssen diese Tücher 28. Zoll breit seyn, und aus 28. Einträgen bestehen, jeder Eintrag aus 40. Faden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MESOCORUS, Mesargestes, heist bey denen Seefahrenden Nord-West gegen Westen; Meseurus, Süd-Ost gegen Osten; Mesoboreas, Mesaquilo, Supernas, Nord-Ost gegen Norden; Mesocæcias, Carbas, Ost gen Norden; Mesolibonotus, Süd-West gen Süden; Mesolibs, Mesafricus, Mesozephyrus, West gen Süden; Mesophœnix, Süd gen Osten; Mesothracias, Mesocireius, Nord gen Westen.

Mespel, siehe **Mispel**.

MESPILUS, siehe **Mispel**.

MESPILUS ARONIA, siehe *Azarolus*; im I. Bande p. 332.

Mesquite, ist ein schöner Baum in America, so groß und starck, als eine Eiche; doch ist das Laub ein gut Theil kleiner, und dessen Farbe nicht so dunckelgrün. Er bringt eine Schote, die wie unsere Fasolen siehet, darinnen finden sich drey bis vier Körner, die sind viel dicker, als die gemeinen Schoten-Bohnen, und werden Huitzarse genennet. Diese Frucht wird getrocknet und zu Bereitung der Dinte genommen, gleichwie wir uns hier der Galläpfel bedienen. Diese Frucht wird auch gebraucht, und das Vieh, besonders die Ziegen, damit gemästet, welche hernach um ein gutes höher geachtet werden, auch noch weit besser sind an solchen Orten, wo es dieser Bäume die Menge hat.

Fehlt es denen Indianern zuweilen an Getreyde, so machen sie Brodt von diesem Saamen und essen es.

MESSALINES, sind Leinwande, die in Egypten gewebt, und zu Cairo und Alexandrien verkaufft werden. Das Stück von 28. pics kostet 80. meidins. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MESSANA, siehe *Messina*.

Messen oder Jahrmärckte, Nundinæ, ziehen ihre Etymologiam, wie *Limnæus* will, à metiendo vom Ausmessen, weil in Meß-Zeiten viel Waaren mit der Ellen pflegen ausgemessen zu werden; oder weil, anderer Meynung nach, die Papisten vor diesen ihre Messen mit einer Messe angefangen. **Marperger** meynet, es könne dieses Wort auch hergeleitet werden à messe von der Erndte-Zeit, da mancher Kauff- und Handwercksmann in solchen öffentlichen Messen entweder einen guten Gewinn auf seinen Waaren, oder ein gut Stück Geldes vor seine Manufacturen und verfertigte Arbeit einzuerndten pfleget, wovon er hernach bis auf die künftige Messe haushalten, und wieder neue Waaren oder auch Materialia zu solchen anschaffen kan. Es werden aber die Messen eingetheilet in solennes und minus solennes. Jene sind die grossen von den Römischen Kayserm in Deutschland allein privilegirte Messen, als die Leipziger, Naumburger, Braunschweigische und Franckfurter. Diese, die von einer jeden Obrigkeit in ihrem Lande, krafft des habenden juris territorialis, aufgerichtete Jahrmärckte, die aber den solennen Messen an Frequentz der Kaufleute, Menge der Waaren, realer Handlung, und stattlichen Privilegiis bey weiten nicht beykommen; sonderlich, wo es solcher Oerter ihre Situation, in Ansehung der umliegenden und angräntzenden Oerter, oder auch die zu Facilitirung der Kauffmannschafft erforderte Bequemlichkeiten an See und Flüssen, wohl aptirten Gewölbern, accurat eingerichteten Post- und Fuhr-Wesen, nicht mit sich bringet, ob sich gleich mancher Potentat oder Landes-Obrigkeit solche herbey zu schaffen noch so sehr darum bemühen möchte. Einige Jahrmärckte und kleine Messen, haben auch nur in gewissen Waaren, als Seide, Leinwand, Wolle, Oel, Saffran und dergleichen ihren grösten Handel: Andere hingegen in allerhand Waaren, welche häufig zu- und abgeführet, und von Fremden und Einheimischen an Fremde und Einheimische entweder für baar Geld, oder in Tausch oder auf Zeit und dagegen gegebene Handschrifften verhandelt werden. Die heutiges Tages in Europa berühmteste und bekannteste Messen sind: die Leipziger, welche von Maximiliano I. An. 1497. privilegirt, und solches Privilegium hernach von Kayser Carolo V. An. 1521. und 1547. confirmiret worden. Die Franckfurter am Mayn, welche ihre Privilegia vom Kayser Friderico II. erhalten: Wiewohl einige wollen, es habe Kayser Ludovicus IV. solche Messe von Friedberg in der Wetterau nach Franckfurt verleget. Ferner die Franckfurter an der Oder, vom Kayser Alberto I. privilegiret. Die Naumburger, und die noch neulich im Flor gekommene Braunschweiger Messe, welche dem in GOTT ruhenden Leopoldo Magno ihre Solennität zu dancken haben. Ausser diesen sind noch in Deutschland viel considerable Messen, oder vielmehr grosse Jahrmärckte, deren Benennung, wie auch die Zeiten, wenn solche ein oder mehrmahlen des Jahres gehalten werden, in den Calendern der Ordnung nach specificiret zu ersehen. Holland hat keine Messen, und also auch viel andere grosse Hansee- und Handels-Städte nicht, weil in selbigen ohne dem, Jahr aus Jahr ein, eine so grosse Frequentz von Kaufleuten, Ab- und Zufuhr der Waaren zu Wasser und Land ist, daß sie keiner fernern Messen nöthig haben. Es reiset aber ein solcher Kauffmann auf die Messe, entweder Waaren einzukaufsen oder zu verkauffen. Von beyden verrichtet er entweder eines allein, oder beydes zugleich. Die nach einer Messe geführte Waaren müssen solche seyn, die daselbst können theurer ausgebracht werden, als sie an dem Ort, von welchem sie herkommen, eingekaufft worden. Hingegen müssen die Einzukauffende mit Nutzen wieder an dem Ort, wo sie sollen hingeführet werden, können verkaufset werden. In unbekannten Waaren, von denen man zweifeln kan, ob sie abgängich seyn werden, oder nicht, nehme man nur Proben und keine grosse Partheyen. Man lasse sich auch nicht anlocken, über Vermögen einzukauffen, ob man gleich auf etliche Monate Zeit solche Waaren haben könnte, weil der Debit ungewiß, der Terminus Solutionis aber gewiß ist. In Winter-Messen sich mit Sommer-Waaren, und in Sommer- oder Herbst-Messen mit Waaren, die gegen den herannahenden Winter dienen, zu versehen, ist allezeit rathsam. Es will auch gegen die bevorstehende Messe eine Reflexion auf die vergangene gemacht und dabey consideriret seyn, welche Waaren in derselben viel oder wenig abgegangen, ob alle Länder, aus welchen Käuffer und Verkäuffer auf der Messe sich einzufinden pflegen, offen, oder einige derselben durch Kriegs- oder Pest-Zeiten gesperret liegen, was vor Waaren diese oder jene Saison oder Conjunctur erfordern, ob in vergangener Messe an einer Waare Vorrath oder Mangel gewesen, ob die Mode changiret, gewisse Waaren, die den unsrigen gleich, von andern Orten auch werden zugeführet werden, ob die Frachten und Reisen kostbar, Wechsel-Cours hoch oder niedrig, die Wege unsicher oder böse, oder auch sicher und brauchbar seyn, wie es mit den Zöllen und andern Unkosten beschaffen, ob in dieser oder jener Waare, eine Steigerung oder Abschlag zu besorgen. Dieses alles wohl erwogen seynde, macht ein Kauffmann, ehe er noch nach der Messe reiset, einen Auszug seiner Meß-Debitorum, und Creditorum, die ihm, oder denen er in bevorstehender Messe, vor die in voriger Messe oder ausser solcher für auf Zeit gekauffte Waaren, oder für ausgegebene Wechsel zu bezahlen schuldig. In der Messe selbst suchet er sichere und redliche Kund-Leute, wartet Tag und Nacht seines Gewölbes wohl ab, läst sich keine Mühe noch Fleiß verdriessen, ist in der Zahl-Wochen fleißig auf der Börse oder der Kauf-Leute ihrem Versammlungs-Platze, zahlet prompt, hält richtigen Scontro, fidiret nicht leicht, hütet sich in Barattiren mit den Juden, disponiret über die unverkaufft liegen gebliebene Waaren, dergestalt, daß er solche inventire, und einpacke, und so er solche bis zur künfftigen Messe stehen läst, seinen Factoren zu getreuen Händen liefere, oder so er

sie

sie zurück oder auch weiter versenden will, daß es alles wohl eingepackt, und zur Ersparung der Provision und anderer Unkosten, selbst spedire. Wenn auch der Endzweck des Meß-Reisen ist, seine Handlung immer weiter zu extendiren, als wird hierzu das Aufsuchen neuer Kund-Leute, (um deren Zustand man sich doch zuvor unter der Hand wohl erkundiget) erfordert. Man vergist auch nicht Remarques über diese oder jene Waare, und vor Augen gekommene Handlung zu machen, und sich deren zu seiner Zeit und Ort zu bedienen. Nachdem man von der Messe nach Hause gekommen, trägt man aus dem Marckt Verrichtungs-Buche das passirte in die Haupt-Handels-Bücher, und schließt endlich denselbigen Meß-Conto mit Gewinn- und Verlust-Rechnung; wie hierzu die Anleitung in **Marpergers Probier-Stein der Buchhalter** geschehen. Die Privilegia belangend, deren sich die nach den Messen reisende Kaufleute samt ihren Waaren zu erfreuen haben, so bestehen solche vornemlich darinnen, daß einem jeden nach der Messe reisenden Kauffmanne, für seine Person, seiner Privat-Gläubiger wegen Freyheit geschaffet wird, also daß, ehe die Messe ausgeläutet, weder seine Person oder Güther können arretiret werden. Ja man kan nicht einmahl in Meß-Zeiten Repressalien wider ihn gebrauchen, in so fern nur die Schuld anderswo als in den Messen contrahiret und gemachet worden: Widrigenfalls aber würde der Arrest frey gegeben werden, wiewohl andere das Gegentheil behaupten wollen, daß nemlich in Meß-Zeiten, auch nicht einmahl Meß-Schulden wegen, jemand an seiner Person oder Güthern mit Arrest könne beleget werden. Die den Waaren in Meß-Zeiten zukommende Privilegia erstrecken sich auf diejenigen, welche in der Messe erkaufft, ob sie wohl nicht in derselben, sondern erst nach der Messe, abgeführet worden. Ein anders aber ist es mit denen vor der Messe gekaufften Waaren, welche, wenn sie in der Messe gelieffert werden, darum nicht unter dem Meß-Privilegio begriffen, sondern füglich mit Arrest können beleget werden. Wie denn auch diejenigen Kaufleute, welche des Austretens oder der Flucht halber verdächtig seyn, oder schon in der Flucht und Banquerottiren begriffen, item diejenigen, die sich in ihren Schuld-Verschreibungen und Obligationibus der Meß-Freyheit begeben und ihren Creditoribus Gewalt eingeräumet haben, sich ihrer Personen auch in Meß-Zeiten versichern zu können, sich der Meß-Freyheit nicht zu getrösten haben, sondern mitten in der Messe angegriffen, und zur Bezahlung angestrenget werden können. Sonst träget auch zum Aufnehmen der Messen nicht wenig bey, wenn man unter denen dahin kommenden Kauff- und Handels-Leuten weder Nation, noch Religion ansiehet, daß man einen vor der andern darinnen favorisiren, oder nur eine und die andere zulassen, die andere aber davon ausschliessen wollte. Sintemahl zu solchen allgemeinen Meß-Zeiten auch eine allgemeine Meß-Freyheit vor alle ehrliche Kauff- und Handels-Leute seyn muß, als welche, nicht über die Religion zu disputiren, sondern der Handlung halber zusammen kommen, zu welcher aber auch Türcken, Barbarn und Juden zuzulassen sind. Wie denn eben dadurch die Märckte zu Tyrus groß geworden, daß vielerley Nationen sich auf denselben versammlet und mit ihren Waaren eingefunden haben. Uebrigens befinden sich ausser denen oben gedachten Haupt- und grossen privilegirten Messen in Deutschland auch in auswärtigen Reichen dergleichen renommirte Messen, als in Franckreich die Lioner, und die zu Baucaire. Italien ist sonderlich auch, nicht nur wegen seiner vielen grossen Wechsel- und Waaren-Märckte, sondern auch wegen anderer besonderer Waaren-Märckte, als Saffran-Märckte, Oel-Märckte, u. d. g. berühmt. Als da ist sonderlich bekannt der zu Nove im Genuesischen, zu Plaisance; Andere, die nicht eben von Fremden, sondern nur von den Einheimischen besuchet werden, mit Stillschweigen zu übergehen, als zu Bologna, Ferrara, Brescia, Padua, Verona, u. s. w. In Spanien und Portugall aber sind zwar so determinirte Messen oder solenne Jahrmärckte nicht, weil die vielfältigen See-Häfen und Handels-Städte, als grosse Meß-Städte passiren können; gestalt zu gewissen Zeiten des Jahres, wenn die See-Fahrt floriret, und die Spanischen und Portugiesischen Flotten aus West-Indien kommen, die Zusammenkunfft der fremden Schiffe und Kaufleute auch grösser ist. In Engelland werden zwar auch viel öffentliche Märckte gehalten; die aber, wie es scheinet, nur von Einheimischen besuchet werden, als zu Worcester, Lancaster, Kent, u. s. w. Schweden und Dännemarck hat dergleichen auch sehr viel. In Rußland ist Archangel, und in Pohlen sonderlich Jaroslau deshalber berühmt. In Ungarn sind gleichfalls die Preßburger, Oedenburger, Raaber und Comorrer-Märckte bekannt. In andern grossen Welt-Theilen sind dergleichen auch sehr viel, als in Asien sind, sonderlich an der Mittelländischen See, Smirna, Alexandrette, Constantinopel, Aleppo und Sayde, so alle unter Türckischen Gebiete floriren. In Africa sind vor andern Cairo, und die Raub-Nester Algier, Tunis und Tripolis wegen ihres grossen Menschen- oder Sclaven-Handels bekannt. In America werden die drey Welt-berühmten Jahrmärckte zu Mexico, Porto Bello und Havana gezehlet. Wer ein mehrers zu wissen verlanget, der kan hierbey unter andern Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte nachlesen.

Messen-Recht, unter diesem Worte wird insgemein entweder die Macht und Gewalt, so genannte solenner Messen anzulegen, oder was irgend sonst bey deren würcklichen Haltung zu beobachten, anzuordnen, verstanden. Was das erstere, oder die Macht und Gewalt dergleichen Messen anzuordnen, betrifft; so wollen die meisten Rechts-Gelehrten behaupten, daß auf Deutschen Grund und Boden ein Reichs-Fürste nicht leicht ohne Einwilligung Kayserlichen Majestät eine Messe an einem Orte anlegen könnte, und ist es auch mit Verleyhung derer grossen und solennen Messen bis anhero allezeit unverändert bey höchstbesagtem Kayserlichen Vorbehalt geblieben. Wie denn insonderheit die noch im vorigen Jahrhunderte mit Sr. Kayserl. Majestät Kaysers Leopolds allergnädigsten Bewilligung angelegte Braunschweigische Messe, wie auch die im Jahr 1659. von eben derselben geschehene Bestätigung der

Stadt Leipzig Marckt-Niederlage und Stapel-Gerechtigkeiten mehrern Inhalts ausweisen, daß nemlich solchergestalt auch alle und jede solenne Messen in Deutschland von denen Kayserrn ihre Privilegien und Freyheiten ziehen. Also ertheilte Friedrich II. im Jahr 1219. der Stadt Franckfurth am Mayn die Meß-Freyheit, und nahm Krafft solches Privilegii, alle diejenigen, die solche Franckfurter-Messe besuchen würden, in seinen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Schutz, welches Privilegium hernach Kayser Ludwig V. im Jahr 1330. bestätiget, und solcher Bestätigung eine gewisse Strafe angefüget, mit welcher diejenigen beleget werden sollen, welche die Franckfurter-Messe und deren Sicherheit auf einige Weise beunruhigen und verletzen würden, mit ernstlichem Befehl, an alle Reichs-Unterthanen und Vasallen, daß sie solche Ruh- und Friedens-Stöhrer, welche denen Franckfurtern den geringsten Ueberlast thun würden, verfolgen und fangen helffen sollten. Zu welchem stattlichen Privilegio hernach Kayser Carl IV. nebst der Bestätigung noch dieses hinzu gethan, daß so wohl der Stadt-Bürger, als fremde Kauf-Leute, welche etwa von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Gerichte möchten in die Acht erkläret worden seyn, oder noch darein zu erklären stünden, also, daß ihre Personen und bey sich habenden Effecten sonst allerwegen angehalten und bekümmert werden könnten, dennoch wenn sie die Messe besuchen wollten, die gantze Zeit über, ja 18. Tage vor und 18. Tage nach derselben, so sie in der Franckfurter Gebiet sich aufhielten, in des Heiligen Römischen Reichs Schutz und Schirm seyn sollten, also, daß sie weder von den Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, noch einem andern Gerichte, weder durch Mandata, Interdicta, Bann oder Arrest sollen gefähret werden können. Gleichergestalt bestätigte auch Kayser Maximilianus I. in den Jahren 1497. und 1507. denen Leipzigern ihre Meß-Privilegia, und erweiterte solche auf alle Kauf-Leute und andere Stands-Personen, sie möchten herkommen, wo sie wollten, welches hernach auch 1529. und 1547. Carolus V. 1638. Ferdinand III. 1659. Leopoldus I. 1706. Josephus und 1712. Ihro Hoch-seelig verstorbene Kayserliche Maiestät Carl der Sechste gethan. Wobey noch zu gedencken, daß insonderheit in Leipzig drey dergleichen offene freye Messen gehalten werden, wovon die 1) allemahl an dem Neuen-Jahrs-Tage, die 2) den Sonntag Jubilate nach Ostern, und die 3) den Sonntag nach Michaelis eingeläutet wird. Nebst denen jetzt erzehlten öffentlichen solennen Messen hat man auch kleine Jahr-Märckte und Wochen-Märckte, zu welchen auch die Kirch-Messen zu zehlen seyn, welche insgesamt dasjenige, was hiebevor von denen grossen Messen, und daß solche in dem Römischen Reiche allein der Kayser verleyhen und privilegiren könne, gesagt worden, nichts angehet; sondern es kan solche ein jeder Landes-Herr zum Nutzen und Bequemlichkeit seiner Unterthanen und zum Aufnehmen der Commercien, sonderlich der in seinem Lande gemachten Manufacturen nach Belieben, wenn und wo er will, anlegen, Rumpfeld de Juribus & Privilegiis Civit. Imp. lib. 5. cap. 23. auch denenselben gewisse Gesetze vorschreiben, nach welchen sich der Ort, oder die Stadt, in welcher der Marckt aufgerichtet ist, und die dahin reisende Käuffer und Verkäuffer schicken müssen, z. E. daß vor der bestimmten Zeit niemand seine Bude oder Gewölbe öffnen, auch länger nicht als eine gewisse Zeit, solche offen halten sollte. Siehe das Edict der Hollsteinischen Land-Gerichts-Ordnung, betreffend die Jahr-Märckte auf denen dazu angesetzten gewöhnlichen Marckt-Tägen praecise zu halten, und vorhero sub pœna confiscationis nichts zu kauffen, oder verkauffen. Es lassen sich die gemeinen Jahr- und Wochen-Marckte, am ordentlichsten ihrer Zeit und Einsetzungs-Absicht nach betrachten, nach welcherleyen sie auch mehrentheils ihre Nahmen, nemlich von dem, was am meisten auf solchen Marckt zum Verkauff gebracht wird, annehmen, als daß sie etwan von dem häuffig dahin gebrachten Vieh, die Vieh- als Pferd- und Ochsen-Märckte, von der häuffigen Wolle, Woll- und also auch Saffran- und Kram-Märckte genennet werden, welche Märckte hernach wieder entweder weit und breit berühmt, oder nur von der gantzen schlechten und gemeinen Sorten sind. Unter jenen verstehen wir die grossen Pferde- und Vieh-Märckte, dergleichen zu Franckfurth an der Oder, Buttstädt in Thüringen, Bamberg in Francken, Franckfurth am Mayn ꝛc. gehalten werden, da aus Ungarn und Pohlen, Roß-Täuscher und Vieh-Händler mit ihrem Vieh ankommen, und solche Kuppel- und Heerden-Weise von denen, die solches nöthig haben, erkaufft werden können. Gantz schlechte oder gemeine Märckte hingegen sind diejenigen, auf welche das Vieh nur aus denen umliegenden nechst-gelegenen Orten zu Kauff gebracht wird, dabey sich denn zu beyderley Märckten auch die Kramer mit ihren Waaren einfinden. Nachdem nun diese oder der Vorrath an Vieh gröffer, nachdem werden sie auch Kram- oder Vieh- auch wohl beydes zugleich Kram- und Vieh-Märckte genannt, und zugleich in denen Patenten und Calendern angemerckt, ob und wo sie beyde zugleich, oder ein Marckt einen Tag später als der andere, auch der eine auf diesen, der andere auf jenem Platze gehalten werden soll. Alle dergleichen Märckte können ohne Kayserliche Bewilligung von einem jeden Landes-Herrn aufgerichtet werden. Hierbey fällt die Frage vor, ob ein zwar zum Kayserthum erwehlter, aber noch nicht gecrönter Kayser mit völliger Krafft und Nachdruck solenne Messen und Jahr-Märckte verleihen könne? Hierauf antwortet Fritsch in seinem Tractat de Regali nundinarum Jure & Privilegiis, daß zwar einige Rechts-Lehrer solches in Zweiffel ziehen wollen, weil die blosse Wahl keinen Kayser machte, sondern auch die Crönung und Salbung und des neuerwählten Eydes-Ablegung vorher gehen müsse, und so denn erst von den Tage seiner Crönung seines Kayserthums Anfang zu nehmen sey. Es

gien-

giengen aber mit weit grössern Fuge andere von dieser Meinung ab, und behaupteten, daß ein neuerwählter Kayser auch vor seiner Crönung schon Kayser sey, und die Macht habe, als Kayser zu regieren, und sey eben die Crönung keine Ursache des Kayserthums, sondern ein blosses zufälliges oder beygefügtes Recht des übergebenen Reichs; zumahl da solche Crönung nur in einer blossen Ceremonie und priesterlichen Einsegnung bestünde, welche dem Hauptwercke nichts gebe, ob solche dabey oder davon sey. Siehe **Carpzov** ad L. R. G. c. 2. sect. 2. Die zweyte Frage ist, ob ein Römischer König, annoch bey lebzeiten eines Römischen Kaysers ein gültiges Privilegium über eine solenne Messe in seinen eigenen Nahmen ausgeben könne? Hierauf wird geantwortet, daß ob zwar ein Römischer König des Majestäts-Rechts und Titels geniest, wie solches aus dem **Reichs-Abschied von** 1542. §. **würde sich aber jemand**, offenbar erhellet. Weil aber doch alle des Römischen Königs seiner Majestäts-Rechte Ausübung an die Einwilligung und Zulassung des noch lebenden Römischen Kaysers gebunden sind; so bleibet das Verleihen einer solennen Messe ein rechtlicher Vorbehalt des regierenden Römischen Kaysers allein; es wäre denn, daß er abwesend wäre, in welchem Fall der Römische König an seiner Stelle ein solch Privilegium verleihen könne. Sind denn wohl zur Zeit des erledigten Kayserl. Thrones die Durchlauchtigsten Vicarii befugt universal Messen zu ertheilen? einige wenden vor, daß disfalls in der güldenen Bulle nichts gewisses ausgedruckt sey, und daß dahero solche Reservata allezeit nur gantz absonderliche Ausdrückungen erforderten. Andere hingegen sagen, es sey die Gewalt des Vicariats ihnen überhaupt und ohne Ausnahme zugestanden, darunter auch die nicht ausgedruckte Dinge, wenn solche nur nicht insbesondere ausgenommen werden, verstanden würden. Siehe **Schütz** c. 1. Vol. 1. Disp. 5. thes. 12. womit **Rumelin** ad A. B. Diss. 4. th. 21. übereinstimmet, und daselbst beweiset, daß des Reichs Vicarii, zu solcher Zeit alle Arten von sonst nur so genannten Kayserlichen Begnadigungen, welche nicht zum Nachtheil des Reichs gehörten, ausüben könnten. **Stainler** erwehlt in seinem Tractat de Reservat. Imp. §. ult. n. 3. den Mittelweg, und macht zwischen denen in denen Rechten so genannten Reservatis generalibus und particularibus einen Unterscheid, und vermeinet, daß dieser letzteren, insgesammt sie, die Vicarii, nicht alle theilhafftig werden würden. Ob man gleich nicht leichtlich Exempel hat, daß des Reichs-Vicarii solenne Messen verliehen hätten; so ist dennoch solch Recht ihnen wohl nicht abzusprechen. Ist denn aber ein Landes-Herr wohl berechtiget in seinem Lande sonderbahre Jahr-Märckte aufzurichten und anzulegen, ungeachtet solche seinen Nachbarn schädlich sind? Die verneinende Meinung scheinet **Gail** lib. I. Obs. 69. n. 24. zubehaupten, weil ein solches gleichsam zur Eifersucht, Schaden der Nachbaren, und zum Neide gereichen würde, wovor aber die Rechte einen Abscheu tragen. Allein da ein jeder Landes-Herr das Heil und die Wohlfahrt seiner Unterthanen in Absicht

hat; so wird nicht dafür gehalten, daß er Jahrmärckte aus Neid und Eifersucht anlege. Solte aber doch der Verdacht bleiben, daß es dieser Ursachen halber geschehe; so muß derjenige, dem dadurch geschadet wird, wenn ihm geholffen werden soll, solches klar beweisen. Die denen Städten ertheilte Privilegien der Messen und Jahr-Märckte gehen auf folgende Art verlohren. Als erstlich durch einen zehenjährigen unterlassenen Gebrauch, wenn nemlich ein solcher Ort den Marckt wohl hätte halten, oder die Stapel-Gerechtigkeit hätte ausüben können, und es doch nicht gethan. Ein anders wäre es, wenn ein solcher Ort durch Krieg oder andere Zufälle sich seines Rechts oder Privilegii zu gebrauchen verhindert würde; da bleibt ihm sein Privilegium nach wie vor ungekräncket und unbenommen, wenn auch die Verhinderung über Menschen Gedencken, oder 100. Jahre währen solte. Zum **andern**, wenn der Ort, dem solches gegeben worden, sich gröblich versündiget, und etwa das Laster der beleidigten Majestät begangen, in des Reichs Acht, oder in den Bann erkläret worden. Sept. de Regal. L. 1. C. 6. Also hat Kayser **Carl** IV. denen Franckfurthern ihre Messe genommen, und auf Maynz geleget, woselbst sie zuvor schon gewesen war, weil sie seinen Feind, den gegen ihm zum Kayser erwählten Graf **Günther von Schwartzburg** in ihre Stadt eingenommen hatten, wiewohl er ihnen hernach auf Vermittelung Pfaltz-Graf **Rudolphs** und des Marggrafens von Brandenburg solche nach Graf **Günthers** Tode wieder gegeben. Drittens wird auch ein Stapel- oder Meß-Privilegium dadurch wiederrufflich, wenn man dasselbe allzusehr und unerträglicher Weise mißbrauchet, so, daß auch derjenige, der es thut weder des Gesetzes noch des Land-Fürsten Schutzes und Hülffe würdig ist, und daher vernehmlich dahin zu sehen ist, daß niemand unter dem Deckmantel eines habenden Privilegii zu weit greiffe, und dem gemeinem Besten Abbruch thue. Wenn demnach eine Messe oder Marcktstadt durch unmäßige Zölle und Auflagen ihr Ab- und Zureisenden Meß-Kaufleute allzusehr beschweret wollte; so wäre kein Zweiffel, daß, wenn die Sache vorher genugsam untersucht und erwiesen worden, der Ober-Herr alsdenn eine solche Stadt ihres Privilegii wieder berauben könnte; in Erwegung daß durch solche Zoll-Erhöhung die Handlung und Gewerbe aus dem Lande Fremden zu und von der Stadt abgewiesen worden. Die vierdte Ursache, warum ein Jahrmarckts-Privilegium aufgehoben werden kan, ist, wenn man sich dessen selbst ausdrücklich und förmlich begiebet; sonderlichen, wenn solche Märckte ohne erhebliche Ursachen oder des Meß-Orts Nutzen wären angeleget worden. Ausser diesen Fällen aber bleiben billig eines jeden Orts seine Messen und Jahrmärckte ungekräncket, und hindert daran nicht, ob gleich derjenige, der solche verliehen, schon verstorben seyn solte; weil dieß sein Nachfolger drüber zu halten schuldig ist; sonderlich, wenn solche Nachfolger bey dem Antritt der Regierung, heutigen Gebrauch nach, denen Unterthanen ihre Privilegia bestätiget, und sie dabey zu schützen versprochen hätte; ingleichen, so der Stadt oder des Landes Bestes

durch solches Privilegii Bestätigung befördert, als gehindert wird, wie also bey Einführung solenner Messen und Jahr-Märckte zu geschehen pfleget, und solche dannenhero von dem Nachfolger nicht freventlicher Weise abgeschafft werden können; sonderlich da die von einem Fürsten oder Landes-Herrn ertheilten Privilegia nicht so wohl von seiner Person, als viel mehr von seiner Würde und Regierung herkommende, anzusehen sind, über solche Regierungs-Handlungen aber alle Rechts-Lehrer nach, der Nachfolger im Regiment steiff und fest zu halten habe. Es wollen die neu anzulegenden Messen und Jahrmärckte, welche etwan auf das Tapet gebracht worden, vorher wohl überleget seyn, ehe man dieselben würcklich einzuführen beschliesset; sintemahl nicht alle Arten der Handlung und Gewerbe sich ohne Unterscheid auf alle Oerter und zu allen Zeiten schicken und in Gang bringen lassen; sondern gleichwie alle zur menschlichen Gesundheit verordnete Hülffs-Mittel zwar unter dem Nahmen der Artzeney begriffen, indessen aber doch die eine vor der andern zu dieser oder jener Kranckheit mit Vernunfft gebraucht werden; also ist es auch mit denen Vorschlägen, welche der Handlung und ihrer Verbesserung halber aufs Tapet gebracht werden, bewandt, daß solche vorher reiflich überleget, und die beyderseitigen Gründe und Ursachen genau untersucht und erwogen werden müssen, ehe man zum endlichen Schluß schreiten und gelangen möge. Erstlich muß in Erwegung gezogen werden, wie der Meß-Ort oder diejenige Stadt, in welcher eine Messe angeleget werden soll, seiner Lage, Gegend, Lufft, und andern Umständen nach beschaffen sey; ob in Ansehung der Ersten dieselbe in einer fruchtbaren oder unfruchtbaren, bergichten oder ebenen Gegend, an schiffreichen Wassern oder Seen gelegen sey, daß die häuffig ankommenden Kaufleute Lebens-Mittel für sich und ihr Vieh genungsam finden können; ob die Waare durch sandigte böse Wege über Berg und Thal, oder auf einer Ebene, und gutem Weg vermittelst der Revier oder Seefahrt gemählich, und sonderlich die groben Waaren, ohne sonderbare Kosten zu Schiffe dahin gebracht werden; wie des Ortes Lufft und Himmels Gegend beschaffen, ob er sonderlich um die Zeit des bestimmten Meß-Termins hitziger oder kalter, neblichter, oder regenhaffter, dicker ungesunder oder heiterer Lufft unterworffen sey; ob in Ansehung seines politischen und natürlichen Zustandes derselbe gleichsam in einem Mittel-Puncte und nicht viel ungleicher Weite ihrer herumliegenden und angrentzenden Nachbarn liege, welche die erforderliche Bequemlichkeit dabey finden, ihren Kauff-Handels- und Vertausch-Platz daselbst anzustellen, ob auch diese angrentzenden Nachbarn so und so viel Gewerbe zusammen haben, daß ihnen ein solcher dritter und wie recht inne gelegener Ort nöthig thue; ob die Ab- und Zufuhr der daselbst zu vertreibenden und umzusetzenden Waaren durch die benachbarten Oerter nach unsern zu bestimmenten Meß-Orte unstreitig, unverschlüßlich, unbeneidet, und durch kleine oder grosse Vorfälle nicht leicht und offt, es sey nun offenbar oder heimlicher Weise zu hemmen stünde, welches

alles in Absicht auf die Lage des Orts anfänglich wohl zu überlegen seyn will. Ferner ist des Orts und seiner Einwohner Handels-Beschaffenheit zu betrachten, ob dieses Kauf-Leute, oder mehrentheils Herren, oder vornehme Bürger oder auch geringe Stands-Personen seyn, welche bloß allein bürgerliche Nahrung im Brauen, Ackerbau, und Vieh-Zucht und dergleichen treiben, ob Manufacturen unter ihnen aufgerichtet, viel Commißienes und Factoreyen die Bürger in Händen haben, ob starcke Besatzung oder gar eine Hof-Stadt darinnen sey, ob sich Capitalisten drinne, oder auch ein grosser Land-Adel daherum aufhalte, ob das Land reich oder arm, ob auch ein Mangel an Gelde zu spühren sey oder nicht, ob die Einwohner zur Handlung geneigt und Arbeitsam sind, ob sie den Aufwand lieben, oder der Sparsamkeit sich befleißigen, ob alle erforderliche Bequemlichkeit, die Kauff-Leute mit ihren Waaren einzunehmen, vorhanden und zu veranstallten sey, ob das Land selbst mit Kunst- und Natur-Gaben ausgerüstet sey, oder ob es eines und des andern, oder beyder zugleich ermangele, und zwar was erstlich die Kauff-Leute betrifft, ob solche dergestallt beschaffen, daß sie eine Messe und grossen Jahr-Marckt verlangen, oder bedürfftig, weil sie entweder selbst kein Capital oder Credit haben, aus fremden Ländern Waaren zu verschreiben; und dahero froh seyn, daß ihnen solche vor die Thüre gebracht werden, oder ob sie sich dadurch eine gute Factoren Gebühr durch Spedirung und in Empfangnehmung der Fremden ihre Güter zu verdienen, und etwan an der Speisung und Beherbergung nebst andern Bürgern etwas zugewinnen hoffen, oder ob es sich der Mühe lohne, daß sie nebst den Fremden in gleichen Preiß aus der Fremde Waaren in allerley Sorten darlegen, und trotz denen Fremden mit fremden auf die Messe gelockten Kauffern und Verkauffern handeln, und dadurch in den Schoß ihrer Stadt einen immerwährenden Handel ausser und in der Meß-Zeit einführen können; ob das künfftige Meß-Commercium auch darnach eingerichtet seyn soll, daß nicht viel Cramerey mit darunter lauffe, sondern lauter würckliche Handlung in grossen Partheyen geschehen könne, dadurch der Landes-Herr seinen Zoll, die Stadt Nutzen und Nahrung empfinde; ob etwan auch ihre Capitalisten ihre Gelder zur Meß-Zeit mit Nutzen zu verkehren, auf Wechsel und Zinß zu geben, oder eine Parthey Waaren von denen, die Geld bedürfftig, mit Vortheil an sich zu handeln, Gelegenheit finden möchten, und so ja noch einige Crämerey mit unter läufft, daß doch solche den Stadt- und Handwercks-Leuten zu gute kommen, und vielmehr von des Meß-Orts Einwohnern bey Kleinigkeiten verkaufft, als von ihnen von Fremden eingekaufft werde, sonderlich wenn auch fremde Manufacturiers, oder die sich mit Crameren behelffen, gleich mit dem ersten und auf einmal so verdrießlich gemacht und abgeschreckt werden, daß sie vor denen einländischen

Meß-

Meß-Orts-Büchern, weil diese alles selbst machen, nicht aufkommen können, sondern ein andermahl weg bleiben und ihnen die Handlung mehrentheils alleine lassen müssen, da im Gegentheil, wenn jene, nemlich die Fremden, die Oberhand behalten solten, sie den Preiß der Materialien theuer, und den Verkauffs-Profit dünne und geringe machen würden; ob ferner so starcke Handlung in Partheyen zu vermuthen, daß Fremde mit Fremden ein grosses, und zwar in solchen Partheyen und Waaren umsetzen würden, welche sie ohnedem nicht von den Meß-Ort hätten haben können, sondern von solchen Fremden, mit denen sie da persönlich handeln, nothwendig hätten verschreiben müssen, und also der Meß-Ort gar wohl sich zu einen Mittels-Ort darunter könne gebrauchen lassen, indessen aber von dem Zoll, Zehrung, Provision, Kundschafft, Factoreyen, Unkosten, Hauß-Gewölbe-Kammern-und Buden-Miethe seinen Vortheil habe, oder ob die einländische Kaufleute darunter ihrer Kunden qvit gehen, die Fremden selbst durch Kenntniß mit Fremden die Schliche und Wege aus der ersten Hand lernen, denen Manufacturiers ihre Materialien theuer und der Verkauff ihrer Arbeit schwer gemacht würde u. s. w. Das gemeine Beste hat dabey zu betrachten, ob man den Cammer-Wesen durch die Meß-Freyheiten keinen Schaden thue, und etwan die Bürger, indem man die Fremden im Zoll begünstiget, darunter beschwere, oder ob nicht diese mit jenem sich verstehen, und von Zollfreyen eingebrachten Waaren so viel unter Factors Händen zurück lassen möchten, daß solcher zwischen Meß-Zeiten gnug daran zu verkauffen hätte, und also seinen Mitbürgern das Brod entzogen würde; ob nicht unter denen vielen Fremdem unter dem Scheine und dem Vorwand der Kaufleute einige Spionen und Kundschaffter, ingleichen angesteckte Waaren und Personen, die dem Lande die Pest, oder ein ander Unglück und üble Kranckheit auf den Hals zögen, sich einschleichen möchten, ob man nicht mit Anlegung einer solennen Messe Neid und Abgunst bey denen Nachbarn erwecke, andern benachbarten Meß-Orten Schaden und Eintrag thue, welches wider die Liebe des Nächsten läufft, die Gemüther wider einander dadurch verbittert, zum Vergeltungs-Recht Ursach gebe; ob man nicht das unternommene Werck, wenn es einmal im Stand gebracht ist, sich beständig fortzuführen getraue, und selbiges auf einen festen Fuß zu setzen, auch alle Anzeigungen hierzu vorhanden seyn; ob nicht etwan durch die neu anzulegende Messe die Einwohner träge, und von fremder Handlung abgeschreckt werden möchten, indem sie sehen, daß ihnen alles vor die Thür gebracht wird: ob die Fremdem das im Lande aus ihren Waaren gelößte Geld wieder an andere Landes-Waaren anlegen, und dazu Gelegenhit und Willen haben, oder ob nicht vielmehr des Landes voriger Handel, da die Unterthanen ihren Verkehr so gut als sie gekomt, aus der Fremde gesucht, mehr Land-Waaren als ietzt verbrauchet haben; ob auch die aus und einzuführende Waaren oder diese jene übertreffen; ob das Land und dessen Einwohner zum Pracht und Staate geneigt, und mehr Kaufleute und Cramer, die solchen mit ihren kostbaren Kleider-Stoffen, Galanterien, Delicatessen befördern, als die Kaufleute, die mit nützlichen Waaren han-

deln, auf der Messe erscheinen würden; ob eine vorher kundgemachte Kleider-Ordnung solchen Unheil entgegen gehe, wie eine billigmäßige Zoll-Rolle deswegen einzurichten, gute Meß-Ordnung zu machen, ob die gesetzte Meß-Zeit auch bequem falle, nicht so wohl in Absicht der nahe, als weit entlegenen Orte und Ländereyen, als wenn nemlich zu der in der Messe am meisten benöthigten Waare, die Jahrzeit in des Fremden seinem Lande verstrichen, daß er sie nicht mehr frisch zu Wasser oder Lande anschaffen kan, und daher der Meß-Ort nehmen muß, was den Fremden zu Hause übergeblieben, und sonst niemand kauffen wollen, oder die Witterung die Abfuhr der in der Messe gekauften Waaren, (entweder daß die Ströme gefrohren, oder die Wege unbrauchbar worden) verhindert; ob die angelegte Messe nicht auf eine kurtz vorher gegangene und mehr ansehnlichere besuchte folge, und weil in solcher ein jeder seine Provision schon eingekaufft, ihm in dieser nichts mehr fehle, oder ob derjenige, welcher auf der vorhergehenden Messe Verkäuffer gewesen, und dessen beste Waaren ausgesucht worden, auf diese nachfolgende nun den Rest und Ausschuß bringe; ob durch die neu angelegte eine benachbarte, einerley Landes-Herrn zugehörige alte Messe nicht geschwächt, und hernach beyde niemals recht zum Kräfften kommen können; wieviel wohl das Land an Zehrungs-Geldern profidire, da doch bey jetzigen Zeiten die Lebens-Mittel ohnedem enge genug zusammen gehen, und nichts übrig bleibe; ob die Fremden wacker aufgehen lassen, und denen Bürgern die Miethe ihrer Häuser und Wohnungen ein erkleckliches einträge, oder ob sie sich nur aus dem Knap-Sack behelffen, und in ihrem aufgeschlagenen Buden schlaffen; ob gnugsame Fuhren und Fahr-Zeuge vorhanden; ob die Wege, Brücken und Dämme brauchbar, und im gutem Stande seyn, daß niemand dadurch Schaden geschehe; wie es mit der Strassen-Sicherheit beschaffen, wie die Privilegia und Meß-Freyheiten einzurichten, daß es weder dem Landes-Herrn noch dem Lande zu Schaden gereiche, ob es ein universeller Jahr-Marckt, eine solenne Messe, oder nur ein absonderlicher Marckt über diese oder jene Waare, welche das Land am meisten ausgiebet, seyn solle, und was etwan dergleichen Betrachtungen mehr seyn, welche zuvor, ehe sich ein Landes-Herr zu Aufrichtung einer Messe oder Jahr-Marckts entschlüsset, wohl überleget werden müssen. Es haben die Kayser und Landes-Herrn die Meß-Oerter in Ansehung der Messen mit unterschiedenen Privilegien begnadigt. Also kan in grossen privilegirten und mit guten Ordnungen versehenen Messen und Jahrmärckten kein Arrest noch Kummer auf Schulden, die anderwärts gemacht und zu zahlen versprochen worden, auch nicht einmahl auf die, welche bey Verpfändung aller Haab und Güter, wo und wenn solche auch anzutreffen seyn möchten, verschrieben worden, angeleget werden, wenn auch schon der Schuldner sich überhaupt von denen Meß-Freyheiten in der Verschreibung loßgesaget hätte, wenn er nicht dabey insonderheit dieser oder jener, als etwan der Leipziger, Franckfurter oder Naumburger Messe gedacht hätte, weil solche Privat-Vergleiche einer öffentlichen privilegirten Ordnung nichts benehmen können, hingegen gehören zu der stracks zu vollstreckenden Execution des Meß-Han-

dels-

dels-Gerichtes alle auf die Messe zu bezahlen verschriebene Schulden, angenommene Wechsel-Contracte zubezahlen, aufgekauffte Waaren, angenommene Ueberweisungen, nur daß solches zu rechter, und in der Marckt-Ordnung gesetzter Zeit geschehe. Diejenigen Personen, sie sind gleich Kauf- oder andere Leute, welche sich der Messe bedienen, oder auf solcher ihre von der Messe und Meßzeit abhangende Verrichtungen haben, und sich der grossen offenbahren Land- und Gleits-Strasse bedienen wollen, müssen sammt ihren Waaren, Leuten, Gütern und Geschirre frey, sicher und ungehindert hin und wieder reisen können. Das dritte Privilegium, dessen sich ein privilegirter Jahrmarckt, oder vielmehr, die denselben besuchenden Käuffer und Verkäuffer zu erfreuen haben, ist die Zoll-Freyheit, daß sie entweder gantz, oder zum theil von sonst gewöhnlichen Zolle befreyet seyn, welche Zoll-Freyheit ex L. unica Cod. de Nundinis probiren wollen. **Josius** ad Tit. de nund. num 3. Colleg. argent. Wiewohl die Praxis auf vielen deutschen Jahrmärckten das Gegentheil beliebet, da denen fremden Kaufleuten, ob zwar nicht der gantze, doch der halbe Zoll abgefordert wird. Das vierdte Privilegium mögte man dieses nennen, daß zum besten eines solchen Meß-Orts denen umliegenden Städten und Flecken auf etliche Meilenwegs in der Runde öffentliche Jahrmärckte zu halten verboten ist, damit nemlich der privilegirte Meß-Ort so viel besser in Flor und Aufnehmen kommen, und von andern Orten ihm an der Handlung kein Eintrag gethan werden möge. Wir haben dessen zum Beweisthum Kayserl. **Leopolds** glorwürdigster Gedächtniß der Stadt Leipzig zum besten unterm 18. Mertz 1665. ergangenes allergnädigstes Mandat die Abschaffung auch nicht Besuchung derer zu Weissenfelß, Naumburg, Sckeuditz, unternommenen respective Vieh- und Jahrmärckte betreffend. Das fünffte Privilegium, welches einigen solennen grossen Meß-Oertern gegeben worden, ist, das zur Vermehrung der dahin kommenden Fremden in Meßzeiten die Landstände und Ritterschafft zur Abhandlung der Landgeschäffte dahin zusammen beruffen werden, wie sie denn auch selbst geneigt seyn, ihre Zusammenkünffte zu Entscheidung ihrer Privat-Geschäffte an einem solchen Meß-Ort und keinem andern, wie auch auf die Meß-Zeit anzustellen, und solche das Ziel ihrer Vergleiche und Unterhandlungen seyn zu lassen, wie solches täglich an denen Franckfurther und Leipziger Oster- und Herbst-Messen, ingleichen an dem Kieler-Umschlage um den Heil. drey Königs-Tag, und andern mehr zu sehen. Von dem Kayser **Lotharius** und dessen Vorfahren am Reiche schreibet **Klock** t. 3. Conf. 134. n. 38. daß sie ihre silberne und güldene Müntze allermeist zu Franckfurth und Nördlingen wegen der Jahrmärckte und Messen schlagen lassen; darunter denn insonderheit auf gemeinen Nutzen und das beste der Handthierung und Kaufleute gesehen worden; ja damit solcher öffentlichen privilegirten Messe ihr Ansehen durch Beybehaltung guter Müntze mit erhalten werden möchte, ist in dem **Reichs-Abschiede** von 1594. §. dieweil auch angeführet. Das sechste Privilegium bestehet darinnen, daß einige Meß-Oerter auch zugleich das Stapel-Recht mit geniessen. Also sind der Stadt Regenspurg an der Donau ihre Jahrmärckte und

Stapel-Gerechtigkeit von Kayser **Friedrich** II. **Carl** V. und **Rudolph** II. der Stadt Bremen von **Heinrich** IV. und V. der Stadt Franckfurth am Mayn von **Friedrich** II. **Ludwig** den **Bayer** und **Carl** IV. der Stadt Straßburg, welche daher eine Ladestadt genennet wird, vom Kayser **Sigismund**, der Stadt Leipzig aber von **Friedrich** III. bestädiget worden: Hierbey fragt es sich: ob denen hier oben beschriebenen Meß-Freyheiten und Privilegien von denen Kaufleuten entsaget, auch derselben alsdenn nach vorher gegangener förmlicher Begebung derselben, so wohl als ihrer Güther, bey erster Marckt-Woche arrestiret werden können? Hier sind nun zwar einige Rechts-Lehrer der Meinung, ob könne einem solchen Privilegio durch dessen Begebung nicht geschadet, auch nicht, wenn es geschehen, die Hülffe vollstrecket werden, und dieses in Ansehung des gemeinen Bestens c. 12. Andere hingegen behaupten das Gegentheil, sonderlich wenn die Loßsagung des Meß-Privilegii besonders und ausdrücklich geschehen arg. l. 1. ff. si quis in Jus vocat. etwan in diesen Formalien: **versprechegute Zahlung bey Verpfändung meines Vermögens**, oder auf etwas gelindere Weise, **bey Entsetzung des Meinigen, und mit Verzeihung der Marckt-Freyheit**; inmassen denn dergleichen Verschreibungen täglich ausgefertiget werden, auf welche alsdenn der Gläubiger nicht allein einen Vorzug vor andern Mitgläubigern hat, sondern auch seine Schuld in der ersten Marckt-Woche fordern kan, sintemal auf solche Art vornemlich von dem Privat-Nutzen gehandelt wird, bey welchem die gemeine Regul gilt, daß, so offte ein Gesetze dem Privat-besten zu gefallen, etwas eingeführet, ob es gleich das gemeine Wesen zugleich mit bezielet, einem jeden sich dessen zu begeben frey stehe. Es hat solche Renunciations-Freyheit auch in Sachsen ihre völlige Gültigkeit durch Churfürst **Augusts** von 1588. an den Rath zu Leipzig abgelassenes Rescript erhalten. Denn als besagter Rath auf Anhalten der Meß-Kaufleute unterthänigst bey dem Churfürsten um die Aufhebung dieses Meß-Privilegii angesucht, antwortete Sr. Churfürstl. Durchlaucht darauf, daß die Kaufleute dieses Privilegii halber sich genungsam helffen könnten, wenn sie nur in denen Schuld-Verschreibungen ihren Schuldner sich desselben ausdrücklich sich begeben liessen; wie denn kein Zweifel ist, daß ein Lands-Herr nach belieben ein solch Privilegium aufheben könne, wenn er es der Handelschafft nachtheilig zu seyn befinden solte. Also eignen sich die Franckfurther aus einer alten Gewohnheit das Recht und die freye Gewalt zu arrestiren in währender Meß-Zeit zu, siehe *Reform. Francofort.* Part. I. Tit. 12. welches zwar einmahl im Kayserl. Cammer-Gerichte in Sachen **Oppenheim** und Conserten bestritten worden; es haben aber doch die Beklagten endlich den 26. September 1564. eine völlige Befreyung erhalten, wobey es hernach geblieben. Endlich so hat auch das Privilegium de non arrestando so wohl des Kauffmanns-Person, als Güter, nicht statt, wenn erstlich die Messe oder Jahrmarckt ausgeläutet worden, nemlich bey denenjenigen, die versprochener und schuldigermassen nicht zahlen können, wie auch bey muthwilligen Falliten und Banquerottirern; bey andern unverschuldeten Personen aber wird es billig, und zwar so lange, bis sie von der Messe nebst ihren Waaren

wieder

wieder zu Hause angelanget seyn, ingleichen Carpzov. P I. C. 30. d. 28. vorstellet, damit jedermann so wohl mit kommen als wegziehen, sicher seyn möge. Menoch Lib. 2. Cent. 4. n. 13. Es ist aber die in dem Privilegio auf diejenigen, welche einige zu und von Leipzig gehende Waaren vor und nach den Messen auf einigerley Art und Weise, und unter welchem Vorwand es auch seyn möge, bekümmern und anhalten, oder denenselben hinderlich fallen, gesetzte Strafe, zuförderst die Kayserliche Ungnade bey Strafe 50. und noch bey 40. Marck löthigen Goldes, denn auch des Reichs-Acht, und daß gegen desselben Leib, Haab und Güther, als Verbrecher des Heil. Röm. Reichs Gebietes und Land-Friedens verfahren werden soll. Siehe das desfalls ins besondere ergangene Chur-Fürstens Augustus an den Rath zu Leipzig von 1581. wie auch die besondern Kayserlichen und Königlichen Privilegien. Wer diese Privilegien, und was mehr zu denen Meß-Rechten und Gebräuchen gehörig ist, lesen will, kan Marpergers Tractat von den Messen und Jahrmärckten nachschlagen. Siehe auch Mascovs Diss. de Jure Stapulæ ac Nundinarum Civit. Lipsiensis.

Messer, Culter, ein schneidendes Werckzeug, das aus einen Hefft und der Klinge bestehet. Die Heffte werden von allerhand Metall, Bein, Holtz und Steinen, glatt und eingelegt verfertiget. Die Klingen sind von unterschiedener Grösse und Gestalt, nachdem es der Gebrauch erfodert. Ob zwar aller Orten viel Messer gemacht werden; so sind doch folgende vor andern wegen der Güte von Messern, und des grossen Handels damit beruffen. In Deutschland sind die Dreßdner Messer, wegen des guten Stahls, der darzu genommen wird, berühmt, ingleichen die Schmalcalder, welche in grosser Quantität hin und wieder in Deutschland, auch nach Liefland und Curland, ihres geringen Preisses halber, verführet werden, wie denn in Schmalcalden beständig über 160. Messer-Schmiede wohnen sollen. Steuermarck verfertiget und verschicket ebenfalls viel Messer, weil es sehr viel Stahl hat, sonderlich eine grosse Menge Scheer-Messer, welcher Handel mehrentheils in der Nürnberger Händen ist. Es giebt auch in Berlin vortrefliche Messer-Schmiede-Arbeit, die von Meistern, so aus Franckreich dahin geflüchtet sind, verfertiget und weit versandt wird. In Schweden wird nicht nur von Messer-Schmieden, sondern auch von Bauren hin und wieder gute Messer-Arbeit gemacht, die wegen der künstlich von Stahl angelegten Heffte theuer bezahlt wird. In Franckreich sind die Städte Nevers und Moulins wegen der Messer und Scheeren, so daselbst häuffig gemacht und weit verschickt werden, berühmt. In Engelland werden die Messer alle stumpf und ohne Spitze gemacht, sind aber sonst wegen ihrer sonderlichen Härte sehr belobt. Die Messer, so von den Wiedertäuffern in Siebenbürgen gemacht werden, und gemeiniglich mit Perlen-Mutter ausgelegte Schaalen haben, werden vor andern in Werth gehalten, und an vielen Orten nachgemacht. In Toscana auf dem Wege von Florentz nach Bologna ist im Gebürge ein Flecken, Scarperia genannt, allwo vortrefliche Messer-Arbeit von allerhand Gattung verfertiget wird. Nach ihrem Gebrauche haben die Messer verschiedene Nahmen, als da sind Tisch-Messer, Taschen-Messer, Feder-Messer, Scheer-Messer, Garten-Messer, Schnitt-Messer, und dergleichen unzehlbare andere, die bey verschiedenen Handwercken im Brauch sind. Die zur Anatomie und Chirurgie gehörigen Messer sind auf besondere Art zugerichtet. Mit allen dergleichen Sorten von Messern treibt absonderlich Nürnberg den stärcksten Handel, wo sie gemeiniglich Dutzend-weise verkaufft werden. Bey dem Einkauffe der Messer kommen die Zeichen der Oerter und Meister sonderlich zu beobachten vor, wornach eines mehr abgängig, als das andere, ist. Solche Zeichen sind vielmahl von Kupfer oder Meßing ausgeleget.

MESSETERIE oder Messerene, ist ein Einfahrs-Zoll, der zu Constantinopel vor die Waaren, die daselbst ankommen, sonderlich vor Peltzwerck und Coffee, bezahlet wird. Dieser Zoll wurde ehemahls zur Unterhaltung der Sultanin Valida, oder Königlichen Mutter, eingeführet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Meßina, Messana, die Hauptstadt in der Insel und Königreiche Sicilien, am Faro di Messina im Val di Demona. Sie ist auf die neue Art befestiget, und durch vier Citadellen beschützet, deren nur eine innerhalb der Stadt lieget. Ihr Hafen ist vortreflich, und eine grosse Handlung daselbst mit Seide und seidenen Zeugen, so in der Stadt gemacht werden.

Meßina oder **Meßines**, eine Stadt, siehe **Meessene.**

Meßing, Lat. Aurichalcum, Chrysochalcos, Orichalcum, Franz. Auripeau, sonst auch **Knitter-Gold** genannt, ist ein Metall, das aus Kupfer, mit einem Zusatz von Gallmey geschmoltzen, bereitet wird, eine schöne gelbe Farbe, und grosse Festigkeit bekömmt, auch im Gewicht mercklich vermehret wird, indem man aus 64. Pfund eingelegtes Kupfers 90. Pfund Meßing bekömmt. Die Arbeit wird **Meßing-brennen**, und die Arbeiter **Meßing-Brenner** genannt. Die Art und Weise, wie der Meßing gebrannt wird, stehet in allen Büchern, die von Bergwercken und der Schmeltz-Kunst handeln, ausführlich beschrieben, und gehöret eigentlich hieher nicht. Der gebrannte Meßing wird entweder in eine Grube gegossen, und weil der Zeug noch warm, gebrochen, und zu **Stück-Meßing**, oder in steinernen Formen zu Tafeln und Platten gemacht. Diese werden von den **Meßing-Schneidern** zu zwey oder drey Finger dicken Schienen oder Zienen zersägt und zerschnitten, alsdenn den **Meßing-Schlägern** oder **Leu-Gold-Schmieden** übergeben, welche sie auf dem Hammer, der durchs Wasser getrieben wird, zu breiten Blechen schlagen, und weil sie unter dem Hammer gantz schwartz hervor kommen, von den **Meßing-Schabern**, nachdem sie in einer gewissen Lauge gebeitzet worden, mit dem Schab-Eisen, hell und glantzend gemacht werden. Diese Bleche werden nachmahls in Fässer geschlagen und versandt, wovon oben bey der Blech-Handlung Erwehnung geschehen. Uebrigens ist der Meßing selbst eigentlich zweyerley Art, eine aus der Erde **gegrabenes**, und eine durch Kunst **gemachte.** Es soll aber das von Natur gewachsene und aus der Erden **gegrabene** Meßing, dessen auch Plinius und Scaliger gedencken, in denen Orcadischen, oder, wie Herr Ortelius will, in den Schottischen Inseln, insgemein Hebrides genannt, gefun-

den werden, wie auch, nach Diodori und Strabonis Zeugniß, an einigen Orten in Indien, und schreibet Ambrosinus in dem Museo Metallico Aldrovandi, es sey wahr, daß auf der Insel S. Martha, eine grosse Menge Meßing gefunden werde, welchen sie mit dem Safft eines gewissen Krautes sehr offt zu reiben pflegten, davon es eine dem Gold gantz ähnliche Farbe bekäme, so daß auch die Spanier, da sie das erste mahl die Insel besuchet, solches vor Gold angesehen haben. Warum man aber heutiges Tages kein natürlich gewachsenes Meßing mehr finde, vermeynet gedachter Ambrosinus, es geschehe solches nicht darum, daß solcher nicht mehr zu finden, sondern weil er heut zu Tage mit leichtern und geringern Kosten könne gemacht, als gegraben werden. Der gelbe Marcasit ist gewißlich dem Meßing so gar unähnlich nicht, und wird noch heut zu Tage sehr häuffig gegraben, stehet auch dahin, ob er nicht etwan den Titel des gegrabenen Meßings führen könnte, zumahl der Zinck, so ebenfalls ein Marcasit, und unzeitiges Metall ist, insgemein auch der weisse Meßing genennet wird. Ueber den durch Kunst gemachten Meßing sind die Gelehrten auch nicht einerley Meynung. Denn es wollen einige, sonderlich Isidorus und Festus, daß er aus Gold und Kupfer durch einander geschmoltzen, und dahero mit einem halb Lateinischen und halb Griechischen Worte Auri chalcum, quasi ex auro & ære mixtum, genennet werde. Welches auch Cœlius Rhodiginus angemercket. Scaliger aber ad Festum und Salmuth in Pancirollum widersprechen dem. Fället also auch die Meynung derjenigen dahin, die den Meßing für das so hoch geachtete Corinthische Ertz der Alten gehalten haben. Wiewohl Pancirollus besagtes Corinthische Ertz glaubet, daß es aus Meßing bestanden habe, und dieses darum, weil es in der damit angestellten Probe nichts von Gold oder Silber nach sich lasse. Bey dem werthen Alterthum ist das Messing sehr hoch geachtet, und wohl öffters auch dem Silber vorgezogen worden. Heut zu Tage wird es aus Kupfer und Gallmey gemacht. Dieser Gallmey ist ein gegrabener, gelber, noch nicht harter Stein, welcher, wenn er gebrennet wird, einen gelben Rauch von sich giebet, und wird sonderlich zu Goßlar, Cölln und Aachen gefunden. Viele wollen den Aachischen denen andern vorziehen, sonderlich weil er nicht nöthig hat, wie die andern, geröstet, gebrannt, und auf denen dazu gemachten Stampf-Mühlen klein gemahlen zu werden. Denn nimmt man dieses Gallmeyes einen Theil und mischet zwey Theile klar durchgesiebet Kohlen Staub darunter, befeuchtet es, um das stauben zu vermeiden, mit Wasser, und rühret es mit einer Krucken durch einander, so ist der Gallmey bereitet. In Schweden, woselbst heutiges Tages das meiste Meßing gearbeitet und vermachet wird, hat man selbiges von unterschiedlichen Fabriquen und Zeichen, als: Meßings-Drat von die grosse Cron, so vor einigen Jahren zu 320. Thaler, dito von die drey Cronen 312. Rthlr. dito mit dem Zeichen von gekrönten Baum, von gekrönten Hertz, von Nieköping, von Nacca 310. bis 312. meßingne Kessel, Becken und Platten aber bis 400. und Lattun 330. Rthlr. das Schiff-Pfund verkaufft worden. Solches giebt ausgehend mit allen Ungeldern in circa Zoll auf ein gantz frey Schiff 27. Rthlr. auf ein halb frey 33. Rthlr. und auf ein unfrey Schiff 39. bis 40. Rthlr. Der Handel mit Meßing geschichet mehrentheils in denen vielfältig daraus verfertigten Manufacturen, sonderlich in Kesseln, wovon die so genannten Kessel-Träger, welche gemeiniglich der Gegend von Lüttich her sind, fast das Monopolium an sich gezogen, indem sie in gewissen Provintzien solche nur allein verkauffen, und fremde Kessel einzuführen verhindern mögen; wiewohl sie dieses Privilegium nur auf die Kessel, die aus einer gewissen Manufactur seyn, und welche dieses Privilegium von langen Zeiten her aus Obrigkeitlicher Concession in derselben Provintz erlanget, geniessen. Eben diese Kessel-Träger nehmen auch der Haus-Leute ihre durchlöcherte Kessel zu gewissen Preis wieder an, und liefern sie samt dem, was sie etwan hin und wieder an andern alten Meßing auffkauffen können, in die Manufactur, welcher alte Meßing-Handel sehr profitabel ist. Aus Meßing fabricirte Manufacturen sind: Der so genannte Meßings-Drath, wovon wir allbereit unter der Rubric von Drath Meldung gethan, ferner meßingne Kessel und Becken, Roll-Meßing, allerhand Haus- und Küchen-Geräthe, Waag-Schaalen, Gewicht, Leuchter von allerhand Façon, als Kirchen-Altar- Wand- und Tisch-Leuchter, Glocken, Cymbeln und Rollen oder Schellen, Röhren und Zapfen, allerhand Ringe, groß und kleiner Gattung, Glut-Pfannen, Spangen und Clausuren, Beschläge zu Gürteln und Wehr-Gehängen, vielerley Gattungen Circkel, Ketten, Haar-Nadeln, Schuh-Spangen, Löffeln, Schaalen-Messer, Degen-Gefäß, Knöpfe, Puckeln, Ringe, Nägeln, Rechen-Pfennige, Flindern, Streich- oder Bügel-Eisen, Licht-Putzen, Räucher-Schiffgen und Monstrantzen, Uhr-Gehäuse, Apothecker-Löffel, Zungen-Schaber, Zahn-Stöcher, Barbierer-Bindzeug, Hals- und Wund-Sprützen, Perlen- und Borax-Büchsen, Schreib-Reiß- und Zeichen-Federn, Geiß-Füsse, ein- auch fünf- und sechsfache Nostrale, Haar-Nadeln, Strick- und Spick-Nadeln, Lerchen- und Trostel-Pfeiffen, Finger-Hüte, deren heut zu Tage vielerley Arten sind, runde, dreyeckigte, mit Spiegeln, klar und groben Sternen, davon theils oben rund sind, theils, welche man Sternen-Hüte mit Knöpfen nennet, die oben einen Knopf haben, welchen man mit Balsam füllen kan; noch andere sind oben gantz offen. Es giebt auch gedoppelte Finger-Hüte, daran die untere Seite gantz glatt, die obere aber sehr zierlich durchbrochen ist. Ferner werden auch von Meßing gemacht die Stecknadeln, oder so genannten Hefftlein, deren man in Nürnberg zwölfferley Gattung findet, wovon die von der ersten Sorte 1000. Stück 3. Pfund 16. Loth wägen: Von der andern 2. Pfund 16. Loth: Von der dritten 2. Pfund: Von der vierdten 40. Loth: Von der fünfften 1. Pfund: Von der sechsten 20. Loth: Von der siebenden 10. Loth: Von der achten 8. Loth: Von der neunten 4. Loth: Von der zehnten 3. Loth: Von der eilfften 2. Loth: Und 1000. Stück von der kleinsten Art nur ein einiges Loth; diese sind so klein, daß sie alle tausend in eine halbe Nuß-Schaale können gebracht werden. Zu allen Meßings-Manufacturen wird ein geschmeidiger Meßing erfordert, denn der aus einem zähen und harten Kupfer und bleichen Gallmey verfertiget worden, wird matt an der Farbe, und lässet sich hart arbeiten. So auch der Meßing im

Bren-

Brennen mit dem Gallmey nicht wohl durchgebrannt worden, so fincket er wiederum in die Röhre, wenn er etliche mahl durchs Feuer getrieben und geschmeltzet ist. Man findet auch wohl messingne Platten, welche von invendig so wohl nicht gefärbet sind, als von aussen.

Meßing, (geschlagenes) Or d' Allemagne, ist ein meßingener Lahn, welcher so lange geschlagen wird, bis er noch viel dünner worden, es wird zwischen pappierne Büchlein geleget, und dienet für die Mahler.

Meßing-Händler, sind gewisse Leute, welche mit dem zwar schon bereiteten, sonst aber dennoch rohen und ungearbeiteten Meßing handeln, und solches an diejenigen überlassen, welche ihn vollends verarbeiten, und brauchbar machen.

Meßing-Schaber, sind zugleich mit auf den Meßing-Hämmern zu finden, und halten es daher auch an theils Orten mit den Meßing-Schlägern. In Nürnberg aber gehören sie zu den Flincker-Schlägern und Rechen-Pfennig-Machern, sind auch gehalten mit ihnen einerley Meister-Stück zu machen. Ihre Arbeit bestehet vornemlich darinne, daß sie den aus dem Meßing-Hammer von der Hand des Meßing-Schlägers gantz schwartz herkommenden Meßing in einer aus besondern Materialien angesetzten Lauge beitzen, auf einer auf vier Füssen (davon die zwey untersten wie bey den Weißgerbern etwas niedriger sind) ruhenden Banck, mit eisernen Ketten befestigen, und umspannen, mit den Schab-Eisen aber abschaben, hell und gläntzend machen.

Meßing-Schläger oder Leu-Goldschmiede, sind gewisse Leute, welche den zubereiteten Messing vollends verarbeiten und brauchbar machen. Sie haben ein Handwerck, so nur allein an den Orten bekannt ist, wo man Meßing verfertiget, anderwerts aber nirgends zu finden und zwar darum, weil die meisten desselben anderer Orten wenig Arbeit haben, und des benöthigten Abganges ermangeln würden. Zu dem muß ihre Werckstatt an einem Wasser angelegt seyn, welches vermittelst eines Rades die Wellen und durch dieses die Hämmer treibet, allerdings, wie bey den Zainern und Kupfer-Hammer-Schmieden zu geschehen pflegt. Sie werden aber deshalben Meßing-Schläger genennet, weil sie das Meßing unter ihren Hämmern zu breiten Blechen schlagen, deren einige immer etwas stärcker als die andern, wie sie nemlich verlanget und zu einer oder andern Arbeit angewendet werden. Ermeldete meßingene Bleche sind insgemein ein bis anderthalb Spanne breit, aber sehr lang, und werden, wenn sie geschlagen, in eine besondere Beitze geleget, gewaschen und zusammen gerollt. Das Leu-Gold hingegen, wovon sie den Titel derer Leu-Goldschmiede führen, wird gantz dünne, wie ein zartes Pappier geschlagen, und so dann auf gleiche Weise zugerichtet, geschabet und blanck gemacht. Dieses Handwerck ist gesperret, und pflegen es die Meister desselben, so wohl die Meßings-Schläger, als Leu-Goldschmiede mit denen Meßing-Brennern zu halten.

Meßings-Waaren, siehe unter **Meßing**.

Meß-Buch oder Meß-SCONTRO-Buch, ist unter Handels-Leuten ein besonderes Buch, worein alle in denen Märckten oder Messen eingenommene und ausgezahlte Partiden eingeschrieben werden, oder worinnen einem jeden Meß-Schuldner oder Gläubiger ein besonderes Conto formiret, und in solchem ordentlich angemercket wird, wie die Partheyen respective bezahlt und empfangen worden. Ein mehrers hievon siehe unter **Buchhalten**, im I. Bande pag. 935. desgleichen *Scontro*.

Meß-Conto, ist ein gedruckter Zeddel des Cours der Wechsel, die Messe über, und wird in den Franckfurther Messen und Botzner Marckt gestellet.

Meß-Ellern, ein Holtz, das mehr ins Gesträuche, als in den Baum gehet, weil es sehr unärtig, höckerigt und kröpfig ist, darzu auch langsam erwächset, keine fruchtbare Frucht, sondern nur einen harten flüchtigen Saamen trägt. Es ist in den harten Busch-Höltzern zu finden, ist gut zu Hecken und Brauen, weil es sich vor andern Sträuchern in einander flicht. Sein Holtz wird zu Büchsen- und Pistolen-Schäfften, ingleichen zu Einlegung der Schräncke und Fußboden gebraucht, weil es schön maserig ist.

Meß-Ferien, Feriæ Nundinales, so wird insgemein die währender Messe gewöhnliche Einstellung der ordentlichen Gerichte, so wohl, als die binnen solcher Zeit ausgesetzte Entscheidung derer sonst abzuthuenden Streit-Sachen genennet. Wobey auch zu gedencken, daß ordentlicher Weise, so lange dieselben währen, niemand an dem Orte, wo die Messen gehalten werden, Schulden halber in Verhafft genommen werden kan, und wenn es auch gleich in der ersten Meß-Woche zu bezahlen ausgestellte Wechsel beträffe; sondern der Wechsel-Gläubiger muß alsdenn schlechterdings den daselbst gewöhnlichen Zahl-Tag abwarten, ehe und bevor er wider denselben mit der richterlichen Hülfe verfahren lassen kan; Es wäre denn, daß er sich dieser seiner Marckt- und Meß-Freyheit in dem von sich ausgestellten Wechsel ausdrücklich begeben, welches insonderheit vermöge der in der **Chur-Sächsischen verbesserten Proceß-Ordnung** ad Tit. XI. §. 5. allergnädigst geschehenen Verfügung auf denen beyden Messen zu Leipzig und Naumburg statt hat. Siehe auch **Messen-Recht**.

Meß-Freyheit, unter diesem Worte verstehet man insgemein die denen an einem gewissen Meß-Orte sich befindenden Fremden, wie auch den ab- und zureisenden so wohl, als einheimischen Kauf- und Handels-Leuten von der hohen Landes-Obrigkeit binnen solcher Zeit zugestandenen Rechte und Begnadigungen. Siehe **Messen-Recht**.

Meß-Gehülffe, ist eine gewisse schlechte Person, die meistens von denen fremden Kauf- und Handels-Leuten zu desto besserer Obhut und Sicherheit so wohl ihrer Gewölber und Niederlagen, als ihrer darinnen befindlichen Waaren und andern Habseeligkeiten, wie auch zum verschicken und Besorgung anderer Kleinigkeiten währender Messe über angenommen wird, und davor ihren gewissen Lohn bekommt.

Meß-Geld, heist entweder das von denen Kauf- und Handels-Leuten vor ihre auf dem Marckte oder andern öffentlichen Oertern habende Buden der ordentlichen Obrigkeit des Meß-Orts zu entrichtende Stätte-Geld, oder den vor ihre gemiethete Gewölber und Niederlagen denen Eigenthümern zu bezahlenden Mieth-Zinns.

Meß-Gericht oder **Meß-Handels-Gerichte**, so wird insgemein dasjenige Gerichte genennet, welches währender Messe über alle zwischen denen einheimischen so wohl als fremden Kauf- und Handels-Leuten vorgefallene Zwistigkeiten, erkennet und Recht spricht. An einigen Orten aber, wie z. E. in Leipzig, hat man ein beständiges Handels-Gerichte, welches so wohl in als ausser der Messe die zwischen denen Kauff- und Handels-Leuten entstandenen Irrungen und Streitigkeiten schlichtet und abthut. Wovon mit mehrern handelt **Marperger** in seiner Beschreibung der Messen und Jahrmarckte c. 11. Siehe auch **Handels-Gerichte**, im II. Bande pag. 844. ingleichen **Messen-Recht.**

Meß-Guth, unter diesem Worte verstehet man insgemein die nach einem gewissen Meß-Orte bestimmten Waaren, um solche daselbst währender Messe zu verkauffen und zu verhandeln, oder auch gegen andere zu vertauschen oder auf noch andere Art und Weise zu vertreiben. Siehe auch **Güther**, im II. Bande pag. 754. ingleichen **Kauffmanns-Guth**, ebend. pag. 1197.

Meß-Kaufleute, heissen diejenigen Kauff- und Handels-Leute, welche die hin und wieder etablirten Messen besuchen und daselbst ihr Gewerbe haben. Deren Verrichtungen sind entweder allgemeine oder besondere. Jene beziehen sich auf die Handlung oder den Waaren-Einkauff und Verkauff, Wechsel, u. d. g. ohne Absicht auf die Messen, wovon insonderheit unter dem Artickel **Handlung**, im II. Bande pag. 850. und **Kauffmann**, ebend. pag. 1190. ein mehrers nachgelesen werden kan. Von diesen aber oder denen vornemlich auf die Messen gerichteten Verrichtungen, oder was ein kluger und vorsichtiger Kauff- und Handelsmann vor, in und nach der Messe zu beobachten hat, handelt ziemlich umständlich und ausführlich **Marperger** in seiner Beschreibung der Messen und Jahrmärckte c. 7. 8. und 9.

Meß-Oerter, sind gewisse Städte und Plätze, welche mit dem Privilegio, eine oder auch mehrere so genannte freye Messen zu halten, begnadiget sind; siehe **Meß-Recht.**

Meß-Privilegien, heissen entweder die einem gewissen Orte ertheilte Freyheit, eine oder auch mehrere so genannte freye Messe zu halten, oder auch die von denen während solcher Zeit daselbst handelnden Personen, wie auch ab- und zureisenden Kauff- und Handels-Leuten zugestandenen Rechte und Begnadigungen. Siehe **Messen-Recht.**

Meß-SCONTRO-Buch, siehe **Meß-Buch.**

Meß-Stadt, Meß-Städte, heissen diejenigen Oerter und Plätze, welche mit dem Privilegio, eine oder auch mehrere so genannte freye Messen zu halten, begnadiget worden. Siehe **Messen-Recht.**

Meß-Tratten, sind eigentlich nichts anders, als solche Wechsel-Briefe, welche auf die Messen gezogen werden. Dergleichen Tratten sind nun zwar in der Handlung, zumahl bey Waaren-Händlern, so ihre Waaren von einer Messe zur andern fidiren, oder solchen Handels-Leuten, so wegen starcker Auszahlungen sich ihres Credits bedienen müssen, von nicht geringen Nutzen. Allein gleichwie sich derselben am meisten die Noth Trassenten gebrauchen; also thut ein vorsichtiger Cambiste wohl, derselben, so viel möglich, müßig zu gehen, und lange vor den Messen keine Wechsel-Briefe abzugeben. Jedoch, da öffters geschiehet, daß auch die besten Häuser entweder vor ihre eigene Rechnung oder in Commißion auf Messen traßiren; so wird, was etwan dabey zu beobachten nöthig, unter dem Artickel **Traßiren**, beygebracht werden.

Meß-Verrichtungen, dieses Wort begreifft alle währender Messe vorfallende Kauff- und Handels-Geschäffte unter sich; oder was ein rechtschaffener Kauff- und Handelsmann, welcher die Messen und Jahrmärckte zu beziehen gedencket, so wohl vor, als in und nach der Messe, seiner Waaren und Wechsel-Handlung, als auch seiner Kaufmannischen Scripturen halber, zu beobachten hat. Wovon zwar schon eines und das andere so wohl unter dem Artickel **Messen**, als auch sonst unter den gehörigen Artickeln hin und wieder gedacht worden; ein mehrers aber vornemlich in **Marpergers** Beschreibung der Messen und Jahrmärckte c. 7. 8. und 9. nachgelesen werden kan.

Meß-Wechsel, haben den Nahmen daher, weil solche entweder an Meß-Orten oder in Meß-Zeiten, oder auch in andern Plätzen, ausser denen Messen, jedoch in Absicht auf selbige Messen geschlossen werden. Man verstehet aber allhier durch Messen nichts anders, als freye privilegirte Jahr-Märckte, welche auf gesetzte Zeiten auf manchen Orten zweymahl, auf andern dreymahl, auf andern wiederum viermahl des Jahres gehalten werden, auf welchen alle in- und ausländische Kaufleute admittiret werden, ihren Handel, unter solchen Privilegien und Ordonnanzen, die bey hoher Landes-Obrigkeit zur Aufnahme der Kauffmannschafft vergönnet und statuiret sind, treiben zu können. Die vornehmsten Messen dieser Zeit sind: die Franckfurther am Mayn, die Leipziger, die zu Lion und Besancon in Franckreich, Modena und Novi in Italien, Bolzano oder Bootzen in Tyrol; aber zu Amsterdam wird nur auf die drey ersten, als nach Franckfurth, Leipzig und Lion gewechselt. Zu Franckfurth hat man alle Jahr zwey Messen, zu Leipzig drey Märckte und zu Lion vier Foires. So bald die eine Messe, Marckt oder Foire geendiget, ja selbst ehe dieselbe noch geschlossen wird, wechselt man allbereits wiederum auf die folgende, aber selten wechselt man in einer zweyten

ten oder dritten instehende Messe zu bezahlen, ob schon, wenn solcher dergestallt negotiiret, und in denen Wechsel-Briefen, wohl und deutlich, wenn die Bezahlung geschehen muß, exprimiret werden, solches Wechsel-Negotium (ungeachtet einige dieses widersprechen) fest und steiff muß gehalten werden, und ist der Traßirer schuldig, was auch immer vor Verhinderung bey den Wechsel vorfallen könnte, seinen Contract zu halten. Man wechselt nicht allein in auswärtige Oerter auf die resp. Messen, sondern auch an denen Orten, wo die Messen oder Märckte gehalten werden, und dieses nicht allein zwischen denen Meß-Zeiten, auf die nächstkommende Messe, sondern auch wohl in denen Messen selber auf die nachfolgende Messe zu bezahlen. Wenn man nur bloß auf eine Messe sothaniges Ortes tractiret, so verstehet man die erst kommende Messe, und daß die Bezahlung auf die gewöhnliche Bezahlzeit derselben geschehen solle. Es ist gebräuchlich, wenn man Wechsel-Briefe auf eine Messe die noch nicht angegangen, machet, daß man bey der Bezahlung-Zeit setzet: Auf die instehende, zukünfftige oder erstkommende; wann aber die Messe sich bereits angefangen, so setzet man in die Briefe, auf die gegenwärtige Oster-Michaels-August-Herbst-Allerheiligen-Neu-Jahrs-Königs-Messe ꝛc. bezahle der Herr ꝛc. In Wechseln auf Messen solte der Traßirer nicht schuldig seyn Wechsel-Briefe zu procuriren, als nur um solche Zeit, daß, ehe selbige anfangen, die Briefe versendet werden, und ehe die Messe ihren Anfang nimmt, zur Stelle seyn können.

Dieses ist zu Amsterdam in Wechseln auf die Franckfurther Messen gebräuchlich; aber auf den Leipziger Märckten und Lioner Foires giebt der Traßirer zur Stund, wenn die Partheyen geschlossen worden, die Wechsel-Briefe, und obschon einige Kaufleute unternommen haben, in Wechseln auf die Leipziger und Lioner-Messen diese Ordnung auch einzuführen, so hat man doch nicht durchdringen können, da doch solches zu grossem Accommodement dererjenigen, welche vor eine kurtze Zeit sich einiger Gelder bedienen, oder selbige vor eine kurtze Zeit disponiren wolten, gereichen würde, ingleichen würde es dienen zur Menagirung vieler Provision, welche anjetzo an die Leipziger und Lioner Kaufleute spendiret wird, auch zum Vortheil der Mäckler, welche dreymahl so viel Partheyen dahin mehr schliessen solten, als anjetzo geschicht.

Wenn man in Wechseln auf eine Messe zur Stund keine Wechsel-Briefe giebt, so gebühret dem Traßirer zum Beweis dieses Negotii, so bald er die Valuta empfänget, sich durch ein Billet zu obligiren und zu versprechen, daß er gegen Anfang dieser Messe, auf welche tractiret worden, Wechsel-Briefe von sothaniger Summa an des Billets Innhaber soll lieffern, vor den Werth desselben, den er bey ihm empfangen. Demjenigen, der auf eine Messe remittiret, gebührte die Wechsel-Briefe so Zeitlich zu fordern und zu versenden, daß solche vor Anfang der Messe oder längstens innerhalb der gewöhnlichen Acceptations-Zeit daselbst in loco seyn könnten: dieweil aus dem Ankommen der Wechsel-Briefe in der Bezahl-Zeit Unordnung entstehet. Die Acceptation von Wechsel-Briefen, welche auf Messen lauten, soll nicht eher als in den Messen geschehen, und hat auch der betraßirte vor Anfang der Messe nicht nöthig, sich zu erklähren, ob er die Briefe acceptiren werde oder nicht; jedoch aber in der Messe muß solches innerhalb einer präcisen gestellten Zeit geschehen, oder aber des Briefs Innhaber ist befugt, wegen non-Acceptation zu protestiren. Wenn die Acceptation eines Wechsel-Briefes der in der Messe zu bezahlen lautet, vor Anfange der Messe geschehen, ob es schon wider Ordre contra Stylum und Gewohnheit geschicht, obligiret dennoch den Acceptanten, und kan er selbiges nicht protitiren noch sich davon liberiren lassen. Die Bezahlung der Wechsel-Briefe in den Messen geschicht, meistens durch Girirung oder mündliche Rescontren, wovon gleichwohl pertinente Notitz und annotirung bey denenjenigen, die die Riscontren machen, gehalten wird, und wird solches in einigen Messen alleine in eine Straza oder Memorial-Büchlein geschrieben, aber in einigen Messen müssen die Riscontren wohl und deutlich mit Feder und Dinte durch die Riscontrirer in ihren Scontro-Büchern angemercket werden, damit hierdurch, bey entstehenden Unfall, allem Betrug und Disputen vorgekommen werden, denn wenn diese Riscontren geschehen sind, wird es von gleicher Krafft gehalten, ob wären die Gelder effective aufgezählet worden. Diejenige Bezahlung, welche per Riscontro nicht mit Saldo, und daß es gleich aufgehet, geschehen kan, ajustiret man den letzten Tag in der Zahl-Woche, oder Bezahl-Zeit per Cassa, und wenn man einander trauet, und die Zeit es nicht zuläßt, die Gelder denselben Tag abzuzählen, giebt man ein Billet über diejenige Summa, welche einer oder der andere bezahlen muß, und man bezahlet und caßiret solches in der nechstfolgenden Woche vollends ein. Wenn auf den letzten Bezahl-Tag durch Riscontro oder per Cassa der acceptant eines Wechsel-Briefes nicht bezahlt, so ist der Innhaber, wegen nicht Bezahlung, zu protestiren verbunden, oder aber, er verliehret seinen Regreß an dem Traßirer. In allen Messen wird nur ein Notarius oder doch nur wenige zum protestiren admittiret, und wird von allen protestationen nur ein Protocoll gehalten, zu welchem ein jeder kommen, und also wissen kan, was vor Briefe erstlich wegen non-Acceptation, hernach wegen nicht Bezahlung protestiret seyn, damit er solche, wenn es ihm beliebet, S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endossanten honoriren könne. Auf allen Messen hat man eigene Meß- oder Marckt-Richter, welche insgemein aus einen Consul und zweyen Räthen aus der Zahl der Kaufleute, welche den Marckt frequentiren, erwählet sind, bestehen; welche alle dissensiones und vorfallende Streitigkeiten, über Wechsel oder Kauffmannschafft, nach derer Partheyen Verhör de plano decidiren, und das Urtheil derselben muß exequiret werden. Es bestehet aber dem prätendirten Reo oder Beklagten oder auch dem lätirten frey, hiervon an die höheste Jurisdiction, darunter die Messe gehörig, zu appelliren.

Meß-Zeit, ist so viel als die zu Haltung einer

so genannten freyen offenen Messe bestimmte Zeit. Siehe Messen-Recht.

METACAL oder Metecal, ist eine Art von Ducaten, so zu Marocco und in einigen andern Städten dieses Königreichs, wie auch im Königreiche Fez, geschlagen wird. Der Marocanische ist vom Fetzischen Motrical unterschieden, welcher letztere nur 20. Holländische Sous gilt. Die alten Metecals sind vortreflich, schwerer und feiner, als die neuen. Diese sind von unterschiedener Güte, und folglich von unterschiedenem Werthe; welches aber in der Handlung grosse Schwierigkeiten machet, wenn man damit bezahlen will. Diese Veränderung kommt daher, weil kein öffentlicher Ort zum Müntzen ausgemacht ist, noch Müntzer als Beamte bestellet sind, wie denn ein jeder Jude und Goldschmidt Ducaten nach seiner Art, und zwar so unverschämt, vor jedermanns Augen in seinem Laden, schläget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Metadors, siehe *Metedores*.

Metall, nennen die Bergleute in ihrer Sprache alle so wohl leere, und taube, als auch die geringern und gediegenen Berg-Arten. Eigentlich aber zu reden, heist eine Stuffe oder Handstein, der zwar fein aussiehet, jedoch ohne Ertz ist, eine metallische Berg-Art. Was hingegen Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bley, Wißmuth, Spieß-Glas, und dergleichen betrifft; so können selbige mit bessern Fug Metalle genennet werden. Siehe **Metalle.**

Metall, heist in denen Glas-Hütten, was sonst die Glasmacher auch Fritta nennen.

Metall, (Mahler-) siehe **Mahler-Gold.**

METALLA, siehe **Metalle.**

Metall-Asche oder **Hüten-Rauch**, Spodium oder Spodion Græcorum, siehe **Trauer-Nicht**, im II. Bande p. 705. desgleichen **Hüten-Nicht**, ebend. pag. 937. wie auch **Arsenic**, im I. Bande p. 266.

Metall-Blätter, Metall-Gold, kommen vom Meßing, so zu gantz dünnen Blätlein, gleich dem Blätter-Golde geschlagen und zwischen Papier in Büchlein eingeleget werden. Man verfertiget deren viel zu Augspurg und dienen zum vergolden solcher Sachen, die nicht in die Lufft und Nässe kommen. Siehe auch **Mahler-Gold.**

Metalle, Metalla, Metallum, heissen nach der alten Römer Mund-Art, und insonderheit nach der alten Römischen Rechts-Gelehrten Erklärung, eigentlich nicht die Gold- und Silber- oder andere Ertz-Adern selbst, sondern vielmehr die Gold- Silber- Eisen- Schwefel- und andere dergleichen Ertz-Gruben. Insgemein aber verstehet man doch heut zu Tage unter dem Worte Metall eine besondere Art der Foßilien oder eine jedwede sonst so genannte Berg-Art, und bestehen die Eigenschafften desselben, nach des Herrn **Woodwards** Lehrsätzen darinnen, daß es 1) schwer, 2) glänzend, und 3) feste ist, und sich 4) hämmern und 5) schmeltzen läst. Solcher Metalle sind eigentlich nur 6, nemlich Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn und Bley. Weil man sie aber mit den bekannten 7. himmlischen Planeten vergleichen, auch mit deren Zeichen und Nahmen derselben andeuten wollen, so hat man das Queckßilber noch hinzu gesetzt, und nennet dasselbe Mercurium, das Gold Solem, das Silber Lunam, das Kupfer Venerem, das Eisen Martem, das Zinn Jovem, und das Bley Saturnum. Diese Nahmen, weil sie einmahl eingeführet, muß man zwar wissen, aber die Ursache der Benennung und der erwehnten Vergleichung mit den Planeten ist gantz und gar ungegründet. Sie sind in folgendem Verse begriffen, worinnen Hermes den Mercurium andeutet: Sol, Mars, Luna, Venus, Saturnus, Jupiter, Hermes. Andere aber, welche alle mit ihnen verwandte Sachen darzu rechnen, geben deren noch mehrere Arten an, nemlich Aurum, Gold, Argentum, Silber, Aurum foliatum finum, geschlagen fein Gold, Blatt-Gold, Dito duplicatum; halbgeschlagen Gold, Aurum vileus mistum Bicolor, Zwisch-Gold. (Es wird auch subtiles Gold zum Schreiben gemacht, so man Muschel-Gold nennet) ferner Argentum foliatum finum, Blatt-Silber, geschlagen Silber, Dito duplicatum, halb-geschlagen Silber, Æs Cuprum, Kupfer, Æris squamæ crassiores, Kupfer-Hammerschlag, Æris flos viride æris, Spangrün, Ferrum, Eisen, Ferri batituræ squamæ, Hammerschlag, Limaturæ, Feilich, Feil-Spän, Scoriæ, Schlacken, Plumbum, Bley, P. ustum calcinatum, gebrannt Bley, Stannum, Zinn. Denen Metallen sind verwandt: Mercurius, Queckßilber, Cinnabaris, Zinober, Antimonium, Spieß-Glas. Hieher gehören auch die Excrementa, so von denen Metallen abgesondert werden, als: Bismuthum, Wißmuht, Cadmia nativa metallica, Cobaltum, Mücken-Pulver, C. factitia, gemachte Cadmia, Lythargyros Auri, Goldglett, Pompholyx, Nihilum album, Tutia, Augenmicht. Die ursprüngliche Eigenschafft der Metallen bestehet aus einem saltzigten Safft oder Mercurio, der durch den Schwefel in der Erden coaguliret worden. Diese Vermischung stehet daher zu beweisen, weil aus den Metallen etliche Theile können geschieden werden, welche hernach nicht wieder zu perfectem Metall zu reduciren. Z.E. wenn der Crocus Martis vaporös über dem Aqua Regis recht calciniret worden, so bleibet eine perfecte Erde, wie ein Röthelstein, hinten nach, welchen Crocum man hernach nicht wieder in ein Metall verwandeln kan. Ebenfalls kan auch wohl geschehen, daß aus dem Bley seine brennende Substantz geschieden, und ein Bley-Glas endlich daraus werde, welches Glas zwar wieder zu Bley kan gemacht werden, es gehet aber der meiste Theil davon verlohren. Alle Metalle werden nach ihrer Perfection, Vermischung und Gleichheit unterschieden. Unter dem Nahmen **Perfection** verstehet man die gebührende Däuung oder Zeitigung, daß sie nemlich wohl gereiniget und digeriret zur rechten Fixität gebracht worden.

Wegen

Wegen der Vermischung und Proportion sind sie dergestalt unterschieden, nachdem sie mehr oder weniger von diesem oder jenem Anfang etwas bey sich führen. Z. E. im Eisen und Kupffer ist nach der Erde der Schwefel überflüßig, vom Mercurio aber haben sie gar wenig bey sich, dahero sie auch leicht glüend werden. Eben also das Antimonium und der Regulus desselben sind nicht nur der äusserlichen Gestalt nach unterschieden, sondern auch dahero, weil im Regulo, aus Proportion des Antimonii, des Schwefels Uberfluß weggenommen: Wenn nun dieser fort, so kömmt der Regulus mit der Natur des Bleys überein. Ferner so sind auch die Metalle theils edle, theils unedle. Die **edle** sind, deren Anfänge am besten digeriret und fix gemachet sind, daß sie so viel Schwefel bey sich haben als nöthig ist, den Mercurium zu coaguliren, und so viel Saltzes als nöthig, den Mercurium und Schwefel anzunehmen. Daher ist das Silber weniger fix, das Gold aber ist das aller fixeste, von wegen seiner gar genauen Vermischung; dahero es auch das dickste und schwerste, welches sich am meisten treiben läßt, es kan ihm auch kein Feuer was anhaben, demselben etwas abzunehmen, so werden auch keine Schlacken daraus, weil es sehr hart ist. Die **unedle** Metalle sind: Eisen, Kupffer, Zinn, Bley. Und diese sind abermahl entweder harte oder weiche. Der Unterschied kömmt her wegen des Schwefels und Mercurii. **Hart** sind dieselben, welche viel Schwefel haben, und wenig Mercurii. Hingegen sind diejenigen **weich**, die einen Uberfluß von Mercurio haben, und hingegen Mangel an Schwefel. Jene fangen bald Feuer, glüen bald und fliessen schwer, wegen Mangel Mercurii. Bey diesen hingegen findet sich das Gegentheil, wegen Mangel Schwefels. Der Mercurius ist ein metallischer Liquor, und nicht das Metall an sich selbst, oder es ist, wie Becherus spricht, die Seele der Metallen; daher auch die Amalgamata zu allen Metallen daraus werden. Die Metalle werden **von neuen gebohren** durch die Bewegung der Ausdämpffungen, welche hin und wieder zerstreuet. Diese schweffelichte Räuche, die zugleich mercurialisch sind, wenn sie also in die innerste Theil der Erden getrieben werden, werden zu einen alcalischen Saltz, als zu einer Mutter, defigiret und concentriret, und also durch abgewechselte Vereinigung, Action und Reaction zu Metallen, die perfect sind. In dem Werck der Transmutation hat der Schwefel die Oberhand; daher der Mercurius, als das Subjectum der Transmutation, den Schwefel oder die Tincturam auf- und annimmt. Z. E. das Silber ist perfect Gold, wenn es nur Schwefel, gebührende Zeitigung und Perfection hätte. Also, wenn widrigen theils das Gold extrahiret, und seine Extraction niedergeschlagen, so bleibet ein weisses Corpus, welches Fix-Silber genennet wird. Dieses Silber kan man mit Aqua Regis nicht mehr solviren, sondern man muß Aquam fortem darzu nehmen. Der Spiritus Nitri Bezoardicus ziehet dem Gold seine Röthe aus, und bleibet eine fixe Luna zurück, welche wieder kan tingiret werden, also daß man das erste Gold wieder erlanget. Daher werden niemahls die Metalle in den Mineren unterschieden gefunden, und dieses darum, weil sie von einer Wurtzel sind, durch welche alle Metalle von einem Metall participiren. Z. E. in jedem Bley findet man Silber. Das Eisen kömmt von wegen des Schwefels mit dem Gold überein, daher die particulares Transmutationes oder Tincturen mit dem Schwefel von Marte bereitet werden.

Metallen-Auswurf, Metallorum Excrementa, werden von denen Metallen abgesondert, und sind Bismuthum, Wißmuth, Cadmia Nativa metallica, Cobaltum, Mücken-Pulver, Cadmia factitia, gemachte Cadmia, Lythargyros auri, Gold-Glött, Pompholyx, Nihilum album, Tutia, **Augen-Nichts.**

Metallen-Stück, siehe **Stück.**

Metall-Gold, siehe **Metall-Blätter.**

METALLICÆ PARTES, siehe **Rux**, im II. Bande p. 1257.

METALLICUS, siehe *Metallurgus.*

Metallische Gebürge, nennen die Berg-Leute diejenigen, darinnen fündige Gänge zu erbrechen sind. Nach gemeiner Bergmännischer Sprache werden so wohl die leeren und tauben, als auch die geringen und gediegenen Berg-Arten zu dem Metalle gerechnet.

Metallische Mittel, sind im Berckwerck eine solche Gegend, die in Metallischen Revieren, welche offtmahls etliche Berge, Gründe und Thäler bezircken, mit reichen, bessern und beständigern Gängen versehen, die meistens rein und gut Ertz, ohne sonderliche Vermischung zweyer oder doch nicht widerwärtiger Metalle führen. Dergleichen sind in den sänfftigen und Mittel-Gebürgen am meisten anzutreffen.

METALLORUM EXCREMENTA, siehe **Metallen-Auswurff.**

METALLUM, siehe **Metalle.**

METALLUM MINARIUM, heißt bey dem Plinio so viel als Silber-Stuffen, welche einen starcken Zusatz vom so genanten Minio haben.

Metallurgie, die Wissenschafft von der Natur, Differentz und Eigenschafft der Metalle; begreifft auch die Kunst mit denselben recht umzugehen.

METALLURGUS oder Metallicus, ein Bergmann oder ein solcher, der sich auf die Ertzte und Metalle wohl verstehet.

METAXARII, Seiden-Händler, die mit ungesponnener roher Seide handeln. Siehe **Seiden-Händler.**

METECAL, siehe *Meticallo.*

Meredores oder **Metadors**, ist ein Spanisch Wort, das hauptsächlich zu Cadix im Gebrauch ist, wo es gewisse tapffere Leute bedeutet, welche die Ausfahrt der Silber-Stangen aus dieser Stadt befördern, welche die Kaufleute daselbst bey Ankunfft der Gallionen, oder Indianischen Flotte, ausschiffen müssen. Die Metedoren sind die jüngsten Söhne aus den besten Häusern des Landes, die aber kein Vermögen haben, und vermittelst eines pro Cents vor alle Waaren, die sie den Kaufleuten davon bringen, sich in Gefahr setzen, womit diese contrebande vergesellschafftet ist. Es giebt auch Metedoren, welche die Ein- und Ausfahrts-Zölle vor die einballirten Waaren frey machen

Ge-

Gemeiniglich theilen sie sich in zwey Haufen, davon einer an der Stadt-Mauer die Ballen erwartet, der andere Haufen aber der innwendig ist, wirfft ihnen solche über die Mauern zu. Jeder Ballen hat sein Zeichen, daran er erkannt wird, nach diesen Zeichen tragen die Metedoren, die draussen sind, diese Ballen in unterschiedliche Fahrzeuge der Kaufleute, denen die Waaren zugehören. So macht man es auch mit den Waaren, die hineingehen. Diese Waaren nun desto sicherer zu machen, so sorget man, wie man den Stadthalter, Major, und Alcade zu Cadix, so gar auch die Schildwachten bestechen möge, dieses belaufft sich ohngefehr auf 17. piasters vor den Ballen. Die Metedoren verdienen, ein jeder gemeiniglich bey der Ankunfft der Flotte oder Gallionen 2. bis 3000. pistoletten, die sie zu Madrit zu verthun pflegen, wo sie bekannt sind, daß sie diese Handthierung treiben. Uber diese Metedoren von einem so hohen Stande, giebt es auch noch Privat-Personen unter dem Volcke, die sich darein mengen; beyde aber sind so treu, daß sich die Fremden niemahls haben beklagen dürffen. Nun könnte man zwar auf solche Leute genauer Achtung geben. Weil man aber befunden, daß es dem Handel mehr Schaden, als dem Könige Nutzen bringen würde; so siehet man durch die Finger. Das beste Mittel wäre, der König verminderte die Zölle in etwas; so dürffte man lieber die Contraction, als denen Metadors das Geld gönnen; immassen man bey den letztern besorgen muß, im Fall sie solten ertappet werden, dasjenige auf einmahl zu verliehren, was man in zehen Jahren an denen defraudirten Zöllen gewonnen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Metelin, Metelino, Lesbos, Mytilene, eine Türckische Insel auf dem Archipelago, nicht weit von den Küsten in Natolien in Asien. Sie ist fruchtbar, absonderlich an vortrefflichen Wein, und die Hauptstadt Metelino hat einen Ertz-Bischoff und einen schönen Hafen. Sonst bringt die Insel auch guten Weitzen, vortreflich Oel und die besten Feigen, wie nicht weniger viel Tannen-Holtz hervor, davon man Schiff-Maste, und Breter machet, die in der gantzen Levante starck abgehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

METELLA NUX, siehe **Krähen-Augen,** im II. Bande p. 1232.

Metellino, Metelino, Mitilene oder Mithylene, Lateinisch Mithylena, ist die Hauptstadt auf der Insel gleiches Nahmens; von der die Insel selbst den Nahmen führet. Sie lieget an der östlichen Küste auf einer Insel, 168. Meilen von Jerusalem. Sie soll vor diesem eine vortreffliche Stadt gewesen seyn, welche aber ietzo nicht mehr in dem alten Zustande ist. Sie hat noch 2. Hafen Porte Geremia und Caloni genannt, welche in guten Stande sind. Bey der Stadt liegt auch ein festes Schloß.

Meth, siehe **Mehr.**

Metherits-Brunnen, ist einer aus den 4. Hällischen Saltz-Quellen, 38. und drey viertel Ellen tieff, hat vier Stühle, und jeder Stuhl 20. Quart, ein Quart aber 2. Nössel, und ein Nössel 8½. Pfanne, jedes Nössel wird in der Besetzung auf 5. Zober gerechnet.

METHONICA MALABORUM, siehe *Lilium Zeylanicum*, im II. Bande p. 1392.

METHYMNA CAMPENSIS, eine Stadt, siehe *Medina del Campo.*

METHYMNA SICCA, eine Stadt, siehe *Medina del Rio ſicco.*

METICALLO, Metecal, eine güldene Müntze in der Barbarey in Africa, welche 40. Blanquilles und so viel als einen Ducaten gilt.

METKAL oder Mirkal, ist ein klein Gewichte, dessen sich die Araber bedienen, 12. metkals machen eine Untze. Savary Dict. Univ. de Commerce.

METL, siehe *Maguey.*

Metram, siehe *Matricaria.*

METRETA, ein Maaß, damit man flüßende Dinge messen kan, ist aber von verschiedener Grösse, nachdem die Länder und Zeiten unterschieden sind, so daß man nichts gewißes angeben kan. Uberhaupt ist so viel davon gewiß, daß dieses Maaß ziemlich groß gewesen, als welches 12. Choas hielte, und zum wenigsten 90. Pfund Oele fassen möchte; Vom Wein, Eßig und Wasser aber die um den 9. Theil schwerer als das Oel wohl in die 100. und mehr Pfund.

METRICIOLI oder Metricoli, ist ein klein Gewicht, damit man zu Goa die Specereyen in der Medicin wiegt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

METRICOL oder Mitricol, ist ein klein Gewicht, und der sechste Theil einer Untze. Die Portugiesischen Apothecker und Specerey-Händler bedienen sich desselbigen in Ost-Indien. Unter dem metricol ist des metricoli, welches nur den 8ten Theil einer Untze wiegt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Metter-Kraut, siehe *Matricaria.*

METTRE UN EMBARGO, **Schiffe in Beschlag nehmen,** siehe **Beschlag,** im I. Bande p. 479. desgleichen *Embargo*, im II. Bande p. 233. wie auch **Pressen.**

METTRE SUR LE FER, **Deutsch Anckern, vor Ancker legen,** siehe Ancker, im II. Bande p. 182.

METTRE A LA MER, Se mettre au Large, **Deusch in die See stechen,** siehe **See.**

METTRE UN NAVIRE A L'EAU, **Deutsch, ein Schiff von Stapel lauffen lassen,** siehe **Stapel.**

METTRE A LA VOILE, **Deutsch zu Segel gehen, Segel machen, unter Segel gehen;** siehe **Segel.**

METTRE LES VOILES DEDANS, **Deutsch die Segel einnehmen oder beschlagen;** siehe **Segel.**

METTRE LES VOILES DEHORS, **Deutsch die Segel beysetzen;** siehe **Segel.**

Metze, Mätze, Matta, ein Getreyde-Maaß, deren vier auf ein Viertel eines Scheffels und also 16. auf einen ordentlichen Ober-Sächsischen Scheffel gehen. In dem Würtembergischen ist eine Metze oder Vierling der vierdte Theil eines Simri, 8. Simri aber machen einen Scheffel. Zu Nürnberg hat man grosse Metzen, deren 16. einen Sämmet harten Getreydes, 32. aber einen Sämmer tauhen Getreydes betragen.

Metzler, sind so viel, als Leute, die mit Saltz, Mehl und andern dergleichen Sachen handeln, und solche entweder nach der Metze oder Maaß-Weise verkauffen. Siehe Mehl-Händler.

Meve, Mewe, Fisch-Meve, Larus, gehöret unter die Raub-Vögel. Seine Nahrung sind Fische, Schnecken, Fliegen, und allerhand Gewürme. Er machet ein grosses Geschrey, und thut es so wohl im fliegen, als schwimmen, allen Wasser-Vögeln zuvor.

MEVIS, eines der Caribischen Eylande in America, denen Engelländern zugehörig, welches vielen Zucker giebt, der auch dessen vornehmste Waare ist, und an statt des Geldes daselbst gebraucht wird.

MEULAN, eine Stadt unter Paris gehörig, hält jährlich eine Messe, und alle Donnerstage einen Wochen-Marckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MEUM, siehe Bär-Wurtz, im I. Bande p. 339.

MEUM PALUSTRE, olsenichium, Daucus Palustris, wilder Eppich, wächst an sumpfigten Orten, die Wurtzel, so von etlichen für das rechte Meum gehalten worden, ist scharff, widerstehet dem Gift, treibet den Harn und Stein, dienet für die Pest, Verstopffung der Lunge und das Keuchen. Siehe *Olsenichium*.

MEURE DE RENARD, siehe Brombeer-Strauch, im I. Bande p. 901.

MEUSE, siehe Maas.

MEUTANG, eine Sinesische Blume, ist so groß als eine grosse gefüllte Mohn-Blume, mit breiten, weißlichten, purpurfärbigen rothen, oder auch Gold-gelben Blättern. Die Staude ist dem Hollunder fast ähnlich, und die Blume wird wegen ihrer Schönheit von den Sinesern die Königs-Blume genennet.

Mewe, siehe Meve.

MEXICANES, *Piastres mexicanes*, nennet man diejenigen Piasters, die in Mexico, einem grossen Spanischen Königreiche in America geschlagen werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mexicanische Oehrlein-Blume, Xachinocalli-Blume, Xynocatlis. Sie wächst auf einem Baume, der schmale lange Blätter hat, so mit Saat-grüner Farbe, und einer raren Blume gezieret, die auswendig graßgrün, Hernand. inwendig aber Purpur-bräunlich, schier wie ein Oehrlein gebildet, und sehr lieblichen Geruchs. Die Früchte sind von Hülsen, sechs Daumen lang, und eines Fingers dicke, darinnen inwendig viel blut-rothe Saamen-Körnlein sind. Aber es dienet von diesem Baume nichts anders zu der Chocolade, als nur allein die Blumen, so bey den Indianern in hohen Würden sind. Gestalt in ihren Kauff-Städten nichts häuffiger feil lieget, weil sie diesem berühmten Getränckе einen aus bündigen köstlichen Geschmack, Geruch und Krafft geben.

Mexicanische See, siehe Mexicanischer Meer-Busen.

Mexicanischer Meer-Busen, oder Mexicanische See, ist ein Theil des Mexicanischen Meers, zwischen dem Mitternächtlichen und Mittäglichen Theile von America, oder zwischen der Landschafft Florida, der Audientia Mexico, und der Insul Cuba, welcher also sehr groß ist, und vom Morgen biß Abend gehet, weswegen er auch die Mexicanische See genennet wird.

Mexico, Neu-Mexico, Neu-Marata, oder das neue Königreich Granada, eine grosse Landschafft in Nord-America, welche gegen Westen an das Mare Vermejo, gegen Süden an Neu-Spanien, gegen Osten an Florida und Franckreich, und gegen Norden an terram incognitam, grentzet. Sie wurde 1583. von einem Spanier entdecket, ist gebürgicht aber fruchtbar, sonderlich hat sie reiche Silber-Berg-Wercke, Crystall und Smaragde. Das Land wird von verschiedenen Völckern bewohnet, die sich selbsten ihre Regenten, die sie Caliques nennen, erwehlen, die Spanier haben deren viel zum Christlichen Glauben bekehret, und darinnen viel Colonien aufgerichtet.

Mexico, Neu-Spanien, ein grosses Land, welches alles dasjenige in sich begreifft, was die Spanier in Nord-America besitzen, ausgenommen Neu-Mexico, welches sie lange Zeit hernach, als sie solches schon besassen, entdecket, und zum Theile eingenommen haben. Seine Grentzen sind gegen Westen Neu-Mexico und das *Mare Vermejo*; gegen Osten der *Isthmus Panamæ*; gegen Norden Florida, wie auch der Mexicanische Meer-Busen, und auch das Mexicanische Meer; und gegen Süden das Mar del Sur. Es ist ein sehr warm Land, weil der meiste Theil desselben unter der Zona torrida liegt, und seine vornehmste Fruchtbarkeit bestehet in Baumwolle, Zucker, Seiden, Balsam, Cochenille und Cacao. Sein gröster Reichthum aber bestehet in Gold- und Silber-Adern. Die Hauptstadt Mexico liegt an einem Saltz-See, der bey 30. Frantzösische Meilen im Umkreise hat. Der Meer-Busen von Mexico ist ein Theil des Mexicanischen Meers zwischen der Landschafft Florida, der Audientia Mexico, und der Insul Cuba.

Mexico, ist nach Havana der reichste Handels-Ort in America, und sind die Märckte, so daselbst gehalten werden, sehr berühmt. Es soll aber der Marckt-Platz Tanquitzli genannt, in der Stadt so groß seyn, daß mehr denn 100000. Käuffer und Verkäuffer drauf Raum haben können, auch über alle Maassen bequem seyn, so, daß jedem Handwercke und jeder Gattung Waare ihr gewisser Ort angewiesen ist, dahin sonst nichts anders darf gebracht werden.

MEYBOCKING, also nennet man in Holland die geräucherten Häringe, die im Mertz-Monat gefangen worden. Es ist die geringste Sorte von Bockings. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MEYDAN, siehe *Maidan.*

Meyen-Blumen, siehe Mäyen-Blumen.

Meyer oder Meier, ein Kraut, siehe Majoran.

Meyer, (grosser, weisser) Blitum album, ein Kraut, wächset bey uns in Kohlgärten, und wird meistentheils in der Küche unter andere Kohlkräuter mit zum Gemüß gekocht. Das Kraut gestossen, und auf die Füsse gelegt, soll die Hüner-Augen daran vertreiben. Das Räuchern von diesem Kraute soll die stockende Monats-Reinigung befördern, und die Monden-Kälber und Nachgeburt treiben. Bey den Blut-Flüssen des Viehes wird es insgemein als ein Hülffs-Mittel gebrauchet. Der Safft in Wein gegeben, soll ein Mittel wider den Scorpionen- und Spinnen-Stich seyn.

Meyland, siehe Mäyland.

MEZEREON ARABICUM, siehe *Chamelæa Tricoccos*, im I. Bande p. 1135.

MEZEREON GERMANICUM, siehe *Chamelæa*, im I. Bande p. 1135.

MEZIERES, ist eine Frantzösische Stadt in Piccardie, daselbst macht man Sarschen, Flachs-Leinwand, Mützen und Englische Spitzen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MEZIN, eine Stadt unter Paris gehörig, treibet einen guten Tuch-Handel. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MEZZANIN, Ital. Mezzanino, heissen die auf der Mittelländischen See Fahrende den dritten Mast, so zwischen dem grossen und hinterm Mast gesetzet wird.

MIACO, siehe *Meaco.*

MICANG, ist eine kleine Art Orangen-Aepffel, deren Bäume eines Mannes-Höhe, oder wie Zwerg-Bäume wachsen, die Früchte sind fast Auror-färbig, wie Borsdörffer-Aepffel von Grösse, sie stehen lange bis gegen Novembr. und Decembr. hinaus; und wenn sie einen Frost oder Schnee bekommen, gewinnen sie erst ihren besten und angenehmen Geschmack; sie bleiben den Winter unausgehoben stehen. Die Japaner brechen sie Aestweiß ab, und legen sie an statt des Confects in Schüsseln ein.

Michellotti oder Michielette, mit diesem Namen ist eine gewisse lederne Müntze beleget worden, welche der Hertzog zu Venedig Dominicus Michael, als es seiner Flotte in dem heiligen Kriege an Gelde fehlte, machen ließ; daher auch seine Nachkommen bis auf diesen Tag noch einen güldenen Pfennig in dem Wappen führen.

Michielette, siehe Michelotti.

MICOLE, Micone, Myconos, eine von denjenigen Inseln des Archipelagi, welche vor Alters Cyclades genennet worden. Sie hat nur ein Dorff, aber guten Wein, viel Baumwolle und Gerste, und wird von der Insul Delos, vermittelst eines engen Canals abgesondert; auch wohnen auf derselben Catholische, wie auch Griechische Christen, die aber denen Türcken tributbar sind.

MICOCOULIER, siehe Bohnen-Baum, im I. Bande p. 631, ingleichen Celtis, ebend. p. 1118.

MICONE, siehe *Micole.*

MIDDAG-LYN, siehe *Meridianus.*

Middelburg oder Mittelburg, Lat. Mediolburgum, Metelloburgus, Metelli Castrum, die Hauptstadt in Seeland auf der Insul Walcheren gelegen, und gehet von dar ein Canal nach Fliessingen, welcher die grösten Schiffe trägt. Sie ist groß und schön gebauet, treibet starcke Handlung, sonderlich mit Wein, indem alle Weine, die über See nach den vereinigten Niederlanden gehen, durch diese Stadt paßiren. Allhier ist das Stapel-Recht von denen Spanischen, Portugiesischen und Frantzösischen Weinen. Die Einwohner sind zur Seefahrt sehr geschickt, und werden bey Kriegs-Zeiten hier die meisten Capers ausgerüstet. Die Ost-Indianische Compagnie hält hier ebenfalls jährlich 2mahl ihre Verkauffungen, und muß die Bezahlung der Güter in grobem Gelde geschehen. Dabey ist zu mercken, daß die Tratten und Remessen nacher Cöln und Middelburg, eben wie nach Holland und Flandern geschehen, und auf obbemelte Manier zu machen sind.

Middelgrond, heist die Fahrt, dadurch die Schiffe aus der Themse durch die Sandbäncke in die Nord-See fahren.

MIDDEL-LYN, siehe Linie, im II. Bande p. 1402.

Mielnick, siehe Melnick.

Miest, Böhm. Stzribro, Lat. Miza oder Mitza, eine Königliche Stadt in dem Pilsner Creis, an den Ober-Pfältzischen Gräntzen, hat von dem vorbey fliessenden Wasser Mieß den Namen, und soll 1131. erbauet worden seyn. Der Böhmische Name heist Silber, und kommt daher, weil man bey dem Fundament-Graben der Stadt-Mauer, Silber-Ertz gefunden. Sie brauet ein gut Weiß-Bier, welches starck nach Nürnberg verführet wird. Zeiller. Topogr. Bohem. p. 47.

Mieten, Miethen, conducere, heist in der Handlung, wenn einer sein Schiff, Hauß, Zimmer oder Gewölbe, Gut oder Arbeit einem andern zu seinem Nutzen und Gebrauch um einen gewissen Nutzen oder Lohn hinzuleihen bewilliget. Dergleichen Contract ist in vielen Stücken bey dem Kauffen und Verkauffen, weil sich beyde Theile in diesem um das Kauff-Pretium, in jenem um das Mieth-Geld vergleichen, da denn, so bald dieses abgeredet, der Contract geschlossen ist: es wäre denn, daß beyde Contrahenten unter sich abgeredet und bedungen, daß erst nach Beschluß der Vergleichung, der Miether oder Conductor dasjenige geben solte, was sie sich mit einander würden vertragen können, in welchem Fall es ein Contractus innominatus zu nennen wäre. Gleichergestalt wäre auch ein solcher Contract innominatus, wenn der Zins für das Hauß, oder der Lohn für die Arbeit, welcher sonst in Gelde solte zu geben versprochen, mit einer andern Sache vergnüget wird: es wäre denn, daß statt des versprochenen Geldes dergleichen Sache oder Ding hernach in solutum gegeben würde. Von dem Vermiethen insgemein ist zu wissen, daß, wenn liegende Güter, Häuser, Keller, Böden oder Gewölber vermiethet werden, der Verleiher 1) schuldig sey, das Hauß oder andere Gebäu und Güter, so er vermiethet, dem Mieth-Mann in einem solchen Stande zu liefern und zu erhalten, daß er den Gebrauch desselben versprochener

sprochener massen haben könne. So muß er auch 2) wofern der Conductor wegen des gemietheten Guts durch sein, des Locatoris, Schuld Schaden leiden solte, (als z. E. daß er das vermiethete Zimmer nicht wohl vor dem Regen oder Feuer bewahren lassen) solchen Schaden ersetzen. 3) Ist der Locator schuldig, die von dem Conductore nothwendig, oder dem Gut zum besten, (nicht aber die aus Lust) gethane Bau-Kosten zu ersetzen, gestalt auch der Conductor das Jus retentionis, (jedoch), daß dem Locatori der Güter sich anzumassen und solche zu bestellen, nicht verwehret werde) biß zu seiner Befriedigung, wenn die aufgewandte Unkosten liquid und richtig seyn, gebrauchen kan. Wären aber solche illiquid, und nicht so fort erweißlich, so müste der Pachter gegen einer genugsamen Versicherung das Gut dem Locatori einräumen. Endlich und 4) muß der Locator die Miethe aushalten, und darff er den Pachter vor Ablauff der vergliechenen Zeit regulari ex nicht vertreiben. Wiewohl dieses seine Abfälle darinnen hat, wann 1) der Mieth-Mann den verfessenen Hauß-Zins nicht entrichtet, noch zu entrichten erböthig ist. 2) Wenn er das vermiethete Hauß oder Gut so übel und ungebührlich hielte, daß desselben Abfall und Verringerung scheinbarlich vor Augen läge, z. E. ein Kauffmann beschwerte einen ihm vermietheten Boden so übermäßig mit Korn, daß die Balcken davon zu brechen beginneten, oder er lege Theer und Pulver, die leichtlich brennen, an solche Oerter, da sie doch an separirte Oerter von andern bürgerlichen Häusern gehörten hingebracht zu werden. 3) Kan auch ein Eigenthümer den Mieth-Mann austreiben, wenn er das Haus, so es anders nicht verfallen soll, unumgänglich bauen muß, solches aber nicht geschehen kan, wenn der Mieth-Mann darinnen bliebe. 4) Wenn den Vermiether oder seinen Erben und Kindern eine solche unversehene doch kündige Noth, ohne ihre Schuld, vorfiele, daß sie ihr Hauß selber zur Wohnung brauchen müsten, und selbiges nicht entrathen könten. Es darff aber der Locator den Pacht-Mann eigenmächtig nicht austreiben; sondern muß ihn dieserwegen gerichtlich belangen. Dahingegen kan auch der Pachter oder Mieth-Mann vor Ablauff der bedungenen Zeit den Pacht aufkündigen und fahren lassen, oder auch Erlassung des Pacht-Geldes fordern, wenn sich nemlich etwas unvermuthetes zuträgt, wodurch er an dem völligen Gebrauch des gepachten Guts verhindert wird. Wenn auch, nach dem gemeinen Sprüchwort: Kauff geht vor Miethe, ein Mieth-Mann noch vor Ablauff seiner Mieth-Jahre zu weichen schuldig ist, wenn der Eigenthümer oder Locator solches Haus verkauffet hätte; so hat doch der Miether auch desfalls das Recht, ihn den Locatorem ad interesse zu belangen, das ist, daß solcher ihm gut thun muß den Schaden, den er, der Conductor, darüber leidet, daß er jetzt vor der Zeit muß ausziehen. Ja es sind auch gewisse Fälle, da der Pachter zu weichen nicht schuldig ist, als wenn 1) der Verkäuffer es ausgedungen hat, daß der Käuffer dem Conductori den Pacht aushalten soll. 2) Wenn zu Versicherung des Pacht-Contracts der Locator die verpachtete Güter zur Hypothec eingesetzet hat. 3) Wenn das Gut sub hasta erkauffet ist. Es ist aber ein jeder Beständer oder Miether verpflichtet, 1) des Hauses oder gemietheten Gutes sich manierlich zu gebrauchen; 2) als wenn es sein eigen wäre, dabey zuzusehen, daß sich kein Schaden dazu eräugne: Entstünde aber ein solcher bloß durch Unterlassung der grösten Vorsichtigkeit, welches man in Rechten culpam levissimam nennet, so ist er davor zu stehen nicht schuldig. Noch weniger aber, wenn ohne seinen Unfleiß oder Verwahrlosung ein unversehener Zufall von Feuer oder Wasser, oder andern dergleichen, demselben zugestossen: es wäre dann, daß er solchen ausdrücklich über sich genommen, oder der Schaden von des Pachters Leuten, (welches aber der Locator beweisen muß) gegeben, und dem gemietheten Gut dadurch Schaden zugekommen wäre. Wenn ein Mieth- oder Häurs-Mann ein gemiethetes Hauß oder Gut nicht länger zu bewohnen oder zu gebrauchen Lust hätte, und doch gleichwohl seine bestimmte Häur-Zeit noch nicht verflossen wäre, so kan er solches wohl andern anständigen Personen überlassen: es wäre ihm dann solches im Contract ausdrücklich verbothen. In jenem Fall aber muß er jedoch allezeit vor das Mieth-Geld und allen Schaden, der dem Bestand-Gut könte zugefüget werden, stehen, und denselben dem Locatori gut machen. So lange ein Mieth-Mann das gemiethete Hauß, oder ein fremder Kauffmann das gemiethete Gewölbe, Keller oder Boden besitzet, so hafften alle dessen eingebrachte fahrende Haabe und Waaren dem Locatori stillschweigend für den Zins, obgleich solches in dem Pacht- oder Haur-Contract nicht wäre bedungen worden. Eine sonderbare Cautel im Miethen und Vermiethen ist auch diese, daß man niemahls einen Mieth-Contract über 9. Jahr mache, weil sonst, der Rechts-Gelehrten Meynung nach, ein Jus reale auf den Conductorem gebracht wird. Daher nicht unbillig diese Clausul, wenn etwan einer ein Gut auf Lebenslang gemiethet hätte, dem Mieth-Contract kan inseriret werden: daß zwar der jetzt getroffene Mieth-Contract, so lange als der Miether leben würde, beständig seyn solte, jedoch mit diesem Bedinge, daß alle neun Jahr der Contract solte renoviret werden. Eine andere zu inserirende Caurel ist auch diese: Solte etwan der Miether bey währenden Mieth-Jahren das Gut, Hauß oder Gewölbe ꝛc. einem andern sublociren wollen, so soll ihm solches anderergestalt nicht frey stehen, als wenn vorhero der Sub-Conductor ihme, dem Locatori, neue Versicherung bey Verpfändung seiner Haab und Güter würde gestellet haben. Man könte auch, um den Mieth-Mann zu desto richtiger Einhaltung mit Bezahlung des Hauß- oder Gewölb-Zinses zu verbinden, dem Contract inseriren, daß, so etwan der Miether alle halbe Jahr den versprochenen Pacht nicht richtig würde abtragen, alsdann dem Vermiether frey stehen solte, ihn so fort aus denen vermietheten Gütern eigenmächtiger weise zu depossediren und auszutreiben. Im übrigen muß nach Sachsen-Recht die Miethe von den Erben, Const. 37. p. 2. so wohl, als auf Seiten des Vermiethers ausgehalten werden. ib. Sonsten hatte der Vermiether ein stillschweigendes Unterpfand auf alle des Miethers fahrende Haab, Proc. Ord. t. 45. §. c. Jetzo hat er nur das Jus retentionis in rebus illatis und fructibus natis. Erl. Proc. Ord. ad. 45. §. 4. Miethen der Cram-Läden und Gewölbe gehören vor das Handels-Gerichte. Hand. Ger. Ord t. 2. Eines Falliten Miethe wird länger nicht als zu folgenden

Ostern oder Michaelis gehalten, Banq. Mand. §. 5. also daß, wann sich das Falliment vor Ostern ereignet, die Miethe bis zu Michaelis, ib. und wenn es vor Michaelis geschichet, bis Ostern des künfftigen Jahres continuiret. ib.

Mieth-Contracte, siehe Contracte, (Haus-Mieth oder Zins-) im I. Bande p. 1304.

Mieth-Geld eines Schiffes, siehe Schiff-Lohn.

Mieth-Kutsche, Heur-Kutsche, Heur-Wagen, Lehn-Kutsche, oder Lohn-Kutsche, Lat. Rheda meritoria, Frantzös. Fiacre, Carosse de louage. In grossen Städten, wo viel Fremde zu- und abreisen, sind gewisse Kutscher bestellet, so Kutschen und Wagen bereit halten, daß man derselben in und ausser der Stadt, auf gantze Tage oder eintzele Reisen sich bedienen, und sie um einen leidlichen Lohn haben kan. In Londen sind sie durch eine Parlaments-Acte in eine ordentliche Verfassung gebracht, und daß ihrer nicht mehr, als 1100. seyn sollen, festgestellet worden.

Mieth-Sole. In dem Thale zu Halle in Sachsen heisset also eine gewisse Anzahl Zober-Sole, so wöchentlich aus dem Meteritz-Brunnen zu Bezahlung 4. Träger, und vor die Knechte, die, wenn der Brunn Fluth hat, der Bornmeister miethen soll, gezogen werden. Hondorffs Beschreibung des Saltz-Werckes in Halle.

MIGEAU so nennet man in Roußillon die dritte Art Wolle, welche die Spanier Tierce nennen. Sie ist unter allen die geringste, und wird nur zur Arbeit gemeiner Zeuge gebraucht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MIGLIARO, ein Maas, so in Italien das Baumöl zu messen gebraucht wird, und hat solches zu Venedig 1210. zu Verona 1738. zu Padua 1185. Pfund, und thut 8. Brentas, 11. Bassas; die Brenta aber hat 16. Bassas; 1. Migliaro hält 40. Miri.

MIGNATURE, wird besser geschrieben, als Miniature, ob es gleich fast eben also ausgesprochen wird, und am gehörigen Orte nachzusehen.

MIGNOL, nennen die Schwartzen in Nigritien den Palmen-Wein.

MIGNON ANTIQUA und Cursiv, siehe Schrifftgiesserey.

MIGNONETTE, eine Art zwirner Spitzen, von weissem Flachse, ist sehr fein, klar und leichte, und wird vornehmlich in Franckreich auf dem Küssen mit Spindeln und Nadeln gearbeitet, wie die andern Spitzen. Es werden aber solche Mignonettes oder Spitzen von verschiedenen Mustern und Längen gemacht; die längsten aber gehen nicht über 2. bis 3. Zoll. Fast alle diejenigen, die man in Franckreich siehet, werden zu Louvre in Parisiis, zu Fontenay, zu Puiseux, zu Morgas, zu Gizors, zu S. Pierre es Champs, zu Espagny, zu Doumesnil, zu S. Denis, in Franckreich, zu Monmorency, zu Villers le Bel, u. s. w. gemacht. Indessen werden auch welche zu Antwerpen, und zu Brüssel gemacht, die aufs höchste einen Daumen lang sind, und taugen nur andere Spitzen von gleicher Art und Arbeit zu erhöhen. Ob gleich diese Spitzen einen Theil der Handlung der Krämer ausmachen, so ist dennoch denen Leinwands-Händlerinnen erlaubet, damit zu handeln. Savary Dict. Univ. de Commerce.

S. MIGUEL DE CULIACAN, siehe *Culiacan*, im I. Bande p. 1439.

MILANO, siehe Mayland.

MILAZZO, Melazzo, Mylæ, eine befestigte Stadt an einem kleinen Meerbusen im Val di Demona in Sicilien, nebst einem guten Hafen, an dessen Eingange ein festes Schloß liegt.

Milchkraut, siehe *Glaux*, im II. Bande p. 633. ingleichen grosse Weiderich-Röslein, ebend. p. 733.

Milch-Stein, Galactites, oder Murochtus, ist ein weisser, weicher Stein. Er ist gut die Leinen-Kleider damit weiß zu machen, so er vorher aufgelöset worden. Man sagt: daß er Krafft habe die Lufft-Löcher des Leibes zu öffnen. Es sagt Dioscorides: daß er in Egypten gefunden werde, und George Agricola meldet: daß man ihn in Sachsen bey Hildesheim finde, woselbst er Milchstein genennet wird. Der Milchstein ist ein Geschlechte dessen, welcher auch Galanius genennet, und in Egypten gefunden wird. Die Lein-Weber brauchen diesen Stein ihre Leinwand damit weiß zu machen. Siehe auch Honigstein, im II. Bande p. 983.

Milchwurtz, siehe *Glaux*, im II. Bande p. 633.

Milford-Haven, eine Bay des Irrländischen Meeres, welche weit in die Küste der Landschafft Pembrock hinein gehet. Sie wird vor den schönsten und sichersten Hafen in Engelland gehalten, dessen Eingang durch 2. Schlösser beschützet wird.

Milhaud, Milhauden, oder Millaud, Lat. Miliadum, Milialdum, Milliadum, ist eine Stadt in der Provintz Rovergue in Franckreich, 7. oder 8. Meilen von Rhodez oder Rodes, am Flusse Tarn gelegen. Die daselbst herum gelegene Landschafft ist fruchtbar an Mandel-Bäumen. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Montauban. Ihre Fabricken von gemeinen Tüchern, Sarschen, Cadix und andern schlechten wollenen Zeugen sind in ziemlichen Ansehen, ihre Gerber und Hutmacher machen vortrefliche Hüte und gutes Leder. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MILHIO, eine Art von Türckischen Korn. Es wächset auch in Africa, sehr hoch und häuffig, und hat rothe und weisse Körner.

MILIADUM oder MILIALDUM, siehe Milhaud.

MILIARIS, eine Schlange, siehe *Cenchrus*, im I. Bande p. 1119.

MILIORATI, ist eine Art von Seide, die aus Italien kommet. Man hat Bolognesische und Mayländische. Die Amsterdammer Kaufleute treiben einen ziemlich grossen Handel damit, die Bolognesische wird zu 51. bis 54. Sous de gros das Pfund verkaufft, die Mayländische zu 40. bis 42. Sous de gros. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MILIUM, Hirsen, wird in Gärten und auf den Aeckern zu Ende des Mertzens gesäet, und will einen lockern und sandigten Grund haben. Er nähret wohl, ist aber schwer zu verdauen, machet Blähung, und stillet den Durchbruch. Ein davon mit Wasser und Wein bereiteter Tranck, so Decoctum D. Ambrosii genennet wird, treibet den Schweiß und Urin, und wird gerühmet für die Wassersucht, Nieren-Stein, dreytägige Fieber, und Glieder-Weh, so den Gebährerinnen zustösset. Man hat des Hirsens dreyerley Gattung, als *Milium semine luteo vel albo*, *Milium semine nigro*, und

und *Milium* arundinaceum sive Sorgo, Indianischer Hirse, der nur zur Lust in den Gärten gehalten wird. Unsers gelbweissen Hirsens Temperament soll kalt im 1. und trocken im 2. Grad seyn, mit Milch abgekocht ist er am allergesundesten, und im Durchlauff wird er als eine anhaltende Artzney gleich dem Reiß gebrauchet.

MILIUM ALTERUM, Theophr. siehe **Canarien-Saamen**, im I. Bande p. 1043.

MILIUM SOLIS, Lithospermum, Lachryma MARIÆ, **Meer- oder Perl-Hirse**, wächst an rauhen und erhabenen Orten, auch wohl gar in Gärten und unter dem Getreyde. Der Saame bricht den Stein, treibet den Urin, dienet für die Verstopffungen der Nieren und tägliche Fieber.

MILLARD, siehe *Billion*, im I. Bande p. 533.

Millaud, siehe **Milhaud**.

MILLEFOLIUM, **Garbe, Groß-Garbe**, oder **Schaaf-Garbe**, siehe *Chiliophyllos*, im I. Bande p. 1150.

MILLE GRAIN, ein Kraut, siehe *Botrys*, im I. Bande p. 668.

MILLEGRANA MAJOR, sive *Herniaria vulgaris* Park. siehe **Bruch-Kraut**, im I. Bande p. 904.

MILLEGUETTA, siehe **Cardamomen**, im I. Bande p. 1062.

MILLEMORBIA, siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

MILLE MYRIADES, siehe *Milliard*.

Millenbach, oder **Müllenbach, Mulenbach, Szasz-Szebes**, oder **Zaazsebes** und **Zebes**, Lat. Zabesus oder Sabesus, ist eine von den 7. deutschen Städten in Siebenbürgen, zwischen Hermannstadt und Weissenburg, am Flusse Marosch gelegen. Sie hat guten Weinwachs und ist eine alte Stadt.

MILLE REES, **Milrosen**, ist eine güldene Müntze in Spanien und Portugall, mit St. Stephans-Bilde oder einem Creutze, welche 25. Real, oder ohngefehr 3. Rthlr. ohne l'Agio machet, und führen die Kaufleute in Portugall ihr Buch und Rechnung nach *Mille rees*.

MILLEROLLES, ist ein Frantzösisches, und sonderlich zu Marseille gar gebräuchliches Maas und Gewicht. Sieben *Millerolles* gehen in eine Pipe Oel, und werden 28. *Millerolles* vor die Last gerechnet.

MILLIARD, Mille Myriades, ist eine Summe von 1000000000. oder 1000. Millionen.

MILLIARE, siehe **Meile**.

MILLIARIUM AUREUM, war ehedem eine eherne und vergüldete Säule auf dem Foro Romano zu Rom, von welcher die Meilen und Lapides auf den von Rom ausgehenden Wegen, durch gantz Italien angerechnet wurden, und deren Anzahl auch auf derselben eingegraben war. Sie soll, wie einige melden, nur vor weniger Zeit, auf dem heutigen Campidoglio wieder aufgerichtet seyn.

Million, ist eine Summe von tausendmahl tausend, oder 10. Tonnen Goldes, nach jedes Landes Müntze gerechnet. Lat. *Myrias*; Decies centena *Millia*. In Engelland rechnet man selbige nach Pfund Sterlings, in Franckreich nach Francs, Livres oder Bournois; in Holland nach Gulden, in Portugall nach Mille rees; in Spanien nach *Maravedis*; in Deutschland nach Thalern oder Gulden. Tausendmahl tausend Millionen nennen die neuen Rechenmeister eine **Billion**; tausendmal tausend Billionen eine **Trillion**.

MILMILS, ist eine baumwollene Leinwand, die aus Ost-Indien kommt. Ihre Stücken haben 27. Cobres in der Länge und $1\frac{1}{2}$. Cobers in die Breite. Wenn die Holländisch-Indianische Compagnie solche Leinwand verkauffen lässet, so pflegen die Lots oder Canelins von 150. Stücken zu seyn. Im Jahr 1720. wurden die Milmils zu $8\frac{3}{4}$. bis 9. Gulden das Stück verkaufft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Milo, vorzeiten **Melos**, eine schöne Insul im Archipelago, nicht weit von der nordlichen Küste der Insul Candia, ist fast rund, und hat ungefehr 60. Welsche Meilen in ihrem Umfang. Diese Insul ist wohl angebauet, hat Wein, gute Viehzucht, Eisen, Schwefel und Alaun, desgleichen warme Bäder, und ist allda gut zu leben, die Lufft aber ist ungesund. Von der Stadt bis an die Rehde oder Schiffs-Lände sind 2. Welsche Meilen durch ein schönes und fruchtbares Land, und kan die Rehde eine grosse Schiffs-Flotte in sich fassen. Es ist auch der Hafen einer der besten und grösten im Mittelländischen Meer. Die Miloten sind gute Boots-Leute.

Milrosen, siehe *Mille-rees*.

Miltenberg, eine kleine Stadt, Amt und Bergschloß im Ertz-Stifft Maintz, am Mayn, in welcher Gegend viel Wein wächst.

MILTRAIN, ist der halbe Moëda, oder eine halbe Portugiesische Duplone. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Milzfarn, klein Milz-Kraut, Scolopendrium das rechte, kleine wahre Hirschzung, Zecht, Nesselfarn, Steinfarn, einige nennen es auch **Steinbrech**, Scolopendrium und Ceterach *Offic.* Scolopendria vera, *Trag.* Asplenium sive Scolopendria, Ceterach Officinarum, *C. B.* Asplenium sive Ceterach, J. B. Hemionium, herba mula. *Theoph.* Calcifraga Scribon, Splenium, Scolopendria minor. Ist ein Kräutlein, und liebet rauhe Gebürge, Klippen, Steinfelsen und alte Mauren, man findet es viel in Italien, Spanien und Franckreich, bekommt lange auf beyden Seiten gekerbte Blätter, welche aus einer schwartzen und zäserichten Wurtzel oder Stengel herfür kriechen, sind an der obern Seiten glatt und grüne, an der untern Seiten gelblicht, düpfficht, und mit einer rauhen Wolle bekleidet, worinnen ein kleiner Saamen verborgen lieget. Es vergleichet sich fast mit seinen Blättern dem Engelsüß. Das beste wird aus Italien gebracht; hat einen herben Geschmack, ist mittelmäßig, warm und kalt, öffnet, säubert und trucknet, dienet wider alle Miltz-Kranckheiten, man nimmet es als ein Pulver, oder als ein Tranck ein; es ist in Heilung der Miltz allen andern vorzuziehen, es hat eine Krafft bey sich die Miltz zu reinigen. Es berichten einige, daß es solche Krafft habe dieses Eingeweide zu stärcken, daß es auch eine abgekochte Miltz von einem Thiere, wenn sie mit diesem Kraute gekocht wird, wieder in die vorige Gestalt brächte. Chabr. die zerschnittene Blätter werden als ein Pflaster auf die Miltz mit gutem Nutzen geleget. Es reiniget und versüsset das scharffe Geblüt, thut gut den Miltzsüchtigen, tilget die Gelbsucht und das viertägige Fieber, treibet den Urin, Grieß und Stein, lindert die Harnwinde und mindert den Saamen.

Das goldene Pulver, das auf den umgekehrten Blättern gefunden wird, heilet diejenigen, die den Saamen-Fluß haben. Es heilet auch die Wunden und Geschwüre. Das destillirte Wasser von diesem Kraut ist sehr gut wider den Nieren- und Blasen-Stein. Die Tinctur von diesem Kraute heilet alle Milz-Kranckheiten.

Milz-Kraut, siehe *Lonchitis*, im II. Bande p. 1427.

Milz-Kraut, (klein) siehe Milzfarn.

MILVUS, ist der Nahme eines fliegenden Fisches; siehe fliegende Fische, im II. Bande p. 429.

MILZATELLA, oder Urtica mortua, siehe Galeopsis, im II. Bande p. 515.

MIMOSA, siehe Empfindlichkeits-Kraut, im II. Bande p. 234.

Min, ein Fluß in der Provintz Fockien in China, welcher wegen der unter dem Wasser liegenden Klippen sehr gefährlich zu paßiren ist, weswegen auch die scharffsinnigen Chineser auf demselben eine Art Schiffe haben, die aus gar dünnen Bretern zusammen gesetzet sind, die nicht leicht brechen, sondern sich biegen, wenn sie an eine Klippe kommen. Daher bey ihnen das Sprichwort im Schwange gehet: die Schiffe sind von Papier und die Schiff-Leute von Eisen.

MINA oder Mna, ist der Name eines Gewichtes, bey den alten Griechen, die kleine hielte 75. die grosse 100. Drachmas. Die Drachma wurde in 6. Obolos eingetheilet, der Obolus in 6. Chalcos, ein Chalcus in 5. Lepta. Bey denen Medicis wurde diese Mina in 16. Untzen getheilet, eine Untze in 8. Drachmas, ein Drachma in 3. Scrupel, ein Scrupel in 2. Obolos, ein Obolus in 3. Siliquas, eine Siliqua in 4. Gran oder Momenta. Ein Römisch Pfund war um 4. Drachmas leichter als eine Attische Mina. Eine Alexandrinische Mina hielte 20. und eine Ptolemaische 8. Untzen. Siehe auch *Maneh*, im III. Bande p. 44.

MINAGE, ist ein Recht, welches der König in Franckreich an einigen Orten von jedem Scheffel Korn, Rocken, Hafer, oder andern Getreyde, nimmt, das auf den Märckten verkaufft wird. Bisweilen ist es auch nur ein Recht des Ober-Gerichts-Herrns. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MINALTOUN, ist eine Rechen-Müntze, der man sich an einigen Orten in Persien bedienet. Unter dem Minaltoun ist der Yonaltoun, der den zehenden Theil davon gilt; der Abassi gilt 2. Yonaltoun, und 5. Abassi einen Minaltoun. Der Yonaltoun heißt auch Mamoudi-Lacizé. Man glaubet, diese Art zu rechnen komme noch von den alten Persern her, und bilden sich die Gelehrten ein, selbige in einigen Stellen des Q. Curtii zu erkennen, sonderlich im 5. Buche seiner Geschichte des Alexanders. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MINARIUM METALLUM, siehe *Metallum Minarium*.

MINCIN, ist eine Waare, von der in dem Tarif der Einfahrten zu Smirna ist geredet worden. Es giebt Englische, Holländische und Venetianische. Diese hier bezahlen die Zölle auf dem Kauffhause zu Paris, nach dem Fusse von 15. Piastern den Centner, und die beyden andern nur 5. Piaster. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MINDANAO, Mindana, eine grosse Insul in Asien, welche unter die Philippinischen gerechnet wird. Sie hat einen Sultan, und die Einwohner sind Mahometaner, ihr Handel aber bestehet in Gold, Wachs und Taback.

Mindanao, die Hauptstadt auf vorstehender Insul gleiches Namens, welche vortreflich feste ist, und gute Handlung treibet. Sie hat auch einen guten Hafen, welcher sicher und bequem ist, und wird auch Tabouc oder Tabour genennet.

Minden, eine grosse und feste Stadt im Fürstenthum dieses Nahmens, an der Weser gelegen, 3. Meilen von Hervorden, und 10. Meilen von Bremen. Es ist daselbst ein vornehmes Dom-Capitul, so aus lauter Adelichen Personen, 13. Catholischer und 5. Protestantischer Religion bestehet, und haben alle drey Religionen allhier ihren öffentlichen Gottesdienst. So befinden sich auch allhier eine Regierung, Consistorium, Cammer und Commissariat, und die Grafschafft Ravensberg ist im Jahr 1719. mit diesem Fürstenthum combiniret worden. Die Brücke und der Paß über die Weser sind sehr berühmt, und das Weißbier daselbst wird vor das beste in Westphalen gehalten. Die daselbst gemachte rohe und gebleichte Leinwand wird häuffig nach Engelland gesandt. Man handelt ingleichen daselbst mit Pott-Asche und Mühlen-Steinen.

Mindener-Bier, siehe Bier, im I. Bande p. 519. ingleichen **Minden**.

Minderjährig, oder ein **Minderjähriger**, Minor; Minorennis, heist in denen Rechten ein Mensch, der die zu Ausrichtung und Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten insonderheit in dem alten Römischen Rechte gesetzten 25. Jahre noch nicht erreichet, nach Sachsen-Recht aber, der das 21. Jahr noch nicht erfüllet hat. Dieser Minderjährigen kommen nun unterschiedene Arten vor. Sie heissen nehmlich entweder minores primæ, oder secundæ ætatis. So pfleget man auch zwischen ihnen einen Unterscheid zu machen unter minores ficte & vere tales. Und ist in der That schon durch die alten Gesetzgeber gar heilsam versehen, daß man junger Leute, welche des Gebrauchs ihrer Vernunfft noch nicht recht fähig sind, ihr Vermögen und ihre übrige Angelegenheiten durch weit ältere, klügere und mehr Erfahrung besitzende Leute verwalten läst; welche in denen Rechten mit einem besondern Namen Vormünder oder Tutores, ingleichen Curatores genennet werden. Deren Gewalt sich denn auch so weit erstrecket, daß alle und jede Arten, derer sonst so genannten Verträge und Bündnisse, welche ohne ihr Vorbewust und ohne ihre ausdrückliche Einwilligung mit ihren Pflegbefohlnen, oder dergleichen minderjährigen Personen errichtet werden, auf Seiten dieser, oder derer Minderjährigen, nicht von der geringsten Verbindlichkeit sind, und in denen Rechten vor so ungültig und unkräfftig geachtet werden, als ob sie gleich niemals errichtet worden. Dahin gehören z. E. alle Geld- und Wechsel-Sachen, alle und jede Arten der Schenckung, des Kauffs und Verkauffs, insonderheit liegender und unbeweglicher Güter u. s. w. Und wird hauptsächlich zu Rechtsbeständiger Verkauffung derer letztern auch noch eine gantz besondere Einwilligung der Obrigkeit des Ortes, unter deren Gerichtsbarkeit dieselben gelegen, dazu erfordert; oder der gantze Contract ist entweder schon nach Maßgebung derer Rechte an und vor sich selbst nicht gültig und verbindlich, oder ein solcher Minderjähriger ist befugt, die Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand zu suchen, und auch ausser Gefahr, solche nicht zu erhalten, wenn er anders nur noch nicht das 25. Jahr seines Alters, und nach Sachsen-Recht das 21. Jahr erfüllet hat, so daß, wenn sie an einem Schalttage gebohren, 2. Tage vor einen zu rechnen, sie mögen in- oder ausser väterlicher Gewalt seyn, ein Amt haben oder nicht, einen Vormund bey dem getroffenen Handel gehabt haben oder nicht, das Obrigkeitliche Decret darüber ausgebracht haben oder nicht. Hingegen stehet einem keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn er nach erlangter Volljährigkeit die Sache vor genehm hält, solche wider einen andern Minderjährigen suchet, den Handel mit cörperlichem Eyde bekräfftiget, der Minderjährige veniam ætatis erlanget hat, das ist, vor so gut, als volljährig oder mündig erkläret worden. Sonst hat die Wiedereinsetzung in vorigen Stand ohne Unterscheid statt, die Verkürtzung mag durch Betrug oder ohne solchen, durch einen Contract oder andern Handel, gerichtlich oder ausser Gerichte, durch eine Privat-Person, oder von Seiten des Fisci geschehen, der Minderjährige dadurch ärmer worden seyn, oder andere Einbusse und Schaden davon haben. Folgende Umstände aber leiden dennoch keine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn nemlich der Minderjährige 1) ein Verbrechen begehet, er wäre denn unschuldig, und hätte keine Gefehrde gebrauchet, oder es beträffe die Güter, und wäre ein sonst so genanntes bürgerliches Verbrechen; 2) sich fälschlich vor majorenn oder volljährig ausgiebet; 3) eine ihm geschehene Beschimpffung nicht andet; 4) wider die nach der Obrigkeit Decret geschehene Zahlung; 5) wider Eltern und Patronen; 6) wieder eine von sich ungefehr eräugnende Verletzung; 7) wider den dritten Besitzer in den vorigen Stand gesetzet seyn will, welches ordentlicher Weise nicht angehet. Es muß aber diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 4. Jahren von Zeit der erlangten Minderjährigkeit gesuchet werden, soll auch nur einmahl, und nachdem sie abgeschlagen worden, weiter nicht statt haben. Es sind aber dabey hauptsächlich 2. Stücke zu beweisen, nemlich 1) das Alter, welches am besten durch Geburts-Briefe oder Kirchen-Bücher geschehen kan; 2) die Verletzung. Auch hat die Wiedereinsetzung nicht statt, wenn der Handel an sich selbst nöthig, oder ein ordentlich Rechts-Mittel darwider vorhanden, weil solche bloß ein ausserordentliches Hülffs-Mittel ist, einem Minderjährigen, welcher binnen seiner Minderjährigkeit von jemanden hintergangen oder verletzet worden, den dadurch erlittenen Schaden wieder gut zu thun. Und dieses hat sodann die Würckung, daß der Minderjährige seine Sachen in dem Stande, als sie zur Zeit des geschlossenen Handels gewesen, wieder bekommet. Er muß aber auch, was er dagegen empfangen, in so weit er sich damit bereichert, wieder erstatten. Es kommet solche Wiedereinsetzung auch des Minderjährigen Erben zu statten, andern Volljährigen aber anders nicht, als wenn sich die Sache nicht theilen lässet, Bürgen auch nicht, es wäre denn der Minderjährige betrogen worden, oder sie hätten nicht gewust, daß der Hauptschuldner minderjährig gewesen. Wenn sich eine Sache nicht wieder ändern lässet, hat die Wiedereinsetzung auch nicht statt, als wider eine getroffene Heyrath, wider die erhaltene Freyheit, wider die Verjährung u. s. w. Nach dem Exempel der Minderjährigen werden auch Republicken, Städte, Kirchen, wieder in den vorigen Stand gesetzet, und läufft ihnen die Frist der Jahre von Zeit des Handels oder der Wissenschafft, bey Minderjährigen aber, welche veniam ætatis erlanget, nicht von der Zeit an, da sie vor majorenn erkläret worden, sondern so bald sie ihr 25. Jahr völlig zurück geleget. Sonst können die Minderjährigen auch keinen Wechsel-Brief ausstellen, noch weniger aber, wenn dieses auch geschehen wider dieselben nach Wechsel-Recht verfahren werden. Es wäre denn, daß sie ihre eigene Handlung trieben, wenn sie schon noch nicht 21. Jahre sind. Nach einigen Local-Statuten aber müssen sie das 20. und 21. Jahr bereits erreichet haben. Welches letztere allerdings dem Wechsel-Negotio sehr verträglich ist. Sonst aber und ausser dem ist nicht rathsam, Minderjährigen, so nicht in Handlung stehen, Geld vorzuschiessen, weil sie sich des Macedonianischen Rathschlusses zu erfreuen haben, und also dem strengen Rechte nach zu dessen Wiederbezahlung nicht angehalten werden können.

Mindora, ist die Hauptstadt auf einer Philippinischen Insul gleiches Namens, welche einen sichern und schönen Hafen hat, und starcke Handlung treibet.

MINE, ist ein Frantzösisches Getreyde-Maas. Zu Peronne macht die Mine einen halben Malter. Die Weitzen-Mine wiegt Marckt-Gewicht 44. ℔. Mereil 43. Korn 42. und Haber 25. Man darf nur ein jedes von diesen Gewichten verdoppeln, wenn man den Product der Malter heraus haben will. 18. Minen zu Dieppe machen 17. Mudes zu Amsterdam. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MINE D'OR, siehe *Ipecacuanha*, im II. Bande p. 1134.

MINE DE PLOMB, siehe Bley, im I. Bande p. 589.

Minen, siehe *Mines*.

MINERA, ist die Erde, woraus die Metalle und Mineralien gezogen werden, als Minera Solis, Gold-Erde, Cupri, Kupffer-Erde, Minera Martis, Antimonii &c.

MINERAL, Minerale, siehe Berg-Safft, im I. Bande p. 456. ingleichen Erd-Safft, im II. Bande p. 299. wie auch Mineralien.

MINERALE CRYSTALLUM, siehe *Lapis prunellæ*, im II. Bande p 1287.

MINERALE PLUMBUM, siehe Bley, im I. Bande p. 589.

Mineralien, Mineralia, darunter werden zuweilen alle Arten von Foßilien begriffen. Und in diesem Verstande wird das Mineralische Reich der Natur dem Animalischen und Vegetabilischen an die Seite gesetzet. Ins besondere aber wird dieser Nahme denenjenigen Foßilien gegeben, die zwar keine Metalle, jedoch den Metallen, ihren meisten Eigenschafften nach, gar nahe verwandt, und entweder feste oder fliessend sind. Von den fliessenden ist allein das Queckſilber Hydrargyrum, Argentum vivum, oder Mercurius bekannt, welches jedoch von vielen, um die siebende Zahl vollzumachen, und die Nahmen aller vermeynten 7. Planeten bey den Metallen anzubringen, unter die Metalle selbst gerechnet wird. Zu den festen gehören unter andern folgende: Zinnober, Arsenicum, Wißmuth, Cobald, Antimonium, Gallmey ꝛc.

Einige

Einige andere begreiffen unter dem Nahmen Mineralien dreyerley: 1) Die Steine; 2) Die Metallen; 3) Die vorhero erwehnten Dinge, welche sie media Mineralia nennen, weil sie einige Eigenschafften der Steine, und einige von den Metallen zu haben scheinen. Sonst lassen sich dieselben gar füglich unter gewisse Farben bringen, und solcher gestalt so viel leichter kennen lernen. Als da sind etliche Arten der Wasch-Erde: Alaun, Federweiß, Sperrglas oder Frauen-Eis, Mellitites, Milch-Stein, Alabaster, Diamant, Silber, Queckſilber, Zinn und Marmorstein; Weiß von Farbe: Die Terra Pingiti, Jeat: Schwartz: Atrament, (Sorii); Blau-grau: Atrament, (Melangericas) Schwartz oder Aschfärbig, als: Die Eritianische und Melische Erde; oder Blau, als: der Saphier, der Cyaneus lapis, der Türckis, der Lasur-Stein und lapis Armenus, oder Grün, als: Der Smaragd, der Prasem, das Berggrün oder Arineas, eine gewisse Art Kreide, und der Vitriol oder das Kupffer-Wasser. Gelber Farbe ist das Gold, Berggelb, der Crysopras, der Chrysolith und das Operment. Roth sind der Rubin, der Granat, der Ballas, der Carneol, der rothe Berg-Schwefel, die Corallen, Schistum, der Blutstein, das Kupffer, Mennige, die Lemmische Erde, und der Röthelstein. Purpurfärbig sind der Hyacinth und Amethist. Lichtgrau ist der Jaspis, so auch Boria genennet wird, das Spangrün und der lapis Armenius oder Ultramarin. Weißröthlich ist Aphrodisia: Rothweißlicht Xanto. Zwischen schwartz und roth ist der Kröten-Stein, oder schwartz und etwas Purpurfärbig der Alabandico. Gelbweiß ist der Topas. Der Aphito hat rothe Adern auf einem schwartzen Felde zerstreuet, und hingegen der Nasomonte schwartze Adern im rothen Feld. Der Sonnenwende-Stein hat in seinem schönen grünen Wesen Adern, als das reineste Blut; und in den Saphiren- und Lasur-Stein sind recht Goldgläntzende Strahlen zu sehen. Zwey Adern, die eine weiß, die andere roth, gehen zwerg durch die Substantz der Egitilla. Der Opal hat 4. Farben, nemlich blau, Feur-roth, grün und Pfirschblüt oder Apffelfarb. Von denen Kräfften, Tugenden und Wirckungen der Mineralien ist unter eines jeden absonderlichen Titul gehandelt worden.

Mineralien, heissen in besonderm Verstande alle Berg-Arten, welche kein eigentlich so genanntes Metall oder Ertz sind. Siehe Berg-Art, im I. Bande p. 430. desgleichen Berg-Saffr, ebend. p. 416. wie auch Erd-Safft, im II. Bande p. 299.

Mineralische Erde, darunter verstehet man insgemein alle trockene, lockere und erdichte Cörper, die sich leicht zerreiben lassen, auch an und vor sich selbst von keinem Geruch noch Geschmack sind, als wie die Bolus-Erde, die Kreide, die Kalck-Erde, der Mergel, Ocker, Trippel, die Schlesische Erde, die Terra lemnia, u. s. w. Die Natur aller dieser Erden kan man eigentlich erforschen, wenn man sie in ein reines und süsses, oder scharffes und säuerliches Wasser wirfft. Denn wenn sie im süssen Wasser eine Wallung und Prudeln erregen, so sind sie gröstentheils mit einem scharffen und brennenden Saltze versehen, und daher unter die Giffte zu rechnen.

Mineralische Wasser, Lat. Aquæ minerales, Fr. Eaux Minerales, sind solche Wasser, welche voller Saltz stecken, daß sie aus allerhand mineralischer und metallischer Erde, durch welche sie gelauffen, gezogen haben, und es giebet ihrer zweyerley, warme und kalte. Warme sind wie die zu Bourbon, zu Vichi, zu Baleruc und zu Aix. Diese werden durch unterirrdische Feuer, darüber sie sind weggelauffen, erwärmet, oder auch, wann sie durch entzündete Erde sind gegangen. Das ist auch die Ursache, warum man so ofte des Schwefels, den diese Wasser mit sich fortgeführet, an den Seiten des Beckens gewahr wird, darinnen man sie hat stehen lassen. Es mag auch wohl seyn, daß einige solche mineralische Wasser ihre Wärme von dem natürlichen Kalck empfangen, auf welchen sie in dem Eingeweide der Erde unterwegs getroffen: jedoch geschichet dieses allemahl vermittelst des unterirrdischen Feuers, dann dieser Kalck ist ein von selbsten calcinirter Stein. Gemeiniglich enthalten sie schwesslicht Saltz, auch flüchtiges und fixes, welche aus der Erde und den mineren kommen, dadurch dergleichen Wasser gehen. Sie verrichten das ihre wunderwohl, und haben bey vielerley Kranckheiten recht erstaunens-würdige Wirckung, wann man sich deren an Ort und Stelle, unter Anführ- und Regierung eines verständigen Medici gebraucht. Werden sie aber verführet, so haben sie nicht mehr dieselbe Krafft, weil ihre flüchtigen Theilgen davon fliegen, oder aber sich zusammen setzen, und solchergestalt ihre Bewegung verlieren. Die warmen und mineralischen Wasser dienen zu Flüssen, Lähmung der Glieder, Podagra und Hüfft-Weh, Schlag, Schlaffsucht und kalten Feuchtigkeiten. Kalte mineralische Wasser sind z. E. zu Forge, Sainte Reine, und Pascy. Ihre Kräffte sind unterschiedlich, nachdem nemlich das Saltz beschaffen, welches sie aufgelöset haben, oder auch, nachdem dessen viel gewesen. Insgemein haben sie eine eröffnende Krafft.

Mineralischer Zinnober, siehe Berg-Zinnober, im I. Bande p. 470.

Mineralisches Bezoar, siehe *Bezoardicum Minerale*, im I. Bande p. 624.

MINERA MARTIS, siehe Eisen-Ertz, im II. Bande p. 199.

NINERA MARTIS SOLARIS, siehe Goldische Eisen-Minera, im II. Bande p. 668.

MINERVA, wird die saltzigte Feuchtigkeit bey einer Tinctur genennet, welche die Fixität verhindert; daher sie separiret werden muß.

MINES, heissen Frantzösisch die Bergwercke, aus welchen Metall gegraben wird, Lat. Fodinæ.

MINGRELA, ein grosser Flecken, nicht weit vom Meere in der Provintz Visapour, in der halb-Insul von Indien, disseits des Ganges, in Asien. Dieses ist eines der besten Plahes oder Rivages in gantz Indien, und holen allhier die Holländer, so ein Contoir daselbst haben, Erfrischungen vor ihre Schiffe, weil zu Mingrela sehr gutes Wasser und vortreflicher Reiß zu finden ist. Dieser Ort ist auch der Cordemomen wegen berühmt, welches Gewürtz man sonsten nirgends, als hier, antrifft.

Mingrelien, oder **Mengrelien**, und **Mengrellie**, Lat. Mingrelia, eine Landschafft von Georgien, zwischen Gurgistan und dem schwartzen Meer in Asien. Das Land ist fast gantz mit Wäldern bedeckt, und die Lufft temperiret. Es

giebt

giebt in diesem Lande viel Honig, worunter einiges weiß und harte ist, fast wie ein Zucker. Das Land ist auch reich von allerhand Früchten. Es ist gar leicht zu glauben, daß man Gold und Silber auf dem Berge Caucasus bey dieser Landschafft finde; es halten aber die Einwohner die Sache verborgen, damit sie den Türcken hierzu keine Lust erwecken mögen. Es sind auch Eisen-Adern in Mingrelien, aber die Einwohner wollen es wieder nicht den Nachbaren offenbahren.

Minho, Lat. Minius, ein berühmter Fluß, welcher gegen Norden zu das Königreich Portugall von Gallicien scheidet. Er entspringt in dem Nördlichsten Theil der jetzt gedachten Provintz Gallicien, bey einem Flecken Castro del Rey, unweit Mondonnedo, läufft bey Lugo, Orense und Tuy vorbey, und fällt endlich bey einem Ort, Gvardia genannt, in das Atlantische Meer. Seinen Nahmen hat er von dem Berg-Zinnober oder Mennig, Lat. Minium, welcher in seiner Nachbarschafft häufig gefunden wird. Er führt sehr viel Lampreten, Alosen, Lachse, Forellen, und sonderlich ungemein grosse Störe.

Minie, Minium, siehe **Menge**.

MINIUM, siehe **Menge**, ingleichen **Bleykalck**, im I. Bande p. 594.

MINIUS, ein Fluß, siehe **Minho**.

MINNODUNUM, siehe *Moudon*.

Minoa, ein Hafen auf der Insel Creta in Griechenland.

MINOR, siehe **Minderjährig**.

MINORCA, siehe *Minorica*.

MINORENNIS, siehe **Minderjährig**.

MINORICA, **Minorca**, eine von den Balearischen Inseln, welche voller Gebürge und Holtz ist, darinnen eine grosse Menge Maul-Esel gezogen werden. Die Einwohner sind gute Schiff-Leute und dabey gute See-Räuber.

Minski, Minsky, Minsk, Minskie, Lat. Palatinatus Minscienſis, eine Woywodschafft in dem Hertzogthum Litthauen. Das gantze Land ist sehr fruchtbar, und es finden sich viele Juden daselbst, welche starcke Handlung treiben, auch in der Medicin practiciren.

Minute, Lat. Minutum, ist 1) der 60. Theil eines Grades in der Geometrie und Astronomie, oder 2) eine Viertel deutsche Meile in der Geographie, und 3) der 60ste Theil einer Stunde in der Chronologie.

Minuten-Uhr, Montre à Minutes, ist eine Uhr, darauf ein besonderer Zeiger alle Stunden einmal um das Ziffer-Blat läufft, und die Minuten anzeiget.

MINX, ist ein langes, schlanckes und im übrigen denen Marders, oder wilden Katzen ähnliches Thier in Nord-Carolina, welches sein Lager meistens in Morästen an der Meer-Seite und Saltz-Wasser hat, allwo es sich von Fischen, Vögeln, Mäusen und andern Ungeziefer nähret. Es ist ein Feind der Schildkröten, deren Hölen im Sande, worein sie ihre Eyer legen, es artig auszufinden und die Eyer auszusauffen weiß. Seine Haut, wenn sie anders guter Art, ist etwas theuer: Doch muß es zu rechter Zeit geschossen werden.

Mira, eine kleine Stadt in der Provintz Beira, in Portugall, welche des guten Weins wegen, welcher daselbst wächset, berühmt ist.

Mirabello, ein Dorff, nebst einem festen Schloß und guten Hafen auf der Insel Candia.

MIRABILIS PERUVIANA, so heist insgemein die Pflantze der Indianischen Jalapp-Wurtzel. Siehe **Jalappe**, im II. Bande p 1034.

Mirabolan. Mirabolanen, oder **Mirobolanen**, Lateinisch Myrobalani, Frantzösisch Mirobolans, sind Früchte, die so dicke wie die Pflaumen, und werden gedörrt aus Indien zu uns gebracht. Es giebet ihrer fünf Arten. Die ersten heissen Mirobalani citrini, die gelben: die andern Myrobalani Indici, die Indischen: die dritten Myrobalani chebuli: die vierdten Myrobalani emblici: und die fünfften Myrobalani belliricі. Die Myrobalani citrini vel lutei, Frantzösisch Mirobolans citrins, Deutsch **gelbe Mirobalanen**, sind kleine länglichte oder ovalrunde Früchte, in Grösse der Oliven, auch etwas grösser, haben viel erhabene Ecken, sind hart, und beschliesset eine jede einen länglichten Stein. Sie wachsen auf einem Baume, der einem Pflaumen-Baume gar ähnlich siehet, doch aber Laub hat wie der Hartzgen-Baum. Er wächset ohne Wartung in Indien, insonderheit um Goa herum. Diese Art wird am meisten unter allen zur Artzney gebrauchet, und soll genommen werden, wenn sie fein völlig, schwer, harte und gelbröthlicht sind, einen anziehenden, ziemlich unangenehmen Geschmack haben. Myrobalani Indici, sive nigri, sive Damasonii, Frantzösisch Mirobolans Indiens oder noirs, die Indianischen oder schwartzen Mirobalanen, sind länglichte Früchte, so dicke wie kleine Eckern, runtzlicht, und haben der Länge nach vier erhabene Ecken, sind übrigens sehr hart, inwendig hohl und ohne Kern. Sie wachsen auf einem Baume, dessen Laub wie Weiden-Laub aussiehet. Wann die Frucht noch auf dem Baum stehet, ist sie dicke wie eine Olive, zu anfangs grün, wird aber braun, wann sie zeitiget, hernach wird sie gar schwartz, von säuerlichen und anziehenden Geschmack. Myrobalani Chebuli, Quebuli, Chepuli, Cepuli, Frantzösisch Mirobolans chebules, sind Früchte, so dicke wie die Datteln, länglicht, spitzig an dem Ende, wo sie an dem Baume hangen; eine hat als wie fünf Rippen, die machen gleichsam als wie so viel Ecken, sehen gelblichtbraun, und wachsen auf einem Baume, der so groß ist, als wie ein Pflaumen-Baum, in Indien, ohne Wartung, um Decan und in Bengala. Seine Blätter sehen aus als wie das Pfirschen-Laub: die Blüthen sehen als wie Sterne und röthlicht. Diese Mirobalanen soll man erwehlen, wann sie fein völlig und harte sind, von Farbe dunckel-gelb, von Geschmack anziehend und in etwas bitter. Myrobalani Emblici, Embelgi, Emblegi, Ambegi, de Seni, Frantzösisch Mirobolans emblics, sind schier gantz runde Früchte, bey nahe so dicke wie die Gallapfel, auswendig rauh, und haben sechs erhabene Ecken oder Rippen, von Farbe sind sie braun oder dunckel: eine jede beschliesset einen Kern, der ist so groß wie eine kleine Haselnuß, und hat sechs Ecken, siehet gelb. Diese Frucht wächst auf einem Baume, der so hoch ist wie ein Palmen-Baum, und hat lange, zart ausgekerbte Blätter, fast wie das Fahrenkraut. Diese Mirobalanen werden uns in vier Theile zerstücket, vom Kern gelöset und dörre zugeführt. Man soll sie erwehlen, wann sie reine sind, und ohne Kern, auswendig schwärtzlicht, und inwendig grau, anziehend vom Geschmack, und etwas bitter. Die Indianer brauchen sie das Leder damit grün zu färben, und

zur Bereitung der Dinte. Myrobalani Bellerici, Belleregi, Bellilegi, Bellegu, Frantzösisch Mirobolans Belleries, die Bellerischen Mirobalanen, sind Früchte, die so dicke sind wie die gemeinen Pflaumen, oval, oder fast gantz rund, hart und gelblicht, viel gleicher und nicht so gar eckigt als die andern, beschliessen eine jede einen länglichten Kern, wie eine Olive, der ist Stein-hart, ein wenig eckigt und weiß; dieser Kern enthält einen kleinen Nips. Der Baum, der diese Früchte bringet, ist so groß als wie ein Pflaumen-Baum; sein Laub siehet wie das Lorbeer-Laub, ist aber um ein gutes blässer: er wächst ungewartet. Die Bellerischen Mirobalanen soll man erwehlen, welche dicke sind, fein völlig und gantz, gelblicht von Farbe, gleich und gelinde anzufühlen; anziehend vom Geschmack. Alle diese Früchte führen viel Sal essentiale und Oel, nicht eben gar viel Erde und Phlegma. Alle Mirobalanen purgiren gelinde und halten an, schön als wie die Rhabarber. Doch werden die Citrini absonderlich dienlich und gut erachtet, die gallhafftigen Feuchtigkeiten abzuführen; die Indianischen zu der melancholischen Feuchtigkeit, und die übrigen zum Schleim.

MIRANDA, siehe *Mirandola*.

Miranda de Ebro, Lat. Miranda Iberica, oder Moroeca, eine kleine Stadt an dem Fluß Ebro in Alt-Castilien, nebst einem Schloß auf einem Berge, 12. Meilen von Burgos, an der Grentze von Biscaya gelegen. Der Wein, der in dieser Gegend wächst, wird vor den besten in Spanien gehalten.

MIRANDA IBERICA, siehe **Miranda de Ebro**.

Mirande, ist eine Frantzösische Stadt in Gascogne, sie gehöret unter die Inspection von Montauban, woselbst einiger Handel getrieben wird. Alle ihre Fabricken bestehen nur in Strückereyen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mirandola, Mirandolano, Miranda, Lat. Ducatus Mirandolanus, ist ein Herzogthum in dem obersten Theile von Italien, zwischen Mantua, Modena und Ferrara. Das gantze Land ist sehr anmuthig, und hat einen Uberfluß an Wein, Getreyde und Garten-Früchten, und wiewohl es nicht groß ist, so soll doch der Herzog daraus jährlich über 60000. Thlr. einzunehmen haben.

Mirandolano, siehe **Mirandola**.

Mirandula, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Nahmens in Italien, treibet zwar nicht starcke Handlung, ist aber doch wegen seiner fruchtbaren Gegend berühmt, welche guten Wein, Getreyde und Garten-Früchte herfür bringet und damit der Handlung dienet.

MIRO, siehe *Mirre*.

MIRO oder Mirre, ist ein Venetianisches Gewicht, womit die Oele gewogen werden. Es hat 30. Pfund Gewicht dieser Stadt, welches um 34. nach dem hundert schwächer ist als das Marsilianische. Es gehören 40. Mirres zum Migliaro oder Millier. *Mirre* ist auch ein Maaß der flüßigen Sachen, sonderlich der Oele. Alsdenn wiegt nur die Mirre oder das Oel-Maaß 25. Pfund auch subtil Gewicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mirten, Mirten-Baum, ein immer grüner Baum, dessen Rinde röthlicht, die Aeste dicht in einander stehen, die Blätter glatt und spitzig, die Blume weiß und fäßrig ist, aus welcher in Italien ein lieblich riechendes Wasser gezogen wird. Die Blüthe bricht im May aus, und dauret bis in den Herbst. Die Frucht ist eine länglichte Beere, die anfänglich grün, nachgehends roth, und wenn sie zeitig worden, schwartz und voller Körner, wie unsere Heidelbeere sind. Diese werden aus Franckreich und Italien zu uns gebracht, und man bereitet auf den Apothecken daraus einen Syrup und ein Oel. Jener wird vor die rothe Ruhr, das Blutspeyen und Erbrechen, dieses zur Stärckung des Haupts und Magens gebraucht. Was den Baum anbelanget, dessen Blätter auch vielfältig gebraucht werden, so hat man davon bey uns vier Gattungen: Der **gemeine** und der **krause** haben schmale kleine Blätter: Der **Römische** und der mit voller Blüthe, sind breit-blätterig.

Mirten-Baum, siehe **Mirten**.

MIRTYLLI, Myrtillus, **Kracksbeer**, siehe **Heidelbeer**, im II. Bande p. 896.

Mischio, ist eine Art eines Marmorsteines, wird bey Verona in Italien gefunden; seinen Nahmen hat er vom vermengen, weil er gleichsam aus unterschiedlichen Steinen zusammen geleimet ist, woraus die Zeit und das Wasser endlich ein Stück machen. Seine Farbe ist purpurhafftig, mit weissen und gelblichten Adern, und scheinet, als wenn die Natur vor andern in diesem Steine mit der Vielheit ihrer Farben spielen wolte. Die Egyptischen und die aus der Insel Chio kommen, sollen noch schöner, als die Italiänischen von Glantz, und härter seyn.

Miscou, Miscovia, eine Insel in Nord-America, in Neu-Franckreich, auf dem Meer-Busen St. Laurentii, welche zwar sehr klein, aber doch sehr fruchtbar, und nebst Port-Royal, der beste Hafen in Neu-Franckreich ist, darinnen über 1000. Schiffe liegen können.

MISE, Argent de Mise, ist ein gutes gangbares Geld, welches wohl auszugeben ist.

MISENE, Mât de Miséne, deutsch **Focke-Mast**, siehe **Focke-Mast**, im II. Bande p. 441. ingleichen **Mast**.

MISENE oder voile de Miséne, siehe **Fock-Segel**, im II. Bande p. 441. desgleichen **Segel**.

MISENE EN ETUI, deutsch **Ley-Segels**, siehe **Segel**.

MISI oder MISY, ist ein Gold-farbenes Mineral, und glantzet voll Gold-gelber Düpfelein. Es wächset über den Chalciti nicht anders, als wie Grünspan aus dem Kupfer, ja es ist gleichsam die Blume des Chalciris. Das Cyprische Misy wird dem andern vorgezogen, ist dem Golde gleich, und glantzet wie die Sterne. Man findet auch bey einem jeden Vitriol, er mag natürlich oder bereitet seyn.

Miskoz oder **Misikoz**, eine grosse und volckreiche Stadt in der Gespannschafft Barzod, in Ober-Ungarn, welche ein Bergschloß hat. Hier wächst nebst dem Tockayer-Weine die beste Sorte vom Ungarischen Weine.

MISNIA, siehe **Meissen**.

Mispel, siehe **Mispel-Strauch**.

Mispel-Strauch, Lat. Mespilus, Mespilus vulgaris, *Clus. Hist. I. B.* Mespilus vulgaris, sive minor, *Park.* Mespilus foliis integris, *Raji* Hist. Mespilus Germanica folio laurino non serraro, sive Mespilus sylvestris, *C. B. Pit. Tournefort.* Frantzösisch Neflier, ist ein Baum, von mittlerer Grösse, dessen Stamm gemeiniglich gedrehet ist, und dessen Aeste hart und

sehr

sehr schwer zu zerbrechen sind. Die Blätter sehen fast aus wie das Lorbeer-Laub, sind aber untenher wollicht und weiß. Seine Blüthen sind groß, vielblättrig, wie die Rosen, weiß oder roth, und stehen auf einem offtmahls zerkerbten Kelche. Wann die Blüthe vergangen ist, so wird der Kelch zu einer Frucht, die so dicke ist, als wie ein kleiner Apfel, bey nahe rund, und röthlicht, wann sie reiff, fleischig, und hat an einem Ende als wie eine Krone, die von den Spitzen des Kelches entstanden. Die Frucht heist auf Lateinisch Melpilum, Frantzösisch Nefle, und deutsch, eine **Mispel**. Ihre Haut ist zarte, das Fleisch hart, weiß und herbe. Es wird aber weicher, wann es zeitiget, und überkomt einen angenehmen, sehr lieblichen Weingeschmack. Sie beschliesset vier oder fünf Steinlein, die sind überaus harte, länglicht, obenher bucklicht und ungleich, dabey röthlicht, in deren jedem ein längelichtes Saamen-Korn befindlich ist. Die Mispel wird sehr selten auf dem Stamme reiff, sondern in dem Herbste abgenommen, wann sie zu ihrer völligen Grösse gelanget ist, alsdann auf Stroh gelegt, so wird sie weich und teig, und gut zu essen. Der Mispel-Strauch wächst in den Gärten, in Hecken und Gebüsche. Der in den Gärten trägt viel grössere Mispeln, als wie der ohne Wartung wächst. Die Mispeln führen viel Phlegma, Oel und sauer irdisches Saltz. Sie halten treflich sehr an, absonderlich, wann sie annoch nicht zeitig sind. Sie dienen zu Stillung des Durchfalls, des Blutens und des Brechens. Ihre Steine oder Kerne werden zu allerhand den Leib stopfenden und anhaltenden Mitteln gebrauchet, wie auch zu solchen, die durch den Harn wegtreiben. Sie sollen gut seyn den Stein in der Blase und in den Nieren zu zermalmen und hinweg zu treiben. Die zarten Sprossen vom Mispel-Strauche, zerquetscht und mit Wasser abgesotten, geben ein Decoctum oder Tranck, der ist sehr gut zu Stillung der rothen Ruhr und Durchfalles. Das Mispel-Laub reiniget und hält an: es wird zum Gurgel-Wasser wider Entzündung des Halses gebrauchet.

Missal, Gros, Double, Canon, ist in der Druckerey eine der stärcksten Schrifften, womit die Missale und Chor-Bücher gedruckt werden. Siehe Schrifftgiesser.

MISSEIT, ist eine Specerey, die zum Färben tauget, sie wächst in Arabien und wird daselbst gebauet. Diese Specerey kommt nach Surate mit den Schiffen, welche die Unterthanen des grossen Moguls alle Jahre nach Aden schicken. Die Europäer nehmen sehr wenig davon, und wird diese Specerey fast gantz zu Surate und an andern Oertern in Guzarate verbrauchet, wo man sie zum Druck und Mahlung der baumwollenen Tücher gebrauchet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MISSISIPI, ist der berühmte grosse West-Indianische Fluß, im Nord-America, der vor einigen Jahren zu den unglücklichen Actien-Handel in Franckreich Gelegenheit gegeben, wovon schon unter dem Titel: Actien, gedacht worden. Es hatte nemlich Monsr. de Sallo und nach ihm der Frantzösische Pater Missionarius, Ludovicus Hennepin, vor und in den Jahren von 1680. diesen Fluß in Nord-America entdecket, und letzterer eine Frantzösische Beschreibung desselben heraus gegeben, welche nachgehends auch in die deutsche Sprache übersetzet worden. Darinnen preisete er ihn mit seinen angräntzenden Ländern dermassen lustig an, daß der damahlige Regent in Franckreich, Duc d'Orleans, Anstalt machte, eine Frantzösische Colonie daselbst anzulegen. Zu dem Ende wurden grosse Equipagen gemacht, und viel Volck, sonderlich das bequem war und Lust hatte Colonien anzurichten, dahin gesandt. Man hatte auch eine eigene Compagnie zu Etablirung dieses grossen Concepts aufgerichtet, um solches grosse weitschweifige Land, welches, des besagten Hennepins Urtheil, so viel als das gantze Europa austragen solte, zu besetzen, und die Reichthümer, die man allda in denen Gebürgen zu finden sich Hoffnung gemacht hatte, herfür zu suchen. Der Fond zu solcher Unternehmung bestand in vielen Millionen, welche die Bewindhaber zusammen geschossen und ihre Antheile daran für eine gewisse Premie wieder an andere überliessen. Dieses Wercks wuste sich ein Schottländer, Nahmens Monsr. Laws gar sonderlich zu seinem Vortheile zu bedienen, und es durch seine Beredsamkeit und scheinbare Vorstellungen den Gewinn-süchtigen Frantzosen so groß und profitabel zu machen, daß jedermann, der nur etwas Geld entrathen konnte, von solchen eingebildeten grossen Profiten zu participiren trachtete. Ja, auch das Frauenzimmer wolte Theil daran haben, und viele verkaufften ihren besten Schmuck, damit sie nur Actien in der Mißisipischen Compagnie dafür erhandeln könnten. Solchergestalt geschahe es, daß diese Actien dermassen hoch stiegen, daß für 100. nicht etwan nur 200. oder 300. sondern auf die letzt über 1000. Thaler gezahlet wurden. Und bey dem allen trotzte man auf die ungewisse Hoffnung, so besagter Monsr. Laws denen Leuten durch seine süsse Beredungen gemacht hatte. Wie viele reiche Familien nachgehends, da Monsr. Laws Concepte ein Loch kriegten, durch dergleichen Actien-Kram in die grüste Armuth gerathen, ist bekannter, als daß wir uns länger dabey aufhalten dürffen. Summa, es traf hier ein: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. d. i. Die Berge gebähren, was kömmt heraus? Nichts anders als eine lächerliche Maus. Mehrere Nachricht von dem Flusse Mißisipi findet man in der bey damahligen Actien-Handel An. 1720. heraus gekommenen Historisch- und Geographischen Beschreibung des an dem grossen Flusse Mißisipi in Nord-America gelegenen herrlichen Landes Louisiana. Siehe auch in diesem Werck den Titel *Louisiana*, im II. Bande p. 1437.

MISSITAVIE, ist ein Kaufrecht, welches zu Constantinopel bezahlet wird. Die Waaren, die aus der Christenheit nach Constantinopel kommen, und die man auf das schwartze Meer schicket, bezahlen vor die Ausfahrt keinen Zoll, sondern nur das Recht Missitavia. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mißive, Epistola, ein Sendschreiben, ist bey den Holländern ein gar gebräuchlich Wort. Siehe Briefe, im I. Bande p. 894.

MISTACHE, ist ein Oel- und Wein-Maaß, das man in einigen Morgenländern, sonderlich in der Insel Candia gebraucht. 5. Mistaches $\frac{2}{3}$. de la Cannée, machen einen Milherolle zu Marseille. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MISTECA, siehe *Coccinella*, im I. Bande p. 1221.

Mistel, Renster, Affolter, Marentacken, Viscum, Viscum baccis albis, *C B. Pit. Tournef.* Viscus, *Brunf.* Viscum vulgare, *Park.* Viscus querceus & aliarum arborum, *J. B. Raji* Hist. Frantzösisch Guy, deutsch **Mistel,** ist ein Gewächs an einem Baume, oder ein Kraut, das auf dem Stamme oder auf den stärcksten Aesten vieler Bäume wächset, z. E. auf Eichen, auf Aepfel- und Birn-Bäumen, auf Weiden, auf Pappel-Bäumen, auf Mispel- und Quitten-Sträuchen, auf Castanien-Bäumen, auf Schlöhen-Büschen, auf Vogelbeer-Bäumen, auf Haselstauden, auf wilden Rosen- und Weißdornsträuchen. Der auf der Eiche wächst, wird zu der Artzeney am dienlichsten erachtet. Auf Lateinisch wird er Viscum quercinum, seu Lignum sanctæ crucis, Französisch Guy de Chêne, deutsch **Eichenmistel,** genennet, und ist als wie ein Strauch, der ungefehr zwey Schuh hoch wird: sein Stamm ist insgemein des Fingers dicke, hart und holtzig, dicht und schwer, auswendig bräunlicht-roth, inwendig gelblicht weiß. Er treibet einen Haufen kleine, holtzige Zweiglein, die lassen sich beugen, wie man will, schlingen sich offtmahls durch und in einander, und sind mit einer grünen Schaale bedecket. Die Blätter stehen gegen einander über, sind länglicht, dick und hart, den grossen Buchsbaumblättern nicht unähnlich, jedoch ein wenig länger, voll Adern nach der Länge, am Ende rund, und gelblicht oder bleich von Farbe. Die Blüthen wachsen an den Knoten seiner Stengel, sind klein und gelblicht, wie kleine Becken, mit vier Kerben formiret. Diese Blüthen hinterlassen keine Frucht, sondern die Früchte sind auf andern Aesten, jedoch an eben einem Mistelstamme zu befinden, auch manchmahl wohl auf andern Sträuchen, die gar nicht blühen. Diese Früchte sind kleine, runde, oder ovalrunde, weiche Beeren, weiß und glantzend, den weissen Johannis-Beeren nicht ungleich, voll schleimigen Safftes, daraus die Alten Leim zu machen pflegten. Mitten in der Frucht befindet sich ein kleines Saamen-Korn, das ist gar breit und insgemein wie ein Hertze ausgekerbet. Der Mistel hat keine merckliche Wurtzel, sondern dieselbige ist in des Baumes Substantz und Wesen verborgen: er bleibet Winters und Sommers grüne. In dem Holtze zu Vincennes, und an andern Orten in Franckreich mehr, giebt es zuweilen Eichen, welche Mistel tragen: er wächset aber häufiger in Italien, bevoraus zwischen Rom und Loretto, allwo eine einige Eiche gar leichtlich einen Schubekarn voll geben könnte. Das Holtz vom Eichenmistel wird offtermahls zur Artzeney gebraucht. Man soll es nehmen, wann es dicke und fein völlig ist, hart u. schwer, das auch noch, wann es seyn kan, an einem Stücke eichenem Holtze sitzet, damit man mag versichert seyn, daß er von einer Eiche sey gekommen; dann bey den Kaufleuten wird gar öffters gemeiner Mistel an statt des eichenen verkaufft. Er führet viel Oel und Sal essentiale oder volatile. Er wird innerlich gebraucht, zu Stärckung des Hauptes, wider das böse Wesen, wider den Schlag und Lähmung der Glieder, wider die Schlafsucht, wider das Zucken in den Gliedern, wider die Würmer. Er wird auch unter äusserliche Mittel genommen, z. E. unter die Pflaster und Salben, zum stärcken, die Beulen hinter den Ohren und andere dergleichen Geschwulst zu zeitigen, auch zum zertheilen. Der Mistel von andern Bäumen hat zwar fast eben solche Krafft als wie der eichene Mistel, doch ist sie nicht so starck. Die Mistelbeeren sind scharff und bitter, ihr Leim dienet die Geschwüre zeitig zu machen und zur Eyterung zu bringen. Eingeben soll man sie niemahlen nicht: dann sie werden für ein Gifft gehalten, purgiren unter sich mit grosser Hefftigkeit, und entzünden die Gedärme inwendig, wesern den Alten zu glauben. Der Mistel ist darum Viscum oder Viscus, das heist Leim, genennet worden, weil seine Frucht mit Leim erfüllet ist.

MISTIO, Mixtio, Mixtura, Mistura, eine Vermischung unterschiedlicher Specierum zu einer Massa oder Haufen. Als: ich vermenge Flores, Ligna, Folia, allerhand Gewürtz ꝛc. unter einander.

Miß-Credit, Discredit, heist bey denen Frantzosen überhaupt ein Verlust oder Verringerung des Ansehens, den eine Sache vorher hatte. Dieses Wort ist sehr neu, und der Gebrauch hat es nur erst im 1719. Jahre in der Handlung eingeführet, welches die Befehle des Staats-Raths also beliebet haben, damit den Verlust, an den Actien der Indianischen Compagnie und der Banco-Zeddul, und weil sie wenig in Publico gangbar waren, auszudrucken. Also sagt man in diesem Verstande, der Miß-Credit der Actien, an statt daß man sagen solte, daß sie überaus gefallen sind. Man sagt auch, die Banco-Zeddul sind in Miß-Credit gerathen, damit man anzeigen will, daß man sie nicht mehr auf der Stelle nach ihrem richtigen Werth annehmen will. Das Wort Miß-Credit hat man deswegen erfunden, um es dem Credite entgegen zu setzen, anzuzeigen, wie geneigt die Handlungs-Zeddul, so wohl die öffentlichen als besondern, pflegen angenommen zu werden, nachdem nun die Kaufleute und Wechsler eine Handlung unter sich aufzurichten pflegen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mißpickel, ist eine weisse glantzende Arsenicalische Berg-Art, aus welcher Rauschgelb gemacht wird; etliche nennen es **Katzen-Silber,** ist flüchtig wie die schwartze Blende, thut nicht Schaden, und bricht gerne guter Zwitter darein, wie ein gelbröthlich weiß Steinmarck. **Albinus** rechnet es unter die tauben Zwitter, als da sind Schirl, Wolffert, Gneus oder Miß-Pickel, und meldet, daß diese Arten im Feuer das Zinn raubten, und solches spröde und fleckig machten.

Mit-Erben, wenn Mit-Erben unter ihres Vorfahren Nahmen eine Handlung continuiren; so sind dieselben, dafern ihrer einer dessen Firma sie versichert haben, fallit wird, seine allein unterschriebene Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig.

Mitgenossen-Conto, siehe *Conto di Compagnia,* im I. Bande p. 1297.

Mit-Gläubiger, siehe *Correi credendi,* im I. Bande p. 1360.

Mithridat oder **Mitridat,** eine vortrefliche Artzeney wider den Gifft, welche von dem Könige in Ponto, Mitridate, der solche zu erst erfunden, und täglich gebraucht haben soll, ihren Nahmen führet. Die Compositiones sind nunmehro unterschiedlich, die man hin und wieder in Medicinischen Büchern beschrieben findet, und es kommen sehr viele Ingredientien darzu. Nach der meisten Städte Verordnung muß er in Gegenwart der Herren Stadt-Physicorum und anderer Medicorum verfertiget werden, welche ein jedes Stück, so darzu genommen wird, fleißig examiniren, und zusehen müssen, ob es frisch, gut und gerecht sey. Was die Marckt-schreyer und andere unter dem Nahmen des Mitridats verkauffen, ist meistens schlecht und elend Gut.

MITHYLENA, Mithylene, oder Mitilene, eine Insel, siehe Metelline.

MITKAL, siehe *Metkal.*

Mit der Küste ausziehen, siehe Küste, im II. Bande p. 1247.

Mitlewich, ein Ort in der Grafschafft Chester, in der Engelländischen Provintz Mercia, welcher schöne Saltz-Bergwercke hat.

MITRA EPISCOPALIS, eine Art Purpur-Schnecken, siehe Blas-Horn, im I. Bande p. 570.

MITRA PAPALIS, ist ebenfalls eine Art von Purpur-Schnecken, siehe Blas-Horn, im II. Bande p. 570.

MITRICOL, siehe *Metricol.*

Mitridat, siehe Mithridat.

Mit-Schuldner, siehe *Correi debendi*, im II. Bande p. 1360.

Mittägliche Meer, Lat. Oceanus Australis, sive Meridionalis, ist derjenige Theil des grossen Welt-Meeres, welcher vom Aequator an, bis an den Polum antarcticum geht, und das Aethiopische, Lat. Mare Æthiopicum, ingleichen das Meer von Zeugvebar und Congo begreifft. Es wird auch zuweilen das gantze mittägliche Meer Mare Æthiopicum genennet.

Mittag, siehe Meridies, ingleichen Süd.

Mittag, wird auf Bergwercken das Gehäng oder Lager des Gebürgs gegen Mittag genennet, es wird für das geschickteste gehalten, wenn es von Mittag ein flaches abgesencktes Thal vor sich hat.

Mittags-Linie, siehe *Meridianus.*

Mittel-Basilien, ein Kraut, siehe *Basilicum*, im I. Bande p. 385.

Mittel-Bier, siehe Bier, im I. Bande p. 519.

Mittelburg, eine Stadt, siehe Middelburg.

Mittel-Dürrwurtz, siehe Dörr-Kraut, im II. Bande p. 104.

Mittelfahrt, oder Medelfahrt, ein Dänisches Städtgen auf der Insel Fünen, woselbst die Passage nach Jütland ist. Sie liegt am kleinen Belt und zwar an der Meer-Enge zwischen der Insel Fühnen und Jütland, welcher daher der Mittelfahrt-Sund genennet wird.

Mittelländische Meer, Mare Mediterraneum, ist ein grosser Meer-Busen des Atlandischen Meeres. Es erstrecket sich von Westen gegen Osten von der Meer-Enge bey Gibraltar biß an die Syrischen Küsten, in dem es gegen Süden an Africa, gegen Norden aber an die Küsten von Europa und Asien stösset.

Mittel-Marck, (die) siehe Brandenburg, im I. Bande p. 528.

Mittel-Münze, bestehet in Hällischen Saltzwerck-Sachen darinnen, daß 3. Mittel-Pfennige 1. Mittel-Groschen thun, 60. Mittel-Groschen 1. Mittel-Schock, 1. Mittel-Schock 17. Silber-Groschen, 1. Pfennig 1. und 1. viertel Mittel-Heller, 3. und 1. halber Pfennig, 4. Pfennig Silber-Müntz, 10. und 1. halber Mittel-Pfennig 12. Pfennige oder 1. Silber Groschen, 3. und 1. halber Mittel-Groschen 1. Silber-Groschen.

Mittel-Stein, ist der rohe, noch einmahl durchgestochene, und geschmeltzte Stein, so bey Schmeltzung der Kupffer-Ertze erhalten, und nachmahls im Rost-Hause 5. mahl wiederum zugebrannt wird.

Mitterburg, Ital. Pisino, eine Grafschafft in Ister reich, an den Gräntzen des Hertzogthums Crain. Diese Grafschafft ist sehr fruchtbar an roth und weissen Weine, Getreyde, Oel, und allerhand Früchten, womit sonst Italien pranget. Es ist auch Feder-Vieh in unzehlicher Menge daselbst anzutreffen.

Mitternacht, siehe Nord.

Mitternächtige Meer, oder das Hyberboräische Meer, Lat. Mare hyberboreum oder Septentrionale und Oceanus hyberboreus, oder Septentrionalis, ist ein Theil des grossen Welt-Meeres, welcher dem Polo arctico am nächsten kommt, und begreifft in sich das Eiß- oder Tartarische Meer, die Nord- und Ost-See, welche letztere Schweden von Deutschland und Dännemarck scheidet, von denen allen aber besondere Artickel zu sehen sind. Es wird dieses Meer auch Mar del Nort genennet.

Mittlere Cardamomen, siehe Cardamomen, im I. Bande p. 1062.

Mit-Verwandter, siehe *Consort*, im I. Bande p. 1292.

MITZA, siehe Miest.

MIULNOY-DIWOR, also nennet man zu Petersburg den Marckt, wo die Eßwaaren und nöthigen Hausgeräthe verkaufft werden. Dieses ist ein groß viereckigt Gebäude; in den Läden zu beyden Seiten, die auf die Gasse gehen, verkaufft man allerhand Lebens-Mittel und Haus-Geschirre, dergleichen sind Erbsen, Linsen, Bohnen, Kleyen, Hafergrütze, Mehl, Speck, hültzern Geschirre, irrdene Töpffe u. s. w. Die Mehl-Magazine nehmen die beyden andern Seiten, die auf den Fluß gehen, ein. Weil alle Magazine und Läden auf Moscowitische Art durchgängig von Holtz und mit Holtz gedeckt sind, so entstehen oft grosse Feuers-Brünste darinnen, die die Handlung stöhren und die Kaufleute verderben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MIVA, ist ein mit Zucker eingesottener Safft oder Marck einiger Früchte, und wird sonderlich hierunter das Quitten-Brod oder Safft verstanden, und ist dicker und zäher als ein Syrup, dünner als Rob. Siehe auch Marmelate.

Mixillones, werden von den Portugiesen diejenigen Austern genennet, welche sich in der See um die Moluckischen Inseln häuffig finden. Es werden aber diese Austern von den Wellen aus dem Meere heraus geworffen, daß sie auf den Klippen über dem Wasser liegen bleiben. In selbigen findet man kleine und grosse Perlen, theils braune und schwärtzliche, theils weisse. Die Muscheln dieser Austern eröffnen sich zu gewisser Zeit, einen reinen Thau zu empfangen, woraus man glaubet, daß nicht allein die Perlen selbst gezeuget werden, sondern nach Beschaffenheit des Thaues selbst schöner oder geringer, weiß oder braun, oder dunckeler Farbe sind.

MIXTIO oder Mixtura, siehe *Miſtio.*

MIZA, siehe Miest.

MNA oder Mnah, siehe *Maneh*, ingleichen *Mina.*

Mobilien, Mobilia bona, bewegliche oder fahrende Haab und Güter, als: Hausrath, Fahrniß. Für dergleichen sind nach Sachsen-Rechte unter andern zu halten die in einer Apotheck, Tabern, Kauf-Handel und Laden befindliche Waaren; die Ausbeute aus Bergtheilen, wie auch die Zinsen von wiederkäuflichen Haupt-Summen.

MOCADE, Moucade, oder Moquette, ist ein wollener Zeug, zu gemeinen Haußgeräthe sehr dienlich. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOCAYAR, siehe *Moncabiard.*

MOCCA, siehe Mocha.

Mocha oder la Mocha, eine Insul des Mar del Sur, in Süd-America, nicht weit von der Küste von Chili. Sie ist darum merckwürdig, weil die Schiffe, die nach Asien segeln wollen, sich allda versammlen.

Mocha oder Mocca, eine vornehme und zwar die Hauptstadt im Fürstenthum gleiches Nahmens, in dem glücklichen Arabien an der Mündung des rothen Meeres. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts oder etwas hernach, soll dieser Ort nur ein Fischer-Dorff gewesen seyn; als er aber unter des Türckischen Kaysers Bothmäßigkeit gekommen, hat er dergestalt zugenommen, daß er einer von den Haupt-Handels-Plätzen ist. Denn vormahls pflegten alle Indianische Schiffe bey Aden anzuländen, weil aber Mocha besser gelegen, haben sich die Kaufleute dahin gewendet, und werden also importante Kaufmanns-Güter aus Egypten, aus Soria, aus Persien und aus Indien dahin gebracht. Aber dieses alles kömmt auf den schönen grossen Hafen an, welcher bey der Stadt lieget, und sonderlich deswegen berühmt ist, weil nebst vielen andern Schiffen diejenigen, so nach Mecca walfarten wollen, daselbst aussteigen. Die Einwohner sind Türcken, Araber, Benjanen und Juden. Der Gouverneur von der Stadt stehet unter dem Bassa von Yemen, und wenn viel in der Kaufmannschafft zu thun ist, so sitzet er selbst im Zoll-Hause, und wird in seiner Gegenwart alles eröffnet und gezehlet, auch aus jedem Sack oder Küste etwas vor ihm genommen. Diese Stadt pflegt dem Türckischen Kayser an Zöllen und andern Anlagen jährlich 200000. species Thaler einzubringen. Vor der Stadt liegt eine kleine Insel, darauf man Lebens-Mittel bekommen kan.

Mockah, siehe Mecca.

Mockritz, Mokritz, auf Crainerisch Mokritze, ein Schloß und Herrschafft in Unter-Crain. Es hat diese Herrschafft einen unvergleichlich guten und fruchtbaren Boden, schöne ebene Baufelder, Wiesen und allerley Obst, nebst einem treflichen guten Wein-Gewächse.

Mockum, siehe Makum.

Modderbanck, ein gefährlicher Morast, unter der Colonie Suriname in Süd-America, denen dahin segelnden Schiffen höchst gefährlich, liegt 2. Meilen oberhalb der Revier Suriname.

MODE, *Modo*, Modus, Ritus, Ratio, die Art, weise, Gebrauch, Gewohnheit, Gattung, Gestalt, Manier, Facon, oder Muster; besonders aber die gewöhnliche Tracht und Manier in Kleidungen, Meublen, Kutschen, und Zimmern, Gebäuden, Manufacturen, Schreib- und Red-Arten, Complimenten, Ceremonien, und andern Gepränge, Gasterey-en, und übrigen Lebens-Arten. Daher heißt es auch bey denen Frantzosen à là mode moderne. nach der neuesten Art und Weise. Es haben aber Kauf- und Handels-Leute bey Anschaffung theurer Waaren hauptsächlich mit auf die Mode zu sehen, oder welche am meisten gesucht oder verbraucht werden, fürnehmlich aber, wenn man Manufacturen oder Waaren die veränderlich sind, hat, als da sind die auf sonderbare Art gemachten Zeuge, welche auf der Phantasie der Leute bestehen, und nicht allezeit verkauffet werden können, z. E. welche mit güldenen, silbernen und seidenen figurirten Zeugen und frantzösischen Spitzen handeln, wenn eine Trauer wegen des Todes der Fürsten oder Könige einfällt, steckt sich der Verkauff dergleichen Waare, die Schulden müssen nichts destoweniger bezahlt und die Manufacturen, damit sie deßwegen nicht still liegen, unterhalten werden. Dieses ist vor dergleichen Kauf-Leute eine verdrüßliche Zeit, denn die Waaren bleiben unbeweglich in dem Gewölb, die Schuldner, welche Kaufleute des Handkauffs, können dasjenige, was sie ihnen schuldig, nicht bezahlen, denn ihr Handel hat sich auch gesteckt, ihre Gläubiger wollen vergnüget seyn, und also bleibet die Casse leer und ohne Geld, wenn nicht deshalben bey Zeiten alle möglichste Vorsicht gebrauchet wird.

Model, Modell, Muster, oder Vorbild, Frantz. Modele, Lat. Exemplar, ist eine nach dem verjüngten Maaß-Stabe gemachte Cörperliche Abbildung eines Hauses, einer Festung, Schantze, oder anderen, von Gips, Holtz, Thon, Wachs, oder anderer Materie. Ein Model von einen Schiffe nennen die Frantzosen Gabarit, unter welchem Wort ein mehrers. Uberhaupt sind also die Modelle nichts anders, als durch Kunst gemachte Sachen, welche ins kleine oder auf Holtz oder Pappier vorstellen, was hernach ins grosse soll ausgefertiget werden. Es werden aber vornehmlich Modellen über folgende Dinge verfertiget: 1) von Vestungen, so von Holtz mit Seide überstäubet, von Wachs oder von Gips gemachet werden. Neben der Arbeit ist auch darauf zu sehen, ob dadurch eine neue Erfindung, oder eine Vorstellung einer würcklich stehenden Vestung präsentiret wird; 2) Von Gebäuden, deren Lob in schöner Arbeit, natürlicher Vorstellung der Bau-Materialien, accurater Observirung des Maas-Stabes, und cörperlicher Vorstellung des Schnitzwerckes bestehet; 3) Von Machinen; 4) Von Wasser-Künsten; 5) Von Artollerie. Diese müssen alle nach dem verjüngeten Maaß-Stabe in vollkommener Proportion ihrer Grösse dasjenige thun, was von den Grossen selbst erfordert wird. Die Modelle, welche die Kaufleute in ihrer Profeßion nöthig haben, möchten von Machinen seyn, als: allerhand Heb-zeug, Krannich und Winden, die schweren Güter, Packen und Fässer damit aus- und in die Schiffe, auf- und von denen Fracht-Wägen zu laden. Sie haben ferner nöthig Pressen, allerhand Zeug- und Tücher zu pressen; Mang-Walck und andere dergleichen Mühlen-Wercke. Endlich möchte man auch die über gewisse Waaren, welche der Veränderung der Mode unterworffen, gemachte Modellen, (neu-inventirte Blumen, Züge und Rancken zu den seidenen und güldenen Stoffen, Spitzen, Nehen und Wircken; wie dann über diese letztere ein eigenes so genanntes Modell-Buch in Nürnberg ausgegangen) mit darunter zehlen, sonderlich da dergleichen Modelle einen Kauffmann der Invention und des Abzeichnens halber oft viel zu stehen kommen.

Modena, Ducatus Murinensis, ein Hertzogthum in der Nieder-Lombardie in Italien, welches gegen Osten an das Bolognesische Gebiete, gegen Norden an die Hertzogthümer Mirandola und Mantua, gegen Westen an das von Parma, und gegen Süden an das Florentinische Gebiete, und die Republic Lucca gräntzet. Es ist sehr fruchtbar und volckreich, und wegen der vielen Kauff-

mann-

mannschafft, sonderlich aber seiner Messen wegen, welche von vielerley Völckern besuchet werden, sehr berühmt. Die Einwohner dieses Hertzogthums sind, wegen ihrer starcken Handlung dem Gewinn und Profit sehr ergeben. Sonsten sind sie sehr galante Leute, wozu der Umgang im Handel und Wandel mit so vielerley Völckern, und die beständige Gegenwart, ingleichen prächtige Hofhaltung ihres Printzen, nicht wenig beytragen mag.

MODERNE, Modernus, neu, neulich, nach der jetzigen Mode, Façon, Tracht, Manier, Art, Weise oder Gewohnheit. à la Mode nach der neuesten Art und Weise oder Façon.

MODESNE, ist ein schlechter Zeug mit Floret, Haaren, Wolle oder Baumwolle vermenget. Seine Breite kan entweder eine halbe Elle weniger $\frac{1}{16}$. oder eine gantze halbe Elle, oder eine halbe Elle und $\frac{1}{16}$. seyn. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MODIUS, ein Maas derer trockenen Sachen bey denen Römern hielte 16. Sextarios. Bey den Juden aber war Midda, Modius so viel, als eine Braunschweigische Metze, beym Wein-Maas aber betrugs 2. Stübichen. Sonst kommet dieses Maas auch ziemlicher massen mit dem Holländischen Mui oder Muyden überein, welches an einigen Orten einen Scheffel, an andern aber eine Last Korn bedeutet. Siehe auch *Mosa*.

MODO, siehe Mode.

MODON, Methone, eine grosse und befestigte Stadt in der Provintz Belvedere in Morea, auf einem kleinem Vorgebürge, nebst einer Citadelle und bequemen Hafen, und treibt schöne Handlung.

Modr oder Moth, ist eine fette geile Erde, wie Turff, so an etlichen Orten zum Schmeltzen und Saltz-Sieden gebraucht wird.

MODULUS, siehe *Cœnix*, im I. Bande p. 1162.

MODUS, siehe Mode.

MODUS, ACQUIRENDI, die Art und Weise, etwas zu erlangen, oder als sein Eigenthum an sich zu bringen.

MOEDA, Frantzösisch Mœde, ist eine Gold-Müntze, die in Portugall geschlagen wird, und daselbst gangbar ist, es ist eigentlich der Duplon oder Pistolett, sie gilt 2000. rées. Es giebt doppelte mœda, die 4000. rées und halbe, die nur 1000. rées gelten. Uber dem doppelten Pistolette sind noch quatruple-Stück, die 5. Pistoletten oder 10000. rées gelten, man hält sie vor besser Gold, als die andern, und sind fast von feinem Ducaten Golde. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mögliche Gänge, heissen fündige reiche Gänge, von denen gut Ertz gehauen wird.

Möhren oder gelbe Rüben, Carotten, Lat. Siser. Ihr Geschlecht ist zweyerley, zahme und wilde. Das Zahme hat Blätter wie die zahme Pastenachen, doch etwas kürtzer und kleiner, die Stengel sind glatt, der Saame, als welcher zu allererst in besondern Dolden oder Cronen wächst, ist dem Petersilien-Saamen ähnlich. Die Wurtzel ist bekanntermassen süßlich am Geschmack und lieblich zu essen. Die Wurtzel ist von ihrem inwendigen Marck gereiniget, erhitzet in andern Grad, eröfnet, verdauet, und befördert den Harn.

Möhren-Kümmel, siehe *Daucus Creticus*, im II. Bande p. 3.

Mömi Jttabo, ist ein grosser Baum, die Blätter gelbgrün, seine Frucht braunroth, ein wenig härtlich von Kernen. Die Jappaner brauchen diese Frucht starck zum färben, es giebet eine dunckelbraune Farbe, die Blätter lässet dieser Baum des Winters fallen.

Mön, Mona, Mone, Meum oder Mow und Mönesland, eine zu Dännemarck gehörige Insel auf der Ost-See, nicht weit von der Insel Seeland, worauf das Königl. Schloß Elmenland und die Stadt Stege nebst verschiedenen Dörfern ist. Das Land ist fruchtbar an Getreyde und allerhand Früchten, hat grosse Kreidenberge Seewerts.

Mönch, ist auf Bergwercken der Stempel, damit die Capelle in die Reige gestossen wird, siehe Capellen-Futter, im I. Bande p. 1049.

Mönchs-Kappen, siehe *Napellus*.

Mönchs-Kopff, siehe *Taraxacum*.

Mönchs-Pfeffer-Saamen, Agni casti Semen, siehe Keusch-Baum, im II. Bande p. 1203.

Mönchs Rhabarber, siehe *Hippolapathum*, im II. Bande p. 929.

MOENUS, ein Fluß, siehe Mayn.

Mörser, Mortarium, ein bekanntes Instrument, in welchen vermittelst der Keule harte Dinge klein gestossen werden. Sie sind von unterschiedener Grösse, und die grösten werden vornehmlich in der Küche und auf Apothecken, ingleichen in Materialisten Gewölbern gebraucht. Man hat sie theils von Eisen, womit die Eisen-Händler handeln, theils von Meßing oder Metall, die von Rothgiessern verfertiget werden, und meistens mittler Grösse, sind in Haushaltungen zu gebrauchen, theils von Stein oder Glas, oder von Serpentin-Stein, Marmor u. d. g. welche die kleinste Sorten sind, und worinnen man nur weiche Sachen zerreibet.

Mörsburg, siehe Merseburg.

MOESTRO, siehe Mast, im II. Bande p. 84.

MOFUMA, ist ein hoher Baum, der an verschiedenen Orten in Nieder-Mehrenlande wächset, er stehet gerne an wässerichten Oertern, sonderlich längst den Flüssen hin. Es ist eine Art von Pantoffel-Holtz, dessen Holtz sehr leichte und Kähne davon zu machen sehr dienlich ist. Die vornehmste Waare, die er hervor bringt, ist eine Art von Baumwolle, dessen Stamm, und Aeste gantz damit bedeckt sind, mit der man Matratzen und Küssen ausstopfen kan; sie wird auch gesponnen, und man braucht sie auch bißweilen an statt des Hanffes. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mogadour, eine Insel auf dem Atlandischen Meere, bey dem Ber-Gebürge Ocem, 2. Meilen von der Küste des Königreichs Marocco in Africa, allwo eine Festung, so die benachbarten Gold und Silber Berg-Wercke beschützet.

Mogallen, ein gewisser District in der Russischen Tartarey, hart an Siberien, woselbst heut zu Tage die meisten Zobeln gefangen werden.

Mogel, oder das Reich des grossen Mogol, Mogor oder Mogul und Mogolistan, Lat. Magni Mogolis, oder Mogoris Imperium, sonst auch Indostan genennet, begreifft den grösten Theil des festen Landes zwischen dem Fluß Indus und Ganges in Asien in sich, grentzet gegen Mitternacht an die grosse Tartarey, ins besondere an das Königreich Bentan; gegen Abend an Persien und die Usbeckische Tartarey; gegen Mit-

tag

tag an den Meer-Busen von Bengala, und gegen Morgen an das Kayserthum China oder Sina, insonderheit aber an die Königreiche Aracan, Tipra und Assen. Es erstrecket sich in der Länge von Morgen gegen Abend ohngefehr auf 650. und in der Breite von Mitternacht gegen Mittag, auf 450. deutsche Meilen; oder wie es andere rechnen, 1000. Holländische Meilen. Mit der Fruchtbarkeit hat es nicht einerley Bewandniß. Denn gegen Mitternacht ist die Erde unfruchtbar, und mit vielen dürren und sandigten Bergen beschweret. In der Mitte und gegen Süden aber ist das Erdreich schwartz und leimicht, und trägt überflüßig Baumwolle, Feigen, Reiß, Ingwer, Zimmt, Pfeffer, Castien-Rinde, Citronen, Pommerantzen, Granat-Aepffel, Cocos- oder Indianische Nüsse, Datteln, Hirse, Limonien, Aloe, Rhabarber, Wurm-Saamen, und Mirobalanen. Indigo, Porcellan-Erde Indianisch Lack, wird aus der Erde gegraben, und die Bergwercke geben Salmiac, Kupffer, Silber, Gold und Edelgesteine. Aus den Flüssen und dem Meere werden allerley Arten Fische und insonderheit die schönsten Perlen geholet, welche nachher an die Europäer verhandelt werden. In diesem Kayserthum wird die Handlung mit Seyde, Baumwolle und vielen andern Specereyen und Kostbarkeiten von den Europäern starck getrieben. Hierzu tragen die Flüsse Indus und Ganges, welche durch das gantze Land von Norden gegen Süden lauffen, nicht wenig bey. Die Einwohner in südlichen Theilen beweisen sich in Umgang höflich, im Handel und Wandel ziemlich gerecht, und lieben die Europäer, welche sie **Franquis** nennen. Sie machen schöne Stoffe, Catton, und Leinwand aus Seide, Baumwolle und Flachs. Sie können auch treflich Leder zubereiten, und wunder schön lackiren, auch saubere Arbeit aus Perlen-Mutter und Schildkröten verfertigen. In Guzurate werden allerhand Messerschaalen aus Agath, und Schüsseln aus Jaspis verfertiget. Ihre fürnehmste Müntzen sind zweyerley, nemlich **Mamoudis** und **Roupien**, beyde von Silber. Die **Mamoudis** sind zu Guzurate gangbar, und werden zu 10. und 1. halben Stüver, Holländischer Müntze, gerechnet. Eine silberne **Roupie** thut gemeiniglich 24. Holländische Stüver. Dergleichen werden alle Jahr geschlagen, und gelten die neuen einen **Pacha** allezeit mehr, als die vom vorigen Jahre. Die Ursache dessen ist, weil sie glauben, daß alle Müntzen durch den Gebrauch etwas von ihrer Güte verliehren. Ein **Pacha** aber ist eine kupfferne Müntze, von der Dicke und Grösse einer Rupie, und gilt etwas über 10. Pfennige. 25. oder 26. machen einen **Mamoudi**, und 53. oder 54. eine **Roupie**. Uberdis giebt es Mandeln, welche sehr bitter. Diese gelten zu Surate auch an statt der Müntze, und werden 68. für einen **Pacha** gegeben. Die vornehmsten Herren bedienen sich der **Rupien** von Golde, die in dem Lande 14. silberne **Rupien** gelten, und ungefehr nach unserer Müntze, auf 7. Thaler geschätzet werden. Grosse Summen aber rechnet man durch **Lecks**, **Crouls**, oder **Courous**, **Padans**, und **Nils**. Zu einem **Leck** werden 100000. **Roupis** erfordert; 100000. **Lecks**, zu einem **Courous**; 100000. **Courous**, zu einem **Padan** und 100000. **Padans**, zu einem **Nil**.

Mogolistan oder **Moguliſtan**, siehe Mogol.

Mogor, siehe **Mogol**.

Mogul, siehe **Mogol**.

MOGUNTIA oder Mogunriacum, siehe **Maynz**.

MOHABUT, ist ein bunt baumwollenes Tuch, welches aus Indien kommt. Das Stück hält $7\frac{1}{2}$. Elle und liegt ohngefehr $\frac{3}{4}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOHATRA, ein aus dem Spanischen entlehntes Wort, bedeutet eine Art von wunderlichen Contracten, wenn ein Kauffmann, oder vielmehr ein Wucherer einem andern, der nöthig Geld braucht, an statt dessen gewisse Waaren um einen hohen Preis anschmieret, welche dieser nachgehends bisweilen dem Darleiher selbst, um ein geringes, und manchmahl kaum um die Helffte wieder verkaufft, nur daß er das verlangte Geld zu wege bringen könne.

Mohium, ein Städlein in Ungarn, nahe bey Solnock gelegen, so wegen des jährlichen Marckts berühmet ist.

Mohn, siehe **Mahn**, im III. Bande p. 30.

Mohn, (gehörnter) siehe *Glaucium*, im II. Bande p. 632.

Mohn, (wilder) siehe **Klapper-Rosen**, im II. Bande p. 1213.

Mohogny, ist ein Americanisches Holtz, und siehet gantz roth aus, und wächset sonst nirgends, als in America. Von diesem Holtze sind die Schrifftsteller unterschiedener Meinung, und glauben einige, daß es das **Campeschen-Holtz**, Lignum Indicum, andere verneinen es wieder, weil solches vornemlich ein Färbe-Holtz sey. Andere halten es vor die **rothe Reder**, so in Carolina häuffig wächset, und weil es das dauerhaffteste Holtz ist, zu Thür-Pfosten, Schwellen, Tischen, Kasten und andern Haus-Geräthe gebrauchet wird. Sonst wächst auch auf den Antillen Inseln ein berühmtes rothes Holtz, so **Eisen-Holtz** genennet wird, und harte ist, daß man scharffe und starcke Aexte haben muß, solches zu fällen; ist schön, fest, leicht zu poliren, und übertrifft alle andere Höltzer auf diesen Inseln an Feste, Gewicht und Härtigkeit, und ist dauerhaffter als Cedern und Cypressen-Holtz.

Mohr oder **Moor**, ist ein gewässerter Zeug von gezwirnten und gedreheten runden Faden, entweder gantz seiden, oder halb Cameel-Haaren oder halb leinen und seiden gewebet, dessen sich das Frauenzimmer zu ihrer Kleidung zu bedienen pfleget, ist entweder schlecht, gestreifft oder mit Blumen, mit Gold oder Silber durch schlagen.

Mohren-Kraut, Æthiopis, das ist ein Kraut, welches grosse breite Blätter hervor treibet, die sind weich, weiß, wollicht, und dem Königskertzen-Kraute nicht ungleich, jedoch viel weisser und wolligter, ausgeschweifft, und am Rande ausgezackt; liegen meistentheils rund herum auf der Erde. Zwischen denenselbigen erhebet sich der viereckigte Stengel, mit raucher, weisser Wolle umgeben; und an demselben sitzen gleichfalls Blätter, die wie die andern sehen, nur daß sie um ein gut Theil kleiner sind. Der Stengel theilet sich nach oben zu in kleine Seitenstengel, daran die Blumen mit einem Rachen sitzen, der tauben Nessel (Lamium) nicht unähnlich, und weiß. Darauf folgen die Früchte oder Saamenhülsen, deren jede zwey dicke Saamen oder

Körner

Körner in sich hält, schier als wie Wicken. Die Wurtzeln sind lana, und werden schwartz, wann sie trocken worden. Dieses Gewächs ist aus Ethiopien gekommen, und wird in Gärten gezogen. Plinius meldet, daß es zu seiner Zeit Meroides genennet worden sey, dieweil es in der Insel Meroë, im Nil gelegen, häufig gewachsen. Es hat viel Oel, und noch so ziemlich Saltz bey sich. Man hält es zum Hüfften-Weh gar dienlich: ingleichen zum Seiten-stechen. Es stillet das Blut-auswerffen, wann es als ein Decoctum oder Tranck gebrauchet wird. Es ist auch sonsten ein gar gut Wundkraut. Æthiopis wird es genannt von Æthiopia, dieweil es in so grosser Menge in Ethiopien zu wachsen pflegt. Cotonaria aber wird es genennet, dieweil es gleichsam mit Coton, oder mit Wolle überzogen ist.

Mohren-Kümmel, siehe **Bär-Wurtz**, im I. Bande p. 339.

Mohren-Land, siehe **Abyssinien**, im I. Bande p. 34.

Mohren-Näglein, siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p 1079.

Mohren-Pfeffer, Selime-Körner, Piper æthiopicum nigrum, Französ. Poivre d' Ethiopie auch graine de Zelim, ist eine Gattung von langen Pfeffer, von dem **Pomet** in seinem Buche handelt, und ist eine Schote, eines kleinen Fingers lang, bald so dicke wie eine Federkiel, auswendig braun, inwendig gelblicht, und in Knoten abgetheilet, in deren jedem eine kleine Bohne lieget, die schwartz von aussen, und inwendig gelblicht siehet. Dieser lange Pfeffer wächset auf einem kriechenden Gewächs, das weder Blätter noch Blüthen giebet, sondern bringet nur einen Stengel, daran viel Knöpfe sitzen, welche so dicke, als eine kleine Castanie, und harte sind, daraus entspriessen diese Schoten: die haben einen scharffen, beissenden, und ziemlich würtzhafftigen Geschmack: die kleinen Bohnen aber, die darinne zu befinden, haben weder Geschmack, noch Geruch. Dieser Pfeffer aber ist sehr rar und unbekannt. Er wird selten, und fast nur zum Theriac gebrauchet. Die Mohren brauchen ihn wider das Zahn-Weh, wie wir allhier das **Bertram**.

Mohren-Sesel, Seseli Æthiopicum, siehe *Sesali*.

Mohren-Weitzen, Melampyrum Theophrasti Triticum nigrum, siehe unter **Weitzen**.

MOI, ein Portugiesisches Maas, siehe *Fanga*, im II. Bande p. 869.

Mojenvic, oder **Moyenvic**, Mediovicus, eine kleine befestigte Stadt im Bischoffthum Mez, am Fluß Seile, in Lothringen. Sie ist ihres Saltzwercks wegen berühmt, die Befestigungs-Wercke aber sind geschleifft.

MOIS, siehe **Monath**.

Moissac oder **Moisac**, Lat. Moissacum, eine alte Stadt in der Landschafft Quercy in Franckreich, an dem Fluß Tarn, so öffters von den Gothen, Francken, Engelländern und Vandalern, auch Hugenotten, ruiniret und eingenommen worden. Es hat allhier schöne, weite und wohlgepflasterte Gassen. Die Bürger treiben ziemliche Kaufmannschafft mit Getreyde, Wein, Oel, Saffran, Wolle, Saltz und Fischen. Gegen Mitternacht liegt ein Berg, so mit Weinwachs gantz bedeckt ist.

MOISSE, See-Ochse, also nennen die Hamburger und andere Fischer auf der Elbe, dieses Thier, das im Wasser und auf dem Lande lebet, welches die Frantzosen Vache marine, oder **See-Kuh**, nennen. Sein rechter Nahme ist **Meer-pferd**. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mokritz oder **Mokrize**, siehe **Mockritz**.

MOLA, Mola Salviani, Orthragoriscus Rondeletii, ist eine Gattung Meer-Schweine, oder ein ungestalter, wunderlicher Fisch, der zuweilen so dicke ist, und hat die Gestalt eines unförmlichen Gewächses, Mola genannt, oder siehet aus, als wie ein Kopf, der bald gantz rund ist. Er ist mit einer rauhen Haut, oder Leder überzogen; auf dem Rücken aschengrau, unter dem Bauche weiß. Sein Rachen und seine Augen sind klein; das Fleisch weiß, voll Adern und Sehnen, und fett. Wenn er gefangen wird; so soll er gruntzen, wie ein Schwein, und deswegen wird er auch unter die Meerschweine gerechnet, er hat gar keine Schuppen. Etliche nennen ihn Luna, von wegen seiner Gestalt, die einem Monden gleich befunden wird. Sein Fett lindert und zertheilet.

Mola, eine kleine Stadt in der Neapolitanischen Provintz Terra di Lavoro genannt, an dem Meer, etwan 4000. Schritt von Gaeta, gelegen. Der Ort an sich selbst ist von keinem sonderlichen Ansehen, allein die gesunde Lufft, fruchtbarer Boden, die schönen Weinberge, die Oliven-Wälder, die mit Citronen und andern dergleichen Früchten angefüllete Bäume, das mit Fahrzeugen und Fischen wohl versehene Meer und andere Annehmlichkeiten, machen diese Gegend zu einer von den lustigsten in Italien. Von der Güte des Climatis und des Erdreichs ist unter andern dieses eine Probe, daß Zucker-Röhre daselbst wachsen.

MOLACHALYBEA, ist eine stählerne Mühle, wodurch die Apothecker Metalle zerreiben, und zu Pulver machen.

MOLAD THISRI, Neomenia Thisri, heist bey denen Juden der Astronomische Neumond oder Anfang des Monaths Thisri; gleichwie Kebia Thisri, (so auch Rosch haschana heist) der bürgerliche Anfang besagten Monaths, und mithin des gantzen Jahres genennet wird.

MOLAD TOHU, Neomenia Chaus, nennen die Juden in ihrer Zeit-Rechnung den Neu-Mond, der vor Erschaffung der Welt würde eingefallen seyn, nemlich den 7. October um 5. Uhr. Darauf gründet sich ihre gantze Calender-Rechnung.

Molch, Moll, Stern-Eydex, Stellio, Lacerta stellaris, Franz. Petit Laizard etoilé, ist eine Art der Eidexen, welche viel kleiner ist, als die gemeine, auf dem Rücken mit kleinen Tüpflein, wie mit kleinen Sternen, bezeichnet. Er hält sich in den Löchern, in den Mauern, auch in Kellern auf, und lebet von Spinnen, er leget alle Jahr die Haut ab, als wie die Schlangen, und frist dieselbe auf. Sein Biß ist zwar nicht tödtlich, jedennoch machet er die Feuchtigkeit im Leibe dicke, betäubet auch die Sinnen: dawider hilfft der Theriac oder die flüchtigen Saltze, die man einnehmen lässet. Zu Klein-Breitenbach in Thüringen giebt es derselben in grosser Menge. Im Winter läst sich keiner sehen. Dieses Thierlein führet viel Oel und flüchtig Saltz bey sich. Wenn sein Fleisch gegessen, oder zu Pulver gestossen eingenommen wird; so machet es schwitzen, und widerstehet dem Giffte, und kan auch wider den Biß des Thierleins selbsten dienen. Wenn einen das Fieber überfällt, so wird der Molch lebendig in eine Büchse oder Schachtel eingeschlossen, und an den Kopf gebunden, und wird dadurch vertrieben, nemlich wenn es das viertägige ist. Er wird auch im Oel gesotten, die-

Nerven und Glieder zu stärcken, und zu zertheilen.

Molcken-Dieb, Sommervogel, Molcken-Teller, Butter-Fliegen, Pfeiffholter, Schmetterling, Zweyfalter, Papilio, Franz. Papillon, ein fliegendes Ungeziefer, welches von Raupen oder andern Würmern herkommt, und einen Saamen zeuget, aus welchem wieder Raupen oder Würmer kriechen. Sie haben lange, breite, ausgesperrte, und gar schöne Flügel, doch sind sie von unzehlbar veränderlicher Gestalt, Grösse und Farben. Die meisten sind bunt, und so lebhafft, daß sie nicht schöner können gemahlet werden. Einige lassen sich bald im Frühjahr, und andere im Herbst sehen. Einige fliegen bey Tag, andere bey Nacht; darinnen aber kommen sie alle überein, daß sie vor dem Kopfe zwey zarte Faden, wie Hörner, sechs Füsse, und vier Flügel haben, welche letztere überaus zart, und mit einem feinem Staube bedeckt sind, der, wenn man sie angreifft, an den Fingern kleben bleibet. Alle mit einander führen viel flüchtiges Saltz und Oel.

Moldau, Lat. Moldavia, ein Europäisch Fürstenthum, so auch unter dem Nahmen der **grossen Wallachey** begriffen, oder Wallachiacis-Alpina genennet wird. Es giebet darinnen so viel Wachs und Honig, daß bloß die Zehenden davon, welche dem Fürsten gegeben werden, über 200000. Cronen austragen sollen. Das Land ist auch fruchtbar am Getreyde und allerley Hülsen-Früchten, und hat sehr gute Lufft, wie auch gute Pferde.

MOLE, Mole de Port, Ital. Molo, Holl. Hooft, Moelie, Mole, Steen-Muur, Steen-Sluys, Steen muur in een Zeehaven, Lat. Mola, Moles lapidea portus, ist eine Reihe grosser Steine, nebst einer darhinter liegenden starcken Mauer, welche man in Gestalt eines Dammes vor den Häfen, wider die Ungestüme der Wellen aufgerichtet, um dadurch, so viel möglich zu verhindern, daß weder die fremden Schiffe, mit Gewalt in den Hafen einlauffen, noch auch die andern, welche bereits in dem Hafen liegen, von der Gewalt der Wellen allzusehr verunruhiget, oder wider Willen auf die Höhe können geworffen werden.

MOLES LAPIDEA PORTUS, siehe *Mole*.

MOLETON, siehe *Molleton*.

Molfetta, Lat. Melpheta, Melfieta, Melphictum, Melfita, Melfitum oder Morfetta, eine Bischöfliche Stadt in der Neapolitanischen Landschafft Bari im Königreich Neapel, am Adriatischen Meer, und 15. Meilen von der Stadt Bari gelegen. Sie zehlet über 8000. Menschen in ihrem Umfange, und hat eine weitläufftige Vorstadt. Das Land da herum ist sehr fruchtbar an Mandeln und Oel.

MOLIENNE, siehe *Moline*.

MOLINA, siehe *Biscaya*, im I. Bande p. 549.

MOLINE, Sorie Moline, ist eine Art von Wolle, welche die Kaufleute zu Bayonne aus Spanien bekommen. Es ist eben die Wolle, die man sonst auch Molienne nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOLISE, eine Grafschafft nebst einem Schloß in Neapolis, zwischen der Terra di Lavoro, Abruzo citra, Capitanata und dem Principato oltra gelegen. Sie ist bergicht aber fruchtbar an Getreyde, Wein, Saffran und Seide, und wird auch sonsten la Provincia Luciana genennet.

Moll, siehe **Molch.**

MOLLE, Franz. Molle oder Muelle, **Peruvianischer Mastix-Baum,** ist ein grosser Peruvianischer Baum, der sich sehr weit ausbreitet. Seine Blätter sehen, wie am Mastix-Baume, allein sie sind viel länger und viel schmäler, spitzig, lang, und am Rande ausgezackt; geben einen Milch-weissen klebrigen Safft, der als wie Fenchel reucht und schmecket. Seine Blüthen sind unzehlig viel, klein, und hangen an besondere Zweiglein, sind mit einem röthlichten Häutlein überzogen, gar ölicht, und in jeder steckt ein beinharter Kern. Diese Beeren haben einen Geruch und Geschmack wie die Wacholder-Beeren, scharff und in etwas bitter. Sie lassen dieselben in Wasser sieden, und bereiten Wein davon, oder ein sehr gut Getränckе, daraus Eßig wird. Die Rinde reissen sie, so rinnt ein wohlriechend Hartz daraus, dem Gummi Elemi gleich, ist aber viel weisser. Die Schaale und die Blätter von dem Molle sollen, nach **Dioscoridis** Bericht, gut seyn zum zertheilen: sie werden zum Bähen gebrauchet, wider die Schmertzen und Schwellen der Beine und der Schenckel, auch wider kalte Flüsse. Sein Gummi in Milch zerlassen, dienet die Flecke der Augen und den Staar zu vertreiben. Die Rinde getrocknet und gestossen, ist gut zu Austrocknung und Reinigung der Geschwüre, wenn man sie darauf leget. Der weinhaffte Safft aus den Beeren gemachet, ist gut zu Nieren-Beschwerungen. Das Pulver von der Rinde soll die Wunden reinigen, Fleisch wachsend machen, und gut heilen. Es befestiget auch die Zähne, wenn man sie damit reibet, und heilet das Zahnfleisch.

MOLLE, (DE LA) siehe *Blanquette*, im I. Bande p. 570.

Mollen-Bley, Mulden-Bley, oder **Mullenbley,** heist auf Schmeltz-Hütten, was in einer Pfanne auf einmahl an Bley gegossen wird, ist ein Viertel Ellen breites, auch ein Viertel Ellen dickes Stück Bley, welches anderthalb Centner und etliche Pfund am Gewichte hat. Es hat diesen Nahmen ohne Zweifel von der Forme, darein es gegossen wird, erhalten.

MOLLETON, einige schreiben auch Moleton und Molton, ist eine gewisse geringe Sarsche, oder gekreutzter wollener Zeug, der bald auf einer, bald auf beyden Seiten Haare hat. Dieser Zeug, der sehr warm und weich ist, daher er auch den Ansehen nach seinen Nahmen bekommen hat, dienet gemeiniglich zu Camisolen, Unterröcken, und Winter-Futtern. Diese Zeuge sind gemeiniglich $\frac{1}{2}$. Elle und ein halb Viertel oder $\frac{2}{3}$. breit, und ohngefehr 21. bis 23. Ellen lang Pariser Maaß. Die Frantzösischen Oerter, wo es am meisten gemacht wird, sind Sommieres in Languedoc, und Beauvais, die Hauptstadt des Ländgens Beauvoisis. Die von Sommieres wird am meisten geachtet, wegen der guten Wolle, die man dazu nimmt. Franckreich bekam vor diesen Molletons aus Engelland, davon einige schlecht, andere aber gekräuft waren, daraus man viel machte; die Franzosen aber gedencken jetzo nicht mehr an sie. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOLLITIO, **Erweichung,** wenn so wohl die Simplicia als Composita weich gemacht werden, und dieses zwar auf zweyerley Art: 1) durch Zuthun einiger Feuchtigkeiten, wie also die Pillen mit Säfften, und die Pflaster mit Oel weich gemacht werden; 2) durch das Feuer, vermittelst dessen das Horn und die Klauen der Thiere, ja das Eisen selber, kan weich gemacht werden.

MOLLUGO MONTANA, *Dod.* Mollugo, *Cluſ.* Belgarum, *Lob.* Latifolia ramoſa, *C. B.* Aparaine lævis, *Caſ.* Matriſylvall, *Trag.* Rubia ſylvatica, *Geſn.* Mollugo volgatior herbariorum, Lappago mollis, weiß Wald-Stroh, Groß-ſtern-Megerkraut, Klebekraut, hat viel kleine rauche und viereckigte Aeſtlein an unterſchiedenen Orten rings herum mit Blättern umſetzet, bekömmt im May weiſſe Blumen, einen runden harten und weiſſen Saamen. Es wird an Straſſen, Hecken und Zäunen gefunden. Es reiniget, vertrucknet und heilet. Der Safft des Saamens, Stengel und Blätter eines Quentleins ſchwer, mit Wein eingenommen, dienet wider die Biſſe der Vipern oder gifftigen Hecken-Schlangen, Scorpionen und Spinnen, vertreibet, in die Ohren getröpfelt, denſelben Schmertzen, worzu auch das vom gantzen Gewächſe deſtillirte Waſſer gut iſt, welches Waſſer auch, drey- oder viermahl täglich einen Löffel voll getruncken, alle Bauchflüſſe ſtillet, wird demnach wider die rothe Ruhr und gelbe Sucht mit Nutzen getruncken.

MOLO, ſiehe *Mole.*

MOLOCHITES, ſiehe *Malochites*, im II. B. p. 37.

MOLO DI SAN GIOVANNI, (il) ſiehe *Calamoto*, im II. Bande p. 1009.

MOLTOLINOS, alſo nennet man in Conſtantinopel die Schaaf-Häute, die von den Weißgerbern aus der Levante auf eine beſondere Art zubereitet werden. Sie gehören unter die Waaren, welche die Europäiſchen Kaufleute aus dieſer Hauptſtadt der Länder des Türckiſchen Kayſers, bekommen. Savary Dict. Univ de Commerce.

MOLTON, ſiehe *Molleton*

MOLUCCA, iſt ein fremdes Kraut, deſſen es zwey Arten giebet. Die erſte wird genannt Molucca lævis, deutſch Syriſche Meliſſe. Dieſe treibet Stengel zu anderthalben Schuh hoch, die ſind ſtarck, bey nahe viereckigt, röthlicht und voller Marck, tragen ſehr viel Blätter, die der Meliſſe ihren ähnlich ſehen, rund, umher ziemlich tief eingekerbet ſind, auf langen Stielen ſitzen, lieblich riechen, und bitter ſchmecken. Ihre Blüthen ſtehen rund um die Stengel herum zwiſchen den Blättern, und jede ſiehet wie ein Rachen, oder iſt geſtalt als wie ein Röhrlein, das oben in zwey Labia zerſpaltet iſt, wie die am Lamio, jedoch ein wenig kleiner, von Farbe weiß, und ſtehen in einem Kelche, der wie ein Glöcklein ſiehet. Auf die Blüthe folgen vier Saamen-Körner, mit drey erhabenen Ecken, die liegen in der Hülſe, welche der Blüthe zum Kelche gedienet hat. Die Wurtzel iſt holtzig und zaſerig. Die andere Gattung heiſt Molucca ſpinoſa, iſt der erſten Gattung an Höhe, Blättern und Blüthen gleich, doch ſtecken die Blüthen in viel längern und ſchmälern, ſtachlicht und ſtechenden Kelchen: dieſes Kraut hat einen unangenehmen Geruch. Beyde Arten der Moluccæ werden in den Gärten gezogen, führen viel Oel und Saltz. Die erſte dienet dem Gift zu widerſtehen, das Haupt und das Hertz zu ſtärcken, und wird innerlich und äuſſerlich gebrauchet.

MOLUCENSE LIGNUM, ſiehe *Lignum Panava*, im II. Bande p. 1394.

Molucciſche Inſeln, Moluckiſche Inſeln, ſind ein Haufen Inſeln in Aſien, auf dem Oceano Orientali unter der Linie, die in groſſe und kleine eingetheilet werden. Der kleinen, welche auch Moluccæ veræ genennet werden, ſind fünf an der Zahl, nemlich Ternate, Tidore, Machian, Motir und Bachian, welche alleſamt unter dem König von Ternate ſtehen, ausgenommen Tidore, welches ſeinen beſondern König hat. Die Holländer haben viel Forts darauf, und holen allhier Ingwer, Zimmt, Muſcaten-Nüſſe und Nelcken. Der groſſen Moluckiſchen Inſeln, welche ihre Nahmen von den kleinen haben, ſind ſehr viel, die vornehmſten aber Celebes, Gilolo, Terra dos Papous. Amboina, Ceram, Banda, Timor und Flores. Das umliegende Meer wird Archipelagus Moluccarum genennet.

Molucciſche Nüſſe, ſiehe *Acacia Glorioſa*, im I. Bande p. 37.

Moluckiſch Holtz, Lignum Molucenſe, ſiehe *Lignum Panava*, im II. Bande p. 1394.

MOLUE, iſt ein Meer-Fiſch, der gut zu eſſen iſt, deſſen man viel einſaltzet, und womit man einen groſſen Handel in Europa treibet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Moly, ein Kraut wider alle Zauberey, deſſen vielerley Arten in den Gärten bekannt, Plinius lib. 25. c. 4. beſchreibet es alſo: es habe drey oder vier lange, ſchmale Blätter, wie die Meer-Zwiebel Scylla, bekömmt einen glatten, langen, runden Stengel, etwa zwey Ellen hoch. Oben am Gipfel des Stengels hat es viel weiß geſtirnte Blümlein, daraus wird ein ſchwartzer Zwiebel-Saamen, in dreyeckigten Köpflein. Die Wurtzel iſt eine Zwiebel, auſſen ſchwartz, ſteckt tief in der Erden. Ihre Krafft und Tugend iſt, daß ſie widerſtehet, und alle Zauberey vertreibet, wenn man ſie bey ſich trägt.

MOLYBDÆNA, ſiehe Bley, im I. Bande p. 589.

MOLYBDOIDES, ſiehe Bleyweiß, (Engliſches) im I. Bande p. 600.

MOMIE, ſiehe Mumme.

MOMIN, ſiehe *Coraſol*, im I. Bande p. 1344.

MOMONIA, ſiehe Mounſter.

MOMORDICA, ſiehe Balſam-Aepfel, im I. Bande p 349.

MOMU, iſt eine beſondere Sorte des Baumwollen-Bäumleins in Braſilien. Siehe unter Baum-Wolle, im I. Bande p. 396.

Monaco, eine Italiäniſche Müntze, von dem Ort, wo ſie geſchlagen wird, alſo genannt, am Werth den zehenden Theil geringer als ein Reichsthaler.

MONACO, Franzöſiſch Mourgues oder Morgues, Lateiniſch Monœcium, oder Herculis Monœci Portus, eine ziemliche Handelsſtadt, zwiſchen Genua und Nizza, am Liguſtiſchen Meer gelegen. Sie iſt nicht allzugroß, aber von Natur und Kunſt unvergleichlich befeſtiget.

MONASTERII QUAAS, eine Art Meth in Rußland, weiß, helle und klar, gleich dem ſchönſten Rheiniſchen Wein, welchen der Czaar zu trincken pfleget. Er wird aus dem weiſſeſten und klareſten Honig gemacht, ſoll ſehr geſund ſeyn, und wenn er mäßig getruncken wird, eine gute Nahrung geben.

MONASTERIUM, ſiehe Mouriers.

MONASTERIUM IN TARENTASIA, ſiehe Montiers en Tarentaiſe.

MONASTIR TROIZKOGO und Turigaskoi, ſind zwey Städte in Siberien, am Schiff-reichen Strome Jeniſia, deren die letztere an deſſen lincken, die erſtere aber an deſſen rechten Ufer faſt gegen einander über liegen, und ſtarcken inländiſchen Handel treiben.

Monath, Menſis, Franz. Mois, Ital. Meſe, ſolche werden eingetheilet in Politiſche, ſo in Rechts-Fällen 30. oder 31. Tage; in natürliche, ſo eine Zeit von einem Monat zum andern enthält; ein Solariſcher

oder Sonnen-Monat hält 30. Tage, 10. Stunden 30. Minuten, als in welcher Zeit die Sonne ein so genanntes himmlisches Zeichen des Thier-Creisses durchgehet. Ferner in periodische, so 27. Tage 8. Stunden, welches die Zeit, da der Mond den Punct des Thier-Creisses wieder betritt; in Synodische, so 29. Tage, 12. Stunden und 44. Minuten betrifft, eine Zeit zwischen zwey Vollmonden. Anno, Mense, Die & Hora, ut supra, im Jahr, Tag und Stunde, wie oben stehet, so die Notarii in Instrumente setzen; item Menses, die monathliche Zeit der Weiber.

Monath-Blümlein, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Monath-Buch, könnte mit Recht ein Handels-Calender genennet werden. Es ist ein solches Buch, in welchem man für jeglichen Monath eine, oder, wenn es eine starcke Handlung ist, zwey oder mehr Seiten einräumet, auch wohl Debet und Credit formiret, hernach in solches die Activ- und Passiv-verfallene Wechsel, d. i. diejenigen, welche einzucassiren und hingegen wieder zu bezahlen sind, einschreibet. Gleichergestalt verfähret ein Kaufmann auch mit der Einzeichnung im Credit dieses Buchs, und zu welcher Zeit ihm ein Wechsel von einem andern acceptiret worden. Siehe auch **Buchhalten**, im I. Bande p. 953. ingleichen *Bilance*, ebend. p. 528.

Monathliche Zinsen, Mensruæ usuræ; heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. lecta 40. ff. de reb. cred. solche Zinsen, welche von einem aufgenommenen Capital alle Monathe entrichtet werden müssen, welche zwar ehemahls bey den alten Römern zu nehmen erlaubt waren, heut zu Tage aber mehrentheils, wie andere wucherliche Contracte, theils hoch und theuer verboten, theils auch ziemlich hart bestrafft werden. Siehe **Wucher**, ingleichen **Zinsen**.

Monbaza, ein Königreich an der Küste von Zanguebar, in Africa, welches seinen besondern König hat. Die Stadt Monbaza, welche groß und volckreich ist, liegt auf einer kleinen Insel, und hat eine feste Citadelle, nebst einem guten Hafen. Sie gehöret itzo den Portugiesen, und bringt man von dannen Elffenbein, Ambra und Gold.

MONCAHIARD, siehe *Bura*, im I. Bande p. 973.

MONCHA oder Monka, ist ein Scheffel oder Getreyde-Maaß, dessen sich die Einwohner von Madagascar bedienen, den gereinigten Reiß damit zu messen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MONCORNET, ist eine kleine Frantzösische Stadt in Piccardie, an der Grentze von Champagne. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector zu Rheims. Hier werden viel wollene Zeuge verfertiget, die den vornehmsten Handel ausmachen. Ihre andern Manufacturen sind Leinwande, Hüte, und Leder. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Mondego, Munda, ein Fluß in der Landschafft Beira in Portugall, dessen Einfluß ins Atlantische Meer ein Hafen und festes Schloß gleiches Nahmens bedecken.

MONDILO, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich zu Palermo bedienet. 4. mondili machen einen tomolo, und 16. tomoli einen salme; 685. mondili $\frac{2}{3}$. machen eine Amsterdamer Last. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Mondkraut, siehe *Boriza*, im I. Bande p. 657. desgleichen Lunaria racemosa, im II. Bande p. 1447.

Mond-Kraut, (fremd) siehe *Bulbonach*, im I. Bande p. 970.

Monden-Milch, Lac Lunæ, siehe *Marga saxatilis*, im III. Bande p. 66.

Monden-Stein, siehe *Selenites*.

Mondi, eine Handelsstadt auf dem festen Lande, an der Insel gleiches Nahmens, in Aethiopien, in Africa.

Mond-Krauts-Raute, Lunaria racemosa, siehe *Lunaria Botrytis*, im II. Bande p. 1447.

Mondovi, Lat. Territorium montis regalis, eine kleine Landschafft in Piement, welche an das Hertzogthum Montferrat, die Marggrafschafft Cera, und die beyden Landschafften Cuneo und Cheraseo grentzet. Die Hauptstadt darinnen hat gleichen Nahmen. Es wächset in der Gegend viel Wein, gute Castanien, und schöner Marmor.

Mondragon, Lat. Mons Draconis, ein Städtlein in der Spanischen Provintz Biscaya, am Flusse Deva, ist mit hohen Bergen umgeben. Sie ist wegen des starcken Eisen-Handels, und der vielen Gesund-Bäder berühmt.

Monds-Auge, ist eine Art Cassides, oder Meer-Schnecken-Häuser, welche von wegen ihres Deckels oder Schildgens Monds-Auge genennet wird, und von unterschiedener Sorte ist. Siehe *Conchylium*.

Mond-Viol, siehe *Bulbonach*, im I. Bande p. 970.

Monemugi, ein Königreich in der Landschafft Monomotapa in Africa, allwo die Agtstein-Körner statt der Gold- und Silber-Müntze gebraucht werden.

MONETA, siehe **Müntze**.

Mongallo, oder **Mongal**, ein Königreich auf der Mittäglichen Küste von Zanguebar, in Africa, um den Fluß Sacumba und Cuama herumgelegen, welches klein ist, und seinen eigenen souverainen König hat, welcher eine ziemliche Macht und Reichthum hat. In diesem Lande sind sehr viel Araber, welche überaus starcke Handlung mit Gold und andern Waaren treiben, aber doch nicht so grosse Freyheit, als die Einwohner und gebohrnen Mongallier, haben.

Mongallo, die Hauptstadt im vorherstehenden Königreiche gleiches Nahmens, welche die Residentz des Königes, und die Niederlage aller in der Gegend ankommenden Waaren ist. Sie ist groß und volckreich, und hat einen bequemen und festen Hafen, welcher allerwegen kan vertheidiget werden.

Mongia, Lat. Monsia, eine kleine Stadt mit einem mittelmäßigen Hafen in dem Königreich Gallicien in Spanien, nicht weit von dem berühmten Vorgebürge Finis Terræ, da sie einen guten Hafen hat, an einem kleinen Meer-Busen, zwischen dem Cabo de Bellem, und dem Cabo de Coriano, 12. Spanische Meilen von Compostel gelegen. **Colmen.** delic. de l' Esp. p. 177.

MONGOPOES, sind baumwollene Tücher, welche in Ost-Indien gemacht werden; sie sind nicht sehr unterschieden von den Cambayes wegen der Güte und Ellen-Maaße, sie liegen 15. Cober lang und breit, ein Cober hat $17\frac{1}{2}$. Zoll Königlich Maaß. Sie sind gut vor die Manilischen Inseln, wo die Engelländer von Madras, die mit Indien Handlung treiben, sehr viel daraus schicken. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MONKA, siehe *Moncha*.

MONNOYE, siehe **Münze**.

MONOECIUM, siehe *Monaco*.

Monomotapa, eine grosse Landschafft in Nieder-Aethiopien, in Africa, zwischen den Flüssen Guiana und S. Spiritus, und ist es das reichste Land in Africa wegen der trefflichen Gold und Silber-Bergwercke. Die Einwohner sind schwartz und Götzen-Diener; Ihr Beherrscher oder König aber hat mehr den 20. Könige und Königreiche unter sich.

MONOPHYLLON, siehe **Einblat**, im II. Bande p. 181.

Monopoli, Lat. Monopolis und Egnatia nova, eine sehr kleine Stadt in Neapolis, an der Küste der Landschafft Bari. Sie liegt am Adriatischen Meer, 22. Meilen von der Stadt Bari, gegen Osten. Um diese Gegend giebt es viel Baumöl, dessen jährlich über 20000. Tonnen in andere Länder ausgeführet werden.

Monopolisten, siehe *Monopolium*.

MONOPOLIUM, ist eine Handlung, vermöge welcher ein Kauffmann oder eine andere Person eine oder die andere Waare gantz allein verkaufft, also, daß sie sonst Niemand führt oder verkauffen darff. Oder es bestehet eigentlich, wie es D. Becher in seinen Politischen Discursen von denen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte p. 110. beschreibet darinnen, wenn ein Glied in der Gemeine dasjenige allein in der Nahrung hat, wovon sonst viele andere leben können. Denn weil der Endzweck der Civil-Societät die Vielheit der Menschen ist, und solche gleichwohl zu leben haben wollen, das Monopolium aber nur einem oder ihrer wenigen dasjenige giebt, wovon viel ehrlich leben könnten, als folget, daß diejenige, welchen dadurch die Nahrung entzogen wird, verderben und aus dem Lande müssen, also daß dadurch das Land arm und depopuliret wird, welches wider den Entzweck der Civil-Societät ist, die in Menge der Menschen bestehen soll. Denn ohnerachtet, daß der Monopolist um so viel reicher wird, als er andere Leute Nahrung an sich gezogen, so ist es doch einer Gemeinde, Stadt oder Land besser, wenn sie viel mittelmäßig-reiche und von ehrlicher bürgerlicher Nahrung lebende Leute hat, als wenn sie arm von Menschen ist, und nur etliche wenige Haupt-reiche Leute in sich begreiffet. Dem Monopolio ist zuwider das Polypolium. Denn gleichwie in dem Monopolio einer hat, wovon viele leben können: Also theilet das Polypolium unter viele aus, wovon nur etliche zu leben hätten. Ist also das Polypolium ein Verderb der Bürgerlichen Nahrung, gleichwie das Monopolium der Populosität. Beyde sind der Civil-Societät höchste Feinde, indeme das eine die Populosität, das andere die Nahrung der Gemeinde schwächet, beyde aber von Kaufleuten meisterlich practiciret werden. Dieses deste besser zu verstehen, will ich die Sache durch ein Exempel erklären: Wenn ein Schuster in Wien wäre, und könten doch 50. ihrer sich darinn ernähren, so begienge dieser Schuster ein Monopolium denn er triebe 49. Menschen aus der Gemeinde, und schwächte sie an der Populosität. Hingegen wenn 50. Schuster in der Gemeinde ehrlich, mittelmäßig, und eben bürgerlich leben könten, und man liesse frey, daß noch 150. Schuster darzu kämen so wäre kein Zweifel, das Handwerck wäre über häufft, und würden nicht allein die vorige 50. sondern die darzu gekommene 150. mit einander verderben: Denn es würde wenig Arbeit und schmale Bissen geben, und das unter viele getheilet werden, wovon nur etliche leben können; welches eigentlich das Polypolium ist. Denn gleichwie der Civil-Societät verträglicher, daß viel mittelmäßig-reiche Leute, als nur etliche wenige haupt-reiche Monopolisten, in ihrer Gemeinde sind: Also ist hingegen der Gemeinde auch nützlicher, wenn sie eine gewisse Anzahl mittelmäßig-reicher Leute als eine über grosse Menge Bettler und armer Polypolisten hat, indem solche Leute, im Fall der Noth, der Belagerung eines Orts, entweder aus Hunger selber rebelliren, oder mit Schaden und Schande dem Feind zugewiesen werden müssen. Mit einem Wort, das Monopolium ist der Populosität eines Landes zu wider, indem es nur einem giebt, worvon viele leben könten: und das Polypolium ist der Nahrung eines Orts zu wider, indem es allen dieses zulässet, worvon nur etliche sich ehrlich zur Nothdurfft ernähren können. Beydes ist, wie erwiesen, einer Gemeine sehr schädlich, denn es werden dadurch alle drey Stände verdorben und ruiniret. Ein Mittel derhalben zu finden, daß so wohl das Monopolium als Polypolium aus der Gemeinde gewiesen werde, haben die alten Obrigkeiten die **Zünffte** und **Gilden** erfunden, wodurch jeder Stand und Handwerck in eine solche Zahl reducirt wird, als es der Horizont oder Nahrung selbige Orts leidet, damit solchergestalt so wohl das Monopolium als Polypolium verhütet werde, und nicht jedem frey stehe, alles allein zu haben, oder seinem Belieben nach zu thun, was er will. Ist derhalben das Ende der Zünffte, daß sie daran seyn sollen, auf daß die Zahl der Handwercks-Leute und Meister sich nach der Proportion der Consumption und Nahrung richte, daß nicht zu viel, noch zu wenig ihrer in einer Stadt seyn, und einer den andern verderbe. Dessentwegen auch die Störer, Stümpler und Böhnhasen, und solch Volck, welches durch heimliche Arbeit den Meistern das Brod vor dem Munde wegstichlet, billig in der Gemeinde nicht zu dulten. Allein dieses wohl ausgesonnene Mittel, welches ein Remedium wider das Monopolium und Polypolium seyn soll, ist heutiges Tages zu einem bösen Mißbrauch worden. Denn die harffen Handwercks-Gerechtigkeiten, ihre üble Gebräuche mit den Lehr- und Geburths-Briefen, die Meisterstücke, das Schelten, unehrlich, und durch eine Saufferey wieder ehrlich machen, die geschenckten Handwercker, der Gesellen Muthwillen, und hunderterley andere Dinge mehr, welche die Handwercker zum Schein der Aufrichtigkeit in ihren Zünfften haben, machen, daß kein ehrlicher armer Geselle zum Meister oder Bürger werden kan. Ja unter allem diesem steckt ein heimliches Monopolium, um welches willen man die Zünffte so schwer machet, daß niemand hinein begehret noch kommen kan, und also den Meistern, so bereits darinnen sind, die Arbeit allein bleibet, welche denn (weil sie wissen, daß sie allein sind) den Käuffer mit dem Preiß übernehmen, trotzen, ihrem Gefallen nach die Arbeit stehen lassen, und die Leute damit nicht befördern: welches aber der Gemeinde über alle massen schädlich ist. Dieses derhalben zu remediren, und das heimliche Monopolium aufzuheben, haben die

Holländer alle Zünffte caßiret, und das Polypolium zu gelassen, dergestallt, daß jedem frey stehet, sich zu ernähren, wie er kan. Deßwegen denn ein grosser Zulauff von Menschen da ist, und sich die Handwercks-Leute wegen ihrer grossen Menge um die Arbeit reissen: ja, damit einer vor dem andern einen Zulauff habe, befleißigen sie sich guter und wohlfeiler sauberer Arbeit, und will also einer mit dem andern darinnen certiren und den Vorzug haben. Solch zugelassenes Polypolium in den Handwerckern ist nun den Kaufleuten und Verlegern ein gemachtes Spiel. Denn dadurch erhalten sie den Handwercks-Mann in steter Armuth und Arbeit; sintemahl ihre Menge macht, daß sie fleissig und wohlfeil arbeiten, und die Leute befördern, ja der Arbeit nachlauffen müssen, und mit aller ihrer Mühe dennoch kaum ein Stück Brod verdienen können. Beydes ist unbillig, so wohl die viele Difficultäten der Zünffte, als auch dieses Polypolium. Es lassen sich aber in Deutschland darum die Zünffte nicht abschaffen, weil Deutschland keine ausländische Consumption hat, als die Holländer, sondern es würden in kurtzer Zeit die Handwercker so überhäuffet, daß sie aus Mangel der Consumption mit einander verderben müsten. So weit haben wir das vornehmste von dem Monopolio und Polypolio aus des obbesagten D. Bechers Buche aus- und so viel allhier dienlich, zusammen gezogen. Ist noch übrig von dem Propolio etwas weniges zu gedencken. Dieses ist nun nichts anders als ein Vorkauff, welchen etliche Gewinnsichtige Kaufleute mehrentheils, wenn sie vor andern solches im Vermögen haben, intendiren, und dadurch ihren Mitbürgern die Waare vor der Nasen wegkauffen, daß dieselbe hernach nichts davon bekommen können, welche also aufgekauffte Waaren, nachdem sie in ihrer, der Propolisten, Händen allein ist, sie hernach auf Hoffnung eines Mißwachses oder in der Meynung, daß nicht vielmehr darzu kommen werde, biß auf eine Theurung oder starcke Nachfrage liegen lassen, und alsdann so hoch ins Geld halten, daß Capital auf Capital zu verdienen ist, welches nichts anders als ein vollkommenes Monopolium mag genennet werden. Also ist die Ost-Indische Compagnie in Holland ein rechtes Propolium, wie es der Herr D. Becher nennet, und würden wir die Specereyen nicht halb so theuer bezahlen dörffen, wann solche nicht in so festen Händen stünden. Zwar heist es, wie in dem gemeinen Sprichwort gesaget wird: *Jura vigilantibus subveniunt*, **das Recht ist für den Wachenden und nicht für den Schlaffenden,** und muß ein fleißiger Kauffmann, der nach seinem Brod aus ist, des Faullantzers, welcher warten will, bis ihm die Sonne ins Haus scheinet, freylich nicht entgelten, ist auch darum keines wegs, mit dem Titel eines Propolisten zu belegen, sondern nur diejenigen, welche machen, daß vor ihnen kein anderer zu dem Einkauff gelangen kan. Welches sich denn unter Kaufleuten, Handwerckern, und dem Bauer-Stande gar vielfältig zuträget. Davon nur etwas weniges zu gedencken, so verursachen die in Land und Städten hausiren herum lauffende so genannte Tablet-Krämers, Frantzosen, Savoyarden und Juden, das **erste** *Propolium*, als welche Leute, alle Winckel durchstreichen, dem gesessenen Bürger die Nahrung entziehen, und zu den gemeinen Oneribus doch nicht das geringste contribuiren, keine ehrliche Haushaltung führen, verdorbene auch aufgebutzte Waaren unter die Leute bringen, und lieber (sonderlich aber die Juden) mit Schaden verkauffen, ehe sie einen Christen neben sich etwas gewinnen liessen. Die andere Art von Propolio nennet der Herr D. Becher die öffentlichen Jahrmärckte, weil dadurch (wie er sagt) den Innländischen Kaufleuten ihre Nahrung entzogen wird, indem fast ein jeder Bürger und Landmann seinen Einkauf auf die Messe spahret, und daselbst von den Fremden besseres Gut, und in wohlfeilern Preiß, als von seinem Mitbürger, zu erlangen verhoffet. Die dritte Art von Propoliis nennet er die so genannte Niederlagen, oder Stapel-Gerechtigkeiten, Krafft welcher ein Fremder seine durchführende Waaren gewisse Tage niederlegen, und zu öffentlichen Verkauff, nicht ohne grosse Unkosten und Hinderung seiner Handlung, darbieten muß, davon unter dem Wort: Strapel-Städte, mit mehrern gehandelt worden. Die vierdte Art von Propolio ist eigentlich diejenige, welche schon anfangs gemeldet, daß sie von den reichen und vermögenden Kaufleuten getrieben werde. Wider welche, wie solche zu begegnen, schon mehrmahl gedachter Herr Doctor Becher im 25. Capitel seiner Politischen Discourse unterschiedliche Mittel anzeiget. Siehe aber auch dabey Herrn Marpergers vollkommenen Policey- und Commercien Rath. In Sachsen sind die Monopolia oder die schädlichen Vor- und Aufkäuffe bey Verlust der Waaren und 20. Gülden Straffe, Land-Ord. 1555. t. von schadlichen Vorkauffen. Torg. Ausschreiben, t. schädliche Vorkäuffe. Rf. gr. 1661. §. 74. 104. 106. insonderheit die Steigerungen mit Getreyde, Mehl, Fleisch, Fisch, Butter, Käse und andern Es-Waaren; ibid. dergleichen mit Holtz, Bretern, Latten, Wolle, Garne, Kalb- Bock- und Schaaf-Fellen verboten.

MONOXYLOS, bedeutet einen Kahn, der aus einem Stücke verfertiget ist, dergleichen ohngefehr die so genannten Canoes der Indianer sind.

MONPESAT, ist eine Frantzösische Stadt in Agenois. Sie gehöret unter die Inspection von Montauban. Sie fabriciret cadis, rases, droguets und grobe Tücher. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MONS, Montes, Mons Hannoniæ, **Bergen,** die Hauptstadt in Hennegau, auf einem kleinen Hügel, an welchem die Flüsse Trouille und Haisne zusammen kommen. Sie ist groß und sehr feste, mit guten Wällen und dreyfachen Gräben versehen, auch kan sie das umliegende Feld durch Schleussen unter Wasser setzen; ausgenommen an der Oestlichen Seite, wo sie dagegen gute Bastionen hat. Sie ist ihrer Handlung und Manufacturen wegen sehr berühmt.

MONS ALTUS, siehe Montalto.

MONS FERRATUS, siehe Montferrat.

MONS FLASCONIS, siehe *Monte Fiascone.*

MONS HANNONIÆ, siehe *Mons.*

MONS PIETATIS oder Montes Pietatis, siehe Lombard, im II. Bande p. 1426.

MONS POLITIANUS, siehe *Monte Pulciano.*

MONS REGIUS, siehe Königs-Berg, im II. Bande p. 1218. ingleichen Monterey.

MONS RELAXATUS, siehe *Morlaix.*

MONS ROSARUM, siehe *Montros.*

MONS SELICIS, siehe *Monselice.*

MONS SERRATUS, siehe Montserrat.

MONSELICE, Mons Selicis, eine feine Stadt in Paduanischen Gebiete, anderthalb Meilen von Padua. Sie ist allenthalben mit Hügeln umgeben, auf deren einem noch die Ueberbleibsel von einem Castell zusehen. Man fängt in dieser Gegend viele Vipern, welche zur Verfertigung des Theriacs gebraucht werden.

MONSIA, siehe Mongia.

Monsingen, ein kleine und alte Stadt auf den Hundsrück an der Nahe, 5. Stunden von Creutznach. Sie ist reformirter Religion, und wächst guter Wein daselbst.

MONSON, siehe Mouson.

Montagna, Montagnia, Montanea und Montania, ist eine Stadt in Natolien, gegen die See Marmora zu, 5. Meilen von Bursa. Sie liegt an einem lustigen Orte, an einem Meer-Busen, so vor Zeiten Cianus Sinus genennet wurde, und treibet vermittelst dessen starcke Handlung mit Constantinopel. Es finden sich daselbst 5. oder 6000. Einwohner, Türcken, Griechen und Juden, die fast insgesamt Kaufleute sind. Grelot. Voyage de Constantinopel.

MONTAGNANA, Montaniana, eine kleine Stadt in Paduanischen Gebiet in Italien. In dieser Gegend wächset viel starcker Hanf, wovon die Schiff-Seile gemacht werden.

Montagnia, siehe Montagna.

Montalto oder Monte-Alto, Lateinisch Mons Altus, eine kleine Stadt in der Anconitischen Marck, im Päbstlichen Gebiete in Italien. Man zehlet bey die 5000. Einwohner allhier, und ist eine gesunde Lufft da, daß man nie von einer Pest etwas gespühret, und viele von ihren Innwohnern ihr Leben auf 110. bis auf 120. Jahr bringen. Es wächset guter Wein allda.

MONTANDRE, ist eine kleine Frantzösische Stadt in der Provintz Guyenne. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Bourdeaux. Ihre Messen und Märckte sind in der Provintz berühmt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Montanea, siehe Montagna.

Montania, siehe Montagna.

MONTANUM APIUM, siehe Berg-Peterlein, im I. Bande p. 454.

MONTA PANNA, Todda Panna, wird bey denen Brachmannen auch Adexa Motha panna, bey denen Japanern So deerson, bey den Portugiesen Armatoria das Igrezias oder Palma d' Igresia genennet, wächst in die Höhe, und wird ein Baum von seiner Grösse 30. bis 40. Schuh hoch, und 1½. Schuh dicke, wie Tenga Panna über und über am gantzen Stamm mit auf geworffenen Ringeln gezieret, kriegt eine starcke Aschenfarbige, schuppige, inwendig aber Purpurfarbene Rinde, das Holtz wird weiß und weich, unten aber am Stock gelblicht. Die Frucht dieses Baumes ist länglicht rund, fast denen grossen Pflaumen gleich, hat eine glatte Schaale, so erst grün, hernach weißlich, denn aber gelb und röthlicht wird, ist süsses und angenehmen Geschmacks. In der innwendigen Schaale, so roth und holtzig ist, steckt ein weisser Kern, und schmeckt fast wie Castanien; die Malabaren essen diese Frucht mit Zucker, Saccharum Thomæum genannt, ausser diesen ziehen sie den Bauch zusammen. Der Safft, so aus den jungen Zweiglein oder Blättern ausgepreßt wird, stillet das Schneiden im Leibe, wie auch das Brennen im Magen, und das grausame Brechen. Stößt man einen Fruchttragenden Conum im Mörsel, und schlägt ihn als ein Pflaster um die Lenden, linderts das Stechen in den Nieren, stillet auch den allzustarcken Fluß des natürlichen Saamens. Aus den jungen Früchten, wenn sie in Wasser gekocht werden, wird ein vortrefflich Medicament, per vomitum den Magen und Leib recht zu reinigen, bereitet. Der Gummi oder Hartz dieses Baumes eingenommen, wiederstehet allem Gifft. Wird dieser Gummi mit Hüner-Koth vermischt, heilet er gantz wunderbahrer Weise den Otter und Schlangen-Biß. Aus dem Stamm dieses Baums machen die Japaner Mehl und Brod, so sie Sagon nennen.

MONTASSINS, Montasins, und bisweilen Payas de Montasin, ist eine gesponnene Baumwolle, die aus der Levante nach Marseille kommt. Das ist die feinste von derjenigen, die von Joselassar kommt. Diese Baumwolle wird zu 23. bis 26. Piasters der Centner von 45. ocos verkaufft. Da inzwischen die schlechten Joselassars nur zu 18. bis 20. bezahlet werden. Die Unkosten eines Ballens von dieser Baumwolle, wenn er netto 700. rottous zu 23. piasters den Centner wiegt, beläufft sich ohngefehr auf 10. Piasters. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MONTAUBAN, ist eine Frantzösische Stadt in Quercy. Diese Stadt ist wegen ihrer grossen Anzahl Messen und wegen des reichen Handels, den ihre Kaufleute mit ihren Wein- und Brandweinen, und andern Dingen, die das Land herfür bringt, treiben, berühmt, sonderlich zu Bourdeaux, wohin sie solche schicken auf den Flüssen, die sie bewässern, oder ihr nahe sind, und in die Garonne fallen, Montauban ist der Haupt-Ort, der Inspection der Manufacturen, der sich in gantz Quercy und Roüergue erstreckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MONT DE MARSAN, ist eine Frantzösische Stadt in Gascogne. Die Decken und wollene Zeuge machen fast gantz und gar ihren Handel aus, diese hier bekommt sie von aussen, jene werden in der Stadt fabricirt. Sie gehöret unter die Inspection von Bourdeaux. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Monte Alto, siehe Montalto.

Monte Chiaro, ein Ort in der Landschafft Val di Noto, im Königreich Sicilien, welcher in einer Gegend lieget, darinnen viel Korn und Wein gebauet wird.

Montechio, Lat. Monticulus, eine kleine Stadt nebst einem Vicariat, an dem Fluß Gua, in der Venetiantschen Landschafft Vicentino. Sie liegt zwischen Verona und Vizenza, und treibet gute Handlung.

MONTE FIASCONE, Mons Flasconis, ein kleine Stadt im Patrimonio Petri, nebst einem Bißthum,

thum, welches unmittelbar unter den Pabst gehört. Sie ist ihres Muscateller-Weines wegen berühmt.

MONTE PULCIANO, Mons politianus, eine kleine Stadt auf einen hohen Berge, im Sienischen Gebiete, im Groß-Hertzogthum Florentz, nebst einem Bischofthum unter den Ertz-Bischoff zu Siena gehörig. Sie ist wegen ihres guten Weins berühmt.

Monterey oder **Monte Rey**, Lat. Mons Regius, eine kleine Stadt in dem Spanischen Königreich Gallicien an den Portugiesischen Gräntzen, bey dem Fluß Tamago, gelegen. In der Nachbarschafft wächst vortreflicher Wein, und viel Flachs, so findet man auch daselbst einige Minen von feinen Zinn.

MONTES, siehe *Mons*.

MONTES PIETATIS, siehe *Lombard*, im II. Bande p. 1426.

MONTEVOS, ist ein Nahme, den die Spanier denjenigen Leuten geben, die in der Insel St. Domingo Fleisch dörren, der andere Nahme ist Matadores. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Montferrat, Monferat, oder **Monferrat**, Lat. Mons Ferratus oder Ducatus Montis Ferratensis, ein Hertzogthum in der Lombardey, in Italien, welches gegen Abend und Mitternacht gleichsam in Piemont eingeschlossen lieget und gegen Morgen an das Hertzogthum Mayland, und gegen Mittag an das Genuesische Gebürge stößt. Den Nahmen soll es haben von Mons und Ferax, weil fast das gantze Land aus lauter Bergen und Hügeln bestehet, welche insgesammt überaus fruchtbar an Getreyde und Wein sind. Im übrigen ist das Land allenthalben lustig und fruchtbar, und stehen die Hügel, sonderlich um Casal und Alba herum, voll Wein und Getreyde. Doch ist keines in solchen Uberfluß, daß viel davon in auswärtige Lande könte verführet werden. Die Commercien floriren auch nicht sonderlich, ausser was mit Tüchern und seidenen Stoffen gethan wird.

Montgomery, eine Landschafft in Engelland im Fürstenthum **Walles**, zwischen den Grafschafften **Schrop, Radnor, Cardigan, Merionneth** und **Denbig**. Sie ist bergicht, die Thäler aber sind sehr fruchtbar an Getreyde, und ihre Pferde sind berühmt. Die Hauptstadt heisset gleichfalls Montgomery.

MONTICHICOUS, sind seidene und baumwollene Zeuge, die in Ost-Indien gemacht werden, sie sind 5. Ellen und ohngefehr $\frac{2}{3}$. lang, und 8. Ellen $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$. oder $\frac{5}{6}$. breit. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MONTICULUS, siehe **Montechio.**

Montisten, heißen diejenigen Gläubiger in Rom, welche ein gewisses Capital auf Hypothecken von Häusern oder Gütern ausgeliehen haben, dabey des Pabsts Confirmation erfordert wird.

MONTMIREL, ist eine kleine Frantzösische Stadt, allwo vor diesen eine Wollen-Manufactur war, die unter dem Schutz des Herrn von Louvois, Ministers und Staats-Secretarii, der darüber Herr war, aufgerichtet wurde. Man macht nichts mehr daselbst, als Sarschen und Hüthe. Diese Fabric gehöret unter Reims. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

MONTRE A MINUTES, siehe **Minuten-Uhr.**

Montros, Mons Rosarum, eine Stadt in der Schottländischen Grafschafft Angus, am Einfluß des Flusses Eske, welcher mitten hindurch fleußt. Sie hat den Tittel eines Marquisats und einen guten Hafen.

Montserrat, Mont-Sara, oder **Montserrato**, Lat. Mons serratus, oder Insula montis serrati, ist eine von den Antillischen Inseln in America, zwischen Guadaloupe und Nieves, auf der Höhe von 17. Grad, disseit der Linie, gelegen. Den Nahmen haben ihr die Spanier, wegen ihrer Aehnlichkeit mit der Gegend von Montserrato in Catalonien gegeben. Sie ist ohngefehr 3. frantzösische Meilen lang, und bey nahe auch so breit. Die Berge, mit welchen sie angefüllt ist, sind mit Cedern und viel andern Bäumen bewachsen, und die Thäler überaus fruchtbar. Auf den Küsten werden viel Fische gefangen, ingleichen unterschiedene Meer-Wunder, von welchen man einige See-Teufel, andere See-Einhörner, andere See-Kühe, u. s. w. nennet, welche letztern auch die Frantzosen Lamantine oder Manaty nennen. Es giebt auch fliegende Fische daselbst, und den so genannten Schwerdt-Fisch trifft man gleichfalls in dieser Gegend an. Es stehet diese Insel unter einem Englischen Gouverneur, und wird von einigen Engländern, vornehmlich aber von Irrländern, bewohnet. Es sind auf 4000. weisse und 8000. schwartze Einwohner da, welche Zucker, Toback, Indigo und Baumwolle bauen.

MONTSOREAU, Lat. Castrum Sorelli, eine Stadt in dem Hertzogthum Anjou, in dem Frantzösischen Gouvernement von Orleans, allwo sehr starck mit Korn gehandelt wird. Sie hat den Titul einer Grafschafft.

MONTUR, die zur Montirung der Miliz benöthigten Tücher und andere Bedürffniß soll in Sachsen den Tuchmachern und andern Handwerckern dieser Lande um billigen Preiß abgenommen, **Land-Tags-Ausschreiben**, 1711. l. 369. mithin die innländischen Fabriquen und Manufacturen vor fremden befördert werden. ibid. Welches auch die Kauffmannschafft, so die Liefferung hat, bey Straffe der Contrabandirung beobachten soll. Rscr. 1715. l. 1841. Mand. 1718. 1881.

Monzambique, siehe **Mozambique.**

Moor, siehe **Mohr.**

Moos, Muscus, ein kleines Kraut, welches an den Stämmen der Bäume, alten Stöcken, Steinen, und auf der Erde wächst. Es sind dessen allerhand Arten, die gebräuchlichsten aber, die man zur Medicin anwendet, folgende: 1) Der **Baum-Moos**, ist weiß und kraus, und wird wegen seiner trocknenden, auch zusammenziehenden Krafft vor die Rothe-Ruhr, das Blutspeyen und dergleichen Kranckheiten gebraucht. Man pflegt ihn auch unter den Haar-Puder zu nehmen. 2) Der **Lungen-Mooß**, welcher gerne an wilden Bäumen, vornehmlich aber an alten Eichen wächst, weißlich und Leber-förmige Blätter hat, und vor die Blut-Flüsse gleichfalls gebraucht wird. 3) Der **Cypressen-Moos**, hat zu weilen einen lieblichen Geruch. 4) Der **Moos von Todten-Köpffen**, absonderlich gehenckter und geräderter Menschen, der gleichfals in Blut-Flüssen gerühmt wird, und wider die schwere Noth dienen soll.

Mooß, (Corallen-) siehe **Corallen-Mooß**, im I. Bande p. 1329.

Moos, (Stein-) siehe Brunnen-Kraut, im I. Bande p. 912.

Moosbeer, siehe *Oxycoccum*.

Moosflechten, siehe Brunnen-Kraut, im I. Bande p. 912.

Moos-Kraut, Hepatica Saxatilis, Lichen petræus, siehe Brunnen-Kraut, im I. Bande p. 912.

Moos-Schwämme, Mousserons, eine Art einiger kleiner Schwämme, die im May unter dem Moos gefunden, und verschiedentlich zubereitet werden.

Moquegua oder Moqueda, eine kleine Stadt in der Audientia des Los Reyes, in dem Americanischen Königreich Peru, nur von 150. Spanischen Familien, kan aber in ihrem Gebiethe wohl 4000. Mann haben, so Waffen führen können. Man treibet hier einen sehr grossen Handel mit Wein und Brandewein, den man in das Gebürge verführet, und ist fast unglaublich, daß in einem so kleinen Bezirck so sehr viel Wein gesammlet wird, indem man jährlich mehr als 32mahl hundert tausend Pariser Pinten bekommt, so an Gelde 8. Tonnen Goldes Rheinischer Gulden beträget.

MOQUETTE, siehe *Mocade*.

MORA, der Verzug, der Aufschub, die Träinirung, Verweilung, Frist, Zeit und Raum. Periculum in mora, wird gesagt, wann ein Ding sehr pressant und eilfertig ist, und keinen Verzug leidet, daher zu baldiger Expedition und Beförderung recommendiret wird. Culpa moræ, die durch genommenen Aufschub veranlaste Schuld oder aufgeschwollenes Interesse. Wenn der Schuldner in mora gewesen, muß er bey veränderter Münze dem Gläubiger allen Schaden und Abbruch gut thun. Const. 28. p. 2. Hingegen wenn der Gläubiger in mora accipiendi ist, und der Schuldner mit Depositon des schuldigen rechtmäßig verfähret, wird dieser nicht allein ab inæritu rei & cursu usurarum, Mand. 1623. II. 783. 788. sondern auch insonderheit a damno decrescentis monetæ liberiret, ib. es lauffen ihm auch ausser dem auf solchen Fall die Zinsen nicht ultra alterum tantum. Dec. 29. wegen des Interesse moræ wird ordentlich 5. von 100. zuerkannt, Const. 30. p. 2. doch mag ein mehrers bescheiniget werden. ib. Und soll die Zeit, von welcher dasselbe anzurechnen, im Urthell oder Abschiede mit exprimiret, Erl. Proc. Ord. A. §. 10. wenn aber solches nicht geschehen, es von der Zeit der angestellten Klage angerechnet werden. ib.

MORAIS oder Murais, ist ein Maas trockener Dinge, an einigen Orten in Ost-Indien im Gebrauch. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Morast, Palus, Marais, ein Land, welches wegen seiner Niedrigkeit, oder weil es mit Brunn-Adern durchzogen, mit Wasser bedeckt, oder doch so untermenget ist, daß es zum anbauen nicht tauglich ist.

MORATORIA oder Moratorium, siehe Anstands-Briefe, im I. Bande p. 201.

MORAVIA, siehe Mähren, im II. Bande p. 12.

Morbihan, Lat. Morbihanum, ein See-Hafen in der Frantzösischen Provintz Nieder-Bretagne, nahe bey Vannes an einem Meer-Busen, von welchem dieser Ort seinen Nahmen bekommen, hat mehr als 30. kleine Inseln, auf welchen keine giftige Thiere sind. Er ist so bequem, daß man daher Anlaß nahm, eine neue Stadt daselbst zu bauen, welche der König zu Beförderung der Commercien mit vielen herrlichen Gerechtsamen versahe.

Morchel, Morgel, Boletus esculentus, eine der besten Art von Erd-Schwämmen, die klein und bräunlich sind. Sie werden theils grün, theils getrocknet, zu Speisen verthan. Unter den getrockneten sind die Spitz-Morcheln die besten, und kommen häuffig aus Böhmen und Schlesien. Sie werden Pfundweise von den Materialisten verkaufft, da denn das Pfund bisweilen 2. Thlr. verkaufft wird. Sie müssen frisch, rein und nicht sandigt oder wurmigt seyn, denn der Wurm frißt sie leicht an, und werden absonderlich die grossen breiten Morcheln leichtlich davon verzehret, wenn sie nicht wohl gewartet, und an der Lufft öffters ausgetrocknet werden.

Morcheln, (Erd-) siehe Erd-Morcheln, im II. Bande p. 295.

Mordt, ein Hafen an dem Oestlichen Ufer der Insel Taprobanes, auf dem Indianischen Meer.

Mord-Teufel, ein Brandewein, siehe Ram.

Morea, eine grosse Halb-Insel, so vorzeiten Peloponnesus genennet wurde. Die beste Stadt darinnen ist anjetzo Napoli di Romania, gleichwie es vorzeiten Argus war. Corinthus liegt an der Erd-Enge. Das Gebürge Malea oder Capo Maleo ist wegen seiner vortreflichen Weine berühmt. Die Schiffer aber fürchten sich sehr dafür, wegen der dabey befindlichen vielen Sandbäncke.

Morellen oder Apricosen, siehe unter Marillen-Baum, im III. Bande p. 69.

Morellen, (grosse) siehe Grosse Morellen, im II. Bande p. 728.

Morellen-Baum, siehe Marillen-Baum, im III. Bande p. 69.

Morellen-Früchte, Apricosen, siehe unter Marillen-Baum, im III. Bande p. 69.

MORETUS, ein gewisser Tranck auf den Apothecken, welcher denen schwangern Frauen sehr zuträglich seyn soll. Er wird aus Gewürtz und andern stärckenden Sachen mit Zucker bereitet. Man findet in Officinen Moretum usualem, gebräuchlichen Moretus, vor Reiche und Arme. Moretum ohne Species u. d. gl.

MORFETTA, siehe Molfetta.

Morgel, siehe Morcheln.

Morgen, Morgen Landes, Acker, Jucharr, Fr. Arpent Mot, Lat. Jugerum, ist eine Art von Land-Maas so 120. Creutz-Ruthen hält, jede Ruthe zu 8. Ellen oder 16. Schuhen gerechnet.

Morgen-Gang, wird auf den Bergwercken ein Gang genennet, der dem Compaß nach die Stunden von 3. bis 6. führet; daher sagt man, der Gang hat seinen Streichen Morgenweise. Sie werffen ihre Donnlegen entweder gegen Mitternacht und Abend, oder gegen Mittag und Morgen.

Morgen-Gespräch oder Morgen-Sprach halten, nennen die Bergleute, wann die Beamten zusammen kommen, und mit den Steigern bereden, wie die Gebäude anzustellen.

Morgenstern, ein Kraut, siehe *Alcea*, im I. Bande p. 106.

Morges, Morsea, eine kleine Stadt und Land-Vogtey in der Schweitz, im Pais de Vaux, am Genfer-See gelegen, und dem Canton Bern zugehörig. Sie hat einen Hafen, darinn dieser Canton seine Galeeren stehen hat.

Morillen, siehe Erd-Morcheln, im II. Bande p. 294.

MORILLONS, sind gewisse Schmaragden, die nicht geschliffen und nach der Marck verkaufft werden Es giebt auch halbe Morillons. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MORINA, Morina orientalis Carlinæ folio, Fr. Morine, ist ein Kraut, das auf $2\frac{1}{2}$. Schuh hoch wird, und gar schön anzusehen ist. Seine Blätter, welche sich aus der Wurtzel erheben, sind ohngefehr einer Hand 2. bis 3. Finger breit, spitzig, gläntzend, grün, rauh, am Rande mit schwachen und weichen Spitzen und Stacheln besetzet. Die Blüthen kommen aus denen Winckeln zwischen den Blättern und Stengeln heraus, sitzen rund um den Stengel, und sind irregulair. Sie bestehen nur aus einem Stücke, sind formirt wie ein Rachen, weiß, wenn sie ausbrechen, und roth, wenn sie alt werden, riechen lieblich. Unter den Wirbeln stehen Blätter, welche wie die untersten aussehen, nur, daß sie um ein gut Theil kleiner sind, und ihre Spitze nach der Erde kehren. Diese Blüthe hat einen doppelten Kelch; der eine bringt nichts; der andere aber giebt eine junge Frucht. Der letzte ist in den ersten gleichsam eingepflöckt. Wenn die kleine Frucht stärcker wird, so wird ein Korn daraus, das ist beynahe gäntzlich rund und etwas eckigt. Die Wurtzel ist dicke und fleischicht. Die Blüthe führet viel kräfftig Oel und flüchtig Saltz. Sie stärcket das Hertz, das Haupt und den Magen, dienet wider böse Lufft, und treibet die bösen Feuchtigkeiten aus dem Leibe. Dieses Gewächse wächst in warmen Ländern, und wird auch zu Paris im Königlichen Garten erzogen. Morina kommt von Morinus. Der Herr Tournefort hat dieses Kraut aus Levante mitgebracht, und dasselbige nach seinem guten Freund, dem Herrn Morin genennet.

Moringa, Moringa, ein Indianischer Baum, an Grösse und dem Laube dem Mastix-Baume gleich. Er hat wenig Aeste, und sehr viel Knorren. Sein Holtz ist leichte zu zerbrechen; die Blätter sehen helle, braungrün, schmecken fast wie Rüben-Kraut. Es träget eine Frucht, des Schuhes lang und dicke, als eine Rübe, mit 8. Ecken geziert, von heller Farbe, zwischen grün und grau, inwendig voller Marck und weiß, in einen Hauffen Fächlein oder Zellen abgetheilet, darinnen kleiner Saamen lieget, den Erven-Saamen gleich, grün und sehr zart, schmecket jedoch noch viel schärffer, als die Blätter. Die Frucht wird gekocht und gegessen. Der Baum Moringa wächst häuffig in dem gantzen Lande Malabar, längst an dem Fluß Mangate, und bringt daselbst Früchte in Menge. Seine Wurtzel wird für ein Alexipharmacum und dienliches Mittel wider den Gifft gehalten, auch wider ansteckende Kranckheiten, wider den Biß der allergifftigsten Schlangen und anderer Ungeziefer, wider die Colica und den Aussatz. Sie wird innerlich und äusserlich gebraucht. An ihrer Stelle kan bey uns die Angelica gebraucht werden.

MORIOLA, eine Art schlechten Weins, und ist einerley mit demjenigen, den man sonst auch Derteria nennet.

Morion, Pramnion, ist eine Onychart oder ein schwartzer Edelstein, mit Carfunckel-Farbe untermenget, gläntzend und durchsüchtig; der wird aus Indien gebracht, von Tyrus, von Alexandrien, aus Cypern und aus Mysien. Dieser Stein soll zur Vertreibung der Schwermuth und des bösen Wesens dienlich seyn, wenn er an den Hals gehänget wird. Allein dieses Mittel ist von sehr schlechter Krafft, und dienet weit besser zur Zierrath. Man findet auch dessen in Meissen, insonderheit auf dem Wolckensteine.

MORISQUE, ist eine Rechen-Müntze, die man zu Algier gebrauchet. Sie ist zweyerley, einfach und doppelt, die einfache wird einen real de plate von Spanien, d. i. 7. s. 6. den. von Franckreich gerechnet. Die doppelte gilt 15. sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Moritz-Insul, siehe Mauritius-Insul, im III. Bande p. 95.

MORLAIX, Morleum, Mons Relaxatus, eine Stadt am Fluß Morlaix in Bretagne, in welcher ein grosser Hanf- Flachs- und Leinwand-Handel ist. Der Fluß Morlaix, welcher eigentlich ein Arm von der See ist, bringt vermöge der Fluth, die Schiffe von 100. Tonnen, und die grösten Kähne bis an die Stadt hinan, die hiernächst einen guten Hafen hat.

MORLEUM, siehe *Morlaix*.

MOROECA, siehe Miranda de Ebro.

MOROEDJE, ist eine Persianische gangbare Silber-Müntze, die sonderlich zu Ispahan gangbar ist. Sieben Moroedje machen einen Holländischen Thaler. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Moron, Lat. Moronium, eine kleine Stadt in dem Spanischen Königreich Andalusien, zwischen Alcala, Real und Alcoudete gelegen, welche deswegen berühmt ist, weil Diamanten daselbst gegraben werden.

MOROSUS DEBITOR, ein saumseliger Schuldner, oder ein übler Zahler.

Morschellen, Morsuli, Morselli, sind aus allerhand Gewürtz und Artzeneyen, mit Zucker zusammen gegossene Tafeln, die in kleine länglichte Stücke geschnitten, und theils als ein Confect, theils als eine Artzeney zugerichtet sind. Die in wohlbestallten Officinen gebräuchlichste Morschellen sind: Morsuli contra ardorem gulæ, Stomachi, Bezoardici contra calculum, ad Caput, ad Catarrhos, de Citro, Cephalici e Specif. Ceph. e Confect. Alkerm. confortantes, cordiales, Hepar confortantes, imperatoris, nutrivi & refriger. Pectorales, post Pastum, contra Pestem, antiphthisici, Præservatorii, Saponea, stimulantes Venerem, stomachales, contra vermes, vertiginem, e Zedoaria, Zingeberis cocti. Unter den Purgier-Morschellen sind folgende im Gebrauch:

Morsuli

Morsuli Dia-Citro solutiv. M. Dia-Jalapp. solutiv. de Diagrydio solut. Laxativi, Dia manna de Mechoacanna, Diamoschi Dulcis, Purgantes Dia ♀ Citrati, e succo rosarum, Vitrum ♂ Morsularum.

Morschellen, (Citronen-) siehe **Citronen-Morschellen**, im I. Bande p. 1186.

MORS DORE, nennet man bey denen Frantzosen eine gelbe Farbe, die der Gold-Farbe gleich kommt. Die Seid- und Wollen-Färber machen Schattirungen daraus, vom lichtesten bis zum bräunlichsten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MORS DU DIABLE, siehe **Abbiß, (Teufels-)** im I. Bande p. 13.

MORSEA, siehe *Morges*.

MORSELLI, oder Morsuli, siehe **Morschellen**.

MORSUS DIABOLI, siehe **Abbiß, (Teufels-)** im I. Bande p. 13.

MORSUS GALLINÆ, ein Kraut, siehe **Hüner-Biß**, im II. Bande p. 993.

MORSUS RANÆ, **Frosch-Biß**, wächst in faulen Gräben, blühet im Julius, und kömmt mit der Nymphæa alba an Kräfften überein.

Mortadelle, siehe **Bononische Würste**, im I. Bande p. 648.

MORTARIUM, siehe **Mörser**.

Mortero, eine Insul auf dem Adriatischen Meer, im Königreich Dalmatien, welche fruchtbar an Weine, Muscateller, und Oliven ist, und den Venetianern gehöret.

MORTICAL, ist eine Müntze, die zu Fetz, der Hauptstadt des Königreichs gleiches Nahmens, geschlagen wird. Sie kommt auf 20. Holländische Sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MORTIFICARE, siehe **Mortificiren**.

Mortifications-Schein, ist eine Schrifft, wodurch eine verlohrne schrifftliche Obligation oder anderes Document ungültig gemacht, und gleichsam getödtet wird.

Mortificiren, Mortificare, heißt in denen Rechten so viel als ungültig machen, und gleichsam ertödten, als wenn z. E. eine von jemanden ausgestellte Obligation verlohren gegangen; siehe **Mortifications-Schein**.

MORTODES, sind falsche Perlen, womit man einige Handlung mit den Schwartzen zu Senegallen und andern Orten in Guinea treibet. Uberhaupt heissen sie Perles gauderonnées. Es giebt vielerley Arten und Figuren, sonderlich die lang und rund gemacht sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mortunmon, oder **Mortunnos**, eine Art Pflaumen, welche in Peru in America wachsen. Sie sind rund und fleischig, und haben einen kleinen Stein; sie sind auch süß und angenehm zu essen. Wenn man aber ihrer zu viel genieſſet, nehmen sie den Kopff ein, machen schläffrig, und erwecken Hertzens-Angst.

MORUM, siehe **Maulbeer**, im III. Bande p. 93.

MORUM BASSI, Morum batinum, Morum Vaticanum, siehe **Brombeer-Strauch**, im I. Bande p. 901.

MORUS, Maulbeer-Baum, siehe **Maulbeer**, im III. Bande p. 93.

MORUS BASSUS oder Morus Batus, siehe **Brombeer-Strauch**, im I. Bande p. 901.

MOSA, ein Fluß, siehe **Maas**, im III. Bunde p. 3.

MOSA oder Modius, ein Venetianisch Maas, derer 7. und ein Achtel, eine Amsterdamer Last machen.

Mosa, ist eine kleine Stadt, in dem Arabischen Königreich Jemini oder Yemen, in Asien, nicht weit von Mocha. Es giebt daselbst schöne Früchte und viel Feder-Vieh, welches nach Mocha geführet wird.

MOSAIQUE, siehe **Eingelegte Arbeit**, im II. Bande p. 183.

MOSAMBICUM REGNUM, siehe **Mozambique**.

Mosambique, siehe Mozambique.

Moscau, Rußland, Moscovia, ein grosses Reich in Europa, welches unter allen am weitesten gegen Osten lieget. Es grentzet gegen Norden an das Eis-Meer, gegen Westen an das Norwegische Lappland, Pohlen und Schweden, gegen Süden an die kleine Tartarey, Circasien, wie auch an das schwartze und Caspische Meer, gegen Osten an die grosse Tartarey. Die Grösse dieses Reichs erstrecket sich von Osten gegen Westen auf 300. und von Süden gegen Norden auf 380. deutsche Meilen, und ist die Lufft darinnen durchgehends die meiste Zeit des Jahres sehr kalt: der Sommer aber desto kürtzer und ziemlich warm. Es wird in 4. Theile abgetheilet, welche sind: West-Rußland, Ost-Rußland, die Moscowitische Tartarey, und das Moscowitische Lappland. In West-Rußland sind folgende Landschafften: Pleskow, Novogorod, Twer, Reschow, Bielsky, Smolensko, Severien, Czernichow, Worotin, Rezan, Pole, Mordua, Nisi-Novogorod, Wolodimir, Susdal, das Hertzogthum Moscau an sich selbsten, Rosthow, Jeroslau, Biele-Jezora, Wologda, Kargapol und Dwina. In Ost-Rußland liegen die Landschafften: Juborzky, Pezora, Condisky, Permsky, Oustiuch, Wiabsky, und Czeremißi. In der Moscowitischen Tartarey liegen die Königreiche Astracan, Bulgar, Casan und Siberien, wie auch die Landschafft Samojeden. Das Moscowittische Lappland bestehet in 3. Landschafften, welche sind: Muremansky-Leporie, Terskoy-Leporie und Bella-Moreskoy-Leporie, und über alle diese Länder herrschet der Czaar oder Groß-Fürst vollkommen souverain, welcher nebst den Russen der Griechischen Religion zugethan ist, jedoch wird den Protestirenden in Moscau und andern Städten auch ihre Religions-Ubung verstattet, und 1722. hat der Czaar, Petrus der Erste, den Kayserlichen Titul von gantz Rußland angenommen, und ist auch von verschiedenen auswärtigen Potentzien davor erkannt worden. Dieses grosse Reich hat wenig Städte, aber viel Wald und Wüsteneyen, das Erdreich ist nicht so wohl unfruchtbar, als ungebauet, woran die bisherige Nachläßigkeit der Einwohner und die Tyranney der Amt- und Edelleute Schuld gewesen. Die Einwohner waren vor diesem sehr wild und roh, indem keinem Fremden in ihr Land zu kommen, auch keinem Einheimischen ausser Landes zu reisen, ohne specialen Befehl des Czaars, vergönnet war, und die gröste Gelehrsamkeit bey ihnen im Lesen, Schreiben und Rechnen bestunde. Nachdem aber Petrus I. nach der vor einigen Jahren, an die vornehmsten Europäischen Höfe gethanen Reise, seinen Civil- und Militair-Staat auf den Fuß anderer moralisirten Nationen gesetzet, so hat er nicht allein viel Fremde in sein Land kommen

lassen, sondern auch alle diejenigen Mittel angeschafft, welche unter den Einwohnern zu Cultivirung guter Sitten, und Etablirung der Studien und anderer nützlichen Wissenschafften, wie auch zu besserer Aufnehmung der Schiff-Fahrt und Commercien, dienen können. Worinnen er zwar wegen der denen Russen angebohrnen Unart viele Schwierigkeiten gefunden, solche aber in so weit überwunden, daß nicht allein alle gute Künste und Wissenschafften darinnen floriren, sondern auch die Czarische Macht anitzo in einer Armee von 300000. Soldaten, und einer formidablen Flotte zur See, und in grossen Einkünfften von Handel und Wandel bestehet.

Moscau, die Hauptstadt des grossen Rußischen Reichs, und zugleich ein guter Handels-Platz, dessen Umkreiß in vorigen Zeiten wohl 2mal so groß, als Prag in Böhmen, gewesen seyn soll; wie denn diese Stadt noch jetzo beynahe 3. deutsche Meilweges im Umkreise hat. Sie ist in 4. Haupttheile abgesondert, nemlich 1) Kitaygorod, oder Mittel-Stadt, 2) Zarogorod, oder Kayſers-Stadt, 3) Skorodom, und 4) Streliza Sloboda. In dem ersten Theile ist, nebst dem Kayserlichen Schlosse und andern fürtrefflichen Palläſten, der grosse Marckt, auf welchem viel Kaufleute stehen, und daselbst die köstlichsten Waaren der Welt zu Kauffe auslegen. Es hat aber eine jede Waare ihre besondere Reihe, also daß man die Leute von einerley Nahrung und Handthierung nahe bey einander finden kan. In diesem Theile der Stadt wohnen auch die vornehmsten Moscowitischen Kauffleute, so man Gosen nennet, mehrentheils in steinernen Häusern, damit sie ihre Waaren und Güter desto besser vor dem offt zu besorgenden Brande bewahren können. Der andere Theil begreiffet Sr. Rußisch-Kayserl. Majestät Gieß-Hauß und Pferde-Ställe, ingleichen die Fleisch-Bäncke, Korn-Brod- und Victualien-Marckt. Im dritten Theile stehet der Häuser-Marckt, auf welchem man ein höltzern Hauß gantz fertig und um ein geringes kauffen kan, so daß man nichts mehr dazu nöthig hat, als daß es an gehörigen Ort gebracht, und daselbst aufgerichtet werde. In dem vierdten und letzten Theile wohnen viele Deutsche und andere Nationen, die keine Moscowiter sind. Es wird ihnen der Gottesdienst daselbst erlaubet, und haben die Lütheraner und Reformirten, jede 2. schöne steinerne Kirchen, die Römisch-Catholische aber dürffen ihren Gottesdienst nur in einem gewissen Hause treiben, und die Juden werden in allen Rußischen Landen nicht geduldet.

Moscau, Muscau, eine kleine Stadt, Schloß und Herrschafft in Ober-Lausitz, dem Grafen Hanns Alexander von Calemberg zugehörig. Allhier ist ein Alaunen-Bergwerck.

Mosch, Moschus, siehe Bisam, im I. Bande p. 545.

MOSCH ALCEA, siehe Abel Mosch, im I. Bande p. 14.

MOSCHATA, Nux moscata, siehe Muscaten.

MOSCHATELLINA, Bisam-Kräutlein, weil seine Blüthe und die über derselben sitzende 2. kleine Blättergen wie Bisam riechen. Es wächst in den Wiesen, am Ufer der Bäche, und in den schattigten Hecken; führet viel Saltz und Phlegma, auch Sal essentiale bey sich. Die Wurtzel reiniget, zertheilet, und ist gut zu den Wunden.

Moschenitze, ein befestigter Marckflecken in Liburnien, 13. Meilen von der Hauptstadt Leybach, welcher von dem Adriatischen Meer benetzet wird, und an demselben unter dem Utschka-Berge liegt. Jetziger Zeit wird es gemeiniglich zu Isterreich mitgerechnet. Es ist hierum nichts, als Stein und Felsen, weswegen auch daselbst wenig Getreyde herfür kömmt, ausser ein wenig Spelt, Sorgium und Haser. Hingegen ist diese Gegend fruchtbar an Wein, Baum-Oel und Maronen oder Castanien. Es giebt auch viel Roßmarin- und Lorbeer-Bäume daselbst, nebst einigen andern Gewächsen, von welchen dieser Ort angenehm gemacht wird. Sonst ist auch hier in grosser Menge, Vieh, Honig, und Hülsen-Früchte von allerley Art anzutreffen. Es ist ein Marmel-Bruch allda, und führet man den Marmel weit und breit; der hier ausgearbeitet wird. Diese Moschenitze, ist gleichsam ein Paß auf dem Adriatischen Meere, denn wenn die grossen mit Saltz und andern Waaren beladenen Schiffe aus Apulien und andern Orten anlangen, und die Venetianer auf selbige lauren, und um sie wegzufangen ausschweiffen, so suchen sie ihre Zuflucht unter der Beschützung Moschenitze, als von welchem Orte man sie fürtreflich durch Hülffe der Stücke beschützen kan.

MOSCHUS EX OCULIS CERVI, siehe *Bezoar*, im I. Bande p. 495.

MOSCOVADE, heißt der graue Zucker, welcher gleichsam das Fundament ist, und diejenige Materie, aus welchen alle Sorten des Zuckers bereitet werden. Er kommt in Fässern, und muß weißgrau, trocken, nicht fett oder schmierig seyn, auch so wenig, als nur möglich, nach dem Brand und Rauch schmecken. Siehe Zucker.

MOSCOVIA, siehe Moscau.

Moscovische oder Moscowitische Handlung, ist sehr ansehnlich, zumahl nachdem Petersburg nunmehr zu einer reellen Handels-Stadt gemacht worden. Es kommen aber aus Moscau allerhand kostbare Peltzereyen, als: Zobeln, weisse und schwartze Füchse, Marder- Hermelinen- Luchse- Haasen- Bären- und wilde Pferd-Felle; item, allerhand rohes und bereitetes Leder, und unter diesen die so bekannte und beliebte rothe Juchten, davon wir in diesem Buch unter ihrer Benennung weitläufftig Meldung gethan; ferner rohe Persianische Seide, und Türckisches Garn, eingesaltzen Fleisch, Fisch, Thran, Butter, Honig, Pottesch, Wachs, Pech, Holtz zu Häusern und Schiff-Gebäuden; item, Klapp-Holtz, Theer, Lichte, Talch, Flachs, Hanff, etwas Saltz, sonderlich um Astracan herum, woselbst es durch Krafft der Sonnen-Hitze aus dem See-Wasser gemachet wird. In Siberien findet man auch eine Art Elffenbein, welches Mammotovikolt genennet wird; item, das bekannte Adams-Holtz, oder Adamovoikolt, welches schwartz von Farbe, und in der Härte sich einem Stein gleicher. Es finden sich auch unter den Kräutern das Kraut Kosa Trawa, Sichel-Kraut genannt, welches in Siberien wachsen und Eisen zerbrechen soll; item, die Wundheilende Wolffs-Wurtzel, Voltschnoykoren genannt, grosse Melonen, sonderlich um Astracan, der in rothen Hülsen wachsende Pfeffer, welcher gelb von Farbe und schärffer als gemeiner Pfeffer ist, Rhabarbara, welche jedoch nicht so gut als die Chinesische oder Türckische. So soll man auch

in

in Rußland eine Art Ertz finden, welches, so wohl der Farbe als dem Gewicht nach, dem Gold-Ertz gleichet, aber wegen seiner ungemeinen Flüchtigkeit kein Feuer aushalten kan. Die Berg-Leute halten dafür, daß, wenn man dieses Ertz recht zu figiren wüste, das beste Gold daraus zu bringen wäre. Die Waaren und Manufacturen, welche aus andern Ländern nach Moscau geführet werden, sind: Wein, Saltz, Zucker, Syrop, truckene und eingemachte Früchte, allerhand Gewürtz, Toback, Pappier, gemeine und feine Holländische und Englische Tücher, Leinwand, Barchet, Gewehr, Holländisch, Milanesisch, Nürnberger und Hamburger Gold- und Silber-Drat, allerhand Güldene, Silberne, Seidene, Wollene, Eiserne und Meßingene Manufacturen, insonderheit Meßingene und Kupfferne Kessel, etwas weniges von Nürnberger Waaren, viel Augspurger Silber-Arbeit, künstliche Sack-Uhren, Edelgesteine, Perlen, Indigo, und andere Farb-Waaren, Zinn, Italiänische Taffete und Damast, Spiel-Karten, gemein und Spiegel-Glas, Orgelwerck, und allerhand andere Kunststücke, dergleichen hin und wieder im Römischen Reich, absonderlich in Nürnberg und Augspurg, gemachet werden. Es geschichet aber mehrentheils die Handlung nach Moscau von denen Europäern über Archangel, und auch vor diesem über Narva, siehe Archangel. Wiewohl die Archangelische Handlung durch die Petersburgische fast gantz verdorben ist. Der meiste Handel mit den Russen geschiehet in Baratto, oder vertauschen einer Waare gegen die andere, so daß offtermals Waare gegen Waare, offt ein Theil Geld zu geben, offtmahls das, was von den Russen gekaufft wird, baar, was aber an sie verkaufft wird, auf Zeit muß gegeben werden. Das Gewicht in Rußland belangend, so hat ein Packen 30. Puden. Eine Pude 40. Pfund oder Funta. Diese machen ungefehr in Hamburg $33\frac{1}{3}$. Pfund; sintemahl es 20. pro Centum differiret. Ein Pfund oder Funta hat 96. Sollotnich. Berckowiz, ist so viel als ein Schiff-Pfund, nach welcher die groben Waaren, insonderheit Pottasch, verkaufft wird, thut in Franckreich 325. Pfund, wird in Rußland 10. Pude oder 400. Pfund Rußisch Gewicht gerechnet. Zur Zeit des grossen Aufruhrs in Moscau, welcher Anno 1648. gewesen, und wegen des Eigennutzes der Czaarischen Bedienten, (als welche dem Volck allzuviel Last aufgeleget,) seinen Ursprung genommen, soll unter andern auch eine eiserne Elle, mit einem Adler gestempelt, eingeführet worden seyn, welche jeder Hauß-Vater, der sich einer Ellen bedienen wollen, um 1. Reichsthaler an sich kauffen müssen, so ein überaus grosses Geld gebracht, wiewol dieses Ellen-Monopolium kurtz darauf wieder abgeschaffet worden. Wegen des Müntz-Wesens in Rußland ist folgendes zu mercken. Anno 1290. fieng man zum erstenmahl an aus Leder Geld zu machen, welches aber nicht lang gewähret, da die goldene und silberne Müntzen in Gebrauch gekommen, deren Valor ist als folget:

1. Rubel, hält 10. Grieven oder 100. Copecken.
1. Grieve, hat 10. Copecken oder 20. Moscoffskes, oder Denninski.
1. Copeck hat 2. Moscoffskes oder 4. Poluski.
1. Altin hat 6. Moscoffskes oder 3. Copecken
1. Rubel wird für einen Ducaten oder 2. Reichsth.
1. Copeck für einen Holländischen Stüver, deren 100. auf 2. Reichsthaler gehen, gerechnet.

Ist also der Pari gegen 1. Reichsthaler 50. Copeck, gegen 1. Ducaten 100. Copeck.

Die vornehmsten Handels Städte in Rußland, nächst Archangel, sind: Die Residentz-Stadt Moscau selbst, nach ihr Novogorod, Plescow, Costrom, und Jerislau, an welchen letztern drey Orten die besten Juchten, (die man bis anhero in andern Ländern nicht nachmachen können) verfertiget werden. Worzu nun Petersburg gekommen. An der schwartzen See haben die Moscowiter Asoff, und an der Caspischen die Stadt Astrachan, welche beyde grosse Stapel- oder Niederlag-Städte, Türckischer, Persianischer und Indianischer Waaren sind. Eine vollständige Nachricht von der Moscowitischen Handlung findet man in unsers Hrn. Marpergers Moscowitischen Kauffmanne.

Moscowitische Waaren, siehe Moscowitische Handlung.

Moscowitsch Glas, siehe unter Frauen-Eiß, im II. Bande p. 484.

Moska, siehe Muscau in Ober-Lausitz.

Mosoul, siehe Mosul.

Mosse, ist ein wunderbares nützliches Thier, auf der Insul Mont-Mansel in America, welches so groß als ein Ochse, hat ein Kopff wie ein Bock, mit einem breiten Horne, so es alle Jahre abwirfft, einen Nacken wie ein Hirsch, mit kurtzen Mähnen längst den Rücken hin, und langen Haaren über den Leib, welche die Sattelmacher gebrauchen. Sein Fleisch schmecket sehr wohl, und wird gegen den Winter getrocknet und aufbehalten. Die wilden Einwohner pflegen dieses Thiers wegen zu gewisser Jahrs-Zeit auf die Jagd zu ziehen.

Mossoffecke, Moskofske, eine kleine Russische Müntze, deren drey einen Copeck machen, 200. thun einen Rubel oder species Thaler, ist nach unserm Gelde etwan 2. Pfennige.

Most, Mustum, ein neuer ausgepreßter Wein, davon der beste ist, welcher von ausgetretenen Trauben gleich zuerst kommt, und Lixivium genennet wird. Der andere nachgepreßte ist schon schlechter, und wenn hernach Wasser zur Verjährung aufgegossen wird, so wird Lora oder Lurke daraus, welches zwar ein kühlender, aber sehr schlechter Tranck ist. Je süsser der Most ist, vor je besser wird er gehalten, und es werden dessen zwar viele Fässer aus den Wein-Läden zum Vertrincken geschickt; der meiste aber zum Verbrausen, und bis klarer Wein draus werde, aufbehalten. Uberhaupt ist der Most ein ungesundes Getränckе, und weil er dennoch von verschiedenen gerne getruncken wird, so haben sie allerhand Mittel erfunden, die Jährung des Mostes zu hindern, worunter das leichteste ist, daß man ein wohl vermachtes Gefäß oder Faß voll Most, in einen Brunnen oder kaltes Wasser tieff einsencke, und dadurch bey sechs bis sieben Monden denselben süß und frisch erhalte. Denn die Kälte des Wassers verhindert die Jährung; sonst hat man auch noch andere Mittel.

MOSTACHI, ein Italiänisches Maas, siehe *Boccale*, im I. Bande p. 611.

Mostagan, eine Stadt, siehe *Cartenna*, im I. Bande p. 1073.

Mosul, Mosoul, Monsul, Moussoul, Lat. Mausilum, Mausilium, und Nova Ninus, ist eine grosse Hauptstadt in der Beglerbegie gleiches Nahmens, am Flusse Tigris, ohngefehr 40. Meilen von der Stadt Bagdad gelegen. Die Einwohner, die meistens Mahometaner sind, unter denen es auch noch Nestorianische Christen giebt, sind ziemlich reich, denn sie treiben starcke Handlung mit Tüchern, seidenen Waaren, Gold und andern kostbaren Sachen.

Mosylon, Mosyllum, ein Vorgebürge und eine Handelsstadt an dem Avalitischen Meer-Busen, in dem Africanischen Aethiopien, welche ehemals einen Hafen hatte, der vom Plinio Portus Mossylicus genennet wird, allwo Zimmetrinden verführet worden.

MOTE, ist in Franckreich ein Stück Ackers, fast so groß, als in Deutschland ein Morgen.

Moth, siehe **Modt**.

MOTHE SAINT-HERAYE, (LA) ist eine kleine Stadt in Poitou. Die Zeuge, die man daselbst macht, sind eben so beschaffen, wie die von S. Maixent. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Motril, Lat. Motrilium, eine mittelmäßige Stadt in dem Spanischen Königreich Granada, nicht weit von Solobrena, mit einem guten Hafen an dem Mittelländischen Meer. Es wird viel Zucker daselbst gemacht. So wächst auch herrlicher Wein in selbiger Gegend, und der Fischfang ist ebenmäßig sehr gut.

Motron, Lat. Motronum, ein ehemals berühmtes Schloß, nebst einem guten Hafen an dem Mittelländischen Meere, der Republick Lucca zuständig.

Motschen-Kalb, siehe *Vacca*.

Mottenblume, Rainblume, Mottenkraut, Schabenkraut, (Tinearia oder Blattaria, weil es dieselben vertreibet) **Stöchenkraut, Rheinblume, Winterblume**, (weil sie nicht leichtlich verwelcket, sondern auch im Winter ihre Farbe und Glantz behält,) **Heideblume, gelbes Katzen-Pförlein, gelbe Steinblume, Urinblume, Jüngling, Schallwurtz**, Lat. Elichrysum, Stœchas citrina, Frantzös. Immortelle oder Amarante jaune. Ist ein Kraut, das einen Hauffen holtzigte Stengel treibet, zu einem oder anderthalb Schuh hoch, die sind wollig, weiß, und mit schmahl und rauhen, weißlichten Blätterlein besetzt. Die Blumen wachsen auf denen Spitzen derer Stengel, sitzen dichte bey einander, in Gestalt kleiner Köpffe und Büschlein, sind oben als wie Sternlein zerschnitten, von Farbe blaßgelb oder Citronengelb, stehen auf schuppichten Kelchen, die gantz trocken und gelb sind, und als wie Gold gläntzen. Diese Blumen können viel Jahre lang erhalten werden, ohne daß sie verwelcken oder verfaulen solten, dieweil sie fast aller Feuchtigkeit entblösset sind, und deswegen wird sie auf Frantzösisch immortelle, auf Deutsch **unsterblich, unvergänglich**, genennet. Ihr Geruch ist starck und angenehm. Der Saamen, welcher nach ihr folget, wann sie vergangen ist, ist länglicht, braunroth und mit einem Bürstlein versehen, riechet wohl, und schmecket scharff. Die Wurtzel ist gantz schlecht, dick und holtzig, hat einen Geruch wie das Gummi Elemi. Dieses Kraut wächst an dürren, warmen und sandigen Orten, z. E. in Languedoc, nahe bey Montpellier; führet viel Sal essentiale und Oel, wenig Pflegma. Es zertreibet, eröffnet, dienet zu denen Wunden: es hebet die Verstopffungen, treibet bey Weibes-Personen die Zeit, tödtet die Würme, und zertheilet das geronnene Geblüt. Die Blumen erwärmen und trocknen, eröffnen, zertheilen, saubern, heilen, und treiben den Harn, vertreiben die Flüsse, wie C. Vict. Schneider IV. de Catarrh. p. 446. bezeuget, insonderheit so auf die Brust fallen; auch nur damit geräuchert. Die Blumen in Wein oder Wasser gesotten und davon getruncken, tödtet und treibet die Würmer aus dem Leibe, auch äusserlich Pflasterweise auf den Magen und Nabel gebunden: das Pflaster tödtet derselben mehr als Wermuth, schreibet Varignan l. c. das Kraut eröffnet Leber und Miltz, vertreibet die gelbe Sucht, zertheilet das geronnene Geblüte, stillet den Monath-Fluß, und die Harn-Winde, treibet daneben den Harn, Sand und Steine aus den Nieren. Wenn man die Blumen zu den Kleidern legt, vertreiben sie die Motten und Schaben. Eine Lauge davon gemacht, und die Häupter damit gewaschen, vertreibet die Läuse, Milben und Nüsse auf dem Haupt, färbet auch die Haare gelbe. Etliche tragen dis Kraut als ein Amulerum am Halse, die Würmer dadurch aus dem Leibe zu treiben. Die Blumen mit Butter und Brod denen Kälbern gegeben, soll ein gewisses Mittel wider deren Bauch-Flüsse seyn, wie die Bauers-Leute dafür halten.

Motzige Gänge, heissen auf Bergwercken diejenigen, welche kurtz liegen, und nicht weit ins Feld streichen.

MOUCADE, siehe *Mocade*.

MOUCHE A MIEL, siehe **Biene**, im I. Bande p. 516.

Moudon, Minnodunum, eine kleine Stadt und Amt im Canton Bern, im Pais de Vaux, in der Schweitz, welche ihres Vieh-Marcktes wegen berühmet ist.

MOUELLEDES PIERRES, siehe *Marga saxatilis*, im III. Bande p. 66.

MOUILLAGE, Deutsch **Anker-Grund**, siehe **Anker-Grund**, im I. Bande p. 183.

MOUILLER, Mouiller l'ancre, Deutsch **Ankern, das Anker werffen, vor Anker legen**, siehe **Anker**, im I. Bande p. 182.

MOULINES-CAMPES, ist eine Art von Wolle, die zur Tuch-Fabric von Usseau, und Sarschen-Fabric zu Beauvais, genommen wird, indem Segovische Wolle darunter gemenget wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Moulins, eine alte und ziemlich grosse und die Hauptstadt in Bourbonnois, am Fluß Allier, nebst einem alten Schloß und Presidial. Hierselbst sind mineralische Gesund-Brunnen, und gute Messer-Schmiede.

MOULTANS, ist Cattun, der in den Mogulischen Ländern gemacht wird. Er kommt von Surate; daher er mit den Schiffen der Compagnie nach Franckreich gebracht wird. Weil aber dessen Verkauff in Franckreich verbothen ist, so müssen die Stücken bey ihrer Ankunfft bezeichnet werden, wenn sie in die Fremde geschickt werden sollen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mounſter, Lat. Momonia, eine von den 4. Provintzien des Königreichs Irrland, welche Nordwärts von Connaught durch den Fluß Schannon abgeſondert wird, gegen Morgen Leinſter, gegen Mittag und Abend aber das ſo genannte Vergilianiſche Meer hat. Der Boden iſt an den meiſten Orten ſehr fruchtbar an Getreyde und Viehweyde.

Mourachen, ſiehe Erd-Morcheln, im II. Bande p. 295.

Moure, ſonſt auch das Fort Naſſau genannt, iſt ein Flecken, nebſt einer Feſtung und guten Hafen an der Küſte von Guinea, den Holländern zugehörig in Africa.

MORGUES, ſiehe *Monaco*.

MOURIS, iſt ein Oſt-Indianiſches Baumwollen Tuch. Es giebt feine, grobe, breite, ſchmale, weiß und rothe. Alle Stücken haben 12. Ellen in der Länge, nach unterſchiedener Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOURON, ſiehe *Anagallis*, im I. Bande p. 177.

MOUSCHES, ſiehe Muſchen.

Mouſon, ein Portugieſiſches Wort, Frantz. Monſon, Lat. Ventus per ſemeſtre in mari Indico continuus, heiſt bey den Seefahrenden ein beſtändiger Wind, welcher bey gewiſſen Strichen derer Meere in Indien 6. Monath unveränderlich wehet, da die folgende 6. Monath ein Gegenwind herrſchet. Wer nun auf ſolchem Meere glücklich reiſen will, muß die Zeit ermeldter Winde wohl in acht nehmen, und das nennen die Schiffleute die Mouſon beobachten oder beſeegeln.

MOUSON, iſt eine Frantzöſiſche Stadt in demjenigen Theile von Champagne gelegen, welcher Retelois heiſſet. Sein Handel wie auch derjenige von Autrecourt, welches ein nahgelegener Marckt-Flecken iſt, beſtehet in Sarſchen. Man macht auch einen Brandwein daſelbſt von Weintrauben-Kernen, der zu Ende des 17ten Jahrhunderts iſt erfunden worden. Sie gehöret unter Reims. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOUSSE oder Page, ſiehe Schiff-Junge.

MOUSSE MARINE, ſiehe Corallen-Mooß, im I. Bande p. 1329.

MOUSSE TERRESTRE, ſiehe Moos, (Stein-)

Mouſſelin, iſt ein zartes, aus weiſſer ſehr klaren Baumwolle verfertigtes, ſehr leichtes Gewebe, deſſen ſich das Frauenzimmer zu verſchiedenem Putze bedienet, z. E. zu Hals-Tüchern, Schürtzen, Engageanten, Hälsgen, Ermeln, u. ſ. f.

MOUSSERONS, ſiehe Moos-Schwämme.

MOUSSONS, werden in Oſt-Indien die Winter-Monathe genennet, da man wegen ungeſtümen Wetters, Wind und Regens nicht fortkommen kan, ingleichen die hefftige aus Nord-Weſten kommende Sturmwinde, ſo man auf dem Capo de bonne Eſperance vom September bis zum Mertz, öffters mit der gröſten Heftigkeit empfindet und ſpühret.

MOUSTIERS, ſiehe Moutiers.

Mouſul, ſiehe Moſul.

MOUTA, alſo nennet man in Oſt-Indien eine von den beyden Arten roher Seide, die man von Bengala bekommt, die man in Franckreich Floret nennet. Die andere Art heiſt Tani, welches die rechte Seide iſt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOUTASSEN, iſt eine Baumwolle, die von Smirna über Marſeille kommt. Von dieſer Baumwolle wird der Centner zu 83. Pf. 4. Sous gerechnet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Moutiers, Fr. Moustiers, Lat. Monaſterium, eine kleine und ſehr alte Stadt in Ober-Provence, in Franckreich, etliche Meilen von Rietz gelegen, iſt die Hauptſtadt dieſer Baillage. Es iſt auch allda eine berühmte Capelle unſrer lieben Frauen. So iſt auch das Porcellan-Geſchirr, welches allhier gemachet wird, nicht unbekannt.

Moutiers, mit dem Zunamen in Tarentaiſe, Lat. Monaſterium in Tarentaſia, vor Alters aber Monaſterium Centronum oder Neronis, Forum Claudii, und noch gemeiner Darentaſia, iſt der beſte Ort in der zu dem Hertzogthum Savoyen gehörigen Grafſchafft Tarantaiſe, in Italien, 8. Meilen von Chambery gegen Oſten gelegen. In der Nachbarſchafft wird viel Saltz geſotten, und damit ein ſtarcker Handel getrieben.

MOUWER, iſt ein Getreyde-Maaß, deſſen man ſich zu Utrecht bedienet, 6. Mudden machen 5. Mouwers, und 25. Mudden eine Laſt. Man braucht auch dieſes Maaß zu Nimägen, Arnheim, und Duisburg. In dieſen 3. Städten hat es 4. Schepels, 8. Mouvers machen einen Hœd zu Rotterdam. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOUY, iſt eine kleine Frantzöſiſche Stadt, in demjenigen Theile von Piccardie gelegen, den man Beauvoiſis nennet. Daſelbſt wird alle Jahr eine ziemlich anſehnliche Meſſe gehalten, und alle Wochen ein Marckt. Ihr gröſter Handel beſtehet in Sarſchen, die man von ihrem Nahmen Sarſchen von Mouy nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MOUZON, ſiehe *Monſon*.

MOXA, iſt ein buntes, graues und wollichtes Weſen, ſo etwa vor 20. Jahren aus Oſt-Indien, wie länglichte Stengel, eines Strohhalms dick, nach Deutſchland gebracht worden. Sie iſt aber nichts anders, als das weiſſe, wollichte, und einer Spinnewebe nicht ungleiche Häutlein, ſo äuſſerlich an dem Beyfuß zu befinden, auch von dem Kraute ſelbſt, wenn die Stengel heraus gerieben worden, zubereitet iſt. Ihr Gebrauch iſt dieſer, man macht ſpitzige und länglichte Stengel daraus, gleich den Räucherkertzlein, ſetzet ſolche in Mania und Epilepſia an den Kopff, in Chiragra und Podagra aber auf die Hände und Füſſe, und ſtecket ſie an, ſo brennen ſie, ohne ſonderlichen Schmertzen ein, und machen einen Grind, davon der Schmertz und die Kranckheit von Stünd an nachläſſet. D. Wedel aber hat gezeiget, daß man der Indianiſchen Moxa gantz wohl entrathen, und alles mit der Deutſchen ausrichten könne.

Moyen, ein Portugieſiſch Gewichte. Ein Moykorn oder Saltz hat 60. Alqueur, und 4. Moyen rechnet man auf eine Laſt. Siehe *Fanga*, im II. Bande p. 369.

MOYEN-FILE, iſt ein Wort der Tabacks-Fabric. Alſo nennet man in Guyenne die andere Sorte von Taback, der mit den Blättern ohne Seiden geſponnen wird. Die andern Sorten ſind der prime-filé und der gros-filé. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Moyenvic, ſiehe Mojenvic.

Mozambique, Moſambique, Monzambique, Lat. Moſambicum Regnum, ein Königreich auf der Küſte von Zanguebar, in Africa, welches gegen der Inſul Madagaſcar liegt, und gegen Morgen an das Meer von Zanguebar, gegen Abend an das Königreich Monomugi, gegen Mittag an die Reiche Angoch, Mongalo, und das Aethiopiſche Meer, und gegen Mitternacht an das Königreich Quiloa grentzet. Die Lufft iſt um dieſe Gegend

ſehr

sehr ungesund, deswegen viele sterben, und also dieses Land nicht so starck bevölckert ist, als es seyn könnte. Die Portugiesen würden auch schwerlich Lust daselbst zu wohnen haben, wenn sie nicht durch den einträglichen Handel dahin gezogen würden; doch ist der Erdboden noch ziemlich gesegnet; denn man hat zur Noth Getreyde, Reiß, aber mehr Helffenbein, Gold, Silber, Wachs, Ambra, Kupffer und viel andere Sachen. Es sind viele Palmen-Bäume da. Es giebt auch da Pomerantzen, Limonien, Citronen, Bannanen; aber andere dergleichen Baum-Früchte, die sonst durch gantz Indien gemein sind, findet man daselbst nicht. Groß Vieh, als Schaafe, Geissen, Schweine, hat man in diesem Lande die Menge, und mögen um einen geringen Preiß zu bekommen seyn. Die Einwohner verstatten niemanden, als den Portugiesen, ihren Hafen zu besuchen, und handeln lieber mit sich, als ausländischen Völckern.

Mozambique, Mosambike, Mosambique, Monzambique, Lat. Mosambicum, ist die Hauptstadt im vorerwehnten Königreiche gleiches Nahmens. Sie ist an sich selber eine grosse, schöne, reiche und feste Stadt, welche der Portugiesische Admiral **Vasques de Gama** im Jahr 1497. erobert hat, wie sie denn auch noch bis diese Stunde von den Portugiesen besessen wird. Sie hat einen Hafen, und ein starckes Castell, davon der gantze Hafen kan bestrichen werden. Die Portugiesen pflegen des Jahres nur einmal aus Mozambique nach Indien zu fahren, das währet vom Monath Augusti bis auf die Mitte des Septembers, und wenn die Schiffahrt vollbracht, müssen sie in Indien bis auf den Monath April warten, um welche Jahrs-Zeit die Winde, Musones genannt, wieder kommen, und sie wieder auf Mozambique zurück treiben. Wenn sie das Cabo di Buona Speranza zurück geleget haben, und nach Indien gehen wollen, so ruhen sie in dem dasigen Hafen aus, und führen viel Gold, Silber, Ambra, Helffenbein und Ebenholtz aus diesem Königreiche. Denen Portugiesen liegt an diesem Mozambique so viel, als den Holländern an ihrem Capo di Buona Speranza nimmermehr. Der Hafen allhier ist nicht nur vor die Kaufleute, welche da eine grosse Verkehr mit Europäischen und Africanischen Waaren haben; sondern die gantze Portugiesische Nation hat grosses Interesse davon, daß dieser Platz wohl bewahret wird: denn es können nicht nur da gantze Flotten überwintern, die Schiffe ausgebessert, und mit allen Nothwendigkeiten versehen werden; sondern wenn auch von den Passagieren jemand kranck wird, und Pflege und Wartung nöthig hat, so findet er zu Mozambique ein Spital, das wenig seines Gleichen hat.

MPP. heißt so viel, als manu propria, und bedeutet in den Unterschrifften der Briefe, Contracte oder Quittungen, daß derjenige, dessen Nahmen beystehet, solche mit eigener Hand zu mehrerer Bekräfftigung unterschrieben habe.

MS. heist so viel als ein Manuscriptum, oder ein Buch, so nur geschrieben vorhanden, und noch nicht in Druck gegeben worden.

Muadia, ein Ort im felsigten und steinigten Arabien, gegen Sues über, am östlichen Ufer des rothen Meers, gelegen. Muadia aber heißt so viel, als ein Uberzug oder Uberfahrt, dieweil an diesem Orte einige Schiffe befindlich sind, vermittelst deren die Leute aus dem felsigten Arabien, nach der Stadt Sues in Egypten übersetzen können. Wer diesen Weg zu Lande verrichten will, muß viel Meilen umziehen, bis er an das äusserste Ende des rothen Meers kommt, da der Weg zu Wasser sehr kurtz, und nicht mehr, als eine Uberfahrt, ist.

MUCARUM oder Mucharum, bedeutet eine Einbeitzung der Rosen, entweder nur mit warmem Wasser, welche etlichemahl mit frischen Rosen wiederholet wird, oder eine dergleichen Beitzung mit Zucker zur Consistentz eines Syrups gebracht und gekocht, und ist zweyerley, entweder vollkommen oder unvollkommen. Aus dem unvollkommenen wird der einfache gemeine Rosen-Sprup bereitet; aus dem vollkommenen aber wird der laxirende Rosen-Safft gemacht.

MUCUNA, siehe **Bohne, (brennende)** im I. Bande p. 631.

MUDA, eine Stadt in Holland, siehe **Muyden.**

Muda, eine Stadt in Flandern, welche nahe bey Sluis gelegen, und von Grafen Ludwig Cresse 1241. mit 2. Jahr- und einem Wochen-Marckte begabet worden. Sie erhielt noch im ermeldten Jahre eben die Statuten und Freyheiten, welche die Stadt Brügge hat. Die Nahrung des Orts bestehet im Fisch-Handel, der aber durch die benachbarten Städte ziemlich geschwächet wird.

MUDDE, ist ein Gewichte, wornach in Portugall insgemein das Saltz verkaufft wird; es träget den vierdten Theil einer Last, und macht zu Amsterdam 3. Scheffel. Lat. Pondus salis Lusitanorum.

MUDDE, ist ein Frantzösisches Getreyde-Maas, dessen man sich zu Tongern bedienet. Dieses Maas ist beynahe um $\frac{1}{4}$. stärcker als der Malter zu Paris, 15. Muddes machen 19. Malter. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUDDE oder Mude, ist auch ein Maas zu Amsterdam, das Getreyde zu messen. Eine Last hält 27. Mudes, oder 36. Säcke, und 4. Schepels machen eine Mude.

MUDDE oder Mude, ist auch ein gewisser Zeug von Baumrinden gemacht, welcher in China gearbeitet wird, er enthält gemeiniglich 56. Chinesische Cobers in der Länge, und ohngefehr 13. Zoll in der Breite. Einige sind feiner, wie die andern. Die geringsten werden zu Canton das Stück zu einem Tael, die feinsten einen Tael 3. Mas bezahlet. Sie sind zur Handlung nach Tonquin dienlich, wo man einen Tael 7. Mas vor diese giebt, und einen Tael 5. Mas vor die andern. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mücken-Gifft, siehe **Cadmie**, im I. Bande p. 998.

Mühldorff, Mühldruff, ein Städlein im Vogtlande, 2. Meilen von Plauen, Chur-Sachsen gehörig, woselbst eine Strumpff-Manufactur ist.

Mühle, Lat. Mola oder Molendinum, Fr. Moulin, Ital. Molino, sind unterschiedlicher Arten, als Korn- Loh- Drat- Schneide- Polier- Schleiff- Pappier- Säge- Pulver- Stampf- Gewürtz- Oel-Mühlen, und dergleichen, welche entweder von Wind oder Wasser getrieben, oder auch von Menschen gezogen, oder getrieben werden. Das vornehmste, was an einer Wasser-Mühle zu betrachten, ist das wüste Gerinne, das Wasser-Gerinne, das Wasser-Rad, dann die Welle, die Armen, Scheiben, Schauffeln, das Stirn-Rad, die Drillinge, das Kamm-Rad, das Getriebe, darinnen die Scheiben und Stäbe sind, das Mühl-Eisen in der Pfanne, der Bocks- oder Boden-Stein, in welchem die eiserne Haube, der Läuffer oder oberste

Mühlstein, der Rühr-Nagel, der Schuh, der Rump die Rump-Leiter, der Lauff, der Beutel-Kasten, das Schiebe-Bret, das Beutel-Tuch, die Krücke, der Mehl-Kasten, die Schrot-Kasten, die Daumen, die Anschlag-Welle, die Kloben-Säule, Rad-Scheere, Beutel-Welle mit den zwey Armen, der Steg, die Trag-Banck, die Hohl-Decke, Heb-Schiene, daran oben der Arm, die Lamme, die Keile, das Ziehwerck, die Zieh-Scheiben, das Getrieb, das Zieh-Stirn Rad, die Panster-Ketten, die Weffe oder Gatter, die Scheiben, die Staīn-Scheere, die Zapfen-Lager, die Rück-Scheere, der Rück-Baum, die Steltze, der Züh-Boden, der Mehl-Boden, der Staub-Boden. An der Pfeffer-Mühle ist das Gehäuse und das Kästgen, in welches das Gemahlne fällt, der Ring, der Kolben oder Kern, der Ober-Steg, die Stell-Schrauben, und die Korbe. Auf Bergwercken werden so wohl die Pochwercke und Wäschen, als auch die Farbe-Mühlen unter dem Wort Mühlen verstanden. Was die Sächsischen Rechte in Ansehung der Mühlen und Müller verordnen, kan man in Herrn D. Heymens Digest. jur. Sax. nachlesen, woselbst auch ein vollständiger Auszug der Chur-Sächsischen Mühlen-Ordn. geliefert wird.

Mühlfurth, siehe Mittelfahrt.

Mühlrosa, eine kleine Stadt am Wasser Schlube in der Mittelmarck Brandenburg, in dem Lebusischen Creise, allwo die Herren und Grafen von Schulenburg ein Majorat gestiftet: Ingleichen ist hier vom Churfürsten Friedrich Willhelm dem Grossen 1662. der grosse Canal von 3. Meilen lang, vermittelst 8. Schleussen angelegt, und 1669. zur Vollkommenheit gebracht worden, wodurch nicht allein die Oder mit der Spree verbunden, sondern auch viel andere Ströme, ja so gar die Ost- und Nord-See mit einander vereinbaret worden, daß man nunmehro von Hamburg zu Schiffe kommen, und die Waaren hin und her bringen kan.

Mühl-Steine, damit wird ein so grosser Handel getrieben, als man sich kaum einbilden solte. An einigen Orten, sonderlich in der Marck Brandenburg, hat sich die hohe Lands-Obrigkeit den Verkauf derselben allein vorbehalten. Daß also kein anderer damit handeln darf, wiewohl niemanden dabey verwehret wird, daß er nicht auf seine Mühlen zum Gebrauch auch von andern Orten Steine bringen lassen möge, wenn er sich nur des Handelns enthält. Nebst Brandenburg komen die besten Steine vom Rheinstrohm, ingleichen aus Sachsen und Schweden, wie auch von der Insel Gothland. In den Mühlen sind auf jeden Gang zween Steine, davon der untere fest liegt und der Boden-Stein heisset; der obere aber, welcher herum gehet, der Läuffer genennet wird. Die Mühl-Steine müssen hart, fest, nicht griesig oder sandigt seyn. In die Schleif-Mühlen werden auch dergleichen Steine gebraucht.

MUELLE, siehe *Molle*.

Müllenbach, siehe Millenbach.

Mümpelgard, Lat. Comitatus Monsbelligardensis, Fr. Montbeliard, eine gefürstete Grafschaft am Ober-Rhein zwischen der Franche-Comté, Lothringen, Sundgau, und dem Elsaß, welche einer Hertzoglichen Linie aus dem Hause Würtemberg zugehöret. In der Hauptstadt dieser Grafschaft wird eine Leinwand gewürcket, die man gemeiniglich toile â matelas oder Matrazzen-Leinwand, wegen ihres Gebrauches zu nennen pfleget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Münch, siehe Mönch.

Münche-Damm, siehe Munickedam.

München, Monachium, ist die Hauptstadt des Hertzogthums Bayern, und die Churfürstliche Residentz, am Fluß Iser, davon ein kleiner Arm mitten durch die Stadt läuft, 11. Meilen von Ingolstadt. Das Residentz-Schloß liegt am Ende der Stadt, darinnen man ein schönes Antiquitäten-Cabinet, Kunst- und Schatz-Kammer antrift, die Bibliotheck aber ist auf der alten Burg befindlich. Die Stadt ist groß, schön gebauet, und auch einiger maaßen befestiget, darinnen man sonderlich das schöne Jesuiter-Collegium und Gymnasium, das Zeug- und Zucht-Haus, ingleichen das prächtige Collegiat-Stift zur lieben Frauen zu betrachten hat. Sie hat 4. Haupt-Thore, und vor dem Iser-Thore liegt das Pauliner-Closter, welches sehr kostbar erbauet ist. Der Rath bestehet gemeiniglich aus 36. Personen, davon 12. im innern und 24. in den äussern Rathe sitzen. Hat in seinen 2. grossen Jahrmärckten, als Neu-Jahrs am heiligen drey Königs-Tag und am Jacobi-Tag, keine gerisse Wechsel-Acceptation- noch Zahlungs-Zeit, hält Buch und Rechnung in Gulden, Batzen und Kreutzer. 1. Gülden in Regenspurger weisser Müntz gilt 60. Kreutzer, 1. Kreutzer hat 4. Pf. 1. Pf. 2. Heller. 1. Fl. hat 240. Pf. 15. Batzen thun 1. Fl. 20. Kayser-Groschen oder 20. ß. im Gold oder 4. Ort oder funfzehner, desgleichen 24. Landmüntzen oder 30. Albus oder halbe Batzen machen auch 1. Fl. In schwartzer Müntze hat 1. Kreutzer 7. Heller, 1. Fl. 7. ß. 1. ß. 30. Pf. 1. Gülden 210. Pf. oder 28. Gr. 1. Gr. hat 3. Regenspurger, 1. Regenspurger 5. Heller, 1. Gülden hat 84. Regenspurger, 1. Pfund Regenspurger ist 5. Fl. 6. ß. 1. Pfund Pfennig aber 1. Fl. und 1. ß. 1. Species Thaler gilt itziger Zeit 2. Fl. oder 30. Batzen, oder 40. Kayser-Groschen oder Schilling, oder 120. Kreutzer, oder 480. Pfennig, oder 8. Ort oder Funfzehner, oder 48. Landmüntzen, 1. Ducat hat 96. Landmüntzen, 1. Landmüntz ist 10 Pf. oder $2\frac{1}{2}$ Kreutzer. Der reciproqven Zoll-Freyheit, welche die Nürnberger Bürger in München, und die Münchner Bürger wieder in Nürnberg, vermöge beyderseits disfalls abzustattender so genannter Schencke haben, ist allbereit unter dem Artickel Münchener Schenck gedacht worden. Die Nahmen derer berühmtesten Negotianten siehe im Anhange der jetztflorirenden Kaufmannschaft.

Münchenberg, eine kleine und wohlgebauete Stadt im Lebuser-Creyse, in der Mittelmarck Brandenburg, so wegen seiner vielen und guten Manufacturen berühmt ist. In dem Hußiten-Kriege wurde dieser Ort, nachdem die Einwohner alle nach Berlin und Franckfurt an der Oder geflüchtet waren, von den Böhmen 1432. gäntzlich abgebrannt. Es ist aber hernach weit besser wieder aufgebauet worden, und haben sich sonderlich im vorigen Jahrhundert viel Frantzösische von Adel, die um der Religion willen aus ihrem Vaterlande vertrieben waren, ingleichen auch viel Manufacturiers daselbst niedergelassen.

Münchener Schenck, wird insgemein diejenige Handlung und Ceremonie genennet, welche zu Nürnberg alle Jahr vorgenommen, und wobey besagter Stadt Nürnberg von der Stadt München ein Pfund Pfeffer, zwey Paar weisse Handschuh, und ein weisser Stab für die Zoll-Freyheit, so die Münchener zu Nürnberg genüssen, zum Geschenck überreichet wird. Der Ursprung dieses Gebrauchs schreibet sich von den Zeiten Ludwigs, Römischen Kayfers und Hertzogs in Bayern her, durch dessen Gnade die Städte Nürnberg und München eine reciprocirlich

Zoll-Freyheit unter einander erhalten, welche höchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät ihnen allergnädigst verliehen; besagte Städte aber durch zwey gleichlautende Verbriefungen (davon die Nürnbergische sich also anfängt: Ich, Johann Pfinzing, der Schultheiß, und wir, der Rath und Burgermeister gemeiniglich zu Nürnberg ꝛc. Die Münchner aber sich also anhebet: Ich, der Richter, und wir, der Rath und Bürgemeister gemeiniglich der Stadt München ꝛc. Beyde aber den nächsten Tag nach Johannis im Jahr 1323. gegeben sind) die Sache gegen einander fest gestellet haben, darinnen denn fürnehmlich enthalten, daß zu einem Urkund derselben Gnade und Zoll-Freyheit alle Jahr der erste Bürger von Nürnberg, der nach St. Michaelis-Tag nach München, und wiederum der erste Bürger von München, der den St. Michaelis-Tag bis gen Nürnberg käme, ein jeder an seinem Orte dem Zöllner allda zu einem Geschenck geben solle, ein Pfund Pfeffer und zwey Paar weisse Handschuh, und ein weisses Stäblein, welches denn so lange solcher masen fortgeführet worden, bis beyde Städte sich der Zeit halben dergestalt verglichen, daß, weil gemeiniglich eine Zeit lang vor Jacobi einige Münchner Kaufleute, ihrer Verrichtungen wegen nach Nürnberg, auf Jacobi aber die Nürnberger Kaufleute des Marckts wegen nach München zu reisen pflegen, die Zoll-Freyheits-Geschencke also an jedem Orte durch einen verbürgerten Kaufmann, um selbige Zeit überliefert werden, da denn auch solche Uberlieferungen in Ansehung des schönen Kleinods der Zoll-Freyheit zu einer öffentlichen Ceremonie gedihen, welche nur zu Nürnberg auf folgende Art beobachtet wird: daß, nachdem den allda sich befindenden Münchener Bürger, oder, wenn keiner vorhanden, demjenigen, der sonsten solches zu verrichten von München aus ersuchet worden ist, auf sein im löblichen Zoll-Amt geschehenes Anfragen, der eigentliche Tag solcher Handlung bestimmet worden, selbiger Münchener Commissarius es dem löblichen Handels-Platze berichten, und fürnehmlich das löbliche Banco-Collegium, nebst denen nach München negotiirenden Handels-Leuten zur Begleitung des Presents einladen lässet, welche sich dann in dessen Behausung, oder wohin er es sonsten verordnet hat, Mittags um 10. Uhr einfinden, ein Frühstück zu geniessen. Bey welchem doch nicht verabsäumet werden darf 1) derer Herrn Bürgermeister und Raths der Stadt Nürnberg, 2) derer Herrn Bürgermeister, und Rath der Stadt München Gesundheit zu trincken, So dann aber wird um 12. Uhr, als um welche Zeit die in der Wage versammlete Herrn Amtleute ihre Anwesenheit berichten lassen, der Aufbruch gemacht, und mit dem Gange folgende Ordnung gehalten:

1) die fünf Stadt-Pfeiffer mit ihren Instrumenten, in gewöhnlicher Kleidung;
2) der Bothschafter, das Geschenck tragend, so in einem höltzernen Becher bestehet, darinne ein Pfund Pfeffer, in welchen ein kleines, weisses, gedrechseltes Stäblein gesteckt ist, auf dem denn zwey weisse Handschuhe nach der uralten Art hängen;
3) der Stadt München Commissarius, begleitet von den zwey vornehmsten der anwesenden Gesellschaft; und dann
4) die übrigen beywohnenden Kaufleute, welche aus etlichen Gliedern bestehen, und je drey und drey in einer Reihe gehen.

Mit diesem Zuge gehet man über den so genannten Herrn-Marckt, um eben diese Zeit, da die Kaufleute versammlet sind, durch welche man die Wage-Gasse hin in die untere Wage gehet, allwo in der Amts-Stube die gesammte 4. Herrn Zoll- und Wag-Beamten sich befinden, da denn der Commissarius dem Bothschaffter das Geschenck abnimmt, und es dem Ober-Zoll-Amtmann übergiebet, dem er in einer kleinen Anrede, von (Tit.) Herrn Bürgermeister und Rath in München an (Tit.) Herrn Bürgermeister und Rath in Nürnberg freundliche Begrüssung abstattet, und vermeldet, daß seine Herrn Principalen verordnet haben, das jährliche Present, wegen wohl hergebrachter Zoll-Freyheit, einzuliefern, welches denn hiermit erfolge, und zwar in diesem Absehen, daß ermeldete Zoll-Freyheit hierdurch wiederum auf Jahr und Tag confirmiret und bestätiget seyn solle; der (Tit.) Herr Ober-Zoll-Amtmann werde nun solches anzunehmen, an gehörigen hohen Orten zu refériren, beym löblichen Zoll-Amte aber zu notiren belieben u. s. w. Diese Anrede wird hierauf vom gedachten Ober-Amtmann kürtzlich beantwortet, die Resolution, beyde Städte gegen einander betreffend, erwiedert, und die Zoll-Freyheit im Nahmen und auf Befehl seiner Herren Principalen wiederum auf Jahr und Tag zugesaget; worauf denn der Münchener Commissarius im Nahmen löbl. Stadt München für großgünstige Abfertigung freundlichen Danck abstattet, mit Erbieten, daß diese Gewogenheit seine Herren Principalen zu erwiedern nicht ermangeln wollen ꝛc. Darauf werden von ihm Herrn Zoll-Amtleuten die Kaufleute mit Spanischen Weine tractirt, und dabey wiederum die Gesundheiten derer Herren Bürgermeister und Rathmänner beyder Städte getruncken; folglich der Abschied genommen, und in voriger Ordnung, ausser, daß nun der Bothschaffter, nebst dem Bayerischen Güter-Bestäter, den Zug beschliessen, wiederum dahin zurück gekehret wird, wo man ausgegangen: da denn mehr besagter Commissarius, im Nahmen seiner Herren Principalen, gegen die gesammte Begleiter, in einer gantz kurtzen Rede sich freundlich bedancket, und damit diese Handlung beschlossen wird. Wobey endlich noch anzumercken, daß so wohl um und in der Wage, als demjenigen Hause, aus welchem die Schencke ausgehet, so genanntes wohlriechendes Gras, oder Krausemüntze gestreuet wird, gleichwie in Nürnberg an Ehren-Tägen und hohen und öffentlichen Festen insgemein zu geschehen pfleget.

Münches-Blat, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 997.

Münchs-Kappen, siehe Eisen-Hütlein, (blau) im II. Bande p. 202.

Münchs-Kopf, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 997.

Münchs-Rhabarber, Lat. Hippolapathum, Rhabarbarum Monachorum, Lapathum rotundifolium, sive Rhaponticum Alpini, Rumex hortensis, Lapathum hortense, Frantz. Reubarba de marais, ist zweyerley, als das zahme und wilde. Das zahme ist ein groß Gewächs, der kleinen Grindwurtz gleich, jedoch an Blättern, Saamen, und Wurtzeln guten theils grösser und mit gelben Wurtzeln begabet, der eigentlichen Beschreibung nach bekommt sie breite, spitzige, harte, röthlichte Blätter, so an langen rothen Stielen hangen; an den Zweigen sind an einer langen Reihen viel mosigte Blümlein zu sehen, denen in zarten Saamen-Häuslein ein dreyeckigter Saame nachfolget. Wird in unterschiedenen Gärten Deutschlandes angetroffen. In der Schweitz, Italien,

lien, 20. blühet im Julius. Ist einer kalten und truckenen Natur und Würckung, verdauet, reiniget, eröfnet und treibet. Die pulverisirte Wurtzel von diesem Gewächs Morgens nüchtern mit ein wenig Ingber in einer Brühe genommen, führet die cholerischen Feuchtigkeiten aus. Die Wurtzel in Wein eingeweichet, und solchen Wein getruncken, thut gleichen Effect, mit dem gesottenen Wasser aber von Andorn genossen, vertreibet es die Geelsucht. Das aus der frischen Wurtzel destillirte Wasser hat gleichmäßige Kraft und Würckung.

Münder, eine kleine und alte Stadt am Flusse Hameln, im Fürstenthume Calenberg, 2. Meilen von Hameln, zwischen den Bergen Sonnthal, Osterberg und Diester, hat ein Saltzwerck.

Mündliche Anweisung oder **Mündliche Aßignation**, ist, wenn ein Schuldner den andern an einen dritten blos mündlich oder denjenigen, bey dem er Geld liegen oder sonst zu fordern hat, mündliche Ordre giebt, dasselbe, oder nur einen Theil davon, seinem Gläubiger zu bezahlen. Es kommen aber dergleichen mündliche Aßignationen bey Kaufleuten selten vor, sind auch weder dem Empfänger noch den Aßignaten, um desto weniger zu rathen, weil im Fall der Aßignant seine disfalls gegebene Ordre, hernach läugnen wolte, es an Verdruß und Disputen nicht fehlen dürffte. Zwar im Rescontriren werden öffters Gläubiger von ihren Schuldnern, im Fall sie mit dem scontriren nicht zu recht kommen können, auf andere mündlich angewiesen, und ihnen von diesen die Parthey gleich gut geschrieben, man hat aber hierinn das **Trau, Schau, Weme**, wohl in Acht zu nehmen. Gleichwie dergleichen Anweisungen, wenn sie von einem in mittelmäßigen Credite stehenden Manne, an einen bessern geschiehet, sonder allen Zweifel anzurathen stehen; also ist hinwieder einem Handelsmanne auch nöthig, auf seiner Huth zu stehen, damit er bey dergleichen Gelegenheit nicht einen guten Schuldner mit einem schlimmen vertausche. Denn dergleichen Aßignationen erwachsen im Fall sie mit beyderseits Consens geschehen, in vim Delegationis und verliehret der Assignatarius dadurch seinen Regreß an den Assignanten völlig, der Assignatus mag nun hierdurch gut bleiben oder zu Grunde gehen, gestalten hier die Regul; Assignation ist keine Zahlung, wie in allen Delegationen, gantz nicht anschlägt.

Mündliche Citation, findet in Wechsel-Sachen so gleich den ersten in der ersten Meß-Woche statt, wenn in dem ausgestellten Wechsel der Zahl-Tag nur nicht auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet ist, es mag sonst gleich denen Meß-Ferien darinnen renunciret seyn, oder nicht. Wenn nun der Schuldner auf die Citation erscheinet; so kan der Richter alsdenn von den Gläubiger die Anbringung der Klage annehmen, und den Schuldner darüber vernehmen, auch selbigen, daferne er den Wechsel recognosciret, und nicht so fort die Meß-Freyheit vorschützet, in Arrest bringen lassen, woraus der Schuldner, wenn er gleich nachgehends auf die Meß-Freyheit sich beziehet, nicht zu dimittiren, angesehen dem Gläubiger einmahl dadurch, daß der Schuldner die Recognition geleistet, und der Arrest erkannt worden, ein jus quæsitum erwachsen, woraus er durch des Schuldners zu späte vorgeschützte Meß-Freyheit nicht gesetzet werden mag.

Mündlich vorbringen, ob eine Sache mündlich oder schriftlich vorgebracht werde, ist ordentlich kein Unterscheid. Also mag man bey Subhastationen vor dem Termine mündlich oder schriftlich licitiren. Erl. Pr. Ordn. ad 39. §. 14. Die Citation, so ordentlich in Schrifften ergehet, Proc. Ord. t. 4. §. 1. kan im Handels-Gerichte, Hand. Ger. Ord. t. 5. und in Berg-Sachen auch nur mündlich geschehen. Mand. w. i. Berg-S. §. 20. So ist auch statt der Klage, so wohl in Handels-Gerichte, Hand. Ger. Ord. t. 6. und in Berg-Sachen, Mand. w. in Berg-S. §. 1. als sonst, fürnehmlich in geringen Sachen eine mündliche Imploration genug. Erl. Proc. Ordn. ad 5. §. 1. hingegen ist die mündliche Acceptation eines Wechsels nicht zulänglich, Mand. 1652. II. 2015. Wechs. Ordn. §. 8. sondern in Schrifften zu verfassen. ibid.

Müneckendam, siehe **Münickedam**.

Münster, eine Stadt in Elsaß, hat Silber-Kupfer- und Bley-Gruben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Münster, (St. Cornelii) siehe **St. Cornelii-Münster**, im I. Bande p. 1354.

Münz-Balsam, siehe **Frauen-Münze**, im II. Bande p. 485.

Münz-Beamte, darzu rechnet man die Münz-Bedienten, als den Münz-Meister, Münz-Waradein, Münz-Ohm, Stempel-Schneider, Münz-Gesellen, und so weiter, von denen besondere Artickul handeln. Ihre Arbeit bestehet in Gold und Silber schneiden, abtheilen, schmeltzen, giessen, schmieden, Platten schneiden, prägen, glühen, adjustiren, probiren ꝛc.

Münz-Beschickung, ist, wenn jedes Stück Gold, mit gehörigen Roth oder Kupfer zum rechten Gehalt gebracht wird.

Münz-Cabinet, wird derjenige Vorrath von alter, auch zum Theil neuen und raren Müntzen, Schau-Stücken und Medaillen genennet, welche hohe Potentaten, Fürsten und Herren, ingleichen gantze Gesellschafften und Collegien, wie auch begüterte Privat-Personen, entweder im Original oder Copie, theils zu ihrer Belustigung, theils zu ihrem Nutzen, in Erklärung der Historischen und Geographischen Wissenschaften gesammlet haben, und in besondern darzu eingerichteten Zimmern oder Schräncken nach gewissen Suiten oder Ordnungen verwahrlich aufheben. Die merckwürdigsten von dergleichen Münz-Cabineten sind, wie sie Gröning in Historia Numismatum Critica und der Verfasser des Ritter-Platzes p. 95. u. f. f. wie auch im eröfneten Münz-Cabinet p. 166. angemercket.

Münz-Character, oder **Münz-Zeichen**, siehe **Münz-Gepräge**.

Münz-Collegia, *Cour de Monnoye*, in Franckreich, bestehen aus Königlichen Räthen, welche die Aufsicht über das Münz-Wesen führen, und unter einem Präsidenten zu Paris stehen.

Münz-Devalvation, s. **Münz-Reduction**.

Münz-Dissolution, siehe **Münz-Fälschung**.

Münz-Dissolvirung, siehe **Münz-Fälschung**.

Münz-Druckwerck, ist an ihm selbst eine feine nützliche Kunst, auf kleine Müntze, als Pfennig, Dreyer, Kreutzer, Mattier, Marien-Groschen, Schilling, Fürsten-Groschen, ein gewisses Gepräge zu drucken. Allein Münz-Sorten von höherm Werthe, als die vorher beschriebenen, solchergestalt zu verfertigen, dürffte wohl nicht rathsam seyn, weil die gedruckte grobe Müntze in Abschroten wegen des vielen und öftern Weltzens der Eisen gemeiniglich sehr ungleich wird. Es ist auch nicht ohne, daß das Gepräge auf der gedruckten Müntze viel reiner und schärffer wird, als

auf denen, so mit dem Hammer auf der Ziese geprä-get werden. So kan auch allerdings wohl damit an den Unkosten ein ansehnliches ersparet werden; in-sonderheit, wo man viel kleine Müntze macht, und zwey unterschiedliche Druckwercke hat, die das Wasser treibet, eines zur schwartzen Arbeit, als zum Zehen-Zinn/ und das andere zum Prägen. Zu dem ist es auch einem Fürsten, der sonst eine wohlbestellte Mün-tze hat, rühmlich, wenn er auch noch ein schön gang-bar Müntz-Druckwerck hat. Was aber die Reck-Bäncke anbelangt, welche die Zehen, wie den Drat herdurch ziehen, oder den geflitzten Zehen an ein Was-ser stückeln, und in einem Streiche prägen; so beru-het es lediglich in der Müntz-Herren eigenem Belie-ben, was sie desfalls zu verordnen, vors rathsamste erachten. Es ist auch fast zu glauben, daß vor Alters die dünnen oder leichten silbernen Groschen und Pfen-nige mit Stempeln mögen geprägt worden seyn, weil man auch zur Noth, und sonderlich in Kriege-Läuff-ten lederne Müntzen gemacht, und die silbernen Stif-te dadurch geschlagen hat, wie unter andern die alte Sparnecker Müntze ausweiset. Dergleichen auch **Camerarius** de Moneta veter. Græcor. ac Latin. p. 276. von Kayser Friedrichen berichtet, daß er in sei-nem Lager, als es ihm an Gelde gemangelt, kleine sil-berne Spitzen in Leder einschlagen, und dasselbe an statt baaren Geldes austheilen lassen, mit gewisser Zusage, daß er es bey der ersten und besten Gelegen-heit mit ordentlichem Gelde und silberner Müntze wie-der einlösen wolte. **Pappus** im Holländ. Kr. p. 98. **Ann. Rob.** Lib. I. Rer. Jud. c. 16. Dergleichen auch der Venetianische Hertzog Michael im Jahre 1124. von den ledernen Zäumen derer Pferde machen lassen. Und von denen alten Lacedämoniern meldet **Seneca** de Benef. c. 15. ein gleiches. Besiehe auch **Alexander von Alexandro** Genial. dier. Lib. IV. c. 10. So ge-dencket auch **Lazius** in Comment. de Rep. Rom. Lib. III. c. 2. daß man sich bisweilen so gar mit höltzer-nen Müntzen behelffen müssen. Und daß insonderheit die alten Britannier ehemahls eiserne Müntz-Sorten, wie auch allerhand eiserne Ringe von unterschiedenem Gewichte statt des Geldes gebrauchet, erwehnet **Julius Cäsar** de Bello Gallico. Nicht weniger hat man Exempel aus der ältern und neuern Historie, daß man in Ermangelung der gewöhnlichen Gold- und Sil-ber-Stücke, auf den Nothfall kupferne, bleyerne, und auch wohl pappierne Müntzen verfertigen müssen. Wie es denn allerdings seine gewissen Wege hat, daß, wer nicht Kalck hat, an dessen statt mit Leim o-der Koth mauern, und wer nicht genugsamen Vorrath an Gold oder Silber besitzet, endlich wohl Kupffer, Bley, und dergleichen, wenn es sonst nur gelten will, und einer seine Nothdurfft davor bekommen kan, aus-münzen muß. Jedoch müssen alle dergleichen unächte Müntz-Sorten zu seiner Zeit in eben dem Werthe, als wie hoch man jedes Stück davon anfänglich ange-schlagen, mit anderm baaren und ordentlichem Gold- oder Silber-Gelde wiederum eingelöset werden.

Münze, ist ein Stück Metall nach einem von der hohen Obrigkeit verordnetem Gewichte, mit einem gewissen Zeichen bedrückt, und auf einen gewissen Werth gesetzet, damit es im Handel und Wandel kan gebraucht werden, wovon schon oben in dem Artickel vom Gelde, im II. Bande p. 551. gehandelt worden.

Münze, heisset auch der Ort, wo gemüntzet wird. Insgemein müssen dergleichen Gebäude von puren Steinen aufgeführet seyn, damit sie für Erbrechungen räuberischer Leute so wohl, als für Feuers-Gefahr ge-sichert seyn, auch, da in selbigen gemeiniglich eine gros-se Hitze erfodert wird, die benachbarten Häuser vor aller besorglichen Gefahr gesichert und verwahret seyn mögen. Aus diesen Ursachen pflegen auch wohl die Müntzen an etwas abgesonderten Orten angele-get, und nicht verstattet zu werden, daß andere Leute sehr nahe daran bauen. Leidet es übrigens der Ort und die Gelegenheit: so kan man auch selbige an ei-nem Wasser anlegen, um durch selbiges die Streck- und Druckwercke zu treiben. Allenfalls aber kan auch solches, wiewohl mit grössern Kosten durch Pferde verrichtet werden. Von den zu einer Müntze gehöri-gen Personen, siehe unter dem Artickel **Münz-Be-amte**. Von der Art und Weise des Müntz-Prägens aber siehe gleichfalls einen besondern Artickel.

Münze, ein Kraut, siehe *Mentha*, im III. Bande p. 137.

Münze, heißt ein Ort in der Stadt Londen, der wie ein Frey-Platz für verarmte und in Schulden ge-setzte Leute gebraucht wird, wo ihnen niemand etwas abfordern, oder zu Leide thun darf. Wiewohl solche Freyheit von bösen Schuldnern offt sehr gemiß-braucht wird; und sich auch allerhand liederlich Ge-sindel dahin zu wohnen begiebt.

Münze, (Abyssinische) den Einwohnern von Abyssinien, einem Theile des Mohren-Landes in A-frica, ist die Kunst, Geld zu prägen, bis ietzo unbe-kannt; allermassen sie nach der Art der Alten das Gold abwägen, worinnen sie aber von den aus-ländischen Kaufleuten vielfältig betrogen werden, weil solche das Gold öffters nicht für fein annehmen wollen, und schlechtere Waaren dagegen vertau-schen. Nach einiger Bericht sollen sie auch Saltz an statt des Geldes gebrauchen. Dappers Reise-Be-schreibung von Africa p. 681.

Münze, (Aethiopische) siehe **Münze**, (Abys-sinische) und **Münze**, (Mohrische.)

Münz, (Acker-) siehe **Acker-Münze**, im I. Bande p. 52.

Münze, (Africanische) von selbigen ist zu wis-sen, daß an vielen Orten Africa das geprägte Gold noch gantz unbekannt, an dessen statt aber brauchen sie rohes und gantzes Gold, welches sie einander zuwä-gen; über dieses bedienen sie sich auch kleiner Stück-lein von Kupfer und Eisen, welche sie nebst andern Waaren an Goldes statt vertauschen, doch soll man vor einigen Jahren in Abyssinien geprägte Müntze eingeführet haben, auf deren einen Seite der Nahme und Titel des grossen Negus oder Priester Johan-nis, nebst einem Creutze mit gewissen Characteren zu sehen ist, anzuzeigen, daß dieser Kayser ein Verthäu-diger des H. Creutzes seyn wollte. In Mauritanien seyn güldene, silberne und kupferne Müntz-Sorten gangbar, und zwar hat man in Golde die Metecals, welche an Werth so viel als ein Ducaten seyn. Von diesen Metecals sollen die alten die besten, die neuen a-ber von den Jüden verfälschet worden seyn. In Sil-ber findet man die so genannte Blanqvilles, welche gangbarer als die Metecals seyn, und ohngefehr 4. Kreutzer, 40. derselben aber einen Ducaten oder 120. frantzösische Sols machen. In Kupfer sind die Felours gangbar, so eine Müntze ist, die etwan einen halben Pfennig werth, 8. derselben machen eine Blanqville. Die Einwohner zu Melli in Nigritien behelffen sich, an statt der Müntze mit Schnecken-Häusern.

Münze, (Algierische) in dem bekannten Königreiche Algier, einem Theile der Barbarey in Africa, sind fast alle grobe Müntz-Sorten auswärtiger Po-

ten-

tentaten gangbar, als welche die Algierischen See-Räuber durch ihre Capereyen grösstentheils in die Hände bekommen. Sonst aber ist vornehmlich dasjenige Geld gebräuchlich, dessen unter dem Artickel Münze, (Barbarische) Meldung geschehen wird.

Münze, (Alicanter und der Valentier) Allda giebt es L. von 20. Sueldos. 1. Sueldo hat 12 Dineros. 1. Real di Platto Valentiniana hat 2. Sueldos. 1. Stück von Achten hält 8. und drey viertheil, 9, 9. und ein viertheil à 9. und ein halb Real di Platta Valentiniana, solches steiget und fället, doch bleibts ordinair auf $9\frac{1}{4}$. und $9\frac{1}{2}$ Real. Ein L. wird ungefehr für ein Reichs-Thaler hier gerechnet.

Münze, (Amsterdamer) daselbst halten sie ihre Bücher und Rechnung in Fl. auch wohl nach altem Gebrauch in L. Flämisch. Ein Fl. hat sonst 20. Stüber. Ein Stüber 6. Pf. Ein Reichs-Thaler wird insgemein auf 50. Stüber oder $2\frac{1}{2}$ Fl. geschätzt, und dahero rechnet man in Wechseln die Alpari oder Vergleichung auf 33 ein drittel Stüber gegen 32. ß. Lübisch. Doch kommen die Species Reichs-Thaler, sonderlich ietziger Zeit, ihrem Valor und Werthe nach, wie überall, also auch daselbst, viel höher ausgebracht werden. Ein Ducaten wird, nach vorerwehnter Beschaffenheit auf 63. Stüber gerechnet. Ein L. Flämisch auf 120. Stüber oder 6, Fl. selbiges hat sonsten 20. ß. Flämisch, ein ß. 12. Grot 6. Stüber machen 1. ß. und 1. Stüber 2. Grot Flämisch. Zwischen Courant- und Banco-Geld ist ungefehr der Unterscheid 4. pro Cento etwas mehr oder weniger.

Münze zu Angate. In dem Königreiche Angate, gehet eine Müntze aus Eisen, so auf die Weise, wie in Portugall die Balloten geschlagen worden, wiewohl nicht allerdings so rund, sondern von gar ungeschickter Form, massen denn die Müntzmeister selbst schlechte Künstler seynd, und gar grobe Arbeit machen, für 10, 11 oder 12. solcher Balloten giebt man eine Drachma oder Qventlein Goldes, deren eine ungefehr 3. Ort von Ducaten macht. Uber das gebraucht man das Saltz, an statt einer Müntze, und gelten in letzterwehnten Lande 6. oder 7. Stücke Saltzes so viel, als eine solche Ballote, oder ein solches Stück Eisen. Was aber das Saltz belangt, gehet solches durch gantz Aethiopien, als die aller gangbarste Müntze, und beste Waare, dafür man alle andere Dinge kauft, auch so gar bey denen ungläubigen Mohren und angräntzender Heydenschaft, von dannen es gegen Niedergang bis gegen Manciango geführet wird. Selbiges Saltz bricht man in Bergen, und macht viereckte Stücke daraus, jedwedes einer Spannen lang, 4. Finger breit, und 3. Finger dick, die werden alsdann mit Roß und Wagen verführet, wie kleines Holtz, da es gebrochen wird, werden 100. bis 120. Stücke um ein Qventlein Golds verkauft. Je weiter es hernach von einem Marckt zum andern kommt, je weniger Stücke um ein sothanes Qventlein gegeben werden, also, daß zu Hofe kaum 6. oder 7. Stücke ein Drachma gelten. Zur Winterszeit auch wohl nur 5. Mit diesem Stein-Saltze treibet man grosse Kaufmannschaft, im Königreich Domute bekommt man vor 3. oder 4. Stücke einen leibeigenen Knecht, ja tiefer im Lande hinein, auch wohl um ein einiges Stück, und wird allda dem Golde gleich gewogen. Ob aber noch jetziger Zeit das Saltz in solchem Preise sey, da nunmehro die Niederländische Schiffarthen fast alle Länder durchsegelt, daran stehet billig zu zweifeln.

Müntze, (Antorffer) allda halten sie ihre Handels-Bücher und Rechnungen mehrentheils in L. ß. und pf. oder gr. Flám. 1. L. Flám. hält $2\frac{1}{2}$. Reichs-Thaler, 6. gr. Courant, 120. Stüber, oder 240. Grot, Ein Reichs-Thaler $2\frac{2}{3}$. fl. 48. Stüber oder 96. Grot. Ein fl. 20. Stüber oder 40. Grot. Dieser Gr. Flám. so wohl auch die Amsterdamer, sind keine geprägte oder geschlagene, sondern nur fingirte Müntzen, bey Wechseln und Rechnungen gebraucht zu werden.

Münze, (Arabische) unter den Räuberischen Arabern, sind alle fremde Müntzen, die sie nur bey den Reisenden ertappen können, gangbar. Ubrigens aber bedienen sie sich vornehmlich der Türckischen. Siehe daher Münze, (Türckische)

Münze, (Augspurger) in Bayern, Schwaben und Rheinstrohm, hat ein Reichsthaler 90. Kreutzer, oder $22\frac{1}{2}$. Batzen; ein Gulden 60. Kreutzer, oder 15. Batzen, oder 20. ß. ein ß. 12. Pf.

Münze in Azenogi, siehe Münze in Congo.

Münze auf den Azorischen Inseln, auf diesen Inseln ist insonderheit das Portugiesische Geld gangbar.

Münze auf der Insel Barbados, ist die Englische, welcher Crone diese Insel gehöret. Siehe deshalben Münze, (Englische)

Münze, (Barbarische) in der Barbarey, dem vornehmsten, wenigstens uns am bekanntesten Theile von Africa, sind vornehmlich folgende Müntz-Sorten gangbar:

1) Ein Felutz Kupfer-Müntze, ist etwas mehr als ein Heller, und machen 24. ein Blanquille oder 2. Sols 6. Deniers Frantzösischer Müntze.
2) Ein Blanquille, ohngefehr 15. Pfennige.
3) Eine Meticalle von Gold, fast so viel als ein Ducate, gilt 40. Blanquilles, oder 100. Sols Frantzösisch.
4) Man rechnet auch durch Onces, welches 4. Blanquilles oder 10. Sols in Franckreich austräget.

Münze, (Barcanische) das in der Africanischen Barbarey gelegene, und dem Türckischen Scepter unterworffene Königreiche Barca, hat ausser den Geld-Sorten der benachbarten Barbarischen Königreiche, insonderheit diejenige Müntze, welche der Groß-Sultan schlagen lässet, wovon gehöriges Orts nachzusuchen ist.

Münze, (Barcelloner) daselbst hat man L. von 10. ß Ardits, 1. ß. 12. Dineros Ardits, 2. ß. machen 1. Real Ardits, 1. St. von Achten hat 14. Real Ardits.

Münze, (Basilien-) *Calamintha Ocimoides*, ist eine Gattung der Garten-Müntze, welche von dieser nur darinn unterschieden ist, daß ihre Blätter an Geruche und Gestalt einigermassen dem Basilien-Kraute gleichen.

Münze auf Batavia und Indien, sind: 1 Regal thut 60. Stüber, unsers Geldes 30. Groschen, so aber der Reichs-Thaler zu 50. Stübern gerechnet, wie in Holland, so ist ein Regal nicht mehr, als nach unserer Müntze 1. Thaler 4. Groschen 9 und drey Fünftheil-Pfennig. 480. Kuffern Pittges ist ein Real, 109. Kuffern Pittges wiegen 1. Pfund.

Münze, (Bayerische) wird nach Gulden, Batzen und Kreutzern gerechnet.

1) Ein Gulden in Regenspurger weisser Müntze gilt 60. Kreutzer.
2) Ein Kreutzer hat 4. Pf. 1. Pf. 2. Heller.

1 Gulden hat 240. Pf. 15. Batzen thun 1. Gulden. 20. Kayser-Groschen, oder 20. ß. in Golde, oder 4. Ort, oder Funfzehner, ir. 24. Land-Müntzen, oder 30. Albus oder halbe Batzen machen auch 1. fl.

In schwartzer Müntze hat 1. Kr. 7. Heller, 1. fl. 7. ß. 1. ß. 30. Pf. 1. Gulden 210. Pf. oder 28. Gr. 1. Gr. hat 3. Regenspurger, 1. Regenspurger 5. Heller, 1. Gulden hat 84. Regenspurger.
1. Pfund Regenspurger ist 5. fl. 6. ß.
1. Pfund Pfennig 1. fl. und 1. ß.
1. Species-Thaler gilt 2. fl. oder 30. Batzen, oder 40. Kayser-Groschen oder Schilling, oder 120. Kreutzer, oder 480. Pfennige, oder 8. Ort, oder Funfzehner, oder 48. Land-Müntzen.
1. Ducaten hat 96. Land-Müntzen.
1. Land-Müntz ist 10. Pfenn. oder $2\frac{1}{2}$ Kr.
Sonst gilt auch im Bayer-Lande die Chur-Cöllnische Müntze. Siehe Müntze, (Cöllnische).

Müntze, (Begräbniß-) heissen diejenigen Müntzen, welche nach dem Absterben grosser Potentaten und anderer Fürstlichen Personen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, zum immerwährenden Gedächtniß geschlagen, und darauf nebst dem Nahmen der verstorbenen Personen, ihren Titeln, kurtzen Lebens-Wandels, auch der Tag des Ablebens geprä-get wird.

Müntze, (Berg-) siehe Katzen-Müntze, im II. Bande p. 1188.

Müntze auf den Bermuden Inseln, ist die Englische, so von den Engländern, denen selbige unterworffen ist, dahin gebracht wird. Siehe also Müntze, (Englische).

Müntze, (Berliner) siehe Müntze, (Brandenburgische).

Müntze, (Biledulgerider-) diejenigen Theile der grossen Landschaft Biledulgerid in Africa, welche der Bothmäßigkeit des Türckischen Kaysers, oder anderer in der Barbarey gelegenen ansehnlichen Königreiche unterworffen sind, bedienen sich derjenigen Müntzen, welche ihre Ober-Herren schlagen lassen. Was die andern freyen und besondern Königreiche dieses grossen Landes anbetrift, kan man nicht sagen, ob, und was für Müntz-Sorten sie haben.

Müntze, (Blech-) siehe *Bracteati*, im I. Bande p. 722.

Müntze, (bleyerne) s. Müntz-Druckwerck.

Müntze, (Böhmische) bestehet aus Reichs-Thalern, schlechten oder Zahl-Thalern, Böhmischen Gülden, Weiß-Groschen, Kreutzern oder Maley-Gros, Gröschel und Pfennigen.
1) Ein Reichs-Thaler gilt 30. Kayser-Groschen.
2) Ein schlechter oder Zahl-Thlr. 24. Kayser-Gr.
3) Ein Böhmischer Gülden 56. Kreutzer;
4) Ein Weiß-Groschen 6. Pfennige;
5) Ein Kreutzer oder Maley-Gros 4. Pfennige;
6) Ein Gröschel $2\frac{1}{2}$ Pfennig; 5. Gröschel machen einen guten Groschen.

Müntze, (Brabantische) bestehet in Grot, Stübern, Schillingen, Gulden und Pfund Flämisch.
1) Ein Stüber gilt 2. Grot.
2) Ein Schilling Flämisch 6. Stüber.
3) Ein Lbfl. 20. Schill. oder 6. fl. oder 120. Stüber.
4) Ein Reichs-Thlr. 96. Grot oder 48. St. oder 8. Schill. oder $2\frac{1}{3}$ fl. 2. Lbfl. thun 5. Reichsthlr.
Man hält Buch und Rechnung in Lbfl. Schilling und Grot.

Müntze, (Brandenburgische) bestehet wie die Chur-Sächsische in Ducaten, Species-Thalern, Reichs-Thalern, Zwey-Drittel-Stücken, halben Thalern, Ein Drittel-Stücken, Orts-Thalern, 4. und 2. Groschen Stücken, Groschen, Sechsern, Dreyern, Pfennigen und Hellern. Der Werth ist auch mit dem Sächsischen gleich. Besiehe Müntze, (Sächsische).

Müntze, (Brasilianische) ist, weil dieses Land den König von Portugall für seinen Ober-Herrn erkennet, keine andere, als die, welche der König in Portugall schlagen lässet. Ihre Sorten sind unter dem Artickel Müntze (Portugiesische) erzehlet und erkläret.

Müntze, (Braunschweigische) bestehet in Reichs-Thalern, Marien-Groschen und Pfennigen.
1) Ein Rthlr. hat 24. gute, oder 36. Marien-Groschen oder 72. Mattier, oder 288. Pfenn. ingleichen 32. schwere Schilling.
2) Ein schwerer Schilling ist so viel als $1\frac{1}{2}$ ß. Lübisch, und hat 12. Pf.
3) Ein Zwey-Drittel-Stück oder Gulden Rheinisch ist 24.
4) Ein Drittel-Stück 12. Marien-Groschen.
5) Ein Marien-Gulden thut 20. Marien-Groschen.
6) Ein guter Groschen hat $1\frac{1}{2}$ Marien-Groschen oder 12. Pfenn.
7) Ein Marien-Gr. hat 8. Pf. oder 2. Mattier.
8) Ein Mattier hat 4. Pf.
9) Ein Dreyer hat 3. Pfenn.

31. Marien-Groschen thun 1. Gulden Meißnisch. Zwischen neuen Dritteln und kleinen Marien-Groschen-Stücken ist $\frac{1}{2}$ biß 1. pro Cent Differenz. Man findet im gantzen Braunschweiger Lande viel gemüntzte 1, 2, 3. und 4. Marien-Groschen-Stücke. Buch und Rechnung wird in Thalern, Marien-Groschen und Pfennigen gehalten.

Müntze, (Bremer-) bestehet in Schwaar, Grot, Kopfstücken, doppelten Marckstücken, Enckelten Marckstücken, halben Marckstücken, Flinrichen und Reichs-Thalern.
1) Ein Grot gilt 5. Schwaar.
2) Ein Kopfstück 12. Grot.
3) Ein doppelt Marckstück 48. Grot.
4) Enckelt Marckstück 24. Grot.
5) Ein Reichs-Thaler 18. Flinrichen, oder 24. Doppel-Schilling, oder 72. Grot, oder 6 Kopfstück.
Man hält Buch und Rechnung in Reichs-Thalern, Groten und Schwaar.

Müntze, (Breßlauer-) Ein Reichs-Thaler hat allda 24. gute Groschen, oder 30. Kayser-Groschen, oder 96. Dreyer. Ein Fl. oder Gulden hat 21. gute Groschen, ein Groschen 12. Meißner Pfennige. Siehe auch Müntze in Schlesien.

Müntze in Calecolang, ist
1) ein Fanutu Ragie, ist ein Fünftheil Real, oder 12. Stüber.
2) Ein Roppey, ist 2. und ein halb Fanum Ragie, oder 30. Stüber.
3) Ein güldener Küst Pagode, ist 8. und ein Viertel Fanum Ragie.
4) Ein Pagode, wird insgemein verwechselt gegen 1 und 39 Sechzigtheil Real.
5) Ein Persianischer grosser Abacy, wird verwechselt gegen 1 und 2. Fünftheil güldene Fanum Ragie.
4) Ein dito kleiner Abacy wird in vorigen Werth verwechselt.
7) Ein wichtiger Spanischer Real vor 5. güldene Fanum Ragie.
8) Ein leichter Real, von einer Cron schwer, vor 4 und drey Vertheil Fanum.

Müntze, (Calecutische) in Calecut werden eben dergleichen Müntzen wie in Marpinga geprägt, wie

wie Barthema schreibet. Cadamustus gedenckt, die Calecutische Pardonen seyn 2. Gränen leichter, weder die Saraffy zu Alkeyr. Le Blanc meldet, auf der Müntze in Calecut stehen, 2. Teufel, die sich einander mit Hahnen-Klauen umfangen, und auf der andern Seiten eine Abbildung, die so viel bedeutet, als: Gedenck an dein Volck. Welches auch der von Barthema bekräfftiget; aber dieses, was le Blanc eine Abbildung genannt, für Buchstaben hält.

Müntze, (Canadische) die Einwohner der grossen Provintz Canada haben selbst keine eigene Müntzen. Die, daselbst sich befindende Engländische und Frantzösische Colonien aber bedienen sich ihrer Landes-Müntzen.

Müntze auf den Canarischen Inseln, ist keine andere, als diejenige, welche der König in Spanien schlagen lässet, als unter dessen Bothmäßigkeit diese Inseln stehen. Siehe Müntze, (Spanische)

Müntze, (Candiatische) die Einwohner der Insel Candia bedieneten sich ehemahls, als sie noch unter Venetianischer Herrschaft stunden, hauptsächlich der Italiänischen, und insonderheit der Venetianischen Müntzen. Seit dem sie aber der Türckischen Bothmäßigkeit unterworffen sind, ist bey ihnen sonderlich das Türckische Geld gangbar. Man sehe derohalben unter dem Artickel Müntze, (Türckische) nach.

Müntze in Canicly, in diesem Lande gelten Ritlein nach dem Gewichte, wie hiesiger Orten die groben Müntz-Sorten, für kleine Müntze dienet daselbst das Saltz, welches die Leute sieden, und in kleinen Formen geringe Stücklein machen, hernach wie tägliche Müntze ausgeben.

Müntze in der Stadt Cannara:

1) Canarischer Pagode ist 6 Holländische Gülden.
103. Thonese sind 1. Canarinscher Pagode.

Müntze in Carriam, die Einwohner der Provintz Carriam (wie sie Venetus nennet) behelffen sich im Handel und Wandel mit einigen Gold gläntzenden und weissen Steinlein, so im Meer zu finden seynd.

Müntze, (Carolinische) in der dem Königreich Engeland unterwürffigen Americanischen Provintz, Carolina ist das Englische Gepräge hauptsächlich im Gange. Man sehe dieserhalben nach, unter Müntze, (Englische).

Müntze, (Chilische) unter den Einwohnern des Americanischen Landes Chili ist, so viel bisher bekannt worden, kein Geld im Gebrauch. Die daselbst wohnende und herrschende Spanier aber gebrauchen sich der von ihrem Könige gemüntzten Specien, welche unter dem Artickel Müntze, (Spanische) zu finden sind.

Müntze, (Chinesische) bestehen, wie Neuhof p. 190. davon redet, in kleinen Stücklein Silbers, welche wie Schifflein gestaltet, und unterschiedliches Gewichts und Werths seyn, und womit die Waaren, so man kauft, bezahlet werden. Sonst aber wird von dem Silber bey kleinen Stücken nur so viel mit einer Zangen oder Scheere abgeschnitten, als dasselbe, was sie kauffen wollen, werth ist. Die Ursache/ warum die Chineser sich dieser Mittel, nicht aber des Geldes bedienen, ist, weil die Chinesischen Kayser niemahls goldene oder silberne Müntzen haben wollen prägen lassen, um aller Betrügerey, wozu die Chineser sonderlich geneigt sind, vorzukommen. Unterdessen aber haben sie dennoch güldene und silberne Schau-Pfennige, die wie Schilde gestaltet, und mit Chinesischen Buchstaben bezeichnet, und von den Unter-Königen und Feld-Herren pflegen ausgetheilet zu werden, wie aus der andern Holländischen Gesellschafft p. 78. u. f. zu ersehen. Es ist daher zu glauben, daß diejenige achteckigte Sinesische Müntze, welche in dem Hertzoglichen Müntz-Cabinet zu Gotha befindlich ist. ein dergleichen Chinesisches Geschenck sey. Sie ist, von dem feinesten Silber, auf das sauberste ausgepräget, und hat in der Mitten ein rundes Loch. Auf der einen Seiten sind folgende acht Figuren, welche nach der Erklärung des Couplet Confuc. die darüber geschriebene Bedeutung haben:

Auf dem Revers aber sind ebenfalls allerhand Chinesische Figuren zu sehen, wodurch vielleicht die beyden Sonnen-Wendungen, und Æquinoctia bedeutet werden, welche nach des Coupler c. l. Bericht sonst auch von den Chinesern zu diesen Figuren pflegen geschrieben zu werden. Siehe Beylagen zu des Herrn von Leibnitz Theodicæa in der Deutschen Uebersetzung von 1735. zu Hannover in 8. p. 936. u. f.

Müntze, (Clevische) ist Deut, Stüber, Schilling, Gulden und Reichs-Thaler.

1) Ein Stüber gilt 8. Deut.
2) Ein Schilling $7\frac{1}{2}$. Stüber.
3) Ein Fl. 20. Stüber.
4) Ein Rthlr. 60. Stüber.

Buch und Rechnung wird in Stüber, Schilling und Fl. gehalten.

Müntze, (Cöllnische) ausser dem im gantzen Römischen Reich gangbaren Ducaten und Reichs-Thalern hat man auch im Churfürstenthum Cöln, Cölnische Gulden, Stüber, Groot und Albus. 1. Cölnischer Gulden gilt 20. Stüber oder 10. gute Groschen. 1. Stüber hält 6. Pfenn. 48. machen einen Reichs-Thaler, 1. Grot ist 4 Pf. 1. Albus hat 2. Schillinge, und machen 78. Albus einen Reichs-Thaler.

Müntze in der Stadt Colomba:

1. Reppey ist 30. Stüber.
1. Ducat ist 2. und 1 Fünftheil Real, oder 6. Fl. 12. Stüber Holländisch.
2. und 1. halbe grosse Persianische Abacy, sind 1. Real, oder 1. Abacy ist 22. und ein halber Stüber, 2. und 1 Drittel gemeine Persianische Abacy sind 1. Real, oder 1. Abacy, sind 18. Stüber.

Müntze in der Stadt Ceylon, auf der Malabarischen Küste, siehe Müntze, (Malabarische.)

Müntze in Congo, in dem Africanischen Königreiche Congo kauft man um Schnecken, alles, was zur Lebens Nothdurfft gereichet. Im Königreich Tambutto, so an dem Fluß Niger gelegen, wird gleichfals mit Muschelschaalen, wie bey uns mit Geld, ausgezahlet. Gleichwie auch die Einwohner des Lan-

des Azanogi, durch eine besondere Sorte von Muscheln sich im Kauf und Handel vergleichen.

Münze, (Corsicanische) auf der Insel Corsica sind die Spanische, Frantzösische und Italiänische, insonderheit aber Genuesische Geld-Sorten gangbar, wovon an besondern Orten.

Münze, (Cubanische) ist die Spanische, denen auch die Insel gehöret.

Münze, (Current-) gangbare Münze, Land-Münze, *Moneta usualis*, *Moneta Provincialis*, heist, die in einem jeden Lande gänge und gebe Müntz-Sorten.

Münze, (Cyprische) ist seit dem die Insel Cypern die Türckische Ober-Herrschafft erkennen müssen, gleichfalls die Türckische, da sie vorhin der Italiänischen, und insonderheit Venetianischen Geld-Sorten sich bedienet gehabt.

Münze, (Dänische) bisher ist die Dänische Müntze eine der besten und gangbarsten in Europa gewesen. Von alten Müntzen dieses Landes haben sonderlich Sperlingius, Muhlenius und Bircherodius in besondern Schriften Nachricht gegeben, und scheinet, daß man viele Jahrhunderte nach Christi Geburt hier zu Lande keine gemüntzte Metallen gehabt, sondern Waare für Waare gegeben, welches um so viel leichter angehen kunte, als man damahls mit Ausländern keine Kaufmannschaft getrieben. Vermuthlich hat der alten Cimbern und Gothen Reichthum meistens auf ihrem Vieh beruhet; daher auch das Dänische Wort Liggende fæa, das ist, liegend Vieh, einen Schatz oder Reichthum bedeutet. Die gemeinschaftliche Regierung mit England im 10. Seculo hat vermuthlich erst Anlaß zum Müntz-Wesen in Dännemarck gegeben. Zwar führet Thomas Bartholinus in Antiquit. Danicis lib. 2. cap. 9. fünf uhralte goldene Müntzen an, die er Cimbrische, oder Gothische zu seyn erachtet, allein aus denen Characteren findet man keine sonderliche Ursache solches zu glauben; und wenn auch dem also wäre, so sind sie doch ausserhalb Dännemarck gemüntzt. Das älteste Dänische Geld, so man siehet, sind gantz kleine Blech-Müntzen, vom König Suenone Twege-kåg, dessen Bild und Nahme deutlich zu finden, wie auch dreyerley Sorten etwas grösser und maßiver silbernen, von seinem Sohn Canuto dem Grossen; doch die letztern sind nicht in Dännemarck, sondern in England geschlagen. Was auch hernach unter jedem König geprägt ist, bestehet nur in gantz kleiner und fast geringer Scheide-Müntze etwa mit dem Namen einer gewissen Stadt, die das Müntz-Recht gehabt, oder eines Bischofs, oder eines Königs, bisweilen nur in einem oder zwey Buchstaben ausgedruckt, und dabey ohne Zahl, so, daß man die von denen verschiedenen Valdemaris, Ericis oder Christophoris nicht wohl unterscheiden kan. Das erste harte und grosse Stück ist von König Joh. und der erste Reichs-Thaler von Friedr. I. Unter Christ. III. stunden die Städte von ihrem Müntz-Recht ab, und da zu solcher Zeit die Römisch-Catholischen Bischöffe ihrer Würde und Gewalt, wie in andern, also auch in diesem Stück entsetzt wurden, verblieb von der Zeit an dieses Regale, wie billig, dem König allein. Die gemeinen Geld-Stücken sind folgende:

1) Ein Fyrck anderthalb Pfennig.
2) Ein Schilling Danske 6. Pfennig.
3) Ein Dütgen 3. Schilling Lübisch.
4) Ein 8. Schilling-Stück 2. gute Groschen.
5) Ein 12. Schilling-Stück 3. gute Groschen.
6) Eine Marck Danske 4. gute Groschen.
7) Ein Rügs-Marck 5. gute Groschen.
8) Eine halbe Crone 1. Marck Lübisch.
9) Eine Crone 2. Marck Lübisch.

Es giebt auch gedoppelte Cronen. Reichs-Thaler und Ducaten gelten wie ordinair, ausgenommen die neuern couranten Ducaten, welche kaum zwey Reichs-Thaler thun. Die Reduction der Dänischen Müntze in die ausländische ist, wie folget:

10. Marck Danske zum Exempel thun
- in Holland 4. Floren 3. Stüber $5\frac{1}{3}$ Deut.
- in England 7. Engl. Schill. und 6. Pens.
- in Spanien 13. Real 33. Mar.
- in Portugall $556\frac{1}{4}$ Rees.
- in Franckreich 5. Livres.
- in Schweden 5. Carolin.
- in Pohlen 10. Floren.
- in Moscau 8. Groschen $3\frac{1}{3}$ Copeck.
- in Preussen und Sachsen 1. Rthlr. 16. Gr.
- in Venedig 12. Liri 20. Soldi.

Münze, (Dantziger) und zu Königsberg in gantz Preussen nach Gulden, Groschen und Pfennigen Pohlnisch gerechnet.

1. Rthlr. hat allda 3. Gulden 5. Ort 60. Brummer oder 3. Polcher 90. Groschen, 180. Polchen oder 270. ß.
1. Gulden hat 20. Brummer, 30. Gr. 60. Polchen oder 90. ß.
1. Brummer hat $1\frac{1}{2}$ Gr. 3. Polchen, $4\frac{1}{2}$ ß. oder 27. Pf.
1. Groschen hat 2. Polchen, 3. ß. oder 18. Pfenn.
1. Polchen hat $1\frac{1}{2}$ ß. oder 9. Pf. 1. ß. hat 6. Pfenn.
1. Marck, die nur fingiret ist, hat 20. Gr.
3. alte Chur-Sächsische Brandenburgische, Lüneburgische $\frac{1}{3}$. thun daselbst 1. Rthlr. oder 3. fl.

Gemüntzte Sechs-Groscher gehen 15. Stück auf einen Reichsthaler, 5. auf einen fl. oder $\frac{1}{3}$. und damit werden die Wechsel-Briefe bezahlt.

Drey Sechs-Gröschers thun ein Ort Pohlnisch.

1. Gemüntztes Pohlnisches, Preußisches oder Kayserlich Dütgen gilt 3. Gr.

Allerhand neue $\frac{2}{3}$ gelten 54, 55. weniger oder mehr Groschen.

Creutzthaler gelten 3. fl. 16. gr.
Speciesthaler 3. fl. 18. Gr.
Ducaten 7. fl. 10. Gr.

Münze, (Denck-) siehe *Medaille*, im III. Bande p. 103.

Münze, (Egyptische) wie es bekannt, daß Egypten der Türckischen Bothmäßigkeit unterworffen; also ist leicht daraus abzunehmen, daß in Egypten keine andere als Türckische Geld-Sorten gangbar seyn können. Man wird daher von den in Egypten geltenden Müntzen unter dem Artickel, Müntzen, (Türckische) hinlängliche Nachricht finden.

Münze, (die Engländische) dieselbe anlangend, so haben erstlich die Römer den Gebrauch des Geldes, Silbers und Kupffers eingeführet, da zuvor die Einwohner dieser Insel nur gewisse eiserne Ringe zu ihren Gelde gebrauchten. Endlich hat Edward I. die Müntz auf einen gewissen Fuß gesetzet, von welchem man aber nachgehends herunter gegangen. Bis

zu

zu der Zeit Elisabeth ist die Müntze sehr verfälscht gewesen; allein diese Königin hat solche im Jahr 1560. wieder in einen guten Stand gesetzet, daß nichts als pur Gold und Silber gänge und gäbe worden. Welches auch nachgehends so beständig blieben, ausser, daß vor wenig Jahren wegen der Armen eine kleine kupfferne Müntze darzu gekommen ist, ein Farthing genannt, welcher den 4ten Theil eines Penny machet; weil aber diese Nation nicht gern etwas borget, und was ihr Land giebt, gern gebrauchet, so wird ietzo der Farthing aus Engländischen Zinn gemachet, in dessen Mitte aber ein Stück Kupffer zu sehen; ausserhalb stehet rund um den Rand: Nummorum famulus. Es ist aber niemand gehalten, dieselbe kleine Müntze in Bezahlung der Schulden oder Zinsen anzunehmen. An güldenen Müntzen ist in England gangbar ein

1) James piece, gilt 25. Englische Schillinge, wird aber selten angetroffen.
2) Broad piece hält 23½ Schilling, ist aber gleichfalls nicht gemein.
3) Carolus machet 22. Engländische Schillings.
4) Guiney machet 21½ Schilling, oder 6. Thaler courant, zuweilen auch etwas weniger.
5) Ein halber Guiney ist 10. Schill. und 9. Pence.
6) Angel machet 10. auch wohl 11. Schillings.
7) Crown machet 5. auch wohl 5. Schill. und 6. D.

Ein po und troy Goldes schwer wird in 44. und ein halb Stück getheilet, davon ein jegliches Stück 20. Schillings machet. Wenn aber das Gold sparsam einkommet, wird iedes Stück wohl zu 21. Schillings und Six pence gerechnet. Die Standard oder Fuß des Cron-Goldes ist 22. Carrats fein Gold, und 2. Carrats Zusatz in dem Pfund schwer Troy. Die Vergleichung des Goldes gegen das Silber in England, als 1 zu 14. und ein Drittheil ohngefehr; daß also eine Untze Goldes am Silber werth ist 3. L. oder Pound, 14. S. das ist, Schillings, und 2. D. das ist, Denarii oder Pence. Die in England gangbare Silber-Müntze ist folgende:

a) Ein Crown ist 5. Schillings, welches fast eine Untze Troy ist; nach unserer Müntze 1. Thaler 12. Groschen.
b) Ein Half-Crown machet 2. Schillings und 6. D. oder Pence; nach unserer Müntze 18. Gr.
c) Ein Schill. wird gezeichnet 1. S. oder 12. D. und hält nach unserer Müntze 7. Gr. 2½ Pfennig.
d) Six Pence ist ein halber Schilling, und wird bedeutet mit 6. D. und ist so viel als 3. Groschen 7¼ Pfennig Meißnisch.
e) Four Pence, oder 4. D. sonst auch ein Groat genannt, ist, nach unserer Müntze ohngefehr 2. Groschen und 4. Pfennige.
f) Three Pence, oder 3. D. am Werth 1. Groschen 9½ Pfennig.
g) Two Pence, oder 2. D. ein Groschen 2. Pfenn.
h) Ein oder One Penny bezeichnet also ein D. und ist so viel als ohngefehr 7. Pfen. Meißnisch.

Ein half Penny ist von Kupffer, und so viel als 3½ Pfennig Meißnisch.

Unser Reichsthaler ist in England werth 4. 5. 6. D. oder wie andere wollen, 4. 5. 8. D.

Die Standard oder Fuß des Sterling Silbers ist 11. Untzen und two Penny schwer feines Silbers, und 18. Penny schwer Zusatz von Kupffer; daß also 12. Untzen reines Silbers ohne Zusatz werth ist 3. L. das ist 3. Pounds 4. S. und 6. D. aber mit Zusatz nur 3. L. oder Pounds. Was das Wort Sterling betrift, so sind viel in der Meynung, daß der Nahme daher entstanden, weil ein Stern darauf stünde. Alleine solches ist gantz falsch, und bekennen die gelehrten Engländer, daß sie solche Benennung von unsern Vorfahren genommen; wiewohl sie darinn noch nicht allerdings einig; indem etliche das Wort herleiten von dem Sächsischen Wort Ster, welches schwer oder wichtig bedeutet; die meisten aber dafür halten, daß zur Zeit Richardus I. oder, wie andere sagen, Johannes, eine Müntze aus Deutschland nach England gebracht, welche wegen ihrer Reinigkeit hoch gehalten worden; und weil solche Stücke aus der Östlichen Gegend Deutschlandes gekommen, haben sie solche Oesterlings, und folgends ihre eigene nach deren Güte eingerichtete Müntz-Oesterling oder Sterling genannt. Ein Pound Sterlings ist 20. Engländische Schillings, und so viel als 4. Thaler 10. Groschen 8. Pfennige Meißnischer Währung. 9. Pfund Sterlings aber machen 40. Thaler. Man hält Buch und Rechnungen in Pfund Sterlings, Schillingen und Penny. Bentheims Engländischer Kirch- und Schulen-Staat.

Müntze, (falsche) *Moneta adulterina, Moneta falsa*, heissen die von denen Müntz-Fälschern nachgemachte und aus schlechterm Metall verfertigte Geld-Sorten; siehe Müntz-Fälschung.

Müntze, (Feld-) s. Feldmüntze, im II. B. p. 389.

Müntze, Fetzer-) im Königreiche Fetz, welches eines der ansehnlichsten in der Barbarey ist, gilt vornemlich diejenige Müntze, welche unter dem Articul Müntze, (Barbarische) erzehlet worden.

Müntze, (Flandrische) in Flandern sind die Spanischen, Frantzösischen und Holländischen Geld-Sorten gebräuchlich.

Müntze, (Florentinische) sind folgende:

1) Ein Testoni oder Pezzo d'Otto thut 8. Groschen.
2) Ein Lira ist 4. Groschen.
3) Piastra, sonst Paolo und Giulo genannt, gilt 2. Groschen 8. Pfennige.
4) Ein Grazie ist 4. Pfennige.

Müntze in Florida, ist entweder bey den Einwohnern noch gebräuchlich, oder den Europäischen Völckern nicht unbekannt geblieben. Die auf der See-Küste wohnende Spanier bedienen sich ihrer Landes-Müntze.

Müntze, (Franckfurter am Mayn) und andern Orten am Rheinstrohm, wird nach Reich-Thalern, Kreutzern und Pfennigen gerechnet.

1) Ein Reichsthaler hat allda 1½ Gulden, 22½ Batzen, 30. Kayser-Groschen 45. Albus oder Weiß-Pfennige, 74. fingirte Wechsel-Kreutzer oder 90. Kreutzer courant.
2) Ein Gulden hat 15. Batzen, 20. ß. oder Groschen, 30. Weiß-Pfennige oder Albus, 45. Petermänngen oder 60. Kreutzer.
3) Ein Batzen hat 2. Albus, 3. Petermänngen oder 4. Kreutzer.
4) Ein ß. hat 1½ Weiß-Pfennig oder Albus, 3. Kreutzer oder 12. Pfennige.
5) Ein Weiß-Pfenn. oder Albus hat 2. Kr. oder 8. Pfenn.
6) Ein Kreutzer hat 4. Pfennige oder 8. Heller, und 1. Pfennig 2. Heller.
7) Ein Phillipp- oder Königs-Thaler hat 5. Kopf-Stück, 82. Wechsel-Kreutzer oder 100. Kreutzer courant.
8) Ein Kopf-Stück hat 10. Albus, 20. Kreutzer oder 80. Pfenn.
9) Ein

9) Ein Gulden ist $\frac{2}{3}$ Rthlr. oder so viel als 2. Marck Lübisch.
10) Unaarische und Spanische Ducaten rechten Gewichts $28\frac{1}{2}$ Batzen.
11) Saltzburger und Pfältzische Ducaten 28. Batzen.
12) Portugaleser Kreutz-Ducaten $25\frac{1}{2}$ Batzen.
13) Sonnen-Cronen $25\frac{1}{2}$ Batzen.
14) Pistoletten von Cronen-Gewichte $24\frac{1}{2}$ Batzen.
15) Pistoletten von Rheinischen Gewichte 24. Batzen.
16) Rheinische Gold-Gülden, Real und Philips-Thaler $20\frac{1}{2}$ Batzen.
17) Reichs-Thaler $18\frac{1}{2}$ Batzen.
18) Gülden Groschen 16. Batzen.

Müntze, (Franckfurter an der Oder) wird in Reichs-Thalern, guten Groschen und Pfennigen gerechnet. 1. Reichs-Thaler hat 24. gute Groschen, 1. Groschen 12. Pennige. Man findet allda viel gemüntzte 2. und 1. Groschen- auch 2. Dreyer-Stücken, welches Courant-Geld ist; die Drittels dagegen differiren 1. pro Cent, 1. Species-Thaler gilt 1. Thaler 8. Groschen, 1. Ducaten 2. Reichs-Thaler 16. Gr.

Müntze, (Frantzösische) ist Deniers oder Pfennige, Deux liards, Sols, Livres oder Pfund, Ecu Louis in Silber, Louis d' or, Spanische Pistolen und Ecu d' or.

1) Ein Denier ist so viel als ein Heller, und machen 12. einen Sols.
2) Ein Deux Liards gilt 6. Deniers.
3) Ein Sols 12. Deniers oder 2. Deux Liards.
4) Ein Pfund ist 20. Sols.
5) Ein Ecu 3. Livres.
6) Ein Louis in Silber 3. Pfund.
7) Ein Louis d' or 11. Pfund 10. Sols.
8) Ein Spanisch Pistol 10. Pfund.
9) Ein Ecu d' or 5. Pfund 14. Sols, oder 1. Rthlr. 21. Gr. 7. Pfenn.

20. Sols oder 1. Pfund gelten 8. Groschen. 1. Louis in Silber thut 1. Rthlr. 1. Louis d' or gilt 3. Rthlr. 20. Groschen. 1. Spanisch Pistol 3. Reichs-Thaler 8. Groschen. 3. Pfund thun 1. Reichs-Thaler, wobey iedoch dieses zu mercken, daß die groben Müntz-Sorten in Franckreich, z. E. Louis d' or, nicht allemahl in gleichem Werth sind; allermassen der König selbige nach eigenem Gefallen bald erhöhet, bald herunter setzet, wie es sein Interesse zu erfordern scheinet. Man hält Buch und Rechnung in Pfunden, Sols und Pfennigen.

Müntze, (St. Galler-) bestehet in Hellern, Pfennigen, Kreutzern, Batzen, Gulden, Reichs-Gulden und Reichs-Thalern.

1) Ein Pfennig ist 2. Heller.
2) Ein Kreutzer 4. Pfenn.
3) Ein Batzen ist 4. Kreutzer.
4) Ein Fl. ist 15. Batzen.
5) Ein Rfl. 17. Batzen.
6) Ein Rthlr. ist 102. Kreutzer, $25\frac{1}{2}$ Batzen thun 1. Rthlr.

Man hält Buch und Rechnung in Gulden und Kreutzern.

Müntze, (gangbare) siehe **Müntze, (Current-)**

Müntze, Garten-) oder **Krausemüntze**, siehe *Mentha*, im III. Bande p. 137.

Müntze, (Gedächtniß-) siehe **Schaustück.**

Müntze, (geele) siehe **Dörrkraut**, im II. Bande p. 104.

Müntze, (gefallene) heist die von ihrem bisherigen Werthe herunter gesetzte Müntze.; siehe **Müntz-Reduction.**

Müntze des ehemahligen gelobten Landes, siehe **Müntze in Palästina.**

Müntze, (gemischte) *Moneta mixta*, heissen diejenigen Müntz- oder Geld-Sorten, welche entweder aus Gold und Silber, oder aus Silber und Kupffer, oder auch aus Kupffer und Gold, u. d. g. zusammen geschmoltzen werden. Daß aber dergleichen Müntze zu prägen eine gar erlaubte Sache sey, ergiebet sich theils aus der Härte und Dichtigkeit derer Müntz-Sorten selbst, massen die feinsten Müntz-Sorten gar leicht brechen, oder sich doch nach und nach gantz unvermerckt abnützen, theils auch, daß die auf das Müntz-Prägen selbst zu verwendende Kosten, oder der sonst so genannte Schleg-Schatz desto eher davon abgezogen werden könne; wovon an seinem Orte. Daher es denn auch kommet, daß ein Klumpen gediegenen Goldes oder Silbers niemahls so hoch, als das daraus geprägte Geld, angeschlagen wird. **Matth. Coler** de Proc. Exec. P. I. c. 10. n. 11. fol. 214. Zudem heisset ja auch insgemein nur dieses eine rechtmäßige, oder von rechten gutem Gehalt und Gewicht seyende Müntze, deren Werth, nachdem sie ausgepräget worden, sich nach Abzug des vorgedachten Schleg-Schatzes so hoch als der rohe Gold- oder Silber-Klumpen, nach seiner innerlichen Güte beträget. **Schurff** in Cent. II. consil. 60. n. 7. fol. 318. **Bornitz** de Num. Lib. I. c. 7. p. 50. Siehe auch **Krull** de Regali Monetarum Jure c. 5. n. 32. u. f.

Müntze, (Genuesische) bestehet in Pistolets, Genuinen, Piasters und Sols.

1) Ein Pistolet ist 5. Reichs-Thaler 8. Groschen.
2) Eine Genuine thut 1. Reichs-Thaler 18. Gr.
3) Ein Piastre ist 1. Reichs-Thaler 4. Groschen.
4) Ein Sols ist 3. Pfennige.

Von andern Müntzen sind daselbst gangbar:

1) Lire, hat 20. Soldi, und 1. Soldi oder Schilling hat 12. Pfenn.
2) Pezza di 8. Reali, oder Stück von Achten, gilt allda 5. Lire.
3) Scudi d' oro, oder $\frac{1}{2}$ Doppia di Spagna, gilt 9. Lire 8. Soldi.
4) Scudo d' Argento, gilt 7. Lire 12. Soldi.
5) Scudo di Cambio, gilt 4. Lire.
6) Filippi di Milano, so allda zu 7. Lire gemüntzt, gilt 5. Lire 8. Soldi, sollte aber al pari gelten, 5. Lire 12. Soldi.
7) Scudo d' argento, ist 90. Soldi Moneta Carta, in welcher Müntze der Zoll bezahlt wird.
8) Lire von 20. ß. Carta, ist $33\frac{7}{9}$ ß. oder 34. ß. in Cour.
9) Doppia di Spagna, Frantzösisches Gewicht, gilt 19. Liri 1. Soldi, Cour.
10) Doppia detto, gilt 19. Lire di Banco.
11) Doppia di Genua, gilt 18. Lire 16. Soldi.
12) Doppia d' Italia, di peso, voll Gewicht, gilt 18. Lire.
13) Detto leichter, 17. Lire 4. Soldi.
14) Caballetto, gilt $6\frac{2}{3}$ Soldi, und 3. dergleichen 1. Lire.

100. Scudi Marche thun $122\frac{2}{3}$ Scudi d' Argento.

15) Scudo

15) Scudo d' Oro ist 68. Soldi oder 3. Lire 8. Soldi al pari d' oro.

Münze in Goa, in der Insel Goa pflegte man, ehe dieselbe in der Portugiesen Gewalt gekommen, auf ihre Parady, (welcher Müntz-Nahme in vielen Ost-Indischen Ländern bekannt ist) zween Teufel, oder Indianische Götzen-Bilder an einer Seite zu prägen, an der anderen etliche Buchstaben. Selbige Gold-Stücke waren in der Runde viel kleiner, als die Seraffy zu Alkayr, aber hingegen auch viel dicker. Bey unsern Läuften ist in Goa unterschiedliche Müntze gangbar, die geringste und gemeinste von Zinn, in Form und Grösse eines Indianischen Mamudy, auf der einen Seite stehet das Portugiesische Wapen, auf der andern ein Creutz. Dieser 75. machen einen Tanck, und 6. Tanques einen Real, welche sie auch Patacca nennen, wiewohl man mehr Gold, als silberne Müntze, allda gebraucht. Sechzehen Tanques geben eine Santeine. Eine Padoge, so eine Mörische Müntze, gilt eine Zeit mehr, als die andere, bald 14. bald 15. oder 16. Tanques.

Müntze, (goldene) siehe Geld, im II. B. p. 551.

Müntze, (Griechische alte) daß die Griechen, wie alle Völcker der Welt in den ältesten Zeiten von keinen Müntzen gewust, sondern durch Umsetzung der Waaren gegen einander Handlung getrieben haben, ist um so gewisser, als Homer II, 7. und Pausanias in Lacon. solches bemercken. Wer aber zuerst bey ihnen das geprägte Geld eingeführet habe, darüber können sich die Gelehrten bis diesen Tag nicht vergleichen. Die mehresten schreiben mit dem Lucanus Lib. VI. v. 402. die Erfindung der Kunst Geld zu prägen, bey den Griechen dem Itonus, Amphictions Sohn/ König von Thessalien oder Böotien zu. Andere aber machen den Argivischen König Pheidon, zu dem ersten Könige, der in Griechenland den Gebrauch der geprägten Müntzen eingeführet hat, nach dem Ephorus beym Strabo und Aelianus. Pollux aber will dem Athenensischen Könige Erichthonius, solche Ehre lieber gönnen, und noch andere wollen die Naxier oder Phönicier, oder die Hermodice, des Königs von Phrygien Midas Ehefrau, lieber zu dessen Urhebern machen. Die bekanntesten Müntzen der Griechen aber sind gewesen 1) λεπτὸν, welches die allergeringste Müntze der Griechen war. Nach dem Suidas ist λεπτὸν, der siebende Theil eines Pfenniges, welchen die Griechen χαλκὸν genennet. Sechs, oder nach andern acht, ja nach dem Plinius gar zehn Chalci macheten einen ὀβολὸς aus. 2) ὀβελὸς aber war der sechste Theil einer δράχμα, und mit unsern Sechsern am besten zu vergleichen. Sie waren anfänglich von Eisen, und länglicht von Figur, wie die Rußischen Copeicken sonst gewesen, daher sie auch den Nahmen von ὀβελὸς einem Brat-Spiesse sollen erhalten haben. Hernach aber hat man sie auch von Ertz oder Silber gemachet, und wollen einige, es wäre dieses die kleinste Silber-Müntze gewesen. Es war aber ein Unterscheid unter den Attischen und Aeginischen Obolis, indem diese weit schwerer waren als jene. Eben so verhielt es sich mit der 3. Gattung der Δράχμα, welche nach unserm Gelde ungefehr 3. gute Groschen waren, doch auch mit dem Unterschiede, daß die Aeginische Δράχμα zehen, die Attische und Corinthische aber nur 6. Obolos in sich enthielt. Man prägete selbige meist von Silber, daher sie auch insgemein ἀργύριον heissen. 4) zwey Drachmen, oder ein Orts-Thaler hiessen Διδράχμον, und wurde sonst auch βοῦς ein Ochse genennet, weil dessen Gestalt darauf geprägt ward, hingegen aber wurde 5) ein τέτραδράχμον, ein Stück von 4. Drachmen auch wohl γλαῦξ, das ist, eine Nacht-Eule, und κόρη, eine Jungfer, d. i. Pallas genennet. Sonsten hatten die Griechen nicht nur Διδράχμα, sondern auch Τριδράχμα, Τέτραδράχμα, Πενταδράχμα, ἑξαδράχμα, sondern auch Διοβολος, Τριοβολες, Τετροβολος, Πεντοβολες &c. Zehen tausend Drachmen hiessen Μυριὰς. Eine Μνᾶ bestund aus 100. Drachmen, worauf Solon sie gesetzet. 60. Μνᾶς aber macheten ein Talent, nehmlich das kleinere, sintemahl das grössere aus 80. bestund, welches aber nur von der Stadt Athen zu verstehen ist. Denn in Euböa Aeginia, Sicilien, Rhodis ꝛc. hat es damit eine andere Beschaffenheit gehabt. Abels Griechische Alterthümer II. Theil. IV. B. 2. Cap. §. 2. p. 1420. u. f.

Müntzen, (Griechische neue) ist eben dieselbe, welche in der Türckey gangbar ist. Siehe deshalben **Müntze**, (Türckische).

Müntze auf den Inseln des grünen Vorgebürges, ist, da diese Inseln dem Könige von Portugall unterworffen sind, diejenige, welche ermeldeter König schlagen läßt; siehe daher **Müntze**, (Portugiesische).

Müntze, (Guineische) den Einwohnern von Guinea in Africa ist der Gebrauch des Geldes grösstentheils unbekannt, und guten Theils bey ihnen ungebräuchlich, wiewohl diejenigen, welche an der See-Küste wohnen, und von den Europäischen Völckern, der Handlung wegen, zuweilen besuchet werden, einige Europäische Müntzen nicht unbekannt seyn werden.

Müntze, (Hamburgische) bestehet in Pfennigen Lübisch, Marck-Lübisch, und Grot Flämisch, wovon unter dem Artickel Hamburg im II. Bande p. 811. nachgesehen werden kan. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß von der im Jahre 1726. in Hamburg vermöge E. Hoch-Edlen Raths und ebendaselbst bereits einverleibten Müntz-Edicts vorgegangenen grossen Veränderung in dem Müntz-Wesen, und der daselbst neu-aufgerichteten Courant-Banco, kamen 1727. 2. Bogen zum Vorschein, unter dem Titel: Reflexions über das Edict der Stadt Hamburg, deren neue Courant-Müntze betreffend. Im Jahr 1734. verließ auch folgende Schrifft die Presse: Einige Nachrichten zu Erläuterung der fürnehmsten zwischen der Cron Dännemarck und der Stadt Hamburg obschwebenden Mißhelligkeiten auf Befehl E. E. Raths gedachter Stadt publicirt im Monath August 1734. und zwar in specie I. Nachricht --- III. von der Befugniß, Beschaffenheit, Billigkeit und dem allgemeinen Nutzen derer neuen Hamburgischen im Jahr 1725. beliebten Müntz-Verordnungen, und von dem Zustande der disfalls zwischen dem Königl. Dänischen Hofe und der Stadt entstandenen Mißhelligkeiten bis auf den 25. Aug. 1734. mit Beylagen von No. I. bis XXXV. dagegen sahe man in dem folgenden 1735. Jahre ohne Benennung des Orts ein Gespräche in dem Reiche der Wahrheit zwischen einem Dänen, Lüneburger und einigen Hamburgern, die von dieser Stadt im Jahr 1726. eingeführten Müntz-Neuerungen, und nun zu derselben vermeintlichen Rechtfertigung in einer neulich publicirten Nachricht vorgebende Billigkeit und allgemeine Nutzbarkeit betreffend. Wobey zugleich der wahre Grund ꝛc. in 4. Im übrigen können wir nicht umhin, zugleich beygehende Tabelle das Gewicht der neuen Hamburgischen Courant-Müntze betreffend, beyzufügen.

Gewicht

der neuen Hamburgischen Courant-Müntze.

32. Schilling-Stück.			16. Schilling-Stück.			8. Schilling-Stück.			4. Schilling-Stück.		
Rthlr.	Marck	Loth	Rthlr.	Marck	Loth	Rthlr.	Marck	Loth	Rthlr.	Marck	Loth
$\frac{2}{3}$	-	- $1\frac{13}{31}$	$\frac{1}{3}$	-	- $\frac{32}{31}$	$\frac{1}{6}$	-	- $\frac{32}{83}$	$\frac{1}{12}$	-	- $\frac{32}{153}$
1	-	- $1\frac{15}{17}$	$\frac{2}{3}$	-	- $1\frac{13}{31}$	$\frac{1}{3}$	-	- $\frac{64}{83}$	$\frac{1}{6}$	-	- $\frac{64}{153}$
2	-	- $3\frac{13}{17}$	1	-	- $1\frac{15}{17}$	$\frac{2}{3}$	-	- $1\frac{43}{83}$	$\frac{1}{3}$	-	- $\frac{128}{153}$
3	-	- $5\frac{11}{17}$	2	-	- $3\frac{13}{17}$	1	-	- $2\frac{22}{83}$	$\frac{2}{3}$	-	- $1\frac{103}{153}$
4	-	- $7\frac{9}{17}$	3	-	- $5\frac{11}{17}$	2	-	- $4\frac{44}{83}$	1	-	- $2\frac{26}{31}$
5	-	- $9\frac{7}{17}$	4	-	- $7\frac{9}{17}$	3	-	- $6\frac{65}{83}$	2	-	- $5\frac{1}{31}$
6	-	- $11\frac{5}{17}$	5	-	- $9\frac{7}{17}$	4	-	- $9\frac{3}{83}$	3	-	- $7\frac{27}{31}$
7	-	- $13\frac{2}{17}$	6	-	- $11\frac{5}{17}$	5	-	- $11\frac{5}{17}$	4	-	- $10\frac{2}{31}$
8	-	- $15\frac{1}{17}$	7	-	- $13\frac{2}{17}$	6	-	- $13\frac{47}{83}$	5	-	- $12\frac{78}{31}$
9	1	- $\frac{16}{17}$	8	-	- $15\frac{2}{17}$	7	-	- $15\frac{69}{85}$	6	-	- $15\frac{3}{31}$
10	1	$2\frac{10}{17}$	9	1	- $\frac{16}{17}$	8	1	$2\frac{6}{83}$	7	1	$1\frac{29}{31}$
20	2	$5\frac{11}{17}$	10	1	$2\frac{14}{17}$	9	1	$4\frac{28}{83}$	8	1	$4\frac{4}{31}$
30	3	$8\frac{2}{17}$	20	2	$5\frac{11}{17}$	10	1	$6\frac{10}{17}$	9	1	$6\frac{10}{7}$
40	4	$11\frac{5}{17}$	30	3	$8\frac{8}{17}$	20	2	$3\frac{3}{17}$	10	1	$9\frac{15}{31}$
50	5	$14\frac{7}{17}$	40	4	$11\frac{5}{17}$	30	4	$3\frac{65}{83}$	20	3	$2\frac{10}{31}$
60	7	- $\frac{16}{17}$	50	5	$14\frac{2}{17}$	40	5	$10\frac{16}{17}$	30	4	$11\frac{5}{17}$
70	8	$3\frac{12}{17}$	60	7	- $\frac{16}{17}$	50	7	- $\frac{16}{17}$	40	6	$4\frac{20}{31}$
80	9	$6\frac{10}{17}$	70	8	$3\frac{13}{17}$	60	8	$7\frac{9}{17}$	50	7	$13\frac{25}{31}$
90	10	$9\frac{7}{17}$	80	9	$6\frac{10}{17}$	70	9	$14\frac{2}{17}$	60	9	$6\frac{30}{31}$
100	11	$12\frac{4}{17}$	90	10	$9\frac{7}{17}$	80	11	$4\frac{12}{17}$	70	10	$15\frac{35}{31}$
			100	11	$12\frac{4}{17}$	90	12	$11\frac{5}{17}$	80	12	$8\frac{40}{31}$
						100	14	$1\frac{15}{17}$	90	14	$1\frac{45}{31}$
										15	$10\frac{50}{31}$

Gewicht

der neuen Hamburgischen Courant-Müntze.

2. Schilling-Stück.			1. Schilling-Stück.			6. Pfennig-Stück.			3. Pfennig-Stück		
Rthlr.	Marck	Loth	Rthlr.	Marck	Loth	Rthlr.	Marck	Loth	Rthlr.	Marck	Loth
$\frac{1}{24}$	-	- $\frac{32}{243}$	$\frac{1}{48}$	-	- $\frac{2}{27}$	$\frac{1}{96}$	-	- $\frac{1}{19}$	- $\frac{1}{192}$	-	- $\frac{2}{37}$
$\frac{1}{12}$	-	- $\frac{64}{243}$	$\frac{1}{24}$	-	- $\frac{6}{27}$	$\frac{1}{48}$	-	- $\frac{2}{19}$	$\frac{1}{96}$	-	- $\frac{4}{37}$
$\frac{1}{6}$	-	- $\frac{128}{243}$	$\frac{1}{12}$	-	- $\frac{8}{27}$	$\frac{1}{24}$	-	- $\frac{4}{19}$	$\frac{1}{48}$	-	- $\frac{8}{37}$
$\frac{1}{3}$	-	- $1\frac{11}{243}$	$\frac{1}{6}$	-	- $\frac{16}{27}$	$\frac{1}{12}$	-	- $\frac{8}{19}$	$\frac{1}{24}$	-	- $\frac{16}{37}$
$\frac{2}{3}$	-	- $2\frac{22}{243}$	$\frac{1}{3}$	-	- $1\frac{5}{27}$	$\frac{1}{6}$	-	- $\frac{16}{19}$	$\frac{1}{12}$	-	- $\frac{32}{37}$
1	-	- $3\frac{33}{243}$	$\frac{2}{3}$	-	- $2\frac{10}{27}$	$\frac{1}{3}$	-	- $1\frac{13}{19}$	$\frac{1}{6}$	-	- $1\frac{7}{37}$
2	-	- $6\frac{66}{243}$	1	-	- $3\frac{5}{6}$	$\frac{2}{3}$	-	- $3\frac{7}{19}$	$\frac{1}{3}$	-	- $2\frac{14}{37}$
3	-	- $9\frac{99}{243}$	2	-	- $7\frac{1}{9}$	1	-	- $5\frac{1}{19}$	$\frac{2}{3}$	-	- $4\frac{28}{37}$
4	-	- $12\frac{132}{243}$	3	-	- $10\frac{2}{3}$	2	-	- $10\frac{2}{19}$	1	-	- $6\frac{14}{19}$
5	-	- $15\frac{33}{49}$	4	-	- $11\frac{2}{9}$	3	-	- $15\frac{3}{19}$	2	-	- $13\frac{9}{19}$
6	1	$2\frac{198}{243}$	5	1	$1\frac{7}{9}$	4	1	$4\frac{4}{19}$	3	1	$4\frac{4}{19}$
7	1	$5\frac{33}{36}$	6	1	$5\frac{1}{3}$	5	1	$9\frac{5}{19}$	4	1	$10\frac{18}{19}$
8	1	$9\frac{19}{243}$	7	1	$8\frac{8}{9}$	6	1	$14\frac{6}{19}$	5	2	$1\frac{13}{19}$
9	1	$12\frac{57}{243}$	8	1	$12\frac{4}{9}$	7	2	$3\frac{7}{19}$	6	2	$8\frac{24}{37}$
10	1	$15\frac{17}{49}$	9	1	- -	8	2	$8\frac{8}{19}$	7	2	$15\frac{3}{19}$
20	3	$14\frac{34}{40}$	10	2	$3\frac{5}{9}$	9	2	$13\frac{9}{19}$	8	3	$5\frac{77}{19}$
30	5	$14\frac{2}{49}$	20	2	$7\frac{1}{9}$	10	3	$2\frac{10}{19}$	9	3	$12\frac{12}{19}$
40	7	$13\frac{19}{40}$	30	4	$10\frac{2}{3}$	20	6	$5\frac{1}{19}$	10	4	$3\frac{7}{19}$
50	9	$12\frac{36}{49}$	40	6	$14\frac{2}{9}$	30	9	$7\frac{11}{19}$	20	8	$6\frac{14}{19}$
60	11	$12\frac{4}{49}$	50	8	$1\frac{7}{9}$	40	12	$10\frac{7}{19}$	30	12	$10\frac{2}{19}$
70	13	$11\frac{3}{7}$	60	11	$5\frac{1}{3}$	50	15	$12\frac{17}{19}$	40	16	$13\frac{9}{19}$
80	15	$10\frac{38}{49}$	70	13	$8\frac{8}{9}$	60	18	$15\frac{3}{19}$	50	21	$-\frac{16}{19}$
90	17	$10\frac{6}{49}$	80	15	$12\frac{4}{9}$	70	22	$1\frac{13}{19}$	60	25	$4\frac{4}{19}$
100	19	$9\frac{23}{49}$	90	17	- -	80	25	$4\frac{4}{19}$	70	29	$7\frac{11}{19}$
			100	20	- -	90	28	$6\frac{4}{19}$	80	33	$10\frac{11}{19}$
						100	31	$9\frac{5}{19}$	90	37	$14\frac{6}{19}$
									100	42	$1\frac{13}{19}$

Müntze, (Hebräische) deren in Heil. Schrifft, und sonderlich im Alten Testament gedacht wird, hat ihren Nahmen vom Gewicht, oder der Schwere, darauf sie geschlagen, und dann von dem Schrot und Korn, daraus sie gemacht gewesen, und werden im alten Testamente folgende Nahmen befunden; als: שֶׁקֶל Sekel, ist das allergemeineste und gewöhnlichste Wort gewesen, wie auch die Müntze dieses Gewichts die gemeineste gewesen, und heist das Wort an sich selbst anders nichts, als zu Deutsch ein Gewicht, und wird des Seckels ausdrücklich gedacht 1. B. Mos. XXIII, 15. 16. 2. Buch Mos. XXI. Cap. XXXVIII, 24. 25. Es wird aber ein Seckel mannigfaltig getheilet, als in einen halben Seckel; 1. Buch Mose XXIV, 22. So wird auch des halben Seckels gedacht 2. Buch Mose XXXVIII, 26. Dieser halbe Seckel wird im Neuen Testament δίδραχμα genennet, Matth. XVII. v. 24. (Lutherus giebt dieses Wort Zinß-Groschen, weil die Juden jährlich, und zwar eine jede Manns-Person, denen Römern so viel contribuiren musten.) Darum daher erscheinet, daß ein gantzer Kirchen-Seckel gehalten vier Drachma, oder vier Quentlein. Darnach wird er getheilet in vier Theile, und wird derselbe vierdte Theil genennet auf Ebräisch רֶבַע Rebba, 1. Sam. IX, 8. Drittens wird das Seckel getheilet in zwantzig Theil, die heissen auf Ebräisch גֵּרָה Gerah, 2. Buch Mose XXX, 13. 3. Buch Mose XXVII. 25. Besiehe auch 4. Buch Mose III, 47. Cap. XVIII, v. 16. Ezech. XLV, 12. Aus dieser Theilung erscheinet, daß 5. Gera sind der vierdte Theil eines Seckels, oder ein einig Drachma oder Quentlein; desgleichen, daß ein Quentlein gehalten, und gegolten 5. Gera, und also ein Seckel vier Drachma, oder 4. Quentlein. Der vierdte Theil des Seckels heist auch im Ebräischen אֲדַרְכּוֹן Adarcon oder Drachmon, (davon das Griechische Wort δράχμα gemacht ist) im Deutschen gleichsam ein Weg-Pfennig oder Reise-Pfennig genannt, wie zu sehen 1. Chr. XXX, 7. da werden gedacht אֲדַרְכֹנִים 10000. Gold-Gülden. Esra VIII, 27. wird zwantzig güldener Becher gedacht, die haben am Golde gehabt אֲדַרְכֹנִים אֶלֶף, 1000. Gold-Gülden, nemlich 1000. Quentlein; (denn ein Seckel des Heiligthums ist im Gold vier Gold-Gülden.) Nehem. VII, 71. 72. werden zweymahl 20000. Gold-Gülden erwehnet: Text. Hebr. דַּרְכְּמוֹנִים שְׁתֵּי רְבֹוָה: 2. Macc. IV, 19. lesen wir, daß Jason, als er durch seine bösen Ränke zum Hohenpriester kommen, 300. Drachmas gen Tyrus geschickt, daß man dem Heydnischen Abgott Hercules davon opffern solte. Diese Drachmä, schreibet Bünting, sollen Gold-Gülden gewesen seyn, welches aber dem Griechischen Text nicht gemäß, sintemahl in demselben ausdrücklich stehet, daß es silberne Drachmä gewesen. Und Luc. XV, 8. wird von einem Weibe geredet, die zehen (δραχμὰς) Groschen hat, wie es Lutherus gegeben. Das zwantzigste Theil eines Seckes, das ist, ein Gerah, wird auch genennet אֹגֹרָה Agorah, welches die kleineste Müntze bey den Ebräern gewesen; war ein silberner Pfennig, der vom Forster und Avenarius für einen Scrupel Silbers erkläret wird, daß er demnach, nach der Kirchen-Rechnung, nach unserer Müntze so viel gegolten, als ein Groschen. Schindler sagt, daß das אס heemanticum, und also viel als Gerah sey. Die LXX. Dollmetscher aber brauchen das Wort ὄβολον, der Chaldäische Ausleger setzt für den Ebräischen Text לַאֲגֹרוֹת כֶּסֶף Targ. לְמֵעֲא רְכַסְפָּא h. e. ad obulum argenti; würde also ein Agorah so viel, als bey uns ein halber Silber-Groschen gegolten haben. Es kommt derselbe vor 1. Sam. II, 36. An vielen Orten der Lateinischen Bibel wird an statt des Worts Seckel gesetzt das Wort Stater, Griechisch στατὴρ: wovon, und wie viel er gegolten, unter dem Artickel Müntze, (Griechische alte) gehandelt worden. An zweyen Orten in der Heiligen Schrifft wird einer Müntze gedacht mit Nahmen קְשִׂיטָה Kesitah, nehmlich 1. Buch Mose XXXIII, 10. Hiob XLII, 11. wäre zu Deutsch ein Schaaf-Groschen, Bogen- oder Pfeil-Groschen; (denn es war auf selbigem ein Lamm abgebildet, daher auch dis Wort die Chaldäischen, und die LXX. Dollmetscher gemeiniglich mit den Wörtern הַנְּמָא ἀμνὰς, καὶ ἀμνὸς, das ist, Schaaf, oder Lamm verdollmetschen, und hat man diese Müntze sonder Zweifel den Lammes-Pfennig oder Schaaf-Groschen geheissen: gleichwie auch bey den Atheniensern eine solche Müntze war, darauf ein Ochse stund, und die ward βῦς, das ist, Rind oder Ochse genennet. Also auch bey den Peloponnensern war eine Müntze, darauf eine Schnecke stund, die ward χελώνη, das ist, eine Schnecke, genennet.) Denn Jacob kaufte dem Hemor einen Acker ab um hundert קְשִׂיטָה Kesitah, Pagninus: agnis; Targ. הַרְנָא agnis; die LXX. Dollmetscher ἀμνῶν, agnis. Ar. Mont. und Schindler nummis Vet. Bibl. Lämmer. Lutherus Groschen; und in der Rand-Glosse Schaafe. Ob nun wohl bemeldte Autores für das Wort Kesitah setzen das Wort Lämmer, Schaafe, Pfennige, oder Groschen, so sind doch hundert Seckel dadurch zu verstehen, aus dem, daß Stephanus Apost. Eesch. VII, 16. saget, daß die Bezahlung oder Müntze, dafür dieser Acker gekauft, sey τιμὴ ἀργυρίου, eine silberne Müntze gewesen, oder wie der Syrische Dollmetscher noch deutlicher sagt, es seyn gewesen כֶּסֶף בְּסַבְּא Silberlinge. Nun aber wird das Wort כֶּסֶף in Heiliger Schrifft offt für einen Silberling oder silbernen Seckel gebraucht, als 1. Buch Mose XX, 16. giebet der König Abimelech des Ertz-Vaters Abrahams Weibe, der Sara, tausend כֶּסֶף Silberlinge, das ist, tausend Seckel gemeiner Land-Müntze (nach welcher einer sechs Groschen galt, nach unserer Müntze gerechnet.) Denn der Chaldäische Dollmetscher setzet für das Wort כֶּסֶף Ceseph, klar הִכְּסַף סְלָעִין silberne Seckel; und die LXX. Griechischen Dolmetscher δίδραχμα, und dis darum, weil die gemeine Land-Müntze nur halb so schwer gewesen, als Kirchen-Müntze; und stimmet auch die Begabung in der Proportion überein mit der Taxe, die Moses ordnet in seinem 5. Buch, Cap. XXII, 19. Für ietztbemeldte hundert כֶּסֶף Silberlinge, setzt der Chaldäische Dollmetscher hundert סְלָעִין דִּכְסַף silberne Seckel, die LXX. Dollmetscher σίκλους, silberne Seckel; Luth. Seckel Silbers. Also auch in dem gedachten XXII. Cap. des 5. Buch Mose, vers. 29. schreibet Moses: Wenn iemand eine Dirne beschlaffen habe, die nicht vertrauet gewesen, so solle, der sie beschlafen, ihrem Vater funfzig כֶּסֶף Pagn. argenteos; German. Silberlinge, das ist, Targ. וְכַסְפָּא סְלָעִין

ficios

siclos argenti; die LXX. Dollmetscher διδραχμα ἀργυρίε, didrachma argenti; Vet. Bibl. Seckel des Silbers; Luther. Seckel Silbers, geben, und sie zum Weibe haben. Aus welchen, wie auch hernach folgenden Orten erscheinet, daß das Wort Kesitah im 1. Buch Mose XXXIII, 19. so viel heisse als Silberling, oder Seckel, welches auch im 3. Buch Mose XXVII, 16. zu sehen, da ein Acker nach einem Malter, oder dreyßig Sat Gersten, auf 50. Seckel taxiret ist; so wäre dieser Acker Hemors etwa nach zweyen Maltern gewesen; wie auch Abrahams Acker um vierhundert Seckel erkaufft wird. 1. Buch Mose XXIII, 15. 16. welcher nach acht Malter gewesen. Desgleichen der Acker oder Tennen Arafnä durch König David um funfzig Seckel nach der Taxe Mosis erkaufft, 2. Sam. XXIV, 24. Also ward Joseph in Egypten verkauft um 20. Silberlinge oder Seckel, 1. Buch Mose XXXVII, 28. nach der verordneten Taxe Mosis, 3. Buch Mose XXVII, 5. So verehret Joseph seinem Bruder Benjamin dreyhundert Silberlinge, 1. Buch Mose XLV, 22. denn so viel wird als für einen Schatz geachtet, Jos. VII, 21. Desgleichen wird Christus verkaufft und geschätzet um dreyßig Silberlinge, Zachar. XII, 11. Matth. XXVI, 15. Cap. XXVII, 3. Daß dis auch dreyßig Seckel gewesen, ist zu sehen aus der Taxe eines Knechts, 2. Buch Mose XXI, 32. und eines Weibes, welche einem Knecht gleich gewürdert und geschätzet wird, 3. B. Mose XXVII, 4. Also wird in der grossen Theuruna zu Samaria ein Esels-Kopf bezahlt um achzig Silberlinge, und ein Viertel eines Kabs, oder ein Nösel Tauben-Mist für 5. Silberlinge, das ist, fünf silberne Seckel, 2. Kön. VI, 25. An einem einigen Ort stehet das Wörtlein קְסִיף Ceseph, Silberling, für einen Silber-Groschen, oder für Gerah und Agorah gesetzet, nehmlich Jerem. XXXII, 9. denn da sagt der Text: Jeremias habe seinem Vetter für seinen Acker gegeben sieben Seckel, und zehen Silberlinge. Denn dieweil das Wort Seckel hier vorhergehet, muß durchs Wort Silberlings verstanden werden der Gröschlein zehen, derer sonst zwantzig einen Seckel machen, und ist eben so viel gesagt, als, er habe für den Acker gegeben sieben und einen halben Seckel. Was aber nun den andern oben angeführten Ort Hiob XLII, 11. darinne das Wort Kesitah gefunden wird, anlanget, so hat zwar auch für das Wort קְשִׂיטָה Kesitah, gesetzt der Chaldäische Dollmetscher הַרְמָא agnam; Aben Esra קְטַנָּה בְּבַעְשָׂה agnam parvam; die LXX. Dollmetscher ἀμνάδα agnam; Vet. Bibl. ein Schaaf; Ar. Montan. pecudem; Pagnin. nummum; Schindler nummum; muß aber eine güldene Müntze dadurch verstanden werden, die im Gepräge entweder ein Schaaf, oder einen Bogen und Pfeil gehabt, welches Lutherus durch das Wort: schönen Groschen, ein ieglicher gab ihm einen schönen Groschen zu verstehen giebt. Was aber sonst noch von dem Seckel und Silberling zu mercken ist, davon siehe Seckel und Silberling. Nach dem Wort Seckel ist gebräuchlich das Wort מָנֶה Syr. מְנָא Griechisch μνᾶ, Mnah oder Mina und Libra, zu Deutsch ein Pfund oder Schock. Dieses war dreyerley: 1) Mina vulgaris, das gemeine Pfund, hielt 15. Loth, nehmlich funfzehen Seckel des Heiligthums, Ezech. XLV, 12. In der güldenen Müntze hielt es so viel, als sechzig Ungarische Gold-Gülden, in der silbern achtehalb Thaler. 2. Buch Mose XXI, 32. Im 3. Buch Mose XXVII, 4. wird ein Weibes-Bild, so eine Gelübde thun wollte, auf dreyßig Seckel des Heiligthums geschätzet, die machen gerade zwey gemeine Minas, nehmlich funfzehen Thaler. Also im 7. Vers ward ein sechzigjähriger Mann geschätzet auf funfzehen Seckel des Heiligthums, die machen eine gemeine Minam, nehmlich achtehalb Thaler. Esrä II, 69. stehet, daß etliche der obersten Väter nach der Babylonischen Gefängniß zum Hause GOttes freywillig gegeben haben 5000. Minas, oder Pfund Silbers, welche nach dem gemeinen Gewicht 37500. Thaler machen. Tob. I, 16. Cap. IV, 21. wird gelesen, daß Tobias dem Gabel zu Rages in Meden zehen Minas oder Pfund Silbers geliehen, welche, so es gemeine Minæ gewesen, haben sie gemacht 75. Thaler; es ist von Königlichen Minis zu verstehen, so hat er ihm hundert Thaler geliehen; ists aber von den Minis templi anzunehmen, so machen die 10. Pfund 125. Thaler. 2) Mina regia, das Königliche Pfund hat gewogen zwantzig Loth, nehmlich 20. Seckel des Heiligthums, Ezech. XLV, 12. In güldener Müntze hielt es achzig Ungarische Gold-Gülden, in silberner zehen Thaler. 3) Mina templi seu sanctuarii, das Pfund des Heiligthums, wog 25. Loth, nemlich 25. Seckel des Heiligthums, oder 50. gemeine Seckel, und war eben so schwer als das Griechische Pfund, Mina Attica, etwan sieben Loth leichter als unsere deutsche Pfunde. Es hielt aber das Pfund des Heiligthums in güldener Müntze so viel, als hundert Ungarische Goldgülden, in silberner dreyzehend halb Thaler, 1. Kön. X, 16. stehet, daß Salomo habe 300. Tartschen machen, und zu einer jeden drey Pfund Goldes, nach dem Gewicht des Heiligthums nehmen lassen; wäre also zu einer jeden Tartsche 300. Stück, das ist, 300. Ungarische Gold-Gülden kommen, wie solches ausgeleget wird 2. Chron IX, 16. Insgemein sind zu den 300. Tartschen 900. Pfund Goldes gekommen, die machen 90000. Ungarische Gold-Gülden. Nehem. VII, 71. 72. wird gesagt, das etliche der obersten Väter zum Hause des HErrn gegeben 2200. Pfund Silbers, und das andere Volck 2000. Pfund, nach dem Gewicht des Heiligthums, die machen zusammen 4200. Pfund, nehmlich 52500. Thaler. 1. Maccab. XIV, 24. Cap. XV, 18. lesen wir, daß Simon Maccabäus, der Hohepriester zu Jerusalem, denen Römern einen güldenen Schild gesand, tausend Pfund schwer, die machen eine Tonne Goldes, nehmlich 100000. Ungarische Gold-Gülden. Besiehe auch Hafenreffers Comment. in Templum Ezechielis. Nach dem Wort Pfund, folget das Wort Centner, auf Ebräisch כִּכָּר Cicchar, ist nicht eine Müntze, sondern ein Zahl-Nahme gewesen, dadurch Pfund, Seckel und Drachmas, das ist, Loth und Quentlein in ein Wort gefasset und gebracht worden. Und hat ein Centner bey den Ebräern gehalten 50. Minas, das ist, 50. schwere Pfund, oder 50. grosse Schock, das ist, drey tausend Seckel oder Loth, desgleichen zwölf tausend Drachmas oder Quentlein, auf ein gemein Pfund 5. und zwantzig Seckel oder Loth, und hundert Quentlein zu rechnen. Daß dieses gewiß, zeigen etliche Orte der Schrifft, als 2. Buch Mose XXXVIII, 25. 2. Buch Mose XXX, 13. Denn 603550. halbe Seckel machen 301775. gantze Seckel. Der Text aber sagt, es seyen hundert Centner gewesen, folget derowegen, daß auf einen Centner drey tausend Seckel müssen gerechnet worden, sind zwölf tausend Drachmä.

Theilet man diese drey tausend Seckel mit 60. ab, so findet sich, daß ein Centner habe gehalten 50. schwere Pfund, wie schon gemeldet. Eben dergleichen Rechnung ist auch 1. Chron. XXX, 7. Denn daselbst sagt der Text, es haben die Fürsten dem König David zum Tempel freywillig gegeben fünf tausend Centner Goldes, und zehn tausend Goldgülden oder Drachmas. Hier werden abermahl die Drachmä oder Goldgülden, wie in Mose die Seckel von der Centner-Zahl ausgeschlossen, dieweil sie das rechte Gewichte des Centners nicht erreichen. Darum kein Zweifel, ein Centner halte drey tausend Seckel oder Loth, und also zwölf tausend Quentlein, auch funfzig schwere Pfund oder Schock. Das Wörtlein כִּכָּר Cicchar, hat man Lateinisch gegeben Talentum, und wird an vielen Orten der Schrifft gefunden, als 2. B. Mose XXV, 39. Cap. XXXVII, 24. Cap. XXXVIII, 24. 2. Sam. XII, 30. &c. Hierbey ist zu mercken, daß das Gold allezeit zehen mahl theurer gewesen, und geachtet worden, als das Silber. Darum in Gold- und Silber-Rechnung auf dieselbe Proportion der Werth Goldes und Silbers gute acht zu geben, damit man eigentlich wissen möge, wie hoch eine jede verzeichnete Summe nach unserer Müntz-Rechnung lauffe. Desgleichen ist auch dis in acht zu nehmen, daß das Königs-Gewicht, oder gemeine Land-Gewichte nur halb so schwer ist, als das Kirchen-Gewichte. Darum auf die gemeine Land-Müntze in einem Seckel mehr nicht, denn zwey Quentlein gerechnet werden müssen. Dis ist klar aus 2. Sam. XIV, 26. denn da wird klar gesagt von Königs-Gewicht, wie sonst von des Tempels- oder Heiligthums-Müntze und Gewicht geredet wird. Absalons Haar, sagt der Text, hatte 200. Seckel nach den Königlichen Gewicht, das wäre gewesen acht Pfund nach dem kleinen Gewicht, oder vier Pfund nach dem schweren Gewicht, allwege 25. Seckel auf ein Pfund zu rechnen. Die Griechische Bibel verdollmetschet überall den Land-Seckel oder Silberling mit dem Wort διδραχμα, welches zwey Quentlein heisset. Wie auch die Zöllner zu Capernaum von Christo und Petro einen Didrachmam, das ist, einen Zinß-Groschen von zwey Quentlein fordern, Matth. XVII, 24. So ist an vielen Orten aus den Umständen zu sehen, wo der Land-Seckel zu verstehen sey. Als 2. Sam. XII, 30. stehet von Davids Crone, daß sie einen Centner an Golde gewogen. Solches ist zu verstehen vom leichten und Land-Centner, der nur 1500. Loth, d. i. 60. Pfund gehalten, dahingegen ein schwerer Kirchen-Centner gehalten 3000. Loth, oder 120. Pfund. Etliche verstehens lieber vom Syrischen Centner, welcher unserm Gewichte nach zwölff Pfund gehabt.) Also tragen Naemans Diener zwey Syrische Centner Silbers, welches vom gemeinen Ebräischen Land-Gewicht muß verstanden werden. 2. Kön. V, 22. Im Neuen Testament wird das Wort Talentum auch behalten, und gebraucht, als für die gröste Summe Geldes, die man mit einem Wort hat können aussprechen und fassen. Es stehet das Wort Matth. XVIII, 24. Cap. XXV, 15. Offenb. XVI, 21. und muß verstanden werden von dem Land-Centner, welcher 60. Pfund hält. Es wird auch gedacht des Wortes Mina, oder Pfund, Luc. XIX, 13. welches auch muß verstanden werden nach dem vorigen Bericht, vom Gehalt und Werth, so im Alten Testament bräuchlich. Doch ist zu mercken, daß die deutsche Bibel beyde Worte, Talentum und Minam, an gedachten Orten, weil diß Gleichniß einander gantz ähnlich, mit dem einem Wort Pfund verdeutschet hat. Nach dem Wort Mina wird des Worts Danarius oder Drachma gedacht, und bedeuten beyde Worte einerley Gewicht und einerley Müntze, nehmlich ein Quentlein in Silber oder Gold. Und ist diß allein zu mercken, daß das Wort Denarius ein Römisch Wort ist, welches den Nahmen hat von der kupffernen Müntze, so gehalten zehen Asses, welchen zehen Assibus ein einig Quentlein Silber ist gleich geachtet worden; darum Denarius auf Römische Weise hält zehen Quentlein, oder zehen Untzen, aber nach Jüdischer Weise, da die Müntze älter und besser gewesen, heissets ein Groschen von einem Quentlein Silber, wie Drachma (δραχμα) der Griechen heisset ein Quentlein Silber oder Goldes. Denn das Wort beydes von Müntze in Gold und Silber gebraucht worden. Des Worts Drachma gedencket Lucas Cap. XV, 9. und kan daselbst verstanden werden ein Groschen an Gold oder Silber. Das Wort Denarius, welches auch ein Groschen gedeutscht wird, stehet Matth. XVIII. 28. Cap. XX. 2. Cap. XXII, 19. Marc. VI, 37. Cap. XII, 15. &c. &c. Didrachma stehet Matth. XVII, 24. An fünf Orten im Neuen Testament wird gesetzt das Wort ἀργύριον, Argenteus, oder Silberling, von welchem auch oben gesagt ist; diß muß verstanden werden von einem gantzen Kirchen-Seckel, denn die dreyßig Silberlinge, die Judas von den Hohenpriestern empfähet, sind Kirchen-Müntze gewesen, darum dreyßig Seckel verstanden werden, deren jeder vier Quentlein, oder vier Drachmas, und vier Denarios gewogen und gegolten hat. Denn eben darum, daß Christus höher nicht gewürdert und taxiret wird, denn ein gemeiner Knecht im Lande, oder eine gemeine Weibes-Person, wie 2. Buch Mose XXI, 32. 3. Buch Mose XXVII, 4. zu sehen, klagt der HErr Zach. XI, 12. über diese Würderung, und nennets ein schnöde Löse-Geld. Es findet sich dieses Wort ἀργήριον, Matth. XXVI, 15. Cap. XXVII, 3. 5. 6. 9. Es wird auch gedacht des Worts Στατὴρ, Stater, Matth. XVII, 26. welches ein solcher Silberling gewesen von vier Quentlein, oder einem gantzen Loth Silber. Denn dieweil, wie schon oben gedacht, Christus für sich und Petro die Gebühr des Tempels giebt, muß Stater verstanden werden von einem Groschen, der vier Quentlein wiegt. Sonst wird das Wort Silberling in der Apostel-Geschicht, Cap. XIX, 19. für einen Denarium gebraucht. Nachmahls wird gedacht des Worts As, oder Assis, oder Assarion, welches eine Römische Müntze gewesen, nicht silbern, sondern küpffern, wie das Wort lautet. Was sie gegolten, nach unserer Rechnung ist aus dem Denario leicht zu erachten. Denn weil zehen Asses einen Denarium machen, und ein Denarius ohngefehr dreyßig Meißnische Pfennige gegolten, so siehet man, daß As, oder Assarion, ein Meißnischer Dreyer gleichsam

ge

gewesen, es wäre denn, daß man Assarion nur wolte verstehen von einem halben Asse; wäre derowegen Assarion ein und ein halber Meißnischer Pfennig, und wird deſſelben gedacht Matth. X, 29. Luc. XII, 6. Das Wort As hat sonst auf Lateinisch auch Pondo geheissen, denn es der Römer Pfund gewesen, daraus sie folgends ihre Theile gezogen und geführet, und jeglichem Theil seinen besondern Nahmen gegeben haben. Darinn in Luca für zween Assaria das Wort Dipondium in der Lateinischen Bibel gesetzet ist. Aus der Römischen Theilung kommt das Wort κόδραντς, oder Quadrans, zu deutsch ein Heller, oder Vierer, oder Quatrin, sonst auf Lateinisch Teruntius, ist gewesen der vierdte Theil eines gantzen Assis, das ist, drey Untzen. Setzet man, As sey ein Loth Kupfer gewesen, so ist ein Quadrans oder drey Unciæ ein Quentlein Kupfer, welches ohne Zweifel die allergeringste Müntze bey den Römern gewesen. Denn so nach der Meißnischen Müntze ein As oder Æs Kupfer nur einen Meißnischen Dreyer gegolten, wie oben bey dem Wort Denarius berichtet worden, so ist Quadrans oder Quatrin nur drey Viertel eines Dreyers. Es findet sich das Wort Matth. V, 25. Marc. XII, 42. Dieser κόδραντς oder Quadrans ist getheilet worden in zwey Theile, λέπτα, oder zwey Minuta, wie die Römer geredet haben. Denn Marcus sagt an dem jetzt angeführten Ort, daß die zwey Scherflein der armen Wittwen, die sie in den Gottes-Kasten geleget, einen Quadranten oder Quatrin machen. Ist derohalben λέπτον, oder Minutum, oder Scherflein gewesen drey Achttheil eines Meißnischen Dreyers. Luc. XXI, 2. wirds in der Lateinischen alten Bibel gegeben æra minuta duo, deutsch, zwey Scherflein, die haben beyde gemacht anderthalb Meißnische Heller. Der Syrische Dollmetscher stimmet auch damit überein. Mehr Müntz-Worte sind im Neuen Testament nicht zu finden, denn das Wort λίτρα, oder libra, deutsch ein Pfund, welches Johannes braucht, Cap. XIX, 39. in Beschreibung des Begräbnisses CHristi, lässet es sich mehr für ein Gewicht, denn für eine Müntze ansehen. Denn 100. Pfund Salben wären gerade ein Römischer oder Jüdischer Centner gewesen. Und dieweil es von der Salben geredet ist, ists am bequemsten, daß mans allein ein Gewicht bleiben lasse. Uebrigens ist von allen ein mehrers unter besondern Artickeln zu sehen.

Münze, (Hecke-) siehe **Münz-Officin.**

Münze auf der Insel Hispaniola, bey den einheimischen Americanern, ist, so viel man weiß, kein Geld gebräuchlich. Die auf dieser Insel seßhaffte Spanier und Frantzosen aber bedienen sich ihrer Landes-Müntzen.

Münze, (Hispanische) siehe **Münze**, (Spanische).

Münze, (Hohl-) siehe *Bracteati*, im I. Bande p. 722.

Münze, (Holländische) nennet man Pfennige, Deut, Grot, Blancen, Stüber, Doppelchen, Stoter, Real, Schillinge Flämisch, Gulden, Pfund Flämisch, Embder-Thaler, Kamper-Thaler, Seeländer-Thaler, Cron- oder Löwen-Thaler, Ducatons, Golden-Ducatons.

1) Ein Deut gilt 2. Pfennige.
2) Ein Grot ist 8. Pfennige.
3) Ein Blanc ist 1½. Stüber.
4) Ein Stüber ist 7. Pfenniae, oder 1. Schilling Hamburger-Müntze.
5) Ein Doppelchen gilt 2. Stüber oder 1. Groschen.
6) Ein Schilling ist 12. Grot.
7) Ein Schilling Flämisch 6. Stüber.
8) Ein Stoter ist 2½. Stüber.
9) Ein Real ist 3½. Stüber.
10) Ein fl. ist 20. Stüber. 6. fl. ist 1. Pfund Flämisch.
11) Ein Embder-Thaler gilt 23. Stüber.
12) Ein Kamper-Thaler 26. Stüber.
13) Ein Seeländischer Thaler 30. Stüber.
14) Ein Cron- oder Löwen-Thaler 40. Stüber.
15) Ein Ducaten 63. Stüber.
16) Ein Pfund Flämisch 20. Schilling.
17) Ein goldener Ducaton 15. fl. 2½. fl. thun 1. Rthlr. 5. fl. sind 2. Rthlr.

Buch und Rechnung wird in Gulden, Stübern und Pfennigen gehalten.

Münze, (Holsteinische) bestehet aus Schilling Dansck, Schilling Lübisch, Doppel-Schilling, Dütgen, ½. Ort, Marck Dansck, Orts-Thaler, Marck Lübisch, Thalern und Ducaten.

1) Ein Schilling Dansck oder Sechsling Lübisch hält 3. Pfennige Meißnisch.
2) Ein Schilling Lübisch ist 6. Pfennige Meißnisch.
3) Ein Doppel-Schilling ist 1. Ggr.
4) Ein Dütgen ist 1. Groschen 6. Pfennig.
5) ½. Ort ist 3. Groschen.
6) Ein Marck Dansck 4. Groschen.
7) Ein Orts-Thaler 6. Groschen.
8) Ein Marck Lübisch 8. Groschen, oder 2. Marck Dansck.
9) Ein Thaler 3. Marck Lübisch, oder 6. Marck Dansck und 48. Schilling Lübisch.
10) Ein Ducaten ist 8. Marck Lübisch.

Im Buchhalten wird nach Marck, Schilling und Pfennig Lübisch gerechnet.

Münze in der Stadt Jaffena patnam.

1. Pardau ist 10. Fanums oder 50. Stüber.
1. Cüst Paged ist 2. Regal.

Münze, (Jamaicanische) auf der Insel Jamaica, in dem Americanischen Gewässer, ist bey den Einheimischen keine Müntze anzutreffen. Die daselbst befindliche Engelländer aber haben ihre Land-Müntzen.

Münze, (Japanische) die Japaner haben nur dreyerley Art Gold-Münze. Das grosse Stück gilt 150. Holländische Gulden, oder 60. Reichsthaler; das zweyte 20. Gulden, oder 8. Reichsthaler; das dritte 5. Gulden oder 2. Reichsthaler. Das Silber, ob es schon bewähret und gemünzet ist, hat gleichwohl keinen gewissen Werth, sondern die Münz-Meister packen es zu 150. Gulden, 1. 2. bis 3000. Gulden zusammen, und versiegeln das Packet, da denn solches unbesichtiget aus einer Hand in die andere ohne einzigen Betrug fortgehet. Das Kupfer-Geld hat in der Mitte ein viereckigtes Loch, also daß man etliche solche Pfennige zusammen an eine Schnure zu fassen, und damit geringere Dinge zu kauffen pfleget.

Münzen, (Indostanische) sind, Pecha, Pagodes, Mamoudi, Roupien. 1. Pecha gilt ohngefehr 10. und ½. Pfennig unserer Münte. 1. Pagode gilt 4½. Roupie. 1. Mamoudi ist nach unserm Gelde ohngefehr 22. Groschen. 1. Roupie

von Silber gilt nach unserm Gelde etwas mehr als einen halben Thaler. 1. Roupie von Gold thut 14. silberne Roupien.

Münze, (Irrländische) wie in Irrland die Englische Müntze gleichfalls eingeführet ist: also wird man sich unter dem Artickel **Münze, (Englische)** fernern Raths davon erholen können.

Münze, (Isländische) ist, da Island unter Dännemarck gehöret, eben diejenige, welche der König von Dänemarck prägen lässet. Siehe derohalben **Münze, (Dänische)**.

Münze, (Italiänische) von denen Italiänischen Müntzen ist zu wissen, daß selbige nicht aller Orten gleich, sondern jede Italiänische Stadt und Provintz ihre Veränderung darinn habe.

Die Venetianische Müntzen und ihren Wechsel-Cours betreffend:

So halten einige Kaufleute in Venedig ihre Bücher in Ducati di Banco und Ducati correnti, andere auch nach Pfunden.

1. Livre, Lira oder Pfund gilt 10. Ducati di Banco, oder 240. Groschen.

1. Ducati di Banco, welches nur eine fingirte Müntze ist, gilt 24. Groschen oder Grossi, oder $6\frac{1}{7}$. Lire.

100. Ducati di Banco sind, vermöge eines öffentlichen Raths-Decrets, 120. Ducati correnti; wie denn allen Mäcklern verboten, solche nicht höher zu schliessen. Diesemnach ist der Unterscheid der Banco und Corrent Ducati 20. pro Cent.

Man hat auch in Venedig eine Müntze Livres de Piccoli genannt, welche man mit 6. Lire 4 Soldi zu Ducaten macht, indem man die Lires mit 20. Soldi multipliciret, und mit 124. dividiret, so hat man den Werth eines Ducati correnti, die Wechsel aber geschehen alle auf Ducati di Banco, item auf Grossi, welche $5\frac{1}{8}$. Soldi in Banco gelten.

1. Ducati di Banco hat 7. Lire 8. Soldi $9\frac{3}{5}$. Lire de Piccoli.

Le lira di Banco oder 240. Groschen gelten 10. Ducaten di Banco oder 12. Ducaten corrent, oder 74. Lires 8. Soldi de Piccoli.

Il Soldo di Banco gilt 12. Groschen oder $\frac{1}{20}$. Ducati di Banco.

Andere gangbare Müntzen in Venedig sind: die Venetianische, Florentinische und Spanische Pistolen, mit welchen gleichgültig ist der Louis d'Or, nemlich zu 29. Lires: wiewohl die Kaufleute solchen wohl 30. und mehr Lires auszubringen wissen. Man wiegt ihrer 20, 40. bis 100. auf einmahl, und ziehet von dem, was sie zu wenig wägen, von jedem Gran 4. Sols 6. Denari ab.

Die Italiänische, als Genueser, Turiner, Milaner und Mantuaner gelten nach dem Marck-Gewicht 28. Lire.

Die Cequini, Zecchini oder Sequins 19. Lire.

Die Ducats d'or oder Ongari gelten 16. a 17. Lire.

Andere Italiänische güldene Ducaten siehet man wenig oder gar nicht.

Die wichtige Ducatons von 1. Untze und 1. Denier gelten $8\frac{1}{2}$. Lire.

Die Ecus d'argent, oder Scudo d'Argento, die man auch Ducatons nennet, $9\frac{1}{2}$. Lire.

1. Scudo de S. Marco -- 9. Lires 12. Soldi.

Die silberne Ducati 6. Lire 4. Soldi.

Die Croisats oder Genovines von Genua gelten 11 Lires 10. Soldi, und etlichemahl 11. Lire 14. Soldi.

Die Philippes de Milan $8\frac{1}{2}$. Lire.

Die Päbstliche Testons 2. Lires 14. Sols.

Die Julier oder $\frac{1}{3}$. Testons 18. Soldi.

1. Lire gilt 20. Soldi di Picoli.

1. Soldo 12. Picoli oder Bagatins.

2. Soldi 8. de Picoli oder 1. Groschen von 32. Picoli.

Picoli ist so viel, als courant oder Scheide-Müntze.

In Wechseln sind von Venedig aus die Preisse, als folget:

Auf Holland, Braband und Hamburg 1. Ducati vor 90. bis 100. Groot Flämisch.

Auf Spanien 1. Ducati vor 380. bis 400. Maravadis.

Auf Engelland 1. Ducati vor 55. a 65. L. Sterlings.

Auf Franckreich 90. bis 105. Ducati vor 100. Frantzösische Thalers.

Auf folgende Italiänische Plätze, als:

Auf Novi 180. bis 190. Ducati vor 100. Ecus de Marc.

Auf Genua 100. a 124. Soldi vor 1. Ecu de 4. Lires.

Auf Mayland 150. bis 200. Soldi vor 1. Ducat von 115. Soldi.

Auf Neapolis 100. Ducati vor 90. bis 100. Ducati von 10. Carlins.

Auf Rom 100. Ducati vor 50. bis 80. Ecus d'etempe.

Auf Florentz 100. Ducati vor 70. bis 80. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Livorno 100. Ducati vor 95. bis 100. Piastres von 6. Lires.

Auf Lucca 100. Ducati vor 80. bis 85. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Franckfurt 100. Ducati vor 120. bis 124. Gülden zu 60. Creutzer.

Auf Nürnberg 100. Ducati vor 140. bis 150. Gülden zu 60. Creutzer.

Auf St. Gall 100. Ducati vor 150. bis 170. Gülden zu 60. Creutzer.

Römische Müntze ist, als folget:

1. Italiänische Pistole oder Doppia gilt 30. bis 31. Julier oder Pauli.

1. Römischer couranter Thaler it. Piastra Scudi genannt 10. Julier oder 100. Bajochi.

1. Testons gilt 3. Julier oder 30. Bajochi.

1. Julier d'Etempe gilt 10. Bajochi oder 50. Quatrini.

1. Bajocco, so eine kupferne Müntze ist, gilt 5. Quatrini.

1. Quatrino 3. Denari.

1. Grosso $\frac{1}{2}$. Paulo 25. Quatrini,

1. Mezzo Grosso $12\frac{1}{2}$. Quatrini.

1. Mezzo Bajocco $\frac{1}{2}$. Quatrini.

Die Bücher werden gehalten in Ecus courants von 10. Julier, und nicht in Ecus d'Etempe von 15. Julier. Man summiret sie durch 12. und 20. weil 12. Denari d'or thun 1. Soldi und 20. Soldi d'or 1. Ecu courant.

Der Römische Thaler gilt 3. Frantzösische Pfund, 12. Sols oder $5\frac{1}{2}$. Schillings Sterlings, oder 3. Holländische Guldens.

Wenn man in Rom einen Wechsel-Brief kaufft, so bezahlt man die Valuta davor, indem man den Ecu d'Etempe rechnet zu 1523. halbe Quatrins vor jeden Thaler, 5. solcher Quatrini thun 1. Bajocco,

jocco, daß also 1523. halbe Quatrini thun 761½. gantze, und diese 15. Julier 2. Bajocci anderthalb Quatrino.

Die Preiß-Courant der Römischen Wechsel ist:

Auf Engelland 1. Ecus d'Etempe vor 55. bis 65. ℔ Sterlings.
Auf Spanien 1. Ecus dito vor 360. bis 400. Maravadis.
Auf Genua 1. Ecus dito vor 115. bis 125. Soldi.
Auf Franckreich 50. bis 80. Ecus dito vor 100. Ecus von 20. Sols d'or sol.
Auf Nove 98. bis 104. Ecus dito vor 100. Ecus de Marc.
Auf Florentz 70. bis 90. Ecus dito vor 100. Ecus von 7½. Lires.
Auf Lucca 100. Ecus dito vor 90. bis 95. Ecus von 7½. Lires.
Auf Venedig 50. bis 80. Ecus dito vor 100. Ducati di Banco.
Auf Milano 80. a 90. Ecus dito vor 100. Ducati von 115. Soldi.
Auf Neapolis 100. Ecus dito vor 120. bis 124. Ducati de 5. Tarins.
Auf Livorno 100. Ecus dito vor 100. Piastres von 6. Lires.

Florentiner Müngen.

Daselbst hat 1. Pistole 20. Lires oder 30. Julier.
1. Ducat Piastre oder Florentiner Thaler 7. Lires, da ein Spanischer Piastre nur 5. Lire 15. Soldi gilt.
1. Ecu d'or oder fingirter Wechsel-Thaler 7. Lires 10. Soldi.
1. Teston 2. Lires oder 3. Julier, oder 24. Crazie.
1. Lira 20. Soldi oder 1½. Julier.
1. Julier 8. Crazie oder 40. Quatrini.
1. Quilo 13. Soldi 4. Deniers.
12. Crazie thun 20. Soldi, 1. Soldi 3. Quatrini.
1. Quatrino netto, 1. Double.
1. Paulo 8. Crazie.
1. Soldo 3. Quatrini.
1. Crazia oder X 1⅔. Soldi oder 5. Quatrini.
1. Lira, ist gekrümmet, gilt 12. Crazie.
1. Doppia d'Italia 30 Pauli.

Die Handels-Bücher werden gehalten in ∇ Soldi & Denari d'or von 7½. Lires. Man summiret sie durch 12. und 20. weil 12. ℔. thun 1. Soldo, und 20. Soldi 1. Ecu d'or. Etliche halten auch ihre Bücher in Piastres, die man Thaler nennet, und gilt ein solcher 10½. Pauli oder Julii.

Der Preiß der Wechsel ist, als folget:

Auf Engelland 1. ∇ von 7½. Lires vor 55. bis 75. ℔. Sterling.
Auf Spanien 1. dito vor 400. bis 430. Maravadis.
Auf Portugall 1. dito vor 600. bis 750. Rées.
Auf Mayland 1. dito vor 100. bis 130. Soldi Imperiali.
Auf Palermo 1. ∇ vor 20. bis 31. Carlins.
Auf Franckreich 70. bis 90. dito vor 100. Ecus d'or Sol.
Auf Nove 120. bis 140. dito vor 100. Ecus de Marc.
Auf Rom 100. dito vor 70. bis 90. Ecus d'Etempe.
Auf Venedig 70. bis 80. dito vor Ducati di Banco.
Auf Neapolis 100. dito vor 115. bis 130. Ducati.
- Livorno 115. bis 120. Soldi, vor 1. Piastre von 6. Lires.
- Lucca 100. ∇ vor 100. à 110. ∇ von 7½. Lires.

Livorner Müngen.

Livorno, ein berühmter See-Hafen in dem Florentinischen, woselbst fast alle Christliche Schiffe zu Ancker gehen, ehe sie ihren Cours ferner nach der Levante fortsetzen, entweder um Verfrischung einzunehmen, oder Wechsel-Briefe auf Alexandria, Cairo, Smirna, Aleppo, und andere Plätze zu negotiren. Das Geld, so man auch in Natura auf besagte Plätze einwechselt, sind Stück von 8. Realen oder Piastres, welche gar bis in Persien gültig seyn; weswegen man in Livorno 2. bis 3. Soldi, offt über ihren Werth Aufwechsel giebet. Es kommen aber alle diese Piastres aus Spanien und gelten in Livorno 5. Lire 15. Soldi.

1. Florentinischer Piastre aber netto 7. Lires.
1. Fingirter Florentinischer Ecu d'or 7. Lires 10. Soldi. Die übrigen Müntz-Sorten sind wie in Florentz.

Die Wechsel-Preißen in Livorno sind:

Auf Holland 1. Piastre gegen 90. à 100. Groot Flämisch.
- Engelland 1. dito gegen 50. bis 70. ℔. Sterlings.
- Franckreich 1. dito gegen 62. bis 68. Sols Tournois, oder 80. bis 100. Piastres gegen 100. Ecus von 20. Sols d'or Sols.

Auf Portugall 1. Piastre gegen 600. bis 750. Rées.
- Florentz 1. dito gegen 115. bis 120. Soldi Florentini.
- Genua 1. dito vor 100. à 105. Soldi Genuesi.
- Genff 100. dito vor 100. à 103. Ecus de Geneve.
- Neapolis 100. dito vor 112. à 115 Ducati von 5. Tarins.
- Venedig 95. bis 100. Piastres vor 100. Ducati di Banco von 24. Groschen.

Auf Nove 180. bis 190. Piastres vor 100. Ecus de Marc.
- Rom 100. Piastres vor 80. bis 90. Ecus d'Etempe.

Genueser Geld.

Daselbst gilt die Genueser und Venetianische Pistole, wenn sie gewichtig ist, 18. Lire 16. Soldi.
1. Scudo d'Argento 7. Lire 12. Soldi.
L'Ecus d'or de Marc. oder halbe Pistole, 9. Lires 8. Soldi.
Le Croisat oder Genoise, 7. Lire oder 180. Soldi.
La Piastre oder Pezzo da otto 5. Lire oder 100. Soldi di M. S. G. i. e. 1. Thlr. 4. ggl.
Der gemeine Thaler ist eine eingebildete Müntze 4. Lire, 16. Soldi oder 96. Soldi.
Der Römische Teston 1. Lire 10. Soldi.
La Lira oder Lire 20. Soldi, oder 3. Carlotti.
Le Soldi 6. Sechser oder 12. Denari.
Die Bücher werden gehalten in Lire von 20. Soldi, und in Soldi von 6. Sechser oder 12. Deniers, oder in Piastres von 100. Soldi.

Die Wechsel-Preiße sind:

Auf Holland und Braband 1. Piastre von 5. Lire vor 90. bis 100. ℔. Flämisch.
Auf Engelland 1. Piaster vor 50. bis 70. ℔. Sterlings.

Auf Franckreich 100. ▽ de Mare vor 200. bis 240. ▽ von 20. Sols d'or.
- Spanien 1. Piastre vor 400. bis 420. Maravad.
- Portugal 1. Piastre vor 600 bis 750. Rées.
- Genff 100. Piastres vor 102. bis 104. Thaler.
- Nove 120. bis 124. Piastres vor 100. Ecu de Marc.
- Venedig 1. Ecu Courant, vor 100. bis 124. Soldi Ven.
- Mayland 1. Ecu dito vor 80. bis 100. Soldi Imperiali.
- Rom 115. bis 125. Soldi vor 1. Ecu d' Etempe.
- Livorno 100. bis 105. Soldi vor 1. Piastre von 6. Lire.
- Neapolis 60. bis 90. Soldi vor 1. Piaster von 9. Carlins.

Von Hamburg ab nach Genua, und von dannen wieder per Hamburg, wird wenig gewechselt, sondern solches über Venetia oder Amsterdam per Commission effectuiret.

Es ist auch zu Genua eine Banco, Mont Saint Bernard genannt, in welche man die Stücke von 8. Realen zu 4. pro Centum belegen kan.

Anno 1646. wurde der Preis der Genuesischen Müntze gesetzt, daß die Genueser, Spanische, Venetianische und Florentinische Pistolen von der fünfften Etempe 15. Lire 10. Soldi, die Frantzösische 15. Lire 9. Soldi, die Römische, Milaneser, Mantuanische und Modenesische 15. Lire 2. Soldi gelten solte. Sieder der Zeit aber hat sich dieses wieder verändert, wie aus obigen zu ersehen.

Novesisch-Geld.

Die Bücher und Rechnungen in Nove werden gehalten in Ecu, Sols & Deniers d'or de Marc, die man summiret mit 12. und 20. weil 12. ℔. 1. Soldi, und 20. Soldi l' ecu de Marc machen, welcher Ecu di Marc nur fingiret ist, indessen wird er doch vor den Werth einer halben Spanischen Pistole gezehlet, dieweil gemeiniglich 49½. Pistolen 100. Ecus de Marc machen, welcher Ecu seinen Preis niemahls verändert; solchem nach wird nun von Nove aus.

Auf Spanien 1. ▽ oder Ecu de Marc gewechselt, um in Spanien wieder zu haben 5. bis 600. Maravadis.

Auf Franckreich 100. ▽ dito vor 180. bis 190. Ecus von 20. Sols d'or Sol.

Auf Venedig 100. ▽ dito vor 180. bis 190. Ducati di Banco.
- Rom 100. ▽ dito vor 98. bis 104. Ecus d' Etempe.
- Florentz 100. ▽ dito vor 100. bis 104. Ecus von 7½. Lires.
- Livorno 100. ▽ dito vor 180. bis 190. Piastres von 6. Lires.
- Genua 100. ▽ dito vor 120. bis 124. Piastres.
- Milan 1. ▽ dito vor 150. bis 200. Soldi imperiali.
- Lucca 100. ▽ dito vor 140 bis 160. von 7½. Lires.
- Neapolis 100. ▽ dito vor 140. bis 160. Ducats von 5. Tarins.
- Palermo und Meßina 1. ▽ dito vor 15. bis 30. Carlins.

Auf Boulogne 100. ▽ dito vor 170. bis 180. ▽ von 85. Soldi.
- Bergamo 100. ▽ dito vor 250. bis 290. ▽ vor 7. Lires.
- Ancona 100. ▽ dito vor 150. bis 160. ▽ von 7½. Lires.

Siehe auch den Titul: Nove.

Maylandische Müntzen.

Mayland hat an würcklich geprägten Müntzen die Spanische Pistol, welche, wenn sie wichtig, 24. Lires gilt.

Die Italiänische 23. Lires.

Der Ducaton von Mayland, Savoyen, Venedig und Florentz 7. bis 8. Lires.

Die Philipper oder Philipps-Thaler 7. Lires.

1. Lire ist 20. Sols courant.

1. Soldo oder Sols 12 Denari. 84. Soldi machen in Deutschland 1. Gülden.

Die Deutsche güldene Ducati, die man Ongari nennet, gelten 13. Lires 5. Soldi.

Die silberne Venedische Ducaten 5. Lires.

Wechsel-Müntzen sind:

Die fingirte Wechsel-Thaler oder Ducaten, welche 5. Lires, 15. Soldi gelten.

Die Philipper, so man zu 5. Lires 6. Soldi zehlet.

Diese Philipper sind die gewöhnlichste Müntze, eben wie zu Venedig die Ducaten von 6. Lires 4. Soldi, und in Franckreich die Thaler zu 3. Pfunden.

Der Preis der Wechsel ist, als folget:

Auf Engelland 1. Ducat von 115. Soldi vor 55. bis 75. ℔ Sterlings.
- Spanien 1. Ducat dito vor 420. bis 450. Maravadis.
- Venedig 1. Ducat dito vor 150. bis 200. Soldi di Venetia.
- Franckreich 90. bis 115. Soldi Milaneser, vor 1. Ecu von 20. Sols d'or Sol.
- Florentz 100. bis 130. Soldi vor 1. Ecu von 7½. Lires.
- Genua 80. bis 100. Soldi dico vor 1. Ecu von 4. Lires.
- Nove 150. bis 200. Soldi vor 1. Ecu de Marc.
- Rom 100. Ducati dito vor 89. bis 90. Ecus d' Etempe.

Luccenser-Müntzen:

Hat Wechsel-Thalers von 7. Lires 10. Soldi, nach welchen es wechselt

Auf Franckreich 60. bis 95. ▽ von 7½. Lires vor 100. Ecus von 20. Sols d'or Sol.
- Florentz 100. bis 130. ▽ dito vor 100. Ecu von 7½. Lire.
- Nove 140. bis 160. ▽ dito vor 100. Ecus de Marc.
- Rom 90. bis 95. ▽ dito vor 100. Ecus d' Etempe.
- Venedig 80. bis 85. ▽ dito vor 100. Ducati de Banco.
- Boulogne 1. ▽ dito vor 100. bis 110. Soldi ou Boulignis.

Bolognaeser oder Bononiensер-Müntzen.

Die Müntz-Sorten zu Bologna oder Bononien sind, als folget:

Die Spanische Pistole gilt 16. Lire 10. Soldi oder 33. Julier.

Die Italiänische, um 2. oder 3. Grain leichter, gilt 31. Julier.

Der Ecu oder Ducaton 10½. Julier.

Le

Le Piastre d' Espagne oder Frantzösische Thaler 4. Lire 5. Soldi oder 85. Boulignis.
La Lire 2. Julier oder 20. Bayoci oder Boulignis.
1. Soldi hat 17. Boulignis.

An fremden Münzen sind daselbst gangbar:

Die Sequins von Venedig zu 19. Julier.
Die Ducaten oder Ongari, in dem Gewicht einer halben Spanischen Pistol weniger, 2. Grains 18 Julier.
Der Julier 10. Bayocs.
Der Bayoc 6. Quatrins.
Wenn man einer Italiänischen Pistolen Werth an Waaren nennet, so verstehet man darunter 30. Julier, redet man aber nur bloß von der Pistole, so sind es 31. Juliers.

Die Wechsel lauffen:

Auf Franckreich 70. bis 80. Soldi oder Boulignis vor 1. ▽ von 22. Sols d'or Sol.
- Nove 170. bis 180. ▽ von 85. Soldi vor 100. Ecu de Marc.
- Luques 100. bis 110. Soldi vor 1. ▽ von $7\frac{1}{2}$. Lires.
- Venedig 1. Ecu von 85. Boulignis vor 125. bis 130. soldi di Banco.
- Rom 95. bis 100. Soldi vor 1. ▽ von 10. Julier.
- Florentz 100. bis 105. Soldi vor 1. Ducat von 7. Lires.
- Neapolis 90. bis 100. Soldi vor 1. Ducat von 10. Carlins.

Alle Wechsel werden zu Boulogne 8. Tage nach ihrer Acceptation in dem Monte Pietaris bezahlt, deren es daselbst unterschiedliche giebet, als: die Monts perpetuels und Monts Frances. In jenen giebt man denen, die ihr Geld dahin auf Interesse bringen, 7. bis 8. pro Cent; In diesen aber nur 4. pro Cent. des Jahrs. Im Kauffen und Verkauffen ist die gewöhnlichste Müntze die Boulingnis, welches gleichsam die Stüver oder Schillings daselbst im Lande sind. Die Bücher aber hält man in Lires, Soldi & Quatrins, die man rechnet durch 6. und 20. und hernach in ▽ oder Piastres reducirt. Zu mercken ist auch, daß zwar die Päbstliche Müntze in Boulogne, nicht aber die Boulogneser in Rom ihren Cours habe. Siehe auch Bologna.

Neapolitanische-Münze.

Neapolis hält Buch und Rechnungen in Ducaten, Tari und Grani, den Ducaten zu 5. Tari gerechnet.
Die Pistole d' Espagne oder Doppia gilt 33. Carlini oder $16\frac{1}{2}$. Tari.
Die Italiänische Pistole 30. Carlini oder 15. Tari.
Die Sequini 18. Carlini oder 9. Tari.
Die güldene Neapolitanische Thaler thun 13. Carlini, $6\frac{1}{2}$. Tari.
Die Ducats d'or 12. Carlini oder 6. Tari.
Die Ecus courants oder Scudo correnti 11. Carlini oder $5\frac{1}{2}$. Tari.
Die Ducato corrente 10. Carlini oder 5. Tari.
Die Piastres, Pezzo d' otto, oder Spanische Thalers 9. Carlini oder $4\frac{1}{2}$. Tari.
Die Tari gelten 2. Carlini oder 20. Grani.
Die Carlini 10. Grani.
Die Grani 3. Quatrini.

Wechsel-Müntzen sind:

Der Ecus d'or, so 13. Carlini oder $6\frac{1}{2}$. Tari gilt.
Der Ducat d'or, von 12. Carlini.
Der gemeine Thaler von 11. Carlini.

Die Wechsel-Preisse sind, als folget:

Auf Spanien 1. Ducat von 10. Carlini, vor 380. bis 400. Maravadis.
- Genua 1. Piastre von 9. Carlini vor 60. bis 90. Soldi.
- Palermo 1. Ducat vor 160. bis 170. Pontis.
- Livorno 112. bis 115. Ducati vor 100. Piasters von 6. Lire.
- Venedig 90. bis 100. Ducati vor 100. Ducati di Banco.
- Florentz 115. bis 130. Ducati vor 120. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.
- Rom 120. bis 124. Ducati vor 100. Ecus d' Etempe.
- Nove 140. bis 160. Ducati vor 100. Ecus de Marc.
- Franckreich 90. bis 120. Ducati vor 100. ▽ de 20. Sols d'or Sol.

Müntzen zu Palermo und Meßina.

Diese zwey Städte, in Sicilien gelegen, haben an würcklichen Müntzen, wie folget:
Den Ducaten von 13. Tari oder 26. Carlini.
Der Ecu courant in Gold und Silber gilt 12. Tari oder 24. Carlini.
Le Piastre 10. Tari oder 20. Carlini 15. Grani.
Le Florin 6. Tari oder 12. Carlini.
Der Carlino hat 10. Grani.
Der Tarin 2. Carlini oder 20. Grani.
1. Grano ist 6. Piccoli.
8. Piccoli gelten 1. Pontis.
Die Bücher werden gehalten in Onces, Tarins, Grains und Piccoli, welche sie summiren durch 30. 20. und 6.

Die Wechsel sind:

Auf Spanien 1. Florin von 6. Tari vor 230. bis 250. Maravadis.
- Florentz 20. bis 30. Carlini vor 1. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.
- Nove 15. bis 30. Carlini vor 1. Ecus de Marc.

Palermo allein wechselt auf Neapolis 160. bis 170. Pontis vor 1. Ducat von 5. Tarini.
Palermo zieht auf Meßine, und Meßine auf Palermo zu 2. bis 3. pro Centum Gewinn und Verlust.
Auf Antwerpen, Londen, Venedig und Lion, wird in Ducaten zu 13. Tarins oder 26. Carlins und zu ▽ Courants gewechselt.

Münze, (Katzen-) siehe **Katzenmünze**, im II Bande p. 1188.

Münze, (kleine) oder Scheide-Münze, Moneta minuscula, oder Nummi minores, heissen überhaupt diejenigen Müntz-Sorten, welche bloß zu dem Ende verfertiget worden, daß man bey vorfallender Gelegenheit, und da dem Werthe oder dem ordentlichen Anschlage einer Sache entweder etwas zu benehmen, oder beyzusetzen ist, desto eher und leichter auseinander kommen könne, dergleichen sind z. E. Heller, Pfennige, Dreyer, Groschen u. s. w. wovon an seinem Orte; siehe auch Münz-Recht.

Münze, (Königsberger) siehe **Münze, Dantziger.)**

Münze, (Krause-) siehe Mentha, im III. Bande p. 137.

Münze, (Land-) siehe **Münze**. (Current-) ingleichen **Land-Münze**, im II. Bande p. 1279.

Münze, (lederne) siehe **Münz-Druckwerck**.

Münze, (Leipziger) siehe **Münze**, (Sächsische.)

Münze, (Liefländische) bestehet in Verdingen, weissen Schillingen, schwartzen Schillingen, Groschen, Marck Riegisch, Pohlnischen Gulden.

1) Ein schwartzer Schilling gilt 2. weisse Schillinge.
2) Ein Groschen 3. weisse Schillinge.
3) Ein Gulden Pohlnisch 5. Marck Riegisch.
4) Ein Rthl. macht 60. Verdingen oder 90. Gr. oder 15. Marck Riegisch.

Man hält Buch und Rechnung in Rthlr. und Groschen.

Münze, (Livorner) 1. Stück von Achten hat 6. L. oder 9. Giuli oder Julier, 1. Julier 8. Gracien, 1. L. ist 20. ß. und 6. L. werden hier auf 48. ß. Lübisch, und in Holland auf 50. Stüber gerechnet.

Münze in Lucca, ein Real d'otto oder St. von Achten gilt allda 6. L. 1. Scudi 7. und ein halb L. 1. Ducat 20. ß. 1. ß. 12. Pf.

Münze, (Lübecker) daselbst ist es mit der Müntze, eben wie in Hamburg, nur daß es in dem Courant-Gelde dann und wann differiret.

Münze, (Lüttricher) da hat ein Reichs-Thaler 4. fl. 20. Stüber sind 80. Stüber Lücks.

Münze auf der Insel Madagascar, ist, so viel man weiß, auf besagter Insel gar nicht im Gebrauch).

Münze auf der Insel Madera, ist, da diese Insel das Portugiesische Scepter küsset, keine andere als diejenige, welche der König von Portugall prägen lässet. Siehe also **Münze**, (Portugiesische.)

Münze, (Magdeburgische) ein Reichsthaler hat allda 24. gute Groschen, oder 30. Kayser-Groschen, oder 96. Dreyer. Ein fl. oder Gulden hat 21. gute Groschen, ein Groschen 12. Meißnische Pfennige.

Münze, (Majorcanische) auf der Insel Majorca, so theils Spanisch, theils Italiänisch Geld im Gange.

Münze, (Malabarische) auf der Malabarischen Küste gelten allerhand Müntz-Sorten, so wohl von Europäischen als Orientalischen: 1) **Bagode**, ist eine goldene Müntze, so etwas dicker, als ein Ducaten, doch etwas kleiner ist, und muß auf der Küste von Malabar, 2. Thaler und 16. Groschen gelten, da sie doch dem Werthe nach nicht mehr als 2. Thaler schlecht gelten solte. 2) **Fanam**, ist eine goldene Müntze, in der Grösse einer Erbsen, aber gantz dünne geschlagen, und dennoch rund, hat nach seinem Werth noch allezeit 5. Holländische Stüber oder 2. Groschen 6. Pfennig gegolten. 3) Ein **Fanam** von Silber ist zwar etwas grösser, gelten aber eben so viel als ein Fanam von Golde. Diese Fanam sind auch zuweilen von Metalle, so bey ihnen **Spiauter** genennet werden. Ohne die gelten so wohl Holländische als Portugiesische und Dänische Ducaten, welche mit denen Europäern wieder fortgehen.

Münze zu Malacca, die zu Malacca (so unter Portugiesischer Gewalt) schlagen Müntzen, nach Gelegenheit und Unterscheid der Waaren. Die kleinesten Müntzen, so **Caspar Kalby**, ein Venetianischer Juwelier, zu seiner Zeit in Malacca gefunden, waren von Zinn fast klein und rund, halten auf der einen Seite zwey Pfeile und fünf Wunden. Auf der andern das Portugiesische Wappen. Selche, spricht er, werden Denary genannt, und machen ihrer 10. in Cazza, nach Venedischer Rechnung, nicht gar drittehalb Pogodin, 70. Podagin aber thun kaum so viel, als bey uns Deutschen 4. Kreutzer.

Münze der Maldivischen Inseln, die Einwohner dieser Inseln kennen so wenig als ihre Nachbarn, den Gebrauch des Geldes, ausser in so weit sie ihn von den starck dahin handelnden, und auf den See-Küsten wohnenden, auch ihr Geld mitbringenden Holländern gelernet haben. Unter diesen letztern aber sind hauptsächlich ihre eigene Landes-Müntzen am gangbarsten.

Münze, (Maltesische) ist keine andere, als diejenige, welche von den Italiänischen Staaten ausgepräget werden, bey welchen also desfalls nachzusuchen ist.

Münze, (Marien-) siehe **Frauenmünze**, im II. Bande p. 485.

Münze, (Mariländische) wie die Americanische Provintz Marien-Land dem Englischen Lord **Baltimore**, und seinen Erben, von der Crone Engelland zum Besitzthum überlassen worden: also ist daraus leichte abzunehmen, daß daselbst keine andere, als diejenigen Müntz-Sorten gebräuchlich seyn werden, welche die Könige von Groß-Britannien prägen lassen. Man wird daher unter **Münze**, (Englische) nachzusehen haben.

Münze, (Marocanische) daß in dem Königreich Marocco diejenigen Müntzen im Gange seyn müssen, welche oben unter dem Artickel **Münze**, (Barbarische-), erzehlet worden, ist ohnschwer daraus zu ermessen, weil dieses Königreich das vornehmste in der Barbarey ist. Man kan sich also am angeführten Orte davon belehren lassen.

Münze in Marpinga, die Könige von Marpinga schlagen nebst der güldenen Müntze Parday oder Pardaven, so unsern Ducaten gleichgültig, auch silberne Müntze, Thare genannt, und noch eine andere, Nahmens Fauon, deren 20. einen Parday gelten. Ingleichen eine kleine kupferne Müntze, mit Nahmen, Cas, davon 16. auf einen Fanon gehen.

Münze in Marsilien, eine Piastre ist daselbst gleich eine Crone von drey Livres Toure, sonsten hält ein Piastre auch acht Real, derer $7\frac{1}{7}$. machen Majorquiner L. von 20. ß. Majorq. 1. Catescu ist 20. Sous Marsilians von 16. Stüber Holländisch. 3. Catescu ÷ (oder weniger) 25. Sous machen 1. Piastre oder Stück von Achten.

Münze, (Mayländische) siehe **Münze**, (Milaner.)

Münze, (Mayntzische) kommt mit der Reichs-Münze in allen Stücken völlig überein. Siehe daher **Münze**, (Reiche-)

Münze, (Meißnische) siehe **Münze**, (Sächsische).

Münze, (Mergen) siehe **Frauenmünze**, im II. Bande p. 485.

Münze, (Mexicanische) wie die Länder Mexico, oder Neu-Spanien, ingleichen Neu-Mexico, oder Neu-Granada, in America, die Herrschafft des Königes in Spanien erkennen: also sind auch in selbigen keine andere Müntz-Sorten, als eben die Spanischen gangbar. Man sehe also unter dem Artickel **Münze, (Spanische)** weiter nach.

Münze, (Milaner) oder Mayländische Münze, ein Scudi Imperiali gilt allda 5. L. 17. ß. oder 117. ß. di Cambi. Das courante Geld ist 10. pro Cento schlechter als das Banco-Geld.

Münze, (Minorcanische) auf der Insel Minorca werden Spanische und Italiänische Müntz-Sorten gebrauchet.

Münze, (Mogolische) der grosse Indianische Mogol läst mancherley Müntzen schlagen, die kupferne wird unterschieden durch Picos, oder Peisca, deren jeder zwölf Dramas gilt, ihrer drey aber einen englischen Groschen machen, unterweilen 30. Picos einem Englischen Schilling im Werth gleich schätzen. Die silberne scheidet sich durch Rupien, so insgemein 2. Schilling, und Englische Pfennige gelten, wie die Laet rechnet, der aber nicht dabey setzt, was er vor Schillinger meyne. Unterweilen spricht er, halten sie auch nur 2. Groschen. **Thomas Roe** rechnet eine Rupie in 30. Stüffern. Andere sagen von zweyerley Silber-Müntze, nemlich von Memody und Roope, jede würdigen sie eines Englischen Schillings, diese aber 2. Schillinger, und 3. Denarien, ich halte aber, Roope sey einerley mit den Rupien. Neben dem ist eine güldene Müntze vorhanden, Dena genannt, die gilt 30. Englische Schillinge.

Münze, (Mohrische) den Einwohnern des eigentlich so genannten Mohren-Landes, oder Ethiopia exterior, sind die Müntzen bishero eben nicht bekannt, auch guten Theils ungebräuchlich. In Monomugi werden Agtstein-Körner statt der goldenen und silbernen Müntze gebrauchet.

Müntzen der Moluccischen Inseln, die eingebohrnen Einwohner dieser Inseln sind des Geldes ungewohnet, und bestehet ihr gantzer Handel im vertauschen. Die darauf befindlichen Holländer aber bedienen sich des in ihrem Lande gemüntzten Geldes, wie auch aller andern gangbaren Müntzen Europäischer Potentaten.

Münze, (Monomugische) siehe **Münze, (Mohrische.)**

Münze, (Moscowitische) siehe **Münze, (Rußische.)**

Münze, (Neapolitanische) Im Neapolitanischen zehlt man gewöhnlich nur in Carlini; doch gelten auch fremde Müntzen.

1) Pozzo di Otto, gilt 11. Groschen 3. Pfennige;
2) Tari, ist 2. Groschen 3. Pfennige;
3) Carlini, hält 1. Groschen 3. Pfennige;
4) Grani, ist 3. Heller;
5) Quatrini, gilt 1. Heller.

Münze, (Neu-Englische) die Provintz Neu-Engeland in America erkennet die Englische Ober-Herrschafft, bedienet sich auch, und insonderheit die darauf wohnenden Engeländer, der Englischen Müntz-Sorten. Man wird sich also unter dem Artickel **Münze, (Englische)** Raths erholen können.

Münze, (Neu-Granadische) siehe **Münze (Mexicanische).**

Münze, (Neu-Jersey-ische) in dem Lande Neu-Jersey in America ist, so viel die Eingebohrnen anbetrifft, der Gebrauch des Geldes eben nicht sonderlich bekannt. Was aber die in selbigem wohnende Engeländer belanget, bedienen sich selbige ihrer Landes Müntze.

Münze des Neu-gefundenen Landes, oder Neu-Found-Land, in America ist keine andere, als die Englische, welche dieses Land besitzen.

Münze, (Neu-Spanische) siehe **Münze, (Mexianische.)**

Münze, (Neu-Yorcker) dieses Americanische Land stehet unter dem Regiment der Crone Engeland, welche daselbst einige Colonien angeleget hat. Bey diesen Colonien sind insonderheit die Englische und Holländische Müntz-Sorten gangbar. Die eingebohrnen Landes-Einwohner, oder Wilden, aber brauchen unter sich an statt des Geldes Schnecken-Häuslein, und kleine Stücklein von See-Hörnern, welche sie glatt schleiffen, und in der Mitte ein Loch durchbohren, solche hernach aufschnüren und für Müntze ausgeben.

Münze, (Norwegische) ist mit der Dänischen in allen Stücken gleich. Siehe daher **Münze, (Dänische.)**

Münze, (Nürnbergische) ist mit der Augspurger gleich.

Münze, (Oesterreichische) und zu Wien, bestehet in Reichs-Thalern, Gulden, Kreutzern und Pfennigen.

1) Ein Reichs-Thaler hat 1½. Gulden, 30. Kayser-Groschen oder 90. Kreutzer.
2) Ein Reichs-Gulden oder ⅔. Stück hat 20. Kayser-Groschen oder 60. Kreutzer.
3) Ein Kayser-Groschen hat 3. Kreutzer, oder 12. Pfennige, und
4) Ein Kreutzer hat 4. Pfennige.
5) Ein gemüntzter Ducaten in Golde 4. Gulden 6. bis 8. Kreutzer.
6) Ein Rthlr. in Specie gilt 2. Reichs-Gulden in Drittel-Stücken, oder Käyser-Gelde.

Man findet daselbst viel gemüntzte Kreutzer und Groschen-Stück.

Münze, (Ominöse) siehe **Münze, (wahrsagende).**

Münze zu Ormus, von der Müntze zu Ormus schreibt Alvarez also: Die Müntzen zu Ormus sind Saraffy und halbe Saraffy, von Gold, die sie Azar heissen; sie haben auch eine Art von silberner Müntze, Haly genannt, deren 20 einen Saraffy gelten, und 10. ein Azar, und über diese noch eine andere Art, die so schön und gut, daß sie in allen umliegenden Landen, ja gar in Indien, Arabien und Persien gangbar, und schier den Silber zu vergleichen ist, deren galten damahls sechs Stücke einen Ducaten oder einen Saraffo. Diese Sorte siehet wie ein Stück Silbers, ist lang, und auf beyden Seiten mit Persianischen Buchstaben geprägt, nunmehr aber, nachdem diese Insel in Persische Bothmäßigkeit, vielleicht nicht mehr vorhanden.

Münze, (Ost-Indische) siehe **Münze, (Indostanische.)**

Münzen, (Päbstliche) sind Pistolen, Piastro, Scudi, Lira, Mezza-Lira, Testone, Giulo oder Julius, Paola oder Pauli, Grosso, Quatrino und Bojacco.

1) Eine Päbstliche Pistole, hält 30. Giulo, oder 3. Reichsthaler 14. Groschen.
2) Ein Piastro, ist 31. Groschen 6. Pfennige.
3) Ein Scudi, ist 1. Reichsthaler 6. Groschen.
4) Ein Lira, hält 4. Groschen 6. Pfennige.
5) Ein Mezza-Lira, ist 2. Groschen 3. Pfennige.
6) Ein Testone, ist 9. Groschen.
7) Ein Giulo, ist 3. Groschen. Eben so viel ist auch
8) Ein Paolo.
9) Ein Grosso, ist ein halber Giulo, oder 1. Groschen 6. Pfennige.
10) Ein Quatrino ist ein Heller, 4. machen ein Bojacco.
11) Ein Bojacco, ist am Werth ohngefehr 2. Pfennige, 10. machen einen Julius.

Münze in Palästina, ist, da dieses Land der Türckischen Bothmäßigkeit unterworffen ist, gleichfalls keine andere als die Türckische, wovon gehörigen Orts.

Münz zu Palicatta:

1. Güldener Pagod thut 5. fl. 5. Stüber Holländische Müntze.
1. Pagod ist 16. auch 22. grosse und 24. kleine Fanums.
1. grosser Fanum ist 6. und 9. Sechszehntheil Stüber.
1. Patscheri ist 2. Stüber.
9. bis 11. Nevels thun 1 Fanum.
1. Brief oder 50. Theil Jappanisch Schüth Silber ist 32. und 4. Zweytheil Pagoda.

Müntze, (Pappierne) siehe **Münz-Druckwerck.**

Müntze, (Paraguayische) die eingebohrnen Einwohner der Americanischen Landschafft Paraguay haben keine besondere Müntzen. Die daselbst wohnhaffte Spanier aber gebrauchen gleichfalls ihre Landes-Müntze.

Münz in Pegu:

100. Tical, ist 1. Birgams, oder 10. Stüber.
1. Tical, ist 1. und 3. Fünfftheil Pfennige, Holländische Müntze.
1. Marck Pegnisch Silber, ist 26. Gülden, 10. und 1. halben Stüber, auch 27. Gülden.
1. Stüber Holländ. Währung.

Müntze, (Pensilvanische) die Englischen Einwohner des dem **Wilhelm Pen** und seinen Nachkommen von dem Könige in Engeland geschenckten Landes bedienen sich gleichfalls ihrer Landes-Müntze. Unter den dasigen Americanern aber ist eben kein Geld gangbar, ausser was ihnen von denen Engeländern zukömmt.

Müntze, (Persische) bestehet in Abas, Chodabende, Lari, Schahi, Bisti, Scherifi oder Perasim, und Thoman.

1. Ein Abas ist ohngefehr 8. Groschen 8 Pfennige.
2) Ein Chodabende ist ein halber Abas, oder 4. Groschen 4. Pfennige.
3) Lari, war eine alte Müntze eines etwas breit geschlagenen und gekrümmeten schmalen Silber-Drats, mit Buchstaben bepräget, gilt etwas mehr als ein Chodabende.
4) Schahi, ist der vierdte Theil von einem Abas, ohngefehr 2. Groschen.
5) Bisti, deren 2½. machen einen Schahi, und ist ohngefehr ein 10. Pfennig Stück.

Diese alle sind von Silber gepräget.

6) Ein Scherifi, oder Perasin, von Gelde, giebt 8. Larins, deren etliche die Holländer auf Ceylon vor 4. Schillinge Holländisch nehmen.

Man rechnet auch 7) nach Thoman, so 50. Abas bedeutet, und 24½. Holländischen Gulden an Werth austräget. Diese Müntzen sind rund, und mit des Königs Nahmen jedesmahl bezeichnet. Sie machen auch aus einem Pfund Kupffer, so einen Abas, oder 8. Groschen gilt, 64. Kasbecki, wiewohl nur sonst 40. Kasbeck zu einem Abas gerechnet werden: Diese werden in allen Städten gepräget, und mit allerhand Thieren bezeichnet, und alle Jahre umgemüntzet. Andere geben folgende Persische Müntz-Sorten an:

a) Ory, deren 10. einen Thoman ausmachen. 1. Ory ist 10. Mamudi, oder 4. fl. 5. Stüber.
b) Ein großer Abaog, ist 2. und ein halb Mamudi, oder 12. und ein Viertel-Stüber.
c) Ein kleiner Dito, ist 2. Mamudi oder 17. Stüber.
d) Ein Caryn, ist 1. und 1. Viertel Mamudi, 10. und 5. Achttheil Stüber.
e) Ein Mamudi ist 8. und 1. halber Stüber, oder 20. Geßpeys oder Kaffbegis.

7. Mamudi ist ein Real.
100 Mamudi sind 23. Silber-Roppeyen.

f) Ein Silly ist 1. halb Mamudi, oder 10. Geßpeys oder Kaffbegis.

Müntze, (Peruanische) ist, da dieses Land unter Spanischer Bothmäßigkeit stehet, keine andere, als Spanische. Besiehe dieserhalben **Müntze, (Spanische).**

Müntze, (Pfältzische) ist von gleichem Schrot, Korn und Währung, wie die Reichs-Müntze, siehe daher **Müntze, (Reichs-)**

Müntze auf den Philippinischen Inseln, ist diejenige, welche der König von Spanien, als Herr dieser Inseln, prägen lässet, und dahin schicket. Siehe daher **Müntzen, (Spanische).**

Müntze, (Pohlnische) bestehet in

1) Ducaten;
2) Gülden, ist nach unserer Müntze 8. gute Groschen;
3) Ottine, ist so viel als 2. Groschen und 4½ Pfennige;
4) Ein Tympf, deren gehen 5. auf einen Reichs-Thaler;
5) Tschustack von Silber, deren gehen drey auf einen Tympf;
6) Ein Pohlnischer Schilling, deren 5. einen guten Groschen ausmachen;
7) Ein Dreypölcker oder Weisse, gilt einen Kreutzer.

Buch und Rechnung wird gehalten in Gulden, Groschen und Pfennigen.

Müntze, (Pommerische) ein Reichs-Thaler gilt allda 6. M. Sundisch, ein M 16. ß. Sundisch, 2. M. oder 32. ß. Sundisch machen 1. M. und 1. ß. Lübisch.

Müntze, (Portugiesische) nennet man Rees, Vintien, Real, Tostum, Ducaten oder Crusaden und Mille Rees.

1) Ein Rees ist etwas weniger als ein Pfennig.
2) Ein Vintien gilt 20. Rees, oder einen guten Groschen und 5. Pfennige.
3) Ein Tostum 100. Rees.
4) Ein Real gilt 40. Rees, und nach unserm Gelde 2. gute Groschen, 10. Pfennige und 1. Heller.
5) Ein Mille-Rees 1000. Rees.
6) Ein Crusaden oder Ducat 400. Rees, 10. Real, oder 28. gute Groschen und 3. Pfennige Meißnischer Währung.

Buch und Rechnung wird gehalten in Rees und Mille-Rees.

Müntze, (Preußische) in dem Königreich Preussen sind hauptsächlich die Chur-Brandenburgischen und Chur-Sächsischen Müntzen gänge und gebe. Ausser diesen aber hat man noch daselbst Achtzehner, Sechser, Dütjens, und Pohlnische Groschen. Ein Achtzehner hält achtzehn Pohlnische Groschen; Ein Sechser sechs Pohlnische Groschen; Ein Dütjen drey Pohlnische Groschen; Ein Pohlnischer Groschen aber drey Schillinge.

Müntze und Gewichte in **Ragi Mahol,** von einer Cüst oder 1000. Theil, welches ist die Schwere von 3250. Roppeyen, Sica Gewicht, Japponisch Schüdt-Silber, werden gemüntzt 2525. Roppeyen Sicc. oder Banco-Geld, und wird gegeben vor Batta oder Aufgeld in Roppyen ein und ein Viertel bis zwey und ein halbes pro Cento. Vier Theil Jappanisch wieget dreyzehn Roppey, Sicca-Gewicht.

Müntze, (Regenspurgische) ein Reichsthaler hat 30. Kayser-Groschen, oder 90. Kreutzer; ein Gulden hat 20. Kayser-Groschen oder 60. Kreutzer.

Müntze, (Reichs-) bestehet in Pfennigen, Kreutzern, Weiß-Pfennigen, Schillingen oder Kayser-Groschen, Batzen, Kopf-Stücken, Gulden, halben Gulden, Orts-Gulden, Reichs-Thalern, Philipps- oder Dick-Thalern und Ducaten.

1) Ein Kreutzer gilt 4. Pfennige.
2) Ein Weiß-Pf. ist 2. Kr.
3) Ein Schilling oder Kgr. ist 3. Kr.
4) Ein Batzen ist 4. Kr.
5) Ein Kopffstück ist 5. Batzen.
6) Ein Orts-Gulden ist 5. Schillinge.
7) Ein halber Gulden ist 10. Schillinge.
8) Ein Gulden 20. Schillinge.
9) Ein Philipps- oder Dick-Thaler 33. Schill. 6. Pfenn.
10) Ein Rthlr. ist 90. Kr. 30. Schill. 4½. Kopffstück oder 1½. fl.

Buch und Rechnung wird gehalten in Reichsthalern, Kreutzern und Pfennigen, auch Gulden, Kreutzern und Pf.

Müntze am Rheinstrom, siehe **Müntze,** (Augspurger).

Müntzen, (Römische alte) die Römischen theilet man ein in diejenigen, so zu den Zeiten der freyen Republick geprägt worden, und die, welche die Kayser haben schlagen lassen. Die ersten sind von unterschiedenen Magistrats-Personen und Städten zu der Zeit geschlagen worden, da von Tarquinius Superbus Verjagung an, bis auf Julius Cäsar, meistens Bürgermeister regieret haben. Diejenigen, welche sich um das Müntz-Wesen der Römer Mühe gegeben, wollen von diesen zu den Zeiten der freyen Republick geschlagenen Müntzen irgend 1037. zehlen, nemlich 42. in Golde, 741. in Silber, und 254. in Erß, so wiederum in 178. Römische Familien eingetheilet werden. Die Kayserlichen Müntzen sind diejenigen, welche von Julius Cäsar an, bis auf Heraclius geprägt worden. Währender Zeit der Republick in Rom ist gröstentheils Gold vermüntzet worden, bis auf die Zeit des Kaysers Alexander Severus, der den fünften Theil Silbers hat dazu nehmen lassen. Die Müntze aus Silber bis auf die Zeit dieses Kaysers, war auch ohne Zusatz, und fieng an ungefehr im Jahr der Welt 3734. gangbar zu werden. Aus Ertz sind gleich anfangs Müntzen geschlagen worden, deren die meisten noch übrig sind. Anfangs hatte man die Müntzen in Rom ohne Gepräge; Servius Tullius, der König war der erste, welcher die Bildnisse von Thieren, nemlich Ochsen und Schaafe darauf setzete, daher denn der Nahme Pecunia gekommen. Von dem Jahr der Welt 3734. an siehet man auf silbernen das zweyköpfige Haupt des Janus oder wie andere wollen, die Häupter des ermeldten Janus und des Saturnus, und auf der andern Seite das Bild eines Schiff-Schnabels. So findet man auch welche mit dem Bilde der Götter Castor und Pollux, ingleichen der Schutz-Götter eines Orts, Siege, ꝛc. jedoch kein Brust-Bild. Julius Cäsar ist der erste, dessen Brust-Bild mit einem Lorbeer-Crantze und auch anders auf den Müntzen stehet; worinn ihm die folgenden Kayser nachgefolget sind. Die Aufsicht über das Müntz-Wesen hatten übrigens die Quæstores urbis, und Triumviri Monetarii gehabt. Die gangbarsten Müntzen der alten Römer aber waren:

Æ von Erß als:

I. Der AS, welcher nach unserer Müntze 3½. Pfennig galt, und anfänglich 12. Untzen wog, nach der Zeit aber immer am Gewichte, nicht aber am Werth abnahm; allermassen derselbe um die Zeit des ersten Punischen Krieges nur noch 2. Untzen schwer war, nach dem zweyten aber, nur eine, und bald darauf nur eine halbe Untze hielt.

II. Der SEMISSIS, welcher ½. AS war, und also 1¾. Pfennig galt, und mit dem erstern nach und nach ebenfalls am Gewichte abnahm, da er anfänglich 6. Untzen gewogen hatte.

III. Der TRIENS, welcher ⅓. von einem Asse war, und solchemnach 1⅓. eines Pfennigs galt.

IV. Der QUADRANS oder Teruncius, welcher ¼. von einem Asse oder ⅘. eines Pfennigs war.

V. Der SEXTANS, so ⅙. von einem Asse war, und $\frac{8}{15}$. eines Pfennigs galt.

VI. Die UNCIA, so $\frac{1}{12}$. von einem Asse war, und also $\frac{4}{15}$. eines Pfennigs galt.

VII. Die SEMUNCIA, so ½. Untze oder $\frac{2}{15}$. eines Pfennigs war.

VIII. Die SEXTULA, so $\frac{1}{60}$. von einer Uncia oder $\frac{2}{225}$. eines Pfennigs, und die kleineste unter allen Römischen Müntzen war.

B. Von Silber, als:

I. DENARIUS, welcher 1) den Nahmen von Den und æs, æris, hat, weil er nemlich 10. Asses hielt; 2) nach unserer Müntze 2. Groschen und 8. Pfennige galt; 3) auch Bigatus und Quadrigatus hieß, von den Bigis und Quadrigis, womit er nebst einer X bezeichnet war; 4) im zweyten Punischen Kriege aber auf 16. Asses stieg, und daher das Zeichen XVI trug, welches aber bald wiederum mit dem vorermeldetem Zeichen X verwechselt wurde, ob er gleich seinen Werth von 16. Asses behielt.

II. VICTORIATUS, oder Quinarius, so 1) $\frac{1}{2}$. Denarium oder 1. Groschen und 4. Pfennige galt; 2) erstern Nahmen von dem Bilde der Victoriä, welches auf ihm zu sehen war, den andern aber von Quini und æs, æris, hatte, weil er 5. Asses hielte; und dahero 3) das Zeichen Q. oder V. führete; auch 4) zugleich mit dem Denarius stieg, und sodann 5) das Zeichen VIII. führete; ingleichen seinen Werth von 8. Asses hernach behielt, ob schon das Zeichen, wie beym Denario gemeldet worden, wieder geändert wurde.

III. Der SESTERTIUS, so 1) den Nahmen von sesqui und tertius bekommen, weil er $2\frac{1}{2}$. Assem hielte; 2) nach unserer Müntze 8. Pfennige galt; 3) insgemein mit dem Zeichen HS. ingleichen LLS. und IIS. das ist, 2. Libræ, oder Asses, und 1. Semissis oder $\frac{1}{2}$. bemercket wird; 4) auch schlechthin Nummus heist; 5) die gangbarste Müntze unter allen bey den alten Römern war; und 6) mit obigen gleichfalls auf 4. Asses stieg, aber auch mit jenen wieder fiel.

IV. Der OBOLUS, welcher $\frac{1}{6}$. eines Denarii war, und $5\frac{1}{3}$. Pf. galt.

V. Die LIBELLA, so $\frac{1}{10}$. eines Denarii war, und $3\frac{1}{5}$. Pf. galt.

VI. Die SEMBELLA, so $\frac{1}{20}$. eines Denarii war, und $1\frac{1}{5}$. eines Pf. galt.

VII. Der TERUNCIUS, so $\frac{1}{40}$. eines Denarii war, und $1\frac{1}{5}$. eines Hellers galt.

C. Von Golde, als:

I. Der AUREUS, so entweder Vetus (oder Consularis) oder Novus (oder Imperatorius) war, welcher letztere $\frac{1}{7}$. leichter, als der erstere, war, 2. Drachmas hielt, und 25. Denarios galt.

II. Der SEMISIS aurei, welcher $\frac{1}{2}$ Aureus war, und eine Drachmam wug.

III. Der TREMISSIS aurei, so $\frac{1}{3}$. von einem Aureo war.

Sie wurden in grossen Summen theils nur nach Sestertien, theils aber nach Talenten, gezehlet, welches letztere denn im gemeinsten Verstande 666. Reichs-Thaler und 16. Groschen hielt. Sie galten also nach ihren fürnehmsten Sorten gegen einander

1. Talentum.	Aureos	Denarios	Sestertios	Obolos	Asses	Meißnisch
	140.	6000.	24000.	36000.	60000.	666. Rthlr. 16. Gr.
	1. Aureus.	25.	100.	150.	250.	2. Rthlr. 18. Gr. 8. Pf.
		1. Denarius.	4.	6.	10.	2. Gr. 8. Pf.
			1. Sestertius.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.	8. Pf.
				1. Obolus.	$1\frac{2}{3}$.	$5\frac{1}{3}$. Pf.
					1. As.	$3\frac{1}{5}$. Pf.

Einige rechnen den Assem auf $3\frac{1}{3}$. Pfennig, den Denarium auf 3. Groschen, das Talent auf 750. Reichs-Thaler, und solchemnach auch die andern Müntzen immer anders und anders, denen denn, wer da will, auch nachgehen kan, weil es sich überhaupt noch von allen pro und contra disputiren läst. Hederichs Anleitung zu den fürnehmsten historischen Wissenschafften pag. 460. u. f. Haverkamp in der Vorrede zu seiner Herausgabe des Thesaur. *Morellian.* &c. Es ereignet sich hiebey ein Zweifel, ob die antiquen Schau-Stücken vor Zeiten ordentliche Courant-Müntzen gewesen, deren man sich im Handel und Wandel gebraucht, oder ob es eine Art gewesen, wie unsere heutige Rechen-Pfennige, oder auch wie unsere Schau-Müntzen, welche als öffentliche Denckmahle zum Gedächtniß grosser Potentaten, oder anderer berühmten Leute, oder allerhand denckwürdiger Vorfallenheiten geschlagen worden? oder endlich, ob sie allein den Tribut, welchen man denen Unterthanen auflegte, oder welche die letztern ihrer Obrigkeit, gleichsam als freywillige Gaben und Beysteuern entrichteten, bedeutet haben sollen? Diejenigen, so uns versichern, daß alles, was wir heute zu Tage von antiquen Schau-Stücken, ausser Medaillonen, besitzen, zu allen Zeiten, kein einziges Jahrhundert ausgenommen, ordentliche Courant-Sorten entweder in dem gantzen Römischen Reich, oder wenigstens in dem Lande, wo sie gepräget worden, gewesen, wissen folgende sehr wahrscheinliche Gründe und Beweisthümer zu Behauptung ihrer Meynung anzuführen. Erstlich ist zu allen Zeiten der Gebrauch des gemüntzten Geldes im Römischen Reich üblich gewesen, wie er noch bishero unter uns im Schwange gehet. Man kan dessen im Handel und Wandel nicht entbehren, da man nicht mehr, wie zu Anfang der Welt geschehen, bloß mit Vertauschung der Waaren negotiiret. So muß denn dieser Gebrauch weder zu noch vor den Zeiten Constantini abgekommen seyn. Man muß auch nothwendig so viel Jahrhunderte nach einander vielmehr Courant-Müntzen geschlagen haben, als Medaillen oder Rechen-Pfennige, welche bey dem Kauf-Handel nicht im Cours gewesen. Durch was vor ein Wunder-Werck solte es demnach geschehen seyn, daß diese Jettons allein wären conserviret worden, und deren allenthalben noch eine unzehliche Quantität zu finden, uns hingegen aber solte keine Courant-Müntze übrig geblieben seyn. Will jemand einwenden, wir hätten gleichwohl weniger Medaillonen als Medaillen, so ist mit leichter Mühe zu antworten, die Ursache sey diese, weil man sich jener im Handel und Wandel nicht bedienet, und deren vielweniger als der Medaillen geprägaet. Zum andern ist richtig, daß der meiste Theil der antiquen Medaillen, welche wir von den Zeiten der Römischen Republick haben, sie sind nun von Kupfer,

Kupfer, Silber oder Bronze, wie man zu reden pfleget, Courant-Müntzen gewesen. Man siehet auf denen meisten das ungezweifelte Wahrzeichen, welches der Gehalt oder Werth einer jeden ist; Denn das X. das Q. das S. bedeuten, daß sie so viel Römische Asses, oder so viel Sestertia gegolten, und die Ziffern o, oo, ooo, oooo, geben zu erkennen, daß sie am Werth eine Untze, zwey Untzen, drey Untzen, vier Untzen und so fort, gehalten. Warum hätte man denn dieses nicht zu der Kayser Zeiten fortsetzen sollen, ob schon auf deren Medaillen jene Zeichen sich nicht befinden? Durch den gemeinen Gebrauch hat man vorhin wissen können, was ein jegliches Stück gelte, womit auch Patin, Savot und mehr andere Antiquarii übereinstimmen. Genug ists, wenn man denen, die widriger Meynung sind, vorstellet, wie unbegreiflich das Wunder sey, wenn man sich einbilden soll, daß nur allein so viel Medaillen das Glück gehabt, bis auf unsere Zeiten conserviret zu werden, und unterdessen alle Courant-Müntzen verlohren gangen seyn solten, so gar, daß unter allen Schätzen, welche man von Zeit zu Zeit unter der Erde vergraben findet und hervorbringet, nicht eine einzige Courant-Müntze anzutreffen wäre. Es möchte ein ungeschicktes Vorgeben seyn, wenn man sprechen wolte, ein Potentate würde es sich vormahls zur Schande gerechnet haben, wenn man sein Bildniß auf eine ordentliche Courant-Müntze gepräget, mithin in des gemeinen Pöbels Hände gebracht hätte. Auf diesen Traum ist ehedessen **Erizzo** gerathen, und wolte lieber gar ein neues Verbrechen der verletzten Majestät daraus machen, ist aber von unterschiedlichen Schrifftstellern eines augenscheinlichen Irrthums überführet worden. Man wird auch damit nicht auslangen, wenn man sagen wolte, daß man ja noch zu unsern Zeiten nur die Medaillen aufhebe, die Müntzen der verstorbenen Potentaten aber einschmeltzte. Denn wir haben dem ohngeachtet noch eine Quantität Müntzen von unsern alten Königen, man trifft auch in denen vergrabenen Schätzen, die dann und wann entdecket und an das Licht gebracht werden, würcklich dergleichen gesammlete Müntzen bey einander an, welche man hernach einschmeltzen, und daraus solche Müntzen, die noch ihren Lauf haben, prägen läst. Man muß sich billig über die schlechte Sorgfalt, so die Kayser der Müntzen wegen bezeiget, nach denen drey ersten Jahrhunderten des Kayserthums wundern, indem von derselben Zeit an, sich gar kein Wahrzeichen der Römischen Majestät blicken läst. Denn man hat bis auf Theodosium nichts als kleine Schau-Stücke ohne erhabene Arbeit und Dicke. Was man aber nach geschehener Theilung des Kayserthums und nach Theodosii Tode findet, ist lauter elend und erbärmlich Zeug. Je mehr man Brust-Bilder und Revers darauf siehet, desto klärer giebt sich die Barbarey und das ungeschickte Wesen an den Buchstaben, der Sprache, dem Gepräge selbst und der Legende zu erkennen; Weshalben kaum jemand sich die Mühe nehmen, und sie colligiren mag, wie sie denn auch eben deswegen bey aller ihrer Heßlichkeit dennoch rar worden sind.

Müntze, (Römische neue) siehe **Müntze,** (Päbstliche).

Müntze, (Rußische) Wegen des Müntz-Wesens in Rußland ist folgendes zu mercken: Im Jahr 1290. fieng man zum ersten mahle an, aus Leder Geld zu machen, welches aber nicht lange gewähret, da die Gold- und Silber-Müntzen in Gebrauch kommen sind. Deren Sorten und Werth sind folgende: Rubeln, Grieven und Copecken.

1) Ein Rubel hält 10. Grievorn oder 100. Copecken.
2) Ein Grieve hat 10. Copecken, oder 20. Mossoffkes, oder Moskoffskes, oder Denninsky.
3) Ein Copeck hat 2. Mossoffskes, ist so viel als ein Lübeckischer halber Schilling, oder 4. Polusky oder Dreyling.
4) Ein Altin hat 6. Mosoffskes oder 3. Copecken.

1. Rubel wird vor einen Ducaten oder 2. Reichs-Thaler, 1. Copeck vor einen Holländischen Stüber, deren 100. auf 2. Reichs-Thaler gehen, gerechnet. Ist also der Pari gegen 1. Reichs-Thaler 50. Copeck, gegen einen Ducaten 100. Copeck, Savary meldet, Seine Czarische Majestät liessen alles Geld, so in Moscau an Zöllen einkäme, umschmeltzen, und hernach von 50. auf 60. setzen, also, daß er 20. an jedem Hundert gewinne, weswegen denn denen Speciebus daselbst so eyfrig nachgetrachtet würde, inmassen 100. ihrer Copecken nach Olearii Bericht ein halb Loth geringer an Silber als 2. Reichs-Thaler wägen sollen. Welches eine Ursache des differenten Wechsel-Courses ist, also, daß, obgleich der Rubel in Moscau beständig bleibt, dennoch derjenige, der zu Archangel in Meß-Zeiten 100. oder mehr Rubeln auf Wechsel nimmt, dafür in Hamburg vor einigen Jahren nicht mehr als $5\frac{1}{2}$. Marck Lübisch in Banco 95. Stüber in Holland in Cassa-Geld zu bezahlen verschrieben. Ja es ist der Wechsel so gefallen, daß man nur 54. Stüber vor einen in Archangel empfangenen Rubel von 100. Copecken wieder bezahlet, hingegen sind die Müntz-Species, als Ducaten und Reichthaler so hoch gestiegen, daß man für jenen bis 150 Copeck, für diesen aber bis 75. hat geben müssen, da doch dem Pari nach der Rubel oder Ducaten nur 100. und der Reichs-Thaler nur 50. Copeck gelten solte. Wenn es an Gelegenheit auf Hamburg zu wechseln ermangelt, so geschiehet es meistentheils auf Amsterdam. In dem Lande selbst weiß man eben nicht gar viel von Wechseln und Wechsel-Gebrauch, sondern es werden alle erkauffte Waaren-Partheyen in denen öffentlichen Zoll-Büchern aufgeschrieben, welcher Beweiß hernach an statt einer Obligation dienet. Was in Jahr-Marckts-Zeiten die Russen unter sich selbst gegen contante Zahlung verhandeln, wird nach geendigten Jahr-Marckt, weil in solchen theils Kauf-Leuten, die Zeit, Geld zu zahlen, zu kurtz fällt, in der Stadt Moscau vergnügt, und allda durch Assignation richtig gemacht, weshalben sonderlich diejenigen Kauf-Leute, sowohl inn- als ausländische, die den Handel in Rußland mit aller Macht treiben wollen, ihren residirenden Compagnon in der Stadt Moscau haben sollen.

Müntze, (Sächsische) bestehet in Ducaten, Thalern Species, Reichs-Thalern, Zwey-Drittel-Stücken, halben Thalern, Ein-Drittel-Stücken, Orts-Thalern, vier und zwey Groschen-Stücken,

cken, Groschen, Sechsern, Dreyern, Pfennigen und Hellern.

1) Ein Ducaten ist 4. Gulden, oder 2. Reichs-Thaler 16. Groschen.
2) Ein Thaler Species ist 2. Gulden, oder 1. Thaler 8. gute Groschen.
3) Ein zwey-Drittel-Stück hält 16. gute Groschen.
4) Ein halber Thaler ist 12. gute Groschen.
5) Ein Ein-Drittel-Stück thut 8. gute Groschen.
6) Ein guter Groschen ist 12. Pfennige.
7) Ein Sechser ist 6. Pfennige.
8) Ein Dreyer ist 3. Pfennige.
9) Ein Pfennig ist 2. Heller.

Ausser diesen Müntzen rechnet man auch in Sachsen nach eingebildeten Müntzen, als da sind Meißnische Gülden, Dick-Thaler, Gold-Gülden, Alt-Schock, Neu-Schock, Tonnen-Goldes, und Millionen.

a) Ein Meißnischer Gülden ist 21. gute Groschen, und werden nach selbigen die Amts- und Cammer-Rechnungen eingerichtet;
b) Ein Dick-Thaler ist 27. gute Groschen.
c) Ein Gold-Gülden ist 30. gute Groschen.
d) Ein Alt-Schock ist 20.
e) Ein Neu-Schock aber 60. gute Groschen.
f) Eine Tonne Goldes, 100000. Thaler.
g) Eine Million 1000000. Thaler.

Man hält Buch, nach Reichs-Thalern, guten Groschen und Pfennigen.

Münze, (Sardinische) das Königreich Sardinien hat ausser den daselbst gangbaren Italiänischen und Spanischen Müntzen, insonderheit diejenigen, welche von dem Hertzoge von Savoyen als Könige von Sardinien ausgepräget werden. Siehe daher **Münze, (Savoyische)**.

Münze, (Savoyische) bestehet in gantzen Pistolen an Golde, halben Pistolen, Silber-Ducatons, Florins oder Francken, und Soldo:

1) Eine gantze Pistole oder Madonnei, hat den Werth von 4. Reichs-Thalern 8. Groschen.
2) Eine halbe Pistole, thut 2. Reichs-Thaler 4. Groschen.
3) Ein Silber-Ducaton ist 1. Reichs-Thaler 6. Groschen.
4) Ein Franck hält 8. Groschen 8. Pfennige, ist aber nur eine eingebildete Müntze, in welcher man doch meistenheils rechnet.
5) Ein Soldo ist 4. Pfennige und ein Heller.

Münze, (Scheide-) siehe **Münze, (kleine)** desgleichen **Land-Münze,** im II. Bande p. 1279.

Münze in Schlesien, wird in Reichs-Thalern, Silber-Groschen und Pfennigen gerechnet. Zu Breßlau, wo jährlich vier grosse considerable Jahr-Märckte gehalten werden, hat 1. Reichs-Thaler 30. Kayser-Groschen, 45. Weise Groschen oder 90. Kreutzer.

1) Ein Kayser-Groschen, Silber-Groschen oder Böhme hat 1½. Weissen-Groschen, 3. Kreutzer, 4. Gröschel, 6. Dreyer, 12. Pfennige.
2) Ein Weisser-Groschen hat 2. Kreutzer oder 3. Dreyer.
3) Ein Kreutzer hat 4. Pfenn. 1. Gröschel hat 3. Pfenn. und 1. Dreyer hat 2. Pfenn.
4) Ein fl. oder ⅔. Stück hat 20. Kayser-Groschen.
5) Ein Schlesischer Thaler, so nur eine fingirte Müntze, hat 24. Silber-Groschen, 36. Weisse-Groschen oder 72. Kreutzer.

Die Kayserl. ⅛. oder 15. Kr. Stück sind vor wenig Jahren erhöhet, und auf 18. Kr. gesetzet worden, bald darauf aber auf 17. K. so wie sie bis dato noch gelten, und werden damit alle Wechsel-Briefe bezahlet und negotiiret. 2. Silber-Groschen-Stücke, welche zu 6. Kreutzer gemüntzet, sind auf 7. Kreutzer erhöhet, und noch bis dato so hoch. 1. gemüntzter vollwichtiger Ducaten gilt 80. Silber-Groschen, weniger oder mehr in Cour. Geld. 1. Species Reichs-Thaler gilt 40. Silber-Groschen, weniger oder mehr in Courant. Pohlnisch Geld ist 7. a 8. pro Cent nach advenant besser als Kayser-Geld. Neue Drittel sind 2. 3. a 4. pro Cent besser, denn Kayser-Geld. Sonst wird von Hamburg nach Breßlau gewechselt auf 4. Wochen, dato in Reichsthalern Kayserl. Müntze mit erhöheten 17. Kr. zu bezahlen, wofür nach Abzug 30. pro Cent Lagio, weniger oder mehr, die Valuta zu Hamburg in Banco abgeschrieben wird. Von da nach Hamburg wechseln sie auf gleichen Dato, und stellen die Briefe auf Rthlr. di Banco, bezahlen aber die Valuta mit 30. pro Cent Lagio weniger oder mehr in vorgedachten erhöheten Kayser-Gelde. Die Wechsel-Briefe haben allda sechs Respect-Tage, ehe sie protestiret werden können, ausser denen, so unter 8. Tagen Sicht sind, welche innerhalb 24. Stunden bezahlt werden müssen. In Breßlau wird jährlich auf Mitfasten, auf Johannis, auf Creutz-Erhebung und auf Elisabeth grosser Marckt gehalten, aus solchen Marckt wechseln sie auf die bevorstehende Leipziger Messe, und stellen die Briefe auf Rthlr. in Cour. Geld zu zahlen, welche Zahlung zu Leipzig in gangbaren Dritteln geschiehet, sie aber zahlen die Valuta, als 100. Rthlr. in erhöheten Kayser-Gelde, gegen 97. a 98. Rthlr. mehr oder weniger Leipziger Cour. Geld. Sonderlich wird von da auf Wien gewechselt, und zwar für 100. Rthlr. Kayser-Geld, um in Wien 101. bis 102. weniger oder mehr Kayser-Geld zu haben. Auf Amsterdam wechseln sie 6. Wochen dato, um vor 130. Rthlr. weniger oder mehr, Kayser-Geld 100. Rthlr. in Banco, oder auch vor 127. Thaler weniger oder mehr, Kayser-Geld 100. Rthlr. in Cassa oder Courant-Geld zu haben. Auf Dantzig a Uso oder 14. Tage Sicht, vor 100. Rthlr. Kayser-Geld 93. a 94, weniger oder mehr in Polynischen Gelde zu zahlen. Die in Courant zu zahlen gestellte Wechsel-Briefe werden daselbst in Ducaten zu 80. Kayser-Groschen, oder in Species-Thalern zu 40. Kayser-Groschen gerechnet. Zwischen Cour. und erhöheten Kayser-Gelde ist bey nahe 4. pro Cent weniger oder mehr differenz.

Münze, (Schottländische) ist eben diejenige, welche in Engeland im Gebrauch ist, wo also davon nachzusehen.

Münze in Schwaben, siehe **Münze, (Augspurger).**

Münze, (Schwedische) bestehet in Ducaten an Gold, Reichs-Thalern, Schwedischen Thalern Silber-Müntze, und Thalern Kupffer-Müntze, doppelten und einfachen Carolinen, Marck in Silber-Geld, Marck in Kupffer-Geld, Oehren in Silber, Oehren in Kupffer, Rundstücke und halbe Oehren und Oehrlein. 1) Ein Ducaten an Gold

gilt

gilt 4. Thaler. 2) Ein Reichs-Thaler hält 2. Thaler Silber-Müntze, oder 6. Thaler Kupffer; oder 8. Marck Silber-Müntze; oder 24. Marck Kupffer; oder 16. Zwölff-Oehr; oder 64. Weiß-Oehr, so auch Weiß-Rund-Stück genennet werden. 3) Ein Schwedischer Thaler Silber-Müntze ist ein halber Reichs-Thaler Species, oder 3. Thaler Kupffer; oder 4. Marck Silber-Müntze, oder 12. Marck Kupffer, oder 32. Oehr. 4) Ein doppelt Carolin gilt 40. Weiß-Oehr; ein einzelnes 20. und ein halbes 10. Weiß-Oehr. Nach Meißnischen Gelde hält ein doppelt Carolin 16. gute Groschen, ein einzelnes 8, und ein halbes 4. gute Groschen. 1. Marck Silber-Müntze machet 3. Marck Kupffer oder 8. Weiß-Rund-Stücken. 1. Oehr in Silber machet in Deutschland 6. Pfennige, oder 2. Dreyer, oder 1. Lüb. Schilling; in Holland 1. Stüver und in Franckreich 1. Sols; 64. dieser Oehr machen 1. Reichs-Thaler. 1. Oehr in Kupffer ist das Drittel von jenen, so viel als bey uns 2. Pfennige. 1. Rundstück thut 2. halbe Oehr, 1. halbes Oehr hat 2. Oehrlein. Buch und Rechnung wird gehalten in Thalern und Oehr Kupffer-Geld.

Müntze, (Schweitzerische) ist fast an jedem Orte absonderlich, allermassen jeder Canton seine eigene Müntze schlagen kan. Die vornehmsten Müntzen aber sind folgende:

1) Ein Ducat zu St. Galli gilt 3. Gülden 6. Batzen.
2) Ein Reichs-Thaler zu Basel 30. Schillinge, 36. Böhmisch, 18. Batzen oder 72. Kreutzer; zu Bern 27. gute Batzen; zu St. Galli 25½. Batzen, oder 102. Kreutzer; zu Zürch 28. Batzen.
3) Ein Gulden 15. Batzen, oder 40. Schillinge, oder 60. Kreutzer, oder 16. Groschen zu Bern und Zürch.
4) Ein Batzen 4. Kreutzer.
5) Ein Schilling gilt 9⅓. Pfennige oder ein Kayser-Groschen in Basel, 8. Pfennige, oder 2. Kreutzer in Bern, und 60. thun ein Reichs-Thaler, 3. Rappen in Lucern, da 90. einen Reichs-Thaler machen, 6. Angster zu Zürch, und machen 72. einen Reichs-Thaler.
6) Ein Plappert gilt 6. Rappen, oder 7½. Pfennig.
7) Ein Kreutzer 4. Pfennig.
8) Ein Böhmisch ist 12. Angster.
9) Ein Rappen gilt 1¼. Pfennig einen Kreutzer, 12. einen Kayser-Groschen und 240.
10) Ein Angster gilt einen Pfennig, und 4. Angster einen Gülden.

Sonst sollen, nach der im Jahr 1593. von den Gesandten der Schweitzerischen Eydgenossenschafft zu Baaden errichteten Müntz-Ordnung, die Reichs-Gulden 16. Batzen, die Francken 8½. Batzen; Savoyische, Mantuanische und dergleichen Italiänische acht Bätzner, 8. Batzen; Silber-Kronen, 21. Batzen; Venecianische halbe Justiner, 12. Batzen; Frantzösische Diken, 6. Batzen; Lotharingische und Schweitzerische Diken, 5. Batzen 1. Kreutzer; Goldgülden, 20½. Batzen; Sonnen-Kronnen, 25. Batzen; Creutz-Ducaten, 27. Batzen; Ungarisch und Spanische Ducaten, 28. Batzen gelten. Strettlers Helvetische Annales II. Theil 8. B. p. 371. Siehe auch Münze zu Zurzach.

Münze und Gewichte im Königreich **Siam**, daselbst ist 1. Theil 7. Gulden 4. Süber Holländisch Geld, 1. Maaß ist 9. Stüber, 20. Theil ungeraffinirt Japonisch Schütt-Silber ist 15. und 1. Viertheil rein Siamsch.

Münze, (Sicilianische) die Einwohner der Insel Sicilien bedienen sich hauptsächlich der Spanischen, Italiänischen, und insonderheit ietzo der Neapolitanischen Müntz-Sorten, wovon gehörigen Orts nachzusehen.

Münze, (Silber-) siehe **Geld**, im II. Bande p. 551.

Münze, (Spanische) bestehet in Marrevaden, Schwaer, Real in Kupffer, Real in Silber, Ducaten, Wechsel-Ducaten und Duplonen.

1) Ein Marrevade, gilt 1. Pfennig, deren 95. machen 8. gute Groschen.
2) Ein Schwaer, gilt 2. Marrevadis.
3) Ein Evart 2. Schwaer.
4) Ein Real in Silber, 1½. Real in Kupffer, oder 34. Marrevad, und bey nahe so viel als 3. gute Groschen.
5) Ein Ducat ist 11. Real, oder 374. Marrevad, so viel als 31. gute Groschen und 7. Pfennige.
6) Ein Wechsel-Ducat 11. Real 1. Marrevad.
7) Ein Duplon ist 40. Real.

1. Bezzo d' Otto Reali oder Reichs-Thaler, 8. Real und 13. Marrevad.
285. Real sind 34 Reichs-Thaler.
1. Einfache Duplone gilt 32. Reale, oder nach Meißnischen Gelde 3. Reichs-Thaler 11. Groschen 7. Pfennige.

Buch und Rechnung wird gehalten in Real und Marrevadis.

Münze, (Stralsundische) siehe **Münze, (Pommerische)**.

Münze, (Straßburgische) ist der **Nürnbergischen** gleich; ausser daß auch die Frantzösischen Müntz-Sorten daselbst gänge und gebe sind.

Münze in Sumatra, die Völcker in Sumatra prägen Gold, Silber und Zinn. Auf der güldenen Müntze siehet man einen Teuffels-Kopff an einer, und an der Gegen-Seiten einen Wagen, der von Elephanten gezogen wird. Ihre übrige silberne Müntzen führen gleichen Schlag; 10. silberne geben sie um einen güldenen Pfennig und um 25. zinnerne wechselt man gleichfalls einen solchen güldenen an sich. Die Sineser kauffen und verkauffen ohne Gold, wiewohl sie dessen viel haben, brauchen nur allein Silber, welches sie aber nicht vermüntzen, sondern dasselbe giessen in Form eines Brods, wie **Pantoja** schreibt, und wann sie wollen kauffen, alsdann schlagen sie davon, so viel die Noth erfordert, und wägens auf einen sonderbaren kleinen Wäglein, so unsern Waagen und Gewichte gleich. Ingleichen, der etwas kauffen oder verkauffen will, trägt eine solche silberne Waage bey sich. Im Handel, kauffen oder verkauffen, sehen sie immer zu auf den Werth des Silbers, dann eines gilt mehr oder weniger als das andere, nach Beschaffenheit seiner Güte. Es thut aber, wie **Pantoja** meynet, den Sinesern von nöthen, daß sie solchergestalt das Silber abwägen, und erwehlen, aber nicht müntzen, weil sonst in diesen Fall unter ihnen als sehr verschmitzten und listigen Leu-

ten sehr viel Betrugs vorgehen würde. In der Kupffer-Müntze, deren sie sich gleichfalls bedienen, probiren und erwehlen sie ebenmäßig die Waare von der falschen, sintemal auch hierinn die Vortheiligkeit ihre betrügliche Tücke nicht unterläßt.

Müntze der Sondischen Inseln, die Eingebohrnen dieser Inseln kennen den Gebrauch des Goldes eigentlich nicht, weil ihr gantzer Handel im Tauschen bestehet. Von den dahin handelnden Europäischen Völckern aber bekommen sie allerhand Müntz-Sorten, angesehen diese sich ihrer Landes-Müntzen bedienen.

Müntze und Gewichte im Königreich Suratta.

1. Roppey ist 28. Stüber oder 32 Peisen, oder 2. und 1. Viertel Mamudi.
1. Mamudi ist 14. Peis oder Stück.
1. Thola Silber ist 32. Wählen.
49. Thola 18. Wähl ist ein Pfund Holländisch.
100. Ratty sind 85. Corath.
1. Corath 23. und 1. Viertel Wissa.

Müntze, (Syrische) ist, weil diese Provintz Asiens, dem Scepter des Groß-Sultans unterworffen ist, gleichfalls Türckisch. Man wird also unter dem Artickel **Müntze, (Türckische)** nachzusehen haben.

Müntze in Tambutto, siehe **Müntze in Congo.**

Müntze, (Tartarische) in der Tartarey ist die Türckische Müntze im Gange. Besiehe also **Müntze, (Türckische)** ausser dieser aber haben sie noch Müntzen von Meer-Schnecken, Baum-Rinden und Leder, worauf des grossen Chans Nahme und Siegel gedrückt ist.

Müntze in Tebeth, in dem Lande Tebeth hat man zu **Paul Veneti** Lebzeiten (vielleicht auch noch) Corallen wie Geld ausgeben, weil solche daselbst in hohen Werth, und nicht allein von denen Weibern, wie ein köstliches Geschmeide, an den Hals gehänget, sondern auch die Götzen-Bilder in den Tempeln damit beschenckt werden.

Müntze, (Telensinische) in diesem der Republick Algier zuständigem Königreiche sind insonderheit diejenigen Müntz-Sorten gangbar, welche oben bey dem Artickel **Müntze, (Barbarische)** erzehlet worden. Ausser diesen aber findet man noch daselbst Türckisches und fast alle andere Sorten von Geld, welches die Algierer durch ihre See-Räuberey erbeuten.

Müntzen in Terra firma, unter den Einwohnern, der unter diesem Nahmen bekannten Americanischen Länder, sind, so viel man weiß, eben keine Müntzen im Gebrauch. In Absicht auf die Europäer werden hauptsächlich die Spanischen Geld-Sorten am gangbarsten seyn, da dieses weitläufftige Land guten Theils dem Könige von Spanien unterworffen ist.

Müntze, Maaß und Gewichte in der Stadt Tonquin, beträgt 1. Theil fein $82\frac{1}{2}$. Stüber, 1. Theil ist 10. Maaß, 1. Maaß ist $8\frac{1}{4}$. Stüber, 1. Maaß ist 10. Condreyn, 1. Condreyn ist $13\frac{1}{3}$. Pfennig Gewichte, 100. Theil Japonisch ist 84. Theil Tonquinisch, 16. Theil ist 1. Catty am Gewichte, 1. Picol ist 100. Catty, oder 125. Pfund, 1. Catty ist $1\frac{1}{4}$. Pfund.

Müntze, (Trierische) ist der Reichs-Müntze gleich. Siehe **Müntze, (Reichs-).**

Müntze, (Tripolitanische) das Königreich Tripoli, ein Theil der Barbarey in Africa, bedienet sich hauptsächlich derjenigen Müntz-Sorten, welche der Türckische Kayser, als dessen Beherrscher, prägen läst, nebst derjenigen, so von seinen Nachbaren, den Königreichen in der Barbarey ausgemüntzet wird. Wiewohl auch hie durch die See-Räuberey fast alle gröbere Müntz-Sorten Europäischen Gepräges gebräuchlich sind.

Müntze, (Türckische) ist, Scherafi, Altin, Aslau, Solota, Tult, Rup, Barra und Asper.

1) Scherafi, werden von ihnen die Venetianischen Zechini genennet, unserer Müntze 2. Reichs-Thaler und 12. Groschen.
2) Altin, ist ein Türckischer Ducaten, nach unserer Müntze 2. Reichs-Thaler, 2. Groschen.
3) Aslau, heisset Türckisch ein Löwe, weil nun auf den Burgundischen Thalern, so in der Türckey gangbar, Löwen gebildet, als haben sie die Thaler darnach genennet.
4) Solota, ist ein Türckischer Gulden oder Zwey-Drittel-Stück, in der Grösse wie ein deutscher, mit Türckischer Schrifft.
5) Tult, heisset eigentlich ein Drittel eines Thalers, gepräget auf den Schlag der vorigen, gilt 8. Groschen.
6) Rup, ist ein Viertel-Thaler.
7) Barra, gilt 3. Asper, und ist ohngefehr am Werth ein Marien-Groschen.
8) Asper, ist die kleineste Müntze, aber doch von feinem Silber, so groß als ein Pfennig, und gilt so viel als 3. Pfennige.

Sonst rechnen die Türcken auch nach Beutels, in welchen 200. Aslau oder Thaler sind.

Müntze, (Tunetanische) die Republic Tunis in der Barbarey in Africa, präget selbst ihre eigene Müntze, welche mit derjenigen, deren oben unter dem Artickel **Müntze, (Barbarische)** Meldung geschehen, völlig überein kömmt. Ausser dieser aber sind durch die See-Rauberey fast alle andere Müntzen der Europäischen Potentaten daselbst nicht unbekannt.

Müntze und Gewichte in der Stadt Tutu Coryn.

1. Real ist 60. Stüber oder 12. Fanums.
1. Fanum ist 5. Stüber.
5. Fanums Raga thun ein Regal.
1. Europäischer Ducat ist 20. Fanums, oder 2. Regal.
10. kleine thun 8. grosse Persianische Abacys.
1. kleine Abey wird verwechselt gegen 2. und ein halben Fanum.
1. Boys ist 30000. Areck.

Müntze, und Gewichte zu Ugli in Bengalen.

1. Anna ist 1. und 3. Viertel Stüber.
16. Anna thun 1. Roppeyen.
1. Roppey ist 28. Stüber.
16. Domerii thun 1. Anna.
256. Domerii ist 1. Roppey.

Münzen, (Ungarische) sind bey nahe eben dieselben, welche in Oesterreich gänge und gäbe sind. Siehe also **Münze, (Oesterreichische)**.

Münze, (unserer Frauen) siehe **Frauenmünze**, im II. Bande p. 485.

Münze, (unverruffene) so viel als gute gangbare, aus gutem Schrot und Korne geprägte, wie auch von gerechtem Gehalt und Gewicht seyende Geld- und Müntz-Sorten.

Münze, (Venetianische) bestehet in Doppia di Venetia, Zechino ruspido, Zechini di Venetia, Ducati di Banco und Ducati Correnti, Scudo Veneto, ingleichen in Lire oder Pfunden, Giulo, Gazetta und Soldo.

1) Eine Doppia di Venetia, ist 3. Reichs-Thaler, 20. Groschen, 9. Pfennige.
2) Ein Zechino ruspido, thut 3. Reichs-Thaler 8. Groschen.
3) Zechini di Venetia aber nur 2. Reichsthaler 12. Groschen.
4) Ducati di Banco, hält 1. Reichsthaler. 100. Ducati di Banco sind vermöge eines öffentlichen Raths-Decreti 120. Ducaten Correnti, wie denn allen Mäcklern verboten ist, solche nicht höher zu schliessen. Diesemnach ist der Unterschied der Courant und Banco-Ducati 20. pro Cent. Man hat auch in Venedig eine Müntze, Livres de Piccoli genannt, die man mit 6. Lire 4. Soldi zu Ducaten macht, indem man die Lires mit 20. Sols multipliciret, und mit 124. dividiret, so hat man den Werth
5) eines Ducati Correnti, welcher 19. Groschen und 10. Pfennige beträgt.
6) Scudo Veneto, ist 1. Reichsthaler 8. Groschen.
7) 5 Lira gelten 16. Groschen.
8) Giulo, eben so viel.
9) Gazetta, ist 18. Pfennige.
10) Ein Soldo, thut 9. Pfennige.

Der Soldi di Banco gilt 12. Groschen oder $\frac{1}{2}$. Ducati di Banco.

Andere gangbare Müntzen in Venedig sind die Venetianischen, Florentinischen und Spanischen Pistolen. In gleichem Preiß ist der Louis d'or, nemlich zu 29. Lires; wiewol die Kaufleute solchen wohl zu 30. und mehr Lires auszubringen wissen. Man wiegt deren 20, 40. bis 100. auf einmahl, und ziehet von dem, was sie zu wenig wiegen, von jedem Gran 4. Sols, 6. Deniers ab.

Die Italiänischen, als Genueser, Turiner, Milaner und Mantuaner gelten nach dem Marck-Gewicht 28. Lires.

Die Sequins 17. Lires.

Die goldenen Ducaten oder Ongari gelten 16. Lires.

Andere Italiänische Ducaten siehet man wenig oder gar nicht.

Wichtige Ducaten von 1. Untze und 1. Denier, gelten $8\frac{1}{2}$. Lires.

Ecus d'argent, die man auch Ducatons nennet, 9. Lires, 12. Sols.

Die silbernen Ducati 6. Lire, 4. Soldi.

Die Croisats oder Genouines von Genua gelten 11. Lires, 10. Soldi, ja manchmahl 11. Lire, 14. Soldi.

Die Philippes de Milano, $8\frac{1}{2}$. Lires.

Die Päbstlichen Testons, 2. Lires, 14. Soldi.

Die Julier oder $\frac{1}{3}$. Testons, 18. Soldi.

1. Lire gilt 20. Soldi di Piccoli.

1. Soldo 12. Piccolo oder Bagatins.

2. Soldi 8. de Piccoli, oder 1. Groschen von 32. Piccoli.

Piccoli ist so viel als Courant oder Scheide-Müntze.

Münze, (verringerte) heist entweder so viel, als verfälschte, wovon unter **Müntz-Fälschung**, oder von ihrem bisherigen Werthe herunter gesetzte, wovon unter **Müntz-Reduction.**

Münze, (verruffene) heissen entweder nur die von ihrem bisherigen Werthe herabgesetzte, oder auch die gantz und gar verbotene Geld- und Müntz-Sorten, wovon unter **Müntz-Reduction.**

Münze, (Virginische) in dem der Crone Engelland gehörigen Lande Virginien, sind, zumahl bey den Englischen Colonien, lauter Englische Geld-Sorten gangbar.

Münze im Fürstenthum Wales, ist eben diejenige, welche in Engelland gangbar ist, wo also nachzusehen.

Münze, (wahrsagende) werden solche Müntzen genennet, auf deren Gepräge sich ein Fehler oder sonst etwas ominöses gefunden, daraus man Bedeutungen von bevorstehenden Unglücks-Fällen gemacht hat. Unter solchen gehören 1) diejenigen, welche wegen der umgekehrten Buchstaben oder Ziffern sind vor ominös gehalten worden, als da sind: (1) Ein überaus rarer Thaler Friedrichs V. ehemahligen höchst glückseligen Churfürstens zu Pfaltz, aber nachmahls höchst unglückseligen Königs in Böhmen. Die eine Seite weiset einen gekrönten Löwen, als des Königreiches Böhmen Wappen, auf, mit umgesetztem Titel: FRIDERICUS. D. G. REX BOHEMIÆ; die andere Seite aber enthält drey, von dem drüberstehenden Chur-Hute gleichsam abhangende Wappen, nemlich, das Chur- das Rhein-Pfältzische und Hertzoglich-Bayersche, mit dem Reste des Titels: COMES. PALA. RHENI. ELECTOR. DUX. BAVA. 1621. Weil nun hier der Buchstabe D, so das Wörtlein: GOttes, bedeutet, umgekehrt erscheinet, so haben einige davon vorgegeben, daß es die unglückseeligen Begebenheiten seiner letzten Lebens-Jahre angedeutet hätte. Ja es ist die gemeine Rede gegangen, daß es der Pfaltz-Graf selbst vor eine fatale Vorbedeutung seines künfftigen Unsterns gehalten haben solle. Denn so bald man dieses neue Gepräge vor seine Augen gebracht, soll er den verkehrten Buchstaben darauf angemercket und den vor sich geforderten Müntzmeister dieses versehens wegen hart angelassen haben; der aber GOtt zum Zeugen geruffen, und durch Aufweisung des Stempels, der in allen Stücken richtig gewesen, seine Unschuld dargethan haben soll. Worüber denn der König hefftig erschrocken, und diese Verkehrung vor eine sehr böse Vorbedeutung ausgeleget. **Hamburg.** Remarques des Jahrs 1702. p. 81. **Lilienthals** auserlesenes Thaler-Cabinet p. 68. **Kundmanns** Nummi singulares oder sonderbare Thaler und Müntzen p. 18 u. f.

(2) Johann Friedrichs, Churfürstens zu Sachsen, Thaler, auf den 1535. erneuerten Schmalkaldischen Bund, dessen eine Seite das Brust-Bild des Chur-Fürsten zwischen der Jahr-Zahl 1535. zeiget, mit der deutschen Umschrifft: VON GOTS GNADEN JOHANS FRIDERICH HERTZOG ZU SACHSEN. Die andere aber enthält des Land-Grafens zu Hessen, Philips des Großmüthigen Bildniß zwischen obiger Jahr-Zahl 1535, nebst umher gesetztem Tittel: VON GOTS GNADEN PHILIPS LANDGRAVE ZU HESSEN. Weil nun aber dieser erneuerte Bund, wie die Geschichte bezeugen, einen so unglücklichen Fortgang hatte, daß auch die Häupter und Stiffter desselben, und zwar Johann Friedrich, in der merckwürdigen Schlacht bey Mühlberg; Philipp von Hessen aber bald darauf zu Halle in Sachsen gefangen wurden: so haben viele diesen Thaler wegen der darauf verkehrten Zahl **Drey** (ε) als einen unglückseligen Vorboten aller derer Trübseeligkeiten, die aus diesem erneuerten Bunde entstanden, auslegen wollen: dahero denn sich dieser Thaler überaus rar gemachet hat; siehe Tentzels Sächsische Historie, aus Müntzen. 3) **Wilhelm Heinrichs**, Printzen von Oranien, und nachmahligen Königs von Groß-Britannien, Thaler, dessen eine Seite sein Bildniß, wie er noch überaus jung gewesen, vorgestellet, nebst beygefügtem Tittel: GVILLELMUS HENR. D. G. PRIN. AVR. d. i. Wilhelm Henrich von GOttes Gnaden Printz von Oranien. Die andere aber ist mit einem gecrönten Schilde gezieret, worinn vier Klee-Blätter, und zwischen denselben in der Mitte ein Jäger-Horn, als des Fürstenthums Oranien Wappen, zu sehen, mit der Umschrifft: SOLI DEO HONOR ET GLORIA 1652. d. i. GOtt allein die Ehre und Herrlichkeit. Alles, was diesen Thaler rar und curiöse gemacht, ist die verkehrte Zahl 2, als wovon die curiösen Liebhaber dergleichen Sachen versichern, daß dadurch viel sonderliches angedeutet worden, obgleich es vielleicht ein blosses Versehen des Stempel-Schneiders seyn mag. Denn ausser, daß er im zweyten Jahre des Alters dieses Printzen geschlagen worden, so hat dieser Herr im zweyten Jahre dieses achtzehenden Jahrhundertes, und zwar, was noch mehr ist, im zwey und funffzigsten Jahre seines Alters dieses Zeitliche gesegnet, so, daß sie dannenhero kein Bedencken tragen, zu behaupten, daß diese umgekehrte Zahl etwas fatales, wenigstens sein Sterbens-Jahr gewiß vorbedeutet habe. 4) **George Wilhelms**, Herzogs zu Liegnitz, Brieg und Wolau, güldene Müntze, deren erstere Seite dieses Fürsten Bildniß und Nahmen, die andere aber den Schlesischen Adler aufweiset, mit umher gesetztem Tittel: LIGNIC. PREG. & WOLAVI d. i. Hertzog zu Liegnitz, Brieg und Wolau, und der Jahrzahl 1675, worinn die Zahl 5. verkehrt erscheinet. Dieser Durchlauchtigste Fürst war noch der eintzige und letzte Erbe des so berühmten Piastischen Stammes, und hatte so herrliche Proben seiner ausnehmenden Leibes- und Gemüths-Gaben schon in seiner Jugend blicken lassen, daß jedermann von seiner Regierung ungemeine Hoffnung schöpffte. Sein Herr Vater, Christian, starb ihm gar frühzeitig ab, und ob er wohl den Jahren nach nicht fähig war die Regierung anzutreten; so ward doch Kayser Leopold durch dessen fürtreffliche Tugenden bewogen, ihn schon im 14. Jahre seines Alters vor majören zu erklären. Kaum aber hatte er im Jahr 1675. die Regierung angetreten, so muste er, mitten unter dem allerschönsten Anfang eines recht erwünschten Regiments, zu seiner gottseeligen Frau Mutter und des gantzen Landes allerhöchsten Betrübniß, dieses Zeitliche gesegnen, und zwar in eben demselben Jahre, in welchem obgedachter Viertels-Ducat geschlagen worden, auf welchem allein, obgleich viel andere Müntzen zu eben dieser Zeit richtig gepräget worden, die fünffte Zahl fataler Weise umgekehrt zu sehen, und also derselbe, wenn anders etwas ominöses aus dergleichen Dingen zu schlüssen, einen traurigen Vorbaten des instehenden Sterbens-Jahres abgegeben. Beverdecks Silef. Numismat. p. 397. II) Diejenigen Müntzen, die eines Risses wegen merckwürdig sind; zu welcher Classe z. E. gehören: 1) Der höchstberuffene **Cromwels-Thaler**, dessen eine Seite sein Brust-Bild mit einem Lorbeer-Crantz aufm Haupt, ziemlich ähnlich aufweiset, nebst diesem Titel: OLIVAR. D. G. R. P. ANG. SCO. HIB. &c. PRO. d i. Olivier von GOttes Gnaden der Republiquen Engelland, Schottland, Irrland ꝛc. ꝛc. Beschützer; die andere aber ein gekröntes und vierfach getheiltes Schild vorstellet, in dessen Mitte ein Hertz-Schildlein mit einem Löwen, als der Cromwellischen Familie Stamm-Wappen, zu sehen, die Harpfe und Creutze aber das Wappen von Groß-Britannien verstellen, mit der Beyschrifft: PAX QUÆRITUR BELLO, das ist:

Durch Krieg und Krieges-Waffen
Muß man den Frieden schaffen, 1658.

Auf im äusersten Rande lieset man diese Worte: HAS NISI PERITURUS MIHI ADIMAT NEMO. Das ist:

Wer mir diese will entführen,
Der soll seinen Halß verliehren.

Auf diesem Thaler ist ein Riß um den Hals des Cromwels. Weil nun sein Leichnam zwey Jahre nach seinem Tode aus dem Königlichen Begräbnisse wieder ausgegraben, und erstlich zwar öffentlich an den Galgen gehencket, bald aber daselbst begraben, und der Kopf auf die Halle zu Westmünster zu jedermanns Anschauen aufgesteckt worden, sind einige auf die Gedancken gekommen, es habe gedachter Riß solches Schicksal vorbedeutet: wie denn **Tenzel** in der monathlichen Unterredung des Jahres 1695. pag. 79. bemerckt zu haben versichert, daß dieses fatale Zeichen fast auf allen Müntzen des Cromwels zu sehen seyn solle, obwol nicht zu leugnen, daß die wahre Ursache dieses Risses nichts anders als die Vielheit dieser geschlagenen Thaler gewesen. Denn man findet auch etliche, worauf dieser Riß nicht vorkommet, welche jedoch weit rarer gesehen werden, und Zweifels ohne noch vor dem Riß des Stempels gepräget worden. 2) Derjenige Thaler, welchen der Churfürst von Sachsen, **Johann Friedrich**, zugenahmt der Großmüthige, im Jahr 1536. zu Annaberg schlagen lassen, dessen eine Seite des Churfürsten, die andere aber Herzogs George von Sachsen Brust-Bild vorstellet, mit beygesetzten Titeln. Das ominöse Zeichen aber, so von den Liebhabern darauf bemercket worden, ist ein Stempel-Riß, der durch das Churfl. Schwerdt gehet, und dasselbe gleichsam als gebrochen vorstellet: welchen man denn vor eine unglückseelige Vorbedeutung des bevorstehenden Verlusts der

Chur-

Chur-Würde und der Niederlage bey Mühlberg, als die zu jenem Gelegenheit gegeben, will gehalten haben. Kundmanns sonderbare Thaler und Müntzen p. 26. Wiewohl die Deutung dieses Risses deswegen gar zu sehr erzwungen zu seyn scheinet, weil doch der Churfürst erst 1547. gefangen, und das Jahr darauf der Churfürstl. Würde beraubet worden, und also dieser Riß nicht eher als dreyzehen Jahr hernach die Krafft einer Vorbedeutung gewonnen. 3) Ein Reichs-Gulden-Stücke, welches des Hertzogs Ernsts Augusts, Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Brust-Bild auf dem Avers also vorbildet, daß es scheinet, als wenn aus seiner Nasen etliche Tropffen Bluts fielen, welche der Riß des Stempels Zweifels ohne also hervorgebracht. Auf dem Revers desselben ist sonst nichts anders als das gewöhnliche Lüneburgische Pferd zu sehen, mit der Beyschrifft: SOLA BONA QUÆ HONESTA, und drunter: 1693. 4) Ein anderes Gulden-Stücke, dessen Avers eben dasselbe Brust-Bild des Durchläuchtigen Churfürstens, wie das vorige, doch ohne Nasen-Bluten; allein auf dem Revers ist das Lüneburgische Pferdgen durch einen wunderbaren Stempel-Riß so verstellt zu sehen, als wenn ihm aus der Stirne ein Horn hervor käme. Unten stehet die Jahrzahl 1694. Endlich III. diejenigen Müntzen, welche sonst etwas ominöseres vorzustellen geglaubet werden, als 1) einen Thaler Hertzogs Christian des Jüngern von Braunschweig, auf dessen Avers ein aus den Wolcken hervorragender geharnischter Arm mit einem blossen Schwerdt in der Hand, nebst der Frantzösischen Beyschrifft: TOUT AVEC DIEU, das ist: Alles mit GOtt, und der Jahrzahl 1622; auf dem Revers aber in der Mitten die Worte: **GOttes Freund, der Pfaffen Feind**; und umher der Titel: **Christian, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg**, zu sehen. Den Avers dieses Thalers haben einige, insonderheit der Bischoff **Carl Caraffa**, de Germania sacra restaurata p. 140. als ein böses Vorzeichen des in eben diesem Jahre dem Hertzog zugestossenen Unglücks auszudeuten, da nemlich Hertzog Christian in der Schlacht bey Flery so gefährlich am lincken Arm verwundet worden, daß, nachdem der kalte Brand dazu geschlagen, er genöthiget worden, denselben sich abnehmen zu lassen. Diese Gedancken aber sind ohne alle Wahrscheinlichkeit, immassen auf der Müntze nicht der lincke, welcher doch die tödtliche Wunde empfangen, sondern der rechte abgeprä-

dessen Avers des Hertzogs sauber gestochenes Brust-Bild einnimmt, in einem gestickten Camisol und spitzenen Uberschlag zwischen zwey Vorhängen stehend, nebst dem deutschen Titel: ADOLPHVs FRIDRich Von Gotts Gnaden, HERTZog Zu Wenden, Grat Zu Schwerin. Der Lande Rostock Vnd Stargard Herr. Auf dem Revers ist eine nackende Fortune, so auf einer geflügelten Kugel stehet, und mit beyden Händen ein ausgespanntes Seegel hält, zur rechten Seite derselben aber im Prospect zwey gleichsam die Flucht nehmende Reuter zu sehen, nebst der besondern Frantzösischen Umschrifft: FORTUNE. IN. FORTUNE. FORT. UNE, und der Jahrzahl 1612. Mit dieser sonderbaren Müntze nun scheinet dieser Herr, der solche im 23sten Jahr seines Alters schlagen lassen, so wohl sein als seines Herrn Bruders Schicksaale und künfftiges Glück, das ihnen die gantze Zeit ihres Lebens und ihrer Regierung über sehr zuwider gewesen, gleichsam vorher prophezeyt zu haben. Denn nachdem der dreyßig-jährige Krieg in Dertschland entstanden, und des Kayssers Ferdinands siegreiche Waffen sich so weit ausgebreitet hatten, daß sie auch den gantzen Nieder-Sächsischen Creiß, mithin auch das Hertzogthum Mecklenburg einnahmen, sahe sich Hertzog Adolph Friedrich nebst seinem Bruder Johann Albert aus Noth gezwungen, mit dem Könige in Dännemarck sich in ein Bündniß einzulassen: doch eben dadurch geriethen sie, nach der im Jahr 1626. geschehenen unglücklichen Niederlage bey Luttern, dergestalt in die Ungnade des Kaysers, daß er sie beyderseits zwey Jahr darauf in die Acht erklärete, und alle ihre Lande dem Wallenstein schenckte. Dieses grosse beyden Brüdern zugestossene Unglück nun soll eben das auf dem Thaler erscheinende Paar der fliehenden Reuter, nach der Auslegung der Müntz-Liebhaber, vorbedeutet haben. Und obwol beyde Hertzoge nicht lange hernach durch Beyhülffe des Königs in Schweden, Gustav Adolphs, wiederum restituirt, auch in dem darauf folgenden Frieden zu Prag von neuem bestätiget wurden; so haben sie doch nachgehends noch viele und grosse Widerwärtigkeiten erlitten, welche insonderheit Hertzog Adolph Friedrich allein, weil sein Herr Bruder schon im Jahr 1636. starb, bis zum Westphälischen Frieden, ausstehen müssen, bis er endlich auch im Jahr 1658. das Zeitliche gesegnet. **Lilienthals Thaler-Cabinet. Hamburg.** *Remarques* des Jahrs 1704. p. 25. Tenzels curieuse Biblioth. 1. Repos. 5. Fach p. 446. 4) Ein Gulden, welchen der Allerdurchl. König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, **Friedrich August**, höchstseligsten Gedächtnisses beym Anfang seiner Churfürstl. Regierung hat schlagen lassen, und auf welchem das Churschwerdt dergestalt durch die Umschrifft gehend zu sehen, daß es den Namen Friederich gleichsam entzwey zu schneiden scheinet. Davon haben einige, nach dem Bericht **Kundmanns** l. c. p. 27. Gelegenheit genommen zu eminiren, ob würde dieses Glorwürdigsten Herrns Regierung mit vielen Krieges-Läufften verunruhiget werden, und will man die Erfüllungen dieser Prophezeyung in denen Unruhen wegen des Königreichs Pohlen finden. Es hat aber gedachter **Kundmann** selbst angemercket, daß dergleichen Guldenstücke schon ehedem von **Johann George** *IV.* ausgemüntzet worden, ja daß auf seinem eigenen und seines Herrn Vaters, Ruhmwürdigsten Andenckens, Begräbnis-Müntzen dergleichen Figur, (da das Schwerdt tieff in die Titul-Schrifft hinein,

hinein gehet,) zu sehen, da doch dieser ein sehr kriegerischer, jener aber ein friedfertiger und leutseliger Fürst gewesen, daß also das vorgedachte Omen sehr gezwungen heraus kömmt. 5) Eine kleinere Müntze, deren Avers des unglückseligen Königs in Engelland Carls *I.* gecröntes und rechts sehendes Brust-Bild vorstellet, mit der zur Lincken gesetzten Zahl XII. (so den Werth der Müntze, nemlich 12. Pfennige oder einen Englischen Schilling bezeichnet) und der Umschrifft: CAROLUS D. G. MAGnæ BRitanniæ, FRanciæ, ET HIBERniæ REX. Der Revers aber enthält in der Umschrifft den Spruch 4 Buch Mose X. 35. oder Psalm LXVIII. 2: EXURGAT DEUS, DISSIPENTUR INIMICI, das ist, es stehe GOtt auf, daß zerstreuet werden die Feinde; und in der Mitte unter drey Lilien in drey Zeilen folgende Worte und Jahr-Zahl:

RELIG. PROT.
LEGI. ANGL.
LIBER. PAR.
1642.

Diese abgekürtzte Worte haben den Liebhabern derer Müntzen viel Kopffbrechens verursachet, wovon der bald anzuführende Tractat Seylers p. 31. u. f. nachgelesen werden kan. Auch diese Müntze hat man vor ominös gehalten, und zwar aus verschiedenen Ursachen: Die erste und wichtigste Ursache scheinet diese zu seyn, daß, indem der König auf dieser Müntze die Göttliche Rache wider die Feinde der Religion, der Gesetze und der Freyheit des Parlaments angeruffen, er sich dadurch gleichsam selbst das Gericht zugezogen, weil alle dreye von ihm waren angetastet worden, die Religion zwar durch allzu scharffe Unterdruckung der Puritaner, und durch allzugrosse Liebe gegen die Bischöfflich-Gesinnten; die Gesetze aber durch Auflegung verschiedener neuer Schatzungen, welches doch ohne Vorwissen und Bewilligung des Parlaments von Rechtswegen weder geschehen konte, noch solte, folgends aber dessen Freyheit dadurch sehr gekräncket wurde. Nicht weniger merckwürdig ist es auch, daß bald darauf, nachdem diese Müntze gemein gemacht worden, und noch in selbigem Jahre, darinn man sie gepräget, die völlige Ruptur zwischen dem Könige und dem Parlament erfolget. Zu geschweigen, daß es denen Engelländern selbst als etwas ungewöhnliches und bedencklichs vorgekommen, daß der König zu dieser Zeit die gewöhnliche Aufschrifften seiner Müntzen wider alle Ursache und Vermuthung zu ändern angefangen. *Evelyns Discourse off Medalls* pag. 111. Dieses nun und mehr andere Umstände zusammen genommen, scheinen diesem Pfennig den Titel einer ominösen Müntze zuwege gebracht zu haben. Georg Daniel Seylers historische Nachricht von wahrsagenden Müntzen oder derselben Vorbedeutungen, nebst ihren accuraten Abrissen, Franckf. und Leipz. 1733. in 4.

Müntze, (Wienerische) siehe **Müntze, (Regenspurgische)** wie auch **Müntze, (Reichs-)**

Müntze, (Xvicanische) Die Insul Yvica hat kein ander Geld, als was aus Spanien und Italien dahin gebracht wird.

Müntze, (Zaarische) Bey den Einwohnern der Wüste Zaara in Africa, ist, so viel man weiß, der Gebrauch des Geldes nicht bekannt, sondern ihr Handel bestehet im Tausch und Wechseln.

Müntze, ward von der Stadt Zittau, ehe die Gold-Gülden und Reichs-Thaler in Brauch gekommen, nach Marcken gerechnet und gezehlet. Was unter dem letzten Wort zu verstehen sey, hat M. Tilemann Friese im Müntz-Spiegel lib. 4. cap. 6. pag. 143. seq. gründlich ausgeführet, und gezeiget, daß diese Benennung nicht nur von denen erfundenen Bergwercken seinen Ursprung erlanget, sondern auch fünfferley Arten der Marcken, nemlich Marck Silbers, Marck-löthige, Marck-Wichte, Marck-Witte und Marck-Wehrung wohl zu unterscheiden sind. Zu der letzten Art, wovon gedachter Autor im XI. Capitel handelt, gehöret die Zittauische Marck, welche in sechs und funffzig kleinen Groschen bestanden, deren Werth aber damals weit mehr als jetzo betragen, und ob schon nachgehends ihr Valor gar sehr gemindert worden, ist doch die Zahl der Zittauischen Marcke immer 56. Kgr. verblieben. Warum aber die Zittauische Marck Geldes mit der Böhmischen Müntze, welche von König Wenceslai II. oder, wenn man die Böhmischen Hertzoge mitzehlet, von Wenceslai IV. Zeiten her, alles nach Schock-Groschen gerechnet, keine Vergleichung gehabt, da doch die Schlesischen nach Schocken und Gulden, mit welchen Gulden die Görlitzischen Marcke, so in denen Contracten und Verschreibungen auch Pohlnische Gulden genennet werden, übereinkommen, und gleichwohl von denen Zittauischen unterschieden sind, läßt sich nicht ergründen. Denn weil Zittau von ihrer ersten Erbauung an zum Königreich Böhmen gehöret, solte man meynen, daß daselbst auch eben dergleichen Müntz-Sorten, wie sie in Böhmen bräuchlich gewesen, seyn müsten. Will man die Sache auf eine vernünfftige Muthmassung ankommen lassen, könte man sagen, es wäre zu denen alten Zeiten in Böhmen die Marck Silbers auf 56. Denarios, ein Denarius aber auf 7. Nummos oder Pfennige ausgemüntzt worden, folglich habe ein Marck in 56. Denariis bestanden, daher in Zittau die Zahl 56. bey einer Marck nach Usual-Müntze in folgenden Zeiten verblieben sey. Zu dieser Muthmassung hat man daher Fundament, weil doch die Böhmischen Scribenten bekennen, daß man zu denen ältesten Zeiten in Böhmen in grossen Kauff und Handlungen das Silber nach Pfunden oder Marcken, wie bey andern Nationen, gewogen, obschon zu Erkauffung kleiner Sachen eine Art von Scheide-Müntze, die man Denarios und hernach Grossos, das ist, dicke und grosse Pfennige geheissen, und deren Werth als einen Sechstheil eines jetzigen Thalers, oder Kayserlichen 15. Kreutzer-Stücks betrug, und ein Quentlein feines und pures Silbers wog, geschlagen waren. *Hagec.* Chron. Bohem. ad Ann. 753. & 1040. Stransky de Republ. Bojem. Cap. 18. §. 2. pag. 536. D. Carl Adolph Redels sehenswürdiges Prag Cap. 44. pag. 163. Als aber König Wenceslaus II. Anno 1296. das Müntz-Wesen in Böhmen auf einen andern Fuß gesetzt, und einen Müntzmeister aus Florentz kommen lassen, welcher diese Denarios oder Haupt-Scheidemüntze dergestalt eingerichtet, daß deren gleich 60. Stück auf eine Marck gegangen, und also die Marck fein Silber und 60. Groschen oder Denarii eines so viel gewesen, als des andern, hat man nicht mehr so sehr nach Marcken und Pfunden, als nach Schock Groschen gerechnet, auch grosse Sachen nach

Schock

Schock Groschen angeschlagen und bezahlt, wie denn deswegen ein Schock Groschen in denen alten Lateinischen Erb-Zinß-Registern Sexagena, das ist, ein Sechzig genennet worden. Redel cit. loco. Ja es berichtet Theobaldus im Hußiten-Kriege, daß man auch allerdings die Soldaten im Kriege nach Schocken zu zehlen und zu enrolliren angefangen. Nun hat zwar sein Sohn König Johannes und sein Sohn Carl IV. ingleichen übrige Nachfolger am Reich, den Gehalt der Müntze sehr geändert und verringert, gleichwohl ist es immer bey der Zahl sechzig und bey Schocken geblieben, obgleich die innerliche Güte nicht mehr dieselbe war, daß 60. Stück solcher Groschen eine Marck Silber ausgetragen. Also beschreibet Bohuslaus Balbinus in Præfatione ad Lectorem Miscell. Histor. Decad. I. Lib. V. wie nach und nach die Müntze in Böhmen schlechter worden. Sonst war, wie leicht zu erachten, zu der Zeit, da zuerst die Böhmischen Schock Groschen aufkommen, das Geld in grossem Preiß, mithin darff man sich nicht wundern, wenn in vorigen Zeiten bis Anno 1460. eine wichtige Herrschafft in Böhmen 2. 3. bis 4000. Schock Groschen gegolten, welche jetzo wohl 100000. Gulden und mehr kosten müsten. Die gewöhnlichen Zinsen von 100. waren 12., und vor 100. Schock Groschen konte man so viel als heute zu Tage für zwey bis dritthalb tausend Thaler kauffen. Redel cit. loc. pag. 166. Was nun Zittau anbetrifft, änderte sich zwar der Valor intrinsecus, oder der innerliche Gehalt des Geldes ebenfalls, weil man sich des Böhmischen Geldes bedienen muste, doch blieb die alte Gewohnheit nach Marcken zu zehlen und zu rechnen immerfort im Brauch, und zwar dergestalt, daß man, wie vom ersten Anfang her, 56. Stück Prager Groschen vor eine Marck zehlte. Wie denn in allen alten Contracten, Privilegiis und Diplomatibus in Lateinischer Sprache zu Königs Johannis, Carl IV. und folgenden Zeiten das Quantum also exprimiret ist: unam marcam Zittaviensem pagamenti Pragensis &c. welches in denen deutschen Documenten dergestalt gegeben: **Eine Marck Böhmischer Groschen Zittauischer Zahl.** In denen ältesten Verschreibungen stehet auch offt: **Eine Marck Prager Pfennige Pohlnischer Zahl**, welches so viel ist, als eine Görlitzische Marck oder 48. kleine Groschen, oder nach jetzigen Gelde 18. Gr. 8. Pf. Sonst wird noch heutiges Tages eine Zittauische Marck in Rechnung gebraucht vor 56. kleine Groschen, oder nach Usual-Gelde vor 21. Gr. 9½. Pfenn. 1. kleiner Groschen beträgt nach unserer Müntze 7. Görlitzische Pfenn. vor 1. Groschen, und 6. kleine Groschen machen 7. gute Kreutzer, oder 2. Gr. 4. Pfenn. Nebst dieser Geld-Rechnung nach Marcken ist auch vor Alters nach Schock Groschen gerechnet und gezehlet worden, wie solche Rechnungs-Art noch jetzo bey des Raths Schoß- und Erb-Zinß-Einnahme üblich ist, und beträgt ein Schock Groschen 60. kleine Groschen oder 70. gute Kreutzer, nach gebräuchlichen Gelde aber 23. Groschen 4. Pfenn. Diese Müntz-Reductiones können aus Joachim Siegmanns augirten Resolvir-Büchlein derer im Margarafthum Ober- und Nieder-Lausitz, Meissen, Schlesien und Böhmen gangbaren und gebräuchlichen Müntzen. Budissin 1703. ingleichen aus M. Christian Reimanns Wechsel-Büchlein auf allerhand im Römischen Reich gangbare und gebräuchliche Gattungen der Müntze ꝛc. Zittau Anno 1658. ersehen werden. Zu diesen Zeiten riß die Land-verderbliche Kipperey, und das höchst schädliche Müntz-Wesen in diesem Marggrafthum mit Macht ein, welches nach einiger Politicorum Meynung mehr Schaden gethan, als wenn 30000. Mann das gantze Römische Reich ausgeplündert hätten. Vid. D. Gottfried Olearii Halygraphia, oder Beschreibung der Stadt Halle p. 367. Denn um die Jahre 1619. und 1620. als sich die Böhmische Kriegs-Unruhe anfieng, und in kurtzer Zeit gantz Deutschland in Verwirrung brachte, verursachte die Steigerung der groben Müntz-Sorten, derselben Verwechselung und Ausführung, hingegen die Einschleppung bösen geringhaltigen Geldes groß Unwesen und Theurung im gantzen Lande. Die gute Stadt Zittau hatte dabey das Ihrige auch auszustehen, indem die Bürgerschafft von der zur Garnison eingelegten Schlesischen Militz die Gulden oder Sechziger zu 30. Gr. und die Pohlnischen Dütjen zu 8. Kreutzern, nicht weniger alle andere Sorten von Gelde höher als zuvor annehmen musten, weil die Soldaten ebenfalls mit solchem erhöheten Gelde bezahlet wurden. Nachdem nun angeregte Müntz-Sorten in dem hohen Preiß nicht anzubringen waren, fanden sich allmählig Kipper und Wipper ein, so die Dütjen und Wiener einwechseln solten, und aufs Schock 5. 6. bis 8. Groschen Aufgeld gaben, wodurch in kurtzer Zeit das kleine Geld so seltsam ward, daß den 22. May Anno 1621. die vor diesem Anno 1614. scharff verbotene Pohlnische Pfennige wieder als gänge und gebe zu nehmen ausgeruffen wurden. Daher ein Poete dieses Chronostichon von demselben Jahr gemacht:

VVIppera pLebs LVDIs peperIt trIstIssIMa fata.

Das Getreyde schlug unter der Sichel auf, und ward von Tage zu Tage theurer, um Michaelis und vorher galt ein Scheffel Weitzen 6. Thaler oder 5. Schock Böhmisch Geld, das Korn 4. Schock oder 16. Schillinge, Böhmisch Geld war dazumal alleine die neuen 3. Kreutzer oder Silber-Groschen, auf deren jedes Schock man 15. Kreutzer Wechsel-Geld geben muste; das gemeineste Geld bestund in neuen Schreckenbergern oder Papphahnen, kleine Müntze hingegen war seltsam, darum schon zu der Zeit alles doppelt im Preisse stieg, und um den Advent begonnte man bereits die Silber-Groschen um 4. Kreutzer anzunehmen. Im folgenden 1622. Jahr war des Wechselns, Kippens und Wippens kein Ende, das neue Geld war unterschiedlich mit Aufsatz wieder ausgewechselt, und je länger je geringeres wieder eingeschoben, auch wo noch etwa ein wichtiger Pfennig oder Groschen vorhanden, auf mehrern Gewinn immer ausgeschossen, und gleichsam in gemeiner Ausgabe zu gut geachtet, also, daß endlich ein Churfürstlicher Sächsischer Engel-Thaler, so auf 40. Groschen geschlagen, gleichwohl 5. Thaler gelten muste. Es war bereits dahin gekommen, daß nichts anders von Müntzen als unterschiedene Sorten von Groschen oder drey Kreutzern und Papphähne, doppelte und einfache zu 24. und 12. Kreutzern nebst den kleinen Schlüssel-Pfennigen zu sehen waren. Es kam daraus eine solche Unordnung, daß fast niemand wuste, was man vor Geld im Handel und Wandel brauchen solte. Sonder-

lich waren nach Ostern die so genannten Papphähne in solchen Miß-Credit gerathen, daß sich der Rath allerdings gemüßiget sahe, vermöge eines von gesamten Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz von Land und Städten zu Budißin getroffenen Land-Tags-Schlusses, vermittelst angeschlagener Befehle, und durch öffentlichen Trommelschlag zu gebieten, daß jedermann besagte Papphähne, die nur nicht gar zu geringe, und an sich selbst verwerfflich, im gemeinen Leben bis auf weitere Verordnung in Zahlung nehmen, die groben Müntz-Sorten aber in so hohem Werth als bisher geschehen, nicht ausgeben solte. Da giengen denen Leuten die Augen auf, daß sie mit Schaden erkenneten, wohin das neue Geld und der bisher geschehene Wechsel gemeynet gewesen. Die Beschwerung nahm mit angehendem Sommer erst überhand, und erregte insonderheit wegen der Tage-Löhner, welche die Haus-Wirthe nach ihrem Gefallen schätzten, grosse Unruhe, massen man alles, was ein jeglicher zu seiner Nahrung und Gewerbe von nöthen hatte, auf das theuerste bezahlen muste. Dazu kam noch weiter, daß an denen Orten, aus welchen erst das neue Geld gebracht, die Ducaten und Reichsthaler auf vorigen alten Werth, die leichte neue Müntze hingegen theils auf die Helffte, und noch niedriger abgesetzt, und theils gäntzlich verboten ward. Worauf sich denn das leichte Geld mit noch mehrerm Hauffen so heimlich als öffentlich in Zittau einschlich, und jedermann was er konte, an Getreyde, Leinwand oder andern Waaren in sehr hohem Werthe aufkauffte, wodurch die Theurung in dieser Gegend von Tage zu Tage stieg, und das Land mit böser ungültiger Müntze dermassen überschwemmet ward, daß man sich fast nicht zu erretten wuste. In Böhmen war zu der Zeit eine besondere Kayserliche Müntze gangbar, so man insgemein Ferdinandisch Geld hiesse, und in Thaler-Stücken zu 150. Kreutzern, item in 15. Kreutzer-Stücken, und 3. Kreutzer-Stücken bestund. Diese golten alle in Zittau viel mehr, also, daß 30. Kreutzer Böhmisch für einen Thaler hiesigen Geldes berechnet wurden, und gleichwol muste man das Kayserliche Geld mit so grossem Verlust aufwechseln, indem man zu Erkauffung des Böhmischen Getreydes, welches um Papphähne und andere hier gebräuchliche Geld-Sorten von den Fuhrleuten nicht zu erhalten, dessen benöthiget war. Da trieben die Kipper und Wipper abermal grossen Wucher, weil sie nicht mehr denn 14. oder 15. Groschen vor einen Thaler gaben, und das ermangelnde an statt des Aufgelds rechneten. Es fanden sich hernach im Augusto eine ziemliche Anzahl Juden mit Kayserlichen Indult-Briefen allhier ein, welche zuerst nur die geringen Sorten von Papphähnen, welche man sonst nicht wohl in Wirthschafft bringen konte, für schlecht Pagament an sich löseten, und für 6. Thaler dergleichen Geldes einen Ferdinand-Thaler bezahlten. Doch als diese Wechsel-Juden sich wieder von hier weggegeben, und man des Böhmischen Geldes doch nicht entrathen konte, stieg der Cours weit höher, so, daß man das hiesige Geld von Papphähnen, Groschen und Pfennigen nach dem Gewichte weggeben muste, und vor eine Marck, worauf 20. 21. bis 22. Thaler giengen, mehr nicht als 4. Stück Ferdinandus-Thaler erhielte. In was vor schlechtem Zustande sich damals die Stadt Zittau nebst der Bürgerschafft befunden, ist aus vorhergehendem leicht abzunehmen, und weil es im Werck war, daß auch in diesem Marggrafthum mit nächstem eine grosse Müntz-Devalvation erfolgen würde, suchte sich ein jeder des schlechten Geldes, so gut er immer wuste und vermochte, theils durch Erkauffung allerley Waaren, theils durch Einwechselung guten Geldes zu entschlagen. Uberdiß nahm der Rath weder Schoß noch Steuer ein, und wurden die Königlichen Scheffel- und Bier-Gelder bey denen Bürgern unerlegt gelassen, und im gemeinen Leben keine Zinns-Gelder eincaßiret. Der gemeinen Zahlung nach galt

Ein Ducaten 22. auch 24. Thlr.
Ein Rthlr. 14. Thlr. auch mehr.
Ein Rhein. Goldgülden dem Thlr. gleich.
Ein alter Dreyer oder Gröschel 3. Gr.
Die Pohlnischen Düttjen 8. Gr.
Der Böhmischen Stände Müntze auf 24. Ktl. geschlagen, vor 2. Thlr.
Ein gemeiner neuer Groschen 5. auch 6. Groschen.

Ja es ist An. 1623. das gute Geld so hoch gestiegen, daß in Zittau ein Rthlr. vor 16. auch 17. Thaler Müntze ist ausgegeben, gewechselt und genommen, letztens aber der Rthlr. vor 18. bis 20. Thlr. und der Ungarische Ducaten vor 30. 33. und 34. Thlr. Usual-Geld geschätzt worden. Endlich ward den 20. Nov. nur gemeldeten 1623. Jahres auf dem Land-Tage zu Budißin der Schluß gefasset, daß man künfftig die Müntze nicht anders, als wie selbige im Churfürstenthum Sachsen valviret, nehmen solle; wie denn auch die Churf. Sächsische Müntz-Ordnung, wie solche p. 313. den 31. Julii im Churfürstenthum ausgefertiget, den 16. Dec. hiesiges Orts publiciret, und dabey ernstlich befohlen worden, daß forthin, wie in Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Landen, also auch im Marggrafthum Ober-Lausitz jedermänniglich, er sey gleich ausländisch oder einheimisch, sich nach der von Reichs-Ständen An. 1559. zu Augspurg aufgerichteten Müntz-Ordnung mit allen deroselben Clauseln und Inhalt richten, auch goldene und silberne Müntz-Sorten in höherm Preiß nicht nehmen noch ausgeben solle / als selbige specificiret, und ihr Werth benennet worden. Absonderlich aber solte der Rosenobel vor 4. Gulden, der Schiffnobel vor 3. Gulden, ein Ungarischer vollwichtiger Ducaten 36. gute Groschen gelten.

Cruciaten mit dem breiten oder kurtzen Creutz 36. Groschen.
Cruciaten mit dem langen Creutz 35. Gr.
Frantzösische Cronen 33. Gr.
Italiänische 32. Gr.
Pistolet-Cronen 32. Gr.
Engellotten zwey Gulden 12. Gr.
Rheinische Gold-Gülden 27. Gr.
Königs- oder Philipps-Thaler 27. Gr.
Reichsthaler 24. Gr.
Reichs-Gulden-Thaler 21. Gr.
Ein Kopff-Stück, so man eintzeln ausgiebt, 5. Gr. 3. Pf. sonst aber 5. vor einen Philipps-Thlr.
Ein Englischer oder anderer Schreckenberger, die den Thaler zu 24. Groschen gerechnet, gleichen, 3. Gr. 6. Pf.
Alte Böhmische und andere Silber-Groschen, so nach dem Rthlr. und dessen Schrot und Korn geschlagen, vier und zwantzig Stück vor einen Thaler, und 21. Gr. vor einen Reichs-Gulden-Thaler, ingleichen einen Groschen vor 12. Pfennig.

Alle alte Dreyer, Drey-Heller-Pfennige und andere,

dere, die sich mit dem Rthlr. an Schrot und Korn vergleichen, sollen in ihrem alten Werth ausgegeben und genommen werden. So haben auch Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen, die im Reich geprägte Interims-Müntze, die dem alten Schrot und Korn nicht gemäß, schlechterdinges als ungültig verboten. Wie nun hierauf die neuen Görlitzischen Pfennige von Kupffer, gäntzlich abgeschafft, und die von Silber, sechse vor einen Kreutzer gerechnet, ingleichen die Liegnitzischen Groschen um 3. Kreutzer, und die Wipper-Gröschel um einen kleinen Pfennig taxiret wurden, so hatte nunmehro die elende Kipper- und Wipper-Zeit ihre längst gewünschte Endschafft erlanget.

Münze zu Zurzach und in der Schweitz bestehet in folgenden Sorten:

1. Rthlr. hat zu Zürch 28. Batzen und 2. Zurtzer-Schilling, welche besser als die Schweitzer-Batzen, und geringer als die guten Batzen sind. Zu Bern, Lucern und Freyburg gilt der Rthlr. 30. Batzen / so man schlechte oder Schweitzer-Batzen nennet.

Zu Basel, St. Gallen und Schaffhausen hat der Thaler 27. gute Batzen.

Der gute oder Zürcher-Gulden gilt zu Zürch 16. Batzen, oder 40. Zürcher-Schilling, zu Basel, Schaffhausen und St. Gallen 15. gute Batzen, zu Bern, Lucern und Freyburg 16. Batzen und 2. Schweitzer-Schillinge.

Die Reichs-Gulden, 16. Groschen oder $\frac{2}{3}$. Stück, werden schlechte Gulden genennet, gelten auf denen Reichs-Gräntzen, und differiren etliche pro Cent mit dem Schweitzer-Geld.

An etlichen Orten in der Schweitz läßt man solche vor 40. Lucerner-Schilling paßiren, welche nicht mehr gelten als 13. Batzen, und 1. Schweitzer-Schilling.

Die Batzen gelten zu Basel, Schaffhausen und St. Gallen, wie auch noch an andern Orten, wo man gute Batzen hat, die 10. Rappen gelten.

Die Zürcher-Batzen sind erwehnter massen geringer als die guten Batzen, und besser als die Schweitzer-Batzen, welche zu Zürch $2\frac{1}{2}$. Zürcher-Schilling gelten.

Die Schweitzer-Batzen, so man kurtze Batzen nennet, gelten weniger als die Zürcher, und sind in dem gantzen Berner, Lucerner, Freyburger und Solothurner Gebiete gangbar, sie gelten 3. Lucerner Schilling oder 9. Rappen, das ist, 3. Rappen auf jeden Schilling. Es sind aber die Schillinge zweyerley Art, als Zürcher und Lucerner. Zu Zürch hat der Rthlr. 72. Schill. zu Lucern 90. Schill.

1. Zürcher-Schill. gilt 6. Angster oder $1\frac{1}{5}$. gute Groschen.

1. Lucerner-Schilling 3. Rappen.

Die Kreutzer sind auch unterschieden, und werden deren keine zu Zürch geschlagen, man giebt 4. vor einen Batzen, es mögen gute oder schlechte Batzen seyn; denn die Kreutzer sind auch schlecht oder gut.

Zu Basel ist wieder eine andere Art von Müntze, die nur daselbst allein gültig ist, sie bestehet in Groschen und Plappert.

1. Groschen hat $7\frac{1}{2}$. Rappen, und 20. thun 1. Gulden.

1. Plappert gilt 6. Rappen oder 2. Lucerner-Schillinge.

1. Baßler Doppia ist 2. Plappert oder 4. Kreutzer Reichs-Währung.

1. Schweitzer Oertl. ist $13\frac{1}{2}$ Kreutzer Zürcher-Währung.

10. Solothurner oder 30. Lucerner sind 27. Kr. Zürcher-Währung.

1. Solothurner ist 30. Lucerner.

100. Schweitzer-Batzen sind fl. Zürcher-Währung.

1. Zürcher-Schilling ist $1\frac{1}{2}$. Kr.

1. Kreutzer ist 4. Angster.

150. Rappen ist 1. fl. Zürcher-Währung.

An fremden Müntzen gilt in Zurzach:

1. Doppia di Spagnia 6. fl. 36. Kr.

1. Doppia d'Italia 6. fl. 25. Kr.

1. Scudo d'Argento di Genua 2. fl. 40. Kr.

1. Rthlr. 1. fl. 48. Kr.

1. Gulden hat 60. Kr.

1. Kreutzer hat 4. Pf.

Münz-Edict, siehe Münz-Ordnung.

Münz-Einschmeltzung, siehe Münz-Fälschung.

Münz-Eisen-Schneider, Stempel- und Sigill-Gräber, haben eine gar besondere Kunst, und muß der hierinnen wohlerfahrne Künstler artig zeichnen, und im Stahl arbeiten können; er muß wissen zierliche Helm-Decken zu machen, und was zu denen Wappen gehöret, ingleichen Blumen, Laubwerck und Zierrathen, schöne Gebäude und Landschafften mit ihrem Verschuß, in der Ferne gelind, in dem Vorhang hertzhafft anzudeuten, Lufft und Wasser blanck, das übrige aber matt vorzustellen, tausenderley Bilder in richtiger Zeichnung, so wohl auf ordentlichen Müntzen, als andern Schau- und Gedächtniß-Pfennigen abzubilden, sonderlich aber, welches zu verwundern, die nach dem Leben allerähnlichsten Contrefaits in den härtesten Stahl und Edelsteine einzugraben, und was andere Künstler auf ebenem Grund repräsentiren, in der Tieffe gantz vollkommen auszudrücken. Die Hand eines künstlichen Zeichners, oder Mahlers, oder des Müntz- und Eisen-Schneiders selbst, wenn ihm solches überlassen wird, macht erstlich den Entwurff, worauf es der Stempel-Schneider in Wachs poußiret, und hernach in den härtesten Stahl, auch bisweilen in Jaspis, Achat, Carniol, Saphir und so weiter eingräbt; zu dem Stahl gebraucht er allerley Arten derer Grabstichel, auch vielfältige Puntzen zu Helm-Decken, Laubwercken, Blumen und andern Zierrathen. Die Schrifft sencket er mit groß und kleinen ebenfalls in Stahl geschnittenen Buchstaben, nachdem sie erfordert werden, ein, und verfertiget seine Instrumente meistentheils selbst. Besagte ihre Arbeit, wenn sie noch so gut gemacht, und nach dem Schnid gehärtet, ist gleichwol sehr mißlich, weil sie in der Müntze durch die Gewalt des Prägens leicht springet, und zwar offt bald Anfangs, daher sie auch den Schaden zu tragen nicht schuldig sind, sondern solchen demjenigen überlassen, dem er nach würcklicher Lieferung unglücklich begegnet ist.

Müntzen, (das) so viel als Geld machen, Geld schlagen, siehe Münz-Prägen.

Müntzenhonig, *Mel Menthæ*, P. A. R. Nehmet zwey Pfund gereinigten Müntzsafft, und eben so viel geschäumten guten Honig, kochet es mit einander

zu der gehörigen Dicke. Dieser Honig soll den kalten Magen erwärmen, die Dauung befördern und die schleimigten Geschwulsten des Schlundes und Halses zertheilen.

Müntzer, *Monetarius*, der da Geld schläget oder präget, siehe **Müntz-Beamte**, oder auch **Müntz-Meister.**

Müntzer, (falsche) siehe **Müntz-Fälscher.**

Müntz-Erhöhung, siehe **Müntz-Reduction.**

Müntzer-Lohn, *Merces monetaria*, heißt die denen in der Müntze arbeitenden, und mit würcklicher Ausprägung derer verschiedenen Geld- und Müntz-Sorten beschäfftigten Personen vor ihre damit gehabte Mühe und Arbeit ausgemachte und zu entrichtende Ergötzlichkeit. In der Reichs-Müntz-Probier-Ordnung von 1559. ist gar ein geringer Müntzer-Lohn gestattet, als z. E. vor 17. Marck Silbers in Reichs-Gulden 1. Floren an 60. Kreutzern u. s. w. siehe **Müntz-Probier-Ordnung.** In Franckreich wird von einer Marck Silbers 18. Sous, und von einer Marck Goldes 3. Livres passiret.

Müntze von Salz, siehe **Müntze**, (Abyßinische.)

Müntze von guter Species und gerechtem Gewichte, siehe **Müntze von gerechtem Werth und Gewichte.**

Müntze von gerechtem Werth und Gewichte, oder **Müntze von guter Species und gerechtem Gewichte**, heissen die nach eines jeden Landes Müntz-Fuß ausgeprägten Geld- oder Müntz-Sorten, siehe **Müntz-Fuß.**

Müntz-Fälle, heissen die bey Abwägung und Valvirung derer geprägten Geld- und Müntz-Sorten sich ereignende besondern Umstände, wovon unter **Müntz-Stückeln** ein mehrers.

Müntz-Fälscher, oder falsche **Müntzer**, Lat. *Monetæ falsarii* oder *Adulteratores*, ingleichen *Monetarii falsi*, werden insgemein und überhaupt zwar alle diejenigen genennet, welche mit dem Gelde oder der Müntze betrüglich umgehen. Es ist aber gleichwol ein mercklicher Unterscheid zwischen demjenigen, der selber falsche Müntze macht, und einem, der nur bereits die geprägten und ungemüntzten Gold-Sorten verfälscht, oder sonst damit betrüglich verfähret. Und jene heissen so dann eigentlich falsche Müntzer, (*Monetarii falsi*) diese aber Müntz-Fälscher, (*Monetæ falsarii*, oder *Adulteratores*). Von denen unterschiedlichen Arten dieses Verbrechens so wohl, als deren Bestrafung, siehe unter **Müntz-Fälschung.**

Müntz-Fälschung, Müntz-Verfälschung, Lat. *Falsificatio*, oder *Adulteratio monetæ*, ingleichen *Crimen*, oder *Delictum falsæ monetæ*, ist in seinem weitläuftigsten Verstande eines der grösten Verbrechen, welches wider die hohe Landes-Obrigkeit begangen wird, und begreifft überhaupt alle und jede Arten des Betrugs unter sich, welcher in Ansehung des Geldes oder der Müntze vorgenommen wird. Wie es denn daher auch so wohl in L. si quis nummos C. de fals. monet. als auch in der Peinl. Hals-Ger. Ordn. Kayser **Carls** *V.* Art. III. unter die Arten des Lasters der verletzten Majestät gerechnet wird. Es sind aber gleichwol in Auslegung dieser beyden Gesetze die Rechts-Gelehrten streitig, ob auch ein Falsch-Müntzer, der keine Kayserliche, sondern nur eine auswärtige Fürstliche Reichs-Müntze dem Korn und Schrote nach verfälschet, das Laster der verletzten Majestät begehe, und in die auf dieses Verbrechen gesetzte Straffe des Feuers verfalle; die Ursachen derer, so solches bejahen, daß nemlich auch ein solcher falscher Müntzer die gedachte Straffe des Feuers verdiene, sind 1) weil das Müntz-Prägen eines Reichs-Standes unter Kayserlicher Autorität geschiehet, und aus Kayserlicher Erlaubniß herflieſſet; also, daß es gleichsam des Kaysers Müntze selbst zu seyn scheinet. Matth. Stephanus ad ord. Carol. Art. III. 2) Weil die Carolinische Ordnung in dem angezogenen III. Artickel keinen Unterscheid zwischen der Kayserlichen und Reichs-Müntze machet. 3) Weil auch in dem Reichs-Abschiede von 1559. §. Wir ordnen ꝛc. bey Strafe des Feuers verboten, daß man sich des Granulirens, Körnens, Seigerns, und anderer dergleichen vortheilhafftigen Händel und Fälschung aller alten und guten neuen Müntzen, ausserhalb der fremden, enthalten solle; wodurch also nur die Müntz-Fälscher fremder Potentaten, so kein Reichs-Stand sind, von der Feuer-Straffe ausgenommen, folglich die Müntz-Fälscher derer Reichs-Sorten der Straffe des Feuers unterworffen werden. 4) Ist auch der L. 2. C. de fals. monet. von der Reichs-Ständischen Müntze, als welche gleichsam für des Kaysers geachtet wird, zu verstehen; wie denn unter andern **Carpzov** dieser Meynung beypflichtet, da er in Practic. Crimin. P. I. qu. 42. nebst andern daselbst angeführten Rechts-Verständigen, lehret, daß die Schärffe derer Rechte auch dergleichen Falsch-Müntzern die Straffe des Feuers zuerkenne. Wider diese Meynung aber will sonderlich **Blumlacher** in Comment. ad Ord. Car. Art. III. behaupten, daß, ob zwar die angeführten Bewegungs-Gründe der vorhergehenden Meynung wichtig gnug zu seyn schienen, er doch hierzu nicht einstimmen könne, daß ein Fälscher der Reichs-Ständischen Müntze nicht das Feuer, sondern, dafern ja nach des **Jul. Clarus** in Comment. ad §. Falsum. n. 46. Lehre, die Deportation, oder Landes-Verweisung zu wenig seyn solte, nur das Schwerdt verdiene, mithin das Laster der verletzten Majestät allhier nicht statt habe. Und zwar aus folgenden Gründen: weil doch 1) ausser allem Streite sey, daß auf diesen Fall das Majestäts-Recht nur bey dem Kayser allein verharre, auch die Straffe des Feuers und den alten Rechten die Confiscirung des Vermögens gesetzt sey, daferne der Kayser, als die höchste Majestät, verletzet würde, per l. 2. C. de fals. moner. 2) Daß die Müntze der Reichs-Stände gleichsam für des Kaysers seine geachtet würde, sey nur eine mittelbare folgernde Auslegung, dahin ein unmittelbar von Kayserlicher Majestät redender Text, als der eine gewisse und ausdrücklich gesetzte Straffe in sich hält, hieher nicht zu deuten. 3) Sey zwar wahr, daß in dem III. Artickel der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. kein Unterscheid unter der Kayserlichen und anderer Reichs-Stände Müntze gemacht werde; nichts desto weniger aber sey doch wohl zu mercken, daß eben dieser Artickel durch die Formalien: **auch Satzung der Rechte** ꝛc. auf das geschriebene Kayserliche Gesetze sich beziehe. 4) Sey auch bekannt, daß einige die Freyheit zu müntzen haben, die doch auf denen Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme haben; und wäre solches also eine gar zu harte Ausdehnung der Feuers-Straffe

auf

auf diejenigen, so dergleichen Müntze verfälschten. Zu dem würde 5) in d. l. 2. C. nur der Solidorum gedacht, als worunter eigentlich nur die güldene Müntze verstanden werde. Covarruvius in Tr. de Vet. numm. coll. c. 8. n. 3. Sonderlich aber wäre 6) diese Meynung unstreitig zu ergreiffen, da nur eines ausländischen Potentaten Müntze verfälscht würde. Welcher Meynung auch die Nieder-Oesterreichische Land-Ger. Ord. art. 61. beypflichtet, allwo selbige nur diejenigen unter die Verletzer der Majestät zehlet, welche die Kayserliche oder Landes-Fürstliche Müntze verfälschen. Wie denn keinesweges zu zweiffeln, daß nicht ein jeder Landes-Fürst auf die Verfälscher der Land-Müntze, so fern selbige in dem Lande betreten werden, die Straffe des Feuers setzen, und auch vollziehen lassen könne. Besiehe Tyrol. Landes-Ordn. Lib. VIII. tit. 19. Nicht weniger führet Carpzov in Tract. Crim. P. I. qu. 42. n. 71. wider Menoch de Arbitr. c. 316. n. 43. gar lehrreich aus, und bringet auch einen Rechts-Spruch bey, daß in Sachsen ein Falsch-Müntzer, der Holländische Thaler aus Bley gemacht, nur mit dem Schwerdt hingerichtet worden, anerwogen hiedurch die Kayserliche Reichs-Müntze nicht verfälschet worden, und also der obangezogene l. 2. C. de fals. monet. solchenfalls nicht statt habe. Zudem sey auch der 111. Artickel der P. H. G. O. nur auf das Römische Reich und dero Müntze gemeynet; die übrigen aber der Satzung derer Rechten überlassen. So werde auch der Schade des Nächsten durch die Straffe des Schwerdts zur Gnüge geahndet und bestrafft. Wiewohl Haunold h. t. n. 458. vermeynet, daß, wenn die ausländische Müntze im Römischen Reiche angenommen, und im Handel und Wandel für genehm gehalten würde, wegen des hieraus entstehenden Schadens gleiche Straffe zu dictiren sey. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß die von gedachtem Blumlacher beygebrachte Gründe, auch nach denen Grund-Sätzen der Theoretischen Rechts-Gelehrsamkeit davon zu reden, als eine mildere Meynung, so platterdings nicht zu verachten sind. Im übrigen liegt nichts daran, ob eines obern und höhern oder niedrigern Fürstens Müntze verfälscht, oder in dessen Nahmen falsch Geld gemüntzet worden sey. Carpzov l. c. n. 31. u. f. Berger in Jurispr. Crim. p. 73. Wesenbec in Consil. 46. Die Falsch-Müntzung oder das Müntz-Fälschen demnach selbst betreffend; so geschiehet solches auf unterschiedliche Art und Weise. Die P. H. G. O. artic. 111. setzt davon drey besondere Fälle, als 1) durch betrügliche Aufschlagung eines andern Zeichens; 2) durch Zusetzung unrechten Metalls; 3) durch gefährliche Benehmung der rechten Schwere. Jedoch wird auch eben daselbst beyläufig noch der vierdte Fall hinzu gefügt, da nemlich einer ohne Vollmacht oder habende Freyheit müntzte. Jul. Clar. §. fals. n. 37. Kürtze halber vermeynet Carpzov loc. cit. n. 20. daß die falsche Müntzung auf zweyerley Weise geschehe, nemlich entweder an der Form, oder an der Materie, das ist, wie die Deutschen zu sagen pflegen, an Schrot und Korn. Wiewol beyde Mängel auch mehrentheils auf einmal zusammen treffen. Wegen Mangel des Korns aber wird dieses Laster verübet, wenn aus einem untüchtigen und ungültigen Metalle oder Materie eine Müntze gemacht

wird, als da die gantze Materie entweder Zinn oder Bley wäre. L. Corn. ff. ad l. Corn. de fals. Oder da mehr, als was der zulässige Beysatz ausweiset, an Bley oder Kupffer u. d. gl. zugelegt würde. Damhouder in Prax. Crim. c. 65. n. 2. Die nun dergleichen falsche Müntze an der Materie selbst machen, sind nach dem l. 2. C. de fals. monet. und dem art. 111. der P. H. G. O. daferne es eine Kayserliche Müntze wäre, wie obgesagt, der Feuer-Straffe unterworffen, sonderlich, wenn sie solche auch gefährlicher Weise ausgeben. Denn von der Entziehung des Vermögens, so in d. l. 2. C. de fals. monet. benennet ist, wird in der Carolin. Ordn. nichts gedacht; wie denn auch die Tyrol. Landes-Ordn. Lib. VIII. art. 19. nur die Feuer-Straffe setzet. Da aber jemand aus falscher Materie Müntze schlüge, jedoch selbige nicht ausgäbe; oder die Müntze zwar nicht selber schlüge, sondern nur gefährlicher Weise ausgäbe; so wäre derselbe ebenfalls zwar nach der Schärffe derer Rechte, und Inhalts art. 111. der Carolin. Ordn. mit dem Feuer zu bestraffen; jedoch lehret Carpzov l. c. n. 28. daß diesfalls die Strenge der Carolin. Ordnung in Sachsen gemildert, und die Feuer-Straffe nur demjenigen, der falsche Müntze schlägt und zugleich ausgiebt, dictiret, auf andere aber nach Unterscheid des Verbrechens, als auf den Müntzer, der es nicht ausgiebet, das Schwerdt, der es aber bloß ausgiebet, die Staupen-Straffe zuerkannt werde. Womit auch die Tyrol. L. O. Lib. VIII. art. 19. ziemlich übereinkömmt, als welche gleichfalls auf diejenigen, die zwar falsches Geld in das Land bringen, jedoch selbiges nicht geschlagen, gleichwol aber dessen wissentlich viel ausgegeben haben, mit dem Schwerdte abzustraffen befiehlt. Es ist aber auch zu Dictirung der Feuer-Straffe eben nicht nöthig, daß einer Thaler und Ducaten gemüntzet habe; sondern es sind auch Groschen, halbe Batzen und Kreutzer gnugsame Ursache hierzu; sintemaln der offtgedachte L. 2. C. de fals. monet. keinen Unterscheid machet, und sich nicht allein der Wörter Solidorum, sondern auch Nummorum bedienet, worunter das Geld oder die Müntze überhaupt und ohne Unterscheid verstanden wird. L. 46. ff. de Condict. indeb. l. 55. in fin. ff. de Leg. 3. So macht auch die Carol. Ordn. art. 111. keinen Unterscheid zwischen grossen und kleinen Müntzen. Jedoch da einer nur Pfennige, Zweyer, Dreyer, Vierer, in kleiner Anzahl, durch Uberredung, Abgang und andere Gelegenheit, etwas zu verdienen, schlüge, auch nicht viel und offte, sondern nur etlichemal, wodurch dem gemeinen Wesen eben kein so mercklicher Schade zuwüchse, ausgäbe; so wäre freylich wohl nur die Straffe der zeitlichen oder ewigen Verweisung und das Ruthen-Aushauen nach Verschiedenheit derer Umstände zu erkennen. Carpzov l. c. n. 54. Menoch de Arbitr. Lib. II. c. 316. n. 33. Dafern aber jemand das Müntzen falscher Pfennige oder Vierer in die Länge getrieben, oder deren eine ziemliche Anzahl auf einmal geschlagen und ausgegeben hätte; so wäre auch diesfalls die Straffe des Feuers wegen des dadurch verursachten mercklichen Schadens nicht zu unterlassen. Wie denn Carpzov l. c. n. 57. bezeuget, daß einer, der in die 5. Jahr lang, ingleichen einer, der eine Summe von 5. Gulden an Pfennigen geschlagen und ausgegeben habe, mit

dem

dem Feuer gezüchtiget worden sey. Hingegen will Blumlacher ad Art. III. daß disfalls wiederum der Unterscheid zwischen Kayserlicher und anderer Müntze zu beobachten sey. Da aber jemand mit falschen Gulden selbst bevortheilt worden wäre, und selbige hinwiederum wissentlich ausgegeben hätte; so wäre er dergleichen wissentlich verursachten Schaden zu erstatten schuldig. Wofern es aber wissentlich und darzu noch in grosser Menge geschehen; so würde auch bey einem solchen Frevler nach der Sachen Bewandniß die Schwerdt- oder auch, nach Verschiedenheit der Umstände eine andere mildere Straffe, statt finden. Tyrol. L. O. Lib. VIII. art. 19. Bes. auch Haunold l. c. n. 460. Carpzov l. c. n. 91. Berger in Jurispr. Crim. pag. 73. und in Supplem. Obs. For. P. II. Obs. 57. Gleichergestalt sind auch mit der Feuer-Straffe nicht nur diejenigen zu belegen, welche mit eigenen Händen falsche Müntze verfertigen, sondern auch die den falschen Müntzern Hülffe und Unterschleiff geben, auf der Wacht stehen, das Feuer aufschieren, oder anderer Gestalt die Falsch-Müntzung zu bewerckstelligen, oder auch hernachmals die falsche Müntze auszugeben beflissen sind. Denn weil die Straffe verletzter Majestät auch auf diejenigen gesetzet ist, die da wissen, daß von jemanden falsche Müntze geschlagen werde, und die Thäter dennoch nicht offenbaren, l. 1. C. de fals. moner. so sind unstreitig die Müntz-Beygethane und Mithelffer noch vielmehr mit einer gleichmäßigen Straffe zu züchtigen; zumal da sie hernach die fälschlich nachgemachte Kayserliche Müntze auszugeben, und sich dadurch zu bereichern gesucht. Carpzov l. c. n. 69. Hingegen wird diese Straffe gemildert, wenn jemand die Müntze nicht gegossen oder geschlagen; sondern die bereits gegossene oder geschlagene nur mit Gold oder Silber tingirt, vergüldet, oder küpfferne Rechen-Pfennige versilbert hätte. Ein solcher hätte zwar die sonst auf den Betrug gesetzte Straffe (pœnam falsi) verwürcket, so nach Verschiedenheit der Umstände, als wegen vielfältiger langer Practicirung, zugefügten Schadens ꝛc. auch die Lebens-Straffe nach sich ziehet. L. eos. §. qui se pro milite. ff. ad L. Corn. de fals. Wenn aber doch die Umstände des Schadens und langer Practicirung nicht allzu beschwerlich wären; so würde der Delinquent mit der Straffe des Falsch-Müntzens nicht zu belegen seyn; denn ein anders ist müntzen, ein anders aber vergulden oder versilbern. Carpzov l. c. n. 82. Haunold l. c. n. 459. So mildert auch die Straffe des Feuers, daferne kein absonderliches, boshafftiges, gefährliches Gemüthe aus der That erzwungen werden mag, als wenn nemlich kein grosser Schade geschehen, und die Person zuvor eines guten Leumunds und Lebens gewesen, ingleichen wenn einer die falsche Müntze nicht selber gemacht, sondern nur beyhülflich gewesen wäre. Wenigstens würde doch nach Gewohnheit, wo auch nicht von Rechtswegen, in dergleichen Fällen die Straffe des Schwerdts statt finden. Harprecht in Comment. ad Inst. de publ. jud. §. item. L. Corn. de fals. 7. n. 60. Carpzov l. c. n. 86. u. f. Blumlacher ad Art. III. Ord. Crim. Zuförderst aber wäre doch die Minderjährigkeit zu Abwendung der Todes-Straffe hinlänglich. Wiewohl da einer über 14. Jahr, oder nach Ausweise der Tyrol. L. O. art. 44. über 18. Jahr alt wäre, und dessen Bosheit sehr starck hervor schiene, auch wohl die Feuer-Straffe in das Schwerdt auf das wenigste verändert werden möchte. Denn je schwerer das Laster, je weniger kan an der Straffe was nachgesehen, auf das höchste aber nur die Art der Bestraffung verändert werden, so in diesem Fall das Feuer wäre. Ingleichen da es geschähe, daß eine Person über Ausgebung falscher Müntze betreten würde, die aber zu ihrer Entschuldigung vorschützte, daß sie nicht gewust hätte, ob die Müntze falsch gewesen; so kan ein solcher Unwissender für keinen gefährlichen, boshafften, schädlichen Menschen gehalten, l. qui ignorans. 3. ff. ad L. Corn. de fals. folglich auch nicht gestrafft werden. Ob aber jemand in der That auch so unwissend sey, oder nur also zu scheinen sich bemühe, ist aus denen Umständen seines guten und bösen Kuffs, Verstandes, Beschaffenheit der Müntze u. d. gl. abzunehmen. Da man aber nicht weiß, was in der Sache zu glauben; so vermeynet Carpzov n. 112. h. t. daß der Vorschützende seine Unwissenheit mit einem Reinigungs-Eyde darthun müste. Was aber andere Rechts-Gelehrte auf dieses Jurament, als eine Ursache so vieler Meyneyde halten, davon siehe unter Reinigungs-Eyd. Nicht weniger ist auch eine gemeine Meynung, daß, da einer nur im Spielen sich falscher Müntze bediente, die ordentliche Straffe auch nicht statt habe, sondern derselbe nach Beschaffenheit der Umstände, vielfältigen Betrugs, langer Practicirung, u. s. w. abzustraffen sey. Menoch de Arbitr. c. 316. n. 63. Derjenige aber, in dessen Hause die falsche Müntze gepräget wird, verlieret die Behausung, und wird selbige dem Fisco zugeeignet, wenn auch gleich ein Haus-Herr solches nicht wüste, indem er ja wissen solte, was in seinem Hause vorgehet; ausser es hätte derselbe gleich nach seiner Heimkunfft, wenn er verreist gewesen, die Ubelthat entdecket. Denn so würde ihm das Hauß verbleiben; oder er müste gar zu weit entfernt und abwesend seyn. Ingleichen werden die Wittwen, wenn sie nur nicht selbst Hand angeleget, ausgenommen. Ein Vormund aber, der zumal nicht weit von dem Hause ist, muß dem Fisco den Werth des Hauses von seinen eigenen Mitteln bezahlen, indem er ja ebenfalls wissen solten, was in seines Pflegbefohlnen Hause geschiehet. L. 1. C. de fals. moner. Nach dem art. III. der Carolin. Ordn. aber werden nur diejenigen mit Entziehung des Eigenthums ihres Hauses bestraffet, welche solches wissentlich darzu herleihen, oder verstatten, daß falsche Müntze darinnen gepräget werde. Ja wenn sie ausser dem noch einigen Nutzen davon hätten; so könten sie auch wohl mit Ruthen-Aushauen und ewiger Landes-Verweisung abgestrafft werden. An der Form oder Schrot wird ebenfalls eine Müntze verfälscht, dafern jemand eine Müntze schlägt, der dessentwegen kein Kayserliches Privilegium erlanget hat. Denn dieses ist eine sonderbare Kayserliche Gnade, und wird insgemein denen höhern Regalien zugezehlet, also, daß weder ein Stand noch Fürst im Reich, auch in seinem eigenen Lande, keine Müntze ohne Kayserliche Freyheit schlagen darff; sintemal das sonst bekannte Sprüchwort: Es könne ein jeder Fürst in seinem Lande eben das thun, was der Kayser im Reiche, nicht allein disfalls, sondern auch in unterschiedlichen andern die Kayserliche Hoheit betreffenden

fenden Fällen seinen Abfall hat. Carpzov. l. c. qu. 43. n. 14. Siehe auch **Münz-Recht.** Vor Alters, und zwar in Krafft der güldenen Bulle, hat die Freyheit zu müntzen allein das Churfürstliche Collegium zur Ergötzung ihrer für das Heil. Römische Reich tragenden steten Sorgfalt genossen; nachgehends aber ist sie auch auf andere Fürsten, ingleichen die freyen Reichs-Städte und andere Particularien geflossen; also zwar, daß dermahlen die Freyheit zu müntzen ein Kayser ohne Verwissen und Einwilligung der Churfürsten, vermöge der neuern Wahl-Capitulationen, nicht mehr verleihen kan; wovon unter **Münz-Wesen in Deutschland** ein mehrers. Woraus denn folget, daß derjenige, welcher ohne besondere Kayserliche Freyheit müntzet, obgleich die Müntze nach ihrem innern Werthe gültig und gewichtig wäre, demnoch des Lasters der beleidigten Majestät schuldig würde. Jedoch ist, weil hierdurch, dafern die Müntze nach ihrem Werthe und Gewichte gültig wäre, dem gemeinen Wesen kein Schaden zugefügt wird, die Strafe darauf nicht so schwer, als dererjenigen, die entweder eine falsche Materie darzu nehmen, oder geringhaltige Müntze schlagen. Der offterwehnte Art. III. der Carol. Ordn. setzet auf diesen Fall, daß ein dergleichen Stand oder Privat-Mann entweder am Leibe, ausser der ordentlichen Lebens-Strafe, oder am Guthe, willkührlich abzustrafen sey. Bes. auch Carpzov l. c. qu. 43. n. 1. u. f. Berger in Jurispr. Crim. pag. 75. Stryck in Us. Mod. ff. tit. ad L. Corn. de falf. §. 4. Zum andern wird die Müntze am Schrote verfälscht, da ein Stand, so die Müntz-Freyheit besitzt, gefährlicher Weise eines andern Standes Wappen oder Insiegel auf seine sonst gültige und gewichtige Müntze setzet. Worauf aber keine besondere, ausser eine willkührliche Strafe statt findet, sintemahl das im gedachten Art. III. befindliche Wörtlein **Zeichen** auf die am Korne verfälschte Müntze zu ziehen ist: Carpzov wider Boer. l. c. n. 26. Und wird in dergleichen Fall kein Verbrechen der verletzten Majestät, sondern nur eine gewisse Art des Betruges (Delictum falsi) begangen, dessen Bestraffung aber willkührlich ist. Mynsinger in §. item L. Corn. de falf. n. 11. Inst. de publ. jud. Drittens, da einer der gültigen Müntze ihre Schwere gefährlich benähme; so wäre derselbe vermöge der P. H. G. O. Art. III. willkührlich abzustrafen, besage der Formalien, daß er gefänglich eingelegt; und nach Recht am Leib oder Guth, nach Gestalt der Sachen gestraft werden solle. L. quicunque. 8. ff. ad L. Corn. de falf. Jul. Clar. §. falf. n. 37. Und ob zwar nach denen gemeinen Rechten ein Knecht zu dem Schwerdte, ein Freyer aber zu denen Bestien, deswegen zu verdammen; so ist doch dermahlen auf einen blossen Abfeiler und Beschneider keine Lebens-Strafe zu setzen. Carpzov l. c. n. 32. in fin. Gleiche Strafe verdienen auch diejenigen, die gleich eine übergewichtige Müntze abfeilen und zu gemeinem Gewichte bringen; sintemahlen diese dem Fürsten und Herrn der Müntze eine Unehre beweisen, und selbigen des Lobes wegen übergewichtiger Müntze, desgleichen das gemeine Wesen des Uebergewichts, als dem der Fürst solches vergönnen wollen, berauben. Wie denn dessentwegen Carpzov l. c. n 42. einen Rechts-Spruch beyfüget, daß einer wegen abgefeilter übergewichtiger Ducaten, so doch hernach bey ihrem Gewichte verblieben, auf 8. Tage in das Gefängniß gesetzet worden. Gleichermassen ist es eine unnöthige Streit-Frage, welche unterschiedene Gelehrte bey dieser Gelegenheit aufwerffen, ob diese Gesetze auch von Silber-Müntz-Abringern zu verstehen sey? massen die Carol. Ordn. keinen Unterscheid der Müntze machet, und über dieses auch dem gemeinen Wesen durch Abfeilung der silbernen Müntze nicht weniger geschadet wird. Carpzov loc. cit. Haunold l. c. n. 48. und 464. Allwo auch insonderheit ein Rechts-Ausspruch angeführet wird, daß einer, der sich durch das blosse Abfeilen fünf Loth Silbers zu Nutze gemacht, zur Staupen geschlagen, und des Landes auf ewig verwiesen worden. Vierdtens, da einer irgend eines andern Müntze umprägte, oder wiederum in den Tiegel würffe, und geringere Müntze daraus machte; so wäre derselbe ebenfalls an Leib oder Guth nach Gestalt der Sachen abzustrafen, P. H. G. O. Art. III. damit des Müntz-prägenden Fürstens Gedächtniß nicht dadurch erlöschet werde. Welches aber Haunold l. c. n. 465. nicht anders vor genehm haben will, als da jemand gefährlicher und geflissener Weise eines gewissen Fürstens oder Standes Müntze aufbrächte und vertilgete; indem ja sonsten derjenige, so unterschiedliche geringfügige fremde Sorten vermüntzte, und feine Müntze daraus machte, mehr zu loben, als zu strafen wäre. Noch weniger aber ist die Constitution des Kayfers **Ferdinands** I. von 1558. §. Wir ordnen ꝛc. mehr gebräuchlich, welche denen Privat-Personen unter der Strafe des Feuers auferlegt und verbeitt, keine Müntze in den Tiegel zu werffen, und Gold oder Silber in andern Sachen zu gebrauchen. Denn sonst würden heutiges Tages die mehresten Gold-Schmiede und andere, die in Gold und Silber arbeiten, wegen Verschmeltzung der guldenen und anderer Müntz-Sorten in das Feuer geworffen werden müssen. Welches auch von allen denjenigen, die irgend sonst noch wegen ihrer Professionen oder aus andern bewegenden Ursachen allerhand Gold- oder Silber-Müntzen dissolviren, resolviren, auflösen, zerbrechen, zerlassen, oder sonst verarbeiten, als Gold-Schläger, Gold- und Silber-Drat-Zieher, u. d. g. wenn es nur aus keiner schlimmen Absicht oder jemanden zu Schaden und Nachtheil geschichet, zu verstehen ist. Ein anders aber ist von denen zu sagen, welche die Müntzen bloß ihres eigenen Genusses und Vortheils halber beschneiden, granuliren, körnen, seigern, waschen, vermischen, oder sonst verfälschen und verringern. Siehe auch **Münz-Ordnung.** Wie denn auch Carpzov l. c. n. 51. meynet, daß zur selbigen Zeit, nemlich 1559. ohne dis genug Silber vorhanden, und also unnöthig gewesen wäre, die Müntzen zu verschmeltzen. Endlich aber ist zu wissen, daß in diesem Laster der Falsch-Müntzung der blosse Wille und Bemühung, daferne jemand an der würcklichen That verhindert worden, nicht mit der ordentlichen Strafe des Feuers, sondern nur ausserordentlich und willkührlich abgestrafft werde. Haunold Tit. II. c. 2. n. 466. Im übrigen, ist hierbey noch zu mercken, daß nicht allein die Müntz-Fälscher selbst, sondern auch ein jeglicher, der wissentlicher und betrüglicher Weise allerhand falsche Müntz, als bleyerne, meßingene, kupferne, oder dergleichen kauft, verkauft, verwechselt, oder sonst andern

zum Schaden und Nachtheil gefährlich ausgiebt, nach Befinden der Umstände an Guth, Leib und Leben zu bestraffen sey. L. lege Cornelia ff. ad L. Corn. de falf. So hat auch dieses Verbrechen, noch dieses als etwas besonderes auf sich, daß auch so gar diejenigen, welche nur Wissenschafft darum gehabt, und die Verbrecher selbst nicht offenbaret, eben so scharff, als die Müntz-Fälscher bestrafft werden. Nicht weniger sollen auch die Ankläger, wenn sie gleich unterliegen, nicht wie andere Verleumder und Ehren-Diebe, zur Strafe gezogen; wie hingegen vielmehr der schuldige Theil auch ohne vorhergegangenen Richterlichen Befehl gefänglich angenommen, und diesem auch nicht einmahl die sonst übliche Rechts-Wohlthat an die hohe Landes-Obrigkeit zu appelliren verstattet werden. L. 1. C. de falf. moner. Carpzov l. c. qu. 42. n. 13. und 14. Bey welchen allen aber so wohl, als bey dem deshalber anzustellenden Processe vieles auf einen klugen und vorsichtigen Richter ankommt. Besiehe hierbey Otto in Comment. ad ordin. Carol. Art. III. p. 293. u. f. ingleichen Frölich von Frölichsburg, über die Peinl. Hals-Ger. Ordn. Kayser Carls V. Sect. II. Lib. I. Tit. IX. p. 92. u. f.

Münz-Freyheit, siehe Münz-Recht.

Münz-Friede, Münz-Friedens-Gewohnheit, heist in denen Rechten diejenige Freyheit, oder das besondere sichere Geleite, dessen sich die Müntz-Wardeins und andere zu denen Müntz-Probations-Tägen abgeordnete Personen, zu erfreuen haben. Siehe **Münz-Probier-Ordnung**.

Münz-Friedens-Gewohnheit, siehe Münz-Friede.

Münz-Fuß, heisset die vorgeschriebene Ordnung, wie eine jede Müntze in Schrot und Korn beschaffen seyn soll. In Golde wird vor fein geachtet, wenn die Marck 23. Karat und 11. Grän hält, also, daß nur ein Grän weiß dabey ist. Solchemnach ist der Fuß nachstehender Müntz-Sorten folgender: Portugaleser halten fein 23. Karat, 11. Grän, und 1. Gr. weiß. Rosenobel 23. Karat, 10. Grän fein, 2. Gr. weiß. Ducaten 23. Karat, 8. Gr. fein, 4. Gr. weiß. Spanische Duplonen 23. Karat, 6. Gr. fein, 6. Gr. weiß. Frantzösische Louis d'or 21. Karat, 8. Gr. fein. Goldgülden 18. Karat, 6. Gr. fein. Gold-Cronen nach des Reichs-Valvation 22. Karat, 3. Gr. fein. Das feine oder Brand-Silber hält die Marck Cöllnisch, 15. Loth und 16. Gr. Hiernächst geschiehet die Beschickung. Auf Reichsthaler 14. Loth, 4. Grän fein, der übrige Zusatz roth. Auf die rauhe Marck gehen acht Stück, und wird die Marck fein ausgemüntzt auf 8. Reichsthaler. Die andern Müntz-Sorten hatten nach Proportion eine jede ihren besondern Fuß. Weil aber seit 200. Jahren die Müntzen in Deutschland allgemach immer mehr geringert worden, hat man sich vor etwa 60. Jahren in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creisen eines Fusses, der Zinnische genannt, verglichen, nach welchem die Marck fein auf 10. Thaler ausgemüntzet, und weil man auch damit nicht wohl auskommen konte, noch vier Groschen, die man das Remedium nannte, zugeleget wurden. Es ist aber auch dieser Fuß nicht lange beständig geblieben, sondern in den sogenannten Leipziger Fuß verändert worden, nach welchem die Marck fein auf 12. Reichs-Thaler ausgemüntzet wird. Die in Ober-Deutschland im Müntz-Wesen correspondirenden Creise, Bayern, Schwaben und Francken, haben sich unter einander auch eines gleichdurchgängigen Fusses verglichen, der etwas geringer, als der Leipziger, bey welchem es daselbst, wie auch in dem Oesterreichischen und übrigen Creisen, gelassen worden. Siehe auch Fuß, im II. Bande p. 506. Halt, p. 79. Korn, p. 1229. und unten so wohl Münz-Werth, als auch Münz-Wesen.

Münz-Fuß, (Brabantischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Burgundischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Byzantinischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Constantinopolitanischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Deutscher) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Englischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Fränckischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Frantzösischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Hamburgischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Holländischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Interims-) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Italiänischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Leipziger) siehe Münz-Fuß, ingleichen Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Lübischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Meißnischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Niederländischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Reichs-) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Rheinischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß (Römischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Sächsischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Spanischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Fuß, (Torgauischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Werth, (Venetianischer) oder Venetianischer Münz-Fuß, siehe Müntze, (Italiänische) ingleichen Münz-Stückeln.

Münz-Fuß, (Zinnischer) siehe Münz-Werth.

Münz-Gehalt und Gewichte, siehe Münz-Werth.

Münz-Geld, siehe Münz-Sorten.

Münz-Genossen, Lat. Socii monetarii, sind die zum Müntz-Wesen bestellte, und in der Müntze wohnende Personen, über welche der Müntzmeister die Jurisdiction hat. Sie sind vor diesem auch Hausgenossen, und zu Worms Münz-Junckern genen-

genennet worden. Schannats Hist. Episc. Worm. p. 205. Vor andern Orten aber haben die zu Maynz vor Alters in solchem Ansehen gestanden, daß sie mit unter die Geschlechter allda, welche man insgemein mit die Alten nennte, gezehlet wurden. Sie genossen ausserdem auch noch viele andere gantz besondere und herrliche Freyheiten, welche ihnen der Ertz-Bischoff Conrad zu Maynz im Jahr 1433. von neuem bestätiget hat. Unter andern waren sie auch privilegiret.

1) Daß sie weder vor dem geistlichen noch weltlichen Gerichte in einer Civil-Sache verklaget werden konnten, sondern es muste erst bey dem Müntz-Meister 6. Wochen und 3. Tage vorher die Sache seyn angebracht und verführet, aber nicht geschlichtet worden.
2) Daß niemand ausser ihnen erlaubet seyn solle, mit Silber zu marchandiren, und die Gelder umzusetzen, mithin durffte kein eintziger Goldschmidt etwas Silber verkauffen, noch einen Müntz-Handel treiben, bey Strafe 60. Schilling vor den Müntzmeister, und vor jeden Müntzgenossen 5. Schilling.
3) Daß ohne ihr Wissen und Willen niemand Gold oder Silber einkauffen, und in ausländische Müntze verführen solle.
4) Daß ihnen allein das Recht und die Macht der Entscheidung falscher Müntzen zustehen solle; diejenigen aber, welche sie vor falsch befanden, fielen dem Müntzmeister heim, davor dieser einen Kessel kauffen muste.
5) Daß der Müntzmeister bey denen Goldschmieden Waag und Gewichte, bey denen Kramern aber ihre Ellen, so offt und wie es ihm beliebig, in Beyseyn eines Richters und zweyer Bürger, zu examiniren, da denn die Strafe der Verfälschung mit 60. Schilling an ihn erleget werden muste.
6) Daß, wenn der Churfürst mit einem Römischen Könige vor Franckfurt, oder anderswo in Kriegs-Zeiten zu Felde gelegen, alsdenn die Hausgenossen, wann welche mit ihm ausgezogen wären, zu seiner Leib-Wacht genommen und gebraucht werden sollen.

Joannis rer. Mogunt. Tom. III. p. 458. und 459.

Müntz-Gepräge, Müntz-Character, Müntz-Zeichen, Lat. Character, oder Signum Monetæ, ist eigentlich nichts anders, als das beglaubte Zeugniß der Obrigkeit durch ein auf das im Handel und Wandel gänge und gäbe Gold und Silber geschlagene selbst beliebige Merckmahl oder Kennzeichen, daß solches von rechtem Schrot und Korn ist, welches zwar an und vor sich selbst betrachtet, von mancherley Gestalt seyn kan, insgemein aber, sonderlich heut zu Tage, den Nahmen, das Bildniß, oder das Wappen des Müntz-Herrns vorstellet. Der alte Römische Rechts-Gelehrte Paulus nennet daher die Müntze in l. 1. ff. de contrah. emt. eine nach öffentlicher Forme und Gestalt geschlagene Materie, (materiam forma publica percussam) und der grosse Ost-Gothische König, Thiedrich, befiehlt bey dem Cassiodorus in Variar. epist Lib. VII. epist. 32. p. 415. die Müntze unverfälscht zu lassen, weil sein Bildniß darauf stehe. Das Gepräge also, oder das Bild und die Ueberschrifft macht Gold und Silber zur Müntze, nicht zum Gelde. Geld ist eher in der Welt gewesen, als die Müntze. Die Menschen haben im Handel und Wandel gewisse Stücke rohen

Goldes und Silbers zu mehrer Bequemlichkeit gebraucht, und dieselben andern brauchbaren Dinge durch das Abwägen gleichgültig gemachet, ehe sie auf dergleichen abgewogene Stücken ein gewisses Zeichen von der unverfälschten Güte, oder dem wahren Gehalt und dem richtigen Gewichte derer selben gesetzet. Dieses hat Otto Sperling in Diss. de Nummis non cusis, tam veterum, quam recentiorum, aus den Geschichten aller Völcker weitläufftig dargethan. Demnach hieß Geld nach dem Gewichte abgetheiltes rohes Gold und Silber, womit man sich das Tauschen in der Handlung erleichterte. Und wie dasselbe nachmahls wegen seines Werthes ein gewisses Zeichen bekam; so wurde es eine Müntze. Geld oder Gelt ist von Gelten benennet worden. Gelten heisset so viel, als eines andern Dinges Stelle, wegen des bey sich habenden Werthes vertreten, und demselben gleich gehalten werden können. Das Deutsche Wort Müntze aber ist unlaugbar aus dem Lateinischen Worte Monera entstanden. Moneta kommet nach des Isidorus in Lib. XV. Origg. c. 15. Zeugniß von monere her, weil uns das darauf geprägte Zeichen des Urhebers und des Werths derselben erinnert. Die alten Deutschen hatten keine eigene Müntze; sondern bekamen solche von den Römern, wie Tacitus de Morib. Germ. c. 5. berichtet. Da es ihnen also an der Sache fehlte; so fehlte es ihnen auch an dem Nahmen derselben. Nun stand es zwar anfänglich in eines jedweden Macht und Gewalt, der sich des Goldes und Silbers in seinem Gewerbe bedienen wolte, dasselbe nach dessen Gewicht, Gehalt und Werth zu bezeichnen. Dieweil aber eintzele Menschen aus angebohrnen Eigennutz gar gerne betrüglich handeln können; so fand ein solches auf das Gold und Silber von einer Privat-Person gesetzte Zeichen bey jedermann nicht völligen Glauben. Daher war nöthig, daß entweder das gantze Volck, oder die höchste Obrigkeit desselben, zu deren Treu und Ehrlichkeit man ein grösser Zutrauen haben konnte, durch ihr darauf gemachtes Zeichen die sicherste Gewährung hierüber leistete, daß es keines weitern Abwägens mehr bedurffte. Und dieses heist nunmehr mit einem besondern Nahmen das Gepräge. Dieses zum voraus gesetzet; so wollen wir uns gegenwärtig nicht aufhalten, weitläufftig anzuführen, wie das Gepräge bey den berühmtesten Völckern zu allen Zeiten ausgesehen hat; sondern nur melden, was hierinne bey den Fränckischen und deutschen Königen üblich gewesen. Die Fränckischen Könige Mervingischen Stammes prägten Müntzen mit ihrem Bildnisse, welche im Römischen Reiche im VI. Jahrhunderte zu Zeiten Kaysers Justinians I. gänge und gäbe waren, welches sonst keinen andern ausländischen Müntzen verstattet wurde, wie solches Procopius de Bell. Goth. Lib. III. c. 33 bezeuget. Es hatten also die Könige der Francken wegen ihrer goldenen Müntzen einen grossen Vorzug vor denen Königen in Persien und Arabien. Wie denn von denen letztern Zonaras Lib. III. cap. 8. schreibet, daß der Kayser Justinian II. ihre Tribut-Müntzen nicht angenommen, weil sie nicht das Römische, sondern das Arabische Gepräge gehabt. Die Gestalt der Müntzen derer Carolingischen Könige in Franckreich legt le Blanc im Traité Historique des monnoyes de France in gantzer Folge dererselben vor Augen, und Kayser Carl der Kahle macht von seinem Gepräge, das den Müntzen sei-

ner Vorfahren gantz gleich kommt, in dem Edicto Pistensi de anno 854. in des Baluzius Capitul. Regg. Fr. T. II. p. 178. diese Verordnung, daß auf denen neuen Müntzen inskünfftige dessen Nahme in einem Circkel, und in der Mitte ein verzogener Name, (Monogramma;) auf der andern Seite aber der Nahme der Müntz-Stadt, und in der Mitten ein Creutz zu sehen seyn solte. Die Müntzen der alten deutschen Könige und Kayser sehen eben so aus. Jedoch stehet auch ihr Bildniß auf denenselben, wiewohl in sehr heßlicher Gestalt, wegen der Ungeschickligkeit der Stempel-Schneider in der damaligen gantz kunstlosen Zeit. Denenselben haben nun unstreitig unter denen Reichs-Ständen die Geistlichen die Müntz-Gerechtigkeit zuerst abgebettelt. Die Weltlichen aber haben solche weit später erhalten. Daher sind auch noch weit mehrere Müntzen von jenen, als von diesen vorhanden. In denen darüber erhaltenen Begnadigungs-Briefen wird keinem darunter ein besonderes Gepräge vorgeschrieben. Sie sagen alle nur überhaupt und schlechterdings, daß ihnen Monera, oder das Müntz-Recht verliehen worden. Daher stand es auch in ihrer Willkühr, ein Gepräge zu wehlen, wie es ihnen beliebte. So weiset auch der Augenschein ihrer abgebildeten ein- und zweyseitigen Müntzen, oder Blech-Pfennige und Schillinge, in denen davon handelnden gelehrten und ungelehrten Schrifften, daß die Bischöffe und Aebte entweder ihr eigenes, oder wenn sie sich recht andächtig angestellet, ihres Schutz-Heiligen Bildniß, in gewöhnlicher Zierrad, und öffters wunderlicher Stellung, und mit der Umschrifft derer Nahmen, darauf gesetzet haben. Die Hertzoge, Fürsten und Grafen erscheinen auf selbigen in halber und gantzer Gestalt, zu Roß und zu Fuß, stehend und sitzend, mit Schwerdtern, Fahnen und Schilden, behelmt, geharnischt, gepantzert, gestieffelt und gespornt, auch mit und ohne ihre Nahmen. Nachdem aber die Wappen aufgekommen; so bleiben dieselben auf denen Müntzen auch nicht weg. Man siehet demnach auf den alten Müntzen derer Reichs-Stände keines Kaysers Bild und Namen, oder Reichs-Zeichen und Wappen. Und dieses eben deswegen, weil ihnen nicht anbefohlen worden war, solches darauf prägen zu lassen. Eben so verhält es sich auch mit den eigenen Müntzen derer Reichs-Städte, die am allerspätesten zum Müntz-Rechte gelanget sind, indem der Kayser am längsten über ihre und des Reichs Müntze in denenselben gehalten haben. War dieselbe einem Grafen oder Herrn verpachtet, verpfändet, oder ihm nur die Obsicht und Direction darüber aufgetragen; so setzte dieser auch sein Wappen auf die Pfennige, wie auf denen Nördlingischen und andern mehr zu ersehen. Man trifft also gar späte die ersten Spuren und Nachrichten an, daß von denen Kaysern die Stände angewiesen worden sind, welchergestalt sie ihre Müntzen ausprägen lassen solten. In Kayser Friedrichs II. Bestätigung aller Freyheiten der Stadt Lübeck von 1226. steht unter andern auch, daß sie auf die in ihrer Stadt auszuprägende Müntze des Kaysers Namen setzen und schlagen lassen solten. Lünig im Reichs-Archiv T. XIII. p. 1332. In der güldenen Bulle von 1356. Tit. X. sagt Kayser Carl IV. daß der König in Böhmen von Alters her berechtiget sey, goldene und silberne Müntzen nach selbst beliebiger

Art und Weise zu schlagen. An St. Lucien-Tag 1361. vergönnte Kayser Carl IV. Burggraf Friedrichen zu Nürnberg in Bayreuth und Culmbach, gute Pfennige und Heller schlagen zu lassen, ewiglichen nach dem Schrot und Aufzahl, als man dergleichen zu Nürnberg, zu Lauff, oder in andern umliegenden Städten zu schlagen pflegte, auch mit dem Gepräge, als man in derselben Städten einer zu schlagen pflegte; doch mit einem mercklichen Unterschiede des Zeichens, damit dieselbe Müntze vor denen sonst sogenannten Müntzen wohl erkannt werden möge. Limnäus in Jur. Publ. Lib. V. c. 6. §. 130. p. 200. Am St. Georgen-Tag 1372. ward demselben auch erlaubet in Langenzenn und Neustadt an der Aisch kleine Gülden müntzen zu lassen, die also gut von Gold, und schwer wären, als die kleinen Gülden von Florentz, also, daß er darauf weder des Reichs, der Cron zu Böhmen, noch auch niemands anderer Leute Zeichen und Gepräge nicht schlagen liesse, sondern sein eigen und besonder Zeichen und Gepräge. Limnäus l. c. pag 201. Im Jahre 1405. verliehe Kayser Ruprecht, Thomas, Herrn zu Dyeße und Siechegen, das Recht Müntze zu schlagen, mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wappen, auf solches Korn, Grad und Aufzahl, als ein Hertzog von Holland und Brabant, ein Graf von Flandern, und Bischoff von Lüttich, und in Bestande, oder besser, und nicht loser. Schilter in Glossar. Teuton. pag. 619. Im Jahr 1434. am nächsten Montage nach dem heiligen Auffahrts-Tage erläubte Kayser Sigismund der Stadt Lüneburg Rheinische Gold-Gülden zu schlagen, auf einer Seite mit einem Adler, und auf der andern mit St. Georgen Bilde mit einem Drachen, und bequemlicher Umschrifft: ingleichen auch Gülden mit St. Johanns Bilde, und unter seinen Füssen das Wappen des Hertzogthums zu Lüneburg auf einer, und dem Kayserlichen Apfel mit einem Creutze auf der andern Seiten. Bes. Lünigs Reichs-Archiv T. XIV. p. 647. u. f. Ob nun also gleich der Kayser der Stadt Lüneburg anbefohlen hatte, sowol das Reichs-Zeichen, als ihres Landes-Herrn Wappen auf ihre Gold-Gülden zu prägen; so gedachte er doch in dem Müntz-Privilegio, welches er aus Römisch-Kayserlicher Macht im Jahre 1437. am Freytag nach Bartholomäi seinem Cantzler, Caspar Schlicken, Grafen zu Passau, verliehe, des Reichs-Zeichens gar nicht; sondern verstattete ihm, wenn und wo ihm solches gefällig und gelegen, es sey im heiligen Römischen Reich, in der Cron Böhmen, oder andern Kayserlichen Ländern, güldene und silberne Müntz-Sorten, klein und groß, mit Umschrifft, Bildnissen, Wappen und Gepräge auf beyden Seiten schlagen zu lassen. Bes. Lünig in Spicileg. Sec. T. II. p. 1186. Eben dieser Kayser hatte im Jahre 1435. am nächsten Montag nach dem Sonntag Judica der Stadt Hamburg die volle Gewalt gegeben, goldene Müntze zu schlagen: doch daß auf einer Seiten des Guldens ein Kayserlicher Apfel mit dem Creutz darauf, und die Umschrifft eines jeglichen Kaysers Namen, der zu den Zeiten regierte, und auf der andern Seite St. Peters Bild stehend, und darinn geschrieben sey: Monera aurea Hamburgensis. Kayser Friedrich III. aber änderte dieses, und gab ihr 1475. die Freyheit, unter ihrem Zeichen

Gül-

Gülden prägen zu lassen. **Lünig** im Reichs-Archiv T. XIII. p. 948. und 954 Kayser **Maximilian** I. hingegen hielt schon schärffer darüber, daß entweder der Reichs-Apfel, oder der Reichs-Adler mit der Kayserlichen Titels-Umschrifft, auf den Müntzen erscheinen solten, wie laut des Müntz-Privilegii der Stadt Straßburg von 1508. in **Limnäi** Jur. Publ. Lib. VII. c. 3. §. 15. pag. 75. der Stadt Kempten von 1510. in **Lünigs** Reichs-Archiv T. XIII. p. 1522. und der Stadt Rothweil von 1512. beym **Lünig** l. c. T. XIV. p. 382. zu ersehen ist. Ein gleiches geschahe von Kayser **Carln** V. wie das Müntz-Privilegium der Stadt Augspurg von 1521. ebend. T. XIV. pag. 125. der Stadt Kauffbeuern von 1530. ebend. T. XIII. pag. 1269. der Stadt Donauwerth von 1532. ebend. p. 431. als welchen beyden letztern insonderheit anbefohlen ward, das Kayserliche Brust-Bild auf ihre Müntzen zu setzen, der Grafen **von Erpach** von 1541. in **Lünigs** Spicileg. Sec. T. II. p. 1812. und des Abts von Murbach und Lüders von 1544. in **Lünigs** Spicileg. Eccles. Cent. I. p. 1012. ausweiset. Jedoch verstattete dieser Kayser den Grafen **Fuggern** im Jahre 1534. Ducaten, Rheinische Gülden, auch sonst andere Müntze von Silber, mit den Umschrifften, Bildnissen, Schilden und Wappen, auf beyden Seiten, wie ihnen solches gefallen und gelegen seyn, auch für zierlich und gut angesehen würde, zu schlagen. Bes. **Lünigs** Reichs-Archiv T. VIII. p. 459. Endlich aber ward von eben diesem Kayser **Carln** V. in dem Müntz-Edict von 1551. angeordnet, daß alle und jede Sorten der Reichs-Müntze, von der grösten bis auf die Kreutzer mit eingeschlossen, auf der ersten Seite des Reichs Kayserlichen Adler mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselben allwegen die Ziffer, wieviel Kreutzer dasselbige Stück gelte, gesetzt werden solte, mit der Umschrifft: CAROL. V. IMP. AVG. P. F DECRETO. und auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Standes Wappen, samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und Jahr-Zahl, wo die am füglichsten zu stellen. Welche Vorschrifft auch vom Kayser **Ferdinand** I im Müntz-Ausschreiben von 1556. wiederholet worden. Bes. **Goldast** in Catholic. Rei Monetariæ Tit. XV. de Charact. & Icon. Numism. Es hat aber von den geistlichen Churfürsten diese Anweisung des Gepräges gleichwol kein eintziger befolget. Unter den weltlichen hingegen hatte schon vorhero im Jahre 1525. Churfürst **Ludwig** V. zu Pfaltz den zweyköpffigen Reichs-Adler, mit der Umschrifft: MON. CAR. V. CES. ET ROM. IMP. auf einen Thaler schlagen lassen. Bes. **Lilienthals** vollständiges Thaler-Cabinet n. 273. p. 80. welches ihm aber keiner von seinen Nachfolgern nachgethan hat. Die Churfürsten zu Sachsen haben auch niemals das Reichs-Gepräge beliebet. Denn Churfürst **Friedrichs** des Weisen Contrefait-Müntzen, auf einer Seiten mit dem einköpffigten Reichs-Adler und Kayser **Maximilians** I. Namen, gehören nicht unter die Current-Müntzen. Der eintzige unglückliche Churfürst, **Johann Friedrich**, hat nach seiner Wiederkunfft aus der Kayserlichen Verhafft 1552. einen Thaler mit dem doppelten Reichs-Adler und dem Kayserlichen Titel prägen lassen, **Lilienthal** l. c n. 934 p. 270 Unter den Churfürsten zu Brandenburg hat sich auf Thalern **Joachim** II. im

Jahr 1552. und 60. genau nach dem Kayserlichen Müntz-Edict allein gerichtet. **Lilienthal** l. c. n. 350. u. f. p. 180. Von geistlichen Fürsten und Ständen haben solches gethan der Ertz-Bischoff zu Bremen, **Heinrich** IV. im Jahre 1584. **Lilienthal** l. c. n. 462. p. 139. Zween Ertz-Bischöffe zu Camerich 1569. und 70. ebend. n. 464. u. f. p. 139. **Joseph**, Bischoff von Chur, 1634. ebend. n. 505. p. 150. **George** von Oesterreich 1556. **Robert** von Berg 1557. und **Gerhard** von Goesbeck 1567. Bischöffe zu Lüttig, ebend. n. 517. u. f. pag. 155. **Pancratius** und **George**, Bischöffe zu Regenspurg 1540. 43. 47. und 62. ebend. n. 563. u. f. p. 165. **Johann**, Bischoff zu Straßburg, ebend. n. 570. p. 167. **Melchior**, Bischoff zu Würtzburg, 1552. ebend. n. 574. p. 168. **Renerus** Abt zu Corvey, ebend n. 601. p. 175. **Jacob**, Probst zu Ellwangen, 1624. ebend. n. 607. p. 177. **Johann Lucherius**, Abt zu Kempten, 1623. ebend. n 616. p. 178. **Joes Rudolph**, Abt zu Murbach, 1558. ebend. n. 618. p. 180. Die Aebtißinnen zu Quedlinburg, **Dorothea** und **Dorothea Sophia** 1617. und 33. ebend. n. 620. und 22. p. 180. **Christoph** Abt zu Stablo und Malmedy 1570. ebend. n. 625. p. 181. Die Aebtißin von Thoren 1563. und 69. ebend. n. 626. u. f. p. 182. und der Abt von Werden 1636. und 46. ebend. n. 628. u. f. p. 182. Unter den weltlichen Reichs-Fürsten haben sehr wenige das verordnete Reichs-Gepräge beobachtet. Die Söhne des entsetzten Churfürstens von Sachsen, **Johann Friedrichs**, prägten 1551. einen Thaler mit Kayser **Carls** V. Brust-Bild und Titel auf einer Seite. **Lilienthal** l. c. n. 935. p. 279. denselben führet **Hortleder** von Ursachen des Schmalkaldischen Krieges T. II. Lib. V. c. 5. n. 12. p. 1024. als einen Beweiß der gegen Kayser **Carln** V. von Marggraf **Albrechten** mit diesen Worten in seinem Manifest vorgebrachten Beschwerung an: **Also wird der Chur- und Fürsten ihr Bildniß auf die Müntze zu schlagen verboten.** Marggraf **Georg Friedrich** zu Brandenburg im Fränckischen Fürstenthum gebrauchte 1572. und 77. auf seinen Gülden-Thalern gantz genau das Reichs-Gepräge. **Lilienthal** l. c. n. 664. u. f. p. 194. Desgleichen geschahe von den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Grubenhagischer Linie, **Wolffgang** und **Philippen** 1571. ebend. n. 690. p. 201. von den Hertzogen zu Würtemberg **Friedrichen** 1607. u. f. und **Johann Friedrichen** 1605. ebend. n. 1050. u. f. p. 315. von dem Hertzoge zu Mecklenburg, **Johann Adolffen** 1568. ebend. n. 858. p 257. und **Georgen**, Landgrafen zu Leuchtenberg, 1547. ebend. n. 845. p. 254. Auf der Reichs-Grafen und Reichs-Städte Müntzen trifft man das Reichs-Gepräge öffters an. Dahero wir dergleichen anzuführen übergehen. Insgemein aber kan man wohl sagen, daß der wenigste Theil der Reichs-Stände sich nach dem gesetzten Gepräge gerichtet habe. **Benjamin Leuber** führet daher in seinem 1624. in 4. herausgegebenen Tractate **von der Münze** P. I. c. 5. p. 27. diese harte Klage: „Obwol der Fürsten und „Müntz-Stände im Reiche nicht wenige gefunden „werden möchten, die ihre Müntzen also prägen lassen, daß auf keiner Seiten das Reichs-Wappen „oder Adler und Apffel zu finden, hergegen auf die „eine Seite des Fürstens Bildniß, Umschrifft und „Namen, auf die andere Seite sein Wappen und „etwa sein Symbolum, oder sonst eine denckwür-

„dige Sententz gepräget, oder an statt des Bildniß „eine Schrifft, ein Emblema, und s. w. So hin„dert doch dieses alles nichts, und ist nichts desto „minder wahr, daß alle die Sorten, so Reichs„Müntze seyn, und im H. R. Reich durchaus gelten „sollen, müssen die obige Form, also daß kein Stück „daran mangele, haben. Denn die Sorten, so „kein solch Gepräge, und doch den Gehalt der „Reichs-Müntzen haben, sind keine Reichs- sondern „Land-Müntzen, u. s. w. Und ist nicht dafür zu „halten, daß das Gepräge ohne Ursache in der „Müntz-Ordnung benennet. Es sind wichtige Ur„sachen, warum das Gepräge also seyn muß. „Der Adler und Reichs-Apfel zeiget an, daß die „Müntz-Stände ihre Müntz-Gerechtigkeit nicht „von sich selber, sondern von dem Reiche haben; „des Kayserß Nahmen, daß der Kayser das Haupt „des Reichs und der Stände Obrigkeit sey; diese „beyden Stücke aber, daß die Müntze eine Reichs„Müntze und im Heil. Röm. Reich gültig sey. Die „Anzahl, der Nahme, das Wappen des Müntz„Standes zeiget den Autorem der Müntze an, und „ob die Müntze gäbe und gängе, oder verboten. „Die Ziffer im Reichs-Apffel, was solche Müntze „gelten, wie hoch man solche einnehmen und aus„geben solle. Wer wolte wohl meynen, daß diese „Ursachen nicht wichtig genung, daß man des Heil. „Reichs vorgeschriebenes Müntz-Gepräge exacte „zu observiren schuldig? Und ob zwar um dieser „beyden Ursachen willen das Gepräge auf die „Müntze gemachet wird, nehmlich, daß man wisse, „daß es eine Reichs- und gute Müntze sey, und „was dieselbe gültig; so sollen sich doch auch bey „solchem Gepräge die Müntz-Städte und Unter„thanen ihrer Obrigkeit erinnern. Die Müntz„Stände, daß sie alle ihr Thun zu Erhaltung des „Reichs und desselben Haupts anwenden, hernach „auch, daß sie vor die verliehene Wohlthat der Müntz„Gerechtigkeit gegen des Reichs Haupt danckbar „seyn. Die Unterthanen, daß sie sich vor die em„pfangene Wohlthat, daß ihnen richtige gute Mün„tze zu Fortsetzung Handels und Wandels gefertigt „wird, danckbar erzeigen, die Obrigkeit lieben und „ehren. Und ist fürwahr ein Zeichen grosser Ver„messenheit, Leichtfertigkeit und Verachtung, wenn „ein Müntz-Stand fürsetzlich sich eines andern Ge„präges, als das ihm in des Heil. Reichs-Ord„nung vorgeschrieben, gebrauchet, und wenn die Un„terthanen ausländischer fremden Obrigkeit Müntze „einschleiffen, u. s. w. Denn durch solche Ver„messenheit giebt man an Tag, daß man sich selbst „die Müntz-Gerechtigkeit zuschreibe, und die Obrig„keit von der man solche Begnadigung und Müntz„Freyheit erlanget, zu ehren, noch derselben Auf„nehmen zu befördern, nicht groß gesinnet.„ Wer nicht wüste, daß vorerwehnter **Leuber** ein vortreflicher Jurist, und endlich Churfürstlich-Sächsischer Cammer-Procurator in der Ober-Lausitz gewesen, der würde meynen, es habe ein Pfarrer so starck geeifert. Er hat sich aber die Vermeidung des Reichs-Müntz-Gepräges ärger eingebildet, als sie von Churfürsten, Fürsten, und Ständen vermeynet gewesen. Unter dem Artickel **Müntz-Wesen in Deutschland** kan man sich hierbey des mehrern ersehen, daß die kund gemachten Reichs-Müntz-Ordnungen in schlechte Observantz gekommen. Da nun das Haupt-Werck nachblieb; so fiel das Neben-Werck auch weg. Die Kayser sind auch selbst davon gäntzlich abgegangen, und haben nicht mehr an das verordnete Reichs-Gepräge gedacht, wenn sie neue Müntz-Privilegia verliehen haben. Wir wollen uns disfalls nur auf das Gräflich-Nanzauische von 1650, und das Gräflich-Wartenbergische von 1707. statt derer übrigen beruffen. Wer wolte es also doch wohl denen Churfürsten und Fürsten verdencken, daß sie bey ihrem Müntz-Gepräge gantz ungebunden verfahren, und sich ihrer uralten deshalben gehabten Freyheit gebrauchen? die Reichs-Städte können und dürffen den Kayserl. Reichs-Adler von ihren Müntzen nicht weglassen, und haben auch hohe Ursache, sich am allermeisten und sorgfältigsten nach der Reichs-Müntz-Ordnung zu richten. Es ist sonst allerdings ein Merckmahl der Unterthänigkeit, wenn ein Fürst gehalten ist, eines Königs Nahmen auf seine Müntzen zu setzen. Da der Fränckische Monarch, **Carl** der Grosse, im Jahr 787. den Longobardischen Printzen, **Grimoald** III. in das Hertzogthum Benevent wieder einsetzte; so geschahe es unter andern mit der Bedingung, daß er auf seinen Ausschreiben und Müntzen des Königes Nahmen vorsetzen solte. **Erchempert** in Hist. Longobard. p. 238. **Le Blanc** weiset auch im obangeführten Tractat p. 100. eine Müntze dieses Hertzogs, auf deren ersten Seite ein Creutz stehet, mit der Umschrifft: DOMS (Dominus) CARLUS, auf der andern Seite des Hertzogs Brust-Bild mit seinem Nahmen GRIMVALD. Es erhellet also aus dem vorhergehenden zur Gnüge, daß das Deutsche Reichs-Müntz-Gepräge erstlich selbst beliebig gewesen, nachmahls vorgeschrieben, und endlich wiederum willkührlich geworden ist. Besiehe hierbey die Artickel **Müntz-Ordnung, Müntz-Recht, und Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Gerechtigkeit, siehe **Müntz-Recht.**

Müntz-Gerechtsame, siehe **Müntz-Recht.**

Müntz-Gesetze, siehe **Müntz-Ordnung.**

Müntz-Gewichte und Gehalt, siehe **Müntz-Werth.**

Müntz-Granulation, siehe **Müntz-Fälschung.**

Müntz-Granulirung, siehe **Müntz-Fälschung.**

Müntz-Güte, siehe **Müntz-Werth.**

Müntz-Häuser, siehe **Müntz-Officin.**

Müntz-Juncker, siehe **Müntz-Genossen.**

Müntz-kippen und wippen, heist mit denen ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten Wucher treiben, oder allerhand gewinnsüchtige und betrügliche Verfälschungen vornehmen; wovon unter **Müntz-Fälschung** ein mehrers.

Müntz-Kipper und Wipper, Lat. Æruscatores, oder adulteratores monetæ, heissen überhaupt diejenigen, welche mit denen ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten wuchern, oder sonst allerley Verfälschungen und Betrügereyen vornehmen, wovon unter **Müntz-Fälschung** ein mehrers.

Müntz-Körnen, siehe **Müntz-Fälschung.**

Müntz-Kosten, Sumtus rei monetariæ, sind der bey würcklicher Ausprägung des Geldes, sowohl in Ansehung der deshalber entweder von neuen aufzuführenden oder zu unterhaltenden Müntz-Officin oder Schmiede, als auch derer dabey bestellten Perso-

Personen, als des Müntz-Meisters, Müntz-Wardeins, Müntz-Gesellen und so weiter und anderer dahin einschlagender Bedürffnisse. Diese muß zwar ein jedweder Müntz-Herr selber vorschiessen. Es ist ihm aber gleichwohl unbenommen, dieselben wiederum auf die ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten zu schlagen. Siehe **Münz-Recht.**

Müntz-Mandate, siehe **Münz-Ordnung.**

Müntz-Maschinen, werden diejenigen Erfindungen genennet, vermöge deren eine Menge Geldes nett und hurtig geprägt werden kann. Man hat vor nicht gar langen Jahren eine dergleichen kostbare Maschine von Metall erfunden. So sind auch noch andere Künstler berühmt gewesen, bequemere und leichtere Methoden, als die bißher üblichen, auszufinden. Im Jahr 1716. schrieb man von Paris, wie sich ein gewisser Profeßions-Verwandter anheischig gemachet habe, die Thaler ohne Presse nur in seinem Ermel oder unter dem Mantel auf der Gasse bequemlich zu prägen; Er hat aber vor seine Erfindung eine gar schlechte Belohnung erhalten, weil man geglaubet, daß dieses Kunst-Stück dem gemeinen Wesen keinen so gar grossen Vortheil zuwege bringen werde. Nicht weniger meldet man aus Paris 1718, daß ein Ingenieur eine Probe abgeleget, wie ein einziger Mann vermögend sey, die goldenen Louysen gar bequem zu prägen. Ob dieser Vorschlag in der Müntze zu Paris angenommen worden, oder worinne er eigentlich bestanden, ist nicht bekannt worden. Herr von la Chaumelte, Ober-Ingenieur, und Associé der Königlichen Academie der Wissenschafften in Franckreich, rühmete sich im Jahr 1723. unter andern Erfindungen, die er ausgesonnen, wie er geschickt wäre, die Müntzen oben und unten, und um und um auf einen eintzigen Druck der Presse so zu prägen, und durch eben dieselbe Bewegung das geprägte Stück wieder wegzunehmen, und ein anderes, das gepräget werden solte, an dessen Stelle zu bringen. So hat auch im Jahr 1726. ein Bürger von Montpellier eine Maschine erfunden, welche bey jedem Schlage im Geld-Müntzen eine gewisse Zahl zeiget, so daß man gleich wissen kan, wie viel Stück geschlagen worden, und die Müntz-Meister also ausser allem Verdacht seyn. **Breßlauer Natur- und Kunst-Geschichte** IV. Versuch pag. 1264. XXVI. Versuch pag. 577. XXXVII. Versuch pag. 374.

Münz-Meister, Schmied-Meister, Münzer, Rei Monetariæ Præses, oder Præfectus. ingleichen Monetæ Magister, wird diejenige Person in einer Müntze genennet, welche der gantzen Arbeit vorstehet; das Silber, Gold und Kupffer empfänget, die Arbeiter ansetzet, bezahlet, das neu-gemüntzte Geld an seinen Ort liefert, und über alles Rechnung führet. Von dessen sowohl, als seiner unter habenden Gesellen, Jungen, und anderer Leute Pflichten siehe unter **Müntz-Probier-Ordnung.**

Münz-Mühle, da die Bildnisse und Schrifften mit einer besondern Manier gepreßt werden; dergleichen unter andern nach Zeilers in Itiner. Ital. p. 116. Bericht zu Florentz seyn soll.

Müntz-Mischung, siehe **Münz-Fälschung.**

Müntz-Officin, Münz-Schmiede, Münz-Häuser, öffentliche Scharwechsel. Publicæ Monetarum officinæ; heissen diejenigen Oerter, da öffentlich Geld gemüntzet und ausgepräget wird; siehe **Müntze.** Gegenwärtig mercken wir hierbey noch an, was eigentlich zu Anrichtung einer solchen Müntze nach Reichs-Ohmen-Art vor nothwendige Stücke erfordert werden. Es gehören demnach 1) in die **Gieß- und Schmeltz-Kammer** ein Schmeltz-Ofen, ein guter Ipfer Schmeltz-Tiegel, eine Gieß-Zange, ein Rührhacken, ein Inguß zum Thaler-Zehmen, und ein Gießbogen zur kleinen Müntze. 2) In die **Münz-Schmiede** gehören eine Ziese mit dem Amboß, ein Quetsch-Hammer, und eine Kupffer-Schaale, eine Stückel-Scheere, eine Benehm-Scheere, eine Beschlag-Zange, ein Beschlag-Hammer, ein Pflock-Hammer, ein Zahlbret, ein Weiß-Sied-Kessel, ein Durchschlag-Becken, ein Scheuer-Sack, ein Präg-Faß mit Stock und Ober-Eisen, darzu ein Vorschlage-Hammer, ein Hammer mit der Faust zu prägen, eine Benehm-Waage, ein grosser eisserner Mörsel, eine Glüh-Pfanne, sonst die Jungfer genannt, ein Hand-Balg zum Ausglühen, ein Zähnhacken bey der Ziesen, eine Klufft-Zange zum Ausglühen, auf einen Ohmen gerechnet. 3) Das **Münz-Werck**, wie es jetzo im Schwange gehet und getrieben wird, bestehet auf folgenden Stücken: zwey Streck-Wercke, welche mit Rädern getrieben werden, entweder vom Wasser, so am füglichsten, oder von Pferden. Darzu gehören zwey Durchschnitte, zwey Druckwercke, nachdem die Müntzen groß oder klein fallen, und 3. oder 4. Personen, nach Erforderung der Nothdurfft. 4) In die **Probier-Kammer** gehören eine Esse mit einem Blas-Balge, ein Wind-Ofen, ein Handbalg, eine Klufft, ein Rührhacken, ein eiserner Probier-Ofen saint zugehörigen Stürtzen, eine Probier-Klufft, eine Feuer-Zange, eine Tiegel-Zange, ein Rühr-Häcklein, ein eisern Krücklein, ein eisern Löfflein, ein eisern Schäufflein, ein eisern Probier-Blech, zwey eiserne Ingüsse zu Silber und Gold, ein Dreyfüßlein mit einem Scheide-Kölblein, zum Gold proben, ein starcker und zwey mittelmäßige Hämmer zum Gold und Silber schlagen, ein grosser und ein kleiner Amboß, ein eiserner Mörsel darzu, ein eiserner Napff oder Platten zu allerhand Ertz zu stossen und reiben. 5) In die **Probier-Stube** gehören ein Scherben und drey Cappel-Futter, mit denen grossen und kleinen Stempeln. **Zum Ertz-Silber- und Gold-Proben** eine Haarscharffe Hand-Wage mit zwey Marck-Gewichten, ein Nicht-Pfennig zum Geld auflösen, eine Einwieg-Waage zum Ertz-Proben, zwey Blech-Scheeren, groß und klein, zum Silber und Gold einschneiden in die Probier-Waage, ein Korn-Zänglein, ein eisern Beiß-Zänglein, eine meßingene Kratz-Bürste, ferner eine wohl eingerichtete und juste Probier-Waage, mit darzu gehörigem gläsernen Probier-Gehäuse, und ein Schub-Kästlein, darinnen ein Centner-Gewichte, ein Grän-Gewichte und ein Karath-Gewichte, zum Gold-Proben. 6) Das Gewichte wird folgender Gestalt ausgetheilet und nach einander geleget: 1, 1, 2, 4, 8, 16. Loth ist 1. Marck. 1, 2, 4, 8, 16. Pfund, welches 1. Marck in Pfennig-Gewichte ist. 25, 50, 100. Pfund ist der Centner. Das **Pfennig-Gewichte** wird aus dem Centner genommen, also: 1. Heller, 1. Heller, 2. Heller ist ein Pfennig-Gewichte, 4. Heller zwey Pfennig-Gewichte, 8. Heller ein Quentgen genannt, 16. Heller zween Quentgen. 1, 2, 4, 8, 16. Loth ist 1. Marck. Das vom kleinsten bis aufs gröste vertheilte

Grän-

Grän-Gerichte. ½, ½, 1, 2, 3, 6, 9, die einzeln Gräne 1, 2, 4, 8, 16. eintzelne Loth, sind 1. Marck. Das Karath-Gewichte, vom kleinsten bis zum grösten, ist folgender Gestalt zu vertheilen: 1, 1, 2, 3, 6, 9, die eintzeln Grane: 1, 2, 3, 6, 12, 24. Die Karath ist 1. Marck. Das Pfennig-Gewichte, welches nicht allein zum Probiren, sondern auch zu Aufstossung fremder unbekanter Müntzen, ingleichen zu Erfindung der Nicht-Pfennige, auf die goldene und silberne nützlich und künstlich zu gebrauchen, daß man also nacheinander leget und genennet wird, so man es zum Probiren brauchen will: ⅛. ¼. ½. Theil eines Pfennigs 1, 2, 4. Pfennige, ist 1. Quentgen 8. Pfennige, so 2. Quetgen oder ½. Loth thun. 1, 2, 4, 8, 16. Loth, sind 1. Marck, so man es zum probiren brauchet.

Münz-Officinen, (heimliche) Hecke-Müntzen, Officinæ monetariæ clandestinæ, heissen die entweder von blossen Privat-Personen, oder doch ohne hohe Landes-Herrliche Erlaubniß angelegten Müntzen oder Müntz-Häuser. Und sind solche sonderlich in dem Röm. Reiche hoch und theuer verbothen. Siehe **Münz-Recht.**

Münz-Ohmen, nennet man in etlichen Reichs-Müntz-Städten gewisse Bediente, welche insonderheit mit Abwegung, Beschickung und Ausprägung der Geld-Sorten zu thun haben. Lateinisch Rei monetariæ præfecti.

Münz-Ordnung, Münz-Edicte, Münz-Gesetze, Münz-Mandate, Ordinatio Monetalis, Constitutiones Monetales, Leges Monetales, Edicta, Mandata, Præcepta Monetalia, heissen überhaupt alle und jede Landes-Herrliche Verordnungen und Vorschrifften, wie es theils mit dem Müntz-Prägen selbst, theils auch mit dem Ausgeben und Einnehmen und übrigen Gewerbe derer Müntzen im gemeinen Handel und Wandel gehalten werden soll. Was es damit eigentlich vor eine Bewandniß in dem Römischen Reiche Deutscher Nation, wird am besten aus des Kayfers **Ferdinands I.** ergangenen Müntz-Ordnung von 1559. zu ersehen seyn. Zumahl da solche nicht allein durch die in denen Jahren 1566, 1570, 1571, 1576, 1594. erfolgten weitern Edicte in allem bestätiget worden, sondern weil dem ungeachtet nachgehends immer wieder neue Unordnung und Mißbräuche im Müntz-Wesen eingerissen, man denenselben auch durch allerhand Edicte und Decrete, als 1667, 1676, 1680, 1688, 1689, 1690, 1692. müglichst zu steuern beflissen gewesen. Es ist aber dieselbe folgenden Inhalts:

1) Demnach uns, auch Churfürsten, Fürsten, Ständen, und abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten insgemein auf gegenwärtigen Reichs-Tag, die zu Speyer gepflogene Berathschlagung, und Verabschiedung fürbracht, haben wir Uns mit ihnen des gantzen Handels wiederum erinnert, und was hievon deswegen verfast und begriffen, von neuen ersehen, in weitere emsige Berathschlagung gezogen, und nach vielfältiger angewandter Mühe und Fleiß, Uns einer gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung, wie die hinführo im gantzen Reich Deutscher Nation von männiglichen gehalten werden soll, vereiniget, endlich verglichen, und entschlossen auf Maaß und Gestalt, wie hernach folget.

2) Nehmlich, daß eine gemeine Reichs-Müntze im Nahmen, Stück und Gestalt, auf ein Marck Silbers, Cölnisches Gewichte, gesetzt und ausgetheilet werden soll, nachfolgender Gestalt.

3) Zum ersten, ein Stück, das ein Reichs-Gülden, oder 60. Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zehenthalb Stück, und Fein halten 14. Loth, 16. Gren. Würde die feine Marck ausgebracht um 10. Gülden 12½. Kreutzer, und fünff ein hundert 34. Theil eines Kreutzers, solch Stück soll durch das Reich ein Reichs-Güldener genennet werden.

4) Zum andern, zwey Stück, die ein Reichs-Gülden, und derselben Stück eines 30. Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 19. Stück, und Fein halten 14. Loth, 16. Gren, würde die feine Marck ausbracht, wie hie oben gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich halbe Reichs-Güldiner genennet werden.

5) Zum dritten, sechs Stück, die ein Reichs-Gülden, oder 60. Kreutzer, und derselben Stück eines zehen Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 57. Stück und Fein halten 14. Loth, 17. Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hie oben gesetzt, solch Stück soll durch das Reich ein Zehnkreutzer genennet werden.

6) Zum 4ten, zwölff Stück, die ein Reichs-Gülden, oder 60. Kreutzer, und derselben Stück eines 5. Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 114. Stück, und Fein halten 14. Loth, 16. Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hievor gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich Fünffkreutzer genennet werden.

7) Zum 5ten, 24. Stück, die ein Reichs-Gülden, oder 60. Kreutzer, und derselben Stück eines drittehalb Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 124. Stück, und Fein halten 8. Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden und 20. Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich Drittehalbkreutzer genennet werden.

8) Zum 6ten, dreyßig Stück, die einen Reichs-Gülden oder 60. Kreutzer, und derselben Stück eines zween Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 155. und ein halb Stück, und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, 22. Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich Zweenkreutzer genennet werden.

9) Zum 7den, sechzig Stück, die ein Reichs-Gülten und derselben Stück eins ein Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 243. und ein halb Stück, und Fein halten 6. Loth, 4. Gren, würde die feine Marck ausgebracht um 10. Gülden, 26. Kreutzer, und ein Sieben-Theil eines Kreutzers, solche Stück sollen durch das Reich Kreutzer genennet werden.

10) Wie aber vorgestellte Sorten oder Stücke der Müntzen, in ihrem Circel, circumferentz, Breite, Grösse, Kleine, dem Gepräg, Umschrifft und Jahr-Zahl ausbereitet werden soll, wird hie unten bey Ende dieses Unsers Edicts ausdrücklich angezeigt, dadurch ein jedes Stück von dem andern unterschiedlich zu erkennen. Und soll nehmlich in den obgemelten Sorten vom grössern bis auf dem eintzigen Kreutzerer, dieselbigen mit einzuschliessen, auf der einen Seite unserer und des

Reichs-

Reichs Kayserlichen Adler, mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselben allwegen die Ziffer, wie viel Kreutzer dasselbige Stück gelte, gesetzt werden, darnach sich ein jeder hab zu richten, und der gemeine einfältige Mann dadurch nicht betrogen werde, mit der Umschrifft: FERDINANDI IMP. AUG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Stands Wapen mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen.

11) Die ietzt gemeldte neue Reichs-Müntze sollen also von männiglich im Reiche, in Kauffen und Verkauffen, und sonsten in Bezahlung bis auf den Ein Kreutzer inclusive, für Wehrschafft, wie ob stehet, ausgegeben und genommen werden, doch was unter den Fünffkreutzern, soll niemand verbunden seyn, solcher Müntzen über 25. Gülden in Bezahlung und für Wehrschafft zu nehmen. Aber was hievor auf Gold getheydingt und verschrieben ist, dergleichen was hinführo in Gold verschrieben, und dermassen paciciret und angedinget wird, samt andern Bezahlungen, so nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen, sondern in allewege vorbehalten seyn.

12) Es sind auch auf etlicher sonderer Reichs-Stände Anhalten, hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen, doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, denn da man in derselben Lands-Arten, neben den grossen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag.

13) Erstlich ein Reichs-Groschen, deren 21. Stück 60. Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und neunthalb Stück, und Fein halten 8. Loth, würde die feine Marck ausgebracht um 10. Gülden und 20. Kreutzer.

14) Zum andern, Würtzburger, Würtemberger und Baadische Schillinge, deren 28. sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert vierzig und fünff Stück, und an feinen halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um 10. Gülden und 21. Kreutzer und drey Sieben-Theil eines Kreutzers.

15) Zum dritten Sundische Schilling, deren 48. Stück 60. Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 187. und ein halb Stück, und Fein halten 6. Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gülden fünff und zwantzig Kreutzer.

16) Zum 4ten, einfach Rappenvierer, deren 75. Stück 50. Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert neuntzig drey und ein halb Stück, und an feinen halten 6. Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, 26. und zwey Funffzehen-Theil eines Kreutzers.

17) Zum 5ten, Gröschlin, deren 84. Stück 60. Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 274. Stück, und an feinen halten 5. Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden 26. und zwey Sieben-Theil eines Kreutzers.

18) Und nachdem obermeldte fünff Sorten nach dem Kreutzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die einen Seiten allein der Reichs-Apffel, und auf die drey grössern Sorten, die Umschrifft darum, wie auf die Kreutzer-Müntze verordnet, und auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Stands Wapen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl, wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und dem Reichs-Groschen 21, dem Würtzburger, Würtemberger und Baadischen Schillinge 28, dem Sechsling oder Sundischen Schilling acht und viertzig, dem einfachen Rappen-Vierer fünff und siebenzig, und dem kleinen Gröschlin vier und achzig dem Reiche-Apffel mit Ziffern einverleibt werden.

19) Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen sollen und mögen auch Pfennig und Heller zum täglichen Gebrauche, doch ohne Ueberfluß, nach eines jeglichen Landes Art, wie sie bisshero im Gebrauche gewesen, gemüntzt werden, wie die an Korn und Schrot hernach folgen. Nehmlich

20) Tyrolische Pfennige, so man Etsch-Vierer nennet, welcher dreyhundert für sechzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf eine Cöllnische Marck gehen 500. und 18. Stück, und an Feinen halten dritthalb Loth; kommt aus der feinen Marck eilff Gülden und drey Kreutzer.

21) Lübische Pfennige, deren zweyhundert, acht und achzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 654. Stück, und Fein halten drey Loth, sechs Gren. Würde die feine Marck ausgebracht um 10. Gülden, 54. Kreutzer.

22) Fränckischer Pfennig, welcher 252. sechzig Kreutzer thun, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 682. Stück, und an Feinen halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, 49. Kreutzer und zwey Pfennige.

23) Oesterreichischer Pfennig, welcher 240. für sechzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 640. Stück, und Fein halten vier Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer.

24) Rheinischer, Bayerischer und Schwäbischer Pfennig, welcher zweyhundert und zehen, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 636. Stück, und Fein halten 4. Loth und 9. Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, sechs und viertzig Kreutzer.

25) Schwäbisch-Hall- und Constantzer Pfennig, welcher 180, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 602. Stück, und Fein halten 5. Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, zwey und viertzig Kreutzer.

26) Würtzburger, Würtemberger und Badischer Pfennig, welcher 168. sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 562. Stück, und Fein halten 5. Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, zwey und viertzig Kreutzer, und vier Fünff-Theil eines Pfennigs.

27) Rappen-Pfennig, welcher 150. sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 550. Stück, und Fein halten 5. Loth, 9. Gren, kommt aus der feinen Marck zehen Gülden und 40. Kreutzer.

28) Straßburger Pfennig, welcher 120. sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 480. Stück, und Fein halten 6. Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gülden und 40. Kreutzer.

29) Die Pommerische und Mecklenburgische Pfennig, welcher 576. sechzig Kreutzer gelten, mögen nach derselbigen Herrschafften Gelegenheit gemüntzt, doch daß die weiter nicht, denn in denselben Landen, wie hier unten ferner Fürsehung beschiehet, genommen werden, dergestalt, daß die feine Marck über eilff Gulden und funffzehen Kreu-

tzer, den Gulden zu sechzig Kreutzer gerechnet, nicht ausgebracht werde.

30) Ingleichen, es soll auch einem jeden Müntz-Herrn, oder Stand zugelassen seyn, nach seiner Lands-Art Heller zu müntzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cölnischen Gewichts, nicht mehr denn eilff Gulden und fünff Kreutzer, zu sechzig Kreutzer ausgebracht werden.

31) Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Römisch-Kayserlicher Macht, wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürder im Reich Deutscher Nation, kein Müntz-Herr, der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Standes, einige andere Sorten oder Stück der Müntzen, klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Deutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen, denn wie die hie oben in diesem Unserm Kayserlichen Edict bemeldet, benannt, und ausdrücklich fürgestellet, müntzen, schlagen, machen, oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnade, und darzu einer Geld-Poen, nehmlich funffzig Marck Löthigs Gold, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider handeln würde, zum halben Theil Unserm und des Reichs Fisco, und den andern halben Theil dem Creiß, unter dem er gesessen ist, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

32) Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit von obberührter Unserer Kayserlichen Macht, allen und jeden Creiß oder Müntz-Herrn ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißiges Aufsehen haben, daß in allen den mindern Sorten unter den Fünffkreutzern bis auf die Pfennige und Heller diese Bescheidenheit in allen Unsern und ihren Fürstenthümern, Landen, Obrigkeit und Gebieten, und also durchaus im heiligen Reich Deutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäufft, und die andere höhere Müntzen dadurch in ein Aufsteigen gebracht werden.

33) Es soll auch niemand in einer grossen Bezahlung wenig oder viel Pfennige wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn.

34) Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Müntzen sich häuffen würden, alsdenn sollen die Verordneten in demselben Creiß, darinn sich solches zuträgt, denselben Müntz-Herren oder Ständen, die solche kleine Müntzen schlagen liessen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey nahmhaffter Poen verbieten, und mit allem Ernste darauf halten.

35) Nachdem aber die Silber-Müntzen, so bis auf die Zeit und Unsere angesetzte neue Ordnung, im Reich Deutscher Nation geschlagen, im Brauch und gangbar gewesen, und noch seyn, als Thaler und andere, ohne mercklichen Nachtheil aller Unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Stands, nicht können so bald abgeschafft oder ausgetilget werden; so haben wir auf vorhergehende, und im ein und funffzigsten Jahre gehaltene Probation, den Thaler und andere silberne Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterschiedlicher Bericht darauf eingekommen, so viel möglich gewesen, eine Valvation nach ihrem Werthe gegen Unsere neue Reichs-Müntze setzen lassen.

36) Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürder und alsbald nach Publicirung dieses Unsers Kayserlichen Edicts, die Thaler, so bisher im Reiche Deutscher Nation ausgegangen, neben obbestimmter Unserer neuen Reichs-Müntze für acht und sechzig Kreutzer gegeben und genommen werden.

37) Darzu sollen auch alle Müntzen, so von Silber auf die vorige neue aufgerichtete Müntz-Ordnung von dem 51sten Jahre, bis dahero im heiligen Römischen Reich gemüntzet worden, als die gantze Reichs-Güldiner auf 72. Kreutzer, der halbe auf 36. Kreutzer, und also alle andere Müntzen, so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen, neben der ietzigen neuen Reichs-Müntze, so lange sie vorhanden, für Wehrschafft auch genommen, doch daß hinführo derselben keine mehr geschlagen werden.

38) Aber folgende Thaler, als nehmlich Albrechts, Grafen zu Mannsfeldt, Hertzog Albrecht von Mecklenburg ꝛc. ꝛc. sollen hinführo in Bezahlung nicht genommen werden ꝛc. ꝛc.

46) Damit aber der gemeine arme Mann hierdurch nicht zu hoch beschweret, so sollen eine jede Obrigkeit von ihren Unterthanen, die abgesetzten Thaler, und nehmlich:

Die Mannsfeldische um neun und funffzig Kreutzer,
Die gantze Mecklenburgische um drey und funffzig Kreutzer,
Die halben um 26. Kreutzer,
Die Oerter um zehnthalben Kreutzer.
Würtembergische um 62. Kreutzer,
Lüttichs, um 63. Kreutzer,
Der Stadt Hildesheim um 59. Kreutzer,
Die Brandenburgische, Märckische Viertheil oder Oerter, um vierzehn Kreutzer

auswechseln, einnehmen, und in diese unsere neue Reichs-Müntze verwenden.

47) Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere silberne Müntzen, so bisher o im Reich Deutscher Nation geschlagen worden, nach Publicirung dieses Unsers Kayserlichen Edicts hinführo neben obbestimmter Unser neuen Reichs-Müntze, in dem Werthe, darauf sie geschlagen, und nicht höher gegeben und genommen werden.

48) Aber die hernachgesetzte silberne Müntzen, auch in Deutscher Nation geschlagen, die wir insonderheit haben valviren lassen, sollen auf nachfolgenden Werth gegeben und genommen werden: Mannsfelder Spitzgröschlein um vier Kreutzer ꝛc.

49) Wo auch etliche andere im Reiche Deutscher Nation geschlagene silberne Müntzen, und sonderlich die Thaler, so seither von dem 51sten Jahr gemüntzt, und neben den guten Thalern, so damahls gut befunden, und bishero paßirt, aber doch hievor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden, oder nachmahls befunden würden, denselben soll auf künfftigen Probations-Tägen, welche unverlängt nach Verkündigung dieses Unsers Edicts fürzunehmen, in den Creissen ihre Valvation auch gemacht werden, und wie dieselbe Creiß-Stände solche Thaler und andere Müntzen, so im Reich Deutscher Nation, in dieser Zeit, wie vorgemeldet, gemünzt, gegen Unsere neue Reichs-Müntze befinden, daß sollen alle Creiß-Stände uns förderlich verständigen, auf daß wir wissen, welcher vermöge des jüngsten Speyerischen Beschluß zu paßiren oder nicht; wo sie denn noch geringer, denn angeregter Speyerischer Beschluß inhält, geschlagen, dieselbigen wollen wir

alsdenn durch ein Mandat in das Reich auskunden, auf daß sie ausgewechselt, und in die neue Reichs-Müntze verwendet werden, immassen hievor auch von dergleichen Müntzen vermeldet ist.

50) Und nachdem die fremde ausländische Müntzen mit Hauffen in das Reich Deutscher Nation gebracht, dargegen aber die gute silberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit denn Unsere und des Reichs Unterthanen mit solchen fremden geringen Müntzen nicht weiter beschweret werden; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß nachdem diß unser Kayserlich Edict publiciret, oder in das Reich Deutscher Nation ausgekundet wird, alle fremde ausländische silberne Müntzen, die ausser der, so unser Müntz-Ordnung zugethan, oder unterworffen, gemüntzt worden, in dem Werthe, wie die ietzund im Gange seyn, und vor Auskundigung dieses Unsers Kayserlichen Edicts eine Zeitlang gewesen, sechs Monathe den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

51) Wenn aber solche sechs Monathe verflossen, alsdenn sollen sie im Reiche Deutscher Nation nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verboten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derselben Müntzen, die eine jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

52) Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die fremde und silberne Müntzen aus Deutscher Nation in den sechs Monathen, wie obstehet, gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden möchte, alsdenn sollen die Reichs- und Müntz-Städte dieselbe überbliebene fremde Müntzen von ihren Unterthanen, mit wenigster derselben Beschwerung und ohne ihren eigenen sondern Nutz aufzuwechseln schuldig seyn, dieselben sie auch in die neue Reichs-Müntze verwenden, und müntzen lassen mögen.

53) Auf daß denn ob solcher Unser Satzung und Verbot desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die fremde silberne Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Deutschen Nation gebracht werden: So ordnen, und wollen Wir, daß sich männiglich angeregter silbernen Müntzen in die Deutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerb, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solches verbrechen, und über das Unser Verbot die Einführung thun würde, der oder dieselbe sollen nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Guth, nach gestalten Dingen, verwürckt und verfallen haben.

54) Desgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monathen keine inländische Reichs-Müntze, ausser der Deutschen Nation geführet, sondern welcher zu Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig, dasselbige soll und mag mit fremden und ausländischen Müntzen an statt des inländischen verführet und hinaus gebracht werden; denn wo einer oder mehr darüber begriffen, oder erfahren würde, soll solch Geld verwürckt und dazu mit Ernst gestrafft werden.

55) Wie Wir denn hiemit alle unsere und des Reichs Unterthanen, dieser fremden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn, gnugsam gewarnet haben wollen. Darnach sich jedermänniglich wisse zu richten. Und sind diese die fremde silberne Müntzen.

56) Schwedische, Dänische, Pohlnische gantz und halb silberne Stück, dem Thaler an ihrer Grösse gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen.

57) Ury, Schweitz, Unterwalden, Zürcher, Schaffhausen, St. Gallen, Baßler, Solothurn-Thaler, und alle andere der Eydgenossenschafft silberne Müntz.

58) Alle Lothringische silberne Müntz.

59) Alle Venedische, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Meyländer, Florentiner, und sonst alle andere Italiänische silberne Müntz.

60) Alle Hispanische und Frantzösische silberne Müntz.

61) Alle silberne Müntz, so in der Königlichen Würde zu Spanien ꝛc. ꝛc. Nieder-Erblanden und in andern derselbigen zugehörigen Herrschafften geschlagen worden.

62) Alle Preußische silberne Müntzen, und alle Englische silberne Müntz.

63) Und sollen sonst hiedurch, daß etliche hier oben für fremde Müntzen genennet oder gehalten werden, dem Heil. Röm. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen noch entzogen seyn.

64) Ferner die güldene Müntzen belangend, nachdem der vier Chur-Fürsten am Rhein, und der andern Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Gülden, die auf dem Rheinischen Goldgülden die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtigem Werth standhafftig befunden. Daneben auch wahr und offenbahr ist, daß von langen Jahren her viele Contracte auf Rheinische Churfürstliche, und denselben gleich von Gehalt und Gewichte, Goldgülden gestellet oder reguliret sind, so soll derselbige Goldgülden in seinem Wesen bleiben, und wie vor, durch die, so Gold zu schlagen haben, gemüntzet werden, dergestalt, daß 72. Stück schon ausbereit, eine Cöllnische Marck wägen, und an Feinen halten 18. Karat, sechs Grän, das ist zwölff Loth, sechs Grän.

65) Und dieweil alle Rheinische Gülden, so bishero gemüntzt, auf Cöllnisch Gewicht geschlagen worden, so ist Unser ernstlicher Wille, Meinung und Befehl, daß auch hinführo alle Gülden auf dasselbige Gewicht gemüntzet werden, demnach wisse sich ein jeder, der ein ander Gewicht hat, derowegen zu richten, und seine Rechnung darauf zu stellen.

66) Hierauf so ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo nach Publicirung dieses Unsers Edicts, die Rheinische, und denselbigen ebenmäßige Goldgülden bishero im Reiche Deutscher Nation geschlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, sie seyen hohes oder niedriges Stands, weder aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder in andere Wege, hö-

her denn um 75. Kreutzer einnehmen und ausgeben: Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevorstehen.

67) Welche aber dieses übertreten und den Goldgülden höher und über 75. Kreutzer einnehmen, ausgeben, oder in andere Wege durch einig Mittel, wie das Nahmen haben möcht, hinbringen würden, die sollen alsdenn das Gold und Silber, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zur Straf und Pön verfallen seyn.

68) Ferner dieweil etliche Stände im Reiche in ihren Landen und Gebieten, hohe Golderfallen haben, und hiebevor im Heil. Reiche auch Ducaten gemüntzet worden, so mögen die hinführo im Heil. Reiche auch geschlagen werden, dergestalt, daß 67. schon ausbereite Stück, eine Cöllnische Marck wiegen, und niemand, wes Standes oder Wesens die seyn, ie aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder sonst in Bezahlung höher nicht denn um hundert und vier Kreutzer genommen und ausgegeben werden sollen, aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben soll männiglich bevorstehen.

69) Welche aber dieses übertreten, und solchen Ducaten höher, und über hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden, oder in andere Wege durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden oder fürgenommen werden könnten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdenn beyde Gülden- oder Silber-Müntze, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zur Pön und Straffe auch verfallen seyn.

70) Aber die nachbestimmte inländische güldene Müntzen, so auch im Reiche Deutscher Nation geschlagen, doch dem Rheinischen Goldgülden ungemäß, sollen, nachdem dis Unser Kayserl. Edict publiciret, oder in das Reich Deutscher Nation ausgekündiget wird, in dem Werth, wie die iezt und im Gange sind, und vor Ausgang dieses Unsers Kayserl. Edicts eine Zeitlang gewesen, sechs Monath den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben, oder genommen werden.

71) Wenn nun solche sechs Monath, wie gemeldet, verschienen, alsdenn sollen nachbenannte güldene Müntzen im Reiche nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verboten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verlichrung derselben güldenen und silbernen Müntzen, darum contrahiret, welche eine jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

72) Damit man aber solcher geringern verbotenen güldenen Müntzen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, so sollen die Reichs- und Müntz-Stände, dieselbe überbliebene geringe inländische güldenen Müntzen von ihren Unterthanen, mit derselben wenigster Beschwerung, und ohne ihren sondern eigenen Nutz, ungefährlich, wie dieselbe in vorigem Edict zu nehmen, und zu geben gesetzt, aufzuwechseln schuldig seyn, welche sie auch in die neue güldene Reichs-Müntze verwenden, und

müntzen lassen mögen. Und seynd diese die inländische geringe güldene Müntzen, so nach Ausgang obbemeldter 6. Monath verboten und nicht mehr genommen werden sollen.

73) Erstlich Byzantzer ꝛc. ꝛc.

145) Ferner das ausländische fremde Gold, als Ducaten, Cronen, und anderes betreffend, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürder nach Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Edicts über ein halb Jahr kein fremd Gold, so ausserhalb Deutscher Nation geschlagen, im Reiche soll ausgegeben und genommen werden, denn allein nachfolgende Stück, die ihr geordnet Gewicht haben, welches Gewicht an Ducaten 67., und an Cronen 70. Stück eine Cöllnische Marck wiegen sollen, und Wir gegen Unsern verordneten Ducaten und guten Rheinischen Goldgülden valviren lassen.

146) Aber immittelst und hiezwischen solcher Zeit mögen nicht allein folgende specificirte, sondern auch andere Müntzen, wie die ietzo gäng und gebe, gegeben und genommen, doch nach Ausgang gedachten halben Jahrs, sollen die andern fremde und güldene Müntzen ausserhalb der nachbenannten, nicht mehr genommen werden, sondern verboten seyn.

147) Und soll hinfürder dasselbige fremde ausländische Gold, so im Reich seinen Gang neben der Reichs-Müntze haben soll, wie obgemeldt, gegen Unsern neuen angestellten Müntzen höher nicht, denn wie hernach gesetzt, genommen werden.

Doppel-Ducaten.

148) Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Valentier, Navarrische, Sicilische, Mayländische, Frantzösische für 204. Kreutzer.

Einfache Ducaten.

149) Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Neapolitaner, Münsterbergische, Pohlnische, Genueser, Venedische, Baptistische, Bondnier, Bischofs zu Breßlau, Stadt Breßlau, Liegnitzer, Wendische, Glatzer, Florentiner und Mayländische für 102. Kreutzer.

150) Die Saltzburgische für 101. Kreutzer. Einfache Ducaten.

151) Augspurgische, Kauffbayerische, Hamburgische, Lübeckische für 100. Kreutzer.

152) Die Portugaleser mit dem kurtzen Creutz für 96. Kreutzer.

153) Die Portugaleser mit dem hohen Creutz für 95. Kreutzer.

154) Burgundier oder Niederländische, Frantzösische, Sonnen-Cronen, für 93. Kr.

Cronen.

155) Alle Hispanische, Castilier, Valentier, Navarrische, Mayländische, Sicilier, Genueser, Päbstische für 91. Kreutzer.

156) Welche aber dieses übertreten, und solche abgesetzte fremde, neben den inländischen Ducaten und Goldgülden zugelassenen Ducaten und Cronen, höher und über ihren geordneten gesetzten Werth geben oder nehmen würden, oder in andere Wege, durch einige Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdenn beyde güldene und silberne Müntzen, darum contrahirt, der Obrigkeit,

unter

unter welcher solches geschichet, zu Straff und Pön verfallen seyn, darnach sich männiglich, ihm Schaden zu seyn, zu richten.

157) Und damit diese Unsere, und des Heil. Röm. Reichs Müntz-Ordnung, um so viel desto festiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, so soll in einem jeden Creiß oder Zirck des heiligen Reichs durch die Müntz-Genossen verordnet werden, daß alle und jede Jahr besonders zweymahl gemeine Probation-Täge und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden: doch wo die Creiß-Stände befinden, daß unvonnöthen wäre zwey Probation-Täge zu halten, welches zu desselbigen Erkenntniß zu stellen, so soll auf das wenigste ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen Wir eine besondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen, und dero nachzukommen, stellen lassen.

158) Wir wollen auch, daß zu Förderung dieses Wercks, die Müntz-Genossen eines jeden Creises alsbald, nachdem dis Unser Kayserlich Edict ausgekundet wird, sich gewisser Mahlstädt vergleichen, also, daß die erste Probation auf den ersten May schier künfftig, in den Städten, deren sie sich vergleichen werden, und die andere auf den 1. October nächst darnach folgend, in derselbigen oder in andern der Creiß gelegenen Städten, die Probationen, wie angereget Unsere gegebene Ordnung mit sich bringet, gehalten werden, wie Wir denn dieselbige Unsere Ordnung, eines jeden Creises zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben des Creises haben, die unverzüglich den andern ihren Mitcreiß-Verwandten, so mit Müntz-Freyheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeschickt.

159) Damit auch die Probation-Täge desto stattlicher besuchet werden, so wollen Wir, und meinen hiermit ernstlich, daß die Räthe, Müntzmeister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen, geschickt werden, alle, und ihr jeder besonders, zu einer jeglichen Zeit, Unsere und des Heil. Röm. Reichs frey, gestrack Sicherheit und Geleit, zu, auf und von solchen Probation-Tägen haben, und ihnen daselbst stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll, bey Vermeidung Unserer und des Reichs schweren Ungnade, auch Pön und Straffe, in Unsern Kayserlichen Land-Frieden begriffen.

160) Wiewohl nun solche Probation-Täge, zu Verhütung falsches Betrugs und Mißbrauchs nothwendig in guter Ordnung fürgenommen: Jedoch dieweil sich zugetragen, daß in viel andere Wege unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht, Falsch und Betrug darinnen getrieben wird, welches sich auch ausserhalb der gemeinen Probation-Tägen in andere Wege erfinden möchte, als daß etliche die silberne und güldene Müntzen beschneiden, schwächen, abgiessen, auswiegen, der andern Schläge abfiguriren, durch Aufwechsel oder in andere Wege damit gefährlicher Weise handeln, die in fremde Lande auf Gewinn führen, oder practiciren.

161) Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obgemeldte Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmeltzer, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher, an Leib, Leben oder Guth, nach Gestalt der Sachen gestrafft, und niemand hierinnen durchaus

verschonet werde. Und damit derselben Untugend desto baß und förderlicher an Tag, und zu gebührender Straffe komme, daß einen jeden, die und andere verbotene Mißbräuche, Betrug und Fälsche der Müntze, den Obrigkeiten eines jeden Orts, da die geübt, oder da der Verbrecher betreten wird, alsbald und unverzüglich anzubringen und zu rügen, nicht allein erlaubt, sondern auch bey Pön zweyer Marck Löthigs Golds anzuzeigen, hiermit auferlegt seyn soll.

162) Sodann ein solcher Verbrecher betreten, soll er eingezogen, und an Leib und Guth, oder am Leib allein, oder am Guth allein, nach Gelegenheit und Gestalt seines Verbrechens gestrafft werden. Und wär es Sach, daß er am Guth gestrafft würde, alsdenn soll dem Ansager an solcher verwürckter Busse ein Viertheil, die andere zwey Theile der Obrigkeit, darunter die Ueberfahrung geschehen, gebühren, welche Strafe die Obrigkeit auch also einbringen, und dem Ansager seinen dritten Theil zustellen soll. Würde aber solche Obrigkeit an Einbringung der verwürckten Straffe säumig seyn, alsdenn sollen die Müntz-Genossen desselben Creises solche Straffe einfordern, zwey Theil derselben behalten, und den dritten Theil dem Ansager, wie obstehet, folgen lassen.

163) Wo aber einer solchen Betrug, Mißbrauch oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit in Monats-Frist nicht anzeigen, und des besagt würde, der soll die Pön der zweyen Marck Löthigs Golds verfallen, und zu geben pflichtig seyn, davon dem, so denjenigen, der den Mißbrauch, Betrug oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit verschwiegen, besagt hat, ein Dritt-Theil, und die andere zwey Dritt-Theil den Obrigkeiten, darunter solche Ueberfahrung geschehen, folgen. Und so die Obrigkeit abermahls die Straffe einzubringen, nachläßig seyn würde, alsdenn sollen die Müntz-Genossen desselben Creises, die einzufodern Macht haben, und damit gehalten werden, wie obstehet.

164) Würden aber die Obrigkeiten und Mit-Genossen solches Creises nach beschehener Anzeigung auch säumig oder nachläßig, und dieselbe durch den Ansager an Unsern Kayserlichen Kammer-Procurator Fiscal-General gelangen, so soll derselbige Unser Fiscal, gegen den säumigen und nachläßigen Obrigkeiten, Müntz-Genossen, und auch den Verbrechern mit ernstlichen Processen und Straffen gerichtlich vollfahren, und den Ansagern, wo die Straffe in Geld gewendt, sein Gebührniß, wie davon gemeldt, überantworten.

165) Nachdem auch durch etliche die unvermüntzte und ungewürckte Gold und Silber aus dem Reich Deutscher Nation verführt, vertrieben, und verhandelt werden, alles zu mercklichen Beschwerden und Nachtheil unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Standes, so setzen, ordnen und wollen wir hiermit ernstlich, daß hinführo kein unvermüntzt, oder unverarbeitet Gold oder Silber, noch auch Silber-Geschirr, es sey denn übergüld, und darzu kein Ducaten, so in dieser unser Müntz-Ordnung zu müntzen zugelassen, auch alles vermüntzte Rheinische Gold, aus dem Reich Deutscher Nation in andere fremde Lande, auch in die Niederlande, bis sie sich dieser Unser Müntz-Ordnung allerdings unterwürffig machen, es geschehe in Gewerb-weis

oder anderer Gestalt, geführt oder verkaufft. Und soll darauf in Deutschen und Welschen, auch andern anstossenden Königreichen, Herrschafften und Landen, etwa Kundschafft gemacht, und der Uebertreter ohn alle Gnad, an Leib oder Gut, nach Gelegenheit der Sachen, wie oben von den Ausführern und Auswechslern geordnet ist, gestrafft werden, dafür auch denselbigen keine Sicherheit, Geleit, Schutz, Schirm, noch ichts anders befrieden oder sichern soll.

166) Wäre aber der Uebertreter eine solche Person, die es an Gut nicht vermöchte, oder daß er der Ueberführung halben am Gut gestrafft worden, und davon nicht abstehen, sondern noch weiter übertreten würde, gegen demselben soll alsdenn vollfahren und gehandelt werden, wie ob stehet. Und so er ausflüchtig würde, so soll männiglichen erlaubt seyn, ihn an Leib und Gut anzugreiffen, und daran niemands gefrevelt, noch einig Geleit verbrochen haben.

167) Würde auch jemand einen solchen Verbrecher erkundigen, so soll solch Gut, und der Thäter, nicht anderst, denn in einer Stadt oder Flecken, darin ein Gerichtbar ist, angefallen und niedergeworffen werden, auch die Besuchung mit Wissen und Beyseyn desselben Gerichts, und nicht anderst beschehen, und damit gehalten werden, dann wie ob stehet.

168) So fern aber der Angeber irren, und der Angegebene unschuldig erfunden, und also zu Schaden geführet würde, soll derselbige Angeber dem Unschuldigen Kosten und Schaden, darein er ihn also gebracht hätte, auch nach Mäßigung der Gerichtbarkeit, darin er angefallen und niedergeworffen würde, auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn, es wäre denn Sache, daß der Ansager seines Ansagens gute tapfere Ursachen hätte, in dem Fall soll er des Denunciirten erlittenen Kostens halber nichts verpflicht seyn; doch soll den Obrigkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn, durch sich oder ihre verordnete Diener, diese Uebertreter, auch ausserhalb der Flecken, anzugreiffen, und zu der Ersuchung in die Flecken zu führen.

169) Und so einer oder mehr, diesem zu entgegen, einige Gnad, Freyheit, Indult oder Vergünstigung von Uns erlangt hätten, oder nachmahls erlangen würden, das alles soll jetzo alsdenn, und denn als ietzo, Krafft-los, vernichtet und unbündig seyn, und wider dis Unser Kayserlich Edict nicht statt haben.

170) Wir ordnen, setzen und wollen auch ferner, daß sich männiglich hinführo, bey Straffe des Feuers, des Granulirens, Körnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrüglicher vortheiliger Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Müntzen, ausserhalb der fremden, wie hiebevor mit massen in diesem Edict vermeldet, enthalten soll: daß auch alle Herrschafften, so unter ihnen Schmeltz- oder Seyger-Hütten haben, bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit, und darzu einer Geld-Pön, nehmlich zwantzig Marck Löthigs Golds, Uns in Unser Kayserlich Cammer-Gericht unabläßig zu bezahlen, ernstliche und fleißige Fürsehung thun sollen, daß bey obbenannter Straff und Pön, auf denselbigen ihrer Seyger-Hütten, hinfürder kein Kupfer, Körnt, oder anders, das Silber hält, an-

getrieben, geschmeltzt, und zu Silber gebrennt werden; doch ausgeschlossen, was von den Bergwercken herkommt, und hiebevor nicht Müntze gewesen ist.

171) Ob aber jemand wäre, der ungangbare Müntze hätte, und die zu verkörnen willens, der soll sich bey derselben Obrigkeit, darunter er gesessen, anzeigen, und solche Müntze besehen lassen. So fern sich dann befinde, daß es solche unangehaffte Müntzen sind, alsdenn soll er sie durch die von der Obrigkeit oder Herrschafft darzu verordnete körnen lassen, die ihm auch die Obrigkeit, ob sie wollen, nach billigen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Obrigkeit solche nicht kauffen wolt, so soll er von derselbigen einen Schein, wie solch Körnt herkömmet, nehmen, und folgends dem nächsten benachtbarten Müntz-Stand, so der Ordnung unterworffen, zubringen und verkauffen lassen.

172) Dergleichen, ob die Goldschmiede Gold oder Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen möchten, und die güldene und silberne Müntzen erbrechen müsten, so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen, denn so viel als sie zum Verlag ihres Handwercks bedürfftig und in keinen Weg verkauffen oder verführen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straffe, 173. Sie sollen auch einige güldene und silberne Müntzen nicht brechen, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, 174. Ferner als sich auch erfinden thut, daß etliche, so Müntz-Freyheit erlangt, ihre Gerechtigkeit andern verkauffen, verleihen, oder in andere Wege vergönnen und zustellen, daraus nicht geringer Schade dem gemeinen Nutz eine Zeitlang entstanden, daß die Müntzen hierdurch in Abfall kommen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß sich alle Müntzgenossen ietzt gemeldter unziemlicher Dinge enthalten, auch mit den Müntz-Meistern, oder jemand anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung in keine Weg paciscren, oder einig Geding machen, sondern daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand, auf sein selbst eigene Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem andern, die Müntzen, (so er anders müntzen will) verlegen, zu dem Unser und des Reichs, und seine Müntze frey, ohne alle Gefährde, aufrichtig halten soll, 175. Da aber jemand dem, wie obgemeldt, in einem oder mehr Puncten zuwider handeln würde, der soll alsbald dadurch in der That Unser und des Reichs schwere Ungnade gefallen seyn, daneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren und verwirckt haben, 176. Desgleichen, da ein Müntz-Meister von einem Müntz-Herrn, seine Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde, soll derselbe auch zehen Marck löthigs Golds zur Straffe verfallen seyn, 177. Wäre es auch Sache, daß einiger Reichs-Stand, so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist, künfftiglich solche Freyheit, Gold oder Silber zu müntzen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche ausbringen oder erlangen würde, in welchem Wege solches beschehe, dem sollen noch wollen Wir, oder unsere Nachkommen dieselbige Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen, denn daß er dieser Unser Ordnung unterworffen, auch Inhalt dieses Unsers Kayserl. Edicts, zu müntzen schuldig und verbunden sey, 178. Wo aber jemands, wes

Standes oder Wesens der wäre, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kayfern und Königen, löblicher und milder Gedächtniß, einige Gnade oder Freyheit, Indult oder Zulassung, dieser Unser fürgestellten Ordnung zu entgegen ausgebracht hätte, oder noch ausbringen und erlangen würde, oder wie oder welchergestalt das immer geschehen wäre, oder unter was Schein solches noch geschehen möchte; dasselbige alles soll ietzt als denn, und denn als ietzt krafftlos, nichtig, und dieser Unser Ordnung ganz unvorgreiflich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn, in keinem Wege, 179. Dem allen nach verkünden Wir diese Unsere Constitution, Ordnung und Satzung, durch dis Unser Kayserl. offen Edict, auch allen und jeden hiermit von Römis. Kayserlicher Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr solche obberührte Unsere, des Reichs und Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebieten von Stund an öffentlich ausverkündet, derselben alles ihres Inhalts, wie die euer jeden berührt, würckliche Folg und Vollziehung thut, Dero ungeweigert gelebt und nachkommet, darob festiglich haltet, und gegen den Zerbrechern mit obbestimmten Pönen ernstlich verfahrt und handelt, und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch hierwider nichts thut, noch jemand andern zu thun verstattet, in keine Weiß, als lieb euch, und einem jeden, sey Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad, und obbestimmte, auch andere Pön und Straffen, in Unsern und des Heil. Reichs gemeinen Rechten begriffen, zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich. Was übrigens sonst noch deshalber auf dem gegenwärtig vorseyenden Reichs-Tage zu Regenspurg gehandelt und beschlossen worden, davon siehe unter dem Artickel Münz-Wesen in Deutschland.

Münz-Pacht, ist, wenn ein Münz-Herr die ihm eigenthümlich zustehende Münz-Gerechtigkeit an einen andern vor ein gewisses Stücke Geld jährlichen Zinses überläst; wovon unter Münz-Recht.

Münz-Pfennig, Frantzösisch, Denier de Monnoyage, heissen in den Münz-Häusern, allerhand aus Gold, Silber und Kupffer verfertigte Müntzen, die ihre letzte Gestalt und Gepräge von den Müntzern bekommen haben. In dieser Bedeutung ist ein Louis d' or so wohl ein Müntz-Pfennig, als ein Heller, obschon die Materie und der Preis von einander weit unterschieden sind.

Münz-Prägen, Münz-Prägung, Münz-Aufbreitung, Münz-Schlagen, das Müntzen, Lat: *Cusio Monetalis*, ist die Verrichtung, da in einer Müntz-Officin oder Schmiede von denen darzu bestellten Personen aus dem rohen und ungearbeiteten Golde, Silber, oder andern Metalle auf des Müntz-Herrns Befehl, und unter dessen Nahmen allerhand Geld- oder Müntz-Sorten geschlagen und verfertigt werden, wovon unter Münz-Proceß ein mehrers.

Münz-Prägung, siehe Münz-Prägen.

Münz-Privilegium, siehe Münz-Recht.

Münz-Probation, Münz-Probe, Münz-Berechnung, Lat. Probatio oder Computatio monetæ, ist eine auf hohen Landes-Herrlichen Befehl angestellte und gesetzmäßige Untersuchung, ob die ausgeprägten Münz-Sorten ihr gehöriges Gehalt und Gewichte, oder das nach dem eingeführten Münz-Fusse erforderte Schroot und Korn haben, wovon unter Münz-Probier-Ordnung ein mehrers.

Münz-Probations-Abschiede, siehe Münz-Receß.

Münz-Probations-Ordnung, siehe Münz-Probier-Ordnung.

Münz-Probations-Tage im Römis. Reiche, sind von denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anzustellende öffentliche Zusammenkünffte, welche entweder von allen Creisen insgesamt gehalten, oder von einem Creise allein, oder von zwey, oder dreyen zusammen angestellet werden, um den in Müntz-Wesen eingefallenen Gebrechen abzuhelffen, Lat. Conventus rei monetariæ ordinandæ vel emendandæ causa instituti. Insonderheit haben einige nahe gelegene, und mit einander correspondirende Creise die Aufsicht über das Müntz-Regale und dessen Uebung.

Münz-Probe, siehe Münz-Probation.

Münz-Probierer, siehe Münz-Wardein.

Münz-Probier-Kunst, ars probatoria, siehe Münz-Probation, ingleichen Münz-Stückeln.

Münz-Probier-Ordnung, oder Münz-Probations-Ordnung, Ordinatio Monetæ probandæ, ist eine von der Landes-Obrigkeit vorgeschriebene Maas und Ordnung, wie es mit Untersuchung und Abwägung derer geprägten Müntzen gehalten werden soll, um solchergestalt zu erfahren, ob dieselbigen auch von gehörigem Schroot und Korne, oder von rechten und Gesetzmäßigen Gehalt und Gewichte sind oder nicht. Weitläufftigkeit zu vermeiden, so beziehen wir uns desfalls gegenwärtig nur auf die vom Kayser Ferdinand I. kund gemachte Müntz-Probier-Ordnung von 1559, als woraus zur Gnüge erhellet, was deshalber sonderlich im Römis. Reiche deutscher Nation Rechtens ist. Es ist aber dieselbe folgenden Inhalts:

1) Daß hinführo alle und jegliche Churfürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil. Reichs, so güldene oder silberne Müntzen zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Creisen begriffen seyn, auf ihren Müntzen sonderlich gute wohlverwahrte eiserne Büchsen mit Schlüsseln, und oben mit einem ziemlichen Schlitz-Loch, darin die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein jeglicher Wardein auf der Müntz, da er gestellt und verordnet, von Stund an, so eine Marck Gold oder Silber, als Güldener und halbe Güldener, auch andere Stück bis auf den 5. Kreutzern inclusive, gemacht und ausgebreit ist, im Feuer und Wasser probiren, und so er es in der Probe recht erfinden wird, darnach ein Stück nach dem andern, als die ganze und halbe Güldener, einzig, und darnach mit der Marck, aufziehen, und wenn er die am Gewicht auch gerecht findet, von der gantzen Summa des Wercks ungefehrlich einen gemüntzten Gülden in ein Pappier verschliessen, darauf den Tag, auf welchem solch Werck gemacht worden, und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdenn dieselbe Probe also in den Pappier verschlossen, und wohl zugemacht, damit sie nicht ausfalle, in solche Büchsen thun, und ein jedes Werck, darin die Probe-Stück seyn werden, doch ausserhalb des Gewichts, wie viel solches gewe-

gewesen, numeriren, und alsdenn für sich selbst fleissig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein jedes Marck gewesen, und also für und für mit jeglichen Werck Golds und Silbers, so bey ihm gemüntzt wird, halten, und die drey Schlüssel, zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen einer dem Stand, dem solche Müntze zustehet, der andere der Obrigkeit, dabey die Probation-Täge gehalten, und der dritte einen andern Müntz-Stand, wie man sich desselben verglichen, bleiben und gelassen werden.

2) Item, wo einiger Müntz-Meister befunden wird, daß er in einem Werck Gold ein halb Gren gefehlet hat, so mag der Wardein das unangesehen, solch Werck ausgehen lassen, doch soll der Müntz-Meister das nächstfolgende Werck im Gewicht, ungefehr vorigen, so gering gewest, gleich um einen halben Gren besser zu machen schuldig seyn.

3) Befindet aber der Wardein, daß solches Werck Gold am Gehalt mehr denn ein halb Gren zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht wären, das Werck soll er bey Pön des Meineydes, auch Straf Leibs und Guts nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stück wiederum liefern.

4) So viel die silberne Müntze belanget, von allen Stücken silberne Müntz, von dem grösten an bis auf den fünff Kreutzen inclusive eins, von den andern darunter, bis auf die kleinen Pfennige und Heller, zwey, und von den kleinsten Müntzen sechzehen Stück, durch den Wardein in die Probe verwahrt, darauf Jahr und Tag, an welchem solches ausgegangen, geschrieben, in die Büchse gestossen, und zu der Probation gebracht werden sollen, und daß in allen silbernen Müntzen ungefehrlich aufs höchste ein Gren das Remedium dermassen seyn, auch keine andere Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntz-Meister das nächste Werck darnach in gleichen Gewicht um so viel, als an den vorigen gemangelt gewesen, hinüber und besser machen solte, fehlet aber der Müntz-Meister über die ein Gren, so soll der Wardein dasselbe nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.

5) Im Fall gesetzt, wo einiger Müntz-Meister mit seinem Wardein in güldenen und silbernen Proben streitig, so sollen sie durch ihren verordneten Creiß-Wardein nach seiner Proben entscheiden lassen.

6) Wo auch ausserhalb der Probation-Täge, und darauf gemachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtig angesehen, und an die Wardein oder Müntz-Meister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntzen probiren, aufziehen, und auf die Probation-Täge bringen, und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kosten darauf gegangen wäre, der soll von dem Müntz-Herrn also gleich bezahlt werden. Wäre es aber Sach, daß der Wardein oder Müntz-Meister, den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation bestünde, alsdenn soll er denselbigen alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die denn förder unverzüglich an die Müntz-Genossen ihres Creises gelangen lassen, welcher denn weiter den andern Creisen eröffnen und zu erkennen geben soll, sich davor zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen.

7) Item, soll auch ein ieglicher Stand, der nach benannten Creise, so zu müntzen Freyheit hat, einem oder zwey seiner Räthe, die der Müntze so viel möglich verständig seyn, samt Müntz-Meister und Wardein jährlich auf die Probation-Täge, wie das Edict mit sich bringet, und Maß giebet, schicken.

8) Ob aber einige Stände nicht müntzen, auch kein Müntz-Meister oder Wardein haben würde, der soll zum wenigsten Rath, oder sonst eine geschickte ansehnliche Person, die der Müntz-Handlung nicht verwandt, aber doch derselbigen am besten verständig, schicken, beschwerliche Kosten zu verhüten. Wo aber einiger Müntz-Stand die Probation-Täge, ein, zwey oder zum dritten mahl nicht besuchen würde lassen, der soll anders nicht geacht werden, denn daß er sich seiner Müntz-Freyheit willigklich verziehen, begeben und nachgelassen habe, auch dieselbige dadurch verwirckt und verlohren haben soll, es wäre denn, daß durch eine gantze Versammlung aller Creiß-Räthe ein anders der Schickung halben, auf die Probation-Täge entschlossen würde, darbey es denn auch bleiben soll.

9) Es sollen auch Räthe und Gesandten der Creise, so auf die Probation-Täge verordnet, fleissige und gute Aufmerckung haben, ob auch einiger oder mehr Müntz-Stände sich unterstanden, der kleinen Müntzen, so unter den fünff Kreutzern ist, so viel zu machen, daß darauf Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Wege dem gemeinen Nutzen zum Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, so sollen alsbald dieselbigen Creiß-Räthe und Gesandten solches bey demselbigen Müntz-Herrn abschaffen, und ihm bis auf Wiederzulassung dasselbige verbieten.

10) Wo aber derselbige Müntz-Stand über das Verbot mit der kleinen Müntze zu machen verführe, so sollen dieselbige Creiß-Stände solches unsern Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derselbige soll hiermit Befehl haben, gegen den ungehorsamen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straffe zu bringen.

11) Und demnach soll der Wardein die Büchsen, darin die Proben seyn, alsbald mit ihm bringen, den folgenden Tag früh, samt den Räthen, Müntz-Meistern und Wardeinen, so von andern Müntz-Genossen desselbigen Creises dahin geschickt worden, an einem Platze in derselben Stadt, des sich die geschickten Räthe alle, oder der mehrere Theil mit einander vereinigen, Probatz anfangen, alle güldene und silberne Müntzen, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tage gemüntzt, und in den Büchsen dahin gebracht werden, nach aller Nothdurfft, wie sichs gebühret, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines jeden Creises befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Räthen dahin schicken, und so man die Probation anfangen will, daß eine Büchse nach der andern in Beyseyn aller erscheinen, dem Rathe geöffnet, die güldene und silberne Müntze in und mit ihren Brieflein aus ieglicher Büchsen durch dieselbe Räthe gemein aufgelegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander in dato stehen, und von den Secretarien in ein Buch registriret, dem gemeinen Probierer desselben Creises unterschiedlich sie versuchen, und zu probieren, überantwort, und mit Fleiß verfügt und aufgesehen, daß eines jeden Müntz-Genossen gemüntzt Gold und Silber eins nach dem andern unvermischt probiert werden, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seyn, soll alsbald in Beyseyn aller Räthe, eine jegliche

Büchse

Büchse mit ihren drey Schlüsseln wieder zugeschlossen, dem Wardein, dem die zustehet, überantwortet, und die Schlüssel darzu gehörig, einem jeden, der die vorgehabt hat, wieder gegeben werden, der denselbigen auch treulich verwahren, und obberührter massen zu nächstfolgender Probatz wieder schicken solle. Demnach soll der gemeine Probierer eines jeden Creises die güldene und silberne Müntzen probieren, und wie er jedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, daß, wenn alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen den Creiß-Räthen und Secretarien stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihre Registratur bey jedes Werck, wie es funden worden, zeichnen mögen. Wie denn hernach weiter unterschiedlich davon geschrieben ist.

12) Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creise viel gemüntzt, lange Zeit mit probieren erfordert wird, so möchten die geordneten Creiß-Stände, nachdem sie die Obrigkeiten, so müntzen haben lassen, erkennen und erwegen, je zu Zeiten alle Stück, als zum halben Theil in ein Zain durch einander giessen, alsdenn dasselbige probieren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinnen erspart, auch das Gehalt, wie jedes befunden, fleißig beschrieben werde.

13) So aber dem Müntz-Meister, der also an Gehalt brüchig funden, bedüncken wolte, daß in der Probe geirret, oder sonst nicht gleich zugegangen wäre, und sein gemüntzt Gold und Silber besser zu seyn vermeynet, und derhalb solche Proben noch einmahl zu probieren begehret, soll man ihm solches vergönnen zu lassen, und dem gemeinen Probierer, zwey aus den Räthen, und zwey aus den Waradeinen, so auf derselbigen Probation sind, zugeben, die bey der zweyten Probe seyn, und mit Auffsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde denn der Müntz-Meister abermahls, wie vor, brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Probe, und sonderlich was der Müntz-Genossen zu derselben Probation geschickt, und in dem, daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verwehret hätten, benebst gebührlicher Straffe, ausrichten und bezahlen, und alsdenn weiter zu probieren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.

14) Item, ein jeglicher Müntz-Genoß, in benannten Creissen begriffen, soll besondere Müntz-Behausung, Schmiede, und was darzu gehörig, auch einen redlichen verständigen Müntz-Meister an einem jeden Ort, da er müntzen will, haben, und denselben auf seine Kosten belohnen, welcher Müntz-Meister seinen Fürsten, Herrschafft, oder Stand, des oder der Müntz-Meister er ist, anfänglich von wegen seiner, und der andern Müntz-Genossen, die in demselbigen Creiß begriffen, geloben und schwören, und denn auf die erste Probation darnach allen Räthen, so zu derselben Probation geschickt werden, von wegen ihrer Herren gleicher massen Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berühret, stet und fest halten, sich auch von seinem Herrn nicht thun oder abscheiden wolle, es seyen denn zuvor alle Werck, so er gemüntzet hat, auf der gemeinen Probation probieret, und er durch seine Herrschafft geurlaubt, seiner gethanen Pflicht erledigt, und ob er in seinen Müntzen etwas gefehlt, zuvor genug gethan habe.

15) Daß er auch keine andere Müntze, dann in

unser Ordnung gemeldet, zu und neben Unser neuen Reichs-Müntz, in Unserm Edict begriffen, annehmen, auch dieselben durch sich oder jemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder Theil noch Gemein haben, darzu mit seinen Waradeinen, Schmied-Meistern und Müntz-Gesellen kein Vertrag oder Geding, die dieser Ordnung in einigen Weg zuwider seyn möchte, heimlich oder öffentlich abreden, oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulich thun, fördern und vollziehen wolle.

16) Desgleichen soll auch ein jeder Müntz-Genoß, der nach gemeldtem Creiß, so müntzen will, einen besondern Wardein auf seiner oder seinen Müntzen haben, und den selbst belohnen, welcher Wardein seinen Fürsten, Herrschafften oder Stand, des oder der Wardein er seyn wird, auch alles desselben Creiß-Müntz-Genossen mit Gelübden und Eyden, wie oben von den Müntz-Meistern gemeldet ist, verpflicht seyn, und solche Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stet und fest halten, die Müntz-Eisen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen, daß er auch, so der Müntz-Meister dasselbe Eisen zu gebrauchen nothdürfftig seyn, und er deshalben von ihm erfordert würde, alsdenn mit dem Müntz-Eisen unverzüglich auf die Müntze kommen, und das Werck Goldes oder Silbers, so der Müntz-Meister zu demselben mahl prägen lassen wolte, obbeschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel das sey, aufzeichnen, und darnach die gemeldte Eisen dem Müntz- oder Schmied-Meister, auf den Schmieden, die Müntz-Platten damit zu prägen, zustellen, und alsbald dasselbige Werck geprägt, daß er die Eisen zu seinen Händen nehme, und vermittelst seines Eydes mit bestem Fleiß verhüten und acht haben wolle, auf daß mit solchem Eisen nicht gehandelt werde, denn was die Ordnung einhält und mit sich bringt.

17) Und wenn solch Gold und Silber gemüntzt und bereitet ist, soll er zuvor, und ehe das Werck ausgehet, ein jeglich Stück insonderheit nach dem Reichs-Pfennig aufziehen, und fleißig Auffsehens haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold und grobe silberne Müntzen, als die gantzen und halben Gülden, alle gerecht und gleich gestückelt seyn; wie denn diese Ordnung inhält, und welche Stück, und so viel er derselben unter denen güldenen und silbern Müntzen gegen den Richt-Pfennig zu leicht erfindet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie obstehet. Auch soll er ernstlich Auffsehens haben, daß die Gülden und andere Müntzen mit Fleiß gemüntzet und geprägt werden. Was aber die Müntze, was unter den halben Gülden ist, belangt, die soll er nach der Marck, und denn die Pfennige und Heller nach dem Loth, oder sonst wie er den Dingen am füglichsten beykommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem jedem Werck der Müntze, ausserhalb der kleinen Pfennige und Heller, vierzig oder funffzig Stück, die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll, eintzling nach dem Richt-Pfennig aufziehen, daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde, oder nicht, und in allweg darob seyn, damit solche Müntze zum allergleichsten als möglich, gestückelt werden mögen, Gefährde des Auswägens halben damit vorzukommen.

18) Doch soll an dem Schrot für das Remedium

dium an denen Müntzen, so unter den fünff Kreutzern inclusive folgen, je auf eine Marck ein halb Stück aus einem, aus zweyen Kreutzern, und das was unter den zwey Kreutzern, bis an den Pfennig, auf die Marck zwey Stück mehr an den Pfennigen auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestalt, wo ein Werck um so viel, wie oben gemeldt, zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafft befunden, so mag der Wardein dasselbige ausgeben lassen, aber in allweg, daß das nächste Werck darnach im Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll, und so viel an Schrot, was das vorige zu leicht gewesen, schwerer gemacht werde.

19) Würde aber einiger Wardein Kranckheit halben seinem Amte nicht vorseyn können, soll er seine Kranckheit den Müntz-Herrn oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit einem andern darzu tüglich mit des Wardeins Eyden verstricken, und denselbigen alsdenn auf des Wardeins Kosten zulassen.

20) Auch so einig Eisen auf der Müntz abgehen, das nicht mehr tauglich seyn wird, damit zu müntzen, so soll der Wardein das Gepräg solches Eisens auf den Schmieden zerschlagen, in Beyseyn Müntz- und Schmied-Meisters in den Schmieden, also daß man damit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntz-Meister von wegen der Obrigkeit wieder geben.

21) Der Wardein soll mit dem Müntz-Meister und Müntz-Gesellen keine besondere oder heimliche Abrede, noch Verständniß, auch mit dem Müntz-Herrn, Müntz-Meister oder Müntz-Gesellen weder Theil noch Gewinn, in allem, das die Müntz berührt, haben, auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möcht, durch sich oder jemand anders von seinetwegen empfahen oder nehmen lassen, noch etwas handeln oder fürnehmen, das in einigen Wege dieser Ordnung zuwider oder abbrüchig seyn möchte, sondern soll die nach allem seinem Verständniß und Vermögen mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern und vollziehen.

22) Item die Schmied-Meister oder Müntz-Gesellen, so auf den Müntzen in nachbenannten Creisen arbeiten werden, sollen den Churfürsten, Fürsten, Herrschafften oder Ständen, auf des oder der Müntzen sie bestallt seyn, geloben und schwören, diese Ordnung, so viel sie berührt, die ihnen denn von ihrer Herrschafft vorgehalten werden soll, fest und stett zu halten, mit getreuem und bestem Fleiß zu vollziehen / zu handeln, und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntz-Meister oder sonst jemand von seinetwegen kein Geschenck, Gab oder Liebniß zu nehmen, noch einige Vorwort, Geding oder Contract, über ihren gebührlichen Lohn, mit Müntz-Meistern oder Wardeinen zu machen, oder auch mit ihr einigen der Müntz halben Theil oder gemein zu haben, oder sonst etwas zu handeln oder fürzunehmen, dadurch diese Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Pön des Meineydes, und darzu, daß er oder dieselben, so dermassen überfahren hätten, hinführo in keiner des Reichs Müntze angenommen werden soll.

23) Gleichfalls sollen die Eisen-Schmieder mit gebührlichen Eyden und Gelübden verstrickt werden, kein Falsch oder Ungerechtigkeit durch die

und mit den Eisen zu gebrauchen, durch sich oder andere, bey Pön des Meineydes, wie obstehet.

24) Auch sollen die Müntz-Genossen in einem jeglichen Creiß, beneben den Wardeinen, so auf derselben Müntze seyn werden, einen sondern Creiß-Wardein oder Probierer haben, auf ihrer aller Belohnung und Kosten, wie sie sich des mit ihm vertragen werden, derselbige Probierer soll ihnen mit Gelübden und Eyden verpflichtet seyn, diese Ordnung, so viel ihm die berührt, und wie hernach folgt, stet und unverbrüchlich zu halten, und solch Gelübd und Eyd der Müntz-Genossen Räthen, so zu der Probation geschickt werden von ihrer Herrschafft wegen, auf den ersten gemeinen Probations-Tag thun.

25) Item, ein jeder gemeiner Probierer der nachgeschriebenen Creise, soll auf Zeit und Mahlstatt, in dieser Ordnung begriffen, sich zu gemeiner Probation verfügen, mit Probier-Zeug, Wasser und andern darzu gehörig, daselbst geschicht erscheinen, also daß er alle Proben, so von allen Müntzen desselben Creises dahin gebracht, und ihm zu probieren überliefert werden, probieren möge, und solche Proben, die ihm alsdenn zu probieren geliefert werden, soll er nach seinem besten Sinn und Vermögen mit allem Fleiß getreulich probieren, und wie er ein jedes Werck, oder was ihm zu probieren befohlen wird, wahrhafftig befindet, anzeigen, auch um Lieb, Leid, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschafft willen, keine Gefährlichkeit brauchen, noch deshalben von Müntz-Meister, oder jemand anders, wer der oder die seyn, einig Geschenck, Gabe oder Liebung nehmen, oder auch einige Vorworte, Geding oder Contracte mit niemand deshalber machen, dadurch diese Verordnung verhindert werden möge, sondern dieselbe Ordnung, so viel an ihm ist, nach seinem besten Vermögen getreulich vollziehen, handhaben, und so er die vorgenannte Proben alle gemacht, soll er dieselben alle und jegliche besonder, wie er die gerecht oder ungerecht befunden hat, in ein besonder Register zubereit, bey seinem Eyd, klärlich, unterschiedlich und getreulich aufschreiben, und mit seiner eigenen Hand, Nahmen und Zunahmen unterschreiben, auch so alle Proben also durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register nach Verlesung, wie obstehet, den Räthen seines Creises überliefern.

26) Was den gemeinen Probierer an den gelieferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewichte aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbliebene Stück, soll er dem Müntz-Meister wieder geben.

27) Und so mit der Zeit einig weiter Mangel und Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, der hierinnen nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntz-Genossen oder derselben Räthe, auf den Probation-Tägen in diese Ordnung zu setzen Macht haben, daß doch unser Kayserl. Edict und Ordnung in der Substantz ungeändert bleibe, mit diesem Anhange, ob die andern Creise darinn einigen Mangel hätten, daß alsdenn alle Creiß-Herrn zusammen schicken, und den Mangel durch das mehrere erstatten sollen und mögen.

28) Begäbe sich auch, daß zu obberührten Probation-Tägen und Mahlstätten, einer oder mehr von den Creiß-Ständen, wie obstehet, nicht schicken würde, so sollen die andern Erscheinenden

nicht

nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und der oder die Ausbleibenden den Erscheinenden ihre Kosten abzulegen schuldig seyn. Damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tägen zu erscheinen, schuldig sey, so soll ein jeder, der Müntz-Freyheit hat, in 2 Monathen nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obersten Creiß-Herrn, darunter er gehörig, solches ansagen und verkündigen.

29) Was denn also dem obersten Creiß-Herrn angesagt und verkündiget wird, das soll er seinem und auch den andern Creisen auf den Probation-Tägen zu erkennen geben, sich darnach zu richten.

30) Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich zu obgeschriebenen Artickeln nicht halten, und unangesagt müntzen würde, oder mit Wissen arglistig einigen Falsch der Müntze seinen Müntz-Meistern, Wardeinen und andern heimlich oder öffentlich zuliesse, vergönnete, gestattete, oder den Falsch, so erst er den innen würde, den Müntz-Genossen seines Creises unangezeigt liesse, der soll seine Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funffzig Marck löthigen Goldes, halb unserm Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Creise, darunter er gesessen ist, unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn.

31) Und sollen die Müntz-Genossen, damit der gemeine Nutzen in Vollstreckung dieser Ordnung gefördert werde, sich in ihrer Ankunfft der Session vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdenn nicht geschehen, so soll hiermit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntz-Genossen eines jeden Bezircks, die der Seßion halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstatt in die Herberge ankommen wäre, der soll alsdenn damahls den Fürsatz haben, doch einen jeden an seiner Gerechtigkeit unabbrüchig.

32) Nachdem Uns glaublich angelangt, daß die Müntz-Stände, so zu müntzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen der Belohnung halben nicht wenig beschweret werden, dadurch Wir verursacht, in selben auch Ordnung und Maas vorzunehmen, wie Wir denn deswegen ein sonder Mandat ausgehen haben lassen, und folgt solche Belohnung, was von jeder Sorten und Marcken zu Müntzer-Lohne gegeben werden soll, hernach: nemlich

	Fl.	Kr.
Von 1. Marck Ducaten oder Goldfl.	3.	"
Von 1. Marck Reichsthlr. 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/8, 1/9.	--	20
Item Gulden, Thaler	--	20
Vor die feine Marck 6. oder 4. Kreutzer	--	45
Vor die feine Marck Gr. od. halbe Batzen	1	--
Vor die feine Marck Kreutzer	1	30
Vor die feine Marck Dreyer	1	30
Vor die feine Marck Zweyer	2	30
Für drey Heller	2	30
Für Pfennige	2	30

38) Und soll die Belohnung von den güldenen und silbernen Müntzen alles auf die schwartze Platten und Cöllnische Marck verstattet werden, doch sollen die Gesellen dieselbigen folgendes abzuprägen, desgleichen auch schuldig seyn, alle güldene und silberne Müntzen, wie oben gemeldet, nicht anders aufzustickeln, denn wie unser Edict und Müntz-Ordnung mit sich bringt, auf daß solches zum gleichsten als möglich am Schrot gemacht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde.

34) Darzu sollen sich die Müntz-Gesellen zum Giessen, und ihren Jungen zum Weißmachen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung gebrauchen lassen, und sollen die Müntz-Stände über obgesetzten Lohn einigem Gesellen etwas weiters zu geben nicht schuldig seyn.

35) Was auch der Müntz-Herr oder Stand für Sorten so ihm und gemeinen Nutzen am bequemsten wolte müntzen lassen, so sollen sich die Gesellen keinesweges verwiedern oder dargegen setzen, sondern dieselbige Sorten um den gebührenden Lohn, bey sonderer hohen Straffe, zu machen verbunden seyn.

36) Und nachdem offt befunden, daß nicht kleine Irrungen dadurch entstanden, daß die Müntz-Herrn zu den Probation- und Müntz-Tägen jetzt diese, denn andere Räthe geschickt, so soll dem zuvor zu kommen, nun hinführo jeder Müntz-Herr oder Stand, aufs wenigste einen beständigen Müntz-Rath, der alle Probation-Täge besuche, verordnen.

Und seynd die 10. Creise:

Der Vier Churfürsten Creiß,
Der Ober-Sächsische Creiß,
Der Nieder-Sächsische Creiß,
Der Oesterreichische Creiß,
Der Burgundische Creiß,
Der Bayerische Creiß,
Der Fränckische Creiß,
Der Schwäbische Creiß,
Der Rheinische Creiß,
Der Westphälische Creiß.

Was übrigens sonst noch hiervon zu mercken davon siehe unter **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Proceß, heisset dasjenige Verfahren, welches bey Ausprägung des Geldes in Obacht genommen zu werden pfleget. Selbiger bestehet in folgenden. Anfänglich werden die grossen Stücken Gold oder Silber mit Meisseln in Stücken zerhauen, und in den Tiegel eingedränget. Der Müntz-Meister giebet so dann demselben das benöthigte Pagament, und den Zusatz von Nothen, nach Setzer-Probe, damit es der Müntz-Ordnung gemäß, wie es der Halt erfordert, Schrot- und Korn-mäßig werde. Das zerlassene Werck wird hierauf in Zehe oder Zaine gegossen und probieret, ob es auch richtige Probe halte. Hernach pflegeten es die Alten mit dem Hammer sehr mühsam in die Breite und Länge zu schlagen, damit es nicht an einem Orte dicker würde, als an dem andern, welches aber heutiges Tages durch die neu erfundenen Streckwercke, so entweder durch Wasser, oder Pferde getrieben werden, viel leichter und besser geschiehet. So hatte man auch vor Zeiten im Gebrauch, dergleichen zu gehöriger Dicke gebrachte Schienen in besondere viereckigte Stücken oder Schrötlein, etwas schwerer, als die Müntze werden solte, jedoch alle in einer Grösse und Gewichte zu zerschneiden, ferner mit dem Quetsch-Hammer breit zu schlagen, nachmahls in der Glüh-Pfanne abzuglühen, mit der Benehm-Scheere zu beschneiden, und zu seinem Schrot- oder Gewicht zu bringen, und endlich, nachdem es zum drittenmahl beglühet worden, in der Beschlag-Zange, mit dem Platt-Hammer zu beschlagen und zu beklopffen. Alles dieses aber geschiehet heutiges Tages, durch die jetzigen Schneide-Wercke, womit die Silber-Zähne durch einen Druck in ablunge Platten geschnitten werden, mit Ersparung obiger Mühe, weit leichter auf einmahl. Alsdenn werden sie adjustiret, geglühet,

het, und in gestossenen Weinstein, Saltz und Wasser oder Urin weiß gesotten und getrocknet, und endlich rein gepräget. Letzteres geschiehet auf unterschiedliche Weise. Entweder es werden die Bleche auf den Präge-Stock gebracht, das Präg-Eisen darauf gesetzt, und mit dem Hammer zugeschlagen. Oder es geschichet solches durch ein Winde-Werck, an welchem die Präg-Eisen feste gemachet, und wenn sie im Umdrehen auf einander treffen, das Blech zwischen eingeschoben wird. Hiemit gehet es zwar geschwind und gemächlich zu, die Müntzen aber werden krumm und ungleich. Die dritte Art zu prägen ist durch ein Druckwerck, welches in einer weiten Schraube umgehet. Dieses giebet das schönste Gepräge, und wird insonderheit zu Schau-Stücken gebrauchet. Wann dieses alles geschehen, werden die unvollkommenen Stücke ausgesondert, und wieder eingeschmoltzen, die gar kleine Scheide-Müntze aber, wie viel Stücke derselben auf eine Marck gehen müssen, ausgerechnet, und sodann der Marck nach abgewogen und gezählet. Zum Beschluß hat man nöthig gefunden, den auf dem Hartze, insonderheit in Claußthal üblichen Müntz-Proceß, so wie ihn von Rohr in seinen Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes VIII. Abtheilung 15. Cap. §. 6. u. f. f. beschreibet, hier beyzufügen. Der Müntz-Director nimmt das feine gebrannte und nach dem Zehenden wieder gebrachte Silber im Empfang. Das Silber wird in gewissen Tiegeln geschmoltzen. Diese sich hierzu schickenden Tiegel kommen aus Oesterreich, indem man an andern Orten keine solchen antrifft, die so dauerhafft wären, und von denen so leicht nicht zu befürchten, daß sie löchericht würden, und das Silber durchliessen. Hat man nun das Silber in diese Tiegel gethan, so verwahret man sie mit einem eisernen Deckel, damit keine Kohlen hinein stieben, und stürtzet über und neben sie her Kohlen, bis das Silber zerschmeltzet. Indem es zerschmeltzet, wird ein ander dergleichen Stück bey demselben Feuer geglühet, dem geschmoltzenen reinen Silber zugesetzt, und damit so lange fortgefahren, bis der Tiegel voll. Ist er nun gefüllet, wird das Silber mit etwas Kohlen-Gestiebe bedeckt, und zeitwehrenden Schmeltzens eine gewisse Portion zubereiteten Sandes in einigen mehrern oder wenigern Kästen gestampfet, nachdem man viel oder wenig Silber hat. Alsdenn wird eine Reihe Löcher mit einem eisernen Instrument, welches nach denen zu verfertigenden Müntz-Sorten eingerichtet, in den Sand gestochen; das fliessende Silber wird mit einem eisernen Löffel ausgeschöpffet, und in diese Löcher gegossen. Der Löffel muß aber vorher mit Leim wohl bestrichen werden, damit sich das Silber nicht anhänge. Hinter diesen wird eine andere Reihe ausgestochen, und solchergestalt damit fortgefahren, bis das Silber alle aus dem Tiegel. Diese Stangen werden Silber-Zähne genennet, sie bleiben entweder fein, oder müssen mit Kupffer legiret werden, immassen zu denen zwey Dritteln, ein Dritteln und ein Sechstel-Stücken nicht der geringste Zusatz genommen wird, sondern sie werden vollkommen fein ausgemüntzt. Die Zähne werden einigen Leuten übergeben, um sie zu extendiren und dünne zu machen.

Ist eine Platte ausgeschnitten worden, muß sie von dem Gewichte befunden werden, als es der Ordnung gemäß. Zum Dünnemachen der Zähne nehmen sie eine Maschine zu Hülffe, die mit Kamm- und Treff-Rädern versehen, und aus eisernen Schrauben bestehet. Zwischen die Schrauben werden die so genannten Waltzen geleget, die aus dem besten Stahl zubereitet, und auf einer Drehbanck durch gewisse Stählerne Instrumente rund gedrehet. So offt sie durch die Waltzen gezogen, werden sie in dem Glüh-Ofen geglühet, weil sie nachher, da sie durchgelassen, hart und spröde ausfallen, ausser dem aber sonst Risse bekommen und aufspringen würden. Die kleinern Sorten müssen zu mehrern mahlen durchgelassen werden, weil man sie wegen des spröden Kupffers nicht so scharff angreiffen darff. Es ist nicht gar wohl möglich, auf vorher besagten Waltzen die Stückelung vollkommen gleich zu haben, daher werden sie so dünne gemacht, daß, wenn ein Stück ausgeschnitten wird, solcher etwas schwer ausfallen muß. Um die Schwere ihnen zu benehmen, und sie vollkommen gleich zu haben, bedienet man sich einer gewissen Justir-Maschine, vermöge welcher die klüfftigen Müntz-Stücken durch einige von dem besten Stahl zubereitete so genannten Backen gezogen werden. Ist solches geschehen, werden die justirten Zähne unter einem Durchschnitts-Werck ausgeschnitten. Was unten lieget, wird die Unterlage genennet, und das Instrument, so durchschneidet, ein Drucker. Bey dem Durchschnitt bekommen die Platten einen so genannten Crantz, um das Beschneiden hierdurch zu verhindern. Diese Platten, welche etwas Fett bey sich haben, werden geglühet, hernach weiß gesotten, und von aller Unsauberkeit gereiniget, hierauf unter einem Druck- oder Stoß-Wercke abgestossen und geprä-get. Nebst diesem Druckwerck hat man zu den Vier- und Drey-Pfennig-Stücken ein Schlage-Werck. Bey diesem stehet der Unter-Stempel fest in einer Tonne, der obere aber wird durch Hülffe eines vorgerichteten Steigebügels, so offt eine Platte geprägt, in die Höhe gezogen, und so dann werden stets neue untergelegt. Auf der Zellerfeldischen Müntze werden diejenigen Sorten, so die Durchläuchtigste Hochfürstl. Herrschafft zu Wolffenbüttel prägen lassen, geschlagen. Sie ist aber nach einer andern Methode eingerichtet, als die Claußthalische, und geschiehet durch ein Hammer-Werck, da der Präger aus allen Kräfften mit einem grossen Hammer dem Silber die Gestalt der Stempel einschlägt, und sie also zu Geld macht. Von Rohr Merckwürdigkeiten des Ober-Harzes, p. 568. u. f.

Münz-Rand, ist die äusserste Fläche um die Müntze herum. Auf solchen ist entweder gar nichts zu sehen, oder Einkerbungen, oder Schrifften. Was diese Randschrifften betrifft, so sind einige, welche die Erfindung den Rand der Müntze zu beschreiben, dem Cromwell zueignen, als der im Jahr 1658. eine Müntze hat prägen lassen, von welcher in dem Artickel: Münze, (wahrsagende) ist gehandelt worden, und auf welcher sich folgende Randschrifft befindet: Has nisi periturus mihi adimat nemo: Allein solche betrügen sich sehr, indem ja diese Mode schon lange vorher, nemlich von Heinrich III. Könige in Franckreich und Pohlen, bey einer gewissen Medaille gebraucht worden, auf deren äussersten

Rande

Rande diese Worte zu lesen sind: Publicæ paci, quieti ac felicitati, das ist, zum Nutzen der allgemeinen Ruhe, Frieden und Glückseligkeit. Lilienthals Thaler-Cabinet, p. 22. Num. 63. Hamburg. Remarques des Jahrs 1702. p. 77. Sam. Reyhers Dissertat. von dreyen allerältesten Thalern, p. 6. Tenzels Monathliche Unterredung des Jahrs 1697. p. 1000. Kundmanns sonderbahre Thaler und Müntzen, p. 28. u. f. In Deutschland aber sind die Randschrifften, wie Doppelmayer in seiner Beschreibung der Künstler in Nürnberg anführet, durch Johann Jacob Wolraben, einen Goldschmied in Nürnberg, erstlich eingeführet worden. Die Haupt-Absicht derselben mag wohl seyn, damit solche Müntzen nicht können beschnitten werden; wie solche Absicht selbst einige Randschrifften klar und deutlich machen, z. E. die auf einem Rthaler, des Schwedischen Königs Carls XI. Manibus ne lædar avaris, das ist, Geitzige Hände mögen mich ja nicht beschneiden; oder des Bischoffs von Eichstädt Johann Eucharii Thaler von 1694. mit der Randschrifft: Ne me falsificans nodat avara manus, so mit der vorigen fast einerley Inhalts ist. Kundmann l. c. p. 29.

Müntz-Recess, Müntz-Verein, Müntz-Vergleich, Müntz-Probations-Abschiede, Recessus monetæ probandæ, werden sonst auch die von verschiedenen Fürsten und Ständen des Reichs zu desto besserer Wiederherstellung des verdorbenen Müntz-Wesens gemachte gemeinschaffliche Verordnungen genennet, wovon unter **Müntz-Wesen in Deutschland** ein mehrers.

Müntz-Recht, Jus Monetæ, Jus circa rem monetariam, ist nach seiner weitläufftigsten Bedeutung ein Stücke desjenigen Rechtes, welches ein jedweder Souverain und Landes-Herr, krafft der ihm zustehenden Majestät über die Güter seiner Unterthanen hat, in so fern er gewisse Gesetze von Erwerbung, Gebrauch und Verwaltung derselben geben, und also selbige zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens dirigiren kan. In welchem Verstande dasselbe so denn nicht nur die Befugniß selber Geld auszumüntzen, sondern auch denen Unterthanen gewisse Maas und Ordnung zu stellen, was eigentlich und welche auch von andern auswärtigen Potentzien geprägte Müntz-Sorten bey ihrem Handel und Wandel vor gültig und wichtig gehalten, und wie hoch, oder in was vor einem Werthe dieselben von ihnen angenommen und wieder ausgegeben werden sollen, oder was irgend sonst noch bey vorfallenden Streitigkeiten deshalber vor recht und billig zu achten, unter sich begreifft. Auf den erstern Fall aber heißt es auch noch mit unterschiedenen Nahmen das **Müntz-Regal** oder die **Müntz-Gerechtigkeit,** Lat. Jus monetandi, oder Jus monetam cudendi. Und äussert sich dasselbe hauptsächlich dadurch, wenn die höchste Obrigkeit ein gewisses Gewichte des Metalls, woraus die Müntze bestehet, verordnet, auch ein gewisses Zeichen darauf drucken läßt, und sie auf einen gewissen Werth setzet, damit sich ein jeder in dem gemeinen Handel und Wandel darnach achten kan. Dafern aber solches Recht ein anderer von der höchsten Obrigkeit entweder zu Lehn, oder sonst unter dem Titel einer besondern Begnadigung empfangen; so heist es alsdenn die **Müntz-Freyheit,** oder das **Müntz-Privilegium,** Libertas monetandi, oder Privilegium Juris monetandi. Gegenwärtig wollen wir uns nicht lange damit aufhalten, wie es in Ansehung dieses Müntz-Regals in auswärtigen Staaten und Provintzien gehalten wird; sondern nur gantz kürtzlich beybringen, was desfalls in dem Heil. Römischen Reiche, als welches uns unstreitig auch viel näher angehet, Rechtens zu seyn pflegt. So viel demnach den Ursprung des Müntz-Rechts in Deutschland anbetrifft; so wollen es einige lieber vor ein eigen Recht der Stände ansehen, das ihnen krafft der Landes-Fürstlichen Hoheit zukomme. Lehmann in der Speyerischen Chronicke Lib. IV. c. 104. Zschackwitz in der Einleitung zum deutschen Staats-Rechte, Lib. IV. c. 5. p. 995. Hingegen behaupten andere, daß solches vielmehr nur von einer Begnadigung oder Vergünstigung der freygebigen Kayser herrühre, welche sonst das Recht zu müntzen gantz alleine gehabt. Daher es denn auch gekommen, daß viele mittelbare Stände solches Recht haben, und hingegen viele unmittelbare nicht, nachdem es nemlich der Kayser diesen oder jenen ertheilet. Bes. Bünau in Diss. de Jure circa rem monetariam in Germania, ingleichen Mascov in Diss. de Jure circa rem monetariam in Terris Circuli Saxonici Superioris, præsertim Saxonico-Electoralibus Sect. 1. §. 2. Wenigstens ist so viel gewiß, daß sonderlich nach denen neuen Reichs-Grund-Gesetzen das Recht Müntze zu schlagen, in Deutschland gegenwärtig von dem Kayser mit Vorwissen der Churfürsten gesuchet und erlanget werden muß. Güldene Bulle in Art. 10. Capit. Carol. art. 9. Bes. auch 2. F. 56. ingleichen l. 2. C. de fall. monet. Sonst aber stehet heutiges Tages die Müntz-Gerechtigkeit den Churfürsten und den meisten, gleichwohl aber nicht allen Reichs-Ständen, hingegen aber auch einigen Städten, so nicht Reichs-Stände sind, zu, und die daher mit einem besondern Namen **Müntz-Stände, Müntz-Genossen,** oder auch **Müntz-Herren** genennet werden. G. B. art. 10. Nachdem man aber wahrgenommen, daß dem Reiche durch so vielfältiges Müntzen ein nicht geringer Schade zugewachsen; so haben schon einige derer ältern Kayser angefangen, ihre grosse Freygebigkeit in etwas einzuschräncken. Wie denn Rudolff I. auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg ausdrücklich anbefahl, alle neue Müntz-Officinen, so seit Friedrichen II. aufgerichtet worden, abzuschaffen, wenn sie ihr Recht nicht auf besondere Art darthun könten. So hat man auch denen Kaysern ihre Regale Müntz-Gerechtigkeit zu ertheilen, von Reichswegen ziemlich eingeschräncket, wie unter andern selbst des jetzigen Kaysers Wahl-Capitulation im 6ten Artickel bezeuget. Hierbey nur der Ober-Sächsischen Stände, so das Müntz-Recht schon von alten Zeiten her haben, zu gedencken; so stehet billig das Hauß Sachsen oben an, wie solches viele alte Diplomata und noch vorhandene alte Müntzen ausweisen. Was den Churfürsten ins besondere betrifft; so ertheilet ihm nicht nur die Güldene Bulle, wie allen Churfürsten, die vollkommene Müntz-Gerechtigkeit, sondern er kan auch noch ein besonder Diploma von 1415. aufweisen, so Churfürst Rudolff IV. vom Kayser Sigismund erhalten, in welchem ihm die Freyheit güldene Müntze zu schlagen gegeben wird. Von den Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen siehet man alte Müntzen, worzu noch das ausdrückliche Diploma Kayser Carls IV. kommt, so ihnen ihr Recht

mit mehrern bestätiget. Die Hertzoge zu Sachsen übten ehemahls ihr Müntz-Recht zugleich aus, und hatten ihre gemeinschafftliche Müntz-Officin insgemein zu Freyberg. Wegen der Chu fürsten und Marggrafen von Brandenburg ist kein Zweifel, daß sie nicht von alten Zeiten her Müntze geschlagen haben sollten. Pommern hat seit 1492. seine Müntzen ungehindert geschlagen, welche auch noch von der Cron Schweden in ihrem Pommerischen Antheil also gepräget werden. Das Hauß Anhalt hat beständig das Müntz-Recht ausgeübet, auch so gar 1503. von Maximilian I. ein besonder Privilegium erhalten, nach Art der Rheinischen Churfürsten Gold-Gülden zu schlagen. Es hat aber vor sich eine gemeinschaffliche Müntz-Officin, welche ehemahls zu Zerbst gewesen, jetzo aber in Dessau ist. Die Grafen von Mannsfeld haben von langen Zeiten her ihre eigenen Müntzen geschlagen, bis sie sich endlich mit dem Hause Sachsen disfalls vereiniget, so auch von Maximilian I. bestätiget worden. Und daher kam es auch, daß es ihnen nicht vor voll hinaus gieng, als sie zu Heckstädt an der Wipper wieder ihre eigene Müntz-Officin aufrichten wolten. Denen Grafen von Stolberg ist ihre Müntz-Gerechtigkeit um so viel gelegener, je reicher sie mit guten Bergwercken versehen sind. Die Grafen von Hatzfeld und Gleichen haben dieses Recht erst 1654. von Ferdinand III. erhalten, welches ihnen auch vom Kayser Leopold bekräfftiget worden. Die Grafen von Reuß können viel Kayserliche Privilegia, güldene und silberne Müntzen zu schlagen, aufweisen, welches ihnen auch auf dem Creiß-Tage 1615. zugestanden, doch mit dem Bedinge, wenn sie nach derer Reichs-Gesetze Vorschrifft zu Saalfeld würden müntzen. Von denen Grafen von Barby, Wernigerode, Revernburg, Arnshaug, Orlamünde, Loddeburg, und der Pfaltz Sachsen ist bekannt, daß sie ehemahls gleichfalls die Müntz-Gerechtigkeit gehabt, welche aber nunmehr abgestorben sind. Von denen geistlichen Ständen ist in den Ober Sächsischen Creise weiter niemand, als die Aebtißin von Quedlinburg übrig, welche gleich bey ihrer Stifftung von Heinrich I. die vollkommene Freyheit, Müntze zu prägen, erhalten. Worzu noch ein Diploma von Otto III. von 993. kommt, welches von denen folgenden Kayfern vielmahls bestätiget worden. Von denen secularisirten und eingegangenen Stifftern dieses Creises können sonderlich die Bißthümer Meissen, Merseburg, Naumburg und Brandenburg, und die Abtheyen Saalfeld und Nienburg im Anhältischen nahmhafft gemacht werden, welche alle die Müntz-Gerechtigkeit gehabt. Von denen Städten haben dieses Müntz-Regale noch die Reichs-Städte Mühlhausen und Nordhausen; die übrigen aber, als Stralsund, Stettin, Erfurt, Weissensee, Jena, Gotha, Weimar, Eisenach, Saalfeld, Arnstadt, Leipzig, Zwickau, Altenburg, u. s. w. haben solches zwar auch gehabt; aber meistens auch wieder verlohren; zum wenigsten bedienet sich dessen heut zu Tage keine mehr. Moscov l. c. §. 4. u. f. Dieses zum voraus gesetzt; so ist nunmehr zu wissen, daß die von einem oder dem andern Fürsten und Stande des Reichs erlangte Müntz-Gerechtigkeit jedesmahl nach dem Inhalt des ihm von Kayserlicher Majestät darüber ertheilten Privilegii zu beurtheilen ist; so, daß derjenige, welcher bloß silberne Müntzen zu schlagen berechtiget, keine güldene prägen lassen kan. Alle und jede Müntz-Genossen aber sind verbunden, nach dem im Reichs-Abschiede von 1551. und Kayfers Ferdinands I. Müntz-Ordnung vorgeschriebenen Schrot und Korne, Gehalt und Gewichte, ihre Müntze, wenn es auch nur Land-Müntze ist, schlagen zu lassen. Es ereignen sich aber in Ansehung dieser Müntz-Gerechtigkeit gar viele Mängel, als wenn 1) einer Müntze schlagen lässet, der entweder gar nicht mit der Müntz-Gerechtigkeit begabet ist, oder solcher sich verlustig gemacht hat; 2) Jemand seine Müntz-Freyheit verkaufft, verleihet, verpachtet, verpfändet, verschencket, vertauschet, oder sonst veräussert und vergönnet; 3) andere Müntz-Sorten schlagen lässet, als er schlagen zu lassen berechtiget ist; 4) andere, als die im Heil. Römischen Reiche zugelassene Müntzen schlagen lässet; 5) allzuviel kleine Müntze ausprägt, und dadurch die höhern in ein Aufsteigen bringet; 6) die Müntze nicht von richtigem Schrot und Korn; 7) am Gehalt und Gewichte zu leicht; 8) mit allzu vielem Zusatze geschlagen; 9) gute Müntze um Vortheils willen gebrochen, zerlassen, eingeschmoltzen, geamuliret, gekörnet, geseigert, gewaschen aufgelöset, vermischet, abgefeilet, beschnitten, oder sonst verringert, und damit betrüglich gehandelt; 10) gute Reichs-Müntze aus dem Reiche aus- und böse davor eingeführet wird. Zu Abhelffung solcher Gebrechen sollen in jedem Creise jährlich 1. oder 2. Probation- und Valvation-Täge gehalten, und von den Müntz-Wardeinen das Gehalt und Gewichte der Müntze untersucht, und wo die Müntze unrichtig befunden, derjenige, so sie schlagen lassen, um 50. Marck löthigen Goldes, nach Gelegenheit auch mit Verlust der Müntz-Freyheit, und wohl noch härter bestrafft werden. Die Kosten, so zu Prägung der Müntzen erfordert werden, soll ein jeder Müntz-Herr oder Stand selbst hergeben. Doch wird an jeder Marck etwas zum Schlage-Korn oder Schläge-Schatze abgezogen, und davor Zusatz genommen. Wenn eine Müntze etwas zu geringe am Schrot gerathen, und der Müntz-Meister in Golde nur ein halb Grän, und in Silber ein Grän gefehlet hat; so wird desfalls dieses Mittel getroffen, daß der Wardein solche mangelhaffte Müntze gleichwohl ausgehen lassen mag; doch daß er das nächste Werck darnach in gleichem Gewichte um so viel, als an dem vorigen gemangelt hat, darüber und besser mache, welches man das Remedium nennet. Wenn aber das Werck am Golde mehr denn ein halb Grän zu geringe; so soll er bey Straffe des Meineydes das Werck nicht müntzen, noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stücke wiederum zuliefern; wovon unter Müntz-Ordnung und Müntz-Probier-Ordnung ein mehrers nachzulesen. Gleichwie nun vermöge des vorhergehenden, in einem jeden Lande der hohen Obrigkeit unter andern Rechten und Befugnissen unstreitig auch das Müntz-Regale, als ein gantz besonderes Kennzeichen der allerhöchsten Macht und Gewalt in einer Republic entweder gantz allein,

allein, oder wem es derselbe Krafft habender Majestät und Landes-Fürstlicher Hoheit verliehen oder vergönnet, als z. E. in dem Heil. Römischen Reiche ausser dem Kayser, denen Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten, welche deshalber besonders privilegiret worden; also entspringet hieraus nothwendig auch von selbst die Macht und Gewalt, in seinen unterhabenden Herrschafften und Ländereyen beliebige Maas und Ordnung zu stellen, was irgend sonst noch wegen der von ihm selbst, oder auch von andern auswärtigen Fürsten und Staaten ausgeprägten und in seinen Landen vermittelst Handels und Wandels bekannt gewordenen Geld- und Müntz-Sorten zu beobachten Rechtens ist. Es stehet also in seinem Belieben, wenn er anders nicht, als z. E. in Deutschland wegen der einmahl festgestellten und durchgehends eingeführten Reichs-Grund-Gesetze, an eine gewisse Maas und Richtschnur gebunden ist, in was vor einem Werthe er dieselben von seinen Unterthanen samt und sonders angenommen und ausgegeben haben will. Ja es ist ihm ohnverwehrt, denselben nach Befinden zu mindern und zu mehren, welches denn mit besondern Nahmen die Müntze absetzen, abwürdigen, devalviren, reduciren, verruffen, oder dagegen erhöhen, steigern u. s. w. genennet wird, siehe **Müntz-Reduction.** Es muß aber gleichwohl auch hierbey ein jeder Landes-Herr nach den Regeln der Klugheit hauptsächlich dahin sehen, daß das Müntz-Wesen in beständig gutem Stande erhalten, und nicht dagegen ihm irgend selbst an seinen desfalls habenden Einkünfften und Gefällen, noch auch denen Unterthanen in Ansehung ihrer Baarschafft und sämmtlichen Vermögens, am allerwenigsten aber dem gesammten Lande in Betrachtung gemeinschafftlichen Handels und Wandels geschadet werde. Denn eben das Müntz-Wesen ist kein geringes Mittel, die Handlung in einem Lande zu befördern und zu verhindern; daher die Müntzen, so bald sich die Handlungen erhoben, aufkamen, weil die ehemahls gebräuchliche Vertauschung auch in dem Lande selbst nicht hinreichen wolte, dasjenige von den andern zu bekommen, was man nöthig hatte. So musten auch die güldene und silberne Müntzen, als das auswärtige Commercium aufkam, eingeführet werden, weil sich derselben nicht nur andere Völcker bedienten; sondern auch Gold und Silber einen wahrhafftigen innerlichen Werth haben, da man hingegen deren so nöthig nicht gehabt, wenn das Commercium blos in dem Lande geblieben wäre. Es hat daher der Regent bey der klugen Einrichtung des Müntz-Wesens auf den zweyfachen Stand seiner Republic zu sehen, sofern im Lande entweder Friede ist, daß Handel und Wandel ohngehindert fortgehet; oder es wird Krieg geführet. Ist das erste; so hat der Regent wiederum auf zwey Dinge zu mercken: 1) daß die Müntzen nach dem Zweck der Handlung eingerichtet werden, da denn sehr gut ist, wenn in einem Lande einerley Gold ist, welches aber nicht angeht, wenn das Müntz-Regale vielen gemein ist, wie in Deutschland. Bey welchem Umstand das beste Mittel, daß die Müntzen nach dem Golde derjenigen Staaten, mit denen wir am meisten zu handeln haben, so eingerichtet werden, daß sie demselben am nähesten kommen. Denn wären sie besser, oder geringer, so hätte man Schaden, indem man die bessere ausgäbe, und die geringere einzöge; oder wenn die Fremden sehen, daß unsere Müntze geringer, so werden sie selbige entweder gar nicht, oder nur nach dem Werth des Silbers nehmen, dabey dann der Schläge-Schatz verlohren geht. 2) Daß der Bosheit der falschen Müntzer, wie auch Kipper und Wipper vorgebeuget werde. Durch die falschen Müntzer versteht man diejenigen, welche unter nachgemachten Stempel Geld machen, da sie dazu nicht berechtiget sind; durch Kipper und Wipper diejenigen, die zwar kein Geld nachschlagen, die guten Müntzen aber doch verderben, und böse befördern, welches geschicht durch Einschmeltzen, Seigern, Körnen, Auswägen, Beschneiden u. d. gl. Wider die falsche Müntzer ist kein besser Mittel, als scharffe Straffe und ein accurater Stempel, der nicht leicht nachzumachen, zumahl solche böse Leute sich nicht so leicht die besten Meister ausuchen können. Besiehe hierbey den Artickel **Müntz-Fälschung.** Indem aber Kipper und Wipper die bessere Müntze einwechseln, und geringere davor ins Land bringen; so ist nöthig, daß ein Regent in seinem Lande nur Müntze von einerley Schrot und Korn habe, und keine andere, sie sey besser oder geringer, leide; sondern alles fremde Geld, welches nicht von einerley Schrot und Korn, sondern besser oder geringer ist, so gleich in die Müntze liefern, und in Land-übliches Geld verwandeln lasse, so gar, daß auch die Scheide-Müntze von einerley Güte mit den Grossen sey. Es kan zwar ein Land ohne Scheide-Müntze nicht seyn, und ein Marck von diesem kostet weit mehr als von dem Grossen; es kan aber gar leicht ein Land eine Tonne Goldes Contribution ertragen, und damit kan es einen ungemeinen Zusatz gedachter Müntze bezahlen, und gewinnet davor in einem Lande, wo das Müntz-Regale vielen gemein ist, gar leicht von Kippern und Wippern zwey Tonnen Goldes wieder. In denen Reichen, wo dieses Regale der König allein hat, ist solches leicht zu practiciren; in Deutschland aber müste es durch einen allgemeinen Reichs-Schluß und ernstliche Execution desselben dahin gebracht werden. Wider das Wägen der Kipper und Wipper dienet, wenn die Stücke in der Müntze fein accurat abgewogen, und Schrot und Korn ein Jahr wie das andere eingerichtet ist, da denn die Müntze weder an Juden noch andere Leute verpachtet, und wenn alsdenn etwas falsch befunden wird, solches mit strenger Straffe angesehen werden muß. Wider das Beschneiden ist nützlich, die grossen Stücken Sägen-förmig auf dem Rande zu machen, und gebieten zu lassen, daß ein beschnitten Stück Geld niemand vor voll nehme, wenn es auch schon an Schrot noch so richtig wäre. Die übrigen Kipper- und Wipper-Räncke fallen vor sich weg, wenn nur Geld von einerley Schrot und Korn im Lande ist. Zur Zeit des Krieges liegt die Handlung, und ein Regent kan nichts mehr begehren, als daß zu solcher Zeit sein Land die Inwohner und Soldaten ernehre; welches Commercium zu befördern, Ledernes und Pappiernes Geld gnugsam ist. Weil aber doch nach dem Kriege der Umgang und Handlung mit auswärtigen Völckern wieder muß hervor gesucht werden, so erfordert die Gerechtigkeit, daß denjenigen, die zur Zeit des Krieges ihre Waaren

ver Pappiernes oder ander Geld hingegeben, hernach vor dasselbige richtige Müntzen von der Republic und dem Regenten wiederum gereichet, und die Noth-Müntzen eingewechselt werden. Siehe auch Müntz-Wesen in Deutschland.

Müntz-Reduction, Müntz-Devalvation, Müntz-Absetzung, Müntz-Abwürdigung, Lat. Reductio, Devalvatio oder Depositio monetæ, ist ein besonders, und einem jeden Müntz-Herrn krafft der ihm zustehenden Müntz-Gerechtigkeit zukommendes Recht, die in seinem Lande befindlichen Geld- und Müntz-Sorten nach Befinden von ihrem bisherigen Werthe herunter zu setzen, oder auch wohl gar zu verrüffen und zu verbiethen; wie nicht weniger gegentheils dieselben so wohl, als seine selbsteigene Müntze nach Erfordern zu steigern und zu erhöhen, wovon unter Müntz-Recht und Müntz-Wesen in Deutschland ein mehrers.

Müntz-Regale, siehe Müntz-Recht.

Müntz-Remedium oder Müntz-Temperament, Lat. Remedium oder Temperamentum monetæ, wird dasjenige Temperament genennet, welches bey Abwägung und Probierung derer ausgeprägten Müntz-Sorten zu treffen ist, dafern ein Stück davon zu leicht, das andere aber wieder desto schwerer oder wohl gar überwichtig ist. Es ist aber solches zweyerley, am Korn und am Schrot, weil es nemlich nicht wohl möglich ist, daß die Müntze allemahl so gar genau, wie deren Gehalt und Gewichte von dem Müntz-Herrn vorgeschrieben worden, ausfallen kan. Daher auch ein kleiner Abgang zu übersehen, und nicht so genau darauf zu mercken ist. Es sind aber von diesem Remedio sehr viele Mißbräuche entstanden. Denn es hat nicht allein Anlaß gegeben, daß die reichesten und schwersten Müntzen von gewinnsüchtigen Leuten ausgekippet und gewippet worden, und dahero nur die geringsten im gemeinen Handel und Wandel verblieben; sondern es entschuldigen auch die Müntz-Bediente, wenn sie wegen solcher geringen Müntze zur Rede gestellet werden, sich immer damit, daß, was in derselben zu wenig, in anderer wieder eingebracht sey, und eine die andere übertragen müsse. Indessen da sie diesen Vorwand zur Hand haben, könnten sie wohl alle Stücke zu leicht machen, und mit dem Vortheil, so andere Kipper und Wipper davon haben, selbst vorlieb nehmen wollen. In der Reichs-Müntz-Probier-Ordnung von 1559. wird zum Remedio an Korn ein halb Grän von einer Marck Goldes, und 1. Grän von einer Marck Silbers; am Schrot hingegen bey der groben Müntze gar nichts, und bey der kleinen Müntze, so unter 5. Kreutzern ist, 1. Stück, und bey denen noch kleinern Sorten nach Proportion etwas mehrers in einem gantzen Wercke verstattet; jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß dasjenige, was am Schrot und Korn bey einem Wercke fehlet, bey dem andern wieder eingebracht, und dieses desto reicher und schwerer gemacht werde. In dem R. A. von 1570. aber ist wegen des dabey bemerckten Mißbrauchs alles Remedium schlechterdings abgeschaffet worden. Wiewohl es denn ohngeachtet jetzo mehr, als jemahls, getrieben wird. In Franckreich wird ein starckes Remedium zugelassen, als nemlich am Korn von einer Marck Goldes ein Viertel Karat oder 3. Grän, und von einer Marck Silbers 2. Grän; und am Schrot bey einer Marck Goldes 2. Felins, das ist, 14. und sechs 19. Theil Eschen, oder 215. und eilff neunzehn Theile aus dem Richt-Pfennig, und bey einer Marck Silbers eine Pieçe de $5\frac{1}{2}$. Sous. Es muß aber solcher Abgang dem Könige von denen Müntz-Bedienten bezahlet werden, und mögen diese sich damit, daß sie ein ander Werck desto reicher und schwerer gemacht, nicht entschuldigen, mithin haben sie nicht den geringsten Vortheil davon zu gewarten. Das Remedium am Korn wird daselbst écharuté de loi, und das Remedium am Schrot foiblage de poids genennet. Largesse und forçage aber heisset, wenn das Werck zu reich oder zu schwer ist; wiewohl es nicht leicht vorkommt, weil es nicht gut gethan wird. So viel insonderheit den Schrot anlanget; so ist daselbst verordnet, daß ein kleines Uebergewicht, welches man Trebuchant oder Droit de poids heisset, haben muß, damit sie nach langen Gebrauch allezeit wenigstens in dem vorgeschriebenen Gewichte befunden werde. Z. E. es soll ein Louis d'argent 512. Grains wägen, und sollen derselben $8\frac{11}{12}$. auf die rauhe Marck gehen. Dieses thut in allem $4565\frac{1}{3}$. Grains. Weil aber die Marck 4608. Grains beträget; so werden die fehlenden $42\frac{2}{3}$. Grains in die $8\frac{11}{12}$. Stücke also vertheilet, daß jedes anfangs $516\frac{48}{107}$. Grains wägen muß. Oder es soll ein Louisd'or 63. Grains wägen, und sollen derselben $72\frac{1}{2}$. Stück auf eine rauhe Marck gehen. Dieses thut zusammen nur $4567\frac{1}{2}$. Grains. Daher die fehlenden $40\frac{1}{2}$. Grains unter die $72\frac{1}{2}$. Stücke also vertheilet werden, daß jedes anfangs $63\frac{81}{145}$. Grains wägen muß. Boizard in Tr. des Monnaies c. 5. u. f.

Müntz-Resolution, siehe Müntz-Fälschung.

Müntz-Resolvirung, siehe Müntz-Fälschung.

Müntz-Schlagen, siehe Müntz-Prägen.

Müntz-Schmiede, siehe Müntz-Officin.

Müntz-Schrifften, siehe Müntz-Rand.

Müntz-Seigerung, siehe Müntz-Fälschung.

Müntz-Silber-Probe, wird diejenige Probe genennet, welche von dem Brand-Silber genommen wird, zu erfahren, ob es seine gehörige Feine habe.

Müntz-Sorten, Müntz-Geld, Müntz-Species, Lat. Genus monetæ, Numismata, Nummi, heissen überhaupt alle und jede Arten des Gepräges oder ausgemüntzten Geldes. Es sind aber dieselben gleichwohl wiederum in goldene oder silberne, grosse oder kleine, u. d. gl. zu vertheilen. In Deutschland sind sonderlich folgende bekannt: Rheinische Gold-Gülden, Ducaten, Thaler, Gülden, Groschen, Batzen, Creutzer, Dreyer, Pfennige, Heller u. s. w. wovon an seinem Orte. Gegenwärtig mercken wir hiervon nur so viel an, als deshalb sonderlich im gemeinen Handel und Wandel, und denen desfalls vorfallenden Streitigkeiten Rechtens zu seyn pfleget. Wenn demnach bey Mißbrauch der Commercien, Handels und Wandels, und freventlich genommener Freyheit zu manchen Zeiten die Müntze mehr und höher geschätzt wird, als in dem Müntz-Edict verordnet ist, so wird der Gläubiger, dem man eine gewisse Summe Gülden schuldig ist, nicht gezwungen, Müntze, sie sey silberne oder goldene, über den Werth, welcher durch öffentliche Autorität und Landes-herrlichen Anschlag bestimmet ist, anzunehmen. Carpzov in P. II. c. 28. def. 2. n. 7.

Daher

Daher denn auch die Absetzung des Geldes, welche bloß nach dem durch Mißbrauch der Commercien, und also der desfalls ins Land ergangenen Fürstlichen Verordnungen zuwider eingeführten Werthe geschiehet, schlechterdings nicht gültig ist. **Faber** in Comment. ad Cod. Lib. VIII Tit. 29. def. 29. **Carpzov** l. c. def. 2. Aber wenn der Müntz-Werth, da es der Fürst leidet, und die Unter-Obrigkeit es auch nicht bestrafet, insgemein grösser ist, als des Edicts Form verordnet; so wird ohne Zweifel nicht so wohl auf den in dem deshalber ausgeschriebenen Müntz-Madate gesetzten und geordneten, als vielmehr nur auf den im gemeinen Brauch der Menschen und der Commercien, so wie sie zur selben Zeit von Handels-Leuten und andern Privat-Personen ausgegeben und wieder angenommen werden, willkührlich eingeführten Werth zu sehen seyn. **Faber** l. c def. 11. **Carpz.** l. c. def. 1. n. 4. Hingegen ist Gläubiger niemals gehalten, die Zahlung in verworffenen oder verruffenen Müntz-Sorten, wenn ihm gleich der Werth des verruffenen Geldes, wie solcher zu der Zeit des Contracts gewesen, recht gezahlt wird, anzunehmen. **Boer** in Dec. 327. n. 17. **Carpzov** l. c. def. 3. n. 3. Dafern aber Schrot und Korn, oder die innerliche Güte des Geldes verändert ist; so muß die Zahlung nach der Würdigung und Weise des alten Geldes, wie sie zur Zeit des Contracts gewesen, geschehen; also, daß, wenn die Müntze erhöhet und vermehret worden, der Schuldner den Zusatz abzuziehen, wenn aber dieselbe an der Materie verringert worden, denselben zu ersetzen gehalten ist. Constit. El. Sax. 28. P. 2. ibique **Carpzov** def. 4. **Faber** l. c. def. 25. n. 6. **Berlich** in P. II. concl. 35. n. 37. **Berger** in Resolut. Lauterbach. tit. de reb. cred. verbo: *qualitate*, ingleichen in El. Disc. For. tit. 50. obs. 3. p. 1661. Eben so ist auch die Zahlung auf den Fall, wenn die äusserliche Güte des Geldes, welche in dessen Werth, und wie viel es gilt, bestehet, geändert worden, nach dem Werthe, den es zur Zeit des Contracts gehabt, zu leisten. **Carpzov** P. II. c. 28. def. 5. Bes. aber doch **Mynsinger** in Cent. IV. obs. 1. **Berlich** in P. II. concl. 36. n. 5. Jedoch ist nicht allein im Darlehn, sondern auch im Verkauff und andern Contracten, so viel die Zahlung der Müntze und deren Werth betrifft, auf die Zeit des geschlossenen Vergleichs, nicht aber der bestimmten Zahlung zu sehen. **Carpzov** l. c. def. 6. **Wernher** in Sel. obs. For. P. 1. obs. 169. n. 1. und P. IX. obs. 152. ingleichen in Supplem. nov. ad P. I. obs. 169. **Berger** in Supplem. ad El. Disc. For. tit. 50. §. 2. & 3. pag. 980. u. f. Wenn auch gleich die Zahlung an gangbarer unverruffener Müntze versprochen worden. **Berlich** in P. II. concl. 35. n. 40. u. f. **Berger** in Resolut. Lauterbach. tit. de reb. cred. verbo: *qualitate*, als im Wiederkauf, wo nicht unter den Partheyen ausdrücklich ein anders beliebet worden. **Berger** in Dec. 145. in wiederkäuflichen Zinsen alle Jahr zu fördern. **Carpzov** l. c. def. 9. welches sich jedoch nicht auf den jährlichen Erb-Zins, so vor das Erb-Zins-Guth mehrentheils in baarem Gelde entrichtet zu werden pflegt, erstrecket. **Carpzov** d. def. 9. n. 5. Gleichergestalt sind auch die Kinder gehalten, nach ihres Vaters Tode, das von demselben herrührende Heyraths-Guth oder anders Empfangenes, nach dem Werth der Müntze, in welchem dieselbe zur Zeit der geleisteten väterlichen Hülfe oder des bekommenen Heyraths-Guthes gewesen, zu conferiren und einzuwerffen. **Carpzov** l. c. def. 7. Ja auch das Vermächtniß ist in eben der Müntz-Güte zu bezahlen, wie solche zur Zeit des gemachten Testaments gewesen. **Carpzov** l. c. def. 8. **Faber** l. c. def. 15. und 44. **Gail** Lib. II. Obs. 73. n. 4. Wer aber auch schon in der Zahlung sälumig ist, der wird deswegen dennoch nicht gezwungen, in besserer Müntze, als sie zur Zeit der gemachten Schuld gewesen, zu bezahlen. Jedoch muß den hieraus dem Gläubiger zuwachsenden Schaden der Schuldner ersetzen. Const. El. Sax. 28. P. 2. ibique **Carpzov** def. 15. Bes. auch **Faber** l. c. def. 42. Eben so wird auch die Entrichtung derer Zinsen nach keinem andern Müntz-Werth, als solcher zur Zeit des getroffenen Vergleichs gewesen ist, angenommen. **Carpzov** in P. II. c. 28. def. 14. und Lib. V. Resp. 93. n. 31. **Barth** in Hodeg. For. c. 3. §. 2. lit. g. pag. 484. wo nicht der Gläubiger die Zinsen, es sey nun an der Summe selbst, oder an der Güte, in geringerm Werthe gewisse Jahre lang, nemlich 3. Jahr, wissentlich angenommen hat. Denn alsdenn schadet sich derselbe dadurch, doch daß ihm die Capitals-Forderung unbeschadet und unbenommen verbleibet, nicht nur, was die vergangene Zeit anbetrifft, sondern auch ins zukünfftige, daß er nemlich höhere und mehrere Zinsen, wenn sie ihm auch versprochen worden, nicht fordern kan. **Berger** in El. Disc. For. tit. 50. obs. 3. not. 3. p. 1665. u. f. Bes. auch **Brunnemann** ad l. 5. C. de usur. n. 4. Gantz anders aber verhält es sich mit denen jährlichen Einkünfften und andern dergleichen Leistungen. **Salicetus** in Comm. ad l. 5. C. de usur. Bes. auch **Sichard** in Cod. ibid n. 3. Denn dergleichen Einkünffte sind an Waaren statt, und nehmen die Natur des Capitals an, und bringen auch Zinsen zuwege. Daher derjenige, welcher solche Einkünffte in geringerer Müntze drey Jahr lang oder drüber angenommen hat, sich nicht schadet, daß er die künfftigen Leistungen in der Müntze, wie sie zur Zeit des getroffenen Vergleichs gewesen, nicht fordern könne, wenn er gleich in Ansehung derer vergangenen nichts nachfordern kan. **Berger** l. c. p. 1667. u. f. Bes. aber **Carpzov** in P. II. c. 2. def. 5. Was aber besonders die milden Sachen schuldigen jährlichen Einkünffte anlanget; so ist ein Unterscheid zu machen, ob dieselben in geringerer Müntze, als sie anfänglich bestimmet worden, über 44. Jahr lang von dem Schuldner bezahlt, und von dem Gläubiger angenommen worden sind, oder nicht. Im ersten Falle hat nicht nur das Recht des zu bittenden Rückständigen, sondern auch die Exaction und Eintreibung der künfftigen Leistungen, nach der zur Zeit des Vergleichs gangbaren Müntze, nicht statt; im letztern Falle aber ist dem Gläubiger gar wohl vergönnet, die künfftigen Einkünffte nach der Müntze, wie sie zur Zeit des Vergleichs gewesen, zu fordern. **Berger** l. c. p. 1668. Ein Reichs-Thaler, nach dem Zinnischen Fusse geschlagen, ist fünf Groschen geringer, als ein Joachims- oder Untzen- das ist, zweylöthiger gantzer Thaler. Hingegen nach dem Leipziger Fusse geschätzet, ist er Zinnischen Fusses um 3. Groschen, und also gegen einen Joachims-Thaler zu rechnen, um 8. Groschen schlechter. Daher denn die einmüthige Meinung derer Rechts-Collegien, vornemlich derer Chur-Sächsischen ist, daß ein Schuldner, welcher vor

vor dem 27. August alten Calenders 1667. da die Müntze angefangen hat, nach dem Zinnischen Fusse geschlagen zu werden, 100. Reichs-Thaler gebor-get hat, nach dem Zinnischen Fusse 124. Reichs-Thaler und 20. Groschen, oder nach dem Leipziger Fusse 133. Reichs-Thaler und 8. Groschen wieder zu geben gehalten sey; wie auch, daß der, welcher vor dem $\frac{16}{24}$. Jenner ein tausend sechshundert und neunzig, da der Leipziger Fuß angefangen, ein Capital von hundert Reichs-Thalern, nach dem vorhin angenommenen Zinnischen Fusse zu rechnen, ausgeliehen hat, nach dem Leipziger Fusse dagegen 112. Reichs-Thaler und 12. Groschen wieder for-dern könne. **Berger** in El. Disc. For. tit. 50. obs. 3. not. 2. p. 1665. und in P. II. Supplem. tit. eod. §. 4. p. 987. **Barth** in Hodeg. For. c. 3. §. 2. lit. k. p. 485. Der Unterschied des Zinnischen und Leipzigischen Fusses aber ist auch ausser Chur-Sachsen, wie auch Brandenburgischen und Lüneburgischen Lan-den, in andern Orten, und also auch in Ober- und Nieder-Lausitz durch Gewohnheit angenommen. **Berger** in El. Disc. For. tit. 50. obs. 3. n. 4. p. 1675. Daß auch nach der ohne Protestation angenom-menen Zahlung niemand um Vermehrung oder Nachschuß des daran abgehenden Münz-Werthes bitten oder Ansuchung thun könne, will zwar **Carpzov** in P. II. c. 28. def. 10. behaupten. Bes. aber doch die Rechts-Sprüche bey **Barthen** in Hodeg. For. c. 3. §. 2. lit. f. p. 480. Im übrigen kan auch die auf ein gewisses Jahr durch Urtheil und Recht verwiesene Geldes-Erstattung in einer Müntze geschehen, die erst folgende Jahre geschla-gen ist, wenn es nur eben derselbe Fuß des Geldes ist. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. obs. 169. So kan auch, wenn gleich dem Gläubiger Goldes oder Silbers Gewichte versprochen worden, dennoch baar Geld davor gezahlet werden. **Thoming** in Qu. 19. n. 8. u. f. **Carpzov** in P. II. c. 29. def. 1. Widriger Meinung aber ist hierbey **Moller** Lib. V. Semestr. 81. Ferner kan die Zahlung in ande-rer Müntze, als einem dargelichen worden, wenn nur die Müntze von einerley Güte und Werth ist, so daß der Gläubiger desfalls von der Zahlung kei-nen Schaden leidet. L. 99. ff. de Solut. l. 1. §. 135. ff. de aur. & arg. leg. **Zanger** de Except. P. III. c. 1. n. 160. u. f. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. V. obs. 209. n. 1. 2. und P. VIII. obs. 417. Also kan vor geliehen bekommene Ducaten oder Thaler an-dere baare Müntze, und vor Silber Gold wieder gegeben werden. L. 9. c. 35. de aur. & arg. leg. l. 1. C. de argent. pret. **Carpzov** d. C. 29. def. 2. **Wernher** l. c. obs. 417. n. 5. Bes. aber auch **Wernhern** selbst in P. VI. obs. 366. Hingegen ist Gläubiger bey Bezahlung einer ansehnlichen Summe von kleinem Gelde über 25. Floren anzu-nehmen nicht gezwungen. R. A. von 1559. **Carpzov** l. c. def. 3. **Cöler** de Proc. Exec. P. I. c. 10 n. 9. **Wernher** d. obs. 209. n. 4. Welche Müntze aber eigentlich vor kleinere geachtet und gehalten werden soll, ist in dem angeführten Müntz-Edict benennet und ausgemacht, nemlich diejenige, welche weniger und geringer, als 5. Kreu-tzer ist. Welches hernach im R. A. 1576. §. 76. also erkläret wird, daß Gläubiger über 25. Floren an halben Batzen oder andern kleinern Sorten an-zunehmen nicht gehalten sey. Anders aber ist die Sache in der **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 22. allwo: **kleinen Scheide-Müntzen, wel-che am Werth unter einen Kayser-Groschen seyn**, bestimmet. Gleichwie aber diese Wechsel-Ordnung nur ein Local-Recht in sich hält; also ists Zweifels ohne auch in Sachsen selbst nach ge-dachtem R. A. zu sprechen. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. V. obs. 209. n. 5. u. f. Solchemnach ist Gläubiger in Zahlung anzunehmen schuldig ein zwölf Reichs-Thaler, nach der Wittenberger Ausspruche, so bey **Werhern** l. c. befindlich ist. Welche Sor-te aber die Schöppen zu Leipzig auf kleine Müntzen gezogen haben, bey **Barthen** in Hodeg. For. c. 3. §. 2. lit. f. p. 483. u. f. Dafern aber die Zahlung in gewisser und ausdrücklich genennter Müntz-Sorte, als Species-Thalern, Ducaten u. d. g. versprochen worden; so ist der Schuldner dieselbe zu leisten ge-halten, und wird durch Zahlung anderer Müntze oder Geldes nicht befreyet. **Carpzov** P. II. c. 29. def. 4. **Berlich** in P. II. concl. 36. n. 25. Und eben dieses ist auch zu behaupten, wenn die Zusage und das Versprechen gleich nur mit solchen Wor-ten und Ausdrückungen geschehen, woraus man fast dergleichen ziemlich wahrscheinlich vermuthen kan. **Cravetta** in Consil. 47. n. 4. **Carpzov** l. c. def. 5. und Lib. V. Resp. 95. Wenn aber die einem dargeliehenen Ducaten oder Thaler auf ei-nen gewissen Werth gesetzet worden; so kan die Wiederbezahlung derselben auch in Current-Müntze geschehen. **Gail** Lib. II. obs. 73. n. 9. **Carpzov** l. c. def. 6. n. 1. wo nicht die Zinsen da-von bereits binnen der in denen Rechten so genann-ten längsten Zeit (per longissimum tempus) in gantzen Thalern oder Ducaten abgetragen worden. **Cothmann** in Vol. 1. Resp. 34. n. 318. n. 321. **Carpzov** d. def. n. 5. u. f. Hingegen macht die bloß Beschreibungs-halber angehängte Würderung nicht, daß die in Ducaten oder Thalern verspro-chene Zahlung in Current-Müntze geschehen könne. **Budel** de Monet. Lib. II. c. 4. n. 13. u. f. **Carpzov** P. II. c. 29. def. 7. u. f. Wenn aber die Sache zweifelhafft, von welcher Müntze derer contrahi-renden Personen Meinung gewesen; so ist nach Maaßgebung derer Rechte zu vermuthen, daß sie ihre Absicht auf diejenige gerichtet, welche an dem Orte des geschlossenen Vergleichs gänge und gäbe ist. **Barbatus** Lib. II. consil. 15. **Budel** de Mo-net. Lib. II. c. 21. n. 6. **Horn** in Cl. 16. Resp. 13. p. 1248. **Berger** in P. II. Supplem. ad E. D. F. tit. 50. §. 2. p. 980. und §. 4. p. 984. Hingegen gilt die Vergleichung und Einigwerdigung im Darlehn nicht, daß der Schuldner vor gemein empfangen Geld Species-Thaler oder Ducaten wieder geben solle. Denn dieses ist sonderlich in Chur-Sachsen vermöge des Mandats von 1625. tit. **von wucherlichen Contracten**, bey Ver-lust des gantzen Capitals verboten. Bes. auch **Barth** in Hodeg. For. c. 3. §. 2. lit. f. pag. 479. **Carpzov** Lib. V. Resp. 9. Uebrigens wird unter dem Nahmen und Benennung der Müntze an de-nen Orten, wo mehrere Müntzen unter einem Nah-men enthalten sind, als da sind die Hungarischen und Rheinischen Gold-Gülden, Neue Schock von 60. Groschen, und Alte Schock von 20. Groschen, u. s. w. diejenige Müntze verstanden, welche aus Gewohnheit des Ortes am meisten gebraucht wird, und die also gemeiniglich viel gebräuchlicher, als andere ist. Wenn man aber der Sache gleich-wohl nicht so recht gewiß ist; so ist der Verstand der Worte im Zweifel, und so lange nicht ein an-

bers klar ist, auf die wenigere und geringere Münze zu deuten. Und also wird auf diesen Fall z. E. verstanden, daß der Partheyen Meinung blos von Rheinischen Gold-Gülden, nicht aber von Hungarischen, oder von Alten, und nicht von Neuen Schocken, u. s. w. gewesen. Köppen in Qu. 26. u. 9. Carpzov P. II. c. 29. def. 10. Was ausserdem die sonst noch bekannten verschiedenen Müntz-Sorten und deren eigentlichen Werth anbelanget, davon ist oben unter vielen besondern Artickeln, als z. E. **Münze**, (Arabische) u. s. w. gehandelt worden, welche desfalls nachzusehen. Bes. auch Geld, im II. Bande p. 551.

Münz-Species, siehe **Münz-Sorten.**

Münz-Stadt, Lat. Urbs monetaria, heist sonderlich in Deutschland eine Stadt, welche das Recht Müntze zu schlagen und auszuprägen besitzt. Siehe auch **Münz-Recht.**

Münz-Stätte, Officina Monetaria, siehe **Münz-Officin.**

Münz-Steigern, siehe **Münz-Reduction.**

Münz-Stempel, Pistillum oder Ferrum, quo monetis signum imprimitur, Typus monetalis, ein gewisses Eisen, dessen sich die Müntz-Schläger bey Ausprägung derer verschiedenen Geld- und Müntz-Sorten bedienen, und durch dessen Beyhülffe dieselben das auf die Müntzen selbst zu prägende Müntz-Zeichen darauf eindrucken. Und ist solches insgemein von unterschiedener Forme, nachdem nehmlich die zu prägende Müntze groß oder klein werden soll.

Münz-Stock-Probe, wird bey dem Müntz-Wesen diejenige Probe genennet, welche der Müntz-Wardein von denen gemüntzten Stücken nimmt, selbige in Stücken schneidet, die eine Helffte in der Probe-Büchse verwahret, damit sie an gehörigem Orte zu seiner Zeit möge vorgeleget werden; die andere Helffte aber fleißig probiret, ob sie nach dem vorgeschriebenen Gehalt sey, oder nicht.

Münz-Stücke zur Runde treiben, siehe Berichten, im I. Bande p. 471.

Münz-Stückeln, Münz-Abwägen, Münz-Proben, Münz-Theilen, Münz-Stückelung, Münz-Theilung, Münz-Vergleichung, Monetæ divisio oder comparatio, heist ein Stücke Metall, woraus eine gewisse Müntz-Sorte gepräget werden soll, sein gehöriges Gehaltheit und Gewichte geben. Wobey es aber insondert was die groben oder grossen Müntz-Sorten anbetrifft, auf eine gantz gleiche und genaue Abtheilung der darzu erforderlichen Materie ankommt, damit nicht nachgehends die schwersten oder überwichtigen Stücke ausgewippet werden. Und ist es also nicht gnug, daß z. E. 8. Species-Thaler zusammen eine Marck wägen; sondern es ist auch hauptsächlich dahin zu sehen, daß ein jedes einzeles Stücke davon sein genaues Gewichte von 2. Loth habe. Dahingegen bey der kleinen Müntze, als wobey nicht viel zu verdienen ist, nichts hindert, wenn davon so viele Stücke, als auf eine rauhe Marck gehen sollen, zusammen und auf einmahl gewogen werden. In Franckreich hat man, um die gleiche Stückelung anzudeuten, den Terme de recours de la pieçe au marc, & du marc à la pieçe. Dahingegen die especes de billon, welche so viel als unsere kleine Scheide-Müntze vorstellen, nicht Stück vor Stück, sondern überhaupt und zusammen (le fort portant le foible par marc) daselbst auch nur gewogen worden. Bes. Boizard in Tr. des Monnoies c. 7. Da nun also bey dem Müntz-Wesen das vorgeschriebene Schrot und Korn mit den eingerechneten Müntz-Kosten den Grund abgiebt, wornach eine Müntze zu valviren, oder in Vergleichung mit einer andern auf einen gewissen äusserlichen Werth zu setzen ist; so kommen dabey hauptsächlich folgende 9. Müntz-Fälle vor. Es ist nehmlich ein Werck: 1) am Schrot und Korn zu gut; 2) am Schrot recht, und am Korn zu gut; 3) am Korn recht, und am Schrot zu gut, welche drey Fälle selten vorkommen; 4) am Schrot und Korn recht; 5) am Schrot recht, und am Korn zu geringe; 6) am Korn recht, und am Schrot zu geringe; 7) am Schrot und Korn zu geringe; 8) am Schrot zu gut, und am Korn zu geringe; 9) am Korn zu gut, und am Schrot zu geringe. Bey welchen letzten Fällen es nur darauf ankommt, daß der Abgang und die Uebermaß gegen einander gehörig proportioniret sey. Zumahl da bey denen beschickten Müntzen der Müntz-Fuß weder in dem Schrot noch in dem Korn allein, sondern in einer genauen Vergleichung des einen mit den andern bestehet. Hiernächst wird auch in dem Müntz-Wesen dadurch eine grosse Beschwerlichkeit verursachet, daß die kleinen Müntzen insgemein nicht eben so, wie die gröbern, beschicket werden. Wie man denn in Meinung, dieselben würden zu unansehnlich aussehen, oder durch den Gebrauch sich zu viel abnutzen, wenn sie mit denen groben in gleichem Korn gemüntzet würden, sie daher, je kleiner sie sind, und je weniger sie gelten sollen, je mit mehrerm Zusatz ausmüntzet; dagegen es besser seyn solte, eine solche kleine Müntze, so in Silber nach dem in denen groben Sorten angenommenen Gehalt zu klein ausfällt, von Kupfer allein zu machen. Wobey aber nicht weniger zu wünschen wäre, daß der kleinen Müntzen nicht so mancherley und unterschiedliche Gattungen seyn, sondern daß dieselben mit denen groben Müntzen durch eine gerade und gleiche Abtheilung verglichen werden möchten. Bodinus in seinem Buche de Republ. Lib. VI, c. 3. bringt daher in Vorschlag, daß alle Müntzen von Gold zu 23. Karath, und alle Müntzen von Silber zu 21½. Pfennigen, so daß beyden der 24. Theil an der Feine abgehe, und dabey beyderley in gleichem Gewichte, so daß deren 16, 32. und 34. Stücke auf die Marck gehen, ausgebracht werden sollen. In Engeland geschiehet es, daß alle Müntzen von Silber, sie seyn groß und klein, von einerley Korn durchgehends sind. Anbey ist noch übrig zu wissen, was vor Gewichte bey dem Müntzwesen gebräuchlich sind, und wie man sich deren bediene, um so wohl den Schrot, als das Korn, darnach zu beurtheilen. Es ist aber bekannt genug, daß die Gewichte aller Orten nicht gleich sind, sondern immer eines von dem andern in der Schwere abgehe, wenn gleich öffters das eine in eben so viel Untzen, Loth und Gräne, als das andere, abgetheilet ist. Dieser Unterschied aber kommt daher, daß das Saamen-Korn, so man, um das Gewicht darnach von unten auf einzutheilen, zum Grunde genommen, an einem Orte schwerer, als an dem andern ist. Covarruvias beym Budelius p. 583. Savot P. III. c. 1. u. f. Das alte Römische Pfund (as) hat 12. Untzen gehabt, und ist eingetheilet worden in 96. Drachmas, 288. Scrupulos, 576. Obolos, 1728. Siliquas

Siliquas und 6912. Grana. Eine Untze also hat gehabt 8. Drachmas, 24. Scrupulos, 48. Obolos, 144. Siliquas, und 576. Grana; ein Drachma 3. Scrupulos, 6. Obolos, 18. Siliquas und 72. Grana; ein Scrupulus 2. Obolos, 6. Siliquas und 24. Grana; ein Obolus, 3. Siliquas und 12. Grana; und eine Siliqua 4. Grana, u. s. w. Das neue Römische Pfund aber, so Carl der Grosse eingeführet, hat ebenfalls 12. Untzen und 6912. Grana gehabt. Nur daß die Grana etwas schwerer gewesen, so daß nach demselben die Römischen 12. Untzen oder 6912. Grana nur $10\frac{1}{2}$. Untzen oder 6048. Grana, oder, wie andere wollen, $10\frac{2}{3}$. Untzen, oder 6144. Grana betragen haben, welches nach der heutigen Art zu reden $14\frac{1}{4}$. und $12\frac{1}{2}$. pro Cent thut. Bes. **Bouteroue** p. 77, 159. **LeBlanc** p. 3, 70. **Savot** P. III. c. 23. **Mersenne**, u. a. Heut zu Tage hat man zweyerley Gattungen von Pfunden, als nemlich eines von 12. und eines von 16. Untzen, wovon jenes vornehmlich zum Apothecker-Gewichte, und dieses zum Kramer-Gewichte gebrauchet wird. Nächst dem aber hat man auch noch ein Marck-Gewichte von 8. Untzen, dessen man sich bey dem Müntzwesen bedienet, und welches eigentlich davon, daß es um mehrer Zuverläßigkeit halber von jedes Orts Obrigkeit gemarcket oder bezeichnet ist, den Nahmen hat. Unter diesen Marck-Gewichten ist absonderlich das von Troyes in Champagne, allwo vor Alters die vornehmsten Jahrmärckte gewesen, in Achtung gekommen; so daß jetzo fast alle andere Gewichte nach demselben verglichen werden; dasselbe ist 4608. Grains schwer, und kommt in seiner Proportion mit dem von Carl dem Grossen ersterwehnter massen eingeführten Pfunde vollkommen überein. Eben so ist auch bey den Römern eine Untze in 8. Drachmas, 24. Scrupulos und 576. Grana vertheilt gewesen. Es thut aber eine Römische Untze nach diesem Marck-Gewichte nur 504. Grains. Das Apothecker-Pfund in Franckreich hat 12. Untzen, eine Untze aber nur 480. Grains. Daher 12. Pfund Apothecker-Gewichts nur 10. Pfund nach dem Marck-Gewichte thun. **Savot** P. III, c. 37. Einige theilen ein Grain hinwieder in 512. Theile ab, und soll ein solcher Theil 40. Sand-Körner schwer seyn. Andere theilen ein Grain in 24. primes oder carubes, eine prime in 24. secondes oder pellets, und eine seconde in 24. tierces oder maillocques ab, welches aber eine unnöthige Subtilität zu seyn scheinet. Bes. **Mersenne, Garrault, Budelius**, u. a. In Franckreich bedienet man sich also vornehmlich des vorgedachten Marckgewichtes, und wird es daselbst in 8. Onces, 64. Gros, 192. deniers, und 4608. Grains abgetheilet. Solchemnach hat daselbst eine Once 8. Gros, 24. deniers, und 576. Grains, ein Gros 3. deniers und 72. Grains, und ein denier 24. Grains. Ausser dem aber wird auch die Marck daselbst eingetheilet in 160. Esterlins, 320. Mailles, und 640. felins. Und hat also eine Once 20. Esterlins, 40. Mailles und 80. felins; ein Esterlin $28\frac{4}{5}$, eine Maille $14\frac{2}{5}$, und ein felin $7\frac{1}{5}$. Grains. In denen Niederlanden ist das Marckgewicht eben so schwer als in Franckreich. Wie denn Kayser **Carl** V. im Jahre 1529. das Niederländische Gewichte nach dem Frantzösischen einrichten lassen. Es wird aber dasselbe allda eingetheilet in 160. Engels, 1280. Troiquins, 2560. Deusquins, 5120. Az oder Grains. Und hat also eine Untze 20. Engels, 160. Troiquins. 320. Deusquins und 640. Grains; ein Engel aber 8. Troiquins, 16 Deusquins und 32. Grains. Jedoch hindert es nicht, daß die 5120. Grains eben so viel, als die Französischen 4608. Grains wägen, weil jene etwas leichter, und diese etwas schwerer sind. Es thut in Franckreich eine Niederländische Untze 8. Gros, ein Engel $28\frac{4}{5}$, ein Troiquin $3\frac{3}{5}$, ein Deusquin $1\frac{4}{5}$, und ein Grain $\frac{9}{10}$. Frantzösische Grains. Und hinwiederum thut in denen Niederlanden eine Französische Untze 20, und ein Gros $2\frac{1}{2}$. Engels; ein Denier aber $26\frac{2}{3}$, und ein Französischer Grain $1\frac{1}{5}$. Grains oder Az. **Boizard** c. 26. p. 28. In Spanien wird die Marck eben, wie in Franckreich, abgetheilet. Es ist aber ein Spanische Untze nach dem Frantzösischen Gewichte nur 540, und eine Marck 4320. Grains schwer, mithin eine Marck um eine halbe Untze oder 288. Grains zu leichte, daher 100. Spanische Marck nur $93\frac{1}{2}$. Marck in Franckreich thun, so $6\frac{1}{2}$. pro Cent ausmacht. **Boizard** c. 17. In Italien hat eine Untze gleichfalls, wie in Franckreich, 576. Grains, diese aber betragen nach dem Französischen Marck-Gewichte nur 536. Grains; und also thut das Pfund von 12. Untzen, dessen man sich in Italien vornehmlich bedienet, nur 6432. Grains, dagegen in Franckreich 12. Untzen 6912 Grains thun. Die Venetianer insonderheit theilen ihr Marck-Gewicht zwar in 8. Untzen, eine Untze aber hinwiederum in 4. Quarts, ein Quart in 36. Karath, und ein Karath in 4. Gräns ab, so daß auch auf 1. Untze 576. Grains heraus kommen. **Savot** c. 37. p. 286. **Mersenne, Garrault.** In Engeland ist eine Untze, ob sie gleich 480. Grains hat, um 10. Grains schwerer, als eine Frantzösische. Denn solche 480. Grains wägen so viel, als 586. Grains in Franckreich, welches meistens 2. pro Cent thut. Man theilet aber daselbst, so viel das Silber-Gewicht anbetrifft, eine Untze in 20. Pfennig Sterling, und einen Pfennig Sterling hinwiederum in 24. Gräns ab. Jedoch gebraucht man sich daselbst nicht des Marck-Gewichtes von 8, sondern vielmehr des Pfund-Gewichtes von 13. Untzen bey dem Müntz-Wesen. Und dieses thut 5760. Gräns, nach dem Französischen Gewichte aber 7032. Grains. Bey dem Gold-Gewichte wird daselbst ein Pfund in 24. Karath, ein Karath in 4. Grain carats, und ein Grain carat in 60. Gräns vertheilet. Es kommen aber dennoch, wie bey dem Silber-Gewichte, 5760. Gräns auf ein Pfund. **Mersenne.** Ehemahls wahr das Rocheller-Gewicht sehr bekannt, welches die Engeländer, so damahls Meister von dem Orte waren, daselbst eingeführet hatten. Daher es noch kommt, daß bey dem Troyer-Gewichte die Nahmen Esterlin und Engel üblich sind. Es hat aber damahls, wie jetzo noch in denen Niederlanden, ein Esterlin oder Engel 32. Gräns gewogen, weil etwa daselbst die Körner leichter, als in Engeland, sind. **Du Cange** in Glossar. Med. Latin. voc. *Esterlingus* **Boizard** c. 20. Bey dem Gold-Gewichte wird ein Grän ferner in 20. Mites, eine Mite in 24. Droites, eine Droite in 10. Perits, und ein Perit in 24. Blancs vertheilet, welches eine unendliche Rechnung abgiebt. Bey dem Apothecker-Gewichte ist eine Untze gleichfalls 480. Gräns schwer; es wird aber dieselbe in 8. Drachmes, ein Drachme in 3. Scrupel, und ein Scrupel in 20. Gräns abgetheilet. Zum Kra-

mer-

mer-Gewichte hat man ein Pfund von 16. Unßen, so Livre d'Havre, oder d'Avoir du poids heisset. Davon thut eine Unße 16. Drachmes oder vierhundert und acht und dreyßig Gräns, und ein Drachme sieben und zwanzig und drey Acht-Theil Gräns. Bes. Chamberlaine im Etat d' Angleterre von 1688. p. 17. ingleichen *Moiens & Observations* faites par un voiageur en Angleterre voc. *Poids* p. 348. In Deutschland bedient man sich durchgehends bey dem Müntz-Wesen des Cöllnischen Marck-Gewichtes. Und dieses wird eingetheilet in 8. Unßen, 16. Loth, 64. Qventlein, 256. Pfennige, 512. Heller, und 4352. Eschen, Az oder Gräns. Solchemnach gehen auf eine Unße zwey Loth, 8. Qvintlein, 32. Pfennige, 64. Heller, und 544. Eschen: auf ein Loth vier Qventlein, 16. Pfennige, 32. Heller und 272. Eschen, und auf einen Pfennig zwey Heller und 17. Eschen. Das Wort Qventlein betreffend; so mag solches vermuthlich daher kommen, daß es der 5te Theil von einem ehemahligen Schillinge gewesen, welcher Anfangs, da 20. Schillinge 12. Unßen gethan, nach Römischen Gewichte ein und ein Fünff-Theil, oder nach Cöllnischen Gewichte ein und ein Viertheil Loth oder fünff Qventlein gewogen. Wie denn zwölff Unßen von dem alten Römischen Pfunden zwölff und eine halbe Unßen von dem Cöllnischen Gewicht betragen; da zumal dieses mit den Griechis. Gewichte, so aus hundert Drachmis oder Qvintlein bestanden, überein kommt. Gleichwie aber die Eintheilung des Niederländischen Marck-Gewichtes, von acht Unßen in 160. Engels oder Esterlins noch von denen Zeiten herkommt, da 240. Pfennige auf ein Pfund von zwölff Unßen gerechnet worden; also hat auch das Cöllnische Marck-Gewichte diese Eintheilung zum Grunde, und ist von jenem nur um den zehenden Theil (quoad proportionem decuplam) unterschieden; da hingegen die Eintheilung des Frantzösischen Marck-Gewichtes in 64. Gros und 192. Deniers von dem alten Römischen Pfunde genommen ist. Mit dieser Cöllnischen Marck nun kommen auch die Gewichter in Leipzig und Erfurt überein; Die zu Nürnberg, Franckfurt und Wien aber sind etwas schwerer. Wiewohl auch diese hinwiederum unter sich selbst von einander abweichen. Nach dem Englischen oder vielmehr dem Niederländischen in Engels abgetheilten Richt-Pfennige, wovon bald ein mehreres, thut eine Niederländische Marck 160. eine Wiener-Marck 183½; eine Prager-Marck 165. eine Nürnberger-Marckt 155. und ein Viertheil; eine Augspurger-Marck 155. und eine Marck in Cölln, Erfurt, Leipzig und so weiter, 151. Engels. Bes. Schülter im Unterricht von Hütten-Wercken Th. II. p. 36. Es kommen aber diejenigen, so die unterschiedlichen Gewichte mit einander vergleichen wollen, selbst nicht allemal überein. Bes. Budel. p. 64. Marpergers Kauffmanns-Magazin p 655. Ebend. Kauffmanns-Börse p. 190. Hoffmanns Müntz-Schlüssel p. 78. Savary im Parfait Negotiant P. I. c. II. p. 151. de la Porte Guide des Negocians p. 156. und andere. Im übrigen kommt diese Cöllnische Marck zwar mit dem Niederländischen Marck-Gewicht der Eintheilung nach einiger massen überein, indem 16. Loth und 150. Engels, 64. Qventlein und 640. Felins, 256. Pfennige und 2560. Deusquins, 512. Heller und 5120. Az mit einander in gleicher Abtheilung stehen. Es ist aber die Cöllnische Marck nur 152. Engels oder 4682. Az von dem Troyer Gewichte schwer, und machen 19. Troyer-Marck 20. Cöllnische Marck aus, welches fünff und fünff Neunzehn-Theil pro Cent thut. Es beträgt demnach in Franckreich eine Cöllnische Unße 22. Deniers und neunzehn und ein Fünfftheil Grains oder 547. und ein Fünfftheil Grains; ein Loth 11. Deniers und neun und sechzehn-Theil Grains oder 273. und sechzehn-Theil Grains; ein Qvintlein zwey Deniers und zwanzig und zwey Fünfftheil Grains, oder 68. und zwey Fünfftheil Grains; ein Pfennig siebzehn und ein Zehntheil Grains, und ein Eschen ein und $\frac{1}{17}$ Grains. Und hinwiederum thut nach Cöllnischen Gewichte eine Frantzösische Unße 572. und zwölff Neunzehn-Theil Eschen, oder 33. Pfennige, eilff und zwölff Neunzehn-Theil Eschen; ein Gros vier Pfennige und drey und eilff Neunzehntheil Eschen, oder 71. und eilff Neunzehn-Theil Eschen; ein Denier ein Pfennig und $6\frac{8}{17}$ Eschen, oder $23\frac{8}{17}$ Eschen, und ein Grain $\frac{170}{171}$ Eschen. Ingleichen thut in den Niederländischen eine Cöllnische Unße 19. Engels oder 608. Az; ein Loth $9\frac{1}{2}$ Engels, oder 304. Az; ein Qvintlein zwey Engels und zwey Az; oder 76. Az; ein Pfennig 19 Az, und ein Eschen ein und zwey Siebzehn-Theil Az. Und hinwieder thut nach Cöllnischen Gewichte eine Niederländische Unße 572. und zwölff Neunzen-Theil Eschen, oder 33. Pfennige eilff und zwölff Neunzehn-Theil Eschen; ein Engel 28. und zwölff Neunzehn-Theil, ein Troiquin drey und eilf Neunzehn Theil, ein Deusquin ein und funffzehn Neunzehn-Theil, und ein Az siebzehn Neunzehn-Theil Eschen. Bes. Schröders Geld- und Silber-Rechnung im Anhange No. 82. Es wird aber über dieses zu dem Müntz-Wesen insonderheit der sogenannte Richt-Pfennig gebrauchet, welcher aus 65536. Theilen bestehet, indem man die bey der Cöllnischen Marck gewöhnlichen 256 Pfennige mit sich selbst vermehret, woraus sich erwehnte Summe ergiebet; mithin thut

65536	Theile	--	--	16	Loth.
32768	--	--	--	8	
16384	--	--	--	4	
8192	--	--	--	2	
4096	--	--	--	1	
2048	--	--	--	½	-- 2 Qventlein
1024	--	--	--	½	-- 1
512	--	--	--	2	Pfennige
256	--	--	--	1	
128	--	--	--	½	
64	--	--	--	¼	
32	--	--	--	⅛	Pfennige
16	--	--	--	$\frac{1}{16}$	
8	--	--	--	$\frac{1}{32}$	
4	--	--	--	$\frac{1}{64}$	
2	--	--	--	$\frac{1}{128}$	
1	--	--	--	$\frac{1}{256}$	

Und da eine Cöllnische Unße von 19. Engels 8192. Theile thut; so muß eine Frantzösische oder Niederländische Unße von 20. Engels thun $8623\frac{1}{19}$

ein Gros	--	--	--	$1077\frac{17}{19}$
ein Denier	--	--	--	$359\frac{17}{57}$
ein Grain	--	--	--	$14\frac{166}{171}$
ein Engel	--	--	--	$431\frac{7}{19}$
und ein Az	--	--	--	$13\frac{9}{19}$

Insgemein aber, und um die Brüche zu erspahren, läßt man einen Engel 432. Theile aus dem Richt-Pfennige gelten. Wie man denn nach diesen Engels auch einen besondern Richt-Pfennig machet, welchem zu Folge.

55296	Theile thun --	128 Engels
27648	-- --	64
13824	-- --	32
6912	-- --	16
3456	-- --	8
1728	-- --	4
864	-- --	2
432	-- --	1
$13\frac{1}{2}$	-- --	1 Az,

so hernachmahls wiederum in 32 Theile vertheilet wird. Bes. Schlüters Unterricht von Hütten-Wercken Th. II. p. 35. Mit diesen Marck-Gewichtern und Richt-Pfennigen wäget man nun Gold und Silber ab, um dadurch den Schrot der Müntzen zu beurtheilen. Da aber das Gold und Silber nicht immer von einerley Korn und Güte ist; so hat man auch um dieses genau zu erfahren, gewisse Probier-Gewichte nöthig, welche sich auf eine idealische Eintheilung gründen. Denn gleichwie ehemahls die Römer bey allem, was sie zu theilen hatten, ein As oder Pfund von zwölff Unciis zum Grunde setzten; also nimmt man auch allhier, so viel das Gold anlanget, fast durchgehends in gantz Europa zum voraus an, daß eine Masse, wenn sie gantz fein und unvermischet ist, 24. Gradus, so man insgemein nur Karaths nennet, habe. Ist sie hingegen zum Exempel nur zur Helffte fein; so giebt man sie nur von zwölff Karaths zu seyn an. Und um den Gehalt noch genauer angeben zu können, wenn etwan nur der 30, 36, 48. Theil Zusatz wäre; so theilet man einen Karath wiederum in zwölff Gräns ab; so daß, da die 24. Karaths in allem 288. Grän betragen, es angezeiget werden kan, wenn auch nur der 288ste Theil an der gantzen Feine ermangelt. Jedoch in Franckreich bedienet man sich der Eintheilung in Gräns nicht, sondern behilfft sich mit der Zahl in Brüchen, indem man einen Karath in 2, 4, 8, 16. und 32. Theile abtheilet. Bouteroue, Boizard Cap. 27. In Spanien aber theilet man einen Karath in 24. Gräns ab, so daß 24. Karaths nicht 288, sondern 576. Gräns ausmachen. Diese Eintheilung des Goldes scheinet von denen Aureis Byzantinis abzustammen, welche ebenfalls in 24. Ceratic und 288. Folles abgetheilet gewesen, und den allgemeinen Fuß der Rechnung in denen damahligen Zeiten abgegeben haben. So viel hingegen das Silber anbetrifft, so nimmt man in Deutschland das Marck-Gewichte zum Grunde, und setzet das gantz feine Silber auf 16. Loth. Ein Loth aber wird nicht, wie bey den Marck-Gewichten in Pfennige, sondern in Gräns, ferner vertheilet, und machen 18. Gräns ein Loth, mithin 288. Gräns, eben als bey dem Golde, eine Marck aus. In Franckreich, Spanien, Italien und denen Niederlanden gebrauchet man das Wort Denier oder Pfennig, und setzet zum voraus, daß das Silber, so gantz fein ist, zwölff Deniers habe. Wie aber ein Denier hinwiederum in 24. Gräns vertheilet ist; so thun gleichfalls 288. Gräns 12. Deniers. Folglich kommt es nur auf die Vergleichung derer Karaths, Lothe und Deniers, und dererselben Gräns unter sich an. In Engeland aber, allwo man sich des Pfund-Gewichtes bedienet, hat man das Wort Untze; und da das Pfund 12. Untzen hat, so kommen diese mit den 12. Deniers, so man in Franckreich hat, zwar überein; jedoch wird eine Untze hinwiederum nicht in Gräns, sondern in Pfennige vertheilet. Und da eine Untze nur zwantzig Pfennige hat; so machen 12. Untzen nur 240. Pfennige, und kan also nur der 240. nicht aber der 288. Theil, so etwan an der Feine fehlet, angezeiget werden. Nach dieser Eintheilung nun machet man gewisse Probier-Gewichte, so in Deutschland Karaths- und Grän-Gewichte, und in Franckreich Poids de Fin, Semelles oder Mussulæ heissen. Man kan aber ein solches Gewichte so klein oder leicht machen, als man nur selber will; indem es hierbey bloß auf eine genaue Abtheilung ankommt, damit wenn man das zu probierende Gold und Silber, ehe man es auf die Capelle bringet, in solchem Gewichte, als das gröste Stücke von dergleichen Probier-Gewichtern beträget, eingewogen, nechmahls, wenn dasselbe auf der Capelle von allen Zusatz gereiniget und desto leichter geworden, man aus dem überbleibenden Gewichte sicher wissen könne, wie viel Zusatzes darinnen gewesen sey. Da denn von dem kleinen Stücke auf die gantze Masse, wovon es genommen ist, ein zuverläßiger Schluß erfolget. In Franckreich nimmt man zum Gold-Probier-Gewichte 12. Gräns oder den 384. Theil von einem Marck-Gewichte, und zum Silber-Probier-Gewichte 36. Gräns oder den 128. Theil von dem Marck-Gewichte. Boizard Cap. 26. Und in Deutschland nimmt man zum Grän-Gewichte einen Pfennig oder den 256. Theil vom Marck-Gewichte, so 256. Theile vom Richt-Pfennige thut, und vor 16. Loth gelten muß. Wie er denn auch in gehöriger Proportion in 8. 4. 2. und 1. Loth, ingleichen in 9, 6, 3, 2, 1. und halbe Gräns eingetheilet wird. Zum Karath-Gewichte aber nimmt man einen halben Pfennig, oder den 512. Theil vom Marck-Gewichte, welcher 128. Theile aus dem Richt-Pfennige thut, und vor 24. Karaths gelten muß, worauf man denselben in 12, 6, 3, 2. und 1. Karath, ingleichen in 6, 3, 2, 1. halbe und viertel Gräns ferner abtheilet. Von jetzt erwehntem Richt-Pfennig- und Probier-Gewichte muß man also wohl belehret seyn, weil man bey einer Ausmüntzung oder Valvation alles auf das genaueste auszurechnen hat, wie viel Stücke dem Gewicht nach auf die feine Marck gehen, wie fein sie seyn, was ein jedes Stücke gelten möge, und wie hoch die feine Marck ausgebracht werde. Als z. E. die feine Marck Silbers soll in Species-Thalern, deren einer 1. und ein Drittel-Thaler gilt, zu 14. Loth 4. Grän fein um 12. Thaler ausgebracht werden; der Müntz-Meister aber hat 505. Marck 15. löthiges Silber, nebst andern Silber, so nur 3. löthig ist, und womit er jenes beschicken will: So muß nach der Alligations-Rechnung (per regulam alligationis) zuförderst ausgefunden werden, wie viel er von dem 3. löthigen Silber zu erwehnten 505. Marck 15. löthigen Silbers hinzuzuthun haben, damit der Gehalt von 14. Loth 4. Grän heraus komme.

14. Loth 4. Grän thun 256. Grän.
15. = = thun 270. Grän.
202.

Hier

Hier ziehet man die 54. Grän von 256. Gr. ab, so bleibt 202, ingleichen die 256. Gr. von 270, bleibt 14. Gr.

202. Marck 15. löthig werden beschicket mit vierzehn Marck 3. löthig, wie 505. Marck funfzehn löthig?

Fac. = = 35. Marck 3. Löthig.

1. Marck hält 15. Loth; was halten 505. Marck?

Fac. = = 473. Marck 7. Loth.

1. Marck hält 3. Loth, was halten 35. Marck?

Fac. = = 6. Marck 9. Loth.

---

540. = = 480. Marck.

540. Marck halten Fein 480. Marck, was hält fein 1. Marck?

Fac. = = 14. Loth 4. Grän.

Ferner 1. Marck wird ausgemünzet vor 12. Thaler, wie 14. Loth 4. Grän?

Fac. = = $10\frac{2}{3}$. Thaler.

Ingleichen $10\frac{2}{3}$. Thaler thun 16. Loth, was 1. und ein Drittel-Thaler?

Fac. = = 2. Loth.

Oder man hat 36. Marck 12. löthigen, und 56. Marck 10. löthigen Silbers, welche in einfachen guten Groschen-Stücken, deren 24. einen Reichsthaler thun, zu 8. Loth fein also ausgemünzet werden sollen, daß die feine Marck um $12\frac{1}{2}$. Thaler ausgebracht werde; wie viel Kupfer wird darzu erfordert, und wie viel Stücke müssen auf die rauhe Marck gestückelt werden?

1. Marck hält fein 12. Loth, was 36. Marck?

Fac. = = 27. Marck.

1. Marck hält fein 10. Loth, was 56. Marck?

Fac. = = 35. Marck.

---

92. = = 62.

8. Loth fein thun eine rauhe Marck, wie viel rauhe Marck thun 62. Marck fein?

Fac. = = 24. Marck,

davon abgezogen, was bleibt im Tiegel	92.
muß an Kupfer nachgesetzet werden	32.

1. Marck fein soll gelten $12\frac{1}{2}$. Thaler, was 8. Loth?

Fac. = = 6. und 1. Viertel-Thaler.

Ferner 1. Thaler thut 24. Stücken, was thun sechs und ein Viertel-Thaler?

Fac. = = 150. Stücke.

Hinwieder bey einer vorzunehmenden Valvation der ausgeprägten Müntzen verfähret man folgendergestalt. Man hat z. E. einen Species-Thaler, so nach dem Richt-Pfennig 8192. Theile wäget, und theilet den gantzen Richt-Pfennig mit dieser Zahl ab; so ergiebet sich hieraus, daß 8. dergleichen Stücke auf die rauhe Marck gehen. Schneidet man ferner die Müntze in zwey, und nimmt davon aus der Mitte, weil der Rand wegen des Ausfludes allezeit etwas reicher ist, ein Stück, so man mit dem Grän-Gewichte einwäget; setzet es nachhero auf die Capelle, und befindet, daß es 14. Loth 4. Grän fein habe; so zeiget sich, daß die Müntze gantz genau nach dem Reichs-Fusse ausgepräget sey, und daher ihren vollen Werth habe. Oder man hat 5. zwey Drittel-Stücke, so nach dem Richt-Pfennige insgesamt 24273. Theile wägen, und wovon die Marck nach dem Grän-Gewichte zu 12. Loth fein befunden wird, wie hoch kömmt die feine Marck nach dem Reichs-Fuß, und was ist ein Stücke werth? 24273. Theile geben 5. Stück? was 65536. Theile?

Fac. = = $13\frac{1}{2}\frac{1}{4}\frac{2}{2}\frac{1}{7}\frac{1}{3}$. Stück,

oder vielmehr $13\frac{1}{2}$. Stück.

12. Loth fein geben $13\frac{1}{2}$. Stück, was 16. Loth fein?

Fac. = = 18. Stück.

18. Stück sollen 12. Thaler gelten, was gilt ein Stück?

Fac. = = zwey Drittheil-Thaler.

oder 16. gute Groschen u. s. w. Siehe auch **Müntz-Probier-Ordnung.**

Münz-Stückelung, siehe **Münz-Stückeln.**

Münz-Temperament, siehe **Münz-Remedium.**

Müntz-Theilen, siehe **Münz-Stückeln.**

Münz-Theilung, siehe **Müntz-Stückeln.**

Münz-Tiegel-Probe, heisset diejenige Probe, welche aus dem Tiegel genommen wird, zu sehen, ob das seine gehörige Logierung habe.

Münz-Uberschrifften, oder **Münz-Schrifften**, siehe **Münz-Rand.**

Müntz-Valvation, siehe **Münz-Werth.**

Müntz-Veränderung siehe **Müntz-Fälschung.**

Münz-Veräusserung, ist, wenn ein Müntz-Herr die ihm vorstehende Gerechtsame Geld zu prägen an einen andern, es sey nun Schenckungsweise, oder in Form eines ordentlichen Kauffs und Verkauffs und dergleichen überläßt, und sich davon loß sagt; wovon unter **Müntz-Recht.**

Münz-Verarbeitung, siehe **Münz-Fälschung.**

Münz-Verein, siehe **Münz-Receß.**

Münz-Verfälschung, siehe **Münz-Fälschung.**

Müntz-Verfassung, siehe **Münz-Wesen.**

Münz-Vergleich, siehe **Müntz-Receß.**

Münz-Vergleichung, siehe **Münz-Stückeln.**

Münz-Verkauffung, heist, wenn ein Müntz-Herr das ihm zuständige Recht, Geld zu prägen, gegen Empfang eines gewissen Stück Geldes an einen andern eigenthümlich überläßt oder veräussert, wovon unter **Münz-Recht.**

Müntz-Vermehrung, siehe **Münz-Reduction.**

Münz-Vermischung, siehe **Münz-Fälschung.**

Münz-Verordnung, siehe **Müntz-Ordnung.**

Münz-Verpachtung, heißt, wenn ein Müntz-Herr das ihm zustehende Recht Geld zu schlagen, oder Müntze zu prägen, vor ein gewisses Stücke Geld jährlichen Zinses vermiethet, wovon unter **Münz-Recht.**

Münz-Verpfändung, ist, wenn ein Müntz-Herr das ihm zuständige Recht Geld zu schlagen, an einen andern vor ein gewisses Darlehn unterpfändlich überläßt, wovon unter **Münz-Recht.**

Münz-Verringerung, siehe **Münz-Fälschung.**

Münz-Verruffung, siehe **Münz-Reduction.**

Münz-Verschenckung, ist, wenn ein Müntz-Herr die ihm zuständige Gerechtsame, allerhand Geld- und Müntz-Sorten zu prägen, einem andern Schenckungs-weise übergiebt und abtritt, wovon unter **Münz-Recht.**

Münz-Vertauschung, ist, wenn ein Müntz-Herr das ihm zustehende Befugniß-Geld zu prägen und auszumüntzen, an einem andern gegen Empfang einer andern Sache eigenthümlich überläßt und abtritt; wovon unter **Müntz-Recht.**

Münz-Verwechselung, siehe **Münz-Fälschung.**

Müntz-Währung, siehe **Münz-Werth.**

Müntz-Wappen-Pfennige, Torteaux, siehe **Pfennige.**

Müntz-Wardein, Müntz-Probierer, Explorator monetæ, Zygostata, Argyrognomon, Censor probæ monetæ, wird diejenige Person bey dem MüntzWesen genennet, welche dahin zu sehen hat, daß in gerechtem Schrot und Korn gemüntzet werde, und von jedem Werck eine Probe zu nehmen. Von dessen obhabenden Pflicht und Schuldigkeit siehe oben unter **Münz-Probier-Ordnung.**

Münz-Wardirung, siehe **Müntz-Werth.**

Münz-Waschen, siehe **Münz-Fälschung.**

Münz-Werck, Opus monetæ, heist entweder so viel, als das zu Ausprägung derer Geld- und Müntz-Sorten benöthigte Werckzeug, wovon unter **Münz-Officinen**, oder eine gewisse Menge auf einmahl und zugleich geprägter Müntz-Sorten, wovon unter **Münz-Probier-Ordnung.**

Münz-Werth, Müntz-Güte, Müntz-Aestimation, Müntz-Währung, Müntz-Würdigung, Müntz-Würderung, Müntz-Wardirung, Münz-Valvation, Müntz-Fuß, Monetæ bonitas, monetæ æstimatio, pes moneralis, begreifft theils die innerliche, theils äusserliche Beschaffenheit derer Geld- und Müntz-Sorten unter sich, und zeiget zugleich, wie hoch eine oder die andere davon so wohl anzunehmen, als wieder auszugeben ist. Man hat aber den Gebrauch von Gold und Silber, als woraus insgemein oder doch wenigstens heut zu Tage die gewöhnlichsten Geld- und Silber-Sorten bestehen, nicht so bald angenommen, um darnach den Werth von allen im Handel und Wandel vorkommenden Sachen, einzurichten, als sich schon dabey geäussert, daß dasselbe nicht allezeit von einerley Güte sey. Daher, weil ein jeder dessen nicht gewiß versichert seyn können, es nicht genug seyn wollen, dasselbe einander mit dem Gewichte zuzuwägen; sondern es ist nöthig geworden, daß die Obrigkeit ins Mittel trete, und durch ein von ihr darauf gesetztes Zeichen die Versicherung von dessen eigentlichen Güte gebe, um solchergestalt im gemeinen Handel und Wandel Treu und Glauben desto mehr zu befestigen. Diese hat demnach das Gold und Silber in unterschiedlichen grössern und kleinern Stücken ausmüntzen zu lassen, und durch das darauf gesetzte Gepräge den wahren Werth davon an jedermann zu gewähren, angefangen. Die Substantz oder das Wesen der Müntze selbst bestehet in Materie und Forme derselben. Die Materie ist Gold, Silber und Kupfer; Die Forme hingegen bestehet in dem Gewicht, dem Gepräge und dem äusserlichen Werth. Die Materie oder der Gehalt nebst dem Gewichte, insgemein Schrot und Korn genannt, macht die innerliche Güte, (bonitatem intrinsecam) und der bestimmte Werth, die äusserliche Güte (bonitatem extrinsecam) einer Müntze aus. Die letztere, oder der äusserliche Werth einer Müntze kommt auf den Werth der Materie, den Schläge-Schatz und die Unstosten an. Dahin gehöret deren Werth und Wardirung, wie auch das darauf gedruckte Zeichen oder Character, wovon unter **Münz-Gepräge.** Die erstere hingegen, oder der innerliche Werth der Materie selbst, woraus eine Müntze gepräget worden, beruhet vornehmlich auf der zwischen dem Gold und Silber jedesmahl vorwaltenden Proportion oder Vergleichung, weil immer eines mit dem andern valviret und gewürdert wird. Das heist, wenn eine Müntze vollkommen gut seyn soll; so muß sie guten Schrot und Korn haben. Korn heist die Purität oder Reinigkeit des Metalls, und die Richtigkeit des Gewichtes bey der Müntze; Schrot aber die dem edlern Metalle beygefügte Portion Ertz, welche Vermischung insgemein Ligatura genennet wird. Wenn nun eine Müntze in allem richtig ist, so heist es, sie ist von gutem Schrot und Korn. Die Proportion und Abfassung aber des Metalls oder das dazu benöthigten Goldes und Silbers, wie auch des darzu erforderlichen Gewichtes wird der Fuß genennet, welche sich aber insgemein nach deme reguliret, daß des einen mehr oder weniger, als des andern zu haben ist, oder es gründet sich dieselbe vielmehr auf den Kauff derer Metallen, welche wie sonst andere Kauffmanns-Waaren, im Preisse bald steigen und fallen. Die billigste aber, wie die meisten davor halten, soll von 12. seyn, wenn nehmlich zwölff Marck Silbers gegen ein Marck Goldes gerechnet worden. Jedoch ist dieselbe nicht aller Orten einerley; und muß sich daher jedes Land nach seinen Nachbarn, mit denen es am meisten zu verkehren hat, umsehen, was bey denenselben vor eine Proportion in acht angenommen werde. Denn wenn zum Exempel das Gold zu hoch und das Silber zu niedrig angesetzet wird; so ist zu befahren, daß alle silberne Müntzen aus dem Lande dahin, wo sie mehr gelten, ausgeführet, und die goldenen Müntzen dagegen herein gebracht werden. Wobey vornehmlich ein Land, das selbst ergiebige Silber-Bergwercke hat, weil es sodenn sein Silber wohlfeiler, als es anderer Orten zu haben ist, hingiebt, vieles einbüßt. So hat einst Franckreich, als die Proportion in Deutschland von zwölff, in Flandern von zwölff und eine halbe, in Engeland von dreyzehn und ein Fünfftheil, und in Spanien von dreyzehn und ein Dritt-Theil gewesen, dieselbe auf dreyzehn und drey Viertheil gesetzet, um dadurch das Gold an sich zu ziehen; worauf es so denn durch eine neue Ummüntzung grossen Vortheil zu machen gewust hat. **Boizard** im Tr. des monnoies c. 8. Es verursachet aber jede Veränderung, so mit dieser Proportion vorgehet, auch deshalber in dem Müntz-Wesen eine grosse Veränderung, weil man selbige nicht immer auf einerley Art und Weise vornimmt; sondern es drey unterschiedliche Wege, selbige vorwalten zu lassen, giebet. Denn wenn zum Exempel die Proportion

erhöhet;

erhöhet, und das Gold also im Preisse gesteigert werden soll; so müssen alsdenn nothwendig, um die vorige Anzahl oder den Werth der Müntzen, so sie vor dem gehabt, in der Rechnung beyzubehalten, die silbernen Müntzen um so viel, als die Veränderung austrägt, schwerer, oder die goldenen dargegen leichter gemachet werden, oder aber, wenn beyderley Müntzen unverändert bleiben sollen, destomehr silberne Müntzen auf eine goldene gehen. Ehedem sind die Müntzen unvermischet, entweder bloß von Kupffer, oder von Silber, oder von Golde gewesen. Jetzo aber beschicket man die goldenen und silbernen Müntzen meistens mit Kupffer, und giebt vornehmlich zur Ursache davon an, daß Gold und Silber, wenn es aus der Erde gelanget wird, bereits mit Kupffer vermischet ist, und dasselbe zu affiniren oder rein zu machen, gar zu viel kostet, wie auch, daß es, damit die Müntze selbst durch den langen Gebrauch am Gewichte nichts verliehre, durch einen gewissen Zusatz von Kupffer härter gemachet werden müsse. Die wahre Ursache aber ist wohl diese, weil diejenigen, so keine eigene Bergwercke haben, und doch gerne müntzen wollen, und die Materie darzu von denen fremden Müntzen, welche sie umprägen lassen, zum meisten Theile nehmen müssen; wobey sie aber nothwendig wegen der auf die Umprägung gehenden Kosten grossen Schaden haben würden, wenn sie sich nicht dessen durch den Zusatz von Kupffer wieder zu erhohlen wüsten. Bouteroue, Budelius c. 21. Boizard l. c. c. 4. Savot P. III. c. 6. p. 151. Sonst ist zwar nicht zu läugnen, daß Gold und Silber allerdings von allem und jedem Zusatze gereiniget und auf den höchsten Grad der Feine gebracht werden kan; wie denn auch im Müntz-Wesen alles auf die gantze feine Marck ausgerechnet wird. Weil aber, wenn man es gantz fein machen will, allzu viel dabey verlohren gehet, und zu viel Unkosten erfordert; so hält man dieses, woran nur etliche wenige Gräne fehlen, vor fein genug, um es vor fein Silber zu verkauffen. In Franckreich wird das Silber, so argent de cendrée heisset, zum Unterschiede des gantz feinen Silbers, so man argent de grenaille oder de coupelle nennet, zu eilff Deniers achtzehn Gräns oder funffzehn und zwey Drittheil, und das Gold zu $23\frac{26}{32}$ Karaths affiniret. Ausser dem aber hat man daselbst noch eine Gattung Silbers, so argent le Roi heisset, und zu eilf und ein halb Deniers oder funfzehn und ein Drittheil Loth fein ist. Und zwar hat es den Nahmen davon, weil es der König, um das Silber in Ermangelung eigener Bergwercke an sich zu ziehen, wenn es nur so fein ist, eben so theuer bezahlet, als andere das gantz feine bezahlen, oder vielmehr, weil ehemahls die monnoie forte so fein ausgemüntzet worden. Denn monnoie forte oder de haute loi heisset noch ietzo alles, was zwischen $11\frac{1}{2}$ und 10. Deniers ausgemüntzet wird. Dahingegen heisset monnoie foible oder de basse loi, was unter zehn Deniers oder dreyzehn und zwey Drittheil Loth fein ist. Hinwiederum heisset haut billon, was zwischen zehn und fünff Deniers, und bas billon, was unter fünf Deniers oder sechs und zwey Drittheil Loth fein ist. Insgemein aber wird jedoch argent bas, was zwischen 10. und 6. Deniers, und Or bas, was zwischen 21. und 12. Karaths fein ist; billon aber was weniger, als die Helffte von der Feine hält, genennet, weil nehmlich der allzu starcke Zusatz von Kupffer das Gold oder Silber gleichsam verschlinget. Savot P. II. c. 9. Boizard c. 19. In Deutschland hingegen wird gemeiniglich das Silber nur auf 15. Löth und 16. Grän affiniret. Bes. Löhneisen vom Bergwerck. Es kommt aber der ietzige Verfall des Müntz-Wesens ursprünglich von dem Zusatze her, womit Gold und Silber beschicket zu werden angefangen worden. Denn eben dieser hat Anlaß gegeben, daß, weil derselbe, ehe die Müntze nicht wieder in das Feuer kommt, nicht so genau zu erkundigen stehet, ein Hauffen schlechter Müntze, so nach dem bestimmten äusserlichen Werthe mit der guten Müntze lange nicht zu vergleichen gewesen, in das Commercium gekommen. Daher denn auch die gute Müntze nothwendig gesteigert, und da diese Verschlimmerung wenigstens nur in denen silbernen Müntzen geschehen, die Proportion vom Golde dargegen erhöhet werden müssen. Wobey zu gedencken, daß unter dem Nahmen der schlechten Müntze nicht allein diejenigen, so ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Müntz-Fusse nicht hat, sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem äusserlichen Werthe zu hoch angesetzet, als wodurch die Proportion zwischen Gold und Silber gleichfalls nicht wenig verändert werden muß, zu verstehen sey. Sonst muß zwar freylich wohl der äusserliche Werth einer Müntze etwas höher gesetzet werden, als die Materie selbst, das ist, das ungemüntzte Gold und Silber, werth ist, weil, wie oben erwehnet, der Schläge-Schatz und die Müntz-Kosten von derselben getragen werden müssen. Denn heut zu Tage begnüget man sich nicht mehr mit der blossen Ehre, Müntze zu schlagen, und übernimmt auch daher nicht mehr, wie ehedem, die Kosten davon. Vielmehr schlägt man die Kosten auf die Müntze selbst, und erhöhet derhalben den Werth derselben um so viel, als jene betragen, damit sie nicht, wie man vorgiebt, ohne Schaden zu andern Behuff eingeschmeltzet werden möge. Gleichwie aber der Werth der Materie von dem Einkauffe derselben abhanget; also gründet sich auch der zubestimmende äusserliche Werth einer Müntze auf einem gewissen so genannten Müntz-Fusse, welcher so wohl den Einkauff der Materie, als dem Schläge-Schatz und die übrigen Kosten in Absicht hat. Budelius c. 6. Nur allein in Engeland werden die Müntz-Kosten von dem gemeinen Wesen vermittelst eines mäßigen Impostes getragen. Marperger von denen Banquen p. 295. allwo die desfalls errichtete Parlaments-Acte von 1685. befindlich ist. Denn Schläge-Schatz betreffend, so ist solcher eigentlich zu Erhaltung derer Müntz-Wardeine und zu Bestreitung derer zu Fortsetz- und Beförderung des Müntz-Wesens erforderlichen Anstalten, ingleichen zu Verzinsung des von Landes-Herrn in das Müntz-Wesen verwandten Capitals, gewidmet, und daher so gar unbillig nicht, wenn nur damit kein besonderer Vortheil und Gewinn gesuchet wird. Bes. Eisenhart bey Thom. in Actis monetar. Th. I. p. 108. Friesens Müntz-Spiegel, Buch I. Cap. 19. und Buch IV. Cap. 37. ingleichen das Müntz-Privilegium der Stadt Franckfurt von 1429. beym Limnäo in Jur. Publ. Lib. VII. c. 16. n. 35. In Franckreich heisset der Schläge-Schatz le Droit de Seigneuriage; hingegen Brassage, die auf die Ausmüntzung gehende Kosten; beydes

aber zusammen le Rendage. Und unter dem Worte Traite wird ersterwehntes beydes so wohl, als auch das Remede de poids & de loi, mithin alles, was von der Müntze übertragen werden muß, begriffen. Unter dem König **Ludwig** dem XIII. war der Schläge-Schatz von einer Marck Silbers zehen Sols oboles, und von einer Marck Goldes 6. bis 7. und ein halb Livres. Von 1679. bis 1689. aber war aller Schläge-Schatz nachgelassen. Die übrigen Kosten, so auf das Gepräge gehen, bestehen in dem Lohne derer Müntz-Meister, dem Zusatze von Kupffer, denen Kohlen, Werckzeugen und Rüstungen, wie auch dem Abgange im Schmeltzen und giessen, worzu das sogenannte Remedium gehöret, wovon an seinem Orte. Siehe auch **Münz-Fuß**. So viel nun den so äusserlichen als innerlichen Werth, derer in verschiedenen Ländern und Provintzien bekanten Müntz-Sorten, oder den so genannten Müntz-Fuß eines jeden Landes und Volckes, bey denen der Gebrauch des ausgeprägten Geldes jemahls bekannt gewesen, oder noch ist, anbelanget; davon sind oben gleichfalls die Artickel **Müntze**, zum Exempel Arabische, Assyrische, und so weiter nachzusehen. Indessen wollen wir doch auch gegenwärtig die vornehmsten und bekantesten davon beyfügen und von einem oder dem andern unter nachgesetzten Artickeln das nöthigste erinnern.

Münz-Werth, (Brabantischer) oder **Brabantischer Münz-Fuß**, siehe **Münz-Werth, (Holländischer)**.

Münz-Werth, (Burgundischer) oder **Burgundischer Münz- oder Banco-Fuß**, siehe **Münz-Werth, (Holländischer)**.

Münz-Werth, (Byzantinischer) **Byzantinischer** oder **Constantinopolitanischer Münz-Fuß**, es ist bekannt, daß die Byzantinischen oder Constantinopolitanischen Kayser eben dergleichen Solitos Sextulares prägen lassen, wie die Römer, wie sie denn auch selbst den Solidum zum Fusse der allgemeinen Rechnung angenommen, und denselben, wie ehemahls die Römer das Pfund oder As in zwölf Uncias, gleichmäßig in zwölf Miliaresia, ein Miliaresion aber in zwey Ceratia und vier und zwantzig Folles vertheilet. Diese sind von Kupfer, und jene von Silber gewesen. Oder ein Solidus that zwölf Miliaresia, vier und zwantzig Ceratia und zwey hundert und acht und zwantzig Folles.. Von dieser Eintheilung scheinet es auch gekommen zu seyn, daß die Probier-Gewichter jetzo noch in zwölf Deniers, vier und zwantzig Karaths und zwey hundert und acht und achtzig Gräns abgetheilet sind. Es sollen aber die Miliaresia ihren Nahmen davon haben, daß anfangs tausend derselben gerade auf ein Pfund Goldes gegangen. Dieses haben auch, so lange die Vergleichung von zehen gewesen, die Denarii, deren hundert auf ein Pfund Silbers gerechnet worden, gethan. Es thaten aber so denn nicht zwölf, sondern dreyzehn und acht Neun-Theil einen Aureum Sextularem. Ist hingegen die Proportion von zwölfe gewesen, und sind zwölf Miliaresia auf einen Aureum gegangen; so haben nicht hundert, sondern nur drey und achtzig und ein Dritt-Theil ein Pfund Silbers ausmachen können. **Du Cange** in Dissertat. de Inferior. ævi numism. **Gronov** Lib. IV. cap. 56. **Savot** Cap. 13. u. f. **Bouteroue** Theil III. p. 164. Dieses ist gewiß, daß in denen letztern Zeiten sechzig Miliaresia aus einem Pfunde und fünf aus einer Untze gekommen, und ist damahls die Vergleichung von vierzehn und zwey Fünftheil gewesen; wie denn fünf Solidi vor ein Pfund Silbers gerechnet werden. Die Folles sind anfangs, da die Proportion von 41. und 21. Dritt-Theil zwischen Kupfer und Silber annoch geblieben, zwey mahl so schwer als ein As, gewesen. Und thaten also fünf Folles einen Denarium und acht und ein Drit-Theil ein Miliaresion; mithin fünf hundert Folles sechszig Miliaresia, hundert Denarios oder ein Pfund Silbers. Wie denn in dem Codice Theodosiano an einigen Orten fünf und zwantzig tausend Folles mit fünf Pfund Silber gewürdigt werden. Bes. hierbey den L. un. C. de arg. pret. quod thesaur. inferrur; ingleichen l. 2 C. Theod. de collat æris. allwo stehet, daß 25. Pfund Kupfers einen Solidum gelten sollen. Welchemnach die Vergleichung zwischen Kupfer und Gold 1800. und zwischen Kupfer und Silber 125. gethan hat. Ferner l. un. C. Justin. eod. allwo nur zwantzig Pfund Kupfers mit einem Solido gewürdert sind. Welchemnach die Proportion nur 1440. und 100. gethan hat. Wenn im übrigen 60. Miliaresia so viel als 100. Denarii gethan haben, so hat nach der erhöheten Proportion des Kupfers ein Miliaresion acht und viertzig Asses, und ein Denarius hinwieder vierzehn und zwey Fünftheil Folles oder acht und zwantzig und vier Fünftheile Asses gelten müssen. Oder aber, so ein Denarius fernerhin zehn, und ein Miliaresion nach Proportion sechszehn und zwey Drit-Theil Asses gelten sollen, so hat ein As nicht mehr eine halbe Untze, sondern zwey und zwey und zwantzig Fünf- und Zwantzig-Theile Untzen schwer seyn müssen. Als aber die Vergleichung zwischen Kupfer und Silber, wie sie gleich anfangs, als man silberne Müntzen zu prägen angefangen, gewesen, wieder auf hundert und zwantzig gekommen; so hat ein Miliaresion vier und zwantzig Folles oder zwey Pfund Kupfers gelten müssen; folglich haben auch damahls vier und zwantzig Pfund Kupfers einen Solidum, hundert und ein und zwantzig Pfund Silber, und tausend siebend hundert und acht und zwantzig 1. Pfund Goldes gegolten. Bisweilen kommt auch noch eine andere Kupfer-Müntze vor, so Assarion heisset, und deren hundert auf ein Miliaresion gegangen. Dahero auch diese öfters Centenionalis Nummus genennet wird. Und nach letzt erwehnter Vergleichung müssen vier und ein Sechs-Theil Assaria einen Follem ausgemachet haben.

Münz-Werth, (Constantinopolitanischer) siehe **Münz-Werth, (Byzantinischer)**.

Münz-Werth, (Deutscher) **Deutscher Münz-Fuß**, siehe **Münz-Wesen in Deutschland**.

Münz-Werth, (Englischer) oder **Englischer Münz-Fuß**, siehe **Müntze, (Englische)** ingleichen **Münz-Stückeln**.

Münz-Werth, (Fränckischer) oder **Müntz-Fuß deter alten Francken**, dieser ihre Müntzen bestanden ehemahls in puren Solidis und Denariis. Und zwar waren die Denarii von Silber. Die Solidi hingegen so wohl von Gold als Silber: Die Solidi von Gold waren anfangs gar geringhaltig: daher sie auch, ob sie gleich einerley Gewicht mit denen Aureis Byzantinis, wovon unter **Münz-Werth, (Byzantinischer)** hatten, in geriu-

geringerem Werthe als diese waren. **Bouteroue** pag. 175. *Novella Majorani* de Curialibus Lib. IV. Tit. 1. A. 458. ingleichen Nov. Theodos. Tit. 25. in Append. ad Cod. Theodos. ex Edit. *Godofredi*. Bes. auch **Wandelinus** in Glossar. beym **Eccard** ad L. Salic. p. 15. Nachhero aber, als die Francken sich durch die eroberten Provintzien nicht wenig bereichert hatten, waren sie meistens von gantz feinem Golde zu drey und zwantzig in vier und zwantzig Karaths fein, und eine Sechstheil-Untze schwer, gleich denen Byzantinern (Aureis Byzantinis). Die Solidi von Silber, so nachmahls Schillinge geheissen, wie auch die Denarii oder Pfennige sind auch meist gantz fein gewesen. Der Schillinge sind anfangs 2. auf 1. Untze und 24. auf 1. ℔, der Pfennige aber 12. auf 1. Schilling, 24. auf 1. Untze, und 288. auf 1. ℔. gegangen. **L. Blanc** im Tr. des Monnoies, allwo die von denen Aureis und Denariis gemachte Probe zu finden. Es ist nemlich befunden worden, daß ein Aureus zu 23. in 24. Karaths fein $65\frac{1}{3}$. Grän schwer gewesen. Und da das Römische Pfund 6144. Gräns nach dem Frantzösischen Gewichte thut; so ergiebt sich hieraus, daß 72. Stücke aus einem Pfunde und 6. aus 1. Untze erfolget sind. Ein Denarius aber hat 21. Grän gewogen. Welchemnach ihrer $292\frac{12}{21}$. Stücke auf 1. Pfund gehen. Es sind also zwar $4\frac{12}{21}$. Stücke mehr als ihrer seyn solten; Welches aber nicht zu verwundern ist, weil die Denarii in so langer Zeit leicht um so viel abgenutzet und leichter geworden seyn können. **Gronove** Lib. III. cap. 6. saget, daß ein Denarius $7\frac{1}{2}$. Siliquas oder 30. Grana, so nach dem Frantzösischen Gewichte $26\frac{3}{8}$. Gräns thun, gewogen habe. Er folgert aber dieses Gewichte nur aus der voraus gesetzten Rechnung, daß 240. Denarii ein ℔. gethan haben, da doch deren anfangs 288. auf ein ℔. gegangen sind. Sonst ist hierbey wahrzunehmen, daß, gleichwie die Byzantinischen Kayser den Solidum an statt des ehemahligen Römischen Pfundes in der Rechnung eingeführet, und eben deswegen denselben in 12. Miliaresia 24. Ceratia und 288. Folles eingetheilet, weil ein Pfund zu Rom auch 12. Uncias, 24. Semuncias und 288. Scrupulos gehabt, die alten Fränckischen Könige hingegen das alte Pfund wieder hergestellet, und dasselbe zur Nachahmung des Römischen Solidi aurei in 24. Schillinge und 288. Pfennige aufs neue abgetheilet. Ein Solidus oder Schilling von Gold hat also 40. Pfennige oder drey und ein Drittheil Schillinge von Silber gegolten. Woraus zugleich erhellet, daß damahls die Vergleichung von zehn zwischen Gold und Silber gewesen. Jedoch sind neben diesen Schillingen und Pfennigen noch einige Zeitlang die Römisch- und Byzantinischen Müntzen gänge und gäbe gewesen. Daher, wenn in denen alten Gesetzen die Rede von Denariis ist, es nicht allemahl von obigen Schillingen und Pfennigen verstanden werden mag. Bes. L. Alamann. Dagoberti a. 630. c. 6. §. 3. beym **Baluzio** in Capitular. Tom. I. pag. 59 ingleichen L. Ripaurior. eod. A. tit. 23. ebend. p. 33. Es muß aber allem Ansehen nach ein solcher Denarius, wovon in denen angezogenen Gesetzen die Rede ist, nichts anders, als ein Byzantinisches Miliaresion gewesen seyn, weil deren 12. einen Aureum und 4. einen Tremissem thun sollen. Von dem ebenfalls darinnen vorkommenden Worte *Saiga*, bes. Schiltern in Not. zu **Königshovens** Elsass. Chron. p. 638. Welcher es von dem Deutschen Worte Säge hergeleitet und einen Nummum Serratum, der denen Deutschen, nach des **Tacitus** Zeugniß, besonders liebgewesen seyn soll, daraus machet. König **Pipinus** hat mit denen Schillingen und Pfennigen eine Veränderung getroffen, indem er im Jahre 755. verordnet, daß künfftig nicht mehr, denn zwey und zwantzig Schillinge, so da zwey hundert und vier und sechzig Pfennige thun, auf ein Pfund gehen solten. Es ist also damahls ein Pfennig drey und zwantzig und ein Viertheil Gräns schwer geworden, und da ein Schilling von Gold viertzig Pfennige fort gegolten, die Vergleichung auf eilf zu stehen gekommen. Bes. Capitul Synodi Vern. A. 755. tit. 17. und Capitul Merense A. 757. tit. 7. beym **Baluzio** l. c. p. 176. und 179. Kayser **Carl** der Grosse aber hat ferner weit verordnet, daß nur zwantzig Schillinge, so 240. Pfennige thun, auf ein Pfund, und zwantzig Pfennige, auf eine Untze gehen sollen. Bes. Concil. Heristal. A. 779. beym **le Blanc** p. 79. ingleichen Capit. Francofurd. tit. 3. (A. 794.) beym **Baluzio** l. c. p. 264. ferner Vetus Agrimensor, bey **Schiltern** im Thes. Antiquit. Teuton. T. III. pag. 410. von **Gülden**. Ist demnach ein solcher Pfennig fünf und zwantzig und drey Fünftheil Grän schwer, und da ein Schilling von Golde fernerhin viertzig Pfennige gegolten, die Vergleichung von zwölf gewesen. Es hat anbey ersterwehnter Kayser die in denen Salischen Gesetzen auf goldene Solidos gesetzte Strafen, so viel die Francken anbetrifft, auf silberne Schillinge reduciret, die Sachsen und Friesen aber von solchem Nachlaß ausdrücklich ausgenommen. Und dieses hat bey einigen die irrige Meinung erwecket, als habe **Carl** der Grosse alle Solidos von 40. auf 12. Pfennige gesetzet, ob schon die mit denen Sachsen und Friesen geschehene Ausnahme die Sache von selbst widerleget. Von dieser Zeit an ist es nun geschehen, daß bey denen meisten Nationen auf 1. Pfund 20. Schilling oder 240. gerechnet worden. Und ob sich schon seither mit denen Müntzen vieles verändert; so ist doch ein Zahl-Pfund, oder Livre de Compte, nach solcher Rechnung in vielen Ländern annoch übrig geblieben. Anderer Orten aber ist der Solidus von Golde oder nachmahls so genannter Gulden abermahls an statt des bisherigen Pfundes angenommen, und derselbe gleichermassen in 20. Groschen oder 240. Pf. abgetheilet worden. Ob aber ausser denen Pfennigen zu **Carl** des Grossen Zeiten noch kleinere Müntzen üblich gewesen, ingleichen was mit denen Fränckischen Müntzen nach dessen Tode vorgegangen, und was deshalben ferner verordnet worden, siehe beym **Bouteroue** pag. 177. **le Blanc** u. a. Siehe auch **Münz-Wesen in Deutschland.**

Münz-Werth, (Frantzösischer) oder **Frantzösischer Münz Fuß.** So viel das Frantzösische Müntz-Wesen anbelanget; so sollen Inhalts der vom König **Ludwig** XIII. im Jahr 1640. und 1641. gemachten und vom König **Ludwig** XIV. im Jahr 1689. erneuerten Müntz-Ordnung auf die rauhe Marck Tromischen Gewichtes gehen 8. Louis Blancs zu 11. Deniers, das ist, 14. Loth und 12. Grän, und $36\frac{1}{2}$. Louis d'Or zu 22. Karath fein. Mithin soll die feine Marck Silbers in $9\frac{8}{11}$. Louis Blancs, und die feine Marck Goldes in $39\frac{6}{11}$. Louis d'Or ausgebracht werden. Da aber

aber zugleich denen Müntz-Meistern ein starckes Remedium, welches sie nicht ausser Acht zu lassen pflegen, nachgelassen ist, als nehmlich am Schrot bey denen Louis Blancs $\frac{1}{12}$. Stück, so 43. Grän beträgt, und bey denen Louis d'Or 2. Felins, so $14\frac{2}{3}$. Grän thun, nicht weniger am Korn bey jenen 2. und bey diesen 3. Grän; so wird eigentlich die rauhe Marck Troyer-Gewichts in 9. Louis Blancs zu 14. Loth 10. Grän, und in $36\frac{3}{4}$. Louis d'Or zu $21\frac{3}{4}$ Karath fein; die feine Marck hingegen in $9\frac{27}{31}$. Louis Blancs und in $40\frac{1}{3}$. Louis d'Or ausgebracht. Bes. Boizard in Traité des Monnoies P. I. c. 30. p. 310. und P. III. c. 1. p. 416. Wie nun das Troyische Gewicht um 5. pro Cent. schwerer als das Cölnische ist, indem 19. Troyische Marck 20. Cölnische Marck ausmachen, wie aus folgender Rechnung erhellet: 19. Marck thun 100, was 20. Marck? Fac. $105\frac{5}{19}$, und hinwieder 20. Marck thun 100, was 19? Fac. 95; so ergiebet sich hieraus von selbst, daß, wenn eines gegen das andere reduciret wird, die feine Marck Cölnischen Gewichts nach dem Frantzösischen Müntz-Fusse, wenn das Remedium nicht gebraucht wird, in $9\frac{1}{4}$. Louis Blancs, als z. E. 20. Marck thun $9\frac{8}{11}$. Stücke, was 19. Marck? Fac. $9\frac{53}{80}$. Stück und in $37\frac{25}{44}$. Louis d'Or; wenn aber das Remedium gebrauchet wird, in $9\frac{2}{7}$. Louis Blancs und in $38\frac{1}{3}$. Louis d'Or ausgebracht werde. Wie denn auch bey der letztern Probe zu Regenspurg befunden worden, daß auf die rauhe Marck Cölnischen Gewichts $8\frac{2}{3}$. Louis Blancs zu 14. Loth 12. Grän fein, und 35. Louis d'Or zu 21. Karath 10. Gran fein, mithin auf die feine Marck $9\frac{5}{11}$. Louis Blancs und 38. Louis d'Or gehen, welches mit obigem Müntz-Fusse meistens übereinstimmet. Europäische Staats-Cantzeley T. LXXI. c. 9. p. 547. n. 1. und p. 543. n. 9. Soll nun ein solcher Louis Blanc voll vor 2. Floren gelten; so thut die feine Marck, wenn sie, wie vor erwehnet, in $9\frac{1}{4}$, $9\frac{2}{3}$. und $9\frac{5}{11}$. Stücken ausgebracht wird, auf diesen Fall 18. Floren 30. Kreutzer, 18. Floren 48. Kreutzer und 18. Floren 54. Kreutzer. Soll er aber nach dem genauen Reichs-Fusse gewürdert werden, so ist er alsdenn nur 1. Floren $56\frac{2}{3}$. Kreutzer, 1. Floren 55. Kreutzer und 1. Floren 54. Kreutzer werth, welches $2\frac{7}{9}$, $4\frac{1}{6}$ und 5. pro Cent thut; gleichwie so denn auch, wenn das Gold in der Proportion von $15\frac{1}{6}$ verbleiben soll, auf den Ducaten ein Agio von $6\frac{2}{3}$, 10. und 12. Kreutzern gebühret, so daß hinwieder die feine Marck Goldes in Ducaten dißfalls um 276. Floren, 282. Floren $17\frac{1}{2}$. Kreutzer und 284. Floren 33. Kreutzer ausgebracht werde, weil sonsten, wenn der Ducaten nur 4. Floren ferner gelten solte, die Vergleichung auf $14\frac{2}{31}$, $14\frac{2}{7}$ und $14\frac{1}{12}$ herunter käme. Hierzu kan folgende Rechnung dienen:

$9\frac{1}{4}$. Stücke thun 120. Kreutzer, was 9. Stück? Fac. $116\frac{28}{37}$. Kreutzer.

$9\frac{2}{3}$. Stück thun 120. Kreutzer, was 9. Stück? Fac. $114\frac{4}{47}$. Kreutzer.

$9\frac{5}{11}$. Stück thun 120. Kreutzer, was 9. Stück? Fac. $114\frac{3}{13}$. Kreutzer.

Soll auch einer derer Louis d'Or, wovon 38. Stück auf die feine Marck gehen, dem heutigen Wechsel-Lauff nach 5. Thaler gelten; so wird die feine Marck um 286. Floren $21\frac{1}{11}$. Kreutzer ausgebracht. Soll er aber nach dem Fuß der Reichs-Ducaten an 4. Floren, 4. Floren $\frac{2}{3}$. Kreutzer, 4. Floren 10. Kreutzer und 4. Floren 12. Kreutzer gewürdigt werden; so kan er nur 7. Floren 7. Kreutzer, 7. Floren $18\frac{6}{7}$. Kreutzer, 7. Floren $24\frac{1}{2}$. Kreutzer, und 7. Floren $26\frac{2}{7}$. Kreutzer werth seyn. Und ist sich billig zu verwundern, daß z. E. in Nieder-Sachsen, da der Ducaten nur 4. Floren $7\frac{1}{2}$. Kreutzer gilt, und die feine Marck darinnen um 277 Floren $43\frac{67}{71}$. Kreutzer ausgebracht wird, neben demselben ein Louis d'Or, so nach Proportion nur 7. Floren $16\frac{5}{6}$. Kreutzer gelten kan, würcklich 5. Thaler gelte. Im Jahr 1709. hat man in Franckreich einen gantz neuen Müntz-Fuß eingeführet, nach welchem auf die rauhe Marck Troyischen Gewichts 8. Louis Blancs zu 11. Deniers, das ist, 14. Loth 12. Grän, und 30. Louis d'Or zu 22. Karath fein gehen sollen. Mithin soll die feine Marck Silbers in $8\frac{8}{11}$. Louis Blancs, und die feine Marck Goldes in $32\frac{8}{11}$. Louis d'Or ausgebracht werden. Zum Remedio sind am Schrot bey denen Louis Blancs 36. Grän, so $\frac{1}{176}$. Theil von einem Stück betragen, und bey denen Louis d'Or 12. Grän, so $\frac{1}{72}$. Theil von einem Stücke thun; ingleichen am Korn bey jenen 2. Grän und bey diesen $\frac{10}{32}$. Theile eines Karaths oder $3\frac{8}{24}$. Grän zugelassen worden. Solchem nach wird die rauhe Marck in $8\frac{1}{176}$. Louis Blancs zu 14. Loth 10. Grän fein, und in $30\frac{1}{3}$. Louis d'Or ausgebracht. Bes. Traité pour l'instruction des Monnoieurs so des Boizard Tr. des Monnoies beygefüget ist, p. 29. Nach dem Cöllnischen Gewicht hingegen gehen auf die rauhe Marck $7\frac{67}{80}$ Louis Blancs und $28\frac{149}{320}$. Louis d'Or; auf die feine Marck aber $8\frac{5}{176}$. Louis Blancs und $31\frac{1}{2}$. Louis d'Or. Womit auch die letzthin zu Regenspurg gemachte Probe meist überein trifft, als wornach befunden worden, daß auf die rauhe Marck Cöllnischen Gewichts 8. Louis Blancs zu 14. Loth 11. Grän fein, und $28\frac{1}{4}$. Louis d'Or zu 21. Karath 8. Grän fein, mithin auf die feine Marck $8\frac{200}{276}$. Louis Blancs und $31\frac{9}{25}$. Louis d'Or gehen. Bes. Europäische Staats Cantzley l. c. p. 544. n. 12. und p. 548. n 10. Von diesen neuen Müntz-Sorten bekommt man in Deutschland wenige zu sehen, dahingegen die alten Species, eben weil sie in Franckreich selbst keinen Lauff mehr haben, sondern allda bey Vermeidung der Confiscation auf die Müntze geliefert werden müssen, desto häuffiger bey uns im Gebrauch sind. Diese, und zwar die Louis Blancs sind zu der Zeit, als der Species-Thaler in Deutschland 90. Kreutzer gegolten, in Franckreich auf 3, die Louis d'Or aber auf 10. Livres gesetzet worden. Daher es auch noch jetzo kommt, daß, der damit geschehenen Veränderung ungeachtet, 3. Livres vor einen Ecu zu 60. Sols und 10. Livres vor eine Pistole, gleich als bey uns 90. Kreutzer vor einen Zahl- oder Wechsel-Thaler in Current-Müntze gerechnet werden. Es ist also damahls die feine Marck Troyischen Gewichts in $9\frac{117}{311}$. Louis Blancs um $29\frac{2}{3}$. Livres, oder nach Reichs-Gelde um $9\frac{8}{9}$ Thaler, und in 40. Louis d'Or um $403\frac{1}{3}$ Livres, oder nach Reichs-Geld um $134\frac{4}{9}$. Thaler ausgebracht worden, und hat die Vergleichung auf $135\frac{53}{477}$. zwischen dem Gold und Silber gestanden. Als nun der Species-Thaler in Deutschland um $\frac{1}{3}$. im äusserlichen

lichen Werthe erhöhet worden; so hat auch der Louis Blanc im Jahr 1704. in Franckreich 4. Livres oder 80. Sous, der Louis d'Or aber 15. Livres zu gelten angefangen. Wobey zu mercken, daß, da der Louis Blanc um $\frac{1}{3}$, der Louis d'Or aber um $\frac{1}{2}$. erhöhet worden, die vorige Proportion auch nicht stehen geblieben, sondern etwa auf $15\frac{1}{2}$. zu stehen gekommen. Die neuen Species aber und zwar die Louis Blancs sind anfangs auf 5. und die Louis d'Or auf 20. Livres gesetzet, bald aber mit 20. pro Cent erhöhet, und jene auf 6, diese aber auf 24. Livres gesetzt worden. Es hat also die feine Marck Troyischen Gewichtes in $8\frac{3}{4}$. Louis Blancs zu 5. und 6. Livres dißfalls $43\frac{3}{4}$. und $52\frac{1}{2}$, und in $33\frac{1}{4}$. Louis d'Or zu 20. und 24. Livres solchem nach 710. und 798. Livres betragen, und ist die Proportion zwischen dem Gold und Silber nunmehr von $15\frac{1}{7}$. Solte also ein Louis Blanc von den neuen Species gleich einem Species-Thaler nur 2. Floren gelten; so würde in Deutschland vieles daran zu gewinnen seyn, weil solchergestalt die feine Marck Silbers Cölnischen Gewichtes in $8\frac{1}{15}$. Stücken nur um 16. Floren $37\frac{1}{2}$. Kreutzer oder 11. Thaler 2. gute Groschen auszubringen seyn würde. Es ist aber ein solcher neuer Louis Blanc, wenn er gegen den Reichs-Fuß verglichen wird, billig 2. Floren 10. Kreutzer werth, und beträgt also der Unterschied $8\frac{1}{3}$. pro Cent. Desgleichen muß ein neuer Louis d'Or nach dem Fuß des Ducatens zu 4. Floren billig 8. Floren $37\frac{2}{3}$. Kreutzer, und, wenn dieser einen Agio bekommt, so denn nach Proportion auch ein mehrers gelten. Es ist demnach, wenn ein neuer Louis Blanc 6. Livres gilt, ein Livre zu $21\frac{2}{3}$. Kreutzer, mithin ein Ecu von 3. Livres zu 65. Kreutzer, so in der Banck zu Hamburg 26. Schillinge Lübisch thun, zu rechnen. Gleichwohl ist aus denen Hamburgischen Cours-Zetteln zu ersehen, daß öffters ein Ecu von 3. Livres oder 60. Sols mit 27. und 28. Schillingen in Banco gewürdigt werde, mithin ein neuer Louis Blanc von 6. Livres auf 54. und 56. Schillinge, so da 2. Flören 15. Kreutzer und 2. Floren 20. Kreutzer thun, zu stehen komme. Es wird also die feine Marck Silbers zu 18. Floren $42\frac{3}{176}$. Kreutzern und auch zu 19. Floren $23\frac{3}{4}$. Kreutzern gewürdert; da sie doch nach dem Banco-Fuß höchstens nur auf 18. Floren 15. Kreutzer ausgebraucht werden mag. Folglich bekommen die neuen Louis Blancs einen Agio von $12\frac{65}{8864}$. oder auch von $15\frac{117}{2173}$. pro Cent; da, wie vor erwehnet, eigentlich auf dieselben nur $8\frac{1}{3}$. gehen solten. Dieses desto besser einzusehen; so wird nicht undienlich seyn, folgende Art der Ausrechnung beyzufügen. Z. E. es verwechselt Franckreich mit Hamburg einen Ecu von 60. Sols gegen 48. Schillinge. Weil aber eine Zeit her die Sols viel geringer geworden, so daß, da vorher 20. Sols mit 16. Schillingen gleich gestanden, nachmahls 20. Sols nur $8\frac{2}{3}$. Schillinge betragen mögen; so muß Franckreich auf 60. Sols current $84\frac{8}{13}$. pro Cent geben.

$8\frac{2}{3}$. geben 100, was 16?
Facit $184\frac{8}{13}$.

100. thun 60, was $184\frac{8}{13}$? Facit $110\frac{10}{13}$. Sols.

Und müssen also 48. Schillinge mit $110\frac{10}{13}$. Sols bezahlet werden, mithin machen 60. Sols nur 26. Schillinge.

$110\frac{10}{13}$. Sols thun 48. Schillinge, was 60. Sols? Facit 26. Schillinge.

Jetzo aber giebt Franckreich mir $77\frac{7}{9}$. oder auch $7\frac{7}{17}$. pro Cent; und daher werden 48. Schillinge mit $106\frac{2}{3}$. oder auch mit $102\frac{6}{17}$. Sols bezahlet.

9. thun 100, was 16?
Facit $177\frac{7}{9}$.

100. thun 60 Sols, was $177\frac{7}{9}$? Facit $106\frac{2}{3}$. Sols.

$9\frac{1}{3}$. thun 100, was 16?
Facit $171\frac{3}{17}$.

100. thun 60. Sols, was $171\frac{3}{17}$?
Facit $102\frac{6}{17}$. Sols.

Thun aber 48. Schillinge $106\frac{2}{3}$. oder auch $102\frac{6}{17}$. Sols; so thun auch 27. und 28. Schillinge 60. Sols. Folglich gehen auf einen neuen Louis Blanc, der 6. Livres oder 120. Sols thut, 54. und 56. Schillinge, deren aber billig nur 52. darauf gehen solten, u. s. w. Bes. hierbey die Artickel **Müntze**, (Frantzösische) ingleichen **Münz-Stückeln**, wie auch **Münz-Wesen in Deutschland**.

Münz-Werth, (Hamburgischer) oder **Hamburgischer Münz- oder Banco-Fuß**; siehe **Müntze**, (Hamburgische) ingleichen **Münz-Wesen in Deutschland**.

Münz-Werth, (Holländischer) Niederländischer **Münz-Werth**, ingleichen **Holländischer oder Niederländischer Münz-Fuß**. So viel das Holländische oder Niederländische Müntz-Wesen anbetrifft; so ist bald anfangs zu mercken, daß der dasige Müntz-Fuß, ebenfalls wie in viel andern Ländern, nicht einerley, sondern unterschiedlich ist. Die Ducaten werden daselbst genau nach dem Reichs-Fusse ausgemüntzet, und gehen derselben 67. Stück auf die rauhe Marck Cöllnischen Gewichts zu 23. Karath 8. Grän fein, thut die feine Marck $67\frac{67}{71}$. Stück. Mit denen Ducatons hingegen von Silber gehet man nach dem Fusse der so genannten Königs- oder Philipps-Thaler, welche ehemahls mit denen Goldgülden einen gleichen Werth gehabt. Derselben gehen auf die rauhe Marck $7\frac{1}{4}$. Stücke zu 14. Loth 16. Grän fein, thut die feine Marck $7\frac{4}{5}$. Stück, und ist jedes Stück in Vergleichung mit dem gerechten Species Reichs-Thaler 2. Floren $18\frac{1}{2}$. Kreutzer werth, welches $15\frac{15}{71}$. pro Cent Aufgeld thut. Bes. Europäische Staats-Cantzeley, T. LXXI. c. 9. p. 548. n. 9. p. 550. n. 19. und p. 608. n. 103.

$7\frac{4}{5}$. Stück thun 18. Floren, was 1. Stück?
Facit 2. Floren $18\frac{1}{2}$. Kreutzer.

120. Kreutzer thun 100. was $138\frac{1}{2}$. Kreutzer?
Facit $115\frac{5}{12}$.

Denn wenn ein Stück nur 2. Floren gelten solte, so würde die feine Marck nur um 15. Floren 36. Kreutzer auszubringen seyn. In Ausprägung der Löwen-Thaler aber richtet man sich nach dem in Brabant üblichen Fusse der Creutz-Thaler, so auch Albertus- oder Creutz-Thaler, ingleichen Patagons heissen. Derselben gehen $8\frac{1}{2}$. Stück auf die rauhe Marck zu 13. Loth 16. Grän fein, thut die feine Marck $9\frac{3}{4}$. Stücke, und ist jedes Stück nach dem Reichs-Fusse nur 1. Floren $50\frac{10}{13}$. Kreu-

tzer werth; mithin gebühret denen Species-Reichs-Thalern gegen die Creutz-Thaler ein Agio von $8\frac{1}{3}$. pro Cent. Bes. Europäische Staats-Cantzley l. c. p. 549. n. 16. 20. und p. 576. n. 30. u. f.

$9\frac{3}{4}$ Stück thun 18. Floren, was 1. Stück?
Facit 1. Floren $50\frac{10}{13}$. Kreutzer.

1. Floren $50\frac{10}{13}$. Kreutzer thun 100, was 2. Floren?
Facit $108\frac{1}{3}$. Kreutzer.

1. Stück thut 3. Floren, was $9\frac{1}{4}$. Stück?
Facit 19. Floren 30. Kreutzer.

Wenn nemlich ein Creutz-Thaler 2. Floren gelten solte.

In der Banco zu Amsterdam werden keine andere Species, als Ducatons und Species-Thaler, und zwar jene vor 60. und diese vor 50. Stüber angenommen. Zwischen Amsterdam und Hamburg aber hat man einen beständigen, wiewohl nur vermeyntlichen Wechsel-Thaler, vermittelst dessen 32. Schilling Lübisch in Banco, so da 1. Floren 20. Kreutzer thun, mit $33\frac{1}{3}$. Stüver gleich gestellet werden, welches man Pary heisset. Z. E.

50. Stüver thun 48. Schillinge, was $33\frac{1}{3}$. Stüver?
Fac. = = 32. Schillinge.

48. Schillinge thun 50. Stüver, was 32. Schillinge?
Fac. = $33\frac{1}{3}$. Stüver.

Wenn nun 50. Stüver einen Species-Thaler zu 2. Floren thun, so muß ein Ducaton zu 60. Stüvern 2. Floren 24. Kreutzer gelten, und wird die feine Marck solchergestalt in $7\frac{4}{5}$. Stücken um 18. Floren $43\frac{1}{7}$. Kreutzer ausgebracht. Z. E.

50. Stüver thun 2. Floren, was 60?
Fac. 2. Floren 24. Kreutzer.

1. Stück thut 2. Floren 24. Kreutzer; was $7\frac{4}{5}$. Stück?
Fac. 18. Floren $43\frac{1}{7}$. Kreutzer.

Folglich werden alle Species-Thaler, worinnen die feine Marck gleichfalls um 18. Floren $43\frac{1}{7}$. Kreutzer ausgebracht ist, vor voll angenommen. Denn wäre nur ein gerechter Species-Reichs-Thaler, worinnen die feine Marck um 18. Floren genau ausgebracht ist, 50. Stüver werth; so könnte alsdenn auch ein Ducaten nur $57\frac{9}{13}$. Stüber gelten. Nun solte aber, wenn ein Ducaton 60. Stüver gilt; hinwieder von denen gerechten Species-Reichs-Thalern einer 52. Stüver in Banco gelten, welches gerade 4. pro Cent beträgt, weil aber gar wenige dergleichen, so vollkommen gerecht sind, vorkommen; so hält man vor unnöthig, darauf zu achten. Ist also der Reichs-Fuß um 4. und der Hamburgische Banco-Fuß zu 18. Floren 15. Kreutzer um $2\frac{2}{3}$. pro Cent besser, als der Holländische Banco-Fuß, ob schon solches nicht so genau genommen wird, noch auch in sonderliche Betrachtung kommt, weil Holland in der Handlung vieles voraus hat. Zum Exempel kan folgende Rechnung dienen:

18. Floren thun 50. Stüver, was 18. Floren $43\frac{1}{7}$. Kreutzer?
Fac. = 52. Stüver.

18. Floren thun 100, was 18. Floren $43\frac{1}{7}$. Kreutzer?
Fac. = 104.

18. Floren 15. Kreutzer thun 100, was 18. Floren $43\frac{1}{7}$. Kreutzer?
Fac. = $102\frac{12}{13}$.

In vorgedachter Banco zu Amsterdam werden zwar unter denen Species-Thalern auch die Löwen- Albertus- und dergleichen nach dem Burgundischen Fusse zu 13. Thalern ausgemüntzten Creutz-Thaler, jedoch nicht anders, als mit Rabat von 4. pro Cent angenommen, wiewohl es eigentlich $4\frac{1}{3}$. pro Cent thut. Daher auch in Brabant ein Patagon, welcher daselbst das Wechsel- oder Permiß-Geld ausgemachet, nur 48. Stüver gilt. Z. E.

50. Stüver thun 100, was 80?
Fac. = 96.

100. Stüver thun 50, was 96?
Fac. = 48.

Das Current-Geld in Holland bestehet aus denen so genannten Holländischen Gulden, so dem Korne nach mit denen Frantzösischen Louis Blancs überein kommen. Derselben gehen $22\frac{1}{2}$. Stück auf die rauhe Marck zu 14. Loth 12. Grän fein, thut die feine Marck $24\frac{6}{11}$. Stück, und ist jedes Stück nach dem Reichs-Fusse 44. Kreutzer werth. Europ. St. Cantzl. l. c. p. 550. n. 17. Es ist aber ein solcher Gulden in Holland auf 20. Stüver, so $\frac{2}{3}$. von einem Species-Thaler, mithin nach Reichs-Gelde 48. Kreutzer ausmachen, gesetzet, und wird also die feine Marck nach Reichs-Gelde um 19. Floren $38\frac{2}{11}$. Kreutzer ausgebracht. Daher auch, weil nach dem Holländischen Banco-Fusse die feine Marck um 18. Floren $43\frac{1}{3}$. Kreutzer zu stehen kommt, auf solches Current gegen Banco in Holland ein Agio von 5. pro Cent gegeben wird, ingleichen alle andere Species im gemeinen Wechsel-Lauf mit 5. pro Cent erhöhet sind, massen so viel Gulden ein Stücke gilt, so viel Stüver bekommt es auch nothwendig zum Agio, welches denn, da ein Gulden 20. Stüver hat, der 5. Theil von 100. ist. Z. E.

$24\frac{6}{11}$ Stücke thun 18. Floren, was 1. Stück?
Fac. 44. Creutzer.

1. Stück thut 48. Kreutzer, was $24\frac{6}{11}$ Stück?
Fac. 19. Floren $38\frac{2}{11}$ Kreutzer.

18. Floren $43\frac{1}{3}$ Kreutzer thun 100, was 19. Floren $38\frac{2}{11}$ Kreutzer?
Fac. 105.

Ferner:

60. Stück thun 100, was 63?
Fac. 105.

50. Stück thun 100, was $52\frac{1}{2}$?
Fac. 105.

Solchemnach gilt ein Louis d'Or von den alten Species 9. Holländische Gulden 9. Stüver, oder nach Reichs-Gelde 7. Floren $33\frac{3}{5}$ Kreutzer; ein Ducaten 5. Holländische Gulden 5. Stüver, oder nach Reichs-Gelde 4. Floren 12. Kreutzer; ein Ducaton 3. Holländische Gulden 3. Stüver, oder nach Reichs-Gelde 2. Floren $31\frac{1}{5}$ Kreutzer, thut die feine Marck 19. Floren 40. Kreutzer; und ein Species-Thaler 2. Holländische Gulden $12\frac{1}{2}$ Stüver, oder nach Reichs-Gelde 2. Floren 6. Kreutzer, thut die feine Marck, auf welche nach dem Holländischen Banco-Fusse $9\frac{9}{23}$ Stücke gehen, 19. Floren $35\frac{9}{23}$ Kreutzer. Dieses Current ist also 1 pro Cent schlechter, als der Fuß von denen Creutz-Thalern. Noch schlechter aber ist das Current von Holländischen Schillingen, als deren 8. einen Creutz-Thaler thun, und 50. Stück auf die rauhe Marck zu 9. Loth gehen, welches die feine Marck in $88\frac{8}{9}$ Stücken $26\frac{2}{3}$ Holländische Gulden, oder nach Reichs-Gelde 21. Floren $7\frac{1}{2}$ Kreutzer beträgt. Europ.

Staats-Cantzl. l. c. p. 550. n. 18. Und beträgt dahero das Agio von solchen Schillingen gegen erwehnte Creutz-Thaler $8\frac{1}{3}$, gegen Holländische Banco aber $12\frac{1}{3}$. pro Cent. Z. E.

13 Thaler thun 100, was $14\frac{1}{12}$?

Fac. $108\frac{1}{3}$.

100. thun 13. Thaler, was $108\frac{1}{3}$?

Fac. $14\frac{1}{12}$.

So viel insonderheit das Gold anbetrifft, so gilt ein Louis d'Or gegen Holländisch Banco 9. Holländische Gulden, oder nach Reichs-Gelde 7. Floren 12. Kreutzer, und ein Ducaten 5. Holländische Gulden, oder nach Reichs-Gelde 4. Floren; gegen Holländisch Current aber jener 9. Floren 9. Stüver, und dieser 5. Floren 5. Stüver, oder nach Reichs-Gelde 7. Floren $33\frac{3}{7}$. Kreutzer, oder auch 4. Floren 12. Kreutzer. Es wird also die feine Marck Goldes in $38\frac{2}{11}$. Louis d'Or zu 7. Floren 12. Kreutzer um 274. Floren $54\frac{6}{11}$. Kreutzer, und in $67\frac{67}{71}$. Ducaten zu 4. Floren um 271. Floren 46. Kreutzer ausgebracht, und will also der sich darzwischen befindende Unterschied nicht viel bedeuten. Nur ist zu gedencken, daß, da nach dem dasigen Banco-Fusse die feine Marck Silbers nicht, wie nach dem Reichs-Fusse 18. Floren, sondern 18. Floren $43\frac{7}{7}$. Kreutzer beträgt, die Vergleichung auch zwischen dem Gold und Silber nicht so hoch, als in Deutschland, stehet, sondern 1. Marck Silbers etwa nur gegen $14\frac{1}{2}$ oder $14\frac{2}{3}$. Marck Goldes zu rechnen ist. Besiehe hierbey die Artickel Müntze, (Holländische) ingleichen Müntz-Stückeln, und Müntz-Wesen in Deutschland.

Müntz-Werth, (Interims-) oder **Interims-Müntz-Fuß**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Werth, (Italienischer) oder **Italienischer Müntz-Fuß**, siehe **Müntze**, (Italienische) ingleichen **Müntz-Stückeln.**

Müntz-Werth, (Leipziger) **Leipziger Müntz-Fuß**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Werth, (Lübischer) **Lübischer Müntz-Fuß**, oder **Lübische Währung**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Werth, (Meißnischer) oder **Meißnischer Müntz-Fuß**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Werth, (Niederländischer) siehe **Müntz-Werth**, (Holländischer.)

Müntz-Werth, (Reichs-) oder **Reichs-Müntz-Fuß**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Werth, (Rheinischer) oder **Rheinischer Müntz-Fuß**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Werth, (Römischer) oder **Müntz-Fuß derer alten Römer.** Die Römischen Müntzen sind meistentheils ohne Zusatz und von unvermischten Metall gewesen. Daher es nur auf den Schrot oder das Gewichte derselben ankommt. Das Gewichte aber, dessen man sich dabey bediener, war ein Pfund (As) von 12 Untzen (Unciis), und die Müntzen selbst hatten ihre Nahmen von der Eintheilung des Pfundes in die kleinern Theile. Das Pfund selbst aber mit seiner Eintheilung hatte folgende Namen:

As	12. Unciæ
Deunx	11
Dextans	10
Dodrans	9
Bes	8
Septunx	7
Semis	6
Quincunx	5
Triens	4
Quadrans	3
Sextans	2
Uncia	1
Semuncia	$\frac{1}{2}$
Duella	$\frac{1}{3}$
Sicilicus	$\frac{1}{4}$
Sextula	$\frac{1}{6}$
Drachma	$\frac{1}{8}$
Scrupulus	$\frac{1}{24}$
Obolus	$\frac{1}{48}$
Siliqua	$\frac{1}{144}$
Granum	$\frac{1}{576}$

Anfänglich hatten die Römer keine andere, als nur kupferne Müntzen, nachhero neben denselben auch silberne und endlich goldene; dahero die letztern nach denen ersten gewürdigt worden. Die kupfernen Müntzen waren erstlich 12. 6. 4. 3. 2. und 1. Untze schwer, und sind daher auch Asses, Semisses, Trientes, Quadrantes, Sextantes und Unciæ benennet worden. Unter denen silbernen Müntzen war der Denarius die gröste, und hatte den Nahmen davon, daß er 10. Asses galt, weswegen er auch mit einem X. so zehen bedeutet, bezeichnet war. Er war anfangs 1. Untze schwer, und da also 1. Untze Silbers 10. Pfund Kupfers gegolten; so ist die Vergleichung (Proportio) dahmahls von 120. zwischen Silber und Kupfer gewesen. Nebst dem Denario war der Quinarius, so 5. Asses, die Libella, so 1. As, die Sembella, so $\frac{1}{2}$. As, und der Teruncius, so $\frac{1}{4}$. As oder 3. Uncias gegolten. Und also sind anfänglich aus einem Pfund Silbers von 12. Untzen erfolget:

12. Denarii.	24. Quinarii.
48. Sestercii.	120. Libellæ.
240. Sembellæ.	403. Teruncii.

Es geschahe aber mit diesen Müntzen allmählich eine solche Veränderung, daß endlich 24. Asses aus einem Pfunde Kupfers gekommen, und ein As nur eine halbe Untze mehr schwer gewesen. Wie nun solcher Gestalt 5. Untzen Kupffers einen Denarium zu gelten angefangen; so konnte auch der Denarius nicht mehr eine Untze schwer seyn, indem sonst die Vergleichung nur von 5. gewesen seyn würde, welches nicht wohl möglich ist. Daher man denn auch den Denarium am Gewichte geringert, und 6. 7. und endlich 8. Stücke aus einer Untze Silbers gemacht hat; so daß die Proportion auf 30. 35. und 40. gestanden. Es sind also nachmahls 72. 84. und 96. Denarii aus einem Pfunde Silbers erfolget; wiewohl insgemein 100. Denarii vor ein Pfund Sil-

Silbers, welches mit dem Kupfer die Proportion von $41\frac{2}{3}$. gehabt, gerechnet worden. Worzu das Griechische Pfund, worauf 100 Drachmæ gegangen, Anlaß gegeben, indem man ein Drachma mit dem Denario gleichviel gelten ließ. Und findet sich demnach schon in diesen ältern Zeiten eine Spur von einer Libra numeraria oder einem Zahl-Pfunde. Die goldenen Müntzen haben schlechtweg nur Aurei geheissen, und sind derselben anfangs 48, und nachmals 72. auf ein Pfund gegangen, so, daß eine anfänglich $\frac{1}{48}$, und nachmals $\frac{1}{72}$. Untze schwer gewesen. Jene hieß dahero Didrachmalis, und diese Sextularis, beyderley aber ins besondere ein Solidus, zum Unterschied, daß eine dergleichen halbe Müntze Semissis, und $\frac{1}{3}$. dergleichen Müntze Tremissis genennet wurde. Der Werth derselben war nicht immer einerley, indem die Proportion mit dem Silber öffters abwechselte, wenn diese von 10. gewesen; so galt ein Solidus Didrachmalis $20\frac{1}{6}$. und ein Solidus Sextularis $13\frac{8}{9}$. Denarios, und wenn dieselbe von 12. gewesen, so galt der erstere 25. und der letztere $16\frac{2}{3}$. Denarios. Wiewohl die Antiquarii in Beschreibung des Müntz-Wesens derer Römer öffters mit einander nicht einig sind. Es muß auch alles genau nach den Umständen der Zeit beurtheilet werden. Zudem läßt es sich auch im ausrechnen gar leicht irren. Bes. Plinius in Hist. Natur. Lib. XXXIII. c. 3. Budæus de Asse, Hostus in Hist. rei nummariæ veteris, Gronov de Sestertiis s. pecunia veteri, Bouterrus, Budelius u. a. Siehe auch Müntz-Stückeln.

Müntz-Werth, (Sächsischer) oder Sächsischer Müntz-Fuß, siehe Müntz-Wesen in Deutschland.

Müntz-Werth, (Spanischer) oder Spanischer Müntz-Fuß, siehe Müntze, (Spanische) ingleichen Müntz-Stückeln.

Müntz-Werth, (Torgauer) oder Torgauischer Müntz-Fuß, siehe Müntz-Wesen in Deutschland.

Müntz-Werth, (Zinnischer) oder Zinnischer Müntz-Fuß, siehe Müntz-Wesen in Deutschland.

Müntz-Wesen oder Müntz-Verfassung, Lat. Res Monetaria, Res Nummaria, begreiffet nach seiner weitläufftigsten Bedeutung nicht allein die hin und wieder bekannt gewordenen und ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten, sondern auch überhaupt alles dasjenige, was unter denen vorhergehenden Artickeln Müntze, u. f. mit mehrerem abgehandelt worden, unter sich. Wir erachten also gegenwärtig nicht nöthig zu seyn, hiervon etwas mehrers zu gedencken, als was daselbst bereits ausführlich und umständlich beygebracht worden. Indessen können wir nicht umhin, dem davon besagten gleichwohl noch folgende Betrachtung beyzufügen. Wenn solche 1) eigentlich seinen Anfang genommen, ist schwer zu erforschen. Der gelehrte Jude, R. Manasse ben Israel in Dissert. de Fragilit. hum. §. 4. eignet solches Werck dem Adam zu; Hessus de Monetis Lib. I. cap. 1. dem Thubalkain, Lamechs Sohn. Andere dem Thara, Abrahams Vater. Andere dem Ertz-Vater Noah; etliche andern Patriarchen. Andere bringen es auf die Richter und Könige. Von dem Thubalkain ist die Sache gantz ungewiß. Denn ob er gleich ein Meister in allerhand Ertz- und Eisen-Werck genennet wird; so zeiget doch die heilige Schrifft nicht an, daß er ein Müntz-Meister, sondern nur ein Schmidt gewesen sey. Von dem Ertz-Vater Noah wollen etliche eine alte Müntze vorbringen, die auf einer Seite den heidnischen Janus mit zwey Angesichtern, auf der andern einen Schiff-Schnabel gezeiget. Allein diese Müntze ist anfangs sehr verdächtig; hernach beweiset sie nicht, daß eben Noah die erste Müntze geprägt. Unter denen Patriarchen ist das Müntz-Werck im Schwange gegangen. Denn 1. B. Mose XX, 16. sagte Abimelech zu Abrahams Weib: Siehe da, ich habe deinem Bruder tausend Silberlinge gegeben. Und Cap. XXIII. 15, 16. kauffet Abraham von Ephron dem Hethiter einen Acker um 400. Seckel Silbers. Doch scheinet es, daß damahls das gemüntzte Gold sehr rar, und nur bey etlichen Völckern gebräuchlich gewesen, daß sie anfangs Gold und Silber geschmeltzet, und mit demselben Handel getrieben, aber keinen gewissen Werth darauf gesetzet, viel weniger eine Figur darauf geprägt, sondern es alleine nach dem Gewichte dargewogen; wie denn solche Gewohnheit hernachmals noch lange geblieben, da schon das gemüntzte Geld gebräuchlich gewesen, 1. B. Mose XXIII, 16. 2. B. Mose XXII, 17. 1. Kön. XX, 39. Esra VIII, 25. 26. Hiob XXVIII, 15. Zachar. XI, 12. Ja durch Verstechung der Waaren wurde Kauffen und Verkauffen getrieben. Daher auch einige vorgeben, das Lateinische Wort Pecunia, Geld oder Müntze komme her von Pecus, weil entweder das Geld an des Viehes Statt (in locum pecudum) erfolget, als womit die ersten Alt-Väter allerdings die stärckste Verkehr gehabt, oder aber weil das Bildniß des Viehes mit der Zeit darauf geprägt worden; 2) Dem Fortgang nach haben die Juden andere Müntzen gehabt unter denen Patriarchen, andere unter ihrer Republick, andere nach der Babylonischen Gefängniß, andere unter denen Griechen, und andere unter denen Römern. Unter denen Patriarchen hatten sie insonderheit den Seckel, welcher auch bey denen Chaldäern und andern benachbarten Völckern gebräuchlich gewesen. Unter der Ebräer Republick weiß man eigentlich nicht, wenn sie Geld zu müntzen angefangen. In der Arabischen Wüsten haben sie von denen benachbarten Völckern das Gold annehmen müssen, und in dem gelobten Lande ist das Gold sehr rar gewesen, so, daß vor des Königs Davids Zeiten entweder wenig, oder gar von keiner Müntze gedacht worden. Doch hat ihre meiste Müntze bestanden in der geistlichen oder Kirchen-Müntze, und weltlichen oder gemeinen Müntze. In und nach der Babylonischen Gefängniß haben sie sich richten müssen nach der Ueberwinder Müntze. Darum ist auch in der Babylonischen Gefängniß aufgekommen das Darcemon, Esra II, 69. und anderes Geld, Cap. III, 7. Cap. VII, 17. Nehem. V, 4. 10. 11. Unter dem Alexander und seinen Nachfolgern kamen die Drachmæ auf und andere Syrische, wie auch Egyptische Müntz-Sorten, welche zuvor niemahls bekannt waren. Endlich unter denen Römern musten sie Römische Müntzen annehmen, nemlich den Denarium, Marc. VI, 37. Assarium,

Matth.

Matth. X, 29. Quadrantem, Matth. V, 26. Minutum, Marc. XII. 42. 3) der Eintheil. nach haben wir in der heiligen Schrifft a) kupfferne Müntzen, als das Scherflein Quadrans und Assarius: b) silberne Müntzen, als da waren Gera, Agorah, Keschitha, Ceseph, Ageneteus, Drachma, Didrachmum, Stater, Denarius, Zuz und Siclus, wie auch c) güldene, als da waren Darcemon, oder das güldene Drachma, Kescheth und Sahab. Ja sie hatten auch gewisse Summen, nach welchen das Geld gezehlet worden, als das Pfund, Centner, beyde an Gold und Silber. Siehe ferner den Artickel Müntze, der in heiliger Schrifft gedacht wird, ingleichen Geld, im II. Bande p. 551. Was ausser denen Juden andere Völcker vor Müntzen gehabt, oder noch haben, davon siehe die obangezogenen Artickel Müntze und den nachfolgenden.

Münz-Wesen in Deutschland, Res Monetaria in Germania, oder Status Rei Monetariæ Sacri Romano-Germanici Imperii, ist eigentlich nichts anders, als diejenige Verfassung derer bekannten Geld- und Münz-Sorten, in welcher sich dieselben nach ihrem so innerlichen, als äuserlichen Werthe in dem Römischen Reiche Deutscher Nation von Zeit zu Zeit befunden haben, und auch noch befinden. Es ist aber hierbey vor allen Dingen zu mercken, daß hauptsächlich von denen alten Francken die Art nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen zu rechnen auf die sämmtliche Deutschen gekommen. Siehe Münz-Werth, (Fränckischer.) Es ist auch bald anfangs bey denenselben, wie bey jenen, die Vergleichung (Proportio) von 12. zwischen Gold und Silber gewesen. Folglich sind bey ihnen erstlich auf ein Pfund Silbers 20. Schillinge oder 240. Pfennige, und 12. Pfennige auf einen Schilling gegangen. Sächs. Lehn-Recht c. 69. ingl. Sächs. Weichbild Art. 13. Die Aurei aber oder die Schillinge in Gold waren etwas kleiner, als bey denen Francken, und giengen dererselben nicht 72, sondern 80. auf ein Pfund. Sachsen-Spiegel Lib. III. Art. 45. in glossa. Daher ein solcher Schilling in Golde so viel, als 3. Schillinge in Silber oder 36. Pfennige galt, und that also ein Pfund Goldes so viel Schillinge in Silber, als ein Pfund Silbers Pfennige that. Ein Schilling in Silber war so viel, als ein Pfennig im Gold, und das Pfund Silber war $6\frac{2}{3}$. Schillinge in Gold, so eben eine Untze ausmachten, werth. Als nachmahls die Vergleichung von 12. auf 10. gekommen, wovon im Sachsen-Spiegel l. c. und im Schwaben-Spiegel c. 397. so haben, wenn man die alte Rechnung von 36. Pfennigen auf einen Schilling im Gold beybehalten wollen, entweder fernerhin 80. Schillinge in Gold aus einem Pfunde Goldes, und dagegen 24. Schillinge oder 288. Pfennige aus einem Pfunde Silbers, oder aber 20. Schillinge oder 240. Pfennige in Silber, und dagegen nur $66\frac{2}{3}$. Schillinge in Gold aus einem Pfunde gemüntzet werden, oder, wenn beyderley Müntzen am Gewicht unverändert bleiben sollen, nur 30. Pfennige auf einen Schilling in Gold gehen, und 8. dergleichen Schillinge ein Pfund Silbers gelten müssen. So lange nun diese Müntze gantz fein gewesen; so hat selbige nicht verfälschet werden können. Weswegen sich denn gewinnsüchtige Leute an das Gewichte gemachet und dasselbe zu ringern angefangen haben, so daß nur noch der Zahl nach 240. Pfennige oder 20. Schillinge ein Pfund geheissen, ob sie gleich lange nicht mehr das gehörige Gewichte gehabt. Auf denen inzwischen immer mehr und mehr aufgekommenen Bergwercken wurde zwar hierauf ein so genanntes Marck-Gewichte von 8. Untzen oder 16. Loth eingeführet, und dessen so wohl zu einem beständigen und zuverläßigen Gewichte, als zu einem sichern Fusse der Probe von der Feinigkeit der Metalle gebrauchet. Dem ohngeachtet aber hat man die Rechnung noch lange Zeit in Deutschland, wie jetzo noch anderer Orten geschiehet, nach Pfunden fortgeführet. Jedoch ist auch an einigen Orten die Marck zu einer Zahl-Marck, worauf eine gewisse Anzahl Schillinge gerechnet wird, gemachet worden. Und hierinnen bestehet die so genannte Lübische Währung, welche in Dännemarck, Schweden und denen Deutschen See-Städten jetzo noch gewöhnlich ist. Und zwar werden sonderlich in denen letztern 16. Schillinge oder 192. Pfennige auf eine Marck gerechnet, weil sie zu der Zeit, da die Vergleichung von 10. gewesen, und 24. Schillinge auf ein Pfund von 12. Untzen, mithin 16. auf eine Marck gegangen, aufgekommen. Es sind aber auch die Müntzen selbst nicht lange unverfälscht geblieben; sondern es haben insonderheit die von Silber aller Orten mit Kupffer vermischet zu werden angefangen. Und da solches an einem Orte anders und mehr, als am andern geschehen; so ist nachmahls hieraus eine solche Ungleichheit und Verwirrung entstanden, daß man Zeit und Ort nicht gnugsam von einander zu unterscheiden weiß, wenn man den rechten Werth derer Marcke, Pfunde, Schillinge und Pfennige, welche hin und wieder in denen Urkunden vorkommen, angeben soll. Gemeiniglich hat man dasjenige, was die rauhe oder beschickte Marck werth ist, nach Gulden gerechnet; die feine Marck aber, wie hoch dieselbe nehmlich ausgebracht werde, nach Pfund-Zahl bezeichnet. Wobey überhaupt zu mercken, daß, da die Marck das eigentliche Gewichte, und das Pfund nur die von Alters hergebrachte Anzahl Pfennige bedeutet, beydes öffters vor einander genommen werde. Woraus zugleich erscheinet, daß die Vergleichung mit dem Gelde endlich bis auf 8. herunter gekommen. Zu dieser Verwirrung aber hat unstreitig vieles beygetragen, daß die alten Kayser so vielen kleinen Ständen die Freyheit gegeben, kleine Müntze zu schlagen und Wechsel anzustellen. Es ist daher, weil die wenigsten sich solche Ehre gerne etwas kosten lassen wolten, eine grosse Menge dünner hohler Müntzen zum Vorschein gekommen, bis man endlich die Müntzen mit Kupffer zu beschicken, und sich also der darauf zu verwendenden Kosten halber bezahlt zu machen, auch wohl einen ziemlichen Schlage-Schatz daran zu verdienen gelernet. Ludwig in der Einleitung zum Deutschen Müntz-Wesen. Dahingegen die goldenen Müntzen, so lange die Kayser, sie allein zu schlagen, sich vorbehalten, jedesmahl ein gutes Gepräge gehabt und gantz fein geblieben. Savot im Tr. des Monnoies P. III. c. 4. p. 144. Um nun diesen in der Müntze allmählig anwachsenden Unterschied zu bemercken; so hat man sich der Beywörter Marcklöthig, Marckwitte und Wichte, Marckwährung und Marcktheilung bedienet. Denn nachdem das Silber einen Zusatz zu bekommen angefangen; so

hat man es in denen Urkunden nicht mehr gnug seyn lassen, die Summe nach der Anzahl derer Marcke zu rechnen; sondern man hat, wenn die Rede von feinem Silber gewesen, hinzu gesetzet, daß es argentum purum seu examinatum sey; dahingegen, wenn von einer Marcklöthigen Marck Silbers oder einer Marca usuali gedacht wird, kein gantz feines, sondern ein mit einem der Zeit aller Orten gewöhnlichen Zusatz vermischtes Silber darunter zu verstehen ist. Wie man denn im XIV Jahrhundert anfangs 1. und bald darauf $1\frac{1}{2}$. Loth, um sich wegen der Kosten und des Schläge-Schatzes daran zu erholen, einer Marck an der Feine fast durchgehends abgezogen hat. Woher es denn auch gekommen, daß man auf eine löthige Marck Goldes und Silbers heut zu Tage noch nicht mehr, als was aus einer nach dem Reichs-Fuß beschickten rauhen Marck erfolget, rechnet, und dieselbe daher nur mit 72. Gold-Gülden oder mit 8. Reichs-Thalern bezahlet wird, wie die Praxis derer höchsten Reichs-Gerichte ausweiset. Roding in Pand. Camer. Lib. I. tit. 7. §. 20. und Lib. III. tit. 11. §. 4. Bes. auch Friesens Müntz-Spiegel in Thom. Act. Moner. P. I. p. 1. Schlegel de Nummis Gothanis, Hachenberg in Germania Media Diss. X. Wenn aber an manchen Orten dem Silber noch ein mehrers, als Landüblich gewesen, abgezogen worden war; so pflegte man den Ort, wo die Verschreibung oder der Handel geschehen, besonders mit anzuführen. Als z. E. es wäre im Jahre 1330. in Braunschweig die Marck Silbers in denen Müntz-Sorten nur 14. löthig gewesen, und in diesem Jahre eine Verschreibung auf eine löthige Marck Braunschweigische Witte und Wichte, oder eine Braunschweigische Marck löthigen Silbers gemachet worden: so würde es von einer 14. löthigen Marck Braunschweigischen Gewichts zu verstehen seyn. Da denn das Wort Witte oder weiß das Korn bedeutet. Marckwährung hingegen zeiget die Müntz-Sorten an; so an diesem oder jenem Orte besonders gänge und gäbe gewesen, wie jetzo noch in denen Verschreibungen, ob die Summe nach Lübischer, Rheinischer, oder anderer Währung gemeynet sey, mit ausgedrücket wird. Und Marcktheilung gehet auf die Eintheilung der Marck selbst nach dem Gewichte in Fertones, Lothe und Pfennige. Gleichwie aber die Rechnung nach Pfunden und Marcken gar viele Unbequemlichkeit bey sich hat; so hat man in Deutschland, nur allein die See-Städte, als worinnen noch nach Marcken gerechnet wird, ausgenommen, sich derselben nach und nach entschlagen, und dagegen eine gantz neue Rechnung nach Gülden, Schillingen und Pfennigen eingeführet, oder vielmehr die Vergleichung der goldenen Müntzen mit denen Schillingen und Pfennigen zum Fusse der Rechnung angenommen. Es ist anbey auch eine neue Art Gülden, so 1252. zu Florentz am ersten geschlagen worden, aufgekommen. Es sind solche gantz fein gewesen, und ihrer 8. auf eine Untze und 64. auf eine Marck gegangen. Durch dieselben sind die alten Schillinge in Gold, deren $6\frac{2}{3}$. auf eine Untze gegangen, aus dem gemeinen Handel und Wandel gantz verdränget worden. Wie denn dieser Florentzer-Gulden fast am öfftersten, bisweilen aber auch der Byzantiner Gulden oder Bezants d' Or, deren 6. auf eine Untze gehen, in denen alten Urkunden erwehnet wird; gleichwie sie auch bald den Namen

Rheinischer Gülden oder Gold-Gülden bekommen, weil die Rheinischen Chur-Fürsten dergleichen vor andern besonders gerne ausmüntzen lassen. Wiewohl die jetzigen Reichs-Gold-Gülden wegen ihres starcken Zusatzes ihnen nicht mehr so viel, als die so genannten Ducaten oder Ungarischen Gülden, deren $67\frac{67}{71}$. auf die feine Marck gehen, gleich kommen. Von solchen Florentzer-Gülden haben nun ihrer 8. eine feine Marck Silber gegolten, und hat also einer $2\frac{1}{2}$. Schilling, oder 30. Pfennige, wenn diese gleichfalls gantz fein gewesen, und die Vergleichung auf 8. gestanden, thun müssen. Villani in Istoria Florentina Lib. VI. c. 54. Wiewohl auch sonst schon Le Blanc angemercket, daß der Nahme Floren (Florenus) nicht von Florentz herkommen könne, indem dergleichen Müntze, so Floren heisset, bereits in unterschiedenen Urkunden von 1148, und also noch eher als dergleichen Gülden zu Florentz geschlagen worden, vorkommt. Daher er denn vermeynet, daß solche vielmehr von wegen des mit Blumen ausgezierten oder in 4. Lilien-Stäben ausgedrückten Creutzes, womit sie bezeichnet gewesen, also genennet worden. Unter denen Pfennigen sind besonders die Kreutzer und Heller, als welche ehemahls gantz einerley gewesen, bekannt geworden. Beyde waren mit einem Creutz und einer aufgerichteten Hand bezeichnet. Kreutzer hiessen sie wegen solchen Creutzes, und Heller, weil die Stadt Halle in Schwaben dergleichen viele ausgemüntzet hat. Es sind aber die Pfennige von Zeit zu Zeit immer schlechter geworden. Im Jahr 1255. that bereits eine Marck Silbers in Schwaben 3. Hällische Pfund weniger 5. Schillinge, welches so viel heisset; daß aus einer Marck Silbers nicht mehr 240, sondern 660. Pfennige, welche der Zahl nach $2\frac{3}{4}$. Pfund ausmachen, gemüntzet worden. S. Documenta Monaster. Würtemberg. P. II. *Steinheim* p. 372. Im Jahre 1276. wurde zu Magdeburg verordnet, daß 44. Schillinge oder 528. Pfennige, so der Zahl nach $2\frac{1}{7}$. Pfund ausmachen, aus einer Marck Silbers zu 15. Loth fein gemüntzet werden solten. Bes. Diploma Conradi Archiep. Magdeb. d. d. 10. Cal. Feb. 1226. in Ludwigs Einl. zum Deutschen Müntz-Wesen c. 17. p. 266. Welchem nach die feine Marck in $46\frac{14}{15}$. Schillingen ausgebracht wird. Und 1290. that eine feine Marck Silbers $2\frac{1}{2}$. Pfund oder 600. Hällische Pfennige. Struv im H. P. Archiv P. I. n. 8. p. 88. Bes. auch den R. A. von 1291. in Lehmanns Speyerischer Chron. Lib. V. c. 108. allwo über die zu Kayser Friedrichs II. Zeiten geprägte Müntze grosse Klage geführet wird; ingleichen Kayser Rudolffs Rescript an die Stadt Würtzburg von 1292. in Friesens Würtzburg. Chron. so beym Ludwig in script. Rer. Würtzburg. p. 596. befindlich ist, als besagte Stadt die Kayserlichen Heller bey sich nicht gelten lassen wollen. Ferner kommt im XIV Jahrhundert vor, daß eine Marck Silbers 1310, 3. Pfund Heller weniger 4. Schillinge, Lehmann l. c. Lib. VII. c. 11. 1320. nur 36. Hällische Schillinge oder 2. Pfund weniger 4. Schillinge, Limnäus in Jur. Publ. Lib. VII. c. 16. n. 20. und 1322. hinwieder 3. Pfund, Hund im Auszuge etlicher Histor. Observ. im Anhange des Bayerischen Stamm-Buchs, ingleichen Struv l. c. p. 186; 1344. aber gar 4, und allmählich 5. und 6. Pfund Heller gegolten; Struv l. c. so daß endlich ein Pfund Heller, welche sonsten, da sie gantz fein gewesen,

wesen, in der Vergleichung von 8. auch 8. Gülden gethan, nachmahls aber, da die Vergleichung wieder auf $10\frac{2}{3}$. hinan gekommen, und die Marck Silbers 6. Gülden werth gewesen, nur einen Gülden mehr thun mögen, indem ein jeder, der sich zu müntzen berechtiget gehalten, bloß nach selbst eigenem Gefallen damit umgegangen. Wie denn unter andern die Stadt Franckfurt 1346. vom Kayser Ludwig ein Privilegium erhielte, klein Geld zu schlagen, wie ihr das dünckte. Limnäus l. c. Lib. VII. c. 16. n. 33. Jedoch war man auch zu Zeiten bedacht, dem damit einreissenden Uebel zu steuern, gestalt denn Kayser Carl VI. 1356. verordnete, daß die Marck Silbers in 31. Schillingen und 4. Hellern, oder in 376. Hellern so nicht viel über $1\frac{1}{2}$. Pfund ausmachen, ausgebracht werden solte. Schlegel l. c. p. 13. Wiewohl dem ungeachtet besonders die Hällischen Pfennige oder Heller so sehr verfielen, daß andere ihre bessern, wiewohl auch schon sehr verringerten Pfennige, mit denenselben nicht mehr vermengen lassen wolten; sondern sie zum Unterschiede Weiß-Pfennige zu nennen anfiengen, auch deshalber unterschiedliche heilsame Verordnungen zum Vorschein kamen. Limnäus l. c. Lib. V. c. 7. n. 131. Europ. St. Cantzl T. XII. p. 237. Schlegel l. c. p. 26. Acta Lindav. p. 486. Struv l. c. Friesens Würtzburg. Chron. l. c. Welchem nach endlich 6. Pfund Heller eine feine Marck Silbers, und 3. Heller einen Pfennig gethan haben. Diese Beschaffenheit nun hat es damals mit denen Pfennigen und Hellern in Ober-Deutschland gehabt, wovon auch noch die Rheinische Währung herrühret, vermöge welcher 60. Kreutzer oder 240. Pfennige einen heutigen so genannten Gülden thun. Dahingegen es mit denen Müntzen in Nieder-Deutschland gantz anders bewandt gewesen. Wiewohl dennoch die Schillinge und Pfennige daselbst lange nicht so sehr, als in Ober-Deutschland, verschlimmert geworden. Besiehe hiervon Notit. rei nummar. Luneb. Hamburg. & Lubec. ab A. 1325-1525. in Leibnitzens Script. Rer. Brunsu. T. III. p. 229. Kochs Lübeck. Chron. Lib. III. in Rehtmeyers Vorrede zur Braunschw. Lüneb. Chron. Rademanns stets blühenden Wechsel-Baum p. 99. allwo unter andern mit angemercket ist, daß 3. Witten einen Schilling gethan. Nächst denen Schillingen und Pfennigen aber kam auch zu Ende des 13. und Anfangs des 14. Jahrhunderts, besonders in Böhmen und Meissen, eine neue Art von dicken und silbernen Müntzen, so man Groschen, das ist, grosse Müntzen, oder auch Gros Tournois und Turnosen, weil die ersten unter denenselben 1226. zu Tours in Franckreich geschlagen worden, genennet, zum Vorscheine. Le Blanc im Tr. des Monnoies de France. Besiehe auch Goldast in Constit. Imp. T. I. p. 299. Siffried Misn. in Pistorius Script. Rer. Germ. p. 701. Balbinus in Epit. Hist. Bohem. Lib. III. c. 16. p. 206. Dubravius in Hist. Bohem. Lib. XVIII. fol. 150. Hagecius in Chron. Bohem. ingl. Nachricht von denen in Sachsen, Thüringen und Meissen gemüntzten Groschen tab. B. ad c. 1. §. 14. p. 31. Es wurden aber derer selben 1296. in Böhmen $63\frac{1}{2}$. Stück aus der rauhen Marck zu 15. Loth fein gemüntzet; 1309. aber waren sie bereits nur 14. löthig, und 1341. prägete man gar 78. Stücke zu 10. Loth fein, und 1364. $74\frac{1}{2}$. Stücke zu 9. Loth fein aus der Marck. Welchem nach die feine Marck in $67\frac{17}{73}$, $72\frac{4}{71}$, $124\frac{8}{9}$. und 132. Stücken ausgebracht ward. Desgleichen wurden in dem an Böhmen angrän-

tzenden Lande Meissen ausgemüntzet 1324. $64\frac{1}{2}$. Stück zu 18. Loth fein, that die feine Marck $68\frac{4}{5}$. Stücke; 1350. 91. Stücke zu 14. Loth fein, that die feine Marck $103\frac{2}{7}$. Stücke; 1380. 91. Stück zu 11. Loth fein, that die feine Marck $132\frac{4}{11}$. Stücke; 1381. $81\frac{2}{3}$. Stücke zu 10. Loth fein, that die feine Marck $130\frac{2}{3}$. Stücke, und 1390. $74\frac{2}{4}$. Stücke zu 9. Loth fein, ingleichen 85. Stücke zu 10. Loth fein, that die feine Marck $132\frac{8}{9}$. und 136. Stücke. Wobey zu mercken, daß anfangs nur 60. Stücke, so gantz fein gewesen, auf die Marck gegangen zu seyn scheinen, weil ein schweres Schock, welches eben aus 60. bestehet, mit der Marck Silbers vor eines gehalten werden, und daß bloß, um nur eine gerade Rechnung zu haben, bald darauf 64. Stücke aus der feinen Marck gemüntzet worden. Denn dieses hat die Rechnung allerdings um ein grosses erleichtert, weil gerade eben so viel Gülden, so gleichfalls gantz fein gewesen, aus einer Marck Goldes gemüntzet worden. Folglich giengen gerade so viel Groschen auf einen Gülden, als hoch die Vergleichung zwischen beyden stand. Z. E. es war diese von 8. $10\frac{2}{3}$. oder 12; so giengen auch 8. $10\frac{2}{3}$. oder 12. Groschen auf einen Gülden. Und wie ein Groschen 12. Pfennige that: so betrugen 64. Groschen 768. oder $3\frac{1}{5}$. Pfund Pfennige, so einen Zusatz von mehr als $\frac{2}{3}$. Theilen hatten. Besiehe die obangezogene Nachricht l. c. c. 2. p. 128. Friesens Müntz-Spiegel, Extravag. comm. L. III. tit. 10. in fin. Noppius in der Aacher Chron. p. 168. und 151. an welchem letztern Orte sonderlich, was der Gold-Gülden seit 1346. bis 1602. nach Marcken, Schillingen und Pfennigen gegolten, beygebracht wird. Es ist aber diese gerade Rechnung von keinem langen Bestande gewesen, nachdem die Groschen erst angeführter massen so starck beschickt zu werden angefangen. Noch ungleich mehr aber kamen sowol die goldenen, als silbernen Müntzen erst im 15. Jahrhundert in Verfall. Jene betreffend; so hatten zwar die Kayser, wie bereits oben erwehnet, die goldenen Müntzen allein zu schlagen sich vorbehalten, bis endlich in der güldenen Bulle von 1356. tit. 10. denen sämmtlichen Churfürsten es gleichfalls zu thun vergönnet worden. Worauf denn andere Stände solches Recht auch nach und nach erhalten haben. Es ist aber solche goldene Müntze meistens auf den Fuß der Florentzer-Gülden, oder so genannten kleinen Groschen von Florentz gepräget worden. Als nun selbige von mehrern geschlagen zu werden angefangen; so ist nachgehends auch in denenselben eben eine so grosse Ungleichheit, als in den silbernen Müntzen, allmählich ausgebrochen. Besiehe hierbey Limnaus in Jur. Publ. Lib. V. c. 7. und Lib. VII. c. 16. n. 34. und 35. Weswegen denn auch Kayser Rupertus, so selbst ein gebohrner Churfürst von der Pfaltz am Rhein gewesen, mit denen übrigen Churfürsten am Rhein, als nemlich zu Maynt, Trier und Cölln, nach gehabtem Rath mit denen Städten Speyer, Worms und Franckfurt, einen Müntz-Verein gemachet, und darinnen fest gesetzet hat, daß die Gülden künfftighin $22\frac{1}{2}$. Karath fein seyn solten. Lehmann in der Speyerisch. Chron. Lib. IV. c. 22. Im Jahre 1402. ward derselbe nochmals bestätiget, und anbey hinzu gethan, daß nach der Aufzahl 66. Stück auf eine Marck gehen solten. Welchemnach die feine Marck in $70\frac{2}{3}$. Stücken ausgebracht worden ist. Wencker in Appar. Archiv.

chiv. in Append. n. 65. p. 359. und 361. Im Jahr 1409. haben die 3. geistlichen Churfürsten am Rhein einen neuen Müntz-Verein unter sich errichtet, und darinnen die goldene Müntze auf 22. Karath am Strich und 66. Stücke an der Aufzahl gesetzet. Welchemnach die feine Marck in 72, mithin jedes Karath in 3. Stücken ausgebracht worden. Wobey zugleich denen Müntz-Meistern angedeutet worden, daß sie die Marck Goldes nicht höher, als um 70. Gülden einkauffen solten. Wencker l. c. p. 363. 367. und 369. Es ist aber auch bey diesem Gehalt nicht lange geblieben, und hat, als die Chur-Fürsten am Rhein die Kayserlichen Gülden, so zu Nürnberg, Franckfurt und Basel dem Müntz-Verein zuwider nur zu 19. Karath fein ausgemüntzet worden, bey ihren Zöllen vor Währschafft nicht annehmen wollen, der Reichs-Erb-Cämmerer, Conrad von Weinsperg, welchem zu der Zeit die Aufsicht über die goldene Müntze an gedachten Orten anbefohlen war, auf dem 1433. zu Franckfurt angesetzten Müntz-Probations-Tage selbst in Vorschlag gebracht, daß künfftig die Gülden nur 19. Karath fein seyn, und derselben 68. auf die Marck gehen solten; so daß die feine Marck in $80\frac{12}{19}$. Stücken ausgebracht würde. Wencker l. c. p. 372. Welches denn auch auf denen Reichs-Tägen zu Eger 1437. und zu Nürnberg 1438. also beliebet worden. Datt de Pace Publ. Lib. I. c. 26. p. 178. Wencker l. c. p. 357. Goldast in denen Reichs-Satzungen T. II. p. 141. Müller im Reichs-Tags-Theatro. Erste Vorstellung c. 5. Und endlich ward auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495. verabschiedet, daß die Gülden nur $18\frac{1}{2}$. Karath fein seyn, und derselben 107. auf $1\frac{1}{2}$. oder $71\frac{2}{3}$. Stücke, auf eine Cöllnische Marck gehen solten. Welchem nach die feine Marck in $92\frac{20}{37}$. Stücke ausgebracht wird. Müller l. c. VI. Vorstellung c. 3. Datt l. c. Lib. V. c. 7. p. 888. Jedoch wird 1501. in dem Reichs-Abschiede zu Nürnberg schon wieder über den fernern Verfall der Müntze neue Klage geführet. Datt l. c. Lib. II. c. 2. p. 224. So viel ferner die silberne Müntze, und besonders in Ober-Deutschland anbelanget; so hat sich in dem XV. Jahrhundert der Verfall derselben immer mehr vergrössert. Und scheinet noch darunter diejenige, so gleich zu Anfang des jetzterwehnten Jahrhunderts zu Würtzburg und von denen Chur-Fürsten am Rhein ausgemüntzet worden, der besten eine gewesen zu seyn. Besiehe Friesens Würtzburg. Chronick ad ann. 1407. Ludwig l. c p. 685. Was sonst vor eine grosse Ungleichheit aller Orten in der silbernen Müntze gewesen, läßt sich nur daraus gnugsam abnehmen, daß man auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1483. die ausdrückliche Erklärung gethan hat, wie der Lande Gelegenheit nach dieselbe auf ein gemein Korn durchgehends nicht zu bringen sey, und daher nur überhaupt erinnert worden, daß ein jeder, so solche schlagen zu lassen berechtiget, selbige stattlich und redlich schlagen lassen möchte. Bünau de Jure circa rem monetar. in Germ. c. 3. §. 21. not. m. p. 111. Acta Lindav. p. 486. Hund im Bayerischen Stamm-Buche im Anhange. Jedoch war man zu Ende des XV Jahrhunderts, und zwar in Ober-Deutschland am ersten bedacht, die silberne Müntze einiger massen zu verbessern. Wie denn, da bishero die Schillinge, Thurnessen, Groschen und Weiß-Pfennige die besten und grösten Müntzen von Silber gewesen, um diese Zeit die so genannten Gülden-Groschen, deren einer so viel, als sonst ein Gülden gegolten, hervor gekommen sind. Den Anfang machte damit 1484. der Ertz-Hertzog Sigismund zu Oesterreich, welcher sie zu 2. Loth schwer von gantz feinem Silber ausprägen ließ, daher sie auch den Namen Uncialis bekommen. Und da solchergestalt die feine Marck Silbers um 8. Gülden, die feine Marck Goldes aber in $92\frac{2}{3}$. Gülden ausgebracht wurde; so kam die Vergleichung auf $11\frac{1}{2}$. zu stehen. Es blieb aber auch mit diesen nicht lange Zeit bey so gar gutem Gehalt; sondern es wurden dieselben bald 15. löthig, so daß die feine Marck um $8\frac{8}{15}$. Floren ausgebracht ward. Dergleichen wurden nachgehends am meisten in Böhmen zum Joachims-Thale, allwo 1517. die Bergwercke in besondere Aufnahme gekommen waren, ausgepräget, daher sie auch nachmahls den Namen Thaler, und insbesondere Schlicken und Löwen-Thaler bekommen. Reyher de Nummis argent. antiquiss. ingleichen Mellen in Sylloge Nummor. ex argent. uncial. In Meissen und Thüringen haben aber auch das 15. Jahrhundert hindurch die Groschen immer mehr und mehr abgenommen. Und hat solchemnach 1420. daselbst ein Schock Groschen nur einen Gülden gegolten. Wie denn auch dieses jetzo noch ein altes Schock heisset, welches mit 20. guten Groschen gewürdert wird. Und weil damals nur 9. Pfennige auf einen Groschen, mithin 180. Pfennige, so der Zahl nach $\frac{3}{4}$. Pfund thun, auf einen Gülden gegangen; so wird auch heut zu Tage noch in Sachsen 1. Pfund Pfennige mit $1\frac{1}{3}$. Schock Groschen, das ist, mit $26\frac{2}{3}$. guten Groschen bezahlet. Im Jahr 1444. machten die Hertzoge Friedrich und Wilhelm zu Sachsen eine neue gemeinsame Müntz-Ordnung, und liessen dreyerley Art Groschen prägen, als nemlich 160. Stück von gantz feinem Silber, 120. Stück zu 12. Loth fein, und 80. Stück zu 8. Loth fein. Von diesen thaten in jeder Gattung 20. einen Rheinischen Gülden, indem denen letztern, was ihnen am Korn gefehlet, am Schrot hinwieder zugegangen, und die feine Marck in der einen Gattung sowohl, als in der andern, mit 160. Stücken, ausgebracht worden. Folglich galt das Schock, so besonders ein neues Schock hieß, 3. Floren, und die feine Marck 8. Floren. Es thaten aber zugleich 9. Pfennige und 12. Heller einen Groschen, und folglich auch so nach 180. Pfennige und 240. Heller einen Gulden. Müller im Reichs-Tags-Theatro c. 10. p. 1444. Besiehe auch Cammermeister in Annal. Erfurt. ad h. a. in Menckens Script. Rer. Saxon. T. III. p. 1185, allwo ferner noch erwehnet wird, daß damals auch kleine Gröschlein, deren 60. einen Gülden thun, zu 3. Loth fein, und hundert Stück auf die Marck, ingleichen Pfennige, deren 3. Schock einen Gülden gethan, 37. Stücke auf das Loth, wie auch Heller, deren 18. einen Groschen gethan, und 5. Loth fein, gemüntzet worden. Jedoch hat es mit denen Groschen zeither viele unterschiedliche Bewandniß gehabt, und sind sie auf mannigfältige Art ausgepräget worden. Wie sie denn auch verschiedene Namen von Silber-Fürsten-Zins-Spitz-Schwerd-Creutz-Schild-Schneeberger-

Zwi-

Zwickauer- und Schreckenberger-Groschen, auch Juden-Köpffen, u. d. g. m. gehabt. Nachricht von denen Groschen u. s. w. l. c. Cammermeister l. c. p. 1223. u. 1231. Rudolff in Gotha Diplomat. P. I. c. 21. Sagittarius in Diss. de Nummis Saxon. bey Menckens Script. Rer. Saxon. T. II. n. 15. p. 793. Tentzel in Suppl. ad Sagittarii Hist. Gothan. P. II. und III. hin und wieder, Spangenberg in der Mannsfeld. Chron. c. 334. p. 390. Biß daß endlich 1500. ein Fürsten-Groschen auf 12. Pfennige und ein Gülden auf 21. Fürsten-Groschen fest gesetzet worden. Worinnen auch noch gegenwärtig die Meißnische Währung bestehet. Wie denn um diese Zeit auch in Sachsen zu Annaberg die ersten Gülden-Groschen zu 15. Loth fein, und 2. Loth schwer ausgemüntzet worden. Rudolff l. c. P. I. c. 21. p. 225. Nachr. von denen Groschen u. s. w. Reyher l. c. Es begehrten damahls auch die Hertzoge zu Sachsen an die Grafen zu Mannsfeld, daß sie die leichte Müntze abschaffen, und mit ihnen gleiche Müntze schlagen solten. Es stelleten aber diese dagegen vor, daß es in ihrem Vermögen nicht stehe, auch der Berg-Handel es nicht leiden wolte, denselben allein mit schwerer Müntze zu verlegen. Die Hertzoge hätten die Marck Silbers vor $8\frac{1}{4}$. Floren; sie aber müsten von dem Kauffmanne, welcher das Silber mit vielen Kosten aus dem Kupffer bringen müste, die Marck vor 8. Floren und 17. bis 19. Groschen annehmen. Spangenberg in der Mannsfeld. Chron. c. 348. p. 404. u. c. 353. p. 410. In dem übrigen Nieder-Deutschlande, wo die Lübische Währung vorwährete, prägete man zum meisten Theile Schillinge und Pfennige, gleichwol aber auch Witten oder Weiß-Pfennige, Plapper oder Plafferte, und Groschen aus. Besiehe Notit. Rei Nummar. in Leibnitzens Script. Rer. Brunsu. T. III. p. 222. Rademanns Wechsel-Baum p. 101. Unter andern wurden auch in der Stadt Braunschweig vor Alters jährlich gewisse Pfennige mit einer Beymarck geschlagen. Diese galten nur das erste Jahr hindurch, so lange sie neue Pfennige hiessen, voll vor 4. Vierlinge oder 2. Scherff, nachher aber nur vor 3. Vierlinge. Im Jahr 1412. hingegen wurde ein gewisser beständiger Pfennig mit dem Löwen auszumüntzen angefangen, um welche Zeit ein Pfund Braunschweigische Pfennige 20. neue Schillinge, und ein Schilling 12. Braunschweigische Pfennige galt, ein Pfund aber nur 2. Rheinische Gülden that. Im Jahr 1441. giengen auf eine Braunschweigische Marck Pfennige 30. Schillinge, so da 3. Floren thaten. Und nachdem es von Zeit zu Zeit verschiedentlich damit gehalten worden; so setzte Hertzog Heinrich der Aeltere zu Braunschweig 1498. von neuem die Braunschweigische Marck auf 30. Schillinge, und einen Schilling auf 12. Pfennige feste. Wie er denn auch einen Rheinischen Gülden zu 8. Schillingen, mithin die Marck zu $3\frac{1}{4}$. Rheinischen Gülden bestimmte. Rehtmeyer in der Vorrede zur Braunschw. Lüneb. Chron. p. 27. ingleichen p. 838 Im Jahr 1501. aber machten die Hertzoge Heinrich und Erich zu Braunschweig, und der Bischoff Barthold zu Hildesheim, mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Nordheim, Hannover, Eimbeck und Göttingen, einen Müntz-Verein einer neuen Müntze halber, so in Groschen und Pfennigen bestehet;

und wurde also die Lübische Währung mit Marcken, Schillingen und Pfennigen abgeschaffet, und dagegen die in denen nahgelegenen Ober-Sächsischen Landen gewöhnliche Rechnung nach Groschen angenommen. Es sind also nach diesem Müntz-Fusse alle andere auswärtige Müntzen, als nemlich die Hildesheim-Göttingische, Eimbeckische, und Goßlarischen Achterlinge oder Kortlinge, Matthias-Groschen, Burckrosen, Lübische Schillinge, Räder Weiß-Pfennige, u. d. g. in erst erwehntem Müntz-Vergleiche gewürdert. Und sind die Stadt-Braunschweigischen Pfennige damals noch so gut gewesen, daß 5. derselben so viel, als 12. neue Pfennige gegolten. So ist auch hierbey zu mercken, daß in diesem Vergleiche der erste Grund zu der noch jetzo in denen Nieder-Creisen vorwährenden Rechnung, nach welcher 24. gute Groschen 36. Marien-Groschen und 288. Pfennige einen Thaler thun, welcher ehedem eben einem Rheinischen Gülden gleich gegolten, geleget worden. Die rechte Währung aber in denen Braunschweigischen Landen bestehet in denen Marien-Groschen, und werden diese allemahl, wenn man von Groschen insgemein redet, und nicht ausdrücklich gute oder Silber-Groschen nennet, darunter verstanden. Besiehe derer Braunschw. Histor. Händel t. III. p. 1497. Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Braunschw. p. 21. Rehtmeyer l. c. p. 841. Es kam aber auch nächst denen erstgedachten Groschen und Pfennigen auf denen Braunschweigischen Bergwercken, so damals an die Stadt Goßlar verpfändet gewesen, eine neue Müntze, insgemein die Matthier- und Marien-Müntze genannt, auf, indem 1490. die Stadt Goßlar den Gulden auf 40. Matthier-Groschen setzte, und 1505. gantz neue Groschen zu 8. Loth fein, und 80. Stück auf die Marck, mit dem Marien-Bilde prägen ließ, wovon 20. einen Gülden thaten, so daß die feine Marck gerade in 8. Floren ausgebracht wurde. Und hiervon ist die jetzo noch auf dem Hartze übliche Rechnung nach Marien-Gulden, so 20. Marien-Groschen thun, entstanden, ob es gleich keine würckliche Müntze mehr ist, sondern ein Gülden, der gegenwärtig geschlagen wird, vielmehr 24. Marien-Groschen thut. Bes. Friesens Müntz-Spiegel l. c. ingleichen Heineccius in Sylloge Nummor. in Append. ad ejus Antiquit. Goslar. Als nun im Heil. Röm. Reiche die Ungleichheit unter denen Müntzen immer mehr und mehr zugenommen; so ist es endlich zu einer gemeinsamen Reichs-Müntz-Ordnung gekommen. Wiewohl dieselbe von 1524. biß 1559. dreymahl verändert werden müssen. Es wurden zu dem Ende einiger Chur- und Fürsten Müntz-Meister und Wardeine zusammen gefordert, um der Müntze halber einen Rathschlag zu stellen, welcher hierauf dem Kayserlichen Statthalter und denen zu dem damahls niedergesetzten Regiment deputirten 12. Fürsten übergeben ward, um denselben zu erwägen, und endlich publicirte Kayser Carl V die Müntz-Ordnung, wie solche im gedachten Regiment beschlossen worden, den 10. November 1524. zu Eslingen. Diese Müntz-Ordnung von 1524. hat unter andern unlängst der Braunschweig-Lüneburgische Hof-Rath und Professor derer Rechte zu Helmstädt von Göbel von neuem mit einigen neuen Anmerckungen in den Druck gegeben. Besiehe hierbey den R. A. zu

Worms vom 26. May 1522. §. 28. und Nürnberg vom 18. April 1524. §. 25. In dieser Müntz-Ordnung werden nun hauptsächlich siebenerley gemeine Reichs-Müntzen von Silber, ausser welchen kein Müntz-Genoß eine andere Müntze, nur allein die kleinen Pfennige und Heller ausgenommen, bey Straffe 20. Marck löthigen Goldes prägen lassen soll; bestimmet, als nehmlich: 1) ein Stück oder Pfennig, so einen Rheinischen Gülden gilt; 2) halbe Gülden; 3) Orth; 4) Zehender, deren 10. einen Gülden thun; 5) Groschen, deren 21. einen Gülden thun; 6) halbe Groschen, deren 42. einen Gülden thun; und 7) kleine Gröschlein, deren 84. einen Gülden thun. Wobey sonderlich zu mercken, daß darinnen noch ein Gülden mit 20. Schillingen, und ein Schilling mit 12. Hellern gewürdigt wird, obgleich keine von der damahls befindlichen Müntze damit überein getroffen. Es kam aber diese neue Reichs-Müntz-Ordnung fast nirgends zur Observantz, da zumahl von der Lübischen Währung gantz keine Erwehnung darinnen geschehen war. Und also wurde es, solcher Ordnung ungehindert, fast jeden Ortes mit der Müntze nach selbst eigenem Befinden gehalten. Bes. die Notit. rei nummar. l. c. Rademanns Wechsel-Baum p. 101. Budelius P. I. p. 255. Schilter in Thes. Antiqu. Teuton. T. III. in Glossar. v. Gülden p. 411. Alemann in Palæstra Consuetud. n. 8. p. 587. In Sachsen ließ so gar Chur-Fürst Moritz 1549. eine neue Müntz-Ordnung ausgehen, woraus eigentlich zu ersehen, wie man mit dem Müntz-Fusse gefallen. Rudolff in Gotha Diplomat. P. I. c. 21. p. 225. Bes. auch den *Cod. August.* P. II. c. 5. p. 746. Solchemnach wurde auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1551. eine anderweite Reichs-Müntz-Ordnung errichtet, und Inhalts derselben vom Kayser Carl V. ein allgemeines Müntz-Edict publiciret. Man nahm in solcher die Rheinische Währung von einem Gülden zu 60. Kreutzern zwar zum Grunde, ließ aber so wohl den Gold-Gülden, als den Gülden-Groschen, den man nunmehr einen Reichs-Gülden nannte, $1\frac{1}{5}$. Floren, oder 72. Kreutzer gelten; wie man denn die goldene Müntze auf einen solchen Werth setzte, daß $71\frac{1}{3}$. Gold-Gülden auf die rauhe Marck zu $18\frac{1}{2}$. Karath fein giengen, mithin die feine Marck in $92\frac{1}{3}$. Stücken um 110. Floren und 48. Kreutzer, jeden Gülden zu 60. Kreutzern gerechnet, ausgebracht wurde; dagegen die Marck Silbers Cöllnischen Gewichtes überhaupt in 10. Floren $12\frac{1}{2}$. Kreutzer, jedoch vorbehältlich des mehrern Müntz-Kosten in denen geringern Müntz-Sorten ausgebracht werden solte, wobey die Vergleichung von ohngefehr $10\frac{5}{6}$. vorwaltete. Es solten aber seyn: 1) Reichs-Guldner, deren einer einem Gold-Gulden gleich 72. Kreutzer gilt; 2) auf gleiche Art nach Proportion 36. 20. 12. 10. und 6. Kreutzer-Stücke; 3) Groschen, deren 24. einen Reichs-Guldner zu 72. Kreutzern gelten, und 4) Kreutzer, deren 72. einen Reichs-Guldner gelten. Neben solcher gemeinen Reichs-Müntze wurden auch gewisse Landes-Art Müntz-Sorten nebst Pfennigen und Hellern, zu täglichem Gebrauch und Nothdurfft, an Orten und Enden, wo sie zuvor gänge und gäbe gewesen, zu müntzen verstattet. Und beträgt nach dieser Müntz-Ordnung der Zusatz bey der goldenen Müntze $\frac{11}{48}$. oder meist $\frac{1}{4}$, und bey der silbernen Müntze $\frac{17}{144}$. oder meist $\frac{1}{8}$. Theil. Bes. hiervon Lünigs Reichs-Archiv in P. Gen. Cent. II. p. 345. und 497. Thomann P. II. c. 1. Ob nun schon in dieser neuen Müntz-Ordnung die Landes-Müntze aller Orten in ziemliche Obacht genommen worden war; so wolte sie jedoch denen Ständen in Ober- und Nieder-Sachsen nicht behagen, weil die Thaler-Müntze, wovon die meiste eben daselbst ausgepräget wird, nur auf 22. Groschen oder 66. Kreutzer gesetzet worden war. Da man zumahl noch der Meynung war, daß die grobe Müntze von Silber höher, als um $8\frac{1}{2}$. Goldgülden, oder 10. Floren 12. Kreutzer, den Gülden zu 60. Kreutzern gerechnet, ausgebracht werden müsse. Es machten dahero in Nieder-Sachsen die Hertzoge Heinrich, Erich, und Franz Otto, zu Braunschweig und Lüneburg, mit dem Dom-Capitel zu Halberstadt und denen Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Northeim und Hameln, 1555. einen besondern Müntz-Verein unter sich, und setzten den Thaler auf 32. Marien-Groschen oder 24. Silber-Groschen, einen Marien-Groschen aber auf 9, und einen Silber-Groschen auf 12. Meißnische Pfennige, oder jenen auf 12, und diesen auf 16. Goßlarische Scherfe; wiewohl noch in eben diesem Jahre ein Marien-Groschen auf 8. Pfennige, und ein Thaler auf 36, ein Gülden zu 60. Kreutzern aber auf 30. Marien-Groschen oder 20. Silber-Groschen gesetzet worden. Bes. Hertzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig Müntz-Edicte d. d. Montag nach Peter Paul und M. Nov. 1555. Wobey zu mercken, daß Thaler-Müntze alle grobe Müntze, so mit dem einem Gold-Gülden gleich gewürdigten Reichs-Güldener von Silber nicht überein kam, genennet wurde. Wie denn auch Chur-Fürst August zu Sachsen, der Reichs-Müntz-Ordnung ungeachtet, seinen vorigen Müntz-Fuß beybehielt, und deswegen den 27. September 1558. seine bisherige Müntz-Ordnung wieder erneuerte, wovon in Cod. August. T. II. p. 754. nachzusehen. Jedoch hat man sich von Reichswegen abermahls zusammen gethan, und ist darauf den 19. August 1559. zu Augspurg vom Kayser Ferdinand I die noch jetzo fürwährende dritte und letzte Reichs-Müntz-Ordnung, mit angehängter Valvation der fremden Müntz-Sorten, wie auch den 20. eben dieses Monaths und Jahres eine besondere Müntz-Probier-Ordnung publiciret worden, welche oben beyderseits an ihrem Orte nachzusehen. Allein so gut auch alle diese Müntz-Gesetze waren; so schlecht wurden sie dennoch beobachtet, bis endlich um das Jahr 1619. die unglückselige Kipper- und Wipper-Zeit zu ungemeinen Verderbniß des Müntz-Wesens in gantz Deutschland einriß, indem das gute Geld heimlich eingeschmeltzet und durch liederlichen Zusatz dergestalt verringert ward, daß ein guter Reichs-Thaler auf 10. Gülden stieg. Es wurde hierauf zwar hin und wieder alle möglichste Sorgfalt angewandt, diesem Land und Leute verderblichen Uebel zu steuren, und deshalber auch insonderheit die Sache 1667. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vorgenommen; man konnte aber desfalls dennoch nicht zu einem gedeylichen Schlusse kommen. Daher nur in denen selbiges Jahr angestellten Creiß-Tagen beliebet wurde, daß ein jeder Reichs-Stand selbst in seinen Landen vor das Müntz-Wesen so lange besorgt seyn möchte, bis deshalber ein allgemeiner Reichs-Schluß erfolgen würde. Bes. hier-

hiervon Lünigs Europ. Staats-Consilia und Thomanns Act. Monetar. ingl. Andlers Corp. Constitut. Imperial. Ludolffs Obs. For. Londorps Act. Publ. hin und wieder, u. a. Diesem zu Folge hielten sonderlich die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, nebst Zuziehung des Hertzogs von Braunschweig, in dem Brandenburgischen und 4. Meilen von Wittemberg bey Jüterbock gelegenen Kloster Zinne durch ihre Räthe dieserwegen eine Zusammenkunfft, in welcher nach langen Berathschlagungen, ob man auch von dem Reichs-Fusse abweichen könne, ausgemacht wurde, daß hinführo in derer Groschen und kleinern Müntz-Sorten Beschickung dergestalt verfahren werden solte, daß die feine Marck auf 10½. Thaler oder 15. Floren 45. Kreutzer so lange ausgemüntzet, folglich ein Reichs-Thaler auf 1. Floren 45. Kreutzer oder 28. gute Groschen, die Vergleichung mit dem Golde aber, da der Thaler um 16⅔. pro Cent erhöhet, ungefehr auf 13⅕. gesetzet würde, bis die Chur-Fürsten künfftig durch einen etwa erfolgenden Reichs-Schluß ein andres zu verordnen Ursache hätten; jedoch daß der Fuß des Reichs-Thalers verbliebe, wie es die Reichs-Valvation von 1559. mit sich bringet. Und dieses wurde der Zinnische Fuß genennet. Bes. hiervon Londorps Act. Publ. T. XVI. p. 221. Lünigs Reichs-Archiv in P. Spec. Sachsen p. 200. Doch hiermit war das Uebel noch nicht gehoben. Denn als solches die andern Stände, so diesem neuen Fusse zuwider waren, inne wurden; so liessen sie eine Marck auf 12. bis 15. Thaler ausmüntzen, und das neue Geld, so nach dem Zinnischen Fusse gepräget worden, einwechseln und unmüntzen, so daß in Brandenburg und Sachsen binnen kurtzer Zeit so viel schlecht Geld angetroffen ward, als in andern Ländern. An Edicten und Verordnungen liessen es die Churfürsten zwar nicht fehlen; es wolte aber nichts helffen. Endlich sahen sie sich genöthiget, auf ein neues Mittel zu gedencken. Da sie sich denn nebst dem Hertzog von Braunschweig und Lüneburg vereinbarten, die Müntzen nicht auf einmahl, sondern nach und nach zu erhöhen, und auf einen guten Fuß zu setzen. Sie hielten demnach mit Eintritt des 1690. Jahres zu Leipzig eine Zusammenkunfft, und errichteten also einen gantz neuen Müntz-Fuß, so insgemein der Leipziger Fuß genennet wird, nach welchem die feine Marck in ⅔. oder 16, in ⅓. oder 8. und 4. Groschen-Stücken um 12. Thaler oder 18. Floren ausgebracht wird. Wie sie denn auch in dem darauf folgenden Monath Februar bemeldeten Jahres zu Torgau wegen der Scheide-Müntze ferner mit einander die Abrede dahin nahmen, daß die feine Marck in denen 2. guten Groschen-Stücken um 12⅜. Thaler, in denen einzeln guten und Marien-Groschen-Stücken um 12½. Thaler und in denen noch kleinern Sorten, als 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücken um 13. Thaler ausgebracht werden solle. Bes. Lünigs Reichs-Archiv in P. Spec. Sachsen p. 235. Thomann l. c. P. II. p. 365. ingl. Europ. St. Cantzl. T. LXIX. p. 612. Welches löbliche und nützliche Werck auch so wohl dem Kayser und dem Reiche bestens angepriesen, als auch im übrigen gar wohl auf- und von den meisten Ständen zur Nachfolge angenommen worden. Nur die einzigen drey Creise Francken, Bayern und Schwaben wolten sich nicht bequemen, ihre Müntzen nach diesem neuen Müntz-Fusse auszuprägen, wie sie denn noch bis jetzo in dem Müntz-Wesen zusammen halten. Bes. Thomann l. c. P. II. p. 371. u. 374. ingl. Europ. St. Cantzl. T. I. p. 368. T. V. p. 452. u. 470. T. X. p. 11. T. LXXI. p. 513. Was ausser dem sonst noch wegen des so sehr zerrütteten Müntz-Wesens hin und wieder theils vor Neurungen und Unordnungen entstanden, theils auch von einem und dem andern Müntz-Stande in seinen Landen vor Edicte und Verordnungen ergangen, übergehen wir, um allzu viele Weitläuftigkeit zu vermeiden, mit Stillschweigen. Zumahl da ja eben diese Neuerungen und Unordnungen so wohl als der Unterscheid, so besonders in Ansehung der Scheide-Müntze zwischen dem Torgauer Fusse und dem in denen Obern-Creisen angenommenen Müntz-Fusse annoch übrig geblieben, bekanntester massen Anlaß gegeben, daß man 1736. auf dem noch vor seyenden Reichs-Tage zu Regenspurg den Müntz-Punct wieder in allem Ernste vorgenommen, und daselbst einen General-Müntz-Probations-Tag zu halten angefangen hat. Worauf den 10. September 1738. das Reichs-Gutachten dahin gegangen, daß der bisherige Leipziger Fuß künfftighin der eigentliche Reichs-Fuß seyn und nach demselben ein Species-Reichs-Thaler 2, ein Ducaten 4, und ein Gold-Gülden 3. Floren gelten, auch alle grobe Müntze von denen Species-Reichs-Thalern an bis auf $\frac{1}{192}$. desselben oder ein 10. Kreutzer-Stücke, und in den Nieder-Rheinischen Landen bis auf einen doppelten Blaffer, oder ein 9. Kreutzer-Stück zu 14. Loth 4. Grän fein ausgemüntzet werden solle. So viel aber die Scheide-Müntze anlanget; so sollen künfftig keine andere, als nachgesetzte Müntz-Sorten, und zwar nicht anders, als folgendermassen, damit so wohl alle Neuerung verhütet, als auch die Vergleichung gehörig beobachtet werde, ausgemüntzet werden, als nehmlich:

1) Doppel-Groschen, oder 7½. Kreutzer, deren 12. Stücke einen Current-Thaler thun, zu 8. Loth fein, 74⅔. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18. Floren 33¾. Kreutzer oder 12⅜. Thaler.

2) Fünff-Kreutzer, deren 18. Stück einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und 100. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18. Floren 45. Kreutzer, oder 12½. Thaler.

3) Batzen, deren 22½. Stück einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und 117$\frac{3}{16}$. Stücke auf die Marck, thut die feine Marck 18. Floren 45. Kreutzer, oder 12½. Thaler.

4) Einfache gute Groschen, deren 24. Stück einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und 125. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18. Floren 45. Kreutzer, oder 12½. Thaler.

5) Kayser-Groschen, deren 30. Stück einen Thaler thun, zu 5. Loth 13½. Grän fein, und 134$\frac{40}{64}$. Stück auf die Marck, thut auf die feine Marck 18. Floren 45. Kreutzer, oder 12½. Thaler.

6) Zwey und ein halben Kreutzer (Marien-Groschen, Lübische Schillinge) deren 36. Stück einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 171. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19. Floren, oder 12⅔. Thaler.

7) Halbe Batzen, deren 45. Stück einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 146¼. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19. Floren 30. Kreutzer, oder 13. Thaler.

8) Sechs schwere Pfennige, deren 48. Stück einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 156. auf die

die Marck, thut die feine Marck 19. Floren 30. Kreutzer, oder 13. Thaler.

9) Kreutzer, deren 90. Stück einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 225. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20. Floren, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

10) Drey schwere Pfennige, deren 96. Stück einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 240. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20. Floren, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

11) Schwere Pfennige, deren 288. Stück einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 492. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20. Floren 30. Kreutzer, oder $13\frac{2}{3}$. Thaler.

12) Leichte Pfennige, deren 360. Stück einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 615. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20. Floren 30. Kreutzer, oder $13\frac{2}{3}$. Thaler.

13) Blafer (oder $4\frac{1}{2}$. Kreutzer) deren 20. Stück einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und $111\frac{1}{9}$. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18. Floren 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

14) Halbe Blafer, deren 40. Stück einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 190. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19. Floren oder $12\frac{2}{3}$. Thaler.

15) Stüver (oder $1\frac{1}{2}$. Kreutzer) deren 60. Stück einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 195. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19. Floren 30. Kreutzer, oder 13. Thaler.

16) Cöllnische Albus (oder Viertel Blafer $1\frac{1}{8}$. Kreutzer) deren 80. Stück einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 200. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20. Floren, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

17) Halbe Stüver (oder $\frac{3}{4}$. Kreutzer) deren 120. Stück einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 300. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20. Floren, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

Ob nun diese neue Verordnung künfftighin durchgehends als ein unverbrüchliches Reichs-Müntz Gesetze beobachtet werden, oder was irgend sonst desfalls weiter vorfallen dürffte, stehet zu erwarten. Inzwischen fügen wir, ehe wir von dieser Materie abbrechen, schlüßlich noch den Unterschied zwischen dem Deutschen, Frantzösischen und Holländischen Müntz-Wesen bey; und bestehet derselbe kürtzlich hierinnen:

Nach dem Reichs-Fusse wird die feine Marck Silbers Cöllnischen Gewichtes in 9. Species-Thalern ausgebracht. Das Current in Deutschland hingegen, so hauptsächlich in denen so genannten $\frac{2}{3}$. Stücken bestehet, wird in der feinen Marck um 12. Current-Thaler ausgebracht. Um nun beyde mit einander zu vergleichen, so muß ein Species-Thaler $1\frac{1}{3}$. Current-Thaler oder 2. Floren gelten. Daher wer 9. Current-Thaler giebt, und 9. Species-Thaler davor empfangen will, $33\frac{1}{3}$. pro Cent zum Aufgelde geben muß.

Nach dem Hamburgischen Banco-Fusse wird die feine Marck in $9\frac{1}{8}$. Stück um $12\frac{1}{2}$. Thaler ausgebracht. Daher es bey dem Current schon $1\frac{7}{18}$. pro Cent weniger thut.

Nach dem Fusse der Oesterreichischen und Saltzburgischen Thaler, welche mit denen Frantzösischen alten Louis Blancs meist übereinkommen, wird die feine Marck in $9\frac{1}{4}$. Stücken um $12\frac{1}{3}$. Thaler ausgebracht. Daher das Current $2\frac{7}{9}$. pro Cent weniger thut.

Und nach dem Burgundischen Fusse derer Creutz- und Albertus-Thaler wird die feine Marck in $9\frac{3}{4}$. Stücken um 13. Thaler ausgebracht, welches $8\frac{1}{3}$. pro Cent weniger bey dem Current thut.

Nach dem Holländischen Banco-Fuß wird die feine Marck in $7\frac{4}{5}$. Ducatons zu 2. Floren 24. Kreutzer, oder in $9\frac{9}{25}$. Species-Thalern zu 2. Floren, um 12. Thaler 11. gute Groschen $6\frac{6}{25}$. Pfennige ausgebracht, welches 4 pro Cent thut, massen jener eigentlich nur 2. Floren $18\frac{1}{2}$. Kreutzer, und dieser 1. Floren $55\frac{5}{11}$. Kreutzer werth ist.

Nach dem Fusse der neuen Frantzösischen Louis Blancs seit 1709. wird die feine Marck in $8\frac{5}{16}$. Stücken zu 2. Floren 15. Kreutzer, um 12. Thaler 11. gute Groschen 3. Pfennige ausgebracht, welches 4. pro Cent thut, indem ein solcher Louis Blanc eigentlich nur 2. Floren 10. Kreutzer werth ist.

Und nach dem Fusse des Holländischen Currents in denen Gulden wird die feine Marck in $24\frac{6}{11}$. Stücken zu 48. Kreutzern um 19. Floren $38\frac{1}{11}$. Kreutzer ausgebracht, welches 9. pro Cent thut, weil ein solcher Holländischer Gulden eigentlich nur 44. Kreutzer werth ist.

Gleichwol werden dem Reichs-Fusse weder von den neuen Frantzösischen Louis Blancs noch von denen Holländischen Banco-Thalern, die 4. pro Cent vergütet; sondern sie gehen beyde mit denen gerechten Species-Reichs-Thalern gleich durch. Nun ist es zwar an dem, daß solcher gerechten Species-Reichs-Thaler wenig mehr geschlagen werden, und eben deswegen in dem Wechsel Lauff in keine Achtung kommen. Jedoch ist es nicht unbillig, daß sowol denen wenigen ihr gehöriges Agio aufgerechnet, als denen gerechten $\frac{2}{3}$. Stücken das ihnen gegen gerechte Species-Reichs-Thaler aufgesetzte Agio nach Vergleichung gegen andere geringere Species-Thaler hinwieder abgenommen werde. Und ist es vor Deutschland ein empfindlicher Verlust, wenn solche gerechte Species-Reichs-Thaler kein mehrers Agio, als andere Holländische Banco-Thaler, mithin gegen Albertus-Thaler nur 4, und gegen Holländische Current nur 5. pro Cent bekommen sollen. Es hat aber mit dem Agio überhaupt eine gantz besondere Beschaffenheit, und macht nicht allemahl der innerliche Werth eines Geldes gegen das andere den Wechsel-Lauff hoch oder niedrig; sondern vielmehr der Lauff der Handlung, und der Mangel oder Ueberfluß des Geldes bey denen Remessen. Es steigt und fällt derselbe in vornehmen Handels-Städten von einer Woche zur andern, nachdem etwa mehr Geld herein oder hinaus zu verwechseln ist, und diese oder jene Species vor andern besonders gesuchet werden. Z. E. es soll viel Geld nach Franckreich übermachet werden; dagegen aber ist eben in derselben Woche keines heraus zu erwarten; so wird der Wechsel so fort gesteigert. Oder es wird eine besondere Müntz-Sorte in einer ansehnlichen Menge zu haben begehret; so wird dieselbe gleich auf eine Zeitlang im äusserlichen Werthe erhöhet. Zudem giebt von zweyerley Müntze, in deren einer so wohl, als in der andern, die feine Marck gantz gleich ausgemüntzet ist, öffters eine auf die andere ein Agio, wenn sie nur von besserm Korn in der rauhen Marck ist, als die andere. Man bekommt daher gemeiniglich auf feine Drittel gegen Hartz-Species-Thaler, obgleich diese mit

jenen

Werthe nach gantz gleich ausgemüntzet sind, $\frac{2}{3}$, und gegen gerechte gute $\frac{2}{3}$ Stück $1\frac{1}{3}$ pro Cent, nur weil die Drittel gantz fein, die Species-Thaler aber $\frac{1}{9}$, und die $\frac{2}{3}$ Stücke $\frac{2}{9}$ Theil Zusatz haben. Denn obgleich die Gold- und Silber-Schmiede, wenn sie die Species-Thaler und $\frac{2}{3}$ Stücke umschmeltzen, das Kupffer dabey zum Vortheil haben; so ist jedoch denen Gold- und Silber-Manufacturiers ein viel mehrers daran gelegen, wenn sie gantz fein Silber haben, und dabey die Kosten, so sonst auf das Abtreiben gehen, ersparen können. Daher sie gerne, um solches zu bekommen, etwas zum Aufgelde geben. Bes. hierbey eines Ungenannten gründliche Nachricht von dem Deutschen Müntz-Wesen älterer und neuerer Zeiten, Göttingen 1739. in 8. Ludwigs Einleitung zum Deutschen Müntz-Wesen. Siehe auch Müntz-Recht, ingleichen Müntz-Werth, und folgende Artickel.

Müntz-Wipper, siehe Müntz-Kipper.

Müntz-Wissenschafft, Monetalis Scientia, ist diejenige Lehre, welche zur Erkänntnis der alten und neuen Müntzen Anleitung giebt, um dadurch in der Historie und andern Theilen der Gelehrsamkeit, oder auch im gemeinen Handel und Wandel, ein brauchbares Werckzeug, oder einen nützlichen und angenehmen Zeit-Vertreib zu haben. Sie theilet sich füglich in zwey Theile ab, derer erster von den Müntzen überhaupt, von ihren unterschiedenen Arten, Beschaffenheit, Werth, Alter, eine Nachricht giebet. Nemlich man theilet die Müntzen in alte und neue, unter denen man von den ersten das meiste Werck machet, und unter selbige alle diejenigen zehlet, die bis zu Ende des dritten, oder nach etlicher Meynung des neundten Jahrhunderts nach der Geburt unsers Heylandes geschlagen worden; die aber nach dieser Zeit gepräget, rechnet man unter die neuen Müntzen. Die Medaillen haben fast zu jederzeit und bey den meisten Völckern zu der Materie, Müntzen daraus zu verfertigen, gedienet, und hat man gleich bisweilen andere Dinge darzu gebraucht, so ist es entweder bey Barbarischen, oder gar armen Völckern, oder etwa in Belagerungen der Städte, da man auch wohl solche aus Papier und Leder gemacht, geschehen; die vornehmsten hierzu gebrauchten Medaillen aber sind Gold, Silber und Kupffer. Das Gold hat wegen vieler besondern Eigenschafften billig vor andern Medaillen den Vorzug, und das einige Mittel, wie solches scheinbar zu verfälschen, ist, selbiges mit einigen andern Medaillen zu vermischen, indem man nicht alle Massa Gold nennen kan, daher man seine Reinigkeit durch die Zahl der Karath bemercket. Die ältesten, so wir davon haben, sind in Griechenland zur Zeit der Regierung Philippi, Königs in Macedonien, und Alexanders des Grossen, seines Sohnes geschlagen, welche fast in der grösten Vollkommenheit stehen. In Rom fieng man im Jahr 546. nach Erbauung der Stadt an, goldene Müntze zu schlagen, und man hielte lange Zeit darüber, daß das Gold gantz ohne Zusatz muste gemüntzet werden, bis auf Alexandrum Severum, welcher das fünffte Theil Silber bey vier Theile Gold Zusatz zuliesse, und dies nennte man hernach electrum. Das Silber ist allezeit die meiste Materie gewesen, Geld daraus zu schlagen, und brauchten solches die Griechen und Römer mehr, als Gold und Kupffer, dessen sich auch die Ebräer, Gothen, Spanier am meisten bedienet. Was die Griechischen betrifft, so hat man welche, die zur Zeit des Macedonischen Königs Amyntas geschlagen, und wohl die ältesten sind, ob man sie gleich jetzo nicht wohl haben kan. Anfangs prägten die Griechen gleich die Bildnisse ihrer Götzen darauf, nachgehends aber die Portraits ihrer Könige, die ihre Schmeicheley den Göttern gleich machte. Die Römischen theilet man in consulares, welche darum diesen Nahmen haben, weil man sie zur Zeit, da die Bürgermeister der Regierung der Republic vorstunden, gepräget, und in imperiales, welche also genannt, weil sie von den Kayfern, oder ihnen zu Ehren verfertiget wurden. Die Hebräer haben die allerältesten Müntzen gehabt, und die Punische soll die Carthaginensische Königin Dido zuerst haben schlagen lassen, wiewohl von solchen keine anjetzo mehr zu finden. Die Spanier haben ihre Müntze nach Nachahmung der Carthaginensischen geschlagen, weil sie damahlen unter deren Beherrschung stunden; nur ist Schade, daß man deren Buchstaben, die sie damahls gebraucht, jetzo nicht mehr lesen kan, weil wir sonsten vielleicht eine grosse Anzahl merckwürdiger Dinge daraus erlernen könnten. Unter den Gothischen Müntzen begreiffen die Antiquarii alle diejenigen, so ungeschickt, schlecht, ohne einigen curieusen Verstand gepräget. Die Müntzen von Ertz verdienen wegen ihres Alters billig den Vorzug vor den andern, weil der Gebrauch des Goldes und Silbers nicht ehe, als lange nach dem Ertz aufgekommen, werden auch von den Müntz-Erfahrnen sehr hoch gehalten, indem sie auf denselben eben dasjenige, was auf den silbernen und goldenen zu finden, antreffen. Die neuern Müntzen sind nicht allein schön und angenehm, sondern auch leicht zu verstehen, so fern man nur etwas in der Historie erfahren, die man sich denn aus weitläufftigen Folgen aufrichten kan, als der Päbste, Kayser, Könige, Fürsten und Städte, auch gar berühmter Privat-Personen. In dem andern Theil giebt die Müntz-Wissenschafft Anleitung, wie man die Müntzen verstehen und deren Inscriptionen erklären soll. Alle Müntzen, wenn sie anders vollkommen seyn sollen, müssen zwey Seiten haben, die erste nennen die Frantzosen la teste. das Haupt, welche das Gesicht oder Bildniß vorstellet, und die Folge oder Seriem determiniret, es mag nun darauf erscheinen das Bildniß einer Person, als eines Abgottes, Königes, Helden, Gelehrten und dergleichen, oder dasjenige, welches den Platz der Person vertritt, als etwa sonst eine gewisse Figur, Nahmen ꝛc. ꝛc. Die andere heissen die Frantzosen le revers, und ist auf selbiger allezeit die Inscription zu finden. Aus diesen verschiedenen Häuptern der Müntzen machen sich die Antiquarii in ihren Medaillen fünff verschiedene Ordnungen. Die erste ist die Folge der Ordnung der Könige, welche man zahlreich und schön zusammen bringen kan, wenn man die Medaillen unter einander mischen will; die andere ist die Ordnung der Städte, die man auch weitläufftig haben kan, darzu man auch die Ordnung der Colonien thun muß. Die dritte Ordnung machen die Burgermeisterlichen Müntzen; die vierdte die Kayserlichen aus, und die fünffte bestehet aus den Heydnischen Gottheiten, welche sehr angenehm ist, worzu noch eine neue, und zwar die sechste Ordnung kommen kan, nehmlich der berühmten Männer. Die andere Seite der Müntzen begreifft,

greifft, nachdem die Zeiten; seyn, da sie geschlagen, vielerley in sich, ist auch öffters schwer zu verstehen. Zu den allerersten Zeiten wurde ein Ochse, oder Schaaf darauf gebildet, nach solchen folgeten die Bildnisse der Götter, als des Janus mit zwey Häuptern, des Castors und Pollux: oder des caput romæ: nach diesem der Wagen victoriæ mit zwey oder vier Pferden gezogen, daher die victoriati, bigati, quadrigati; einige Zeit hernach, als aufkam, die Bildnisse der Vorfahren und gelehrten Leute auf die Müntzen zu prägen, satzte man auf den Revers die Nahmen, Amts-Zeichen und Monumenta der Familien. Aller dieser Müntzen Reverse aber sind nicht so schön und prächtig, als derjenigen, so zu der Kayser Zeiten geschlagen worden. Wer die Schönheit und den Preis, oder Hochhaltung dieser Reverse recht verstehen will, der muß wissen, daß derselben verschiedene Gattungen sind: etliche bestehen nur aus blossen Inscriptionen, die aber mit denjenigen Worten, so in der Runde um die Müntze geschrieben, nicht zu vermischen sind, massen solche die Frantzosen legende nennen. Die Müntz-Wissenschafft hat ausser allem Streit ihren herrlichen Nutzen, welches Ezechiel **Spanheim** in dem vortreflichen Werck de usu & præstantia numismatum in Ansehung der alten Müntzen gethan hat. **Antonii Augustini** XI. Dialogi de usu & præstantia numismatum (Rom. 1621. in fol.) sind vor Anfänger gut, um dadurch zu einer allgemeinen Erkenntniß des Medaillen-Wesens zu gelangen. Der erste unter den Deutschen, der sich in dieser Wissenschafft hervor gethan, ist **Matthäus Hostius**, dessen V. Bücher de re nummaria veterum Græcorum, Romanorum & Ebræorum im Jahr 1692. zu Leipzig wieder aufgeleget worden sind. Es wird darinn der Werth der alten Müntzen gar fleißig gegen die neuern gehalten, und erkläret. Hieher gehöret auch **Eucharii Gottlieb Rinks** Lucubratio de veteris numismatis potentia & qualitate, sive cognitio totius rei nummariæ ad intelligentiam juris accommodata, Leipzig und Franckfurt 1701. in 4. **Anselmi Banduri** Bibliotheca nummaria, 1719. in 4. und **P. Chrysostomi Hanthalers** Exercitationes faciles de nummis veterum pro tyronibus, Nürnberg 1736. in 4. Von den Schrifftstellern, so die Bilder und Uberschrifften der alten Müntzen ausgeleget, unter welchen **Anshelmi Banduri** Bibliotheca Numismatica (Paris 1717. und 1718.) der ausführlichste und beste hieher gehörige Tractat ist, aber nur in Ansehung der Römischen Müntzen dienet, handelt **Cari Patini** Introductio ad Historiam & cognitionem rei nummariæ, und **Buchard Gotthelff Struvens** Bibliotheca numismatum antiquorum. Und diese beyde Schrifften geben auch den Anfängern dieser Wissenschafft gute Anleitung, die beste aber findet man in der Science des Medailles par le P. *Jobert*. Darauf kan man **Lorentz Begers** Numismata Pontificum Romanorum aliorumque Ecclesiasticorum rariora & elegantiora, Cölln 1704. in fol. **J. Vaillant** Numismata Imperatorum, Augustarum & Cæsarum a Populis Romanæ ditionis græce loquentibus ex omni modulo percussa, Amsterdam 1700. in fol. und den Tractat genannt: Series Augustorum, Augustarum, Cæsarum & Tyrannorum omnium tam in oriente quam in occidente a Cæsare ad Leopoldum, cum eorundem imaginibus ex Nummis per *Laurentium Patarol*, Venedig 1702. desgleichen **Relanden** de Nummis vererum Hebræorum, Utrecht 1709. in 8. und die Numismata Romanorum a Trajano Decio ad Palæologos Augustos. Accessit Bibliotheca nummaria s. Auctorum qui de re nummaria scripserunt. Opera & studio D. *Anselmi Banduri*, Monachi Benedictini, Regiæ Magnæ Etruriæ Ducis Bibliothecæ præfecti. Paris 1718. in 2. Folianten, mit Nutzen gebrauchen. Das Verzeichniß derer, welche sich um die Deutschen Müntzen aus Liebe zu ihrem Vaterlande verdient gemachet haben, findet man in **Johann Peters von Ludwig** Einleitung zu dem Deutschen Müntz-Wesen, (Halle 1709. in 8.) im 2. Capitel, wo man noch hinzusetzen kan **Gottfried Dewerdecks** Silesiam Numismaticam, Jauer 1711. in 4. Den Nutzen der Erkenntnis von den neuen Müntzen hat **Gröning** in der neuen Philosophie der modernen Medaillen in dem ersten Theil des geöffneten Ritterplatzes zur Genüge dargethan. Wegen baarer Einnahme und Ausgabe derer Müntzen ist einem Kauffmann die Känntniß der neuen Müntz-Sorten sehr nöthig, daß er nicht allein deren Werth und Gehalt, den Fuß, worauf sie geschlagen, den Ort, wo sie gänge und gäbe sind, und wie man sie ohne Schaden oder mit Nutzen gegen unsere Landes-Müntze im Wechseln einnehmen oder ausgeben könne, wohl wisse; weil nicht nur offt daran ein kleiner Profit zu machen; sondern auch mancher Ausländer demjenigen lieber abkaufft, bey deme er seine mitgebrachte Müntze, so offt besser als die einheimische ist, anbringen kan, als bey einem solchen, der kein fremd Geld kennet, deshalben immer in Sorgen betrogen zu werden, stehet, mithin keine andere als seine Landes-Müntze annehmen will. Wer sich von Müntzen eine Erkenntniß erwerben will, muß vor allen Dingen überlegen, wie weit sich nach Beschaffenheit seiner Umstände sein Fleiß darinnen zu erstrecken hat. Ist das Absehen, sich nur einen General-Begriff von dem Müntz-Wesen zu machen, so ist gnug, wenn er einige Schrifften, welche Einleitungen dazu geben, fleißig durchgehet, als das neu eröffnete Müntz-Cabinet, in dem ersten Theil des gedachten Ritter-Platzes. **Patin** in introduction à l'histoire par la connoissance de medailles: **Jobert** de la Science des medailles; **Morell** in Specimine universæ rei numariæ antiquæ; **Olearii** curieuse Müntz-Wissenschafften, und dabey ein und das andere Müntz-Cabinet zu besehen, sich angelegen seyn lässet. Ist man aber Willens die Sache aus ihrem Grunde und nach ihrer Weitläufftigkeit zu erkennen, so gehöret dazu Zeit, Geld und Gedult. Denn das Müntz-Wesen so wohl alte, als neue ist dermassen weitläufftig, daß wenn jemand auch die gantze Zeit seines Lebens darauf wiedmete, so würde er doch nicht leicht einen Ausgang seines Fleisses bemercken. Zur Anschaffung sonderlich der alten Müntzen wird viel Geld erfordert, und siehet man hier recht, daß der Werth einer Sache nach ihrer Rarität steiget, wobey noch dieses verdrießlich, daß man auch bey der genauen Aufsicht durch eine neue und falsche Antiquität rechtschaffen kan betrogen werden, nachdem die alten Medaillen auf vielerley Manier fälschlich nachgemacht werden. Und die vielen Kleinigkeiten, Subtilitäten, gantz besondere Umstände, welche bey den Müntzen zu untersuchen vorfallen, wollen ein geduldiges Gemüth haben/ wiewohl desfalls die

die unserigen vor den vorigen Zeiten weit glücklicher sind, und ein Liebhaber der Müntz-Wissenschafft, sonderlich was alte Müntzen betrifft, mit leichterer Mühe, als vor dem geschehen, das Müntz-Wesen einsehen kan. Denn es war ehemals ein rechtes Müntz-Seculum, und unter den Gelehrten fast Mode worden, daß man sich über die alten Müntzen und deren Erklärung machte, wenn man in der gelehrten Welt sein Haupt empor zu heben suchte, dabey hingegen die neuen Medaillen fast gar bey Seite gesetzet werden. Von den zu diesem Studio nöthigen Scribenten findet man in des Labbe biblioth. nummar. Spanheims Vorrede des gedachten Wercks de usu & præstantia numismat. Struvens bibliothec numismatic. Fabricii bibliograph. antiquar. cap. 16. §. 8. in dem Müntz-Cabinet, so im ersten Theil des Ritter-Platzes zu finden, sonderlich in Banduri Biblioth. numism. die Fabricius 1719. ediret, eine Nachricht.

Müntz-Würderung, siehe **Müntz-Werth.**

Müntz-Würdigung, siehe **Müntz-Werth.**

Müntz-Zeddul, siehe **Müntz-Zettel.**

Müntz-Zeichen, siehe **Müntz-Gepräge.**

Müntz-Zerbrechung, siehe **Müntz-Fälschung.**

Müntz-Zerlassung, siehe **Müntz-Fälschung.**

Müntz-Zettel, Müntz-Billet, Billets de Monnoye, sind gewisse Zettel, welche zu Abhelffung des in einem Lande sich eingefundenen Geld-Mangels auf Befehl der hohen Landes-Obrigkeit gleich so gültig sind, als baares Geld. Wenn man ein gantzes Negotium mit lauter solchen Zetteln anfangen oder vielmehr selbige an statt des baaren Geldes rouliren lassen wolte, wäre dieses etwas, so dem Handels-Wesen nicht anders als beschwerlich seyn könnte. Geschicht es, daß ein Geld-Mangel, welchen ein schwerer Krieg nach sich ziehet, den Landes-Herren nöthiget, ein solches extremes Mittel zu ergreiffen; so ist man, weil in solchem Fall die Noth kein Gesetze hat, schuldig, sich aus Pflicht und Liebe gegen den Landes-Herren nach dessen Versprechen zu bequemen, daß alle solche von ihm an statt baaren Geldes ausgegebene, und hernach im Handel und Wandel von andern unter die Leute gebrachte Müntz-Zettel zu besserer Zeit von ihm gegen baares Geld wieder solten eingelöset oder auch in seinen Financien-Kammern, dafür angenommen werden. Wenn man aber ausser solcher Noth und in Friedens-Zeiten ein Commercium von Müntz-Zetteln machen wolte, wie etliche Projectmacher damit sind aufgezogen gekommen; so ist dieses eine Land und Leute verderbliche Sache. Es hat aber mit diesem pappiernen Negotio folgende Bewandnis, daß etliche tausend derselben gemeiniglich (wie in Franckreich geschehen) von dem Kriegs-Commissariat der Armee in Bezahlungsstatt auf unterschiedene Summen ausgehändiget werden, welche hernach der Kauffmann vor Montur, Proviant oder Munition von denen Generalen, Ober-Officiern und Befehlshabern wieder annehmen, und der Einlösung halber sich künfftig, wann die darinn gesetzte Zeit verflossen, an gedachtes Commissariat oder eine andere Königliche Financien-Kammer wieder halten soll, und da ihm bis zu der Verfall-Zeit zu lang werden möchte zu warten, solte er solche wieder an andere Kauff- oder Bürgers-Leute in Bezahlungsstatt angeben können, welche dieselbe auch so gar vor Wechsel-Bezahlung anzunehmen solten gehalten, und noch wohl, was in solchen Zetteln mehr als die schuldige Wechsel- oder Waaren-Summe enthalten, ihme an baarem Gelde heraus zu geben schuldig seyn. Daraus sind überaus viel Confusionen erfolget, wie die Historien solches bezeugen. Als man im Jahr 1696. dem übeln Zustand der Englischen Müntze abzuhelffen vorhatte, und nicht so bald genug neue Species verfertiget werden konnten, als man wegen des damaligen Krieges wider Franckreich bedurffte; so autorisirte das Parlement auf Angeben Carl Montague, Cantzlers von dem Exchequer, die Lords von der Schatz-Kammer, daß sie bis auf den Werth von zwey Millionen gewisse Müntz-Zettel, Exchequer Bills genannt, deren die geringsten von 5. bis 10. Pfund Sterlings waren, machen, und damit die Gläubiger von der Schatz-Kammer bezahlen durfften. Als auch in Franckreich 1706. die Königliche Casse gantz erschöpffet war, und die nöthigen Gelder zum Kriege fehleten, suchte man sich wiederum, wie schon vor einigen Jahren geschehen, durch Müntz-Zettel zu helffen, und haben schon im Jahr 1707. allein die Geistlichkeit in Franckreich dergleichen Billets vor 24. Millionen annehmen müssen. Auch gantz erarmte Provintzien musten, jede vor sich, vor 24. Millionen Müntz-Billets annehmen, und dargegen baares Geld davor hergeben, in der vertrösteten Hoffnung, nach dem Kriege dermaleinst Capital und Interesse zu ziehen. Man hörte hierauf von Banquerotten allenthalben, wie denn allein zu Lyon auf einmal 20. Kauffleute banquerot geworden sind: und dieses ward immer ärger, da zumahl sich einige gewinnsüchtige Leute im Jahr 1709. unterstanden hatten, durch einen geschickten Kupfferstecher solche Müntz-Zettel nachzumachen, massen bereits über vier Millionen solcher falscher Zettel, der Betrüger eigenem Geständniß nach, unter die Leute gebracht worden waren, indem sie so künstlich eingerichtet waren, daß man sie von denen wahrhafften mit gröster Mühe kaum unterscheiden können, bis man im Anfange des Augusts hinter diesen Streich gekommen, da denn die falschen Zettelmacher, worunter Leute von Credit waren, im September theils gehenckt, theils geköpfft; die andern aber, die nicht ausgetreten waren, sonsten gestraffet worden sind. Mehrere Nachricht von denen folgenden Umständen wegen der Müntz-Zettel in Franckreich findet man in den denckwürdigsten Geschichten des Ertz-Hauses Oesterreich T. I, Th. 2. hin und wieder, und in Marpergers Beschreibung der Banquen p. 318. u. f. Wie auch in Dännemarck im Jahr 1713. sich Geld-Mangel eingefunden hatte, so ergieng unterm 8. April 1713. eine Königlich Dänische Verordnung der einzuführenden Müntz-Zettel halber. Dieses gantze Königl. Edict befindet sich in nur gemeldter Schrifft Marpergers p. 321. u. f. wo man auch von dem Erfolg derselben ein mehreres finden wird, und insonderheit, wie gleichfalls diese Zettel falsch nachgemachet worden sind.

Mütze, Mützgen, Lat. Mitræ, ist ein in vier Theile getheilter von Sammet, Stoff oder Brocad zusammen gestickter und in die Höhe gethürmter Aufsatz des Hauptes, mit Falbuln auf vielerley

Art abgesetzt, und um und um mit einem runden spitzigen oder viereckigten Zobel-Gebräme versehen, wird meist zur Winters Zeit getragen. Das Frauenzimmer nennet auch die aus Brocad, Stoff, Damast, oder Taffet auf verschiedene Façon gezierte, und unter dem Nest zusammen gezogene Aufsätze, Mützgen, welche das Haupt gantz knapp bedecken, und ein erhöhetes zusammen gefitztes Nest haben. Die Mützen dienen so wohl Manns- als Weibs-Personen zur Bedeckung des Hauptes.

Mützen-Kram, siehe *Bonnetierie*, im I. Bande p. 646.

Muff, ist ein rund gewölbter hohler Ueberzug, worein Manns- und Weibes-Personen, insonderheit aber das Frauenzimmer, den Winter über die Hände zu stecken pflegen, wird auf allerhand Art verfertiget, als: aus Zobel, Hermelin, Marter, Iltis, Federn, Flohr, schwartzen Krep, Tuch, Sammet, Plisch, Tripp-Sammet, Frantzen, u. d. gl. In Augspurg wird er ein Schleiffer genennet; der Trauer-Muff oder Butzlin in Nürnberg ein Staucher: in Ulm heißt er ein Schlupffer, und wird insgemein mit Spitzen bebrähmt.

Muffel, ist ein einer Spanne lang von der Erde gebranntes Gehäuse, in Gestalt eines Gewölbes oder halben Cylinders, hohl, und unten ausgeschnitten, etwan 8. Zoll lang, und sieben breit, wird im Probier-Ofen, bey der Schmeltz-Arbeit über die Probier-Scherben oder Capellen als ein Dach gesetzet, damit keine Asche oder Kohlen drauf fallen können. Unter die Muffel wird eine Platte geleget; und die Capelle drauf gesetzet, gemeiniglich wird sie von gutem blauen Töpffer-Thone gemacht. Es lehret aber Ercker eine gemischte Erde zubereiten, aus welcher sie besser zu machen sind.

MUGE, siehe *Mugil*.

Muggia, sonst **Muglia**, eine Stadt in Istrien, am Ufer des Meeres, nebst einem Schloß und Hafen den Venetianern gehörig, 2. Meilen davon liegt noch eine, so Muggia Vechia genennet wird.

MUGIL, Cephalus, Muge, Mujon, Mulet, Harder, ist ein Fisch, der sich in süssen und saltzigen Wassern aufzuhalten pfleget, hat einen grossen Kopff, daher er auch Cephalus genennet wird. Seine Schnautze ist dicke und kurtz, der Leib lang und mit Schuppen bedeckt. In seinem Kopffe wird ein Stein gefunden, welcher Echinus oder Sphondylus heist, dieweil er rund, umher aber voll Spitzen oder Zacken ist, dieser Fisch ist in dem Mittel-Meer gantz gemeine; Er schwimmet ungemein behende, und machet den andern Fischen viel zu schaffen; ist gut zu essen. Er führet viel Oel und Phlegma, nicht gar zu viel Sal volatile und fixum. Sein Magen getrocknet und zu Pulver gestossen, ist gut, das Brechen aufzuhalten, und den Magen zu stärcken, der Stein aus seinem Kopffe eröffnet trefflich starck, und dienet den Stein in Nieren und Blasen zu zertheilen. Auf einmahl wird ein halber Scrupel bis auf 2. gantze eingegeben. Der Rogen dieses Fisches dienet zum Boutarque machen, so an Fast-Tagen in Provence mit Oel und Citronen gegessen wird.

Muglia, siehe *Muggia*.

Mugre oder **Mungre**, eine Chinesische Stadt in Asien, in deren Gegend der Balsam so häufig wächset, daß auch die Lufft davon gleichsam einbalsamiret ist, und man es etliche Meilen davon schon riechen kan.

MUGUETS, siehe *Lilium Convallium*, im II. Bande p. 1396.

MUHASABEGI-BACHI, heißt bey den Türcken der General-Rechenmeister, der vornehmste unter den Cammer- und Rechnungs-Räthen. Stammet her vom Arabischen Mahasabè, und heisset eine Rechnung, so man sich von andern thun lässet.

MUJON, siehe *Mugil*.

MUKEN, ist ein Getreyde-Maas zu Amsterdam, 4. Mukens machen einen Viertel, und 37. Viertels $\frac{1}{2}$ eine Last. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUKHTESIB, also nennet man in Persien denjenigen, der die Aufsicht über die Märckte hat. Dieser Policey-Beamte setzet den Preiß auf die Lebens-Mittel und andere Ess-Waaren, die man in die Bazars bringet. Er untersuchet auch die Gewichte und Maasse, und läßt diejenigen, die falsche haben, straffen. Wenn er den Preiß der Lebens-Mittel und Waaren gesetzet hat, welches er denn alle Tage thut; so hänget er das Verzeichniß davon gesiegelt an die Thüre des Gerichts-Hauses. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUL, ist eine Art schlechtes und feines Netteltuch, welches die Engelländer aus Ost-Indien mitbringen. Es hat 16. Ellen in der Länge, und ohngefehr $\frac{3}{4}$. in der Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mul oder **Mull**, Lat. Maleos, Mella, Mula, eine von den Insuln Westernes, der Westlichen Küste von Schottland gegen über, welche 11. Meilen lang und 7. breit ist. Es liegen 12. kleine Städte darauf, darunter Dowart, Klencanir, und Keldavie, nebst dem festen Schlosse Arrois, die vornehmsten sind. Sie ist zum Anländen sehr bequem, und gehört dem Hertzoge von Argyle. Das Land trägt Gerste und Hafer. In den Wäldern ist gut Wildpret, schön Feder-Vieh, und sonderlich viel Falcken. Forellen, Aale und Lachse sind der Einwohner ihre tägliche Speise.

MULA, siehe **Mul**.

Muldau, Muldav, Mulde, Lat. Mulda, Muldavia oder Multavia, Multaha, Vultavia, ist ein berühmter und grosser Fluß, welcher an den Nieder-Bayerischen oder Oesterreichischen Grentzen, unweit Spiegelau entspringet, hernach in Böhmen bey Weldonitz, Rosenberg, Krumlaw, Budweiß, Fraunberg, Teyn, Swiekau, Dobrzishy und Prage vorbey läufft, endlich aber, ungefehr 4. deutsche Meilen von dem letztgedachten Ort bey Melnick mit der Elbe sich vereiniget, nachdem er vorher unterschiedene andere Flüsse, als die Maltz, die Ottawa, die Bitta, die Misa u. s. w. in sich genommen. Man hat vor nicht langen Jahren ein Project gemacht, diesen Fluß mit der Donau vermittelst eines Canals zu vereinigen.

Mulde, ein Fluß in Böhmen, siehe **Muldau**.

Mulde oder **Mulda**, (die Freybergische) ein Fluß in Meissen, welcher nahe über der Meißnischen Grentze, zwischen Nickelsberg und Closter-Grab in Böhmen, allermeist aus denen Neustädter

sumpf-

sumpffigten Wiesen, oder wie andere wollen, aus dem Sudetischen Gebürge bey Neustadt, (nicht aber bey Graupen in Böhmen, wie die meisten Scribenten vorgeben) entspringet. Von dar laufft er durch das Grentzdorff Böhmisch-Mulda, in das Porsch- und Frauensteinische Gebiet nach Reichenberg, Deutsch-Mulda und Randeck, in welcher Gegend sie noch von 2. andern ziemlich breiten Wassern der Gimlitz unter Lichtenberg, und Chemnitzbach zwischen Mulda und Randeck verstärcket wird, unterhalb Weissenborn und Hilbersdorff, zwischen Cunners- und Tuttendorff durch die Silber-reiche Halsbrücke an Groß-Schirma, (wo die Müntzbach oder Loßnitz unter Freyberg herab drein fällt,) bey Crummen-Hennersdorff und Biberstein (darunter auch die Boberitzsch einfliesset,) in das Alt-Zellische und itzo Roßische Amts-Gebiete einfliesset: sodann Westlicher Seits unter klein Vogts-Berg, Ober-Gruna, Siebenlehn und Breiten-Bach, Nossen, Closter-Zelle, Cunnenshayn, Gersdorff, Roßwein, Droschau, St. Ulrichs-Berg und Nieder-Striegnitz hinfliessend, aus diesem Revier ins Döblische Stadt- und Leißniger Amts-Gebiete gehet, nahe unter Döbeln zu Schweta den schnellen Zschoppen-Strohm einnimmt, nebst selbigen ferner über Closter-Buch und die Stadt Leißnig, zwischen Groß- und Klein-Sermuth, sich mit der Zwickauischen oder Schneebergischen Mulde vereinbaret und Schiffreich wird, endlich über der Stadt Grimme, Nercha, Trebsen, Wurtzen, Eilenburg, Düben und Bitterfeld hinab, durch das Anhaltische Land-Gebiete, nächst an der Fürstlichen Residentz-Stadt Dessau in den Elb-Strohm ausgehet. In dem Kayserl. Confirmations-Diplomate über die Zellische Stifftungen wird diese Mulde nicht die Freybergische, (weil Freyberg damals noch nicht gestanden) sondern die Orientalische oder Morgenländische Mulde genennet. Es werden in diesem Fluß die schönsten Forellen, Hechte, Gründlinge, Schmerlen, Eldritzken, Peißker: zuweilen auch Aale nebst andern frischen und wohlschmeckenden Fischen und Krebsen Jahr aus und ein in ziemlicher Anzahl gefangen; wiewohl diese Mulden-Fischerey zeithero durch die vielen von der Halß-Brücke herab, und von denen um Siebel-Gersdorff, Roßwein ꝛc. neu aufgenommenen Bergwercken einfallenden Berg-Wasser in etwas ist verringert worden. Die Gerichte im Mulden-Wasser sind im Jahr 1603. vom Churfürsten Christian II. dem Obristen Pflugen verkauffet, und in dem im Jahr 1642. am 18. Octobr. zwischen Christian Pflugen und der Stadt Roßwein errichteten Vergleiche ist feste gestellet worden, daß die Gerichtsbarkeit über das Mulden-Wasser unverändert beym Guthe Gersdorff bleiben solte; wie denn auch 1611. am 2. Novembr. vor der Churfürstl. Landes-Regierung zu Dreßden dieses also verabschiedet wurde, und daß denen Besitzern des Guthes Gersdorff die Fischerey im Mulden-Wasser verbleiben möchte, so weit der Strohm gienge.

Mulde, (Morgenländische) siehe Mulde, (die Freybergische).

Mulde, (die Orientalische) siehe Mulde, (die Freybergische).

Mulde oder Mulda, (die Schneebergische) oder die Zwickauische Mulde, ein Fluß in Meissen, welcher aus dem Sudetischen Gebürge bey St. Falckenstein entspringet, und seinen Lauff von der Vogtländischen Grentze herauf, Westlich gegen Morgen durch viel tieffe Thäler krümmt, auch dahero in den ältesten Schrifften die Abendländische Mulde genennet wird. Sie gehet aber eigentlich bey Auerbach, Goltzburg, Eibenstock, Schneeberg, Hartenstein, Wildenfels, Zwickau, Glauche, Hohenstein, Penick, Roßburg und Rochlitz vorbey, und nimmt nahe unter Colditz die Freybergische Mulde in sich, nachdem dieselbe bey dem Dorffe Böhmisch-Mulda, Riechenberg, Frauenstein, Freyberg, Döbeln, und Leißnig vorbey geflossen; hierauff läufft sie in die Elbe, siehe Mulde, (die Freybergische). Diese Schneebergische Mulde führet ein stärckeres und schnelleres Wasser als die Freybergische Mulde. Siehe Joh. Conrad Knauths Altzellische Chronick.

Mulde, (die Zwickauische) siehe Mulde, (die Schneebergische).

Mulden-Bley, siehe Mollen-Bley.

Mulden-Thal, ist ein Stück Landes zwischen Nossen und Roßwein, in dem Meißnischen Creise, an der Freybergischen Mulde. Das Kloster Zelle liegt in einer sehr anmuthigen Wiesen-Aue des schönen Mulden-Thals. Dieser Mulden-Thal ist weiland der vielen und starck gebaueten Bergwercke wegen vor andern beruffen gewesen. In diesem Thale mögen auch allem Ansehen nach die zugehörigen Hütten-Gebäude, Wäschen, Poch- und Schmeltz-Wercke gestanden haben, so nach Abgange der alten Bergwercke in Mahl- und Brodt-Mühlen verwandelt worden; massen derselben noch mehr unter dem Städtlein Siebeln vorhanden.

Mulenbach, siehe Millenbach.

MULET, eine Art Portugiesischer Schiffe, von mittelmäßiger Grösse, mit Lateinischen oder dreyeckigten Seegeln.

MULET, ein Fisch, siehe *Mugil*.

Mulie, ist der Nahme eines langen von der Erde aufgeworffenen Dammes, welcher sich vor der Stadt Algier in die tieffe See erstrecket, und den Hafen besagter Stadt machet. Selbiger ist 100. Schritt lang und 7. breit, und hat am Ende eine ziemlich starcke Festung.

MULINUM BEZOAR, siehe *Bezoar Mulinum*, im I. Bande p. 624.

Mul-Krapp, siehe *Crapp*, im I. Bande p. 1401.

Mull, siehe Mul.

MULLE, zu Amsterdam nennet man eine Färber-Röthe also, welche die geringste unter allen ist, mit denen man daselbst handelt. 100. Pfund von dieser Röthe werden zu 2. bis 8. Gulden verkauffet, da inzwischen die feine von Seeland 25. bis 32. Gulden daselbst kostet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mullen, (Kröten-) siehe Kröten-Mullen, im II. Bande p. 1245.

Mullen-Bley, siehe Mollen-Bley.

MULLUS, siehe Meer-Barbe.

Mulm, heißt ein von Erd-Feuer ausgewittertes Ertz.

MULSA, Mulsum, Hydromel, Honig-Wasser, Meth, wovon an seinem Orte.

Multan, ein Königreich im Gebiete des grossen Moguls in Asien, dessen Hauptstadt Multan, eine grosse Handels-Stadt ist, und am lincken Ufer des Flusses Indi lieget.

Multan, ist die Hauptstadt in dem vorstehenden Königreiche gleiches Nahmens, und eine der allerreichsten Handels-Städte in Ost-Indien. Sie liegt in der Gegend, wo der Fluß Naver in den Fluß Indus gehet.

Multan, eine Indianische Stadt in Asien, auf der Strasse von Ispahan nach Agra gelegen, wo man viel Leinwand machet, welche vormahls, ehe der häuffige Sand die Einfahrt des Flusses verdorben, alle nach Tata überbracht worden. Seit dem aber die grossen Schiffe nicht mehr durch können, wird sie nach Agra und folgends nach Suratte geführet. Weil aber solche Fracht sehr hoch kömmt, sind wenig Kauffleute mehr, die nach Multan handeln, ja es sind viel Handwercks-Leute von dar weggezogen. Multan ist ein Ort, woraus alle Banianen kommen, die nach Persien handeln, woselbst sie es den Juden gleich thun, und durch ihren Wucher unter sich selbst Theurung verursachen. Sie haben ein besonderes Gesetz, Krafft dessen sie nur in gewissen Tagen des Jahrs Hüner essen, und zwey oder drey Brüder nur ein Weib nehmen dürffen; doch wird der älteste vor den Vater des Kindes gehalten.

MULTICAPSULARE SEMEN, heißt ein Saamen, dessen Saamen-Capsul über sechs Fächer hat.

Multiplication, das **Multipliciren** oder **Vielfältigen**, die **Vielfältigung**, Multiplicatio, Multiplication, ist ein Stück der Rechenkunst, nach welcher eine Zahl durch die andere vermehret oder vervielfältiget, das ist, so vielmal, als der Multiplicator Einheiten hat, genommen wird; selbige ist eine compendiöse Addition; denn alles, was ich durch die Multiplication finde, zeiget sich auch in der Addition, wenn ich eine Zahl etlichemal zu sich selbst addire. Wenn man zum Exempel 4. mit 3. soll multipliciren, suche ich eine Zahl, darinnen 4. so vielmal enthalten seyn, als 3. Einheiten hat, folglich 3mal. Die gefundene Zahl wird das Factum oder Product genennet, und die gegebenen Zahlen heissen die Factores. Man setzet zwischen dieselbigen einen Punct, z. E. 4. 3. welches bedeutet, daß sie sollen in einander multipliciret werden, zwischen beyde Zahlen und das Product aber wieder = so auch gleich heisset, also: 24. 8=192. das ist, 24. multiplicirt mit 8. ist gleich, oder giebt 192. Ubrigens kommt es bey der Multiplication hauptsächlich auf das Gedächtniß an, daß man sich auf die Producte der einzeln Zahlen gleich besinnen könne.

MULUS, siehe **Maul-Esel**, im III. Bande p. 93.

Mumien, Lat. Mumia, Egyptisch Gabaras, Balsamirtes Menschen-Fleisch, das meist aus Egypten kommt, woselbst man es in Hölen und Gräbern, auch unter den verfallenen Pyramiden noch häuffig antrifft, wiewohl sie heimlich weg practiciret werden müssen, weil sie die Egyptier nicht gerne abfolgen lassen. Solche balsamirte Menschen-Cörper, welche durch dieses Mittel der Balsamirung, die uns heut zu Tage unbekannt ist, etliche hundert, ja tausend und mehr Jahre in der Erde gelegen haben, und vornehmlich, wie der Geruch ausweiset, durch die Krafft der Myrrhen und Aloe von der Verwesung befreyet worden. Heutiges Tages zeiget man dergleichen Mumien, welche offtmahls noch in einem von Sassafraß-Holtz gemachten Sarge liegen, hin und wieder in Europäischen Kunst-Kammern, da man sie nach Orientalischer Art künstlich eingewickelt, ihr Gesicht mit geschlagenem Golde beleget, und den Leib mit Hieroglyphischen Figuren bedecket siehet. Mit dergleichen Mumien-Fleische wird auch gehandelt, und man pflegt es in der Artzeney zu gebrauchen, weil die Specereyen, welche darzu genommen worden, absonderlich der vortreffliche Egyptische Balsam, entweder sonst gar nicht, oder doch nicht in solcher Güte, zu uns kommen, als sie zur Einbalsamirung der Cörper gebraucht worden. Einige wollen nicht das balsamirte Menschen-Fleisch, sondern nur die blosse Materie des Balsams, die sich um und neben den Mumien befindet, in der Medicin gestatten. Dem aber ungeachtet, wird es vielfältig mit samt den Knochen gebraucht, weil sie der Balsam gleichfals so durchzogen, daß sie gantz schwartzbraun sind. Die Materialisten aber sehen im Einkauff gerne darauf, daß sie feine grosse Stücke, und nicht blosse Knochen, sondern die noch Fleisch an sich haben, bekommen. Die beste Art der Mumien ist, wenn sie gantz dunckel-schwartz-braun, wie hart geräuchert Fleisch aussehen, leicht und gläntzend sind, und einen guten Geruch haben. Denn je schöner und balsamirter der Geruch ist, je schöner und höher sind sie zu achten. In der Artzeney wird ihr eine wärmende, zertheilende und heilende Krafft zugeschrieben, auch eine Essentia, Elixir, Oleum, und dergleichen daraus bereitet. Es giebt nebst den Egyptischen wohlriechenden Mumien, auch Arabische Mumien ohne Geruch, so in den sandigten Wüsten in Arabien oder Lybien, durch einen Wirbel-Wind überfallen, vom Sand verschüttet, und unter demselben durch die Hitze dergestalt ausgetrocknet worden, daß sie unverweßlich geblieben. Dieser Art sind zwar sehr schöne in der Bibliotheck zu Cassel vorhanden. Der gelehrte Gryphius hat ein klein Tractätgen von den Breßlauer Mumien geschrieben.

Muminocy oder **Mominocy**, ist ein Baum in Japan, welcher hoch aufwächset, fast wie unsere deutsche Tannen, mit seinen Blättern gleichfalls steiff und stachlicht. Die Japaner bauen ihre Schiffe davon, schneiden auch Breter davon, weil solche Bäume dicke und in grosser Menge wachsen.

Mumme, (Braunschweigische) siehe **Braunschweigische Mumme**, im I. Bande p. 799.

Mumme, (Kräuter-) siehe **Braunschweigische Mumme**, im I. Bande p 799.

Mumme, (Schiff-) siehe **Braunschweigische Mumme**, im I. Bande p. 799.

Mummelgrund, ist ein Thal zwischen den Riesen-Gebürgen, welche zwischen Böhmen und Schlesien liegen, in welchem die raresten Kräuter und Wurtzeln wachsen, die man anderswo so leicht nicht antrifft. Er ist ein Theil dieses Riesen-Gebürges.

Mummenet, siehe **Meer-Katzen**, im III. Bande p. 114.

MUNDA, siehe *Mondego*.

Munder, ein Städtgen am Flusse Hameln, in dem Fürstenthum Calenberg, in Nieder-Sachsen,

Sachsen, und zwar in der ehmahligen Grafschafft Hallermund, 2. Meilen von der Stadt Hameln gelegen. Es ist ein Saltz-Werck daselbst.

Mund-Holtz, siehe **Bein-Holtz**, im I. Bande p. 410.

MUNDIFICANTIA; Mundificativa, reinigende Mittel, heissen in Officinen solche, welche die Wunden rein halten, und das faule wilde Fleisch absondern. Dergleichen sind: Agrimon. Chamomill. Salvia, baccæ laur. Unguentum mundificativ. de Nicotian. apostolor. basilic. fusc. tinctur. Myrrh. u. s. w.

Mund-Leim, wird von Hausblase, Abschnitten von saubern Pergament und etwas Zucker-Candis bereitet, welches zusammen in Wasser gethan und sanffte gekochet wird. Hernach hebet man es ab und giessets aus, bis es wie eine Gallerte gestanden. Alsdann schneidet man es in Riemlein und lässets wohl trocken werden. Dieser Leim ist sauber, stinckt nicht, wie der andere, und wird viel von den Buchbindern gebraucht.

Mundloch, heißt auf den Bergwercken des Stollens Ausgang, wo die Wasser durch den Stollen an den Tag kommen, und wo man mit der Stollen-Firste untergekrochen ist: Es soll wenigstens ein Achtel Lachter weit, und ein und ein Viertel Lachter hoch genommen, auch offen gehalten werden, damit man der Nothdurfft nach bis vor den Ort fahren, und die Wasser weg, mithin zum Mundloche heraus gehen können; wiedrigen Falls, und da denen vorliegenden und tieffern Gebäuden durch die Wasser muthwilliger Schaden geschiehet, soll der Stöllner nach Gelegenheit der Sache, auf Erkänntnis des Berg-Amts, solchen Schaden gut thun, und immittelst das Neundte entrathen.

Mundubi, ist in Brasilien ein Kraut, so etwan einen Schuh hoch wächset, hat rundlichte Blätter, derer allezeit vier in gar schöner Ordnung an einem Zweige stehen, nicht mehr, nicht weniger. Die Frucht hingegen wächset unten gantz nahe an der Wurtzel heraus, und enthält in einer dünnen gelblichten Schaale allezeit Kerne, die weiß und mit einer Purpurrothen Haut überzogen sind. Der Geschmack dieser Kerne ist wie Pistacien, allein viel delicater und etwas ölicht; sie sollen aber, wenn man viel davon isset, Haupt-Schmertzen verursachen.

MUNGO, Mens oder Messe, ist ein Arabischer Saamen, so starck als der Coriander, anfangs grün, doch, wenn er zeitig wird, bekommt er eine schwartze Farbe; in Guzurate und Decan ist er so gemein, daß sie die Pferde damit füttern. Bisweilen geniessen ihn die Menschen auch, nachdem sie ihn zuvor wie Reiß gekocht haben. Er vertreibt das Fieber, und wird wie ein Pulver oder Brey gebraucht.

MUNGO SIMILIS FRUCTUS Lugd. siehe *Caryophyllus Plinianus*, im I. Bande p. 1089.

Mungre, eine Stadt, siehe **Mugre**.

Muniack, ist eine Gattung von Pech, welches die See auf einer sandigten Küste in Nord-America in Stücken von 3. 4. biß 30. Pfund schwer auswirfft, daß es auf dem Trockenen liegen bleibt. Es ist schwärtzer als Pech, riechet aber übel, ist auch spröder als Pech, und hält daher nicht so feste, sondern springet, wenn die Schiffer die Ritze ihrer Schiffe damit verschmieren, wieder ab. Es ist allemahl mit Sand vermischet, und muß daher, ehe es gebraucht wird, zerlassen und gelautert werden; auch muß es, damit es ein wenig zähe werde, mit Oel und Unschlitt vermischet werden.

Munickedam, Münche-Damm, Monnickedam, Monieckendam, Monnecken-dam, Müneckendam, Monickedam, Lat. Monochodamium, Monochodamum, ist eine kleine Stadt in Holland, zwischen Amsterdam und Edam, an einem kleinen Meer-Busen der Süder-See gelegen; der Nahme heißt so viel als Damm der Monnecken, welches der Nahmen eines kleinen Flusses ist, so die Stadt in 2. Theile absondert, und sich hernach in die Zuyder-See ergießt.

MUNITION DE BOUCHE, VIVRES, Lat. Annona militaris, heissen Lebens-Mittel vor Menschen und Vieh, als **Brodt, Bier, Fleisch, Wein, Haber, Heu, Streh**, und dergleichen.

MUNXSA oder Muxsa, ist ein Kraut in Japan, so ein Geschlecht der Artemisia ist, wird im Monath May vom 25. biß 30. von den Japanern gesammlet, und zu ihrer Medicin und Brenn-Kunst gebraucht. Nemlich sie nehmen dieses ausgetrocknete Kraut, reiben es zwischen den Händen weich, machen kleine Wücklein, wie Würtz-Nelcken davon, diese zünden sie an, und lassen sichs an den Oertern, wo es ihnen wehe thut, doch meistens auf dem Rücken, Knie-Scheiben und Senn-Adern in die Haut einklimmen, so lange bis es so groß wird, als sie es verlangen. Sie brauchen auch dieses Kraut vor den verderbten Magen, machen kleine Küglein, ohngefehr einer Haselnuß groß, mit ein wenig Saltz vermengt, daraus, und nehmen dieselben 7. Morgen hinter einander ein; sie schmecken bitter. Die Japaner brauchen diese Cur starck, und befinden sich wohl dabey.

Murâne, Murene oder **Morône**, Lat. Muræna oder Murena, ist ein langer schlüpfriger See-Fisch, welcher dem Aale ähnlich ist, und welchen die Alten hoch achteten, und so zahm gemacht werden konnten, daß sie aus der Hand frassen.

MURAGES, siehe *Anagallis*, im I. Bande p. 177.

MURAIS, siehe *Morais*.

Murano, eine kleine Stadt, nicht weit von Venedig, auf einer der grösten Insuln der Lagune, allwo die berühmten Venetianischen Gläser und Spiegel gemacht werden.

MURAT, eine kleine Stadt am Fluß Alagon, in der Landschafft Auvergne, welche den Titul einer Vicomté hat, hier sind verschiedene Kaufleute, die einen ziemlichen Handel treiben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Muray, ist ein Ort in Franckreich, in der Grafschafft Touraine. Daselbst macht man Sarschen und Droguets. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Murcien, Lat. Murcia, ein Königreich unter die Monarchie Spaniens gehörig, welches gegen Osten an das Königreich Valentia, gegen Norden an Castilien, gegen Westen an Andalusien und Grenada, gegen Süden aber an das Mittelländische Meer grentzet, und erstrecket sich dasselbe in der Länge auf 25. in der Breite aber auf 23. frantzösische gemeine Meilen.

Es

Es ist gebürgig, jedoch fruchtbar an Citronen, Pomerantzen, Oliven, Mandeln, Maulbeeren, Reiß, Hülsen-Früchten und Zucker; daher es auch der Lust-Garten des Königs in Spanien genennet wird. Die Hauptstadt Murcia ist ziemlich groß, und liegt am Fluß Segura, hat eine Universität, treibet grossen Handel mit Seide, und soll anderthalb Spanische Meilen im Umkreis haben.

MUR-DE BARROS, ein Ort unter Montauban gehörig, daselbst macht man unterschiedene wollene Zeuge. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUREAUX, ist ein Ort in Franckreich, unter Paris gehörig, daselbst wird jährlich eine Messe gehalten am Tage Simonis und Judä den 28. Oct. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mureay-Fürth, ist ein Meer-Busen und ein Theil des Calcedonischen Meeres bey Schottland.

Murene, siehe **Muräne**.

Murex, ist eine Art Muscheln, von deren Blute oder Safft die Alten ihre Kleider zu färben pflegten, und daher auch nach dem gemeinen Vorgeben, die so genannte Purpurfarbe ihren Ursprung her haben soll. Inzwischen machen dennoch einige zwischen diesen Muricibus und denen sonst so genannten Purpur-Muscheln einen Unterschied. Siehe **Purpur**, ingleichen **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

MURIA, siehe **Böckel**, im I. Bande p. 622.

MURICES RAMOSI, Biaunan auf Malayisch, ist eine Art Schnecken oder Muscheln, Cassides, oder Sturm-Hütlein genannt, welche gezacket oder ästig sind, haben in der Länge drey dornichte Zacken, und vorne in ihrem Munde ein dunckelbraun Deckelgen, welches in denen Apothecken unguis odoratus genennet wird. Deutsch nennet man sie gezackte oder ästigte Sturm-Hütlein.

Murick, ein überall bey den Wegen wachsendes Kraut, welches aber in der Artzney gute Dienste thut, angesehen es sehr kühlet. Zerstossen, mit Semmel, Eßig und Butter, als ein Pappe oder Brey gekochet, und auf feurige Geschwäre geleget, ziehet die Hitze ungemein aus. Es öffnet auch, und ziehet die Materie, ingleichen Splitter und Dornen aus. In Wein gesotten, und die Wunden damit gewaschen, heilet dieselben. Der Safft, wenn er in die Nasen aufgeholet wird, saubert und trocknet das Gehirne.

Murmel-Thier, Mus Alpinus, dieses Thier wird häuffig in Schweitzerland gefangen, und sonderlich von den Quacksalbern gesuchet, welche das Fette oder Schmaltz davon unter ihre Salben mischen, und solches für sehr heilsam ausgeben. Es soll dieses Thier die Natur an sich haben, daß es von St. Jürgen bis auf St. Gallen-Tag schläfft, und bey diesem Schlaffe doch sehr dick und fett wird.

Murmelthier-Schmaltz, Alpini muris pinguedo, siehe **Murmel-Thier**.

MUROCHTUS, siehe **Milch-Stein**.

MURRHA, ist ein gewisser Edelgestein, welcher in Parthien, und sonderlich in der Provintz Caramanien wächset, wohl riechet, und verschiedene Farben hat.

MURROS, ein Indianischer Baum, bringet Blüthen und Früchte, wie Kirschen, das Laub ist lang, schmal und glatt.

Mus, (Lac) siehe *Lacca Musica*, im II. Bande p. 1263.

MUSA, Feigen, siehe *Cbincapolins*, im I. Bande p. 1154.

Musa eine Stadt, siehe **Muza**.

Musaische oder **Mosaische Arbeit**, siehe **Eingelegte Arbeit**, im II. Bande p. 183.

MUS ALPINUS, siehe **Murmel-Thier**.

MUS ARMENUS, siehe **Hermelin**, im II. Bande p. 920.

MUSC, siehe **Bisam**, im I. Bande p. 545.

MUSCÆ, siehe **Fliegen**, im II. Bande p. 429.

MUSCARI, ein Kraut, siehe *Bulbus vomitorius*, im I. Bande p. 971.

Muscatellerkraut, siehe *Horminum*, im II. Bande p. 984.

Muscateller-Wein, Vinum Muscatellum, der beste kommt aus Italien, wo man denselben bey der Stadt Montefiascone am Berge Alcino nella Campagna di Roma bauet. Es ist ein köstlicher und auch kostbarer Wein, der aus frischen Apianinischen Trauben gekeltert wird, ist blanck, den man aber aus etwas getrockneten keltert, ist röthlicht. In Languedoc, einer Provintz in Franckreich, wächst auch herrlicher Muscateller-Wein, den man häuffig nach Lion, von dannen weiter führet, man nennet ihn Muscat di Lion. Die Muscateller-Trauben können auch lange frisch und gut erhalten werden, und weil sie am Geschmack vor die delicatesten paßiren, werden sie weit herum versandt. Die Wein-Händler wissen auch andern schlechten Wein mit allerhand Gewürtz und Kräutern einen Muscateller-Geschmack zu geben, und es wird der meiste also zubereitete Wein vor rechten Muscateller verkaufft.

Muscaten, Nuces Moschatæ, Myristicæ, die Frucht eines Baumes, der unsern Birn oder Pfirsig-Bäumen gleichet, und so wohl wild, als durch die Nuß fortgepflantzet, wächst. Die Blätter sind licht-grün, länglich, glatt, und von gutem Geruch. Die Blüthen sind unsern Kirsch-Blüthen ähnlich und gleichfalls wohlriechend. Die Frucht ist anfänglich grün und runtzlich, hernach Goldgelbe, und wie eine grosse Birne gestaltet. Die auswendige Schaale ist wie das grüne an unsern Wall-Nüssen, dieselbe beschleust eine gespaltene harte gelbe Schaale, um welche auswendig die Muscaten-Blüth Strich-weise anlieget, inwendig aber die Nuß enthalten ist. Wenn die Frucht reiff worden, zerberstet die äusserste weiche Schaale, und alsdann wird die Blüthe abgelesen, die darunter befindliche harte Schaale erbrochen, und die Nüsse werden gleichfalls absonderlich gesammlet. Diese werden von den Einwohnern alsdann in Kalck-Wasser gewaschen, damit sie frisch und vor dem Wurm bewahret bleiben. Die Nüsse von wilden Bäumen sind nicht so kräfftig, wie die andern. Es giebt längliche und auch gantz runde Nüsse, die aber an Güte und Krafft einander nichts benehmen. Der Baum wächst vornehmlich in den Bantamischen Inseln, und weil sie von der Holländischen Compagnie in Ost-Indien beherrschet werden, hat diese den allgemeinen Handel und Verkauff von der Blüthe und den Nüssen.

Es

Es tragen aber die Muſcaten-Nüß-Bäume des Jahres zweymahl Früchte, erſtlich im May, und dann im December, doch werden ſie nicht alle zugleich reiff, wachſen aber dermaſſen häuffig, daß ſich die Bäume von der Schwere der Nüſſe vielmahl bis zur Erden biegen. Die Nüſſe gerathen, nachdem das Jahr gut oder ſchlecht geweſen, und wann es ein Miß-Jahr giebet, ſo ſind ſie klein und zuſammen geſchrumpfft, werden alsdann gerne wurmicht, und in der Handlung Rümpff genenet. Gute Muſcaten-Nüſſe müſſen alſo ſchön, völlig und groß, auswendig Aſchen-farb, inwendig röthlich, mit Adern durchzogen, öhlicht und ſchwer ſeyn, und im übrigen aus dem lieblichen Geruch und ſcharffen Geſchmack beurtheilet werden. Im Lande, wo die Nüſſe wachſen, giebt es gewiſſe Vögel, Nuß-Freſſer genannt, die der Frucht groſſen Schaden thun, indem ſie ſelbige Hauffen-weiſe gantz verſchlucken, und durch den Unterleib alſo wiederum von ſich geben. Wenn dieſelben auf ein gutes Land fallen, bekleiben ſie, und wachſen geſchwinder, als die gepflantzten. Die Vögel bekommen von dieſer Nahrung einen ſo angenehmen Geſchmack, daß ſie von den Einwohnern mit dem Eingeweide gegeſſen werden. Auf Malabar und anderswo giebt es auch dergleichen Bäume, davon aber die Frucht weder Geruch noch Geſchmack hat, und alſo auch in der Handlung nicht geführet wird. Unter den guten Muſcaten-Nüſſen giebt es auch eine länglichte groſſe Art, die an den äuſſerſten Spitzen der Bäume zu ſtehen pflegen, und deren eine wohl 4. bis 6. andere wegwieget. Man nennet ſie Mutter-Nüſſe, und werden nicht abſonderlich, ſondern unter den andern Nüſſen mit vermengt, verkaufft. Rechte friſche, ſchwere und fette Nüſſe, welche auch die allerbeſten ſeyn, geben eine öhlichte Feuchtigkeit von ſich, wenn man mit einer Nadel darein ſticht. Ihre Mediciniſche Krafft anlangend, ſind ſie warmer, trockner und zuſammenziehender Natur, ſtärcken das Gehirn und die Nerven, den Magen und alle Eingeweyde, und dienen ſonderlich wider Colic, rothe Ruhr, und andern Kranckheiten. Ehe die Muſcaten-Nüſſe reiff geworden, werden ſie in Indien gleich friſch in Zucker oder Honig, wie unſere unreiffen Wall-Nüſſe, eingemacht, aus Holland zu uns gebracht, und dem 1000. nach verkaufft. Die, welche in Zucker eingemacht, und groß ſeyn, hält man vor die beſten. Sie werden vor eine herrliche Magen-Stärckung geachtet. Die Muſcaten-Blüthe oder Blumen, Macis, wenn ſie electa oder finiſſima ſeyn ſoll, muß grob von Blumen, ſchön gelb, ſchärffer vom Geſchmack als die Nuß, und von der braunen, welche ſchlecht iſt, ausgeleſen ſeyn. So wohl die Blüthe als die Nüſſe werden auf gleiche Condition mit 8⅔. oder 13. ℔ Rabbat in Hamburg verkaufft, und mit couranten Geld bezahlt. Das Muſcaten-Oel, welches ſo wohl aus den Nüſſen als der Blüthe bereitet wird, kommt entweder aus Indien in Porcellainen Töpffen, oder man macht es bey uns theils durchs Preſſen, theils durch diſtilren. Es hat eine groſſe Krafft, die Glieder des Leibes zu ſtärcken, und wird daher in der Medicin vielfältig, abſonderlich zum Fundament aller wohlriechenden Balſame gebraucht. Ferner hat man in Apothecken das Muſcaten-Blüth-Confect, Muſcaten-Waſſer, und Muſcaten-Saltz.

Muſcaten-Blüthe, oder **Muſcaten-Blumen**, ſiehe **Muſcaten**.

Muſcaten-Nuß, ſiehe **Muſcaten**.

Muſcaten-Oehl, ſiehe **Muſcaten**.

Muſcau, ſiehe **Moſcau**.

MUSCERDA, ſiehe Album nigrum, im I. Bande p. 105.

Muſchel-Deckel, ſiehe **Muſchel-Schaale**.

Muſchel-Gold, Muſchel-Silber, Aurum oder Argentum in conchis, wird aus Gold- und Silber-Blättlein zu einer Farbe gemacht, und in kleinen Muſcheln eingetreugt verkaufft. Man braucht es zum Mahlen und Illuminiren. Die Nürnberger und Augſpurger Bilder-Männer, welche mit Land-Karten, Spiegeln und andern dergleichen Dingen auf den Märckten herum handeln, pflegen es in Farb-Käſten unter andern Muſchel-Farben mit zu verkauffen. Siehe auch **Mahler-Metall**, im III. Bande. p. 30.

Muſcheln, Conchæ Muſculi, ſind ſo zu reden eine Art Fiſche in Schaalen, deren Fleiſch zwiſchen zwo Schaalen, die ſich in der Mitten zuſammen ſchlieſſen, lieget. Dergleichen Muſcheln giebt es unzählige Arten in allen Meeren, von ungleicher Gröſſe, tauſendfältiger Geſtalt und Farbe, daß gantze Naturäten-Cammern davon zuſehen und angeleget ſind, Bonanni und Rumpff haben weitläufftige Bücher davon geſchrieben. Einige Materialiſten, abſonderlich in Holland, pflegen groſſe Sammlungen von Meer-Muſcheln zu führen, und verhandeln die Sorten davon an die Liebhaber ſolcher Muſchel-Schaalen, welche ſie in Cabinettern aufbehalten. Viele werden auch geſucht und gebraucht zu Belegung der Wände in Grotten und Waſſer-Künſten. In Holland wird aus denen an Meer-Strande häuffig liegenden weiſſen Muſcheln, Kalck gebrannt. Man findet auch Muſcheln bey uns in ſtehenden Waſſern, Teichen und Pfützen, die aber zu nichts dienen. Eine beſondere Art Muſcheln iſt, die in der Nord- und Weſt-See gefunden, und zur Speiſe gebraucht werden. Sie ſind auswendig ſchwartz, inwendig Silber-farb und auf beyden Seiten erhoben. Das Fleiſch iſt weiß, und wenn ſie gekocht ſind, geben ſie eine gute Speiſe ab. In See-Städten bringen die Schiffer faſt das gantze Jahr hindurch groſſe Schiffs-Ladungen voll herbey, und verkauffen ſie als eine allgemeine Speiſe ſehr wohlfeil Eimer-weiſe. Die groſſen hat man lieber als die kleinen, und jene werden auch ausgeſchält, mit Saltz-Waſſer in Fäßgen eingemacht, und verſendet. Abſonderlich ſind die eingemachten groſſen Kieler Muſcheln berühmt, die weit herum geſchickt werden. Ubrigens gehören die Muſcheln überhaupt unter die Teſtacea bivalvia. Ihre Zeit iſt von October biß in den Mertz. Sie können die beyden Schaalen öffnen, das Meer-Waſſer zu ſchöpffen, und als denn ſich wieder feſt zuſchlieſſen. Andere Bewegung wird an ihnen nicht geſpühret. Ihre beyden Schaalen ſind nur dünne, gleich erhoben, auswendig ſchwärtzlich, inwendig weiß und glantzend, das inwendige Fleiſch iſt von Farbe weiß, bleibet auch im Kochen weiß, oder wird etwas Ziegelfarbig. Wenn ſie aber roth werden, ſo ſind ſie alt; wiewohl einige der Meynung ſind, daß dieſe Röthe daher kommen ſoll, weil ſelbige Muſcheln in ihrem Muſchel-Berge tief unten im

Schlam gelegen, daher das Meer selbige nicht so wohl als die obersten abspülen können. Darum würden die obersten im kochen weislich, die untersten hergegen röthlicht, aber die vorige Ursache ist gewisser. In der Mitten sitzet ein hartes Zünglein, und herum laufft eine harte Nerve oder Senne, welche beyden Stücken man hernach im Essen abreisset, das übrige Fleisch aber, wird alles gegessen. Von ihrem Ursprunge bezeuget Aristoteles, daß sie, wie die Purpur-Schnecken, im Frühling sich Klumpen-Weise finden, und einen Schleim, wie Bienraß anzusehen, machen, aus desselben Zellen würden junge Muscheln. Ihr Temperament gleichet den Oestern, dennoch sind die Muscheln ungleich härter, als die Oestern, wiewohl sie hergegen der Fäulniß in der Verdauung so sehr nicht unterworffen, und also, wenn sie wohl verdauet werden, geben sie viel Nahrung, doch müssen sie wegen ihrer Rothsäfftigkeit, nicht zu offt genossen werden. Nechst diesen jetzt erzehlten Muscheln werden in den Kunst- und Naturalien-Kammern noch allerhand fremde Muscheln und Schnecken angetroffen, als da sind: Concha striata, die Schieffer-Muschel, Concha imbricata, die St. Jacobs-Muschel, See-Apfel, Aurantium Marinum, Venus-Muschel, Concha Venerea, Purpur-Muschel, Concha purpurea, kleine Horn-Muschel, Concha ad asthma, Schiffgen, Naurilus, Wendel-Stiege, Cochlea duplicata, stachlichte Ohren-Schnecke, Purpura aurita, Echinata, stachlichte Blasehorn, Buccina echinata, Noten-Schnecke, Purpura Musica, Tieger-Kreussel, Trochus maculatus, Convolute, Cochlea Cylindroides, Perlen-Schnecke, Cochlea margaritis æmula, Fisch-Maul, Nerites, Chinesische-Mütze, Patella perforata u. s. w. Hieher gehören auch die Austern, Perlen-Mutter, Blatta Bizantia, Chamæ, grünende Muscheln, Umbilicus Maris, Meer-Bohne, Dentalium & Entalium. Es werden auch die Testacea ostrocoderma geheissen, und zehlet man unter solche die bey den Fischen befindlichen Steine, Corallen und Oester-Schaalen, welche manchmahl besser in der Artzeney, als alle gemeine Magisteria zu gebrauchen sind.

Muscheln, (Perlen-) siehe Mater Perlarum, im III. Bande p. 91.

Muschel-Schaale, (Indianische) oder Muschel-Deckel aus Indien, Blatta Bisantia, Blatta Bizantia, Blattæ Bizuntinæ, Blattæ Byzantinæ, oder wie es sonst genennet wird, Unguis Odoratus, ist das oberste des Muschel-Wercks, welches die Lateiner Conchilium oder **Purpur-Schnecke** nennen. Man hat deren von unterschiedener Grösse, aber alle sind wie die Klaue eines wilden Thieres gestalt. Dieses hat ihm den andern Nahmen unter welchen es bekannt ist, gegeben. Den ersten Nahmen führet es deswegen, weil es gemeiniglich von Constantinopel kommet, welches vor Zeiten Byzantz geheissen hat. Blata Byzantia ist sehr dünne, brauner Farbe, verbrennet leicht, und giebt, wenn man es verbrennet, einen sehr übeln Geruch von sich. Es wird eben so gebraucht, wie Castoreum oder Bibergail, wider die aufsteigenden Dünste. Einige Scribenten sind sehr ungewiß, darüber, daß sie nicht errathen können, warum man dieses Muschel-Werck, Unguis odoratus oder wohlriechende Klaue nenne, weil es im Gegentheil sehr stincket: Ueber das aber redet Dioscorides sehr weitläufftig davon, und versichert, das Räuchwerck, das es ausdunste, wenn man es verbrenne, sey sehr angenehm, deswegen glaubet man, die Blata Bizantia der Neuern sey gantz anders, als der Alten ihre. Könte man nicht sagen, sie werde per antiphrasin, wie die Lateiner sagen, oder Schertzweise, wie die Frantzosen reden, wohlriechend genennet weil sie würcklich sehr übelriechet? Diese Art die Sachen durch ihr Gegentheil auszudrucken ist in Sprachen, sonderlich in der Lateinischen ziemlich gebräuchlich. Weil die Blata Bizantia zu Paris ziemlich seltsam ist, so geben die Apothecker bisweilen eine andere Muschel dafür aus, die aber nicht so gut ist vor die Kranckheiten, wieder welche man die Blata Bizantia brauchet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Muschel-Silber, siehe **Muschel-Gold.**

Muschel-Stein, siehe Cremdes, im I. Bande p. 1435.

Muschen, Mouches, werden diejenigen schwartzen Taffetnen Fleckgen, oder Schminck-Pflästergen genennt, die auf der einen Seite mit Gummi bestrichen, auf allerhand Formen ausgeschnitten sind, und meistens vom Frauenzimmer, das Gesichte, absonderlich die Finnen zu bekleben, gebraucht werden. Ehedem wurde eine närrische Hoffarth damit getrieben, welche sich aber nunmehro ziemlich verlohren hat. Die Italiäner uud Galanterie-Krämer verkauffen sie Paquet-Weise.

MUSCIPETA, ein **Fliegen-Schnäpffer**, ist ein kleiner Vogel, der sich vom Fliegen-Fange ernähret. Indem er sehr offt nach einer Fliegen schnappen muß, ehe er sie fängt, ist er ein Lehrbild, wie eines jeden unverdrossenen Menschen, also insonderheit eines Kaufmanns, der sichs nicht muß entgegen seyn lassen, die Waaren etliche mahl aus- und einzupacken, und manchen mühsamen Gang thun, ehe er seinen Vortheil findet. Dieses Vögelgen ist eßbar, und sein Fleisch eröffnet und zertheilet.

MUSCIPULA, Franz. Atrape Mouches, Lat. Viscaria sativa, *Tab.* **Leim-Kraut**, ist eine Gattung Lychnis oder ein Kraut, welches einen oder mehr Stengel, zu einem oder anderthalben Fuß hoch treibet, und sind dünn und rund, steiff und ästig, insgemein unten röthlicht und voller Knoten. Seine Blätter wachsen gegen einander über, sind an dem untern Ende breit, und umfassen den Stengel, und am Ende spitzig, Meer-grün von Farbe, und schmecken gantz salpeterhafftig, fast wie die Küchen-Kräuter. Die Blüthen stehen auf denen Spitzen derer Stengel und derer Zweige, wie kleine Büschel und wie die an dem Centaurium, sehen gar schön roth, und riechen etwas gut. Eine jede derselben bestehet aus fünf Blätterlein, denen Nelcken gleich, als wie die an denen andern Lychnis-Arten, und stehen in einen länglichten purpurfarbigen Kelche. Wenn die Blüthe vergangen ist, so folget nach ihr eine Frucht, die enthält gar zarten, schier gantz runden und röthlichten Saamen. Die Wurtzel ist gantz schlecht, holtzig und weiß, mit einigen Zäserlein besetzet. Dieses Gewächse wächst an denen Wegen, an ungebaueten und dürren Orten. Von dem Stengel rinnt ein leimiger Safft herab, darinnen sich die Flügen fangen. Es führet viel Oel und Sal essentiale. Das Gewächse soll gut seyn wider die Bisse und Stiche vergiffteter Thiere: es reiniget und heilet.

MUSCOFSKE, siehe Moscofske.

MUSCONCUS, ist ein Ort, welcher an Neu-Engelland gräntzet, und gegen Abend liegt, sich von der Meer-Seite, bis an das Land erstrecket, längst besagter Gräntzen über 100. Meilen lang, bis an die Plantagen der Holländer, oder der Engelländer von Neu-Engelland. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUSCULI, siehe Muscheln.

MUSCULUS, Monde, Moule, Cayeu, Muschel, ist eine kleine Muschel-Art, so bey den Fischereyen gantz bekannt. Ihre Gestalt kommt einem kleinen Muscul oder einer kleinen Maus vom Fleische ziemlich gleich, und mag vielleicht der Nahme daher entstanden seyn. Sie öffnet sich in zwey gantz gleiche Theile, welche auswendig convex und wie gewölbet sind, inwendig aber concav und wie ausgehölet. Es giebet ihrer zwey Hauptgattungen: die eine findet sich in der See, die andere in den Flüssen. Die See-Muschel wird höher geachtet, denn sie hat einen weit bessern Geschmack, als wie die andere. Ihre Schaale ist schwartz, blaulicht, glatt und gleissend. Sie beschliesset einen kleinen länglichten Fisch, der ist so dicke wie eine Bohne, zart und weiß, schwimmet in gesaltzenen Wasser, ist im übrigen gantz delicat und gut zu essen. Der Fluß-Muschel ihre Schaale ist oval und gelblicht, beschliesset einen kleinen Fisch, der so dicke ist, und eben also siehet, gleichwie der vorige, schwimmet wohl auch im Wasser, das jedoch nicht gesaltzen ist. Sein Fleisch ist etwas hart und unverdaulich. Die Muscheln hangen insgemein an den Klippen, auch manchmahl wohl an Stücken Holtz, vermittelst einer Stein-harten Materie, welche bey nahe wie die Höhle siehet, darinne ein Zahn gestecket hat. Sie sind auch mit einer Gattung fasigtes Moos umgeben; leben vom Wasser, mit welchem sie von Zeit zu Zeit die Schaalen füllen. Sie schöpfen es mit ihren Kiefern oder Ohren, als ob sie wolten Athem holen; sie thun sich auf und schliessen sich wieder zu; sie machen sich zur Helffte aus der Schaale heraus, und ziehen sich hernachmahls wieder darein; es giebt ingleichen eine grosse Art, die oben auf dem Wasser pflegt herum zu spielen. Wenn sie die Kälte vermercken, so verbergen sie sich und vergraben sich in den Sand; unterweilen spritzen sie einen Safft von sich, der so weiß wie eine Milch ist. Die Muscheln führen viel Oel, Phlegma und flüchtiges Saltz. Die Schaale der Muscheln zart abgerieben, eröffnet und treibet durch den Urin, dienet den Durchfall zu verstellen. Sie werden von einem halben Scrupel bis auf ein gantzes Quentlein auf einmahl gegeben. Der See-Muschel ihre dienet die Augen-Felle an den Pferden auszutrocknen und hinweg zu bringen, wenn sie zerstossen und drein geblasen wird. Der Fisch trocknet und zertheilet. An einigen Orten in Brasilien sollen, der Sage nach, dermassen starcke Muscheln sich befinden, daß eine aus der Schaale heraus genommen, auf die 8. Untzen wieget, und die Schaalen dieser Muscheln sollen treflich schöne seyn.

MUSCUS, siehe Moos.

MUSCUS AQUATICUS, siehe Lens palustris, im II. Bande p. 1243.

MUSCUS ARBOREUS, Baum-Moos, siehe Moos.

MUSCUS CAPILLARIS, siehe Gülden-Wiederthon, im II. Bande p. 750.

MUSCUS CAPILLARIS AUREUS, siehe Golden-Haar, im II. Bande p. 667.

MUSCUS EX CRANIO, Moos vom Menschen Hirnschedel, siehe Moos.

MUSCUS MONTANUS, Berg-Moos, siehe Moos.

MUSCUS PULMONARIUS ET PULMONARIA ARBOREA MUSCOSA, Offic. Baum-Lungen-Kraut, oder Baum-Lungen-Moos, siehe Brunnen-Kraut, im I. Bande p. 912.

MUSCUS TEGULARIS, Moos, so auf den Dächern wächst, wird gegen das Nasenbluten mit Eßig auf den Wirbel des Haupts geleget.

MUSCUS TERRESTRIS, siehe Bär-Lappen, im I. Bande p. 339.

MUSCUS TERRESTRIS REPENS, siehe Moos, (Stein-).

Muscus-Thier, siehe unter Biesam, im I. Bande p. 545.

MUSCUS VULGATISSIMUS, siehe Moos, (Stein-).

Musdorff, ein Flecken von wenig Häusern im Anspachischen, in Francken, allwo jährlich ein berühmter Jahrmarckt in der Michaelis-Woche alten Calenders, auf einer grossen Wiese 8. Tage lang gehalten wird.

MUS ERMINEUS, siehe Wiesel, desgleichen Hermelin, im II. Bande p. 920.

MUSICA LACCA, siehe Lacca Musica, im II. Bande p. 1263.

Musilitio, ist der Nahme, welchen die Einwohner auf der Insel Zeylan der allerbesten und vollkommensten Gattung des Zimmets geben.

Muskraut, (Egyptisch) siehe Corchorus, im I. Bande p. 1345.

Muskur, eine Landschafft in der Persianischen Provintz Schirvan, in Asien, welche sich längst dem Caspischen Meer von Derbent bis Kilan erstrecket, und 200. Dörffer in sich begreiffet. In Muskur liegt an der See eine Stadt, die Schabran heisset. Das Land hat einen fetten fruchtbaren Grund, ist reich von Reiß, Weitzen und Gerste, auch gutem Obste.

MUS PONTICUS, siehe Wiesel, ingleichen Hermelin, im II. Bande p. 920.

MUSQUINIER, heist bey denen Frantzosen ein Leinweber, der Battist, Demi-Hollande, gestreifft Cammertuch, und einige andere dergleichen Tücher machet. Dieser Nahme ist nur in der Piccardie, Cambresis, Beauvoisis und Artois bekannt, wo die Fabrick dieser Lande gemein ist. Diese Arbeiter haben eine Elle, die ihnen eigen und deren Maas ungleich ist. Man nennet sie nach ihren Nahmen Aûne de Musquinier. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUS SCYTHICUS, siehe Zobel.

MUSSE, siehe Schiff-Junge.

MUSSIVA, siehe Eingelegte Arbeit, im II. Bande p. 183.

MUSTACHIO, ist ein Venetianisch Maaß flüssiger Dinge. 38. Mustaches machen eine Botte, oder Muid, und 76. einen Ohm. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUSTAGAN, siehe Mostagan.

MUSTARDA, Mustard, Senff, wird aus Senff und Wein, oder auch von Meth bereitet, und giebt eine gute Tuncke.

MUSTELA, siehe **Wiesel.**

MUSTELA, ein Fisch, siehe **Quappe.**

MUSTELUS, Galeus lævis, ist eine Gattung See-Hunde, von denen Italiänern Pesce columbo genannt, oder, es ist ein Fisch, der mehr als 20. Pfund schwer ist. Er ist mit einer Haut ohne Schupen bedecket, gantz gelinde anzufühlen, und weißlicht von Farbe. Er hat keine Zähne, allein seine Kiefer sind gantz rauhe. Er nähret sich von Fischen. Sein Fett zertheilet. Seine Haut wird zur Holtz-Arbeit gebraucht. Es giebet auch eine Gattung See-Hunde, Galeus asterius, oder Mustelus stellaris genannt. Der ist dem vorhergehenden gantz gleich; ausgenommen, daß er auf dem Rücken mit runden, wie Sternlein gestalten, Flecken gezeichnet ist. Die Krafft und Tugend desselben sind des vorigen gleich.

Muster, siehe **Modell.**

Musters, Frantzösisch Echantillons, von einigen auch Proben oder Stähligen genannt, wird gesagt von demjenigen, was von einer truckenen oder flüßigen Waar abgeschnitten und abgenommen wird, damit derjenige, der solche zu kauffen Lust hat, ihre Qualität daraus erkennen möge. Also haben die Tuch- und Seiden-Händler gantze Cartons oder Bücher, in welchen sie von denen bey ihnen zu kauff stehenden Tüchern, Seiden- und Wollenen Stoffen, Bändern und Seide, &c. kleine Stücklein und abgeschnittene Musters aufgeklebet, aus welchen ein Käuffer nach seinem Belieben eine Sorte oder Couleur choisiren und erwehlen kan. Die Wein-Händler geben von ihren Weinen unterschiedliche Proben zu versuchen. Es ist nicht in jeder Waare allzeit dem Muster zu trauen, weil solches gemeiniglich aus dem besten auserlesen, und das gantze übrige Stück darum gleichwohl schlechter fallen kan, sonderlich in gewissen Waaren, deren Grund man nicht wohl penetriren kan, sondern nur durch das Muster aus der Superficie oder der Ober-Fläche beurtheilen muß. Als: da hat sich manchmahl in einer Rolle oder Faß Toback, die von aussen zwar tieff angeschnitten worden, die Probe gut befunden, da gleichwohl inwendig an den Stock viel verfaultes gewesen. Mancher Kramer weiß auch ein Stück Zeuch so zusammen zu falten, und den guten Ende, aus welchen er die Probe ausschneidet, für die Augen zu legen, da es doch inwendig fleckigt, von Würmern angefressen, oder auf andere Weise schadhafft ist. In wohlbestallten Handels- und Manufactur-Städten wird desfalls eine eigene Schau-Kammer aufgerichtet, in welcher erstlich gewisse und auf gutem Grund gefärbte Muster von allerhand Couleur Zeuchs aufbehalten, und diejenige, welche neu gefärbet worden, und von welchem man etwa Suspicion hat, daß die Färber nicht aufrichtig damit gehandelt, dagegen gehalten, auch wohl eine Probe von solchem neu-gefärbten Zeuch mit einer Probe von den versichert-gutgefärbten Zeuch zusammen gekocht, und also daraus beyderseitiger Muster Qualitäten untersuchet werden, worauf dann erst nach Befinden der neugeferbte Zeuch von denen Deputirten zum Manufactur-Wesen als ein wohl- oder falsch-gefärbter Zeuch gestempelt und gezeichnet wird. Liebhabern der Kauffmannschafft, sonderlich aber jungen und angehenden Kauff-Leuten stehet bey dieser Materie von den Mustern und Waaren-Proben zu rathen, daß sie von allen Waaren, so ihnen entweder in ihren Dienst-Jahren bey andern Kauffleuten und Kramern, oder auch gleich vom Anfang ihrer Handlung von denen ihnen unter Handen kommenden Waaren, von welchen sich füglich Proben aufbehalten und abschneiden lassen, die Proben aufnehmen, und zwar folgender Gestalt: Nehmlich daß, was die Proben von Tüchern, Seidenen Stopffen und Bändern, Leinen und Baumwollen, einfachen oder melirten Zeuch betrifft, sie dabey die Couleuren, Gattungen, Preisen, und Fabriqven dergestalt observiren, daß die den Couleuren nach von der höchsten anfangen, und zum Exempel die höchste Nacara-Couleur unter No. 1. oben mit Oblaten oder Siegel-Wachs anklebten, und so wie die Farben herunter giengen, und sich nach gerade verringerten, und weißlicher würden, biß auf die allerbleichste oder Rosen-Farbe, und also von einer Extremität zu der andern, als von der gantz dunckel-schwartzen Cramoysin, biß fast in röthlich-weiß, damit continuiren. Eben wie die Schattier-Wollen, die man zum Tapeten-machen gebraucht, weil doch alle Farben aus den weissen anfangen, und in den schwartzen sich endigen. Nach den rothen könten sie die blaue, ferner die grüne, gelbe, braune, Violet und dergleichen, so wohl einfache, als aus andern zusammengesetzte Farben mehr nehmen, solche alle, wie sie in der Farbe aufsteigen, nach einander aufkleben, jedoch dergestalt, daß sie nicht Tafft mit Atlas, Damast mit Sammet, faconirt mit schlecht oder glatt Band, Holländisch Lacken mit Schlesisch oder Crepon und dergleichen vermengten, sondern jede Sorte in dem von etlichen dicken Karten-Papieren zusammen gemachten Buche besonders auf ein Blatt klebten. Und zwar müssen sie alle solche Muster in Duplo abschneiden, eines in solche Bücher zu gebrauchen, die man den Käuffern zeiget, damit sie sich nach ihrem Belieben daraus erwehlen möchten. Wobey denn auch zugleich die Numer des Stücks, wie solches damahls, als man es aus dem Lande empfangen, auf der Factura gezeichnet gewesen, item in was vor einem Preiß solches zu verkauffen stehet, mit dem gewöhnlichen Kramer-Latein oder Buchstab-Zahlen, könte bemercket werden. Und zwar darum, damit der Kram-Diener, wenn etwa dieses oder jenes Stück verlanget würde, solches nach der Numer gleich finden, und in allem Fall schon zum voraus dem Käuffer des Preises wegen Bericht thun könte. Die andere Probe dienet in ein **Muster-Buch**, zu des Kauffmanns seiner besondern Nachricht und heimlichen Verwahrung, und müste in solchem dabey geschrieben werden, erstlich das Stück selbst, dessen Numero, wie es gezeichnet, sein Ellen-Maaß und der Preiß, was es gekostet. Ein Kauffmanns-Diener, der sich zu seiner künfftigen Nachricht ein solches Muster-Buch verfertigen wolte, könte über vorbesagtes annoch dabey notiren den Ort und die Manufactur, wo die Waare eingekauffet oder von wannen sie verschrieben worden, ob man es erst aus der ersten Hand von dem Meister selbst, oder von dem Factor bekommen, des Meisters Nahmen und Zeichen, die Unkosten vor jenem aus- und hier eingehenden Zoll, die Fracht vor den Transport, die Conditiones des Ein- und Verkauffs, die Qualität, welche das Gut muß an sich haben, wenn es verkäufflich seyn soll, worinn dessen Mangel bestehe, wohin es am meisten debitiret werde, und was dergleichen mehr.

mehr. Also könte von dem Luqveser oder doppelt-Tafft notiret werden, daß 8. biß 9. Ellen auf ein Pfund gehen müsten, und daß, welche darunter wägen, schon so viel schlechter wären. In den Lustre-Tafft hätte er die Breite, wie solche in dieser oder jener Fabriqve gemachet, und wo ihm der schönste Lustre gegeben würde, samt allen Qualitäten dieses Tafts mehr zu bemercken. Gleichergestalt läst es sich auch mit andern Waaren, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, practiciren, nemlich, daß man von jeder, da es sich thun läst, eine kleine Probe nehme, und solche wohl verwahre, auch im Nothfall die eine gegen die andere halte. Was grobe Waaren seyn, als Eisen, Theer, Flachs, Heff, Pottasche, giebt solches die tägliche Erfahrung und der Umgang, welchen man mit solchen Waaren hat, von sich selbst, daß eben darzu keiner sonderbahren Speculation vonnöthen ist.

MUS TERRESTRIS, siehe **Maulwurff**, im III. Bande p. 94.

MUSTUM, siehe **Most**.

MUSULIPATAN, also nennet man die Indianische Leinwand nach dem Ort, wo sie gemacht wird. Diese ist die best gemahlte und feinste, die daselbst gemacht wird. Diesen Nahmen giebt man auch Schnupf-Tüchern, die von eben den Orte kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MUTELLINA, ist eine haarigte, ziemlich lange und dicke Wurtzel, die äusserlich schwartz siehet, sonst aber, in Ansehung des Geruchs und Geschmacks, mit der Bär-Wurtzel übereinkommt. Auf denen Alpen-Gepürgen heisset sie gemeiniglich Mutellina, nehmlich von dem Wort **Mutri**, oder **Muteren**, ausser dem wird sie auch Meum Alpinum und Carum Alpinum genennet. Nach **Tourneforts** Meinung ist sie eine Gattung desjenigen Gewächses, welches man Phellandrium heisset und an seinem Orte vorkommen wird. Unserer Wurtzel werden eben diejenigen Kräffte zugeschrieben, welche man von der Bär-Wurtzel rühmet, nur daß sie nicht so starck seyn sollen; sie treibet aber den Schweiß, widerstehet dem Gifft, und zertheilet die Blehungen; man mag sie entweder an und für sich oder in Decocten gebrauchen.

Muthen, geschichet auf Bergwercken, wenn der Finder des Ganges dem Berg-Meister durch einen Zeddel zu verstehen giebt, wie er an einem gewissen Orte in unverliehenen Felde eine Fund-Grube, oder eine in das freye gefallene Zeche annehmen wolle, und solche zu bauen begehre; welches denn der Berg-Meister zu thun schuldig ist.

Muther, oder **Lehn-Träger**, bey den Bergleuten ist derjenige, welcher das Lehn zu muthen begehrt. Solches geschichet entweder mündlich, oder schriftlich. Thut er es mündlich; so muß er hernach binnen drey Stunden einen ordentlichen Muth-Zettel einlegen, und wenn er hierinnen säumig ist, bleibt die mündliche Muthung ohne Kraft, und der nachfolgende Muther hat ein Recht vor jenem erlangt. Kan er den Berg-Meister nicht antreffen, mag er den Muth-Zettel in Gegenwart eines Zeugens nebst der Gebühr in des Berg-Meisters Behausung bey Anwesenheit derer Seinigen auf den Tisch legen, und wofern dieses eher geschiehet, als ein anderer dem Bergmeister einen Muth-Zettel selbst behändiget, so gehet jener dem letzten billig vor.

Muth-Lehn oder Gemuthetes Lehn, fällt ins Freye, das ist, wenn es ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters innerhalb 14. Tagen nicht bestätiget oder erlanget wird. Von Muthen und bestätigen wie auch Quatember-Gelde ist derjenige frey, welcher auf seinen eigenthümlichen Gütern mit dem Bergwercks-Regale beliehen ist, so ferne er solcher Special-Concession durch widrige Handlungen nicht renunciret oder remittiret hat; hingegen mag er seinen eigenen Bergmeister halten und andern das Feld leihen.

Muthung, (blinde) siehe **blinde Muthung**, im II. Bande p. 601.

Muthung annehmen, geschichet von dem Bergmeister auf denen in seinem Revier bezirckten Gebürgen, auf alle Metallen und Mineralien.

Muthung bestätigen, heist, wenn dem Lehn-Träger nach der Muthung sein gemuthetes Lehn von dem Bergmeister in Lehn gereichet, und mit seinen besondern Nahmen durch den Berg-Schreiber in das Lehn-Buch eingetragen wird.

Muthung erlangen, ist, wenn der Muther, aus einen und andern Ursachen nicht alsbald bestätigen kan, sondern sich erst besser umsehen will, so muß er alle 14. Tage Mittewochs Vormittage den Zettel mit einen Groschen, welches der Erlang-Groschen genennet wird, erlegen.

Muthung wird bestätigt, wenn der Muther 4. Wochen nach der Muthung sich mit der Fund-Grube belehnen, und durch den Bergschreiber die Form des Lehn-Zettels in das Berg-Buch eintragen läst.

Muthung ist blind, sagt man, wenn darinnen weder Gang, noch der Ort des Gebürges, benennet ist, und wird daher nicht angenommen. Siehe auch **Blinde Muthung**, im I. Bande p. 601.

Muthwillen, ein Kraut, siehe Caryophyllus pratensis, im I. Bande p. 1089.

Muth-Zettel, auf Bergwercken, enthält, was der Muther zu muthen gedencket. Vor allen Dingen muß er seinen Nahmen, den Ort des Gebürges, das Streichen des Ganges, wenn es möglich, widrigenfalls zum längsten bey dem bestätigen, ferner die Art der Metallen, den Tag, die Stunde, auch Anzahl der Fund-Gruben und Maasen benennen. Der Inhalt eines Muth-Zettels ist etwan folgender: P. T. Herr Bergmeister, ich muthe und begehre meines gnädigsten Herrn Freyes, als eine Fund-Grube, samt der Ober- und Unter-nechsten 2. 3. 2c. Maaß auf einen Stehenden, Morgen, Spath und Flachen-Gang, der N.N. genannt, auch N.N. Gütern gelegen, gemuthet, vor Mittag um 9. Uhr, den 8. October 1729.

Muth-Zettel einlegen, heist auf Bergwercken, wenn ein Finder eines Ganges dem Ober-Bergmeister durch einen Muth-Zettel anzeiget, daß er willens, an diesem oder jenem Orte in des Grund-Herrn unverliehenen Felde, eine Fund-Grube, Maassen, Stollen, Wasser-Fall, Puch- und Schmiedo-Stätte, oder eine ins freye gefallene Zeche zu bauen, welches der Berg-Meister deferiren muß. Siehe auch **Muther**.

MUTINENSIS DUCATUS, siehe **Modena**.

MUTSIE, ist ein klein Maaß flüßiger Dinge, das die Kaufleute im kleinen zu Amsterdam gebrauchen. Der Mingle wird in 2. pintes, in 4. halbe pinten, und in 8. mutsies abgetheilet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Mutter, (Perlen-) siehe Mater Perlarum im I. Bande p. 91.

Mütterfeber-Kraut, siehe *Matricaria*, im III. Bande p. 91.

Mutter-Kraut, siehe **Alchimille**, im I. Bande p 107. desgleichen *Glaux*, im II. Bande p. 633. wie auch *Herminum*, ebend p. 984.

Mutter-Kraut, (wildes) siehe *Branca lupina*, im I. Bande p. 726.

Mutter-Kraut mit Schörgen, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im I. Bande p 615.

Mutter-Lauge, Salpeter-Mutter-Lauge, Frantz. Mere de Salpetre und Eau mere, ist ein schmieriger, klebriger, und gelblichter Safft, der bey dem Salpeter sieden zuletzt übrig bleibt, nachdem nehmlich die Crystallen davon genommen worden. Aus dieser Mutter-Lauge wird die Magnesia alba zubereitet. Siehe mehrers **Salpeter**.

Mutter-Näglein, siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Mutter-Stein, siehe *Hysiera-Petra*, im II. Bande p. 1026.

Mutter-Veilgen, siehe **Frauen-Veilgen**, im II. Bande p. 486.

Mutter-Zimmet, siehe *Cassia lignea*, im I. Bande p. 1098.

MUTUARE, siehe **Borgen**, im I. Bande p 655.

MUTUUM, ein Borg, An- oder Dar-Lehn; ist es an Gelde, so ist es so viel, als Creditum; da hingegen es von der Natur des Crediti abgehet, wenn jemanden eine andere Sache oder Ding umsonst, ohne Entgelt oder Zinß in und mit der Absicht gegeben und gelichen wird, daß es in derselben Güte, Anzahl, Maaß oder Gewichte wieder gegeben und erstattet werde, welches die eigentliche Beschaffenheiten oder Crinomenon eines mutui seyn. Mutuus usus, sive Pignoris, sive alterius rei, der Gegen-Nutz oder Wieder-Genuß eines Pfandes oder andern Dinges. Ein mehrers siehe unter **Borgen**, im I. Bande p. 655.

Mutwillen, eine Art Nelcken, siehe *Caryophyllæus, minor Dod.* im I. Bande p. 1076.

Mutz, eine Bier- und Schrot-Leiter, worauf man die Fässer und Packen auf- und von den Wagen ladet.

Muxacra, siehe **Maxacra**, im III. Bande p. 96.

MUXSA, siehe *Munxsa*.

MUYDEN, Lat. Muda, eine kleine Stadt in Holland 2. Meilen von Amsterdam, nicht weit von Naerden an dem Fluß Vecht, welcher nahe dabey in die Süder-See fällt. Die Stadt hat einen guten Wall und dicke Mauern, und treibet starcken Handel.

Muza, oder Musa und Mesa, war vor Alters ein sehr berühmter Hafen und Stadt an dem rothen Meere, im glücklichen Arabien in Asien, auf der Norder-Breite von 14. Graden, fast an demjenigen Orte, wo jetzo Mocha befindlich, gelegen. Daher etliche nicht unwahrscheinlich dieses Mesa, wie es **Moses** oder Muza, wie es **Ptolomaus** nennet, vor Moche gehalten haben wollen; es berichtet aber Molet im Gegentheil: es werde **Muza** heut zu Tage **Gezien** genennet. Arrianus setzet diese Stadt **Muza** in den äussersten Meer-Schooß, auch die lincke Seite des rothen Meers ohngefehr 1200. Schrit Südwerts von Berenice 3. Tage-Reisen von der Stadt Saue, und 9. von der Stadt Saphar. Die gantze Stadt würde von Arabern bewohnet, die an der Seefahrt treflich erfahren wären. Über dieses wäre die Stadt auch voller Fremdlinge, welche Handlung daselbst trieben; denn ausser dem, was die Einwohner von ausländischen, und sonderlich Barygacenischen Handels-Waaren gebrauchten, hätten sie auch ihre eigne Waaren. Diejenigen, welche nach Muza gebracht würden, wären auserlesener Purpur, Saffran, Balsam, Wein, Korn, u. s. w. Die Waaren aber, die von dar verführet, und allda zu bekommen wären, sind auserlesene Myrrhen, Helffenbein, Nasen-Hörner, Schild-Kröten, und dergleichen. Es wäre also Muza vor Alters eine berühmte Handels-Stadt, von dannen man nach der Königlichen Stadt Saphar und nach den Sapharittern reisete, um mit ihnen Handlung zu treiben. Dannenhero hat Moses durch Benennung eines so edlen und berühmten Ortes einen jedem bekannt machen wollen, auf welchen Theil des Erdbodens die Kinder **Jeckrans** lebeten; denn nach Mosis Worten 1. Buch Mos. Cap X. v. 30. war ihre Wohnung von Mesa, biß man kommt gen Saphar, an den Berg gegen den Morgen.

MUZA GRANATA, werden die Granat-Aepffel genennet.

MUZZI, sind auf den Galeeren Türcken-Sclaven, die zu allerhand Arbeit auf dem Schiffe gebraucht werden.

MYACA, siehe Mytulus.

MYAGRUM, siehe **Dort**, im II. Bande p. 116.

MYCONOS, siehe Micole.

MYLÆ, siehe Milazzo.

Myle, ein Kraut mit einer Wurtzel, welche den Wurtzeln des Krautes Balbus ziemlich gleichet, und von einer zusammenziehenden Krafft ist.

Mynchead, eine kleine Stadt in der Grafschafft Sommerset, in der Engelländischen Provintz Westsex, nebst einem kleinen Hafen am Canal von Bristol gelegen.

MYOPARO, Myoparoneo, hieß ehemahls eine Art kleiner Schiffgen aus Weydenholtze gemacht, und mit rohen unbereiteten Leder überzogen. Diese Art Schiffe pflegten ihrer Leichtigkeit wegen und daher folgenden Geschwindigkeit halber die See-Räuber zu haben, wie denn nicht allein unsere Vorfahren die alten Sachsen sich derselben ebenfalls bedienten; sondern auch die heutigen Galeazzen der Türcken noch also genennet werden. Siehe auch **Mahon**, im III. Bande p. 31.

MYOSOTIS, siehe Caryophyllus holostius, im II. Bande p. 1085.

MYOSURUS, ein Kraut, siehe **Mäuseschwantz**, im III. Bande p. 13.

MYRA-BOLTS, ist eine Art von Myrrhen, die aus Arabien kommt, die aber die Europäer aus Ost-Indien durch Surate kommen lassen. Der Mein wird in dieser Stadt zu 30. Mamoudis verkaufft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MYRACANTHON, siehe **Brachen-Distel**, im I. Bande p. 720.

MYRA-GILET, ist eine andere Art von Myrrhen, die von eben den Orten kommt, als die vorhergehende, die aber viel geringer ist, sowohl an der Güte, als am Werthe. Die Myragilet wird nur zu 7. mamoudis der mein gekauft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

MYRIAS, siehe *Million*.

MYRINA, eine Stadt in der Asiatischen Landschaft Aäolien nahe bey der Stadt Grynia oder Grynium, gelegen, welche ihren Nahmen von ihren Erbauer, dem Myrino erhalten hat. Plinius berichtet, sie wäre auch Sebastopolis genennet worden. Sie hat einen Hafen, und soll itzo Girceona heissen.

MYRIOPHILLON, **Wasser-Fenchel**, wächselt an sumpfichten Orten und blühet im April. Das Kraut ist ein gut Wund-Kraut. Siehe **Schafgarbe**.

MYRISTICA NUX, wird die Muscaten-Nuß genannt.

MYRMICALEON, oder *Formicaleon*, ingleichen Myrmicophagus, Deutsch **Ameisen-Freßer**, ist eine Gattung langer Würmer, die fast so dick sind als wie die Keller-Schaben, jedoch rund oval, bißweilen cylinderförmig, mit einem Hauffen kleiner grauen Ringe umgeben. Der Kopf ist klein, und hat 2. erhabene Hörnlein, so ihnen als wie eine Zange dienen. Sie wachsen an dörren, sandigten Orten, die sehr an der Sonne liegen: verscharren sich in den Sand und machen sich in demselben eine kleine Wohnung, gemeiniglich pyramidal, dieweil sie den Kopf, welcher sehr dünne ist stets in die Höhe halten und herausstecken, damit sie die Ameisen ertappen mögen, davon sie sich nehren; sie fressen wohl auch Fliegen, jedoch sind ihnen die Ameisen angenehmer. Sie erwischen ihren Raub mit den Hörnern und saugen ihn aus, welches nothwendig mit den Hörnern geschehen muß, weil sonst kein Rüssel oder andere Oeffnung daran zu verspühren, dadurch die Nahrung gehen könnte. Und dennoch scheinen auch die Hörnlein nicht, als wenn sie ausgehölt wären; Wenn sie denn ihren Raub gantz ausgesogen haben; so stossen sie den Rest davon bey nahe eines halben Schuhes weit von sich: sie halten sich sehr mäßig, essen selten und wenig, sie können wohl ein halb Jahr lang ohne Speise dauern. Sie lauffen ziemlich behende, jedoch stets hinter sich. Wenn sie eine gewisse Zeitlang gelebet haben, so bedecken sie sich gantz mit Sande, essen weiter nichts, und bauen sich ihr Grab von dem Gespinste, das, wie bey den Spinnen, ihnen aus dem Hinterm gehet. Sie machen alsdenn eine Hülse, so groß als eine Haselnuß, die ist rund und weiß, innwendig wie Seide so weich, zu Anfangs weit, und liegt genau um sie, wird aber endlich unten hart und feste. In dieser Hülse leget dieser Wurm ein Ey, das ist so dicke als ein ovalrundes Lein-Korn, weiß und hat eine Schaale, die bald wie eine Hüner-Ey-Schaale siehet. Wenn sie nun in diesem ihren Grabe 20. bis 24. Tage stille und ohne merckliche Bewegung gelegen; so beissen sie sich an einem Orte vermittelst kleiner Beine, die wie die Zähne an einer Säge formirt sind hindurch, sind aber gleichwohl noch mit einer zarten Haut umschlossen. Zuletzt kleiden sie sich noch einmahl gar aus, und da erscheinet eine schöne Fliege, Demoiselle auf Frantzösisch genannt. Dieser Wurm führet viel Oel und flüchtig Saltz. Er erweichet und zertheilet, wenn er äusserlich gebraucht wird.

MYRMICOPHAGUS, siehe Myrmicaleon.

Myrobalanen, siehe **Mirobalanen**.

MYROG, von den Indianern, von den Europäern aber Mangas genannt, wachsen an Bäumen, und ist eine Frucht so groß wie ein Gänse Ey, in der Gestalt einer Niere. Wenn sie reif, und noch am Baume hanget, ist sie grün, wenn sie aber abgenommen, und etliche Tage hingeleget wird, bekommt sie eine angenehme röthlichte Farbe; die äussere Schaale wird alsdenn abgeschälet, drauf folget dasjenige, was zum Essen dienet, nemlich ein gelblich Marck, säuerlichen Geschmacks, doch sehr Gesund und innwendig in dem Marck oder Fleisch sitzet ein Kern, so den Pfersich-Kernen nicht ungleich siehet. Wenn man diese Frucht isset, so werden einem die Zähne gantz stumpf; man kann sich aber durch eine andere Frucht, welche auch sauern Geschmacks ist, und Plimbingh oder Lantzen insgemein von den Niederländern genennet wird, alsbald helffen. Denn so bald dieselb gekauet wird, verliehret sich die Stümpffe der Zähne, und werden wieder wie zuvor. Die Niederländer wissen aus der Frucht, so wohl als die Indianer ein gutes wohlschmeckendes Muß zubereiten, und als Confeckt aufzusetzen, weil es einen überaus angenehmen Geschmack bey allen Speisen abgiebet. Siehe auch **Mangas**, im I. Bande P 45.

MYRRHA, siehe **Myrrhen**.

MYRRHA LIQUIDA, siehe **Myrrhen**, (flüssige).

MYRRHA STACTE, siehe **Myrrhen**, (flüssige).

Myrrhen, Myrrha, ist ein Gumini eines dornichten Baums der in Egypten und Arabien wächst. Es wird durch die Ritzung aus dem Baume gezogen. Die schönsten Myrrhen werden in Sumatra, die meisten aber in Pegu gefunden. Sie kommt in Küsten zu uns, muß hernach erst ausgesucht, und in drey Sorten vertheilet werden, die man Electa, Fina und Communis nennet. Die erste muß auserlesen, hell, roth, klar und durchsichtig seyn, auch vom Anhauchen als bald eine höhere Farbe bekommen. Die andere hat weisse Striemen, und gleichsam Nägelkniffe. Die dritte, auch **Messane** genennt, ist grob und unrein, bestehet auch meistens in kleinen schwartzen Stücklein. Gute Myrrhen müssen bitter doch lieblich auf der Zunge, dabey auch zerbrechlich, leicht, einfärbig klein-gekörnt, scharff und wohl riechend seyn, auch wenn sie zerbrochen wird, glatte weisse Adern zeigen. Jedoch wird die Troglodytische bleiche, oder grünlichte, glantzende oder beissende allen andern vorgezogen. Die schwere, pech-farbene oder schwartze ist nichts nütze. Ihr Nutzen in der Artzeney ist nicht genugsam zu beschreiben und man hat auch von Myrrhen auf den Apotheken eine herrliche Essentz und köstliches Oel.

Myrrhen, (flüßige) oder **weiche Myrrhen**, Lat. Stacte, Stacten, Myrrha Stacte, Frantz. Myrrhe liquide, ist eine Gattung Balsam, oder ein Gummihaffter wohlrüchender Safft, der ehemahls von jungen Bäumen gesammlet worden, welche die Myrrhen trugen, aus denen er ohne Schnitt von sich selbsten rann. Diese Waare bewahrten die Alten als einen köstlichen Schatz, und glaubten nicht ohne Grund, daß dieser Safft dergleichen

Myrr-

Myrrhen gewesen, deren im Evangelio gedacht wird, und welche die Weisen dem Heylande der Welt nebst Gold und Weyhrauch zugebracht. Es mag nun seyn, daß diese Myrrhe nicht gar lange gut bleibet, sondern harte wird; oder weil weiter nicht mit Fleiß gesammlet wird; wir bekommen ihrer gar keine mehr. Sie hatte eben solche Krafft und Tugend, als die Myrrhe hat, jedoch weit kräfftiger. Die Stacke, die wir bisweilen von Kaufleuten zu sehen bekommen, ist gekünstelt: sie lassen Myrrhen in Oel zergehen, und mengen ein wenig Wachs drunter, damit sie wie eine Salbe werde.

MYRRHIS MAJOR, Cicutaria odorata, *Bauhini*, **Spanischer Körbel, Napen-Kerfel**, wird mehrentheils in Gärten unterhalten. Das Kraut, und vornemlich die Wurtzel, löset von der Brust, macht Auswerffen, treibet den Harn, Grieß und Stein, dienet für den zähen, tartarischen Schleim der Lungen, Schwindsucht, gifftige Kranckheiten, Spinnen-Stich, Pestilentz und stinckenden Athem. Siehe **Rüben-Kerfel**.

MYRRHUS LAPPA, siehe Caucalis, im I. Bande p. 1112.

MYRTA CANTHA, Lob. siehe Bruscus, im I. Bande p. 916.

Myrten, siehe **Mirten**.

Myrten-Beere, Welsche Heidelbeere, sind die Frucht des Myrten-Baumes, die sonsten, weil sie bey uns nicht reiff werden, aus Franckreich und Italien zu uns gebracht werden, ehe man unsere Heidelbeeren zu dörren und an deren statt zu gebrauchen angefangen, seit dem aber findet man sie bey uns selten, ausser in den Apothecken, wo man einen Syrup davon hat. Sie haben eine vortreffliche Krafft zu kühlen, anzuhalten und zusammen zu ziehen, womit sie alle Bauch- und andere Flüsse, Blut-Stürtzungen, unnatürlichen Schweiß und Verrenckung der Glieder heilen.

Myrtendorn, siehe Bruscus, im I. Bande p. 916.

Myrthen, oder **Myrten**, siehe **Mirten**.

MYRTHUS, siehe **Mirten-Baum**.

MYRTIDANUM, siehe Myrtus angustifolia Minor.

MYRTILLUS, schwartze oder blaue **Heidelbeeren, Bick-Beeren**, wachsen in Wäldern. Die Beeren sind kalt, stopfen und dienen für den hitzigen Magen, Ueberlaufen der Galle, Durst, Durchbrüche, rothe Ruhr, Brechen, Bluten und Fieber, der Safft aber davon färbet blau. Hieher gehöret auch Vaccinium rubrum, sive Vitis idea rubra, Vaccini a nigra.

MYRTUS, siehe **Mirten-Baum**.

MYRTUS ANGUSTIFOLIA MINOR, Myrtidanum, ziehet zusammen; die Beeren sind kalt und trocken im ersten Grad, und machen überaus starcke Verstopfungen. Hieraus wird der bekannte Myrten-Wein gemacht.

MYRTUS SILVESTRIS, siehe Bruscus, im I. Bande p. 916.

MYRUS, ist eine See-Schlange, und giebet ihrer zweyerley Gattungen, schwartze und rothe. Ihr Leib ist rund, ohne Flecken und Schuppen. Das Fleisch ist zart. Es giebt noch eine andere Art von dieser Schlange Myrus, die als wie eine Erd-Schlange formirt ist, roth von Farbe, mit schieffen Streiffen. Ihr Rachen ist klein, die Zähne sind sehr spitzig. Sie ist sehr seltsam. Eine, wie die andere sind gut zum eröffnen. Ihr Fett zertheilet.

Myt, eine kleine Müntze in Holland, welche zwey leichte Pfennige gilt.

MYTILENE, siehe **Metelin**.

MYTULUS, Mytilus, Myaca, ist eine Gattung Schaal-Fische, länglicht und der Muschel nicht ungleich. Sie werden von denen Meeres-Wellen auf den Sand geschmissen und allda aufgesammlet, auch werden sie in denen Ströhmen gefunden, und sind gut zu essen, insonderheit die aus der See. Die kleinsten, als die besten, werden ausgesucht. Sie sind gut wieder den Biß toller Hunde und eröffnen treflich, treiben den Urin und der Weiber Reinigung. Mit dem Nahmen Mytulus wird auch die Muschel beleget.

MYTUS, eine See-Schlange, deren es zweyerley Sorten giebt, schwarze und rothe. Ihr Leib ist rund, ohne Flecken und Schuppen, das Fleisch aber zart. Uber diese giebt es noch eine andere Art, die wie eine Erd-Schlange gebildet, und roth von Farbe mit schieffen Strriffen ist. Ihr Rachen ist klein, und ihre Zähne sind sehr spitzig. Diese Gattung ist rar. Eine, wie die andere, sind gut zum Eröffnen, und ihr Fett zertheilet.

MYXA, Myxara, Myxos, Myxus, siehe **Brustbeer, (schwarze)** im I. Bande p. 919.

N.

Dieser Buchstabe gehöret unter die Stummen und ist der dreyzehende im Alphabet. In denen Officinen bedienet man sich desselben als eines besondern Medicinischen Merckmahls, und bedeutet solchemnach das N. in denen Recepten so viel, als Numerum, wie viel nehmlich von diesem oder jenem, welches Zahlweise verschrieben, genommen werden soll. Die Kaufleute numeriren die Anzahl ihrer Waaren-Stücken, und verstehen auch unter solchen Numeriren ihr so genantes Kramer-Latein, da sie unter gewisser Zahl den Ein- und Verkauffs-Preis denen ihrigen bemercken, welches denn der Käuffer, ob er gleich solches Numeriren ansiehet, nicht wissen kan, diejenigen Kauffmanns- oder Laden-Diener aber, welche einen Schlüssel zu solchen Numeris haben, können gleich nach der Intention ihres Principalen den Preis setzen und wissen, wie sie auf das äusserste loßschlagen sollen. Auf denen Müntzen bedeutet offt der Buchstabe N. Nobilis, als N. C. Nobilissimus Cæsar. N. Nepos oder Noster; N. N. oder Nostr. nostri oder nostrorum; *Nat. Urb.* natalis urbis; *Nep. Red.* Nepruno reduci; N. M. nova monera; in Schrifften heist N. N. noterur nomen, es soll der ausgelassene Nahme eingerücket werden, oder nomen nescio, NB. Nota bene, mercks wohl. Wenn man aus gewissen Ursachen Bedencken träget, dieser oder jener Person oder Stadt Nahmen zu exprimiren, so wird nur N. N. dafür gesetzet. In den Römischen Inscriptionibus heist das N. numerarius, sc. miles, it. natus, oder nata, natione, item Nævius oder Numerarius oder Numero; *N. Agr. AM.* numeratur agri ambitus; N. B. nume-

numeravit bivus. i. e. vivus. N. E. P. D. J. nomini ejus ponendum dicandumqve jusserunt; N. I. Nomine ipsus, i. e. suo; N. M. N. S. novum monumentum nomine suo; N. N. duorum numeratiorum: N. P. C. nomine proprio curavit; *Nat. Gal.* natione Gallus; *Nep.* nepos; *Num. Dom. Arg.* numini domus Augustæ; N. R. nostræ.

Naakow, siehe *Nachsia*.

NAALDE, siehe **Magnet-Nadel**, im III. Bande p. 28.

Nabelkraut, siehe **Durchwachs**, im II. Bande p. 356.

Nabel-Kraut, ein anderes Gewächse, siehe **Catharinen-Blumen**, im I. Bande p. 1108.

Nabel-Stein, siehe **Meer-Bohne**, im III. Bande p. 111.

Nach-Arbeit, heißt auf Bergwercken, wenn Sonnabends zu gewöhnlicher Zeit das in Ertzen befindliche Silber nicht ausgebracht worden, und die Schlacken, darinne es sich annoch befindet, fernerweit verändert werden müssen, oder wegen Mangelung der Aufschlage-Wasser, ingleichen nasser Kohlen, die Schichten nicht ordentlich aufgeschmeltzet werden können.

Nachbeschickung, ist in der Müntze, wenn dem Silber entweder zu viel oder zu wenig Roth zugegeben worden, daß der verlangte Gehalt nicht zutrifft, so wird dasjenige, was zugesetzt worden, und den Gehalt macht, die Nachbeschickung genennet.

Nachbrechen, siehe Nachschlagen.

Nachbürge, Subvas oder Fidejussor succedaneus, ist eigentlich so viel, als des Bürgens Bürge, oder derjenige, welcher sich vor den Haupt-Bürgen, dafern derselbe seinen gethanen Versprechen nachzukommen ermangeln solte, zuhafften, und desselben Versprechen zu erfüllen, anheischig machet. Wobey aber zu mercken, daß ordentlicher Weise ein solcher Nachbürge durch den Weg Rechtens nicht angehalten werden kan, vor dem Haupt-Bürgen zu bezahlen, oder, was ihm sonst deshalber obliget, zu erfüllen, ehe und bevor nicht dieser erst völlig ausgeklagt ist, und solchem nach hieraus erhellet, daß er, seinem Versprechen nachzukommen, nicht im Stande ist. Es wäre denn, daß der Nachbürge selbst schon vorher dem Gläubiger oder Kläger die freye Wahl lassen, ob er zuförderst den Haupt-Bürgen, oder vielmehr ihm selbst, in Anspruch zu nehmen gedächte, und sich auch hierzu ins besondere, mit Verzicht aller ihm zuständigen Ausflüchte, und hauptsächlich der in denen Rechten sogenannten Wohlthat der Ausklage, verbindlich gemacht. Jedoch ist diesem alsdenn unbenommen, sich an jenem, so gut als möglich, zu erholen, wie ihm denn auch zu dem Ende der Gläubiger oder Kläger alle wider den Haupt-Bürgen in den Händen habende Documente und Anforderungen, so viel diesen Punct betrifft, auszuantworten verbunden ist. Zu Rom aber wurden ehemahls in eigentlichen Verstande nur diejenigen Nachbürgen (Subvades) genannt, welche sich bey entstehendem Processe sonderlich vor den Kläger ins Mittel schlugen, und sich auf den Fall, dafern dieser seiner Obliegenheit nachzukommen ermangeln solte, vor denselben zu hafften und zu antworten verbindlich machten. Wiewohl auch Gellius berichtet, daß schon zu seiner Zeit so wohl der Gebrauch, als die Bedeutung des Wortes Subvadis in diesem Verstande, gäntzlich abgekommen.

Nach Dato zahlbare Wechsel-Briefe, siehe A Dato, im II. Bande p. 34.

Nachen, siehe **Kahn**, im II. Bande p. 1177.

Nachfahren, ist auf Bergwercken so viel, als nachsehen, wie die Arbeiter ihre Arbeit verrichten.

Nachgemachte oder falsche Wechsel-Briefe, heissen diejenigen, welche entweder auf einen Trassenten ohne dessen Wissen und Willen gestellet worden, oder sonst einen mercklichen Fehler an sich haben. Weswegen den Trassaten ein vor allemahl zu rathen, ehe und bevor er den auf ihn gezogenen und ihm auch präsentirten Wechsel-Brief acceptiret, so wohl der Wechsel-Brief selbst und dessen Unterschrifft, als auch die Endossementen, wenn dergleichen auf dem Wechsel-Briefe zu befinden sind, genau zu examiniren, ob solche dem erhaltenen Advis-Briefe und denen Wechsel-Rechten gemäß respective eingerichtet und girirt sey, hiernächst aber wohl Acht habe, daß er nicht zugleich Prima und Secunda acceptire. Ist der Wechsel-Brief nicht in allen Umständen dem Advis-Briefe conform; so ist er verdächtig. Und gleichwie er solchemnach ohne Gefahr nicht acceptirt werden kan, also thut Trassatus am besten, solchen nur mit Protest ritorniren zu lassen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Unterschrifft eines solchen Wechselbriefs, dann gesetzt es entdeckte sich bey derselben genauen Gegenhaltung mit einer Unterschrifft, von welcher man versichert, daß es Trassentens Hand, ein Unterscheid, so thut Trassatus allemahl fürsichtig, an statt Acceptation zu leisten, solchen lieber protestiren zu lassen. Dann wann ein nachgemachter Wechsel-Brief vom Trassato einmahl acceptirt worden, und sich in eines ehrlichen Manns, oder solcher Person Händen befände, so darthun könnte, daß er solchen bona fide, und gegen Zahlung der Valuta an sich gebracht, so ist Trassatus schuldig, seine geleistete Acceptation zu honoriren, und den Wechsel-Brief mit Vorbehalt seines Recourses, an den Fallarium, wann er solchen ausfündig machen kan, richtig zu bezahlen, weilen seine Uebereilung und Versehen, wodurch eine dritte Person leicht inducirt worden, den von ihme solchergestalt acceptirten Wechsel-Brief an sich zu handeln und sein Geld dafür bona fida hinzugeben, niemand als ihme selbsten schaden kan. Ist, nächstdem der Giro nicht ordentlich und z. E. jemand darauf girirt, dessen im vorhergehenden Giro nicht gedacht worden, oder es hat jemand solchen Wechselbrief weither girirt, ohngeacht derselbe bloß an ihme zu zahlen, und sonder das Wort Ordre girirt wäre, und was dergleichen mehr, in solchen und dergleichen Fällen thut Trassatus nicht weniger wohl, an statt Acceptation zu leisten, den Wechsel-Brief nur in Protest lauffen zu lassen. Es wäre dann, daß Præsentans, die etwan in einem prima Wechsel-Brief erfindliche Unrichtigkeiten und Fehler, durch einen ordentlich girirten Secunda wieder gut machte, in welchem Fall Trassatus fürsichtiger thut, statt des Primæ den Secunda zu acceptiren, bey desselben Verfall und Zahlung aber sich beyde einhändigen zu lassen. Wäre aber ein solcher Secunda nicht gleich bey der Hand, Trassatus aber fände bey dem fehlbahren Prima Wechsel-Brief solche Umstände, oder hätte für denjenigen, so den Fehler begangen, besonderen Egard, so daß er den Wech-

selbrief ungerne in Protest ritorniren lassen wolte, so stehet solches ihme zwar frey, sonder genügliche Caution von dem Præsentanten, ihn gegen allen daraus entstehen könnenden Præjuditz schadloß zu halten, aber solches zu thun, ist ihme um destoweniger zu rathen, weilen er nicht wissen kan, ob ein solcher fehlbarer Wechselbrief nicht in unrechte Hände gefallen, und also dieses die Ursache des so fehlbaren Giro setze, oder warum eigentlich einem der Giranten die Facultät benommen worden, den Wechselbrief weiter zu giriren, und was dergleichen mehr. Endlich aber hat er nicht weniger wahrzunehmen, daß er nicht zugleich prima und Secunda acceptire, dann zu geschweigen, daß dergleichen doppelte Acceptationes ein, und desselben Wechselbriefs nicht undeutlich darthun und zeigen, daß es bey einem solchen Mann ziemlich unordentlich hergehen, und seine Scripturen sich nicht in der, von einem Handels-Mann erforderlichen Accuratezza, befinden müssen; so laufft ein Acceptant bey solcher doppelten Acceptation grosse Gefahr, daß er auch doppelt zahlen müsse, denn wäre Trassans indessen schlimm, und käme zu falliren, so ist ohnstreitig, daß mehrbemeldter Acceptant seine beyde Acceptationes mit Zahlung zu honoriren schuldig seyn würde, sich aber hienach dieserwegen bloß an den fallirten Trassenten halten, und von diesem den Rembours prætendiren könne, ja bliebe Trassens auch dabey im Stand, so ist doch ein solcher Acceptant alsdann schuldig nicht allein seine beyde Acceptationes auf Verlangen der Inhaber zu zahlen, sondern auch dieserwegen causirte Kosten und Schaden, so vielleicht indessen aus dem gefallenen Wechsel-Cours oder sonst entstanden, zu tragen, und seiner unbedachtsamen Uebereilung solches auf Rechnung zu setzen, indessen sind dergleichen Casus so rar eben nicht.

Nachgewinnen, siehe Nachschlagen.

Nachläßigkeit, heißt bey denen Kaufleuten, und sonderlich in Wechsel-Sachen, wenn jemand eines andern Wechsel-Brief, auf dessen erlangte und übernommene Ordre, einlösen soll, solches aber weder zu gesetzter Zeit, noch auch in gehöriger Forme bewerckstelliget. Weswegen er denn auch allen daher entstandenen Schaden billig büssen muß. Wie denn unter andern auch derjenige, welcher im Protestiren nachläßig ist, und darunter die rechte Zeit, oder auch, nachdem solches geschehen, seinem Mann mit der ersten nachmahls dahingehenden Post davon, mittelst Uebersendung des Protests oder sonst Nachricht zu geben versäumet, bey entstehenden Fallimenten, dadurch seines sonst habenden Rechts wider den Traßierer, so wohl als die Indossenten verlustig wird, und sich an den Acceptanten, oder den von demselben ihm völlig überwiesenen Schuldner allein zu halten schuldig ist. Auch, ob er gleich ein blosser Mandatarius wäre, soll dennoch die Versäumung der Protestation oder Notification auf seine Gefahr stehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief anvertrauet, vor allen Schaden hafften. Er muß auch, weil er das Geld zu gleicher Zeit zu heben und von dem Trassaten abholen zu lassen versäumet, (gestalt denn allein die Juden, und zwar bey Vermeidung der Protestation und daraus entstehenden Nachtheils, wenn etwa der Gläubiger das Geld darüber anderwärts mit grösserm Agio aufnehmen müste, schuldig seyn sollen, dasselbe dem Innhaber des Wechselbriefs in seine Wohnung zu bringen) wenn es immittelst im Werth fiele, den Schaden über sich ergehen lassen; jedoch aber auch der Schuldner das Geld, so zur Verfall-Zeit nach denen Sorten gangbar, oder in dem Wechselbrief benannt gewesen, gerichtlich deponiren oder wenigstens gerichtlich versiegeln lassen, und also es wieder an sich zu nehmen, auch da sich die Hebung zu lange verzögerte, oder auch der Innhaber des Wechselbriefs darüber verstürbe ꝛc. dem Trassierer oder Indossenten, davon zeitig avertiren, damit er und sie ausser Schaden bleiben. Königs Wechsel-Ordn. p. 110. u. 299.

Nachlassen, wird bey dem Saltz-Sieden von zweyerley verstanden, 1) wenn das Saltz im Packraume sich setzet, davon unter dem Worte Reifwerden; und 2) wenn die Siede-Pfanne zu groß, hingegen die Wärm-Pfanne zu klein, daß auf einmahl ein gantzes Werck Soole nicht eingelassen werden kan, sondern ein, zwey oder mehrmahl aus der Gradier-Pfanne zugezapffet werden muß, wenn ein Theil Soole eingekochet, heisset es auch Nachlassen.

Nachlassen oder Loßlassen, siehe *Larguer*, im II. Bande p. 1291.

Nachricht, Nachricht geben, benachrichtigen, heißt bey Kaufleuten eine jede, so wohl mündliche, als schrifftliche Antwort auf die an dieselben ergangene und insonderheit die Handlung oder das Wechsel-Gewerbe betreffende Anfrage; Insbesondere aber, wenn sich einer bey dem andern nach eines dritten Handelsmanns Zustand erkundiget, und von demselben zur Antwort bekommt, daß derselbe Dritte gut sey, und man ihm sicher trauen könne. Dergleichen Nachrichten aber einiges vor einen solchen Dritten gegebenes Obligo keinesweges involviren, sondern nur dahin zu verstehen seyn, daß man einen solchen dritten Handelsmann auf seiner Börse äusserlich, und so viel dem Nachrichtgeber wissend, vor gut und sicher halte.

Nachschlagen oder Nachgewinnen, heist auf Bergwercken, die Ertze oder Gänge, wenn sie verschrämt, herein gewinnen und loß schlagen. Es bedeutet auch so viel, als nachbrechen, oder auf eben demselben Drum oder Ort des Ganges mit Schlägel und Eisen fortarbeiten. Ingleichen sagt man es, wenn 2. Hauer vor einen Ort geleget werden, daß einer auf dem Gang verschrämet, und der andere nachschlägt.

Nachschuß, Zugabe, heisset diejenige Summe Geldes, welche zu Erfüllung des Werthes zugeleget wird, wenn ein geringer Gut gegen ein würdigers hingegeben worden. Hierbey machen die Rechtsgelehrten den Unterschied, wenn der Nachschuß geringer am Werth, als die Sache, zu welcher er gelegt wird, daß alsdenn solche Handlung für einen Tausch, wenn er aber höher, für einen Kauf zu achten, wenn ein anders dieserhalb ausdrücklich nicht verabredet worden. Speidel Contin.

Nachsetz-Löffel, ist womit auf denen Schmeltz-Hütten und bey dem Probiren der Zusatz eingeräumet wird.

NACHSIA, Naxos, Naxus, eine der wichtigsten Inseln des Archipelagi, welche Volckreich und fruchtbar ist, absonderlich am Wein; auch bricht man daselbst schönen Marmor. Sie gehört den Türcken, und wird von der Insel Pario

durch

durch einen engen Canal abgesondert. Die Haupt-Stadt Nachsia liegt an der Ost-Seite dieser Insel, und hat einen schönen und sichern Hafen.

Nachsicht, Sicht, Veve, Uso, Usage, Usance, heist im Wechsel-Rechte die Zeit, so dem Acceptanten gegönnet wird, die Zahlung zu thun. Dieselbe fähet nicht eher an, als von dem Tage, da der Wechsel-Brief präsentiret worden, Besold. diese Nachsichts-Termine sind unterschiedlich; die gemeinsten in den deutschen Städten, als Wien, Cölln, Franckfurth, Straßburg, Leipzig und Breßlau, sind 14. Tage, wenn von Freytage an zu zehlen angefangen worden, und den dritten Freytag ohne fernern Verlust gezahlet werden muß. In Augspurg und Nürnberg aber ist Uso 15. Tage. An andern Orten wird Nachsicht auf eine Zeit gemeiniglich von 2. Monathen nach dem dato, ingleichen einen Monath nach dato gegeben. In Portugall und Italien ist Uso auf Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2. Monath nach dem dato, und desgleichen von selbigen Orten wieder dahin. Hingegen England, Franckreich, Braband und Flandern haben auf die Weise einen Monath nach dato, und von selbigen wieder dahin. Halbe Nachsicht, oder halb Uso, sind gemeiniglich 8. Tage Nachsicht, da den 8. Tag, nachdem der Wechsel präsentiret und acceptiret worden, die Zahlung unverlängt erfolgen muß; z. E. Montags präsentirte man den Wechsel-Brief, so acceptiret, wird den Dienstag an zu zehlen gefangen, und den nächstkommenden Dienstag ohnfehlbar gezahlet. Doppelte Nachsicht oder doppio Uso, a deux usances, ist 2. mahl nach dem dato. Als wenn die Nachsicht 14. Tage wäre; so machen 28. Tage doppelte Nachsicht oder doppio uso. Nach denen Sächsischen Rechten wird bey Wechsel-Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungs-Zeit von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, mit Einschliessung derer darzwischen fallenden Fest- und Fever-Tage gezehlet. Wechs. Ordn. §. 15. Wenn aber der Indossatarius dem Schuldner über die Verfall-Zeit nachsiehet; so fället der Regreß wieder den Indossanten hinweg. Erl. Proceß-Ordn. A. §. 14. Bey Schuldnern, so ohne ihre Verwahrlosung in Abfall gerathen, sind die Gläubiger entweder zu einigem Remiß, Banqver. Mand. §. 5. oder zulänglicher Nachsicht zu disponiren. ibid. Damit aber auch zwischen denen Messen eine richtige Zahlungs-Zeit derer einlauffenden Wechsel-Briefe gehalten werden möge; als soll, was anfänglich den Uso der Wechsel-Briefe betrifft, derselbe forthin nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 15. 14. Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zehlen angefangen, auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gleichergestalt auch bey denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungs-Zeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, mit Einschliessung der darzwischen fallenden Fest- und und Fevertage gezehlet, und also zum Exempel bey 3. oder 14. Tagen Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1. Junius acceptiret worden, der 4te oder 15. ejusdem vor den Verfall-Tag gehalten worden. Wenn der Brief a dato, oder nach dato zu zahlen gestellet ist; so wird die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an, sondern

von dem nächst folgenden Tage, an welchen derselbe datirt ist angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptirt werden, zu welcher Zeit er präsentirt wird, dafern es nur noch vor der Verfall-Zeit geschiehet. Denn wenn die Präsentation nach bereits verflossener Verfall-Zeit geschähe; so ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren, und zu zahlen, nicht verbunden. Hingegen welcher Brief avistæ oder stracks Aufsichts zu zahlen lautet, der mag an Sonn- oder Fest-Tagen so wohl als zu anderer Zeit präsentirt, und soll also fort acceptirt, auch alsbald, sonderlich, wenn ein Reisender dergleichen Briefe mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb den nächsten 24. Stunden bezahlet werden, welches auch mit denen Briefen, so in den Messen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit ankommen, also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde; so sollen die Wechsel-Briefe, da der Wechsel auf andere Orten Aufsicht oder nach dato in denen Leipziger Märckten geschlossen worden, nach paßirten Pagamont ohne Verzug ausgestellet, und dem Gläubiger eingeliefert werden. Es wäre denn, daß bey Schliessung derer Wechsel, ausdrücklich ein anders bedungen worden. Wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, solche an einer Notitz schrifftlich vor sich gehen soll. Wenn nun solche Notitz angenommen und behalten wird; so bleibet es richtig geschlossen; der Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe, auch nach Befindung bey Verlust seines Amtes von Stund an, schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig. Würde ein Brief, welcher Aufsicht oder a uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Präsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptirt, so soll auf diesen Fall, die Verfall-Zeit nicht von dem Tage der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Präsentation, (welche nach Anleitung des VII. §. der gedachten Leipz. Wechs. Ordn. auf den Brief ausdrücklich zu setzen, und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist) angerechnet werden. Ein Brief, so medio Februarii, medio Septembri, u. s. w. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monaths bezahlet werden, welcher Tag Krafft der bemeldten Wechsel-Ordnung vor den Verfall-Tag zu halten. Wenn nun der Verfall-Tag eines Briefes verhanden, so soll dessen Innhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr gehalten seyn, nach desselben Tages nach Wechsel-Gebrauch, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebst den Protest, mit der erst folgenden Gelegenheit zurück zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wieder den Traßirer und Indoßirer gäntzlich verliehren. Wie denn über die Verfall-Zeit durchaus keine so genannte Respect oder Discretions-Tage verstattet werden sollen, in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursachet, auch, durch solche Veranlassung, von säumigen Bezahlern, die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des

andern Verdruß, dis Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird. Leipz. Wechs. Ordn. Nach der Braunschweigischen neuern Wechsel-Ordnung vom 1. August 1715. muß die Acceptation der Wechsel-Briefe, welche auf 1. 2. 3. und mehr Tage Sicht oder Nachsicht, oder auf ein halb- gantz oder Doppio uso, das ist, respective auf 7. 14. oder 28. Tage nach beschehener Acceptation zu zahlen, eingerichtet seyn, aufs allerlängste sechs Stunden vor Abgang der nächsten Posten geschehen.

Nachsichtige Wechsel-Briefe, sind solche, welche Nachsicht oder Aufsicht lauten. Siehe Nachsicht.

Nachstand, Postpositio Creditorum, heist in Concurs-Sachen, die Ordnung der Gläubiger, wie solche auf einander folgen. Siehe Urthel, (Locations).

Nachstechen, heist auf Bergwercken, denen Arbeitern nachfahren, und sehen, wie gearbeitet wird.

Nachtfahrer, ist, welcher denen Arbeitern des Nachts nachsticht, ob sie zu rechter Zeit ein- und ausfahren, und ihre Arbeit verrichtet haben.

Nacht-Häusgen, heist auf dem Schiffe dasjenige Behältniß, worinnen sich der Compaß befindet, und stehet solches hinter dem Besaans-Mast unter dem halben Verdeck. Lateinisch Locus, quo pyxis nautica asservatur. Siehe auch Compaß-Häuslein, im I. Bande p. 1271.

Nacht-Hütten-Meister, dieser gehet in den Hütten des Nachts ab und zu, und giebet Achtung, daß die Arbeiter nicht schlaffen, die Oefen nicht zu Lichte gehen, und die Arbeit in rechter Ordnung erhalten wird.

Nacht-Pucher, ist auf Bergwercken derjenige, der das Puchwerck bey Nacht versorgen muß.

Nacht-Rabe, Caprimulgus, Frantzösisch Tete Chevre, ist ein Vogel, der bey Nacht zu fliegen pflegt, und ein wenig grösser, als eine Amsel, jedoch ein gut Theil kleiner, als ein Guckguck, ist. Sein Kopf ist lang und eingedruckt; seine Augen sind groß und schwartz: der Schnabel ist gar nicht viel grösser, als wie einer Meise, in etwas krumm, oder unter sich gebogen, und mit einigen kleinen, dünnen Federlein, gleichwie mit Haaren unter den Nasenlöchern und dem Halse ausgezieret. Der Leib hat eine solche Gestalt, als wie des Guckgucks; Tieg und Beine sind sehr klein, dünn und kurtz. Sein Geschrey ist recht gräßlich und förchterlich anzuhören. Er nistet im Gebürge, insonderheit in Candien, um die See herum. Er machet sich, so viel ihm möglich, bey die Ziegen-Ställe, und weil er nach der Ziegen-Milch sehr lüstern ist, suchet er bey Nacht darein zu kommen, und ihre Striche zu ertappen, damit er sie aussaugen möge, welches aber höchst schädlich ist; denn er hacket und verwundet sie dermassen, daß sie gantz und gar davon verderben. Seine Galle reiniget, und ist gut, den Staar in den Augen wegzubringen.

Nacht-Schatten, Alfrancken, oder Alp-Rancken, Je länger, Je lieber, Solanum officinale, Amara Dulcis, Dulcamara, ein Kraut, dessen Stock sich sehr hoch in einander windet, und in Gärten häuffig wächst. In Apothecken braucht man nur die langen vielfarbigen Blumen, welche Trauben-weise an einander hangen, den gantzen Sommer durchtreiben und sehr angenehm sind am Geruche. Nach den Blumen kommen rothe Beerlein, die voller Safft, aber widerlich am Geschmacke sind. Die fasigte Wurtzel schmeckt im Kauen je länger je süsser. Das Kraut wird als ein öffnendes, zertheilendes und reinigendes Mittel wider allerhand Leber- und Miltz-Kranckheiten gebraucht. Ausser diesen giebt es noch mehrere Arten von Nacht-Schatten, die aber nicht zur Artzeney, sondern nur zum Blumenwercke in Lust-Gärten gehören.

Nacht-Schatten-Wasser, brennet man von den Nacht-Schatten-Blättern, welche man von den Stengeln abstreiffet, wenn sie die grünen Beeren tragen. Dieses Wasser des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf 3. Loth getruncken, dienet für hitzige Geschwulst, und mit Tüchern übergeleget, vertreibet es dieselbige. Nacht-Schatten-Wasser, ist gut für den Schmertz im Nacken, des Hauptes, und für hitzige Geschwulst des Angesichtes, wie auch für den Rothlauf, mit Tüchern übergeschlagen, und solches täglich etliche mahl wiederholet. Auch dienet besagtes Wasser zu dem Ohrenweh, etliche Tropfen davon hinein getropffet. Ingleichen zu dem hitzigen Weh der Brüste übergeschlagen, und zu dem Wehe des Halses, öffters damit gegurgelt; auch kühlet es die Leber und löschet die Hitze. Man schläget es auch mit Tüchern über die Brüche. So einem Menschen von Nachtschrecken was aufgefahren wäre, der soll dieses Wasser trincken und über den Schaden legen. So einer Frau die Brüste von Hitze geschwollen seyn, die lege das Wasser mit Tüchern darüber, es hilfft gewiß.

Nacht-Schicht, Abend-Schicht, heist, wenn die Arbeit, welche so wohl bey dem Berg- als Schmeltz-Wesen zu verrichten, des Nachts vollbracht wird, oder wenn die Bergleute des Nachts anfahren müssen.

Nacht-Schlacken-Läuffer, nennet man auf Bergwercken denjenigen, der des Nachts die Schlacken von dem Schmeltzofen wegläufft, und über die Halde stürtzet.

Nacht-Schmelzer, nennet man denjenigen, der die Arbeit des Nachts in der Hütte verrichtet.

Nacht-Violen, siehe Frauen-Veilgen, im II. Bande p. 486.

Nachtweiser, Frantzösisch Nokturlabe, Holländisch Nagt-Wyser, ist ein Instrument, dessen man sich bedienet, um in allen Stunden der Nacht zu finden, um wie viel der Nord-Stern niedriger ist als der Polus. Die Schiffer zur See bedienen sich dieses Instruments, die Breite des Orts bey Nacht zu finden, wo das Schiff ist.

Nachwartung, wenn ein acceptirter Wechsel-Brief zur Verfallzeit nicht völlig bezahlet, und dem Innhaber einige Nachwartung zugemuthet wird, muß dieser den Wechsel-Brief notiren, Leipz. Wechs. Ordn. §. 25. auch wenn hernach keine Zahlung erfolget, einen Protest unter m Dato des letzten Zahl-Tages fertigen lassen. ibid.

Nach-

Nach-Wein, siehe *Acinaticium*, im I. Bande p. 52.

Nachzahlung, der Wechselbriefe, nach dem Verfall-Termin. Siehe Wechselbrief.

Nachzehlen, heißt bey Kaufleuten das durch Wechsel oder sonst einbekommene Geld noch einmahl überzehlen, um solchergestalt desto gewisser zu werden, ob sich die angegebene Summe richtig befinde, oder nicht. Und zwar muß vornemlich ein Trassent das per Cassa empfangene Geld, wenn es zumahl kleine Müntze, ohne Zeit-Verlust nachzehlen, und den darunter befindlichen Ausschuß und Abgang sogleich übersenden, und respective berichten, damit ihm solcher ohne Streit ausgewechselt und ersetzt werde. Wie sehr diejenigen Handels-Plätze, worinnen die Zahlung gemeiniglich in kleiner Müntze geschehen, so wohl in Ansehung der vielen Mühe, als auch Ausschusses und Abgangs geplagt sind, wissen diejenigen am besten, die an dergleichen Plätzen wohnen, und Negotien treiben. Und wie ein Zahler, den disfalls nach Hause kommenden Abgang und Abschuß gemeiniglich ans Bein schmitzen muß, so ist er darüber verdrießlich, und wird es an Disputen nicht fehlen, zumahlen wenn der Empfänger im Nachzehlen saumselig gewesen, und den gefundenen Ausschuß und Abgang erst eine Zeit hernach bringet und anziehet. Ist das Geld von einem betrüglichen Juden bezahlet worden; so ist das Nachzehlen noch weniger aufzuschieben. Ueberhaupt wäre in dergleichen Handlungs-Plätzen zu wünschen, daß, nach dem Exempel der St. Galler Wechsel-Ordnung eine Statuta gemacht würde, wie lang ein Zahler, den unter seinem Gelde gefundenen Ausschuß und Abgang zu ersetzen, schuldig seyn solle. Alle diese verdrießliche Umstände aber werden vermieden, wo in einem Handlungs-Platze eine Banco aufgerichtet, und die Wechselbriefe oder deren Valuta darinn bezahlt werden.

Nachzehler, ist im Berg-Bau einer, der am Tage Achtung giebt, daß die Treiben völlig verrichtet, oder die gesetzte Zahl-Kübel aus der Grube heraus gezogen werden, wozu man gemeiniglich arme beschädigte Bergleute annnimmt.

Nackigte-Erbse, siehe *Bonduch*, im I. Bande p. 642.

Nackigte-Huhren, ein Kraut, siehe *Colchicum*, im I. Bande p. 1248.

NACRE DES PERLES, siehe *Mater Perlarum*, im III. Bande p. 91.

Nadel, Nadeln, Acus, sind unterschiedener Gattung, als eiserne, meßingene, Näh-Stecke-Nadeln, u. s. w. die eisernen Nadeln, so sich biegen, taugen nicht viel, und die Holländischen stählernen Nadeln werden vor die besten gehalten. Dieses ist von Neh-Nadeln zu verstehen. Sie haben runde, viereckigte oder lange Oehren, worauf vornemlich gesehen wird. Was die Spitzen anbelanget, sind selbige entweder rund-spitzig, spieß-eckigt odtr dreyeckigt. Die gemeinsten sind die rundspitzigen, welche von Schneidern und Nätherinnen gebraucht werden, und von verschiedener Länge, Dicke und Grösse sind. Die Schuster bedienen sich dreyeckigter, die Kürschner Spießeckigter Nadeln. Ferner haben die Teppichmacher, Seidensticker, Buchbinder, Beutler, Sattler, Riemer und Wund-Aertzte zum Hefften der Wunden, ihre besondern Nadeln. Die Ballenbinder brauchen gar grosse Pack-Nadeln, die Kaufmanns-Güter in Matten oder Leinwand damit einzuballiren. Steck-Nadeln sind von Messing, und die Sorten, welche ihrer Grösse nach unterschieden sind, werden nach Briefen, deren jeder abgezehlte Gestecke hat, verkaufft. Alle Sorten von Nadeln werden hin und wieder, absonderlich zu Nürnberg von einem absonderlichen Handwerck, das man die Nadler nennt, verfertiget und verkaufft. Die stählernen Nadeln werden in pappiernen Paqueten Wurf-weise, da ein Wurf so viel als 5. Nadeln ist, oder Dutzend- und Schock-weise verkaufft. Die Strick-Nadeln in verschiedener Grösse, sind meistens von Eisen, viele werden auch von Meßing, und einige von Silber gemacht. Haar-Nadeln vor das Frauenzimmer, sind theils von Meßing, theils von Silber. Probier- und Streich Nadeln, brauchen eigentlich die Gold-Schmiede, durch deren Hülffe sie die Gütigkeit vom Silber und Golde erfahren können. Die Probier-Nadeln zum Golde haben 24. Nadeln, nach den 24. Karathen der Feine des Goldes. Die auf Silber geschicket sind, enthalten 16. Nadeln, nach den 16. Lothen der Feine des Silbers.

Nadel, Magnet-Nadel, Frantzösisch Aiguille, Lateinisch Acus, heißt das Zünglein in der Boussole, Compaß oder andern Instrument, so mit dem Magnet bestrichen, und sich nach Norden wendet. Siehe Magnet-Nadel, im III. Bande p. 28.

Nadel, (Meer-) ein Fisch, siehe *Acus marina*, im I. Bande p. 65.

Nadel-Ecke, Cabo das Aiguillas, das Südlichste Theil Vorgebürge von gantz Africa, liegt 20. Meilen vom Vorgebürge der guten Hofnung, gegen Ost-Indien zu, und wird von den Portugiesen also genennet, weil die Nadel des Schiff-Zeigers, bey dieser Ecke gerade nach Süden von Norden zu weiset. Dappers Africa p. 611.

Nadelfisch, Frantzösisch Egville de Mer, von den Holländern wegen der Gestalt seines Kopfes, Tabac-pype genannt. Ein Fisch, so in den Americanischen Meeren gefangen wird. Er erwächset zu der Länge von 4. Fuß, hat vor dem Kopfe eine spitzige Schnautze eines Fusses lang, grosse Augen, blaue und grüne Streiffen auf dem Rücken, einen weiß- und röthlichen Bauch, gelbliche Floß-Federn und einen spitzigen Schwantz. Er wird gegessen, und für das Fieber dienlich erachtet; indem er, vermöge seines bey sich führenden Meer-Saltzes, den Magen stärcket und den Leib öffnet, wie auch zugleich den Urin befördert. Siehe auch *Acus marina*, im I. Bande p. 65.

Nadelkörbel, Lateinisch Scandix, Pecten Veneris, Frantz. Peigne de Venus, ist ein Kraut, dessen Blätter schier so zarte zerkerbet sind, als an dem Coriander; sie schmecken süßlicht, und etwas scharf, und stehen auf ziemlich langen Stielen. Die Stengel werden etwan eines Schuhes hoch, sind dünne und ästig, rauch, oben grün und unten röthlicht. Darauf stehen oben auf den Spitzen, Umbellen oder Cronen, und auf diesen kleine fünfblätterige weisse Blümlein, in Lilien-Gestalt. Wenn die Blüthe vergangen ist; so kömmt eine Frucht hervor,

die aus 2. Stücken / so wie Nadeln sehen, bestehet. Die Wurtzel ist des kleinen Fingers dicke, schlecht, weiß, und schmecket süsse. Dieses Kraut wächset im Getreyde, Felde und Weinbergen. Es führet viel wesentliches Salts; im May und Junius ist es in seiner besten Krafft; etliche Leute essen es. Es eröffnet, ist gut zu den Wunden, machet zeitig, zertheilet, dienet den Urin zu treiben, ist auch gut zu den Miltzgebrechen, wenn es abgesotten gebrauchet wird.

Nadeln, siehe Nadel.

Nadeln, sind auch eine Sorte Cassides, oder See-Schnecken-Häusergen, welche spitzig zulaussen und streiffig sind. Sie werden durch ihre Gestalt unterschieden.

NADIEU, ist ein gewisser wollener Zeug, sonst Bure genannt, welcher an einigen Oertern in der Generalität Montauban gearbeitet wird, vornehmlich zu Villefranche. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NADONESSANS, also heissen die Einwohner um den Fluß Mißißipi, in America. Von dieser Colonie bekommen die Frantzosen unterschiedenes Peltzwerck, welches sie entweder von den Wilden zu Canada oder von denen Nadonessans selbst erhandeln. Savary Dict. Univ de Commerce.

Nadragula, eine Wurtzel, welche auf den Carpathischen Gebürgen, die Ungarn und Pohlen von einander scheiden, wächset. Wenn sie in Milch gesotten, und die Milch ausgetruncken wird, soll sie das Podagra völlig heilen.

Nächste Massen, heißt auf Bergwercken der über die 3. Wehr- und Fund-Gruben rückständige, entweder oben oder unter der Fund-Grube überlassene, ungemuthete Raum, oder zu muthen noch freyes Land, jede Masse in 2. Wehr, das ist, 28. Lachter bestehend.

Nägel, siehe Nagel.

Nägel-Baum, siehe unter *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Nägel-Blumen, siehe *Caryophyllus hortensis*, im I. Bande p. 1085.

Nägel-Violen, siehe *Cheiri*, im I. Bande p. 1145.

Näglein, siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein, (Cramer-) oder Cram-Näglein, siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein, (Cronen-) siehe *Caryophyllus regius*, im I. Bande p. 1090.

Näglein, (Garioffels-) siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein, (Garten-) siehe *Caryophyllus Hortensis*, im I. Bande p. 1085.

Näglein, (gemeine) oder gemeine Würtz-Nägelein, siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein, (Graß-) siehe *Caryophyllus Hortensis*, im I. Bande p. 1085.

Näglein, (Guckucks-) siehe *Caryophyllus Pratensis*, im I. Bande p. 1089.

Näglein, (Indianische) siehe *Caryophyllus Indicus*, im I. Bande p. 1087.

Näglein, (Kleb-) siehe *Caryophyllus Pratensis*, im I. Bande p. 1089.

Näglein, (kleine Berg-) siehe *Caryophyllus Montanus*, im I. Bande p. 1089.

Näglein, (Königs-) siehe *Caryophyllus regius*, im I. Bande p. 1090.

Näglein, (Cram-) siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein, (Krantz-) siehe *Caryophyllus Hortensis*, im I. Bande p. 1085.

Näglein, (Mohren-) siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein, (Mutter-) siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein, (Würtz-) siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein-Inseln, siehe unter *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Näglein-Wurtz, siehe *Benedicta*, im I. Bande p. 414.

Näglein-Zimmt, siehe *Caryophyllata Cassia*, im I. Bande p. 1076.

Nästved, Nestved, und Nested, eine Stadt in Seeland, 10. Meilen von Coppenhagen, Süd-Westwärts, in einer sehr lustigen und fruchtbahren Gegend, an einer grossen Auen, oder Wasser Wormiomonum, und Dänisch Susa genennt, welches die Stadt in 2. ungleiche Theile, als groß und klein Nästved unterscheidet, und viele daran liegende Mühl-Räder treibet, und sich bey dem Schlosse Gasnoe eine halbe Meile unterhalb in einem Meer-Busen ergiesset. Der Ort ist von ziemlicher Grösse, aber weitläufftig gebauet. Es giebt hier auch noch einige Handlung, und die Kaufmanns-Waaren werden auf Prahmen und flachen Fahrzeugen von der See durch besagtes Revier gebracht. Mit verschiedener Art frischer Fische ist der Ort reichlich gesegnet. So wird auch daselbst gutes Bier gebrauet, wozu die Einwohner Gelegenheit haben, von vielen klaren und schönen Brunnquellen, die zum Theil mit Ciment-Mauern umgeben sind. Am Michaelis-Tage wird allhier ein Jahrmarckt gehalten. In denen Cabinetten trift man noch zuweilen einige Müntzen an, so diese Stadt vormahls hat schlagen lassen, mit der Umschrifft: Monera Næstvediensis.

Nagapatnam oder Negopatanam, ein guter Holländischer Hafen und feine Handels-Stadt auf der Malabarischen Küste Coromandel in Ost-Indien, 5. Meilen von Tranquebar. Sie ist der Sitz des Gouverneurs, und hat ein gutes Castell. Es giebt daselbst viel Schlangen, wie denn Negopatanam in Malabarischer Sprache so viel als Schlangen-Stadt bedeutet.

Nagel oder Nägel, Clavi, sind so zu reden, schlancke eiserne Keile, damit man dasjenige, was durch Löthen und Leimen nicht zusammen gefügt werden kan, fest an einander bindet. Latten- und Bret-Nagel, und zwar halbe und gantze brauchen die Zimmerleute, Kreutz-Nägel, die Mäurer, Schien- Rade- und Huf-Nagel, die Schmiede, Leisten- Faß- und halb-Nagel die Tischler, Nied- Band- und Schloß-Nagel die Schlösser, Kutschen- Schif- und Rosen-Nagel, die Sättler, Schuh-Nagel oder Zwecken die Schuster. Ferner giebt es Laveten-Nägel, die Laveten zu den Stücken und grossen Geschützen zu beschlagen; Küris-Nägel vor die Plattner, Schiefer-Nägel, Schindel-Nägel, u. a. m.

Einige

Einige Nagel haben platte, andere eckigte, und wiederum andere runde Köpffe. Die kleinsten Sorten sind die so genannten Schocker-Nagel oder Bilder-Zwecken, die so leicht seyn, daß sie fast auf dem Wasser schwimmen. Grob-Schmiede und Sägen-Schmiede verfertigen ihre Nägel meistens selber. Sonsten werden die übrigen Sorten von den sogenannten Nagel- und Zweck-Schmieden gemacht, die ein geschenckles Handwerck haben. Sie verkauffen selbige nach Dutzenden, gantzen und halben Schocken.

Nagel, ist auch ein Englisch Gewichte, wornach die Wolle gewogen wird. Drey und ein viertel Centner machen einen Sack, welcher 52. Nagel hält. Zu Brügg in Flandern hat der Nagel 6. Pfund, und machen 45. Nagel ein Gewichte, so Wage oder Chariot genennet wird. 2. Wage machen einen Sac; 3. Sacci machen einen Seitier oder Serpelier.

Nagelkraut, siehe *Paronychia*.

Nagel-Schulpen, siehe Gienende, im II. Bande p. 614.

NAGER, heißt sonst Schwimmen; in der Seefahrt aber heißt es Rudern, oder ein Schif durch die Ruder fortbringen.

NAGT EVENAAR, siehe Linie, im II. Bande p. 1402.

NAGT-HUIS, siehe Compaß-Häuslein, im I. Bande p. 1271. desgleichen Nacht-Häuslein.

NAGT-WYSER, siehe Nachtweiser.

NAGUERNANTZE oder Naguervantze, so heisset ein Cantor der Holländer auf der Küste von Coromandel. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nag-Wurtzel, siehe *Cynosorchis*, im I. Bande p. 1451.

Nahme, Name, Nomen, so wohl des Gläubigers, als Schuldners, muß in Wechsel-Briefen mit klaren und deutlichen Buchstaben ausgedrucket seyn. Und ist dieses ein so nothwendiges Stücke eines Wechsels, daß solches in Ermangelung des einen oder des andern so viel als nichts, oder wenigstens doch nicht als ein verbindliches Wechsel-Document, gilt. Es muß aber, so viel insonderheit die Unterschrifft des Schuldners anbetrifft, solche mit Ausdrückung seines Tauf- und Zunahmen geschehen. Leipz. Handels-Gerichts-Ordn. tit. 13. Woselbst folgendes verordnet: „Nachdem auch zum öfftern geschiehet, daß die „Ausgeber der Wechsel-Briefe solche nicht mit ihren Tauf- und Zunahmen, sondern bloß mit den „Zunahmen, bevoraus, wenn in einer Handlung „sich unterschiedene Consorten befinden, oder als „dieses oder jenes Erben, oder auf andere dergleichen Art und Weise zu unterschreiben pflegen, und „aber daraus allerhand Disputat und Weiterung „entstehet: So setzen und ordnen Wir hiermit, daß „hinführo die Wechsel-Briefe von denen Unsrigen, so sie ausgeben, mit ihren rechten Tauf- „und Zunahmen unterschrieben werden, oder in „Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klagen statt haben sollen.„ Jedoch ist dieses nicht ein allgemeines nöthiges Stücke eines Wechsel-Briefes, sondern es wird nur in Leipzig bey dem dasigen Handels-Gerichte erfordert. Ausser solchem Fall ist der Wechsel-Brief gültig, wenn auch nur der Anfangs-Buchstabe des Vornahmens unter dem Wechsel-Briefe befindlich, oder der Vornahme gäntzlich weggelassen, und der Zunahme alleine unter dem Wechsel geschrieben worden. Siehe D. Franckens Instit. Jur. Camb. Lib. 1. Sect. 1. tit. §. 19. p. 105. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung von 1715. aber wird die Unterschrift des Schuldners mit seinem völligen Tauf- und Zunahmen ebenfalls erfordert; immassen der erste Artickel unter andern zu einem Wechsel nöthigen Stücken auch erfordert, daß der Nahme desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun ist, wie auch die Unterschrifft, und zwar mit dem völligen Tauf- und Zunahmen des Ausgebers oder Traßirers, und endlich die Ueberschrifft und der Vornahme desjenigen, auf den die Tratta geschiehet, oder der die Zahlung thun soll, klar und deutlich ausgedrucket werde. Nachdem aber auch, wenn jemand einen Wechsel-Brief diffitiren will, der diffessions-Eyd, nach Anleitung der Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. XXV. §. 4. dahin, daß er selbigen weder geschrieben, noch unterschrieben habe, auch solcher mit seinem Wissen oder Willen durch einen andern nicht geschrieben, oder unterschrieben worden, einzurichten; so ist, sonderlich in Sachsen eben nicht nöthig, daß der Schuldner den Wechsel-Brief selbst unterschreibe, sondern es ist schon genug, wenn jemand anders unter selbigen auf sein Geheiß seinen Nahmen setze, mithin vergebens, wenn man die Diffession bloß dadurch, daß derjenige, dessen Nahme unter dem Wechsel-Briefe stehet, des Schreibens unerfahren sey, abzulehnen suchen will. Siegels Wechsel-Gläubiger c. 3. §. 5. p. 60. Marpergers Banquier P. 1. c. 3. §. 11. 14. u. 17.

Nahmen-Träger, Nahmens-Trager, oder Nahmenmayer, ist bey grossen und weitläufftigen Handlungen so viel, als Buchhalter oder Factor, wovon an seinem Orte. Was derselbe handelt, dadurch verbindet er alle seine Mitgenossen.

Nahrung, (bürgerliche) begreifft nach Maßgebung der Rechte in einem weitern Verstande alle und jede Arten derer sonst so genannten Handthierungen, Professionen, Handwercker, Gewerbe, Kaufmannschaft, Handel und Wandel, desgleichen Maltzen, Schencken und Brauen, u. d. g. als eigentlich, oder doch nach eingeführtem alten Gebrauch und Herkommen nur denen Bürgern in den Städten zukommende Dinge und Verrichtungen, unter sich. Und werden also ordentlicher Weise die von Adel und Ritter-Standes so wohl, als andere Gerichts-Herren, Bauern und Dorfschafften, hiervon ausgeschlossen.

Nahrungs-Geld oder Nahrungs-Gaben, sind so viel, als die von denen Kaufleuten, Handwerckern und andern Professions-Verwandten von ihrem Gewerbe und Handthierung an die hohe Landes-Obrigkeit zu entrichtenden Abgaben; Siehe Steuer.

Najac, eine kleine Stadt in Ober-Rovergue in Franckreich, am Fluß Apeirou, 6. Meilen von Alby, gegen Norden, zwischen Villa Franca, und St. Antonia gelegen. Sie ist wegen des vielen Vitriols bekannt, so daselbst gemacht wird.

NAICH, eine von den Schottländischen Inseln Westernes, bey Schottland, darauf gute Pferde gefunden werden.

NAILA, ein Amt und Städtlein in der Marggrafschafft Bayreuth, im Vögtländischen Creise, nicht weit von der Stadt Hof, ist seiner Kupffer- und Eisen-Gruben wegen bekannt, und gehört dem Marggrafen von Bayreuth.

NAIN-LONDRINS, sind die feinesten Englischen Tücher, welche alle von Spanischer Wolle gearbeitet werden, und zur Handlung nach der Levante bestimmt sind. Die gröbsten heissen Londres, darein sich die gemeinen Leute bey den Türcken kleiden; die ersten Tücher aber gehören nur vor die vornehmen Leute. Die Frantzösischen Tücher von Carcassone sind von der Beschaffenheit der Nains-Londrins, und werden zu Smirna unter ihrem Nahmen verkauft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Naskov, siehe Naskoe.

NALI, diesen Nahmen führet ein Ost-Indianisches Gewicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nalziow, ein Schloß und Marckt-Flecken im Pragenser Creis in Böhmen, wo man vormahls Silber und Gold gegraben.

Namantin, Manaten, See-Kuhe, ein in Ost- und West-Indien bekanntes See-Thier, welches ohngefehr so dicke als ein Pferd, und 10. oder 12. Fuß lang ist. Dieses Thier hält sich gemeiniglich in etwas gesaltzenen Wasser, in denen Flüssen nahe am Meere auf, kommt niemahls an das Land, noch ins niedrige Wasser, da es nicht schwimmen kan. Das Fleisch ist gantz weiß, und gar sonderlich süß und gesund; auch wird der Schwantz von einer jungen Manate sehr hoch gehalten. Von denen Steinen, so in dem Kopf dieses Thieres gefunden werden, siehe *Lapis Manati*, im II. Bande p. 1286.

Name, siehe Nahme.

NAMUR, Comitatus Namurcensis, eine Grafschaft, und eine unter den 17. Provintzen der Niederlande, welche gegen Norden an Brabant, gegen Westen und anderswo an das Stift Lüttich, grentzt. Sie ist gebürgig, aber sehr fruchtbar, und man findet auch darinnen Eisen, Bley, Stein-Kohlen und Marmor, und hat in ihrem Gebiete 4. Städte und 182. Dörffer. Sie gehörete sonst theils der Cron Spanien, theils der Cron Franckreich; jetzo aber dem Hause Oesterreich. Die Haupt-Stadt Namur Namurcum, Namen, ist eine der wichtigsten Festungen in den Oesterreichischen Niederlanden, 16. Stunden oberhalb Lüttich und 5. von Huy gelegen. Sie ist groß und eine reiche Handels-Stadt; auch hat sie eine auf einem Felsen erbauete Citadelle, in dem Winckel, wo sich die Maas mit der Sambre vereiniget, also daß sie am lincken Ufer der Maas liegt. Die Nahmen der dasigen berühmten Negotianten werden in dem Anhange der jetztflorirenden Kaufmannschaft zu befinden seyn.

NANCHIN, siehe *Nanquin*.

Nancy, Nanci, Lat. Nancium, Nantium oder Nancejum, und bey einigen Nahnim, die Haupt-Stadt des Hertzogthums Lothringen, ist ziemlich groß und wohl gebauet, und liegt ohngefehr 100. Schritte von der Murte, mitten auf einer grossen Ebene. Obwohl an etlichen Orten Berge herum, so sind sie doch weit, und der Stadt nicht schädlich. Sie ist in 2. Theile unterschieden, nehmlich in die obere und alte, und in die niedere und neue Stadt. Vormahls war auch diese Stadt befestiget, es muste aber die Festung nachmahls geschleiffet werden.

NANGASACKY, eine auf der Insel Bungo oder Cykoko in Japan gelegene Stadt, worinnen die Holländer ihre Kauf-Häuser haben, und allein an diesem Orte mit denen Japanern Handlung treiben dürffen. Sie sind aber ziemlich eingeschräncket, und nicht Meister oder Herren von ihren Schiffen, so lange sie daselbst im Hafen liegen. Denn so bald sie daselbst ankommen und ihr Geschütze dreymahl zum Grusse abgefeuert haben, kommen die Japanischen Officirer mit Soldaten an Boord, schreiben alles, was im Schiffe ist, wie auch das Volck, einen jeden mit Nahmen, auf, damit sie nachgehends, wenn die Schiffe absegeln wollen, dieselben wieder examiniren und sehen können, ob es mit der ersten Musterung und Rolle überein treffe. Wenn sie nun alles aufgeschrieben haben, und wieder von Boord gehen, müssen die Holländer ihre Flagge streichen. Hierauf nehmen die Japaner Schuyt und Boot von den Schiffen mit an Land, und verwahren selbige so lange, bis die Schiffe wieder absegeln wollen. Es wird auch alles Gewehr und Munition von den Schiffen an Land gebracht, und das Vörder- und Hinter-Theil jeglichen Schiffes durch zwey Japanische Barquen bewachet. Das allerschlimmste ist, daß auch die Gebeth- und Gesang-Bücher, nebst allen Kupfer-Stücken, Bildern, ꝛc. die man bey dem sämtlichen Schif-Volck auf den Schiffen findet, zusammen in ein Faß geschlagen, und entweder unter den Pallast vergraben, oder aber mit an Land geschaffet werden müssen, weil niemand, so lange man da im Hafen liegt, dieselben gebrauchen, oder öffentlich seine Andacht verrichten darf. Das alles geschicht deswegen, damit denen Holländern der Kauf-Handel nicht ebenmäßig, wie denen Portugiesen und Jesuiten, untersaget werden dürffe. Und das ist noch nicht gnug, sondern, wenn nun die Munition und Gewehr, auch sonst alles, womit die Holländer denen Japanern Schaden zufügen könnten, an Land gebracht worden, so kommen des andern Tages wieder andere Commissarien mit ihren Dienern an Boord, fragen, was man für Kaufmannschafften mitbringe, lassen Kisten und Kasten öfnen und sich selbige zeigen. Da darf denn kein Schifs-Capitain oder Holländer, so lange diese Visitation währet, etwas sagen oder befehlen, weil die Commissarien alles selber mit ihren Leuten commandiren, und, wie sie es finden, dem Kayser berichten. Die Kaufmanns-Waaren bringen die Japanischen Diener, so man Kultyen nennet, an Land, da denn alles mit dem Kayserlichen Siegel versiegelt und so lange verwahret wird, bis der Termin zu Verkauffung erschienen, und vor demselbigen darf niemand, bey Lebens-Straffe das Kayserl. Siegel eröfnen. Wenn aber derselbige herbey gekommen, so finden sich die Japanische Herren und Handels-Leute ein, besehen die Waaren ordentlich nach einander, und wird mit kurtzen Worten der Handel geschlossen, alles nach der Taxa der Japanischen Aufseher, welchen von denen Holländern, damit sie die Taxa nicht so gering setzen mögen, hernach tractiret und beschencket werden. So bald der Kauf geschlossen, und die Holländer, für ihre mitgebrachte Holländische, andere

Japa-

Japanische Waaren gehandelt, werden selbige durch Japanische Diener in die Schiffe eingeladen, die Munition und Gewehr, samt Schuyt und Boot, denen Holländern wieder zugestellet, und bekommen diese darauf Ordre und Befehl vom Kayserlichen Hofe / wieder abzureisen. Hierwider dürffen sie nicht das geringste reden noch einwenden, sondern müssen pariren und fortsegeln, es sey Wind und Wetter gut, oder böse. Im Fall sie solches nicht thun, hauen ihnen die Japaner die Ancker-Tauen in Stücken, hängen etliche ihrer Barquen vorne an die Holländischen Schiffe, und schleppen sie solchergestalt aus dem Hafen, begeben sich hernach mit ihren Barquen wieder zurück in den Hafen, und lassen die Holländischen Schiffe sorgen, wie sie weiter fortkommen wollen.

NANGIS, ein Ort unter Paris gehörig, daselbst wird alle ersten Mittwoche jedes Monaths ein freyer Marckt gehalten, welcher sehr berühmt ist, und nach denen Märckten zu Sceaux und Poissy, denen Fleischern zu Paris die meisten Ochsen und Schaafe liefert. Der Getreyde-, Woll- und Leinwand-Handel ist allda auch sehr ansehnlich. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NANKING, siehe *Nanquin*.

Nanneres, siehe Nantes.

Nannsberg, Nonnsberg, ein Berg in Tyrol, 3. Meilen von Trident, 10. Meilen lang und 3. breit, hat 350. Dörffer, daneben ist er mit vielen Ertz- und Lebens-Mitteln versehen.

NANQUE, ist das kleinste unter den 5. Gewichten, der man sich bey den Einwohnern zu Madagascar bedienet, das Gold und Silber zu wägen, es wiegt nur 6. Gran; darüber sind Sompi, Vari, Sacare und Nanqui. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NANQUI, ist auch eines von den 5. Gewichten, dessen die Einwohner der Insel Dauphine, oder Madagascar in Africa sich bedienen, das Gold und Silber zu wägen. Unter ihm ist nur der Nanque, welcher 6. Gran wiegt, und darüber der Sompi, Vari und Sacare, darunter der Sompi sich auf ein Drachma, oder groß Europäisch Gewichte beläufft, der Nanqui ist davon $\frac{1}{2}$. Scrupel. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nanquin, Nankin, Nanchin, eine von den 15. Provintzen in China, nebst einer grossen Handels-Stadt gleiches Nahmens, nunmehro Kiamning genannt, am Fluße Kiang, welche vor diesem die Residentz des Chinesischen Kaysers war, der aber nun in Peking Hoff hält. Von dieser Provintz hat der Meer-Busen von Nanquing oder Kanig seinen Nahmen, welchen die Portugiesen Enseada de Nanquing nennen. Diese Landschafft ist sehr groß, hat 2. Unter-Könige und 127. grosse und kleinere, schöne und sehr Volckreiche Städte.

Nantes, Nanneres, eine grosse, befestigte Volckreiche und wohlerbaute Handelsstadt an der Loire in Ober-Bretagne, die durch ein altes, festes Schloß beschützet wird. Der Fluß Loire nimmt allhier den Ardre in sich, und macht einen bequemen Hafen, bis er endlich unweit davon in die See fällt. Auch ist dieser Ort wegen des Edicts von Nantes berühmt, welches der König Heinrich IV. im Jahr 1598. publiciren lassen, und den Reformirten die freye Religions-Ubung darinnen verstattet, der letzt verstorbene König aber hat es 1685. wiederruffen, und die Hugenotten aus seinem Lande vertrieben. Sonst holet man aus dieser Stadt Honig, Saffran, Gastineis, Brandwein von Blois, Anjou und Poitou, wie auch einige Weine, Syrop, u. s. w.

NANTIUM, siehe Nancy.

Nantwich, eine Stadt in der Landschafft Chester in Engelland, am Fluß Wener, allwo das beste Saltz im Lande gefunden wird, und wird alle Sonnabende Marckt gehalten, da man viel Getreyde, Vieh und andern Proviant hinein bringet.

Nao und Benniao, sind auf der Moluccischen Insul Nahmens Ito, 2. auf einander gesetzte Berge-Spitzen, gleichsam als wenn ein Hauß auf das andere gesetzet wäre. Von diesem hohen Orten kan man gar leichte das gantze Land übersehen, und hat man wegen der vielen krummen Wege, die man gehen muß, mehr als eine halbe Meile zu steigen. Alle herum liegende Oerter stehen voller Nägel-Bäume, welche unsern Oel-Bäumen gleich sind, wiewohl runder und dicker von Blättern. Unter diesen Nägel-Bäumen siehet man auch sehr artige Palmbäume, und unter denselbigen allerhand Arten stachlichter Pflantzen, wie auch Pomerantzen-Citron- und andere dergleichen Arten von Bäumen.

NAOURS, ein ansehnliches Dorff in der Picardie, dessen Einwohner allerhand Sarschen, nach Art derer von Crevecoeur machen. Der Manufactur-Inspector dieses Departements ernennet eine Person, sie zu besichtigen, und an dem Orte selbst zu zeichnen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Napel-Kerfel, siehe *Myrrhis major*.

Napellen-Kraut, siehe Eisen-Hütlein, (blau) im II. Bande p. 202.

NAPELLUS, Eisen-Hütlein, Mönchs-Kappen, blau Sturm-Häubel, Wolffs-Wurtz, ein Kraut, siehe Eisen-Hütlein, im II. Bande p. 202.

NAPELLUS COERULEUS, siehe Narren-Kappen.

NAPHTA oder Naptha, Frantzös. Naphti oder Napthe, ist eine Art von welchem Hartze oder Stein-Oel, welches aus der Erde, oder aus den Felsen quillt. Es hat unter andern die Eigenschafft, daß es die Feuer-Flamme von einer ziemlichen Weite an sich ziehet, und wenn es entbrannt, nicht wieder gelöschet werden kan. In Persien um Schamachie und Bagdad sind viel solche Quellen anzutreffen. Es wird daselbst vornehmlich zum Brennen in die Lampen genommen. In Italien, und zwar in dem Hertzogthum Modena, und in Franckreich, sonderlich in Avergne, sind dergleichen auch vorhanden, und wird von daraus vornehmlich zu uns gebracht. Die weisse Naphta ist die beste, und hat einen lieblichern Geruch, als die braune, wiewohl diese häufiger ist. Es wird gemeiniglich unter Petroleum gemischet, und kommet an Krafft in der Medicin mit dem Asphalto und Stein-Oel überein.

NAPI SEMEN, Stick-Rüben-Saamen, muß braunroth und nicht schwartz seyn; dienet für die Verstopffung des Urins, Gelbsucht, Fleckfieber, und widerstehet dem Gifft.

NAPLES, siehe Neapel.

NAPOLI, siehe Neapel.

NAPOLI DI MALVASIA, siehe *Malvasia*, im III. Bande p. 38.

NAPOLI DI ROMANIA, die Hauptstadt in Sacania, in Morea, am Golfo di Napoli, welche auf die Spitze eines Gebürges gebauet ist, und einen weiten schönen Hafen hat, dessen Einfahrt so enge ist, daß nur eine Galeere auf einmahl aus- und einfahren kan. Der innere Platz aber fasset eine gantze Flotte. Sie ist ziemlich groß und sehr feste, hat einen Ertz-Bischoff, und wird von vielen Gelehrten bewohnet.

Napot, siehe Napur.

NAPTHA, siehe *Naphta*.

Napule, eine Festung und Hafen, am Golfo di Napule, in Proventze, in Franckreich.

Napur, Napot, Narot, eine runde Wurtzel, so in Norwegen wächset, hat rauhe Knötgen, ist innwendig löchericht, der Farbe nach weißgelblicht, hat weder einen scharffen noch unangenehmen Geschmack; wenn man sie kauet, so schmecket sie zwar anfänglich unangenehm, wie Rettich, hernach aber folget ein lieblicher Nachgeschmack, welcher der Angelick-Wurtzel gleichet. Der Geruch ist aromatisch. Die Wurtzel ist warm und trocken im andern Grade, curirt die Colic und den Scorbut.

Narbonne, Lat. Narbo, eine befestigte Stadt am Fluß Aude in Languedoc, welche sehr Volckreich ist, und allwo viele wöllene Tücher gemacht werden, zwey Meilen von der See. Ihr Ertz-Bischoff führet den Titul eines Primatis in Languedoc. Der Golfo de Narbonne ist ein Theil vom Golfo de Lion.

Narcissen-Rößlein, Lat. Narcissus, Frantzös. Narcisse, Campanette und Jacorette, ist viererley, und ist ein jedes durch die Gestalt und Farbe von dem andern unterschieden. Denn etliche pflegen weiß, gelb, doppelt oder einfach zu seyn. Die Blätter vergleichen sich dem Lauche, sind aber etwas subtiler, kleiner und schmäler. Der Stengel ist hohl, ohne Aeste und Blätter, die Blumen sind an etlichen weiß, auch gelb, oder auch einer Purpurbraunen Farbe, haben aber allesamt einen guten lieblichen Geruch. Hat eine runde zwiebligte Wurtzel, welche innwendig weiß ist, einen schwartzen und länglichten Saamen in einer Crone verschlossen, wird in Gärten erzogen, blühet im May. Das gantze Gewächse ist einer trockenen und warmen Natur, abstergirt, reiniget und ziehet an sich. Die Wurtzel gesotten und gegessen, oder auch rohe getruncken, bekommet den Schwind- und Lungensuchtigen, wie auch denjenigen, so mit Grimmen oder Schmertzen des Leibes incommodirt werden, sehr wohl.

NARCISSOLEUCOJUM, oder Leucojum bulbosum, Frantzös. Perconeige, Sommerthiergen, Schneeglöckgen, Schneetröpfgen, ist ein Gewächse, das aus seiner Wurtzel 3. 4. oder 5. Blätter treibet, welche den Lauchblättern nicht gar unähnlich sehen, sehr grün und glatt, rein und gläntzend sind. Seine Wurtzel ist ein Bulben oder Zwiebel, welche aus vielen weissen Häuten zusammen gesetzet, und von aussen mit weissen Zasern besetzet ist, hat einen schleimigen Geschmack, fast ohne alle Schärffe. Dieses Gewächse wächst in schattigten Gehöltze; es wird auch in die Gärten verpflantzet, führet viel Oel und Phlegma, wenig Saltz. Es machet zeitig, zertheilet und heilet, es wird aber nur die Wurtzel davon gebrauchet.

NARCISSUS, siehe Narcissen-Rößlein.

NARCISSUS SILVESTRIS PALLIDUS CALLICE LUTEO, C. B. siehe *Bulbocodium*, im I. Bande p. 970.

Nard, (Celtischer) siehe Marien-Magdalenen-Blumen, im III. Bande p. 68.

Nardenwurtz, siehe *Benedicta*, im I. Bande p. 414.

NARDUS ALPINA, siehe Marien-Magdalenen-Blumen, im III. Bande p. 68.

NARDUS CELTICA, siehe Marien-Magdalenen-Blumen, im III. Bande p. 68.

NARDUS INDICA. Spica Indica, Gangetica, Indianische Spicanarde, ist nichts anders, als ein haarichter und aus den äderichten Fäserlein der welcken Blätter in einander gewickelter und zusammen geflochtener Kopff der Wurtzel, an Farbe röthlicht, am Geschmack bitter und scharff, am Geruch lieblich. Die Wurtzel, daran dieser Kopff stehet, ist Fingers dick und roth. Er ist auch zu sehen, da die Blätter, wenn sie noch nicht in Fäserlein zerrissen, weißlicht und wie an Biesen gestaltet, ie die Stengel hohl und streiffig, und aus der Wurtzel wachsen viel haarichte Aehren, wird in Indien und sonderlich in Java, gefunden. Die Wurtzel oder vielmehr das gantze Gewächs, treibet den Harn und Monath-Zeit, widerstehet dem Gifft, dienet dem Hertzen und Haupt, für Nasen-Bluten, gifftige Kranckheiten und Gebrechen der Nieren. Aeusserlich dienet es in Mutter- und Haupt-stärckenden Bädern und Laugen.

NARDUS MONTANA, Valeriana Nardus dicta radice Olivari, Bergnarden, Bergspicanarde, wächset auf dem Neapolitanischen Gebürge; man brauchet die Wurtzel und Blätter, so eben die Krafft haben, wie der Celtische Narden.

NARDUS RUSTICA, siehe Hasel-Wurtz, im II. Bande p. 882.

Narenza, (Golfo di) Lat. Sinus Narentanus oder Narentinus, liegt zwischen den Küsten von Herzegovina, dem Gebiete der Republick Ragusa, und der Inlel Lesina.

Nariaath, ist ein Ort in Guzarate, daselbst werden seidene Zeuge und Baumwollene Tücher fabriciret. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NARKRONE, heißt das Hauß der Königlichen Manufacturen in Persien, in welchem täglich viel Künstler arbeiten.

Narmoutier, siehe Nermoustier.

Narot, siehe Napur.

Narrenkappen, Mönchskappen, Teufelswurtz, blaue Wolffswurtz, Napellus cæruleus, Aconitum cæruleum, wächset auf denen Bergen, wird aber auch in den Gärten gehalten. Das gantze Kraut achtet man für ein hefftiges Gifft, wird aber doch wider den Krampff gerühmet; sein Gegengifft ist Bezoar, Theriac, Bisam, Amber, Wein und Butter. Siehe auch Eisenhütlein, (blau) im II. Bande p. 202.

Narren-Kolben, See-Kolben, Lat. Typha, Frantzös. Mache oder Masse de Iven. hat Blätter, wie das Besem-Kraut, oder wilde Kresse; sein Stengel ist weiß, glatt und zähe, oben an seinem Gipffel mit einer zugethanen Blumen gleichsam umfasset. Die Blume wird endlich gar zu Wolle, und vergleicht sich einen Kolben. Dieses Gewächs, sonderlich aber die Blume, ist zwischen der Hitze und Kälte einer mittelmäßigen

Natur,

Natur, die Wolle solcher Kolben mit den Blättern von Betonick, und den Wurtzeln von Schwerdlein oder Zungen-Blatt, jedes ein Quentlein mit einander gestossen, folgends mit zwey frisch gesottenen Eyerdottern vermischt, und einen gantzen Monath alle Morgen nüchtern gegessen, heilet nicht allein die Darm-Brüche der jungen Kinder, sondern auch anderer erwachsenen und älterer Personen, so wohl Männer, als Weiber; äusserlich muß auch ein solcher Bruch mit einem darzu gehörigen tüchtigen Pflaster wohl versehen und aufgeleget werden.

Narriten, eine kleine Stadt und Hafen auf der Westlichen Insel Inca bey Schottland, an der Ost-Küste.

Narsinga, ein Königreich und Stadt in der Halb-Insel diesseit des Ganges in Indien, gegen die Küste von Coromandel in Asien. Es ist dem Könige von Bißnagar unterthan, und sehr reich an Edelgesteinen. Die Stadt ist groß und Volckreich und die Einwohner sind Götzen-Diener.

NARTHEX, Ferula galbanifera, Ferulago, Galban-Kraut, Syrisch Ferul-Kraut. Ist eine ausländische Staude, woraus das Galben-Gummi fliesset, und welche unter dem Artickel *Galbanum*, im II. Bande p. 514. abgehandelt worden. Siehe auch *Ferula Galbanifera*, ebend. p. 399.

Narva, eine Stadt in Liefland an einem Flusse gleiches Nahmens, der eben so breit, als die Elbe ist, hat lange die Privilegien der Hansee-Städte genossen. Nachdem sie fast gantz ruiniret worden war, und ihre Handlung beynahe ein Jahrhundert aufgehöret hatte, hat sie sich allererst nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts wieder in Ansehen gebracht. Olearius mercket an, daß im Jahre 1654. zum wenigsten 60. Holländische Schiffe daselbst angeländet wären, die vor mehr denn 500000. Thaler Waaren weggeholet hätten. Seit der Zeit hat sie so gar mit Riga um die Handlung gestritten, und die Oberhand über Reval bekommen. Weil ihr Novogorod und Moskau, beydes Moscowitische Handels-Städte nahe liegen, darunter die letzte nur 40. Meilen davon liegt, so befördert ihr dieses den gantzen Handel dieses weiten Reichs, und durch sie werden fast alle Waaren, die nach Moscau gehen, geführet.

Narvischer Flachs, siehe Flachs, im II. Bande p. 418.

Narwal, See-Einhorn, ist ein dicker Fisch, welcher auf seiner Nasen ein 5. bis 6. Fuß langes Horn führet, das ist schwer, sehr harte, weiß und gleissend, auf Schnecken-Art gedrehet, inwendig hohl, und siehet dem Elffenbein nicht ungleich: dasselbe dienet ihm zum Schirm und Waffen wider die allergrössesten Wallfische. Dieser Fisch ist in der Nord-See gar gemein, insonderheit auf den Is- und Grönländischen Küsten. Dieses Fisches Horn wird insgemein auf Frantzösisch Licorne de Mer, Deutsch See-Einhorn, genennet, und hat, wie man geglaubet, auf dem Kopffe eines vierfüßigen Thieres, Monoceros, wachsen sollen. Vor diesem war es treflich rar, und als ein theuer, köstlich Stücke, in curieuser Leuten Cabineten und Kunstkammern verwahrlich aufbehalten; welches das in dem Schatze zu St. Denis in Franckreich sattsam erweiset. Die Ursache dieser Seltsamkeit war, daß der Narwal damals gäntzlich unbekannt war: seit dem man aber dieser Fische viel gefangen, ist es nicht mehr so rar, sondern wird bey vielen Kauffleuten, in Stücken zerschnitten gefunden. Es führet viel flüchtig Saltz und Oel. Es stärcket das Hertz, treibet den Schweiß, ist gut wider den Gifft und schwere Noth. Auf einmahl wird ein halber Scrupel bis auf 2. gantze davon eingegeben. Es wird an dem Halse getragen zur Verwahrung vor der bösen Lufft; allein es wird gar schlechte Würckung davon zu verhoffen seyn. Wer ein solches Horn aus Curiosität verwahrlich aufhalten will, der suche ihm eines aus, welches wacker lang, fein dick und recht schwer ist. Narwal und Nhoar sind Isländische Namen.

Nasaden, Nassaden, sind eine Art Schiffe, deren man sich sonderlich auf dem Wolga-Strome bedienet, und welche etwan 40. Klafftern lang, unten aber platt und nur mit einem grossen Seegel versehen sind, deren Steuer durch 10. bis 12. Mann regieret wird, das gantze Schiff aber bey 3000. Lasten tragen kan.

Nasapori, ist ein Ort im Königreich Golconda, woselbst feine Leinwand gemacht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NASARA, ist eine viereckigte Silber-Müntze, die zu Tunis geschlagen wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nasca, ist ein Hafen im Spanischen America am Sud-Meere, verschaffet den Spaniern zu Lima gute Weine. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nascau, siehe Naskoe.

NASCOVIA, siehe Naskoe.

Nase, ist auf Bergwercken die unartige zähe Materie, so sich von Horn-Stein oder andern strengen Ertzen in dem Schmeltzen ansetzet. Wenn sich nichts ansetzet, so heißt es: die Nase ist lichte. Auf welcher Seite die Nase lichte ist, da brennet der Ofen mehr aus.

Nasen (Kalbs-) siehe Löwen-Mäuler, im II. Bande p. 1424.

Nasen-Schlacken, werden bey dem Freybergischen Schmeltzen die weichen Halsbrückner Schlacken genennet, welche zur Bley-Arbeit, und zwar nur 12. Karren zur ersten Schicht genommen werden, weil solche zur Haltung der Nase quer an die Brandmauer hinan jedesmahl bey Angehung des Ofens gesetzet werden; sie kommen von der Halsbrückner Schmeltz-Arbeit, so die Alten getrieben, und werden aus denen Halden ausgerädelt, hernach aber auf die Hütten gebracht.

Naskoe, Naskouv, Naskow, oder Naskov, Lat. Nascovia, ist die Haupt- oder die vornehmste Stadt auf der Dänischen Insel Laland. Die Stadt an sich ist von mittelmäßiger Grösse und guten Gebäuden, hat auch recht wohlhabende und zum Theil reiche Einwohner, die mit denen vielen und schönen Waaren dieses Landes in der Ferne und Nähe grossen Handel treiben. Zu dieser Stadt beuget sich ein 2. Meilen langer Meer-Busen aus der Ost-See hinein, welcher zwar auf beyden Seiten mit sandigem Grunde angefüllet ist, aber doch in der Mitten einen schmalen und buchtigen Canal von der Tieffe hat, daß grosse beladene Kauffmanns-Schiffe, nach Anweisung derer eingeschlagenen Pfähle und schwimmenden Tonnen oder Faschinen sicher ein- und auslauffen können.

Zwischen Naskov und Coppenhagen gehet wöchentlich eine fahrende Post denen Passagiers zum besten. Alle Sonnabende wird allhier Vieh- und Pferde-Marckt gehalten.

Nassau, (Fort) Lat. Arx Nassovia, eine gute Vestung mit einem schönen Hafen, in dem Lande Sabve, auf der Küste von Guinea in Africa. Von den Frantzosen aber wird sie nach dem harte dabey liegenden grossen und Volckreichen Dorffe Mouree, ebenfalls la Mouree, Lat. Moura genennet. In dem nahe dabey gelegenen und erwehnten Dorffe Mouree wohnen lauter Fischer, welche des Morgens mit 3. bis 400. Schifflein auf den Fischfang ausfahren, und im Zurückkommen, an statt des Zolles dem regierenden Kauffmann 5. Fische abtragen müssen, dergleichen die Holländer auch zu Arim, Chama und Elmina haben.

Nassau, (Strasse von) Lat. Fretum Nassovicum, heisset diejenige Meer-Enge auf dem Eiß-Meere, welche zwischen Neu-Zembla, oder insonderheit dem Lande Waigats, und dem festen Lande von Moscau lieget, und daher auch die Meer-Enge von Waigats, Lat. Fretum Vaigatium genennet wird. Sie verbindet das Rußische Meer mit dem Tartarischen, und gehet der Strohm in selbiger vom Niedergang gegen Aufgang, wie solches auf derjenigen Charte zu sehen ist, welche ein Ungenannter, Rußischer Nation, von der grossen Tartarey gezeichnet, und auf seine Kosten in Holland stechen lassen, wodurch auch zugleich der Irrthum der Frantzösischen Weltbeschreiber widerleget wird, welche dafür halten, als ob diese Enge nicht gantz in das Tartarische Meer gienge, sondern Neu-Zembla mit dem festen Lande von Rußland zusammen hienge. Die Holländer entdeckten diese berühmte Enge im Jahr 1594. als sie etliche Schiffe ausschickten, welche einen neuen Weg durch das Tartarische Meer nach China und Japan suchen wolten, da sie denn dieselbe dem Printzen von Oranien zu Ehren nach seinem Namen nenneten. Wie weit nun die Holländer damahls und verschiedene andermahl, da sie ein gleiches versuchet, ihren Endzweck erreichet haben; davon haben sie nichts bekannt werden lassen. Unterdessen ist doch wenigstens keinesweges daraus zu schliessen, daß mehr bemeldte Holländer vor ungefehr 100. Jahren denjenigen Schiffer, welcher auf Veranlassung einiger Kauffleute unter einer Dänischen Octroy oder Freyheits-Brief mit einigen Schiffen den Weg durch diese Enge, und sodann weiter um die grosse Tartarey nach Ost-Indien suchen solte, durch Geschencke dahin vermochten, daß er auf der See so lange herum vagirte, bis aller Proviant verzehret war, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn die Unmöglichkeit solchem Unternehmen im Wege gestanden hätte. Und es hat sich auch bey der von dem Czaar Peter I. angeordneten Visitation der Tartarischen Küsten geäussert, daß dieser Weg allerdings möglich zu machen sey, und man auch durch diese Meer-Enge fahren könne, wiewohl solches nach dem Geständniß des oberwehnten Ungenannten nicht allemahl, sondern nur zu gewissen Zeiten angehet, wann nemlich das daselbst häufig befindliche Eiß aufgedauet ist. Es that auch daher der Czaar Peter I. bey seiner im Jahr 1717. durch Holland nach Franckreich unternommenen Reise den Holländern einen Vorschlag, nach welchem eine solche neue Fahrt nach Ost-Indien durch diese Meer-Enge bewerckstelliget werden könnte. Es ist aber nicht gemeldet worden, ob die Holländer diesen Vorschlag angenommen haben, oder nicht.

NASTURTIARIA, siehe Brunnen-Kresse, im I. Bande p. 914.

NASTURTIUM AQUATICUM, siehe Brunnen-Kresse, im I. Bande p. 914.

NASTURTIUM BABYLONICUM, Lon. siehe *Draba*, im II. Bande p. 124.

NASTURTIUM HORTENSE, Garten-Kresse, erfordert bey ihrem Säen keine gewisse Zeit des Monden, noch eine sonderbare Abwartung, denn sie für sich selbsten leichtlich hervor kommt und aufwächst. Sonderlich muß man das Erdreich, da man die Kresse säen will, gar sauber und rein zurichten, darnach muß der Saame nicht zugleich ausgestreuet werden, wie mit dem andern geschicht, sondern man muß unterschiedene Grüblein machen, und den Saamen darein legen, darnach bedecken, und alles mit gereutertem subtilen Grunde überdecken, so kommt er nachgehends hervor, fast wie Ballen, daß er gar gut und bequem abzuschneiden ist. Die Kresse bekommt nicht wohl in heissen und trocknem Grunde, weil sie für sich selbst einer warmen und trocknen Natur ist; also beliebt ihr besser ein etwas feuchter Ort. Wo aber dasselbe nicht ist, soll man sie alsdenn mit Fleiß begiessen, und wenn es die Zeit erfordert, ihr zu Hülffe kommen. Die Garten-Kresse dienet für die Verstopffung der Leber und Miltz, Scharbock, Sand und Stein, in Meth gesotten. Für den Tartarischen Schleim der Lunge, Heiserkeit und Husten, äusserlich dienet es für die Lähme der Zunge.

NASTURTIUM HYEMALE, Winter-Kresse, wächst an nassen Orten und in Kraut-Gärten. Das Kraut ist ein gut Miltz- Scharbocks- und Wund-Kraut, kommt mit unter den Salat. Der Saamen; ist hitzig, treibt Harn und Gries, und kan in Sinapismis und zum Blasenziehen gebraucht werden.

NASTURTIUM INDICUM, siehe Indianische Kresse, im II. Bande p. 1084.

NASTURTIUM MARITIMUM, Lugd. siehe *Cakile*, im I. Bande p. 1006.

NASTURTIUM ORIENTALE, Lon. siehe *Draba*, im II. Bande p. 124.

Naß-Puchwerck, heisset dasjenige Puchwerck, da vermittelst der Aufschlage-Wasser, so in den Puchtrog auf die Ertze gegeben werden, die Ertze naß durchgepucht werden.

Natal, Capo de Natal, ein Vorgebürge auf der Insel Madagascar in Africa, strecket sich gegen Osten in das Aethiopische Meer.

Natal, Natalis Terra, eine kleine Landschafft in Africa, grentzet gegen Norden an den Schiffreichen Fluß Lagoa, gegen Osten an das Indianische Meer, gegen Süden an eine Landschafft, welche von einer Nation, so die Engelländer Waldmänner nennen, bewohnet wird, gegen Westen aber ist die Grentze noch nicht bekannt: unter den Einwohnern ist der gröste Handel mit Weibes-Personen, indem ein jeder so viel Weiber nehmen darff, als er unterhalten kan.

NATCHITOCHES, ist eine Schantze der Frantzosen in der Landschafft Lovisiana, welche im Jahr 1717. am rothen Flusse angeleget worden. Die Absicht, die man dabey gehabt hat, war diese, daß

daß man den Spaniern näher kommen, und sich die Handlung mit den Wilden erhalten wollen, die in grosser Anzahl längsthin dieses Flusses zerstreuet wohnen. Der Boden ist ziemlich gut, und fängt an sich zu öffnen und tragbar zu werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NATES, siehe Natten, im III. Bande p. 92.

NATES A FAIRE GRENIER, also nennet man zu Rochelle Matten, oder Stroh-Decken, deren man sich bedienet, die unterschiedlichen Kauff- und Eß-Waaren, die in keine Ballen kommen, einzupacken, und die Schiffe damit zu-beladen. Weil diese Decken auf den Tariffen nicht stehen, so müssen sie 5. pro Cento bezahlen, nach ihrem Werthe, nachdem sie geschätzet worden. Sie sind aber von den Kauff- und Pacht-Leuten einmüthiglich zu 15. Pfund das 1000. in der Zahl geschätzet worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NATIVA CALCITHIS, siehe *Calcithis nativa*, im I. Bande p. 1012.

NATIVIDAD, (la) ist ein Ort auf denen Spanisch-Americanischen Küsten, welcher den Kauffleuten zu Acapulco die Früchte, die ihnen fehlen, giebet, als da sind Pomerantzen, Limonien, und andere Früchte mehr. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Natolien oder Anatolien, Klein-Asien, Natolia oder Asia Minor, ist das kleinere Stück von Asien, welches gegen Morgen an den berühmten Fluß Euphrat, gegen Abend an den Archipelagus, und das so genannte Mar di Marmora, gegen Mittag an das Mittelländische Meer, und gegen Mitternacht an das schwartze Meer grentzet. Die Europäer, besonders die Italiäner, nennen es auch die Levante, das ist, Morgenland, weil es ihnen gegen Morgen lieget. Das Land ist schön, lustig, und hat eine gesunde Lufft und temperirte Witterung, trägt vortreffliche fette Früchte und Vieh-Weyde. An den Ufern der Flüsse umher stehet der Weitzen und andere Früchte dermassen schön, daß man sich über GOttes Segen höchlich verwundern muß. Die Europäer treiben dahin einen starcken und profitablen Handel, so man die Smyrner Handlung nennet, weil sie in der Stadt Smyrna vornehmlich stabiliret ist und getrieben wird. Die vortreffliche Handlung wird auch von denen Kauffleuten die Handlung nach der Levante, auch die Fahrt nach der Levante, oder die Fahrt nach Smyrna genennet. Am allermeisten treiben solche ausser denen Frantzosen die Engelländer und Holländer, welche dahin schiffen; und die Strasse oder Meer-Enge bey Gibraltar paßiren. Daher sie denn die Straßfahrer, auch wohl die Smyrnen-Fahrer genennet werden, weil sie nemlich die Strasse durchschiffen, und die Handlung hauptsächlich in Smyrna treiben. Und eine solche Kauffarthey-Flotte kommet zuweilen mit einer Ladung nach Hause, die auf 10. Millionen Holländische Gulden geschätzet wird, damit aber ihre Sachen alle ordentlich vorgehen, und ihr Interesse bestermassen beobachtet werden möchte; so haben sie gewisse Consuls in Smyrna, so von grossem Ansehen sind, die denn auf alles ein wachsames Auge haben. Die Handlung, so allda getrieben wird, geschiehet mit Leder, Leinwand, kostbaren Tapezereyen, Baumwolle, kostbaren Zeugen, Camelot, welche weit und breit verführet und eingeführet wird. Man solte nicht glauben, daß auch Geiß-Haare so vielen Profit geben, welche hier sehr viel eintragen, und um grosse Summen eingehandelt und verkaufft werden. Ohne diese genannte Stücke hat man noch unzählig andere geringere Waaren, welche gegen einander verstossen und verhandelt werden. Die Religion ist meistens Türckisch; doch sind auch Juden, Griechische und Armenische Christen darinnen, welche endlich gelidten werden, und ihren Gottesdienst treiben dürffen.

NATRON, eine Art des Saltzes, so in einem todten See in Egypten gefunden wird. Es ist schwartz, sehr scharff, und wenn es in einen sauren Safft geworffen wird, macht es eine starcke Aufsiedung. Es wird bey dem Leinewand-Bleichen gebraucht, kan aber dieselbe leicht angreiffen, wenn es nicht mit einer gelindern Asche versetzet wird. Einige nennen es Anatron, und rechnen es unter die Glas-Galle, wovon zu sehen im II. Bande p. 627.

NATRUM ÆGYPTIACUM, ist der natürliche Salpeter, welcher also in Egypten gefunden, und auch Anatrum genennet wird, hat einen laugichten Geschmack, der unserm gemeinen Salpeter gantz zuwider ist. Siehe Glas-Galle, im II. Bande p. 622. ingleichen Nitrum.

Natschez, (Fort) ist eine gute Schantze in der Americanischen Provintz Florida, am Flusse Missisipi, so seit 1720. von den Frantzosen wider die Wilden angeleget worden. Anitzo wird daherum guter Taback gebauet.

Natter, Atter, Otter, Brand-Schlange, Viper, Vipera, eine Art Schlangen, deren Biß vor andern sehr schädlich und gifftig ist. Sie sind klein, werden nicht über zwey Fuß lang, und etwa eines Daumes dick, haben einen platten Kopff, in dem Maule oben und unten 16. Nadelspitzige Zähne, eine graue oder gelbe Haut, mit langen und braunen Flecken, und nehren sich von Gewürme und Scorpionen. Ihrer giebt es sonderlich viel in Italien, und die werden vor die besten gehalten, wiewohl auch die, so bey uns um alte Gebäude, Säge-Mühlen und Hecken sich aufhalten, gleichfalls nützlich gebraucht werden. In beyden Indien und in Africa sind sie gleich andern Gewürmen im Uberfluß, und werden theils Orten von Einwohnern ohne Schaden gegessen. In der Artzney werden die Nattern vielfältig gebraucht. Sie werden aus Italien lebendig oder gedörrt zu uns gebracht. Die lebendigen werden in ein Faß mit Mooß bezogen gethan, und an mäßigen Orten behalten, weil Hitze und Kälte ihnen gleich schadet, da sie denn ohne Speise 6. Monath und länger leben bleiben. Sie werden im Frühling oder im Herbst, da sie am fettesten sind, gefangen. Die man dörren will, denen wird der Kopff und Schwantz abgehauen, das Hertz, die Leber, und das Fette absonderlich aufgehoben, und das übrige an der Lufft im Schatten getrocknet, Dutzend-weise in Packete gemacht, und zu uns gebracht. Diese getrocknete Nattern werden samt dem Hertzen und der Leber gepülvert, und mit Gummi Tragant, so im Spanischen Wein zerlassen, zu Küchlein formirt, welche kräfftiger sind als die, so von abgekochtem Fleisch der frischen Nattern mit zerstossenen Zwieback gemacht, und aus Italien oder von Montpeiller gebracht werden.

Diese Küchlein oder Trochisci Viperarum, werden verschiedentlich gebraucht, und vornehmlich unter den Theriac genommen, das so genannte Bezoardicum animale simplex und compositum, ist eben das gepülverte Natter-Fleisch, allein, oder mit andern dienlichen Dingen versetzt. Sie haben einen Gifft und Schweißtreibende Krafft, daher sie gegen die Krätze, den Aussatz, auch in hitzigen Fiebern und ansteckenden Kranckheiten, und in der Pest gebraucht werden. Man hat auch noch auf den Apothecken ein Oel, ein Saltz und eine Essentz davon.

Natter-Kraut, siehe *Buglossum silvestre*, im I. Bande p. 963.

Natterkraut, (klein) siehe Egel-Kraut, im II. Bande p. 174.

Natter-Wurtz, siehe Drachen-Wurtz, im II. Bande p. 127. dergleichen Einblat, ebend. p. 181.

Natterwurtz, Krebswurtz, Bistorta, Serpentaria; das Kraut ist zweyerley Gattungen, das grosse, so in Gärten gehalten wird, und das kleine, so an Bergen wächst. Die Blätter sind lang, runtzlich, oben röthlich, unten blau angelauffen, tragen einen hohen Stengel, und an demselben eine Purpur-rothe Blüthe in Gestalt einer Aehren. Die Wurtzel ist auswendig schwartz, inwendig roth, und wie eine Schlange gekrümmet, am Geschmack streng und bitter, hat eine anziehende und heilende Krafft, und wird auf den Apothecken wider die Rotheruhr, Fieber und andere Kranckheiten gebraucht.

Natterwurtz, (Virginianische) siehe Contrayerva, im I. Bande p. 1311.

Natterzünglein, ein Kraut, siehe Einblat, im II. Bande p. 181.

Natterzünglein, (Stein-) siehe *Glossopetra*, in II. Bande p. 640.

Natres, siehe Natten, im III. Bande p. 92.

Natürlich gewachsener Zinnober, siehe Berg-Zinnober, im I. Bande p. 470.

NATURALIA, begreiffen unter sich allerhand von der Natur herfürgebrachte Dinge, als da sind: Menschliche und Viehische Cörper und deren Theile, als Vegetabilia und Mineralia, und was etwan sonst die Natur so wohl in der Erden, als im Wasser und in der Lufft, sonderbares oder auch gemeines herfür bringet. Das Regnum naturæ, und zwar Animale erst zu betrachten, so kommen darinnen vor: Menschen, Fische, Vögel, Insecta, und vierfüßige Thiere. In Regno vegetabili: Saamen, Wurtzeln; Rinden, Röhre, Holtz, Blätter, Früchte, Hülsen, allerhand Gummi und Säffte, gantze Gewächse, als Kräuter, Schwämme, Moos, vielerley See-Gewächse, Ein- und Ausländische Baum-Früchte. Und endlich aus dem Regno Minerali, allerhand Arten von Erden, Steinen, Metallen, vielfältige Arten von Saltz, Schwefel und Hartzen, und was dergleichen mehr.

Naturalisirung, Naturalisatio, Cooptatio in Civitatem, Receptio Extranei in numerum Civium, ist, da einem Fremdlinge oder Ausländer von der hohen Landes-Obrigkeit alle diejenigen Rechte und Freyheiten ertheilet werden, welche sonsten nur denen gebohrnen Landes-Kindern und Einheimischen zustehen. Sonsten heisset es auch das Indigenat, oder das Recht des Indigenats (Jus indigenatus) erlangen. In Engelland hatte sonst der König das Recht, Ausländer zu naturalisiren, welches aber nachhero durch eine Parlaments-Acte 1711. wieder aufgehoben worden. Wenn in Franckreich einer, der nicht naturalisiret ist, verstirbet, mögen ihn seine Kinder und Verwandten nicht erben, sondern seine Verlassenschafft ist dem Könige verfallen, welches le Droit d'Aubaine heisset. Wer sich will naturalisiren lassen, muß es theuer bezahlen. Hingegen werden die Holländer daselbst als naturalisiret gehalten. In dem Commercien-Tractat zwischen Franckreich und Holland, der zu Utrecht den 11. April 1713. getroffen worden, lautet der 14. Artickel, wie folget: „Derer Herren General-Staaten sämtliche Unterthanen sollen in Franckreich keinesweges für „Fremde oder Ankömmlinge gehalten werden, mithin dem Recht des Fremde-Falls (Albinagii) auf „keine Weise unterworffen, sondern vielmehr ihre „Güter andern zu vermachen, zu verschencken, und „mit denenselben nach ihrem eigenen Gefallen umzugehen, berechtiget seyn; auch soll ihren Erben, „sie mögen in Franckreich, oder anderswo sich aufhalten, und wenn sie auch gleich gewöhnlichermassen per Reseriptum nicht naturalisiret wären, „das Jus Successionis ab intestato unbenommen „seyn; auch unter keinerley Prätext eines besondern, dieser Commißion entgegen stehenden Landüblichen Rechts-Statuti oder Privilegii, streitig „gemacht werden können. Nechstdem soll auch „derer Herren General-Staaten Unterthanen permittirt seyn, ohne vorhergegangene Naturalisation in allen Städten und Königreichen sich „wohnhafft niederzulassen, und daselbst ihre Handlung und Gewerbe ungehindert zu treiben. Was „aber das Bürger-Recht in erwähnten Städten „und Königreichen betrifft, so soll dasselbe keinem, „als der sich gedachtermassen per Reseriptum naturalisiren lassen, concediret werden. Haben also „ermeldete derer Herren General-Staaten mit „Ihro Majestät eigenen und eingebohrnen Unterthanen, überhaupt und durchgehends, einerley „Tractament sich zu getrösten, und sind von allen „und jeden Taxen und Steuern, welche sonst von „Fremden genommen zu werden pflegen, exempt „und befreyet. Alles und jedes, dessen in gegenwärtigem Artickeln mit mehrerm Erwehnung geschehen, soll auch in Absicht derer Unterthanen „Ihro Majestät, so sich in denen Landen, welche „der Regierung derer Herren General-Staaten „unterworffen, niederzulassen gesonnen seyn möchten, ebener massen gelten und statt finden.„ Was Holland betrifft, so haben im Jahr 1715. die General-Staaten in einem durch alle 7. Provintzen herum geschickten Patent declariret, es sollen alle und jede Frantzosen und andere Ausländer, die sich in Dero Schutz, um das freye Exercitium der Reformirten Religion zu geniessen begeben, und ihre entweder herein gebrachten, oder hier gebohrne Kinder, ins künfftige als Dero rechte Unterthanen angesehen, und alle Dero natürlichen Unterthanen zukommenden Privilegien, insonderheit das Naturalisations-Recht geniessen, auch dereinst nach einer besondern Naturalisirung die Hoffnung zu Obrigkeitlichen Bedienungen haben.

Nau, zugenannt Langenau, ein schöner grosser Ulmischer Marckt-flecken, der nach der Länge erbauet ist, woselbst des Jahrs etliche mahl Marckt gehalten wird.

Naval, Lat. Navalis, heißt alles das, was zur See- und Schiff-Fahrt nöthig ist, als Flagge, Flotte, Dock oder Stapel u. s. w.,

NAVALE,

NAVALE, eine Schiff-Lände, Schiff-Stand, der Ort, da man die Schiffe zu machen pflegt, ingleichen ein Schiffsholm, wovon an seinem Orte.

NAVALIA, ist im Lateinischen so viel als Dock, Frantzös. Bassin, Chambre, Dorse, Darsine, oder Paradis, Holländisch Back, Dock, Kom, so heist ein an dem Ufer des Meeres, oder in einem Hafen aptirter Ort, zur Bequemlichkeit der Kalfaterung und Sicherheit der Galeeren und andern Fahrzeugen von niedrigem Bort. Ist er aber mit einer Mauer umschlossen, damit das Meer nicht eher hinein tretten könne, bis die Theile des Schiffes, so unter Wasser gehen, und die Frantzosen Oeuvres vives nennen, fertig sind, oder, daß die Kalfaterung des Schiffes zu Ende, alsdenn erst das Meer wieder hinein gelassen wird, um das Schiff flot zu machen, so nennen es die Frantzosen Forme. Siehe auch Anfuhrt, im I. Bande p. 189. desgleichen Darse, im II. Bande p. 32.

NAVALIS, siehe *Naval.*

NAVARCHUS, der Schiffs-Patron, oder derjenige, so über ein Schiff gesetzet ist.

NAVARINO, Pylus Messeniaca, Navarinum, eine grosse und wohlbefestigte Stadt in der Landschafft Belvedere in Morea am Golfo di Zonchio, nebst einem weiten Hafen, welchen zwey Citadellen beschützen. Der Fluß Armiro sondert sie in Alt- und Neu-Navarino.

Navarra, eine grosse Landschafft, von welcher der eine Theil jenseit, der andere aber disseit des Pyrenäischen Gebürges liegt. Jener heisset das Königreich Navarra, dieser aber Nieder-Navarra. Das Königreich Navarra ist eine Provintz der Spanischen Monarchie, welche gegen Süden an Arragonien, gegen Westen an Alt-Castilien, gegen Norden an Biscaja, und gegen Osten an das Pyrenäische Gebürge grentzet. Es ist ein berg[illegible]chtes, jedoch ziemlich fruchtbares, aber schlecht bevölckertes Land, und wird in 5. Landschafften oder Mirindadas eingetheilet, welche ihre Nahmen von denen 5. Städten des Königreichs haben, nemlich Pampelona, Estella, Olite, Tudella und Sanguesca. Dieses Königreich wird durch einen Vice-König regieret. Nieder-Navarra ist ein Theil von dem Lande les Basques in Goscogne, und gehöret der Cron Franckreich.

NAUCLERUS, siehe *Navicularius.*

NAUCRATIS, oder wie sie bey einigen genennet wird Naucratia, eine Stadt in Egypten an dem Nil, die von einigen vor eine Milesische Colonie gehalten wird, wiewohl die Zeugnisse der Scribenten hierinnen nicht überein kommen. Sie war vor dem die eintzige Handelsstadt in diesem Reiche, und es durfften in keinem andern Orte Waaren ausgepackt werden.

Naue, oder Nauen, oder Nawe, ein Churfürstlich Brandenburgisches Städtlein, in der Mittelmarck, unweit Spandau, und 4. Meilen von Alt-Brandenburg in einer fruchtbaren Gegend. Dieses Städtlein hat folgende Jahrmärckte: 1) Dienstag vor Lichtmesse; 2) Dienstag nach Fastnacht; 3) Dienstag vor Ostern; 4) Sonntag nach Ostern; 5) Dienstag nach Philippi Jacobi; 6) Sonntag nach Jacobi; 7) Sonntag nach Crucis; 8) Dienstag vor Martini; 9) Dienstag vor Weynachten.

NAVES VECTORIA, Frantzös. Vaisseau de Charge, sind Uberfahrt-Schiffe, heissen bey uns insgemein Transport-Schiffe. Holländisch Transport-Schip.

NAVETTE, Lat. Navicula Indorum, ist eine Art kleiner Indianischer Fahrzeuge, siehe Boot, im I. Bande p. 651.

NAUFRAGIUM, siehe Schiffbruch.

Naugarden, Groß-Naugarden, siehe *Novogorod.*

Nauheim, ein Gräflich-Hanauisches Amt-Städtgen, eine halbe Stunde von Friedeberg, allwo eine gute Saltz-Sole ist.

Navia, eine kleine Stadt, aber berühmter Meer-Hafen, in der Spanischen Provintz Asturien, an der Grentze von Gallicien.

NAVICULA, ist eben so viel als Boot, Flette, Gondel, Nachen, Kahn, Schuit, u. s. w.

NAVICULA INDORUM, siehe Boot, im I. Bande p. 651.

NAVICULARIUS oder Nauclerus, in denen alten Römischen Rechten hat dieses Wort unterschiedene Bedeutungen. Denn bald heisset es so viel, als ein Schiffs-Herr oder Schiffs-Patron, welchem das Schiff eigentlich zustehet; bald auch, der Schiff-Capitain, welcher über die auf dem Schiffe befindlichen Leute zu befehlen hat; bald wiederum der Schiffer, welcher eigentlich nur über die eingeschifften Sachen und Waaren die Aufsicht hat; und endlich auch der Steuermann, welcher das gantze Schiff regieret, und sonderlich dessen Lauff besorget. Von welchen allen an seinem Orte zu handeln ist.

NAVICULA VECTORIA, siehe *Coureau*, im I. Bande p. 1377.

Navigabel, Lat. Navigabilis, Frantzös. Navigable, Holländ. Bezeilbaar Vaart, Schiffbar, Schiffreich, sagt man von einem Flusse oder Strohm, darauf lastbare Schiffe hin und wieder fahren können.

Navigabel machen, Frantzös. Rendre navigable, heisset, wenn man einen Fluß oder Strohm, an gewissen Orten, wo er durch die Sand-Bäncke oder Moräste seichte geworden, durch besondere Maschinen tieffer und zur Schiff-Fahrt bequem machet. Dergleichen Arbeit geschiehet auch durch gewisse hierzu verordnete Leute in den See-Häfen, damit die allda einlauffenden Schiffe Wasser genug haben, und nicht auf dem festen Lande sitzen bleiben. Ingleichen, wenn ein Fluß niedriger oder höher liegt, als der andere, die Schiffe durch Schleussen hinein zu bringen; wie auch, wenn ein Fluß grosse Krümmen hat, und dieselben durchgestochen werden, um die Fahrt bequem zu machen, und was dergleichen mehr seyn mag.

NAVIGARE, siehe Schiffen.

NAVIGATIE, heisset die Kunst und Wissenschafft der See- oder Schiff-Fahrt, wovon an seinem Orte.

NAVIGATIO, siehe *Navigation.*

NAVIGATIO CIRCULARIS, wird genennet, wenn das Schiff durch einen derer grösten Zirckel geführet wird. Diese, ob sie wohl den kürtzesten Weg gehet, wird dennoch wenig gebraucht, indem die andern Arten andere Vortheile haben, die sie beliebter machen. Die Engelländer nennen es Circular-Sailing.

NAVIGATIO LEXODROMICA, wird genennet, wenn das Schiff beständig nach einer Gegend fortgehet, und zwar nach einer Nebengegend. Diese wird fast einig und allein gebraucht, jedoch auf verschiedene Art angestellet, wie Herr Wolff in seinen Element Hydrograph. lehret.

NAVIGATIO MERCATORIS, heisset die Art zur See zu schiffen nach Mercatoris Charten, die man insgemein Mappas reduitas zu nennen pfleget. Daher auch die Frantzosen dieses Schiffen Naviger par le reduit oder sur le rond; die Engelländer hingegen Mercators-Sailing nennen. Wolff beschreibet diese Art so wohl, als die übrigen in seinen Elem. Geogr. & Hydrogr. c. 14.

NAVIGATION, deutsch Schiff- oder Seefahrt, Lat. Navigatio-Nautica, Holl. Scheep-Vaart, Zee-Vaart, heißt die Schiffung, Schiffahrt, die Reise zur See, oder auch die Kunst übers Meer zu fahren. Siehe Schiff-Fahrt.

Navigations-Schule, oder See-Academie, dergleichen vor nicht allzulangen Jahren in dem Dänischen Städtlein Stege, auf der Insel Möen, auf Königliche Unkosten angeleget worden, und auf welcher die Mathematick, Astronomie, Zeichen-Kunst, Steuermanns-Kunst, und alles, was zur Schiff-Fahrt gehöret, öffentlich und umsonst gelehret wird, wobey gemeiniglich ein alter See-Officier die Aufsicht hat.

NAVIGATIO PLANA, heisset die Art zur See zu schiffen, da man sich der See-Charten bedienet, darinnen die Mittags-Zirckel so wohl, als die Parallelen, durch gerade Parallel-Linien vorgestellet werden, und die man insgemein Mappas planas nennet. Daher auch die Frantzosen dieses Schiffen Naviger sur le plat nennen. Die Engelländer aber heissen es Plain-Sailing.

NAVIGATIO PRIMA, die erste Fahrt, wird bey den alten lateinischen Schrifft-Stellern im dreyfachen Verstande genommen. Einmahl nemlich wird es von derjenigen Zeit gebraucht, da nach Verlauff des strengen und kalten Winters das Meer, welches bisher gleichsam verschlossen gewesen, gegen Eintritt des Frühlings wiederum offen und zum Schiffen brauchbar wird. Und ward diese Zeit insonderheit nicht allein mit einem besondern Nahmen Navigationis Natalis, das ist, gleichsam der Geburts-Tag der Schiff-Fahrt genennet, sondern auch bey den mehresten Völckern mit vielen und besondern Solennitäten gefeyert. Hiernächst kan auch dieses die erste Fahrt genennet werden, wenn sich jemand verlauten läßt, er wolle mit dem ersten und besten Schiffe, welches er, an diesen oder jenen Ort zu kommen, finden könnte, dahin absegeln. Und endlich, wenn jemand, der sonst noch niemahls auf dem Wasser gewesen, das erste mahl zu Schiffe geht, und vermittelst dessen, von einem Orte zum andern übersetzt, welche aber gemeiniglich nicht mit so viel Behutsamkeit und Vorsicht, wegen Mangel der Erfahrung, als die andern und folgenden angestellet wird.

NAVIGATIO SECUNDA, die zweyte Fahrt, begreifft bey den alten Lateinischen Schrifft-Stellern entweder die Zeit zwischen dem 27. May und dem 14. Septembr. oder von dem Aufgange des Arcturus unter sich, oder dieselbe wird eigentlich nur der ersten entgegen gesetzt, wovon unter dem Articul *Navigatio prima*.

NAVIGIA PLANA ET SUBSIDIARIA, siehe *Cabarres*, im I. Bande p. 985.

RAVIGIA RUSSORUM MINORA, siehe Loddingen, im II. Bande p. 1420.

NAVIGIUM, ein Schiff oder Fahrzeug, desgleichen die Schiff-Fahrt, ein Floß oder die Floß-Hölzer.

NAVIGIUM FORMÆ PLANIORIS, siehe Bulle, im I. Bande p. 972.

NAVIGIUM GEMINO TABULATO DISTINCTUM, siehe *Boyer*, im I. Bande p. 716.

NAVIGIUM PISCATORIUM, siehe *Lopc-Schip*, im II. Bande p. 1431.

NAVIGLIO, heisset zwar bey den Italiänern insgemein nur ein Schiff oder Fahrzeug, in besonderm Verstande aber, und vornehmlich in dem Mayländischen, bedeutet es eine Wasserleitung oder Canal, auf welchem man sich der Fahrzeuge bedienet, und das Wasser aus einem Flusse in den andern leitet, um dadurch die kürtzesten Wege zu gewinnen, siehe Canal, im I. Bande p. 1041.

NAVIGLIO MINORE, mit dem Zunahmen della Merchesana oder Mariesana, ein berühmter Canal in dem Hertzogthum Meyland, welchen der Hertzog Franciscus Sfortia, gantz nahe bey Trezzo, aus dem Flusse Adda führen, und ohngefehr 5. deutsche Meilen lang bis in die Stadt Meyland bringen lassen, worein er zwischen den beyden Thoren Porta Nova und Porta Comasina oder Comana seinen Einfluß hat. Von dem Naviglio Grande, welcher aus dem Fluß Ticino geleitet wird, ist unter dem Artickel Ticino ein mehrers zu finden.

NAVILLE, siehe *Canal*, im I. Bande p. 1041.

NAVIRE, siehe Schiff.

NAVIRE DE LIGNE. siehe Linie, (Schiffe von der) im II. Bande p. 1402.

NAVIRES NEGRIERS, siehe *Negrier*.

NAVIRES SORCIERS, siehe *Brulot*, im I. Bande p. 909.

NAVIS, siehe Schiff.

NAVIS ACTUARIA CHINENSIUM, siehe *Lantione*, im II. Bande p. 1283.

NAVIS ACTUARIA MAJOR, siehe *Galeasse*, im II. Bande p. 512.

NAVIS ACTUARIA MINOR, siehe *Brigantine*, im I. Bande p. 896.

NAVIS ACTUARIA OMNIUM MAXIMA, siehe *Londre*, im II. Bande p. 1430.

NAVIS ACTUARIA TURCICA, siehe Mahon, im III. Bande p. 35.

NAVIS BELGARUM PISCATORIA, siehe *Dog-Boot*, im II. Bande p. 106.

NAVIS BELLICA, siehe Kriegs-Schiff, im II. Bande p. 1224.

NAVIS BELLICA MAJOR, siehe Linie, (Schiffe von der) im II. Bande p. 1402.

NAVIS INCENDIARIA, siehe *Brulot*, im I. Bande p. 909. desgleichen Machinen-Schiff, im III. Bande p. 6.

NAVIS ONERARIA, siehe Last-Schiff, im II. Bande 1292.

NAVIS PRÆFECTI VICARIUS, siehe Lieutenant, im II. Bande p. 1392.

NAVIS PRÆTORIA DUCIS VENETORUM, siehe *Bucentauro*, im I. Bande p. 929.

NAVIS PUPPIS ALTIORIS ET CARINÆ PLANIORIS, s. *Chaland*, im I. Bande p. 1132.

NAVIS ROSTRATA, siehe Arcke, im I. Bande p. 253.

NAVIS SEPTENTRIONALIUM, siehe *Chat*, im I. Bande p. 1145.

NAVIS SOCIA, siehe *Matelot*, im III. Bande p. 88.

NAVIS TABELLARIA, siehe Advis-Schiff, im I. Bande p. 74.

NAVIS URINATORIA, wird ein Schiff genennet, welches unter dem Wasser gehet. Drebel, ein Holländer, hat dergleichen in Engelland verfertiget; Es ist aber keine Beschreibung davon vorhanden. In den neuern Zeiten hat sich Popin drüber gemacht, woron die Beschreibung in seinem Fasciculo Dissert. anzutreffen.

NAVIUM PER SYRTES ET BREVIA DUCTOR, siehe Loothsmann, im II. Bande p. 1431.

NAULUM, das Fähr-Geld, der Schiffer-Lohn, wovon an seinem Orte.

Naumburg, Numburga, Numburgum, eine Stadt in Thüringen an der Saale, im Stifft gleiches Namens, unter Königlich Pohlnisch- und Churfürstlich-Sächsischer Hoheit, ist sonderlich wegen seiner privilegirten Messe, die jährlich daselbst gehalten wird, und sich auf den Peter-Paul-Tag oder den 29. Junius anfänget, und daher auch die Peter-Paul-Messe genennet wird, und 8. Tage währet, berühmt. Selbige wurde vor Zeiten 3. Tage vor Ostern gehalten, wie denn noch itzo ein Jahrmarckt alle Grüne-Donnerstage daselbst gehalten wird. Im Jahr 1514. wolte der Rath dieselbige bis in den October und zwar auf den 1sten Tag desselben verlegen, und hatte auch schon von Römischer Kayserlichen Majestät die Erlaubniß darzu erhalten. Weil sich aber der Rath und die Stadt Leipzig wegen ihres vom Kayser bestätigten Meß-Privilegii, vermöge dessen 15. Meilen um Leipzig kein neuer Jahrmarckt angeleget werden darf, darwider setzte, auch dessenthalben an Ihro Kayserlichen Majestät unterthänigst supplicirte; wurde nicht allein die der Stadt Naumburg von höchstbesagter Ihro Kayserlichen Majestät ertheilte Erlaubniß, als erschlichen, wieder aufgehoben, sondern es muste auch der Rath zu Naumburg alle gefaste Anschläge zu Erlangung ihrer Absichten fahren lassen. Nach der Zeit aber ist dennoch mit Kayserl. Bewilligung sothane Verlegung auf den 29. Junius geschehen, so daß ob erwehnter massen jährlich an selbigen Tage die Messe ihren Anfang nimmt. Diese Messe wird nun von sehr vielen fremden, sonderlich aber Leipziger Kaufleuten, von allen Orten besuchet, und wird dahin nebst andern Waaren, insonderheit viele Schlesische Leinwand gebracht. Auf den ersten und andern Tag der Messe geschehen die Acceptationen der Wechsel-Briefe, welche ihre Bezahlung am 5. Julius erhalten haben müssen; wiedrigenfals wird darwider protestiret, und der Protest samt dem Wechsel-Briefe nach gedachten 5ten Julius weiter geschickt. Von Hamburg wechselt man in erwähnte Messe und werden die Briefe in Reichsthalern in Courant-Gelde zu zahlen gestellt, die Valuta aber wird nach Abzug 30. pro Cent Lagio, weniger oder mehr, in Banco abgeschrieben. In Naumburg bezahlen sie mit neuen Dritteln und Groschen. Von Naumburg wechseln sie aus der Messe nach Hamburg, und stellen die Briefe auf 14. Tage, auch 3. à 4. Wochen Sicht in Banco-Thalern, zahlen aber die Valuta mit 30. pro Cent Lagio, weniger oder mehr, in neuen Dritteln und allerhand Groschen-Stücken. Im übrigen wird ausser der Messe wenig gewechselt. Mit den daselbst gangbaren Müntzen hat es eben die Bewandnis, wie unter den Titel: Leipziger Handlung, Meldung gethan worden. Sonst wolte sich die Stadt Naumburg ehedem zwar auch eines Stapel-Rechts anmassen, indem sie allerhand Waare in der Stadt niederlegen liessen, Leipzig aber straffte 1657. den 12. Jenner, einen fremden Kaufmann Nahmens Petersen, um 200. Rthl. welcher der Leipziger Stapel zuwider, gantze Quantitäten Waare zu Zerbst, Bernburg, Halle, besonders zu Naumburg niedergeleget, worwider sich zwar Petersen den 19. Jenner bey Augustus, dem Administrator des Ertzbißthums Magdeburg beschwehrte, und von ihm ein Schreiben an seinen Herrn Bruder Johann George II Churfürsten am 27. Jenner erhielt, worauf dieser dem Rath zu Leipzig den 25. Febr. anbefahl: sie solten entweder ihr Recht disfalls bescheinigen, oder widrigenfalls Petersen sein Geld wieder geben. Sie thaten aber das erste, und behielten also das andere. Ja es verlangte der Rath zu Leipzig 1680. den 26. August von dem Rath zu Augspurg Caution, daß ihre Kaufleute, welche Geschmeide und Schmuck in Naumburg nieder zu legen, und solche entweder gegen andere Waare zu verstechen oder zu vertödeln suchten, sich dessen ins künfftige enthalten, und dergleichen weiter niemahls unternehmen wolten.

Naumburgische Wechsel-Ordnung, von GOttes Gnaden, Moritz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, ꝛc. Liebe Getreue, nachdem Wir, wegen der, über die Weitläufftigkeit und Verzögerung des Processus in Handlung- und Wechsels-Sachen, so wohl von denen Inn- als Ausländischen Kauffleuten, auch andern Personen, öffters angeführte Beschwerde, der Nothdurfft zu seyn erachtet, die, euers Orts bey der Petri-Paul-Messe, und ausser derselben, disfalls eingeschlichene Unordnung und Gebrechen untersuchen zu lassen; und dann befunden worden, daß durch Abfassung eines beständigen Marck-Handels-Gerichts- und Wechsel-Ordnung denenselben ihre abhelffliche Masse gäntzlich zu geben, gleichwohl aber jetzo, wegen ein und anderer Hinderniß, in der Eil dazu nicht füglich zu gelangen, sondern nur auf ein Provisional-Mittel das Absehen zu richten gewesen, als wollen und begehren Wir hiermit und in Krafft dieses, daß, bis so lange vorgedachte Ordnung zum Stande gebracht seyn wird, zu Abwendung deren besorglich weiter einreissenden Gebrechen, und damit die freyen Commercia, bey unserer guten Stadt Naumburg, denen Fremden sowohl, als denen Innländischen, zum besten, so viel immer möglich, befördert, und Treue und Glaube in Handel und Wandel beobachtet und erhalten,

ten, dieser Provisional-Verordnung nachgegangen werde, und zwar erstlich: daß, entweder vor euch, oder bey denen euch verliehenen Stadt-Gerichten, ihr in der Petri-Paul-Messe jederzeit zwey, ausser derselben aber nur eine des Orts wohnende, und in Wechsel- und Handlungs-Sachen verständige und erfahrne Person oder Kauffmann adjungiren und verpflichten, auch für solchem Judicio, alle Handels- und Wechsel-Sachen, und was von selbigen herkömmt oder dependiret, Vor- und Nachmittags, wenn es die Nothdurfft erfordert, anbracht und tractiret, auch alle Handels- und Kauffleute, oder alle diejenigen, ob sie schon den Nahmen dererselben nicht führen, dennoch aber würckliche Handlung treiben, was für Condition selbige auch seyn mögen; ingleichen auch dererselben und derer vorigen Bediente, Item: Krämer, Meckler, Factores, Fuhrleute, so Güter oder Personen überbringen, Handwercker, welche kauffen oder verkauffen, wie auch Juden, stehen und daselbst Recht nehmen, vorerwehnte Sachen aber auch von ihnen sämtlich, ihren obhabenden Pflichten nach, reifflich erwogen und untersuchet, die Partheyen auch gnüglich gegen einander gehöret, jedoch ohne einige Weitläufftigkeit und langwährigen Proceß, auch, nach Befindung, ohne Zulassung einiger Advocaten, oder Procuratoren, entweder selbst oder alsofort gütlich, oder durch einen rechtmäßigen Bescheid, entscheiden, oder da die Sache von besonderer Wichtigkeit und sonst etwas bedencklichen dabey vorfället, durch rechtlich Erkänntniß aus einander gesetzet; In Sachen aber, da die Klage auf Wechsel-Briefe oder gantz richtigen Schuld-Verschreibungen und Bekänntnissen beruhet, alsofort executive verfahren, sonst auch jederzeit denen Reichs-Abschieden und Landes-Constitutionen gemäß in aller Kürtze nachgegangen, besonders aber alle dilatorische Exceptiones abgeschnitten, und wider die gegebene Abschiede, Bescheide und gesprochene Urthel keine muthwillige Verschleiffung verstattet, sondern vielmehr solche, wie wir diesfalls absonderlich verordnet, vermieden werden sollen.

Ferner: sollen so wohl in- als ausserhalb der Messe alle diejenigen, so sich derer Wechsel-Briefe bedienen, und solche ausstellen, sie seyen Hohe oder Niedrige, Adeliche oder Unadeliche, Gelahrte oder Ungelahrte, sie mögen in öffentlichen hohen oder andern Aemtern sitzen oder nicht, alle und jede Mannes- und Weibes-Personen, der Schärffe des Wechsel-Rechts unterworffen seyn, jedoch, daß unter denen Weibes-Personen, nur diejenigen, welche, wenn sie noch ledig für sich alleine, oder auch sonsten ohne ihre Ehe-Männer würckliche Handlung treiben, verstanden werden: Gestalt denn auch bey solchen Weibes-Personen, in Handlungs-Sachen, auf die Autorität und Einwilligung ihres Curatoris oder auch Ehe-Mannes, noch auf die weiblichen Privilegia und Rechts-Wohlthaten und das Senatus Consultum Vellejanum; ob sie schon dessen nicht erinnert, noch sie solchem renunciiret, diesfalls nicht zu reflectiren. Es soll aber auch nichts weniger, wider diejenigen Weibes-Personen, so keine Handlung führen, sondern nur derer Wechsel-Briefe sich gebrauchen oder dergleichen ausstellen, wenn sie solche nebst ihren Ehe-Männern und Curatoren unterschrieben und von sich gegeben, nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden. Sonst aber lassen Wir es, so viel die Verfall- und Bezahlungs-Zeit derer Wechsel-

Briefe betrifft, bey bisheriger Observantz, und weilen zumahl die Handlung schon von dem Tage Johannis angehet, auch dadurch viel Zeit gewonnen wird, bey dem Tag Cornelii bewenden, und ist von selbigem Tage an ein jeder die Zahlung zu leisten schuldig, es wäre dann in dem Wechsel-Briefe dieselbe auf einen andern und gewissen Tag eingeschräncket und bestimmet, oder bey der Præsentation des Wechsel-Briefes ein anders behandelt und zuförderst darauf deutlich geschrieben worden. Und weil auch ferner wegen des bey der Petri-Paul-Messe üblichen Scontrirens sich mehrmahls der Zeit wegen und sonst, Irrungen ereignet. So ordnen und wollen Wir, daß jetzo und fernerhin, bis auf Widerruffen, solches, denen Kauff- und Handels-Leuten zu Nutz und Bequemlichkeit, zwey Tage nach dem obgedachten Zahlunge-Termino, geschehen möge, wann aber an diesem Tage um 12. Uhr keine Zahlung erfolgen würde, soll so dann protestiret werden. Auch sollen also diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben oder zu bezahlen haben, und das Scontriren belieben, vorbestimmte zwey Tage Vormittags von zehen bis eilff Uhr, Nachmittags aber zu der sonst gewöhnlichen Zeit, an gehörigen Ort sich einfinden, die Debitores auch mit dem Scontro schleunige Richtigkeit treffen, und dadurch ihren Creditoribus keine Hinderniß in Bezahlung derer Wechsel verursachen. Endlich befehlen Wir auch hiermit, daß alle Wechsel-Briefe, worinnen keine gewisse Müntze benahmet, ingleichen die, so auf Species- oder Wechsel-Geld gerichtet, an keiner andern oder geringern Sorte, als guten unverruffenen Creutz-Albertus-Holländischen, oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit Ducatons zu fünff Orths-Thalern, so lange sie das gelten, bezahlet, und darneben dem Debitori an Orths-Thalern zehen pro Cent paßiret werden sollen; diejenigen Wechsel-Briefe und Scheine aber, so auf Current-Müntze gestellet, mit gantzen und halben unverruffenen Drittel-Stücken, oder unverruffenen zwey Drittel-Stücken bezahlet, und mehr nichts als der vierdte Theil des Wechsels, in kleinerer und gangbahrer, doch auch unverschlagener Müntz-Sorte, deren Valor aber nicht unter einen Kayser-Groschen oder neun Pfennige sey, unweigerlich angenommen werden, die 8. und 6-Pfenniger und andere geringere Müntze aber; wie auch was sonst des Orts nicht usual. als Batzen, Creutzer ꝛc. in Bezahlung derer Wechsel, gäntzlich ausgeschlossen, und der oder die das Geld empfahen, solches anzunehmen keinesweges schuldig seyn sollen. Gleichwie wir nun, über diese Anordnung so lange, bis ein anders von uns ergehet, gehalten wissen wollen; Also habt ihr euch in allen und jeden, deren Puncten und Clausulen, genau zu achten, und ein widriges dargegen nicht zu verhängen oder zu gestatten, auch solches zu eines jeden, so im Handel und Wandel begriffen, oder mit Wechseln zu thun hat, Wissenschafft und Nachricht zu bringen, und wie solches geschehen, auch wenn sich sonst etwas bedencklichen hierunter in ein und andern ereignen solte, zu fernerer Verordnung in Unterthänigkeit zu berichten, an deme geschiehet unser Wille und Meynung. Datum Moritzburg an der Eilster am eilfften Junii, Anno 1693.

Moritz Wilhelm, H. z. S.

Georg Friedrich von Hellderff,
Paul Conrad Mitternacht.

Erläu-

Erläuterung der Naumburgischen Wechsel-Ordnung, wegen Präsentir- und Acceptirung und endlicher Verfall-Zeit derer Wechsel-Brieffe. Von GOttes Gnaden Moritz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue, wir haben Uns euren unterthänigst-erstatteten Bericht, wegen Erläuterung des Marckt-Rescripts, vom 11. Junii 1693. und insonderheit der darinnen mit begriffenen Wechsel-Ordnung, gebührend vortragen lassen und erwogen; Weiln denn dabey, daß in Wechsel-Sachen, in der Naumburger Petri-Paul-Messe, eine gewisse Zeit bestimmet und ausgesetzet werde, für bequehm und diensam ermessen worden; Als verordnen wir hiermit: daß fürohin mit Präsentir- und Acceptirung derer traßirten Wechsel-Brieffe, den Tag Petri Paul, alsobald nach eingeläuteten Marckte, der Anfang gemachet, und jedwedem bis auf den 2. Julii, zu Mittage um 12. Uhr, zu continuiren frey stehen, hiernächst die Zusammenkunfft auf der Börse zu scontriren den 3. und 4. Julii, und zwar Vormittags von 11. bis 12. und Nachmittags von 4. bis 5. Uhr geschehen, den 5. Julii aber, zur Verfall-Zeit der endlichen Zahlung, dergestalt, daß bis Mittags um 1. Uhr, nach Ausläutung des Marckts, die Proteste derer Wechsel-Brieffe paßiren, die Assignationes aber selbiges Tags längstens Abends um 8. Uhr ihre Richtigkeit erlangen mögen; worbey jedoch einem jedweden frey stehet, die Zahlung derer-jenigen Wechsel-Briefe, welche in genere auf die ordentliche Messen, und zu rechter Zahlungs-Zeit eingerichtet seynd, ohngefehr auch den 3. und 4. Julii, so wohl per scontro als per Cassa zu thun, weil solche Zeit nur zur endlichen Exaction oder Protestation verordnet ist, deputiret und anberaumet seyn sollen; Dannenhero begehrende, ihr wollet diese unsere Verordnung zu männigliches Wissenschafft bringen, euch auch eigentlich darnach achten, und strecklich darüber halten. Im übrigen aber hat es bey obenangezogenen Marckt-Rescript noch ferner sein Verbleiben, welchem ihr gleichfalls gebührend nachzuleben wissen werdet; Daran geschiehet unsere Meynung. Datum Moritzburg an der Elster, den 21. Junii, Anno 1698.

Moritz Wilhelm, H. z. S.

J. C. Artopæus.
T. Grötsch, S.

Naunkaton, eine Stadt mit einem erdenen Wall und Balcken umgeben in der grossen Tartarey in Asien, am Fluß Narunda. Die Einwohner beten den Teuffel an, haben guten Acker-Bau und vortreffliche Viehzucht an Camelen, Pferden u.d.g. womit auch starck gehandelt wird.

NAUPACTUS, siehe *Lepanto*, im II. Bande p. 1377.

NAUPEGUS, ein Schiffbauer, so Schiffe zu bauen pfleget.

NAUSEA, der Eckel, der Unwillen, das Grauen, die Uebelkeit des Magens, desgleichen die See- und Schiffer-Kranckheit, so denen, welche zuerst zu Schiffe gehen, und zur See fahren, zu begegnen pfleget, daß sie nicht allein einen Eckel und Unwillen des Magens empfinden, sondern auch ein würckliches Erbrechen erfolget.

NAUTA, oder *Nautæ*, siehe Boots-Knechte, im I. Bande p. 651. desgleichen *Marinier*, im III. Bande p. 71. wie auch Matrosen, ebend. p. 92.

NAUTERIPATÆ, oder Nautæ pirææ, heissen in den alten Rechten eigentlich diejenigen, welche zwar nicht, als die sonst so genannten Schiffleute oder Boots-Knechte, mit zu Schiffe gehen, sondern in der Absicht, um desto leichter von einem Orte zum andern zu kommen, an statt des sonst zu entrichtenden Schiffer- oder Fähr-Geldes, nach Gelegenheit entweder an dem Ruder ziehen helffen, oder andere auf dem Schiffe gewöhnliche und nöthige Verrichtungen besorgen.

NAUTICA, siehe *Navigation*.

NAUTICUM PONDUS, siehe Last, im II. Bande p. 1291.

NAUTILUS, Pompilos, ein Fisch mit Schaalen, oder ein Schaalfisch, den die Meeres-Wogen nicht selten auf den Rand heraus zu schmeissen pflegen. Die Schaale siehet einer Schnecken-Schaale nicht ungleich: der Fisch ist von Farbe weiß. Er schwimmet in seiner Schaale wie in einem kleinen Schiffe herum. Der Fisch selbst und dessen Schaale führen eine öffnende Krafft. Nautilus quasi parvus naurus, ein kleiner Schiffer, wird dieser Fisch genannt, weil er seine Schaale, wie ein Schiffer sein Schiff, zu führen weiß.

Nawe, siehe Naue.

Naxhow, siehe *Nachsia*.

Naxos, Lat. Naxios, Naxia, Nachsia, Nascia und Naxus, eine der wichtigsten Inseln auf dem Egeischen Meere oder Archipelago, unter die so genannten Cyclades gehörig, wird auch Nacsia oder auch Strongsyle genennet. Die Türcken nennen sie Nacschah und Nacschah Adaßi. Vor Alters soll sie Dia geheissen haben, bis endlich Naxius, ein König der Carier, mit seinen Leuten dahin gekommen, und sie nach seinen Nahmen genennet; wiewohl dennoch andere dafür halten, daß sie solche Benennung von Naxo, des Endymions Sohne bekommen habe. Sie gehöret den Türcken, und die Einwohner müssen der Ottomannischen Pforte jährlich einen Tribut von 6000. Piasters bezahlen. Sie ist volckreich und fruchtbar, sonderlich an gutem Weine, weswegen sie auch die Alten dem Bacho gewidmet hatten, welcher daselbst die von dem Theseus verlassene Ariadne aufgenommen und erhalten haben soll. Auch bricht man daselbst schönen Marmor in Menge, und soll sie einige Brunnen haben, von solcher Eigenschafft, daß sie den Menschen eben so taumelnd machen, als der Wein. Die Lufft in dieser Insel ist den alten Leuten sehr gesund; sie hat aber keinen Hafen. Daher müssen die Schiffe, so hierher handeln, in den Hafen der Insel Paro, die ohngefehr 6. Meilen von Naxia entfernt ist, stille liegen. Jedoch treibet sie einen grossen Handel mit Gerste, Wein, Oel, Seide, Feigen, Saltz, Ochsen, Schöpsen und so weiter. In dieser Insel wird der Stein Emeril oder Schmergel gefunden, womit man die Juwelen zu poliren und Glas zu schneiden pfleget. Einige Einwohner daselbst sind der Griechischen, andere der Lateinischen Kirche zugethan, die beyde ihren Ertz-Bischoff haben. Sie ist sonst schön mit Obst, Vieh und Wildpret versehen.

Nay, eine gute Handelsstadt, in der Frantzösischen Landschafft Bearn.

NAZIERE, ist ein Frantzösisches Schiffer- oder Fischer-Wort auf einem Flusse, und heist ein Ort, wo man Netze auffspannt, die Fische zu fangen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Neapel, Neapolis, Regn. Neapolitanum die gröste Landschafft in Italien, welche gegen Westen an den Kirchen-Staat, gegen Osten an das Jonische Meer, gegen Norden an den Golfo di Venetzia, und gegen Süden an das Tyrrhenische Meer grentzet. Es wird in 4. grosse Landschafften eingetheilet, darinnen 12. kleine Provintzen sind: 1) Campania, darinnen la Terra di Lavoro, il Principato citra, und il Principato oltra. 2) Abruzzo, darinnen die Grafschafft Molise, Abruzzo citra und Abruzzo oltra. 3) Puglia, darinnen la Capitanata, Bari und Otranto. 4) Calabria, darinnen Basilacata, Calabria citra und Calabria oltra. Dieses Königreich ist ein Päbstlich Lehn, krafft dessen ihre Regenten jährlich dem Pabst ein gewisses Pferd, nebst einem Beutel mit 7000. Gold Cronen überschicken. Das Land ist überaus fruchtbar, sonderlich an Oel und Wein, und hat eine gesunde Lufft, es hat aber das Unglück, daß es dem Erdbeben sehr unterworffen ist.

Neapel, Fr. Naples, die Haupt-Stadt des Königreichs gleiches Nahmens, liegt in der Landschafft Lavoro an einen kleinen Golfo, allwo sie einen schönen und sichern Hafen hat, sie ist groß, schön, und Volckreich, treibet auch starcke Handlung. Die dahin gehende Waaren seynd eben dieselben, so unter Genua gemeldet worden, dagegen bekommt man daher Seide, und daraus bereitete Stoffen, Oliven und Oliven-Oel, Lorber-Oel, Schwefel, Manna kommende von Calabrien, Rosmarien, Aniß-Saat, gedrocknete Rosinen, Corinten, Cremor tartari oder Weinstein, Feigen, Seiffe in Broden, die sehr gut ist, allerley wohlriechende Wasser, Seidene Camisole, und andere Güter mehr, das Gewicht daselbst ist zweyerley, nehmlich schwer und leicht Gewicht.

54. Rotoli oder schwere Pfund } sein 100. Pf. Amsterdamisch.
152. Pfund leicht Gewicht }

Alle Lacken, wollene, und seidene Stoffe werden gemessen mit Cannes von 8. Palmen.

$261\frac{13}{20}$. Palmen oder } thun 100. Ellen zu
$31\frac{11}{17}$. Cannes von 8. Palmen } Amsterdam.

Das Korn misset man mit gewisse Maaß genannt Carro, welches hält 36. Tomolo, und 1. Tomoli wiegt 40. Rotoli oder Pfund schwer Gewicht.

$1\frac{1}{2}$. Carro oder } thun 1. Last zu Amsterdam. Dann
54. Tomoli }

man rechnet 6. Tomoli zu Amsterdam 3. Mudden zu seyn.

Zu Napoli wird Buch und Rechnung gehalten in Ducati di Regno Tari, Carlini und Grane.

1. Ducato hat 5. Tari oder 10. Carlini oder 100. Grane.
1. Tari hat 2. Carlini oder 20. Grane.
1. Carlino hat 10. Grane.
1. Grana hat 3. Quatrini.

In wechseln bedienet man sich dieser Ducati di Regno und giebt

Auf Noue 220. Ducat di R. mehr oder weniger vor 100. Scudi di Marche
Venedig 110 = = m. o. w. vor 100. Ducat di Banco
Rom 220 = = m. o. w. vor 100. Scudi di Stampa
Fiorenza 180 = = m. o. w. vor 100. Scudi de $7\frac{1}{4}$. Lire
Lyone 86 = = m. o. w. vor 100. Cron de 60. Sols
Livorno 120 = = m. o. w. vor 100. Pezzi d' orto.
Genoua 1 = = vor 80. Soldi m. o. w.
Bologna 1 = = vor 80. Bolognini m. o. w.
Milano 1 = = vor 106. Soldi m. o. w.
Madrit 1 = = vor 350. Marevadis m. o. w.
Palermo 1 = = vor 10. Carlini m. o. w.
Bolzano 1 = = vor 75. Kr. Wechsel-Geld m. o. w.

Ein Banquier oder Negotiant zu Neapolis giebt demnach auf hier unten benannte Plätze folgende Posten in beygefügten Preisen ab, es setze auf was Sicht oder Zeit es wolle, als:

p. Nove	Duc. 3148. 7.	Carl.	gewechselt
p. Venedig	= 702. 4.	= =	=
p. Rom	= 1775. 5.	$2\frac{1}{2}$. Gr.	=
p. Florentz	= 2760.	= =	=
p. Lion	= 1968.	= =	=
p. Livorno	= 1500.	= =	=
p. Genua	= 512.	= =	=
p. Bologna	= 1062. 5.	Carlini	=
p. Mailand	= 1200.	= =	=
p. Madrid	= 905. 7. 5.	= =	=
p. Palermo	= 650.	= =	=
p. Bolzen	= 625.	= =	=

à	$212\frac{3}{4}$.	Duc. p. 100. Sc. di Marche.
a	$109\frac{3}{4}$ =	p. 100. Duc. di Banco.
a	$217\frac{1}{2}$. =	p. 100. Sc. di Stampa.
a	145. =	p. 100. Sc. de $7\frac{1}{2}$. L.
a	$49\frac{1}{2}$. =	p. 100. Cr. de 60. Sols.
a	120. =	p. 100. Pezze d' Otto.
a	1 =	p. 89. Soldi.
a	1 =	p. 80. Bolognini.
a	1 =	p. 119. Soldi.
a	1 =	p. 356. Maravedis.
a	1 =	p. 10. Tari.
a	1 =	p. 72. fl. Wechsel-Geld.

Fragt sich also, wie viel an iedem Ort wiederum zu empfangen sey? Antwort: zu Nove, Sc. 1480. di Marche; zu Venedig, Duc. 640. di Banco; zu Rom, Sc. $816\frac{1}{3}$. di Stampa; zu Florentz, Sc. $1903\frac{13}{29}$. de $7\frac{1}{2}$. L. zu Lion, Cron. $3975\frac{25}{33}$. de 60. Sols; zu Livorno, Pezzi 1250. d' Otto Reali; zu Genua, Lire 2278. 8. Soldi Correnti; zu Bologna, Scudi 1000. de 85. Bolognini; zu Meyland L. 7140. Correnti; zu Madrit, Duc. 859. 322. Maravedis; zu Palermo, Duc. 500. de 13. Tari; zu Bolzano fl. 750. Wechsel-Geld. Von Leipzig nach Neapolis, und von dar anhero, kan man nicht addritura wechseln, sondern über Amsterdam, Londen, Antorff und Venedig, wie folgende Exempel mit mehrern lehren, als, Neapolis remittirt auf Leipzig 850. Ducati di Regno über Venedig, a 100. Ducati di Banco, per 110. Ducati di Regno, von dorten per Augspurg a 25. pro Cento, und von Augspurg a 98. pro Cento. Thut also die Leipziger Valuta 946. Rthl. 14. Gr. 2. Pf. Leipzig traßirt per Neapolis Rthl. 760. Leipziger Corrent, über Nürnberg a 99. pro Cento, von dar per Venedig $124\frac{2}{3}$. Rthl. per 100. Ducati di Banco, von dorten nach Neapoli, 100. Ducati di Banco per 100. Ducati di Regno. Ist die Frage, was in Neapolis an Ducati di Regno muß erleget werden? Antwort: 665. Ducati di Regno 23. Grani, in Neapolis. Leipzig ist an Neapolis schuldig $597\frac{1}{2}$. Ducati di Regno, remittirt dieselben über Nürnberg per $97\frac{1}{2}$. pro Cento, von dar nacher Venedig a $186\frac{2}{3}$. fl. per 100. Ducati di Banco, von dorten per Neapoli 110. Ducati di Regno. Was wird in Leipzig vor die Remesse bezahlt? 659. Rthl. 1. Gr. 5. Pf. die Leipziger Valuta. Leipzig traßirt auf Neapoli Rthl. 975. hiesige Valuta, über Augspurg a $97\frac{3}{4}$. pro Centy, von dar

dar nach Venedig 124. Rthl. per 100. Ducati di Banco, von dorten a 110. Ducati di Regno, per 100. Ducati di Banco. Was muß Neapolis vor die Tratta erlegen? 884. Ducati 83. Grani, in Neapolis, vor die Tratta. Sonst gilt auch ausser denen obenspecificirten Münz-Sorten zu Neapolis die Pistole d'Espagne oder Doppia 33. Carlins oder 16. und 1. halb Tarins. Die Italiänische Pistole 30. Carlins oder 15. Tarins. Die Sequins 18. Carlins oder 9. Tarins. Die Ecus courants 11. Carlins oder sechste halb Tarins. Die Ducati di Banco 10. Carlins oder 5 Tarins. Die güldenen Neapolitanischen Thaler, thun 13. Carlins oder 6. und ½. Tarins. Die Ducats d'or 12. Carlins oder 6. Tarins. Die Piastres oder Spanischen Thaler 9. Carlins oder 4½. Tarins. Die Tarins gelten 2. Carlins oder 20. Grains. Die Carlins 10. Grains. Die Grains 3. Quatrins. Wechsel-Münzen sind: der Ecu d'or, so dreyzehn Carlins oder siebend halben Tarins gilt, der Ducat d'or von 12. Carlins, der gemeine Thaler von 11. Carlins. Ausserdem ist die Stadt Neapel auch wegen verschiedener daselbst aufgerichteter Bancken berühmt. Und zwar hat man allda, wie der Herr Domenico Peri in seinem Negotiante Part. II. p. 126. meldet, erstlich die Banco della Santissima Nonciata, welche vor die beste gehalten wird, ferner die della Fiera dello spirito santo, di S. Giacomo di Sant' Eligio, dei Poveri é dell' incurabili, sonst auch Banco del Popolo genannt. Nachdem aber einige von diesem Banquen etliche mahl Banquerot gemacht haben, und daher nicht mehr in grossen Credit stehen, so hat solches Gelegenheit gegeben, daß man in die (in dem Belenzoner-Marckt) ausgegebene und auf Neapolis gerichtete Wechsel die Condition mit eingeruckt, daß ihre Zahlung baar per Cassa, und nicht in Banco geschehen solte. Indessen aber stehen noch in guten Ansehen die Banco di Sant'Eligio, welche auch noch am meisten von den Kaufleuten gebraucht wird; ferner die del Popolo. So giebt auch der Handlung eine grosse Bequemlichkeit, die in Neapolis aufgerichtete öffentliche Stadt-Cassa, unter dem Nahmen von Santissimo Salvatore. Nicht weniger sind auch hin und wieder in dem Königreiche unterschiedene Einnahms-Contoirs unter dem Nahmen der Fiscali, Arrendamenti und Adovi, vom Königlichen Hofe angelegt; wiewohl selbige, wie obgedachter Autor meldet, schon mehrentheils an andere veräusert worden.

NEAPOLIS, siehe **Neapel.**

NEAPOLIS-NEMETUM, siehe **Neustadt an der Haard.**

Neapolitanische Münze, siehe **Münze (Neapolitanische).**

Neau, ist ein Flecken von 700. Häusern in dem Hertzogthum Limburg, gehöret dem Hause Oesterreich, und ist insonderheit wegen der treflich schönen Tücher bekannt, die daselbst fabricirt werden.

NEAUFLE-LE-CHATEAU, ist eine Frantzösische Stadt, welche unter Paris gehöret, hält jährlich eine Messe am St. Andreas-Tage den 30. November und alle Montage einen Wochen-Marckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nebel-Signals, oder Nebel-Zeichen, Fr. Signaux pour la Brume, Holl. Seinen in Mist, heissen diejenigen Zeichen zur See, so bey neblichtem Wetter gegeben werden, um zu verhüten, damit die Schiffe, weil sie einander nicht sehen können, sich nicht verirren, oder an einander stossen. Sie geschehen entweder durch Musqueten-Schüsse, Rührung der Trommel, Schall der Trompeten, oder Läutung eines Glöckleins, u. s. w.

Neben-Addresse, heist in Wechsel-Sachen, und sonderlich bey Kaufleuten, derjenige Zettel, welcher bisweilen einem oder dem andern, an den ein ordentlicher Wechsel ausgestellet worden, ausserdem noch neben bey gegeben wird, um zu wissen, dafern der ihm behändigte Wechsel-Brief von dem Trassaten nicht acceptirt werden solte, wo und bey wem sich Innhaber desselben weiter zu melden hat. Siehe **Wechsel-Recht.**

Neben-Bücher, siehe **Buchhalten**, im I. Bande p. 935.

Neben-Conto, siehe *Conto*, (Extraordinair) im I. Bande p. 1297.

Neben-Contracte. Man pflegt die Contracte in Haupt- und Neben-Contracte einzutheilen. Die Neben-Contracte sind entweder general, die fast bey allen oder den meisten Contracten angehänget werden können, als die Pfandschafften und Bürgschafften, welche zu desto mehrer Versicherung dienen; oder special, die nur gewissen Contracten angehänget werden, als bey dem Kauf-Contract der Wiederkauff, der Vorkauff, u. s. w.

Neben-Gegenden, Plagæ collaterales, werden alle diejenigen genennet, die von den vier Haupt-Gegenden, Süden, Osten, Norden und Westen abweichen.

Neben-Handel, heisset die Vertreibung solcher Waaren, welche ein Kaufmann in seiner Handlung, die er erlernt und ordentlicher Weise gar nicht führet. Kan selbiger ohne Schaden der Haupt-Handlung geschehen; so kan er auch keinesweges gemisbilliget werden, vielmehr hat man den Fleiß und die Geschicklichkeit solcher Kaufleute zu rühmen, daß sie ihre von der ordentlichen Handlung müßigen Stunden nicht nach den Exempel anderer auf Ueppigkeit, sondern ebenfalls zum Dienste des Nächsten und zur Vermehrung ihres eigenen Vermögens anwenden. Daß übrigens oftmals auch einigen Handels-Dienern vor ihre eigene Rechnung eine kleine Neben-Handlung zu treiben gestattet, ihnen auch von ihren Handels-Patronen aller Vorschub an Geld, Schiffs- und Pack-Raum, darzu gethan werde, solches sehen wir aus der täglichen Erfahrung; bemercken aber dabey, daß, wenn solches geschiehet, es entweder als ein Theil der Besoldung anzusehen ist, da der Handels-Patron solche Neben-Handlung (damit sein Diener desto besser auskommen könne) ihme verstattet, oder es bedinget der Diener, welcher allbereits von langer Zeit her in dergleichen Handlung gesessen, sich solches zum Voraus, und wird es also Conditio sine qua non oder eine solche Condition, ohne deren Einräumung er sich nicht in andere Dienste begeben würde; ob aber dergleichen Neben-Handlungen der Diener einem Patron allezeit profitable seyn, solches ist wieder eine Frage, und wird mit Unterscheid dergestalt beantwortet, daß, wenn dem Principal, der vor sich handelnde Diener an seinen, des Principals, Geschäfften nichts verabsäumet; auch die Handlung, die er treibt, der Handlung des Patrons nicht entgegen ist, solche gar wohl zugelassen werden könnte. Solte aber ein Diener mehr Zeit auf seine eigene, als auf des Patrons, Handlung wenden, selbige auch dieser, wo nicht schnurstracks, doch Neben-Abwegs zugegen seyn, so ist es besser, man unterlasse und vermeide eine solche Confusion und Vermengung, bey welcher es so genau nicht abzugehen pfleget, daß nicht des Patrons sein Brief-Porto, Unkosten, oder gar Handels-Casse

darunter leiden, manckes Brief-Porto dem Patron angeschrieben werden solte, welches der Diener vor seine eigene Handels-Briefe ausgegeben, so könte ihm auch, wenn er die Handels-Casse untern Händen hat, dieselbe in Verschuß seiner eigenen Handlung wohl zu statten kommen, zugeschweigen, wie die wohlschmeckende Profite einer eigenen Handlung ie länger ie mehr anreitzen, weiter um sich zu greiffen, und nach und nach von des Patrons seiner Kundschafft etwas an sich zu ziehen, welches denn so leer nicht abgehet, zumahl, wenn dergleichen Bediente, sie seyn gleich Buchhalters, Complimentarii, oder Handels-Diener, verheyrathet seyn, und zu Hause ihren kleinen Handel und Ausschnitt haben, zu welchen die grosse Handlung, in welcher sie als Bediente stehen, offtermals nicht ein geringes beytragen muß. Daß also die Personen, welchen solchergestalt eigene Handlungen bey ihrem dienen zu gestatten seyn, wohl in acht genommen werden müssen, ehe man auf solche Conditionen mit ihnen schlüßig wird. Wird nun aber ein Handels-Diener auf diese Art angenommen, so muß solches mit in den Contract gesetzet werden, und kan es am füglichsten gleich bey den verabredeten Salario ohngefehr auf diese Art angebracht werden: „Da hingegen versprech ich ihm jährlich pro Salario - - - „Rthl. nebst freyen Tisch - - auch über das ihme „noch zuzustehen, daß er seinen bishero auf - - getriebenen Wein-Handel, (weil solches meiner „Handlung nicht präjudicirlich seyn kan) fernerhin, „iedoch daß in meinen Handels-Geschäfften darüber nichts verabsäumet werde, fortsetzen möge."

Neben-Posten, Cursus privati, sind nichts anders, als die von denen Städten oder auch Privat-Personen angelegten Fuhren, zu desto besserer Fortschaffung derer Reisenden, Briefe, Packete und anderer von einem Ort zum andern zu bringender Sachen. Es sind aber dieselben, in soferne solche dem öffentlichen Postwesen nicht geringen Abbruch thun, nicht allein in dem gantzen H. R. Reiche, sondern auch sonderlich in der Chur Sachsen, laut Inhalts derer von Zeit zu Zeit ergangenen Post-Ordnungen gäntzlich abgeschafft und verbothen. Oder wenigstens ist doch denenselben nicht vergönnt, sich derer sonst gewöhnlichen Post-Hörner, Schilde, Livree, Wege und dergleichen zu bedienen. Siehe Post-Recht.

Neben-Receß, Pactum speciale, Transactio specialis, ist, wenn von 2. oder mehrern Contrahenten ein gewisser Vergleich geschlossen wird, und entweder zu desto mehrer und besserer Erklärung der darinnen abgehandelten Hauptsache, oder auch nur eines gewissen Neben-Umstandes, noch eines und das andere besonders verabredet und verglichen, oder auch als ein besonderer Zusatz hinten angehangen wird. Siehe Vergleich.

Neben-Sache, Causa minus principalis, heist in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, alles dasjenige, welches eigentlich zu der vorseyenden streitigen Hauptsache nicht gehöret, sondern entweder nur als ein Incident-Punct insbesondere abzuthun ist, oder dagegen bloß zu besserer Erläuterung und Erklärung der Hauptsache dienlich ist.

Neben-Verpflichtung, Neben-Verschreibung, Cautio super obligatione minus principali, Obligatio accessoria, ist, wenn entweder jemand einem andern nicht so wohl unmittelbar aus seiner eigenen Handlung, als vielmehr nur in Absicht auf eines andern vorhergegangene und bereits geschehene That, verbindlich wird, als z. E. ein Bürge vor dem Hauptschuldner, u. d. g. oder dazu man sich nur auf den Fall, wenn die Haupt-Verpflichtung oder Verschreibung nicht gehalten wird, verbindet, und die also nur zu des andern mehrerer Versicherung dienet, als wenn man statt des Geldes, so man schuldig, ein Pfand verschreibet, oder statt der That, so zu leisten, eine Conventional-Straffe setzet, u. s. w. Siehe Verpflichtung.

Neben-Weg, Diverticulum, Via extraordinaria, ist eine ausser der öffentlichen Land- oder Post-Strasse entweder sonst schon vorhandene, oder doch auf den Nothfall und zu desto mehrerer Beschleunigung und Fortkommen derer ordentlichen Posten von diesen selbst gesuchte und gemachte neue Bahn. Wovon unter dem Artickul Post-Recht ein mehrers.

NECANEES, sind blau- und weiß gestreifte Leinwande, die in Ost-Indien gearbeitet werden, es giebt breite und schmale. Die breiten, welche man Necanées Broüard nennet, sind 11. Ellen lang und ohngefehr $\frac{3}{4}$. breit. Die schmalen, die man Necanées Narou nennet, haben 10. Ellen in der Länge und ohngefehr $\frac{2}{3}$. in der Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NECARAQUE, ist eine Provintz in Mexico, bringt Cacao hervor, sonderlich längst dem Flusse Charpentier hin. Savary Dict. Univ. de Comm.

Necaus, vor diesem Baga, Bagaja, und Vaja, eine grosse, reiche und wohlbewohnte Stadt in der Barbarey, in der Provintz Bugie, des Königreichs Algier, ist mit einer alten Mauer umgeben, und liegt auf einem fruchtbaren Boden, welcher unvergleichliche Wallnüsse und Feigen hervor bringet. Dieser Ort hat ein feines Collegium für Studirende, darinne die Jugend in der Mahometanischen Religion und andern Wissenschafften unterrichtet wird. Ausser dem hat die Stadt nette und bequeme Häuser, wie auch lustige Gärten. Die Einwohner sind reich und höflich, wie auch der Handlung zugethan.

Neccar, siehe Necker.

Neckar-Wein, siehe Wein.

Necker, Neccar, Nicerus, Nicer, ein Fluß in Deutschland, welcher oberhalb dem Dorffe Schwenningen im Schwartzwalde, nicht über 5000. Schritt von Doneschingen entspringt, das Hertzogthum Würtemberg durchströhmet, und sich bey Mannheim in den Rhein ergießt. Der letzt verstorbene Hertzog von Würtemberg hat den Necker bis auf Berg, welches ein gegen Stutgard über gelegenes Dorff ist, mit grossen Kosten schiffbar gemacht, und soll von dar bis auf Stutgard ein kleiner Bach zugerichtet werden, Schiffe durch Schleussen dahin zu tragen. Die in den Landen um diesen Fluß wachsende gute Weine sind unter dem Namen der Neckar-Weine berühmt.

Necker-Gemünd, eine kleine Stadt am Necker in der Unter-Pfaltz, 1. Meile von Heydelberg. Es sind daselbst sehr viel Kupffer-Hämmer.

Needham, eine Stadt in der Grafschafft Suffolck in Engelland, welche starcken Handel mit Tüchern treibet.

Needles, the Needles, sind eitel kleine Klippen an der West-Seite der Insel Wight im Brittannischen Meere. Sie machen die Westfahrt der Insel sehr gefährlich, weil viele von denenselben unter Masser liegen.

NEER-

NEERLATEN STRYKEN, siehe *Amener*, im I. Bande p. 143.

Neffte, siehe *Naphta*.

Negelein, siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

Neglein-Braun, siehe Braun, im I. Bande p. 796.

NEGOEIL, siehe Brand-Brachsen, im I. Bande p. 728.

Negombo, eine kleine Stadt, nebst einen guten Hafen, auf der Insel Ceylan. Sie gehört den Holländern, welche sie von Zeit zu Zeit mehr befestiget haben, und gute Handlung darinnen treiben.

Negopatanam, eine Stadt, siehe Nagapatnam.

Negotiant, Negotianten, Kauff- und Handels-Leute, siehe Handels- oder Kauffleute, im II. Bande p. 848. desgleichen Kauffmann, ebend. p. 1190.

NEGOTIARI, siehe Negotiiren.

NEGOTIATOR, Negotiatores, sind in den Rechten überhaupt so viel, als Leute, die anderer ihre Geschäffte und Verrichtungen ausführen, übernehmen und in ihren Nahmen besorgen. Bisweilen aber z. E. in tit. C. Negotiatores ne militanto; werden auch alle und jede Handwercker und Professions-Verwandte, die entweder andern ums Lohn arbeiten, oder denselben ihre gefertigte Arbeit und Waaren vor ein gewisses Geld überlassen; nicht aber, wie zwar viele wollen, bloß nur die sonst so genannten Kaufleute, darunter verstanden. In gantz besondern Verstande aber waren bey den alten Römern, die sonst so genannten Negotiatores, diejenigen Römischen Bürger, welche bloß in denen Provintzen und also ausserhalb Rom ihren Sitz und Wohnung hatten, und die bey nahe weiter niemahls, als zur Zeit der Schatzung, (Census tempore) welche alle 5. Jahr gefällig war, nach Rom kamen; Kauf- und Handels-Leute (Mercatores) aber in eigentlichen Verstande hiessen nur diejenigen Römischen Bürger, welche ihren ordentlichen Sitz und Wohnung in Rom selber hatten, und unterweilen bloß nur auf etliche Monathe in die Provintzien verreisten, um entweder die einheimischen Waaren daselbst zu vertreiben, oder aber andere ausländische daselbst an sich zu handeln, und nach Rom zu bringen. Es hatten aber diese eigentlich so genannten Negotiatores in denen Provintzen so gut, als die zu Rom lebenden Kauf- und Handels-Leute (Mercatores) ihre ordentliche Innungen und andere Zusammenkünffte, das ist, sie hatten ihre ordentliche Stadt-Richter und Bürgermeister, vor welchen sie nach Gelegenheit sich so wohl unter einander selbst gerichtlich belangen, als auch von andern belanget werden konnten. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß die erwehnten Stadt-Richter und Bürgermeister in blossen Bürgerlichen oder Privat-Angelegenheiten ihnen allezeit gewisse Richter aus ihrem eigenen Mittel gaben, welche mit einem besondern Nahmen Recuperatores genennet wurden; in peinlichen Fällen aber sie wenigstens erst um ihr Gutachten befragten. Und dafern jemand eines Patrons oder rechtlichen Beystandes benöthiget war, und sich insonderheit einen aus ihren Mittel darzu ausbat; so ward ihm gleichfalls hierunter gar leicht gewillfahret. Im übrigen fanden sich auch einige, welche die sonst so genannten Zöllner (Publicanos) Geld-Wechsler (Argentarios) und Wucherer (Fœneratores) so sich in den Provintzen häuslich nieder gelassen, denen Negotiatoribus beygezehlet; wie hingegen andere von diesen wiederum unterschieden wissen wollen. Es scheinet aber wohl gewisser zu seyn, daß sie insgemein vielmehr mit unter diesen Nahmen begriffen, als davon ausgeschlossen worden.

NEGOTIEN, Verrichtung, Geschäffte, ingleichen Kaufmannschafft. Lat. Negotiatio. Daher Negotiiren, Kaufmannschafft treiben. Lat. Mercaturam facere. Siehe Handlung, im II. Bande p. 850.

Negotiiren, Negotiari, Fr. Negotier, heist bey den Kaufleuten handeln, Geschäffte verrichten, Gewerbe treiben, es gehen solche gleich die Kaufmannschafft insbesondere oder andere dahin einschlagende Dinge an.

NEGOTIUM, wird 1) für eines Handelsmanns Handlung überhaupt genommen; so sagt man Titius führt oder hat ein schönes Negotium; man verstehet auch 2) dadurch öffters einen Special-Handel, z. E. ich habe mit dem Cajus ein vortheilhafftes Negotium, oder Handel geschlossen.

NEGRAILLE, sind zwo kleine Inseln, 4. Meilen vom festen Lande Pegu in Asien, darauf sich eine grosse Menge wilder Thiere aufhalten, welche denen Schiffahrenden zu guter Erquickung dienen.

NEGRE, Negres, heissen die schwartzen Sclaven, die in Africa an den Küsten von Guinea, Congo, Angola, von den Europäern erhandelt, und nach America geführet werden, daselbst in den Zuckermühlen, Bergwercken ꝛc. zu arbeiten. Es werden auch gewisse grosse See-Fische also genennet, die an den Americanischen Ufern gefangen werden. Sie gleichen unsern Schleihen, haben einen schwartzen Kopf, und sind wohl zu essen. Man heisset sie auch *Diables de Mer*, oder See-Teufel.

NEGRERIE, heist der Ort, wo diejenigen, welche mit Negers oder Schwartzen handeln, dieselbigen einzuschliessen pflegen, so wohl auf den Africanischen Küsten, bis daß sie selbige einschiffen können, als in den Antillischen Inseln und an andern Orten, wo sie selbige ausschiffen, bis daß sie einen Kaufmann gefunden haben; andere sagen Capriverie. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NEGRES-CARTES, also nennet man auch sonst ungeschliffene Schmaragden von der ersten Farbe; sie werden sehr hoch geschätzet und insgemein vor die schönsten von dieser Art von Steinen gehalten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NEGRIER, *Navires negriers*, nennet man diejenigen Schiffe, die zum Neger-Handel dienen müssen, auf welchen die Europäischen Völcker, welche diesen Handel treiben, auf die Africanischen Küsten fahren, um diese unglückseligen Sclaven zu handeln, und in die Antillischen Inseln zu überbringen und zu verkauffen, wie auch an einigen Orten des festen Landes im Spanischen America. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Negroponte, Eubæa, Chalois, Egritos, die grösseste Insel des Archipelagi, auf der Nördlichen Küste von Livadia, von welcher Landschafft sie durch eine Meer-Enge, die von den Einwohnern Egripos, sonst aber insgemein Stretto di Negroponte genennet wird, abgesondert ist. Sie hat 150. Meilen

in

in die Länge, und 4. in die Breite, ist fruchtbar, absonderlich an Bäumwolle, und findet man schönen Marmor in der Erde. Sie wird von den Türcken besessen. Der Gouverneur derselben ist ein Türckischer Bassa, welcher zugleich über die Provintz Achaja in Griechenland commandirt.

Negroponte, die Hauptstadt auf der Insel gleiches Nahmens. Sie hat einen Ertz-Bischoff, ist sehr wohl befestiget, wird durch 2. feste Citadellen beschützet, und ist mit einem guten Hafen versehen. Sie liegt an einer Meer-Enge nach Achaja zu, an welches sie durch eine Zug-Brücke gefüget wird. Diese Stadt hat ohngefehr 2. Meilen in ihrem Umkreiß. Die Inwohner sind theils Türcken, theils Juden, und zehlt man deren auf 5000. Die Vorstädte aber, so meistentheils von Griechischen Christen bewohnet werden, sind weit volckreicher.

Negundo, Negundo Acostæ, Garz, ein Baum in Indien, dessen es zwey Sorten giebet; einer wird das Männlein, der andere das Weiblein genennet. Das Männlein ist so groß als ein Mandelbaum, seine Blätter sehen, wie das Weidenlaub, sind am Rande ausgezackt, wollicht und rauch, gleich als die Weiden-Blätter. Das Weiblein nennen die Portugiesen Norchila, die Canariner Niargundi, auf Malagate heisset es Sambali, und in Malabar Noche. Es wird eben so groß als das Männlein, sein Laub aber ist etwas breiter und runder, gantz und ungezackt, den weissen Pappel Blättern nicht ungleich. Von den Arabern, Persern und den Einwohnern in Decan wird die eine Art so wohl, als die andere, Bache und von den Türcken Aye genennet. Ihre Blätter riechen und schmecken wie Salbey, jedoch ein wenig bitterer und schärffer. Des Morgens frühe wird auf vielen solchen Blättern ein gewisser weisser Schaum gefunden, der des Nachts über heraus gedrungen ist. Ihre Blüthen kommen an Gestalt den Roßmarien Blüthen gar sehr gleich. Die darauf folgenden Früchte vergleichen sich dem fremden Pfeffer, ihr Geschmack aber ist weder so beissend, noch so brennend. Diese Bäume wachsen an vielen Orten in Indien, und insonderheit in der Landschaft Malabar. Das Laub, die Blüthen und Früchte zerstossen, in Wasser gekocht und in Oel gebraten, sollen, wie man sagt, aufgeleget, zu allem und jedem Schmertzen dienen, er mag auch herkommen, woher er immer will; vornehmlich aber zu den Schmertzen in den Gelencken, die etwa von einer kalten Feuchtigkeit verursacht worden. Desgleichen sollen sie gantz wunderbare Würckung bey Qvetschung und der Geschwulst thun. So werden auch diese Blätter zerqvetschet und auf die alten Schäden geleget, indem sie zu den Wunden gut sind, dieselbigen reinigen und schlüssen. Die Weiber machen einen Tranck von dem Laub, Früchten und Blüthen, welchen sie trincken, und damit den Leib reinigen, in Meinung, solches solle zur Empfängniß helffen. Die Blätter gekauet, machen einen guten Athem. So sollen sie auch die Venus-Hitze dämpfen.

NEGUNDO, eine Frucht, siehe *Caryophyllus Plinianus*, im I. Bande p. 1089.

Nehmers in Wechseln, werden diejenigen genennet, welche von gewissen Kauffleuten oder Banquiers gegen baares Geld, oder doch gegen gnugsame Anweisung, oder auch anderweitige Versicherung Wechsel-Briefe nehmen, oder sich von ihnen solche geben lassen; um an demjenigen Orte, auf welchen dieselben gerichtet sind, gegen deren Vorzeigung wiederum so viel Geld zu bekommen, als der Werth derselben beträgt; Gebers hingegen heissen diejenigen, welche gern auf diesen oder jenen Ort Wechsel-Briefe geben, Gelder daselbst bezahlen lassen, und solche dagegen an dem Orte ihres Auffenthalts wieder nehmen wolten. Beyde haben nach Beschaffenheit der Umstände einen grossen Einfluß in den so genannten Wechsel-Cours. Es steigen und fallen nemlich solche in grossen Handels-Städten, nachdem eines Post-Tages viel Gelder abzugeben, und hingegen wenig Nehmers, des andern Post-Tages hingegen viel Nehmers, dagegen aber wenig Gebers seyn. Dieses mit einem Exempel zu beweisen; so finden sich vielleicht, dem ersten Falle nach, des einen Post-Tages in Hamburg viel Gebers, welche Geld auf Londen in Engelland abgeben wolten, es sind aber wenige, die solches nehmen, und ihre Wechsel-Briefe geben wolten. Daher die wenigen auch schon höher halten, und da sonst, um nach dem Pary zu rechnen, derselbe 33⅓. Schilling Flämisch in Hamburger Banco-Geld gegen 1. Pfund Sterling in Londen ist, etwan alsdenn 34. Schilling Flämisch, und also ⅔. Schilling über Pary vor ein Pfund Sterlings, welches sie in Londen sollen wieder bezahlen lassen, haben wollen. Wenn nun der Geber, weil er selbigen Post-Tag nothwendig Geld auf Londen remittiren muß, solches einwilliget; so ist hiermit der Cours desselbigen Post-Tages auf 34. Schilling gewesen, und kan also der Mäckler denen, die ihn darum befragen, zur Antwort geben, es sey heute zu 34. Schillingen geschlossen worden. Des andern Post-Tages finden sich vielleicht mehr Nehmers, als Gebers, worauf die wenigen Gebers, wenn sie die Vielheit der Nehmers mercken, die Ohren auch steiff halten, und also nur vor ein in Londen zu empfangendes Pfund Sterling ein oder zwey Drittel, oder mehr unter Pary, als etwan nur 32. Schilling Flämisch, geben wollen. Wenn nun die Nehmers solches eingehen müssen; so heist es alsdenn bey dem Mäckler, der solchen Wechsel geschlossen, wenn man ihn fraget, was der Cours auf Londen sey, es wäre heut an der Börse zu 32½. Schilling Flämisch geschlossen worden. Und also ist es auch, wenn man die Wechsel an und nach einem Orte auf gewisse pro Cent schliesset, da nemlich ebenfalls, nachdem der Gebers oder Nehmers viel oder wenig sind, die pro Cent fallen, oder steigen. Woraus nun leicht zu ersehen, was die Ursache der steigenden und fallenden Wechsel-Preise sey. Wiewol sich nicht allezeit auf diese Ursache zu verlassen, denn wenn offt ein Nehmer in schlechten Credit und im Nöthen ist; so muß er wohl einen unvortheilhafftigen und ungewöhnlichen Cours einwilligen, den ein anderer Nehmer, ob er gleich auch seine an andern Orten stehende Gelder einzuziehen nöthig hätte, nicht einwilligen würde, weil solches vornemlich wider seinen Respect ist, und zu arzwöhnischen Gedancken Anlaß giebet. Daher er lieber noch einen oder mehr Post-Tage abwartet, bis der Cours vor ihn sich bessert. Und solches heisse die Kauffleute, sie haben diesem Post-Tag wegen des schädlichen Courses nicht zu traßiren oder zu remittiren unterkomen können. Wiewol auch mancher, der Gelder remittiren soll, u. solche nicht in Cassa oder Banco hat, solches nur zum Vorwande bey seinem Correspondenten

veranlassen, daß er auf ihn traßiren möge, um solchergestalt noch einige Wochen Zeit zu gewinnen, bis er solche Gelder anschaffen könne, obgleich solches Traßiren insgemein schädlicher ist, als das Remittiren, weil ein Geber allezeit vor einem Nehmer im Wechsel-Preisse etwas voraus hat. Indessen muß ein ehrlicher Mäckler sich noch dieses gesaget seyn lassen, daß, wenn ihm von jemand, einen Wechsel zu schliessen, es sey gleich im Abgeben oder Nehmen, Commißion gegeben wird, er gegen denjenigen, mit welchem er vor seinen Principal zu schliessen Gelegenheit hat, sich eben nichts entfallen lassen muß, ob wenig oder viel Geber oder Nehmer desselben Post-Tages an der Börse zu spüren gewesen seyn; sondern er muß vielmehr seine Reden so einrichten, wie er vermeinet, daß sie seinem Principal zum Vortheil gereichen können.

Neige, Lapsus bonorum, heist, wenn jemand in Abfall der Nahrung, oder in dergleichen schlechte Umstände geräth, daß sein noch habendes Vermögen nicht zureicht, die zu bezahlenden Schulden zu tilgen, oder seine Gläubiger zu befriedigen, und es daher zu einem ordentlichen Concurs kommt; Dahero sagt man von einer solchen Person: **Es ist mit ihr auf die Neige bekommen.**

Neisse, Nissa, die Hauptstadt des Fürstenthums Neisse, in Schlesien, zwischen der Grafschafft Glatz und dem Fürstenthum Oppeln, Brieg, Troppau, und Münsterberg gelegen. Sie ist nach Breßlau vor die schönste und gröste in gantz Schlesien zu halten. Des Bischoffs Residentz ist ein prächtiges Palais, darauf die Fürstliche Cantzley und Regierung sich befindet. Es seynd auch unterschiedliche prächtige Kirchen darinnen, und die Bürger-Häuser alle von Stein, die Gassen sehr weit und gerade. Der Stapel des Ungarischen Wein-Handels, der allhier ist, bringet denen Bürgern viel Nutzen. Es ist auch ein grosser Flachs- Garn- und Leinwand-Handel hieselbst. Sonderlich gehen viel Neisser blau und weisse Bett-Züchen nach Hamburg, in dessen Preiß-Courant sie ihre eigene Stelle haben. Der grosse Wein-Marckt wird jährlich auf Agneten-Tag im Jenner gehalten, da denn aus Ungarn, Oesterreich und Mähren viel 1000. Eymer Wein zugeführet werden.

Nelcken, siehe Caryophyllus, im I. Bande p. 1079. ingleichen **Näglein.**

Nelcken-Zimmt, siehe Caryophyllata Cassia, im I. Bande p. 1076.

Nellisan, oder **Nellizan**, ist der Nahme eines Berges, mit einem darinn befindlichen Silber-Bergwercke in Böhmen, welches aber vor Zeiten auch Gold gegeben haben soll. Es ist dieses Bergwerck eines von den ältesten und fürnehmsten im gantzen Königreich Böhmen, und muß vor dessen sehr ergiebig gewesen seyn, welches aus den Ueberbleibseln derjenigen grossen Gebäude zu schliessen ist, welche man noch heutiges Tages daselbst findet. In dem Hußiten-Kriege aber ist alles verderbet, jedoch jetzo das Bergwerck gröstentheils wieder in guten Stand gesetzet worden.

Nemabon, ein Ort auf der Gold-Küste von Africa, allwo die Holländer eine Niederlage haben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nemours, eine Frantzösische Stadt unter Paris gehörig; daselbst ist alle Sonnabende ein Marckt und jährlich zwey Messen, den 20. Jenner am St. Sebastians-Tag, und den 25. Junii. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nenner, Franz. Denominateur, Lat. Denominator, ist in der Rechen-Kunst bey einem Bruche die untere Zahl, welche anzeiget, in wie viel Theile ein Bruch getheilet sey; oder welche benennet, was für Theile ein Bruch in sich halte. Z. E. ob es Drittel, Viertel, Sechstel u. s. w. sind.

NEOMAGUS, siehe Croydon, im I. Bande p. 1425.

NEOMARCHIA, siehe **Neue Marck.**

NEOMENIA CHAUS, siehe Molad Tohu.

NEOMENIA THISRI, siehe Molad Thisri.

NEO-SEDINUM, siehe **Neu-Stettin.**

NEOSOLIUM, siehe **Neusol.**

NEOSTADIUM, siehe **Neustadt.**

NEPENTHES, siehe Borrago, im I. Bande p. 662.

NEPETA, siehe **Katzen-Müntze**, im II. Bande p. 1188.

NEPHRITICUM LIGNUM, siehe **Grieß-Holtz**, im II. Bande p. 708.

NEPHRITICUS LAPIS, siehe **Gries-Stein**, im II. Bande p. 710.

NEPRUM, ist der Frantzösische Nahme eines Strauches, dessen schwärtzliche Beere zur Farbe gebraucht, und daraus das Safft-Grün gemacht wird. Siehe Rhamnus catharticus.

Nept, siehe **Katzen-Müntze**, im II. Bande p. 1188.

NEPTUNIUM, siehe Nettune.

NEPTUNUS, bedeutet bey den Aertzten und Apotheckern das mit Eisen und Spießglas-Oel zugerichtete Bley, und bey den Chymisten das Salmiac.

Nerac, ist eine Frantzösische Stadt in Gascogne im Herzogthum Albret, sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Bourdeaux. Die Stricker- und Gerbereyen sind daselbst in grossen Ansehen, und fast ihre eintzigen Fabriquen. Obgleich ein grosser Hand:l mit den Tüchern, die von aussen dahin gebracht werden, getrieben wird, so hat sie doch keine eintzige Tuch-Fabrick. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nercha, oder **Nerchau**, ein Städtlein oder Marckt-Flecken in dem Amt Grimma und Leipziger Creis des Marggrafthums Meissen, liegt eine halbe Meile von der Stadt Grimma jenseit der Mulda, und ist wegen des Biers, so man **Pumpernickel** nennet, bekannt.

Nericia, eine kleine Provintz in Schweden, zwischen Wermeland, Westermannland, Südermannland und Gothland. Es giebt in selbiger viele Silber- sonderlich aber Eisen- und Schwefel-Adern. Die Einwohner sind meistentheils Eisen-Schmiede, und machen des Eisenwercks so viel, daß sie alle andere Provintzen in Schweden damit versehen.

NERINDE, ist ein weiß baumwollen Tuch, welches aus Ost-Indien kommt. Es ist eine Art von Baffetas, welches auch eine Leinwand ist, aber schmäler und ziemlich grob. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NERITA, eine Gattung See-Schnecken, derer es allerhand Sorten giebet: einige sind groß und rund, haben eine Gestalt, als wie ein Hörnlein oder Buccinum; andere gehören unter die See-Schnecken, die auf dem Sande und Strande der Mittel-

ländischen See gefunden werden, und an Figur und Grösse den Land-Schnecken nahe kommen, nur daß ihre Schaale um ein gutes dicker ist, glatt und poliret, von aussen bunt, bald weiß, bald fleischfarbig, bald bräunlicht, inwendig insgemein röthlicht. Die Thiere gegessen, machen Lust zum Beyschlafe; ihre Schaale eröffnet. Sie werden bisweilen an statt des Meer-Nabels gebrauchet.

NERITOS, siehe **St. Maura**, im III. Bande p. 94.

Nermoustier, Narmoutier, Noirmoustier, Nigrum Monasterium, eine kleine Frantzösische Insel auf dem Gasconischen Meere, welche zu Poitou gehöret, drey kleine Meilen lang und sieben im Umkreisse. Es wächst da guter Wein und viel Getreyde.

NEROLI, ist der Nahme einer gewissen wohlrüchenden Essentz, so von den Italiänern vermuthlich aus dem Neroli-Holtze bereitet wird. Die Parfumirer nennen Neroli das Oel, welches diejenigen, so die Pomerantzen-Blüthen destilliren, ausziehen, und welches starck riechet. Das beste wird zu Rom, und nechst diesem in Provence, gemacht. Doch mag man sicherlich glauben, daß es in Paris eben so gut, und noch besser, als in Italien und Provence, gemacht werden kan, aus Ursach, weil es daselbst viel heisser ist, als um Paris, daher die Sönne den Geruch viel eher zerstreuet. Es ist aber dieses Oel von dem Pomerantzen-Oele, so mit Wasser aus den Pomerantzen über den Helm getrieben wird, unterschieden. Es ist ein treflich Mittel wider die Würmer der kleinen Kinder. Die Parfumirer brauchen es sehr starck.

Nerzinskoy, oder Nieucheu, Nerzinskoi, die Hauptstadt der Rußischen Provintz Dauria, am Flusse Nerza, um welche Stadt bey 6000. Timgusen, die Ihro Czaarischen Majestät unterworffen, herum wohnen. Selbige haben diesen Ort mehrentheils befestiget. Wie denn die Stadt auch sonst schon ziemlich feste und mit viel metallenen Stücken versehen ist. Es liegt auch eine starcke Besatzung darinnen, und sind alle ihre Einwohner, oder doch die meisten Soldaten, die auch Handel nach China treiben. Hier wohnt der Rußische Gouverneur über Dauria. Die Stadt selbst liegt zwar zwischen hohen Bergen; Es ist aber so viel ebenes Land herum, daß die Einwohner für ihre Cameele, Pferde und Rind-Vieh gnugsame Weyde darauf finden können. In dem Gebürge ist hin und wieder, ein oder zwey Meilen davon, ihr Acker-Bau, worauf sie, so viel sie nöthig haben, säen und pflantzen. Vier bis fünf Meilen aufwärts in dieser Gegend, und bis auf zehn Meilen niederwärts, am Flusse Schilcke, wohnen unterschiedliche Edelleute und Cosacken, die sich vom Ackerbau, Viehzucht und Fischereyen nähren, wie sie denn auch grossen Handel, gleich denen Einwohnern in Nerzinskoy, auf China treiben. Es giebt in diesem Gebürge und rings um die Stadt her, viel der schönsten Garten-Blumen und Kräuter, auch wilde Rhabarber oder Rapontica, von ungemeiner Dicke und Länge, schöne weisse und gelbe Lilien, auch andere Blumen mehr. Von Kräutern findet man hier Roßmarin, Timian, Majoran, Lavendel, und andere wohlriechende Kräuter in grossen Ueberfluß. Baum-Früchte aber sind allhier nicht anzutreffen, ohne nur schwartze und weisse Johannis-Beeren, Melonen und dergleichen. So werden auch bey Nerzinskoy herum viel Luchse, Zobel und Grauwercke geschlagen, und sind die Grauwercke, so hier herum fallen, meistens, ja durchgehends schwartzgrau, welche von den Chinesern überaus rar gehalten werden; die allhier wohnhafften Cosacken sind sehr reich durch die Handlung geworden, weil sie Zoll-frey nach China handeln dürffen.

NESLE, ist eine kleine Stadt in der Piccardie in Santerre; daselbst wird ziemlich viel Wolle gesammlet, obgleich die Einwohner keine Wollen-Fabrick haben, weil sie fast alle mit dem Leinwand-Handel beschäfftiget sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NESLE, ist auch eine kleine Müntze, der man sich noch in Franckreich um die Mitte des 17. Jahrhunderts bediente, und galte selbige 15. Deniers. Man hatte doppelte Nesles, welche vor 6. blancs, oder 30. Deniers gangbar waren. Beyde wurden verruffen, und wurden nur Douzains angenommen. Man hatte ihnen diesen Nahmen Nesle von dem Thurme gegeben, worinnen sie waren geschlagen worden. Dieser Thurm stund nach der Vorstadt St. Germain zu, worauf man nachher das Mazarinische Collegium erbauet hat, welches gemeiniglich das Collegium der 4. Nationen heisset, und gegen dem Thurme des alten Louvre über stehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nessel, (Meer-) oder See-Nessel, siehe **Meer-Nessel**, im III. Bande p. 116.

Nessel-Baum; siehe **Bohnen-Baum**, im I. Bande p. 631.

Nesselfarn, siehe **Milzfarn.**

Nessel-Saamen, (Brenn-) Urticæ nostratis semen, wird mehrentheils von den kleinen Nesseln, als welches die schärffte unter allen Nesseln ist, abgeschnitten.

Nessel-Saamen, (Welscher oder Römischer) Urticæ Romanæ semen, ist glatt, gläntzend und schwartz, und gleichet gantz und gar nicht dem einheimischen Nessel-Saamen. Er kommt meistentheils aus Welschland. Alle Brennesseln eröffnen und weichen, brechen den Stein und widerstehen dem Schirling, Bilsen-Kraut und giftigen Schwämmen.

Nessel-Tuch, Nettel-Tuch, Nestel-Tuch, ist ein zartes aus weisser Baumwolle verfertigtes Gewebe, von mancherley Güte und Breite, welches zu allerhand nöthigem Geräthe, dergleichen Krausen, Manchetten, Hals-Tücher, Schürtzen, Hemden, und so weiter, gantz dienlich ist. Im Jahr 1723. fand sich ein Künstler in Dreßden ein, welcher aus einer gewissen Sorte von Nesseln, dem Unkraute, die er selbst nach Gefallen erziehen und zubereiten wollte, das Nessel-Tuch zu fabriciren, unter gewissen Bedingungen sich anheischig gemacht. Es ist aber nach der Zeit gantz stille geworden.

Nessel-Wasser, wird aus denen Blättern und Blüthen, so man von den Nesseln abgestreift, um St. Margarethen-Tag gebrannt. Dieses Wasser, Morgens, Mittags und Abends getruncken, jedes mahl auf drey Loth, ist gut für die Darm-Gicht und das Grimmen im Unterleibe; auch dienet es zu der über sich steigenden Gebähr-Mutter, vertreibet den Stein, und das Nierenweh, so von Kälte entstanden. Ferner hat es seinen Nutzen im kalten Husten, schweren Athem, Ohnmachten, so von Kälte kommt; ingleichen bey den erkalteten Lungen, Würmern und allen Aufblähungen des

Leibes.

Leibes. Endlich ist es getruncken auch sehr gut zu unflätigen und unreinen Wunden oder Geschwüren. Oder wo ein Geschwür ist das sehr rinnet und flüsset, kan man selbiges mit diesem Wasser waschen, auch Tücher darinnen netzen, und überlegen. Das Wasser von dem rothen Nesseln ist besonders zu Hunds-Bissen gar heilsam.

Nessel-Wasser, (Taub-) das mitten im Brach-Monath von den tauben Nesseln destillirte Wasser ist ein gutes Mittel für den flechtenden Wurm, Morgens und Abends damit gewaschen und gerieben und mit leinenen Tüchlein darüber geleget. Auch ist dieses Wasser gut, wenn ein Mensch eine Verfehrung oder einen schädlichen Fleck hat, fleissig damit gewaschen. Morgens und Abends jedesmahl 2. oder 3. Loth davon getruncken, ist sehr zuträglich zu den weissem Fluß der Weiber.

Nessel-Wurtz-Wasser. Dieses zu machen muß man zu Ende der Hunds-Tage allein die Wurtzeln von den Nesseln rein abwaschen, hernach hacken und brennen. Dieses Wasser Morgens und Abends getruncken, jedesmahl 2. oder 3. Loth ist gut für das kalte Grimmen im Leibe, vertreibet den alten Husten, und bricht die Apostemen der Lungen. Das Wasser nicht nur getruncken, sondern auch die Glieder damit bestrichen, benimmt die Lähmung, ist gut zu Mutter-Beschwerungen, öffnet den Leib, heilet die Lungen-sucht und bekommt der Brust sehr wohl. Also getruncken vertreibt es den Magen-Schmertz, befördert den Frauen ihre Reinigung, und treibet die todte Geburth aus. Das Wasser heilet die giftigen Gebrechen des Krebses und die Fisteln, damit gewaschen, und mit Tüchern übergeleget; Auch ist es gut für das Podagra, und die daher entstandene Geschwulst, Tücher darein genetzet und übergeleget. Das Wasser heilet den Nasen-Krebs, stillet auch das übermäßige Nasen-Bluten, damit gewaschen und mit Tüchern über die Stirne gelegt.

Nest, heist im Bergbau das Ertz, so nicht fortgehet, und zu Gang streichet, auch weder hangendes, noch liegendes hat. Dergleichen Ertze werden auch **Nieren,** wegen der Gleichheit, genennet, und von ihnen gesagt, daß sie **Nester- oder Nieren-weis liegen.**

Nested, siehe Nästved.

Nestel-Tuch, siehe Nessel-Tuch.

Nestved, siehe Nästved.

Nett, Netto, klar, lauter, nete, unverfälscht, rein, sauber, heisset bey den Kaufleuten, wenn das Tara schon abgezogen ist, oder der überbliebene Rest, davon nichts mehr abgehet, und davon alle Unkosten abgerechnet sind. Netto provenu, oder netto procedito, heisset, was nach abgezogenen Unkosten, und einer verkaufften Waare, noch an saubern und baarem Gelde überbleibet, darüber der Principal disponiren kan. Man sagt auch, z. E. ein Faß Indigo, eine Rolle Taback ꝛc. hält brutto, d. i. mit dem Fasse oder Einballen, so und so viel; netto, d. i. ohne Faß und Einballen, an einer Waare, so viel. Man braucht auch dieses Wort im Rechnen, wenn an einer Summe keine kleinen Theile oder Brüche angehängt seyn; z. E. 100. Rthlr. netto, d. i. da kein Gr. oder Pfennig drüber ist.

Nettel-Tuch, siehe Nessel-Tuch.

Nette Product, ist der accurate und richtige Betrag eines Wechsels oder Waare.

NETTO, siehe **Nett.**

NETTO PROCEDITO, siehe Nett.

NETTO PROVENU, siehe Nett.

Nettune, Neptunium, ein Flecken, nebst einem Hafen, an der Küste der Campagna di Roma, bey Anzo, im Päbstlichen Gebiete.

Netzen, heisset bey den Pappiermachern so viel, als das Pappier in Leim trucken und naßmachen.

Neu, heisset alles dasjenige, was allererst, oder doch noch vor nicht langer Zeit seine Würcklichkeit erlanget hat. Z. E. ein neues Buch, nehmlich das allererst und vor kurtzen aus der Presse gehoben ist. Dieses ist der gemeinste Begriff, den man mit dem Worte Neu verknüpffet. Es hat aber eben dieses Wort noch gantz verschiedene Bedeutungen, nach dem es bald zu dieser, bald zu jener Sache gesetzt wird, wie zum Theil aus den folgenden Artickeln erhellet. In den Rechten wird Neu oder neuerlich überhaupt alles dasjenige genennet, welches entweder bißher noch gantz und gar nicht bekannt, oder doch sonst nicht gebräuchlich gewesen. Daher sagt man auch von demjenigen, welcher was altes entdecket, und also gleichsam nur wieder aufgewärmet, daß er nichts neues thue oder zum Vorschein bringe. Bißweilen aber heisset ein Ding dennoch neu, wenn gleich von dem alten annoch etwas übrig ist, und bloß nur eines und das andere hinzu gethan worden.

Neu-Aberdeen, siehe **Aberdeen,** im I. Bande p. 16.

Neu-Alexandrien, eine Stadt in Syrien, am Mittelländischen Meere, in Asien, welche nicht weit von Alexandrien liegt, und von den Venetianischen Kaufleuten erbauet worden. Siehe **Alexandria,** im I. Bande p. 113.

Neu-Amsterdam, siehe **Manhate,** im III. Bande p. 47.

Neu-Andalusien, siehe **Andalusien,** (Neu-) im I. Bande p. 185.

Neubania, siehe **Neustadt.**

Neuberg vorm Wald, ein Städtgen, im Rent-Amt Amberg, in der Ober-Pfaltz und Bißthum Regenspurg, an der Schwartzbach, gegen dem Böhmer-Wald zu, gelegen, hat ein altes Schloß, ein Pfleg-Gerichte und Ueberfluß an Fischen, Schmaltz, Flachs und vielen andern Sachen.

Neu-Bergschlag, ist Kupffer aus den neuen Bergwercken, welches etwas geringer im Preise ist als das alte; massen es härter und schwerer, als das alte, zu verarbeiten ist.

Neu-Biscaya, siehe **Biscaya,** im I. Bande p. 550.

Neuburger-See, siehe **Neufchateller-See.**

Neu-Carleby, siehe **Carleby,** im I. Bande p. 1068.

Neu-Castilien, siehe **Castilien,** (Neu-) im I. Bande p. 1102.

NEUCHASTEL, Neufchastel, Comitatus Neucomensis, Fürstenthum **Neuenburg,** oder **Welsch-Neuburg,** welches nebst der Grafschafft Valangin eine kleine souveraine Provintz ist, welche gegen Weste an die Franche Comte, gegen Norden an die Landschafft Biel, gen Süden und Osten aber an die Schweitz grentzet. Es gehöret anjetzo dem Könige von Preussen. Die Hauptstadt

Neufchatel liegt an einem See gleiches Nahmens, und hat ein Schloß auf einem Felsen, darinnen der Stadthalter residiret. Aus dem See kan man in den Genfer- und Bieler-See, und folgends in die Aar und den Rhein kommen, welches den Einwohnern zur Handlung sehr bequem ist.

Neuchateller-See, siehe **Neufchateller-See.**

Neue Invention, heist bey Kaufleuten überhaupt eine jedwede besondere Art von Stoffen, Zeuchen, Tüchern und andern Manufacturen, dergleichen man bisher noch nicht gehabt hat. In Sachsen ist dieserwegen verordnet, daß alle die Begnadigungen, so denen in die dasigen Lande sich wendenden Manufacturiers und Fabricanten ertheilet werden, insonderheit diejenigen geniesen sollen, welche neue Inventiones und in diesen Landen bisher nicht bekannte Fabriquen anzugeben wissen. **Gen. Verord. 1720.**

NEVEL, ist eine kleine Müntze von geringen Schrot und Korn, der man sich längt der Küste von Coromandel bedienet. 8. bis 9. nevels machen einen Fanon und 15. Fanons einen pagode, der nevel gilt 3. bis 6. casses. **Savary Dict. Univ. de Commerce.**

Neu-Elßburg, ist ein festes Schwedisches Schloß, der Hafen daran heißt der Hafen von Gothenburg, in Westgothland.

Neue Marck, Marchia Nova oder Neomarchia, eine Provintz von der Marck Brandenburg, zwischen der Ucker- und Mittelmarck, wie auch Pommern und Pohlen, inne gelegen, hat viele Ströhme, Teiche und Seen, und daher einen grossen Uberfluß an Fischen, welche frisch und eingesaltzen, weit verführet werden. Sie begreifft 7. Creise in sich, nehmlich den Soldinischen, Königsbergischen, Landsbergischen, Friedbergischen, Arnswaldischen Dramsburgischen und Schiefelbeinischen, worzu noch das Hertzogthum Crossen, das Land Sternberg und Cotbus, nebst der Herrschafft Peitz, kommen, welche der Neu-Marck auf ewig incorporirt sind.

Neuenburg, siehe Neuchaltel.

Neu-Engelland, ist die herrlichste und bewohnteste unter allen der Cron Engelland in Nord-America zu stehenden Colonien, woselbst ein starcker Leder-Handel getrieben wird. Die Haupt-Stadt darinne, Neuf-Havre handelt insonderheit mit Tuch, Leinewand, Bretern und Holtz zum Schiff-Bauen.

Neu-Englische Müntze, siehe **Müntze**, (Neu-Englische).

Nevers, Niverum, Novidunum Æduorum, die Hauptstadt der Provintz Nivernois, an der Loire in Franckreich. Sie ist ziemlich groß, und hat eine schöne steinerne Brücke, eine Citadelle, eine Baillage und Bischoffthum, unter dem Ertz-Bischoff zu Sens gehörig. Man macht hieselbst zierliche Gläser und irrdene Geschirre.

Neue-Welt, Novus Orbis, wird America genennet, weil dieses grosse Welt-Theil, nicht wie die andern dreye, jederzeit bekannt gewesen, sondern vor etwas mehr als 200. Jahren erst entdeckt und erfunden worden. Siehe America, im I. Bande p. 143.

Neu-Fänger, wird auf Bergwercken der erste Finder und Aufnehmer eines Gangs genennet. Desgleichen der die letzten Massen muthet.

NEUFCHASTEL, siehe Neuchastel.

NEUF-CHATEAU, eine Stadt in Lothringen; daselbst werden viel Zwirn-Spitzen gemacht, wie auch in einigen Dörffern, die darunter gehören. Mit dieser Arbeit sind 5. bis 600. Weiber oder Jungfern beschäfftiget. Diese Spitzen sind zwar grob. Weil sie aber gut vor Spanien seyn; so ist deren Abgang ziemlich groß, und man schickt jährlich viel tausend Stück dahin. **Savary Dict. Univ. de Commerce.**

Neufchateller-See, Neuchateller-See, Neuburger-See, Lat. Lacus Neocomus, Frantz. Lac de Neufchatel, liegt an der Grafschafft Neuchatel in der Schweitz an den Gräntzen von Franckreich, und hat seinen Nahmen von der daran liegenden Stadt Neuchatel. Man kan aus diesem See, in den Genfer- und Bieler-See und folgends in die Aar und den Rhein kommen, welches den Einwohnern zur Handlung sehr bequem ist.

Neuf-Havre, oder **Neu-Havre**, die Hauptstadt eines Gebiets in Neu-Engelland am Flusse Rochelle, in Nord-America, hat ein Parlament, und treibt gute Handlung mit Tuch, Leinwand, Bretern und Holtz zum Schiffbau.

Neu-Franckreich, siehe Canada, im I. Bande p. 1041.

Neufy, ein nahrhaffter Ort in Touraine, allda fabriciret man Ratz und Droguets, und werden jährlich 5. Messen daselbst gehalten. **Savary Dict. Univ. de Commerce.**

Neu-Gänger, heist, der einen Gang entblösset und ergangen hat.

Neu-Hafen, eine Stadt und Hafen in Neu-Yorck in America. Sie liegt am Anlauffe des Flusses Rodenberg der Insul Jorckshire oder Long Ila gegen über.

Neu-Havre, siehe Neuf-Havre.

Neu-Haus, Hradec, Nova Domus, eine schöne und wohlgebauete Herren-Stadt und Schloß nebst einem Jesuiter-Collegio, Gymnasio und Seminario, in Bechiner-Creise in Böhmen 14. Meilen von Prage, den Grafen von Czernin gehörig. Allhier giebt es viel Tuchmacher, die viel und gute Tücher verfertigen.

Neujahrs-Marckt, oder **Neujahrs-Messe** zu Leipzig, ist der erste von denen 3. berühmten und grossen Märckten und solennen Messen, welche jährlich daselbst gehalten werden, und nimmt allezeit mit dem ersten Tage des Neuen Jahres seinen Anfang, als woher derselbe auch seinen Namen bekommen; wenn aber selbiger auf einen Sonntag einfällt, den darauf folgenden Montag. Sie dauret, wie die Oster- und Michael-Messe daselbst, 14. Tage. Die erstern 7. Tage werden die Marckt- oder Meß-Woche; die letztern 7. Tage aber die Zahlwoche genennet. Es ist diese Messe bereits von Churfürst **Friedrichen** zu Sachsen im Jahr 1458. ausgeschrieben, und 1466. von Kayser **Friedrichen** dem damaligen Churfürst **Ernsten** und Hertzog **Albrechten**, durch ein besonderes Privilegium confirmiret worden. Gleichwie nun der Neue-Jahrs-Tag selbst nicht ein Jahr wie das andere auf einen gewissen Tag trifft; so ist auch wegen des sonst in denen beyden andern, als Oster- und Michael-Messe, auf den Donnerstag in der Zahlwoche gefälligen Zahl-Tages zu gedencken, daß solcher gleichfalls bald auf diesen,

bald

bald auf jenen Tag in der Woche fällt. Selbiger ist iedesmal der 12. Jenner (und wenn solcher ein Sonntag ist, der 13. Jenner) als an welchem alle in der Neujahr-Messe gefällige Wechsel abgetragen, und bezahlet werden müssen, es wird auch keine Protestation weiter, als bis Abends um 10. Uhr vor gültig erkannt. Wenn am ersten Tage die Messe eingeläutet worden; so geschiehet in denen folgenden 4. ersten Tagen die Acceptation der Wechsel-Briefe, und kan solche in der Neujahrs-Messe längstens den Tag vor Ausläutung des Marckts, so iederzeit am 8. Tage der Messe geschiehet, gethan werden. Ubrigens wird nicht undienlich seyn, hier Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen allergnädigstes Rescript und General Verordnung, daß der endliche Zahltag der Neujahrs Messe, wenn solcher auf einen Sonntag falle, auf den Montag darauf, nehmlich den 13. Jenner, allemahl verleget werden solle, mitzutheilen, welches von Wort zu Wort also lautet: „Liebe Getreue. Uns langen die Deputirte, derer Kauff- und Handels-Leute auf„ser der Cramer-Innung, so wohl die Cramer„Meister, Kauff- und Handelsleute zu Leipzig, we„gen Verlegung des, bey instehender Neujahrs„Messe auf den 12. Jenner, des mit Gott heranna„henden 1716. Jahres, und also den Sontag fälligen „Zahltages, abermahl in Unterthänigkeit an, und „bitten, weil dieser Casus sich alle 6. Jahr zutra„gen müste, um eine General-Verordnung, wie aus „dem Inschlusse mit mehrern zu ersehen, Wenn wir „denn dem Suchen in Gnaden statt geben, und ge„schehen lassen wollen, daß der Zahltag nicht allein „nächstkommende Neujahrs Messe, sondern auch alle „6. Jahre, wenn solcher, in derselben, Sonntags „den 12. Jenner einfällt, auf den 13. darauf, nehm„lich Montags, verleget, und Sonntags, als den 12, „mit Zahlung und Protestiren, zwar in Ruhe gestan„den, jedennoch aber auch die vorhergehenden Wer„ckel-Tage der Zahl-Woche die Zahlung derer zum „Neuen-Jahrs-Marckte dirigirten Wechselbriefe „per Scontro oder per Casa zu thun, jedweden ohne „Gefahr frey bleibe, und was die Waaren-Zahlungen und Asignationes betrifft, es noch ferner „bey der bisherigen Observantz gelassen werden mö„ge; als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet diese „Unsere Declaration ungesäumt behörig publiciren, „und, wie, auch wohin nöthig, bekannt machen: und „durch die öffentliche Zeitungen zu jedermänniglicher „Wissenschafft bringen lassen, nicht minder das übri„ge hierzu nöthige gebührend verfügen. Daran „geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden „am 20. Novembr. im Jahr 1715.

Unsern Lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

H. von Bünau.
Johann Christoph Günther.

Neu-Jersey, siehe Jarsey, im II. Bande p. 1054.

Neu-Jerseyische Müntze, siehe Müntze, (Neu-Jerseyische).

Neville, ein nahrhaffter Ort in Souraine, daselbst macht man Sarschen und Raß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NEVILLY, Saint Front, ist ein grosser Frantzösischer Marcktflecken unter die Inspection zu Reims gehörig. Dieser Flecken ist sonderlich wegen seiner grossen Anzahl Stühle berühmt, worauf man verschiedene Wollene-Zeuche arbeitet. Seine andern Handels-Sachen sind Leinwand, Strümpffe, Hüte und Leder. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nevin oder Nevyn, und Newy, eine zwar kleine, aber ansehnliche Handelsstadt, mit einem schönen Hafen, in der Süd-Westlichen Gegend von Caernarvonshire in Engelland.

Neuländer, siehe Cabliau, im I. Bande p. 987.

Neu-Landsberg, siehe Landsberg, im II. Bande p. 1279.

Neu-Londen, siehe Boston, im I. Bande p. 667.

Neu-Marata, siehe Mexico, im III. Bande p. 178.

Neu-Mexico, siehe Mexico, im III. Bande p. 178.

Neun-Augen, siehe Lampreten, im II. Bande p. 1277. ingleichen Brücken, im I. Bande p. 906.

Neuner, ist eine Landmüntze in Hessen, allwo sie Weiß-Pfennige oder leichte Groschen genennet werden: gilt 9. gute Pfennige, wird aber in andern Landen nicht überall genommen; siehe Albus, im I. Bande p. 106.

Neuntes, oder Neuntel, Neuntheil, heist auf Bergwercken der neundte Theil von Metall oder Ertz, so den Stöllnern als ihre Gerechtigkeit gebühret: wird in das Gantze oder Volle und in das Halbe getheilet.

NEVRE, Holl. Haaring-Buis, ist eine Art kleiner Flutten, deren sich die Holländer zum Herings-Fang bedienen, von ohngefehr 60. Tonnen. Siehe Herings-Buyse, im II. Bande p. 914.

Neu-Saltz, ein offenes Städtgen an der Oder, im Schlesischen Fürstenthum Glogau, der Königlichen Kammer in Schlesien gehörig, welche daselbst eine berühmte Saltzsiederey und Niederlage hat.

Neu-Schock, siehe Schock.

Neusol, Neosolium, Novum Zolium, eine Berg-Stadt in Ober-Ungarn, am Flusse Gran, bey einem Hügel, auf welchem ein festes Schloß liegt. Sie hat 4. Vorstädte, und das höchste Gericht über die Ungarischen Berg-Städte, auch ist ihre Gegend reich an Kupffer und Queckstlber.

Neu-Spanien, siehe Mexico, im III. Bande p. 178.

Neu-Spanischer Brasilien-Baum, Vitzqualuitl, Caraqua, Quamochitl, ist eine Staude mit weissen und viel sproßigten Wurtzeln, einem gedreheten, auswendig rothgelben, inwendig gantz rothen Stamme, Hertzfigurlichen Blättern, so mit vielen Aederlein durchstrichen, und einer dottergelben Frucht, so den Heydelbeeren gleich wächst in kalten, und so wohl ebenen, als bergichten Oertern, in der Landschafft Mechuacan. Ist kalter und trockener Eigenschafft. Der Geschmack hält an, und ziehet zusammen. Das daraus gesottene Getränckе wird erstlich goldgelb, hernach röthlich, und so mans nochmehr sieden läst, purpurfärbig, wenn man aber Alaun darunter mischet, Zinnoberroth. Man trifft dieses mechuacannischen Geschlechtes zweyerley Gattungen an, deren einige Pinguica, und andere Uxuqua heisset. Rechus meldet, daß sie kühlen, das Fieber dämpffen, stopf-

sen, und stärcken, weswegen man von diesem mexicanischen Baume nicht, wie von andern Brasilianischen Gewächsen, sagen kan, daß sie zur Artzney untauglich.

Neustadt, **Neustädt**, oder **Nogibania**, **Neubania**, **Hagibania**, oder **Kapnick Banya**, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse in Ober-Ungarn an den Siebenbürgischen Grentzen, an dem Fluß Zazur, 4. Meilen von Sackmar, und Tasmad. Diese Stadt ist wegen der Gold- und Silber-Bergwercke, und wegen der Müntzwerckstadt berühmt. Im Jahr 1565. kam dieser Ort Wechsels-Weise bald den Christen bald den Türcken in die Hände.

Neustadt, eine kleine Stadt am kleinen Flusse Brudnitz, im Fürstenthume Oppeln, in Ober-Schlesien, 3. Meilen von Neusse. Sie ist nach der Hauptstadt Neusse die schönste und Volckreichste in diesem Fürstenthume, treibet starcken Garn-Handel, und werden davon Jährlich etliche hundert nach Breßlau und Holland versandt. Nicht weit davon ist die alte Festung Wogendrussel auf einem Hügel.

Neustadt an der Dosse, ein neues Städtlein und Amt in der Grafschafft Ruppin, in der Mittelmarck Brandenburg. Es hat der König in Prenssen allhier schöne Glas- und Spiegel-Hütten, Pappier-Mühlen, Eisenwerck und andere dergleichen Manufacturen anlegen lassen. Dieser Ort wird von einigen auch zur Priegnitz gerechnet.

Neustadt an der Haard, Lat. Neapolis Nemetum, eine Stadt, nebst einem Ober-Amte im Speyergau in der Unter-Pfaltz, am Ende des Westerreichs gegen Mitternacht, der Stadt Speyer gegen über, liegt in einer lustigen und fruchtbaren Gegend an einen kleinen Gebürge und Walde, der Haard genannt. Es fliesset durch selbiges ein frisches Wasser, die Speyerbach, welches sehr Fischreich, sonderlich an Forellen, Krebsen und Gründeln ist. Auch wächset in dasiger Gegend der berühmte Wein, welcher **Gänse-Füsser** genennet wird.

Neustadt, Lateinisch Novostadium, eine kleine Stadt in Wagrien, in dem Hertzogthum Hollstein, und zwar in dem Oldenburgischen Creisse, dem Hertzoge von Hollstein-Gottorp gehörig, liegt an einem Meer-Busen an der Ost-See, und hat einen schönen, tieffen und geraumen Hafen, aber geringe Nahrung; ist auch nur mit einen alt fränckischen Walle umgeben ohne Boll-Werck.

Neu-Stettin, Neo-Sedinum, eine kleine Stadt, Amt und verwahrtes Schloß in Hinter-Pommern, an der Willem, treibet Handelschafft, Acker-Bau und Vieh-Zucht, hat 1710. Brandschaden erlitten.

NEUVAINE, ist ein Korn-Maaß, dessen man sich an einigen Orten in Lionnois, sonderlich von Trevoux an bis Montmerle, und von Traverse bis St. Trivier, bedienet. Hundert Neuvaines machen 112. ânées zu Lion. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NEUVY-SAINT-SEPULCRE, ist eine Stadt im Hertzogthum Berry, hat eine gute Wollen-Fabric. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nevyn, siehe **Nevin**.

Neu-Yorck, siehe **Yorck**.

Neu-Yorcker Münze, siehe **Münze**, (Neu-Yorcker).

Newborough, ein sonst bekannter Hafen auf der Insel Anglesey, welcher aber nunmehr mit Sande ziemlich verschüttet ist; weswegen auch wenig Schiffe mehr daselbst einlauffen.

NEWCASTLE, Novum Castrum, die Hauptstadt der Provintz Northumberland, am Flusse Tine in Engelland. Sie ist befestiget, und hat einen Hafen, am Einfluß der Tine, allwo grosser Handel getrieben wird, absonderlich mit Stein-Kohlen, daher sie eine der reichsten Städte in Nord-Engelland ist.

Newfoundland, Newfondland, oder **das neuerfundene Land**; also werden in Nord-America die Inseln genennet, welche in dem Meer-Busen St. Lorentz, und an dem Fluß Canada liegen. Der so genannte Bears-Port ist der letzte von ihren Hafen: zwischen diesem und dem so genannten Plattenry-Lande ist der berühmte Stockfisch-Fang. Auf der Ost- und südlichen Seite der Insul Newfoundland, ist die so genannte **grosse Banck**, allwo bemeldte Fische in grosser Menge gefangen werden. Die Fischer unterscheiden die allhier befindlichen Stockfische in zwey Gattungen, wovon sie die eine **weisse** oder **grüne**, die andere aber **dürre Stockfische** nennen. Diejenigen nennen sie dürre Stockfische, welche sich dörren lassen, und eine Zeitlang erhalten werden können, welche sie zwischen den Inseln Assumption und Cap-Breton fangen. Die weissen oder grünen Stockfische fangen sie auf der grossen Banck, allwo sie sich oft in solcher grossen Menge sehen lassen, daß die Schiffe kaum vor ihnen gehen können. Die beste Zeit ist Septembr. und Octobr. Man findet daselbst viel herrliche Häfen, und einen grossen Uberfluß an vortreflichen Brunnqvellen, welche das angenehmste Wasser haben. Desgleichen hat man daselbst viel Fische, Vogel und eine grosse Menge von Hirschen, Rehen, Hasen, Fisch-Ottern, Füchsen, Einhörnchen und andern wilden Thieren, welche gut Peltz-Futter geben; wie auch viel Stockfische, Heringe, Lachse, Rochen, Austern und Muscheln, Holtz gnug zum brennen, und Bäume zu Masten und Schiffe zu bauen.

NEW-LONDON, siehe Boston, im I. Bande p. 667.

Newport, Lat. Medena, Novus Portus, die Hauptstadt auf der Insel Wigt, hat von dem König **Jacob I.** die Freyheit bekommen, zwey Deputirte ins Parlament zuschicken, liegt sehr beqvem, ohngefehr mitten auf der Insel, 72. Englische Meilen von Londen. Es ist vor derselbigen eine Meer-Krümme, durch welche mittelmäßige Schiffe hinauf in den Hafen kommen können. Dieses ist eine schöne grosse und volckreiche Handelsstadt, so vormahls mit dem Titul einer Grafschafft beehret wurde.

Newport, Lat. Novus Portus, eine Marckt- und See-Hafen-Stadt, nebst einem Schlosse, in der südlichen Gegend, von Monmoutshire in Engeland, an dem Flusse Usk, ohngefehr 3. Meilen von dem Orte, da er in den Mund der Saverne fällt.

Newry oder **Nury**, Lat. Nuria, ist eine kleine, aber gar artige Stadt, in der Irrländischen Grafschafft Downe, welche zu der Provintz Ulster gehöret, an einem Flusse gleiches Namens. Weil

sie

sie nur 2. deutsche Meilen von der See liegt; so können, vermittelst der Fluth, ziemliche Fahrzeuge daselbst ab- und zu.

NHAMBI, ein Americanisches Kraut, so daselbst wild aufschiesset und als Salat gebraucht wird. Es soll den Schweiß, die Winde, den Lenden- und Blasen-Stein treiben, das Hertz und Magen stärcken, und dem Gift widerstehen.

NHAMDUI, ist ein Geschlecht einer Brasilianische Spinne, deren giftiges Gewebe von dasigen Einwohnern wieder das viertägige Fieber an den Hals gehenget wird. Ihr Leib ist eines halben Fingers lang, führet auf dem Rücken als wie ein dreyeckigtes hell-gläntzendes Schild, das an den Seiten mit sechs-spitzigen, weissen und rothgefleckten Kegel-förmigen Plätzlein gezieret ist. Im Maule hat sie zwey gekrümmte gleissende Zähne. In dem Vordertheil, welches sehr klein ist, sind acht Beine, fast eines Fingerslang, zu befinden, und ihr Hintertheil, so das gröste Stück des Cörperleins ausmachet, gläntzet wie Silber. Unten am Bauche siehet es, als wenn ein Menschen Angesicht darauf gemachet wäre.

Nias, eine ziemlich bewohnte Insel auf dem Asiatischen Meere, eine Meile von Sumatra, gegen Westen, treibet sonst wenig Handlung.

Nibe, ein Flecken auf der Halb-Insel Jütland, und zwar in dem Viertel von Wiborg, zur Baronie Lindenwold gehörig. Er ist wegen des starcken Hering-Fanges berühmt; wie denn daselbst jährlich viel tausend Tonnen eingesaltzen, und gleichwie die Bergischen Heringe verschickt, auch diesen gleich geschätzet werden.

Niburg, Nyburg, eine feste Dänische Stadt nebst einem alten verfallenen Schloß, auf der Insel Fünen, an dem grossen Belt, 3. Meilen von Odensee. Sie hat einen guten Hafen, und die Passage oder Ueberfahrt über den grossen Belt nach Seeland befindet sich daselbst.

Nicäa, siehe Nicea.

Nicaragua, eine Provintz in der Audientz Guatimala in Neu-Spanien, in Nord-America, zwischen Honduras und Costa Ricca. Man nennet sie auch Neu-Leon, und die Hauptstadt darinnen heißt Leon Nicaragua. Die größte darinnen befindliche See wird auch Lac di Nicaragua oder de Grenade genennet, und vereiniget sich mit dem Mar del Nord. Diese Landschafft ist fruchtbar an Baumwolle, hat etliche Feuerspeyende Berge, und die Einwohner sind gar vernünfftige und geschickte Leute.

Nicastro, Lat. Nicastrum, eine Bischöfl. Stadt in dem jenseitigen Calabrien, im Königreich Neapolis, unten am Appenninischen Gebürge liegend, 5. oder 6. Meilen von der See, ist sonsten Siconia genennet worden, auch so wohl wegen der warmen Bäder, als wegen der Jägerey mit Falcken ein gar angenehmer Ort. Das Land herum ist sehr fruchtbar an Getreyde und andern Früchten, es hat auch eine gute Vieh-Weide. Man trifft Limonien-Citeronen- und Pommerantzen-Wälder an, und nebst Oel, Wein und Honig werden auch viele andere Früchte und Gewächse in dasiger Gegend gefunden.

Nicea, Nicäa, eine Stadt in der Klein-Asiatischen Landschafft Bithynien, und zwar an dem kleinen See Isnich, am Ende eines kleinen Meer-Busens. Der Hafen bestehet aus 2. von Quadersteinen gebauten Moles, und drey gressen mit Mauren umgebenen Plätzen, allwo Zimmerholtz zu Erbauung der Häuser und Schiffe liegt. Die dabey gelegene Landschafft ist lustig und fruchtbar, hat viel Wein und herrliches Obst. Der gröste Handel dieses Orts wird mit Zimmer-Holtz und Getreyde getrieben. Bey gutem Winde kan man von hier in 8. Stunden nach Constantinopel segeln.

NICER, siehe Necker.

NICHAPOUR, ist ein Ort in Persien, woselbst eine Türckis-Grube befindlich ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NICHOMOR, ein weisser gläntzender Stein, der mit dem Alabaster überein kommt, und vom Geschlechte der Marmorsteine ist. Er soll dienen, die Oberhand zu behalten, und Freundschafft zu erlangen.

Nicht, siehe Galmey-Flug, im II. Bande p. 526.

Nicht, (Hütten-) siehe Hütten-Nicht, im II. Bande p. 937.

Nicht, (weisser) siehe Galmeyflug, im II. Bande p. 526.

Nicht-Meß-Wechsel, heissen Wechsel, welche eben nicht auf die Messen, sondern ausser denenselben zu bezahlen, gestellet werden. Es mögen selbige aber gleich a Vista, oder auf Zeit gestellet seyn, so sollen sie doch, so bald selbige dem Remittenten zugestellet werden, ohne Verlust an den Ort, wo sie zahlbar, abgesendet werden, und wenn secunda und tertia zugleich gegeben, darf nur prima so fort abgesendet werden. Dahingegen secunda oder tertia auf andere Plätze zur Negotiirung gesendet werden können. Siehe Wechsel.

NICIA, ein Ort und Hafen in Egypten, und zwar in Unter-Egypten, in demjenigen District, welcher bey den alten Erd-Beschreibern Mareotes Nomos heisset.

Nickelsberg, eine Grentz-Stadt im Leutmeritzer-Creis in Böhmen, an den Meißnischen Grentzen, allwo man Zinn gräbt.

St. Niclaes, oder St. Nicolo, eine von den Saltz-Inseln, die zu Portugall gehören. Sie ist nicht über 7. oder 8. Meilen groß, und hat fast nichts, als Böcke und wilde Katzen, von denen die Felle das beste sind.

Nicobar oder Nicubar, sind unterschiedliche grosse und kleine Inseln auf dem Asiatischen Meere, 3. Meilen Nord-werts von der Insel Sumatra, darauf viel Ambra-Gris, Perlen und andere köstliche See-Gewächse gefunden werden, welche man gegen schlechte Kleider und alte Leinwand von denen dasigen Einwohnern, die mit allen Nationen handeln, tauschet oder einkaufft. Zwischen diesen Inseln und Sumatra wird das Meer der Canal von Nicubar genannt.

Nicöping, eine Stadt auf der Insel Falster in Dännemarck, nebst einem festen Schloß und guten Hafen, an der Ost-See.

Nicöping, Nicopia, eine Schwedische Stadt, Schloß und Hafen, und die Hauptstadt in Südermannland, 9. Schwedische Meilen von Stockholm gegen Süd-Westen an der Ost-See, allwo die Schiffe gebauet, und hernach auswerts geführet werden.

St. Nicolai, eine Handels-Stadt in Moscau, an den linken Arme des Flusses Dwina, wo derselbe

selbe ins weisse Meer fällt, und an einem Meer-Busen, welcher auch den Nahmen St. Nicolai führet. Sie war vor diesem ein grosser Handels-Ort, weil aber der Sand den Hafen sehr verschlemmet, und hingegen der rechte Arm der Dwina tieffer befunden wurde, so ist Archangel dagegen ins Aufnehmen kommen und die Handelschafft dahin verleget worden.

St. Nicolo, siehe St. Niclaes.

Nicomedien, Lat. Nicomedia, die Hauptstadt von Bithynien, in Klein-Asien, war vor Alters eine von den wichtigsten und ansehnlichsten Städten in dem Morgenlande. Anitzo wird diese Stadt Canidia, von den Türcken aber Ismid genennet, und liegt nahe bey den Küsten der See Marmora, an einem Meer-Busen, welchem sie ihren Nahmen giebt, auf der Seite eines kleinen Berges, der mit vielen Brunnquellen versehen, wie auch mit Weinstöcken, Getreyde und vielen fruchtbaren Bäumen bewachsen ist. Sie wird von ohngefehr 30000. Griechen, Armeniern, Juden und Türcken bewohnet, welche einen grossen Handel mit Seide, Baum-Wolle und leinen Zeugen, nebst andern Waaren treiben. Die Schiffe, Saicken und Barquen, so die Kaufleute von Constantinopel gebrauchen, werden in dem Meer-Busen von Nicomedia gebauet.

NICOPIA, siehe Nicöping.

NICOPOLIS, ist ein Hafen am schwartzen Meere, 300. Meilen von Constantinopel gelegen, die Müntze ist hier nach eben dem Fusse wie zu Synope, die Handlung ist hier sehr schwach, und man braucht wenig Waaren. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NICOSIA, ist eine Stadt in der Insel Cypern. In ihren umliegenden Gegenden, sonderlich zwischen Nicosia und Famagusta wächset viel Baum-Wolle, welche vor die schönste und feineste in der gantzen Levante gehalten wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NICOTIAN oder NICOTIANA, siehe Taback.

NICOYA, eine kleine Stadt am Flusse gleiches Nahmens, in der Provintz Costa Ricca, in Neu-Spanien, in Nord-America, liegt zum Schiffbau sehr bequem, und die meisten Einwohner sind Zimmerleute, welche neue Schiffe bauen, und alte ausbessern; auch werden gute Tücher daselbst fabriciret.

NICRUS, siehe Necker.

NICUBAR, siehe Nicobar.

NIDUS AVIS, Frantz. Nid d'oiseau, Deutsch Vogel-Nest, ist ein Gewächse, welches einen, zwey oder drey Stengel treibet, zu einem bis anderthalben Schuh hoch, die sind weiß, mit hohlen Blätterlein besetzet, welche gleissend und gestreiffet sind, und einigermassen als wie Hertzen sehen. Die Blüthen stehen Reihen-weise, und nach der Länge hin oben an der Stengel Spitzen, als wie die an dem Orchis, und bestehet eine jede aus sechs bleichen Blättern. Wann dieselbigen abgefallen, so folget eine Frucht darauf, wie eine Laterne, mit drey rundlichten Seiten, die beschleust den Saamen, so als wie Säge-Späne siehet. Die Wurtzel bestehet aus dicken, gar brüchigen Zasern, welche voller Safft und unter einander gemenget sind, und einigermassen wie ein Vogel-Nest aussehen. Das gantze Gewächse schmecket bitter und herbe. Es wächst im Holtze an schattigten und bergichten Orten unter dem Stamme der Tannen und Fichten; es führet viel Phlegma, Oel und Saltz. Es reiniget, zertheilet, dienet zu den Wunden, äusserlich darauf gelegt.

NIEBLA, ist eine Grafschafft in Spanien, in welcher man viel Wurm-Saamen sammlet, davon das Pfund 4. réalen platt kostet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nieder-Burgund, oder das Hertzogthum Burgund, Lat. Ducatus Burgundiæ, eine Provintz in Franckreich, welche sonst den Titel eines Königreichs, hernach eines Hertzogthums und Pairschafft geführet hat. In diesem Lande ist ein herrlicher Weinwachs, und wird dahero eine Mutter von Korn und Wein genennet.

Nieder-Elbe, bedeutet meistentheils Hamburg, wenn man sonst die Stadt nicht nennen will.

Nieder-Germanien, siehe Niederlande.

Niederländische Waaren, geben denen andern Waaren derer Europäischen Staaten wenig nach, und werden in diesen Provintzen die schönsten Manufacturen angetroffen. Lüttich führet allerhand wollene Zeuge, Tücher, Leinwand, Alaune, viel eiserne Waaren, Gewehr und Geschütze, als Musqueten, Carabiner, Pistolen, eiserne Pfannen, Canonen, Mörser, Kugeln, Granaten, und Bomben. Aachen handelt mit allerhand Kesselwerck, Becken und kupfern Drat, ingleichen mit Tüchern. Antwerpen giebt eine grosse Quantität von Zwirn und vortreflichen Spitzen, welche man hier ungemein schön arbeitet, und allenthalben hin verführet. Zu Brüssel werden sie ebenfalls verfertiget, und noch über dieses allerhand Tapeten zu Meublirung derer Stuben zubereitet. Von Mecheln bekommt man allerhand gewürckte Waaren und Garn. Gent giebt Garn, Flachs, Leinwand und allerhand gewürckte Sachen, dergleichen auch Brügge und Ryssel liefert, an welchem letztern Orte Parakan, Picotten ꝛc. zu erlangen. Von Dornick werden Tapeten, Bett-Tücher und andere Manufacturen gebracht. Arras hat das Stapel-Recht wegen der Frantzösischen Weine. So sind auch ausserdem viel kleine Oerter, die mit ihren Manufacturen ein weitläufftiges Gewerbe treiben, bekannt. Von dem Niederländischen Maas und Gewicht, siehe Holländische Handlung, im II. Bande p. 944.

Niederländischer Borras, wird derjenige genennet, welcher aus Antwerpen gebracht wird.

Niederlage, Frantz. Debarcadour, Holl. Losplaats, ist ein bequemer und sicherer Ort in den See-Städten, um die Waaren aus den Schiffen dahin zu bringen, oder um etwas mit leichterer Mühe von Schiffe ans Land zu bringen. In Sachsen soll auf dem Lande und in den Aemtern, so weit es nicht erlaubet, keine Niederlage, weder von fremden noch innländischen Tüchern, noch andern Güthern und Waaren gestattet werden, bey Strafe der Confiscation. Gen. Conf. Acc. Ordn. 1707. ad c. 5. n. 18. Mand. 1719. §. 9. Der Stadt Leipzig Niederlags-Recht soll nicht geschmählert, desgleichen der Stadt Hayn wegen des Weyd-Handels von denen Weyd-Händlern genau beobachtet werden. Mand. 1592. Edict. 1607.

Siehe auch **Kauff-Haus**, im II. Bande p. 1190.

Niederlagen, oder **Niederlags-Verwandten**, werden in Wien die Wechsler und vornehmen Kaufleute genennet, welche, wenn sie gleich nicht Catholischer Religion sind, dennoch die Freyheit daselbst zu wohnen und zu handeln haben.

Niederlags-Geld, wird an einigen Orten das Geld genannt, so von den gekaufften Weinen zu entrichten ist.

Niederlag- oder Stapel-Städte, sind solche Städte, die Privilegia haben, daß alle vorbey gehende Güther bey ihnen aus- und abgeladen, und feil geboten werden müssen, ehe man sie anderswohin verführen lassen kan; unter welchen Niederlags-Städten absonderlich berühmt ist, die Wienerische Niederlage, allwo den Augspurg- und Nürnbergischen, wie auch andern Reichsstädtischen Kaufleuten, ohngeachtet sie Protestantischer Religion sind, zugelassen ist, so wohl Feuer und Heerd, als offene Gewölber, zu halten, und andern Bürgern gleich zu negotiiren. Siehe **Stapel**.

Niederlande, Nieder-Deutschland, Nieder-Germanien, Lat. Belgium, Frantz. Les Pais-Bas, ein gewisser Theil von Europa, ward vor Zeiten, als sich Gallien bis an den Rheinstrom erstreckte, Gallia Belgica genannt. Von dem Gewässer darinnen ist erstlich die grosse **Nord-See** zu mercken, daran die Niederlande liegen. Dieselbe wird nun die meiste Zeit des Jahres von den West-Winden bestrichen. Aus dieser grossen See gehet eine kleinere See in die Niederlande hinein, welche funfzehn Meilen lang ist, und funfzig Meilen im Umkreise hat. Und wird solche die **Süder-See** genennet. Ueber diese werden nun die unschätzbarsten Kauffmanns-Güther ins Land gebracht, wobey aber gleichwohl grosse Vorsichtigkeit gebrauchet werden muß, weil dieses Gewässer voller Sand-Bäncke ist. Im übrigen ist das Land unten, da man es die Spanischen und Oesterreichischen Niederlande nennet, sehr fruchtbar, und mit treflich grossen Städten und Festungen angefüllet; aber oben wo man es die vereinigten Niederlande nennet, ist es sehr sumpficht, und hat weder genugsames Holtz, Getreyde noch Weinwachs; beydes aber ist sehr starck bewohnet, und zur Handlung überaus gelegen. Wie sich denn die Einwohner hauptsächlich auf die Kauffmannschafft legen, worinnen sie es auch recht hoch gebracht. Doch setzen sie auch die Studien nicht bey Seite. Sie sind darneben aufrichige, arbeitsame und gedultige, aber auch eigennützige Leute.

Niederlassen, siehe **Amener**, im I. Bande p. 143.

Nieder-Sächsische Müntz-Sorten, heissen insgemein die zu Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Braunschweig, Wißmar, und der Orten geschlagene Müntzen, wovon am gehörigen Orte mit mehrern gehandelt worden.

Niedersächsischer Groschen, siehe **Groschen**, im II. Bande p. 717.

Niederschlag, heist in der Schmeltz-Kunst ein Zusatz, so dem güldischen Silber gegeben wird; damit es im schmeltzen das in sich haltende Gold fallen lasse, und selbiges also davon geschieden werde.

Niedersetzen, oder deponiren, siehe Depositio, im II. Bande p. 70.

Niel, siehe **Nil**.

Nienburg, oder Neuenburg, Lat. Neoburgum, Neopyrgum, Novoburgum, eine Stadt in der Lüneburgischen Grafschafft Hoya; nebst einem Schloß, auf dem die Grafen ehedessen residiret. Sie liegt an der Weser, zwischen Stoltzenau und Hoya, in einer sehr fruchtbaren Gegend, daß die Einwohner sich nicht nur von dem Getreyde nehren, sondern noch ein ansehnliches verhandeln können.

Nienschantz, war ehemahls eine Schwedische Festung an der Ost-See, so Carelien und Ingermannland von einander scheidet, die sonst gute Handlung trieb und reiche Einwohner hatte, sie ist aber 1703. auf Befehl des Czaars, nachdem sie von ihm erobert ward, rasiret worden, und die Steine zu Anbauung der Stadt Petersburg angewendet worden.

Nienstettin, siehe **Neu-Stettin**.

Nieren, (Bisam-) siehe **Bisam**, im I. Bande p. 545.

Nierenweis, heist auf Bergwercken, wenn die Ertze nicht zu Gange streichen, sondern nur Nesterweis liegen.

Niesekraut, ein Gummi, siehe Euphorbium, im II. Bande p. 334.

Niesekraut, siehe Digitalis minima, Gratiosa dicta, im II. Bande p. 91.

Niesekraut, (**breit-blätterichtes wildes**) siehe **Frauen-Stuhl**, im II. Bande p. 486.

Niesenkraut, siehe **Bertram**, (**wilder**) im I. Bande p 477.

Niesewurtz, (**schwartze**) siehe Elleborus niger, im II. Bande p. 223.

Niesewurtz, (**weisse**) siehe Elleborus albus, im II. Bande p. 221.

Niesewurtz, (**wilde**) siehe Damasonium collinum, im II Bande p. 9. desgleichen **Frauen-Stuhl**, ebend. p. 486.

Niesepulver, siehe Errhinum, im II. Bande p. 305.

Nieucheu, siehe **Nerzinskoy**.

NIEVES, Insula Nivium, eine von den Antillischen Inseln Barlovento, in Nord-America, worauf die Engelländer ein Fort und etliche Colonien haben. Sie liegt nahe bey der Insel St. Christoph, und ist ziemlich fruchtbar, sonderlich an Zucker, Zinnober, Baumwolle und Taback.

Nieuport, Neuport, Novus Portus, eine Stadt am Flusse Yperle, so hindurch fliesset, in Oesterreichischen Flandern, 3. Meilen von Ostende, nicht weit vom Meere, allwo sie einen kleinen Hafen hat, der ehedem zu einem freyen Hafen erkläret werden solte. Sie ist sehr befestiget, und kan durch Schleussen das umliegende Land unter Wasser setzen. Im Jahr 1727. wurde daselbst eine neue Compagnie zum Hering- und andern Fischfange aufgerichtet, welches die Holländer nicht wenig allarmirte.

Nierdorf, ein grosses Dorf von 800. Häusern in Böhmen an der Lausitzer Grentze, eine halbe Meile von Schlukenau, dem Grafen von Salm gehörig, dessen Einwohner meistens Handlung treiben.

Niganiche, ist ein Ort auf den Küsten der Insel Ludwigs-Burg, in America, daselbst gehet die Fischerey

Fischerey sehr wohl von statten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NIGELLA CRETICA FOLIIS FOENICULI, diese Gattung **Schwartzkümmel** ist von dem gemeinen darinnen unterschieden, daß sie kleine Blüthen hat, die auf einem vielblätterichten Kelche stehen; gewölbte Blätter führet, die an dem einem Ende zerspalten sind; und zwey bis drey Schötgen träget, die in zwey Fächlein abgetheilet. Daher man sie leicht zu den vielschötichten Gewächsen zehlen könnte, daferne nicht nur die übrige Beschaffenheit der Pflantze mit dem gemeinen Schwartzkümmel überein, sondern auch desselben Saame dem Saamen des Schwartzkümmels gantz gleich käme.

NIGELLASTRUM, oder **Radenkorn, Korn-Nägelein,** oder **Rosen,** wächst im Getreyde, treibt die Monath-Zeit, Urin und Geburth, dienet auch für die Würmer und gelbe Sucht.

Nigelli oder **Nert,** eine alte Müntze in Franckreich, welche ihren Nahmen von dem Lateinischen Niger, oder dem Frantzösischen Noir, oder auch Nero hat, weil sie sehr schwartz aussiehet.

Niger oder **Nigir,** einer der grösten Flüsse in Africa, so von den Einwohnern des Landes **Gijud Nyar** genennet wird.

Nigritien, das Land der Negres, oder Schwartzen, ist eine grosse Landschafft in Africa in der Zona torrida, welche gegen Westen an dem Fluß Niger und das Atlantische Meer, gegen Osten und Norden an die Wüsten Zaara, und gegen Süden an Guinea grentzet. Es wächset viel Reiß, Flachs und Baumwolle darinnen, und findet man daselbst Honig, Ambra, Gold und Kupfer. Die meisten Einwohner sind Mahometaner; die übrigen aber Heyden. Die gröste Handelschafft dieser Negers bestehet insgemein in Sclaven, welche sie in ihrer Nachbarschafft verführen, und offtmahls verkauffen sie ihre eigene Weiber und Kinder den Portugiesen und Spaniern, welche nach America gebracht, und hernach in den Zucker-Mühlen gebraucht werden. Sonst sind sie viehisch und tumm, und haben diejenigen, so in der Wüsten wohnen, gar keine Religion.

NIGRUM CUMINUM, siehe **Kümmel,** im II. Bande p. 1247.

NIGRUM MONASTERIUM, siehe **Nermoustier.**

NIHILUM ALBUM, sonst auch Pompholyx, **weisser Galmey,** oder **weisser Nicht,** siehe **Galmey-Flug,** im II. Bande p. 526.

NIL, Nicht, Nichts, siehe **Galmey-Flug,** im II. Bande p. 526.

NIL, ist eine Rechen-Müntze in den Ländern des grossen Moguls. Ein Nil roupies, gilt 100000. Padans roupies, ein Padant 100000. Courons, oder Kraur, u. ein Couron oder Carroors 100000. Lacks, ein Lecke, Lack oder Lacre aber thut 100000. Roupies. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nil, Niel, Nil-Fluß, Nil-Wasser, Nil-Strohm, Lat. Nilus, Frantz. Nile, ein Fluß in Africa, welcher der gröste und fruchtbarste unter allen Flüssen des Erdbodens ist.

Nilab, ist bey denen Arabern so viel, als das Wasser des Nils, oder vielmehr der Nil-Strohm. Die Persianer nennen auch einen gewissen Strohm so, welcher sich in den Fluß Indus ergeust, von wegen des vielen Indigs, welcher an dessen Ufern in grosser Menge wächst, und womit in denen Staaten des Mogols ein grosses Gewerbe getrieben wird.

Nil-Fluß, siehe Nil.

NILION, ein Edelgestein, welcher einen schwachen und dabey fählingen Blitz von sich giebet, der, wenn man den Stein selbst ansiehet, nicht bemercket wird. Plinius in histor natur.

NILLAS, ist ein Zeug von Baum-Rinde mit Seide vermenget, welcher aus Ost-Indien kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nil-Strohm, siehe Nil.

NILUS, siehe Nil.

Nimbo, ein Americanischer Baum, der Esche nicht ungleich. Seine Blätter sind grüne, am Rande ausgezackt und zugespitzt, und ein wenig bitter. Die Blüthen sind klein und weiß, und bestehet eine aus fünf Blättern: In der Mitte haben sie kleine, gelbe Fäslein. Sie riechen bald als wie der Lotus silvestris, oder der Lotus odorata. Die Frucht ist wie eine kleine Olive gestaltet, und siehet gelblicht. Die Rinde ist sehr zart. Dieser Baum ist gar rar, und heisset in Malabar Bepole. Das Laub reiniget, dienet zu den Wunden und schliesset sie: es zertheilet auch. Sie zerstossen es und mischen Limonin-Safft darunter, legen es hernach auf die häßlichen und faulen Wunden. Der Safft entweder eingenommen, oder auf den Nabel gebunden, soll zu Tödtung der Würmer gut seyn. Die Blüthen dienen zur Stärckung der Nerven. Aus der Frucht wird ein Oel gepresset, welches zu den gestochenen und zusammen gezogenen Nerven, wie auch zum Zertheilen, gut ist.

NIMGING, eine Wurtzel, siehe Ginseng, im II. Bande p. 617.

NIMPO, eine Stadt, siehe Liampo, im II. Bande p. 1384.

NINGPO, eine Stadt, siehe Liampo, im II. Bande p. 1384.

NINSING, eine Wurtzel, siehe Ginseng, im II. Bande p. 617.

NINUS NOVA, siehe **Mosul,** im III. Bande p. 235.

NINZIM, siehe Ginseng, im II. Bande p. 617.

Niort, Lat. Niortium oder Niortum, wird in der Frantzösischen Landschafft Nieder-Poitou vor eine von den besten Städten gehalten, so wohl wegen der guten Nahrung, so ihre Jahrmärckte dahin ziehen, als auch, weil sie an dem Fluß Sevre liegt, der im Latein Savara genennet wird, auf welchem man mit Fahrzeugen unmittelbar in die See kommen kan. Diese Stadt treibt einen sehr grossen Handel und ist ihrer Messen und Märckte wegen, die unter einem bedeckten Gange gehalten, und vor die grösten und besten im gantzen Königreiche gehalten werden, in grossem Ansehen. Der gedachte Fluß Sevre, welcher einen Hafen, in einer von ihren Vorstädten macht, und bis an das Meer schiffbar ist, befördert ihr eine ziemlich gute Handlung mit unterschiedenen Waaren, unter andern mit Gewürtze, Saltz, Fischen, die auf Barcken dahin kommen. Sie hat eine Menge Fabricken von geringen Tüchern, und einige Weißgerbereyen. Niort gehöret unter den Manufactur-Inspector von Poitiers. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NIOU, ist ein Siamesisches Längen-Maaß, es kommt auf einem Zoll Königs-Fuß weniger ein Viertel. Unter dem Niou ist das Reiß-Korn, davon 8. einen Niou machen, drüber ist der Ken, welcher 12. Nious enthält. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NIQUET, war der Nahme einer vor diesen in Franckreich gängbaren kleinen kupfernen Müntze.

Nisa, siehe Nisäa.

Nisabur, Nischabur, eine schöne und wohlgebauete Stadt, in der Provintz Corasan in Persien. Sie wird für die gröste und reichste Stadt in der gantzen Provintz gehalten. Sie hat auch schöne Stutereyen und werden daselbst gute Säbel geschmiedet.

Nisäa, oder Nisa, ein See-Hafen an dem Ufer des Saronischen Meer-Busens, zwischen Corinth und Athen, in der Provintz Achaja, in Griechenland, zu der Stadt Magara gehörig.

NISAMPATNAM, ist ein Ort auf der Küste Coromandel, allwo gute Sarschen gearbeitet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NISAN, ist eine Wurtzel, die man zur Artzeney gebraucht und in China sehr hoch gehalten wird; das Pfund wird daselbst vor 270. Thaler verkaufft. Man hält sie vor unterschiedene Kranckheiten höchst bewährt; sonderlich ist sie in Ohnmachten sehr gut zu gebrauchen. Ein Deutscher Medicus, der einige Stücken daraus mitgebracht hatte, ließ sie auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung, dieses geschahe im 1693. Jahre, wo sie in den Gärten der Compagnie gepflantzet wurden, seit der Zeit hat man nicht erfahren, ob die Pflantze fortgekommen oder nicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nischabur, siehe Nisabur.

Nisinovogorod, Ducatus Novogardiæ inferioris, ein Hertzogthum in West-Rußland, am Fluß Wolga, welches voller Wälder ist. Die Hauptstadt gleiches Nahmens liegt auf einem Berge, wo die Flüsse Occa und Wolga zusammen kommen; weswegen sie starcken Handel treibet. Sie ist groß, liegt theils Berg an, theils auf dem Berge, hat ein Schloß mit einer rothen Mauer, einen Ertz-Bischoff, Gouverneur und Commendanten.

Nisipatan, oder Portapouli, ist ein Ort auf der Küste von Coromandel, welcher den Holländern gehöret, welche im Jahre 1606. auf dieser Küste zu handeln anfiengen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nistra, Nesis, eine kleine Insul in Terra di Livorno im Neapel, welche ohngefehr anderthalb Meilen in Umkreisse, und einen Hafen auf der Südlichen Seite hat, Porto Pavone genannt.

Nismes, Lat. Nemausus Nemausium, eine ziemlich grosse und sehr volckreiche Stadt in Nieder-Languedoc, eine überaus anmuthige Stadt, indem sie auf der einen Seite mit lauter Weinbergen umgeben ist, auf der andern aber eine fruchtbare Ebene vor sich hat. Im übrigen treibt diese Stadt einen grossen Handel, indem viel wollene Zeuge allda fabriciret werden.

NISSA, siehe Neisse.

NITRI SALIS CRYSTALLI, siehe Crystalli Salis Nitri, im I. Bande p. 1431.

NITRUM, siehe Salpeter.

NITRUM NATIVUM SCISSILE, siehe Borax, im I. Bande p 652.

NITRUM VITRIOLATUM, siehe Arcanum duplicatum, im I. Bande p. 250.

Nivella, Nivigella, eine kleine und einigermassen befestigte Stadt in Österreichischen Brabant, an den Grentzen gegen Hennegau, woselbst sehr feine Leinwand verfertiget wird. Sonst ist es eine Frauenzimmer Abtey, deren Aebtißin die Geistlichen und Weltlichen Gerechtigkeiten über die Stadt hat, und die Nonnen tragen Vormittags geistlichen, Nachmittags aber weltlichen Habit.

Nivelliren, abwägen, abwiegen, Frantz. Niveller, Lat. Librare, mit der Richtschnur messen, nach der Wasserwaage abmessen, richten. Ist eine Verrichtung, da man mit der Bley-Horizontal- oder Wasserwaage, den Fall so wohl eines Wassers als auch der Gleiche des Erdbodens sich erkundiget, um dadurch den rechten Wasser-Paß zu erfahren. Siehe Wasser abwägen.

Nivernois, oder das Hertzogthum Nevers, eine Provintz in Franckreich, welche gegen Osten an Burgund, gegen Süden an Bourbonnois, gegen Westen an Berry, und gegen Norden an Gatinois grentzet. Diese Landschaft ist eine Hertzogliche Pairie, hat viel Holtz und gute Eisen-Gruben, wie auch etwas von Silber-Bergwercken, und begreifft in die Länge und Breite etwan 20. Meilen.

NIVERUM, siehe Nevres.

NIVIGELLA, siehe Nivella.

NIXAPA, eine schöne Stadt in Piemont, woselbst wegen der bequemen Lage und des guten Hafens starcke Handlung getrieben wird.

Nizza, Comitatus Nicienfis, eine Grafschafft in Piemont, in Italien, welche gegen Osten an das Genuesische Gebiete, und das eigentlich so genannte Piemont, gegen Norden an das Marggrafthum Saluzzo und an Dalphine, gegen Westen an Provence, und gegen Süden an das Mittelländische Meer und das Fürstenthum Monaco grentzet. Sie wird eingetheilet, in die eigentlich so genannte Grafschafft Nizza und in die zugehörige Lande, welche sind das Thal oder Vicariat Barcellonette, die Grafschafft Breglio, das Marggrafthum Dolceaqua, worzu einige auch die Grafschafft Tende, und das Marggrafthum Ceva rechnen. Die Hauptstadt Nizza oder Nice, Nicæa ad varum, am Alpen-Gebürge, wo der Fluß Paulon ins Ligustische Meer fällt, ist befestiget, und hat eine Citadelle auf einen hohen Berge, gegen das Meer gelegen. Ihr Hafen ist zwar so klein, daß nur kleine Fahr-Zeuge daselbst einlauffen können; jedoch gebrauchen sich die Einwohner, welche grosse Handlung treiben des Hafens Villa franca.

Nobel, Frantz. Noble, wird in Engelland der dritte Theil eines Pfundes Sterlings genennet, das ist 6. Schillinge und 8. Pence oder Stüyver, so nach Deutschen Gelde bey nahe 2. Thaler machet. Heutiges Tages ist daselbst keine absonderliche Müntze mehr, welche diesen Nahmen führte. Allein zu des Königes Eduards II. Zeiten, 1314. sind dergleichen goldene geschlagen, und damahls Rosenobles, Frantz. Nobles a la Rose, Lat. Rosati oder Eduardei genennet worden, theils von der Rose, welche die 2. Königliche Linien von York und Lancaster in ihren Wappen führten, theils aber von der Vortrefflichkeit des dazu gebrauchten Goldes, welches der berühmte Chymiste, Rai-

mund Lullius, hergegeben haben soll, und zwar in dem Absehen, daß es zu dem Kriege wider die Ungläubigen, nicht aber, wie hernach geschehen, wider die Frantzosen angewendet werden solte. Es wiegt ein Rosenobel 140. Ducaten-Esgen, und gilt ungefehr 5. Thaler, oder nicht voll 2. Ducaten; wiewohl ihn einige auf 8. Gulden 46. Kreutzer setzen. Auf der andern Seite stehet ein Schif mit einer Rose, mit der Umschrifft: Jesus autem transiens per Medium illorum ibat: über deren Worte wahre Erklärung sich viele Gelehrte die Köpffe bisher vergeblich zerbrochen. Als die Könige von Engelland, in Franckreich die Oberhand hatten, liessen sie gleichfalls in diesem Königreich güldene Nobels schlagen, und unter andern siehet man eine Verordnung König **Heinrichs** VI. vom Jahr 1426. in welcher von gantzen, halben und Viertels-Nobeln geredet wird. Noch giebt es in Engelland eine goldene, auch silberne Müntze, **Schiff-Nobel**, oder **Heinrichs-Nobel**, Lat. Heinricianus genannt, ist in der Grösse eines Rosenobels, doch etwas leichter, hat 3. Reichs-Thaler, 18. gute Groschen ausgetragen; ist aber nachhero auf 4. Reichs-Thaler 20. Groschen gestiegen, und soll zuerst zu Cöln am Rhein gepräget worden seyn. Sie hat den Nahmen daher, weil auf einer Seite des Gepräges ein Schiff ohne Rose, zum Unterscheid der Rosenobel stehet.

Nocera, Nuveria, eine Stadt im Hertzogthum Spoleto, im Kirchen-Staate, woselbst ein schöner Gesund-Brunnen ist.

NOCHER, oder **Patron**, also heisset man auf dem Mittelländischen Meere den Schiff-Herrn, den man auf dem Ocean Maitre de Navire auf den Königlich-Frantzösischen Schiffen heisset. Dieser ist der vornehmste See-Bediente. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Nock, ist auf einem Schiffe der äusserste Theil einer Raa, an welchem äussersten Theile der grossen Raa die peinlichen Hals-Gerichte als Hencken, Kielhaelen, u. s. w. geschehen. Lateinisch extremitas antennæ.

NOCTURLABE, siehe **Nachtweiser.**

Nöber, siehe **Bohrer**, im I. Bande p. 633.

Nördlingen, **Nerolingen**, Lat. Nordlinga, eine ansehnliche und sehr alte Reichs-Stadt, liegt an dem Wasser, die Eger genannt. Diese Stadt hat sonst sehr starcke Handlung mit Leder und Tuch getrieben, ist aber durch viele unglückliche Zufälle gantz in Abnahme gerathen.

Nösel, **Nössel**, Frantz. Chopine, Lat. Sextabilis, ist in Deutschland sonderlich in Sachsen ein kleines Maas, nach welchem flüßige Dinge ausgemessen werden. Es hält ein halbes Maas, Quart oder Kanne, und nach Apothecker Gewicht, ein Pfund. Anderswo heist es ein Seidel, und in der Schweitz und umgräntzenden Ländern heisset es ein Schoppen.

Nösen, eine Stadt, siehe **Biestritz**, im I. Bande p. 557.

Nössel, ist eine Eintheilung derer Saltz-Brunnen zu Halle in Sachsen. Ein Nössel hat siebend halbe Pfanne, und 16. Nössel gehen auf einen Stuhl. Ein Stuhl hat 4. Quart oder Viertel, und 1. Quart 12. Pfannen. Jede Pfanne wird in der Besatzung auf 5. Zober Sole gerechnet, und ein Zober hält 8. Eimer, in einen solchen Eimer aber gehen 12. Kannen Hällischen Maasses. Der Gutjahrs-Brunnen hat seine Abtheilung in 12. Stühle. Es bestehet aber ein Stuhl bey diesen Brunnen nicht in 4. Quarten, wie bey dem Deutschen, sondern in 7. jedoch hat jedes Quart gleichfalls 12. Pfannen; und mag auf 44. Zober, wie gegossen, also auch gesetzt werden. Der Meteritz-Brunnen hat 4. Stühle, und jeder Stuhl 20. Quart. Ein Quart 2. Nössel, und ein Nössel neunthalbe Pfanne. In der Besatzung wird jedes Nössel auf 5. Zober gerechnet. Der Hackeborn hat nur 2. Stühle, welche nicht in Quart, wie bey denen andern, sondern in Nössel eingetheilet werden, also daß ein Stuhl 16. Nössel, und jedes Nössel siebendhalbe Pfanne hält. Eine Pfanne kan man wieder in 4. Orte eintheilen, also daß 26. Orte, oder 6. Pfannen und 2. Ort ein gantzes Nössel machen; welches auf 24. Zober Sole gerechnet und besetzt wird. Es geschiehet aber solche Ab- und Eintheilung sonderlich darum, daß bey den Saltzsieden einem jeglichen Pfänner auf so viel Quart oder Nössel, als er besetzt, die gehörige Anzahl Zober Sole aus denen Brunnen gezogen, in die Kote gegossen, und keinem mehr als den andern auf sein Gut gegeben werde.

Nöteburg, siehe **Schlüsselburg.**

Nogent, ein Ort, der an der Seine liegt, weiter keine Handlung, als nur mit Heu, welches ihm die darum gelegenen grossen Auen im Ueberflusse verschaffen, und welches auf dem Flusse, an dem es liegt gantz bequem bis nach Paris geschicket werden kan. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

NOGENT LE ROTROU, ist ein Flecken in der Landschafft Perche, allwo jährlich 2. Messen und wöchentlich 2. Märckte gehalten werden. Man machet daselbst Etaminen, Droguets, Zwirn, Sarsche, Leinwand und Leder. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

NOHRA, ein Ort in glücklichen Arabien, in Asien, auf dessen angrentzenden Bergen sehr viel Weyrauch-Bäume, welche von den Einwohnern abgezapffet werden, zu wachsen pflegen.

NOIR D' ALLEMAGNE, **Deutsch-Schwartz**, ist eine den Kupffer-Druckern dienliche schwartze Farbe, welche aus den letzt ausgepreßten Wein Hefen gebrandt wird, sie muß etwas feucht, schwartz, zart, leichte und schön gläntzend seyn, auch kleine Körnlein in sich haben.

NOIR D' ESPAGNE, **Spanisch-Schwartz**, nennen die Frantzosen das zu einer gantz schwartzen und leichten Farbe Pantoffel-Holtz, welches unterschiedliche Handwercker gebrauchen. Wovon siehe unter **Schwartz**. Wann es recht gut seyn soll, muß es schwartz, leicht und ohne Sand und Gries seyn.

Noirmoustier, siehe **Nermoustier.**

NOIX D' ACAJOU, siehe Acajou, im I. Bande p. 37.

NOIX DE GALLES, siehe Galla, im II. Bande p. 518.

NOIX DE GEROFLE, siehe Caryophyllata Cassia, im I. Bande p. 1076. desgleichen Nux Caryophyllata.

NOIX DE MADAGASCAR, siehe Caryophyllata Cassia, im I. Bande p. 1076. desgleichen Nux Caryophyllata.

Noli, Naulum, eine kleine Stadt im Genuesischen Gebiet, an der See-Küste, nebst einem Bischoffthum

schoffthum, unter den Ertz-Bischoff von Genua gehörig. Sie hat einen guten See-Hafen, und das dabey gelegene Vorgebürge Capo di Noli.

NOLI ME TANGERE, **Springkraut**, oder **Juden-Hütlein**, ein Kraut, wächst an feuchten Orten und an Gräben; es hat safftige, runde Stengel, lichtgrüne Blätter, gelbe Blumen und braunen länglichten Saamen, in durchsichtigen Schötlein, welche, wenn sie kaum angerühret werden, zerspringen und den Saamen verstreuen. Es wird für ein schädliches und gifftiges Gewächs gehalten. Einige aber wollen dem aus diesem Kraute distillirten Wasser grosse Krafft zuschreiben wieder die Gicht und Hüfft-Weh, wenn es mit Tüchern überschlagen wird.

NOLIS, oder Naulis, ist ein Wort, so auf dem Mittelländischen Meere gebräuchlich ist, und bedeutet so wohl die Miethung, als Befrachtung eines Schiffes. Die Frantzosen nennen es sonst Frét, davon siehe **Schiff-Lohn**.

NOMBRE DE DIOS, Nomen Dei, Onomatheopolis, war vormahls eine schöne und berühmte Handels-Stadt und Hafen am Mar del Nord, in der eigentlich so genannten Terra Firma, in Süd-America. Weil aber die Lufft daselbst vor sehr ungesund befunden worden; so verliessen und demolirten die Spanier diesen Ort 1584. auf Befehl ihres Königes und erbaueten Porto Bello, wohin die Handlung verlegt wurde.

NOMBRIL MARIN, siehe **Meer-Bohne**, im III. Bande p. 111.

NOMEN, siehe **Nahme**.

NOMEN, Nomina, siehe **Schulden**.

NOMEN DEI, siehe Nombre de Dios.

NOMINA BONA ET IDONEA, Nomina Certa, Nomina optima, **gute und sichere Schulden, gewisse Schulden**, werden diejenigen genennet, da der Schuldener so viel im Vermögen hat, daß er selbige allezeit wieder abzuthun und zu bezahlen, im Stande ist.

NOMINA CERTA, siehe Nomina bona & idonea.

NOMINA CONFESSA, sind in denen Rechten so viel, als Schulden, welche der Schuldner ohne Widerrede einräumet, oder worzu sich derselbe gutwillig bekennet; wie hingegen Nomina negata, welche derselbe läugnet, und durchaus nicht zugestehen will.

NOMINA DETERIORA, Nomina pejora, **übele Schulden**, werden diejenigen genannt, da der Schuldner, so verarmet oder sonst in Abfall der Nahrung gerathen ist, oder auch wohl gar Banquerot gemacht hat, daß vor den Gläubiger entweder gantz und gar keine, oder doch sehr schlechte Hoffnung übrig ist, sein Geld wieder zu bekommen.

NOMINA DISTRAHERE, ist in denen Rechten so viel, als die Schuld-Verschreibungen und Wechsel-Briefe an einen dritten überlassen.

NOMINA DUBIA, Nomina incerta, **zweifelhaffte Schulden, ungewisse Schulden, Rechtshängig-Schulden**, derentwegen man mit einem in Proceß liegt, oder die der Schuldner noch nicht so recht einräumen und zustehen will, oder da man auch nicht weiß, ob man wegen allzu grosser Armuth und anderer schlechten Umständen des Schuldners, jemahls einen Pfennig wieder bekommen dürffte.

NOMINA OPTIMA, siehe Nomina bona et idonea.

NOMINA PEJORA, siehe Nomina deteriora.

NOMPAREILLES, ein Zeug, siehe Lamparillas, im II. Bande p. 1277. desgleichen Nonpareille.

Nona, Ænona, eine alte, kleine und befestigte Stadt in Dalmatien, am Golfo di Venezia, welche fast gantz von dem Meere umgeben ist, und einen Bischof hat, der unter das Ertzbischofthum Zara gehöret. Sie hat einen Hafen und gehöret den Venetianern.

Nonant, ein Ort in Franckreich unter die Inspection Alencon gehörig, hat in dem Wald Exme schöne Glashütten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NONANT-LE-FUZELIERS, ist ein Ort unter Orleans gehörig, daselbst arbeitet man Sarschen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nonne, siehe **Capellen Futter**, im I. Bande p. 1049.

Nonnen-Kleppel, siehe **Grindkraut**, im II. Bande p. 711.

Nonnsberg, siehe Nannsberg.

NON NUMERATÆ PECUNIÆ EXCEPTIO, die Ausflucht des nicht bezahlten oder nicht empfangenen Geldes, haben die Römischen Gesetze bey dem Contractu Chirographario dergestalt eingeführet, daß, wenn der Schuldner solche binnen zwey Jahren einwendet, der Gläubiger erweisen muß, der Schuldner habe die in der Schuld-Verschreibung enthaltene Summe würcklich empfangen. Hierauf veroffenbaret sich zur Genüge, daß sothane Ausflucht überhaupt bey den Hülffs-Processe ermangele, als welcher nach denen Deutschen Sitten und Gewohnheiten um des Willen eingeführet, daß aus klarem Brief und Siegel einer ohne alle Weitläufftigkeit zu dem Seinigen gelangen möge. Sie findet aber auch in denen Wechsel-Briefen nicht allein auf den Fall, wenn der Schuldner in dem Wechsel das Geständnis, daß er die Valuta empfangen, geleistet, sondern wie selbige im Hülffs-Processe überhaupt, dafern sie nicht auf der Stelle Liquid ist, aufgehoben: Also ist auch kein Zweifel, daß sie dieser wegen im Wechsel Processe anderer Gestalt nicht, als wenn sie augenblicks erweißlich gemacht werden kan, zuzulassen. Zumahls von selbiger die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIII. bereits also saget: „Gleichwie nun XIII. „derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, dadurch sich zum Debitorn oder Selbst-Schuldner „constituiret, und dermassen kräftig verbunden wird, „daß er mit keiner darwieder eingewandten Ausflucht auch nicht mit der Exception non numeratæ „pecuniæ oder nicht baar dargezahlten Geldes, und „nicht würcklich empfangener Valuta, desgleichen „mit der Exception Excussionis oder Divisionis, „oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen, sie „haben Nahmen, wie sie wollen, wenn sie auch „gleich sonsten contra instrumenta gnarentigiata „statt finden, (ausser der, und zwar in continenti „ohne allen Verzug und eine Frist erweißlichen „schon geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweifelichen Schein ebenfals in Continenti beyzubringen) sich dargegen nicht schützen kan, „ und die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XI folgendes disponirt: „Allermassen ferner die Exceptio

„non numeratæ pecuniæ wider einen Wechsel-„Brief, ohngeachtet die Valuta darinnen nicht be-„griffen, nicht zuläßig, also ist auch darauf, wenn „aus einem Wechsel-Briefe geklaget wird, nicht „zu sehen, es wäre dann, daß durch des Creditoris „eigenhändigen Schein oder Verschreibung, also „bald dargethan werden könnte, daß der Ausge-„ber des Wechsel-Briefes von denselben nichts „empfangen, auf solchem Fall wird darauf, wenn „der Creditor selbst Klage erhoben, und der-„gleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht „cedirt, oder indoßiret, wie denn wieder einen Ter-„tium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non „numeratæ pecuniæ nicht zuläßig, billig erkannt.„ Hieraus ist zugleich abzunehmen, daß die Renunciation der Ausflucht der nicht empfangenen Valuta vorgebens sey: Denn wie man zum voraus setzet, daß der Gläubiger bey dem Wechsel-Negotio bonam Fidem allenthalben prästirt, und nicht auf Cautelen, wodurch er dem Schuldner schaden könne, dencket, sondern nur seine Sorge dahin richtet, daß er vor Schaden bewahret werde, und zu dem Ende dieser oder jener Exception dem Schuldner renunciren lässet; als ist nicht zuvermuthen, daß der Wechsel-Gläubiger unbesonnen handeln, und die Valutam, dem Debitori benebst seinem Scheine, worinnen er vermittelst seiner Unterschrift bekennet, daß der Debitor die in dem Wechsel-Briefe nahmhaft gemachte Summe noch nicht empfangen habe, überlieffern werde, ausser dergleichen Schein aber die Exception non numeratæ pecuniæ im Wechsel-Processe gehörig nicht erweißlich gemachet, noch daher in Consideration gebracht werden kann.

NON PAREILLE, oder Nompareille, nennet man gantz schmale und zackigte Bänder oder Borten, welche das Frauenzimmer auf allerhand zu brämen pfleget; man findet deren von einer und mehr Farben, auch von Gold und Silber. Siehe auch Lamparillas, im II. Bande p. 1277.

NON-VEUE, Non-vuê. Holl. Quaade tœfigt, ist ein Wort, dessen man sich in der Seefahrt bedienet, wenn der Nebel so dicke ist, daß man von dem Seestrich oder Gegend, wo man ist, keine Kenntniß haben kann, daß man dabey befürchtet, man möchte an die Klippen oder Küsten stossen. Man sagt: Es ist Non-vuê, wenn die Dicke des Nebels verhindert, daß man nicht sehen kan.

NOODHULP, siehe Matelot, im III. Bande p. 88.

NOODT-SCHOOT, siehe Nothschuß.

NOORD, siehe Nord.

Noort-Meer, siehe Nord-Meer.

NOPAGE, bedeutet im Frantzösischen aus einem Stück Tuche oder andern wollenen Zeuge die Knoten mit einer kleinen Zange herausziehen, wenn man es vom Stuhle genommen hat, und also zurichten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NOPER, ein Frantzösisches Manufactur-Wort, welches sonderlich in der Manufactur zu Sedan im Gebrauch ist, und bedeutet so viel als esnouer oder die Knoten woraus bringen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nord, Mitternacht, Fr. Nord Septentrion, Ital. Aquilo, Tramontana, Holl. Noord, Lat. Septentrio, Tramontanus, heißt in der Seefahrt die Gegend, so nach Mitternacht lieget. Derselbe Nahme wird allen denen Dingen, so nach Mitternacht gehören, beygeleget. Also sagt man der Nord-Wind, der Nord-Stern, die Nord-See, die Norder-Breite, des Erdballes Nord-Fahrer, so nach Norden schiffen und so weiter. Auf der Compaß-Rose ist es der Strich, der mit einer Linie bezeichnet ist.

Nord-Capers, grosse Fische in der See bey dem Vorgebürge der guten Hoffnung in Africa, haben über sich auf dem Rücken einen Rüssel, wie ein Schwein, womit sie das Wasser Häufet hoch werfen können.

Norden, Nordenum, eine Volckreiche Stadt in der Grafschaft Emden, an einem kleinen Meer-Busen, allwo sie einen guten Hafen hat, dem Fürsten von Ost-Frießland gehörig.

Norderney, eine kleine Insul auf der Küste von Ostfrißland, darzu sie auch gehöret, und hat der Fürst darauf einen Vogt. Es wohnen etwa funfzig Familien von Schiffern und Fischern daselbst.

Nordköping, eine Stadt in Ost-Gothland, in Schweden, am Fluß Motala, ist nach Stockholm die gröste in Schweden. Sie liegt zwischen 2. Seen, hat einen austräglichen Lachsfang und eine gute Handlung.

Nord-Rya, siehe Nort-Ryn.

Nordländische Breter, siehe Breter, im I. Bande p. 892.

Nordland, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Angermannland, am Bothnischen Meer-Busen, nähret sich von Kupfer-Bergwercken.

NORDLINGA, siehe Nördlingen.

Nordmaling, oder **Nordmalin**, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Angermannland, am Bothnischen Meer-Busen, nähret sich von den Kupfer-Bergwercken.

Nord-Meer, oder **Noort-Meer**, ist der Nahme desjenigen Theils von der Süder-See in Holland, an welchem das so genannte Waterland lieget.

Nord-Nord-Ost, ist die Gegend, so 22°, 30′ von Norden gegen Osten abweichet. Bey den Frantzosen heist sie Nord-Nord-Est, bey den Holländern **Noord-Nord-Ost**, siehe **Neben-Gegenden**.

Nord-Nord-Ost-Wind, ist der Wind, der aus Nord-Nord-Ost wehet. Im Lateinischen heist er Aquilo. Zwar heist bey dem *Vitruvio* Aquilo der Wind, welcher 45. Grad von Norden gegen Osten abweichet, und von uns Nord-Ost genennet wird: gleichwie *Seneca* diesen Nahmen dem Winde giebet, welcher 23°, 30′ von Norden gegen Osten abweichet. Dieweil aber dieser Wind demjenigen am nächsten kommet, welcher von uns Nord-Nord-Ost genennet wird; so hat **Riccioli**us in seiner Geographie diesen Nahmen von ihm behalten, welchem auch **Wolf** nachgefolget ist. Die im Reden nicht accurat sind, pflegen auch wohl den Nord-Wind also zu nennen. *Plinius* hält ihn vor den gesundesten Wind.

Nord-Nord-West, ist die Gegend, welche 22°, 30′ von Norden gegen Westen abweichet, die Frantzosen nennen sie Nord-Nord d'Ou est; die Holländer aber **Noord-Nord-West**. Der Wind, so von diesem Orte gehet, wird auch sonst Circius genennet. Sonst kan auch der Articul **Neben-Gegenden** nachgesehen werden.

Nord-

Nord-Ost, ist die Gegend zwischen Nord und Ost, das ist, zwischen Mitternacht und Morgen. Die Frantzosen nennen sie Nord-Est, oder auch Galerne; die Holländer aber Nord-Ost. Der Wind, so aus dieser Gegend wehet, wird Arctapeliotes, Barapeliotes genennet. Siehe Neben-Gegenden.

Nord-Ost gegen Norden, ist die Gegend, welche von Norden gegen Osten 33°, 45′ abweichet. Die Frantzosen nennen sie Nord-Est-Qvart-au Nord; die Holländer aber Noord-Osten-Noorden. Der Wind, so aus dieser Gegend bläset, heisset Melaquilo, Meloboreas und Supernas. Siehe Neben-Gegenden.

Nord-See, das **Deutsche Meer**, Lat. Mare Germanicum, Frantz. Mer du Nord oder Mer Germanique, ist ein Theil des Oceani Septentrionalis, und begreift die Groß-Brittanische, Niederländische und Jütländische Küsten von dem Paß bey Calais an biß an die Südliche Küste von Norwegen; auch kan man die Süder-See, und den Cattegat als 2. Meer-Busen derselben betrachten. Sie ist sehr fischreich, absonderlich an Heringen, welche man an den Englischen und Schottischen Küsten fänget. Wahrscheinlicher hat sie ihren Nahmen von den Holländern bekommen, weil sie ihnen gegen Morgen liegt.

NORD SEPTENTRION, siehe **Nord**.

Nord-West, heisset die Gegend zwischen Nord und West, oder zwischen Mitternacht und Abend, die Frantzosen nennen sie Nord-Ouest; die Holländer aber Noord-West. Der Wind, so daher gehet, wird auch Borolybicus genennet. Er ist feuchte, stürmisch und zum Regen geneigt, auch überaus unbeständig. Er bringt auch das unbeständige April-Wetter, welches **Wolff** in seiner Dissert. de Hyeme 1709. zuerst entdecket hat.

Nord-West gegen Westen, Melargestes, Melocorus, ist die Gegend, welche 33°, 45′ von Abend gegen Mitternacht abweichet. Die Frantzosen nennen sie Nord-Ouest-Qvart-au l'ouest, und die Holländer **Nord-West-ten Westen**. Der Wind, so aus dieser Gegend bläset, wird Melargestes, auch Melocorius genennet.

Norfolck, Latein. Norfolcia, eine grosse an dem Meere gelegene Grafschafft in Engelland, so beynahe einer Insel ähnlich siehet, gestalt sie gegen Norden und Osten an die offenbahre See, Westwärts an die grosse Ouse, welche sie von Lincoln und Cambridgeshire absondert, Südwärts aber an die kleine Ouse und Wavreney, wodurch sie von Suffolck abgeschnitten wird, gräntzet. Diese Landschafft hat sonderlich einen grossen Ueberfluß an Caninichen, und die See giebt allhier eine grosse Menge an Heringen, insonderheit zu Yarmouth, daß man jährlich um Michaelis einen Herings-Marckt daselbst hält.

Normandie, Normandey, Normannia, Normandia, eine grosse Provintz in Franckreich, welche den Titel eines Hertzogthums führet. Die Normandie hat einen grossen Ueberfluß an Getreyde, Vieh und Obst. Man findet in dieser Provintz viel Wälder und Steinbrüche, Gesund-Brunnen, Eisen- und einige Kupffer-Bergwercke, wie auch andere Metalle mehr. Die vornehmste Handlung der Einwohner bestehet in Vieh, leinen Zeugen, Kräutern, woraus man Farbe zu machen pfleget, und Schmiede-Kohlen, wie auch in Tüchern, Sarschen, Tapeten, Leinwanden, gegerbten Ledern, Hüthen, Kämmen, Pappier, Spiel-Karten, Korn, Aepffel oder Bier-Moste, Hanf, Flachs, und in verschiedenen Fischwercke, u. s. w. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Norsholm, eine mittelmäßige Stadt in Schweden in Ost-Gothland, an einem kleinen See, die Einwohner nähren sich meistens von Lachsfange, weil man deren daselbst viel fängt.

Nort, Mar del Nord, Mare Boreale oder Septentrionale, ein grosser Theil des Atlantischen Meers, welcher an die Oestliche Küste von Nord-America und an einem Theil von Süd-America stösset. Seine vornehmste Theile sind das Meer von Canada, das von Mexico, das insonderheit also genannte Mar del Nord, und das Brasilianische Meer.

Nortälge, Lat. Telgium Boreale, ein grosser Flecken in der Provintz Upsal in Schweden, 7. Schwedische Meilen von Stockholm gegen Norden. Es werden daselbst allerhand Geschoß, Gewehre, Harnische und andere martialische Werck-Zeuge verfertiget.

Nort-Capo, Nord-Capo, oder **Nort**, Cap del Nort, Lat. Caput Boreale, ein Vorgebürge in Guiana, in Süd-America.

Northampton-Schire, Lat. Northantoniæ Comitatus, ist eine lange, aber schmahle Grafschafft in Engelland. Die vornehmsten Waaren, womit man allhier handelt, sind Gras, Getreyde und Vieh, wovon man allhier so viel als in einiger andern Grafschafft hat. Insonderheit aber giebt es auch daselbst viel Tauben und Salpeter.

NORTHUMBERLAND, Northumbria, eine Provintz und Grafschafft in Engelland, welche gegen Norden an Schottland, gegen Süden an Durham, und gegen Osten an das deutsche Meer grentzet. Sie ist ein kaltes und unfruchtbares Land, aber man bricht darinne viele und schöne Stein-Kohlen.

Nort-Kyn, Nord-Kya, ist der Nahme einer derer äussersten Spitzen von Europa, in dem Nördlichen Theile des Königreichs Norwegen. Sie lieget nicht weit von Nort-Capo, und ist den Schiffern gar wohl bekannt.

NORVEGIA, siehe **Norwegen**.

NORVICUM, siehe **Norwich**.

Norwegen, Lat. Norvegia, ein Königreich auf der Nordwestlichen Küste von Europa, dem Könige von Dännemarck zugehörig. Die Hauptstadt dieses Königreichs ist Drontheim, oder vielmehr Bergen. Das Land ist gebürgicht und unfruchtbar wegen der vielen Felsen, Sand-Oerter und Wälder, so man in grosser Menge darinnen antrifft, wie auch wegen der hefftigen Kälte; doch hat es auch sonsten von der gütigen Natur seine Gaben, wie man denn sonderlich daselbst vortreffliche Magnet und Silber-Bergwercke antrifft, welche einige Jahre daher ins Aufnehmen gebracht worden. Im übrigen ist hierbey zu mercken, daß zwischen Island und Norwegen von den Holländern der bekannte Wallfisch-Fang gehalten wird. Der gröste Handel, den sie treiben, bestehet in Thran, gedörrten Fischen und Holtz, sonderlich Tannen-Holtz, und grossen Eichen, woraus die schönsten Mast-Bäume gemacht

werden; desgleichen in Theer und Pech. Im Jahr 1646. wurde nahe bey Opslo ein Gold-Bergwerck endeckt, aber bald erschöpffet.

Norwegens Wechsel-Recht, siehe **Coppenhagens Wechsel-Recht**, im I. Bande p. 1318.

Norwegische Brombeer, siehe Chamæmorus, im I. Bande p. 1134.

Norwegische Handlung und Waaren, bestehen in Masten, Latten, Brennholtz, Theer, Thran, Eisen, Kupfer, Silber, einigen Mineralien und Materialien, desgleichen gesaltzenen und an der Lufft getrockneten Fischen, als: Stockfisch, Hering, Lachs und dergleichen. Es werden auch viel Tonnen voll von dem Fisch-Eingeweide nach Franckreich geschickt, welches sie **Rüt** nennen, und von denen Frantzosen zum Laberdan-Fang gebraucht wird. Bergen ist die Hauptstadt in Norwegen, und hat grossen Handel nach Franckreich, Holland, Engelland und Spanien, und hat bey letztern Kriegen, da die Schwedische und Dänische Schiffe freye Fahrt gehabt, ziemlichen Profit genossen, wiewohl es auch durch den Brand sehr viel erlitten. Hernach sind Christiania und Drontheim. Die Waaren, welche aus andern Ländern nach Norwegen gebracht werden, bestehen in Saltz, Wein und Brantwein, Wein-Eßig, Pappier, Fensterglas, allerhand Kram-Waaren, Käse und Toback, in seidenen und wollenen Manufacturen, gedruckten Büchern, vielen Nürnberger Waaren, weil Norwegen wenig Handwercks-Leute hat, und sich deshalben von denen Ausländern erholen muß. Ihr grösstes Wechsel-Negotium wird über Coppenhagen eingerichtet. Von Coppenhagen bis Christiania in Norwegen rechnet man 59. Meil-Weges. Von Christiania bis Bergen 60. bis 70. von Christiania bis Drontheim 53. Das Ellen-Maaß in Norwegen ist etwas geringer, als das Amsterdamer, indem 11. Drontheimer 10. Amsterdamer machen, folglich 100. nur 90. thun, gleichwie hingegen 100. Amsterdamer vor 110. Drontheimer Ellen gerechnet werden. Die Müntze gilt daselbst, wie in Coppenhagen, und die im vorigen Kriege daselbst geschlagene Kupffer-Müntze ist gäntzlich verboten.

Norwich, Lat. **Norvicum, Ordovicum**; die Hauptstadt von Norfolck. Diese Stadt liegt an dem Flusse Yare, zwischen so angenehmen schattigten Bäumen, daß allhier die lustigste Gegend des gantzen Landes zu seyn scheinet. Diese Stadt hat ihr Aufnehmen sonderlich denen Niederländern zu dancken, welche wegen der Grausamkeit des Hertzogs von Alba und der Inquisition hieher flüchteten und allerhand Manufacturen mitbrachten.

Norwich, eine andere Stadt in Cheshire in Engelland, welche viel Saltz-Gruben hat.

Noseroy, Noseret, oder **Nozoreth**, ingleichen **Nazareth**, vor Alters Nuceria, genannt, ist die vornehmste Handelsstadt in dem untern Theile der freyen Grafschafft Burgund. Sie treibet gute Handlung, gehört dem Printzen von Oranien, und wird unter andern an dem Tage St. **Antons** von den umliegenden Gegenden starck besucht.

NOSSARIS, ist ein weiß Baumwollen-Tuch, das aus Ost-Indien kommet, es gehöret unter diejenigen, die man Baffetas nennet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

NOSTOC, eine Gattung Moos, welche häutig und etwas schmierig oder fettig ist; oder ist ein gantz kurtzer Rasen, blaßgrün und ohne Geschmack, der an den Wegen und auf den Wiesen in grosser Menge wächset und sich gar sehr ausbreitet. Er lässet sich nicht eher sehen, als wenn im Sommer Tag und Nacht gleich ist, und findet sich überall um Paris herum. Von einigen Kräuter-Verständigen wird er Usnea Plantarum, Fr. Usnée plante, deutsch **Pflantzenmoos** genennet. Er führet viel Feuchtigkeit, Oel und flüchtiges urinöses Saltz. Wenn dieses Moos gesammlet und warmes Wasser darauf gegossen wird; so zergehet es beynahe gantz und gar, und verdirbt in kurtzer Zeit. Es erweichet, lindert, ist zu den Wunden gut, zertheilet und stillet die Schmertzen, wenn es aufgeleget wird.

NOTA **machen**, man sagt, der Herr geliebe von dieser oder jener Commißion, Tratta ꝛc. Nota zu machen, das ist, schrifftlich niederzusetzen, um sich derselben bey vorkommender Gelegenheit desto besser zu erinnern, und deren respective Effectuirung destoweniger zu vergessen.

NOTA PELIOTES, Euro-Auster Euronotus, Italiänisch Sirocco, heißt der **Süd-Ost-Wind**.

NOTARIen, haben mit Kaufleuten sonderlich bey Protestirung und Notirung derer Wechsel-Briefe zu thun, wovon am gehörigen Orte ein mehrers nachgesehen werden kan.

Noth-Auswurff, Jactus, ist ein gewisses Recht, vermöge dessen die Schiffahrenden bey entstandenem Sturm und besorgender Lebens-Gefahr, so wohl zu Erleichterung des Schiffes, als auch zu desto mehrer Sicherheit ihres Lebens, eines und das andere von denen darauf geladenen Sachen und Waaren, in das Meer werffen, und sich also hierdurch best-möglichst zu retten suchen. Es ist demnach hiervon zu mercken, daß, wenn ein Schiff in Wassers-Noth gerathen, also, daß man zu Erhaltung des Schiffes, und was darauf geladen, etliche Waaren oder Güther, jedoch anders nicht, als wegen Furcht des Schiffbruches, und auf Gutbefinden der Kaufleute, die in dem Schiffe sind, oder doch des meisten Theils derselben, auswerffen muß; alsdenn der daher entstehende Schade denenjenigen, deren Güther ausgeworffen worden, welche zwar nach dem Preisse, wie solche eingekaufft worden, nicht aber, wie sie hätten können verkaufft werden, anzuschlagen sind, von denen andern, deren ihre Güther dadurch erhalten worden, nach Proportion und nach dem Preiß, wie diese letztern verkaufft werden können, billig zu ersetzen, auch der Schiffs-Herr selber seinen zukommenden Theil beyzutragen schuldig ist, indem es ja gantz billig, daß solchergestalt der Schade alle betreffe, deren Waaren und Güther durch einen solchen Noth-Auswurff gerettet und in Sicherheit gebracht worden. Ja es mögen auch diejenigen, deren ihre Güther ins Meer geworffen worden, wegen dessen, so sie durch dieser Contribution erlangen, einiges Beyschusses, oder doch Nachlassung an ihrem angegebenen Schaden, sich nicht entbrechen. Es pfleget aber diese Collation gemeiniglich in denen Häfen, wenn man so wohl mit dem Schiffe selbst, als auch denen übrigen darauf geladenen Waaren, in Sicherheit gekommen, zu geschehen. Wie denn solche zu dem Ende auch nicht eher aus dem Schiffe gelassen und verabfolget werden, bis ein jeder seinen gebührenden Antheil abgetragen. Z. E.

es

Es sind in dem Schiffe 3. Kaufleute gewesen, wovon der erste, dessen Waaren über Bord geschmissen worden, um 14, der andere um 28. und der dritte um 567 Floren Waaren gehabt hat; so müssen alsdenn diese 14. Floren also eingetheilet werden, daß der erste, dessen Waaren ausgeworffen worden, an diesen ausgeworffenen Waaren 2, der andere 4, der dritte aber 8. Floren Schaden trage. Wären aber solche gleichwohl bereits aus dem Schiffe verabfolget worden; so könnte man alsdenn wider die Eigenthums-Herren oder Schiffsmeister das ihm darauf zustehende Recht abtreten lassen, als wozu derselbe auch schlechterdings verbunden ist, klagen, oder nach heutigen Recht eine sogenannte dienliche Klage anstellen, weil einige Rechtsgelehrte davor halten, daß solchenfalls ein stillschweigend Unterpfand auf denen Gütern haffte. Welches auch statt hat, wenn man denen See-Räubern etwas gegeben, sich von ihnen loßzukauffen, nicht aber, wenn dieselben etwas mit Gewalt weggenommen haben, und nur einer oder der andere dadurch Schaden gelitten hat. Sind aber die Waaren bloß aus Versehen des Schifmeisters ausgeworffen worden; so muß er alsdenn allein, nebst dessen Schiff-Patron, den Schaden ersetzen. Geschicht aber das Auswerffen der Waaren im Schiffbruche selbst; so behält ein ieder, was er zu erhalten hat, wie sonst bey Feuers-Brünsten zu geschehen pfleget. Verliehret aber der Schiffer seine Masten oder Seegel in der See durch Sturm oder anderes Unglücke; so darf der Kaufmann deshalber nichts beytragen. Wären aber die Masten aus Noth und mit Willen derjenigen, welche im Schiffe gewesen, zu Errettung des Schiffes so wohl, als ihres selbst eigenen Lebens und Gutes, zerhauen und über Bord geworffen worden; so gehet der Schade über das Schiff, und alles darauf gelegene Gut, wie obgemeldet. Hätte man aber Schiffbruch gelitten, und es wären eines oder des andern Waaren an das Ufer geschlagen oder sonst gerettet worden; so ist in diesem Fall keiner dem andern etwas zu ersetzen schuldig. Es können aber dagegen auch die Landes-Herren, welchen das Gestade gehöret, aus einem vermeinten Grund-Ruhr-Recht, mit Fug- und Rechte nichts fordern, noch sonst jemand, so sie auffängt, er mag seyn, wer er will, sich derselben anmassen; sondern es bleiben dieselben vielmehr, nach wie vor, in ihres Herren Eigenthum, weil in dergleichen Nöthen niemand freygebig zu seyn vermuthet wird, und über dieses auch solches, sonderlich im Römischen Reiche, durch Kayserliche Gesetze ernstlich und bey schwerer Straffe verbothen ist.

Nothbrüchig, sagt man auf Bergwercken, wenn eine Stuffe zersetzt wird, und man gerne wissen will, wie sie innwendig aussiehet.

Noth-Capelle, heist bey dem Probierern, worauf man eine Silber-Probe, daran viel gelegen, thun muß. Etliche machen sie aus gebrannten Hirsch-Horn.

Noth-Gericht und Noth-Recht, wird gemeiniglich gebraucht, wo verzehrende und verderbliche Haab und Güter, als lebendige Thiere, Pferde, Schweine, Ochsen, und dergleichen, welche tägliche Atzung und Wartung erfordern, desgleichen, andere Waaren, die leichtlich schadhafft werden können, als Wein, Korn, und dergleichen zu Pfand gegeben und arrestiret worden, da denn der Gläubiger oder Arrestante durch solches Noth-Recht erlangen mag, solche Thiere oder Waaren von Stund an mit Wissenschafft der Gerichte auf vorgehende ordentliche Taxe zu verkauffen, jedoch mit diesem Anhang und Bescheid, daß er das Kaufgeld ins Gerichte legen, und alsdenn ferner rechtliche Erkänntniß (wem solches Geld billig auszufolgen) gewärtig seyn soll. Auser diesen Fällen mögen noch viele andere Ursachen mehr vorfallen, warum ein Noth- oder Gast-Gericht zu bestellen nöthig ist. Was das Noth-Recht in Schlesien sey, davon meldet D. Schickfuß in seiner Schlesischen Chronicke lib. III. c. 32. folgendes: Gericht und Rechte seyn bey dieser Stadt Breßlau von alters her zweyerley gehalten worden, als ein ordentliches und beyfälliges Recht, ein Ordentlich Recht ist das Grosse Ding oder Stadt-Recht, wie auch das Klein-Ding, ein Beyfällig Recht aber ist das Gast-Recht, das Elende-Recht, und das Noth-Recht.

NOTTINGAMIA, siehe **Nottingham**.

Noth-Müntzen, werden diejenigen Müntzen genennet, so zur Zeit der Noth aus Leder oder andern geringen Sachen gepräget worden. Siehe **Müntz-Druckwerck**.

Noth-Pfennig, Pecunia necessaria, præsidii causa reposita Numus præsidialis, wird dasjenige Geld genennet, welches ein kluger und vorsichtiger Haus-Vater auf den Nothfall zurücke legt, um dadurch bey unverhofften Unglücks- oder auch andern Fällen, sich und die Seinigen zu retten und mit Ehren hinzubringen. Welches in denen Rechten, und sonderlich bey den alten Römischen Land-Volcke ehemahls peculium hieß. Da nun vermöge der unvermeidlichen Veränderung aller wesentlichen Sachen eine Zeit zu vermuthen, wo man zwar Geld benöthiget, dennoch aber wegen sich ereignenden Hindernisse, der gleichen Kranckheit, Alter, u. s. w. zu erwerben nicht vermögend ist; als ist ein kluger und bedachtsamer Haushalter in der Zeit besorgt, wie er sich auf dergleichen Umstände gegenwärtig mit einem Noth-Pfennige vermittelst der Sparsamkeit versehen könne. Gesetzt, daß solche Zufälle nur möglich, so muß man auch bedencken, daß die Mittel, die wir darwider anwenden, sehr leicht sind, und nur darauf ankommen, daß wir die Sparsamkeit lernen.

Noth-Recht, siehe **Noth-Gericht**.

Noth-Schnitt thun, heißt auf Bergwercken, wenn einer seine Gebäude nicht mit Nutzen anstellen kan, sondern nur, wo mit Ertzen Einnahme zu machen ist, solche wegnimmt, damit er sich mit den Kosten fristen kan.

Nothschuß, Fr. Coup d'Avertissement, Holl. Noodt-Schoot, heisset bey der Seefahrt, wenn ein Schiff schadhaft wird, oder sonst in Gefahr ist; so pflegt man die Noth durch einen oder mehr Schüße anzuzeigen, damit ihm von seiner Gesellschafft oder vom Lande Hülffe gethan werde.

Noth-Trassenten, heissen bey Kaufleuten, und vornehmlich in Wechsel-Sachen, diejenigen, welche vor sich selbst bey auswärtigen Banquiers und Negotianten in schlechtem Credite stehen, bey Ausstellung derer Wechsel, die Tratten auf eines dritten Rechnung zu ziehen, um die Erhandler des Briefes dadurch glauben zu machen, als ob sie dergleichen Tratta per Conto loro zu thun, nicht genöthiget wären, sondern solche per Conto eines andern thäten;

allein es hält den Stich nicht, denn vors erste macht ein solcher Trassent dadurch demjenigen, auf welchen er traßirt, allerhand Imbrage, vors andere ist es nicht unmöglich, durch seine Correspondentz hinter solche Streiche zu kommen, und da hat denn ein solcher Wechsel-Intriqven-Macher nichts anders zum Lohn, als daß sein ohnedem schwacher Credit vollends den letzten Hertzens-Stoß bekommt.

NOTICE, siehe *Notitz*.

Notingham, siehe Nottingham.

Notiren lassen einen Wechsel-Brief, heist bey Kaufleuten, wenn ein Innhaber des Wechsel-Briefs einen Notarium zu sich kommen lässet, und denselben zu verstehen giebet, daß er hier einen Wechsel-Brief auf N. N. habe, welchen er bey heutigen Verfall-Tage nicht völlig bezahlet, sondern noch 50. Thaler restirt. Er wollte zwar hoffen, daß der Schuldner solchen Rest noch abtragen würde, weswegen er auch den Wechsel-Brief zur Zeit noch nicht förmlich wollte protestiren lassen. Weil aber unverhofft ein oder der andere Umstand dazwischen kommen könnte, so wollte er den Notarium hiermit requiriret und ersucht haben, den Wechsel-Brief inzwischen zu versiegeln, und dieses in sein Protocoll zu notiren. Welches alsdenn der Notarius mit Benennung des Orts und der Zeit kürtzlich protocollirt. Es darf aber darauf der Innhaber des Briefes, wenn der Rest nicht bezahlt wird, ohne seine Verantwortung mit dem würcklichen Protestiren nicht länger anstehen, als bis zur erst abgehenden Post oder Gelegenheit, mit welcher er den Wechsel-Brief samt den Proteste an seinen Trassenten zurück schicken muß. Ein mehrers siehe unter Wechsel.

Notitz, Notice, heißt bey den Handels-Leuten ein schrifftlicher Aufsatz, welchen derjenige Mäckler, durch den ein Wechsel mit beyderseits Contrahenten Genehmhaltung geschlossen worden, unter seinen Nahmen von sich giebet und ohngefehr folgender Gestallt eingerichtet wird: 100. Thlr. per Amsterdam Cassa à Uso vom Hrn. Sempronio an Herrn Titium a 125. pro Cent Leipzig den 6. Dec. 1713. wenn nun solche Notitz angenommen und behalten wird, so bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und ist der Mäckler schuldig, bey Straffe, solche von Stund an schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen.

NOTO-LIBYCUS, siehe *Libycus*, im II. Bande p. 1386.

NOTO-ZEPHYRUS, siehe *Libycus*, im II. Bande p. 1386.

Nottel-Geschirr, bey den Seilern, siehe Seiler.

Nottingham oder Notingham, Lat. Nottinghamia oder Nottingamia, der vornehmste Ort in der Engländischen Provintz Nottinghamshire ist 94. Englische Meilen nordwärts von Londen entfernt, liegt auf einen Hügel auf der Nord-Seite des kleinen Flusses Lean, welcher eine Meile von hier in die Trente fällt, bestehet aus 3. Kirch-Spielen, und treibet eine so gute Handlung, als es immer eine von den innländischen Städten thun mag. Sie ist auch eine von den nettesten Städten in England, als welche mit schönen Häusern, feinen Strassen und herrlichen Marckt-Plätzen versehen ist.

Nottinghamshire oder Notingham, Lat. Nottinghamiæ comitatus, eine innländische Grafschafft von England, welche gegen Mitternacht Yorckshire, gegen Mittag Leicestershire, gegen Morgen Lincolnshire, und gegen Abend Derbyshire hat, wird durch den Fluß Trent auf einige Meilen von Lincolnshire abgesondert. Diese Landschafft hat eine Oval-Forme, und erstreckt sich von Norden gegen Süden zu auf 38. von Osten aber nach Westen auf 20. Englische Meilen, und ist in 8. Wapentackes unterschieden, worinnen 168. Kirch-Spiele und 10. Marck-Städte sind. Der Erdboden darinnen ist theils sandigt, theils thonigt; doch was an einem Orte fehlet, das ersetzt der andere. Gegen Westen zu ist der Wald Schirewood, welcher nicht allein viel Holtz, sondern auch Stein-Kohl-Gruben und eine grosse Menge von Wildpret hat. Unter die vornehmsten Waaren dieses Landes ist zu rechnen, das süsse Holtz, welches in der Westlichen Gegend ohnweit Workensop wächset, und vor das beste in England gehalten wird; desgleichen findet man hier eine Art von Steinen, welche weicher sind, als Alabaster, hernach aber, wenn sie gebrannt werden, einen härtern Gyps abgeben, als der Parisische ist.

NOTUS, Auster, der Süd- oder Mittags-Wind.

NOVA, siehe Novitäten.

NOVA-DOMUS, siehe Neu-Haus.

NOVA ALBION, siehe *California*, im I. Bande p. 1019.

NOVA FOGLIA, siehe *Foia*, im II. Bande p. 443.

NOVA NINUS, siehe Mosul, im III. Bande p. 235.

NOVARE, Noviren, erneuern, neu machen, neuerlich verändern. Novatio, die Erneuerung, ist eine Handlung, durch welche eine Obligation erneuert, und die Ursache der Schuld, Jahr und Tag, oder auch andere Umstände derselben geändert werden. Wenn aber die interessirende Personen verändert und substituiret werden, heisset es, Delegatio.

NOVASSE, ist eine Art von Muscaten-Nüssen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NOVATIO, siehe *Novare*.

Novato, ist ein Flecken in der Grafschafft Cläven an dem See, da viel Schiff-Leute wohnen, welche ihre Nahrung von dem Holtz-Gewerbe, so in dieser Gegend starck getrieben wird, ziehen, als welches sie auf Como und Leoco hinunter führen.

Novi oder Nove, ist eine kleine Stadt in dem Genuesischen Gebiete, nahe bey dem Mayländischen Grentzen, nicht weit von Alexandria und Tortona, auf einem Berge gelegen, sie ist wegen des von Bisenzone aus der France-Comte dahin verlegten Marckts, sonderlich aber wegen der grossen Wechsel-Handlung, die daselbst geschiehet, sehr berühmt. Es kommen nehmlich die vornehmsten Banquiers aus Italien, Deutschland, und Franckreich dahin zusammen, und rescontriren oder halten Abrechnung mit einander wegen der in Händen habenden Wechsel-Briefe, welches denn auch der gröste Handel daselbst ist, sintemahl vom Waaren-Verkauf daselbst wenig vorfällt. Vormahls wurde auch ein gleicher Wechselmarckt zu Placentz

ge-

gehalten, und zwar Wechsels-weise mit Nove, also, daß einmahl die Wechsel-Messe an jenem, das andere mahl an diesem Orte gehalten wurde. Allein es ist nach der Zeit zu Novi allein geblieben, und wird die Messe viermahl des Jahrs gehalten, als erstlich den 1. Februar, so der Lichtmessen-Marckt, oder die Messe auf Marien-Reinigung genennet wird; zum andern den 2. May, so der Oster-Marckt heisset; drittens den 1. Aug. August-Marckt genannt; und endlich den 2. November, welches man den Allerheiligen-Marckt nennet. Es währen aber diese Messen nur 8. Tage, ausser, wenn etwan die Banquiers und Kaufleute mit ihren Geschäfften so bald nicht fertig werden können, da denn der Marckt wohl ein oder zwey Tage verlängert wird. Siehe Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte p. 163. Uebrigens ist auch die daselbst zu beobachtende Ordnung aus folgenden Artickeln zu erkennen:

Capitel und Ordnungen derer Messen von Bisenzone, welche gegenwärtig gehalten werden in NOUE.

Art. I.

Und erstlich daß alle Handlungen, Wechsel, und Partheyen, die die Bisenzoner Messen, oder anderwerts, wo solche gehalten werden, gerichtet sind, in solchen Ort, Meß vor Meß respective, in denenjenigen Zeiten, welche in solchen Messen verordnet, und hernach verordnet werden, acceptirt und bezahlt, und diese Messen vor das künfftige in der Stadt Plazenzia oder anderwärtig, wo es der Senat verordnen wird, gehalten werden sollen, nehmlich von drey zu drey Monathen, fangende sich an: In der Erscheinungs-Messe: Die Acceptationes den ersten, und die Handlungen den dritten Tag des Monaths Februarii. In der Oster-Messe: Die Acceptationes den zweyten, und die Handlungen den vierdten May. In der August-Messe: Die Acceptationes den ersten, und die Handlungen den dritten Augusti. In der Allerheiligen-Messe: Die Acceptationes den zweyten, und die Handlungen den vierdten Novembris. Und wenn es sich zutrüge, daß obangeregte Acceptation, und Handlungs-Tage auf einen verordneten Feyertag einfielen, so sollen die Acceptationes und Handlungen, den Tag hernach, welches ein Werckel-Tag seyn muß, sich anfangen, und so fort Jahr vor Jahr, in obgemeldten Zeiten verrichtet werden, und solche Zeiten in denen Messen auf keinerley Weise verschoben werden können, es wäre dann, daß die drey viertel von denen Banchiers (Wechselern) wegen wichtiger Ursachen darein verwilligten. Es ist aber nicht dahin zu verstehen, daß die andern auch verschoben, oder jemand in Genoua erlaubet seyn soll, von dem Senat einigen Aufschub ohne Bewilligung der 3 viertel derer Meß-Contractanten, das ist, von demjenigen, die mit einander versammlet, zu begehren, verstehet sich Contracten, welche in denen Messen den Conto (Wechsel-Preiß) setzen. In Krafft des Decrets von dem Collegio zu Genoua de dato 20. Februario Anno 1597. wird verordnet: Daß besagte Consules, Raths-Herrn und Banchieri, (Wechsler) keine Macht noch Autorität haben sollen, durch einige Zahl der Stimmen auch um andere Ursach oder Vorfalls willen, eine Messe in die andere transportiren, (aufschieben) sondern nur allein bis zehen Tage längstens in einer oder mehrern, durch die Anzahl derer Stimmen, welche in den Meß-Reguln distinguirt, verlängern zu können. Und zu mehrerem Vergnügen der Creditoren, daß nach Verfliessung 8. Tage, von dem Tag an, da vermög derer Meß-Ordnungen die Acceptationes bestimmet, erlaubt seyn soll in denen Orten, wo die Messen besagten Ordnungen nach bestimmet sind, ein jeder, wider wem es auch sey, wegen derjenigen Summa, welche er vor sich, oder vor andere an Wechsel-Briefe auch sonsten, es sey auch was es wolle, oder wo es herrühret, zu fordern hat, Anfechtung zu thun, oder zu protestiren. Und der Meß-Notarius und Cantzellist sollen gehalten seyn, besagte Ansuchungen und Protestationes anzunehmen, und davon Authentische Copeyen zu geben, in deren Abwesenheit mag es ein anderer Notarius, wer er auch seye, verrichten.

Art. II.

Daß die Zeiten derer auswendigen Plätze, nehmlichen nach Genova, Milano, Bergamo 20. Tag von dem Tag an, da die Wechsel gemacht werden, diesen mit darunter begriffen. Nach Firenza, Rom, Venetia, Lucca und Bologna, 25. Tag, nach Napoli, Valenza, Barcellona, und Saragosa 30. Tag, Antwerpen und Cölln, Lecce und Bari 35. Tage, Palermo, Meisina und Alcala 45. Tag, Sevilia, Lisbona, zwey Monath, nach dem Tag der Handlungen, selbigen mit darunter begriffen zu verstehen, und also auf alle obgesagte Plätze, gleich wie auf die Messen von Medina del Campo, Lyon und Franckfurth, man in jeder Meß den Conto setzen, und die Wechsel-Briefe unter dem dato der Handlung stellen soll.

Art. IV.

Daß alle Acceptationes, wie bishero gebräuchlich gewesen in eigene Bücher und nicht in Scontri eingeschrieben, auch bey jeder acceptirten Post, die Linie bey denen Scudi beygesetzt werden sollen; Jedoch, sofern der Creditor die Wechsel-Briefe von der Hand des Debitoris acceptirt haben will, so soll der Debitor gehalten seyn, solche acceptirt, zu behändigen.

Art. V.

Daß ein jeder verbunden seyn soll innerhalb vier und zwantzig lauffender Stunden, von derjenigen Stunde an, da die Acceptationes sich anfangen werden, gerechnet, seine Meynung wegen der Acceptation, ob er frey, oder auf den Protest, oder gar nicht acceptiren wollen; Nach Verfliessung solcher 24. lauffenden Stunden soll jeder Creditor der Zahlung wegen die Erklärung haben, da aber keine Antwort erfolgt, daß man zahlen wolle, so kan derselbe Creditor protestiren lassen.

Art. X.

Und weilen alle Posten, welche bezahlt, empfangen, auf Wechsel gegeben, oder genommen werden, in Scudi di Marche bestehen, so verstehet sich, daß die Zahlung solcher Scudi di Marche geschehen soll in Scudi d' oro in oro (Gold-Cronen in Gold) von der Liga, Gewicht, und denen gegenwärtig fünf gangbaren Gepräge, als Spanischen, Genueser, Venetianisch-Florentinisch- und Neapolitanischen, und nicht in anderer Qualität von Cronen, und daß vor ein hundert Gold-Cronen, hundert und ein Scudi di Marche bezahlt werde.

Art. XIII.

Daß in Zeit von acht lauffenden Tagen, von demjenigen, da sich die Acceptationes anfangen, diesen auf das späteste darinnen begriffen, dem Console um die Zahlungen oder Scontri desto ehender endigen zu können, richtige Bilanze übergeben werden sollen; Und im Fall, daß einer Debitor wäre, der dem Creditore nach gedachten acht Tagen nicht vergnügete, so kan der Creditor seinen Debitoren dahin antreiben, ihme vor dasjenige, was er demselben schuldig, Wechsel-Briefe

nach Genua, Meyland, Florentz, Rom, Venedig, Neapolis, Antwerpen, in die Messen von Medina, Alcala des Henaretz, Madrit oder jeden Platz, wohin es dem Creditore anständig zu machen. Wann nun alle Bilanze beysammen, so bedeutet der Magistrat a palle, daß die Messe geendiget seyn; welches auch der Secretarius öffentlich kund machet. Darauf dann augenblicklich, es sey Nacht-Zeit oder böses Wetter, jedermann sich auf die Reise begiebet, und nach Hauß kehret. Zu Noue wird Buch und Rechnung gehalten, in Scudi di Marche, welche sich theilen in Soldi und Denari. 1. Scudo hat 20. Soldi und 1. Soldo hat 12. Denari. Der Scudo di Marche ist fingirt und keine würckliche Müntze, er wird aber gemeiniglich vor eine halbe Pistole gerechnet, mit 1. pro Cento differentz des Scudo d' oro, indem $49\frac{1}{2}$ Pistolen 100. Scudi di Marche machen, 50. Pistolen aber machen ohne Veränderung 100. Scudi d' oro. In denen Wechseln und Waaren-Zahlungen, bedienet man sich derer Scudi d' oro oder halben Pistolen. Man wechselt aber nach folgenden Plätzen, und giebt

Auf Bologna à 180. pro Cento Cours, pro Scud. di March.
Auf Fierenza a 145. pro Cento Cours, pro Scud. di March.
Auf Genua a 123. pro Cento Cours.
Auf Livorno a 186. pro Cento Cours.
Auf Lion a 190. pro Cento Cours.
Auf Napoli a 220. pro Cento Cours.
Auf Rom a 100. pro Cento Cours, Scudi di Stampa, pro Scud. di March
Auf Venedig a 196. pro Cento Cours. Alles pro Scud. di March.
Auf Milano à 180. Soldi Imp. Cours, pro 1. Sc. di March.
Auf Palermo a 36. Carlini Cours, pro 1. Scud. di March.
Auf Madrit a 600. Marrev. neue Müntz Cours, pro 1. Scud. di March.
Auf Cadix, a 500. Marrev. alte Müntz Cours, pro 1. Sc. di March.
Auf Bolzano a 156. Kreutzer Wechsel-Geld, Cours, pro 1. Scud. di March.

NOVILIACUS, siehe Nully.

NOVIOMUM, siehe Noyon.

Novitäten, Neuigkeiten, neue Sachen, Novitates, und Nova, was neues vorgehet. Insonderheit ist das Wort: Novität unter denen Buchhändlern bekannt, welche darunter alle und jede neu verfertigte, oder neu aufgelegte Schriften verstehen. Wenn ein Buchhändler auf die Messe kommt, ist das seine Verrichtung, daß er zu allen Profeßions-Verwanden schickt, und von ihren Novitäten einige abfordert. Solche schicket er mit der ersten Gelegenheit an den Ort seines Aufenthalts, und lässet sie in seinem Laden auslegen, um in Zeiten zu erfahren, welche darunter mehrere oder wenigere Liebhaber finden, damit er nach erhaltener Nachricht noch auf der gegenwärtigen Messe sich mit wenigern oder mehrern Exemplaren versehen kan.

NOVOCOMUM, siehe *Como*, im I. Bande p. 1264.

NOVOGARDIÆ MAGNÆ PRINCIPATUS, siehe Novogrod.

Novogerod, (Nißi-) siehe Nißi-Novogerod.

Novogrod, (Welicki) Groß-Novogrod, Neugarten, Lat. Novogardiæ Magnæ Principatus, ein Fürstenthum in West-Rußland, nebst der Haupt-Stadt Groß Novogrod oder Neugard, welche groß, und sonst eine gute Grentz-Festung gegen Schweden gewesen, auch einen starcken Handel treibet, sonderlich mit Juchten. Sie liegt 40. Meilen von Narva, in einer ebenen Gegend, und auch so weit von Petersburg, an dem Fluß Wolchowa, welcher von dar an biß in die Ost-See Schiffreich ist, daher dieser Ort von ausländischen Völckern starck besuchet wird.

NOVOSTADIUM, siehe Neustadt.

NOVUM CASTRUM, siehe *Newcastle*.

NOUVELLE BRETAGNE, siehe *Bretagne nouvelle*, im I. Bande p. 892.

NOVUM ZOLIUM, siehe Neusol.

NOVUS ORBIS, siehe Neue Welt.

NOVUS PORTUS, siehe Newport, desgleichen *Nieuport*.

Noya oder Noye, eine kleine Stadt in dem Spanischen Königreich Gallicien, nicht weit von St. Jacob von Compostella, an einem kleinen Meer-Busen, welchen der Fluß Tambre formirt, und in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen ist. Es werden daselbst viel Schiffe gezimmert.

NOYALLE, also nennet man gewisse Leinwanden von rohen Hanffe, die sehr starck und sehr dichte sind, und an verschiedenen Orten in Bretagne fabriciret und zu Schiff-Segeln gebraucht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

NOYERS, ist eine Abtey im Hertzogthum Touraine in Franckreich, welche in ihrer Gegend ein Kupffer-Bergwerck hat, welches zu Ende des 17den Jahrhunderts entdecket worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Noyon, Lat. Noviomum, vom Julio Cæsare Noviodumum Belgarum, Neodunum Belgarum, und, wie gemeiniglich dafür gehalten wird, Noviodunum Suessionum, und Neodunum Suessionum, von Ptolomæo aber Noviomagnus Vadicassium oder Noviomagnum Vadicassium, sonst auch Noviomagnus Veromanduorum, ingleichen Noviomacus, und Castellum Noviomacum genannt, eine Stadt in der Piccardie, nahe bey dem Fluß Oise, unter das Gouvernement Isle de France gehörig. Noyon ist a. ietzo eine schöne Stadt mit schönen Gebäuden, Brunnen und prächtigen Kirchen gezieret, worunter die zur lieben Frauen die Dom-Kirche ist. Sie hat die Bequemlichkeit des gedachten Flusses Oise, welcher nur eine viertel Meile davon entfernt ist, und ist über dieses noch mit einem Hafen bey Pont l'Eveqve versehen.

NOZAY, ein Ort in Bretagne in Franckreich, an welchem unterschiedene geringe wollene Zeuge gearbeitet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nozoreth, siehe Noseroy.

Nubien, Nubia, eine grosse Landschafft in Ober-Aethiopien in Africa, am Fluß Nilus, welche gegen Norden an Egypten und die Wüsten Barca, gegen Westen an Zaara, gegen Süden und Osten aber an Abyßinien grentzet. Sie hat bey 300. Frantzösische Meilen in die Länge, und eben so viel in die Breite, und ist reich an Sandelholtz, Zibet, Helffenbein, und Gold, auch findet man darinnen ein überaus starckes Gifft. Ihre Einwohner sind schwartz, der Jüdischen und Mahometa-

metanischen Religion zugethan, und haben einen besondern König. Das gegen den Nil zugelegene Land-Theil ist starck bewohnet und ziemlich fruchtbar, hat viel Sandel-Holtz, Gold, Zibet, Helffenbein und Zucker-Röhre, welche sich aber das Volck nicht recht zu Nutze zu machen weiß. Die Einwohner sind, so weit sie den Europäern bekannt sind, dem Handel und Acker-Bau ergeben, und handeln zwar insonderheit mit den Egyptiern von Cairo und mit andern Städten selbiges Landes. Ihr gröster Handel aber bestehet in schwartzen Pferden und Cameelen, die wegen ihrer Hurtigkeit und Dauer sehr hoch gehalten werden; ingleichen in Leinwand. Ein nicht geringer Handel bestehet auch in obgedachten ihrem Giffte, von dem sie eine Untze vor 100. Ducaten verkauffen. Der auf dessen Wegführung gelegte Zoll trägt dem Könige viel ein. Wenn die Ausländer denselben kauffen, müssen sie sich verpflichten nichts davon im Lande zu gebrauchen.

Nucaule, ein Dorf in Neu-England, in Nord-America, allwo ein ziemlicher Vieh-Handel getrieben, und viel Zeuge gewürcket werden.

NUCERA, siehe *Lucera delli Pagani*, im II. Bande p. 1439.

NUCERIA, siehe *Nocera*.

NUCES, siehe Nüsse.

NUCES AVELLANÆ, siehe *Corylus*, im I. Bande p. 1369. desgleichen Hasel-Nüsse, im II. Bande p. 881.

NUCES CUPRESSI, siehe Cypresse, im I. Bande p. 1455.

NUCES INDICÆ, Indianische Nuß, unter dieser Benennung beschreibet Lonicer, in seinem Kräuter-Buche p. 150. eine Nuß, welche aber zweifels ohne die Cocos-Nuß seyn soll, allermaßen so wohl die Beschreibung, als die daselbst befindliche Figur mit dieser sehr genau überein kommt. Er schreibt aber davon also: Indianische Nuß oder Meer-Nuß, Lat. Nux Indica, von der Insel India so genannt, daher sie kömmt, ist itzt in allen Apothecken sehr wohl bekannt. Italiänisch heisset sie Noce de la India, Frantz. Noix Indiane, Spanisch Coqvo. Man sagt, es seye eine Frucht Indianischer Palmen. Sie ist sehr groß und feist, rund, mit ihrer Haut und Schaale bedeckt, hat drey Löcher, hohl ausgeschweift, innwendig ist ein süsser Safft, wenn sie noch frisch ist; Sie hat einen weichen, weissen, fleischigten Kern, welcher zähe wird, wenn er veraltet. Sie heisset auch Palma Indica. Die Indianische Nuß ist warm im andern und feuchte im ersten Grad. Die Einwohner des Orts essen die Nuß, wenn sie zeitig ist, und schälen die Schaale ab, das Oel, oder die Fettigkeit, so aus der frischen Nuß ausgedrücket wird, ist höher geachtet, denn Schaaf- oder Küh-Butter; wird zum Schaden der Blase gebrauchet, und stopffet den Bauchfluß. Der Nußkern mit ein wenig Honig gegessen, bekömmt den phlegmatischen wohl, und vertreibet die Würmer im Leibe. Das Oel davon, wenn es alt ist, vertreibet die Winde im Leibe, stillt die Schmertzen der Hüffte und Knie. Dieses Oel mit Pfersig-Kernen-Oel aufgestrichen, stillet den Fluß der goldnen Ader. Siehe auch Coccel-Körner, im I. Bande p. 1220. desgleichen Cocos-Nuß, ebend. p. 1226.

NUCES MOSCHATÆ, siehe Muscaten.

NUCES MYRISTICÆ, siehe Muscaten.

NUCHTLI, eine Americanische Frucht, in Gestalt einer Feige, voll Körner und guten Geschmacks. Sie wird von denen Spaniern höher gehalten, als von denen Indianern. Eine Art dieser Frucht ist inwendig roth, und machet, wenn sie gegessen wird, beydes den Speichel und den Urin blutroth. Sie hat eine dicke, mit vielen subtilen Stacheln besetzte Haut, die aber, wenn sie bis auf die Körner aufgespalten wird, leichtlich mit den Fingern gantz abgezogen und hernach davon das Fleisch gegessen werden kan. Die Spanier in America bedienen sich dieser Frucht, wenn sie den Europäischen Ankömmlingen einen Possen reissen wollen. Denn sie nehmen derselben 6. und reiben ein Teller-Tuch damit, daß die kleinen fast unsichtbaren Stacheln darinne stecken bleiben. Wenn denn einer, der nichts davon weiß, sich den Mund damit wischet, hängen sich diese Stacheln an die Lippen an, und ziehen sie dergestalt zusammen, daß es scheinet, als ob sie zusammen genähet wären, und man also schwerlich reden kan, bis sie endlich, durch vieles Reiben und Waschen, nach und nach wieder abgewischet werden.

NUCULA TERRESTRIS SEPTENTRIONALIUM, Ad. Lob. siehe *Bulbocastanum*, im I. Bande p. 969.

NUDI CHIROGRAPHARII, Gläubiger, die blosse Handschrifften und kein Unterpfand haben: oder solche, die, wann etwan ein Kaufmann, oder andere Personen Banquerott gemacht, und es mit seinen Gütern zum Concurs gekommen, nichts als ledige Handschrifften oder Schuld-Bekänntnisse, aber keine unterpfändliche Verschreibungen aufzuweisen haben. Sie müssen viele Weitläufftigkeiten deswegen leiden, und kommen gemeiniglich zu allerletzt an die Bezahlung, wenn anders was für sie übrig bleibet.

NUDUS CONSENSUS, ist in denen Rechten so viel, als die blosse Uebereinstimmung zweyer oder auch mehrer contrahirenden Partheyen über eine gewisse Sache oder Handlung, ohne daß einer dem andern etwas übergiebt, noch auch sonst viel besondere Ceremonien oder sonst gewöhnliche Formeln dabey beobachtet werden, sie mögen im übrigen deshalber mit einander gleich nur mündliche Abrede genommen, oder auch ihre davon hegende Willens-Meinung zu Pappiere gebracht haben. Dergleichen z. E. bey Schliessung eines Kaufs, Miethe oder Pacht, Vollmacht, und überhaupt bey einem jedweden derer ausser diesen sonst nach gewöhnlichen Contracte statt hat.

Nülly oder Neully, Lat. Noviliacus, ein Flecken an der Seine in Franckreich, welcher wegen einer daselbst über die Seine gehenden Brücke so wohl, als wegen seines bey selbigen befindlichen Hafens, bekannt ist.

Nürnberg, eine vornehme und berühmte freye Reichs- und Handels-Stadt in Francken: daselbst und in gantz Francken-Land wird Buch und Rechnung gehalten in Reichs-Gülden, Kreutzern und Pfennigen, von einigen aber in Reichs-Gülden, Groschen und Pfennigen. 1. Reichs-Thaler hat allda anderthalb fl. 22. und 1 halben Batzen, 30. Kayser-Groschen, oder 90. Kreutzer. 1. Reichs-Gülden oder Zwey-Drittel-Stück hat 15. Batzen, 20. Kayser-Groschen, oder 60. Kreutzer. 1. Kayser-Groschen hat 3 Kreutzer, oder 12. Pfennige. 1. Batzen hat 4. Kreutzer oder 16. Pfennige, und 1. Kreutzer hat 4. Pfennige. 1. Ducaten

in Gold gilt 4. Reichs-Gülden, und 1. Reichs-Thaler in specie gilt 2. Reichs-Gülden oder 2. Drittel-Stücke, als worauf selbige in den gehaltenen Müntz-Probations-Tägen, zu Regenspurg, Augspurg und Nürnberg, von denen drey correspondirenden Creisen, Francken, Bayern und Schwaben gehalten, gesetzet worden. Es werden sonst viel gemüntzte 15. Kreutzer-Stück in Empfangung und Auszahlen gebraucht, wie auch einfache und doppelte gute Groschen, deren 16. einfache einen fl. und 24. einen Reichs-Thaler à 90. Kreutzer thun. Gold-Gülden allerley Sorten finden sich auch, so vorhin 2 und 1 Sechstel-Gülden gegolten, ietzo aber zu 3. Gülden in Waaren-Zahlung angenommen werden; desgleichen auch die Gülden-Groschen, so vor diesem 80. Kreutzer gegolten, paßiren ietzo vor 1 und 3. Viertel fl. Alte Chur-Bayerische Gold-Gülden gelten willig 3 und 1. Sechstel-Gülden, die Burgundischen, Cöllnischen und Schweitzerischen Thaler werden in circa 3. pro Centum schlechter als andere Species-Thaler æstimiret, und gelten etwan 115, 116, à 117. Kreutzer. Sonsten hat man vor einiger Zeit von Hamburg per Nürnberg gewechselt, auf einen Thlr. à 60. bis 70. Kreutzer, weniger oder mehr allda zu zahlen, welcher Thaler zu 33. Schilling gerechnet, und im Hamburg in Banco bezahlt worden, solcher Wechsel-Gebrauch aber hat nunmehro, wie auf Augspurg, gäntzlich aufgehöret, und wechselt man von Hamburg dahin auf uso oder 14. Tage Sicht in Rthlr. à 90. Kreutzer Cour. welche Zahlung allda in gangbaren Reichsfl. oder Drittel-Stücken geschicht; in Hamburg rabattiret man von der Summe des Wechsel-Briefes 33, 34. pro Centum Lagio, weniger oder mehr, und zahlet also die Valuta in Banco: Von dannen per Hamburg wechseln sie auf gleichen uso, und stellen die Briefe in Rthlr. à 48. Schillinge Banco, die Valuta aber zahlen sie mit 133, 134. Rthlr. weniger oder mehr, in Reichsfl. oder Drittel-Stücken, gegen 100. Rthlr. di Banco. Von Nürnberg wechseln sie auf andere Plätze, als auf Amsterdam in Rthlr. à 50. Stüber Banco, Valuta, à 134. Rthlr. weniger oder mehr, pro 100. Rthlr. Banco, oder in Rthlr. à 50. Stüber Courant-Geld, Valuta à 128. Rthlr. weniger oder mehr, pro 100. Rthlr. Amsterdamer Courant-Geld. Auf Franckfurt am Mayn in Rthlr. à 90. Kreutzer Courant, Valuta à 100. Rthlr. weniger oder mehr, pro 100. Rthlr. Courant in Franckfurt. Auf Leipzig in Rthlr. Courant, Valuta à 102. Rthlr. weniger oder mehr, pro 100. Rthlr. Courant in Leipzig. Auf Augspurg in Reichs-Gülden von 60. Kreutzer in Courant, Valuta à 100. fl. weniger oder mehr, pro 100. fl. in Augspurg. Auf Wien, Prag und Breßlau, in Gülden, Kayser-Geld, Valuta à 100. fl. Courant, weniger oder mehr, pro 100. fl. Kayser-Geld. Auf Venetia in Ducati di Banco, Valuta à 184. fl. Courant, weniger oder mehr, pro 100. Ducati di Banco. Und dieses Wechsel-Negotium geschiehet alle auf uso oder 14. Tage Sicht. Die Wechsel-Briefe haben daselbst nach Verfall-Zeit 6. Discretions-Tage, Sonn- und heilige Tage nicht mit gerechnet, ehe sie wegen Mangel der Zahlung zu protestiren sind. Die Nahmen der dasigen berühmtesten Negotianten siehe in dem Anhange der florirenden Kaufmannschaft.

1000. Pfund Venediger ala grossa thun in Nürnberg 940. ℔. der Saum auf der Fuhr ala subtila ist 400. ℔ in Venedig, sonst aber ist ein Saum netto 500. ℔.

Zu Botzen ist das grosse Gewicht dem Nürnberger gleich: der kleine Botzner Centner aber thut in Nürnberg 66. in 67. ℔. Sonsten aber wird in Botzen gemeiniglich das Wienerische Gewicht gebraucht, und wiegt man bey dem grossen Gewicht Eisen, Stahl, Kupffer, Zinn und Federn: bey dem kleinen Gewicht aber Saffran und Specerey.

Der Costnitzer Centner, dabey das Wachs verkaufft wird, ist 16. ℔. gröser dann die Nürnberger.

In Genua wird das rauhe Kupffer-Gewicht *Cantar* genannt, und thut ein solcher Cantar in Nürnberg 98. ℔. oder 100. ℔. Nürnberger thun in Genua 103. ℔.

In Pohlen ist das Leder-Gewicht 12. ℔. pro Cent schwerer als in Nürnberg.

In Nürnberg hält 1. Eymer Wein oder Bier nach der Visier-Maaß 32. Viertel, oder 64. Maaß, nach der Schenck aber 34. Viertel oder 86. Maaß.

1. Fuder Wein oder Bier hat 12. Eymer, oder nach der Visier 384. Viertel oder 768. Maaß, und nach der Schenck 408. Viertel oder 816. Maaß.

1. Amer Honig hat 64. Maaß, aber eine Tonne Honig hält 99. Maaß.

1. Sümmer Korn als Kern, Weitzen, Erbsen, Linsen, Heidel, Hanf, Wicken hat 16. Metzen.

1. Sümmer Dünckel, Haber und Gersten hat 32. Metzen.

1. Sümmer Hirß hat 26. Metzen.

1. Sümmer hart Getreyde hat 2. Malter, aber in rauhem Getreyde 4. Malter.

1. Malter hart Getreyde hat 8. Metzen, ingleichen auch in rauhem Getreyde.

1. Sümmer von allem Getreyde hat vier Viertel oder 8. Achtel.

1. Metze hat 8. Dithäuflein.

1. Dithäuflein hat 2. Maaß.

10. Stück Tuch ist ein Packen.

22. Stück Tuch ist ein Saum-Gewand.

22. Ellen ist ein Barchand.

45. Barchand ist ein Bardel.

10. ist ein Decher.

10. Büschel Stroh ist ein kleiner Schober.

30. ist ein Schilling.

60. Büschel Stroh ist ein grosser Schober.

12. Tonnen ist eine Last Hering.

110. ist eine Zahl Plateiß.

180. ist eine Roll Steckfisch.

240. ist ein Pfund Radschin, auch 1. Pfund weisse Krauts-Häupter, oder 1. Pfund Welsche Nüß.

Nürnberger Geleite, bis zu abgehendem Nürnberger Geleite von Leipzig und Naumburg war sonst bey sich begebenden Fallimenten kein Arrest verstattet. Marckt-*Resc.* 1621. ietzo aber hat die Arrest-Anlegung gar nicht statt. Erl. Proc. Ordn. ad 48. Auch solte der Abzug dieses Geleites der Terminus der Verfallzeit in der Zahlung, so wohl der Proteste in Wechselbriefen seyn; *Dec.* Bes. 1669. es ist aber hierzu um mehrerer Richtigkeit willen der Donnerstag in der Zahlwoche oder der fünffte Tag nach Ausläutung der Messe gesetzt. ibid.

Nürnberger Handlung und Waaren, bestehet theils in rohen und natürlichen, theils durch Kunst, Fleiß und Müh verfertigten Manufacturen. Von der ersten Gattung möchte man zehlen den Taback, der

der um Nürnberg herum gepflantzet wird, und andere aus der Nachbarschafft gezogene Feld- Erd- und Baum-Früchte, welche (wie etwan das süsse Holtz und feines Mehl, samt dem Francken-Wein) in Nürnberg gleichsam aus der ersten Hand können gekaufft und weggeholet werden. Zu den Manufacturen aber ist fast alles zu zehlen, was, zu des menschlichen Leibes Nothdurfft aus Wolle, Flachs, Gold, Silber, Meßing, Stahl und Eisen, aus Holtz und andern unzehligen Mineralien, mehr gedachtes Nürnberg ausgiebet. Welche Manufacturen denn so viel und mancherley sind, daß etliche Bogen Pappiers würden erfordert werden, dieselbe der Ordnung nach, zu specificiren. Dergleichen Specification würde auch demjenigen wenig helffen, der nicht mit dieser Waare selbst umgegangen, und derselben Preiß und Qualität, item die besten Zeichen, Sorten und Meister, die solche verfertigen, samt der Art des Ein- und Verkauffs erlernet hätte, sintemahl die blosse Benennung derselben wegen der vielen Veränderung fast unmöglich, weil der Verstand der Künstler, und der Fleiß der Handwercks-Leute sehr penetrant und unermüdet, auch so mancherley ist, daß das Auge immer was neues zu sehen und zu bewundern hat, und dannenhero das Sprüchwort gar füglich statt findet: **Nürnberger Hand, geht durch alle Land.** Wobey denn anfänglich zu errinnern, daß was kleine Bagatellen, insonderheit Holtz-Waaren betrifft, solche eben nicht alle in Nürnberg verfertiget werden, sondern ein groß Theil derselben von Berchtolsgaden, einer im Bischofthum Saltzburg gelegenen Stadt, herkömmt, woselbst die armen Landleute fast keine andere Nahrung, als dergleichen Poppen-Zeug, Schachteln, und andere geringere Holtz-Waaren haben, welches sie hernach wieder an ihre Verleger, und diese an die Nürnberger Kaufleute und Factors verhandeln, welche solche ferner in alle Theile der Welt ausschicken, so gar, daß man auch in Africa und America Nürnberger Waaren, als: Messer, Spiegel, Schellen, und dergleichen, finden wird, und fast ohne dieselben keinen profitablen Handel mit den Schwartzen und wilden Leuten treffen kan. Was aber die Stadt Nürnberg so voller Künstler und Manufacturen machet, ist eigentlich die Ursache, weil diese Welt-berühmte Stadt auf einem sandigen Boden gelegen, welcher die grosse Menge ihrer Einwohner nicht würde ernähren können, wenn solches nicht durch die Handlung und Manufacturen geschähe, voraus aber durch die grosse Sorgfalt und Bemühung ihrer Kaufleute, welche so leichtlich keine deutsche Messen oder Jahrmärckte versäumen, daß sie nicht mit ihren Waaren sich finden solten. Der Handwercksmann selbst stehet in öffentlicher Zunfft, und ist entweder gesperrten oder freyen offenen Handwerckern zugethan. Jene sind solche Handwercker, welche bishero nur allein in Nürnberg geblieben, und weil sie sonderbahren Vortheil und Mechanische Kunst-Griffe bey Ausarbeitung ihrer Waaren gebrauchen, dannenhero ihre Gesellen nicht reisen lassen, damit sie die Wissenschafft vor sich alleine behalten mögen; wie denn auch viel derselben ausser Nürnberg bis diesen Tag nicht kund geworden sind. Freye Handwercker nennet man diejenigen, welche auch anderwärts getrieben werden. Wiewohl auch in diesen die Nürnberger jederzeit vor andern etwas voraus haben, sonderlich, wenn man betrachtet, wie unter ihnen immer einer den andern in die Hand arbeitet, und was anderwärts ein Meister allein wissen, und thun muß, (dadurch aber an seinen Hauptwerck ziemlich verhindert wird) solches hier viel und unterschiedliche Meisters (in welchen jeder in seinem Stück geläuffig ist, und auch die benöthigte Instrumenta darzu gleich bey der Hand hat) verrichten. Daher denn auch die geschwinde Forderung der Kaufleute, und daß die Factors nach ihrem Memorial die Waaren leicht zusammen treiben können, item der wohlfeile Preiß kömmt, welche die sogenannte Verleger um desto mehr befördern, als sie ihren Handwercks-Leuten, die ihnen nach Hause arbeiten, die rothen Materialien gleich in Bereitschafft halten, etwann auch die verfertigte Waar in Hoffnung künfftiger Abkäuffer an sich erhandeln, und solchergestalt den Handwercks-Mann, (welcher ohne dem nicht grosse Schätze, weil alles gar genau bedungen wird, bey seiner sauren Arbeit auflegen kan) in den Stand setzen, daß er um den Absatz seiner Waaren nicht verlegen seyn darf. Es werden aber solche Waaren theils nach dem Gewicht, theils nach dem Gesicht, einige bey Dutzend, einige nach dem Hundert, noch andere nach dem Gülden-Werck, das ist, daß so und so viel Stück oder Dutzend vor einen Reichsfl. oder Thaler gegeben werden, bedungen, und verkauffet. Welche Condition, nach dem Lauf der Zeiten und der Handlung, wie auch nach Beschaffenheit der Zeit und der Waar, sehr variable ist, und bald steigt, bald fällt. Letzlich kömmet auch das Einpacken solcher Waare in Consideration, als an welchem sonderlich ein grosses gelegen, wenn anders nicht ein solcher Nürnberger Händler sich dissortiren, oder viel Pavel machen will, welcher ohne dem bey dieser Handlung sich mehr als zuviel findet.

Nürnberger Roth, Nürnberger rothe Farbe, Lat. Terra Norimbergensis rubra, diese Farbe wird bey Pitzenstein (einem Nürnbergischen Städtgen, wenn man von Nürnberg nach Bayreuth reisen will) nebst einer andern schönen gelben Erde gegraben, in Backöfen gedörret, und Fuder-weiß nach Nürnberg verkauffet, von dar aber viele hundert Centner anderwerts verschicket. Sie muß recht trocken und steinigt seyn.

Nürnbergische Banco-Gerichts-Ordnung, lautet, wie nachstehet: des zu Nürnberg aufgerichteten *Mercantil-* und **Banco-Gerichts-Ordnung.** Anno 1697. Wir Burgermeister und Rath des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg, verkünden und thun hiemit männiglich zu wissen, gleichwie Unsere in GOtt ruhende Vorfahren am Regiment, nach dem, in An. 1621. dem gemeinen Wesen zum Besten, und den Handlungen und Kaufmannschafft zu Behuf, wohlbedächtlich aufgerichteten, auch nach und nach mit guten Ordnungen versehenen Banco Publico, dahin weislich bedacht gewesen, wie durch dessen Zugeordnete, die von Kaufmannschafft, Wechsel, Rechnungen, Handels-Büchern, und dergleichen herrührende Irrungen, wo die Partheyen beyderseits, oder doch der Beklagte, ein Handels-Mann, Krämer, oder respectivè negotiirender Handwercker seyn würden, durch summarische Cognition erlediget, oder gütlich beygeleget werden möchten, auch wie weit darinnen, oder mit der Stritigkeiten Remission, an Unser Stadt-Gericht, zu verfahren, vermittelst

eines

eines den 21. Martii ergangenen, und darauf den 14. Aprilis ermeldten Jahrs, gedachtem Stadt-Gericht insinuirten Oberherrlichen Verlasses, die bishero observirte Verordnung gemachet haben. Also und nachdeme Uns, um so mehrers oblieget, die von Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Majestät Weyland Maximiliano I. Imper. Anno 1508. und Carolo V. Anno 1520. Glorwürdigsten Andenckens, allergnädigst ertheilte, und von Deren allerhochlöblichsten Nachfolgern am Heil. Röm. Reich, allermildest bestätigte Freyheiten, daß von Kaufmanns-Händeln, allein an Uns, und an kein höher Gericht appelliret werden möge, in desto bessern Flor und beständiger Beobachtung, zu erhalten, anbey wahrgenommen haben, was gestalten dergleichen Streitigkeiten; deren Entscheid vornehmlich aus den Handels-Büchern, Verschreibungen, Wechsel-Ordnung und Gebräuchen, auch vernünfftigen Marcks-Gewohnheiten genommen werden muß, auch von Handels-Leuten zu erörtern stehe, und allenfalls, da es ad punctum Juris komme, solch Banco-Amt, mit zwey aus Unsern Raths-Mittel, und Unsern jedesmahligen vordersten Consulenten versehen gewesen, und noch ist, nebst welchen die Unseres Marckt-Platzes Vorstehern, denen vorgefallenen Irrungen, die abhelfliche Maaß zu geben, gewust, so daß keiner Remission an Unser Stadt-Gericht (so ohne deme mit vielen Rechtfertigungen überhäuffet, sich befindet) Wir ferner nöthig erachtet. Demnach mit gutem Muth, reiffen Bedacht und rechten Wissen, den hiemit bestättigten Entschluß, gefasset, auch solchen, den 2. Aprilis dieses 1697sten Jahres, denen es so gebühret, publiciren lassen, erwehntes Banco-Amt in mehrere Authorität zu setzen und zu erhalten, den Tittel des Banco-Gerichts, beyzulegen, und vor eine ordentliche Instanz zu erkennen und zu erklären, die Nahmen der an selbigen jetzt und ins künftig sitzenden Consulenten und Marckts-Vorstehere, Unsren gebräuchlichen Amts-Bücheren einzuverleiben, und Sie neben der aus Unsern Mittel Deputirten Herren zu solchen Gericht und Instanz, gleichwie mit andern Gerichten beschiehet, (gestallten solches würcklich vor dieses Jahr beschehen ist) zu verpflichten, zugleich (ohne fernere Remission, an Unser Stadt-Gericht allhier) Ihnen Gewalt zu ertheilen, da denen Partheyen ein Eyd auferleget würde, solchen von ihnen anzunehmen, Zeugen ordentlich zu verhören, die Compaß-Brief, auch andere Uhrkunden, respectivè unter des jedesmahligen Herrn Schultheissen Nahmen und Insiegel von Sich zu stellen, und sonsten alles das thun und zu verrichten, was nach Anleitung der Kayserlichen Cammer-Gerichts- und unserer Gerichts-Ordnung, der Nürnbergischen Reformation und Satzungen, insonderheit des Reichs-Abschiedes zu Regenspurg de Anno 1654. in Proceß-Sachen, in andern Unsern Gerichten und sonsten, eingeführet worden und üblichen Herkommens, auch von Uns ferner vor gut angesehen und verordnet werden sollen.

Cap. I.

Von Niedersetzung dieses Banco-Gerichts.

Haben demnach aus beweglichen redlichen Ursachen, von gemeinen Nuz und Nothdurft wegen, und damit solchem Banco-Gericht, hinführo desto sorgsamer abgewartet, die Kauf- und Handels-Sachen daselbst schleuniger befördert, und alles, was denen Commercien ersprießlich seyn kan, vorgekehret werde, nachfolgende Ordnung, von neuem vorgenommen und gesetzt, verschaffen und wollen auch hiemit ernstlich, daß dieselbe dermassen von jeden, den es belangen mag, ungeweigert gehalten und stattlich vollzogen werden solle. Und zwar anfänglichen, sollen die Deputirte Herren, aus Unsern Mittel, beyde Consulenten und vier Marckts-Vorstehere, schuldig seyn, bey denen jedesmahls von vier Wochen, zu vier Wochen, Mittwochs nach der Burgermeister Frag, ordentlich auch nach Befindung von vierzehen zu vierzehen Tagen (wie eine Zeitlang eingeführet worden) zuhaltenden Sessionen, um zwey Uhr der Kleinern Nachmittag, gewöhnlicher Orten, auch da andere extra-Sessiones vorzunehmen, nach beschehener Beruffung, zu erscheinen, und ausser Noth, oder andere ereignenden Ursachen und Ehehafften, nicht auszubleiben, die aufwartende Partheyen, ohne sonderbahren Auffenthalt, so viel sich immer thun läst, schleunig vorzulassen, mit, oder ohne Beystand, dem Genügen nach, anzuhören und zu vernehmen, vorderst Sie in der Güte auseinander zu setzen, zu versuchen, in Entstehung derselben aber, und da de simplici & plano, der Streit nicht zu erörtern seyn möchte, ohne Verstattung unnöthiger Weitläufftigkeit, dieselbe zu schrifftlicher Handlung zu verweisen; in expedirt- und gewöhnlich herum geschickten Sachen sich einer Urthel zu vergleichen, und denen Interessenten, behörig publiciren zu lassen. Bey welchen allen dann den jedesmahlig bestellten Banco-Gerichts-Schreiber, seinen geleisteten Pflichten gemäß zu verfahren in alleweg oblieget.

Cap. II.

Sachen, so an diesem Gericht angebracht und erörtert werden mögen.

An diesen Banco-Gericht nun, mögen und sollen alle, entweder zwischen beyderseits Kauf- und Handels-Leuten, oder da der Beklagte allein ein Handelsmann, Krämer, oder einer mit seiner Manufactur auswendig negotiirender Handwercks-Mann, oder in gewissen Fällen, ein Fuhrmann ist, entstandene und entstehende Spänn- und Irrungen, so von Kauffen und Verkauffen, auch troquiren und Tausch der Waaren und Handels-Effecti, von prætendirten unbilligen Schäden, ungerechten Vervortheilungen und Læsionen, von Buchhalten, Rechnungen, Billantzen, strittigen Handels-Büchern, und Beweisungen mit selbigen, Wechseln und Gegen-Wechseln, Dero Briefe, Acceptation, oder derselben Versagung und Protesten, oder üblen Bezahlung, Verpflichtung oder verlaste Schuldigkeit der Factoren und Handels-Bedienten, bedingten Gewinn und Verlust, Fleiß und Unfleiß, Obligation und Bezahlung der Gesellschafftere, auch derselben oder Dero Erben Aufkündigung der Gesellschafft, Abtheilung der Capitalien, auch Abrichtung der so genannten Deposito-Gelder, deren man sich im Handel, zum Gewinn und anderer Nothdurfft gebrauchet, der Kauf- und Handels-Leute Bürgschafft und Gutsprechen, von der hiesigen, oder je zuweilen rechtlich verarrestirten Fuhrleute, nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl, abgängig oder schadhafft, gelieferten Gütern, und dergleichen Fällen, und in Summa von Kaufmanns-Handel und Wandel herrühren, und darinnen bestehen.

Cap. III.

Cap. III.

Von Austretung wegen der Verwandtschafft.

Solte so dann die Klage und Rechtfertigung bey diesem Banco-Gericht, in münd- oder schrifftlichen Händeln, eine Person betreffend, die der Consulenten oder Marckts-Vorstehern, einem oder mehr mit solcher Verwandtschafft, (wie unterschiedlich hiernach folget,) oder Mit-Gesellschafft in einem Kauffmanns-Handel, verwandt wäre, der, oder dieselbe, sollen auch nicht dabey sitzen, sondern von Stund an, ehe, oder so bald solche Sachen vorkommen, gelesen oder darinnen gehandelt wird, auszutreten schuldig, oder gewärtig seyn, daß unsere deputirte Herren, ihme oder sie, darzu anweisen.

Dieses aber seynd die Personen, so in obbedeuten Fällen auszutreten gehalten bleiben:

Ein { Anherr, Vater, Sohn, Enengklein, Bruder, Vaters-Bruder.

Von einer Mutter-Schwester wegen.

Ein { Bruders Schwesters } Sohn.

Von eines Vaters Schwester wegen.

Ein { Mutter Bruder. Schwäher, von seines Eydams, oder Schnur wegen.

Ein { Eydam; Schwager, der eines Vaters Schwester hat. Schwager, der eines Schwester hat.

Einer, von eines Schwagers wegen, der seines Weibs Schwester hat.

Ein { Pfleger, oder Curator. Vormund.

Cap. IV.

Von zulässigen Advocaten, Procuratoren, und Notarien.

Obwohlen nun bis anhero üblich, das an dem Banco-Amt, die hiesigen Advocati, der Gerichten Procuratores, Notarii, und Sollicitatores, ohne Unterscheid, die Partheyen vertreten und Beystand leisten mögen, und unverwehrt gewesen; Alldieweilen aber sich geäussert, daß viel Mißbräuche, und bey ein und andern, manche Ungeschicklichkeit, mit untergelauffen, als ist Unser Wille und Meynung, daß Unsern verpflichteten Herren Doctoribus und Advocatis, fernerhin zu advociren, auch allen geschwornen Procuratoribus Unserer Gerichte, wann die Concipisten die Producta unterschreiben, (deswegen sie nach Befinden, daß sie die wahre Concipisten, und kein anderer und Fremder dahinter stecke, mit eydlichen Angeloben, angehalten werden sollen) schrifftlich auch mündlich, an dem Banco-Gericht zu agiren, zugelassen, die Notarii und Sollicitatores, die bishero Sachen darauf geführet, aber vor jetzo in eine ordentliche Verzeichniß gebracht, und so lang sie leben, und der Gebühr nach sich verhalten und nicht excediren, ferner admittiret, nach eines oder des andern tödtlichen Hintritt aber allein die geschworne Procuratores der Gerichten, (darunter sie auch zu verstehen, da ihnen solcherley Officium conferirt werden wird,) und niemand aus jener Ordnung mehr, zu erscheinen und zu handeln fähig seyn sollen.

Cap. V.

Von Handlung vor denen Marckts-Vorstehern.

Wolte denn ein oder anderer Theil vermeynen, seine Prätension und Anforderungen vor den Marckts-Vorstehern, in des Handels-Platzes Gewölbe, de simplici & plano, ohne, oder mit Beyständen, zumahlen in Wechsel- und andern, keinen Verzug leidenden Sachen, anzubringen und sich entscheiden zu lassen, soll jeder dasselbe zu thun, befugt seyn und bleiben; Falls aber bey unerörterten Streit, von selbigen jemand der Partheyen einen Abspruch, und seinen Recurs, an Unsere zum Banco-Gericht deputirte Mit-Glieder, nehmen wolte, solle solchen Theil, von diesen, kein Gehör gegeben werden, bis nicht von denen Marckts-Vorstehern genugsamer Bericht wegen der Sachen Beschaffenheit, eingezogen oder sich finden werde, daß der Umstände Importantz wegen, oder anderer guten Ursachen halben, die Irrung, zu ordentlicher Ausübung, an das Banco-Gericht verwiesen wäre worden.

Cap. VI.

Die anbringende Klage vor denen Herren Deputirten.

Solte hingegen bey unsern deputirten Herren jemand eine Klag-Schrifft übergeben, oder mündlich anbringen thun, hätten sie die Partheyen damit, auf die nächste ordinari, oder nach Beschaffenheit des Werckes, eine anzustellende extraordinari Session zu verweisen, und alsofort durch den Banco-Gerichts-Boten, solches dem belangten Theil, mit Vermeldung der Sache, warum die Vorladung geschichet, kund thun und dabey zu erscheinen, vorfordern zu lassen, wann nun der Gerichts-Bote, von seiner Verrichtung behörige Relation erstattet, und solche von dem Banco-Gerichts-Schreiber, gebührend ad Acta registriret wird, damit solche den effectum prævention is & litis pendentiæ, gewinne, und man sehe, ob solche vor der Session noch zu reiteriren seyn.

Cap. VII.

Von den Klagen, und was dabey zu beobachten.

Wann bey der Session die Klage angebracht wird, soll der Kläger selbst, oder in dessen persönlicher Gegenwart, wann er hier angesessen, oder sich allhier der Zeit befindet, dessen Anwald dieselbe mit kurtzer Erzehlung der Sache, mündlich, jedoch förmlich und schlüßig, mit Vermeidung aller eingemengten Personalien, und gehäßigen Anzüglichkeiten, vor- und anbringen, und der Gegentheil, auf gleiche Weise, seine Nothdurfft dargegen einwenden, oder in eben solcher Art seine Nachklage, da er eine zu erheben vermeynte, anstellen, und respective, replicando & duplicando, verfahren. So dieses geschehen, oder auch nach Befindung, noch vor der Re- und Duplic, hat das Gericht sich zu bemühen, die Partheyen in der Güte, als obbemeldt, auseinander zu setzen, oder doch, wann solche nicht verfangen wolte, so viel immer möglich, zu verhüten, daß in geringschätzigen, und bald zu erläutern seyenden Sachen nicht schrifftlich gehandelt, sondern darob seyn, daß in selbigen die Kürtze in Acht genommen,

und ohne langen Proceß die Irrung erlediget werde.

Cap. VIII.
Wie in Sachen der Fremden, oder sonst in Schrifften, in Processu Summario, zu handeln.

Solten aber die Partheyen in Schrifften verfahren wollen, oder ihnen solches zu thun auferleget werden, oder die Sache Fremde, Vormündere, oder Versorgere, auch Minderjährige betreffen, soll in dem letzten Fall, die Klage ehe nicht angenommen und signirt werden, bis nicht zuvorn der jedesmahlige Mandatarius, oder Mandatarii, und dieser oder diese den hierunter zu brauchenden Beystand, Procuratorem, oder Notarium, mit gnugsamen und hiesiger Reformation, sub Tit. V. respective Leg. 1. 2. & 3. gemässen Gewälten versehen, oder die Vormündere und Versorgere, mit ihren Tutoriis & Curations-Scheine sich ad Causam legitimiret haben werden. Quo facto und dero befundenen Richtigkeit nach, sollen jede Parthey, und dero Anwälde, mit zweyen Schrifften, (welche Schrifften, wie auch die schrifftliche Klagen selbsten jederzeit in duplo eingereichet werden sollen) kurtz und summarie, die Nothdurfft einbringen, und entweder in den letzten Productis, also schrifft- oder mündlich, doch ausdrücklich in causa submittiren, und dem Richterlichen Ausspruch solche übergeben und anheim stellen.

Cap. IX.
Wie ferne der articulirte Proceß zu dulten.

Im Fall nun die Sache auf Belegung mit Urkunden, oder persönliche Zeugschafft, ankomme, und die Sachwaltere, nicht etwan summariter, intersperis articulis quibusdam, die mit Gezeugen zu probiren, (ausser welchen solcher Modus verwerflich ist) sondern durchaus articulatim verfahren und händeln wolten, sollen solche Beleg stracks nach dero Production, von dem Banco-Gerichts-Schreiber, mit ihren Originalien collationirt, gleichlautend gemachet, und wie sie beschaffen, darunter notiret werden. Unser Banco-Gericht aber, hinführo an, der Partheyen erlegte Positionales und Weiß-Articul, unbesichtiget nicht hingehen lassen, sondern znvor jedesmahls ersehen und fleißige Achtung haben, daß den Partheyen, was unnöthig und überflüßig articuliret ist, abgeschnitten und nicht zugelassen werde, allerley Weitläufftigkeit der Händel, so viel möglich, dadurch zu verhüten.

Cap. X.
Neuerungs-Anthunge verwerflich.

Wobey dann abermahlen unser Wille und Meynung ist, daß in beyderley Processen keine schrifftliche Neuerungs-Anthungen, von denen Partheyen, oder ihren Beyständen oder Anwalten, angenommen, sondern unsignirt stracks zurück gegeben werden sollen. Es wäre dann, daß von Gerichtswegen auf das neuerlich eingebrachte, zu hören nöthig erachtet, und deshalben ein Interlocut gegeben würde.

Cap. XI.
Termin zur Handlung.

Und dieweilen die Erfahrung bezeuget, daß die Sachwalter, bey dieser Instantz, offt viel Monath ohne Handlung oder Gegenhandlung, verstreichen lassen, und in Ermanglung eines gewissen Termins hiezu, offt lang und schädlich die Sachen verzogen werden, so soll jeder derselben, gehalten seyn, seine Production, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen längstens von vier Wochen zu vier Wochen, dem Banco-Gerichts-Schreiber einzulieffern, daferne sie nicht gewärtig seyn wollen, mit ihrer Handlung ex- und præcludirt zu werden. Es möchten jedoch solche Emergentia, besonders bey Fremden und Abwesenden, sich zeigen, daß in vorbenannten Terminen, mit der Handlung gebührend aufzukommen, ihnen unmöglich fiele, so stehet bey Unsern deputirten Herren und Gericht, auf dessen geziemend Anbringen und Bescheinen, die Terminen in etwas zu prolongiren und zu erstrecken, doch, daß solches allein nach nothdürfftiger Gelegenheit und mit stattlichen Einsehen geschehe.

Cap. XII.
Schrifften in Neben-Puncten.

Wenn es sich begebe, daß in besonders angebrachten punctis Denuntiationis ad assistendum liti, Editionis, Cautionis, testium und andern Neben-Sachen zu handeln, die Nothdurfft erforderte, soll keinem Theil zustehen mit mehr denn einer Schrifft einzukommen, sondern das, was man ferner einbrächte, nicht angenommen, sondern verworffen werden.

Cap. XIII.
Revocatio und Entsagung der Gewälte.

Nächstdem verordnen Wir hiemit ferner, daß, so wenig eine Parthey, vor Endigung und Ausgang der Sache, worüber der anhängig-gemachte Streit waltet, ihren gegebenen Gewalt, in währender Rechtfertigung, ohne Darthuung redlicher und erheblicher Ursachen hiezu, zu revociren und zurück zu nehmen befugt, wann sie nicht in der Sache verlustiget, und in die Unkosten condemniret werden wollen, (welche Strafe dann wir, auf solchen Fall, Krafft dis setzen) eben so wenig sollen auch die Mandatarii, Sachwaltere und Anwälde, ohne gleiche und dargethane Motiven davon abstehen, und sich vor Endigung des Processus, in prima instantia, solches Gewalts entschlagen und abstehen, bey nicht weniger zu erwarten habender empfindlicher willkührlicher Bestrafung.

Cap. XIV.
Stellung der Mandatariorum Substituten.

Ueberdis weil vielfältig geschichet, daß die Mandatarii, bey Vorständen, Substitutos gestellet, die sie vorhero gar nicht, oder nicht genugsam instruiret, die dahero nichts tüchtiges vorzubringen oder einzuwenden gewust, einfolglich alles ad referendum zu nehmen gepflogen, als werden hiemit dergleichen Substituriones, die allein zu Verzögerung der Sachen ausschlagen und gereichen, gäntzlichen verbotten und abgestellet, hingegen den Anwälden befohlen, selbsten in Person zu erscheinen, oder was sie daran verhindere, jedesmahls Unseren deputirten Herren in Zeiten, annoch vor der Session, gebührend zu hinterbringen, oder hinterbringen zu lassen, damit deren Widerpart sich nicht vergeblich einfinde, oder erfordert werde.

Cap. XV.

Eröffnung der Bescheide, Bey- und End-Urtheile.

Wann nun die Acta von den Referenten und Correferenten expediret, und völlig herum geschicket, zurück kommen, und man der Bescheide in Neben-Puncten oder einer Bey- und End-Urtheil, bey der Session sich vereinbaret, auch solche verfasset worden seynd, sollen beyde Theile, auf den bestimmten Tag, zu deren Anhörung erfordert, da eine oder beyde ausblieben, des Banco-Gerichts-Boten Relation seiner disfalls gehabten Verrichtung, eingenommen, und ad Acta gebracht, auf Erscheinen aber der Partheyen, oder dero gevollmächtigten Anwälde, in Gegenwärt beyder Theile, vor sitzenden Gericht eröffnet, und wie solches geschehen, unter die Bescheide oder Urtheile, mit Benennung des Tages und der Stunde, wann die Publication geschehen, geschrieben werden. Damit sich die Partheyen, oder ihre Procuratores und Anwälde, keinerley Unwissenheit, solcher Eröffnung halber, entschuldigen können.

Cap. XVI.

Appellatio.

Wann endlich die Partheyen, oder dero Gevollmächtigte und Anwälde, die Appellation wider die eröffnete Urtheil und Bescheid zu ergreiffen gemeynet wären, und per schedam um Ertheilung Apostolorum ansuchen würden, soll der Banco-Gerichts-Schreiber fleißig Acht haben, wohin dieselbe, die Appellation zuwenden sich erklären; (ohne welches die Scheda gantz und gar nicht anzunehmen ist) so ferne nun solche an Uns und Unser Ober-Gericht verlautet, hätte derselbe die, bey Schöpfung der Bescheid oder Urtheil, verglichene Apostolos, ihnen zu bedeuten. Falls aber bemeldte Scheda imd Appellation an die höchste Gerichte verlautet, unverlangte Nachricht, an gehörige Ort davon zu erstatten, um vor Zurückgebung derselben, sich darnach haben zu achten und zu richten. So alles, mit vorbehaltener Mehr- oder Minderung dieser Ordnung, obbeschriebener Massen zu geschehen, Wir Uns verlassen.

Decretum in Senatu;
den 21. Oct. An. 1697.

Nürnbergische Banco-Ordnung, von 1721. lautet folgendermassen: Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg, neu-revidirte Banco-Ordnung. Nachdeme ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg, unsere Herren Anno 1654. eine verneuerte und erläuterte Banco-Ordnung im Druck ergehen lassen, von selbiger aber nicht nur keine Exemplaria mehr vorhanden, sondern auch die Nothdurfft erfordern will, daß solche nach gegenwärtigen Zeiten und Läufften in einigen Articuln emendirt und erweitert werde: Als haben Hochgedachte dero Hoch-Adeliche Herrlichkeiten vor nöthig erachtet, auf vorher eingeholtes Gutachten verständiger, von der Handelschafft und denen Wechseln gute Wissenschafft habender Personen, solche Ordnung aufs neue zu revidiren. Ordnen und wollen also, daß es künfftig im Löblichen Banco, wie hernach folget, gehalten werden solle.

Decretum in Senatu,
den 26. Aug. 1721.

Erstlich

Werden, wollen und sollen dem Banco, wann und so lang man schreibt, einer aus denen von einem Hoch-Edlen Rath darzu deputirten Herren, oder einer von denen Marckt-Vorstehern, wie auch einer von denen Adjunctis, doch alle Wochen umwechsels weise, persönlich beywohnen, und soll fürs

Andere

Täglich, ausser den hohen und heiligen Fest- und angestellten Beth- wie auch Sonn- Feyer- und Samstägen, item grünen Donnerstag und Char-Freytag, auch ersten Tag jeden Monaths, und wann der Banco gesperret, welches alle halbe Jahr geschehen soll, eine Stund vor dem Marckt-Ablauten Vormittags, in dem Banco zu schreiben angefangen, und so balden man die Marckts-Glocken zu lauten geendet, wieder um aufgehöret, das Journal von dem Herrn Deputirten aus eines Hoch-Edlen Raths Mittel, oder von dem zugeordneten Marckts-Vorsteher, oder von dem Adjuncto, welche jedesmahl die Ordnung am Banco zu sitzen betrifft, unterschrieben, und der Banco darauf alsobald ohne längern Verzug gesperret werden. So sollen demnach

Drittens

Alle Kauff- und Handels-Leute und Wechsler, so wohl Burger als Innwohner und Schutz-Verwandte, wie auch Krämer, Viehe- Zinn- Kupfer- Meßing- Wein- Tuch- Leinwand- und Wollen-Händler, samt deren Anhörigen und Bedienten, nicht weniger die Juden (welchen ohnedem das Handeln mit hiesigen Burgern und andern Anhörigen anders nicht, als hiesigen Privilegiis, auch publicirten verschiedenen gedruckten Verordnungen gemäß, erlaubt seyn solle) so allhier Wechsel- oder Waaren-Handlung treiben, alle Zahlungen in Banco dergestalt thun, daß sie alle hiesige und und fremde Wechsel-Briefe und Assignationes, die Formam & Vim der Wechselbrief haben, von 50. fl. und drüber, sie mögen auf gangbar Geld, monera, moneta corrente, moneta imperiale, oder wie es sonst Nahmen haben mag, oder auch gar ausser Banco per Cassa zu bezahlen verlauten, oder von einfach- oder doppelt-geschlossenen Wechselbriefen herrühren, so dann ferner alle Waaren-Posten von 200. fl. und drüber, einig und allein in dem Banco publico, und zwar jedesmahl à drittura an den Creditorem selbst, und nicht durch Uberweisung an den dritten Mann, oder auch Scontrirung gegen einander, weniger per Cassa in zerschlagenen kleinen Posten, oder sonsten auf irgend einige Weise und Weg, es habe Nahmen wie es wolle, schreiben: Jedoch soll denenjenigen, so von ihren Debitorn, die ihnen vor Waaren mit starcker Schuld-Post verhafft sind, und keine Zahlung von 200. fl. auf einmahl herausbringen können, erlaubt seyn, solche in zerschlagenen und geringern Summen, auch ausser dem Banco, anzunehmen, doch der Debitor schuldig und verbunden seyn, bey Bezahlung des Restes die völlige Summ der gantzen Post in dem Banco gegen einander schreiben zu lassen: So solle auch denen Frembden erlaubt seyn, mit dem Geld, welches sie herein bringen, so ferne solches zuvor visitiret, und in unverbotenen Sorten bestehet, einzukauffen, und darmit auch dasjenige, was 200. fl. übersteiget, zu bezahlen; Und wird zwar annoch mit offener Hand und biß ein allgemeines Re-

glement im Müntz-Wesen wird gemacht worden seyn, erlaubet, daß man mit Eingebung der Cassa-Posten für Waaren-Schulden, alle halbe Jahr vor Schluß des Banco völlige Richtigkeit machen möge, was aber Wechselbrief seynd, diese sollen durchaus nicht per Cassa sondern mit würcklicher Uberschreibung in Banco bezahlt, und ob auch eine Bezahlung per Cassa an einen Tag, da in Banco nicht geschrieben wird, hätte beschehen müssen, welches doch ausser mit durchreisenden Personen, oder im Nothfall, (sonst nicht) statt hat, so solle doch die Anzeig den nächsten Schreib-Tag oder längstens binnen 14. Tagen gethan werden. Und weilen die Erfahrung gelehret, daß die Juden auf alle Weiß und Weg den Banco zu umgehen suchen, so wird denenselben, jedoch mit Vorbehalt, wie oben gedacht, absonderlich hiemit auferlegt, die Wechselbrief, die sie hier ein- oder dem andern verhandeln, oder allhier zu bezahlen acceptiren, wie auch die Waaren, die sie ein- oder verkauffen, würcklich in Banco, und nicht ausser demselben zu bezahlen und zu empfangen, oder wann sie an einem Tag, da in Banco nicht geschrieben wird, einige Bezahlung unumgänglich per Cassa hätte thun müssen, so sollen sie doch schuldig und gehalten seyn, solches innerhalb den nächsten 3. Schreib-Tägen in Banco nebst der Ursach, warum sie per Cassa, zahlen müssen, kund zu machen, und nicht biß zu dem nächsten Banco-Schluß zu warten. Widrigenfalls sie nicht nur in die darauf gesetzte Straff der 10. pro Cento sollen verfallen seyn, sondern es soll ihnen auch bey entstehendem Disput, die Hülffe nach dem sonst gewöhnlichen Wechselrecht allerdings versagt, auch, wann sie später hinaus, einige Posten in Banco angeben wolten, solche nicht für gültig paßiret werden. Wie dann auch alle andere Kauff- und Handels Leute, Krämer, Vieh-Zinn-Wein-Tuch-Leinwand-Wollen-Händler und dergleichen so wohl Burgere als Innwohner und Schutzverwandte, wofern sie selbsten oder auch die Ihrige sich unterstehen würden, dieser Ordnung, auf was Weiß und Weg es immer geschehen möchte, zu wider zu handeln, der oder dieselbe sollen, so offt es geschicht, und sie ihre Unschuld nicht beybringen können, zehen Gulden von jeden hundert zu bezahlen schuldig; auch ebenmäßige Straff der 10. fl. von jeden 100. derjenige zu erlegen verfallen seyn, welcher den Banco intachirt, das ist, ein mehrers, wegschreiben, oder baar erheben lassen wolte, als er in Credito darinn zu fordern oder würcklich liegend hat. Da dann dem oder denen Ubertrettern von Amts wegen ein Straff-Zettel, wie gewöhnlich, nacher Hauß zu senden und niemand hierinnen zu conniviren oder zu verschonen. Es sollen auch die Buchhaltere in Banco schuldig und gehalten seyn, so bald sie deßfals einen Errorem finden, solchen dem jedesmahl amtierenden Banchier anzuzeigen; und da sie hierwider handeln würden, auf Betretten mit einer empfindlichen Straff angeschehen werden.

Zum vierten

Soll ein jeder, der in Banco zu thun und nicht für sich selbst oder allein handelt, von seinem mitverwandten Gesellschaffter oder Principalen, sie seynd gleich gegenwärtig oder abwesend, ingleichen, binnen den nächsten 14. Tagen, von einen verstorbenen hinterlassenen Wittib und sämtlichen Erben, sodann der Kinder Vormünder nach Curatorn, oder auch von seinen Befreunden und Principalen eine glaubhaffte Procura, gleich bey Aufrichtung des Banco üblich gewesen, von dem, von einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath zum löblichen Banco verordneten Notario, nach Beschaffenheit der Umstände, und Innhalt des disfalls habenden Formulars eingericht, fertigen, selbige in Banco erlegen, auch von denen Banchiren recognoscirен, und von denen Buchhaltern einschreiben und registriren lassen, welche Procura länger nicht als auf 2. Jahr, wohl aber, und zwar nach eines jeden Belieben, auf mindere Zeit gerichtet, hernach aber, dem gewöhnlichen Formular gemäß, auf zweymahl, und zwar jedesmahl auf zwey Jahr, und öffter nicht, prolongirt, alsdann nach Verflüssung solcher Zeit wieder eine neue Procura verfertiget werden solle. Da aber einer allein handelt, und auf eine kurtze Zeit verreiset, mag er wohl jemand anders, durch einen von seiner, des Constituenten, Hand, mit beygedruckten Pettschafft bekräfftigen Zettul die Vollmacht auftragen, doch soll auch ausdrücklich die bestimmte Zeit, und daß der Gewaltgeber, bey Verpfändung seiner Haab und Güter, so viel darzu vonnöthen, deß von ihm gevollmächtigten Handlung genehm und vest, auch den Banco, die Banchieri und Banco-Bediente derentwegen schadlos halten wolle, einverleibt, und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in Banco ebener massen erlegt, allda recognoscirt, von dem Buchhalter registrirt, und in das Procura-Copier-Buch eingeschrieben werden, und so lang dieses nicht geschehen, niemand ohne die bißhero gewöhnliche Caution ih eines andern Nahmen zu disponiren erlaubt seyn.

Fünffrens

Alle Uberweisung in dem Banco publico, mögen mündlich geschehen, wird aber darbey für unnöthig geachtet, daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn, es wäre dann, daß es irgend um einen Rest zu thun wäre, da aber jemand in währender Zeit, in welcher man schreibt, in den Banco selbst nicht kommen, und mündlich überweisen könnte, mag er solches, und zwar jede Post absonderlich, durch einen von ihme selbst eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Pettschafft bekräfftigten gedruckten Zettul, (wie solche aufs neue in Banco eingeführet werden sollen, in welchem neben dem Nahmen seines Creditoris auch die Summa, erstlich mit Worten auszuschreiben, und dann mit Ziffern zu verzeichnen ist) verrichten und vollziehen, die Banchieri keine conditionirte Zettel (nemlich wenn dieser oder jener zuvor geschrieben,) anzunehmen, noch die Buchhalter ausser dem Nothfall, unter währender Schreib-Zeit, was jemand avancirt, nachzuschlagen, und zu sagen schuldig seyn, sondern solche Nachfragen allezeit Nachmittags beschehen müssen. Es wäre dann, daß solche wegen eines Frembden, oder auf einen letzten Respect-Tag, an welchen man zu protestiren hat, beschehe, in welchem und dergleichen Fällen sie auch unter währender Zeit, so bald möglich, die verlangte Nachricht zu geben schuldig und gehalten seyn sollen. Wer

Sechstens

Etwas in Banco legen und bezahlen will, soll von Morgens an, biß eine Stunde vor dem Marckt-Ablauten die Gelder dahin zu liefern schuldig seyn, damit keiner etwas unterschreiben lassen könne, er habe es dann würcklich darinnen; wann aber jemand in Zeit währenden Schreibens eine Post, es

sene viel oder wenig, in den Banco legt, und gleich darauf schreiben will, auch mit dem Cassirer dasselbe bezeuget, solle ihme solches passiret, und von denen Banchieri geschrieben werden.

Zum Siebenden

Sollen in dem Banco, die bißhero gebräuchlich gewesene silberne Sorten, als alle Kayserliche, Chur- und Fürstliche, auch Städtische, Reichs- und Frantzösische, im Römischen Reich und alhier gültige gantz und halbe Thaler samt den Chur-Fürstl. Sächsischen, Brandenburgischen und Lüneburgischen, auch allhier gestämpfften zwey Drittel-Stücken oder Guldiner, und sonst keine andere Geld-Sorte, gelegt und angenommen werden.

Fürs Achte

Soll ein jeder von allem Geld, welches ihme entweder durch baares Hineinlegen oder Uberschreiben in Banco, an seinen Credito kommt, ingleichen von demjenigen, so er baar aus dem Banco nimmt, jedesmahl drey Kreutzer, die Juden aber gedoppelt, und also 6. Kreutzer von hundert Gulden bezahlen, welche Gebühr die Banchieri von dem Frembden alsobalden, von denen hiesigen aber, alle halbe Jahr einzufordern haben. Und wird hierbey ein jeder erinnert, diese Gelder in Zeit währender Banco-Sperr, und ehe dann derselbe wieder geöffnet wird, unfehlbarlich, und zwar in Corrent-Geld, zu bezahlen. Dann widrigenfalls die Banchieri von den Saumseligen den Belauff an eines jeden in Banco habenden Rest innen zu behalten befugt seyn sollen. Da auch ein zu Fürth oder sonst in der Nähe dieser Stadt, wohnender Jud auf sich traßiren lässet, allhier in Nürnberg zu bezahlen, soll er ebenfalls solches mit Uberschreibung in Banco, und nicht per Cassa zu thun, und die besagte Gebühr, als 6. Kr. von hundert Gulden, davon zu erlegen gehalten, widrigenfalls in die Straffe der 10. pro Cento verfallen und dem Innhaber des Wechselbriefs dagegen zu protestiren erlaubt seyn. Ingleichen da der Wechselbrief lauten solte, hier oder zu Fürth, oder sonst in der Nähe zahlbar, soll diese Alternativ nicht statt und ein solcher Wechsel-Brief allhier kein Recht zu geniessen haben.

Neuntens

Solle alle halbe Jahr als ultimo April. und ultimo Octobr. ein Haupt-Billanz, und alle Jahr ultimo Aprilis eine völlige Schluß-Rechnung ausgefertiget, (zu welchen Zeiten dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tag erforderter Nothdurfft nach, gesperrt) die Rest aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer nun bey der Banco-Sperrung offene Conti darinnen hat, der soll sich in währender Zeit, und also vor desselben Wiedereröffnung, anzumelden schuldig seyn, den habenden Rest anzeigen, und mit denen man man nicht gleich gehet, scondiren, welche Scontirung auch, so offt einer über seinen Avanzo disponiren will, geschehen; derjenige aber, so darwider handeln und in Kleinigkeiten zu viel oder zu wenig wegschreiben lassen würde, für jede Ueberfahrt 2. fl. der Armuth zum besten, zu bezahlen schuldig seyn solle.

Zum Zehenden

Wann jemand Geld aus dem Banco haben will, der soll Nachmittags biß zum Marck-Abläuten des Abends, es entweder selbst, oder durch denjenigen, auf welchen er die gedruckte Procura richten lassen, abholen; da er aber jemand anders senden würde, hat der Cassirer demselben nichts auszuzahlen, er bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber unter dessen Hand und Pettschafft einen glaubhafften gedruckten Banco-Zettel, worinnen neben dem Nahmen des Empfahers auch die Summa, aber nicht unter 50. fl. so zu erheben begehret wird, erstlich mit Worten ausgeschrieben, hernach auch mit Ziffern gezeichnet ist; und da der Cassirer hierbey dennoch an der Person, die das Geld abfordert, einigen Zweiffel hätte, soll er durch den Banco-Knecht den Principalen fragen lassen, oder denselben mit dem Geld in sein Hauß senden; die Banchieri aber sollen nicht verbunden seyn, auch desselben Tags, da einem geschrieben worden, solchen seinen Avanzo ihme baar verabfolgen zu lassen, sondern er solle den Tag über, Gedult tragen, und des andern folgenden Tages das seinige in bestimmter Zeit abfordern. Jedoch mag im Fall der Noth, und auch zur Bequemlichkeit der Fremden, hierinn facilitirt werden.

Eilfftens

Soll auf diejenigen Gelder, die in Banco liegen, einiger Arrest, unter welchen Prätext es auch seyn möchte, niemand gestattet, auch, da ein Falliment sich ereignen würde, solches sogleich denen Banchieri angezeiget werden, damit dasjenige, so der manquirenden Personen zuständig, denen sämtlichen Creditoribus, zum besten, daselbst verbleiben möge. Solte nun jemand, wer der auch seye, niemand, so einige Handlung mit Waaren, Geld oder Wechsel treibt, ausgenommen, dieser neu-revidirten Banco-Ordnung in ein- oder mehr Artickeln zuwider handeln, der solle nicht nur ohne einige Connivenz die darauf gesetzte Straff dem Banco zum besten unabläßig zu büssen haben, sondern es wird auch denen verpflichten Sensalen alles Ernstes verboten, in keinen Waaren Unterkauff noch Wechsel grössere Posten, dann von respective 200. fl. und 50. fl. zum Hindergang des Banco, auf Cassa-Zahlung zu schliessen, bey der in dieser Banco-Ordnung bestimmten Straff und Verlust ihres Dienstes. Solte aber ein anderer, der kein Sensal ist, dergleicher zu thun sich unterstehen, der soll mit exemplarischer Strafe nach Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths-Willkühr, nachdrücklich angesehen, und da einige andere, in dieser Ordnung nicht eben klar ausgedruckte Fälle, sich ereigneten, der Entscheid von denen Herren Deputirten eingeholet werden. Es behält sich aber ein Hoch-Edler Hochweiser Rath in alleweg bevor, diese Verordnung, nachdeme sich die Sachen, auch Zeit, Läufft und Handlungen anlassen werden, zu ändern, und solches so offt, und wie es die Nothdurfft erfordert, ungehindert männiglichs, ꝛc.

Anhang eines Oberherrlichen Decreti, vom 28. Februar 1713. Es hat ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnburg, nothwendig befunden, Dero ehemahlige, in Krafft wohlhergebrachter, und mit Zehen Marck Löthigs Golds verpönter Kayserliche und Königlichen Privilegien und Freyheiten, aus treuväterlicher Vorsorg für dero Bürger und Schutzverwandte,

wandte in der Stadt, wie auch Angehörige, und Unterthanen auf dem Land, in Anno 1660. 1670. 1689. 1693. und 1709. der Juden halber, ergangene, auch öffentlich angeschlagene und verruffene Mandata hinwiederum zu verneuern und zu bestätigen. Ist demnach Ihrer Hoch-Adelichen Herrlichkeiten ernstlicher Will und Befehl, daß niemand auf dem Land, von dero und der ihrigen angehörigen Unterthanen, mit denen Juden, in einige Weiß und Wege, ohne vorhergehende Einwilligung, Consens und Genehmhaltung ihrer, der Christen, Obrigkeit, Amts und Eigen Herrschafft, weder für sich, noch durch andere, von ihrentwegen, Geld aufnehmen und entlehnen, noch weniger vor andere Herrschafft (weiln es gemeiniglich von denen Juden nur zu armer unverständiger Leute Hintergang und Präjudiz der ordentlichen Obrigkeit, angesehen ist, daher auch dergleichen Verschreibung, welche nicht vor des Debitoris Obrigkeit vorgehen oder erzeigt werden, und worinn die Amts- oder andere Eigen-Herrschafften nicht consendirt haben, keine Krafft und Verbindlichkeit haben sollen) das geringste einschreiben und protocolliren, auch sonst mit ihnen nichts handeln solle, als was zum täglichen Unterhalt und Nothdurfft von fahrender Haab und Victualien für ihr Haußhalten, um baares Geld erkaufft, oder in denen freyenen offenen Messen, Jahr- und Viehe-Märckten, um und vor dieser Stadt, durch aufrichtige Käuff, unbetrüglicher Weiß, auch ohne verbotenen Wucher, mit guten gerechten Geld und verschlagenen Müntz-Sorten, erhandelt wird. Absonderlich aber wird verboten, daß niemand denen Juden die Früchte auf dem Felde und das Getreyd zum wieder feilen Kauff, oder etwas anders denenselben würcklich und thätlich, oder auf Wiederkauff zu überlassen, zu cediren, oder zu versetzen, zu verpfänden und zu vertauschen sich gelüsten lassen, noch weniger aber mit Hänff, Schmaltz und Lein-Oehl, oder wie das Nahmen haben mag, zu handeln unterstehen solle. Dahero dann denen Juden das heimlich- und öffentliche, zumahlen aber ohne der Christen Amts- und Eigen, Herrschafft bescheinigte Eingehen in die Häuser auf dem Land und in denen Dörffern, sonderlich aber in die um hiesige Stadt liegende Gärten, wie auch in die Vorstädte, Wöhrd und Gostenhoff, wie in der Wochen, also vornehmlich an denen Sonn- und Heil. Fest-Tägen zu kommen, einige Niderlag allda zu halten, und zu handeln, hiermit erstlich untersagt wird; wie sie dann, auf betretten, mit empfindlicher Straff angesehen, und noch dazu mit Schimpff fort- und hinweg geschafft werden sollen. Daferne sie aber in erwehnten Orten, ausser der Stadt, an denen Werck-Tägen, etwas unumgängliches zu schaffen hätten, sie solches ehe bevor entweder bey der Amts- und Eigen-Herrschafft auf dem Land, oder bey der äussersten Wacht allhier, anzuzeigen, auch wo und bey weme sie etwas anzubringen, zu vermeldten, allda ihnen dann ein Musquetirer zugegeben; denen Juden aber weiter nicht zu gehen, als wie sie es bey der Wacht angezeigt, erlaubet, und so fort gleich wieder bey derselben Wacht hinaus gewiesen werden sollen. So wird auch allen Wirthen, Gärtnern und Beständnern, wer die seyn mögen, auch sonsten Männiglich, hiemit bey ernstlicher Straffe, sonderlich aber denen Weibs- und Manns-Personen, welche

sich gantz ohnverantwortlicher und schändlicher Weise, zu der Juden schnödem Dienst, mit Hin- und Wiedertragung ihrer heimlich erhandelten Waaren, ein- und abgewechseltem Geld, auch ein- und niedersetzen ihrer Güter in ihre Wohn- und Zinß-Häuser gebrauchen lassen, verboten, dieselben nicht zu beherbergen, zu behausen, oder heimlich bey ihnen zu verbergen und übernächten zu lassen, oder Unterschleiff zu geben, noch weniger aber Ihnen in ihren Häusern, Gewölb oder Schreib-Stuben einzuräumen, oder, gegen einer gewissen Provision, von Ihnen Commißiones oder Factorien zu übernehmen, bey würcklicher Abnahm des Burger-Rechts und habenden Schutzes, und respective einer Geld-Buß von 100. Thalern, (davon dem Angeber, es möge solcher ein Christ oder Jude seyn, jederzeit die Helffte unfehlbarlich zugestellt, und sein Nahme unvermeldet bleiben solle) auch Einziehung aller der denen Juden angehörigen herein- oder hinausgeschleichten und nicht redlich und öffentlich angezeigten Waaren, Gelder, oder was es sonsten seyn mag. Hätten aber die Juden allhier in der Stadt etwas nothwendiges zu verrichten, massen dann wegen unterschiedlicher Freyer-Reichs- und anderer Handels-Städte, der eingeführten Wechsel und andershalben, dermahlen die Handlung mit denenselben gär und allerdings nicht verboten, oder denenselben benommen werden mag; So soll es doch anders nicht, als auf folgende Art und Weiß, mit offener Hand, und salvis supra citatis Privilegiis, geschehen: Daß sie sich nehmlich an mehrbesagten Werck-Tägen, und sonsten an keinem Sonn- und Fest-Tage, und niemaln ihrer mehr, als sechs, biß achte in einem Tag, bey der äussersten Wacht, wie erwehnt, und zwar nur allein bey dem Thiergärtner- und Spittler-Thor, anzumeldten hätten, allwo sie biß unter das Städt-Thor, durch einen Musquetirer, zu Annehmung eines lebendigen Gleits (ohne welches sich keiner derselben, er möge auch in der Stadt zu verrichten haben, in was es bestehen möge, bey empfindlicher Straffe, auch künfftig gär nicht mehr herein gelassen zu werden, betreten lassen solle) gebracht, von dem Wachtmeister des Stadt-Thors auch anders nicht, als wann der Musquetirer bezeiget, wann und wie der Jud, zu Roß, zu Fuß, oder zu Wägen, bey der äussersten Post paßirt, angenommen; widrigen Falls, und da der Jud, obbeschriebener massen, nicht kommet, derselbe wieder zurück und abgewiesen werden solle. Nechst deme und da sie etwas in der Stadt erhandeln, erkauffen oder eintauschen würden, daß sie solches, gleich wie auch alles das, was sie herein bringen, oder allhier erkauffen und wieder hinaus bringen, in dem Zoll-Hauß und unter denen Stadt-Thoren anzeigen, und dafür die schuldige Gebühr erlegen und abstatten sollen; In Entsteh- und Unterlassung dessen aber nicht allein ihnen das durchzupartiren-Unternommene confisciret, und abgenommen, sondern sie auch mit einer empfindlichen Leibes- oder Geld-Straffe angesehen, und der also straffbar- erfundene Jud nicht mehr in die Stadt gelassen werden solle. Anlangend aber die Wechsel-Handlung, sollen die Juden, und was insonderheit diejenige, so zu Fürth seynd, betrifft, nicht befugt seyn, solche dergestalt, daß die Valuta in Fürth empfangen und gegeben werden solle, zuschliessen; dann wann solches anders geschehe, solcher Wech-

sel

sel für null und nichtig erkläret und erkennet werden solle. Uber das sollen dergleichen Wechsel, nur allein mit Personen, die des Wechsel-Rechts kündig, und mit Zuziehung der ordentlichen Sensalen (ausser dem sie sonsten nicht gültig geachtet, noch die Hülff Rechtens darauf ertheilet werden solle) geschlossen, und, da es je zuweilen geschehe, daß die Bezahlung nicht würcklich in Banco, sondern per Cassa gethan würde, sie solches doch selber im Banco, wo nicht noch selbigen, doch des nechsten Tags hernacher, da im Banco geschrieben wird, anzeigen, und es mit denen an sie oder von ihnen an andere verhandelten Wechsel-Briefen auf gleiche Weise gehalten, und da sie dem nicht nachkommen, und dessen über kurtz oder lang überführt würden, mit derjenigen Strafe, so im Banco Publico verordnet, nehmlich 10. pro Cento, angesehen werden. Wie sie dann die Wechsel auf solche und keine andere Sorten, als wie in Wechseln gebräuchlich, zu schliessen, darzu auch sich keiner schlechtern und geringern, weniger verbotenen, sondern üblicher Banco-Sorten zu bedienen schuldig seyn sollen. Und weiln mehr besagte Juden sich vermessentlich unterstanden, unter der Marck-Zeit, von 11. bis 1. Uhr Nachmittag, auf öffentlichen Platz zu erscheinen, und, gleich andern Kauff und Handels-Leuthen, ihre Negotia zu treiben; Als wird solches unzuläßiges Beginnen ihnen abermahl ernstlich ver- und sie, bey empfindlicher Buß und Beschimpffung, von solchem öffenlichen Marck-Platz abgewiesen. Ferner und weil sich befunden, daß durch den Pferde-Käuff-und Verkauff, welcher meistentheils in den Gostenhoff gezogen werden wollen, vielfältige Schalckungen mit untergelauffen und vorkommen, dadurch das meiste schlimme Geld dahin gebracht, und folgends in die Stadt verschleicht worden; Als wird solcher Pferd-Handel daselbsten gäntzlich abgestellet, und auf den ordentlichen Viehe-Marck verleget; Darbey aber denen Pferd-Unterkauffern, Viehe-Schreibern und andern eifferig eingebunden, darob zu seyn, und fleissige Auffsicht zu haben, daß die Käuff anderer Gestalt nicht, als auf gute, gangbare und unverschlagene Sorten geschlossen, kein unpaßirliches und verruffenes Geld gedultet, und also alles auf gute und Reichs-Satzungs-mäßige Müntz contrahirt und gehandelt, eingeschrieben, und da bey Christen und Juden andere und bereits verbotene Sorten gefunden, und solche denen Verkäuffern anzunehmen angeboten, oder selbiger darzu beredet werden wolte, diese Gelder alsobalden abgenommen, und in das allhiesige Müntz-Visitation-Amt gebracht werden sollen. Weilen sich auch über das geäussert, daß die Juden nicht allein das Bruch-Silber, verguld und unverguld, wie nicht weniger das zum feilen Kauf gebrachte noch brauchbare Silber-Geschirr, bey öffentlichen so genannten Hingeben, häuffig an sich zu kauffen, sondern auch die Bürger an sich zu ziehen und zu bereden unterstanden, daß sie nach Fürth gehen, ihre der Juden Waaren daselbst an sich erhandeln, und sodann anhero bringen lassen sollen, bedes aber unzuläßig, indem durch dieses dem schuldigen Zoll-Gefäll mercklicher Abbruch geschiehet; wegen jenes aber der Kauff des Bruch-Silbers auch des Silber-Geschirrs aus der Stadt gebracht wird; Als wird hiermit ihnen der Silber-Kauff insgemein, und sowoln des Silber-Geschirrs, als auch des Bruch-Silbers, gäntzlichen darnieder geleget und verboten, denen Käuflinnen und Haußirern aber, sich darnach zu richten, und ihnen nichts käuflich abfolgen zu lassen, bey 10. fl. Sträff, ernstlich anbefohlen: Denen aber, die ihnen selches selbsten verkauffen, oder wohl gar nacher Fürth, oder sonsten ausserhalb der Stadt zu tragen, bey Sträff der Confiscation des überbringenden Silber-Geschirrs oder Bruch-Silbers, wann sie darüber betreten werden würden, auch, nach Befinden, bey einer empfindlichen Obrigkeitlichen Animadversion, verboten; Da aber die Juden etwas an hereingebrachtem Silber, oder geringhaltigem Geld, umschmeltzen lassen wolten, sie es durch die verpflichtete Wardein oder den Müntz-Meister verrichten lassen sollen. Ferner wird auch denen Kauf-und Handels-Leuthen, und insgemein denen Bürgern hiermit kund gethan, daferne sie etwas zu Fürth, oder sonst anderer Orten, zum Nachtheil und Schaden der schuldigen Zoll-Gebühr, von denen Juden einhandeln und anhero in die Stadt bringen würden, sie den Juden-Zoll davon zu entrichten, und es jederzeit bey ihrem Eyd und Bürgerlichen Pflichten anzuzeigen schuldig, oder, in Unterbleibung dessen, und da sie dessen überführt würden, strafffällig seyn, und empfindlich damit angesehen werden sollen. Endlichen wird hiermit auch allen Christen und Juden das schädliche auf- und umwechseln der geringen, schlechten und zumahlen unbekannten Sorten, gegen einheimische gute und bessere, bey ohnausbleiblicher Geld-Sträff, auch an Leib, zumahlen aber der ohnfehlbaren Abnahm des Geldes, deswegen niemand verschonet werden solle, verboten. Darnach sich Männiglich zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,
den 28. Febr. A. 1713.

Decretum, was bey Schliessung des Banco publico, und wann sonst allda nicht geschrieben wird, besonders aber der Juden Schalckungen wegen zu observiren ist, betreffend, den 17. April. 1723. Ein Hochlöbl. und Hochweiser-Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Nürnberg, unsere Herren, fügen hierdurch männiglich, denen es vonnöthen zu wissen, daß der Banco publico Freytags den 30. dieses Monats Aprilis geschlossen, und Dienstags den 18. May hernach, wieder eröffnet werden solle; in wehrender solcher Sperr-Zeit dann diejenige, welche offene Conti daselbst haben, sich anzumelden, ihren Rest darbey anzuzeigen, und im Fall es nöthig, zu scontriren schuldig und gehalten seynd; So ist ferners nach mehrern Innhalt der letzthin emanirten verneuerten Banco- und Wechsel-Ordnung sonderheitlich zu beobachten, daß die Wechselbriefe so bis ult. Aprilis verfallen, es mögen die Respect-Täge verflossen seyn oder nicht, an dem Sperr-Tag in Banco zu überschreiben; ausser deme aber sollen alle Wechselbriefe, welche die Respect-Täge geniessen, längstens den Sechsten derselben, und wann dieser auf einen Tag fället, da man in Banco nicht schreibt, den Tag vorher allda vergnüget, (*) Falls aber weder an dem fünfften noch sechsten Respect-Tag in Banco geschrieben würde, so solle, wie bißhero, noch ferner den nächsten Banco Schreib-Tag die Uberschreibung daselbst geschehen, oder,

(*) Decret. 10. May, 1700.

da ein und andern Falls die Uberschreibung nicht erfolgte, noch selbigen Tags protestirt, auch die zwey ersten Schreib-Täge nach der Sperr, für einen gerechnet und gehalten werden. Jedoch sollen darunter diejenigen Wechselbriefe, so á vista oder auf einige Täge Nachsicht lauten und den halben also nicht erreichen, nicht verstanden, sondern der Banco und Wechsel-Ordnung gemäß, an dem Verfalltag, oder wann dieser ein Sonn-Feyer- oder Bettag wäre, den folgenden Werck-Tag in Banco geschrieben, oder da sonst an diesem, oder auch an jenen Verfall-Tag, kein Banco Schreib-Tag wäre, so solle an eben solchen Tag die Zahlung per Cassa geschehen, oder protestirt, und solche Cassa Zahlung in Banco behörig angezeiget werden. Hiernächst aber wird nochmahlen alles Ernstes errinnert, daß jeder Handels-Mann und Krämer dasjenige, was er bißhero für Waaren, und derentwegen ausgestellte Scheine und Anweisungen, welche 200. fl. und drüber betragen, per Cassa bezahlt und noch nicht eingegeben, bey Vermeidung der in obangeregter Banco- und Wechsel-Ordnung darauf gesetzten Straff der 10. pro Centum zeitlich, und ohne künfftige weitere Errinnerung, anzeige, damit solches wehrender Banco-Sperrzeit in die Banco-Bücher der Behörde nach, eingetragen werden könne. Und nachdem auch mit sonderbarem Mißfallen wahrzunehmen, welcher gestalten einige, absonderlich Juden, auch Schutzverwandte, mehr beregter neuen, auch vorherigen Banco- und Wechsel-Ordnungen zu entgegen, Wechselbriefe, und Assignationes per Cassa zahlen, oder Wechsel gegen einander schliessen, ingleichen die, so an Ordre zahlbahr gestellet, ein- und verhandeln, ohne daß man die Valuta, der Gebühr nach, jedesmahl in Banco schreiben lasse, ja wohl gar nicht einmahl eine Anzeige davon alda thue; Als will Hochlöbl. gedachter Rath die hierinn-falls gemachte Verordnungen anhero nochmahlen alles Innhalts wiederhohlt, und dabey alle und jede, so wohl Christen als Juden, (jedoch wegen dieser letztern mit dem ausdrücklichen Vorbehalt derer wider die Juden Handlung habenden Käyserlichen und Königlichen Privilegien und Freyheiten) vom neuen ernstlich angewiesen haben, alle Wechselbriefe, Assignationes, und andere dergleichen Zahlungen, auch gegen einander geschlossene Wechsel, der Ordnung zu Folge, in Banco jedesmahl zuschreiben, auf dem Nothfall aber, da wegen der Banco-Sperr die Zahlung per Cassa zu thun ist, solche Posten jedoch behörig, in der Ordnungs-mäßigen Zeit, allda anzuzeigen, oder im widrigen auf Betreten der darauf gesetzten Straff der 10. pro Centum, ohnfehlbarlich gewärtig zu seyn. Inmassen dann sonderheitlich wegen der Juden, welche bey einiger Zeit in solchen allhiesigen Wechsel- und Assignations- auch Waaren-Zahlungen, den Banco ungebührlicher Weise mehrentheils zu hintergehen suchen, ja einige unter ihnen wohl gar einer gäntzlichen Befreyung vermessentlich sich anzumassen beginnen, hiermit ferners und in Conformität derer ehehin schon öffters ergangenen (*) Oberherrlichen Decreten, nachdrucksamlich verordnet wird, daß jeder hiesiger Burger und Handelsmann, bey Vermeidung Oberherrlichen Einsehens, schuldig und verbunden seyn solle, nicht minder dasjenige, was derselbe als Creditor von denen Juden für Wechselbriefe, Assignationes und andere solche Zahlungen, so diese selbsten in Banco anzuzeigen gehalten sind, empfänget, gleichwie mit denen an sie, Juden, zu zahlenden dergleichen Posten ohne dem geschehen soll, in Banco der Gebühr nach, schrifftlich anzuzeigen, worbey es aber jedoch nicht die Meinung hat, daß ein oder dem andern Theil doppelte Schreib-Gebühr davon zur Last kommne, sondern solche doppelte Anzeig nur lediglich zu dem Ende geschehen soll und muß, damit hernach der mißhandlende Jud desto leichter überwiesen und seinem Verdienst nach, andern zum Exempel, in die darauf gesetzte Straffe der 10. pro Centum gezogen werden könne. Wie dann mit behöriger Anthung und Einsehen, es mögen die also freventlich verschwiegene Posten, über kurtz oder lang, an das Tages-Licht kommen, ohnfehlbarlich verfahren werden, und der Tertius, welcher die zuverläßige Anzeige thun wird, mit Verschweigung seines Nahmens ein gutes Recompens von der fallenden Straf zu geniessen haben solle. Worbey auch ein Hochlöbl. Hochweiser Rath allerdings gemeinet ist, daß die öffters angeregte verneuerte Banco- und Wechsel-Ordnung genau befolget und beobachtet werde, wohin jeder nochmahlen ernstlich verwiesen wird.

Decretum in Senatu,
den 17. April 1723.

Nürnbergische Wechsel-Ordnung, ist folgenden Innhalts: Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg, verneuert- und erläuterte Wechsel-Ordnung, de Anno 1722. Nachdem ein Hoch-Edler und hochweiser Rath noch ferner, und über obige Banco-Ordnung, vor nöthig befunden, die bisherige, an einigen Orten nicht deutlich, noch bey jetzigen Zeiten mehr zulänglich genug geschienene alte Wechsel-Ordnung, in einen gantz neuen Aufsatz und Form nach gegenwärtigen Läufften, richten und bringen zu lassen, als wollen Hoch-Edel gedachte dero Herrlichkeiten auch diese, zu jedermanns Wissen und beständiger Nachachtung, so wohl in Wechsel-Schlüssen, als verfallenden Amts- oder gerichtlichen Entscheidungen, folgenden Innhalts hiermit bestätiget und publicirt haben.

Decretum in Senatu,
den 16. Febr. 1722.

Cap. I.

Was ein Wechsel-Brief ist, und so wohl der Geber als der Nehmer bey geschlossenen Wechseln zu observiren hat.

§. 1.

Es soll in einem förmlichen Wechsel-Brief, der Ort, da derselbe gezogen, das Jahr, Monath und Tag, wann es geschehen, die Summa und Geld-Sorte, worinn, wo, wann, und an wen zu bezahlen, der Nahme des Trahenten, Gebers und Bezogenen, auch die Valuta, wie sie vergnügt worden, benennet, und die an Ordre gestellte, ordentlich girirt seyn.

§. 2.

Wann ein Wechsel geschlossen, ist der Nehmer nicht schuldig, ehe und bevor ihme die Valuta in Banco geschrieben, die Wechsel-Briefe auszuhändigen, daferne aber dieses geschehete, und die Ueberschrei-

(*) Decret vom 31. May 1695. und 12. April 1710.

schreibung in Banco nicht erfolgte, so soll ihm an sein Anruffen, bey dem löblichen Burgermeister-Amt, innerhalb 24. Stunden executive darzu verholffen werden, es würde dann mittler Zeit durch den Sensalen, oder sonsten genugsam erwiesen, daß ein anders bedungen worden seye.

§. 3.

Hingegen solle der Nehmer schuldig seyn, auf des Gebers Begehren, Prima, Seconda, auch auf benöthigten Fall, Terza Wechsel-Briefe zu ertheilen, und in rechter Zeit zu überschicken, nicht weniger zur Acceptation so gleich Ordre zu stellen.

§. 4.

Und wann ein Bedienter, oder wer es sonsten seyn mag, in des Trahenten Nahmen solche Wechsel-Briefe ausfertigen oder giriren will, soll er mit einer Banco Procura versehen seyn, und vermöge dieser, selbige so wohl in des Principalen als sein, des Gewalthabers, Nahmen unterschrieben.

§. 5.

Dem Geber aber solle obliegen, die Prima derer allhier gemachten Wechsel-Briefe, mit der ersten oder folgenden Post, zur Acceptation zu senden: Bey denen auswärtig gemachten Wechsel-Briefen hingegen, welche auf gewisse Täge, oder benannte Zeit, nach oder à dato gestellet sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbige so fort à drittura an den Ort, wohin sie verlauten, zu schicken, sondern es mag solche der Innhaber nach Belieben auch über andere Handels-Plätze, disponiren, und darbey genug seyn, wann sie nur den stipulirten Verfall-Tag, an den tractirten Ort kommen, und damit nach Wechsel-Recht verfahren werde.

§. 6.

Was aber per Fiera geschlossen worden, dabey soll der Nehmer nach Empfang der Valuta, einen Interims-Wechsel-Brief oder gedruckten Schein ausstellen, und darinnen sich anheischig machen, den Wechsel-Brief in rechter Zeit auszuhändigen, nemlichen den Franckfurter und Leipziger nach Abgang des Geleits, jedoch so wohl diese als die Botzner und andere Wechsel-Briefe, wohin von hier kein Geleit gehet, noch vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten Briefe in die Messe bringet, es wäre dann ein anders bedungen worden, welchenfalls es darbey sein Verbleiben hätte.

§. 7.

Nicht weniger sind denen Wechsel-Briefen, die nicht können girirt, und offt durch die dritte, vierdte Hand gefertiget werden, ebenfalls gedruckte Schein beyzufügen, Inhalts deren man sich verbindlich machet, in Ermanglung guter Richtigkeit, nach Wechsel-Recht Satisfaction zu geben.

Cap. II.

Von Acceptation der Wechsel-Briefe, Protestiren wegen verweigerter Acceptation, und acceptiren sopra Protest.

§. 1.

Alle und jede Wechsel-Briefe, so bald sie empfangen, sollen noch selbigen Tages, vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag hernach, (ausgenommen die heiligen hohen Fest- auch Sonn-Feyer- und angestellte Bet-Täge) präsentiret wer-

den, worauf man sich noch selbigen Tags, da der Wechsel-Brief präsentirt worden, oder längstens den folgenden Tag bis 2. Uhr Nachmittags zu erklären hat, ob man solches ohne oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle: Würde aber selbigen andern Tags eine Post oder ein Bote an den Ort, von wannen der Wechsel-Brief gekommen, abgehen, so solle der Bezogene schuldig seyn, solche Erklärung annoch zu rechter Zeit, da man in Weigerungs-Fall, so wohl gegen den Bezogenen, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchen der Wechsel-Brief recommandiret worden, füglich den Protest verfertigen, und versenden kan, zu thun.

§. 2.

Solte nun der Bezogene, den Wechsel-Brief sopra Protest oder gar nicht acceptiren, kan der Innhaber ohne fernern Anstand protestiren, oder noch so lange zu warten, daß er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Botens, an den Ort, von wannen der Wechsel-Brief gekommen, annoch könne fertig machen lassen, und wann nach erfolgter Protestation, die Acceptation noch geschehete, so ist der Acceptant die Protest-Spesen zu ersetzen, und den Wechsel-Brief unter dem Dato, da selbiger präsentiret worden, zu acceptiren schuldig.

§. 3.

Da aber jemand die Acceptation nicht absolute weigerte, sondern hierzu Hoffnung gäbe, und den Innhaber darneben ersuchte, den Wechsel-Brief, bis den zweyten Post-Tag noch allhier zu behalten, soll ihme zwar solches zu thun frey stehen, jedoch dabey obliegen, inzwischen den Protest verfertigen zu lassen, und selbigen mit erster Post an gehörige Orte einzuschicken, und wann die Acceptation noch erfolgte, gebühret sich solche unter dem Dato zu thun, da der Wechsel-Brief das erstemahl präsentiret worden, falls aber selbiges nicht geschiehet, ist solcher mit der nechst folgenden Post nachzusenden.

§. 4.

Wolte aber ein Tertius, oder der Bezogene selbst, nach erfolgter Protestation den Brief per Honor di Lettra oder del giro acceptiren, kan der Innhaber dieses annehmen, und demselben den Protest gegen Erlegung der Spesen, abfolgen, auch solches dem Protest annectiren lassen. Daferne aber der Innhaber solche Honorirung selbsten thun wolte, so gebühret ihme der Vorzug vor dem Tertio: Es wäre dann, daß dieser die Honorirung, wegen eines noch frühern Giranten, oder des Trahenten selbst, thun wolte: Falls aber die Acceptation des Tertii, dem Innhaber aber nicht anständig wäre, so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig, es würde ihm dann der Zahlung halber vergnügliche Caution gestellet. Ingleichen, wann der Bezogene weniger als in dem Wechsel-Brief benennet, acceptiren wolte, ist der Innhaber gehalten, solches anzunehmen, und wegen des Restes zu protestiren: es wäre denn, daß er expresse Ordre hätte, solches nicht zu thun.

§. 5.

Wann ein hiesiger auf sich selbst einen Wechsel-Brief in Nürnberg zahlbar, ausgiebt, soll solcher das Recht der acceptirten Wechsel-Briefe geniessen, und bey demjenigen, welcher auf einen gewissen

wissen Tag fällig, (es wäre dann von dem Inhaber expresse begehret worden) nicht nöthig seyn, ihn nochmahls acceptiren, wohl aber präsentiren zu lassen, damit er wissen möge, an wem derselbe zu bezahlen seye: und solche eigene Wechsel-Briefe gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre denn, daß selbe an Ordre gestellet, und an einen Dritten indoßiret worden, bey der Verfall-Zeit aber die Zahlung nicht erfolgte, solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protestiren, um nach Wechsel-Brauch seinen Regreß auch an den Giranten suchen zu können.

§. 6.

Hingegen soll der Fremde bey Wechsel-Briefen von und auf sich selbsten, verbunden seyn, allhier einen Acceptanten zu benennen, und wenn dieses nicht geschiehet, dergleichen Wechsel-Briefe drey Monath nach Publication dieser Ordnung, nicht mehr angenommen, sondern mit Protest zurück gesandt werden.

§. 7.

Ferners solle bey allen Wechsel-Briefen, so auf Ausländische lauten, der Bezogene schuldig seyn, so bald er selbe acceptiret, (welches unter dem Dato, da der Wechsel-Brief in Nürnberg ankommen, zu thun) darauf zu notiren, wer sie allhier in Banco bezahlen soll; in Ermangelung dessen aber, sind selbe, als wenn sie ohne Acceptation zurück kommen wären, allhier zu protestiren: Wechsel-Briefe hingegen, so auf einen hiesigen, in eine fremde Messe zahlbar lauten, ist dieser allhier zu acceptiren nicht schuldig.

§. 8.

Bekommt jemand Wechsel-Briefe auf sich, und an sich selber zahlbar, und will solche nicht annehmen, es versirte aber darunter ein Tertius, so soll er gehalten seyn, der Ordnung nach, ein Protest darüber fertigen zu lassen, und damit zu verfahren, als wie mit einem Wechsel-Briefe, davon die Acceptation geweigert worden: Würde er aber solches unterlassen, ist der Wechsel-Brief für so gültig zu achten, als wenn er selben würcklich acceptiret hätte.

§. 9.

Und weilen öffters Wechsel-Briefe auf Juden, die in der Nähe hiesiger Stadt wohnen, einlaufen, diese aber nicht allemahl allhier anzutreffen sind; als sollen sie in diesem Fall verbunden seyn, jemand allhier mit einer Procura, oder Ordre, zu bestellen, der entweder die Acceptation nach Inhalt des vorstehenden §. 1. mit ihrem Obligo zu leisten, oder wenigstens ihnen Bericht: Daß Wechsel-Briefe auf sie, allhier vorhanden, zu ertheilen hätte, widrigenfalls kan der Innhaber auf der Juden Kosten jemanden an sie absenden, der ihnen davon Nachricht gebe, da sie denn noch selben oder folgenden Tages zur Acceptation herein kommen, oder zum wenigsten solche durch einen Brief unter dem Dato, da der Wechsel-Brief in Nürnberg ankommen, leisten sollen, es wäre denn, daß weder das eine oder das andere wegen ihrer Feyer-Täge geschehen könnte, solchenfalls ist die Acceptation den nechsten Tag hernach zu thun, und zwar gleichfalls unter dem Dato, da der Wechsel-Brief allhier angelanget ist; in Ermangelung dessen allen aber, solle dem Innhaber frey stehen, entweder so gleich zu protestiren, oder wenigstens solches noch vor Abgang der nechsten Post zu thun, im übrigen aber schuldig seyn, hierinnen nach Wechsel-Gebrauch zu verfahren.

§. 10.

Alle Wechsel-Briefe, von was Orten sie auch herkommen, sollen pure von demjenigen, an welchen sie verlauten, selbst, oder von seinem Gewalthaber, (der durch ein Banco-Procura darzu legitimiret ist) acceptiret, darbey so wohl des Principalen als des Gewalthabers Tauff- und Zunahmen, auch, wenn es Briefe Auf- oder Nach-Sicht zahlbar lautend, der Tag, da der Wechsel-Brief das erstemahl präsentiret worden, darbey gemeldet, dagegen die allenfalls hinzugesetzte Buchstaben S. P. dafür, als wann sie nicht da stünden, gehalten werden, auch den Bezogenen ohnnachtheilig seyn, wenn er gleich den Wechsel-Brief ohne Giro, oder den Seconda vor dem Prima acceptiret.

Cap. III.

Von Verfall-Zeit der Wechsel-Briefe, und deren Respect-Täge.

§. 1.

Der einfache und gemeine Uso der Wechsel-Briefe, soll vor 15. Tage, doppio Uso vor 30. und anderthalb Uso vor 23. halb Uso aber vor 8. Tage gerechnet, und mit diesen allen, des nechsten Tages nach der Acceptation, mit denen aber, so auf eine gewisse Zeit, Dato oder nach Dato lauten, des folgenden Tages nach dem Dato des Wechsel-Briefs zu zehlen, der Anfang gemachet werden, also daß derselbe für den ersten, und so fort die nachfolgende (darunter hohe Fest- Sonn- Feyer- und Bet- auch Schluß- oder Banco Sperr-Täge mit begriffen) zu zehlen.

§. 2.

Wann Wechsel-Briefe einlauffen, welche auf ein oder mehr Monathe nach Dato oder nach Sicht lauten, so sollen selbe auf den Tag, da sie respective datirt oder acceptirt sind, verfallen seyn, wären aber in dem Monath, da diese fällig, weniger Täge enthalten, als das Datum, da die Wechsel-Briefe traßirt oder acceptirt worden, ist die Verfall-Zeit den letzten Tag eben desselben Monaths, e. g. Wechsel-Briefe, so den 29. 30. und 31. Januar. datirt seyn, und 1. Monath Dato zahlbar gestellet, verfallen ult. Febr. verlauten sie aber auf ein halb Monath Sicht oder Dato, verfallen selbe den 15. Tag, von dem folgenden Tag, des respective Dati, oder der Acceptation, angerechnet.

§. 3.

Solle von allen Wechsel-Briefen, die auf einen gewissen Tag, ingleichen halb, ein, anderthalb, doppel und mehr Uso lauten, derselbe benannte, und der letzte des Uso, die aber bloß à ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits und auf dessen Ankunfft gerichtet sind, der nechste Tag hernach, da sonsten zur gewöhnlichen Zeit und ohne Impediment das ordinaire Geleite anzukommen pflegt, der Verfall-Tag seyn, und dafür gehalten werden.

§. 4.

Jedoch sollen alle a Uso oder nach Dato laufende Wechsel-Briefe noch sechs Nach- oder Respect-Tage, welche mit dem nechsten nach dem Verfall-

Tag

Tag anzurechnen, und bis auf den sechsten Tag zu zehlen sind, zur Zahlung haben, daferne aber der letzte Respect-Tag, auf einen Tag, da man in Banco nicht schreibet, einfiele, soll man solchen Tag vorhero in Banco schreiben lassen, auch alle Wechsel-Briefe, welche vor denen jährlichen zwey Banco-Sperren, als ult. April. und ult. Octobr. verfallen, sollen noch an dem letzten Schreib-Tag vor der Sperr bezahlet, oder protestiret werden, es mögen die Respect-Täge verflossen seyn oder nicht.

§. 5.

Die Wechsel-Briefe, so à Vista Lettra oder 2. 3. 4. Täge Sicht oder Nachsicht, ja alle Wechsel-Briefe; welche unter dem halben Uso zu zahlen lauten, sollen derer in antecedenti §. 4. enthaltenen sechs Nach- oder Respect-Täge nicht zu geniessen haben, sondern bezahlet werden, nachdeme sie präsentirt worden, so daß sie von Briefen à Vista innerhalb 24. Stunden der nechsten nach der Acceptation, (worunter auch diejenige Wechsel-Briefe, darinnen keine Zeit bestimmet, oder die a Piacere gestellet, mit begriffen sind) von andern aber am Verfall-Tag, welcher von dem nechsten nach der Acceptation an zu zehlen ist, und wenn solcher an einem Tag fällt, da man in Banco nicht schreibet, solche Zahlung durch Vermittelung oder Accommodation derer Banchieri, in Banco zu leisten, und bey Wieder-Eröffnung derselben, wie gebräuchlich, in die Banco-Bücher einzuschreiben, oder in ermanglender Zahlung behörig zu protestiren.

§. 6.

Trüge sich aber zu, daß Wechsel-Briefe auf einen gewissen benannten Tag zahlbar, anhero kämen, da bereits nicht nur der benannte, sondern wohl einige der Respect-Täge verflossen wären, solchenfalls sind die sechs Nach- oder Respect-Täge nicht nach der Präsentation, oder Acceptation, sondern nach dem in dem Wechsel-Brief benannten Tag zu rechnen, und hat sich der Debitor der noch übrigen allein zu bedienen, kämen sie aber allhier an, daß neben dem darinnen benannten Tag auch die völlige Nach- oder Respect-Täge, bereits verstrichen wären, soll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleich bey denen Wechsel-Briefen à Vista zu thun ist, geleistet werden; Und da inzwischen einige Gefahr wegen Hinterhaltung, oder Ausbleibung der Wechsel-Brief über die Gebühr, zu Schulden käme, soll solcher derjenige unterworffen seyn, so an der Versäumniß Ursache ist.

Cap. IV.

Von Bezahlung und Auslieferung der Wechsel-Briefe, protestiren wegen manglender Bezahlung, und Einlösung sopra Protest.

§. 1.

Alle Wechsel-Briefe insgesamt, sie mögen à Vista, oder auf ein und andere Art Uso, gewisse Tage und Zeit gestellet seyn, sollen nach Verfliessung der im vorhergehenden Capitel benannten Verfall-Zeit und zugelassenen Respect- oder Nach-Tägen, derjenige, so solche acceptirt, es seye gleich die Valuta von dem Geber des Wechsel-Briefs empfangen und in demselben enthalten, oder nicht, ohne einige Exception an den Innhaber in Banco zu bezahlen schuldig seyn.

§. 2.

Jedoch solle dem Trahenten oder auch Giranten frey stehen, wann ein Wechsel-Brief oder Giro bloß und präcise an denjenigen, der solchen in Händen hat, und nicht an Ordre gestellet ist, oder girirt worden, auch sonst kein Tertius darunter leidet, oder der Innhaber nicht erweisen kan, daß er dardurch zu Schaden käme, seine Ordre zu widerruffen, oder an jemand anders zahlbar zu verordnen; an welchen so dann der Acceptant die Vergnügung zu leisten schuldig ist.

§. 3.

Fernet solle niemand gehalten seyn einen acceptirten Wechsel-Brief gegen eine Banco-Procura oder mündliche Anzeige, daß der Wechsel-Brief in Banco geschrieben sey, heraus zu geben, sondern kan damit, bis den Nachmittag zu warten, um vorhero aus dem Banco versichert zu werden, ob die Ueberschreibung würcklich geschehen seye, und seine Richtigkeit habe.

§. 4.

Wann aber Wechsel-Briefe an Ordre zahlbar lauten, oder also girirt worden, und dahero allhier verhandelt werden können, ist der Innhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, solche in Banco zu legen, und notiren zu lassen, woselbst so dann nach geschehener Ueberschreibung der Acceptant solche beziehen, oder in dessen Ermanglung, der Deponent selbe wieder zurück nehmen kan.

§. 5.

Und wenn Wechsel-Briefe einlieffen, welche alternative, in Nürnberg oder einen benachbarten Ort, zahlbar verlauten, sollen solche allhier in Banco bezahlet, oder, wegen manglender Bezahlung protestiret werden.

§. 6.

Bey Wechsel-Briefen, welche die Respect-Täge geniessen, solle dem Creditori verstattet seyn, so bald die Helffte derselben verflossen, solche von seinem Debitore zu erfordern, und wenn in währenden Respect-Tägen, die Zahlung entweder gantz oder auch zum Theil nicht erfolgte, kan der Creditor respective wegen gäntzlich, oder zum Theil, unterbliebener Vergnügung den letzten Tag, und zwar von der Zeit an, da man in Banco zu schreiben aufhöret, bis Abends um 8. Uhr, der kleinern, protestiren, und wenn nach geschehener Protestation der Bezogene, noch vor Versendung des Protests zahlen wolte, soll solches gegen erstattender Protest-Kosten, den Innhaber anzunehmen frey stehen.

§. 7.

Die Wechsel-Briefe auf kurtze Sicht aber, welche keine Respect-Täge haben, sollen wie in vorhergehendem Cap. III. §. 5. verordnet, bezahlet, oder noch selbigen Tags, wie in vorstehendem §. 6. enthalten, protestiret werden.

§ 8.

Und wann der Innhaber des Wechsel-Briefes die Protestation in der, in dieser Ordnung bestimmten Zeit, nicht beobachtete, mithin seinem Debitori noch länger nachwartete, daraus aber Schaden entstünde; solchenfalls solle die Gefahr ermeldtem Innhaber zuwachsen, und wann er schon her-

nachmahlen protestirte, dieses jedoch von Unkräfften seyn, wohlfolglich ist er mit der dißfalls, an gehörigen Orten, auf das Wechsel-Recht anbringende Klage, weiter nicht zuhören, sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibt solcher Wechsel-Brief, in der Krafft eines richtigen Schuld-Scheins des Acceptanten, und kan der Innhaber hiernach die Nothdurfft beobachten, woferne aber die Protestation zur rechter Zeit, und wie es diese Ordnung erfordert, geschehete, solle der Innhaber befugt seyn, seinen Regres so wohl an den Acceptanten als Ausgeber, wie auch Giranten zu suchen, und zwar nach mehrerm Begriff des folgenden Vten Capitels.

§. 9.

Daferne aber ein Innhaber des Wechsel-Briefes nach geschehener Protestation, sich dennoch vorsetzlich an den Acceptanten hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest nicht ordentlich zurück schickte, und daraus dem Giranten auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und alsdann einigen Regreß an jemand anders als den Acceptanten, zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn: ausser deme aber hat es bey dem §. 4. Cap. V. sein gäntzliches Verbleiben.

§. 10.

Wann ein Wechsel-Brief aus ermanglender Acceptation protestirt, von einem Tertio aber per Honor acceptirt, hingegen der Bezogene sich zur Zahlung annoch vor dem Verfall-Tag resolviren würde, soll solche nach vorhero, an den ersten Acceptanten vergnügten Protest-Spesen und Provision, angenommen werden.

§. 11.

Würde ferner ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgender Zahlung protestirt, und wäre an niemand recommandirt, der solchen per Honor di Lettra oder del Giro einlösete, der Innhaber aber wolte solches selber thun, so hat er den Vorzug vor einem Tertio, der sich darzu anerbiethet, es wäre dann, daß dieser wegen eines frühern Giranten oder Trahenten, die Zahlung des Wechsel-Briefs nebst den Spesen offerirte, alsdann ist der Innhaber, daferne er sich noch nicht revalirt hätte, solches anzunehmen verbunden.

§. 12.

Im Fall ein hiesiger Bürger oder Innwohner jemanden, so an einem auswärtigen Ort wohnhafft ist, Wechsel-Brief, allhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig, dieser Fremde aber begehrete, ihme die Bezahlung baar zu übersenden, ist der hiesige solches ohne Abzug der Provision und Banco-Spesen zu thun, keineswegs verbunden, sondern es mag der fremde Innhaber gleichwohl jemanden bestellen, welcher die Zahlung, hiesigem Gebrauch nach, einziehe.

§. 13.

Und da ein Ausländer über seinen Wechsel-Brief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr als ein Hauß girirte, ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkühr, bey diesem oder jenem, die Provision abzuziehen und innen zu behalten.

§. 14.

Würde auch einer Wechsel-Briefe in Händen haben, wovon der Acceptant würcklich fallirte, soll der Innhaber, so bald ihme solches bekannt wird,

der Verfall-Zeit unerwartend, protestiren lassen, und dabey ferners also verfahren, wie sichs bey würcklich verfallenen Wechsel-Briefen gebühret.

§. 15.

Weiters solle kein Wechsel-Brief, welcher an eine gewisse Person, und nicht an dessen Ordre zahlbar verlautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bey Verlust des Wechsel-Rechts, vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden; Hingegen die an Ordre zu bezahlen gestellt oder giriret sind, solche sollen dem Acceptanten so wohl als einem andern, ein- und zu verhandlen, auch an sich selbst oder Ordre giriren zu lassen, und weiter zu giriren, frey stehen, doch daß die Valuta allemahl in Banco geschrieben werde.

§. 16.

Alle Wechsel-Briefe, wie auch Assignationes, so Formam & Vim eines Wechsel-Briefes haben, sie mögen gleich allhier geschlossen seyn, oder von aussen einlauffen, sollen nicht nur bey der endlichen Zahlung, sondern auch, so offt sie allhier wieder verhandelt werden; ingleichem Wechsel, die gegen einander geschlossen worden, wann so ein als anderer wenigstens 50. fl. beträgt, würcklich in Banco geschrieben werden, bey Straff zehen pro Cento, auch gestalten Dingen nach, bey Verlust des Wechsel-Rechts.

§. 17.

Und daferne Wechsel-Briefe einlieffen, welche auf, in Banco ohngültige Müntz-Sorten zahlbar lauten, sollen solche nichts desto weniger, nach Abzug des Coursmäßigen Agio, ordentlich, bey obvermelder Straf, in Banco geschrieben werden.

Cap. V.

Von denen so wohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurück gekommenen Wechsel-Briefen.

§. 1.

Wann ein Protest wegen verweigerter Acceptation, mit oder ohne Wechsel-Brief zurück kommt, oder gewisse Nachricht einlauffet, daß derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief verlautet, fallit worden seye, so solle der Geber zu frieden seyn, daß ihme eine Addresse auf einen andern Acceptanten, oder auch ein anderer Wechsel-Brief mit vergnüglicher Caution auf eben denselben Tag, da der vorherige protestirte fällig ist, und in rechter Zeit an gehörige Orte noch kommen kan, nebst Protest-Spesen und Brief-Porto, eingehändiget werden; solte aber solches die Kürtze der Zeit nicht mehr gestatten, lieget alsdann dem Trahenten ob, seinen Geber noch selbigen Tages, nebst Ersetzung, der Protest-Kosten und Brief-Porto, sicher zu stellen, und wann hernach kein Aviso einliefe, daß die Acceptation des zurück gebliebenen Wechsel-Briefs behörig erfolgt seye, solchen Falls ist eben dergleichen Ritorno zu vergnügen, als wie von Wechsel-Briefen, welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zurück kommen.

§. 2.

Im Fall aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld samt Interesse, (welche à rato ein halb pro Cento per mese zu rechnen) Brief-Porto und

Protest-Spesen auch ein Drittel pro Cento Provision, und um wie viel inzwischen der Cours des Agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, ist der Nehmer verbunden, ihme solches innerhalb 24. Stunden nach Wechsel-Recht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wann ein Prima- oder Secunda-Wechsel-Brief annoch zurück geblieben, solchen wieder zu verschaffen, und, falls die Richtigkeit davon, noch in rechter Zeit erfolget wäre, das allhier empfangene Geld, ausgenommen die Protest-Spesen und Brief-Porto, gebührend zu restituiren.

§. 3.

Kommet ein Wechsel-Brief der Ordnung nach, mit Protest aus Mangel der Zahlung zurück, oder es trüge sich zu, daß ein Wechsel-Brief an eben denjenigen, auf welchen er lautet, remittirt worden wäre, und aber die sichere Nachricht einlieffe, daß ein solcher vor dem Verfall-Tag (dann auf- und nach dem Verfall-Tag, ist der Schade für Rechnung des Remittenten,) fallirt hätte, mithin kein Protest erfolgen könte: so soll der Geber des Wechsel-Briefs seinem Creditori, die in selbigen begriffene Summa, samt Unkosten und Wechsel-Agio nach Innhalt des folgenden VII. Cap. alsobalden gut zu thun, oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten, oder aber durch andere, demselbigen anständige Mittel, sich abzufinden schuldig seyn.

§. 4.

Könte aber hierzu der Innhaber in der Güte nicht gelangen, solle auf sein Anruffen, bey dem löblichen Burgermeister-Amt, gegen den Debitorem so fort executive verfahren werden: so sind auch beyde, so wohl der Geber des Wechsel-Briefs, als der, so den Wechsel-Brief acceptirt, ingleichen alle Giranten, dem Innhaber desselben, zugleich und jeder insonderheit, bis der Wechsel-Brief völlig bezahlt, vor Debitores gehalten, auch stehet ihme frey, die Wieder-Bezahlung bey einem oder dem andern nach seiner Willkühr (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überschreite) bis er völlig vergnügt ist, mit und ohne Recht zu suchen.

Cap. VI.

Von verlohrnen, mangelhafften und verjährten Wechsel-Briefen.

§. 1.

Wann ein Wechsel-Brief, welcher acceptirt worden, verlohren gegangen, der Bezogene aber wäre des Debiti geständig, oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden, so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig, jedoch liegt zugleich dem Einnehmer ob, jenem dagegen vergnügliche Caution und Sicherheit zu stellen, biß entweder der ermanglende Wechsel-Brief eingeliefert, oder statt dessen, ein zulänglicher Mortifications-Schein beygebracht seyn werde.

§. 2.

Ingleichen, wann in einem acceptirten Wechsel-Brief, oder desselben Giro sich einiger Mangel erweißlich fände, ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten, woferne ihme der Einnehmer ad interim genugsame Versicherung leistet, biß nehmlichen entweder der erscheinende Mangel ersetzet, oder

mit einem vergnüglichen Mortifications-Schein abgethan seyn wird.

§. 3.

Da aber ein Wechsel-Brief ohne Giro einlauffen und acceptirt worden wäre, dieser auch biß zur Verfall-Zeit also verbliebe, der girirte Secunda oder eine ordentliche Cession aber, in rechter Zeit nicht einlieffe, auch der Innhaber sich nicht legitimiren könte, daß ihme die Gelder zugehörig seyn, ist der Acceptant schuldig, diese, biß auf die beygebrachte gnugsame Legitimation, in Banco zu deponiren, wiedrigen Falls aber der Innhaber auf Art und Weise, als bey andern verfallenen Wechsel-Briefen üblich, zu protestiren verbunden.

§. 4.

Und wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbsten ausstellet, dessentwegen sich niemand, nach der Verfall-Zeit in einer Jahres Frist meldet, alsdann solle der Wechsel-Brief, das Wechsel-Recht verlohren haben, und für nichts mehrers als einen gemeinen Schuld-Schein gelten, mithin auch dieses Recht geniessen.

Cap. VII.

Wie der Rück-Wechsel zu rechnen.

§. 1.

Der Rück-Wechsel von denen, aus Mangel der Zahlung, zurück gekommenen Wechsel-Briefen, es mögen solche über diverse Handels-Plätze negotiiret, oder zwischen dem Innhaber und Remittenten selbst contiret seyn, soll nach dem Cours, wie solcher auf dem Verfall-Tag an demjenigen Ort, wo die Zahlung geschehen sollen, per anhero gewesen, samt einfacher Provision, Protest-Kosten und Brief Porto, gerechnet und bezahlt werden; würde aber von dorten nicht immediaté hierher gewechselt, gleichwie der Zeit von Amsterdam per anhero zu Schulden kommet; so ist die Vergnügung al Corso über den dritten Ort, nebst Protest-Spesen, doppelter Provision, Sensarie und Brief-Porto, zu thun; jedoch kan man wegen der laufenden Zeit des Rück-Wechsels, à raro einen halben pro Cento per Mese vor prompte Bezahlung abziehen.

§. 2.

Wölte aber der Innhaber lieber sein aufgelegtes Geld, nebst Protest-Kosten und Brief-Porto, item ein Drittel pro Cento Provision und um wieviel der Wechsel Agio möchte gestiegen seyn, auch ein halb pro Cento per Monath Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen, so ist man ihme damit noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden.

Cap. VIII.

Von Compensations- und Retentions-Recht.

§. 1.

Begäbe es sich, daß der Acceptant vor- oder bey der Verfall-Zeit fallirte, der Innhaber des acceptirten Wechsel-Briefs aber, wäre ihme mit einer Schuld verhafftet, oder hätte sonst etwas an Geld oder Essentii von ihme in Händen; so sollen demselben, im Fall er sich daran halten wolte, solches nach Innhalt des 4. §. Cap. V. frey stehen. Nicht weniger sollen demjenigen, der vor die mit Protest zurück gekommene Wechsel-Briefe oder sonsten, liquide Forderung hätte, die vor des Schuld-

ners Austritt zu handen bekommene Effecti zu seiner Befriedigung verbleiben, und nicht mehr ad Massam gezogen werden; es wäre dann, daß sich, nach vorgängiger billigmäßiger Schätzung, darbey ein Uberschuß hervor thäte, oder man wolte so thane Effecti mit baarem Geld auslösen, da in jenem Fall, der Uberschuß, und in diesem, das völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bey dieser Obrigkeitlichen Verordnung, alle arge List und Gefährde, wie die erdacht werden möchten, absonderlich aber alle wucherliche Contractus, gäntzlich ausgeschlossen seyn.

§. 2.

Ingleichen, wann ein Handels-Mann allhier, von einem Ausländischen, Waaren oder andere Effecti in Händen oder unter Wegs dargegen für bezahlte so wohl, als acceptirte, oder auch mit Protest zurück gekommene Wechsel-Briefe, auch sonsten liquide Forderung hätte, soll derselbe, bey des Frembden ausbrechenden Falliment, so wohl auf die in Händen, als zu gewarten habende Effecti das Compensations- und Retentions-Recht zu geniessen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effecten nach Abzug seiner liquiden Forderung, übrig bleibet, heraus zu geben schuldig seyn

§. 3.

Und wann einer von einem Tertio Effecti in Händen, und für seine eigene Rechnung so wohl, als für einen andern, von selbigen absonderlich zu fordern hat, solcher Tertius aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung leistet, so soll derjenige, so die Effecten in Händen hat, befugt seyn, sich vor jenem hiervon bezahlt zu machen.

§. 4.

Ferners, da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banco schriebe, und der Nehmer fallirte, ehe dieser noch darüber disponirt hätte, und also das Geld sich würcklich noch in Banco befände, so kan der Geber solches, als sein Eigenthum, vindiciren, und muß folglich ihme selbiges in Banco wieder zurück geschrieben werden.

Cap. IX.

Wer dieser Wechsel-Ordnung unterworffen seyn solle.

Nach dieser Wechsel-Ordnung haben nicht allein alle Kauff- und Handels-Leute, sondern auch alle andere, sie seyen von was Condition, Stand und Ort sie wollen, Männlich- oder Weiblichen Geschlechts, wann sie zu contrahiren fähig, sich zu achten und zu richten, so offt sie bey allhier ausgegebenen, acceptirten und indoßirten Wechsel-Briefen entweder als Creditores oder Debitores interessiret seyn.

Cap. X.

Wo die in Wechsel- und Handels-Sachen sich ereignende Differentien anzubringen, und zu entscheiden seyn, und wie es hierbey mit denen Fremden zu halten.

§. 1.

Wann in Wechsel- oder andern Handels-Sachen, sich Differentien ereignen, ist denen Interessenten unbenommen, entweder durch die Marckts-Vorstehere die Sache gütlich heben zu lassen, oder auch sonsten unpartheyische Kauff-Leute zu Schiedsleuten zu erwehlen, und solcher Gestalt, ohne Weitläufftigkeit, in der Güte, sich zu vereinigen: Woferne aber ein oder anderer Theil, sich hierzu nicht verstehen, oder auch allenfalls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich nicht willigen, sondern die Sache lieber durch gerichtliche Untersuch- und Endscheidung abthun lassen wolte, so solle solches bey dem löbl. Banco-Gericht, als in foro Competenti, so wohl con- als reconveniendo geschehen, daselbst nach Anweisung dieser Wechsel-Ordnung summarisch gehandelt, und darauf der Gerichtliche Endscheid, so bald möglich, ertheilet werden.

§. 2.

Da aber die Forderung dergestalten lauter in der Ordnung determiniret wäre, daß sie einer weitern Untersuchung nicht bedörffte, sondern darbey ein vorsetzlicher Umbtrieb und Auffenthalt der Sache zu Schulden käme: So solle auf vorgängiges Anruffen bey dem löbl. Burgermeister-Amt, der Ordnung nach, executivè verfahren, oder da der Beklagte je noch einige ziemliche Schein-Gründe zu seinem Behuff anführen würde, derselbe doch wenigstens, gestalten Umständen nach, zur hinlänglichen Interims-Caution, oder in deren Ermanglung, zur Deposition des Geldes in Banco, angehalten werden.

§. 3.

Und hierbey soll denen Fremden, wie denen Einheimischen gleiches Recht wiederfahren, es wäre dann, daß an ein oder andern fremden Ort, gegen die hiesige anders, als gegen die ihrige, statuiret würde; welchen Falls die Fremden Ursach haben, zu frieden zu seyn, daß man sie allhier auf eben die Weise, wie denen hiesigen bey ihnen geschicht, tractire.

Cap. XI.

Was den Sensalen zu thun obliege.

Endlich werden auch die Unterkäuffer, bey ihren Pflichten errinnert und ermahnet, so viel die Schließ- und Bezahlung der Wechsel, oder Umsetzung der Gelder gegen Banco Valuta, dem Tertio zuschreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander zu schliessen, erlanget, ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten, keine Partita ausser dem Banco zu zahlen, schliessen, bey Straff von jeder Uberfahrt funfzig Gulden, und nach gestalten Sachen, bey Verlust ihrer Dienste, und Vorbehalt grösserer Straffe.

Anhang eines Oberherrlichen Decreti, vom 19. May, 1714. Obwohlen ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Nürnberg, ihre Burgere, Schutz-Verwandte, Angehörige und Unterthanen auf dem Land, hiebevor treu Väterlich errinnert, und, Krafft Obrigkeitlichen Amts, unter angesetzten Straffen, alles Ernstes befohlen, der nachtheiligen Handlungen mit denen Juden sich zu enthalten und müßig zu gehen, so hat doch die Erfahrung und die häuffig vorgebrachte Klagen und Beschwerden allzuwahr bezeuget, wie wenig diesen heilsamen Verordnungen gehorsamlich nachgelebet, und was

vor gefährliche Händel hingegen getrieben worden, so daß viele, welche sonsten bey Ehren, Haab und Gütern, in Credit und Wesen bleiben können, dermassen übernommen und hintergangen worden, daß sie um ihre zeitliche Wohlfahrt, Nahrung, Ehr und Güter, auch endlich gar an den Bettel-Stab, und in das gröste Elend ackommen, absonderlich aber hat sich die Jüdische Betrügerey darinnen geäussert, daß allerhand verfängliche Obligationes erpracticiret, auch denen einfältigen Weibs-Personen, Handwerck-Fuhr- ja so gar denen Bauers-Leuten, welche weder von der Handelschafft herkommen, noch des Wechsel-Rechts kündig oder belehret sind, Wechsel-Briefe, und wohl noch darzu mit beygefügter Verpfändung Haab und Güter hinterlistig- und tückischer Weise abgeschwätzet worden.

Diesem höchst-schädlichen und Rechts-wiedrigen Beginnen mit Nachdruck zu begegnen, und denen daraus entspringenden Inconvenientien annoch in Zeiten vorzukommen, will Hoch-Edelgedachter Rath nicht allein Dero hievorige, der Juden Handlungen betreffende Verordnungen, zumahln aber das den 17. Junii 1693. und den 25. October 1709. emanirte Oberherrliche Mandat alles Inhalts anhero hiermit wiederhohlet und verneuret, sondern auch, wegen der von ihren Unterthanen auf dem Land, aushändigenden Obligationen insonderheit ernstlich gesetzet, und verordnet haben, daß kein dergleichen Schein, Handschrifft und Verschreibung von einiger Verbindlichkeit oder Krafft seyn solle, es seye dann von der Amts- und Eigenschafft, wohin der Debitor verheurt ist, nach vorhergegangener genugsamer Untersuchung: Was es, mit der Causa debendi vor eine Beschaffenheit habe? Ob keine wucherliche, oder andere verbotene Handlungen und Practiquen mit untergelauffen? Ob der Entnehmer das Geld zu seinem Nutzen verwendet? ꝛc. darein consentirt und eingewilliget worden; Ingleichen sollen keine, ausser von denen Handels-Leuten, und des Wechsel-Rechts kundigen Personen, an Juden rechtmäßig und aufrichtig ausgestellte Wechsel-Briefe, gültig geachtet, oder Rechtliche Hülffe darauf ertheilet werden, wann solche nicht in Beyseyn und mit Zuziehung der verpflichteten Sensalen ordentlich aufgerichtet und geschlossen worden; die darinnen verschriebene Hypothecæ aber, sollen gantz und gar nicht attendiret werden. Immassen dann wiedrigen Falls alle dergleichen, ohne Amts- und eigenherrlichen Consens, gefertigte Verschreibungen ipso facto als kraftloß und unbündig annuliret und caßiret seyn; die illegale Wechsel-Briefe aber vor nichts anders als vor blosse Chirographa, wann sonsten nichts erhebliches dargegen einzuwenden ist, consideriret werden sollen; wobey ein Hoch-Edler Rath dero wider der Juden Handlungen wohlerworbene und scharff-gepönte Allergnädigste Kayserliche und Königliche Privilegia und Freyheiten bestens salviret, und denenselben, durch die in gegenwärtigen Mandat mit öffener Hand geschehene Lüfftung, nicht das geringste derogiret zu haben, sich ausdrücklich erkläret und vorbehält. Wornach sich Männiglich zu richten.

Decretum in Senatu, den 19. May, 1714.

Es behält sich auch übrigens ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath in alle Wege bevor, obige, zur Beförderung der Commercien und Abstellung derer Mißbräuche in Wechseln, angesehene, nach der Handels-Leute erstatteten Gutachten eingerichtete Wechsel-Ordnung, so balden sich erhebliche Ursachen an Tag legen, gantz, oder zum Theil, wieder abzuthun, auch in ereignenden Fällen, ein und andere Erläuterung zu geben, und zu verbessern; ungehindert männiglich.

Nüsse, Nuces, bey uns sind unter den Baum-Nüssen vornemlich bekannt die **Hasel-Nüsse**, von welchen am gehörigen Orte gehandelt wird, und die **Wall- oder Welschen-Nüsse** Nuces juglandes. Von diesen giebt es die gemeinen die **Blut-Nüsse**, deren Kern inwendig röthlicht oder **Pfersich-Blüth-Farb**, die kleinen **Stein-Nüsse**, die dünschäligen, so sich gantz leicht mit den Fingern aufdrucken lassen, und die grossen **Pferd-Nüsse**. Der Handel damit ist durch gantz Deutschland, absonderlich gegen die Weyhnacht-Zeit so gemeine, daß man nicht Ursache hat, ferner Erwehnung zu thun. Nur ist zu mercken: 1) daß die annoch unreiffen, mit Zucker und Gewürtz, als ein herrliches Confect vor den Magen, eingemacht und so wohl von Apotheckern als Materialisten geführet; 2) daß aus den Nüssen, wo sie am häufigsten als in Franckreich und Ober-Deutschland wachsen, ein nützlich Oel gepreßt, und durchgehends ein starcker Handel damit getrieben werde. An vielen Orten braucht man es zu Speisen, meistens aber zum Lampen-Brennen, und die Mahler zu Farben, weil es viel besser ist, als das Lein-Oel. Wenn die Nüsse noch nicht sehr getrocknet, geben sie weniger aber besser und süsser Oel; wenn sie alt und abgelegen, geben sie mehr, aber schlechter Oel. In der Artzeney wird das Nuß-Oel gleichfalls genutzt; 3) daß mit dem Nuß-Baum-Holtz vor Tischlern, Büchsen-Schäfftern und Drechslern ein guter Handel getrieben werde. Es kommt dieses Holtz sonderlich gar schön und in breiten Plancken aus Franckreich von Bourdeaux, ingleichen von Königsberg aus Preussen, und wird, nachdem es rein, breit, und schön geflammt, dem Fuß-Maase nach zu gewissen Preiß bezahlt. Die Wurtzeln, Rinden und Blätter der Nuß-Bäume, wie auch die Nuß-Schaalen, brauchen so wohl die Schön- als Schlecht-Färber, die schlechten Zeuge damit braun zu färben. Ausser den Baum-Nüssen haben wir bey uns die **Drachel-oder Wasser-Nüsse**, die in Seen und andern stillen Wassern häuffig gefunden werden, und eine gemeine Speise sind. Die **Erd-Nüsse**, wachsen unter der Erden, haben eine schwartze Rinde, und ein weisses Fleisch, so wie die Castanien gekocht, und genossen werden.

Nüsse, (Lamperts-) siehe **Hasel-Nüsse**, im II. Bande p. 881.

Nüsse von Magdagascar, siehe Caryophyllata Cassia, im I. Bande p. 1067.

Nuis, Nuits, eine kleine Stadt am Fluß Armanson in Burgund; sie hat eine Balliage, und guten Wein.

NUITS, siehe Nuis.

NUMBURGA, oder Numburgum, siehe **Naumburg.**

NUMERATA PECUNIA, **baares Geld**, oder welches einer dem andern zuzehlet, wird in denen Rechten sonderlich in zweyfachem Verstande gebraucht. Als nehmlich einmahl von dem Gläubiger, von welchem insgemein nur eigentlich gesaget wird, daß er seinem Schuldner das Geld zuzehle, damit er ihm solches, oder doch eben so viel zu seiner Zeit wieder behändige. Hernach aber auch von dem Schuldner, von welchem es zwar sonst nur eigentlich heist, daß er seinen Gläubiger bezahlt, was er ihm schuldig ist; jedoch gilt es auch von diesem, ob zwar nur in einem uneigentlichen Verstande, in so fern er seinen Gläubiger befriediget, oder ihm dasjenige Geld, welches er ihm ehemahls dargelehnt, oder vorgestreckt, ebenfalls wiederum einhändiget, oder zuzählt.

NUMERATIO, siehe **Numeriren.**

NUMERATIO PRETII, ist in denen Rechten so viel, als die Bezahlung des Geldes oder des Werthes einer Sache; im übrigen aber allezeit eine gewisse und untrügliche Anzeige, wem eigentlich das wahre und zu Recht beständige Eigenthums-Recht darüber gebühret und zustehet.

Numer-Eisen, siehe **Numiner-Eisen.**

NUMERI AMICABILES, heissen zwey gleiche Zahlen, deren eine jede den Theilen der andern gleich ist, die in das besondere etliche mahl genommen, der gantzen gleich geworden. Dergleichen sind 284. und 220. denn die Zahlen, wodurch sich 220. dividiren läst, das ist, die erwähnten Theile von 220. sind 1, 2, 4, 5, 10, 11, 20, 22, 44, 55, 110. diese Zahlen aber zusammen genommen machen 284. gleichergestalt sind die verlangten Theile von 284. folgende 12, 4, 71, 142. diese aber zusammen genommen machen 220. die Frantzosen nennen sie Nombres amiables.

Numeriren, heist eigentlich Zehlen oder Rechnen, hernach heist es auch die Zahl oder Ziffer worauf setzen.

Numeriren, Lateinisch Numeratio, heisset die Art und Weise, theils eine mit Ziffern geschriebene Zahl durch Worte auszusprechen, theils eine mit Worten ausgesprochene Zahl mit Ziffern ordentlich und behende auszudrücken und nachzuschreiben.

NUMERO **der Waaren**, ist nicht anders, als eine geheime Schreibekunst, durch welche der Principal einer Handlung seinen Dienern, sie mögen gleich um den Einkauff und Preiß der Waaren Wissenschafft haben oder nicht, zu verstehen giebt, wie hoch sie solche, sonderlich die Kram-Waaren, verkauffen sollen, und zwar solchergestalt, daß solcher marqvirter Preiß entweder das äusserste ist, und gewisse pro Cent Gewinn schon darinn stecken, oder auch der Verkäuffer noch etwas Gewinn drauf schlagen kan, oder daß die Numero nur bloß den Einkauffs-Preis andeutet. Es wird aber diese Bezeuchnungs-Art aus der Cryptographie oder geheimen Schreibe-Kunst auf mancherley Weise hergenommen. Hier wollen wir, was das Numeriren der Waaren betrifft anführen, daß solches Numeriren am bequemsten verrichtet werde mit 10. eintzeln Buchstaben aus dem Alphabeth, welche an statt der 10. Zahl-Zeichen oder Ziffern gebrauchet werden, und in einem oder mehrern (nach Belieben ausgesuchten) Wörtern vorkommen. Als: man nehme eines der folgenden Wörter:

Sparet doch. Untadelich.
Freundlich, ꝛc.

Da siehet man, daß jedes Nummer-Wort 10. besondere Buchstaben in sich habe: denn einerley Buchstaben müssen in einem Wort nicht kommen. Wenn nun jemand zum Numero annähme das Wort: **Freundlich**; so verfähret man damit folgendergestalt: Man setzet erstlich hin das Wort **F r e u n d l i c h**, und unter solches die Zahlen 1.2.3.4.5.6.7.8.9.0. welche Zahlen nach dem Buchstaben f 1. r 2. e 3. u 4. n 5. d 6. l 7. i 8. c 9. h 0. bedeutet.

Mit diesen zehen Buchstaben kan man alle Zahlen schreiben:

Als **fh | rc | ei | ud | nh | ic | lf | ur |**
bedeutet 10. | 29. | 38. | 46. | 50. | 89. | 71. | 42. |

fhh | ce | iꝛuß. | dꝛrß. | uc | ꝛiß. ꝛc.
100. | 93. | 18. | 4. | 16. | 2. | 49. | ꝛ8.

Die noch übrige 14. Buchstaben des Alphabets, so in diesem Numero-Wort (freundlich) nicht enthalten, werden doch in Numeriren der Waaren fleißig mit gebrauchet, nicht darum, daß sie hier noch etwas bedeuteten, sondern daß sie künstlich verdecken, und also dieses Geheimniß desto unerforschlicher machen. Also könnte man obige 8. ℔. 4. ß. folgendermassen schreiben: Imo. ℔. abu. ß. da denn die Buchstaben mo, ab, nur todte und unbedeutliche Zeichen sind, die in dem besagtem Numero-Wort **Freundlich**, nicht vorkommen. Zu mehrer Uebung sey nachfolgendes Exempel aus bemeldten Autor hiebey gesetzet. Nemlich: Ein Kramer empfängt aus Venedig 10. Stücke differente Waaren, so allda eingekaufft worden, als: Ein Stück N. 1. vor Ducat 36. 21. Groseti. | N. 2. Duc. 27. 12. | No. 3. Duc. 35. 20. | N. 4. Duc. 63. 18. | No. 5. Duc 56. 6. | No. 6. Duc. 48 3. | No. 7. Duc. 80. | No. 8. Duc. 91. 6. | No. 9. Duc. 65. | No. 10. Duc. 95. 10. | Hierauf werden noch berechnet pr. Unkosten, Provision und Risigo bis Hamburg 69. Duc. 14. Grosetti. Der gantze Belauf an Kosten und Unkosten (bestehende in Ducati Currenti) wird mit 20. pro Cent Lagio in Ducati di Banco reduciret, und auf Hamburg traßiret a 87½. gr. pr. Ducat. Hamburger Unkosten an Porto, Zoll und andern werden ℔. 39. 10. 6. bezahlet, und pr. Lagio auf das Banco-Geld (womit der Wechsel bezahlet worden) 8. pro Cent berechnet. Fragt sich nun, wie hoch jedes Stück eigentlich zu numeriren sey, damit man sich im Verkauf darnach richten könne? Fac. No. 1. Marck Lübisch 103. 11. (4½.) | No. 2. Marck Lübisch 77. 5. 6. | No. 3. Marck Lübisch 100. 12. 6. | No. 4. Marck Lüb. 179. (4. 9.) 5. ß. | No. 5. Marck Lübisch 158. 3. (3) | No. 6. Marck Lübisch 135. (5. 7½.) 6. ß. | No. 7. Marck Lübisch 225. | No. 8. Marck Lübisch 256. 10. (3.) | No. 9. Marck Lübisch 182. 13. | No. 10. Marck Lübisch 268. (5. 9.) 6. ß. | Addire die Preisen aller 10. Stücken, so wird man befinden 600. Duc. hierzu 69. Duc. 14. Grosetti, kommen zusammen 669. Ducat. 14. Grosetti Correnti di Venetia, die machen mit 20. pro Cent Lag. Banco di Ducati 558. welche anhero traßirt worden a 87½. gr. Flämisch thun ℔. 1525. 12. 6.

Hierauf berechne 8. pro Cent. Lagio,		122.	1. =
An hiesigen Unkosten	= =	39.	10 6.
Zusammen		℔. 1687.	8. ß.

Und

Und so viel belauffen Kosten und Unkosten von obigen 10. Stück. Diese Gelder werden gereparti̇ret nach obbesagten 600. Duc. als den ersten Ansatz, oder Einkauff der Waaren folgender gestalt: 600. Ducati Correnti di Venetia thun allhier 1687. ℔. 8. ß. in Hamburger courant Geld; was thun 35. Ducati 21. Groſetti, als der Kosten des Stücks No. 1. Facit 103. ℔. 11. ß. 4½. ₰. und so fort an. Nach welchem Preiß dann ein jedes Stück, so viel seine Ausrechnung beträgt, muß numeriret werden, damit der Verkäuffer wissen möge, was es ihm Einkauffs gekost. Wolte er seinen Dienern solches nicht wissen lassen, sondern gleich den Gewinn zu 10. oder 20. pro Centum weniger oder mehr darauf schlagen, und ihnen also nur vorschreiben, wie hoch sie es verkauffen müsten, so gehöret da eine andere Ausrechnung darzu, und würde ihnen das Stück N. 1. so er etwan 12. pro Cent. darauf zu gewinnen dächte, ihnen 116. ℔. 4. ß. numeriren müssen. Auf welche Weise, so sie die Factura und den Calculum nicht zu ersehen bekommen, sie nicht wissen können, was ihm die Waare gekostet, oder wie viel darauf gewonnen worden.

NUMERUS CHYMICUS, siehe *Alphabethum Chymicum*, im I. Bande p. 124.

Numidien, Lat. Numidia, eine grosse Landschafft in Africa, so vom Plinius Metagenitis genennet wird, an den Grentzen von Lybien und Mauritanien, und welches eben dasjenige Stück von Africa seyn soll, welches anjetzo wegen der vielen darinnen befindlichen Dattelbäume Biledulgerid, oder das Dattel-Land genennet wird.

NUMISMA, Nummus, bemercket alle und jede geprägte Geld-Sorten, Müntzen, Schaupfennige, Medaillen, von Golde oder Silber, wie ingleichen die Lateiner durch das Wort Argentum, so die Frantzosen Argent oder mit dem Artickel l'Argent aussprechen, alles und jedes Geld verstehen; obschon das Wort Argentum nur Silber bedeutet. Siehe übrigens Müntz-Sorten.

NUMISMA SYMBOLICUM, siehe *Medaille*, im III. Bande p. 103.

NUMISMATA, siehe Müntz-Sorten.

Nummer-Eisen, Numer-Eisen, nennet man das Eisen, womit in der Schmeltz-Hütten die Bleye gezeichnet werden.

NUMMI, siehe Müntz-Sorten.

NUMMI BRACTEATI, siehe *Bracteati Nummi*, im I. Bande p. 722.

NUMMULARIA, siehe Egel-Kraut, im II. Bande p. 174.

NUMMULARII, siehe Wechsler.

NUMMUS, siehe *Numisma*.

NUMMUS LEOPOLDINUS, siehe Leopolder, im II. Bande p. 1377.

NUMMUS MARIANUS, siehe Marien-Groschen, im III. Bande p. 68.

NUMULARIS LAPIS, siehe *Lenticularis Lapis*, im II. Bande p. 1243.

NUMUS, siehe Geld, im II. Bande p. 551.

NUNCIUS, siehe Bothe, im I. Bande p. 667.

NUNDINÆ, siehe Jahr-Marckt, im II. Bande p. 1033. desgleichen Marckt, im III. Bande p. 63. wie auch Messen, ebend. p. 147.

NUNDINALES FERIÆ, siehe Meß-Ferien, im III. Bande p. 166.

NUNNA, ist eine weisse Chinesische Leinwand, mit welcher grosser Handel in Japan getrieben wird. Es giebt derselben dreyerley Arten von einerley Länge nach dem Ellenmaasse, aber von unterschiedener Eigenschafft, was die Feinheit anbetrifft. Sie ist 24. Cobers lang, und ohngefehr 4. Punckts breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Nuova, (Citta) Citta Nouva, Citta Nova, Lat. Civitas Nova und Æmonia Nova; eine Stadt an der Westlichen Küste von Istrien, zwischen Parenzo und Capo d'Istria, ist von den Ruinen der alten Stadt Armonia erbauet worden, aber wegen der ungesunden Lufft itzo schlecht bewohnt; ohngeachtet sie wohl gebauet ist, und den besten Hafen in dasiger Gegend hat. Sie stehet den Venetianern zu, und hat ein Bißthum unter Aquileja gehörig. Das bürgerliche Regiment in selbiger wird durch einen Potesta und drey Raths-Personen geführet, welche aber allezeit etliche aus dem Adel seyn müssen.

NURIA, oder Nury, siehe Newry.

NUSSATELLANA GRANULATA, siehe *Cauris*, im I. Bande 1113.

Nuß, siehe Nüsse.

Nuß, (Bisam-) siehe Muscaten-Nuß.

Nuß, (Cocos-) siehe Cocos-Nuß, im I. Bande p. 1226.

Nuß, (Indianische) siehe *Nuces Indicæ*.

Nuß, (Kolben-) Igel-Nuß, Krähen-Aeuglein, Nux Chetel, Nux Metella, Solanum Somniferum, wächset in Indien, ist gröſſer als die ordentlichen Krähen-Augen, aber nicht so rauch und rund, am Rande etlichemahl eingebogen, kommet sonst fast mit den Krähen-Augen überein, machet den Kopff tumm, erwecket Eckel und Brechen. Man hält sie gemeiniglich für einen Orientalischen Schwamm; Cäsalpin, Fuchs und Ruff nennen sie Tithimalum Mirsiniten. Siehe *Datura*, im II. Bande p. 36.

Nuß, (Lamperts-) siehe Hassel-Nüsse, im II. Bande p. 881.

Nuß, (Maldivische) siehe Maldivische Nuß, im III. Bande p. 36.

Nuß, (Virginische) Nux Virginiana, diese Nuß, welche der Cocos-Nuß fast gleich kömmt, ist ein gutes Mittel wider den Scorbut; sie eröffnet den Leib und kan deswegen in Gicht-Beschwerungen, der Gelbsucht, verstopfftem Haupte, Mangel des Stuhlganges, ingleichen wenn die monathliche Reinigung und Nachgeburt bey dem Weiblichen Geschlechte sitzen bleibet, ferner im verstopfften Urine, und dergleichen, gegeben werden.

Nuß aus Madagascar, siehe *Nux Caryophyllata*.

Nußbäumene Breter, siehe Breter, im I. Bande p. 892.

Nußbaum-Holtz, wird zu allerhand sauberer Tischer-Arbeit gebrauchet, welche unsere deutsche Tischer jetzt eben so schön, sonderlich mit eingelegter Arbeit, als die Frantzosen, machen können. Es kömmt dieses Holtz, sonderlich gar schön und in breiten Plancken, aus Franckreich von Bourdeaux, desgleichen von Königsberg in Preussen, und wird, nachdem es rein, breit und schön geflammt, dem Fuß-Maaß nach, zu gewissem Preiß bezahlt. Die Wurtzeln, Rinden und Blätter der Nußbäume, wie auch die Nuß-Schaalen, brauchen so wohl die Schön- als Schlecht-Färber, um die schlechten Zeuge damit braun zu färben.

Nußdorff, ein Marcktflecken in Oesterreich an der Donau, 1. Stunde oberhalb Wien, ist wegen des guten Weinwachses berühmt.

Nußholtzstein, ist der Nahme eines Steinbruches auf dem Hartze, nicht weit von dem Hoch-Gräflichen Stollbergischen Dorffe Steyer-Thal genannt, befindlich. Er wird deswegen der Nußholtzstein genannt, weil derselbe fast wie ein flammigt gewachsenes Nußholtz aussiehet, wenn er gearbeitet wird. Der Centner von diesem Steine gilt durchgehends 16. Groschen, und sind die Stücke von selbigem zwar nicht groß, doch so beschaffen, daß ziemliche Tische davon gemacht werden können.

Nuß-Oel, siehe *Oleum Nucis*.

NUTRIMENTUM, Alimentum, Speis und Tranck, mit einem Worte, alles, was unsern Leib ernähret und erhält, oder wo auch eine andere Sache ihre Nahrung, Anwachs und Aufenthalt dabey findet. Siehe auch *Alimenta*, im I. Bande p. 114.

Nutzung, kan auf zweyerley Art genommen werden. Denn entweder steht uns die Sache eigenthümlich zu; oder sie gehört einem andern. Im ersten Fall ist die Nutzung ein Stück der Herrschafft über Haab und Güter, welche eine völlige und freye Disposition derjenigen Sachen begreifft, die uns eigenthümlich zugehören, dergestalt, daß man solche nicht nur zu seinem eignen Gebrauch anwenden, sondern auch an andere verpfänden, veräussern und vertauschen kan. Gehört die Sache einem nicht eigenthümlich zu, so ist die Nutzung oder der Ususfructus, der Nutz-Gebrauch, das Recht eines andern Guth zu brauchen, und den Ertrag davon zu geniessen, doch so, daß dasselbige nicht verringert werde. Sie ist demnach ein Recht aus einer fremden Sache nach seinem Gefallen sich Vortheil zu verschaffen, jedoch daß die Sache selbst in ihrem Stande einmahl wie das andere verbleibet.

NUX, Nuß, siehe Nüsse.

NUX CARYOPHYLLATA, Noix geroflée oder Noix de Madagascar, Näglein-Nuß, Nuß aus Madagascar, ist eine Nuß, so dicke wie ein Gall-Apffel, rund, leichte und Castanien-braun, riecht und schmeckt wie Würtz-Nelcken, jedoch nicht also starck, und beschliesset einen kleinen Kern oder Saamen. Sie wird uns aus Madagascar überbracht. Sie ist die Frucht von einem Baume, der in dem Lande Revendsara genennet wird, und auf der Insel St. Laurentius in Menge wächset, seine Blätter kommen an Gestalt den Lorbeer-Blättern bey. Die andere Rinde oder Schaale wird von dem Baume abgezogen und getrocknet, kommt an Farbe und Figur dem Zimmet ziemlich gleich, riecht aber wie Würtz-Nelcken. Sie wird auf Frantzösisch Canelle geroflée, Capelet und Bois de Gabe, Deutsch Näglein-Zimmet, Nelcken-Zimmet, genannt. Die Frucht und die Rinde dieses Baums sind dem Haupte gut, wie auch dem Magen dienlich, die Blehungen zu vertreiben, Lust zum Essen zu machen, und dem Gifft zu widerstehen. Siehe auch *Caryophyllata Cassia*, im I. Bande p. 1076.

NUX GRÆCA ET THASIA, siehe Mandeln, im III. Bande p. 43.

NUX INDICA, siehe Cocos-Nuß, im I. Bande p. 1226.

NUX INDICA AD VENENA CELEBRATA, siehe Maldivische Nuß, im III. Bande p. 36.

NUX INDICA CONDITA, eingemachte Muscaten-Nüsse, sind die frischen, unreiffen und in Honig oder Zucker eingemachten Muscaten-Nüsse, unter denen die größten in Zucker eingelegten die besten, absenderlich, wenn sie noch recht frisch sind, und nicht sauer oder schleimigt schmecken. Mit diesem aber sind nicht zu vermengen die Nuces Indiæ, welchen Titel die Cocos-Nüsse insgemein führen.

NUX INSANA, ist eine Indianische Frucht, so groß wie unsere kleine Pflaumen, rund, mit einer hart und rauhen röthlichen Haut oder Schaale überzogen, beschliesset einen häutigen, schwartzen und mit einem ziemlich grossen, weissen Flecken gezeichneten Stein, welcher mit schwartzem Fleisch umgeben ist, das wie das an den Schleen siehet. Dieser Stein enthält einen ziemlich harten Aschengrauen Kern. Diese Nuß wächst auf einem Baume, der so groß ist, wie ein Kirschen-Baum, und trägt lange schmahle Blätter wie der Pfirsing-Baum. Die Frucht ist denen, die sie essen, schädlich, denn sie verursachet Schwindel und Aberwitz, so offtmahls zwey bis drey Tage dauret, oder sie bringt den Durchfall zuwege; sie macht tumm und dämisch, äusserlich kan man sie noch zu Schmertzen-stillenden Salben brauchen.

NUX LAMPERTINA, siehe Hasselnüsse, im II. Bande p. 881.

NUX MALDIVA, siehe Maldivische Nuß, im III. Bande p. 36.

NUX METELLA, siehe Krähen-Augen, im II. Bande p. 1232. desgleichen Nuß, (Kolben-).

NUX MOSCHATA, siehe Muscaten-Nuß.

NUX MOSCHATA REGIA, Königs-Nüsse, sollen ebenfalls eine Art Muscaten-Nüsse seyn, an der Figur sollen sie den andern zwar gleich kommen, aber nicht grösser als eine dicke Erbse, dabey sehr rar seyn.

NUX PINEA, siehe Pinellen.

NUX VIRGINIANA, siehe Nuß, (Virginische).

NUX VOMICA, siehe Krähen-Augen, im II. Bande p. 1232.

Nyburg, siehe Niburg.

Nycöping, siehe Nicöping.

NYMPHÆA, eine Insel, siehe *Coa*, im I. Bande p. 1217.

NYMPHÆA, alba vel lutæa, maj. min. nenuphar, Bephara, See-Blumen, Haar-Wurtz, Koller-Wurtz, Clava Herculis, Herculis-Wurtzel, werden in weisse und gelbe, beyde aber in grosse und kleine unterschieden. Beyderley Wurtzel und Saamen sind kühlend, dienen für den Durchlauff, rothe Ruhr, Gallen-Fieber und innerliche Hitze.

NYMPHOIDES, ist ein Wasser-Gewächse, welches die Scribenten unter die See-Blumen gestellet. Der Herr Tournefort aber macht ein besonderes Geschlechte daraus. Seine Blätter sehen als wie die an der gelben See-Blume, sind jedoch um ein gut Theil kleiner, hangen an der Wurtzel vermittelst langer, runder Stiele, schwimmen aber oben auf dem Wasser und schmecken bitter. Zwischen denenselben entspriessen runde Stengel, darauf stehen einblätterige Blumen, wie kleine Schaalen formiret, die offtermahls fünffmahl zerkerbt und an dem Rande krauß sind, und gelb sehen. Die Schaale stehet in einem Kelche, der bis

in

in Grund hinein fünffmahl zertheilet iſt. Wenn die Blume vergangen iſt, ſo folgt ihr eine länglichte und platte Hülſe, die iſt in etwas fleiſchig, und hat mehr nicht als eine Höhle, in welcher gar viel länglichte Saamen liegen, davon jeder in eine Dicke oder in ein Häutlein eingehüllet iſt, und ſchmecken bitter. Die Wurtzel iſt dick und knotig, hält ſich mit ihren vielen Zaſern feſte, in dem Boden. Dieſes Gewächſe wächſt in Teichen und Moräſten, führet viel Oel und Phlegma, wenig Saltz. Es reiniget, erfriſchet, hält an, macht dicke, dienet das Verbluten zu ſtillen, den Schlaff zuwege zu bringen, die Schärffe des Geblüts zu mildern, wenn es geſotten und gebrauchet wird.

Nyſtädt, eine kleine Stadt und Hafen in Nord-Finnland, 6. Schwediſche Meilen von Albo gegen Nord-Weſten, allwo den 30. Auguſt 1721. zwiſchen der Cron Schweden und dem Czaar, nach dem langwierigen Nordiſchen Kriege endlich ein Friede geſchloſſen worden.

O.

Dieſer Buchſtabe iſt der vierzehende in der Ordnung des Alphabets. Er hat urſprünglich die Figur eines Circuls: wie er denn mit einer gleichförmigen Oeffnung des Mundes ausgeſprochen wird. Zu den neuern Zeiten haben die Deutſchen bloß zur Zierrath, den Circul-runden Bogen in etwas aus- und eingebogen: jedoch findet man dieſen Buchſtaben auf einigen alten Müntzen, auch wie ein Viereck gezeichnet oder gepräget, davon ein Exempel beym Beger in Theſaur. Brandenb. T. II. p. 4. in Kupffer vorgeſtellet wird. Wenn O auf den Brandenburgiſchen Müntzen ſtehet, heiſſet es ſo viel als Otto, wie davon nachzuſehen iſt Peter von Ludewig in Reliqua MSS. T. VII. p. 593. 594. und 605. Bey den Aertzten und beſonders bey den Chymiſten wird unter dem einfachen O Alaun verſtanden; ſtehen aber 3. O. beyſammen, ſo, daß unten 2. und eines oben drüber auf dieſe Art ☋ ſtehet, heiſſet es Oel, Oleum; wenn das O einen Durchſchnitt hat, der von der rechten Seite nach der lincken alſo ⊖ gehet, bedeutet es Saltz, Sal; gehet aber der Durchſchnitt von oben nach unten, wie hier zu ſehen ⊕, heiſſet es Salpeter, Nitrum; ſtehet oben über dem O ein Creutz auf folgende Art ♁, wird das Spießglaß oder Antimonium damit angezeiget; befindet ſich im Gegentheil das Creutz unten, wie folgende Figur weiſet ♀, bedeutet es Kupffer; liegt über dem O ein halber Mond rücklings, und unten iſt ein Creutz, wie beyſtehende Figur lehret ☿, iſt es ein Zeichen des Queckſilbers, oder Mercurius; gehet von oben herunter bis auf den Grund ein Strich durch das O, und zur rechten Hand befindet ſich der halbe Mond, auf dieſe Art ☋, bedeutet es Vitriol, Vitriolum; hat das O ſeitwärts einen ſchiefen Pfeil alſo ♂ ſtehen, heiſſet es Eiſen oder Stahl, Mars; iſt mitten in dem O ein Punct, nach dieſer Figur ☉, zeiget es das Gold, Aurum, oder die Sonne, Sol, an.

Oars, ſind gewiſſe Schiffe auf der Temſe, darauf 2. Schiffer rudern, und werden dieſelben zu nichts anders gebraucht, als Perſonen hin und wieder zu führen. Lat. Naves trajectoriæ in Tameſi fluvio.

Obdara, eine groſſe Landſchafft in Moſcau am weiſſen Meere, zwiſchen dem Fuß Oby und der Provintz Petzora. Man findet auſſer einigen Forts, ſo die Moſcowiter angeleget, darinnen keine Stadt, ſondern die Einwohner wohnen in ihren Horden, leben von wilden Thieren, und ſind der Abgötterey zugethan. Als vor einiger Zeit die Holländer ſelbige entdecket, haben ſie ihr den Nahmen Neu-Weſt-Frießland beygeleget.

Ober-Bergamt, ſiehe Berg-Amt, (Ober-) im I. Bande p. 429.

Ober-Bergamts-Verwalter, ſiehe Amts-Verwalter, im I. Bande p. 175.

Ober-Bergmeiſter, kan der oberſte Bergmeiſter ſeyn, welcher allen andern Berg-Officirern in einem gewiſſen Diſtricte zu befehlen hat, des Bergwercks-Nothdurfft zu beobachten, und ſolche nach dem Berg-Rechte zu beurtheilen und zu entſcheiden. Siehe auch Berg-Meiſter, im I. Bande p. 447.

Ober-BISCAYA, ſiehe *Biſcaya*, im I. Bande p. 549.

Ober-Blinde, ſiehe Blinde, im I. Bande p. 601. desgleichen Seegel.

Ober-Bornmeiſter, ſind zu Halle beym Saltzwercke diejenigen, welche ſchlichten und entſcheiden, auch verbieten und gar beſtraffen können, wenn etwas den Unter-Bornmeiſten zu ſchwer fiele; und müſſen ſie den Unter-Bornmeiſtern mit Rath und That an die Hand gehen, und ſonſten gute Aufſicht halten helffen. Ihrer ſind jährlich 3. ſo vom Rathe zu Halle gewählet, vom Landes-Herrn aber beſtätiget werden, einer ein würcklicher Pfänner, einer aus den Innungen, und einer aus den Gemeinen, welche beyden letztern zwar nicht ſieden, jedennoch ihre eigenen Thalgüter haben, und auf ihre Ausläuffe ſitzen. Der erſte hat die Aufſicht über den Deutſchen, der andere über den Gutjahr- und der dritte über den Metteritz- und Hackebrunn. Siehe auch Born-Meiſter, im I. Bande p. 658.

Oberbronn, eine Stadt nebſt einem Schloſſe im Elſaß, welche den Grafen von Weſterburg gehöret, und guten Weinwachs hat.

Ober-Einfahrer, ſiehe Einfahrer, im II. Bande p. 183.

Oberfaß, iſt auf Bergwercken das bey jedem Planheerde geſtellte Schrä oder Abfläh-Faß, in welches die 2. Ober-Planen des Planheerdes, und alſo der beſte Ertzſchlich oder Ertz gewaſchen wird.

Ober-Geſchworne, werden auf Bergwercken denen Geſchwornen entgegen geſetzet, und beſtehet ihre Verrichtung darinnen, daß ſie des Ober-Bergmeiſters, der Geſchwornen und der Steiger Handlungen unterſuchen, und davon dem Berg-Hauptmann Bericht abſtatten, auch ihm wiſſend machen, wie Zechen und Stollen beleget, wie mit Gedingen und Weil-Arbeiten verfahren werde, wie es mit den ledigen Schichten beſchaffen, was vor Arbeit verdinget, wie und mit was Nutzen dieſelbe verrichtet und mit den Arbeitern verfahren werde, wie die Ertze gefordert werden, und ob derſelben mit Nutzen mehr oder weniger zu fordern ſeyn. Wie die Grubenſteiger bauen, Teich-Graben-Kunſt- und Poch-Steiger ihr Amt verrichten, wie ſie mit Pulver, Unſchlitt, Eiſen, Leder, Waſſer und andern Berg-Gezäm umgehen, und auf alle Dinge ein wachendes Auge haben. Siehe übrigens Geſchworne, im II. Bande p. 588.

Ober-Hacken machen, in Oberhacken arbeiten, nennen die Hallorum, was ſie nach dem erſten Siede-Tage, bey eintzeln Stunden Vor- und Nach-Mittags, verrichten und arbeiten.

Oberhütten-Amt, iſt zu Freyberg dasjenige Tribunal oder Gerichte, vor welchem alle zum Hütten- und Schmeltz-Weſen gehörige Sachen abgehandelt werden. Es wird ordentlich des Sonn-

Abends, bisweilen aber auch des Mittwochs, gehalten, und bestehet aus dem Ober-Hütten-Verwalter, Ober-Hütten-Inspector, Ober-Hütten-Reuter, Ober-Hütten-Vorsteher, Ober-Siedsguardein, und Ober-Hüttenamts-Actuarius, der aber keine Stimme hat. Siehe auch Hütten-Amt, im II. Bande p. 935.

Ober-Hütten-Bediente, sind die bey dem Ober-Hütten-Amte beniemte Personen, dazu annoch der Ober-Hüttenmeister gerechnet wird.

Ober-Hütten-Inspector, dessen Amt bestehet darinnen, daß er die Hütten fleißig besuchen, nach den Hütten-Beschickungen und Schmeltzbüchern sehen, und, wenn er einen Fehler bey der Arbeit verspühret, solchen abzustellen trachten, auch im übrigen des Schmeltz- und Hüttenwercks Bestes sich ernstlich angelegen seyn lassen soll.

Ober-Hüttenmeister, ist derjenige, welcher auf die Hüttenmeister Achtung giebet, ob sie bey Zurichtung der Oefen, und bey Beschickungen der Ertze alles wohl in Acht nehmen. Siehe auch Hütten-Meister, im II. Bande p. 936.

Ober-Hütten-Reuter, siehe Hütten-Reuter, im II. Bande p. 997.

Ober-Hütten-Verwalter, Frantzös. Sur Intendant de Fonderie, ist den Hütten-Verwaltern zwar vorgesetzet, doch aber schuldig, gleiche Aufsicht mit jenen zu haben; vornehmlich hat er auf die Hütten-Gebäude und deren Reparirung Acht zu geben, ingleichen daß junge und tüchtige Arbeiter bey den Alten auferzogen und abgerichtet werden: wie er denn auch zu sorgen hat, daß das zum Hütten benöthigte Holtz und Kohlen zu rechter Zeit angeschaffet werde, wohnet gleichfalls den Holtz-Aposten bey, und zu Freyberg hat er die Mit-Aufsicht über die Freybergische Flösse.

Ober-Hütten-Vorsteher, hat das gantze Werck der Schmeltzverwaltung, und deren Fortgang zu besorgen; er setzet die gelieferten Ertze in die gehörigen Classen zu Bezahlung, überschläget nebst dem Ober-Hüttenmeister die Beschickungen, und siehet dahin, daß kein allzugrosser Vorrath an Ertzen, zum Schaden des Landes-Herrn, verbleiben möge, er führet die Rechnung der General-Schmeltzverwaltung, wie denn auch keine Hüttenkosten und andere Zettel ohne seine Unterschrifft gelten.

Ober-Laybach, siehe Laybach, (Ober-) im II. Bande p. 1300.

Ober-Poch-Steiger, siehe Poch-Steiger.

Ober-Sächsischer Groschen, siehe Groschen, im II. Bande p. 717.

Oberschaar, wird auf Bergwercken der über die 3. Wehr- und Fund-Gruben rückständige, entweder ober oder unter der Fundgrube überlassene ungemuthete Raum, oder zu muthen noch freyes Land genennet.

Oberschiedsguardein, ist auf Bergwercken derjenige, welcher, nachdem der Gewercken-Probierung und Hüttenschreiber, die zur General-Schmeltz-Verwaltung gelieferten Ertze probiret, die unterschiedenen Proben entscheidet, auf die Beschickungen beym Schmeltzen Acht hat, und wenn ihm etwas bedenckliches dabey vorkommen solte, solches zur Abstellung andeutet.

Ober-Schiff-Amt, Lat. Consilium rei nauticæ supremum, ist von dem verstorbenen Kayser Carln VI. zu Wien angeleget worden, welches die Schiff-Fahrt auf der Donau, und die Convoyen und Transport-Schiffe nach Ungarn reguliret.

Oberschlächtig, ist auf Bergmännischen Pochwercken, Kunst-Gezeugen, Pappier- und andern Mühlen ein Gerinne, darinnen das Wasser oben auf die Räder fällt, und solche umtreibet. Hingegen wird Unterschlächtig genennet, wenn das Wasser unten in die Räder fällt, und solche gleichsam rückwerts treibet.

Ober-Steiger, ist auf Bergwercken ein beeidigter Bedienter, welcher auf die Arbeiter Acht haben, und sie anweisen muß, was sie thun sollen. Siehe auch Hütten-Vogt, im II. Bande p. 938.

Ober-Trog, ist in der Glashütten ein Tröglein, etwan einer halben Elle lang, und ein Viertheil breit, so an den Pfahl-Eisen ruhet, und auf noch einem kurtzen Pfahle feste lieget, stets mit Wasser gefüllet ist, und zur Abkühlung des Rohrs, oder auch des Glases, u. s. w. dienet.

Ober-Yssel, Over-Yssel, Transisalana Provincia, eine von den 7. Provintzen der vereinigten Niederlande, welche gegen Süden an die Veluwe und die Grafschafft Zütphen, gegen Osten an das Stifft Münster und die Grafschafft Bentheim, und gegen Westen an die Süder-See grentzet. Sie schicket einen Deputirten in den Staaten-Rath nach dem Haag, ist ein morastiges Land, und bestehet aus drey Theilen, welche sind Salland, Drente und Twente.

Ober-Zehenden, dahin kommen alle aus den Ertzen in Hütten und Brenn-Hause erlangte Silber, die so dann von dar in die Müntze geschaffet werden, davor das Geld remittiret, und Lohntäglich, nach Abzug des zehnden, achtzehenden und zwantzigsten, und was sonst dem Landes-Herren gehöret, vor die gelieferten Ertze an die Schicht-Meister bezahlet wird. Verlag und Ausbeuten aber holen die Gewercken alle Quartale daher.

OBIUS, siehe Oby.

Oblaten, werden bekannter Massen aus Mehl und Wasser gantz dünne, in grossen Blättern gebacken, und von Confect-Beckern, die Macronen und das Confect drauf zu backen, vornehmlich gebraucht. Diejenigen aber, womit Briefe versiegelt werden, sind entweder weiß, oder roth, mit Mennige oder Zinnober; oder schwartz mit Kien-Ruß gefärbet. Sie werden mit einem darzu formirten Eisen rund geschnitten, und hernach 100. Stück weiß in Schachteln verkaufft.

OBLATIO AD IDEM, Primi Liciti Jus, bey Subhastationen ist sonst dem primo Licitatori die Oblatio ad Idem, und dadurch ein Vorzug vor den folgenden Licitanten zugelassen worden, Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 16. jetzo aber aufgehoben. ib. Wie denn auch bey denen in Bergsachen vorgenommenen Subhastationen weder ein Jus primæ Licitaturæ, noch die daraus prätendirte Oblatio ad Idem statt gehabt.

OBLATIO DEBITI, siehe Offerirung.

OBLATORIA, werden unter Handels-Leuten diejenigen Briefe genannt, worinnen ein Handels-Mann einem andern seine Dienste anbietet.

OBLIGARE, Obligiren, ist in denen Rechten so viel, als einem etwas zum Unterpfande geben oder verschreiben, oder demselben sonst verpflichten und verbindlich machen.

OBLIGATIO, Obligation, eine Vergleichung oder Schuld-Verschreibung, siehe Antapocha, im I. Bande p. 208. desgleichen *Obligo*.

OBLIGATIO ACCESSORIA, siehe Neben-Verpflichtung.

OBLIGATIO ACTIVA, heisset eine Verknüpfung der Motiven, etwas zu wollen oder nicht zu wollen, mit der Handlung. In denen Rechten wird sie diejenige Art der Verpflichtung genennet, welche und in so fern sie dem Gläubiger das Recht, wider den Schuldner zu klagen, und ihn deshalben in Gerichtlichen Anspruch zu nehmen, giebt.

OBLIGATIO EX CONTRACTU, die Verbindung aus einem Contracte, siehe Contract, im I. Bande p. 1303.

OBLIGATIO PASSIVA, heißt in denen Rechten diejenige Verpflichtung, krafft und vermöge welcher ein Schuldner seinen Gläubiger verbindlich, und ihn des förderſamſten zu befriedigen gehalten ist.

OBLIGEANT, verbündlich, Dienst, Lat. Officiosus, humanus. Daher sagt man: Er hat einen obligeanten Brief an mich geschrieben. Lat. Epistola humanitatem ubique spirans. Hingegen obligat, heist verbunden, verpflichtet, Lat. obstrictus, devinctus, und obligiren heist verpflichten, verbinden, Lat. aliquem sibi devincire, beneficiis sibi obstringere aliquem; it. anstrengen, oder nöthigen, Lat. urgere, compellere.

Obligiren, siehe *Obligare*.

OBLIGO, heist bey den Kauffleuten so viel als Obligation, und brauchen sie solches Wort, z. E. wenn einige mit einander auf der Börse scontriren, und der Schuldner aßigniret seinem Glaubiger einen andern Schuldner an seine Statt, so stehet es in des Gläubigers Willen, den aßignirten Schuldner anzunehmen, thut er nun solches, so lässet er eben dadurch seinen Schuldner aus dem Obligo oder ex Nexu, und nimmt an dessen Statt den aßignirten Schuldner an, von welchem er nicht wieder zurücke an seinen vorigen Schuldner gehen kan, solte er auch alsobald bey dem aßignirten Schuldner in Schaden kommen. Von denen derer Kauffleute Obligationen zukommenden Privilegien ist anbey zu mercken, daß die Kauffleute ex pacto, das ist, aus mündlichem Vertrag oder Abrede, und ex contractu, das ist, aus einer ordentlich geschlossenen und beschriebenen Handlung obligiret werden, welches den gemeinen Rechten darinnen zuwider, daß nach solchen nuda oder blosse pacta keine Obligation, sondern nur eine Exception machen, bey den Kauffleuten aber heist es: Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann. Siehe übrigens Verbindlichkeit in Wechseln.

OBLIGO, engagiren oder interponiren, ist so viel, als sich vor einen andern verbürgen. So sagt man z. E. Titius hat mir sein Obligo für Paulum gegeben, und verstehet dadurch: Titius hat sich mir vor Paulum verbürget.

OBLIQUARE CURSUM NAVIS, siehe Lavieren, im II. Bande p. 1297.

OBOLUS, siehe Heller, im II. Bande p. 904.

OBOLUS ÆGINEUS, war eine Griechische Müntze, so 10. Pf. unsers Geldes galt. Siehe *Stater Decalitros*.

OBOLUS ATTICUS, ein Griechischer Obolus, hatte am Gewichte einen halben Scrupel, oder den sechsten Theil eines Drachma, beyläufftig 10. Gersten-Körner schwer; nach unserer Müntze einen halben Fürsten-Groschen, 6. Meißnische, oder 9. leichte Pfennige, zwey Miseriper oder Dreyer. Heut zu Tage wird die geringste Scheide-Müntze ein Heller oder Schärff durch Obolus verstanden. Siehe Heller, im II. Bande p. 904.

OBRIZUM oder Obryzum, Obrussum Aurum, ist feines Gold, welches entweder von der Kunst zur Purpurröthe calciniret, oder in ein solch feines Pulver gebracht worden; oder auch das von Natur also roth ist. Es muß dergestalt von seinen beygemischten Metallen gereiniget seyn, daß es bey dem stärcksten Feuer, und in dem Flusse mit Spießglase nichts mehr verlieren kan. Die Araber und Perser nennen es Abriz.

OBSIDIANUS LAPIS, siehe *Lapis Lydius*, im II. Bande p. 1286.

OBSIGNARE, obsigniren, unterschreiben, besiegeln, verpitschiren. Obsignatio, die Versiegelung. Obsignatus, obsignirt, versiegelt.

OBSIGNATION, wenn ein Cursus Creditorum entstehet, soll alsobald mit der Gerichtlichen Obsignation und Inventur der vorhandenen Effecten verfahren werden. Erl. Proc. Ordn. ad 41. §. 1. Hand. Ger. Ordn. t. 22. Verordn. 1682. Nach ergangenem Præcepto de non solvendo liberiret sich der Schuldner von dem Lauffe derer Zinsen, wenn er entweder die Gelder Gerichtlich deponiret, Dec. 27. oder im Gerichte offeriret und versiegeln lässet. ibid.

Obst, der Obst-Handel mit grünen und frischen Obst, als: Kirschen, Birnen, Aepfeln, Pflaumen, Nüssen, u. d. gl. wird meistens von Gärtnern, Land-Leuten, und in Städten von gewissen Leuten, so insgemein Höcker genennet werden, getrieben. Einiges lässet sich nicht weit verführen, als da sind Kirschen, Birn, Pflaumen, Weintrauben, u. d. gl. Einiges wird wegen seiner Dauer weit verführet, als da sind Nüsse, Aepffel, absonderlich Borstörffer und Frantz-Aepffel, die weit herum, vornehmlich die letzten in gantzen Schiffs-Ladungen voll, verführet werden. Mit gebackenem Obst, als: gebackenen Pflaumen, Aepfeln, Birn und andern, wird ein besserer und stärckerer Handel getrieben, weil es sich viel Jahre hält, und gut zum Verspeisen ist.

OBSTAGIUM, s. Leistung, im II. Band p. 1372.

OBULUS, siehe Heller, im II. Bande p. 904.

Oby, Obius, ein grosser Fluß im Oestlichen Theile von Moscau, welcher in dem Lande der Calmucken aus dem See Kithay entspringet, durch Siberien flüsset, und sich durch 6. Einflüsse in das Eiß-Meer ergeußt. Er ist sehr ungestümm, und also vor die Schiff-Fahrt sehr gefährlich, auch bey seinem Einflusse so breit, daß man etliche Tage über denselben zu seegeln hat. Er wird insgemein zur Grentze zwischen Asien und Europa gesetzet.

O CABO DE BONA SPERANCA, siehe *Bonne Esperance, (Cap de)* im I. Bande p. 643.

Occa, Fluvius Aucensis, ein grosser Fluß in Moscau, nicht weit von der kleinen Tartarey, welcher im Hertzogthum Worotin entspringet, wohlbewohnte Ufer hat, bey Columna den Moscau-Strohm an sich nimmt, und zu Nisi-Novogorod in den Fluß Wolga fällt.

Occident, Occidens, der Abend, ist eine von den 4. Haupt-Welt-Gegenden, welche gegen dem Untergang der Sonnen gelegen. Das Wort wird vornehmlich gebraucht in der Historie, wenn von dem Occidentalischen Kayserthum, oder von der Kirche in Occident geredet wird, und das Theil der Welt gemeynet, welches von Constantinopel nach dem Occident gelegen, welches die meisten Reiche von Europa enthält. Die Schiffer bedienen sich statt des Wortes Occident, des Wortes West. Siehe West.

OCCIDENTALE HOROLOGIUM, eine Abend-Uhr, wird diejenige Sonnen-Uhr genennet, welche auf einer Fläche beschrieben, die gerade gegen den Abend gerichtet ist. Sie zeiget also nur die Nachmittags-Stunden, von 1. Uhr an bis zum Untergang der Sonne.

Occidentalische Völcker, heissen diejenigen Nationen, deren Länder gegen die Welt-Gegend, so insgemein der Abend genennet wird, gelegen sind, und die daher auch selbst gar öffters die Abend-Länder heissen; siehe Occident.

Occidentalischer Saffran, siehe Börsten-Kraut, im I. Bande p. 627.

Occupiren, heist in Besitz nehmen, einnehmen, erobern, erlangen. Occupiret oder occupat seyn, heist mit vielen Geschäfften beladen, oder überhäuffet seyn, viel zu thun und zu schaffen haben.

Ocean, die hohe See, Oceanus, bemercket eigentlich das gegen Occident oder den Niedergang gelegene Theil Europens, sonst Occitania oder Aquitania genannt: weil solches von dem Meer umflossen ist, hat man hernach dieses Meer, und endlich das grosse Welt-Meer, so um die alte und neue Welt gehet, und nach Gelegenheit, wie und so fern es verschiedene Länder alliiret, auch verschiedene Benahmen bekommet, also genennet. Siehe Welt-Meer.

OCEANUS ÆTHIOPICUS oder Meridionalis, siehe Mittägliche Meer, im III. Bande p. 201.

OCEANUS AMERICANUS VEL INFERIOR, ist derjenige grosse Theil des Oceani, welcher an die Küste von America stösset. Es bestehet aus 3. grossen Theilen, welche sind das Mar del Nort, das Magellanische Meer, und das Mar del Sur.

OCEANUS AQUITANICUS, le Mar de Gascogne, ist ein Theil von dem Oceano Atlantico, bey Franckreich gegen Westen.

OCEANUS ATLANTICUS, siehe *Oceanus Occidentalis.*

OCEANUS AUSTRALIS, siehe Mittägliche Meer, im III. Bande p. 201.

OCEANUS EOUS, siehe *Oceanus Orientalis.*

OCEANUS HYBERBOREUS, siehe Mitternächtige Meer, im III. Bande p. 202.

OCEANUS INDICUS, siehe *Oceanus Orientalis.*

OCEANUS INFERIOR, siehe *Oceanus Americanus.*

OCEANUS MERIDIONALIS, siehe Mittägliche Meer, im III. Bande p. 201.

OCEANUS OCCIDENTALIS, Oceanus Occiduus oder Atlanticus, ist derjenige Theil des Oceani, welcher an die Westlichen Küsten in Europa und Africa stösset, von dem Circul des Norder-Pols bis an die Equinoctial-Linie. Seine vornehmsten Theile sind der Oceanus Deucaledonius, der gröste Theil des Deutschen Meeres, das Irrländische Meer, wie auch das Britannische, Frantzösische, Spanische, und das Meer der Canarien-Inseln, des Capo Verde und von Guinea.

OCEANUS ORIENTALIS, Oceanus Eous oder Indicus, erstrecket sich von der Küsten von Ajan bis an die Insulas Latronum. Seine vornehmsten Theile sind das Arabische, Indianische und Chinesische Meer, der Archipelagus der Moluckischen Inseln, wie auch der von St. Lazaro, und das Meer von Antchidol, welches gegen Neu-Holland liegt.

OCEANUS SEPTENTRIONALIS, siehe Mitternächtige Meer, im III. Bande p. 202.

OCELIS, Ocela oder Acela, ein Vorgebürge und Stadt in dem glückseligen Arabien, am Arabischen Meer-Busen, wo derselbe gegen Aethiopien am engsten ist, war vor Alters wegen der Handlung nach Indien berühmt, wiewohl Arianus, der diesen Ort nur als einen Flecken angiebet, behauptet, daß derselbe nicht so wohl eine Handels-Stadt, als vielmehr nur ein Hafen und Einkehr der Schiffe sey, die sich daselbst mit frischem Wasser zu versorgen pflegten.

Ochad, eine grosse und Volckreiche Stadt in dem glückseligen Arabien. Das daherum liegende Land ist fruchtbar, und hat viel Lustwälder von Dattel-Bäumen, auch annuthigen Brunnquellen.

OCHAVO oder Octavo, ist eine kleine Kupfer-Müntze, die in Spanien, wie die Liards in Franckreich gangbar ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

OCHERA, Ocher, Ocker, wird von Bley gemacht, welches so lange gebrannt wird, bis es die gelbe Farbe bekommt, da sie denn die Mahler gebrauchen können. Es giebt auch einen natürlich gewachsenen Ocker oder Ockergelb, welches nicht nur um und bey den Metallen, sondern auch wohl in eigenen grossen Adern gefunden wird, und aus den Bergen als eine harte gelbe Erde, die rother, kupffrichter, und eiserner Natur ist, gegraben wird. Dergleichen findet man viele in den Deutschen Bergwercken, woselbst er in Tonnen geschlagen, und zum Verkauff weg gesandt wird. In Franckreich hat man dessen auch genug, und viel schöner, als in Deutschland; daher der Frantzösische auch um ein grosses theurer ist, als der andere. Diesen bringet man in grossen Tonnen heraus. Uber dies kommt auch ein Ocker aus Engelland, welcher aber viel brauner ist, als der Frantzösische, und insgemein Braun-Roth genennet wird. Man kan ihn aber nicht wohl zum Mahlen brauchen, es sey denn, daß die Helffte vom Frantzösischen Ocker drunter gemischet werde. Jedoch ist er allein gut, die Spiegel-Gläser, Zinn und Meßing damit zu poliren. Derjenige Ocker wird für den besten gehalten, welcher trocken und zart ist, sich leichtlich zerreiben läßt, und eine hohe Farbe, ohne vielen Sand bey sich hat. Die Apothecker und Chirurgi nehmen ihn wegen seiner zusammenziehenden Krafft unter etliche Pflaster. Siehe auch Gelbe Erde, im II. Bande p. 550. ingleichen Berg-Gelbe, im I. Bande p. 437.

Ochergelbe Erde aus dem Vitriole. Löset gereinigten Vitriol in Brunnenwasser auf, lasset ihn hernach eine Weile stehen, so fällt eine Ochergelbe Erde von sich selbst auf den Boden.

OCHRA, siehe Berggelbe, im I. Bande p. 437.

OCHRA PLUMBARIA FACTITIA, siehe Bleygelb, im I. Bande p. 593.

Ochride oder Ochrida, siehe Ocrida.

OCHRUS, wilde Erbsen, wachsen als Unkraut auf dem Felde unter dem Getreyde, welches sie offt bey nassem Wetter gantz überziehen, daß die Aehren dafür nicht reiffen können. Der Saame reiniget, hält an, zertheilet, und machet zeitig.

Ochse, Ochsen, Boves, Bubuli, werden in wilde und zahme unterschieden. Der wilden

giebt

giebt es bey uns zwey Gattungen: Auer-Ochsen und Büffel-Ochsen, deren ihre Häute vornehmlich in der Handlung geführet werden, und wovon an seinem Orte Meldung geschiehet. Die Zug-Ochsen, welche zur Arbeit von Bauern gebraucht werden, sind alle verschnitten, denn die andern lassen sich nicht so zahm machen. Mit den Mast-Ochsen aber wird eigentlich gehandelt. Siehe Ochsen-Handel. Die Knochen werden von den so genannten Knochen-Drehern zu allerhand Knöpffen und andern Dingen verbraucht. Das Blut wird zu Verfertigung einer gewissen Farbe, die man Berliner-Blau nennet, absonderlich aber von Zucker-Beckern, zur Reinigung des Zuckers genutzt. Die Galle wird zu starcken Clistiren genommen, auch sonst äusserlich gebraucht. In der Gallen-Blase wird ein Stein, gemeiniglich im May gefunden, Bezoar Bovinum genannt, der leicht und schwammig, dunckelgelb an Farbe, und bitter vom Geschmack ist. Er wird von vielen so hoch als der Orientalische Bezoar an Tugend gehalten, und absonderlich von Juden und Türcken fleißig gesucht, welche ihn hoch achten, und theuer verkauffen. Die Hörner von Ochsen werden von Kammmachern verarbeitet.

Ochse, (Meer-) siehe Meer-Ochse, im III. Bande p. 117.

Ochsen-Auge, siehe Rinds-Auge.

Ochsenbrech, siehe Hau-Hechel, im II. Bande p. 883.

Ochsenfurt, Oxonium, eine kleine Stadt und Amt in Francken am Mayn, dem Bischoff von Würtzburg gehörig, und 3. Meilen von Würtzburg gelegen. In dieser Gegend wächst der beste Francken-Wein.

Ochsen-Galle, siehe *Fel Tauri*, im II. Bande p. 389.

Ochsen-Handel, Ochsen-Marckt. Mit den Ochsen wird jährlich ein grosser Handel in allen Ländern getrieben, wie solches die grossen Ochsen-Märckte zu Hamburg, Lübeck, Dantzig ꝛc. ausweisen. Absonderlich geben die beyden Königreiche Pohlen und Ungarn jährlich eine grosse Menge Ochsen aus, welche durch gantz Ober-Deutschland verkauffet werden. Aus Schonen, Bornholm und Jütland kömmt ebenfalls eine grosse Menge Ochsen, welche weit besser als die Pohlnischen und Ungarischen sind. Unter den in Norden fallenden Ochsen werden die Bornholmischen für die schmackhafftesten gehalten, weil sie klein von Knochen, niedrig von Beinen, und dabey sehr fett sind. Aus Moscau bringet man zwar keine lebendige Ochsen nach Deutschland, dagegen aber gantze Schiffsladung voll Bückelfleisch nach Hamburg, Lübeck und andern Handels-Städten. Von dem Handel mit Ochsen-Häuten siehe den Artickel Leder, im II. Bande p. 1303. Mit geräuchertem Ochsenfleisch und Ochsenzungen geschicht in Hamburg auch ein ziemlicher Handel. Letztere kommen viel aus Ungarn, Chur- und Schweitzerlande. Die Ochsenhörner werden von Kammmachern, und die Knochen von den so genannten Knochendrehern verarbeitet. Das Blut wird zu Berlinerblau, wie auch von den Zuckerbeckern zur Reinigung des Zuckers gebraucht.

Ochsen-Hertz, ein Stein, siehe *Bucardia*, im I. Bande p. 928.

Ochsen-Hertz-Creutz, ist ein Knorpel, welchen man bisweilen in den Hertzen der Ochsen, eben als wie in den Hirschen findet, und wird manchmahl aber gantz ungereimt, an statt des Hirsch-Hertz-Creutzes in der Artzeney gebraucht.

Ochsen-Inseln, Lat. Vaccæ Insulæ, also werden 2. verschiedene Inseln genennet, deren die eine auf dem Mexicanischen Meer an der Küste der Insel St. Domingo, 7. Englische Meilen lang, und 4. breit, von dar die Engelländer viel Ochsen-Häute holen; die andere auf dem Mittelländischen Meere an der Küste von Sardinien liegt.

Ochsen-Marckt, siehe Ochsen-Handel.

Ochsen-Stein, von diesem Steine sagt Boëtius, daß er ein dunckelgelber Stein seyn soll, und in der Galle eines Ochsen gefunden werde, und dienet gut wider den Gifft.

Ochsen-Ziemen, siehe Bullen-Ziemen, im I. Bande p. 972.

Ochsen-Zung-Blumen, Lat. Flores Buglossæ, werden in Menge aufgetrocknet, und an gewisse Oerter hauffen-weiß versendet: sie wachsen wild und in grosser Menge um Nürnberg, wenn sie schön schwartz-blau, so sind sie noch frisch, und halten sich an der Farbe noch lange.

Ochsen-Zunge, Lat. Buglossum, ein Kraut, davon man verschiedene Gattung hat. Die zahme wird in Gärten unter den Schirm-Gewächsen gehalten, und man theilt sie in die stetsgrünende, so nur zur Zierrath dienet, und in die Cretische, so rauh anzugreiffen, mit kleinen Blättern, und wohlriechenden, theils braunen, theils weissen Blumen, versehen ist. Diese letzte dienet vornehmlich zur Artzney. Die wilde ist auch unterschieden. Erstlich hat man die kleine mit liegenden Stengeln. Sie hat rauhe Blätter und Purpurblaue Blümlein, welche unter die Hertzstärckungen gezehlet werden. In den Apothecken hat man davon das Wasser und die Latwerge. Der Saame wird absonderlich zur Hertzstärckung gebraucht. Ferner giebt es die rothe Ochsenzunge, Anchusa, welche an dürren Orten um den Rhein wächst, Blätter, wie die gemeine Ochsen-Zunge, und kleine blaue Blümlein hat. Die aber in Provence und Montpellier und in Italien wächst, giebt allein die Wurtzel zur Handlung, und wird von Frantzosen Orcanetta genannt. Diese ist dick, holtzig, auswendig Blutroth, inwendig weiß, ohne Geruch, herb an Geschmack und anhaltend. Sie dienet zur Artzney wenig, ausser daß sie die Brandweine und andere Medicamente roth zu färben gebraucht wird. Aeusserlich wird sie an statt der Alcanna zur Schmincke genommen, und wie man davor hält, so wird die Portugiesische Schmincke, Charta Hispanica, damit angemacht. Ausser dem wird sie von den Wachs-Poßierern, Färbern, Mahlern, und andern zum Rothfärben genommen, und weil die Farbe bloß in der Rinde hafftet, wird die kleine dünne Wurtzel der starcken vorgezogen.

Ochsen-Zunge, (wilde) siehe Hau-Hechel, im II. Bande p. 883.

Ochsen-Zungen-Wurtzel, Alcana, ist eine Specerey, die zum Färben dienlich, und aus Egypten, wie auch aus einigen andern Oertern der Levante kommt. Die Kräuter-Verständigen nennen die Pflantze, welche diese Farbe hervorbringt Ligustrum Ægyptiacum oder Egyptischer Strauch. Die Farbe, die man aus denen Blättern presset, ist roth oder gelb, nachdem man sie zubereitet; gelb ist sie, wenn man sie in Wasser tauchet, und roth, wenn man sie in Eßig, Citron, oder

Alaun-

Alaun-Wasser einweichet. Das Oel, so man aus denen Beeren ziehet, riechet sehr angenehm, und wird in der Artzeney-Kunst gebraucht, vornehmlich die Nerven gelinde zu machen. Man nennet es auch Cyprus-Oel, welches auch der Nahme ist, den man bisweilen der Pflantze selber giebet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

OCIMASTRUM, siehe *Clinopodium*, im I. Bande p. 1216.

OCIMUM, siehe *Basilicum*, im I. Bande p. 385.

OCIMUM CITRATUM, siehe *Basilicum*, im I. Bande p. 385.

OCIMUM MEDIUM, siehe *Basilicum*, im I. Bande p. 385.

OCIMUM SILVESTRE SIVE ACINOS, siehe *Clinopodium*, im I. Bande p. 1216.

Ocker, siehe Berggelbe, im I. Bande p. 437. desgleichen *Ochera*.

OCOSCOL, ein Baum in Neu-Spanien, der groß, wohl gewachsen, und von ausgebreiteten Aesten ist. Seine Blätter gleichen dem Epheu, und die dicke Rinde ist Aschefarb. Wann diese geritzt worden, lässet sie einen hellen röthlichen Safft fliessen, Liquidambra, auch weicher Storax genannt, welcher für offene Wunden, und zur Stärckung der Nerven ein vortreffliches Mittel ist. Er hat einen angenehmen Geruch, und den zu vermehren wird er mit der gepülverten Rinde vermischt.

OCQUES, Ocos, Ocqua, ist eine Art von Maaß oder Gewichte in der Türckey, welches 400. Drachma, oder 3. Livres, 2. Untzen nach Marsilianischem Gewichte wieget. 44. Ocques, und an einigen Orten in der Levante 45. machen einen Türckischen Centner von 100. Rotten oder Rotous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ocrida, Ocride, Ochride, Ochrieda, Achride, und Locrida, Lochrida, ingleichen Lochriede, Lat. Achridus, Lichnidus, Bederina, eine Türckische Stadt in Macedonien, an der Grentze von Albanien, und an dem See Ocrida gelegen. Sie ist groß und ziemlich befestiget, treibet auch starcke Handlung.

OCTA PODIA, siehe Blackfisch mit langen Füssen, im I. Bande p. 565.

Octav, heist überhaupt der achte Theil; bey den Buchhändlern und Buchdruckern heißt es ein gewisses Format eines Buches, da ein gantzer Bogen in 8. Blätter eingetheilet wird.

OCTAVO, eine Müntze, siehe *Ochavo*.

Octroy, ist ein Privilegium oder Freyheit, welche eine oder mehr Personen über ein gewisses Thun oder Handlung erhalten, daß sie solche mit Ausschliessung anderer, treiben mögen; welches eine Art des Monopolii ist, davon am gehörigen Orte weitläufftig gehandelt worden. Es heißt daher Octroyiren so viel als erlauben, verstatten, oder von der Obrigkeit eine Freyheit zu etwas erhalten. Und octroyirte Compagnien sind diejenigen Handels-Gesellschafften, die durch ein gewisses Privilegium von den Obern bestätiget worden, ihre Handlung an besondere Oerter oder mit besondern Waaren frey zu treiben.

OCTROYRT, privilegirt, befreyet; octroyirte Compagnie, eine für andern mit Freyheiten versehene Gesellschafft.

Octroyrte Compagnien, siehe Octroy.

OCULARIA RADIX, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

OCULI CANCRORUM, siehe Krebs-Augen, im II. Bande p. 1243.

OCULI SERPENTUM MELITENSES, Schlangen-Augen, sind nach Woyts Berichte, gewisse Steinlein, welche in der gantzen Insel Malta gefunden werden, daher sie den Zunahmen Melitenses bekommen. Sie widerstehen allem Gifft, präserviren und curiren auch giffrige Bisse, wenn man sie in Ringen eingefasset an der Hand trägt, doch so, daß sie die blosse Haut berühren können.

OCULUS BELI, siehe Augen-Stein, im I. Bande p. 303.

OCULUS CATI, siehe Katzen-Auge, im II. Bande p. 1187.

OCULUS LEPORIS, siehe *Benedicta*, im I. Bande p. 415.

OCYMASTRUM, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

OCYMOIDES, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

OCYMUM, siehe *Basilicum*, im I. Bande p. 385.

Odemburg, siehe Oedenburg.

Odensee, siehe Othensee.

Oder, Viadrus, ein grosser, schiffbarer und fischreicher Fluß in Deutschland, welcher an den Mährischen und Schlesischen Grentzen, unweit dem Städtgen Friedeck, in einem Walde und Felsen entspringt, fast gantz Schlesien und die Marck Brandenburg durchläufft, nachmahls in Vor-Pommer bey Stettin die Dammische See machet, durch das grosse und kleine Frische Haff gehet, und sich mit drey Einflüssen, welche Peene, Swine, und Diwenow genennet werden, in die Ost-See ergeußt.

Oderberg oder Aderberg, eine kleine geringe Stadt in der Mittel-Marck Brandenburg, eine Meile von Stolpe, liegt an der Oder, und an einem Berge, davon sie den Nahmen bekommen, hat Wein- und andere Gärten, es soll auch daselbst einige Anzeigungen von metallischen Steinen geben. Sie treibet gute Handlung, sonderlich mit Fischen, und hat die Niederlags-Gerechtigkeit auf bemeldetem Oder-Strohme.

Oderlenge, siehe Grindkraut, im II. Bande p. 711.

Odermennig oder Adermennig, siehe *Agrimonia*, im I. Bande p. 93.

ODEUR DE BICURE, siehe Bibergeil, im I. Bande p. 628.

ODONITIS, siehe *Caryophyllus pratensis*, im I. Bande p. 1089.

ODORAMENTUM, odores, wohlriechende Sachen, heissen in Officinen und bey denen Materialisten diejenigen, welche absonderlich die Geister erquicken und das Haupt stärcken.

ODORATUS CALAMUS, siehe Calmus, im I. Bande p. 1022.

OEBAN, sonst auch *Ouban-d'or*, ist eine Japonesische Rechen-Müntze. 1000. Oebans machen 45000. Silber-Taels. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Oedenburg oder Edenburg und Odenburg, Lat. Sopronium, von einigen Sempronium, auch Oedenburgum, auf Ungarisch Sopron genannt, ist sehr alt. Sie liegt 2. Meilen von der Oesterreichischen Grentze, 8. von Wien, 6. von Preßburg, und eine Meile von Neusiedler See, ist ein kleiner, aber mit guten Mauren, Pasteyen und Wasser-Graben befestigter, auf deutsche Art mit steinern Häusern wohlgebaueter, und sehr volckreicher Ort, so daß er eine von den schönsten und besten Städten in Ungarn ist. Er hat 3. Thore, und vor denselben grosse und gleichfalls wohlgebauete Vorstädte, so auch mit Mauern, Rundelen, Graben und 5. Thoren versehen. Ausserhalb denselben liegen gantz nahe die herrlichen Weinberge, in welchen die vortreflichsten Weine wachsen, so meist nach Schlesien verführet werden, und davon die Einwohner ihre beste Nahrung haben.

Oefen, siehe Ofen.

Oeffentliche Kramläden, Publicæ tabernæ, werden in denen Rechten diejenigen genennet, welche entweder auf öffentlichen Marckte, oder an der öffentlichen Strasse, oder sonst an einem andern öffentlichen Orte, oder der gemeinen Stadt Grund und Boden erbauet sind, obgleich deren Gebrauch nur blossen Privat-Personen zustehet.

Oeffentliche Scharwechsel, siehe Münz-Officin.

Oehr, siehe Oer.

Oehrlein-Blume, (Mexicanische) siehe Mexicanische Oehrlein-Blume, im III. Bande p. 177.

Oehrling, ein Wurm, siehe *Forficula*, im II. Bande p. 446.

OEILLET, siehe *Caryophyllus hortensis*, im I. Bande p. 1085.

Oel, Oleum, Huile, wird in denen Officinen, in dreyerley Sorten eingetheilet, als: in destillirte, ausgedrückte und gekochte Oele. Die destillirten können aus allen dreyen Reichen der Natur, als Mineralischen, Vegetabilischen und Animalischen bereitet werden. Die Mineralia, so Oel von sich geben, sind: Agtstein, Stein-Kohlen ꝛc. Diese werden destillirt wie die Hartzen und Gummi; Unter denen Vegetabilibus geben die Kräuter, Blumen, Früchte, Saamen, Wurtzeln, Höltzer, Rinden, Gewürtz, Oel von sich, die andern sind Oel, Hartz und Gummi. Aus dem Thierischen Reich ziehet man Oel aus den Hörnern, Marck, Gehirn, Gebeinen, Klauen und Fettigkeit aus dem Geblüt, Koth und dergleichen. Wie aber solches geschehe, davon besiehe D. Schröders vollständige Apotheck, lib. 2. cap. 70. woselbst folgende einfache destillirte Oel nahmkündig gemachet werden: Oleum Absynthii, Wermuth-Oel, Anethi, von Dillen, Angelicæ, von Angelicken, Anisi, von Anis, Aurantiorum, von Pomerantzen, Benzoin, von Benzoe, Butyri Majalis, von Mayen-Butter, Calami Aromatici, von Calmus, Camphoræ, Campher, Cardomomi, von Cardomomen, Carvi, von Wiesen-Kümmel, Caryophyllorum, von Negelein, Ceræ rectific. *rectificirt* Wachs-Oel, Chamæmeli, von Camillen, Chærefolii, von Körbelkraut, Cinamomi, von Zimmet, Citri cort. von Citronen-Schaalen, Coriandri, von Coriander, C. C. von Hirschhorn, Cranii Humani, von Menschen Hirnschaalen, Cubebarum, von Cubeben, Cumini, von Kümmel Euphorbii, von Euphorbien, Fœniculi, von Fenchel, Fuliginis, von Ruß, Galbani, von Galbano, Guajaci, von Frantzosen-Holtz, Heraclini, Hasenstauden-Oel, Hyssopi, von Jsop. Juniperi è Baccis, von Wacholderbeer. ex ligno von Wacholder-Holtz. Laterinum Philosoph. Ziegelstein-Oel, Lavendulæ, von Lavendel, Lauri è Baccis, von Lorbeer, Levistici, von Liebstöckel, Ligni Guajaci, Frantzosenholtz-Oel, Rhodii, Rosen-Oel, Lumbricorum, Regen-Würmer-Oel. Macis, von Muscat-Blüth, Majoranæ, von Majoran, Mastichis, von Mastix, Melissæ, von Melissen, Menthæ, von Müntz, Myrrhæ rectif. rectificirt Myrrhen-Oel, Nucis moschatæ, von Muscaten-Nüssen. Origani, von Dosten, Piperis, von Pfeffer, Pulegii, von Poley. Roris marini, von Rosmarin, Rosarum, von Rosen, Rutæ, von Rauten. Salviæ, von Salbey, Saponis, von Seiffen, Sabinæ, von Sevenbaum, Saturejæ, Pfeffer-Kraut-Oel, Serpylii, von Quendel, Smegmatis, Schmuck-Oel, Spicæ, von Spick, Styracis Calam. von Storax, Succini albi, von weissen Agtstein, dito flavi, von gelben Bernstein, Sulphuris, Schwefel-Oel Tartari, Weinstein-Oel, Terebinthinæ, Terpentin-Oel, Thymi, von Thimian, Vitrioli, Vitriol-Oel, Zedoariæ, von Zittwer, Zopissæ, von Schiffpech. Man mercke: Die destillirten Oel wohl und gut zu erhalten, daß sie nicht dicke oder rantzicht werden, wie offt geschiehet, pflegen einige ein Stücklein Alaun hinein zu werffen. Ausgedrückte Oel nennet man diejenigen, welche ohne einiges Feuer ausgeprest werden, und solchergestalt ihren natürlichen Geschmack viel stärcker behalten. Als Oleum Amygdal. amar. & dulc. süsse und bittre Mandel-Oel, Avellanarum A. von Haselnüssen Balarium è balano myrepsica, Bennöhl. Cannabis, von Hanf, Carthami A. Safflor, Cerasor. ex nucleis, von Kirschen-Körnern, Citri è granis, von Citronen-Körnern. Erucæ sem. von weissen Senf-Saamen. Hyosciami ex sem. von Bilsen Saamen. Juglandium, von Welschen-Nüssen. Lauri A. von Lorbeer, Lini Sem. von Lein-Saamen. Macis, von Muscat-Blüth. Nigellæ ex sem. von schwartz Coriander, Nucis moschatæ, Muscat-Nüß. Olivarum, von zeitigen Oliven, Omphacinum, aus unzeitigen Oliven, Ovor. ex vitellis, von Eyer-Dotter. De Palma s. de pala, von Datteln, Papaveris, von Mohn, Persicor. nucleorum, von Pfersig-Körnern, Pinearum, von Pinien, Pistaciorum, von Pistacien. Repar. sem. Rüb-Saamen, Ricinum s. de Cherva, von Wunder-Baum. Sambuci granorum seminis, Hollunderbeere Kern-Oel, Sesaminum A. von Sesam, Sinapios, von Senf. Gekochte und *infundirte* Oel, (welche nemlich gemacht werden, wenn man die frische einfache Stücke zerschneidet, selbige in Oel, mit Wasser, Wein, oder einen andern tauglichen Liqvore vermischet, und so lang hernach kochet, bis die mäßrichte Feuchtigkeit gäntzlich verzehret ist) sind folgende: Oleum Absynthii, von Wermuth, Abrotani, von Stabwurtz, Anethi, von Dill. Chamæmelum, von Camillen, Cheurinum, von gelben Veilgen, Cidoniorum, von Quitten mit unzeitigen Oliven-Oel. Enule cum ol. Sesami, von Alant mit Sesam-Oel,

Euphorbii cum ol. Cheurin. von Euphorbien mit gelben Viol-Oel. Formicarum, von Ameisen. Hederæ terrest. von Gundel-Reben. Jasminum, von Jesmin, Irinum, von Violwurz. Liguſtrinum, Ciprinum de Alcanna, von Reinweyden, Lilium, von Lilien, Lilior. Convall. von Meyenblümchen, Eumbricorum cum omph. von Regenwürmern. Maſtichinum, von Maſtix, Menthæ, von Münz, Meliloti, von Steinklee, Momordicæ ex fruct. von Balſam-Aepffeln, Myrtill. von Myrten. Nardinum, Narden-Oel, Nicotianæ, von Taback, Nymphæ alb. von weiſſen Seeblumen. Populeum, Alberbaums-Oel, dito purgans compoſ. zuſammen geſetztes Purgier-Oel. Ranarum, von Frösch en, Roſatum vulgare, gemein Oel von Roſen, dito omphacinum, mit unzeitigen Oliven-Oel, Rutæ, von Rauten. Sambucinum, von Holder, Scorpionum, Scorpionen-Oel, è Storace, von Storax. Verbaſci, von Wullkraut, Verniſum, Vernix ex ol. Lini, Vermeß, worzu auch noch gehöret der Balſam *Sulphuris*, Silberglett und dergleichen, die nichts anders, denn ein Oel oder Terpentin-Spiritus, der mit gedachten Mineralien imprægniret iſt. Gekochte zuſammengeſetzte Oele, ſind: Oleum Aranearum Mindereri, Ol. Adſtringens, Antiepilepticum, Antipeſtilentiale Cappariebus, Caſtorei, Biebergeil, de Colocyntide, von Coloquinten, Coſtinum, Roſten-Oel, Croci, Safran-Oel, Circulatum, Febrifugum, Florum Balſamicum, Hyperici compoſ. infrigidans, Kühl-Oel, Majoranæ Sampſuchin, von Majoran contra Matricis affectus, wider Mutter-Beſchwer, Mirabile Mandragoræ, von Alraun, Moſchellinum, von Biſam, Nardinum, Papaverinum, Mohn-Oel, de piperibus, von Pfeffer, è Pomis amoris in Pleuritide, Purgans, Reſolutivum, *Reſolvir*-Oel, Roſar-Meſua, Roſen-Oel, Stomachale Cratonis, Magen-Oel, contra Venena, contra Vermes, Vulnerarium, Wund-Oel, Vulpinum, Fuchs-Oel, Zanetinum Melichii, Operment-Oel. Dieſe Oele insgeſamt dienen bloß für Apothecker und Materialiſten; hingegen wird das Lein-Rüb- und Baum-Oel in groſſen Quantitäten von denen Kaufleuten geführet. Jene werden in denen hin und wieder aufgerichteten Oel-Mühlen ſelbſt geſchlagen und gepreſt: Das Baum-Oel aber, *Oleum Olivarum*, kömmt meiſtentheils aus Spanien, Italien und Franckreich. Aus den erſten beyden Ländern kömmt es in groſſen Pipen und Fäſſern, oder auch in irrdenen inwendig wohl verglaſürten Krügen: Die Frantzoſen aber, ſonderlich in Provence und Languedoc, pflegen ſolches in lederne Schläuche von Bocks-Fellen, an welche die Haar einwärts gekehret, zu faſſen, und ſo auf Maul-Eſeln zu transportiren, da dann dasjenige, welches nach Geneve und Deutſchland deſtiniret, in gedachtem Geneve in Fäſſer geſtürtzet, und ſo weiter über die Genffer See nach Schweitzerland und Deutſchland verführet wird. Unter allem Baum-Oel wird unſtreitig das Weiſſe, ſo über Genua kömmt, für das beſte gehalten. Das Auspreſſen des Oels aus denen Oliven geſchicht in obgedachten Ländern, wo die Oelbäume häuffig zu finden, gemeiniglich um die Zeit, wenn die Oliven zeitig worden, und faſt ſchwartz zu werden beginnen. Dieſe Oliven brechen ſie des Morgens früh, wenn ſchön Wetter iſt, ab, und zwar nicht mehr auf einmahl, als man in Tag und Nacht auspreſſen kan. So bald ſie abgebrochen, werden ſie auf geflochtenen Hurten ausgebreitet, damit die übrige Feuchtigkeit von ihnen komme. Hierauf ſchütten ſie ſolche in die Preſſe, welche auf einem gepflaſterten und etwas abhängigen Eſtrich ſtehet, damit das ausgepreſte Oel in denen darinn gemachten kleinen Gängen deſto beſſer flieſſe und nicht bald erkalte. So werden auch alle Inſtrumenta, und ſonderlich die Oel-Preſſe, ſauber und flugs bey der Hand gehalten, damit ſie in währender Arbeit an nichts gehindert werden. Wenn nun alles fertig, ſo werden die Oliven in ſaubern Körben, von friſchen Weyden geflochten, nach der Oel-Trotte oder Preſſe getragen, und daſelbſt getrottet. Etliche Oelſchläger treten auch wohl vorher die Oliven mit Füſſen, vorgebende, daß das ſolchergeſtalt ausgetretene Oel viel beſſer, lauterer und wohlgeſchmackter, als das ausgepreſte ſey, weil aber das Treten viel ſchwerer und langſamer als das Preſſen, als iſt dieſes auch mehr im Gebrauch. Der erſte Druck, welcher mit der Preſſe geſchicht, giebet allezeit das beſte und klarſte Oel; daher man ſolches auch gleich beſonders faſſet, und Jungfern-Oel oder *Proto-pon* nennet. Der andere Druck, *Iterativum* genannt, iſt ſchon etwas ſchlechter von Geſchmack, und wird auch beſonders aufgefaſſet, und dieſes Oel vielfältig zum Salben gebrauchet. Der dritte Druck, *Tertiatum*, als der ſchlechteſte, giebt das Oel, ſo man in den Lampen brennet. So bald das ausgepreſte Oel ein Zeitlang in den Fäſſern geſtanden, ſo ſchütten die Oelſchläger ſolches in andere Gefäſſe, weil es die Art an ſich hat, daß je mehr es beweget und durchlüfftet wird, je klärer und lauterer es wird. Die neuen Oel-Fäſſer werden allezeit wohl bepicht, und mit Hartz wohl verſehen: Die alten aber nur mit Laugen ſauber ausgewaſchen, und in ſolche nach etwan 30. Tagen, wenn ſich die Oel-Drüſen, oder das grobe und unreine, ſchon geſetzet, das Oel eingegoſſen. Hierauf in friſche und kalte Keller, ſonderlich die gegen Mitternacht zu liegen, verwahret, auch wohl des Winters (wenn etwan das Oel über den Drüſen geſtanden) etwas geröſtet Saltz darunter geſchüttet: Denn ſolches ſchmeltzet das geſtandene Oel, und ſcheidet es von allen Unflath. Will man es hernach ferner bewahren, daß es nicht rantzig und garſtig werde, ſo nimmt man Wachs und Oel in gleicher Schwere, zerläßt es auf dem Feuer, thut geröſt Saltz und Anis darunter, und wirffts zuſammen in die Oel-Tonne. Trüb und unſauberes Baum-Oel wird an der Sonnen oder am Feuer lauter gemacht; man ſchüttet auch wohl ſiedend-heiß Waſſer in die Oel-Tonnen. Zu ſtinckendem Oel nimmt man die Broſamen von Gerſten-Brodt, miſchet Saltz darunter, und wirfft es in das Oel-Faß; item gebeitzte edle Stein-Klee-Blüth, auch wohl grüne unzeitige Oliven, welche man ohne die Kerne klein ſtößt, und in das Oel-Faß thut. Wenn das Oel verderben und faul werden will, nimmt man eine Hand voll Coriander-Kraut, und hängt es in die Tonne, oder ſticht das Oel ab auf ein friſches Faß. Wohlriechend Oel wird von Jungfern-Oel gemacht, in welches geſtoſſene Lorbeeren, Violen-

Wur-

Wurtzeln und andere dergleichen wohlriechende Materialia, samt klein gestossenen Saltz geworffen werden; worauf es 14. Tage an die Sonne gesetzt, auch wohl gar bey einem gelinden Kohl-Feuer 3. Stunden lang gekochet, und alsdann durchgeseihet wird. Das meiste Oel, so man in denen See-Städten gebraucht, kömmt aus Portugall und Spanien. Von andern Ländern kömmt so viel nicht ein, und wird nur von Liebhabern und Kennern verlanget. Eine Pipe solches Oels hält nach dem Gewicht 820. Pfund. Damit man nun die Sorten und Thara wisse, dienet folgendes:

1. Genueser Oel ist gantz weiß, kommt in Bohten, wie auch der Puglische, giebt 16. pro Cent. Thara.
2. *Sevillis*che kleine Pipen geben 120. ℔. Thara, die grossen aber 130. bis 140. ℔.
3. *Mallagais*che geben 135. ℔. Thara.
4. *Puglis*ch Oel in Bothen 16. pro Cent.
5. *Majorcki*sche 20. pro Cent.
6. *Marseilli*sche 14. pro Cent.
7. *Lissaboni*sche und *Portis*che geben 135. bis 140. ℔. Thara.

Bey diesem Oel-Kauf hat man wahrzunehmen, daß es nicht galstrig, widerwärtigen Geruchs und Geschmacks sey, weniger dunckelgrün, muttig oder unrein. Nächst diesem hat man sich wegen der Thara nicht weniger in acht zu nehmen, wo man nicht 40. 60. bis 70. ℔. zu kurtz kommen will, worüber bishero von denen Gewürtz-Crämern und andern, die das Oel auf kleine oder andere Gefässe füllen müssen, nicht unbillig grosse Klagen geführet worden. In Holland, England, ꝛc. wird alles Oel gemessen, da man dergleichen Verlust nicht zu besorgen hat.

Zu Amsterdam rechnet man das Faß Oel auf 717. Mingles oder 1434. Pintes. Die Bothen oder Pipen halten gemeiniglich bis 70. Stekan, jede Stekan zu 16. Mingles, die Mingles aber zu 2. ℔. 3. bis 4. Untzen gerechnet. Welchem nach ein Baril Oel netto 197½ ℔. Genueser Gewicht wiegt, so 125. ℔. Amsterdamer thut, und 14. Barils thun ungefehr 717. Mingles, welche 750. ℔. wägen sollen.

Zu Livorno macht man das Baril Baum-Oel von 85. Pfund, so 59. Pf. Amsterdamer austragen.

Zu Provence wird das Oel bey Millerolles, die 66. Pintes Pariser, oder 100. Pintes Amsterdamer Maaß halten, verkauft.

Die Spanier und Portugiesen füllen ihr Oel in grosse Fässer ein, so man Bottes oder Pipes nennet. Manchmahl kömmt es auch in Jerres oder Jarres, welches glasürte irrdene Krüge seyn, zu uns in Deutschland, und bringen solches sonderlich die Boots-Leute mit, die keine gantze Pipe bezahlen können, oder mit sich führen dürffen. Es wird aber das Oel in Portugall bey Almoudes, davon 26. eine Pipe machen, verkaufft. Die Almoude thut 12. Canadors, und der Canador bey nahe 1. Amsterdamer Mingle.

Zu Puglia, im Neapolitanischen wird jährlich um Johanni ein treflicher Oel-Marckt gehalten, und da macht 1. Salma Oel 10. Stara; 1. Stara 32. Pignatoli; 4. Salma in Venedig 1. Miaro oder Meyler, oder 1210. ℔. groß Gewicht; 1. Meyler hält 40. ℔. Gelten oder Miry; 1. Miry 25. Maaß oder 30¼ ℔. ala grossa oder groß Gewicht. In Bozen, (*Botzano*) werden jährlich 3. Oel-Märckte, als der erste Montags nach Mitfasten, der andere auf Egidii den 17. November, der dritte auf St. Andreä gehalten, und währet jeder 8. Tage. In diesem letztern Marckt wird mehrentheils Gartseer Oel und zwar nach dem Muht verkaufft, so 114. Nürnberger Pfund wiegt. In Puglia wird bis ultimo Novembr. viel alt Oel, weil das neue noch nicht lauter, oder doch nur auf den Hefen und Drüsen, wiewohl 2. bis 3. pro Cent geringer als das lautere, verkaufft. Die beste Einladung des Oels geschicht in die Biscayer Schiffe, welche die Fracht nicht, wie die Raguser, voraus fordern. Die gefährlichste Zeit, das Oel zu verführen, ist, wenn es noch dicke, weil es sich alsdann unter Weges läutert, und viel auslecket. Alles Oel wird am Geschmack erkannt, ob es gut, oder nicht, denn die Farbe kan man ihm machen. Von Verfälschung des Oels schreibet ein gewisser Autor, daß viel desselben in Deutschland komme, in welchen sich die räudigen Italiäner, lue Venerea laboriren, schon einmahl gebadet, hernachmahls solches Oel wieder an die Sonne setzen, aufs neue verjähren lassen, und folgends in Deutschland schicken. Weswegen sonderlich wohl acht zu geben, daß man schön grün, wohlriechend und flüßig Oel, und kein gelbes, dickes oder gestocktes Oel kauffe, weil in solchem unfehlbar schon krancke Leute gebadet worden.

Oel, (Anis-) siehe Anis-Oel, im I. Bande p. 197.

Oel, (Baum-) siehe Baum-Oel, im I. Bande p. 394.

Oel, (Biber-) siehe Bibergeil, im I. Bande p. 528.

Oel, (Bley-) siehe Bley-Oel, im I. Bande p. 595.

Oel, (Bleyweiß-) siehe Bleyweiß-Oel, im I. Bande p. 600.

Oel, (Büchen-) siehe Büchen-Oel, im I. Bande p. 965.

Oel, (Butter-) siehe Butter-Oel, im I. Bande p. 981.

Oel, (Citronen-Schaalen-) siehe Citronen-Schaalen-Oel, im I. Bande p. 1186.

Oel, (Crystallen-) siehe Crystallen-Oel, im I. Bande p. 1430.

Oel, (Erd-) siehe Erd-Oel, im II. Bande p. 297.

Oel, (Honig-) siehe Honig-Oel, im II. Bande p. 977.

Oel, (Lein-) siehe Lein-Oel, im II. Bande p. 1316.

Oel, (Lorbeer-) siehe *Oleum Laurinum*.

Oel, (Nuß-) siehe *Oleum Nucis*.

Oeland, Lat. Olandia und Oelandia, eine Insel auf der Ost-See, zu Ost-Gothland, und der Cron Schweden gehörig, deren Ufer mit vielen festen Schlössern versehen sind. Sie hat gesunde Lufft und einen fruchtbaren Boden, insonderheit sind schöne Wiesen daselbst, und die Oeländische Butter wird weit und breit verführet.

Oelbaum, siehe *Olea*.

Oel-Baum, (Aethiopisch r) siehe *Elemi*, im II. Bande p. 214.

Oelbaum-Hartz, (Aethiopisches) siehe *Elemi*, im II. Bande p. 214.

Oel-Drusen, Oel-Hefen, Amurca, Frantz. Feces und Lie d' huile, ist das Saltz am Boden des Fasses, darein das frischgepreßte Baum-Oel ist geschüttet worden, damit es lauter werden möge. Sie erweichen, lindern, zertheilen, stillen das Kopfweh, wenn sie auf die Stirne geleget werden, und dämpffen auch die Flüsse. Einige verstehen auch darunter den groben erdigten und tartarischen Unrath und Unreinigkeit des Geblüts.

Oelnich, oder Oelnieck, siehe Alsnaek, im I. Bande p. 125.

Oel-Quelle, dergleichen bricht in dem Gebiete von Bergamo in Italien, aus einem harten Felsen, durch etliche gleichsam von Natur in diesem Felsen gebrochene Löcher hervor. Sie gleichet der Farbe nach, dem Weissen vom Ey, ist eines überaus lieblichen Geruchs, und in vielen Kranckheiten, sonderlich aber Mutter-Beschwerungen sehr heilsam. In dem herausrinnenden Saffte finden sich bisweilen einige Körnlein, die dem weissen Agtsteine gantz ähnlich sind, auch bey angestellter Probe demselben durchaus gleichen. Man will diesen mineralischen Balsam so gar dem Orientalischen vorziehen. So quilt auch bey Bachu, in der Provintz Scirvan oder Sirvan, ein schwartzes Oel, welches durch gantz Persien gebrannt wird.

Oelsenich oder Oelßnitz, ein Kraut, siehe Alßnaek, im I. Bande p. 125.

OENANTHE AVIS, Vitiflora, Vitifera, Frantz. Cublanc, ist ein kleiner Vogel: dessen Schnabel, Fittige, Schenckel und der Schwantz schwartz sind: der Rücken ist aschengrau, am Bauche und unter dem Schwantze ist er weiß. Die Schenckel sind etwas lang, die Füsse klein; die Zunge ist länglicht und platt. Er findet sich in Büschen, fleucht nicht gar lange herum, sondern setzet sich stracks nieder. Er nähret sich von Fliegen, Regenwürmern und Raupen: führet viel flüchtig Saltz und Oel. Er dienet zum Eröffnen und wider die fallende Sucht

OENANTHE CHÆROPHYLLI FOLIIS, Oenanthe Cicutæ facie, succo virolo, crocco, it. Oenanthe succo virolo, Cicutæ facie Lobelii, hat eine grosse Gleichheit mit dem Schierling oder Wüterich, und wächst nur in kalten mitternächtigen Ländern. In England findet sichs an Bächen und an wässerichten Oertern. Es hat eine sehr schädliche und gifftige Krafft. Denn wenn es einer in den Leib bekömmt, so erwecket es in dem Magen ein ungemein schmertzhafftes Brennen, erreget heftiges Zucken und Zerren in denen Gliedern, daß einem die Augen für den Kopf heraus treten, der Verstand vergehet, der Mund wird verschlossen, bekömmt anhaltendes Schlucken, man will sich gerne brechen und kan doch nicht; das Blut läufft zu den Ohren heraus, und die Brust wird einem gantz enge und beklemmet. Darwider ist nichts bessers, als wenn man den Patienten fein viel Oel, gelassenes Fett oder zerlassene Butter, Milch und dergleichen fettige Liquores eingiebet, daß es das scharffe und fressende Saltz binde, verwickele, mindere, und selbiges so wohl, von oben als unten aus dem Leibe wieder abführe.

OENANTHE PRIMA, Matth. siehe *Bulbocastanum*, im I. Bande p. 969.

OENAS, Vinitorculum, Vimago, Rupicola, ist ein Vogel, der etwas grösser ist, als eine Taube. Sein Schnabel ist lang und spitzig: der Kopf und der Bauch sind aschengrau, der Schwantz grau und schwartz, die Füsse roth. Die reiffen Trauben mag er gerne: hält sich auch in den Bergen auf zur Zeit der Weinlese. Sein Fleisch ist hart. Dieser Vogel wird unter die wilden Tauben gerechnet, führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Er ist gut wider die schwere Noth, den Harn zu treiben, und die verlohrne Kräffte zu ersetzen; es werden Kraft-Suppen davon gemacht.

OENELÆON oder Oenelæum, ist eine Vermischung aus Oel und Wein, oder ein mit Oel vermischter Wein.

Oer, Oehr, eine Schwedische Müntze von zweyerley Gattung, kupffern und silbern. Die kupffern Oer, welche auch Rundstücke heissen, sind das Drittel von den silbernen, und gehen 8. auf eine Marck, oder einen Thaler Silber-Müntze. Von den silbernen gehen eben so viel auf eine Marck, oder einen Thaler Silber-Müntze. Ein Carolin oder Christine gilt 8. gute Groschen, und hat 20. Oer Silber, oder 60. Oer Kupffer. Ein Oer oder Rundstück hat 4. Oerlein, der silbernen 64. machen einen Reichsthaler, und gilt also eines so viel als 6. gute Pfennige, ein kupffernes aber 2. gute Pfennige.

Oercken-Safran, ist der beste morgenländische Safran.

Oerter ausschmieden, heisset die Bergeisen spitzig machen, und also zurichten, daß sie auf festem Gesteine wohlstehen, oder einhauen.

Oerter-Geld, sind auf Bergwercken die Schmiede-Kosten, so die abgeschlagenen Eisen wieder auszuschmieden gegeben werden.

Oerter pflöcken, heisset bey den Bergleuten, wenn die Ortung mit dem Pflocke gezeichnet wird. Siehe Pfahl-Ort.

Oerter treiben, oder das Feld mit Oertern durchlängen, heist in Bergbau so viel, als nach vorliegenden Gängen arbeiten.

Oerter treiben, (Gegen-) ist im Bergbau einander mit Oertern entgegen gehen; wenn nun 2. Oerter miteinander durchschlägig worden, so saget man: die Oerter sind einkommen.

Oertungen, heissen die Zeichen, so in Gruben-Gebäuden in frischen Gesteine eingehauen werden. In langen Stollen machet man sie gemeiniglich 60. Lachtern weit von einander. Ihre Lagen bringet man an Tag, und lässet allda wiederum Steine mit eben dergleichen Zeichen aufrichten. Es werden solche bey dem Zulegen mit in die Abrisse gebracht, damit, wenn etwan noch andere Zeichen dereinst von den Stollen Flügel-Orten getrieben werden sollen, man auf bedürffenden Fall daraus den Beweis nehmen könne, wie weit man solche zu treiben berechtiget sey. Wo auf einem Stollen viel Lichtlöcher befindlich sind, da kan man der Steine am Tage entbehren, unten auf denen Stollen hingegen müssen bey solchen Löchern dennoch standhaffte Zeichen oder Oertungen gemacht werden. Gemeiniglich bestehen diese in einem ✝, so in das feste Gestein eingehauen, und dis bezeichnete Gestein auch eine Marckscheide-Stuffe genennet wird. Wie die Oertung aus der Grube an Tag gebracht, und jedweder Zug auf dem Pappiere zugeleget, und in Grund gebracht werden soll, lehret Voigtel Geometr. subterr. P. VIII. und P. XIX. §. 3. 87.

Oertung zu Tage ausbringen, heist einen Pflock zu Tage schlagen, der anzeiget, wo der Ort in der Grube sey.

Oesterreich, Austria, Autriche, einer von den 10. Creisen des Römischen Reichs, welcher gegen Nor-

den

den an Böhmen, und an den Bayerischen und Schwäbischen Creis, gegen Westen an die Schweitz und Graubünden, gegen Süden an den Venetianischen Staat und gegen Osten an Ungern grentzet. Dieser Creis ist vermöge seiner Freyheiten, so derselbe schon zu Zeiten Kayfers Friderici Barbarossæ erhalten, zu Caroli V. Zeiten aber vermehret worden, von allen Reichs- und Creis-Beschwerden an Mannschafft und Römer-Monathen völlig eximirt, daß also fast nichts, als eine willkührliche Dependentz gegen das Reich übrig bleibet. Der Creis-Director ist allemahl ein Ertz-Hertzog in Oesterreich, und solchemnach sind es letzthin Ihro im vorigen Jahre Höchstselig verstorbene Kayserliche Majestät Carl VI. gewesen. Es gehören aber zu diesem Creise folgende Länder:

1) Das Hertzogthum Oesterreich;
2) Das Hertzogthum Steyermarck;
3) Das Hertzogthum Kärnden;
4) Das Hertzogthum Crain;
5) Die gefürstete Grafschafft Tyrol;
6) Die vordere Oesterreichische Lande, die das Haus Oesterreich in Schwaben besitzet, als welche in Creis-Sachen nicht zum Schwäbischen, darinnen sie zwar liegen, sondern zum Oesterreichischen Creis gezogen werden. Die Wechsel-Sachen von Oesterreich siehe unter Wien.

Oesterreiche Leinewand, siehe Leinewand, im II. Bande p. 1317.

Oesterreichisches Brabant, siehe Brabant, im I. Bande p. 717.

Oesterreichische Handlung, Oesterreich hat einen Ueberfluß an allerhand Victualien, als: Korn, Weitzen, Gerste, Saltz ꝛc. und insonderheit ist der Oesterreichische Safran berühmt; wovon unter dem Worte Safran, ein mehrers gelesen werden kan. Der vornehmste Handels-Ort darinnen ist die Ertz-Hertzogliche Residentz Wien, von wannen die herrlichen Ungarischen Weine, das Ungarische Kupfer, Qveck-Silber, ꝛc. in andere Länder verführet werden. Sie hält 2. Haupt-Märckte und 4. kleine oder Zwischen-Märckte. Der erste Haupt-Marckt heisset der Pfingst-Marckt, welcher sich 14. Tage vor Pfingsten anfänget, und 3. Tage nach Trinitatis endiget. Der andere ist der Catharinen-Marckt, welcher 14. Tage vor Catharinen den Anfang nimmt, und 14. Tage nach Catharinen zu Ende gehet. Die 4. kleinen oder Zwischen-Märckte sind: 1) der Holtz-Marckt um Philippi Jacobi; 2) der Hafen- oder Töpffer-Marckt auf Peter Paul; 3) der Margarethen-Marckt im August, und (4) der Holtz-Marckt nach Michael.

Oesterreichische Müntze, siehe Müntze, (Oesterreichische) im III. Bande p. 284.

Oesters, siehe Austern, im I. Bande p. 329.

OESYPUS, heißt diejenige Schmiere und Fettigkeit von der schmutzigen Schaafs-Wolle, insgemein Isopus humida genannt, welche, wenn die gemeine Schaaf-Wolle gewaschen, oder in heissem Wasser gesotten wird, oben auf dem Wasser schwimmet, so alsdenn abgenommen, durch ein Tuch gedrückt, und in kleine Fäßlein geschlagen wird. Sie kommt zuweilen aus Franckreich, muß frisch gemacht, nicht stinckend seyn, und weißgrau sehen. Wird zu verlähmten Gliedern und Kranckheiten der Nerven gebraucht.

OEUVRES MORTES, heissen die Frantzosen die Theile eines Schiffes unter dem Wasser. Ein mehrers siehe unter Schiff.

OEUVRES DU POIDS, heissen zu Paris Waaren, die dem Gewichte, Poids le Roy, welches in dieser Stadt eingeführet ist, unterworffen sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

OEUVRES VIVES, heissen die Frantzosen die Theile eines Schiffes über dem Wasser. Siehe *Navalia*, ingleichen Schiff.

Ofen, Buda, eine grosse und befestigte Stadt nebst einem festen Schloß in Nieder-Ungern, welche theils auf einen Hügel, theils an der Donau lieget, 36. Meilen von Wien. Sie war vormahls die Haupt- und Residentz-Stadt der Hungarischen Könige, aber im Jahr 1541. gerieth sie in der Türcken Hände, und wurde ihnen erst im Jahre 1686. von den Christen wieder genommen. Es giebt allhier berühmte warme Bäder, und herrlichen Wein. Im Jahr 1710. wurde dieser Ort von der Pest starck heimgesuchet.

Ofen, Oefen, Fornaces, mit eisernen Oefen und denen darzu gehörigen Platten, mit und ohne Figuren handeln die Eisen-Händler. Sie werden in den Eisen-Hütten nach unterschiedener Grösse gegossen, und nach dem Centner verkaufft.

Ofen, (Chymischer) in der Chymie und bey der Apothecker-Kunst hat man verschiedener Ofen nöthig, welche nichts anders, denn diejenigen Werckzeuge sind, die man zu denen Würckungen, so im Feuer verrichtet werden, gebrauchet, daß darinne die Wärme recht gezwungen und regieret werden könne, und seyn selbige in Ansehung ihrer Verrichtungen und Gestalt mercklich unterschieden, und mit verschiedenen Nahmen beleget. Vor allen andern Chymischen Oefen ist berühmt der Reverberir-Ofen, welcher seine rechte Weite und Grösse haben muß, daß man eine grosse Retorte einlegen kan, die sauern Geister und andere Sachen zu destilliren. Dieser Ofen muß feste und aus gepackenen Steinen fein dicke erbauet seyn, das Aschenloch eines Fusses hoch, dessen Thürlein, wo mögilch nach der Lufft zu stehen, damit das Feuer brenne; der Heerd aber brauchet nicht so hoch zu seyn, darauf werden 2. eiserne Stangen gelegt, worauf die Retorte ruhen kan, darauf wird noch ein Stockwerck eines Fusses oder etwas mehrers hoch gemauert, daß man ihn bedecken kan. Doch muß er oben ein Loch haben, daß das Feuer den Zug hat. Und dergleichen Oefen muß man etliche haben von verschiedener Grösse zu kleinen und grossen Retorten. Damit auch das Feuer desto besser auf die Retorte schlagen kan; so muß zwischen derselben und dem Ofen ein qver Finger breit Raum seyn. Diese Oefen kan man auch zur Destillirung durch das Kühl-Faß im Frauen-Bade oder Sande brauchen. Der Kolben wird auf eisernen Stangen gestellet, wenn man durch die Erkältung arbeiten will. Die Sand-Capelle anlangend, wird solche ebenfalls auf die Eisen gesetzet, so, daß das Untertheil gleichsam von den Backsteinen umgeben ist. Zum Schmeltzen bedienet man sich eines von eben solcher Materie, wie voriger, verfertigten Ofens, von fast gleichmäßiger Forme, ausgenommen der 2. Eisen, welche hier unnöthig sind. Sie können gemacht werden, daß man sie forttragen kan; nur muß über das Aschenloch ein eiserner Rost geleget werden, worauf die Kohlen ruhen; Sie werden auch Furni Anemii, Wind-Oefen, genennet, und gemeiniglich rund, aus halbrunden Backsteinen auf einem Dreyfusse oder Schemmel erbauet, und zuweilen mit Blechen überzogen, oder mit Drate umwunden. Die Oefen zu den Sand-Capellen, oder zur de-

stillir-Blase haben auch ihre Abtheilung, da erstlich unten das Aschenloch, hernach der Heerd, oder der eiserne Rost, worauf die Kohlen kommen, mit seinem Pförtgen, wodurch man dieselben einleget. Oben wird die Blase oder Capelle eingemauret, auf den 4. Ecken aber des Ofens werden 4. Lufftlöcher eines Fingers dicke gelassen, welche man nach Bedürffniß des Feuers eröffnen, oder zudecken kan. Also sind die Oefen zur Blase und dem Bade / zum Sande, und zur Retorte in offenem Feuer, und die Wind-Oefen die gebräuchlichsten. Ein allgemeiner Chymischer Ofen kan auf folgende Art bereitet werden: erstlich leget man einer Spannen hoch Backsteine aufeinander, und füget sie mit einem festen und guten Leimen zusammen, vorne lässet man ein Loch, damit die Asche heraus genommen werden könne, hernach leget man mit eisernen Stänglein einen Rost also, daß jedes Stänglein einen Daumen oder Finger breit von dem andern abliege, denn, wenn selbige nahe beysammen stehen, verstopffen die kleinen Kohlen den Rost leichtlich, daß die Lufft nicht durchdringen kan, das Feuer aufzublasen. Nachdem der Rost geleget, werden wieder eine Spanne hoch Backsteine geleget, und zwar rings herum, auch über das Loch, welches im untern Theile vorne gelassen worden; hernach werden die Backsteine wieder eine Spanne hoch geleget, doch also, daß vorne wieder ein Loch sey, die Kohlen dadurch in den Ofen zu bringen. Nachdem die Steine also auf einander gesetzet sind, werden mitten durch den Ofen 2. eiserne und breite Stänglein geleget, damit auf denselben die kupfferne Blase oder Capelle, oder andere Gefässe ruhen können, hernach werden wieder Steine geleget, und zwar so hoch, als es die Höhe der Blase, oder anderer Gefässe erfordert. In diesem Ofen können alle Destillationen verrichtet werden, wenn nur statt der Blase ein anderes Gefässe eingesetzet wird. Einige lieben den faulen Hainzen, andere die Digerir-Oefen, wieder andere das Lampen-Feuer der Alchymisten, welches aber die Chymisten und Apothecker entrathen können.

Ofen, (Gar-) dienet auf Bergwercken das Kupffer gut zu machen. In dem Seiger-Ofen wird das schwartze Kupffer von dem bey sich habenden Silber und Bley abgeseigert. Was im Seigern durchläuft, heisset Werck, das hinterbleibende Kupffer aber Kienstöcke. Diese werden in dem Darr-Ofen gedarret, bis das übrige Silber und Bley abgetrieben. Das nachmahls zurückbleibende Kupffer, so man Darrlinge nennet, wird endlich in dem Gar-Ofen zu Gar-Kupffer gemachet.

Ofen, (hoher) ein Ofen auf den Bergwercken, der von einem krummen Ofen darinne unterschieden, daß er 4. Ellen höher, als der krumme Ofen, da dieser nur 5. Ellen hoch, und die innere Weite anderthalbe Elle ist; oben etwas enger als unten, und ist erst auf den Sächsischen Bergwercken zu Augustus Zeiten mit grossem Wiederspruch der Berg-Beamten eingeführet worden. Auf Eisenwercken hat man auch einen hohen Ofen zu Schmeltzung der Eisen-Steine.

Ofen, (Kühl-) ist auf Glas-Hütten der Ofen, darinne die verfertigten Gläser erwärmet, und folgends abgekühlet werden.

Ofen, (Schmeltz-) ist auf Glas-Hütten derjenige Ofen, in welchen die Tiegel oder Töpffe gesetzet werden.

Ofen, (unter sich treibender) Descensorium, ist ein chymischer Ofen, der zu den unter sich gehenden Destillationen gebrauchet wird.

Ofen ablassen, heist in Schmeltz-Hütten selbigen ausgehen lassen, wenn man aufhört zu schmeltzen.

Ofen abwärmen, ist in Schmeltz-Hütten, wenn der Ofen zugerichtet ist, so werden glühende Kohlen hinein gethan, damit der Ofen warm werde, und das Gestübe keine Feuchtigkeit behalte.

Ofen anlassen, ist in Schmeltz-Hütten, wenn man anfänget zu schmeltzen, nachdem das Gebläse angefangen worden.

Ofen-Auge, bedeutet auf Bergwercken beym Schmeltzwesen, und zwar bey dem Stich-Ofen das Loch in der Vorwand; bey dem hohen und krummen Ofen aber, das Loch über dem Stich-Heerde, unter der Stichwand, im obern Heerde. Beym Schmeltzen ist das Ofen-Auge zugemacht; nach dem Schmeltzen aber wird es geöffnet.

Ofen ausbrechen, ist in Schmeltz-Hütten, wenn ausgebrannt ist, oder man aufgehöret hat zu schmeltzen, so werden die Ofenbrüche und die Schur heraus geschlagen.

Ofen ausbrennen, ist in Schmeltz-Hütten so viel, als aufhören zu schmeltzen.

Ofen beschicken, ist in Schmeltz-Hütten, denselbigen mit Gestübe wohl zumachen, Heerd und Spur wohl zu stossen, ausschneiden, abwärmen, die Forme recht legen, das Gebläse gleich führen, den Führheerd gebührlich sencken, Neben-Wände, wenn sie nöthig, einziehen, Sohlsteine legen, fein vernasen, die Bälge wohl anhängen ꝛc.

Ofen-Brüche, entstehen auf Bergwercken, so wohl von der Roh- als Bley-Arbeit, und wird dasjenige darunter verstanden, was nicht in den Heerd fleust, sondern sich in Ofen als ein Leim ansetzet, und bey dem Ausbrennen oder Ausbrechen herausgebrochen, und des Montags ausgeschlagen wird; solche Ofen-Brüche werden wiederum bey der Roh- und Bley-Arbeit vorgelauffen, und bey Veränderung der Bley-Schlacken zugesetzt. An manchen Orten gehören die Ofen-Brüche den Gewercken, auch den Hütten, oder dem Landes-Herrn.

Ofen-Feuer, heist bey den Chymisten, wenn ihre Arbeit mit offenem Feuer tractiret wird, z. E. bey dem calciniren, sublimiren und schmeltzen.

Ofen finster führen, ist denselben dunckel halten, daß er nicht viel Flamme gebe.

Ofen-Gallmey, ist eine gelbe spitzige und schwefflichte Materie, so sich bey der Roh- und Bley-Arbeit dann und wann in den Oefen an die Seiten und Winckel von dem Rauch der unartig- und arsenicalischen Ertze anleget, wird gleichfalls mit zum Messing machen genommen; man findet dergleichen auch in Sayger-Schmeltz-Ofen.

Ofen-Gestübe, heist auf Bergwercken dasjenige Gestübe, so nach dem Ablassen bereits zum Schmeltzen und Abtreiben gemacht, nachmahls bey Ausstossung der Ofen-Brüche und Absauberung des Vorheerdes loßgezogen worden; wird verkleinet, durchs Sieb gesetzet, und wieder mit anderm Gestübe vermenget, welches beydes Gestübe genennet wird.

Ofen mit Gestübe ausstossen, heist in Schmeltz-Hütten den Ofen und dessen Raum, wenn nach dem Ablassen zu vorher das Geschürr vom Vorheerde abgezogen, die Ofen-Brüche aus dem Ofen gestossen, der Aschen-Heerd bis auf den Leim-Heerd aufgerissen, und bey Seite gethan worden, mit Leimen oder Kohlen wieder ausetzen, und mit dem Stoß-Kraile wieder auf einander treiben oder abstossen.

Ofen-Gewölbe, ist der dicke ausgemauerte Bogen in der Vorwand des hohen Ofens, unter dem die Ziegel-Wand gemacht ist.

Ofen kalt thun, das ist in Schmeltz-Hütten, dem Feuer im Probier-Ofen die Hitze benehmen, welches geschiehet, wenn vor das Mundloch und die andern Oefnungen etwas vorgesezet, oder vorgeschoben wird.

Ofen zu lichte gehen lassen, ist in Schmeltz-Hütten, wenn derselbe sich zu sehr erhitzet, daß die Flamme zum Ofen heraus brennet, so muß Wasser hineingegossen werden, daß er dunckeler werde, und nicht durch die Flammen das gute Ertz mit hinaus fliege.

Ofen zum Salz-Sieden, wird aus Mauer-Steinen aufgeführet, ist bisweilen 5. Ellen hoch, bisweilen gehet er auf die erste Pucht, und 6. bis 7. Ellen in die Höhe; wenn er nur zu einer Pfanne, ist er 5. Viertel Ellen breit, ist er aber zu 2. Pfannen oder 2. Feuern, hat er die Breite von 7. Viertel-Ellen, in der Mitten mit einer Zunge, damit des einen Heerdes scharffer Zug, wo nehmlich der Wind am meisten darauf stösset, die andere Pfanne nicht hindere; auf beyden Seiten läst man ihn wie eine Holländische Haube oder Dach machen, die Länge ist nach dem Heerd gericht, und eben so lang, als derselbe breit; auf der einen Seite hat er eine Thüre, dadurch der Schorstein-Feger hinein steigen und kehren kan, gegen den Heerd zu sind Zug-Löcher gemacht, etwan 4, 5. bis 6. Zoll breit, und 7. bis 8. Zoll hoch, wodurch der Rauch und Hitze in den Ofen und von da in die Wärm-Röhren steiget, und die Puchten zu Austrocknung des Saltzes erhitzet. Oben auf dem Ofen ist der Deckel von Bleche gemacht und eingemauert, in diesem ist der erste Stoß-Röhren befestiget, auf welchen hernach die andern eingeschoben. Bisweilen machet man Brat-Röhren in den Ofen, solche sind wie andere Ofen-Röhren in den Stuben vorne mit einer Thür, sie werden etwas in die Höhe gesetzet, und kan darinn so wohl gebraten als gekocht werden. Mitten durch, ohngefehr eine oder anderthalb Elle über den Zuglöchern, gehen die Ancker den Ofen zu halten, daß er nicht zerberstet. Unten über den Anlauf unter denen Zuglöchern hat er kleine Pfeiler, die Pfanne dieser Seits darauf zu stellen, oder Horn-Steine darauf zu setzen.

Ofen-Wand, diese wird beym Zumachen derer Schmeltz-Oefen, vom Schmeltzer eingesetzt, und nach dem Ausbrennen deswegen wieder eingestossen, daß die Ofen-Brüche ausgeschlagen, der Ofen ausgeräumet, und wiederum vorm Anlassen zugerichtet werden kan.

Ofen zumachen, ist in Schmeltz-Hütten so viel, als zurichten, zustellen.

Ofen zurichten, ist in Schmeltz-Hütten so viel, als Beschicken.

Offene Reede, Fr. Rade foraine, Holländisch Open-Reede, heisset eine Gegend des Meeres, nahe an dem Ufer, allwo jeden Schiffen ohne Unterscheid erlaubet ist zu anckern, und daselbst zu liegen, ohne die Stücken der Festungen des Landes zu befürchten.

Offen halten, ist auf Bergwercken so viel als die Schächte, Stall und Gebäude in baulichen Wesen erhalten, und nicht mit Bergen versetzen.

OFFERA, ein Ort in Siebenbürgen, wo Silber und Gold mit Kupffer vermischt gegraben wird.

Offerirung, gerichtliche Offerirung, würckliche Oblation und Versiegelung, Oblatio, Oblatio Judicialis, Oblatio pecuniæ debitæ, Oblatio et Obsignatio, Oblatio realis, ist wenn der Schuldner dem Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit und an gehörigem Orte, allwo er die Zahlung zu thun versprochen hat, anerbietet, dieser aber dieselbe anzunehmen sich verweigert, und so denn der Schuldner 1) seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen gewissen Termin und Tag vorladen lässet, zu sehen, wie er das schuldige Geld bey denen Gerichten hinterlegen werde; Hierauf 2) es erscheine gleich der Gläubiger, oder nicht, die gantze Schuld samt den Zinsen, beydes so wohl an guter Müntze, als am gesetzten Tage, vor denen Gerichten darbeut und zahlet, und endlich 3) wenn der Gläubiger nicht erscheinet, oder die Schuld nicht annehmen will, solches schuldige Geld bey denen Gerichten versiegelt hinterleget, und darüber aus denen Gerichten einen Schein empfänget Wenn nun der Schuldner dieses alles gehörig beobachtet; so ist derselbe alsdenn von der Obligation Capitals und Zinsen frey, und darf auch nicht vor die Gefahr des Geldes stehen; gestalt denn auch die Obrigkeit selbst weiter nicht, als auf den Fall, dafern das Geld irgend durch eine grosse Fahrläßigkeit verlohren gehet, zu hafften schuldig ist. Mevius T. VIII. Dec. 164. woselbst er unter andern anführet, daß die Landes-Obrigkeit solche hinterlegte Gelder mittlerweile zu ihrer Nothdurfft gebrauchen könne. Wenn aber der Schuldner bloß zu rechter Zeit und an gehörigem Orte dem Gläubiger die Schuld paar anbietet, er aber solche nicht annimmt, und der Schuldner die gerichtliche Hinterlegung beschriebener maaßen nicht vor die Hand nimmt; so wird solches eigentlich zwar vor keine Zahlung gehalten. Jedoch entschuldiget es den Verzug, so sonst dem Schuldner wegen der Mahnung beygemessen wird, und stillet auch die Zinsen, so sonst daher, und zwar insonderheit aus Verzug der Zahlung, aufwachsen. Wäre aber der Zins durch einen ausdrücklichen Vergleich versprochen worden; so würde allerdings noch die gerichtliche Hinterlegung darzu erfordert, wolte anders der Schuldner von denen Zinsen frey seyn. Es sind aber gewisse Fälle, in welchen auch nur die auſſer Gerichte geschehene Offerirung gnug ist, dergleichen z. E. bey unbeweglichen und uncörperlichen Dingen, oder wenn noch nicht gewis ist, was und wie viel man eigentlich zu bezahlen schuldig ist, oder auch der Schuldner selbst das Geld durchaus nicht länger behalten, und wieder zu sich nehmen will.

Officin, Officina, Fr. Officine, eine Werckstatt, Kramladen, Apothecke, ein Ort, wo Waffen, Waaren, und andere Dinge nicht allein gefertiget, sondern auch aufbehalten, und zum feilen Verkauf ausgeleget werden. Officina Libraria, ein Buchladen.

Officin, (Müntz-) siehe **Müntz-Officin**.

OFFICNÆ MONETARIÆ CLANDESTINÆ, siehe **Müntz-Officinen**, (heimliche).

OFFICINALIA, werden in Artzeneyen, so wohl einfache (simplicia) als zusammengesetzte (composita) genennet, die jederzeit in wohlbestallten Apothecken befindlich seyn sollen.

OFFICIO DELL ABUNDANZA, so wird das Haus der Banco zu Lucca genennet, darinnen man so wohl Geld auf Pfänder ausleihet, als auch Capitalien gegen 5. pro Cent annimmt; welches der Republick grossen Nutzen bringet.

Officirer, werden diejenigen Bergwercks-Zehend und Hütten-Beamte genennt, welche andern untergebenen Bedienten, ihrem vorgesetztem

Amte

Amte nach/ zu befehlen, und des Bergwercks Nothdurfft zu beobachten haben.

Ogger, siehe Berggelbe, im I. Bande p. 437. desgleichen *Ochera*.

Ohm, siehe Ahm, im I. Bande p. 97.

Ohmkraut, siehe Alchimille, im I. Bande p. 107.

Ohren-Gehänge, werden gemeiniglich von Gold, Silber, mit Diamanten und Perlen gezieret, nach der Goldschmieds-Kunst groß oder klein, und auf allerhand Façon gemacht. Grosse und vornehme Damen tragen etwan kostbare Perlen in den Ohren. Heutiges Tages haben die Goldschmiede und Jubelirer mit dem Ohren-Gehäng Handel wenig zu thun. In Africa und West-Indien zieren die wilden Mohren und Indier noch häuffig ihre Ohren mit Perlen und Corallen, auch wohl nur mit schlechten und unächten Steinen, welche ihnen unter andern Nürnberger-Waaren zugeführet werden. In denen Kunst-Kammern findet man hin und wieder Ohren-Gehänge, wie solche die alten Römer und andere Nationen vor diesen getragen haben: Sie sind aber gemeiniglich nur von schlechten Metall, und bisweilen nur gar mit unächten Steinen versetzet.

Ohren-Lacc oder Ohr-Lacc, siehe *Gummi lacca*, im II. Bande p. 761.

Ohrwurm, siehe *Forficula*, im II. Bande p. 446

Oigler, wird beym Hälischen Saltzwercke derjenige genennet, der nebst dem Unter-Bornmeister ein wachsames Auge auf das Tragen der Saltz-Sole haben muß, auf daß kein Unterschleif damit geschehe.

OISEAU NONETTE, siehe *Capricúlta*, im I. Bande p. 1056.

Okesra, eine Halb-Insel in der Persianischen Landschafft Siervan am Caspischen Meer, nahe bey der Stadt Baku. Sie ist 3. Persische Meilen lang, und halb so breit. Hier findet man das Näphta, welches in der Medicin und zum Firniß gebrauchet wird.

Okka, ein Gewicht in den Morgenländern, welches nach unserm Gewichte dritte halb Pfund beträget.

OLAMPI GUMMI, siehe *Gummi olampi*, im II. Bande p. 766.

OLANDIA, siehe Oeland.

Olbernhau, Albertshayn, ein Städtlein in dem Ertzgebürgischen Creise, harte an den Böhmischen Grentzen, welches wegen des guten Gewehres, so allda gemacht wird, bekannt ist.

OLDA, ein Fluß in Franckreich, siehe *Lot*, im II. Bande p. 1433.

Oldcourt ein festes Schloß mit einem guten Meer-Hafen in Irrland. Es liegt in der Provintz Leinster, und zwar in der Grafschaft Dublin, der Stadt gleiches Nahmens gegen Mittag.

Oldenbrock oder Altenbruck, ein schöner Flecken im Hadeler Land, seit 1731. Chur-Hannover gehörig. Es ist daselbst ein kleiner Hafen, eine gute Schule, und jährlich 2. Märckte, auf welchen viel mit Vieh gehandelt wird.

Oldenburg, Lat. Oldenburgensis, oder Oldenburgicus Comitatus, eine Grafschafft in Westphalen, welche eine der ansehnlichsten und mächtigsten Reichs-Grafschafften ist, indem sie bey 11. Meilen lang und über 9. breit ist. Die Gegend daherum ist sehr fruchtbar so wohl an Getreyde, als an Wiesewachs. Sie hat auch einen Ueberfluß an guten Pferden, welche daselbst fallen und gezogen werden.

Oldermänner, Aldermänner oder Altermänner, heissen in einigen grossen Kauf- und Handels-Plätzen, und vornehmlich in denen Hansee-Städten diejenigen Kauf- und Handels-Herren, welche die unter denen übrigen Kauf- und Handels-Leuten vorfallende Streitigkeiten zu richten und zu schlichten haben, und sind also eigentlich nichts anders, als die sonst an andern Oertern so genannten Commercien-Collegia oder Handels-Gerichte.

OLEA, Oelbaum, ist entweder sylvestris folio duro subtus incana, ein wilder Oelbaum mit steiffen Blättern, oder folio molli incano, mit weichen Blättern, welchen Matthiolus Oleam Bohemicam nennet: oder auch Olea sativa, der rechte zahme und nutzbare Oelbaum. Des letztern Stamm wird in den heissen Ländern gemeiniglich nicht dicker, als eines Mannes Hüffte ist, aber voller Knoten, welche die Florentinischen Bauern Oliven-Eyer nennen. Die Blätter sind länglicht, wie die Welden-Blätter, doch ungekerbt, dick, hart, oben schwartz-grün, unten grau, fast ohne Stiel, und fallen den Winter nicht ab. Die Blüthe hänget Klümperweise; ist weißlich, lestehet aus 4. Blättlein, kommt im Julius hervor, und folgen darauf die bekannten ovalen Früchte, Oliven genannt. Ob nun zwar dergleichen Bäumlein in unsern Lust-Gärten zufinden, so geschiehet es doch gar selten, daß selbige zur Blüthe kommen, zur Frucht aber niemahls, sondern es müssen alle Oliven aus der Fremde eingepöckelt zu uns gebracht werden. Das Spanische oder Portugiesische Gut ist das gemeinste. Die Genuesischen und aus Provence sind kleiner, aber angenehmer. Die am Comer-See sind geringer, und im Florentinischen machet man 4. Sorten: 1) Olivellæ, sind klein und rund. 2) Raggiariæ, etwas grösser und länglicht. 3) Regiæ, gar groß, und sehr fleischig. 4) Colymbades, deren Fleisch von dem Kerne sich ablöset, dahero sie zu dem Einmachen für die besten gehalten werden. Es werden aber alle Oliven, welche man einpöckeln will, unreif, und ehe sie noch schwärtzlich werden, abgebrochen; sintemahl, wenn sie völlig reif worden, dienen sie hierzu nicht, sondern gehören alsdenn unter die Presse, wo das Baum-Oel daraus zu drücken. Derowegen, was das Temperament der schlecht eingepöckelten Oliven anbelanget, muß ein Unterscheid gemacht werden inter albicantes et nigricantes. Die weißlichen, weil sie unreiff, und würcklich noch kein Oel, sondern nur eine herbe Wäßrigkeit in sich haben, sind ohne Zweifel kalt und trocken; die schwärtzlichen aber, weil sie am Baum zu reif worden, und Oel zu setzen angefangen, sind warm und feucht, und zwar mehr oder weniger, nachdem sie viel oder wenig Oel gesetzet. Ihre andere Qualitäten betreffend, so sind die weißlichen zwar wegen ihrer irrdischen Substantz hart, und schwer zu verdauen, geben auch weniger Nahrung als die andern, aber sie stärcken hergegen durch ihre zusammenziehende Krafft den Magen, erwecken den Appetit, und können wegen des Saltzes auch wohl den Leib bewegen. Die schwärtzlichten aber, nach dem Zeugniß Discorides l. I. c. 17. sind der Fäulniß sehr unterworffen, dem Magen schädlich, den Augen zuwider, ja sie können gar Wehtagen des Haupts verursachen, wel-

welche vielfältige Mängel denn einen iedweden genung errinnern, daß er dieselben meiden solle. Was also die guten weißlichten betrifft, die kan man (doch nicht zu viel) ohne Bedencken und sicher geniessen. Sonst ist es wohl andem, daß die meisten Oliven in der Welt für sich, und nur aus dem Pöckel gegessen werden, sonderlich in den heissen Ländern, da sie eine Fasten-Speise für Reiche und Arme sind. Von dem ausgepreßten Oel aus den Oliven, siehe ein mehrers unter dem Wort Baum-Oel, im I. Bande p. 394.

OLEANDER, Laurus rosea, Rhododendron, Lorbeer-Rosen. Dieses angenehme Gewächse wächst um Tripolis und in Syrien von sich selbst, allda es die Einwohner Desse nennen, es findet sich um Genua und Livorno an etlichen Orten, bey uns wird es in Gärten unterhalten. Die Blumen sehen wie Rößlein, bevoraus die gefüllten, welche eine Leib-Farbe haben. Der einfachen giebt es rothe und weisse. Die Blätter sind dem Lorbeer-Laube ähnlich. Der braune Saamen ist lang und leicht, gleichfals mit einen braunen rauhen Wesen umgeben, und liegt in Fingers-langen und dicken Schoten. Diesem Kraute wird ein Gifft zugeschrieben, und deswegen Unholden-Kraut genennet; auch innerlich zur Arzeney nicht gebraucht, wohl aber äuserlich zu allerhand Geschwulsten, die es denn zu zertheilen und zu scheiden vermag.

OLEB, ist eine Art von Flachs, den man in Egypten sammlet. Er ist eben so gut, als derjenige, den man Forfette nennet, geringer aber als der Iquinanti. Der Centner von 110. Rotols, gilt $7\frac{1}{4}$. Piasters. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Oleburg, siehe Aalburg, im I. Bande p. 6.

OLEOSACCHARUM, eine Arth kleiner Küchlein, welche etliche aus Zucker- und Zimmet-Wasser bereiten: Doch diese sind nicht so gut, als die von Zimmet-Oel und gestossenen Zuckerkant gemacht, und wie kleine Pillen formirt sind. Letztere können gar füglich in allen Hertz-stärckenden Liquoribus oder Säfften aufgelöset werden. Die alten nennen sie Elæosaccharum.

Olepe, eine Stadt in dem Hertzogthum Westphalen, am Flusse Bich, unweit den Nassau-Siegischen Grentzen, Chur Cöln gehörig. Es werden hier viel Pfannen und Eisenwerck geschlagen.

OLERON, eine Stadt, siehe *Olleron*.

OLEUM, siehe Oel.

OLEUM ACORI, siehe Calmus, im I. Bande p. 1022.

OLEUM ATHEREUM, siehe Cedro-Essentz, im I. Bande p. 1116.

OLEUM BUTYRI, siehe Butter-Oel, im I. Bande p. 981.

OLEUM CADE, siehe *Cedrus baccifera*, im I. Bande p. 1116.

OLEUM CASTOREI, siehe Bibergeil, im I. Bande p. 628.

OLEUM CERUSSÆ, siehe Bleyweiß-Oel, im I. Bande p. 600.

OLEUM CORALLIORUM, siehe Corallen-Oel, im I. Bande p. 1331.

OLEUM CRYSTALLORUM, siehe Crystallen-Oel, im I. Bande p. 1430.

OLEUM EPATIS MUSTELARUM, heist in denen Officinen das sonst so genannte Aalquappen-Oel.

OLEUM FELINUM, siehe Bocks-Horn-Kraut, im I. Bande p. 615

OLEUM FOENICULI, Fenchel-Oel, siehe Fenchel, im II. Bande p. 391.

OLEUM INFERNALE, siehe *Cataputia media*, im I. Bande p. 1107.

OLEUM LAURINUM Lorbeer-Oel oder Lor-Oel, wird meistentheils aus Mayland gebracht, allwo sie dasselbe aus den frischen und reifen Lorbeeren pressen; Es wird auch aus Languedoc in Franckreich gebracht, insonderheit von Colvissen, nahe bey Montpellier, woselbst sie die frischen Lorbeern in Wasser sieden, auspressen, und das Oel, wenn es kalt worden, in kleine Fäßlein thun, und versenden. Es muß schön frisch, wohlriechend, etwas körnicht, jedoch rund und hart seyn, darzu eine gelblicht-grüne Farbe haben.

OLEUM LINI, siehe Lein-Oel, im II. Bande p. 1316.

OLEUM-MELLIS, siehe Honig-Oel, im II. Bande p. 977.

OLEUM NUCIS, Nuß-Oel, dieses wird an Orten, wo die Frucht häuffig zu haben, in Franckreich und Ober-Deutschland, aus den Nüssen gepresset, und dienet an die Speisen so wohl, als zur Leichtung. Wenn die Nüsse noch nicht sehr getrocknet, geben sie weniger aber besser Oel, wenn sie alt und abgelegen, geben sie mehr, aber nicht so gut. Ein Glaß frisches Nuß-Oel, wird von dem gemeinen Mann, vor das Seiten-Weh, eingenommen; die Mahler und Lackirer brauchen es gleichfalls zu ihren Farben und Fürnissen.

OLEUM OLIVARUM, siehe Baum-Oel, im I. Bande p. 394.

OLEUM OMPHACINUM, ist das aus den unzeitigen Oliven gepreßte Oel, welches aber nicht mit dem Oel, so aus unzeitigen Trauben gepresset wird, zu vermengen ist.

OLEUM DE PALMA, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

OLEUM PALMÆ, siehe Dattel-Oel, im II. Bande p. 33.

OLEUM PHILOSOPHORUM, wird bereitet, wenn man glüende Ziegelsteine in Baum-Oel wirfft, daß sie sich recht voll ziehen, hernach diese Stücke in eine Retorte thut, und in ofnen Feuer das Oel herüber destillirt, welches alsdenn sehr penetrant ist, und zertheilet sonderlich harte kalte Geschwulst.

OLEUM RHODIUM, sonst Rosen-Oel genannt, ist ein weisses starck-riechendes Oel, aus Rhodiser-Holtz bereitet, und wird von den Parfumirern gebraucht.

OLEUM RUSCI, siehe Degen-Schwartz, im II. Bande p. 57.

OLEUM SATURNI, siehe Bley-Oel, im I. Bande p. 595.

OLEUM SATURNI PER DELIQUIUM, siehe Bley-Saltz, im I. Bande p. 597.

OLEUM DE SENEGA, siehe Dattel-Oel, im II. Bande p. 33.

OLEUM TARTARI, Weinstein-Oel. Hierzu nehmen die Materialisten 12. Pfund ausgesiebten Weinstein, brennen solchen, so bleiben etwan 4. Pfund nach. Diese gestossen, und in einen leinen Sack, der unten spitzig ist, gethan, und an einen feuchtigen Ort gehangen; so ziehet sich das

Oel von sich selbst heraus, und giebt gemeiniglich so viel, als des gebrannten Weinsteins gewesen.

OLEUM TERRÆ, siehe Erd-Oel, im II. Bande p. 297.

OLFACTORIOLUM, siehe Bisam-Kugeln, im I. Bande p. 549.

OLIBANUM, siehe Weyrauch.

OLINDA DE PERNAMBUCO, eine berühmte Stadt in Brasilien, in Süd-America, in einer ungemein anmuthigen Gegend. Sie gehöret den Portugiesen, ist die Hauptstadt der Capitania von Pernambuco, hat einen guten Hafen, und eine Festung St. George genannt. Sie hat einen Bischoff. Es sind von hier eine Art Degen-Klingen nach Europa gebracht worden, welche sehr gut sind, und ein Horn zum Zeichen führen, auch von dieser Stadt Olinden genennet werden. In dieser Stadt sind über hundert Zucker-Mühlen.

Olicäten, nennet man allerhand wohlriechende Oele.

OLIVELLA, siehe Bertram, (wilder) im I. Bande p. 477.

Oliven, oder die Früchte des Oel-Baums, werden, ehe sie noch vollkommen reif sind, in Saltz-Lacke eingemacht, und in Fäßgen verschickt. Sie kommen von den Orten, wo der Oel-Baum wächst, nehmlich aus Franckreich, Spanien und Italien. Sie sind entweder groß, die aus Spanien kommen, und heissen Superbæ, oder mittelmäßig, die man aus Provence bringt, und werden Narbonenses genennet, oder klein, die aus Italien gebracht werden, und Picholini heissen, aber eines lieblichen Geschmacks sind, und vor die besten gehalten werden. Die Böhmischen Oliven sind zwar die kleinsten, aber schlechtesten, und haben einen gestreiften Kern. In Ober-Deutschland bringen die Italiäner ihre Oliven, in Nieder-Deutschland aber und in denen See-Städten hat man am meisten die Spanischen und Portugisischen Oliven in Fässern oder Krügen, welche letztern gemeiniglich der Boots-Leute, wenn sie von der Spanischen Reise wieder zu Hause kommen, ihr Handel ist. Sie stärcken den Magen und erwecken den Appetit, so lange sie frisch und gut sind, die ranzigen aber oder schimmlichten verderben den Magen, und sind ungesund.

Oliven-Farbe, siehe Braun, im I. Bande p. 796.

OLIVETTES, heissen die falschen Perlen, die wie eine Olive gestalt sind, mit welchen man mit den Schwartzen zu Senegal handelt, sie sind gemeiniglich weiß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Olkusch, eine Stadt, siehe Ilkusch, im II. Bande p. 1069.

OLLA, Ollula, heist ein Topf, Hafen, Häflein, dergleichen Gefässe bey den Chymisten und Apotheckern viel gebraucht werden.

OLLERON, oder Oleron, ist eine Frantzösische Stadt im Fürstenthum Bearn. Sie gehöret unter das Departement des Inspectors der Manufacturen zu Bourdeaux. Pappier und schlechte wollene Zeuge unterhalten daselbst einen ziemlich guten Handel, wie auch mit Pappiere, welches in denen nahe dabey angelegten Mühlen verfertiget wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

OLONE, welche auch Petite Olone und Locrenan genennet wird, ist eine Leinwand, die zu Schiff-Seegeln tauget, und in grosser Menge an vielen Orten in Bretagne gemacht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Olone, eine Stadt, siehe Olonne.

Olonetz, Olonitz, Lat. Olonitza, ein Rußischer Ort, lincker Hand des Sees Onega, zwischen diesem und dem See Ladoga. Er ist wegen der Gesund-Bäder bekannt, welche der Czaar Peter I, selbst zu besuchen pflegte. Auch hat gedachter Czaar eine vortrefliche Stückgiesserey daselbst angeleget. Es giebet da schwartzes und auch rothes Eisen, und keines taugt zur Artillerie. Wenn es aber mit einander vermischet wird; so lassen sich die daraus gegossenen Canonen durch gewisse Wasser-Maschinen drechseln und bohren, die denen Metallenen an Güte fast gleich sind.

Olonne, Olone, Lat. Olona, Olonium, Oloniæ, eine kleine Stadt in Franckreich, auf der Küste von Poitou. Sie hat einen guten Hafen. Die Einwohner werden für gute Seefahrer gerühmt.

Olsenich, Olsenichium, ist eine Wurtzel, die inwendig im brechen gräulicht, in der Mitten mit einen runden Löchlein oder Sternlein gezeichnet ist. In den Pest-Zeiten nimmt man ein wenig davon in den Mund für die böse Lufft.

Olstyn, eine Stadt in der Pohlnischen Woywodschafft Cracau. Sie hat gute Eisenhämmer und Glashütten.

Oltberg, ein Flecken in der Schwedischen Provintz Bahus, nebst einem kleinen Hafen an den Norwegischen Grentzen gelegen, und an der Ost-See.

OLTRA MARINO, Outre Mer, Ultramarin, eine vortreffliche blaue Farbe, die vor diesen sehr rar war, heutiges Tages aber aus den Lapide Lazuli nachgemacht, aber auch prav mit Schmeltz verfälscht wird. Siehe *Ultramarino*.

OLUS ALBUM, siehe *Lactuca agnina*, im II. Bande p. 1267.

OLUSATRUM, ein Egyptisches Gewächs, und planta annua bringt oben im Gipfel weisse Blumen, wie Cronen hervor. Es wird auch aus Candia gebracht, welche Art dickere Blätter hat.

OLYSSIPO, siehe Lissabon, im II. Bande p. 1411.

OMBRE, siehe Aesche, im I. Bande p. 77.

OMBRIA BORAX, siehe Krötenstein, im II. Bande p. 1245.

OMBRIAS, siehe *Brontias*, im I. Bande p. 902.

OMMIRABISCH, ein Fluß in der Africanischen Barbarey, welcher die beyden Königreiche Marocco und Fez von einander absondert, und bey dem Hafen Amazar, in das Atlantische Meer gehet.

OMNE DEBITUM, Omnia debita. Alles was einer schuldig ist, oder auch bey einem andern zu fordern hat, begreifft in denen Rechten nicht allein das Capital, sondern auch die deshalber von Zeit zu Zeit aufgelauffenen Interessen, nebst allen andern verursachte Schäden und Unkosten, unter sich. Eben so wird auch von demjenigen, welcher einem andern sein gantzes Vermögen schencket, dafür gehalten, daß er solchem auch zugleich alle seine ausstehende Schulden schencken wollen. Siehe auch Schulden.

OMPHACINUM OLEUM, siehe *Oleum Omphacinum*.

OMPHACIUM, siehe Agrest, im I. Bande p. 93.

OMPHALODES, ist ein niedriges und auf dem Boden herum triechendes Kraut, welches nicht viel anders als die Beinwurtz aussiehet. Es stöst aus seiner Wurtzel Blätter, die wie das Lungenkraut aussehen, sind aber viel kleiner und ohne Flecken, spitzig, grüne, und sitzen auf langen Stielen. Die Stengel werden etwan eines halben Fusses hoch, sind dünne, und mit gar wenig Blättern besetzt, tragen auf ihren Spitzen kleine blaue Blumen, eine iedwede derselben ist ein Röslein, in 5. rundlichte Theile zertheilet. Wenn die Blüthe vergangen ist, so folgt ihr eine Frucht, deren Mittelstück ist eine vierseitige Pyramide, darauf an ieder Seite eine Frucht befestiget ist, die wie ein kleiner Korb formiret, gemeiniglich am Rande zackicht ist, und einen Saamen, dem Leinsaamen nicht unähnlich, in sich beschliesset. Die Wurtzel ist klein, und mit Zasern umsetzet. Dieses Kraut wächst im Frühjahre in den Gärten, hat einen schleimigen Geschmack mit etwas untermischter Schärffe. Es führet viel Oel und Phlegma, gar wenig Saltz. Es macht dünne, heilet und häftet zusammen, ist gut das Blut zu stillen, die allzu scharffen Feuchtigkeiten zu mildern, wenn es eingegeben und äusserlich aufgeleget wird.

ONAGRA, Lysimachia lutea corniculata, gelber Weiderich; der Saame dieses Krautes ist aus America gebracht, und muß sorgfältig unterhalten werden. Es soll anhalten, reinigen, das Blut stillen und gut zu den Wunden dienen. Siehe Ilatis, im II. Bande p. 1135.

Onar oder Onor, eine Stadt und Königreich, nebst einem festen Schlosse und guten Hafen in Indien, in Asien, auf der Küste der Malabaren, dem Könige von Canara gehörig. Sie liegt 5. Meilen von Goa, hat einen schönen Hafen, und die Portugiesen hatten weiland eine Vestung daselbst: die schöne Handlung aber, so in vorigen Zeiten allda getrieben wurde, ist iezo sehr ins Abnehmen gerathen.

ONCHESMUS oder Onchismus, eine Stadt und Hafen in der Griechischen Landschafft Epiro, welche gemeiniglich für die heutiges Tages so genannte Stadt Santi Quaranti gehalten wird.

ONDES, sind schlechte, seidene, wollene und gezwirnte Zeuge, deren façons gewässert sind, sie werden in der Seiden-Fabrick zu Amiens gemacht. Sie müssen $20\frac{1}{4}$. bis $20\frac{1}{2}$. Ellen lang, und $1\frac{1}{2}$. Fuß und 1. Königs-Zoll bereit seyn. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Onega, Ozero, ein grosser See an den Schwedischen und Moscowitischen Grentzen zwischen dem weissen Meere und dem See Ladoga, ist 50. Meilen lang und 18. breit, der Czaar Petrus der erste hat ihn mit dem See Ladoga durch einen Canal zusammen graben lassen.

ONEGA, ein Fluß in Moscau in der Provintz Kargapol, der bey dem Cap Onega in das weisse Meer fället.

Oneglia, Oneille, Lat. Onelia und Unelia, die Hauptstadt in dem Königreiche gleiches Nahmens, ist befestiget, hat einen Hafen, liegt an den Genuesischen Küsten, am Einfluß des Flusses Imperiale, und wird daselbst ein starcker Handel mit Oel getrieben.

ONERA, die Auflagen, Beschwerungen, jährliche Gefälle u.d.g. Onera realia, die Beschwerungen, so auf den Gütern hasten, als Steuer, Geschoß, Erbzinß u.d.g. Onerare, oneriren, aufbürden, beladen, belästigen, beschwehren, Mühe machen, Bürde aufladen, auftragen, befehlen u.s.w.

Ongly, ein trefflicher Hafen, Magazin und Festung der Holländer, in der Provintz Bengala, am Fluß Ganges in Ost-Indien.

ONISCUS, ONOS, siehe Stockfisch.

ONITES, siehe *Origanum Creticum*.

ONOBRYCHIS, siehe Esels-Wicken, im II. Bande p. 320. ingleichen Hahnen-Kopff, ebend. p. 790.

ONOBRYCHIS, Frauen-Spiegel, ein Gewächs, so um Naumburg herum, und an andern Orten auf grasigten Höhen, wild wächset. Die Blätter desselben gestossen, dienen für Geschwulst; gedörret aber und mit Wein gekocht, für die Strangurie.

ONOCARDIUM, siehe Buben-Streel, im I. Bande p. 925.

ONOCROTALUS, siehe Meer-Gans, im III. Bande p. 113.

ONOGYROS, siehe Meer-Gans, im III. Bande p. 113.

ONOMATHEOPOLIS, siehe *Nombre de Dios*.

ONONIS, Aglarkraut, siehe Hau-Hechel, im II. Bande p. 883.

Onor, siehe Onar.

Ontario oder Andiataroqve, Lat. Lacus Ontarius und Andiatrocus, eine See in Neu-Franckreich, in dem nordlichen America, an den Gräntzen von Neu-Engelland. Er entstehet aus vielen kleinen Flüssen, die sich hinein ergiessen, ist überall schiffbar, und führet viel Fische bey sich.

ONTLAFF-PLAATS, siehe Lösch-Platz, im II. Bande p. 1422.

Ont taackelen, siehe Abtaackeln, im I. Bande p. 30.

Onych-Stein, Onyx, ein Edelstein, der die Farbe eines weissen Nagels am Finger hat, worinnen sich viel Milchfarbene Circul sehr angenehm zeigen. Seine Schöne so wohl, als seine Grösse, wie man denn gantze Gefässe davon haben soll, machen ihn werth und kostbar, sonderlich den Arabischen Camehuja oder Chamaroch genannt. Er wird auch in China gefunden, und daselbst dem Diamante vorgezogen. Der Onych und Sardonych sind darinnen unterschieden, daß dieser roth und weiß, wie aus einen Sarder oder Carniol und Onych zusammen gewachsen, jener aber weiß mit schwartz oder blau durchscheinend ist.

ONZA, ein Gerichte, das in Venedig 6. Saßi, oder 9. Tarine oder 27. Scropoli; 12. Onze machen ein Pfund leicht Gewichte. Siehe Unze.

OORLOG-SCHIP, siehe Kriegs-Schiff, im II. Bande p. 1244.

OORLOG-SCHIP, (CAPITAL) siehe Linie, (Schiffe von der) im II. Bande p. 1402.

OOST, siehe Orient.

Oosterscher-Flotte, oder Osterscher Flotte, also wird in Holland diejenige Flotte genennet, welche alle Jahr in die Ost-See nach Dantzig, Königsberg und andere an der Ost-See liegende Orte gehet, und Korn hohlet.

Opal, Gemma Elementorum, ein Edelstein, in welchem sich fast aller andern Edelgesteine ihre Farben finden, indem er mit einer reinen Purpur- und Meer-grünen Farbe, gleich einem Amethyst und Sma-

Smaragd, durchzogen ist; weswegen er auch nicht, wie andere Edelgesteine, nachgekünstelt werden kan, und dannenhero für den schönsten unter allen Edelgesteinen gehalten wird. Er findet sich in Indien und auch in Ungarn, und wird in der Artzeney-Kunst als ein Mittel gegen die Ohnmachten und Melancholey gerühmet. *Nicols* in seinem Edelgestein-Büchlein, giebt von dem Opal folgende Beschreibung:

Der Opal ist ein Edelgestein, welcher in sich hat die subtile feurige Flamme des Carbunckels, die rein-glantzende Purpur-Farbe des Amethisten, die Grüne des Smaragds, und alle diese Farben mit einer unglaublichen Vermischung, und recht grosser Lieblichkeit zusammen, also, daß er nicht leichtlich kan verfälscht, oder wie andere Edelgesteine nachgekünstelt werden. Wiewohl doch die Betrüger ihre Hände nicht davon lassen, und indem sie Zinn-Asche in geschmoltzen Chrystall werffen, einen Opal dadurch zuwege bringen wollen. Item, sie nehmen einen blauen Fluß, legen denselben in einen Schmeltz-Tiegel, und bedecken ihn unten und oben mit Eisenfeilig, geben ihm aber nur eine solche Hitze, davon er nicht schmeltzen könne, so werden ihm die Vapores ferri zu einem raren Opal von allerhand Farben machen. Item, man solvirt Silber in Scheid-Wasser, schlägt es mit Saltz nieder, thut etwas Magnesia darunter, reibt es wohl unter einander, so giebt es diverse Couleuren, also daß sie einen natürlichen Opal präsentiren.

Insgemein werden viererley Geschlechte der Opalen gezählet, davon das 1. Geschlecht durchscheinend ist, und eine rothe Himmel-blaue und Purpur-Farbe, zuweilen auch eine Purpur-Farbe mit einer gelben Farbe in sich hat. Die besten werden erkennet bey ihrer Carbunckel-Flammen, ihrem Amethisten-Glantze und der Smaragdinen Grüne, welche alle zusammen in ungläublicher Vermischung und wunderbarer und seltzamen Wichtigkeit zu sehen sind. Denn dieser Stein, ob er schon selten grösser als eine Bohne, oder meistentheils kleiner gefunden wird, so ist doch dessen Gewicht unglaublich, wie bey dem *Cardano* zu ersehen, der da sagt, daß ein solcher Stein, der nicht so lang als eine Bohne, auch nicht dicker gewesen, dennoch zwey Denarios, das ist, funfzig Weitzen-Körnlein gewogen habe. Die besten sind gar hart, die andern weicher. Das 2. Geschlecht ist schwartz, und giebt aus seiner Schwärtze gleichsam eine Flamme herfür. Dieser ist sehr annehmlich, gar seltzam und gar theuer. *Boetius* sagt, daß er dieser Art einen gesehen, in der Grösse einer grossen Erbsen. Das 3. Geschlecht hat mancherley Farben, aber in einem gelben Leibe, und dieser scheinet zu ruhen, stille zu liegen, und nicht so zu funckeln, und deswegen sättigt er die Augen mit dem Widerschein seiner Strahlen nicht so, wie die andern. Diese drey Geschlechte werden aus Ungarn gebracht. Zu diesem wird noch ein ander Geschlecht mit einer milchigten Farbe gerechnet, welches die Italiäner heissen *Occhio del Catto*, Oculus cati, oder Katzen-Auge von etlichen wird er genannt Pseudopalus, oder ein falscher Opal. Das 4. Geschlecht wird auch *Pseudopalus* oder falscher Opal geheissen, und dieser hat mitten in sich eine Milch-blaue Farbe, oder etwas gelblicht. Die Deutschen heissen diesen Wehse, die Italiäner *Gira Sole*, etliche nennen ihm *Astroites* und *Asteria*, weil er in ihm ein Licht hat, das gleichsam wie ein Stern fort gehet. Die Tugend des Opals belangend, so wird von solchem gemeldet, daß er das Gesicht derjenigen schärffe, die ihn haben, und verdunckele derer Augen, die bey ihm stehen, so daß sie nicht sehen noch dencken können, was vor ihnen geschicht. Seinen Werth betreffend, so ist er bey den Römern hoch gehalten worden. Wie denn erzehlet wird von dem Raths-Herrn Nonio, daß er sich lieber seines Landes und Raths-Herrn-Standes, als eines Opals, den er von dem Antonio bekommen, berauben lassen wollen. Dieser des Nonii Opal ist einer Haselnuß groß gewesen, und auf 20000. Gülden geschätzet worden. Boetius sagt, daß er einen gesehen, der so groß, als eine welsche Nuß gewesen, durchsichtig mit mancherley Farben, und milchigt, welcher auf 200. Cronen geschätzet worden. Heut zu tage sind sie gar nicht theuer, denn einer, der 4. Gran wiegt, und von der ersten und besten Art, ist kaum 3. Cronen werth, die andern werden nach ihrer Grösse und Schönheit verkaufft.

OPENINGE, siehe **Leck**, im II. Bande p. 1103.

Open Reede, siehe **Offene Reede**.

OPERARII NAUTICI, siehe **Matrosen**, im III. Bande p. 92.

Operment, Arsenicum Citrinum oder Auripigmentum, **Rauchgelb**, oder **rother Schwefel**, ist ein Minerale, welches, so es in einen Schmeltz-Tiegel gethan wird und gekocht, eine lebhafte Farbe als der Schwefel selbst bekommt. Wo dergleichen Operment in einen Bergwercke gefunden wird, ist es ein gewisses Zeichen, daß ein Goldgang verhanden sey. Die beste Art des Operments ist, welches an der Farbe wie Gold glantzet, nicht sehr dicke und hart ist, und sich leicht brechen lässet. Siehe auch Auripigmentum, im I. Bande p. 320.

OPHIOGLOSSUM, siehe **Einblat**, im II. Bande p. 181.

Ophir, war zu Salomonis Zeiten eine Landschafft, von dar er viel Gold auf seinen Schiffen holen ließ, und deren Lage man heutiges Tages nicht mehr weiß. Jedoch ist es vermuthlich, daß dasselbe in Indien, und vielleicht die Königreiche Pegu, Bengala und Siam, wie auch die Inseln Java und Sumatra gewesen.

OPHITES, siehe **Serpentin-Stein**.

OPHRIS, siehe **Durchwachs, (wilder)** im II. Bande p. 157.

OPHRIS BIFOLIA, siehe *Bifolium*, im I. Bande p. 527.

OPIATA, sind Medicamente, unter welche nicht nur das Opium genommen wird, dergleichen sind der Methridat, Theriac, sondern es werden auch diejenigen so genannt, welche von Opio präpariret werden.

OPIATUM LAUDANUM, siehe *Laudanum*, im II. Bande p. 1295.

OPIUM, Egyptischer trockner Mohn-Safft, Schlaf-Safft, ist der Safft aus den weissen grossen Mohn-Köpffen in hitzigen Ländern, die geritzet werden, und alsdann einen Milch-weissen Safft auslassen, der aber, wenn er geronnen, gelb oder braun wird. Diese geronnene Tropffen werden gesammlet, in Kuchen zusammen gedruckt, in ein Blat gewickelt, und also verkauft. In dem Östlichen Theil von klein Asien wird dessen eine grosse Menge gesammlet, und häufig nach Persien und Indien verhandelt, weil diese Völcker so wohl, als die Türcken,

cken, sich an dessen Gebrauch so starck gewöhnet, daß sie viel davon verthun. Sie halten dafür, daß es die Lebens-Geister stärcke und freudigen Muth mache, daher es sonderlich die Soldaten einnehmen, wenn sie in ein Treffen gehen. Wenn dessen zu viel genommen wird, macht es einen Menschen gantz rasend, daß er alles will umbringen, davon man in Indien fast täglich traurige Exempel siehet. Es hat eine wärmende und schlaffend-machende Krafft, welche letztere bey uns viele zu ihrem Schaden probiret, und nicht wieder erwachet sind. Viele Medici verwerffen es daher gantz, andere hingegen wissen dessen Tugenden in den gefährlichsten Kranckheiten nicht genug zu erheben. Es wird nicht roh, sondern wohl gereiniget, und auf verschiedene Weise zubereitet, gebraucht. Das beste soll trocken, dicht, nicht in grossen Klumpen, gläntzend, nicht sandigt, und von starcken Geruch seyn. An Farbe ist es unterschieden, und man findet hoch-gelbes, bleiches, braunes und schwärtzliches, welchen Unterscheid viele dieser Ursache zuschreiben, daß eines später, als das andere, abgenommen, oder eines älter sey, als das andere. Sonst macht man dessen im Handel dreyerley Gattungen, 1) das weisse; oder Theabische, so aus Ost-Indien kommt, und vor das stärckste gehalten wird; 2) das schwartze, von Syrien und Alexandria; 3) das gelbliche, aus Cambaja, woselbst es gepresst, geläutert, und zu einem schwartzen Safft eingetrocknet, und hart gemacht wird. Viele sagen, daß von rechten guten Opio, wie es aus den geritzten Mohn-Köpffen träuffelt, wenig zu uns komme, weil die Indianer und Türcken das gute verbrauchen, und uns nur das schlechte überlassen. Man muß auch das Opium mit dem Meconio oder Mohnsafft nicht vermengen, denn jenes ist eine Lacryma, die durch Ritze aus den reiffen Mohnhäuptern fliesset, dieser aber wird daraus gepreßt. Das auf den Apothecken gebräuchliche Laudanum Opiatum ist ein Extract des Opii, das mit allerhand andern Artzeneyen versetzet worden ist, und von der treflichen Tugend in den schwersten Kranckheiten seinen belobten Nahmen hat.

Opleggen, siehe **Abtaekeln**, im I. Bande p. 30.

OPOBALSAMUM oder Xylo-Balsamum, der wahrhafftige Balsam, pfleget in Indien und Egypten um Cairo zu wachsen. Jetziger Zeit wird selbiger in Arabien auf einem hohen Berg gefunden. Diesen Balsam, weil er sehr rar ist, bekommen wir nicht, den wir aber erhalten, ist aus Peru. Siehe Balsamum verum, im I. Bande p. 350.

OPOPONAX, **Angelicken-Safft, oder Ponax-Gummi**, ist ein Gummi, wächst in Cypern und Macedonien, es kommt in grossen Stücken heraus, so aber insgemein verfälscht. Das gute unverfälschte muß bitter, von aussen gelb, röthlicht, und mit Granis versetzt, inwendig aber weißlicht, fett und zerbrechlich seyn, und sich gerne solviren lassen, hingegen welches schwartz und weich, das taugt nichts, wie auch dasjenige, so mit dem Ammoniaco verfälschet ist. Das Gewächs, daraus es fliesset, wird Panax Heracleum genannt. Siehe auch Gummi Oppoponax, im II. Bande p. 766.

Oppasser in de Hel, nennen die Holländer einen Hel-Bewahrer, die Frantzosen, Gardien de la Fosse a Lion, und ist ein erfahrner Matrose, den man in das Hel stellet, um dasjenige heraus zu geben, was zum Gebrauch des Schiffes nöthig ist.

Oppeln, Lat. Oppolienſis Ducatus, ein Fürstenthum in Ober-Schlesien, an den Polnischen Gräntzen. Es hat grosse Wälder, viel Wild, Eisenhämmer und dergleichen.

Oppeln, Lat. Oppolia und Oppolina, ingleichen Oppolium, die Hauptstadt des ietzt gedachten Fürstenthums, liegt an der Oder, 12. Meilen von Breßlau, und führt starcken Holtz-Handel auf der Oder.

OPPERLEER, also nennet man in Holland Thier-Häute, die auf einer Seite zugerichtet sind, auf der andern aber Haare oder Wolle stehen. Man macht gemeiniglich Bett-Decken davon, daher sie auch ihren Nahmen bekommen haben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Oppido, Lat. Oppidum, eine Stadt in Calabria Ultra in Neapolis am Apenninischen Gebürge gelegen. Sie wird auch Opedum genannt. Der Erdboden da herum ist sehr fruchtbar an Oel, Wein und andern Früchten, es hat auch eine vortrefliche Vieh-Weyde da. Die Stadt hat berühmte Jahrmärckte.

OPPIDUM, siehe *Bourg*, im I. Bande p. 614. ingleichen Oppido.

OPPOLIA, oder *Oppolina*, siehe Oppeln.

OPPOPONAX, OPPONACUM GUMMI, siehe *Gummi Oppoponax*, im II. Bande p. 766.

OPUNTIUM MAJUS, Spinoſum, fructu sanguineo, ein grosser Indianischer Feigen-Baum mit Blut-rothen Früchten, worauf nach des P. Plumier Bericht die Cochenille wachsen soll.

OPUS MONETÆ, siehe **Müntzwerck**.

OR, siehe **Gold**, im II. Bande p. 651.

OR, ein Müntzwort in Persien, so in Zahlungen gebräuchlich ist, machet 8. Larin oder 5. Abaßi.

ORAGE, Procella, Tempete, werden alle hefftige mit Regen vermischte Sturmwinde genennet. Einer der gewaltigsten auf der See ist der so genannte Orcan oder Ouragan, (Ecnephiæ) der gemeiniglich durch eine vorhergehende ungemeine Wind-Stille angekündiget wird, worauf plötzlich die Winde von allen Seiten ausbrechen und gegen einander stürmen. Sie halten keinen Strich, sondern lauffen um den gantzen Compaß herum, bis sie endlich an einem Orte durchreissen, welcher ein Schwantz des Orcans genennet wird, worauf alles drunter und drüber gehet.

ORA MARITIMA, siehe **Küste**, im II. Bande p. 1248.

Oran, Icoſum, Oranum und Oranium, eine kleine Stadt in der Provintz Bein-Arax, des Königreichs Telensin, in der Africanischen Barbarey auf den Algierischen Gräntzen, 50. Meilen von Algier, am Mittelländischen Meer, nebst einem sehr guten Hafen.

ORANG-AUTANG, Deutsch ein **Wald- oder Busch-Mann**, ist ein Wunder-Thier, oder Art eines Affens, so der menschlichen Gestalt sehr nahe kommt. Denn es hat dieses Thier eine etwas platte Nase, Ohren, Brüste, Hände mit Fingern und Daumen, wie ein Mensch; ist eben nicht allzuhoch, iedoch starck und gesetzt von Glie-

dern; gehet mehrentheils aufrecht, braucht viel menschliche Geberden im Essen und Trincken, desgleichen in verschiedenen Verrichtungen, auch so gar im Schlaffen; massen es ein Küssen unter den Kopf und eine Decke über den Leib leget. Es ist sehr geil und denen Frauens-Personen gefährlich; wie denn einige fürgeben, daß es aus der Vermischung eines Menschen mit einem Affen entsprossen. Man findet es häuffig in der Africanischen Landschafft Nigritien, wie auch in Asien und in der Insel Borneo. Einige derselben halten sich stets auf den Bäumen auf, und stellet sich des Morgens wie ein weinender Mensch. Die andere Art, so grösser ist, lebet meistens auf der Erde.

Orange, Oranien, Lat. Principatus Arausionensis, ein souveraines Fürstenthum in Provence, welches gegen Westen an die Rhone, sonsten aber überall an die Grafschafft Venaisin grentzet, und 4. Meilen in die Länge, 3. aber in die Breite hat. Es hat viel Wein, Safran, Seide und Getreyde, und wird von den Flüssen Aigues, la Maine, und Luveze bewässert. Vor Zeiten erstreckte es sich ziemlich weit in die Diöcesen von St. Paultrois-Chatraux, Avignon, Valence, Die, Gap, Sisteron, Nizza, Montpellier, Nimes und Lodeve. Nachgehends aber ist es sehr zerrissen worden, theils durch Gewaltthätigkeit, theils auch durch die Appanagen der jüngern Printzen.

ORANGERIE, heisset in vornehmen Gärten eine Allee oder Platz, der mit lauter Orangen-Früchten oder mit Citronen- und Pomerantzen-Bäumen besetzet ist, mit welchen so wohl, als denen Früchten, viel gehandelt wird.

ORANGES, siehe Pomerantzen.

Oranien-Polder, ein Hafen an der Maas in Süd-Holland, gehöret itzt dem Könige in Preussen.

ORANIUM, siehe Oran.

Oranizen, Lat. Navigia minora Turcica, sind eine Art kleiner Schiffe oder langer und schmaler Fahrzeuge, deren jedes ohngefehr 12. Mann trägt, und werden sie gemeiniglich auf der Donau von den Türcken gebraucht.

Orant, siehe Löwen-Mäuler, im II. Bande p. 1424. ingleichen Dorant, ebend. p. 113.

Orant, (grosser und gemeiner) siehe Doste, im II. Bande p. 117.

ORANUM, siehe Oran.

ORATA, ein Fisch, siehe *Aurata*, im I. Bande p. 317.

Oratavia, eine grosse Stadt auf der Canarischen Insel Tenerifa, hat einen schönen Hafen und Citadelle, allwo der gröste Handel von allen Canarischen Inseln getrieben wird, und haben die Engelländer einen Consul und verschiedene Factors daselbst.

Orava, ein Fluß, siehe Arva, im I. Bande p. 269.

Orawitza, ein Ort im Temeswarer Bannat, in Ober-Ungarn. Es ist bey selbigen ein reiches Kupffer-Bergwerck, in welchen das schönste gediegene Kupffer mit hellem grün, Lazur und Ultramarin bricht.

Orb, ein kleines Städtgen samt einem Saltz-Sode, in Vogelsberg, den Grafen von Schönborn gehörig, 1. Stunde von Wächtersbach, und 3. Stunden von Gelnhausen.

ORBAIS, ist ein grosser Frantzösischer Flecken in der Landschafft Champagne, der wegen seiner Manufacturen unter Reims gehöret. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Orbe, Orben, Urbe, Orbach, Lat. Urbigenum, Urba, und Ghalans, ist ein Städtlein in dem Pais de Voulx, eine Meile von Verdun, an dem Wasser Orbe, auf einer Höhe gelegen, denen Cantons Bern und Freyburg gehörig, welche alle 5. Jahr wechselsweise einen Landvoigt dahin senden, der aber auf dem Schloß Eschalans wohnet, und in dem Städtlein Orbe seinen Chatelain hat. Es hat aber auch die Stadt für sich schöne Freyheiten und wächst daselbst ein guter Land-Wein.

ORBIS, ist ein dicker See-Fisch, von Gestalt rund wie eine Kugel. Er hat gar keine Stuppen, sondern ist nur mit einer sehr harten, stachlichten Haut überzogen, welche von Farbe Aschengrau, und bisweilen mit gesternten Tippeln bezeichnet ist. Der Kopf scheinet von dem Leibe gar nicht abgesondert. Der Mund ist klein, die Zähne groß, breit, und gedoppelt, sehen aus wie Menschen-Zähne. Ueber dem Munde befinden sich Löcher, die, dem Ansehen nach, ihm zum Geruche und zum Gehöre dienen. Seine Augen sind klein, der Schwantz kurtz und rund. Dieser Fisch befindet sich im Meere, unweit Egypten, er steiget auch den Nil hinauf, und es giebet seiner allerhand Arten. Seine Zähne gerieben und eingenommen, halten an, und dienen den Durchfall, und das Bluten zu versetzen. Gottorp hat in seiner Kunst-Kammer Tab. XXIV. No. 1. und 2. p. 37. zwey Arten dieses Fisches abgemahlet. Die erste und gemeine wird im Egyptischen Meere am Einfluß des Nils gefangen, und weil sie zur Speise nicht dienlich ist, wird von den Einwohnern die Haut abgezogen, ausgestopft, und zur Zierrath in die Häuser aufgehencket. Wenn dieser Fisch an einen Orte frey am Foden hängt, zeiget er mit dem Munde an, woher der Wind komme, und ist wie ein Wetter-Hahn auf der Kirche. Dieses geschiehet aber durch Hülffe des Schwantzes, der am runden Leibe den Winde allezeit nachläuft. Die andere Art wird Orbis Echinatus genannt, weil er über und über voll scharffer Spitzen, wie ein Igel ist, daß man ihn mit blosser Hand nicht wohl angreiffen kan.

Orbitello, Lat. Orbitellum oder Orbetellum, die Haupt-Stadt des Stato delli presidii, ist eine kleine befestigte Stadt in dem Sinesischen Gebiete, in Toscana, und hat einen Hafen, der durch einige Forts beschützet wird. Sie liegt an einem See, welcher durch einen breiten Einfluß in das Meer gehet, und von den Einwohnern der See von Orbitello genennet wird.

ORCA, Epulard, Wallschwein, ist ein grosser See-Fisch, dessen Leib als wie der Delphin formiret, iedoch wohl 20. mahl so groß ist. Seine Haut ist Spiegel-glatt und ohne Schuppen, auf dem Rücken schwartz, am Bauche unten röthlicht, und blaulicht an den Seiten. Er hat 40. grosse und schneidendscharffe Zähne. Seine Augen sind klein, der Schwantz noch länger, als eine Elle, und siehet wie ein halber Mond. Sein Geburts-Glied (wenn es ein Männlein) ist länger als 2. Fuß. Der Fisch wiegt über tausend Pfund. Er ist des Wallfisches Feind. Sein Fett zertheilet.

Orcadische Inseln, oder Orckney, Orcades, sind 30. bis 40. kleine Inseln, welche sich auf dem Oceano Chaledonio von Norden gegen Süden bis an Schottland erstrecken, wovon sie durch eine schmale Meer-Enge abgesondert werden. Sie gehören unter das Königreich Schottland, es sind ihrer aber nur 13. bevölckert, und ihr Bischoff, der auf der Insel Mainland residiret, gehöret unter den Ertz-Bischoff zu St. Andrews. Sie haben Zinn-Bley- und Eisen-Bergwercke, gesunde Lufft, keine gifftige Thiere, und auf ihren See-Küsten ist ein reicher Herings-Fang.

ORCAN, siehe *Ecnephias*, im II. Bande p. 167.

ORCANETTE, eine roth-braune Farbe, so sich etwas auf das Tannet ziehet: weil sie nicht so schön, noch so gut, auch nicht so wohlfeil, als die von der Röthe, über das auch ein fremdes oder ausländisches Materiale ist, als wird sie als ein unnützes Ingrediens gäntzlich verboten.

ORCHIS JULIUM QUADIFOLIUM, siehe *Cynosorchis*, im I. Bande p. 1451.

ORCHIS SERAPIAS, Seraphische Stendel-Wurtzel oder Knaben-Kraut, wird unter allen andern am höchsten gehalten, rings um ihren Stengel bringet sie einen Straus weislicher Blumen hervor, welche die besondere Eigenschafft an sich haben, daß sie des Tages zwar nicht riechen, des Nachts aber geben sie einen sehr angenehmen Geruch von sich. Sie liebet den Schatten und die Feuchtigkeit, braucht eine fette und starcke Erde, und muß 5. Finger tief, und eben so weit von einander gesetzet werden.

Orcinuovi, Lat. Orci novum, Urcei novi, und Urceanum novum, ist eine kleine, den Venetianern gehörige Stadt, in dem Brescianischen Gebiet, an dem Fluß Oglio, nicht weit von Crema gelegen. Sie treibt guten Handel mit leinen Zeuge.

Orckney, siehe Orcadische Inseln.

OR D' ALLEMAGNE, Rausch-Gold, Klitter-Gold, siehe *Clincant*, im I. Bande p. 215. ingleichen Meßing, (geschlagenes) im III. Bande p. 165.

Ordegal, eine kleine Handels-Stadt, mit einem festen Schlosse, in der Spanischen Provintz Gallicien. Sie liegt an der äussersten Spitze dieser Provintz an dem Oceano Cantabrico, und hat einen guten Hafen.

Ordentliche CABESSE, siehe *Cabeça*, im I. Bande p. 985.

ORDINAIRE, wird unter Handels-Leuten die ordentlich auf einen gewissen Tag und Stunde abgehende Post genannt. Z. E. mit letzter ordinaire remittirte Eu. Ed, das ist, letzt abgehender Post.

Ordinaire Bücher, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

ORDO, Ordonnance, Ordre, Ordnung, Uebereinkömmlichkeit, Geschicklichkeit, Befehl. In diesem Verstande geben die Kaufleute einander Ordre, zur Ausrichtung ihrer Geschäffte, und heist alsdenn, folg Ordre und thue qvaad, das ist, richte deines Committenten gemessenen Befehl aus, solte es auch gleich zu seinem Schaden gereichen, wiewohl diese Kaufmannische Regel noch wohl ihren Abfall leidet.

ORDOVICUM, siehe Norwich.

ORDRE, eine Verordnung oder Befehl, die ein Oberer an seinen Untergebenen, ein Kaufmann an seinen Factor, Mäckler oder Bedienten ergehen lässet. Dieser Kaufmannischen Ordre muß mehrmals so genau nachgelebet werden, daß es auch bey ihnen zum Sprichwort gekommen: Folg Ordre und thue qvaad, weil nemlich einen Factor, Mäckler oder Diener nicht allezeit kan wissend seyn, was sein Committent, Principal oder Patron vor Absichten habe, obgleich die gegebene Ordre manchmal etwas widersinnig lautet. Von diesem Frantzösischen Wort Ordre kommen her ordonner, Befehl geben, ordonniren, anrichten, desgleichen, ich habe libere oder limitirte Ordre. Jenes heist, daß ich so hoch oder so wenig gehen, und in dieser Sache thun und lassen kan, was ich will. Dieses: Es sind mir die Hände gebunden, ich darff nicht anders als so und so hoch gehen. In den Wechselbriefen findet man auch das Wort Ordre, Payès a Monsieur N. N. ou Ordre, der Herr bezahle an Herrn N. N. oder Ordre, das ist, oder auf seine Anweisung an iemand anders. Dieses ist deswegen allerdings nöthig, und von grosser Importanz, weilen ausser dem der Remittent die Autorität und Macht nicht hat, solchen Wechsel-Brief an einen andern zu verhandeln, und weiter zu transportiren, und kan und muß in Praxi ein betraßirter oder bezogener allerdings protestiren lassen, wenn zum Exempel der Wechsel-Brief schlechterdings an Mævium zahlbar lautete, derselbe aber solchen dem ohngeacht an einen andern per Giro verhandelt hätte, wie vornemlich König in seinen Anmerckungen über den XI. Artickel der Leipziger Wechsel-Ordnung gar wohl angemercket hat, und zu dessen Bestärckung ein im Monath Dec. 1696. von den Herren Leipzigern unterschriebenen Parere anziehet; Nun sind zwar Zipfel in seinem Tractat von Wechsel-Briefen Sect. VI. p. 135. und mit ihm der berühmte Stryck in seinem Tractat de Camb. lit. accept. Cap. III. §. 18. desgleichen Ludovici in seinem Wechsel-Proceß Cap. IV. §. XXIII. contrairer Meynung, es hindert aber solches nicht, daß es in Praxi eine ausgemachte Sache, und unter Handels-Leuten einmüthig angenommen seye; und wird es wohl der Mühe werth seyn, die Ursachen, warum solches solchergestalt in Praxi recipirt, und was der Wechsel-Handlung für Sicherheit und Nutzen dadurch zuwächst, allhier anzuführen.

1. Es ist in der Wechsel-Handlung eine Fundamental-Regel, daß ein Committirter seines Committenten Ordre allezeit au pied de la lettre und exact nach dem Buchstaben effectuire, und eben so wenig critisire oder dabey etwas nach seiner eigenen Caprice ändere, als wenig er die Ursachen wissen kan, so besagten seinen Committenten zu Gebung einer solchen Ordre mögen bewogen haben, wann er also Ordre bekommt, den Inhalt eines Wechselbriefs an Mævium zu bezahlen, so muß er solcher Ordre auch exacte nachkommen, und stehet es also nicht in seinem Vermögen, solchen an jemand anderes, als an ihm Mævium zu vergüthen, nach dem unter den Kaufleuten bekannten Axiomate: Folge *Ordre* und thue unrecht.

2. Es werden dergleichen Wechselbriefe so nur schlechterdings an den Erhandler, und nicht an dessen Ordre zahlbahr lauten, gemeiniglich an solche ausgestellt, welche selbst an den Ort der Zahlung hinreisen, und also zu Empfangung ihres Gelds keinen Commissarium nöthig haben,

wie

wie nun dergleichen Reisende vielen Unfällen unterworffen, so wird boßhafften Leuthen dadurch trefflich vorgebogen, wann niemand, als nur die im Wechselbrief benannte Person, Zahlung davon zu fordern, vermögend ist.

3. Es ist in Handlung nichts ungemeines, sondern es geschiehet fast täglich, daß dieser oder jener Handelsmann in seinem Negotio zu Bestreitung, ein oder ander wichtigen Commission auf kurtz oder lange Zeit, Gelder gegen seinen Wechselbrief auf Depositum nimmt. Nun ist zwar nicht ohne, daß wie die Rechts-Gelehrte sagen, ein jeder Herr über das seinige, und dannenhero ein Depositi-Geber auch die Freyheit haben müsse, mit einem solchen für sein baares Geld empfangenen Wechselbrief, eigenes Gefallens zu schalten und zu walten, zumahlen, wann der Endossent und Endossate an eben und denselben Ort wohnen, als in welchem Fall es ja dem Zahler gleich gelten müsse, an wem er das Geld bezahlet. Allein gleichwie der Credit bey einem Handelsmann eine trefflich delicate Sache ist, hingegen aber derselbe vielen Speculationen in Praxi, alsdann unterworffen, wann von und auf sich selbst gestellte Wechselbriefe, und zwar in Quantität, oder in starcken Summen vor deren Verfall-Zeit an andere verhandelt werden, und also herum lauffen, so hat man zu Vermeydung dessen, mithin zu der Handlung so wohl, als jedermanns Credit nützlich gefunden, daß dergleichen Wechselbriefen durch das Wort Ordre die weitere Girir- und Transportirung entweder zugestanden, oder benommen werde, nachdeme solches nemlich hinein gesetzt oder heraus gelassen wird. Vors

4. werden auch öffters über Negotia Wechselbriefe ausgestellt, bey welchen solche Conditiones abgeredet und geschlossen werden, so der Nehmer des Wechselbriefs vor dessen Verfall adimpliren muß, im Fall er dessen Zahlung exigiren will, bey welchen Umständen dann solche Wechselbriefe von einem vorsichtigen Handelsmann, allemahl sonder das Wort Ordre oder Commiss. ausgestellt werden, und zwar in dem Absehen, damit die solchergestalt mit ihme contrahirte Person solchen an niemand anders transportiren, und dem Aussteller dadurch die Excep. non numeratæ pecuniæ beneh-men möge. (Als welche Exception bey dergleichen Wechselbriefen ohnstreitig statt findet, und von einem solchen Aussteller dem Innhaber alsdann mit Fug opponirt werden kan, im Fall der Innhaber seines Orts, beym Verfall dergleichen Wechselbriefen den geschlossenen Contract nicht adimpliren wolte.) Solte nun der Innhaber dem allem jedoch ohngeacht die Freyheit haben, dergleichen Wechselbriefe an Tertios, gegen welche alsdann nicht die mindeste Exception statt finden könte, zu giriren, so würde es hiernach in seiner blossen Willkühr stehen, ob er die ihme aufliegende Conditiones hienach erfüllen wolle, oder nicht, bey welchen Umständen dann Credit und das mutuele Vertrauen einen grossen Abbruch leiden würde.

5. Es ist auch in verschiedenen und denen meisten Handlungs-Plätzen ausgemachten Wechsel Rechtens, daß ein Acceptant befugt, wann sich Præsentans bey procurirender Acceptation erkläret, daß er den acceptirten, und an seine Ordre girirten Wechselbrief in Händen behalten, und selbst incaßiren werde, daß, in sothanes Præsentantis Giro befindliche Wort Ordre oder Commiss. zu dem Ende auszustreichen, um besagten Präsentanten dadurch ausser Stand zu stellen, den Wechselbrief weiter zu giriren, welches aber von keinem Effect seyn würde, wann obiger Rechts-Lehrer Meynung in Praxi statt fände.

6. Endlich ist in sothaner Praxi styli, auch durch die Wechsel-Rechte bestärckt, daß im Fall ich meinem Factoren für meine eigene Rechnung, und zu meiner fernerweiten Disposition Remessen thue, ich den Wechselbrief entweder addritura an ihm zahlbahr, und sonder das Wort Ordre ausstellen lasse, oder im Fall es ein gemachter Wechselbrief, solchen auf die Cap. VI. §. 50. gemeldte Art addritura, und nicht an seine Ordre girire, wodurch ich dann ohnstreitig den Vortheil erlange, daß wie ein solcher Factor meine ihm solchergestalt remittirte oder an ihm girirte Wechselbriefe für Verfall an keinen anderen transportiren kan, ich also auch allenfalls derselben Zahlung, wann solche auch schon acceptirt, contramandiren, und da er auch für deren Verfallzeit manquiren solte, meinen Wechselbrief von ihm oder seiner Massa retiriren könne, welches alles aber nicht thunlich seyn würde, wann ein Innhaber eines solchen Wechselbrieves solchen dennoch weiter girlren könte, es möge das Wort Ordre darin stehen oder nicht.

Bevor wir diesen Artickel schliessen, so wollen wir noch anführen, was Ludovici in seinem Wechsel-Proceß Cap. IV. §. XXII. in den Formulaeren:

Ich zahle, oder der Herr zahle an die Ordre Sempronii. oder:

Ich zahle an Sempronium oder Ordre,

für Distinction machet: Er vermeint, es könte Sempronius als Innhaber des Wechselbriefs zwar nach dem zweyten Formular, dessen Belauff eincaßiren, wann aber das erste in dem Wechselbrief exprimirt stünde, so wäre es nicht in seinem Vermögen, sondern er müste solche nothwendig endossiren, und damit an einen andern cediren. Allein in praxi wird darauf nicht regardiret, sondern man ist unter Handlungs-Leuten der Meynung, daß, wer die Facultät habe, seinen Wechselbrief an einen andern zum eincaßiren zu transportiren, auch das Recht habe, solchen an sich selbst zu giriren.

Der dabey angeführte XXV. Art. der Preuss. Wechsel-Ordnung beweist auch ein solches Præsuppositum gantz nicht, sondern zeigt nur an, daß, wann ein an Ordre ausgestellter Wechselbrief weiter cedirt werden wolte, solches durch einen ordentlichen Giro geschehen müste.

Oregrund, eine Stadt an der Küste von Upland, nebst einen Hafen in Schweden.

Oregrunds-Eisen, siehe unter dem Artickel Eisen, im II. Bande p. 196.

OREILLE DE FUDAS, siehe *Auricula fudæ*, im I. Bande p. 318.

OREILLE DE LIEVRE, siehe *Auricula Leporis*, im I. Bande p. 318.

OREILLES DE SOURIS, siehe *Caryophyllus holostius*, im I. Bande p. 1085.

Oreno-

Orenoque, Paria, Lat. Orenochus, und Orenocus, ein grosser Fluß in Süd-America, zwischen Terra firma und Guiana. Er ergüsset sich alle Jahr so starck, daß sich die Einwohner aus ihren Häusern auf die Bäume retten müssen. Von diesem Flusse führet ein fruchtbares Theil der Landschafft Guiana den Nahmen, welches sehr reich an Gold und Silber-Bergwercken ist. In der südlichen Gegend werden jährlich Weiber-Jahrmärckte gehalten.

OREOSELINUM, siehe **Berg-Peterlein**, im I. Bande p. 454.

Oreste, Lat. Orestis, oder Orestis Portus, eine Stadt nebst einem Hafen in Calabrien.

Orewel, ein Hafen in Eßex in Engelland.

ORFA, eine Stadt in der Provintz Diarbeck in Asien am Fluß Euphrates. Sie ist eine von denjenigen Städten, wo das gute Corduan-Leder gemachet wird, und hat einen türckischen Bassa.

ORFRAYE, siehe **Beinbrecher**, im I. Bande p. 409.

ORGAGIS, ist ein weiß Baumwollen-Tuch, welches aus Ost-Indien kommt. Es ist eine Art von Baffetas. Man nennet sie Orgagis von dem Orte, wo sie fabriciret werden. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

ORGANDY, ist eine Art von Nessel- oder Baumwollen-Tuch. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

ORGANSIN, oder Orgensin, heist Seide, die gesponnen und gewunden ist. Diese Seiden borgen gemeiniglich ihren Nahmen von den Ländern und Städten, wo man sie zurichtet und herbringet, dergleichen sind, Meyland, Bologna, Bergamo, Reggio, Piemont und Bresse. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Orgel, (Meer-) oder **See-Orgel**, siehe **Meer-Orgel**, im III. Bande p. 117.

ORGELES, eine Frantzösische Handels-Stadt in der Franche Comte, allwo viel Tuch gemacht wird.

ORGENSIN, siehe Organsin.

ORGUE DE MER, siehe **Meer-Orgel**, im III. Bande p. 117.

ORGYA, siehe **Klaffter**, im II. Bande p. 1212.

ORICHALCUM, siehe **Meßing**, im III. Bande p. 162.

ORICUS, oder Oricum und Oricium, eine Stadt in der Griechischen Landschafft Epiro, an dem Jonischen Meere, in einer schönen Ebene gelegen, hatte ehemahls einen fürtreflichen und geraumen Hafen, in welcher eine gantze Schiffs-Flotte liegen konte; Gestalt denn des Cäsars Admiral Bibulus mit der Flotte würcklich in selbigem gestanden ist. Heutiges Tages heisset sie Orco.

Orient, Levant, Deutsch **Morgen** oder **Osten**, Ital. Levante, Holl. Oost, Lateinisch Oriens, ist die Gegend der Welt, so in Ansehung von Europa, (welches in solchem Verstande der Occident heisset) gegen dem Aufgang gelegen, und eine der 4. Haupt-Gegenden ist, worunter Asien, Egypten und Indien begriffen. Sie wird von den Schiffern Osten genennet.

ORIENTAL, Orientalisch, heist bisweilen so viel, als unverfälscht. Daher orientalische Perlen und Diamanten, welche unverfälscht sind, da man hingegen den falschen erst Licht und Farbe geben muß.

ORIENTALIS CAPRICERVA, siehe Capricerva orientalis, im I. Bande p. 1056.

Orientalische Compagnie zu Wien, Lateinisch Societas Mercaturæ in Oriente faciendæ cauſa Vindobonæ collecta, ist eine neue Handlungs-Societät, welche der verstorbene Kayser Carl VI. im Jahr 1719. angeleget, sich selbst derselben zum Protector vorgestellet, und sie mit herrlichen Privilegien begnadiget haben. Es ist derselben mit allen Waaren nach der Türckey und andern Orientalischen Ländern privative, das ist, niemand andern, bey Strafe der Contrabandirung, auf der Donau und andern Flüssen, wie auch zur See, zu handeln, verstattet; es können so wohl Einheimische als Fremde, und von allerley Stande, darein treten, und besteht eine Einlag-Quota in 1000. Rheinischen Gülden, welche mit keinem Arrest, Sequestern oder Steuern beleget werden kan. An Mauten und Zöllen bezahlet sie ein gewisses und erleidliches Pro-Cent; sie soll aller Orten, wo sie es vor nützlich befindet, Manufacturen, Niederlagen, Kranen und Packhäuser aufrichten, in Wien aber ist die Haupt-Niederlage. Sie ernennet ihre Directores und Officianten selbsten, und die Glieder derselben können in Sachen des Commercien-Wesens nirgends anders, als vor dem hierzu angestelltem Wechsel-Rechte, belanget werden. Und endlich ist ihr ein besonderes Wappen verliehen, davon die Oberhelffte Gold-farb, die untere aber schwartz ist, und rückwärts auf zwey Creutzweis über einander gestellten Schiff-Ruckern ruhet. Inwendig befindet sich ein rothes Burgundisches Creutz, und in dem obern Felde der Käyserliche Reichs-Adler mit dem Oesterreichischen Schildlein auf der Brust; im untern Felde aber stehet der Käyserliche Nahmens-Buchstabe: C. VI.

Orientalische Compagnie, könnte man auch die so genannten **Levant-Fahrer** nennen; welche durch die Mittelländische See nach den Handelsstädten in Natolien oder klein Asien, dem Archipelago, Syrien und Egypten handeln, und meistentheils die **Smyrna-Fahrer**, ihre Flotte aber die Smyrnische genennet wird, welchen Handel die Engländer, Holländer und Frantzosen, wie auch die Venetianer, starck treiben.

Orientalische Pülverlein, siehe Rochetta.

Orientalischer Bezoarstein, siehe Bezoar, im I. Bande p. 496.

Orientalische Waaren, sind: Seide, Edelgestein, Gewürtz, und andere kostbare Waaren mehr, welche wir unter dem Nahmen der Asiatischen und Ost-Indischen beschrieben haben. Sie werden aber darum in unserm Deutschlande offtmahls mit dem Nahmen der Orientalischen ausdrücklich benennet, um selbe dadurch von der Occidentalischen gleicher Art, wiewohl von schlechterer Güte zu unterscheiden, als: die orientalischen Diamanten, Rubinen, Granaten, Bezoar-Stein u. d. g. von den Böhmischen Diamanten, Schlesischen Rubinen, Americanischen Bezoar, ꝛc.

ORIENTER, heisset bey den Frantzosen so viel, als auf einem Risse, durch Einzeichnung eines Compasses oder auch mit einer Magnet-Nadel, bemercken, wie der Platz gegen die Gegenden der Welt, als Morgen, Abend ꝛc. lieget.

ORIGANUM, siehe **Doste**, im II. Bande p. 117.

ORIGANUM CRETICUM, Onites, **Cretischer Wohlgemuth**, wächset in der Insel Creta, und blühet

blühet im Junius. Hiervon dienen die Blumen in allerley Verstopffungen der Leber und des Gekröses.

ORIGANUM HERACLEOTICUM, Cunila gallinacea, **unächter Majoran, wilde Dosten,** wächset in den Gärten und blühet im Sommer; es erwärmet, heilet den Schlangen-Biß, das Verbrechen, böse Wesen und die Wassersucht.

ORIGINAL, das Gemählde, Schrifft oder Bildniß, so aus freyer Faust oder Kopf gemahlt, formirt, oder zu Pappiere gebracht worden. So bald nun solches ein anderer nachmahlet oder nachschreibet, so heist das abgeschriebene eine Copie, jenes aber bleibt das Original.

ORIGNAC oder Orignal, also nennen die Völcker von Canada und im gantzen mitternächtigen America, ein wildes Thier, welches wir gemeiniglich Elends-Thier heissen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ORILLAC oder Aurillac, so nennet man die genähten oder geklöppelten Spitzen, die in Auvergne gearbeitet werden. Diesen Nahmen haben sie von der kleinen Stadt Orillac, die in dieser Provintz liegt, bekommen, worinnen die besten Manufacturen davon aufgerichtet sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Oristagni oder Oristan, Lat. Oristanum, eine Stadt am Golfo d' Oristagni, in Sardinien, liegt in der Westlichen Gegend dieser Insel. Sie ist groß, ziemlich befestiget, und hat einen guten Hafen, aber wegen ihrer ungesunden Lufft wenig Einwohner.

Orixa, eine Asiatische Stadt auf einem Berge in Indien, disseit des Ganges, nebst einem Königreiche auf der Oestlichen Küste des Vorgebürges von Malabar, am Meer-Busen von Bengala, gehört dem Könige von Golconda, welches von dieser Stadt bisweilen das Königreich Orixa genennet wird. Die Waaren des Orts sind Reiß, Bimbosin, rothe Leib-Farbe, Pfeffer, Ingwer, Baum-Wolle u. s. f.

Orlean, Orleana, ist eine Farbe, die aus dem Saamen eines Americanischen Baums, Achiotl oder Urucu, von den Holländern aber Orellana genannt, bereitet wird. Der Baum gleichet den Pomerantzen-Stämmen, hat rothe Blüthen, und eine rauhe stachlichte Frucht. Wenn diese reif ist, berstet sie, und hat inwendig Körner, wie die Weintrauben. So bald diese zeitig, und mit einem röthlichen Staube bedeckt sind, werden sie gesammlet, in warmen Wasser gebeitzt, und so lange geschlagen, bis sich alle Farbe daraus in das Wasser gezogen hat, die sich denn auf den Boden setzet, dem Indigo gleich getrocknet, verschiedentlich geformet, und zu uns gebracht wird. Den Baum halten die Americaner hoch, und pflantzen ihn fleißig, machen aus seinem Bast Stricke, welche fester als unsere hanffene, und brauchen das Holtz, wegen seiner Härte, Feuer damit anzuschlägen. Der Orlean ist zweyerley; der **nasse** ist wie ein Teig, Pomerantzen-Farbe, und wird nicht geachtet. Der **trockne** ist entweder in viereckigen Kuchen, oder runden Klumpen, oder kleinen Küchlein, eines Thalers groß. Der letzte ist der beste, und kan auch in der Artzney gebraucht werden. Der beste soll recht trocken, hoch an Farbe seyn, und wie Viol-Wurtzel riechen. Bey uns dienet er vornemlich Wollen und Leinen eine pomerantzen-Farbe zu geben.

Orleans, Insula Aurelianensis, eine Insel in Canada, in Nord-America, welche der Fluß St. Laurentii machet.

Orleans, Lateinisch Aurelia, ist eine der schönsten und ältesten Städte in Franckreich, in der Provintz Orleanois an der Loire, allwo die Frantzösische Sprache am reinesten geredet wird, und eine schöne Brücke in die Vorstadt hinüber gehet. Sie ist sehr groß und schön, und hat einen Hafen.

Orlean-Wein, Frantzösisch Vin d' Orleans, ist zweyerley Sorte: blancker und rother. Beyde haben einen lieblichen und auf Himbeer ziehenden Geschmack, sind dabey kräfftig und dem Magen angenehm. Weil sie aber sehr in den Kopf steigen, so sind sie an dem Frantzösischen Hofe verbothen worden.

ORMIN, siehe Horminum, im II. Bande p. 984.

Ormus, Ormuzium, Armuzia, eine kleine Insel in Asien, wo der Persianische Meer-Busen und das Arabische Meer zusammen hänget, zu der Persianischen Landschafft Kyrman gehörig. Die Stadt und Festung Ormus hat einen guten Hafen, und gehörte vor diesem den Portugiesen, aber 1622. hat sie der König von Persien mit Hülfe der Engelländer erobert, deswegen diese zur Danckbarkeit noch bis Dato die Helffte des Zolles in den Persianischen Meer-Busen zu geniessen haben, welcher jährlich ein ansehnliches träget. Als die Portugiesen diesen Ort noch inne hatten, war es eine reiche und trefliche Stadt, aber nach der Eroberung ist sie sehr wüste worden, und die Handlung hat sich meistentheils nach der Stadt Combron auf dem festen Lande gezogen.

Ormus, (der Meer-Busen von) ist ein Theil des Arabischen Meers, und strecket sich von der Meer-Enge Mossandan bis an das Capo de Raz al-Gate.

ORNEOGLOSSUM, siehe **Buch-Escher,** im I. Bande p. 934.

ORNIS, sind baumwollene Tücher, oder Nessel-Tücher, welche zu Brampour, einer Stadt in Indostan, zwischen Surate und Agra, gemacht werden. Diese Tücher sind halb Baumwollen, und halb von Gold und Silber. Es giebt deren von 15. bis 20. Ellen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ORNITHOGALUM, siehe **Erd-Nuß,** im II. Bande p. 295.

ORNITHOGALUM LUTEUM, siehe Bulbus bifolius, im I. Bande p. 971. auch **Feld-Zwiebel,** im II. Bande p. 390.

ORNUS, siehe **Buch-Escher,** im I. Bande p. 934.

ORNUS, Ruell. Dod. siehe Bubula Fraxinus, im I. Bande p. 927.

ORNUS AUCUPARIA, Chabr. siehe Bubula Fraxinus, im I. Bande p. 927.

ORNUS SIVE FRAXINUS SILVESTRIS, Park. siehe Bubula Fraxinus, im I. Bande p. 927.

Oro, Capo del Oro, oder il Capo Figera, ein berühmtes Vorgebürge auf der Insel Negroponte, gegen Osten gelegen, allwo es wegen der vielen Felsen und Klippen gefährlich vor die Schiffe ist.

ORO-

OROBANCHE, siehe **Erven-Würger**, im II. Bande p. 312.

OROBUS, siehe **Erven**, im II. Bande p. 311.

ORPIMENT, siehe Auripigmentum, im I. Bande p. 320.

ORPIN, siehe Auripigmentum, im I. Bande p. 320.

ORPIN, ein Kraut, siehe **Bruch-Kraut**, (groſſes) im I. Bande p. 905.

ORSEILLE, Orchel, Orchille, ein kleines Moos oder Rinde, welche auf dem Felſen des Gebürges in Franckreich wächſet, und mit Kalck und Urin bereitet, eine ſchöne Vermiſchung der Farben giebet. Es findet ſich auch eine Art Orſeille, die in Roußillon wächſet, desgleichen in den Canariſchen Eylanden, ſo l'Orge oder Oſſelle des Canaries genennet wird. Ob nun wohl die Orſeille nicht eine beſtändige und dauerhaffte Farbe giebet; ſo machet ihr dennoch die ſchöne Farbe ſo groſſen Vertrieb, daß der Herr **von Bethencourt**, nach Eroberung dieſer Inſeln, ſolche Handlung ihm eintzig und alleine, als eines von ſeinen beſten und gewiſſeſten Einkommen vorbehielte, und würde auch die Orſeille dem Könige in Franckreich noch viel einen gröſſern Nutzen ſchaffen, wenn ſich die Frantzoſen nicht viel lieber der Orſeille, ſo von Genua und andern ausländiſchen Orten herkommt, als derjenigen, ſo im Lande wächſt und zubereitet wird, bedienten, die doch zum wenigſten eben ſo gut iſt, auch eine noch viel ſchönere Farbe von ſich giebet.

ORSEILLE DE LYON, iſt eine rothe Farbe, die zu Lyon in Franckreich aus dem Lackmus bereitet wird, da die Einwohner über dieſes etwas ſaueres güſſen.

ORSETTE, iſt ein ſchlechter Zeug, welcher in Franckreich die Ein- und Ausfahrts-Zölle, wie die Manufacturen bezahlet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Orſoy oder **Orſey**, Lateiniſch Orſovium, Orſoium und Orſoia, eine kleine befeſtigte Stadt, nebſt einem Schloß und Amt in dem Hertzogthum Cleve am Rhein: Es wird daſelbſt von allen Waaren ein gewiſſer Zoll abgegeben.

Ort, heiſt auf Bergwercken eines Stoll-Flügels-Feld, Quer oder andern Orts, ſo weit ein jedes getrieben worden, und man nicht weiter fahren kan, ſo ſagt man, **vor gantz Ort kommen**.

Ort, iſt der vierdte Theil einer courant-Müntze. Z. E. ein **Orts-Thaler** iſt 6. gute Groſchen oder 12. Schillinge. Ein **Orts-Gülden** Meißniſch beträgt 5. gute Groſchen 3. Pfennige. Ein **Dantziger Ort** macht 15. Kreutzer oder 4. gute Groſchen 9½. Pfennige, und fünf Dantziger Ort thun einen Thaler.

Ort der Zahlung, heiſt bey Kaufleuten und in Wechſel-Sachen derjenige Ort oder Platz, woſelbſt die Zahlung geſchehen ſoll, deſſen Benennung eine derer nöthigſten Eigenſchafften eines ordentlichen Wechſels iſt. Nachdem aber ſolches entweder in Specie, wenn des Orts, wo die Zahlung geſchehen ſoll, beſonders erwehnet wird, oder in Genere geſchichet, wenn die Zahlung aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zu leiſten verſprochen wird; als äuſſert ſich der Effect ſolcher Benennung des Orts bey der Arretirung des Schuldners. Denn obwohl nach dem Anhange der **Erläuterten Proceß-Ordnung** §. XII. heutiges Tages ein jeder Wechſel-Schuldner ohne vorher extrahirtes Wechſel-Reſcript arretiret werden kan; ſo iſt ſelbiges dennoch ordentlicher Weiſe nur von denen Oertern, wo er ſein Forum hat, zu verſtehen. Nun aber, wenn bey einem Contracte die Contrahenten einen Zahlungs-Ort determiniren, hierdurch ein Forum conſtituiret wird, Carpzov. lib. II. Reſp. XXIX. mithin ein Wechſel-Schuldner, wenn ein Zahlungs-Ort in Specie nahmhafft, gemacht worden, bey nicht erfolgter Bezahlung daſelbſt arretiret werden kan; iſt aber ſelbiger in Genere benennet worden, ſo kan auch der Schuldner zur Verfallzeit aller Orten arretiret werden, allein dabey iſt noch abſonderlich zu erinnern nöthig, daß in Wechſelbriefen, ſo von und auf ſich ſelbſt ausgeſtellet, ohne daß der Zahlungs-Ort dabey expreſſe marquirt worden, es in Praxi eine ausgemachte Sache, daß die Zahlung eines ſolchen Wechſel-Briefs in dem Ort, wo der Ausſteller wohnhaft, oder ſich aufhalte, exigibel ſey.

Orta, siehe **Ortone**.

ORTAIX oder Ortez, iſt eine Frantzöſiſche Stadt in Bearn. Sie gehöret unter den Manufacturen-Inſpector zu Bourdeaux; ihr vornehmſter Handel gehet nach Spanien, allwo ſie eine Menge Tücher, die ſie von andern Orten bekommet, weil ſie keine eintzige Fabrick hat, hinſchicket. Diejenigen Fabricken, ſo daſelbſt aufgerichtet ſind und geachtet werden, ſind Leder. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Ortchen, siehe **Ortje**.

ORTEZ, siehe Ortaix

Ort-Häuer, heiſt ein Bergmann, der vor Ort arbeitet.

ORTHRAGORISCUS, siehe Mola, im III. Bande p. 210.

Ortje, oder **Ortchen**, iſt eine Holländiſche Scheidemüntze, welche zwey Deut, oder einen Viertelsſtüver gilt, nach unſerm Gelde aber ungefehr einen und einen halben Pfennig machet.

ORTIE MARINE, siehe **Meer-Neſſel**, im III. Bande p. 116.

Ortone, oder **Orta**, mit dem Zunahmen **de la Mer**, eine mittelmäßige, aber alte Stadt, an der Küſte von Abruzzo Citra, in dem Königreich Neapolis. Hat einen herrlichen Hafen, in welchen die aus Dalmatien, Griechenland und der Levante kommende Schiffe einzulauffen pflegen, und ihre Niederlage haben, vornehmlich zu der Zeit, wenn die Lancianer Meſſe angehen will. Sie iſt ſchön gebauet, hat eine geſunde Luft, und treibet ſtarcke Handlung.

Ortpäuſchel, heiſt auf Bergwercken ein eiſerner Fäuſtel, wie ein Handfäuſtel, aber zweymahl ſo ſchwer, wird gebraucht, etwas gröber Geſtein, damit zu gewinnen, als mit dem Handfauſtel geſchehen kan.

Ort-Pfahl, siehe **Ort-Pflock**.

Ort-Pflock oder **Ort-Pfahl**, bedeutet in dem Marckſcheiden einen eingeſchlagenen Pfahl, oder einen geſetzten Stein auf der Erde, um dadurch am Tage anzuzeigen, wie weit der Fall eines Ganges in der Grube gehet, und nach welcher Gegend er ſtreiche. Ingleichen, wo das Ende eines ieglichen Gruben-Gebäudes, das iſt, wie weit ein jedes Gebäude getrieben worden, und man nicht weiter fahren kan; wiewohl es alsdenn auch ein Loch-Stein genennet

genennet wird, unter welchem Wort ferner nachzulesen. Uberhaupt wird unter einem Ort-Pflock das Merckmahl verstanden, so man sich am Tage machet, wenn man einen Ort, so er sich in der Grube befindet, anzeigen will.

Ortruff, Ordruff, Ordroff, Ohrtruff, Ohrdruff, Ordorff, eine kleine Stadt und Schloß in Thüringen, am kleinen Flusse Ora, von dem sie ihren Nahmen hat. Sie lieget nahe vor dem Thüringer Walde, anderthalbe Meilen von Gotha, und drey von Erfurt. Der Ort hat seine Handlungen mit Getreyde, Holtz, Bretern, Pappier und andern Waaren, wozu die Ora am meisten beyträgt, welche daselbst etliche Schneide- Mehl- und Pappier-Mühlen, ingleichen Kupfer- Hammer- und Schmeltz-Hütten treibet.

Orts-Gülden, siehe **Ort.**

Orts-Thaler, siehe **Ort.**

Orttreiben, heist auf Bergwercken nach vorliegenden Gängen arbeiten.

Ortugna, eine Stadt in Biscaya, in deren Gegend viel Pommerantzen und Citronen zu finden.

Ortung, heist der abgezogene Ort in der Grube, der mit einer Stuffe gezeichnet ist.

Ortung gewinnet das Gestein, heist, wenn das Gestein absetzet.

Ortung zu Tage ausbringen, heist einen Pflock zu Tage schlagen, der anzeiget, wo der Ort in der Grube sey.

Ort-weise auf den Gang auslängen, heist einen Ort von den Haupt-Gängen auslängen, auf zufallende Klüffte. Siehe **Auslängen**, im I. Bande p. 325.

Orvietan, Orvietanum, eine besondere Art von Theriac, so von der Stadt Orvieto, oder, wie andere wollen, von einem **Storger**, als seinem Erfinder, den Nahmen bekommen, welcher **Orvietanus** und sonst **Hieronymus Ferantes** geheissen, und zu allererst sich unterstanden, auf öffentlichen Marckte allerhand und ihm unbekanntes Gift zu fressen. Diese Lattwerge wird aus mehr denn 20. Gift-Kräutern und Wurtzeln gepülvert, und in Honig eingerühret, bereitet, wovon bey **Hochberg** und **Schrödern** verschiedene Recepte befindlich. Sie hat mit der Theriaca Andromachi einerley Tugend.

ORULA, ein Indianischer Baum, an Gestalt und Rinde bräunlich und glatt. Das Laub ist etwas rund, nicht gekerbt, und fället im Winter ab. Die Früchte sind den Oliven ähnlich.

ORYX, ist ein Geschlecht wilder Ziegen, so groß als wie ein Bock, und manchmahl noch viel grösser. **Plinius** meldet, sie habe nur ein gespalten Horn forne auf der Stirne: andere aber sagen, sie habe zwey lange spitzige Hörner. Sie hat einen Bart unterm Halse, das Haar aber auf dem Leibe wächst widersinnig. Denn es ist gegen den Kopf gekehrt, und wider die Art der andern Thiere, von Farbe gelb. Diese Ziege soll allezeit durstig seyn: wenn sie denn merckte, daß sich die Hundstage nahen, so ziehe sie den Leib zusammen, und richte die Augen gen Himmel, als ob sie wollte den um Hülffe flehen. Sie fället in Getulien, und wohnet in dem Holtze. Ihr Horn soll wider den Biß gifftiger Thiere gut seyn, es treibet den Schweiß, und wird gestossen oder abgekocht gebraucht.

ORYZA, siehe **Reiß.**

OS DE CORDE CERVI, siehe **Hirsch-Creutz** im II. Bande p. 932.

OS LEONIS, siehe **Dorant**, im II. Bande p. 113.

OS PONTI, siehe **Constantinopolitanischer Canal**, im I. Bande p. 1298.

OS DE SECHE, siehe **Blackfisch**, im I. Bande p. 563.

OS SEPIÆ, siehe **Blackfisch**, im I. Bande p. 563.

Osenmund, wird das beste Eisen genannt, so aus dem Königreiche Schweden kommt.

OSMUND, oder **Malm**, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

OSMUNDULA, siehe Filix querna, im II. Bande p. 411.

Osnabrück, ein Bischofthum im Westphälischen Creise, zwischen dem Bischofthum Münster und dem Fürstenthum Münden an der Grafschafft Ravensberg. Es wird allemahl vermöge des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlusses Wechsels-weise ein Lutherischer und Catholischer Bischoff erwehlet, unter welchem jener jedesmahl aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg ist. Und wenn ein Lutherischer Bischoff regieret, stehen die Catholischen Unterthanen in Kirchen-Sachen unter dem Churfürsten zu Cölln, als Metropolitan; Hingegen sind auch die Lutherischen Einwohner, wenn ein Catholischer Bischoff an der Regierung, demselben in Religions- und Geistlichen Dingen nicht unterworffen. Der jetzige Bischoff daselbst ist seit 1728. den 4. November der Churfürst zu Cölln, Clemens Augustus. Die Haupt-Stadt **Osnabrück**, Osnabruga, ist eine Hansee-Stadt, und liegt am Fluß Hase, 8. Meilen von Münster. Am Ende der Stadt liegt eine feste Citadelle, die Petersburg genannt, und der erste Lutherische Bischoff Ernestus Augustus, bauete auf seine eigene Kosten ein Schloß zur Residentz innerhalb der Stadt. Die jährlichen Einkünffte des Bischoffs belauffen sich ohne die Tafel-Gelder auf mehr den 130000. Rthlr. In dieser Stadt wurden 1644. die Tractaten zu dem berühmten Westphälischen Frieden angefangen, daher selbiger öffters der Osnabrückische Friedens-Schluß genennet wird.

Osorno, eine Stadt in Süd-America, in der Provintz Chili, liegt an dem Fluß Cabrero, auf einem kalten und unfruchtbaren Boden, welcher nichts als Gold hat, ist aber democh groß und sehr Volckreich, gestalt allein 20000. Handwercker in leinen und wollenen Zeugen darinnen sind.

OSSA, siehe **Knochen**, im II. Bande p. 1217.

OSSA SEPIÆ, **Weiß Fischbein, Meer-Schaum**, wird viel verbrauchet, und tausendweise verkaufft, kommt von einen Fisch Sepia, sonst auch Meer-Spinne, oder Blackfisch genannt, dessen Geblüte so schwartz als Dinte ist. Dieses Fischbein bringen die Hilgeländer und andere am Strande wohnende Schiffer häuffig nach Hamburg, jedoch zu einer Zeit häuffiger, als zur andern. Sonsten kommen sie meistens aus Welschland, schon ausgetrocknet, und wenn sie gantz groß, hart und weiß sind, bleiben sie lange, sonderlich, wenn sie trocken liegen. Die noch gantz und unzerbrochen sind, brauchen die Gold-Schmiede, die

Stücken

Stücken aber die Peruquen-Macher zum Haar-Poudre.

OSSEA, siehe **Bein-Holtz**, im I. Bande p. 410.

Ossen, ein kleiner Ort im Fürstenthum Oels in Schlesien, 2. Meilen von Medzibor gelegen. Er ist wegen der daselbst befindlichen Saltz-Siederey und Glaß-Hütten zu mercken.

OSSIFRAGA oder Ossifragus, siehe **Beinbrecher**, im I. Bande p. 409.

Ost, Aufgang, **Morgen**, Frantz. Est, Levant, ou orient. Ital. Levante, Lat. Oriens, Holl. Oost, heisset in der See-Farth die Gegend nach dem Morgen oder Aufgang der Sonnen. Auf der Compaß-Rose ist es der Strich, welcher zur Rechten, mitten zwischen Norden und Süden, stehet, und den Morgen oder Aufgang anzeiget, und wird gemeiniglich mit einen Creutzlein gezeichnet. Siehe auch **Levante**, im II. Bande p. 1381.

Ostenby, Oostenby, Lat. Ostenbua, ein befestigtes Schloß und Hafen auf der Südlichen Küste der Insel Oeland, der Cron Schweden gehörig.

OSTENDE, eine kleine aber volckreiche Handel-Stadt, an der Küste des Oesterreichischen Flandern, allwo sie einen sehr guten Hafen hat, am Einflusse der Guele, 4. Meilen von Brügge, der zwar ehemahls, wie im Wercke war, zu einem freyen Hafen erkläret werden sollen. Es ist aber nach der Zeit damit gleichwohl wieder ins stecken gerathen. Im Jahr 1718. haben die Oesterreichischen Niederländer unter Faveur des Kayserlichen Stadthalters, Marquis de **Prie**, eine neue Ost-Indische Commercien-Compagnie allhier angeleget, welche auch Ihro Kayserliche Majestät 1723. mit Ertheilung herrlicher Privilegien confirmiret, und derselben eine so genannte Octroy ertheilet; es ist aber dieselbe durch den 1731. zu Wien geschlossenen Frieden gäntzlich cassiret und stipuliret worden, daß in den sämtlichen Oesterreichischen Niederlanden, die Schiffarth nach Ost-Indien künfftighin gäntzlich eingestellet seyn soll, ausgenommen 2. Schiffe, welche aus diesem Hafen nur noch einmahl nach Ost-Indien fahren, und die daher mit gebrachten Waaren zu Ostende verkauffen sollen. Wer eine umständliche Historische Nachricht vom Anfange deren Aufrichtung, samt der ihnen ertheilten Octroy und deshalber gewechselten Schrifften haben will, kan sie in der **Hamburgischen Kern-Chronica**, im 1723. und folgenden Jahren biß hieher antreffen.

Ostendische Compagnie, heisset diejenige Ost-Indische Commercien-Compagnie, welche die Oesterreichischen Niederländer 1718. unter Faveur des Kayserlichen Stadthalters, Marquis de **Prie**, zu Ostende angeleget haben. Siehe **Ostende**.

OSTEOCOLLA, siehe **Bruch-Stein**, im I. Bande p. 906.

Oster-Blümlein, siehe Bellis, im I. Bande p. 412.

Osterlinge, nennte man vor diesen die in den Hansee-Bunde stehende Kaufleute, deren 4. grosse Contoirs zu Bergen in Norwegen, Neugrad, in Moscau, London in Engelland, und zu Brüg in Flandern waren. Daher auch noch das osterische oder osterlingische Haus in Antwerpen, bis auf den heutigen Tag als ein antiques Monument von diesen entschlaffenen Hansee-Bunde zu sehen, und auch noch in der Hansee-Städte Besitz ist, wiewohl die Handlung daraus verlohren. Von dem Wort **Osterling** oder **Osterisch**, welches von der Ost-See, (an welchem Lübeck als das Haupt der Hansee-Städte lieget,) herkommen; weil diese See denen Holländern und Engelländern in Ansehung ihrer Länder, Ost oder Morgen-werts lieget, nennet man auch noch die nach der Ost-See fahrende Flotten, **die Osterische Flotten**.

Osterlucey, Osterlucy, Osterluzie, sonst auch **Biber-Wurtz** oder **Holl-Wurtz** genannt, siehe Aristolochia, im I. Bande p. 256.

Oster-Messe zu Leipzig, wird jedesmahl am Sonntage Jubilate eingeläutet, dahero sie sonst auch die **Jubilate-Messe** heisset. Sie dauret 8. Tage, worauf die Zahl-Woche folget. Ein mehrers siehe im Artickel **Leipzig**, im II. Bande p. 1319.

Osterode, eine Bergstadt auf dem Hartz, in der Gräfschafft Lutterberg, im Fürstenthum Grubenhagen, an dem kleinen Flusse Söse. Es ist allhier die Regierung über das Grubenhagische Fürstenthum, wie auch ein Berg-Amt, und in dieser Gegend giebt es Kalck-Berge, Alabaster und Gips-Brüche, ingleichen Eisen-Hütten. Im Jahre 1705. hat sich der ehemahlige Gesund-Brunnen hier wieder hervor gethan.

Osterische Flotte, siehe **Oosterische Flotte**.

Osterwick, Osterwiegk, eine mittelmäßige Stadt am Fluß Olse, im Fürstenthum Halberstadt. In dieser Stadt wird vieles Gewehr verfertiget, und war sie ehemahls der Sitz eines Bischoffs, so aber im Jahre 819. nach Halberstadt verleget worden.

Osthamer, eine kleine Städt und Hafen in der Provintz Upland, in Schweden, an Bothnischen Meer-Busen, 6. Schwedische Meilen von Upsal.

OSTIA, eine kleine Stadt am Meer, in der Campagna di Roma, in Päbstlichen Gebiete. Sie hat einen Hafen, der aber ietzo in schlechtem Zustande ist.

Ost-Indianische Compagnie, siehe **Ost-Indische Compagnie**.

Ost- und West-Indianischen Compagien (Bewindhaber der) sind solche Leute, welche nicht allein selbst grosse Capitale in dergleichen Compagnien mit zugeschossen, sondern auch ihres Credits, Ansehens und Erfahrenheit in Ein- und Ausländischen Commercien-Sachen halber, sonderlich in der Handlung nach Ost- und West-Indien, sich eine grosse Autorität erworben, daß sie von andern ihren Mit-Interessenten, darum zum Regenten, Directoribus, Bewind-Hebern oder Gewalt-Habern, in und über eine solche Compagnie erhoben worden. Dergleichen sind in Holland bey der Ost-Indischen Compagnie 17. als wenn sie gleichsam die 17. Niederländische Provintzen vorstellen sollten, als:

8. von der Kammer zu Amsterdam,
4. Von Mittelburg in Seeland,
2. Von Delfft,
1. Von Rotterdam,
1. Von Enckhuysen,
1. Von Seeland.

Diese 17. deliberiren und beschliessen durch die Vielheit der Stimmen, die Ausrüstung der nach Ost-Indien destinirten Schiffe, den Verkauff, der

daher kommenden Waaren, die Repartitiones, oder Gewinn-Austheilungen, welche zu machen sind, und in Summa, alle die wichtige Sachen, welche die Compagnie angehen. Welchen ihren Schluß dann alle obermeldete Kammern zu exequiren, zu vollstrecken verbunden seyn; und zwar um so viel mehr, wenn besagte Bewindhebers, oder die von ihnen Deputirte, der respective Kammer, ihrer mit gegebenen Ordre und Resolution genau nachgelebet haben. Die West-Indianische Compagnie hat 10. Directores, als:

4. Von der Kammer von Amsterdam,
1. Von der Seeländischen,
1. Von der Kammer von der Maas,
1. Von West-Frieß-Land,
1. Von Gröningen,
1. Von die Herrn General-Staaten.

In Coppenhagen mangelt es auch an dergleichen Directoribus oder Bewind-Habers von ihrer Ost-Indischen Compagnie nicht; welche dann auch biß hieher ihrer importanten Charge sich rühmlichst unterzogen; wie solches der gute Effect, den diese Compagnie noch täglich hat, zur Gnüge erweiset. Was aber die in Wien ehemahls aufgerichtete Orientalische Compagnie, an ihren Triangel vor einen schlechten Directeur gehabt; solches ist in D. Bechers närrischen Weißheit, und in Marpergers Neueröffneten Kauffmanns-Magazin der Länge nach zu lesen.

Ost-Indianische Speisen und Früchte, diese sind entweder dem gantzen Ost-Indien mehrentheils gemein, oder nur dieser und jener Provintz, darinne nur allein eigen und besonders. Als vielen gemeine sind die zahmen und wilden eßbaren Thiere, von Ochsen, Schaafen, Ziegen, Hirschen und Rehen, allerhand Arten Fische und Vögel, ordentliche Baum-Feld-und Garten-Früchte, an Obst- und Kräutern, die leichtlich fortkommen und bekannt sind, und deren Verzeichniß wir hernach beyfügen wollen. Das gemeinste Getränckе ist der Palmen-Wein, oder der Safft, der aus dem Cocosbaum fliesset, und **Sury** oder **Sura** genennet wird, aus welchem hernach die Holländer ihren **Liplap, Massack** und **Arack** zubereiten, und damit, sonderlich mit diesem letztern, viele Provintzien in Ost-Indien zu versehen wissen. Das warme Thee-und Caffee-Getränckе, und der aus Reis zubereitete weinhafftige Tranck ist aber noch gemeiner und mehrentheils durch gantz Ost-Indien eingeführet. Die Holl-und Engelländer führen jährlich viele Europäische Weine und Biere, sonderlich das Zerbster Bier und die Braunschweigische Mumme hin. Aus Persien kömmt gleichfalls Wein in Gläsern, Flaschen und Küsten eingepacket. An Specereyen und Gewürtz ist durch gantz Indien entweder der Natur oder Handlung nach, ein Ueberfluß. Nach dieser muß es die Muscaten-Nüsse mehrentheils aus der Insel Banda, die Gewürtz-Nägelein aus den Moluckischen Inseln Ceylon haben. Die Europäischen Nationen, die in Ost-Indien sich befinden, leben, in so weit sie es haben können, nach der Europäer Speiß-Art; Die Heyden und Indianer hergegen nach ihres Landes-Gebrauch, unter welchen ihre Geistliche, die Braminen, kein Kuh-Fleisch essen, als welche Thiere sie heilig und für Götter halten; sie würdigen auch

keine andere Leute, die nicht aus ihrem Orden sind, mit sich essen zu lassen, auch ihre eigenen Ehe-Weiber nicht, gebrauchen auch nicht deren Trinck-Geschirr. Von den sonderbaren Ost-Indianischen Baum-Feld-und Garten-Früchten, die auf Java, Japan, und den Ost-Indianischen Küsten, wachsen, erzehlet der weit gereisete Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische Kunst-und Lust-Gärtner **George Meister**, in seinem Oriental-Kunst-und Lust-Garten folgende, nemlich: Des Cocos-Baum und Frucht, des Arecka oder Pynanbaums in Suratta Supari, dessen Früchte wie Muscaten-Nüsse, und in Indien von Hohen und Niedern in grossem Werthe gehalten, auch mit dem Bettel-Kraute unaufhörlich gekäuet werden, welches käuen sich auch die Europäer angewöhnen müssen, wollen sie anders, daß ihnen das Ost-Indianische Frauenzimmer keinen Kuß versagen soll. Der Muscaten-Nuß-Gewürtznäglein-Caneel-oder Zimmet-Baum, werden unter ihrer eigenen Benennung beschrieben. Der Pisang-oder Indianische Feigenbaum, giebt eine vom Geschmack und Geruch überaus liebliche Frucht. Siehe **Pisang.** Von den Bäumen Mangas, Limonen, Annonne, Panax, Durvoens, Tamarinden, Cojons, Jambos, siehe ebenfalls unter ihrer eigenen Benennung. Die Ost-Indianischen Weinstöcke tragen zwar eine Frucht, die unsern Weintrauben an Gestalt gleich ist, die Beeren aber sind etwas grösser mit wenig oder kleinen Steinen, und auch nicht vielen Saffte. Das wunderswürdigste daran ist, daß sie in einem Jahre dreymahl, und in zwey Jahren siebenmahl zeitige Trauben und Früchte bringen, welche, wenn sie abgenommen, oder gelesen werden, gleich wieder, fast zusehens, Augen, Blätter und andere Früchte gewinnen, die aber mehr zur Lust und zum Naschen, als Wein davon zu pressen, gebrauchet werden. Es giebet auch noch eine andere Art Trauben, die, gleichwie ein wilder Hopfen, sich auf die höchsten Bäume aufwinden. Ihre Blätter sind fast wie Hedera, Helix rauh und weichlich anzugreiffen, die Trauben blau, und klein von Beeren, und wohl drey Viertel Elle lang, süß und wohl zu essen, daß man gar wohl einen guten Safft, wenn die Einwohner nur selber wolten, daraus pressen könnte. Von dem Pfeffer, Ingwer und Cardamomen, siehe unter ihrer eigenen Benennung. Die Frucht Syryboa ist fast von einer langen Pfeffer-Art, schakffen Geschmack, und siehet aus wie die an den Hasel-Nüssen im Frühlinge hangenden Kätzgen. Man braucht sie eben wie die Bettele und Arecka zum Essen. Ferner giebt Ost-Indien auch aus, die Früchte Caffri und de Lanze, welche alle beyde auf Groß-Java wachsen; jene siehet fast aus wie Corneel-Kirschen, ist aber in der Grösse einer Welschen Nuß, und so roth als Zinnober, süß vom Geschmacke. Die de Lanze hingegen wächset Trauben-weise, und zwar sind ihre Beeren so groß, als die Morellen oder Aprikosen, Wein-säuerlich vom Geschmacke, dienen den Indianern zur Näscherey. Die Frucht vom Gnades Baum, welcher den Quitten-Bäumen fast ähnlich, ist grüngelbig als ein länglicher Apfel, und quittenhafftiges Geschmacks; daher sie auch von den Fledermäusen grossen Anstoß haben. Sie wird sehr gerühmet zur Verstopffung der rothen Ruhr, und des Durchfalls.

Ost-Indianische Waaren, sind allerley kostbare Gewürtze, Seide und Baumwollene Stoffen, vielerhand Drogues für die Apothecker und Materialisten, allerley Farbe-Waaren, ingleichen Kupfer, Salpeter, Zinn, Edelgesteine u. d. g. pretieuse Sachen mehr, welche jährlich von denen in Portugal, Franckreich, Engelland, Holland, und Dännemarck etablirten Ost-Indischen, Compagnien ihren Retour-Schiffen, zu uns heraus in Europa gebracht, und alsdenn auf einen gewissen Tag durch öffentliche Auction an die meistbietenden verkauffet werden. Wie aber solcher Verkauff sonderlich in Holland geschehe, ist unter dem Wort: **Ost-Indische Compagnie**, beschrieben. Gemeiniglich kömmt etliche Wochen vor der Auction ein Catalogus heraus, was für Waaren, und wie viel von jeder Sorte an einer jeden Kammer, die zu der Compagnie gehöret, zu verkauffen sey. Siehe auch **Indianische Handlung**, im II. Bande p. 1083.

Ost-Indien, siehe India, im II. Bande p. 1076.

Ost-Indien-Fahrer. Als anfangs die Spanier und Portugiesen (nachdem **Christoph Columbus**, und andere Spanische und Portugiesische See-Helden, die so genannte neue Welt, und vormahls unbekannte Länder erfunden hatten) unter sich über deren Besitz uneinig wurden, entschiede sie der Pabst, welcher sich darunter einer sonderbaren Gewalt anmaste, dergestalt, daß diese beyden Völcker, die Welt-Kugel in zwey Theile unter sich theilten, und der eine Theil von einem gewissen Meridiano aus (über welchen man aber noch streitig ist, wo er eigentlich soll gezogen werden) 180. Grad nach Osten, oder gegen Niedergang zu, fahren, und was er unterwegs vor Länder antreffen würde, solche als sein Eigenthum, aus Päbstlicher Macht und Autorität behalten sollte. Hieraus ist nun der Unterscheid von Ost- und West-Indien entsprungen, und daß man diejenige, welche nach China, Japan, Batavia, Ceylon und der Orten von Europa ausfahren (wie also die Engelländer, Holländer, Frantzosen und Dänen thun) Ost-Indien-Fahrers, die aber, so nach America fahren, als sonderlich die Spanier und Portugiesen, wie auch andere Europäische Völcker, die aber nicht so viel, als jene, darinnen besitzen, **West-Indien-Fahrers** nennet, welche dann in ihren respective Ländern und Städten, wie in Amsterdam und London zu ersehen, einige grosse Ost- und West-Indianische Compagnien und Häuser aufgerichtet.

Ost-Indische Compagnie, deren sind einige Jahr her unterschiedliche gestifftet worden, keine aber hat vor der so mächtigen Ost-Indischen Compagnie in Holland recht aufkommen können. Der Anfang zu dieser so hochberühmten Holländisch-Ost-Indischen Compagnie machten Anno 1592. etliche Seeländische Kaufleute, als welche die hertzhaffte Resolution faßten, einige Schiffe nach Ost-Indien zusenden. Damit solche aber die vielfältige Incommoditäten von unerträglicher Hitze und harten Sturm-Winden, welche gemeiniglich diejenigen auszustehen haben, die unter der Æquinoctial-Linie durch paßiren müssen, entgehen möchten; als schickten sie solche Norden um, wo möglich, längst den Asiatischen Tartarischen Küsten einen Weg nach China zu suchen. Wie aber solches nicht gelingen wolte, musten sie den ordinairen Weg, nemlich um Africa herum, ergreiffen; wie sie denn auch unter einem alten Schiffer, Nahmens, **Cornelius Outmann**, welcher von denen Portugiesen das Geheimnis dieser Ost-Indischen Schiff-Fahrt erlernet hatte, An. 1595. vier Schiffe dahin absandten, welche nach 2. Jahren und 4. Monathen ohne Profit zurück kamen. Hier hätte nun jemand gedencken mögen, diese zweyfache Mißglückung würde sie von fernern Unternehmen abgehalten haben: Allein das erfolgte im geringsten nicht. Sie richteten vielmehr eine Compagnie in Amsterdam auf, und sandten abermahl 8. Schiffe nach Ost-Indien zu, welche mit gutem Profit wieder kamen, und denen Hn. General-Staaten Anlaß gaben An. 1602. den Grund zu der General Ost-Indischen Compagnie, welche biß diese Stunde noch in so vortrefflichen Flor stehet, zu legen, und allen Particular-Kaufleuten, die nicht in die Compagnie mit eintreten wolten, zu verbieten, daß sich keiner solte gelüsten lassen, von Capo bonæ spei an, bis an das äusserste Ende von China Handlung zu treiben. Nachdem nun die General-Compagnie also etabliret und privilegiret war, schoß sie ein Capital zusammen von 6440200. Gülden, an welcher grossen Summa.

Amsterdam participirte für		3686430.
Seeland	= =	1275653.
Delfft	= =	466562.
Rotterdam	= =	174562.
Hoorn	= =	268430.
Enckhuysen	= =	568563.
Summa des gantzen Capitals		6440200. Gülden.

Für diese Summa wurden 2. Flotten ausgerüstet, eine von 14. Schiffen, welche von Holland im Monath Februarii, und eine andere von 13. Schiffen, welche im Monath Decembris An. 1603. absegelte. Weil nun diese Flotten einige Zeit glücklich fuhren, als fand sich An. 1610. schon so viel Profit darauf, daß die Compagnie denen Interessenten 75. pro Centum Gewinn, und kurtz hierauf abermahl 50. pro Centum austheilen konte. Diese Compagnie ist seither der Zeit so mächtig worden, daß sie mit den grössesten Orientalischen Königen, sonderlich dem von Ceylon, Krieg führen, und dabey ihren Handel dergestalt fort treiben kan, daß kein Mensch so leicht ihre Ost-Indische Schiffe zur See attaquiren darff. Wie man denn versicherte Nachricht hat, daß ihre See-Macht in Ost-Indien in 160. Capital Kriegs-Schiffen von 30. bis 60 Canonen bestehe. Das Haupt-Comtoir ist in der Stadt Batavia, woselbst auch der Holländische Gouverneur seinen Sitz hat. Diese Stadt ist auf Holländische Manier gebauet, und wird so wohl von Holländischen als Ost-Indischen Kauffleuten, die jedoch unter der Holländer Gewalt stehen, bewohnet. Die Guarnison darinn ist gemeiniglich von 1000. Mann Holländern, und 4. oder 5000. Mann Chinesern und Javanern, welche in der Compagnie Diensten stehen. Die Vorsteher, oder Bewindhaber dieser Compagnie in Holland, werden genennet die Siebenzehner, und haben unter sich einen Directorem und Deputirte von denen nachfolgenden Kammern, als: 8. Deputirte von der Kammer von Amsterdam, 4. von Middelburg wegen der Provintz Seeland 1. von Delfft, 1. von Rotterdam, 1. von Horn, 1. von Enckhuysen, 1. von Middelburg von der Maaß und Nord-Holland,

welche

welche unter sich alterniren. Diese Deputirte beschliessen nun unter sich durch die Vielheit der Stimmen, was die Angelegenheit der gantzen Compagnie betreffen kan, es sey in Ausrüstung der Schiffe, Verkauff der Waaren, oder auch deren Repartition; welchen ihren Schluß sich alsdann jede Kammer en particulier gemäß bezeigen muß. Was die Gewürtz-Nägelein, Mußcaten-Nüsse und Muscaten Blumen (sonst auch Macis genannt) anbelanget, sind solche Waaren der Compagnie gantz eigen, weil sie in denen ihnen zum freyen Commercio offen stehenden Molucciſchen Inseln wachsen und gesammlet werden. Es verkaufft aber diese Compagnie von solcher Waare wohl zweymahl so viel in Indien, als sie nicht nach Europa bringet. Seither etlichen Jahren hat sie den Preis der Nägelein auf 75. Stüver per ℔ festgestellet. Man rechnet nach, daß, wenn sie alles verkauffen wolte, was sie davon in ihren Magazynen hat, sie auf einmahl ein Capital von mehr als 7. bis 8. Milionen sammlen könnte. Damit aber vorbemeldter Preis allezeit fest bleibe, und auch die Käuffer ihren Vortheil dabey finden mögen, so verkaufft sie nur jedesmahl eine gewisse Quantitat, als etwan in der Kammer von Amsterdam 100. Tonnen, in der Seeländischen 40. zu Rotterdam 30. zu Delfft, Horn und Enckhuysen in jeder 10. Summa zusammen 200. Tonnen. Was den Zimmet anbelanget, gehet das meiste davon nach Spanien. Der Verkauff der Ost-Indischen Waaren geschiehet 2. mahl des Jahres, und gemeiniglich im October und November und dann auch das folgende Jahr darauf im Januario und Februario, und zwar folgender gestalt: Die Helffte in der Kammer von Amsterdam, das Viertel in der Kammer von Middelburg, und in jeder der andern Kammern nur ein Sechzehntheil. Gemeiniglich ist der schwartze Pfeffer die erste Waare, so verkaufft wird, da denn offt in 4. a 5. Stunden 3. bis 4000. Ballen verkaufft sind. Hierauf folget der Zimmet und andere Waaren, welche den Meistbietenden zugeschlagen werden, und zwar alles gegen Banco-Geld, welches erst muß in Banco abgeschrieben werden, ehe man die Waaren bekommen kan. Einige Waaren werden verkaufft nach Grot Flämisch, welche 8. ß oder einen halben Holländischen Stüver betragen. Andere nach Stüvern. Einige nach Flämischen Schilling, die 12. Grot Flämisch oder 6. Stüver gelten. Noch andere nach Holländischen Gülden, die 20. Stüver oder 40. Grot Flämisch haben. Alle Waaren, welche die Compagnie verkaufft, werden für die Kammer von Amsterdam in besagter Stadt in Banco, für die Rotterdamische Kammer in der Banco der Stadt Rotterdam, und für die Middelburgische Kammer in grob Permiß-Geld bezahlet. Die Compagnie thut den Käuffern gut ein pro Centum Rabat, und ein pro mille für die Armen. Auf den Pfeffer ist der Rabat einen halben pro Centum und ein pro Centum gut Gewicht auf die Waaren, die gewogen werden. Ferner einen halben pro Centum vor diejenigen, die Contant bezahlen, und die 3. Monath, welche sonst die Compagnie Zeit giebt, nicht auslauffen lassen. Wie denn auch derjenige, welcher noch innerhalb der 3. Monath bezahlt, pro rata der Zeit, ein halb pro Centum pr. Monath kürtzen kan. Hingegen hat derjenige nichts zugewarten, der die 3. Monathe auslauffen läßt. Ja, so es noch darüber stehet, muß er $\frac{2}{3}$. pro Centum pr. Monath Rente geben. Ein jeder Käuffer muß sich seine Rechnung selbst machen, und der Compagnie in Banco schreiben, was er ihr an Capital und Interesse schuldig ist. Hat ers nicht recht gerechnet, so weiß sich die Compagnie schon zu melden. Sie giebt aber Rechnung über die Nägelein und Muscaten, welche in jeder Kammer des Jahrs über verkauffet werden. Ferner thut sie auch gut denen Käufern die Courtagio, oder zahlt sie den Mäcklern, die darunter sind gebraucht worden, selbst aus. Es können aber keine andere, als geschworne Mäckler, nach dem Verkauff ihrer Principalen Nahmen schreiben lassen, sondern die andern müssen es erst zu End einer jeden Seßion thun, oder so sie diesem zuwider handeln, müssen sie selbst bezahlen. Es ist auch ferner einem jeden, der Geld hat, vergönnet, in dieser Compagnie Antheil zu nehmen. Was das Negocium der so genannten Actien anbelanget, davon ist unter dem Wort Actien, mit mehrern gehandelt worden.

Ost-Indianische Leinwand, deren vielerley Gattungen **Happelius** in seinem Mundo Tripurtito aus dem **Tavernier** folgendergestalt beschreibet: Die Chites oder gemahlte Leinwand, Calmandar genannt, seynd mit dem Pinsel gemahlt, werden in dem Königreiche Golconda, und insonderheit um Maslipatan zubereitet, aber so wenig, daß, wenn man alle Arbeiter, die diese Tücher machen können, anstellen wolte, man schwerlich drey Ballen zusammen bringen würde. Alle in dem Königreiche des grossen Mogels gemachte Chites, sind gedruckt und unterschiedlich in der Schönheit, so wohl den Druck, als die Feine der Leinwand betreffend. Diejenigen, welche zu Lahor gemacht werden, sind unter allen die gröbsten, und demnach die wohlfeilsten, werden bey Chorges verkaufft. Eine Chorge hält 120. Stück, und wird von 26. bis 30. Roupies bezahlt. Chites zu Seronge gemacht, die Chorge von 20. bis 50. Roupies und auch drüber. Alle obermeldete Gattung Chites sind gepresset, und werden Bett-Decken, Sofra oder Tisch-Tücher, nach der Tracht des Landes, Küssen-Ziechen, Nas-Tücher, und sonderlich Futter-Hemder, zum Gebrauch der Männer und Weiber, fürnemlich in Persien, daraus gemacht. Die Chites von klarer Leinwand macht man zu Brampour, und aus solchen Nas-Tücher, welche denen, die sich des Schnupf-Tabacks bedienen, sehr bequem sind. Desgleichen eine Gattung Schleyer Ormis genannt, deren die Weiber aus gantz Asien auf das Haupt, und um den Hals zu legen sich bedienen. Die Bafras oder Leinwand in roth, blau oder schwartz gefärbt, werden nach Agra und Amadabat gantz weiß geführet, weilen diese zwey Städte nahe den Orten, da der Indigo, dessen man sich zum Färben bedienet, wächset, liegen; sie sind im Preiß von 2. Roupies das Stück, bis in 30. und 40. nachdem sie fein und reich an Golde sind, welches an beyden Enden eingeschlagen ist. Die Indianer haben erfunden diese Leinwande durch ein gewisses Wasser zu ziehen, daraus sie dem gewässerten Chamelot gleich scheinen, und die theuersten sind. Die Gattung Leinwand, welche von 2. bis 12. Roupies das Stück im Preiß sind, werden auf die Küsten Militide verführet, und das ist des Gouverneurs von Mozambique gröstes Gewerbe, welcher solche an die Caf-

fres

fres, von denen diese Waare in der Abyßiner Land, und in das Königreich Saba gesandt wird, verhandelt. Weil diese Völcker den Gebrauch der Seiffen nicht haben, als waschen sie die Leinwand nur schlecht hin. Die, so über 12. Roupies bis auf den höchsten Preiß sind, schickt man in die Philippinische Inseln, wie auch nach Borneo, Java, Sumatra und andern mehr, woselbst die Weiber für ihre gantze Kleidung nur ein Stück dieser Leinwand, und zwar ohnzerschnitten, gebrauchen, und dienet ihnen ein Theil für einen Rock, das übrige wickeln sie um den Leib und um den Kopf. Die **weisse Indianische Leinwand**, kommt theils von Agra und aus der Gegend Lahor, theils von Bengala, und etliche von Brouda, Baroche, Renonsari, und andern Orten mehr; sie wird roh nach Renonsari und Baroche gebracht, allda man Gelegenheit hat, in schönen Auen und Weyden sehr viel Leinwand zu bleichen. Denn die Leinwand ist niemahls recht weiß, wenn sie nicht durch Limonen-Wasser gezogen wird. Die Leinwande, welche von Agra, Lahor, und Bengala kommen, werden bey Chorges verkaufft, und sind im Preiß von 16. Rupies bis auf 3. oder 400. und drüber, nachdem der Kaufmann solche gemacht haben will. Die Leinwande, so von Renonsari nach Baroche gebracht werden, sind von 21. Cobits, wenn sie noch roh sind, wenn sie aber jetzt gebleichet worden, von 20. Cobits. Die von Brouda sind 20. Cobits roh, und 19½. Cobits gebleichet. Alle Leinwande oder Bafras, welche aus diesen dreyen Städten kommen, sind zweyerley Gattung, breit und schmal, diese letztere werden von 2. bis 6. Mamoudis verkaufft. Die breiten Bafras sind ein und ein Drittel Cobit breit, und das Stück hält 20. Cobits, werden gemeiniglich von 3. bis 12. Mamoudis verkaufft. Aber der Kaufmann, welcher auf dem Ort selbst ist, kan deren viel breitere und feinere, und bis 500. Mamoudis das Stück in Preiß machen lassen. Zu meiner Zeit, spricht **Tavernier**, habe ich 2. Stück verkauffen sehen, für deren jedes 1000. Mamoudis bezahlet wurden. Die Engelländer kaufften das eine, und die Holländer das andere, und jedes hielt 28. Cobits. Als **Mahomet Ali-Beg**, von seiner Gesandtschafft nach Indien wieder in Persien zurück kam, verehrte er dem Schach **Sefi** eine Cocos-Nuß, in der Grösse eines Straussen-Eyes, mit Edelgesteinen ausgezieret, und wie solche eröffnet worden, zog man daraus einen Türckischen Bund, welcher 60. Cobits lang, und von einer solchen reinen Leinwand war, daß fast nicht zu spüren, was man an der Hand hatte. Im Zurückkehren von einer meiner Reisen, spricht **Tavernier** weiter, verlangte ich eine Menge von dem Faden, dessen das Pfund 600. Mamoudis kostete, mitzubringen, und war die Königliche Mutter, und viel Hof-Damen, einen solchen reinen Faden, welcher gleichsam vor dem Gesichte verschwunden, zu sehen nicht wenig verwundert. Die **Bengalische Leinwand** betreffend, so wird dieselbe aus einen gewissen Kraute gemacht, welches dünne Adern und Faden hat, und auf einen Finger-dicken Stengel wächst, der wie ein gefülltes weiches Rieth anzugreiffen ist, die drausgemachte Leinwand ist mancherley Gattung, und wird genennet Sarampuras, Cassas, Comses, Beatillas, Satopassa, u. s. w. Auch haben die Bengalen noch andere Leinwand, sehr schön gewebet,

von einem Kraute, welches sie gleich andern Garne spinnen. Dieses Garn ist gelblicht, und wird das Kraut von Bengala genannt. Damit nehen sie gantz künstlicher Weise die Bett-Tücher, Zelten, Haupt-Kissen, Scheer-Tücher, Tauff-Tücher, gleichwie solche in Deutschland die Heb-Ammen, wenn sie die Kinder zur Tauffe tragen, zu gebrauchen pflegen; sie zieren sie schön mit Laub- und Blumen-Werck und mit allerley Figuren, die nur zu erdencken sind, daß es ein Wunder zu sehen. Auch sind sie so köstlich gewürcket daß es in Europa schwerlich zu verbessern. Desgleichen machen sie auch gantze Stücken Leinwand von diesem Kraute, welches auch bisweilen mit Seiden vermenget, und durchwirckt wird. Wiewohl die Leinwand, die aus dem reinen Kraute allein gemacht wird, mehr gilt, und im höhern Werth ist. Denn sie übertrifft die Seiden an der Schönheit und Glantz. Man nennet diese Art Leinwand Sarryn, braucht sie sehr in Indien zu Manns-Hosen und zu Wämsern. Es lässet sich waschen, wie die Leinwand, und wird dadurch so schön, als ob es neu wäre. Wegen des Betrugs, welcher in der Ost-Indischen Leinwand, und zwar erstlich in der weissen, vorzugehen pfleget, redet besagter Happelius c. l. in Mundo Tripartit. P. 3. p. 1085. folgendergestalt: Alle Leinwand, so wohl feine, als grobe, welche die Holländische Compagnie in allen Landschafften des Mögols-Reichs machen lässet, wird in Ballen in das Magazin von Suratte gebracht, und den Unterhändler gegen den Monath October und November geliefert. Der Betrug, so gemeiniglich damit geschiehet, bestehet in der Feine, Länge und Breite. Ein jeder Ballen mag ohngefehr 200. Stück halten, unter welche man 8. bis 10. Stücke gröbere, dünnere, kürtzere und schmälere, als das Muster der Ballen ausweiset, einmischen kan. Welches ohne Besichtigung eines Stückes nach dem andern nicht zu erkennen. Das Urtheil der Feine bestehet im sehen, und die Länge und Breite in dem Maas. Aberman gebrauchet in Indien noch eine andere List, nemlich die Faden, so in der Breite nach der Feine des Musters seyn sollen, abzuzehlen. Wenn es an der Zahl mangelt; so ist das Tuch dünner, gröber, und schmäler. Dieser Unterscheid ist bisweilen den Augen so unmercksam, daß ohne Zehlung der Faden der Betrug sehr schwer zu erkennen, und gleichwohl belaufft sich dieser Unterscheid im Preiß auf eine Anzahl Stücken ziemlich hoch. Denn es mag leicht seyn, daß im Abzug von 1. bis 2. Cronen, auf ein Stück, wenn solches von 15. bis 20. Cronen sonst im Preiß ist, begehret wird. Diejenigen, so diese Leinwand bleichen, schlagen selche (um etwas auf denen Limonen, die sie sonst darzu haben müssen, zu ersparen) auf einem Steine dermassen hart, daß, wenn die Leinwand fein ist, sie mercklich dadurch verderbet wird. Welches denn auch ihren Preiß verringert. Die vielerley Gattungen Ost-Indianischer Leinwand, welche in Holland jährlich bey der Ost-Indianischen Compagnie im Verkauffe vorkommen, sind in Marpergers Kauffmanns-Magazin, welches 1708. in Hamburg zum Vorschein gekommen, unter dem Worte: **Ost-Indianische Waaren** p 933. und 34. und die Art des Verkaufs bey der Ost-Indischen Compagnie unter dem Nahmen **Hollandische Waaren** p. 605. zu finden. Indessen entstehet aus der Einfuhre dieser Cotonen oder baum-

wollenen Zeuge, deren die Engelländer und Holländer jährlich gantze Schiff-Ladungen voll aus Ost-Indien bringen, und hernach in Deutschland wieder versilbern, dem übrigen Leinwand-Handel ein nicht geringer Schade. Weil aber solcher Coton oder baumwollen Zeug, und sonderlich das darunter so genannte Nessel-Tuch, indem es gantz dünn, leicht und subtil ist, sich überaus commode tragen läst, und bis anhero aus Mangel derer Materialien in unsern Deutschlande noch nicht hat können nachgemacht werden; ob sich wohl in Sachsen und Vogtlande einige Manufacturen darinnen hervorgethan, wegen des hohen Preises der Baumwolle aber nicht allerdings mit fortkommen können; als bleibet der Ost-Indianische Coton noch immer in seinen Werth. Allermeist, da auch Holland viel deutsche Waaren, und unter andern unser Schlesisches und Westphälisches Leinen und Garn ziehet, daß also eine Hand die andere waschen und gleichsam ein solcher Tausch miteinander getroffen werden muß, da man die Valuta dessen, was der Holländer an unsere Leinwanden anleget, bey der Ost-Indischen Compagnie wieder vor Coton bestätiget.

OSTIUM, der Einfluß, heist in der Geographie der Ort, wo ein Fluß sich in das Meer, oder in einen andern Fluß ergeust, oder hinein läufft.

Ost-Nord-Ost, ist die Gegend zwischen Ost und Nord-Ost; der Wind von dannen heist Cæcias. **Ost-Süd-Ost**, die Gegend zwischen Ost und Süd-Ost; der Wind heist Eurus, Vulturnus. **Ost gegen Norden**, die Gegend zwischen Ost und Ost-Nord-Ost; der Wind heist Meso-Cæcias. **Ost gegen Süden**, die Gegend zwischen Ost und Ost-Süd-Ost; der Wind heist Hyst-Eurus.

OSTRACION, ein Fisch, siehe Holosteon, im II. Bande p. 967.

OSTRACITES, ist eine Art der Cadmia, oder ein Stein, der schier gantz rund und grau ist, findet sich von zweyerley Gattungen, deren die eine natürlich ist, die andere aber durch die Kunst bereitet. Die natürliche wächst in den Schachten; die gekünstelte wird vom Feuer in den Ofen bereitet, darinnen das Kupfer gereiniget wird. Es ist ein zusammen gesetzter Schmutz von Metal, der diese Figur angenommen. Beyde Arten reinigen und halten an: sie werden gestossen, unter die Salben gemischt und aufgelegt.

OSTRACITES, **Auster-Stein**, dergleichen an unterschiedlichen Orten aus der Erde gegraben, und von vielen für natürliche Schnecken, die mit der Zeit zu Stein worden, gehalten werden.

OSTRACODERMA, sind solche Thiere, welche mit einer harten Schaale, wie die Schild-Kröten überzogen sind. Siehe Conchylium, im I. Bande p. 1275.

OSTREÆ, siehe **Austern**.

Ostritz, Ostritzschen Wörteln, Ostritzschen Meister-Wörtlein, Radix Ostrutii, siehe Imperatoria, im II. Bande p. 1072.

OSTRO-LIBECCIO, ein Wind, siehe Libonotus, im II. Bande p. 1386.

OSTRUTIUM, **Ostritz**, oder **Meister-Wurtzel**, siehe Imperatoria, im II. Bande p. 1072.

OSTRUTIUM ALPINUM, **Bergmeister-** oder **Klein-Meister-Wurtz**, siehe Imperatoria minor, im II. Bande p. 1074.

Ost-See, siehe **Baltisches Meer**, im I. Bande p. 351.

Ostuni, Ostuno, Lateinisch Hostunum, Hostunium, Ostunium, eine kleine, aber volckreiche Stadt, in dem Königreich Neapolis, in der Landschafft Otranto, auf der Ost-Seite, etwas hoch 2. Meilen vom Golfo di Venetia gelegen. Das Land herum ist fruchtbar an Oel und Mandeln.

Ost-Wind, wird der Wind genennet, welcher aus Morgen bläset, daher er auch der **Morgen-Wind** genennet wird. Die Frantzosen nennen ihn Est. Er heisset auch sonst Solanus, ingleichen Apeliotes. Bey uns ist er im Winter kalt, im Sommer warm: allezeit aber helle.

Oswestrey, eine Stadt in Schropshire in Engelland, welche gute Handlung mit Baum-Wolle treibet, und ein Schloß hat.

Oswieczin, die Hauptstadt im Hertzogthum gleiches Nahmens, hat ein ansehnliches Schloß, wiewohl alles gröstentheils von Holtz erbauet worden. Jedoch giebt die angenehme Lage an der Weichsel auf einer Ebene zwischen Morasten, und nahe an der Schlesischen Gräntze, zu Fortsetzung ausgiebigen Handels und Wandels bequeme Gelegenheit.

OSYRIS, siehe **Catharinen-Blumen**, im I. Bande p. 1108.

Othensee, Odensee, Lateinisch Ottonia, Orthinia, eine Dänische Hauptstadt auf der Insel Fünen, 4. Meilen von grossen und kleinen Belt. Sie ist ein Bischöflicher Sitz, darunter gehören die Inseln Fünen, Laland, Langeland und Falster, wie auch der Südliche Theil des Landes Alsen, ausgenommen die Stadt Sonderburg.

OTICA, sind Mittel für ein verdorbenes Gehör.

OTIS, Tarda, Frantzösisch Outarde, Deutsch **Trappe**, ist ein Vogel, viel grösser, als ein Hahn, und siehet wie eine Gans. Sein Kopf ist länglicht und Aschen-grau, der Schnabel gar starck, die Zunge zugespitzt, und auf den Seiten, als wie eine Säge ausgezackt, hart als wie Bein, die Augen sind gar breit. Die Ohren-Löcher sind so groß und so weit offen, daß man leicht ohne Mühe den kleinen Finger hinein bringen kan. Sein Hals ist lang und dünne, von Farbe Aschen-grau; der Rücken voller schwärtzlichter und Castanien-brauner Flecken; der Schwantz ist röthlicht, und hat einige schwartze Flecken. Die Schenckel sind eines Fusses lang, des Daumens dicke und mit Schuppen besetzet. Dieser Vogel findet sich in Engelland, in Bretagne, und an noch vielen andern Orten mehr; lebet von Früchten, von Grase und von Rüben; wiegt unterweilen mehr als dreyzehn Pfund. Er kan wegen Schwere seines Leibes nicht wohl fliegen; er ist gut zu essen. Er führet viel flüchtiges Saltz. Sein Fett zertheilet und lindert die Schmertzen. Sein Koth zertheilet, und ist vor die Raude gut.

Otranto, la terra d'Otranto, Lateinisch Provincia Hydrantina, ein Theil von Puglia, und eine von den 12. Provintzien des Königreichs Neapolis. Es ist ein gebürgiges und dürres Land; jedoch bringet es viel Oliven, Feigen und Wein hervor, und ist wegen der See-Räuber und Türcken, so öffters daselbst gelandet, vieler Gefahr unterworffen.

Otranto, Ottranto, bey den Türcken heisset sie **Otrant** oder **Odrant** und **Idrant**, Lateinisch Hydrum oder Hydruntum, eine befestigte Stadt in

der

der Landschafft dieses Nahmens, an der Oestlichen Meer-Küste gelegen, nebst einem Hafen und einer Citadelle, und die Residentz des Ertz-Bischoffs. Bey dieser Stadt ist das Vorgebürge oder Capo d'Otranto, welches den Golfo di Venezia und das Jonische Meer von einander scheidet, wenn man eine Linie von dem Vorgebürge bis an die Landschafft Epirus ziehet.

Ottawa, Ottau oder Wotawa, ein Fluß im Prachenser-Creisse in Böhmen, welcher in die Moldau fället. Es werden darinne Perlen-Muscheln gefischet.

Otter, siehe **Natter.**

Otterdunen, siehe **Eiderdunen**, im II. Bande p. 177.

Otter-Galle, siehe **Sinau.**

Otter-Kraut, siehe Buglossum silvestre, im I. Bande p. 963.

Otter-Zunge, siehe Glossopetra, im II. Bande p. 640.

OTTHINIA oder Ottonia, siehe **Othensee.**

OUA, siehe **Eier**, im II. Bande p. 178.

OUBAN D' OR, eine Müntze, siehe Oeban.

OUBY, siehe Ubi.

Oudenarde, oder **Audenarde**, und **Aldenarde**, Lateinisch Aldenardum, eine wohlbefestigte Stadt in Flandern, so durch die Schelde in zwey Theile unterschieden wird, und ein Schloß hat, Pamele genannt, welches vermittelst einer Brücke über besagten Fluß mit der Stadt zusammen hängt. Sie liegt 5. Meilen von Gent, und 6. von Tournay. ist ein reicher Ort, und treibet einen grossen Handel mit Tapezereyen.

Oudenburg, Oudenbourg, Oudenborg, Audenburg, Aldenburg, eine kleine, aber alte Stadt, in dem Deutschen Flandern, zwischen Brügge und Nieuport, 3. Meilen von Ostende gelegen. Sie soll vorzeiten sehr berühmt und eine grosse Handelsstadt gewesen seyn, und wird noch jährlich in Jenner ein grosser Marckt mit Pferden und andern Sachen daselbst gehalten.

Oudewater, Lateinisch Aquæ Veteres, Veteraquium, ist eine Stadt, zu der Provintz Utrecht gehörig, und hart an den Holländischen Grentzen, bey dem Flusse Yssel, zwischen Montfort und Goude, gelegen. Um diese Stadt wächset viel Hanff, womit die Einwohner grosse Handlung treiben, und daraus unglaublich viel Tauwerck gemächt wird.

OVERFLACKEE, siehe Owerflackée.

Overlanders, so nennen die Holländer die kleinen Fahrzeuge auf dem Rhein und auf der Maas, die gemeiniglich Erde zur Töpffer-Arbeit und Glasmachen geladen haben.

Over Land Zeilen, über Land seegeln, Lateinisch Error nautarum in calculo confecti itineris, also sagt man, wenn ein Steuermann mehr Weg gerechnet, als sein Schiff gemacht hat, dergestalt, daß er nach seiner Rechnung sehr nahe gegen das Land gekommen, da sich doch sein Schiff noch sehr weit in der See befindet.

OVERLOOP, siehe Franc-Tillac, im II. Bande p. 474.

OVER-YSSEL, siehe **Ober-Yssel.**

Ouessant, Ovesand, Lateinisch Uxantis, Uxantisina, Usantis, Usantisina, und bey dem Plinius Axantis oder Axantos, auf Deutsch aber von einigen Heysant genennet, ist eine kleine Insul nahe bey der Westlichen Küste von Bretagne, nicht weit von Brest gelegen, daher auch hier des Nachts auf einem Thurme ein brennend Licht gehalten wird, damit die diesem Hafen nahende Schiffe sich darnach richten können. Anitzo wird sie von einem Ast des Hausses de Rieux, so den Nahmen Sourdiac führet, unter dem Titul eines Marquisats, besessen. Sie ist nicht sonderlich bewohnt, und dient öffters den See-Räubern zu einer Retirade. Die umliegenden noch kleinern Insuln werden daher gleichfalls les Isles d'ouessant genennt.

OURANGUTANGS, siehe Orang-autang.

Ourature, eine kleine Insel bey Ceylon, auf der Küste von Jasnapatan, zu welchem Königreiche sie auch gehöret. Sie wird von den Holländern, welchen sie zustehet, die Insul Leyden genennet.

OURS, siehe **Bär**, im I. Bande p. 338.

OUTARDE, siehe Otis.

OUTRE MER, siehe Oltra Marino.

OVUM, eine Art von Conchyliis, siehe Conchylium die zehende Art, im I. Bande p. 1278.

OVUM DÆMONIS, eine Art gebildeter Erd-Schwämme in Holland, welche ihres abscheulichen Gestancks wegen also genannt werden.

OVUM PHILOSOPHICUM, wird dasjenige Glas genannt, darinne die Philosophi ihre Tinctur oder Stein bereiten. Siehe **Goldische Eisen-Minera**, im II. Bande p. 668.

OVUM STRUTHIONUM, **Straussen-Ey**, ist ein sehr grosses und dickes Ey, wie ein Kindes Kopf, hat eine dichte Schaale, so auswendig bleichgelb, inwendig weiß, werden absonderlich in Africa, auf dem Capo di Bonna Speranza gefunden. Beyde haben ihren Nutzen in der Medicin.

Owanagiala, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen auf der Westlichen Insel Jura bey Schottland.

OWERFLACKEE, Insula Transflachana, eine Insel der Grafschafft Holland, beym Eingange des Meer-Busens Vies-Bos.

OXALIS, Oxalis Crispa Krausampffer, siehe **Sauer-Ampfer**, desgleichen Acetosella, im I. Bande p. 46.

OXALMEN, hieß bey den Alten eine Muria Sicca.

OXELÆUM, eine Vermischung des Eßigs mit Oel.

Oxenfurt, siehe **Ochsenfurt.**

Oxfordshire, oder **Oxfort**, Lateinisch Oxonienſis Comiratus, eine von den annehmlichsten Grafschaften in Engelland, liegt West-nordwärts von London und hat gegen Mitternacht Warwickshire und Northamptshire, gegen Mittag Barkshire, gegen Morgen Bukinghamshire, und gegen Abend Glocestershire. Sie hat eine angenehme und temperirte Luft, einen fruchtbaren Boden, und ist sehr reich am Getreyde, Vieh und Weyde. Die Haupt-Stadt darinnen heist gleichfalls **Oxfort.**

Oxhooft, Oxhaupt, Bourdeaux'se Gebinde, ist ein Wein-Gebinde, welches nach dem Unterscheide der Orter folgenden Inhalt hat: als ein Holländisches Gebinde, bestehet ohngefehr aus anderthalb Eymer, in Hamburg beträgt es 64. Stübgen oder 3. Eymer und 12. Leipziger Maas.

OXIS, siehe **Sauerampfer.**

OXONIENSIS COMITATUS, siehe **Oxfordshire.**

OXONIUM, siehe **Ochsenfurt.**

OXYACANTHA, oder Oxyacunthus Galeni, siehe Berberis, im I. Bande p. 425.

OXYCANTHA, siehe **Hagedorn**, im II. Bande p. 789.

OXYCEDRUS, oder Oxycedre, siehe Cedrus baccifera, im 1. Bande p. 1117.

OXYCOCCUM, oder Vitis Idea palustris, Frantz. Coussiners des marais, Deutsch Moosbeer, ist ein Kraut, das einen Hauffen lange schwartze Stengel treibet, als wie Fasen, braunroth von Farbe, die krümmen und beugen sich zur Erde, und breiten sich weit darauf aus, sind mit Blätterlein besetzt, die als wie die Quendel sehen, doch noch ein wenig kleiner, hart und grün obenher, und grüngrau unten, sitzen auf sehr kurtzen Stielen, und stehen eins um das andere an den Stengeln. Die Blüten wachsen auf den Spitzen der Zweige, sitzen 1. oder 2. auf einem Fingers langen und sehr dünnen Stiele. Eine jedwede ist 4. mahl zertheilet, und diese Theile sind spitzig, purperfarbig, und haben in der Mitten einen Hauffen gelbe Fäslein, die sich an den Pistillum legen, und mit demselben einen spitzigen Cörper machen. Wenn diese Blüthen vergangen sind, so folgen darauf Beeren, die sind rund oder oval, von Farbe röthlicht, oder grünröthlicht, und voll rother Tüpffel, auch mit einem Purpur-farbigen Bützlein, wie ein Creutz formiret, gezieret, und sauer vom Geschmack; sie beschliessen gantz zarten Saamen. Die Wurtzeln sind schlanck, kriechen überall herum, sehen röthlicht, und sind mit Zäserlein besetzet, die so dünne, als wie Haare. Dieses Gewächse wächst in Morast, und an andern feuchten und schattigten Orten, längst an den Bergen oder Thälern, wo Bächlein rinnen. Es führet viel Sal essentiale und Oel. Die Blätter, die Blüthen und die Beeren reinigen und halten an, stillen das Brechen und widerstehen dem Gifft.

OXYCRATUM, Pusca oder Posca, wenn Eßig und Wasser unter einander gemischet werden.

OXYDERCICA, sind das Gesicht schärffende Medicamente.

OXYLAPATHUM, Lapathus Silvestris angusti Fol. siehe **Sauerampfer.**

OXYLIPARUM, ist aus Fett, Eßig und andern sauren Dingen bereites Condiment der Alten.

OXYMEL, **Eßig-Meth**, war ein bey den Alten gebräuchlicher Tranck aus Eßig, Honig und Wasser.

OXYPETRA ROMANORUM, oder Pharisani, ist ein Stein oder eine Erde, welche weiß ist, und etwas gelblicht, säuerlich von Geschmack, und findet sich um Rom herum. Sie dienet in hitzigen Fiebern zu dämpffen, und den Durst zu leschen; es wird Wasser darauf gegossen, und dem Patienten zu trincken gegeben. Der Päbstliche oberste Medicus **Pharisani** hat sie also betittelt.

OXYPORON, ist ein Mdicament, welches leichtlich durchdringet, dergleichen sind die Spirituosa, oleosa und salia volatilia; hierher gehören die meisten Chymica. Es wurde auch ein gewisses Condimentum bey den Alten also genennet. Siehe Condimenta, im I. Bande p. 1288.

OXYRINCHUS, siehe **Roche.**

OXYRRHODINUM, **Rosen-Eßig**, ist aus Eßig und Rosen-Oel bereitet.

OXYS, **Mäler-Kraut**, siehe **Acetosella**, im I. Bande p. 46.

OXYSACCHARUM, **Eßig Zucker**, aus Eßig und Zucker zubereitet. Dergleichen Oxysaccharum Emeticum zu machen, R Croci metallorum 2. Qv. aceticorum 20. Loth, setze dieses zusammen 3. Tage an einen warmen Ort, agitire und filtrire es hernach, thue alsdann gleich so viel gekochten Zucker darzu, und verwahre das Glas wohl an einem warmen Ort, bis der Zucker zergangen. Die Dosis ist von 2. bis 4. Qvintl. denen Kindern aber nur 6. Tropffen.

OXYSHOENOS, siehe **Grosse See-Pinse**, im II. Bande p. 730.

OXYTRIPHYLLON, Trifolium Acetosum, siehe Acetosella, im I. Bande p. 46.

OYSE, Oesia, ein Fluß in Franckreich, welcher auf den Grentzen von Hennegau entspringet, und sich unterhalb Pontoyse 6. Meilen von Paris in die Seine ergeust. Im Jahr 1733. hat man angefangen, einen Canal zu machen, wodurch dieser Fluß mit der Somme in ein ander geleitet werden sollen.

OZEGUES, sind eine Art Pflaumen-Bäume in Congo in Africa, deren Frucht einen vortreflichen Geschmack hat.

OZERO, siehe Onega.

OZIMUM, ein Kraut, siehe Basilicum, im I. Bande p. 385.

P.

Ist in dem Deuschen Alphabet der XV. Buchstabe in der Ordnung, und wenn er allein stehet, ein Zeichen in den Recepten, welches Pugillum oder so viel, als man zwischen zwey Fingern halten kan, bedeutet, wie denn die Flores Pugillatim verschrieben werden, öffters auch werden p. d. in den Recepten, vornehmlich bey dem Oleo tartari gesetzet, und bedeutet per deliquium, ein durch einen Fluß oder Zerfliessung bereitetes Weinstein-Oel. Auf Müntzen und Römischen überschrifften bedeutet P. publicus oder pater; P. P. Pater patriæ. P. M. oder *Pont. Max.* Pontifex Maximus; P. F. Pius Felix; Papi, Papius oder Papyrius; *Parth.* Parthicus; *Pert. Pertin.* Pertinax; *Pesc.* Pescennius P. R. Populus Romanus; *Pr.* Prætor; *Prop.* Prætor; *Proc.* Proconsul. *Proq.* Proquestor. *Pomp.* Pompejus *P.* oder *Pot.* Potestate. *Perp.* Perpetuus, *Princ. Iuv.* Princeps Iuventutis, *Prat.* Prætorius, *Præf. Clas. Et. OR. Marit.* Præfectus classis & oræ maritimæ, *Præf. Urb.* Præfectus urbis, *Pron.* Pronepos, *Prov. Deor.* Providentia Deorum, *Priv.* Privernum *Pupien.* Pupienus, *Pac. Orb.* Terr. Pacator orbis Terrarum. P. P. bedeutet in Schrifften so viel als Præmissis præmittendis nehmlich es soll vorher gesetzt werden, was etwan an den Titel vorher zu setzen ist. In Römischen Inscriptionen ist P. vielmahls so viel als Parentes, Patria, Pater, perpetuus, Pontifex, Prætori, Puellæ, puer, posuit. u. s. w.

Paal, Baak, Merck, Ton, nennen die Holländer, und Amarque, Balise, Bonneau, Bovée, Gavitreau, Hoirin, Marque, Tonne, die Frantzosen, ein Stück Holtz, oder Mast, ein Stück Korck, oder eine mit eisernen Reiffen gebundene Tonne, welche auf dem Wasser schwimmet, und andeutet, wo die Ancker im Grunde liegen, siehe Boy, im I. Bande p. 716. Es zeiget auch den Lauff an, den man auf der See halten soll, um die Sand-Bän-

cke,

cke, Klippen, und andere gefährliche Oerter zu vermeiden. Ein mehrers siehe im Artickel, **Tonne.**

Pabst-Crone, eine Art Purpur-Schnecken, siehe Blas-Horn, im I. Bande p. 570.

Pabst-Text, eine Art von Buchdrucker Schriften, siehe **Schrifftgiesser.**

Pacal, Pacay, Yuga Peruviana, ist ein Baum, der in America wächset, am Ufer eines Flusses, ungefehr 25. Meilen von Lima. Die Indianer nehmen die Asche von dem verbrannten Holtze, vermischen sie mit Seiffe, und heilen damit die Flechten und die Rose, oder das Rothlauf: auch will man sagen, daß sie damit die Narben von alten Schäden und Schrunden wegzubringen wissen. Seine Blätter sind dem Nußlaub ähnlich, aber grösser. Sie hängen Paar und Paar auf einer Seite, und stehen je weiter vom Stamme ab, je enger an einander. Ihre Hülse, darinne die Frucht stecket, ist viereckigt, von ungleicher Länge, so in viele kleine Fächlein abgetheilet ist. In deren jeglichen liegt ein Korn, wie eine platte Bohne, in einer weissen und faserichten Materie, die wie Baumwolle anzusehen aber würcklich nichts anders ist, als ein gestandenes Oel, so in dem Munde einen lieblichen Muscus-Geschmack hinterläst, und sehr kühlend ist; daher sie von den Frantzosen Pois sucrin, **überzuckerte Erbsen**, genennet wird.

Pacamores, eine Provintz in der Audientia Quito in Süd-America, darinnen Gold-Bergwercke sind, und in welcher die Spanier die Colonien Loyala, Valladolid und S. Juan de Salinas und S. Jago le las Montanas haben.

PACAY, siehe **Pacal.**

Pacem, ein Königreich und Stadt auf der Insel Sumatra, in Ost-Indien in Asien, welches dem Könige von Achen zugehöret.

Pacem, la Paix, Lat. Numisma a linea glebulorum precatoriorum dependens, nennet man eine gewisse Müntze in Franckreich von Silber, oder auch übergoldet, auf welcher das Bildniß des Heylandes Christi, oder eines andern Heiligen stehet, und das unten an den Pater nostern gemeiniglich herab hanget, welches in Franckreich der Diaconus nach dem Agnus Dei in der Messe den Sub-Diaconis und Acolitis zu küssen darreichet.

PACFI, Pafi, le grand Pacfi, Schooverzeil, dieses ist das grosse und niedrigste Segel am grossen Mast, Last. Velum maximum maximi mali; Artemon, Frantz. Le petit Pacfi, Pacfi de bourcer, Fokezeil, ist das Segel am Vorder-Mast. Velum mali anterioris.

PACHACAMA, ein fruchtbares Thal im Königreiche Peru in Süd-America, 4. Meilen von Lima, allwo der Einwohner ihr kostbarer Götzen-Tempel vormals gestanden, welchen aber die Spanier geplündert, und einen unzehligen Schatz erbeutet haben.

Pacht, heist im weitern Verstande eine jede Vermiethung, da die Nutzung einer Sache einem andern gegen eine gewisse Abstattung überlassen wird. Eigentlich aber heist der Pacht diejenige Art des Mieth-Contracts, da man einen ein Land-Guth zum Gebrauch und Nutzen, gegen gewisses jährliches Geld überlässet. Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Miethen**, im III. Bande p. 180.

Pachten, Ammodiare, gehöret mit unter die Mieth-Contracten, und wird gesagt, wenn ein Fürst oder Herr die sämtlichen Einkünffte dieses oder jenen Amts, Zolls, oder anderer Revenüen, einer Privat-Person um ein gewisses Pacht-Geld überläst, welches die Frantzosen Ammodiren zu nennen pflegen. Siehe **Miethen**, im III. Bande p. 180.

Pachten, conducere, amodier, stösset auch offtmahls den Kaufleuten zu Handen, die das Monopolium in dieser oder jener Handlung allein haben wollen, und desfalls dem Ober-Herrn jährlich etwas gewisses davon geben.

PACHUNTICA, heissen in Officinen dickmachende Medicamente, die kalter Eigenschafft und aus dicken Theilen bestehen. Worzu auch die incraſſantia gehören.

PACIFICUM MARE, ist ein grosser Theil des Welt-Meeres, welcher sich von Norden gegen Süden, von dem Lande Jetso bis an den Tropicum Capricorni erstrecket, und durch diesen von dem Magellanischen Meere abgesondert wird; indem er America gegen Westen, und die Diebs-Inseln gegen Osten hat. Man hat es das **Mar del Sur** genennet, weil es die Spanier in derselben Gegend entdecket, welche dem Mar del Nort gegen Süden liegt. Mare pacificum aber heisset es, weil es den Sturm-Winden sehr wenig unterworffen ist. Dieses Meer wird in 4. Theile abgesondert, welche sind das Meer von Jetso, das Meer von California, das absonderlich also genannte Mar del Sur, und das Meer von Peru.

Paciſciren, sich über eine im Streit gelegene Sache vertragen, vergleichen, vereinigen. Daher entspringen die Pacta, oder die unter dem Contrahenten geschehene Vereinigungen, dieses oder jenes zu erstatten, zu leisten, zu nehmen oder zu geben. Siehe **Pact.**

Packboot, Packetboot, Paquet-Boot, Paquebot, Lateinisch Navis tabellaria, ist ein Schiff, welches zu Ueberbringung der Posten und Personen dienet, dergleichen sonderlich von Calais nach Douvre, und von Helvoetschlius nach Spanien alle Wochen, ingleichen Monathlich eines nach West-Indien hin und her zu gehen pfleget. Vor kurtzer Zeit ist auch dergleichen zwischen Lübeck und Petersburg angeleget worden.

Packeisen, siehe **Packspaten.**

Packen, ein Rußisches Gewichte, hält 30. Puden, oder 1000. Pfund.

Packen und Tonnen, werden diejenigen Pfähle und Fässer genennet, welche in einigen Flüssen, als z. E. auf der Weser und Elbe, zu desto mehrerer Sicherheit derer Schiffahrenden und der Handlung, entweder in die Erde eingeschlagen, oder an grosse und schwere Steine, so man auf des Flusses Boden versencket, befestiget werden, und also auf dem Wasser schwimmen. Es wird aber dieses Recht insgemein vor ein gewisses Kennzeichen der Gerichtsbarkeit und Ober-Herrschafft über das daran stossende Ufer gehalten. Ein gleiches ist auch von Aufrichtung derer Leuchten und Feuer-Thürme, so bisweilen denen Seefahrenden zum Besten an dem Eingange eines Meer-Hafens aufgerichtet werden, zu sagen, als welche ebenfalls von vielen vor ein gewisses Merckmahl und Kennzeichen der Oberherrschafft über das daran stossende Meer gehalten werden.

Packen der Waaren, hierzu gehöret theils Force theils Adresse. Zuweilen sind schmutzige Waaren, da ein Kaufmanns-Diener oder Junge sich darnach ankleiden, und frisch zugreiffen sich nicht scheuen muß, denn was ein Herr mit seinem eigenen Leuten verrichten lassen kan, darf er nicht eben allezeit Leute vor Geld, an Packern und Ballen-Bindern nehmen. Ein anders ist es mit grossen Ballen, da in grossen Handels-Städten ordentliche Leute darzu bestimmet, welche solche einballiren müssen, solche auch ein Kaufmann in vielen Waaren, (die einer so genannten Wrack oder Ausschusses unterworffen, oder von deren Qualität man hernach solcher Leute ihr Zeugniß, wie sonderlich in Flachs und Hanf, benöthiget ist) unumgänglich nehmen muß, und seine eigene Leute nicht darzu gebrauchen darf, ob sie gleich sonst darzu tüchtig wären. Ein heutiger Kaufmanns-Junge bemercket hierbey, wie solche Leute mit dem Einballiren umgehen, wie sie theils Waaren, sonderlich die vielerhand Kram-Waaren wohl zu rangiren, mit Boy, Frieß, groben Pack-Tuch und Leinwand, und folglich mit Streh und Matten wohl vor den Regen zu bewahren wissen. Sie machen auch mit den Stricken oder Tauen sonderbare Schlingen, über ihre Pack-Stöcke, dadurch sie hernach die Packen um so viel fester zuschnüren können, welches alles ihnen abzulernen, Wachs-Blasen zu machen, dergleichen über die Italiänische Seiden-Waaren, Colli oder Kisten kommen; item Fässer zu verpichen, oder zu verschmieren, selbige zu pickeln, zu brennen oder auf andere Weise zu mercken, kleine Ballen selber einzunehen, ein Faß zu- und aufschlagen zu lernen, keine Schande ist, sondern vielmehr von der Function eines Kaufmanns-Jungens oder Dieners erfordert wird. Jedoch, daß er sich auch nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen und dergleichen angreiffen, dadurch seiner Gesundheit Schaden zukommen möchte. Es muß aber auch ein Handels-Patron darinnen raisonnabel seyn, und einen offt noch zarten Knaben, nicht um seine Gesundheit bringen, und da er etwan ein starcker Gesell in seinen Jungen-Jahren gewesen, dencken, daß alle Kinder gleicher Natur sind, nein, sondern hier ist Vernunfft zu gebrauchen, und ist ein solcher unbesonnener Herr, der ehrlichen Leute Kinder offt um die Gesundheit bringt, allerdings gehalten, vor den zugefügten Schaden billigen Abtrag zu thun. Es können sich aber auch die Jungens selbst dafür in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füsse zusammen und den Odem an sich halten, weil so dann nicht leicht ein Bruch zu besorgen. Das Zeichnen der Ballen und Fässer ist ebenfalls Jungens-Arbeit, die zu solchem Ende ihren Pinsel und Zeichen-Faß mit guter Schwärtze immer bey der Hand haben müssen. Es ist aber nicht zu loben, daß etliche so gar bunte Figuren und gekünstelte Numeren und Handels-Zeichen machen, da ein Hauffen Sternen, Spitzen, Ecken, Schlangen, und Creutz-Züge dabey sind, daß man leicht abnehmen kan, der Pursch habe sonst nicht viel zuthun gehabt, als mit solchen Tendeleyen seine Zeit zuzubringen. Ein reines, sauberes, und kenntbares Zeichen ist das allerbeste. Wird es auf Kisten, in welchen gebrechliche Waaren sind, gemacht; so füget man den Fuhrleuten zur Nachricht noch wohl eingezeichnetes Rad oder Hand dabey anzudeuten, daß solches Theil immer oben stehen, und nichts schweres darauf gesetzet, auch sauber damit umgegangen werden müsse, also auch, wo Gläser oder Bouteillen eingepackt, wird ein Glas oder Bouteille aussen daran gezeichnet, zur Nachricht, wie der Kasten stehen solle; Güter, die nach Königlichen oder Fürstlichen Höfen destiniret werden, haben oben eine Crone, und so weiter.

Packers, siehe **Ballen-Binder**, im I. Bande p. 346.

Packet, Pacquet, Paquet, ein Bund, Bündel, siehe **Ballen**, im I. Bande p. 346. ingleichen **Packen der Waaren.**

Packetboot, siehe **Packboot.**

Packhaus, **Speicher**, Magasin, worinnen ein Vorrath von allerhand Kaufmanns-Güthern aufbehalten wird; siehe *Spicarium*, ingleichen **Niederlage**, und **Magazin**, im III. Bande p. 13.

Packhaus-Knechte, siehe **Ballen-Binder**, im I. Bande p. 346.

Packnadel, ist eine grosse und gekrümmte Nähnadel, die unten an ihrer breiten Spitze eine gedoppelte Schneide hat, und gemeiniglich nur von den Ballen-Bindern gebraucht wird, wenn sie Güther in Matten oder Leinwand einzuballen haben. Siehe **Nadel.**

Packraum, ist ein langes, und nach Proportion hohes Gebäude, welches die Kaufleute zum einpacken und ihre Waaren aufzuheben gebrauchen. In den Saltzwercken werden diejenigen 8. bis 9. Ellen hohe, und 15. bis 16. Ellen breite Gebäude, in denen man Saltz schüttet, damit es anschüsse, sich setze und bequem in Tonnen gepacket werden könne, ebenfalls Packraum genennet. Siehe auch **Niederlage**, ingleichen **Magazin**, im III. Bande p. 13.

Packspaten oder **Packeisen**, sind in den Saltzwercken kleine runde Spaten, etwan 6. Zoll lang und 4. breit. Sie werden gebrauchet das Saltz desto besser aus den Körben zu bringen, und wenn es sehr trocken, heraus zu stossen.

PACO, ist ein mineralischer Stein, welcher aus den Chilyschen und Peruvianischen Silber-Gruben gegraben wird; er ist gelb-röthlicht, weich und von Natur in Stücken zerbrochen, er ist nicht sehr silberreich. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

PACOCEROCA, ist eine Pflantze aus Martinigo und Brasilien, welche wie das **Indianische Blumen-Rohr**, siehet, auch solche Blätter hat, und zu 6. bis 7. Schuhen hoch wird. Der Hauptstengel ist gerade, schwammich und grün: er bringet keine Blüthen, sondern aus der Wurtzel, ja auch selbst aus desselben Stengels Seiten entspriessen zwey bis drey kleinere Stengel, etwan zu anderthalben Schuhen hoch, die sind des kleinen Fingers dicke, und mit rothen Blüthen besetzet, welche schier wie die am Indianischen Blumen-Rohr aussehen. Aus dem Kelche einer jeden Blume wird, wenn sie abgefallen ist, eine Frucht, so groß wie eine Pflaume, die ist länglicht und dreyeckigt, voller fasig- und saftiges, safrangelbes Fleisch, welches lieblich rüchet, als wie Wein, und beschliesset einen Hauffen dreyeckigten, gelblichten Saamen, der auf einem Klumpen beysammen sitzet, und jedes Korn einen kleinen weissen Kern in sich enthält. Die Wurtzel ist knotig. Der Saft aus der Frucht von diesem

sem Gewächse giebt eine treflich schöne rothe Farbe, welche durch keinerley Waschen auszubringen ist: wird ein wenig Citronensaft darein vermischt, so giebt es eine schöne veilgenbraune Farbe. Die Wurtzel färbet gar schön gelb, wenn sie mit Wasser gesotten wird. Wenn das Gewächse, bevor die Frucht recht zeitig worden, zerstossen wird, so rüchet es wie Ingber. Die Indianer brauchen es zu ihren Bädern.

PACOS, sind eine Art ausserordentlicher Schaafe, die in Peru gefunden werden, deren Wolle sehr lang und fein ist, und zu viel schöner Arbeit gebraucht werden kan. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PACOTILLE, welches einige auch Paquotille schreiben, ist ein See-Wort, welches ein gewisses Gewicht, oder eine Menge Waaren bedeutet, welche den Beamten, Boots-Leuten, und andern zu Ausrüstung eines Schiffes nöthigen Leuten einzuschiffen erlaubt ist, womit sie auf ihr Conto oder vor sich handeln können. Man nennet es auch Portée. Die Pacotille bezahlet keine Fracht, weder vors hin noch her gehen. Es wird ihrer auch in den Engagements, oder Contracten keine Meldung gethan, welches ein besonderer und mündlicher Vertrag ist, welcher zwischen der Equipage und den Eigenthümern der Kauffarthey-Schiffe aufgerichtet wird, sonderlich derjenigen, die durch lange Reisen in entfernten Ländern zu handeln bestimmet sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PACT, Pactio, Pactum, ist eigentlich nichts anders, als in Vergleich, kraft dessen ihrer zwey dergestalt einig werden, daß einer dem andern ein gewisses Recht abtrete, und sich zu etwas gewisses verbindlich mache; bey welcher Erklärung andere erinnern, daß man zwey Dinge vermenge, die Würckung der Verträge, oder was sie zuwege brächten, und denn die Verträge selbsten. Andere beschreiben daher das Pact durch Einwilligung zweyer Personen in einerley Abrede, etwas zu geben oder zu thun, oder noch kürtzer, durch eine Einwilligung zweyer oder mehr Personen in eine allerseits beliebte Sache. Aus diesem können wir sehen, wie ein Bündniß oder Contract von einem Pacte unterschieden. Ein Bündniß nennet man einen Vertrag, welchen gantze Völcker, oder deren Oberhäupter über Staats-Sachen, die Land und Leute betreffen, mit einander schliessen, folglich ist der Unterscheid nicht wesentlich. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Unterscheid zwischen einem Contract und Pacte. Denn ein Contract ist eigentlich eine Art von einem Pacte, wenn man sich über gewisse Dinge vergleichet, die zum Handel und Wandel gehören. In denen Römischen Rechten wird das Pact entweder in allgemeinen Verstande vor eine jedwede Convention angenommen, und begreiffet also so wohl einen jedweden Contract, als auch insonderheit die sonst so genannten Pacta nuda et non nuda unter sich. Oder in besondern Verstande, so ferne es dem sonst so genannten Contracte entgegen gesetzt, und wie auch in den Römischen Rechten das Wort Pactum, wenn es nur bloß und ohne Beysatz vorkommt, ordentlicher Weise genommen wird. In dem erstern und weitläufftigen Verstande ist demnach ein Pact oder Vertrag eigentlich nichts anders als eine solche Handlung, da ihrer zwey oder auch mehrere wegen einer gewissen Sache mit einander überein kommen und sich vergleichen, einander etwas zu geben, oder zu thun, oder dagegen nicht zu geben, oder nicht zu thun, so lange also eine Sache noch nicht ausgemacht ist, sondern noch darüber gehandelt und gestritten wird; so lange ermangelt die Übereinstimmung zweyer oder auch mehrerer über eine gewisse und auch einerley Sache. Sonst wird dasselbe auch von andern also beschrieben, daß es nehmlich eine auf des andern Verlangen geschehene Erklärung sey, etwas zu seinem Nutzen zu thun oder zu leisten, u. s. w. dessen sind nun verschiedene Arten, wovon in denen Schrifften derer Rechtsgelehrten mit mehrern gehandelt wird. Indessen ist die würckende Sache eines Pactes eigentlich entweder die wahrhafftige und ausdrückliche, oder doch vermeinte und stillschweigende Übereinstimmung zweyer oder mehrerer Personen über einerley Sache und Angelegenheit. Was die Personen, so paciscirn können, anbetrifft; so werden in denen so genannten Schein-Contracten in so weit nur der nach denen Regeln der Billigkeit erdichtete oder vermeinte Consens gnug ist, alle, auch die nicht bey Verstande sind, zugelassen. Hingegen wo aus einer eigenen That oder Handlung ein erdichteter Consens erfordert wird; so können nur diejenigen einen solchen Schein-Vergleich stifften, welche auch sonst wahre Contracte errichten können. Es werden demnach hiervon diejenigen ausgeschlossen, welche nicht bey Verstande sind, als 1) Unsinnige oder Rasende, wo sie nicht zu gewissen Zeiten wieder zu sich selber kommen, und während solcher paciscirn; 2) Kinder; 3) Übermäßig und ausserordentlich trunckene oder berauschte. Es muß aber ein solcher betrunckener Mensch seyn, der nicht mehr seinem Verstand hat; 4) schlaffende Personen. Einige Rechtslehrer rechnen auch hieher die mondsichtigen und nachtwandelnden Leute. Allein diesen Personen kan gar wohl eine Fahrläßigkeit beygemessen werden. Im übrigen werden auch noch andere von denen Gesetzen zu paciscirn verhindert, als 1) Vater und Sohn, der annoch in väterlicher Gewalt ist, und zwar über solche Sachen, so nicht zu dem in denen Rechten so genannten Peculio castrensi gerechnet werden. Denn sie werden in denen Rechten hauptsächlich solchen Falls bloß vor eine Person gehalten; 2) darff auch nicht der Advocate mit dem Clienten über einen Theil, des vorhabenden Processes paciscirn; 3) dürffen nicht paciscirn der Krancke mit dem Artze, auf den Fall, wenn er ihn gesund machen würde; 4) kan kein Pupill, welcher seine Kindheit überschritten, ohne Vorbewust und Einwilligung seines Vormunds paciscirn. Es wäre denn, daß er hierdurch bereichert oder sonst verbessert worden, oder er hätte betrüglicher Weise paciscirt. Weil alsdenn die dabey vorkommende List und Bößheit den Abgang der Jahre ersetzet. Ingleichen wenn der dritte verkürtzet worden; 5) Ein Minderjähriger, der einen Curator hat, kan ebenfalls nicht paciscirn. Massen so bald ein Minderjähriger einen Curator bekommt, so bald wird ihm hierdurch das Vermögen, über seine Sachen Rechts beständiger Weise zu disponiren, benommen. Zu gewissen Pflichten oder Dienstleistungen aber sich zu verbinden, ist ihm annoch vergönnet, weil dadurch seine Person und nicht sein Vermögen

gen verpflichtet wird. 6) Ist denen Verthulichen und Mundtodten zu paciſciren untersagt, jedoch muß ihm zuvorher die Verwaltung seines Vermögens untersaget worden seyn. Nach dem Chur-Sächsischen Rechte gehören hieher 7) Weibs-Personen. Allermassen solche ohne Einwilligung ihres Curators gültiger Weise nicht paciſciren können, sie mögen ledig, oder verheyrathet seyn. Jedoch werden hiervon ausgenommen 1) eine Handels-Frau, die, wenn sie in Ansehung der Handlung sich verbindet, ohne Einwilligung ihres Curators hinlänglich verpflichtet ist; 2) Durchlauchtige oder Fürstliche Damen, welche in ihrem Gebiete die Gerichtsbarkeit haben und ausüben, und auch ihre Hof- und Geheime Räthe haben. Und 3) werden alle Ehe-Sachen, wie auch diejenigen Handlungen, so zu Stifftung guten Frieds und Einigkeit abzielen, ausgenommen, welche, wenn sie auch schon ohne Bewilligung derer Curatoren vollzogen worden, dennoch gültig sind. Solchem nach wird auf seiten der Paciſcenten so wohl eine natürliche, als moralische Fähigkeit, sich zu verbinden, deßgleichen eine durch Worte oder die That geschehene Erklärung, und endlich eine Uebereinstimmung in der Sache selbst, worüber von selbigen paciſciret wird, erfordert. Daß also weder eine blosse Vermuthung hierzu genug ist, noch auch blosse Tractaten deshalber eine Verbindlichkeit nach sich ziehen. Das Object der Pacte, oder worüber man paciſciren kan, anlangend; so sind solches entweder gewisse Sachen oder blosse Thaten und Handlungen. Die Sachen aber müssen 1) gegenwärtig, oder die doch noch gantz gewiß gehofft werden; 2) im gemeinen Handel und Wandel gänge und gebe, und 3) deren Versprechung oder Leistung nicht ausdrücklich verboten seyn, als z. E. rechtshängige, oder solche Sachen, worüber noch gestritten wird, u. s. w. Die Thaten und Handlungen hingegen, worüber man paciſciren will, müssen möglich und zugelassen, oder doch der natürlichen Zucht und Ehrbarkeit nicht zuwider seyn. Folglich sind keine Pacte, so wider den klaren und ausdrücklichen Inhalt derer Gesetze errichtet werden, zuläßlich. Auch sind solche ohne Würckung, wenn das zu leistent versprochene nicht in unserer Macht stehet. Wenn übrigens das Verlangen dessen, der aus dem Pacte ein Recht erlangen will, nicht vorher gehet; so muß es doch darauf folgen, und wird so denn mit einem besondern Nahmen eine Acceptation genannt, die ordentlicher Weise allemahl erfordert wird, ausser bey Verehrung, so der Republick geschiehet, und dem Gelübde, so GOtt gethan wird. Bey der Schenckung auf den Todes-Fall aber bleibet die Acceptation noch zur Zeit ohne Verbindlichkeit.

PACTOLUS, ein kleiner Fluß in Natolien, in Asien, welcher sich in dem Fluß Sarapat ergeust, und Gold-Körner in seinem Sande mit sich führet.

PACTUM, siehe **Pact.**

PACTUM SPECIALE, siehe **Neben-Receß**

Padan, eine Art von Müntzen, welche in Nord-Indien, oder des Groß-Moguls Gebiete gangbar sind. Man rechnet damit grosse Summen, und macht ein Padan, nach der Indianer Rechnung, 100000. Courous oder Carroors aus.

Padden-Fisch, so in den Wassern bey Virginien gefangen wird, und die besondere Eigenschafften hat, daß, so bald er aus dem Wasser gezogen worden, er dicke aufschwillet. Er ist sonst gut zum Essen. Siehe **Schild-Kröten.**

Paddestow, oder **Padstow**, eine Stadt in Cornwall, nebst einem grossen Hafen in Engelland.

Paden, ein schlechter Ort auf der Insul Dragho in der Ost-See, hat einen guten Hafen.

Paderborn, ein Bischoffthum im Westphälischen Creis, zwischen den Grafschafften Lippe, Rietberg, Waldeck, Nieder-Hessen, der Abtey Corvey, dem Hertzogthum Westphalen und dem Braunschweigischen Lande. Es ist ein bergichtes, aber fruchtbares Land, hat Eisen-Berg-Wercke und ist nicht allzugroß. Die Hauptstadt **Paderborn**, Paderborna, Fontes Paderæ lieget an der Lippe 8. Meilen von Cassel, ist eine grosse und befestigte Hansee-Stadt und hat eine Universität die im Jahr 1616. gestifftet worden. Bey dieser Stadt, wo die Alme und die Lippe zusammen stossen, siehet man das Bischöfliche Residentz-Schloß Neuhaus, und der heutige Bischoff ist der Chur-Fürst zu Cöln, Clemens Augustus, welcher den 16. August. 1700. gebohren und den 26. Martii 1719. erwählet worden.

PADINTZAN, eine Persianische und Arabische Frucht, den kleinen Melonen nicht ungleich. Sie wird gekocht und in Butter gebraten.

PADOGEN, eine mohrische Müntze, so 14, 15. auch wohl 16. Tanck gilt.

PADOUE, oder Padou, ist ein gewisses Band, welches aus halb-Seide bestehet. Es giebt auch welches von lauter Floret-Seite, und auch bisweilen von Floret-Seite und Zwirn Dieses Band dient zum Einfassen der Röcke und Unterröcke und Kammer-Kleider, wie auch andern Kleidungen vor Frauenzimmer, man fasset auch die Ober-Kleider der geistlichen und der Gerichts-Leute mit ein. Endlich braucht man sie zu vieler Arbeit bey den Nähterinnen, Schneidern, Tapezirern und Meßgewandmachern. In Franckreich macht man solche Bänder an unterschiedenen Orten, die besten aber werden zu Lyon gemacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Padstow, siehe **Paddestow.**

PADUS, Cerasus Avium nigra, **schwartze-Vogel-Kirschen**, wachsen auf hohen Bergen. Die Frucht pfleget im bösen Wesen der Kinder gut zu seyn.

Päbstliche Lehn-Banco zu Rom, heist der auf päbstlichen Befehl angelegte Mons pietatis, über welchen der Päbstliche Hof-Cammer-Präsident, sonst il Tresoriere del Papa genannt, das Directorium führet. Diesen Montem soll Pabst Alexander der Siebende zu Zeiten des 30. Jährigen Krieges, da dem Päbstlichen Stuhl sehr bange wegen der in Deutschland entzündeten Kriegs-Flamme gewesen, aufgerichtet, und weil solcher zur Defension der Römischen Catholischen Kirche dienen sollte, in kurtzer Zeit über dreyzehnmahl Hundert tausend Scudi darinnen zusammen gebracht haben. Die Conditiones oder Statuta dabey waren: daß der Cassirer oder Depositarius bey diesem Monte alle zwey Monath denen Gläubigern, die es verlangten, ihre Bezahlung leisten, und weder ihm, noch dem Apostolichen Stuhle, keine Exception darwieder zu statten kommen sollte. Zur Versicherung

dieses

dieses verordneten Ihro Päbstliche Heiligkeit gewisse Einkommen, welche der Mons oder diese neu angelegte Banco ohne einige Hindernis zu geniessen haben solten, als nemlich von dem Fleisch- und Saltz-Zoll den 4ten Pfennig, und so auch von einigen andern Zöllen des Kirchen-Staats, welches Jährlich über 50000. Scudi austrug. Alle die in diesem Monte deponirte Gelder waren von allen Auflagen frey, angesehen, dieselbige zu Beschirmung des Catholischen Glaubens darein geleget waren. Seine Päbstliche Heiligkeit selbst verziehe und begab sich auf das feyerlichste alles eigenmächtigen Eingriffs, und wolte vielmehr denen Banco-Interessenten vergönnen, ihren eigenen Inspector mit zu setzen, versicherte auch dabey, daß dieser Mons zu keiner Zeit abgethan, oder die darinnen deponirte Gelder, unter was Prätext es auch wäre, solten confisciret werden können. Ferner solten auch diese Banco-Gelder niemahls können verjähret werden, obschon die Deponentes oder Gläubiger sich in langer Zeit nicht darzu gemeldet hätten, und was etwan der Artickel mehr gewesen, welche in dem Päbstlichen Bullario Magno befindlich sind.

Päbstliche Münze, siehe **Münze**, (Päbstliche) im III. Bande p. 285.

Päbstliche Pistole, siehe **Pistole**.

Pälkana, ein Paß in Finnland an der See.

Pæonia, siehe **Peonien-Rosen**.

PÆONIA MASCULA, siehe *Dictamnus albus*, im II. Bande p. 85.

Päuschel, ist auf Bergwercken so viel, als ein grosser Hammer, welcher jedoch unterschiedlicher Grösse ist, der offt mit einer Hand, offt aber mit beyden muß geführet werden, das Ertz und die Schlacken damit zu zerschlagen und zu päuschen.

Päuschen, heist zerschlagen, Ertz päuschen, Schlacken päuschen.

PAFI, siehe *Pacfi*.

Pafyonen, siehe **Meer-Ratzen**, im III. Bande p. 114.

Pagade oder **Pogade**, Frantzös. und Holländ. Pardai, Span. Pardaon, ist eine goldene Müntze in Indostan. Die alte gilt 4. und eine halbe Silberrupien, und thut 10. Spanischen Realen, oder 30. bis 32. gute Groschen. Die neue gilt 3. und eine halbe Rupie. Sie führet den Nahmen von dem Gepräge, welches auf der einen Seite 2. Götzenbilder sind. Sie haben eine Ovalform, und wiegen eine halbe Duplone, sind aber von geringem Golde, dessen Untze 21. Rheinische Gülden werth.

Pagament, Pagement, Pajementi, Payement, Pajamento, Billon, heisset allerhand Arten eingewechselter Müntze, allerley Arbeit oder Bruchsilber, welches in der Müntze nach dem rechten Korne vermüntzet und beschicket werden soll. Hernach wird es in breite Stücken gegossen, und heisset eine Planche; in dicken Stücken heist es Könige, endlich in Körnern sagt man **granuliren**. In Schmeltzhütten ist Pagament allerhand unter einander geschmoltzenes Metall. Es ist eigentlich ein Welsches Wort, und kommt von Pagare, zahlen oder bezahlen. Siehe auch *Billon*, im I. Bande p. 533.

Pagament, (nachpaßirten) heist nach Maaßgebung des Wechsel-Rechtes und in Wechsel-Sachen so viel, als nach geleisteter Zahlung. Und ist hierbey zu mercken, daß sonderlich laut Inhalts der Leipziger Wechsel-Ordnung von 1682. §. 15. die Wechsel-Briefe, da nemlich der Wechsel auf andere Oerter auf Sicht oder nach dato in denen Leipziger Märckten geschlossen worden, nach paßirten Pagament ohne Verzug ausgestellet, und dem Gläubiger eingeliefert werden; es wäre denn, daß bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen worden. Wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notitz schrifftlich von sich geben soll. Wenn nun solche Notitz angenommen und behalten wird; so bleibet es richtig geschlossen, der Mäckler aber ist dieselbe, bey Vermeidung ernster Straffe, auch nach Befinden bey Verlust seines Amtes, von Stund an schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.

Pagamenti, Pagement, werden bey den Kauffleuten die gemeinen Gelder, davon man täglich ausgiebet, genennet.

PAGURUS, siehe **Krabbe**, im II. Bande p. 1231.

Pahne, heisset auf Hammerwercken das Unterthe.l dessen, womit man im Schlagen auf das Eisen, welches soll geschmiedet werden, trifft; wohin es aber getroffen, wird das Merckmahl genennt.

Pahnenschlägel, heist der grosse Hammer oder Schlägel, damit die Pahne des grossen Schmiedehammers wieder ausgeschmiedet und ausgebessert wird, wenn sie wandelbar worden.

Pajamento, siehe **Pagament**.

Pajas, eine Stadt in Syrien, 6. Stunden von Alexandrette, welches der letzte Ort in Syrien am Meer ist. Der Marckt, die Herberge, und der Tempel daselbst sind mit Bley gedecket. In der Stadt ist ein Castell, auch aussen eines, und giebt es daherum sonderlich viel Orange-Bäume.

Paico, ein Gewächse in Chili, von scharffem Geschmack, und ein Schweißtreibendes Mitel.

Pajementi, siehe **Pagament**.

PAIGNES, sind gewisse Tapeten oder Decken, womit die Negers auf den Guineischen Küsten sich bedecken. Sie sind gemeiniglich mit Indigo gefärbet. Es wird von den Portugiesen, die zu Cachea und anderer Orten dieser Küste wohnen, ein grosser Handel damit getrieben, sie verhandeln sie den Negers, die sie hernach wieder an andere verkauffen, wo sie nicht gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Paillegelb, siehe **Gelb**, im II. Bande p. 549.

PAILLON DE FONDURE, siehe **Loth**, (Schlag-) im II. Bande p. 1434.

PAIN, (DU) siehe **Brodt**, im I. Bande p. 900.

PAIN BIS, siehe **Blau**, im I. Bande p. 574.

PAJOMIRIOBA, ist ein kleiner Brasilianischer Strauch, der Schoten trägt, und giebt es dessen zweyerley Arten. Die erste treibet aus ihrer Wurtzel einen hauffen Stengel, die sind etwan 3. Schuhe lang und holtzig, grün und knotig: ein jeder ist in gar viel Zweiglein abgetheilet, und jedes Zweiglein trägt 7. bis 8. Blätter, die stehen paarweise einander gegenüber an dem Stiele, sind ziemlich lang und spitzig. Die Blüthen wachsen oben auf den Spitzen der Zweiglein, sind klein, und bestehet eine jede aus 5. Blätterlein, als wie die andern Wicken, sehen aber alle mit einander gelb. Auf diese

Blüthen folgen Schoten zu 6. bis 7. Schuhen lang, die sind rund und etwas breitlich, und käumen, und werden braun, wenn sie reiffen. Die Wurtzel des Gewächses ist lang, 2. Zoll dick, holtzig und gerade, siehet aussen her gelblicht, inwendig weiß, hat weder mercklichen Geruch noch Geschmack. Die andere Art ist darinnen von der ersten unterschieden, daß ihre Blätter ovalrund sind, gegen den Stiel hinzu spitzig und vorne stumpff. Wenn die Sonne untergegangen ist, so legen sich diese Blätter gegen einander an, und scheinen zu verwelcken; des Morgens aber geben sie sich wieder von einander. Die Blüthen sehen wie die an der ersten Art, allein der Saame ist gar anders, denn er ist sehr klein, rund und schwartz. Alle beyden Arten werden in dem Lande für Erven gehalten: wachsen ungebauet an sandigen Orten und an den Bächen: sie blühen durchs gantze Jahr und tragen Saamen. Die Wurtzeln sollen wider den Gifft seyn. Die Gewächse reinigen, eröffnen, sind gut zu den Wunden, und erfrischen. Sie treiben den Blasenstein, und dämpffen die Hitze der Nieren. Die Saamen in Eßig geweichet, heilen die Krätze.

PAIS-Bas, (les) siehe Niederlande.

PAIS RECONQUIS, Recuperata ditio, oder das wieder eroberte Land, ist ein Gebiete der Piccardie, zwischen den Landschafften Boulonois, Artois und dem Meer, wird also benennet, weil es den Engelländern im 16. Jahrhundert wieder abgenommen worden, nachdem sie den Hafen Calais darinnen 20. Jahr besessen hatten.

Paita, eine Stadt in Süd-America in Peru, am Mar del Zur, welche die Spanier erbauet haben, hat eine grosse Bay, allwo alle Waaren, so nach Guatimala gehen, an das Land gebracht werden.

PAIX, LE PORT DE PAIX, oder les trois Riviers, Portus Pacis, Trifluvium, ein Flecken auf der Insel St. Domingo in Nord-America, nebst einem guten Hafen, den Frantzosen gehörig.

PALABRE, also nennet man auf den Africanischen Küsten, sonderlich zu Loango de Boirie, zu Melimbo und zu Cabindo, die auf der Küste von Angalo liegen, was man in der Levante Aranie nennet, nemlich ein Geschencke, welches man den kleinen Königen und schwartzen Kaufleuten wegen der geringsten Klag-Ursache machen muß, die sie wider die Europäer, die mit ihnen handeln, entweder wahrhafftig haben, oder nur zu haben vorgeben, sonderlich, wenn sie sich vor stärcker halten. Diese Palabres werden in Waaren, in Brandwein, in Rassade und andern dergleichen Dingen bezahlet, nachdem die Beleidigung beschaffen, oder es vielmehr diese Barbarn selber haben wollen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PALÆSTINA, war vor Alters das Land Canaan, und hatte Judäam, Samariam und Galiläam in seinem Begriff, die Grentzen von Morgen waren der Berg Libanon, von Abend das Phönicische Meer, von Mitternacht Phönicien, und von Mittag das steinigte Arabien. Heutiges Tages hat es unter den Türcken gantz andere Nahmen und Eintheilungen bekommen. Man nennet es sonsten das heilige Land, und das gelobte Land.

Palästinische Münze, siehe Münze in Palästina, im III. Bande p. 285.

PALAFUGA, ein Vorgebürge in Catalonien, 2. Meilen von Palamos.

PALAIS, eine wichtige Citadelle, nebst einem Hafen in Belle Isle in Franckreich, Port Louis gegen über, auf der Frantzösischen Küste von Bretagne.

Palamos, Lat. Palamus, eine kleine Stadt in Catalonien, liegt ungefehr 6. deutsche Meilen von Girona, an dem Meer, und hat einen guten See-Hafen. Ihre Festungs-Wercke sind nunmehr geschleifft.

PALANCKIN, siehe Hang-Matten, im II. Bande p. 872.

Palander, Lat. Palandra, Palandre, ist eine Art Fahrzeuge, wie ein mittelmäßiges Schiff mit starcken Brettern, welche mit Eisen feste beschlagen sind, so daß, wenn in die Mitte 2. Mörser gesetzet sind, es deren Gewalt aushalten könne. Man braucht sie, die Oerter, so an der See gelegen, damit zu bombardiren, weil man sich ihrer an statt einer Batterie bedienen kan.

PALANQUIN, siehe Hang-Matten, im II. Bande p. 872.

PALASTIUS, siehe *Balasius*, im I. Bande p. 344.

PALATINATUS BRESTENSIS, siehe Brzest, im I. Bande p. 925.

PALATINATUS MINSCIENSIS, siehe Minski, im III. Bande p. 193.

Palatine, ist eine gewisse Art von schmalen Halstüchern, die aus Zobel, Marder, Hermelin, Sammet, Flor, Crep, Spitzen u. s. f. verfertiget werden. Es pfleget mit selbigem das Frauenzimmer den Hals zu bedecken. Die Mode ist, wie derselben Kleidertracht, sehr veränderlich, bald werden die Enden der beyden Theile durch 2. grosse hohle goldne oder silberne Knöpffe geschoben, mit goldenen oder silbernen Knöpfgen und Litzgen oben um den Hals 2. oder 3mal eingehalten und zusammen geschlagen; bald aber werden sie wie ordentliche Halstücher gemacht, gestickt, mit bunten Blumen gedruckt, mit Spitzen, Tanten und dergleichen frisiret, eingefast oder sonst ausgezieret. Die kostbarste Mode ist, welche aus Gold und Silber in den Fabriquen verfertiget werden. Sonst hat man auch vor einiger Zeit Palatine aus weissen Federn gemacht: gleichwie auch ehedem schon aus schwartzen Federn. Es sollen die Palatine ihren Nahmen in Franckreich erhalten haben von der so genannten Madame d'Orleans, Tochter Churfürst Carl Ludwigs von Pfaltz, die selbige erfunden.

PALATIUM GRANI, siehe Aach, im I. Bande p. 3.

PALEA DE MECHA, siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

Palentzer-Thal, siehe Bregna, (Val di) im I. Bande p. 837.

PALEOCASTRO, eine Stadt nebst einem guten Hafen und Schloß an der Oestlichen Küste der Insel Candia, den Türcken gehörig.

Paleopoli, eine Stadt und Hafen auf der Halb-Insel Morea, in demjenigen Theile dieser Halb-Insel, welcher bey den Alten Laconia hieß.

Palermo, Lat. Panormus, Panhermum, Panhormum, und Litus pulcrum, die Hauptstadt in Sicilien, an der Nördlichen Küste des Val di Mazara, am Einfluß des Flusses Oreto, ist groß und befestiget, an dem Eingange des Hafens aber, welcher

welcher sehr gut ist, liegen 2. Citadelle. Man bekommt daher und von Meßina Seide und seidene Waaren, Schwefel, Cremor Tartari, oder Wein-Stein, feine Sponsien, auch wohl Korn, wenn sie daran Ueberfluß haben. Man wiegt allda mit schweren und leichten Gewichte. Hält Buch und Rechnung wie zu Meßina, in Oncie, Tari, Grane und Piccoli. 1. Oncia moneta imaginaria hat 30. Tari, 60. Carlini, oder 600. Grane. 1. Tarini hat 2. Carlini oder 20. Grane. 1. Carlino hat 10. Grane, oder 60. Piccoli. 1. Grana hat 6. Piccoli. 8. Piccoli machen 1. Pontis. 1. Scudo oder 1. Duc. di Cambio hat 13. Tari, oder 26. Carlini. 1. Florin gilt 6. Tari oder 12. Carlini, oder 120 Grane. Die Spanischen Pistolen gelten Tari $42\frac{1}{2}$. Die Zecchini di Venetia $17\frac{1}{2}$. Die Genouini 17. Die Filippi di Milano 12. 7. Grani. Die Spanische Pezze d' otto reali 11. Man wechselt allda nach folgenden Plätzen, und giebt: per Nove Carl. 43. m. oder w. per Sc. di Me. per Roma. Tar. 17. m. oder w. per 1. Sc. Mta. per Napoli Tar. 10. m. oder w. per 1. Duc. di Regno. per Genoua Tar. 12. m. oder w. per 1. Sc. de 4. L. per Venezia Tar. 11. m. oder w. per 1. Duc. di Banco, per Lisabona Carl. 12. m. oder w. per 1. Crusado de 400. Rées. per Fierenza Carl. 30. m. oder w. per 1. Sc. de $7\frac{1}{2}$. L. per Livorno Tar. 12. m. oder w. per 1. Pezzo d' otto reali. per Madrit Flor. 1. de 6. Tari, per 250. Marav. m. oder w. Ein Banquier oder Negotiant zu Palermo giebt auf hierunten benannte Plätze folgende Posten in beygefügten Preisen ab, es seye auf was Sicht oder Zeit es wolle, als:

Per Nove Duc. 2246. 4. Carl. gew.	à $36\frac{1}{2}$. Carl. per 1. Sc. di Me.
per Roma Onc. 575. - - -	à $17\frac{1}{4}$. Tari. per 1. Sc. Mta.
per Napoli Duc. 500. - - -	à 10. Tari per 1. Duc di Regno.
per Genoua Onc. 320. 11. Tar. -	à $10\frac{1}{2}$. Tari per 1. Sc. de 4. L.
per Venetia - 458. 15. Tar. -	à 10. Tari per 1. Duc. di Banco.
per Lisabona - 306. 15. Carl. -	à $12\frac{1}{4}$. Carl. per 1. Crusado de 400. Rees.
per Fierenza - 300. - -	à 28. Carl. per 1. Sc. de $7\frac{1}{2}$. L.
per Livorno - 400. - -	à 12. Tari per 1. Pezzo d'otto reali.
per Madrit Flor. 1000. de 6. Tari	à 1. Flor. per 260. Maravedis.

Fragt sich also, wie viel an jedem Ort wieder zu empfangen sey? Antwort zu Nove Sc. 1600. di Me. Roma. Sc. 1000. Mta. Napoli Duc. 650. di Regno de 10. Carlini. Genoua L. $3661\frac{1}{3}$. Venetia Duc. $1375\frac{1}{2}$. di Banco, Lisabona. Cruf. 1500. de 400. Rees. Fierenza Scudi $642\frac{6}{7}$. de $7\frac{1}{2}$. L. Livorno. Pezzi 1000. d'Otto. Madrit Duc. $693\frac{1}{3}$. de 375. Maravedis. Von Leipzig nach Palermo und Meßina, kan man nicht addritura wechseln, sondern über Amsterdam, Londen, Hamburg, Augspurg, Nürnberg und Venedig per 1. Ducati di Cambio, von 13. à 10. Tari, wie aus folgenden Exempeln mit mehrern erhellet. Palermo remittiret per Leipzig Ducati 400. à 13. Tari, über Londen à 48. Pf. Sterlings von 10. Tari, und von dar per Amsterdam à $33\frac{1}{3}$. Schilling VIs. per 1. L. Sterlings, von Amsterdam nacher Leipzig à 30. pro Cento. Was wird allhier vor die Remesse erleget? 540. Rthl. 19. Gr. 2. Pf. Leipzig traßirt auf Meßina Rthl. 850. hiesig Correnr, über Amsterdam à 30. pro Cento, von dar per Londen a $33\frac{1}{3}$. Schill. VIs. per 1. Pf. Sterl. von Londen a 50. Pf. Sterl. vor 10. Tari. Was wird Meßina vor die Tratta an Ducati a 13. Tari erlegen? 603. Ducati 7. Tari 3. Grani in Meßina, oder 603. Ducati, 7. Tari, 3. Grani a 13. Tari. Palermo remittirt per Leipzig 775. Ducati a 13. Tari, über Londen a 49. Pf. Sterlings per 10. Tari, von dar anhero $5\frac{5}{8}$. Rthl. per L. Sterlings. Was wird allhier bezahlt? Die Leipziger Valuta 1157. Rthl. 1. Gr. 2. Pf. Leipzig will auf Meßina traßiren 1050. Rthl. über Amsterdam a 30. pro Cento von dar nach Messina ist der Cours a 116. Pf. VIs. per 1. Ducati a 13. Tari. Ist die Frage, was allda an Ducati vor die Tratta erleget werden muß? 696. Scudi, 3. Tari 14. Grani zu Meßina, oder auch 696. Scudi 3. Tari 14. Grani. So viel nun die Reduction derer dasigen Müntz-Sorten nach des Römischen Reichs Währung anbetrifft; so verhält sich dieselbe folgender Maassen: Der Ducati di Cambio hat 13. Tari, und 10. Tari thun 1. Ducati di Banco zu Venedig, 173. Kayserfl. geben 100. Ducati di Banco. Was 1. Ducati di Banco a 13. Tari an Kayserfl. machen? 224. Kayserfl. 54. Kreutzer thun 100. Scudi di Cambio zu Palermo, 1. Ducati di Cambio thut 2. Kayserfl. 14. Creutzer $3\frac{10}{25}$. Pf. 100. Oncie a 30. Tari, thun 519. Kayserfl. 1. Oncie thut 5. Kayserfl. 11. Creutzer $1\frac{1}{3}$. Pfenn. 1. Florin a 6. Tari thut 1. Kayserfl. 2. Kreutzer $1\frac{3}{25}$. Pf. 1. Tari thut 10. Kreutzer $1\frac{13}{25}$. Pf. 1. Carlin thut 5. Kreutzer $\frac{14}{25}$. Pf. 1. Kayserfl. thut $11\frac{27}{77}$. Carlin zu Palermo.

PALERMO, Il Golfo di Palermo, ist ein Theil des Toscanischen Meers.

PALESTRINA, eine grosse und starck bewohnte Insel im Venetianischen Gebiet, welche gegen Mitternacht an den Hafen Malomocco, und gegen Mittag an den Hafen di Chioggia grentzet. Sie ist voller Lust-Häuser und Gärten, und der vornehmste Ort darauf heist gleichfalls Palestrina.

Palicate oder Paliacatten, Paliacatta, Paliacate und Paliacata, eine Stadt an der Küste von Coromandel, im Königreich Bißnagar in Asien, nebst einem regulier-befestigten Fort Geldria genannt, und einer Rhede, wo die Schiffe vor Ancker liegen können, den Holländern gehörig. Sie haben allda einen Director über ihre Factoreyen, so sie im Königreiche Golconda und den benachbarten Ländern besitzen.

Palicattische Müntze, siehe Müntze zu Pallicatta, im III. Bande p. 285.

Paliebaran, ein grosser Ort, auf der Küste von Malabar, in dem Königreiche Cananor, eine Meile von der See gelegen. Er ist die Residentz des Königes, und wohnen lauter reiche Kauffleute, Mahometanischer Religion, daselbst. Doch haben die Engelländer auch ein Contoir allda, und wird starcker Handel mit Pfeffer getrieben.

PALIMPISSA, siehe Glas-Pech, im II. Bande p. 631.

PALIURUS, siehe Juden-Dorn, im II. Bande p. 1160.

PALIURUS ÆGYPTIUS, Jangomas, ein In-

dianischer Baum, dessen Frucht zu anhaltenden Artzeneyen, Stillung des Durchfalls und Entzündung des Halses gebrauchet wird. Siehe *Dangomas*, im II. Bande p. 1041.

PALIURUS AERICANA, siehe *Azarolus*, im I. Bande p. 332.

PALLASIUS, siehe Balasius, im I. Bande p. 344.

Palliſaden-Baum, ein Baum auf Surinam, wird gespalten, und Sparren davon gemacht. Aus diesen Sparren und vier Balcken, so an vier Ecken in die Erde gestossen werden, machen sie in America ihre Häuser. Der Baum bringt gelbe schwere Blumen, und wenn die abgefallen, so erhebt sich der Zweig, und die Saamen-Häuslein oder Hülsen sehen wie die Stall-Besen, die Innwohner gebrauchen sie auch für Besen, und sind voll Saamen, so der Gersten-Gestalt nicht ungleich ist.

PALMA, die flache Hand, oder das Maaß einer Handbreit; in etlichen Orten Italiens werden die Ellen Palma genannt.

Palma, la Palma, eine von den Canarischen Inseln auf dem Atlantischen Meer in Africa, gehöret den Spaniern, welche sich 1493. Meister davon machten. Sie hat 25. Meilen in ihrem Umfange, ist fruchtbar, so wohl an Wein und Zucker, als fürnehmlich an Vieh, und daher kommender Milch und Käse, auch sehr wohl gebauet. Aus dieser Insel kömmt der berühmte Palmen-Sect.

PALMA, Il Golfo di Palma, ist ein Meer-Busen zwischen der Südlichen Küste von Sardinien, und der kleinen Insel St. Antiochi.

PALMA, Palmbaum, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

PALMA CHRISTI, siehe Creutz-Blume, im I. Bande p. 1413.

PALMA DACTYLIFERA, Linscot. siehe *Caryotæ*, p. 1091.

PALMA INDICA NUCIFERA, NUX INDICA, Indianische oder Muscaten-Nuß, siehe Cocos-Nuß, im I. Bande p. 1226. desgleichen Muscaten, im III. Bande p. 432.

PALMA MAJOR, C. B. siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

PALMA MARINA, siehe *Manus marina*, im III. Bande p. 57.

PALMA SANCTA, siehe Frantzosen-Holtz, im II. Bande p. 478.

PALMA TAMERA, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

PALMA VIRGINEA, siehe *Vinca pervinca*.

PALMARUM CIVITAS, siehe Palmas, (la Civdad de las).

PALMAS, le Cap de Palmas, ist ein grosses Vorgebürge in Guinea in Africa. Ein ander grosses Vorgebürge gleiches Nahmens, findet man an der Küste des Königreichs Orixa, in einer Halb-Insel von Indien, disseit des Ganges, in Asien.

Palmas, (la Civdad de las) Lat. Palmarum Civitas, ist die Hauptstadt auf der Insel Canaria, in deren östlichen Gegend sie liegt, nebst einem Hafen, am Atlantischen Meere. Es wird daher der Canarien-Zucker und Canarien-Sect gebracht. Sie ist den Spaniern unterworffen, und hieß vor Zeiten Canaria. Es ist allhier das vornehmste Gericht in der gantzen Insel. Die Stadt ist schön, und die Einwohner sind reich, und halten sich prächtig.

Palm-Baum, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

PALMEIRAS, wird der Indianische Palm-Baum genennet, auf welchem die Cocos-Nüsse wachsen. Siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091. desgleichen Cocos-Nuß, ebend. p. 1226.

Palmen-Baum, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

Palmen-Baum, (Marien-) siehe Marien-Palmbaum, im III. Bande p. 69.

Palmen Oel, siehe *Caryotæ*, im II. Bande p. 1091.

Palmen-Sect, siehe Palma.

Palmen-Wein, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

PALMIER, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

PALMITES, ist eine Gattung Palmbäume in Indien, deren Stamm sehr dicke, und die Blätter sehr lang sind, und sitzen oben an dem Baume, bloß ohne Stiel. Die Frucht ist ein wenig grösser als wie eine Erbse, rund und sehr hart, mit einer dünnen grünen Schaale überzogen, die sich gar leicht abziehen läst; und unter derselben ist sie als wie poliret, dichter und von unterschiedenen Farben. Es werden Paternoster daraus gemacht.

PALMULÆ, siehe *Caryotæ*, im I. Bande p. 1091.

PALO DE CALENTURAS, CHINA CHINÆ, siehe China-Wurtzel, im I. Bande p. 1151.

Palos, (Cabo de) ist ein berühmtes Vorgebürge, an der Küste des Spanischen Königreichs Murcia, nahe bey Carthagena gelegen. Man pflegt insgemein die Breite des gantzen Spaniens von diesem Orte bis an das Cabo Finis Terrá zu rechnen, welches 170. Meilen austrägt.

Palos de Moguer, Lat. Palus, ist eine Stadt in Andalusien, nicht weit von dem Einfluß des Flusses Tinto, 15. Meilen von Sevilla. Der Hafen ist deswegen berühmt, weil Christoph Columbus 1492. aus demselben ausgelauffen, als er die neue Welt oder America entdecket.

PALQUI, eine Gattung von Attich in Peru, sehr stinckend, mit einer gelben Blume, womit man den Grind vertreiben kan.

Palras, eine Gattung Früchte in Peru, so man in den Antillischen Eilanden Advocaten nennet. Sie sehen aus wie eine grosse Birne, worinnen ein runder und etwas spitziger Kern, so hart und groß, als eine Castanie, der aber zu nichts dienet, als Muscus damit zu färben. Die Haut drum herum ist grünlicht, und fast so weich wie Butter. Wie es denn, wenn man es mit Saltz isset, den Geschmack davon ein wenig, ob wohl auch von den Nüssen dabey hat. Am besten schmeckt es, wenn es mit Zucker und Citronen-Saffte, wie die grossen Frantzösischen Bonchretien-Birnen, geklopffet wird. Es soll sehr gesund seyn, und dabey zur Liebe reitzen.

PALUDAPIUM, Apium vulgare, siehe Epheu, im II. Bande p. 274.

PALUS, siehe Morast.

PALUS, eine Stadt, siehe Palos de Moguer.

PALUS SANCTUS, Guajacum, siehe Frantzosen-Holtz, im II. Bande p. 478.

PAM, siehe Betel, im I. Bande p. 485.

PAMAGNA, ein Baum, siehe Achiott, im I. Bande p. 51.

Pamaqua, siehe *Bixa*, im I. Bande p. 563.

PAMPUS, also wird der Einfluß des Ye in die Süder-See genennet, durch welchen die Schiffe, welche von Amsterdam nach dem Texel wollen, nothwendig segeln müssen; wiewohl es mit den grossen Schiffen viel Mühe brauchet, indem er gar nicht tieff ist.

PANACEA, Panacée, Panchrestum, ist ein Griechisches Wort, bedeutet ein remedium universale, eine allgemeine Artzeney, welche in allen Fällen, und in allen Kranckheiten heiffen soll; ob aber solche in der Medicin vorhanden, daran zweifeln gar viele. Indessen wird doch dieses Wort von Marckt-schreyern sehr gemißbrauchet, indem sie ihre Artzeneyen, die doch offt gar nicht weit her sind, alsbald den Nahmen einer Panacee u. d. gl. beylegen, nur damit sie die Einfältigen um ihr Geld betrügen.

PANACEA MERCURIALIS, ist ein ausgesüßtes Sublimat, welches von revivificirten Mercurius aus Zinnober bereitet, und bis auf 8. mahl dulcificiret oder sublimiret ist. Man schreibet ihm in Franckreich, wo es zuerst erfunden worden, Wunder-Kräffte zu, und wird es für ein Universal-Remedium ausgegeben.

PANACIS LACRYMA oder Panacis succus, siehe *Gummi oppopanax*, im II. Bande p. 766.

Panama, eine reiche Handels-Stadt in Süd-America, an dem Isthmo und Golfo di Panama, welche einen guten Hafen hat, und den Spaniern gehöret. Es ist daselbst ein Präsident mit 6. Richtern, welche den Kauffleuten das Recht sprechen, ingleichen ein Bischoff, unter Lima gehörig. Der Golfo di Panama ist ein Theil des Mar del Sur, und siehet man viel kleine Inseln darauf, so die Perlen-Inseln genennet werden, weil man daselbst viel Perlen fischet. Der Isthmus von Panama, Lat. Isthmus Panamicus, ist eine Erdzunge bey 80. Meilen lang, und wo sie am breitesten 60. zwischen Porto Bello und Panama aber kaum 8. Meilen breit, zwischen dem Mar del Nord und dem Mar del Sur, so Nord- und Süd-America an einander hänget.

Panama, eine Stadt und Hafen in Ost-Indien in Asien, zwischen den Königreichen Cananor und Calecut, hatte vormals 2. Citadellen am Eingange des Hafens, welche aber die Portugiesen ruiniret haben. Es wächst daselbst viel Pfeffer und die beste Cardemom.

Panarman, Panarucan, die Hauptstadt in einem kleinen Königreiche gleiches Nahmens auf der Insel Java, so eine von den Sondischen Inseln in Ost-Indien ist, an der Meer-Enge von Palimbuan, ist ein Ort, wo grosse Handlung getrieben wird, nebst einem berühmten Hafen.

PAN DE ARREGORIAGO, eine Stadt, siehe *Bilbao*, im I. Bande p. 529.

Panarucan, siehe Panarman.

PANAVA LIGNUM, siehe *Lignum Panava*, im II. Bande p. 1394.

PANAX, bedeutet in Officinen dasjenige, was alle Schmertzen stillet, und alle Kranckheiten heilet; daher auch das Wort Panacea seinen Ursprung hat.

PANAX ASCLEPIUM, Panaxkraut, Allheil des Asclepias, wächset in Istrien, blühet im Sommer, die Blüthen und der Saamen werden zerstossen mit Honig aufgeleget, und wider um sich fressende Geschwüre gerühmet. Man kan sie auch innerlich in Wein trincken, da sie den Schlangen-Biß curiren.

PANAX COLONI, Marrubium aquaticum, Stachys palustris aquatica, Sederitis Anglica strumosa radice, brauner Wasserdorn, wächst in sumpffigten Gegenden, nahe an Flüssen, und blühet im Julius. Das Kraut ist ein gutes Wund-Kraut.

Panax Gummi, siehe *Gummi oppopanax*, im II. Bande p. 766.

PANAX-HERCULEUM, vel Heracleum, Panax-Kraut, siehe *Gummi oppopanax*, im II. Bande p. 766.

Panaxkraut, siehe *Gummi oppopanax*, im II. Bande p. 766.

Panax-Safft, siehe *Gummi oppopanax*, im II. Bande p. 766.

Panax-Wurtz, siese *Gummi oppopanax*, im II. Bande p. 766.

PANCASEOLUS, siehe *Bulbocastanum*, im I. Bande p. 969.

PANCHRESTUM, siehe *Panacea*.

PANCHYMAGOGUM, ist ein Zuwort von einigen Purgier-Mitteln, welche alle böse Feuchtigkeiten abführen. In den Officinen hat man das Extractum Panchymagogum Crollii.

Panciges, ist ein Ost-Indianischer gewebter seidener Zeug, der einen Gra di Napel Grund hat, und mit Blumen ausgezieret ist, dessen sich das Frauenzimmer zu ihrer Kleidung bedienet.

Pancke, Panque, eine Americanische Pflantze in Chili, so nirgends sonst anders, als an morastigen Orten, wächset. Deren Blätter sind rund, und gleichsam gewebet, wie am Bärenklau, und haben 2. bis 3. Schuhe im Durchschnitte. Der Stengel beziehet sich aufs grüne: wenn er aber röthlich ist, so pfleget man es roh zur Erfrischung zu essen, weil es eine anhaltende Krafft hat. Ihren Stiel und Wurtzel findet man mit dem Macti und Gouthieu, als 2. besonderen in selbigem Lande wachsenden Bäumlein, und bereitet man daraus eine schwartze Farbe, welche sehr schön ist, und die Zeuge nicht, wie unsere Schwärtze in Europa, verbrennet.

PANCOPAL, siehe Copal-Harts, im I. Bande p. 1314.

PANDALEON oder Pandaleum, Electuarium Solidum, ist fast eine Artzeney wie Morsellen, die man in aufgelöseten Zucker wirfft, und hernach in Büchsen giesset, daß es darinnen erhärte, oder ein dick eingekochter Safft, welcher von den Rotulis und Morsulis oder Zeltlein, nur der Form nach unterschieden ist.

Pandarnach, siehe Panormo.

Pandarolle, Trompeter-Schnüre mit künstlichen Knöpffen, Quasten und andern Zierrathen.

PANE, siehe *Adeps*, im I. Bande p. 67.

PANEAUX oder Paneaux des Ecouilles, siehe Lücken-Laden, im II. Bande p. 1445.

PAN DE FUAGO, eine Stadt, siehe *Bilbao*, im I. Bande p. 529.

Pangab, siehe Lahor, im II. Bande p. 1275.

PANHERMUM oder Panhormum, siehe Palermo.

PANICAUT, siehe Brachen-Distel, im I. Bande p. 720.

PANICUM, Fuchs-Schwantz oder Fennich, ein Kraut, siehe Fennich, im II. Bande p. 394.

PANICUM AMERICANUM, ist der blau-Indianische Fuchs-Schwantz oder Fennich, wird sonst auch Panicum Indicum genannt. Siehe Indianischer Hirse, im II. Bande p. 1087.

PANICUM GERMANICUM, Fuchs-Schwantz, ein Kraut, siehe Fennich, im II. Bande p. 394.

PANICUM INDICUM, siehe Indianischer Hirse, im II. Bande p. 1087.

PANIS, siehe Brodt, im I. Bande p. 900.

PANIS BISCOCTUS, siehe Zwieback, desgleichen Biscoten, im I. Bande p. 550.

PANIS CONDIMENTARIUS, gewürtztes Brodt, unter solches gehören folgende Sorten: Als panis piperatus sive dulciarius, allerhand Pfeffer-Kuchen; panis dulciarius crassus, Thornischer dicker Pfeffer-Kuchen; panis dulciarius tenuis, Nürnbergischer; panis dulciarius communis, gemeiner Pfeffer-Kuchen; Rotulæ dulciariæ, Pfeffer-Plätzlein; Rhombuli dulciarii, Pfeffer-Nüsse; panis saccharatus, mit Zucker gebackenes Brodt; Rotulæ saccharatæ, Zucker-Plätzgen; panis biscoctus primarius, Zucker-Biscuit. Dahin auch das so genannte Fransch-Moscowiter-Damascener-Brodt, und Macronen gehören.

PANIS PORCINUS, Lon. siehe Erdnüsse, im II. Bande p. 296.

PANNUS, siehe Tuch.

PANNUS ARGENTEUS, siehe Silber-Stück, desgleichen *Drap d'Argent*, im II. Bande p. 131.

PANNUS AUREUS, siehe Gold-Stück, im II. Bande p. 679. desgleichen *Drap d'or*, ebend. p. 131.

PANNUS DAMASCENUS, siehe Damast, im II. Bande p. 10.

PANNUS LINTEUS, siehe Leinwand, im II. Bande p. 1317.

PANNUS NYTINUS, siehe Barchent, im I. Bande p. 380.

Panormo, Lat. Panormus, eine Stadt nebst einem See-Hafen in Epiro in Griechenland, an dem Flusse des ehemals so genannten Acrocerauischen Gebürges, jetzo Monte di Chimera, unter dem Schlosse Chimera gelegen.

Panormo, oder wie sie von den Türcken insgemein genennet wird Pandarmah, eine Stadt und Hafen in Natolien, in Asien, ohnweit der ehemals berühmten Stadt Ephesus gelegen.

Panormus, ein Hafen in der Landschafft Achaja im Peloponnes, oder der jetzo so genannten Halb-Insel Morea, gegen das Vorgebürge Rhegium über, und 15. Stadien, oder eine halbe Meile von demselben abgelegen.

Panque, siehe Pancke.

Panstem-Röhrlein, Taraxacon, Dens Leonis, siehe Butterblum, im I. Bande p. 979.

PANTAMETABOLUS, Pantapola, ein Auffkäuffer, Korn-Wucherer, Korn-Jude, siehe *Dardanarius*, im II. Bande p. 29.

PANTANGH, also heist das Haupt-Contoir der Holländer auf der Insel Sumatra in Asien.

Panther, Panther-Thier, siehe *Pardus*.

PANTHERA, Panthera Lapis, ist ein köstlicher Stein, welchen einige unter die Opalen rechnen; andere aber unter die Jaspis-Arten. Seinen Nahmen hat er von seinen unterschiedenen Farben überkommen, welche dem wilden Panther-Thiere nicht unähnlich sehen: denn er hat schwartz, roth, bleich, grün, fleisch- oder Leib-Farbe und Purper. Er wächst in Meden und ist sehr rar. Abgerieben und eingenommen, dienet er den Durchfall und das Blutauswerffen zu verstellen; auf einmahl wird ein bis 2. Scrupel eingegeben.

PANTHERA MINOR, siehe *Genista*, im II. Bande p. 566.

Pantoffelbaum, siehe Gurckbaum, im II. Bande p. 772.

Pantoffelholtz oder Gurckholtz, siehe Gurckbaum, im II. Bande p. 772.

Panuco, eine Provintz in der Audientia von Mexico, in Nord-America, in welcher die Spanier unterschiedene Colonien haben, absonderlich aber Panuco St. Jago de las Valles und Tampice.

PANUCO, eine Hauptstadt in der Provintz gleiches Nahmens in Neu-Spanien, in Nord-America, hat einen Bischoff, und der vorbey gehende Fluß heist auch Panuco, welcher etliche Meilen davon in den Mexicanischen Meer-Busen fällt.

PAOLO, eine Päbstliche Silber-Müntze, gilt zu Florentz 8. Crazie oder gute Groschen; sonsten aber gilt sie in Italien insgemein nur 4. gute Groschen.

PAOZ, ein Baum, siehe *Areka*, im I. Bande p. 258.

Papa, eine von den Arcadischen Inseln bey Schottland, welche sehr klein ist, und nichts merckwürdiges hat, als einen bequemen Hafen.

Papagey, Papagáy, Papagoy, Pfittig, Sittich, Psittacus, Frantzös. Perroquet, Papegay, Ital. Papagallo, Spanisch Papagaio. Ein ausländischer Vogel, so mehrentheils aus America zu uns gebracht, aber auch in Africa und Indien gefunden wird. Es ist eine Gattung, wie unsere Spechte, und derselben mancherley Arten, sind an Grösse und den Federn unterschieden. Die kleinsten sind wie unsere Sperlinge, andere wie Tauben, Amseln, und die grössesten, so auch Indianische Raben genennet werden, wie unsere Raben. Je kleiner sie sind, je längere Schwäntze haben sie. Dieses ist an ihnen etwas sonderliches, daß sie nicht den untern, sondern den obern Theil des Schnabels bewegen. Sie haben eine breite dicke Zunge, und helffen sich mit dem Schnabel im Auf- und Niederklimmen. Die meisten lernen nicht nur allerley Stimmen der Menschen und Thiere, als Lachen, Weinen, Bellen, Krähen und dergleichen, nachmachen, sondern auch gantze Worte aussprechen. Von der grössern Art haben einige einen ziemlichen dicken Leib, und oben etwas flachen mit grünen Federn bedeckten Kopff, die Augen sind mit einem weissen Ringe umgeben; von selbigen ziehet sich ein ziemlicher schwartzer Fleck unter dem Schnabel hinab, so wie ein Kragen anzusehen, die übrige Brust samt dem Bauche ist gelb, und der Rücken samt den Flügeln blau. Die andere Art der grössern Papageyen ist nicht so dicke, hat oben auf dem Kopfe einen etwas eingedrückten Wirbel, kurtzen

Schna-

Schnabel; die Federn oberhalb desselben, wie auch an den Schläfen, und um die Augen sind weiß, unterhalb des Schnabels aber schwartz. Der Rücken, die Brust, der Bauch und die Schenckel, samt dem Schwantze und Flügeln, sind oranien-gelb, oder pomerantzenfärbig, die längern Federn aber an den Flügeln schwefelgelb, mit Oranienfarben eingefaßt. Unter den Papageyen mittler Grösse finden sich einige, welche an dem Rücken und oben am Kopffe grün sind, mit einem blaulichten und vorne an der Spitze etwas schwärtzlichten Schnabel versehen, so mit gantz kurtzen rothen Federn eingefasset ist. Der Bauch ist gelblich, das obere Theil der Flügel roth, das übrige grün, und die langen Federn derselben blau, der Schwantz aber mit grünen und rothen Federn gezieret. Andere sind an dem Kopffe schwartz, die Brust und Schenckel grün, ausgenommen, daß das vordere Theil des Kopffes weiß, mit schwartzen Federn eingesprenget, die Kehle und das obere runde Theil der Flügel hochzinnoberroth, die langen Fittige aber blau, und der Bauch gelb. Noch eine andere Art bestehet würcklich aus siebenerley Farben, denn der Kopff und die Brust sind blau, auf dem Wirbel aber siehet man einen goldgelben Flecken, der Schnabel ist schwartz, der Bauch und der Schwantz in der Mitten grün, auf beyden Seiten aber gelb, die Federn über den Schenckeln weißlich grün, gelb und Rosenfarb durch einander vermenget. Die gantz grünen sind unter allen die gemeinsten. Auf den Moluckischen Inseln werden ebenfalls Papageyen von vielerley Farben gefunden, und in der Landes-Sprache Noren genennet. Ausser diesen findet man aschfarben oder graue Papageyen, deren Flügel hier und da etwas blaulicht, und der Schwantz mit überaus schönen rothen Federn gezieret ist. Sehr schön und prächtig sind auch diese, welche mit einer schönen Crone, oder zierlichen Federbusche gezieret sind, und welche nicht grösser als eine Taube, am Leibe gantz weiß, dergleichen Farbe auch der Federbusch selbst hat, an welchem der Schnabel schwärtzlich, die Füsse gelb, und der Schwantz ebenfalls schöne hoch in die Höhe stehende weisse Federn hat. Von den gar kleinen Papageyen, so nicht viel grösser sind, als ein Blutfincke, hat man grüne an der Farbe, ohne daß die Flügel oben, und der Kopff vornen an dem Schnabel roth sind. Sie werden aber Perroquetgen genannt. Alle diese, und noch viel andere Arten der Papageyen sind zwar schön von Farben, haben aber an sich selbst ein wildes und rauhes Geschrey, wodurch einige das Wort Porroquet verstehen wollen, und daher die kleinere Art, welche nichts als dieses Wort zu schreyen wissen, Perroquetgen nennen; andere aber unter ihnen lernen lachen, pfeiffen, auch einige Wörter nachsagen, wiewohl die meisten selbige ziemlich unvernehmlich aussprechen, so, daß man sie mehr wegen der Schönheit ihrer Federn, als wegen ihrer Schwatzhafftigkeit heget. Wenn einer lernen soll, muß sein Kefig bis auf ein weniges bedecket, vor die Blösse ein Spiegel gehangen, und sonderlich des Morgens und Abends ihm seine Lection vorgesaget werden, so bildet er sich ein, daß die Stimme von dem, den er im Spiegel siehet, herkomme, und stimmet ihm nach. Sie trincken nicht, aber baden sich gerne, und bekömmt ihnen wohl, wenn sie offt mit Weine besprenget werden. Ihre beste Speise im Kefige ist Semmelkrume, in Wasser geweicht, und wieder ausgedruckt. Die weissen Papageyen und die grauen mit rothen Schwäntzen sind gelerniger, als die andern. Eine Art, die besonders Sittich heissen, sind wie eine Drossel, grasgrün, mit einem langen Schwantze, rothen Schnabel und Füssen. Sie reden nicht, sondern lachen nur und pfeiffen. Der Indianische Rabe ist gar schön von rothen, grünen, gelben und vermengten Federn, und wird nur in grosser Herren Vogelhäusern bey uns gesehen. Der Papagey, Kanide genannt, hält sich auf den Americanischen Inseln, ist in der Grösse eines Fasans, hat ein schönes Gefider, am Bauche und unter den Flügeln, aurorafarb, auf dem Rücken und bis in die Helffte der Flügel Himmelblau, das übrige der Flügel und der Schwantz von Leibfarbe, blau, grün und schwartz vermenget, einen rosenfarbenen Kopff, mit grün, gelb und bleichblau vermalmet, auf dem Kopffe eine hochrothe Haube oder Strauß, mit kleinen perlenfarben Federn umgeben, den er ausbreiten und wieder einlegen kan. Er ist sehr zart und gegen die sehr freundlich, welche ihm Gutes thun; weiß sich aber auch an denen, die ihm Verdruß anthun, zu rechter Zeit zu rächen. Montel hat einen gesehen, der Holländisch, Spanisch und Indianisch geredet, und in der letztern Sprache gantze Liedgen gesungen, auch alle Stimmen der Thiere nachgemacht hätte. In dem Lande der Schwartzen giebt es blaue Papageyen mit rothen Schwäntzen. Sie fliegen bey Hauffen, wie unsere Stare, und thun an Feld- und Baum-Früchten grossen Schaden. Sie nisten zum Theile in den Häusern unter den Dächern, theils in den Wäldern, da sie ihre Nester mit Stricken von dürrem Grase an die Zweige der Bäume hängen, aus Furcht für den Schlangen, so ihnen nachstellen. Die Wilden halten sie für ein Leckerbissen, sonderlich, wenn sie jung sind. Auf der Insel Cuba werden sie auf eine lächerliche Weise gefangen. Man läßt einen Knaben, dem der Kopff mit Kraute verhüllet ist, auf einen Baum steigen, derselbe hat einen Papagey in der Hand, welchen er zwicket, bis er schreyet, denn kommen die andern zugeflogen, ihm zu helffen, und werden nach einander mit einer Schlinge angehalten, getödtet und in einen Sack, den der Knabe anhängen hat, gestecket, bis er ihrer genug hat. Die Petersilie ist ihr Gifft. Die Indianer pflegen die Papageyen zu essen. Sie führen viel flüchtiges Saltz und Oel. Gegessen, oder als wie eine Brühe zugerichtet, dienen sie wider die schwere Noth. Zur Artzeney werden sie zwar, jedoch sehr selten, gebrauchet. Ihr Koth dienet, wenn er getrocknet, zu einem Pulver gemacht, und eines halben Scrupels bis auf ein halbes Quentgen eingenommen worden, zur Stärckung der Nerven, und wider das Zucken und Ziehen in den Gliedern.

Papagey-Federn, ein Kraut, siehe Amaranth, im I. Bande p. 131.

Papagey-Baum, ein Baum in Guiana, er giebt eine delicate Frucht, die, wann sie eine gelbe Farbe bekommen, man sie so wohl rohe aus der Hand essen, als auch mit Speck und Fleisch kochen, und gute Torten davon backen kan. Rohrs Phyto-Theol. p. 393.

Papageyen-Insel, Papagoyen-Insel, eine Insel auf dem grösten Flusse Gabon, auf der Küste von Guinea in Africa. Sie hat ihren Nahmen von den Papageyen, welche sich in grosser Menge daselbst aufhalten. Dapper, Africa p. 303.

Papageyschnabel, eine Art Meer-Schnecken-Häuser, siehe Monds-Auge, im III. Bande p. 216.

Papageyensaamen, nennen die Vogelsteller den Saamen des Börstenkrauts, davon zu sehen Börstenkraut, im I. Bande p. 627.

Papah, eine Frucht in West-Indien, wird ohngefehr so groß, als eine Bisam-Melone. In der Mitten ist sie auch hohl wie dieselben, und ihr, an Gestalt und Farbe nach aus- und inwendig, gantz gleich; nur, anstatt, daß die Melonenkerne platt sind, haben die Papahs eine Handvoll kleinen schwärtzlichen Saamens, der ohngefehr so groß, als ein Pfefferkorn, und von eben dergleichen beissigtem Geschmacke ist. Wenn die Frucht reiff ist, schmecket das Fleisch süsse und annehmlich, ist auch gantz weich: will man sie aber grüne essen, ist sie harte, und schmeckt nicht gut; jedoch mit gesaltzenem Schwein- oder Rindfleische gekocht, schmeckt so gut als Kohlrüben, wird auch für so gut gehalten. Der Baum, der diese Früchte trägt, ist ungefehr zehn oder zwölff Fuß hoch. Der Stamm mag unten an der Erde, im Durchschnitte einen oder anderthalben Fuß dicke seyn, und wird gegen den Gipffel zu immer dünner. Er hat gar keine Aeste, sondern nur grosse breite Blätter, die aus dem Stamme heraus wachsen. Diese Blätter sind rund und zackigt, die Stiele aber länger oder kürtzer, nachdem sie nahe oder breit vom Gipffel. Unten ist der Stamm gantz bloß, bis etwan sechs oder sieben Fuß von der Erde, allwo die Blätter anheben heraus zu kommen. Denn oben stehen sie gantz dichte beysammen und sind sehr breit. Zwischen diesen Blättern wächst die Frucht, und wo sie am engsten stehen, findet man sie am meisten, so daß gegen dem Gipffel zu die Papahs so dicke stehen, als nur möglich. Weiter unten aber, wo weniger Früchte sind, hat die Frucht mehrere Nahrung, und ist weit grösser, als die, so weit oben stehen, wiewohl sie eben also gut schmecken. Siehe Jaca, im II. Bande p. 1028.

Papajos, ist eine Ost-Indianische Frucht, einer Faust groß, wie eine Melone gestaltet, wächst auf einem Baume eines Mannes lang, mit grossen Blättern, aber nur an dem Weibgen, da das Männgen beygepflantzet ist. Denn sonst trägt es keine Frucht.

Papaloapan, der gröste Fluß in der Provintz Gnaxaca, in Neu-Spanien, sonst Alvarado genannt, entspringet aus dem Gebürge Zoncolincan, nimmt viel kleinere Flüsse zu sich, und fällt in die Nord-See.

Papaous, siehe Papous.

PAPAVER, siehe Mahn, im III. Bande p. 30.

PAPAVER CORNICULATUM, siehe *Glaucium*, im II. Bande p. 632. desgleichen Hornmohne, ebend. p. 987.

PAPAVER ERRATICUM, siehe Klapper-Rosen, im II. Bande p. 1213.

PAPAVER SATIVUM, siehe Mahn, im III. Bande p. 30.

PAPAVER SPINOSUM, siehe Argemoner-Rössel, im I. Bande p. 255.

PAPAVERIS ALBI ET NIGRI SEMEN TAXTHAX, weiß und schwartz Mohn-Saamen. Davon wird meistens der weisse im Herbste gesammlet. Aus den Mohnhäuptern treuft auch, und rinnt ein gewisser Safft, Opium genannt, dergleichen ein anderer, Meconium. Beyde sind Narcotisch, befördern den Schlaff, müssen aber sehr vorsichtig, und niemahls roh, sondern allzeit wohl präparirt, und corrigirt gebraucht werden.

PAPAYA, eine Frucht, siehe *Papajos*.

Papen-Kraut, Taraxacon, Herba urinaria, siehe Butterblum, im I. Bande p. 979.

PAPPIER, eine Pflantze, siehe *Papyrus*.

Pappier, Charta, Papyrus, Papier, hat seinen Nahmen von dem Egyptischen Schilffrohre, Papyrus genannt, welches die Alten dergestalt zuzurichten gewust, daß sie darauf schreiben können, wie an seinem Orte ausführlicher soll gemeldet werden; und das Wort Papyrus soll von dem Griechischen Worte πῦρ, ignis, Feuer, herkommen, dieweil der Alten ihr Pappier sehr leichtlich Feuer fienge. Es ist aber das Pappier ein feines, dünnes, und aus alten Lumpen oder Hadern von dem Pappiermacher auf der Pappiermühle künstlich zubereitetes Blatt, welches man zum Schreiben, Drucken und andern Nothwendigkeiten gebrauchen kan. Der Zeug, woraus das Pappier gemachet wird, sind alte Lumpen oder Hadern, die zu solchem Ende unter einer besonderen Freyheit in Städten und auf dem Lande durch die Haderlumpenkrämer aufgesuchet werden, und ist niemand befugt, über den ihm vorgeschriebenen Creis in eines andern Grentze überzutreten. Wie alt die Kunst sey, ist nicht eigentlich bekannt, indem ihre Erfindung von einigen in das funffzehende, von andern aber mit mehrerem Grunde zurück in das vierzehende Jahrhundert gesetzet wird. Der Ort, wo es bereitet wird, wird die Pappiermühle, und der Meister, so es bereitet, ein Pappiermacher genennet. Ein Pappier zuzubereiten, welches sich vielfältige mahl beschreiben, und hernach, so offt man es ins Feuer wirfft, von dem Beschriebenen wiederum reinigen lässet, solches ist in dem andern Bande unter dem Worte Asbestisches Pappier, im I. Bande p. 270. beschrieben zu finden. Einer gantz andern Art, als unser Pappier, ist das Indianische, so theils in Japan, theils in China, aus einer und zwar der innersten weichen Baumrinde zubereitet wird. Es ist dieses so dünne, zart und weich wie Seide oder Baumwolle, und dabey so gläntzend, als wäre es versilbert oder mit einem Firnisse überstrichen, den Baum, davon diese Rinde genommen, heissen einige bald Bambau, bald Kaadsi, bald Kanschy, und soll er grösser, gerader, stärcker und glätter seyn als ein Hollunderbaum. Besiehe Le Comte heutiges China. Die Fabric und eigentliche Zubereitung gedachten Pappiers findet man ausführlich beschrieben in Kämpffens Amœnit. Exot. Fasc. II. p. 467. u. f. Ingleichen verdienet gelesen zu werden, was Andreas Kleyer in Misc. Nat. Cur. Dec. II. an. 6. davon anführet. Das Japanische wird für fester gehalten, daher es auch in rechten Rollen verkaufft, und nach Verlangen an Breite und Länge zubereitet, und wohl noch zierlich bemahlet wird, wie denn vor wenig Jahren, von einem Spitzenhändler in Paris, Nahmens Boileau, allerley Sommerkleider daraus so gar verfertiget und auch würcklich von ihm verkaufft worden seyn, davon der Artickel Pappierne Kleider ausführlich handelt.

Das

Das Pappier ist seiner Grösse und Gebrauch nach mancherley. Nach seiner Grösse wird es unterschieden in Regalpappier, so das grösseste, und aus gar grossen Bogen bestehet, welches zu Landkarten, grossen Geometrischen, Architectonischen und Fortificationes-Rissen, auch, was das geringere ist, zum Einpacken der Waaren gebraucht wird; in Medianpappier, so das Mittel zwischen dem vorhergehenden und dem gemeinen hält, welches letztere auch unterschieden an Grösse ist; und in Cavalier- und Damenpappier, so das feinste von feinem Zeuge, schön weiß, und zu Handbriefen am bequemsten ist. Seinem Gebrauche nach wird es in Schreibe-Druck-Pack- und Löschpappier oder Schrentz eingetheilet. Das Schreibepappier ist nach seiner Güte fein Postpappier; gemein Schreibpappier von verschiedenen Sorten; Cantzleypappier, so zu reinen Schrifften; und Conceptpappier, so das geringste und zu Concepten in Cantzleyen und Schreibestuben gebraucht wird. Wobey noch zu gedencken des gestempelten Pappiers, welches mit des Landesherrn seinem Wappen bezeichnet, und heutiges Tages fast durch gantz Europa, die Reichsstädte ausgenommen, eingeführet ist, um ohne grosse Beschwerniß der Unterthanen die Einkünffte des Landesherrn dadurch zu vermehren, weil ohne einen solchen Stempelbogen nichts gültiges, oder etwas ohne dessen Gebrauch, mit Bestraffung, niedergeschrieben werden kan. Es seyn aber diese von ungleichem Werthe, indem derselbe iedesmal nach der Beschaffenheit der Sache und ihrer Wichtigkeit proportioniret ist. Das Druckpappier ist nicht geleimet und schlägt dahero durch; die Buchdrucker bedienen sich dessen alleine, Bücher darauf zu drucken. Packpappier ist weiß, grau oder blau, und dienet allerley Waaren einzuschlagen und darein zu packen. Löschpappier oder Schrentz ist das geringste, und wird in den Apothecken und Kramläden zu Dieten und zum Einwickeln gebrauchet. Ausser diesen Arten hat man auch noch allerhand gefärbtes Pappier, so entweder einfärbig, als gelb, grün, roth, blau, schwartz u. s. f. welches bisweilen auch mit gold- und silbernen Figuren eingedrückt und gemodelt, oder auch wohl gantz silbern und golden ist, dessen viel in Augspurg bereitet wird; oder es wird dasselbe gesprenget auf Frantzmanier, oder gar buntfärbig gemacht, wie das so genannte Türckische Pappier. Ein Buch Druckpappier hat fünf und zwantzig Bogen, ein Buch Schreibpappier aber nur vier und zwantzig. Zwantzig Buch Pappier machen ein Rieß, und zehen Riesse einen Ballen. Vor allen andern ist das Frantzösische Pappier, wegen seiner Weisse, Feine und Festigkeit berühmt. Es wird in Franckreich von weissen Hadern und Lumpen gemachet, welche in der Mühle in kleine Stücke zerrissen und zerhacket, mit Wasser angefeuchtet und dergestalt zerrieben werden, daß sie nicht anders anzusehen sind, als wie trübes, schleimiges und leimiges Wasser. Dieses Wasser wird mit einem Löffel allzeit abgeschöpffet und auf den Formen ausgebreitet: darauf lassen sie es austreuffeln und leimen es, damit das Pappier nicht durchschlage. Alsdenn lassen sie es trocken werden und bringen es unter die Presse, damit sie die Bogen daraus machen können. Zu Antwerpen soll einer, Namens Bauwens, Pappier machen, welches das Frantzösische und Holländische an Weisse und Schönheit übertrifft. Vel. Breßlauer Naturgeschichte, im Jahr 1726. Mens. Sept. Class. V. Art. 3. p. 374. In Franckreich wird gemeiniglich das Pappier eingetheilet in *fin Imperial*, dito *super Royal*, dito *Royal*, dito *grand Conte*, dito *moyen Conte*, *Second fin* & *Gros Bon dito*, *fin grand Cornet*, *Gros Bon dito*, *fin Conte*, *Gros bon dito*, *fin petit*, *cornet*, *Finlis*, *Gros bon dito*, *Gros bon de France*, *Papier au pot*, dito *du Pantalon* &c. Das gemeine graue Pappier kömmt von Pappier, das nicht geleimet worden. Es giebet zwey Hauptsorten dessen, eine mit grossen Blättern, die weichlicht und schwammigt ist, weißlicht und grau aussiehet: dienet zum Einpacken. Die andere von kleinen gantz dünnen Blättern, die überaus voll kleiner Löchergen und weiß sind, und röthlicht grau sehen. Beyde Arten heissen bey den Lateinern *Charta bibula*, *Charta emporetica*, auf Deutsch, Löschpappier, und werden zum Durchseigen der nassen Sachen gebrauchet. Das blaue Pappier ist mit dem Tornesol gefärbet worden, und heißt Lateinisch *Charta coeruleo colore picta*. Es giebt dessen von unterschiedener Grösse und Stärcke. Es dienet vornehmlich die Zuckerbrode und andere Waaren einzupacken. Das bunte oder türckische Pappier ist mit allerley Farben ausgemahlet, und wird gemachet, wenn sie einen Bogen Pappier auf verschiedene Farben legen, welche mit Oele abgerieben und im Wasser zertrieben sind, damit sie nicht zusammen lauffen können. Wie nun die Farben hernachmahls mit dem Kamme geordnet und gezogen werden: so giebet es auch Wellen und andere Figuren. Auf Lateinisch wird es *Charta variis coloribus picta*, und auf Frantzösisch *Papier marbre* genennet. Siehe Türckisch Pappier. Vor der Erfindung unsers Pappiers wurden feine Rinden von gewissen Bäumen gebraucht, sonderlich aber die Blätter von dem Egyptischen Schilffe, Papyrus geheissen, wovon ein mehrers an seinem Orte soll gesaget werden. Die Chineser machen ihr Pappier aus Blättern von Bambusrohre, aus Lumpen von Baumwolle, und aus Seide. Das baumwollene ist an Güte dem Frantzösischen gleich; das seidene aber so fein, daß es mehrentheils nur auf einer Seite kan beschrieben werden. Die Malayen und ihre Nachbarn schreiben mit einem eisernen Griffel auf die Blätter eines Baums, den sie Makarequeau nennen, und ein Geschlechte der Palmen ist, die daraus zugeschnittene Blätter oder Täfelgen durchbohren sie in der Mitte, und ziehen eine seidene Schnur dadurch, welches also ihre Bücher sind. Die Perser machen ihr Pappier von Kattunlumpen, und glätten es rein mit einem Steine oder Muschel. Der Einwohner Pappier auf der Insel Madagascar ist gelb, und wird aus dem Baste des Baumes Abo, bey nahe wie bey uns bereitet, aus welchem Baste auch ein Garn, so zart wie Seide gesponnen wird. Wenn die Türcken ein beschriebenes Blättgen Pappier auf der Erde finden: so heben sie es ehrerbietig auf, und legen es an einen saubern Ort, damit, wenn etwa der Name GOttes darauf geschrieben wäre, derselbe nicht entehret werde. In der Historie des Mahomets stehet, daß die Araber die Schulterblätter von Schaafen und Schöpsen genommen, ihre Denckwürdigkeiten darein gegraben, durch jedes ein Loch gebohret, einen Strick durch gezogen, und also als

eine Chronick aufgehänget. Angefeuchtetes Pappier ist gut die Schärffe in den Wunden zu mildern und das Blut zu stillen. Es wird auch angezündet, und der Rauch davon den Weibspersonen, die mit Mutterbeschwerung befallen sind, unter die Nase geblasen, damit die Dünste niedergeschlagen werden. Dioscorides sagt: man habe das Pappier gebraucht, die Fisteln damit zu öffnen und zu erweitern. Man hat es aber genetzt, und mit einem Faden umwickelt, bis es ist dörre worden, hernach hat man den Faden abgewickelt, und das Pappier in die Fisteln gethan, welches sodann von der Feuchtigkeit ist aufgelauffen, und hat also die Fisteln erweitert. Aber jetzo braucht man anstatt des Pappiers zu gleicher Würckung, und auf gleiche Weise einen Schwamm. Wenn man rein Pappier auf einem zinnernen Teller anzündet: so setzt sich von dem Rauche eine braune Feuchtigkeit, wie ein Oel, welches Pappier-Oel genennet wird. Es stillet das Zahnweh, wenn man ein wenig davon in ein Stückgen Baumwolle fasset und auf den schmertzenden Zahn leget; ingleichen auf ein Hünerauge geleget und nach einigen Tagen kurtz vor dem neuen Monde dasselbe alsdenn ausgeschnitten, vertreibt solches. Das blaue Pappier, worein Hutzucker eingewickelt gewesen, mit Kreide beschmieret, leget man auf die Rose oder das Nothlauf, die Geschwulst zu zertheilen, und die Hitze zu dämpfen.

Pappier, (asbestisches) siehe Asbestisches Pappier, im I. Bande p. 270.

Pappier, (Augspurger) siehe Türckisch Pappier.

Pappier, (Concept-) siehe Concept-Pappier, im I. Bande p. 1274.

Pappier, (gestempelte) siehe Stempel-Pappier.

Pappier, (Gold-) siehe Gold-Pappier, im II. Bande p. 669.

Pappier, (Räucher-) ist ein mit gewissen destillirten Oelen bereitetes Pappier, womit man die Zimmer parfumiren, leinen Geräthe, Kleider, Wäsche und dergleichen Sachen wohlriechend machen kan. Wenn man dieses Pappier brauchet, und z. E. ein Zimmer damit wohlriechend machen will, schneidet man ein Stückgen von dem Pappiere ab, hält es über das Licht, daß es erwärmet, doch so, daß es nicht abbrennet: so parfumiret der davon aufsteigende Rauch im Augenblicke das gantze Zimmer. Man kan auch dieses Pappier zu Kleider und Wäsche legen: so werden sie gleichfalls wohlriechend.

Pappier, (Stempel-) siehe Stempel-Pappier.

Pappier, (Türckisches) siehe Pappier, ingleichen Türckisch Pappier.

Pappier, (verguldet) ist ein feines Post-Pappier, so in gantzen Bogen, oder halb gebrochen, an dem Rande vom Buchbinder beschnitten, auf dem Schnitt mit Blätter-Golde belegt, polirt, und wie man den eingebundenen Büchern thut, vergoldet, zu zierlichen Handbriefen gebrauchet wird.

Pappier, (unverbrennliches). Weil das aus dem Asbeststeine gemachte Pappier sehr rar und selten zu bekommen ist; so hat ein besonderer Künstler viele Versuche gemachet, aus dem ordentlichen Pappiere dergleichen unverbrennliches, dem Asbestpappiere gleich, zu bereiten. Dergleichen nun ist von ihm auf diese Weise zusammen gesetzet worden: Er nimmt Löschpappier, einen Bogen oder mehr, bricht ihn vierfach zusammen, legt ihn in eine flache Schaale, güßt destillirten Eßig darüber, daß das Pappier zu Grunde liege, und läst es also etliche Tage beitzen. Hernach nimmt er es heraus, trocknet es an der Sonnen auf einem glatten Brete, oder auf einem Faden, wie die Buchbinder zu thun pflegen. Ferner legt er vier Loth gestossene Federalaune in destillirten Weineßig, rühret es wohl unter einander, läst es also zwey Tage stehen; alsdenn güsset er den Eßig ab, daß die Alaune trocken werden kan. Wenn sie trocken, thut er sie in destillirtes Eisenkraut-Wasser, ein halb Maaß mit Eyerklar vermenget, etwan von zwey Eyern, nur so viel, daß es klebricht wird, rühret es wohl unter einander. Das Pappier legt er wieder in eine Schaale, und güsset die vorgenannte Massa darüber, läst es also acht Tage stehen, bis fast alles eingezogen ist, hernach an der Sonne trocknen, kehret es mit einer Bürste ab, und reibt es glatt, so ist dieses Pappier fertig, und verbrennet nicht im Feuer.

Pappier-Abgaben. Wie viel vom Pappier in Leipzig abgegeben wird, wenn es hinaus gehet, oder herein kömmt, ist aus folgendem Verzeichnisse zu ersehen:

Vom Ballen Realpappier,
wenn es hinaus geht, giebt man 3. Gr. = = = herein kömmt = = 4. Gr. 6. Pf.

Vom Ballen Schreib-Pappier,
wenn es hinaus geht, giebt man 1. Gr. 6. Pf. = = herein kömmt = = 2. Gr. 3. Pf.

Vom Ballen Druck-Pappier,
wenn es hinaus geht, giebt man 1. Gr. = = herein kömmt = = 1. Gr. 6. Pf.

Vom Ballen Maculatur,
wenn es hinaus geht, giebt man = 6. Pf. = herein kömmt = = = 9. Pf.

Pappierspäne geben nach dem Werthe.

Pappier abzehlen, ist eine Arbeit, so in denen Druckereyen der Druckerherr besorget, nemlich, er lässet das Pappier Buchweiß abzehlen, und bey jedem Rieß ein Zeichen machen, damit der Drucker bey Feuchtung desselben die Abtheilung machen kan, er theilet alsdenn ein Rieß in zwey Zeichen, z. E. wenn von einem Wercke 1000. die Auflage ist, so macht er 4; und wenn 1500. die Auflage, 6. Zeichen, und so fort.

Pappierbaum, nennen einige das Rohr *Papyrus*, davon unten.

Pappierblume, Strohblume, Flachsblume, *Xeranthemum*, *Xeranthemum flore simplici purpureo majore*, H. L. B. Pit. Tournefort. *Xeranthemum aliud, sive Ptarmica quorundam*, J. B. *Jacea Oleæ folio, capitulis simplicibus*, C. B. *Ptarmica altera*, Matth. Lugd. *Ptarmica austriaca*, Ger. *Ptarmica austriaca Clusii*, Park. Baji Hist. Frantzösisch *Jacée*. Ist ein Kraut, das einen Stengel treibt auf anderthalben Fuß hoch, der ist weißlicht, wie der am Cyanus. Die Blätter wachsen meistentheils gantz unten an dem Stengel, in ziemlicher Anzahl, sind länglicht und schmal, oben wie mit weisser, weicher Wolle überleget, und schmecken säuerlich. Die Blüten stehen oben auf der Stengelspitzen, sind schöne, wie mit Strahlen umgeben, nicht eben gar zu groß, bestehen eine jede aus zwölf bis vierzehn Blättern, die hart und trocken sind, spitzig und im Anfange weiß, hernachmals blau und purpurfarbig, bleiben

viele

viele Jahre hindurch gut, deshalben diese Blume auch im Frantzösischen den Tittel *Immortelle*, das heist auf Deutsch so viel als unsterblich, erhalten hat. Die verschiedenen Gattungen derselben sind, die purpurfarbene Flockblume mit Oelblättern: die weisse: die gefüllte Pappierblume ist sehr schön, purpurfarb oder weiß: die gelbe, und die mit eingekerbten Blättern. Wenn sie vergangen ist, so folgen nach ihr Saamen, die wie mit einem Capital von weiß und wolligen Blätterlein gezieret sind. Die Wurtzel ist lang, gerade, hart und schwärtzlicht, mit einigen zarten Zasern besetzt. Dieses Kraut wächst auf dem Felde, und wird auch in den Gärten gezogen: es führt nicht gar viel Saltz, Oel und wenig Phlegma. Es hält an und trocknet.

PAPIER A LA CROISELLE, siehe Croiselle, im I. Bande p. 1421.

PAPIER AUX TROIS CROISSANS, siehe Croissant, im I. Bande p. 1422.

Pappier feuchten, heist in der Druckerey, wenn man selbiges halbe Buch weiß durchs Wasser ziehet. Es wird hernach allemal ein halbes Buch trockenes darzwischen geleget und mit Steinen eingeschwert, damit sichs durchziehet. Beym Schreibpappier werden nur 6. Bogen auf einmal genommen.

Pappier-Händler, heist derjenige, welcher mit Pappier handelt, siehe Pappier-Handel, ingleichen Pappier.

Pappierhandel, ist denenjenigen sehr vortheilhaftig, die solchen aus langer Uebung treiben, eigne Pappiermühlen haben, oder doch solche mit Geld und Lumpen verlegen, und über das wissen, wo jede Art Pappiers wieder füglich abzusetzen sey. In den Deutschen Seestädten wird viel Frantzösisches Pappier verthan, Oberdeutschland hingegen hat hin und wieder seine Pappiermühlen, daß es keiner fremden Zufuhre bedarf. Zu dem Pappierhandel möchte man auch alle diejenigen Sachen zehlen, welche auf Pappier gemahlet, gestochen und gedruckt werden, als da sind allerhand Bücher, Kupferstücke, Land- und Spielkarten, von welchen besonders gehandelt worden. Unsere Pappierhändler sollen kein Pappier ausserhalb Landes verschaffen, laut allergnädigsten Befehls vom 8. November 1704.

Pappier-Impost. Wie viel vom Stempelpappier sowohl als vom Schreib- Druck- und andern Pappiere gegeben werden muß, lehret ein besonderes Ausschreiben von Ihro Königl. Majestät Friedrich August II. vom 17. Junius 1700. Von dem Stempelpappiere handelt ein besonderer Artickel; von ungestempelten Pappiere aber muß ein jeder inländischer Pappiermacher sogleich auf der Pappiermühle nach seiner Pflicht dem hierzu bestellten Einnehmer abgeben: von einem Buch Post- und Cantzleypappier 3. Pfennige, thut ein Rieß 5. Groschen. Von einem Buch Schreib- oder Conceptpappier 2. Pfennige, thut ein Rieß 3. Groschen 4. Pfennige. Von einem Buch gemein Druckpappier, ingleichen Maculatur und Ausschuß 1. Pfennig, thut ein Rieß 1. Groschen 8. Pfennige. Von einem Buch fein Schreib- Median- und Realpappier 1. Groschen, thut ein Rieß 20. Groschen. Alle diese Abgaben schlägt alsdenn der Pappiermüller auf sein Pappier, und die Käufer müssen ihm also dieselbigen wieder mit bezahlen. Was aber Ballenweise aus dem Lande gehet, ist von diesen Impossten frey.

Pappierkraut, siehe *Papyrus*.

Pappiermacher. Die Kunst, Pappier zu machen, so, wie es heutiges Tages zu geschehen pfleget, soll im Jahr 1470. in Basel seyn erfunden worden, wiewohl der Jesuit Balbin in seiner Historia Bohemica beweisen will, daß es allbereit 1340. in Deutschland bekannt gewesen. Es mag aber dessen Ursprungsort und Zeit sich herschreiben, wo und wie lang es will, so ist und bleibet dieses doch gewiß, daß das aus Lumpen gemachte Pappier sehr viel Mühe und Arbeit kostet, bis es zu seiner Vollkommenheit gebracht werde, indem ein jeder Bogen Pappier zwey und dreyßig mal durch die Hand gehen muß, ehe er zum Schreiben kan gebraucht werden.

Pappiermachermaschine. Davon findet man in den Breßlauer Naturgeschichten, im Jahr 1726. Mens. Jan. Class. V. Artic. 4. p. 134. keine fernere Nachricht, als daß sich in Zürch ein Fremder ausgegeben hat, wie er eine vortheilhaffte Maschine, das Pappier zu bereiten, erfunden habe, und machen könne, auch einen Ort benennet, wo er solche verfertiget; Auf Befinden nun, daß sein Vorgeben wahrhafftig, ist ihm, eine solche Maschine zu verfertigen, verdinget worden.

PAPIER MARBRE, heist das türckische Pappier, davon zu sehen Pappier, ingleichen Türckisch Pappier.

Pappier mit 3. halben Monden, siehe Croisant, im I. Bande p. 1422.

Pappiermühle. Darzu gehöret die Mühle mit ihrem Rade und Geschirre, die Werckstube, eine besondere Stelle für die Lumpen: Faule, Leim-Küche, Glätt-Stube, Wasser- und Häng-Boden. Das Haupt-Requisitum dabey ist reines, weiches Wasser. In Holland findet man Mühlen, da der Zeug nicht nur durch Stampffen, sondern mit mehrern Vortheil, durch Reiben, bereitet wird.

Pappierne Kleider. Franckreich ist eine fruchtbare Mutter, so wohl guter Künste und Wissenschafften, als auch ins besondere der Kleidertrachten, und die abentheuerlichste Tracht kan ihr Ansehen und Nachahmung mit nichts leichter behaupten, als wenn es heist, sie sey in Franckreich gebohren worden. Gewiß, wenn die Frantzosen nicht selbst zuerst die vornehmsten Modeträger wären: so solten sie sich vor allen andern Völckern der Welt mit allem Rechte in die Achtung bringen, daß sie allein das Ober-Regiment über die Thorheit der Völcker, und sonderlich der Deutschen, zu ihrem Vortheile, besässen. Doch ihre eigene Flüchtigkeit und Veränderlichkeit reitzet sie vor ihre Person selbst zu öfterer Abwechselung der Trachten, wozu sich der lüsterne Appetit der Ausländer, bloß als ein Gefährte, alsobald gesellet. Inzwischen ist doch auch dieses gewiß, daß sie zuweilen eine Zeug- oder Kleidererfindung für sich alleine behalten müssen, entweder, daß dieselbe dem Vortheile, oder der Gefälligkeit und Landesart der Fremden, allzusehr zuwider läufft. Dieses hat die neue Seide von Spinnen erfahren müssen, welche Bon, Cammerpräsident zu Montpellier im Jahr 1710. erfunden und angegeben, und woraus er so wohl für Ihro Majestät den König Ludwig den XIV. eine Weste, so sie höher als alle andere Zeuge in Franckreich sollen geschätzet haben, als auch für die Königliche Gesellschafft der Wissenschafften ein Paar Strümpfe, so mehr nicht als zwey und ein Viertheil Untzen gewogen haben, verfertigen lassen. Denn dreyzehn Untzen solcher Spinnen-

häusgen sollen vier Untzen reine Seide, und hiervon drey Untzen ein Paar Strümpffe für die gröste Manns-Person, sechs Oventgen aber ein Paar Handschuhe abgeben, wie dieser Vorschlag in den *Memoires des Trevoux* im Jahre 1710. aus dem Munde des Herrn Erfinders erkläret worden ist. Doch, es ist selbige, so viel man weiß, weder in Franckreich, noch in Deutschland ordentlich eingeführet worden, ob schon bald zur selbigen Zeit ein gewisser Ungenannter in einer besondern Deutschen Schrifft unter dem Titel: Curieuse Nachricht von einer neuen Art Seide, welche von den Spinneweben zubereitet wird, und davon der iezige König Ludovicus XIV. eine Weste trägt, ꝛc. ꝛc. Leipzig 1711. in 8. solche den Deutschen zur Nachahmung bestens anzurühmen suchte. Und auch bereits im Jahr 1711. stellete Reaumur, ein Mitglied der Königlichen Gesellschafft, viele Beschwerlichkeiten vor, welchen diese neue Erfindung unterworffen sey, insonderheit, daß man eine allzugrosse Menge Spinnen zu Erhaltung einiges Vortheils, und allein zu einem einzigen Pfunde auf fünff und funfftzig tausend, zwey hundert und sechs und neuntzig der grössesten Spinneneyer würde nöthig haben. Doch die Frantzösische Munterkeit ist fähig genug, bey dem Mißrathen eines Vorschlags, gar bald einen neuen zu gebähren. Und wir beschreiben hier nicht eine Erfindung von Seide, doch von Kleidern, welche vorher in Europa schwerlich in Gebrauch gezogen, aber im Jahre 1718. in Paris jung worden, und die mehr die Bequemlichkeit, als den Nutzen zur Absicht gehabt. Es sind solches Frauenkleider von Indianischem Pappiere, wovon die Nachricht aus Paris zu Ende des Junius selbigen Jahres folgender gestalt lautete: "Zu Paris tragen die Dames „bey dieser Sommers-Zeit Kleider von Indiani„schem Pappiere, welche aber nicht länger, als ei„nen halben Tag halten. Es hat diese Façon von „Kleidern der Spitzenhändler *Boileau* erfunden, „welcher selbige, mit allem, was dazu gehörig, als „Manteaus, Jupes, Jupons, Corsets, die allein mit „Leinwand gefüttert, Band und dergleichen für „fünff und zwantzig Livres verkaufft.„ Dieses Indianische Pappier ist ausser allem Zweiffel kein anderes, als das Chinesische oder Japanische, von welchem erstern Le Comte im heutigen Sina, Sendschreib. VII. p. 271. u. f. f. und Kämpfer Amœn. exot. Fasc. II. Relat. 13. p. 471. versichert, daß es dergestalt dünne, zart, weich und gläntzend sey, daß man in Franckreich vermeynet, es würde solches von Seide oder Baumwolle verfertiget, da es doch von nichts andern, als der Rinde von dem Baume Bambou, so glätter, grösser, gerader und stärcker, als ein Hollunderbaum sey, zubereitet würde, und zwar aus der innern und weichern Rinde, so in reinem Wasser zerrieben, und alsdenn, wie unser Pappier, von Länge und Breite, wie man es verlange, von zehn oder zwölff Fuß lang zubereitet, alsdenn durch Alaune, statt des Leims gezogen würde, wovon es einen solchen Glantz bekommt, daß es aussiehet, als wäre es versilbert, oder mit Firniß angestrichen. Aber es sey nicht dauerhafft, sondern breche leichtlich und hänge sich leichtlich Feuchtigkeit und Staub hinein. Von dem Japanischen versichert Kämpfer an angeführtem Orte, daß es dicker und sehr feste sey, daher es auch solcher Festigkeit wegen in rechte Schnuren gedrehet werden könnte. Man pflege solches zierlich zu mahlen, und es könne füglich zu Kleidungen gebraucht werden, daher es auch in rechten Rollen verkaufft würde, daß man meynen solte, es wären seidene oder baumwollene Zeuge. Es wird dieses Pappier gleichfalls, wie sonst alles Indianische, aus Baum-Rinden, und zwar in Japan von einem Baume, den Kämpfer, *Morum papyriferam sativam* oder in seiner Sprache Kaadsi nennet, verfertiget. Die Art und Weise, wie es gemacht werde, beschreibet er von p. 467. bis 470. ausführlich, und wünschet dabey, daß man in Europa statt der Lumpen, auch aus gewissen Baum-Rinden Pappier zu machen versuchen möchte. Es ist von dieser Japanischen Pappierbereitung auch nachzulesen, was Andreas Kleyer, in Misc. Nat. Cur. Dec. II. an. 6. Obs. 54. p. 131. 132. beybringt, woselbst er den Baum Kanschy nennet. Es mag allerdings dieser Art Kleidung bey heisser Sommerzeit dem Frauenzimmer eine gar angenehme Art von Wedeln geben, nur daß sie, wegen allzukurtzer Dauer, dem Beutel etwas beschwerlich fallen dürffte. Doch, wer weiß, ob nicht ein Mittel auszufinden, diesen pappiernen Zeug etwas haltbarer zu machen. Zum wenigsten dürffte es vielleicht noch geschehen, daß man, wo nicht in diesem, doch andern sehr dünnen Zeugen mit dem Lackiren einen Versuch zu machen belieben möchte, weil doch diese schöne und nutzbare Kunst zu mehrern Dingen gebraucht wird, als man iemals geglaubet. Doch die Mode liebt in ihrer Erfindung eine freye Hand, ob sie schon in ihrem Fortgange ihr Regiment mit einer unwidertreiblichen Stärcke ausübet, so, daß man also die Zeit erwarten muß, ob auch in diesem Stücke dereinst der Lack in Gebrauch gezogen werden dürffte, wo nicht in der Absicht einer grossen Bequemlichkeit, doch vielleicht krafft eines nicht verwerflichen Vortheiles.

Pappierne Müntzen, siehe **Müntz-Druckwerck**, im III. Bande p. 246.

Pappiernes Kunststück. Wie die Breßlauer Natur-Geschichte im Jahr 1725. Mens. April. Class. IV. Artic. 7. p. 412. berichten, hat man auf dem Jahrmarckte zu St. Germain in obgedachtem Jahre ein von weissen ausgeschnittenem und durchgestochenem Pappiere verfertigtes Werck gesehen, das gar wohl für einen Triumph der Gedult und Geschicklichkeit der Hand hat können geachtet werden. Es sind sieben Tafeln ohngefehr 18. Zoll breit, und 12. hoch im Viereck, von niedriger erhöheter Arbeit gewesen, worauf man durch ein Spiegelglas einige Figuren von Thieren, Bäumen, Büschen, Brunnen und andern Sachen, so von einander abgesondert sind, sehen können. Das erste hat das Schloß Loo in der Landschafft Geldern vorgestellet, woran alle Theile der Baukunst, samt allen Zierrathen gar genau vorgebildet worden, daß man über desselben Zärtlichkeit erstaunen müssen. Man hat auch davon die Höfe, Gärten, Beeter u. d. g. gesehen. Das andere hat die grosse Faciata von eben demselben Schlosse mit seinen Gärten, Wassersprüngen und Fällen abgebildet. Das dritte hat das prächtige Schloß Honslordyk in Holland, mit seinen Gärten, Lauben und Geländern gezeiget; Das vierdte ein von einem gewaltsamen Ungestüme bewegtes Meer, viele grosse Schiffe und andere Fahrzeuge mit allen ihren Zurüstungen überhaupt, welche in Gefahr

sind

sind Schiffbruch zu leiden, und daher alle Kräffte und ersinnliche Handgriffe anwenden, davon zu kommen. Man hat an denselben den Bootsleuten ihre Furcht und Schrecken mercklich angesehen. Das fünffte hat die Meer-Gegend zu Scheweling, viele mit ihrem Volcke ausgerüstete Schiffe und Schaluppen ꝛc. ꝛc. vorgestellet. Einige, so im Begriffe gewesen, abzureisen, haben die Segel aufgespannet, andere haben den Ancker ausgeworffen, viele Personen hat man da zu Fusse, zu Pferde und in Kutschen an dem Ufer herum spatzieren sehen. Die zwey letztern Bilder sind die Bilder mit Bruststücken des verstorbenen Königs Wilhelms, und der Königin Maria seiner Gemahlin gewesen, welche ihnen vortreflich gegleichet, und mit allen Zierrathen und Eigenschafften ausgeschmücket gewesen. Alles ist mit solcher Kunst und Zärtlichkeit ausgemachet gewesen, daß man sich dessen, wenn man es nicht mit Augen gesehen, kaum hat bereden können.

Pappier-Oel, siehe Pappier.

Pappier-Rechnung, von 1. bis 51. Rthlr. nemlich, wenn der Ballen um so und so viel Rthlr. eingekaufft oder gedruckt wird, wie theuer ein Rieß und ein jedes Buch kömmt, den Ballen zu 10. Rieß, und das Rieß zu 20. Büchern gerechnet.

Der Ballen um Thlr.	So kömmt das Rieß um Thlr.	Gr.	Pf.	stel	und das Buch um Gr.	Pf.	2stel
1	-	2	4	4	-	1	11
2	-	4	9	3	-	2	22
3	-	7	2	2	-	4	8
4	-	9	7	1	-	5	19
5	-	12	-	-	-	7	5
6	-	14	4	4	-	8	16
7	-	16	9	3	-	10	2
8	-	19	2	2	-	11	13
9	-	21	7	1	1	-	24
10	1	-	-	-	1	2	10
11	1	2	4	4	1	3	21
12	1	4	9	3	1	5	7
13	1	7	2	2	1	6	18
14	1	9	7	1	1	8	4
15	1	12	-	-	1	9	15
16	1	14	4	4	1	11	1
17	1	16	9	3	2	-	12
18	1	19	2	2	2	1	23
19	1	21	7	1	2	3	9
20	2	-	-	-	2	4	20
21	2	2	4	4	2	6	6
22	2	4	9	3	2	7	17
23	2	7	2	2	2	9	3
24	2	9	7	1	2	10	14
25	2	12	-	-	3	-	-
26	2	14	4	4	3	1	11
27	2	16	9	3	3	2	22
28	2	19	2	2	3	4	8
29	2	21	7	1	3	5	19
30	3	-	-	-	3	7	5
31	3	-	4	4	3	8	16
32	3	4	9	3	3	10	2
33	3	7	2	2	3	11	13
34	3	9	7	1	4	-	24
35	3	12	-	-	4	2	10
36	3	14	4	4	4	3	21
37	3	16	9	3	4	5	7
38	3	19	2	2	4	6	18
39	3	21	7	1	4	8	4
40	4	-	-	-	4	9	15
41	4	2	4	4	4	11	1
42	4	4	9	3	5	-	12
43	4	7	2	2	5	1	23
44	4	9	7	1	5	3	9
45	4	12	-	-	5	4	20
46	4	14	4	4	5	6	6
47	4	16	9	3	5	7	17
48	4	19	2	2	5	9	3
49	4	21	7	1	5	10	14
50	5	-	-	-	6	-	-
51	5	2	4	4	6	1	11

Pappier-Rohr, siehe Papyrus.

Pappier-Schilf, siehe Papyrus.

Pappier umschlagen, heist in der Druckerey, wenn man das gefeuchtete Pappier untersucht, ob es an jedem Orte gleiche Feuchtigkeit hat; wo nicht, so wird ihm mit einem Schwamm voll Wassers nachgeholffen, und solches vom neuen wieder beschweret.

Pappier-Zeichen, ist dasjenige Zeichen, welches der Pappiermacher bey jedem Rieß macht, und also zehen solche Zeichen einen Ballen, und funffzehn einen und einen halben Ballen ausmachen. Der Drucker aber theilet bey dem Umschlagen ein jedes Rieß in zwey Theile, und nennet jedes ein Zeichen, welches er in einer Stunde auf einer Seite drucket, und also in zwey Stunden 500. Bogen vollendet. Sonst heisset es auch dasjenige Zeichen, welches in die Mitten derer Bogen gemachet wird, als etwan in dem Post-Pappiere das Post-Horn, in dem Memmingischen das Wappen mit dem halben Adler und Creutz, u. d. g.

PAPILIO oder PAPILLON, siehe Molcken-Dieb, im III. Bande p. 211.

PAPIO, siehe Meer-Katzen, im III. Bande p. 114.

Papous, Papaous, oder Papoues, Lat. Papuorum Regio, ein Land in Terra Australi, so von den Portugiesen la Tierra des Papous, d. i. Nigrorum Regio, das Land der Schwartzen, genennet wird. Einige machen es zu einem Stück von Neu-Guinea; andere hingegen sagen, es sey davon durch eine kleine Meer-Enge unterschieden, daß also von diesem noch nicht völlig entdeckten Lande nichts zuverläßiges zu berichten ist. Es liegt nahe bey der Linie, gegen den östlichen Theil der Insel Gilolo zu, welches eine von den grossen Moluccischen Inseln ist. Was die Früchte und andere Sachen dieses Landes anbelanget, so in diesem Lande gefunden werden, bestehen selbige aus Ambra, Grieß, Paradieß-Vögeln und Golde, welches letztere man in grosser Menge antrifft.

Pappel, (Biesam-) siehe Abelmosch, im I. Bande p. 14.

Pappelbaum oder Alber-Baum, siehe Aspe, im I. Bande p. 276.

Pappeln oder Pappeln-Kraut, siehe Malva, im III. Bande p. 37.

Pappel-Rosen, Malva arborea, siehe Baum-Malva, im I. Bande p. 394.

Pappel-Saamen, siehe Malvæ Semen, im III. Bande p. 38.

Pappen-Kraut, siehe Butter-Blumen, im I. Bande p. 979.

PAPUORUM REGIO, siehe Papous.

Papyonen, siehe Meerkatzen, im III. Bande p. 114.

PAPYRACEA, ist eine Gattung Palm-Bäume, und wächset in America. Sein Laub ist groß, das brauchen sie an statt des Pappiers. Seine Frucht siehet wie eine dicke Rübe, ist süß und angenehm zu essen. In Neuspanien wächst ein anderer Baum, der gleichfalls Papyracea genennet wird, von den Einwohnern aber Guajabara. Dessen Stamm ist rund, gantz dicht und röthlicht. Sein Laub ist treflich groß, grün und bisweilen roth, dicke und rund. Die Indianer schreiben mit Griffeln drauf, und brauchen es als Pappier. Seine Frucht ist eine Art Trauben, in Grösse einer Haselnuß, von Farbe wie Maulbeeren, und beschlüsset einen sehr harten Kern, der gut zu essen ist. In America sind noch mehr andere Bäume anzutreffen, deren Blätter oder Rinde den Indianern an statt des Pappiers dienen.

PAPYRUS, Fr. Papier. Ist ein Gewächs, dem Rohre oder Schilfe nicht unähnlich, daher es auch Pappier-Schilff genennet wird, dessen Stengel 9. bis 10. Fuß hoch werden, dick sind und bleich oder aschengrau von Farbe. Die Blätter sind so lang, wie die am Schilffe. Die Blüthen sind ein Hauffen Zäserlein, und stehen Büschelweise dichte bey einander oben auf den Spitzen seiner Zweige. Seine Wurtzeln sind groß, dick und holtzig, voll Knoten, wie am Rohre, schmecken und riechen wie der Galgand, iedoch viel schwächer. Dieses Gewächs wächst in Egypten, längst an dem Nilus hin. Die Alten zogen die Schaale davon ab und glätteten dieselbe, hernach gebrauchten sie ihrer an statt des Schreibe-Pappieres. Vor diesem brauchten die Wundärtzte diese Blätter, die Wunden zu saubern und zu reinigen. Und so nach wurde diese Pflantze, welche bey den heutigen Egyptern Berd heisset, vor Alters zur Speise, Artzney, Kleidung und anderm Gebrauche, so nützlich angewendet, daß sie in der geheimen Bilder-Schrifft einen Ueberfluß aller nöthigen Dinge bedeutete. Insonderheit wurde aus dem Marcke der Stengel ein schneeweisser Leim gewonnen, und in dünne Blätter gezogen, derer man sich, wie bey uns des Pappieres, welches von diesem Gewächse den Namen bekommen, bediente. Heut zu Tage wird es nicht mehr geachtet, ausser, daß einige Wundärtzte die Asche der Blumenknospen in die Wunden streuen, und die frischen Blätter darüber schlagen.

PAQUET BOT, siehe Packboot.

PAQUOTILLE, siehe Pacotille.

PARA, eine Müntze, siehe Meidin, im III. Bande p. 126.

Paradieß-Apffel, siehe Adams-Apffel, im I. Bande p. 65.

Paradieß-Holtz, siehe Aloes- oder Creutz-Holtz, im I. Bande p. 122.

Paradieß-Körner, siehe Cardamomen, im I. Bande p. 1062.

Paradieß-Vogel, Lufft-Vogel, Paradisea Avis, Paradisi Avis, Paradisiaca Avis, Manucodiata, Fr. Oiseau de Paradis, von den Indianern Manotto Tiratta, oder wie andere schreiben, Tivvatta, das ist, Gottes-Vogel, Avis Dei, genannt, ist ein Vogel, welcher allein in denen Moluckischen Inseln auf Gilolo und Aru angetroffen wird. Aldrovant zehlet derselben vier Gattungen, und andere weniger. Eine derselben wird die grössere, die andere die kleinere, genannt, in deren Beschreibung aber so wohl, als in Ansehung ihres Nutzens die Schrifftsteller gar sehr von einander abgehen.

PARADIS, Bassin, Dok, Kom, ist derjenige Theil eines Hafens, wo die Schiffe am sichersten sind; siehe Anfuhrt, im I. Bande p. 189.

PARADOXA, wider die scheinbare Vernunft lauffende, und doch manchmahl wahre Lehr-Sätze. Als zum Exempel: die wenigsten Kaufleute taugen in Commercien-Sachen zu rathen: Eine grosse Manufactur läst sich besser mit zehn als hundert Tausend anfangen, u. d. g.

Paraguay, Paragay, Paragey, Lat. Paraguaria, Paraquaria, eine grosse Landschafft in Süd-America, welche gegen Norden an Brasilien, gegen Westen an Peru und Chili, gegen Süden an das Magellanische Land, und gegen Osten an das Magellanische Meer grentzet. Die Luft in diesem Lande ist sehr gemäßiget und gesund, auch die Erde an allen Dingen fruchtbar, und findet man daselbst Getreyde, Wein, Früchte und Kräuter in grossem Ueberflusse, wie nicht weniger Baumwolle, schöne Vieh-Weiden und Wiesen. Die Sümpffe stehen voll Zucker-Rohr, auch giebt es hin und wieder viele Gold-Silber-Eisen- und Kupffer-Bergwercke; so führet auch der Fluß la Plata viel Silber mit sich, und wird daher der Silber-Strohm genennet. Es wächset auch daselbst die Cochenille in grosser Menge, ingleichen die vortrefliche Pflantze Coparubas, deren Safft ein herrlicher Balsam ist, welchen auch so gar die von den Schlangen gebissene oder von den Jägern verwundete Thiere aus natürlichem Triebe suchen.

Paraguayische Müntze, siehe Müntze, (Paraguayische) im III. Bande p. 285.

Paraiba, eine Provintz und Stadt in der Süd-Americanischen Landschafft Brasilien, welche einen grossen und bequemen Hafen hat.

PARALYSIS, Berg-Sanickel, oder Bär-Sanickel, siehe Auricula Ursi, im I. Bande p. 319.

Paramaribo, ein Flecken in der Colonie Suriname, in Süd-America gelegen, ist von den Holländern erbauet, und meist von ihnen, wie auch unterschiedlichen Indianern, bewohnet. Der Gouverneur hat seine Residentz daselbst, bey welchem iederzeit binnen 6. Wochen hoher Rath gehalten wird. Alle Schiffe, welche aus Holland oder sonst aus der See kommen, müssen vor diesem Flecken ihre Ancker werffen, und die Waaren daselbst feil bieten.

PARAMPORE, siehe Barampour, im I. Bande p. 379.

Parana, eine Provintz und Fluß gleiches Nahmens in dem Lande Paraguay, in Süd-America, allwo die Spanier 4. Colonien haben, nehmlich Ignatii Itapoa oder Incarnation Acaraio oder la Nativi-dad und S. Maria d' Ignazy.

PARA-

PARANGON, siehe Schrifftgiesser.

PARAQUARIA, siehe Paraguay.

PARASANGA, Farsang, eine Persische Meile, welche 30. Stadia austräget, und bey nahe eine deutsche Meile macht.

PARASI oder Parat, eine Müntze, siehe *Meidin*, im III. Bande p. 126.

PARATA PECUNIA, siehe Baar, im I. Bande p. 335.

PARAYANCE, voraus, im Vorschuß, in antecessum; siehe Pränumeration.

PARC, Holl. Hock, heisset bey der Seefahrt 1) in einem See-Arsenal oder See-Magazin der Ort, wo die General- und Particulier-Magazins verschlossen sind, und wo die Schiffe des Principalen gebauet werden, und 2) in einem Schiff ist es ein mit Bretern verschlagenes Behältniß zwischen 2. Verdecken, darinn das Vieh verwahret ist, welches die Officiers zu ihrer Provision einschiffen lassen.

PARCANS, sind grosse Indianische Schiffe, welche man hinten und vorne lencken kan. Lat. Navis Indorum versatilis.

PARCAPUS, siehe Igelstein, im II. Bande p. 1065.

Parchent, siehe Barchent, im I. Bande p. 380.

PARDAI oder Pardaon, siehe Pagode.

PARDALIS, siehe Pardus.

PARDO, ist auf der Halb-Insel Coromandel eine gebräuchliche Müntze, am Werth 20. gute Groschen.

PARDON, eine Art von Palmen-Weine, oder Safft der Palmen-Bäume.

PARDUS, Pardalis, Panther-Thier, Leopard, ist eine Katzen-Art, etwa so groß, als ein grosser, dicker, starcker Bauren-Hund, oder Englische Docke. In Africa soll sein Fell mit vielen bunten Flecken gesprenckelt seyn. Von den Americanischen Panthern aber im Carolina berichtet Lawson, daß es so röthlicht aussehe, wie ein Löwe. Es klettert nach dessen fernern Bericht mit unglaublicher Geschwindigkeit an den Bäumen hinauf, hat überaus starcke Lenden, und reisset einem Thiere, wenn es selbiges mit seinen Klauen ertappet, alsofort ein Stück Fleisch aus dem Leibe. Der Schwantz ist sehr lang, die Augen sind groß, grau-färbig, und lassen sehr grimmig und lebhaft. Sein Raub ist Schweinfleisch, Hirsche, oder was er sonsten erschnappen kan. Kein Thier ist in seinem Fressen so reinlich, als dieses. Wenn es seinen Raub erhaschet; so sättiget es sich erst vom Blute, das übrige verbirget es sorgfältig, deckt es säuberlich zu mit Laube, und isset, wenn selbiges nur von dem geringsten Dinge berühret worden, nicht mehr davon. Es swimmet und marret wie eine Katze, und heulet, wenn es geschossen wird, wie ein Mensch: wird es aber aufs erste mahl nicht recht getroffen, so ists, sonderlich den Hunden, wenn sie ihm zu nahe kommen, sehr gefährlich. Seine Wildheit läßt sichs nicht abgewöhnen, wenn mans gleich jung bekömmt und aufziehet. Das Fell davon ist nicht unter das beste Rauchwerck zu zehlen: jedoch giebts, wenn es gegerbet wird, feine Manns- und Frauen-Handschuh. Es führet viel Saltz und Oel. Sein Hirn soll guten Saamen machen, wenn es auf die Geburts-Glieder geleget wird. Seine Geilen getrocknet, zu Pulver gestossen und eingenommen, treiben der Weiber Zeit. Die Dosis ist ein Quentlein. Sein Fett soll gut zur Schmincke seyn, und eine zarte Haut machen: im übrigen lindert und zertheilet es.

PAREAU, Paro, Parre, eine Art eines nicht allzugrossen Fahrzeuges oder Schiffes in Indien; wird so wohl zur See-Räuberey, als auch Lasten zu verführen, gebraucht. Sonderlich wird es auf den Malabarischen Küsten gefunden, und ist am Vorder- und Hintertheile gleich gebauet, so, daß das Steuer an einem und dem andern Ende, nachdem es nöthig ist, kan eingehänget werden. Es kommt niemals aus dem Gesichte des Ufers, und kan bis 600. Mann tragen.

PAREIRA BRAVA, ist fast gleich der Seidel-Basts-Wurtzel, oder Rad. Thymelææ, auswendig schwartz, inwendig weiß, schmeckt wie Süßholtz, und curiret den Stein.

PARELTIER, eine Art Muscheln, siehe *Cauris*, im I. Bande p. 1113.

Parenzo, Parenzzo, Parengo, Lat. Parentium, eine kleine Stadt auf einer kleinen Halb-Insel, an der westlichen Küste von Istrien, den Venetianern gehörig. Sie ist wohl befestiget, hat einen guten Hafen, und ein Bißthum, unter den Patriarchen zu Aquileja gehörig, aber dabey ungesunde Lufft.

PARERE, ein Kaufmännisches Gutdünckeu, welches über einen vorgegebenen Casum (in welchem die interessirten Personen nicht eben bey Nahmen genennet werden, sondern nur an deren Stelle A. B. und C. gesetzet wird) der, oder diejenigen Kaufleute, denen solcher Casus zu beleuchten, und ihre Meynung darüber zu geben, zugesandt wird, schrifftlich von sich stellen, mit der modesten Clausul, daß sie allezeit einer bessern Meynung und Sentiment statt geben wolten, so lang aber diese nicht bewiesen würde, wäre indessen dieses ihr unmaaßgebliches Bedüncken. Es sey nun gleich über einen streitigen Wechsel, See-Befrachtung, oder Kauf- und Verkauf-Sache, wie solche auch Nahmen haben möge, wenn sie nur in der Kaufleute Forum hinein läufft, und sich de simplici & plano, secundum consuetudinem & leges mercatorum, das ist, nach der Gewohnheit und Usantz, die unter Kaufleuten eingeführet ist, entscheiden und beurtheilen läßt. Ein solches Parere wird nun offt in einer Sache von unterschiedlichen Handels-Plätzen eingeholet, da dann, wann anders der Casus recht formiret und eingegeben worden, der Richter im Urtheil-sprechen grosse Reflexion auf dieselbe (eben als wie auf eingeholte Juristen Responsa) zu machen pfleget. Welcher Kaufmann nun, um dergleichen Parere zu unterschreiben, will angesprochen seyn, muß sich erstlich als einen honetten und ehrlichen, 2) als einen klugen und verständigen, 3) als einen in Commercien-Sachen wohlerfahrnen, auf seinem Handels-Platz habilitirt und legitimiret haben. Vor allem muß er den Casum, worüber ein Gutdüncken begehret wird, und dessen Statum Controversiæ, wohl einnehmen, die Rationes dubitandi wohl im Kopf herum gehen lassen, hierauf seine erlebte Praxin zu Rath ziehen, und so er in seinem Leben capabel gewesen, ein gut und nützliches Buch mit Verstand zu lesen, (welches sonst sehr viel heutige Kaufleute vor eine Schande und unnützes Ding halten) selbiges ansprechen, ehe er sein Sentiment und

Gut-

Gutdüncken aus der Feder fliessen lässet, damit er nicht was ungereimtes setze, und sich dadurch mit seiner wenigen Experientz prostituire. Denen die von dieser letztern Gattung, das ist, die in Commercien-Sachen nicht erfahren, stehet als ein gutes Mittel an die Hand zu geben, daß wann dergleichen Parere vorkommen, sie allezeit diejenigen, von denen sie persuadiret, daß sie in ihren Sachen fest gegründet stehen, zu erst schreiben lassen, und hernach, wenn man wieder zu ihnen kommt, diese Formalia zur Unterschrifft gebrauchen: Ueber den vorgegebenen Casum habe ich mit obenstehendem Hn. Titio gleiche Meynung, nemlich daß, ꝛc. Wiewol auch diese Unterschrifft von Leuten, die den Statum Controversiæ wohl gefast, und eben darum nicht priora repetiren wollen, indessen aber nach der gesunden Vernunfft und Kaufmännischen Praxi eben derselben Meynung sind, wol kan gebrauchet werden. Dahero es auch citra illorum præjudicium, und nur von denen gesagt seyn soll, die schlechte Potentaten in Kaufmännischer Wissenschafft, und dannenhero, pour sauver les apparences, sich mit fremden Federn schmücken müssen. Wer einen ausführlichen guten Tractat von Kaufmännischen Pareres lesen will, der nehme des Savary seine Pareres, où Avis & Conseils sur les plus importantes matieres du Commerce zur Hand, da er über die schwerste Handels-Vorfälle, sonderlich über Banquerotten, Wechsel-Briefe, ausgegebene Ordres, Blanquets, Novationen der Handschrifften und Wechsel-Briefe, Gesellschaffts-Handlung, und andere dergleichen Materien mehr, stattliche Præjudicata zu seiner künfftigen Nachricht (wann ihm etwan auch dergleichen Fälle vorkommen selten) finden wird. Worbey zugleich die bey D. Johann Christian Königs Erläuterung der Leipziger Wechsel-Ordnung p. 624-840. befindlichem Pareres mit Nutzen nachgesehen werden können.

PARERE, Fr. Paroitre, Ital. Comparire, heist auch derjenige Ausspruch, welchen zwey streitige Kaufleute von einem dritten über sich geschehen lassen, und gleichsam ein Compromiß machen, mit desselben Parere zufrieden zu seyn; ist in grossen Handels-Städten, vornemlich zu Lion, in sonderlichem Brauch. Ist dem Ursprung nach ein welsches Wort, und bedeutet so viel, als das Bedüncken, Rath und Meinung, wie sie denn sagen: il mio parere, das ist meine Meinung.

PARETURIER, oder, wie ihn andere nennen, Paretavier, ein Baum in America, so in Morästen und feuchten Gründen fortkommt. Seine Blätter sind den Birnblättern gleich, und die Früchte mit einem bittern Marck erfüllet, welches die Einwohner für eine gesunde Speise halten: Seine Zweige hangen zur Erden, und, so bald sie den Boden erreichet, schlagen sie wieder Wurtzeln, und wachsen zu neuen Bäumen in die Höhe, so dichte und verworren durch einander, daß man Mühe hat, durchzubrechen. Daher die Landes-Einwohner sich derselben zu Brustwehren bedienen, und die wilden Schweine ihr Lager darunter nehmen. Sein Holtz ist feste, und wird zum Bauen und zu allerhand Hausrath, und die Rinden das Leder zu gärben und gar zu machen, gebraucht.

PARFUM, siehe Raucherkertze.

Parfum für das Frauenzimmer zu den Händen. Nehmet Benzoes 4. Loth, Storax 2. Loth, Rosen-Oel 12. Tropffen, Zitronen-Oel 8. Tropffen, Zimmet-Oel 4. Tropffen, machet daraus mit ausgepreßten Mußkaten-Oele ein gelindes Sälbgen. Zibeth oder Bisam kan man auch nach Belieben dazu thun.

Parfum wider gifftige Ausdünstungen. Wie die Breßlauer Natur-Geschichte im Jahre 1723. Mens. Novemb. Class. V. Art. 5. p. 582. berichten, ist in selbigem Jahre zu Paris ein in Königlicher Besoldung stehender Kräuter-Crämer aus der Levante zurück gekommen, und hat einen grossen Vorrath von Würtz Kräutern mitgebracht, von deren Nutzen er sonderlich gerühmet, daß, wenn die Kleider damit parfumiret würden solches alle schädliche und gifftige Dünste in die Lufft vertreibe, und folglich die Menschen von ansteckenden Krankheiten befreye. Daher er damit behaupten wollen, daß, wenn man des Königes Kleider täglich damit parfumire, man dadurch die Pocken von Sr. Majestät abhalten würde. Solte nun dieser Vorschlag angenommen und ins Werck gebracht worden seyn: so würde die zum grossen Leidwesen der Specerey-Händler und Parfumeurs abgekommene Mode, wohl zu riechen bald auch wieder aufkommen seyn. Dieser gute Rauchhändler hat zweiffels ohne denen Leuthen nur eine blaue Dunst vor die Nase machen, hiedurch aber ein und andern beständigern Vortheil erwerben wollen, so, wie der Hamburgische Crämer mit seinem Persianischen Rauchwercke. Es ist auch gewiß, daß alle diese Parfumen zu Vertreibung gifftiger Dämpfe wohl nicht mehr verrichten werden, als der Dampf von Kloacken, so man zuweilen wider die Pest anzurathen pfleget, ausser daß jene diesen etwan an Annehmlichkeit und Delicatesse übertreffen dürfften. Aber es ist ein Rauch und Dunst und weiter nichts.

PARFUME, siehe Parfumirt.

PARFUMER, heist einem Dinge durch allerley wohlriechende Sachen einen angenehmen Geruch zuwege bringen; wie bey Handschuhen, Messern, und andern Sachen zu geschehen pfleget.

PARFUMEUR, siehe *Parfumeurs*.

PARFUMEURS, sind diejenigen, welche mit wohlriechenden Essenzen und Ingredientien die Handschuhe und andere Galanterien einparfumiren, wohlriechende Räucherkertzgen, Haarpuder, Pomaden, Taback und Seiffenkugeln präpariren. *Parfumeur*, heist auch ein Kaufmann, der mit wohlriechenden Wasser und Waaren handelt.

Parfumirer, siehe *Parfumeurs*, ingleichen Parfumirt.

Parfumirt, Perfumirt, *Parfume*, heist, mit einem guten Geruche angemacht. Also hat man verschiedene parfumirte Sachen, davon unten. Diejenigen, so dergleichen wohlriechende Sachen bereiten oder verkauffen, werden Parfumirer genennet; siehe *Parfumeurs*. Die Parfums sind mancherley, von Blumen, Gewürtzen, und daraus gezogenen Essenzen, oder von Mosch, Amber und dergleichen. Die letztern aber sind nicht durchgehends zu gebrauchen, weil sie nicht ein jeder wohl vertragen kan.

Parfumirte Sachen, heissen diejenigen, so einen wohlriechenden Geruch von sich geben, und von dem Frauenzimmer aus blosser Wollust hochgeachtet werden. Und pflegen einige nicht nur ihre Wäsche, Kleider,

Kleider, und alles was sie an, ja um sich haben zu parfumiren; sondern es bedienen sich auch dieselben bald einer Masse oder Paste von dergleichen Art, die Hände damit weiß zu machen, bald allerley Essenzen zum Waschen, bald dergleichen Pomaden für die Lippen und das Angesicht, bald Savonetten-Kugeln, Zahnpulver, Schnupftaback, Haarpuder und was dergleichen mehr, so, daß in Italien und Franckreich eine ordentliche Profeßion oder Handwerck der Parfumeurs, die gantze Catalogos von ihren wohlriechenden Waaren drucken lassen; und ob man schon in Deutschland dieses ebenfalls nachzumachen weiß, so bekommt man doch gedachte Sachen von weit besserer Güte und Eigenschafft aus Spanien, Franckreich und Italien, weil daselbst die wohlriechenden Species, und die daraus extrahirte Essenzen des warmen Clima wegen viel eher zu haben.

Parfumirte Waaren, kommen gemeiniglich aus Spanien, Franckreich und Italien, als woselbst sie die Blumen, und die daraus ausgezogene Essenzen, des warmen Clima wegen, viel besser als bey uns in Deutschland haben. Es sind aber selche unterschiedlich, und werden gemeiniglich von Italiänern und Frantzosen geführet, und dadurch nicht wenig Geld aus Deutschland wegegeschleppet, sonderlich, da solcher parfumirten Sachen, deren sich das zarte Frauenzimmer vor andern zu gebrauchen pfleget, so viel und mancherley, daß auch die Parfumeurs, welche in Italien und Franckreich eine eigene Profeßion und Handwerck machen, gantz grosse gedruckte Bücher-Verzeichnisse darüber ausgeben können, aus welchen wir nur die vornehmsten Stücke allhier anmercken wollen, in folgenden bestehend: Allerhand parfumirte gestückte Tafel-Tücher, Hemdquärders, Schnupftücher, Beutel, Handschuh, parfumirter Haarpuder von Ambrette, Jasmin, Pomerantzen, Jonquille, Tuberose, und Veilwurtz; allerhand Masse oder Paste, die Hände weiß zu machen, Essenzen von Ambra, Neroli, Cedro, Caßia, Jonquille, Tuberose, Rosmarin, Pomade von eben dergleichen Geruch, parfumirte Mundküchlein oder Pastilles von Ambra, bereitete Mußkadinen, Räuchwerck in Kammern zu gebrauchen, Schlag-Gewürtz-Nelcken-Caneel-Thymian- und andere Balsame, weisse Jungfermilch, spanisches Roth auf Porzelainart, desgleichen in Blättern, bereitete Rindsgalle, Safft von unreiffen Trauben, Pomade vor Zitracht und Flecken, dergleichen zu den Lippen, alles die Gestalt und Angesicht der Frauens-Personen schön zu machen, und zu erhalten; ferner Opiata, Corallen, Pulver und Stänglein von Althee, die Zähne weiß zu machen; vielerley wohlriechende Wasser, Spiritus Vini, Savonetten-Kugeln, allerhand Ros Solis, Schnupftaback und Parfumirungen von starcken Kräutern ꝛc.

Parfumirung der Felle oder Leder. Nehmet die beyden Gummi, als Storaxkalamit und Benzoes, von jedem ein Loth, pülvert sie zum allerzartesten Pulver, schüttet dieses hernach auf einen sauberen Reibstein, thut dazu des besten Orientalischen Bisams, 4. Scrupel, reibet alles auf das kräfftigste, mit gutem, wohlriechendem frischen Rosenwasser gar wohl an, und nehmet des Rosenwassers so viel dazu, daß die Materie so dünne, wie eine Buttermilch wird; alsdenn thut sie in ein sauberes reines Gefäßgen, hernach netzet eine Bürste damit, und bestreichet solchergestalt das Leder oder Fellwerck, oder die Handschuhe, oder was sonst parfumiret werden soll, so, daß die benannten Sachen davon ziemlich feuchte werden; denn hänget sie auf, und lasset sie ziemlich, doch nicht allzusehr trocknen, und zuletzt reibet sie wohl. Alle diese Arbeit wiederholet man drey bis vier mahl, so werden die Sachen herrlich parfumiret seyn. Sonsten werden auch die rechten parfumirten wohlriechenden Handschuh auf nachfolgende Art bereitet und zugerichtet: Nehmet ein Loth Tragakanth, stosset solchen gröblich, thut ihn in eine Schüssel oder Glas, giesset des besten Rosenwassers darauf, daß das Gummi darinnen zergehe, drücket es durch ein Leinenes Tuch, so wird es dünne und wie eine Buttermilch sehen; darnach nehmet anderthalben Scrupel des besten Bisams, und einen Scrupel grauen Amber, reibet beydes mit bemeldetem Tragakanth-Wasser auf das allerzarteste ab, zuletzt thut noch einen Scrupel des besten Zibets darunter, und feuchtet alles dergestalt an, daß es fein dünne sey. Ist es nun fertig, so giesset man es in ein reines Gläsgen, und verstopffet dieses wohl, damit der Geruch nicht davon fliege. Will man es hernach zu Parfumirung gebrauchen, so nimmt man ein Stückgen Leder, duncket es in das wohlriechende Wasser, und bestreichet die Handschuh fein subtile damit, reibet es wohl ein, ehe es recht trocken worden ist, und lässet es hernach erst vollends recht eintrocknen. Solches wiederhohlet man zu unterschiedenen mahlen, wie oben gesaget worden, bis die Handschuh gantz fertig und wohlrüchend sind. In die Handschuh-Finger stecket man ein Steckgen, damit sie sich fein ausdehnten.

Parfums, siehe **Parfumirt**.

PARI, al pari, au pair, ist bey den Kaufleuten so viel als Geld gegen Geld, ohne Agio oder Aufwechsel, sondern Zug um Zug verwechseln; siehe **Wechsel**, und Agio, im I. Bande p. 89. desgleichen Pary.

PARIA, eine Landschafft, siehe **Andalusien**, (Neu-) im I. Bande p. 185.

Paria, ein Fluß, siehe **Orenoque**.

PARIDIS BACCÆ, sind die Beeren des Paris-Krautes. Sie haben eine Schmertzstillende, temperirende und zertheilende Eigenschafft; werden wider alles Gifft angerathen, und sollen der Pest und andern gifftigen Kranckheiten kräfftiglich widerstehen. Vornemlich lobet man sie wider beygebrachte Krähen-Augen; auch dienen sie zur fallenden Sucht und den Augen-Gebrechen, besonders aber wider das Gift vom Hüttenrauche; auch sollen sie in der Tollsucht gut seyn; ingleichen in Kranckheiten, so von Zauberey entstanden. Aeusserlich zu gebrauchen, haben sie mit den Blättern ihres Krautes gleiche Kräffte. Die Dose ist ein halbes bis gantzes Quentgen. Was sonst für Artzneyen daraus bereitet werden können, erhellet aus dem Artickel **Einbeer**, im II. Bande p. 179.

PARIETARIA, siehe Glaskraut, im II. Bande p. 629.

Parima, Parime, Parimer, ein grosser See in Süd-America in der Landschafft Guiana, wird von einigen **Roponouvini** genennet. Er soll 100. deutsche Meilen lang, und 40. Meilen breit seyn, und ist daher auch von Nolin in seiner Charte von Nord-America angemercket worden. Doch andere Erdbeschreiber wollen nichts von diesem See wissen.

Parimaraiba, eine Englische Colonie auf Suriname in Süd-America.

Parime, siehe Parima.

Parinacocha, eine Provintz in dem Süd-Americanischen Königreiche Peru, nahe bey dem Gebürge Andes, stehet unter Spanischer Bothmäßigkeit.

Pario, eine Insel, siehe Paros.

Pario, eine Stadt und Hafen in Natolien, an der Strasse von Gallipoli, oder dem ehemahls sogenanntem Hellespont gelegen. Bey den alten Geographis heisset sie Parium, Parion, Pariana Colonia, und nach dem Plinius, Adrastia. Sie gehörete vor Zeiten zu Mysien, lag zwischen Lampsacum und Priapos, und war eine Römische Pflantz-Stadt.

PARION, eine Stadt, siehe Pario.

Paripe, eine feine Stadt in der Portugiesischen Capitania, Bahia de todos los Santos in Brasilien, 3. Meilen von St. Salvador.

Paris, eine Insel, siehe Paros.

Paris, an der Seine, in Isle der France, ist eine von den schönsten und grösten Städten in der Welt, und die Hauptstadt in Franckreich. Sie hat ein Parlament, Universität und Ertz-Bißthum, unter welchem die Bischöffe zu Blois, Chartres, Meaux und Orleans als Suffraganei stehen, ingleichen 9. Abteyen, und 492. Pfarren oder Parochien, die darunter gehören. Paris wird insgemein in 3. Theile unterschieden, la Citè, La Ville und l' Universitè. La Citè oder das Haupttheil der Stadt, ist sehr alt, liegt auf einer von der Seine formirten Insel, allwo die zwey alten Thore zu sehen, welche das grosse und kleine Chatelet sind. Die alte und erste Stadt Lutetia bestund eigentlich allein in dieser Insel, dahero auch die Einwohner meist Fischer und Schifleute waren; wie denn eine unter dem Kayser Tiberius eingehauene, und vor etlichen Jahren bey der Haupt-Kirche Notre Dame ausgegrabene Stein-Schrifft der Nautarum Parisiacarum gedencket. Julianus der Abtrünnige, da er noch als Cæsar Gallien vorstunde, hat sich allhier viel aufgehalten, von welchem auch die Stadt wohl mag erweitert worden seyn. Die sehenswürdigen Dinge darinnen sind folgende: Die Bischöffliche und Haupt-Kirche Notre Dame, oder zu unserer Frauen genannt. Vor Zeiten muste man 13. Stuffen zu selbiger hinauf steigen, jetzo aber lieget sie sehr tief, welches daher kömmt, weil man das Pflaster wegen des Flusses, so sich zuweilen sehr zu ergiessen pfleget, etliche Ellen hat erhöhen müssen. Sie ruhet auf 120. Säulen, ist 174. Schuhe lang, 60. breit und 100. hoch, und hat 45. Capellen, 11. Thore, und über dem vornehmsten Eingange 28. Königl. Statuen, benebst 4. Thürmen von 34. Klafftern hoch, welche mit Bildern und Säulen gezieret, und durchsichtig gebauet, oben aber flach und ohne Bedeckung sind, weil man, wie man saget, selbige wegen des schlechten Grundes nicht höher hat führen können. In diesen Thürmen befinden sich unter vielen andern schönen Glocken insonderheit 2. grosse, deren die eine Nahmens Maria, nicht anders als von 16. bis 20. Mann beweget werden kan, zu der andern aber, wenn sie geläutet werden soll, wenigstens 12. Männer erfordert werden. Ihren Klang soll man bey stillem und heiterem Wetter auf 7. Frantzös. Meilen hören können. Gegen dieser Haupt-Kirche über lieget die Kirche des Heil. Christoffs; und nicht weit von dem Palais, die Pfarr-Kirche St. Barthelemäi, bey welcher Dom-Herren sind, und in welcher man im Jahr 1572. erstlich das Zeichen zum Blut-Bade geläutet hat. In dieser Kirche sollen die heiligen Magloire, Sampson und Maclou liegen. Nahe bey dem Palais ist auch die Kirche St. Eloy befindlich, welche vor Zeiten ein groß Kloster gewesen ist, das aber hernach wegen der Bequemlichkeit der Gassen, zum Palais verkauffet, Gassen daraus gemachet, und die Kirchen von St. Paul von St. Pierre des Aßis, St. Croix, St. Martial, und St. Bon, so alle herum gelegen, davon gestiftet worden, so alle noch ihre Dependentz von gedachter Kirche St. Eloy haben. Von da kömmt man zu St. Germain le Vieil, welches eine alte Pfarr-Kirche ist, mit einem hohen Thurme, der gegen den Marckt heraus gehet. Weiter aufwärts lieget das Hospital, hotel Dieu de Paris. In diesem Gebäude sind andächtige Frauen, so nichts anders thun, als der Krancken warten, sie mögen seyn, aus welchem Lande sie wollen. Von diesem Hospital kommt man zu St. Magdal. Kirche. Will man sich aber zur Kirche Notre Dame hinein begeben: so kömmt man zur Kirche St. Geneviere des Ardens. Nahe bey der besagten Brücke Notre Dame ist auch eine alte Kirche befindlich, welche sehr tief lieget, so daß man etliche Stuffen zu selbiger hinunter gehen muß. Sie wird St. Denis de la Charure genennet, und ist vor Zeiten der Stadt Gefängniß gewesen. Uberhaupt aber sollen sich in diesem Theile der Stadt 21. Kirchen, ein Hospital, nehmlich das oben bemeldete Hotel-Dieu und 5. Capellen befinden, unter welchen letzteren insonderheit la Sainte Chapelle merckwürdig ist. Unter den weltl. Gebäuden ist insonderheit der Pallast zu sehen, welcher sehr groß, mit Mauern und Thürmen umgeben ist, auch fast rings herum einen Hof hat, welcher aber meistentheils mit Häussern verbauet ist, daß man darein anders nicht kommen kan, denn durch 2. grosse Thore, wiewohl hinten, bey des Obristen Präsidenten Hause beym Wasser durch ein kleines Thor auch ein Eingang in den Hof ist. Dieser Pallast soll schon zur Zeit des ersten Christl. Königes gestanden seyn, und ist folgends des H. Ludwigs und der übrigen alten Könige Residentz gewesen, bis endlich König. Philipp der Schöne solches erneuert und vermehret, und im Jahr 1302. das Parlament oder den höchsten Rath dahin gesetzet hat. Man steiget an unterschiedenen Orten durch 40. und mehr Stuffen hinauf in diesen Pallast. In dem grossen Saale, welcher hoch und mit weissem und schwartzen Marmor schacht-weise ausgesetzet ist, und dahero für ein sonderbares Kunst-Gebäude gehalten wird, stehen an den Wänden und Pfeilern herum aller Könige von Franckreich Bildnisse, von Pharamunden an bis auf Carl IX. in Lebens-Grösse. Etliche haben die Hände mit dem Scepter in die Höhe, welches bedeuten soll, daß sie wohl regieret haben. Die aber die Hände unterwärts halten, sollen untüchtig zur Regierung gewesen seyn, oder doch kein Regiment geführet haben. Oben stehet eine grosse lange Taffel aus schwartzem Marmor, welche hauptsächlich bey grossen Königlichen Gastmahlen, als wenn der König sich vermählet, oder seinen Einzug in die Stadt hält, gebrauchet wird. Daselbst stehet auch zwischen zwey Pfeilern ein grosser übergoldter Hirsch. Königs Carl VI. Financiers oder Rentmeister haben einen solchen Hirsch

von

von lauter Golde machen, und zum Vorrath beysetzen lassen wollen. Dieser ist von Holtz gemachet, und übergoldet, vom rechten Hirsche aber nur der Kopf und Hals von Gold verfertiget worden. Um den gantzen Saal herum sind viele Bäncke und Stühle gesetzet, den Procuratoren und Advocaten zugehörig, deren Nahme bey jeder Banck an die Wand angeschrieben ist, damit sie die Partheyen so viel eher ausfragen und finden können. Die Stühle müssen sie vom Baillif du Palais oder dem Schloß-Vogte kauffen. So sind auch nicht allein in diesem Saale, sondern auch hin und wieder in den Gängen, wie auch auf den Treppen, und unten im Hofe eine grosse Anzahl Läden und Buden, in welchen allerhand schöne Sachen verkauffet werden. Insonderheit ist ein grosser Gang oder Gallerie darinnen befindlich, in welchem sich viel schöne Gemählde, Kunststücke und Bücher befinden. Das Einkommen von solchen Buden gehöret in die Königliche Cammer, und träget grosses Geld ein. Auf diesem Pallaste wird das Parlament gehalten, daher täglich eine so grosse Menge Volcks sich daselbst einfindet, daß man sich allenthalben durchdrängen muß. Selbiges ist von **Philipp dem Schönen** dahin verleget worden, und bestehet aus verschiedenen grossen Cammern und Gemächern, in welchen täglich Sachen expediret werden. Das gröste, schönste und vornehmste Zimmer aber ist die grande Chambre. In selbigen haben vor Zeiten die Könige gewohnet, und die Halle des H. **Ludewigs** kan noch jetzo in der Conciergerie gesehen werden. Jetzo aber wird täglich Parlament in selbiger gehalten. **Ludewig** XII. hat die Decke von Holtz gar artig ausarbeiten, und übergolden lassen; dahero dieses Zimmer auch die goldene Cammer genennet wird. Wenn etwas wichtiges zuberathschlagen ist, oder der König dem Parlament etwas grosses vorzutragen hat, so pfleget er in solches Gemach auch zu kommen. Oben an der Wand stehen unter einem Crucifix einige Sprüche. Sonsten sind auch an diesem Pallaste, ausser der alten Capelle St. Michael, zwey schöne Capellen über einander, mit einem durchsichtigem Thurme die man vor ein sonderbar Kunststücke hält, weil sie inwendig ohne Säulen aufgeführet sind. König **Ludewig der Heilige** hat solche gebauet. Die oberste, so oben am Gewölbe schön gemahlet und vergoldet ist, nennet man la Sainte Chapelle, wegen der Heiligthümer, so darinnen befindlich sind. So ist auch des Kaysers **Carl** des Grossen und **Ludewigs** des Heiligen Bildniß darinnen, welches **Ludewig** XI. aus dem Saale hat nehmen und dahin setzen lassen. Fast in der Mitten, hänget oben eine grosse Klaue herab, die von einem Greiffe und fast einer Ellen lang seyn soll. An der obern Thüre dieser Capellen soll die wahre Abbildung Christi, an der untern aber der Jungfrau **Maria** seiner Mutter seyn. In dieser Capelle wird täglich Messe gehalten, und pflegen die Herren des Parlaments, ehe sie zu Rathe gehen, selbige zu besuchen. Die Canonici, so dazu deputiret sind, haben eben den Vorzug, als die zu Notre Dame, wie auch gute Einkünffte. Gegen der Capelle über ist ein grosses Haus, in welchem allezeit der oberste Präsident wohnen muß. An selbigem sind unterschiedener Könige Statuen ausgehauen. Vor der Capelle unten im Hofe

kommen alle Tage Morgens und Abends die Kaufleute zusammen. Im Jahr 1617. in der Nacht zwischen den 16. und 17. Mertz, ist allda ein unversehenes Feuer ausgekommen, welches viele Gebäude, sonderlich aber den grossen Saal, und die von **Ludewig** XI. erbauete Capelle verderbet hat. Jedoch ist nach der Zeit alles wieder in guten Stand gesetzet worden. Hinter dem Pallast ist auch ein schöner grosser Garten, den vor Zeiten die Könige zu ihrer Lust gebrauchet haben. An demselben, und also am Ende der Insel aber sind auf Befehl Königs **Heinrich** IV. etliche neue Gassen mit schönen Häusern in gleicher Höhe und Grösse gebauet worden, so zusammen l'Isle du Palais genennet wird. In der Mitte desselben ist ein grosser Platz, la place Dauphine genannt, welcher sich bis an die neue Brücke erstrecket, so der Stadt eine schöne Zierde giebet. So befindet sich auch zwischen diesem Pallaste und der Kirche Notre Dame, la place du Marché neuf. Der andere Theil der Stadt La Ville genannt, lieget gegen Mitternacht und Morgen, ist niedriger als der übrige, und zuletzt erbauet, hat 8. Thore, eine grosse Menge von Einwohnern, und sehr viele Kirchen und Palläste, wie denn **Crasser** in seiner Schatz-Kammer 280 Gassen, und **Heutzner** 31. Kirchen, 10. Klöster, 4. Hospitäler und 6. Capellen darinnen zehlet. Von den Geistlichen Gebäuden abermahls den Anfang zu machen: so ist nahe bey dem St. Antons-Thore das Kloster der Cölestiner, über dessen Thore König **Carls** V. Bildniß, und unter selbigem die Worte *Carolus* V, Fundator Ecclesiæ, zu sehen sind. In der Kirche sind etliche Capellen, und in selbigen viel schöne alte Monumente befindlich. In der Gasse St. Antonii befindet sich ein schönes Jesuiter-Collegium an demjenigen Orte, wo vor Zeiten St. Ludewigs Capelle, gleich vor dem Brunnen von Birague gestanden ist. Sie ist zwar klein, inwendig aber ist alles zierlich, und insonderheit der Altar sehenswürdig. Der Grund zu selbiger ist erst im Jahr 1580. geleget worden. Alsdann folget S Jean de Greve, eine grosse und treffliche Pfarr-Kirche, mit einem grossen Kirchhofe an dem Orte, wo vor Zeiten des Hertzogs **von Craon** Pallast befindlich gewesen ist. Das merckwürdigste in selbiger ist eine blutige Hostie, welche ein Jude mit einem Messer durchstochen hat, wie die Geschichte davon in einer Ecke der Kirche gar klein in Stein gehauen ist. Bey dem Thor du Temple, am Ende der von selbigem ihren Nahmen führenden Gasse fast am Walle, befindet sich noch eine Kirche und grosser Platz, so einen ziemlichen Umfang, und rings herum hohe Mauren und Thürme hat. Solche haben ehemahls die Tempel-Herren von Jerusalem innen gehabt. Nachdem aber selbige ihres bösen Lebens und Wandels halber, mit ihrem General von 1307. an bis 1310, vor der Sanct Antons-Pforte gebrant, und alle ihre Güter eingezogen worden sind, so haben hierauf die Johanniter oder Maltheser-Ordens-Ritter solche bekommen, welche diesen Ort noch innen haben. Die Kirche soll auf eben die Art, wie die zu Jerusalem gebauet seyn. In einer Capelle dieser Kirche siehet man eine Altar-Tafel, welche für ein grosses Kunst-Stücke gehalten wird, wie auch aus weissem

Marmor das Bildniß **Philipp von Villers**, des Groß-Meisters, unter welchem der Türckische Kayser **Solyman** die Insel Rhodis eingenommen hat. Sonst sind in dieser Kirche noch 2. Capellen, eine de Notre Dame de Loretto, die andere des Heil. Pantaleons, welche beyde ihrer Begräbnisse halber sehenswürdig sind. Nahe bey dem Thore St. Martin in der Gasse gleiches Nahmens, siehet man das ansehnliche Closter dieses Heiligen, welches 3. Könige, **Heinrich** I. **Philipp** I. **und Ludwig** VI. dem Heil. **Martin**, der an diesem Orte einen Aussätzigen gesund gemachet, zu Ehren sollen erbauet haben. Es ist dieses Kloster allenthalben mit einer Mauer umgeben, und der Bischöfflichen Gerichtsbarkeit nicht unterworffen, sondern eine von den 4. Abteyen in Paris, welche ihre absonderliche Cantzeleyen und Gebiet über die herumwohnenden Bürger haben. Sonsten wird selbiges St. Martin des Champs genennet, weil es vor Zeiten, da die Stadt nicht so groß war, vor der Stadt gelegen gewesen ist. In der zu diesem Closter gehörigen Kirche ist insonderheit das hohe Pult zum Singen von Meßing gemacht, sehenswürdig, weil selbiges das schönste in Franckreich seyn soll. Die Orgel wird für die vornehmste, nach der Franciscaner oder Cordeliers ihrer, in Franckreich gehalten. In dem Creutzgange ist das Bildniß einer Frauens-Person zu sehen, welches viele Mahler aus Deutschland, Franckreich, Engelland, Spanien und Italien sollen gesehen, solches aber keiner nachzumahlen sich getrauet haben. Nahe bey diesem Closter ist die Kirche St. Nicolas de Champs, eine Pfarr-Kirche, welche König **Robert**, ein Sohn des **Hugo Capetus** gestifftet hat. Sie hat 98. Säulen und schöne Capellen, unter denen die **von Montmorency** die vornehmste ist. Die übrigen in der St. Martins-Strasse gelegene Kirchen, als St. Julian le Menestrier, St. Mederic, oder Merry, und die Pfarr-Kirche St. Jaques de la Boucherie enthalten nichts merckwürdiges. Eben so wenig ist auch in den, in der Gasse St. Denis befindlichen Kirchen St. Leu, St. Gilles, und der gegen über gelegenen, und vom Kayser **Carl dem Grossen** für die von St. Jacob von Compostell aus Spanien kommende Pilgrimme gestiffteten Hospital-Kirche St. Jaques de l'Hospital zu sehen. Etwas besser hinauf ist das Hospital de la Trinité, in welchem arme Wayfen in grosser Anzahl sind, ingleichen das Closter des filles penitentes oder repenties de St. Magloire genannt, darinnen die bekehrten Huren sich aufhalten. Vor Zeiten soll der Pariser Galgen an diesem Orte gestanden haben. Hierauf folget das Hospital du St. Sepulchre, in welchem etliche Canonici sind, und können die, so vom Heil. Grabe kommen, eine Zeitlang in selbigem ihren Auffenthalt haben. Weiter hinauf folget die Kirche des Innocens oder St. Innocents, so den grösten Kirchhof von 80. Schwibbogen hat. Es liegen sehr viel Todten-Beine und Köpfe an diesem Orte, und sollen die Cörper, so herein geleget werden, innerhalb 9. Tagen, oder, wie andere wollen, binnen 24. Stunden völlig verwesen. Ueberall auf diesem Kirchhofe sind vieler vornehmen Leute Begräbnisse und Denckmahle zu sehen. In eben dieser Gasse St. Denis, befindet sich auch die Kirche der Heil. Opportuna, an einer Stelle, wo vor Zeiten ein Wald gestanden, in welchen diese Jungfer offt gegangen seyn soll, um daselbst zu beten. Gegen über ist das Spital der Heil. Catharina, in welcher man die Fremden eine Nacht beherberget. Die Pfarr-Kirche St. Eustachii, so die gröste Pfarre in gantz Paris ist, und offt zu Ostern auf die 40000. Communicanten haben soll, lieget in der Gasse, da man zum Thor Montmartre gehen will. Beym Thore St. Honorius zur rechten Hand ist die Kirche und Kloster der 300. Blinden, genannt l'Hospital des quinze vingt aveugles, welches der König **Ludewig** der Heilige, als er wieder aus dem Heiligen Land gekommen, gestifftet, und 300. Ritter, denen der Egyptische Sultan die Augen hatte ausstechen lassen, in selbiges gesetzet, und unterhalten hat. Anjetzo sind lauter blinde Leute, jung und alt darinnen, welche in violbraunen langen Röcken an Stecken gehen. Ein jeder hat sein besonderes Zimmer. Hinten daran ist St. Nicasii Capelle, so im Jahr 1204. gebauet worden, und eine finstere Kirche ist. Dieser gegen über ist die Pfarr-Kirche St. Honorii, die ebenfalls alt und finster ist, auch nichts merckwürdiges an sich hat, oder besitzet; und ohnweit davon befindet sich die Kirche St. Roch, welche im Jahr 1587. zu bauen angefangen, und allererst unter der Regierung Königs **Ludewigs** XIII. mit ihrer gantzen Gegend in die Stadt-Mauer von Paris mit eingefasset worden ist, da sie vorhin in der Vorstadt St. Honore, im hinausgehen rechter Hand vom Thore gelegen war. Ausser diesen bisher erzehlten Kirchen, Klöstern und Hospitälern, sind noch mehrere in diesem Theile der Stadt, als de Filles Dieu in der Gasse St. Denis, so den armen Sündern im Ausführen einen Trunck giebet. St. Paul ist eine grosse Kirche bey St. Antonii Thor an dem Wasser, in welcher viele Schilde hangen, so die Ritter ehemahls auf ihren Turnieren geführet, darauf allerhand Erfindungen und Sinn-Bilder gemahlet sind. Um das Chor sind offene Capellen, in welchen ausser den Altären nichts zu sehen ist. An den Pfeilern stehen hin und wieder Epitaphien von Marmor mit Aufschrifften. Das schönste aber, so in dieser Kirche zu sehen, ist der durchsichtige steinerne Gang, so oben in der Kirche rings herum gehet. Ohnweit davon ist auch St. Catharinen Kirche, du Val des Ecoliers genannt, ein feines Gebäude, in welchem vieler vornehmer Herren Grab- und Denckmahle zu finden sind. Auf der rechten Hand des Chors ist unter der Erden ein Grab auf die Form, wie Christi Grab zu Jerusalem seyn soll. Sonsten sind auch noch die Kirche und Spital des Heil. Gervasius, St. Antonii des kleinen, die Kirche und Kloster zum Heil. Creutz, die Kirche und Collegium d'humilité notre Dame, genannt de Billettes, und viel andere zu sehen. Die vornehmsten weltlichen Gebäude und öffentliche Plätze in diesem Theil der Stadt aber sind folgende: Gleich am St. Antonii Thore, auf welchem die Worte un Dieu, une foy, un roi, une loi eingehauen stehen ist die Bastille, welches ein altes Castell mit 8. runden Thürmen, und aus Quadersteinen aufgebauet ist. Es lieget nächst hinter dem Stadt-Walle, und ist der festeste Ort in Paris, daher auch die vornehmen Herren und

über-

überhaupt die Staats-Gefangenen in selbem verwahrlich aufbehalten werden. Man kan aus keinem Orte hinein kommen, als aus dem Arsenal, nachdem das Thor und die Brücke gegen die Stadt abgeschaffet worden sind. Nur ermeldtes Arsenal oder Zeughaus lieget zu oberst in der Stadt, nächst dem Flusse, ohnweit dem Cölestiner-Closter und deren Kirche. Es ist ein weitläufftiges grosses Gebäude mit unterschiedenen Höfen, in welchen viele Stücke gegossen werden. König Heinrich II. hat es bauen lassen. König Heinrich IV. aber, und dessen übrige Nachfolger haben selbiges beständig verbessern lassen. Ueber dem Thore stehet folgende Inscription eingehauen:

Ætna hæc Henrico Vulcania tela ministrat
Tela Gigantæos debellatura furores:
Und darunter
Phildebert de la Guiche grand M. de l'Art. de France 1584.

Von diesem Zeughause an, hinter der Bastille weg bis an dem Thore des Heil. Anton, ist die Stadt mit Wällen und Wasser-Gräben gut befestiget, so, daß sie daselbst am allerfestesten ist. Von der Bastille gehet eine grosse breite Gasse herab in die Stadt, die St. Antons-Gasse (Rue St. Antoine) genannt. Auf selbiger befindet sich der Pallast des Herzoglichen Hauses von Maine. Besser herunter auf der lincken Hand, siehet man la Place Royale, so ein schönes grosses Gebäude im Quadrat ist. Oben hat es rings herum doppelte Gemächer über einander, unten aber einen gewölbeten offenen Gang. Alles ist an selbigem aus Quatersteinen nach der Bau-Kunst mit schönen Pavillons oder Thürmen, Ercken, Fenstern, und anderer zierlicher Arbeit, von König Heinrich IV. aufgeführet. Vormahls ist der Pallast de la Tournelle daselbst gestanden. Wann Ritter-Spiele und Freuden-Feste gehalten werden, so geschiehet es an diesem Orte im Hofe, welcher einen grossen Raum hat. Mitten auf diesem Platze ist die Statue Ludewigs XIII. von Ertz zu sehen. Nicht weit davon sind zwey Ballhäuser, welche man vor diesem unter den 500, so der gemeinen Sage nach ehemahls in Paris gefunden worden, jetzo aber derselben noch mehr sind, für die grösten und schönsten gehalten hat. Nahe bey der Kirche St. Jean de Greve ist das hotel de Ville oder Rathhaus, welches, wie aus der Inscription zu sehen, unter der Regierung des Königes Franciscus I. im Jahr 1533. erbauet worden ist. An selbigem siehet man die alte Regeln der Bau-Kunst beobachtet. In der Mitten stehet ein Thurm mit einer schönen Schlag-Uhr. Vor diesem Rathhause ist ein grosser Platz la Greve genannt, auf welchem diejenigen, so etwas sonderliches verbrochen, ohne Ansehen der Person oder des Standes gemeiniglich gerichtet werden. Auf diesem Platz ist auch der Wein-Marckt, wo offt viele 100. Fässer Wein liegen. Weil von hier bis zur Brücke de Notre Dame nichts zu sehen ist: so gehet man auf der rechten Hand nach der grossen Gasse la Verrerãe, und von dannen in die Gasse Brettonnerie, woselbst man das Hotel de Guise antrifft, so sehr groß ist, und einen schönen Stall, nebst einem grossen Garten hat. Bey dem Thor des Temple sind die schönen neuen Häuser, wo vorhin ein grosser unbebaueter Platz gewesen, les marets du Temple genannt. Wenn man von dem Thore St. Denis durch die Gasse Bourlabbe, hergehet; so kommt man zum Hotel de Bourgogne, so vor Zeiten sehr berühmt gewesen ist, und in welchem nachmahls die Italiänischen Comedien in einem grossen Saal mit doppelten Logen gehalten werden. Wenn man aber die Gasse St. Denis gerade ausgehet; so kömmt man zum Grand Chatelet, welches wie bereits oben erinnert worden, für eines der alten Stadt-Thore gehalten wird, wiewohl andere dafür halten, daß Julius Cæsar, oder der abtrünnige Kayser Julianus solches erbauet habe. Heutiges Tages ist daselbst der Justitz-Sitz, darinnen ein Präsident, etliche Räthe, der Prevôt, seine Lieutenants, in bürgerlichen, peinlichen und particulier-Sachen, und Angelegenheiten der Stadt Recht sprechen, welchen der Königliche Procurator und Advocat, ingleichen die Commissarien der Stadt zugeordnet sind. Man siehet auch daselbst auf die Freyheiten der Universität, damit selbige erhalten werden, ingleichen auf das gute Policey-Wesen der Stadt. So müssen auch andere Orte um Paris ihre Sachen bey diesem Gerichte vorbringen; und werden sonderlich die Schuldner daselbst in die Gefängnisse geleget. Von diesem Châtelet kommt man zur Boucherie oder der grossen Fleisch-Banck, deren Erbauer König Ludewig der jüngere gewesen. Ohnweit davon ist la Valle de misere, wo man vor Zeiten unter den Heydnischen Königen die Christen in die Seine soll geworffen haben. Daselbst gehet des Bischoffs Gefängniß heraus, dessen die Geschicht-Schreiber offt gedencken, und ist der Eingang zu solchem Gebäude in der Gasse St. Germain l'Auxerrois. Hinter dem Kirchhöfe des Innocens ist die Gasse la Ferronerie genannt, in welcher König Heinrich IV. von Ravaillac in der Kutsche erstochen worden. Die Gasse ist enge, und längst derselben sind lauter Cram-Läden auf der Seite, da der Gottes-Acker ist. Nicht weit von dem Thore de Montmartre ist der Ort, so la Halle genennet wird, daselbst ist täglich Marckt von allerhand Lebens-Mitteln, wohin ein solcher Ueberfluß von wildem und zahmen Feder-Vieh, wie auch von Hasen und Caninichen kömmt, daß es zu verwundern. Nicht weit davon ist das öffentliche Korn-Haus, allda man allerhand Getreyde verkauffet, desgleichen die Fripperie, oder der Trödel, wo man allerhand Kleider feil hat. So ist auch nicht weit davon der grosse Pallast von Soisson, so mit Mauern umgeben ist, frey stehet. In der Gasse St. Honore ist la Croix de Tiroir. Sonst giebt es daherum viel Palläste, als da ist der von Espernon, des ehemahligen Cantzlers von Sellery, des von Bellegarde, der von Longueville, nahe bey dem Louvre des ehemahligen Connetabels von Lugnes, in der Gassen St. Thomas de Louvre, ingleichen der Hotel de Bourbon, so ein grosses und altes Gebäude ist, welches Ludewig III, Hertzog von Bourbon gebauet hat. Gegen diesem hotel nun ist das Königliche Schloß *Louvre*, Lateinisch *Luparâ*; als das vornehmste Gebäude in diesem Theil der Stadt, und in gantz Paris, so der Könige gewöhnliche Residentz, seit Ludewigs XIII Zeiten gewesen, bis auf Ludewig XIV, welcher sich so wohl als sein Nachfolger Ludewig XV. meistens zu Versailles aufgehalten hat. Selbiges lieget unten am Ende der Stadt, nahe an der Seine ins gevierdte.

vierdte. König **Dagobert** soll solches zu bauen angefangen haben. Andere aber schreiben solches mit mehrerem Grunde dem Könige **Philipp August** zu, welcher im Jahr 1214. den Anfang mit Auffführung dieses kostbahren Gebäudes gemachet haben soll, um seine Schätze und Archiven, wie auch gefangene Standes-Personen daselbst zu verwahren. **Carl** V. verbesserte und erweiterte es. Nachgehends haben **Franciscus** I, **Heinrich** II, **Carl** IX, **Heinrich** IV, **Ludwig** XIII, und sonderlich **Ludewig** XIV. noch verschiedene Stücke dazu bauen lassen. Insonderheit hat König **Heinrich** IV. die grosse und viele 100. Schritt lange Gallerie daran bauen, und mit schönen Gemählden zieren lassen. Vor andern ist die von ihm erbauete Marmorst. Kammer, la Chambre d'Antiquité genannt, sehenswerth. Sie ist zwar nicht groß; es sind aber darinnen unter andern fünf denckwürdige Stücke, als die Diana, Mercurius, Venus, Apollo, und ein Mohren-König. Der Dianen Bildniß soll eben dasjenige seyn, welches in dem Tempel zu Epheso verehret worden, und aus dessen Munde der Teuffel geredet hat. Es ist weiß, und siehet aus, als wenn es von Alabaster wäre. Mercurius, Venus und Apollo sind von Alabaster, und sehen ebenfalls sehr alt aus. Des vorgedachten Mohren-Königes Statue ist von schwartzem Steine, der Rock aber von Marmor, und soll vor Zeiten von den Seinigen angebetet worden seyn. Doch ob diese Sachen noch daselbst vorhanden, oder ob sie in neueren Zeiten auf Königlichen Befehl anders wohin gebracht worden, kan man nicht gewiß berichten. Ueberhaupt aber ist an dem gantzen Louvre alles nach den Regeln der Bau-Kunst aufgeführet. Inwendig in dem Hofe ist alles mit Säulen, Gesimsen, Gängen und andern künstlichen Stücken aus weissen Marmor bis an das Dach gebauet. Die ehemahligen Königlichen Gemächer sind in demjenigen Theile, so gegen das Wasser heraus gehet. Dieses fürtreffliche Gebäude hänget vermittelst der schon mehrmahls gedachten vielen 100. Schritte langen Gallerie, mit dem schönen Gebäude und Lust-Garten les Thuilleries, zusammen. Selbiges lag ehemahls zu nächst vor der Stadt, und ist von der Königin **Catharina** von Medicis, einer Gemahlin Königes **Heinrich** II. im Jahr 1564. zu bauen angefangen, und unter den folgenden Königen vollends zu Stande gebracht worden. Das gantze Gebäude ist sehr schön, und nach den Regeln einer vollkommenen Bau-Kunst angeleget. Die Treppe, welche man inwendig hinauf gehet, ist eine Schnecke, hänget gleichsam frey, hat forn am Ende kein Postement oder Fuß, und wird demnach für ein sonderbares Kunststück gehalten. Die Gemächer sind schöne, die Thüren und Camine von Marmor, und alles auf das schönste und künstlichste ausgearbeitet. So ist auch oben gegen den Lust-Garten hinaus ein offener grosser Altan, daß man hinab in den Garten sehen kan. Dieser Garten hat einen grossen Umfang, in welchem viele und schöne Quartiere, Spatzier-Gänge, ausländische Gewächse, auch die Wände und Alleen fürtreflich angeleget sind. Insonderheit befinden sich in den Alleen verschiedene Pavillons oder Thürme, so von Eichen-Holtz sehr schöne gemachet, und um und um bewachsen sind. Auch ist in selbigem ein angenehmer Lust-Wald, und demnach ein ungemeines Vergnügen zu finden; dahero dieser Garten auch von vielen Standes-Personen und Fremden häufig besuchet zu werden pfleget. Dieser Pallast und Garten sind von König **Ludewig** XIII. allererst mit in die Stadt-Mauer eingefasset worden, da sie ehemahls vor der Stadt gelegen gewesen. Der jetzige König **Ludewig** XV. ist während seiner Minderjährigkeit in selbigem erzogen worden, da denn um die Ausfahrt der Kutschen desto bequemer zu machen, der Hertzog Regent die Stadt-Mauer hat durchbrechen, und eine steinerne Brücke über den Stadt-Graben anlegen lassen. Allhier ist auch zu sehen der Cardinals-Pallast, welcher von dem Cardinal und Hertzoge von Richelieu im Jahr 1636 ist erbauet worden, und anjetzo der Königliche Pallast genennet wird, weil solchen dieser Cardinal im Jahr 1639. ausdrücklich mit dem Bedinge an die Crone verschencket hat, daß er immer bey derselbigen verbleiben, und den obgedachten Nahmen tragen solte, wiewohl dieses den König **Ludewig** XIV. nicht gehindert hat, solchen, nebst allen darinn befindlichen Mobilien und Schildereyen dem letztverstorbenen Hertzoge von Orleans, als er des Königes natürliche Tochter heyrathete, und dessen Erben auf ewig zu schencken. Sonsten sind noch ausser den bisher bemeldeten Palläste, über 60. Palläste oder grosse Häuser in diesem Theil der Stadt zu sehen. Die Universität, welche Balsac das Lateinische Land, andere aber die Stadt der Gelehrsamkeit nennen, ist der dritte Theil von Paris, und lieget höher als die übrigen Theile von Paris gegen Mittag und Abend. Grasser in seiner Schatz-Kammer zehlet in diesem Theile von Paris 178. Gassen, und **Hentzner** machet 17. Kirchen, 14. Klöster, 4. Hospitäler, 3. Capellen, 20. öffentliche, und 30. Privat-Collegia nahmhafft. Das Collegium der Maturiner, welche die bey den Türcken Gefangene von dem Allmosen erlösen, ist ein fürtrefliches Kloster mit einer schönen Kirche, und werden darinnen die Versammlungen der gantzen Universität angestellet, und allezeit der Rector erwehlet. Der Oberste oder Probst dieses Klosters wird Minister genennet, welches Wort sonsten bey den Römisch-Catholischen nicht gebräuchlich ist. So befindet sich auch in diesem Theile das vortrefliche Collegium du Plaisis, ferner das berühmte Clermontische Jesuiter-Collegium, ferner die Pfarr-Kirche des heiligen Cosmus und Damianus in der Gasse du Harpe. Nahe bey dem Thore St. Germain ist das Kloster und die Kirche der Cordeliers oder Franciscaner, welches sehr groß ist, und bisweilen auf 600. Brüder zu speisen hat. Gleich an diesem Franciscaner-Kloster ist die Königliche Bibliotheck in zwey Sälen. Ohnweit dem Thore de Bussy ist die Kirche St. André des Arcs, oder Arts. Nahe bey der neuen Brücke ist das fürtrefliche Augustiner-Kloster zu sehen, welches König **Carl** V. gestifftet hat. In der Kirche dieses Klosters werden die Ritter des Heil Geistes gemachet. So hat man auch im Jahr 1548. etliche Wochen Parlament in diesem Kloster gehalten; wie denn auch der König **Ludewig** XIII. den andern Tag hernach, als sein Vater König **Heinrich** IV. von **Ravaillac** erstochen worden, mit seiner Mutter der Königin sich dahin begeben hat, da er von den Fürsten des Geblüts, und Vornehmsten aus dem Parlament zum Könige, seine Mutter aber zur

Regentin

Regentin, bis er seine mündigen Jahre erreichet, ist erkläret worden. An der Ecke der Gassen daselbst stehen viele kleine Bilder in Stein ausgehauen. Es sind Sergeanten, welche gezüchtiget worden, daß sie etliche Münche in diesem Kloster injuriret hatten. In der St. Jacobs-Strassen, welche durch diesen gantzen Theil der Stadt gehet, ist die schöne Pfarr-Kirche St. Severin, so im Jahr 534. soll seyn erbauet worden. Etwas weiter hinauf ist die Kirche St. Ives, welche ein Advocat aus Bretagne gebürtig, der also geheissen, und nachhero in die Zahl der Heiligen versetzet worden ist, hat bauen lassen. Die Pfarr-Kirche des Heil. Benedicts, St. Benoit, le bien tourné genannt, weil der vornehmste Altar etwas anders stehet, als er vormahls gestanden, soll von dem Heil. Dionysius geweyhet, und daher sehr alt seyn. Eben in dieser Gasse nahe bey dem St. Jacobs-Thore ist das Dominicaner- oder Jacobiner-Closter, aus welchem der Mönch Jacob Clemens gewesen, der im Jahr 1589. den König Heinreich III. zu St. Clou erstochen hat. Gegen diesem Kloster über ist eine sehr alte Kirche St. Stephani Græcorum genannt, in welcher der Heil. Dionysius, als er von Rom gekommen, zum ersten mahle den Gottesdiest verrichtet, und diese vorhin Heidnische Kirche dem Heil. Stephanus zu Ehren geweyhet haben soll. Die Kirche St. Johannis von Lateran, ist den Maltheser-Rittern gehörig. Die Kirche des Heil. Stephani, insgemein St. Eltienne du Mont genannt, ist eine der vornehmsten Pfarr-Kirchen zu Paris. Sie hat ein schönes neues Thor; und eine fürtreffliche Schnecke, dergleichen 2. Stücke in Paris nicht sollen zu finden seyn. Hinter dem hohen Altar ist der Oelberg, ingleichen das schöne Grab Christi sehens würdig. Nahe an dieser Pfarr-Kirche ist das Kloster St. Genevieve, welches eines von den 4. vornehmsten in Paris ist, so dem Bischoffe nicht unterworffen sind, sondern ihre eigene Jurisdiction haben. Selbiges wird insgemein St. Genevieve du Mont genannt. Ausser diesen bisher bemeldten Kirchen sind noch in diesem Theile der Stadt die Kirche und das Collegium Notre Dame de Carmes oder das Carmeliter-Kloster St. Blasii, St. Juliani pauperis, St. Remigii, St. Nicolai Cardonneti, oder du Chardonneret, St. Hilarii, und andere Kirchen mehr. An weltlichen Gebäuden sind in diesem Theile der Stadt insonderheit folgende Hotels oder Paläste merckwürdig: L'Hotel de Nevers, bey der Porte Nesle, so vor Zeiten l'hotel de Lesle genennet worden, und einen schönen Garten hat. L'Hotel de Nemours ist, wenn man von der Porte Bussy zu der höltzernen Brücke St. Michael gehen will. Nahe bey selbigem ist das Hotel de Seguier. Besser hinauf ist l'Hotel de Villeroy, und ohnweit der Kirche St. Cosmä und Damiani l'Hotel de Clugny oder Cluny, so vor Zeiten le Palais de Thermes, Lat. Palatium Thermarum genannt worden, welches Julianus der Abtrünnige Kayser erbauet, darinnen gewohnet, und das Wasser vom Dorf Arcueil, nahe bey Gentilly zu seinem Bade dahin hat führen lassen. Dieser Pallast soll sich vor Zeiten sehr weit, und bis an das Collegium von Clugny beym Thore St. Michael gelegen, erstrecket haben. Das Gewölbe in des Kaysers Badstube ist noch wegen der Antiquität zu sehen. Jetzo residiret beständig der Päbstliche Nuntius darinnen. Und endlich ist auch das kleine Castell, le petit Châtelet, bey der kleinen Brücke, dadurch man in die Jacobs-Strasse oder in die Universität gehet, zu sehen. Selbiges soll vor Zeiten von Kayser Julianus erbauet, und eines von den alten Stadt-Thoren gewesen seyn. Nach der Zeit hat Hugo Aubriot, Præfectus Parisiensis, der unter König Carl V. und VI. gelebet, solches wieder renoviret, um die Studenten dadurch im Zaume zu halten. Alle diese Theile dieser grossen und volckreichen Stadt, werden durch verschiedene über die Seine geschlagene Brücken an einander gehänget, deren insgemein 13. gezehlet werden. Und zwar wird der innere und mittlere Theil der Stadt la Cité genannt, mit der Universität durch 3. Brücken vereiniget, deren Nahmen folgende sind: 1) Die kleine Brücke, (le petit pont) beym kleinen Castell, (petit Chatalet) so von Stein mit starcken Pfeilern und Schwibbogen gebauet ist, und auf beyden Seiten mit Häusern besetzet, welche von Crämern und Handwerckern bewohnet werden. Die Häuser sind alle überein aufgebauet, und meynet man nicht, daß man auf einer Brücke sey. Besser abwerts ist 2) le pont St. Michel, welche gantz von Holtz ist, und vormahls ebensalls auf beyden Seiten bebauet war, jetzo aber ledig stehet. Denn 1596. am 10. Dec. fiel die alte Brücke mit den Häusern ein, wobey viele Menschen um das Leben kamen. Man erbauete sie zwar wieder, und besetzete sie aufs neue mit Häusern; allein die Last der Häuser machete es, daß sie am 30. Jenner 1616. um Mitternacht, nebst allen darauf befindlichen Häusern und Cram-Buden aufs neue zerbrach, wobey dennoch der gröste Theil der Menschen gerettet wurde, von welcher Zeit an man selbige ledig hat stehen lassen. Zwischen der Insel und der Stadt, wird die Communication durch 4. Brücken unterhalten. Selbige sind 3) le pont Notre Dame, welches die die gröste und schönste Brücke in Paris ist. Sie ist gantz von Stein, mit treflichen Schwibbogen und Pfeilern gezieret, und mit schönen Häusern bebauet, die alle von einer Höhe und Form sind, und mit vielen Bildern von Gips prangen. 4) Die Goldschmieds oder Wechsler Brücke, le pont au Change genannt, ist mehrentheils mit Goldschmieden besetzet, wie hingegen 5) die Kauffmanns-Brücke, le pont marchand, von Crämern bewohnet wird. Die letztere stösset an das grosse Chatelet. 6) Die Mühlen-Brücke, le pont au moulins, hat ihren Nahmen daher, weil sich an selbiger viele Mühlen befinden. Die letzteren sind alle von Holtz. Sonsten wird noch die Universität mit der Stadt oberhalb der Insel 7) vermittelst einer Brücke vereiniget, auf welcher man Zoll giebet; und unten beym Louvre, wo der Fluß wieder zusammen kömmt, ist 8) le pont neuf, oder die neue Brücke. Selbige ist dem König Heinrich III. 1578. zu bauen angefangen, und von Heinrich IV. vollendet worden. Sie ist so breit, daß in der Mitten 3. Wagen neben einander fahren, und auf beyden erhabenen Seiten 6. Personen neben einander gehen können. Die gantze Brücke ist von Werckstücken, und also gemachet, daß man nicht allein in die Insel, sondern auch hinüber in das andere Theil der Stadt kommen kan. Mitten auf selbiger stehet des Königes Heinreichs IV. Bildniß von Ertz zu Pferde, welches Joh. de Boulogne zu Florentz gegossen hat, von dannen es nach Paris geführet, und daselbst den 3. Augusti 1614. aufgerichtet

tet worden ist. Auf dem Theil dieser Brücke, so nach dem Louvre gehet, stehet die künstliche Wasser-Kunst, welche von einen deutschen Meister angeleget ist Das Haus, wo diese Wasser-Kunst ist, stehet nächst an der Brücke im Wasser auf Pfählen an einem Schwibbogen. Unten ist ein grosses breites Rad, so das Wasser durch Pumpen auf das Haus in einen Ercker, der gegen die Brücke gebauet ist, hinauf treibet. An solchem hänget in einem vergulderen Thürmgen eine Schlag-Glocke, worunter ein Zeiger, daran eine runde Kugel, und die 12. himmlischen Zeichen sind, daß man des Mondes Lauf, und andere Dinge von der Sonnen Auf- und Niedergang sehen kan. Ein wenig besser abwerts ist ein Brunn, dabey Christi Bildniß, und die Samariterin mit einem Eimer stehet, auf welchem ein kleiner Hund aus weissen Marmor sitzet. Die Samariterin giesset Wasser, welches sehr starck läuffet, in einen Krug, in welchem sich solches verlieret, und so dann hin und wieder in die Stadt ausgetheilet wird. Alles dieses ist von Metall gar artig und künstlich in natürlicher Grösse gemachet. Wenn auch vorbesagte Uhr schläget: so wird zuvor durch viel kleine Glocken ein Lied gespielet. An der einen Seite des Hauses ist ein viereckigter Kasten, in welchen ebenfalls Wasser läufft. In selbigem sind Fische und Schildkröten, so man oben von der Brücke sehen kan. Ausser diesen bisher benannten Brücken, sind auch noch auf der Insel 9) le pont Marie; 10) le pont de la Tournelle; und 11) le pont Double. Die andern sind 12) le pont de l' Hotel Dieu, und 13) des Tuilleries, die rothe Brücke genannt. Unter die besondern Zierrathen dieser Stadt sind auch billig noch la place Maubert, la place des Victoires, da Königs Ludwigs XIV. Statue zu Pferde, und la place des Conqueres, wo eben dieselbe Statue zu Fusse zu sehen ist ꝛc. ingleichen die 17. Thore der Stadt zu rechnen, von welchen 8. in dem Umfange der Stadt, 9. aber innerhalb des Begriffs der Universität sind. Jene heissen *a*) la porte St. Antoine; *b*) la porte du Temple; *c*) la porte St. Marrin; *d*) la porte St. Denis; *e*) la porte St. Honore; *f*) la porte neuve; *g*) la porte de Montmartre; und *h*) la porte St. Eustache. Diese aber sind: (*α*) des Tournelles (*β*) la porte de St. Victor; (*γ*) de St. Marcel oder Marceau; (*δ*) de St. Jacques (*ε*) de St. Michel; (*η*) de St. Germain; (*ϑ*) de Bussy; (*ι*) de Nelle. Es sind aber von diesen Thoren verschiedene niedergerissen worden, als la porte de Nelle, de St. Michel u. a. m. Fast bey allen diesen Thoren sind die schönsten Vorstädte, deren bey der Stadt sieben, und bey der Universität fünffe gezehlet werden. Und zwar lieget vor dem Thore St. Antoine die Vorstadt gleiches Nahmens, wo die Seine in die Stadt fliesset, in welcher sich das Closter St. Antoine des Champs befindet. Die Vorstadt du Temple ist nicht groß, es befindet sich aber gegen St. Martins Vorstadt zu das fürtrefliche Hospital St. Louis, welches Heinrich IV. mit unsäglichen Kosten zu Ende gebracht hat, wie die mit güldenen Buchstaben in schwartzen Marmor eingehauene Schrifft über der Kirchen-Thüre ausweiset. In dem Hofe dieses Hospitals ist ein springendes Wasser, welches mit vieler Mühe dahin geleitet worden. So sind auch in diesem Hospital herrliche, schöne und ordentliche Zimmer anzutreffen, so daß dieses grosse Gebäude eher einem Königlichen Pallaste als einem Krancken-Hause ähnlich siehet. Es soll in selbigem für 10000. Personen Platz seyn, und werden zur Zeit der Pest, die von der Seuche angesteckte Personen dahinein gethan, sonsten aber fast täglich 2000. Arme, und mit allerhand Kranckheiten behafftete Personen darinnen erhalten. Insonderheit ist bey selbigem die mit Artzeney-Mitteln fürtrefflich versehene Apotheck sehenswürdig. In der vor dem St. Martins-Thore liegenden Vorstadt St. Martin, welche ziemlich groß ist, verdienet insonderheit die Pfarr-Kirche St. Lorentz einige Aufmercksamkeit. Ausser dieser Vorstadt ist das in den Geschichten bekannte Hochgerichte Montfaulcon. Pasquier in seinen Recherches de la France, und Johann de Serre Invent. Franc. Tom. I. p. 530. sagen, daß Enguerrand von Marigny, Graf von Longueville, dieses Gericht, zu den Zeiten des Königes Philipp des Schönen erbauet habe, und nach des Königes Tode selbst daran gehencket worden sey, desgleichen meldet gedachter Pasquier aus den Annal. Aquit. des Johann Bucher, daß Peter Remy, der solchen Galgen erneuern lassen, auch daran sey gehangen worden, welches bey nahe auch dem dritten begegnet wäre, welcher denselben wieder aufzubauen angefangen, wiewohl solcher dennoch mit der Straffe davon gekommen ist. Jetziger Zeit werden nur einige Cörper, der in der Stadt hingerichteten Uebelthäter dahin geschleppet. Vor dem Thore St. Denis ist die Vorstadt gleiches Nahmens, und noch eine andere die Neue Stadt (la ville neuve) genannt, in welchen aber nichts besonders merckwürdiges anzutreffen ist. Die Vorstadt Montmartre ist vor dem Thore gleiches Nahmens. Ausser derselben ist ein Berg, welcher eben diesen Nahmen führet, und auf dessen einer Seite eine Capelle stehet, an einem Orte, wo die Märtyrer, St. Dionysius, Eleutherius und Rusticus sollen seyn enthauptet worden: Sonsten ist auf demselben auch ein Nonnen-Kloster, so von des Königs Ludewig VI. Gemahlin zu Ehren der Heil. Ursula ist erbauet worden. Die Stadt Paris bedienet sich übrigens dieses hohen Berges, von welchem man die gantze Stadt Paris übersehen kan, sehr wohl, wegen des schönen Gipses, so daselbst zu den Häusern gegraben wird. In der Vorstadt St. Honore, so vor dem Thore dieses Nahmens gelegen ist, waren vormahls die Pfarr-Kirche St. Roche und der Pallast les Tuilleries sehenswürdig, so aber beyde von Ludewig XIII. mit in die Stadt gezogen, und daher oben bereits angeführet sind. Noch jetzo befinden sich in selbiger das Closter der reformirten Jacobiner, so nicht gar alt ist, das Closter der Capucinerinnen, so les Capuchines, oder Capucines genennet wird, und von Ludovica aus Lothringen, Königs Heinrichs III. Gemahlin gestifftet worden ist. Gegen über sind die Capuciner, so von gedachtem Heinrich III. dahin gesetzet worden, aber mit diesem Orte allein nicht vergnügt gewesen sind, sondern auch nach der Zeit ein anderes grosses Closter in der Vorstadt St. Jacques gebauet haben. Nahe bey dem Thore St. Honore sind endlich die Geisseler, les Fevilans, Bernhardiner-Ordens, welche ebenfalls von König Heinrich III. im Jahr 1587. daselbst sind eingeführet worden, wie er sich denn selbst offtmahls daselbst soll gegeisselt haben. Die in diesem Closter wohnende Ordens Personen, sollen meistentheils von

Ade

Adel seyn. In der Kirche sind sehr schöne Capellen zu sehen. So befindet sich auch in selbiger ein schöner Altar, der seines gleichen in gantz Franckreich nicht haben soll. Nahe bey diesem Kloster ist auch der schöne Pallast der Hertzoge von Mercoeur. Nächst an dem Thore ist der Roßmarckt, dahin alle Sonnabende eine starcke Anzahl Pferde zu Marckte kommen. Bey der Universität hingegen sind folgende Vorstädte: St. Victor, so von der Abtey gleiches Nahmens ihren Nahmen hat. Dieses Kloster ist eines von den 4. vornehmsten zu Paris, so ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, und dem Ertz-Bischoffe nicht unterworffen sind. Die Münche in selbigem sind Augustiner-Ordens. Das jetzige Gebäude, so mehrentheils von dem Könige Franciscus I. aufgeführet worden, ist schön, und sehens werth. Es soll übrigens in diesem Kloster ein fürtrefflicher Schatz seyn, welcher dem von St. Denis wenig nachgeben soll. An diese Vorstadt stösset die von St. Marcell, Saint Marceau genannt, welche ihrer Grösse halben in die Stadt und Vorstadt abgetheilet wird. Zu äusserst derselben ist das Kloster des Cordelieres, oder der Franciscanerinnen, so Cordelieres de St. Marcel genennet werden. Des Königes Ludewigs des Heiligen Gemahlin hat sie eingeführet, und befinden sich bey den Nonnen auch Münche, so über der Kappen einen grauen Hut tragen. Näher gegen die Stadt zu ist die Pfarr-Kirche St. Hippoliti, und dieser fast gegen über das Kloster St. Marcell, wovon diese Vorstadt den Nahmen hat. Gleich bey diesem Kloster ist die St. Martins-Kirche, und gegen dem Stadt-Thore ist die rechte grosse Pfarr-Kirche St. Medardi. In dieser Vorstadt wohnen viele Niederländer, die schöne Tapezereyen, von Gold, Silber und Seide würcken, auch das beste Bier brauen. In der Vorstadt St. Jacques ist das andere Capuciner-Kloster, dessen oben bey der Vorstadt St. Honore gedacht worden; ingleichen das Kloster und Hospital St. Jacques de haut pas, wie auch de notre Dame des Champs, wo vor Zeiten des Heydnischen Abgotts Mercurius Tempel gestanden haben soll. Im Jahre 1603. hat die Hertzogin von Longueville die Kirche wieder erneuert, und ein Kloster dabey gebauet, in welchem Carmelinerinnen wohnen. Nahe dabey ist die grosse Wasserkunst, durch welche das Wasser auf drey Meilen von Paris durch einen gewölbten Gang bis in das Hotel de Louxembourg in der Vorstadt St. Germain geleitet wird. In der St. Michaels-Vorstadt vor dem Thore eben dieses Nahmens, siehet man 2. alte Gebäude in den Graben heraus gehen, so Schlössern gleich sehen, und schon vor 1300. Jahren erbauet seyn sollen. Daselbst ist auch das Carthäuser-Kloster, ein sehr weitläufftiges Werck mit einem grossen Garten, zu sehen. Die gröste und schönste unter allen Parisischen Vorstädten aber ist die von St. Germain, in welcher wegen allerhand guter Gelegenheiten, Exercitien, und sonderlich der gesunden Lufft halber die Englisch- und Holländischen, wie auch der mehresten Europäischen Höfen Abgesandte, und andere vornehme Herren, und die meisten Deutschen, so eine Zeitlang da zu verbleiben willens sind, sich aufhalten. Sie hat 3. Thore, durch welche man in die Universität gehet, nemlich St. Germain, Büssy und Nesle. Den Nahmen hat diese Vorstadt von dem vornehmen Kloster St. Germain des prez, von den vielen Wiesen, so dieses Kloster ehemahls gehabt, also genannt. Die Kirche und Kloster ist ein altes Gebäude, mit 3. hohen Thürmen. Man sagt der Abt habe über 60000. Livres Einkommens. Das Kloster ist eines von denjenigen, so dem Bischoffe nicht unterworffen sind, sondern seine eigene Gerichtsbarkeit hat, die selbiges auch über einen ziemlichen Theil der Vorstadt St. Germain exerciret. Selbiges ist wohl verwahret, und hat rings herum ins gevierdte eine hohe Mauer, und tieffe Gräben, und wird bey seinen starcken Einkünfften beständig in baulichem Stande erhalten. An diesem Orte soll vor Zeiten der Isis Tempel gestanden haben, weil selbige von den Parisern als eine Schutz-Göttin verehret worden. Im Jahr 1514. hat ihre Statue noch daselbst gestanden, sie ist aber nachmahls weggeschaffet worden. Die Mönche in diesem Kloster sind Benedictiner. Im Refectorio sind Marmorsteinerne lange Tafeln. Die Capelle in dem Creutzgange ist groß, mit schönen Fenstern und einer grossen Rose gezieret, und hat keine Pfeiler. Auf dem Altar stehet ein Marienbild, welches mit samt dem Christ-Kindlein und Fußgestelle aus einem Marmorsteine seyn soll, obgleich das Bild weiß, das Fußgestelle aber schwartz ist. Und eben um deswillen wird es auf etliche 1000. Pfund geschätzet. An diesem Creutz stösset die Bibliotheck. Im Chor der Kirchen dieses Klosters ist ein Brunnen, so fürs Fieber gut seyn soll. So liegen auch in selbigem 4. Könige, und eben so viel Königinnen begraben. Neben jetzt-beschriebenem Kloster St. Germain ist auch das neue Kloster der Reformirten oder kleinen Augustiner zu sehen, welches die Königin Margaretha, nachdem sie sich von ihrem Gemahl, Heinrich IV. hatte scheiden lassen, gestifftet hat. Sonsten ist auch in dieser Vorstadt die Pfarr-Kirche St. Sulpitius, und ohnweit dieser Vorstadt im freyen Felde das schöne Kloster der reformirten Carmeliter, (des Carmes dechaussés,) zu sehen. Ueberhaupt aber hat diese Vorstadt fürtreffliche Palläste. Die vornehmsten unter selbigen sind: L'Hotel de Luxembourg, ein gar schönes und grosses Gebäude, in welchem fürtreffliche Gärten und Wasser-Künste befindlich sind. Nicht weit davon ist das Hotel de Gondy, und befindet sich in selbigem ein grosser gevierdter Hof. In dem Hofe, ehe man in das Gebäude kömmt, ist ein Theil mit einem schönen Säulenwercke und Postemente erhöhet. Im Eingange stehet auf jeder Seite auf einem grossen Postemente ein grosser Hund, und auf beyden Seiten grosse Statuen aus Stein, welches dem Hause eine schöne Zierde giebet. In dem Gebäude selbst ist unter andern prächtigen Zimmern ein schöner Saal, darinnen die Decke oben gar künstlich ausgearbeitet und gemahlet ist. In den Gärten sind verschiedene schöne Lust-Häuser, in welchen fürtreffliche Gemählde, und unter selbigen mehrentheils einige sonderlich Italiänische Verse stehen. Nicht weit davon ist des Printzen von Conty Hotel, ein schönes grosses und neues Gebäude, nahe an der Abtey St. Germain des prés, und ohnweit davon ein grosser Platz, so zur Reit-Bahne gebrauchet wird. In solchem ist ein grosses Hauß, innwendig voller Kauffmanns-Buden, welches les Halles de St. Germain genennet wird. Daselbst wird jährlich im Monath Februario die berühmte Foire de St. Germain gehalten, dahin ein grosses Volck, auch zu Zeiten die Könige zur Lust selbst

selbst hinkommen, und soll so dann dieser Ort dem Abte, dem er gehöret, ein grosses Geld eintragen. Hieselbst befindet sich auch das Hospital der Invaliden (l'Hospital des Invalides) für die Officiers und Soldaten, welche in den Königl. Diensten lahm und untüchtig worden sind. Es ist im Jahr 1669. von dem vorigen Könige zu Ende der Vorstadt St. Germain erbauet worden, an welchem die trefflichsten Meister von der Welt ihre Kunst haben sehen lassen. Es hat 4. Refectoria, auf welchen des Königs Conqueten, überaus schön gemahlet zu finden; in jedem Refectorio halten sich 5. bis 600. beschädigte Soldaten auf; die Kirche, welche dem H. Ludewig gewidmet ist, zeiget ungemeine Pracht. Die Zimmer, darinnen sich die Invaliden aufhalten, sind nicht nur nett, sondern auch sehr bequem. Es stehen darinnen 4000. Betten. Der vornehmste Bediente ist der Administrator, hernach folget der Gouverneur nebst einer grossen Menge hoher und niedriger Officiers. Wer in diesem Hospital leben will, muß 10. Jahr gedienet haben und beschädiget seyn. Niemand darff einiges Gewehr tragen, ohne die Officiers, und die, so auf der Wache sind. Es ist ihnen auch verbothen das Schwören, Volltrincken, anderswohin zu lauffen, mit übelberüchtigten Leuten umzugehen, ihre oder der Cameraden Sachen zu verkauffen, weder Wein noch Brandewein zu schencken, Taback zu verkauffen, oder selbigen zu schmauchen, ohne in 2. darzu vergönneten Stuben: nicht weniger ist ihnen verbothen sich zu schlagen, zu zancken, in der Wache zu spielen, Feuer und Licht zu haben, wenn die bestimmte Glocke geschlagen, zu betteln, Unfläterey aus denen Fenstern zu werffen, und dieses alles bey schwerer Bestraffung. Ihre Mondirung ist ein schwartzer Huth, ein blauer Rock, graue Hosen und Strümpffe, und ein ledern Camisol: Die Officiers haben silberne Schnüre auf ihren Röcken, zwey Officiers haben allemahl eine Cammer, jeder aber sein besonderes Bette mit Vorhängen; von den gemeinen Soldaten müssen sich ihrer 4. bis 6. in einer Kammer behelffen, doch hat jeder sein eigenes Bette ohne Vorhänge. Ingleichen bekommen die gemeinen Soldaten keinen Wein zum Frühstück, bey der Mahlzeit hingegen ein klein halb Nössel, dabey Suppe und gekocht Fleisch, Abends Ochsen-Fleisch; denen Officiers und denen, so die Wache haben, giebt man früh ein klein halb Nössel, zu Mittage einem jeden ein Nössel, und gebratenes auf den Abend; das Brodt der Officiers ist weiß, der Soldaten aber feine. Die Officiers haben ein jeder sein silbernes Messer, Gabel und Löffel. Diese beschädigte und bleßirte Soldaten, halten alle so genaue Wacht, als wenn sie in einer Festung lägen, wo sie sich eines steten Ueberfalls zu besorgen. Ueberhaupt aber ist diese Vorstadt sehr schön gebauet, daß sie auch an Grösse und prächtigen Gebäuden anjetzo der schönsten Stadt in Franckreich gleichet. Die Gassen sind weit, und werden etwas reiner gehalten, als die in der Stadt. Allenthalben ist ein grosser Ueberfluß an Victualien, Handwercks-Leuten und anderer Nothdurfft. An allen Häusern findet man gemeiniglich schöne Gärten. Dahin kommt täglich viel Volcks, welches sein Vergnügen mit Spielen darinn suchet. So sind auch fast in allen Gassen Ballhäuser. Darum haben auch obbesagter massen die meisten Fürsten, wie auch viele Grafen und Herren, und auswärtiger Potentaten Gesandten, und wer sonst zu Paris zu schaffen hat, oder sich allda aufhalten will, ihre Wohnung in dieser und andern Vorstädten. Unter Franciscus I. und dessen Nachfolgern sind diese Vorstädte gegen das Ende hinaus befestiget worden. Endlich ist noch die neue Eintheilung der Stadt zu mercken, welche unter König Ludwig XIV. im Jahr 1701. durch ein Edict anbefohlen, und vom Staats-Rath im Februario 1702. zu Stande gebracht wurde, welcher auch eine Verordnung deswegen publiciren ließ, die vom König den 12. Februario ermeldten Jahres confirmiret worden. Vermöge derselben wurde Paris nebst denen Vorstädten in 20. Quartiere eingetheilet, welche heissen:

I) *La Cité*, darinnen les Isles du Palais, de Notre Dame, Louviers, tous les Ponts de ces Isles und la culée du Pont au Change begriffen, und 76. Strassen.

II) *De S. Jacques de la Boucherie*, in welchem le Marché de la porte de Paris und le Grand-Chatelet liegen, und 36. Strassen gezehlet werden.

III) *Sainte Opportune*, so sich gegen Morgen bis an das Marckt-Thor und die Strasse St. Denis, nach Mitternacht zu bis an die Strasse de la Ferronnierie, und ein Stück von der Strasse St. Honore erstrecket, abendwärts aber bis an die Strassen du Roulle und de la Monoye reichet, und mittagwärts la Vieille Vallée de Misere und de la Magisserie in sich fasset. Hat 38. Strassen.

IV) *Le Louvre* oder S. Germain l'Auxerrois, zehlet 25. Strassen.

V) *Le Palais Royal*, hat 54. Strassen.

VI) *Montmartre*, darinnen 41. Strassen.

VII) *S. Eustache*, zehlet 32. Strassen.

VIII) *Les Halles*, hat 25. Strassen.

IX) *S. Denis*, zehlet 54. Strassen.

X) *S. Martin*, darinnen 58. Strassen.

XI) *La Gréve*, hat 41. Strassen.

XII) *S. Paul* oder la Mortellerie, in welchem 33. Strassen liegen.

XIII) *S. Avoye* oder *la Verrerie*, hat 19. Strassen.

XIV) *Le Temple* oder *le Marais*, zehlet 48. Strassen.

XV) *S. Antoine*, zehlet 70. Strassen.

XVI) *La Place Maubert*, in welchem auch 70. Strassen anzutreffen.

XVII) *S. Benoit*, wo 58. Strassen gezehlet werden.

XVIII) *S. André*, hat auch 58. Strassen.

XIX) *Luxembourg*, begreiffet 56. Strassen in sich.

XX) *S. Germain des Prez*, zehlet 55. Strassen.

Paris hat das erste Parlament von Franckreich. Philipp der Schöne ordnete es an, und richtete auch die so genannte Chambre des Enquêtes oder Untersuchungs-Cammer auf, welche Carl der VIII. in zweye unterschieden, und zugleich die Tournelle stifftete. Nachgehends vermehrte sich die Chambre des Enquêtes, daß fünff dergleichen Cammern oder Gerichte daraus wurden. Franciscus I. richtete die so genannte Chambre des Domaines an, und Heinrich III. darzu die Chambre des Requêtes du Palais Lacour des comptes wurde zu gleicher Zeit mit dem Parlament aufgerichtet.

gerichtet. Carl VI. richtete la cour des aides oder die Steuer-Kammer an 1355. Heinrich II. that 1551. noch eine dergleichen Kammer hinzu, und Ludewig XIII. legte nachgehends die dritte an. Allhier ist auch ein Müntz-Gerichte. Die Schatz-Kammer ist das Gerichte der General-Schatzmeister von Franckreich. Die Chambre de l'Edit, so Heinrich IV. 1597. aufgerichtet, wurde 1679. aufgehoben. Der Connetable, die Marschalle von Franckreich, der Admiral und die Grands Maitres des enquêtes nebst den General-Reformatoribus der Wasser und Wälder, haben ihr Gerichte bey der Marmornen Tafel. Der Baylli de *P*alais oder Schloß-Vogt hat seine Kammer in der grossen Halle. Ausserhalb der Mauren des Pallasts ist der grosse Rath in dem Kloster von St. Germain l'Auxerrois. Allhier ist das Gerichte des grossen Prevot de l'Hotel, oder Hofwesers. Das Gerichte, worinnen die Sachen, welche die Stadt Paris angehen, gehandelt werden, wird in dem grossen Chatelet gehalten. Der *P*revôt der Kauffleute oder Maior, und die Bürgermeister oder Gerichts-Schöppen, haben auch ihre besondere Kammer. Ueber alle jetzt bemeldete ist noch ein ander höheres Gerichte, nemlich des Königes Rath, welcher in den Staats- Finantzen- und geheimden Rath unterschieden ist. Der Staats-Rath bestehet aus solchen Personen, welche von dem Könige nach Belieben beruffen, und Staats-Räthe genennet werden. Der Finantzen-Rath bestehet aus einem Surintendant oder Controlleur-General, gewissen Intendants, Controlleurs, Registratoren und andern Bedienten. Der geheimde Rath bestehet aus dem Cantzler, den Staats-Räthen und Requetten-Meistern. Diejenigen, welche vormahls von dieser Stadt geschrieben, melden, daß sie 34000. Häuser in sich begreiffe, und daß ihre Mauren 1800. Ruthen im Umfange gehabt haben. Die heutigen Scribenten, denen man trauen kan, berichten, daß sie 800000. Einwohner, 24000. und etliche hundert Häuser, nebst 845. Gassen in sich halte, wiewohl ihr andere 50000. Häuser und 720. Strassen beylegen, nachdem sie täglich zugenommen, seit dem sie Clodoveus I. zu seiner Residentz erwählet, und in dem so genannten *P*alatio Thermarum, welches unfern von dem Ort der heutigen Sorbonne stunde, gewohnet. Die Hospitäler anlangend, so sind deren, ausser den bereits angeführten, noch les Enfants Rouges, Esprit und la Sainte Trinité; das Hospital des incurables, l'Hospital general, und verschiedene andere an den Vorstädten in der Zahl mehr als 40. zu mercken. Bey Gelegenheit der vielen Vergrösserungen dieser Stadt, sind auch die Stadt-Mauren zu verschiedenen Zeiten erweitert worden; wie denn die oben gemeldete Ville und Cité, König Philipp August zuerst mit Mauren umgeben hat, welches den Kirchen und Kirchspielen von S. Germain l'Auxerrois, S. *P*aul, S. Eustache, S. Martin, S. Nicolas des Champs und noch einigen andern von Carln dem V. geschehen ist. Zur Zeit Ludewigs XIII. wurden erst die Gegend von S. Roch und derer Thuilleries in die Stadt eingefasset. Ihr Gebiete, *P*arisis genannt, erstreckte sich vormahls bis an Pontoise einer Seits, und bis an Claye und la Brie auf der andern Seite. Diese gantze Gegend ist sehr wohl bewohnet, wie denn in einem umher liegenden Bezirck von 10. Meilen nicht weniger als tausend Dörffer und Schlösser zu finden sind. Vor Zeiten war Paris nur ein Bischöfflicher Sitz unter Sens gehörig. Im Jahr 1622. aber verwandelte Pabst Gregorius XV. denselben auf König Ludewigs XIII. Ansuchen in ein Ertz-Bißthum. Im Jahr 1674. wurde dieses Ertz-Bißthum zu der Würde eines Hertzogthums und Pairie, dem Ertz-Bischoffe, Francisco de Harley Chanvallon zu Liebe erhoben. Es sind auch in Paris 4. Abteyen, die von St. Genevieve und St. Victor, darinnen Canonici regulas S. Augustini, St. Germain des Prez, darinnen Benedictiner aus der Congregation St. Mauri, und die von St. Magloire, darinnen die *P*atres Oratorii. Ferner sind daselbst bey acht und viertzig Pfarr-Kirchen, achtzig Prioreyen, oder Collegial- und Caplan-Kirchen, viel Seminaria, und mehr als neuntzig Klöster. Die Nahmen derer dasigen berühmtesten und angesehensten Negotianten werden in dem Anhange der jetztflorirenden Kauffmannschafft zu befinden seyn.

Paris, Pario, Paradiso, eine alte Stadt in dem eigentlich so genannten Natolien, in Asien, am Mar di Marmora, allwo sie einen Hafen hat.

Paris-Aepffel, nennen einige die Coloquinten, davon an seinem Orte, im I. Bande p. 1253.

PARISATACO, siehe *Arbor tristis*, im I. Bande p. 249.

Pariser Commercien-Tractat, nennet man denjenigen Vergleich, welchen die Ansee-Städte im Jahre 1716. mit dem Könige in Franckreich, Ludewig XV. der Handlung halber getroffen haben, und vermöge dessen diese Städte sich verschiedene Commercien- und Schifffahrts-Freyheiten, auch andere Rechte und Privilegien bey Franckreich bedungen haben.

Pariser Geld- und Wechsel-Handlung, siehe unter Franckreich, im II. Bande p. 463.

Pariser Gewicht, ist von dem Deutschen einiger massen unterschieden, allermassen das Pfund zu Paris in zwey Marck, die Marck in 8. Untzen, die Untze in 8. Gros, oder Drachmas, die Drachma in 3. Deniers oder Scrupel, der Scrupel in 24. Gran, und also das gantze Pfund in 576. Gran getheilet wird. Ein mehrers siehe unter Franckreich, im II. Bande p. 463.

Pariser Handlung, siehe unter Franckreich, im II. Bande p. 463.

Pariser Pfennig, Frantzös. *P*arisis oder Denier Parisis, eine Rechen-Müntze, welche vor diesen eine rechte Müntze war, die zu Paris zu gleicher Zeit, wie die Tournois zu Tours geschlagen wurden. Die *P*arisis waren um ein Viertel stärcker, als die Tournois, dergestalt, daß das Pfund Parisis aus 25. Sous bestand, und das Pfund Tournois aus 20. Die Sous und Deniers nach Proportion. Man zählet noch in Pfunden, Sous und Deniers *P*arisis. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pariser Wechsel-Ordnung, siehe Frantzösische Wechsel-Ordnung, im II. Bande p. 474.

PARIS HERBA, siehe Einbeer, im II. Bande p. 179.

PARISIS, siehe Pariser Pfennig.

Paris-Körner, siehe Cardamomen, im I. Bande p. 1062.

Pariskraut, siehe Einbeer, im II. Bande p. 179.

Parita, eine kleine Stadt in Neu-Spanien, in Neu-America, hat einen bequemen Hafen an der Küste der Süd-See, und giebt dem Bay oder kleinen Meer-Busen, an welchem sie lieget, ihren Namen.

PARIUS LAPIS, weisser Marmor, ist das erste und beste Geschlecht des Marmors, wird sonderlich in Italien schön gefunden. Einige halten dafür, daß, wie die Chinesischen Gefässe durch künstliches Ausarbeiten der fetten und reinesten Theile der Erden, mit Vermischung des pulverisirten Sardonichsteins gemacht werden, also könnte solches auch wohl mit pulverisirtem weissen Marmor angehen, als welcher nicht weniger tüchtig, als der Sardonichstein dazu wäre. Siehe ein mehrers unter Marmor, im III. Bande p. 72.

Parizataco, ein Baum, siehe *Arbor Tristis*, im I. Bande p. 249.

Parma, Parmesan, Parmegiano, eine Landschafft in der Lombardie, welche gegen Norden und Westen an das Hertzogthum Mayland, gegen Osten an das Hertzogthum Modena, und gegen Süden an das Appeninnische Gebürge gräntzet, wodurch es von dem Genuesischen und Toscanischen Gebieth abgesondert wird. Das Erdreich ist fruchtbar am Getreyde, Wein, Oel, Hanff und Graß. Es bestehet aus 4. Theilen, welche sind das Hertzogthum Parma, das Hertzogthum Piacenza, der Stato di Buseto, und il Val di Taro. Das Hertzogthum Parma ist insonderheit der Oestliche Theil des gantzen Gebieths, längst dem Fluß Parma, von dem Po bis an das Apenninische Gebürge. Dieses Land hatte ehedem seinen besondern Hertzog, welcher dasselbe von dem Pabst zu Lehn trug, auch einen jährlichen Tribut von 16000. Scudi zum Zeichen der Ober-Herrschafft des Päbstlichen Stuhls, über selbige Länder, ohngeachtet des von dem Kayser und Deutschen Reiche dawider gethanen Wiederspruchs, welche diese Länder für deutsche Reichs-Lehen ausgaben, an den Pabst einrichten ließ. Die Haupt-Stadt dieses Hertzogthums gleiches Nahmens, liegt an dem Flusse Parma, ist groß und wohl bewohnet. Die Handlung von und auf diesen Platz geschiehet über Venedig, und bekommt man von dannen viele rohe und unbereitete Seide, wie auch den bekannten Parmesan-Käse.

Parmesan-Käse, kommt aus dem Hertzogthum Parma aus Italien, und wird aus Esels-Milch gemacht, siehe Käs, im II. Bande p. 1176.

PARNASSI GRAMEN, siehe Leber-Blümlein, im II. Bande p. 1301.

Parnassus-Gras, siehe Einblat, im II. Bande p. 181.

PARO, siehe *Pareau*, ingleichen Paros.

PAROLE, ist ein Wort, das eine sonderbare Versicherung bedeutet, Lat. Fides, Promissum. Daher nennet man jemand einen Mann von Parole, der sein Wort hält, und das erfüllet, was er versprochen hat. Die Parole zurück zu ziehen, bedeutet so viel als dasjenige retractiren, was man zuvor eingegangen. Lat. Promissum revocare.

PARONYCHIA, Nägel-Kraut, wächst gerne auf alten Gemäuern, an Wegen und im Felde. Es hat keine Blätter, weisse oder graulichte Blüthen, und breite Schötlein mit gar kleinen Saamen angefüllet. Es ist gar dienlam zu Nägel-Geschwüren und andern Geschwulsten der Finger. Siehe Mauer-Raute, im III. Bande p. 93.

PAROS, sind grosse Indianische Barquen, deren Vordertheil gemacht ist, wie das Hintertheil.

Paros, Paro, eine von den Cycladischen Inseln im Aegeischen Meer, wo man den vortrefflichen weissen Marmor bricht, und der Lapis Lydius gefunden wird, auf welchem man Gold und Silber zur Probe streicht. Sie heißt itzo Paxio, und gehöret den Türcken.

PARPIROLLE, ist eine kleine Savoyische Müntze, die zu Chambery geschlagen wird; sie ist von Kupffer, und hält 2. Deniers Silber. Es ist eine Art Sou. Es giebt noch andere Parpirolles, die man à la pepite Croix nennet; diese werden zu Gex geschlagen, und haben nur einen Denier 10. Grain fein Silber. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PARRE, siehe *Pareau*.

Parreggiren, heißt bey denen Kauffleuten vergleichen oder gleich machen, z. E. ich remittire zu Parreggirung unserer Rechnung, das ist, zu Saldirung und Gleichmachung unserer Rechnung.

PARS, Part, ein Theil oder Antheil, welchen jemand in einer Compagnie hat; partagiren, theilen, einem von etwas Part oder Nachricht geben: Er hat ein $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{4}$. Part in diesem Schiff oder Handlung; dieses ist a part, besonders, participiren, mit Antheil nehmen, Participant, einer der mit Theil nimmt; Particularia, besondere Theile. Schiffs-Parten heissen bey denen Kauffleuten der Antheil, welchen einer oder der andere an einer gantzen Schiffs-Ladung hat.

PARTANCE, siehe Abfahrt, im I. Bande p. 16.

PARTEMENT, siehe Abfahrt, im I. Bande p. 16.

PARTEMIUM, siehe *Matricaria*, im III. Bande p. 91.

PARTERES, ist ein Atlaß oder Damast, den man also nennet, weil er mit natürlichen Blumen bestreuet ist, die ihrer Mannigfaltigkeit wegen ziemlich wohl die Zierde eines Blumenbeets vorstellen. Sie sind in Franckreich erfunden, zu Amsterdam aber ziemlich grob nachgemacht worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PARTES METALLICÆ, siehe Kux, im II. Bande p. 1257.

Partey, siehe Partie.

PARTHENIUM NOBILE, Dod. siehe Chamillen, im I. Bande p. 1135.

PARTHENOPOLIS, siehe Magdeburg, im III. Bande p. 14.

Parthierer, (ausländische) Haußierer, Landstreicher und Stöhrer, werden insgemein diejenigen Crämer und auswärtigen Kauffleute genennet, welche allerhand fremde Waaren von Hause zu Hause tragen und verkauffen. Dergleichen gemeiniglich aus Italien, Franckreich und den Niederlanden auf deutschen Boden zu kommen, und solchergestalt eine Provintz nach der andern durchzustreichen pflegen. Wie sie denn daher der gemeine Pöbel auch mehrentheils nur Italiäner oder Frantzosen mit fremden Waaren nennet. Es werden aber diese Art Leute von vielen verworffen, weil sie nemlich ausser ihrem Vaterlande bloß in fremden Reichen und Staaten, mit ihrer Unterthanen heimlichem Schaden, Geld und Guth zusammen bringen, und, da sie sich zugleich allen Steuern und Abgaben entziehen, solches hernachmals aus dem

Lande

Lande schleppen, an dessen Statt aber mehr nicht, als allerhand auswärtige, Italiänische oder Frantzösische Waaren, deren man doch in Deutschland ausser dem Pracht und Staate gar wohl entbehren kan, herein bringen. Und ob zwar die Obrigkeit sonst das gröste Recht hat, dergleichen Parthierer und Haußirer aus ihrem Gebiete abzuweisen, indem es allerdings nicht allein an und vor sich selbst schon überaus billig, sondern auch dem gemeinen Wesen höchst zuträglich ist, daß ihre eigene Bürger und Unterthanen, da sie so schon die Last der öffentlichen Steuren und Abgaben übernehmen müssen, daher auch vor den Fremden und Ausländern gewisse Privilegien und Freyheiten geniessen, und also denjenigen Vortheil, welcher ihnen sonst von diesen entzogen wird, solchergestalt selbst gewinnen und an sich bringen; so ist doch dagegen bekannt, daß eben nicht vor allzulangem, als insonderheit das Reichs-Städtische Collegium auf dem vorseyenden Reichs-Tage zu Regenspurg auf die völlige Ausschliessung und Abweisung solcher Haußirer und Land-Streicher von den Deutschen Gräntzen unter Beybringung der wichtigsten Gründe und Ursachen angetragen, das Chur- und Fürstliche Collegium dennoch nicht in deren Vortrag willigen wollen. Inzwischen aber werden sie gleichwohl auch in einigen Ländern nicht gelitten.

Parthiererey, die zu Beschönung und Verblümung des Wuchers erdachte Räncke, Contracte und Parthiererey en sind ungültig, Tax-Ordn. t. vom Wucher. auch werden die Mäckler und Parthierer, so solche Contracte auf sich richten lassen, und derer jenigen, welche sich ihres Standes und Namens halber dafür schämen, Schand-Deckel sind, weder in noch ausserhalb der Märckte geduldet. Kux-Parthierer, welche in und ausser Landes die Leute ansetzen und hinterlistig betrügen, werden denenselben ihr Geld zu erstatten angehalten, und mit Gefängniß gestrafft. Artic. 1571. Berg-Ordn. a. 74. Die mit Kobold getriebene Parthiererey soll mit 500. Rthlr. oder Leibes-Straffe angesehen werden. Mand. 1683. Mand. 1686. Mand. 1701. und davon weder Restitution des Entwendeten, noch dessen Bezahlung liberiren. Mand. 1723. Ueberhaupt aber sind die Silber-Parthierer auf den Bergwercken gleich denjenigen zu bestraffen, so es gestohlen oder veruntrauet. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. Art. 54. §. 3. ingleichen Art. 75. und 76. Schlackenw. Zinn-Berg-Ordn. Art. 24. Ungar. Berg-Ordn. Art. 21. §. 3. Löhneyß. Berg-Ordn. P. III. Art. 29. Ist die Untreue groß, hat auch die erneuerte Constitution vom anvertraueten Gute statt. Königl. Churfürstl. Sächsische Resol. de A. 1709. §. 55. Siehe auch Kux- und Erz-Parthierer, im II. Bande p. 1259.

PARTICIPANTEN, Haupt-Participanten, werden bey den Ost- und West-Indischen Compagnien diejenigen genennet, welche das meiste Geld darzu herschiessen, aus welchen nachgehends die Häupter derselben, so man Directores oder Bewindhebber nennet, erwählet werden. Participiren, Theil, Antheil an etwas haben, Gemeinschafft und Genüß daran haben, ein Ding mit geniessen, oder zu geniessen haben.

PARTICULAIR-BILANTZ, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

Particular, Particulare, nennen die Alchymisten dasjenige Gemenge oder Präparat, womit sie ein schlechtes Metall in ein edleres zu verwandeln gedencken. Ein dergleichen Particular, welches das Silber zu Gold machen soll, und daher Particulare ad Solem genennet wird, findet man in Neumanns Prælect. Chemic. p. 450. allwo er davon versichert, daß er es unter allen für das beste halte, und befunden habe, daß es auch einiger massen die Kosten mit Nutzen wieder ersetze.

PARTICULAR-Bezahlung, Solutio Particularis, heißt, wenn der Schuldner das schuldige Capital nicht auf einmahl, sondern in verschiedenen Terminen oder Posten abträgt. Obgleich ein Gläubiger einen Theil seiner Schuld wider Willen anzunehmen nicht schuldig, so wird doch denen durch Krieg verarmten Schuldnern gestattet, die schuldige Capital-Summe particulariter und auf gewisse Termine zu bezahlen. Reichs-Abschiede von 1654. cf. Dec. 30. Rf. gr. 1661. §. 79. Welches Beneficium der Particular-Bezahlung aber der Schuldner, so das Seinige muthwillig verzehret, nicht zu geniessen hat. ib.

Partiden, siehe Partie.

Partiden des Journals, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

Partie, Partey, Partiden, Ital. Partite, die Rechnung; desgleichen eine Schuld, eine gewisse Summe Geldes, die man einem schuldig ist; ferner ein unvermutheter Glücks-Fall oder zugewiesene Partie einer vergnügten Heyrath, Amt, Dienst, oder anderen Condition. Eigentlich aber verstehet man dadurch die in derer Kauffleuten, Journalen oder Handlungs-Büchern, in Debet oder Credit befindlichen und niedergeschriebenen Negotien. Solche werden auch Handlungs-Partheyen oder Posten genennet. Daher sagt man: Tenir les Livres en Parties doubles, die Bücher nach Italiänischer Manier in doppelten Posten halten. Bisweilen bedeutet es auch überhaupt ein jedwedes Geschäffte oder Wechsel-Negotium. Z. E. eine Partey schliessen, einen Wechsel-Brief erhandeln, eine Negotiation schliessen, eine Partey abschreiben, das ist, zahlen, u. s. w.

PARTITE, siehe *Partie*.

Partkramer, vor diesem Sonnenkramer genannt, sonst auch Partierer, sind Leute, welche allerhand Waaren von andern Handwercks- und Kauffleuten erhandeln, und Partie-Weise in den Buden, nicht aber in Gewölbern, wiederum verkauffen; welcher Unterscheid sonderlich in Breßlau beobachtet wird.

PARVAS, ein Indianisches kühlendes Kraut, welches sehr theuer.

PARU GIDDE, ein Indianisches Gewächse, davon die Früchte einer Birne, der Baum aber einem Mispel-Baum ähnlich ist.

Parvoim- oder Parwaim-Gold, siehe Gold, im II. Bande p. 651.

Paruque, siehe Perucke.

Parwaim-oder Parvoim-Gold, siehe Gold, im II. Bande p. 651.

PARY, al Pary, wird in dem Wechsel-Negotio genannt, wenn bey Er- und Verhandlung eines Wechselbriefes 100. vor 100. gegeben und empfangen, und also dieserwegen kein Agio bezahlet wird. Es ist aber dieses Pary eigentlich nichts anders, als eine genaue Egalität oder Vergleichung derer Müntzen und Wechsel-Sorten von einem Ort gegen

dem andern, anbey aber auch der delicateste, essentielleste und denen meisten unbekanteste Punct in dem Wechsel-Commercio, und muß das Pary nach dem Valor, oder des Werths an Schrot und Korn der Fremden gegen der Einheimischen jeden Orts Müntze gesuchet werden; folglich ein jeder, der solches zu berechnen lernen will, vor allen Dingen sich angelegen seyn lassen, die ausländische, so wohl reale als fingirte Müntzen sich wohl bekannt zu machen, wovon aufs kürtzeste, und zwar welches am nothwendigsten zu wissen, hiermit gezeiget werden soll. Wann nun vor einiger Zeit die Species-Reichsthaler im Heil. Röm. Reich auf 2. Gulden gesetzet worden; so ist leicht zu begreiffen, daß 100. Species-Rthlr. oder 200. Fl. Reichs-Corrent $133\frac{1}{3}$. Rthlr. Corrent machen, und man diese $133\frac{1}{3}$. Rthl. gegen 100. Rthl. Banco in Hamburg vor al Pary halten könne. Nachdem aber in der Banco zu Hamburg die Species-Rthl. in lauter alten, gerechten und wichtigen, nach dem alten Schrot und Korn ausgemüntzten harten 2. Löthigen Species-Rthl. bestehen, so findet sich, daß das Pary von $133\frac{1}{3}$. Rthl. Corrent in etwas differiret, zumalen ein Louis Blanc, oder ein alter Frantzösischer Thaler wenigstens 3. Kl. geringer ist, als ein solcher alter Sächsischer oder Städtischer Thaler, und könte solchemnach z. E. $133\frac{1}{3}$. Rthl. Sächs. Corrent oder Lüneb. $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. Stück gegen 100. Rthl. Banco in Hamburg als al Pary zum Fundament dienen; welches dem innerlichen Werth beyderley Species näher komt. Wann nun das Sächsische Corrent bey 2. pro Cento besser, als Nürnberg- Augspurg- Wien- und Breßlauer-Corrent und Franckfurter Edict-Geld gehalten wird; als wird gefragt: wie solchergestalt auf diese letztere Oerter das al Pary, gegen 100. Rthl. Hamburger Banco-Geld seyn müsse? Fac. 136. Nürnberger-Corrent gegen 100. Rthl. Banco-Geld in Hamburg. Auf diese Weise kan das Pary per Amsterdam gegen Banco-Geld auch berechnet werden; gegen Corrent- oder Cassa-Geld in Holland aber, kommt das Pary auf $128\frac{8}{15}$. Rthl. Reichs-Corrent. Wann nun ein Holländischer oder Burgundischer Species-Thaler in Nürnberg 1. Fl. 56. Kl. werth ist, so macht $128\frac{8}{15}$. Rthl. Nürnberger-Corrent gegen 100. Rthl. Cassa-Geld in Amsterdam al Pary. Bey diesen und allen andern Wechseln aber ist wohl zu mercken, daß nicht allezeit der innerliche Valor eines Geldes gegen das andere den Preis hoch oder niedrig mache, sondern der Handlung ihren Lauff; auch der remittirenden und traßirenden ihre wenige, oder grössere Anzahl, und was sonsten vor Ursachen seyn möchten. Wie denn seit kurtzer Zeit der Wechsel von Nürnberg auf Amsterdam bis auf 138. pro Cento gestiegen, ja gar auf 140. Was das Pary nach Venedig anbelangt; so solte wohl, wie vor langen Jahren, ein Ducat di Banco gegen Species-Rthl. al Pary seyn. Allein man befindet anjetzo, daß die Müntzen fast aller Orten wegen ihrer Verhöhung geringer worden, und kan man besser nicht thun, als daß man sich nach der innerlichen Bonität und des Gewichts der ausländischen Müntz-Sorten richte. Zum Exempel: Die Venetianische, Mayländische und alte Florentiner Ducatons halten in der Feine 11. ℔. 8. Gr. und wiegt das Stück 1. Onc. 1. ℔. 12. Gr. welche zu Venedig in Moneta piccola, oder erhöhetem Corrent vor 11. ℒ. 15. Soldi unter den Kauffleuten dermalen angenommen werden, in Nürnberg aber 2. Fl. 24. Kl. gelten. Auf diesem Fuß das Pary zu finden, macht $179\frac{1}{3}$. Fl. Corrent gegen 100. Duc. di Banco in Venedig al Pary. Die Ongari oder Ducaten gelten in Nürnberg 4. Fl. $7\frac{1}{2}$. Kl. al Marco und in Venedig $20\frac{1}{7}$. ℒ. in erhöhetem Corrent, so 18. pro Cento dermalen gegen gutes Corrent differiret. Fragt sich: wie auf solchem Fuß das Pary zwischen diesen Plätzen seyn werde. Antwort: $179\frac{1}{3}$. Fl. Corrent in Nürnberg sind al Pary gegen 100. Duc. di Banco in Venedig. Von Nürnberg nach Londen könte das Pary auf 8. Fl. $53\frac{1}{3}$. Kl. gegen 1. ℒ. Sterl. gehalten werden: Die Ursache ist, weil ein Louis Blanc oder Frantzösischer Thaler in Londen p. 54. ℔. Sterl. angenommen wird, macht 8. Fl. $53\frac{1}{3}$ Kl. al Pary gegen 1. ℒ. Sterl. in Londen. Die Louis d'Or gelten jetzt in Nürnberg 7. Fl. 26. Kl. Corrent, und in Londen $17\frac{1}{2}$. Schilling Sterling; wie repondirt demnach das Pary auf diesen Fuß dieser 2. Plätzen? Antw. 8. Fl. $29\frac{5}{7}$. Kl. Corrent al Pary gegen 1. ℒ. Sterl. in Londen. Die gewichtige Englische Kopffstück gelten in Nürnberg 26. Kl. und in Londen 1. ß. Sterl. wie repondirt auf diesen Fuß das Pary? 8. Fl. 4. Kl. Corrent, wäre das Pary gegen 1. ℒ. Sterling. Von Amsterdam auf Hamburg ist das Pary $33\frac{1}{3}$. Stüyver vor 1. Thl. von 32 ß. Lübs in Hamburg, weilen die Banco-Species dieser Orten in gleichem Valor, Geld um Geld, und ohne Verlust ist, der Rthl. in Amsterdam 50. Stuyver, und in Hamburg 48. ß. Lübs gerechnet wird, so macht es $33\frac{1}{3}$. Stüyver al Pary gegen 1. Thl. von 32. ß. Lübs in Hamburg. Von Amsterdam auf Londen ist das Pary $37\frac{1}{27}$. ß. Flämisch, per 1. ℒ. Sterl. und wird bewiesen nach dem Fuß des Reichs-Thalers di Banco, so in Londen auf 54. ℔. Sterl. gehalten wird. Ist demnach vor 1. ℒ. Sterl. in Londen al Pary. Von Amsterdam auf Venedig ist das Pary a $89\frac{1}{4}$. ℔. per 1. Ducato di Banco. Dieses wird bewiesen nach dem Fuß eines Ducatons, so in Amsterdam vor 60. Stüyver di Banco, und in Venedig vor $11\frac{3}{4}$. ℒ. in erhöhetem Corrent ausgegeben wird. Der Sept'Aggio in Venedig ist dermalen 18. pro Cento, macht es also $89\frac{1}{4}$. Grot di Banco in Amsterdam vor 1. Duc. di Banco in Venedig al Pary. Von Amsterdam auf Dantzig ist das Pary a $278\frac{2}{3}$. Pohln. Gr. und wird solcher gefunden nach dem Fuß des Kayserlichen oder Pohlnischen Species-Thalers, so dermahlen 116. Gr. und in Amsterdam 100. ℔. gilt, wie folgends zu sehen, und zwar erstlich nach dem alten Thaler. 216. Groschen Pohln. per 1. ℒ. VIs. al Pary, zweytens nach dem Corso: $278\frac{2}{3}$. Pohl. Gr. per 1. ℒ. VIs. in Amsterdam al Pary. Von Amsterdam auf Cadix wird das Pary gefunden nach dem Fuß des Pezzo d'Otto Reali von 272. Maravedis, derer 285. vor 1. Rthl. di Banco gehalten werden, kommt demnach das Pary vor 1. Ducato von 375. Maravedis Moneta Vecchia auf $131\frac{11}{19}$. ℔. di Banco, macht $131\frac{11}{19}$. ℔. di Banco vor 1. Duc. von 375. Maravedis Moneta Vecchia in Cadix al Pary. Von Hamburg auf Venedig ist das Pary $85\frac{2}{3}$. ℔. VIs. und kan solches über Amsterdam gesuchet und gefunden werden, thut $85\frac{2}{3}$. ℔. VIs. in Hamburg vor 1. Duc. di Banco in Venedig al Pary. Von Hamburg nach Cadix ist das Pary $126\frac{1}{3}$. ℔. VIs. p. 1. Duc. von 375. Maravedis Moneta Vecchia, und wird solches gleich-

gleichfalls über Amsterdam gewiesen, und thun demnach 126⅓. ß. beynahe vor 1. Duc. von 375. Maravedis in Cadix al Pary. Von Hamburg nach Madrit ist das Pary 101⅓. ß. VIs. per 1. Duc. von 375. Maravedis Moneta Nova, und wird solches durch dem Ducato Moneta Vecchia gewiesen. Von Hamburg nach Lissabon ist das Pary 48⅙. ß. VIs. vor 1. Crusado von 400. Rees, und kan solches über Amsterdam bewiesen werden, thut 48⅙. ß. VIs. vor 1. Crus. von 400. Rees in Lissabon al Pary, oder macht 48⅙. ß. VIs. in Hamburg vor 1. Crusado von 400. Rees in Lissabon al Pary. Von Hamburg nach Londen ist das Pary 35⅝. ß. VIs. vor 1. L. Sterl. und wird solches auf dem Fuß von 54. ß. Sterling per 1. Rthl. di Banco gefunden, macht 35⅝. ß. VIs. vor 1. L. Sterl. in Londen al Pary. Von Londen nach Venedig ist das Pary 48⅓. ß. Sterl. vor 1. Duc. di Banco, solches zu beweisen wird das Pary von Amsterdam nach Venedig zum Fundament genommen, macht 48⅓. ß. Sterl. per 1. Duc. di Banco in Venedig al Pary. Von Londen nach Genua, Livorno und Cadix ist das Pary 51½. ß. Sterl. vor 1. Pezzo d'Otto Reali, und wird über Amsterdam gleichfalls bewiesen, macht 51½. ß. Sterl. per 1. Pezzo d'Otto Reali in Genova, oder Livorno, oder Cadix al Pary. Von Londen nach Lissabon ist das Pary 68$\frac{7}{10}$. ß. Sterl. vor eine Mille Rees, nach dem Fundament des in Amsterdam angezeigten Pary nach Lissabon, als folget: 400. Rees thun 50$\frac{154}{177}$. ß. in Amsterdam al Pary. 100. ß. in Amsterdam thun 54. ß. Sterling al Pary in Londen. Wie viel machen 1000. Rees? Antw. 68$\frac{7}{10}$. ß. Sterl. p. 1. Mille Rees al Pary in Lissabon. Von Venedig auf Mayland ist das Pary 156⅓. Soldi di Banco p. 1. Scudo von 117. Soldi Imperiali. Dieses wird bewiesen durch den Filippo, so in Venedig 8. L. 10. Soldi Correnti, und in Mayland 140. Soldi Correnti di Milano, oder 106. Soldi Imperiali, geb- und gangbar ist, und auf folgende Weise procediret werden muß, als 106. Soldi Imperiali thun 170. Soldi Correnti in Venedig. 120. Soldi Correnti thun 100. Soldi di Banco. Wie viel 1. Scudo von 117. Soldi Imperiali? 156⅓. Soldi p. 1. Scudo von 117. Soldi Imperiali im Mayland al Pary. Von Venedig auf Genua ist das Pary 102⅛. Soldi di Banco vor 1. Scudo de 4. L. Correnti in Genua, so bewiesen wird mit dem Genouino oder Scudo d'Argento, so in Venedig 11. L. 14. Soldi Correnti, und in Genua 7. L. 12. Soldi Correnti gilt, wird folgendergestalt gerechnet: 152. Soldi oder 1. Sc. d'Argento gilt 234. Soldi Correnti in Venedig. 120. Soldi Correnti thun 100. Soldi di Banco. Wie viel thun 80. Soldi oder 1. Scudo von 4. L.? macht 102⅓. Soldi in Venedig p. 1. Scudo de 4. L. in Genua al Pary. Von Venedig auf Livorno ist das Pary 94⅓. Pezzi d'Otto Reali vor 100. Duc. di Banco, und wird bewiesen durch den Scudo oder Silber-Cronen, so in Venedig per 9⅗. L. Correnti, und in Livorno per 7. L. angenommen wird, und der Pezzo d'Otto Reali p. 5¾. L. folgendergestalt: 100. Duc. di Banco thun 120. Duc. Correnti. 1. Duc. macht 6⅕. L. in Venedig. 9⅗. L. oder 1. Silber-Cron. 7. L. in Livorno 5¾. L. in Livorno 1. Pezzo. Wie viel thun 100. Duc. di Banco? 94⅓. Pezzi d'Otto Reali p. 100. Duc. di Banco in Venedig al Pary. Von Venedig auf Florentz ist das Pary 72½. Scudi de 7½. L. vor 100. Duc. di Banco, und wird gleichfalls durch den Scudo oder Silber-Cronen bewiesen, gilt in Venedig 9⅗. L. und in Florentz 7. L. und der Scudo di Cambio wird vor 7½. L. gerechnet. 100. Duc. di Banco thun 120. Duc. Correnti. 1. Duc. macht 6⅕. L. 9⅗. L. oder 1. Silber-Cron 7. L. in Florentz. 7½. L. in Florentz machen 1. Scudo di Cambio. Wie viel 100. Duc. di Banco in Venedig? 72⅓. Sc. di Cambio p. 100. Duc. di Banco al Pary. Von Venedig nach Rom ist das Pary 52½. Sc. di Stampa vor 100. Duc. di Banco, und wird bewiesen durch den Scudo di Papa vor 10 Giuly, welcher in Venedig 9$\frac{3}{10}$. L. Correnti gilt, und 1525. Scudi di Papa in Rom 1000. Scudi di Stampa machen, wird auf folgende Weise berechnet, als: 100. Duc. di Banco thun 120. Duc. Correnti. 1. Duc. Correnti macht 6⅕. L. 9$\frac{3}{10}$. L. thun 1. Sc. di Roma. 1525. Sc. di Roma thun 1000. Sc. di Stampa. Wie viel thun 100. Duc. di Banco? 52½. Sc. di Stampa in Corrента vor 100. Duc. di Banco in Venedig al Pary. Von Venedig nach Neapolis ist das Pary 10[illegible]. Duc. del Regno vor 100. Duc. di Banco in Venedig, so bewiesen wird durch den Zecchino, so in Venedig 17¾. L. Correnti und in Neapolis 26. Carlini gilt, 10. Carlini machen 1. Duc. del Regno, als: 100. Duc. di Banco thun 120. Duc. Correnti. 1. Duc. Correnti macht 6⅕. L. 17¾. L. oder 1. Zecchino 26. Carlini in Neapolis. 10. Carlini thun 1. Duc. del Regno. Wie viel thun 100. Duc. di Banco in Venedig? 109. Duc. di Regno beynahe, vor 100. Duc. di Banco in Venedig al Pary. Auf solche Weise, wenn man der Ausländischen so wohl realen als fingirten Müntzen wohl kundig ist, kan das Pary von einem jeden Ort gegen dem andern leicht und sicher gefunden werden, obwol nicht möglich solches so accurat zu treffen, daß nicht eine kleine Differentz, wegen der continuirlichen Veränderungen der Müntzen und deren Valors sich zeigen solte; so hat man doch sich zu versichern, daß die oben vorgeschriebene Pary dermahlen dem Lauff der Wechsel am nächsten kommen, und wird hoffentlich also schon genug seyn, was zu deren Erläuterung dienen kan. Von Amsterdam auf Lissabon wird das Pary gefunden nach dem Valor des Pezze d'Otto Reali, oder Stück von Achten, welcher in Lissabon vor 750. Rees gehalten wird, und in Amsterdam 1$\frac{373}{272}$. Pezze d'Otto Reali 100. ß. di Banco al Pary machen, daß also auf diesen Fuß der Crusado a 50$\frac{154}{177}$ ß. di Banco zu gestehen kommt, wie folgt: 750. Rees thun 1. Pezzo oder 272. Maravedis. 285. Marav. oder 1$\frac{13}{272}$. Pezzi thun 100. ß. Banco in Amsterdam. Wie viel thun 400. Rees oder der Crusado? macht 50$\frac{154}{177}$. ß. die Banco al Pary. Von Amsterdam nach Livorno und Genua wird das Pary gleichfalls nach dem Fuß von 285. Marav. gefunden, und 95$\frac{25}{177}$. ß. di Banco p. Pezzo gerechnet, macht 95$\frac{25}{177}$. ß. Banco al Pary vor 1. Pezzo. Sonst ist nicht zu läugnen, daß die nach dem Pary eingerichtete, und andere Wechsel-Tabellen, ein Werck ist, so viel Mühe und Arbeit gekostet, wenig aber oder gar keinen Nutzen schaffen, indem die meisten, sonderlich diejenigen, welche in Wechsel-Wesen wenige Wissenschafft haben, derer sich nicht zu bedienen wissen, und machen sie nur irre. Ein verständiger Kauffmann aber hat solcher gar nicht vonnöthen, weil er so wohl lieber, als auch viel leichter und gewisser, seine Wechsel-Arbitri dem ordinairen Gebrauch nach ausrechnet, als den Kopff durch die Tabellen zerbricht.

Derowe-

Derowegen haben wir auch vor rathsam erachtet, solche Tabellen insgesamt wegzulassen. Indessen aber wird vielleicht nicht undienlich seyn, denen Liebhabern der Wechsel zum Beschluß zu fernerer Uebung und Exercirung ihrer Gedult folgende curieuse Aufgabe, die vorkommenden Wechsel-Rechnungen nach ihrem ordentlichen Pary zu resolviren, beyzufügen: Z. E. Amsterdam hat 1000. Rthlr. die will sie durch alle vornehmste Plätze in Europa valiren machen, und remittirt solche erstlich auf Madrit a 102. ℔. vor 1. Duc. Moneta Nova, mit Ordre, solche a 650. Maravedis p. 1. Scudo di Stampa nach Rom zu remittiren, und Rom wieder a 164. ℔. auf Amsterdam. Amsterdam remittirt dem Provenuto wieder auf Cadix a 125. ℔. vor 1. Duc. Moneta Vecchia, mit Ordre, solchem auf Meyland a 120. Soldi Corrente p. 1. Pezzo zu remittiren, und von dar a 112. ℔. vor 1. Scudo von 117. Soldi Imperiali wieder auf Amsterdam. Amsterdam remittiret dem Provenuto wieder auf Lissabon a 46. ℔. p. 1. Crusado von 400. Rees, mit Ordre, solchem auf Venedig a 730. Rees p. 1. Duc. di Banco zu remittiren, und Venedig nach Florentz a 74. Scudi d'Oro, p. 100. Duc. di Banco, Florentz aber wieder a 120. ℔. auf Amsterdam. Amsterdam remittiret dem Provenuto wieder auf Venedig a 90. ℔. p. 1. Duc. di Banco, mit Ordre, solchen auf Bolzano a 135. Marchetti, p. 1. Scudo von 93. Kl. Giro zu remittiren, und von dar a 98. ℔. wieder auf Amsterdam. Amsterdam remittirt dem Provenuto wieder auf Livorno a 93. ℔. p. 1. Pezzo, mit Ordre, solchen auf Rom a 116. Soldi p. 1. Pezzo zu remittiren, von dar nach Bologna a 120. Scudi de 85. Bologna vor 100. Scudi de 10. Giuly, und von dar wieder nach Amsterdam a 92. ℔. Amsterdam remittirt dem Avanzo wieder auf Genua a 92. ℔. p. 1. Pezzo, mit Ordre, solchen nach Meyland a 78. Soldi Imperiale p. 1. Scudo de 4. L. zu remittiren, von dar nach St. Gallen a 16. Kl. p. 1. L. Corronte, und von dar wieder auf Amsterdam a 107. Kl. p. 1. Rthl. di Banco. Amsterdam remittirt dem Provenuto wieder auf Genff a 22. ℔. p. 1. Rthlr. Species, mit Ordre, solchem nach Lion a 118. Scudi p. 100. Rth. Species zu remittiren, von dar nach Venedig a 85. Duc. di Banco p. 100. Scudi, von dar nach Neapolis a 92. Duc. di Banco, p. 100. Duc. di Regno, und von dar wieder auf Amsterdam a 86. ℔. Amsterdam remittirt dem Avanzo wieder auf Lion a 76. ℔. p. 1. Scudo, mit Ordre, solchem nach Genua zu remittiren a 70. Sols p. 1. Pezzo, von dar nach Nove a 124. Scudi d'Argento p. 100. Scudi di Marche, und von dar wieder auf Amsterdam a 176. ℔. Amsterdam remittirt dem Provenuto nach London a 34. ß. 4. ℔. VIs. p. 1. L. Sterl. mit Ordre, solchem nach Venedig zu remittiren a 52. ℔. Sterl. p. 1. Duc. di Banco, von dar nach Meyland a 154. Marchetti vor 1. Scudo de 117. Soldi Imperiale, von dar nach Nove a 180. Soldi Imperiale per 1. Scudo di Marche, von dar nach Ancona a 164. Scudi d'Oro p. 100. Scudi di Marche, und von dar wieder auf Amsterdam a 105. ℔. Amsterdam giebt dem Cours des Corrent- oder Cassa-Gelds gegen Banco a 104. pro Cento, und remittirt dem Avanzo wieder auf Leipzig a 39. Stüyver Corrent p. 1. Rthl. Corrent, mit Ordre, solchem nach Hamburg a 133. pro Cento zu remittiren, von dar nach Venedig a 86. ℔. p. 1. Duc. di Banco, von dar nach Lucca a 82. Scudi d'Oro p. 100. Duc. di Banco, und von dar wieder nach Amsterdam a 110. ℔. Amsterdam remittirt wieder seinem Avanzo nach Franckfurt a 126. Rthlr. Corrent p. 100. Rthl. Cassa-Geld, mit Ordre, solchen nach Venedig a 118. Fl. Wechsel-Geld p. 100. Duc. di Banco zu remittiren, (der Cours in Franckfurt des Corrent- gegen Edict-Gelds ist a 5. pro Cento, und Edict- gegen Species-Geld a 128. pro Cento.) Venedig soll dem Avanzo nach St. Gallen a 162. Fl. p. 100. Duc. di Banco remittiren. St. Gallen nach Augspurg a 110. Fl. p. 100. Fl. Giro, und Augspurg wieder auf Amsterdam a 107. Rthl. Giro p. 100. Rthlr. di Banco. Amsterdam remittirt dem Avanzo wieder auf Dantzig a 264. Groschen vor 1. L. Flämisch, mit Ordre, solchen nach Leipzig a 228. Groschen p. 1. Ducat d'Oro, welche in Leipzig 66. gute Groschen gelten, zu remittiren, von dar auf Nürnberg a 103. Rthlr. Corrent von 100. Rthl. in Leipzig, und Nürnberg wieder auf Amsterdam a 136. Rthl. Corrent p. 100. Rthl. di Banco. Amsterdam remittirt dem Provenuto wieder auf Hamburg a $33\frac{1}{3}$. Stüyver p. 1. Thlr. von 32. ß. Lübs, mit Ordre, solchen nach London a 34. ß. Flämisch p. 1. L. Sterling zu remittiren, von dar nach Lissabon a 5. ß. 6. ℔. Sterl. p. 1000. Rees, von dar nach Genua a 740. Rees p. 1. Pezzo, von dar nach Venedig a 102. Marchetti di Banco p. 1. Scudo de 4. L. von dar auf Rom a 54. Scudi di Stampa p. 100. Duc. di Banco, von dar nach Barcelona a 20. Soldi p. 1. Scudo de 10. Giuly, und von dar wieder auf Amsterdam a 129. ℔. p. 1. Duc. de 24. Soldi. Amsterdam remittiret dem Provenuto wieder nach Lille a 128. pro Cento, mit Ordre, solchen auf Paris zu remittiren a 95. ℔. p. 1. Scudo de 3. L. von dar nach London a 43. ℔ Sterl. p. 1. Scudo, von dar nach Livorno a 54. ℔. Sterl. p. 1. Pezzo, von dar nach Venedig a 104. Duc. di Banco p. 100. Pezzi von dar nach Augspurg a 95. Rthl. Giro (l'Agio des Wechsel-Gelds gegen Corrent in Augspurg ist 26. pro Cent) p. 100. Duc. di Banco, von dar nach Paris a 102. Rthl. Corrent p. 100. Scudi de 3. L. von dar nach Cadix a 14. L. 1. Pistole, und 105. Pistolen p. 100. Louis d'Or in Paris, von dar 530. Maravedis p. 1. Scudo di Marche p. Nove, von dar auf Mayland a 180. Soldi Imperiale p. 1. Scudo di Marche, von dar nach Lion a 78. Soldi Imperiale p. 1. Scudo de 3. L. von dar nach Franckfurt a 106. Rthl. Moneta p. 100. Scudi, von dar nach London a 132. pro Cento, von dar wieder auf Amsterdam a 35. ß. 10. ℔. VIs. p. 1. L. Sterl. Amsterdam remittirt dem Provenuto wieder nach Breßlau a 37. Stüyver di Banco p. 1. Rthl. Corrent, mit Ordre, solchen nach Leipzig zu remittiren a 102. Rthl. p. 100. Rth. in Leipzig, von dar nach Coppenhagen a 118. Rthl. Corrent p. 100. Rthl. in Dänischen Cronen, und von dar wieder nach Amsterdam a 114. Rth. in Cronen p. 100. Rthl. Cassa- oder Corrent-Geld, (der Agio gegen Banco ist a 4. pro Cento.) Nun fragt sichs wie viel 1000. Rthl. bey endlichem Ritorno werden rendiret haben? Fac. - -

Diese Aufgabe ist zu dem Ende gemachet worden, um zu weisen, welchergestalt durch die wundernswürdige Regul de Suite, oder Ketten-Regul, alle Plätze an einander gebunden, und wie damit muß procediret werden, gleich aus folgendem Satze zu ersehen seyn wird:

Amster-

Amſterdam	1.	Rthlr.	=	=	=	100. ℔ di Banco.
	102.	℔	=	=	=	1. Duc. moneta nova à Madrit.
	1.	Duc.	=	=	=	375. Maravedis.
	650.	M.	=	=	=	1. Sc. di Stampa in Rom.
	1.	Sc.	=	=	=	164. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	125.	℔.	=	=	=	1. Duc. moneta Vecchia a Cadix.
	1.	Duc.	=	=	=	375. Maravedis.
Amſterdam	272.	M.	=	=	=	1. Pezzo d' Otto reali.
	1.	Pezzo	=	=	=	120. Soldi Correnti a Milano.
	140.	Soldi	=	=	=	106. Soldi Imperiali.
	117.	Soldi Impfi	=	=		1. Filippo, a Scudo.
	1.	Scudo	=	=	=	112. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	46.	℔	=	=	=	400. Rees a Liſſabon.
	730.	R.	=	=	=	1. Duc. di Banco a Venetia.
	100.	Duc. B.	=	=	=	74. Scudi d' Oro a Fiorenza.
	1.	Scudo	=	=	=	120. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	90.	℔.	=	=	=	1. Duc. di Banco a Venetia.
	1.	Duc.	=	=	=	124. Marchetti.
	135.	Marchetti	=	=	=	1. Rthr. oder 93. kl. Giro a Bolzano.
	1.	Rthlr.	=	=	=	98. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	93.	℔.	=	=	=	1. Pezzo a Livorno.
	1.	Pezzo	=	=	=	116. Soldi a Roma.
	133⅓.	Soldi	=	=	=	1. Scudo de 10. Giuly a Roma.
	100.	Scudi	=	=	=	120. Scudi de 85. Bol. a Bologna.
	1.	Scudo	=	=	=	92. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	92.	℔.	=	=	=	1. Pezzo a Genua.
	1.	Pezzo	=	=	=	5. L. Corrente.
	4.	L.	=	=	=	78. Soldi Imperiale a Milano.
	106.	Soldi Imple	=	=		140. Soldi Corrente.
	20.	Soldi	=	=	=	16. Carant. a San Gallo.
	107.	Carant	=	=	=	1. Rthlr. di Banco a Amſterdam.
	1.	Rthlr.	=	=	=	100. ℔.
Amſterdam	92.	℔	=	=	=	1. Rthlr. a Geneve.
	100.	Rthlr.	=	=	=	118. Scudi de 3. L. Torneſi a Lione.
	100.	Scudi	=	=	=	85. Duc. di Banco a Venetia.
	92.	Duc.	=	=	=	100. Ducati de 5. Tari a Napoli.
	1.	Duc.	=	=	=	86. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	76.	℔.	=	=	=	1. Scudo de 3. L. Torneſi a Lione.
	1.	Scudo	=	=	=	60. Sols.
	70.	Sols	=	=	=	1. Pezzo a Genua.
	1.	Pezzo	=	=	=	100. Soldi.
	152.	Soldi	=	=	=	1. Scudo d' Argento.
	124.	Scudi	=	=	=	100. Scudi di marche a Nove.
	1.	Scudo	=	=	=	176. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	412.	℔.	=	=		240. ℔. Sterling a Londen.
	52.	℔.	=	=	=	1. Duc. di Banco a Venetia.
	1.	Duc.	=	=	=	124. Marchetti.
	154.	Marchetti		=	=	117. Soldi Imperiale a Milano.
	180.	Soldi Imple		=	=	1. Scudo di Marche a Nove.
	100.	Scudi	=	=	=	164. Scudi d' oro a Ancona.
	1.	Scudo	=	=	=	105. ℔. a Amſterdam.
	100.	℔. Banco		=	=	104. ℔. Corrente.
Amſterdam	78.	℔.	=	=	=	1. Rthlr. Corrente a Leipzig.
	133.	Rthlr.	=	=	=	100. Rthlr. di Banco a Hamburg.
	1.	Rthlr.	=	=	=	96. ℔. VIs.
	86.	℔.	=	=	=	1. Duc. di Banco a Venetia.
	100.	Ducati	=	=	=	82. Scudi d' Oro a Lucca.
	1.	Scudo	=	=	=	110. ℔. a Amſterdam.
	100.	℔.	=		=	1. Rthlr.
	110.	Rthlr. Banco	=			104. Rthlr. Corrente.
Amſterdam	100.	Rthlr. a Amſt.	=	=		126. Rthlr. Corrente a Franckfurt.
	100.	Rthlr.	=	=	=	105. Rthlr. d' Edicto.
	128.	Rthlr.	=	=	=	100. Rthlr. Species.
	1.	Rthlr.	=	=	=	90. Carantani.
	100.	Carant.	=	=	=	82. Carant. di Cambio.
	60.	Carant.	=	=	=	1. Fl. di Cambio.
	118.	Fl.	=	=	=	100. Duc. di Banco a Venetia.
	100.	Duc.	=	=	=	162. Fl. a San Gallo.

	110. Fl. = = =	100. Fl. di Cambio a Augusta.
	1. Fl. = = =	60. Carantini.
	90. C. = = =	1. Rthlr. di Cambio.
	107. Rthlr. = = =	100. Rthlr. di Banco a Amsterdam.
	1. Rthlr. = = =	100. ℔.
I. L. VIs. oder	240. ℔ = = =	264. Groſſi a Dantzig.
	228. Groſſi = = =	1. Ducati d' Oro a Leipzig.
	1. Duc. = = =	66. Groſſi Buoni.
	24. Groſſi = = =	1. Rthlr. Corrente.
	100. Rthlr. = = =	103. Rthlr. Corrente a Nürnberg.
	136. Rthlr. = = =	100. Rthlr. Banco a Amſterdam.
	1. Rthlr. = = =	50. Stuyver.
Amſterdam	33⅓. Stuyver = = =	32. Soldi Lubs a Hamburg.
	6. Soldi Lubs = =	1. Soldo VIs.
	34. Soldi VIs. = =	240. ℔. Sterling a Londen.
	66. ℔. Sterl. = = =	1000. Rees a Lisbona.
	740. Rees = = =	1. Pezzo a Genua.
	1. Pezzo = = =	5. L. Corrente.
	4. L. = = =	102. Marchetti a Venetia.
	124. Marchetti = = =	1. Duc. di Banco.
	100. Duc. Banco =	54. Scudi di Stampa a Roma.
	1000. Scudi St. = =	1525. Scudi de 10. Giuly.
	1. Scudo = = =	20. Soldi a Barcelona.
	24. Soldi = = =	129. ℔. a Amſterdam.
Amſterdam	100. ℔. = = =	1. Rthlr. di Banco.
	100. Rthlr. = = =	128. Rthlr. a Lilla.
	1. Rthlr. = = =	96. ℔.
	95. ℔. = = =	1. Scudo de 3. L. a Paris.
	1. Scudo = = =	43. ℔. Sterling a Londen.
	54. ℔. Sterl. = = =	1. Pezzo a Livorno.
	100. Pezzi = = =	104. Duc. di Banco a Venetia.
	100. Duc. Banco = =	95. Rthlr. di Cambio a Augſpurg.
	100. Rthlr. = = =	126. Rthlr. Corrente.
	102. Rthlr. = = =	100. Scudi de 3. L. a Paris.
	1. Scudo = = =	3. L. Torneſi.
	14. L. = = =	1. Doppia.
	100. Doppie = = =	105. Doppie a Cadis.
	1. Doppia = = =	1088. Maravedis.
	530. Marav. = = =	1. Scudo di marche a Nova.
	1. Sc. marche = = =	180. Soldi Imperiale a Milano.
	78. Soldi Impli = =	1. Scudo de 3. L. a Lione.
	100. Scudi = = =	106. Rthlr. Moneta a Franckfurth.
	1. Rthlr. = = =	90. Carantani.
	400. Carantani = = =	1. L. Sterling a Londen.
	132. L. = = =	100. L. detti.
	1. L. Sterl. = = =	430. ℔. di Banco a Amſterdam.
	2. ℔. = = =	1. Stuyver.
Amſterdam	37. Stuyver = = =	1. Rthlr. Corrente a Breslau
	102. Rthlr. = = =	100. Rthlr. Corrente a Leipzig.
	118. Rthlr. = = =	100. Rthlr. a Coppenhagen.
	114. Rthlr. = = =	100. Rthlr. Corrente a Amſterdam.
	104. Rthlr. = = =	100. Rthl. di Banco.

Wie viel rendiren 1000. Rthlr. di Banco? Fac. - -

Und ſo kan auch mit andern Plätzen, nach Beſchaffenheit des veränderten Pary oder Wechſel-Brauchs verfahren werden. Herbachs Wechſel-Handlung c. 22. p. 249 = 262. und Wilhelm Gottfried Hartmanns der Stadt Leipzig und aller frequentirenden Capital-Handels-Plätze von gantz Europa ſtets grünender Wechſel-Baum.

Paſatos, Depaſata, eine kleine Landſchafft in Portugall, von dem Fluß Depaſata alſo genannt, liegt an dem Atlantiſchen Meere, zwiſchen dem Fluſſe Tago, und dem Vorgebürge Spichel, 3. Meilen von Liſſabon. Dieſes Ländgen iſt wegen des vortreflichen Weins, insgemein Paſſat-Wein genannt, ſehr berühmt.

PAS DE CALAIS, ſiehe *Calais*, im I. Bande p. 1007.

PASEMENT oder Paſſement, ſiehe Borte, im I. Bande p. 665.

Paſenelle, ein berühmtes Bier, ſiehe unter Paſſewalck.

PAS-

PASQVERETTE oder Pasqvette, ein Kraut, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Paß, ist ein enger Weg oder Brücke, welche man nothwendig paßiren muß, wenn man aus einem Lande in ein anderes zu reisen verlangt.

PASS- und Repassiren zu lassen, heist, da einer in einem Lande oder an einem Orte ungehindert sicher ab- und zureisen darf. Lateinisch Iter expeditum; Nec aditu nec reditu prohibere.

PASSÆ, siehe Schollen.

PASSAGE, ein Durchgang, Reisweg oder eine Strasse, welche die Reisenden entweder zu Wasser oder Lande nehmen, dahero sie auch Passagiers, Reisende, Vorbey- und Durchgehende genennet werden. Man sagt, die Passage ist enge, weit, lang, kurtz, lustig, gefährlich, kostbar, beschwerlich. Von der Passage oder vielmehr dem Frantzösischen Worte passer, vorbeygehen, kömmt das Wort Paß, Paßport, Frey-Brief, ungehindert zu reisen, Literæ salvi Conductus. Passage-Geld, ist eine Art von Brücken-Zoll. Passage wird auch ein gewisser Ort oder Reale in einem Buch genennet.

PASSAGE, Passaye, Portus Passagius, eine Stadt, nebst einer Citadelle und einem Hafen, in Guipuscoa, in der Spanischen Provintz Biscaya, zwischen Fuentarabia, und St. Sebastian, allwo viel Schiffe gebauet werden.

PASSAGERS, Schepelingen, Passagiers, Lateinisch Vectores, sind diejenigen, welche auf einem Schiffe fahren, nicht aber zur Equipage gehören, sondern den verglichenen Lohn vor die Reise bezahlen. Zu Lande wird das Wort Passagier auch vor andere Reisende genommen. Lateinisch Peregrinator, Viator.

Passao, ein Vorgebürge in Süd-America, strecket sich von der Landschafft Quito in Peru gegen Westen in das Mar del Zur.

Passaro, Capo Passaro, Lateinisch Pachino Promontorium, Pachynum Promontorium, ein berühmtes Vorgebürge an der äussersten Spitze des Königreichs Sicilien gegen Süd-Osten, im Val di Noto. Die alten Römer hatten auf selbigen viele See-Häfen, als da waren Naustathmus Portus, Phœnicus Portus, und ein anderer Hafen, der von den Gebürge seinen Nahmen hatte. Die meisten von diesen Hafen sind noch ietzo, wiewohl unter etwas veränderten Nahmen, vorhanden. Zwischen diesem Capo und dem Flecken Avula auf der Höhe, 14. Meilen von Syracusa, wurde den 11. August 1718. in einem Seetreffen die Spanische Flotte von der Englischen unter dem Admiral Bings totaliter geschlagen.

Passarvan, eine Indianische Stadt in der östlichen Gegend der Insel Java, bey dem Vorgebürge Balambuam, hat einen Hafen, und liegt zwischen Panarucan und Jortan, 2. andern Städten in dem bemeldeten Lande.

Passat-Wein, siehe Pasatos.

Passat-Wind, Frantzösisch Monson, Mouson, Mousson, Nuaison, Vent alise. Holländisch Passaat-Wind, Monzon; Also wird derjenige allgemeine Wind genennet, welcher auf dem Meere an vielen Orten zugleich, und das gantze Jahr hindurch, oder doch die meiste Zeit, beständig einerley wehet: worauf die, sonderlich nach Ost- und West-Indien, wie auch nach der Süd-See gehende Schiffe, genaue Achtung geben, und sich darnach richten. Also gehet in dem Atlantischen Welt-Meere, zwischen beyden Tropicis ein beständiger östlicher Wind, daher die, so nach Ost-Indien fahren, mehr Zeit zubringen, und wenn sie sicher gehen wollen, bis über den Tropicum Capriconi erstlich nach Brasilien lauffen müssen; weil sie von den östlichen Winden aufgehalten und gehindert werden, die Spitze der guten Hofnung gerades Weges zu erreichen; dahingegen die aus Ost-Indien kommen, durch dieselbe Winde mächtig gefördert werden. Dergleichen Winde herrschen auch in dem grossen Suder- oder Stillen Meere. Daher die Schiffe, so von Aquapulco nach den Philippinischen Inseln seegeln, ohne Veränderung des Lauffs oder Wendung der Seegel, eine Reise von mehr denn 1500. deutscher Meilen in 80. bis 90. Tagen gemächlich zurück legen; da hingegen die von gedachten Inseln nach Aquapulco zurück wollen, die Höhe nach Norden nehmen, und über den Tropicum Cancri, ausser der Zona torrida und der Gegend des Passat-Windes, ihren Lauf anstellen müssen.

Passau, Passavium, Patavium, eine alte, schöne und Bischöfliche Stadt an der Donau, wo sie sich mit dem Inn und mit der Iltz vereiniget, im Bayerischen Creis, so in 4. Theile abgesondert wird. Derjenige Theil, welcher oberhalb lieget, ehe der Inn in die Donau fleust, wird Passau genennet, unterhalb aber, wenn der Inn in die Donau gefallen ist, liegt Instadt. Unterhalb des Einflusses der Iltz findet man Iltzstadt, und oberhalb ist Oberhausen. Die ersten 3. Theile sind einiger maassen befestiget, der vierdte aber ist eine Vorstadt, allwo der Bischoff von Passau ein festes Schloß, das Oberhaus genannt, auf den St. Georgen-Berge hat. Dieser Ort ist wegen des Passauischen Vertrags bekannt.

Paß-Brief, Paß-Frey-Zeddel, werden insgemein die denen Schiffern und Fuhrleuten von ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder wer an deren statt, nach Beschaffenheit der Umstände und Gelegenheit der Oerter, die öffentlichen Waagen, Zölle, und dergleichen, zu versehen hat, ausgestellte schrifftliche Certificate oder Scheine, darinnen so wohl ausdrücklich gemeldet wird, was und welcherley Waaren sie bey sich führen, wie nicht weniger, daß sie solche gehörigen Orts angegeben, oder auch vergeben haben. Sonst werden aber auch insbesondere diejenigen Scheine so genennet, welche denen ertheilet worden, so von denen ordentlichen Abgaben gantz und gar frey seyn sollen. Als z. E. Studenten, von ihren Coffern und Büchern, Geistliche, Fürstliche-Räthe und Hoff-Bediente von der so genannten Bier-Steuer und s. w. Ausserdem aber verstehet man hierunter auch nur überhaupt einen sonst sogenannten Paß.

Paßdorff, Poßdorff, ein Schloß, Flecken und Herrschafft in Histerreich, 15. Meilen von Leybach, zur Grafschafft Mitterburg gehörig. Es wächset in dieser Gegend guter Wein und Baum-Oel.

PASSE, Raisin de passe, ist eine in der Sonne gedörrte Weintraube, davon man Wein in Africa und in der Levante macht. Dieser Wein wird also gemacht: man thut ohngefehr 200. Centner gedörrter Rosinen in ein Fäßgen, daß man mit Was-

Wasser anfüllet, und von sich selber 5. oder 6. Tage lang kochen läßt, die gemeiniglich zureichen, daß man ihn trincken kan. Er ist weiß, ein wenig trübe, und macht diejenigen, die davon übermäßig trincken, truncken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PASSEMENT, siehe Borte, im I. Bande p. 665.

PASSEMENTIER, siehe Bortemacher, im I. Bande p. 665.

Passepay, ein Hafen in einer felsigten Gegend, in der den Frantzosen zugehörigen Provintz Acadia, in der Landschafft Canada, in Nord-America.

PASSEPORT, Paß, Geleits-Brief, Lat. Litteræ liberi commeatus, ist ein offenes Schreiben einer Civil- und Militair-Obrigkeit, vermöge dessen einer reisenden Person Freyheit und Sicherheit gegeben wird, überall, so weit sich die Gerichtsbarkeit solcher Obrigkeit erstrecket, hin und wieder zu reisen. Dergleichen Passeports werden auch den Schifleuten gegeben.

PASSERAGE, siehe Brunnen-Kresse, im I. Bande p. 914.

PASSER CANARIUS, Fr. Canarie oder Moineau de Canarie, deutsch Canarien-Vogel, ist ein kleiner Vogel, in Grösse eines Sperlings. Sein Schnabel ist klein, spitzig und weiß. Die Flügel und der Schwantz sind grün, die übrigen Federn aber gelb. Er ist zuerst aus den Canarien-Inseln gebracht worden. Er lebet von allerhand Saamen und Zucker, mag auch das Kraut Gauchheil gerne. Sein Gesang ist lieblich. Wenn er einen kleinen Leib und einen langen Schwantz hat, wird er höher geachtet, als sonsten. Er führet viel flüchtig Saltz und Oel. Er ist gut wider die schwere Noth, wenn er gespeiset wird.

PASSERE, ein See-Fisch, siehe Bütte, im I. Bande p. 968.

PASSERES, siehe Schollen.

PASSER LÆVIS oder Paller marinus, ein See-fisch, siehe Bütte, im I. Bande p. 968.

PASSER SQVAMOSUS, ist ein See-Fisch, dessen es drey Arten giebet. Die erste heist Limande, und ist bey der Fischerey gar wohl bekannt. Ihre Figur ist platt und länglicht, wie die Scholle, mit kleinen rauhen Schuppen bedecket, welche gar sehr feste auf der Haut zu sitzen pflegen. Ihr Fleisch ist weiß und weich, feucht und ein wenig schleimig. Die andere wird Flez genannt: ihre Figur kömmt mit der Quaveiet Gestalt überein, jedoch ist sie viel kleiner, und mit kleinen, schwartzen, roth marbrirten Schuppen bedecket. Ihr Fleisch ist zart, weich und weiß. Die dritte heisset Fleteler, und ist nur darinne von der Flez unterschieden, daß sie viel kleiner ist. Alle diese Fische sind gut zu essen, jedoch ist die Limande die beste unter ihnen. Sie führen viel Phlegma und Oel, auch ein wenig flüchtig Saltz. Sie sind gut für die Brust, und dienen, die Schärffe der Feuchtigkeiten in dem Leibe zu mildern.

PASSEVELOURS, eine Blume, siehe Amaranth, im I. Bande p. 131.

PASSE VELOURS, eine Farbe, siehe Blau, im I. Bande p. 574.

Passewalck, Pazenwald, eine ziemlich grosse Stadt und starcker Paß, am Fluß Ucker, in dem Stettinischen Gebiet, in Vor-Pommern, 16. Meilen von Prentzlau, brauet ein berühmtes Bier, Passenelle genannt.

Paßions-Blume, siehe Granadille, im II. Bande p. 692.

PASSIREN, Trattes auf jemand passiren, ist bey Kaufleuten, und sonderlich in Wechsel-Sachen so viel als trassiren, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Paßiv-Schulden, sind diejenigen, welche ich einem andern schuldig bin, Lat. Debita, Passiva, Activ-Schulden aber diejenigen, so man mir schuldig ist.

PASSULÆ, Uvæ passæ, Rosinen, es werden solcher aus Spanien und Franckreich, wie auch aus der Levante, fünfferley Sorten zu uns gebracht, nemlich 1) Passulæ Damascenæ, von Damasco aus Syrien; 2) Passulæ Cibebæ, lange blaue Rosinen, welche man auch Cibeben nennet; 3) Passulæ majores, die ordinair- oder Korb-Rosinen heissen, beyderseits aus Spanien; 4) Massilioticæ, sind schwartz-blau, kommen aus Marsilien an Trauben, sind wohlgeschmackter, als die Korb-Rosinen; 5) Passulæ minores, kleine Rosinen, welche man auch Corinthen heisset, weil sie aus Peloponneso oder Morea, darinn vor Zeiten Corinthus gelegen, gebracht werden. Wovon zu sehen im I. Bande p. 1353. Rosinen sind mäßig warm, oder vielmehr gantz temperirt, lindern darneben und laxiren den Leib, sind der Lunge, dem Magen und der Leber angenehm, besänfftigen den Husten, den Miltzsüchtigen aber kan ihre Süssigkeit schädlich seyn. Ein mehrers siehe unter Rosinen.

PASTA REGIA, ist ein gewisser Teig von dem Marck der Thiere, auch Nahrung gebenden Saamen, z. E. Mandeln, Pinien und Pistacien, mit Zucker vermischt, zubereitet.

Pastel, ist ein Kraut, fast als der Wayd, wie es denn eben auch also tractiret, und folglich eine blaue Farbe daraus bereitet wird. Der berühmte Plandeur in Magdeburg, Monsr. le Jeune, hat es allbereit so weit damit gebracht, daß die Färber zu seinem Pastel keinen Indigo zusetzen dürffen, sondern mit seinem Pastel das schönste Blau färben können; wie er denn auch versprochen, den veritablen Indigo, wie er aus West-Indien kommt, in Deutschland nachzumachen.

PASTEL-BOURG, siehe *Bourdaigne*, im I. Bande p. 713.

Pastell, sind von Kreide oder Gips mit allerhand vermengte mit Gummi-Wasser abgeriebene, und trocken gemachte Farben, die bey den Mahlern zum Zeichnen auf das Pappier gebraucht werden. Wie es sich denn auch damit so gut auf das Pappier zeichnen läßt, daß man meynen sollte, es wäre mit dem Pinsel gemahlt. Bey den Glasmachern werden auch gewisse Pastels von Mineralien gemacht, dem Glaß allerley Farben zu geben, wovon Neri und sein Ausleger Kunckel ausführlichen Bericht ertheilen.

Pastell, (falscher) siehe *Bourdaigne*, im I. Bande p. 713. ingleichen *Bourg*, ebend. p. 714.

PASTELL GUESDE, siehe *Isatis sive Glastum*, im II. Bande p. 1135.

Pastem- oder Pastemenkraut, siehe Grindkraut, im II. Bande p. 711.

Pastemen-Röhrlein, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Pasten, sind bey den Confituriers oder Confect-Beckern allerhand Säffte von Früchten, so mit Zucker bereitet, und in Schachteln oder andere Formen gegossen sind. Also hat man Aepffel, Birn, Apricosen, Quitten, und andere Posten mehr.

PASTENADE, siehe *Pastinaca*.

Pasternac, siehe *Pastinaca*.

PASTILLUM, Trochiscus, ein Küchlein, wird

wird von einem Medicament gesaget, welches aus vielen Pulvern und unterschiedlichen Feuchtigkeiten trocken und dichte bereitet wird, dabey eine Circel-runde Figur hat, sonderlich aber eine wohlriechende Kugel aus Wachs, Storax, Indianischen Balsam und Tragant, mit ein wenig Terventin angemacht. Siehe *Trochiscus*.

Pastinac, siehe *Pastinaca*.

Pastinac, (Hirsch-) *Daucus Creticus*, im II. Bande p. 37.

Pastinac, (wilde) siehe *Daucus Creticus*, im II. Bande p. 37.

PASTINACA, Fr. Panais oder Pastenade, deutsch Pastinac, Pasternac, ist ein Gewächse, dessen es 2. Sorten giebt, eine, die mit Fleiß gebauet wird, und eine wilde. Die erste wird genennet Pastinaca latifolia sativa *Dod.* Pastinaca sativa latifolia, *C. B. Pit. Tournef.* Pastinaca sativa latifolia Germanica luteo flore, *J. B. Raji Hist.* Elaphoboscum sativum, *Tab.* die treibt einen Stengel zu 3. und 4. Fuß hoch, der ist dicke und gerade, veste, streiffig und hohl, auch ästig. Ihre Blätter sind breit, und aus andern Blättern zusammen gesetzt, die schier, als wie die Eschen- oder Terpentinblumen-Blätter, sehen, länglicht, ein paar Finger breit, am Rande ausgezackt und rauch sind, braungrün von Farbe, stehen gleichsam zu Paaren an einer dicken Ribbe oder Stiele, schmecken angenehm und etwas gewürtzhafftig. Auf den Spitzen stehen grosse Umbellen oder Cronen, darauf sitzen kleine fünfblätterige Blüthen, in Röslein-form. Wenn dieselbigen vergangen sind; so folgen Saamen-Körner darauf, deren 2. und 2. zusammen hangen, die sind groß, oval-rund und dünne, am Rande mit einem kleinen Blättlein eingefasset. Die Wurtzel ist lang, viel dicker, als Daumen, fleischig und weiß, hat in der Mitten einen Nerven, der nach der Länge durchhin läufft, riecht nicht unangenehm und schmeckt gut; in der Küche wird sie starck gebrauchet. Wegen ihrer Wurtzel wird sie in den Gärten gebauet: sie will ein fett und feuchtes Land haben. Die andere Sorte heißt: Pastinaca latifolia sylvestris, *Dod. Ger. Park. Raji Hist.* Pastinaca sylvestris latifolia *C.B. Pit. Tournef.* Pastinaca Germanica sylvestris, qvibusdam Elaphoboscum, *J. B.* Elaphoboscum erraticum *Tab.* Die ist in dem Stück von den vorhergehenden unterschieden, daß ihre Blätter um ein gut Theil kleiner sind, und ihre Wurtzel ist viel dünner, holtziger und härter; sie dienet auch nicht zu essen, und wächst an ungebauten Orten. Beyde führen viel Sal essentiale, Oel und Phlegma. Ihr Saamen und ihr Kraut werden bisweilen zur Artzney gebraucht. Sie eröffnen und dienen zu den Wunden, treiben der Weibs-Personen Zeit, schlagen die Dünste nieder, und treiben die Winde aus.

PASTINACA DOMESTICA, Pastinac, weisse Möhren, werden in Kraut-Gärten gezeuget, der Safft davon soll das im Leib bekommene Queckſilber wieder austreiben, dienet auch vor den Stein und verstopffte Monath-Zeit.

PASTINACA MARINA, Giftroch, Stachelroch, Angelroch, ist ein platter See-Fisch, dem Rochen fast gleich. Sein Kopf siehet wie ein Frosch-Kopf, die Augen sind groß und länglicht, das Maul kleine, und ohne Zähne, allein die Kiefel sind rauh. Der Rücken siehet Bleyfarbig, der Bauch weiß, der Schwantz lang und stachlicht, siehet wie ein Rattenschwantz, wiegt 10. Pfund. Oben und in der Mitten ist er mit einem langen, beinern, sehr spitzigen Pfeile bewasnet, der ausgezacket ist, womit er die Thiere tödtet. Ist gut zu essen. Sein Pfeil ist gut für die Schmertzen der Zähne, wenn er gestossen mit Wachse, oder mit Hartz vermischet, auf die Schläffe geleget wird.

PASTINACA SATIVA, tenui folio lutea, carota lutea, Siser alter, gelbe Möhren, Rüben oder Caroten. Der Saft davon soll dem Gifft widerstehen.

PASTINACA SYLVESTRIS, Daucus German, Nidus avis staphilinus, wild Pastinac, Vogelnest, wächst an steinigten Orten; der Saamen hat eben die Kraft, wie der Cretische Vogelnest-Saamen, treibt den Urin und Monath-Zeit.

PASTORUM REGIO, siehe Pastos.

Pastos, Pastorum Regio, eine Landschafft in Papayan, im Südlichen America, an der Küste des Mar del Zur. Die Haupt-Stadt heisset Pasto, und liegt unterm 2. Grad der Breite an der Grentze von Peru. Hier wird viel Zucker gemacht.

PASTRAMA, also nennet man zu Constantinopel das eingesaltzene Rindfleisch. Es kommt in grosser Menge von Caffa und andern Ländern des schwartzen Meeres. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PASTUM CAMELORUM, siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

PATAC, ist eine Müntze zu Avignon, welche einen doppelt oder 2. Frantzösische Deniers gilt. Sie ist in der Provence und Delphinat gangbar und ziemlich gemein. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PATACCA, sind Realen, gelten in Ost-Indien, sonderlich zu Goa, 6. Tank.

PATACHE, Petas, Uitlegger, Lat. Navis bellica excubias agens, ist ein kleines Kriegs-Schiff, welches den andern als ein Convoy zugegeben wird. Es lieget sonsten gewöhnlich im Eingange des Hafens, um die einlauffende Schiffe zu beobachten und zu recognosciren, wird sonst auch Küsten-Bewahrer oder Advis-Schiff genannt. Siehe Küste, im II. Bande p. 1248.

PATACHE, (RAISONNER A LA) Raisonnera la Chalouppe, heisset, wenn ein Schiff in einem Hafen einlauffen will, und die Patache oder Chalouppe, so die Wache hat, kömmt, und es recognosciret, so ist es obligirt zu raisonniren, das ist, ihm die Erlaubniß zu weisen, die es hat, in diesen Hafen einzulauffen oder zu anckern, auch ihre Rechnung zu thun, derer Reisen, die es gethan, und derer, die es noch thun will, um allen Verdacht zu heben, und Erlaubniß zu bekommen, einzulauffen.

PATACHE D'AVIS, siehe *Advis*-Schiff, im I. Bande p. 74.

Patacon, Patagon, Imperialis Flandricus, Ecu cornu, eine Spanische Silber-Müntze in Flandern, die auf 48. Stüver geschlagen worden, mit der Zeit aber zu 58. aufgestiegen. Sie muß mit den Deutschen Reichs-Thalern, noch mit andern Spanischen Müntzen nicht vermischet werden. Weil sie nicht gantz rund, sondern eckigt sind, haben ihr die Frantzosen den Nahmen Cornu gegeben. Jetzo aber sind diese Müntzen ziemlich rar, und haben sie in Franckreich bis auf 1679. gegolten, da sie abgesetzet worden, und in der Königl. Müntze gegen ander courantes Geld ausgewechselt werden müssen. In Portugall werden die Pesos oder Stücke von Achten Patacons genennet, und gelten nach unserm Gelde ohngefehr 36. gute Groschen.

Patana, Patane, Patan, Lat. Patanum, eine Landschafft nahe bey Malacca, auf der Indianischen

nischen Halb-Insel, jenseit des Meer-Busens von Bengala, so ehemahls einer unumschränckten Herrschafft genossen hat, ietzo aber dem Könige von Siam zinßbar ist. Von der Stadt Patana, wovon sie ihren Nahmen hat, folget ein eigener Artickel. Diese Gegend hat sehr gute Lufft, ob es wohl allda sehr heiß ist. Ihr Sommer fängt sich im Februar an, und währet bis zum Ende des Octobers. In dem November, December und Jenner regnet es stets bey einem nord-östlichen Winde. Sie haben alle Monathe neue Früchte, und ihre Hüner legen des Tages zweymahl. Desgleichen giebt es in diesem Lande eine grosse Menge von Vieh und Vögeln, wie auch viel Tiegerthiere, Affen und Elephanten in den Wäldern. Die Wasser geben Fische, welche aber den Europäischen, besonders den Deutschen, an Gestalt und Geschmack nicht gleich sind. Das Gold, Silber, Kupffer, Bisam, Baumwolle, Pfeffer und andere Lebens-Mittel machen das Land reich, den Fürsten oder König berühmt, und locken dadurch viele Europäer an, daß ihnen schon längst gelüstet hat, das Land zu besitzen. Die Einwohner sind der Mahometanischen Religion zugethan, und essen weder zahm noch wild Schweine-Fleisch. Sie scheinen hochmüthig und stoltz zu seyn, sind aber in ihrem Umgange höflich genug. Die Chineser und Siameser, welche sich allda wohnhafft niedergelassen, sind sehr verständig, und in den See-Sachen wohl erfahren; die Malackeser aber warten alleine des Ackerbaues und der Fischerey ab.

Patana, Patane, Patan, Lat. Patanum, eine Stadt am Golfo von Siam in der Halb-Insel von Indien, jenseit des Gangis, bey dem Königreich Malacca in Asien. Sie ist die Haupt-Stadt des Königreichs Patana, und lieget am Ufer des Meeres. Der Königliche Pallast, und das Theil von der Stadt, worinnen sich die vornehmsten Ministers befinden, ist mit Pallisaden befestiget. Sonsten aber ist der Ort schlecht gebauet, ohngeachtet er viele Einwohner hat. Uebrigens wird daselbst mit denen Europäischen Kaufleuten starck gehandelt.

PATARD, ist eine kleine gantz kupferne Müntze, die in Flandern und in den benachbarten Landschafften gangbar ist. Diese Müntze ist bey nahe der doppelt oder Frantzösische liard, auch geben die Piccarder diesen deniers den Nahmen Patard. *Patard*, ist auch in Holland eine Rechen-Müntze. Wenn man die Bücher in Gülden, patards und penins hält, so gilt der patard 2. Deniers de gros. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PATATEN, sind dicke knollichte Wurtzeln, welche eine Menge Stahl-grüner Blätter von sich stossen, als wie unsere Spinat-Blätter. Diese Blätter kommen aus vielen Ausschößlein, die auf der Erde hinkriechen, und alsobald die gantze Gegend des Landes einnehmen. Die Blüthe des Krautes ist ein Glöcklein, worauf der Saame folget. Die Wurtzel ist süß und schmackhafft, und wird von den Indianern an statt ihres Brodes oder Cassara entweder roh oder gekocht gegessen. Sie wächst in Ost- und West-Indien, und giebt deren zweyerley, eine purgirende und nahrhafte.

PATATOS, siehe *Putatos*.

PATAVIUM, siehe Passau.

PATE D' OGE, siehe *Bonus Henricus*, im II. Bande p. 650.

PATEGORICUM, heist auf Officinen ein Schmertzen-stillendes Mittel, welches mit seiner sachten Wärme die Wärme des Leibes erhält, und dadurch die Luft-Löchlein erwärmet und erweichet.

PATELLA, eine Muschel- oder Schnecken-Schaale, siehe *Lepas*, im II. Bande p. 1377.

PATER IGNIS, siehe *Aurum*, im I. Bande p. 320.

Paternoster, Rosen-Krantze, Rosaria, sind angefädelte Schnüren von allerhand Corallen unterschiedener Grösse, nach welchen die Pater noster, und Ave Maria, in der Römischen Kirche gebetet werden. Sie werden von Agtstein, Marmor, Crystall, Helffenbein, Knochen, Rosen, Nelcken und andern kostbaren oder wohlriechendem Holtze verfertiget. Sie bestehen theils aus 55. theils aus 63. runden Kugeln, die sich unten mit einem Creutz schliessen. Wiewohl man auch deren von 150. Kügelgen hat. Der Handel mit solchen Paternostern ist an Catholischen Orten ziemlich groß, und die Paternoster-Macher haben ein absonderlich geschencktes Handwerck, deren es fast in allen Catholischen Städten giebet. Die Italiäner kauffen auf den Leipziger Messen viel Bernstein-Corallen dazu ein. Unter den höltzernen Paternostern sind sonderlich diejenigen beliebt, die von dem so genannten Sonnen-Holtze gedrehet, und also genennet werden, weil sie auf jeder Kugel gleichsam zwey Sonnen abbilden. Es wird solches Holtz häuffig in dem Wiener Wald gefunden, und meistens in Wien, ingleichen zu Brünn und Olmütz, verarbeitet.

Paternoster-Flachs, siehe Flachs, im II. Bande p. 418.

Pathmos, Pathmus, Patmos, Patmus, eine Insel in dem Egeischen Meere, welche Sophianus und andere Palmosa oder Palmassa, nennen. Allein Philipp de Via versichert, daß ihr ietziger Nahme Patmo, Palmosa aber eine nahe dabey gelegene Insel sey, welches letztere auch Tournefort bestätiget. Wie dieser berichtet, soll die Insel noch heut zu Tage sehr gute See-Häfen haben, welche aber den Einwohnern nur zu Schaden gereichen, weil dadurch die See-Räuber angelocket werden, offt allhier einzulauffen; dahero auch die Meer-Seiten fast gantz unbewohnet seyn, und die Leute meistens zwey und eine halbe Meile von der See um das Kloster St. Johann, so auf einem Berge liegt, sich aufhalten sollen. Weil die Insel fast nur ein Felsen ist, so ist sie auch sehr unfruchtbar, und hat auch wenig Einwohner, unter welchen Tournefort wohl zwantzig Weiber für einen Mann will gezehlet haben. Am Ende des zehenden und Anfange des eilften Jahrhunderts regierte bey den Griechen Alexius Comnenus, von welchem ein Abt, Nahmens Christodulus, (der im Kloster Latros, ohngefehr anderthalbe Tage-Reisen von Ephesus wohnete, aber von den Türcken sehr beunruhiget wurde,) bittlich die Freyheit erhielte, auf dieser Insel ein Kloster zu bauen, welches er an dem erhabensten Orte aufgerichtet, und mit hohen und dicken Mauren umgeben, deshalben ihn die Einwohner der Insel um Vergünstigung baten, ihre Hütten neben diesem Kloster aufzuschlagen, und darein für dem Ueberfall der See-Räuber zu fliehen. Mit der Zeit wurden diese Hütten in schöne Häuser verwandelt, und eine Stadt von acht hundert Häusern daraus, in welcher viel reiche Kaufleute wohneten, und in alle Theile der Welt handelten. Aber durch die vielen Veränderungen sind sie in grosse Armuth gerathen, und ihre Kaufmanns-Schiffe in schlechte Fischers-Kähne verwandelt worden. Ueber dieses sind auf dieser Insel noch unterschiedene Dörffer, See-Häfen, Klöster, Einsiedlereyen ꝛc. Wein, Feigen, Citronen- und

Pom-

Pomerantzen-Bäume sind häuffig zu finden, auch Korn genug, die Einwohner zu erhalten, wenn es ihnen nur von denen Christlichen und Türckischen See-Räubern gelassen wurde, wiewohl sie mehr über jene, als über diese klagen, und helffen ihnen nichts die Privilegia, so sie darwider vom Pabste, vom Könige in Franckreich, von der Republic Venedig, dem Groß-Hertzog von Florentz, und dem Groß-Meister von Maltha bekommen. Doch sind solche Räuber offtmahls ein sichtbar Exempel der göttlichen Rache gewesen, und im Gesichte der Beraubten mit allem Raube auf der See untergegangen.

PATIENTIA ITALORUM, ein Kraut, siehe *Botrys*, im I. Bande p. 668.

Pat-Kopf, heißt auf Bergwercken ein groß Stücke Ertz.

PATLAXE, siehe *Cacao*, im I. Bande p. 991.

Patmos, siehe Pathmos.

Patras oder Patrosso, vor Alters Patræ, eine Stadt des Hertzogthums Clarence in Morea, nahe bey dem Ausfluß des Lepantischen Meer-Busens, und bey Capo Rico, von den Türcken Badra und Balabatra, von einigen aber Phares genannt, liegt ungefehr 700. Schritte von dem Meer-Busen von Patras, allwo der Hafen von Panorme ist. Das Citadell dieser Stadt liegt oben auf einem Berge. Patras ist eine wohlbewohnte Stadt, sonderlich mit Jüden, auch ist sie der eintzige Ort, wohin die Griechen in den benachbarten Inseln samt den Frantzosen und Engländern zu handeln pflegen. Die Lufft allhier ist nicht gar zu gesund wegen der Berge und Wasser, womit diese Stadt umgeben ist. Die Griechen haben eine Dom-Kirche zu Patras, welche eine von den vier Ertz-Bischöflichen Kirchen von Morea ist. Die übrigen dreye sind die zu Napoli di Romania, Corinthus und Misitra. Man sagt, daß die Ertz-Bischöfliche Kirche zu Patras bey nahe tausend Kirchen in ihrer Diöces unter sich habe. Die Juden, welche das dritte Theil der Stadt austragen, machen die Aeltesten unter sich zu Richtern, um die unter ihnen vorfallende Streitigkeiten zu entscheiden, und haben vier Synagogen. Die Anzahl aller Einwohner überhaupt belaufft sich auf vier bis fünf tausend. Es sind auch allhier vier Türckische Moscheen. Ohngefehr eine halbe Meile von der Stadt sind die Gärten von Patras an einem Orte, genannt Glycade, das ist Süßigkeit, weil sie voller Citronen, Pomerantzen und Granat-Aepffel sind, welche Früchte allhier eine ungemeine Süssigkeit und Grösse haben. Der Golfo von Patrasso, welcher nicht weit davon liegt, wird von dem Golfo von Lepante durch die Meer-Enge der Dardenellen abgesondert, und lieget zwischen den Küsten von Morea und Livadia, wie auch zwischen den Inseln Cefalonia und Zante.

Patron, also wird der Principal und Eigenthümer einer Handlung, oder ein Kaufmann von seinen Dienern genannt.

Patron oder Schiffs-Patron, also wird in der Levante der Steuermann genennet, welcher das Schiff regieret, unter dem die Matrosen stehen, und vor die Segel und Equipage Sorge träget..

Patron oder Patrone, heist auch bey Kaufleuten die Form, nach welcher man etwas zuschneidet, abzeichnet oder würcket. Als wenn ein Schneider ein geschnitten Pappier hat, nach welchem er ein Rock-Theil zuschneidet, oder eine Spitzen-Würckerin ein abgezeichnetes Muster, ein Perlensticker ingleichen, nach welchen sie würcken oder klöppeln und sticken sollen. So pfleget man auch auf den Damasten, Estoffen, und andern dergleichen Zeugen das Muster zu nennen, oder die Ordennantze, nach welcher die Blumen, Gänge, Zweige und Rancken geschickt angebracht und darein gewürcket worden. Es bedeutet dieses Wort demnach eben so viel als Opera, Dessein, Rangage.

Patron oder Padro, (Capo de) ein Vorgebürge im Königreiche Congo, in Africa, liegt am Flusse Zaire, und erstreckt sich Nordwärts ins Aethiopische Meer.

Patron, (Schiff-) siehe Patron.

Patrone, ist im Bergbau eine lederne wohlverpichte oder verwächste Hülse mit Pulver gefüllet, welche bey dem Sprengen und Schüßen, wenn das Gesteine sintert, in die Schüßlöcher gebracht wird.

PATRONE, Galere Patrone, heißt in Franckreich die zweyte Galeere bey der Escadre, oder der Vice-Admiral der Galeeren, wird von dem General-Lieutenant geführt, und wenn sie dem Vice-Admiral der Kriegs-Schiffe begegnet, grüßt sie zuerst, von dem Schout aber bey Nacht empfängt sie den ersten Gruß.

Patron-Taschen, dienen um die so genannten Patronen, die man in die Mußqveten oder Flinten ladet, darein zu thun. Ein Kaufmann nimmt offt die Lieferung auf sich, dergleichen Patron-Taschen vor 1. 2. oder mehr Regimenter zu liefern.

Patrosso, siehe Patras.

Patta, eine Stadt und Hafen in Sicilien, in der Provinz Val di Damona.

PATTACON, siehe *Patacon*.

PATTE, die Haupt-Stadt eines Königreichs gleiches Nahmens, liegt in der Bay Formosa, an der mitternächtlichen Küste von Zangvebar, die Portugiesen haben sich derselben im Jahre 1697. bemächtiget, aber nach der Zeit wieder verlohren, bis sie selbige 1728. wieder erobert haben.

Patzenwald, siehe Passewalck.

PAU, ist ein Längenmaaß oder Art einer Elle, der man sich zu Loango de Boirie und an einigen andern Orten der Küste von Angola in Africa bedienet. Es giebt zu Loango dreyerley, Paux oder Maasse, des Königs und seines Favoriten, oder Obersten Ministers und Capitains, der pau der Fidalgues und Capitains, und der Pau der Privat-Personen. Der Pau des Königes hat 28. Zoll in der Länge und gilt 3. Macouten. Die Macoute wird zu 10 Zoll gerechnet. Der Pau der Fidalgues hat 24. Zoll, und der Privat-Personen ihrer nur 16½ Zolle, alle beyde aber enthalten und werden zu 3. macoutes geschätzet, wie des Königs seiner und die macoute wird eben so gerechnet. Nach diesen verschiedenen Maassen messen die Europäer, welche mit den Schwartzen handeln. Die Zeuge und Leinwande, die sie vor die Sclaven und andere Waaren geben, als Gold-Sand, Morfil, Wachs, u. s. w. so man von der Küste von Angola bekommt. Woraus man leichtlich begreifft, daß es nützlicher ist, mit Privat-Leuten zu handeln, als mit den Fidalgues, und noch besser mit den Fidalgues, als mit dem Könige wegen des übermäßigen Ellenmaasses, das ihm und seinen Capitains verstattet wird, nur, daß man die Handlung-Erlaubniß haben möge. Denn keine Privat-Person darf die geringste Handlung mit den Europäern unternehmen, bis die gewöhnlichen Abgaben

nicht

nicht vorher bezahlet, und der Handel durch die Erlaubniß des Königes und der Grossen eröffnet worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pau, ist eine Frantzösische Stadt und Haupt-Stadt in Bearn, sie gehöret unter dem Manufactur-Inspector von Bourdeaux, die Hut- und Tuchmacherey ist ihr bester Handel, die Tücher bekommt sie von aussen, und die Hüte werden in der Stadt gemacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PAVAME, siehe Sassafraß.

PAVANA LIGNUN, siehe *Lignum Pavana*, im II. Bande p. 1394.

Pavate, *Pavate*, *Acosta*, Lugd. Cast. Ap. Arbor Erysipilas curans Lusitanus. *Vasaveli* Canarin, ist ein Indianischer Strauch, 8. bis 9. Schuhe hoch, nicht eben allzuästig, grau, und träget nicht viel Blätter, welche den kleinen Pomerantzen-Blättern nicht unähnlich sehen, keine Stiele, und eine schöne grüne Farbe haben. Seine Blüthe ist klein und weiß, bestehet aus 4. kleinen Blättern, die in der Mitten eine weisse Fase, und auf dieser oben eine schöne grüne Spitze haben. Diese Blume hat schier eine Gestalt, als wie die an den Je länger je lieber, bevoraus, wenn man sie von ferne ansiehet, und riechet eben so. Ihr Saamen ist so groß, wie der Lentiscus-Saamen, rund, und zu Anfang grün, in etwas schwartz, wird aber gantz schwartz, wenn es zeitig ist, die Wurtzel ist weiß und etwas bitter. Dieser Strauch wächst an den Flüssen Mangate und Cranganor. Die Indianer bedienen sich des Holtzes und der Wurtzel, hauptsächlich zur Cur der Rose; zerstossen dieselbe, güssen gesotten Reiß-Wasser drauf und lassens stehen, biß daß es gantz sauer worden; hernach schlagen sie es warm auf die Rose, und lassen es des Tages zweymahl trincken, wenn sie zuvor den Magen ausgescheuert haben. Sie lassens auch diejenigen trincken, welche mit hitzigen Fiebern beladen sind, die eine hitzige Leber und den Durchlauf haben.

PAVENSE TERRITORIUM, siehe *Pavesano*.

PAVESADE, siehe *Pavoisade*.

PAVESANO, Territorium Pavense, seu Papiense, eine Landschafft im Hertzogthum Meyland, deren Erdreich so fruchtbar ist, daß man sie den Garten von Meyland nennet.

Pavia, Lat. Papia, Papia, Flavia und anfangs Ticinum, eine Stadt in Italien, und dem Hertzogthum Mayland, am Fluß Tesino oder Ticino unter dem 24. Grad 7. Minuten der Länge, und 44. Grad 58. Minuten der Breite, ist die Haupt-Stadt in der Landschafft Pavese, oder dem Fürstenthum Pavia, hat eine Universität, wie auch ein von den Römischen Stuhl unmittelbar dependirendes Bißthum. Der Fluß Tesino, an dessen Ufer die Stadt liegt, versiehet die Einwohner mit allen erwünschten Nothwendigkeiten. Sie liegt auch nicht über 5. oder 6000. Schritte von dem Po-Fluß, und 16000. Schritt von Mayland. Ihr Umkreiß soll 3000. Schritt seyn, sie hat aber kaum 20000. Einwohner, und sehr schlechte Häuser, daß sie also in diesem Stück ietzo weder mit den Italiänischen Städten noch auch mit ihrem ehemahligen Pracht zu vergleichen ist.

Pavian, siehe Meer-Katzen, im III. Bande p. 114.

PAVIE, also nennet man eine Leinwand, die in Flandern und Nieder-Normandie gearbeitet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pavillon, heisset bey der Schiffahrt diejenige Flagge, welche zu oberst auf dem Mast stehet, und aus welcher man erkennet, was für einer Nation dieses oder jenes Schiff gehöre. Siehe Flagge, im II. Bande p. 421.

Pavillon, ist bey den Kaufleuten, absonderlich den Galanterie-Händlern, der oben spitzig zugehende, und gleichsam ein Gezelt formirende Ueberhang über ein Ruhe- oder Campagne-Bette von Cattun, Taffet, oder andern Stoff, gantz fertig und auf den Kauf gemacht.

PAVILLON, (AMENER LE) Deutsch, die Flagge streichen, Holländisch de Vlag stryken, heisset, wenn man sie stucken, oder aus Respect niederlässet, welches die höchste Submission ist, so ein Schiff einem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kan. Die Schiffe der Flagg-Officirs, so verbunden sind, die Flagge zu führen, lassen dasjenige, so ihren Rang anzeiget, fallen. Die andern, so wohl Kriegs- als Kauffarthey-Schiffe, lassen diejenige streichen, so auf dem Hintertheil des Schiffes gepflantzet ist.

PAVIO, siehe Meer-Katzen, im III. Bande p. 114.

PAULADADUM oder Pauladada, ist eine Art einer gesiegelten Erde, welche in Italien gefunden wird, welche die Störger, die sich vom Geschlechte des heiligen Paulus herzukommen, rühmen, hin und wieder in selbigem Lande verkauffen. Sie wird sonst die Malthesische Siegel-Erde genennet.

Paullette, eine Schwedische Kupffer-Münze, einen halben Thaler werth.

St. Paulo, eine Stadt in der Portugiesischen Landschafft, oder Capitania St Vincent in Brasilien in Süd-America, unter dem 335. Grad 53. Minuten der Länge, und 24. Grad der Breite gelegen. Sie ist von den Jesuiten erbauet worden, und hat reiche Gold-Bergwercke.

S. PAULO DE LOANDA, siehe *Loanda*, im II. Bande p. 1418.

St. Paulus-Erde, siehe Erde, (Malthe-ser) im II. Bande p. 300. desgleichen *Pauladadum*.

PAVO, siehe Pfau.

PAVOISADE, *Pavesade*, wird der Schild oder das Schantz-Kleid an den Seiten eines Schiffes, so zur Bedeckung dienet, genannt. Ist ein in der Spanischen, Welschen und Frantzösischen Sprache gebräuchliches Wort, das vom Frantzösischen *Pavois* oder Italiänischen *Pavese*, so einen Schild bemercken, abstammet. Siehe auch *Tersani*.

PAVO PISCIS, Pavo Salviani, ist ein Seefisch, eines Fusses lang, wieget etwan ein paar Pfund. Er ist mit breiten und allerhand farbigen Schuppen bedeckt. Sein Kopf ist dicke und blaulicht grün, voll rother Tüpfel. Die Schnautze ist dicke und lang, die obere Lippe ist gar sehr dicke, die Augen sind groß und wie vergoldet. Er hat seine Nahrung an kleinen Fischen, von dem Seekraut Alga und dem Meerschaume. Er schwimmet insgemein alleine, und dienet nicht wohl zum Essen. Er eröffnet. Dieser Fisch ist darum Pavo, der Pfau genennet worden, weil er mit so schönen bunten Farben ausgezieret ist, die einem Pfau nicht gar ungleich sind.

PAVO SALVIANI, siehe Pavo Piscis.

PAVOT CORNU, siehe Glaucium, im II. Bande p. 632.

Pausch und Bogen, wird nach gemeiner Redensart bey derjenigen Gelegenheit gebraucht, wenn eine Sache nach keiner gewissen Zahl, Maas, Gewicht behandelt und gekaufft wird; sondern da nur nach blossem Gutdüncken und ohne einige sonderliche Untersuchung, überhaupt beyderseitige Contrahenten wegen einer Sache einig werden, da denn solches bey den Kaufleuten heist: Durch den Bogen gefahren, durch Pausch und Bogen gehandelt, im Pausch, in corpore (en bloc) verkauffet.

Pauschen, heist auf Bergwercken, wenn man die Schlacken offt wieder durchsetzet, bis kein Halt mehr darinnen bleibet; solche heissen hernach ausgepauschte Schlacken.

Pausen, sind weite und lange Fahrzeuge, deren sich die Fremden zu Archangel gebrauchen, um die Waaren an Boort zu bringen. Lateinisch Naves Archangelopolitanæ.

Pause, Pose, Puse, heisset unter dem Bergleuten, wenn die Arbeit nicht ordentlich geschiehet, sondern nur ruckweise, als auf den Nachmittag, ingleichen des Sonnabends; und wird die Sonnabends-Busse zuweilen absonderlich verlohnet, wenn es nicht die Catholische Busse ist, wie der Bergmann redet. Siehe **Buse**, im I. Bande p. 976.

Paute-Fu, die andere Gerichts-Stadt in der Provintz Xansi in China, hat einen treflichen Handel mit Porcellain, Thee, Korn und Vieh, welche allesamt von hier abgeholet, und dagegen andere Waaren hergebracht werden. Sie hat eine Stadt Cheu, und 20. Hien unter sich.

PAUTKAS, ist ein Baum-wollenes Tuch aus Indien. Es giebt deren von unterschiedener Länge und Breite nach ihrer Qualität. Die Pautkas Vhit sind weisse Baum-wollene Tücher, die 4. Ellen lang, und $\frac{2}{3}$. breit sind. Die Pautkas Broun sind auch Baumwollen, aber roh, sie halten 5. Ellen und $\frac{2}{3}$. Die Pautkas Blou sind blaue Baum-wollene Tücher, sie sind 5. bis 11. Ellen lang, und 1. bis $\frac{2}{3}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PAYA DE LA MEQUA, siehe **Binsen**, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

PAYAS, ist eine weisse Seide aus der Levante, die man sonderlich von Aleppo bekommt. Sie werden mit der Rotte von 700. Dragmas gewogen, welche 7. Pfund $7\frac{1}{2}$. Untze nach Marseiller Gewicht betragen. Payas, ist auch gesponnene Baumwolle, die man aus der Levante von Aleppo bekommt. Man bedienet sich dieses Nahmens und des Wortes Gondozolettes, das Gespinste anzuzeigen. Die gröbsten heissen Payas, und die feinsten Gondozolettes. Payas de Montasin, ist eine gesponnene Baumwolle, die wenig Abgang in Franckreich hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PAYAS DE MONTASIN, siehe Montassins, im III. Bande p. 222.

PAYCO, Payco *Monard. Lugd.* Plantago Indico, ist eine Peruvianische Pflantze, dem Wegebreit nicht ungleich, zarte, und sehr scharffen Geschmacks. Das Kraut zu Pulver gestossen, eingenommen, oder mit Weine abgekocht und davon getruncken, soll wider die Stein-Schmertzen dienen, die schleimigen Feuchtigkeiten in dem Leibe zu zertheilen, und die Winde zu zertreiben: es wird auch äusserlich gebraucht.

PAYE, ist eine Rechen-Müntze, derer man sich in Königreich Siam bedienet. Paye ist auch eine gangbare Müntze zu Ormus im Persianischen Meer-Busen. Sie gilt 10. Belorchis oder Land-Liards, welches kleine zinnerne Müntzen sind. 4. Payes machen einen Soudis. Paye ist auch ein Gewicht, das an Schwere dem doppelten Clain gleich ist. Man rechnet den Clain zu 12. Reiß-Körner; also wiegt der Paye 24. Reiß-Körner. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Payement, siehe **Pagament**.

BÆZAHAR, siehe Bezoar, im I. Bande p. 496.

P. D. diese Buchstaben werden öffters in den Recepten, vornemlich bey dem Oleo Tartari gesetzt, und bedeutet per Deliquium, ein durch einen Fluß oder Zerfliessung bereitetes Weinstein-Oel.

Peack, ist eine Art Müntze in dem Nordlichen America, so von den alten Einwohnern aus den Meer-Schnecken, Conks genannt, gemacht wird; die schwartzen halten sie für Gold, die weissen aber für Silber.

PEAGE, siehe Pedagium.

Peak, der so genannte Peack von Derbyshire in Engelland, liegt zwischen den Bergen in der Nord-Westlichen Gegend dieser Grafschafft, und ist wegen dreyerley Dinge bekannt, als wegen seiner Steinbrüche, seines Bleyes und seiner wunderbaren Hölen. Diese heissen Devilsarse, Eldenhole und Poobs-Hole, und alle drey haben eine sehr grosse Höhe, Länge und Tieffe. Aus der ersten kömmt ein Wasser, welches viermahl in einer Stunde Ebbe und Fluth haben, und damit seine ordentliche Zeit halten soll. Ausser dem ist sie auch wegen der seltsamen Ungleichheit der inwendig befindlichen Felsen bekannt. Eldenhole ist sehr geraum, hat aber einen niedrigen und engen Eingang. Das Wasser, welches oben von derselben Spitzen herab tröpfelt, gefrieret alsobald zu Eißzapfen. Hierzu mögen wir auch setzen die Buxton-Wells, oder die Buxton-Quellen, da aus eben demselbigen Felsen in einem Umfange von 8. oder 9. Elien, verschiedene Gesund-Brunnen entspringen, von welchen 8. warme sind, der neundte aber kalt ist.

PEC oder Pecque, ist ein frisch eingesaltzener Hering, der wie die Sardellen roh gegessen wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pecais, Lateinisch Pecaja, Rhoda, eine kleine Stadt und festes Schloß in der Frantzösischen Provintz Languedoc, zwischen Montpellier, und dem Ausfluß der Rhone. Von hier gehet ein Canal nach Arles, welcher Canal de Pecais genennet wird.

PECCI, die Frucht von einem Baume in dem Königreiche China, einer Castanie nicht ungleich. Dessen Kern einen annehmlichen Wein-säuerlichen Geschmack, und zugleich die besondere Krafft hat, daß, wenn man solchen mit einem Stückgen Kupffer in den Mund nimmt, das Kupffer alsbald davon zermalmet, und so weich, als Bley, wird; daher man die Frucht, die **Kupfer-brechende** nennet.

Pech, Lateinisch Pix, ist ein Hartz, oder ein grober Terpentin, der aus den Fichten, und viel andern solchen Bäumen, die entweder gerissen, oder nicht gerissen sind, heraus dringet, und hernach in der Pech-Hütte gesotten wird. Die Frantzosen machen hierinne, wie billig, einen Unterscheid, und nennen Poix

resine, das Hartz, ehe es gesotten, und zu Pech geworden; wenn es aber gesotten, und zu Pech geworden, nennen sie es Goudran oder Goudron. Es befindet sich dieses Hartz bisweilen so gar häufig in den Bäumen, insonderheit in denen warmen Ländern, wenn sie alt werden, daß es dieselbigen erstickt, indem es ihre Ausdünst-Löcher verstopfet und also auch verhindert, daß der Safft aus der Erde nicht in die Höhe kommen und sich in ihre Zäserlein austheilen kan, damit er ihnen Nahrung geben möge. Diesem Gebrechen wird abgeholffen, wenn des Baumes Rinde an vielen Orten aufgerissen wird, absonderlich am Stamme unten, damit das flüßige Pech heraus rinnen möge. Dieses Mittel für die Fichten lässet sich mit dem Aderlassen am Fusse nicht unrecht vergleichen, welches bey Blut-reichen Personen, oder die vom Schlage getroffen werden, verrichtet wird. Die Bauern hauen die alten abgestandenen Fichten um, und machen dünne Späne draus, die auf Lateinisch Tæda, deutsch Schleissen, heissen. Dieselben legen sie auf das Feuer, in hohle, bedeckte, absonderlich hierzu bereitete Oerter, und lassen das Pech durch Rinnen heraus lauffen. Das erste, das heraus kömmt, ist flüßig, und wird Lateinisch Pisselæum, Frantzösisch Huile de poix genennet, das heist auf deutsch **Pech-Oel** Das darauf folget ist dicke, und wird hart. Es heisset Resina pini, Frantzösisch Poix resine, das möchte im deutschen so viel heissen, als **Hartz-Pech**. Dieweil es noch geschmoltzen und weich ist, wird es in Mulden gegossen, und grosse Stücken draus gemacht, damit es sich verführen lasse. Das schönste Pech von dieser Art, wird von Bourdeaux und Bayonne gebracht. Man soll dasselbe nehmen, welches fein rein gelblicht, oder weißlicht und glantzend ist. Bey den Frantzösischen Kaufleuten wird dasjenige Pech, welches aus den gerissenen Fichten gedrungen und nicht durch das Feuer ausgezwungen ist, Barros genannt, und dessen zweyerley zu uns gebracht. Das eine heisset Galipot, oder insgemein Encens blanc, und das andere Encens marbré. Die sind nur durch die Farbe von einander unterschieden. Das weisse rinnt bey schönem Wetter aus dem Baume und ist deshalben rein. Das andere aber ist unrein, weil allerhand Unrath und Stückgen Schaale drein gerathen. Den Galipot soll man aussuchen, der am reinsten, am weissesten und am trockensten ist. Der weiche Galipot wird zerlassen und in Fässer geschüttet, damit er könne verführet werden. Das heist abermahls grosse Terebinthine oder Terebinthine commune, **grober und gemeiner Terpentin.** Er dienet zu Drucker-Farbe, kömmt auch zum gemeinen Fürniß, und die Schmiede brauchen ihn zu den Schaden der Pferde. Was auf Frantzösisch Poix grosse, Poix blanche und Poix de Bourgogne genennet wird, das ist wahrer Galipot, der übern Feuer zerlassen und mit schlechtem Terpentin vermischt worden ist. Dieses Pech ist, Pix Burgundiæ, **Burgundisches Pech**, welches darum also betittelt worden, weil man vorgegeben hat, das erste sey in Burgund zugerichtet worden. Anietzo aber kömmt das beste, das wir haben, aus Holland und von Straßburg. Es muß ziemlich harte seyn, rein und weißlicht, etwas gelblicht. Alle Arten Pech führen viel Oel und wesentliches Saltz. Sie dienen zum Erweichen, dünne und auch zeitig zu machen, zum zertheilen, zum heilen, zum reinigen und zum trocknen. Es wird nur äusserlich gebraucht und unter Pflaster und Salben gemischet. Pix kömmt von Pinus, **Fichte.** Tari, Goudran, Bray liquide, Lateinisch Pissa, deutsch **Laßpech**, ist eine Sorte schwartz und flüßiges Pech, und wird aus Schweden und Norwegen gebracht. Man hat allezeit geglaubet, es würde von verbrannten Fichtenbäumen, an beschlossenen Orten gemacht, welche ausdrücklich zu Auffahung desselben zugerichtet. Allein **Pomet** ist einer gantz andern Meynung. Denn er giebt vor, es rinne so gantz schwartz aus den alten Fichten-Bäumen, davon die Rinde abgeschälet, und welche gerissen worden sind. Diese Fichten, spricht er, gehen hernachmahls ein, und dienen weiter zu nichts, als zum verbrennen. Er stehet auch in den Gedancken, das falsche oder gemeine Oleum de Code oder Pisselæon, **Pech-Oel**, sey das klare, das sich auf dem Tare befindet. Der Tarck oder Gudran wird gemeiniglich zum Verpichen der Schiffe gebrauchet und dessentwegen auch **Schiff-Pech**, Pix navalis, genannt. An dessen statt brauchen die Frantzosen, was sie Pix noire zu nennen pflegen. Der Gudran reiniget, zertreibt und trocknet. Er wird zu den Schäden der Pferde und für die Raude des Schaaf-Viehes gebrauchet. Der Gudran, der von den Schiffen, die auf der See gewesen, abgekratzet wird, trocknet wegen des Saltzes, das darein gekommen, viel stärcker als der andere, und wird Zopilla genannt, davon an seinem Orte zu reden ist. Pix noire, welches gleichfalls Pix navalis genennet wird, ist ein Gemenge von Arcançon und Gudran oder Tark. Es wird aus Schweden und Norwegen zugeführet und soll rein seyn und harte, schön glantzend schwartz. Es wird zum Pichen der Schiffe gebrauchet. Es zertheilet, reiniget, trocknet, macht zeitig, dient zu den Wunden. Es wird auch zu Pflastern und Salben gebrauchet. Dieses Pech gerinnet, indem es aus dem Baume dringet. Noir de fumée, deutsch Kien-Rus, ist der Rus von Peche, und wird zu Paris also verfertiget: Sie legen die kleinen Stücken und Brocken von allerhand Peche in grosse eiserne Töpfe oder Kessel. Die stellen sie unter einen Camin oder Feuer-Mauer, welche sie mit Tüchern zustopfen, und zünden das Pech an. So lange es nun brennet, so leget sich der schwartze Rus an die Tücher, den sammlen sie zu Hauf, und thun denselbigen als Pulver, oder Stück-weise in kleine Fäßgen. Mit dem Brennen des Peches fahren sie so lange fort, bis sie gnug Rus haben. Dieser Rus, welcher auch Noir à noircir, auf Frantzösisch genennet wird, fängt leichtlich Feuer, weil er ein sehr starckes und subtiles Oel führet. Er wird von allerhand Handwerckern gebraucht, und schwartz damit gefärbt, wie der Artickel **Pech-Ofen**, mit mehrerm lehret.

Pech, (Burgundisches) ist weiß und wird aus gewissen hartzigen Bäumen in der Grafschafft Burgund gewonnen. In der Artzney dienet es zu trocknenden Pflastern. Siehe auch **Pech.**

Pech, (Glas-) s. **Glaspech**, im II. Bande p. 631.

Pech, (Griechisches) oder Calfonium, siehe Colophonium, im I. Bande p. 1253.

Pech, (Hartz-) siehe **Glaspech**, im II. Bande p. 631.

Pech, (Juden-) siehe **Juden-Hartz**, im II. Bande p. 1160.

Pech, (Spanisches) wird auch das Griechische Pech, oder Calfonium genennet, siehe Colophonium, im I. Bande p. 1253.

Pech, (Tannen-) siehe **Pech-Ofen**.

PECHA, Pechas, Pejos, oder wie es einige schreiben und aussprechen, Pessa, Lateinisch Nummus Indorum æneus, ist eine kleine kupferne Müntze, die an vielen Indianischen Orten gangbar ist, sonderlich in den Provintzen, die in den Ländern des grossen Moguls am Meere liegen, vornemlich im Königreiche Guzarate, dessen vornehmste Städte Surate, Baroche, Cambaya, Bondra und Amadabad sind. Der Pecha gilt 6. Deniers nach Frantzösischem Gelde, und ungefehr einen Deut oder ein Achttheil-Stüber Holländisch, und nach dem deutschen Müntz-Werthe etwan 10½. Pfennig. An Indianischen Oertern, wo die coris, oder Maldivischen Muscheln gangbar sind, giebt man 50. bis 60. vor den pecha, und an denenjenigen, wo die Mandeln von Caramanien statt der kleinen Müntze dienen, da gilt der pecha 40. bis 44. Mandeln. Es ist ziemlich schwer die roupies und mamoudis zu pechas zu reduciren, weil nach den Oertern diese Silber-Müntzen steigen und fallen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Pech-Brunnen, ist der Nahme einer gewissen Quelle in der Americanischen Insel St. Trinidad, ohnweit der Küste von Terra firma. Sie hat ihren Nahmen daher, weil aus selbiger ein so häufiges Pech hervor quillet, daß die gantze Gegend des festen Landes mit selbigem versehen werden kan.

Pech-Brunnen, ist der Nahme etlicher Quellen, nahe beym Capo Brea und der Stadt Los Reyes in der Americanischen Provintz Terra firma, welche so klebericht sind, daß der stärckste Vogel im Peche kleben bleibet. Man weiß sich dieser hartzigten Materie beym Schiff-Bau mit gutem Nutzen zu gebrauchen, gestalt dieses Pech der grösten Sonnen-Hitze widerstehen kan.

Pech-Brunnen, werden unterschiedene Spring-Brunnen oder Quell-Adern, in einem Thale, drey viertel Meilen von der Stadt Hyt, und 8. Tage-Reisen von Bagdad genannt. Diese Quellen werffen viel Theer und Pech aus, so durchs gantze Land gebrauchet wird, damit die Fahr-Zeuge zu pichen. Ein jeder von diesen Spring-Brunnen giebet einen Ton von sich, wie eine Esse oder Schmiede, wenn er im Auswerffen begriffen ist, welches Tag und Nacht währet. Die Einwohner nennen den Ort Babal Gehennam, das ist, eine Thüre oder Pforte der Höllen.

Pecheli, siehe **Peking**.

Pech-Gruben, Picariæ oder Picis fodinæ, werden so wohl, als andere Metall- und Ertz-Gruben, zu den Regalien gerechnet.

PECHINUM, siehe **Peking**.

Pech-Oel, Oleum Picis, wenn man den Terpentin, oder das Tannen- und Fichten-Hartz destilliret hat, und ein Geigenhartz zurück bleibet, kan man aus selbigem so wohl, als aus einem andern Peche, ein Oel auf nachfolgende Weise destilliren: Nehmet Tannenpech, zerlasset und reiniget es wohl mit durchdrucken von seiner Unsauberkeit, thut darzu noch anderthalb mahl so viel gestoßene Topf-Scherben, mischet es wohl unter einander und destilliret es fein gemach in der Retorte. In der Vorlage schlaget ein wenig Wasser vor, zuletzt rectificiret es über den Helm oder in der Blase mit gnugsamen Wasser, wie gehörig. Oder: Nehmet Pech, das wohlgereiniget ist, zerlasset es über dem Feuer, güsset Wein darüber, lasset es damit kochen, bis der Wein alle verzehret ist, und es nicht mehr knistert, denn so lange es knistert, muß man es mit Weine kochen. Von diesem also bereiteten Peche nehmet ein Pfund, eine Hand voll Salbey-Blätter, thut es zusammen in eine kupfferne, oder Waldenburgische, oder andere dergleichen wohlhaltende Retorte, leget eine Vorlage vor, und destiliret mit mittelmäßigem Feuer; so bekommet ihr ein dickes Oel. Dieses Oel wird noch dreymahl destilliret, so wird es ein vortreffliches Oel wider alle Zufälle der Nerven und Gelencke, auch zu Geschwüren nützlich zu gebrauchen. Siehe auch **Pech**.

Pech-Ofen, ist zwar ein schlechter, doch aber höchst nützlicher Ofen, in welchem das Pech auf mancherley Art zugerichtet wird. Nachdem nemlich aus den gerissenen Fichten das Hartz von den so genannten Pechlern oder Pechhauern in ihren höltzernen Kübeln aufgesammlet worden; so wird es von ihnen in den so genannten Schmier- oder Pech-Ofen, welche in den Pechhütten von Leimen viereckigt und länglicht erbauet sind, in besondern Töpffen, die an dem Boden gewisse Löcher, halb so groß, als eine Erbse, haben, vermittelst des untergemachten Feuers geschmeltzet, da denn das auf solche Weise geläuterte Pech durch gedachte Löcher aus dem Töpfen in die untergelegten Rinnen tropfet, durch welche es in grosse Gruben rinnet und darinnen erhartet. Was vom Hartze in den Töpfen übrig bleibet, wird zum Kien-Rus gebrauchet. Auf eine andere Art wird das Pech aus den Kienstöcken folgender Gestalt zubereitet: Erstlich muß der Pech-Ofen an sich selbst von unten auf gantz circkelrund, etwan den dritten Theil unten in einer Weite, hernach allgemach immer enger, bis oben zu, gantz spitzig zu gewölbet seyn, damit die Hitze zusammen komme. Unten im Ofen ist der Boden, wie ein flacher Kessel gestaltet, woselbst sich in der Mitte ein schmales Räumgen anfänget, und nach dem Pechtroge verdeckt hinaus gehet. Auswendig herum ist der Mantel, oder eine tüchtige Brandmauer, zwischen welchem das Feuer umher gemacht wird, vorne ist das Brandloch, doch nur in der Brandmauer; hinten gegen über das Kohlloch in dem Ofen und Brandmauer; an der Seite ist oben das Setzloch, den gehackten Kien darinnen aufwärts zu setzen. Es gehören zu einem rechten Pechofen fast auf ein tausend Mauerziegel, welcher meistentheils vier bis fünf hundert Jahre dauern kan; wiewohl die Weite, Höhe und Grösse, nach den Umständen des Ortes und eines jeden Gefallen, veränderlich ist. Alsdenn werden theils alte Stöcke und Kienstämme, Windbrüche und Lagerholtz ausgerottet, theils auch noch auf jeden Brand einige rundschälige Bäume zugegeben, der benöthigte Kien daraus gehauen, und der weisse Splint völlig davon abgesondert; der ausgehauene Kien aber, dessen man gemeiniglich zehen Fuder auf einem Ofen braucht, wie Fisch-Holtz gantz schmal gespalten, und solcher, so dicht als möglich, schichtweise und ordentlich in dem Ofen auf einander gestellet, bis solcher voll ist. Endlich

werden die beyden Löcher im Ofen zugemauert, und die Brand-Mauer im Anfange durch Schmauchholtz starck gefeuert, mit dem Brennen also zwey Tage fortgefahren, daß es Tag und Nacht seine Zeit zu wircken hat, ehe es klar läuft; erstlich kömmt das Hartz, aus welchem das Kien-Oel so klar, wie Branntwein in kupfernen Blasen geläutert wird, und hierauf das rechte Theer oder Wagenschmiere, von welchem das Pech in einem hierzu gemachten Ofen und grossen Kessel gesotten und gehörig zubereitet, letzlich aber in die Erde gegossen wird, wovon das harte schwartze Pech entstehet. Weil die Pech-Oefen viel Holtz fressen, als pfleget man dergleichen nur an solchen Oertern zu bulten, wo das Holtz im Ueberflusse, und aller Unordnung durch gute Aufsicht vorgebeuget werden kan. Je härter nun das Pech, je besser ist es; je weicher und zäher hergegen, je schlechter hält man dasselbe; ja wenn es im Schmeltzen überkocht, ist daraus zu schlüssen, daß es von unreinem Theer gemacht. Das allermeiste Pech wird in Thüringen und Finnland bereitet. Das schwartze harte Pech, welches, wenn daran geschlagen wird, wie Glas springet, und von Stockholm weit und breit verführet wird, braucht man die Schiffe damit zu vertheeren, und heisset es daher auch Schiffpech, wiewohl dieses nicht mehr pur, sondern mit gemeinem Hartze, Theer und Seife vermischet, in diesem Falle verbrauchet wird, wie davon an seinem Orte ausführlicher soll gesaget werden. Mit diesem kömmt überein das Schusterpech; Beyden wird eine anzühende Krafft zugeschrieben, so daß man dergleichen zu Pflastern gebrauchet. Es wird auch in Tonnen gegossen, wovon es den Nahmen Tonnenpech führet. Aus einem Ofenbrande bekömmt man gemeiniglich fünff bis sechs Tonnen hartes Pech. Das Tonnenpech wird häufig nach Hamburg zum Schiffbau verführet, da sie öffters auf der Stelle beym Ofen zwey biß drey Thaler für eine Tonne von zehn Steinen bekommen, und erhält man zuweilen, nachdem der Kien fett, gut oder gar geringe, aus einem Ofenbrande fünf biß sechs Tonnen hartes Pech. Daferne aber auch Wagenschmiere dabey bleiben soll, kan man nicht so viel haben. Ferner geben auch die Kohlen vier bis fünff Fuder, so die Schlösser und Schmiede häufig kauffen, und gerne drey Thaler und mehr dafür geben. Hiervon muß ein gewisser Ofenzins dem Forstherrn, und Stammgeld dem Förster, so offt ein Ofen ausgebrannt, gegeben werden, so theils Orten an gewissem Gelde, am rathsamsten aber an gewisser Zahl Tonnen, harten Peche gelieffert wird, wiewohl solches nach eines jeden beliebigem Gefallen einzurichten. Der Kien-Rus wird entweder in den Caminen, in welchen der gemeine Mann Kien-Holtz, damit zu leuchten, brennet, gesammlet, oder man hat, wie im Thüringer Walde, rechte darzu erbauete Kien-Rus-Hütten, worinnen der Kien-Ruß in grosser Menge aufgefangen wird. Da bauen sie eine viereckichte, allenthalben auf den Seiten zugeschlossene bedeckte, finstere Kammer, oben ist eine Leinwand spitzig aufgespannet, an der Seite machen sie einen länglichten gewölbten Ofen, und vorne ein kleines Löchelgen. Wenn nun das Hartz oder Kien angezündet, und es in der finstern Kammer anders keinen Ausgang findet; leget sich der Rauch oben an die Leinwand gantz dicke an. So bald man fertig, wird oben die Leinwand von den Jungen mit einem Steckel, geklopffet, und alsdenn fällt der Rus in die Kammer auf das Pflaster oder den Boden, und wird hernach in gewisse Butten oder Fäßgen gesammlet, verführet, und weit und breit verkaufft. Es giebt davon die schönste schwartze Farbe vor die Buchdrucker, Mahler, Färber, Tuchmacher, vielmehr Tischler, zu allerhand zu gebrauchen, wie man dergleichen in Thüringen am füglichsten wahrnehmen kan. Bey solchen Pech-Oefen oder Rus-Hütten gehöret sich auch billig vor den Brenn-Mann ein Haus, Garten, Wohnung und Stall, etwas Vieh zu halten, sonsten muß er alles Holtz anzuführen theuer bezahlen. Letzlich ist zu meldten, daß der meiste Kien in Stücken bleibt, was im Winter gehauen, und daß auch der Wind viel Pech wegnehme, und es an die Bäume setze.

PECK oder Picotin, ist ein in Engelland gebräuchliches Maaß, womit man Getreyde, Saamen, Hülsen-Früchte und andere dergleichen harte Körper misset. Der peck hält 2. galons, den galon zu ohngefehr 8. Pf. Troyer Gewicht gerechnet. 4. pecks machen einen Scheffel, 4. Scheffel einen comb oder carnok; 2. carnoks, einen Viertel, und 10. Viertel eine Last, welche 5120. Kannen hält, dieses beträgt auf eben so viele Pfunde nach dem Gewichte von Troyes. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Peckeli, siehe Peking.

Pecking, siehe Peking.

PECQUE, siehe Pec.

PECTEN, Kamm, siehe Kämme, im II. Bande p. 1175.

PECTEN, ein breiter platter Seefisch, siehe Bütte, im I. Bande p. 968.

PECTEN, ist auch eine Gattung Austern, deren Schaale wie eine Hand, oder wie ein Fuß aussiehet, und hat der Länge nach erhabene Streiffen, wie Kammzähne, daher ihr auch der Nahme beygeleget worden. Sie wächset in der See auf dem Grunde, an mödrigen und sandigen Orten, um die Normandie und um Gascogne herum. Es giebet ihrer allerhand Arten, welche nach ihrer Grösse und nach ihren Farben von einander unterschieden werden. Sie werden in grösserer Menge gefangen, wenn es geregnet hat, als wenn es trocken Wetter ist. Bisweilen sind sie weiß, bisweilen röthlicht, auch bisweilen bunt. Sie dienen zum Essen, und es werden zuweilen Perlen in ihnen gefunden. Sie führen viel flüchtiges und fixes Saltz. Sie führen ab und reinigen, eröffnen, treiben die Blehungen, und machen guten Saamen. Ihre Schalen haben eben solche Krafft, wie die gemeinen Austerschaalen.

PECTEN VENERIS, siehe Nadelkörbel, im III. Bande p. 458.

PECTINITES, ein Stein, siehe Cremdes, im I. Bande p. 1435.

PECTORALIA, Brust-Mittel, heissen auf Officinen, welche den Schleim von der Brust abführen.

PECULIARIS DEBITOR, heist in den Rechten ein Schuldner, welchem ein annoch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn Geld vorgeschossen, oder welcher diesem in Ansehung seines Peculii verbindlich geworden.

PECULIUM, heist in den Rechten ein eigen erworben Gut. Peculium castrense ist, das einer

im Kriege erworben, und daran der Vater kein Recht hat. Peculium quasi castrense, das einer durch sein Studiren oder andere Künste erlanget, und daran der Vater gleichfalls kein Recht hat Peculium adventitium, so von Fremden einem Kinde zugekommen, daran der Vater den Mißbrauch hat Peculium profectitium, welches einen Kinde aus des Vaters Vermögen z. E. im Handeln zu üben oder auch von einem andern, in Ansehung des Vaters, zugefallen, und daran der Vater das Eigenthum, das Kind aber den Mißbrauch hat. Nach Sachsen-Rechte können diejenigen, so noch unter väterlicher Gewalt stehen, wenn sie ein Peculium Castrense oder quasi Castrense, oder auch adventitium irregulare haben, Wechsel-Briefe stellen; Erl. Proc. Ord. A. §. II. Sie müssen aber das 25ste Jahr ihres Alters erreichet haben. Mand. 1724. §. 1. II. 2085. es wären denn Handelsleute. ib. §. I. 5.

PECUNIA, siehe **Geld**, im II. Bande p. 551.

PECUNIA CHIROGRAPHARIA, siehe Chirographaria pecunia, im I. Bande p. 1156.

PECUNIA IN COMMODUM SOCIETATIS PARATA, das Geld, so einer der Mascopey oder Gesellschaft, zum besten aufbringt. Siehe **Gesellschaft**, im II. Bande p. 589.

PECUNIA CREDITA, ein Darlehn, oder geliehen Geld, siehe **Borgen**, im I. Bande p. 655.

PECUNIA DEPOSITA, hinter- oder niedergelegt Geld; siehe Deposita, im II. Bande p. 70.

PECUNIÆ NON NUMERATÆ EXCEPTIO, die Exceptio non numeratæ Pecuniæ hat wider Wechsel-Briefe nicht statt, **Leipz. Hand. Ger. Ord.** t. II. ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen ib. Es wird auch dieselbe in Processu executivo nicht attendiret, **Erl. Proc. Ord.** A. §. 8. ungeachtet dessen, was desiwegen in Rechten verordnet, ib. sie wäre denn in Continenti liquid. ib. Wenn sie aber in der Reconvention ausgeführet wird, ist der Wiederbeklagte um den 4ten Theil des geklagten Quanti zu bestraffen. ib.

PECUNIA MARITIMA, Pecunia nautica, oder Pecunia trajectitia, siehe **Bodmerey**, im I. Bande p. 619. desgleichen Fœnus nauticum, im II. Bande p. 442.

PECUNIA NECESSARIA, siehe **Noth-Pfennig**.

PECUNIA NUMERATA, siehe Numerata Pecunia, im III. Bande p. 575.

PECUNIA OTIOSA, siehe **Todes Capital**.

PECUNIA PARATA, siehe Parata pecunia.

PECUNIA REPROBATA, verschlagene, vertruffene oder abgesetzte Müntze, siehe **Müntze**, (verringerte) im III. Bande p. 300. desgleichen **Müntze**, (vertruffene) ebend.

PECUNIA SOLUTIONI PARATA, Geld, welches zu Bezahlung oder Tilgung einer Schuld bestimmet ist. Siehe **Zahlung**.

PECUNIA TRADECTITIA, siehe **Bodmerey**, im I. Bande p. 619. desgleichen Fœnus nauticum, im II. Bande p. 442.

PECUNIA USUALIS, Current- oder Land-Müntze, siehe **Müntze**, (Current-) im III. Bande p. 255.

PEDAGIUM, das Wege-Stege- und Brückengeld; die Frantzosen heissen es Peage.

Peden-Gras, siehe **Gras**, im II. Bande p. 701.

PEDICULARIS, **Läuse-Kraut**, siehe Delphinium Platani Folio, im II. Bande p. 59.

PEDICULUS, der Stiel, an welchen das Blatt oder die Frucht hänget.

PEDICULUS ELEPHANTI, Elephanten-Läuse, ein Kraut, siehe Acajou, im I. Bande p. 37.

PEDRA DEL PORCO, oder Pedra de Vasar, siehe *Bezoar*, im I. Bande p. 496.

Peene, siehe **Pene**.

Peert, Paard-Lyn, Frantz. Marchepié, bey der See-Fahrt ein Tau, so an beyden Enden der Nee etwas loß befestiget, und mit vielen Knoten versehen, worauf die Boots-Knechte stehen, wenn sie das Segel einschlagen wollen.

Pegu, ein Königreich in dem nordlichen Theil der Halb-Insel von Indien, jenseit des Ganges, in Asien, welches gegen Norden an Braina, gegen Osten an Tunquin, gegen Süden an Siam, und gegen Westen an Martaban, und Arracaon grentzet. Sie ist sehr reich an Rubinen. Die Waaren dieses Landes sind Benzoin, Langer Pfeffer, Lava oder Leibfarbe, Reiß, Wein, Zucker u. d. g. ingleichen führet man aus diesem Land viel Porcellan, Moschus, und andere herrliche Waaren. Die Hauptstadt hat gleichen Nahmen am Flusse von gleicher Benennung; es ist derselbe sehr groß, treibet starcke Handlung, und wird in die alte und neue Stadt eingetheilet. In der neuen residiret der König mit seiner Hofstadt, in der alten aber wohnen die Handels- und Handwercks-Leute. Die meisten Häuser sind von Rohr gebauet, die Gewölber der Kaufleute aber besser verwahret.

Pegu, der Golfo von Pegu, oder Martaban, ist ein Theil des Golfo von Bengala, am Einflusse des Flusses Pegu, zwischen den Küsten von Pegu und Martaban, in Asien.

Pehren, sagen die Berg-Leute, wenn sie aus allen Leibes-Kräfften mit Peuscheln, Trieb und Seick-Feusteln schlagen, und mit Fimmeln gewinnen müssen.

Pehuage. Phehuam, ein Kraut in Merico, dessen Blätter wie Hertzen gestaltet, die Blüthe purpurroth, und die Wurtzel starck, auswendig röthlich, wohlriechend und scharff ist. Die Einwohner brauchen sie heilsamlich wider alle Husten, Blehungen und den Gries.

PEIGNE, Pecten, ein Kamm, siehe **Kämme**, im II. Bande p. 1175.

PEIGNE, ein gewisses Instrument, siehe Croisoire, im I. Bande p. 1422.

PEIGNE DE VENUS, siehe **Nadelkörbel**, im III. Bande p. 458.

PEIGNONS oder Pignons, heissen bey denen Frantzosen gewisse Wollen von sehr böser Gattung, die eigentlich nur die Auswürffe sind, oder vielmehr das Ueberbleibsel von der Wolle, die erst gekämmet, und ehe sie gesponnen worden, um den Querfaden gewisser Zeuge davon zu machen. Diese Wolle gehöret unter die Anzahl der bösen Wolle, welche die Arbeiter mit der guten, zur Fabricirung der Tücher, Sarschen, Ratines, und anderer dergleichen Zeuge vom Werth, nicht vermengen dürffen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PEINTADE, dieses Wort bedeutet einen Cattun. Wenn Taverniet von Masulipatan, einem wichtigen Orte im Königreiche Golconda, redet; so sagt er, daß in dieser Stadt die schönsten Cat-

tume unter allen Indianischen gemacht würden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PEJOS, siehe Pecha.

Peisselbeeren, siehe Berberis, im I. Bande p. 425.

Peitz, eine Herrschafft, Amt und Festung in der Nieder-Lausitz, an einem Canal der Spree, eine Meile von Cotbus, dem König in Preussen gehörig. Sie liegt auf einem morastigen Boden, bestehet aus der Ober- und Unter-Festung, und ist noch niemahls eingenommen worden. Nahe dabey ist ein ergiebiges Eisen-Bergwerck.

Peking, Pequin, Pekin, Pekingh, Pecheli, Peckeli, Pekeli, Xuntien, Lateinisch Pechinum, Xuentienum, ist die Haupt-Provintz des gantzen Sinesischen Kayserthums, nachdem die Kayserliche Residentz in diese geleget worden, daß der Kayser der grossen Mauer möge etwas näher seyn. Sie hat gegen Morgen Leaotung, und den Meer-Busen von Nanquin, gegen Abend Xensi, gegen Mittag Honang und Xantung, und gegen Mitternacht die Gebürge nebst der Mauer, wodurch China von der Tartarey unterschieden wird. Die Landschafft ist nicht so gar fruchtbar, ausser, daß sie etwas Korn hat, welches jedennoch vor den Kayserlichen Hof nicht genug ist, und daher sehr viel aus andern Provintzen, so wohl als Thee und andere Sachen dahin gebracht werden müssen. In dieser Provintz holen die Sineser den Probierstein, damit sie das Gold und Silber unterscheiden mögen, auch sonst andere Steine, welche wegen ihrer Härte und Rarität hoch gehalten werden. Sonst berichtet ein Schriftsteller, daß in Peking ein subtiler Sand gefunden werde, damit die Edelsteine können poliret, und die Perspective und Brillen verfertiget werden. In seiner Schärffe und Diensten soll er viel besser, als der Schmergel in Europa seyn, weil er abnimmt und nicht schadet. Daher man denselben in China weit und breit verkauffet. In dieser Landschafft ist der Boden voller Berg-Saltz, und daher kömmt ein solcher verdrießlicher Staub, daß keine Winckel so verborgen sind, daß solcher Staub nicht hinkomme und molestire. Ob es nun wohl selten in dieser Gegend regnet, so wird doch früh Morgens alles feuchte befunden; doch so bald die Sonne in die Höhe kömmt, so wird alles zu einem subtilen Staube. Damit nun von diesem Saltz-Staube das Gesichte nicht molestiret werde, so hat man die Tücher erfunden, welche vom Haupte bis auf die Füsse gehänget werden, damit Gesichte und andere Glieder verwahret sind. Hat man nun in dieser Landschafft wenig Holtz, so hat der grosse GOtt bey Pingeo die Berge Kie und Sinvu mit Stein-Kohlen und einer fetten Erde begabet, welche daselbst häufig gebrochen, und an statt des Holtzes zu des Feuers Unterhalt gebrauchet werden. In dieser Landschafft sind neun grosse Städte, welche man daselbst Etteu nennet, und von andern unterschieden sind. Die Etteus, deren also in allen 135. sind, haben wiederum andere kleinere Oerter unter sich, so von ihnen Hien genennet werden, daß man also gewißlich die grosse Macht und Herrlichkeit des Sinesischen Kayserthums daher sehen kan. Unter den grossen Städten ist vornemlich 1) Peking, als die Hauptstadt von China, zu mercken, von welcher folgender Artickel besonders handelt; die übrigen aber sind 2) Junping-Fu, 3) Chindingo oder Chinting-Fu, 4) Quoamping-Fu, 5) Thiemming-Fu, 6) Fuuming-Fu, 7) Hockien-Fu, 8) Paoding-Fu, 9) Xunte-Fu.

Peking, Pequin, die Kayserliche Residentz und Haupt-Stadt in China, in der Provintz Peking. Sie hieß vor diesem Xuntien, und ist eine der grösten Städte in der Welt, indem ihr Umfang, nach dem fast unglaublichen Bericht der neuern Reise-Beschreibungen auf 24. deutsche Meilen, die Vorstädte mitgerechnet, und die Anzahl der Guarnison auf 210000. Mann, die übrige Einwohner aber über 6. Millionen Menschen angegeben werden. In dieser Stadt, welche ins Gevierdte gebauet, wohnen die vornehmen Reichs-Bedienten, Kaufleute, Bürger und Soldaten.

PELAGUS, siehe **Meer**, im III. Bande p. 111.

PELAINS, sind Chinesische Atlasse, die aber durch die Hände der Indianer gehen, von welchen sie die Committenten der Compagnie bekommen und kauffen. Sie sind 8. Ellen lang und ohngefehr $\frac{7}{16}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PELECINUS, Pelecinus vulgaris, *Pit. Tournef.* Securidaca siliquis planis dentatis, *Ger. emac.* Lunaria radiata, *Robini* J B. Securidaca siliquis planis utrinque dentatis, C. B. Securidaca peregrina *Clusii Park.* Scolopendria leguminosa, Cortuso, ist ein Kraut, das einen Hauffen eckigte Stengel treibet, die sich in sehr viel Zweiglein theilen. Die Blätter stehen daran, als wie die an den Wicken oder an der Securidaca, gleichsam Paar-weise an einem Stiele, an dessen Ende forne stehet nur ein einig Blättlein. Zwischen den Stielen, aus den Winckeln heraus, und oben an dem Kraute, entspriesset ein langer Stengel, der hat auf seiner Spitze kleine rothe Blüthen, die wie an andern Hülsen-Früchten sehen, und deren viel beysammen sitzen; stehen in ihren Kelchen, die als wie ausgezackte Hörlein geformiret sind. Wenn dieselbigen vergangen, so folgen darauf lange Früchte, die sind gar breit, am Rande wie gezähnt, von Farbe röthlicht grau, und beschliessen zarten Saamen, der sehr viel kleiner ist als wie die Linsen, hat gemeiniglich die Gestalt wie eine kleine Niere, und schmecket als wie die Schoten. Die Wurtzel ist lang, mit einigen Zasern besetzet. Dieses Kraut wird in den Gärten gezogen. Von der Krafft und Tugend dieses Krautes weiß man nichts gewisses, weil es niemahls gebrauchet worden. Jedennoch scheinet es, als ob es eben solche Tugend hätte, wie die Securidaca, und daß man seinen Saamen brauchen könne, den Urin zu treiben, die Verstopfungen zu heben, den Magen zu stärcken, wenn man ihn entweder gestossen oder gesotten brauchen will.

Pelican, siehe **Meer-Ganß**, im III. Bande p. 113.

PELING, ist ein seidener Zeug, der in China gearbeitet wird. Es giebt dessen weissen, bunten, schlechten, gearbeiteten schlechten, halb doppelten und dreyfachen. Unter einer grossen Anzahl von Zeugen, die in China gemacht werden, bringen die Holländer am meisten die Pelings nach Europa, weil sie mehr Abgang haben und viel daran gewinnen. Mit diesen Zeugen handelt man auch nach Japan. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PELITRE, ein Kraut, siehe **Bertram**, im I. Bande p. 475.

Pelleterie, siehe **Pelz**.

Pellican, Pellicanus, ist in der Schmeltz-Kunst ein Gefässe, insgemein von Glas, mit hohlen Handhaben, welches zu allerley Distillationen durch Circulation dient.

PELLIS, Peltz, wird von den Fellen und Häuten der Thiere gesaget, welche ihre Haare oder Wolle noch an sich haben. Siehe Peltz.

Pelterey, siehe Peltz.

Peltschen, Lateinisch und Italiänisch Securidaca, Hedysarum, ihr Geschlecht ist zweyerley, nemlich major & minor, grosse und kleine Peltschen. Derer grossen Blätter vergleichen sich dem Küchern-Laub und hangen deren an einem jeden Aestlein wenigstens neune. Die Stengel der Zweige sind subtil und zähe, hat helle Purpur-farbene Blumen, auf welche etliche breite Schoten, so forne ausgespitzt, und inwendig mit einem rothen Saamen erfüllet, erfolgen, hat eine einzige weisse Wurtzel ohne Zasern. Der Saame ist dieser Natur und Würckung, daß er abstergirt, und Verstopfungen eröffnet. Der Saame so wohl der grossen als kleinen Peltschen wird wider die Bisse der giftigen Thiere mit sehr grossen Nutzen gebraucht; mit Honig zu einer Latwergen gemacht, dient er zur Ausführung der unreinen zähen Feuchtigkeiten der Brust. So er mit einer süssen Laugen, Wein oder Milch, und ein wenig Saffran getruncken wird, tödtet er die Würmer, dienet und ist nützlich dem schwachen Magen, und eröffnet die Verstopfungen der innerlichen Glieder. In Wein gesotten, treibet er der Frauen Zeit.

Peltschen, (klein) ist ein Kraut, daß einen Hauffen eckigte Stengel treibet, die sich in sehr viele Zweiglein theilen. Die Blätter stehen daran, wie an den Wicken, oder an dem Beilkraute, gleichsam Paarweise an einem Stiele, an dessen Ende forne nur ein einziges Blättlein stehet. Zwischen den Stielen aus den Winckeln heraus, und oben am Kraute entspriesset ein langer Stengel, der hat auf seiner Spitze kleine rothe Blüthen, die wie an anderen Hülsen-Früchten sehen, und deren viele beysammen sitzen; sie stehen in ihren Kelchen, die als wie ausgezackte Hörnlein gebildet sind. Die darauf folgenden Früchte sind gar breit, am Rande wie gezahnt, röthlich-grauer Farbe, und beschliessen zarte Saamen-Körnlein, die sehr viel kleiner sind, als wie die Linsen; diese haben gemeiniglich die Gestalt einer kleinen Niere, und schmecken als wie Schoten-Erbsen. Die Wurtzel ist lang und mit einigen Zasern besetzet. Dieses Kraut wird in den Gärten gezogen, und an Krafft und Tugend dem Beilkraute gleich geachtet.

Pelt, Peltz, Pelz, Pelzwerck, Pelterey, Pelleterie, nennet man zwar insgemein schlechtweg alle gar gemachte und zu mancherley Gebrauch zugerichtete Schaaf-Felle, mit denen z. E. die gemeinen kurtzen Unterröcke gefüttert, und noch andere Kleidungen mehr damit versehen werden. Es begreifft aber auch vielmahl dieses Wort alle, so wohl einheimische, als ausländische, nützliche und kostbare Rauch-Waaren, womit meist in See-Städten, da man nach Moscau, Schweden und Norwegen handelt, der gröste Handel getrieben wird, von dar man dergleichen durch gantz Europa hin und wieder versendet; wiewohl auch die Engelländer und Frantzosen eben viel aus America bringen und gleichermassen verführen. Da aber ein jedes besonderes Land seine eigene Art des Rauchwercks in grosser Menge giebt, wie aus der Beschreibung jeden Thieres abzunehmen; als wollen wir hier nur einen kurtzen Entwurf machen, woher, gleichsam als aus seinem Vaterlande, eine jede Art hergebracht werde, und auf was Weise sie am besten zu kauffe sey. Es bestehet demnach diese höchst nützliche und in gewissen Sorten auch sehr kostbare Waare vornemlich in Fuchs- und Wolffs-Bälgen, Bären-Tyger- und jungen Pferd-Häuten, dergleichen um Astracan herum sehr geschmeidige, mit langen und zarten Haaren gefunden werden. Ferner in Marder- Dachs- Schaaf- Canninchen- Haasen- Eich-Hörnigen- Ziegen- Hunds- Luchs- Hermelinen- und Zobel, Vielfraß- und Otter-Fellen, &c. davon sonderlich die vier letzten Gattungen sehr theuer, Hermelinen und Zobeln aber am allertheuresten gehalten werden. Belangend anfänglich die Fuchs- und Wolffs-Bälge, so haben wir deren genung in Deutschland, kommen auch viel aus den Nord-Ländern, welche aber mehrentheils wegen der daselbst regierenden Kälte weißgrau sind. Man kaufft sie Stück- Decher- und Zimmer-weiß, und observirt vornemlich daran, ob sie schön lang von Haaren, nicht vom Wurm angefressen, oder sonst schadhafft, ob sie klein oder groß, und was dergleichen Bemerckung mehr; unter welchen sonderlich die schwartzen Fuchs-Bälge hoch ästimiret werden. Bären-Häute sind selten aus Deutschland, hingegen so vielmehr aus Pohlen, Moscau und Liefland, und zwar die schwartzen, die weissen aber aus Grönland (von denen dahin auf den Wallfisch-Fang fahrenden Schiffern, item auch aus Moscau) zu bekommen, welche beyderley Sorten eben so wohl nach der Grösse und Qualität der Haare Stück-weis eingekaufft werden. Die obbemeldten Astracanischen Pferd-Häute sind sehr rar, ingleichen auch die Zobel. Marder und Iltis finden sich genung in Deutschland, werden auch viel aus Franckreich und Moscau gebracht. Einige sortiren sie in Stein- und Edel-Marder, und wird daran, eben wie an andern Peltzwercke, auf die Farbe und Qualität der Haare gesehen. Dachs-Felle gibt Deutschland in Ueberfluß, ingleichen auch Schaaf-Felle, doch werden die Tartarische, um Astracan fallende, allen andern vorgezogen, weil nemlich etliche darunter Pech-schwartz von Wolle, und so zart und krauß sind, daß sie mit der Seide um die Wette streiten können, welche Krause auch, so lang ein Stück daran ist, durch keinen Regen oder ungestüm Wetter sich verlieret, sondern beständig bleibet. **Canninchen- Haasen- Eichhörnigen- Ziegen- und Hunde-Felle** sind ebenfalls überflüßig in Deutschland zu bekommen, die Eichhörnigen allein ausgenommen, deren es eine grössere Menge in Lapland und Moscau giebet, daß man sie auch, wie ein gewisser Autor schreibet, bey gantzen Heerden, eben wie die Flug-Vögel, die nur zu gewissen Zeiten des Jahrs sich sehen lassen, an- und wieder abziehen siehet, so gar, daß etliche meynen, sie liegen entweder des Winters in dem Wasser, oder in Erde begraben, oder ziehen auch in ein ander Land. **Otter-Felle** kommen in grosser Quantität aus Canada, einer dem Frantzosen zugehörigen Landschafft in America, welche solche häuffig nach Moscau führen, woselbst die Russen das Biebel-Haar künstlich abzuziehen wissen, und solches hernach wieder an die Frantzosen und andere Nationen verkauffen,

kauffen, welche zur Manufactur der Hüte selbige mehrentheils gebrauchen. In Deutschland werden zwar auch Ottern gefangen, welche man aber daselbst genungsam nutzen kan, die Zobel und Hermelinen allein müssen aus Moscau und Lapland geholet werden, da dann auch ein sehr grosser Unterscheid unter solchen sich befindet, daß ein paar vor 4. oder 5. Rubeln oder Ducaten, ein anderes hingegen vor 50. bis 60. und mehr Rubeln verkaufft wird, nachdem es nehmlich unbeschädigt, schön von Glantz, und schwartz von Couleur, groß, breit, und lang von Haaren ist. Der beste Zobel-Fang geschiehet in Syberien, einer an die Tartarey und Samogiten gräntzenden unbekannten wilden Landschafft, woselbst die von dem Moscowitischen Czaaren ins Elend verwiesene, und in Ungnaden verfallene (manchmahls grosse und vornehme Herren) dieser Thiere wöchentlich eine gewisse Anzahl fangen und an den Czaarischen Commissarium liefern müssen, der solche hernach in des Czaaren Schatz sendet, von wannen sie entweder verkaufft, oder an grosse Herren zum Präsent, item auch wohlverdienten Leuten zur Belohnung gegeben werden. Wenn man sie fangen will, geschiehet es entweder mit Schlingen, oder sie werden auch geschossen, mit einer Arm-Brust, auf welcher ein Pfeil lieget, der vorn mit Bley gegossen, damit des Zobels Fell keinen Schaden leide. Hermelinen sind nichts anders als weisse Wieseln, deren Schwantz an den Spitzen gantz schwartz ist. In Sommer, ist ihr Fell etwas röthlich, des Winters aber Schneeweiß, zu welcher Zeit ihnen auch am meisten nachgestellet wird. Ihr Fell ist mehrentheils eine Tracht grosser Herren wegen der Kostbarkeit, wer von geringen Stand sich auch ein Ansehen mit solchen weissen Peltzwerck machen will, muß mit Caninchen Fell vorlieb nehmen. Alles oberzehlte Peltzwerck nun, erfordert einen grossen Fleiß und Sorgfalt, so wohl in seiner Zubereitung als Conservation, welches letztere durch Beylegung starck riechender Sachen geschiehet, als nehmlich durch Campher, Bisem, Zibeth, und Juchten, wann solche bey den Peltz und Kleidern gelegt werden, da sie dann mit ihren starckem Geruch, alle Schimmeldimstigkeit der Kleider, woraus die Motten und Schaben entspringen, und die Kleider zernagen und in Verminderung bringen, abhalten. Es müssen aber diese Dinge vorher in Kasten oder Behälter gelegt werden, damit ihr starcker Geruch dieselbe durchgehe, und allen mufftzenden moderhafften Geruch austreibe. Doch ist solcher Geruch von Bisem und Zibeth einigen Weibs-Personen zuwider, der Campher hingegen schadet ihnen nicht. Es sind auch etliche Kräuter und Wurtzeln für die Motten dienlich, wann solche in die Kästen zu den Kleidern geleget werden, nehmlich Violen-Wurtz, Siebenzeit, Benedicten-Wurtz, und Rein-Blumen. Das beste Mittel aber ist, daß man die Kleider und Peltzwerck offt an die Lufft, nicht aber an die Sonne, bringe, nnd wohl ausschüttle und ausklopffe. Wegen der Zubereitung des Peltzwecks, weil solches eine gantze Profeßion des löblichen Kürschner-Handwercks ist, erachten wir, dieses Orts unnöthig, weitläufftige Meldung zu thun, wohl aber kürtzlich anzuführen, daß auch diese Kunst so hoch gestiegen, daß heutigs Tags unsere Kürschner die Felle auf vielerley Art schön zu färben, und gleichsam aus geringen Marder-Fellen schöne Zobel-Felle zu machen wissen. Sonderlich aber gibt das feine Silber dem Peltzwerck und andern Sachen eine schöne schwartze Farbe, wann man nehmlich solches Silber in Scheidwasser oder Spiritu Nitri solviret, oder auf warmen Sand zergehen läst. Wann es nun alles zergangen, ziehet man einen Theil des Scheidwassers durchs destilliren ab, und lässet das übrige an einen kalten Ort stehen. So dann schiesset es an in Crystallen, von welchen man, so viel man will, in gemeinen Wasser zergehen läst, und damit Peltzwertz, Haar, oder was man sonst will, benetzet, so wird es beständig schwartz oder braun, nachdem man nehmlich viel Silber-Crystallen zergehen lassen. Doch muß vorher mit Allaun ein Grund gemachet werden, damit die Farbe desto beständiger daran hafften könne. Die Handlung mit dem Peltzwerck ist mehrentheils in denen See-Städten, welche nach Moscau, Schweden und Norwegen handeln. Es bringen auch die Engländer und Frantzosen viel aus America, und verführens so dann weiter hin und wieder durch gantz Europa. Die Probe, ob das Peltzwerck wohl gefärbt sey, ist leicht zu nehmen. Wann man nehmlich die Finger naß machet, und etwas davon zwischen den Fingern reibet, so offenbahrets sich bald, ob die Farbe beständig und concentrirt, oder nur ein angetünchtes Wesen sey. Es kommt dieses letzte aber daher, wann der Gallus, in welchem der Haupt-Punct der Peltz-Färberey bestehet, nicht wohl gebraunt, da dann die Farbe nicht wohl eingreifft, und nur einen äusserlichen Anflug verursachet, welchen die Sonne verzehret, oder die Nässe hinweg frist. Bey welcher Beschaffenheit das Peltzwerck heßlich aussiehet, also, daß es besser gewesen wäre, man hätte ihm seine natürliche Farbe gelassen.

PELUCHE, **Plisch-Sammt**, hat von Pelu, so rauch bedeutet, seinen Nahmen bekommen, weil es in Ansehung andern Tuches, oder des feinen Samtes viel rauher, und härter anzusehen und anzugreiffen ist. Insgemein wird solcher aus Zwirn und Baumwolle gemacht, dessen Stücken 10. bis 12. Ellen in der Länge halten.

PELVIS, siehe **Becken**, im I. Bande p. 405.

PELUSIUM, eine Stadt, siehe **Damiata**, im II. Bande p. 11.

Pelz, siehe **Peltz**.

Pembroke, oder **Pembrock**, **Pembrocke**, **Penbrock**, Lat. Pembrochium, Penbrochium, der vornehmste Ort von Pembrockshire in Südwales, liegt an einem Arm von Milfordhafen, und in dem besten Theil desselbigen Landes. Die Stadt hat einen guten Hafen, wird durch ein Schloß beschützet, und bestehet vernehmlich aus einer langen Strasse, liegt auf einer langen engen Spitze eines Felsen, und ist sehr wenig bewohnt. Jedoch sind innerhalb der Stadt-Mauren 2. Kirchen.

Pembrockshire, oder **Pembrock**, **Penbrock**, Lat. Pembrochiensis Comitatus, oder Penbrochiensis Comitatus, eine am Meer gelegene Grafschafft von South-Wales in dem Königreich Engelland, erstreckt sich unter allen Theilen des Landes am weitesten nach Westen zu, führet den Nahmen Pembrockshire von Pembrocke, dem vornehmsten Ort darinnen, und ist gröstentheils mit der See umgeben, als welche nicht allein West- und Südwärts, sondern auch zum Theil Ostwärts daran stösset, allwo sie zugleich an Caermardhinshire

hire gräntzet, gleichwie Nord-wärts an Caerdigansbire. Diese Grafschafft erstrecket sich von Norden gegen Süden zu ohngefehr auf 26. und von Osten gegen Westen zu auf 20. Meilen, und wird in 7. Hundreds eingetheilet, worinnen 145. Kirchspiele, 8. Marcktstädte, 16. Schlösser, und 2. Blockhäuser sind, die alten Einwohner waren die Dimetæ. Diese Grafschafft gehöret heut zu Tage in die Dioces von St. Davids. Unter allen Grafschafften in Wales wird sie vor die beste gehalten, weil sie die wenigsten Berge hat. Um Tenbigh herum ist die See so fischreich, daß die Walliser selbigen Ort gemeiniglich das fischreiche Tenbigh nennen. Westwärts ist ein Strich Landes, Raose genannt, so unter **Heinrichen** I. mit Flanderern besetzt wurde, welche durch eine Ueberschwemmung der See aus ihrem Lande getrieben und hieher gesetzet wurden, um das ihnen gegebene Land wider die unruhigen Walliser zu beschützen. Dieses Stück Landes wird auch Klein-Engelland jenseit Wales genennet. Es giebet allhier sehr viel Stein-Kohlen und gute Falcken, Peregrines genennet. In der südlichen Gegend ist Milfordhafen, einer von den schönsten Hafen in gantz Europa. Ueber dieses ist so thane Grafschafft auch deswegen berühmt, weil Heinrich VII. allhier gebohren worden. Die darinnen befindliche Marckt-Städte sind Pembroke, der Haupt-Ort St. Davids, Fishgard, Haverford, West-Kilgara, Narbarth, Newport und Tenbigh.

Pemsey oder **Pevensey**, Pevensea, eine kleine Stadt und Hafen in der Engländischen Provintz Sussex, zwischen Ebourn und Hastings, an dem so genannten Canal gelegen.

Pemtagouet, ein Dorf in der Americanischen Provintz Neu-Schweden, woselbst die Engländer mit den Wilden handeln.

PENAL, ist ein Getreyde-Maaß, welches nach den Oertern, wo es gebräuchlich, unterschieden ist. In der Grafschafft Burgund ist dieses Maas dem Pariser Scheffel gleich. Zu Gray machen 8. penaux 15. Pariser Scheffel. Dieses kommt dem anée zu Lion bey, dergestalt, daß der Penal bey nahe ein doppelter Parisischer Scheffel ist. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Penbrock, siehe **Pembrockshire**.

Pence, Pency, Peny, Penny, eine Englische Kupffer-Müntze, deren zwölfe einen Schilling machen; wenn das Pfund Sterling zu fünff Reichs-Thalern gerechnet wird, thut ein Pence nach unserm Gelde sechs Pfennige, Six Pence, ein halber Schilling oder drey gute Groschen. Four-Pence, oder Groat, sind vier Pence, oder zwey gute Groschen, Three-Pence sind ein Groschen, sechs Pfennige.

PENDANT D' OREILLE, siehe **Ohren-Gehänge**.

Peene, Peene. Lat. Panis, ein schiffbarer Fluß, welcher im Mecklenburgischen Gebiete aus einigen Seen entspringet, sich mit dem westlichen Arm der Oder, welcher den Nahmen Peene annimmt, vereiniget, und unweit Wolgast in die Ost-See fället.

Pengab oder Peniab, siehe **Lahor**, im II. Bande p. 1275.

Pengouins, sind West-Indische Früchte, und giebet es ihrer zweyerley, gelbe und rothe. Die gelben wachsen auf einem grünen Stengel, der eines Arms dicke und mehr als einen Fuß hoch ist. Die Blätter sind eines halben Fusses lang, eines Daumens breit und am Rande stachlicht. Gantz oben an diesem Stengel kömmt die Frucht heraus, in zwey oder drey dicken Ballen gleichsam eingehüllet, und in jedweden solchen Ballen sechzehn, bis zwantzig Früchte, deren jede so groß, als ein Hünerey, rund, gelber Farbe und von Geschmack säuerlich und angenehm ist. Die Haut davon ist dicke und das inwendige voll kleiner schwartzer Kerne mit Saffte vermischet. Die rothe Art ist von Grösse und Farbe wie eine kleine trockene Zwiebel, von Gestalt aber, wie ein Kegel. Denn sie wächset nicht, wie die andern, auf einem Stengel, sondern ein Ende steckt in der Erde, und das andere kehret sich in die Höhe. Rund herum stehen lange Blätter, so ohngefehr anderthalb bis zwey Fuß hoch, und so stachlicht sind, als die an den gelben. Ihrer wachsen sechzig bis siebenzig beysammen auf einer Wurtzel, so nahe an einander, als nur möglich ist. Sonst siehet eine Frucht der andern ziemlich ähnlich, sind auch alle beyde gantz gesund, und thun dem Magen keinen Schaden, ausser daß, wenn man ihrer zu viel isset, man etwas Hitze, und wie ein Kützeln darinne fühlet. In der Bucht von Campesche wächst ihrer eine solche unbeschreibliche Menge, daß unmöglich, wegen ihrer stachlichten Blätter, durchzukommen.

Peniab, siehe **Lahor**, im II. Bande p. 1275.

PENICA, siehe **Penick**.

Peniche oder **Pennitche**, eine feste Stadt in Portugall, in der Provintz Estremadura, an dem Meer, 12. Meilen von Lissabon, auf einer Halb-Insel, die auf der Land-Seite durch einen Canal von der Erde gantz abgesondert wird. Die Erde macht ein Cabo oder Vorgebürge, und das Meer einen sehr guten, sichern und bequemen Hafen daselbst.

Penick, Penig, Penigk, Pönick, Lat. Penica, ist eine kleine Stadt mit einem Schloß und Amte, in Meissen, an dem Ertz-Gebürgischen Creiß, zwischen Rochsburg und Hohenstein, an dem lincken Ufer der Mulda, gelegen, 2. Meilen von Chemnitz und 6. von Leipzig. Sie führet den Titel einer Herrschafft, und gehört, als ein Chur-Sächsisches Lehn, den Grafen von Schönburg, von welchen einer daselbst residiret. Sonst ist dieselbe wegen der tieffen in den Felsen gehauenen Keller vor dem Thore, woraus man zur Sommers-Zeit einen kühlen Trunck haben kan, wie auch wegen der künstlichen Töpffe, so daselbst verfertiget werden, berühmt. Es sind auch allda Steine zu finden, welche zwischen Penick und dem Schlosse Roßburg an der Mulde gebrochen werden, und wegen ihrer besondern Härte allerwegen beruffen. Und sind solche vornehmlich dienlich, Mörser vor die Apothecker daraus zu verfertigen, wie auch andere Steine damit glatt zu machen. Jetzt aber ist dieselbe sonderlich wegen der guten Zeuge, so allda gemacht werden, bekannt.

PENIDIUM, eine gewisse Art von Zucker, Penid- oder Penyd-Zucker genannt. Siehe **Zucker**.

Penid-Zucker, siehe **Penid-Zucker**.

PENINSULA, Chersonasus, Presq U' Isle, Halb-Insel, ist ein Land, das meistens, jedoch nicht gantz, mit Wasser umflossen ist.

PENINSULA CURONENSIS, siehe **Curisch-Nehrung**, im I. Bande p. 1447.

PENINSULA INTRA GANGEM, die Halb-Insel von Indien disseits des Ganges, so jetziger Zeit überhaupt nur **Mangi** genennet wird, fasset sehr viel Königreiche in sich, welche aber der Länge nach zu erzehlen, viel zu weitläufftig werden dürffte. Indessen sind die bekanntesten davon, welche auf denen zu beyden Seiten befindlichen Küsten gelegen, und eben diejenigen sind, wo die Europäischen Nationen am meisten Handlung treiben und solche durchsuchen. Es macht aber hauptsächlich das Gebürge von Gate von diesem Lande zwey Theile, als den Östlichen und Westlichen, in welchen einige Küsten, und auf diesen folgende Königreiche zu mercken vorkommen. Als auf dem westlichen Theile die Küste von Cuncan, nebst dem Königreiche Cuncan und Decan, die Küste von Malabar, nebst den Königreichen Calecut, Cachin, und Cananor. Auf dem östlichen Theile hingegen kommt vor die Küste von Golconda nebst denen Königreichen Golconda und Orixa, ferner die Küste von Coromandel, nebst den Königreichen Narsinga und Bisnagar. Zwar kan man die eigentlichen Grentzen dieser Halb-Insel so genau nicht, als nur überhaupt angeben. Doch das sichet man in der Charte, daß gegen Morgen der Gangetische Meer-Busen, gegen Abend das Persianische Meer, gegen Mittag das Indianische Meer, und gegen Mitternacht das Reich von Indostan, oder des Groß-Moguls Gebiete daran stösset. Was übrigens das Land betrifft, so ist die Lufft darinnen sehr hitzig, ausser auf den Spitzen des Gebirges von Gate, und gehen daher die meisten Einwohner nackend. Das Erdreich ist sehr fruchtbar, und findet man etlicher Orten schöne Diamanten und Perlen.

Penkun, eine kleine Stadt im Preußischen Vor-Pommern, am Wasser Randou, an der Gräntze der Ucker-Marck. Sie hat gute Fischereyen, und gehöret einem Herrn von Osten.

PENNÆ, siehe **Federn**, im II. Bande p. 376.

Penniche, siehe **Peniche**.

PENNINGI, **Pfennige**, ist eine kleine Müntze, deren in alten Urkunden und Documenten öffters Meldung geschiehet, deren thun 288. einen Thaler. Ein mehrers siehe unter **Pfennig**.

Pennon de Velez, Lat. Rupes Velia, eine dem Könige von Spanien gehörige Vestung auf der Küste der Barbarey, auf einer kleinen Insel, nebst einem schönen Hafen, zwischen Tetuan und Alcadia, 62. Englische Meilen von jedem Orte. Sie liegt zwischen 2 Bergen, auf einer schönen Ebene. Die Einwohner leben von Fischen, und von der See-Räuberey. Das Castel stehet auf einem Felsen in der See. Sie wird vor unüberwindlich gehalten, und liegt unterm 24. Gr. 20. Min. der Länge.

Penny, siehe **Pence**.

Penny-Post, siehe **Peny-Post**.

PENOABSOU, Penoabsou, *Thevet. Lugd.* ist ein Americanischer Baum, dessen Rinde einen guten Geruch hat. Seine Blätter sehen wie der Portulak, sind aber viel dicker, viel fleischiger und beständig grüne. Seine Frucht ist so dicke, oder so groß, wie eine runde Pomerantze, und beschliesset fünff oder sechs Nüsse, die als wie unsere Mandeln sehen, sind aber viel breiter. Eine jede hält einen Kern in sich, oder eine kleine Mandel, daraus die Indianer Oel pressen, nächst dem sie selbige zuvor gantz klein zerstossen haben. Die Frucht ist gifftig. Das Oel aus den Kern heilet die Wunden von Pfeilen, auch andere Wunden mehr, wenn es darauf gestrichen wird.

Pensilvanien oder **Pensylvanien**, eine Englisch-Americanische Colonie, so König Carl II. den bekannten Quäcker, **Wiliam Pen** verehret, von dem es auch den Nahmen behalten. Die Handelschafft daselbst ist Rauchwerck, Getreyde, Flachs, Taback, Pferde ꝛc. Die Einwohner bestehen aus allerhand Nationen und Religionen; Jedoch hat die Quäckerey daselbst die Oberhand.

Pensilvanische Müntze, siehe **Müntze**, (**Pensilvanische**) im III. Bande p. 285.

PENSION, ist dasjenige, was man einem jährlich zu seinem Unterhalte giebt, Lateinisch Salarium annuum; oder was ein Fürst einer gewissen Person bestimmet, damit sie das fürstliche Interesse beobachtet, oder aber es geschicht um seine Erkänntlichkeit und Gnade zu bezeigen. Lateinisch Beneficium principis.

Pentagoust, eine Stadt in Neu-England. Ihre Einwohner ernähren sich vom Mackarellen- und Herings-Fange.

PENTAPHYLLOIDES, ist eine Pflantze, deren es gar viele Arten giebet, davon folgende zwey Hauptsorten am bekanntesten sind. Die erste heisset: Pentaphylloides erectum, J. B. *Raji Hist. Pit. Tournef.* Pentaphyllum fragiferum, *Auct. Ger. Park.* Quinquefolium fragiferum, C. B. Diese treibt aus ihrer Wurtzel einen Hauffen der Hand lange Stiele, an deren jeden fünf Blätter sitzen, nehmlich drey oben an des Stieles Spitze, und zwey etwas weiter unten. Diese Blätter sehen den Erdbeerkraute ziemlich gleich, sind jedoch um ein gut Theil kleiner, rauch und ausgezackt. Darzwischen entspriesset aus der Wurtzel ein Stengel zu anderthalben Schuh hoch, der ist rauch und mit einigen Blättern besetzt, theilet sich gegen die Spitze hinzu in einige Aestlein, welche weisse Blüthen bringen, und Früchte, die den Blüthen und den Früchten am Fünffingerkraute ähnlich sehen. Die Wurtzel ist ziemlich dick, holtzig und roth; sie hält an. Die andere Sorte heist: Pentaphylloides supinum, J. B. *Raji Hist. Pit. Tournef.* Quinquefolium fragiferum repens, Tab. Pentaphylloides supinum Potentillæ facie, *Ger. Park.* Quinque folio fragifero affinis, C. B. Deren Blätter stehen, wie die an der vorhergehenden, und sind ausgezackt, wie die an dem Storchschnabelkraute. Sie treibet einen Hauffen anderthalben Fuß lange Stengel, die sind schwach und hohl, und beugen sich zur Erde. Ihre Blüthen sehen, als wie die an der andern Sorte, sind aber viel kleinern, gelbe und sitzen auf kurtzen Stielen. Die Wurtzel ist lang und ziemlich dicke. Beyde Arten wachsen in dem Holtze, an schattigen Orten, am Rande der Wiesen. Sie führen viel Oel und Phlegma, nicht gar viel wesentliches Saltz. Die Wurtzeln und der Saamen halten an, stillen den Durchfall und das Bluten, wenn sie abgesotten, oder wie ein Pulver gebraucht werden.

PENTAURA, ein Stein von wunderbarer Tugend, der andere Steine, wie den Magnet das

Eisen

Eisen an sich ziehet, und die Kräfte aller andern Steine besitzen soll.

PENTELICUS, ein gewisser Berg in der griechischen Landschaft Attica, unweit Athen, gegen Marathon zu, so wegen des Marmors, der daselbst gebrochen werden, berühmt ist.

Pencer, Punter, Holländisch Capon, Ancker-Hacke, ist ein grosser eiserner Ring oben an der Ancker-Stange, daran das Ancker-Tau geschlagen ist.

Pentland-Fyrth oder Pycarland-Fyrth, Lateinisch Mare Pictieum, heist dasjenige Theil der Nord-See, zwischen der Grafschaft Cathneß in der nordlichen Gegend von Schottland und den Inseln Orkney, so ungefehr 24. Englische Meilen breit ist. Es ist eine gefährliche Passage wegen der vielen Meer-Strudeln. Der Strohm läuft hier so stark, daß kleine Schiffe in 2. Stunden darüber kommen können, wenn sie gleich keinen Wind haben.

PENY, siehe Happeni, im II. Bande p. 876. desgleichen Pence.

Penyd-Zucker oder Penid-Zucker, Saccharum Penidii, ist ein durch Eyer-Weiß clarificirter, mit Kraft-Mehl bestreueter, und zur rechten Form gezogener Zucker. Siehe Zucker.

Peny-Post oder Penny-Post, Lateinisch Cursus Londinensis publicus, die Pfennigs Post, oder die umlauffende Post, ist eine bequeme Post vor die grosse Stadt Londen, indem man vor einen Penny oder 6. Pfennige einen Brief oder Paquet, so nicht über ein Pfund wieget, nicht allein von einem Ende der Stadt, sondern auch zehn Meilen um die Stadt herum schicken kan. Zu dem Ende sind in jedem Quartiere der Stadt gewisse Post-Häuser bestimmet, um die Briefe, und Paquete zu jeder Zeit des Tages anzunehmen. Derjenige nun, welcher das Paquet oder den Brief abgeben läst, zahlet einen Penny, gehet es aber ausserhalb der Stadt, so zahlet derjenige, so ihn empfähet, noch einen Penny.

Penzance, eine Stadt nebst einem Hafen in der Nord-Oestlichen Gegend von Cornwall, liegt auf der West-Seite von Mountsbay gegen Marketjew über, so auf der andern Seite liegt. Nahe bey diesem Orte findet man den schönsten Ambra.

Peonien, Gicht-Rosen, Pfingst-Rosen, Königs-Blumen, Benedicten-Rosen, Benignien-Rosen, Mast-Blumen, wird auf Lateinisch Pæonia, Italiänisch Peonia genennet. Ist zweyerley, als Pæonia mas & fœmina. Die letzte Art, als das Peonien-Weiblein hat einen Stengel, aus welchem viele Aeste und an denselben ausgekerbte Blätter, wie die Christ-Wurtzel, herauswachsen, oben auf dem Stengel bekömmt es grosse Blumen, wie eine Rose, aus solchen erfolgen etliche Bälglein, in welchen, wenn sie sich eröffnen, viele rothe Körner, wie in den Granaten, erscheinen. Werden in Gärten erzielet, und durch die Wurtzeln vermehret. Ist einer mittelmäßigen Wärme, subtilen Substantz und truckener Art, ziehet ein wenig ein und zusammen. Die Wurtzel soll man graben im Frühling, bey abnehmenden Mond, drey oder vier Tage vor dem Neumond, die Blumen sammlen im May. Die dürre Wurtzel in Wein getruncken, stillet die Schmertzen des Leibes, vertreibet die Geelsucht, wie auch den Nieren- und Blasen-Stein. Diese dürre Würtzel selbst wird den Weibern nach der Geburt zur Reinigung der Gebär-Mutter, wie auch zur Beförderung der monathlichen Blume, in der Grösse einer Mandel, zu einem Tranck verordnet. Das aus der Wurtzel und Blume destillirte Wasser stärcket das Hertz, vertreibet den Kindern, zu drey Löffel voll getruncken, die schwere Kranckheit, ist auch sonsten wider den Schlag und Gicht-Bruch, zu vier Loth getruncken, eine berühmte Artzney, errettet, vierzig oder sechtzig gantze Tage gebrauchet, die Kinder von dem Stein. Der Saame und die Wurtzel dienen sonderlich wider die Bisse der gifftigen Thiere, solche Wurtzel aber ist zu der Zeit, nemlich in denen Hundes-Tagen vor der Sonnen Aufgang gegraben, am allerkräfftigsten. Sonst hat man auch Pœonien-Honig, welches man den Kindern zu lecken giebet, wider die schwere Noth.

Peote, Italiänisch Peotta, Holländisch Peet, Lateinisch Navis tabellaria Venetorum, eine Art sehr leichter Chaluppen, derer sich die Venetianer gebrauchen. Sie lauffen sehr schnell, daher man sich derselben bedienet, wenn man eine Post geschwinde überbringen will.

PEPASTICUM, heist auf Officinen ein Medicament, welches die Rohigkeit verdauet, lindert und zertreibet.

PEPERLE, siehe Rüben-Kerfel.

PEPITAS, Frantzösisch Pepins, sind Stücken reines Gold, welches man in einigen Gruben in Chily und Peru, hauptsächlich aber in den Bergwercken dieses ersten Königreichs findet. Es ist was ziemlich gemeines, daß Pepitas 4, 6, 8, und 10. Marck wiegen, die grösten aber, deren Andencken die Spanier noch erhalten, und von denen die Frantzosen, die auf das Sud-Meer, unter der Regierung Philipps des Fünfften, geschiffet sind, mit Verwunderung reden, sind zwey Pepitas, die in einem Bergwercke, in der Provintz Guanum, nahe bey Lima sind gefunden worden, eines von 64. das andere von 45. Marcken. Dieses letzte hatte das besondere, daß es aus dreyhältigen Golde bestund, nemlich aus 11, 18, und 21. Karats. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PEPLUS, runde Wolfs-Milch, ist ein Geschlecht des Tithymalus, oder ein kleines Kräutlein, welches gar viel Stengel oder Zweiglein treibet, die sich weit in der Runde herum ausbreiten. Seine Blätter sind fast gantz rund und etwas spitzig. Seine Blüthen sehen als wie kleine Schälgen, die in viel Theile getheilet sind. Wenn sie gefallen sind, so folgen kleine glatte Früchte, mit drey erhabenen Ecken, die sind in drey Fächlein abgetheilet, in deren jeden ein länglichter Saamen stecket. Die Wurtzel ist dünne und zaserig. Das gantze Gewächse giebt eine Milch, wenn man es zerreisset. Es wächset in dem Felde, in Weinbergen, und an solchen Orten, darauf nicht viel Acht gegeben wird. Es führet viel scharffes Saltz, Oel und Phlegma. Es purgirt eben als wie andere Arten des Tithymali. Dieweil es aber etwas gar zu hefftig würcket; so wird es auch nicht innerlich, wohl aber äusserlich gebraucht, die Warzen und Narben wegzubringen, zum Zertheilen und Zeitig-machen.

PEPLUS PARISIENSIUM seu Lutetiano, siehe Bohnen-Capern, im I. Bande p. 632.

PEPO oder Cucurbita major, siehe **Kürbs**, im II. Bande p. 1247. desgleichen **Melonen**, im III Bande p. 134.

PEPTICUS, wird auf Officinen von demjenigen gesagt, welches die Verdauung befördert, als da sind Pulveres peptici.

Pequin, siehe **Peking**.

PER, De, **Durch** oder **Aus**, deutet in denen Rechten, wie auch bey Kauff- und Handelsleuten, wenn von einem Orte, woselbst etwas geschiehet oder zu verrichten ist, geredet wird. Die daselbst zu vollziehende Verrichtung, oder auch den Durchgang durch denselben, und also zugleich die allernächste Mittels- und würckende Ursache an, ohne welche dieses oder jenes schlechterdings nicht zu erhalten ist. Daher denn auch insgemein diejenigen Privilegien, vermöge deren verordnet ist, daß von diesen oder jenen Weinen und Waaren, so durch oder aus (per oder de) N. Landen und Gebieten geführet worden, ein gewisser Zoll oder Abgabe entrichtet werden solle, auf einen gewissen Ort eingeschränckt worden.

Pera, Lateinisch Cornu Bizantii oder Chrysoceras, eine in Asien auf einem Hügel nahe bey Galata, wovon sie allein durch einige Kirchhöfe abgesondert wird, gelegene Stadt, und gleichsam eine Vorstadt von Constantinopel, davon sie durch den Hafen, der eine halbe Meile breit ist, geschieden wird.

PERCA, ein Fisch, siehe **Barsch**, im I. Bande p. 383.

Percan, ein Holländischer von Camecl-Haaren gewürckter Zeug mit einem gezwirnten oder rund gedreheten Faden, dessen man sich ehedem zu mancherley Kleidung bediente. Der feinste war ehedem der **Percan von Brüssel**.

PERCALE, siehe Mauris, im III. Bande p. 95.

PERCARUM LAPIDES, siehe **Persich-Steine**.

PER CASSA **zahlen**, heist mit baarem Gelde bezahlen, Lateinisch Numeratam solvere Pecuniam. Siehe **Zahlung**.

PERCEFEVILLE, ein Kraut, siehe Bupleuron, im I. Bande p. 973. desgleichen **Durchwachs**, im II. Bande p. 356.

PERCELEN, sind in einer Kauffmanns- oder Kramer-Rechnung, eine jedwede Post oder Reihe Zahlen.

PERCEPIER, Perchepier, Alchimilla montana minima, **Berg-Sinnau**, ist eine Gattung Sinnau, oder ein kleines Kräutlein, welches einen Hauffen der Hand hohe Stengel treibet, die sind dünne, rund und rau, mit Blättern besetzt, welche zuletzt gantz rund und in drey Theile zertheilet sind, sehen fast aus als wie die am Storchschnabel-Kraute, sind aber viel kleiner und rauh. Die untersten sitzen auf Stielen an dem Stengel; die obersten haben entweder gar keinen, oder doch nur einen gantz kurtzen Stiel. Zwischen den Blättern und den Stengeln, aus den Winckeln heraus, entsprossen kleine, grasgrüne Blümlein von 4. Fäslein, die sitzen in einem Kelche, der wie ein zerkerbtes Trichterlein aussiehet. Wenn dieselbigen vergangen sind; so werden aus ihren Kelchlein Saamen-Hülsen, deren jede einen Kern beschliesset, welches dem Hirse nicht unähnlich, jedoch viel zärter ist. Die Wurtzel ist klein und holtzig, zaserig und schwartz. Dieses Kräutlein wächst auf dem Felde, im Getreyde, und auf den Bergen; es führet viel wesentliches Oel. Es eröffnet treflich, dienet den Urin zu treiben und der Weiber-Reinigung, den Stein zu brechen und zum Scorbut. Das Kraut wird mit Eßig oder Lacke eingeleget und als Salat gegessen.

PERCHE, ein Fisch, siehe **Barsch**, im I. Bande p. 383.

Perche oder **Percheron**, Lateinisch Perticus, eine Provintz in Franckreich, welche gegen Osten an Biauce, gegen Norden an die Normandie, gegen Westen an Maine, gegen Süden aber an Vendomois und Blaisois gräntzet. Das Land ist fruchtbar an Getreyde, Wiesewachs und Vieh-Weide, hat unterschiedliche Manufacturen, z. E. in Serge, Tuch und Leder, insonderheit zu Nogent, gehört unter die Gerichtsbarkeit des Parlements von Paris, und dependiret wegen der Einkünffte von der Generalität von Orleans und Alencon.

PERCHEPIER, siehe Percepier.

Percheron, siehe **Perche**.

PERCONEIGE, siehe Narcissoleucojum.

PERCOWIZ, heist in Rußland ein Schiffs-Pfund, welches 30. Puden, oder 325. gemeine Pfund wiegt.

PERDIX, siehe **Feld-Huhn**, im II. Bande p. 389.

PERDIX BLANCHE, siehe Lagopus avis, im II. Bande p. 1274.

Perdou, eine Malabarische Silber-Müntze, auf der Küste Coromandel in Ost-Indien, so 20. Gröschen schwer Geld oder 10. Faner oder 22. Groschen 6. Pf. Meißnisch beträgt.

Perel oder **Perleck**, ist ein starcker eiserner Hammer von funfzehn, zwantzig und mehr Pfunden, theils nur auf einer, theils auf beyden Seiten zugeschärfft. Er wird sonderlichen und bey dem Baue, zu Spaltung der Steine gebraucht. Jedoch bedienen sich derselben die Miniers.

PERELLE, ist eine dürre Erde, wie kleine graue Schuppen, die wird uns aus Auvergne von Saint Fleur zugeführet. Sie werden von den Klippen herunter genommen, daselbst sie von derjenigen Erde, die der Wind als einen Staub dahin getrieben hat, der hernachmahls von dem Regen befeuchtet, und von der Sonnen-Hitze gleichsam calciniret werden, bis solche kleine harte Schuppen daraus werden, dergleichen wir zu sehen bekommen. Sie muß fein rein und trocken seyn. Sie wird zur Bereitung des Tornesols gebraucht.

PERFOLIATA, siehe **Durchwachs**, im II. Bande p. 356.

PERFOLIATÆ SEMEN, **Durchwachs-Saamen**, muß schön braun, gelb und wohl zeitig, im Augusti eingethan und trocken gehalten seyn.

Perfumiren, siehe Parfumer.

Perfumirt, siehe **Patfumirt**.

Pergament, **Pergamen**, Lateinisch Membrana Pergamena, Frantz. Parchemin, ein gegerbtes Schaaf-Kalb oder Ziegen-Fell, auf besondere Weise zubereitet und zu mancherley Gebrauch gewiedmet. Es hat seinen Nahmen von der Stadt Pergamus in klein Asien, nicht, als ob es daselbst zuerst erfunden worden, immassen es schon bey denen Persern vor langen Zeiten im Gebrauch gewesen, sondern weil man es da in grosser Menge zum Gebrauch des Schreibens verfertiget. Dieses Pergament

gament wurde so dauerhaft befunden, daß die meisten alten Handschrifften, so wir noch jetzo haben, alle darauf geschrieben sind. Wie man sich denn des feinen Pergaments, welches sehr zart und rein seyn muß, und sonsten auch Jungfern-Pergament genennet wird, auch noch heut zu Tage zu allerley Schrifften bedienet, welche von einer langen Dauer seyn sollen, z. E. Privilegia, Lehr-Briefe ꝛc. darauf zu schreiben. Es ist das Pergament unterschiedlich, als ein zärtes oder starckes Schreib-Pergament, davon das letztere auch zu andern Sachen dienet; roth, grün, gelb und auf andere Art gefärbtes Pergament, gemeines Schaaf- und gutes Kalbcompert, besonders zugerichtetes Pergament zu Rechenhäuten und Schreibtafeln zu gebrauchen. Die Buchbinder theilen das Pergament ein in ein reines und beschriebenes. Das reine ist wieder unterschiedlich. Denn etliches wird auf der lincken Seite, wo das Fell am Fleische gesessen, mit Kalcke oder Gips bestrichen, etliches aber nicht. Was gut Kälber-Pergament ist, brauchet keinen Gips, ohne daß es weisser scheinet, weil es durchsichtig ist, wenn es einen weissen Boden hat. Das schäfene Pergament aber, weil es an sich sebst sehr dünne, wird auf der lincken Seite starck angestrichen, daß es davon stärcker und dicker werden soll. Etliches Pergament ist, als wenn es gefirnset wäre, und schmutzet nicht, sondern man kan alles davon wieder abwischen, etliches aber frisset alles in sich. Etliches lässet sich mit dem Messer schaben, und dieses ist mit von dem besten, etliches aber kan das Schaben gantz nicht vertragen, sondern wird davon rauh und ungestalt. Es giebt auch roth, grün, gelb und blau gefärbtes Pergament, davon das rothe und gelbe, weil es die Farbe hält, indem sie mit Firniß gemischet ist, das beste ist; das grüne aber taugt nicht viel, weil es nur mit Firniß überstrichen ist, welcher bald wieder abspringt. Das Holländische Pergament ist das beste. Däntziger, Franckfurter, u. d. g. sind auch sauber. Das Däntziger ist deswegen fester und glätter, als das inländische, weil es von den Orten kömmt, da es bessere Vieh giebt, als hier zu Lande. Sonst ist kein Zweiffel, daß man hiesiger Orten nicht eben so gut Pergament machen könne. Das beschriebene Pergament ist gleichfalls entweder kälbern oder schäfen, es ist aber allezeit dünner abgeschabt, als das weisse Pergament, indem das weisse nur auf einer Seite, dieses aber auf beyden geschabet wird. Hingegen hat es vor dem weissen diesen Vortheil, daß es in der Wärme nicht so leichte einkruscht und sich verwirfft. Es kömmt von alten auf Pergament geschriebenen Manuscripten, die von Unverständigen nicht geachtet und an die Buchbinder verlassen werden. Das Pergament wie Glas helle zu machen, soll man es über ein glattes, ebenes eisernes Blech, das recht heiß gemacht worden, spannen, und allgemach mit Pech vom Föhren- oder Lerchenbaume beträuffeln oder beschmieren. Der Gebrauch des Pergaments ist 1) darauf zu schreiben, wie schon gemeldet worden; 2) Schreibe-Tafeln daraus zu verfertigen, wozu jedoch das Pergament gantz besonders zugerichtet werden muß; 3) das gemeine Pergament, so auf einer Seite rauch, auf der andern aber geglättet ist, wird zum Bücher einbinden gebrauchet; 4) wird von einer solchen Haut bey Buchdruckereyen der Deckel an der Presse damit überzogen; 5) dienet das Pergament, sonderlich das von Rind-Leder gemachte, Trommeln und Paucken damit zu überziehen; 6) gebrauchen es die, so die grünen Licht-Schirme machen, und was dergleichen Nutzungen mehr sind. Es gebrauchen es nemlich auch das Frauenzimmer zum Sticken, ingleichen die Mahler, Kupfferstecher, Riemer, Sattler ꝛc.

PER TABULA, ein Tisch oder Laden, darauf die Crämer oder Handwercks-Leute ihre Waaren feil haben.

PER HONOREM, Par honeur, Ehren und Respects-halben; wird insonderheit bey Wechsel-Briefen gebraucht, wenn der Kaufmann von dem an ihn traßirten Wechsel-Briefe kein Aviso erhalten, oder sonsten denselben zu bezahlen, sich nicht befugt erachtet, jedennoch in Ansehung des Briefstellers denselben honorirt und bezahlt.

PERIAMMA, Periapton, Amuletum, Xenechton heißt ein gewisses Angehänge, welches, wenn es am Halse getragen wird, die Pest vertreiben soll.

PERICARPTA, sind in Officinen Artzneyen, welche man auf den Puls bindet; als Schlag-Wasser, Rosen-Violen-Lilien- und Carfunckel-Wasser.

PERICLYMENUM, siehe Caprifolium, im I. Bande p. 1056.

PERICLYMENUM, perfoliatum Virginianum, sempervirens & florens, ist eine Pflantze, welche von dem Italiänischen je länger je lieber, oder dem Periclymeno perfoliato in dem Stücke unterschieden, daß es an allen seinen Theilen ein gut Theil kleiner ist; daß seine Blätter ein wenig runder, und unten weisser sind; daß seine Blüthen Röhrlein sind, die oben als wie eine Glocke ausgeschweiffet uns insgemein gmahl zerschnitten, von einer sehr schönen rothen glantzenden Farbe; dahingegen die Blüthen am je länger je lieber ausgeschweiffte und in 2. Lessen zerspaltete Röhrlein sind, von einer bleichen Purpurfarbe, oder die sich auf das Gelbe ziehet. Diese Blüthen sind wie Strahlen ordiniret, und eine jede steht auf einem Kelche, der wie ein Knopf formiret ist, oder die Gestalt einer kleinen Granate hat, von grasgrüner und gelblichter Farbe. Wenn diese Blüthe verfallen, so wird der Kelch zu einer weissen Beere, darinnen platte und fast ovalrunde Saamen-Körner stecken. Dieses Gewächse grünet und blühet beständig und macht ein schön Ansehen: die Blüthe hat gantz keinen Geruch. Es wird in den Gärten gezielet und kommt ursprünglich aus Virginien: es hat einen scharffen und etwas brennenden Geschmack. Es führet viel wesentliches und fixes Saltz, auch Oel. Die Blätter, Blüthen und Beeren reinigen, eröffnen, machen dünne, trocknen, machen zeitig, zertheilen, sind gut zu den Wunden, dienen zu Geschwulsten und Flüssen, die von groben, zähen und kalten Schleime entstanden sind; desgleichen alte Schäden rein zuhalten, zu Flechten und Schwinden und andern Mängeln auf der Haut. Sie werden unter die Schnupf-Pulver genommen, und zu den Gurgel-Wassern. Sie werde auch abgesotten, und innerlich gebrauchet, zur Enbrüstigkeit, zur Beförderung der Geburt, den Nieren-Stein zu brechen und zu zermalmen.

PERICULOES, gefährlich, mißlich, es ist Gefahr dabey.

PERICULUM, Frantz. Peril, die Gefahr, Gefährlichkeit, Noth, die Wage, Hazard, die Verwegenheit; ingleichen ein unvermutheter Zufall oder Schade. Ferner, der erste Entwurff, Abriß, Versuch, Concept, Project, oder Anfang eines Handels, Contractes oder Tractates.

PERICULUM IN MORA, heist, wenn die Sache keinen Auffschub leidet, sondern unverzüglich geschehen muß, wo man nicht dabey in Gefahr und Schaden kommen will.

Perigord, Lat. Provincia Petrocoriensis, eine Provintz in dem General-Gouvernement Guienne in Franckreich, welche gegen Norden an Angoumois, gegen Süden an Agenois, gegen Westen an Saintonge, und das eigentlich so genannte Guienne, gegen Osten aber an Quercy und Limosin gräntzet. Es ist ein gebürgigtes Land, worinnen man viel Eisen-Bergwercke, Sauerbrunnen und Castanien findet.

PERIGUEUR, ist ein schwartzer und schwerer Stein, oder Minerale, welches sich nicht gern zerstossen läst. Kömmt aus Dauphine und England, und wird von den Töpffern und Emailleurs gebraucht.

PERIGUEUX, ist eine Frantzösische Stadt und Hauptstadt in der Landschafft Perigord, sie gehöret unter das Departement des Manufactur-Inspectors von Bourdeaux. Wein und Brandweine machen einen Theil ihrer Handlung aus, der andere bestehet in Verkauffung ihres Eisens, indem es eine grosse Menge Eisen-Hämmer in ihrer Gegend giebt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Peringen, ein Berg-Städtlein im Ellenbogner Creis in Böhmen, allwo ein Zinn-Bergwerck ist.

PERIOECI, werden in der Geographie diejenigen genennet, die an den beyden Orten wohnen, wo einerley Parallelus und Meridianus einander durchschneiden. Sie haben einerley Jahrs-Zeiten, und einerley Tags- und Nachts-Länge, zählen aber die Stunden verkehrt, dergestalt, daß bey dem einen Mittag ist, wenn bey dem andern Mitternacht; Morgen, wenn bey dem andern Abend ist.

PERIPLOCA, ist eine Pflantze, welche Stengel treibet, als wie Rancken, die sind lang und holtzig, gebeugig, knotig und ästig, kriechen umher und schlingen sich um die nahe stehenden Sträucher und Bäume, und helffen sich dran in die Höhe. Die Blätter stehen einander gegen über, sind länglicht, breit, spitzig und aderig. Die Blüthen wachsen auf den Spitzen der Zweige. Jedwede ist bis auf den Grund hinunter in 5. Stücke zertheilet, die wie ein Stern gestalt, rauch und obenher purpurfarbig sind, wiewohl sie keine Haare haben; unten sind sie gelb grünlicht. Wenn die Blüthe vergangen ist, so folget eine Frucht von 2. Scheiden, die sind ein wenig krumm, und sehen wie die am Apocyno, sind aber etwas grösser. Sie thun sich von selbsten auf, wenn sie reiff werden, und lassen eine wollige Materie sehen, darauf die Saamen liegen, deren jeder einen Bart hat. Die Wurtzeln sind zaserig und kriechen in der Erde herum. Dieses Gewächse wächst in Holtze, und giebet eine Milch, wenn mans zerbricht. Für die Hunde, Wölffe, Füchse und andere vierfüßige Thiere soll es ein Gifft seyn. Es zertheilet, wenn es äusserlich aufgeleget wird.

PERLA, siehe Perle.

PERLARUM ARCANUM, dieses wird also verfertiget: Lasset Perlensaltz in destillirtem Eßige zergehen, seiget es durch, und lasset den Eßig wieder davon abrauchen. Diese Arbeit wiederholet etliche mahl, und thut das Unreine allezeit davon, bis die Perlen gantz sauber sind. Lasset das Saltz hernach in Regenwasser oder Mayenthaue zergehen, destillret das Wasser so ofte davon, bis ein süsses Pulver bleibt. Auf dieses Pulver güsset den rectificirtesten Branndtwein, daß er zwey qver Finger hoch darüber stehet, und digeriret es zehen Stunden im Bade in einem wohl verwahrten Glase: so setzet sich die Essentz, wie ein Oel, oben auf, diese muß man mit Fleiß abnehmen, neuen rectificirten Brandtwein darauf giessen, und dieses so lange wiederholen, bis man alles Oel davon hat. Solches Oel wird ferner eine Weile mit rectificirtem Brandtweine circuliret, und so denn allmählig abdestilliret. Oder, ziehet mit dem Frantzosenholtz-Geiste die Tinctur aus den Perlen, calciniret hernach das Pulver mit gelindem Feuer, und zühet mit neuem Geiste wieder ostmahls die Tinctur heraus. Zuletzt calciniret das Perlen-Pulver mit starckem Feuer. Zühet die Tinctur wieder heraus; coaguliret alle diese, welche ihr also ausgezogen habt im Frauenbade, bis ein Häutgen von unterschiedlichen Farben oben auf schwimmet: so bleibt eine Essentz. Sechs oder vierzehn Tropffen von dieser Essentz eingenommen, reinigen das Geblüte gewaltig.

PERLARUM MATER, siehe Mater Perlarum, im III. Bande p. 91.

PERLATA LANUGO, sonst auch Mercurius Argenteus S. Clossæi genannt. Erstlich machet man ein Goldscheidewasser aus gemeinem Saltze, Salpeter, jedes gleich viel genommen, mit drey Theilen gemeinen Bolus, auf die Art, wie das Scheidewasser. Davon nimmt man ein Pfund und lässet zwantzig Loth rohes Qveckstlber darinnen auflösen; hernach wird der Geist abgezogen bis auf zwey Drittheil, und das übrige läst man crystallisiren. Uber diese Crystallen wird tartarisirter Branndtwein gegossen, daß er drey Finger breit drüber gehet, und einen Monath lang in das Frauenbad gesetzet. Hierauf wird es in eine Retorte gethan, der Branndtwein abgezogen und ein Theil vom Qveckstlber sublimiret sich, das andere Theil wird zum rothen Præcipitat. Beydes aber wird wieder zusammen gemenget und destillirter Eßig darauf gegossen; man läst es also einen Tag in der Digestion stehen, und filtrirt es, weil es noch warm warm ist: so verändert sich die gantze aufgelöste Materie in ein silberfarbenes Wesen, das wie eine gekämmte und gleissende Wolle aussiehet. Dieser Blüthen nimmt man einen gläsernen Löffel heraus, und legt sie auf ein vierfaches Maculaturpappier, daß sie trocken werden, wobey sie ihren Glantz nicht verlieren. Auf das, was zurücke geblieben ist, wird neuer destillirter Eßig gegossen; so bekömmt man wiederum Blüthen, und das kan man drey oder viermahl thun. Sie purgiren gantz gelinde in Fiebern, Krätze und Aussatz, wenn man sie auf 6. Gran mit Süßholtzsaffte eingiebt.

PERLATUM NITRUM, siehe Perlensalpeter.

Perleck, siehe Perel.

Perle, Lateinisch Margarita, Unio, Perla, Frantz. Perle, Italiänisch und Spanisch Perla, ist ein hartes

tes glänzendes Steinlein, so in einer gewissen Gattung See-Muscheln oder Austern gefunden, und unter die kostbarsten Edelsteine gerechnet wird. Es hat den Vorzug, daß, da alle andere Edelsteine in der Natur rauh und ungestalt sind, dieses seine vollkommene Schönheit aus dem Schoos der Natur mitbringet. Die Perlen sind entweder gantz, oder fast gantz rund, auch schief und nicht vollkommen rund, oder auch wie Birnen formiret, dichte und harte, glatt, weiß und gleissend von unterschiedener Grösse. Sie werden in gewissen Muscheln gezeuget, deren Schaalen nicht einerley Grösse haben: doch finden sich ihrer, die wohl drey und vier mahl so groß sind, als wie die Austern zu Rouen. Diese Austern werden in der Ost- und West-See gefischet, wie in des **Taverniers** Reisebeschreibung der Länge nach zu sehen ist. Es giebet vier Perlenfischereyen im Orient. Die erste ist um die Insel Bahren, in dem Persianischen Seebusen oder Golfo. Die andere ist gegen der Insel Bahren über, auf der Küste von dem glücklichen Arabien, unweit der Stadt Carifa, und gehöret einem Arabischen Fürsten. Die dritte ist bey der Insel Ceylon, in der See, welche das Dorff Manaar bespühlet. Die vierdte ist auf der Japanischen Küste, wird aber nicht gefischet, weil sich die Japaner gar wenig um Kleinodien bekümmern. Im Occident sind fünff Perlenfischereyen, und alle in dem Mexicanischen Meerbusen längst der Küste von Neu-Spanien. Die erste befindet sich längst der Insel Cubagua, hundert und sechzig Meilen von St. Domingo. Die andere ist bey der Margariten- oder Perlen-Insel, eine Meile von Cubagua. Die dritte bey Camogota, unweit vom festem Lande. Die vierdte zu Rio de la Hacha, längst an derselben Küste. Die fünffte ist bey St. Martha, sechzig Meilen von Rio de la Hacha. So werden auch in Schottland, und in einem Flusse in Bayern Perlern gefischet, sind aber meistentheils nur schiefe, und nicht vollkommen rund, und kommen an Schönheit den Orientalischen Occidentalischen gar nicht bey. Es sollen auch dergleichen in Liefland und Böhmen gefischet werden, wie **Balbin** in Hist. Bohem. Part. I. p. 74. berichtet, und es ist ihm desto eher zu glauben, weil auch D. **Weber**, der Rechte und Historie öffentlicher Lehrer zu Giessen, vor diesem in der Grafschaft Schwartzburg, und **Waldschmied**, Bibliothecarius in Franckfurt, in dasigem Stadtgraben in gemeinen Muscheln Perlen gefunden, wie beyde dem **Valentin** erzählet, auch zum Theil gezeiget haben. Unweit Weidenau ist ein kleines Wasser die Juppel genannt, in welchem zu gewissen Zeiten des Jahres Muscheln gefunden werden mit vielen Perlen. Das verwunderungswürdigste aber ist, daß die Perlen nicht in der Muschel, sondern in dem Leibe der Muschel selbst wachsen; wie man denn in einer eintzigen Schnecke zu zehn, zwölff und mehr Perlen von unterschiedener Grösse und Gestalt findet. Ja **Velsch** will behaupten, daß in allen Muscheln und Austern zu gewisser Zeit Perlen anzutreffen seyn. Wie er denn z. E. Schwedische, Voigtländische, Bayrische und Augspurgiche; und der Herr **Sachs von Lewenheim**, in Misc. Nat. Cur. Dec. I. ann. II. Obs. 238. p. 330. Böhmische, Lotharingische, Passauische, Frießländische, und andere von andern Orten, besonders Deutsche Perlen anführen. Unter andern giebt auch **Anselmus du Boot** Histor. Gemm. Libr. II. c. 37. Schlesien für perlenträgerisch aus, und dieß erweiset **Caspar Schwenckfeld** im Tractate von Hirschbergischen warmen Bade p. 178. mit folgenden: „Perlen lesen die Fischer zuweilen in Queisse „im Sande, an der Grösse, Forme, Schöne und „Klarheit unterschieden: Etliche sind kleine, andere „re groß; wie denn in manchen Perlenmuscheln viel „kleine im Fleische stecken, gemeiniglich nur eine „grosse, oder zwo, zwischen dem Fleische und der „Schaale bloß und gar frey liegen. Andere sind „länglicht, andere gar rund, wie eine Erbse. Eines „Theils sind gar blanck und zeitig, etliche unvollkommen, entweder gar roth oder nur halb weiß „und klar: Solche Muscheln findet man unter „Greiffenberg und Schochau und um den Marck „Lissa.„ Von den Perlen dieser Gegend hat einst ein Görlitzischer Kauffmann einem Juden in Leipzig zwey Stück für fünf Thaler; der Jude aber selbige hierauf für zehn Thaler verkauft. Daß nun auch in andern Gegenden Schlesiens Perlen gefunden werden, solches bezeuget obige Anmerckung von Weidenau. Zu wünschen wäre es nur, daß man mehrere Aufachtsamkeit brauchte, wenn und in welcher Gattung von Muscheln die Perlen zu suchen und anzutreffen wären. Wegen des letztern giebt **Ledel** M. N. C. D. c. II. an. 8. p. 327. dieses Kennzeichen, daß die perlenträchtigen Muscheln auswärts einen erhabenen Strich haben sollen, dieß scheinet so viel anzudeuten, daß diese Perlenmuscheln von aussen deutlichere Erhöhungen oder Runtzeln haben, als die andern, in welchem Verstande auch die Worte beym **Bohuslaus Balbin** in Misc. Regni Bohem. Dec. Libr. I. c. 29. p. 74. anzunehmen seyn, da er von denen in dem Watawa und Moldauflusse befindlichen Muscheln erwähnet, daß die wohl aussehenden (formosæ) für Staub, oder unreiff geachtet und weggeworffen würden. Es dienet hierbey die gantze Stelle beym **Bohuslaus Balbin** nachgelesen zu werden, unter andern auch, daß die Perlen vermittelst einer gelinden Aufzwängung der Muschelschaalen, ohne Verletzung des Lebens der Muschel, könnten heraus genommen, und die Muschel alsdenn zu einer neuen Erzeugung der Perlen wieder in den Fluß geworffen werden. Die Zeit dieser Perlen-Fischerey setzt er auf den Julius und August. Es scheinet diese Sache vor die, so hierzu Gelegenheit haben, einer mehrern Untersuchung werth zu seyn, zumahl da Balbin an besagtem Orte erzählet, daß dergleichen eintzelne Perlen für zwantzig, dreyßig und mehr Goldgülden wären verkaufft, ja einst zweye dergleichen von Jubilirern für hundert Gülden geschätzet worden. Wegen der Zeit aber, wäre vielleicht zu untersuchen, ob sich die Muscheln nicht so verhielten, wie die Krebse, die zu der Zeit, wenn sie in der Mause seyn, d. i. wenn sie eine neue Schaale bekommen, grosse Steine, als die vermuthliche Mutter des neuen Anwachses bey sich führen. Auf welche Weise denn die Muscheln auch zu der Zeit, wenn die Schaalen von neuen anschiessen, eine gleichmäßige Materie, in Form der Perlen in sich halten könnte. Jedoch dieses kömmt auf eine genauere Untersuchung, absonderlich aber auf die Bemerckung der Zeit an. Von dem Ursprunge und Wachsthume dieser Perlen finden sich verschiedene Meynungen unter den Gelehrten. Denn viele halten mit den **Plinius** davor, sie würden aus dem

Thaue

Thaue erzeuget, so in die eröffneten Muscheln tropffet. Allein diese Meynung ist gantz falsch. Denn es ist unläugbar, daß die Perlen-Muscheln aus dem Grunde des Meeres und anderer Wässer, wohin der Thau nie kommen kan, gefischet, und hervor gelanget werden müssen. Deswegen wollen sie andere, als Peter Johann Faber, für einen Aussatz oder Finnen der Austern halten; welches aber auch nicht glaublich. Etwas mehrern Grund hat die Meynung die Anshelmus Boetius, als welcher im zweyten Buche von den Edelstrinen p. 167. hiervon also schreibet, daß das Thiergen in den Muscheln zu gewissen Zeiten eine zähe Feuchtigkeit von sich speye, woraus die Schaale entspringe, welche deswegen aus so vielen Blätgen bestehe. Wenn aber das Thier keine Kräffte mehr habe, solche Feuchtigkeiten von sich zu werffen: bliebe dieselbe daran hangen und die Perlen würden darvon gezeuget, welche also mit den Muscheln einerley Wesen hätten. Dieser Meynung hat auch Worm in Museo p. 109. beygepflichtet. Am allerbesten aber scheinen es diejenigen zu treffen, so die Perlen für Eyergen der Muscheln halten. Hiervon hat Barthol. Crassel, Pfarrer in Nidda, an Schillingen, Stadt- und Garnison-Predigern in Giessen, einen sehr merckwürdigen Bericht gethan, folgendes Innhaltes: „Die „Nachricht, so ich von den Perlen, und sonderlich „von derselben Zeugung und Ursprung aus besonderer Kundschafft sicherlich und umständlich erlanget habe, und dem Nächsten zu besserer und „gewisserer Erkänntniß dieses bey allen Menschen „so gelobten Geschöpffs billig, und zumahl auf Ersuchen auch williglich bekannt machen soll, bestehet in folgendem: Als ich auf meiner Reise im „Jahr 1700. mich nach Liefland befande, und eine „Zeitlang in Riga aufhielte: geschahe es, daß in „meinem Quartiere ein königlicher Schwedischer „Inspector über eine Perlen-Fischerey in Liefland „und Ingermannland, nahmentlich Herr Krey, „einlogirte, und mit mir an einem Tische speisete. „Dieser discurirte immer viel von der Perlen-Fischerey, und von unterschiedener Beschaffenheit „der Perlen; dabey er denn vielerley Gattungen „aufzeigete, und hauptsächlich von dem eigentlichen „Ursprunge der Perlen gar betheurlich und glaubwürdig bezeugte, daß solche nichts anders als die „Eyer der Muscheln wären, von welchen sie herkämen, und daraus wieder Muscheln würden. Darvon hätte er auch an Ihro Königl. Majestät von „Schweden einen allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht und umständliche Beschreibung aufgesetzet, so er mir nicht nur zu lesen, sondern auch „abzuschreiben communicirte. Daraus ich nun „insonderheit folgende merckwürdige und zum Beweiß dienende Puncte angemercket habe, und zwar „zuförderst, wie dasige Perlen-Fischerey nicht etwa in der See, sondern nur in kleinen Flüssen und „Bächen geschähe, und vormahls nur den Bauren bekannt gewesen sey, welche dieselbe heimlich „getrieben, und alle erfischete Perlen nach Moscau „verhandelt haben; nachgehends aber, da solches „Ihro Königlichen Majestät kund worden, seyn „von derselben die allergnädigsten Verordnungen „und Befehle ergangen, daß hinförder niemand bey „hoher Straffe mehr Perlen nach Moscau verkauffen, sondern solche dem Könige durch die dazu verordnete Bediente lieffern, und dafür ein „gewisses empfangen solle. Darauf ist es geschehen, daß zwar nicht so viel Perlen mehr gefischet, und nach Moscau getragen, aber auch „wenige oder gar keine an die Königlichen Commissarien geliefert worden seyn, und das Werck „mehr zum Untergange als zum Fortgange gerathen ist. Da haben denn die Königlichen Commissarien viel zu thun gehabt, daß sie vors erste „derjenigen Oerter kundig worden sind, wo sich „Perlenmuscheln befunden, und hernach auch Leute dazu gefunden und erlanget haben, die um „solche Perlen-Fischerey gründliche Wissenschaft „gehabt, und recht damit umzugehen verständig und geschickt gewesen sind. Hierzu aber „sind ihnen die armen und einfältigen Bauersleute am tüchtigsten und dienlichsten gewesen, die „haben davon die beste Nachricht und Wissenschaft gehabt, und von solchen ist folgendes genau „erkundiget und nachgehends auch in der That gewiß und wahrhaftig also befunden worden. Nehmlich 1) die Perlenmuscheln finden sich in keinen „andern Bächen, als in denen, darinnen reines „und frisches Quellwasser flüsset, und sonderlich, „wo sich Schmerlen und Forellen aufhalten. 2) „In solchen Bächen haben sie ihr Lager sehr verborgen in tieffen Tümpffen, wo viel Sand und „grießlicher Boden ist, darinnen sie sich tief ein„scharren und dicke bey einander liegen. 3) In „diesen ihren Lagern dürfen sie, wenn man Per„len bey ihnen antreffen will, nicht eher aufgestö„ret und angegriffen werden, als vom medio Ju„lii bis zu dem medio Augusti. Denn vor der „Zeit haben sie noch keine, und nachhero seyn sol„che schon von ihnen als ihre Eyer ausgelegt, und „junge Muscheln daraus geheckt, und ist dieses „ihre eintzige Heckzeit im gantzen Jahre. 4) In „den Lagern findet man beyderley Muscheln, nehmlich männlichen und weiblichen Geschlechts bey„sammen, und ist unter ihrer äusserlichen Gestalt „und Ansehen ein solcher Unterscheid zu sehen und „zu fühlen, daß die Perlen-Fischer alsobald wissen „können, was ein Männgen oder Weibgen sey, „ehe sie solche aufmachen. 5) Bey den männlichen finden sich nimmermehr keine Perlen, sondern eintzig bey den weiblichen. Diese haben „hinten auf dem Rücken ein Legedärmgen, welches von der Stätte an, da die Muschel an der „Schaale oder Perlmutter angewachsen ist, aus „dem Leibe heraus gehet, und bis zum Schwantze hinaus reichet. Und darinnen denn stecken „drey oder vier Perlen nach einander, von unterschiedlicher Grösse, so, daß die vörderste am „grösten, die zweyte etwas kleiner, die dritte „noch kleiner, und die vierdte und letzte am allerkleinesten ist; gleichwie bey einem Vögelgen „oder Hüngen im Eyerstock vor dem Legedarme die Eyer nach einander stuffenweise angewachsen sind. 6) Diesen weiblichen oder „Lege- und Heckmuscheln wissen die Perlen„Fischer auf sonderliche und geschwinde Art gemächlich beyzukommen, ehe sie sich feste zuschlüssen, daß sie ihnen ohne gewaltsames Aufbrechen die Perle oder Eyer aus dem Legedärmgen streichen, und sie ohne Verletzung wieder „ins Wasser oder ins Lager thun, darinnen sie „nicht nur lebendig bleiben, sondern auch ein anderes Jahr wieder Perlen haben; daß es ihnen „so wenig schaden und an fernerer Fruchtbarkeit hin-

„ hindern mag, als einem Krebse, wenn man solchem gleich alle Eyer unter dem Schwantze abnimmt, und ihn wieder ins Wasser thut. 7) Die männlichen, weil solche obgedachter maassen känntlich genug und ohne Perlen sind, werden gar nicht aufgemacht, sondern gleich zurücke gethan. Bey den weiblichen aber findet sich, daß zuweilen auch eine oder die andere keine Perle bey sich hat, welche denn entweder unfruchtbar sind, oder die Eyer schon von sich geleget haben. Und bey einigen, die schon angefangen haben zu legen, findet man nur noch drey oder zwey, oder nur eine Perle in den Legedärmgen. 8) Die Perle, so bald sie von der Muschel ausgelegt ist, wächst jählings, bricht auf, wird lebendig, und eine junge Muschel daraus; daher auch ausserhalb der Muschel schwerlich eine, oder wohl gar keine soll gefunden werden, die noch brauchbar sey. 9) Dessen zu mehrern Beweiß dienet unter andern diese sichere und wahre Beschaffenheit, da ein Perlenfischer einem vornehmen Liefländischen von Adel, und Königlichen Schwedischen Major, eine ausgelegte schöne Perle gebracht, welche dieser auf seinen Tisch vor sich gelegt, und mit grosser Belustigung und Verwunderung lange angeschauet, endlich aber an derselben wahrgenommen hat, daß sie, ehe er sichs versehen, von selbsten sich auf- und wieder zugethan, und in Gestalt einer jungen Muschel sich gezeiget hat, welches gar hoch betheuert und versichert worden. Da auch die Muschel-Schaalen oder Perlen-Mutter inwendig so genaue Aehnlichkeit und Gleichheit mit den Perlen haben, daß daraus Perlen formiret werden können, die man für rechte eigentliche und gute Perlen ansehen könnte, läßt sich aus allem angeführten leicht schliessen, woher das komme. 10) Uber das, so ist keine andere Art und Weise je erfunden, noch zu erfinden, wie und wodurch sonsten die Zeugung und Fortpflantzung der Muscheln geschähe, als durch die Perlen. Dannenhero auch die Perlen-Fischer einige Lager der Perlenmuscheln in den Bächen hegen, denen sie keine Perlen ausnehmen, sondern sie dieselben ausbrecken lassen, damit die Muscheln nicht in Abgang kommen. Worauf sie denn auch in solchen gebrecketen Lagern hernach die meisten jungen Muscheln finden, die anfänglich auch von aussen gar schön und perlenfarbig seyn sollen. Dieses ist es, womit ich die rechte Wahrheit von eigentlicher Herkunfft der Perlen habe an den Tag legen wollen und sollen; welches alles verhoffentlich Grundes und Beweises genug seyn wird, daß die Perlen der Muscheln Eyer seyn, und nicht wie sonsten von vielen ohne Grund gemuthmasset worden, aus dem Thaue, sondern aus ordentlicher Begattung der männlichen Muscheln mit den weiblichen gezeuget werden; gleichwie man auch hier zu Lande an denen wilden Muscheln und an den Schnecken es ebenfalls findet, daß sie Eyer haben, welche den so genannten Wasserperlen ähnlich seyn, aber doch nicht, wie die rechten Perlenmuschel-Eyer alsbald, wenn sie von ihnen genommen und getrocknet sind, solche Härte bekommen, daß diejenigen, so zum Anschnüren groß genug sind, von den Perlendrehern durchbohret und rund gedrehet werden können. Solte ebenfalls hiewieder ein oder ander Zweifel vorkommen, könte man dargegen aus noch mehrern Umständen weitern Beweiß beybringen. Indessen werden verhoffentlich die hier angezeigten Puncte denen meisten genug, zulänglich und gültig seyn.

Wo und auf was Weise nun die Perlen, so wohl in Ost- als West-Indien gefischet werden, hat Tavernier in seiner Reisebeschreibung sehr weitläufftig erzehlet, dessen Worte auch Pomet in seiner Histoire des Drogues Part. II. c. 46. p. 97. angeführet hat; und weilen solches alles mit der beschwornen Erzehlung und Abrisse, so Isaac Brand im Jahre 1681 den 30. Dec. aus Tutikoryn, wo die besten orientalischen Perlen gefischet werden, an Herbert von Jager, Oberkaufmann, geschrieben, und Valentin unter dessen Schrifften gefunden hat, übereinstimmet, auch in des Mallets Weltbeschreibung Part. I. p. 113. also unter Augen geleget werden; so wollen wir selbige hiermit kürtzlich beysetzen: Wenn nemlich in denjenigen Ländern, wo die Perlen wachsen, und Costa de Pescaria genennet werden, der Perlenfang ausgeschrieben worden; kommen so wohl die Indianer als Mahometaner häufig herbey, und nachdem sie einen gewissen Tribut an die Holländer, welche sie mit Kriegs-Schiffen in währendem Perlenfange vor den Corsaren und See-Räubern beschützen, bezahlet haben, begeben sich ihrer etliche zusammen auf die kleinen Schiffgen oder Nachen, woraus sich einer in die See tauchet, und die Muscheln aufsuchet. Diesem Taucher nun wird erstlich ein starckes Seil um die Brust gebunden, woran oben ein angehöhlter Stein ist, welcher im Nachen bleibet. Unten an den Füssen ist noch ein anderer schwerer Stein, womit der Taucher hinunter gelassen wird. Derselbe Stein wird alsbald wiederum herauf und in das Schiff gezogen. Die Muscheln hängen insgemein gantz feste an den Klippen, die wissen die Taucher mit einem kleinen Messer, oder einem andern Instrumente, das sie bey sich zu führen pflegen, davon herab zu sondern. Diese thun sie in ein grosses Netz, das wie ein Sack gemacht, und sie an einem langen Stricke, dessen eines Ende an dem Borde des Schiffes befestiget ist, an dem Halse haben, und mit demselben Stricke werden die Taucher, wenn sie ihren Sack gefüllet haben, wiederum herauf gezogen. Ob sich die Taucher gleich mehr als sechzig Fuß tief ins Meer hinunter sencken: so sagen sie doch, es sey so helle drunten, als auf dem Lande. So bald sie nun hinunter kommen, laufen sie auf dem Sande und dem allda befindlichen Letten herum, und nach der Klippen Spitzen, reissen die Muscheln so geschwinde, als es ihnen möglich ist, herunter, und stecken sie ein, dieweil sie keine Zeit nicht zu verliehren haben. Doch kan der beste Taucher eine halbe Stunde lang unter dem Wasser dauren, die andern können über eine gute viertel Stunde lang nicht wohl aushalten. Sie sollen, wie man sagt, weder Oel, noch etwas anders dergleichen brauchen, sondern sie halten nur den Athem feste an sich, indem sie sich darzu von ihrer Jugend auf gewöhnet haben. So bald sie spühren, der Athem wolle ihnen zu kurtz werden, so ziehen sie an dem Seile, daran der Sack hängt; sie aber halten sich zugleich mit beyden Händen feste daran. Wenn denn die in dem Schiffe das Zeichen inne werden, so ziehen sie behende aus dem Wasser herauf, und nehmen ihnen den Fang ab, der sich aufs höchste auf vier bis fünfhundert Muscheln belauffen mag. Sie bringen aber allemahl nicht also viel herauf; denn sie können nicht gewis seyn, daß sie ihrer so viel finden werden, als sie aufnehmen möchten; überdis können sie

sie auch nicht alle gar zu lange unter dem Wasser bleiben, wie bereits erwähnet worden. Im übrigen sind diese armen Leute allerhand und grosser Gefahr unterworffen. Denn sie lassen sich nicht alleine dermaassen tieff hinunter in die See, bleiben hier und dort behangen, brechen auch wohl Haltz und Beine, wenn sie über einen Stein wegfallen, oder müssen aus Ermangelung der Lufft ersticken; sondern sie müssen auch in Furcht stehen, daß sie von einem oder den andern grossen Fische verschlungen werden dürfften. Der Taucher ist mit ledernen Handschuhen versehen, damit er nicht von den scharffen Muscheln, welche allda in grosser Menge, und wie Berge auf einander liegen, und leichte geschöpft werden, verletzt werde. Wenn er nun mit den Muscheln das Netzgen, welches oben mit einem eisern Ringe von einander gesperret, gefüllet ist, und er nöthig hat, Athem zu holen, giebt er das schon beschriebene Zeichen, und wird also in die Höhe gezogen. Da ihm denn wegen ausbleibenden Athemhohlens offt das Blut aus Nasen und Ohren dringen soll, und also beschwerlich gnug seyn muß. Weswegen anderswo die Perlenfischer das Haupt mit einer dichten Klappen, woran ein langer Canal, durch welchen er Lufft schöpffen kan, verwahren sollen, wie Vielheur in Beschreibung fremder Materialien, p. 176. berichtet. In Böhmen aber soll man die Muscheln mit Netzen aus den Wasser ziehen, allwo es auch Perlen-Brunnen geben soll, wie oben angeführter Jesuit Balbin in seiner Böhmischen Geschicht-Beschreibung an bemeldtem Orte erwehnet. So bald nun diese Perlen-Fischer eine Anzahl Muscheln beysammen haben, pflegen diejenigen, so arm und Geld bedürfftig sind, dieselbigen gleich zu verkauffen, die andern aber warten so lange, bis sich die Perlen-Fischerey gäntzlich geendiget hat, machen auch die Muscheln nicht auf, damit sie die Perlen nicht verletzen, sondern lassen sie liegen, bis sie von sich selbst auffspringen. Solche Perlen aber werden nachmahlen in Sicilien, Holland, und anderswo, mit einem Instrumente, so Boetius an oben angeführtem Orte p. 181. abgemahlet, durchbohret, und in Europa nach dem Karat verkaufft, welches ein Gewichte von vier Granen ist, wornach auch die Diamante verkaufft werden, wie Pomet an oben angeführtem Orte schreibet. Die Alten haben die Perlen *Uniones* genennet, weil sie der Meynung sind gewesen, als ob mehr nicht, als ein eintziges Stück aus einer jeden Muschel gezogen werden könnte. Sie haben sich aber darinnen betrogen, indem in jeder Schaale bis auf die sieben Stück gefunden werden. Sie werden aus dem zähen oder schleimigten saltzigen Saffte erzielet, der in gar vielen Theilen des darinnen befindlichen Fisches gerinnet und steinharte wird. Zu Erzielung der Perlen findet sich kein eigener Ort, sondern sie wachsen ohne Unterscheid in allen Theilen einer Muschel. Jedoch befinden sich in einer jeden Muschel ein oder zwey gar grosse Stücke, die besser als die andern übrigen formiret. Die Perlen werden von unterschiedener Farbe befunden, die einen sind weiß, die andern ziehen sich aufs gelbe, und andere sehen gar bleyfärbig aus. Tavernier vermeldet, daß er sechs vollkommen runde gehabt habe, die aber so schwartz gewesen, wie Gagat. Die weisse ist ihre rechte und natürliche Farbe. Die gelblichte Farbe entstehet daher: die Fischer verkauffen ihre Muscheln haufenweise, und die Kaufleute warten manchmahl vierzehn Tage, bis daß sie von sich selbst aufgehen, damit sie die Perlen heraus nehmen mögen. Indessen sterben einige darunter, weil ihnen das Wasser entgehet, daher verderben sie und werden faul, die Perle wird auch zugleich davon angesteckt, und daher gelbe. Dieses ist eine gewisse Wahrheit. Denn in allen Muscheln, so ihr Wasser behalten haben, bleiben die Perlen beständig weiß. Die bleyfarbigen und schwartzen Perlen werden nur allein in America gefunden, und diese Farbe kömmt von dem Grunde in der See, welcher allda viel schaumiger und modriger ist, als im Orient. Es werden aber nicht in allen Muscheln Perlen gefunden, sondern es giebt ihrer viel darunter, die gar keine haben. Die besten Jahre zu dieser Fischerey sind die, in denen es sehr viel geregnet hat: wie man denn angemercket hat, wenn es gar starcke Regen hat gegeben, daß die Muscheln auch viel reicher sind an Perlen gewesen. In unsern Muscheln und andern dergleichen Schnecken-Zeuge werden auch Perlen gefunden, sie mögen nun herkommen, woher sie nun wollen: und die bestehen aus überaus sehr zarten Lagen oder Blättergen, die die Natur hat auf und übereinander geleget, auf Art der Zwiebel-Schaalen, welche hernachmahls harte und als wie Stein worden sind. Ihre Materie und der Perlen-Mutter ihre ist einerley. Die orientalischen Perlen werden am höchsten geschätzet; und unter denselben sucht man die gröβten heraus, die gantz vollkommen rund, glatt, weiß, und gleissend, oder wie durchsichtig sind. Diese werden auf Frantzösisch *Perles d' une belle eau* genennet; auf Deutsch, Perlen, die ein schönes Wasser haben. Ihr Preiß ist höher oder auch geringer, nachdem sie wohl oder schlecht beschaffen sind, und werden nur zu Hals- und Arm-Bändern gebrauchet. Zur Artzney werden nur die gantz kleinen genommen, die auf Deutsch Staub-Perlen, Frantzösisch *Semence de perle*, Perlen-Saamen genennet werden, weil sie wie Saamen-Körngen sehen: sie haben aber eben eine so gute Krafft, als wie die grossen, und kommen nicht so hoch zu stehen. Die Orientalischen soll man erwählen, welche weiß und helle, durchsichtig und reine sind. Sie sind alcalinisch, und werden so lange auf einem Steine gerieben, bis daß sie zu gantz unbegreiflichem Pulver geworden sind. Den Preiß anlangend, so wird die Perle, so vollkommen schön ist, allezeit mit der Zahl, wie viel Gran sie wiegt, multipliciret, und so viel heraus kömmt, so viel Kronen wird sie geschätzet; wie Bootius de Lap. & Gem. p. 177. und Kunckel in dem Send-Briefe von der Art, Erkänntniß und Güte der Edelgesteine p. 114. lehren. Z. E. 1. Gran gilt 1. Krone, 2. Gran, mit 2. multipliciret, macht 4. und so viel Kronen gilt sie, 1. Karat hat 4. Gran, welche mit 4. multipliciret, 16. Gran, und also so viel Kronen machen, wie aus folgender Tabelle zu ersehen.

Gran	Krone
1.	1.
2	4.

Gran

Gran				Krone
3.				9.
Carat.				
1.				16
$1\frac{1}{4}$.				25
$1\frac{1}{2}$				36
$1\frac{3}{4}$.				49
2.				64
$2\frac{1}{4}$.				81
$2\frac{1}{2}$.				100
$2\frac{1}{4}$				121
3				144
4.				256
5.				400
6.				576
7.				784

Hier aber ist zu mercken, daß vorhergehender Werth nur bey den orientalischen Perlen statt habe, indem die occidentalischen oder Margaritæ occidentales kaum den zehenden Theil solches Werthes ausmachen, und weil sie nicht so hell, klar und weiß sind, wie die andern, und daher wenig geachtet werden: so kostet ein Karat kaum sechs Groschen, wie Boecius an bemeldtem Orte p. 179 zeiget; wiewohl sie in der Artzney dem Orientalischen wenig nachgeben werden, wovon weitläufftiger unten soll gehandelt werden. Sonst werden die Orientalischen Perlen insgemein in die Zahl-Perlen, welche schön groß und rund sind, und die Saat-Perlen, welche klein und eckigt aussehen, getheilet, wovon die gantz kleinen und unansehnlichen, so nicht gebohret werden können, Stoß-Perlen genennet, und den Materialisten verkaufft werden, welche dieselben wieder in drey Sorten theilen, nehmlich, die Electas oder auserlesenen, welche gantz und gar weiß: die Feine oder Finas, welche etwas schwärtzer; und dann die Mittel-Gattung oder Mallanas, welche gar gemein, schwartz, zerbrochen, und mit allerhand Unrath vermenget sind, wie Schurz in seiner Material-Kammer p. 58. schreibt. Die besten müssen recht weiß, klar, durchsichtig und von den veritabel Orientalischen seyn, wie Pomet an berührten Orte nach der Marialisten Meynung schreibet. Die Orientalischen spielen mit einem leibfarbenen, die Americanischen mit einem grünlichen, und die Schottischen, worunter alle Europäischen zu verstehen sind, mit einem Flachsblüthfarbenen Glantze, welche man das Wasser nennet. Die Orientalischen sind die feinsten, und unter denselben fallen in dem Persischen Meer-Busen die schönsten, um Zeylon und Borneo die grössesten. Die Schottischen werden wenig geachtet, und dörffen von den Goldschmieden unter andere nicht gesetzet werden, ohne allein in grossen Kirchen-Zierrathen. Alle diese Arten, werden unter die ächten oder feinen gezehlet, und nach ihrer Grösse unterschieden, in grosse oder Zahl-Perlen, auf Lateinisch Uniones genennet, und kleine Saamen- oder Loth-Perlen; nach ihrer Gestalt aber in runde, birnförmige und schiefe. Ihr Werth wird nicht nur nach der Grösse, sondern auch nach der Schöne geschätzet, die runden und die birnförmigen sind die kostbarsten. Einen genauen Preiß zu setzen, möchte wohl schwer seyn, weil derselbe in sich, mehr als bey andern Edelgesteinen veränderlich ist, und weil auch die Perlen in der Schöne mancherley sind. Die gemeine Regel ist diese: Wenn eine Perle vollkommen rund und ein helles Wasser hat, wird der Karat auf einen gewissen Werth, z. E. fünf Rthlr. geschätzet, alsdenn die Perle gewegen, und die Zahl der Karate durch sich selbst multipliciret, das Product aber mit dem gesetzten Werthe eines Karats, und dieses letzte Product giebt den wahren Werth der Perle. Also, wenn eine Perle 4. Karat schwer wäre, solche durch sich multipliciret, machten 16. und diese mit 5. brächten 80. Rthlr. den Werth der Perle, wie aus obigem zu ersehen ist. Wenn eine Perle über zehn Karat schwer ist, wird die Proportion des Preises in etwas verändert, ingleichen, wenn sie unter ein Karat wiegt. Die schiefen Zahl-Perlen, wenn sie glatt und nicht hockerigt, und ein schönes Wasser haben, gelten auch ihren Werth, aber weit geringer als die runden. Die Loth-Perlen, wenn sie fein rund, schön von Glantze, und zu Arm- and Halsschnüren, oder auch zum Sticken und Hefften tüchtig sind, gelten nach ihrer Grösse mehr oder weniger, so daß eine Untze, darauf mehr nicht denn hundert solcher Perlen gehen, bis hundert Rthlr; wenn sie 200. hält, 70. Rthlr.; 300. bis 50. Rthlr, und so weiter gelten mag. Doch sind die Schottischen und die Böhmischen weit geringer, als die Orientalischen. Die schiefen uud schlechten Saamen-Perlen werden allein zur Artzney angewendet, und die Untze etwan um einen Rthlr. gekaufft. Den Werth der Zahl-Perlen ohne Gewichte zu erfahren, ist ein so genanntes Perlen-Maaß erfunden worden, welches Bion also beschreibet: Es bestehet aus fünf dünnen Blechen, von Meßing oder Kupffer, zwey Zoll lang und einen halben breit, an dem einen Ende mit einer Niete also zusammen gefügt, und in Schaalen eingeschlossen, daß sie füglich geöffnet und ausgebreitet werden können. Diese Bleche sind mit runden Löchern unterschiedener Grösse also durchbohret, daß die runden Perlen nach ihrer verschiedenen Grösse gehen, und dadurch geschoben werden mögen. Das kleinste Loch läßt eine Perle durch, von einem Grän, die folgenden steigen allgemach bis zu zehn Karat. Solchergestalt kan die Schwere und folglich der Werth einer jeden Perle, ohne mühsames Wägen geschwinde erkundiget werden. Indessen unterstehen sich einige aus kleinen Perlen grosse zu machen, wovon ein schöner Proceß unter D. Tackens Schrifften gefunden worden, welcher also lautet: Nehmet Wein-Eßig, destilliret und setzet ihn zur Fäulung zwantzig Tage und Nächte: so wird sich eine weisse Materie zu Boden setzen. Davon soll man den Eßig alsobald abgiessen, welcher nun essentialisch worden ist. Diese Eßig-Essentz schütte auf geriebene Perlen und stelle sie in einem kleinen Kolben mit einem blinden Helm an die Sonne: so werden sich die Perlen auflösen, ihr Oel aber wird auf der Essentz des Eßigs schwimmen. Dieses Oel soll man mit einem silbernen Löffel abnehmen und in kalten Wasser wohl verwahren. Auf diese Weise möget ihr so viel Perlen auflösen, als ihr wollet, und was der erste Eßig nicht auflösen kan, darauf güsset andern frischen. Endlich ziehet den Eßig von den Perlen und von dem Wasser ab; aus der Masse formiret Perlen, so groß als ihr sie haben wollet, und nachdem ihr auch eine Forme und Zängelgen angeschaffet, stosset den vergoldeten Stifft durch, und stecket sie in das vergoldete Säubgen, das voller Löcher ist, und setzet es mit einander vier Tage und Nächte lang an die Sonne, wo sie fein heiß scheinet, daß sie wohl tro-

trocken werden, ihr dürffet sie aber; mit keiner Hand anrühren. Wenn sie nun wohl getrocknet: so nehmet die Perlen, und stosset eine jede besonders in ihr eigenes Oel, und stecket sie wieder an ihren eigenen Ort. Wiederholet dieses so vielmahl, bis sie euch an der Farbe gefallen und recht Orientalisch seyn. Denn nach jedem Eintuncken gewinnen sie von ihrer Seele, dem Oele, ein Häutgen. Man hat aber hierbey in Acht zu nehmen: Wenn man diesen Proceß machen will, muß man ihn zwischen Pfingsten und Jacobi anstellen. Die Instrumente, damit man das Oel abschöpfft, müssen, wie auch der Spatel und das Messergen, von Silber seyn, ingleichen das Zängelgen vergoldet, auch der Stifft. Ehe man den Teig formiret, muß der Perlen-Kalck mit weissen Lilien-Oele getränckt werden. Zuweilen werden die Perlen auch gelb und unscheinbar, da man sie denn wiederum mit dem Vitriol-Geiste weiß machen kan, welcher das oberste Häutgen wegfrisset. Weil sie aber auf solche Manier kleiner, leichter und also am Werthe geringer werden: so reiben sie andere mit Alabaster, weissen Corallen, weissen Victriol, Weinstein und dergleichen. Andere säubern sie mit Reiß und Saltze. Etliche geben sie auch den Tauben zu fressen. Wenn sie nur Flecke haben, beitzet man sie einen Tag in Walpern- oder Mayenthau, so auf Lattich gesammlet worden, wie in des Worms Museo p. 110. zu sehen ist. Man findet hin und wieder etwas von köstlichen Perlen aufgezeichnet. Ohne derjenigen zu gedencken, die die wollüstige Cleopatra in Eßig zerlassen, ihrem Buhlen dem Antonius aufzuschlucken gegeben, und nach des Plinius Rechnung 150000. Gold-Kronen werth gewesen, so hat der Pabst Leo X. eine vor 88000. Kronen gekauft, welche die Spanier damahls von Neu-Andalusien mit gebracht; und Tavernier beschreibt eine birnförmige Perle in dem Schatze des Königs von Persien, als die schönste, so jemahls gesehen worden, welche in dem Persischen Meer-Busen gefischt und mit 32000. Tomains 1600000. Frantzösische Livres bezahlet worden. Was endlich den Nutzen der Perlen anlanget: so dienen die Orientalischen nicht allein vornehmen und reichen Leuten zum Schmuck und Zierrath, sondern man will denselben auch eine vortrefliche Tugend, die Natur, Hertz und Lebens-Geister zu stärcken, ja gar die Schwind- und Lungensucht, nebst andern gefährlichen und giftigen Kranckheiten zu heilen, beylegen; welches man theils wohl gelten ließ, wenn man sie in ihre eigene Milch, woraus sie gewachsen, auflösen könnte, wie Helmont Tract. de Febr. c. 8. §. 7. und Tachen in Clav. Hipp. p. 121. reden. Weil aber hierzu ein besonderer und noch wenig bekannter Schlüssel gehöret, und also die Perlen, wie sie heut zu Tage gebraucht werden, etwa nur die scharffe Säure in dem Leibe versüssen und verzehren, so kan man solchen so grosse Kräffte, die oben gemeldet worden, nicht wohl zuschreiben. Unterdessen setzen doch Reiche und Arme einen grossen Glauben darauf, weswegen nicht allein viele Präparata davon gemachet und verschrieben werden, welche im Schröder, und dessen Auslegern Hofmann und Ettmüllern zu sehen sind: sondern sie kommen auch unter viele alte und neue zusammengesetzte Medicamente, welche in den Dispensatoriis und Practicis zu finden. Ihre Haupt-Tugend ist, daß sie die Säure dämpffen und zu nichte machen, dergleichen andere Alcalia auch thun. Dannenhero sind sie gut, zu der Schärffe im Magen, zu dem also genannten Hunde-Hunger, zum Durchfalle, und zu dem Verbluten. Die Dose ist von sechs Granen bis auf ein halbes Quentgen. Wenn man eine halbe Untze Occidentalische Perlen stösset und in der Retorte bey offenem Feuer destilliret: so bekömmt man vierzehen Gran urinösen Safft, so etwas volatilisch und empyreumatisch rücht, oben auf, ingleichen im Halse der Retorte ist ein wenig von dem empyreumatischen Oele zu sehen. Das Ueberbleibsel wiegt drey Quentgen, zwey Scrupel und sechs Gran, und sieht aschfarben aus. Wenn man dieses Ueberbleibsel calcinirt, mit Wasser zu einer Lauge macht, filtrirt und verdämpffet, giebt es alcalisches fixes Saltz, fünf Gran, so schön weiß ist, zwar nicht salzigt schmeckt, aber doch auf der Zunge ein wenig warm wird. Mit dem Vitriol-Oele machet es nicht nur ein Gähren, sondern es gehet auch dem Geruche nach eine Säure von dem Saltze loß. Destilliret man eine halbe Untze Orientalische Perlen bey offenem Feuer: so erhält man einen halben Scrupel urinösen Safft, so ein wenig volatilisch und empyreumatisch rücht, oben auf, und im Retorten-Halse ist ebenfalls ein klein wenig empyreumatisches Oel zu sehen. Das Ueberbleibsel davon wiegt drey Quentgen und drittehalben Scrupel, und ist aschgrauer Farbe. Tractiret man dieses Ueberbleibsel wie das vorige: so bekömmt man fünf Gran alcalisches fixes Saltz, so eben wie das vorige beschaffen ist. Hierbey ist noch zu mercken, daß bey diesen beyden Destillationen sich im Halse der Retorten auch einige, obschon sehr kleine Spuren eines volatilischen Saltzes blicken lassen. Sonst hat man auch grosse schwere Muschel-Schaalen, welche gar schön und dicke, auswendig grau, inwendig weiß, glatt, gläntzend, und als wie ein wenig grünlich sind, haben in der Mitten einen Fleck und Zeichen, daß eine Muschel da gesessen. Lateinisch werden sie *Mater perlarum*, Deutsch Perlmutter, und auf Frantzösisch *Nacre des Perles*, auch *Mere des Perles*, genennet; entweder, weil sich in diesen Auster-Schaalen, so wohl als wie in vielen andern, unterweilen Perlen finden, oder aber, weil sie inwendig also schön wie die Orientalischen Perlen sehen. Lemery hebet in seiner Materialien-Kammer eine solche Schaale auf, die siebzehen Untzen wiegt, und breiter ist als zwey Hände. Man erwehlet die weissesten, und die so am meisten gläntzen. Es werden auch diese Schaalen geschnitten, und Löffel, Rechen-Pfennige, und andere kleine schön polirte Dinge daraus gemacht, welche gelinde anzufühlen, gläntzend und sehr wohl zu sehen sind. Sie werden auch auf einem Reibsteine gantz zarte abgerieben, und alsdenn *Mater perlarum præparata*, präparirte Perl-Mutter genannt. Die Weibs-Personen brauchen dis zu einer Schmincke. Es dienet dieses Pulver zu Stillung des Durchlauffs und des Blutens, die gar zu scharffen Feuchtigkeiten in dem Leibe zu verbessern. Auf einmahl wird ein halber Scrupel bis auf zwey gantze eingegeben. Es ist ein Alcali. Es wäre zu wünschen, daß zumahlen bey Unvermögenden, das so bekannte Perlen-Wasser, und andere dergleichen kostbare Artzneyen, nicht aus Perlen selbsten, sondern der Perl-Mutter gemachet, und darnach ihr Preiß gesetzet würde, indem es doch zu wagen, ob die rechten Perlen dazu kommen, wofür man es doch bezahlen muß. Es ist auch nicht

viel

viel daran gelegen, ob man die rechten Perlen-Muscheln, darinnen sie wachsen, nehme, oder die grosse so genannte Perl-Mutter, welche oben beschrieben worden, worinnen niemahls Perlen gewesen, sondern nur des Glantzes wegen so genennet werden, wie Pomet in seiner Material-Kammer p. 73. c. 48. p. 104. lehret. Indessen wird dabey auf die Grösse, Dicke und Glätte gesehen, wie Maximus in seiner neuen Material-Kommer p. 124. schreibet. Den Kräfften nach kömmt sie den Perlen sehr nahe, und das bekannte Specificum antifebrile wird davon gemacht. Aeusserlich kömmt sie unter das Unguentum nihili. Was die Perlen-Mutter-Schneider für schöne Arbeiten darvon machen, ist bekannt, und kan man zu Amsterdam an der Tupfsteinernen Tafel, mit einem von Perl-Mutter eingelegten Krantze, welcher in des Künstlers Dietrich von Reiswig Hause stehet, ein herrliches Muster sehen, welche Vielheuer in Beschreibung der Materialien p. 179. weitläufftig beschrieben hat. Falsche oder Wasser-Perlen sind, die durch Kunst bereitet und zu einiger Gleichheit mit den feinen gebracht werden, dergleichen die zu Paris und Venedig gemachte, gnugsam bekannt und leichte zu erkennen sind. Die so es aufs künstlichste angreiffen, und den ächten am nächsten kommen wollen, nehmen kleine Saamen-Perlen, die in Citronen-Safft oder scharffem Eßig aufgelöset, zu einem Teige gemacht, aus welchem in silbernen Formen Perlen in beliebiger Grösse formiret, an der Sonnen gehärtet, und durch gewisse Mittel mit einem lebhafften Glantze belebet werden, wovon die Beschreibung von D. Tacken oben mitgetheilet worden. Andere werden nur aus gepülverter Perl-Mutter oder andern Muschel-Schaalen bereitet, woraus durch Vermischung mit Eyerweiß oder gewissen Gummen, wie Perlen gestallte Kügelgen gemacht werden, wovon Porta, und andere Nachricht geben. Diejenigen Perlen, so man anreihen will, werden vorher alle mit einem Perlen-Bohrer, nach dem Berichte des Boetius de Boot folgendergestallt durchbohret: Man leget die Perl auf ein, aus weichem z. E. Lindenholtze, gemachtes und vermittelst eines erhabenen Randes vertieffetes Bret, güsset ein wenig Wasser darauf, damit sich die Bohr-Nadeln nicht erhitzen könne, und durchbohret also dieselben vermittelst eines so genannten Dreyls, darein die gedachte Nadel gestecket, durch einen einigen gleichen Zug. Die Spanier haben in America die Wilden durch grausame Martern zum Perlen-Fange gezwungen, dadurch aber mit der Zeit die Fischerey dergestalt verödet, daß an den Orten, wo sie vorhin ein grosses eingebracht, nun fast wenig oder nichts mehr zu bekommen ist.

PERLE ANTIQVA und CURSIV, siehe Schrifftgiesser.

Perleberg, ist die Haupt-Stadt desjenigen Theils von der Marck Brandenburg, welcher die Pregnitz genennet wird. Sie liegt an dem kleinen Fluß Stepenitz, zwischen Wittenberge und Walfshagen, an den Grentzen der alten Marck, 15. Meilen von Berlin. Sie ist wohl bewohnet und zur Handlung ziemlich gelegen, hat viel Tuchmacher und die Zoll-Freyheit zu Lübeck, dergleichen drey Jahrmärckte, 1) auf Oculi, 2) Sonntag nach Peter Pauli 3) Sonntag vor Allerheiligen. Sonst führet auch der gantze Perlebergische Creiß den Nahmen von ihr.

Perlen-Farbe, ist eine aus weiß und blau zusammen gesetzte Farbe. Um solche auf Seide zu setzen, wird in einen saubern Kessel rein Wasser, zu jedem Pfunde Seide, ein viertheil Pfund Seiffe, und sodann ein Sud, von zwey Stunden darüber gethan. Nachmahls güßt man etwas rein Wasser in einen Kübel, und denn von der Blaukipp-Lauge eine Gelte, oder auch nur eine halbe voll, spühlt die Seide durch und trocknet sie. Hingegen Perlen-Farbe auf Wolle zu setzen, nehmet zu einem Pfunde Wolle, zwey Loth blau Lackmus, ein Loth blaues Holtz, ein Loth gebrannte Alaune, das blaue Holtz muß erstlich eine viertel Stunde sieden, alsdenn den Sack ausgenommen, das Lackmus durch ein härnes Sieb getrieben, den Schaum abgeschlagen, den Kessel ausgerieben, mit dem Gute eingegangen, eine viertel Stunde gehandthieret und mit ein halb Loth Potasche geschauet.

Perlen-Fischer, auf Ceylon, sind gantz nackend, haben einen Korb an sich hangen, und vor dem Munde eine breite Wurtzel, welche fast das gantze Gesichte bedecket, und wie ein Schwamm gestaltet ist, auch lange Zeit kein Wasser in sich dringen läßt. Sie legen die Muscheln, welche sie von dem Abgrunde des Meeres heraufgeholet, in die Sonne, da sie sich denn gar bald von einander thun, daß sie die Perlen heraus nehmen können.

Perlen-Fischerey in Bayern, auf was für Weise die Perlen in Indien aus dem Meere gefischet werden, solches ist aus dem Artickel Perle umständlich zu ersehen; Wie aber selbige in Bayern gefangen werden, das hat Johann Wilhelm Weinmann, ein erfahrner Apothecker zu Regenspurg, den Breßlauer Natur-Geschichten im Jahre 1725. Mens. Jul. Class. IV. Artic. 8. p. 70. in folgenden berichtet. „Wenige Meilen von Regenspurg werden „ die Perlen-Muscheln auf Obrigkeitliche Conto gefischet; und weil sie gewisse Leute heimlich fischen: „ so sind gewisse Aufseher darüber bestellet, und Galgen gebauet, die Perlen-Diebe daran zu hängen. „ Nichts desto weniger sind durch die Juden dergleichen ehemahls um funfzig Thaler das Stück verkaufft worden. Denn sie sind offt von solcher „ Schönheit, daß sie den Orientalischen nichts nachgeben. Die Perlen-Muscheln sind länglicht, groß „ und klein, auswendig schwartz, inwendig weißglänzend, als wie die andere Perl-Mutter, davon die „ größten einen halben Werckschuh lang und drey „ Zoll breit sind. Das Wasser, darinnen sie sich befinden, ist bey Passau und Wiesent, drey Meilen „ von Regenspurg, in selbigem sind sie schrägweise, feste, wie ein Stein-Pflaster an einander stehend, und „ öffnen sich bey hellem Wetter, besonders am Morgenthaue, durch welches man gewahr werden kan, „ daß die Schnecke, oder besser zu sagen, das Muschelthiergen, die Perle vor dem Maule hat, und damit „ spielet. Die rechten Kennzeichen aber der zeitigen „ Muschel sind, wenn die Muschel Gruben bekömmt, „ als wären solche mit Fingern krumm eingedrücket. „ Bey diesen sich findenden Zeichen wird die Sammlung alle 3. Jahre vorgenommen. Dieses geschiehet „ auf folgende Art: Es gehen diejenigen Sammler „ mit langen Wasserstiefeln in den Bach ein, und ziehen die Muscheln eine nach der andern, in die Höhe, „ machen diejenigen, welche gedachte Zeichen haben, „ mit einem Messer behende auf, daß dem Thiergen „ nicht wehe geschicht, und nehmen ihm die Perle vor „ dem Maule weg, und werfen die Muschel wieder ins

„ Wasser. Diese, wenn man ihr eine Weile nach-
„ schauet, stellet sich wieder in der Ordnung, und
„ gräbt sich neben die andern ein. Begiebt es sich
„ aber, daß dem Thiergen zu wehe geschicht; so läßt
„ man die Muschel heraus. Wenn nun das Thiergen
„ besehen wird, findet man seitwerts hinunter viele
„ kleine Perlen in einer Ader, die aber fast alle grün-
„ lichte, braune oder gelblichte, also unzeitige Far-
„ ben haben, und deswegen auch nicht geachtet wer-
„ den. Begiebt es sich, daß bey schweren Gewittern
„ der Blitz in die Muscheln fället; so zerrinnet die
„ Perle, wie Wachs, an der Muschel, und siehet
„ hernach, als wenn ein brauner Pechtropffen mit
„ grünlichtem Glantze überzogen wäre. Die Zeu-
„ gung der Muscheln ist Zweifels ohne aus ihren ei-
„ genen Eyern, deswegen nicht zu glauben, daß die
„ kleinen Perlen ein Saame seyn, wie doch von ei-
„ nigen will vorgegeben werden. Daß nun unter
„ den vielen unzeitigen Perlen auch schöne grosse und
„ runde sich finden, bezeuget dieses, daß ein Stück
„ zu funffzig bis sechzig Gulden ist verkaufft worden.

Perlen-Gewichte, ist bey uns Karat, und andere; in Persien Abas, so ein Achtel weniger, als ein Karat beträgt; in Visapur haben sie Ratis, so dem Abas gleich.

Perlen-Handel, geschiehet heutiges Tages entweder Stückweise, oder nach dem Gewichte. Jene müssen schön rund, von schönem Glantze und reinem Wasser seyn, da sie denn nach ihrer Grösse, sonderlich, wenn ihrer so viel, als zu einer Tour oder Schnur erfordert wird, bezahlet werden. Die kleinen oder Untzen-Perlen, werden nach dem Untzen-Gewichte verkaufft, und entweder zum brodiren oder auch in die Artzney verbraucht. Zu Amsterdam soll einsmahls eine Perle zu eilf tausend Holländischen Gulden oder 4040. Reichsthalern versetzet, aber nicht wieder abgeholet worden seyn. Als man sie aber nach einiger Zeit genau untersuchet, hat man befunden, daß nach Abziehung der ersten Haut eine nichtswürdige Masse, und also die gantze Perle falsch gewesen. Die schönsten falschen Perlen werden in Venedig gemacht.

Perlen-Inseln, *Insulæ Unionum*, sind 5. oder 6. sehr kleine Inseln auf dem Mar del Zur, am Eingange des Golfo di Panama in Süd-America. Die zwey bekanntesten darunter heissen Pacheco und St. Paulus. Sonst werden auch die Inseln Cubagua und die Margarethen- oder die Margariten-Insel wegen des dasigen kostbaren und Zahlreichen Perlenfanges von einigen mit diesem Nahmen belegt.

Perlen-Muscheln, siehe *Mater Perlarum*, im III. Bande p. 91.

Perlen-Mutter, ist die Muschel, in welcher die Perle wächset. Sie ist von aussen grau oder bräunlich, rauch und ungestalt: inwendig aber mit einem dicken weissen Perlen Glantz umzogen, zuweilen auch mit Wartzen, die wie ausgewachsene Perlen sehen, besetzet. Siehe *Mater Perlarum*, im III. Bande p. 91. ingleichen Perle.

Perlen-Mutter, (präparirte) siehe Perle.

Perlen-Mutter-Safft und Essentz, *Liquor & Essentia Matris Perlarum*. Der Safft und auch die Essentz aus der Perlen-Mutter werden ebener maassen, wie von den Perlen geschicht, bereitet. Jedoch muß die Perlen-Mutter, wenn man sie zu diesen Arbeiten einrichten will, von aller ihrer Schmutzigkeit mit reinem Wasser ausgesotten, getrocknet und hernach geschabet oder zerstossen werden. Wenn nun nach der Chymie die Perlen-Mutter recht und mit Fleiß in ihren Safft oder in ihre Essentz ist gebracht worden: so hat man vortrefliche Medicinen, so wohl zur Genesung, als zur Verhütung vieler Kranckheiten, wie von den Perlen Meldung geschehen ist. Sie haben vor vielen andern Artzneyen, wegen ihrer besondern Krafft den Vorzug, die Mutter der Weibs-Personen zu stärcken, zur Empfängniß des männlichen Saamens, und die Fruchtbarkeit gewaltig zu befördern, auch den Männern in der Venus-Seuche fortzuhelffen. Sie sind in der Schwindsucht, Abnehmung des Leibes, in den Fiebern, auch gegen den Zuschlag des hitzigen Fiebers sehr nützlich zu gebrauchen. Sie werden in der Gestalt und Dose, wie die Perlen ein halber, oder auch wohl ein gantzer Scrupel auf einmahl eingenommen.

Perlen-Mutter-Schnecken, eine Art Meer-Schnecken-Häuser, davon zu sehen Monds-Auge, im III. Bande p. 216.

Perlen-Oel, *Oleum Perlarum*, mischet guten destillirten Wein-Eßig, den von den frischen Limonien und von den Saurach oder Erbseln-Beeren ausgepreßten Safft in gleicher Viele zusammen, scheidet durch öffiere Destillirung über den Helm das wässerichte Phlegma davon, daß ihr nur etwan den vierdten Theil, welcher gar scharff, sauer, herbe und Citronfärbig ist, behaltet. Damit löset in einer gläsernen Phiolen reine Perlen auf; destillieret die Feuchtigkeit durch die Retorte davon; leget eine andere Vorlage vor, und treibet mit stärckerm Feuer: so kömmt endlich auch ein Oel herüber.

Perlen-Recht, *Jus circa Margaritas*, oder *Jus Perlarum*. So viel zuförderst die natürliche Beschaffenheit derer Perlen anbetrifft: so werden solche in denen Rechten ordentlicher Weise nicht zu denen Edelgesteinen gerechnet, sondern vielmehr als eine Muschel-Frucht, oder als die Eyer derer Muschel-Thiere angesehen. Insgemein aber wird deren Besitz und Eigenthum, so lange sie noch in keines andern Gewalt gekommen, und also noch am Ufer des Meeres oder derer Ströme und Flüsse anzutreffen sind, der natürlichen Freyheit oder dem Natur- und Völcker-Rechte nach, von einem jeden, der dieselben am ersten findet und aufhebt, erlanget. Es ist aber die blosse Findung nicht hinlänglich, sondern es wird auch erfordert, daß solche würcklich ergriffen und aufgenommen werde. Daher, wenn etwan der eine zwar eine Perle zuerst gesehen, der andere aber zuerst aufgehoben; so wird der letztere dem erstern in Erlangung des daran habenden Eigenthums vorgezogen. Heutiges Tages aber wird die Gerechtigkeit über den Perlen-Fang, wie alle andere dergleichen Dinge, als Metalle, Ertze, Edelgesteine, u. d. g. der hohen Landes-Obrigkeit zugeschrieben, und insgemein mit zu denen sogenannten Regalien gerechnet. Indessen aber bleibet es an denen Orten, allwo disfalls noch keine absonderliche Verordnung vorhanden, bey der erstgedachten Vorschrift des Natur- und Völcker-Rechts. Ausserdem beruhet es auch in wohlbestellten Republicken mehrentheils nur auf der hohen Landes-Obrigkeit freyer Willkühr, wem sie von ihren Unterthanen den Gebrauch derer Perlen verstatten wollen oder nicht. Inzwischen aber sind doch die mehresten Rechts-Gelehrten der Meynung, daß unter einem solchen Verbote gleichwohl die falschen und bloß aus Glase, oder anderer dergleichen Materie nachgemach-

machten Perlen nicht mit zu verstehen, und daher auch diejenigen, welche dergleichen tragen, nicht so scharff zu bestraffen seyn, als die, des ergangenen obrigkeitlichen Verbots ungeachtet, mit Tragung guter und ächter Perlen, nach wie vor, fortfahren. Die Straffe aber der Jubilirer, so mit falschen Edelgesteinen, und also auch mit falschen Perlen handeln, sonderlich aber so sie dieselben an unwissende und unerfahrne Personen vor ächte und gute verkauffen, anbelangend; so wollen solche viele eben so gut, als wahrhafftige Diebe, oder auch wohl noch schärffer, bestrafft wissen. Nach Sachsen-Recht aber werden dieselben gemeiniglich mit Ruthen öffentlich ausgestrichen, und zur Staupe gehauen.

Perlen-Salpeter, *Nitrum Perlarum, Nitrum Perlatum.* Nehmet drey bis vier Theile Salpeter, der in destillirtem Eßige zerlassen worden, und zwey Theile, ebenfalls in destillirtem Eßig aufgelösetes Perlen-Saltz, oder von einem so viel, als vom andern, güsset beydes unter einander, und lasset es coaguliren und abrauchen, hernach setzet es an einen kühlen Ort, damit die Crystallen anschüssen. Dieses Medicament ist eine vortreffliche Hertzstärckung, welche zugleich die Hitze in den Fiebern dämpffet. Nach des berühmten Hoffmanns Meynung ist es besser, den Perlen-Salpeter ohne destillirten Eßig zu bereiten, an dessen statt man ein wohlriechendes Wasser, z. E. Rosen- Hindbeer- und dergleichen Wasser nehmen, und das Salpeter-Saltz so wohl, als das auflösliche Perlen-Magisterium darinnen zerlassen, hernach über den Helm, bis zur Trockene, abziehen kan. Auf gleiche Weise soll man auch den Corallen- und Bley-Salpeter bereiten, von welchen der letztere in grosser Hitze und unerlöschlichem Durste gar sehr gerühmet wird. Die Dose davon ist von fünf Gran bis zu einem Scrupel.

Perlen-Saltz, *Sal Perlarum*, nehmet Perlen, so viel euch beliebet, lasset solche in einem Schmeltz-Tiegel glüen, und löschet sie in dem starcksten Brandteweine ab. Wiederholet solches so offte, bis sie gantz calciniret seyn, und schliesset sie alsdenn mit einem destillirten Eßige auf, wie die Corallen. Man hat überhaupt zu mercken, daß die Saltze und Magisterien durch Beymischung saurer Dinge sehr verändert werden. Dannenhero ist es besser, man macht kein Saltz aus den Edelgesteinen; sondern braucht sie nur präparirt.

Perlen-Saamen, siehe Perle.

Perlen-Schnecke, ist eine Art fremder Muscheln, davon zu sehen Muscheln, im III. B. p. 434.

Perlen-Sticker, siehe Sticker.

Perlen-Tinctur, *Tinctura Perlarum*, man soll gute gereinigte Perlen, wie sie an sich selbst seyn, ungestossen, in eine gläserne Phiole thun, und darauf so viel des allerbesten und schärffsten destillirten Wein-Eßigs güssen, daß er ohngefehr vier quer Finger breit darüber gehet; hernach die Phiole verstopffen, und sie Tag und Nacht in gelinder Wärme, als etwan auf warmen Sande, Asche, Bade, und dergleichen stehen lassen, so lösen sich die Perlen im Essige, wiewohl nicht alle auf einmahl, auf. Oefnet hierauf die Phiole, güsset die Auflösung ab, und in einen gläsernen Kolben, über das Ueberbleibsel schüttet frischen Eßig, lasset es gleichfalls in gelinder Wärme auflösen, und güsset alsdenn, wie zuvor, die Auflösung in den Glaskolben zu dem vorigen. Diese Arbeit wiederhohlet so lange, bis sich die Perlen alle aufgelöset haben, und nur die Schaalen oder Hülsen, wie runde Erbsen, oben auf dem Eßig schwimmen und zurücke bleiben. Die Hülsen von den Perlen thut von dem Eßig herab in eine gläserne Schaale, süsset sie mit destillirtem Brunnen-Wasser recht wohl ab, und schüttet solche Absüssung zu der Auflösung der Perlen. Lutiret auf den Glaskolben, in dem diese Auflösung ist, einen gläsernen Helm, und destilliret also im Frauen-Bade den Eßig nebst aller Feuchtigkeit herüber, so bleibt unten auf dem Boden eine weißlichte Masse, welche auch calcinirte Perlen genannt wird, zurücke. Ueber solche güsset destillirt Brunnen-Wasser, daß sich darinnen selbige Perlenmasse gantz auflöse, welche Auflösung gar gelblich wird, auf dem Boden aber des Glaskolbens eine Unreinigkeit sitzen läßet. Diese Auflösung filtriret durch Lösch-Pappier herüber in einen andern reinen Glaskolben, und zühet wieder die Feuchtigkeit im Frauen-Bade über den Helm gantz und gar ab: so bleibt nochmahls eine weisse Masse zurück. Löset dieselbe abermahls in reinem destillirten Brunnen-Wasser auf, lasset es einen Tag und Nacht stehen, wie zuvor; so setzet sich wieder, wie zuvor, eine Unreinigkeit, ob gleich nicht so viel als das erste mahl auf dem Boden des Kolbens. Diese Auflösung filtriret auch, vermittelst Lösch-Pappiers, herüber in einen andern reinen Glaskolben, zühet im Frauen-Bade auch die Feuchtigkeit davon: so bleibet wieder eine weisse Masse zurück. Das Auflösen im destillirten Regen-Wasser, das Hefen sitzen lassen, das Filtriren und Destilliren wiederholet so offte, bis sich endlich keine Unreinigkeit von den Perlen mehr unterschlägt oder setzet: so hat man alsdenn eine schöne weisse Masse, die sich in der Hand mit einem Finger zu einem sehr subtilen Pulver reiben lässet. Und dieses sind die rechten präparirten Perlen, die sich in einem jeden Wasser, Saffte oder Feuchtigkeit auflösen. Will man nun eine Perlen-Auflösung hiervon haben, so nehmet der gedachten präparirten Perlen in ein Glas, güsset darauf ein wenig Hertz-Blümgen, oder Rosen-Wasser, oder sonsten ein anders nach Gelegenheit der Kranckheit bequemes destillirtes Wasser: so habet ihr eine Perlen-Auflösung, von gelblichter Farbe. Wollet ihr aber eine Perlen-Tinctur haben, so legt die gedachte reine trockene weisse Masse oder Materie der Perlen, auf einen reinen Marmorstein oder Glas-Tafel, setzet es in einen Keller, oder sonst feuchten Ort, so löset sich solche Perlen-Materie in ein gelblichtes Naß auf. Fanget es in ein reines crystallenes Gläßgen auf, und bewahret es wohl. Denn es ist eine sehr köstliche Medicin, und ihr habt also die rechte wahre Perlen-Tinctur recht gemacht. Es ist eben diejenige, der Theophrast in seinen Büchern offt und vielmahl gedencket, und damit grosse Curen verrichtet hat.

Perlen-Zucker, siehe *Manus Christi*, im III. Bande p. 57.

PERLES, (BLANC DE) siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

PERLES, (NACRE DES) siehe *Mater Perlarum*, im III. Bande p. 91.

Perl-Graupen, siehe Gersten-Graupen, im II. Bande p. 585. desgleichen Graupen, ebend. p. 705.

Perl-Hirse, siehe *Milium Solis*, im III. Bande p. 185.

Perm, Fr. Perme, Holl. Een Perm, Lat. Phaselus Constantinopolitanus, ist ein kleines Fahrzeug, gleich den Gondeln, dessen man sich zu Constantinopel, Galata, Pera und andern Orten zur Uberfahrt bedienet.

PERMISSION, die Erlaubniß, Freyheit, Zulassung, Vergünstigung, Bewilligung, Verzeihung. Mit Permission heißt also nichts anders, als mit Erlaubniß, oder mit Verzeihung, daher kommt vermitteln, verstatten, erlauben, zulassen, zugeben, bewilligen.

Permski, Lat. Permia, oder Perma, ein Hertzogthum in Ost-Moscau, an den Gräntzen von Siberien, an der Meer-Enge von Weigatz gelegen. Es wird viel Saltz allda gesotten.

PERMUTA, siehe *Cambium reale*, im I. Bande p. 1027.

PERMUTARE, permuriren, verändern, verwechseln, umwechseln, vertauschen, umsetzen, Waare gegen Waare geben, Geld umsetzen, verwechseln und vertauschen.

PERMUTATION, s. *Baratto*, im I. B. p. 379.

PERNAMBUCO, siehe *Fernambuco*, im II. Bande p. 397.

Pernau, Lat. Pernavia, eine Stadt in der Estländischen Landschafft Wycke in Liefland, am Einfluß des Flusses Pernau, in dem Rigischen Meer-Busen. Sie ist befestiget, hat ein festes Schloß, und einen guten Hafen, nebst einem starcken Getreyde-Handel.

Pernauischer Flachs, siehe Flachs, im II. Bande p. 418.

Perno, ist eine mittelmäßige Stadt in demjenigen Theile der Schwedischen Provintz Finnland, welcher Nyland genennet wird. Sie liegt an dem Finnischen Meer-Busen, bey den Gräntzen der Landschafft Carelien, und handelt starck mit gedörrten Fischen.

Peronne, eine Stadt in der Piccardie im Santerre; Die Leinwand e machen fast ihre gantze Handlung aus. Sie verschafft unter dessen mit ihren umliegenden Gegenden, Wolle genug, daß unterschiedene Zeug-Fabricken davon unterhalten werden könten; sie werden aber alle hinaus geschickt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Perouse, eine Stadt, siehe Perugia.

Perpendicular-Linie, eine gerade von oben herunter fallende Linie, wird vorgestellet, wenn eine Bley-Kugel an einem Faden gebunden, und so an die Wand gehänget wird, da sie denn, wenn sie sich nicht mehr beweget, eine Perpendicular-Linie, und mit der Linie, auf welche sie fällt, zur Lincken und Rechten einen gerad en Winckel macht.

Perpetuanne, ist ein gekreutzter wollener Zeug, der gemeiniglich aus Engelland kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PERREE, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich zu Vannes und zu Auvray in Bretagne bedienet. Die Perrée ist nicht gleich in diesen beyden Städten, die zu Vannes ist um 10. pro Cent stärcker als die zu Auvray. 10. perrées machen eine Tonne in beyden Städten, mit diesem Unterscheid, daß die Tonne zu Auvray der zu Vannes gleich ist, und die zu Vannes macht zu Nantes 10. pro Cent. Die Tonne zu Nantes ist ein wenig mehr als $\frac{3}{4}$ Eymer zu Paris. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Perrica, Perricos, ein schöner Hafen in der Provintz Panama, in Terra firma des südlichen America, an der Süder-See, etwan 2. Meilen von der Stadt Panama, da werden auch viele Waaren aus Peru ausgeladen, und nach Porto Bello gebracht.

PERROKET, Perroquet de mer, ein Fisch, so um die Americanischen Inseln gefangen wird. Er hat Schuppen wie ein Karpe, aber Papageyen-grün, (davon er auch bey den Europäern den Nahmen bekommen) Crystallen-helle Augen, mit einem Silberweissen Ringe, und diesen mit einem grünen umgeben: An statt der Zähne hat er beinerne Kinnbacken an einem Stück, womit er Muscheln und Schnecken, welche seine Nahrung sind, aufbeisset. Er erwächst bis zu 20. Pfunden, und ist vortreflich gut zu essen.

PERROQVET, siehe Papagey.

PERROQVET D'ARTIMON oder Perroqvet de Foule, siehe Creutz-Segel, im I. Bande p. 1414.

PERROQVET DE MER, siehe *Perroket*.

Persante oder Psante, ein Schiffbarer Fluß in Hinter-Pommern, der ohnweit Neu-Stettin aus dem See Peguset entspringet, und bey Colberg in die Ost-See fället, allwo er den Hafen macht, aus welchen Kauffarthey-Schiffe zu 200. Lasten abgehen können.

PERSE, siehe Persien.

PERSE, Rase de Perse, ist ein schlechter wollener Zeug, der zu Reims fabriciret wird. *Perse* heissen auch die Cattune, die aus Persien kommen, von denen man glaubet, daß sie darinnen fabriciret und gemahlet worden sind, ob es gleich offtermahls Indianische sind, die man vor Persianische ausgiebt. Die Persianischen werden unter allen Cattunen, die aus Morgenland kommen, am meisten geachtet, sonderlich in Franckreich ziehet sie das Frauenzimmer allen andern vor, auch denen Masulipatans, welche die Kenner nicht gerne ihnen weichen lassen. Wenn man einen Cattun loben will, so sagt man schlechtweg, es ist ein Persianischer, bisweilen setzt man hinzu, es ist rechter Persianischer, um sie von denenjenigen, die man in Holland nachmacht, zu unterscheiden, die man bisweilen sehr schwer von einander unterscheiden kan. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Persea, ein fremder Baum von Gestallt und Ansehen fast einem Birnbaume gleich. Die Früchte sind in der Grösse einer Birne, und in der Form, wie eine Mandel, grün an Farbe, und haben einen Kern, wie die Pflaumen. Es ist ein ziemlich grosser Baum, lustig anzusehen, hat ein schwartzes Holtz. Seine Blätter, Aeste und Blumen, sind wie des Birnbaums, stets grün, und hat er für und für seine Frucht. Denn die neue Frucht ereilet die jährige. Seine Frucht ist länger, denn die Birne, und in einer Schaale, wie die Mandeln, verschlossen, grasgrün, hat eine Nuß, inwendig wie die Pflaumen, doch kleiner und weicher. Der Apffel ist süß, lieblich und leichtlich zu verdauen. Daher er nicht schädlich ist, ob man ihn gleich überflüßig gegessen. Die Wurtzel ist groß, die Frucht wird in den Hundstagen zeitig. Dioscorides schreibt, es habe dieser Baum in Persien eine schädliche und giftige Frucht; in Egypten aber sey sie lieblicher und unschädlich. Dergleichen schreibet auch Galen, es sey dieser Baum in Persien so sehr gifftig, daß diejenigen, so seine Frucht essen, alsobald sterben, in Egypten aber gantz unschädlich und gesund. Welche Natur der Aenderung der Lufft und dem Lande zugeschrieben werden kan. Die Frucht dieses Baums wird also in Egypten genossen und bekömmt dem

Ma-

Magen wohl. Die zu Pulver gestossenen und aufgestrichenen dürren Blätter stillen das Blut. Aus dem Holtze werden Bilder, Tische, Betten, und andere dergleichen Dinge bereitet.

PERSICÆ AFFINIS IN TAPROBANA, C. B. sonst Gehuph, Gehuph arbor, oder Cobban. Thevet. Lugd. J. B. genannt. Ist ein Baum, der auf der Insel Sumatra in Indien wächst. Seine Rinde ist gelb, wie Safran. Seine Zweige sind kurtz, die Blätter klein. Die Frucht ist rund und so dicke, wie ein Ball, der bey dem Ballspiele gebrauchet wird. Sie enthält eine Nuß in sich, welche sehr bitter ist, und wie die Wurtzel der Angelick schmecket. Die Frucht wird sehr geachtet, und ein Oel daraus bereitet, das grossen Nutzen giebt. Es stillet den Durst, heilet die Gebrechen der Leber und Miltz. Es wird eingenommen; und auch die preßhaften Glieder damit gerieben. Dieser Baum giebt auch ein Gummi, welches zusammt dem Oele äusserlich zu oberwehnten Kranckheiten gebraucht wird.

PERSICA MALUS, **Pfirsch-Baum**, wächst in Gärten und Weinbergen, bringet seine Blüthe und seine Früchte im September. Die davon bereiteten Stücke sind, die eingemachten Früchte, das Wasser aus der Blüthe, Aqua diuretica ex nucleis, der Syrup, die Conserve, und das Oel.

PERSICARIA, Hydropiper, Pulicaria, persicaria urens, sive mas, & mitis sive fœmina, & hæc vel maculosa, vel non maculosa, **Wasser-Pfeffer, Flöh-Kraut**, ist zweyerley, scharff und brennend, oder gelinde, wächst an stehenden Wassern, dienet zu Umschlägen und Pflastern. Der Safft davon vertreibt die Ohren-Würmer. In Crain nennen solches die Einwohner Drefen, das ist, 3. Blätter und gebrauchen es, um vor denen Scorpion-Stichen sicher zu seyn, welches sonderlich um Pfingsten, da der beste Safft darrinnen ist, und zwar früh morgens nüchtern, geschiehet, da sie etliche Blätter davon essen. Dieses Kraut hat eine solche Krafft, wider das Gifft der Scorpionen, daß die an den hohen Alpen wohnenden Bauern, die unter den Steinen häuffig sitzenden Scorpionen unbeschädigt hervor langen, und in andere Länder zum öffentlichen Verkauff herum tragen.

Persich, ein Fisch, siehe **Barsch**, im I. Bande p. 383.

Persich-Steine, Lat. Lapides Persicarum, sind in den Apothecken gebräuchlich, kommen aus Pommern, und andern Orten, wo viel derer Fische zu finden.

PERSICORUM FLORES, **Pfirsig-Blüthe**, wird im Frühling eingesammlet.

PERSICORUM NUCLEI, **Pfirsig-Kern**, haben zuweilen auch Nachfrage, und werden bey Centnern verkauft.

PERSICUM, MARE, siehe **Persisch Meer**.

PERSICUM REGNUM, siehe **Persien**.

PERSICUS OCEANUS, siehe **Persische Meer**.

PERSICUS SINUS, siehe **Persische Meer**.

PERSIDES PYLÆ, siehe **Persischer Paß**.

Persien, Persicum Regnum, Imperium Persicum, ein ehemals und noch jetzo sehr berühmtes Königreich in Asien, welches in der heil. Schrifft Paras und Elam, von den Griechen Persis, von den Lateinern Persis und Persia, von den Spaniern, Italiänern und Engelländern Persia, von den Frantzosen Perse, von Bizarro auch Azemia, von den Türcken und Arabern Ageneslaam, und von den Einwohnern Jruun, Jroun, oder Jran, auch Arack, Aracken, und Neracken genennet wird, und sonsten das Reich des Sophi heist. Dieses Reich hat nach verschiedenen Glücks-Abwechselungen verschiedene Gräntzen gehabt, und beschreibet die alten Bizarrus aus dem Strabone und dem Armenischen Geographo Haithone gar sorgfältig. Heut zu Tage aber liegt es nach Aussage der besten Reise-Beschreibungen von Nord bis Süd zwischen dem Caspischen und Persischen Meer, von Ost bis West zwischen dem Euphrat (Moratsu) und der Provintz Candahar, an des grossen Moguls Gebiet. Weiter erstreckt es sich nord-westwärts fast an die Helfte des Caspischen Meers längst den Armenischen Gräntzen, und ost-wärts bis an den Fluß Oxus, jetzo Gihun genannt, gegen die grosse Tartarey. Die Anzahl der Provintzen, die mit den Gräntzen nach der verschiedenen Glücks-Abwechselungen veränderlich sind, setzen die Persianer auf 24, Tavernier auf 16, andere nur auf 10. Olearius nennet folgende 13: Erack, Fars, Schirwan, Kilan, Adirbeizan, Thabristan oder Mesandaran, Iran oder Karabach, Chorasan, Sablustan, Sitzistan, Kirman, Chusistan, Tzisire oder Diarbeck, deren vornehmste Städte sind Ardebil, Caswin, Can, Derbent, Irivan, Caschan, Ormus, Saba, Schiras, Tauris. Ispahan aber ist die Hauptstadt im gantzen Königreich und jetzo die Residentz. Seinem Lager nach liegt Persien 25. Grad von der Mittags-Linie ab, erstreckt sich auf den 37. Grad, und ist also in dem temperirten Erdstrich. Weil aber das Gebürge Taurus sich durch das gantze Land erstreckt, so ist die Lufft nicht allenthalben gleich beschaffen. Die Provintzen gegen die nordliche Seite des Gebürges sind sehr heiß; die andern aber, welche südwärts liegen, haben eine temperirte Lufft. Die alten Könige in Persien bedienten sich dessen Bequemlichkeit, so daß sie ihre Residentzen, nach den Jahrs-Zeiten veränderten, und den Sommer zu Ecbatana, den Winter zu Susa, den Frühling und Herbst aber zu Persepolis und Babylon zubrachten. Wegen so unterschiedener Lufft giebt es auch gesunde und ungesunde Oerter. Die Lufft zu Tauris aber wird vor die gesundeste gehalten, weil nicht nur die Einwohner niemals mit Fiebern überfallen werden, sondern auch andere Febricitanten, wenn sie dahin kommen, das Fieber alsobald sollen los werden. Vom Podagra wissen sie in Persien gantz nichts, hingegen sind sie destomehr mit den Frantzosen geplaget. Gegen das Meer giebt es bisweilen sehr scharffe Winde, welche die Reisenden in einem Augenblick tödten können. Man merckt auch selten Donner, Blitz und Erdbeben, bekömmt auch wenig Regenbogen zu sehen, weil Persien an wässerigter Materie keinen Ueberfluß hat. Auf der Ebene ist das Land dürre und sandicht, mit kleinen rothen Steinen bestreuet, und mit grossen Disteln bewachsen, die sie an einigen Orten statt des Holtzes zum brennen brauchen. In den Thälern und Gründen aber, an den ins Land heraus gehenden Bergen, woselbst die meisten Dörffer liegen, ist es sehr fruchtbar. Denn die Einwohner wissen die Bächlein, die aus den Bergen lauffen, durch Canäle auf ihre Acker und Gärten zu leiten, und weil es wenig bey ihnen regnet, solche damit zu befeuchten und fruchtbar zu machen. Sie bauen viel Reiß, Weitzen, Gersten, Hirsen, Linsen, Bohnen und Erbsen,

vom Hafer wissen sie gar nichts, und vom Rocken halten sie nichts. Es ist fast keine Provintz, welche nicht Baumwolle hervor bringet. Dieselbe wächset an Sträuchern, welche Ellen hoch sind. Persien hat auch herrliche Garten-Früchte, Melonen von ungemeiner Grösse zu 20, 30, 40, bis 50. Pfund schwer, und unterschiedener Art Kürbisse, Zwiebeln von 3. Pfund, vortreflichen Savoyen-Kohl; Granaten, Morellen, Mandeln, Feigen und Wein von allerhand Art. Der beste aber wächst zu Schiras. Die Seiden-Bäume tragen ihnen am meisten ein, diese aber sind nichts anders als weisse und rothe Maulbeer-Bäume, zur Unterhaltung der Seiden-Würme, deren Ausbrütung und Wartung bey uns bekannt genug. Es giebt aber in Persien so viel Seide, daß jährlich auf 20000. Ballen davon kommen. Wenn man nun ausgerechnet hat, daß jährlich aus Persien verführet werden 15000. Ballen, den Ballen zu 216. Pfund, das Pfund zu 16. Groschen gerechnet, so kommen dagegen 21. Tonnen Goldes und 60000. Thaler ein. Die Bergwercke in Persien sind von keiner Wichtigkeit, an Eisen aber wird so viel, als man zur Nothdurfft braucht, gefunden. Das beste kömmet von Masula, welches so geschmeidig, daß es unter dem Hammer kan geschmiedet werden. Sie haben auch unterschiedliche Naphta oder Stein-Oel-Quellen, wie auch herrliche Saltz-Gruben, jedoch ist das Saltz bey weitem nicht so scharff, als das Europäische. Türckisse werden in grosser Menge gesammlet, und die Persische Perlen, so bey Ormus und Baharem in dem Persischen Meer-Busen gefischet werden, sind in der gantzen Welt bekannt. An Thieren, so wohl zahmen als wilden, hat Persien auch keinen Mangel. Ihre Pferde sind sehr berühmt. Schaafe und Ziegen haben sie in grosser Menge, Schweine aber sind den Persern ein Greuel, gleichwie die Hunde, so niemals in ihre Zimmer kommen dürffen. Von Cameelen haben sie zweyerley Gattung, eine mit zwey Buckeln, Bughar, die andere mit einem Buckel, Schuttar genannt. Die Esel geniessen in Persien die Ehre, daß sie bey grossen Solennitäten mit köstlichen Decken vor dem Königlichen Pallast prangen. Hüner, Gänse, Enten, Tauben giebt es ebenfalls in Ueberfluß. Wildwerck findet man auch sattsam, sie dürffen aber kein Wild essen, es sey denn also getroffen, daß es seinen Schweiß nach der Seite des Mittags von sich gelassen. Bey Feder-Wildpret und Vögeln beobachten sie eben das, und essen von keinem, der nicht auf derselben Seite gewürget worden, weil sie glauben, daß selbige durch Mahomeds Begräbniß geheiliget werden. Fische giebt es zwar in den Persischen Flüssen nicht sonderlich viel, hingegen wird dieser Mangel durch den Persischen Meer-Busen und die Caspische See ersetzet. Die Einwohner sind insgemein von mittelmäßiger Statur, mäger, doch starck von Gliedern, schwartzbraun und gelblicht von Angesicht, haben meistentheils Habichts-Nasen, und halten viel von schwartzen Augen, daher das Frauenzimmer ihre Augenbraunen schwartz anstreichet, gleichwie die Männer ihre Bärte. Sie pflegen meistentheils ihre Haare gantz abzuscheren, tragen aber lange herunter hängende Knebel-Bärte. Ihr Gang ist nicht aufrecht und ansehnlich, sondern sie wackeln fast alle wie die Gänse, welches von ihrer Art mit gebogenen Knien zu sitzen herkommen soll. Röthe und graue Haare können sie durchaus nicht leiden, aber kohlschwartze gefallen ihnen sehr wohl, daher sie solche auch also zu färben pflegen. Sie färben auch Finger und Nägel roth-gelblicht, andere aber gar Hände und Füsse. Ihre Kleider hangen ihnen schludrig um den Leib. Die Manns-Personen tragen auf dem Kopf einen Bund, Mendil genannt, der von baumwollenen oder andern gestreifften seidenen Zeug gemacht, etliche mal umher gewunden, und 16. bis 18. Ellen lang ist. Einige, und zwar die Vornehmsten im Reiche, tragen gefütterte Mützen von Bucharischen Schaaf-Fellen. Die Mendils ihrer Geistlichen, sonderlich der Hajis, sind weiß, und die Saids, welche aus dem Geschlecht des Mahomeds herstammen, tragen grüne Zipffel dran. Einige tragen rothe Mützen, welches die Ursach seyn soll, warum sie von den Türcken zum Spott Roth-Köpffe genennet werden. Ihre Röcke sind lang, gehen ihnen über die Waden, sind von Cattun oder seiden Zeug gemacht, und mit Baumwolle durchnähet. Ueber den Hüfften gürten sie selbige mit einer Binde, und in denselben tragen sie ihren Dolch, Schnupff-Tuch, Messer, Gold, Schreibe-Zeug. Die Hosen gehen spitzig zu, und darüber hängen ihre Hemder. Ihre Strümpffe hängen ihnen gantz schlüdericht um die Beine, und sind mehrentheils von grünem Tuch gemacht, woran sich die Türcken sehr ärgern, weil ihnen die Farbe heilig ist. Die Schuh sind gantz spitzig zu, haben niedrige Hacken, damit sie selbige leicht an- und ausziehen können. Die Kleider der Frauens-Personen sind von feinerm Zeug gemacht, als der Manns-Personen ihre, nemlich insgemein von roth- und grünem Sammet. Sie tragen keinen Turban, aber ihre Stirne belegen sie mit einem 3. Finger breiten goldenen, oder mit Rubinen, Diamanten auch Perlen besetzten Bande. Die Haare hängen eingeflochten forne und hinten herunter. Am Halse tragen sie etliche Schnuren Perlen, und die Jungfern an den rechten Nasen-Löchern güldene Ringe mit Edelgesteinen. Zu Winters-Zeit tragen die Weibs-Personen Halb-Stiefeln, sonst aber wie das Manns-Volck eine Art von Pantoffeln. Wenn sie auf der Strasse gehen, sind sie mit langen weissen Tüchern verhüllet, und haben bey dem Gesicht nur einen Schlitz offen, durch welchen sie kaum sehen können: Die Persianer halten sich insgemein reinlich und nett, sind dabey scharffsinnig und von gutem Verstande, nicht stoltz, sehr höflich, gegen die Fremden freundlich, und machen sehr viel Complimenten. Denn wenn ein Persianer seinen Freund bittet, daß er zu ihm kommen möge, oder wenn er ihm sonst seine Dienste anbeut, pflegt er insgemein so zu sprechen: würdige mein Haus mit deiner Gegenwart zu beehren; ingleichen, ich gebe mich dir zum Opffer, ich lege mich zu deinen Füssen, ich lasse das mittlere meiner Augen einen Weg deiner Füsse seyn. Sie sind allezeit in Ruf gewesen, daß sie die Wahrheit nicht sonderlich geachtet, und noch bis auf den heutigen Tag achten sie den vor keinen klugen Menschen, welcher sich nicht mit Lügen zu behelffen weiß. Sonst aber sind sie in ihrer Freundschafft, und sonderlich in ihrer durch einen Califen bestätigten Brüderschafft treu und redlich gegen einander, so, daß sie auch diese der Geburt und der Bluts-Verwandschafft vorziehen. Es wird auch

von

von ihnen insgemein gesaget, daß sie sich niemals undanckbar finden lassen, daneben aber in ihrem Haß und Feindschafft unversöhnlich seyn. Das gemeine Volck ist behertzt, und giebt gute Soldaten ab, so gerne eins wagen, und zwar bey den allergefährlichsten Gelegenheiten. Dem äusserlichen Ansehen nach sind sie sehr schamhafftig, in der That aber so geil, daß sie ausser dem, daß sie viel Weiber haben, noch der Hurerey gewaltig nachhängen. Es gehet auch die Sodomiterey als ein altes und lange Zeit bey ihnen im Schwange gewesenes Laster, noch in vollem Schwange, und hat Mahomets falsche Lehre von der Wohllust ohne Streit viel hierzu beygetragen. Ihre Geilheit zu erwecken, brauchen sie noch allerhand Mittel, sie erfordern in ihren Gelagen Täntzer und Täntzerinnen, welche mit leichtfertigen geilen Geberden tantzen, und ihnen Appetit erwecken müssen. Sie essen auch deswegen geröste Hanf-Körner mit Saltz besprenget, wiewohl diejenigen, die solches thun, bey erbaren Leuten verächtlich gehalten, und mit dem schimpflichen Namen, Benbi Kisi Bingi, Hanffresserichte Hanrehe und verhurte Hunde genennet werden. Nach dem Beyschlaf baden sie sich allezeit wieder, und meynen, wenn sie sich auf diese Weise nur allezeit reinigen, so habe es nichts zu bedeuten. Ihre Häuser sind, wie leicht zu erachten, dem Stande nach unterschieden. An statt der Fenster haben sie im Sommer höltzerne Gitter, im Winter geölt Papier, und weil das Holtz in Persien meist sehr rar ist, und an dessen statt Disteln, Stroh, Cameel- und Vieh-Mist zum einheitzen gebraucht wird, haben sie an statt des Ofens den Tenour ersonnen. Dieses ist ein rundes Loch mitten in dem Gemach, worein sie glüende Kohlen schütten, darüber aber einen Tisch oder Stuhl setzen, selbigen mit einem Teppich bedecken, der bis auf den Boden herunter hängt. Wer sich nun wärmen will, steckt die Füsse unter den Teppich. Damit aber der Dampf von den Kohlen niemand beschwerlich falle, so gehen von dem Tenour bis in den Hof gewisse Röhren unter der Erden. Hinter ihren Häusern haben sie gemeiniglich alle Gärten, welches ihre Städte sehr groß und weitläuftig macht, welche wegen der ungepflasterten und engen Strassen gar unsauber sind. Ihr Vorrath zu essen und zu trincken kostet ihnen nicht viel. Wenn einmal Tapeten da sind, brauchen sie weder Stühle, Bäncke, Tische noch Löffel. Ihre gewöhnlichsten Speisen sind Reiß, Schaafe, Hüner und Vögel. Sie haben unterschiedliche Arten Brod. Bey der Mahlzeit setzen sie zwischen 2. Personen allemahl einen Tutschan oder Spey-Topff, darein sie ausspeyen und alles unreine werffen. Ihr Getränck ist gemeiniglich ein von Wein gemachter Syrup, Duschab genennet. Viele aber, die von Mahomets Verbot nicht viel halten, und sonst von dem Könige oder Gouverneur der Provintz Erlaubniß erhalten können, trincken Wein. Der Gebrauch des Opii ist bey ihnen sehr gemein, der Gebrauch des Tobacks aber noch gemeiner. Damit sie diesen mit desto grösserer Anmuthigkeit schmauchen mögen, so nehmen sie ein Becken halb voll Wasser, das bisweilen wohlriechend gemacht ist. Sie lassen von oben eine Röhre hinunter ins Wasser, auf der Röhre aber ist eine Crone, in welcher sie den Toback und eine glüende Kohle darüber liegen haben. Denn ist eine höltzerne Pfeiffe ein oder zwey Ellen lang, so in das Gefäß über das Wasser gehet; mit dieser ziehen sie die Lufft nach, so muß alsdenn der Tobackrauch, weil das Gefäß neben der Röhre fest zugemacht ist, durch das Wasser folgen, die schwartze und fette Materie aber bleibt im Wasser. Sie trincken Caffee dabey, wenn sie Toback schmauchen, und bedienen sich auch des Thee. Ihren Ehestand betreffend, so gehet der Vater oder sonst ein Anverwanter desjenigen, der da heyrathen will, zu demjenigen, der eine Tochter hat, und spricht ihn im Namen seines Sohns oder Anverwanten darum an, ob er gleich die Tochter niemals gesehen. Es bekommt aber einer selten den Korb, und wird man gleich nach erhaltenem Jawort wegen des Heyraths-Guts einig, welches der Bräutigam dem Vater der Braut vor seine gehabte Mühe oder Kosten bey der Auferziehung seiner Liebste nach seinem Vermögen entrichtet, auch manchmal bloß verschreibet, aber selten bezahlet. Wenn das Ehegeding geschlossen, so schickt der Bräutigam seine Mutter, Schwester oder sonsten eine Befreundin nach der Braut Hause, und läst sie besichtigen, ob sie lahm, buckelicht, ungestalt, und zur Liebe und Ehestand ungeschickt. Man forschet auch in etwas nach wegen ihrer Aufführung. Denn wenn wider besagte Stücke etwas zu sagen ist, so gehet der geschlossene Contract zurück. Die Einsegnung geschiehet von den Pfaffen, und verspricht der Bräutigam seiner Braut eheliche Liebe und nothdürfftige Unterhaltung. Sie aber gelobet an, ihrem Mann zu dienen, ihm, wenn er nach Hause kömmt, 5. oder 6. Schritt entgegen zu gehen, seine Pantoffeln zu bringen, sein Essen zu machen, ohne sein Vorwissen keine Speise zu sich zu nehmen, oder bey ihm zu schlaffen, ohne da ers verlanget, nur die 4te Nacht ausgenommen, denn da muß es nach dem Gesetz wenigstens einmal auf dem Bette geschehen; endlich gelobet sie auch ihn nicht zu erzürnen. Wenn die Braut in des Bräutigams Hauß kömmt, breitet sie ihren Rock aus, auf welchen der Bräutigam niederkniet und sein Gebet verrichtet. Es giebt aber in Persien zweyerley Ehe-Verbindungen, als Akdi-Mottai, Verbündniß des Gehorsams, und verspricht der Bräutigam der Weibs-Person Unterhalt und ein Stück Geld, sie aber hingegen Gehorsam und Treue, so lange der Contract währet; wenn die bestimmte Zeit verflossen, können sie wieder von einander scheiden, wie auch den Contract verneuen. Acd. Dajemi ist eine immerwährende Ehe, kan aber doch aus wichtigen Ursachen aufgehoben werden. Ihre Handthierungen sind nebst dem Acker- und Garten-Bau allerley Handwercker, als Seiden-Weber, Färber ꝛc. Kaufmannschafft, Schreiberey und Soldaten-Wesen. Unter den Kaufleuten sollen die Armenischen Christen die reichsten seyn. Die unter ihnen gangbare Müntzen werden aus Kupffer, Silber und Gold geschlagen. Die von Kupffer nennen sie Pul oder Kasbeki, davon 40. in der Zahlung 8. Groschen oder einen Abas gelten, welche Abas die theuersten Müntzen sind. Ausser den Abas haben sie auch Chodabende, Larin, Schahi und Bisti von Silber, davon jedes Stück vom ersten 4. Groschen, vom andern 4. Groschen 6. Pfennig, vom dritten 2. Groschen, und vom 4ten 10. Pfennige gilt. Aus Gold schlagen sie Scherifi oder Xerafin, die auf 8. Larin gerechnet, und von den Holländern vor sechs

Gulden Holländisch angenommen werden. In grossen Summen rechnet man alles nach Toman, davon einer 15. Thaler nach unserer Müntze macht. In Persien werden 4. Sprachen geredet, die Arabische, die Türckische, die Persische und die Sprache der Gauren oder Gunbres. Auf den Türckischen Gräntzen wird meist Türckisch, mitten im Reiche aber, sonderlich um Schiras, lauter Persisch geredet. Am Hofe wird das Türckische hoch geachtet, und verstehen es auch die meisten Einwohner derjenigen Provintzen, welche lange Zeit unter der Türcken Bothmäßigkeit gestanden, und lassen sie ihre Kinder auch dazu in Schulen anweisen. Das beste Persische aber wird in der Provintz Fars geredet, und die Arabische Sprache ist die Sprache der Gelehrten. Sie halten ihre Kinder frühzeitig zu den Schulen, welche in den Kirchen sind, und von einem Molla und Califen regieret werden. Hier lernen sie den Alcoran lesen und schreiben, schreiben auch wie die andern Asiatischen Völcker, von der Rechten zur Lincken. Wenn die Knaben etwas verbrochen, so schlägt sie der Molla mit Stecken auf die Fußsolen, ja wenn das Verbrechen groß, so pflegen sie die Fußsolen aufzuschneiden, und Saltz darein zu streuen. Keine Buchdruckereyen leiden sie nicht, und ist die Schreiberey, wie gesagt, eine von ihren besten Handthierungen. An Universitäten haben sie keinen Mangel. Sie haben verschiedene Epochas oder Zeit-Rechnungen, darunter des Isdegerdes, eines Persischen Königs seine, und die Gillaleanische die vornehmsten sind. Jene fängt von einem Dienstag im 11. Jahre der Hegira des Mahomeds an, welches der 16. Jenner des 632. Jahrs nach Christi Geburt ist. Das Jahr fängt nach dieser Zeit-Rechnung, wenn im Herbst Tag und Nacht gleich sind, an. Ihre Monathe sind nicht in Wochen abgetheilet, sondern begreiffen 30. Täge nach einander, und hat jeder Tag seinen besondern Namen. Diese aber, die Gillaleanische, hat ihren Namen von einem gelehrten Astronomo, Melec Schah Gellaldeu, welcher auf Befehl des Sultans von Chorasan, Celal Edin Melixa, 1078. nach Christi Geburt, oder 466. der Hegira, das Æquinoctium vernale an einem Donnerstage den 14. Mertz 2. Stunden und 9. Minuten Nachmittag observiret, das Jahr damit angefangen, und die Monathe nach dem Lauf der Sonnen eingerichtet. Eben dieser Sultan hat auch verordnet, daß alle 4. Jahr und bisweilen auch im 5ten ein Tag eingeschoben werden solte, welches Jahr von ihm Neuras Eisultan, d. i. das Jahr seiner Majestät oder das Königliche Jahr genennet wird. Diesem Sonnen-Jahre folgen die Persianer auch noch heut zu Tage, und hält jedes 365. Tage. Im Mond-Jahre haben sie 11. Tage weniger. Jeden Tag theilen sie in 12. Planeten-Stunden, und in ihren Calendern haben sie einen jeden Tag mit dem Namen ihrer Helden bezeichnet. Der Astrologie sind sie sehr ergeben, und haben nebst derselben zwey andere Arten zu prophezeyen. Der Remal verrichtet seine Operation fast wie ein Geomanticus durch 6. oder 8. Würffel, so an 2. kupfferne Drat-Stänglein gezogen sind. Der Folkir hat 30. bis 40. dünne Bretterlein, oben weiß, unten beschrieben, auf selbige legt die fragende Person das Geld, darauf ziehet er das Bret hervor, und sticht damit in ein Buch, so mit Engeln, Teuffeln, Drachen und andern Bildern bemahlet, hält selbiges gegen die Schrifft, und giebt darauf nach einigem Ueberlegen den Fragenden die Antwort. Die Crönung der Könige geschiehet mit vielen Ceremonien zu Ispahan. Ihre Einkünffte bestehen grösten theils in Zöllen, Steuern, und Tribut von Armenischen Christen. Die vornehmsten Einkünffte aber kommen aus dem Persischen Meer-Busen, auf welchem die gröste Handlung getrieben wird, aus Seide, Toback, Naphta-Oel, Perlen, Fischereyen, Waage-Recht auf Kaufmanns-Güter, Huren-Häusern, Neujahrs-Präsenten, und aus der Kaufmannschafft, welche der König selbsten treibet. Er hat unterschiedliche Bedienten, deren Stellen nicht erblich sind. Die Gouverneurs der Provintzen, Kaes genannt, sind verbunden, eine gewisse Anzahl Soldaten zu halten, welche bey allen Gelegenheiten zum Marsch bereit seyn müssen. Ihre meiste Militz bestehet in Reuterey, und führet dieselbe Bogen, Pfeile und Wurffspiesse. Sie haben auch Musqueten und Stücke, deren sie sich aber mehr in Festungen als Feld-Schlachten bedienen. Es hat der König auch seine Vasallen in Georgien, den Fürsten von Tarduel, dessen vornehmste Stadt Teflis ist, und den Fürsten in Karcheti, der ein gar rauhes Land hat. Die Persische Religion betreffend, so ist bekannt, daß die alten Persier die Sonne, die sie Mithram genennet, wie auch den Mond, die Venus und andere falsche Gottheiten mehr angebetet und verehret haben. Die heutigen Einwohner aber in Persien hängen der Lehre des Mahomets an, gleichwie die Türcken, sind aber von denselbigen in einigen Meynungen unterschieden, daher die zwischen ihnen befindliche Feindschafft vornemlich rühret. Sie erklären den Alcoran nicht also wie die Türcken, haben auch nicht einerley Heiligen noch Ceremonien mit ihnen. Sie sagen, daß nachdem Mahomed verordnet, daß ihm Aly nachfolgen solle, Abubeker aber, Omar und Osman sich der höchsten Gewalt vor sich angemasset, der erste unter diesen, da er zur Regierung gelanget, nichts in dem Alcoran geändert habe; obwohl beyde verschiedene Erklärungen darüber gemacht hätten. Gegen das Ende aber des 14. Jahrhunderts, kam ein gewisser Mahometanischer Mönch zum Vorschein, welcher sich vor einen Nachfolger des Aly ausgab; eine neue Lehre predigte, und theils mündlich und schrifftlich lehrte, daß ihn GOtt gesandt hätte, die Ehre des gedachten Aly, welche lange Zeit begraben gewesen, wiederum zu erneuern. Dieser neue Lehrer, dessen Name Sofy war, führte ein strenges Leben, und setzte sich durch die äusserliche Unsträflichkeit seines Wandels in grosses Ansehen, so daß er Schich, das ist, der Sohn eines Propheten genennet wurde, er erzehlte viele Wunderwercke, die Aly solte gethan haben, und brachte es durch diesen Kunst-Griff dahin, daß die Persianer die Lehre der Türcken verliessen, und seine annahmen. Unter andern setzte er unter ihre Glaubens-Artickel auch diesen Punct, daß Aly Gottes Coadjutor und Statthalter wäre. Es halten aber die Persianer diesen Aly nicht allein, sondern auch 12. andere von seinen Nachfolgern für grosse Heilige, deren Gräber sie besuchen, und welchen zu Ehren sie einige Feste feyern. Ihre Reinigungen, Ceremonien und Gebeter sind von den Türcken ihren unterschieden. Der Freytag ist ihr wöchentlicher Feyertag, sie haben auch eine Fasten, da sie sich des Tages über von aller Speise enthalten, des Nachts aber sich desto

mehr damit anfüllen. Sie haben die Beschneidung und zwar dergestalt, daß sie Manns- und Weibs-Personen beschneiden. Ueberdieß haben sie auch unterschiedene Mönchs-Orden, und so viel abergläubische Ceremonien, daß man sich darüber verwundern muß, wie vernünfftige Menschen mit solchen Possen etwas zu schaffen haben können. Inzwischen gestatten sie denen Christen von allerhand Secten, als Römisch-Catholischen, Armeniern, Griechen, Nestorianern, freye Religions-Uebung. Sie dulten auch die Juden, halten sie aber gar verächtlich, und lassen nicht zu, daß sie zu Zeugen gebraucht werden. Bey den Begräbnissen haben sie auch wunderliche Ceremonien. Wenn einer stirbt, so lassen sie ihn nicht über 3. Stunden liegen, und alsbald durch den Todten-Gräber abwaschen. Ihre Gräber sind hohl und gewölbt, damit der Cörper Platz haben könne, sich aufzurichten, wenn ihrer Meynung nach die beyden Engel Neckir und Muckir kommen, den Todten zu fragen. Alle 7. Tage und wiederum am 40. Tage kommen die Anverwandten zusammen, beten, geben Almosen, und begehen des Verstorbenen Gedächtniß.

PERSIL, siehe Petersilge.

PERSIL DE MONTAGNE, siehe Berg-Peterlein, im I. Bande p. 454.

PERSILIUM, siehe Petersilge. *Persique* oder Pfirsche, siehe *Persica Malus*.

PERSIS, siehe Persien.

Persische Handlung. Die Kaufmannschafft ist in Persien in gutem Ansehen. Denn weil allda die Güter, so Adeliche Ritter-Sitze heissen könnten, gleichsam in steter Waage liegen, und so leicht von dem Vater als vom Sohne auf einen Fremden fallen können und allein die Chargen allda adeln: diese aber auch nicht erblich sind, so sind die Kaufleute gleichsam der Adel des Landes. Was sie erwerben, ist und bleibt ihnen eigen, und ihr übriges bleibt ihren Kindern. Ueberdiß, weil niemanden verwehret wird, so herrlich Haus zu halten, und so viel Staat zu machen, mit Dienern und Gefolge, als ein jeder will oder kan: Ein Kaufmann aber, nachdem er glücklich ist, am ehesten oder sichersten die nöthigen Mittel darzu für sich bringen, und allemahl, nachdem sein Vermögen zu- oder abnimmt, auch seinen Staat einziehen, oder vergrössern kan: Ein Beamter aber seinen Staat allezeit nach seinem Range einrichten muß, er nehme auch das Vermögen darzu her, wo er wolle; zumahl die Perser, weil sie durchgehends Staat und Pracht lieben, eben hiernach den Adel oder die Hoheit abmessen; so ist ein statieuser Kaufmann allezeit so hoch geachtet, als ein Staats-Bedienter. Der Vorzug, den dieser für jenen hat, oder sich nimmt, da er den Kaufmann heimlich drückt und preßt, fällt eben nicht in die Augen, folglich sind sie äusserlich einander doch gleich geachtet. Solche Vortheile geben den Kaufleuten, denn auch bey den Grossen des Landes selbst, ein Ansehen, und daher schämet sich ein grosser Bedienter selbst nicht Kaufmannschafft zu treiben, wenn er etwas erwerben kan. Selbst die Könige waren in vorigen Zeiten, sonderlich Schach Abas, die grösten Kaufleute, die ihren Factoren in Julpha, eine eigene Stadt erbaueten, Pack-Häuser die Menge hatten, und sich nicht schämeten, ihren auswärtigen Factoren den Character der Gesandten zu ertheilen, und wenn selbige darüber etwas niederträchtiges und einem Gesandten unanständiges leiden musten, so druckten sie lieber dabey ein Auge zu, als daß sie die solcher gestalt erhaltenen Profitgen verliehren wolten. Haben die bisherigen Regenten die Handlung den Kaufleuten zu eigen überlassen, und eine jährliche Schatzung dafür genommen, so ists gewiß nicht darum geschehen, daß sie sichs zu niederträchtig geachtet: sondern Verschwendung und Faulheit hat ihnen nicht zugelassen, sich ferner um die guten und gewissen Gewinste von daher zu bemühen, und selbe zu erwarten. Der Kauf-Handel wird in Persien mehr durch Meckler, (Mitler) als durch Käuffer und Verkäuffer selbst getrieben. Daher kommts auch vielleicht, daß sie bey dem grösten Verkehr so gute Mine halten, daß weder die eine noch die andere Parthey, noch die Bey-stehenden, einigen Vortheil für sich daraus nehmen können. Sie kommen in des Verkauffers Haus oder Vor-Laube vor der Haus-Thüre, oder Hof-Pforte zusammen, weil sie keine Börsen haben; sie halten unter währender Handlung die Hände unter das Kleid oder Mantel, theils destoweniger Geberden zu machen, und desto gleichgültiger zu scheinen, theils desto unvermerckter und geschwinder Schaden und Vortheil auszurechnen, den sie vom Both oder Gegenboth zu gewarten haben. Denn die Rechnung geht unter dem Kleide an den Fingern ihnen gar hurtig von statten: Die Spitzen oder Koppen der Finger bedeuten eins, ein gebogener Finger fünffe, ein ausgestreckter zehen, eine offene Hand hundert, und eine geschlossene tausend. Die rechten Persianer handeln nur aus einer Provintz ihres Landes in die andere, und ob sie wohl Herren des Landes seynd, so sind sie es doch nicht vom Groß der Handlung; es sey nun, daß sie ihren Staat in fremden Landen nicht so zeigen, und andern Kaufleuten sich nicht gleich setzen, oder, daß sie ihre Mahometanischen Ceremonien, so nicht, wie zu Hause abwarten können: Einmal, sie kommen selten über die Gräntzen ihres Reichs, ohne, daß sie zuweilen nach Indien gehen; weil allda die Persianer in Ansehen, die Benjanen aber, in deren Händen alle Handlung gröstentheils stehet, ein blödes, demüthiges Volck ist, das gegen niemand trotzig ist, und jedermann ehrerbietig begegnet, wo es ein Vortelgen, wie klein es auch ist, ersiehet; Und weil sie auch allda allenthalben Moscheen finden, und der Mahometismus fast durchgehends die Herrschafft führet; welcher ihnen verbietet Fleisch, das von Christen, Juden oder Heyden geschlachtet ist, zu essen, mit selbigen aus einem Gefäß zu trincken, ja wohl verbietet, sie in gewissen Zeiten oder Umständen anzurühren. Weil also die Perser nicht gern ausser Land reisen, so sind sie auch die grösten Handels-Leute nicht, sondern die Armenischen Christen und heydnischen Benjanen haben das Hefft von der Handlung in Händen. Die Perser können sich auch desselben nicht wohl bemächtigen, noch es recht gebrauchen, wenns ihnen gleich zukäme; weil die Gesetze des Alcorans ihnen verbieten, ein fressend Capital auszuleihen, oder aufzunehmen. Denn der Gesetzgeber verstund weiter nichts von der Kaufmannschafft, als Vieh und Früchte des Landes vom rothen Meer herüber ans Mittel-Meer zu bringen, und gegen andre Waaren zu vertauschen. Wie aber seine

Jünger heut oder morgen Capitalien aufnehmen, jährlich Interesse davon geben, und doch solche mit sehr grossem Profit in ausländischer Handlung könnten roulliren lassen, konnte er mit dem bodenlosen Maasse seiner Prophetischen Weisheit nicht ermessen, und so hoch war diese Kunst der Handels-Wissenschafft damals noch nicht getrieben. Da also die Perser verschiedener Vortheile bey der Handlung sich nicht gebrauchen dürffen, so ist die Regierung genöthiget, die Christen in ihren Landen zu dulden, zu schützen und zum Handel anzufrischen, damit sie der Vortheile vom ausländischen Handel nicht gar verlustig gehen. Daher kommts auch, daß die Indianischen Benjanen und Armenischen Christen in Persien mit so erstaunlichen Summen, und zwar, was die letzten betrifft, durch die gantze Welt verkehren; Und daß die Christen in Persien ruhiger und glücklicher leben als in verschiedenen Landen der Christenheit selbst. Von der rohen Seide hat Persien so gar den Stapel, daß nicht allein das gantze Reich seine Nothdurfft daraus verfertiget, und darzu die seidenen Zeuge in grosser Menge ausgiebt, sondern es bleibt auch noch eine entsetzliche Menge jährlich zur Ausfuhre übrig. Wie denn auch solche sehr häuffig, nach Indien, Türckey und Rußland gehet. Die Perlfischerey liegt jetzt danieder, und folglich auch der Perlen-Handel, der ehemals ein gut Stück der Persischen Handlung ausmachte. Cameel- und Ziegen-Haare, Leder, Wein, abgezogene Wasser, und eingemachte oder trockene Früchte giebt Persien auch zum Ausführen her: und für Pferde ziehet es von Indien jährlich auch einen Vortheil. Die Holl- und Engelländischen Ostindischen Compagnien thaten vor diesem grössere Handlung in Persien als jetzt, doch ist ihr Verkehr daselbst noch wichtig genug. Beyde haben zwey Handlungs-Contoirs in Persien, eins zu Ispahan, das andere zu Gamron oder zu Basora, am Persischen Meerbusen. Seit der letzten Ruptur hat das zu Ispahan viel leiden müssen, und es war eine Zeitlang gar gesperret; nachdem aber die grösten Zerrüttungen mit dem Mir-weis und Eschreff vorüber gegangen, ists wieder geöffnet, auch mit Waaren und Bedienten besetzt. Die Bedienten dieser Contoirs, wenn Friede ist, leben wie der reiche Mann, oder wie die Persianer, und noch herrlicher, denn sie können sich des guten Schirasser-Weins frey bedienen, daß die Perser nur heimlich thun dürffen. Jene, als die Christen, sind auch mit keinen Ramonlom oder Fasten belegt, wie die Perser durch den Alcoran zu halten verpflichtet. Der Director des Contoirs, führt insgemein einen Staat, als ein Omrah oder Staats-Bedienter. Das Oberhaupt des Englischen Contoirs war im Anfange des letzten Kriegs Herr Philips. Er hatte ohne die Kaufleute und Bediente bey der Kaufmannschafft wohl viertzig Diener von den Lands-eingebohrnen meist alle zum Staat. Sein Haus stund in einem schönen geraumen Garten, und war, nach Persischer Bau-Art, ein herrlicher Pallast. Wenn er öffentlich erschien, es sey in Geschäfften oder auf einer Spatzierfahrt, so starrete alles von Gold und Silber an Dienern, Pferden, und Geschirren. Das Gamronsche Oberhaupt des Contoirs hatte zwar nicht nöthig, so viel Staat zu machen, als das am Hofe zu Ispahan, hatte aber gleichen Rang und Vortheile mit jenem. Und

was von der Englischen Compagnie gesagt ist, das muß von der Holländischen auch verstanden werden. Denn obwohl die Engländischen einige Vorrechte beym Zolle zu Gamron geniessen; so ist es doch auch gar mäßig und geringe, was die Holländer für aus- und eingehende Rechte bezahlen. Ihre Handlung ist, wo nicht grösser, doch nicht geringer als der Engelländer, wenigstens haben sie den Specerey-Handel nach Persien fast gar allein. Beyde haben Neben-Contoire, oder Häuser zu Schiras, und eine Wein-Presse in dem umherliegenden Wein-Gebürge zu ihrem grossen Nutz und Vergnügen, nicht weniger zu Lar, zu Basora, und im Gebürge bey Gamron, wohin sie sich zur Sommers-Zeit in der grossen Hitze begeben, und der Erfrischung geniessen. Die Englische Compagnie führt fast nichts anders nach Persien, als Lacken, und auch das eben nicht in grossem Ueberfluß; Weil die Türckische Gesellschafft die Länder, so das Tuch brauchen, mit wenigern Kosten über die Levante aus dem Contoir zu Smirna, oder über Syrien, aus dem Contoir zu Aleppo, gnug versorgen kan. Sie bringt dagegen zurück die Persische Ziegen-Wolle, die auf dem Felle unter den Haaren sitzt, und fast so fein als Biber- oder Castor-Wolle ist; die von den Hutmachern gebraucht wird. Daher von Englischen Hüten viele wieder zurück nach Ostindien, Persien, auch nach Westindien, und in Europa verführt werden. Salmon sagt aus sicherer Nachricht: Die Compagnie führe dieser Wolle des Jahrs wohl hundert tausend Pfund zurück. Weil aber dieses die Summe ihrer jährlichen Tratta noch nicht ausmachen kan, so nehme sie für das übrige, Abassen, Zekinen, oder Gold in Stäben mit, worauf sie auch noch ein ziemliches gewinne. Und da solches keine schwere Ladung ausmache, womit sie ihre eigene Schiffe zur Gnüge beladen könnte, so nimmt sie andere Kaufleute mit ihren Gütern, nemlich Armenier, Mohren, und Benjanen in grosser Menge und Anzahl mit, wodurch sich ihr Gewinst auf ihrer Persischen Handlung um ein grosses vermehret. Dieser Vortheil kan nun nicht gering seyn, wenn man erstlich rechnet, was sie auf die für ihre Rechnung eingehenden Güter; 2) auf die Ausgehenden; 3) auf das baare Capital gewinnen; 4) an Fracht für fremde Güter und Personen; 5) den Antheil, so sie aus den Persischen Zöllen zu geniessen hat, für den Dienst, den sie Persien gethan, da sie ihnen die Portugiesen von der Insel Ormus vertreiben helffen, welches nach dem ersten Accord, die Helffte, und also eine sehr grosse Summe austrug, nachher aber unter unterschiedenem Vorwande von den Persern auf sechzehn tausend sechs hundert und sechzig Reichs-Thaler, oder funfzig tausend Marck Lübisch herunter gebracht und fest gesetzet ist. Und endlich zum Sechsten: Die Last-Gelder, so die Compagnie von allen Schiffen und Gütern, so unter ihrem Schutze und Pässen fahren, und zu Gamron einkommen, nemlich zwey von hundert, erhebet: Das muß auch schon was wichtiges ausmachen, in Ansehung der starcken Fahrt und grossen Güter, so zu Gamron, als dem eintzigen Persischen See-Hafen, jährlich ab- und zugehen. An diesem Gewinne, der, wenn alles zusammen genommen wird, gar wichtig seyn muß, lässet sich die Compagnie aber auch genügen, und bemenget sich mit der Handlung zwischen Persien und Indien gantz nicht: sondern überläst

solche

solche ihren Kaufleuten, Dienern und andern Siffen und Privat-Kaufleuten, welche sich unter ihren Schutz begeben. Sie weiß aber auch die Vortheile wohl zu schätzen, so sie von diesen Commercien hat, und daher verhütet sie mit allem Fleiß, daß ihr dortiges Directorium ihre Freyheiten nicht mißbrauche, und den Persern Anleitung gebe, ihr den jetzigen Commercien-Tractat zu ändern oder zu entkräften; Darum hat sie ihren Präses und Rath der Persischen Handlung auf dem Contoir zu Gamron folgende Gesetze vorgeschrieben, und in der Rathstube deſſelben aufhängen lassen:

1) „So jemand, der im Dienste der E. Com„pagnie stünde, einige Güter an Land in sein Haus, „oder in ein fremdes, oder einigen andern Platz auf „seinen Namen brächte, um den König von Persi„en seines Zolls zu berauben, soll derselbe alsobald „seines Amts und Diensts entsetzet und nach Bom„bay gesendet werden. Weil nichts von so gefähr„licher Folge ist, und nichts eher und mehr Anlei„tung geben könnte, die E. Compagnie aller ihrer „Vorrechte zu berauben, die sie vor vielen Jahren „mit so viel Unkosten erlanget hat. Und wo einige „Schiffers von Schiffen, die im Dienst der E. Com„pagnie stehen, oder von Particulier-Kauffarthey„Schiffen, würden zulassen oder verhängen, daß „solche Güter irgend anderswohin gebracht wür„den, als an das Zoll-Haus, dahin sie gehören; die„selben sollen nicht allein gehalten seyn, allen Scha„den zu ersetzen, welchen E. E. Compagnie deshal„ben möchte erleiden, sondern sie sollen auch über „solchen schädlichen und verderblichen Unterschleiff „von uns nach aller Macht, die wir vermögen, und „mit aller Schärffe vor dem General und Rath zu „Bombay angeklaget werden.

2) „Weil die Last-Gelder, so E. Compagnie ein„fordert, nicht der fünffte Theil dessen ist, was an „den Schabander oder Zöllner bezahlt werden muß, „so verlangen wir, daß die Englische Schiffe von „Privat-Leuten, welche auf Persien fahren und han„deln, ihre Güter zu Gamron an der E. Compag„nie Lage bringen, und an keinen andern Ort oder „Hafen von Persien, allwo sie nothwendig müsten „Zoll bezahlen; welches der E. Compagnie als ein „böses Exempel fürgehalten werden, und sie in eben „solch Unglück stürtzen möchte. Solche Schiffe „und Personen können daher (wenn sie anderswo „anführen und löscheten) von dem General, Com„mendanten der Vestung und Räthen von uns be„sonders nicht anders angesehen werden, als offen„bare Feinde unserer Handlung, weswegen sie die„selben mit so viel Strengigkeit verfolgen müsten, „als die Macht ihres Amts, und die Krafft der vom „Parlament ertheilten Octroy, in Indien allein han„deln zu dürffen, vermögen. Wo nun einige Gü„ter Engelsmännern zugehörend, nicht zuerst in der „E. Compagnie Lage gebracht würden, so werden „wir solche anhalten und nach Bombay senden, um „daselbst für unfreye Güter erklärt zu werden.

3) „Nachdem dem Recht der Consuls der Edlen „alten Compagnie Bevollmächtigte von Gütern „Particulierer-Personen, so auf ihre Lage gebracht „werden, gewesen ist: Zwey von hundert, und Eins „von hundert an den Director, so lassen wir es da„bey sein ferneres Bewenden haben. Diese Drey „von hundert seynd nur der fünffte Theil von den „funffzehn pro Cent, so die Güter am Zoll-Hause „wegen hoher Taxe nebst den Geschencken an den „Schaband, die Bedienten insgemein bezahlen „müssen.

4) „So jemand einige Güter an ein Schiff der „E. Compagnie, ohne sie bey dem Director, oder „in seinem Abwesen bey dem Oberhaupte angegeben „zu haben, verladete, so ist derselbe schuldig für sol„che viertzig Pfund Sterlings für die Tonne, nach „E. E. Compagnie Liste, an Fracht zu bezahlen, oh„ne die willkührliche Straffe, so der General und „Rath ihm wird auflegen. Dieses haben Wir öf„fentlich kund thun wollen, damit sich niemand mit „der Unwissenheit entschuldigen könne. Gegeben „unter unserer eigenhändigen Unterschrifft, den 18. „May 1705.„

Die Holländische Compagnie, so ihre Handlung nach Persien, und zwar noch eher, als die Engelländer befestiget, ziehet wohl nicht weniger Gewinn als jene davon: denn ob sie zwar die funffzig tausend Marck, so Engelland von den Zöllen hebet, und die Zoll-Freyheit nicht geniesset, so zahlet sie, nach Inhalt ihres Commercien-Tractats mit Persien, doch auch nur ein weniges. Dagegen bringet sie Nelcken, Muscaten-Blumen und Nüsse, nebst der Zimmet-Rinde allein nach Persien. Und weil die Persianer selbst nicht reisen, auch nur den einigen Meer-Busen haben, so legen sie sich gar nicht auf die Seefahrt, und haben nicht ein Schiff zur See gehen. Gleichwohl, da die Handlung in diesem grossen Reiche wichtig ist, und durch lauter Fremde getrieben wird, so ist die Ab- und Zureise und Zufuhre sehr groß, allermeist zur See, weil beydes zu Lande mit Caravanen zu langsam, verdrüßlich und theuer ist: Ingleichen weil die Benjanen in Indien ihre Schiffe gegen die Arabischen See-Räuber nicht starck genug armiren können, aus Mangel guten See-Volcks, weil ihre Laskarins, oder Matrosen keine gute Bakkeleyer sind (d. i. im See-Gefechte nichts taugen); so fällt alle Fracht für Güter und Personen den Engel- und Holländern alleine heim. Der Gewinn, den beyde Compagnien hiervon ziehen, ist sehr groß, und ist auch von beyden sehr wohl eingesehen worden, derhalben auch beyde sorgfältig getrachtet haben, am meisten Theil daran zu bekommen. Ein mehreres von der Handlung in Persien lieset man in der heutigen Historie und Geographie von Persien, p. 97. u. f.

Persische Manufacturen und Werckstätte. Die Handwercke und Professionen haben in Persien ein jedes einen eigenen Ober-Mann in jeder Stadt, welcher von der höhern Obrigkeit verordnet und dem anbefohlen wird, auf die Gesetze, Pflichten und Freyheiten im Reiche, so die Handwercker betreffen und üblich sind, Acht zu haben. Bey diesem Innungs-Syndicus oder Handwercks-Richter lässet einer, der dieselbe Handthierung treiben will, seinen Namen und Logement, wo er wohnet, anschreiben. Sodann ist er Meister, und treibt sein Handwerck, so gut er kan. Ob, wo, und was er gelernet, wird nicht gefragt. Ihm wird auch nicht verboten, etwas zu machen, so in eine andere Profeßion läufft, sondern was ein jeder kan, und zu arbeiten bekommt, das macht er. Z. E. ein Kupfferschmied arbeitet in Silber und Gold, er wird von den Goldschmieden nicht beunruhiget. Wenn aber der König ein oder das andere Handwerck bedarf, so lässet er bey dem Aufseher desselben so viel Meister fordern, als er brauchet, und sie müssen unverweigerlich erscheinen, und für den König arbeiten. Wenn die

die Arbeit nicht eben eilig ist für den König, so können sich die Meister, so nicht gern bey Hofe arbeiten wollen, mit Gelde frey kauffen. Die Lehrjungen werden hier nicht auf gewisse Jahre aufgedungen, sondern wenn der Meister und Lehrling einig sind, so trit dieser in seines Meisters Arbeit, und bekommt auch von dem ersten Tage an seinen Lohn von dem Meister, wenigstens so viel, als sein Reiß oder Brod des Tages kostet. Und hernach wächst sein Lohn, je nachdem seine Geschicklichkeit und Fleiß wächset. Es geschicht mehr mahl, daß ein Junge, der noch in der Lehre stehet, mehr Wochenlohn bekömmt, als der Gesell, der wohl schon vor etlichen Jahren loßgesprochen gewesen. Ein solcher Lehrling kan wieder aus der Lehre gehen, wenn er will, und wenn er meynet die Profeßion genung gelernet zu haben, kan auch gleich sich einschreiben lassen, und für sich selbst arbeiten. Andere Meister, die in Kundschafft stehen, und wegen guter Arbeit und billigen Preises bekannt sind, fürchten sich nicht für zu vielen Meistern. Denn wenn viel Meister nichts zu arbeiten haben, so müssen sie andern, die Arbeit haben und Gehülffen brauchen, doch ums Lohn arbeiten, wenn sie ihren Unterhalt verdienen wollen. Es sind also die Handwercke in Persien gantz frey, wie die Kaufmannschafft ist, oder doch seyn muß, wenn sie recht floriren soll. Und ein jeder mag sich nähren, handeln und arbeiten, wie er weiß, will und kan. Das Zimmer-Handwerck soll in Persien am schlechtesten unter allen beschaffen seyn, vielleicht weil das Zimmer-Holtz an viel Orten seltsam ist, und meist mit Steinen oder Leim gebauet wird. Ueberhaupt ist die Baukunst allda in schlechtem Beruf, sonderlich, wenn man sie gegen die herrlichen künstlichen Pracht-Gebäude der alten Persianer, davon hin und wieder noch wenige, aber verwunderungswürdige Ueberreste gefunden werden, vergleicht. Doch ihre Schnitzer, Drechsler und Hausrathmacher verstehen sich besser auf ihr Werck, ihre Firnisse und Lackwerck sind schön und fest, und kommen dem Japanischen ziemlich gleich. Wie auch all ihr Töpffer-Geschirr das unsrige an den meisten Orten weit übertrifft, und dem Chinesischen Porcellain zum Theil nicht viel nachgiebt. Die Kupferschläger und Kannengiesser wissen sich ihrer Hämmer, Feilen und Drehbäncke auch wohl zu bedienen, und machen saubere Arbeit. Das meiste ihres Küchen-Geräths wird von verzinnten Kupffer, selten aber aus Eisen, Meßing oder anderm Metall gemacht. Im Sticken und Bordiren, es sey auf Leinen, Seidenzeug oder Leder, weichen sie keinen Künstlern; und ihre Schneider müssen ihr Werck wohl verstehen, denn die Persianer sind grosse Liebhaber schöner und prächtiger Kleider. Der Saffian, Chagrin, Zakryn oder Sagrin-Leder, so man in Europa verbrauchet, und aus der Türckey bekommt, wird meist in Persien gemacht. Ihre Gerber brauchen keine Lohe, sondern Saltz-Kalck und Galläpffel. Ihre Gewehr-Schmiede machen sehr gute Säbel, Schwerder, Dolche und Messer, und allerley schneidende Werckzeuge, härten solche auch sehr wohl. Die Lauffe ihres Schieß-Gewehrs werden bey der Mündung so dick als hinten um die Pulver-Kammer, sonst aber sauber und geschickt gemacht, nur der Schafft ist nicht recht bequem, sonderlich die Kolbe pflegt zu dünne zu seyn, und keinen guten Anschlag zu geben. Von den Schlössern zum Schieß-Gewehr und allem, das stählerne Federn braucht, gestehen sie selber, daß sie den Europäischen nicht gleich kommen, daher ausländische Künstler, Uhrmacher, Glockengiesser, bey ihnen wohl gelitten sind. Grosse Spiegel-Gläser wissen sie auch weder zu machen noch zu schleiffen, und noch weniger zu poliren. Dahingegen machen sie artige stählerne, meist hohl geschliffene Spiegel, die wegen der trockenen Lufft auch nicht leicht anlauffen oder rosten; sonst haben sie aber auch Glaß-Hütten, sonderlich um Schiras herum, allwo es auch die besten Thon-Gruben giebt, und allwo daher die besten irdene und gläserne Gefässe gemacht werden. Weil die Perser gute Bogen-Schützen sind, so wird das Pfeil-Gewehre auch bey ihnen am properesten gemacht. Die Gold-Dratzieher und Silber-Arbeiter in Persien gehören auch mit un er die Künstler. Ihre Juwelirer verstehen sich auf das Steinschneiden so wohl, daß sie auch Steine, die eben nicht so sehr hart sind, doch so glatt schneiden, oder schleiffen und poliren, daß sie schön spielen. Ihre Färbereyen gehen den unsern in hohem Glantz und Dauerhafftigkeit der Farben weit vor, doch dis ist nicht so sehr ihrer Kunst, als der reinen und trockenen Lufft zuzuschreiben, die den Farben Leben und Festigkeit mittheilet. Die Schneider müssen, wie schon gesagt, sehr nette Näthe machen, wie es die feinen Stoffen, darinnen sie arbeiten, erfordern. Die Goldschmiede da zu Lande hingegen sind Stümper gegen andere zu vergleichen. Die vornehmsten Manufacturen des Reichs sind allerley Stoffen, schlecht und geblümet, von lauter Seide, Cameel-Ziegen-Haar und Cattun, oder eins mit dem andern vermenget, gesponnen oder durchwebt, von Gold oder Silber und bunter Seide mit Blumen durchwürckt oder eingenähet; einfach oder doppelt, entweder auf einer oder beyden Seiten recht, und dergleichen hunderterley Sorten. Ihre Gold-Sammete sind eine wunderbare Manufactur. Und alle ihre Gold- und Silberreiche Stoffen haben dieses zum voraus, daß sie nicht leicht verschiessen, auch nicht leicht anlauffen und unscheinbar werden, sondern Glantz und Schönheit behalten, so lange sie sich nur tragen lassen. Die Tapeten und das Leder, so bey uns Türckisch heißt, weils meist durch die Türckey zu uns kommt, sind auch aus Persischen Fabriqven. Die schönsten seidenen Stoffen werden zu Ispahan, Kaschan und Yesd, und die Tapeten in Kirman gemacht. Die Cameel-haarnen Zeuge werden in Caramania gewebet, Camelotten, seidene gemeine Droguetten werden eben daselbst verfertiget, Ziegenhaarne Zeuge werden in Hircania und um Bassora am Golfo herum bearbeitet. Baumwolle wächst zwar auch in Persien, sie kommt aber, wie der Cattun und allem so daraus gearbeitet wird, den Indianischen nicht gleich.

Persische Meer, Persische Meer-Busen, oder *Golfo di Balsora*, Lat. Sinus Persicus, Mare Persicum, ist ein Theil von dem Oceano Orientali, welcher sich längst der Persianischen Küste von dem Meer-Busen bey Ormus bis an den Einfluß des Flusses Indus erstrecket. Es ist 200. Meilen lang, aber nur 30. Meilen breit, und voller Klippen und Sand-Bäncke, so, daß, wenn die Fremden darauf schiffen wollen, sie Persische Lotsen oder Weg-Weiser bey sich haben müssen.

Persische Müntze, siehe **Müntze, (Persische)** im III. Bande p. 285. ingleichen Persien.

Persisches Pappier, siehe **Persische Schreibe-Kunst.**

Persi-

Persischer Paß, oder Susische Paß, Susides, oder Persides Pylæ, war ein enger Eingang nach Persepolis zu, welcher, ob er eben derjenige sey, welchen Plinius Climax Megale nennet, kan man nicht vor gewiß sagen, denn dieser letztere gieng nach eben derselben Stadt zu, war sehr steige, und zwar auf der Seite, wo sich die Landschafft nach Meden zu lenckt.

Persische Pferde, sind etlichen Kranckheiten unterworffen, sonderlich der Geschwulst der Beine oder verschleimter Brust, welches von der Gerste, damit sie gefüttert werden, herkommen soll. Dagegen wird ihnen meist allezeit ein heisses Eisen aufgedrückt, oder auch das Fell auf der Brust durchstochen, und mit einem eingesteckten Weiden-Stöckgen oder kleinem Stück von Strick eine Zeitlang offen gehalten.

Persische Schreibe-Kunst. Weil die Persier keine Druckereyen haben, so wird dagegen die Schreibe-Kunst bey ihnen desto mehr geachtet. Ihre Schreibe-Meister weichen keinem Europäischen an Zierlichkeit, und vielleicht gehen sie an Geschwindigkeit den meisten vor. Daher werden sie für zehen Rthlr. mehr abschreiben, als man bey uns für zwantzig und dreyßig kaum thun solte; ohngeachtet sie weder Tisch noch andere Bequemlichkeit brauchen, und so leicht stehend als sitzend schreiben, und ihr Papier nur in der Hand halten. Ihr Papier ist sehr glatt, aber auch so dünne, daß es nicht leicht auf beyden Seiten kan beschrieben werden, wie das Sinesische, und wol alles Papier, so aus seidenen Lumpen gemacht wird. Es wird hoch und fast heilig gehalten, als eine Sache, da heilige Namen oder Worte aufgeschrieben werden können, wo sie es noch nicht sind, derohalben sie es zu allzu gemeinen oder unreinen Dingen nicht brauchen. Anstatt der Feder-Kiele brauchen sie ein Rohr, so etwas dicker ist als ein Kiel. Ihre Dinte wird von Gallæpffeln, Victriol, Granatapffel-Rinde, und gebrannten gepülverten Reiß, als ein Teig verfertiget, und hernach in Gummi-Wasser zerlassen. Sie schreiben von der Rechten zur Lincken, wie die Juden und Araber, auch bleibt der gewöhnliche Raum oder Rand an der rechten Seite. Sie haben achterley Schrifft oder Schreibart, wie man etwa Current-Cantzley-Fractur-Cursiv- und dergleichen Schrifft in Druckereyen hat. Arabische Buchstaben werden durchgehends gebraucht, sie mögen schreiben, in welcher Sprache sie wollen. Sie wissen auch die Buchstaben durch Zeichen und Puncte zur Geschwindschreibung zu gebrauchen, es ist aber mühsam zu lernen. Die beliebteste Schrifft oder Schreibart, die auch zum Alcoran gebraucht wird, heißt Nesky. Auch schreiben sie nicht in geraden, sondern krummen schlangenweisen Linien oder Zacken. Sie haben allenthalben die Schreiber in solcher Menge, daß viele derselben kaum das Brod verdienen, und schreiben für ein Taglohn von drey, vier Groschen vom Morgen bis an den Abend.

Persische Waaren, so ausgeführet werden, sind Myrrhen, Weyrauch, Manna, Arabischer Balsam, Bezoar, Gold, Perlen, Türkoisen, und andere Edelgesteine, Seide, seidene Stoffen, Gold- und Silberbrocade, Teppiche, Helfenbein, Tieger- und Löwen-Felle. Hingegen führen die Holländer nach Persien, Gewürtze, Zucker, Indigo, Siampanisches Holtz, Scharlachroth, Räuchwerck, Benzoin, Queckſilber, Bley, Zinn, Kupffer, Tuch von allerhand Farben, Leinwand von Jurate und Coromandel, und endlich Piasters. Siehe Persische Handlung.

Persischer Wein, *Vinum Persicum*, ist schwärtzlich, ein wenig roth, und wird das Geblüt, wenn man dessen zu viel gebraucht, davon sehr erhitzt, aber mäßig getruncken, erwärmet er den kalten Magen, und führet den Schleim aus. Er wird mehr von Armeniern und andern Christen, als von denen Persianern getruncken: gröstentheils aber nach andern Ländern geführet, sonderlich der treffliche Schirasser. Das Batavische Frauenzimmer weiß mit diesem Persianischen Wein, welchen sie mit feinem Canari-Zucker anmachen, ihre Bekümmernissen redlich zu vertreiben. Er wird in verschiedenen Landschafften von Persien gezeuget. Auch findet man die Trauben hier von unterschiedenen Arten, deren etliche so grosse Beeren haben, daß eine eintzige einen guten Mund voll ausmachet. Zu Ispahan machen sie den Wein von einer klaren runden Traube, in der fast kein Stein befindlich. Die besten Weine aber werden zu Schiras gepresset, wenn man anders ihre Art zu keltern so nennen darf; denn man tritt sie nur wie bey uns in einer Kuffe mit Füssen, und lässet den Most mit Tristern und allem, was mit durch das Zapffenloch gehet, in einen Trog lauffen, und füllets also mit Hülsen und allem, damit es desto eher zur Gährung komme, in besondere meist irdene Gefässe. Innerhalb zwey Tagen pflegts zu gähren, welches wohl achtzehen und mehr Tage dauret, binnen dieser Zeit wird es täglich umgerührt, und endlich durch ein Sieb in reine Gefässe gefüllet, nach dreyßig oder viertzig Tagen wird es auf Flaschen gezogen, worinnen man es verschicket. Die Mahometaner, und also auch die Perser, weil sie keinen Wein trincken sollen, essen desto mehr die Trauben grün oder trocken, wissen die Trauben auch eine lange Zeit grün zu behalten, sie lassen dieselben nemlich am Stocke hangen, und stecken sie in leinene Beutelgens, daß die Fliegen und Wespen sie nicht aussaugen können. Auf solche Weise bleiben sie lange frisch, denn die Lufft ist so trocken, daß in derselben nichts leicht zur Fäulung angesteckt wird: sondern alle Art Früchte sehr lange grün behalten werden können. Daher kommts auch, daß in freyer Lufft und Sonne die gröſten Trauben, die lauter Safft sind, ehe trocknen, und so eindörren, daß sie in die Körbe gepackt und als Kauffmanns-Gut in die kalten Nordländer können verführet werden, ehe sie faulen. Die Engel- und Holländischen Compagnien haben in Schiras selbst eine Wein-Kelter, und ihre eigene Wintzer und Küper dabey. Aus dem Preß-Weine, wenn man ja die Hülsen presset, macht man einen so starcken Brandtewein, welchen man fast nicht ohngedämpfft oder vermischt trincken kan.

Persische Werckstätte, siehe Persische Manufacturen.

Person-Persönlich Erscheinen. Das persönliche Erscheinen wird auf Seiten Beklagtens in Wechsel-Sachen, Leipz. Marckt. *Resc.* 1621. I. 1660. Verordn. 1671. II. 2019. im Handels-Gerichte, Hand. Ger. Ord. t. 8. 9. 13. zur Vernehmung erfordert. *Resc.* 1716. wiewol im Han-

dels-Gerichte auch allerseits Partheyen, so oft es dieses Gerichte verlanget, sich in Person stellen müssen. Hand. Ger. Ord. t. 8. 9. 13. So werden auch die Partheyen zu Pflegung der Güte in Person zu erscheinen vorgeladen, Erl. Proc. Ord. ad 1. §. 1. ad 14. §. 1. welches ihnen anders nicht, als wenn sie durch Kranckheit, Entlegenheit, nothwendige Reisen, und andere erhebliche Ursachen abgehalten werden, erlassen, Erl. Proc. Ord. ad 1. §. 1. und bey des einen Aussenbleiben auf die Reise- und Zehrungs-Kosten desjenigen, so sich in Person gestellet, mit erkannt wird. Erl. Proc. Ord. ad 10. §. 4.

Personal-Arrest. zu dem Personal-Arreste können sich nicht allein Manns- sondern auch Weibs-Personen verbinden. C. 21. p. 2. *Rescr.* 1674. II. 2019. Wechs. Ord. §. 2. Wider des Wechsel-Schuldners Erben aber hat solcher nicht statt, Erl. Proc. Ord. A. §. 12. obwol der Wechsel-Brief auch gegen selbige als ein Documentum guarentigiatum seine Krafft und Gültigkeit behält. *ibid.* Das Beneficium cessionis bonorum befreyet den Schuldner nicht vom Personal-Arreste. Erl. Proc. Ord. ad 52. §. 2.

Personen, sind in Absicht der Handlungs- und Wechsel-Sachen entweder Käuffer und Verkäuffer, oder Wechsel-Gläubiger und Schuldner, Briefs-Inhaber, Acceptanten, Trassenten, u. d. g. wovon am gehörigen Orte ein mehrers nachgesehen werden kan.

Personen-Conto, siehe Buchhalten, im I. Band p. 935.

Perspectiv-Gläser, Telescopia, Tubi, werden von den Glasschleiffern und Brillenmachern, sonderlich aber von den Opticis gemacht, und zwar grosse und kleine, kurtze und auch etliche Fuß lange, damit man in die Ferne sehen, und die Sachen so genau, als wenn sie vor uns stünden, erkennen kan. Die Englischen werden vor die besten gehalten. In Teutschland werden deren sehr viel, sonderlich zu Nürnberg und Augspurg, gemacht. Kein Schiffer pflegt leichtlich auszufahren, der nicht einen guten Gucker, wie sie es nennen, bey sich haben solte. Die vornehmsten Sorten von Perspectiven, welche die Nürnberger führen, sind folgende: 1) Perspective von 10. bis 60. Schuhen lang, mit welchen man viele Meilweges gantz deutlich sehen kan. 2) Perspective von 3. bis 8. Schuh, gleichfalls auf etliche Meilweges zu sehen. 3.) Stern-Perspective, die Planeten und deren Flecken zu observiren. 4) allerhand kleine Perspective, dadurch man so wol mit einem, als auch zugleich mit zween Augen sehen, 5) Perspective, die viel einfassen, daß man eine gantze Stadt auf einmal damit besehen kan. 6) Perspective, durch welche etliche Personen zugleich sehen können. 7) Perspective, damit man alles umgekehrt siehet. 8) Perspective, damit man was recht ist, lincks siehet, und eine Person um und um sehen kan. 9) Perspective, damit man in einem Zimmer auf einem Stuhle sitzend, oder im Bette liegend, alles, was vor der Thüre, auf der Gasse, auf dem Dache, ja um und um, alles sehen kan. 10) Polemoscopia oder Kriegs-Perspective, damit man in belagerten Vestungen die Arbeit des Feindes in Gräben beobachten kan. 11) Allerhand kurtze Perspective, damit man nur eintzelne Sachen in der ferne bemercken kan. Siehe übrigens Brillen im I. Bande p. 897.

PERTE, ist ein Dorff in Champagne, nahe bey Rheims, wo viel weisse étamines gemacht werden Savary Dict. Univ. de Commerce.

PERTENSIS AGER, SEU PAGUS, siehe Pertois.

Perth, oder St. Johnston, Johnsthon, Johann, Jonstonn, Jounstown, Lat. Perthum, Pertha, Villa St. Joannis, die Hauptstadt der Grafschafft gleiches Namens, liegt an dem Fluß Tay, über welchen daselbst eine Brücke gehet, in einer anmuthigen Gegend. Sie ist groß, mit Mauren wohl verwahret, hat einen sehr guten Handel, und ist eine von den vornehmsten Städten in der Nordlichen Gegend, und ist wegen seiner fruchtbaren Korn-Felder berühmt.

PERTICUS, siehe Porche.

Pertois, Partois, Lat. Pertensis Ager, Pertensis Pagus, ein Strich Landes in der Frantzösischen Provintz Champagne, welcher das eigentlich so genannte Champagne gegen Abend, und das Hertzogthum Bar gegen Morgen hat. Sie liegt längst der Marne, in der Gegend Diziers. Die vornehmsten Oerter darinnen sind Francois-Le-Vitry, St. Dizier, Vaßi, Joinville und Montmirel. Es wird viel Handel mit Eisen darinne getrieben.

Pertram, siehe Bertram, im I. Bande p. 475.

PER TUTTO IL MESE DE GENARO; par tout le mois de ann, vier, wird von den Italiänern und Frantzosen in Wechsel-Briefen gebraucht, welche den letzten Tag eines solchergestalt darinnen benahmten Monats zahlbar sind.

Peru, Lat. Perua, Peruvia, Peruanum Regnum, ein Land oder Königreich in Süd-America, so anietzo unter der Cron Spanien stehet, welche einen Vice-König und viel Bischöffliche Städte daselbst haben. Den Namen hat es vom Fluß Pero, der fast mitten durchs Land fliesset. Nach andern hat es den Namen auf eine lächerliche Art bekommen. Denn ein Spanier fragte einen Indianer, wie das hiesse? darauf hätte er antworten sollen: Tabantisvio, denn so hieß das Land vor diesem: aus Unverstand aber nannte er seinen eigenen Namen Peru davor, und dabey ist es nach diesem geblieben. Es erstreckt sich in der Länge auf 600. Meilen längst dem stillen Meere; die Breite aber träget nicht mehr als 120. Meilen aus. Man wird also nicht viel fehlen, wenn man sagt, daß Peru 1000. Deutsche Meilen in seinem Umkreise hat. Dieses Land giebt den Namen *Peruvianæ* dem gantzen südlichen America, welches Castilla de Oro, Popajan, Peru, Chica, Chili und Brasilien in sich begreifft. Es liegt fast zwischen dem æquatore und dem tropico capricorni, hat das Reich Chili, Paraguay, und Tucumanien gegen Mittag, das stille Meer gegen Abend, Popajan gegen Mitternacht, und die Berge Las Cordilleras samt dem unbekannten Lande gegen Morgen. Einige unterscheiden Peru in das obere und niedere, oder in das gebürgigte und am Meer gelegene. Andere aber folgen der Eintheilung der Spanier, welche es in 3. præfecturas oder Gouvernements unterschieden haben. Solche heissen la Audiencia de los Reyes, la Audiencia de Quiro, und la Audiencia de los Charcas oder de la Plata. Die darinnen befindlichen Städte sind Cusco, so vor diesem die Haupt-Stadt war, Los Reyes oder Lima, so anietzo

ietzo der vornehmste Ort darinnen ist, la Plata, Arequipa, Arica, Quito, Potosi, Puerto, Vieio, la Paz, St. Francesco de Quito, St. Michael, Guamanga, St. Crux de la Sierra, Guancabilica, St. Jago de Juayaquil, ꝛc. Ob dieses Königreich gleich zwischen der Linie und dem tropico capricorni in dem hitzigen Erdstriche liegt, so ist es doch dermassen temperirt, als eines in America seyn kan. Die See-Cüste hat niemals einigen Regen noch Wind als von Süden, welcher den Einwohnern gesund und angenehm ist. Sie hat weder Donner, noch Hagel, noch Schnee. Hiernächst kommt das gebürgigte Land, welches kühler als die See-Cüste und vielerley Wetter unterworffen ist. Der dritte Theil des Königreichs, Andes genannt, ist sehr kalt, stetigem Regen und Schnee unterworffen, aber doch fruchtbar. Dieser Theil von Peru hat vielerley Früchte, Korn und Vieh, und ist mit allen Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens überflüßig versehen. Ehe die Spanier dieses Königreich unter sich brachten, war es durch die Yncas schon ziemlich höflich gemacht worden, als welche den Einwohnern ihre barbarische Sitten und Gebräuche abgewöhnet, und eine ordentliche Regiments-Form eingeführet hatten. Sie hatten keine menschliche Opffer, wie die Mexicaner, und trugen einen Abscheu vor ihrer Gewohnheit, Menschen-Fleisch zu fressen. Ihre Kleider waren entweder von Baumwolle oder Haaren gemacht. Sie waren auch in der Kunst des Spinnens und Webens erfahren, welches insgemein die Männer zu Hause thaten, da immittelst die Weiber des Acker- und Feld-Baues abwarteten, und alle auswärtige Geschäffte verrichteten. Die Einwohner der See-Cüste lebten meistentheils unter freyem Himmel, unter schattigten Bäumen, oder auch in Häusern, so nur mit Binsen-Decken oder ein wenig Erde bedeckt waren, weil es daselbst niemals regnet. Die Einwohner der Gebürge lebten in Häusern, so mit Turf gedeckt waren, und übertraffen die übrigen an Fleiß, Hurtigkeit, sinnreichem Verstand und Tapfferkeit. Ihre Weiber waren weiß, gemeiniglich besser gezogen, als die Manns-Personen, und den Männern sehr nützlich, indem sie ihnen gedachter massen in dem Acker- und Feld-Bau halffen.

Peru (das Meer von) Lat. Mare Peruvianum, ist ein Theil des Mar del Sur, und erstrecket sich längst den Cüsten von Peru, von der Linea Æquinoctiali, bis an den Tropicum Capricorni.

PERUA, siehe **Peru**.

PERUANCHE, ein Kraut, siehe **Jnngrün**, im II. Bande p. 1097.

Peruanische Bergwercke. Gantz Peru ist voller Silber-Bergwercke, also, daß sich die Einwohner daselbst, sonderlich die Spanier, rühmen dürffen, der Boden, worauf sie giengen, sey lauter Gold und Silber. Die vornehmste aller dasigen Gold-Gruben ist in dem Berge Potosi.

Peruanische Müntze, siehe **Müntze** (Peruanische) im III. Bande p. 286.

Peruanischer oder Peruvianischer Balsam, Balsamum de Peru, Balsamum Indicum, ist eines schönen Geruchs, und wird in der Medicin dißfalls oft gebrauchet; siehe Balsamum Indicum, im I. Bande p. 350.

Peruanischer oder Peruvianischer Mastix-Baum siehe Molle, im III. Bande p. 211.

PERUANUM REGNUM, siehe **Peru**.

Perucke, Paruque, Peruque, ist ein falscher Aufsatz von Haaren, die gekräußt und an ein Netz so angehefftet sind, daß sie eine Haupt-Decke, die einem lebendigen Haare gantz ähnlich siehet, abgeben. Heut zu Tage werden die Peruquen nicht nur häuffig getragen, und sind gegen die ehmahligen Zeiten sehr wohlfeil, sondern es giebt auch der Peruquenmacher in allen Städten eine grosse Menge, daß man sie nicht mehr nöthig hat, aus Franckreich zu verschreiben. Und ob zwar solche eigentlich nur denen Peruquenmachern zu verkauffen zustehet; so hat iedoch bisweilen mancher Kauffmann ein Stück seines Handels damit sonderlich, wenn er den Geld-verschwenderischen und Frantzösischen Teutschen, welche vermeynen, daß sie keine in Teutschland gemachte Peruque wohl kleide, sondern erstlich müsse aus Franckreich verschrieben werden, solche anschaffen muß. Es werden aber die Peruquen heutiges Tages der Façon nach entweder in kurtze Bürgerliche, oder auf dem Rücken abhangende Spanische, oder in Peruquen mit Allonges, Zöpffen und Schwäntzen ꝛc. den Haaren nach in natürliche lebendige oder Naturelle, das ist, daß die darzu gekommene Haare von eines lebendigen Menschen-Kopff, (der etwan geflammte und gekrauste Haare gehabt, welche Kräuse nicht so bald als die durch Kunst gemachte vergehet, abgeschnidten worden, it. in ordinaire Menschen- und denn auch Bocks- und Pferde-Haar:) Der Couleur aber nach in Blondes, Cendrées, oder Aschfärbige, in hell- und dunckelbraune und gantz schwartze (welche Haare aber gemeiniglich gefärbet) eingetheilet. Wer nun in den Peruquen-Handel sich einzulassen gedencket, muß der Façon halber beobachten, daß er allerhand wohlgemachte Peruquen, die à la mode, und von Haaren wohl garniret seyn, bekomme. So ist auch an den Haaren die Gelindigkeit derselben, ob sie weichlich oder grob anzufühlen, zu consideriren. Die erste Qualität kommt gemeiniglich den Brabandischen Haaren zu, dahero selbige auch vor andern von den Peruquenmachern gesuchet werden, und sind dadurch die gantz Blonden und Cendréen, item die natürlich Kohlschwartzen, sonderlich wenn in allen drey Couleuren die Haare fein lang fallen, die theuresten. Wo diese Brabandische Haare nicht zu haben, müssen die einländischen das beste thun. Vor diesem ist der Haar-Handel noch in hübscher Kauffleute Händen gewesen, heutiges Tages aber wird er so gemein, daß allerhand Land-Läuffers-Gesinde, von Manns- und Frauens-Personen, sonderlich aber Juden, auf den Dörffern herumlauffen, und den Bauren, auch wol Stadt-Mägden, ihre Haare vor ein liederliches Geld abveriren, und solche hernach wieder an die Peruquenmacher theuer verhandeln. Es ist aber heutiges Tages der Preiß dergestalt in den Peruquen gefallen, daß da man vor 20. oder 30. Jahren eine blonde Peruque vor 80. und mehr Rthlr. bezahlen müssen, eine solche ietziger Zeit denen, die ihr Geld zu rath halten, kaum 16. oder 20. Rthlr. zu stehen kommt. Siehe ein mehrers unter dem Wort **Haar**, im II. Bande p. 781.

Perugia, Lat. Perusia, oder Perusa, Perusium, Frantz. Perouse, die Haupt-Stadt der Landschafft Perugino im Kirchen-Staat in Italien, nicht weit von der Tyber gelegen, ist eine von den 12. vor-

nehmsten Städten in Hetrurien, welche die meisten heut zu Tage in Ombria setzen. Sie ist sehr alt, wie auch ziemlich groß und Volckreich, indem über 20000. Seelen darinnen gezehlet werden. Es hat ein Citadelle, so Pabst Paul III. erbauet, danebst ein Bischoffthum und eine Academie gelehrter Leute. An geistlichen und andern öffentlichen Gebäuden werden zu Perugia und in den Vorstädten gezehlet 25. Parochien, 22. Manns- und 19. Nonnen-Klöster, 20. Layen-Brüderschafften, 5. Hospitäle, 2. Montes pietatis, und 3. Collegia, Sapientia vetus, Sapientia Bartolina und Collegium Ordinum.

PERUGIA, (Lago di) oder Di Castiglione, ein See, so nicht weit von der vorstehenden Stadt Perugia liegt, und auch daher den Namen überkommen. Vorzeiten aber hiesse er Trasimenus Lacus, oder Plestina. Er hat etwa 22. Italiänische Meilen im Umfange.

Perugino, Lat. Ager Perusinus, eine Päbstliche Provintz, in dem Kirchen-Staat, in Italien gelegen, grentzet gegen Westen an Toscana, gegen Süden an Orvietana, gegen Osten an die Hertzogthümer Spoleto und Urbino, gegen Norden aber an die Graffschafft Citta Castellana. Es werden darinne gutes Getrayde, guter Wein und gute Fische gefunden. Von einigen wird sie zu dem benachbarten Hertzogthum Spoleto gerechnet. Die Haupt-Stadt ist Perugia.

PERVINCA, siehe Jungrün, im II. Bande pag. 1097.

Peruque, siehe Perucke.

PERUSA, Perusia, oder Perusium, eine Stadt, siehe Perugia.

PERUSES, eine Art Bäume in Canada im Nordlichen America, so zum Schiff-Bau dienen, sie sind hart und fest, haben dichte kleine Dunst-Löcher, Poros, und ziehen deswegen nicht so viel Wasser als ander Holtz.

PERUSINUS AGER, siehe Perugino.

PES, siehe Schuh.

PES ALEXANDRINUS, siehe Bertram, im I. Bande p. 475.

Pesaro, Pessaro, Lat. Pisaurum, eine grosse und nach der alten Manier befestigte Stadt, nebst einem bequemen Hafen, in dem Hertzogthum Urbino, im Kirchen-Staate, an dem Einfluß des Flusses Foglia. Es wachsen gute Feigen da herum, welche starck nach Venedig verführet werden.

PESCABARA, ein fester und sehr wichtiger Paß in Servien in Ungarn, bey der Insul Orsova, worbey die Donau so anläufft, daß sie geschlossen werden kan.

Pescara, eine Stadt in der Provintz Abruzzo citra, in dem Königreiche Neapolis, an den See-Cüsten des Golfo von Venedig, bey einem Fluß, welcher eben diesen Namen der Stadt führet. Sie ist kleine aber wohl befestiget, und hat gegen das Meer ein gutes Castell, welches zur Beschützung des Hafens dienet. Man hält sie vor das in alten Zeiten bekannte Aternum.

PESCE, eine kupfferne Müntze in Indien, deren 54. eine silberne Rupia machen, Lat. Moneta Indorum ænea.

PESCE COLUMBO, siehe Mustelus, im III. Bande p. 439.

Peschau, ist in Franckreich ein gewisses Maaß, damit die Castanien gemessen werden, und hält 125. bis 130. Pfund.

PESCHE, siehe Pfirschen.

Pescia, eine der vornehmsten Italiänischen Städte im Florentinischen Gebiete an einem Flusse gleiches Namens, was so wohl ihr Alterthum, und lustige Gegend, als auch der Innwohner gute Sitten, anbelanget, liegt in Via Appia, im Apenninischen Gebürge, zwischen Lucca und Pistoja, und zwar von jedem Orte 12. Meilen weit, und hat eine ansehnliche Probstey. Die Stadt hat noch 16. andere Städte, die alle mit Mauren umgeben sind, und eben so viel Dorffschafften, unter sich, welches ein Stück Landes von 30. Meilen ausmachet, das einen reichen Vorrath von allerhand Früchten, Getrayde, Wein und Oel hervorbringet, auch gute unterschiedene Gesund-Wasser, del Tettuccio genannt, hat.

LESCO PORCO, ein Fisch, siehe Centrine, im I. Bande p. 1120.

PES CORVINUS, ein Kraut, siehe Hanen-Fuß, im II. Bande p. 864.

Peseneck, oder Pesenick, eine Stadt, siehe Beseneck im I. Bande p. 480.

PES LEONIS, ein Kraut, siehe Alchimille, im I. Bande p. 107. Desgleichen Leontopodium, im II. Bande p. 1244.

PES LUPI, ein Kraut, siehe Branca Lupina, im I. Bande p. 726.

PES MONETALIS, siehe Müntz-Werth, im III. Bande p. 383.

PESO, ist eine Spanische Rechen-Müntze; 10000. pesos gelten 12000. Ducaten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PESO, Gran Peso und Peso sottile, schwer und leicht Gewicht in Italien; 100. Pfund del gran Peso in Venedig thun hier in Leipzig hundert und vierdtehalb Pfund; 100. Pfund del Peso sottile thun 65. Pfund.

PESOS, Pezzo d'otto, Pezzo d'otto, Frantz. Piece de huit, Stück von Achten, eine Spanische Silber-Müntze, welche vor diesen acht Realen im Silber gegolten, davon sie auch den Namen bekommen, ietzo aber gilt sie zehen. Sie sind von feinem Silber, werden in America gemüntzet, von schlechten Gepräge, länglicht, ausgedehnt, mit vier Ecken, auch rund-eckigt, gleich, als wären sie mit der Holtz-Axt zugehauen; siebenzehen halten ein Pfund, zu zwey und dreyßig Loth gerechnet. Ihrem Werth nach solte sie nur dreyßig Groschen gelten, im Handel und Wandel aber nimmt man sie vor 32. Groschen. In Portugal gilt ein Pesos, Stück von Achten oder Patacon, 15. Reale, oder 600. Rees, machet nach unserm Gelde ohngefehr 36. Groschen, bis 1. Thlr. 18. Groschen. Zu Neapel hält ein Stück von Achten 9. Carlini oder 1. Thlr. 2. Gr. 2. Pf. ohne agio. 1. Stück von Achten, so zu Genua 5. Livres hat, gilt etwa 17. Groschen. Ein Holländisch Stück hält 48. Stüber, oder 22. Gr. $10\frac{1}{2}$ Pf., zu Livorno 8. Realen oder 22. Groschen 10. Pf. und $\frac{52}{67}$ Theil eines Hellers. Zu Bremen 69. Groot, oder 23. Gr. Zu Marseille 3. Livres oder 1. Thlr. wie es insgemein vor 1. Thlr. gerechnet wird. Siehe auch Real.

PESSA, siehe Pecha.

Pessaro, siehe Pesaro.

Peßnick eine Stadt, siehe Beseneck im I. Bande p. 480.

Pestilentz Kraut, siehe Galega, im II. Bande pag. 515.

Pestilentz-Wurtzel, Petasites, das Kraut ist ein schönes grosses Gewächs, welches im Frühling, ehe die Blätter kommen, seine Stengel mit einer weiß-rothen Blüthe heraus treibet, die aber ohne Frucht und Saamen wieder abfällt. Es wächst an sumpffigten Orten. In den Apothecken wird fürnehmlich die Wurtzel gebraucht, welche lang, dick, auswendig schwartz, inwendig weiß und locker, von gutem Geruch und bittern Geschmack ist. Sie wiederstehet dem Gifft und der Fäulung. Man bereitet daraus auf den Apothecken ein Wasser und eine Essentz.

Pestnachen, oder Pasternack, siehe *Pastinaca.*

Pestön, ein Ort in Ungarn, am Fluß-Waag, 2. Meilen oberhalb Freystadt, allwo ein gutes und warmes Gesund-Bad ist.

PES URSINUS, ein Kraut, siehe Bär-Lappen, im I. Bande p. 339.

PETACHE, siehe Patache.

PETALA, sind die Blätter der Blüten.

PETALION, *Plaut.* siehe Blat (Indianisches,) im I. Bande p. 572.

Petapa, ein grosser Flecken in der Provintz Guatimala, in Nord-America, hat jährlich einen berühmten Jahrmarckt, welcher von den Kauff-Leuten weit und breit besuchet wird.

Petapoli, eine kleine Stadt in Ost-Indien in Asien, an der Cüste von Coromandel, an den Grentzen des Königreichs Golconda, wird von Mohren und Holländern bewohnet, und gehöret dem Könige von Golconda. Sie liegt 3. Meilen von Masulipatan, gegen Süden, und die Holländer haben ein Contoir daselbst.

PETAS, siehe Patache.

PETASITES, siehe Pestilentz-Wurtzel.

PETASUNCULUS, eine Art von Conchyliis, siehe Conchylium, im I. Bande p. 1275.

Petchi, eine Chinesische Frucht, wächst viel an stehenden Wassern, schmecket fast wie Hasel-Nüsse, und hat die Krafft, daß, wenn man Kupffer bey Genüssung derselben in den Mund nimmt, solches davon erweichet wird. Le Comte schreibet, er habe dieses mit einem von seiner Gesellschafft versuchet, und einen kupffernen Pfennig mit dieser Petchi-Wurtzel vermenget, und hierauf mit den Zähnen die Wurtzel und den Pfennig unter einander kauen können.

St. Peter, Frantz. St. Pierre, eine Stadt auf der Insul Garnsey, welche befestiget ist, und woselbst die Engeländer mit den Frantzosen starcke Handlung treiben.

St. Peterborough, St. Peterborow, St. Peterburg, Lat. Petriburgum, oder Petroburgum, eine kleine Stadt in Northampton in Engeland, am Fluß Neane, oder Nen, wie ihn die Inwohner zu nennen pflegen, in der Nord-Östlichen Gegend der Grafschafft, so an Cambridge und Huntingdonshire grentzet. Es ist daselbst eine Brücke über dem Fluß, welche in diese letztere Gegend führet. Dieser Ort ist nicht sonderlich gesund, treibt auch keine grosse Handlung.

Peterchen, siehe Petrel.

Peterlein, siehe Petersilge.

Peterlein (Bocks-) oder Stein-Peterlein, ein Kraut, siehe Bibernell im I. Bande p. 514.

Peterlein aus Alexandrien, dieses fremde Peterlein wird auf Lateinisch Petroselinum Macedonicum, Ital. Petroselino Macedonico genennet. Es hat Blätter, wie der gemeine Epheu, doch etwas kleiner und subtiler, einen dicken und ästigen Stengel, mit vielen Höhlen, aus welchen die Aeste hervor wachsen, begabet, bekömmet weisse Blumen und einen Saamen, dem gemeinen Italiänischen Petersilien-Saamen nicht gar ungleich, eines guten Geruchs und scharffen Geschmacks, wird bey uns in Gärten gepflantzet. Es ist einer hitzigen und trocknen Natur im dritten Grad, der Saamen aber ist kräfftiger und am meisten in Brauch. Der Saame, getruncken, befördert den Harn und die monathliche Blume, zertheilet die Blehungen und Schmertzen des Bauchs, der Seiten, Nieren und Harn-Blase. Das gantze Gewächs gesotten und die Brühe getruncken, vertreibet die Geelsucht, Wassersucht, Nierensucht und Blasen-Stein, und soll dessen wahre Präparation folgende seyn: Mann nimmt dieses Saamens, und den Saamen von Aniß, Kümmel und Fenchel, jedes ein halb Loth, der Wurtzeln von Pimpernell, Fenchel, Kümmel, von dem Gewächs Dauco und diesem Petersilien jedes drey Quentlein, lässet es alles eine Nacht in weissen Wein erweichen, nachmals den dritten Theil des Weins einsieden, und den Menschen alle Morgen und Abend drey Stunden vor dem Essen zwey und drey Untzen gebrauchen.

Peterlein-Saamen, Lat. Semen Petroselini Hortensis, Macedonici, ist zweyerley, der gemeine und der Welsche. Der gemeine, muß braungrün seyn, und spät gegen dem Herbst gesammlet werden. Der Welsche Peterlein-Saamen, wird in Apothecken verbraucht, kömmt aus Welschland, und wird in Gärten gezogen. In Franckreich in einer Provintz, soll er beschattigt- und feuchten Orten eines Manns hoch wachsen, er ist vor diesem aus Alexandrien geschickt worden.

Peterling, siehe Petersilge (Macedonische)

Petermänngen, eine im Reich gar bekannte Chur-Trierische Müntz-Sorte, davon ein gantzes, oder drey kleine, fünff Kreutzer, oder nach unserm Gelde 16. gute Pfennige ausmachen; es ist St. Petrus mit den Schlüsseln darauf geprägt.

Peter Meylands-Kraut, siehe Glas-Kraut, im II. Bande p. 629.

Peter-Oel, siehe *Petroleum.*

St. Petersburg, Lat. Petriburgum, Petropolis, Fanum S. Petri, eine überaus grosse Stadt in Ingermannland, war in den letzten Jahren Czaars Peters I. die Haupt-Stadt des Rußischen Reichs, und Residentz dieses Czaars. Der Anfang zu Erbauung dieses Orts geschahe 1703. nachdem der Czaar die Vestung Noteburg, und die Handels-Stadt Nieschantz erobert hatte, und eine Meile hinunter verschiedene Inseln antraff, davon die Lage dem Czaar zu Anlegung einer Stadt bequem zu seyn schiene. Zu Bedeckung dieses Vorhabens wurde ein grosses Lager aufgeschlagen, so daß das Fuß-Volck auf der Finni-

schen, die Reuterey aber auf der Ingerischen Seite zu stehen kam. Weil nun gedachter Czaar grosse Lust zur Schiffahrt, und an diesem Orte die beste Gelegenheit dazu hatte, so ließ er anfänglich an dem Orte, wo ietzo Petersburg ist, und woselbst damals nur zwey Fischer-Hütten stunden, eine kleine Schantze aufwerffen, und den Neva-Strom bis an die grosse Vor-See des Baltischen Meeres genau recognosciren. Man entdeckte bald darauf einige Schwedische Schiffe, welche in der See herum kreutzten, denen ohngeachtet der Czaar auf der Insul Retusari oder Rutzari, wo ietzo Cronslot liegt 1000. Mann Posto fassen ließ, die sich auch gegen die Schweden so wohl gewehret, daß sie dieselben in die See zurück getrieben, von welcher Zeit der Czaar die Insel beständig behauptet. Da nun der Czaar an dieser Gegend einen sonderlichen Wohlgefallen fand, so ward beschlossen, an dem Neva-Strom nicht allein eine Vestung, sondern auch einen Haupt-Bau-Platz zu grossen Kriegs-Schiffen anzulegen. Und weil insonderheit der Strom an dem Orte, wo ietzo die Vestung gelegen, von ungemeiner Tieffe, nemlich von 14. bis 15. Klafftern, oder 90. Fuß, befunden wurde, überdem auch die Lage herum aus lauter Morast bestehet, und von Natur eine Gegend ist, da nicht zuzukommen, so wurden die herumliegenden Inseln erwehlet, daselbst eine Vestung und Stadt zu bauen, welches auch in kurtzer Zeit ins Werck gerichtet ward. Der Vestungs-Bau wurde innerhalb 4. Monaten durch die Menge der Arbeits-Leute, von denen aber wol mehr als 100000 ihr Leben dabey mögen eingebüsset haben, zu Stande gebracht. Hernach ist sie von Zeit zu Zeit verbessert, und im andern Jahr darauf noch ein Cron-Werck dazu gebauet worden. In währender Zeit wurde auch an der Stadt gearbeitet, und in dieselbe eine grosse Menge von Menschen gezogen, also daß sie an Menge der Häuser und Menschen ietzo schwerlich einem Ort in Deutschland was nachgeben wird. Gestalt ietzo etliche 60000. Häuser, (die gar kleinen mit darunter begriffen,) so alle zur Stadt Petersburg gehören, gezehlet werden. Die Vestung liegt mitten in der Stadt, und ist rund um mit dem Neva-Strom umflossen. Ihre Figur ist ein längliches irregulair Sechseck, und sind die gegen über liegende Bastions, ausgenommen die 2. mittlern, einander gleich. Die Vestung wurde anfangs nur von Erde aufgeführet; iedoch hat man 1710. angefangen, dieselbe in sehr starcke und massive Mauren zu verwandeln, davon die Höhe bis an die Brust-Wehr 30. Fuß beträget. In denen Flanquen sind starcke gewölbte Cazematten, zwey über einander, und gegen der innern und offnen Seite mit Bögen gewölbet. In der Courtine zur rechten Hand ist die Haupt-Apotheck, welche so wol in Ansehen der vortrefflichen Medicamente, als auch insonderheit der raren Gefässe von Chinesischen Porcellain, eine von den schönsten von Europa seyn kan. In der Vestung sind 2. Thore, wovon das obere von kostbarer Bildhauer-Arbeit. Auswerts oben auf ist St. Petrus in mehr als Lebens-Grösse, mit 2. Schlüsseln in der Hand. Und in einer Plinthe ist in Rußischer Sprache die Fundation der Vestung zu lesen, nebst der Jahr-Zahl 1703. Inwendig über dem Thore stehet der grosse schwartze Rußische Adler, auf dem Kopff die Krone, in der rechten Klauen den Scepter, und in der lincken den Reichs-Apffel haltend. Etwas weiter herunter aber stehet der heilige Nicolaus, welches der gröste Patron bey denen Russen. Was die Gebäude in der Vestung anbelangt, ist unter denselben die grosse Kirche nebst dem hohen Thurm das merckwürdigste; die Haupt-Cantzley, worinnen ehemals der Senat zusammen gekommen, ist nunmehro an den Ort, wo die neue Cantzley erbauet worden, nebst allen Schrifften gebracht worden. Um die Vestung herum, theils auf den Insuln, theils auf dem festen Lande, liegt die Stadt, welche mehr einer Landschafft von vielen Flecken, als einer Stadt zu vergleichen, und beträget derselben Länge eine gute Deutsche Meile, die Breite aber nicht weniger, es ist alles sehr dicht in einander gebauet, und wenig Platz mehr übrig vor diejenigen, so sich noch anzubauen gedencken. Oben bey dem Strom hat Schantzter-Nyen oder Neva-Schantz gestanden, wovon ietzund nicht mehr ein Stein zu sehen. Das Stück der Stadt besser herunter liegt auf dem festen Lande, ist aber gegen die Land-Seite von einem sehr tieffen Moraste umgeben, und machet viel eher die Figur einer Halb-Insul; das Ufer ist an dem Strom hinauf ziemlich hoch, und ist derselbige Platz der eintzige trockene und hohe Ort, von der gantzen Gegend, so ausser Wasser-Gefahr gesetzt ist. In diesem Theil der Stadt wohnte der Czaar samt seinem hohen Hause; es sind auch hier das Gieß-Haus und die Wohnungen unterschiedener Grossen. Die meisten Häuser sind von Holtz, Balcken auf Balcken zusammen geschützt, inwendig mit einem Beil etwas glatt gehauen, auswendig aber nicht. Die Dächer sind aus dünnen tännenen Spänen oder Schleussen von 10. bis 12. Fuß lang neben einander hergelegt, und mit ein Paar Quer-Latten angebohrt. Einige haben zu besserer Verwahrung wider den Regen unter den Schleussen grosse birckene Baum-Rinden, die sehr dünne sind und nimmermehr verfaulen; noch andere haben über den Spänen die Dächer mit grossen viereckigten Wasen oder Rasen belegt, welches so lange es frisch, einer grünen Wiesen oben auf dem Hause ähnlich siehet. Uber dem Arm des Stroms ist des Czaars Sommer-Haus, wobey ein Garten angelegt worden, welchen man in kurtzer Zeit, nebst der darinnen befindlichen Orengerie, in vortrefflichen Stand gesetzt hat. Gegen über dem Arm der kleinen Revier liegt der Czaarin Garten- und Sommer-Haus, und neben am Wasser herunter ihrer Bedienten Wohnungen, ingleichen ihr Marstall. An dem Strom liegt die so genannte Deutsche Slaboda auf der Admiralitäts-Insel, worinnen sich die meisten Deutschen befinden. Ein Winckel dieser Gegend, wird Finnische Scheeren genennet, weil in derselben mehrentheils Finnische und Schwedische vertriebene Leute wohnen. Auch ist hier die Finnische Lutherische Kirche, welche in einem höltzernen Haus gehalten wird. An dem Wasser ist des Czaars Winter-Haus, und ordentliche Residentz von Mauer-Steinen zwey Stock aufgeführet, und so gelegen, daß man das meiste der Stadt und Vestung übersehen kan. Auf dieser Insel stehet auch der grosse Admiralitäts-Hof, allwo die grossen Kriegs-Schiffe gebauet werden; ingleichen die Admiralitäts-Kirche, wohin der Hof zum Gottesdienst gehet. Auf Finnischer und Carelischer Seiten ist die Stadt sehr groß und weitläufftig:

läufftig: jedoch an der Nordlichen Seite hinter der Tartarischen Slaboda noch etwas unbewohnt. In der Gegend am Ufer stehen viele Häuser der Senatoren, welche aber meistentheils von Holtz sind; es sind auch hier die Cantzeley, eine schöne Kirche, die Boutiquen der Kauff-Leute auf dem Marckte, die vornehmsten Schenck-Häuser, die Buchdruckerey, und der Tartarische Plunder-Marckt, auf welchen alte Waaren und Kleidung verkaufft werden, hinter denselben der Hausraths-Marckt, Mednoi Dwor, ein Schlacht-Haus, Apothecker-Garten, und dergleichen zu sehen. Die beste Insel ist des Fürsten Menczikofs Insel, Wasili Ostrow genannt, welche der Czaar erwehntem Fürsten geschenckt, nachgehends aber an dem Ort selbst so grosses Vergnügen gefunden, daß er an demselben die rechte Stadt Petersburg bauen zu lassen beschlossen, und sind hierzu 1716. die Gassen und Canäle mit Stangen ausgestecket, und der Anfang zu Erbauung vieler Häuser gemacht worden, davon aber die meisten noch höltzern sind, jedoch hat der Czaar befohlen, daß die Magnaten alle steinerne Gebäude aufführen solten. Die Gebäude, welche von dem Fürsten aufgeführet worden, sind sehr prächtig; es befindet sich hierbey eine Rußische Kirche, worinnen, wider die alten Gewohnheiten der Russen, geprediget wird. Die Stadt ist grosser Wassers-Gefahr unterworffen, welches sich sonderlich 1715. und 1721. ausgewiesen, da durch eine unvermuthete Wasserfluth fast alle Brücken und Bollwercke zerrissen wurden. Es hat der Neva-Strom eine grosse Tiefe bis an die Vor-See, allwo derselbe etwas seichter wird mit grossen Krümmen, und an beyden Seiten viel Sand-Bäncke hält, die den Fluß immer enger machen: aus dieser Ursache können keine grosse Schiffe mit Ladung einlauffen, sondern müssen in der Vor-See vor Ancker liegen bleiben. Der Strom läufft überaus schnell: Die Breite des Stroms bey der Stadt ist abgewechselt von 7, 8, 9, 12 bis 1600 Schritten, und weil er zwischen den Inseln eine grosse Tiefe hat, so ist nicht wohl möglich eine Brücke zu bauen, ohngeachtet ein Künstler hierzu einen Vorschlag gethan, welchen aber der Czaar, als dem die Unmöglichkeit des Vorhabens bekannt, schertzweise bis zur andern Zeit vertröstet hat. Die Gegend ist wegen des vielen Wassers, Morastes, grossen Brüche und Wildnissen kaltgründig und unfruchtbar, dannenhero Winters- und Sommers-Zeit durch, die Zufuhr an Lebens-Mitteln von vielen 100. Meilen geschehen muß, und die Victualien ungemein theuer sind. Von Baum-Früchten ist in dem gantzen Lande nicht das geringste; hingegen findet man eine Sorte von Erd-Schwämmen, so vor die delicateste Speise gehalten wird, aber sehr unverdaulich sind. Am Holtz und Waldungen ist kein Mangel. Die Gattung von Holtz sind Tannen, Fichten, Erlen, Bircken, Espen und Rüstern; an Eichen und Buchen aber ist ein grosser Mangel, und müssen dieselben aus Casan gebracht werden. Wölffe und Bäre sind in grosser Anzahl in dieser Gegend vorhanden. Die Lufft ist im Winter sehr rauh, in den zwey Sommer-Monaten Jun. und Jul. ausserordentlich warm. Man hat nur etwan drey Stunden eine Abend-Dämmerung; hingegen sind im Winter die Tage so kurtz, daß man die Sonne kaum drey Stunden zu sehen bekommt. Die Gegend ist durchgehends morastig, welches die Wege zu und in der Stadt sehr beschwerlich macht. Indessen dörfften die Anstalten, so zu derselben Verbesserung geschehen, auch diesem Ubel abhelffen, und sind anietzt alle Gassen bepflastert, über dieses hat ein jeder Haus-Wirth vor seine Thüren Linden-Bäume pflantzen müssen. Die alten Landes Einwohner sind zerstreuet; ihre Sprache ist Finnisch; die Haushaltung aber armselig. Die Häuser sind, wie oben erwehnet, auch in Petersburg meistens höltzern, und also der Feuers-Gefahr sehr unterworffen, iedoch sind unvergleichliche Anstalten dargegen gemacht. Ubrigens ist noch merckwürdig, daß keine eintzige Gasse einen Namen hat; sondern man beschreibt sich einer dem andern den Ort, wornach man fragt, von diesem oder jenem, der in der Gegend wohnet, bis man etwa auf einen fällt, den man kennet, und alsdenn muß man weiter nachfragen. Endlich ist von der Insel Retusari noch zu gedencken. Dieselbige liegt an der Spitze der Ost-See, im Munde des Finnischen Meerbusens. An der Süd-Seite der Insel gehet der enge Weg der grossen Kriegs-Schiffe. Die Insel war ehemals nur mit ein Paar Fischer-Häusern besetzt. Der Czaar hat sie bequem gehalten, einen sichern Hafen nebst einem Castell und Stadt zu bauen. Der Hafen ist groß und tief, liegt an der Süd-Seite gegen der Insel in der freyen See: da denn Landwerts die Tiefe sich dergestallt verliehret, daß man mit keinem Fahrzeuge an Land kommen, sondern an der grossen See-Brücke anlegen muß. Das Castell hat den Namen Cronschlott, und stehet gegen der Ingermannländischen Seite einen Canonen-Schuß von der Insel mitten in der See auf einer Sand-Banck. Es siehet aus wie ein runder Thurm mit drey Gängen über einander, von unten bis oben mit Canonen wohl versehen. Die Stadt wird täglich mehr und mehr angebauet, ohngeachtet die Lebens-Mittel ungemein theuer und von Petersburg, so 4. Meilen davon gelegen, müssen zugeführet werden. Den gantzen Weg herum an dem See-Ufer bis Petersburg, liegen lauter Lust-Häuser und Höfe bey einander, unter denen die vornehmsten, des Fürsten Menczikofs Lust-Haus, Oranienbaum, und des Czaaren Lust-Häuser und Gärten, Peterhof genannt. Im Jahr 1715. wurde in Rußland ein Befehl publiciret, daß noch 12000. Familien nach Petersburg kommen solten; ja es fieng auch Peter I. kurtz vor seinem Tode an, eine Academie der Wissenschafften, nach dem Exempel der Parisischen, allda aufzurichten, und ließ zu diesem Ende verschiedene berühmte Männer aus Deutschland, Franckreich und Italien dahin berufen, welche auch nach ihrer Ankunfft so wol von der Czaarin Catharinen, als deren Nachfolgern, insonderheit der ohnlängst verstorbenen Anne, mit ansehnlichen Pensionen und Freyheiten versehen wurden. Der gantze Handel solte von Archangel hieher verlegt werden; wogegen aber Vorstellung gethan wurde. Eine halbe Meile von Petersburg ist eine Linnen-Weberey angelegt worden, welche den Holländischen nichts nachgiebet. Das Garn wird in einem neu aufgerichteten Spinn-Hause zubereitet. Zwey Meilen von demselben hinter Duderdorf, findet man eine Papier- und Heckerlings-Mühle, von denen die Russen bishero nichts gewust. Gegen Schlüsselburg an dem Neva-Strom sind verschiedene Mahl-Säge- und Schneide-Mühlen; nahe bey

bey Petersburg liegen Pulver-Mühlen, Salpeter- und Schwefel-Hütten, und die vielen aufgebaueten Ziegel-Hütten geben Dach- und Brand-Steine zum Bau der Häuser in Petersburg. Die Czaarin Catharine und der Czaar Peter II. haben ihre ordentliche Residentz in dieser Stadt gehabt, iedoch der letztere nur bis auf den Fall des Fürsten Menczikof, nach welcher Zeit er sich nach Moscau gewendet, allwo auch die Czaarin Anne sich in der ersten Zeit ihrer Regierung aufgehalten.

Petersburgische Handlung ist eben dieselbe, welche bereits unter dem Artickel: Moscovische oder Moscowitische Handlung im III. Bande p. 232. abgehandelt worden. Nur können wir nicht umhin, gegenwärtig nachstehendes Banqueroutier-Reglement, so im Namen Sr. Rußisch-Kayserlichen Majestät Johannis III. am 15. Decembr. 1740. zu St. Petersburg hauptsächlich zu desto besserm Aufnehmen der dasigen Handlung publiciret worden, beyzufügen, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Von GOttes Gnaden Wir JOHANN der Dritte, Kayser und Selbstherrscher aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Demnach verschiedene von Unsern getreuen Unterthanen durch Banqueroute in äussersten Schaden und Ruin versetzet worden; Als haben Wir aus gerechtem Mitleiden und auf allerunterthänigste Vorstellung Unsers Senats allergnädigst anbefohlen, so wol mit denen Banquerouten, die sich bishero geäussert, und deren Processe zur Zeit noch nicht abgemacht sind, als auch mit denenjenigen, die sich künfftighin zutragen möchten, nach folgendem gedruckten Reglement unveränderlich zu verfahren.

Banqueroute-Reglement.

Es ist bekannt, was vor Schaden und Nachtheil die Banquerouts in dem gemeinen Wesen, und ins besondere in dem Commerce verursachen, indem dadurch der Credit geschwächet, Handel und Wandel gehemmet, die Sicherheit und das Eigenthum eines ieden Negotianten in Zweifel und Ungewißheit gesetzet, und endlich eine Menge unschuldiger Leute in grossen Schaden, ja gar öfters in Armuth und in das gröste Elend gestürtzet werden; Da also die Nothwendigkeit erfordert, diesem so schädlichen Unheil auf alle Weise vorzubeugen, so ist diese Verordnung, welche zum Theil mit denen Rechten und Gebräuchen anderer Reiche, in welchen die Negoce blühet, übereinstimmend, theils nach der Beschaffenheit der Sache also erforderlich ist, gemacht worden.

1) Muß vor allen Dingen ein Unterscheid gemacht werden, unter einem, der durch Unglück, und einem, der durch seine Schuld banquerout wird; Der erste ist durch einen Zufall, welcher durch menschliche Vorsicht und Klugheit nicht hat verhütet werden können, in ein solches Unglück gerathen, daß er gezwungen ist, sich vor Fallit zu declariren; Der andre aber ist an dem Abfall seines Vermögens selbst schuld, indem er entweder betrüglicher oder vermessener Weise zu Werck gegangen, und andere mit sich in Schaden gezogen hat.

2) Der erste leidet zwar dadurch an seinem Credit; es krämcket aber seine Ehre nicht, weil er ehrlich und vorsichtig gehandelt, gleichwol aber sein Unglück nicht hat vermeiden können; Dahingegen der andre seine Ehre verlieret und infame ist, weil er durch Betrug oder Vermessenheit andern geschadet, und das ihrige heimlicher Weise entwendet.

3) Dahero denn der erste nicht gestraft werden mag, weil es billig ist, daß ein ohne seine Schuld unglücklicher, nicht noch unglücklicher gemacht werde; Dahingegen der andere die schwerste Strafe verdienet, weil er gegen seinen Nächsten ärger als ein Dieb, indem man sich vor ihn nicht hat hüten können, verfahren hat.

4) Derjenige also, der ohne seine Schuld durch Unglück, als da ist, Feuer-Schaden, Diebstahl, feindlicher Anfall, eines andern unversehener Banquerout, und dergleichen Zufälle mehr, die er nicht voraus sehen und abwenden können, in Verfall seines Vermögens ohngefehr gerathen ist, wird billig unstrafbar angesehen.

5) Woferne ihme aber ein solches Unglück wiederfähret, wodurch er über sein Vermögen sich zurück gesetzt zu seyn befindet, so muß er solches nicht vertuschen, sondern sein Unglück, wie im nachfolgenden §. erwehnet ist, angeben. Denn weil ein ieder ordentlicher Kauffmann mit Ausgang des Jahres seine Bücher schließt und eine Balance machet, so kan er gar wohl wissen, wie es um ihn steht, solglich muß ihm bey entstandenen Schaden in Rücksicht auf die vorhero geschlossene Bücher und gemachte Balance gleich in die Augen fallen, ob er annoch solvendo ist oder nicht.

6) So bald er nun das letzte, nemlich daß er nicht solvendo ist, siehet, so muß er von der Stunde an den Handel abbrechen, weiter keine Schulden machen, noch jemanden etwas bezahlen, sondern unverzüglich und aufs längste binnen 3. Tagen von der Zeit an, da er sein Unglück erfahren, dem Commerce-Collegio von seinen Umständen Bericht abstatten, zugleich auch sein Unglück, und auf was Weise er zurück gekommen, beweislich darlegen. Diesem seinem Bericht muß er eine wahrhaffte Specification aller seiner Activ- und Paßiv-Schulden und seines Vermögens beyfügen, und um so minder etwas davon verheelen oder verschweigen, weil er solche auf Erfordern mit einem cörperlichen Eyd beglaubigen muß.

Würde einer hierinnen was versäumen oder dem zuwider handeln, so wird er als ein Betrüger angesehen, und mit ihme also, wie hie unten von den betrüglichen Banqueroutiers verordnet ist, ohne alle Nachsicht verfahren.

7) Wenn nun alles, gemäß dem vorhergehenden Art. geschehen, so lieget dem Commerce-Collegio ob, sogleich nach geschehener Angabe noch in derselben Seßion die Anstalt zu machen, daß alle des Falliten Waaren, Güter und Mobilien, (nichts als die nothwendigste Kleidung und Victualien, so deren vorhanden, darvon ausgenommen) durch ein Glied und einen Secretair desselben Collegii genau aufgezeichnet, zugleich auch die Contoir-Bücher und alle Schrifften unter Siegel verwahret, der Fallite aber in Arrest behalten werde, es sey dann, daß er statt dessen gute und sichere Bürgschafft stellen kan, daß er sich bis auf weitere Verordnung des Collegii nicht verstecken noch weichhafft werden wolle.

8) Zu gleicher Zeit und ohne weitern Verzug soll das Commerce-Collegium das entstandene

Falli-

Fallisement allhier in St. Petersburg in den öffentlichen Zeitungen und durch den Trommel-Schlag 3. Tage nach einander, ferner in Moscau, Tobolsky, Casan, Astracan, Kiow, Riga, Reval, und wo es sonst nöthig seyn möchte, durch Ukasen publiciren lassen, und dadurch denen Creditoren zu wissen thun, daß sie sich in Zeit von 14. Tagen, von dem letzten Tage der Publication an zu rechnen, mit ihren Prätensionen und dazu gehörigem Beweis im Gericht melden sollen, und zwar die allhier in St. Petersburg befindliche Creditores immediate in dem Commerce-Collegio, die in Moscau, in des Commerce-Collegii Contoir, und die in andern Städten in den Rath-Häusern, bey Verlust ihrer Prätensionen, wenn sie den gesetzten Termin verabsäumen. Das Commerce-Contoir und die Rath-Häuser sollen so fort und höchstens binnen 8. Tagen sothane Einlagen nach zurücke behaltener Copey an das Commerce-Collegium einschicken bey Strafe von 25. Rubl.

Solte aber dadurch, daß solche gar nicht, oder zu späte eingesandt werden, iemanden Schaden geschehen, so sollen sie ihme selbigen schlechterdings bezahlen.

9) Denen Creditorn in ausländischen Reichen wird eine Frist von 6. Monaten verstattet, binnen welchen sie durch ihre Gevollmächtigte oder Correspondenten bey dem hiesigen Commerce-Collegio ihre Forderungen angeben können. Versäumen sie diese Zeit, so sollen sie alsdenn weiter nicht gehöret, sondern ihrer Prätension vor verlustig erkannt werden.

10) Solte einer wegen rechtmäßiger Verhinderungen und Ursachen den gesetzten Termin versäumet haben, und sich noch währenden Concurs-Processes dieserwegen bey dem Commerce-Collegio mit seiner Prätension iedennoch melden, der muß vor allen Dingen beweisen, daß es ohnmöglich gewesen, solche eher angeben zu können. Hat er nun eine solche Unmöglichkeit mit gültigem Beweisthum dargethan, so soll seine Forderung annoch angenommen werden, ausserdem aber nicht; wie denn auch, wenn der Proceß schon geendiget, und die Austheilung der Massa unter die Creditores schon geschehen wäre, kein Beweis einiger Verhindernisse noch einige Ansprache an den Schuldner mehr verstattet wird.

11) Wäre auch der Banqueroutier an die hohe Crone etwas schuldig, so soll solches dem Commerce-Collegio vom gehörigen Ort ebenfalls unverzüglich und innerhalb des obbenannten Termins gemeldet werden, widrigenfalls diejenigen Befehlsbabere, die darinnen saumselig gewesen, der Crone den Schaden ohne alle Ausrede selbst ersetzen müssen.

12) Wer hingegen dem Falliten etwas schuldig ist, oder Sachen, ingleichen Geld, so ihme zuständig ist, Pfandweise oder sonst in seinen Händen oder Gewahrsame hat, der ist ebenfalls gehalten, es binnen denselben 14. Tagen hier im Commerce-Collegio, oder wenn er sich anderwerts befindet, an gehörigem Ort, wie obgemeldet, schrifftlich anzugeben, womit es denn bey dem Commerce-Contoir und Rath-Häusern nach obigen 8ten Punct gehalten werden soll.

13) Wer sich aber unterstehet, dem Falliten das ihme schuldige Geld oder zugehörige Sachen einzuhändigen, oder auch solches gar zu verheelen, der soll so lange in Arrest gehalten werden, bis er dieselbe Summa oder den Werth der Waaren zum Besten der Creditorn, nebst allen etwa durch die geschehene Zahlung oder Verheelung entstandenen Schaden, im Commerce-Collegio baar bezahlet, und demjenigen, der es angegeben, eben so viel erleget hat. Solte er so viel zu bezahlen nicht im Stande seyn, so soll er es bey dem Vestungs-Bau abverdienen.

14) Weil es sich auch zuzutragen pfleget, daß iezuweilen ein Kauffmann, wenn er sein Falliment schon wahrgenommen hat, noch vor seiner Declaration aus Freundschafft oder andern Absichten einem andern Quittungen und Cessiones zustellt oder Transporten macht, wodurch aber denen Creditoren Schaden geschiehet: So sollen dergleichen Cessiones, Quittungen und Transporten null und nichtig seyn, und das Geld oder die Sache in die gemeine Massa genommen, der Fallite aber vor einen malitieusen Banqueroutier angesehen werden, weil er andere zu betrügen gesucht hat. Solte auch derjenige, der sothane Quittungen, Cessiones und Transporten entgegen genommen, Wissenschafft von desselben Zustand gehabt haben, so soll er noch über dem seiner Prätension verlustig seyn. Solte er aber an dem Falliten nichts zu prätendiren haben, so soll er zur Strafe vor sothane Collusion noch einmal so viel, als die Quittung, Cession oder Transport ausmacht, in dem Commerce-Collegio erlegen, oder so er es zu bezahlen nicht vermag, nach Proportion der Summa, zum Vestungs-Bau condemniret werden.

15) Hätte der Fallite allhier oder sonst im Reiche liegende Gründe und Effecten, so sollen solche von dem Commerce-Collegio sogleich mit Arrest beleget werden. Wären aber solche ausserhalb Reichs, so soll das Commerce-Collegium sogleich nach geschehener Declaration des Falliten noch in derselben Session an die Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sich etwas von des Falliten Vermögen befindet, Subsidial-Schreiben ergehen, und was davon vorhanden, in Beschlag nehmen lassen.

16) Wenn nun die 14. Tage, von Zeit der allhier in St. Petersburg geschehenen Publication an, verstrichen sind, so sollen Tages darauf die hier in St. Petersburg sich befindliche Creditores in dem Commerce-Collegio erscheinen, und 4. ehrliche und sichere Männer zu Curatorn vorschlagen. Diese Curatores sollen nicht aus der Classe der etwa privilegirten Creditoren, wovon unten in dem Claßifications-Reglement mehrers gehandelt wird, sondern aus der Classe derjenigen seyn, die das schlechteste Recht haben, das ist, welche ihre Forderung nur allein auf Rechnungen oder

Quittungen und Hand-Schrifften gründen. Unter diesen Curatorn sollen zwey Ausländer und zwey Russen seyn, woferne der Fallite auch an Russen schuldig und ein Ausländer ist. Wäre er aber ein Russe, und allein an Rußische Kauff-Leute schuldig, so mögen auch die Curatores lauter Russen seyn.

17) Die auf oberwehnten Termin vorgeschlagene Curatores soll das Commerce-Collegium, wenn gegen sie nichts erhebliches einzuwenden ist, ohne Verzug confirmiren; Solten aber die Creditores in Präsentation der Curatorum nicht einig werden können, oder den ersterwehnten Termin verabsäumen, so lieget dem Commerce-Collegio ob, zur Beförderung der Sache Amtshalber ohne allen Zeit-Verlust die Curatores auf der hier anwesenden Creditorum Unkosten, so einige dazu erfordert würden, zu bestellen, weil sie an der Verzögerung allein schuld sind, folglich die abwesenden Creditores dadurch nicht beschweret werden dürffen.

18) Denen also bestellten Curatoren soll Tages darauf in Gegenwart der Creditorum, die dabey seyn wollen, ein Eyd ihres Amts und Verfahrens halber abgenommen, hiernächst ein Glied des Commerce-Collegii zugeordnet werden, welches in ihrer Gegenwart des Falliten Bücher und Schrifften entsiegelt, inventirt, und ihnen unter einer Specification zur Untersuchung übergiebt, derselben auch selbst mit beywohnet. Wie nun ihr Eyd eingerichtet seyn soll, und wie sie sich sonsten zu verhalten haben, das ist in der hieneben befindlichen Verordnung vor die Curatores lit. A. mit mehrerm angewiesen. Wenn auch die Prätensiones der Creditorum bey dem Commerce-Collegio eingekommen sind, so soll dasselbe solche den Curatorn zum Examen und Confrontation mit den Büchern und Schrifften des Falliten communiciren.

19) Wenn sich nun bey dieser Untersuchung befunden, daß des Kauffmanns Falliment nicht aus Betrug entstanden, noch aus seiner Schuld herrühret, sondern vielmehr würcklich bewiesen ist, daß er durch einen unvermeidlichen Zufall unglücklich worden, dargegen auch die Creditores nichts erhebliches einwenden können, so soll er vor allen Dingen seines Arrests, oder der davor geleisteten Bürgschafft entschlagen, und von aller Verantwortung und Strafe befreyet seyn.

20) Sein vorhandenes Vermögen aber wird, wenn alles zusammen gebracht und zu Gelde gemacht ist, unter die Creditores vertheilet, und ein jeder derselben nach derjenigen Ordnung, welche in dem Concurs-Reglement lit. B. angezeiget ist, bezahlet.

21) Weil es dann zu geschehen pflegt, daß diejenigen Creditores, welche in die letztern Classen ihrer Bezahlung wegen gehören, nichts oder auch nicht alles bekommen, indem des Debitoris Vermögen so weit nicht zureichend ist, so sollen doch deswegen solche Creditores in dergleichen Fall ihrer Forderung nicht verlustig, sondern der Fallite schuldig seyn, sie zu bezahlen, wenn er wieder zu Vermögen kommt, angesehen ein Schuldner sich nicht anders, als durch gehörige Bezahlung von seiner Verbindlichkeit befreyen kan; welche aber durch Armuth des einen oder des andern gar nicht aufgehoben wird, auch überhaupt unbillig wäre, daß einer mit anderer Leute Schaden reicher werden solte. Dahero denn

22) Alles dasjenige, was der Fallite Zeit währenden Concurses, oder auch nachhero, durch Erbschafft oder sonsten erhält und erwirbt, denen Creditorn zugehöret, welche er davon, wenn die Massa schon vertheilet ist, nach ihrer Ordnung bezahlen, und keinem derselben mit der Bezahlung vor dem andern favorisiren soll. Würde er solches thun, oder sein aufs neue erlangtes Vermögen gar verschweigen, so sollen die dadurch beschwerte Creditores Freyheit haben, ihn und seine Effecten, wo die auch seyn mögen, mit Arrest zu belegen, und sich ihrer Forderung so wol, als aller Unkosten und Interessen wegen, die sonst von Zeit des excitirten Concurses an nicht gefordert werden mögen, vollkommen bezahlt zu machen. Der Fallite aber, der es zu verbergen gesucht, soll dieses Betrugs halber auf die Galeeren verdammet werden.

23) Weil es sich auch bishero zugetragen, daß dem Falliten, in so lange als die Untersuchung seiner Bücher und Schrifften geschehen, ansehnliche Mittel zu seinem Unterhalt zugestanden worden, welches aber höchst unrecht ist, indem es denen Creditorn zum offenbaren Schaden gereichet; als soll solches von nun an gäntzlich abgestellt seyn, dergestalt, daß dem Falliten zu seinem Unterhalt nichts, als etwa die vorhandene nur zur Nothdurfft erforderliche Victualien, wie auch nichts anders, als seine und der Seinigen tägliche Kleidung, gegeben oder gelassen werden.

24) Woferne aber sich die Creditores mit ihm überhaupt vergleichen, und ihm einen gewissen Theil, damit ferner zu handeln, lassen, oder auch was gewisses zu seiner Subsistence zugestehen wolten, so stehet es ihnen zwar frey; sie sind aber schuldig, solchen Vergleich dem Commerce-Collegio zu präsentiren, damit dasselbe solchen prüfen, und nach Gutbefinden confirmiren möge.

25) Es muß aber ein solcher Vergleich und Abrede, mit Wissen, Willen und Consens aller Creditoren, und wenigstens derjenigen geschehen, welche dadurch Schaden haben können, massen niemand wider seinen Willen gezwungen werden mag, von seinem Recht abzustehen.

26) Wer da vorgiebt, daß er bey dem Falliten Mobilien, Waaren oder Geld in versigelten Kästen, Päcken oder Säcken zur Verwahrung und mit diesem ausdrücklichen Beding niedergesetzt habe, daß er darüber nicht, oder auch nur auf gewissen Fall und Beding, der sich aber nicht ereignet, disponiren, noch es zu seinem Gebrauch oder Nutzen anwenden solle, der mag solches hinwiederum, wenn es noch vorhanden ist, also wegnehmen, ohne daß etwas davon in die gemeine Massa gezogen wird, weil es sein, des Deponenten, Eigenthum ist, und geblieben ist. Es muß aber ein solcher sein Vorgeben mit gar deutlichen und unwidersprechlichen Beweisthümern bestärcken, weil sonst viele ihre Prätension gar leichtlich als ein verwahrlich niedergesetztes Gut angeben, und dadurch die andern Creditores gefähren möchten. Wo nun bey einem solchen Vorgeben der geringste rechtmäßige Zweifel entstehet, da soll solches nicht angesehen, und einem solchen keine Separation von der Massa verstattet werden.

27) Dahin

27) Dahin gehören die Waaren, so in Commißion an den Falliten geschickt worden, wenn solche noch ungerühret, ingleichen auch die Meubles, so der Fallite von iemanden geliehen hat, als welches alles vor sein Eigenthum nicht zu achten ist, dannenhero auch die Creditores kein Recht daran haben. Alles dasjenige hingegen, was sein Eigenthum ist, und also genennet werden mag, das gehöret denen Creditorn zu, und also der gemeinen Massa.

28) Es sollen auch die Ehe-Frauen der Falliten kein Recht haben, weder unter dem Namen ihres eingebrachten Heyraths-Guths und Mitgabe, noch unter dem Schein eines geerbten, oder ihnen besonders geschenckten und zugehörigen Guths, etwas aus der Massa zu prätendiren, weilen sie das Unglück ihrer Ehe-Männer mit ihnen zu tragen überhaupt verbunden sind, und im übrigen aller Unterschleiff dadurch verhütet wird. Was auch solchen Ehe-Frauen annoch nachhero erblich zufällt, daran sollen die Gläubiger gleiches Recht, wie an des Mannes Erbschafft, haben.

29) Mit dem Vermögen der Kinder voriger Ehe soll es eben so gehalten werden, also, daß solches mit in den Concurs und zur gemeinen Massa gehöret, es sey denn, daß solches Vermögen erweislicher massen niemals in die Hände und Besitz des Falliten gekommen, sondern iederzeit separirt geblieben wäre.

30) Wann der Fallite im Commerce-Collegio, oder auch von denen Curatorn, um eine und andere zur Sache nöthige Umstände befraget werden solte, so soll er auf die vorgelegte Fragen hinlänglich und mit Grund der Wahrheit antworten. Würde er halsstarrig seyn, oder auch die Wahrheit verschweigen oder übertreten, so soll er wie ein betrüglicher Banqueroutier angesehen und verurtheilet werden.

31) Im 19 und folgenden §. §. ist angedeutet worden, wie es mit einem, der unschuldiger Weise Fallit geworden, zu halten ist. Wann sich nun hingegen bey der Untersuchung befunden, daß das Fallissement nicht von einem unvermeidlichen Zufall, sondern von Betrug und Vermessenheit, und also von der Schuld des Debitoris, herrühret, so wird es zwar mit seinem Vermögen und den Schulden in allem, so wie vorhero geordnet ist, schlechterdings gehalten, er selbst aber der Fallite soll, sich zur wohlverdienten Straffe, andern aber zum Exempel, Abscheu und Warnung, ohne alles Ansehen der Person zum Tode verurtheilt und aufgehangen werden.

32) Es kan sich also einer damit nicht ausreden, noch von dieser Straffe befreyen, wenn er etwan sagen wolte, daß er keinen Betrug vorgehabt, allermassen es gnug ist, wenn die Schuld auf ihn kommt, daß er den Schaden nicht verhütet noch abgewendet, da er doch solchen hätte verhüten und abwenden können, als z. E. daß er noch mehrere Schulden gemacht, da er doch gesehen, oder sehen können, daß er die schon vorhero gemachten zu bezahlen nicht im Stande war: daß er fortgehandelt, da er doch gesehen, daß er auf eigene Rechnung nichts mehr im Handel gehabt: Daß er mehr risquiriret, als er gewust, daß in seinem Vermögen ist, und so weiter.

33) Es wird also auch künfftig derjenige vor einen unschuldigen Falliten nicht gehalten, sondern nach dem §. 31. verurtheilt werden, welcher durch Sturm auf der See, Capern ꝛc. einen solchen Schaden gelidten, daß er seinen Creditorn dahero nicht gerecht werden kan. Denn weil er die Güther hätte assecuriren lassen, und also den Schaden vermeiden können, so ist es seine eigene Schuld, daß er es nicht gethan, sondern lieber aus Gewinnsucht und vorsetzlich andere Leute mit sich in Gefahr und ins Verderben stürtzen wollen.

34) Eben so wenig mag sich auch derjenige entschuldigen, der sich mit einem offenbaren Betrüger in Compagnie begeben, und alsdenn von ihm in Unglück gebracht worden, oder der, so seine Effecten, oder einen grossen Theil derselben, einem Correspondenten anvertrauet, welcher wenig Credit oder schlechten Ruff hat; denn es hat von ihm dependiret, einen solchen Compagnon nicht anzunehmen, noch einem solchen vieles anzuvertrauen.

35) Hieher gehöret, wenn Contoir-Bediente und andere, die kein Capital haben, wie es sich iezuweilen begiebt, einen grossen Handel mit nichts dergestalt anheben, daß sie Waaren kauffen, verschiffen, und Geld darauf traßiren: denn wenn sie auf sothane Waaren, wie ja leicht geschehen kan, verliehren, so muß nothwendig daher ein Banquerout entstehen. Soll demnach einer, der kein Capital hat, künfftig nicht befugt seyn, vor eigene Rechnung Waaren zu kauffen, in ausländische Reiche zu schicken, und darauf zu traßiren, sondern dergleichen Leute können ihr Glück lieber in Contoirs, oder sonst suchen. Hätte aber iemand selbst ein Capital, so mag er wol vor noch dreymal so viel Waaren kauffen, und vor seine Rechnung in dem Handel haben, massen alsdenn nicht zu vermuthen ist, daß andern durch sein Unglück ein allzu grosser Schade entstehen kan. Wer hierwider handelt, und alsdenn banquerout wird, der soll, ob er auch würckliche Unglücks-Fälle darneben beweisen könte, iedennoch zu Folge des 31. §. gestrafft werden.

36) Und weil dieses, wie auch überhaupt die Conduite eines Kauffmanns, hauptsächlich aus seinen Büchern beurtheilet werden muß, so soll derjenige, der auf vorkommenden Fall der in dem 31 §. gesetzten Straffe entgehen will, seine Bücher nach gewöhnlicher Kauffmanns-Art führen, solche rein, unradirt halten, am Ende eines jeden Jahrs abschliessen, und seine Balance machen.

37) Indem diese Verordnung zum Flor und Aufnehmen des Commercii gemacht ist, so gehet solche auch nur Kauffleute allein an, und soll derselben in allen Handels-Plätzen des Rußischen Reichs nachgelebet, und wenn ein Fallissement anderweit, als in St. Petersburg oder Moscau, entstehet, die gerichtliche Acten nach vollendetem Proceß und ausgetheilter Massa an das Commerce-Collegium geschickt werden, damit dasselbe nachsehen kan, ob auch in allen nach dieser Verordnung verfahren worden, und ob nicht Casus vorgegangen, die eine weitere Erörterung und genauere Verordnung erfordern.

A.

Alldieweil bey entstandenem Concurs-Proceß des Schuldners Vermögen nicht mehr ihm, sondern denen Creditoribus zugehöret, er selbst also darüber nicht mehr disponiren darff, gleichwol aber sothanes Vermögen nicht ohne Aufsicht gelassen werden kan, sondern zum Nutzen der Creditorn aufs beste administriret, die Schulden eingefordert, die Güther und Effecten zu Gelde gemacht, mit den Gläubigern liquidirt, und endlich einem ieden das seinige wiedergegeben oder bezahlt werden muß: So bestellt man Curatores, welche des Schuldners Stelle vertreten, und was er thun solte, verrichten müssen.

§. 1. Wann vermöge des in der vorhergehenden Verordnung befindlichen Art. 16. die Curatores confirmirt, oder von dem Commerce-Collegio selbst bestellt sind, so soll dasselbe noch an demselbigen Tage folgenden Eyd von einem ieden derselben nehmen:

Ich N. N. in Concurs-Sachen des Kauffmanns N. N. verordneter Curator, schwöre zu GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich das Vermögen des N. N. ehrlich verwalten, seine Bücher und Schrifften genau durchsehen, mit denen Gläubigern nach Recht liquidiren, die Balance formiren, und niemand zu Lieb oder zu Leid etwas thun, sondern mich in allem nach der Wahrheit und Gerechtigkeit, insonderheit nach Ihro Kayserl. Majestät publicirtem Banquerout-Ordnung verhalten will. Dabey gelobe ich, in dieser Sache mit möglichstem Fleiß zu arbeiten, und solche zur baldigsten Endschafft zu befördern; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

§. 2. Nach geleistetem Eyd soll ihnen dasjenige, was der Fallite bishero eingegeben, und was sonst eingekommen und geschehen seyn möchte, zu ihrer Nachricht und Maaßnehmung communiciret, ingleichen vor sie eine Vollmacht in Teutsch- und Rußischer Sprache ausgefertiget werden, damit sie sich in allen die Sache angehenden Vorfallenheiten, sowol in- als ausserhalb Reichs, solcher zu ihrer Legitimation bedienen können.

§. 3. Währender Zeit, und wann sie die Bücher und Schrifften laut des Art. 18. der vorhergehenden Verordnung empfangen, so sollen sie gleich sich um das Vermögen und Effecten des Falliten erkundigen, und zusehen, ob nicht einige Waaren darunter, welche bey längerm Aufschub verderben oder Schaden nehmen, oder auch im Preiß fallen möchten. Finden sich solche, so muß ohne Verzug eine Auction angestellet, solche vorhero in den wöchentlichen Zeitungen 3 mal angekündiget, und dergleichen verderbliche, oder im Preiß dem Vermuthen nach fallende Waaren an den Meistbietenden verkaufft werden.

§. 4. Wem der Fallite Sachen in Pfand gegeben, und Geld darauf geliehen hat, dem sollen die Curatores das darauf geliehene Geld, im Fall es mehr werth seyn solte, wiedergeben, das Pfand dargegen zurücke nehmen, und nebst den andern Sachen des Falliten zu seiner Zeit verkauffen.

§. 5. Wenn Waaren vorhanden, die verschiffet werden sollen, so müssen die Curatores mit Zuziehung der Gläubiger, und insonderheit derjenigen, die in die letzte Classe ihrer Forderung halber gehören, oder die sonst das meiste Interesse dabey haben möchten, wohl überlegen, ob es rathsamer, sothane Güther zu verschiffen, oder hier zu verkauffen, und was am nützlichsten zu seyn befunden wird, ins Werck richten.

§. 6. Wenn aber Waaren vorhanden, welcher wegen das Connoissement schon verschicket wäre, so sollen solche auch an denjenigen, an den das Connoissement geschickt worden, verschifft werden, in Betracht des darunter versirenden allgemeinen Credits und Flor des Commercii. Doch sollen die Curatores genau zusehen, ob unter einem solchen Connoissement nicht etwan zum Schaden der Creditorn einige Simulation oder Betrug vorgegangen, auf welchen Fall, so wie im 14 Art. der Banquerout-Ordnung erwehnet, zu verfahren ist.

§. 7. Hiernächst müssen sich die Curatores genau erkundigen, ob der Fallite hier oder anderwerts liegende Gründe, Geld oder Effecten habe, und ob vielleicht schon bey dem Commerce-Collegio Arrest darauf geleget worden, welchen sie prosequiren, oder ungesäumt anlegen und ausführen, auch alsdenn davor sorgen müssen, daß solches alles um so guten Preiß, als möglich, zu Gelde gemacht werde.

§. 8. Und wie dieserwegen sowol, als überhaupt, von der Beschaffenheit, Schulden und Vermögen des Falliten aus seinen Büchern und Schrifften die beste Nachricht zu erhalten: als sollen sie solche mit Fleiß durchsehen, mit der in dem Commerce-Collegio eingegebenen Specification conferiren, und solche benöthigten Falls und nach Beschaffenheit suppliren.

§. 9. Hierbey sollen sie untersuchen, ob der Fallite währenden seines Handels der Kayserl. Verordnung wegen der Banqueroute nachgekommen, oder ob er derselben zuwider gehandelt, und ob er also durch Unglück, oder durch seine eigene Schuld fallit geworden.

§. 10. Sobald sie solches ausfündig gemacht haben, sollen sie es dem Commerce-Collegio mit den zur Sache gehörigen Umständen auf ihren geleisteten Eyd anzeigen, damit nach geschehener weiteren Untersuchung der Fallite entweder seines Arrests entlassen, oder zur verdienten Straffe gezogen werden kan.

§. 11. Was sich an ausstehenden Schulden findet, das sollen sie fleißig eincaßiren, und wer auf dreymal geschehene Anforderung nicht bezahlet, den sollen sie bey dem Commerce-Collegio nebst beygefügter Rechnung angeben, und desselben weitere Verfügung gewärtig seyn.

§. 12. Was sich findet, das einem andern eigenthümlich zugehöret, das sollen sie dem Eigenthums-Herren wieder zurücke nehmen lassen; hierunter gehören die in Commißion gegebene, und überhaupt alle solche Waaren, welcher wegen die Eigenthums-Herren dem Falliten nicht fidirt, noch von welchen er Eigenthums-Herr geworden, in so ferne dergleichen Waaren noch vorhan-

vorhanden, und von andern dem Falliten zugehörigen unterschieden werden können, wie Art. 26. und 27. angewiesen ist.

§. 13. Wann nun die dem Falliten zugehörige Mobilien und Effecten alle zusammen gebracht sind, so sollen die Curatores solche in einer anzustellenden Auction, wenn solche vorhero dreymal in den hiesigen Zeitungen kund gemacht worden, an den Meistbietenden verkauffen. Mit den Immobilien des Falliten wird es eben so gehalten.

§. 14. Was nun solchergestalt verkaufft und dem Käuffer übergeben wird, darvor sollen die Curatores das Geld sogleich empfangen. Creditiren sie aber iemanden, so ist solches vor ihre eigene Rechnung, und müssen sie der gemeinen Massa davor gerecht werden.

§. 15. Wenn auch die Creditores selbst etwas von des Falliten Sachen kauffen solten, so müssen sie baares Geld dargegen bezahlen.

§. 16. Das Geld nun, so die Curatores wegen der gemeinen Massa einnehmen, muß in ein besonderes Buch annotiret, und an einem sichern Ort verwahret werden. So solches oder etwas davon durch der Curatorn Schuld verlohren geht, darvor müssen sie hafften.

§. 17. Alldieweil des Falliten Vermögen zu Bezahlung der Schulden ohnehin nicht zureichend ist, so sollen die Curatores wohl darauf bedacht seyn, wie alle Unkosten vermieden werden können, wannenhero denn auch keine andere bestanden werden, als die so höchst nöthig gegen Quittung ausgegeben, und in ein apartes Buch eingeschrieben sind.

§. 18. Die von dem Commerce-Collegio denen Curatorn communicirte Forderungen der Creditorn sollen dieselben mit den Original-Quittungen, Handschrifften, Büchern und Correspondence des Falliten nach Beschaffenheit und Umständen der Sache conferiren, und mit einem ieden Creditore ein Liquidum seiner Forderung ausmachen.

§. 19. Ingleichen sollen sie mit Fleiß nachsehen, ob nicht solche Quittungen gegeben, oder Cessiones und Transporten geschehen, oder auch Connoissemente verschickt sind, wie im Art. 14. der Banquerout-Ordnung erwehnet ist: wo sie dergleichen finden, sollen sie es bey dem Commerce-Collegio unverzüglich angeben.

§. 20. Wann nun die Bücher und Schrifften solchergestalt untersuchet, die Schulden alle eingetrieben, die Immobilien, Mobilien und Effecten verkaufft, das Geld davor eingenommen, folglich die Massa ergäntzet, ferner alle Anforderungen der Gläubiger untersucht sind, und mit ihnen liquidirt ist, so schreiten die Curatores zur Consignation der Schulden des Falliten, worbey sie sorgfältig anmercken, woher eine iede Forderung entsprungen, und übergeben sothane Consignation dem Commerce-Collegio mit dem darzu erforderlichen Bericht.

§. 21. Wenn sich auch solche Activ-Schulden des Falliten finden, welche alles Fleisses ohngeachtet nicht haben eincaßirt werden können, oder welche gar ungewiß, oder welche von auswärtigen Reichen noch nicht eingekommen sind, so sollen die Curatores dieserwegen die Sache nicht aufhalten, sondern, wenn sie sonst alles gethan, was die Banquerout- und diese Curatorn-Ordnung fordert, von dergleichen Activ-Vermögen eine Consignation, nebst denen darzu nöthigen Umständen, dem Commerce-Collegio übergeben, welches die ungewissen Schulden beprüfen, und nach Befinden damit verfahren, hingegen die gewisse, aber noch nicht bezahlte, denenjenigen Creditorn, die nach geschehener Claßification von der vorhandenen Baarschafft nichts bekommen möchten, zutheilen soll.

§. 22. Wann hiernächst denen Curatorn die Claßifications-Resolution aus dem Commerce-Collegio zugestellet ist, so sollen sie solche binnen Zeit von 14 Tagen exequiren, und denen Creditoribus nach Anweisung derselben Resolution, und nach der Ordnung, wie sie daselbst genennt sind, die Bezahlung thun, alsdenn endlich dem Commerce-Collegio darvon rapportiren.

§. 23. Denen Curatorn stehet nicht frey, sich der Sache zu entziehen, wenn sie sich dazu einmal verstanden, bey Straffe von 1000. Rubeln. Wenn dahero einer zum Curatorn erwehlet, oder von dem Commerce-Collegio ernennet würde, aber billige Ursachen vorzubringen hätte, um welcher willen er sich dieses Amts nicht unterziehen könne, so soll er solche sogleich vorbringen, und nach Beschaffenheit der Sache damit gehöret werden. Desgleichen soll auch geschehen, wenn ihm währender Curatel etwas solches zustossen solte, welches ihn, dieselbe fortzuführen, offenbar hindern würde. Und soll es alsdenn mit der Wahl und Bestellung eines andern Curators, so, wie Art. 16. und 17. der Banquerout-Ordnung verordnet ist, gehalten werden.

§. 24. Denen Curatorn ist erlaubt, zu besserer Verwahrung der Schrifften, und Effecten des Falliten, und damit sie ihr Amt desto ungehinderter thun können, eine benöthigte Gelegenheit auf Unkosten der gemeinen Massa zu miethen, auch einen Buchhalter bis zu Austrag der Sache eben auch auf gemeine Unkosten zu halten, und solchen selbst, doch mit Genehmhaltung der Creditorn von der letzten Classe, zu wehlen.

§. 25. Hingegen ist auch ihrer keinem erlaubt, Schrifften oder Bücher, so dem Banquerouten zuständig, ohne Consens des der Sache beysitzenden Commerce-Raths und der sämtlichen Curatorn mit sich weg, und anderwärts hinzunehmen, bey Straffe von 1000. Rubeln.

§. 26. Wann sich Fälle ereignen solten, welche in der Banquerout- und dieser Curatorn-Ordnung nicht enthalten, so sollen die Curatores die Meynung der Creditorn von der 3ten und 5ten Classe vernehmen, und mit ihrer eigenen Meynung, dem Commerce-Collegio vortragen.

§. 27. Endlich sollen sich die Curatores alles Ernstes bemühen, daß die Sache bald möglichst, und höchstens binnen Jahr und Tag, abgethan werde; weilen kein Handels-Contoir so groß und weitläufftig, daß solches nicht binnen solcher Zeit solte übersehen und examiniret werden können. Würde darzu wider Vermuthen eine längere Zeit erfordert, so sollen sie es noch vor Verlauff des Jahrs dem Commerce-Collegio nebst denen Ursachen zu erkennen geben. Wo nun solche nicht hinreichlich sind, da sollen die Curatores die

fernere Unkosten selbst tragen, und noch darzu denen Creditorn von ihrem in der Massa stehenden Capital die Interessen nach Proportion der Zeit à 12. pro Cent bezahlen.

B.

Claßifications-Reglement,

Oder Anweisung, in welcher Ordnung die Schulden des Falliten an seine Creditores bezahlt werden sollen.

Obwol die Creditores des Falliten darinnen einander gleich sind, daß sie alle an ihn zu fordern haben, so sind sie doch darinnen einander nicht gleich, daß des einen Forderung eben das Recht, als des andern hätte: Denn indem ein Creditor sich besser vorgesehen, oder sich, wenn er gekont, besser vorgesehen hätte, als der andere würcklich gethan; ferner, der eine im Recht, auf gantz kurtze Art, der andere aber erst durch weitläufftigen Proceß, zu seiner Bezahlung gelangen kan; So ist auch billig, daß bey dem Concurs so vielerley Gläubiger einer vor dem andern den Vorzug habe.

Sothaner Vorzug soll nun hier auf folgende Art eingerichtet seyn:

I.

Wann vor allen Dingen die in Verwahrung bey dem Falliten niedergelegte, in Commißion gegebene, oder sonst einem andern eigenthümlich zugehörige Waaren, nach dem Art. 26. und 27. der Banquerout-Ordnung, von des Falliten Güthern separirt, und dem Eigenthümer restituirt sind; so geschiehet die Bezahlung nach folgenden Classen.

Class. I.

Dasjenige, was die hohe Crone, ingleichen was die Kirche und Schule von dem Debitor zu fordern hat, muß vor allen andern bezahlt werden. Hierauf folgen

Class. II.

Die auf den Concurs höchstnöthiger Weise etwa verwandten Unkosten, ingleichen der verdiente Lohn, so die Bedienten des Falliten vor das lauffende Jahr zu fordern haben möchten. Nach diesem kommen

Class. III.

Diejenigen, so auf Wechsel-Briefe zu fordern haben, welche unter Kauffleuten, wegen des im Handel so nöthigen Credits, dergestalt privilegirt seyn müssen, daß solche allen andern Schulden vorgezogen werden. Es ist aber hierbey zu bemercken Not. 1. daß nur diejenigen Wechsel-Briefe in diese dritte Classe gehören, welcher wegen das Wechsel-Recht gehörig conservirt worden. Not. 2. Alle diejenige, welche ihrer Wechsel-Briefe wegen in diese Classe locirt werden, bekommen ohne Unterscheid der Zeit, wann solche Wechsel-Briefe gegeben, acceptirt oder verfallen sind, ihre Bezahlung vollkommen, es sey denn, daß das Vermögen des Falliten so weit nicht hinreichlich wäre, als auf welchen Fall, und woferne die in den 2 ersten Classen vollkommen befriediget sind, denen in dieser dritten Classe das übrige der Massa nach Proportion ihrer Forderung zugetheilet und bezahlet wird. Woferne aber die Massa zu Bezahlung der Wechsel-Briefe hinlänglich gewesen, und noch etwas darvon übrig bleiben solte, so werden

Class. IV.

Die Pupillen, welche von dem Falliten zu fordern haben, denen übrigen vorgezogen, weil es billig ist, daß vor diejenigen gesorgt werde, die vor sich selbst nicht sorgen können. Nach ihnen folgen diejenigen Creditores, die eine Obligation von dem Falliten haben, in welcher ihnen etwas gewisses zum Unterpfande vor ihr Capital verschrieben worden, so insgemein eine Pfand-Verschreibung genannt wird.

Mit der Bezahlung dieser Creditoren wird es alsdenn eben so gehalten, als in Not. 2. vorhero gesagt ist.

Class. V.

Was nun nach geschehener Bezahlung aller derer, die in die vorhergehenden 4 Classen gehören, noch übrig bleiben möchte, das wird unter diejenigen Creditores vertheilet, die aus Rechnungen, Handschrifften, Wechsel-Briefen, deren Recht nicht nach der Wechsel-Ordnung conserviret worden, wegen niedergesetzter und anvertrauter Güther, die aber nicht mehr vorhanden, und zu separiren gewesen, wegen Aßignationen, und sonsten, wie es Namen haben mag, etwas von dem Falliten zu fordern haben, als welche alle ein jeder nach Proportion seiner Forderung und des noch übrigen Theils der Massa bezahlet werden.

Not. 1. Keiner von allen Creditorn, in welcher Classe er auch stehe, kan von der Zeit an, da der Fallite aufgegeben hat, Interessen rechnen.

Not. 2. Derjenige kan nur Interessen begehren, dem solche entweder verschrieben, oder in den Gesetzen, Ukasen und Reglements zugestanden sind.

Not. 3. Wann der Fallite wieder zu Vermögen kommt, so muß er die Creditores, so weit solche aus der Massa nicht haben bezahlt werden können, nach der Ordnung und Anweisung der Claßification befriedigen. Solchergestalt kan er z. E. den Creditorn von der 4ten Classe nicht bezahlen, wann der von der 3ten nicht vorhero befriediget ist, und so fort an.

Not. 4. Wenn aber der Schuldner wegen seines malitieusen Banquerouts mit der Todes-Straffe beleget worden, so hat er alle Schuld mit dem Leben bezahlet: mögen also seine Frau und Kinder, wann sie hernach zu Vermögen kommen, zu einer weitern Bezahlung, als die Massa gereichet hat, nicht gezwungen werden.

(L. S.)

Das Original ist im Namen Ihro Kayserl. Maj. von Ihro Kayserl. Hoheit der Regentin. und Groß Fürstin aller Reussen approbirt, den 15 Dec. 1740.

Gedruckt bey dem Senat den 17. December 1740.

St. Peter-Schlüssel, ein Kraut, siehe Himmel-Schlüssel, im II. Bande p. 926.

Peters-Fisch, siehe Spiegel-Fisch.

Petersilge, Petersilie, Peterlein, zahmer Steinbroch, Peterling, Gartenpppich, Petersilig. Lateinisch Petroselinum, *Brunf. Trag.* Petroselinum vulgare *Park.* Apium hortense multis quod

quod vulgo Petroselinum, palato gratum, *J. B.* Apium hortense, *Ger. Raji Hist.* Apium hortense seu Petroselinum vulgo, *C. B. Pit. Tournef.* Selinum seu Apium, *Theophr.* Apium verum sive hortense, *Matth. Dod. Lob.* Apium domesticum, *Cæs.* Apium sativum, *Tab.* Apium sativum seu hortense vulgatius, latifolium planum, *Morif. Umbell.* Oreoselinum *Fuchs.* Apium Antiquorum, Persilium; Arabisch Karphi; Frantzösisch Persil; Italiänisch Petroselino domestico. Ist ein Kraut, das drey bis vier Fuß hohe Stengel treibet, die sind des Daumens dick, rund und streifig, knotig, hohl und ästig. Seine Blätter bestehen aus andern zerkerbten Blättern, welche grün sehen, und auf langen Stielen sitzen. Die Blüten wachsen auf den Spitzen, wie Dolden, oder Kronen, und eine iede bestehet aus fünff bleichen Blättergen in Rösgen-Forme. Wenn dieselbigen vergangen sind, so folgen die Saamen, deren zwey und zwey zusammenhangen, und sind streifig, grau, auf dem Rücken oder oben, und schmecken ein wenig scharff. Die Wurtzel ist lang, des Daumens dicke, weißlich und gut zu essen. Dieses Gewächse wird in den Küchen-Gärten, in feuchtem Lande gebauet. Es führet ein so durchdringendes Saltz bey sich, welches das Glas zerfrißt. Denn wenn man die Trinck-Gläser in solchem Wasser ausspület, darinnen Petersilge gewaschen worden, oder etwas von dem Kraute geblieben ist, und man verfähret nur ein wenig gar zu harte, wenn man sie reine macht: so brechen sie in Stücken. Die Petersilge und alle ihre Theile eröffnen starck. Sie wird fast in allen Gärten gesäet und unterhalten. Denn sie wird nicht nur in der Speise nebst den Wurtzeln genutzet, sondern auch zu der Artzney innerlich und äusserlich gebrauchet. In der Apothecke zehlet man die Wurtzel unter die fünff eröffnenden. Sie ist warmer und trockener Natur; hat eine Krafft zu eröffnen, zu zertheilen, zu stärcken und zu erwärmen, öffnet die Verstopffung aller innerlichen Glieder, sonderlich der Leber und Nieren; treibet den Urin, Sand und Stein; befördert die monatliche Reinigung der Weiber; vertreibet die Gelbe- und Wassersucht; und reiniget das gantze Geblüte von seiner Saltzigkeit. Forest. Lib. XVI. Obs. 6. und Alex. Pedemont. Lib. I. de Secret. geben den frisch ausgedruckten Safft mit Frauen-Milch vermischt, den Kindern wider den Husten. Der gemeine Mann weiß auch den Safft und das Wasser in dem Hertz-Gespann zu gebrauchen. Das grüne Kraut benimmt den übelriechenden Athem, sonderlich vom Knoblauche, in Mund genommen und gekäuet. Das frische Kraut gestossen, und mit etwas Kümmel Pflasterweise auf die Brüste gelegt, vertreibt den Kindbetterinnen die Milch, wenn sie die Kinder von der Brust gewöhnen wollen. G. H. Welsch Obs. med. Epist. agm. 32. leget die Hitze, und zertheilet die Knollen an den Brüsten, so von der Milch kommen. Mit Rosen-Wasser zerstossen, oder mit weisser Brodkrume und Eyerklar zu einem Pflaster gemacht, und offt etwas warm über die hitzigen geschwollenen Augen gelegt, zertheilet die Geschwulst, kühlet die Entzündung, und lindert die Schmertzen: machet auch die Augen gut, so mit Blute unterlauffen sind: es vertreibt auch die blauen Mähler, wenn es übergelegt wird. Das frische Kraut über die Schlag-Adern gelegt, und daran gerochen, stärckt das Hertz, vertreibet die Ohnmacht, und ziehet die Hitze aus. Die alten Weiber halten es für eine Hertz-Stärckung und legen es deswegen auf den Puls. Das Kraut lindert und stillet auch die Zahn-Schmertzen, wenn man es in der Hand so lange reibet, bis es Safft giebt, hernach mit etlichen Körnergen Saltz vermischet, und in dasjenige Ohr stecket, auf welcher Seiten der Schmertz vorhanden ist. Die Petersilge, in die weibliche Scham gesteckt, ziehet die todte Frucht und die Nachgeburth heraus; trincket man aber davon: so reiniget sie die Mutter von den dicken Feuchtigkeiten. In der Küche sind beydes die Wurtzeln und das Kraut mehr als zu wohl bekannt. Die Wurtzeln werden zum öftern an Hüner, Fleisch und Fische gekocht; machen Lust zum Essen und befördern die Dauung. Das Kraut isset man roh, und bedienet sich dessen zu allerhand Speisen, vornemlich zu Suppen, zu Fleisch und Fischen, zu allerhand Gehackten und Gebratens. Man streuet es auch oft gantz, oder klein zerschnidten, zur Zierrad über andere Speisen, und der Schüsseln Rände. Uberhaupt ist die Petersilge bey den Deutschen ein allgemeines Gewürtze, so zu vielen Speisen, wegen ihres guten Geschmacks, gebrauchet wird. Plinius sagt, Libr. XX. Hist. Nat. c. II. daß sie schon zu seiner Zeit ein angenehmes Gewürtze bey allen gewesen, und daß ihre Kraut-Stengel mit grossen Stücken in Suppen geschwommen. Einige halten dafür, daß so wol die Wurtzeln, als das Kraut, in den Speisen oft und viel gebraucht, dem Haupte, und sonderlich denen, welche zur fallenden Sucht geneigt sind, schaden sollen, und wie Crato will, wenn sie nur daran riechen. Und daher muthmasset Lobel in Adverf. f. 314. Petroselinum habe den Griechischen Namen daher bekommen, weil es die schwere Noth verursachet, welche Kranckheit von vielen morbus lunaticus, a Luna, genennet würde. Derowegen haben die alten Griechen den schwangern Frauen und Säugammen die Petersilge gar verboten, weil von deren Gebrauch nicht allein die säugenden Kinder leichtlich die fallende Sucht oder die schwere Noth bekommen, sondern sie auch die Milch mindern, und die, so viel davon essen, geil machen soll. Aber Leonard Jachinus schreibt Libr. de acut. morb. cur. es ist eine Narrheit, wenn man spricht, daß die Petersilge die fallende Sucht verursache. Galen in Consil. pro Epileptico lobet und rathet die Petersilge an in Convulsionen, Krampffe, und fallenden Sucht. Die Fische haben dieses Kraut lieb, und gehen gern ein, wenn man es in die Reusen legt. Der Saame treibt den Stein gewaltig, verhindert das Wachsthum desselben, durch Verdünnung des Schleimes, vertreibet die Harn-Winde, und die windigen Aufblähungen des Leibes, bringet den Weibern ihre Monat-Blume, und verhütet die Trunckenheit. Dom. Chabr. spricht, er hielte die Trunckenheit gewisser ab, als die bittern Mandeln, wenn man ihn, ehe man schmausete, speise. Dioscorides schreibt, daß die Petersilge gut wider das Gifft sey. Das destillirte Petersilgen-Wasser eröffnet gleichfalls die Verstopffung der Leber, Nieren, und Harn-Gänge, reiniget die Brust vom Schleime, zertheilet die Winde im Leibe, und führet den Nieren- und Blasen-Stein ab. Wenn man leinene Tüchelgen darein netzet, und oft etwas warm über die Stirne und Schläffe schlägt, mil-

dert

dert es die hitzigen Schmertzen des Haupts und macht schlaffen. Das Petersilgen-Saltz eröffnet kräfftig die verstopfften Nieren- und Harn-Gänge, führet anbey den Gries und Stein gewaltig aus, wenn es in seinem eigenen Wasser, oder sonst in gutem Weine zerlassen und etliche mal gebraucht wird. Die Petersilge wächset gerne allenthalben, wo nur das Land tief genug umgegraben und wohl durchgearbeitet ist. Kömmt noch eine gute Zurichtung dazu: so wächset sie desto freudiger, doch will sie auch fleißig begossen seyn. Der Saame davon wird mehrentheils im Mertz oder April ausgesäet, und fein gleich untergerechet. Säet man ihn im abnehmenden Monden, so wird die Wurtzel gröſſer; wo aber im wachsenden, so wird sein Kraut dicker und schöner. Weil der Saame sehr langsam aufgehet: so füllen etliche im Hornung einen Topf mit Erde, stellen ihn in ein warmes Gemach, mischen darunter eine Hand voll Petersilgen-Saamen, begiessen ihn drey Tage lang mit laulichtem Wasser, täglich einmal; streuen ihn alsdenn mit der Erde in das Land: so gehet er viel geschwinder auf. Zu der Petersilge, davon man das Kraut braucht, soll man eigene Beetgen haben, damit man dasselbe besonders abschneiden könne; diejenige aber, davon man die Wurtzel haben will, so wol, als was zum Saamen dienen soll, darff gar nicht beschnidten werden. Wenn sie also den Sommer gestanden, pflegt man davon einen Theil im September oder October auszuheben, und in einem Keller oder Grube mit Sande zu beschütten, damit die Wurtzeln fein frisch darunter bleiben, und nicht verwelcken. Etliche aber wird gar nicht ausgehoben, sondern bleibet den Winter über im Acker stehen, damit man immerzu Grünes davon haben könne. Diese muß aber mit Stroh bedeckt seyn, daß der Schnee nicht aufliege, und solche hernach auf den Frühling desto eher zum Saamen auswachse. Will man aber so gleich im Frühlinge frische Petersilge haben: so muß sie im Herbste gesäet, und den Winter über vorgedachter massen vor der Kälte verwahret werden. Wenn aber vorbemeldete den Winter über im Felde verbliebene Wurtzeln zur Zeit des Frühlings in Saamen geschossen, und dieselbe halb zu werden beginnet: so muß man die Stengel abschneiden, und in der Sonne auf einem Tuche gar zeitigen lassen. Sonst wird insgemein auch der Petersilgen-Saamen aus den Wurtzeln erzeuget, die man vor Winters im alten Monden ausgehoben, den Winter über in einem Keller verwahret gehalten, und so denn wieder im Frühlinge, oder etwan im Mertz, oder April, im Neumonden, neben andern Krätzewercke auf einen absonderlichen Flecken versetzet; doch muß alsdenn der Saame vor den Vögeln wohl verwahret werden. Endlich wird solcher letztgedachte Saame im August zeitig, der so fort im Abnehmen des Monden abgenommen, und, nachdem er an der Sonne wohl abgetrocknet, ausgerieben und reine gemacht wird. Dieser Saame, so man ihn im Trockenen hält, damit er nicht schimmlicht oder dumpfigt werde, taugt zum Aussäen, wenn er gleich vier und mehr Jahr alt ist, welches sich sonst mit keinem andern Saamen also thun lässet. Kraut und Wurtzel geben einen guten Geschmack, und sind darneben eine gesunde Speise und würcklich eine gute Blutreinigung. Jenes, nemlich das Kraut, ist eine allgemeine Würtze an Fleisch und Fische, wird auch, entweder grün, oder in Butter gebacken, über die Schüsseln zur Zierde gestreuet. Die Wurtzel aber wird geschabet, zerschnidten, gekocht, hernach über die Speise ordentlich angerichtet, auch in allerley Suppen genommen.

Petersilge (große breitblätterigte Garten-) siehe Selerie.

Petersilge (Macedonische,) von einigen auch Peterlein, Stein-Peterlein, Steineppich, zahmer Steinbrech, Peterling, und im Lateinischen Petroselinum Macedonicum, Petroselinum Macedonicum *Matth. Dod.* Petroselinum Macedonicum verum, *Ger.* Petroselinum Macedonicum verum & veterum; Petroselinum Macedonicum quibusdam, *Park.* Apium Macedonicum, *C. B. Pit. Tournef.* Apium, sive Petroselinum Macedonicum multis, *I. B. Raji Hist.* Apium hortense saxatile genannt, ist eine Gattung Petersilae, der unsern ziemlich ähnlich; iedoch sind ihre Blätter ein wenig breiter und etwas mehr zerkerbt. Ihr Saamen ist viel zärter, länglichter, spitziger und gewürtzhaffter. Dieses Kraut wächst in Macedonien, von dannen der gedörrte Saamen zu uns gebracht wird; deswegen er Macedonischer Petersilgen-Saame, Semen Petroselini Macedonici heißt. Dem äusserlichen Ansehen nach ist er dem Ammi-Saamen nicht ungleich, schmäler, als der gemeine Petersilgen-Saame, klein, streifigt und lockicht, von Farbe schwartz-grün, eines scharfen Geschmacks und starcken Geruchs. In unsern Ländern wird er allein zur Artzney gebrauchet. Was aber das Kraut selbst anlanget, so ist es unserm Sellerey fast gleich, wofür es Samuel Dale in seiner Pharmacologia p. 198. halten will, von welchem es mit den übrigen heutigen Botanisten unter die Kron-Kräuter gezehlet wird. Denn es bringet die Blüte und den Saamen, wie der Fenchel, in einer Crone hervor. Nach Marrens Berichte, soll es in Franckreich, in schattigten und feuchten Oertern, eines Mannes hoch wachsen, wie in desselben Material-Kammer pag. 152. zu lesen ist. Unterdessen wissen die Frantzosen selbst, als Pomet, Charas und andere, hiervon nichts; sondern rathen vielmehr, diesen Saamen aus seinem rechten Vaterlande zu erhandeln, welches sie nicht thun würden, wenn er in Franckreich zu haben wäre. Dahero kan unser Sellerey schwerlich für die rechte Macedonische Petersilge gehalten, noch derselben an die Seite gesetzet werden. Vielweniger wollen sie den gemeinen Petersilgen-Saamen demselben gleich gehalten haben, wie sonsten der berühmte Dänische Artzt Simon Pauli in seinem Quadripartito Botanico p. 428. und Dan. Ludovici in Pharm. Moderno Sec. appl. p. 408. darauf dringen. Denn der Macedonische übertrifft den gemeinen weit an seiner schweiß- und gifttreibenden Tugend, wie solches nicht allein der gelehrte Ettmüller Oper. Tom. I. pag. 626. bestätiget; sondern auch der Geruch, Geschmack und andere Eigenschafften augenscheinlich zeigen. Und daher räth auch Moses Charas, ein bekannter Apothecker in Paris, in einem gewissen Frantzösischen Buche, darinnen er die vornehmsten Stücke, so zum Theriac kommen, beschreibet pag. 161. einem gewissenhafften Materialisten und Apothecker, lieber so viel für eine Untze des Macedonischen Petersilgen-Saamens zu geben,

als dafür man sonsten wol ein Pfund des gemeinen haben könte. Man muß auch nicht iedweden Saamen dieses Namens ohne Unterscheid zu dem Theriake nehmen; sondern, wie mit den übrigen Ingredientien geschiehet, auch hier den besten erwehlen, keinen alten verlegenen sich von dem Materialisten aufhängen lassen, sondern zusehen, daß er frisch, kernhafft, würtzhafft, und von gutem Geruche sey, auch, so er staubicht, auf seinem Papiere wohl ausschwingen und säubern lassen. Der vornehmste und gemeinste Gebrauch desselben ist, daß man ihn zum Theriak, Antidoto Matthioli, und einigen Bezoardischen Tincturen verlanget, weil ihm eine Gifft-treibende Eigenschafft zugeschrieben wird; wiewol Galen selbst Libr. I. de Antidot. c. 30. p. 304. diesen Saamen nicht sowol dieser Tugend halber, als daß er den Magen stärcke, und den Wassersüchtigen zu Hülffe käme, lobet, indem er, gleich der gemeinen Petersilge, den Urin gewaltig treibet. Bes. Schrödern in Pharm. med. chym. p. 119. Doch ist auch wol zu glauben, daß er die geschwächte Mannheit stärcken könne, und der Holländer Sprüchwort auch hier statt finde:

Peterſely helfft the Man to Paerdt
Ende the Vrouven onder the Ærdt.

Petersilge aus Allexandrien, siehe Peterlein aus Allexandrien.

Petersilge aus Allexandria (vermeynte) Smyrnum, Smyrnium Matthioli, *Jo. Valgr. Pit. Tourn.* Hipposelinum, *Ger. emac.* Hipposelinum, sive Smyrnium vulgare *Park.* Hipposelinum Theophrasti, vel Smyrnium Dioscoridis, *C. B.* Macerone, quibusdam Smyrnium semine magno & nigro *J. B. Raji Hist.* Frantzösisch Macerone. Ist ein Kraut, daß drey Fuß hohe Stengel treibet, so ästig, streifig, und ein wenig röthlich sind. Seine Blätter sehen wie die Eppich-Blätter: sind aber grösser, in rundliche Stücke zertheilet, eines gewürtzhafften Geruchs, und vom Geschmacke fast wie Petersilie. An den Enden der Zweige stehen Umbellen oder Cronen, und auf diesen weisse Blümgen aus fünff Blättern in Rosen-Forme bestehend. Wenn die Blüten vergangen sind: folgen ihnen Saamen zwey und zwey zusammen, die sind dicke, beynahe rund, streifig, schwartz und bitter. Die Wurtzel ist nicht eben gar zu lang, dicke und weiß, voll bittern scharffen Saffts, der auf einige Weise wie Myrrhe schmeckt und rücht. Dieses Gewächse wächset an dunckeln und sumpffichten Oertern, auf den Klippen unfern von der See. Es führet viel Oel und wesentliches Saltz. Zur Artzney wird insonderheit die Wurtzel und der Saame genommen. Sie eröffnen, treiben den Harn und die Reinigung, befördern die Geburt, sind gut fürs Lenden-Weh, zur Colick, und Blähungen, zur Engbrüstigkeit, abgesotten, gebraucht.

Petersilgen-Oel, Oleum Petroselini. Dazu nimmt man Petersilge, zerstosset sie, und lässet sie drey oder vier Tage in gnug Brunnen-Wasser weichen, denn thut man ein wenig Saltz dazu, und destilliret es nach der Kunst aus der Blase. Das auf dem Wasser schwimmende Oel wird kunstmäßig abgesondert. Es treibet den Urin und die monatliche Reinigung, und wird bis zu 6 Tropffen auf einmal gegeben.

Petersilgen-Saame (Macedonischer) siehe **Petersilge** (Macedonische.)

Peter-Simens, Simenes, eine Art Spanischer Weine von Peter Simon, einem Teutschen, also genannt, der erstlich Wein-Reben vom Rhein-Strome mit in Spanien gebracht, woselbst sie auf Carls *V.* Befehl weiter fortgepflantzet worden. Er wächst bey der Stadt Quadalcazar, und heist auch sonst Bastard.

St. Peters-Korn, siehe Dinckel, im II. Bande p. 94.

St. Peters-Kraut, siehe Glas-Kraut, im II. Bande p. 629.

Petersthal, ein kleiner Ort im Bischöfflichen Straßburgischen Amt Ober-Kirch, am Flusse Remch, allwo sich ein berühmter Sauer-Brunnen befindet.

PETEUSE, ein Fisch, siehe Bubulca, im I. Bande p. 928.

PETIA, ist ein leinen Tuch, aus welchem die Säcklein zum medicinischen Gebrauch formiret werden.

PETIT CAMPO, eine Art Wolle, siehe Campo, im I. Bande p. 1040.

PETIT CHENE, ein Kraut, siehe Bathengel (klein) im I. Bande p. 390.

PETIT CURSIV und Antiqua, siehe Schrifftgiesser.

PETITE BIERE, Tisch-Bier, oder Speise-Bier, siehe Bier, im I. Bande p. 519.

PETITE CENTAUREE, siehe Bitter-Kraut, im I. Bande p. 558.

PETITE CHELIDONIE, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

PETITE MORNE, ein Fisch, siehe *Merlucius*, im III. Bande p. 144.

PETITE ORGE, eine Art Getrayde, siehe Ceuadilla, im I. Bande p. 1128.

PETITE SCROPHULAIRE, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

PETITE TOILE, ist eine Leinwand, die in der Normandie gemacht wird. Es giebt gestreiffte und würfflichte. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PETITE VENISE, eine Art Leinwand, siehe Damassé, im II. Bande p. 10.

PETIT GRIS, siehe Vech.

PETIT MUGUET, ein Kraut, siehe Bett-Stroh unser Frauen, im V. Bande p. 490.

Petonien-Kraut, Betonica, siehe Betonien, im I. Bande p. 486.

PETRACORIUS LAPIS, siehe Lapis petracorius, im II. Bande p. 1286.

PETRA DE PORCAS, siehe Bezoar, im I. Bande p. 496.

PETREL, ein Americanischer Vogel, ist nicht viel anders als eine Schwalbe, iedoch kleiner, und hat einen kürtzern Schwantz, sonst über und über schwartz bis auf den Steiß, woselbst er einen weissen Flecken hat. Im Fliegen tuncket er immer in das Wasser, eben wie die Schwalben. Wenn schön Wetter ist, siehet man sie selten, deswegen sie die Matrosen Ungewitter-Vögel zu nennen pflegen, und fürchten sich für Sturm, wenn sie um die Schiffe herum fliegen. Bey stürmischen Wetter flattern sie hinter dem Schiffe her, und tuncken die Füsse öffters ins Wasser, daß, wer sie siehet, meynen solte, sie lieffen eher auf dem Wasser, als daß sie flögen, deshalben sie auch die Matrosen mit dem H. Peter, der auf dem See Genezareth gegangen, verglichen, und darum Petrel oder Peterchen heissen.

PETREOL, siehe Petroleum.

PETRIBURGUM, siehe St. Peterborough, ingleichen St. Petersburg.

S. PETRI FANUM, siehe St. Petersburg.

St. Petro, einer derer ansehnlichsten Handels-Plätze, nebst einem guten Hafen, in der Provintz Florida, in America.

PETROBURGUM, siehe St. Peterborough.

PETROLEUM, Oleum petræ, Frantz. Petreol, oder Petrole, Stein-Oel, dieses Oel tröpffelt nicht allein in Italien, Sicilien, sondern auch bey uns, und in Bayern und in Elsaß aus den Felsen heraus, und fliesset von dannen auf die Quellen und Brunnen, daß es oben herum wie Fett schwimmet. Es ist aber solches Oel dreyerley, Oleum petræ rubrum, album & nigrum. Das nigrum, oder das schwartze Stein-Oel, kommt aus der Provintz Languedoc, in welcher es bey einem Dorffe, Gabian benannt, wöchentlich gesammlet wird. Das Oleum petræ rubrum, das rothe Stein-Oel, ist das gemeine, und wird sehr vermischet. Das weisse Stein-Oel ist das subtilste, und heisset Naphta, wird aus der Insel Sumatra gebracht, muß einen starcken aber nicht stinckenden Geruch haben. Siehe Bergwachs, im I. Bande p. 461.

PETROPOLIS, siehe St. Petersburg.

PETROSELINI OLEUM, siehe Peterſilgen-Oel.

PETROSELINUM, siehe Peterſilge.

PETROSELINUM ARVENSE, oder Petroselinum montanum, Acker- oder Berg-Peterlein, siehe Berg-Peterlein im I. Bande p. 454.

PETROSELINUM MACEDONICUM, siehe Peterlein aus Alexandrien, ingleichen Peterſilge (Macedonische)

PETROSELINUM MONTANUM, siehe Berg-Peterlein, im I. Bande p. 454.

Petschafft, Petschier, Pitschafft, Signum, Sigillum, Fr. Cachet, heist dasjenige Instrument, vermittelst dessen man einen Brief versiegelt, daß er nicht leicht unvermerckt von einem Fremden aufgemacht und gelesen werden könne. Es bestehet dasselbe entweder aus einem Wapen, dem zuweilen die Anfangs-Buchstaben des Namens beygefüget, aus dem verzogenen Namen, oder einer erwehlten Devise, und andern sinnreichen Bilde, welches in Eisen, Stahl, Meßing, Silber, oder einen edlen Stein, z. E. Carniol, sauber eingegraben worden. Es werden auch wol die Bildnisse grosser Herren darein gegraben. Was aber die Form des Petschaffts anlanget, so ist dieselbe gar mancherley. Denn einige lassen ihnen gefallen, dergleichen in einem wohlgefasten Ringe am Finger zu tragen; andere haben Belieben, in einer besondern Capsul diese 3. verschiedenen Arten der Petschafften mit Wappen, verzogenen Namen und Devisen, auf einer dreyeckigten wohlproportionirlichen Welle eingegraben, bey sich zu führen; noch andere pflegen sich nur gantz schlechter Stempel von Stahl und Meßing zu bedienen. In den Schreib-Stuben hergegen, wo man vieles mit Oblaten zu siegeln gewohnt ist, gebraucht man besondere hierzu bequeme Siegel-Pressen. Indessen ist nicht allein einem ieden vergönnt, dergleichen zu gebrauchen, sondern es werden dieselben auch, weil man sie doch ihrer eigentlichen Absicht und Gebrauche nach nicht sowol zur Zierde und Staate, als vielmehr zu gantz ernsthafften Dingen, und ins besondere als ein gewisses Zeichen und Unterpfand seiner Treu und Redlichkeit gebrauchet, nicht zum Schmucke, und daher auch in Sachsen, ausser Petschaffte, so angehangen werden, und Petschier-Ringe, so der Frauen gewesen, nicht zur Gerade, sondern vielmehr zum rechten Erbe gerechnet. Im übrigen wird ein solches Siegel oder Petschafft mehrentheils zu dem Ende beygedruckt, damit solches desto mehr Glauben verdiene. Und wenn einer sagen wolte, es wäre nicht mit seiner Bewilligung vorgedruckt worden, so muß er sich eydlich reinigen, weil eine starcke Vermuthung wider ihn streitet. Daher auch sonderlich bey denen Instrumenten derer offenen Notarien erfordert wird, daß solche allezeit hinzu gethan werde. Und ist anbey sowol in Sachsen, als anderswo, nöthig, daß ins besondere bey Vollmachten neben den Namen auch das Petschafft gesetzet werde. Solte aber einer kein Petschafft haben; so muß dabey gesetzet werden: In Ermangelung meines Petschaffts, mit meiner eigenen Hand; wo man aber des andern Petschafft gebrauchet: daß er in Ermangelung seines eigenen Petschaffts des Titius Petschafft mit dessen Vorbewust und gutem Willen beygedrucket. Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß §. IX. Cap. II. im Ende raisonirt hierüber bey der Frage, ob es gnug sey, daß ein des Schreibens Unerfahrner, an statt seines Namens, sein Petschafft oder Zeichen des Heil. † ꝛc. unter den Wechsel-Brief setze, folgendes: Es stehet sonst in der Leipz. Handels-Gerichts-Ordn. Tit. XIII. nach dem ist auch sonst gebräuchlich, daß die Wechsel-Briefe von denjenigen, so sie ausgeben, nicht nur mit dem Zu- sondern auch mit dem rechten Tauff-Namen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Executions-Klage statt haben solle. Wann nun keine Wechsel-Klage statt findet, wegen Ermangelung des Tauff-Namens, obgleich der Zuname unterschrieben worden: wie viel weniger wird man nach Wechsel-Recht klagen können, wann weder der Tauff- noch Zuname, sondern nur das Pettschafft das Zeichen des Heil. †, oder sonsten ein ander Zeichen unter den Wechsel-Briefen befindlich ist. So weit Ludovici. Am wenigsten aber würde eine Klage können angestellet werden, wann unter einem Wechsel-Briefe die Unterschrifft gantz und gar nicht, oder nur das blosse Petschafft stünde.

Petsche oder Pitzschke, heisset in den Kothen zu Halle das Stücke Mauer am Hintertheil des Herds, daran die Lohe aus dem Herd hinan schläget.

Petran, eine Stadt in Ost-Indien, in dem Königreich Guzurate, ist wegen ihrer trefflichen Manufacturen berühmt. Ihre Einwohner sind mehrentheils Benjaner.

PETTO D' OTTO, siehe Pesos.

PETUM, Nicotiana, siehe Taback.

Petzur, Pitzur, eine grosse Handels-Stadt in West-Rußland, in der Provintz Plescow, welche 1700 von den Schweden meistentheils abgebrannt worden.

Petzura, ein berühmtes Kloster mit Mauern und Graben, in der Woywodschafft Kiow, eine Meile von der Stadt gleiches Namens. Es wohnen Mönche und Nonnen darinnen, und jährlich wird ein grosser Jahrmarckt daselbst gehalten.

PEUCEDANUM, siehe Haar-Strang, im II. Bande p. 783.

Pevensey, Pevenseja, siehe Pemsey.

Pevensey-Haven, ein Hafen bey der Stadt Pevensey, von der er auch den Namen hat.

Peuschel, ist ein grosser Hammer, iedoch unterschiedlicher Grösse, bald mit einer, bald mit beyden Händen zu führen, an einen langen höltzernen Stiel gemacht, womit das Ertz und Schlacken zerschlagen und gepeuschet werden.

Peuschen, heist auf Bergwercken zerschlagen, Ertz peuschen, Schlacken peuschen, u. d. g.

Peybus, Peibus, oder Peibus, ein grosser See an den Liefländischen und Moscowitischen Gräntzen, welcher sich vermittelst des Flusses Nerva in den Finnländischen Meer-Busen ergeust. Er ist 10. Meilen breit und 18. lang, und lauffen bey 72. Flüsse hinein.

PEYSES, ist eine kleine Kupffer-Müntze, die in Ost-Indien, vornemlich zu Amadabath, einer grossen Stadt der Mogulischen Länder, gangbar ist. 26. Peyses machen einen Mamoudis, und 54. eine Roupie, also daß der Peyse ohngefehr 8. Frantzösische deniers beträgt. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Pezenas, Lat. Piscenæ, eine anmuthige und wohlgebauete Stadt in der Frantzösischen Provintz Nieder-Languedoc, an dem Fluß Boine, 4. Meilen von Beziers, und fast noch einmal so weit von Montpellier gelegen. Plinius gedenckt dieser Stadt unter dem Namen Piscenæ, und rühmet die da herum fallende Wolle. Die Einwohner haben den Ruhm einer sonderbaren Geschicklichkeit, und treiben allerley Handlung.

PEZETTA RUBRA, Schminck-Fleck, siehe Bezetten, im I. Bande p. 495.

PEZETTE DE LEVANTE, oder Chermes, Schminck-Flecklein, siehe Alkermes im I. Bande p. 116. desgleichen Bezetten, ebend. p. 495.

Pfad-Eisen, sind auf Bergwercken umgebogene Eisen, welche auf den Haspelstücken liegen, in welchen die Zapffen in den Rundbaum gehen. Sie werden auch Pfühl-Eisen genennet. Berginform. Part. II. f. 69. Bergbausp. post Indic. Lit. P. Jungh. P. Neu wird eines auf 9. Pfennige geschätzet.

Pfad-Kopff, wird eine grosse Stuffe Ertz genannt.

Pfähle, sind 1) die man auf Bergwercken im Stollen und Schächten zum auszimmern brauchet. 2) Der Ort-Pfahl, womit man die Ortungen am Tage aussen bezeichnet. 3) Getrieb-Pfähle, die breit und vorne scharff zugerichtet werden.

Pfältzische Licent-Taxe und Consumtions-Ordnung, so am 15. October 1699. von Sr. Churfürstl. Durchl. in der Pfaltz publiciret worden, ist eigentlich nichts anders als eine Verordnung, was so wol von denen daselbst ein- und ausgehenden, als auch im Lande verbrauchten Kauffmanns-Gütern und Waaren an Herrschafftlichen Abgaben entrichtet werden soll.

Pfältzische Sand-Pfeiffen, Lapides fabulosi, ist eine Art also genannter seltsamer Steine.

Pfältzisches Wechsel-Recht, siehe Wechsel-Ordnung.

Pfändung, siehe Pfandung.

Pfännel, Pfännlein, sind auf Bergwercken eiserne Schüsseln bey dem Schmeltzen, darein das Werck gegossen wird; ingleichen darinnen die Teste zum Silber-Brennen geschlagen werden.

Pfännel-Stück, ist dasjenige Werck so in die Pfännel gegossen wird.

Pfänner, werden in Halle diejenigen genennet, welche Saltz-Güter entweder an Kothen oder gewisser Soole, oder beyden zugleich besitzen, und solche durch Meister versieden lassen, auch den Gewinst davon empfangen; da denn entweder einer gantz allein in einem Kothe pfannwercket, oder ihrer zween, und nicht mehr, zusammen. Jene nennet man gantze Pfänner, diese aber Spänner. Es kan aber niemand in Halle zum Pfannwercken gelangen, er sey denn, Inhalts der Grund-Gesetze, insonderheit der Stadtwillkühr, vom Ertz-Bischoffe Ernst im Jahre 1482. bestätiget, in ehelichem Stande gewesen, oder in der Stadt bechliget, beeignet und beerbet, oder habe nach seines Vaters Tode, der gepfannwercket hat, eigen Haus, Küche und Rauch. Will aber einer bey des Vaters Lebzeiten ein Pfänner werden, so ist es an einem eigenen Hause nicht genug, sondern er muß sich auch vorher in den Ehestand begeben, auch dabey eines unbescholtenen Wandels, und entweder ein Fürstlicher Diener, oder eines Pfänners Sohn, oder ein solcher seyn, welcher die geistlichen oder Fürstlichen Güter aus Gnaden zu versieden hat. Da sie aber keine Pfänners-Söhne, oder Fürstliche Diener sind, noch auch Gnaden-Pfannwerck haben, so ist, laut Fürstlicher Verordnung vom Jahre 1651. nöthig, daß ein gantzer Pfänner 3000. Gülden, ein Spänner 1500. Gülden werth eigenthümlichen, und nicht wiederkaufflichen, oder mit geborgtem Gelde, zu dem Ende, daß er nach der Habilitirung es wieder losschlagen wolte, erkaufften Thal-Gutes, an Pfannen oder Kothen auf seinen Namen und Schrifft, oder zum wenigsten an so viel Pfannen die Mitbelehnschafft habe, und in die Lehn-Tafel geschrieben sey; damit nun hierwider nicht gehandelt werde, so ist ein ieder, der zuerst zu pfannenwercken anfangen will, und nicht in seines verstorbenen Vaters Fußstapffen tritt, schuldig, bey dem Landes-Fürsten sich in Schrifften unterthänigst anzumelden, und um Erlaubniß zu bitten. Wenn er nun solche erhalten, muß, vermöge der Pfänner-Ordnung vom Jahr 1644. ein ieglicher, der gantz pfannenwercken will, vor der Besatzung 50. Thaler, ein Spänner aber nur 25. Thaler in die gemeine Casse der Pfännerschafft geben, ehe wird sein Besatz-Zettel nicht angenommen; ein Pfänners-Sohn hingegen giebt nur 5. und eines Spänners Sohn 2½ Rthlr. Verstirbt ein Vater, der niemals ein gantzer Pfänner, sondern nur ein Spänner gewesen, und der Sohn wolte nach seinem Tode gantz pfannenwercken, so muß er nebst dem drittehalben Thaler noch 25. Thaler entrichten; wenn aber ein Sohn bey des Vaters Lebzeiten gantz pfannenwercken will, muß er 10. und da er spannen will, 5. Thaler in die Pfänner-Lade geben. Trüge sich es zu, daß ein Pfänner oder Spänner, ein oder mehr Jahre zu pfannenwercken aufhörete, kan er doch das Pfannwercks-Recht durch Erlegung eines Thalers in die Pfann-Lade jährlich für die Besatzung dergestalt erhalten, daß er hernach ohne Entgeld nach seinem Belieben

wieder zu Pfannwercken anheben darff, dergleichen auch die Söhne, deren Vater vor der Zeit seines Absterbens entweder ein würcklicher Pfänner gewesen, oder das Recht, wie vorgedacht, erhalten hat, thun können; und obwol vorietzo zwey Pfänner in einem Kothe zusammen spannen, und mit einander pfannwercken können, so darff doch hingegen kein Pfänner in mehr als einem Kothe zugleich pfannwercken, damit die Saltz-Nahrung nicht ihrer wenige an sich bringen, und andern entziehen. Es wird aber eigentlich die Pfännerschafft abgetheilet in den kleinen oder engern, und grössern, oder weitern Ausschuß und gemeine Pfännerschafft. Der engere oder kleine Ausschuß bestehet in fünff, der grosse aber aus 25. Personen, die übrigen machen die gemeine Pfännerschafft. Der kleine und grosse Ausschuß kommen nicht allein, so offt es die Noth erfordert, sondern auch alle Monate auf einen gewissen Tag zusammen, um von den Angelegenheiten der gesamten Pfännerschafft zu berathschlagen; ist die Sache von grosser Wichtigkeit, so wird die gesamte Pfännerschafft zusammen beruffen, und mit derselben Rath gepflogen. Ihr Versammlungs-Ort ist auf dem Rathhause, allwo auch die Rechnungen jährlich auf Nicolai abgethan werden. Der Pfännerschaffts-Kasten oder die Pfänner-Lade, darinnen das eingenommene Geld, die Pfänner-Ordnung und andere briefliche Urkunden verwahrlich enthalten, stehet auf dem Rathhause, und ist mit drey Schlössern verwahret, darzu ieglicher Einnehmer einen absonderlichen Schlüssel hat. Siehe hiervon ein mehrers in D. Hondorffs Beschreibung des Hällischen Saltz-Werckes c. 17. Hoffm. Beschr. des Häll. Saltz-Wercks. Herold de Jure Repræs. c. 5. concl. 5. Fritsch in Suppl. Speidel. Besold. p. 94. Habilitations-Mandat vom 23 Oct. 1467, und vom 4. Dec. 1651. Willkühr und neue Regiments-Ordn. der Stadt Halle Hertzog Ernstens von Sachsen und Ertz-Bischoffs zu Magdeburg von 1482. §. 1. Soll ein ieder ꝛc. Zu Lüneburg heissen die Pfänner Sülfmeister, und hat vorzeiten niemand dazu gelangen können, er habe denn die Kope gefahren, dieses aber ist nunmehro abgeschaffet.

Pfänner (Neu-) sind solche Stücken Saltz, welche in einer neuen Pfanne gesotten worden. Denn weil am Bleche noch einige Unreinigkeit sitzet, wenn es neu und noch nicht gebrauchet ist; so gehet solche in den ersten beyden Wercken mit in das Saltz, und wird solches unreine. Wiewol auf der Meister Fleiß, und wenn die Pfanne zuvor ziemlich gescheuert worden, viel ankommt.

Pfännerlade, siehe Pfänner.

Pfänner-Ordnung, Pfänner-Recht, Pfenner-Recht, Habilitations-Recht, Pfann-Wercks-Recht, Lex & consuetudo Pfænnerorum, ist eigentlich nichts anders, als ein Inbegriff der denen Hällischen Saltz-Siedern, und andern, bey dem dasigen Saltz-Wesen bedienten Personen zustehenden Befugnisse und Freyheiten, krafft deren sie berechtigt sind, entweder der sogenannten Thal-Güther Ausläuffte zu geniessen, oder auch das Pfann-wercken und die Geniessung des Pfanner-Gewinns, vor sich gantz allein, und mit Ausschliessung anderer, zu treiben. Siehe Pfänner.

PFÆNNERORUM LEX ET CONSUETUDO, siehe Pfänner-Ordnung.

Pfänner-Recht, siehe Pfänner-Ordnung.

Pfännerschafft, siehe Pfänner.

Pfännerschaffts-Kasten, siehe Pfänner.

Pfänning, siehe Pfennig.

Pfännlein, ist bey den Göpeln nöthig, und von Eisen, gestaltet wie ein abländlichtes Schächtelgen, drey Zoll weit, und fünffthalb Zoll lang, mit einem starcken ebenen Boden, wohl geschweißt, daß es Oel halten kan; dieses wird in einen grossen viereckigten Klotz eingemeiselt, so in der Mitten des Kessels, unter die Spindel eingerichtet wird. Berginform. Part. II. f. 69.

Pfaffen-Blatt, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Pfaffen-Distel, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Pfaffen-Hödlein, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

Pfaffen-Pint, siehe Arons-Wurtz, im I. Bande p. 262.

Pfaffen-Platte oder Pfaffen-Blat, siehe Butter-Blum im I. Bande p. 979.

Pfaffen-Röhrlein, siehe Butter-Blum im I. Bande p. 979.

Pfaffen-Stiel, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Pfahl auf Bergwercken. Dahin gehören 1) diejenigen so man auf Stollen und in Schächten zum Anzimmern brauchet. Berginform. Part. II. f. 69. Dann 2) die man vor Ort nöthig hat, als Ort-Pfähle, davon zu sehen Ort-Pflock. 3) Ferner die Getreib-Pfähle, so breit, und vorne scharff zugerichtet werden. Hernach 4) die Pfahl-Päuschel, von welchen unten, und 5) die Anpfähle, davon zu sehen Anfall im I. Bande p. 189.

Pfahl-Eisen, ist auf Glas-Hütten ein starckes Eisen, etwan einer guten Spannen lang, und des Daumens dicke, fast wie eine höltzerne Spreu-Gabel, welches in der Glas-Hütte in den Pfahl bey dem Ober-Troge und der Werckstatt eingeschlagen, u. zwischen dessen Gabel das Glas-Rohr mit Scheiben-Tauben geleget und gewäget wird.

Pfahl-Päuschel heist auf Bergwercken der Hammer oder Fäustel, von ungefehr 40. Pfunden, womit die Getreib-Pfähle eingeschlagen werden, Berginform. Part. II. fol. 69.

Pfaltz, Palatinatus, eine Provintz in Deutschland, welche in die Ober- und Nieder-Pfaltz eingetheilet wird, iedoch stossen beyde Theile nicht zusammen, indem das Franckenland darzwischen liegt. Die Ober-Pfaltz, Palatinatus superior, grentzet gegen Norden an die Grafschafft Culmbach, gegen Osten an Böhmen, gegen Süden an Neuberg und Bayern, gegen Westen aber an das Nürnbergische Gebiethe. Sie gehörte vor diesem zur Unter-Pfaltz, und als der unglückliche Churfürst von der Pfaltz, Friedrich V. im Jahr 1621 in die Acht erkläret wurde, so kam sie an das Haus Bayern, dem es auch im Westphälischen Frieden, ohngeachtet das Haus Pfaltz die Chur-Würde wieder bekam, bestätiget wurde; doch mit dem Bedinge, daß nach Abgang der männl. Bayerischen Chur-Linie, dieselbe an Pfaltz wieder heim fallen solte. Nach der Zeit hat der Churfürst von Bayern die gantze Ober-Pfaltz, ausgenommen das Fürstenthum Sultzbach, die gefürstete Grafschafft Sternstein, und die Grafschafft Sultzberg, beständig besessen, bis die Ober-Pfaltz, nebst dem

darauf

darauf hafftenden Ertz-Truchsessen-Amte, wie auch die Grafschafft Chani, nebst 12. Orten, so von der Cron Böhmen als Lehne dependiren, dem Churfürsten zu Pfaltz 1708. den 23. Junius in Lehn gegeben worden; doch ist alles dieses von Chur-Pfaltz abgetreten, und vermöge des Badischen Friedens im Jahre 1714. wieder an Chur-Beyern übergeben worden. Die Unter-Pfaltz, oder Pfaltz am Rhein, grentzet gegen Norden und Osten an das Ertz-Stifft Maintz und die Landgrafschafft Darmstadt, gegen Süden an das Würtembergische Gebiethe, die Marggrafschafft Baden und das Elsaß, gegen Westen aber an Lothringen und das Ertz-Stifft Trier. Man kan sie in 5 Theile absondern, welche sind 1) das Hertzogthum Simmern, 2) das Hertzogthum Zweybrücken, 3) die Grafschafft Spanheim, 4) die Grafschafft Veldentz und das Fürstenthum Lautereck, und 5) die eigentlich sogenannte Pfaltz. Zwischen beyden Theilen liegen noch einige kleine unter andere Herrschafften gehörige Landschafften, als die Grafschafft Rheingrafenstein, Leiningen und Falckenstein, die Herrschafft Ripoltzkirch, und die Stiffter Worms und Speyer. Die eigentlich sogenannte, oder die Churfürstl. Pfaltz ist eines der fruchtbarsten Länder in Deutschland an Getraide, Wein- und Wiesewachs. Sie gehöret dem Churfürsten zu Pfaltz, und bestehet aus 15 Ober-Aemtern, deren iedes ein oder mehr Unter-Aemter unter sich hat. Wegen seiner ungemeinen Fruchtbarkeit wird das Land Deutsch-Italien genennet, wie man denn daselbst eine Menge vortrefflicher Weine hat, darunter die Bacheracher und Neustädter am gantzen Rhein den Preiß behalten, und wovon ehedessen das Land den Namen des Röm. Reichs Wein-Kellers geführet. Das Obst ist viel schmackhaffter als anderwärts, und die Castanien wachsen auch in den Wäldern in solcher Menge, daß man sie nur die Pfältzischen Eicheln zu heissen pfleget. So giebt auch der Rhein, die Neckar, die Altzens, Lauter, Nahe, Qveich, Speyerbach, und andere kleinere Flüsse, eine grosse Menge guter Fische. Das Saltz aber müssen sie von den Schwaben und Bayern bekommen. Wie denn auch keine ergiebige Bergwercke in der Pfaltz vorhanden, ausser, daß ehedessen der Rhein viel Flüß-Gold gegeben, wovon die Rheinischen Gold-Gülden vielleicht den Namen haben mögen. Die Einwohner sind sehr delicat, zu den Studien aber wohl aufgelegt, und hat man den Pfältzischen Hof eine geraume Zeit her den gelehrten Hof genennet. Die vornehmsten Städte sind Heidelberg, Creutznach, Oppenheim, Kaysersheim, und Ingelheim. So haben auch Mannheim, nebst dem Schlosse Friedrichsberg und Franckenthal vor gute Vestungen paßirt, welche aber durch die Frantzosen in Stein-Hauffen verwandelt worden, wiewol die erste wiederum sehr schön erbauet, und mit einem prächtigen und grossen Schloß versehen worden. Die Einkünffte des Churfürsten komen grossen Theils auf die Wein-Gefälle und Rhein-Zölle an, die aber wegen Abgang der Passage so einträglich als vormals nicht mehr seyn sollen. Keine Land-Stände hat man nicht, wie etwan im Neuburgischen, welche dem Regenten einen Einspruch in die Regierung thun könten. Die Religion ist gar vielmal in diesen Landen verändert worden, wodurch die Gemüther gegen einander in Eifer und Erbitterung gerathen: Denn nachdem etwan ein Lutherischer, Reformirter oder Catholischer Herr das Regiment geführet; so haben auch dessen Religions-Verwandte über die andern geherrschet, und zu allerhand Mißhelligkeiten Anlaß gegeben.

Pfand, Unterpfand, Pignus, wird im weitläufftigen Verstande nicht nur ein beweglich Guth genennet, so der Schuldner seinem Gläubiger zum Pfande einsetzet und übergiebet, damit er seiner Schuld gewiß sey; sondern es begreifft auch ein unbeweglich Stück Guth, als Felder, Häuser, u. s. w. so dem Gläubiger nicht eben eingehändiget, sondern allein durch einen Vergleich verschrieben wird, und also in des Schuldners Possession verbleibet, welches sonst in eigentlichem Verstande eine Hypotheck heisset, und mit Consens der Obrigkeit, darunter das Guth gelegen, nach Sächsischem Rechte geschehen muß. Es wird aber ein Pfand auf unterschiedliche Art verstanden, entweder es heist conventionale, wenn sich die beyden Partheyen vergleichen, daß es ein Pfand seyn solle; oder Prætorium, wenn die Obrigkeit einen in eines andern Guth, der nicht zahlen, nicht antworten, nicht Caution stellen, oder sonst etwas nicht thun will, einsetzet; oder Judiciale, wenn der Richter einem von Amts-wegen die Execution in eines andern Güther verstattet, weil er dem Urtheil keine Genüge gethan, und in solchem Fall werden erstlich die beweglichen, hernach die unbeweglichen, und endlich die ausstehenden Schulden angegriffen; oder Testamentarium, wenn der Schuldner dem Gläubiger ein Guth, an statt eines Pfandes inne zu haben, in seinem Testamente verordnet. Endlich ist auch ein Pfand entweder expressum, so mit ausdrücklichem Consens beyder Partheyen als ein Pfand eingesetzt und beliebt wird; oder tacitum, wenn eines Güther vermöge der Rechte einem andern verpfändet sind, z. E. Also hat die Frau in des Mannes, die Unmündigen in ihrer Vormünder Güther ein stillschweigend Pfand, daß sie sich auf ereignenden Fall daraus erholen können. Ein Pfand ist demnach überhaupt eine iedwede Sache, welche dem Gläubiger zu desto mehrer Sicherheit des vorgeschossenen Darlehns ausgehändiget wird, und zwar mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß solche nach bezahlter Schuld wiederum befreyet, und dem Schuldner ausgeantwortet werde. In welchem Verstande auch die sonst sogenannte Hypotheck unter dem Pfande mit begriffen wird. Indessen aber sind beyde gleichwol in so fern von einander unterschieden, daß das Pfand eigentlich die verpfändete, und auch dem Gläubiger würcklich behändigte Sache selbst, absonderlich wenn solches eine bewegliche Sache ist, die Hypotheck aber nur eine demselben unterpfändlich verschriebene, iedoch nicht ausgehändigte Sache andeutet. Daher auch bisweilen beyde Wörter, Pfand und Hypotheck, als gantz unterschiedene Dinge, von einander abgesondert werden. Sonst aber werden dennoch beyde gar öffters mit einander vermenget und vor eines genommen. Ausser dem aber wird das Wort Pfand auch noch in verschiedenem Verstande genommen. Denn 1) ist es so viel, als die verpfändete Sache selbst, 2) das daher entspringende und dem Gläubiger zustehende Recht, und endlich 3) die auf dem

Schuldner so wol, als auch auf der verpfändeten Sache hafftende Verpflichtung. So viel aber die hieraus entstehenden Rechte selbst anbetrifft, davon siehe den Artickel Pfand-Recht. Die Beschaffenheit des Pfandes selbst betreffend: so muß solches nothwendig an und vor sich selbst mehr werth seyn, als die Schuld austräget. Dieses erfordert die Sicherheit des Gläubigers, weil derselbe sonst weder wegen des Capitals, noch auch wegen der Zinsen, ausser Gefahr seyn würde. Es muß aber solches nach dem gegenwärtigen, und nicht nach dem vormaligen oder zukünfftigen Werthe, geschätzet werden. Denn der vormalige Werth hilfft den Gläubiger nichts. Der zukünfftige aber ist ungewiß. So muß auch nicht auf den Affections-Werth, sondern auf den gemeinen Werth, gesehen werden, wie hoch es nemlich bedürffenden Falls insgemein verkauffet werden kan. Endlich muß das Pfand auch einen dauerhafften Werth haben. Denn wenn die verpfändete Sache so beschaffen, daß sie entweder bald vergehen, oder der Werth derselben sich leicht verändern kan; so ist der Sicherheit des Gläubigers dadurch nicht viel geholffen. Sonst werden auch Pfänder oder verpfändete Sachen, Lat. Res oppignoratæ, Frantz. Des Marchandises engagées sehr oft von bemittelten Kauff-Leuten gegen Darleihen einer gewissen Summa Geldes, gegen ein billiges Interesse angenommen, und bis zu einer gewissen Zeit in Verwahrung gehalten, von andern Kauff-Leuten aber, denen etwan auf der Eile ein Wechsel-Brief zu bezahlen kommt, wozu sie keine Provision oder Vorrath in Cassa haben, zu Pfande gegeben, welches aber ein flebile Refugium ist, wie wir solches unter dem Wort versetzte Waaren mit mehrerm angemercket. Das beste ist, es stelle einer seine Handlung nicht über seine Kräffte an, damit er nicht dem Wucherer in die Hand fallen dörffe, welcher ihn sonst sehr kurtz in dem Zügel halten, und oft auf das, was 100. Thaler werth ist, kaum 50. leihen, darzu aber noch wohl Juden-Rente sich ausbedingen, und etwan andere Conditiones mehr vorschreiben wird, die einem solchen nothdürfftigen nicht allzu wohl gefallen, unterdessen aber zu Beybehaltung seines Credits, in der Hoffnung, daß sein Versetzen verschwiegen bleiben werde, müssen eingegangen werden, welches der gewissenlose Wucherer auch stricte thut, so lange er nemlich an dem Versetzer eine fette Kuh zu melcken hat, und demselben bey einem jeden Vorleihen zu $\frac{2}{3}$ Gelds noch wohl $\frac{1}{3}$ alte verlegene Mobilien, oder Krahm- und Kauffmanns-Waaren aufdringen kan, die der auf schlechten Füssen stehende, und nach dem baaren Geld schnappende Kauffmann auch gedultig annehmen muß. Daß aber solches Ubersetzen und Vervortheilen des armen nothleidenden Nächsten, tam in foro Poli, quam Soli, das ist, vor GOtt und der Obrigkeit, grosse Verantwortung nach sich ziehe, davon sind alle Schrifften, welche von wucherlichen Contracten und deren Strafe geschrieben, voll. So ists auch allerdinges eine löbliche Ordnung, welche in wohl policirten Städten und Republiquen gewisse Lehn-Häuser oder Banquen, sonst Montes Pieratis, Lombard, Aßistentz- oder Accidentz-Häuser aufgerichtet, in welchem nothdürfftigen Bürgern mit einem prompten Vorlehen, gegen Christliche und in Rechten zugelassene Zinse, unter die Arme gegriffen wird. Von welcher, an sich ohnedem wichtigen Materie, und die nicht eben überall deutlich genug zu finden, Herr Marperger einen speciellen Tractat, zu vieler Belehrung geschrieben, und unter obigem Titel der Welt mitgetheilet. Mithin unterrichten wir bloß ferner unsern, entweder auf Pfand leihenden oder darauf nehmenden Kauffmann, was wegen solcher Pfände, welche vermuthlich unter Kauff-Leuten mehrentheils Kauffmanns-Waaren oder Güter seyn werden, in Rechten verordnet, auch sonst an vornehmen Handels-Plätzen Styli und gebräuchlich seye. Diesemnach muß der Creditor, oder derjenige, der Geld auf Pfand austhut, dem Oppignoranti, oder Geld auf Pfand nehmenden, allezeit die Freyheit lassen, solches Pfand an diejenigen, die sich als Käuffer darzu angeben, weisen zu können, ja ihm selbst, damit er aus den Zinsen komme, und das Gut nicht von Tag zu Tag schlechter werde, so viel an ihm ist, dazu behülfflich seyn; nicht aber das versetzte Pfand gegen andere verkleinern, damit er es nur selbst dermahleins vor ein Spott-Geld in die Fäuste bekommen möge. Es stehet auch dem Versetzenden nicht zu rathen, daß er sich beym Aufnehmen des Geldes zu der Condition verobligire, daß, wenn er in gewisser Zeit das Gut nicht wieder einlösete, selbiges dem Creditori sollte verfallen, oder ihm zugelassen seyn, selbiges nach eigenem Gutdüncken bestmöglich, auch ohne des Debitoris Wissen und Willen, zu verkauffen, weil in dem ersten Fall der Creditor, der oft wenig genug auf ein Pfand gegeben, vor ein Spott-Geld wegbekommen würde, was weit mehr werth wäre: ja er würde dem Oppignoranti quid pro quo, und nur so viel, als er ihm gönnend wäre, dafür in Rechnung bringen. Wiewol auch ein Creditor nicht schuldig, über die bestimmte Zeit, sonderlich, wenn er sein Geld selbst nöthig hat, und selbiges in Handlungen zu employren weiß, zu warten. Sondern wenn er den Debitoren zuvor unterschiedliche mal freundlich erinnert, daß er sein Pfand einlösen, oder ihm, solches zu verkauffen, die Freyheit geben, auch selbst mit dabey seyn möge. Item er wolle eine Auction darüber anstellen, oder die Commißion des Verkauffs ehrlichen Mäcklern in Händen, ihme aber, dem Debitori, gern den Uberschuß herausgeben, und dieser auf solches freundliches Anerbieten doch nichts zur Sache thun will, so mag er, der Creditor, gar wohl den Richter um die Freyheit bitten, daß er das versetzte Gut innerhalb einer gewissen Zeit verkauffen, oder der Oppignorans gehalten seyn möge, solches einzulösen, welches denn der Richter Amtshalber concediren muß. Wegen Gefahr und Schaden, so einem versetzten Pfande zukommen möchte, als z. E. in einem versetzten Keller voller Weine, leckten, unerachtet aller des Creditoris Vorsicht, etliche Fässer gantz ledig aus, oder der Wurm käme in ein versetztes Korn, ist der Creditor nicht, sondern nur de dolo wegen seines eigenen Betrugs, item ob latam & levem culpam, wegen seines augenscheinlichen und handgreifflichen Versehens, zu antworten schuldig. Denn weil ein Pfand um zweyerley Ursachen willen gegeben wird, als erstlich des Debitoris halber, damit solcher desto eher Geld überkommen möchte, und denn des Creditoris wegen, damit er seines Geldes desto besser versichert seyn möchte, so spricht der Kayser Justinianus, §. Creditor quoque 4. Instit.

Instit. quibus mod. re contr. obligatio, daß es gnug sey, wenn man solch Pfand zu verwahren, exactam diligentiam, oder eine gantz genaue Aufsicht angewendet; hingegen ist der Creditor nicht verbunden, einen Casum fortuitum zu prästiren; als welcher in keinem Contractu bonæ fidei pfleget prästiret zu werden, weil solcher nicht vorher gesehen werden kan. Vielmehr kan er, der Creditor, ungeacht das Pfand verdorben, dennoch die Schuld fordern, per l. si cum venderet, 13. & 1. ff. de pignorati actione. Die Ratio ist, weil der Debitor Herr des Pfandes ist, und derhalben auch den Schaden desselben billig über sich muß gehen lassen, es wäre dann zwischen beyden Partheyen ein anders verglichen, nemlich daß der Verlust des Pfandes auch den Debitorem befreyen solte. Wie es übrigens mit denen Pfändern, so in der Leipziger Depositen-Banco eingesetzet werden, zu halten sey, wird sich hoffentlich nicht besser, als aus den selbsteigenen und in der von ihro weyland Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen, Herrn Friedrich Augusten, ergangenen Verordnung wegen gedachter Banco di Depositi von 10. (20) May 1699. befindlichen und hieher gehörigen Artickeln, ersehen lassen. Es lauten aber dieselben von Wort zu Wort folgender massen:

Tit. VIII.

Von denen Personen, so Geld von dem Banco aufnehmen, und Pfänder davor einsetzen wollen.

§. 1. Es soll so wol gantzen Städten, Communen, Kirchen, Schulen, Dorff- und Gewerckschafften, Manufacturen, und dergleichen, nach der in Rechten vorgeschriebenen Art und Weise, als auch in- und ausländischen Kauff-Leuten, und iedermänniglichen aus dem Banco mit Geldern ausgeholffen werden, wenn sie nur durch tüchtige Pfande dem Banco zulängliche Versicherung thun.

§. 2. Weil auch bey andern Bancen gebräuchlich, daß Minderjährige und Weiber ohne Curatoren, item Söhne, so noch in väterl. Gewalt, des Macedonischen Rathschlusses unerachtet, Gelder auf Pfänder erborgen können, so soll solches auch bey diesem Banco zugelassen seyn.

§. 3. Es mag auch Vormündern vor ihre Pflegbefohlne und Minderjährige, daferne es die Nothdurfft und deren Nutz erfordert, auf Pfänder Geld geliehen werden; Doch wo sie liegende Gründe zum Unterpfande einsetzen wolten, müssen sie ihrer ordentlichen Obrigkeit Einwilligung beybringen.

§. 4. Dafern auch iemand gegen anständiges Pfand ein Stück Geldes aus dem Banco begehren, gleichwol aber aus erheblichen Ursachen seinen Stand und Namen nicht eröffnen, sondern unter verdecktem Namen dasselbe erheben wolte, kan ihm gewillfahret werden.

§. 5. Damit aber hierdurch zu einem Mißbrauch nicht Gelegenheit genommen und entwendete Sachen dem Banco verpfändet werden möchten, wird Krafft dieses denen, welchen etwas veruntraut worden, anheimgestellt, ob sie dem Banco davon ohngesäumte und umständliche Nachricht ertheilen, und solchergestalt Anlaß geben wollen, daß, wenn bey selbigem die angemeldeten Sachen zum Vorschein kämen, man ihnen wieder darzu könne behülfflich seyn.

§. 6. Wenn es sich auch eräugnete, daß ein bey dem Banco eingelegtes Pfand demjenigen, so Geld darauf erborget, nicht zugehörete, und sich der wahre Besitzer davon angäbe, soll zwar dasselbe wieder abgefolget werden, doch dieser hingegen gehalten seyn, vorher das darauf geliehene Geld und davon verfallene Zinsen zu entrichten und zu bezahlen.

Tit. IX.

Von denen Dingen, so bey dem Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingesetzet werden.

§. 1. Der Banco mag auf alle Pretiosa, Gold, Silber-Geschirr, ingleichen Zinn, Kupffer, ꝛc. und allerhand courente Waaren, wie die Namen haben, iedoch mit unten benannten Conditionibus, Geld vorschiessen.

§. 2. Nicht weniger wird man auf liegende Gründe, wenn solche in dem Churfürstenthum, dessen incorporirten oder auch Sr. Königl. Majest. Landen befindlich, auf Art und Weise, wie folget, Geld auslehnen, und mögen solche Grund-Stücke gleich in gantzen Land-Gütern, oder absonderlichen Feldern, Wiesen, Höltzern und dergleichen bestehen.

§. 3. Damit auch der Kauffmannschafft durch diesen Banco um so viel mehr geholffen werde, so hat man vor gut befunden, daß denen Kauff-Leuten, auch ohne Pfand, auf blosse Wechsel-Briefe, wenn nemlich ein dergleichen Brief von einem andern Kauffmann indoßirt, so wenigstens auf so hoch mit unbeweglichen und zur Zeit des Darlehns unbeschwerten Gütern im Lande angesessen, Geld gegeben werden könne.

§. 4. Weil leicht geschehen könnte, daß einer, dem sein in Banco gelegtes Geld, nach Beschaffen des Quanti von 1. 2. bis 3. Jahren heraus zu nehmen nicht zugelassen, mitlerzeit aber zu ohnumgänglicher Bedürffniß einen Theil dessen vonnöthen hätte, und ein Vorrath von Geld auf so hoch im Banco noch unangebracht läge, soll so dann, auch ohne Bestellung einiger weitern Sicherheit, da ein solcher höherer Creditor, als Debitor, beym Banco läufft, ihm mit dem Darlehn gegen so hohen Zins, als es möglich, auszubringen, wenigstens mit 8. pro Cento gefuget werden.

Tit. X.

Wie viel eigentlich auf ein iegliches Pfand zu leihen, und von der Zeit der Wiederbezahlung des darauf gegebenen Geldes, auch dessen fernerer Gestundung.

§. 1. Auf unbewegliche Güter soll die Helffte dessen, was sie an ihrem Orte werth seyn, gegeben, zuvor aber von dem, so Geld verlanget, durch ein Obrigkeitliches Attestat bescheinigt werden, daß solches mit andern Hypothequen noch nicht beschweret.

§. 2. Ferner sollen auch bewegliche Dinge, und zwar Gold oder Silber-Geschirr drey Quart nach ihrem rechten Werth ausser dem Arbeits-Lohne, auch courente-Waaren die Helffte, oder nach Befinden ihrer Qualität zwey Drittheil, auf nicht courente aber oder auch Jubelen ein Drittheil gelehnet worden. Es müste denn seyn, daß iemand solche Jubelen, die im Gewichte gut bestehen, versetzen wolte, so dann soll der Banco ihm die

die Helffte, nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht versagen.

§. 3. Was auf galante Zeuge und dergleichen Waaren, so wegen der Moden sehr veränderlich, zu leihen, wird dem Gutbefinden der Congregation überlassen.

§. 4. Das geringste Quantum, so der Banco auf ein Unterpfand ausgiebet, soll in 50. Thalern bestehen.

§. 5. Die bey dem Banco versetzten Pfänder sollen längstens binnen Jahrsfrist wieder eingelöset werden, es sey denn, daß um fernere Gestundung gebührend angesuchet, und das Interesse gantz richtig abgeführet worden, auf welchen Fall der Congregation, solchem Ansinnen statt zu geben, erlaubt ist.

§. 6. Wenn der Termin der Wiederbezahlung heran nahet, und mit derselben nicht gebührend innen gehalten wird; so soll auf einen gewissen, vorhero zu männigliches Wissenschafft anberaumten Tag, auf der Börse an denen versetzten beweglichen mit der Auction, an denen unbeweglichen mit der Subhastation alsbald verfahren werden; allermassen die Verschreibungen absonderlich bey denen letztern dahin einzurichten, daß keine Execution, Immißion, noch einige Taxation vorhergehen, sondern auf den angesetzten Termin das ausgeruffene Stücke dem Meistbietenden alsofort zugeschlagen, auch hiermit der Proceß-Ordnung, so viel die Taxation anbetrifft, ausdrücklich derogiret seyn; Der Uberschuß aber des daraus gelöseten Geldes so denn dem Eigenthums-Herrn nach Abzug des Interesse und aller Unkosten, oder da immittelst sich ein Concurs ereignet, nach Inhalt des Königl. Diplomatis §. allerdings auch ꝛc. denen Gläubigern bezahlet und zugestellet werden solle.

§. 7. Im Fall aber obbeschriebener massen vor das Darlehn nichts unterpfändliches gegeben worden, hat man sich folgender Gestalt zu verhalten; daß, wenn ein Kauffmann einen Wechsel-Brief von sich gestellet, den ein anderer angesessener dritter Mann auf sich indoßiret, wider den Principal, nach Wechsel-Recht, wider den Indossanten aber, in Entstehung gütlicher Bezahlung, mit Subhastirung der hypothecirten Grund-Stücken, soviel hierzu vonnöthen, verfahren werde. Welches letztere auch von denen Interessenten gantzer Gewerckschafften und Communen anzunehnen ist, so sich samt und sonders, mit Begebung derer sonst denen Bürgern zukommenden Ausflüchte, ohne Pfand verschrieben.

Tit. XI.

Wie die Pfänder zu schätzen, und wie wegen unvermutheter Concurse dem Banco zu prospiciren.

§. 1. Ein iedes Pfand muß von einer oder zwey Personen, denen davon die beste Kenntniß beywohnet, und so der Banco darzu ausdrücklich beruffen läßt, taxiret werden, welches sie bey der Pflicht, womit Sr. Königl. Majest. sie verwandt, an Eydes statt aussagen, oder auch nach Gelegenheit, vornemlich bey kostbaren Sachen, darzu würcklich vereidet werden sollen, wobey die Congregation an niemand, der sonst vielleicht die Taxation, als vor ihn gehörend, prätendiren möchte, gebunden seyn wird. Und zwar so ist solcher Leute Aussage vor der gantzen Versammlung abzulegen, damit der Secretarius darbey alle vorgefallene Umstände nothdürfftig registriren könne. Auch sollen bey der geschehenen gewissenhafften oder auch eydlichen Taxation diejenigen, so Pfänder einlegen, schlechterdinges es bewenden lassen.

§. 2. Wer das Pfand beym Banco einsetzt, muß so wol die Taxations- als Niederlags-Gebühren, zu welchen letztern ein absonderlicher wohlverwahrter Ort bestimmet, tragen; was aber deshalber zu erlegen, wird die Congregation iedesmal auf ein billiges setzen, mit deren Ausspruche so denn die Taxatores lediglich zu frieden seyn müssen.

§. 3. Damit auch bey unverhofft entstehenden Concursen der Banco desto mehr versichert seyn könne, wird derselbe, so auf liegende Gründe daraus etwas zu erborgen gemeynet, den Consens und Confirmation derjenigen Obrigkeit, darunter solche gelegen, auswürcken, mit welcher sie ihm auch ohne Abforderung einiger Gebühren, zu Beförderung des Banco Aufnehmen zu willfahren soll verbunden seyn.

§. 4. Der Banco ist allen jüngern Gläubigern, sie mögen in Rechten privilegirt seyn, wie sie wollen, vorzuziehen.

§. 5. Wer auf Lehn-Güther aus dem Banco Geld aufnehmen will, muß gleichfalls vor allen Dingen bey der Congregation den Lehnherrlichen Consens und derer Mitbelehnten Einwilligung anschaffen und aushändigen.

§. 6. Wenn bey erfolgten Concursen Gelder zum Gerichtlichen Depositо gebracht worden, und alldar fruchtlos liegen blieben, sollen solche denen Creditoribus zum Besten, auf vorher ihnen davon gegebene Nachricht, ins künfftige bey dem Banco gegen dessen gewöhnliche Zettel abgegeben, und nach Gelegenheit mit 2. bis 3. pro Cento verzinset, alsofort aber, wenn das Designations-Urtheil wegen eines und andern Creditoris seine Rechtsverbindliche Krafft erlanget, denenselben die ihnen zuerkannte Posten an Capital und Zinsen abgeführet, und herausgegeben werden.

§. 7. Schließlich soll der Banco in keine andere Processe verwickelt, vielweniger in dessen Angelegenheiten Appellationes verstattet, sondern derenselben ungeachtet verfahren, denen angegebenen Gravaminibus alsofort extrajudicialiter abhelffliche Maasse gegeben, zugleich aber ein unterthänigster Bericht von der Sachen Bewandniß und Verlauff eingesendet werden. Wofern aber jemand vermeynte, daß auch dadurch seine Beschwerungen noch nicht erlediget worden, soll ihm erlaubt seyn, seine Nothdurfft bey dem General-Revisions-Rathe gehorsamst zu suchen, und wird er schleuniger Resolution sich allda zu versehen haben.

Pfand oder Verpfändung, bey den Bergwercken, siehe Hypotheca im II. Bande p. 1018.

Pfand-Contract, Pfand-Pact, Pfandschafft, Contractus pignoratitius, Contractus hypothecarius, Pactum pignoratitium, ist eine Art des Vergleichs, da ein Schuldner seinem Gläubiger zu mehrer Sicherheit des von ihm erborgten Darlehns eine gewisse Sache oder Guth, entweder zum Unterpfande giebt und einräumet, oder nur unterpfändlich verschreibet. Jenes wird sodann ein ordentliches Pfand in besonderm und eigentlichen Verstande, dieses aber eine Hypotheck genennet. Sonst aber haben sonderlich mit dieser letztern diejenigen

jenigen Pacten, welche bisweilen ausser dem noch denen Pfand-Verschreibungen ins besondere beygesetzet werden, eine genaue Verwandtschafft. Dergleichen sind 1) daß, wenn der Schuldner nicht mit der Zahlung inne hält, der Gläubiger befugt seyn solle, aus eigener Macht und Gewalt sich der Posseß des verpfändeten Güthes anzumassen. Doch ist sicherer, wenn der Schuldner zumal desfalls Schwürigkeit machet, daß er auf Zulassung und mit Genehmhaltung der Obrigkeit den Besitz davon ergreiffe, oder auch, wenn ein Dritter die Sache besitzet. 2) Wenn die Partheyen sich vereinigen, daß der Gläubiger die Früchte und Nutzungen der verpfändeten Sache für den Gebrauch des davor geliehenen Geldes, und an statt der sonst zu entrichtenden Zinsen behalten solle. Siehe Antichresis im I. Bande p. 210. 3) Daß der Gläubiger, wenn er etwas im Namen und von wegen der verpfändeten Sache bezahlen würde, solches von dem Schuldner wiederbekommen solle, oder daß der Schuldner die Beschwerden und Auflagen der verpfändeten Sache übernehmen und tragen wolle. 4) Daß, wenn der Schuldner binnen einer gewissen Zeit das ihm vorgeschossene Geld nicht wieder bezahlet, der Gläubiger alsdenn die verpfändete Sache, so auf einen gewissen Werth geschätzet worden, als sein erkauffes Guth besitzen soll. Unerlaubte Pacten aber sind 1) das sogenannte Pactum Legis Commissoriæ, 2) das Pactum de non reluendo, das ist, daß der Schuldner das Pfand niemals wieder einlösen wolle. Welches Pact aber, da es eigentlich nur zum Betrug und Hinterschleiff desjenigen Rechtes, welches den sonst sogenannten Legem commissoriam so ernstlich verbietet, abgezielet ist, über dieses auch denen armen und nothdürfftigen Schuldnern viel beschwerlicher, als einiger Zins oder Wucher, zu seyn pfleget, ebenfalls, wie billig, nicht gelidten wird. S. Commissoria Lex im I. Bande p. 1263.

Pfand-Geld, oder Pfand-Schilling, Debitum, seu pecunia, ob quam pignus constituitur, Solidus pignorationis, ist eigentlich nichts anders, als das Capital oder diejenige Geld-Summe, welches auf eine verpfändete Sache geliehen worden, oder auch das Geld, wodurch bey geschehenen Pfändungen die gepfändete Sache gelöset werden muß.

Pfand-Gläubiger, Creditor hypothecarius, oder Creditor pignoratitius, ist derjenige, welcher einem andern auf eine gewisse, und ihm zu desto mehrer Sicherheit seines demselben vorgeschossenen Darlehns verpfändete Sache ein Stücke Geld vorstrecket.

Pfand-Haus, siehe Lombard im II. Bande p. 1426.

Pfand-Inhaber, Pfands-Inhaber, Rei oppignoratæ possessor aut detentor, ist entweder der Pfand-Gläubiger selbst, oder wer sonst eine verpfändete Sache cörperlich besitzet.

Pfandkehrung, Mulcta ob resistentiam in pignoratione, wird die Geld-Straffe genennet, womit diejenigen, so sich bey denen Pfändungen zur Wehre setzen, noch ins besondere beleget werden. Siehe Pfandung.

Pfand-Klage, siehe Actio Pignoratitia, im I. Bande p. 62. desgleichen Actio Hypothecaria, ebend. p. 61.

Pfandlosung, siehe **Pfand-Recht**, ingleichen **Pfands-Wiedereinlösung**.

Pfandnehmung, siehe Pfandung.

Pfand-Pact, siehe Pfand-Contract.

Pfand-Recht, Jus pignoris, ist entweder ein Rechtliches Befugniß, eines andern Sache zu Erlangung dessen, was er uns schuldig ist, anzuwenden, oder es begreifft überhaupt alle und iede hieraus entspringende Folgen und Würckungen unter sich. Beydes aber setzet allemal eine gewisse Schuld oder Pfand-Schilling voraus, in Ansehung dessen dem Gläubiger die Anwendung des ihm entweder würcklich behändigten, oder doch versprochenen und verschriebenen Pfandes zu seiner Befriedigung zustehet. Man erlangt dasselbe entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Von dem letztern oder stillschweigenden Pfande besiehe den Artickel Hypotheca im II. Bande p. 1018. u. ff. Das erstere aber, oder ein ausdrückliches Pfand, wird erlanget 1) durch würcklich-Verpfändung, als einen Contract, darinnen der Schuldner seine Sache dem Gläubiger zu übergeben verspricht. 2) Durch Vorbehalt, als wenn ein Verkäuffer sich an der verkaufften Sache wegen des rückständigen Kauff-Geldes ein Unterpfand zurücke behält, oder doch bedinget. 3) Durch Erklärung in seinem letzten Willen; wenn einer iemand an seinen hinterlassenen Sachen ein Pfand zueignet. 4) Durch Gerichtliche Auspfändung bey Hülffe und Einweisung, oder auch wol nur wegen Ungehorsams. 5) Durch Anlegung eines Arrests nach Sächs. Rechten, so aber ietzo nicht mehr statt hat. 6) Durch Pfändung, so einem wegen verursachten Schadens oder andern Unrechts nachgelassen wird. Es wird aber die verpfändete Sache, so des Schuldners eigen, und nicht, wie z. E. eines Soldaten Waffen, ein Lehn, ein zur Mitgifft gegebenes Guth, besonders ausgenommen seyn muß, 1) entweder dem Gläubiger würcklich übergeben, so, daß die bloß versprochene Posseß (Constitutum Possessorium) allein keine Würckung thut, oder nur verschrieben, welches man mit einem besondern Namen eine Hypotheck nennet; 2) entweder aussergerichtlich oder gerichtlich verpfändet, welches letztere nebst der Obrigkeit Consens bey unbeweglichen Güthern nach Sächsis. Rechten allemal erfordert, und der vor Notarien und Zeugen geschehenen Verpfändung ihr Vorzug nicht mehr beygeleget wird; 3) entweder ausdrücklich benehmet, oder die Verpfändung insgemein auf alle des Schuldners Güther gerichtet, so, daß diese alles, auch aussenstehende Schulden, wie auch die noch erst zu erlangenden Güther, nicht aber die besonders ausgenommenen Sachen unter sich begreifft; Doch sollen die General-Hypothecken nicht mehr gelten. Des Gläubigers Rechte in Ansehung des Pfandes sind 1) daß solches zur Sicherheit seiner Forderungen dienet, selbst aber darff er es vor der Verfall-Zeit nicht angreiffen, es wären ihm denn vor die von Zeit zu Zeit verfallenden Zinsen dessen Nutzungen verschrieben, 2) die Veräusserung des Pfand-Rechtes, auch ohne des Schuldners Wissen, 3) die Klage auf den noch nicht habenden Besitz des Pfandes, wenn die Schuld verfallen, um sich entweder von den Früchten bezahlt zu machen, wobey er aber dem Schuldner Rechnung abzulegen hat, oder das Pfand zu veräussern, welches er dem Schuldner vorher verkündigen, demselben auch die Übermasse des daraus gelöseten Geldes heraus geben muß, und hat hernach nicht er, sondern vielmehr der Schuldner, die Gewehr zu leisten.

4) Mag er sich bedingen, daß ihm bey nicht erfolgender Bezahlung das Pfand um den rechten Werth verkaufft seyn, nicht aber, daß es ihm auf solchen Fall schlechterdings vor die Schuld verfallen seyn soll; 5) Sich des Pfandes selbst anmassen, und es in Besitz nehmen, wenn es der Schuldner so beliebet hat; bey des Schuldners Widerstreben aber muß solches mit Zuziehung der Obrigkeit geschehen. 6) Nach Lösung des Pfandes es wegen einer andern Schuld inne behalten. Der Schuldner hingegen mag bey gemeiner Verpfändung seiner Güther ein und das andere, iedoch unbeschadet des Pfand-Rechtes, wohl veräussern, das besondere Pfand aber nicht. Und wenn besonders bedungen worden, es nicht zu veräussern; so ist die Veräusserung null und nichtig. Und ob er wol nach Lösung des Pfandes es dem Gläubiger wieder abgefordert, so kan er doch eher nicht klagen, bis die völlige Zahlung erfolget. Es findet auch eher keine Verjährung statt. Und wenn das Pfand ohne des Gläubigers Verschulden verlohren gegangen, so muß er nicht allein diesen Verlust tragen, sondern auch die Zahlung, welche das Sächs. Recht vor diesem dem Gläubiger solchen Falls absprach, dennoch leisten. Wenn eines Schuldners Güther mehrern Gläubigern verpfändet werden, gehet allemal der erstere dem letztern vor. Und der Besitz des Unterpfandes würcket sodenn keinen Verzug. Wo man aber keinen Unterscheid der Zeit weiß, so werden sie einander gleich geachtet. Oder es ist der Besitzer des Pfandes besser daran. Sonst gehet die öffentliche oder Gerichtliche Hypotheck der Privat-Verschreibung vor, und gewisse Gläubiger haben aus einem besondern Privilegio einen Vorzug. Auch kan der letztere dem erstern seine Forderung vergnügen, und dadurch an seine Stelle treten; Und die Special-Hypotheck soll vor der generalen angegriffen werden. Das zustehende Pfand-Recht wird 1) durch völlige Tilgung der Schuld oder Lossprechung davon, 2) durch Erlassung desselben, auch nur stillschweigend durch Zurückgebung des Pfandes, oder der Verschreibung, Einwilligung in fernerweite Verpfändung, wenigstens so viel den Verzug betrifft, Annehmung eines Bürgen davor, wenn die Sache öffentlich ausgeruffen und verkaufft wird, da das Kauff-Geld an des Pfandes Stelle tritt, 3) durch Verlauff der Zeit, wenn entweder der Consens auf eine gewisse Zeit ertheilet ist, oder das Recht verjähret worden, welches wider einen dritten in 30, oder nach Sächs. Rechten in 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen, ohne Unterscheid, ob er es gewust, oder nicht, daß die Sache einem andern zustehet, wider den Schuldner aber in 40. Jahren geschiehet, wo nicht die Haupt-Schuld verjähret, und wenn der Gläubiger das Pfand besitzet, gar keine statt; 4) dadurch, daß sich des Schuldners Eigenthum endiget, 5) durch gäntzlichen Untergang der verpfändeten Sache, nicht aber deren Veränderungen, wieder aufgehoben. Sonst wird nicht undienlich seyn, hierbey wegen Veräusserung eines versetzten Pfandes eines und das andere anzumercken. Es geschiehet solche nemlich Gerichtlich, und vermittelst Obrigkeitlicher Hülffe, oder ausser Gerichtlich, und aus Privat-Gewalt des Gläubigers. Die letztere betreffend, so ist zu wissen, daß solche auch noch heut zu Tage statt hat, wenn nur 1) Verzug und Saumseligkeit des Schuldners vorhergegangen, 2) daß solche geschehe treulich und sonder Gefährde, das ist, vor gerechten Preiß und Werth. Daher nicht undienlich, sondern vielmehr zu rathen ist, daß der Schuldner ausdrücklich erfordert werde, dab.. sey, und zusehe, daß das Pfand mit guter Treu und Glauben veräussert werde, und 3) daß selbige solenn, das ist, nach vorhergehender Ankündigung, geschehe. Wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner wegen Veräusserung des Pfandes nichts beliebet und ausgemacht worden, so langt eine einige Denunciation zu, darinne Gläubiger dem Schuldner anzeigt, daß er das Pfand veräussern wolle, wo er es nicht innerhalb einer gewissen Zeit einlöset. Und nach solcher Ankündigung muß Gläubiger noch zwey gantzer Jahre warten; heut zu Tage aber nicht. Doch sind die Ausleger des Röm. Rechts noch nicht einig, ob die gedachten zwey Jahre nur zu dem Falle gehören, wenn der Gläubiger das Recht des Eigenthums selbst erlangen will, oder aber auch auf den andern, wenn er die verpfändete Sache sonst zu veräussern gedencket. Wenn aber unter Schuldnern und Gläubigern beliebt worden, daß dem letztern, das Pfand zu verkauffen, nicht vergönnet seyn solle; so ist eine dreymalige Denunciation vonnöthen, die durch gebührenden Raum der Zeit geschehen muß, nemlich durch dergleichen Fristen, die sonst denen Rechts-kräfftig gewordenen Urtheilen gegeben werden, welches insonderheit Stryck l. c. §. 8. heut zu Tage auf die gewöhnlichen Gerichts-Fristen eingeschräncket wissen will, allwo er auch zugleich erinnert, daß in diesem Falle die zwey Jahre nicht zu erwarten sind. Wenn hingegen beliebet worden, daß dem Gläubiger freystehen solle, das Pfand zu veräussern; so hat er sich alsdenn der völligen Macht, dasselbe zu veräussern, ohne vorhergehende Denunciation zu erfreuen. Im übrigen redet das Gesetze, welches wegen der zwey Jahre Verordnung thut, bloß von dem willkührlichen und ausser-Gerichtlichen Pfande, und von der Veräusserung, welche Gläubiger, dem dasselbe in die Hand gegeben worden, eigenmächtiger Weise zu thun gedencket, und ist also auf die Gerichtlichen Pfande nicht zu erstrecken. Ja wenn Gläubiger wider den Schuldner geklagt, daß er sein Pfand einlösen, oder, daß es vermittelst Richterlicher Hülffe öffentlich verauctioniret werden solle, und der Richter alsdenn die Veräusserung zuläßt; so ist dieselbe mit nichten zwey Jahre zu verschieben, sondern alsbald vorzunehmen. Und wenn die Sache keinen Käufer findet; so ist sie alsdenn Gläubigern, vermittelst billigmäßiger Würderung statt der Zahlung zuzuschlagen. Daß aber auch heut zu Tage bey iedweder Veräusserung eines Pfandes die vorhergehende Subhastation nöthig sey, behaupten unter andern Postellus de Subhast. in sp. 7. n. 1. u. f. Matthäi de Auction. c. 3. n. 10. Es ist aber hierbey gleichwol ein Unterscheid zu machen, ob der Schuldner gegenwärtig sey, und in die Pfandes-Veräusserung willige. Auf welchen Fall allerdings die Subhastation vergebens ist, wenn nur der Schuldner nicht mit mehr Schulden beladen ist. Denn wenn er andere Gläubiger hätte, die von eben dem Pfande, oder von dem, was das Pfand mehr werth ist, ihre Befriedigung hofften; so ist alsdenn allerdings die öffentliche Subhastation nöthig. Wenn aber der Schuldner entweder abwesend, oder schon ein Concurs der Gläubiger entstanden;

stande; so muß die Subhastation ebenfalls vorhergehen. Wie denn überhaupt zu wissen, daß solche auf alle und iede Fälle so rathsam, als nützlich sey. Hingegen diejenige Veräusserung eines Pfandes betreffend, welche ohne sonderliche Verweilung oder Saumseligkeit des Schuldners unternommen worden; so ist dieselbe nach dem Rechte selbst null und nichtig. Diejenigen aber, welche nicht mit der sonst erforderten Treue und Glauben, oder ohne Solennität, das ist, ohne vorhergegangene Denunciation geschehen ist, bestehet. Doch ist solchenfalls dem Schuldner unbenommen, wider den Verkäuffer die sonst sogenannte Pfand-Klage auf das Interesse, wider den solchen Betrugs theilhafften Käuffer aber die nützliche Kauff-Klage anzustellen.

Pfand-Sachen, Causæ pignoratitiæ, Causæ pignorationum, werden in den Rechten diejenigen Processe und Streitigkeiten genennet, welche über verpfändete oder gepfändete Sachen entstehen; siehe **Pfand-Recht**, desgleichen **Pfandung**.

Pfandschafft, siehe **Pfand-Contract**.

Pfand-Schilling, siehe **Pfand-Geld**.

Pfand-Schuldner, Debitor Hypothecarius, oder Debitor pignoratitius, ist, der von einem andern ein Stücke Geld borget, und zu mehrer Sicherheit des ihm von demselben vorgestreckten Darlehns solchem eine gewisse Sache oder Guth als ein ordentliches Pfand übergiebt und einräumet, oder dagegen auch nur unterpfändlich verschreibet.

Pfands-Inhaber, siehe **Pfand-Inhaber**.

Pfands-Veräusserung, siehe **Pfand-Recht**.

Pfand Verschreibung, siehe Hypotheca. im II. Bande p. 1018. u. ff.

Pfands-Wiedereinlösung, oder Wiedereinlösung eines versetzten Pfandes, Lat. Reluitio Pignoris, ist eigentlich nichts anders, als eine Sächs. Rechts-Wohlthat, da nemlich iemanden, welcher sich in Gerichtlicher Zuschlagung und erfolgter Subhastation eines unbeweglichen Stückes übereilet findet, freystehet, dasselbe binnen Jahres-Frist, gegen Gerichtliche Erlegung des zuerkannten Werths und Gerichts-Kosten, oder gegen Darstellung eines bessern Käuffers, der mehr vor die Sache giebet, wieder einzulösen, und solches von dem Gläubiger, nicht aber dem Besitzer, zurücke zu fordern. Nach Sächs. Rechte kan also der Schuldner zwar nicht, wie Berlich in Dec. 115. vermeynet, binnen einem Sächsischen, sondern bloß bürgerlichen Jahre, den dem Gläubiger nach geschehener Licitation zugeschlagenen Grund und Boden einlösen, oder einen bessern Käuffer darstellen. Und derselben Rechts-Wohlthat hat er sich zu erfreuen, ob er sich gleich von seinen Güthern los gesaget hat. Doch kan es auch der Gläubiger, wenn er die ihm solchergestalt zugesprochenen Güther innerhalb einem Jahre wieder an andere veräussert, dahin bringen, daß der Schuldner dieselben nicht von dem dritten Besitzer wieder einlösen könne. Aber heut zu Tage kommt innerhalb 6. Monaten nur dem Schuldner die Macht zu, das verpfändete Guth einzulösen, oder demselben einen bessern Käuffer anzubieten. Das Wiedereinlösungs-Recht kommt auch des Schuldners Kindern zu, wenn sie nur die väterliche Erbschafft, vermittelst eines Inventarii antreten und vertheidigen. Denn wenn sie sich einmal von der väterlichen Erbschafft losgesaat haben; so wird ihnen nicht vergönnt, zu dem Wiedereinlösungs-Rechte zurücke zu kehren. Wenn Sohn und Tochter zusammen kommen; so sind alle beyde zu gleichen Theilen zu der Wiedereinlösung zuzulassen. Ja wenn gleich das Haus, welches dem Wiedereinlösungs-Rechte unterworffen ist, schon dem Sohne zugesprochen worden; so ist doch die Tochter noch vor ihre Helffte darzu zu lassen. Es fängt aber das Jahr der Wiedereinlösung von der Zeit der würcklich geschehenen Adjudication, nicht aber von dem zu solcher Adjudication anberaumten Termine, noch auch von der Ausweisung des Schuldners, an zu lauffen. Doch wollen auch andere, daß solches vom Tage der vollzogenen Licitation oder der geendigten Subhastation anfange. Nach der Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 39. §. 19. aber scheint von Zeit der Adjudication nur eine halbjährige Frist zu lauffen, innerhalb welcher dem Schuldner die Macht zukommt, das Grund-Stücke entweder selbst einzulösen, oder dem Gläubiger einen bessern Käuffer vorzuschlagen. Im übrigen ist schon genug, daß sich der Schuldner nur innerhalb Jahres-Frist zur Wiedereinlösung wahrhafftig und würcklich anbeut, wenn er gleich den Werth desselben und die Unkosten noch nicht bezahlet hat. Widriger Meynung aber ist Rivinus l. c. n. 13. En. 61. welcher auch daselbst behauptet, daß würckliche Zahlung innerhalb dem Jahre nöthig sey. Nach der Erl. Proc. Ordn. tit. 39. §. 19. muß heut zu Tage so gar innerhalb einem halben Jahre die würckliche Zahlung oder Gerichtliche Hinterlegung des Geldes geschehen. Wenn aber der Schuldner vor verlauffener Jahrs-Frist sich bloß mündlich zur Wiedereinlösung anbeut, so ist ihm alsdenn zu würcklicher und innerhalb dem Jahre zu leistender Zahlung ein Termin anzusetzen. Es ist aber dem Schuldner, welcher ein solches seinem Gläubiger zugesprochenes Guth wieder einlöset, der Gläubiger nicht zu Ablegung der Rechnung und zu Wiedererstattung der Früchte verbunden, als welche er vermöge des Eigenthums-Rechts davon ziehet und geneußt. Dagegen ist der Schuldner, welcher die dem Gläubiger bereits zugeschlagenen Sachen innerhalb Jahrs-Frist wieder an sich löset, dem letztern zu Erstattung der Meliorations- und anderer Unkosten, wenn er welche darauf verwendet hat, verbunden. Sonst wird auch der Gläubiger in dem Falle, wenn der Schuldner innerhalb dem Jahre einen bessern Käuffer vorgeschlagen hat, diesem letztern vorgezogen, wenn er nemlich eben so viel, als sich dieser zu geben erboten hat, zahlen will. Heut zu Tage aber kriegt er, wenn er dem neuern Käuffer den ihm schon zugeschlagenen Grund lieber überlassen will, auch so gar nicht einmal die Meliorations-Kosten wieder. Immittelst kommt das Wiedereinlösungs-Recht denen fremden Erben nicht zu. Noch weniger aber kan es an einen Fremden abgetreten werden. Ausserdem ist auch der Schuldner, welcher die dem Gläubiger zugeschlagenen Güther wieder einlöset, nicht gehalten, dem Ober-Herrn die sonst gewöhnliche Lehn-Waare zu erlegen. Jedoch ist das Wiedereinlösungs-Recht bloß auf den Fall eingeschräncket, wenn nemlich der Gläubiger, da sich sonst kein fremder Käuffer gefunden, und also gleichsam selbst aus Noth gezwungen, ein Gebot thut, welches weiter niemand übersetzet, sondern wovor ihm das Guth selbst zugeschlagen worden. Ja heut zu Tage kommt dem Schuldner das Recht, das verpfändete Guth wieder einzulösen,

oder einen bessern Käuffer vorzuschlagen, gewisser massen auch auf den Fall zu, wenn gleich der subhastirte Grund einem Fremden zugeschlagen worden. Sonst aber findet das Wiedereinlösungs-Recht gegen einen fremden Käuffer nicht statt, er mag gleich bald vom Anfange sein Gebot gethan, oder nach der vom Gläubiger geschehenen Licitation ein mehrers zu geben sich erboten haben, wenn nemlich der letztere entweder, als der erste Licitante, sich zu eben so viel, als der Fremde, erboten hat, oder ihm auch von diesem das Licitations-Recht abgetreten worden; oder wenn er auch den ersten Licitanten überboten hat, oder nach vorhergehender Gerichtlicher Taxation der würcklich subhastirten, und da kein Käuffer gefunden worden, der ein mehrers zu geben sich erboten, dem Gläubiger selbst, auf dessen Verlangen zugesprochenen Güter, oder wenn endlich die verpfändeten Güter ohne vorhergehende Subhastation dem Gläubiger von dem Schuldner selbst an Zahlungs statt überlassen worden. Noch weniger gilt das Wiedereinlösungs Recht, wenn Gläubiger die Sache, da er die übrigen überboten, erhalten, hernachmals aber wieder einem Dritten überlassen hat, weil der letztere solchergestalt schlechterdins nicht weiter vor den Gläubiger gehalten wird. Nichts desto weniger finden sich doch einige Rechts-Lehrer, welche behaupten wollen, daß dieses Wiedereinlösungs-Recht dem Schuldner bey denen Sachsen ohne Unterscheid zukomme, wenn nemlich der Gläubiger dessen Gut selbst an sich gekaufft hat. Jedoch kommt absonderlich in subhastirten und auch dem licitirenden Gläubiger zugeschlagenen beweglichen Sachen dem Schuldner das Wiedereinlösungs-Recht nicht zu. Wiewol auch wiederum andere meynen, daß das Wiedereinlösungs-Recht auch auf pretieuse Meublen, wie auch Gerechtigkeiten, zu erstrecken sey. Endlich aber kan die Sache, welche der Schuldner vom Gläubiger wieder an sich löset, von neuem öffentlich verauctioniret werden, wenn zumal denen Gläubigern daran gelegen, daß solches geschehe. Doch ist ordentlicher Weise auch wenig daran gelegen, ob der Schuldner die Sache selbst, oder aber der Drittmann besitze.

Pfandung, Pfändung, Pfandnehmung, Pignoratio, Pignoris captio, ist, wenn iemand die einem andern zuständigen Sachen wegen ihm von demselben zugefügten Schadens oder andern Unrechts, eigenmächtiger Weise pfändet, und so lange bey sich behält, bis sich solcher entweder durch ein gewisses Stücke Geld gelöset, oder sonst mit ihm verglichen. Und erstrecket sich solches so wol auf Menschen und Vieh, als andere Sachen. Es sind aber dergleichen Pfändungen so wol nach dem Bürgerlichen, als Päbstischen oder Geistlichen Rechte verboten. Derohalben werden sie auch im Zweifel, so lange nicht ein anders klar ist, vor ungebührend und ungerecht geachtet; Es wäre denn, daß sie nicht allein hier oder da durch eine lange Zeit hergebrachte Gewohnheit eingeführet, sondern auch eine gnugsame Ursache vorhanden ist, aus welcher sie vergönnt, und endlich auch die in denen Rechten vorgeschriebene Art und Weise dabey beobachtet worden, weil dieselben mehrentheils die Vermuthung einer Unbilligkeit und des Unrechts wider sich haben. Und wer also vorgiebt, daß sie rechtmäßiger Weise geschehen, der muß es aus der Ursache und dem Grunde beybringen. Also werden nach denen Deutschen Gewohnheiten die Pfändungen nicht gemißbilliget. Und vor eine rechtmäßige Ursache der Pfändung wird insgemein die Vertheidigung der Sache oder seines Rechts gehalten. Daher wird auch wegen der zu erhaltenden Gerichtsbarkeit, Freyheit und anderer Rechte, desgleichen zu Abwendung derer aufgebürdeten Dienstbarkeiten oder anderer verursachten Beschwernisse und Beeinträchtigungen, so wol auch zu Behauptung der in einem fremden Gute erlangten Servitut, die Pfändung zugelassen und gut gesprochen. Sonst aber pflegt man dergleichen Pfändungen gemeiniglich nur wider diejenigen zu gebrauchen, welche andere Wege suchen, die öffentlichen Zölle und andere Einnahmen zu betrügen.

Pfannbock, heißt zu Halle das Holtz, so unten wie eine Gabel, darauf die Würcker die abgezogenen Pfannen legen, oder stabeln, wenn sie dieselben rein machen wollen.

Pfannbörte, heissen die Räder an den Saltz-Pfannen.

Pfann-Breter, werden bey dem Hällischen Saltz-Wercke diejenigen Breter genennet, so man vorne vor die Pfanne zu setzen pflegt, wenn sich die siedende Soole nunmehr geschäumet hat. Und zwar, weil die Lufft, wenn selbige, und sonderlich zur Winters-Zeit, allzusehr durch die Koth-Thüre auf die siedende Pfanne stösset, solche Lufft den Boden wieder niederschläget, und das Sieden verhindert, daß er mehr Holtz und längere Zeit gebrauchet. Daher setzen die Koth-Leute auf den Vorder-Boot ein Bret, welches so lang, als die Pfanne breit ist, damit zu verhindern, daß die Lufft nicht so leicht daran stosse. Und dieses wird eigentlich das **Pfann-Bret** genennet. Hingegen stösset die Lufft auf die Seiten oder Ecken (Hörner) der Pfanne, und wird ein solch Bret aufgesetzt, so heißt es ein **Horn-Bret**

Pfanne, nennet man in den Schmeltz-Hütten die grosse eiserne Schüssel, darein der Test geschlagen wird. **Frisch-Pfanne** aber ist eine grosse eiserne Pfanne, worinne die Seiger-Stücke vom schwartzen Kupffer gezogen werden.

Pfanne, ist bey Saltz-Alaun- und andern Siedereyen der Kessel, in welchem die Soole oder Lauge gesotten wird. Er ist gemeiniglich viereckig, von Bley, grösser oder kleiner, nachdem es sein Gebrauch erfordert. Vornemlich kommen aber hier zu betrachten vor, die zum Saltzsieden erforderlichen Pfannen, welche an einigen Orten von Eisen, Blech, dünnen Kupffer, oder auch von Bley sind, und bey welchen man gemeiniglich die Sparsamkeit suchet, daß man mit wenigem Feuer viel Saltz sieden möge. Ferner ist von den Saltz-Pfannen noch dieses zu mercken, daß, wenn zwey Tage nach einander in einer Pfanne Saltz gesotten worden, so leget sich in derselben ein hartes verbranntes Saltz an, welches Scheep genennet wird, dieses verhindert das Feuer, daß es die übrige Soole nicht recht würcken, und zu Saltze machen kan, darum auch die Würcker durch zwey Träger die Pfanne von dem Heerde los machen, abziehen, aus den Saltz-Kothen auf die Gasse bringen, und daselbst an eine Wand lehnen, sie mit reinem kalten Wasser abspühlen, und endlich ein Feuer mit Stroh untermachen lassen, welches das angebrannte Saltz mürbe brennet, daß, wenn hernach auf die andere

Seite der Pfanne geklopffet wird, das unreine Saltz oder Scheep abfället, und folglich die Pfanne mit einem Strohwische völlig rein gemachet, und ferner zum Sieden gebrauchet werden kan; siehe hiervon ein mehreres unter dem Worte Soole. Es sind aber die Pfannen bey Saltz-Wercken, so wol was ihre Grösse und andere Beschaffenheit anbetrifft, als auch in Ansehung derer vielen und unterschiedenen Saltzwercke ebenfalls von einander unterschieden. Dannenhero nicht undienlich seyn wird, solche nach ihrer eigentlichen Gestalt und verschiedenen Theilen etwas weitläufftiger zu beschreiben. Was nun erstlich die Siede-Pfannen anbetrifft; so bestehen solche aus folgenden Stücken: 1) Borten-Blechen, welche viel stärcker als die Boden-Bleche, sonderlich oben am Rande, sind auch viel länger, alleine schmäler, so hoch nemlich als 2) der Bort (sind die Seiten der Pfanne) vor dienlich nach Proportion der Grösse erachtet wird, unten an dem Boden sind solche zwey Finger breit umgeschlagen, und dieses wird 3) der Stempel genennet, an diesem Stempel werden 4) der Boden und die Boden-Bleche angenietet, so man 5) die Naht heißt, und wo solche Boden-Bleche mit den Ecken zusammen kommen, heisset es 6) die Creutz-Naht. In dem Boden werden 7) die Hespen angenagalt, zu Behuff der Pfann-Hacken, solche stehen heraus wie Krampen, daß die Hacken fassen, und wieder oben an die Hackscheide eingehangen werden können, damit die Pfanne keinen allzugrossen Bauch bekomme, oder wol gar in Nähten wegen der Last springe, wenn die Soole darinnen. Je grösser nun die Pfanne, ie mehr Hespen und Pfann-Haacken dazu erfordert werden. Die Nieten, womit die Pfanne und Bleche oder Taffeln zusammen und an die Borten fest gemachet werden, heissen eigentlich 8) Nägel, solche werden von zusammen geschlagenen gutem Bleche, oder gutem biegsamen Eisen gemacht, damit sie nicht so bald gehen lassen, oder abspringen; Endlich sind noch zu mercken 9) die Hörner der Pfanne, welches die Ecken oder Winckel, deren vier an einer Pfanne. Diese Wörter sind bey ieder Siede-Pfanne insonderheit zu mercken, dannenhero die unterschiedlichen Arten der Siede-Pfannen, und was dem anhängig, nunmehro treffen wird. Bey jedem Saltzwercke ist eine andere Art, was die Grösse oder Tieffe anbelanget, ja bey vielen Saltzwercken hat man nicht einerley, welches daher kommt, daß man meistentheils nach denen schon vorhandenen Gebäuden sich richten muß, wenn man wegen Debits mehrere Pfannen anleget. Es sind dannenhero gar grosse Pfannen, auf denen man wol auf ein Werck 20. 30. auch wohl 70. bis 80. Stücke macht; ferner kleinere, zu 8. oder 6. Stücken, ingleichen noch kleinere, zu 4. 3. und 2. Stücken, denn unter zwey Saltz-Stücken solten eigentlich keine seyn, weil zum wenigsten 2. Stücke vor ein Werck gerechnet werden. Die gar grossen brauchet man mehrentheils, wo schlechte Soole und durch Gradirung der Lufft- und Hinter-Pfannen, ingleichen Raffinirung des Bley-Saltzes stärcker gemacht, die mittlere, wo die Soole stärcker, alleine doch in Gradier-Pfannen gewärmet, die kleinsten, wo die Soole so starck, daß sie folglich aus denen Ober- oder Unter-Fassen in die Pfanne gelassen wird. Ein anderer Unterscheid findet sich, daß an etlichen Orten hohe Pfannen und Borte, an andern niedrigere und flächere sind; Ferner haben die meisten Saltz-Wercke Pfannen von dünnem Boden-Bleche und Tafeln von ohngefehr dem zwölfften Theil eines Zolles, andere hingegen Bleche fast eines Viertel-Zolls dicke, als die im Reiche, wo Gradier-Wercke seynd, desgleichen zu Colberg in Pommern und an einigen Orten, bey Raffinirung des Bey-Saltzes. Die Pfannen, so dünne Boden-Bleche haben, brauchen weniger Feuerwerck, und geben kleinkörnig Saltz, die dicken Boden aber nehmen mehr Feuerwerck, geben hingegen grobkörnig Saltz. So ist auch ein Unterscheid, daß die gewöhnlichsten Pfannen ein gleiches Viereck, andere in etwas ablanges, und noch andere die Gestalt eines gar langen Vierecks haben. Hier ist nicht zu vergessen, daß die meisten Saltzwercke Pfannen von eisernen Blechen, unterschiedliche doch wenige Saltzwercke von Bley haben, als zu Lüneburg, zu Salses in Franckreich und einige in der Grafschafft Burgund, denn an beyden ersten ist man der Meynung, daß keine andere als bleyerne Siede-Pfanne zu gebrauchen. Bey denen Siede-Pfannen kommen auch zu betrachten die Bey-Pfannen, Leichte Pfannen, Schwere Pfannen, und Soog-Pfannen, von denen besondere Artickel handeln.

Pfanne (Bey-) Gradier-Pfanne, Hinter-Pfanne, Wärm-Pfanne, sind alles Wörter von einerley Bedeutung, und werden dadurch eigentlich diejenigen Pfannen angezeiget, welche hinter der Siede-Pfanne stehen, und worinnen die Soole von derjenigen Hitze, die sonst gleich in den Ofen gehet, erwärmet, hier aber erstlich durch Zug-Löcher unter diese Art Pfannen, so gemeiniglich einen besondern Heerd haben, alsdenn wieder durch andere Zug-Löcher in den Ofen geleitet wird. Es sind aber dieselben nicht bey allen Saltzwercken gebräuchlich. Denn was GOtt und die Natur selbst schon gnug gekörnet hat, brauchet keiner Kunst. Doch ist der Unterscheid hierinne, daß etliche ziemlich gross sind, daß ein gantzes Werck Soole hinein gehet. Etliche aber sind gantz klein, und haben kaum zu einem Stücke Soole in sich. Und sind diese letztern sonderlich daselbst gebräuchlich, wo das Beitz-Saltz und die Beitze gemacht wird. Noch ein anderer Unterscheid ist, daß etliche von Bley, etliche von Blech, sonderlich die kleinen, und andere von gegossenem Eisen sind, worunter aber die blechernen am wenigsten dauerhafft zu seyn pflegen. Man hat auch versuchet, in besondern Pfannen und Feuer die Soole zu wärmen, oder wol gar höher zu körnen. Welches gar wohl angegangen ist, und schön Saltz gegeben hat. Allein es hat auch mehr Feuerwerck gekostet.

Pfanne (Creutz-) siehe Creutz-Pfanne, im I. Bande p. 1414.

Pfanne (Frisch-) siehe Pfanne, in der Schmeltz-Hütten.

Pfanne (Gradier-) siehe Pfanne (Bey-).

Pfanne (Hinter) siehe Pfanne (Bey-).

Pfanne (leichte) oder leichte Pfannen, werden alsso genennet, wenn solche gesteiniget sind, und der Schöp heraus gebrannt ist.

Pfanne (schwere) oder schwere Pfannen, werden genannt, wenn so viel Werck darinnen gesotten worden, daß wegen des allzu vielen angesetzten Schöp oder Pfann-Steins das Werck nicht

mehr recht fortgehen will, sondern längere Zeit erfordert und kleinere Stücken ausgebracht werden. Denn ie dicker ermeldeter Schöp in der Pfanne sitzet, desto kleiner werden die Stücke.

Pfanne (Sied-) siehe Pfanne.

Pfanne (Soog) ist vor nicht langen Jahren auf- und auch schon wieder abgekommen, auch ist sie so wol mit absonderlichem Feuer, als mit dem Feuer unter der Siede-Pfanne zugleich tractiret worden. Es haben aber letztern Falls von einem in das andere ziemlich grosse Oeffnungen seyn müssen, daß es seine Würckung thun können. Den Namen Soog-Pfanne aber haben sie daher bekommen, daß die Soole darinnen so lange gekochet wurde, bis sie anfieng zu socken, das ist, bis das Saltz zu Körnern und kleinen Scheiben werden wolte. Worauf so denn das Gut abgezapffet oder übergeschlagen, zu Saltze gekochet, und aus der Siede-Pfanne in die Körbe gethan wurde.

Pfanne (Wärm-) siehe Pfanne (Bey-).

Pfannen (Lufft-) siehe Lufft-Güter, im II. Bande p. 1440.

Pfannen-Kuchen-Kraut, siehe Frauen-Müntze, im II. Bande p. 485.

Pfannen-Läuffer, heissen solche Stücken Saltz, die kleiner, als die andern, sind. Daß sie aber kleiner sind, rühret daher, wenn die Pfanne alt, daß die Näthe gesprungen, die Nägel losgelassen, oder die Nägel gantz entzwey geschlagen, und also viel Soole unter währendem Sieden aus der Pfanne gelauffen, ehe sich wieder Schöp angesetzet, oder mit Saltz verbrannt.

Pfannen-Schlägel heißt auf Bergwercken der grosse Hammer oder Schlägel, damit die Bahne des grossen Schmiede-Hammers, wenn sie wandelbar geworden, wieder ausgeschmiedet und ausgebessert wird.

Pfannenstiel, so hieß ehemals unweit Schneeberg über der Au, gegen Grüenhain zu, ein gewisses Bergwerck, welches zwar, wie aus verschiedenen Anzeigungen abzunehmen, schon vor Alters bekannt gewesen, von dem man aber weder so genau zu sagen weiß, wenn es eigentlich aufgekommen, noch auch wenn es wieder liegen geblieben. Nur daß man im Jahre 1516. noch daselbst auf etlichen Zechen Silber ausgebracht.

Pfann-Hacken, ein zum Saltz-Sieden nöthiges Instrument. Sie werden von krausem Eisen gemacht, oben und unten umgebeuget, damit solche unten in die Haspen der Pfanne, und oben in die Hackscheide können eingehangen werden. Diese tragen fast die gantze Last der Pfanne, damit die Nagel nicht springen, wenn solche voll Soole ist. Ihre Grösse, Länge, Stärcke und Zahl ist nach der Grösse der Pfannen.

PFANNINGI, Panningi, Pfenninge, waren ehemals silberne Hohl-Müntzen, davon iedes Stück, weil sie aus dem puresten Silber bestanden, am Werthe so viel ausgemacht, als heut zu Tage ein Groschen.

Pfau, Pagelun, Lateinisch Pavo, Avis medica, Pavos, Avis Junonis, Frantzösisch Paon, Italiänisch Pavonne, Spannisch Pavon, ist ein Vogel, der in Europa ziemlich bekannt worden. Das Weiblein heißt auf Lateinisch Pavo fœmina, Frantzösisch Paneſſe, oder Panache, Deutsch Pfau-Henne, und der junge Pfau Pavunculus, Frantzösisch Paonneau. Der Pfau ist so groß, als ein kalekutischer Hahn, und einer von den schönsten Vögeln, dem seine zierlichen Federn und der gespiegelte oder gesternte Schwantz, sonderlich wenn er denselben ausbreitet, und sich damit drehet, ein prächtiges, ja recht königliches Ansehen geben, daß er daher von den Frantzosen nicht unbillig der König unter dem Erdgeflügel geneinet wird. Seine Federn sind von unterschiedlichen Farben gemenget, als grün, braun, schwartz, grau, blau, goldfarbig ꝛc. Oben auf dem Haupte hat er ein Crönlein, von kleinen den Gersten-Aehren nicht ungleichen Federn; den langen dünnen Hals träget er empor, und den überaus grossen Schwantz, womit er seinen gantzen Leib bedecken kan, breitet er aus, und faltet ihn wieder zusammen. Die langen Federn in demselben sind mit feinen Zasern von spielenden Farben dünne besetzet, die aber am Ende dichter werden, und einen Spiegel zeigen, der von grün, blau und purpurbraun vermischet, recht wundersam spielet. Der Schnabel ist weißlicht, seine Füsse aber rauch und gleichsam krätzig, und schicken sich also wegen ihrer Häßlichkeit sehr schlecht zum übrigen Prachte des Leibes. Das Weiblein ist mit keinem so schönen und grossen Schwantze, auch mit keinem solchen Crönlein, wie der Hahn oder das Männlein, versehen, sondern den Federn nach meistens graulicht, auch dem Leibe nach mercklich kleiner. Der Pfau ist seiner Natur nach sehr stoltz, hat einen hochmüthigen Gang, und beschauet sich immer, wenn er aber seine häßlichen Füsse ansiehet, lässet er den ausgebreiteten Schwantz bald sincken. Nächst diesem hält er sich sehr sauber und rein, und kan nichts unreines an sich leiden. Die schönen Federn bekommt er erst nach dem dritten Jahre seines Alters, welche ihm alljährlich im Frühling, wenn die Bäume ausschlagen, ausfallen, daher er sich auch unter der Zeit verbirget, und gleichsam schämet, bis der Schwantz wieder gewachsen ist. Es giebet mancherley Arten der Pfauen, die nur nach ihren bunten Farben, oder auch nach ihrem Vaterlande unterschieden werden. Ausser den buntgefärbten findet man noch eine weisse Art, welche für die raresten und schönsten gehalten werden. Ihr Geschrey ist unangenehm, und den Ohren gantz beschwerlich. Sie sollen ursprünglich aus Asien gekommen seyn. Ihre Nahrung ist das gemeine Feder-Vieh; doch fressen sie auch Schlangen, wenn sie selbige erhaschen können. Wer sie gerne fett haben will, der schütte ihnen genung Gerste vor, als welche sie unter allem Geträide am liebsten fressen; wenn sie aber solche nicht haben können, lassen sie sich mit Kraute und Grase begnügen, werden aber dabey nicht feist. Wie Aristoteles, Plinius und andere Schrifftsteller wollen, leben sie gemeiniglich fünff und zwantzig bis dreyßig Jahr (Aelian aber bezeuget aus anderen Schrifftstellern, daß sie auch hundert Jahr erreichet haben. Sie fliegen selten. Mit den Tauben vertragen sie sich insonderheit sehr wohl; Vertreiben alle gifftige Thiere, nicht allein mit ihrer Gegenwart, sondern auch mit ihrer Stimme. Sie sind über die massen unkeusche Vögel, und hierinnen den Sperlingen nicht ungleich. Ihre vornehmste und beschwerlichste Schwachheit ist, daß ihnen ihre schönen Federn, wie oben gedacht, bisweilen ausfallen, und gleichwie sich die jungen Kinder in dem Zahnen nicht wohl befinden, also ist auch den Pfauen nicht zum besten, wenn ihnen

die

die schönen und zierlichen Federn, oder die Crone auf dem Kopffe heraus wächst. Uberhaupt werden sie mit allen den Kranckheiten, denen die Hüner unterworffen, behafftet, und auch mit solchen Mitteln geheilet. Es ist etwas schlimmes und unbequemes, daß sie sich nicht gerne einsperren lassen, und bey ihrem Umherfliegen in Gärten und Weinbergen grossen Schaden thun. Zu einen halben Dutzend Pfau-Hennen werden zween Pfau-Hähne gehalten, nicht deswegen, als ob einer allein so vielen Pfauinnen nicht bastant seyn solte, sondern nur darum, damit, wenn ungefehr ein Hahn verlohren gienge, sogleich ein anderer an seine Stelle sey. Die Weiblein oder Hennen werden vor dem dritten Jahre weder zum Legen, noch zum Ausbrüten geschickt; sie heben gemeiniglich an zu legen um den Anfang des May, oder auch um 14. Tage ehender, bringen aber selten mehr, als 6 bis 8. Eyer. Wenn das Weiblein an der ersten Brut aufgestöret oder gehindert wird, legt und brütet es noch einmal, die Jungen aber wachsen sodann nicht so gerne, als die von der ersten Brut, weil ihnen der Winter sobald auf den Hals kommt. Wenn sie im Brüten begriffen sind, kommen sie alle Tage aus Hunger gezwungen, geflogen, ihr Futter neben dem anderen Geflügel einzunehmen, welches sie in höchster Eil verrichten, und schnell wieder zu ihrem Neste umkehren; solche Zeit muß man wohl beobachten, und mit dem Futter dergestalt in Bereitschafft seyn, daß sie nicht lange warten dürffen; man darff auch nicht zu nahe zu ihnen kommen, damit sie über dem Brüten nicht erschrecken, noch scheu werden. In Monats-Frist kriechen die Jungen aus; weil sie aber nicht alle auf einmal ausfallen, und die Pfau-Henne aus Ungedult der letztern offtermals nicht erwartet, sondern die ersten fortführet, und die übrigen Eyer liegen lässet, als muß man, sobald die Pfau-Henne mit etlichen Jungen anfangs erscheinet, unverzüglich ihr Nest besehen, und die liegen gebliebenen Eyer, ohne selbige im Auffassen starck zu bewegen, einer Brüt-Henne unterlegen. Will man aber Pfauen-Eyer von einer gemeinen Henne neben ihren eigenen Eyern zugleich ausbrüten lassen; so muß man ihr 5. Pfauen-Eyer 10. Tage eher unterlegen, und darnach ihrer eigenen Eyer viere darzu thun, so fallen sie mit einander aus. Einer Indianischen oder Truthenne kan man 12. Pfauen-Eyer auszubrüten geben. Den jungen Pfauen giebet man Muß von Gersten- oder andern Mehle gemacht, lässet aber solches vorher wohl abkühlen, etliche Tage hernach menget man gehackten Schnittlauch, und ein wenig Quarck oder Topffen darunter, oder auch Ameis-Eyer, wo man sie haben kan, weil sie solche ebenfalls gerne fressen. Den halbjährigen streuet man Gerste vor, und wenn sie in die Ställe gewohnet sind, müssen dieselben hohe Sitzstangen haben, darauf sie sich des Nachts aufschwingen und ruhen können; die Jungen, ehe sie fliegen lernen, muß man des Abends auf die Sitzstangen hinauf, und des Morgens wieder herab heben, damit sie nicht an der Erde sitzen bleiben, als welches ihnen nicht gut, und schwer wieder abzugewöhnen ist. Der Boden des Pfauen-Stalls muß mit Spreuern, Stroh und frischem Grase dichte bestreuet seyn, damit die Eyer, welche die Weiblein bisweilen, wenn sie auf den Stangen sitzen, fallen lassen, nicht so leichte zerbrechen: Wenn die jungen Pfauen kranck sind, soll man ihnen Heuschrecken, denen man die Füsse abgerissen, oder Mehl-Würmer, oder Spinnen und Fliegen, auch allerley Gewürme vorwerffen. Das Pfauen-Fleisch wird von einigen für hart und unverdaulich ausgeschrien, es ist aber solches nur von den alten zu verstehen, massen die jungen Pfauen, so jährig und drunter sind, ein mürbes und leicht verdauliches Fleisch haben, auch daher unter die Leckerbißlein mit gezehlet, und nur auf grosser Herren Tafeln verspeiset werden. Wenn man ihn schlachten will, muß ihm der Kopff abgehauen, und der Rumpff sobald in kaltes Wasser geworffen werden, so blutet er wohl aus, und das Fleisch wird weiß und mürbe davon; oder man würget ihn. Darnach wird er gerupffet, ausgenommen die Flügel nicht, die sonst bey anderen Vögeln daran gelassen, hier aber abgeschnidten werden; und wird entweder wohl und zierlich gespickt und gebraten, oder aber in eine Pastete geschlagen. Bisweilen lässet man den Kopff und Hals, ingleichen einen Flügel mit den Federn daran sitzen, damit um so viel weniger gezweifelt werde, ob dergleichen ein gebratener Pfau. Gleiches geschiehet auch mit den Pfauen-Pasteten, da beyde Flügel daran zu lassen, und alles schön zu vergolden. Das Pfauen-Fleisch führet viel flüchtiges Saltz und Oel, es wird eine Brühe davon gemacht, die zum Seitenstechen, ingleichen zum Nieren- und Blasen-Steine sehr gut ist, auch den Urin zu treiben dienet. Die Zunge nutzet wider die fallende Sucht. Das Gehirne benimmt den Schwindel. Das Fett mit frischen ausgepreßtem Weinrauten-Saffte, oder mit Honige vermischet, lindert die Colic, und alle Bauchschmertzen. Die Galle dienet zur Reinigung der Augen-Geschwüre, schärffet das Gesichte und ist den Augen gut. Die Eyer nutzen wider die lauffende Gicht, das Lendenweh, zu den Flüssen, und wider die Krätze. Der Rauch von den angezündeten Federn widerstehet der Mutter-Beschwerung, und benimmt die Röthe der Augen. In Tsina trägt der Kayser, und etliche der vornehmsten Bedienten, hinten an ihren Mützen zwey oder drey abgekürtzte Pfauen-Federn, welches sonst den anderen allen verboten.

Pfau (Mauer-) siehe Epheu im II. B. p. 274.

Pfauen-Henne, siehe Pfau.

Pfauen-Kraut, siehe Wasser-Pfeffer.

Pfauenschwantz, ein Indianischer Strauch, davon zu sehen Pointiana.

Pfauen-Spiegel, Speculum Pavonum. Die Pfauen-Spiegel sind die äusseren Enden von den Pfauen-Federn, mit runden, schöne gebildeten und wiederscheinenden blau-grünen Flecken gezieret; kommen meistens von den Männlein der Pfauen her. Sie werden von einigen wider die fallende Sucht gerühmet; wie denn Valentini in Tackens Handbuche als ein sonderlich Geheimniß gegen solche Kranckheit gefunden, daß man dreye solcher Spiegel zu Pulver brennen, und dem Patienten eingeben solle; welches doch gegen das volle und neue Licht zu wiederholen wäre. Andere rühmen sie auch gegen den Rothlauff und böse Brüste, deren Signatur sie haben, wie Hartm. in Prax. p. 157. redet; wie sie denn auch als andere Federn angezündet, gegen die Mutter-Schmertzen in deren Erstickung gut thun, wovon Schröder nachzusehen ist.

Pfauen-Spiegel, ein Kraut, s. Wasser-Pfeffer.

Pfau-Henne, siehe Pfau.

Pfeben, siehe Melopepo im III. Bande p. 133.

Pfeffer, Peper, Latein. Piper, Piper Indicum, Pisoni Malegueta, Arabisch Fulfel und Fulful, Indianisch Pepeli, Frantz. Poivre, Ital. Pepe, Spanisch Pimienta, ist eine kleine Frucht, von der es allerley Sorten giebet, von welchen in den Apothecken vernemlich dreye angetroffen werden, als nemlich schwartzer, weisser und langer Pfeffer, welche drey Arten heutiges Tages iederman bekannt sind. Vor Alters hat der Pfeffer, bloß wegen seiner Bitterkeit, oder vielmehr wegen seiner beissenden Schärffe, in so grossem Ansehen gestanden, daß er dem Gold und Silber gleich geschätzet worden. Von dem schwartzen Pfeffer, als dem gemeinsten, machen wir billig den Anfang. Er wird im Lateinischen Piper nigrum, Piper rotundum nigrum, und Melanopiper genennet, und ist die Frucht von einem kriechenden Gewächse, das Rancken, wie der Epheu, treibet, die sich an die dabey stehenden Bäume hängen, oder an die Latten und Stäbe, die man darzu stellet, wenn man es mit Fleiß bauen will. Seine Blätter sind groß, breit und adrig. Die Pfefferkörner wachsen ohne Stiel, gantz dichte an einem langen Stiele; und viele bey und auf einander, wie eine Traube. Im Anfange sind sie grün, werden aber schwartz, nachdem sie reiff worden. Wenn sie anfangen zu zeitigen, aber doch noch grün sind, werden sie im Wein-Monate auf Matten von Palm-Blättern abgelesen, und 3. Tage an die Sonne geleget, allwo sie alsdenn dürre, schwartz und runtzlicht werden, wie Marx in seiner Deutschen Material-Kammer p. 144. und Vielheuer in Beschr. fremder Materialien p. 142. solches aus andern beschrieben, und in Hort. Malab. Tom. VII. Tab. 12. bestätiget wird. Dieses Gewächse wächst in Indien, in Java, Malacca und Sumatra, wie auch an andern am Meer gelegenen Orten; von dannen der Pfeffer zu Schiffe durch die Engeländer, Spanier, Portugiesen, und vornemlich durch die Holländer abgeholet und zu uns gebracht wird. Die Einwohner machen einen Unterscheid zwischen dem schwartzen Pfeffer, und nennen die eine Sorte das Männlein, und die andere das Weiblein; allein die Körner von beyden Arten sehen einander durchaus ähnlich. Sonst haben die Materialisten wol dreyerley Sorten, welche Schurtz in seiner Material-Kammer p. 68. in grobes, mittel- und kleines Gut unterscheidet: über welche doch auch viel marinirten, der nemlich unten im Schiffe von dessen Laquirung durch das Meer-Wasser Schaden gelidten hat, heraus kommet, und viel wohlfeiler, als der andere, verkauffet wird. Noch deutlicher aber wird der Pfeffer nach dem Unterscheid der Länder, woher er kömmet, von dem Frantzösischen Materialisten Pomet in seiner Histoire generale des Drogues Part. I. Lib. VII. p. 139. also sortiret, daß der erste und schönste der Malabarische; der zweyte von Jamby, und der dritte von Bilipatham, herrühre: welcher letztere, ob er schon gantz dürre, mager und kleinkörnericht ist, von den Türcken doch am höchsten geschätzet, und weil er nicht zu hitzig, am meisten gesucht wird; weswegen dessen von den Holländern sehr wenig heraus gebracht wird, als welche die Türcken gerne bey ihrem Wahn und Glauben lassen, und hingegen mehr nach dem grob- und schwer-körnerichten Pfeffer trachten, welchen sie von den Wilden gemeiniglich gegen andere Waaren, als Queckstlber, Zinnober, Opium und dergleichen, vertauschen; weswegen sie auch dieses Gewürtze viel wohlfeiler, als die Engeländer geben können, weil diese baares Geld zahlen, da die Holländer an ihren eigenen Waaren hergegen offt hundert an hundert gewinnen können, welche ihn in grosser Menge herausführen, und fast an statt des Ballasts in den Schiffen gebrauchen, wie George Meister in seinem Ost-Indischen Lust-Gärtner p. 114. schreibet. Was nun die Probe und Güte des schwartzen Pfeffers anlanget, so muß solcher fein grob an Körnern, schwer in der Hand, bräunlicht, glatt, und nicht allzu runtzlicht seyn, auch viel weisse Körner in sich halten, welche sich, wie die andern alle nicht leicht zerreiben lassen, sondern gantz bleiben. Man muß auch zusehen, daß die grösten und besten Pfefferkörner nicht heraus gesuchet und ausgelesen seyn, aus welchen einige vortheilhafftige Materialisten und Apothecker den weissen Pfeffer machen; welches damit zu entdecken, daß man die Körner in Wasser werffe, und beobachte, ob sie zu Grunde gehen, oder oben schwimmen: angesehen derjenige, welcher schon im warmen Wasser gewesen, und also der weisse davon gemacht worden, nur oben schwimmet, sich auch leichtlich in der Hand zerreiben lässet. Wo aber viel Staub darunter ist, das hält man nicht für Kauffmanns-Guth. Weil auch die gemeinen Würtzkrämer und Schachtelträger den Pfeffer meistens gemahlen und gestossen herum tragen, zuvor aber mit den sogenannten Paradieskörnern vermischen, oder wol gar gerösteres Brod oder andere Sachen darunter thun, so muß ein kluger Hausvater ihnen nicht so schlechterdings trauen, sondern den Pfeffer, wie auch anderes Gewürtze lieber gantz, als zerstossen, kauffen. Der schwartze Pfeffer führet viel flüchtiges und fixes Saltz, und eben nicht gar zu viel Oel. Er zertreibet, machet dünne zertheilet und eröffnet. Er widerstehet den bösen Feuchtigkeiten, reitzet zum Beyschlaffe, zertreibet die Winde und machet Niesen. Wenn einem das Zäpfflein geschossen ist, wird er darauf gethan so zertheilet er die Feuchtigkeit, welche solches verursachet, und stärcket die schlappen Fasern. Was die Frantzös. Specereyhändler Epices fines, feine Specereyen zu nennen pflegen. das ist, wie Pomet meldet, schwartzer Pfeffer, Würtznäglein, Muscatennüsse, Ingber, grüner Anis und Coriander, in gebührlicher Menge unter einander vermischet. Diese Specereyen werden nur zum Essen gebrauchet; doch könte man sie auch wol als eine Artzney nehmen, z. E. die Blehungen zu vertreiben, das Haupt zu stärcken, den Schleim und andere Feuchtigkeiten zu zertheilen, und Niesen zu verursachen. Nun kommen wir zum weissen Pfeffer, welcher im Latein. Piper album, Piper rotundum album, und Leucopiper, auf Frantzösisch aber Poivre blanc, genennet wird. Dieser ist eine kleine runde Frucht, ein wenig gröss:r als der schwartze Pfeffer, glatt und gleich, aschfarblicht oder weißlicht, und schmäcket wie der schwartze Pfeffer, iedoch nicht also starck und scharff. Wegen seines Ursprunges ist man noch nicht einig. Die Alten haben geglaubet, daß er auf einer Staude wachse, welche derjenigen gleich stehet, die den schwartzen Pfeffer träget, und daß der Unterscheid zwischen beyden nur in der Farbe ihrer Früchte bestünde, gleichwie wir sehen, daß die Weinstöcke nur darinne von einander unterschieden sind, daß einer rothe oder blaue, der andere aber weisse Beeren träget. Hingegen geben die meisten unter den heutigen Schrifftstellern an, daß der weisse Pfeffer nichts anders als schwartzer Pfeffer sey, von dem die oberste Haut herab gezogen worden, nachdem er einige Zeit lang im See-Wasser geweichet habe. Sie können dergestalt gar leicht erklären, warum der weisse Pfeffer viel dicker ist, als der schwartze: dieweil er nemlich von dem See-Wasser, darinnen er geweichet hat, aufgelauffen ist. Warum er nicht so runtzlicht ist, als wie der andere: weil die oberste Schale oder Haut, welche sich bey dem Treugen runtzeln können, abgenommen ist; Warum er weißgrau siehet: dieweil der schwartze Pfeffer eben eine solche Farbe hat, wenn ihm die schwartze Schale abgezogen worden; warum er gelinder und nicht so beissend ist, wie der schwartze Pfeffer: dieweil er in dem See-Wasser zum Theil sein Saltz verlohren hat. Und dieser Meynung sind sie deswegen zugethan, weil nicht allein Erasm. Franciscus in seinem Ost-Indian. Lust-Garten p. 399, sondern auch die Englische Societät in Londen in ihren Acten Vol. I. p. 879. wie auch des Schrifftstellers des Hort. Malabaric. Tom. VII Tab. 12. p. 23. versichert, daß der weisse Pfeffer von dem schwartzen herkomme; und weil auch diesen Ettmüller, Charas, Marx, Schurtz und andere beypflichten, so gar, daß bemeldeter Charas die alten Vorfahren und andere, so da glauben, daß der weisse Pfeffer also wachse, in seiner Histoire der Theriacingredienten p. 146. mit verschiedenen Gründen zu widerlegen suchet. In dieser Meynung ist Lemery selbst bestärcket worden, da er bey den Materialisten in Pfeffer-Ballen nachgesuchet, und mehr denn einmal weisse Pfefferkörner angetroffen, davon die oberste Schale nicht gäntzlich abgezogen gewesen, so daß der Theil, daran man sie etwan aus Versehen gelassen hatte, so schwartz und so runtzlicht gesehen, als wie die Schale an dem schwartzen Pfeffer, der Rest hingegen ist dem weissen Pfeffer gar sehr gleich gewesen. Dieser Umstand hat ihm denn einen völligen Beweis und Uberzeugung gegeben. Andere hingegen, als Gerard, Parkinson und andere, so sich auf die Erkänntniß der fremden Kräuter absonderlich geleget, unterstützen das Gegentheil, und beschreiben eine besondere Winde, welche den weißgrauen Pfeffer träge, und die Pomet an oben angeführten Orte in einem Kupffer unter Augen gestellet hat, auch daselbst spricht, es habe die Seltsamkeit des weissen Pfeffers zu jener Meynung Anlaß gegeben. Er versichert, daß es natürl. weissen Pfeffer gebe, und beschreibet das Gewächse, so ihn träget.

Es

Es ist, meldet er, ein kriechendes Gewächse, daß sich nicht selbst aufrecht halten kan; deshalben pflantzen es die Einwohner unten an die Stämm der Areka- oder Cocos-Bäume, oder auch andere. Seine Blätter sehen eben so aus, wie unser Stachelbeer-Laub. Die Früchte sind die weissen Pfeffer-Körner, die als wie kleine Trauben bey einander stehen, rund und im Anfange grün sind, aber mit der Zeit eine grauliche Farbe bekommen, wenn sie zeitig werden. Zum Beweise, daß es natürlichen weissen Pfeffer giebet, führet er an, daß der Herr **Flacourt**, Gouverneur auf der Insel Madagascar, in seinem Buche mit ausdrücklichen Worten gesetzet hätte: Lalé vitlic ist der wahrhafftige weisse Pfeffer, welcher auf einem kriechenden Gewächse wächst, dessen Stengel und Blätter gerade wie der Pfeffer riechen. Es giebet dessen eine solche Menge in diesem Lande, daß ausser Krieges-Zeiten, und wenn sich die Frantzosen allhier feste gesetzet hätten, alle Jahr mit der Zeit, man ein grosses Schiff damit belasten könnte. Denn die Hältzer sind damit angefüllet, und die Turteltauben und wilden Tauben füttern sich damit. Im August, September und October wird er reiff. Daß also der weisse Pfeffer würcklich wachse, hat weder der berühmte und hierinnen sehr erfahrne **Herrmann** in seinem MSt. noch auch **Dale** in seiner Pharmacologia pag. 446. gäntzlich verneinet, wiewohl sie dabey versichern, daß kein natürlicher weisser Pfeffer aus Indien nach Europa komme, sondern, daß der unserige durch Kunst also aus dem schwartzen Pfeffer zubereitet werde. Die Art und Weise solcher Zubereitung beschreibet **Moyses Charas** in oben angezogenem Buche, pag. 148. Man nimmt nemlich die grösten und schwersten Körner von dem schwartzen Pfeffer, weichet sie in Meer-Wasser ein, bis sich die äussere Schaale aufbläset und abzusondern anfänget; worauf, wenn sie an die Sonne gesetzet werden, die äussere runtzlichte Haut sich bald ablöset, und die Körner also weißgrau liegen bleiben; und weil nicht allein der beste Pfeffer hierzu genommen, sondern auch einige Mühe darzu erfordert wird, so ist der weisse Pfeffer um ein gutes theurer, als der schwartze. Bey diesen wider einander lauffenden Meynungen, den Ursprung des weissen Pfeffers betreffende, wird man nicht besser thun können, als daß man sein Urtheil so lange aufhalte, bis man der Wahrheit genauer kundig werden kan: angesehen gar leicht ein jeder Theil sein Recht und Ursache haben kan. Denn es mag leichtlich seyn, daß wegen Seltsamkeit des weissen Pfeffers, und weil er so gar schwer zu haben, man sich beflissen hat, denselben nachzumachen. Dem sey nun, wie ihm wolle, genung, daß man weiß, daß man denjenigen weissen Pfeffer erwehlen soll, welcher fein dicke, völlig, schwer und sauber ist, und auswendig wie Coriander-Körner siehet, nur daß er dicker und viel härter und mit kleinen Streiffen, wie mit kleinen Rippen, rund umgeben sey: Er wird uns von den Holländern überbracht, führet viel flüchtiges Saltz, doch nicht so viel, gleich dem schwartzen Pfeffer, und eben nicht viel Oel. Er hat eben solche Krafft und Tugend, wie der schwartze, jedoch nicht so gar starck. Er hält seine Schärffe so feste an sich, daß ihm wohl in zwantzig Jahren, wenn er wohl eingesammlet und verwahret wird, nichts entgehet. Seine Eigenschafften gleichen zwar mehrentheils dem schwartzen; jedoch wenn zu einigen Speisen über der Mahlzeit Saltz und Pfeffer gebrauchet werden sollen, pfleget man bey vornehmen Tafeln, an statt des gemeinen schwartzen, das Pulver von diesem weissen Pfeffer, als etwas edleres, aufzustellen: wie er denn von vornehmen Leuten in Indien selbst, an statt des Saltzes, zum öfftern gebrauchet wird. In Franckreich ambriren sie den weissen Pfeffer, indem sie ihn gröblich zerstossen, etwas von der Amber-Essentz darauf spritzen, welchem sie den Namen **Bergerat** geben; und bedienen sich dessen die vornehmen Leute, so wohl in der Speise, als in der Artzney, zu den Magen-Pulvern und Trisenetten, wovon **Pomet** am angeführten Orte p. 192. zu sehen. Endlich kommen wir zu dem **langen Pfeffer**, welcher von den Lateinern Piper longum, Piper longum orientale, Macropiper, Pimpilim Bengal, von den Frantzosen Poivre long genennet wird, und eine lange Frucht ist, so dicke, als wie eines kleinen Kindes Finger, rund und mit einer Menge kleiner Körner fein ordentlich besetzet, die auch so nahe und genau beysammen stehen, daß sie, als wie nur ein Stücke ausmachen: auswendig sind sie grau, und ziehen sich etwas aufs rothe, inwendig aber sind sie schwärtzlicht. Ein jedes Korn hält einen kleinen Kern in sich, der offterinahls vertrocknet und zu weissem Staube wird, scharf und beissend schmecket. Diese Frucht wächst auf einem langen Stiele an einer Staude, die der schwartzen Pfeffer-Pflantze nicht unähnlich siehet, ohne, daß sie niedriger ist, und sich nicht also hoch erheben kan: so sind auch ihre Blätter viel zärter, grüner, und haben keinen solchen langen Stiel. Woraus denn erhellet, daß derjenigen Meynung gar nicht statt haben könne, welche dafür halten wollen, es wäre der lange Pfeffer nichts anders, als der unreiffe runde Pfeffer, dessen Träublein, ehe die Körner groß geworden, also aussähen; welches **Moyses Charas** an oben angeführten Orte pag. 72. mit verschiedenen Gründen widerleget hat. In Indien, in Bengala wächst dieses Gewächse häufig: und ob schon dieser Pfeffer der schärffste ist, so wird er doch gerne wurmicht. Man brauchet ihn in obgedachten Orten nicht zur Speise, sondern zur Artzney, allermeist wider den Gifft, dem er auch mächtig widerstehet: derowegen er auch vielen Gegengifften, als dem Theriac, Mithridat, Anridot. Matthioli, Dioscord. Fracast &c. beygesetzet wird. Den langen Pfeffer soll man nehmen, welcher lang, frisch und fein völlig, ziemlich dicke und dichte, und schwer ist: der als wie schwartzer Pfeffer, doch nicht so gar scharf, schmecket. Er führet viel flüchtiges Saltz und Oel; Er eröffnet, zertheilet die Winde, und erwecket Lust zum Beyschlafe. **Nicolaus Monard** berichtet in seiner Beschreibung der einfachen Artzney-Mittel in America, wie daß auf der Küste vom festen Lande, wo Nata und Carthagena liegen, sie sich gar starck einer Art langen Pfeffers bedienten, welcher viel schärffer wäre, als der aus der Levante kommet. Er sey ungefehr eines Schuhes lang, bestehe aus sehr viel Körner, die rund um einen Stiel in guter Ordnung sässen, und eines das andere berührte, wie am gemeinen langen Pfeffer. Diese Frucht wachse auf einem Strauche, dessen Blätter bey nahe wie die Wegbreit-Blätter sähen. Sie wachse in den Inseln, sey grüne, wenn sie abgenommen worden, würde aber reif, und überkomme

eine schwartze Farbe, wenn sie an der Sonne getrocknet würde. Die Americaner nennen sie Mecaxuchit, und mischten sie unter ihre Chocolate. Es giebet noch eine Gattung langen schwartzen Pfeffer, von dem Pomet in seinem oben angeführten Buche handelt, und wird Piper Æthiopicum, Frantzösisch Poivre d'Ethiopie, auch Graine de Zelim, deutsch **Mohren-Pfeffer, Selimskörner,** genennet. Es ist eine Schote, des kleinen Fingers lang, bald so dicke, wie ein Feder-Kiel, auswendig braun, inwendig gelblicht, und in Knoten abgetheilet, in deren jedem eine kleine Bohne lieget, die von aussen schwartz, inwendig aber gelblicht siehet. Dieser lange Pfeffer wächst auf einer kriechenden Pflantze, die weder Blätter noch Blüthen giebet, sondern nur einen Stengel bringet, daran viel Knöpfe sitzen, welche so dicke, als wie eine kleine Castanie, und harte sind, daraus entspriessen diese Schoten; die haben einen scharffen, beissenden, und ziemlich aromatischen Geschmack; die kleinen Bohnen aber, so darinnen zu befinden, haben weder Geschmack noch Geruch. In Franckreich ist dieser Pfeffer sehr seltsam und unbekannt. Die Mohren brauchen ihn wider das Zahn-Weh, wie wir die Bertram-Wurtzel. Was nun überhaupt das Temperament des Pfeffers, und besonders des schwartzen, anlanget; so ist er sehr hitzig und trocken, eines von den schärfsten Gewürtzen, dienlich in allen kalten Zufällen, so wohl des Magens, als anderer Theile des menschlichen Leibes: am dienlichsten für alte kalte Leute, zumahl in kalten Ländern, auch am nützlichsten bey kalten Speisen. Der Pfeffer übertrifft, in Ansehung seiner heilsamen Dienste, alles andere Gewürtze, und machet die wenigste Hitze, daher es gekommen, daß ihm einige eine kühlende Krafft zugeschrieben. Die Javaner in Ost-Indien sagen, der Pfeffer sey kalter Natur, wie **Bont.** de Med. Ind. in Nat. ad Garc. cap. 22. bezeuget. Er dringet überall durch, eröffnet, verdünnet, und zertreibt die dicken Säffte, verzehret die schleimigten Feuchtigkeiten und kalten Flüsse des Hauptes, und widerstehet der Säure; insonderheit stärcket er den kalten schwachen Magen, hilfft die Speisen verdauen, und macht Lust zum Essen, wenn man nemlich vier oder fünf Körnlein eine Stunde vor dem Essen verschlinget. Pfeffer, besonders gantzen, vor der Mahlzeit hinter geschlucket, befördert die Dauung eines kalten Magens gantz ungemein. Andere ziehen den gestossenen Pfeffer dem gantzen vor. Der Pfeffer vertreibt auch die Colic und das Reissen im Leibe, so von Kälte und Winden entstehet; stärcket das Gesichte, stillet die Zahn-Schmertzen, und ziehet besonders aus die Feuchtigkeit von dem Zäpfgen im Halse; unter der Zunge gehalten, thut er gut zur Heiserkeit, auch befördert er, innerlich genutzet, den Urin. Cholerischen und eifrigen Leuten ist er schädlich; und den Frauen, so gerne wollen fruchtbar werden, dienet vieler Pfeffer auch nicht: denn wenn er offte genommen und gebrauchet wird, verzehret er den Geburths-Saamen, entzündet das Geblüte, und verhindert die Empfänganiß, auch treibet er die Frucht aus Mutter-Leibe, und verursachet, daß es den Weibern unrichtig gehet. Der gemeine Mann nimmt offt Pfeffer-Körner in Branndtwein ein, wenn die Kälte in den Fiebern kommen will; Allein dieses Mitrel hat nicht allezeit seinen Nutzen, und bekommt auch nicht allemahl zum Besten. Fran. Joel saget Sect. II. de Febr. daß, wenn man etliche Tage hinter einander neun Pfeffer-Körner verschlucke, man sich durch dieses Mittel von dem viertägigen Fiebern befreyen könne. Und **Johann Jacob Wecker** lehret in Antidotar. Spec. Lib. II. Sect. 38. und Lib. V. Secret. aus dem Pfeffer mit Enzian-saffte Pillen zu dem viertägigen Fieber zubereiten. So vertreibet auch der Pfeffer das viertäge Fieber, wenn die Speisen und Brühen damit abgewürtzet und genossen werden. Ferner kan auch von den gemeinen Mitteln aus dem Pfeffer, welche wider die Fieber pflegen gebrauchet zu werden, **Thomas Bartholin** Cent. V. Hist. anat. 84. nachgelesen werden. Die Chymisten geben anstatt des Pfeffers das destillirte Pfeffer-Oel von zween bis zu vier Tropfen in Cardebenedicten-Wasser. Dieses Oel wird zu dem drey- und viertägigen Fiebern gar sehr gelobet. Ferner wird in den Apothecken von dem Pfeffer, samt andern Stücken mehr, ein anderes Oel bereitet, so man Oleum de Piperibus Meluæ nennet, und welches unter dem Artickel **Pfeffer-Oel**, mit beschrieben stehet. Es ist sehr gut zu allen kalten Gebrechen des Hauptes, der Nerven, Sennen und Glieder, denn es erwärmet, zertheilet und löset ab; öffnet die Verstopfungen, treibet den Urin, zermalmet den Stein; wehret dem Schwinden der Glieder, stillet das Hüfft-Weh, den Krampf und das Zittern; dienet auch dem kalten schwachen Magen, den Därmen und Nieren, der Blase und der Mutter, befördert die Monath-Zeit, und vertreibet die Colic. Man hat auch die Species Diatrion Pipereon, welche von allen dreyen Geschlechten den Namen bekommen; sie leisten sonderliche Hülffe dem kalten Magen und der Leber, und heilen das viertägige Fieber und die Wassersucht. Aeusserlich ist der Pfeffer gut, mit etwas Schwefel, Salpeter und ungesaltzener Butter vermischet, wider die Zitter-Mähler, Raude und Krätze: mit Pech vermenget, und Pflaster-weise aufgeleget, verzehret er die Kröpfe, Drüsen, und alle harte Knollen, und ziehet das Gifft aus den Wunden. Branndtwein über Pfeffer angezündet, hernach von diesem ein wenig in ein Tüchlein auf die Zähne geleget, sonderlich, wenn sie faul oder hohl seyn, stillet die Zahnschmertzen. Ein gewisses Mittel wider unmäßige und unleidliche Zahnschmertzen ist folgendes: Reibet zwey bis drey Blätter Salbey mit drey Granen Pfeffer und Saltze, bindet es in ein subtiles Bäuschelgen, und leget es auf den schmertzenden Zahn, davon der Schmertz alsobald nachlassen wird. Auch stillet der Pfeffer das Zahn-Weh, wenn man ihn gestossen nimmt, mit ein wenig seines eigenen Harns vermischet, und solches auf den Backen, wo man den Schmertz hat, leget. In hartnäckigem Haupt-Weh hat ein gewisser Patiente gepülverten Pfeffer mit Eyweiß vermischet, solches auf die Schläfe geleget und offtermahls wiederholet; davon er seine Schmertzen völlig verlohren, und niemahls wieder bekommen, wie dieses **Thomas Bartholin** am angeführten Orte erzehlet. **Neumann** lehret in seinen Prælect. chymic. p. 985. daß der Pfeffer aus ölichten, hartzigten, gummichten und erdichten Theilen bestehet. In den wesentlichen ölichten Theilen sey alles riechende allein vorhanden, und gar nicht das

hitzige

hitzige und beissende Wesen. Ein Pfund Pfeffer gäbe drittehalb Quentgen wesentliches Oel. Das destillirte Wasser sey auch mit ölichten Theilgen versehen. Das Oel riechе und schmecke nach Pfeffer, sey aber gar nicht hitzig noch beissend, sondern am Geschmacke eines von den gelindesten, so, daß es fast wie Mandel-Oel schmecke, und darinnen dem Myrrhen-Oele gleiche, doch sey es mit sehr vielen riechenden und pfefferichten Theilen beschwängert: es liege also das Beissende nicht im Oele. Das gekauffte Oel aber sey wohl scharff und beissend, aber mit Terpentin- und dergleichen Oelen verfälschet, wiewohl man auch gutes zu kaufen bekomme. Ziehe man einen Brandtwein über Pfeffer ab, so nehme er die wesentlichen ölichten Theilgen ziemlich mit über, doch bemercke man dabey auch nichts hitziges, so daß das flüchtige scharffe Saltz, worinne nach **Ettmüllers** Meynung des Pfeffers Krafft bestehen soll, hier nicht statt finde? Hingegen treffe man alles Beissende in den hartzigten Theilgen des Pfeffers an, wovon in einem Pfunde Pfeffer zwey Untzen und zwey Quentgen wären. Gummichte Theilgen wären in einem Pfunde zehen Untzen, die aber weder Geruch noch Geschmack hätten. Unzertrennliche oder erdichte Theilgen fände man in einem Pfunde vier Untzen. Ob nun gleich alles Beissende in dem hartzigten Theile liege; So wären doch die gummichten Theilgen mit den hartzigten sehr verbunden, und dergestalt genau vereiniget, daß sie ohne besondere Kunst nicht können von einander getrennet werden: massen, wenn man bey dem Pfeffer den ersten Abzug mit Wasser anstelle, der Extract davon ebenfalls beissend sey; Hingegen beisse der andere wenig oder gar nicht, welcher nur von den noch anklebenden hartzigten Theilgen herkomme; Wenn man die Arbeit so anstellte, daß die hartzigten und gummichten Theilgen jede alleine wären, so würde man sehen, daß diese wenig oder gar nichts beissendes führeten, jene aber gantz entsetzlich beissend wären. Wolle man aber den Pfeffer zu dem Ende erst mit Wasser ausziehen, so komme man blind an: denn es schmecke und beisse immerfort, und habe er bey zwantzig Quart Wasser auf vier Untzen Pfeffer verbraucht, und solches habe demnoch immer von dem beissenden Wesen etwas in sich genommen. Ein Pfund Pfeffer erstlich mit Wasser ausgezogen, gäbe zehen Untzen wässerichten Extract, und aus dem Ueberbleibsel mit Branndtweine noch drey Quentgen hartzigten Extract. Ein Pfund erstlich mit Branndtweine abgezogen, gäbe 2. Untzen und 2. Quentgen hartzigten Extract, und von dem Uberbleibsel würden achtehalbe Untze und zween Scrupel des andern wässerichten Extractes, welcher letztere doch noch etwas beisse. Daraus wäre also zu lernen: Daß durch die Destillation und das Abziehen mit Wasser man nicht das beissende Wesen erhalten werde, sondern daß nur das ríechende übergehe, daher sie auch wenig Nutzen hätten; Daß alles beissende Wesen in den hartzigten Theilen liege, und durch das Auszühen mit geistreichen Menstruen zu erhalten, und also eine gute Essentz und Extract zu machen sey; Daß, weil die hartzigten und Gummichten Theile sehr genau mit einander vermenget seyen, man auch gute Uebergüsse (Infusa) und Decocte auch mit Weine anstellen könne, nachdem der Chymiste seine Arbeit einrichten wolle. Von Präparaten habe man die einfache und zusammengesetzte Pfeffer-Essentz, das gekochte Oel und die Species, von welchen beyden letztern wir bereits oben Meldung gethan. Auch gehöre hierher **Gundelsheimers** allgemeine Magen-Essentz, schwartzer Pfeffer, wenn man damit räuchert, verursachet entsetzlichen Husten.. Der Pfeffer tödtet die Schweine, und dessen stinckendes Oel unterschiedliche Thiere, wenn ihnen dasselbe auf die Zunge gestrichen wird. Aufgegessener oder infundirter Pfeffer tödtet die Würmer. Was die Pfefferpflantzung auf der West-Küste betrifft, so hat solche **Michel Bernhart Valentini** in einem Ost-Indianischen Send-Schreiben pag. 90. aus **Herbert de Jagers** MSct. also beschrieben: Der Pfeffer wird bey nahe auf eben dieselbe Art und Weise gezogen wie der Betel: gleichwie die Pflantzen beyderseits auch einander sehr gleich kommen, ausser daß die Pfeffer-Blätter etwas leimiger, als die Betel-Blätter sind, auch einen andern Geschmack haben. Die Oerter, wo derselbe hingepflantzet wird, bestehen aus einem fetten Grunde, der etwas klayächtig ist. Diesen Grund pflügen sie erst wohl, düngen ihn aber nicht, geben ihm auch kein Wasser, es sey denn, daß der Pfeffer-Garten nahe bey einem Dorfe sey, da sie ihn denn auch zu feuchten pflegen. Ein solcher Pfeffer-Garten wird auf der West-Küste **Dzundziong Lada** geheissen; und werden andere Plantagien in den Wäldern, so nach Austilgung der Bäume allda gepflantzet werden, nicht ungezäunet. Die Pfefferpflantzen werden in gewissen Reihen, die sie **Dziadziat** nennen, unten an dem Fuß der Tsingking-Bäume gesetzet, so zuvor schon eingesteckt gewesen, ohngefehr zehen Kabs oder Stöcke in eine Reihe. Diese Pflantzung geschiehet zu der Zeit, da es nur um den fünfften oder sechsten Tag einmahl regnet, und nicht bey nassem Regenwetter, sonst die Pflantze verderben solte, wie auch überhaupt gar zu viel Regen diesem Gewächse schädlich ist. Wenn sie dieselbe setzen, nehmen sie einen Setzling, den sie **Jowas** nennen, mit drey Knöpffen **Mata** genannt, lassen ihn erst zwey oder drey Tage in heiß Wasser weichen, denn er sonst nicht wohl fortkommen dörffte. Der Ort muß wohl von dem Unkraute, so diesem Gewächse schädlich ist, gesäubert werden: und wenn die Pflantze etwas aufgeschossen ist, so häuffen sie etwas Erde darum, daß mehrere Stengel über sich, und auch mehr Würtzeln schiessen und kräfftiger werden möchten. Nach zween Jahren träget das erste Reis Früchte, welches sie **Maranie**, und die Früchte **Dowalimarania** nennen, und bringet alsdenn ein Stamm nicht mehr als ein Tsoepa hervor, von denen viere in eine Gantung gehen. Wenn aber der Baum das vierdte Jahr erreichet, so giebet er wohl anderthalbe Gantung. Dessen Stamm endlich wohl eines Arms dicke wird. Diesen Baum pflücken sie des Jahres zweymahl ab, und nennen das Nachgewächse, oder die letztern Früchte **Mematsien**. Die grosse Erndte, so in vier Jahren geschiehet, heisset **Pœng'ut besar**. Die Erndtenzeit des Pfeffers wird auch **Mœsim Mamœpir l'ada** genennet; die Blüthe aber heissen sie **Membœnè**, welche ohngefehr drey Monathe vor der Frucht kömmt. Ein Baum davon dauret wohl zehen Jahr, daß sie davon Früchte bekommen, zuweilen auch wohl funfzehen Jahr, wenn er wohl unterhalten wird. Der-

gleichen alten Baum sie Baca nennen: wornach sie denselben ausrotten, und einen andern an dessen Stelle pflantzen. Ein Reisgen davon heisset Janghei. Den weissen Pfeffer zu machen, lassen sie den schwartzen wohl reiff werden, und wenn sie denselben abflicken, werffen sie ihn in eine Grube, und lassen ihn darinne beitzen oder fanden, bis etwan nach dreyen Tagen die Hülsen oder Schaalen davon abgehen. Warauf sie ihn in Wasser durchschütten, wohl durch einander rühren, und mit Wasser durchschütten, daß die Schaale sich immer besser von der Frucht abscheide, und oben schwimme; Nachmahls nehmen sie weisse Asche, und wenn sie die Schaale damit einverleibet, so trocknen sie alles an der Sonne. Die Asche aber dienet dem Pfeffer eine weisse Farbe zu geben; Alsdenn sie mit den Wannen, so Fampi heissen, den Pfeffer ferner säubern und schöne machen, wenn dergleichen weisser Pfeffer abgehet und verlanget wird.

Pfeffer, (Bilipathamischer) siehe Pfeffer.

Pfeffer, (Brasilien-) siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer, (calcutischer) siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer, (Deutscher) siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer, (Egyptischer) Piper Æthiopicum, siehe Pfeffer.

Pfeffer, (Klöh-) siehe Wasser-Pfeffer.

Pfeffer, (Jambyscher) siehe Pfeffer.

Pfeffer, (Indianischer) siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer, (kleiner) ist der Schaafmüllensaame, sonst auch Agnus castus genannt, davon zu sehen Keuschbaum, im II. Bande p. 1203.

Pfeffer, (Kloster-) Agnus castus, siehe Keusch-Baum, im II. Bande p. 1203.

Pfeffer, (langer) siehe Pfeffer.

Pfeffer, (Mäuse-) siehe Delphinium, im II. Bande p. 59.

Pfeffer, (Malabarischer) siehe Pfeffer.

Pfeffer, (Mauer-) siehe Hauswurtz, (kleinste) im II. Bande p. 891. ingleichen Illecebra, ebend p. 1069.

Pfeffer, (Mohren-) siehe Mohren-Pfeffer, im III. Bande p. 209. ingleichen Pfeffer.

Pfeffer, (Münchs-) Agnus castus, siehe Keusch-Baum, im II. Bande p. 1203.

Pfeffer, (Ratten-) siehe Delphinium, im II. Bande p. 59.

Pfeffer, (rother Indianischer) dieser soll, wie Marx in seiner Material-Kammer p. 244. schreibet, in Nürnberg in grosser Menge wachsen; ehedem wäre er auch ein fremdes Gewächse gewesen, nunmehro aber würde er daselbst in Scherben gezogen. Er leide keine Kälte, müsse ausgesäet werden, wenn er noch jung sey, und nicht geblühet habe; er bekomme nach der Blüthe grüne Schoten Fingers lang, bey dem Stiele breit, vornen spitzig, die würden hernach gelb, endlich aber gantz hoch und schönroth. Dieser Pfeffer sey schärffer, denn alle andere, und werde meistens zum Essige gebrauchet.

Pfeffer, (runder Indianischer) siehe Brasilien-Pfeffer im I. Bande p. 790.

Pfeffer, (Schoten-) siehe Brasilien-Pfeffer, im III. Bande p. 790.

Pfeffer, (schwarzer) siehe Pfeffer.

Pfeffer, (Spanischer) siehe Brasilien-Pfeffer.

Pfeffer, (Speise) siehe Cuminum, im II. Bande p. 1441.

Pfeffer, (Wasser-) siehe Wasser-Pfeffer.

Pfeffer, (weisser) siehe Pfeffer.

Pfeffer, (wilder) ist der Schaafmüllensaame, sonst auch Agnus castus genannt, siehe Keusch-Baum, im II. Bande p. 1203.

Pfeffer aus Brasilien, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer, mit breiten und runden Hülsen, (Indianischer) siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer aus Guinea, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer von Jamaica, wird die Frucht des Campeschenholtz-Baumes genennet, davon zu sehen Brasilien-Holtz, im I Bande p. 787.

Pfeffer, mit krummen Hülsen, (Indianischer) siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Pfeffer-Beerlein, werden die wilden oder schwartzen Johannis-Beeren genennet, davon zu sehen Johannis-Beer-Strauch, im II. Bande p. 1113.

Pfeffer-Geld, ist kein zum Erkauf des Pfeffers gewidmetes, noch auch durch dessen Verkauf daraus gelöstes, ein vor allemahl gerechnetes, sondern jährlich zur Erhaltung der Zunftgerechtigkeit zu erwiederndes Lehngeld, oder Canon; welches etwan daher also genennet worden, weil es anfangs die so genannten Würtzkrämer übernommen. Wer zu der Kramerzunft zu Zeitz Innungs-Artickel sich schicket: „Sollen die Innungsbrüder und Schwestern ihr Pfeffergeld, wie viel einem jeden, nachdem er handelt, und ihm der Billigkeit nach zuerkannt wird, jährlich zwey mahl, als Walpurgis „und Michaelis, wie solches 1578. von Bischeff „Philipsen, Christmilden Gedächtniß geordnet, und „der Stifts-Silberkammer davon des Jahrs acht „Gülden zwölf Groschen insgesamt gerichtet werden muß, wenn die vier Meister bey einander seyn, unveränderlich erlegen. Da denn ein „Sandstundenzeiger auf den Tisch gesetzet werden „soll, und wenn der zwey mahl ausgelauffen ist, „und ein Bruder oder Schwester in der andern „Stunde ein Pfeffer-Geld nicht erleget haben wird, „der soll nachmahls der Innung sechs Groschen „Strafe geben. Wobey zu gedencken, daß wo „eines bey Lebzeiten es nicht abtrüge, auch nach dem „Tode sich niemand dazu verstünde, noch Ursache „zu weigern hätte, keiner von der Innung die Leiche zu begleiten, noch weniger zu trauen schuldig „sey.

Pfeffer-Gurcken einzumachen, dazu nimmt man kleine Gurcken, welche fein grün und nicht fleckigt sind, wäschet dieselben sauber ab, und lässet sie in einem reinen Siebe trucken werden, wenn solches geschehen, streuet man auf den Boden eines steinernen oder gläsernen Gefässes, ein wenig mit gröblich gestossenem Pfeffer vermischtes Saltz, und etwas in kleine Stücken zerschnittene Dille, oder, welches besser, gantze Lorbeerblätter, hierauf leget man eine Schicht Gurcken, decket dieselben wieder mit gedachtem Saltze und Dille, oder Lorbeerblättern, und fähret damit wechselsweise fort, bis das Ge-

Geschirre voll ist, alsdenn güsset man so viel scharfen, bis auf den vierdten Theil abgesottenen Wein-Eßig darauf, daß derselbe zwey Querfinger hoch über die Gurcken gehe, und beschweret dieselben mit einem reinen Bretgen und sauber abgewaschenen Kieselsteinen, hernach lässet man sie in der Sonne, oder an einem warmen Orte gähren, und wenn solches gnungsam geschehen ist, stellet man sie an einen kühlen Ort, so dauren dieselben ein gantzes Jahr, und noch wohl länger; wiewohl es auch zu Zeiten geschichet, daß diese Gurcken, wenn man keinen guten Eßig dazu genommen hat, verderben wollen, in welchem Falle man solchen Eßig von den Gurcken abgüssen, und denselben aufs neue kochen, oder da selbiger gar nicht mehr sauer schmecket, einen andern guten aufgekochten Eßig darüber schütten muß.

Pfefferköhm, siehe **Kümmel**, im II. Bande p. 1247.

Pfeffer-Körner, siehe **Pfeffer**.

Pfeffer-Körner-Baum, wächset in Sina, ist so groß wie unsere Nußbäume, und trägt Körner von Grösse einer Erbsen, grauer Farbe, mit etlichen rothen Fellen vermischt. Wenn sie reif sind, öffnen sie sich von sich selbst, und weisen einen kleinen Kern, schwartz wie ein Agat-Stein: sein Geruch ist so starck, daß man, ohne empfindliche Beschwerlichkeit, nicht lange unter dem Baume, sie aufzulesen, dauren kan, sondern man muß sich bald zurück, und zu mehrern mahlen wieder dahin begeben.

Pfeffer-Kraut, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632. desgleichen **Cunila**, ebend. p. 1442.

Pfeffer-Kuchen, Lebkuchen, Panis piperatus, ein Gebackenes, aus Mehl mit Zucker und Honig gebacken, und mit Citronat samt andern Gewürtz, in grossen und kleinen viereckigten oder runden Formen bereitet. Der gemeine Pfeffer-Kuchen wird aller Orten vielfältig gemacht. In Schlesien und einigen andern Orten giebt es gantze Becker-Zunfften, die man Pfeffer-Küchler nennet, welche diese Waare häufig machen, und so wohl einzeln als Dutzend weise verkauffen und verschicken. Insgemein giebt es weisse und braune. Sonst werden in Deutschland die Nürnberger, in Pohlen die Thorner und Dantziger, in Holland die Deventer, und in Franckreich die von Rheims und Verdun, vor andern hoch gehalten und verschickt. Hieher gehören auch die so genannten Pfeffer-Nüsse, welche so wohl von denen, so mit Pfeffer-Kuchen handeln, als auch von Conditern geführet und verkauffet werden. Siehe auch **Leb-Kuchen**, im II. Bande p. 1301.

Pfeffer-Kümmel, siehe **Kümmel**, im II. Bande p. 1247.

Pfefferlinge oder Pfifferlinge, siehe Fungus, im II. Bande p. 504.

Pfeffer-Mühle, ist eine kleine Maschine, womit man den Pfeffer, vermittelst der Hand klein mahlen kan. Es bestehet solche aus einem runden oder viereckigten Gehäuse, welches obenher mit einer eisernen Schüssel, der darein gehörigen Stellschraube, und Leyer, oder Curbe, dann dem Oberstege und dem so genannten Kolben, oder Kern versehen ist; untenher ist ein Schiebeladgen, worein der klein zermalmte Pfeffer fällt. Von den grossen Pfeffer-Mühlen kan der Artickel **Mühle**, (Gewürtz-) nachgesehen werden.

Pfeffer-Nüsse, ist eine Art eines Zuckergebackens, so auf folgende Art zubereitet wird: Man nimmt ein Ey, rührt ein Viertel-Pfund guten durchgesiebten Zucker daran, die gelbe Schaale von einer Citrone, welche auf einem Reibeisen abgerieben, oder sehr dünne abgeschälet und gantz klein zerschnitten werden muß, und Pfeffer, wie auch Cardamomen, wem es beliebt, der kan auch klein zerschnittenen Citronat darein thun, und alsdenn so viel Mehl, bis es ein rechter Teig wird, der sich mit einem Wargelholtze treiben lässet. Wenn er denn ohngefehr Fingers-dicke aufgetrieben, sticht man ihn mit einem hohlen Ringe von Bleche ordentlich aus, und bäcket diese Plätzgen in einem Conditors-Ofen, oder in einer Torten-Pfanne.

Pfeffer-Oel, Oleum Piperis, man hat in den Apothecken zweyerley Arten des Pfeffer-Oels, eines, welches bloß aus den Pfeffer-Körnern destilliret, und deswegen Oleum destillatum Piperis genennet wird; das andere aber, so aus vielerley Stücken zusammen gesetzet ist, und den Nahmen Oleum de Piperibus Mesuæ P. A. V. führet. Jenes wird also verfertiget: Man nimmt nemlich Pfeffer-Körner, so viel beliebig, stösset sie gröblich, giesset gnug laulichtes Wasser darüber, lässet es fünf Tage in der Digestion stehen, destilliret es hernach aus der Blase, und sondert endlich gewöhnlichermassen das Oel ab. Es ist solches von höchster Wärme und Trockenheit. Derowegen hat es eine besondere sehr vortrefliche, durchdringende, eröffnende, zertheilende, dünnemachende, aufziehende Krafft und Würckung. Ueber dieses ist es auch ein lustiges Oel, das keine feurige Schärffe auf der Zunge, sondern eine liebliche Süßigkeit zeiget. Es kan in allen Gebrechen, so von der Kälte verursachet worden, genutzet werden. Also gebraucht man es innerlich wider alle kalte Gebrechen der Nerven, als da sind der Schlag, Krampf, Krümmen des Mundes, Zittern und Erstarren der Hände. Es bekömmt auch denen sehr wohl, welche mit der fallenden Sucht beladen sind. Man nimmt es ferner mit Fenchel-Oele vermischet, und in Anis-Wasser, oder Anis-Weine zerrieben, Morgens nüchtern und Abends bey Schlafen-gehen ein, die Dünste, und alles, was das Gesichte verdunckelt und verfinstert, zu zertheilen und zu vertreiben, und ein klares, reines, gutes und helles Gesichte zu machen. Es ziehet alle kalte Flüsse aus dem Haupte, und läst sie nicht auf die Zähne und in den Hals fallen, es verzehret auch alle böse Feuchtigkeiten der Zähne und bewahret sie vor der Fäulniß. Es vertreibet den stinckenden Athem und giebt ihm einen guten Geruch. Die pflegmatische feuchte Materie und zähen Schleim der Lunge und der Brust zertheilet dieses Oel. Daher vertreibt es den kalten Husten, oder der von kalten Flüssen und zähem Schleime verursacht worden ist, benimmt die Heischerkeit, so aus eben dergleichen Ursachen entstanden ist, und erhält die Stimme rein. Es brauchen es diejenigen, so einen kalten und schwachen Magen haben, der so voller Schleim ist, daß er die Speisen nicht verdauen können, woher viel Winde und endlich die Darmgicht selbst entstehen. Denn es erwärmet und stärcket den Magen, verzehret allen kalten und zähen Schleim und Uberflüßigkeit, so in demselben

ist, befördert die Dauung, und macht Lust zum Essen. Wer demnach Eckel und Abscheu vor dem Essen hat, oder sonsten die Speisen nicht bey sich behalten kan, der soll durch dazu gehörige Mittel sich ein Erbrechen erregen lassen, und hernach etliche Tropffen von diesem Oele in Krausemüntz-Wasser, oder in einem andern dem Magen dienlichen gebrannten Wasser oder Syrupe einnehmen. Denen Jungfern, so eine bleiche und ungesunde Farbe haben, welche sie gemeiniglich wegen erkälteten Magens und übeler Dauung überkommen, soll man anfangs ein starckes Erbrechen erregen, etwan durch einen Trunck Wein, so vier und zwantzig Stunden über vier oder fünf Gran gestossenen präparirten Spieß-Glase gestanden, und wiederum durch ein leinenes Tüchelgen, so, daß nichts vom pulverisirten Glase mit herüber gegangen, abgesiegen und laulicht des Morgens nüchtern eingegeben worden, worauf sie sich im Bette zu halten; und hernach sechs oder sieben Tropffen von diesem Pfeffer-Oele auf ein mahl, in Quitten-Syrupe oder Ulm-Wasser, oder dergleichen eingeben; so kommen sie bald wieder zurechte. Den Lebersüchtigen bekömmt dieses Oel auch sehr wohl. Es brauchen es auch die, so mit Hüfftweh, und dem Lenden-Steine beladen sind. Denn es zertheilet und verzehret allen kalten, feuchten, zähen Schleim, so wol in den Nieren und in der Blase, eröffnet derselben Verstopffungen, zermalmet den Nieren- und Blasen-Stein, führet auch solche aus. Denn es treibt den Urin gewaltig, und erwärmet diese Glieder. Ferner vermehret es auch, wenn es gebührlich gebrauchet wird, die Kräffte zum Venus-Spiele. Es eröffnet auch die kalte Mutter, reiniget und erwärmet sie, macht sie zur Empfängniß und Fruchtbarkeit geschickt; dazu befördert es auch die Frucht aus Mutterleibe. Gehet einer Weibsperson die monathliche Reinigung unmäßig und überflüßig: so soll sie dieses Oel in Quitten-Saffte oder Eichenlaub-Wasser einnehmen. Die eingesperrten Winde im Leibe, so von böser Feuchtigkeit entstehen, löset es auf, zertrennet und treibet sie aus. Also vertreibt es auch die Wassersucht, so von solchen Winden herkömmt; leget das Grimmen im Leibe und benimmt die Colick und Darmgicht. Das viertägige Fieber wird mit diesem Oele geheilet. Es bezeiget auch in dem dreytägigen Fieber seine wunderbahre Würckung. Denn wenn man den Patienten nach Verlauff des ersten, andern und dritten Anfalles der Kranckheit fleißig purgiret hat, giebt man ihm, obgleich die Hitze noch vorhanden ist, etliche Tropfen dieses Oels in Quitten- oder Pomerantzen-Syrupe oder Saffte ein; oder man mag auch etliche Tropfen dieses Oels in einem halben Quentgen Quitten-Saffte dem Patienten, ehe und zuvor ihn das Fieber ankömmt, eingeben: In diesem Falle hat man gewiß befunden, daß dem Krancken das Zittern auffen geblieben, und ihn das Fieber verlassen hat. Geschichet es das erstemahl nicht alsobald: so versuche man es das andere und dritte mahl. Ingleichen hat man dieses Oel auch wider das Frieren und Schütteln der Fieber, die eine Weile nachlassen, und denn mit schneller Wiederkunfft den Menschen anstossen. Man nimmt in diesem Falle etliche Tropffen in gutem Weine ein. Sonst wird es wider die Fieber auch also gebraucht: Man vermischet Pfeffer und Myrrhen-Oel zu gleicher Viele in warmen Malvasier, giebt solches eine Stunde vor des Fiebers Ankunfft dem Patienten ein, lässet ihn im warmen Bette darauf schwitzen, thut solches drey mahl, so höret das Fieber auf. Doch soll es nicht im Anfange der Kranckheit; sondern wenn die Natur in dem Ausvourffe beschäfftiget ist, gebrauchet werden. Wider alles kalte Gifft und Schlangen-Bisse dienet dieses Oel auch sehr vortrefflich, und ist eine von den besten Artzneyen, so man dagegen hat. Die Dose dieses Oels zum innerlichen Gebrauche ist auf einmahl fünf bis neun Tropfen in einem nach Gelegenheit der Kranckheit und des Gebrechens bequemen destillirten Wasser, oder Saffte, oder andern bequemen Mitteln. Ueberhaupt aber hat man zu mercken, daß wenn dieses Oel ohne Noth gar zu offt und vielmahl gebraucht wird, es bey denen Männern den natürlichen Saamen vertrocknet, bey den Weibern aber Unfruchtbarkeit verursachet. Aeusserlich gebraucht, kan man die Flüsse des Haupts vertreiben, alle kalte und warme Feuchtigkeiten daraus wegziehen, und also das Gehirn reinigen und stärcken. Will man die Masern im Angesichte vertreiben: so soll man dieses Oel darüber streichen, ja man kan es alsdenn auch wohl mit Honig-Oele, oder Honig vermischen. Wem Flüsse in die Zähne gefallen sind, daß er Zahnweh davon fühlet, auch sonsten die Backen oder Wangen davon geschwollen seyn, der stopffe oder schmiere dieses Oel darein, und schmiere den Backen und die Wangen auswendig damit; so zichet es die Flüsse aus, und stillet den Schmertz. Es ist zugleich dem Zahn-Fleische sehr nützlich, weil es alle darinnen sich befindliche böse Feuchtigkeiten verzehret, die Zähne feste machet, und vor der Fäule bewahret; wie denn auch, wenn die mit Saltze und Eßige wohl gewaschenen Zähne mit Pfeffer-Nägelein- und Ingber-Oele, in Gleichheit zusammen vermenget, wohl bestrichen werden: so wird viel Schleim und Feuchtigkeit heraus lauffen, welches alles die Flüsse verursacht haben. Ist jemanden das Zäpfgen gefallen, oder geschwollen: so bestreiche man einen Finger, oder sonst etwas mit diesem Pfeffer-Oele, und halte es vor das Zäpfgen: so hebt es sich wieder auf an seinen rechten Ort. Es zeitiget und heilet die Geschwulst des Mundes und der Zunge, und den Frosch unter der Zunge, wie auch das Hals-Geschwüre, so die Bräune genennet wird, wenn es äusserlich angestrichen wird. Es zertheilet, eben also gebraucht, die Kröpfe am Halse, man kan auch zu diesem Entzwecke dieses Oel mit ein wenig feinem dünnen Peche vermischen und alsdenn pflasterweise überschlagen. Es nimmt die Kröpffe hinweg. Dem Magen Lust zum Essen erwecken, salbet man äusserlich den Magen-Mund damit. Man kan auch Magen-Krümmen und Reissen im Leibe, ingleichen allen Schmertz der Eingeweide, so von Winden ihren Ursprung haben, stillen und mildern, nachdem man dieses Oel in den Nabel getröpffelt und den Leib damit bestrichen. Desgleichen wider das Aufblehen, Auflauffen und Geschwulst der Gemächte, und Grimmen oder Lenden-Weh vermischt man das Pfeffer-Oel mit Safran-Oele in gleicher Viele, und salbet die leidenden Theile fein warm damit; und also ist es auch ein bequemes Mittel, die Kranckheiten und Schmertzen der Blase zu stillen, diese Oerter mit diesem

Oele

Oele vor der Wärme gestrichen. Wie denn auch in den kalten Mutter-Schmertzen gar dienlich ist, dieses Oels ein wenig, sammt etlichen Tropffen Möglein-Oel vermenget, in hierzu bequeme Clystire vermischet und gebrauchet. Es dienet auch zu allen Kranckheiten der Nerven, desgleichen die erkälteten, erfrohrnen, auch gar erstarten Gemächten, Nerven und Musceln zu erwärmen, derselben Schmertz zu stillen, ihre harten Knollen und Geschwulste zu erweichen, und ihre Verkürtzung und Zusammenziehung zu benehmen, wenn man solche Oerter damit bestreichet. Es ist auch nützlich zu allerley Gliedersucht, Hüfft-Weh, auch dem kalten Podagra, Gonagra, und äusserlichen Knie-Geschwulst und Schmertz. Temperirt man dieses Oel mit Salpeter, und streichet es über die Narben-Mähler und den beissenden Grind; so säubert und heilet es dieselben gar schön.

Pfeffer-Peterlein, siehe Sison.

Pfeffer-Pint, Aron minus, siehe **Arons-Wurtz**, im I. Bande p. 262.

Pfeffer-Staude, Daphnoides, siehe Chamelæa, im I. Bande p. 1135.

Pfeffer-Wurtzel oder Meerrettig, siehe Kreen, im II. Bande p. 1243.

Pfefficker-See, ein kleiner See im Canton Zürch, durch welchen die Aa gehet.

Pfeiffen, werden von Musicalischen Instrument-Machern aus Elffenbein, Horn, Rosen-Cypressen- Eben- Brasilien- Pflaumen- Ahorn- Buchsbaum- und andern Holtz verfertigt, als da sind: ordinaire Flöten, ingleichen Alt- Tenor- und Baß-Flöten, Fleures douces, Quer-Flöten, Corneten oder Zincken, Fagotte und Dulcians, allerhand Arten Schallmeyen, Hautbois u. d. g. Sie werden geschätzet, nachdem sie ein berühmter Meister, dergleichen es sonderlich zu Nürnberg giebt, gedreht und verfertiget.

Pfeiffholter, s. **Molckendieb**, im III. B. p. 211.

Pfeil-Kraut, grosses Pfeil-Kraut, Sagitta, Sagitta major, *Matth. Dod.* Sagitta latifolia, Ranunculus palustris, folio sagittato, *Pit. Tournef.* Ist eine Gattung **Wasserhahnenfuß**, oder ein Kraut, das auf drey und vier Schuh hoch wird. Seine Blätter lassen sich insgemein oben auf dem Wasser sehen, sind schön und glatt, lang und breit, spitzig und voller Adern, fast wie die an der Haselwurtz, jedoch viel länger und schmäler, haben eine Gestalt als wie ein Pfeil, und sind mit etlichen dunckeln Flecken gezeichnet, sitzen ein jedwedes auf einem Langen Stiele, welcher aus der Wurtzel entsprisset, des kleinen Fingers dick und fast dreyeckigt ist, einen schleimigen, süßlichten Geschmack hat, mit etwas Schärffe begleitet. Es erheben sich auch aus der Wurtzel zwey oder drey Stengel, die werden etwas höher, als die Blätter, sind dicke, fast gantz rund, hohl und schwammig, tragen auf ihren Spitzen Blüthen, die nicht gar groß, aber schön sind, und deren jede aus drey weissen Blättern in Rosenforme, und vielen Fäslein in der Mitten, bestehet. Nach denselben kommen die kleinen, runden, lichten Früchte zum Vorschein, die sind so groß wie die Erdbeeren, rauch und röthlich grün. In einer jeden stecken, wie auf einem Köpflein, vieler zarter, spitziger Saamen bey einander, so wie Vogelklauen aussiehet. Die Wurtzeln sind lang und dicke, und bestehen aus schwammigen bleichen Zasern. Dieses Kraut wächst im Moraste und Sümpfen, in Seen und Lachen, und in den Bächen. Die Blüthe läst sich gemeiniglich im May sehen, und die Frucht im Julius. Sie führen viel Feuchtigkeit und Oel, aber wenig Saltz. Das Kraut und der Saamen kommen in Ansehung ihrer Krafft und Würckung mit dem Wasserwegerich fast überein. Die Frucht kühlet, hält an und machet dicke.

Pfeil-Stein oder Donner-Stein, siehe **Alb-schoß**, im I. Bande p. 105.

Pfennig, Lateinisch Obulus oder Denarius, Frantz. Denier, insgemein kan eine jede Müntze ein Pfennig genennet werden, und so hat man dicke, breite, dünne, schwere, silberne, goldene und andere Pfennige. Also heist ein Ehrenpfennig, das ist, ein Stück Geldes, so zum Wohlstande erfordert wird: ein Nothpfennig, den ein jeder forgfältiger Hausvater auf eine geschwinde Noth oder Bedürfniß zurücke leget: ein Zehrpfennig, der zur Zehrung auf eine Reise mit genommen wird, auch der zur täglichen Nothdurft und Zehrung bestimmet ist: ein Schaupfennig, der nicht zur Ausgabe, sondern zum Andencken gepräget worden: des Beicht- und Pathen-Pfennigs nicht zu gedencken. Von alten Benennungen sind noch bekannt Fincken-Augen- oder Finckenolver-Pfennige in Pommern, die kurtzen Pfennige in Schwaben, von Hertzog Conraden also genannt, Strusen- oder Straube- und hohle Pfennige, Untzpfennige und andere mehr. Die eigentlich so genannten Pfennige, die als eine besondere Müntze gelten, sind nach ihrem Werthe sehr unterschiedlich. Sie werden eingetheilet in leichte und schwere; von jenen gehen 12. auf einen Kayser-Groschen, von diesen aber machen 12. einen guten Groschen. Oder es gehen derer vornehmlich nach dem Müntz-Edicte von 1559. auf einen Rheinischen oder Kayser-Gulden, zu 16. guten Groschen oder 60. Creutzern gerechnet:

Badische	120 Pfennige
Bayerische	180.
Brandenburgische	190.
Costnitzer	168.
Fränckische	240.
Lübeckische	252.
Mecklenburgische Rappen-Pfennige	150.
Meißnische, oder Ober-Sächsische	192.
Oesterreichische	210.
Pommersche Rappen-Pfennige	150.
Rheinische	180
Schwäbische	180.
Straßburgische	576.
Würtemberger und Würtzburgische	120.
Tyrolische	300.

Dänische Pfennige, gehen 12. auf einen Dreyer oder 3. Pfennige. Leichter Pfennig, ist der 4te Theil eines Kreutzers, 3. leichte Pfennige machen 2. gute, oder Meißnische Pfennige, und 12. Meißnische Pfennige machen einen guten Groschen. Pfund-Pfennige, sind zweyerley: Ein alt Pfund, ist 30. alte Pfennige, und ein neu Pfund, ist 30. neue oder 45. alte Pfennige. Pfundpfündiger Pfennig gilt eine Marck Silbers. In der Schweitz, ist ein Pfund Pfennige so viel als 1. Thaler. Ein Pohlnischer Pfennig, ist nicht viel mehr als der 6te Theil von einem guten Pfennig. Die Frantzösischen Pfennige betreffend, so ist zuförderst

förderst der Denier Tournois eine kleine Kupfer-Müntze ohne Zusatz, die vor Zeiten in Franckreich sehr gangbar gewesen ist, und noch jenseits der Loire in einigen Landschafften genommen wird. Die Frantzösischen Müntz-Beamten geben dem denier tournois den Nahmen Deneral, oder Denier de prix, um ihn also von demjenigen zu unterscheiden, den sie denier de poids nennen. Zu Paris und in vielen andern Städten Franckreichs, ist der Denier tournois nicht mehr eine würckliche Müntze, sondern man hält sie daselbst nur vor eine Rechen-Müntze, die in der Einbildung bestehet. Indessen mag der Denier tournois entweder vor eine rechte, und gangbare, oder dagegen blos eingebildete oder Rechen-Müntze angesehen werden; so ist doch ihr Werth und ihre Eintheilung immer einerley. Der Denier tournois wird in zwey Mailles oder Heller eingetheilet, die Maille oder Heller in zwey Pites, und die Pite in zwey halbe Pites. Der Denier tournois ist der zwölffte Theil eines Sou tournois, der Sou tournois ist der zwantzigste Theil eines Livre tournois, und der sechzigste Theil vom Thaler, dergestalt, daß der Sou tournois aus zwölf Deniers tournois bestehet, das Livre tournois aus 240. Deniers tournois, und der Thaler begreifft 720. solche Deniers. Ausserdem giebt es noch andere Arten Deniers, als Deniers-Parisis, Denier Sterling, davon an seinem Ort; wiederum Deniers de gros, welches eine Rechen-Müntzen ist, die in Holland, Flandern, und Brabant gangbar ist. Zwölf Deniers de gros machen einen Sou de gros, 20. Sous de gros ein Livre de gros, dergestalt, daß das Livre de gros aus 240. Deniers de gros bestehet. Es ist aber auch ein Unterscheid zwischen dem Holländischen Denier de gros, und dem Denier de gros von Flandern und Brabant, weil das Livre de gros daselbst nicht von gleichem Werthe ist. Unterdessen richtet sich doch der Wechsel dieser Lande, in Ansehung Franckreichs, nach so viel Deniers de gros vor einen Thaler von drey Livres tournois. Wiederum hat man Denier de boite, ist ein Müntz-Stück von jeder Sorte, Materie und Werthe, die in den Müntz-Häusern geschlagen werden, welche die Aufseher, wenn sie ihre Lieferung halten, in eine Schachtel legen müssen, damit der Müntz-Hof von den Müntzen, die alle Jahr geschlagen werden, sein Urtheil darüber fällen könne. Endlich hat man noch eine Art von Pfennigen, Fenins genannt, welches eine kleine Rechen-Müntze ist, die Bücher zu führen. Sonst aber wird auch eine gewisse gangbare Kupfer-Müntze mit diesen Nahmen beleget. Beyde Fenins gelten 2½. Denier in Franckreich. 12. machen einen Groschen, und 24. Groschen einen Thaler, nach dem Frantzösischen Thaler von 60. Sous genommen. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch *Pfanningi*.

Pfennig, (St. Andreas-) Denier de St. André, dieses ist ein Recht, welches in einigen Pacht- und Zoll-Aemtern von Languedoc und den benachbarten Provintzen eingehoben wird, und zwar von Roquemaure in Vivarets an, bis mit zu dem Hafen von Cassande. Es sind aber die Aemter, wo sich gedachtes Recht des Andreas-Pfennig befindet, und woselbst drey Sols auf ein Pfund gerechnet werden, folgende:

Anconne
Le Teil.
Le Bourg Saint Esprit.
Saint Etienne de Sort.
L' Ardoise.
Roquemort
Villenneuve.
Aramon.
Valabregue.
Beaucaire.
Saint Gilles.
Cassande.

Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pfennige, (Bonifacius-) siehe *Bonifacius*-Pfennige, im I. Bande p. 642.

Pfennig, (Büchsen-) siehe Büchsen-Pfennige, im I. Bande p. 965.

Pfennig, (Noth-) siehe Noth-Pfennig, im III. Bande p. 530.

Pfennig-Gewichte, ist ein Probier-Gewichte, daran die Brandsilber und Pagamenter auf fein Silber probiret werden. Eine Marck in 156. Theile getheilet. Berginform. Part. II. f. 127. Berward Phraseol. Metall. f. 30. Bergbausp. post Indic. Lit. P. Und ist zweyerley, nach der Hochdeutsch- und Niederländischen Abtheilung, Erker Lib. I. f. 23. Siehe Müntz-Officin, im III. Bande p. 333.

Pfennig-Kraut, siehe Braun-Würtz, im I. Bande p. 833. ingleichen Egel-Kraut, im II. Bande p. 174.

Pfennig-Post, siehe Peny-Post.

Pfennig-Stein, Lapis nummalis, ein Steinlein, so in Siebenbürgen gefunden wird, und mit seiner Gestalt, und auf den Flächen befindlichen verschränckten Zügen einem Pfennig gleichet. Der Nummulus luteus vulgaris, so in der Englischen Grafschafft Glocester angetroffen wird, und der Nummo di Bonino, den man in dem Venetischen findet, sind gleicher Art, und mögen auch unter solchen Nahmen hingehen. Siehe Lenticularis Lapis, im II. Bande p. 1243.

Pfennig-Sterling oder Pence, Lateinisch Nummi anglici quadragesima octava imperialis pars, eine kleine Silber-Müntze in England, deren 12. auf einen Schilling oder Orts-Thaler unsers Geldes gehen, daher sie auch in England Twelve Pence genennet werden. Six Pence ist ein halber Schilling oder 6. Stüber. Four-Pence oder Great machen 4. Stüber; und Three-Pence 3. Stüber. Siehe auch Peny.

Pferd, Roß, Mar, Lateinisch Equus, Frantzösisch Cheval, Italiänisch und Spanisch Cavallo, ist ein grosses, vierfüßiges und gantz wohl bekanntes Thier, welches unter allen Last-Thieren das edelste, nutzbarste und allernöthigste abgiebet, das so wohl den höchsten Standes-Personen, als den geringsten Bauern im Kriege und Frieden, zur Lust und zur Arbeit, dienet. Das Weiblein wird genennet Equa, Frantzösisch Cavale und Jument, deutsch Mutter-Pferd, Stutte. Sein Junges träget es eilf Monathe und noch einige Tage.

Das

Das Junge heist Equulus, Frantzösisch Poulain, deutsch Füllen, Hengst-Fohlen; das junge Mutter-Pferd, Lateinisch Equula. deutsch junge Stutte, Mutter-Füllen. Des Pferdes äussere Gestalt ist so bekannt, daß es unnöthig, davon etwas zu melden. Seinen innern Bau aber hat der berühmte Anatomiste Gerhard Blasius an einem Reitpferde untersuchet, und mit mehrern beschrieben. Es gehören aber die Pferde in so weit in unser Kaufmanns-Lexicon, als Kaufleute nicht allein zu ihrem eigenen Gebrauch, sondern auch, um an Privat- und Standes-Personen wieder zu verhandeln, Pferde an sich kauffen, ja offt gantze Lieferungen von etliche Tausend auf sich nehmen, wie nicht weniger von Roß-Täuschern und Pferde-Händlern dergleichen auch geschiehet. Hierbey muß nun ein Kaufmann insbesondere sehen: theils auf der Pferde Landes-Art; theils auf die von einem guten Pferde erforderte Leibes- und Gemüths-Beschaffenheiten; theils aber auch auf die sich daran äussernde erhebliche Mängel. Diese bestehen nun kürtzlich so wohl in der Kenntniß der Pferde ihrer Landes-Art, als auch in denen an einem guten Pferd erforderten Leibes- und Gemüths-Qualitäten und daran ereignenden Mängeln. Seiner Natur nach ist das Pferd entweder wild oder zahm. Die wilden werden in den Waldungen oder Feldern jung, erwachsen unter dem freyen Himmel ohne Wartung, und weiden sich Sommers und Winters selbst, bis sie auf sonderbare Art gefangen, mit grosser Mühe gezähmet und zu dem menschlichen Gebrauche, nach und nach tüchtig gemachet werden. Man pfleget dergleichen im Nordschottländischen Gebürge um Athol und Baden, wie auch Ethiopien, Persien und andern weit entfernten Landen zu finden. Es giebt auch in der Unter-Pfaltz im Düsseldorfischen, ingleichen in den Ungarischen Gebürgen, in dem Oldenburgischen und anderswo wilde Gestüte, da die Pferde Tag und Nacht, Sommer und Winter in den Wäldern und Gebürgen bleiben und ohne Aufsicht herum lauffen, und die Füllen, wenn sie drey oder vier Jahr alt, mit Behendigkeit und List gefangen und durch Hunger und Durst mit saurer Mühe und Arbeit gebändiget und zahm gemacht werden müssen. Die also in der Wildniß aufgewachsenen und aufgefangenen Pferde werden Wildfänge genennet. Die zahmen sind, welche von den Leuten in Städten, auf dem Lande, oder in den Stuttereyen mit sonderlichem Fleisse erzogen und von Jugend auf zum menschlichen Gebrauche angewendet werden. Die Farben der Pferde sind unterschiedlich. Man theilet sie ein in Hauptfarben und Nebenfarben. Die Hauptfarben, deren viere sind, werden mit den vier Elementen verglichen, die schwartzen der Erde; die weisse oder Schimmel-Farbe mit dem Wasser; die Fuchs-Farbe mit dem Feuer, und die braune mit der Lufft. Schwartze Pferde oder Rappen sind gemeiniglich von der Erde, melancholischer Complexion, und daher zornig, träge, untreu, und werden leicht scheu und kollerig. Ein Rappe, dessen Augen schön, helle und Castanien-braun sind, ist viel weniger scheu, als ein Rappe mit dunckeln und schwartzen Augen; hat aber ein solcher noch dazu einen braunen Ring um den Augapfel: so mag man sich nicht nur auf ein scheues, sondern auch auf ein Pferd gefaßt machen, daß sich seiner Augen nicht lange wird bedienen können. Die Spanier halten auf ein Kohl- oder Raben-schwartzes Pferd, so gantz kein weisses Zeichen hat, sehr viel, und daß darauf einem Reiter nichts widerwärtiges begegne. Die Frantzosen aber halten gerade das Widerspiel, und also mehr auf wohlgezeichnete schwartze Pferde. Die Italiäner sagen: Caval morello, ò tutto buono, ò tutto fello, d. i. ein schwartzes Pferd ist entweder ausbündig schöne, oder gar nichts nütze. Unter den weissen Pferden oder Schimmeln, die man von dem Elemente des Wassers phlegmatischer Complexion hält, daher auch etliche diese Farbe gantz verwerffen, schätzet man die Schneeweissen für die raresten, sonderlich, wenn sie rothgefärbte Schweife und Mähnen, auch schwartze Augen und ein schwartzes Geschröte haben. Diese dienen vortrefflich, wo nicht zur Arbeit, doch zum Prachte. Die Apfelgrauen und Spiegel-Schimmel sind eine gute Art zum reiten und fahren, nur daß sie in einem Gespanne nicht lange einerley bleiben, indem sie fast jährlich, so ofte als sie sich hären, eben wie fast alle andere Schimmel, ihre Farbe verändern, theils lichter, theils aber finstrer und dunckler werden, und also dem Zuge ein schlechtes Ansehen geben. Unter den Hechtgrauen ist kein Unterschied, als das immer einer lichter und dunckler, und an den Schenckeln schwärtzer ist, als der andere. Sie haben gemeiniglich böse Augen, und werden sonderlich in Ungarn viel von dieser Farbe gefunden. Der Flügenschimmel sind zweyerley, die einen mit rothen oder braunen, die andern aber mit schwartzen Tüpfelgen besprenget, wovon die ersten für die schönsten und die letzten insonderheit für besser, als die erstern, gehalten werden. Diese Farbe erzeiget sich nicht bald in der Jugend, sondern nimmet erst mit dem Alter je mehr und mehr zu. Unter den Schwartzschimmeln findet man oftmahls gar gute Pferde, obgleich die Farbe, welche bald lichter, bald dunckler gefunden wird, in keiner besondern Hochachtung stehet. Die Rothschimmel werden für ziemlich gute Pferde gehalten, wiewohl sie gerne allerley Tücke an sich nehmen. Uberhaupt aber seyn die zwey oder dreyfärbigen Pferde eines guten temperirten Vermögens, Gemüthes und dauerhafter Gesundheit. Unter den braunen sind die Licht- und Goldbraunen die hurtigsten, sonderlich sind an diesen letztern schwartzer Schweif, schwartze Mähne und dergleichen Extremitäten, eine Anzeige der edelsten Natur. Die dunckelbraunen sind zweyerley, die einen sind gespiegelt, wie die Apfelgrauen, also, daß man die Spiegel aus der andern Farbe, die etwas dunckler, unterschiedlich erkennen kan, sonderlich, wenn ein Pferd feist ist. Die andern sind um die Schenckel, hinten beym Geschröte, an dem vordern Füssen, auch in den Flacken, und um das Maul und die Augen lichtbraun, welche vor gute Pferde gehalten werden, die aber an erst besagten Orten fahligt sehen, sind gemeiniglich faule und matte Pferde. Die schwartzbraunen sind solcher Farbe, daß man sie vor den Rappen nicht wohl erkennen mag, allein an den oberzählten äussern Theilen sind sie ein wenig lichtbraun oder fahligt; dieses sind mehrentheils hitzige und cholerische Pferde. Die Castanien-Braunen, welche die Farbe der recht reifen Castanien haben, werden unter allen braunen für die besten gehalten, und zwar je dunckler die Farbe, desto kräftiger sein die Eigenschafften, nicht anders, als wie

wie insgemein die braune Farbe denen andern dreyen Hauptfarben vorgezogen wird. Denn bey dergleichen Farbe herrschet die sangvinische Complexion, dahero dergleichen Pferde allezeit freudig, beherzt und dauerhafft, hurtig, geschwind, arbeitsam und gelehrig sind, auch können sie ohne Schaden mehr Blut entbehren, als die andern, und seyn folglich bey Kranckheiten eher zu curiren, als die andern. Die Füchse seyn von dem Feuer cholerischer Complexion; daher sie mehrentheils feurig, hitzig, begierig, freudig, aber dabey auch zornig und ungeduldig. Es giebt deren vielerley: Die Lichtfüchse, haben theils einen weissen Schwantz, Schopf und Mähne; aber was den übrigen Leib anbelangt, sind sie roth. Theils sind auch der Farbe nach also unterschieden, daß etliche lichter, etliche dunckelroth seyn. Die Rothfüchse, so ein schönes Ansehen sie sonsten haben, sind sehr rar. Ihre Farbe siehet fast, als wenn man einen Lichtfuchs mit einer Türckischen rothen Farbe, die wohl auf gelbe zielet, gefärbet hätte. Die Rechtfüchse haben eine gemeine Farbe, welche etwas dunckler, als der Lichtfüchse ihre ist, und nur die Bauren-Art genennet wird, weil diese Füchse die gemeinsten unter denen Bauern-Pferden sind. Die Schweiß- oder Dunckelfüchse findet man von allerley Schattirung, bald dunckler, bald lichter. Doch je dunckler der Fuchs ist, je besser ist er. Die Füchse sind hitzig, halten aber nicht lange an, sondern werden bald müde, ausser die nur berührten Dunckelfüchse, welche nach dem Spanischen Sprüchworte: Alcan tostado, antes muerto, que cansado, sich eher zu todte arbeiten, als ermüden. Nächst diesen Hauptfarben kommen auch noch die vermengten Farben vor, bey denen überhaupt die Regel gilt: Welche Farbe vor der andern an diesem Pferde herrschet, dieser Art und Complexion ist auch das Pferd zugethan. Dieser Gattungen Pferde giebt es zweyerley, als fünfferley Schimmel, davon kurtz vorhero gedacht worden, und denn Schecken. Davon hat man zu mercken: Je dunckler an denselben die Farben sind, je bessere Eigenschafften besitzen dieselben, sonderlich, wenn der Kopf dunckel oder roth ist; die besten aber seyn die, so mit drey Farben gescheckt. Der Dienst, zu welchem man die Pferde gebrauchet, bestehet darinne, daß man sie, entweder mit solchen Parade zu machen, oder darauf zu reiten, oder sie vor Kutschen, Artillerie-Fracht- und Last-Wägen zu spannen, oder zum Jagd- und Post-Laufen, auf Reisen und im Kriege, zur Stuterey und zum Beschehlen, oder zu gar geringer Arbeit, als zum Ackerbau und Lasten zu schleppen, gebrauchen will. Und davon bekommen sie auch ihre Beynamen, daß sie Reit-Pferde, Hand- und Parade-Pferde, Kutsch-Pferde, Artillerie-Pferde, Fuhrmanns-Pferde und Karrengäule, Jagd- und Parforce-Pferde, Schieß- und Treibe-Pferde, Post-Pferde, Reiseklepper, Battaillen-Pferde, Beschehler- und Mutter-Pferde, Acker-Pferde ꝛc. genennet werden. Die Pferde sind ihrer Land-Art nach unterschiedlich. Die Teutschen Pferde hält man wegen ihrer Geduld, arbeitsamen Natur und trefflichen Dauerhafftigkeit für sehr gut, es können auch durch gute Unterweisung die besten Pferde daraus gemachet werden. Sie sind mehrentheils besser zum Zühen, als zum Reiten zu gebrauchen, ausser die in Oesterreich, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Marck Brandenburg, Mecklenburg und Pommern, da es auch gute Reit-Pferde giebt. Es ereignet sich bey ihnen durchgehends der Mangel, daß sie allzu jung und zart zur Arbeit angestrenget, und entweder eingespannet, oder zum Reiten gebrauchet werden, dahero sie nicht einmahl zu ihrer rechten Stärcke gelangen können, vielmehr vor der Zeit von ihren im besten Anwachs stehenden Kräfften kommen, und bereits in einem solchen Alter zu Grunde gerichtet sind, da sie bey andern Völckern in ihren besten Würden stehen. Die Frießländer, Holländischen, Flämischen, Westphälisch- und Geldrischen Pferde, sind im Beruffe, als schöngestaltete, aber weiche Pferde, wiewohl die Frießländischen, weil sie härterer Natur sind, als die andern, vor denselben auch den Vorzug haben, und wegen ihrer ansehnlichen Grösse so wohl vortrefliche Carossen- als gute Cürassier-Pferde geben. Das ärgste ist, daß, wenn sie anfangs unsere harte, frische Wasser trincken, solches ihnen gerne in die Füsse schlägt, daß sie davon flüßig werden, Rappen, Maucken und Löcher an den Schenckeln und Fesseln bekommen, daher man ihnen anfänglich eine geraume Zeit laulichtes mit ein wenig Gersten-Mehl vermischtes Wasser geben solle. Die Bremischen sind zwar groß, und dem Ansehen nach starck, in der That aber gantz weich, matt und platthüfig, und weil sie meistentheils in den grossen Marästen erhalten und geweidet werden, dauren sie an andern und härtern Orten nicht lange. Die Hollsteinischen sind zwar kleiner, als die vorigen, aber edler und stärcker, auch dabey von harten Knochen und gesunder Art. Die Dänischen sind zwar noch kleiner, aber gut und dauerhafft. Die Jütländischen, Pommerischen und Schwedischen sind mittelmäßiger Grösse, untersetzt, auch auf alle Tage und zu anhaltender Arbeit gut genug. Die Oldenburgischen aber unter allen den obgenannten die vortrefflichsten. Die Böhmischen sind zwar groß, sie haben aber den Mangel, daß sie leicht am Gesichte Noth leiden, dahero nicht viel Wercks von ihnen gemacht wird, ausser was man in den Gestütten einiger grosser Herren findet. Die Mährischen sind nicht so rauh behängt, als die Böhmischen, bekommen auch nicht so leichte flüßige Schenckel, und lauffen weniger Gefahr, blind zu werden, wiewohl auch vielleicht dieses den Böhmischen Pferden schädlich, und zum Verderb ihrer Augen beförderlich ist, daß man ihnen in ihrer Jugend gar zu frühzeitig hartes Futter, Haber und Gerste vorgiebt, da ihnen doch das Heu, viel verträglicher und anständiger wäre. Die Mähren haben auch diesen Vortheil, daß sie ihre Pferde mit den benachbarten Ungarischen belegen können. Diese, nehmlich die Ungarischen, sind dauerhafftig auf ebenem Lande, aber nicht in rauhen Wegen und Gebürgen, lauffen wohl, sind daneben etwas scheu. Die aus den Bergstädten und aus Siebenbürgen sind gesetzter und enger beysammen, auch nicht von so hohen Kegeln, haben stärckere Schenckel, lauffen besser, und dauren wohl, auch in Gebürgen. Die Pohlnischen sind stärcker und dauerhaffter, als die Ungarischen, auch sehr bequem zum Reisen. Unter den Podolischen Pferden, welche nebst denen, aus der Ukraine, den Vorzug vor allen übrigen Pohlnischen haben, sind etliche so wilde, daß sie sich nicht beschlagen lassen, auch von so harten Hüfen, daß sie des Beschlagens nicht bedürffen; sind aber daher auch besser auf

ebenem

ebenem Boden, als im steinigten Lande zu gebrauchen. Sie werden bey ihnen Bachmatten genennet, und unter denselben sonderlich die Tyger, oder gesprenckelten sehr rar gehalten. Die gemeinen Spanischen Pferde sind an Schönheit, Stärcke und Freudigkeit allen andern überlegen. Die besten fallen in Andalusien; die in Estremadura aber sind die schönsten. Die Genetten, welche man, ihrer Ankunfft nach, für eine, zur Zeit der Mohrischen Regierung, im Königreiche Granada ꝛc. von Barbarischen und Spanischen Pferden entsprungene Bastarte hält, sind nicht groß, aber von Brust und Creutz, auch sonst von allen Gliedmassen schön, und wohl gebildet, tragen den Hals aufrecht, und lauffen überaus schnell, auch mit den Barbaren um die Wette. Unter den Italiänischen Pferden haben die Neapolitanischen den Vorzug, zum Theil, weil die Art an und für sich selber schön und edel ist, theils aber, daß sie meistens an gebürgigen Orten fallen und erzogen werden, folglich sehr dauerhafft sind. Es giebt ihrer dreyerley Arten: 1) Die Corsieri, sind hohe starcke, so wohl zum Zuge vor Carossen, als vor Cüraßirer zum Reiten sehr dienliche Pferde. 2) Die Genetti del Regno, sind mittelmäßiger Grösse, aber trefliche gute Pferde. Sie kommen zwar den Spanischen Genetten, von welcher Art sie sind, an Statur und Gemüths-Beschaffenheit ziemlich bey: pflegen aber noch stärcker und dauerhaffter, als dieselben, zu seyn. 3) Da due selle, sind gleichfalls starcke und mittelmäßige grosse Pferde, welche aber nicht aus den Königlichen Neapolitanischen Gestütten kommen, sondern von andern Fürsten, Grafen und Herren in Abruzzo gezogen und mit eines jeden Herrn Brand-Zeichen bemercket werden. Was den Brand auf der lincken Seiten hat, ist aus Calabrien; was ihn aber auf der rechten Seiten führet, aus Apulien gebürtig. Ausser diesen werden unter den übrigen Italiänischen Pferden die Bolognesischen, Mantuanischen und Florentinischen für die besten gehalten. Franckreich hat eine schlechte Pferde-Zucht und gar keine gute Pferde, dahero es solche aus andern benachbarten Ländern, sonderlich aber zu Kriegs-Zeiten, aus Deutschland erlangen muß. Die Engländischen Pferde geben an Güte und Dauerhafftigkeit keinen andern etwas nach, sonderlich werden die Zelrer oder Paßgänger, wegen ihres sanfften und sichern Ganges sehr gepriesen, dürffen aber ohne besondern Paß nicht aus dem Lande geführet werden. Von den Schottländischen wilden Pferden ist oben Erwähnung geschehen. Der Orientalischen oder Türckischen Pferde giebt es mancherley Gattungen, wegen der mancherleyen Länder, die in dem weitläufftigen Umfange dieses weit ausgebreiteten Reichs liegen. Die allerbesten und von mehr, als zwey tausend Jahren her in den Griechischen und Lateinischen Geschichten berühmtesten sind die Thessalischen. Die Egyptischen sind schnell und bequem zum Reisen; haben aber einen so weichen Huf, daß sie ausser den sandigen Wüsten nicht dienen. Sie seyn den Menschen sehr zugethan, und lassen sich daher allerley Künste angewöhnen, lauffen hergegen mit langem starren Halse, und seyn folglich hart und langsam aufzuhalten, und lassen sich kurtz wenden. In Sclavonien und in der Türckischen Wallachey werden auch gute Pferde unter dem Türckischen Nahmen erzogen, die in der Arbeit und im Kriege gute Dienste thun. Diejenigen Pferde, welche man insonderheit Persianische, aber insgemein auch Türckische nennet, weil man sie aus Persien durch die Türckey zu uns bringet, sind so vortreflich, daß sie im gantzen Morgenlande ihres gleichen nicht haben. Sie werden bey den Türcken so hoch gehalten, als bey uns die Türckischen. Denn sie haben alle Tugenden an sich, die ein Kriegs-Roß haben soll. Sie sind von mittelmäßiger Grösse, vorne etwas schmal, selten castrirt, allezeit rasch, freudig, starck, arbeitsam, lebhafft und flüchtig; dabey aber untreu im Stalle, und beißig, auch nicht wohl gewand. Die Türckischen und Persischen Pferde sind, wenn sie zwantzig Jahr alt, so kräfftig und frisch, als unsere Deutschen Pferde, wenn sie achtjährig sind. Alleine bey uns thun sie nicht so gut, als wie in ihrem Lande, und wollen eine besondere Wartung haben. Die Arabischen Pferde werden bey den Türcken den Persianischen gleich geschätzet, haben ein gutes Maul und gewisse Schenckel, lauffen wohl, sind daneben fromm und sanfftmüthig. Die Barbarischen Pferde sind überaus dauerhafft und arbeitsam, nur aber, weil sie nicht gestriegelt werden, rauh, zottig und unansehnlich, sind gewohnt über Flüsse und Ströme zu schwimmen, und haben einen so harten Huf, daß sie des Beschlages nicht bedürffen. Die Mohrischen oder Barbarischen Pferde in Africa, sind arbeitsam, dauerhafft, lauffen wohl, dabey beherzt und freudig, und können nicht nur über Flüsse und Ströme sehr gut schwimmen, sondern auch unter allen Pferden allein, das Brüllen der Löwen unerschrocken anhören, darüber sich doch alle andere entsetzen, so, daß, wenn sie die Grösse hätten, keine bessere Kriegs-Rosse zu finden wären. Allein, weil sie weder gestriegelt noch abgewischet werden, seyn sie häßlich, zottig, rauh und unansehnlich, großbäuchig und großköpfig. Zur Schönheit eines Pferdes werden erfordert eine nicht übermäßige Statur, wohlgestalte und zusammengefassete Gliedmassen, ein kleiner dürrer Kopf, eine dergleichen schmale hohe Stirne, kurtze, spitzige, aufrechtstehende und wohl ausgeschnittene Ohren, grosse helle und schwartze muntere Augen, grosse aufgeblasene Nasenlöcher, ein kurtzes und trocknes Kien, dünne Leffzen, ein feuchtes, rothes, nicht allzu enges, noch schwartzes Maul, eine, weder zu dicke, noch zu lange Zunge, ein sachtgebogener, weder zu dick noch zu dürrer, mehr zu lang, als zu kurtzer Hals, dicke und lange Mähne und Schweif, eine starcke, breite Brust, daran man die Musceln fein sehen kan, und die eben nicht mit allzuvielem Fleische bewachsen ist, ein starcker Rücken, der vom Ende des Halses an, bis zum Anfange des Creutzes eine kurtze und nicht allzusehr eingebogene Satteltiefe habe, ein wohl ausgefülltes Creutz mit einem flachen Canale in zwey Theile gesondert, ein kleiner eingezogener, an einer Stutte aber etwas grösser Bauch, völlige und länglichte Seiten, runde und dicke Lenden, ein schwartzes und eingezogenes Geschröte, runde starcke Hüfften, gleiche, weder ein- noch auswärts gebogene Knie, gerade, dürre, doch starcke Schenckel, kurtze, wohl abgesetzte Kegel, wohl eingetheilte Fessel, ein mittelmäßiger Saum, und schwartze, runde, harte Hufe. Die guten Eigenschafften ei-

nes Pferdes hat der Herr von Stubenberg in nachfolgenden Reim verfasset:

Schön, muthig, willig, starck, dieß sind die rechten Zeichen
Des Pferdes, welches soll des Reiters Lob erreichen.

Andere erfordern an einem guten Pferde den Hals von einem Schwan, die Schenckel von einem Hirsche, die Gelernigkeit von einem Elephanten, die Geschwindigkeit von einem Tyger, den sanfften Trab von einem Wolffe, die Wendsamkeit von einer Katzen, die Treue von einem Hunde, und die Unverdrossenheit von einer Schwalbe. Die Wallachen sind auf Reisen und Feldzügen dienlicher, weil sie mit schlechterem Futter vorlieb nehmen, auch allenthalben hingeführet und gestellet werden können; sind aber feige und verzagt, daher zum Treffen ein Hengst besser zu gebrauchen. Die Araber brauchen mehr Stutten, weil sie dieselben für dauerhaffter halten. Die Morgenländer wissen nichts vom Legen derer Pferde. In Spanien werden ihnen die Geilen nicht ausgeworffen, sondern nur die Adern durch Klemmung ersterbet. Bey uns geschichet das Legen im Frühlinge oder Herbste, bey mäßiger Witterung, im abnehmenden, oder wie andere, im zunehmenden Lichte, ehe sie ein Jahr alt worden sind, weil sie es also leichter verschmertzen, sonst verlieren sie den Muth und werden faul und scheu. Die Mängel der Pferde pfleget man insgemein in folgende drey Classen zusammen zu fassen. Demnach sind 1) Erb-Mängel, die ihnen entweder die Gesundheit nehmen, dergleichen der Rotz, Maucke; oder ihr Ansehen verringern, worzu gerechnet wird, wenn sie weitöhrig, speckhälsig, dickköpfig; oder den Umgang mit ihnen beschwerlich machen, wozu gehöret, wenn sie falsch, boßhafft, beissend, tückisch, kollrich, stätig, hartmäulig sind. 2) Haupt-Mängel; diese begreiffen alle Gebrechen an innerlichen und äusserlichen Theilen des Pferdes, z. E. kurtzer schwerer Athem, schnaufend, blasend, hustend; die Fehler des Gesichts, des Gehörs und Geruchs; ferner, wenn es verkehrthälsig, schiefschencklich, kühfüßig, bockbeinig, schwach-, tölpisch, ungeschickt, vornen kreutzend, streichend, u. d. m. 3) Geringe Mängel, die zum Theile verbessert werden können, oder sonst wenig schaden. Dazu gehöret, sich nicht gerne beschlagen, putzen und auffsitzen lassen, sich im Wasser niederlegen, eigensinnisch, scheu, schläffrig seyn, u. a. m. Weil insonderheit die Hälse einen ziemlichen Unterscheid im Pferden machen, und diese daher in dreyerley Arten, nehmlich in Hirsch-Hälse, Schwein-Hälse und Schwanen-Hälse eingetheilet werden; als ist zu wissen, daß die Hirsch-Hälse den Kopf in der Höhe tragen, und über sich sehen, indem der Kopf durch den Hals, so unten dicker, als oben, unterstützt und verhindert wird, daß er nicht von sich selbst herab hängen kan, selbige sind sehr geschickt im Berganreiten und schnellen Laufen; hingegen ungeschickt, über einen Schlagbaum, oder sonsten eine Höhe zu springen, weil das Hintertheil bey ihnen allezeit schwerer, als das Vordertheil ist. Ausserdem sind sie auch mäßig und dauerhafft. Die Schwein-Hälse stecken den Kopff zu weit vorwärts weg, und lassen denselben zu sehr sincken, weil ihnen der Kopf oben dicker, als unten, und dahero durch solche Schwere des überflüßigen Fleisches niedergedrucket wird. Dieses ist eine schlechte Art Pferde, von Natur kaltsinnig, träg, verdrossen, und leichte durch wenig Arbeit zu ermüden. Den Schwanen-Hälsen ist der Hals weder oben noch unten zu dicke, auch dabey hoch gewachsen, welches nicht allein des Pferdes Ansehen vermehret, sondern auch dem Kopfe nicht nachgiebet, daß er sich abwärts auf das Mundstück legen, oder auf solchen ruhen kan. Diese Pferde sind eines rechten Temperaments weder zu hitzig noch zu kaltsinnig, also, daß sie leichtlich in ihren Schrancken können gehalten werden. Das Alter der Pferde ist an dem Schüben und Abgeben der zwölf andern Zähne oben und unten, bis ins fünffte Jahr, an dem Kerne, oder an den schwartzen Zeichen in den Flächen solcher Zähne bis ins zehende, und an den Kothen bis ins dreyzehende Jahr mit ziemlicher Gewißheit zu erkennen. An den weissen Haaren über den Augen, und Runtzeln an den Lefzen, wollen einige noch weiter und bis auf das dreyßigste Jahr kommen, es trifft aber nicht allezeit zu, und ist also keine gewisse Regel daraus zu machen. Ein Haus-Vater, der Pferde bey seinem Guthe nöthig hat, muß solche entweder kauffen, oder aber, wo er bereits mit dergleichen versehen, solche durch Nachziehung junger Füllen zu vermehren trachten, damit er die Stelle der abgegangenen, verkaufften, untauglichen, verunglückten, oder umgefallenen, wieder ersetzen möge. Beym Pferde-Kauff muß er das äusserliche Ansehen des zu feilen Kauffe stehenden Pferdes nach obbeschr. ebenen Eigenschafften genau untersuchen, das Alter durch das Anschauen der Zähne erforschen, beyde Augen besehen, und zuschauen, ob es etwas an dem Halse, an der Seiten der Brust, oder anderswo Mahl-zeichen habe, daraus abzunehmen, ob es zuvor Schaden an sich gehabt, oder starck im Zuge angegriffen worden sey. Er muß sehen, ob es auf allen seinen vier Füssen gleich und feste stehe, sonderlich auf den vordern, und ob es auch eine gute Weile stehen bleibe, die Füsse nicht abwechsele, und bald den einen, bald den andern vorsetze, er muß dem Pferde in die Kniebüge stossen, um zu versuchen, ob es nachgebe oder starck auf den Füssen stehe; er muß Gelegenheit suchen, solches Berg-an zu reiten, da er am besten finden kan, ob es die Füsse wohl hebe, auf den Vorderfüssen knicke, oder Hülffe im Zaume suche; er muß Achtung geben, ob es nicht Oberbeine, Gallen, den Spat, die Maucke, oder Hornklüffte habe; ferner, ihm die Füsse aufheben, um zu sehen, ob sich es gerne und wohl beschlagen lasse, und die Vorderbeine ihm nicht zu lang seyn, weil solchemfalls ein Pferd gerne anstösset. Er muß auch auf den Athem Achtung geben, wenn es denselben offt auf einandert zieht, und die Flancken dadurch sehr bewegt; so ist ein solches Pferd ohne Zweifel an der Lunge mangelhafft. Er soll niemahls ein Pferd unter dem Sattel kauffen, sondern es allezeit zuvor absatteln lassen, damit er erfahre, wie es auf dem Rücken beschaffen sey. Er muß sehen, ob es sich gerne sätteln und zäumen läst, und stille hält, wenn man sich auffsetzen will, oder, ob es sich ungebärdig stellet. Ob es die Ohren stets hinter sich schlage, als welches ein Kennzeichen einer faulen und tückischen Art ist, so auch dabey übel höret. Ob es stätig sey, ist zu erfahren, wenn man damit von andern Pferden wegreiten will. Er soll auch, ehe er den Kauf völlig schliesset, vorhero

das Pferd ein Futter Hafer fressen sehen, denn damit kan man sich vor dem Krippen-aufsetzen hüten. Will ein Land-Wirth, der unumgänglich bey seinem Guthe einiger Zug- oder Acker- und Reitpferde benöthiget ist, dergleichen selbst ziehen: kan er solches leicht mit ein Paar guten Mutter-Pferden und einem Hengst ins Werck setzen. Die Zeit der Zulassung muß bey den Zug-Pferden also eingerichtet werden, daß die Fohlen- oder Füllen-Zeit weder in die Erndte, noch in einige Saamen-Zeit einfalle, weil man da der Pferde gar nicht wohl entrathen kan, zumahl auch ein trächtiges Roß vor und nach der Füllen-Zeit mit schwerer Arbeit zu verschonen ist, auf daß die Frucht nicht etwan Schaden leide, und also eine nützliche Hoffnung zu Boden gehe. Es trägt aber ein Mutter-Pferd gemeiniglich eilf Monathe und zehen Tage; fohlt jedoch auch bisweilen im zehenden Monathe, die Fohlen aber, so im neundten Monathe kommen, leben nicht lange; einige kommen auch erst zu Ende des zwölfften. Bey annahender Füllen-Zeit müssen die Stutten besser als sonsten gefüttert werden, und wenn sie das Füllen bekommen haben, so giebt man ihnen auch einen laulichten Tranck, und lässet sie vor dem zwölften Tage, nachdem sie gefohlet, nicht auf die Weide gehen. Ein Füllen kan man wohl über ein viertel Jahr lang saugen, und allmählig zum Grasfressen gewöhnen lassen, da es denn sehr gut ist, wenn die Füllen um, oder nach Ostern jung werden: so können sie den Sommer hindurch hübsch auf die Beine kommen. Und damit im ersten Jahre die Füllen nicht verbutten, lässet sie ein kluger Haus-Wirth an nichts Mangel leiden, und der Stutten, so lange das Füllen sauget, bessert man ebenfalls das Futter, und schonet sie indessen mit schwerer Arbeit, als wodurch dergleichen Pferde leichte verderbt werden können. Was sonsten beym Belegen der Stutten, bey deren Wart und Pflege, ingleichen bey den Füllen und Wallachen zu beobachten, davon geschiehet seines Orts gehörige Meldung. Das Futter der Pferde betreffend, wollen sie solches, als reinliche Thiere, auch reinlich gehalten haben, damit die Mäuse, Spinnen, oder ander Ungeziefer nicht darinnen nisten, oder solches bekriechen oder beschmeissen können, weil sie gar leichte darüber erkrancken und crepiren können. Es bestehet aber das Pferde-Futter vornemlich in Haber, und giebt man auf zwey Pferde die Woche gemeiniglich zwey Scheffel Dreßdner Maases, oder auch, wo man etwas sparsamer mit dem Hafer umgehen muß, oder die Pferde keine harte Feld-Arbeit zu verrichten haben, nur anderthalben Scheffel, damit mengt man ihnen den Heckerling oder die Siede und füttert sie damit folgendermassen: Des Morgens schüttet man ihnen drey gleich eingetheilte Futter, mit Hafer gemengt vor, eines nach dem andern, wenn sie dieses aufgefressen, stecket man ihnen gut Heu auf, und trdäncket sie. Auf den Abend werden sie gleichfalls mit drey Futtern, und hernach mit Heu abgefüttert, und darauf getränket. Es ist ihnen nicht zuträglich, das Futter auf einmahl vorzuschütten. Denn es wird ihnen solches, sonderlich aber der Heckerling von dem Broden gantz zähe, und sie fressen ihn hernach nicht gerne. Man kan ihnen Stein-Saltz, oder in dessen Ermangelung, ander gemeines Saltz in die Krippe thun, denn es reiniget ihnen das Geblüthe, oder ihnen in Scheiben geschnittene Rettige vorlegen. Etliche lassen den zugrossen Wickfutter unter dem Heckerling vorlegen, das ist, sie säen Hafer und Wicken mit einander aus, und lassen es für die Rosse zum Untermenge schneiden, oder lauter Wicken, als unter zwey Schütten Rockenstroh, ein Gebund Wicken, oder eine Hafer-Garbe, schütten von diesem Gemenge des Morgens ihnen nach einander drey Futter ein, legen ihnen nachgehends Heu vor und trdäncken sie, und eben so machen sie es zu Mittage und Abends wiederum. Etliche lassen schlechte Gerste schroten, oder allerley geringes Getreyde zusammen unter einander machen, legen ihnen des Morgens drey eingetheilte und mit dergleichen Schrote angemengte Futter vor, begiessen aber solche fleißig, geben ihnen hiernechst Heu, und trdäncken sie, und eben so verfahren sie auch des Mittags und Abends. Davon werden die Pferde zwar fein dicke, dauren aber nicht so, wie von dürrem Futter, und bekommen kurtzen Athem. Die gar Armen mengen die Siede, oder den Heckerling mit Kleyen, so das geringste Mangsel, und daher den Pferden wenig gedeylich ist; dieses begiessen sie, füttern damit Morgens, Mittags und Abends, und trdäncken sie jedesmahl darauf. Andere lassen von allerley geringem Getreyde zwey oder drey Scheffel auf einmahl schroten, schütten so dann solchen Schrot in ein grosses Schrot-Faß, legen ein Stücke Stein-Saltz hinein, giessen rein Wasser darauf, rühren es offt um, und lassen es zwey oder drey Tage stehen, damit begiessen sie zu den drey ordentlichen Futter-Mahlzeiten den Zug- und Acker-Pferden die Siede, legen ihnen hernach jedesmahl ein wenig Heu vor, und trdäncken sie darauf, welches ihnen sehr wohl bekömmt. So man sie mit Ueberkehrich füttert, soll man denselben, sonderlich den, so von schwerem Getreyde ist, mit weniger Heckerling, oder Siede vermenget, den Pferden zu gehöriger Zeit vorschütten, und zuvor wohl begiessen, denn darauf jedesmahl Heu geben und trdäncken. So man in Ermangelung des Hafers mit Korne oder andern schwerem Getreyde füttern muß: so soll man desselbe den Abend zuvor einweichen und quellen lassen, hernachmahls des andern Tages erst, wiewohl nur halb so viel Korn, als sonsten des Hafers seyn müste, den Pferden nebst dem Heu vorlegen, und sie darauf behörig trdäncken. Auf zwey Pferde werden des Tages sechzehn Pfund Heu gerechnet, und auf jeden Scheffel Hafer zwey Scheffel Heckerling. Zum Heckerlinge ist das Weitzen-Stroh das beste, darnach das Rocken-Stroh, jedoch muß beydes trocken eingebracht worden seyn. Denn wo es in der Nässe eingefahren, nachhero in der Scheune dumpfig worden, fressen sich die Pferde gerne faul. Das Hafer-Stroh wird ihnen nicht leichtlich geschnitten, es wäre denn Mangel an jenem. In der Erndten-Zeit lassen die Bauern den Pferden, wenn das alte Futter abgehet, neue Garben schneiden; die ihnen gar ungesund sind, weil sie matt davon werden. Vor Winters muß man die Pferde wohl füttern und gut halten, damit sie starck in den Winter kommen, und also den Winter über den Leib behalten, zumahl sie die Zeit über ohnedem etwas matt zu werden pflegen, und kommen sie mager in den Winter, so werden sie immer elender. Man muß ihnen zuweilen dürre Wermuth, oder wilde Wegwart mit Saltze unter dem Futter geben, als wovon sie sehr wohl gedeyen.

Sonderlich müssen sie das Futter zu rechter Zeit bekommen, und zum wenigsten anderthalbe Stunde zur Abfütterung haben. Man muß sie nicht gleich auf die Hitze tränckeu; sondern ihnen erstlich Heu aufstecken, und sie mit dem Getränckе eine halbe Stunde aufhalten, damit sie nicht etwan verschlagen mögen. Man muß die Pferde alle Tage wohl striegeln und kämmen lassen, und sie mit reiner Streu versehen, den Stall fleißig ausmisten, die alte Streu jederzeit des Morgens wegräumen, das Nasse daran, so noch halbweg zu gebrauchen, abtrocknen, den Stand aber sauber halten, und des Tages etliche mahl auskehren lassen, damit die Pferde jederzeit rein stehen. Nach dem Striegeln und Putzen muß man sie mit Kotzen zudecken. Es ist ihnen halbe Fütterung, wenn sie gestriegelt und rein gehalten, auch mit reiner Streu versehen werden. Den Pferden ist es nicht zuträglich, daß man sie gar zu lange und gantz müßig in den Ställen stehen lasse, doch muß man sie in der grossen Sommer-Hitze in Hunds-Tagen, ingleichen in der sehr strengen Kälte im Winter, so viel als möglich, mit der Arbeit verschonen, und sie alsdenn nicht gar zu sehr übertreiben. Sommers-Zeit ist ihnen gesund, wenn man sie an einem schönen warmen Tage mit warmer Lauge und guter Seiffe wäschet, auch ihnen den Schlauch, die Nasenlöcher und Ohren, nebst den Augen, alle Woche zwey- oder dreymahl mit einem Schwamme fleißig auswischt, und die Haare aus den Ohren fleißig ausschneidet. Denn die Pferde können ihnen an diesen Orten selbst nicht helffen, sonst stampfen sie mit den Füssen und werden zu aller Arbeit, auch zum Fressen und Trincken, gantz verdrossen. Wenn sie von der Reise oder Arbeit kommen, muß man sie nicht leicht in das kalte Wasser lassen, indem sie die Floß-Galle gar leichtlich davon zu bekommen pflegen. Weil die abgenutzten Pferde nicht wie ein anderes Vieh rathsam abzuschaffen, als soll man sie in der Arbeit also gebrauchen, daß sie 1) das Futter und andere Unkosten bezahlen; 2) das Kaufgeld verzinsen, und weil das Capital selbst mit den Pferden dahin fället, muß über die zwey jetztgemeldeten Posten, auch 3) das Capital mit ihnen erworben werden. In Rechten ist der Verkäuffer eines Pferdes nach dem alten Römischen Rechte verbunden, vor alle desselben Mängel zu stehen, die nicht sichtbar sind, als wenn es schmeißig, beißig, kollerig, stätig, scheu ist, u. d. g. Nach dem Sachsen-Rechte ist er nur für die so genannten Hauptmängel gehalten, derer drey gezählet werden, wenn es stätig, staarblind, oder haarschlächtig ist. Zu Nürnberg werden für Hauptmängel geachtet, wenn das Pferd rotzig, räudig und bauchbläsig, oder haarschlächtig ist. Zu Franckfurt am Mayn, wenn das Pferd gestohlen, wenn es haarschlächtig, oder schlagbäuchig, wenn es stätig, wenn es hauptsiech, als mönig, oder rotzig ist, weil solche Mängel fast unsichtbar, und auch dem verständigsten Käuffer verborgen seyn können: Auf solcher Fälle einen, ist der Verkäuffer schuldig, das Pferd wieder zurücke zu nehmen. Wie aber, wenn ein Pferd nach dreyen Tagen nach dem Verkauffe umfält? wenn erscheinet, daß es an einem alten Schaden verrecket, ist der Käuffer das Kauffgeld wieder zu fordern befugt. Die gemeinsten und bekanntesten Kranckheiten und Zufälle der Pferde, woher sie entstehen, und wie ihnen abzuhelffen sey, ist hier und dar an behörigem Orte eingerücket zu finden, auch kan von selbigen der Artickel: Pferde-Kranckheiten, nachgelesen werden. Die Pferde-Milch wird wider die schwere Noth, Schwindsucht, Husten und Engbrüstigkeit für gar gut geachtet. Die Wartzen und die harten Knorpel, Lichenes genannt, welche an den Knien, an den Schenckeln und an den Füssen der Pferde zu entstehen pflegen, wenn sie im Frühling abgeschnitten worden, werden wider das schwere Gebrechen, wider die Mutterbeschwer gebrauchet, ingleichen der Weiber Zeit zu treiben, die harten Schwielen in der Gebärmutter zu zertheilen, wie auch zum Blasen- und Nieren-Steine, wenn sie zu Pulver gemacht und genommen werden. Auf einmahl wird ein Scrupel bis ein gantzes Quentgen eingegeben. Sie führen viel flüchtiges Saltz und Oel, und die geben ihnen die Krafft. Der Roß-Dreck ist gar gut zur Bräune und zum Seitenstechen, wenn er eingegeben wird, er befördert die Scheidung, oder den Wechsel der Kranckheit. Aeusserlich wird er Zertheilens halber aufgeleget. Die Hoden, wenn das Pferd gewallachet wird, pulverisirt und eingenommen, treiben die Nachgeburt fort, und lindern desgleichen die Colic. Das Kammfett aufgestrichen, ist den verrenckten Gliedern gut. Der Roß-Huf zu Pulver gestossen, treibet den Stein. Die Asche daraus unter ein dazu bequemes Oel gemischet und übergeschlagen, zertheilet die Kröpffe und heilet die Geschwüre; der Rauch davon befördert die schwere Geburt und verjaget die Läuse. Das Fett oder Schmaltz eines Pferdes treibet innerlich die monathliche Zeit, heilet inn- und äusserliche Geschwüre, zumahl die an der Brust. Wenn man die ersten Zähne eines Füllens den Kindern an den Hals hänget, sollen sie leichte zahnen, zumahl, wenn sie von selbst ausfallen, und doch die Erde nicht berühret haben. Die Asche von den Zähnen insgemein giebt ein schönes Zahn-Pulver. Die Haare stillen das Blut, aufgesalbet oder verbrannt, und so denn aufgethan. Der Speichel, oder Schaum des Mundes heilet den Husten, wenn solcher drey Tage getruncken wird; er soll auch die Hitze des Mundes stillen. Das kalte Wasser, welches, wenn ein Wallach säuft, aus seinem Maule in das flüssende Wasser triefft, soll man geschwinde in ein Gefäßgen sammlen und öffters davon trincken, soll die Weiber fruchtbar machen. Der Stein, Hippolithus, welcher manchmahl in der Pferde Mägen oder Gedärmen gefunden wird, ist so gut, als der West-Indische Bezoarstein. Siehe davon den Artickel: Pferde-Kranckheiten. Der Urin, wenn er unter der Schmiede Löschwasser gemischt, und denen, so die Schwere Noth haben, zu trincken gegeben wird, thut ihnen sehr wohl. Der Schweiß von einem Pferde abgestreifft, mit Urine vermischt und getruncken, wenn man ins Bad gehet, soll alle Unreinigkeit der Haut, als Krätze, Schuppen ꝛc. gäntzlich abheilen. Schwangern Weibern aber ist dieses Mittel schädlich, dieweil es starck treibt: massen es auch die todte Frucht austreibet. Es ist aber eine gar unangenehme Artzney.

Pferd, (Fluß-) dergleichen giebt es im Fluß Paradia an der Guineischen Küste. Insonderheit sind die in dem Meere Bardambea zu mercken. Diese kommen des Nachts aufs Land und

fressen

fressen die Feld-Gewächse ab. Es ernähren sich viele Leute vom Todschlagen dieser Thiere. Das Fleisch essen sie, und von der Haut machen sie ihre Alergos oder Peitschen, welche besser als die Sporen andringen. **Dappers** Beschreibung von Africa.

Pferde, (Blinde) siehe **Blinde Pferde**, im I. Bande p. 602.

Pferde-Aderlaß, wie, wenn und welche Adern den Pferden sollen geöffnet werden, solches beschreibet **Flemming** im ersten Bande seines deutschen Jägers p. 204. mit folgenden Umständen: Das gantze Gebäude und Structur eines Pferdes, spricht er, ist, wie bekant, von röhrigten Knochen und Gestelle, welches von den Musceln und Adern durch die Flechsen und Nerven befestiget wird. Wie nun ein jedes Glied, und dessen behörige Ader und Geblüthe von ihrem besondern himmlischen Zeichen regieret wird: also hat es auch gleiche Beschaffenheit mit dem Pferde, da man dem krancken Gliede zur Genesung durch Aderlassen das dicke, schwartze, verstopfte Geblüte abzapfet, und hingegen dem flüchtigen, klaren, gesunden Geblüte einen fernern unverhinderten Umlauf vergönnet. Wenn man nun einem Rosse an einem Gliede des Leibes lassen will, so soll man so wohl Achtung auf die himmlischen Zeichen geben, als bey dem Menschen, weil ein jegliches Zeichen, so wohl an den Pferden, als an den Menschen, sein Glied innen hat. Der Stier hat den Hals oder die Galle; die Zwillinge, beyde Schultern und vorder Züge, und was darum und daran ist. Der Krebs, die Brust und alle darinnen verschlossenen Glieder und beyde vor der Rippen; der Löwe, das Hertz und den Magen und vornehmlich den Magen-Schlund, so man das Hertzgrübgen nennet; die Jungfer, die Lungen und Höhle des Magens, bis an den Nabel; die Wage, das Eingeweide, die Därme, und was unterhalb des Nabels, bis auf die Gemächte des Bauchs verschlossen ist, desgleichen die Hinterhüffte, und alle Ribben an den Rücken. Der Scorpion, das Schröt- und Gemächte; der Schütze, die Glieder und Adern, die durch und in die obern Theile des Schenckels, nechst den Küfen gehen; der Steinbock, die innere Theile des Schenckels und die Knie; der Wasser-Mann, die Schienbeine; die Fische, die Füsse. Derohalben solle man kein solches Glied berühren, wenn der Mond solches Zeichen durchläufft, es sey mit Lassen, Brennen, oder sonsten einer andern Cur. Nun möchte jemand fragen: Wobey soll ich es erkennen, daß ich dem Rosse lassen soll? Hier dienet deswegen zur Nachricht, daß dergleichen nöthig sey: 1) Wenn das Roß leibig oder feiste wird; 2) wenn die Haut beißt, daß es sich an den Bahren, oder anderswo reibet, oder sich selbst naget; 3) wenn ihm die Ohren welck seyn; 4) wenn es öffters mit dem Maule gähnet; 5) wenn es mit den vordern Füssern stets scharret; 6) wenn ihm die Winckel im Augen voll Unflath und zähen Schleime sind; 8) wenn man in dem Zürch oder Urine Blut spüret. Die Adern oberhalb den Augen, so man Augen-Adern nennet, sind zu schlagen wider ein Geberstен, so Lateinisch Ips genennet wird, auch für die Mondsucht und alle böse Flüsse des Hauptes, so dem Gesichte nachtheilig sind. Die Adern der Ohren, derer drey sind, werden geschlagen, wenn die Ohren, das Haupt, oder der Hals, geschwollen sind; jedennoch soll die Lasse im Zeichen des Widders unterbleiben, sonsten ist sie gut und genung, wenn nur eine gelassen wird. Die Ader, so die Schlaf-Ader genennet wird, ist in der Nase, die soll für allerley Gebrechen der Augen geschlagen werden, auch für Fieber, und für Geschwulst des Hauptes. Die Hals-Ader, so auch die Hertz-Ader genennet wird, ist gemein und nützlich zu schlagen, wider allerley Gebrechen der Würmer, auch, so sich ein Pferd rehe getruncken: soll man diese Ader im Jahre acht mahl öffnen, ein wenig im halben April, im halben May und halben September. Die Lungen-Ader ist gut zu öffnen wider allerley Gebrechen der Brust und Lungen, doch soll im Zeichen des Krebses solche Lasse unterlassen werden. Die Schwantz- oder Stern-Ader wird geöffnet, für allerley Gebrechen der Rippen und Geschwulst der Füsse, wider die Wehtagen von Würmern, auch Fieber und Hitze, so dem Rosse in den Rückgrat kommen. Die Schrenck-Ader ist nützlich zu Temperirung des Hertzens, auch für die Geschwulst des Geschrötes, für Hitze und Verhinderung der Geilheit, dadurch dem Pferde die Geilheit genommen wird, doch soll solches im Zeichen des Scorpions nicht geschehen. Die Leber- und Viertheil-Ader, so innerhalb des Schenckels, oberhalb des Hufes am Knoten befindlich, ist nütze, wider alle Flüsse am Schenckel, auch wider die Würmer. Die Rehe-Ader, so innerhalb der Dicke, wird geschlagen für die Geschwulst der Füsse. Die Seiten- oder Spohr-Ader ist für alles Gebrechen des Eingeweides, das von böser Verstopfung kömmt; sie ist auch gut zu schlagen, wenn die Rosse Gras fressen, denn es dienet zur Linderung der Brust, da sonsten der Husten entspringet. Die Ader an der Spitze des Hufs, so man die Strahl-Ader nennet, deren ein jeder Strahl zwey hat, die soll geschlagen werden, wenn der Schenckel mit übrigem Blute angelauffen, wie denn auch gemeiniglich die Flüsse vom Leibe in die Füsse schlagen. Die Fessel-Ader, Lateinisch Postera, wird bey den Pferden in den Fesseln gefunden, ist gut wider alle Geschwulst und Flüsse der Füsse, auch für viel Gebrechen derselben, soll aber im Zeichen des Wassermanns nicht geschlagen werden. Die Ader, so oberhalb dem Knie an den Vorderfüssen zu finden, ist die Bug-Ader; an den Hinterfüssen die Spranck-Ader, ist gut zu lassen wider alle Geschwulst der Brust und Schenckel, auch allerley Gebrechen der Füsse, so aber im Scorpion zu unterlassen. Die Zungen-Ader nennet man die Feifel-Ader, und diese ist nützlich zu schlagen wider böse Geschwüre und allerley Gebrechen, so dem Pferde im Munde und Halse zustossen. Die Würfel-Ader ist, wenn man einem Rosse den dritten Staffel sticht, sie wird dem Pferde geschlagen, wider Ausdürrung Abnehmung und Feuchtigkeit des Haupts, auch wider den Feifel und Husten; es wird auch dem Pferde die Lunge und inwendig der Leib durch dieses Lassen erkühlet. Die Ader bey der Nasen, die Maus-Ader genannt, ist gut wider alle dunckele Augen, für alle Mängel der Bein-Gewächse, auch für alle Fieber, Augen-Weh; aber im Zeichen des Widders soll solche nicht gelassen werden. Wenn man ein junges Roß hat, so mangelhafft am Gesichte werden will; so lasse man ihm allezeit bey dem Neumond, so es seyn könnte, in der Stunde, da er neu wird; man steche ihm den Staffel: so wird er lange aufgehalten; man schlage dem

Pferde die Adern oben auf den Augen an beyden Seiten, und lasse es wohl gehen, es gewiniet einen dürren Kopf davon. Man kan ihm auch den Kopf öffters mit kaltem Wasser waschen. Man soll dem Rosse alle Monath den dritten Staffel stechen lassen, einen Tag vor dem neuen Monde, wenn er nicht im Widder ist. Diese Kunst aber soll nur gebrauchet werden, wenn sich einige Mängel am Gesichte ereignen. Die Gesunden bedürffen es nicht. Denn sonst schadet es mehr, als es nutzet.

Pferde-Blume, siehe **Butter-Blume**, im I. Bande p. 979.

Pferde-Castanien, werden die grossen Castanien, oder die Marenen genennet, davon zu sehen **Castanien**, im I. Bande p. 1100.

Pferde-Decke, deren hat man verschiedene Arten, womit die Pferde theils in Ställen, theils auf der Strasse und auf der Reise bedecket werden. In den Ställen brauchet man des Sommers zwillichene, und des Winters, da sie wärmer nöthig, von Tuche, und dergleichen. Diejenigen, so man eben zu dieser Zeit den Pferden über das Zeug zu legen pfleget, wenn man auf der Strassen sich derselben bedienet, seyn gemeiniglich Bären- Wolfs- oder Tieger-Decken. Die Decken der Hand-Pferde sind gemeiniglich von Tuche um und um mit wollenen Zierrathen und dem Wappen des Besitzers in der Mitten gesticket. Im Felde bedienet man sich auch der Decken von rauchen Bären- oder Tieger-Häuten. Auch hat man noch eine gewisse Art Decken, die um des Pferdes Hals gehüllet werden, daß die Ohren nur heraus gehen, derer man sich sonderlich in Engelland bedienet. Nicht weniger ist auch hier zu gedencken, der zum Staate gebräuchlichen Trauer-Decken, welche gantz glatt den Pferden, tief herunter hangend, übergebreitet werden.

Pferde-Fleisch, und **Pferde-Milch**, werden bey den Einwohnern der kleinen und grossen Tartarey als eine tägliche Speise gebrauchet.

Pferde-Fuß, ist ein Americanischer Muschel-Fisch, dessen Bauch platt ist, und, so wohl der Gestalt als Grösse nach, dem Hufe eines Pferdes ähnlich siehet. Der Rücken aber ist, wie an einer Schild-Kröte, und die Schaale dünne und zerbrechlich, wie an einem See-Krebse. Sie haben auch etliche kleine Scheeren, und werden für eine gantz gute Speise gehalten.

Pferde-Gifft, oder auch **Pferde-Milz**, von einigen genannt, ist ein dünnes Stückgen eines halb-röthligt- und halb bleyfärbigten, in der Gestalt eines Miltzes erscheinenden schaumigen Wesens, welches glat und langrund, ungefehr anderthalb Zoll breit, vier Zoll lang, und einen halben Zoll dicke, auch manchmahl etwas grösser, manchmahl etwas geringer ist. Es sitzet solches den jungen Fohlen, in dem Augenblicke, da sie aus Mutterleibe kommen, vornen auf der Zunge, und wird von ihnen, so bald sie aus dem Netze geledigt, und nach der äusserlichen Lufft zu schnappen Raum bekommen, hinuntergeschluckt, also, daß es nachgehends nicht mehr von ihnen zu haben ist. Dahero man hurtig dabey seyn muß, wenn man es von ihnen bekommen will, da man denselben eben die Zunge mit einem Tuche auf reineste abwischet, und ihnen dieses einem schwammigten Fleische gleichendes Wesen benimmet. Man hält insgemein dafür, es zühen die noch im Mutterleibe verschlossen liegenden Fohlen durch Hülffe dieses irrig also genannten Miltzes die benöthigte Nahrung an sich, weil es just vornen auf der Zunge lieget; welches man so wohl, als daß diejenigen Fohlen, denen man dergleichen Wesen benimmet, ausbündige Rosse werden sollen, an seinen Ort gestellet seyn lässet. Dieses aber ist gewiß aus der Erfahrung unwidersprechlich, daß dieses so genannte Pferde-Gifft eine nachdrückliche Würckung in der Roß-Artzeney habe.

Pferde-Gifft, wird auch die Cadmia fossilis genennet, davon zu sehen, **Galmey**, im II. Bande p. 525.

Pferde-Handel, dabey muß man ins besondere sehen theils auf der Pferde Landes-Art; theils auf die von einem guten Pferde erforderte Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit; theils aber auch auf die sich daran äussernden erheblichen Mängel. Die Landes-Art der Pferde belangend: so haben fast eines jeden Landes Pferde etwas besonders an sich. Also sind die Ungarischen Pferde gerne scheu; doch wo es ebene Wege giebt, dauerhafft, und lauffen wohl; im Gebürge aber, wo steinigte hohe Wege sind, werden sie bald abgemattet. Unter diesen sind die, aus den Bergstädten und Siebenbürgen die besten. Die Moldauer sind mehrentheils klein; doch wohl gesetzt, haben starcke harigte Füsse, insgemein hellbraun, können starcke Strapazien ausstehen, daher nehmen sie auch die hohen Officiers gerne zu Fortschaffung der Geräthschafft. Von den deutschen Pferden hält man insgemein dafür, daß sie besser zum fahren, als zum reiten zu gebrauchen wären, wie an denen zu ersehen sey, so von dem Lande ob der Ens, von Saltzburg und Bayern kommen. Doch finden sich in Oesterreich, wie auch in Sachsen, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, der Marck Brandenburg und Pommern noch bisweilen gute Reise- und Kriegs-Pferde. Wenn nur die böse Gewohnheit könnte verbessert werden, die Füllen nicht allzu jung und zarte zum einspannen und reiten zu gebrauchen, weil dadurch die Pferde nicht zu ihrer gehörigen Stärcke kommen können. Die Frieß- und Holländischen, Flämischen, Westphälischen und Gelderischen Pferde, werden zwar für schöne, aber auch sehr weiche Pferde gehalten. Jedoch sind die Frießländischen wegen ihrer Grösse vor Carossen und Cüraßirer noch die besten. Die Bremischen Pferde sind zwar groß, allein gantz weich, matt und platthüfig. Die Hollsteinischen fallen klein, sind aber edel, starck, von harten Knochen und gesunden Art; die Dänischen aber noch kleiner und schwächer. Die Böhmischen sind zwar groß, haben aber die Unart an sich, daß sie leichte Mängel am Gesichte bekommen. Die Mährischen befindet man besser, weil sie mit den Ungarischen vermischet seyn. Unter den Pohlnischen, sind die aus Podolien und aus der Ukraine die besten. Sie fallen stärcker und dauerhafftiger, als die Ungarischen, unter ihnen werden absonderlich die Tyaer und gesprenckelten für rar gehalten. Es sind aber etliche unter den Podolischen Pferden so wilde, daß sie sich nicht beschlagen lassen, haben auch so harte Hufe, daß sie dessen nicht bedürffen. Diese nennen sie bey ihnen Bachmatten; sie taugen aber besser in ebenen, als steinigten Orten. Die Spanischen Pferde sind zweyerley Gattung. Die Genetten sind schöne stattliche Rosse, nicht gar zu hoch, aber von

Brust und Creutze und andern Gliedmassen sehr wohl gebildet, von aufrechtem Kopffe und Halse, und lauffen über die massen wohl. Die andere Art heisset Monvillanos, starcke und ziemliche grosse Pferde, sind zum Kriege und Arbeit besser, als die Genetten, rasch, freudig, treu und gut zum Maule. In Andalusien fallen die besten. Unter den Welschen Pferden haben die Neapolitaner den Vorzug, zum Theil, weil die Art an ihr selber schön und edel, theils weil sie meist an gebürgigten Orten fallen und erzogen werden. Was den Brand auf der lincken Seite hat, kömmt aus Calabrien; die ihn aber auf der rechten Seite haben, aus Apulien. Diese sind sehr groß und werden Corsieri, genennet. Die Generri del Regno sind mittelmäßige Pferde, kommen von der Spanischen Razza her, sind ihnen auch fast ähnlich, aber etwas stärcker, werden späte zur Arbeit gebraucht, und bis ins siebende oder 8. Jahr Polledri oder Füllen genennet. Die Mantuanischen und Toscanischen sind sehr gelehrige und gehorsame Pferde und werden die Beschäler meist aus der Türckey und Spanien dahin gebracht. Die Frantzösischen sind hurtig; die Englischen gut und dauerhafft. Sonderlich werden die Englischen Zelter, wegen ihres sittsamen Ganges, so sehr bequem für das Frauen-Zimmer ist, hochgehalten. Unter den Türckischen Pferden hält man die Thessalischen für die besten. Sie thun aber in Deutschland selten gut, wegen der unterschiedenen Lufft und Wartung, auch der harten, steinigten und sumpfigten Wege. Sie sind dem Menschen sehr zugethan und lassen sich allerhand angewöhnen. So ihrem Reiter etwas entfällt: heben sie es mit dem Maule wieder auf, und reichen es ihm in die Hand. Hingegen lassen sie sich nicht kurtz wenden, sondern lauffen mit einem langen und starren Halse, und sind folglich hart und langsam aufzuhalten. Unter allen Orientalischen Pferden erhalten die Persianischen den Preiß, weil sie alle Tugenden haben, die ein Krieges-Roß haben soll. Uberhaupt sind sie rasch, freudig, starck, arbeitsam, vorn etwas schmal, aber überaus lebhafft und flüchtig, hingegen etwas untreu im Stalle, und beissen gerne. Die Arabischen Pferde, werden in ihrem Lande, wie die Menschen, in gewisse Classen, als adeliche und noch höhern Geschlechtes, eingetheilet. Dahero werden sie auch in um so viel höhern Preisse gehalten, je mehr ihre Gütigkeit und Tugend ihrer edlen Ankunfft und hohen Stamme überein trifft. Sie lassen sich mit den Persianischen am besten vergleichen, ob sie gleich etwas kleiner und feiner seyn. Im übrigen lauffen sie schnell, sind ihrer Schenckel gewiß, stolpern also selten und weisen dabey eine gantz fromme und sanfftmüthige Art. Mohrische Pferde, aus Africa, sind noch kleiner; allein arbeitsam, dauerhafft, und können gut schwimmen. Weil sie aber weder gestriegelt, noch abgewischet werden: sind sie häßlich, zetig, rauch, großbäuchig und großköpfig. Die Farbe zeiget bey den Pferden auch ihre Complexion und Natur an, und absonderlich, welches Element in denselbigen die Oberhand habe. Wir zählen vier Hauptfarben. Also herrschet bey den Braunen die sanguinische Complexion. Deswegen sind sie allzeit beherzt, freudig und dauerhafft, und können ohne Schaden mehr Blut entbehren, als andere Pferde, weil sie daran einen Uberfluß haben. Sie sind dabey

hurtig, geschwinde, lauffen wohl, sind gelehrig und arbeitsam. Je dunckler die Farbe ist, je kräfftiger sind benennte Eigenschafften. Bey den Rappen herrschet die melancholische Complexion, von der Erde. Dahero sind diese Pferde schwermütig, ungelehrig, zornig, stutzig und untreu, lernen das Böse bald, und vergessen leicht das Gute. Die Füchse sind cholerischer Complexion, nehmlich vom Feuer, mithin allzeit feurig, hitzig und begierig, hurtig, freudig und zum Springen geneigt; dabey aber zornig und ungedultig. Die Schimmel- oder weissen Pferde sind phlegmatischer Complexion, vom Elemente des Wassers. Etliche wollen die Pferde von solcher Farbe gantz verwerffen. Allein die Erfahrung giebt, daß man unter ihnen bisweilen noch gute Pferde findet. Ausser diesen Hauptfarben kommen auch noch die vermengten Farben vor, bey welchen die Hauptregel gilt, daß, welche Farbe bey ihnen herrschet, deren Complexion sie auch gemeiniglich gerne annehmen. Es unterscheiden sich solche zweyfärbige Pferde in zweyerley Hauptfarben. Die ersten sind Schecken. Je dunckeler diese von Farbe sind; je bessere Eigenschafften erscheinen an denselben, sonderlich, wenn der Kopff dunckel oder roth ist. Die besten sind, welche mit drey Farben geflecket sind. Die andere Art zweyfärbiger Pferde sind Schimmel, unter welchen sind: 1) Die Apffel- und Spiegel-Schimmel, welche man für die besten unter allen hält, sonderlich wenn der gantze Leib mit Spiegeln überzogen ist, und die Farbe fast auf grau fällt; 2) Die Grauschimmel; 3) Die Schwartzschimmel, und 4) die Rothschimmel. Alle diese Arten sind eines guten und gemäßigten Gemüths, Vermögens und Gesundheit; 5) Hat man auch die Flügen- oder Mückenschimmel, von welchen die, mit schwartzen Flecken, die besten; die, mit rothen, aber für die schönsten gehalten werden, weil sie beyde zierlich, dauerhafft, und eines guten Temperaments seyn. Die Proportion und Eigenschafft eines Pferdes zu beobachten: siehet man vornehmlich nach dem Maule, Zähnen, Lefzen, Zunge, Kinn und Kinn-Backen, Nasen, Augen, Stirne, Kopf, Ohren, Schopf, Mähne und Schwantz, Hals, Brust, Bügen, Rücken, Creutz, Bauch, Geschröte, Köten, Füssen, Hüfen, und Würbeln. Diesemnach ist die Gestalt eines Pferdes entweder schön oder mangelhafft. Die Schönheit bestehet in der guten Proportion des gantzen Leibes, wann alle dessen Theile und Glieder wohl gebilder, recht an einander halten, und zusammengesetzet, und deren alle ein richtiges Verhältniß gegen einander haben oder wenigstens keinen allzumercklichen Mangel in Ansehung dessen haben: wenn nehmlich ein Pferd nicht zu hoch oder zu niedrig, sondern recht mittelmäßig, wohl gefärbt, wohl gezeichnet, zart und rein ist. Insonderheit aber wird, von Glied zu Glied, dasjenige für ein schönes Pferd gehalten, an welchem der Kopf kurtz, dünne, schmal, von guter Farbe, wohl gezeichnet, lieblich und scharff ist. Die Ohren müssen klein, kurtz, enge, schmal, auch wohl ausgeschnitten, nahe beysammen stehend, vor- oder auswärts gerichtet seyn, auch allezeit in der Bewegung wechseln, und lebhafft bleiben. Der Nacken soll seyn mittelmäßig, breit und vorwärts ein wenig rund erhoben; Die Stirne gleich, dürre, schmal, auch wohl mit einem Sterne oder schmalen Blässe

gezeichnet; die Augen groß, einerley Farbe, auſſer dem Kopffe liegend, dabey freudig, klar und liebreich; Zwischen der Stirne und Naſe, schmal, dürre und rund; Die Naſe selbſt schmal und rund; Das Maul mittelmäßig und aufgeschnitten. Von dem Obertheile der Kinn-Backen oder Kanaſſen wird erfordert, daß ſie schmal, rund, nicht zu weit, nicht zu enge beyſammen stehen, lieber enger, als weiter und ohne Fleiſch; zwiſchen den Backen und Kinne aber schmal, dünne und kurtz, und der Canal tief ſeyn. Die Lefzen werden mittelmäßig an der Dicke, zart, gleich neben einander stehend in geziemender Länge; der Hals aber von mittelmäßiger Länge, doch mehr zu lang, als zu kurtz, auch hoch aufgerichtet, dünne und schmal zu ſeyn erfordert. Der Leib ſoll ſeyn faſt rundlich, kurtz, gleicher Proportion nach Höhe der Schenckel, mittelmäßig fett. In des Leibes ſonderlichen Theilen ſoll ſich befinden: Die Bruſt fett und mehr breit als rund. Die Croupe, oder das Creutz, breit gewölbet, auch wohl zertheilet. Der Bauch, wie ein wohl gemachtes Faß in der Mitten, vorne am gröſten und hinten am kleinſten. Die Lenden gleich; doch nicht gantz ausgefüllet. Die Schenckel nicht länger, als der Leib hoch, dünne, und die vorderſten rund. Die Knie mittelmäßig und gleich gerichtet. Die Knöchel glatt, mittelmäßig. Die Hüfe hoch, länglicht, schmal und schwartz. Die Haut rein, zart, dünne, ledig. Die Haare zart und kurtz, glänzend und ſchön gefärbt. Der Schopf lang, dünne, rein, zart von Haaren, und glatt. Die Mähne lang, dünne, rein, zart. Der Schweif lang, dicke, glatt, zart, rein. Dieſe gute Geſtalt kan man aus der angeordneten Austheilung am beſten finden. Wenn nehmlich die Gröſſe des gantzen Pferdes gegen die Glieder, und dieſelben zu einander ein richtiges Verhältniß haben. Die Mängel eines Pferdes ſind, entweder an den äuſſerlichen oder innerlichen Sinnen, oder, an dem äuſſerlichen Leibe. Und dieſe ſind dreyerley: als Erb- Haupt- und gemeine Mängel. Erb-Mängel ſind diejenigen, welche die Geſundheit benehmen: als Rotz, Maucken; oder die gute Geſtalt ſchänden und verkleinern: als weitöhrige, speckhälſige, dickköpfige, welche dreyfache Mängel ſchädlich zu der Pferde ihrer Abrichtung und zu andern gemeinem Gebrauche ſind, ſonderlich, wenn ſolche Pferde auch dabey untreu, boshafft, beiſſend, ſchlagend, ſtoſſend, an die Wand truckend, tückiſch, falſch, vollhüfig, kollrich, haarſchlechtig, rotzig, unheilſam, anſteckend und hartmäulicht ſind. Haupt-Mängel an einem Pferde nennet man des Athems Gebrechen, es ſey nun, daß ſelbiger an ſich ſelber zu kurtz und zu ſchwer ſey, daß die Pferde ſolchen nicht von ſich laſſen können, ſondern ſelbiger ſich in ihnen verſchläget, oder, daß es von groſſer Fettigkeit gleich voller Athem wird, von geſchwindem Lauffen, und eilfertiger Arbeit leichter ermüdet, und nicht genug ſchnaufen oder blaſen kan, welches von innerlichen Gebrechen der Lungen, von Huſten, oder von andern Kranckheiten herkömmt. Der andere Mangel iſt an dem Gewächſe: als ein verkehrter Hals, ſcheibſchencklich, oder bockbeinig, kuhfüßig, hechköthig, oder, ſo die Pferde in die Eiſen ſchlagen, welches ein Kenn-Zeichen, daß ein Pferd noch zu jung, nicht ſtarck genug, und zu ungeſchickt iſt. Einfache Mängel ſind, die an dem Gewächſe einen groſſen ſichtbaren Mangel haben, als daß ſie entweder gar zu lang vom Leibe, oder gar zu ſchmal; ingleichen, wenn die Bruſt breiter, als die Croppe, oder das Creutz breit und die Bruſt ſchmal iſt. Der Sinnen Gebrechen und Mängel ſind: Mangel des Geſichts, Mangel des Gehörs, übermäßig empfindlich, oder zuwenig empfindlich, Geſchmacks-Mangel, Abgang des Geruchs, langſames oder geitziges Freſſen, zu weichlich oder zu zärtlich, plump, tölpiſch und ungeſchickt, ſchwach, wenn die Pferde vornen creutzen, wenn ſie ſtreichen, nicht aus den Bügeln heben, nicht vom Stalle oder Pferden abgehen wollen, Zorn, Haß gegen den Menſchen tragen, rachgierig, ſcheu, beißig, furchtſam, zaghafft, blöde, mißtrauend, vergeſſend, nachläßig, ungelernig, argliſtig, faul oder träge, traurig, ungedultig, kützel- und heigelich, wider den Mann gehend, auch dabey ſtätig. Endlich ſind auch geringe Fehler, ſo entweder wenig ſchaden, oder doch zu verbeſſern ſind, als: zu fett, zu mager, zu weich Fleiſch, zu harte Fleiſch, ſchläfrig, wenn ſie ſich ins Waſſer legen, wenn ſie ausreiſſen, nicht auf- oder abſitzen, ſich nicht zäumen, ſatteln, putzen, oder beſchlagen laſſen, die vorderen Schenckel auswerffen, eigenſinniſch und tückiſch. Der Pferde Alter erſtrecket ſich gemeiniglich bis achtzehen Jahr, daß man ſie noch brauchen kan, wiewohl man auch deren findet, die bis ins fünff und zwantzigſte und dreyſigſte Jahr dauren, ſo aber bey uns in Deutſchland ſehr ſelten geſchiehet, weil man die Pferde gar zu jung zum Gebrauche anwendet, und ſie ſo harte angreift, daß dadurch ihre Natur verderbt wird. Die gemeinſte Art, der Pferde Alter zu erkennen, geſchiehet durch die Zähne. Sie haben von Natur, wo ſie nicht durch Zufälle darum gekommen ſeyn, viertzig Zähne, da hingegen die Maul-Eſel nur ſechs und dreyßig haben. Die Erfahrung weiſet, daß ſie ihre jungen Zähne, welche viel weiſſer als die andern ſind, innerhalb zwey Jahren auf drey unterſchiedene mahle abſchüben und abwerffen. Und zwar, wenn ſie das andere Jahr erreichet, zum erſten mahle zweye im Mittel des vordern Mauls, oder die Feder-Zähne oben und unten. Mit dem dritten Jahre die nächſten viere dabey oben und unten. Mit dem vierten Jahre die letzten viere an der Ecken abermahl viere oben und unten. Mit Beſchlüſſung dieſes Abſchübens der jungen Zähne erheben ſich in dem fünften Jahre die beyden Hacken. Dieſe Zeit iſt für der Pferde Jugend zu achten. Vom fünften Jahre an bis zum ſiebenden haben die Zähne eine Höhle, daß gleichſam, wie auf einem gebogenen Pfennig, ein Waſſer in demſelben bleiben könte. Wenn ſie ſieben Jahre zurück geleget, iſt dieſelbe Höhle gantz heraus gewachſen, und ſind die Zähne gantz gleich, dargegen zeiget ſich ein brauner Flecken. Nach ſieben Jahren verlöſchen ſolche braune Flecke, eben in der Ordnung, wie ſie die Jungen abgeſchoben haben, nehmlich die mittlern zuerſt, und hernach die nächſten dabey, und ſo fort, daß ſie oben weiß werden. Nach zehn Jahren erhebet ſich die Ebene des Zahns allgemach über ſich bis in das dreyzehende Jahr. Nach dreyzehn Jahren wird ſolche Erhebung runder. Nach ſechzehn Jahren werden ſie je länger je ſpitziger, nach welcher Zeit nichts gewiſſes mehr von ihrem Alter zu mercken iſt. In dieſer Zeit wachſen auch die beyden Hacken immer fort, daß ſie gröſſer

und

und dicker werden, je mehr sie Jahre erreichen. Uber dieses werden die Zähne an der Farbe geändert, da sie von dem zehenden Jahre an je länger je gelber werden; in dem höchsten Alter aber je länger je weisser, und das Zahnfleisch weichet sodann zurücke. Ubrigens ist überhaupt zu mercken, daß die entweder würcklichen oder auch nur eingebildeten Kenner von Pferden einmüthig darinnen übereinstimmen, daß diejenigen Recht haben, welche an einem guten Pferde einen Schwanen-Hals, Hirsch-Schenckel, Elephantens-Gelernigkeit, Tygers-Geschwindigkeit, sanften Wolfs-Trab, Katzen-Beugsamkeit, Hunds-Treue, und einer Schwalbe Unverdrossenheit erfordern. Wie davon zu sehen unter dem Artickel **Pferd**.

Pferde-Kranckheiten, gleichwie alle Thiere, also sind vornehmlich auch die Pferde verschiedenen Kranckheiten unterworffen, dahero wir nur einiger weniger gedencken wollen. Keine geringe Pferde-Staupe ist es, da sie böse Zungen bekommen, welche blättrich und löchericht werden, daß sie nicht fressen können. Die Ursache solches Uebels ist Stroh, Gersten-Spreu und Uberkehrich, welches wegen Mangel des Regens harte, gläsern und stachlicht worden, sich zwischen den Gaumen und die Zunge anleget, einfrisset, faulet, und ein Loch verursachet. Das beste Mittel darwider ist, daß man die eingefressenen Granen rein ausklauben, mit Salmiak auswaschen, etliche Tage Honig mit geriebener Muscaten-Nuß einstreichen, und weiches Futter, geschrotene Gerste und Hafer geben lässet. Salbey und Raute in Eßig gekochet, und die Zunge fleißig damit gewaschen, dienet auch. Wie die **Breßlauer Natur-Geschichte** im Jahre 1720. Mens. Mart. Class II. Art. IV. §. 2. p. 302. berichten, haben die Pferde im Oelsnischen Fürstenthum hin und wieder eine gefährliche und ansteckende Seuche erlitten, davon viele auf den adelichen Höfen in wenig Wochen eingegangen; die sich aber erhalten haben, sind lahm und andern Zufällen unterworffen geblieben. Dieser Zufall ist ihnen angekommen mit Mattigkeit und Müdigkeit, und haben nicht fressen wollen. Darauf hat sich ein starckes Drüsen und Verstopffung des Hauptes geäussert, daren sie gantz ersticken wollen und sehr geschmudert haben. Nachdem allerhand sonst gewöhnliche und dienliche Mittel zu Hand genommen worden: so hat doch wenig helffen wollen; die Pferde sind immer schwächer worden, endlich über die gantze Haut ausgeschlagen, als würden sie räudig, und, nachdem sie es drey oder vier Wochen also getrieben, sind sie doch endlich nach einander umgefallen. Ihren innerlichen Leibes-Zustand zu erkundigen, hat man nur das Hertze etwas welck, und ein wenig Wasser darinnen gefunden, oder vielmehr einen wässerichen schwärtzlichen Schleim, und bey manchen in den Röhrbeinen kein Marck, sondern nur Wasser. Die andern Theile und Eingeweide sind alle gesund und gut gewesen. Die Ursache dieser Land-Kranckheit mag wohl von dem heißbrennenden Sommer, so das Jahr vorher gewesen, hergekommen seyn, Denn 1) haben sie sich bey ihrer Arbeit sehr erhitzt; 2) vielen Staub aufgefangen; 3) dabey kein recht frisches Wasser, sondern das faul und stinckend gewesen, gehabt; 4) war die Weide alle ausgebrennet, und das Gras von allem Safte und Krafte ausgetrocknet. 5) Dazu fielen öfters stinckende Nebel, welche die Pferde mit dem dürren Grase, so sie, wider ihre Gewohnheit, bis auf die Wurtzel abfrassen, aufgefangen. Solcher gestalt sind sie bey ihrer Arbeit müde, entkräftet, und von aller Lust zum Fressen gebracht worden: dazu denn das so genannte schwartze Drüsen, und Zweiffels ohne was giftiges und ansteckendes, welches der Ausschlag gezeiget hat, mag geschlagen seyn und sie getödtet haben. Die übrig geblieben sind, sind theils lahm worden, und man hat befunden, daß ein Fluß ihren gantzen Cörper durchgearbeitet, und sie bald an diesem, bald an einem andern Orte grosse Schmertzen müssen gehabt haben, daher sie oft auf der Seite liegend, oder auf drey Beinen stehende, den krancken Fuß lange Zeit weit von sich gestrecket. Mit dem angehenden Frühjahre haben die noch lebenden angefangen besser zu fressen, und starck zu werden. Daß auch die Pferde mit Steinen geplaget werden, solches beweiset nicht nur der Artickel Hippolithus, im II. Bande p. 930. sondern ist auch aus folgender Nachricht zu ersehen, welche **M. Johann Rudolph Memel** von einem besondern Steine, so bey einem Pferde gefunden worden, auf einiger Verlangen ertheilet hat; und die **Friedrich Sidel** aus Jena mit anstehenden Umständen den Breßlauer Natur-Geschichten im Jahr 1725. Mens. Novembr. Class. IV. Artic. 12. p. 556. einrücken lassen. „Es ist dieser seltsame Stein gegen Ende „des 1725sten Jahres ohnweit Jena in Herrngoßerstädt bey einem Kutsch-Pferde des Ober-Amtmanns **Conrad Werner Wedenmeyers** gefunden worden, und haben diese mir solchen nicht „allein gewiesen, sondern auch über 8. Tage mit „nach Jena zu nehmen und erfahrnen Naturkündigern zu zeigen gütigst erlaubet. II. Es ist aber „solcher bey dem Pferde im Mastdarme nebst noch „vielen andern kleinern Steinen von eben der Farbe und Beschaffenheit, aber unterschiedener Figur, „gefunden worden. III. Weil durch diese Steine „der auszuführende Unflat gehemmet worden, so ist „das Pferd daran gestorben. IV. Dieser Stein „ist fast gantz rund, so, daß man mit einem TasterscirCul wenige Ungleichheit daran beobachtet. V. „Im Durchschnitte hat er nach Jenaischem Maasse „bald drey Zoll, und fehlet nur $\frac{1}{12}$ Zoll daran. „VI. Anfangs soll er vier und zwantzig Loth gewogen haben, wie mir der Herr Ober-Amtmann „gesaget, heute aber, den 10ten Novembr. 1725. „finde ich ihn nur zwantzig und $\frac{3}{4}$ Loth schwer. VII. „Er ist der Farbe nach gantz dunckelbraun mit „weissen Adern, ingleichen auch mit schwartzen; „Anfangs soll er auch rothe Adern gehabt haben, „die aber vergangen sind. VIII. Er ist so glatt, „wie wenn er polirt wäre; schwitzet in einer warmen Stube, daß die Tropffen daran herab laufen, und wie oben eine gemachte Oeffnung zeiget: „so ist er durch verschiedene übereinander liegende „Blätter gewachsen, wie eine Zwiebel. Die „Ringel sind weiß. IX. Der Stein an sich ist „sehr feste, so, daß man kaum etwas davon abschaben kan. X. Das abgeschabte ist weiß, schmecket etwas scharf und saltzigt; güsset man Wasser darauf, so wird es gelblicht und etwas zähe. „XI. Der Pro-Rector, Herr **Johann Adolph Wedel**, will dergleichen Steine mehr gesehen „haben, doch nicht von der Grösse und Rundr. „Er meynet, man würde dergleichen öfftere finden, „wo man nur bey Oeffnung der Pferde darauf „Achtung

„Achtung gegeben hätte. XII. Hadrian Sle„vogt hat ehemahls eine Einladungs-Schrifft „de lapidibus in equis repertis geschrieben. Die„ser letztere wundert sich gleichfalls über diese Grös„se, Runde und Glätte. XIII. Herr D. und Pro„fessor Johann Jacob Ficke hält dafür, es wür„de dieser Stein eben die Würckung thun, die „man vom Bezoar erwartete. XIV. Herr D. und „Professor Hermann Friedrich Teichmeyer „ist eben der Meynung, nennete ihn derowegen Be„zoar equinum, und glaubet, man könne kleine „Stückgen davon glücklich für den rechten orien„talischen Bezoar verkauffen, indem man in der „Farbe, und sonsten keinen Unterscheid fände, nach „dieser Rechnung schätzet er diesen Stein über hun„dert Reichs-Thaler. XV. Andere, als Herr An„dreä, ingleichen Herr D. Strüven halten dafür, „daß dessen Ursprung vermuthlich aus einer schlei„migten Galle sey, welche sich mit dem natürlichen „Schleime der Gedärme vermischet, und daß er in „dem Grimm-Darme müsse gezeuget worden seyn. Zu den Pferde-Kranckheiten gehören auch die schwammigten Geschwüre, denen sie offtermahls unterworffen. Solche zu vertreiben und auszuheilen lehret Agricola in seinen Anmerckungen über Poppens Chymische Artzneyen im ersten Bande, p. 1077. folgendes Mittel: Nehmet Arsenik, Salpeter und rohen Weinstein, jedes ein halb Pfund, thut es zusammen in einen grossen Schmeltz-Tiegel, setzet es unter den freyen Himmel in ein Circul-Feuer, und lasset es einen gantzen Tag wohl ausglühen, darnach schüttet es also glühend in einen Milch-Topf voll warmen Wassers, lasset sich es setzen und kalt werden, das Reine güsset ab, und lasset das Pferd damit auswaschen, auch mit einer Spritze hinab in alle Löcher des Geschwüres spritzen, und also täglich zwey mahl verbinden. Dieses darf nicht acht Tage also gebrauchet werden, so wird sich es bessern, und ein guter Grund zeigen. Bey dem Aufbinden muß man den Schaden mit Wasser, darinnen Schwartz-Wurtzel und Liebstöckel gesotten worden, warm auswaschen, und alsdenn das Arsenik-Wasser wieder darein spritzen; so wird das Pferd in wenig Wochen gantz rein, und kommt der Schwamm von Grund aus hinweg. Wenn ein Pferd in ein Auge übel verwundet worden, soll man Bley-Saltz in Eyweiß zerklopffet darüber binden. So ein Pferd von einem tollen Hunde gebissen worden, muß man den Vitriol-Geist fleißig über den Biß mit Tüchern schlagen, davon es bald wieder wird geheilet werden. Wenn den Pferden die Adern zu kurtz werden, daß sie einschrumpfen und den Spaat bekommen wollen, soll man sie mit Eßig-Oele offt schmieren, da ihnen diese Beschwerung bald vergehet, und sie wieder zurechte gebracht werden.

Pferde-Läuse, sind grosse Läuse mit rothen Köpfen, am übrigen Leibe aber schwärtzlicht, und plagen die Pferde öffters ungemein. Solche nun zu vertreiben, nimmt man Queckſilber, vermenget es unter altes Schmeer, und bestreichet ein wüllen Band damit, hänget dieses den Pferden einen oder drey Tage an den Hals, bis die Läuse alle mit einander davon vergehen und sterben. Offt bekommen die Pferde Läuse in dem Kamm, derowegen nimmt man altes Schmeer, getödtetes Queckſilber, gemahlnen Pfeffer und gestossenen Schwefel, vermischt es unter einander zu einer Salbe, und schmieret das Pferd damit, so vergehen die Läuse in kurtzer Zeit. Wenn ein Pferd Hüner-Läuse hat, und sich dermassen reibet, daß es davon gantz schäbicht wird: so nimmt man Wermuth und Lorbeeren, siedet sie mit einander in Biere, und wäschet das Pferd täglich ein oder dreymahl damit. Darnach nimmt man Alaune, siedet solche in Wasser, und wäschet das Pferd auch damit, so vergehen sie. Oder man nimmt Roß-Schwefel, altes Schmeer, Lorbeeren und Queckſilber, vermischet es unter einander zu einer Salbe, und salbet oder schmieret das Pferd damit. Queckſilber und Speck-Oel können die Läuse auch nicht wohl vertragen. Oder man nimmt seinen eigenen Mist, brennet ihn zu Pulver, und thut ihn in Weinhefen, lässet ihn darinne wohl sieden, und schmieret das Pferd damit. Wenn die Pferde oben im Kamme Hüner-Läuse bekommen haben, so schadet es ihnen nicht sonderlich, sondern sie werden solche bald wieder los, daferne sie nur einmahl recht durchrechnet oder durchschwemmet worden. Oder man nimmt Schweine-Schmaltz, getödtetes Queckſilber, Alaune, Pfeffer und Salbey, vermischet es unter einander zu einer Salbe, und schmieret das Pferd wohl damit. Oder man nimmt getödtetes Queckſilber, Spick-Oel, Lor-Oel, Salbey, schwartze Nießwurtz, Pfeffer und Bocks-Unschlitt, vermischet es unter einander zu einer Salbe, und schmieret das Pferd damit, so vergehen die Läuse in 24. Stunden. Oder man nimmt Weinlaub und Knoblauch, siedet es mit einander in Bier, und wäschet das Pferd damit, darnach nimmt man Lorbeer-Oel, Wermuth- und Spick-Oel, jedes gleich viel, gestossenen Schwefel, gepülverte Lorbeeren, vermischet es unter einander zu einer Salbe, und schmieret das Pferd damit, so vergehen die Läuse. Ist aber das Pferd sehr schäbicht und laufficht, so kan man solchem in kurtzer Zeit helffen, wenn man Schwefel-Balsam und Lorbeer-Oel, von jedem gleich viel nimmt, und das Pferd damit salbet.

Pferde-Mängel, werden diejenigen Gebrechen derer Pferde benennet, um derentwillen der schon vollzogene Pferde-Kauf wiederum zernichtet wird, als wenn sie z. E. kollrigt, rotzig und haarschlächtig sind. Siehe **Pferde**.

Pferde-Marckt, ist eine Art von öffentlichen Jahr-Märckten, da sonderlich mit Pferden öffentlicher Kauf und Verkauf getrieben wird. Es ist aber wegen der Pferde- und Vieh-Märckte billig zu bemercken, daß solche jedesmahl von einander unterschieden benennet werden, also, daß ein anders ein Pferd-ein anders ein Rind- und ein anders Schlacht-Vieh-Marckt sey. Jener erfordert seine Vorsichtigkeit wegen der fremden Pferde-Käuffer, daß solche nicht die besten Zug- und Reit-Pferde aus dem Lande, und wohl gar den Fremden zuführen, wie im verwichenen Jahrhundert bey so viel hundert Koppeln mittelbar und unmittelbar nach Franckreich geschehen, da aus Schwaben und um den Rheinstrohm, dem Lüttticher Land und Westphalen, viel tausend Pferde aufgekaufft, und ungeacht alles strengen Verbots den Frantzosen zugeführet worden. Bisweilen haben sich auch einige in neutralen Ländern, sonderlich in der Schweitz gesessene Kaufleute mit diesem Pferde-Handel vermenget, und weil sie einen unverdächtigen Einkauf haben thun, und die Pferde frey nach ihrem Lande

abfüh-

abführen können, solche von dar hernach häufig in Franckreich geschickt. Marpergers Messen- und Jahr-Märckte p. 195. u. f. Von dem Vieh-Handel siehe an seinem Orte. Siehe auch den Artickel: Messen-Recht, im III. Bande p. 150. ingleichen Pferde-Handel.

Pferde-Milch, siehe Pferd. Ingleichen Pferde-Fleisch.

Pferde-Milz, siehe Pferde-Gifft.

Pferde-Mücken, Roßbrämen, sind von einem harten Leibe und so zähem Wesen, daß sie mit den Fingern kaum können zerdruckt werden, sind dabey viel schwärtzer, als die andern, fliegen auch niemahls gerade, sondern alles seitwärts, und gleichsam hüpfende, können auch den Flug nicht lange fortsetzen. Den Pferden sind sie ungemein gefährlich, und wenn sie solche antreffen, setzen sie sich ihnen gemeiniglich hinter die Ohren, unter die Nasenlöcher, Geschröt und andere empfindliche Oerter, allwo sie sich denn tief einfressen, und nebst des Pferdes Schweiß auch das Blut saugen. Eine andere Art von solchen Pferde-Mücken, so den Pferden nicht weniger beschwerlich ist, pflegen die Landleute gemeiniglich **Krummschwantz** zu nennen, weil dieses Ungeziefer mit dem Schwantze immer krumm flieget, auch, so bald es sich an der Pferde oder Rind-Vieh Bäuche hänget, mit dem krummen Schwantze so empfindlich sticht, daß sich das Blut augenblicklich zeiget. An der Gestalt und Farbe kommt es fast den Bienen gleich, doch ist der Leib von einem viel härtern Wesen. Es belustiget und ernehret sich nicht so wohl von dem Blute des Viehes, als dessen Schweisse, jedoch ist es mit dem Stiche gleich fertig, und ist dieser Stich auf den Pferden und anderm grossen Viehe so entsetzlich, daß es scheinet, als ob sich des Viehes gantze Natur darüber entsetzte, ja sie fangen an, an dem gantzen Leibe zu zittern, schlagen und beissen darnach ärger, als bey den andern Roßbrämen.

Pferde-Nüsse, siehe Nüsse, im III. Bande p. 574.

Pferde-Raupe, wird das See-Pferd genennet, davon zu sehen See-Pferd.

Pferde-Schmincke, dazu kan man das Dachsen-Schmaltz gebrauchen. Denn wenn man einem Pferde die Haare ausrauffet, und diesen unbehaarten Ort mit halb Dachsen-Schmaltze und halb ungeläutertem Honige bestreichet, so wachsen weisse Haare darnach.

Pferde-Schwantz, wird das **Kannen-Kraut** genennet, davon zu sehen Equiserum, im II. Bande p. 279.

Pferde-Seuchen, siehe Pferde-Kranckheiten.

Pferde-Stall, ist ein Gebäude, welches mit Raufen und Krippen versehen, und in gewisse Stände eingetheilet ist, darinnen die Pferde ausser ihrer Arbeit bedeckt stehen, gefüttert werden und ruhen können. Da nun auch so gar grosse und vornehme Leute von dieser Sache zu urtheilen bemühet, und um derselben Beschaffenheit bekümmert seyn: so hat man allerdings Ursache auf die dazu benöthigten Umstände wohl Acht zu geben. Es wird aber zu einem wohl angelegten Pferde-Stalle erfordert, daß der Boden, worauf die Pferde stehen, so beschaffen sey, daß sie die Hufeisen nicht so sehr darauf abschlagen können; daß dieser Boden dauerhafft, und nicht grubicht, ungleich, splitterig oder faul, und wenn er ja auf diese Art schadhafft worden, er doch ohne grosse Unkosten und vielen Zeit-Verlust wieder ergäntzet werden könne; daß der Atel oder Harn nicht darauf stehen bleibe, irgendwo einfresse, und den Boden nach und nach stinckend mache; daß auch unter den Pferden proportionirliche Abtheilungen gemacht werden, damit sie nicht allein einander nicht beissen noch beschädigen, auch nicht mit einander spielen können, sondern, daß sich auch kein Pferd an den Unterschieden selbst beschädige; so sollen auch die Krippen oder Bahren so bereitet werden, daß die Pferde immer in einerley bequemen und solcher Stellung, wobey sie den Hals schön gewöhnen, geschickt daraus fressen, hingegen an der Zunge sich nicht beschädigen, und den Hafer nicht unnütze verstreuen mögen, ja, daß, wenn Wasser hinein gegossen, und derselbe rein gemacht worden, dieses wohl wieder ablauffen möge; zu welchen allem annoch zu rechnen, daß man ihnen das benöthigte Heu mit gutem Vortheil vorlegen könne, und nichts merckliches davon unnütze umkomme. Man hat einfache, darinnen nicht mehr, als eine Reihe Pferde stehen können, und gedoppelte mit zwey Reihen, und von solcher Breite, daß zwischen beyden in der Mitten ein geraumer Gang gelassen ist. Sie sollen vornemlich ihre rechte gehörige Maasse haben, und zum wenigsten zehen bis zwölf Schuh hoch seyn, auch, wo möglich, von Osten nach Westen sich strecken, damit sie von den stürmischen West-Winden weniger getroffen werden, und durch die Fenster an der Süd- oder Mittags-Seite im Winter die Sonne, durch die an der Nord- oder Mitternacht-Seite aber im Sommer frische Lufft empfangen mögen; oder, wenn dieses nicht allemahl nach Gefallen zu erhalten ist: soll man ihn nur also verwahren, daß gewaltsame Lufft-Züge wohl davon abgehalten werden. Am allerrathsamsten ist, wenn man nach Belieben Licht und Wind in dieselben einlassen oder ausschliessen kan. Gewölbte Pferd-Ställe sind gut, wo Zimmer darüber kommen müssen; sonsten aber, wo sie nur unter gemeinen Heu- oder Grummet-Böden angeleget werden; bekommen sie eine ausgestackte Decke, oder der Boden darüber wird doppelt mit Bretern belegt, damit theils kein Staub herab fallen, theils auch kein Gestanck aus den Ställen sich hinauf ziehen und das oben aufliegende Heu oder Grummet erwärmen und anstecken möge. Damit aber der stinckende Dampf und Brodem seinen Ausgang haben möge; können so wohl die Brodem-Röhren in behöriger Weite von einander angebracht, als auch einige etwan sechs Zoll ins Gevierdte weite Lufft-Löcher, nechst unter der Decke gelassen, und solche mit eisernen Schiebern oder Lädgen versehen werden, daß man sie zur Frost-Zeit verschlossen halten, und doch ohne grosse Beschwerlichkeit leichte eröffnen könne. Alle Oeffnungen soll man aufs genaueste schliessen können, bald die beschwerliche Hitze, bald die kalte rauhe Lufft, allezeit aber das unanständige Gewitter abzuhalten. Es müssen derselben so viel und von solcher Grösse seyn, daß sie den Stall nicht anders, als ein Wohnungs-Gemach erleuchten, so viel als nemlich seyn kan. Denn es pflegen die im Dunckeln stehenden Pferde gemeiniglich scheu zu werden. Die Stände werden von eichenen oder andern festen Bretern zusammen gesetzt, neun Schuhe lang, und fünf bis sechs Schuhe breit. Ihre Seiten-

Wände müssen so hoch seyn, daß ein Pferd das andere mit dem Kopfe nicht erreichen möge, das Scherzen und Beissen ihnen zu verbieten. Die Krippen oder Bahren sollen den Pferden zum wenigsten an die Brust gehen. Einige wollen, wenn die Krippe von der Erden hinauf, bis an den Boden vier Schuhe hoch abstehe, anderthalb Schuhe breit, und funfzehen Zoll tief, sey es das rechte Maaß für ein jedes Pferd. Denn wenn die Krippe etwas tief; müsse ein Roß den Hals desto mehr in den Bogen richten, welches so wohl zum Zäumen, als sonst in viel andere Wege ein grosser Behelf sey. Die Krippen sollen auch inwendig aufs sauberste glatt gemacht und gehobelt seyn, damit die Zungen der Pferde durch einige bleibende Splitter-Risse und Aeste nicht beschädiget werden, noch das Futter sich darinnen verhalte und verderbe. Manche lassen deswegen die Krippen mit wohl polirtem Eisen-Bleche beschlagen. Denn ob schon das Eisen, bevorab des Winters, sehr kalt ist: so wird es doch durch den Hauch und Bewegung der Pferde, indem sie das Futter fressen, bald erwärmet, daß es ihnen hernach nicht schaden mag; dahingegen die kupfferne Beschläge, so bald sie feuchte werden, eine saltzigte Bitterkeit von sich geben, durch deren Ableckung die Pferde das Koppen und Aufsetzen gewohnen. Hinter den Krippen kommen die Rauffen, welche so hoch stehen sollen, daß sie die Pferde mit den Mäulern erreichen mögen, und die Sprissel oder Stecken so weit, daß sie das Heu ohnschwer heraus zühen können. Eine besondere Erfindung, da man ohne einige Gefahr und Sorge von den Pferden getreten, geschlägen oder gebissen zu werden, denselben Futter geben und die Krippe säubern kan, ist folgende: Der Bahren oder die Krippe darf nicht an der Mauer oder Wand anstehen, sondern muß drey bis vier Schuh weit davon entfernet stehen; die Rauffe wird an der hintern Seite, gegen die Wand zu mit Bretern, wie auf der vördern mit Sprisseln vermachet. Diese ziehet und schiebet man mit einem Stricke auf zwey über die Krippe übergelegten Höltzer ein und aus. An beyden Enden wird sie an der Wand mit Höltzern so gefast, daß sie sich schieben läst, und doch nicht umfallen oder weiter gehen kan, als sie soll. Will man nun Haber oder Häckerling vorgeben: so stehet man hinter dem gebreterten Theile der Rauffe, und schiebet diese gegen die Pferde so weit über die Krippe hineinwärts als nöthig ist, das Futter hinein in den Bahren oder Krippe zu schütten. Wenn das geschehen, wird die Rauffe wieder hervor gezogen, daß die Pferde ihr Fressen frey erreichen können. Das Heu aber wird oben in die Rauffe hinein geworffen, und in den kleinen Gang so zwischen der Krippe und der Wand ist, kan der Futter-Kasten und die Heu-Bucht angebracht werden. Nur muß man dergleichen bewegliche Rauffen nicht allzu lang machen, sondern solche nach der Länge des Stalles lieber in zwey oder drey Stücke theilen. Der untere Stall-Boden wird insgemein mit Eichen-Erlen-Führen- oder Tännen-Holtze gebrücket. Man kan auch allein die Stände mit eichenen, den übrigen Platz aber mit andern, von erst besagten Sorten Holtzes belegen. Wo es am Holtze fehlet: bedienet man sich der Ziegel- oder aber der ordentlichen Feld und Pflaster-Steine. Die Ziegel lässet man gemeiniglich auf die hohe Seite setzen. In grosser Herren Pferd-Ställen findet man den Boden mit starcken, sauber gearbeiteten, und mit einem guten Kitte zusammen gefügten steinernen Platten belegt. Breter taugen hier wenig, werden durch die Nässe schlüpffrig, daß die Pferde leichte darauf gleiten und sich verrencken können. Die Pferde-Ställe für die Stutten, welche breitere Stände und etwas niedrige Stände haben müssen, sollen warm; die für die jährigen Fohlen etwas kühle und lüfftig, die für alte Pferde im Sommer kühle, im Winter warm, auch nicht dämpfig noch feuchte seyn, und eine durchstreichende Lufft haben. Feder- und Schwein-Vieh soll nicht nahe bey den Pferd-Ställen seyn, weil die Federn von den erstern, und der Gestanck von den letztern den Pferden sehr schädlich ist. Hingegen sollen die Knechte ihre wohl vermachten Schlafstellen, auch ihre verschlossene Futter-Kästen und Heu-Buchten in den Pferd-Ställen haben; so sollen auch in den gemeinen höltzerne Hacken oder Nagel darinnen gemacht seyn, das alltägliche Pferde-Zeug und Geschirre des Abends, wenn die Pferde abgeschirret werden, daran hängen zu können. Sonst pflegen auch einige die Spinneweben gerne in den Pferd-Ställen zu behalten, und solche nicht abzukehren, unter dem Vorgeben, die Pferde stünden besser, weil die Spinnen manches gifftige und unreine Wesen an sich zögen; allein es ist solches ein purer Aberglaube, oder vielmehr unnütze Ausrede fauler Knechte, massen man aus der Erfahrung weiß, daß die Pferde, wenn sie nur sonst ihre gehörige Wartung haben, in solchen Ställen, da keine Spinneweben anzutreffen, eben so wohl, ja noch besser stehen, als wo alles davon voll hänget.

Pferde-Stein, siehe Hippolithus, im II. Bande p. 930.

Pferde-Stein, siehe Bezoar, im I. Bande p. 496. ingleichen Hippolithus, im II. Bande p. 930. wie auch **Pferde-Kranckheiten**.

Pferde-Zoll, siehe **Zoll**.

Pferde-Zucht, wie die Pferde das gantze Jahr durch in jedem Monathe sollen abgewartet werden, ist aus folgenden zu ersehen: Im Monath Jenner soll man die Pferd-Ställe, gleich den andern Vieh-Ställen, wegen der harten und durchdringenden Kälte wohl verwahren und warm halten, und die gegen Mitternacht stehenden Fenster mit Läden und Stroh-Decken, die übrigen aber also verwahren, daß sie dennoch ein Licht haben. Die trächtigen Stutten soll man mit genugsamen Futter versehen, doch nicht zu viel auf einmahl, sondern öffters vorgeben, auch bey leidlichem und lieblichem Wetter, allezeit über den andern Tag etwan eine Stunde lang beym Zügel in ein ebenes Feld oder Wiese führen, aber nicht frey lassen, noch weniger einspannen. Bey deraleichen Wetter soll man auch die Füllen um den Mittag im Hofe auf eine Stunde sich ergehen und ergötzen lassen. Bey grimmiger Kälte soll man den tragenden Rossen und kleinen Füllen das kalte Wasser mit warmen mischen, welches auch den andern Rossen nicht schaden mag. Und weil die Pferde am Ende dieses Monaths sich zu hären anfangen: soll man ihrer wohl warten, sie offte und fleißig striegeln und abwischen, und fein rein halten, damit sie wohl zunehmen und schöne werden. Man kan auch die Pferde, wo man es ohnedem in diesem Monathe thun will, im neuen

Monde

Monde oder den dritten Tag hernach beschlagen lassen: so sollen sie gute Hüfe bekommen. Endlich soll man auch in diesem Monathe die Arbeits-Pferde wohl füttern, damit sie Fleisch auf den Leib legen, und solches bey der bevorstehenden Arbeit wieder zusetzen können. Im Monath Hornung soll man, was im vorigen Monath errinnert worden, auch jetzt in Acht nehmen. Hiernechst auf die Stutten, denen das Eyter zu wachsen beginnet, gute Achtung geben, weil es eine Anzeige, daß sie bald fohlen werden, sonderlich diejenigen, so zum ersten beleget worden. Die Gälten-Stutten aber, so nechst künfftig sollen beleget werden, muß man nicht überfüttern, daß sie zu fett werden, sondern ihnen vielmehr am gewöhnlichen Futter abbrechen, und sie zuvor wohl purgiren, und ihnen zur Adern lassen. Im Gegentheil soll man dem Beschneller oder Stutten-Gaul sein Futter mit Kräutern mengen, die ihn zum Springen muthig machen. Im Mertz eröffnet man bey einfallender warmer Witterung die Ställe wieder, und lässet die Lufft ein und durch. Den Arbeits-Rossen soll man bisweilen ein Bund Wicken vorlegen, und zu fressen geben, auf daß sie fein starck aus dem Winter kommen, und so denn den Frühling und Sommer durch, da es viel vor sie zu thun giebt, desto besser dauren mögen. Man kan auch nunmehro um die Zeit, da Tag und Nacht einander gleich sind, sorgen, die Stutten beschellen zu lassen; Man muß aber so denn auf die trächtigen Stutten fort und fort, besonders zu Nachts, fleißig Achtung geben. Hat man einen Weidbezirck, worinnen sich den Sommer über die Stutterey aufhält: muß man nun die Stangen daran ausbessern und anbinden. Im April pfleget man nun die Stutten recht belegen zu lassen, als wozu der Neumond nach Georgi die beste Zeit seyn soll. Dabey muß man, und sonderlich bey Nachts, fleißige Obsicht haben, daß weder den trächtigen, noch denen, so ihre Füllen schon haben, durch Stossen, Drucken, oder auf andere Weise einige Beschwerde oder Schaden zugefüget werde. Den Pferden soll man jetzo Wermuths-Blüthen mit Hunds-Trab oder Hunds-Gras, als eine Purgantz ins Futter geben, oder aber dieselben um diese Zeit mit dem Spießglase purgiren; auch den Pferden, die es bedürffen, die Mäuler ausputzen, und sonderlich die Feigwartzen mit einer wohlgeschliffenen Scheere abzwicken. Weil mit der Helffte des Monath May die Beschellzeit ein Ende hat: so pfleget man in diesem Monathe die Stutten und Füllen auf die Weide zu lassen, den jungen Pferden aber etliche Tage nach einander meistens Eichen-Laub zu fressen zu geben. Den andern Pferden lässet man gut Gras füttern, auch ihnen sonst am harten Futter nichts abbrechen. Sonderlich aber muß man den Pferden, wenn sie zu dieser Zeit von der Arbeit ermüdet, und doch immer weiter arbeiten müssen, besser Futter geben, auch ihrer mit striegeln, waschen, kämmen, abwischen ꝛc. fleißig warten. Wenn die Stutten fohlen, soll man ihnen Gerstenschrot mit Heckerling untermenget, und jedesmahl gut Heu, eine Wochen oder drey geben. In diesem Monathe soll man auch die jungen Fohlen, die man zu Wallachen haben will, schneiden lassen. Im Brachmonath soll man mit dem neuen Futter, das ist, mit dem von neuem Strohe geschnittenen Heckerlinge sich wohl in Acht nehmen, weil die Pferde vor anderm Viehe sehr matt davon zu werden pflegen. Bey heissem Wetter soll man die Pferde nicht allzu scharf treiben, in der grösten Hitze aber gar zu Hause lassen. Man soll ihnen auch nicht viel, sondern nur wenig auf einmahl, aber öffters, jedoch niemahls kalt, zu trincken geben: Nemlich, wenn es kühl ist, kan man sie auch mehr kühle; doch nicht zu kalt; wenn aber hitzig Wetter ist, soll man sie mehr laulicht als kühle trancken. Die Pferde, so man auf die Weide gehen lässet, soll man auch frühe aus- und nach etlichen Stunden, vor der Hitze wieder eintreiben lassen. Die Füllen werden nun gewöhnlichermassen im wachsenden Monden, nicht aber im Neumonden entwöhnet. Andere und zwar sonderlich auf rechten Stutthereyen entwöhnen sie nur insgemein drey Tage vor dem vollen Scheine, und lassen es so gleich in vier und zwantzig Stunden nicht zu der Mutter. Denn lassen sie es noch einmahl genung trincken und bringen es in den ordentlichen Füllen-Stall. Im Heu-Monathe soll man die Füllen frühe aus- und nach etlichen Stunden, ehe die Mittags-Hitze kömmt, zeitlich wieder eintreiben. In den Hunds-Tagen, oder sonst in heissen Tagen, sonderlich, wenn die Pferde sehr arbeiten, muß man sie offt trancken. Denn, wenn man sie bey solcher Zeit selten trancket, so übersauffen sie sich oder verfangen davon leichtlich; da man sie aber mit Bescheidenheit oft trancket: so ist es ihnen an statt eines guten Hafers. Bey grosser Hitze soll man die Pferde zum öfftern in die Schwemme reiten, oder sonst abwaschen. Sonderlich soll man sie des Abends fein tieff ins Wasser reiten, bis an den Hals, und fein abschweiffen, daß sie den Schweiß und Staub wiederum loß werden. Doch muß solches nicht geschehen, weil sie noch heiß sind und schwitzen, sondern, wenn sie ein wenig geruhet haben, und ihnen die Hitze vergangen ist, alsdenn mag man sie schwemmen, daß sie darnach ruhen und die Müdigkeit sich verziehe. Man soll ihnen auch Saltz, mit Mehle vermischt, fleißig zu lecken geben. Denn sonst bekommen sie gemeiniglich böse Mäuler. Im August muß man auf der Pferde Arbeiten und Fütterung wohl Acht haben, weil sich ohnedem um diese Zeit geschwinde und gefährliche Zufälle an ihnen ereignen. Dahero sollen die Knechte und Schmiede gute Aufsicht brauchen, und mit Rath und Mitteln, allerhand Zuständen schleunig zu begegnen, wohl versehen seyn. Im übrigen kan dabey, was bereits im vorigen Monathe gemeldet worden, noch ferner beobachtet werden. Im Herbst-Monathe muß man, so lange die Feld-Arbeit dauert, und auch ein paar Wochen darnach, die Arbeits-Pferde wohl warten und füttern. Nach vollendeter Arbeit aber und da sie ein wenig ausgeruhet, kan man selbige mit Spiesglase purgiren. Zu Ende des Monaths soll man die Pferde nicht mehr auf die Weide treiben, sondern in den Gärten hüten. In der Zeit aber, da man sie noch austreibet, soll man die Füllen, so bisher mit ausgelassen worden, wenn ein Nebel fället, so lange derselbe währet, nicht austreiben. Sonst werden insgemein um Michaelis die andern jungen Füllen im Vollmond, die aber etwas längsamer gefallen, auf Martini abgesetzet. Im Wein-Monathe muß man den Pferden die Mäuler räumten lassen, und zwar, wie einige wollen, im abnehmenden Monden. Es muß man Acht haben, ob die Füllen nicht die Kehlsucht kriegen; und ihnen wöchentlich ein dienliches

Roß-

Roßpulver eingeben. Ingleichen pfleget man nun das Erbsen- und Wicken-Stroh, welches wohl eingebracht worden, und unschadhafft ist, den Pferden, das übrige vom Jahre durch unter das Futter zu mengen, weil es die Würmer vertreiben soll. Auch kan man noch jetzo die jungen Füllen wallachen oder verschneiden. Im Winter-Monathe muß man den Wagen- oder Arbeits-Rossen, wie auch von Rechts wegen allem Viehe, so mit Heu gefüttert wird, gutes Heu geben lassen, damit sie fein starck in den Winter kommen und nicht so bald mager werden. Man kan auch nun den Pferden zuweilen gedörrten wilden oder gemeinen Wermuth mit Saltze unter dem Futter geben, weil es ihnen sonderlich gut und gedeylich ist. Die Stutten, welche man trächtig zu seyn vermuthet, soll man nun nicht mehr zum Anspannen gebrauchen. Im Christ-Monathe soll man den Pferden gut Futter geben, und wenn es gefroren und glatt, oder schlüpffrig worden, denselben die Eisen fleißig schärffen, oder scharffe Nägel aufschlagen, damit sie, wenn sie starck zühen, oder sonst gehen und lauffen sollen, nicht fallen und Schaden nehmen. Die trächtigen Stutten soll man in einen Stall zusammen stellen, und zu Nachts ein Licht darinnen, in einer Laterne halten, auch einen Knecht dabey bleiben lassen.

Pferren, ein Fisch, siehe Farra, im II. Bande p. 372.

Pfersich oder **Pfirsche**, Lateinisch Malum Persicum, ist die Frucht von dem Pfersich-Baum. Ihr Fleisch ist eitel Marck, weinhafftig und von Safft, schmeckt sehr anmuthig. Es beschliesset einen grossen beinharten röthlichten Stein, der voller ziemlich tieffer Gruben ist. Und dieser enthält in sich einen länglichten und etwas platten Kern, der etwas bitter, doch annehmlich schmecket. Die Pfirsche führet viel phlegma, Sal essentiale und Oel, sie stärcket das Hertz, ist der Brust gut und befeuchtet: sie machet einen offenen Leib. Den Nahmen haben die Pfirschen, (Lateinisch Persica scil. poma s. mala) nach dem Zeugniß des **Plinius** von der Landschafft Persien, weil sie von dar zu erst in Griechenland, und so weiter fortgepflantzet worden. Nach ihren Geschlechten werden sie in 2. Classen eingetheilet. In der einen stehen eigentlich die so genannten Pferschen oder Pfirschen, welche ihren Stein leicht lösen oder fallen lassen, und werden für Weiblein gehalten Des peseches, qui tiennent le rang des femelles. Sie werden eher reiff und vertragen auch die Kälte etwas besser, als da sind: Persica molli carne & vulgaris, viridis & alba. *C. B.* **Gemeine weiche Pfirschen**, so wohl die grünen als weissen. Persica Malus, *Lob. Tab.* Malus persica, *Dod.* Persica viridia & alba, *Math.* Peseches de Montagne, Persica succo quasi sangvineo *C. B.* **Blut-Pfirschen.** Persica rubra. *Lon. Tab.* sive sangvineo succo madentia. *Math.* In totum saturato colore rubentia *Dod.* Ungarica sangvineo succo. *Gesn.* Persica flore pleno. **Pfirschen mit gefüllter Blüthe**, welche Sorte noch zur Zeit nicht sehr gemein ist. In die andere Classe gehören diejenigen, welche ihren Stein nicht lösen noch fallen lassen, und werden für Männlein gerechnet: Des pavies, qui sont les males. Ja es sind einige der Meynung, daß die Natur bey den Pfirschen alles Paar-Weise oder nach beyden Geschlechten ausgetheilet habe, also, daß keine Pesche zu finden, welche nicht zugleich ihren Pavie; und keine Pavie, welche nicht auch ihre Pesche hätte. Dergleichen sind folgende: Persica dura, carne candida, aliquando ex albo subrubente *C. B.* **Harte oder Hertz-Pfirchen**, Persica durancina, *Math. Lob. Gesn.* Durancina alba *Tab.* Rhodacina, *Ægin. & Ætii*, Persica dura carne buxea. C. B. **Quitten-Pfirschen**, It. Persica æstiva Armeniacis similia, C. B. **Frühe oder Johannis-Pfirschen**, Persica præcocia, It. Persica juglandina, **Nuß oder glatte Pfirschen**, Persica Amygdaloides C. B. Persica Amygdala. *Math.* Amygdalopersicas *Cam.* Amygdalus Persico insitus *Gesn.* **Mandel-Pfirschen**, das Fleisch schmeckt wie eine Pfirsche, und der Kern, wie eine süsse Mandel: Uber diese itzt erzehlte befleißiget man sich in Franckreich auf noch viel mehr Arten, wie denn ein Verzeichnis von 100. frantzösischen Nahmen Lib. IV. Horticult. *Elscholzii* c. 9. zu sehen. Es eine kalte und feuchte Frucht im 2. Grade, und obwohl *Plinius* in Hist. Nat. Lib. XV. c. 13. die Pfirschen würden von den Patienten ohne Schaden gefordert, ob auch gleich *Dioscorides* l. 1. c. 30. selbige als dem Magen dienlich rühmet; so ist doch hierunter dem Urtheil des **Galenus** mehr zu trauen welcher Libro II. aliment. c. 19. lehret, daß ihr Fleisch und Safft leicht faule, und gantz ungesund sey, wenn man sie aber ja geniessen wollte, daß es vor andern Speisen geschehen sollte, damit sie denselben einen leichten Abgang bereiteten, widrigenfalls, und da man sie hinten nach esse, so schwimmen sie oben, und verderben die andern Speisen. Sie wachsen übrigens alle zusammen am allerliebsten in Weinbergen. Die Frucht selber laxiret, faulet aber leichte im Leibe, und giebt zu Fiebern und Durchlauff Gelegenheit. Das aus den Kernen gepreßte und mit der Blüthe infundirte Oel zinset einen Balsam wider die Colick, dienet aber äusserlich wider blödes Gehör, Sausen der Ohren und Geschwulst der güldenen Ader. Sonst werden dieselben auch gedörret, und hernach im Winter mit einer guten Brühe von Zucker und Weine zugerichtet, zu welchem Ende man sie vorher in Wasser oder Wein leget, damit sie wieder voll und groß, und also zu essen dienlicher werden. Denn durch das Trocknen wird ihnen die überflüßige Feuchtigkeit, als die Ursache ihrer so leichten Verfaulung, benommen, und eine sauere und zusammenziehende Krafft gelassen, wodurch sie alsdenn das Erbrechen und Aufsteigen des Magens, wie auch die Bauch-Flüsse verhindern können. Sie werden auch zuweilen, nachdem sie vorhero geschälet, und ihnen die Kerne, da sie halb von einander geschnitten, genommen worden, in einem Tiegel mit Weine, etwas Wasser, Zucker, Zimmet und Citronenschaalen gedämpffet, oder in eine ziemlich dicke, von Wein und Mehl angemachte Klare getuncket, und aus Schmaltz, wie die Aepfel, gebacken; sie können auch in heisser Asche gebraten, und wenn die Haut abgezogen, mit Zucker bestreuet, gegessen werden. Die Pfersichen, so man trocknen will, sollen vom Baume gebrochen werden: angesehen die abgefallenen und allzureiffen, zum Auftrocknen, oder zum Einmachen, so gar gut nicht seyn. Nachdem sie nun gebrochen, sollen sie im Ofen halb gebacken, der Kern behende

daraus genommen, das Fleisch platt gedrücket, wieder eingeschoben, und bey dem Herausziehen, weil sie noch warm, wieder zusammen geleget werden. Diese, wie auch die auf folgende Art zubereiteten Pfersichen werden für die gesundesten gehalten: Man kan sie nemlich auch feuchte und trocken in Zucker einmachen, oder auch eine Marmelade oder Pastete daraus bereiten. Die Pfersichkerner führen viel Oel, und auch ein wenig wesentliches und flüchtiges Saltz. Sie sind gut wider die Würmer; früh Morgens gegessen, eröffnen sie die verstopffte Leber und Miltz, treiben den Harn, und heilen den Stein: schärffen das Gedächtniß, stärcken den Magen, vertreiben das Sodbrennen, und tilgen das viertägige Fieber: zur Pestzeit gegessen, sind sie wider die ansteckende Lufft ungemein dienlich, auch sollen sie die Trunckenheit verhindern, wenn man sie vor der Mahlzeit geniesset. Scaliger Comment. in Lib. II. de Plant. und schreibet dieser Schrifftsteller, daß es zu verwundern wäre, was sie in diesem Falle für gute Dienste thäten. Ferner befördern sie die Geburt, und stillen die Wehen nach der Geburt, etliche davon gegessen. Das aus den Kernen gepreßte Oel lindert die Ohrenschmertzen, benimmt auch das Klingen, Sausen und die Taubheit, darein getropffet, befördert den Schlaff und stillet das Hauptweh, an die Schläfe gestrichen, ist auch dienlich zu der schmertzhafften und geschwollenen goldenen Ader, warmlicht damit geschmieret, oder mit ein wenig Baumwolle darauf geleget: nüchtern eingenommen, hilfft es für das Grimmen, Gries und Stein; besonders aber treibet es die Würmer, und in der hartnäckigsten Verstopffung des Leibes leistet es wundernswürdige Dienste. Eine Milch von diesen Kernen mit Erdbeer- oder Steinbrechwasser gemachet, und getruncken, dienet denen, so mit dem Stein beladen seyn; auch stärcket sie das Gehirne und Gedächtniß, und ist gut für das Grimmen im Leibe. Das aus den Pfersichkernen mit Malvasier-Wein gebrannte Wasser, treibet den verhaltenen Urin, ingleichen den Stein mit Gewalt. **Pfersichen dämpffet** man auf folgende Art: Schälet Pfersichen, thut aus selbigen die Kernen heraus, und halbiret sie. Darnach giesset Wein mit etwas Wasser vermischet in einen Tiegel, werffet ein Stück Zucker nebst Citronenschaalen und Zimmet darzu, leget die Pfersichen auch darein, und lasset sie auf dem Kohlfeuer dämpffen. Wenn sie nun bald weich sind, so thut sie bey Seite, richtet sie an, bereibet sie mit Zucker, streuet Zimmet und klein geschnittene Citronenschaalen drüber, und lasset sie nach Belieben kalt oder warm auftragen. **Wie man Pfersichen trucken einmachen** solle, lehret folgendes: Man schälet sie und nimmet die Kerne heraus, leget sie hierauf in brühheisses Wasser, und lässet sie sieden. Wenn sie beginnen weich zu werden, so kühlet man sie im kalten Wasser ab, und leget sie auf ein Bret. Wenn sie trucken, so leget man sie in starck gekochten Zucker, und lässet sie darinnen vollends weich kochen: lässet sie über Nacht in dem Zucker liegen, und kochet wieder anderen Zucker, eben so starck wie den vorigen. Darnach nimmt man die Früchte aus dem ersten Zucker, und leget sie in den andern, weil er noch warm ist, und lässet sie wieder über Nacht darinnen stehen, alsdenn mit einander warm werden, leget die Frucht heraus auf ein Bret, daß sie trucken werde, so sind sie fertig.

Pfersich, (Nuß-) eine aus Nüssen und Pfersing zusammen gesetzte Frucht. Porta in Mag. Natur. 3. B. 7. C. §. 5. schreibet, daß diese Art von Pfersing bey den Alten unbekannt gewesen, und glaubet er vor gewiß, daß sie durch fleißiges Peltzen zuwege gebracht worden. Sie habe ihren Namen von beyderseits Stamm-Vatern bekommen, gleichwie auch die Gestalt, nemlich von Nüssen und Pfersing. Von der Nuß hat sie die graßgrüne Farbe, und daß an der Schaale nichts wollichtes ausschläget, sondern alles gantz glatt ist. Ihr Safft ist etwas scharff, und ein wenig bitter. Sie wird spät zeitig; hat inwendig ein hartes Fleisch, so doch aussiehet, wie an der Pfersing. Die Seite, so gegen der Sonnen hänget, wird roth, und riecht gar starck auf Pfersing-Art: Inwendig hat sie eine harte und rauhe Nuß, wie ein Pfersing-Kern gestaltet, aber gar angenehmes Geschmackes. Das Fleisch aber daran dauret viel weniger als die grünen Nuß-Schaalen. Und ist wohl zu erachten, daß alles dieses von nichts anders herkomme, als daß man Pfersing-Zweige mehrmals auf Nuß-Bäume geimpffet haben müsse. Man kan auch die Früchte verbessern, wenn man sie auf bessere Bäume pfroffet.

Pfersichbaum, Pfirschbaum, Pfersingbaum, Pfirsingbaum, Lat. Persica, *Persica molli carne & vulgaris, viridis & albo*, C. B. Pit. Tournef. Malus persica, Dod. Chabr. *Persica malus*, Offic. Lob. Tab. J. B. Persicus, Brunf. Frantz. Pecher. Ital. *Persighi*, Spanisch Pexegos, ist ein Obstbaum, der eben nicht gar zu hoch wird. Er treibet lange Zweige, die sich sehr ausbreiten und leichtlich brechen. Seine Blätter sind länglicht und schmal, spitzig, wie das Weidenlaub, am Rande ausgezackt und vom Geschmacke bitter. Seine Blüthen bestehen mehrentheils aus fünff Blättern in Rosenforme, sind gar schön, leibfarbig und etwas wohlriechend, und schmecken wie bittere Mandeln. Ihr Kelch ist ein fünffmal zerkerbtes Schälgen, oder Schüsselgen. Wenn die Blüthe vergangen, so folget die Frucht, so unter dem Artickel Pfersich abgehandelt worden. Dieser Baum wird in den Gärten und in den Weinbergen erzogen. Er hat eine graue, scharffe Rinde, und schläget seine Wurtzeln nicht tieff, kömmt zwar bald in die Höhe, ist aber nicht dauerhafft; er will ein leichtes, luckeres, warmes, feuchtes und wohlgedüngtes Erdreich haben, wiewohl die Pfersichbäume auf Mandelstämmen mehr einen trocknen und sandigen Boden lieben. Kalte und rauhe Winde kan er nicht leiden, sondern will gegen die Mittags-Sonne frey, von der Nord-Seite aber bedeckt stehen, um den Stamm und Wurtzeln rein gehalten werden, und keine überflüßige Feuchtigkeit haben, weil das viele Hartz in der feuchten und fetten Erde den Pfersichen grossen Schaden thut. Er wird mit altem verfaulten Miste gedünget, welcher bisweilen im Herbste zu den Wurtzeln geleget wird; seine beste Düngung aber ist, wenn man im Herbste zu der Wurtzel räumet, und seine abgefallenen Blätter, nebst dem Laube vom Weinstocke in die Grube schüttet, die Erde wieder zuscharret, und es also verfaulen lässet, als wodurch sein Wachsthum trefflich befördert wird. Seine Fortpflantzung geschiehet im Eintritte des Frühlings durch den Kern oder Stein von der Frucht, welchen man aber bey Geniessung derselben, weder in den Mund nehmen, noch mit

den Händen gar sehr betasten darff, denn da bekleibet er nicht, und kommet schwerlich fort, welcher ausser diesen in ein freyes Land gesteckt, das daraus erwachsene Bäumlein aber ebenfalls um den Anfang oder Mittel des Mertzes versetzet werden muß, wenn die Steine von guter Art sind, behält der Baum dieselbige auch, und träget gleiche Frucht, ob er schon nicht gepfropffet wird. Es schläget aber auch zuweilen um und aus der Art, daß gute Steine öffters kleine und unliebliche Früchte bringen. Sie sind bey so gestalten Sachen zwar leichtlich zu erzeugen, aber sie gehen auch bald wieder ein und erfrieren gar gerne, wo sie nicht, wie oben gedacht, eine warme Lage haben, denn das junge Holtz ist zarte, die Ründe dünne und das Marck hohl. Doch wenn der Winter nur nicht allzu trocken kalt ist, lassen sich die Pfersichen so wohl als im Früh-Jahre versetzen, und kommen auch eben so gut fort. Noch besser und gedeylicher können sie vermehret werden durch das Spätäugeln, oder Spätoculiren auf Pflaumen- oder aus Kernen gezogene Pfersich- oder Apricosen- oder Mandelstämme, von welcher letztern Art, nemlich die auf Mandelstämmen am besten gerathen, länger dauren, und auch in sandigem Boden bekommen; sie wollen aber nicht versetzt seyn, daher der Stamm aus einer an dem Orte, wo er stehen soll, gesteckten Mandel muß gezogen und hernach oculiret werden. Die Stämme von den schwartzen Damascener Pflaumen, ingleichen die Apricosen, die schon einmahl gepfropffet worden sind, und denn die einjährigen Mandelstämme, die etwan nur eines halben Zolls dicke seyn, lassen sich am besten hierzu gebrauchen, dahingegen die zwey- bis dreyjährigen Mandelstämme gar selten zum oculiren etwas nutzen. In gar kalten Orten muß man den Stamm bey einbrechendem Winter rings umher dicke mit Stroh bebinden, um die Wurtzel aber langen Pferdemist legen, sonst erfrieren sie leichtlich. Wenn aber über Verhoffen der Frost die Zweige berühret, so muß man solche im Frühlinge, so weit sie erstorben sind, abnehmen; ist aber der Baum gantz und gar erfroren, so muß man denselben völlig, bis ans Erdreich hinweghauen; denn solchergestalt pfleget die Wurtzel zuweilen wiederum junge Schosse auszutreiben. Geschiehet aber solches Austreiben nicht gleich in selbigem Sommer, so ist alle Hoffnung vergebens, und mag man nur die Wurtzel auch ausrotten, und einen neuen Baum an die Stelle pflantzen. Die Weiblein stehen am besten in freyer Lufft, doch allemal, daß sie vor dem Nordwinde sicher seyn, denn ihre Frucht wird in freyer Lufft viel schmackhaffter, als an den Spalieren oder Geländern, dahingegen die so genannten Pavies, oder die Männlein besser an den Geländern stehen. Die Zweige an diesen Bäumen werden nicht wie an den Birnbäumen beschnitten, sie tragen auch ihre Früchte, wider die Gewohnheit anderer Bäume, gleich im zweyten Jahre und auf jungen Zweigen. Man schneidet ihnen niemahls die Zweige in der Mitten ab, weil ihr überflüßiges Marck bey rauher Witterung sehr empfindlich ist, und ein solcher Schnitt zuweilen fünff bis sechs Knoten an eben solchem Zweige zur Verdorrung bringen kan. Die Frucht-Zweige dieser Bäume sind von schlechter Dauer, und pflegen zu vergehen, so bald sie getragen haben, theils wegen ihrer schwachen Eigenschafft an sich selbst, theils wegen der vielen Zufälle, denen sie unterworffen sind, insonderheit dem Gummi, und den Nachtfrösten im Frühlinge. Die beste Art ihrer Beschneidung ist erstlich, daß man eines theils die dicken Zweige kurtz beschneide, und zweytens, daß man so viel Trage- oder Frucht-Zweige am Baume lasse, als derselbe nur immer ernähren kan. Jenes erhält die Bäume in ihrem Wachsthume und in ihrer Schönheit, dieses aber verursachet die Menge und die Schönheit der Früchte. Die schwachen müssen sehr lang beschnitten werden, weil sie noch in eben diesem Jahre Frucht geben, aber nicht weiter in folgendem. Je mehr man nun Zweige von dieser Art dem Baume lässet, je mehr Früchte hat man zu hoffen. Die grossen und starcken Zweige aber werden kurtz beschnitten, weil sie ihren Nutzen in Zukunfft haben, und wiederum zweyerley Schosse hervorbringen, einige grosse zu Holtz- und viele kleine zu Frucht-Zweigen. Da auch die heurigen schwachen Zweige bald ausgehen, so muß man bey Zeiten auf andere bedacht seyn, welche ihren Platz künfftiges Jahr wieder ausfüllen können, sie müssen aber nicht zu lang, und von mittelmäßiger Dicke, auch schon mit vollen Trageknospen zu der Zeit, da man sie wählet, beladen seyn. Diese Knospen sind doppelt, wo sie gut heissen sollen, und haben in der Mitte ein Holtz-Lauge. Wo diese Umstände fehlen, so ist der Zweig zu nichts nütze, es wäre denn, daß er sich auf einigen Bäumen von den frühzeitigen Pfersichen befände. Die Pfersichbäume sind dem Hartze oder Gummi viel hefftiger, als die Apricosen- und andere Fruchtbäume unterworffen, deswegen man auch bey ihnen nicht vollkommen versichert seyn kan, ob ein dicker Zweig nach seiner Beschneidung am Ende andere Zweige treiben werde. Am besten thut man, daß man dergleichen mit Gummi angefochtene Bäume nicht eher beschneide, bis sie würcklich anfangen zu blühen und zu treiben, damit man zum wenigsten einige gute Augen und Blumen mit Zuversicht erkennen und beybehalten möge. Sonsten ist dieses eine unheilbare Kranckheit, so wohl an den Pfersichen, als an allem anderem Stein-Obste, insonderheit, wo sich das Gummi an die Pfropffstelle setzet, und den Safft verhindert hinauf zu steigen. Wenn nur ein Zweig davon angefochten ist, so kan man noch Rath schaffen, und den Zweig ohngefehr zwey oder drey Zoll oberhalb der krancken Stelle abschneiden, damit das Uebel nicht weiter dringen kan, wo aber die Pfropffstelle selbst, oder der Stamm nebst den meisten Zweigen begummet ist, kan der Baum nicht gerettet werden, zuweilen hilfft er sich selbst durch eine neue Rinde, die sich an dem beschädigten Orte setzet; man legt auch wohl Kuhmist darauf, verbindet es mit einem Stücke Leinwand, und lässet es so lange darauf liegen, bis sich die Wunde wieder zugesetzet hat. Dieses Hülffsmittel ist bey äusserlichen Schäden zu verstehen und zu gebrauchen, denn der innerliche ist obgedachtermassen unheilbar. Die Wasser-Zweige und gar zu elenden Treibreiser soll man nur mit den Fingern abbrechen, und kein Messer dazu gebrauchen, bis daß der Baum älter wird und rechtes Holtz bekommet. So ist auch noch ein Unterscheid zwischen aepfelpffropften und den vom Steine gezogenen Pfersich-Bäumen zu machen: Denn diese geben zwar spätere Früchte, als jene, aber dagegen dauren sie desto länger, und treiben nach der Beschneidung andere Zweige mit Macht hervor, deswegen ihnen das Abstutzen gut bekömmet, welches aber bey den gepfropften

pfropften Pfersichen nicht anschlagen will, indem diese letzteren ihr Alter nur bis auf zehn oder zwölff Jahre bringen, oder doch zum wenigsten nach solcher Zeit an Kräfften sehr abnehmen, folglich durch die harte und trockene Rinde des abgeschnittenen Zweiges nicht gerne einem neuen den Ausbruch verstatten wollen. Man lasse also diese alte Pfersichbäume wie sie sind, ausser, daß man sie wie alte gute Bäume beschneide, und sich ihrer Früchte bediene, so gut und so lange man kan. Die Pfersichbäume, sollen sehr fruchtbar werden, wenn man sie mit Wasser, darinnen Bohnen gesotten worden, begiesset, oder auch, wenn drey Tage nach einander zu der Zeit, da sie in der Blühe stehen, eine Kanne Ziegenmilch an den Stamm gegossen wird. Die Blätter und Blüthen des Pfersichbaumes führen viel wesentliches Saltz und Oel, wärmen, trocknen und reinigen: erweichen den Leib, eröffnen die Verstopffung der Leber, Miltz und Gekrös-Aederlein, führen das Wasser ab, und sind den Wassersüchtigen, wie auch den Kindern, welche mit Würmern geplaget sind, sehr nützlich. Aeusserlich dienen die Blätter zum fressenden Krebse, und andern dergleichen um sich fressenden und fliessenden Schäden gedörret, gepülvert und eingestreuet: in frische Wunden gestreuet, ziehen sie bald zusammen: auch stärcken sie das Haupt ungemein, ja fast wunderbarlich. Aus der Blüthe wird in den Apothecken ein Zucker oder Conserv, wie auch ein Syrup bereitet, mit welchem den Kindern die Würmer getödtet und ausgetrieben werden. Auch thun diese Artzeneyen gut den Wasser- und Gallensüchtigen. Ingleichen wird ein Wasser daraus gebrannt, welches denenjenigen, die das tägliche oder dreytägige Fieber haben, desgleichen den Kindern gegen die Bauchwürmer sehr zuträglich ist, des Morgens gebraucht. Aeusserlich vertreibet es die Flecken im Angesichte, des Morgens und Abends damit gewaschen; lindert auch das Hauptweh, wenn es nebst den Kernen umgeschlagen wird; tödet die Ohrwürmer, in die Ohren gethan. Die Blüthe, wie einen Salat zubereitet, ist ein gutes Laxans und den Wassersuchtigen gesund. Das Gummi von diesem Baume in Weine zerlassen und getruncken, dienet der Brust, den Lungen und Nieren; ist gut wider das Blutspeyen, Blutharnen, Keuchen, Husten und Stein. Pfersigwurtzel mit braunem Biere recht dicke gekocht, und mit demselben Saffte das Feuermahl, so die Kinder mit auf die Welt zu bringen pflegen, bestrichen, vertreibet dasselbe in kurtzem.

Pfersichblüth-Farbe, solche verfertiget man auf folgende Art: Man nimmt Liechtgrün-Schmeltz-Glas, und ein wenig Croci Martis, und 3. Theil alles beydes, Fluß und ein wenig Schmalten, reibet es wohl unter einander; wann sie aber nicht gläntzend aussiehet, wenn es aus dem Feuer kommt, so thut man mehr Fluß darzu. Diese Farben müssen alle mit Spick-Oel so zart, als möglich, gerieben werden.

Pfersichblütwasser, dieses muß von den Blüthen gebrannt werden, wenn sie erst aufgehen. Es ist gut zum täglichen und dreytägigen Fieber, des Morgens getruncken und darauf gefastet.

Pfersichkraut, siehe Wasserpfeffer.

Pfersichlaub-Wasser, muß im zunehmenden Monden des Maymonats gebrannt werden. Des Morgens nüchtern getruncken, dienet für den Gries in den Nieren. Des Tages dreymal getruncken, und zwar zwey oder drey Loth auf einmal, treibet den Harn und reiniget die Blase. Nüchtern von Kindern getruncken, tödtet ihnen die Würmer. Des Morgens und Abends genossen, ist es gut für den reissenden Stein. In die Ohren gethan, tödet derselben Würmer. Sonst ist es auch gut zu den Schmertzen des Hauptes, selbiges damit gestrichen.

Pfersichmarmelade, dazu suchet man sich die reiffsten aus, siedet sie in Zucker, und thut zu zwey Pfund Zucker und drey Pfund Früchten ein klein wenig Wasser; siedet sie hierauf so lange, bis sie dicke werden; hernach thut man sie in Töpffe und Schaalen, und bewahret sie wie andere eingemachte Sachen.

Pfersich-Nüsse. Will man überaus schöne Pfersich-Nüsse ziehen, so pfropffe man einen Pfersich-Zweig auf einen Nuß-Baum starck, und besprenget selbigen Baum zum öfftern mit Ziegen-Milch, so wird er fruchtbar, und bringet grosse Pfersich-Aepffel, die inwendig eine Nuß in sich tragen.

Pfersichstein-Schwartz. Will man ein gar zart und lieblich Schwartzes haben, so nimmt man Pfersichsteine, thut die in einen neuen Hafen, machet einen saubern beheben Deckel darauf, den verkleibe man gar wohl, daß kein Dampff heraus kommen kan, es würden sonsten die Steine zu lauter Aschen werden. Den Hafen giebt man einem Hafner, der da brennen will, daß er denselben zu anderem Geschirr in den Ofen setze, zu brennen. Wenn er nun gebrannt hat, so nimmt man den Hafen, machet ihn auf, so sind die Steine kohlschwartz; die zerstösset man in einem Mörser gar klein, und reibet sie wohl auf einem Stein, bis sie nimmer rauh sind. Darnach machet man sie an, mit welcher Temperatur man will, so hat man gar ein schön und gutes Schwartz. Eine andere Art ist diese: Man nimmt Pfersichkern, Stein oder Schaalen, thut sie in einen neuen Topff, mit einer Stürtzen allenthalben wohl verlutiret, lässet es wohl treugen; darnach brennet man die Pfersichkerne in selbigem Topff zu Kohlen, diese stösset man zu Pulver, und feuchtet sie mit Tragantwasser an, daß man Kugeln daraus machen kan.

Pfersichthee; dergleichen lehret Johann Hartmann Degner in den Breßlauer Natur-Geschichten, im Jahre 1724. Mens. Maj. Class. V. Artic. I. p. 56. 2. also verfertigen: Man soll nemlich zwey bis drey oder mehr junge Schößlinge von einem Pfersichbaume, deren jedes etwan sechs bis acht Blätter hält, mit siedendem Wasser gleich einem Thee begiessen, und mit Zucker trincken, da denn dergleichen Thee ein recht angenehmes Getränck abgeben würde: und wo man ihn nicht gar zu starck machte, daß er davon bitter schmeckte, würde er den Geschmack, der so beliebten Mandeln vollkommen vorzeigen, ja, wo er mit Milch vermischet, oder die Schößlinge darinnen gekocht würden, eine gemeine Mandelmilch vorstellen. Er habe offt das Vergnügen gehabt, gantze Gesellschafften auf einen neuen und sehr kostbaren zu 20. bis 30. Rthl. das Pfund angegebenen Thee zu bewirthen, da er denn von jedermann, als etwas vortreffliches beliebet, und etwas davon begehret worden. Nachdem er aber diesen Thee ihnen in ihren eigenen Gärten gewiesen, und gezeiget, wie sie ihn umsonst haben könnten, hätten sie den Muth sincken lassen. Was endlich

endlich dieses Thees medicinische Kräffte zur Gesundheit betreffe; so wäre selbiger überhaupt für eine gute Blutreinigung anzunehmen: Denn da das Pfersichlaub die schleimigten Theile des Geblüthes und der Eingeweide zertheilete und zertrennete, auch dieselben mit Hülfe des warmen Wassers durch den Schweiß, besonders aber durch den Urin austriebe, und wegen solcher gelinden harntreibenden Krafft die Wege reinigte; so wäre es in cachectischen, scorbutischen, Miltz- Leber- und Nieren-Beschwerungen mit gutem Nutzen zu nehmen, überall aber, wo es mäßig gebrauchet würde, unschädlich zu achten.

Pfersig oder Pfersing, siehe Pfersich.

Pfersing-Kraut, siehe Wasser-Pfeffer.

Pfifferling, Lat. Fungus piperites, weil sie etwas nach Pfeffer schmecken. Sind klein, länglicht, röthlich, wachsen häuffig im Sommer und Herbst, werden gedörret, und auch in Eßig eingemacht. Siehe *Fungus*, im II. Bande p. 504.

Pfingstblumen, siehe *Genista*, im II. Bande p. 570.

Pfingst-Rosen, siehe Peonien.

Pfirschbaum, siehe Pfersichbaum.

Pfirschen oder Pfirsige, siehe Pfersich.

Pfirsich-Blüthe, siehe *Persicorum Flores*, ingleichen Pfersich.

Pfirsich-Kern, siehe *Persicorum Nuclei*, ingleichen Pfersich.

Pfirsingbaum, siehe Pfersichbaum.

Pfläumlein, (Brust-) siehe Brust-Beer, (schwartze) im I. Bande p. 919.

Pfläumlein, (kleine) siehe Pflaume.

Pflantze, Pflantzen; Plantæ, werden von einigen animaliæ infimæ classis, weil sie gleichsam wie die Thiere ihr Leben und Wachsthum haben, genennet. Denn so dienen ihnen die Wurtzeln an statt eines Mundes, den in der Erde liegenden Nähr-Safft durch die kleinen Fäserlein an sich zu ziehen, und weiter den Stengel zu verfertigen; die Rinde, so die Wurtzel, Stengel und Aeste zu äusserst umgiebt, wird wiederum abgetheilet in ein dünnes Häutlein (Cuticula) und seine innere Substantz. Das äusserste Häutlein wird formirt aus vielen an und neben einander liegenden kleinen Bläslein, (Utriculi, Sacculi.) Das innerste Wesen der Rinde aber bestehet 1) aus viel höltzernen Röhrlein, (Fibræ ligneæ Malpighio, vasa lympham deferentia,) durch welche ein dünner Safft in die Höhe geführet wird; 2) aus kleinen Bläslein oder Säcklein, welche voll dieses dünnen Saffts sind; 3) aus besondern Nahrungs-Gefässen, welche den Nähr-Safft zuführen. Die holtzige, feste innere Substantz des Stammes oder Stengels wird wieder zusammen gesetzet: 1) Aus höltzernen, holen, Büschel-weiß zusammen stehenden, und in Gestalt eines Netzes verwickelten Zäsern; 2) aus kleinen Säcklein oder Bläslein, so zwischen itzt benannten Zäsern liegen; 3) aus besondern Wasser-Gefässen; und denn 4) aus besondern subtilen Lufft-Röhrlein, (Fistulæ Spirales Tracheæ,) welche nichts, als Lufft in sich haben, wie die Lungen und Lufft-Röhren der Thiere, und die unvermeidliche Nothwendigkeit dieses Elements, zur Erhaltung des Lebens der Gewächse, zur Genüge darthut. Endlich sind in dem innersten Marck lauter kleine runde Bläslein, oder hole Kügelein, welche obige Meynung bestärcken. Daß, gleichwie in den Thieren sich verschiedene Wasser- Blut- und Lufft-Ader-Gefässe finden, also auch in den Pflantzen dergleichen wahrzunehmen sey. Siehe übrigens Kräuter, im II. Bande p. 1233.

Pflantze, (empfindliche oder fühlende) siehe Empfindlichkeits-Kraut, im II. Bande p. 234.

Pflantzen-Kraut, Fabaria, siehe Bruch-Kraut, (grosses) im I. Bande p. 905.

Pflantz-Städte, siehe Colonien, im I. Bande p. 1282.

Pflaster, Lat. Emplastrum, ist ein Heil-Mittel, aus verschiedenen heilsamen Dingen zusammen gesetzt, und also bereitet, daß es auf Leinwand oder Leder aufgestrichen, und äusserlich aufgeleget werden kan. Das vornehmste Wesen der Pflaster, bestehet aus Wachs, Hartz, allerley Pech, Gummi, Schmaltz, u. d. gl. worunter andere Kräuter und Wurtzeln gemischet werden. Sie sind nach ihrem Gebrauch unterschiedlich, als Haupt- Magen- Leber- zertheilende, Præservativ- lindernde, Zugerweichende, Bruch- und andere Pflaster. Mit dem Nürnberger schwartzen Pflaster in Schächtelgen, wird viel gehandelt. Die übrigen auf den Apothecken gebräuchlichen Pflaster, findet man nach der Ordnung beschrieben, in Schröders vollständiger Apothecke Lib. II. Cap. 53. woraus vornehmlich folgende zu mercken sind: Emplastrum arthriticum, Zipperleins-Pflaster, dito zu den hängenden Händen, dito ad nodos podagricos vel venereos, dito ad Tophos podagricos, contra Bubones pestilentiales, wider Pest-Beulen, ein anders zu gemeinen Beulen, dieselbe aufzulösen, und zu attrahiren, Empl. ad cancrosos Tumores, zu Krebs-Schäden, dito Krebs-Schaden zu heilen, so er anders noch mit keinem Eisen eröffnet worden, dito in Catarrho suffocativo & Abortu *Rhumelii*. Empl. Cephalicum, Haupt-Pflaster, ein anders im Schlag, schweren Gebrechen und Catarrhen, dito Diaphoreticum oder Schweiß-Pflaster, Empl. Diasulphuris *Sultzbergeri*, dito *Rulandi*, Emplastrum divinum, ein anders ad Febres, dito ad Fonticulos, Fontanellen-Pflaster, dito Nobile pro fonticulis, dito pro Fracturis & Luxationibus ossium, dito Gummatum Parac. dito ad quamvis herniam, excepta hydrocele, Bruch-Pflaster, Empl. Hydropicum, Pflaster wider die Wassersucht, dito Ischiadicum, wider das Hüfft-Weh, dito contra Lumbricos, wider die Würmer, dito magneticum, Magneten-Pflaster, dito mercuriale seu anti-Venereum, wider die Frantzosen, Empl. munus Dei: Es hat dieses Pflaster alle die Tugenden an sich, die das Empl. Divinum hat, nur daß jenes etwas schärffer. Empl. mundificativum, reinigendes Pflaster, Empl. in mamillarum inflammationem, Pflaster in Entzündungen der Brüste, Emplastrum nigrum Chirurgi Anglici, schwartzes Pflaster wider die Bein-Brüche und Zerstossung oder Zerfallung des Leibes, Empl. nigrum Stictcum, schwartzes Stichpflaster, Empl. ad Nodos & Dolores omnes venereos, emolliens & sanans, Pflaster vor die Frantzosen, solche zu erweichen und zu heilen, Emplastrum Norimbergicum, Nürnbergisch Pflaster, Empl. Oppodeldoch, Wund-Pflaster, Empl. Pleuriticum, wider das Seitenstechen, dito Saturninum, Bleypflaster, Empl. ad Scirrhos, Empl. Splenecticum de Cicuta, Miltzpflaster, dito Splenecticum Foresti

Foresti de Ammoniaco, Miltzpflaster von Ammoniack, Empl. Stomachicum Kepleri, Magen-Pflaster, Empl. ad Tophos, Knipffel-Pflaster, Empl. in Tumoribus Scrophulosis, Scirrhosis & Nodosis plane irresolubilibus, Empl. contra Vermes, dito contra Verrucas, dito Vesicatorium, Blasen-Zug-Plaster, Empl. Fluxus attractivum ad fonticulos & Vesicatoria, Empl. vulnerarium, Alt-Schaden-Pflaster, u.s.w. Aller Pflaster Krafft ist emplastisch, und erfüllet gleichsam. Dann wann man eines einem Theil überlegt, so verschliesset es, wegen seiner klebrichten Stücke die Gänge der Haut, hält die dämpffende Spiritus auf, und erhält des Theils Wärme. Inzwischen ist auch dessen Krafft nicht müßig, sondern verrichtet, von der Wärme des Theils angereitzet, unterschiedliche Würckungen, dannenhero man auch so unterschiedliche Pflaster findet. Die Cerata oder Cerota, sind von den Pflastern nichts unterschieden, als daß sie ein wenig weicher, weswegen sie auch gar offt unter einander confundiret werden.

Pflaumbaum, siehe Pflaumenbaum.

Pflaume, Pfraune, Zwetschke, Zwetschge, Quetsche, Lat. Prunum, Frantzös. Prune, ist eine Gattung Stein-Obst, oder eine Frucht, von der es sehr viel Arten giebet, welche nach dem Orte, woselbst sie zu wachsen pflegen, nach ihrer Gestalt, Grösse, Farbe, Geschmacke, Geruche, Würckung und Beschaffenheit ihres Marckes oder Fleisches merclich von einander unterschieden werden; und alle mit einander gar wohl bekannt sind. Ihr Fleisch ist insgemein gelb oder grünlich, süß oder säuerlich, safftig und angenehm zu essen. Die in unsern Gärten bekannt- und gebräuchlichsten Arten sind die gemeinen runden Pflaumen, an Farbe roth und gelb vermenget. Die grossen und kleinen Kriecken, die von Farben schwärtzlich, vom Geschmacke wässerich und geringe, und also nicht sehr geachtet sind. Die grossen Damascener Pflaumen sind fleischig, süsse und rund, haben einen kleinen Stein, und fast den Vorzug vor allen. Sie werden gemeiniglich schwartze Damascener-Pflaumen, Damas noires, und auf Lateinisch Pruna damascena atrocærulea, C. B. Pruna damascena nostratia, Brunf. genennet, und haben darum ihre deutsche und lateinische Benennung bekommen, dieweil die ersten von der Hauptstadt in Syrien Damascus gebracht worden. Sie sind von mittelmäßiger Grösse, und mit einer schwartzen Haut überzogen. Ihr Fleisch ist roth und safftig, hängt gar nicht an dem Steine an, riechet ziemlich gut, und schmecket angenehm und süsse. Der Kern oder Stein ist klein, länglicht und steinhart. Er beschliesset einen kleinen Kern oder Nips, der fast gantz rund ist, oder oval-rund, von lieblichem, in etwas bitterm Geschmacke. Diese Pflaumen wachsen auf einer Gattung Pflaumenbäume, die eben nicht gar hoch und dicke sind, und werden auf Lateinisch genennet: Prunus sativa fructu parvo dulci atrocæruleo, Frantzös. Prunier de Damas noir. Dessen Laub ist länglicht und rundlich, ziemlich breit, am Rande nicht gar sehr eingekerbt. Seine Blüthe ist fünffblätterig in Rößgenforme, weiß von Farbe. Der Baum wird in den Gärten gezogen. Diese Pflaumen werden gegen den Herbst hin zeitig. Man muß diejenigen nehmen, die ziemlich dicke, fein völlig und wohl reiff, frisch gebrocken, und von annehmlichem Geruche und Geschmacke sind. Sie führen viel Wasser, Oel und wesentliches Saltz. In Touraine und zu Bourdeaux werden diese Pflaumen in grosser Menge in den Oefen gedörret, und im Winter durch gantz Franckreich vertheilet. Sie heissen alsdenn petits Pruneaux, kleine Pfläumlein. Die müssen frisch seyn, fleischig und voll Marck, weichlicht, und wohlgeschmack. Die frischen und getrockneten Damascener-Pflaumen besuchten, erweichen, und laxiren, wenn sie abgesotten, oder so, an und für sich selbst genossen werden. Die kleinen Damascener-Pflaumen sind den vorigen gleich, nur daß sie kleiner seyn. Die grossen Ungarischen Pflaumen sind länglicht von Gestalt, schöner violblauer Farbe, sauersüssen Geschmacks und haben einen langen und platten Stein, werden mit der vorhergehenden für die edelste und beste Gattung gehalten. Die kleinen Ungarischen Pflaumen sind von jenen nur an der Farbe unterschieden. Die so genannten rothen und gelben Roß-Pflaumen übertreffen an der Grösse alle vorhergehende andere Pflaumen; werden aber für ungesund geachtet. Die gelben Malonicken, Maroncken, oder Eyer-Pflaumen, sind beyderseits rund, süß und noch grösser als die Roß-Pflaumen. Die gemeinen gelben, und wachsgelben Spillinge sind rundlich; die frühzeitigen sind etwas grösser, die späten etwas kleiner. Die halb gelb und halb rothen Spillinge. Die kleinen weissen Spillinge wie Tauben-Eyer. In Franckreich werden von dieser Frucht über anderthalb hundert Gattungen gezählet. In der Sinesischen Landschafft Xansi wächst eine Art Muignili, d. i. Pflaumen der schönen Frauen genannt, grösser und edler, denn unsere Damascener. In Africa, im Lande der Schwartzen trägt der Baum Kolack eine Gattung guter Pflaumen, und seine Rinde dienet zur Artzeney. In America hat es mancherley Gattungen. Der Baum Hobo trägt eine Frucht unsern Damascener-Pflaumen gleich, säuerlich, aber etwas unverdaulich. Die Einwohner versichern, daß, wer im Schatten dieses Baumes schläfft, kein Kopffweh fühle. Seine Sprossen, wie auch die Rinde, geben ein wohlriechendes Wasser, welches die Glieder stärcket; und die Wurtzel, wenn sie ausgeschnitten wird, einen Safft, der gut zu trincken ist. Die Frucht Moretumnon in Peru, ist wie eine kleine Damascener-Pflaume, schwartz von Farbe, wenn man viel davon isset, nimmt sie den Kopff ein, und macht schläffrig. In Brasilien trägt der Baum Umbu, oder wie ihn Piso nennet, Umbu, eine grosse bleichgelbe Pflaume, die ein hartes Fleisch, und wenn sie in den Regenmonathen reiff wird, einen lieblichen sauersüssen Geschmack hat, sonst aber herbe ist. Die Wurtzel dieses Baums breitet sich weit aus und hat viel Knollen, mit einem schneeweissen weichen Marcke angefüllet, welches im Munde zerschmeltzet und einen süssen lieblichen Safft oder Wasser giebt, das eine vortreffliche Labung ist für Müde mit Fiebern Behafftete. Putchamin ist eine Art Pflaumen in Virginien, die, ehe sie reiff, grün, und so herbe sind, daß sie den Mund zusammen ziehen, wenn

sie aber reiff und gelb geworden, einen lieblichen Geschmack gewinnen. Auf den Inseln werden die Pflaumen Icaca genannt, von den Wilden so hoch gehalten, daß wenn sie reifen, sie dieselben gegen ihre Nachbarn, welche keine haben, starck bewachen, und mit bewehrter Hand beschirmen. Der Baum wächst niedrig, wie ein Strauch, blühet zweymal im Jahre, weiß, oder violblau. Der Baum Monbain trägt lange gelbe Pflaumen, deren Kern grösser ist, als das Fleisch, daher sie wenig geachtet werden, aber den wilden Schweinen zu einer guten Mastung dienen. Die Pflaumen kühlen und öffnen den Leib; die frischen aber können leichte den Durchfall verursachen, wo nicht die Kerne mit genossen werden. Daher sind die abgetrockneten in diesem Falle besser und sicherer zu gebrauchen, als in welchen die rohe Feuchtigkeit geringert, sonderlich die, welche man Brinellen oder Prunellen nennet, wovon unten ein mehrers. Man kan sie frisch entweder roh, wozu die sauersüssen die besten sind, oder grün gedämpfft und gekocht geniessen. Die rohen bekommen besser, wenn sie vor, als wenn sie gleich nach der Mahlzeit auf andere Speisen genossen werden. Man siedet ein gutes wohlschmeckendes Mus daraus; welches den Hausmüttern vortrefflich wohl zu statten kömmt, davon siehe weiter unten. Man bäcket sie im Backofen, oder trocknet sie in ordentlichen Obstdarren, und wenn man sie in die Fässer spindet, daß sie nicht von der Lufft angegriffen werden können: so erhalten sie sich viele und lange Jahre gut, und sind für Herrschafften und Gesinde, zumahl zur Winterszeit, eine gute Speise, wozu die Damascener und Ungarischen am besten taugen. Bey dem Anrichten, sie mögen nun auf eine oder die andere Art gedämpffet, oder gekocht worden seyn; pfleget man jezuweilen in Butter geröstete Semmelschnittgen unten in die Schüssel zu legen; die Pflaumen nebst der Brühe darüber anzurichten und mit Zucker zu bestreuen. Dergleichen Essen können so kalt, als warm, genossen werden. Sie werden auch feuchte und trocken in Zucker eingemacht, oder eine Pastete daraus bereitet. In den Apothecken werden zu den Medicamenten vornemlich die grossen Damascener oder Ungarischen Pflaumen erwählet. Wie denn schon zu Galen Zeiten Lib. II. de Aliment. fac. c. 2. die in Syrien, um die Stadt Damascus, wie auch die, so in Spanien wachsen, die berühmtesten gewesen sind, welchen zu unserer Zeit die grossen Ungarischen am nächsten kommen. Die Damascener-Pflaumen wurden weyland nach der Kunst zu Bissen (offas) gemachet, und aus Syrien in andere Länder verführet. Ein solcher Bissen aber ist eigentlich nichts anders, als eine Masse, oder Kugel, von Pflaumen zubereitet. Und eben so schreibet auch Theophrast von den Egyptischen abgedörrten Pflaumen, aus welchen die Kerne heraus geschälet worden sind, daß solche auf eben die Art gemachet würden. Thomas Erastus ziehet die Mährischen, und sonderlich die Brünnerischen, so um die Stadt Brünn wachsen, den Ungarischen vor, und schreibet, daß die Mährischen Pflaumen den Bauch mehr laxiren und erweichen, als die Caßia und Manna. Die frischen und zeitigen Pflaumen sind zwar insgemein kalt und feuchte. Jedoch je süsser sie sind, je näher sie der Wärme kommen, und je mehr sie auch laxiren. Daher verursachen sie auch leichte einen Durchfall oder dergleichen, wenn man ihrer zu viel isset. Man hat auch beobachtet, daß sie die Würmer im Leibe vermehren helffen. Denn man hat keine Frucht, welche so viel Würmer-Saamen in ihrer Substantz zugleich mit hätte, als eben die Pflaumen. Die weissen oder gelben, welche man Spillinge, und die grossen gelben, welche man Eyer-Pflaumen nennet, sind wegen ihres rohen und wasserhafften Sasftes ungesund, verursachen überflüßige Feuchtigkeit, verderben den Magen, und machen ein böses ungesundes Blut. Und gleichwie in denenjenigen Städten, so mit einer guten Policey versehen sind, deren Verkauff verboten ist: also solten sie auch von Rechtswegen in denen Gärten nicht gelitten, sondern ausgerottet werden. Die grossen Maruncken haben mit ihnen fast gleiche Eigenschafften, und daher kan man sie weder zum Backen, noch zum Mussieden gebrauchen. Man kan sie auch nicht einmal zur Zugemüse, wie die Pflaumen, kochen und rösten, weil sie alsdenn wie ein Eßig so sauer und wässerig schmecken. In der Artzeney werden die Ungarischen Pflaumen gebraucht, eine gelinde Leibesöffnung zuwege zu bringen. Die abgetrockneten oder gebackenen, als in welchen die rohe Feuchtigkeit geringert ist, sind viel besser und gesunder zu essen, sie geben bessere Nahrung und halten zugleich den Leib offen, sonderlich vor andern Speisen genossen. Die ausgeschäleten und ausgekernten Provintz-Wein-Pfläumlein, so aus der Fremde, in kleinen Fäßgen, oder Kästgen zu uns gebracht und Prunellen, Prumeolen, Brigniolen, Pruneola, Pruna prunella, Pruna pruniolane, Pruna chemesina und von ihrem Orte wo sie wachsen, nemlich von Brignole, einer Stadt der Landschafft Provence in Franckreich Pruna Brignolensia, Pruna de Brignoles Brignolæ genennet werden, sind wohl die zierlichsten. Denn je gelber dieselben sind, je schöner und werther sind sie auch. Sie sind in Fiebern und andern hitzigen Zufällen ein gut Essen zu kühlen und zu befeuchten; und den Krancken eine angenehme Erquickung. Sie bekommen denenjenigen sehr wohl, so von hitzigen und schwindsüchtigen Fiebern ausgezehret und mager worden sind, wenn sie in Brunnenwasser genugsam gekochet werden, und man aus einer Citrone mit der Hand etwas Safft ausdrücket und darein fallen lässet, sie laxiren aber wenig oder gar nicht. In den Apothecken findet man eingemachte Pflaumen mit Honige und Weine; das Fleisch von durchgedrückten Pflaumen mit Zucker abgekocht; den einfachen auf verschiedene Art versetzten Syrup; die Laxier-Pflaumen, davon die Kinder eine bis zwey; die Erwachsenen aber sechs bis sieben Stück nehmen können. Le Perdrigon Violet, auch eine Art Pflaumen, ist mehr lang als rund, von schönem Geschmack, eine Art derselben löset sich nicht leicht vom Kerne, die andere aber löset sich wohl. Pflaumen trocken einzumachen, dabey ist auf folgende Art zu verfahren: Nehmet dazu grosse Ungarische Pflaumen, wenn sie noch gantz grün, und noch nichts blaues an sich haben, stechet sie mit einer Stecknadel überall, und leget sie in siedend heisses Wasser, laßt sie wohl brühen, aber doch nicht kochen, sonst gehen sie entzwey, thut sie aus dem Wasser, und wenn sie verlauffen, leget sie in geläuterten Zucker, giesset den Zucker alle Tage ab, und siedet ihn so offte, bis er nicht mehr dünne wird; man muß

ihn

thut aber allemal so dicke sieden, daß er spinnet. Wenn dieses geschehen, thut sie in starck gekochten Zucker, lasset sie zwey oder drey Tage darinnen liegen, nehmet sie alsdenn heraus und lasset sie trocken werden. Oder: Nehmet ein Pfund Zucker, läutert ihn fein sauber, und lasset ihn starck sieden, darnach nehmet von den besten und reiffsten Pflaumen, schälet sie und leget sie in den Zucker, in ein Zuckerbecken fein bey einander herum, kochet sie, bis sie schön durchsichtig werden, alsdenn nehmet sie heraus, lasset sie wohl ablauffen und leget andere hinein, bis man etwan hundert beysammen hat, lasset sie wohl trocken werden, und kochet hierauf anderen Zucker recht starck, tunckets eine nach der anderen hinein, setzet sie bey einen warmen Ofen, und lasset sie trocken werden. Die trocken eingemachten Pflaumen wickelt man zuweilen jede besonders in ein wenig Pappier, daß sie desto reinlicher bleiben, und man sie zur Noth bey sich tragen könne. Die Pflaumenteige werden auf selbige Weise wie die vorhergehenden gemacht. Denenjenigen, so gefärbet sind, ziehet man die Haut ab, damit der Teig nicht davon gefärbet werde, sondern bey schöner grüner Farbe bleibe. In Burgundien machet man einen Teig von Pflaumen, welche Moves heissen. Diesen bereitet man eben wie andere, nur daß man ihn nicht so lange in der Pfanne lässet, bis er sich selber davon abgiebet; sondern man thut ihn etwas weniger gesotten in Schachteln, und lässet selbige vier oder fünff Tage offen, daß er darinnen erkalte: Nachdem machet man sie zu, und bewahret sie wie die Marmelade. Es kan sich auch dieser Teig von einer Zeit zur andern halten, wenn er nur fleißig in acht genommen wird. Pflaumen weich einzumachen, geschiehet entweder mit geschälten oder ungeschälten Pflaumen; man lässet ihnen auch ihre Steine und beschabet allein die Stiele, um sie desto grüner zu machen. Hierauff wirfft man nach und nach die geschälten in reines Wasser; es müssen aber diejenigen, die man einmachen will, von sich selbst nicht abgefallen seyn. Zu einem jeden Pfund Pflaumen thut man fünff Viertel guten Zucker, mit etwas von demjenigen Wasser, darinnen die Frucht aufgequellet worden ist. Ferner thut man alles in eine Pfanne, unter welche ein kleines Kohlfeuer gemachet wird, da das Feuer nur halb angezündet seyn muß, damit, indem es weiter anglimmet, der Zucker allmählig schmeltze, und die Pfanne nicht anbrenne; man muß auch zusehen, daß die Pflaumen auf einmahl gesotten, und nicht offt vom Feuer abgenommen, und wieder aufgesetzet werden, weil sie sonst ihre Farbe verliehren, und leicht anbrennen. Wenn man nun die also zubereiteten Pflaumen will in Gläser oder Schaalen thun, so läßt man selbige vorher wohl abtröpffeln, und thut sie alsdenn in die Schaalen. Ferner lässet man den Syrup durch eine dünne Leinwand über die Pflaumen lauffen, ohne die Früchte in den Schaalen zu rühren, der Syrup muß aber darüber steigen, um solche vor Fäulung zu bewahren; lasset sie hierauf drey Tage unbedecket, und schneidet alsdenn ein rundes Pappier so groß, als der Schaalen Mund ist, leget solches auf den Syrup, und wenn die Frucht angekommen, so könnet ihr ein frisches Pappier darauf legen. Dieses machet das Eingemachte viel schöner, als wenn das Pappier weggenommen wird, weil solches allen Schimmel an sich ziehet, der sich oben auf das Eingemachte wie ein Fell zu setzen pfleget.

Pflaumen, (Nuß-). Schon die Alten haben bewerckstelligen können, daß auf einem Pflaum-Baume Früchte gewachsen, die wie Nüsse ausgesehen, und solche haben sie daher **Nuß-Pflaumen** genennet.

Pflaumen, der schönen Frauen, siehe **Pflaumen.**

Pflaumenbaum, Pflaumbaum, Prunus, Matth. Dod. C. B. Prunus sotiva, J. B. Prunus domestica, Lob. Prunus vulgaris, Park. ist ein Obstbaum, dessen Frucht die obgedachte Pflaume ist. Er wächset wilde und zahm. Seine Blätter kommen dem Laube des Apffelbaumes gleich: seine Blüthen aber sind weiß. Er will in einem feuchten und mittelmäßigen Grunde und Boden stehen, bedarff aber sonst keiner sonderlichen Wartung, als daß man ihn fleißig umhacket. Das Pflaumenbaumene Holtz ist ein dürrwächsich und rothkerniges Holtz, welches hineinwärts immer röther wird, keinen Splint hat, und den Tischern und Drechslern zu allerley Arbeit dienet. Die Blätter von diesem Baume in Weine gesotten und solchen in den Mund gehalten, dienen wider Flüsse, so auf die Gurgel und das Zahnfleisch fallen. Das **Pflaumenbaumhartz**, Gomme de Prunier, ist ein glänzendes und durchsichtiges Gummi. Die Kauffleute mengen es nicht selten unter das Arabische Gummi. Und es hat auch eben eine solche Farbe und eben dergleichen Kräffte. Es dienet zum Stein, zum Reissen in den Lenden, zu Anfeuchtung der Brust, zu Beförderung des Auswurffs, wenn es zerstossen, und als ein Pulver, oder als ein Schleim gebrauchet wird. Man bedienet sich auch dieses Hartzes die Haare kräuseligt zu machen.

Pflaumenbaum, (fremder) siehe Arbutus, im I. Bande p. 249.

Pflaumenbaum, (wilder) siehe Acacia Germanica, im I. Bande p. 36.

Pflaumenbaumhartz, siehe **Pflaumenbaum.**

Pflaumenbaumholtz, dieses hat man nicht leichtlich in den Gehöltzen; es ist ein dürrwüchsigtes, festes und rothkernichtes Holtz, und wird von den Schreinern wegen seiner schönen rothen Farbe und Festigkeit wohl gebrauchet. Es ist sonst kein gar zu gesundes Holtz, denn wenn man es verhauet oder bricht, so wird es leichtlich von dem Wetter gefressen. Es bekommt auch im Stehen, wenn man meynet, es sey am besten, vor allen andern gerne den Krebs.

Pflaumenfedern oder Staubfedern, heissen die zarten, weichen und kurtzen Federn, so den Gänsen zunächst auf der Haut liegen, und nicht nöthig zu schliessen sind, weil sie keine Kiele haben. Siehe auch **Federn,** im II. Bande p. 376. In dem Königreiche Angola, oder Dongo, in Africa, wächset auf einem Baume, Mofuma genannt, das Kapock, so ein wollicht Zeug wie Pflaumfedern ist, und zu Küssen statt gedachter Federn kan gebrauchet werden. **Männlings** Dapperus exot. Beschreib. von Africa p. 355.

Pflaumenhafen, ist in der Insel Madagascar befindlich, und wachsen viel schwartze Pflaumen daselbst.

Pflock, Schüßpflock, ist im Bergbaue, bey dem Schüssen, ein Stück Büchen-Holtz, nach der Länge und Weite des Loches zugeschnidten, mit einer nach der Länge abgeschnidtenen Spuhr, oder Kerbe, an statt des Zündloches. Dasselbe wird

auf

auf das Pulver in das Loch gesetzet, starck hinein getrieben, das Zündpulver eingeräumet, Schüß-Blech und Poltz darauf angetrieben, und folglich angezündet. Es dienet dem Schuß desto besser zu heben. An der Verwahrung sothanen Pflockes ist bey dem Schüssen das meiste gelegen.

Pflock-Böhrer, sind auf Bergwercken eiserne Böhrer, ohngefehr anderthalb Ellen lang, womit die Schüßlöcher in die Pflöcker gebohret werden, welche aber anjetzo abgeschafft, und an deren statt ausgebohrte oder ausgebrannte Röhrgen von allerhand Holtz zu besserer Bequemlichkeit beym Schüssen gebrauchet werden.

Pflocken-Tuch, diese geben wenig Nutzen, nachdem sie abgeschaffet, wie zu sehen aus der Tuchmacher-Ordnung zu Zeitz im 19. Artickel, woselbst stehet, daß die Gewand-Schneider kein ausländisches ungefärbtes Tuch, grau, weiß, möhrichen, desgleichen kein Pflocken-Tuch, das nunmehro gantz abgethan seyn soll, verschneiden, noch feil haben sollen. Allermassen von der Stiffts-Regierung daselbst den 27. Novembr. 1623. folgendes verabschiedet worden, wie aus den Extract-Acten erhellet: „Ob nicht die Pflocken-Tücher, „weil sie nunmehro an vielen Orten paßiren, auch „offt und viel zu kauffen gesuchet, und in deren „Mangel, der Handel anderer Tücher verschlagen „würde, so wohl zu machen, als zu führen, vergönnet werden könte? Hierbey hat die Regierung, „wenn nur vorhergehenden Puncten gemäß, das „Handwerck zu Fertigung und Vertrieb vor den „Fremden gelassen wird, kein groß Bedencken. „Nach dem Extracte aus der Gewand-Schneider „zur Neben-Deduction vom 6. Mertz 1684. was „zehen supplicirende Tuchmacher wegen der Pflocken-Tuche anführen, so ist solches ein grober Ungrund: indem sie nicht erweisen können, daß deren „ein eintziges in unseren Läden geführet worden. „Daß wir aber dergleichen in unsern Häusern, „wenn solches zu adelichen Begräbnissen und andern Bekleidungen gesuchet worden, verkauffen, „ist keinem niemals gewehret worden, ist auch bey „jetzigen nahrlosen Zeiten vielmehr zu verstatten, „daß die Pflocken-Tücher in offenen Gewölben geführet und verschnitten werden dürffen. Allermassen hierum gehorsamst gebethen wird.

Pforte, (Ottomannische) Frantz. Porte, Porte Ottomanne, Lat. Porta Ottomannica, Aula Turcica, ist ein Zeitungs-Wort, wodurch der Hof des Türckischen Sultans verstanden wird, und zwar darum, weil bey dem Türcken die Residentz ihres Monarchens eine Pforte genennet wird, und Ottomann um das Jahr 1303. den Grund zur Türckischen Monarchie geleget hat. Er wird auch schlechtweg die Pforte genennet. Die Könige in Franckreich und Engelland haben ihre Botschaffter beständig an der Pforte, um die Sicherheit der Handlung besser zu behaupten.

Pfosten, siehe Bohlen, im I. Bande p. 630.

Pfraume, siehe Pflaume.

Pfriemen, sind spitzige Instrumente von Stahl, welche die Riemer, Sattler und Schuster gebrauchen, Löcher in das Leder damit zu stechen. Sie sind ein Sortiment von Waaren vor die Eisenhändler.

Pfriemen oder Pfriemenkraut, siehe *Genista*, im II. Bande p. 570.

Pfuhl-Schnepffe, Totanus, ist ein Wasser-Vogel mittelmäßiger Grösse, schwartz und weiß. Sein Schnabel ist etwan 3. Finger lang, der Leib schier einen halben Fuß. Der Schwantz ist einer Hand groß, die Beine sind hoch, die Füsse röthlicht, und hat schwartze Klauen, der Kopff insgemein forn schwartz und hinten röthlicht. Die Flügel sind weiß und schwartz. Unter dem Schwantze lauffen weisse und schwartze Striche queer hinweg. Sein Fett lindert und zertheilet.

Pfünder oder Pfunder, nennet man in denen Niedersächsischen See-Städten diejenigen, welche auf Begehren in der Kauffleute Häuser mit ihrer Schnellwaage herumgehen, und einen Ballen oder Faß Kauffmanns-Guth, wie schwer solches auch sey, gleich überschlagen, und ziemlich genau abwägen können, wie viel ein solches Stück Guth ohngefehr zur Fuhr wägen müsse, da sie dann ein gewisses vor ihre Arbeit und Mühwaltung bekommen.

Pfützen, ist im Bergbaue so viel, als das Wasser aus der Grube schöpffen: denn man spricht nicht einschöpffen, sondern pfützen.

Pfütz-Eymer, heißt auf Bergwercken ein Gefäß, damit das Wasser aus dem Sumpffe geschöpffet wird.

Pfützschüssel, Pfützschaale; ist ein eingetieftes eisernes Blech, womit man den Sumpff in den Berggruben rein ausschöpffet oder pfutzet.

Pful-Baum, wird von den Bergleuten derjenige Baum genennet, daran der Korb eines Göpels gemacht ist, daran das eiserne Seil gehet.

Pfül- oder Pfad-Eisen, heißt auf Bergwercken das Eisen, darinnen der Rum-Baum gehet.

Pfund, Libra, Livre, Fondo, heißt überhaupt eine gewisse Quantität des Gewichtes, wovon unter dem Artickel Gewichte, im II. Bande p. 602. mit mehrerm gehandelt worden. Insonderheit aber verstehet man unter dem Worte Pfund mehrentheils ein gemeines Cramergewicht, welches aber nach dem Unterscheide der Orte unterschiedlich. Es wird getheilet in sechzehen Untzen, die Untze in zwey Loth, das Loth in zwey Quentgen. In Italien hat ein Pfund durchgehends nur zwölff Untzen. An einigen Orten gilt zweyerley, nemlich Fleischer- und Cramer-Gewichte, jenes ist schwerer, als dieses. Ein ℔. Pfund Apothecker-Gewicht, welches eigentlich das alte Römische Pfund ist, hat zwölff ℥ Untzen, die Untze acht ʒ Drachmen oder Quentgen, die Drachme drey ℈ Scrupel, der Scrupel zwantzig gr. Gran. Vierzehen Pfund Cramer-Gewicht machen ein Liespfund; 20. Pfund einen Stein Flachs; 10. Pfund einen Stein Wolle und Federn; 40. Pfund eine Rußische Pude; 25. bis 32. Pfund eine Arobe; 100. 104. 110. 112. Pfund einen Centner; 165. Pfund, weniger oder mehr eine Wage oder Chariot; 280. 300. bis 400 Pfund, nach Unterscheid der Waaren, Oerter, und Voituren, ein so genanntes Schiffpfund, Lat. Pondo nauticum; aus welchem Unterscheide den Kauffleuten die genaue Wissenschafft und Verhaltung ihres Ortes Gewichts-Pfunde gegen fremde Pfunde höchstnöthig ist. Bey den Römern war ein Pfund unter den grossen Gewichten das kleineste, und unter den kleinesten das gröste. Es hatte zwölff Untzen, und war ein Römisches Pfund um vier Drachmen leichter, als eine Attische Mina. Die Theile eines Römischen Pfundes waren, Uncia, eine Untze allein, Sextans, zwey Untzen, Triens,

drey

drey Untzen, Quincunx, fünff Untzen, Semis, sechs Untzen, welches auch Selibra, oder ein halb Pfund hieß, Septunx, sieben Untzen, Bes, acht, Dodrans, neun, Dextans, zehen, Deunx, eilff und As, das Gantze. Ferner wurde ihr Pfund in andere kleine Gewichte getheilet, als 24. Semiuncias, 36. Duellas, 48. Sicilicos, 72. Sextulas, 48. Denarios, 168. Victoriatos, 288. Scriptula oder Scrupel. Es war auch ferner Libra bey den Römern ein gewisses Maaß, so zwölff gleiche Theile hatte, die sie auch Untzen nennten, diese Maasse nennten sie zum Unterscheide des Gewichtes, Libram mensuram, oder Libram mensuralem, das ist, Meßpfund; die anderen aber, darnach etwas gewogen wurde, oder das Gewichte selbst, Libram pondo, und Libram ponderalem. Hundert und zwey Pfund zu Hamburg thun in Amsterdam 100. Pfund; 96. Pfund in Hamburg thun 106. in Antdorff; 105. Hamburger Pfund thun 112. Pfund oder einen Centner in Londen; oder 110. Pfund oder einen Centner in Leipzig und Berlin; 107. Pfund Hamburger thun 100. Pfund in Nürnberg; 115. Hamburger Pfund thun 100. Pfund in Regenspurg und Wien; 100. Hamburger Pfund machen 109. Pfund di Grosso in Venedig; 247. Hamburger Pfund thun 400. Pfund al Sottile in Venedig; 100. Pfund al Grosso thun 158. Pfund al Sottile; 100. Hamburger Pfund thun 99. Cantaren à anderthalb Pfund zu Genua, 120. Pfund zu Stettin, 140. Pfund zu Lübeck, 106. Pfund zu Seville in Spanien, 112. Pfund zu Dantzig, 116. Pfund zu Riga, 105. Pfund zu Lissabon, 104. Pfund zu Livorno. Mit Stockholm hat Hamburg gleich Gewichte. Ein Pfund Silber ist zwey Marck oder zwey und dreyßig Loth. Von dem Pfunde bey den Jüden siehe *Maneh*, im III. Bande p. 44. Siehe auch *Libra*, im II. Bande p. 1386. desgleichen *Lira*, ebend. p. 1410. und *Pondo*.

Pfund, bedeutet in der Müntz-Rechnung eine Müntze, die aber sehr ungleich. In Franckreich hält ein Pfund Livre Tournois, 20. Sols oder Stüber. In Italien hält ein Lira durchgehends 20. Soldi, die Soldi aber sind grösser oder kleiner, nachdem die Lire schwer sind, von 3. 4. oder 5. Quartrini. Doch werden insgemein 12. Kreutzer auf ein Pfund oder eine Lira gerechnet. Ein Piemontesisches oder Savoyisches Pfund ist ein Viertheil eines Reichsthalers, anderswo gehen 5. bis 6. auf einen Thaler. Die geringsten sind die zu Venedig, die im Werthe mehr nicht als vier Kaysergroschen, oder 12. Kreutzer austragen. Ein Römisch Pfund, oder Lira Romana, wird gemeiniglich zu 12. Thalern gerechnet. Ein Pfund Flämisch ist 6. Holländische Gülden, davon ein besonderer Artickel handelt. Ein Pfund Sterling, Lat. Libra nummorum Sterlingicorum, ist eine erdichtete Müntze in Engelland, und hält 20. Schilling Sterling, welche im Werthe nahe an fünfftehalb Creutzthaler kommen; dem Wechsel-Pary nach, zwischen Londen und Hamburg, gilt es 33. und ein Drittel Schilling Flämisch, nach unserem Gelde aber beynahe 5. Rthl. oder 4. und ein Sechstheil Rthl. Anjetzo kommt es gar auf sechstehalben Rthl. Ein halbes Pfund Sterling heist im Englischen an Angel, und macht 10. Schillinge. Ein Spanisch Pfund oder Pesos hält 10. Realen, siehe *Pesos*.

Pfund, eine fingirte Müntze, siehe *Franc*, im II. Bande p. 452.

Pfund, ist auf Bergwercken ein Stück Holtz an dem Bleuel, darinnen der krumme Zapffen rum gehet.

Pfund, ein gewisses Kraut, Lat. Anagallis aquatica, siehe *Anagallis*, im I. Bande p. 177.

Pfund, (Ließ- oder Liß-) siehe Ließ-Pfund, im II. Bande p. 1393.

Pfund, (Schiff-) siehe Pfund.

Pfunder, siehe Pfünder.

Pfund-Flämisch, auch Pfund Groot genannt, ist nur eine fingirte Müntze, welche in Holland 6. Holländische Gülden oder 120. Stüber, oder 240. Groot Flämisch austrägt, und in Bremen, Hamburg und Lübeck 7. Marck 8. Schilling Lübisch gilt, so nach unserm Gelde drittehalb Thaler macht. Lat. Aes nunquam cusum sex Aorenorum Belgicorum.

Pfund-Leder, und dessen Bereitung, siehe unter Rothgerber.

Pfund-Pfennige, siehe Pfennig.

Pfundpfündiger Pfennig, siehe Pfennig.

Pfund Sterling, siehe Pfund.

Pund de Trois, wird in Engelland dem Pfunde de Haure entgegen gesetzet. Jenes theilen sie in 12. dieses in 16. Untzen, deren jede um 10. Frantzösische Gran schwerer ist als die Frantzösische Untze. Das Englische Pfund de Trois, das Pfund de Haure, das Holländische Pfund und das Spanische sollen sich gegen das Frantzösische verhalten, wie 7032. 8586. 9232. 8664. gegen 9216.

Pfuscher-Handel, wird genennet, wenn Bauersleute und andere, denen es nicht gebühret, mit Gewürtz und andern Cram-Waaren zu handeln, und solche im Lande herum zu tragen, sich anmassen.

Phänagora, siehe Phanagoria.

PHÆNIGMUS oder Sympasma, heißt auf Officinen ein gelindes Medicament, welches die Haut allein roth, nicht aber, wie andere Vesicatoria, wund und eitericht macht.

PHAGRUS oder *Pagrus*, ist ein See-Fisch, ohngefehr eines Schuhes lang, dick und breit, roth von Farbe, dem Rouget nicht so gar ungleich. Doch ist er viel grösser und viel dicker, mit runden, breiten und zarten Schuppen bedecket. Die Nase ist krumm wie ein Hacken, die Schnautze dicke und rund. Die Zähne sind scharff, im Kopffe hat er kleine Steine. Er lebt vom Moos, vom Schlamme und von kleinen Fischen. Er ist gut zu essen. Die in seinem Kopffe befindlichen Steine gerieben und eingenommen, eröffnen, dienen zum Nierensteine, den Leib zu stopffen, die Schärffe und die Säure im Magen zu mildern. Sie werden von einem halben Scrupel, bis auf ein halbes Quentgen, auf einmahl gegeben.

PHAIOFNEE, ist ein Fahrzeug in Japan, dessen sich die vornehmen Herren zur Spatzierfahrt zu Wasser bedienen, fast eben so, wie die Jagden in Holland und Engelland gebraucht werden.

PHALANGIA, Frantz. Phalange, ist eine Gattung grosser Spinnen, deren Füsse durch drey Knoten oder Gelencke abgetheilet sind, als wie die Knöchelgen an den Fingern, daher ihr auch der Name worden. Es giebt ihrer allerhand Arten: sie machen ihr Gewebe, wie die gemeinen Spinnen. Sie wachsen in warmen Ländern, in Italien, in Spanien, in Indien, in den Klunsen der Mauren. Sie sind sehr gifftig, und ihr Stich ist tödtlich, wo

man nicht alsbald helffen kan, und bringet insgemein eine tödliche Schlaffsucht. Die Mittel wider dieses Gifft sind Orvitan, die flüchtigen Saltze von Ottern, von Hirschhorn und Urine, Tantzen und Gesang. In Peru findet sich eine dergleichen Spinnen-Art, die ist so dicke, wie eine Pomerantze, deren Stich ist vergifftet und tödtlich, wo man nicht alsobald Rath schafft. Die Indianer heilen sich, wenn sie in die Wunde zwey oder dreymahl einige Tropffen von dem Milch-Saffte aus den Indianischen Feigen-Blättern lauffen lassen, und ein Stücke von einem zerquetschten Blatte darauf legen. Aller dieser Spinnen Gifft bestehet in einem sauern Saltze, welches sie in die Aedergen des Fleisches schiessen lassen, indem sie stechen. Das wird hernach in die grossen Aderfässe geführet, darinne hemmet es den Lauff des Blutes, und machet, daß es gerinnen muß. Daher kömmt es auch, daß alcalinische flüchtige Saltze, und alle andere Artzeneyen, welche dienen, die Feuchtigkeiten in dem Leibe dünne und flüßig zu machen, zu Zertreibung dieses Gifftes gut sind. Diese Spinnen zerquetscht und rund um die Hand gebunden, wenn einem ein Wechsel-Fieber ankömmt, vertreiben dasselbige jezuweilen, wegen ihres flüchtigen Saltzes, welches in die Schweißlöcher hinein dringet, und durch seine Flüchtigkeit, die das Fieber verursachet, zertheilet, oder gar wegnimmt.

PHALANGIUM, siehe **Erd-Spinnenkraut**, im II. Bande p. 299.

PHALARIS, ein Kraut, siehe **Canarien-Saamen**, im I. Bande p. 1043.

Phanagoria, Phánagora, die Hauptstadt des Cimmerischen Bosphori, und eine Handels-Stadt, so am Meere liegt, welcher gegen über an dem Gestade von Europa die Stadt Panticapäum lag.

Pharaons-Hafen, oder Pharaons-Ecke, ein ansehnlicher Ort in dem neuen Arabien oder Trogloditen-Lande, allwo die Kinder Israel sollen ins rothe Meer gegangen seyn.

PHARIA, eine Insel und Stadt, siehe Lesina, im II. Bande p. 1379.

PHARMACEVTICA oder Pharmacia, siehe **Apothecker-Kunst**, im I. Bande p. 232.

PHARMACOCHIMIA, ist der Theil der Chymie, welcher lehret, wie man die Chymischen Medicamente gebührend zubereiten soll.

PHARMACOLOGIA, Pharmacopæa, ist die Lehre oder Beschreibung der Medicinalischen Sachen, welche, die Kranckheiten zu heben, in den Apothecken zubereitet und behalten werden.

PHARMACOPÆA, siehe Pharmacologia.

PHARMACOPOEUS oder Pharmacopola, siehe **Apothecker**, im I. Bande p. 231.

PHARMACOPOLIUM, siehe **Apothecke**, im I. Bande p. 229.

PHARUS, ein **Leucht-Thurn, Wacht-Feuer**, an dem See-Strand, welcher bey Nacht-Zeiten denen in der See-schwebenden Schiffen, sonderlich bey dunckelm neblichten Wetter, durch die darauf angezündeten Lichter, Lampen oder Feuer, ein Zeichen oder Anweisung giebet, an welchem Orte der sichere Hafen zu finden sey. Insgemein müssen die in einem Hafen ein oder auslauffende Schiffe, zu Unterhaltung solcher See-Laternen oder Wacht-Feuer, ein gewisses nach der Grösse ihrer Schiffe beytragen, weil sie alle ihren Nutzen davon haben, und bey Nacht-Zeiten, voraus im Sturm und Ungewitter sich darnach richten können. Siehe auch Fanal, im II. Bande p. 368.

Phasan, siehe **Fasan**, im II. Bande p. 573.

Phaselen, siehe Phaseolus Major.

PHASEOLUS, Haricot, **Faselen, Bohnen**, ist ein Gewächs, das sich ziemlich ausbreitet, und sich selbst aufrecht hält; hat dannenhero weder Stab noch Stange nöthig, damit es sich daran halten könne. Der Blätter wachsen 3. an einem Stiele, und sehen den Epheu Blättern nicht unähnlich, sind aber viel weicher und voll Adern. Die Blüthe siehet, als an andern Hülsen-Früchten, und ist weiß: nachhero folgen lange Schoten, die sind vorne spitzig, anfangs grün und weißlicht, wenn sie reiff geworden, bestehet eine jede aus 2. Schaalen, und beschliesset viel Körner, die wie kleine Nieren sehen; lateinisch werden sie Phaseoli, Frantzösisch Faveroles und Haricots genennet. Insgemein sind sie weiß, doch giebt es auch schwartze, rothe und gescheckte. Sie werden im Früh-Jahr aufs Feld ausgesäet, desgleichen unterweilen nach der Ernde, dann es ist ein Hülsen-Gewächs, welches trefflich wohl zur Nahrung dienet. Diese Faselen führen viel Oel und flüchtiges Saltz. Sie eröffnen, erweichen und zertheilen; das Mehl davon wird unter die Umschläge genommen.

PHASEOLUS MAJOR, Smilax hortensis, **Faselen, Phaselen oder Steig-Bohnen**, deren giebts von unterschiedlichen Farben, unter welchen die **Weissen**, sonst **Türckische**, ingleichen **Welsche** oder **Schmineck-Bohnen** genannt, für die verdaulichsten gehalten werden. Siehe übrigens **Bohne**, im I. Bande p. 630.

PHASELUS Belgicus, siehe **Damm-Laufer**, im II. Bande p. 11.

PHASGANON, siehe Macheronium, im III. Bande p. 5.

PHASIANUS, **Phasan**, siehe **Fasan**, im II. Bande p. 373.

PHASIANUS AQUATILIS, See-Phasan, ein Fisch, siehe Rhombus.

PHASIANUS MONTANUS, siehe **Berg-Han**, im I. Bande p. 440.

PHATSISIRANDA, ein Gewächs in Florida, dessen Kraut unserm Lauch nicht ungleich, die Wurtzel aber dünn, lang und knotig ist. Die Wilden zerknirschen das Kraut, und reiben damit den Leib, damit die Glieder und Nerven zu stärcken. Die Spanier brauchen es gepülvert, als eine Artzeney, die den Stein und Gries mächtig abführet.

Phehuame, ein Kraut, siehe **Pehuage**, im III. Bande p. 746.

PHELLANDRYUM, ist ein Kraut, dessen es zwey Arten giebet. Die erste wird genannt Phellandryum, *Dod. Lugd. Pit. Tournef.* Phellandryum, vel Cicutaria quorundam, J. B. *Raji Hist.* Cicutaria palustris tenuifolia, C. B. Die wächset in Morästen und Sümpfen, und erhebet sich auf drey Fuß hoch über das Wasser heraus. Ihr Stengel ist insgemein des Daumens dicke, auch manchmahl wohl so dicke, als eine Faust, streiffig und knotig, hohl, und theilet sich in einen Hauffen Zweige, welche sich wie Flügel auszubreiten pflegen, anfangs grün aussehen, hernach aber gelblicht werden. Die Blätter sind groß und breit, zerkerbt,

kerbt, als wie die an dem Körbel, schmecken ziemlich lieblich und etwas scharff. Die Blüthen wachsen Cronen oder Umbellenweise, sind eben nicht gar groß, und beschliessen die Spitzen der Zweige, bestehen aus fünff weissen Blättergen, in Rösgenforme. Wenn sie vergangen sind; so folget darauf der Saamen, zwey und zwey beysammen, der ist viel dicker, als der Anis-Saamen, bey nahe ovalrund, eben rundlicht und streiffigt, an der andern Seite breitlicht, schwärtzlich und von gutem Geruche. Die Wurtzeln sind zaserich. Dieses Kraut hat einen Geschmack und Geruch, als wie das Sium, oder der Wassermerck, wächst nur an wasserreichen Orten. Die andere Sorte heist: Phellandryum, Alpinum umbella purpurascente, *Pit. Tournef.* Meum alpinum umbella purpurascente, C. B. Mutellina, J. B. *Raji Hist.* Meum alpinum Germanicum, aliis Mutellina dictum, *Park.* Andaucus montanus, *Clus.* deren Blätter sind so zart zerschnitten, als wie die an den gelben Rüben. Der Stengel ist niedrig, und bringet auf der Spitze eine kleine Crone oder Dolde, mit purpurfarbenen Blümgen besetzet, und nach diesen Saamen, welcher wie die an der vorhergehenden Art siehet. Die Wurtzel ist lang und ziemlich dicke, schwartz, rücht und schmecket wie die von des Mei Wurtzel, und ist obenher mit einigen Zasern besetzet. Dieses Kraut wächset auf den Bergen, wie die Alpen sind. Beyde Arten führen viel flüchtiges Saltz und Oel. Sie eröffnen treflich, treiben den Urin und der Weiber Reinigung, zermalmen den Nieren- und Blasen-Stein, reinigen das Blut. Die erste Gattung dienet sonderlich wider den Scharbock, wenn sie innerlich gebrauchet wird. Die Wurtzel der andern Art hat fast dergleichen Krafft als wie die Meum-Wurtzel. Sie treibet den Schweiß, widerstehet dem Giffte, treibet die Blehungen, wenn sie als ein Pulver, oder abgesotten gebraucht wird. Siehe übrigens Mutellina, im III. Bande p. 441.

PHENGITICUM Marmor, sonst auch Marmor Flavum, genannt, ist ein **Marmor**, welcher gelbe durchscheinende Adern hat, und zwischen den Metallen gefunden, auf Deutsch aber ein **gelber Spat** genennet wird.

PHIALA, siehe **Phiole.**

PHILIPPEVILLE, Lateinisch Philippi Villa, oder Philippopolis, **Deutsch Philippsstadt**, eine Niederländische Stadt in der Provintz Hennegau, welche die Königin **Maria** von Ungarn 1555. erbauete, und nach des Königes **Philippe** II. Nahmen nennete. Sie ist nicht allein von Natur veste, sondern wurde auch noch über dieses wider die Frantzosen vortreflich bevestiget. In der Mitte hat es einen weiten, und wegen seines Wochen-Marcks berühmten Platz, zu welchem alle Gassen dieser Stadt nicht anders, als die Linien eines Circkels, vom äussersten Umkreiß zu dem mittelsten Punct gantz zierlich zusammen treffen.

PHILIPPINES, siehe **Philippinische Inseln.**

PHILIPPINES NOUVELLES, siehe **Philippinische Inseln, (neue).**

Philippinische Inseln, sind gewisse Inseln in Asien auf dem Indianischen Meere, zwischen China und den Moluckischen Insuln. Sie haben diesen Nahmen daher bekommen, weil sie zuerst von den Spaniern unter Philipps II. Regierung bewohnet worden. Die Portugiesen nennen sie **Manhilles**, nach dem Nahmen der vornehmsten unter diesen Inseln. Die Indianer aber **Luzones**, die Italiäner Philippine, die Spanier Islas de Philippe, die Frantzosen Philippines, und die Engelländer the Philippin Islands. Die Scribenten berichten, daß über 1200. Inseln seyn, welche unter diesem Nahmen begriffen werden, darunter 40. bis 50. grosse sind. Sie waren vor alten Zeiten dem Sinesischen Kayser unterworffen, wurden aber 1520. von **Ferdinand Magellano**, einem Portugiesen, entdeckt, welcher daselbst auf der Insel Cebu getödtet wurde. Jedoch wurden sie nicht eher von den Spaniern bewohnet, als 1564. Die vornehmste unter diesen Inseln ist Manhilia oder Lucon, welche eine Stadt gleiches Nahmens hat. Die andern sind Mindanao, Paragoia oder Calamiaines, Mindora, Tandaia oder Philippine, Cebu oder Los Pintados, Paraia, Marbat, Sabunta, Matan, Luban, Capul, Abuyo, Banten, Bohol, Verde, das Negoas, San Joan ꝛc. Die übrigen sind geringer. Einige Scribenten sind der Meynung, daß diese Inseln des Ptolemäi Berusia seyn. Die vornehmsten Städte auf denselbigen sind Mindanao, oder Tabone Caures de Camarinha, Nueva-Segovia oder Cagaion, Villa Jesu, Cebu ꝛc. Die Spanier waren von allen diesen Inseln Meister; allein vor einiger Zeit sind ihnen Mindanao, Paragoia, und einige andere genommen worden. Sie sind fruchtbar, und haben insonderheit viel Reiß, Korn, Gerste, Hirsen, herrlichen Wein, Palm-Bäume, Ingber, Saffran, Pfeffer, Zimmet, Zucker, Honig, Wachs, und auch einige Berg-Wercke und schöne Perlen. In der See, welche diese Inseln umgiebet, wird eine gewisse Art von Fischen gefunden, so von den Einwohnern der Insel Lucon Weiber-Fische genennet werden, weil sie an ihrem Kopffe, Gesichte, Halse und Brüsten den Weibs-Personen etwas gleich sehen, und auch mit den Männlein sich paaren. Sie sind ohngefehr so groß als ein Kalb, und ihr Fleisch schmeckt wie Rind-Fleisch. Man fänget sie mit Netzen von Stricken gemacht, die so dicke sind, als ein Manns-Finger, und wenn sie gefangen worden, pflegt man sie mit Wurff-Pfeilen todt zu schiessen. Ihre Beine und Zähne haben eine sonderbare Krafft, die rothe Ruhr zu vertreiben. Die Lufft in diesen Inseln ist überaus temperirt, ob sie gleich nicht weit von der Linie, oder dem Æquatore gelegen sind. Zu Ende des May-Monaths, fängt es daselbst an zu regnen, welches ohne Aufhören 3. oder 4. Monath lang währet. Zu anderer Zeit aber regnet es sehr selten. Es entstehen allhier viel Sturm-Winde, welche die grösten Bäume niederreissen. Desgleichen giebt es allhier heisse Wasser-Quellen und sehr viel Schlangen, unter welchen einige 2. Klafftern, andere aber 30. Schuh lang sind. Die Einwohner sind sehr wohl gestalt, und haben schöne und weisse Gesichter. Etliche tragen Kleider, welche ihnen bis an die Knöchel herab gehen, andere hergegen haben einen weissen, gelben oder rothen Rock an, welcher ihnen bis an die Knie herab hänat, und mit einem Gürtel gebunden ist. So wohl die Weiber als Männer sind fast stets im Wasser, worinnen sie wie die Fische schwimmen. Sie baden sich alle Stunden des Tages, so wohl zur Lust als zur Reinigkeit. Wenn sie kranck sind, gebrauchen sie sich weder des Aderlassens

lassens noch anderer Mittel, sondern einiger Kräuter, woraus sie einen gesottnen Tranck machen. An statt des Brods brauchen sie Reiß, und machen auch einen Tranck daraus, welcher so starck ist, als der Europäische Wein. Es sind daselbst keine Silber-Bergwercke, wie man denn sehr wenig von diesem Metall allda siehet, ausser dem, was von Mexico dahin gebracht wird. Jedoch werden einige Gold-Bergwercke auf der Insul Manhilla gefunden. Desgleichen führet der Fluß Butuan auf der Insul Mindanao Gold bey sich. Auf den Bergen findet man viel Wachs und Honig, wie auch viel Palm-Bäume, worinnen der gröste Reichthum des Landes bestehet. Seit dem die Spanier dahin gekommen sind, haben sie angefangen, unterschiedliche Zucker-Mühlen zu bauen, wodurch diese Waare so wohlfeil worden, daß man daselbst 25. Pfund, jedes Pfund zu 16. Unzen gerechnet, für 20. Stüber oder 10. gute Groschen haben kan. Die Waffen der Einwohner, welche sie gegen ihre Feinde gebrauchen, sind eine Lantze, Pfeile, ein Campilan oder grosser Säbel, ein Cris oder Dolch, samt gewissen Zompites oder Blase-Röhren, aus welchen sie kleine vergiffte Pfeile heraus blasen. Die Spanier haben ihnen auch den Gebrauch der Büchsen und Feuer-Geschütze gewiesen, mit welchen sie anjetzo wohl umzugehen wissen, sonderlich aber diejenigen, welche mit unter den Spanischen Soldaten stehen. Jedoch sind die Einwohner von diesen Inseln von Natur feige und verzagt, auch geschickter, sich in einem Hinterhalt gebrauchen zu lassen, als wider den Feind in offenen Felde zu streiten. Die Spanier, welche auf diesen Inseln wohnen, haben einen Ertz-Bischof, welcher zu Manhilla residiret, und 8000. Ducaten Einkommens hat. Die Inseln stehen unter Castilien. Der Befehlshaber residiret zu Manhilla, ist auch Präsident, und hat als General-Capitain alle, so wohl Kriegs- als bürgerliche Bedienungen zu vergeben. Unterschiedliche von den Einwohnern haben die Christliche Religion angenommen, die übrigen aber sind noch heydnische Götzen-Diener. Die Holländische Ost-Indianische Compagnie hat die Handlung der Spanier in dieser Gegend ziemlich verderbet, und Anlaß dazu gegeben, daß viele Inseln von ihnen abgefallen sind. **Theven.** relat. des Philippines.

Philippinische Inseln, (Neue) von den Frantzosen Nouvelles Philippines genannt, ist eine Menge kleiner Inseln, ohngefehr 80. an der Zahl, gleich hinter den Philippinischen Inseln in Asien. Sie werden von **Lile** auf seiner Charte von Ost-Indien, und von **Fer** auf der Charte von der Süder-See vorgestellet, und von beyden mit obgedachten Nahmen beleget.

PHILIPPIN ISLANDS, (THE) siehe **Philippinische Inseln.**

PHILIPPINUS, (SOLIDUS ARGENTEUS) siehe **Philipps-Thaler.**

PHILIPPI VILLA, siehe Philippeville.

St. Philippo, ein Ort in dem Königreich Angola, auf der Küste von Congo, welcher auch das neue Bengala genennet wird, und denen Holländern gehört, die gute Silber-Bergwercke um diese Gegend entdecket.

PHILIPPOPOLIS, siehe Philippeville.

Philippsstadt, siehe Philippeville.

Philipps-Thaler, oder Königs-Thaler, Lateinisch Solidus argenteus Philippinus, sind von **Philipp** III. König in Spanien, also genennet, und werden darnach die Wechsel-Briefe gerechnet. Er hat 82. Wechsel-Creutzer, oder 100. Creutzer courant, oder 5. Kopfstücke. In Engelland gelten 4. Philipps-Thaler ein Pfund Sterling. Siehe auch **Dick-Thaler**, im II. Bande p. 85.

Philipps-Thaler, werden auch gewisse Thaler genennet, welche der Landgraf von Hessen, **Philipp** der **großmüthige**, soll haben schlagen lassen, und die Auffschrifft führen:

Besser Land und Leute verlohren,
Als einen falschen Eid geschworen.

PHILLYREA, Ligustrum, siehe **Bein-Holtz**, im I. Bande p. 410.

PHILONION, Philonium, ist der Nahme einer Schmertz-stillenden Medicin, darein etwas von Opio kommt, von ihrem Erfinder Philone also benennet, deren man in den Dispensatoriis verschiedene Nachrichten und Beschreibungen findet.

Philosophischer Baum, siehe Arbor philosophica, im I. Bande p. 247.

Philosophisches Gewürtz, siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607.

Philosophisches Saltz, siehe **Alembroth**, im I. Bande p. 110.

PHILOSOPHORUM AROMA, siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607.

PHILOSOPHORUM MERCURIUS, siehe Mercurius Philosophorum, im III. Bande p. 142.

PHILOSOPHORUM OLEUM, siehe Oleum Philosophorum, im III. Bande p. 610.

Phiole, Fiole, Lateinisch Phiola, Phiole, ist ein gläsernes, kugelrundes Gefässe, mit einem langen engen Halse, einem Mundloche und weiten Bauche, welches zu unterschiedenen Chymischen Verrichtungen, vornemlich aber zur Digestion und Solution von den Laboranten gebraucht wird.

Phioume, oder Fioum, eine von den allerfruchtbarsten Provintzen in Egypten, liegt zwey starcke Tagereisen oberhalb Cairo gegen Abend, an dem Fluß Nilus, von welchem sie fünf oder sechs Stunden weit entfernet ist, und durch Canäle, so zwischen den Bergen durchgehen, von ihm bewässert wird. Diese Provintz hat zwar nur 366. Dörffer, allein jegliches Dorf soll so viel Zuwachs an Getreyde haben, daß es damit die grosse Stadt Cairo auf einen Tag verproviantiren könnte. Es wird auch Flachs hier angebauet, so der schönste in Egypten ist, daraus verschiedene Sorten von Leinewand gemacht werden, welches der Einwohner vornehmste Handlung ist. Es wachsen hier viel Feigen und Weintrauben, wie denn sonst in dem übrigen Egypten keine Weinberge anzutreffen sind. Die Gegend ist überaus fruchtbar, die Gärten voller tragbarer Bäume, und gantze Felder voller Rosen-Sträuche, und von Feigen-Bäumen siehet man kleine Wälder stehen.

PHLEGMA, heist entweder das Gewässer im Leibe selbst, oder aber ein zäher, wässerichter Schleim, als der Nutz, Speichel und Schleim; in der Chymie ist Phlegma eine unschmackhaffte Feuchtigkeit, welche nicht leicht über den Helm steiget, ausser, wenn ein ziemlich Feuer solchen bezwinget.

PHLEGMAGOGA, heissen auf Officinen diejenigen Artzney-Mittel, welche die bösen, zähen, schleimigten Feuchtigkeiten durch Purgieren abführen, solche

solche sind Agaricus. Turbith. Helleb. nigr. Gum. Gut. Jalapp. resin. Scammon. Cryst. Tart. Merc. dulc. M. P. Tartar. Antimonium purgans &c.

PHLOMIS, Verbascum silvestre, ist ein Gewächse, das viel viereckigte Stengel treibet; die sind holtzigt und ästig, mit weisser Wolle überzogen. Die Blätter sind formiret, als wie die Sälbey-Blätter, aber viel grösser, rauch und weiß. Die Blüthen wachsen in Gestalt der Rachen, sehen gelbe, stehen rund um den Stengel herum, insonderheit aber oben an den Spitzen der Zweige. Eine jede ist ein Röhrgen, in zwey Lefzen zertheilt, von denen das oberste wie ein Helm aussieht, der sich auf die unterste Lefze leget, welche in drey Theile zertheilet ist, die wie ein Ueberschlag und Hals-Kragen niederliegen. Wenn diese vergangen ist: so folgen ihr vier länglichte Saamen-Körner, die stecken in der Hülse, welche der Blüthe zum Kelche gedienet. Die Wurtzel ist lang, holtzig und mit Zäsergen umgeben. Dieses Gewächse wächst an dürren und steinigten Oertern in Languedoc und in andern warmen Ländern. Es giebet einen ziemlichen starcken Geruch, der jedoch nicht unangenehme. Es führet viel Oel, wenig Saltz. Es reiniget, trocknet und hält an, ist gut, wenn man sich gebrennet hat, zur goldenen Ader und zum Blutflusse.

PHOCA, ist der Nahme eines See-Fisches, sonst das **Meer-Kalb** genannt, wovon zu sehen im III. Bande p. 113.

PHOCENA, siehe **Wallfisch.**

Phönice, wurde vor diesem der Polar-Stern genennet, weil die Phönicier in ihren Schiffahrten sich nach demselben richteten, wovon unter diesen Worte ein mehrers zu finden.

Phönice, soll nach dem **Plinius**, eine von denjenigen Inseln auf dem Mittelländischen Meere seyn, welche Stœchades genennet werden.

Phönice, ein Hafen auf der Insel Creta oder Candia.

Phönicien, war vor Alters eine Provintz in Syrien, längst dem Mittelländischen Meere, deren Einwohner sehr tapfere und geschickte Leute gewesen, und die Schiffahrten zuerst sollen erfunden haben. Die zwey berühmten Städte Tyrus und Sidon, wie auch die zwey Berge Carmel und Libanon liegen darinnen.

PHOENICOBALANI, **Datteln**, siehe Caryotæ, im I. Bande p. 1091.

PHOENICOPTERUS, ist ein Wasser-Vogel, so starck, als wie ein Reiger, und Aschen-färbig. Sein Schnabel ist forne ein wenig krumm, und der Hals sehr lang. Er gehet in die Seen und in das Meer, lebet von kleinen Fischen, von den Muscheln und von den Schnecken. Er führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Er eröffnet; und dienet wider die schwere Noth. Sein Schmaltz zertheilet; und stärcket auch die Nerven.

PHOENICURUS; Rubecula; **Rothbrüstlein, Rothschwantz, Seidenschwantz**, ist ein Vogel, so groß als ein Guckguck, und hat einen rothen Schwantz; flieget insgemein alleine, und ändert im Winter die Farbe, da er alsdenn Erithacus genennet wird. Er frißt Fliegen, Ameisen und Spinnen, macht sein Nest auf die höchsten Bäume, und die Sparren hoher Mauern, und singet im Früh-Jahr. Er führet viel flüchtiges Saltz, ist gut wider das böse Wesen, wenn er gegessen, oder eine Brühe davon gemacht, und genossen wird. Sein Fett zertheilet und lindert die Schmertzen.

PHOENICUS PORTUS, heutiges Tages **Fenichia** genannt, ein Hafen auf der Mittags-Seite der Insel Creta.

PHOENICUS PORTUS, ein Hafen in der Landschafft Marmarica, liegt gegen Abend.

PHOENICUS PORTUS, ein Hafen in der Insel Sicilien.

PHOENIX, ein Wind, siehe **Süd-Süd-Ost.**

Phönix, heutiges Tages **Nichira**, eine Stadt und Hafen, auf der Mittags-Seite der Insel Creta.

Phönix, heist bey den Alchymisten und Gold-Künstlern ihre Quint-Essentz des Feuers, oder der so hoch beruffene Stein der Weisen.

PHOENIX, Phœnix *Dod.* Phœnix Lolio similis, J. B. Gramen loliaceum angustiore folio & spica, C. B. *Raji Hist. Pit. Tourn.* Lolium rubrum, *Ger.* Frantzösisch Yvroye derat, oder Yvroye sauvage, ist eine Gattung Gras, oder ein Kraut, welches einen Haufen Stengel oder Röhren treibet, auf zwey Fuß hoch, die sind schlanck und rund, haben wenig Knoten, und jedes bringet zwey, drey oder vier lange und schmale, streifige, dicke, dunckelgrüne Blätter. Die Stengel führen an dem Ende ihrer Spitzen Aehren, bald wie der Lolch, doch sind sie um ein gutes Theil kürtzer, viel dünner und mit rothen oder weissen Zäsergen besetzet. Wenn die Blüthen vergangen sind: so folgen ihnen kleine, länglichte und rothe Saamen-Körner. Die Wurtzeln sind voll Knoten und Zasern. Dieses Kraut wächset auf dem Felde, an den Wegen und auf den Dächern der Gebäude. Es führet viel Oel, wenig Saltz. Es reiniget und hält an; es stillet den Durchfall und das Bluten, wie auch, wenn einer wider Willen den Urin gehen läst; es wird abgesotten gebraucht.

Phönix-Oel, siehe Alkalisse, im I Bande p. 277.

Phoiang, eine See in der Chinesischen Provintz Kiangsi, die 300. Frantzösische Meilen im Umfange, und am Ufer eine grosse Menge Städte und Dörffer hat. Es gehen auf solchem Flotten, wie auf dem grossem Meer, und ergeust sie sich in den Nankingischen Strohm.

PHOLAS, ist ein kleiner Muschel-Fisch, der so groß und gestaltet ist, als wie eine gemeine Muschel; allein seine Schaale ist nicht so glatt, braunroth von Farbe, und manchmahl finden sich rothe oder schwartze Flecken darauf. Er wächset in gewissen Klippen an dem Grunde der See, auch manchmahl viel höher. **Aristoteles** spricht: Die Pholas nistet oder wächset in den Felsen. Sie wird in Provence gefunden, lebet vom See-Wasser, und ist gut zu essen. Die Schaale eröffnet; dienet zum Stein, gerieben und innerlich gebrauchet.

PHOSPHORUS, durch dieses Wort, welches aus dem Griechischen hergeleitet wird, deutet man etwas an, so da leuchtet, daher alle Sachen, so im Finstern leuchten, ob sie gleich nicht brennen, darunter verstanden werden. Bey den Lateinern heisset deraleichen Stück Noticula, und bey den Deutschen **Nachtleuchte. Elsholtz** hat solcher Nachtleuchten viere beschrieben, nemlich 1) die Bononische, 2) die Balduinische, 3) die Schmaragdische,

und 4) die feurige und brennende. Es sind aber indessen noch andere erfunden worden, wie unten zu vernehmen seyn wird. Ehe wir aber selbige untersuchen, können wir nicht unterlassen, etwas weniges von dem so wundersamen Licht-Steine anzuführen, dessen der berühmte Frantzösische Geschicht-Schreiber **Thuan** im VI. Buche seiner Historie gedencket, daß als im Jahre 1550. nach getroffenem Frieden den Engelländern von dem Könige in Franckreich die Stadt Bononien eingeräumet worden, zu eben der Zeit, als König **Heinrich** II. in die Stadt gekommen, und nach seinem zwey Jahr vorher gethanen Gelübde, in die Haupt-Kirche dieser Stadt ein sehr anschnliches Geschencke gelieffert habe, demselben ein gewisser Stein aus Ost-Indien gebracht worden, dessen Gestalt und Natur man ohne Erstaunen nicht sehen können, indem er einen solchen Schein von sich gegeben, daß man ihn fast nicht ansehen können: Ja, wenn man ihn mit Erde bedecket habe, hätte er selbige nicht leiden können, sondern wäre von sich selbst wieder hervor gekommen, hätte sich auch von keinem Menschen einsperren, und enge verschliessen lassen: Man hätte ihn ohne Schaden nicht anrühren können, sondern je mehr er angegriffen worden, je grösseren Schaden er gethan hätte, u. was dergleichen mehr gewesen. Nun sind zwar einige Gelehrte, welche solches alles in Zweifel ziehen wollen, zumal, da diese Begebenheit in der ersten Parisischen Ausgabe des **Thuans** sich nicht findet, sondern nur in dem Franckfurter Nach-rucke, welcher nach des **Thuans** Tode aufgeleget und fortgesetzet worden, einverleibet seyn soll, als in welchem sich auf **Johann Pipins**, der es will gesehen haben, Brief an den **Anton Mizald** bezogen wird. Allein so groß und unmöglich auch diese Dinge scheinen, kan man doch alle diese Erzehlung nicht für gantz fabelhafft und erdichtet halten: indem alle diese Eigenschafften an dem heut zu Tage so bekannten brennenden Phosphorus, wenn er ausser Wasser gehalten wird, täglich, ja stündlich gezeiget werden können, als welcher nicht allein des Nachtes ein helles Licht von sich giebet, sondern auch in freyer Lufft, ja in Schachteln, ohne Wasser eingeschlossen so bald zu rauchen, die Erde von sich zu werffen, und ein wenig gerieben alles anzuzünden anfänget, und, so man ihn hart angreiffet, die Finger verbrennen kan. Weswegen denn **Esholz** in seinem Tractate de IV. Phosphoris, in Misc Nat. Cur. Dec. 1. Ann. 12. Obs. 19. p. 36. nicht unbillig muthmasset, ob der obbeschriebene Stein nicht eben dieser Phosphorus oder etwas gleichendes gewesen? Welches um so viel wahrscheinlicher ist, weil derjenige, so diesen Stein soll gebracht haben, als ein unbekannter, ernsthaffter und wunderlicher Mensch beschrieben wird, dergleichen die Alchymisten gemeiniglich zu seyn pflegen, als welche insgemein unbekannt herum gehen, und sich langsam zu erkennen geben, auch, ehe man sich es versiehet, aus dem Staube machen. Insgemein theilet man die Phosphoros ein in *naturales*, die ohne vorher gegangene Künstelung im Finstern ein Licht von sich geben; und *artificiales*, die durch menschliche Kunst dazu gebracht werden. Auch theilet man sie in *lucentes* und *urentes*, indem die meisten gar nicht brennen und Hitze geben, sondern nur leuchten. Die leuchtenden Phosphori sind entweder natürliche oder gekünstelte. Unter den natürlichen ist kein brennlicher, und haben selbige weder Hitze noch Feuer, dahin gehören 1) die im Sommer im Grase und Sträuchern befindlichen Würmer und Käfer; 2) das faule, feuchte Holtz; 3) die leuchtenden Fische; 4) das leuchtende Staub-Wesen der Haare, wenn man bey den Thieren gegen die Haare streichet ꝛc. Die leuchtenden und gekünstelten Phosphori sind wieder zweyerley, als 1) solche, die nicht leuchten, bevor sie nicht ihr Licht von einem anderen Lichte, sonderlich vom Tage empfangen haben: a) der **Bononische Phosphorus**, welcher nur leuchtet, so lange die Sonne über unserem Horizonte stehet; doch ist nachdencklich, daß er von der Sonne selbst, wenn er darein geleget wird, verderbet wird, auch wenn er an den hellen Tag geleget wird, nicht so helle leuchtet, als wenn er an einem schattigten Orte der freyen Lufft dargeleget wird. Er heist auch Phosphorus Italicus und Bolognensis, weil er in Italien bey Bologna gefunden wird; und mineralis, weil er ein Minerale ist; ferner Lapis luminosus und Ignis frigidus, weil er wie glühend Feuer läst, und doch nicht brennet. Die Materie dazu ist ein Stein, von allerhand Gestalt, so in Italien am Pie de Monte Albino, am meisten aber drey Meilen von Bologna am Berge de Patermo gefunden wird, daher er Lapis Bononiensis oder **Bologneser Stein** heisset. Je grösser sie sind, je ungeschickter sind sie dazu: die von einer, zwey bis vier Untzen, sind die besten dazu: Man pülvert ein Paar von denselben, denn nimmt man die Steine selbst, reiniget sie mit einer Bürste, oder feilet sie ab, netzet sie mit Brandtewein, wältzet sie in dem Pulver herum, calciniret sie hernach in einem mittelmäßigen Wind-Ofen, mitten in den Kohlen, so daß sie oben und unten mit Kohlen bedecket sind, denn decket man den Ofen zu und calciniret sie gelinde. Man darf kein Eisen dazu brauchen, auch nicht gar zu grosse Kohlen, doch auch keinen Kohlen-Staub; und endlich muß man sie recht erkalten lassen. Bes. **Lemery** Cours de Chymie. Sollen sie denn leuchten, so hält man sie eine Weile unter freyen Himmel, träget sie so dann in das Finstere, so leuchten sie wie glühende Kohlen. **Mentzel** hat diese Steine in Gestalt einer dürren Quetschke um Bononien in Italien selbst gefunden, und dem siebenden Jahr-Gange Dec. 2. Miscellan. Acad. Nat. Curios. Obs. 1. p. 3 einverleibet; und weil eben dieser vornehme Artzt zu Berlin im Jahre 1675. einen eignen Tractat von diesem Steine heraus gegeben, auch vor ihm **Fortun Licet, Ovid Montalban, Porer, Kircher, Borell**, ja nur noch vor einigen Jahren der gelehrte Italiänische Graf **Marsigli** ein mit vielen schönen Kupfern ausgeziertes Buch in Italiänischer Sprache unter dem Titel: Dissertatione Epistolare del Fosforo Minerale, ô sia della pietra illuminabile Bolognese, an die Leipziger geschrieben; So ist es unnöthig, weitläufftiger davon zu handeln, zumahl auch in dem I. Bande p. 647. so wohl von dessen verschiedenen Arten, als dessen Zubereitung zur Gnüge gesaget worden. b) Der *Phosphorus Balduini, Cretæ seu Hermeticus*, dieser leuchtet auch bey Tage, auch wohl des Abends, und muß ebenfalls erstlich sein Licht empfangen. Man lässet Kreide in Salpeter-Geiste zergehen, solches verrauchen, und hernach calciniren, wie der Artickel: Phosphorus Balduini, ausführlicher lehren wird. 2) Solche, die Tag und Nacht leuchten, aber doch vorher eine Bewegung, z. E. Schlagen, Schütteln, Auspumpen der Lufft ꝛc. empfinden müssen, dergleichen ist a) das Queckssilber in leerem Raume, oder der Phosphorus mercurialis, da man ein sauberes Queckssilber in ein mit der Lufft-Pumpe aus-

ausgepumptes und von der Lufft befreyetes Glas bringet, davon das Queckſilber, wenn es geſchüttelt wird, die Eigenſchafft zu leuchten gewinnet. Siehe mit mehrerem Phoſphorus mercurialis. (b) Der Phoſphorus æthereus, iſt eine von der Luft ausgepumpte Röhre, welche, wenn ſie gerieben wird; ein Licht von ſich giebet. (c) Der Phoſphorus ſcintilians, wenn man ein ſeidenes Schnupftuch vor dem Camin-Feuer wohl wärmet, es zuſammen nimmt, damit an einen finſteren Ort gehet und es mit den Fingern kratzet, ſo ſiehet man leuchtende Funcken. (d) Der Phosphorus Hombergii, davon an ſeinem Orte. (e) Der Phoſphorus liquidus, wenn man Phosphorus mit Campher anreibet, und mit Näglein-Oele auflöſet. (f) Das Amalgama Mercurii lucens, wenn man einen Scrupel Phosphorus in einem Quentgen Lavendel-Oele zergehen läſſet, ein Quentgen Queckſilber dazu ſetzet, und brav durch einander ſchüttelt (g) Die mit Campher und Salpeter phosphorirte Pomade, wenn man nehmlich dergleichen Dinge in einem Mörſel mit Phosphorus anreibet. Mit der phosphorirten Pomade, und dem phosphorirten Näglein-Oele kan man ſich beſchmieren, ohne dadurch Schaden zu nehmen. Der Phosphorus an ſich brennet bey kalter Luft nicht, leuchtet aber ſtarck und beſtändig; bey temperirter Luft verrauchet er eben ſo ſtarck nicht, ſondern ein Gran kan 50. Stunden lang immer wegrauchen. Der phosphorirte Branntewein wird durch die Digeſtion oder Deſtillation gemacht, welcher, wenn Waſſer dazu kommt, ein ziemliches, doch gleich erlöſchendes Licht von ſich giebet. Bey allen dieſen nun muß erſtlich eine Bewegung geſchehen. Schreibet man mit dem Urinphosphorus auf Pappier, und hält es an einen duncklen Ort, ſo leuchten alle Buchſtaben. Die brennenden Phosphori ſind alleſamt gekünſtelt und keine natürlich. Einige entzünden ſich gleich bey äuſſerlicher Luft und brennen wie glühende Kohlen, welche man auch **Pyrophori** nennet, und an ihrem Orte ausführlicher ſollen beſchrieben werden. Sie ſind am beſten mit Alaune und einem entzündeten Weſen zu machen. Hierher gehöret auch der mit Weinſtein calcinirte eiſenhafte Spieß-Glas-König und der Eiſen-Safran; auch die Mixtur des Näglein-Oeles mit einem brennenden Geiſte; ingleichen der ſchmaragdiſche Phosphorus, der aber nicht eher leuchtet, ehe er nicht halb glühend gemacht iſt; und endlich der Phoſphorus Urinæ glacialis, oder Noctiluca aërea &c. welchen **Kunckel** erſtlich gemacht, alsdenn **Brand** und **Boyle**, und endlich hat ihn **Hanckewitz** in den vollkommenſten Stand geſetzet. Er beſtehet aus einem eingeſchränckten vom ölichten, entzündlichen abkommenden Entzündungs-Weſen und eingeſchränckten Säure: Das ſich ſelbſt entzündende Weſen ſiehet ein jeder, und die Säure kan man an dem Waſſer, ſo man darauf gegoſſen, gewahr werden, maſſen ſolches ſauer ſchmecket; ingleichen da es ſich beym Niederſchlagen als eine Säure verhält, oder wenn man etwas davon in einem ſilbernen Löffel ausbrennet, ſo bleibet etwas Säure zurücke; auch ſiehet man es, weil es ſo entſetzlich brennet, heftiger als die Sonne und der Branntewein. Das Fleiſch wird davon gleich gelb, harte und hockerigt: So heftig er auch brennet, ſo ſtecket er doch nicht leicht brennbare Sachen an, wenn man ihn damit zerreibet; ein anderes aber iſt es, wenn er ſchon brennet, und ihm dergleichen zu nahe kommt; ja die brennlichſten und ſubtileſten Oele, ja der Branntewein ſelbſt, vermehren ihm ſein Brennen; auch will er nicht allemahl das weiſſe glatte Pappier und glatte Leinwand anſtecken doch hinterläſt er eine Verſengung und Brandfleck; das beſchriebene Pappier, weil es raucher iſt, ſtecket er eher an. Mit dem Salpeter und Campher kommet es auf die Proportion an: Nimmt man vielen Phosphorus und wenig Salpeter und Campher, ſo entzündet es ſich, mit vielem Campher und wenig Salpeter aber nicht. Stöſſet man Eiſenfeil mit Phosphorus, ſo entzündet es ſich bald. Der rectificirte Brandtewein ſcheinet etwas davon auszuziehen: weil er ſo wohl durch das Deſtilliren als Auszühen viel davon in ſich nimmt, ja er zerſtöhret ihm gar, daß er wie ein durchſcheinendes Oel wird; kommt aber Waſſer dazu, ſo wird er wieder dicker, und fänget nach Proportion wieder an zu leuchten. Wer den Phosphorus lange digeriren will, der nehme ſich in acht, weil er leicht die Gläſer entzwey ſchläget. Ein Theil Phosphorus bringet wohl 600000. Theilgen Branntewein zum Leuchten, wenn er ins Waſſer kommt. Man hat kein Menſtruum, das den Phosphorus leicht aufſchlieſſe. Von dieſem Urinphosphorus ſiehe ins beſondere den Artickel Phoſphorus Urinæ. Alle Handgriffe, einen rechten ſchönen Phosphorus zu machen, anzuführen, will faſt unmöglich ſeyn, indem ſolche blos durch gute Uebung und eigene Handanlegung müſſen erforſchet werden. Vermiſchet man das Caput mortuum des Urins, von welchem der Geiſt herunter deſtilliret iſt, mit geſtoſſenen büchenen Kohlen, etwas weichem Sande, und ein wenig zerfallenem Kalcke, bekommt man gemeiniglich einen ſchönen Phosphorus. Spießglaß-Butter mit vier Theilen ſtinckendem Hirſchhorn-Oele, aus einer Retorte mit ſtarckem Feuer getrieben, giebet insgemein einen guten brennenden Phosphorus; desgleichen bekommt man von gedachter Spießglaß-Butter, mit Kohlen-Staube von hartem Holtze deſtilliret, einen guten Phosphorus. Zerläſſet man ungelöſchten Kalck mit Salz-Geiſte, und verdicket hernach ſolches, ſo ſtellet es auch einen Phosphorus dar. **Henckel** ſchreibet p. 1004. Bley-Kalck mit Salmiack, Weinſtein-Saltze und altem Urine digeriret, endlich deſtilliret, giebt einen arſenicaliſchen Geruch, ja endlich einen ſchönen Phosphorus. Alle Phosphori dienen zur Phyſick, wie ſolche denn auch zu den Künſteleyen der Chymie gehören; in der Artzney-Kunſt aber können ſie entrathen werden, ſie müſten denn in der Chirurgie einigen Nutzen haben. Die Urſache des Lichtes in allen obangezogenen Cörpern wird gewiſſen Ausdämpfungen zugeſchrieben, welche durch ihre ſchnelle Bewegung gleichſam Fünckleln, oder einen ſchwachen Glantz von ſich geben.

PHOSPHORUS ÆTHEREUS, ſiehe Phoſphorus.

PHOSPHORUS ARTIFICIALIS, ſiehe Phosphorus.

PHOSPHORUS BALDUINI, dieſer iſt von dem Bononiſchen Phosphorus darinnen unterſchieden, daß er von der erleuchtenden Luft ſein Licht bekömmet, und ſolches im Finſtern wieder von ſich giebet, da es hingegen der andere von den Sonnen-Strahlen entlehnet. Mit ſeiner Erfindung gieng

es

es also zu: Es hatte nemlich Christoph Adolph Balduin, ehemaliger Amtmann in Meissen, zu einer Zeit etwas Kreide in Scheidewasser aufgelöset, und als er dieses wieder davon abrauchen lassen, von ohngefehr beobachtet, daß das zurück gebliebene Sediment, wenn es eine Zeitlang am hellen Tage in der Lufft gestanden, das Tages-Licht in sich schlinge und im Finstern leuchte, wie er solches nachmals in seinem Phosphor. hermetic. und Aur. Aur. kund gemachet, auch etwas verdeckt beschrieben hat. Dieser Phosphorus und der Bononische Stein erweckten dazumahl bey den Cartesianern wunderliche Grillen, als welche bis daher das Licht für nichts anderes, als ein Drucken der Lufftkügelgen gehalten hatten: Wiewohl sich die Sache gar leichtlich zusammen setzen lässet, doch aber nicht hierher, sondern anders wohin, gehöret.

PHOSPHORUS BOLOGNIENSIS, siehe *Phosphorus*.

PHOSPHORUS BONONIENSIS, ist der **Bononische Stein**, davon im I. Bande p. 647. nachzusehen.

PHOSPHORUS *Boylei*. Nehmet viel Urin, lasset ihn lange Zeit stehen, bis er faulet; thut ihn alsdenn in ein Geschirr, und lasset alles wässerige ausdampffen, bis er wie ein flüßiger Extract wird. Diesen Extract vermischet mit drey Theilen groben gewaschenen Sande. Leget eine grosse Vorlage vor, in welcher ein gut Theil Wasser seyn muß. Verlutiret die Fugen alle wohl, und treibet durch offenes Feuer, in fünff bis sechs Stunden, alles flüchtige Saltz davon. Hiernächst verstärcket das Feuer nach aller Möglichkeit, da denn erstlich Nebel aufsteigen, wie bey dem Vitriolgeiste. Wenn auch diese vorbey sind: so folget eine blaulichte Art brennenden Schwefels, und am allerletzten eine weit schwerere Materie, welche zu Boden lieget. Wenn nun die gantze Operation vorbey und die Gefässe kalt worden sind: so findet man die leuchtende fette Materie, welche Phosphorus genennet wird.

PHOSPHORUS *Comierii*. Nehmet eine gute Menge Wein, lasset ihn ein wenig gähren, und alsdenn zu einer Honigdicke abrauchen. Thut dieses in eine irrdene oder gläserne Retorte, und extrahiret bey gelindem Feuer, was vom Geiste und flüchtigen Saltze annoch übrig ist, bis sich rothe Tropffen eines Oeles zeigen, da denn geschwinde eine andere Vorlage angeleget werden muß. Vermehret das Feuer, daß alles Oel übergehet; auf dem Grunde aber findet man ein Ueberbleibsel, auf welchem sich oben eine schwartze und schwammigte Materie befindet. Diese Materie setzet einer andern gleichen Materie, welche im vorigen Glase übergeblieben, zu, nachdem alle Feuchtigkeit gelinde von dem Oele, so sich noch in der Retorte befunden, abgesondert worden. Von dieser Materie nehmet drey Viertheil Pfund, thut sie in eine weite Retorte, leget eine grosse Vorlage an, füllet sie beynahe halb voll Wasser, verlutiret alles wohl, und destilliret es im offenen Feuer nach gehörigen Stuffen, bis die Retorte glühet, alsdenn verstärcket das Feuer neun bis zehn Stunden lang: so steigen weisse Nebel auf, worauf sich eine gelbe Materie sublimiret, welche den Hals und die Seiten der Vorlage anfüllet. Und dieses ist der Phosphorus, welchen man den andern Morgen wegnehmen, die Vorlage aber mit kaltem Wasser auswaschen kan. Das Wasser aber, benebst der gelben Materie wird wieder eingeleget bey gelindem Feuer; so gehet aus dem Wasser eine öligte Materie, und der Phosphorus coaguliret sich, welchen man in kaltem Wasser sammlen, und in einem Glase mit kaltem Wasser bewahren müß.

PHOSPHORUS CRETÆ, siehe *Phosphorus*.

PHOSPHORUS FULGURANS, siehe *Phosphorus Urinæ*.

PHOSPHORUS HERMETICUS, siehe *Phosphorus*.

PHOSPHORUS *Hombergii*, ist das fixe Salmiac. Denn es hat der ehemalige gar geschickte Chymiste Homberg, so lange Jahre in Paris gelebet, von Geburt aber ein Deutscher, nemlich von Quedlinburg gebürtig gewesen, allbereits vor vielen Jahren wahrgenommen, daß, wenn obbenanntes Saltz geschmoltzen und ausgegossen worden, und man solches im Mörsel stossen will, oder sonst mit einem Hammer im Finstern darauf schläget, es leuchtet, daher er es für eine neue Gattung Phosphorus ausgegeben, und im Jahre 1693. der Französischen Academie des Sciences mitgetheilet, wovon du Hamel in seiner Historia Regiæ Scientiarum Academiæ p. 312. zwar etwas erwehnet, Homberg selber aber deshalben eine eigene Memoire übergeben hat, die in gedachtem Jahre 1693. der gedruckten Histoire & Memoires de l'Academie des Sciences einverleibet worden, und daselbst zu lesen stehet. Es dienet aber beyläuffig zur Nachricht, daß dieses Experiment nicht allezeit von statten gehet, und denn überhaupt dieser Phosphorus nicht weit her, oder von sonderlichem Gebrauche und Nutzen ist.

PHOSPHORUS IGNEUS, siehe *Phosphorus Urinæ*.

PHOSPHORUS ITALICUS, siehe *Phosphorus*.

PHOSPHORUS *Jungkenii*, welchen er aus einem Manuscripte in seinem Lex. Chymic. Pharmaceutic. P. I. p. 190. verdeutscht also beschreibet: Nehmet viel Urin, lasset ihn bey drey Monathe lang zur Gährung und Fäulung stehen, kochet ihn in irdenen Gefässen, und verdampffet ihn, bis er eine Honigdicke erlanget. Diesen thut in einen irdenen Kolben mit seinem Helme, daß davon die Helffte voll werde; leget eine grosse Vorlage vor, verlutiret alles wohl, und gebet die ersten drey Stunden gelindes Feuer, daß das Phlegma davon kömmt. Vermehret nach diesem das Feuer, bis auf den dritten Grad: so steiget das flüchtige Saltz mit einem schwartzen Oele über, und gebet immer so starckes Feuer, bis nichts mehr gehet. Wenn nun diese Gefässe erkaltet: so sondert das Oel vom Geiste und Phlegma. Das Oel thut in einen Glaßkolben, und setzet es in Sand, und lasset es so lange kochen, bis es so dicke werde wie Honig, oder wie eine Salbe. Die in dem Kolben übrig gebliebene schwartze und schwammigte Masse nehmet heraus und pulvirisiret sie, thut das Oel dazu und kochet beydes dicke, thut es in eine Retorte, verwahret sie wohl, und leget sie in einen Reverberir-Ofen, füget ihr eine grosse Vorlage, halb mit reinem Wasser angefüllet, an, gebet gelinde Feuer, daß die Retorte erstlich warm wird; vermehret es ferner; so kömmt ein flüchtiges Saltz zum Vorscheine, nebst einem Oele, so sich an den Wänden der Vorlage anleget. Alsdenn verstärcket das Feuer, bis auf den höchsten Grad: so wird ein weisser Nebel in die Vorlage steigen und sie anfüllen; auf den Seiten aber hänget sich eine gelbliche Masse an, welche der Phosphorus ist. Fahret

mit

mit solchem Feuer noch fünf bis sechs Stunden fort, bis nichts mehr gehet. Wenn nun alles erkaltet, und der Leim abgenommen worden ist: so güsset die in der Vorlage enthaltene Materie, nachdem sie wohl umgeschüttelt worden, daß nichts hängen bleibet, in einen gläsernen Kolben. Lasset es ruhen, daß sich das flüchtige Saltz im Wasser auflöset, die Materie des Phosphorus aber sich mit dem Oele zu Boden setzet. Güsset das Wasser ab, und machet das auf dem Boden liegende zusammen; güsset ein wenig Wasser darauf, und setzet es in warmen Sand. Drücket es mit einem höltzernen Spatel allmählig nieder: so setzet es sich mit dem Oele, woraus kleine Röllgen, wie bey dem Pflaster zu geschehen pfleget, gemachet werden können, weil die Masse noch warm ist. Diese werden nachgehends in einem Glase mit Wasser aufbehalten. Ob dieser in der Medicin gebraucht werden könne, ist noch nicht bekannt. Sonst aber wird er zu allerhand artigen Versuchen angewendet.

PHOSPHORUS LIQUIDUS, siehe *Phosphorus.*

PHOSPHORUS LUCENS, siehe *Phosphorus.*

PHOSPHORUS MERCURIALIS, diesen hat Bernoulli erfunden, als welcher zuerst will in acht genommen haben, daß das Queckssilber in einem von aller Lufft befreyeten Glase auch einen Schein von sich gebe und wie ein Phosphorus leuchte, wenn man ihn im Finstern beweget; und weil dieser gleichsam ein ewiger und immerwährender Phosphorus ist, der auch ohne die Lufft, so zu den andern erfordert wird, leuchtet; als hat er dem damaligen Könige in Preussen dermassen gefallen, daß er obbemeldeten Erfinder mit einer goldenen Medaille begnadiget. Ob aber Bernoulli solches von sich selbst erfunden, oder vielmehr von andern gehöret habe, darüber lässet sich noch streiten! indem Picard, ein Mitglied der Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris, solches schon im Jahre 1675. beobachtet, wie in dem Frantzösischen Tractate von dem Barom. Thennon. &c. p. 34. angeführet wird.

PHOSPHORUS MINERALIS, siehe *Phosphorus.*

PHOSPHORUS NATURALIS, siehe *Phosphorus.*

PHOSPHORUS SCINTILLANS, siehe *Phosphorus.*

PHOSPHORUS SMARAGDINUS, dieser bekommt sein Licht weder von den Sonnen-Strahlen, noch von der erleuchtenden Lufft, sondern nur allein von dem Küchen-Feuer. Wenn man nemlich ein wenig davon auf ein silbernes oder küpfernes Blech oder Platte leget, und über ein Kohlfeuer hält, so wird man so gleich einen blau-weissen Glantz oder Blitz erblicken, so gar, daß wenn man die Materie Buchstaben-weise leget oder streuet, solche gläntzende Schrifft gantz wohl gelesen werden kan. Warum er aber diesen Nahmen habe, und wie er gemacht werde, hat Elsholtz in seinem Buche de Phosphoris nicht eröffnet, sondern auf eine andere Gelegenheit verschoben. Indessen giebt Leibnitz in dem ersten Jahrgange der Miscellan. Berolinens. p. 971. einige Nachricht davon, wenn er einen dergleichen *Thermophosphorus*, wie er ihn nennet, aus einem gewissen Flusse oder metallischen Edelgesteine zu machen pfleget, welcher ohne Zweifel einem Schmaragde gleich sehen wird: indem dergleichen Flüsse von allerhand Farben gefunden werden, wie in Valentini Armamentar. Naturæ am gehörigen Orte gezeiget wird.

PHOSPHORUS URENS, siehe *Phosphorus.*

PHOSPHORUS URINÆ, sonst auch *Phosphorus igneus*, *Phosphorus fulgurans*, und mit einem Worte *Pyropus* genannt, ist der aus dem dicke eingekochten Urine mit offenem Feuer destillirte Phosphorus, welcher aus der saltzigten Säuere und dem öhlichten Wesen des Urins bestehet, und eine hornigte hartzigte Substantz ist. Man pfleget den dick eingekochten Urin gemeiniglich mit Sande, Bolus, Alaune und dergleichen zu versetzen. Solchen in rechte schöne klare Stückgen zu bringen, ist noch keinem, als Hanckewitzen in England bekannt, und muß der Phosphorus wie Eiß im Wasser liegen. Man hat sich wohl in acht zu nehmen: indem sich dieser einsmahls fast damit ums Leben bringen können. Von dem ersten Erfinder des Urinphosphorus hat im Jahr 1692. ein geschickter und in dieser Sache sehr erfahrner Chymist einen eigenen Bericht in Frantzösischer Sprache geschrieben, welcher verdeutschet also lautet: „Die erste „Erfindung dieses Phosphorus ist, wie sonst mehrere schöne Erfindungen, dem blossen Glück und „Geschick zuzuschreiben. Ein Deutscher Chymist, „Nahmens Brand, zu Hamburg wohnhafft, ein „rechter verfinsterter Mensch, vom geringen Herkommen, und einem sehr morösen und phantastischen Gemüthe, auch in allem, was er machte, „sehr geheim, hat diese leuchtende Materie, unter einer andern Arbeit, ungefehr erfunden. Er „hatte sich von Jugend auf in der Glasmacherkunst geübet, und als er solche verlassen, den „Stein der Weisen, davon er sich Hoffnung „machte, zu verfertigen unterstanden. Als er sich „nun einbildete, daß das Geheimniß dieses Steines im Urine verborgen liege, hat er darinnen „lange, aber vergebens gearbeitet, bis er endlich „im Jahre 1669. nach starcker Destillation und „Abrauchung des Urins eine leuchtende Materie in „dem Recipienten gefunden, welche man nachmahls Phosphorus genennet hat. Diese hat er „seinen guten Freunden, und unter andern auch „dem Churfürstlichen Sächsischen Chymisten, Nahmens Kunkel, gezeiget, doch mit solcher Behutsamkeit, daß er nicht meldete, woraus selbiger „erlernet werden könnte, ist auch mit seinem Geheimniß, ohne selbiges zu offenbahren, gestorben. „Nach seinem Tode wolte Kunkel solches schöne „Stück nicht gäntzlich untergehen lassen, sondern „befleißigte sich, solches wieder hervor zu bringen, „und weil er sich erinnerte, daß Brand fast seine „gantze Lebens-Zeit mit Destillirung des Urins „zugebracht, muthmassete er, daß der Phosphorus „darinne zu suchen sey. Legte sich deswegen gantzer „vier Jahr darauf, bis er endlich gefunden, was „er so lange gesuchet hatte. Dieser nun war nicht „so heimlich damit, als der obbemeldete Brand, „sondern ließ sein Geheimniß um das Jahr 1679. „auch andere wissen. In Franckreich und England wird ein anderer, Nahmens Krafft, ein „Artzt zu Dreßden, für den Erfinder dieses Phosphorus gehalten, dieweil er denselben am ersten „dahin gebracht hat. In der That selbst aber ist „dieser nur ein Austheiler desjenigen gewesen, was „er von obbemeldetem Kunkel empfangen hatte, „daß er es den ausländischen Gelehrten zeigen möchte.

„te. Ja, Krafft wuste damahls, als er reisete, die „Kunst davon noch gar nicht.“ Bis daher die Frantzösische Nachricht. Wie unrichtig aber selbige sey, zeiget Leibnitz in den Miscellaneis, der Königlichen Societät der Wissenschafften p. 93. in folgenden hier ins Deutsche versetzten Worten. „Mich „wundert, saget er, daß man den so wenig gekannten Brand aus anderer, ich weiß nicht, was vor Erzählungen, so verächtlich ausmachet, dem doch, in „Ansehung einer so schönen Erfindung der gröste „Danck gebühret. Noch mehr aber ist zu verwundern, daß man schreiben mag, er wäre zu der „Zeit, als Krafft und Kunkel den Phosphorus „in der Welt kund machten, schon todt gewesen, „und daß die mit ihm verlohren gegangene Kunst von Kunkeln wieder auferwecket „worden, da doch gewiß und ohnstreitig ist, „daß dieser Kunkel zu Branden gereiset sey, „auch das Kunst-Stücke von ihm erlernet, Brand „auch noch lange hernach gelebet, und über Kunkeln geklaget habe. So viel ich verstanden, hat „er zum wenigsten noch im Jahre 1692. als diese „Erzählung kund wurde, gelebet. Man kan auch „annoch nicht gewiß wissen, ob er gestorben sey. „Es war auch dieser gute Brand nicht so gar „schwürig und unfreundlich, sein Geheimniß zu „offenbahren, daß er sich vielmehr durch einige geringe Geschencke und Versprechung grösserer Belohnungen überreden lassen, Kraffren und Kunkeln dasselbe zu eröffnen. Ob er von einem so „verfinsterten und geringen Extracte gewesen, daß „man ihn deswegen solchergestalt verachten soll, „weiß ich nicht. Das kan ich für gewiß sagen, „das Kunkel in seiner Jugend die Glasmacherey „gelernet habe, von welcher er auch ein gantzes „Buch deutsch heraus gegeben, doch weiß ich „nicht, ob er vielleicht einen Glasmacher zum Vater gehabt, welche Kunst so geringe nicht ist, sondern in Franckreich wohl dem Adel nichts benimmt. Fürchte deswegen, es möchte der obbemeldete Erzähler aus Irrthum die Personen „verwechselt haben. Brand, wie ich vernommen, ist in seiner Jugend ein Soldate gewesen, „auch schon zu einer hohen Charge gekommen, worinnen er ein reiches Weib genommen, doch soll „er sein gantzes Vermögen bey der Alchymie zugesetzet haben. Allein, er hat sich nicht so wohl „auf den Stein der Weisen, sondern nur auf einige Particularien, wie die Chymisten zu reden pflegen, geleget, auch verschiedene chymische „Artzneyen ausgegeben.“ Mit der Erfindung des Phosphorus aber ist es also zugegangen: Es gerieth obbemeldeter Brand auf einen chymischen Proceß, welcher in einem gedruckten Buche stunde, und zeigete, wie ein gewisses Wässergen aus dem Urine zu machen sey, womit etwas Silber in Gold erhöhet werden könnte. Indem er nun dieses destillirte, erfunde er zugleich den Phosphorus. Nun hat er einige Bekanntschafft mit Johann Daniel Kraffren, damahligem Commercien-Rathe bey dem Churfürsten zu Sachsen, und durch Vermittelung dessen mit Johann Kunckeln, Cammer-Diener eines gewissen Fürsten, welcher doch unter dem Scheine dieses Titels vielmehr die chymischen Arbeiten verrichtete. Diese beyde machten dem obigen Brand grosse Hoffnung, daß man dieses Geheimniß bey grossen Herren theuer anbringen könne, und als sie ihm hierinne zu dienen

versprachen: erwischten sie von ihm den rechten wahren Proceß, nachdem sich beyde von Dreßden nach Hamburg begeben, und bey dem Erfinder die Ausarbeitung desselben selbst gesehen hatten. Als aber Kunkel nach Hause gekommen, und in den Handgriffen etwas geirret hatte, und daher den Phosphorus lange nicht zu wege bringen konnte, schrieb er einen Brief, welchen Leibnitz selbst gesehen, an Branden, worinnen er sich klagend beschwerete, daß man ihm den Proceß nicht recht gesaget hätte. Weil nun Branden in währender Zeit die Reue ankommen war, daß er sich mit Mittheilung des Werckes so liederlich übereilet hatte, hielte er eine Zeitlang an sich, ihm wieder auf die Bahne zu helffen. Indessen halff sich Kunkel, da er immer hin und her dachte, endlich selber wieder zu rechte; welches ihm nachmahls Anlaß gab, daß er sich für den ersten Erfinder ausgab, ohngeachtet Brand sich zum höchsten darüber beschwerete. Obbenannter Krafft, welcher Doctor der Artzney-Kunst, und auf dem Hartze Berg-Artzt gewesen, nachmahls aber in Holland, England und America gereiset, und vieles in der Chymie gesehen hatte, verhielte sich besser und redlicher; indem er den Phosphorus zwar hin und wieder, absonderlich zu Hannover und in England sehen ließ, auch vor dem Könige selbst und dem berühmten Boyle seine Probe ablegete; doch aber niemahls für dessen Erfinder sich ausgabe; Ob er etwas damit gewonnen, ist ungewiß. Zum wenigsten hat Boyle die rechte Manier und den sichern Handgriff von ihm nicht bekommen, wie aus seinem Tractate de Phosphoro zu sehen. Es ist auch falsch, daß ermeldter Krafft den Phosphorus zuerst nach Franckreich gebracht, als wohin ihn Leibnitz an den berühmten Hugen zu allererst geschicket, auch dasiger Königlichen Academie den Proceß durch Tschirnhausen mitgetheilet hat. Heut zu Tage ist er aller Orten bekannt, und wird in Holland und England von den Laboranten öffentlich an die Reisenden verkauffet. Vor einigen Jahren ist in Giesen ein berühmter und reicher Advocate, Nahmens Lupin gestorben, so schon 40. Jahr vor seinem Tode an dem Stein der Weisen gekünstelt, in dessen Erbschafft die lachenden Erben unter andern einen Sack voll dürren Menschen-Koth gefunden, woraus er den Phosphorus zu machen willens gewesen, wann ihn der Todt nicht daran verhindert hätte, wie solches zu lesen in Valentini Mus. Museor. Tom. II. p. 58. Unter allen Processen, welche lehren, wie der Phosphorus aus dem Urine zu bringen, ist nachstehender einer mit von den vornehmsten. Nehmet eine gute Menge frischen Urin, welchen die Biertrincker gelassen haben; lasset die Feuchtigkeit in einem irdenen Becken über einem gelinden Feuer daraus verrauchen, bis er die Dicke eines Extractes und dicken Honigs bekommen; setzet die Materie mit einander in einem andern Topffe in den Keller, decket ihn da zu, und laßt sie drey bis vier Monat zu ihrer Gährung und Fäulung allda stehen. Darnach nehmet zwey Pfund von dieser gegohrnen Materie, mischet sie unter noch einmahl so viel Sand oder gepülverten Bolus; schüttet das Mengsel in eine glasurte irdene Retorte, setzet einen gläsernen grossen Recipienten daran, der ein wenig einen langen Hals hat, und darein man drey bis vier Pfund Wasser güssen kan; verlutiret alle Fugen wohl, machet ein klein Feuer unter die

Retorte zwey Stunden lang an, daß sie davon allmählig warm werde, und der Urin-Geist übergehe. Zuletzt treibet es durch alle Grade hinan, feuret auf das stärckeste darauf loß, so wird ein flüchtiges Saltz und viel schwartzes stinckigtes Oel übersteigen; vermehret das Feuer mit der äussersten Gewalt, so werden sich im Recipienten weisse Wolcken sehen lassen, davon sich der eine Theil nach und nach wie ein gelbes Häutgen an die Seiten-Theile des Recipienten anlegen, der andere Theil aber als ein Pulver zur Erden fallen wird; Man hält mit dem starcken Feuer drey Stunden lang an, bis nehmlich nichts mehr aus der Retorte übergehet. Darauf lasset die Gefässe recht kalt werden, machet sie hernach auf, güsset Wasser in den Recipienten, und schwencket es wohl darinnen um, damit dasjenige, was sich seitwerts angelegt, losgehe, schüttet alles zusammen in ein grosses gläsernes Gefäß, und lasset sich es setzen, so wird das flüchtige Saltz in Wasser aufgelöset, die Materie des Phosphorus und das Oel aber zu Grunde gehen; güsset das Wasser neigungs-weise ab, schlaget die Materie wiederum zusammen, thut sie in ein gläsernes Gefäß, güsset etwas Wasser darunter und setzet es in den Sand, machet ein Digestions-Feuer darunter an, und rühret die Materien mit einem höltzernen Spatel sachte um, so wird der Phosphorus vom Oele los und fället zu Boden. Machet kleine Stäbgen daraus, weil er noch warm ist, stecket sie in eine sehr kleine Matras; Seyn sie kalt worden, so nehmet sie wieder heraus, und thut sie in eine kleine Flasche voll Wasser, daß sie darinnen erhalten werden, als welche sonst ohne Wasser im Rauch aufgiengen. Will man den Phosphorus flüssend haben, so muß man ein Stück davon zerquetschen, in eine Phiole thun, und sehr gute Näglein-Essentz eines Fingers hoch darauf güssen. Weiter lässet man das Mengsel zwey Tage lang in Miste digeriren, und immer zu mit umschwencken, daß die Auflösung der Materie besser fortgehet; endlich nimmt man die Phiole daraus weg, und hebet sie auf, als deren Inhalt ein fliessender Phosphorus ist; es wird aber die Materie nicht gantz aufgelöset, sondern ein Theil davon bleibet unten sitzen. Hiervon ist ein mehrers in des berühmten Bernhard Albins Disputation de Phosphoro liquido & solido zu sehen, welche im Jahr 1688. zu Franckfurth an der Oder heraus gekommen. Auch kan man nachlesen Runkeln in seinem Laboratorio Chymic. Part. c. III. c. 43. p. 666. Baylen im Tractate Noctiluca aërea; Lemery Cours de Chymie p. 646. Friedrich Hofmann in observationibus physico chymicis selectioribus, Lib. III. Obs. 14. p. 335. und Hermann Friedrich Teichmeyers Progr. de Phosphoris, allwo dieser p. 5. ausdrücklich saget, daß die vor der Destillation vorhergegangene Fäulniß des Urins das Hauptwerck bey der gantzen Arbeit sey: allermassen der Schwefel des Urins ungemein zähe, und mit andern Theilgen genau vereiniget sey, daher man eines Schlüssels nöthig hätte, der ihn aufschlösse und ausbreitete; Darzu schicke sich aber nichts besser, als das eigene Saltz des Urins, welches vermöge der Fäulniß seiner Bande befreyet würde, so daß es hernach auch den Schwefel des Urins erweitern, verdünnen und leuchtend machen könne. Je mehr also der Urin durch die Fäulniß aufgeschlossen würde, desto mehr Phosphorus bekomme man auch, wie solches diejenige Beobachtung bestätige, welche nicht nur er, sondern auch Schreiter angemercket habe: Es sey nehmlich in einer gewissen in Meissen gelegenen Stadt ein Thurm, welcher einige hundert Jahr alt als ein gemeines Cloack sey gebraucht worden, und sich daher viel Urin und Menschen-Koth darinnen gesammlet hätte. Aus dem Grunde dieses Thurms dringe im Sommer durch die Löcher und Ritzen der Steine eine dicke, stinckende und gelbe Masse, als die wesentliche Quint-Essentz alles in gedachtem Thurme enthaltenen Unrathes. Diese könne, wenn sie im Sommer von der Sonnen-Hitze ausgetrocknet worden, zu einem schmierigten und saltzigten Pulver gerieben werden. Vermenge man nun solche durch die Steine filtrirte Masse mit dreyen Theilen Sand, und destillire sie hernach, so würde man mit leichter Mühe eine ansehnliche Menge Phosphorus erhalten: indem der Urin durch die lange und hundertjährige Fäulniß vollkommen aufgeschlossen wäre.

PHOSPHORUS IN VIA SICCA, nehmet ungelöschten Kalck, der fein weiß ist, so viel als beliebig, löset ihn in Salpeter-Geiste oder Scheide-Wasser auf, filtriret es, und dünstet es, bis zur Trockene, ab. Diesen Kalck thut in eine irdene Schüssel, und thut ihn von einander; stellet diese Schüssel in einen Reverberir-Ofen, daß die Flamme allenthalben aufschlage; so wird binnen einer Stunde die Materie leuchten, welche man in einem wohlverwahrten Glase aufheben kan. Diese Materie leuchtet die Nacht durch. Das Schüsselgen oder der Napf darf nicht über einen Finger lang im Durchschnitte, auch nicht gar zu tief seyn. Oder: Nehmet gelinde ausgeglüete Kreide, güsset Salpeter-Geist darauf, so viel ihr wollet; so löset sich die Kreide auf. Solte aber der Geist nicht mehr angreiffen, und etliche Theilgen unaufgelöset bleiben: so güsset ein wenig Wasser darzu, filtriret es, und lasset es bis zur Trockene abrauchen. Nehmet von dieser Materie einer Hasel-Nuß groß, thut sie in ein kleines Näpfgen, und calciniret es unter einer Muffel: so kochet sie gleichsam und schäumet. Wenn nun nichts flüchtiges mehr in dem Näpfgen verspühret wird: so nehmet es hinweg, und verwahret es in einem Glase, daß keine Lufft dazu komme. So weit nun das Näpfgen an dem Rande gelb aussiehet: so weit leuchtet es.

PHOXINUS SQUAMOSUS, Rosiere oder Rose, Rothfeder, ist ein kleiner Fisch, der sich in süssen Wasser aufzuhalten pfleget. Des halb n Schuhes lang, breit, und mit gelben und blauen Schuppen bedecket ist. Sein Schwantz ist Rosen-roth, daher auch die Frantzösischen Nahmen entstanden. Sein Kopf ist dick, die Augen groß. Das Fleisch ist gut zu essen, schmeckt aber etwas bitter. Es eröffnet, siehe Schnepel-Fisch.

PHRYGANIUM, siehe *Ligniperda*, im II. Bande p. 1393.

PHRYGIUS LAPIS, siehe *Lapis Phrygius*, im II. Bande p. 1287.

Phrhia, eine Stadt mit einem Hafen, in der Landschafft Marmarica, in Africa, ist das heutige Porto del Patriarcha.

PHU, Valeriana, ein Kraut, sonst auch Baldrian genannt, siehe *Valeriana*.

PHU ALTERUM SEU MINIMUM, siehe *Laduca agnina*, im II. Bande p. 1267.

PHYCIS, Phycida, Fuca, ist ein kleiner See-Fisch, dem See-Barsch nicht unähnlich. Seine Schnautze ist lang und spitzig, der Kopf dicke, die Zähne sind groß, und der Leib ist mit Schuppen bedecket. Es giebet seiner allerhand Arten und Farben. Er wird um den Strand unter dem See-Kraute Alga, unter dem Moose und im Schlamme gefunden, davon ernähret er sich und leichet daselbst. Er ist gut zu essen und wohl zu verdauen. Er dienet, das Blut zu reinigen, und den Urin zu treiben.

PHYCUS, ein Vorgebürge und eine Stadt, nebst einem Hafen, in der Landschafft Cyrenaica, in Africa, heißt ietzo Cabo di Cairoan.

PHYLLITES oder Phyllitis, ein Kraut, siehe Hirsch-Zunge, im II. Bande p. 935.

PHYLLON, ist eine Gattung Bingelkraut, (Mercurialis) oder ein Kraut, davon es zweyerley Arten giebet. Die erste wird genannt: Phyllon testiculatum. C. B. Phyllon marificum, *Park.* Phyllon arrhenogonon, sive marificum. *Ger.* Phyllon arrhenogum folio incano Monspelliensium, *J. B. Raji Hist.* Mercurialis fruticosa incana testiculata. *Pit. Tournef.* die treibet einen Hauffen Stengel, zuanderthalben Fuß hoch. Dieselbigen sind holtzig, über und über mit weisser Wolle überzogen und ästig, tragen länglichte und rundlichte, dicke Blätter, welche voller Adern, wollig und weiß sind. Die Blüthen bestehen aus vielen bleichen Zäsergen, welche in einem drey- oder vierblätterigen Kelche stehen. Gemeiniglich folgen darauf keine Saamen, sondern die Früchte wachsen auf andern Stöcken, welche gar nicht blühen. Jedwede solche Frucht bestehet aus zwey Capseln oder Hülsen, die wie zwey kleine Hödgen sehen, und deren jedes ein Saamen-Korn beschließt, welches fast gantz rund ist, etwas grösser, als wie ein Mohnkorn, von Farbe blau und von brennenden Geschmacke. Die Wurtzel ist dünne, holtzig und mit einigen Zasern besetzet. Die andere Gattung heißt: Phyllon spicatum C. B. Phyllon thelygonon, *Dod.* Phyllon thelygonon folio incano Monspessulanum. *J. B. Raji Hist.* Phyllon fœminificum *Cluf. Park.* Phyllon thelygononon, sive fœminificum, *Ger.* Mercurialis fruticosa incana spicata. *Pit. Tournef.* die ist von vorhergehender darinne unterschieden, daß ihre Blüthen ährenweiß wachsen, und gar keine Frucht bringt. Beyde wachsen an bergigten Orten, wo es steinigt ist, in Langvedock und andern warmen Ländern. Sie führen viel Oel und wesentliches Saltz bey sich. Sie erweichen und reinigen, machen einen offenen Leib.

PHYSETER, ein sehr grosser Wallfisch, welchen die Italiäner Capodolio heissen.

PHYTEUMA, Phyteuma, J. B. Phyteuma Monspelienſium *Lob. Ico.* Resedæ affinis Phyteuma. Reseda minor vulgaris. *Pit. Tournef.* ist eine Gattung der Reseda, oder ein Kraut, das gar viel Stengel treibt, auf einem Fuß hoch, die sind in viele Zweige zertheilet, deren einige gerade, die andern krumm sind. Die Blätter sind länglicht, vorne stumpf, etwan 4. Zoll lang und weich; die obersten sind offtermahls zerkerbt, die untern aber gantz. Die Blüthen wachsen in ziemlicher Menge nach der Länge an den Zweigen und bestehen aus vielen ungleichen grünlichten Blättern und weissen Zäsergen. Wenn sie abgefallen sind, so erhebt sich aus ihrem Kelche ein Pistillus, und aus denselben wird eine häutige Hülse, die ist eines halben Zolles lang, cylinderförmig, streiffig und dreyeckigt, und hat oben verschiedene Löcher. Sie beschliesset einen Haufen Saamen-Körner, die fast rund, und harte sind. Die Wurtzel ist einfach, ziemlich dicke und holtzig, weiß, und hat ein wenig, oder gar keine Zaser-Wurtzeln um sich. Dieses Kraut wächst in Montpellier im April, May und im September. Die Wurtzel führet ab, eröffnet und zertheilet.

PHYTOLACCA, Phytolacca americana majori fructu *Pit. Tournef.* Solanum racemosum Indicum H. R. Solanum magnum virginianum rubrum *Park.* ist ein Gewächs, daß einen Stengel treibet zu fünf und sechs Schuhe hoch, der ist rund, dick und starck, röthlich und in Zweige zertheilet. Die Blätter stehen gar unordentlich, sind breit und äderig, lassen sich gelinde anfühlen und sehen bleichgrün, auch ietzuweilen röthlich, kommen an Gestalt den Blättern des Nacht-Schattens Solanum ziemlich nahe. Oben an den Stengel wachsen Stielgen, darauf stehen kleine Blüthen, als wie kleine Trauben, und jede Blüthe bestehet aus vielen, in Creis gestellten, bleich-rothen Blätergen, auf Rosenart. In der Mitten erhebt sich der Pistillus, der wird zu einer Beere, die ist fast gäntzlich rund und weich, wird braunroth, wenn sie reiffet, und beschliesset vier Saamen-Körner, die fast gantz rund und schwartz sind, und wie im Creise stehen. Die Wurtzel ist eines Schuhes lang, so dicke als ein Bein, weiß, und dauert viel Jahre. Dieses Gewächse ist aus Virginien gekommen, und wird in Franckreich in etlichen Gärten gezogen; allein es überstehet die Kälte in unsern Gegenden nicht allemahl. Obgleich die Phytolacca von den Botanisten mehrentheils für eine Sorte Solani gehalten werden will; so hat sie dennoch fast gar nichts von der Art desselbigen Krautes; indem sie wenig dumm zu machen pflegt. Aus den Beeren wird ein purpurfarbener, in etwas veilgen-blauer Safft gezogen, der kömmt dem Carmin etwas bey, und ist zum Färben gut. Es giebt auch eine Gattung Phytolacca, die aber von der ersten nur darinne unterschieden ist, daß ihre Beeren kleiner sind.

PHYTOLOGIA, eine Rede von den Pflantzen, ist dasjenige Theil der Apothecker-Kunst, welches der Pflantzen und Kräuter Natur, Kräffte und Zubereitungen erkläret und darstellet.

Piacenza, Ital. Piacentino, Lat. Ducatus Placentiæ, ein Hertzogthum in Italien, welches sich von dem Po-biß an das Appenninische Gebürge erstrecket, und denen Hertzogen von Parma, aus dem Hause Farnese, bis an den Tod des Hertzogs Anton Frantz Farnese, welcher den 20. Jenner 1731. Todes verblichen, zugehöret hat. Man siedet vieles und sehr weisses Saltz darinnen, auch hat es Kupffer- und Eisen-Bergwercke.

PIACENZA, die Haupt-Stadt des vorhergehenden Hertzogthums, liegt am Po, ist befestiget, und hat eine Citadelle, eine Universität, und ein unter den Ertz-Bischoff zu Bologna gehöriges Bischoffthum, wie auch ziemlich ansehnliche Messen, und welches hierbey als etwas besonderes anzumercken ist, so hat Genua in denen dasigen Meß-Zeiten ein wohlbestelltes Marckt-Gericht aufgerichtet, dessen Haupt ein Consul und 2.

Räthe sind, alle Genueser von Geburt, ihre Beysitzer aber werden aus anderer Städte Kaufleuten, als Milanesern und Florentinern, nebst denen Genuesern mit erwählet. Dieses Meß-Gericht läst sich insonderheit die Wechsel-Sachen, als in welchem die Genueser Meister seyn, und grosse Prattica haben, angelegen seyn, zu welchem Ende auch von Genua aus ein Marckt-Gerichtsschreiber daselbst bestellet wird, der ein richtig Protocoll halten muß. In diesem Gericht nun besorget ein jeder Kaufmann und Beysitzer seiner Stadt, aus welcher er gebürtig ist, ihrer Commercien Bestes, wie denn ein jeder ansehnlicher Kaufmann, der sich auf dem Placentinischen Marckt einfindet, nach abgelegter Caution Sitz und Stimme in diesem Marckt-Gericht haben kan, und zwar des notirens wegen in dieser Ordnung, daß in Sachen, die Mayländischen Commercien betreffend, die Mayländer, im Florentinischen die Florentiner die erste Stimme haben. Es höret aber, so bald als die Meß zu Ende ist (welche nicht länger als 8. Tage währet) dieses Marckt-Gerichts seine Jurisdiction und Autorität auf, kan auch nicht wieder, als mit Bewilligung des Genuesischen Raths und dreyer Theile der Kaufleute, welche die Meß über in diesem Gericht oder Contractation, wie sie es nennen, gesessen haben, erneuert werden, so lang es aber währet, ist, wie Raphael de Turr. de Camb. quæst. I. Disp. I. meldet, seine Macht und Autorität so groß, daß es nicht allein über Kaufmännische Streithändel, sonderlich die in Wechseln vorfallen, sondern auch gar über andere Verbrechen und Laster richten kan, so gar, daß auch Rainutius Farnesius, Hertzog von Parma und Placentz, demselben das Privilegium de non appellando ertheilet.

PIAMET, ist ein Ort auf der Küste von Malaca, daselbst findet man Zinn und Bley. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Piaster, Piastra, Piastre, eine Spanische Benennung einer Silber-Müntze, die ohngefehr einen Reichs-Thaler gilt, anitzo aber dreyßig, bis zwey und dreyßig gute Groschen hält; dergleichen sind die Spanischen Patacons, die Frantzösischen und andere Thaler. Im Königreich Neapolis gilt sie 12. Carolini. Eine Florentinische Piastre ist so viel als eilftehalb Paoli, oder 7. Lire. Lat. Æs cusum, Hispanicum, solidus argenteus.

PIASTRES MEXICANES, siehe *Mexicanes*, im III. Bande p. 177.

PIATTA, Frantz. Barquerolle und Barquette, Holl. Roei-Schutt, Lat. Navis oneraria minor, ist ein mittelmäßiges Last-Schiff ohne Masten, das nicht auf das hohe Meer kommt, sondern nur in dem Hafen und auf der Rhede bey gutem Wetter gebraucht wird.

PIATTA FORMA, deutsch Bettung auf Schiffen, wird die Bettung auf einem Theile des Verdecks, oder einer Hinter-Kammer, so etwas starck in die Höhe gehet, gemachet, welches sonderlich in den Flutten practiciret wird, weil ihr Hinter-Theil von vorne, nach hinten zu, sehr in die Höhe gehet.

PIC, ist ein groß Chinesisches Gewicht, das sonderlich um Canton herum gebrauchet wird, womit die Waaren gewogen werden. Es wird in 100. Catis, einige sagen in 125. Catis eingetheilet, der Catis in 16. Taels, jeder Tael macht eine Untze 2. gros von Franckreich, dergestalt, daß der Chinesische pic auf 125. Pf. Marck-Gewicht zu stehen kommt. Man braucht auch den pic zu Siam zu Wägung grosser Waaren, die doppelten Siamescr-Catis gelten nur die Helffte der Chinesischen. Pic oder Picq, ist auch ein Längen-Maaß, dessen man sich zu Constantinopel und fast in allen Morgenländern bedienet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pic oder Pico, eine von den Tercerischen Inseln, auf dem Atlantischen Meere, nahe bey der Insel St. George, den Portugiesen gehörig, welche sie Ilha de Pico nennen. Es sind etliche wenige Dörffer darauf. Sie hat 15. Meilen in ihrem Umfange und den Nahmen von dem darinne befindlichen hohen Berge Pico bekommen. Es wächst auf dieser Insel viel Cedern und Tripo-Holtz, nebst vielem andern, daher daselbst starcker Schiffbau getrieben wird.

PICARDANS, ist eine Art gedörrter Trauben, die bey nahe denenjenigen, die man Raisins aux Jubis nennet, beykommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PICARIÆ, siehe Pech-Gruben, im III. Bande p. 741.

Piccardie, Picardie, Lat. Picardia oder Piccardia, Frantz. Picardie, eine Provintz von Franckreich, so ein Stück von dem alten Belgio ist. Diese Provintz ist anitzo eines von den 12. General-Gouvernements des Königreichs Franckreich. Sie hat gegen Morgen Champagne, gegen Mittag Isle de France, gegen Abend das Stück vom Meere, welches la Manche, oder der Canal genennet wird, samt der Normandie, gegen Mitternacht Flandern, Hennegau und Cambresis. Die gantze Piccardie kan in das Obere, Mittlere und Niedere Theil unterschieden werden. Die obere Piccardie liegt an der Oyse, die mittlere an der Somme, und die niedere längst der See-Küste hin. Anitzo aber wird sie in acht Stücke eingetheilet, welche sind Boulonnois, Ponthieu, Sanderre, Vermandois, Tierache, Amienois, Vimeux, und die wieder eroberten Länder. Vor Zeiten gehörten auch darzu Beauvaisis, Noyonnois, Laonois und Valois, welche Landschafften anjetzo unter dem Gouvernement der Isle de France stehen. Amiens ist die Haupt-Stadt darinnen, die andern Städte sind: Abbeville, Ardres, Bouision, Calais, la Capelle, le Catelet, Corbie, Dourlens, St. Quintin, le Fere, Guise, Ham, Montreuil, Peronne, Noye, Mondidier, Rue ꝛc. Dieses Land ist sehr fruchtbar an Getreyde und Obst, daher es auch insgemein die Brodt-Kammer von Paris genennet wird; hat aber keinen Wein. Es sind unterschiedliche Flüsse darinnen, worunter die vornehmsten sind die Somme, Oyse, Authie, Canche, u. a. sammlet jährlich viel Wolle.

Piccoli, Picoli oder Begarini, Lat. Æs Italicum, sexta grani pars, eine kleine Venetianische Scheide-Müntze, so ohngefehr 3. Pfennige unsers Geldes machet. In Sicilien machen 6. Piccoli einen Grano; ein Grano ist aber unsers Geldes bey nahe 5. Pfennige, und also ein Piccoli noch nicht gar ein Pfennig. 8. Picoli aber gelten einen Ponti. Und bedienet man sich der Picoli daselbst, sonderlich zu Meßina und Palermo, zum Wechsel, und Buchhalten, so wohl in einfach, als doppelten Theilen. Man rechnet zu Untzen, tarins, grains und Picolis, die man mit 30. 20. und 6. summiret, die Untze gilt 30. tarins, der tarin 20. grains, und der grain 6. picolis. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PIC DE TENERIFFE, wird vor den höchsten Berg in der Welt gehalten, und liegt auf der Insel Teneriffa, welche unter die Canarischen Inseln gerechnet wird. Er speyet unterweilen Flammen aus, und kan man ihn auf 20. Meilen in der See sehen.

PICHINA DE HAUBOURDIN, ist ein Zeug, der zu Haubourdin, nahe bey Rysel in Flandern, gemacht wird, er ist von brauner Wolle gekreupt, einer Elle oder $\frac{5}{3}$ breit, und ohngefehr 23. bis 24. Ellen Pariser Maaß lang. Diese Zeuge dienen gemeiniglich die Carmeliter darein zu kleiden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PICIS FODINÆ, siehe Pech-Gruben, im III. Bande p. 741.

PICIS OLEUM, siehe Pech-Oel, im III. Bande p. 741.

Pico, siehe Pic.

PICO DE CIGUENHA, siehe *Geranium*, im II. Bande p. 579.

PICOL, ist ein Chinesisches Gewicht, womit die Seide gewogen wird. Es hält 66. und $\frac{3}{4}$ Catis, so daß 3. picols eben so viel machen als der bahar zu Malaca, nehmlich 200. Catis. Picol, ist auch ein Gewicht, welches an vielen Orten des festen Landes, und auf denen West-Indianischen Inseln gebräuchlich ist. Es wiegt ohngefehr 20. Holländische Pfunde. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Picoli, siehe Piccoli.

PICOTE oder Gueuse, ist ein gantz wollener Zeug von sehr geringem Werthe, der eine Art sehr schlechten Camelots ist. Dieser wird zu Rysel in Flandern von unterschiedener Länge, Breite und Beschaffenheit gemacht. Er ist beynahe den lamparillas und polimites gleich, nicht aber von so guter Qualität, gemeiniglich wird er nach Spanien verführet, denn in Franckreich wird wenig davon verthan, es giebt auch picotes, worunter Seide ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PICOTIN, siehe *Peck*, im III. Bande p. 744.

PICOTO CASSARETTO, siehe *Campan*, im I. Bande p. 1032.

PICUS MARTIS, Pivert oder Pieumart oder Pic, Baumhacker, ist ein kleiner Vogel, der ehemahls dem Gott Mars geheiliget war, wovon er auch den Nahmen bekommen. Sein Schnabel ist gerade, steiff, hart und rund. Die Zunge ist dünne, leimig und scheinet nur drey bis 4. Linien lang zu seyn; alleine er kan sie gar viel weiter heraus strecken, und die Ameisen damit ertappen; denn das Bein unter der Zunge, daran sie gehefftet ist, folget nach, und gehet gern vier Zoll lang aus dem Schnabel. Seine Schenckel sind kurtz und starck, die Füsse mit starcken spitzigen Klauen versehen. Er machet sein Nest dermassen künstlich in die Baum-Höhlen, daß auch ein Feld-Messer die Proportions kaum genauer in Acht nehmen könnte. Er klettert die Bäume hinan als eine Katze, denn er setzet seine Klauen und seinen Schnabel fest in die Rinden ein. Er nähret sich mit Würmern, Fliegen und Ameisen. Es giebet desselben allerhand Arten, und hält er sich gemeiniglich in warmen Ländern auf. Er soll gut seyn für die Augen-Gebrechen, und schärffet das Gesichte, wenn er gegessen oder als wie eine Brühe zugerichtet genossen wird. Er wird auch auf die Augen gelegt, und sein Blut läßt man in die Augen lauffen.

PIECE, ein Stück von verschiedenen Dingen, besonders aber Geschütze, Zeugen, Scripturen, Documenten und Gelde gebraucht. Pieces de trent sous werden die zu Straßburg gemüntzten halben Thaler-Stücke genennet. Man hat solche im Anfange, und ehe man den Unterschied gewahr worden, vor 16. Groschen oder einen Gülden Rheinisch ausgeben wollen, da sie doch am innern Werthe 2. Kopfstücke, und mit dem Agio etwan 12. gute Groschen werth seyn. Das sicherste Kenn-Zeichen, solche von den Königlichen Frantzösischen halben Ecus zu unterscheiden, ist die um den Schild stehende Ueberschrifft: Moneta nova Argentinensis, nach dem sich Betrüger gefunden, welche die neben dem Schilde stehende Jahr-Zahlen radiret und ausgekratzet haben.

PIECE D' ARGENT, siehe Silberling.

PIECE DE HUIT, siehe Stück von Achten.

PIECE DE QUATRE SOUS, de cinq sous, de quinze sous de trente sous, sind gewisse in Franckreich übliche Scheide-Müntzen, davon die beyden letztern 8. und 16. Groschen unsers Geldes betragen.

PIECES DE RAPPORT, eingelegte Holtz-Arbeit, welche unsere deutsche Tischer nunmehr so zierlich und besser als die Frantzosen zu machen wissen. Siehe Eingelegte Arbeit, im II. Bande p. 183.

Pieck-Kaufmanns-Gut, eine Art Flachs, siehe Flachs, im II. Bande p. 418.

PIED, siehe Fuß, im II. Bande p. 506.

PIED D' ALOUETTE, siehe *Delphinium*, im II. Bande p. 59.

PIED DE CHAT, siehe *Gnaphalium*, im II. Bande p. 648.

PIED DE LION, siehe Alchymille, im I. Bande p. 107.

PIEDMONT, siehe *Piemont*.

PIEDRA DELLA COBRA, Lapis serpentinus magneticus, Magnes venenorum, Gifft-Magnet, Indianischer Schlangen-Stein, siehe Gifft-Magnet, im II. Bande p. 616. ingleichen *Lapis Serpentis*, ebend. p. 1187.

PIEDRA ESPONTA, (LA) siehe Bimsstein, im I. Bande p. 535.

PIED DE ROI, ist ein Längen-Maaß, dessen man sich in Franckreich bedienet. Dieses Maaß wird in 12. Zolle, der Zoll in 12. lignes, und die ligne in 6. points getheilet. 6. dergleichen Maasse machen eine lange Ruthe. Der étalon oder das ursprüngliche Maaß des pied de Roi, hänget unten an der Treppe an der Mauer des grossen Châtelet zu Paris, wenn man lincker Hand hinauf gehet. Der pied chinois, ist dem pied de Roi fast gleich, das letzte übertrifft das andere nur um ein hundert. Der pied de Londres ist in gantz England um $4\frac{1}{2}$. lignes länger als pied de Roi. Es wird in poignée inch, oder Zoll, und grain d'orge, oder ligne getheilet. 3. Gran machen einen inch, 4. inchs eine poignée, und 3. poignées einen Pied; $1\frac{1}{2}$ pied macht 1. cubit, 2. cubits einen Yard, $1\frac{1}{4}$. Yard eine Elle. 5. pieds machen einen Geometrischen Schritt, 6. pieds eine brasse, $16\frac{1}{2}$. eine perche, die man Gaule oder Ru-

Ruthe nennet. 40. perches 1. Furlong. und 8. Furlongs eine Englische Meile. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Piemont, Piedmont, Pedemontium, im allgemeinen Verstande genommen, begreiffet alle Länder des Hertzogthums Savoyen jenseit der Alpen in Italien, ausgenommen das Savoyische, das Alexandrinische in Mayland, Montferrat und die Grafschafft Nizza, nebst ihrem Zugehör. Ins besondere aber verstehet man dadurch ein Fürstenthum in Italien, welches sich längst den Alpen, an welche es gegen Norden und Westen stösset, bis an das Apenninische Gebürge, das ihm gegen Süden liegt, erstrecket. Es ist ein fruchtbar Land am Getreyde, Wein, Obst und Weyde. Der älteste Printz von Savoyen wird allemahl von diesem Fürstenthum betitelt und begreift dasselbe 6. Gebiete nehmlich das von Turin, Savigliono, Coni, oder Cuneo, Mondovi, Chierasco und Chiers oder Chieri.

PIERRE, siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284.

St. PIERRE, siehe St. Peter.

PIERRE ARMENIENNE, siehe Armenianischer Stein, im I. Bande p. 258.

PIERRE DE BOULOGNE, siehe Bononischer Stein, im I. Bande p. 647.

PIERRE DE LA CROIX, siehe *Lapis Crucifer*, im II. Bande p. 1286.

PIERRE DIVINE, siehe *Jade*, im II. Bande p. 1030.

PIERRE-FITE, ist ein Ort in Orleans, daselbst wird jährlich vor 2. tausend Centner Wolle gesammlet, die alle entweder zu Zeugen auf zwey Rechte einer Elle breit, oder zu weissen Sarschen einer halbe Elle lang verbrauchet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PIERRE-FONS, ist ein Frantzösischer Flecken in Valois, er gehöret unter das Departement des Manufactur-Inspectors zu Reims, seine Fabricken sind sangles und Leinwande. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PIERRE DE FOUDRE, siehe *Brontias*, im I. Bande p. 902.

PIERRE HEMATITE, siehe Blut-Stein, im I. Bande p. 607.

PIERRE DE PERIGORD, siehe *Lapis Petracorius*, im II. Bande p. 1286.

PIERRE PONCE, siehe Bimsstein, im I. Bande p. 535.

PIERRE DE PORC, siehe *Bezoar*, im I. Bande p. 496.

PIERRE PRECIEUSE, siehe Edel-Gestein, im II. Bande p. 168.

PIERRE PRETIEUSE DE GRENOBLE, ein Frantzösischer Augenstein, ist ein kleines, dunckles, und durchscheinendes Steingen, gantz platt, und wird in der Provintz Grenoble gefunden. Die Wund-Aertzte brauchen solches, wie die Perlen, in die Augen zu legen, wenn unversehens etwas hinein gefallen ist.

PIETRA DEL PUERCO, siehe *Bezoar*, im I. Bande p. 496.

PIERRE SANGUINAIRE, siehe Blut-Stein, im I. Bande p. 607.

PIERRE DE SERPENS, siehe *Lapis Angvium*, im II. Bande p. 1285.

PIERRE DE TONNERRE, siehe *Brontias*, im I. Bande p. 902.

Pietermann, also nennen die Holländer einen Fisch, der in America Niqvi heisset. Er ist kaum 7. Zoll lang, hat ein weites Maul, und hinten am Kopffe zwey Stacheln, womit er leicht verletzen kan. Von der Wunde wird das Glied gelähmet, daß es erstarret, wo nicht alsbald nach der Verletzung eine Oefnung gemacht, und die Wurtzel Mangue darauf geleget wird, ausser dem ist sie unheilbar. Er läßt sich auch in der Nord-See finden.

PIETOT, ist eine kleine Müntze, die in der Insel Maltha geschlagen wird, und gangbar ist. Der pietot gilt 1½. Gran oder 3. Frantzösische Deniers. Auf einer Seite stehet das Wapen des Großmeisters mit dieser Ueberschrifft F. 10. Paulus Lascaris Castellarum M. M. H. mit einem zweyköpffigen Adler umher, auf der andern Seite eine 3. die den Werth der Müntze anzeiget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PIETRA POMICA, siehe Bimsstein, im I. Bande p. 535.

PIEUMART, siehe *Picus Martis*.

PIEXEPORCO, siehe Hornfische, im II. Bande p. 977.

Piper-Kraut, siehe Bitter-Kraut, im I. Bande p. 558.

Pigaya, ein Brasilianisches Kraut, dessen Wurtzel gestossen und Wasser darüber gegossen, einen herrlichen Purgier-Tranck giebt, und alle Bauch-Flüsse heilet.

PIGER HENRICUS, siehe *Athanor*, im I. Bande p. 287. desgleichen *Bonus Henricus*, ebend. p. 650.

PIGMENTA, Farben, siehe Farbe, im II. Bande p. 370.

Pignarol, siehe Pignerol.

PIGNATELLA, siehe *Pignatolis*.

PIGNATELLE, sonsten auch Pinatelle genannt, ist eine kleine Müntze mit Zusatz, die zu Rom geschlagen wird, und daselbst gangbar ist, bey nahe nach dem Fuß der gezeichneten Frantzösischen sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PIGNATOLIS, Italiänisch Pignatelia, ist ein klein Maaß, welches in demjenigen Theile Italiens, der Apulien heisset, gebräuchlich ist, und womit die fliessenden Dinge gemessen werden. Man bedienet sich auch desselbigen an etlichen Orten Calabriens. Es ist beynahe eine Pariser Pinte. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pignerol, Pignarolo, **Pignarol**, Lat. Pinarolium, Pignerolum, an dem kleinen Fluß Clisone, eine Stadt in Italien, in der Provintz Piemont, nebst einer festen Citadelle auf einem Berge, hat den Nahmen von den vielen dort herum wachsenden Fichten-Bäumen bekommen.

PIGNONS, siehe *Peignons*, im III. Bande p. 746.

PIGNONS L'INDE, sind die Wunderbaums-Körner, welche aus America gebracht und desiregen mit diesem Nahmen beleget werden, weil sie den Pinien an Grösse und Gestallt gleich kommen. Sie sind ein wenig dicker, als die Zeckenkörner, und wachsen in einer Hülse, die wie am gemeinen Wunderbaume aussiehet jedoch nicht stachlicht; aber wohl so dicke, als eine Nuß, dreyeckigt, röthlicht, auch bisweilen schwärtzlicht ist.

PIGNORARE, pignoriren, pfänden, verpfänden, versetzen, zum Unterpfand nehmen oder geben; siehe Pfand.

PIGNORATIA, siehe Pfandung

PIGNUS, siehe Pfand.

PILA CAPRÆ oder Ægagropila, siehe Gemsen-Kugel, im II. Bande p. 565.

PILA MARINA, siehe *Halcyonium*, im II. Bande p. 792.

PILÆ MARINÆ, siehe *Ballæ*, im I. Bande p. 346.

Pilberg, ein hoher und lustiger Berg in dem Ober-Ertz-Gebürge, auf dessen Schooß St. Annaberg lieget, hat von dem Grentzbach Pila den Nahmen, welcher hinter dem Berge vorbey läuffet. Albinus giebet ihm unterschiedliche Nahmen und nennet ihn Montem Pelium, Peliacum, Pelorum und Pilam, eine Erden-Mauer, Pfeiler und Thurm, der die Erde helffe befestigen, und zusammen halten. Sein Crantz oder Circumferentz oben auf der Höhe hat 1200. Doppel-Schritte, ist 250. Doppel-Schritte breit und 450. lang. Vom Ufer des Schmerbachs bis auf seine Höhe steiget er 1700. Doppel-Schritt, und gegen Morgen wieder herab bis an Pilbach unter Geyeredorf 1100. solcher Schritte, daß seine gantze Breite ist von einem Ufer zu dem andern 2850. Doppelschritt, von seinem Abgang aber zu Schönfeld und der Wiese erstreckt sich sein Arm 2. Meil-Weges lang bis an den kleinen Fichtelberg im Wiesenthal. Er liegt jedem im Gesichte, als eine Landes-Crone, und zieret das umliegende Gebürge. Sonst aber ist er reich von Silber, und reichet gute Weyde dar vor das Vieh. Dieser Berg ist es auch, an welchem das 1566. über dem Bärnstein gefaste Wasser in Floßgraben eine gantze Meil Weges lang wunderlich, wie es scheinet, Berg an läufft, und sein Floß-Holtz über der Stadt auswirfft.

PILE DES CHARTREUX, sind Spanische Wollen von der ersten Sorte, die nebst der pile des Jesuites vor die besten unter allen Spanischen Wollen gehalten werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PILEI, siehe Hüte, im II. Bande p. 993.

PILES, sind grosse steinerne Gefässe, darein die Italiäner und Provensaler die Oele, die sich halten, sollen thun, in Erwartung einer beqvemen Zeit, sie zu verkauffen. Man thut sie auch in Jarres, welches grosse Gefässe von gebrannter Erde sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PILETRO SALVATICO, siehe Bertram, (wilder) im I. Bande p. 477.

PILI, siehe Haar, im II. Bande p. 781.

PILI CASTORIS, Biber-Haare, siehe Biber-Feli, im I. Bande p. 627.

PILLARDS oder Pilliers, also werden bisweilen die Piasters, die zum Gepräge 2. Seulen haben, in Holland genennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pillau, eine Stadt und gute Festung und Hafen in Samland im Brandenburgischen Preussen, wo sich der frische Haf in die Ost-See ergeust, 14. Meilen von Dantzig, und 7. von Königsberg gelegen. Es ist hier ein sehr einträglicher Zoll, und überaus angenehme Gegend.

Pillen, Pilulen, Pilulæ, werden bereitet 1) aus allen dürren Sachen, vermittelst eines klebrichten Liquoris, Syrups, Schleims, inspißirten Sasftes, Extracts, u. s. w. wenn man diese beyde mit einander incorporirt. 2) Aus allen inspißirten Säfften oder Extracten. Wiewohl diese letztere besser in Pillen zu bringen, wenn man ihr zugeeignetes Pulver darzu thut, als wenn sie nur bloß inspißiret werden. Die Art selbe zu bereiten, bestehet darinnen: Man zerstösset die darzu tauglichen Medicamente oder Pulver mit einem leimigten und sich darzu schickenden Liquore in einem Mörser, damit sich alles wohl vermische und beysammen bleibe, und formiret hernach Pillen daraus. Unter allerhand Pillulen sind die alterirende rar, gebräuchlicher aber die purgirende. Besiehe Herrn D. Schröters vollständige Apothecke Lib. II. c. 72. woselbst folgende alterirende Pillulen nahmhafft gemacht werden: Als Pilulæ aperitivæ, Eröffnungs-Pillen. De Bdellio, Castoreo, von Bibergeil, Catarrhales, Fluß-Pillen, Cynoglossa, von Hunds-Zung, Diaphoreticæ, Schwitz-Pillulen, Diareticæ, Harntreibende Pillen, Antepilepticæ, Febriles, Hystericæ, Mutter-Pillen, Narcoticæ, Schmertzstillende Pillen, Opiato moschatæ, pestilentiales, specificæ, in nimio fluxu sanguinis, Starky, de Styrace von Storax, wider den Husten. Purgier-Pillen sind vornehmlich von Agarico oder Lerchen-Schwamme, übrigens aber nach jeder Kranckheit Umständen, in Apothecken so wohl, als fast allen Material- und Gewürtz-Crämer-Buden, so häuffig und so geläuffig, daß eine specielle Benennung derselben das Pappier verderben würde.

PILLIERS, siehe *Pillards*.

Pilolo, eine von den Moluckischen Inseln, auf welcher es viel wilde Tauben giebet, welche die auf den Nägel-Bäumen übrig gelassene alt gewordene Nägel abfressen, und hernach davon fliegen, welche Bewegung aber sie in etwas purgiret; wenn nun dieser Mist auf die Erde fället, wachsen neue Nägel-Bäume davon, welches denn die rechte Ursache ist, daß ihrer überall so viel werden.

PILORIS, siehe Biesam-Ratten, im I. Bande p. 527.

PILOSA ARIA, siehe Mehl-Beer-Strauch, im III. Bande p. 124.

PILOSELLA, siehe *Auricula muris major*, im I. Bande p. 319.

Pilot, Loot, Lotmann, Pilote. Lat. Navarchus, Nauclerus, ist eigentlich derjenige, so eines Hafens gute Kundschafft hat, und die ein- und ausgehende Schiffe geleitet, damit sie sicher durchkommen. Dergleichen sind in allen See-Häfen bestellet, und kommen den annahenden Schiffen auf eine gewisse Weite entgegen, bis dahin sie auch die abfahrenden wieder begleiten. In einer weitern Bedeutung wird es von einem jeden erfahrnen Steuer-Mann gesagt. Siehe Loothsmann, im II. Bande p. 143.

PILOTAGE, siehe *Lomanage*, im II. Bande p. 1276. ingleichen Lotsen, ebend. p. 1435.

PILOTAGE, droits de Pilotage, ist ein See-Handlungs-Wort, welches die Rechte bedeutet, die den Steuer- oder Lootsmännern, die die Schiffe ein- oder ausfahren helffen, gehöret. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pilote, Stiermann, Stuurmann, Steuermann, Lat. Nauclerus, ist ein Schiff-Officier von der Eqvipage, welcher den Lauff des Schiffes richtet, und dasselbe regieret. Der andere und dritte Steuermann stehet dem ersten in seinen Verrichtungen bey; jedoch sind nur auf den grösten Kriegs-Schiffen 3. Steuermänner, oder wenn man eine weite Reise vor hat. Auf den andern Schiffen sind 1. oder 2. Steuermänner nach Beschaffenheit

des Schiffes und der vorhabenden Reise, und beobachten sie nebst dem Schiffer die Segel sammt dero Stellung und die Wachen. Gleich wie nun das Schiff-Volck in 3. Wachten oder Compägnien eingetheilet ist: Also hat ein jeder von diesen Schiff-Bedienten eine Wacht, und berathschlagen sie über die See-Charten, um den Cours recht zu halten. Der Steuermann muß stets am Steuer-Ruder seyn, und dem Capitain von Zeit zu Zeit Nachricht geben, in welcher Gegend, nemlich seiner Meynung nach, sich das Schiff zur selben Zeit befindet, daher er in den See-Charten, in der Astronomie, und d. m. wohl erfahren seyn muß. Siehe auch **Pelot.**

PILOTE DE HAVRE, siehe **Lothsmann**, im II. Bande p. 1431.

PILULÆ, siehe **Pillen.**

PILULÆ CUPRESSI, siehe **Cypresse**, im I. Bande p. 1455.

PIMBEUF, ein Ort und Hafen in Bretagne, wo die Kaufleute von Nantes ihre Schiffe auszurüsten pflegen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

PIMENT, siehe Botrys, im I. Bande p. 668.

Pimento, eine Spanische Stauden-Frucht, eines Fingers lang, und sehr scharff; und fast wie Pfeffer beissenden Geschmacks, daher sie lange Zeit in Saltz und Essig eingeleget werden muß, um derselben ihre Schärffe und Hitze zu benehmen, hingegen der Dauung vortrefliche Hülffe giebt.

PIMIENTA, siehe **Pfeffer.**

PIMINGO, siehe Limingo, im II. Bande p. 1398.

Pimpenell oder **Pimpernell**, siehe **Bibernell**, im I. Bande p. 514.

Pimper-Nüsse, Lat. Pistachia, kommen aus Italien, und sind mit dauerhafften Schelfen umgeben, lösen sich aber im warmen Wasser auf, und erscheinet alsdenn der Kern Graßgrün. Sie wollen sehr trucken gehalten werden, sonst werden sie leicht ranzigt. Hier zu Lande handeln mehrentheils die Italiäner damit, welche solche Pfundweise verkauffen.

Pimpernüßlein, deutsche **Pimpernüsse**, Staphylodendron, Staphylodendron, *Matth.* J. B. *Pit. Tournef.* Nux vesicaria, *Ger. Park. Trag. Dod.* Pistacia, *Gerin. Lon.* Pistacia silvestris; C. B. Frantz. Nez. coupez. Ist ein kleiner Baum, oder ein dicker Strauch, dessen Holtz gar schwach ist und voller weisses Kerns. Seiner Blätter sitzen insgemein fünf, und auch bisweilen sieben an einer Ribbe, oder an einem Stiele: sie gleichen den Hollunder-Blättern, sind aber ein wenig kleiner und an dem Rande zackigt. Die Blüthen sitzen Träublein-weise an dünnen langen Stielen: eine jede bestehet aus fünf weissen Blätterlein, welche in einem Kelche stehen, der zwar gantz ist, jedoch fünf mahl zerkerbet. Wenn die Blüthe gefallen ist, so erscheinet an ihrer Stelle eine häutigte Frucht, oder eine grünlichte und ziemlich grosse Blase, die ist in zwey Fach abgetheilet, in denen sich die Saamen Körnlein finden, welche als wie kleine Nüsse mit einer holtzigen doch zarten Schaale bedecket, die röthlicht sieht, und sich gar leicht aufschlagen lässet. Sie sind grünlicht durch und durch, schmecken süßlicht und machen gerne Erbrechen. Dieser Strauch wächst an wüsten, wilden Orten, im Holtze, in Hecken und im Gebüsche. Er brauchet keine sonderliche Wartung, stehet lieber in feuchten, als trockenem Erdreich, und wird durch seine vielfältig austreibende Beyschosse vermehret. Aus dem Saamen, oder aus den Nüßlein wird ein Oel gepreßt, das zertheilet gut.

PIMPINELLA, siehe **Bibernell**, im I. Bande p. 514.

PIMPINELLÆ AQUA, Bibernellen-Wasser, wird aus dem Bibernellen-Kraute gemacht, und auf den Officinen gefunden.

PIMPINELLÆ RADIX, siehe **Bibernell**, im I. Bande p. 514.

Pimsstein, siehe **Bimsstein**, im I. Bande p. 535.

PINA, ein Indianisches Gewächse, davon die Wurtzel genossen wird, und auf unterschiedene Art zugerichtet werden kan.

Pinacea, siehe **Pinasse.**

PINANG, siehe Areka, im I. Bande p. 253.

PINAROLIUM, siehe **Pignerol.**

Pinasse, Holl. **Pinas**, Lat. Navigium Coopertum oder **Pinacea**, ist ein von hinten zu erhöhetes langes, enges, und leichtes Fahrzeug, mit einem viereckigten Himmel, so mit Segeln und Rudern nebst 3. Masten versehen ist; dahero es zum recognoscirer, und zu Aussetzung der Mannschafft an einer Küste sehr bequem ist. Es ist diese Art von Fahrzeugen in Biscaja gebräuchlich. So nennet man auch eine Art Schiffe Pinasse, dessen Ursprung aus Norden kommt, und in Holland sehr gebräuchlich sind. Sie haben gleichfalls ein viereckigtes Hintertheil.

PINASSES, sind Ost-Indische Zeuge aus Baumrinde gemacht. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

PINATELLE, siehe Pignatelle.

Pinca, siehe **Pinque.**

PINCEAU, siehe **Pinsel.**

PINCHINA, ein ungekreutzter wollener Zeug, welcher eine Art grobes und starckes Tuch ist, welches zu Toulon und in der Gegend da herum gemacht wird, es ist eine Elle breit, die Stücken sind 21. bis 22. Ellen Pariser Maaß lang. Es werden Pinchinas von gantz Spanischer Wolle gemacht, andere von lauter Land-Wolle. Die ersten werden gemeiniglich in Franckreich verthan, die andern aber meistentheils nach Italien nach der Barbarey und auf den Archipelagum geschicket. Dieser Zeug hat einen Veilchen Geruch, den man ihm durch die Veilchen-Wurtz giebt. Chalons in Champagne macht einen sehr starcken wollenen Zeug, einer Ellen breit, dem man auch den Namen Pinchina giebet, weil seine Qvalität der rechten Toulonischen Pinchinas ziemlich nahe kommt. Die Herren Moreau und Darras, sehr geschickte Fabricanten, haben zuerst eine Fabric davon aufgerichtet. Man nennet auch Pinchina einen gantz wollenen Zeug, der gekreutzt ist, einer Elle breit und ohngefehr 21. bis 22. Ellen lang, der aus Berry kommt; welcher keine Vergleichung mit den Toulonischen Pinchinas wegen seiner Breite hat. Er muß aufs höchste nur vor eine corda oder grobe Tuch-Sarsche gehalten werden, die nur taugt, Leute von geringem Stande zu kleiden. Die Pinchinas aus Berry sind gemeiniglich aus grober Land-Wolle gemacht, nehmlich so wie sie den Schaafen abgenommen worden, und nicht durch die Farbe gegangen ist. Einige Zeit her haben

sich die Fabricanten und die Frantzösischen Kauffleute vorgenommen den Nahmen Pinchina einer Menge Zeugen von einer halben Elle, von einer halben und ein halb Viertel und $\frac{2}{3}$ Ellen zu geben, die eigentlich nur drogues sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pinck, Pincke, ein Fahr-Zeug, siehe Flute, im II. Bande p. 439. ingleichen **Pinque.**

PINEA, siehe Pinus sativa.

PINEATUM oder Pineolatum, wird aus Pinpernüßlein, Zucker und Rosen-Wasser gemacht, wie sonsten die Marcepan.

Pinellen, siehe **Pinien.**

Pinellen-Wurtz, Pimpinellæ radix, siehe **Bibernell**, im I. Bande p. 514.

PINEOLATUM, siehe Pineatum.

Pinge, ist auf den Bergwercken ein Loch, so von dem alten eingegangenen Schacht übrig ist. Daher sagt man: Es weisset am Tage der alte Pingen Strich. Siehe **Bünge**, im I. Bande p. 967.

Pingiam, Pinghiam, Pingyang, Pingyang-Fu, Pingiani, Pingleang, Pingliang, Pingliang-Fu, Pinleang, eine Chinesische Stadt in der Provintz Xansi, ist reich und groß, und soll die Hauptstadt unter 30. andern in bemelter Provintz befindlichen Städten seyn. Der Käyser **Ju** oder **Taju** hat sich solche um das Jahr der Welt 1741. zur Residentz erbauet. Es wird daselbst grosser Handel mit Porcellan getrieben.

PINGUEDO CASTOREI, siehe **Biber-Fett**, im I. Bande p. 628.

PINGUICULA SIVE SANICULA EBORACENSIS, siehe **Butter-Wurtz**, im I. Bande p. 981.

Pinguin, Pinguin, ein Vogel, in der Grösse einer Gans, mit dünnen Federn, fast wie Haare anzusehen, schwartz auf dem Rücken, weiß am Bauche mit einem kurtzen dicken Halse (darum ein weisses Ringlein) einen kurtzen Schwantz, und schwartzen Gänse-Füssen. An statt der Flügel hat er zwey fleischerne Lappen, mit welchen er im Schwimmen stattlich fortkommt. Sie gehen aufrecht, daher die Flügel wie zwey kurtze Arme an den Seiten hängen. Sie nisten in die Sträuche. Und verbergen ihre Eyer in Gruben, die sie in dem Sande aushöhlen. Auf dem Lande sind sie leicht zu fangen, weil sie nicht starck lauffen, und gar nicht fliegen können. Sie wehren sich aber mit dem Schnabel und beissen scharff. Sie leben von Fischen, daher sie einen thranigten Geschmack haben, wo sie nicht vorher mit frischen Wasser abgekocht, und hernach erst gebraten werden. Man findet sie häuffig an dem Östlichen Ufern von Nieder-Aethiopien, und an der Magellanischen Strasse sind zwey Inseln, die von der Menge dieser Vögel die **Pinguin-Inseln** genennet werden. Die Einwohner brauchen das Fleisch zur Speise, und das Fell, welches sehr starck, zur Kleidung.

PINGUIOR EMTOR, wird gesagt, wenn bey denen sub hasta zu verkauffen öffentlich angeschlagenen Gütern sich ein besserer Käuffer meldet, oder aber nachdem unter diesem Bedinge geschlossenen Verkauffe, daferne sich nicht irgend noch ein besserer Käuffer finden solte, annoch ein anderer meldet, welcher vor die verkauffte Sache ein mehrers geben will.

Pingyang, siehe **Pingiam.**

Pinien, Pinellen, Zirbel-Nüsse, Nux pinea, die Frucht eines Fichten-Baums, der nur in warmen Ländern fortkommt, absonderlich in Italien und Franckreich. Denn ob man zwar bey uns in Gärten auch den Baum hat; so trägt er doch keine Früchte. Er hat lange spitzige Tangeln, und grosse aus vielen holtzigen Schuppen zusammen gesetzte Zapfen, unter deren jeden zwey Nüsse liegen. Wenn diese Zapfen in einen heissen Ofen gelegt, oder ans Feuer gehalten werden, thun sich die Schuppen auseinander, und lassen die Nüsse fallen, welche zerschlagen, und die kleinen mit einer rothen Haut umgebene Kerne heraus genommen werden. Wenn sie gut, sollen sie hart, durch und durch weiß, süß, frisch, und ranzig seyn. Sie werden geschält an Speisen gethan, wie die Pistacien, denen sie auch an Tugend gleich kommen, ferner mit Zucker überzogen und eingemacht. Das daraus gepreßte Oel wird als eine sonderbahre Stärckung vor schwache und lahme Glieder gerühmt. Die meisten kommen von Ravenna aus Italien, wo sie sehr häuffig wachsen.

PINIPINICHI, ist ein kleiner Indianischer Baum, der wie ein Apfel-Baum aussiehet, wenn darein geschnitten wird, so läuft ein schleimiger, weiser Saft, wie Milch, heraus. Dieser Saft purgiret die Galle und den Schleim heftig von unten weg; und werden 3. bis 4. Tropfen davon in Weine eingegeben. Wenn man unter währender Arbeit eine Brühe oder etwas anderes dergleichen zu sich nimmt, so höret es stracks auf. Man darf auch unterdessen nicht schlaffen.

PINNA, Pinna marina, Frantzösisch Pinne marine, ist eine Art See-Schnecken oder Muscheln, auf Art eines Kegels gebildet, die theilet sich in zwey Theile, welche aussen her gar rauch und dunckelfarbig sind, inwendig aber glatt, grün und gleissend. Unterweilen finden sich einige, die bis auf zwey Fuß lang, und in der Mitten wohl einen halben Fuß breit sind. Sie findet sich auf dem Strande, im Schlamme und im Sande. Es giebet ihrer allerhand Arten. Sie beschliesset einen kleinen Fisch, der gut zu essen ist, in dem auch zuweilen sehr grosse Perlen gefunden werden, die aber nicht vollkommen rund und dunckel sind, röthlicht oder braun aussehen. Die Venetianer nennen sie Austura, und die Neapolitaner Perna. Es werden ihrer auch in Provence gefunden. Aus dem untersten Theile dieser Muschel-Schaale, welche in eine gar starcke, stumpfe Spitze ausgehet, kömmt als wie eine Schnure hervor, oder ein Busch Seide, die röthlicht oder braun siehet, und aus einander gebreitet ist, die wird von den Naturbeschreibern, wie wohl nicht gar zu recht, Byssus genannt: Diese Seide wird abgenommen, gesponnen und Strümpfe, auch andere dergleichen Kleidungen, daraus gemacht. Der Fisch treibet den Urin ben denen, so ihn essen; die Schaale zart gerieben, und als ein Pulver eingenommen, eröffnet und führet durch den Urin ab, stopfet hingegen den Leib.

PINNE MARINE, siehe Pinna.

Pinos, Pins, eine Insel in Nord-America, an der West-Seite der Insel Cuba, denen Spaniern gehörig, zwölf Englische Meilen lang, und viere breit, hat auf der West-Seite einen guten Hafen.

Pinque, Pincke, Holländisch Pink, Pinca Lateinisch Navis oneraria asellos piscantium, Pinca. ist eine Art von Fluten und Last-Schiffen, welche eben also zugerichtet, wie andere Schiffe, jedoch ist es sehr schwer damit anzuländen. Sie sind hinten so rund, als vorne, haben einen sehr dicken Bauch, und führet jedes ungefehr 300. Tonnen. Sie werden zum Stockfisch-Fange gebraucht. Was man sonst in Franckreich vor Schiffe Flutes nennet, davon siehe den Artickel *Flute*. Man nennet die Pinquen auch sonst im Englischen Flibot.

Pins, siehe Pinos.

Pinsel, Lateinisch Penicillum; Frantzösisch Pinceau, werden von vielen Künstlern und Handwerckern, am meisten aber von Mahlern gebraucht, deren ihre Pinsel von Eichhörnleins-Haaren, der andern aber ihre, welche nicht so feine Arbeit damit zu machen haben, von Schweinsborsten sind. Jene werden Dutzend- diese mehrentheils Stück-Weise verkaufft.

Pinsko, ein grosses Gebiet in der Woywodschafft Brieseia in Litthauen, nebst der Stadt Ponsko, welche am Fluß Pnia liegt. Sie hat meistens höltzerne Häuser, und treibet starcken Handel nach Deutschland und Moscau.

PINTADO, der gemahlte Vogel, ist ein Americanischer Vogel, der allda nur in mittägigen Landen, und zwar unter der Zona temperata, zu finden. Dieser, ob er gleich so groß als eine Ente ist, scheinet doch im Fliegen nur so groß zu seyn, als eine Taube. Er hat einen kurtzen Schwantz, und gemahlte Flügel, wie die meisten See-Vögel, und sonderlich die, so sehr tief in die See zu fliegen pflegen, und nicht viel ans Ufer kommen. Wenn sie ruhen wollen, setzen sie sich aufs Wasser; ihre Eyer aber legen sie auf die Erde. Es sind ihrer dreyerley Arten, einerley Gestalt und Grösse, und nur an Federn von einander unterschieden. Einige sind über und über schwartz; andere obenher grau, an der Brust und Bauche weiß; die dritten aber sind die rechten Pintados, und unvergleichlich schön schwartz, und weiß gefleckt. Der Kopf ist fast gantz schwartz, wie auch die Spitzen an den Flügeln und Schwantze, in diesem Schwartzen an den Flügeln aber sind weisse Flecken, die im Fliegen, da sie am besten zu sehen, so groß als ein halber Thaler erscheinen. Die Flügel sind auch rund herum gleichsam mit einer schwartzen Schnur eingefaßt, in der Mitten aber, wo er weiß ist, haben sie einen schwartzen Fleck, der gegen den Rücken zu lichter oder dunckelgrau wird. Hinter dieser Einfassung und auf dem Rücken selbst, vom Kopfe an bis zum äussersten Ende des Schwantzes, ist eine unzehlbare Menge artiger, runder, schwartzer und weisser Flecken, so groß als ein Stüver, der Bauch aber, die Obertheile an den Beinen, die Seiten und das untere Theil der Flügel sind lichtgrau. Alle diese Pintados insgemein halten sich Truppen-weis beysammen auf, und, wenn sie fliegen, streichen sie fast ans Wasser an.

PINTE, siehe Chopine, im I. Bande p. 1163. ingleichen Gallon, im II. Bande p. 524.

PINUS, siehe Fichte, im II. Bande p. 405. desgleichen Kiefer, ebend. p. 1294.

PINUS SATIVA, Pinea, Zirbel-Baum, Fichten-Baum, Krafft-Nüßlein, ist ein hoher Baum, hat einen dicken und viel-ästigen Stam, lange, dünne, harte, stachlichte und weißgrüne Blatter, so immer grün sind, und grosse feste Zapfen, so aus holtzigten Schuppen zusammen gesetzet sind, in welchen länglichte, weisse, fette, öllichte und süsse Kerne, (Nuces Pineæ, Pinien) liegen, so mit einer gelben Schaale überzogen sind; wird in Welschland, Franckreich, Spanien, Niederland und Indien gefunden.

Pinyang, siehe Pingiam.

Piombino, Lateinisch Plumbinum, die Hauptstadt des Fürstenthums gleiches Nahmens, liegt am Ufer des Toscanischen Meers, am Golfo di Piombino, um die Gegend, wo vor Zeiten Populonia soll gestanden seyn. Sie hat einen sehr guten Hafen und ist befestiget.

Pipe, Pipa, ist ein in Franckreich, Spanien und Italien gebräuchliches Gefäß und Gemäß Oles und Weins. Weshalben die daher kommenden Fässer, mit Canarien-Sect, Baum-Oel, Frantzösischen und Italiänischen Weinen, also benennet werden. Es hält anderthalb Orhöfe, oder fünf Eymer oder dreyhundert und funfzehen Kannen Leipziger Maaß. Die Holländer nennen es ein Mingel oder Mengelen. Es heist auch ein Faß mit Baum-Oel eine Oelpipe. Eine frantzösische Pipe hält zwey Muids und wiegt also 1200. Pfund. In England machen 12. Gallons eine Pipe.

Pipen-Stäbe, sind ein von Böttgern zubereitetes Holtz, daraus die Wein- und andere Fässer gemacht werden. Sie heissen auch sonsten Klapp-Holtz, und gehen deren gantze Schiffs-Ladungen voll, von Hamburg, und andern See-Städten, nach Spanien, Portugall und Franckreich.

PIPER, siehe Pfeffer.

PIPER ÆTHIOPICUM NIGRUM, siehe Mohren-Pfeffer, im III. Bande p. 209.

PIPER AMERICANUM LONGUM, in den Americanischen Inseln, befindet sich ein Stauden-Gewächs, dessen Blätter den Wegerich-Blättern gleich sind, und, wie Nicolaus Monardes berichtet, eine Frucht träget, die ungefehr eines Fusses lang ist. Diese Frucht bestehet aus vielen kleinen Körnlein, welche häufig und in guter Ordnung um einen langen Stiel sitzen, einander berühren und also die Figur des langen Pfeffers vorstellen. Gemeldeter Monardes berichtet ferner, daß diese Frucht grün aussähe, wenn sie noch frisch ist; die Sonne aber machte sie zeitig und schwartz, und sie habe mehr Schärffe, denn der Ost-Indische lange Pfeffer. Die Americaner nennen diesen langen Pfeffer Mekaxuchitl, und thun ihn unter Chocolate. Dieser lange Pfeffer ist vermuthlich derjenige, welchen der P. Plumier unter dem Nahmen Saururus Botrytis major, folio plantaginis verstehet, welches so viel heisset, als der grosse Eydechsen-Schwantz, ein Baum mit Träublein und Wegrich-Blättern. Die Indianer brauchen ihn zur Stärckung des Magens.

PIPER AMERICANUM VULGATIUS, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

PIPER AQUATICUM, siehe Wasser-Pfeffer.

PIPER BRASILIANUM SILIQUASTRUM, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

PIPER CALECUTICUM, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

PIPERELLA, siehe Caryophyllus Plinianus, im I. Bande p. 1089.

PIPER INDICUM, siehe Pfeffer, desgleichen Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

PIPERITIS, siehe Pfeffer-Kraut.

PIPIRELLA, siehe Bohnen-Kraut, im I. Bande p. 633.

Pippau, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

PIQUET, ist ein Getreyde-Maas, das man an einigen Orten in der Piccardie gebrauchet, sonderlich zu Amiens, 4. piquets machen einen Septier, welcher 50. Pfund Pariser Gewichte wiegt, dieses macht $12\frac{1}{2}$. Pfund zu jedem piquet. Nach diesem Fusse muß man $19\frac{1}{3}$. piquets oder $4\frac{4}{7}$. Septiers zu Amiens haben, wenn man einen Pariser Malter machen will. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PIQUETTE, ist ein schlimmer und schwacher Wein, den man gar nicht achtet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PIRA, siehe Birn, im I. Bande p. 544.

PIRACA, siehe Horn-Fische, im I. Bande p. 987.

PIRATA, ein Meer- oder See-Räuber, wovon an seinem Orte.

Piraugue, siehe Pirogue.

Pirkala, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Tavasthia in Finnland. Sie liegt an einem See, den der Fluß Tameko machet, und die Einwohner nähren sich mit Fisch- und Eisen-Handel.

Pirna, oder Pirn, ein Schloß, Stadt und Amt an der Elbe, 2. Meilen oberhalb Dreßden, in dem Marggrafthum Meissen gelegen, gehöret der Sächsischen Chur-Linie zu. Nach Lindners Bericht, haben anfangs allhier nur etliche wenige Häuser oder Hüttlein vor die auf dem Elb-Strohme auf- und abfahrende Schiffer, so gemeiniglich allda Niederlage zu halten pflegen, gestanden: so sey auch daselbst vor Alters ein grosser Birn-Baum an dem Elb-Ufer gewesen, darunter die Reisende zu Zeiten ihre Lust gehabt, daher sey der Nahme Pirna dem Orte erwachsen. Pirna ist sonderlich wegen seiner vortreflichen Bau- und Qvader-Steine, so da gebrochen und auf der Elbe weit und breit, ja gar bis nach Berlin geschafft werden, berühmt.

Pirogue, Piraugue, Prahuwe, Holländisch Prauw, Praauwe, eine Art einer platten Barque, welche aus einem eintzigen Baume gezimmert ist, auf dessen Seiten statt der Breter nur geflochtene Matten von Schilf oder Binsen, oder zuweilen Kürbisse, angemachet sind, und dessen sich die Wilden in Süd-America gebrauchen, Lateinisch Navis Indorum unica constans arbore. Auf einer Pirogue befindet sich oftmahls bis 50. Mann nebst ihrer Kriegs-Munition. Das Ruder, womit sie fahren, nennen sie Pagaye.

Pirna-Wolock, ein Ort in dem hintersten Theile von Carelien, in Finnland; es wird daselbst ährlich viel Kupfer geschmoltzen.

Pirukon, ein Gebirge in Persien, darinnen die besten Türckissen gebrochen werden, drey oder vier Tage-Reisen von der Stadt Mexat.

PIRUM, siehe Birn, im I. Bande p. 544.

Pisa, Lateinisch Pisæ, eine grosse, aber nicht volckreiche Stadt in Italien, in der Provintz Toscanien, am Flusse Arno, sie wird auch sonst von den Italiänern la Pendente, die Hangende, genennet. Sie ist ein Ertzbischöflicher Sitz und hat eine Universität, und ist ein sehr alter und ansehnlicher Ort. Diese Stadt liegt auf einer grossen Ebene, welche viel Getreyde und herrlichen Wein-Wachs hat, und von dem Fluß Arno zertheilet wird, worüber allhier 3. Brücken gehen. Es gehörte auch vormahls ein sehr bequemer Hafen dazu, wiewohl die Stadt über 2. Italiänische Meilen von dem Meere lag.

PISANGH-Baum, wächst in Ost-Indien. Dieser ist mehr ein Schilff, als ein Baum zu nennen, weil er nichts an sich hat, daß einigen Holtz ähnlich wäre. Der Stamm wächst unten ziemlich dicke, ist aber so weich als ein Schilff, daß man ihn mit einem scharffen Degen auf einen Hieb abhauen kan. Ungefähr 4. bis 5. Ellen hoch von der Erde wachsen an statt der Aeste Blätter, so reichlich 2. bis 3. Ellen lang, und halb so breit sind, daß ein erwachsener Mensch unter einem solchen Blatte sich vor Regen und Sonnen-Hitze füglich verbergen kan. Zwischen diesen Blättern wächset ein starcker 3. oder 4. Finger dicker und wohl Ellen-langer Stiel, und an demselben die Blüthen, aus welchem nach und nach die Frucht herfür kömmt. Diese wird von den Portugiesen Figa, von den Niederländern aber insgemein Pisangh genannt. Sie hat die Gestalt eines Tann-Zapffens oder Fichten-Apffels, siehet anfangs grün: wenn sie aber mit dem Stiel, an welchen je zu weilen 100. auch 200. solche Pisangs hängen, vom Stamm abgehauen und etliche Tage hingelegt wird, bekömmt sie eine gelbe Farbe. Der Geschmack ist gar lieblich und süsse. Es läst sich diese Frucht, wenn die Schaale davon weggenommen ist, mit der Zunge zerdrücken: und können daher Leute von hohen Alter, ob sie gleich keine Zähne im Munde haben, dieselbe geniessen. Dienet kräfftig in Obstructionibus. Zu verwundern aber ist, daß die Natur auch an dieser Frucht ein Bild und Zeugniß des Leidens und Sterbens unsers Heilandes blicken lässet, denn wenn man selbige mit einem Messer gleich, nicht aber die Länge durchschneidet, so präsentirt sich in selbiger ein recht Crucifix, an welchen ein menschliches Bildniß hänget. Es leiden dahero die Portugiesen an ihren Orten, wo sie die Jurisdiction haben, nicht, daß man solche Frucht mit dem Messer durchschneidet, weil sie es für Sünde achten. Der Stamm trägt mehr nicht, als einmahl, und zwar nur ein Stengel oder Stiel mit Frucht, alsdann hauet man ihn ab, und wächset in kurtzer Zeit an dessen statt ein anderer. Die Elephanten fressen die Frucht, samt dem Stamme, sehr gerne, und lassen, wo sie solche finden, wenig davon stehen. Die Blätter, insonderheit die oben in Gipffel, sind sehr zart und einen seidenen oder andern dünnen Leinwand gleich, werden von den Indianern abgeschnitten, auf warmen Sande an die Sonne geleget und getrocknet; alsdenn in Stücke, ein jedes ein Octav-Blatt groß, zerschnitten, darein Taback gerollt, und

und also an statt der Taback-Pfeiffe gebraucht. Diese mit Taback angefüllte und zusammen gerollte Blätter nennen die Indianer Bongos, und wird man wenig Indianische Frauenzimmer finden, das nicht täglich ein Dutzend oder ein Mandel dergleichen Bongos consumiren.

Pisanische Gebiet, Lateinisch Territorium Pisanum oder Tractus Pisanus, Ital. de Pisano, oder Pisentino, wird der um die Stadt Pisa, und zwar zwischen dem Florentinischen und Sienischen Gebiete, wie auch zwischen dem Fürstenthume Piombino, der Republick Lucca und dem Toscanischen Meere, gelegene Strich Landes genennet. Der District ist zwar nicht groß, aber die Natur hat viel gutes darein gelegt. Z. E. schönen Marmor, Terpentin, Alabaster, Ultramarin, Vitriol und Saltz-Brunnen. Die vornehmsten Plätze darinnen sind Pisa, Livorno, Volterra, Colle, Pistoja, Prato, Borgo di St. Sepolchro und Piombino.

PISAURUM, siehe Pesaro.

PISCELIEU, ist ein Dorf in der Piccardie in Beauvoisis, man macht darinne viel Sarschen, die deren von Crevecœur an Güte gleich kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PISCENÆ, siehe Pezenas.

PISCIS, siehe Fisch, im II. Bande p. 415.

PISCIS CROCEUS, siehe Gelbfisch, im II. Bande p. 550.

Pisco, eine Stadt in Peru, liegt eine viertel Stunde von dem Süd-Meer zwischen Calao und Ylo, und zwar ehemahls an dem See-Strande erbauet, als aber den 19. October im Jahre 1682. durch ein Erdbeben und hefftige Ausgiessung der See, die vorige Stadt ruiniret ward, so ist die ietzige eine viertel Stunde weit davon erbauet, und in regulaire Quartiere eingetheilet worden. Sie wird von ohngefehr 300. Familien, meist Mestitzen und Mohren, bewohnet, welche mit Wein und Branntwein handeln, und grosse Ueppigkeit treiben. Als die Frantzosen noch nicht nach Callao handeln konnten, war Pisco der beste Hafen zu ihrer Handlung. Der Fluß Pisco fällt allhier in das Süd-Meer, und die Rade von Pisco ist so groß, daß eine gantze Kriegs-Flotte darinnen Platz hätte. Gegen Westen hat sie viele kleine Inseln, darunter St. Gallan die grösste ist, bey welchen man gantz sicher vorbey schiffen kann. Die Gegend um Pisco ist sehr fruchtbar, und trägt Wein, Citronen, Pomerantzen und andere Früchte.

Piseck, Lateinisch Piseca, ist eine Königliche Stadt nebst einem alten Schlosse in Böhmen, in den Prachenser Creiß, bey den Fluß Oltawa, nicht weit von dessen Vereinigung mit der Muldau gelegen. Sie hat im Jahre 760. ihren Nahmen Bohaty Piseck bekommen, weil schon damals daselbst Gold-Körner gefunden worden. Der Nahme der Stadt heist so viel als Sand, weil daselbst sehr viel Gold-Sand gefunden wird, von dessen Waschen die Einwohner sich meistens nähren. In der umliegenden Gegend findet man die Böhmische Diamanten.

PISINO, siehe Mitterburg, im III. Bande p. 202.

PISONI MALEGUETA, siehe Pfeffer.

PISSA, siehe Pech.

PISSASPHALTUS, Berg-Pech, Berg-Leim oder Juden-Pech, siehe Juden-Harz, im II. Bande p. 1160.

PISSELÆON, oder Pisselæum; siehe Pech.

PISSE EN LIT, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Pissen, siehe Bete, im I. Bande p. 483.

Pissera Lateinisch Plya, eine kleine Insel des Aegeischen Meers, nahe bey der Insel Scio, hat einen Hafen und festes Schloß, und etwa fünf deutsche Meilen im Umkreis.

PISSE VACHE, heisset ein gewisser Ort, bey dem Städtlein Nantua, in der Frantzösischen Landschaft Bresse, allwo das Wasser, so von den dasigen hohen Bergen herunter kömmt, verschlungen wird, und allwo die Kaufleute diejenigen, so diesen Weg zuvor noch nicht gereiset sind, zu hänseln pflegen.

PISTACHIA oder Pistacia, siehe Pimper-Nüsse, ingleichen Pistazien.

PISTACIA PEREGRINA, Fructu racemoso, Therebinthus Indica, Welscher Pimpernüß-Baum, wächst viel in Italien. Man hat auch bey uns in den Gärten Pistaciam Germanicam, nucem vesicariam vel folliculatem, wird aber wenig gebraucht. Es kommen auch viel Pistacien aus Asien, sonderlich aber von Tripolis, da sie die Holländer in grosser Quantität einhandeln, und zu uns in Europam überbringen.

Pistacien oder **Pistachien**, siehe **Pistazien**.

Pistacinüßlein, siehe **Pistazien**.

Pistazien, Pistacien, Welsche Pimpernüßlein, Pistachien, Pistacinüßlein, Syrische Pimpernüßlein, Lateinisch Pistacia, Phistacia, Fistici, Pistachia, Bistacia, Listacia, Pstracia, Fistica, Fisti, Pstacia, Frantz. Pistaches, Italiänisch Pistachi, Spanisch Allhiocigo, sind Früchte, die so dicke sind, und als wie grüne Mandeln sehen, daher sie auch einige für wilde Mandeln halten, und vorgeben, daß sie unsern Mandeln gleich wären. Pallad saget von den Pistazien: die Pistazien müsten werther und kostbarer gehalten werden, denn die Mandeln. Sie werden aus Persien und Arabien, aus Syrien und Indien zu uns gebracht. Sie wachsen in Trauben-Gestalt auf einer Gattung Terpentin-Bäumen, welche genennet wird: Terebinthinus Indica, *Theophrasti*, Pistachia *Dioscoridis Adv. Pit. Tournef.* Pistacia *Ger. J. B. Raji Hist.* Pistacia peregrina fructu racemoso, sive Terebinthus indica *Theophrasti C. B.* Nux Pistacia *Park.* Pistacia vel Pistacea *Offic. & Matth. Dod. Lob. Tab. J. B. Dioscor. Lib. I. cap.* 178. **Pistazien-Baum, Syrischer oder Welscher Pimpernüß-Baum.** Dieser Baum träget Blätter als wie der gemeine Terpentin-Baum, deswegen er auch vom Theophrast Lib. IV. Histor. Plant. cap. 4. Terebinthus Indica genennet wird, doch sind sie um ein gutes Theil grösser und ädrig, bisweilen vorne rundlich, bisweilen spitzig, und stehen ihrer viele an einem langen Stiele, daran am Ende nur ein Blatt zu finden ist. Die Blüthen stehen wie die Träublein, und in denselben ein Hauffen Zäserlein mit purpurfarbnen Zünglein oben auf. Diese lassen aber keine Frucht nach sich, sondern die Früchte wachsen auf solchen Stämmen, die keine Blüthen tragen. In Persien, Arabien, Egypten, Syrien und Africa wachsen gantze Pistazien-Wälder, und werden die gesammleten Früchte gutten Theils nach Tripoli gebracht, wie Rauwolf in seiner Orientalischen Reise bezeuget, und allda den Seefahrenden Eng- und Holländern verkauft, welche sie denn ferner zu uns senden. Man brin-

get auch viel von Damascus und Alexandrien gen Venedig. Es werden diese Bäume auch an etlichen Orten in Italien und Franckreich gefunden. Aus Syrien sind sie nach Plinii Bericht Nat Hist. Lib XV. c. 22. von Vitellius, unter dem Käyser Tiberius, das erste mal nach Italien, und von Flaccus Pompejus, einem Röm. Ritter, nach Spanien gebracht und daselbst bekannt worden; und wie Matson Rustique L. II c 56. bezeuget, solche durch den Cardinal von Bellay und seinen Bruder Renat Bellay, Bischoff zu Mans, nach Franckreich gebracht. In unsern Landen kommen die Bäume zwar auch fort, aber mit grosser Mühe, tragen selten Blüthen, und niemals einige Früchte. Die Nüßlein werden entweder gantz herausgebracht, oder nur die Kernlein, und werden beyde bey den Materialisten gefunden. Jene sollen noch frisch, schwer und vollkommen seyn, deren drey Pfund zum wenigsten ein Pfund Kerne geben müssen, wie Pomet in seiner Histoire des Drogues p. 228. lehret. Die Kerne selbst aber sollen auswendig schön roth, inwendig grün und noch frisch seyn; auch einen süssen, doch etwas anhaltenden, nicht rantzichten oder ölichten Geschmack haben. Die Materialisten lieben die grossen; die Zuckerbecker aber die kleinen, weil sie sich nicht gerne die Mühe nehmen, solche bey dem Confectmachen zu zerschneiden. Doch sollen alle mittelmäßig trocken aufbehalten werden, wo sie nicht bald rantzicht werden sollen. Die Pistazien haben eine doppelte Schaale: Die erste ist zart und grünlicht, mit roth vermischt; die andere ist harte, als wie Holtz, weiß und gar zerbrechlich. Wenn sie in warmes Wasser eingeweichet werden, gehet die erste Schaale ab, und bleiben die Pistazien grasgrün. Dem Gebrauche nach kommen sie mit den Pingen gäntzlich überein, mit welchen sie gemeiniglich zugleich verschrieben werden; und kan man auch das Oel auf eben diese Art gebrauchen. Sie führen viel Oel, aber wenig wesentliches Saltz. Ihr Temperament scheinet bey den Aertzten streitig zu seyn, indem Avicenna, Rhases und Serapio sie hitziger, als Mandeln und Haselnüsse achten, Simon Sethi aber sie gar in den anderen Grad der Hitze und Trockne stellet. Da hingegen Averroes Sect. V. Collect. c. 40. und unter den neuern R. Dodonens Pempt. 6. Lib. III. c. 25. sie für mittelmäßig warm und feuchte halten. Die Vergleichung bestehet darinnen, daß die rechten frischen und wohlgeschmackten billig können für temperirt, die alten und rantzichten aber für hitzig und trocken im ersten oder andern Grade, nachdem sie mehr oder weniger alt sind, geschätzet werden. Dioscorides Lib. I. c. 139. bezeuget, daß sie dem Magen angenehm; Avicenna thut noch hinzu, daß sie den Eckel und das Brechen benehmen, den Magenmund stärcken, gute Nahrung geben, und viel leichter als Nüsse zu verdauen sind. Sie haben einen ölichten temperirten Safft bey sich, geben daher dem Leibe eine ziemlich gute Nahrung: stärcken den Magen, bringen Lust zum Essen, öffnen und kräfftigen die Leber, daher sie Avicenna *Hepatis Theriaca*, Lebertheriac genennet hat: Auch zertheilen sie den zähen Schleim in den Lungen, und reinigen dadurch die Brust; bekommen wohl den Lungensüchtigen magern, und durch langwierige Kranckheiten abgezehrten Leuthen, und geben der Natur Krafft; daher für abgezehrte Personen kaum eine Stärckung bereitet wird, dazu nicht Pistazien kommen. Zu Venedig machet man eine Art Zuckergebackenes daraus, Pistacciate genannt, welches den kalten und schwachen Leuthen gute Krafft giebet. Die Köche brauchen die Pistazien an Hüner, Kalbfleisch, Fische, Torten, Pasteten und andere Speisen, welchen sie einen angenehmen Geschmack geben. Die Zuckerbecker überziehen die rein gemachten Pistazien mit Zucker, und heissen sie alsdenn *Pista hes en dragée*; überzogene Pistazien, die stärcken das Hertz und schmecken gut. Obgedachter Rauwolf schreibet am angeführten Orte p 72. daß die Mohren zu Haleps im Frühlinge die jungen Schößlinge von dem Pistazien-Baume, ehe sie Blätter bekommen, mit Hauffen abbrechen, und solche zu Salaten, wie wir den Spargel, bereiten.

Pistazien, (überzogene) siehe Pistacien.

Pistazien-Baum, siehe Pistazien.

Pistazienconserv, wird geinachet, wenn man die Pistazien anfänglich in warmen Wasser schälet, hernach in einem steinernen Mörser stösset, und mit Pomerantzen-Blüth-Wasser befeuchtet, damit sie kein Oel von sich geben mögen. Darauf thut man sie in den zur Conserv bereits gekochten Zucker an einer Ecke der Pfanne, rühret alsdenn alles wohl durch einander, und thut ein wenig Mosch und Amber, so mit gar feinem Zucker gerieben, und durch ein Haar-Sieb getrieben worden, darunter; Endlich bildet man sie nach Belieben.

PISTILLUM, ein Stössel, Mörselkeule. Diese hat man aus Holtz und Eisen, und werden in Apothecken gebraucht, harte Dinge zu zerstossen. Siehe Stampffe. In der Botanick wird mit diesem Namen derjenige Theil einer Blume oder Blüthe beleget, welcher in dessen Mitte zwischen den Fäserlein zu stehen pfleget, und einer länglichten Apothecker-Stampffe zu gleichen scheinet. Turnefort verstehet darunter den Eyerstock oder das Saamen-Behältniß: und in diesem Verstande ist es ein weibliches Werckzeug einer Pflantze, welches allezeit wohl verdecket ist, und gemeiniglich in dem innersten Mittelpuncte der Blume lieget; es beschliesset den Saamen, als die wahren Eyergen, so lange, bis sie zu ihrer vollkommenen Reiffe gelanget; erhält ihn, und beschützet ihn vor äusserlicher Gefahr, und nachdem er zeitig worden, verwaltet es die Stelle der Gebärmutter. Aller dieser Saämen ist gleich der thierischen Frucht mit einer Nabel-Schnur versehen, und vermittelst eines Stengels, der aus der Gebärmutter aufsteiget, und inwendig hohl ist, mit einander vereiniget; wenn besagter Stengel in die Höhe gekommen, breitet er sich wie eine wahre Scheide aus, welche gemeiniglich verschiedentlich gestaltet, und an dem äussersten Ausschnitte gantz wunderbarlich verbrämt ist.

PISTOEL, siehe Pistole.

PISTOLACHIA, dieses Gewächs, so nur in Gärten unterhalten wird, ist an Kraut, Stengeln und Blüthen der Aristolochia gleich, jedoch in allen um ein gutes härter; sonst soll es mit derselben einerley Würckungen haben.

Pistole, Frantzösisch Pistolet, Holländisch Pistoel, Zinck-Roer, Lateinisch Sclopetum minus, manuale.

manuale, ein Feuer-Gewehr, dessen sich insgemein die Reuter gebrauchen, und es in der freyen Hand losschiessen. Seine Länge ist nebst dem Schäfft anderthalb Fuß, und ohne Schafft ein Fuß. Der Diameter der Kugel aber trägt fünf Linien aus. Will man ein paar Pistolen, die einem andern Paare gantz gleich sind, vom Lauf, Schefftung und Gesitter, so zurichten, daß man mit solchem viel weiter schiessen kan, mit gleicher Ladung, von gleichem Pulver und Kugel; so lässet man die Pistolen hinten am Stoß dicker und stärcker von Eisen machen, als die andern sind, an die Schwantz-Schrauben lässet man ein eisernes Drey-Füßlein anschmieden, so sich in den Lauff schicket und ein Röhrlein im Centro hat, wodurch das Pulver bis ans Zündloch fallen möge. Mit solchen Pistolen schiesset man weiter als mit andern von gleicher Ladung. Die Ursache dessen ist, weil der Schuß des Pulvers im Centro angezündet wird, und also mehr Pulver in Brand kömmet. Siehe auch **Gewehr**, im II. Bande p. 598.

PISTOLE oder Louis d'or, gilt anjetzo 14. Livres. Ein Pistol in Venedig 38. Pfund oder Lire di Venetia. Eine Päbstliche Pistole gilt 30. Julier, welches ohngefehr 240. Frantzösische Sols ausmachet. Eine Spanische Pistole gilt 32. und einen halben Julier. Eine Englische Pistole gilt 17. Schillinge 6. Pfennige Sterlings. Sind güldene Müntzen, siehe Doppia, im II. Bande p. 112.

PISTOLET, siehe **Pistole**.

PISTORES, siehe **Becker**, im I. Bande p. 405.

PISUM, siehe **Erbsen**, im II. Bande p. 285.

PISUM INDICUM COCCINEUM, siehe Abrus, im I. Bande p. 25.

PISUM MINUS seu ARVENSE, siehe **Feld-Erbsen**, im II. Bande p. 389.

PISUM SILVESTRE, siehe **Darm-Gicht-Kraut**, im II. Bande p. 31.

PITACIUM, heist bey dem **Blancard** ein Wund-Pflaster, wiewohl es eigentlich eine Pech-Tafel oder Tafel mit Pech überzogen, item ein leinen Tüchlein mit Medicamenten überschmieret, bedeutet.

PITE, ist eine Art von hanffender Flachs, so an vielen Orten des Mitternächtlichen America gefunden wird, sonderlich längst dem Flusse Orenoc. Dieser Hanff ist weit länger und weisser, als derjenige, welcher in Europa wächst, und verfault nicht so leicht im Wasser. Die Indianer brauchen diesen Hanff zu vieler Arbeit, sonderlich zu ihren Betten oder Hamacs, zu der Leinwand, davon sie Seegel zu ihren Kähnen machen u. s. w. **Savary** Dict. Univ. de Commrece.

PITE, ist eine eingebildete Müntze, die der Viertel eines Denier tournois ist, oder die Helffte einer Maille, oder Hellers. Die Pite wird in zwey halbe Pites getheilet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Piteſt, eine kleine Stadt in der Wallachey, unter Longenau, am Flusse Domboirre, in deren Gegend ein vortreflicher Wein wächset, welcher am Geschmack und Stärcke keinem in Europa etwas nachgeben soll.

PITIS, die Javaner nennen also eine kleine Müntze von sehr niedrigem Schrot und Korne, halb Bley und halb Kupfer-Schaum, die von China zu ihnen gebracht wird, und zu Bantam und in der gantzen Insel Java, wie auch in vielen nahgelegenen Inseln gangbar ist. Der Chinesische Nahme dieser Müntze ist Caxa, deren 200. neun Holländische Pfennige gelten, dieses kommt nicht gantz auf 11. Frantzösische Deniers. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

PITIVIERS, ist eine feine Stadt unter Orleans gehörig, woselbst unterschiedene Sarschen gemacht werden. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

PITO, ein Vogel in America, in der Grösse und von Federn wie ein Staar, nur daß er auf dem Bauche grün ist. Er hat einen langen Schwantz und spitzigen Schnabel, mit welchen er die Felsen aushöhlet, sein Nest darein zu bauen. Die Spanier glauben, daß er ein gewisses Kraut, von ihnen um deswegen Verva de Pitos genannt, zu Hülffe nehme, welchem sie eine wunderbare Krafft beylegen, Eisen, Stein, und alles, was hart ist, zu erweichen.

PITSCA, siehe **Pitschen**.

Pitschafft, siehe **Perschafft**.

Pitschen. **Bitschen**, Lateinisch Bicina, Pitsca, eine kleine Stadt in dem Schlesischen Fürstenthum Brieg, an der Pohlnischen Grentze gelegen, hat grosse Jahr-Märckte, und kommt von diesem Orte viel Honig und Wachs.

Pitsiarbaum, auf der Insel Sumatra, treibet feine Aeste, aus welchen kleine Fäserlein, als Bindfaden, von oben nach der Erde zu lauffen, und wenn sie solche ergreiffen, gewinnen sie neue Wurtzeln, daß also ein solcher Baum ein gantzes Feld einnehmen kan. Die Blätter gleichen den Quitten-Blättern. Die Frucht ist säuerlich, und wie Oliven gestaltet. Die Indianer bringen ihre Speise-Waaren unter diesen Bäumen zu Marckte, und können wohl drey tausend Mann im Schatten darunter stehen.

Pitzschke, siehe **Persche**.

Pitzur, siehe **Petzur**.

PIVERT, siehe Picus Martis.

PIX, siehe **Pech**.

PIXACANTHA, siehe **Buchs-Dorn**, im I. Bande p. 959.

PIX BURGUNDIÆ, siehe **Pech**.

Pixen-Säulen, sind auf Bergwercken zwey bis vier Ellen lange und eine halbe Elle ins gevierte starcke Säulen, so von einem starcken Riegel zusammen gehalten werden, auf denen der Dran-Baum lieget.

PIX MONTANA, **Berg-Leim** oder **Berg-Pech**, siehe **Juden-Hartz**, im II. Bande p. 1160. ingleichen Pech.

PIX NAVALIS, siehe **Pech**.

PIX NIGRA, siehe **Pech**.

PIX NOIRE, siehe **Pech**.

PIZA, siehe Bisa, im I. Bande p. 544.

Pizzo, Lateinisch Napitia, eine Neapolitanische Stadt in dem Calabrien Oltra an dem Golfo di St. Eufemia, auf einem Felsen, hat einen guten Sardellen-Fang.

PLACAGE, ein Terminus bey den Tischlern und Drechslern, und heisset die Arbeit, wenn sie fein Eben- und Nußbaum-Holtz zart und fein in Tafeln schneiden, und ein ander grob Holtz damit belegen, und viel schöne Figuren vorstellen, welche die Frantzosen des pieces de Rapports, **eingelegte Holtz-Arbeit**, zu nennen pflegen. Siehe **eingelegte Arbeit**, im II. Bande p. 183.

PLACE, siehe **Marckt**, im III. Bande p. 63.

Placen-

Placencia oder **Placentia**, **Plazencia**, eine feine Stadt in der Spanischen Landschafft Guipuscoa, in dem Thal Marquina, an dem Ufer der Dera, in einer sehr annuthigen Gegend gelegen. Sie ist wohl bewohnet, hat in ihrer Gegend gute Eisenwercke, und werden daselbst allerhand Arten von Kriegs-Instrumenten verfertiget.

Placentia, eine Stadt in der Spanischen Provintz Biscaya, am Fluß Dera, 8. Meilen von Bilboa, welche gute Handlung treibet.

PLACIDUS, siehe Balasius, im I. Bande p. 344.

PLACITIS, PLACODES, ist eine Gattung Cadmia, durch Kunst bereitet, oder eine mineralische Materie, wie Rinden, welche sich an die Wände in den Oefen anleget, darinnen das Kupffer geröstet und gereiniget wird. Diese Cadmia ist von den andern Arten allen, welche sich auch an die Wände in denselben Oefen legen, nur darinn unterschieden, daß sie, indem sie sich in der Mitten angehänget hat, eine etwas andere Gestalt bekömmt, als wie die andern. Sie reiniget, trocknet, halt an, ist gut zu den Gebrechen der Augen. Diese Cadmia wird mit der Tiftia vermengt und verwechselt. Siehe übrigens Botrytes, im I. Bande p. 670.

Plackerey auf den Strassen, Lat. Itinera infesta, war derjenige Unfug, welchen vor dem öffentlichen Land-Frieden die Fürsten gegen ihre Nachbarn, und die Edelleute wider die Städte, durch Hinwegnehmung der Einwohner und Sperrung der Commercien verübten. Dergleichen Plackerey geschiehet heut zu Tage noch öffters von den durchmarschirenden oder einqvartirten Soldaten, sonderlich wenn sie keinen Sold bekommen, und die Officiers den Gemeinen deshalben durch die Finger sehen müssen.

PLACODES, siehe Placitis.

PLAGA, PLAGÆ, siehe **Gegend**, im II. Bande p. 547.

PLAGÆ CARDINALES, **die Hauptgegenden der Welt**, sind diejenigen, welche der Æquator und der Meridianus an dem Horizont bemercken, nemlich die viere: Oriens, Ital. Levante, Frantz. Orient Est, **Morgen** oder **Ost**; Occidens, Ital. Ponente, Frantz. Occident, Ouest, **Abend** oder **West**; Septentrio, Ital. Tramontana, Frantz. Septentrion, Bise, Nord, **Mitternacht** oder **Nord**; und Meridies, Ital. Ostro, Frantz. Midy, Sud, **Mittag** oder **Süd**.

PLAGÆ COLLATERALES, siehe **Neben-Gegenden**, im III. Bande p. 490.

PLAGÆ INTERMEDIÆ oder Plagæ collaterales, siehe **Neben-Gegenden**, im III. Bande p. 490.

PLAGÆ MUNDI, **Welt-Gegenden**, bedeuten 1) einen jeden Punct in der Fläche des Himmels, oder vielmehr an dem Horizont, zu welchem aus einem gegebenen Orte der Erden, oder von dem Auge des Menschen an, eine gerade Linie in Gedancken gezogen wird. 2) Nicht nur einen Punct, sondern eine eigentlich so genannte Gegend oder einen breiten Strich an der Himmels-Fläche, welche um und neben denselben Puncte lieget. Sie werden getheilet in Cardinales und Intermedias. Siehe **Gegend**, im II. Bande p. 547.

Plage, siehe Plauen.

PLAGE, siehe **Gegend**, im II. Bande p. 547.

PLAGITIA, siehe **Bütte**, im I. Bande p. 968.

PLAINDIN, ist eine Sarsche, die in Schottland gemacht wird, und gemeiniglich 25. Ellen in der Länge hält. Es kan keine nach Franckreich kommen, als durch die Häfen Calais und Saint-Valery, nach den Befehlen vom 20. Nov. 1687. und 3. Jul. 1692. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLAISANCE, eine Städt und Castell nebst einem Hafen, welche eine Frantzösische Colonie an der Oestlichen Küste der Terre Neuve in Nord-America ist. Es war der beste Ort, den die Frantzosen sonst allda besassen, und hat er seinen Nahmen von der lustigen umliegenden Gegend.

Plan, der Grund, Lat. Area, Fundamentum; das Projekt oder Entwurff eines Dinges, Lat. Adumbratio, Delineatio.

PLANCHE oder Plansche, wird das vom Pagament nach gewisser Form dick und breit gegossene Stück Silbers in der Münze genennet.

PLANCHE, (LA) ist ein Canton zwischen S. Flours und Murat, daselbst sind die besten Maul-Esel-Stuttereyen, welche die Spanischen Kaufleute auf der Messe zu Flours holen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Plane, in einigen Städten nennet man diejenigen ledigen Plätze, so keine Gasse ausmachen, **Planen**; vornemlich aber nennen die Kramer, welche eine offene Bude auf dem Marckte aufschlagen, das Regen-Tuch, so sie an statt des Daches darüber zu decken pflegen, eine **Plane**: Daher die Redens-Art entstanden seyn mag, daß man das offene und beschlossene also ausspricht: **weder unter der Plane, noch in der Herberge.** Womit die einheimischen Krämer-Handwercker sich wider die auswärtigen verwahren; wie denn die Riemer zu Zeitz verordnet bekommen haben, daß kein Fremder nicht befugt seyn soll, einige Stücken Arbeit, weder unter der Plane, noch in der Herberge zu verkauffen. Es haben aber solche Planen diesen Mißbrauch, daß sie, wenn sie vor die Kram-Gewölber und Läden gehänget werden, eine Blendung verursachen, daß man die Farben nicht recht erkennen kan, und die Käuffer betrogen werden. Daher sind sie im R. A. zu Franckfurth 1577. Tit. XXI. §. 6. fol. 859. abgeschafft. Im R. A. 1577. Tit. XXI. §. 6. fol. 859. werden es Plauen genennet, daß man dencken muß, sie müssen von der blauen Farbe, daraus sie gemeiniglich gefärbet zu seyn pflegen, den Nahmen bekommen haben.

Planen, sind auf Bergwercken Tücher von groben Zwillich, darauf der Schlämm-Graben abgeläutert, und aus demselben in die Schlichfässer gewaschen wird, die obere Plane wird dreymal abgeflauet, ehe es einmahl auf der andern geschiehet.

Planen-Herd, **Plan-Herd**, **Plane-Herd**, ist auf Bergwercken ein abflüßig gemachter Werck-Tisch, wie der blosse Herd, ausser daß an dessen Untertheile einige gegen einander schräg läuffende Leisten angeschlagen sind, mit eben dergleichen Gefälle, nur daß er mit fünf Stücken dichter Leinwand, oder so genannten Planen beleget ist, über die die Hedel oder gute Ertze verwaschen werden, und auf welchen sich der subtileste Ertzschlich anleget: hat seinen Nahmen von gedachten Planen, gleichwie der Bloßherd von seiner Blösse, dieweil er mit keinen beleget ist.

PLANGA,

PLANGA, Muskiens, ein klein niedrig Italiänisch Bäumlein, mit brauner Rinde, und gelben, weissen und purpurfarbnen Blumen; das Laub ist dem Alaterno gleich, und fällt im Winter ab.

Plan-Herd, siehe Planen-Herd.

PLANTA, Plantæ, siehe Pflantze.

PLANTA BIENNIS, siehe Biennis planta, im I. Bande p. 519.

PLANTA BULBOSA, siehe Bulbus, im I. Bande p. 970.

PLANTA DESTILLATORIA MIRABILIS, siehe Destillier-Kraut, im II. Bande p. 78.

PLANTÆ, siehe Pflantze.

PLANTAGES, siehe Colonien, im I. Bande p. 1252.

PLANTAGO, Wegbreit, oder Wegerich, ist unterschiedener Arten, als Plantago major oder latifolia, breitblätterichter oder grosser Wegebreit, quinque-nervia mit starcken Adern, lanceolata, oder angustifolia, spitziger und schmaler, rubra rother, Italica, welscher, marina oder aquatica, Wasser-Wegbreit, und Rosea, Rosen-Wegbreit, welcher letztere nur in Gärten zu befinden. Die übrigen Arten stehen alle im Feldern, an Wegen und in Gräben. Der breite Wegerich-Saamen, Lat. Plantaginis semen, ist sehr gemein, wird im Herbst gesammlet und trocken bewahret. Das aus dem Wegerich gebrannte Wasser ist für die Mundfäule, Schwind- und Wassersucht dienlich. Der Wegerich genossen, auf was Art und Weise er wolle, kan die Blutflüsse stillen, auch wider den nächtlichen widerwilligen Saamen-Fluß helffen. Die Blätter reinigen und heilen Wunden-Geschwür und Fisteln, vertreiben das Zahnweh und Geschwulst.

PLANTAGO ALPINA, siehe Wohlverley.

Plantain, eine Frucht, wollen einige für die Königin unter den Indianischen Früchten halten; ja so gar das Cacao nicht davon ausgenommen. Der Baum, worauf die Frucht wächst, hat drey oder viertehalb Fuß im Umfange, und wird zehen bis zwölf Fuß hoch. Er zeuget sich nicht aus einem Korne oder Saamen, denn es scheinet, daß er keinen habe, sondern er stösset aus der Wurtzel des alten Baums hervor. Wenn man diese jungen Sprossen ausreisset, und sie anders wohin versetzet, müssen sie funfzehen Monath haben, ehe sie tragen. Wenn man sie aber an dem Orte, wo sie gewachsen, stehen lässet, tragen sie in zwölf Monathen. So bald die Frucht zeitig, verdorret der Baum, es kommen aber etliche andere junge an seine statt hervor, die zeigen sich aus der Erde mit zwo Blättern: Wenn sie nun einen Fuß hoch gewachsen, kommen zwischen diesen ersten zwo andere heraus, kurtz darauf wieder zwo, und so fort. Wenn der Baum einen Monath alt, ist der Stamm ohngefehr eines Arms dick, und hat alsdenn acht oder zehen Blätter, deren etliche vier bis fünf Fuß lang sind, die ersten aber, die hervor kommen, sind nicht länger, als ein Fuß, und einen halben Fuß breit. Der Stengel, daran sie wachsen, ist nicht dicker, denn ein Finger, je höher aber der Baum wird, je mehr breiten sich die Blätter aus, und gleichwie die jungen Blätter inwendig hinein wachsen, also begeben sich die alten heraus, und ihre Spitze hänget der Erden zu, je länger und breiter, je näher sie gegen der Wurtzel zu sind. Sie verwelcken endlich und fallen ab, am Gipffel aber kommen immer neue hervor, daß also der Baum stets grüne ist. Wenn der Baum vollkommen, sind die Blätter sieben oder acht Fuß lang, und anderthalb Fuß breit. Aufwärts werden sie immer kleiner, und endigen sich mit einer runden Spitze. Der Stiel am Blatte ist so dicke, als ein arm, fast rund, und zwischen dem Stamme und dem Blatte ohngefehr eines Fusses lang; Wenn das Blatt heraus kommt, schlüsset ein Theil des Stieles fast die Helffte des Stammes ein, und lässet, als wenn es eine dicke Haut wäre, und auf der andern Seite des Baumes ist, dieser gleich über, eine andere solche dicke Haut. Die andern inwendigen Blätter stehen einander gleichfalls gegen über, und zwar solcher gestalt, daß, wenn die auswendigen gegen Mitternacht und Mittag zu wachsen, die inwendigen gegen Morgen und Abend hervor kommen, und immer weiter diese Ordnung behalten, so, daß es scheinet, als bestände der Stamm aus eitel dicken über einander gewachsenen Häuten. Wenn der Baum zu seiner vollkommenen Grösse gelanget, wächst oben, mitten aus dem Gipffel, noch ein starcker Stengel, welcher härter ist, als etwas an dem gantzen Baume, so dicke und so lang als ein Arm. Um diesen Stengel kommen die Früchte Büschelweise, die sind so köstlich, daß sie die Spanier allen andern Früchten vorziehen, und für die allernutzbarste zum menschlichen Leben halten. Sie wachsen in einer Hülse sieben oder acht Daumen lang, und des Armes dick, welche, wenn sie reif worden, weichlich und gelb ist. Der Figur nach, siehet sie einer dicken Wurst nicht unähnlich, und die darinnen steckende Frucht ist ohngefehr so harte, wie im Winter die Butter, von vortrefflichem Geschmacke, und zergehet im Munde wie Marmelade, hat auch lauter Fleisch ohne Kerne. Die Frucht wird von den Europäern, die sich in America feste setzen, so hoch gehalten, daß, wenn sie einen neuen Wohnplatz ausersehen haben, ihre erste Arbeit zu seyn pfleget, ein gut Feld voll Plantains anzulegen, welches sie hernach vergrössern, nachdem sich ihre Familien vermehren. Sie halten einen eigenen Mann, der sonst nichts thut, als diese Bäume zu beschneiden, und die Früchte abzunehmen, wenn er vermeynet, daß es Zeit sey. Man hat fast das gantze Jahr hindurch dergleichen Früchte, und erhalten sich offt gantze Familien eintzig und allein davon. Diese Bäume wachsen nur im guten und fetten Boden, im magern und sandigen aber kommen sie nicht fort. Die Märckte in den Spanischen Städten in America zu Carthagena und Porto Bello sind voll Plantains, indem es die ordentliche Speise der armen Leute ist, und man ihrer für einen halben Real oder drittehalb Stüver ein gantzes Dutzend bekommen kan. Wenn man sie an statt des Brods isset, muß man sie rösten, und auch kochen, jedoch dieses dabey in Acht nehmen, daß man solches thue, wenn sie recht groß gewachsen, aber doch nicht recht reif und gelbe worden sind. Die armen Leute und Schwartzen, die weder Fische noch Fleisch zu essen haben, machen von dem Guineischen Pfeffer oder Pimento, Saltz und Citronensaffte eine Tuncke drüber, so ihnen einen guten Geschmack giebet, und viel besser ist, als eine trockene Rinde Brod. Manchmal eine Veränderung zu machen, essen sie gebraten und roh es Plantain zusammen, wie sonst Butter und Brod, welches sehr gut schmäcket. Die Engelländer nehmen

men auch sechs oder sieben reiffe Plantains, hacken sie kleinwie ein Mus, und lassen sie hernach auf die Art des bekannten, und in Engelland so hochgeschätzten Gerichts-Pouden zurichten, welches sie zum Schertz Panzerhemde nennen, und diesen Verstand haben soll, daß dieses Gerichte den Bauch für Hunger, als wie ein Panzerhemde den Leib für Stössen und Schlägen verwahre. Zum wenigsten dienet es gut eine Veränderung zu machen. Auch macket man sehr gute Torten davon, und grüne Plantains in Scheiben geschnitten, und an der Sonnen getrocknet, bleiben lange gut und köstlich von Geschmack, da man sie denn wie Feigen isset. Die Indianer von Darien heben sie lange Zeit auf, denn sie trocknen sie am Feuer, hacken sie hernach, und machen ein Mus davon. Die Indianischen Mosquiten nehmen die reiffen Plantains und braten sie, hernach thun sie ein oder anderthalb Quart Wasser in eine Kürbisflasche, drücken die Plantains stückweise aus, mischen den Safft mit dem Wasser, und trincken es also, da sie es den *Misblam* nennen. Dieser Tranck ist annehmlich, süsse und nahrhafftig, und kommt demjenigen nahe, den sie in Engelland aus Aepffeln und Alebiere machen, und *Lambs-Wool*, Lamms-Wolle zu nennen pflegen. Sie machen auch noch sonst einen Tranck daraus, und nehmen darzu zwölff oder zehen reiffe Plantains, die thun sie in ein Gefässe, güssen hernach etwan acht Kannen Wasser darauf, da es denn zwo Stunden lang gähret und schäumet, als wie jung Bier, und noch zwo Stunden darnach kan man es trincken. Alsdenn thun sie es in Flaschen, und trincken nach Belieben davon, wiewohl es sich nicht über vier und zwantzig bis dreyßig Stunden hält, deswegen auch diejenigen, die sich dieses Getränckes bedienen, dasselbige auf ietztbeschriebene Art alle Morgen machen. Es ist scharff, kühlend, und überaus annehmlich, blehet aber sehr, als wie die Frucht, davon es gemachet wird, wenn man sie roh isset, wenn sie aber gekocht oder gebraten worden, thut sie nichts mehr. Nach dreyßig Stunden wird der gedachte Tranck sauer, und wenn man ihn in der Sonne stehen lässet, wird sehr scharffer Weinessig daraus. Das rechte Vaterland dieser Frucht ist West-Indien, doch kommt sie in Guinea und Ost-Indien auch fort. Gleichwie nun diese Frucht zur Speise sehr nützlich ist, also ist der Baum, darauf sie wächset, nicht weniger zur Kleidung dienlich, wie denn zu Mindanao alles Volck Tuch, so von diesem Baume gemachet wird, zu tragen pfleget. Wenn sie Vorhabens, Tuch daraus zu machen, so hauen sie ihn, so bald die Früchte reif worden sind, deren er ohne diß nur ein einziges mal träget, nahe an der Erden ab, welches mit einer Axt oder langen Messer gar leicht angehet, hacken auch den Gipffel herunter, daß der Stamm nur etwan acht oder zehen Fuß lang bleibet. Ferner schälen sie die äusserliche Rinde davon, die gegen die Wurtzel zu sehr dicke ist, und wenn sie zwo oder drey solche Rinden abgeschälet, wird der Stamm ziemlich gleich und weißlich; denn spalten sie ihn mitten von einander, und beyde Hälfften wiederum entzwey, so nahe gegen die Mitten, als es immer seyn kan. Diese Stücken lassen sie ein paar Tage in der Sonne liegen, daß die Sonne die Feuchtigkeit ein wenig heraus zeucht, so lassen sich alsdenn an den Enden eitel kleine Fäden sehen. Diese ziehen die Weiber, deren Arbeit das Tuchmachen ist, nach einander heraus, von einem Orte des Stammes bis zum andern, welches sich denn gar füglich thun läst, und sind diese Fäden alle gleich starck, ohngefehr wie ein nicht recht gedreheter Faden Flachs, dannenhero das Tuch im Anfang harte ist, und nicht lange dauert, wenn man es aber etwas naß machet, wird es ein wenig klebricht. Diese Stücken werden sieben bis acht Ellen lang gemacht, und ist der Werfft so wohl als der Eintrag von einerley Materie und Stärcke. Sonst giebt es noch eine Gattung Plantains, die lange nicht in solchem Werthe sind: die sind voll schwartzer Kerne, welche überall in dem Fleische dieser Frucht stecken. Sie eröffnen den Leib, und doch essen, die den Durchlauf haben, starck davon, zu welchem Ende es auch starck von den Einwohnern gerühmet wird. Die guten Plantains pflantzen sie Reihenweise, und siehet man gantze Wäldlein derselben.

PLANTAIN, heißt im Frantzösischen der Wegbreit, davon an seinem Orte.

PLANTA INDICA, *Lachryma Jobi*, Hiobs-Thränen, ein zartes Gartengewächse, von sehr verschiedener Gattung und Blüthe. Darzu gehöret auch die Viola Peruviana. Die vornehmste Art hat lange, breite und dem Geröhricht ähnliche Blätter, ziemlich dicke und in Glieder abgetheilte Stiele, aus dem obersten Gliede wachsen grasichte Aehren, darinnen ein weisser, glatter, harter Saamen ist, einer Seits rund, und auf der andern Seite flach, etlicher massen den Thränen gleichend, daher es auch seinen Namen hat. Die Wurtzel ist zasericht: der Saame wird nur bey guten warmen Wetter zeitig. Es will guten mit Sand vermischten Grund, Sonnenschein und mäßige Besprengung haben; weil es nur ein Jahr dauret, muß es jährlich im Mertz oder April im vollen Monden angebauet werden.

PLANTAINS DES MONTAGNES, siehe *Alisma*, im I. Bande p. 115.

PLANTA LEONIS, siehe Alchimille, im I. Bande p. 107.

PLANTA MARINA RETIFORMIS, Lithophyton reticulatum purpurascens, Panache de mer, Palme marine, siehe *Lithophyton*, im II. Bande p. 1414.

PLANT-ANIMALIA, heissen diejenigen Meer-Gewächse, oder Geschöpffe, so mehr einem Erd-Gewächse als lebendigen Thiere gleichen, da sie doch, wenn sie etwas genauer untersuchet werden, gewißlich eine Animam sensitivam haben. Derer sind unterschiedliche, nur etliche anzuführen, Vertibulum, Tubera, Pulmo marinus, Urtica & Spongia, Holothuria, so ein unförmiger Cörper in der See ist. Haben mehr denn einerley Gestalt, insgemein sind sie lang und rund, weichlich, mit einem Fell überzogen, werden am Strande unter dem Schaume gefunden.

PLANTE BULBEUSE, siehe *Bulbus*, im I. Bande p. 970.

PLANTEURS, also nennen die Engelländer die Einwohner, die in neue Colonien gehen und Plantagen aufrichten, dieses unterscheidet sie von den Avanturiers, welche in den bestellten Compagnien, die diese Colonien unterhalten müssen, Actien nehmen. In Franckreich heissen die Colonien-Einwohner Planteurs oder Concessionnaires, und die Avanturiers, Actionnaires. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Plaphart, siehe Plappert.

Plappert, Plaphart, oder Blaffert, eine kleine Münze, welche im Ertz-Stifft Maynz 3. Kreutzer gilt, Lat. Nummus Moguntinus, trigesima imperialis pars. In Polen giebt es auch eine Münze dieses Namens, deren 25. auf einen Polnischen Gulden gehen, oder 8. gute Groschen machen, Lat. Nummus Polonorum, tertia imperialis pars. Zu Basel machen 25. einen Gulden. Ein anders sind die Cölnischen Plapperts, von welchen einer 6. Fettmänger gilt, 13. Fettmänger aber 10. Kreutzer thun.

PLAQUES, ist ein Nahme, den man gewissen Gold- und Silberstücken, von unterschiedlichem Gewichte und Gehalt giebet, welche die Gestalt der Gefäse, worinnen sie geschmoltzen worden, behalten haben. Aus Indien und Spanien bekommt man Gold und Silber in plaques oder in Stücken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLASMES, sind ungeschliffene Schmaragden, die zum reiben dienen, daß sie hernach unter einige Arzeneyen können genommen werden. Die besten sind diejenigen, die licht grün sehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLASTICA, ist eine Kunst, aus Thon, Gips, Leim- und Wachs-Bilder zu machen, wie die Töpffer, Ziegel-Brenner und Wachs-Poußirer zu thun pflegen.

PLATA, siehe *Platte*.

PLATA, dieses Spanische Wort bedeutet Silber, wie hingegen das Wort Vellon Kupffer. Man braucht diese beyden Wörter nicht nur zu Ausdrückung der Müntzen dieser beyden Metalle, die in Spanien gemacht werden, oder daselbst gangbar sind, sondern auch zum Unterschied vieler Rechnungs-Müntzen, deren sich die Spanier zu ihrem Buchhalten in der Handlung bedienen. In dieser letzten Bedeutung sagt man, ein Ducat Plata, und Ducat Vellon, ein Real Plata, und ein Real Vellon, endlich ein Maravedis Plata und Maravedis Vellon. Dieses steigert oder vermindert die Summen bey nahe um die Hälfte, 34. Maravedis Plata machen 63. Maravedis Vellon, und der Piaster, oder Stück von Achten gilt nur 272. Maravedis Plata und 510. Maravedis Vellon. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Plata, eine Insel auf dem Mar del Zur, unter der Küste von der Landschafft Quito in Süd-America. Sie ist 4. Meilen lang und anderthalbe breit.

PLATA, ist eine Provintz in Süd-America, welche gegen Süden an die Terra Magellanica, gegen Norden an Brasilien, gegen Osten an das Atlandische Meer, und gegen Westen an Peru grentzet. Sie ist reich an Getreyde, Zucker, Wein und Viehzucht. Die Spanier haben daselbst einige Colonien, l'Assumption, Buenos Aires, Lossette, Corrientes, S. Fé und Spiritu Sancto oder la Torre de Gabelo.

PLATA, PLATTA ARGENTEA, ist die Hauptstadt der Provintz de los Charcas, in Süd-America, am Fluß Picolomayo. Die Spanier haben sie erbauet, und ist daselbst ein Ertz-Bischoffthum nebst der Audientia vorgedachter Provintz. Dieser Ort ist volckreich, hat eine temperirte Lufft, und ihre Gegend ist fruchtbar an Gerste, Weitzen, Obst und Weintrauben. Es giebet auch daselbst in dem Berge Porco reiche Silber-Adern, welche aber, nachdem man die bey Potosi entdecket hat, nicht mehr geachtet werden.

Plata, Rio de la Plata, sonst auch Januarius genennet, ein grosser Fluß in Süd-America, welcher im Gebürge Andes entspringet, durch die grosse Provintz la Plata flieſſet, und sich bey Buenos ins Meer ergeust. Er wurde zu erst durch Juan dias de Solis entdeckt, welcher im Jahre 1512. aus Spanien abreisete, und die Stadthalterschafft über die neu entdeckte Lande bekam, im Jahre 1515. aber von den Indianern mit seinen meisten Leuten hingerichtet wurde. Sebastian Cabot nahm im Jahre 1526. eine Reise nach diesem Flusse vor, segelte wohl bey 200. Meilen auf demselben, er war aber nicht so glücklich, wie er gehoffet hatte. Weil ihm aber die Einwohner viel Gold und Silber verkauffien, so nennete er diesen Strom Rio de la Plata, oder den Silber-Fluß, Lat. Fluvius Plata, auch Fluvius argenteus. Von diesem Flusse führet die vorherstehende Provintz ihren Nahmen. Das Vorgebürge Blanck, dieses Landes südliche Gräntze, liegt im 31. Grade. Es sind viel grosse und fruchtbare Provintzen darinnen, welche einen grossen Ueberfluß an Getreyde, Wein, Zucker und Vieh haben, welches sich wegen des Landes Fruchtbarkeit so sehr zu vermehren pflegt, daß von 30. Stutten und 7. Hengsten binnen 40. Jahren eine so grosse Menge Pferde kommen waren, daß viele darunter keine Eigenthums-Herren hatten. Der Befehlshaber von dieser Provintz ist dem Vice-Könige von Peru unterworffen. Es ist darinnen nur ein Bischoff, welcher zu Buenos Ayres residiret. Im Jahre 1527. kam Didacus Garzias, ein Portugiese, auf diesen Fluß, und fand den Cabot daselbst, welcher einige Colonien angelegt hatte, und im Jahre 1530. nach Spanien kehrte. Im Jahre 1535. wurde Peter Mendoza vom Kayser Carln V. mit 2200. Mann abgeschickt, diesen grossen Fluß noch weiter zu entdecken, welcher 800. Mann und 11. Schiffe, die er zu Buenos Ayres bauen ließ, zu sich nahm, und anfangs einen grossen Theil von seinen Leuten durch Hungers-Noth verlohr. Nach diesem that man nicht viel allhier, bis im Jahre 1540, da Alvarez Nunnez den Fluß völlig entdeckte, und viel Spanische Colonien allhier anlegte. Garzias und Cabot brachten von hier das erste Silber, welches aus America in Spanien kam. Der Ausfluß ist 32. Englische Meilen breit, und voller Inseln, durchgehends aber soll er, wie der P. Sepp meldet, so breit wie die Donau bey Wien seyn. Man hält davor, daß dieser Fluß 300. Meilen läuft, und viel Flüsse aus Andes und Peru zu sich nimmt.

PLATA BLANCA, ist ein Mineral oder Metall, wie man in Peru oder Chily redet, welches aus den Silber-Gruben zu Potosi und Lipes, und aus einigen andern Bergen dieser beyden Spanisch-Americanischen Theile gegraben wird. Dieses Mineral ist weiß, fällt ins graue, und ist mit einigen roth bläulichten Flecken vermenget, daher es auch vermuthlich seinen Nahmen bekommen hat. Plata-blanca heißt auf Spanisch weiß Silber. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLATANUS, siehe Ahorn, im I. Bande p. 79. desgleichen Maßholder-Baum, im III. Bande p. 87.

PLATBORD, siehe *Dalborc*, im II. Bande p. 7.

Platpiß oder PLATESSA, siehe Bütte, im I. Bande p. 968.

PLATILLE, also nennet man gewisse Sorten von sehr weisser Flachs-Leinwand, die an vielen

Orten in Franckreich gemacht wird, sonderlich Cholet im Hertzogthum Anjou und zu Beauvais in der Piccardie. Diese Leinwand wird in kleinen Stücken zu 5. Ellen lang und ohngefehr 3½ Viertel breit nach Pariser Maaß verkauffet, einige sind gröber, andere feiner. Die Spanier, zu denen sie alle geschickt werden, haben ihnen den Nahmen Platilles gegeben. Sie sind gleichfalls zum Handel an einige Oerter, nemlich jenseits des Flusses Gambia. Man bekommt auch aus Schlesien, sonderlich aus Breßlau, der Haupt-Stadt dieser Deutschen Landschafft, viel Leinwande, welchen man gleicherweise den Nahmen Platilles giebet. Diese Leinwand, die bey nahe der von Anjou und Piccardie gleich, und vor eben die Länder bestimmet ist, nemlich nach Spanien, America und Africa, wird sonderlich von den Hamburgern dahin gebracht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Platna, ein kleines Berg-Städtgen im Elnbogner-Creise in Böhmen, an den Meißnischen Grentzen, allwo Zinn, Eisen und blaue Farbe gemacht wird.

Platta oder **Platten**, eine ehemals Chur-Sächsische Bergwerck-Stadt, unter das Creiß-Amt Schwartzenberg und Crottendorf gehörig; so aber nach der Zeit wieder an Böhmen gekommen. Doch hat Chur-Sachsen das Jagd- und Berg-Regale noch daselbst. Sonst ist dieselbe wegen des guten und vielen Zins, so man vor Zeiten daselbst gegraben, wie auch wegen der schönen Glaß-Köpffe und Blut-Steine, so man allda gebrochen, vor andern berühmt. Und haben sonderlich von diesem Plattischen Bergwercke die Gelehrten und Bergleute angemercket, daß man daselbst unter andern Zinn-Graupen von allerley Farben gefunden.

PLATTE, auf Spanisch Plata, ist gemüntzt Silber. Man braucht in Spanien zweyerley gemüntzte Platten, eine alte und neue, diese letzte ist um 25. pro Cento geringer als die andere. Die alte Plata ist zu Cadix und Sevilien gangbar, die neue zu Madrid, Bilbao und St. Sebastian, daher kommt es, daß der Wechsel auf Cadix und Sevilien iederzeit zu Amsterdam höher ist, als auf Madrid und Bilbao. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Platteis oder **Plattfisch**, siehe Bütte, im I. Bande p. 968.

Platten, siehe Platta.

Platterbsen, wilde Richern, Lathyrus oder Cicercula, siehe *Lathyrus*, im II. Bande p. 1293.

Platt-Gold, siehe *Clincant*, im I. Bande p. 1215.

Plattlacc, siehe *Gummi lacca*, im II. Bande p. 761.

Platt-Schlagung, siehe Blech-Schlagung, im I. Bande p. 587.

PLATYCEROS CAPREA, oder latis Cornibus vel Dorcas, Dama, **Danhirsch, Dämlein**, ist kleiner als ein gemeiner Hirsch, iedoch stärcker als ein Reh. Das Männlein hat flache breite Hörner, welche oben mit drey oder vier Aesten besetzet sind, das Weiblein aber ist gantz unbewehrt und ohne Hörner. Der Schwantz ist etliche Zoll lang, und nicht so kurtz wie an den Hirschen. Sie sind entweder gantz roth, oder gantz schwartz, oder gantz weiß, und weil diese sich mit einander vermischen, so fallen davon bunde oder fleckigte. Ihr Fleisch hat eben die Eigenschafften, so man dem Rehwildpret zuschreibet. Es halten sich diese Thiere vornemlich in Preussen, Liefland, Dännemarck und Norwegen auf, von dannen sie nach Deutschland in die Fürstlichen Thiergärten gebracht werden. Siehe übrigens Gems, im II. Bande p. 563. desgleichen Hirsch, ebend. p. 931.

Platzgold, *Aurum fulminans*, wie solches in dem *Dispensat. Brandenburgic.* zu verfertigen gelehret wird: Nehmet Gold, so durch das Spießglas gehöriger massen gereiniget worden, so viel beliebig, löset dieses in gnung Goldscheidewasser auf, das mit Salmiac verfertiget ist. Das Aufgelöste thut in ein weites und grosses Glas, tropffet hinein Weinsteinöl, oder vielmehr den im Keller geflossenen Safft des Weinsteines, oder auch Weinsteinsaltz, das in gnung Regenwasser zerlassen worden, oder den Salmiacgeist, so viel vonnöthen ist, und präcipitiret es also allmählig, dergestalt, daß es dabey mit einem Federkiel beständig umgerühret werde; Tropffet wieder von den obigen Säfften etwas dazu, bis das Gold unter der Gestalt eines gilblichten Pulvers niedergeschlagen zu Boden fället. Denn setzet es ein wenig in die Ruhe, bis sich die darüberstehende Feuchtigkeit gantz abgekläret, und tropfet noch einige Tropfen geflossenes Weinstein-Oel oder Salmiacgeist hinein, damit ihr der gäntzlichen Präcipitation gewiß werdet. Endlich giesset die Feuchtigkeit neigungsweise ab, und auf das auf dem Boden sitzende Präcipitat, giesset öffters warm gemachtes Fließ- oder helles Regenwasser, spühlet es damit ab, und befreyet es von aller Schärffe; zuletzt thut das übrig gebliebene Pulver auf Lösch-Papier, damit sich die übrige Feuchtigkeit hinein ziehe, und trocknet es an laulichter Lufft, so, daß weder Sonnen- noch Feuers-Hitze darzu komme, weil es sich sonst leichtlich entzündet und grossen Schaden verursachet, wie unter dem Artickel Platz-Gold des Lemery ausführlicher soll gesaget werden. Die medicinischen Kräffte dieses Goldes sind vornemlich den beygesetzten Saltzen zuzuschreiben: sintemal es gemeiniglich, wenn es nicht vollkommen abgesüsset worden, purgiret, aber vielmahls gantz unsicher, wie denn Stahl Diagramm. de vera προεξευκρίσεως med. pract. vera dignitate Sect. VIII. bezeuget, daß einsmahls davon die Gedärme durchgefressen worden. Auch hat Ludovici Pharmac. modern. Secul. appl. Diss. I. p. 182. angemercket, daß es in denjenigen hitzigen Fiebern, zu welchen sich leichtlich Bauchflüsse schlagen, nicht sicher als ein Schweißmittel könne verordnet werden; angesehen es leichtlich wider alles Vermuthen den Leib öffne, und ein tödtliches Purgiren verursache. Hiervon können auch die Schrifften nachgelesen werden, welche Stahl und Alberti wider Pancratium Wolffen bey Gelegenheit eines besondern Falls herausgegeben. Hingegen thut es im Zucken und bösen Wesen der Kinder, so von zähem Unrath in den ersten Wegen entstanden, gantz gute Dienste, zumal, wenn es mit einem Digestiv-Saltze versetzet wird, da man drey bis vier Theile von dergleichen Saltze und einen Theil Platz-Gold nimmt. Die platzende Gewalt dieses Goldkalckes kan man unterdrücken und abwenden/ wenn man nemlich nach der Auflösung etwas saueres, oder auch mehr geflossenes Weinstein-Oel, als zur Präcipitation nöthig ist, darunter giesset. Oder wenn man Schwefelblumen darunter mischet, und sie wiederum davon verpuffet. Denn solcher gestalt wird alles flüchtige Urin-Saltz, von welchem diese Eigenschafft einig und allein herkommt, ausgetrieben, oder wenigstens gebunden und unterdrücket; Wiewohl dabey auch zugleich des Platz-Goldes medicinische Eigenschafft geschwächet wird; welche doch aber zugleich mit der schlagenden Gewalt

gar

gar leichtlich wieder ersetzet werden kan, wenn man nemlich auf diesen Gold-Kalck entweder alcalisirten Salmiacgeist, oder guten Brandtwein giesset, und solcher gestalt das verjagte oder wenigstens bezäumte Urin-Saltz wieder ersetzet, oder aufmuntert, oder solches dem alcalischen Saltze des geflossenen Weinstein-Oels wiedergiebet.

Platz-Gold des Lemery, *Aurum fulminans*, Lemery. Nehmet gefeiltes Gold so viel, als ihr wollet, thut es in eine Phiole, oder in einen Sack, und drey oder vier mahl so viel Goldscheidewasser darauf, lasset den Sack so lange auf etwas warmen Sande liegen, bis das Goldscheidewasser so viel Gold aufgelöset hat, als es hat in sich ziehen können. Man kan dieses daher wissen, wenn es aufgehöret hat zu sieden. Giesset das Naß neigungsweise in ein Glas ab. Bleibt noch etwas Gold zurück: so löset es eben so, wie ietzo ist gesaget worden, mit etwas Goldscheidewasser auf. Mischet die erhaltenen Auflösungen unter einander, und giesset fünff oder sechs mahl so viel schlechtes Wasser dazu, giesset hierauf in diese Vermischung nach und nach flüchtigen Salmiacgeist, oder geflossenes Weinstein-Oel; so werdet ihr sehen, daß sich das Gold niederschläget und auf den Boden des Glases setzet. Lasset es lange Zeit in Ruhe stehen, damit nichts verlohren gehe. Giesset alsdenn das oben aufschwimmende Wasser neigungsweise davon ab, und waschet das Pulver so lange mit laulichtem Wasser, bis es gantz keinen Geschmack mehr hat. Dieses Pulver lasset auf einem Papiere über der gelindesten Wärme trocknen, weil sich sonst es sehr leichte entzündet und mit einem grossen Krachen davon flüget. Wenn ihr ein Quentgen Gold hierzu genommen habet: so bekommet ihr vier Scrupel recht trocknes Platz-Gold. Das Platz-Gold treibet den Schweiß, und dadurch die schädlichen Feuchtigkeiten aus dem Cörper aus. Man kan davon zwey bis sechs Gran in den Pocken entweder in Morsellen oder in einer Lattwerge eingeben. Es stillet das Brechen, und ist auch vermögend die allzustarcke Krafft des Queckſilbers zu mäßigen und im Zaume zu halten. Man nimmt deswegen gefeiltes Gold, damit es sich desto geschwinder und leichter auflösen möge. Das Sieden und Brausen, welches dabey vorgehet, entstehet von der gewaltsamen Voneinanderreissung der Theilgen des Goldes, welche das Scheidewasser ausübet. Und da es sonst keinen Cörper, als das Gold für sich hat, in welches es würcken könnte: so hört das Brausen auf, nachdem es das Gold, so viel als ihm möglich gewesen, in viele Theilgen zertheilet hat. Ob gleich das aufgelöste Gold sich würcklich in dem Scheidewasser befindet: so scheinet doch das Wasser nicht das geringste verändert zu seyn, sondern es bleibet so klar und so helle, als es zuvor war. Wie aber dieses zugehe, das lässet sich fast nicht begreiffen. Wenn man das Gold niederschlagen will: bedienet man sich des Weinstein-Oels, oder des Salmiacgeistes, weil beyde ein alcalinisches Saltz bey sich führen. Und wenn man nun dergleichen mit dem sauren Scheidewasser vermischet, so entstehet eine Gährung. In dieser werden die Spitzen des Scheidewassers, welche sich in die Theilgen des Goldes eingehäckelt hatten, stumpff gemacht; diese Goldtheilgen aber, welche nun nicht mehr an den Spitzen des Scheidewassers hängen, müssen nun, wegen ihrer Schwere nothwendig zu Boden fallen. Eine andere Art dieses Schüß- oder Platzgold zu machen, ist diese: Nehmet Goldblätter, so viel ihr wollet, löset sie durch die Digestion in Goldscheidewasser auf, so aus einem Pfunde Scheidewasser und vier Quentgen Salmiack verfertiget worden ist; In das Aufgelöste tropffet eine gute Menge geflossenes Weinstein-Oel; oder kehret es um, und giesset das Aufgelöste in eine ziemliche Menge Weinstein-Oel, bis jenes helle und weiß wird, und sich das Gold als ein Schlamm zu Boden gesetzet hat. Ist nun solches geschehen, und alles Gold niedergeschlagen worden; so spühlet das saltzigte Wesen mit schlechtem oder gemeinem Wasser davon ab, hernachmals lasset den Gold-Kalck in einer Stube entweder bey gelinder Wärme, oder für sich selbst austrocknen, da denn das Platz-Gold wird fertig und bereit seyn. Mit diesem Platz-Golde muß man vorsichtig umgehen, damit es sich nicht entzünde und Schaden verursache: denn es fänget gar zu bald Flamme, schläget unter sich und zerschmeisset, nicht ohne grosse Gefahr der Beystehenden, alles in Stücken, was es unter sich antrifft. Dahero, wenn man es klar machen und pulverisiren will, darf man auf einmahl nicht viel nehmen, und solches in keinem metallenen oder eisernen Mörsel, sondern am besten in einem höltzernen verrichten; oder man muß gemeinen Saltz- oder Schwefelgeist darauf tropffen, und ihm solchergestalt die entzündete und platzende Eigenschafft benehmen. Auch kan man solche bändigen, wenn man den Gold-Kalck einige, oder vier und zwanzig Stunden unter beständigen Umrühren, in destillirtem Eßige oder Wasser kochet. Es wird dieses also verfertigte Platz-Gold von einigen zu drey bis vier Granen als ein Schweiß-Mittel verordnet. Bey diesen Processen wird das Goldscheidewasser zur Auflösung des Goldes genommen; andere bedienen sich dazu des Salpetergeistes, den sie mit Saltze schärfen, beobachten aber dabey zugleich folgende Handgriffe: Sie nehmen nemlich des Saltz- und Salpetergeistes von einem so viel, als vom anderen, doch so, daß des letztern ein klein wenig mehr sey, z. E. eine Untze und zwey Quentgen Salpetergeist, eine Untze Saltz-Geist, und zwey Quentgen Salmiack, einen Ducaten darinnen aufzulösen, thun die Geister in einen gläsernen Kolben, und zerlassen hernach das Salmiack darinnen, welches denn auch so gleich geschiehet; in diese Auflösung werffen sie Blättgensgold, und setzen sie in mäßig-heissen Sand, da denn das Gold gar bald darinnen zergehet. Solche Auflösung beschleunigen sie, wenn sie selbige über einem angebrannten Lichte oder Lampe anstellen. Das aufgelöste Gold giessen sie in einen weiten gläsernen Kolben, schlagen es mit vielem geflossenem Weinstein-Oele nieder, doch allmälig, damit es aufwalle und strodle, und indem es also strodelt, giesset sie gnung Brunnenwasser hinein, lassen es eine Nacht stehen, den folgenden Morgen säugen sie es durch Lösch-Papier, und finden also das Platz-Gold in dem Papiere, welches sie mit Wasser wohl aussüssen, und endlich an der Lufft trocknen. Das geflossene Weinstein-Oel, so sie dazu nehmen, verfertigen sie aus gleichen Theilen, Weinsteine und Salpeter, welche sie mit einander calciniren, hernach im Wasser zergehen, wiederum zu einem Saltze abrauchen, und endlich im Keller fliessen lassen. Die schlagende und knallende Krafft dieses Goldes ist entsetzlich: Denn wenn man

drey bis vier Granen davon in einen silbernen Löffel leget, und solchen über ein angebranntes Licht hält; so platzet es nicht anders, als wenn eine Musquete wäre abgefeuert worden, und fähret den Beystehenden ungemein in die Ohren. Ein Scrupel Platzgold würcket weit mehr denn ein halb Pfund Büchsenpulver, welches auch die Ursache ist, warum es, wenn es unter Schüßpulver gemenget worden, die Mauren der Schlösser und die Vestungswercke gewaltiger zersprenget, als das einfache oder gemeine Büchsen-Pulver. Auch wird seine Würckung darinnen wunderbarlich, daß es gemeiniglich unter sich schläget, wenn es anders durch kan und keinen stärckern Widerstand antrifft; da hingegen das Schüß-Pulver allemal über sich schläget. Es ist das Platz-Gold vermögend, den grösten Stein, nicht ohne besondere Gefahr der Beystehenden, in die kleinsten Stückgen zu zerschmeissen. Wenn es wegen irgend einer angetroffenen Hinderniß nicht unter sich schlagen kan, so schläget es über sich: Z. E. wenn man einige Granen davon in einen silbernen Löffel schüttet, selbigen mit einem Thaler bedecket, und solchen über ein angebranntes Licht hält; so wird das Platz-Gold einen starcken Knall von sich geben, in den Boden des Löffels eine Grube machen, nicht anders, als ob es solchen durchbohren wolte, und den Thaler, nicht ohne Entsetzen der dabey stehenden, mit Gewalt über sich schmeissen. Daß aber das Platzgold unter sich schläget, solches kömmt nicht nur von der Schwere und Fixität des goldischen Cörpers, sondern auch von den Saltzen, welche geneigt sind, unter sich zu würcken. Einige glauben, daß man den Eisenkalk auf eben diese Art platzend machen könne, allein sie irren darinnen, indem ihre Arbeit vergeblich seyn wird, angesehen sich das Wesen des Eisens mit gedachten Saltzen nicht so genau vereinigen und verbinden lässet. Aus dem Bleye kann man eher ein Platzbley machen, weil es für sich selbst eine knallende Eigenschafft besitzet, wie solches Johann Michael bey Verfertigung des Bleyzuckers erfahren hat, da es durch seine schlagende Gewalt vermittelst der sauren Saltze nicht nur zwey Oefen, sondern auch das Dach und die Fenster des Hauses eingeschmissen. Eben dergleichen Würckung, als das Platzgold, hat auch der gemeine Schwefel und der Salpeter, doch bändiget die schlagende Gewalt des Platzgoldes der Saltz- oder Schwefelgeist, wenn man ihn unter dem Reiben dazu tropffet. Denn der saure Geist des Schwefels, Vitriols und Saltzes dämpffet die mit dem Platzgolde vereinigten Saltze, und machet sie, vermöge seiner bindenden Krafft, zum Schlagen ungeschickt; Gleichwie sich dergleichen auch bey dem Schüßpulver ereignet, wenn man solches mit Vitriol- oder Schwefelgeist benetzet, als dadurch es ebenfalls seine platzende Eigenschafft verlieret. Versüsset man das Platzgold gar zu sehr, so bringet man es gleichermassen um seine platzende Krafft, und zugleich mit um seine laxirende Eigenschafft, als welche von denen mit dem Golde vereinigten Saltzen entspringet: denn so bald diese die innere Wärme des Cörpers empfinden, werden sie aufgelöset und zur Gährung gebracht, dadurch hernachmals die Natur angereitzet wird, dasjenige, so ihrem Cörper schädlich ist, durch die ordentlichen Wege auszuführen. Daher auch das Platzgold in der Colick, oder in Blehungen und Grimmen des Leibes ebenfalls mit Nutzen gebrauchet wird, und zwar so wohl zur Stärckung des Leibes, als auch die Winde zu zertheilen, die es ungemein treibet, und zugleich den Leib öffnet. Bisweilen mischet man es auch unter eine Pillenmasse, oder versetzet es mit andern Pulvern, in melancholischen Beschwerungen. Nicht weniger ist es vermögend, den Schweiß zu treiben, wenn es zu drey bis vier Granen in einem dienlichen Naß eingegeben wird. Manchmal verrichtet es beyde Würckungen zugleich, und laxiret nicht nur gelinde, sondern treibet auch den Schweiß; denn nachdem es mehr oder weniger von seinen Saltzen abgewaschen und gereiniget worden, nachdem treibet es auch den Schweiß, oder laxiret mehr oder weniger. Wenn man eine Menge Salpetergeist nimmt, darinnen gnung Salmiach zergehen lässet, daß ein Goldscheidewasser daraus wird, löset hernach gefeiltes Gold darinnen auf, und präcipitiret dieses mit geschwefeltem Vitriolgeiste; so bekömmt man ein Platzgold, welches zu dreyen Granen eingenommen, purgiret. Vermischet man das Platzgold mit dreyen Theilen spießglasirten Salpeter, und giebet z. E. einem Kinde einen bis drey Gran Platzgold mit dreyen Theilen besagten Salpeters; so wird das Kind entsetzliche Stühle davon bekommen, zugleich aber auch das Grimmen im Unterleibe und das daher entstandene böse Wesen verlieren. Hofmann lehret in seinen Anmerckungen über Schröders Apothecerkunst eine Panace aus dem Platzgolde verfertigen, welche er in den gefährlichsten Kranckheiten, in hitzigen und gistigen Fiebern, als das vortreflichste und höchste Mittel rühmet.

Platzgold, Zwelfers, *Aurum fulminans, seu scolpeticum inflammabile Zwelferi.* Dieses wird also bereitet: Nehmet gereiniget und geschlagen Gold eine halbe Untze, oder so viel als beliebet, und löset es in Goldscheidewasser auf. In diese Auflösung tröpffelt nach und nach so lange geflossenes Weinstein-Oel hinein, bis sich das Gold gäntzlich zu Boden gesetzet hat, und das Scheidewasser völlig wieder klar und helle worden ist. Sondert das sich auf dem Boden gesetzte und gelbe Gold von dem Wasser ab, indem ihr es entweder durch Lösch-Papier filtriret, oder nur schlecht abgiesset, und giesset distillirtes süsses Wasser offte darauf, süsset es also so lange ab, bis man keine Schärfe und Saltzigkeit mehr in demselben spüret. Lasset das Pulver im Schatten, in der gelindesten Wärme von selbsten trocknen, und gehet sehr vorsichtig damit um, daß es sich nicht entzünde und Schaden verursache: Bloß durch das Reiben im Mörsel, wenn selbiges etwas starck ist, entzündet es sich öfters, schläget unter sich, und zerschmeisset alles, was es unter sich findet, in kleine Stückgen, und bringet die dabey stehenden in Gefahr, oder verletzet sie auch wohl gar. Aber man kan ihm auch diese Krafft benehmen, wenn man etwas Saltzgeist darauf giesset, oder wenn man es etliche Stunden lang mit destillirtem Eßige kochet. Die Krafft dieses Platzgoldes bestehet darinne, daß es den Schweiß treibet und das Hertz stärcket. Das erstere thut es, wenn man drey, vier oder sechs Gran desselben entweder, wie es an sich selbst ist, oder mit andern Pulvern, Lattwergen, Confectionen und Laudanen vermischet, eingiebet.

Platzsalpeter, *Nitrum fulminans*, Marg. Collect. Leid. Nehmet zwey Quentgen wohl gereinigten Salpeter, anderthalb Quentgen recht

trock-

trockenes Weinsteinsaltz und ein Quentgen gemeinen Schwefel. Reibet alles mit einander in einem eisernen Mörser sehr zarte, und hebet das Pulver auf. Glauber nennet es den schnellen Fluß. Denn wenn man Feilspäne von irgend einem Metalle darunter mischet und das Pulver anzündet, so wird man augenblicklich auf dem Boden das geschmoltzene Metall finden. Sonst wenn man etwas von diesem Pulver in einen eisernen Löffel schüttet, und den Löffel einen, der nichts davon weiß, so lange über glüende Kohlen halten lässet, bis er warm und heiß wird; so thut es gleich, so bald es sich erhitzet hat, einen entsetzlichen Schlag, nicht anders, als ob es donnere, oder eine Musquete los geschossen würde.

Plauen oder Plage, ein Paß und Städtlein an der Havel, in der Mittelmarck Brandenburg, bey der Stadt Brandenburg, welches vor alters unterschiedliche mahl an das Ertz-Stifft Magdeburg gekommen, im Jahre 1536. aber Joachim, Churfürsten zu Brandenburg, wieder abgetreten worden. Anitzo gehöret es denen Herren von Gehren und hat eine Porcellan-Manufactur.

PLAUSIBLE, angenehm, alles was sich gefällig macht und wohl hören lässet. Daher ist ein plaußibler Vorschlag, der nicht zu verwerffen ist.

PLAUSTRUM VINI, ein Fuder Wein, siehe Fuder, im II. Bande p. 496.

Plecht-Ancker, siehe Plicht-Ancker.

Plemp, ist eine Art kleiner Fischer-Nachen oder Kähne, Lat. Scapha piscatoria.

Plende, ist eine Berg-Art, die sehr gläntzet, doch aber wenig oder gar kein Metall führet. Siehe Blende, im I. Bande p. 588.

Plessa, eine freye Standes-Herrschafft in Schlesien, dem Grafen von Promnitz gehörig, ist eine von denen vier freyen Standes-Herrschafften Schlesiens, welche keinem Fürstenthum unterworfen sind, sondern auf den Fürsten-Tägen, so wohl als die Fürstenthümer, ihre Seßion und Votum haben, und ihren Stand präsentiren. Sie liegt an der Polnischen Grentze zwischen dem Fürstenthum Teschen und Ratibor. Plessa ist die Haupt-Stadt und Residentz darinne, hat ein recht Fürstlich Schloß, auf welchem die Gräfliche Cantzley zu sehen ist. Die Pleßner, Bilitzer, und Teschner haben fast einerley Handel.

PLETS, ist eine Art von Zeug, der in Schottland gemacht wird, dessen Stücken gemeiniglich 24. Ellen lang sind. Es giebt auch einige Fabricken davon in Holland, sonderlich zu Leyden. In Bezahlung der Ein- und Ausfahrts-Zölle werden die Stücken gedoppelt gemessen, und gehen nur vor 12. Ellen. Ihre Ausrechnung nach den Holländischen Tariffen, ist das Stück zu 9. Gulden, sie bezahlen einen Sou vor die Ein- und 2. vor die Ausfahrt mit einer Vermehrung von 8. Pfennigen, wenn sie durch den est, orisont oder Belt ein- oder ausfahren. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLEURES, heißt bey den Frantzosen die Wolle, welche von einem todten Thiere abgeschnitten wird, sie ist von sehr böser Eigenschafft, auch wird sie nur gebraucht, die gröbsten Decken davon zu machen, worunter Wolle aus der Barbarey genommen wird. Es kommt welche von Mühlhausen, Wißmar, vom Rhein u. s. w. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLEURON, ist ein klein Dorf in der Piccardie in Beauvoisis. Daselbst wird grobe Sarsche gemacht, die insgemein vor Sarsche den Tricot verkaufft wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLEYMOUTH, siehe *Plimouth*.

PLICHT, ist der Austritt der Backe in einem Schiffe, nach der Galion zu, Lat. Postica pars proræ.

Plicht-oder Plecht-Ancker, ist das schwereste Ancker auf einem Schiffe, und wird nur in der äussersten Noth gebraucht, Lat. Ancora omnium maxima.

PLIE, siehe Bütte, im I. Bande p. 968.

PLIMBINGH, eine Ost-Indianische Frucht, gestalt wie Datteln, eines Daumes dicke und lang, schmeckt säuerlich. Wird auch mit Zucker eingemacht, oder eingesaltzen und getrucknet, nachgehends beym Thee an statt Confects gebraucht. Von deren Tugend siehe unter *Mangas*, im III. Bande p. 45.

PLIMOUTH, PLEYMOUTH, PLIMUTHUM, eine befestigte und berühmte Stadt in Devonshire in England, am Einfluß des Flusses Tamer, in den sogenannten verkehrten Canal, nebst einem grossen und berühmten Hafen, welcher durch 2. Forts beschützet wird. Sie hat über dieses noch eine Citadelle, welche König Carl II. auf einem Hügel erbauen lassen, ingleichen auf der Insel St. Nicolai eine Schantze. Vor diesem ward dieser Ort nur von Fischern bewohnt, ist aber nunmehro durch die Bequemlichkeit des Hafens eine der wichtigsten See-Städte in England worden, allwo nicht nur ein grosses Magazin ist, sondern auch stets viel Königliche Kriegs- und Kauffarthey-Schiffe vor Ancker liegen.

PLIS, sind Wollen von geringer Eigenschafft, die dem Schlachtviehe abgenommen werden. Es giebt deren dreyerley Arten, feine, mittelmäßige und grobe, die feinen werden zu ratines, Sarschen und revêches von gewissen Beschaffenheiten genommen, andere dienen cordeaux und Salleisten der Zeuge zu machen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Plisch-Sammt, siehe *Peluche*.

PLOK-PENIN, also nennet man zu Amsterdam dasjenige, was man in öffentlichen Verkäuffen dem letztbietenden einer Waare giebet. Es ist eine Art eines Versicherungs-Geldes oder sonst so genannten Gottes-Pfenniges (Denier à Dieu) durch welches man anzeigt, daß ihm der Kauff zugesprochen worden ist. Der Plok penin ist nach Beschaffenheit der Waaren und dem Werth der Lothe oder cavelins unterschieden. Gemeiniglich bestehet er aus 20. bis 50. Sous. Bisweilen willkührlich, und stehet in dem Willen des Käuffers, bisweilen wird er auch durch die Befehle der Bürgermeister angeordnet. Z. E. der Plok penin der Frantzösischen Weine ist auf 2. Gulden gesetzt, der Muscaten-Weine von Frontignan auf 20. Sous, der Rhein- und Mosler Weine auf 2. Gulden, auf den Eßig 20. Sous und auf die Brandtweine 30. Sous, nichts destoweniger verstehet sich dieses nach Beschaffenheit der Lothe, welches gleichfalls durch eine besondere Verordnung gesetzt ist. Es giebt auch Waaren, wo man keine Plok penins giebet, und andere, wo die Plok-penins doppelt so viel sind, als man bisher gesagt hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLOMB oder PLOMBAGINE, siehe Bley, im I. Bande p. 591.

PLOMBO PLOMO, s. Bley im I. Bande p. 589.

PLOMO-RONCO, ist das reichste unter allen Silber-Mineralien, die aus den Bergwercken zu Chili und Peru aezogen werden, dieses ist am leichtesten zu arbeiten, und diese Arbeit geschiehet ohne grosse Kosten. Es ist schwartz und mit Bley vermenget, daher es auch seinen Na-

men

men bekommen hat. Diese Vermischung dienet dazu, daß es ohne Hülffe des Qveckſilbers geſchmoltzen werden kan. Denn wenn das Bley ins Feuer getrieben wird, ſo verraucht es leichtlich, und das Silber bleibt ſo rein und ſauber zurück, als wenn man es calcinirt hätte. Die Indianer, welche vor der Spanier Ankunfft vom Mercurio und von ſeinen Gebrauche in der Arbeit der Bergwercke nichts wuſten, ſchmeltzten nur mit dieſem Minerale. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLONGEURS, Täucher, heiſſen diejenigen Leute in der Perlen-Fiſcherey, die ſich auf den Grund des Meeres hinablaſſen, und von den Bäncken und Felſen die Auſtern, die ſie hervorbringen, loß machen. So heiſſen auch in denen Frantzöſiſchen Manufacturen und Papier-Mühlen diejenigen Plongeurs, deren eintzige Arbeit iſt, daß ſie die Formen in die Kuffen, worinnen der Teich iſt, eintauchen, und ſie hernach dem Coucheur in die Hände geben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLUIE, iſt ein Zeug, deſſen Eintrag-Faden von Seide oder Haaren, und der lange Faden theils von Gold oder Silber iſt. Man giebt ihm den Namen Pluie, wegen der kleinen Brillanten, womit deſſen Ober-Theil gantz beſäet iſt, welche wie ein kleiner Reif ausſehen, der darauf gefallen wäre. Man macht Sommer-Kleider daraus vor Manns- und Weibs-Leute. Savary Dict Univ. de Commerce.

Plüſch-Sammet oder Pliſch-Sammet, ſiehe Jelucha.

PLUMÆ, ſiehe Federn, im II. Bande p. 376.

PLUMBAGO, ſiehe Bley, im I. Bande p. 591.

PLUMBINUM, ſiehe Piombino.

PLUMBUM, ſiehe Bley, im I. Bande p. 589.

PLUMBUM CINEREUM, ſiehe *Biſmuthum*, im I. Bande p. 553.

PLUMBUM GRANULATUM, wird zwar in der Geſchwindigkeit gemacht, wenn man geſchmoltzenes Bley in eine mit Kreide beſchmierte Büchſe gieſſet, und es alſo ſtarck und ſchnell durch einander ſchüttet; doch wird folgende Manier dieſer vorgezogen: Man nimmt nemlich zwey unglaſurte Töpfe, oder andere unglaſurte Geſchirre, die wohl auf einander paſſen, beſtreichet ſie inwendig mit Unſchlitt oder Wachs, und ſtreuet darüber ſo viel gemein Saltz, als ſich thun läſſet, gieſſet ſo denn das flieſſende Bley ſchnell hinein, ſtürtzet den andern Topff gleich darüber, und ſchüttelt es eine Weile gut hin und her, ſo wird es ziemlich kleinkörnicht, da man es hernach reinigen und nach Gefallen ſortiren kan. Auf dieſe Weiſe läſſet ſich auch das Silber granuliren. Das körnichte Bley wird auf den Schmeltzhütten zum Probiren gebrauchet.

PLUMBUM MARINUM, ſiehe Bley, im I. Bande p. 591.

PLUMBUM MINERALE, ſiehe Bley. im I. Bande p. 589.

PLUMBUM USTUM, gebrannt Bley wird aus Bley gemacht, welches zu gantz dünnen Platten geſchlagen worden. Man hat nemlich von ſolchen Platten mit gemeinen Schwefel in einem Topffe, ein Stratum ſuper Stratum, und läſſets ausbrennen, ſo wird ein braunes Pülverlein daraus, welches öffters abgewaſchen und ausgetrocknet werden muß.

PLUMES, ſiehe Federn, im II. Bande p. 376.

PLUMET, alſo nennet man zu Paris, Taglöhner, welche in den Häfen, Märckten und Hallen der Stadt arbeiten, und auf den Köpffen Kohlen, Getreide und Mehl tragen. Dieſe ſind eigentlich die Gehülfen der geſchwornen Getreide, Mehl- und Kohlenträger. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PLUMIERS, iſt ein Dorf in der Piccardie, nahe bey Vervins, woſelbſt gemeine Tücher, Saſchen, und Leinwande gearbeitet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pluvier, Pluvialis, iſt ein Vogel, welcher zwar von einigen für eine Gibitz- oder Kübitzart gehalten wird, aber eine gantz unterſchiedene Farbe, keinen Straus auf dem Kopffe, wie ſonſt die Kübitze zu haben pflegen, und an ſeinen Füſſen vornen nur drey Zähen, wie die Trappen, rückwärts aber keine hat. Es giebt deſſen zweyerley Arten. Dieſe Vögel halten ſich meiſtentheils an den Flüſſen auf, und werden zwar in unſern Landen gar ſelten, aber deſto häufiger in Franckreich gefunden. Sie nähren ſich mit Gewürmen und Flügen und zühen ſchaarweiſe mit einander. Man fänget ſie mit Wänden und verſpeiſet ſie gebraten, und wie die Waldſchnepffen, unausgeweidet, auf groſſer Herrn Tafeln. Ihr Fleiſch ſoll das Blut reinigen, und ſo wohl zum böſen Weſen, als den Harn zu treiben, gut ſeyn.

PLYA, ſiehe Bütte, im I. Bande p. 968.

PNEVMATICUM, heiſt auf Officinen ein Artzney-Mittel wider die Lungen.

PNIGITIS, iſt eine lettige und leimigte Erde bey den Alten, welche in ziemlich dicken Stücken ausgegraben wurde, und der Terræ Erethriæ an Farbe ziemlich ähnlich ſahe, ſehr kalt war; wenn man ſie anfühlete, hinge ſie ſich an die Zunge und blieb daran kleben. Sie hatte eben eine ſolche blutſtillende Krafft, wie der Bolus.

Po, Lat. Padus, Eridanus, der vornehmſte Fluß in Italien, läuft von Abend gegen Morgen zu, und entſpringt aus den Alpen auf dem Berg Viſo, welcher zwiſchen Dauphine und der Marggrafſchafft Saluzzo liegt. Er gehet nahe bey bemelter Stadt Saluzzo vorbey, läuft von dar nach Carmagnola, Turin, und nach den Landſchafften des Hertzogs von Savoyen zu, allwo er unterſchiedliche kleine Flüſſe zu ſich nimmt, wendet ſich von dannen nach Montferrat, und dem Mayländiſchen Gebiete, fleußt nach Caſal, Valenza und Pavia zu, gehet von dar nach Piacenza, Cremona und den Landſchafften der Hertzoge von Parma und Mantua, und läufft hernach durch das Hertzogthum Ferrara, allwo er ſich in 2. Ströme zertheilet, welche ſich wiederum in unterſchiedliche andere Arme theilen, und ſich alle in das Venetianiſche Meer ergieſſen. Dieſer Fluß nimmt die Adda, den Teſino und in die 30. andere Flüſſe zu ſich, welche aus den Alpen und dem Apennino entſpringen, und thut viel Schaden, durch ſeine gewöhnliche Ueberſchwemmungen, ungeachtet man Dämme und Graben gemacht, ſeinen Lauft dadurch aufzuhalten. Es iſt der gröſte Fluß in Italien, und wird mit dem Nilo und der Donau verglichen. Seine vornehmſten Arme ſind, Il Po grande, Il Po di Ariano, (Arianus Padus) Il Po di Volana, (oder Po di Volana, Olana, Olane, Olone,) Il Po d'Argenta oder di Primaro, Argentanus Padus.)

Pocal, ist ein aus Silber getriebener und zier- vergoldeter Becher oder Trinck-Geschirr, mit oder ohne Deckel, glatt oder ausgearbeitet, deren man sich bey Tisch und Tafel zu bedienen pfleget.

Poch-Eisen, sind auf Bergwercken gewisse starcke Eisen, wie Stempel, mit einer Spitze, so der Kiel genennet wird, damit solche in dem Stempel befestiget werden.

Pochen, oder auf Bergmännisch zu reden, **Puchen**, heist das Ertz klein machen, nicht klopfen. Wenn denn die Bergleute puchen, nicht pochen sprechen, so sind unter **Puch** zu suchen: **Pocher**, **Pocheisen**, **Pochgräben** oder **Pochgerinn**, **Pochkasten**, **Pochkern**, **Pochkiel**, **Pochknecht**, **Pochsteiger**, und was noch mehr zum Pochen und Pochwerck gehöret. Siehe **Pochwerck**.

POCHING, ein hohes Gebürge in Sina, auf welchem das unfruchtbar machende Kraut Hoaco wächset.

Poch-Laschen, sind auf Bergwercken dicke Breter, so auf den Seiten des Poch-Troges gesetzet werden, um zu verhüten, daß im Pochen nichts aus dem Troge springet.

Poch-Leirungen, werden auf Bergwercken diejenigen Hölzer genannt, so quer an den Poch-Säulen befestiget sind und die Stempel in richtigen Gange erhalten.

Poch-Proceß, wird auf Bergwercken die Art und Weise die Ertze zu pochen oder zu schmeltzen genannt. Siehe **Pochwerck**.

Poch-Rad, ist auf Bergwercken ein Rad im Pochwerck, so die Stempel hebet und fallen läst.

Poch-Riegel, sind auf Bergwercken die Hölzer zwischen den Poch-Stempeln in der Leitung, welche verhindern, daß sich die Stempel nicht stossen oder hemmen.

Poch-Säulen, sind in den Pochwercken gewisse Pfähle oder Säulen, zwischen welchen die Stempel gehen.

Poch-Steiger, werden auf Bergwercken diejenigen genennet, welche die Arbeit dirigiren und dahin zu sehen haben, daß die Ertze mit gutem Rathe gepochet, aufbereitet, der Schlich erhalten, und richtig zur Hütten gefordert werden.

Poch-Steiger, (Ober-) sind auf Bergwercken, die von einem Pochwercke zum andern gehen, auch auf den Hallen nachfragen und zusehen, daß alles richtig und wohl beobachtet werde.

Poch-Stempel, sind auf Pochwercken gewisse ausgebreitete, und mehrentheils buchene Hölzer, in welchen unten die Poch-Eisen befestiget werden.

Poch-Trog, ist auf Pochwercken ein Trog mit einer eisernen Unterlage, darauf die Ertze gepochet werden.

Poch-Verwalter, ist auf Bergwercken derjenige, welcher dahin siehet, daß die Ertze, so mit grosser Mühe und schweren Kosten gewonnen worden, in völliger Masse vorhanden seyn und richtig gefordert, wie auch rein abgefahren und wohl aufbereitet oder aufgearbeitet werden. Zu dem Ende nimmt selbe die Treiben fleißig in acht, lässet auch wohl die Hälen nachmessen, siehet denen Fuhrleuten auf die Hände, daß sie rein abfahren, und lässet nichts schreiben, noch verlohnen, als was sich richtig vor dem Pochwercke findet. Wie er sich denn auch im Verlesen und Anschnitte mit einfindet. Desgleichen siehet er in denen Pochwercken dahin, daß die Ertze recht tractiret werden, der darinnen befindliche Schlich heraus komme, und der Halt erfolge; beobachtet des Landes-Herrn Poch-Zins; siehet auf die Poch-Steiger; wie sie ihre Arbeit verrichten, und mit denen Wassern handeln; mercket auch alles Gezäu, als Unterlagen, Plauen, Poch-Eisen, Seiten- und Vorsetz-Bleche, und was sonsten darzu gehöret, fleißig an. Damit er aber desto sicherer gehen könne; so hat er über die ordentlichen Pochsteiger, auch noch gewisse Ober-Pochsteiger, und andere dergleichen Leute unter sich.

Poch-Werck, **Pochen**, **Puch-Werck**, **Puchen**, ist im Berg-Bau der Ort, in welchem die unreine Ertze gepochet und über den Plan-Heerd gewaschen werden. Es bestehet in einem niedrigen aber weiten und mit vielen Fenstern erleuchteten Gebäu, welches mit einer Wand unterschieden. In dem einem Theil ist das eigentliche Pochwerck mit vielen oder wenigern Poch-Stempeln, nachdem das Poch-Rad einen starcken oder schwachen Trieb hat. Die Stempel, so unten mit schweren Eisen wohl versehen, werden von denen durch die Welle gezogenen Geblingen oder Heb-Armen nach einander aufgehoben, da sie denn wieder herab in den mit Eisen gleichfalls starck verwahrten Poch-Trog fallen, und die darein gestürtzte Ertze, naß oder trocken, wie es ihre Art erfordert, klein pochen oder stossen. Das naßgepochte Ertz fließt mit dem Wasser allgemach aus dem Troge durch den Vorsetz-Blech, welches ein vom Meßing-Drat gemachter Durchschlag ist, in den Schlamm-Graben oder von Holtz gemachten Kasten, allwo es rein geschlemmet, und der Hedel, oder grobe Schlich davon abgesondert, der Schlamm-Graben aber, d. i. was abgeschlammet zurück geblieben, auf dem Plan-Heerd vollends abgeläutert wird. Dieser ist in dem andern Theil des vorgedachten Gebäudes, eine von Holtz gemachte Werckstätte, oder schüßiges Tafel-Werck, mit Planen oder Tüchern von groben Zwillig belegt, darüber wird der Schlamm-Graben gewaschen, daß der gute Schlich sich in die Ober-Planen setzt, und in den Schlich-Fässern daraus gewaschen wird, daß er sich auf den Boden setzet, dieser heisset Schlamm-Schlich. Etwas davon dringt durch auf die mittlere und unterste Planen, und wird auf gleiche Weise daraus gebracht. Was von dem Plan-Heerde abgerollet, wird der After genannt, und fliest in After-Gefälle oder hierzu bereitete Kasten, darein es sich setzet, aus denselben ferner geschlagen, und auf einen Haufen geschüttet wird, bis, wenn das Pochwerck mit Ertz nicht mehr kan gefördert werden, dieser After nochmahls gepochet, und über den Heerd gearbeitet wird, das etwan darinnen befindliche Ertz zugewinnen. Diese Arbeit wird unter der Aufsicht eines Poch-Steigers mehrentheils von Knaben, auch wohl Mägdlein, oder sonst unvermögenden Leuten, verrichtet.

Pocken-Holtz, siehe **Frantzosen-Holtz**, im II. Bande p. 478.

Pocken-Stein, Lapis variolatus, ist ein dunckelgrüner und sehr harter Stein, welcher auf einer Seite etwas erhobene und hellgrüne Flecken, gleich den Kinder-Pocken hat, daher er auch seinen Nahmen bekommen. Er kömmt aus Indien, woselbst er Garnaicu heist, und soll die Krafft an sich haben, daß, wenn man ihn in laulicht Wasser legt, und mit solchem denen in den Blattern liegenden Kindern das Gesichte wäscht, daß sie vor den Pocken-Narben

Narben dadurch sollen verschonet werden, ja ihnen die Pocken gar unschädlich seyn, wenn sie diesen Stein am Halse tragen.

Pocken-oder China-Wurtzel, sonst auch Smilax aspera Chinensis genannt, eine glatte und auswendig gelb-braune, inwendig röthlich weisse Wurtzel, ohne Geruch und Geschmack. Kömmt aus China, wird von denen Materialisten in die Feine, Mittel und Gemeine fortiret, und thut eben den Effect, als die Sassaparilla.

PODAGRA-**Kraut**, Aegopodium, Podagraria, siehe **Gries-Bart**, im II. Bande p. 708.

PODAGRARIA HERBA, siehe **Gries-Bart**, im II. Bande p. 708.

Podolien, eine Landschaft in klein Reussen in Polen, so drey Gebiete begreiffet, nehmlich Caminiec, Trambovla und Laticzow, und wird in Ober-Podolien, so gegen Süden gelegen, und in Nieder-Podolien, so gegen Osten liegt, eingetheilet. Sie liegt unter der Wallachey am Nister, und erstrecket sich neben Siebenbürgen und Meldau bis gegen die Türckey und das schwartze Meer. Das Land ist fruchtbar, hat aber viel von den Einfällen der Tartern und Cosacken ausstehen müssen.

Pöckel, siehe **Böckel**, im I. Bande p. 622.

Pöckel-Fleisch, Caro Sale condita, Frantzösisch de la Viande salée, ist sonderlich in denen See-Städten, und auf ihren Schiffen gebräuchlich, als welche sich zu ihrer langen Reise mit gesaltzenem Fleisch, Speck, Butter, Grütz, Erbsen, Käß, Brandtwein, Eßig, Wein, Bier, frischem Wasser, Zweygebackenen Brod, Saltz, Pfeffer, Oel, Licht, Holtz, Stockfisch, Hering, Thran und Theer, und was dergleichen Victualien und fette Waaren mehr sind, wohl versehen müssen, weil unterwegs in der See nichts zu bekommen, und der mitgenommene Vorrath das beste thun muß. Ob nun wohl das so genannte Pöckelfleisch gegen Anfang des Winters ein bequemes Essen in der Haushaltung ist, da man wegen des bösen Wetters nicht allezeit zu Marckte lauffen kan, und auch die Schlachter das frische Fleisch theurer, als im Sommer halten, so ist doch auch der Mißbrauch desselben so wohl der Oeconomie als Policey schädlich, weil nehmlich bey manchmahl überhäuffig eingeschlachtetem Fleisch unrahtsam damit umgegangen, auf einmahl eine ziemliche Summa Geldes darinn muß angeleget, und aus manches Bürges Nahrung genommen werden, wofür er noch lange Zeit zu Schrang und Marckte gehen, und sein Haus, Abwechselungsweise, mit frischer Speise versehen können, durch welche dem Scharbock (der gemeiniglich nach unmäßigem Genuß der gesaltzenen Speissen die Oberhand nimmt) wäre gewähret, und sein Haus-Gesind mit einer Erfrischung erquicket worden. So empfindet auch die Policey das ihrige darunter, wann nehmlich dergleichen anderwerts eingesaltzenes Fleisch bey 1000. und mehr Tonnen zugeführet, dabey aber kein Versicherungs-Brief gegeben wird, ob solches von gesunden, krancken oder gar erstorbenem Vieh gekommen? Die einländischen Schlächter werden auch durch solche Zufuhr des Tonnen-Fleisches abgehalten, ihren Vieh-Handel weit herum zu extendiren, welches aber in Zeiten, da die Zufuhr des Tonnen-Fleisches mangelt, grosse Theurung und Mangel im Fleisch bringen kan. Indessen aber bleibet doch dieser gesaltzene Fleisch-Handel in seinem hohen Werth. Dann wo solte manche Flotte oder grosse See-Stadt, die viel Einwohner hat, mit Fleisch können genugsam versehen werden, wann nicht die Kaufleute in andern weitbegriffenen grossen Viehreichen Ländern, das Vieh (sonderlich, da es wohlfeil, als wie in Pohlen, Chur-Lief-und Irrland zu haben) aufkauffen; und weil es nicht lebendig fortzubringen, selbige schlachten und einsaltzen liessen, und so nach ihren See-Plätzen überbrächten? Bey welchem Handel nur dieses in acht zu nehmen, daß man entweder selbst in das Land reise, und das lebendige Vieh einkauffe und schlachten lasse, (sonderlich weil in solcher Handthierung der Talch-und Leder-Handel mit eingeschlossen) oder auch, daß man aufrichtige Factors und Commissarien habe, welche, als eigen, vor ihren Committenten zu sehen. Die beste Art von ausländischem gesaltzenen Rind-Fleisch kommt aus Moscau und Irrland, wiewohl das Churländische auch nicht zu verachten. Gesaltzen Schaaf-Fleisch giebt Island und Irrland das fetteste und wohlgeschmackte, und muß insonderheit das erste von der Islandischen Compagnie in Copenhagen aus der ersten Hand gehandelt werden. Damit aber auch das Pöckel-Fleisch nicht verderbe, ist vonnöthen, selbiges immer in frischer und voller Laack und Pöckel, Lateinisch Muria genannt, zu unterhalten, sonst wird es stinckend und schimmlicht, wann ihm die Laack mangelt. Dieser Laack oder Muria ziehet sich selber, wann das Fleisch in die Tonne eingesaltzen worden, aus dem Fleisch; je frischer und annehmlicher sie nun riechet, je besser stehet es um das Fleisch. Diese Muria wird auch zu vielen Leibs-Gebrechen, und sonderlich zum Uberschlag, wann man sich unversehens verbrannt, gebraucht.

Pöckel-Hering, siehe **Hering**, im II. Bande p. 912.

POEDE, siehe Poet.

Pölcher, siehe Polcher.

Pölitz, eine kleine Stadt im Preußischen Vor-Pommern, 2. Meilen von Stetin, welche gute Holtzung, Acker-Bau, Fischerey und Hopfen-Bau hat, und der Stadt Stettin zugehöret.

POENA CONVENTA, **Reukauf**, heist dasjenige abgeredete, verschriebene oder einiggewordene Straf-Quantum, welches derjenige, der von einem einmahl wohlbedächtlich, und sonst in allen Stücken gültig geschlossenen Contracte abgehen will, demjenigen, (der den Contract seiner Seits zu erfüllen gedencket, und welchem auch daran gelegen ist, daß solcher erfüllet werde) seines Abtritts halber geben muß, wie solches gar oftermahls in See-und Handels-Städten geschichet, und auch zum Nutzen und Aufnehmung der Handlung gereichet, daß alle Contracte, als welche stricti juris sind, gehalten, und diejenigen, die oft muthwillig davon abstehen wollen, durch dergleichen angehenckte Straffen gebunden werden.

Pönick, siehe Penick.

POEONIA, **Peonien, Benedicten-Rosen, Binnigen-Rosen, Gicht-Rosen**, sind in Männlein und Weiblein unterschieden. Jene werden auch **Pfingst-Gicht**, poeonia mas, rosa benedicta et regia, das Weiblein aber poeonia foemina genannt. Beyder ihre Wurtzel, Blumen und Saamen, den man Pönien-Körner nennet, stärcket das Haupt, und verwahret vor dem Schwindel

und

und Schlag; sonderlich aber sind sie gut vor die fallende Sucht.

Pöseneck oder Pößneck, siehe Beseneck, im I. Bande p. 480.

POET oder Poede, ist ein greß Gewicht, dessen man sich in Moscau bedienet, sonderlich zu Archangel, es wiegt 40. Land Pfunde, diese belauffen sich ohngefähr auf 33. Pariser Pfunde. 10. poets machen einen Berkewits, welches ein anderes Gewicht ist, das 400. Pfund zu Archangel wiegt. Nach diesem letzten Gewichte werden die grossen Waaren als Hanf und Pottasche gewogen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pofist, Bubenfist, Weiberfist, Crepitus Lupi, Jungus Bovista, Pulverulentus vesicarius. Ist ein runder Eyförmiger Schwamm, so fast keinen Stiel hat, und ist anfänglich mit einer weissen Haut überzogen, und mit weissem Mark angefüllet; nachmahls wird die Haut bleich-farbig, und das Mark, wenn es verdirbet, zum kleinsten, dürresten, stinckenden braunen Pulver, und giebt einen staubigten Rauch von sich, wird auf trockenen Wiesen gefunden. Das Pulver davon ziehet zusammen, trocknet, ist gut vor den Arsch-Wolf; und wenn man die Haut abgerieben, zu den Blutstillungen, alten flüßigen Schäden, güldenen Ader-Fluß, gefrohrnen Händen und Füssen; den Augen, so es hinein kömmt, ist es sehr schädlich.

Pogade, siehe Pagade, im III. Bande p. 657.

Pohlen, siehe Polen.

Poictou, siehe Poitou.

POIL DE BOEUFS, siehe Braun, im I. Bande p. 796.

POINTER, siehe Empointer, im II. Bande p. 237.

POIREE, siehe Bete, im I. Bande p. 483.

POIS A FRAIE GRATER, siehe Bohne, (brennende) im I. Bande p. 631.

POISON, siehe Gifft, im II. Bande p. 615.

POISSON, siehe Fisch, im II. Bande p. 415.

Poitou, Poictou, Lateinisch Regio Pictavia, Pictavorum provincia, Pictaviensis Provincia, eine Provintz in Franckreich, so vormahls ein Stück von Aquitanien war, erstreckte sich von Osten gen Westen zu, ohngefehr auf 60. Frantzösische Meilen, und hat gegen Morgen Berry, Limosin und Touraine, gegen Mittag Angoumois, und Saintonge, gegen Mitternacht Anjou und Bretagne, und gegen Abend die Britannische See. Dieses Land hat unterschiedliche Flüsse, ist fruchtbar, und hat einen Uberfluß an Korn, Wein und Vieh ꝛc. Die Einwohner sind beherzt und Liebhaber der Gelehrsamkeit.

POIVRE, siehe Pfeffer.

POIVRE DE BRESIL, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

POIVRE D' ETHIOPIE, siehe Mohren-Pfeffer, im III. Bande p. 209.

POIVRE GUINEE, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

POIVRE D' INDE, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

POIVRE DE MONTAGNES, siehe Cameade, im I. Bande p 1080.

POIX, siehe Pech, im III. Bande p. 738.

Pola, Lateinisch Iulia Pietas, eine befestigte Stadt in Istrien, nebst einem grossen Hafen, welchen die Insel Brioni gleichsam beschliesset, und einer Citadelle, liegt an dem Adriatischen Meere zwischen Parenzo und dem Meer-Busen Quarnero, sie gehöret den Venetianern.

Polacca, Frantz. Polacre, Polaque, Holl. Polaak, Polaka, eine Art von einem Schiffe, welches in dem Mittelländischen Meer gebräuchet wird. Es hat einen Verdeck, und wird mit Wind und Rudern fortgetrieben, und führet allezeit etliche Stein-Stücke, zuweilen auch bis 6. Stücke. Es führet auch am grossen Maste und Bugspriete viereckige, am Focke- und Besans-Maste aber dreyeckige, und am grossen Maste auch eine Mars-Segel.

POLARES, sind 2. kleine Cirkel, welche um die beyden Welt-Pole, in der Weite, in welcher die Poli der Ecliptic von den Welt-Polis entfernet sind, herum gehen. Der eine, der um den Nord-Pol herum gehet, heist circulus polaris arcticus, der andere antarcticus. Auf der Erd-Kugel werden sie ebenfalls beschrieben, und schliessen in ihren Umkreis die beyden Zonas frigidas ein.

Polar-Länder, (Nordliche) oder Nord-Pol-Länder, Lateinisch Terræ Arcticæ oder Terræ Septentrionales, heissen alle diejenigen Länder, welche gegen Mitternacht oder dem Polo Arctico liegen. Sie erstrecken sich bald alle durch die Zona frigida, und ihre Weite ist so ungleich, daß man nichts gewisses davon vorbringen kan. Gewis ist es, das man sie erfunden, und sie mit Nahmen nennen kan, die ihnen verschiedene Schiffahrer gegeben haben, wie sie es von den Einwohnern gehört. Denen neuern Nachrichten zufolge, ist die Luft daselbst sehr kalt, und scheinet an gar vielen Orten die Sonne einen guten Theil des Jahres gar nicht, auch mehr oder weniger, nachdem selbige mehr oder weniger von der Linie abliegen. Uebrigens findet man nichts destoweniger daselbst viele Vieh-Weiden und Wälder, allwo die Eingebohrnen eine grosse Menge Viehes haben. Etlicher Orten ist man mit der Jagd und Fischerey vergnügt; anbey aber ereignet sich allerseits ein grosser Mangel an Korn und Wein; Bären und Füchse und Fische aber findet man überall im Uberfluß. Dieses Land theilet sich in verschiedene andere Länder und Inseln, als 1) Eißland, oder Island; 2) Estotiland; 3) Grönland; 4) Neuzembla; 5) Spitzbergen; 6) das Land Jesso und 7) Neu-Dannemarck, nebst etlichen andern Inseln, die man aber noch nicht recht kennet.

Polar-Länder, (Südliche) oder Süd-Pol-Länder, Lateinisch Terræ Antarcticæ oder Terræ Australes, von dem so genannten Pol, und weil der Süd-Wind von daher gehet, so genannt, sind alle diejenigen Länder, welche gegen Mittag oder dem Polo Antarctico liegen. Gleichwie aber die ungemeine Kälte verhindert, daß man die Nordischen Pol-Länder nicht völlig erkundigen können, also verhindert ein solches bey dem annoch unbekannten Südlande das immerwährende Stürmen und harte Strömen der See, besonders aber die unmanierliche Grausamkeit der dasigen Einwohner. Es ist kein Zweifel, daß, laut der neuen Nachrichten, das grosse Südland nicht gröſſer seyn sollte, als Asien. Doch ist man über den 60. Grad mittäglicher Breite noch nicht gekommen. Und weil sie Magellanes zum ersten entdecket; so nennete man solche auch Terram Magellanicam. Die Luft daselbst ist wegen verschiedener Gegenden auch mancherley, und ist auch die Erde gleicher massen an allerhand Früchten

ten und uns dermahlen noch unbekannten Thieren sehr reich. Etliche Land-Strüche hiervon erstrecken sich in die Welt-See, so von verschiedenen Völckern mehr von der Ferne erblicket, als eigentlich und in der Nähe entdecket worden. Gegen der Ost-Indischen Insel Gilolo über lieget Terra de Papous, dem **Jacob le Maire** den Nahmen Neu-Guinea gegeben. Ausserdem entdeckte **Magellanes** 1520. die Meer-Enge, die er nach seinem Nahmen die Magellanische nannte. Hierauf wurde 1615. die Enge le Maire entdecket, so 10. Meilen lang, und bald eben so breit ist, auch viel bequemer fället, und nicht so gefährlich, als die erstere, ist. Im Jahr 1634. erfand man so dann die Enge des **Brouwers**, wodurch die Engel- und Holländer zum öfftern ihren Lauf nehmen, wenn sie nach Ost-Indien fahren. Diese Süd-Länder aber, so man bisher entdecket hat, sind 1) Neu-Guinea, 2) die Salomons-Inseln, 3) verschiedene andere Inseln, Terra du feu, Staaten Eyland u. s. w. und 4) das eigentlich so genannte Süd-Land, in so weit es bekannt worden, wovon an seinem Orte.

Polcher oder **Pölcher**, eine Pohlnische Müntze, da 60. auf einen Pohlnischen Gülden, und 180. auf einen Reichs-Thaler gehen; Der Preußischen machen 2. einen Poldrack, und 120. einen Reichs-Thaler.

Pol David, eine kleine Stadt und Hafen in Bretagne, an der Baye de Dovarnenes.

Poldern, heist auf den Kupfer-Hämmern, wenn mit dem höltzernen Polder-Hammer den Kesseln die rechte Weite gegeben wird.

Polderschlage, ist ein höltzerner Hammer von drey Viertel Ellen lang, und drey bis vier Zoll dicke im Durchmessen, mit einem Stiele von einer Elle, wird auf den Kupfer-Hämmern, den Kesseln die rechte Runde und Weite zu geben, und die Buckeln daran gleich zu machen, gebrauchet.

POLDINGUE oder Dingue, ist eine Silber-Müntze die in Moscau geschlagen wird, und daselbst gangbar ist. 6. Dingues gehören zu einem Altin, 22. Dingues zu einem Grive, und 200. Dingues zu einem Rubel. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Poldrack, Puldruck, deutsch **Brummer**, eine Müntze in Pohlen, deren fünfe so viel als 2 Sächsische Groschen und 60. einen Reichs-Thaler machen, Lateinisch **Moneta Polonorum Sexagesima imperialis Pars.**

POLEGIUM, siehe **Poley.**

Polemits, ein Zeug, siehe **Lampatillas**, im II. Bande p. 1277.

POLEMNIACUM, siehe **Poligny.**

Polen, Pohlen, Polska, Polonia, ein Königreich in Europa, welches gegen Süden an die Wallachey, Siebenbürgen und Ungarn, gegen Westen an Deutschland, gegen Norden an die Ost-See, gegen Osten an Liefland, Moscau und an die kleine Tartarey grentzet. Es bestehet aus zwey Haupt-Theilen, nemlich aus dem insonderheit also genannten Königreiche Polen, welches in Groß- und Klein-Polen eingetheilet wird, und aus dem Groß-Herzogthum Litthauen, ingleichen gehöret Masovien, Cujavien, Podolien, Polesien und das Polnische Preussen darzu. Die Catholische Religion ist die vornehmste im Lande, jedoch wird auch die Griechische und Jüdische gedultet; wie denn auch darinnen noch viele Lutherische, sonderlich im Polnisch-Preussen, ingleichen Reformirte, Arianer, Socinianer und Türcken zu befinden sind. Es ist ein Wahl-Königreich, und wird daher eine Republic genennet, weil es ein theils Monarchischer, theils Aristocratischer Staat ist, indem der König ohne Consens der Senatoren nichts wichtiges unternehmen darf. Es begreifft zwey Ertz-Bißthümer, nemlich zu Gnesen und Lemberg, ingleichen 34. Woywodschafften, deren jede gewisse Castellans unter sich hat, und ist das Land kalt, aber überaus fruchtbar, auch hat es Ueberfluß am Holtz, Wildpret, Wachs und Honig, wie auch an Kupfer, Eisen, Stahl und Saltz, so aus der Erde gegraben wird. Der Adel in Polen ist sehr zahlreich und hat grosse Macht, sie geben gute Soldaten zu Pferde ab, ihre Unterthanen aber sind blosse Sclaven. Ein jeder hat seinen Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Reichs-Tage und von den Städten dürfen allein Cracau, Vilna und Dantzig ihre Deputirten darzu schicken.

POLENTA, siehe **Maltz**, im III. Bande p. 37.

POLEPONZE, ist ein gewisses Präservativ, welches die Holl- und Engelländer aus Brandtwein, Zucker, Muscaten und Citronen-Safft zu machen pflegen, damit sie die, welche auf dem Meer mit Kranckheit geplaget werden, stärcken.

Poley, Boley, Hertz-Poley, Flöh-Kraut, Lateinisch *Pulegium, Polegium*, Frantzösisch *Poulior*, Italiänisch *Pulegio*, Spanisch *Poleos*, ist ein Kraut, dessen es zwey Sorten giebt. Die erste wird genennet *Pulegium, J. B. Raji Hist. Pulegium vulgatum, Ang. Pulegium fœmina Fuch. in Icon. Pulegium latifolium, C. B. Pit. Tournefort.* Pulegium regium vel regale, *Ad. Lob. Ger.* Pulegium vulgare, *Park.* Pulegium & Pulejum, *Offic. & Matth. J. B.* Mentha aquatica seu *Pulegium* vulgare, *Tournef.* Der Poley hat mit der Müntze eine grosse Gleichheit, die Gebrechen des Gehirns zu heben. Blechon, wird es genennet, weil, wenn das Schaaf-Vieh davon frisset, es zu blecken anfänget. Pantagathon, Omnibona, Apolejum, Abuolum, Poludon, Henidon. Die treibet einen Haufen fast eines Schuhes lange Stengel, die sind viereckigt und rauch, einige stehen aufgericht, die anderen liegen auf dem Boden und kriechen darauf herum, schlagen auch Würtzeln, vermittelst der Fasern, die aus ihrem Knoten zu entspriessen pflegen. Die Blätter sind fast so rund, wie die am Majorane, allein viel gelinder, wenn man sie angreiffet, und schwärtzlichter. Aus den Winckeln, zwischen den Stengeln und Blättern heraus, entspriessen kleine Zweige, und andere kleine gantz zarte Blätterlein. Die Blüthen stehen als wie Ringe, rund um die Stengel herum, sehen blau oder purpurfarbig, bisweilen röthlich, gar selten weiß. Eine jede ist als wie ein Rachen, oder wie ein Röhrlein gestaltet, das oben in zwey Lefzen zertheilet ist. Nachdem dieselbigen vergangen, folgen ihnen gar zarte Saamen-Körnlein. Die Wurtzel ist zaserig. Das gantze Gewächse hat einen starcken, gewürtzhafftigen und angenehmen Geruch, zumahl wenn es blühet. Sein Geschmack ist scharff und etwas brennend. Die andere Sorte heisset *Pulegium* angustifolium, *C. B. Pit.*

Pit. Tournefort. Pulegium cervinum, *Ges. Hort.* Pulegium cervinum angustifolium. *J. B. Raji* Hist. Pulegium alterum foliis oblongis, *Dod.* Pulegium angustifolium, sive cervinum, *Lob. Park.* Die ist von der vorhergehenden darinnen unterschieden, daß ihre Blätter länglicht und schmal sind, und an Gestalt den Blättern des Weggräses gleich; ihre Stengel sind schlanck, rund und röthlicht. Beyde Arten wachsen an sumpfigen Orten, mit und ohne Wartung; Sie dörffen nur einmahl gesäet werden, so wuchern sie hernach selbst; Sie lassen sich gerne mit dem Messer abschneiden und ausputzen, und sind dißfalls mit der Müntze, welche das Eisen nicht leiden kan, widerwärtiger Natur. Sie führen viel kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz. Der Poley ist ein rechtes Mutter-Kraut, so den unfruchtbaren Weibern ungemein dienlich, und dem Gehirne und Hertzen sehr angenehm ist. Es wärmet und drocknet, macht dünne, öffnet und zertheilet, thut sehr gut in Mutter-Beschwerungen, befördert kräfftiglich die monathliche Reinigung, die Geburth und Nachgeburth, und treibet auch die todte Geburth; benimmt den Schwindel, den Eckel und Unwillen des Magens, reiniget die Brust von allem dicken, zähen Schleime und mildert den Husten, treibet den Harn und Stein, und heilet die Wasser- und Gelbsucht; Mit Weine getruncken, ist es ein gutes Mittel wider die Bisse gifftiger Thiere. Den Safft mit ein wenig Zuckerkand vermischet, lobet **Joh. Rajus** Catal. Plant. Angl. in dem trockenen und zuckenden Husten der Kinder, und hält ihn für ein kräfftiges Mittel zu dieser Beschwerung. Das Kraut mit Eßig für die Nase gehalten, stillet das Bluten, und ist gut für den Schwindel und zu Ohnmachten; Im Weine gesotten und die Brühe davon im Munde gehalten, bringet die verlohrne Sprache wieder: In Wasser gesotten und damit gewaschen, vertreibet die Krätze und das Jucken der Haut: Das Kraut gestossen, und mit Safran vermischet, heilet die Geschwüre des Leibes, besonders diejenigen, welche sich an die Wurtzeln der Nägel setzen, nemlich den Finger-Wurm. Wer das grüne Kraut stets in den Schuhen unter den blossen Fußsolen träget, auch beständig in den Händen hat, soll vom Gehen oder Wandern nicht müde werden. Poley gepülvert und die Zähne damit gerieben, stillet das Zahnweh. **Adam Lonicer** schreibet in seinem Kräuter-Buche, pag. 268. u. f. von dem Nutzen und Gebrauche dieses Krautes also: Poley vertreibet den Schlaf, machet alle zähe Feuchtigkeiten der Brust dünne und subtil, und befördert die Dauung. Katzen-Müntze, Müntze, Poley und Dosten, haben fast alle einerley Vermögen und Tugend, dahero offt eines für das andere genommen wird. Den Bauch mit dem Wasser, darinnen Poley gesotten, gewaschen, benimmt die Geschwulst der Gebähr-Mutter. Poley mit Weine gesotten, und den getruncken, ist den Weibern gut, ihnen ihre monatliche Zeit wiederzubringen. Poley gegessen, dienet den schwangern Weibern nicht, denn es würde ihnen davon unrichtig gehen. Poley mit Gersten-Mehle gestossen, und auf den Brand geleget, löschet denselbigen. Poley befördert die Nachgeburth, in Weine oder in der Speise genossen. Poley mit Saltz und Honig gemischet, hilfft den lahmen und gebrochenen Gliedern. Poley mit Honig gemischt und eingenommen, benimmt das Keuchen. Wer Grimmen im Leibe oder Bauche hat, der nehme zwey Theile Wein, siede ihn mit Poley, und gebrauche es. Oder nehme Poley mit Honig-Wasser, oder mit Eßig, es hilfft. Poley also gebrauchet, heilet die Natter-Stiche. Poley mit Eßig und Saltz gestossen, und den Krampf damit gerieben, heilet ihn; ingleichen auch die Scorpionen- und Spinnen-Stiche. Wer immer unlustig und schläffrig ist, der nehme frische Poley, lege es unter die Zunge, halte sie also im Munde, und dieses thue er öffters frisch, es wehret dem Schlafe. Wem die Sprache gelegen ist, also, daß er nicht reden kan, der siede Poley in gutem Weine oder Eßige, und thue es auf die Zunge, er bekommt seine verlohrne Sprache alsobald wieder. Poley gepülvert, in guten Firnen-Wein geleget, und den getruncken, wenn man schlafen gehen will, und solches einen oder zwey Tage wiederholet, vertreibet die Lungen- und Leibersucht. Poley, oder den Saamen davon in einem Ey gegessen, hilfft dem undaulichen Magen, und ist gut wider das Erbrechen. So einer beym Bluten fast ohnmächtig wird, der stosse Poley, und mische Eßig darunter, lege es für die Nase, der Geruch bringet Krafft. Poley frisch gestossen, und auf das Podagra geleget, benimmt die Schmertzen. Also auf das Haupt geleget, vertreibet es desselben Wehtagen. Poley gestossen und auf die Miltz geleget, vertreibet dessen Geschwulst. Poley mit warmen Weine getruncken, oder in Wein und Oel gesotten, und auf den Leib geleget, ist fast demjenigen gut, der mit Nöth und nicht wohl harnen kan. Poley-Wurtzel mit starckem Weine gesotten, und auf die Geschwulst geleget, vertreibet dieselbige. Poley in Weine gesotten, vertreibet das Schlangen-Gifft. Poley-Safft in einem Clystire in den Leib gespritzet, tödtet die Würmer. Poley mit Weine gesotten und gebrauchet, ist gut für den Schnupffen; Also warm, ein oder zwey mahl in die Nase gezogen, vertreibet die Flüsse des Hauptes; Abends und Morgens, getruncken, reiniget es die Gebähr-Mutter. Poley in Weine gesotten und Warm übergeleget, vertreibet die Schmertzen in den Gedärmen. Poley von einer Frau offt genossen, machet sie fruchtbar. Poley in starckem Eßige gesotten, und für die Nase gehalten, giebet gute Krafft, wenn der Mensch Ohnmachten bey sich verspühret. So weit **Lonicer.** In den Apothecken hat man von dem Poley ein Wasser, Oel und Essentz, welche alle mit dem Kraute fast gleiche Tugenden haben. Das Wasser ist insonderheit ein herrliches Mutter-Wasser, die erkältete Gebähr-Mutter vortreflich zu erwärmen, und die monathliche Reinigung zu befördern, so es weit kräfftiger thut, als das Beyfuß-Wasser. Auch treibet es die Geburth, Nachgeburth und die todte Frucht, und reiniget die Kindbetterinnen. Nicht weniger erwärmet es den Magen, treibet den Harn, und ist dienlich wider den weissen Weiber-Fluß. Etliche wollen, daß es wider das Blut-Speyen, Blut-Harnen und die rothe Ruhr ein gewisses Mittel sey, des Tages offt getruncken. Mit Tüchlein über die Augen geleget, vertreibet es derselben Schmertz, und starcket das Gesichte; und oft damit gewaschen, vertreibet es die Sommer-Flecken des Angesichtes. Die Essentz thut dem kalten, schwachen und übeldauendem Magen sehr gut. Sie hilfft zu aller Dauung, es mag selbige verlohren gegangen seyn,

oder langsam für sich gehen, oder verdorben seyn. Das Oel ist subtiler und durchdringender Natur, und daher ein besonderes Mutter und Haupt-Oel, welches zugleich den Harn, und die monatliche Reinigung, wie auch die Frucht heftig treibet. Es dienet wider die Gelbsucht, ist dem erkalteten Magen nützlich und gut, stärcket und erwärmet denselben, und stillet dessen Erbrechen und Unwillen, auch leget es die Schmertzen und das Grimmen im Leibe, etliche Tropffen in Weine oder warmer Brühe eingenommen. Die Alten haben den Poley auch in die Kräntze gebunden, daher saget Plin es sey mehr Ehre dabey gewesen, wenn einer einen Poley- als einen Rosenkrantz bekommen hätte. So sollen auch dergleichen Kräntze getragen, die Kopf-Schwertzen gelindert haben; Ja, so man daran gerochen, hat man geglaubet, das Haupt damit vor allem Schaden der Kälte und Hitze zu bewahren, und sich den Durst zu löschen.

Poley, (wilde) siehe Dictamnus Creticus, im II. Bande p. 87.

Policandro, ein wohl befestigter Ort mit einem Hafen, worinne so wohl Kriegs- als Kauffarthey Schiffe rasten, auf der Insel Siphnos.

Police, Pols, Polise, Polisse, Polizza, Pollice, Politz, Pollizatta, Lateinisch Instrumentum oder Litteræ Assecurationis, Apocha Assecurationis, Apodisia, und Appodisia, Frantz. Police d' Asseurance, ein Kauffmanns-Wort, so nebst vielen andern aus den Italiänischen übernommen, in seiner Sprache insgemein einen Zettel oder Handschrifft, bey uns aber ins besondere eine Versicherungs-Schrifft, oder Assecuration, bedeutet, so derjenige ausstellet, der die Assecuration versendeter Kauffmanns-Güter übernommen. Und zwar leitet man deren Ursprung hauptsächlich von gewissen frantzösischen Juden her, welche unter der Regierung **Dagoberts, Philipps Augusts** und **Philipps des Langen**, wegen unterschiedene Verbrechen das Land räumen müssen, um aber ihre deshalber confiscirten Güter gleichwohl wieder an sich zu ziehen, ihren Mitgenossen vor ihrem Abzuge gewisse Zettel heimlich zugestellet, als ob sie denenselben noch lange vorher gewisse Gelder und Waaren geborget, und diese hernachmahls von denen dahin reisenden Kaufleuten oder andern Fremden abfordern lassen, von welchen also nachgehends die Italiäner, und von diesen wiederum andere Völcker, den Gebrauch dergleichen Versicherungs-Briefe erhalten haben sollen. Wenn nun aber eine Police gültig seyn soll, so muß derselben eigentlich und buchstäblich nachgelebet, und mag sie auf andere Personen, Güther, Schiffe oder Reisen und Cours, als darinnen benennet worden, nicht gedeutet werden. Und ist deren Inhalt kürtzlich dieser: Ich nehme die Gefahr auf mich; ich stehe euch vor den Belauff eurer Waare, gegen so und so viel Prämie oder Assecurantz. Z. E. Ich **Titius** bin zufrieden in diese Assecurantz, die GOtt bewahre, vor 800. Reichs-Thaler in specie. Hamburg, den 23. Mertz 1716. Oder; Ich **Mevius** bin zufrieden in diese Assecuration, die GOtt bewahre, vor 500. Reichs-Thaler. Hamburg, den 24. Mertz 1716. u. d. g. Solche Assecurantz-Police wird hernach denen präsentiret, welche Profession vom Assecuriren machen. Diese unterschreiben ihren Nahmen, nebst der Summe, vor wie viel sie assecuriren; und bekommen diese das Prämium zu so viel pro Cento, als die Assecurantz-Police in sich hält, nach des Orts Ueblichkeit. Ferner wird der Nahme des Schiffers, des Ortes, von wannen dasselbe kommt, und wohin es gehen soll, desgleichen die Bestimmung der eingeladenen Waaren, nicht weniger der Nahme des- oder derjenigen, welchen die Ladung oder das Schiff zugehöret, nebst der Zeit, wie lange solche Versicherung dauern, wenn sie nemlich angehen und wiederum aufhören soll, u. d. g. beygefüget. Insonderheit wird in solchen Assecurantz-Policen die Entlegenheit des Orts, die Saison oder Jahrs-Zeit, die Situation der Landschafft, da das Schiff hin zu seegeln gedencket, und folglich alles das, wovor der Assecurateur es versichern soll, überleget und behertziget, und solchemnach der Preiß oder Prämium gestellet, und zu so und so viel pro Cento eingerichtet. Die Clausuln aber der Assecurantz seynd offtermahls sehr viel; wird auch auf mancherley Art verassecurirt. Doch verstehet sich, die Assecurantz anzugehen, so bald das Gut im Schiffe, andere sagen auch wohl, so bald das Gut nur ans Land geleget, daß es ins Schiff eingeladen werden soll, bis es des Orts am Lande gelieffert, wohin es gesandt wird. Und wie erwehnet; so müssen in der Polise alle unverhoffte Zufälle, und wevor eigentlich versichert wird, ausgedrucket, und vermehmlich beschrieben stehen, damit sich hernach deshalber kein Streit ereignen könne. Es würde dann die gantze Ladung rückgängig, und müste wieder aus dem Schiffe ohne Falschheit oder Betrug und aus erheblichen Ursachen, und was in der Polise nicht beschrieben stehet, entladen werden, darvor hat der Assecurante nicht zu antworten. Das Prämium oder Preiß der Assecurans wird auch mancherley gestellet, wie oben erwehnet, und kan Schiff und Gut verassecuriret werden, auch eine gantze Flotte, 1. Viertel, die halbe, auch 3. Viertel und so fortan; desgleichen vor alle Gefahr und Zufälle auf der gantzen Reise; auch alleine vor Schiffbruch; alleine vor Repressalien; allein vor Piraten, oder See-Räuber; allein vor Feinde des Landes; die gantze Reise, oder nur auf benahmte Orte; allein vor Gehen, allein vor Wiederkommen; vor Gehen und Wiederkommen zugleich: und zwar auf zufällige Dinge, welches Sachen seyn, so man nicht vermeint, oder absehen können, und so man durch Vorsichtigkeit, Fleiß und menschliche Kräffte, Witz oder Verstand, nicht verhüten kan; sondern öffters durch göttlich Verhängniß natürlicher Weise erfolget, und geschichet, als wann ungewöhnliche Ocean, Auffschwellung der Gewässer, Erdbeben, zur Straffe öfftermahls boshafftiger auf dem Schiffe befindlicher Menschen; desgleichen vor gefangen werden von Feinden des Staats oder Königreichs, Raub und Plünderung der See-Räuber, absonderlicher Schiffbruch, wann aus dem Schiffe Victualien genommen werden, von Seeschaumen, oder sonst, die deren benöthiget, als wenn das Schiff-Getreyde und andere Victualien geladen, ob es gleich keine Soldaten oder Piraten, sondern sonst auf Castellen, Festungen und Inseln, auch auf Schiffen sich befinden, und also zu höchster ihrer Nothdurfft es nehmen und bezahlen, nicht nach höchsten Cours, sondern nach ihren Belieben. Wiewohl dieses von vielen vor keinen Zufall, der Assecurans zum Schaden gereichend, gehalten werden will.

Wann

Wann ein Schiff von Türcken genommen und aufgebracht wird, kan sich aber wieder frey machen, es geschehe man mit List und Betrug, Gewalt, oder auch durch Abkauffung, und so fortan, so komme alles auf die Assecurans. So auch was durch Gefahr und zufällig; aber vor des Schiffers und Boots-Volcks Bosheit und Verwahrlosung nicht, da sie Zölle verfahren, schleichen, und mehr andere Conterbands oder Malversationes spielen. Es sey dann, daß die Assecuranten auch vor dieses versichert, und also ohne Ausnahme vor alle Meer-Gefahr und Schäden, Feuer, Wind, Freund und Feind, Falschheit und Betrug des Schiffers und seiner Leute, auch vor deren Versehen und Unachtsamkeit, in Summa, vor alles, so man bedencken und nicht bedencken kan, Unglück, und gewagtes, auf Glück und Unglück, gegenwärtig, wann der Schiffer Neben-Wege nimmet und so weiter, zu stehen versprochen hätten. Auf den Gewinn zur See kan man auch assecuriren lassen, doch den Gewinn über 5. bis 6. pro Cento calculiren, auf Menschen-Leben, eine gewisse Summe an dessen Erben; Ferner vor Ranzion, wann einer gefangen oder in Sclaverey gerathen solte, u. d. g. Man stellet auch wohl in die Polizen, wann man keine Nachricht vom Schiffe bekommt, einen gewissen Preiß des Prämii; wiederum anders, wenn man Nachricht vom Schiffe bekommt, das verunglücket, und also auf gute Zeitung oder auf böse Zeitung. Die Schiffer mögen auch ihre Fracht einen Theil versichern lassen, und keiner mag gantz versichern lassen, sonst sey er der Strafe des Stellionatus unterworffen; auch möge einer nicht eingeladen werden. Also muß ein jedweder, so verassecuriren lässet, z. exempel Part selbst den Hazard und Gefahr lauffen, und darf nicht völlig versichern lassen. Wäre auch verässecurirt worden, nachdem man bereits geldusst, daß das Schiff untergangen, ist die Assecurans null und nichts. Nun wird die Zeitung vom Schiffe auf gewisse Zeit gestellet, da man nemlich mit der Post oder sonst reisend, jede sechsmahl zwey deutsche Meilen auf drey Stunden-Reisens gerechnet, oder drey Monath und sechs Monath nachdem die Reise weit gehet. In Spanien nach Indien werden nur drey Viertel versichert. Bey erlittenen Schaden nun trägt jedweder Assecurante sein Quotum der Fracht, so er versichert, oder wie weit er versichert hat. Denn da wird meist auf die Ursachen und nicht eigentlich auf die Zeit gesehen; doch nachdem es in der Polisse bedungen. Welches alles mit mehrern aus nachstehenden Assecurantz-Formeln zu ersehen.

1) **Formel einer Polizze, vermittelst welcher die Waaten versichert werden:**

Wy Assecuradeurs hier onderteeckent, beloven ende verobligiren ons te verseckeren, en verseckeren ook aen u Heer A ⁘ ⁘ te weten, elk een van ons de Somme voor hem hier onder gespecificeert van H ⁘ ⁘ nach B ⁘ ⁘ Ende geschiedt dese Assecurantie op Wahren ⁘ ⁘ bedref of enbederfelyke Koopmanschappen, gene uytgesondert, webehoorende als boven in't geheel ofte ten deele, ofte jemand anders, soo geladen ofte noch te laden, in't Schip (dat Godt bewaet) genaemt, F ⁘ ⁘ worauf Schipper ist G ⁘ ⁘ ofte jemand anders En soo de Connossementen dese Police niet gelyk lunden, of dat gene daer van geteyckent waren, soo sal sulk's dese Assecurantie in't minste niet präiudiciren noch hinderlyk syn. En met Consens van ons Assecuradeurs laveert den geassurcerden voornoemde Koopmanschappen op 1000. Rthlr. ⁘ ⁘ wa't mede wyte ureden zyn, als is't, dat deselve meer ofte minder kosten, of waerdig zyn, so dat den geassureerden in Cas van Schade of Verlis (dat Godt verhoede) ongehouden sal zyn, hier van enig ander Bewys of Reekning te tonen, als alleenlyk dese Police. Consenteeren ock dat den geassureerden sich ten vollen maglaten verseckern, sondern gehouden te zyn, de tien pro-Cento, ofte eenigen Risico te loopen, al is't dat de Ordinantien van Assecurantien anders melden. Want wy meinen vrywillig tot onsen laste, allen bedachten en onbedachten Schaden of Ongelukken, soo gemelde Koopmenschappen soude kommen of mogen overkomen al waer't ook, dat sulks gebeurde door faute ofte versuymnisse van den Schipper of syn Volk, ofte door wat Actien en Prätensien, ook enig Ongeval, of confiscatie het soude mogen procederen, het sy van Vyanden of Vrienden, want wy stellen ons in alles ende tot alles in des geassureerden plaetse, om denselven te bevryen, en van alle Swarigheden, sonder enige Exeptie schadeloos te houden, ende dat op alle goede en quade tydinge: Beginnende den Risico van de Uyre aen, dat gemelde Koopmanschappen tot Z ⁘ ⁘ van't Landt gescheyden, om aen Boort van't Schip gebracht te werden, en sal dueren dat deselbe zu B ⁘ ⁘ wol gecondicioneert op't Land gelevert sullen zyn. Godt begleyde het in salvo.

Ook syn te te vreden, dat het selfde Schip of Schepen, doende de self de Reyse, sullen mogen seylen voorwaerts en achterwaerts ter rechter en ter lincker Zyde, ende in allen Manieren voortvaren, ofte blyven Ankeren in sulke Hafen, als het de Meester, Capitain of Pylote van't seifde Schip goetduncken sal. In welke versekeringe voors wy Assecuradeurs dragen, allen Perykel der See, van Vuur, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Briven, van Marque of Contra Marque, van Arrestementen ende Ophoudingen van Koningen, Princen, ofte van soodanige Herren't ook soude mogen wesen. Ook van Verandringe ofte anderssins van Meesters, Schippers, ende generalyken van alle andere Perykelen en Fortuynen, die't soude mogen overkomen in eenige Manieren, ofte die men soude mogen bedenken. Wy stellen ons van alles tot alles in te plaetse, van u de self de geassurirten Heer A ⁘ ⁘ om u te bevryden en Schadeloos te houden van allen Verlies en Schaden, die soute mogen geschieden: En komende de Sacke anders also wel, met derselfde Koopmanschap ofte Partye, desselfs (daer Godt of behoede) beloven en verbinden ons dan te betalen ende te verschieten, aen u ofte aen den Brenger van desen, alle het Verlies ende de Schade die gy sult geleden hebben, achtervolgens de Somme by elk een van ons ondertekent, te weten, soo wel den eersten, van ons als den laetsten, ende dat binnen twee Maenden eerst naestkomende, nadien dat ons behoorlyke Were ende Intimatie sal gedaen wesen, van het Verlis of Schade in dese Verseckeringe geschied, ende sulks komende, geven wy, ende elk een geest Macht en besonder Bevel aen u de selfde geassurirten Heer A ⁘ ⁘ of zu uwen Gecommitteerden, om soo wel tot onser Schaden als Profyt te handhaven, tot de salveringe, beneficeeren van deselfde Koopmanschap: Ende beloven in allen gevalle te betalen de Kosten ende Onkosten, gedaen in de selfde saken, ende het beneficeeren der selfde Koopmanschappen,

pen, het sy dat het daer of weder gekregen werd of niet. Gevende geloof ende volkomen Credit aen de Reckninge, en trouwe van de Persoon of Personen, die de voorß Kosten en Onkosten sullen gedaen hebben, ende bekennen betaelt te zyn van de Prys van dese versekeringe, door de handen van E== gerekent tegen 3. oder mehr == ten hondert: Achtervolgende de Forme ende naer de Costuyme van de Beurse van Antwerpen, onder welken wy ons submitteren, ter Contrarie van deser niet wesende. Ende daer toe verbinden wy alle onse Goedern renuncirende ter goeder trouwe, ende als met onsen Eed aen allen Exceptien ende Cavillatien desen tegenwoordigen contrarierende. Alsoo gedaen in Hamburg, Anno 1707. == Renunciren ten effecte: voorschreven de Ordinantien van Assecurantien tot Antwerpen gemackt, ende alle andere Ordinantien, Statuten ende Placaten dese Police contrarie zynde: Ende soo eenige Differentien voorvielen, syn de Partyen de vreden, hun te submitteren in drie neutrale Kooplieden deser Beurse, ende wat deselve of twee van hun sententieren sullen, sal van de Partyen van sulker waerden gehoden werden, als wann eer het selve by het Keyserlyke Kamer-Gerichte gesententieert ware, soo dat de Partyen niet vermagen, de een den andern in eenige Rechten to bespreken, by Straf van hondert Rixdaler aen het Weeshuys, en indien het in twee Maenden niet afgedaen werd, sullen beyde Partyen haer Recht te soeken onbenomen zyn. Alles ter goeder trouwen, sondern argoste List.

Met Conditie vry pro-Cento Avery, als die niet hooger loopt, en ook van't ordinaire Lootsgelt. En soo daer See-Schaden aen Goedern bevonden wierde, sal na't Stadt-Brek vervaren worden, en men dien volgens sich geene generale Haverie onderwerpen. Gelyk dan ook van alle Schade en Avarien, soo in Europa geschieden, binnen den tyde van een Jaer aen ons behoorlyke Narichting van de Schade of Verbot moet gegeven worden, by Verlies van de Vordering. Dan sullen ook de hier boven geinsereerde Conditien ten allen tyden voort'gedrukte geconsiedereert en geprefereert worden, al was't ook tegenst gedrukte selfs luydende synde een particulier expresse Verglyk tusschen beyde Partyen gemaekt.

Met brieven op den 1. Septembr. 1707. contrent was het Schip noch niet vertrocken von Schipper J. H. th. 300. Titius voer achthundert th. pr. in ⅓ et. â 15. sch. empfangen den 2. Septembr. 1707.

Th. 500. Mevius bin too vreden in dese ass. de Godt bewaer, vor 500. th. Premy en ½. â 15. sch. empfangen den 4. Septembr. 1707. ꝛc.

Formel eines so genannten Connoissements oder Bekänntniß, dergleichen die Schiffer, wegen ihrer eingeladenen Waaren, von sich zu stellen pflegen:

Ick van Schipper naest Godt van myn Schip, genaemt als nu ter tyd gereet leggende voor om met den ersten goeden Wind, die Godt verleenen sal, te seglen na alwaer myn rechte entladinge syn sal, bekenne ontfangen te hebben onder den overloep von myn Schip, van u.

al droog ende wel geconditioneert, ende gemerckt met dit vorstaende Merck. All het welcke ick belove te levern (indien my Godt behouden Reyse verleent) met myn voorß Schip tot.

aen

ofte an synen Facteur ofte Gedeputeerden, mits my betalende voor myn vracht van dit voors Goedt

ende de Haverye na der usantien von der Zee. En om dit te voldoen dat voorß is, soo verbinde ick my selven en alle myn Goedt, en myn voors Schip met alle syn tobehooren. In kenniße der waerheyt, so hebbe ick drie Connoissementen hier of ondertekent met mynen Name, of mynen Scribent van mynentwegen al van eender Inhoud, het eene voldaen, de andere van geener waerden In den Anno.

Oder Deutsch:

Ich von Schiffer nechst Gott von meinem Schiffe genandt diese Zeit fertig liegende vor um zu segeln mit ersten guten Wind, den mir Gott verleihen wird, nach Allda meine rechte Einladung seyn wird, urkunde und bekenne, daß ich empfangen habe, unter dem Deckel meines vorgemeldten Schiffs, von Alle trucken und wohl conditionirt, gemerckt mit diesem hiebeneben stehenden Zeichen, welche ich gelobe wohl geconditionirt, wie ichs empfangen hab, da mir der Allmächtige Gott mit meinem Schiff behalten vollkommene Reise giebt, zu liefern in an den Ehrsamen des soll ich haben vor meine Fracht von den obgemeldten Gütern

in alles, und die Averey nach Vsanzi von der See, und um solches alles zu vollbringen, so verbinde ich meine Person, Schiff, samt aller seiner Zugehörung in dieser Forma. Des zu Urkund der Wahrheit hab ich dieser Connossementen drey von einem Innhalt unterschrieben mit meiner eigen Hand, oder mein Scribent von meinetwegen, das eine vollbracht, so seyn die andern von keinem Werth. Datum in

Formel einer so genannten Certepartey:

Kund und zu wissen sey hiemit, denen dran gelegen, daß in zu Ende gesetzten Dato zwischen den Herrn = = = = = Kauffmann allhier als Befrachter an einem, dann den Ehrsamen Schiffer = = = = führende das Schiff die = = = = = genannt, = = = = Last groß als Befrachtern am andern Theil eine aufrichtige zu recht beständige Certepartey geschlossen worden auf Maaß und Weise, als folget:

Daß oberwehnter Schiffer, nachdem er sein Schiff mit guten Anckern und Tauen, wie auch aller andern zu bevorstehender Reise benöthigten Gerethschafft versehen haben wird, allhier mit chesten = = = = Last = = = = von Herrn Befrachtern einnehmen, und mit dieser seiner Ladung unter dem Geleite Gottes bey ersten guten Wetter und Winde mit Convoy, wo er die beste, entweder in = = = oder = = = antreffen wird, recta nach = = = segeln, allwo glücklich arriviret seinde, er in zwantzig bequemen Wercktagen gelesset und alsdann von seiner Reise frey

und

und entschlagen seyn soll. Nach glücklichem Arrivement, und wohl conditionirter Lieferung seiner innehabenden Ladung hat der Schiffer von jeder allhier eingenommenen Last zu empfangen = = = Th. benebst = = = Th. zum Kaplacken, welche ihm ohne Versäumniß und Aufhalten unweigerlich bezahlet und entrichtet werden sollen. Was aber der Schiffer über die = = = Last allhier an Stückgütern möchte bekommen und einnehmen, soll von seiner eigenen Rechnung seyn. Mit Haverie und Piletege soll es nach Coutume und Usance der See gehalten werden; welches alles wie obstehet beyde Parthe einander fest und unverbrüchlich zu halten mit Hand und Mund angelobet, rechtlicher beneficien dabey wohlbedächtlich renunciirende, alles getreulich und sonder Gefährde. So geschehen in = = den = = = Anno = = .

Quod attestor in fidem
N. N.
(L. S.) Notar. Cæsar. Publ. Immatr.

2) Formel einer Polizze, vermittelst welcher das Schiff versichert wird.

Wy Asseuradeurs hier ondertekent, beloven ende verobligeeren ons te verseekeren, en verseekeren ook aen u te weten, elk een van ons de Somme door hem hier onder gespecificeert: Ende dat op.

vant't hollscheeps, met Masten, Seylen, Ankers, Touwen, Geschut, Amonition, Victualie, ende voorts alle andere Gereetschap en toebehoor van't Schip (dat Gott bewaer) genaemt Schipper ofte jemand anders, ende met expres Consens van ons Asseuradeurs so taxeert den geasseureerden, voornoemde part scheeps met alle toebehoor op waermede wy te vreden zyn, als is't dat deselve meer ofte minder kost, of waerdig is, soo dat den geasseureerden in Cas van Schade of Vorliers, (dat Gott verhoede) ongehouden sal zyn, hier van eenig ander Bewys of Reekening te toonen, als alleenlyk dese Police. Consenteeren ook, dat den geasseureerden sich ten vollen mag laten verseekeren, sondern gehouden te zyn, de tien pro Cento, ofte eenigen Risico te loopen, al is't dat de Ordinantien van Asseurantien anders melden. Want wy nemen vrywillig tot onsen laste alle Periculen, bedachten en onbedachten Schaden of Ongelukken, die dit Schip in eeniger Manieren mogte overkomen, al war't ook, dat sulks gebeurde, door faute ofte versuymnisse van den Schipper of syn Volk, ofte daar wat Actien en Prätensien, ook eenig ongeval, of confiscatie het soude mogen procederen, het sy van Vyanden of Vrienden, want wy stellen ons in alles ende tot alles in des geasseureerden plätse, om denselven te bevryen, en van Swarigheden, sonder eenige Exceptie Schadeloos te houden, ende dat op alle goede en quade tydinge: Beginnende den Risico van de Uure aen, dat gemelde Schip heest begonnen te laden, en sal dueren tot dat deselve met Gott wel gearriveert, en aldaer geheel ontlost sal wesen Gott begleyde het in salvo.

Welcken Risico wy dragen ende tot onsen laste nemen, na den Dag ende Uure, dat dit Schip of Schepen sal begonen hebben te laden, ende sal dueren tot ter tyt, dat het self de Schip sy gekomen in deselfde Haven van in goede behoudenisse, sonder eenige Schade, en syn te vreden, dat het selfde Schip of Schepen, doende de self de Reyse, sullen mogen segien voorwaerts en achterwaerts, ter rechter en der lincker Zyde, ende in allen Manieren voortvarende, ofte blyven Ankerende in sulke Haven, als het de Meester, Capitain of Pylote van't selfde Schip goet dunken sal. In welke Versekeringe voorß wy Asseuradeurs dragen, allen Perykel der See, van Vuur, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Brieven, van Marque of Contra-Marque, van Arrestementen ende Ophoudinge van Königen, Princen, ofte andere soodaninge Herren 't ook soude mogen wesen. Ook van Veranderinge ofte andersins van Meesters, Schippers, ende generaloken vaen alle andere Perykelen en Fortuynen, die't soude mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte die men soude mogen bedencken. Wy stellen ons van alles tot alles in de plaetse, van u deselfde om u te bevryden en Schadeles te houden van allen Verlies en Schaden, die soude mogen geschiden. En komende de Sake anders also wel, met dito Schip of Schepen, (daer Godt of behoede) soo beloven en verbinden ons dan te betalen ende te verschieden aen u ofte aen den Brenger van desen, alle het Verlies ende de Schaden die gy sult geleden hebben, achtervolgens de Somme by elk een van ons, als den laetsten, ende dat binnen twee Maenden eerst naestkomende nadien dat ons behoorlyke Wete ende Intimatie sal gedaen wesen, van het Verlies of Schade in dese Verseker inge geschied, ende sulks komende, geven wy, ende elk een van ons geest Machten besonder Bevel aen u de selfde of aen uwen Gecommitteerden, om so wel tot onser Schaden als Prosyt te handhaven, tot de salveringen, beneficeeren van het selfde Schip of Schepen, ende beloven in allen gevalle te betalen de Kosten en Onkosten, gedaen in de selste salveringe ende het beneficeeren desselfs Schip of Schepen, het sy dat het daer of weder gekregen word of niet.

3) Formel einer Polize, vermittelst welcher ein so genannter Grönlands-Fahrer versichert wird:

Wy Asseuradeurs hier ondertekent, beloven en obligeren ons te verseekeren, en verseekeren ook met desen in de name Godtes, te weten elk een van ons de Somme door hem hier onder gespecificeert, aen u van na Groenland, Spitzbergen en alle andere Plaetsen en Circumjacentien daer omtrent gelegen, den Walvis-Vangst so lange deselve duyren sal, en van daer wederom na en dat met Masten, Seylen, Touwen, Anckers, Victualien en alle ander Gereetschap en Toebehoor, ook Uytredinge van't Schip en Fleet in't Schip dat Godt beware genaemt waer op Commandeur ofte Schipper is ofte jemand anders. En mag dit Schip U. L. of jemand anders gants of ten deele toebehoren ofte niet. En sal datselve Schip in Groenland, Spitzbergen, en in sulker Gegend gelegene Plaetsen op de Visfery so lange verblyven mogen, als het de Commandeur

mandeur sal goet bevinden, ook voor en achterwaerts, in en buyten het Ys seylen, vissen, stil leggen, lossen, laden, seylen en versеylen, en alles doen en laten, wat de Noodseeklykheyt vereischt, en den Commandeur ofte Schipper dese Reyse voor goetvinden en bevelen sal. Beginnende den Risico van de eerste Uyre of, dat dit Schip
sal begost hebben te laden, ende sal duyren, tot dat het selve naer gedaene Voyage
wederom gearriveert en gelost sal zyn.
En met Consens van ons Assuradeurs werd
getaxeert met allen Onkosten
de praemie van Asseurantie, met welke taratie wy te vreden zyn, al is dat
min of meer koste of waerdig zyn, so dat in Cas von Verlies ofte Schade (daer Godt voor behoede) U. L. angehouden sult zyn, eenige Rekening of ander Bewys meer te brengen, dan alleen dese Police. Zynde wy Assuradeurs te vreden, dat U. L. sich ten vallen mogt laten verseke-ren, sonder gehouden te zyn, de tien ten hondert ofte eenigen ander Risico te lopen, al is't dat d-Ordonnantien van Assurantien anders luyden. En syn te vreden, dat het selfde Schip of Scheepen sullen mogen seylen
van de eene Haven ofte Plaets op de andere en Circumjacentien van dien, als ook durende dese geheele Reyse, voorwaerts, en achterwaerts, ter rechter en ter lincker Zyde, en in alle Manieren voortvaren, Escaleren, inlooyen, een of meermael aen en ofseylen, ofte blyven Anckeren, leggen, lossen, laden, wachten en anders, in sulke Haven, als het de Meester, Capitain of Pylote van't selfde Schip of Scheyen goetdunken sal. In welke Versekeringe voorß wy Asseuradeurs vrywillig tot onsen Laste nemen, om te dragen, allen bedachten Schaden, Ongeluk en Perykel die't bovengenaemde soude mogen overkomen van de See, van Vuyr, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Brieven, van Marqve of Contra-Marqve, van Arrestementen ende Ophoudinge van Koningen, Princen, ofte van soodanige Herren 't ook soude mogen wesen. Ook van Veranderinge ofte andersins van Meesters, Schippers, ende generalyken van alle andere Peryculen en Fortuynen, die't soude mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte di men soude mogen bedenken, al was 't ook, dat sulks gebeurd door Faute of Versuymnisse des Schippers, Commandeurs ofte haer Volk, ofte door wat Actie of Praetensie ook eenig Ongevel ofte Confiscatie soude mogen procederen, het sy van Vrienden of Vyanden. Want wy stellen ons van alles tot alles in U. L. Plaetse, om u te bevryen en Schadeloos te houden van allen Verlies en Schaden, die soude mogen geschieden: En komende de Sake anders als wel, met het borenstaende ofte Partye desselfs (dare Godt voor behoede) belovn ende verbinden ons dan te betaelen ende te verschieden, aen u ofte aen Brenger van desen, als het Verlies ende Schaden die gy sult geleden hebben, achtevolgens de Somme by elkeen van ons ondertekent, te weten, so wel den eersten van ons als den laetsten, ende dat binnen twee Maenden eerst naestkomende, nadien dat ons behoorlyke Wete ende Intimatie sal gedaen wesen, van het Verlies of Schade in dese Versekeringe geschied, ende sulks komende, geven wy, ende elk een van ons geeft Macht en besonder Bevel aen u deselfde ende beloven in allen gevalle te betalen, de Kosten ende Onkosten, gedaen in deselfde salveringe ende het beneficeeren van't selfde, het sy dat het daer of weder gekregen word of niet.

4) Formel einer Police, vermittelst welcher eine Person, falls sie gefangen werden solte, versichert wird:

Wy ondergeschrevene Asseuradeurs beloven ende bekennen hier mede te versekeren, ende versekeren ook mits desen aen u de
Somma van elk een by ons hier onder gespecificeer, tegens pro Cento praemio

Dienvolgende nemen wy Asseuradeurs alle den Risico ende Prykel van de Persoon soo denselven van de Turkse of Barbarise-See-Rovers overkomen mochte, tot onsen laste, in dievoegen, dat in geval voornoemen op voorseide Reysen van gemelde See-Rovers (dat Godt verhoede) genomen en soo willen wy
Asseuradeurs hier onder geschreven, dan schuldig zyn, elk een Tydtverlopinge, exceptie ot tegenspraeck, soo haest daer tyding sal gekomen, en ons geintimeert zyn, aen den Brenger deser Police, promptelyk te betalen en of dito met minder Geld geranzioneert wierde, als dese Asseurantie betraegt, soo sal sulks ons niet tot voordel gerekent worden, beginnende den Risico van de Uyre aen dat voorseide gemelde Schip van
te seyl gegaen, en sal duyren
tot dat deselve tot
gearriveert sal wesen, waer van wy alle den Risico dragen ende tot desen lasten nemen, ende verobligeeren ons in Cas van Verlies of Schade (dat Godt wil verhoeden) dese Asseurantie van alsulken Krachten waerde houden, als wann eer daer een Police in de beste en behoorlykste Form over gemaekt, en by ons ondertekent ware, sulks dat ons 't selve toekomende beydertyds in't minste niet en sal praejudiceren. Alles ter goeder trouwen, sondern eenige arg ofte List.
Gedaen tot Anno

5) Formel einer andern Polize auf Güter:

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe, versichert zu haben an
auf
welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselbe mehr oder weniger gekostet haben oder werth seyn mögen, und ohne ins künfftige des Werths halber einigen mehrern Beweiß und Rechnung als nur allein diese Police zu erfordern, auf
taxirte und) geladen sind
(oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff welcher Schiffer
oder
ein anderer ietzo führet, und von
woselbst es diese Güter eingenommen, nach
allwo diese eingenommene Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll.

Wir nehmen über uns gegen Empfang von
pro Cent Prämie

den

den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben gantz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen auf einige Art und Weise zustossen, und überkommen könnte; Gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ubersegelung, Werffung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Represalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaaper und See-Räuber, und für alle andere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äusserliche Gewalt zustossen mögten, es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffs-Volcks, oder sonst auf einige andere Art und Weise.

Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagten
um denselben von allen solchen Schaden zu befreyen. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselbe zu
frey und unbeschädiget wieder an Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen selte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kauffmannschafften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben gantz oder zum Theil verlohren, verderbet oder beschädiget würden; so geloben wir, und verpflichten uns, so wohl der Erste als der Letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monathen ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu dessen Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, promt zu bezahlen.

Immassen wir, in allen so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecurantz und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler
Hamburg, Anno

6) Formel einer Police auf Casco:

Wir unterschriebene Assecuradeurs versichern ein jeder für sich und seine Erben, an die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang von
pro Cent Prämie, in auf des
Casco-Schiffs, mit Masten, Seegeln, Anckern, Geschütz, Ammunizion, Victualien und allen fernern Geräthschafften und Zubehör, genannt
geführet von Schiffer oder einem andern; von
welches mit unserer Bewilligung auf
taxiret wird, Gott bringe es in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem Casco-Schiffs gantz oder zum Theil, während dieser Reise, auf ein oder andere Art zustossen oder begegnen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ubersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerunger von Königen, Fürsten und Republiquen, feindlicher Nehmung und Aufbringung, Represalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und See-Räubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten. Immassen wir uns völlig in den Platz und die Stelle von
setzen, und denselben von allen Schaden zu befreyen, und beginnet dieser Risico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöschet haben.

Wir geloben, gereden und versprechen auch samt und sonders, daß wir, im Fall, auf vorgedachte oder sonst einige Art und Weise, diesem Casco-Schiffes einiges Unglück oder Schaden zustossen würde, nach von dem Assecurirten beschehener gebührenden Ausdeutung und Beweis des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinairen Unkosten erfordert werden möchte, innerhalb zween Monathen aufrichtig und promt bezahlen wollen. Gestalt wir in allen so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder vielmehr demselben vorzuziehen, dieser Stadt Hamburg Assecurantz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Bey Verpfändung unserer Haab und Güter, ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler
Hamburg, Anno

7) Formel einer Police auf Grönland und andere Fischereyen:

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, versichern an
ein jeder zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie, zu
nach Grönland, Spitzbergen und allen andern der Gegend liegenden Hafen, auf den Wallfisch-Fang das Schiff
genannt; worauf
oder ein ander Commandeur ist, nebst dessen Zubehörungen und Fleth, gehend

hend und kommend, um nach Gutbefinden der Orten inn und ausserhalb Eises zu segeln, zu fischen, zu löschen und zu laden, wie es die Nothdurfft erfordern wird. Gott geleite es in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe, dessen Zubehörung und Fleth, währender dieser Reise und so lange die Fischerey dauret, auf eine oder andere Art zustossen oder überkommen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Eiß, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versehung, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und Republiqven, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und See-Räubern, Versehen und Muthwillen des Commandeurs und seiner Leute, und in allen andern bedacht- und unbedachten Fällen. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle von

um denselben
zu befreyen. Und beginnet dieser Risico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff auszurüsten angefangen worden, bis dasselbe, nach geendigter Fischerey und vollbrachter Reise glücklich zu wieder angekommen ist, und seine Ladung gelöschet hat.

Wir geloben und verpflichten uns auch samt und sonders, im Fall, auf vorgedachte oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Schiffe einiges Unglück oder Schaden zustossen würde, nach von dem Assecurirten geschehener gebührenden Anzeige und Beweiß eines unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinairen Unkosten erfordert wird, innerhalb zween Monathen aufrichtig und ohne Exception zu bezahlen. Immassen wir, in allen so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecurantz- und Haverey-Ordnung uns unterwerffen. Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler
Hamburg, Anno

8) Formel einer Police für Türcken-Gefahr, auf die Ranzion-Gelder:

Wir unterschriebene Assecuratores für uns und unsere Erben versichern, an

ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summe
zu pro Cent Prämie
die Person von
fahrend
für
auf das Schiff genannt
von nach oder, wann dieses Schiff käme zu verunglücken, oder sonst seine Reise nicht vollenführen könnte, auf all solches Schiff, oder Schiffe, worauf sich vorbesagter embarqviren wird, um vorgemeldte Reise zu vollführen, und sonst auf alle Wege, es sey zu Wasser oder Lande. Gott begleite denselben in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und Risico der Freyheit dieser Person, wenn dieselbe von Türckischen See-Räubern, Morischen, Barbarischen, oder andern unchristlichen See-Räubern und Corsaren genommen, gefangen und in deren Hafen zur Sclaverey aufgebracht werden solte.

Und im Fall derselben, dergleichen Unglück, das Gott verhüte, arriviren solte; so geloben wir, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe zu seiner Lösung und Ranzion, so bald wir versichrte Nachricht davon bekommen werden, innerhalb zween Monathen promt an hiesige Sclaven-Casse, gegen Vorzeigung dieser Police, zu bezahlen: doch mit allen Vorbehalt, daß diese von uns gezeichnete Summe zu nichts anders, als zu Ranzionirung und Lösung der obbesagten Person aus der Sclaverey, und zu dem, was von Erhaltung ihrer Freyheit dependiret, angewendet werden soll. Immassen wir uns in allen diesen, so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecurantz- und Haverey-Ordnung unterwerffen. Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler
Hamburg, Anno

9) Formel einer Polize, auf das Leben einer Person:

Wir unterschriebene, für uns und unsere Erben versichern an

ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summe
zu pro Cent Prämie
das Leben der Person
fahrend für
auf das Schiff, genannt
gehend von nach oder wenn dieses Schiff, das Gott verhüte, käme zu verunglücken, und die Person salviret würde, auf all solches Schiff, worauf dieselbe sich embarqviren, oder auch wenn dieselbe zu Lande ihrer Reise fortsetzen würde, Gott geleite sie in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risico dieser Person, es sey daß dieselbe natürlichen oder gewaltsamen Todes, und auf welche Weise sonst auf dieser Reise ihr Leben verliehren möchte; von der Zeit an, daß sie sich an Bord begeben, bis nach glücklicher Ankunfft an den destinirten Ort, und bis sie vom Bord lebendig wieder ans Land getreten.

Wir geloben, daß, wenn diese Person währender dieser Reise, und ehe sie, bey ihrer Ankunfft vom Bord getreten, oder an diesen Ort zu Wasser oder zu Lande anlangen wird, natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben solte, daß wir alsdenn deren Erben oder Vorzeigern dieser Police, ein jedweder, die von uns gezeichnete Summe promt bezahlen wollen.

Immassen wir, in allen diesen, so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecurantz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter,

Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler
Hamburg, Anno
Siehe auch *Assecuratio*, im I. Bande p. 277.

Police, heisset auch der Schein oder Bekänntniß eines Notarien, so von denselben über die geschehene Protestirung eines Wechsels ertheilet wird.

POLICE d'ASSEURANCE, siehe Police.

POLICE DE CHARGEMENT, Deutsch Fracht-Brief, siehe *Connoissement*, im I. Bande p. 1290. desgleichen Fracht, im II. Bande p. 451.

POLICHINIUM, oder POLICHIUM, siehe Poligny.

Policzka, eine Königl. Stadt in Chrudimer-Creiß in Böhmen. Sie ist mit einer doppelten Mauer und Gräben umgeben, und hat einen grossen Handel mit Flachs und Leinwand.

Poligny, Lat. Polichium, Polichinium, Polinium, Polemniacum, eine schöne Frantzösische Stadt, in der Franche Comte, in der Ballay Aval, nahe bey Salins, hat schöne Mauren, hohe Thürme, und ein festes Schloß, Grimonie genannt. Auch hat die Stadt einen grossen Marckt und Stadt-Platz, ingleichen gerade und saubere Gassen, wodurch viel Bächlein lauffen, auf den Bergen herum wächset ein köstlicher Wein.

POLIGONATUM, Latifolium & Angustifolium, Sigillum Salomonis, wird also genannt, weil dieses Gewächs Wurtzel gleichsam als ein Siegel träget; die Wurtzel selbst, so man sie in Wein kochet, oder infundiret, und die Gesichts-Flecken damit bestreicht, vertreibt solche bald, dahero sie auch unter die Schminck-Wasser gerechnet wird.

POLIGONUM, majus & minus, Centumnodia, Weggras, Wegtritt, Denngras, Blutkraut, soll gut seyn zum Blutstillen. Der Wegtritt-Safft mit sieben Pfeffer-Körnern eingenommen, ehe der Paroxysmus des Fiebers kömmt, vertreibt dasselbe; äusserlich taugt er vor die Wunden-Geschwär und Entzündungen. Siehe *Polygonum*.

Polimittes, ein Zeug, siehe *Lamparillas*, im II. Bande p. 1277.

POLINIUM, siehe Poligny.

POLIPOLIUM oder POLYPOLIUM, ist, wenn eine Handlung mit Handels-Leuten übersetzt, daß keiner seine Nahrung davon ziehen kann. Siehe Monopolium, im III. Bande p. 217.

Poliren, Frantzös. polir, heißt einem noch rohen Materiali, es sey gleich Eisen, Stein oder Stahl, seine Schaalen und verrostete Haut erstlich durch Schleiffen und Schneiden abziehen, und das polirte alsdann vermittelst des Blech-Zunders, Schmirgels, Blut-Steins, Zinn-Asche und anderer besonders zubereiteten Glantz-Pulver (nach dem nemlich der Stahl, das Eisen, oder die Arbeit, so sie poliren sollen, gehärtet und beschaffen ist) hellglängend und schön machen. Es gehöret aber zu solchem Poliren ein an einen starck rinnenden Fluß wohl-angerichtetes Mühlwerck, an welchem das Wasser-Rad mit seinem Wellbaum von dem Fluß herum getrieben wird, so daß es mit der Stirn oder Kamm in die Kumpff, Trieb und Spindeln des Well-Baums eingreiffet, und die an einer eisernen Stangen befestigte Scheiben und Steine, vermittelst gewisser Riemen herumtreibet, und an deren glatten Härte, die darauf angehaltene Waffen und Instrumenta poliret und glänzend machet. Diese Scheiben bestehen theils aus Stein, theils aus Holtz, theils aus Stahl, und sind die höltzerne öffters mit Kupffer, Bley oder Leder überzogen, nach Erforderung und Beschaffenheit der so mancherley ihnen vorkommende Arbeit. Von dem Poliren der Edelgesteine und anderer durch Kunst gemachten Flüsse ist zu mercken, daß selbige mehrentheils auf einerley Art geschnitten und polirt werden. Nemlich man streuet gestossenen Schmirgel auf die Bley-Scheiben mit Wasser, hält den Stein darüber, und schneidet ihn. Auf eine Zinnerne Scheibe aber streuet man geriebenen Trippel mit Wasser, und thut ein wenig Kupffer-Asche darunter, und polirt sie. Auf eine glatte Bley-Scheibe streuet man subtil pulverisirtes Antimonium mit Trippel und Eßig. Hierdurch polirt man nicht allein Glas, Chrystallen, Granaten, Chalcedonier, Agathen und Amethysten gar schön, sondern auch alle andere natürliche Steine, ausser dem Diamant. Der Diamant allein wird durch sich selbst geschnitten und polirt. Welcher Diamant von Schmirgel, Bley, Kupffer oder andern, aus Metallen gemachten Sachen, angegriffen oder geschnitten wird, ist falsch. Und dieses ist die einige Probe des Diamanten. Alle andere edle und harte Steine können mit Metallen und Schmirgel geschliffen werden, ihre Polirung aber ist unterschiedlich. Topas, wie auch Saphir sind nach dem Diamant die härtesten. Sie werden am besten mit Spießglas und Eßig auf Bley polirt, item mit Feuerstein und Wasser auf Kupffer. Der Rubin ist dem Saphir an der Härte schier gleich, wird dannenhero eben auf selbige Weise poliret. *Smaragd* wird, poliret mit Thon und Wasser auf Birnbaum-Holtz oder mit Trippel auf Holtz, oder mit Spießglas auf Zinn. Der Beryll mit gebrannten Perlen-Mutter oder Muscheln auf weissen Leder. Der *Balasius* mit Spießglas oder Wißmuth auf Kupffer, oder mit Muschel auf Leder, item mit Amethysten-Pulver. Topas mit Leder auf Zinn. Amethyst mit calcinirten Feuersteinen, oder mit Trippel auf Birnbaum-Holtz. Der Türkis wird polirt wie der Smaragd. Carneol, Onyx, Agath, Chalcedonier und Jaspis werden polirt auf Zinn, mit Trippel oder Feuersteinen auf Birnbaum-Holtz und Spießglas auf Bley. Chrystall, mit calcinirten Chrystall auf Linden-Holtz. Der Chrysolit auf einer Kupffer-Scheibe mit Marcasit-Pulver, das gestossen, oder geflösset ist. Amethysten, Topasen, Türkis und andere weiche Gesteine, polirt man auch auf der Scheiben von lautern Zinn, auch auf der Scheiben von Leder, und zwar polirt man die Steine zum ersten unten, und dann oben auf der Linden-Scheiben, so gewinnen sie ihren rechten Schein. Die weichen Steine soll man am letzten poliren mit truckenem Pulver auf der Leder-Scheiben, und die harten polirt man auch eben auf der Linden-Scheiben. Das Pulver zu weichen Steinen mache also: Nimm Eisenfeilicht, mische es mit Eßig und Saltz, laß es ein Tag 3. oder 4. je mehr je besser stehen. Dieses soll man reiben, einflössen, hierauf trocknen, und dann in einem Hafen, der recht wohl vermacht ist, brennen, daß keine Lufft darein komme, so ist das Pulver bereitet.

Polise, Polisse, Poliz, siehe Police.

Poliz, bey den Goldschmieden, ist eine Materie, damit das Gold, dem sie eine neue und frische Farbe gegeben, wieder gläntzend machen: bestehet insgemein aus Trippel, Kreide, Schwefel, auch aus Alaun, Weinstein, Spiesglas, mit halb Wasser und halb Urin gekocht.

POLIUM, siehe Poley.

POLIUM MONTANUM, siehe Berg-Poley, im I. Bande p. 454.

Polixander-Holtz, siehe Lignum violaceum, im II. Bande p. 1394.

POLIZEAUX, ist eine Leinwand, die in der Normandie gemacht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

POLLE-DAVY, also nennet man eine grobe rohe Hanff-Leinwand, die ihren Namen von der Pfarre Polle-Davy bekommen hat, die im Bißthum Cornouaille in Nieder-Bretagne liegt, wo sie gemeiniglich gemacht wird. Diese Leinwand wird stückweise gekaufft, sie hält 30. Ellen in der Länge und ohngefehr $\frac{3}{4}$. in der Breite nach Pariser-Maas, man macht Schiff-Seegel daraus, sonderlich zu grossen und kleinen Chaluppen, die man nach Placentia schicket, Laberdan zu fischen. Zu Friedens-Zeiten nehmen die Engelländer viel davon. Es wird auch in Nieder-Bretagne und die Gegend Quimpercorentin eine dergleichen Leinwand gemacht, die zu eben dem Gebrauche als die oberste bestimmt ist, daher giebt man ihr auch den Namen Polle-Davy. Savary Dict. Univ. de Commerce.

POLLEN, heißt eigentlich das feste Waitzenmehl, es wird aber auch von jedem feinen Pulver gesagt: Daher in pollinem redigere in einigen Recepten so viel ist, als pulverisiren, zum gantz subtilen und unbegreifflichen Pulver machen.

Pollice, siehe Police.

POLLICIPEDES BOLLONII, siehe *Balani*, im I. Bande p. 343.

POLLIZA, Wechsel-Polliza, werden auch die gedruckte Wechsel-Cours-Zettel genannt.

Pollizatta, siehe Police.

Polna, eine kleine Stadt, welche der Fluß Sazaw in zwey Theile abgesondert, und gehöret ein Theil zu Böhmen, der andere aber zu Mähren. Man findet daselbst gute Hüte.

Polnische Bley, siehe Bley, im II. Bande p. 589.

Polnisch Glas. Die Pohlen machen ihr Glas von Hag-Eichen-Asche, und grossen zerstossenen Kiesel-Steinen. Dieses beydes lassen sie mit einander sieden, und zwar gantzer zwölff Stunden, so lange bis es anfängt Glas zu werden. Wenn sie es klärer haben wollen, als es sonst gemeiniglich zu seyn pflegt, so mischen sie eine sonderliche Erde darunter, die an Farbe und Härtigkeit dem Weinstein gleich kömmt. Von derselben Erde bekommt das Glas unterschiedene Farben, nachdem man von derselben viel oder wenig mit untermischet. Wenn man Saltz mit zu der Composition dieses Glases nimmt, so wird es fliessender davon, und lässet sich nachmahls leichter arbeiten. Bisweilen geschiehet es, daß die Leute, so damit umgehen, oder auch deren Kinder, sich die um den Ofen herum liegenden Stücken Glas in die nackenden Füsse stechen; da sie denn einer wunderlichen Cur sich gebrauchen. Sie nehmen von dem glüend-heissen Metall einen Löffel voll, und legen selbiges auf den beschädigten Ort. Dieses nun ziehet augenblicklich die Splitter von dem Glase aus dem Fleische, und wenn nachgehends ein Schmertzen-stillendes Pflaster aufgeleget wird, so ist der Schaden gar bald wieder geheilet. Connors Beschr. des Königreichs Pohlen p. 784.

Polnische Juchten, sind dreyerley Arten, nemlich, feine, mittel und ordinaire. Die feinen Polnischen, oder feinen Meyblyower Juchten, werden mit Avantage zu Dantzig committiret. Ob solche tüchtig oder untüchtig? Ingleichen wie dieses Sortiment sonst beschaffen, ist aus folgendem zu erkennen: 1) Das Paar $14\frac{1}{2}$, 15, höchst $15\frac{1}{2}$. lb. schwer. 2) Blaß-rother hübscher Farbe; 3) die Narbe zwar blattschicht, doch zart und nicht länglicht gezogen: 4) von bräunlichter Aas-Seiten, jedoch schöner molligter Bereitung; 5) ohne Schnitte und Eng-löcher; 6) ohne Brummer-Felle, und sonst starcken Köpffgen; 7) hübsche Küh- und Stier-Leder, so durchaus eine Gleiche hat; 8) ohne Roß-Leder; und sonst harter, klapprichter und spißigter Bereitung; 9) keine gefallene Leder; oder sonsten erstunckenen, Narben-brüchtigen, Narben-losen, Narben beschäbten; 10) keine fleischfreßigten, ausgefalseten, oder in der Gahre verbrannten Leder; 11) Leder, so keine rauche Aas-Seiten, sondern hübsch glatt, sauber und reinlich; 12) an Geruch sind auch diese Juchten hauptsächlich zu erkennen, indem solche nicht das geringste von Moscowitischem Geruch oder Geschmack bey sich führen, sondern nur sonst so einen erleidlichen Leder-Geruch an sich haben; ingleichen auch nicht die schöne Moscowitische Gahre und Bereitung, noch solche Seitenlöcher, wie Moscowitische Juchten, sondern gantz andere, oder mehrentheils gar keine. Befinden sich nun alle diese Eigenschafften, so sind es feine Meyblylower, oder Polnische feine Juchten. Es sind aber dieselben Pallenweise nicht leicht zu consumiren; allein Rollen-weise in Leipzig abzusetzen, sind folgende Oerter: Wertha, Zwickau, Eisenberg, Grünberg, auch dann und wann Kirchhayn, Doberloch, Belgern, Mutzschen, Eibenstock und Dahlen. Eintzeln zu consumiren, findet sich von Leipzig aus, und um Leipzig, wenig Gelegenheit, es sey denn dann und wann in Dahlen, Torgau, Tomtzsch, Skeiditz, Tauche und Brands; sonsten aber dürffte sich wenig oder gar kein Consumo eintzeln von andern Orten finden. Die Sortirung und Egalität des Gewichts zu formiren, kan nach vorhergehendem Sortiment verfahren werden. Was die Mittel-Juchten anlanget, können dieselben gleichfalls zu Dantzig mit Avantage committiret werden. Ob aber solche tüchtig oder untüchtig, erhellet aus folgenden: 1) Das Paar 16. höchst $16\frac{1}{2}$. lb. schwer; 2) die Rolle von 6. Stück $\frac{1}{2}$. Centner weniger $5\frac{1}{2}$. lb.; 3) 20. Rollen, oder 1. Pallen höchst 9. Centner schwer; 4) gantz dunckelbraun-rother Farbe; 5) länglicht gezogener Narbe; 6) breite Köpffe, an welchen die grossen Stirnblätter, ohne etwas abgeschnitten sich befinden; 7) gantz brauner rauchen Aas-Seiten; oder ist solche ja glatt, so wird man doch weidlich ausgefalsetes an solchen Häuten finden, besonders in Schildern; 8) die Bereitung ist insgemein von diesem Juchten harte und klappricht; 9) doch dürffen solche nicht spißig seyn; oder wenn man die Narben beugen will, springen; 10) oder sonst in der Gahre verbrannt; oder so ausgefalset, daß aller Kern weg ist; 11) nicht Narbenloß, Narben beschäbt, fleischfreßigt,

freßigt, oder sehr schnittig; 12) auch sonst nicht schadhafftig, sondern in allen Qualitäten sich befinden, als gemeldet worden; 13) an Geruch und Geschmack sind diese Juchten wohl gegen den Moscowitischen zu unterscheiden und zu erkennen, indem solche gar kein Bißgen von dem penetranten Moscowitischen Geruche bey sich führen, sondern nur sonst einen erleidlichen Leder-Geruch, auch weder Farbe, Narbe, noch Gahre oder Bereitung, der Moscowitischen beykommt; sondern von einander entfernet ist, wie Winter und Sommer; ingleichen gar keine Steinlöcher meistentheils hier vorhanden; oder so auch welche sind, kommen sie doch den Moscowitischen nicht bey. Pallenweise sind solche, zum wenigsten von Leipzig aus, nicht zu consumiren; Rollenweise aber sind folgende wenige Oerter bekannt, als: Zwickau, Wertha, Eisenberg, Grünberg, dann und wann Eibenstock. Doch könnte sichs auch fügen, daß bißweilen etwas nach Kirchhayn, Doberloch, Belgern, Dahlen, Torntzsch, und Torgau, abgesetzet würde. Einzeln zu consumiren, ist von Leipzig aus gar kein Consumo bekannt, es finde sich denn dann und wann in Dahlen, Skeiditz, Tauche, Torgau, und Torntzsch was. Die Sortirung kan nach vorher beschriebener Formirung eingerichtet werden. Endlich die Polnische ordinaire Juchten betreffend, werden selbige, wie die vorhergehenden, zu Dantzig committiret; und ist es ein schlecht Sortiment, das gar füglich den Moscowitischen Ausschuß-Juchten kan verglichen werden. Es ist aber folgender massen an ihrer Tüchtigkeit und Untüchtigkeit zu erkennen: 1) Das Paar 17. höchst 17½. Pfund schwer; 2) eine Rolle ½. Centner weniger 2½. Pfund; 3) 1. Pallen oder 20. Rollen 9½. Centner 5. Pfund schwer; (schwerer aber nicht, sonst fast gar nicht zu consumiren.) 4) auf der Narben-Seite, in der Couleur und Farbe, sehen solche Juchten wie die ertrunckenen aus, denen die Farbe von der Nässe vergangen; oder gantz bleichroth, und ist fast nichts von Couleur und Farbe auf der Narben-Seite zu sehen; 5) länglicht grob gezogener Narbe; 6) starck in Schildern, und dabey sehr hart und klappricht; 7) großköpffigt nebst den starcken Stirnblättern; 8) durchaus sehr harter und fester Bereitung; 9) starckschnittigter raucher, oder sehr ausgefalseter Aas-Seiten; 10) erstunckener, Narbenbeschäbter, sehr Narbenloser, Narbenbrüchigter, und Fleischfreßigter Häute; 11) und in Summa sonst sehr schadhafftigter Häute; (doch ohne Roßleder, und sonst Häuten, so gar sehr schadhafftig ausfallen, welche nicht hieher, sondern unter die Polnischen Roßwalle gehören.) 12) an Geruch kommen solche auch nicht das geringste dem Moscowitischen Juchten gleich, weswegen sie darinnen wohl zu unterscheiden und zu erkennen; sondern behalten einen sonst erleidlichen Leder-Geruch, haben auch keine feine Moscowitische Bereitung oder Gahre, weil in allem davon eine Entfernung ist wie Winter und Sommer; haben auch meistentheils gar keine Seitenlöcher; oder aber findet man auch welche, kommen selbige doch den Moscowitischen nicht gleich. Pallenweise sind selbige gar nicht zu consumiren; aber Rollenweise von Leipzig aus nach Wertha, Zwickau, Eisenberg, Grünberg, auch wohl dann und wann Eibenstock, Kirchhayn, Doberloch, Belgern, und Dahlen. Einzeln wird dieser schlechte Juchten auch nicht consumiret, es käme denn dann und wann was nach Dahlen, Taucha, Brandsl, und Skeiditz abzusetzen, oder finde sich zufälliger Weise ein Liebhaber. Die Sortirung kan nach vorher beschriebenen Moscowitischen Sortimenten formiret werden. Heynens mit Nutzen klüglich handelnder neue Handelsmann, I. Th. p. 29. u. f.

Polnisches Maas und Gewicht, siehe unter den Wörtern Maas und Gewicht, ingleichen Dantzig und Königsberg.

Polnische Müntze, siehe **Müntze**, (Pohlnische) im III. Bande p. 286.

Polnische Müzen, siehe Corallen-Steine, im I. Bande p. 1332.

Polnischer Groschen, siehe Groschen, im II. Bande p. 717.

Polnischer Gulden, siehe Gulden, im II. Bande p. 755.

Polnischer Handel, siehe Pohlnische Waaren.

Polnischer Saffian, kommt dem rechten und ächten in der Türckey ziemlich gleich, wird aber doch nicht vollkommen in der Türckey, sondern noch meist in Pohlen verfertiget und zubereitet, deswegen man ihn auch eher Pohlnischen als Türckischen nennet und nennen kan. Es finden sich aber davon zwey Sorten, nemlich: Gelber Rusacker, und Rother Gräntz-Türckischer. Der Ort, wo man beyde Sorten mit Avantage kan committiren, ist Dantzig. Woran zu erkennen, ob solche zwey Sorten tüchtig oder untüchtig, ingleichen was sonst noch darbey zu beobachten, lehret folgendes: 1) Der gelbe ist auf der Narben-Seite nicht so schön licht Citrongelbe, (gläntzet auch nicht so schöne, hat auch nicht so schöne klare, zarte und saubere Narbe,) wie der recht ächte Türckische, sondern viel dunckler; der rothe ist gleichfalls von Couleur viel dunckler, als der recht ächte Türckische, auch nicht von so klarer, zarter und sauberer Narbe. 2) Die Bereitung ist von beyden Sorten etwas härter und klapprichter, als von dem recht achten Türckischen; 3) auch haben diese beyde Sorten keine Seitenlöcher, wie der recht ächte Türckische hat; 4) ja die Narben-Seite fühlet sich zuweilen, von beyden Sorten, gantz rübisch an, und nicht so glatt, wie der rechte Türckische; 5) Es befindet sich auch bey den zwey Sorten, meist auf der Aas-Seite fast am Schwantze, ein groß schwartz geschwärtztes oder gebranntes Zeichen, welches diesen von dem recht ächten guten Türckischen, nebst den Seitenlöchern, wohl unterscheidet: also, daß man gleich sehen kan, welches der rechte Türckische, und auch der Gräntz-Türckische, oder Polnische Saffian; 6) Dieser Saffian gehet nach den Stücken und Dutzenden, im Ein- und Verkauff; 7) Er muß committiret werden, schön von Farbe, klarer Narbe, molligter Bereitung, nicht bolligt, schnittigt, nicht engelöchricht, nicht Narbenbrüchtig, nicht spißigt, nicht in der Gahre verbrannt, nicht Narben beschäbt, nicht fleischfreßigt, nicht fleckigt auf der Narben-Seite, sondern über und über einerley Couleur, nicht sonst schadhafftig, sondern Felle, so durchaus eine Gleiche, hübsch, groß und lederhafft, auch egal sortiret sind. Diese beyde Sorten gehen nicht so häuffig ab, wie der rechte

ächte

ächte gute Türckische Saffian; werden aber consumiret, Dutzentweise, dann und wann in Dreßden, Naumburg, Merseburg, Weissenfels, Altenburg, Zeitz, Dessau, Weimar, Gotha, Leipzig, Gera, Graitz, Wittemberg, Torgau, Jena, Wittweyda. Eintzeln aber, oder Stückweise, in Leipzig, dann und wann Merseburg, Borna, Eulenburg, Wurtzen, Dahlen, Grimma, Kirchhayn, Doberlog, Belgern, Eibenstock, Wertha, Eisenberg, Zwickau, Grünberg, Grossenhayn, Marienberg, Taucha, Lützen, Skeditz, Zwenckau, Pegau. Dann und wann finden sich auch noch andere Liebhaber von Städten, zuweilen gar mit von Dörffern, welche Abkäuffer darzu abgeben. Heynens mit Nutzen klüglich handelnder neuer Handelsmann, I. Th. p. 61. u. f.

Pohlnische Salz-Gruben, siehe Salz-Gruben, (Pohlnische).

Pohlnischer Schilling, siehe Schilling.

Pohlnisches Weggras, *Polygonum Polonicum*, Polygonum Cocciferum, ist eine Gattung Weggras, so Purpurkörner träget, und häuffig um Warschau herum, wie auch in der Ukraine wächst; in Deutschland wird es St. Johannis-Blut genennet. Die Körner, so es träget, sind nicht des Kräutleins eigenes Gewächs oder Saamen, sondern hängen an desselben Wurtzel, und zwar nur an einigen. Sie sind blutroth, an der Grösse einem Hanffkorne gleich, und haben einen blutrothen Safft, und Würmlein von gleicher Farbe in sich. Ihr Nutzen und Gebrauch ist dadurch erfunden worden, daß man gemercket, wie die Hüner, so dergleichen Würmer und Körner eingefressen, hernachmals hochroth gefärbten Koth von sich gegeben. Johannis-Blut wird es genennet, weil diese Körner um das St. Johannis-Fest an diesem Kräutgen am meisten gefunden werden. Das arme Landvolck weiß es behutsam abzustreiffen, und in Ballen zusammen zu drücken, welche alsdenn bessere und mehrere Farben geben, auch im Verkauff höher bezahlet werden. Es kauffen aber solche mehrentheils die Armenianischen und Türckischen Kauffleute, und färben damit ihre wollenen, seidenen und ledernen Waaren, sonderlich den Saffian und die Roßschwäntze, es kauffen es auch die Holländer, und vermengen es unter die Cochenille, weil es alsdenn die Farbe um ein merckliches höher machet. Die so genannte Carta di Spagnia, und die aus der Türckey kommende Pezette di Levante, werden auch aus diesen Körnern gemacht.

Pohlnische Waaren sind vielerhand Korn, als: Roggen, Waitzen, Gersten, Habern ꝛc. rohes und zubereitetes Leder, Stein-Salz, Wachs, Mehr, Honig, Talch, Pferde, Schaaf- und Rind-Vieh, Lamm Wolle, Federn, Hallmey, Pelzwerck, sonderlich aber Bären-Wolff- und Biber-Häute, etwas von grobem Tuch; viel Hanff, Flachs, Theer und Pottasch, und dann die schöne Farb Coccus, so von dem in Pohlen häuffig wachsenden Kraut Polygono gesammlet wird. Dahingegen werden wieder nach Pohlen hingeführet, allerhand Seiden- und Wollen-Zeug, feine Holländische und Englische Tücher, Leinwand, vielerhand Nürnbergische und Frantzösische Cram-Waaren, Quinquailleries, oder kleine Eisen- und Stahl-Manufacturen; viel Gewürtz, Zucker, eingemachte Sachen, Hering, Stockfisch, Fransch-Rheinisch-Ungarisch- und Spanischer Wein, Gewehr, Gold- und Silberne Spitzen; Farb-Waaren, kostbare Mobilien, Droguistereyen, und was etwan sonst in andern Europäischen Reichen und Provintzien sonderbares wächst und fabriciret wird, welches in Pohlen um so viel bessern Abgang findet, weil die Pohlen an sich selbst nicht viel auf die Handwercker halten, sondern diejenige, welche solche unter ihnen treiben, mehrentheils (gleichwie in Spanien) Ausländer sind. Es geschiehet aber der gröste Handel von und nach Pohlen über Dantzig und Königsberg, woselbst die Pohlnische Edelleute, wann sie mit ihren voll Korn beladenen Strusen oder langen Schiffen, die Weichsel und andere Flüsse herunter kommen, ihr vor das Korn erhobenes Geld reichlich wieder in andere Waaren anlegen, und eben nicht viel Dingens machen, sondern, wie es eine sehr genereuse, höfliche und großmüthige Nation ist, wann ihnen anders nur mit gleicher Maaß begegnet wird, also auch den Kauffleuten guten Profit geben. Ihre beste Handels-Plätze in dem Lande selbst, was den Hand-Kauff anbelanget, sind die Stadt Warschau, wegen der daselbst sich in Friedens-Zeiten befindlichen Residentz, und wegen der vielfältigen Reichs-Täge, die daselbst gehalten werden. Die so genannte Pohlnische Lissa ist auch der Handlung wegen berühmt, und wohnen daselbst viel bemittelte Kauffleute, sonderlich aber Juden, welche grossen Handel mit Pohlnischer Wolle treiben, und viel tausend Stein jährlich nach Franckfurt an der Oder in die Messe bringen. In Lithauen ist Wilda die Haupt- und vornehmste Handels-Stadt. Cracau hat mit Ungarn und Schlesien einen starcken Handel; so profitirt auch Leipzig viel von Pohlen, weil insonderheit die Pohlnische Kauffleute die Messen daselbst fleißig frequentiren, und einen considerablen Handel darinn ausmachen.

Polomittes, ein Zeug, siehe *Lamparillas*, im II. Bande p. 1277.

POLONGLANT, siehe Corallen-Steine, im II. Bande p. 1332.

POLONIA, siehe Polen.

Pols, siehe Police.

POLSKA, siehe Polen.

Poltin, Jasincke, ist in Rußland so viel als ein Reichs-Thaler unsers Geldes.

POLUS, ist einer von den beyden Puncten, welche man sich auf der Himmels-Kugel einbildet, daß sie um die durchgehende Axe herum lauffe. Es sind aber derselbigen zwey: nemlich der Polus Arcticus, oder der Nord-Pol gegen Mitternacht, und der Polus Antarcticus oder Süd-Pol gegen Mittag.

Polus-Höhe, Frantz. Elevation du Pole, Lat. Elevatio, Altitudo Poli, Holländ. de Hoogte van 't Aspunt, heisset die Erhöhung des Pols über den Horizont des Orts, wo er angesehen wird. Ihr Maaß ist der Bogen eines Circuls, der in Gedancken von dem Horizont durch den Pol nach dem Zenith geführet wird, zwischen dem Horizont und dem Pol, und trifft allezeit ein mit der Entfernung des Orts von dem Æquatore. Die See-Fahrenden geben fleißig Achtung auf die Polus-Höhe, und nehmen dieselbe täglich, so offt sie können; weil sie ihnen in ihrem Lauff eine hochnöthige

Nachricht

Nachricht giebt. Sie brauchen hierzu gemeiniglich den Jacobs-Stab, und können solche Höhe an der Sonnen und anderen Sternen, wenn sie derer Höhe genommen, ausrechnen.

Poluszke, Viertelcopecken, eine kleine kupfferne Scheidemüntze in Rußland, so beynahe einen Pfennig unsers Geldes gilt: Denn 100. Copecken oder 400. Poluszken machen einen Rubel, oder 32. gute Groschen, und 32. gute Groschen machen 384. Pfennige.

POLYACANTHUS, Carduus sive Polyacantha vulgaris, Pit. Tournef. ist eine gar schöne Distel, oder ein Gewächse auf 3. Fuß hoch: sein Stengel ist rund, weiß, und lässet sich gelinde anfühlen. Seine Blätter sind schier eines Fusses lang, und nach Proportion schmal, spitzig, braungrün, obenher gleissend, unten dicke mit weisser Wolle besetzet, an den Seiten mit dünnen, langen und scharffen, gelblichten Stacheln gerüstet, deren immer 2. und 2. 3. und 3. und 4. und 4. in grosser Weite bey einander stehen. Die Blume bestehet aus einem Hauffen kleiner blauer Blümlein, die oben ausgeschweifet, und in schmale Streiffen zerschnitten sind, stehen in einem Kelche, der aus vielen Blättern zusammen gesetzet ist, die über einander liegen, und ein jedes an der Spitze einen Stachel haben. Wenn die Blüthe vergangen ist; so kommt der kleine, länglichte und schwartze, glantzende Saamen, der einen Bart oben hat. Dieses Gewächse wird in Gärten gezogen. Es eröffnet und treibet den Schweiß.

POLYCHRESTUM, Polychrest, heist auf Officinen ein Medicament, so viel Tugenden in sich hat, und wider viel Kranckheiten dienet.

POLYGALA, Span. Piorno, Deutsch Creutz-Blümlein, ist ein Kraut, das kleine Stengel treibet, fast eines halben Schuhes hoch, die schlanck und ziemlich harte sind; theils stehen in die Höhe, theils liegen auf dem Boden, sehen grün und etwas roth, sind mit kleinen Blätterlein besetzet, die eines um das andere daran stehen, und zum Theil länglicht und spitzig, zum Theil aber rundlicht seyn. Die Blüthen sind klein, stehen auf Art der Aehren, mitten von dem Stengel an bis oben in die Spitze hinaus, und sehen blau oder veilgenblau, purpurfarbig oder roth, gar selten weiß. Jedwede Blüthe ist nach Tourneforts Angeben, ein Röhrlein, welches unten an dem Boden gantz zu ist, und oben in 2. Lefzen zertheilet. Wenn dieselbige vergangen, so folget ihr eine Frucht, oder eine platte Tasche, die in 2. Theile getheilet und mit länglichtem Saamen angefüllet ist. Diese Frucht ist in den Blumenkelch gewickelt, welcher aus 5. Blättern bestehet, von denen 3. gar klein, die andern 2. aber groß sind. Die Wurtzel ist holtzig, hart und dünne, schmecket bitter und würtzhafftig. Dieses Kraut wächst an erhabenen Orten, wo es viel Gras giebet, und die nicht gegraben, oder sonst nicht viel betreten werden. Es blühet gemeiniglich im May, führet ziemlich viel Oel und Feuchtigkeit, aber wenig Saltz. Den säugenden Frauen soll es die Milch vermehren, im übrigen reiniget und laxiret es, und führet die Galle gantz gelinde ab. Die Creutz-Blumen zerknirscht oder ein Wasser daraus gebrannt, sind gut zu Hitze und Geschwulst, übergeleget.

POLYGONATUM, Sigillum Salomonis, Weißwurtz, wächst in Wäldern, und dienet vor den weissen Weiber-Fluß; äusserlich aufgelegt vertreibet sie die Geschwulst, und lindert die Schmertzen des Podogra.

POLYGONOIDES, siehe Bruch-Kraut, im I. Bande p. 904.

POLYGONUM COCCIFERUM, siehe Pohlnisches Weggras.

POLYGONUM MAJUS, Centumnodia, Herba proserpinaria, Weggras, Wegetritt, Tausendknotten, Blutkraut, ist ein gut Wundkraut, und dienet vor die Bauch- und Mutter-Flüsse.

POLYGONUM MINUS, siehe Bruch-Kraut, im I. Bande p. 904. desgleichen Knauel, im II. Bande p. 1216.

POLYGONUM POLONICUM, siehe Pohlnisches Weggras.

POLYPE, siehe Blackfisch mit langen Füssen, im I. Bande p. 565.

POLYPODIUM, siehe Engelsüß, im II. Bande p. 250.

POLYPOLIUM, siehe *Polipolium*.

POLYPUS, siehe Blackfisch mit langen Füssen, im I. Bande p. 565.

POLYTRICHUM AUREUM, oder Adiantum aureum; siehe gülden Wiederthon, im II. Bande p. 750.

POLYTRICHUM CAPILLARIS, siehe Abrthon, im I. Bande p. 30.

POLYTRICON, siehe Abrthon, im I. Bande p. 30.

Polzen, heist in Bergwercken erstlich ein Stück Holtz, wie ein Stempel, welches man unter eine Wand, die sich aufgethan, oder gezogen hat, setzet. Anderns: Wenn in Schächten, in welchen alle 4. Seiten verschossen und verzimmert werden müssen, ausser gantzen Schrot, die Geviere auf solchen Stempeln (die aufrecht dem Schacht nach stehen) geleget werden, so nennet man die aufrecht stehenden Stempel, Polzen, die Arbeit heist, auf Polzen zimmern. Auf Polzen stehn heissen die Bergleute, wenn sie unter der Stunde eine anzuläßliche Lust haben, und einer muß in der Kaue oder im Hochhäusel auf der Hut stehen, und sehen, ob jemand von Beamten kommt.

Polzin, eine kleine und wohlgebaute Stadt im Hertzogthum Pommern, denen Herren von Mannteuffel gehörig, welche alhier Schloß-Gesessene sind. Es befinden sich allhier güte Rasch-Manufacturen.

POMA AMBRÆ, Bisam-Knöpffe, Ambra-Aepffel, siehe Biesam-Kugeln, im I. Bande p. 549.

POMACEUM, Cidre, Aepffel-Most, ist Aepffel-Safft, der wie ein Wein geworden, nachdem er gejohren hat. Er kan aus allerhand Arten Aepffeln bereitet werden; jedoch nimmt man lieber die wilden oder Holtz-Aepffel wegen ihres herben Geschmacks. Diese, wenn sie im Herbst reiff sind, werden gantz klein zerstossen, zerrieben, und der Safft heraus gepresset, den stellet man hin, daß er verjähre, als wie der Trauben-Safft, daraus man Wein machen will. Weil nun das Sal essentiale der Aepffel bey dem Stossen und Pressen in Bewegung gebracht worden, so zerreibet es die öligten Theilgen, welche es unterwegens in diesem Saffte antrifft, und machet sie dünne, bis daß es sich gantz spirituös und geistig gemacht hat. Weil aber solche Verrichtung dieses Saltzes im Anfang ohne Wiederstand sich nicht will

will gar wohl thun lassen, indem die ästigen und in einander gewirckten Theilgen des Oels die sauren Spitzlein des Saltzes verwickeln; so entstehet ein Brausen in dem Safft, welches so lange dauret, biß daß die Spitzlein des Saltzes, welche man kleine Messer nennen möchte, die Theilgen des Oeles dermassen zerschnitten und klein gemacht haben, daß sie nunmehr einen freyen Weg behalten. Dieweil der Aepffel-Safft weit phlegmatischer und schleimiger als der Trauben-Safft, deßhalben bekommt man aus dem Aepffel-Moste auch nicht so viel Spiritus, wie aus dem Weine: Beyde haben aber dennoch einerley Natur und Eigenschafft. In Franckreich wird der beste Aepffel-Most in der Normandie gemacht, absonderlich gegen Bayeux hinzu. Er muß klar und helle seyn, eine schöne Gold-gelbe Farbe, und einen ziemlich angenehmen Aepffel-Geruch, einen süssen und scharffen Geschmack haben. Er ist der Normänner gemeinstes Getränckе, berauschet beynahe so schnell, als wie der Wein; der Rausch dauert aber länger. Man weiß auch, daß die Bauern in der Normandie drey Tage lang truncken bleiben, wenn sie sich in dem Cidre vollgesoffen haben, bis daß sie endlich in den Schlaff gerathen, weil die phlegmatische Viscosität und Schleim des Trancks in den kleinen Röhrlein des Gehirns stecken bleiben; wie denn, nachdem die Geisterlein desselbigen verflogen, solche auf einige Weise die Lebens-Geisterlein zusammen drängen, und deren Bewegung beynahe eben so aufhalten und hemmen, gleichwie geschiehet, wenn man etwas Mohn und Opium genommen hat. Aller Aepffel-Most, der zu starck gejehren hat, ist nicht gar süß. Denn weil das Oel bey Gährung gar zu dünne geworden, so kützeln sie die Zungen-Nerven nicht so angenehm; hingegen sind sie desto stärcker, berauschen geschwinde, und geben mehr Spiritus. Die Liebhaber dieses Getränckes, insonderheit die Bauern in der Normandie, mögen sie lieber, als die süssen. Gemeiniglich nennen sie dieselben Casse tête, Kopffreisser, dieweil sie so geschwinde rauschig machen, und verursachen, daß die, so sich darinnen voll gesoffen haben, die Queere gehen. Dieser Apffel-Most wird eben also destilliret und abgezogen, als wie der Wein, man bekömmt auch eben einen solchen Brantwein davon, der eben solche Eigenschafften hat, als wie der Brantwein vom Weine. Allein er wird so sehr nicht geachtet, dieweil er nicht so gut schmeckt, und weil die Spiritus nicht so subtile sind. Es kan auch Eßig daraus gemacht werden, dem Wein-Eßig gleich. Wenn man zur Lust den Apffel-Most anatomiren will; so wird man erstlich durchs Abziehen eine ziemlich gute Menge schwefelichten Spiritus bekommen, von einem mehr als von dem andern, nachdem es starck ist, hernach einen Hauffen Phlegma und Wasser, so dann bleibt ein Extract und dickes Wesen zurücke, aus dem man, vermittelst eines starcken Feuers, ein wenig Spiritus und dickes Oel erzwingen kan: die truckene Massa, so am Grunde des Gefässes zurück geblieben, kan man verbrennen oder calciniren, dieselbe so dann mit Wasser sieden, den Liquorem durchlauffen lassen und filtriren, und dann ausdämpffen oder abrauchen, so wird am Boden ein wenig alkalisches Saltz zurücke bleiben, dem Weinstein-Saltze nicht ungleich. Der Apffel-Most ist gut für die Brust, stärcket das Hertz, befeuchtet wohl und löschet den Durst, dienet wider die Schwermüthigkeit. Auf den Rest der ausgepreßten Aepffel schütten sie Wasser, und lassens mit einander gähren, machen davon noch eine Gattung Cidre, und nennen denselben petit Cidre, deutsch mögte es Lauer seyn: der befeuchtet, erfrischet, löschet den Durst noch besser als der erste, und macht gar nicht rauschig. Das ist der ordentliche Tranck der Weiber, und wird den Patienten auch gegeben.

Pomade, Pommade, ein wohlriechendes Schmeer oder Salbe, so da dienet, eine reine, zarte und glatte Haut zu machen, Risse und Schwielen wegzunehmen, die Haare einzuschmieren, damit sie sich besser kämmen, krausen und pudern lassen. Die gemeine wird von Schweinen-Schmaltz, die beste von Rehefett mit Aepffeln und Citronen-Schnitten bereitet, und mit allerhand wohlriechenden Oelen angemacht.

POMAMBRA oder Poma ambræ, siehe Biesam-Kugeln, im I. Bande p. 549.

POMA OFFICINALIA, diejenigen Aepffel, welche in den Apothecken am meisten gebrauchet werden, sind die Borsdorffer, davon unter dem Artickel Apffel, im I. Bande p. 225. nachzusehen. Sie werden auch sonst Hartz-Aepffel genennet, wegen des hartzigten Saffts, so aus ihren Bäumen dringet.

Pomeegue, Pomegue, oder St. Johannis-Insel, Lat. Mesa, oder auch Pomponiana, ist eine von denen sonst so genannten Stöchadischen Inseln, auf dem Ligustischen Meere, an den Küsten von Provence in Franckreich.

Pomegue, siehe Pomeegue.

Pomejoc, Pomejock, Pomejok, oder Tragabigzanda, eine kleine Stadt in Virginien in Nord-America, gegen die Gräntzen von Florida, an der See-Küste, zwischen dem Einfluß des Flusses Pomejoc, und dem See gleiches Namens, war ehemals die Hauptstadt der Wilden, ehe die Engelländer hinein kamen.

POMERANIA, siehe Pommern.

Pomerantze, Pommeranze, göldener Apffel, Spanischer Golderling, Aurantium, Arantium, Aurangium, sind eine Gattung schöner, runder, etwas gesetzter oder gedruckter, Goldgelber und wohlriechender Aepffel, so auf einem Baume wachsen, der auf Lateinisch Malus Aurantia, Offic. Malus aurantia oder arantia major, oder Arangius, C. B. vulgaris Park. Arantia malus, J. B. Malus Anarantia, Dod. Aureum malum, Clus. Aurantium vulgare. J. Bapt. Ferrar. Frantzös. Oranger, Deutsch Pomeranzenbaum, Orangenbaum genennet wird. Dieser Baum wird überall in Gärten gezogen, besonders aber in warmen Ländern, allwo er so groß, wie bey uns ein mäßiger Apffelbaum wächst. Seine Blätter sehen gleich den Lorbeerblättern, nur daß sie weit grösser und beständig grün, im übrigen aber dicke, glatt, ferne scharff zugespitzt, und am Stiele mit einem kleinen Hertzblate untersetzt sind, und über Winter bleiben. Wenn der Baum noch wild, ist er mit Dornstacheln bewehrt, wie der Citronen-Baum. Die Blüthe ist schön weiß, von gutem starcken und lieblichen Geruche, bestehet insgemein aus fünff Blättern in Creyß gestellet und auf einem Kelche sitzend. Die Blüthen und Blätter des Orangenbaums sehen, als ob sie durchlöchert wären, gleich denen am Johannis-Kraute, wenn man sie gegen die Sonne hält, oder mit einem Vergrösserungs-Glase besichtiget; sie sind es aber

keines weges, sondern es sind kleine Bläslein voller Wasser, die siehet man vor Löchlein an. In warmen Ländern werden über 20. Gattungen der Pomerantzenbäume gezählet; bey uns sind derselbigen nur wenige bekannt, nemlich die ordinairen oder gemeinen. Die mit vergoldeten oder mit gelben Flecken besprengten Blättern. Die Straußpomerantzen, derer Blätter und Früchte Straußweise, und wie in Bündlein zusammen wachsen; die Zornpomeranzen, davon die Frucht höckerig und offt wie mit Hörnlein besetzt, und die Zwergpomerantzen. Sie können bey uns so wenig, als die Citronen-Bäume, die Lufft im Winter vertragen, und müssen in die Gewächs- oder Pomerantzen-Häuser oder Orangerien beygesetzet werden, zu dem Ende sie in Kästen gepflantzet, und in der Wartung den Citronen-Bäumen gleich gehalten werden wollen. Auf Madagascar wächst eine Gattung Pomerantzen, die nicht gröſſer als Pflaumen, schön von Farbe, süß und wohlschmeckend, bey zehen oder zwölff zusammen an einem Stiele hangend. Die vielfältigen Arten der Pomerantzen seynd, so wie sie D. König in seinem Schweitzerischen Haus-Buche p. 425. beschreibet, die gemeinen, süssen und mittelmäßigen Pomerantzen, die süssen Pomerantzen mit krausen Blättern, die süssen Pomerantzen, so gesprenget, von Caserto, die süssen dito della Balla von Galta, die ungeschlachten Pomerantzen von Ruberti, die süssen Pomerantzen von Genua/ so man mit den Schaalen isset, dickschäligte oder schelffigte, und die dünnschäligten, die Pomerantzen eine auf der andern von Galta, die grossen im Blatt in der Gröſſe der Trauben, so man den Raisen nennet, die gehörnten Pomerantzen von Galta, die Pomerantz das Weiblein in der Mitten gespalten, die Pomerantze mit doppelter Blüthe, die Pomerantze, wie ein Bart gestaltet, die Pomerantze ohne Kern, die Pomerantze mit der Schelffen von Puncina, die Pomerantze von Cedrato, die Pomerantze von China. Andere zehlen nur drey Haupt-Arten Pomerantzen, eine kleine, welche gelb und grünlich siehet, bitter und sauer schmäckt. Die andere ist groß, gar schön goldgelb, und von süssem lieblichen Geschmecke. Die dritte ist mittelmäßig, und wird weinsauer, halbsüß, halbsauer genennet. Und diese letztere hat bey einigen den Vorzug, nicht so sehr wegen der äusserlichen Schaale, als welche zwar in der Hitze und Trockene die Citronen übertrifft, als vielmehr wegen ihres Hertz-stärckenden Saffts, welcher etwas weniger kältet und trocknet, als der von Citronen. Andere hingegen brauchen die bittere Pomerantze mehr in der Artzeney. Ihre oberste Schaale, daraus Schnitten gemacht werden, stecket voll kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz, welche der Frucht beynahe allen Geruch zuwege bringen. Ihr Safft ist sauer, und dahero auch voll wesentliches Saltz. Die Schaale der bitteren Pomerantzen wird dienlich erachtet zur Stärckung und Erfrischung des Magens und des Gehirns, den bösen Feuchtigkeiten zu widerstehen, und die monathliche Blume zu befördern. Der Safft von bitteren Pomerantzen ist Hertz-stärckend und befeuchtend Er wird mit Wasser und Zucker vermischt, und daraus ein Julep bereitet, welcher gantz angenehm schmecket und Orangeat genennet wird. Die süsse Pomerantze hat einen süssen lieblichen Safft, welcher aus vieler Feuchtigkeit, ein wenig Oel und wesentlichem sauren Saltze bestehet. Ihre Schaale enthält ziemlich viel kräfftiges Oel, und dabey auch ein saures, flüchtiges Saltz in noch ziemlicher Menge. Diese Frucht befeuchtet, stärcket das Hertz, erfrischet und löschet in hitzigen Fiebern den Durst. Der Saamen hat eben solche Krafft, wie der Citronen-Saamen, er wird aber nicht zur Artzeney gebraucht. Die besten Pomerantzen werden aus Portugall, wie auch von den Hieres-Inseln in Provence, von Nissa und Siourat gebracht. Es kommen ihrer auch aus China und America. Die dicksten und schwersten soll man erwählen, denn sie haben den meisten Safft, die Schaale muß dünne seyn und wohl riechen, und müssen erst frisch angekommen seyn. Die Pomerantzenblüth stärcket das Haupt und den Magen, ist gut wider Mutterbeschwerung und Würmer. Im übrigen kommen die Pomerantzen fast an Krafft und Tugenden mit den Citronen oder Limonen überein. Und hat man davon in den Apothecken ebenfalls die aufgedörten und eingemachten Schaalen, das Wasser, den Syrup, die Essentz oder Tinctur und das destillirte Oel aus den Schaalen, ingleichen die eingemachte Blüthe, und das gebrannte Wasser von der Blüthe. Vornemlich wollen wir zuerst derjenigen Stücke gedencken, welche die Materialisten aus der Fremde bringen lassen: da sie denn 1) mit der Orangenblüth einen grossen Handel treiben, welche sie eingemacht aus Italien und Provence in Franckreich bringen lassen: woher auch 2) das Pomerantzenblüth-Wasser, oder so genannte Aqua Naphæ herkommet, dessen sich nicht allein die Parfumirer gebrauchen, sondern auch die Aertzte, indem es nicht allein das Hertz und die Frucht in Mutterleibe stärcket, sondern auch gegen die Pest gelobet wird. Weil es aber langsam verschrieben wird, ist es gemeiniglich in den Apothecken verdorben und schmecket wie schlecht Wasser, da es hingegen einen bitteren Geschmack, und darneben einen sehr lieblichen, starcken Geruch haben, auch über ein Jahr nicht alt seyn soll: länger lässet es sich nicht halten. Ingleichen rühret 3) dasjenige wohlriechende Oel, welches die Parfumirer Neroli heissen, von dieser Blüthe her, und ist nichts anders, als das Oleum destillatum florum aurantiorum, oder destillirtes Pomerantzenblüth-Oel, ist schön hell und überaus wohlriechend, wird am besten zu Rom, und dann auch in der Provence destilliret. Unterdessen muß man sich vorsehen, daß man an dessen statt nicht 4) das Oleum infusum, welches mit der Beennuß, gleichwie das Jasmin-Oel kan gemacht werden, überkomme, womit das rechte Neroli oft verfälschet wird. Nicht weniger schicken die Einwohner der Provence auch 5) zweyerley Oele, welche von den Pomerantzen-Schaalen destilliret werden, deren eines von dem Gelben der Schaale, so ein paar Tage in Wasser eingeweichet wird, durch den Helm übergetrieben wird, und von gar gutem Geruch ist: Das andere aber von den kleinen und unzeitigen Pomerantzen, welche zuvor fünff oder sechs Tage in Wasser geleget werden, also destilliret wird und Goldgelb aussiehet; welche beyde Oele die Winde zertheilen, auch die Würmer der kleinen Kinder vertreiben: worzu auch das Wasser, so zugleich mit übergehet, dienlich ist, und deswegen von den Parfumirern in gantzen Fässern voll heraus gebracht wird, und kommet das meiste

von Canetten, Nizza; und andern daherum liegenden Orten. So bringet man auch 6) die überzogene und condirten Pomerantzen heraus; welche entweder gantz und zuvor von den inneren Kernen geleeret, oder in grossen Stücken sind, welche schön hell und gleichsam durchsichtig und hoch von Farbe seyn müssen, und von Tours am besten, kommen: der Orangeat aber ist dicker und wird von Lyon gebracht. Wie nützlich und dienlich aber die Pomerantzen seyn, bezeuget der Indianer Sprüchwort, welche sagen sollen, daß derjenigen Schwelle kein Artzt betretten soll, in deren Häuser viele Pomerantzen-Schaalen zu sehen, wie Piso von den Brasilianern in Histor. Brasil. Lib. I. p. 10. erwehnet. Weil aber an den Früchten ein so grosser Unterscheid, als unter den Ländern selbst ist, so muß man in Europa behutsam damit umgehen, absonderlich die Dentschen, deren viele sich in Franckreich und Italien an den Pomerantzen todt gefressen, wie Sim. Pauli in seinem Quadr. Bot. p. 385. bezeuget. Sonsten kommen sie den Kräfften nach mit den Citronen in vielem überein, doch also, daß die Schaalen viel kräfftiger, aromatischer und erwärmender seyn, als die Citronen-Schaalen, weswegen sie in allen Leibes- und Mutter-Schmertzen, Wind-Sucht, Magen-Wehe und dergleichen sehr gut thun. Dem Saffte hergegen ist der Citronen-Safft überlegen, welcher doch auch kühlet und stärcket: beyde aber wehren der Fäulung des Scharbocks. Alle Pomerantzen frisch gegessen, widerstehen der Fäulung und dem Scharbock. Süsser Pomerantzen-Safft, mit Veilgen-Saffte vermischet, verursachet in Fiebern einen guten Schlaf; die aufgedörrten Schaalen gepülvert, mit warmen Weine eingenommen, stärcken den Magen; helffen der Dauung, machen Appetit und verbessern den übelen Athem, dienen für die Aufblehung des Leibes, Colic, Nachwehen der Kindbetterinnen und Harnwinde, vertreiben auch die Fieber. Solche Krafft ist noch stärcker in dem destillirten Oel auf einmal 4. oder 5. Tropffen in Wein genommen. Die mit Zucker eingemachte Blüthe, ist eine Hertz-stärckende Artzeney, kräfftig in hitzigen und pestilentzischen Fiebern. Das von der Blüthe gebrannte Wasser, hat einen gar anmuthigen Geruch, ist gut in den pestilentzischen und bösen gifftigen Fiebern, massen es den Schweiß gewaltig treibet, das Hertz stärcket, die Lebensgeister erquicket, die Magen-Schmertzen und Colic lindert, und die Bauchwürmer tödtet: es wird auch als eine Hertzstärckung zu den Puls-Ueberschlägen gebraucht. Absonderlich macht man es in Italien fleißig, allda man es Napham und Angelicam nennet, wie bereits oben gemeldet worden. In Spanien giebt man es mit Poleywasser den Weibern, welche in gefährlichen Kindes Nöthen liegen. Es wird auch mit Nutzen in Mutter-Beschwerungen, mit Mosch- und Drachenblut vermischt, gebrauchet. Das aus dem Saamen gebrannte Wasser, zerreibet den Nieren- und Blasenstein. Die Blätter geben durch Chymische Bereitung ein Oel, so zu den offenen Schenckeln überaus bewähret seyn soll. Auch die frischen Blätter, täglich auf den Schaden zweymal geleget, sollen diesen Nutzen haben. Der Saame widerstehet auch kräfftiglich dem Giffte, und tödtet die Würmer. Die grünen Pomerantzen-Schaalen mit rothem Weine gekocht und getruncken, stillen bey den Weibern den Blutfluß. Die jungen Pomerantzen, wenn sie noch klein, können gedörret, zu Corallenkörnern gedrechselt und schön polirt, die aber grösser sind, mit Fäden zu allerley Gestalt gebunden und allgemach formiret, hernach getrocknet und zu Tabacksbüchslein gemachet werden. **Pomerangen einzumachen**, daß sie gantz verbleiben, nimmt man schöne dünnschälige Pomerantzen, so nicht fleckigt sind, und ihren vollkommenen Safft haben; schneidet sie Sternweiß, aber nicht tief hinein, oder man kan solche auch Schraubenweise schneiden, löset nur die Schaalen auf das subtilste, damit der innere Apffel mit seinen Häutlein gantz bleibe. Die äussere Schaale muß deswegen mit grossem Fleisse gantz zart von dem Apffel gelöset werden, unten und oben aber daran bleiben, daß es anzusehen, als stünde der Apffel nur gleichsam in der Schaale; absonderlich aber muß das weisse harte Häutlein, so das Marck umgiebet, gantz bleiben, damit es im Sieden nicht bersten möge. Hierauf leget die also geschnittenen und zugerichteten Pomerantzen in ein verglaßtes sauberes Geschirre, darinnen sie wohl Raum haben, giesset frisches Brunnenwasser daran, und leget ein subtiles Bretlein darauf, damit sie im Wasser nicht empor schwimmen, lasset sie also ein paar Tage wässern, jedoch daß ihnen täglich zweymal frisch Wasser gegeben werde, leget sie nach diesem in einen reinen verglassurten Topff, giesset wieder frisches Brunnenwasser daran, wie zuvor, oder leget sie, welches noch besser, in ein siedendes Wasser, daß es darüber zusammen schlage; deckt es knap zu, und lasset es auf einer Gluth allgemach sieden, bis die Schaale gelind zu werden beginnet; alsdenn thut sie heraus auf ein schönes weisses Tuch, bedecket sie auch mit dergleichen und lasset das Wasser davon abseihen, oder vertrocknen. Inzwischen nehmet zu drey Pomerantzen ein Pfund Zucker, oder, wenn die Pomerantzen gar groß, zu drey derselben fünff Viertel-Pfund Zucker, und zu einem jeden Pfund Zucker ein halbes Maaß dieses Wassers, darinnen die Aepffel gesotten haben, (wiewohl man auch, welches fast noch besser, frisches Röhr-Wasser darzu nehmen kan) stosset den Zucker, oder leget nur ein Stücklein nach dem andern ins Wasser, lasset ihn alsdenn wohl sieden, wie einen Syrup, doch also, daß er nicht zu dick werde; denn lasset ihn verkühlen, unterdessen leget die Pomerantzen in ein weites Geschirre, giesset den gesottenen Zucker darüber, und lasset sie zwey oder drey Tage, nachdem die Pomerantzen den Zucker bald oder langsam annehmen, wohl bedeckt stehen; wenn er wässericht werden will, seihet selbigen davon ab, und siedet die Früchte damit wieder, wie zuvor, dieses wiederholet zum drittenmal, bis die Pomerantzen schön durchsichtig sind; man muß aber im Sieden fleißig Achtung geben, daß sich die Schaale nicht abstosse, endlich setzet sie in einem Geschirr auf oder neben einander, lasset die Zuckerbrühe noch ferner etwas dicklicht sieden, hernach, wie zuvor erkalten; giesset es wieder über die Pomerantzen, und verwahret sie alsdenn. Solte die Brühe zu wässerig werden, kan man sie nochmalen übersieden. Oder ziehet die Schaalen von den Pomerantzen ab, (damit man sie besonders brauchen kan,) hernach nehmet etwas Zucker in einen Tie-

gel,

gel, gieſſet etwas mehr Waſſer darauf, als ihr ſonſt pfleget, ſetzet ihn auf das Feuer, und laſſet den Zucker ſo dicke ſieden, wie einen Syrup, thut hernach die Pomerantzen hinein, und laſſet ſie ein wenig mit ſieden; wenn ſolches geſchehen, ſchüttet es mit einander in ein Geſchirr, thut noch eine Handvoll geläuterten Zucker hinein, damit der Safft fein dicke wird, und verwahret ſie wohl. Die Pomerantzen-Schaalen machet man alſo ein: Man nimmt ſchöne, glatte und reine Pomerantzen, ſchneidet ſie halb von einander, und nimmt das Saffrige fein behutſam heraus, daß man die Schaalen nicht zerreiſſe, ſiedet ſie hernach ſo lange in Waſſer, bis das Weiſſe innwendig weich worden, ſo läſt es ſich mit einem Löffel sauber heraus nehmen oder ſchaben, daß die gelbe Rinde oder Schaale fein durchſichtig iſt; hernach läutert man ſchönen Zucker, ſo viel als nöthig, läſt ihn Honigdicke ſieden, und gießt ihn warm, aber nicht zu heiß, darüber, daß er über die Schaalen weggehe; wenn er wäſſerig wird, muß man ihn wieder ſieden, es darff aber über zweymal nicht geſchehen, weil ſie nicht ſehr nachlaſſen; man muß ihn auch nicht zu ſtarck ſieden, denn ſie candiren ſich ſonſt gern. Wenn man will, mag man die Schaalen auch länglicht in ſchmale Stücklein ſchneiden, und alſo einmachen. Nicht weniger läſſet ſich aus den Schaalen, wie aus den Citronen, ein herrliches Zuckergebackenes zubereiten, wie ſolches unter dem Worte Zitronenbrod beſchrieben werden ſoll. Der Pomerantzen-Brandewein wird folgendergeſtalt zubereitet: Man ſchneidet die Pomerantzen-Schaalen, nachdem das Weiſſe ſubtil heraus genommen worden, daß nichts mehr davon zu ſehen, in länglichte ſchmale Stücken, wie Kraut, wirfft ſie in eine gläſerne Flaſche, geußt ſtarcken Brandewein darauf, und ſetzt es an die Sonne. So oft man Schaalen hat, mag man ſie darzu thun, damit er kräfftig und ſtarck bleibe. Wenn man Blähungen empfindet, ſo netze man ein doppeltes Tüchlein oder gebähetes Brod darein, ſo groß, daß es den Magen bedecket, mache ſolches auf einer Gluth warm, und lege es laulicht auf den Magen. Es ſtillet dieſer Brandewein zu ein oder zwey Löffelvoll eingenommen, bey ſtarcken Leuten das Erbrechen, wenn es anders nicht von der Galle herrühret. Den Pomerantzengeiſt zu machen: Nehmet hundert ſüſſe Pomerantzen, die ſchön gelb an Schaalen, und nicht grün ſind, löſet von denenſelben die Schaalen Blätterweiſe herab, und aus ſolchen das Weiſſe völlig heraus, ſchneidet ſie alsdenn länglicht und klein gewürffelt, auf einen zinnernen Teller, (denn wenn man einen höltzernen darzu gebrauchet, ſo gehet das beſte Oel in das Holtz,) thut ſie in eine dicke gläſerne Flaſche, die keine zinnerne Schraube habe, geußt darauf zwey Maaß Malvaſier, oder guten Italiäniſchen Wein, der ſeine Süßigkeit noch hat, vermachet die Flaſche mit einem Stöpſel von Korck oder Pantoffel-Holtz, und verbindet ſie mit Blaſen und Pappier, ſtellet ſie alſo zwölff, oder auf das längſte vierzehen Tage an die Sonne, oder auf einen warmen Ofen, und rüttlet ſie des Tages einmal um, damit die Schaalen in die Höhe kommen, und brenne die Materie hernach auf die Weiſe aus: Nehmet einen gläſernen Kolben, und ſchüttet von der gebeitzten Materie darein, aber nicht viel, der Wein muß allezeit zwey queer Finger hoch über die Species kommen, ſo muß man auch den Safft und die Species dergeſtalt proportionirlich eintheilen, damit von einem oder dem andern nicht einmal zu viel, das anderemal zu wenig komme, der Kolben aber muß zum höchſten nur auf vier queer Finger angefüllet werden; ſetzet hernach den groſſen Hut auf den Kolben, vermachet ihn wohl mit Pappier und Leinwand, ſetzt ihn in ein küpffernes Brennzeug ein, und laſſet es alſo gemach ausbrennen. An ſtatt des Weins kan man auch den Safft von Pomerantzen nehmen, als welcher nicht ſo hitzig iſt. Der Brantewein ſo wohl, als dieſer Geiſt, ſind eine herrliche Magenſtärckung, und für das Bauchgrimmen ein bewährtes Mittel, welche Tugend auch die eingemachten Schaalen haben. Aus den Kernen wird ein Waſſer abgezogen, welches den Stein zermalmet. Dieſe Frucht wächſet auf einem Baume, welcher in warmen Ländern ſo groß wird, wie bey uns ein mäßiger Apffelbaum, zu welcher Gröſſe jedoch die in unſern kalten Nordländern gezogenen nicht gelangen wollen, auſſer was die hier und dar in vornehmen Gärten anzutreffenden hochſtämmigen ſtarcken Bäume ſind, welche bereits als anſehnliche groſſe Stücke in Kiſten aus Italien gebracht werden, und durch den Fleiß geſchickter Gärtner beklieben, und fortgewachſen ſind. Dieſer Baum hat viele kurtze, immer grüne Zweige, und an denſelben dicke, glatte, überall durchlöcherte, in der Mitten breite, fornen aber ſcharff zugeſpitzte, und am Stiele mit einem kleinen Hertzblate unterſetzte Blätter, die es über Winter behält. Wenn er noch wild, iſt er mit langen dornichten Stacheln beſetzt, wie der Citronen-Baum. Die Blüthen beſtehen aus fünff weiſſen, in die Runde zuſammen geſetzten, dicken Blätlein, und ſind eines durchdringenden lieblichen Geruchs, wie denn auch die Blätter einen ziemlich guten Geruch haben. Man findet allezeit reiffe und unreiffe Früchte an ihm, worzu im Frühlinge noch die Pracht der Blüthe kommt. Die Früchte ſind erſtlich grün, die aber den Winter über an dem Baume hängen bleiben, färben ſich bleichgelb, und werden im Frühlinge wieder grün, bis ſie zu völliger Reiffe und Farbe gelangen. Die Bäume werden bey uns in Käſten gepflantzet, und im Herbſte in die Gewächs-Häuſer oder ſo genannten Orangerien beygeſetzet, weil ſie ſo wenig, als die Citronen-Bäume, unſere Lufft im Winter vertragen können. Sie erfordern ein mittelmäßig feites, wohl durchgeſiebtes, luckeres Erdreich, und wollen dahero ſehr bald im Frühlinge um den Stamm umgraben ſeyn, mit welchem Umgraben den Sommer durch monathlich fortgefahren werden ſoll, damit das Waſſer von dem Erdreiche beſſer durchgelaſſen, und die Wurtzel nicht beſchweret werde. Die Fortpflantzung geſchiehet entweder durch Steckung der Kerne, welche im Frühlinge im April in einen mit guter geſiebter, luckerer Erde angefüllten Kaſten einen Zoll tieff, und vier Zoll weit von einander geſteckt, und wenn ſie aufgegangen, fleißig an die Sonne geſetzet, bey trockenem Wetter täglich begoſſen, nach dreyen Jahren verſetzet, und, wenn die Stämmlein die Dicke eines kleinen Fingers erlanget,

geäugelt werden müssen; oder durch Ansatz, wenn ein Zweig von einem Pomerantzen-Baume guter Art in einen mit guter Erde gefüllten Spalttopff geschlagen, und also gewartet wird, daß er darinn eigene Wurtzel schlagen, und das folgende Jahr abgeschnitten werden könne. Durch das Aosaugen, wie auch durch das Oculiren, werden die wilden Pomerantzen-Stämme verbessert, so kan man auch Pomerantzen-Augen auf Adams-Aepffelstämme setzen. Die aus Italien gekommenen Bäume, wenn sie aus dem Kasten genommen, und die Wurtzeln wohl gereiniget sind, müssen in Gefässe, so mit guter Erde angefüllet, versetzet, eine Zeitlang im Schatten, jedoch in freyer Lufft gehalten, und fleißig begossen werden. Bey Erkauffung solcher Bäume muß man sich wohl vorsehen, denn diese Bäume pflegen offtmals lange unter Weges zu bleiben, und ob sie zwar wohl mit Moos und andern dergleichen Dingen verwahret, so sind sie doch zum öfftern, weil sie lange aus der Erde gewesen, verdorben. Man muß dahero nach der Rinde sehen, denn wenn diese frisch, grün, hart und dichte, auch im Aufreiben fein safftig ist, so ists ein Zeichen, daß sie noch gut und gesund; wenn aber die Rinde bleich und welck sich befindet, so ists eine Anzeige, daß sie schon erstorben sind. Am besten thut man, wenn man dergleichen Bäume mit dieser Bedingung erhandelt, daß, was nach beschehener Pflantzung sitzen bleiben und nicht fortkommen würde, solte dem Verkäuffer verdorben seyn, was aber würde wachsen, solte demselben dem Accord gemäß bezahlet werden. Wenn die Pomerantzen-Bäume starck getrieben, muß man die zu weit vorragenden Zweige abstutzen, zugleich, wo die Bäume zu dick, sie vorsichtig ausschneideln, die Dornen abkneipen, was daran verbrochen oder verdorret, mit der Säge abnehmen, und die Wunden mit Baumwachs wohl verstreichen; im Sommer, wenn es nöthig ist, allezeit gegen Abend diese Bäume begiessen, und darzu das Wasser aus einem Teiche oder Canale nehmen; oder wo dergleichen nicht vorhanden, das Quell- oder Brunnen-Wasser vorhero in einer Kuffen wohl durchwärmen lassen, auch darein etwas Tauben- und Hüner- oder Kuh-Mist, damit es fett werde, legen; endlich solche im Herbste, so bald man sich der Nachtfröste zu besorgen hat, fein trocken in dem Gewächs-Hause besetzen, den Winter durch dieselben sparsam begiessen, und nur allein das Erdreich, wenn es oben stäubig worden, ein wenig ansprengen, weil sie sonst in etlichen Wochen die Blätter abfallen lassen. Aus der Blüthe dieses Baumes wird ein Wasser destilliret, welches inner- und äusserlich gebraucht, eine kräfftige Hertzstärckung und bewährte Artzeney in giftigen und hitzigen Fiebern ist. Pomerantzenblüth-Eßig zu machen: Nehmet schöne trockene Pomerantzen-Blüthen, so sich noch nicht völlig geöffnet haben, brechet von selbigen die grünen Stiele auf das genaueste herab, doch daß die Blümlein gantz bleiben; thut ein gut Theil davon in ein Glaß, und giesset von dem schärffsten Wein-Eßige daran, verbindet das Glaß wohl, stellet es an die Sonne, und lasset es vierzehen Tage oder drey Wochen lang darinnen stehen. Etliche pflegen auch, wenn sie diesen Eßig anstellen, ein wenig Würtznelcken, und gröblich zerstossenen Zimmet darein zu thun.

Das Pomerantzenblüth-Oel verfertiget man also: Man nimmt Pomerantzen-Blüthen, so viel man will, thut sie in eine gläserne Flasche, giesset süß Mandel-Oel darüber, wirfft ein wenig Alaun und Ambra darein, stellet die Flasche an die Sonne, wo sie am heissesten hinscheinet, lässet sie einen Monath also stehen, thut unterweilen frische Blumen darein, und vermacht jederzeit das Glaß wieder wohl, endlich seihet man es durch, und verwahret es, so wird es einen sehr annuthigen Geschmack haben. Wer Pomerantzen-Blüthen einmachen will, lasse eine gewisse Menge, so viel er will, in einer Pfanne Wasser sieden, werffe sie, wenn sie ziemlich gesotten, und weich zu werden beginnen, in ein ander Gefässe siedenden Wassers, und thue von ein paar Citronen den Safft darzu, welches sie weiß macht. Sind sie nun gantz weich, so thue man sie in frisch Wasser mit etwas Citronen-Safft, und nachgehends in geläuterten Zucker, lasse sie nur eine kleine Weile darinnen kochen, alsdenn nehme er sie heraus, und verwahre sie in Büchsen oder Gläsern, so sind sie gut. Das Röhrwasser ist am besten hierzu zu gebrauchen. Das Pomerantzenbaum-Holtz ist fester als das Citronen-Holtz. Aus den Blättern wird ein Oel gezogen, so zu den offenen Schenckeln überaus bewähret seyn soll, absonderlich, wenn man auch noch darzu die frischen Blätter des Tages zweymal auf den Schaden legt. Frische Pomerantzen-Blätter in dem Munde gekäuet, machen auch einen wohlriechenden Athem. Bey grossen Hof- und Haußhaltungen möchte man sich mit dieser schönen und angenehmen Frucht, Kistenweiß aus Amsterdam und Hamburg, wegen der daselbst ankommenden Spanienfahrer, die solche häuffig mitbringen, versehen: diejenigen Deutschen Höfe aber, die näher an Italien liegen, können ihre Provision von dannen verschreiben; wiewohl, weil diese Frucht leicht anzukommen pfleget, und grosser Wartung benöthiget, es dahin stünde, ob es nicht besser wäre, mit den sich häuffig einnistelnden Italiänern, sonderlich denen, die sich wohnhafftig an denselben Ort niedergelassen, oder auch mit denen bürgerlichen Würtzkrämern, einen Jahrkauff zu schliessen, nach welchen sie beydes Citronen als Pomerantzen und Pomesinen dem Hofe Jahr aus Jahr ein lassen, und immer Provision in Vorrath haben müsten, also daß sie es dem Hofe allezeit in gleichem und mit ihnen bedungenen Preiß anrechneten, es möchte auch zu welcher Jahrszeit seyn, als es wolte, und ausser dem das Gut theuer oder wohlfeil seyn; dabey denn der Küchenmeister bey der Bedingung auf den sonst gewöhnlichen Preiß dieser Früchte, und deren höchstes Steigen und Fallen sehen, und aus solchen mediam proportionalem (damit keinem Theil zu nahe geschehe) ziehen, und also schliessen möchte. Es könnten auch die Hofgärtner, was die Pomerantzen betrifft, weil solche in unsern Deutschen Ländern noch einiger massen zur Reifung kommen, dahin gehalten werden, den Bau dieser Bäume, so viel möglich, zu besorgen, um dadurch dem Herrschafftlichen Küchen-Gebrauch einiger massen zu Hülffe zu kommen. In vornehmen und bürgerlichen Haushaltungen ist wohl kein ander Mittel, als diese Früchte Stückweise aus den Kram-Gewölbern anzuschaffen, und trägt auch vielen ihr eigener Garten so viel an Pomeran-

merantzen, als zum Hausgebrauch des Jahrs über nöthig. Was mit der Pomerantzenblühe und den Pomerantzenschaalen, auch mit der Frucht selbst, für ein grosser Handel, sonderlich aus Portugall und Italien nach Deutschland getrieben wird, ist nicht zu beschreiben; wie denn in guten Zeiten eine Kiste schöner und frischer Pomerantzen, die gemeiniglich 5. bis 600. Stück insich hält, in Hamburg für wenige Thaler verkauffet wird. In Ober-Deutschland haben sich diesen Handel allein die Italiäner zugeeignet, und treiben solchen mit nicht geringem Vortheil.

Pomerantzenbaum, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzenblüthen, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzenblütessig, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzenblütwasser, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzenbrantewein, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzenbrod, heisset eine Art Zuckergebackens, welches folgender gestalt zubereitet wird: Man nimmt von zwey frischen Eyern das Weisse, reibet von zwey frischen Pomerantzen die äussern Schaalen ab, rühret dieses unter das Eyweiß, mischet zwey Pfund Puderzucker darunter, machet alsdenn runde Kugeln daraus, wie ein Eydotter groß, treibet sie auf in runde, eckigte und länglichte Plätzgen, legt sie auf Papier, und bäcket sie in der Pfanne, bis daß sie auflauffen.

Pomerantzenconserv, siehe **Pomerantzenkonserv**.

Pomerantzenfarbe. Diese Farbe wird also angestellet: Man nimmt ein Viertel-Pfund Orlean, stösset ihn gantz klein, thut das Pulver in drey Zuber voll gute, reine und klare Lauge, lässet alles in einem Kessel sieden, und wenn es etwas eingesotten, thut man die Wolle, leinen Garn oder Zwirn hinein, lässet es ein wenig beitzen, hernach ziehet man es heraus und hänget es auf, daß es trocken werde, da es denn schön pomerantzengelb wird gefärbet seyn. Und weil sich der Orlean in die Höhe giebet und oben auf der Lauge schwimmet, so wird das erstere Zeug immer schöner als das andere, was nach demselben eingesetzet wird. So viel ist zum wenigsten zu sechs Pfund wollenen oder leinenen Zeuge genug, auch kan noch ein mehreres damit gefärbet werden, doch wird das letztere mehr haarfarbicht als pomerantzengelb. In Franckreich sollen sie auch das Wachs, wenn es zu bleich ist, gelb damit färben, wie Pomet in Hist. Gen. simpl. Lib. VIII. p. 303. schreibet; wie denn auch den verblaßten goldenen Galaunen die vorige Goldfarbe damit wieder gegeben werden kan; ingleichen gebrauchen sie auch einige betrügliche Bauern in Holstein und Holland, die Butter damit schöne gelb zu machen, wenn man diese aber nicht bald verthut, bekommt sie nach einigen Monathen einen bittern Geschmack davon. Ob aber diejenige rothe Schmincke, so man Spanische Wolle nennet, damit gefärbet werde, wie Dale in Officin. simpl. vorgiebet, kan deswegen nicht wohl geglaubet werden, weil diese Farbe nicht roth, sondern gelb färbet, und also kein lebhafftes Angesicht machen würde.

Pomerantzengeist, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzengelb zu färben, siehe **Pomerantzen-Farbe**.

Pomerantzenkonserv. Diese wird entweder aus der Blüthe oder aus der Frucht gemacht. Jene bereitet man von klein gehackten Pomerantzenblüthen. Man muß sie aber bald in Citronen-Safft werffen, damit sie nicht schwartz werden. In zwey Pfund Zucker mag man so viel legen, als ein Busch Blumen ist, wenn man sie zuvor wohl ausgetrocknet hat, damit desto weniger Wasser darunter komme. Hiervon machet die Conserve, eben wie bey den Rosen soll gelehret werden. Soll selbige aber aus der Frucht verfertiget werden; so nehmet das Gelbe von den Pomerantzen, die ihr trocken condiret habet, und lasset es nach der Hand, wie ihr solches geschabet habet, in laulicht Wasser fallen, sonsten würde es schwartz werden. Setzet solches hernach auf das Feuer mit vollem Wasser, damit die Bitterkeit davon ziehe, und giesset so offt frisches Wasser daran, bis der bittere Geschmack gäntzlich daraus ist. Wenn dieses geschehen, so thut es in Leinwand, und drücket das Wasser gäntzlich daraus; hernach thut dieses Geschabte in eine silberne Schüssel, und indem es trocknet, so wendet es immer um, sonst würde es sich an die Schüssel setzen. Hiermit fahret ihr so lange fort, bis daß alles fast trocken ist: in solcher Zeit lasset den Zucker hierzu zu einer Conserven sieden; werffet diese geriebene Schaalen darein, und rühret alles von allen Seiten durch einander. Wollet ihr auch Citronen- oder Pomerantzen-Safft darzu giessen, wenn diese Conserve wohl durch einander gerühret worden, wird es ihr einen desto angenehmern Geschmack geben. Zu einem Pfund Zucker nehmet ihr dieser geschabten Schaalen so groß und viel, als ein Handballen ist, des Saffts aber so viel, als euch gut düncket; jedoch, daß der Zucker nicht allzuwässerig davon werde. Giesset sie hernach in papierne Pfannen, schneidet und bildet sie eben wie die Orangenblüthen.

Pomerantzenmelonen, siehe **Melonen**, im III. Bande p. 134.

Pomerantzenöl, Oleum Corticum Aurantiorum destillatum, dieses wird eben wie das Citronen-Oel aus den Schaalen bereitet, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzenschaalen, siehe **Pomerantze**.

Pomerantzenschaalen-Essentz, siehe **Citronenschaalen-Essentz**, im II. Bande p. 1185.

Pomerantzenschaalen-Oel, siehe **Pomerantzen-Oel**.

POMES, (des) siehe **Apffel-Baum**, im I. Bande p. 226.

Pomesine, Pommesine, Sinesischer Apffel, Chinapffel, Sinapffel, *Pomum Sinense, Malum Aurantium Chinense, Pomum Chinense, Pomum Portugallicum, Citrium dulce Ferrar.* Frantzös. *Pomme de Chine*, ist eine nunmehro ziemlich bekannte und bey den Krancken beliebte Frucht, welche der Pomerantze fast ziemlich gleich kommt; doch an Lieblichkeit sie weit übertrifft. Ihren Namen hat sie von ihrem Vaterlande Sina, von dannen sie, nach der meisten Schrifftsteller Meynung, anfangs nach Lissabon gebracht, und daselbst mit solchem Fleisse gebauet worden, daß sie nunmehro in gantz Portugall und Spanien wächset, und daher Portugiesische Pomerantze genennet wird. Andere sagen, daß diese Frucht niemals China gesehen habe, sondern meistens aus Goa und

den benachbarten Inseln durch die Portugiesen gebracht werde, indem Alvar Semed, ein Jesuite, welcher lange in China gewesen, bezeuge, daß er daselbst dergleichen Früchte nicht gesehen, wie Ferrar Hort. Hesperid. berichtet. Die Bäume dieser Aepffel sind so groß, wie die gemeinen Pomeranzenbäume, die Blätter aber riechen lieblicher. Die Aepffel selbst sind nicht gesetzet, sondern fast kugelrund, und von Saffte aufgedunsen. Die Schaale ist über die massen hoch goldfarbig und dünne, daß man sie von dem Fleische kaum unterscheiden kan, sondern vielmehr alles mit Lust auffisset. Das Marck hat gemeiniglich neun Fächlein, darinnen die Kernen stecken, und sein Safft hat eine sonderbare Anmuthigkeit, welche den Safft der Pomerantzen weit übertrifft, wie solches die von einer Kranckheit abgematteten Patienten am meisten empfinden, welche nach dergleichen Sinesischen Aepffeln offtermals ein grosses Verlangen tragen. Und obgleich das Marck in hitzigen Kranckheiten sehr wohl thut, so muß es doch von denenjenigen mäßig genossen werden, die einen kalten und schwachen Magen haben, sonst sie davon Schaden empfinden werden, zumal wenn sie die Schaale nicht zugleich mit essen, als welche, vermöge ihrer erwärmenden und stärckenden Eigenschafft, solchen verhindert. In den Apothecken bereitet man von den hoch goldfarbenen Schaalen eine Essentz oder Tinctur, so eine gute Hertz- und Magenstärckung abgiebet. Und ist es wohl Schade, daß so viele hundert Schaalen von den leckerhafften Mäulern, welche das Marck nur daraus saugen, weggeschmissen werden, da doch selbige mehrere Kräffte besitzen, denn der mittlere Theil. Das Fleisch hingegen hat eine viel andere Eigenschafft, als das Marck der Pomerantzen, weil es süsse, und derohalben mehr den Leib öffnet und laxiret, als daß es anhalten solte. Doch stärcket es auch die Natur und Lebensgeister, und dienet zugleich gegen alle Fäulung, Scharbock und dergleichen. Aus dem Fleische, Saffte und der braunen Rinde, wird mit Branteweine ein Aquavit bereitet; so die Winde treibet, den Magen stärcket und den Urin befördert. In unsern Gärten zeuget man die Pomesinen aus den Kernen, sie werden auch durch das Aeugeln, und durch die Zweige vermehret, kommen aber nicht zur vollkommenen Reife. Gleichwie die Pomerantzen von verschiedener Grösse sind, also siehet man auch kleine und grosse Pomesinen. Die allergrösten Pomesinen wachsen in Ost-Indien vor Batavia, und werden von den Holländern Pumpelinus, sonst aber Mazchan oder Tiegerlimonen genennet, von welchen George Meister in seinem Ost-Indianischen Lust-Gärtner, p. 84. zu sehen, allwo sie auch abgemahlet sind. Von dieser grossen Art, welche Alexander der Grosse jenseit des Gangflusses gefunden und bewundert haben soll, machen die Indianer einen Wein, welcher sehr herrlich seyn soll, wie George Meister am angeführten Orte berichtet.

POMICA, siehe Bimstein, im I. Bande p. 535.

POMIFERA BALSAMINA, oder Balsamina Mas, siehe Balsam-Aepffel, im I. Bande p. 349.

POMIFERA INDICA MALIFORMIS GUAYAVA DICTA, siehe *Guajava*, im II. Bande p. 747.

POMIFERA MALUS, siehe Apffel-Baum, im I. Bande p. 226.

POMIFERA PLANTA, eine Apffelbringende Pflantze.

POMIFERUM SOLANUM FRUCTU ROTUNDO, oder Lycopersicon, siehe Gold-Aepffel, im II. Bande p. 665.

POMMADE, siehe *Pomade*.

POMME, siehe Apffel, im I. Bande p. 225.

POMME D'ADAM, siehe Adams-Apffel, im I. Bande p. 65.

POMME D'AMOUR, oder Lycopersicon, siehe Gold-Aepffel, im II. Bande p. 665.

POMME D'APY, ist eine Art Aepffel, die wegen ihrer schön-rothen Farbe gar angenehm; ihr Wasser ist süsse, angenehm und schmackhafftig, doch haben sie keinen Geruch: Man bedienet sich derselben, die Obst-Schaalen auf den Tafeln rund herum damit zu belegen, da sie denn über die Massen wohl in die Augen fallen. Der Baum träget reichlich, und leidet von dem Winde wenig Schaden. Je später man sie abnimmt, je höher sind sie von Farbe.

POMME DE BARDIN, ein Apffel, so nicht groß, aber grau und dunckelroth, von süssem Wasser und trefflichem Geschmack, in leichtem und warmem Boden pfleget er offtmals nach Muscus zu schmecken, wenn man ihn zu rechter Zeit abnimmet, und im December geniesset.

POMME DE CHINE, siehe Pomesine.

POMME DOREE, oder Lycopersicon, siehe Gold-Aepffel, im II. Bande p. 665.

POMME DE DRAP D'OR, ein grosser Apffel, von süssem Wasser, dessen Schaale einem Gold-Stoffe gleichet; davon seine Benennung entsprossen. Die beste Zeit zum Essen ist zu Weyhnachten, ob er gleich nicht eben allzusafftig ist, hat er dennoch seinen Werth.

POMME EPINEUSE, siehe Stech-Aepffel.

POMME DE MER, siehe See-Apffel.

POMME DE MERVEILLE, oder BALSAMINA MAS, siehe Balsam-Aepffel, im I. Bande p. 349.

POMME D'OR, ein Apffel von mittelmäßiger Grösse. Man hat ihn zuerst aus Engelland gebracht, er ist mehr lang als rund, und recht goldgelb, hin und her ist er mit rothen Puncten gezeichnet, das Wasser ist süß, und besser, als an dem, so Regnette heißt, welches ihn zu einem der köstlichsten Aepffel machet.

POMME D'ORANGE, siehe Pomerantze.

POMME DE PIN, siehe Tannzapffe.

POMME-POIRE, siehe Apffel, im I. Bande p. 225.

POMME DE RAMBOUR FRANC, ist ein grosser, platter, etwas roth gestreiffter Apffel; er dienet ungemein wohl zum kochen und einmachen, auch ist er einer der frühzeitigsten. Man pfleget insgemein zwey dergleichen Bäume in einen Garten zu setzen.

Pommeranze, siehe **Pomeranze**.

Pommerischer Schilling, siehe **Schilling**.

Pommerische Waaren, so ausgeführet werden, sind Korn, Vieh, Leder, Wolle, Mast-Bäume, Bauholtz und allerhand Fische.

Pommern, Pomerania, ein Hertzogthum im Ober-Sächsischen Creise, welches gegen Westen an Mecklenburg, gegen Süden an die Marck-Brandenburg, gegen Osten an Pohlen, und gegen Norden an die Ost-See grentzet. Es wird eingetheilet in Vor- und Hinter-Pommern, welche beyde die Oder von einander scheidet, und hat seit dem Westphälischen Frieden im Jahre 1648. das erstere die Cron Schweden, das ietztere aber dem Chur-Hause Brandenburg zugehöret, bis endlich Vor-Pommern im Jahre 1715. von den Nordischen Alliirten gantz eingenommen, mit Dänischen und Preußischen Trouppen besetzet, und endlich in dem zu Stockholm 1720. geschlossenen Frieden das meiste davon, so zwischen der Peene und der Oder gelegen, an den König von Preussen, als Churfürsten von Brandenburg, auf ewig abgetreten, hingegen der vierdte Theil davon, zwischen der Peene und Mecklenburg gelegen, an die Cron Schweden zurück gegeben worden. Also begreifft anietzo das Schwedische Vor-Pommern den Barthischen und Gutzkovischen District, nebst der Insel Rügen; das Preußische Vor-Pommern aber den Randowischen, Anclamischen, Deminischen und Treptauischen, ingleichen den Usedom- und Wollinischen Creis, welche insgemein zu dem Hertzogthum Stettin gehören. Das Preußische Hinter-Pommern bestehet aus dem eigentlich so genannten Hertzogthum Pommern, mit dem darinne gelegenen Stifte oder Fürstenthum Camin, welches zwischen dem Stettinischen District, der Neuen-Marck, dem Hertzogthum Cassuben und der Ost-See liegt; ferner aus dem Hertzogthum Cassuben, dem Hertzogthum Wenden, der Herrschafft Lawenburg, und der Herrschafft Bütau, welche Lande in 21. Creise eingetheilet werden. Das Land ist fruchtbar an Getreyde, Vieh-Weide, Fischereyen, Toback, Wolle, Honig, Wachs und Holtz, hat auch viel Seen und Flüsse, und liegt also zur Handlung sehr bequem. Dieses Land hat auch einen ansehnlichen Adel, und übrigens starcke und arbeitsame Einwohner.

POMMES, **Aepfel**, siehe **Apfel**, im I. Bande p. 226.

POMMES-FLAN, nennet **Dampier** einen Apfel, so eine Americanische Frucht, in Grösse eines Granat-Apfels, auch fast von dergleichen Farbe ist. Die äusserliche Schaale ihrer Dicke und Härte nach, hat so wohl etwas von der Granat-Apfel- als Pomerantzen-Schaale. Denn sie ist zwar zärter, als die letztere, allein spröder und brüchiger, denn die erste. Das ist auch noch etwas merckwürdiges daran, daß sie über und über gantz voller Knöpfe ist, welche alle in gewisser Ordnung stehen. Sie hat inwendig ein weisses und weiches Fleisch, sehr süsses und annehmlichen Geschmacks, das der Farbe und dem Geschmacke nach mit nichts bessers, als mit einem Pfann-Kuchen, verglichen werden kan. Daher sie auch die Engelländer Pommes-Flan genennet haben. In der Mitten sind zwar etliche schwartze Kerner, sonst aber kein Gries, sondern eitel Fleisch. Der Baum, der diese Früchte träget, ist so groß, als ein Quitten-Baum, dessen Aeste lang, geschlanck, jedoch ziemlich dicke sind, die sich weit auf den Seiten ausbreiten. Die Frucht wächst hier und da an den Aesten, und hanget an einen dünnen, doch harten Stiele, der 9. bis 10. Zoll lang ist. Der schönste Baum hat nicht viel über 20. Früchte. Sie wächst nicht allein in West- sondern auch in Ost-Indien.

POMONIA, siehe **Mayland**, im III. Bande p. 31.

Pompe, Plumpe, Pumpe, Frantzösisch Pompe, Lateinisch Antlia, Italiänisch Pompa, Holländisch Pomp, ist ein Werckzeug, das Wasser aus einer Tieffe in die Höhe zu ziehen. Es bestehet aus einer langen, stärcken und wohlverwahrten Röhre, Frantzösisch Tuiau de pompe, da an dem untern Ende eine Klappe oder Ventil, Frantzösisch Soupape, welches sich aufwärts öffnet, und das Wasser durchlässet, unterwärts aber wieder zufällt und schließt. In dieser Röhre wird eine nach derselben abgemessene Stange am Ende mit einem Stöpsel, welcher genau hinein gepasset, und mit einer gleichmäßigen Klappe oder Ventil verwahret, gestossen, und der Pompen-Stock, Frantz. Piston, genennet wird. Wenn nun die solchergestalt zugerichtete Röhre mit ihrem untern Ende in das Wasser gesetzet, und die Stange oder Stock vermittelst eines Schwengels, Frantz. Manivelle, beweget wird, steiget das Wasser so hoch, daß es durch den an der Seiten angebrachten Ausguß, Frantz. Tuiau, weglauffen kan. Pompen sind sehr nützlich zu gebrauchen, so wohl bey gewöhnlichen Wasser-Brunnen, als auf den Schiffen, so auf der See fahren, da derselben gemeiniglich viere um den grossen, oder zwey vor dem Besans-Mast stehen, die Grund-Suppe, Franz. Sentine, auszuziehen, vornemlich aber, wenn das Schiff leck wird, es über Wasser zu halten, bis ihm geholffen werden möge, in welchem Fall offt ausserordentlich mehr Pompen angebracht werden müssen, um sich des zu starck eindringenden Wassers zu erwehren. Es gehören aber hieher sonderlich nachstehende zwey Arten, als nemlich 1) die so genannte **Ketten-Pompe**, Frantzösisch Pompe a roué & à chaine, Holländisch Ketting-Pomp, wird auch sonst auf den Schiffen die Englische Pompe genennet. Sie ist bald wie eine Schleiff-Mühle gemacht, indem zwey neben einander stehen, und wenn die eine hinauf, die andere Wechsels-weise hinunter gehet; und 2) die **Venetianische Pompe**, Frantzösisch Pompe à la Venetienne, Holländisch Venetiaanse Pomp, welche aber daher also genennet wird, weil sie von denselben mit sehr grossen Nutzen gebraucht wird. Sie ist durchaus gleich gebohret, und hat eine höltzerne Stange, welche mit einem Gegen-Gewicht vielmehr Wasser schöpfet, als die andern Pompen.

Pompel-Blum, siehe **Butter-Blum**, im I. Bande p. 979.

Pompelmus, wird bey den Holländern der Baum genennet, welcher die Indianische Frucht Jambos träget. Andere meynen, welches auch wahrscheinlicher, daß die Holländer eine ausserordentliche grosse Art Pomesinen darunter verstehen, so in Ost-Indien, sonderlich auf der Insel Java Major wächset. Der Baum wird grösser, als der Limonien-Baum, aber eben so stächlicht; seine Blätter sind breit und rund, gegen den Stiel mit einem kleinen Hals-Blättlein untersetzt. Die Blüthe ist weiß, fast wie die Aepfel-Blüthe, eines

sehr angenehmen Geruchs, daraus ein köstliches Wasser gezogen wird. Die Frucht erwächset zur Grösse eines Kindes-Kopfes, mit einer dicken, auch wenn sie reif, Granaten-Farben und etwas fleckigten Schaale, weswegen sie auch von den Maleyern Limon Metzschau, oder die Tieger-Limonie genennet wird. Sie hat ein röthliches Fleisch, von einem sauer süßen, oder Weinsäuerlichen Geschmack, giebt eine trefliche Erfrischung, und ist dahero vor diejenigen, so des Tages vorher einen Rausch gehabt, ein angenehmer Bissen. Wenn sie nicht angestossen ist, pflegt sie etliche Monathe zu dauren. Auf Java wird diese Frucht ausgepresset, und ein Wein, wie anderer Orten der Cidre oder Aepffel-Most, davon gemachet. Siehe Pomesine.

Pompen-Kasten, Frantzösisch Archipompe, ou Puits, Holländisch Durk, Pomp-put, Sood, Zoode om te Pomp, ist ein Verschlag von Bretern in dem untern Raum des Schiffes, dahin sich das Wasser versammlet, und in dessen Mitte die Pompe stehet, um das dahin gesammlete Wasser heraus zu plumpen.

Pompen-Röhre, Frantzösisch Barillet oder Tuiau de la Pompe, heisset die inwendige Hülung einer Pompe, darinnen der Pompen-Stock auf und nieder gehet. Es heisset auch der Ausguß, oder wo das Wasser heraus fliesset.

Pompen-Stock, Sauger, Frantzösisch Appareil de Pompe, Verge de Pompe, Piston, Holländisch Pompharrie, Pomp-Stok, Zuiger, heisset die Stange oder der Stock, der in der Pompe auf und nieder gehet, und das Wasser heraus zichet. Ein mehrers siehe Pompe, desgleichen Zugstange.

POMPHARTIE, siehe Pompen-Stock.

Pompholyx, siehe Cadmie, im I. Bande p. 965.

POMPILOS, siehe Nautilus, im III. Bande p. 486.

POM-PUT, siehe Pompen-Kasten.

POMUM, siehe Apfel, im I. Bande p. 225.

POMUM ADAMI, siehe Adams-Apfel, im I. Bande p. 65.

POMUM CITREUM, siehe Citronen-Baum, im I. Bande p. 1177.

POMUM MIRABILE, siehe Balsam-Aepfel, im I. Bande p. 349.

POMUS, siehe Apffel-Baum, im I. B. p. 226.

PONANT, Italiänisch Ponente, ist ein bey den Frantzösischen Kauff- und Handels-Leuten die zur See handeln, gebräuchliches Wort. Es heist das Welt-Meer, das grosse Meer, oder der Ocean, Lateinisch Oceanus Atlanticus und wird dem Mittelländischen Meere entgegen gesetzt, das man sonst auch das Levantische Meer heisset. In den Ponant handeln bedeutet bey allen Völckern handeln, die auf den Küsten des Oceans wohnen. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe übrigens Ocean im III. Bande p. 587. desgleichen West.

Ponax-Gummi, siehe Opoponax, im I. Bande p. 617.

PONCEAU, bemercket eigentlich die rothe Klapper-Rose oder Klatsch-Blume; wird aber insgemein von hochrothen, die Farbe dieser Blumen repräsentirenden, seidenen Stoffen, Zeugen und Bande gebraucht und Ponso-Farbe geheissen.

PONCE PIERRE, siehe Bimestein, im I. Bande p. 535.

PONCH. Ponche, **Ponch**, ist der Engelländer liebster Tranck, er ist in den Inseln, die diese Nation in America besitzet, erfunden worden, von da ist er in die Frantzösischen Inseln gekommen. Er bestehet aus zwey Theilen aus Brandtwein und gemeinen Wasser, worein man Zucker, Zimmt, gestoßene Nelcken, geröst Brod und Eyer-Dottern thut, die ihn so dicke, wie eine Stampe machen, oft thut man an statt des Wassers Milch dazu, er ist sehr nahrhaft, und man hält ihn vor die Brust sehr dienlich. Wie denn auch die Englischen Boots-Knechte darinnen ein ziemliches Geld zu verschwenden pflegen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PONCTUALITE, bedeutet die Richtigkeit oder Ordnung, in Rechnungs-Geld-Wechsel- und andern Handlungs-Sachen.

PONDE, welches man auch Pund nennet, ist ein Moscowitisches Gewicht, dessen man sich sonderlich zu Archangel bedienet. Dieses Gewicht hat 40. Land-Pfunde, die sich ohngefähr auf 33. Frantzösische Pfunde, belauffen, das Moscowitische Gewicht ist bey nahe und $\frac{10}{8}$. an dem hundert schwächer, als das Pariser. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pondicheri oder Pontichery, eine Landschaft und Stadt in Ost-Indien, im Reiche des grossen Mogols. Die Frantzosen haben im Jahre 1701. allda ein Fort zu bauen angefangen, und im Jahre 1706. zu Ende gebracht, welches mit 5. starcken und wohlgefütterten Bastionen versehen ist.

PONDO, siehe Libra, im II. Bande p. 1386. desgleichen Pfund.

PONDT-VLÆMS, ist eine eingebildete Müntze, der man sich in dem Wechseln zu Brabant und Flandern bedienet; man heist sie auch sonst Livre de Gros. Das Pfund Flämisch gilt 20. Sous de Gros, oder 240. Groschen. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch Pfund Flämisch.

PONDUS, ein Pfund, Gewicht, ad pondus omnium, heist in den Recepten so viel, als man soll dessen, dabey diese Worte, oder auch nur die blossen Buchstaben a. p. o stehen, so viel am Gewichte nehmen, als der andern übrigen ihr Gewicht zusammen austragen wird. Siehe Gewichte, im II. Bande p. 602. ingleichen Pfund.

PONDUS NAUTICUM, siehe Last, im II. Bande p. 1291.

PONENTE, siehe Ponant.

PONENTE LIBECCIO, siehe Libs, im II. Bande p. 1387.

PONGARDIVA, eine Insel unweit Ceylan, an der Spitze des Königreichs Jafnapatan, in Asien, welche zwar steinigten Boden, aber viel Vieh, Wildpret und Fische hat. Die Einwohner sind von sehr grosser Statur.

PONPONS, sind seidene mit Gold und Silber durchwirckte kleine und grosse Blumen, welche bey der Galanterie-Arbeit gebrauchet werden; man nennet solche auch Soucis de Haneron.

PONS FELLÆ, siehe Pontfeld.

PONS LEYTHÆ, siehe Bruck, im I. Bande p. 906.

St. Pons de Tomieres, auch St. Pons, Lateinisch Pontiopolis, Pontiopolis Tomeriæ, Fanum S. Pontii, Tomerianum, eine kleine, aber artige Stadt in Nieder-Languedoc, nebst einem Stifte, dessen Bischoff unter dem Ertzbisthum von Narbonne stehet und die Herrschaft über die Stadt hat. Sie liegt zwischen Bergen und ist schlecht bewohnet: hingegen ist daselbst viel Marmor.

PONT oder PUNT, ist ein Längen-Maaß, dessen man sich in China bedienet. 10. Ponts gehören zu einen Cober, der Cober kömmt auf 13. Frantzösische Zoll und 2. Lignes. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Pontac, eine kleine Stadt in Bearn, am Flusse Dusse, nicht weit von Pau, wovon ein bekannter Wein den Namen hat.

PONTAGE, Pontaticum, der Brücken-Zoll, das Brücken-Wege- und Stege-Geld.

PONTATICUM, siehe Pontage.

PONTCHARTRAIN, (LAC DE) siehe Lac de Pontchartrain, im II. Bande p. 1262.

Pontfeld, Pons Fellæ, eine Bambergische Stadt, in Ober-Kärnthen, am Fluß Fell, 6. Meilen von Udin. Hier ist die ordentliche Strasse von Italien nach Deutschland gegen Wien.

Pontichery, siehe Pondicheri.

PONTIOPOLIS, siehe St. Pons de Tomieres.

PONTISARA, siehe Pontoyse.

PONTIVY, ist eine Flachs-Leinwand, die zu Pontivy, einer kleinen Stadt in Bretagne gemacht wird, daher sie auch den Nahmen hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PONTO GALE, Punta Gala, eine schöne und befestigte Stadt auf der Insel Ceylan, nebst einem fürtreflichen Hafen, den Holländern gehörig, welche sie im Jahre 1640. den Portugiesen mit Sturm abgenommen, und nach der Zeit noch mehr befestiget, und fast unüberwindlich gemacht haben. Sie liegt an der Westlichen Küste dieser Insel.

Ponton, ist ein Schiff etwa 2. oder 4. Schuhe hoch, mit einem Mast, welches zu Transportirung der Personen, und Ausbesserung der Schiffe, um sie zu unterstützen, wenn man sie auf die Seite leget, gebraucht wird, Lat. Navis Vectoria, Rates junctæ. Zuweilen aber bedienet man sich statt des Pontons nur eines alten Schiffes. Siehe auch Fähre, im II. Bande p. 357.

Ponto Santo, eine kleine Africanische Insel, von denen so genannten Canarischen Inseln, unweit Madera, worzu sie auch gehöret. Man glaubet, daß auf dieser Insel der beste Honig und das schönste Wachs in der gantzen Welt gefunden werde.

PONTOYSE, Pontisara, eine kleine Stadt in der Isle de France, im Vexin Francois, am Fluß Oyse, über welchen daselbst eine Brücke gehet. Sie hat ein altes Schloß, welches sie commandiret, wie auch den Titel einer Grafschafft und eine Baillage, und ist ein wichtiger Paß über gedachten Fluß.

PONTPOOL, eine Stadt in Engelland, in der Provintz Montmouth, ist wegen der Eisen-Mühlen berühmt.

PONT VOLANT, siehe Leichtes Verdeck, im II. Bande p. 1313.

PONTUS, siehe Meer, im III. Bande p. 111.

Pool, Poole oder Poolhaven, eine Marckt-Stadt nebst einem Hafen, in der Süd-Östlichen Gegend von Dorsetshire, liegt auf einem in die See hinein gehenden Stücke Landes, und ist allenthalben von derselbigen umgeben, ausgenommen gegen Norden, allwo man nur durch ein Thor hinzu kommen kan. In dem Hafen ist alle 24. Stunden 4. mal Ebbe und Fluth.

Poolhaven, siehe Pool.

POOR-GATEN, siehe Poort.

POORT, Poorten, Poor-gaten, Sabord, Lat. Cava cubitalia navium, also werden die Schüß-Löcher zu den Stücken auf den Schiffen genennet, und stehen insgemein zwey dergleichen Schüß-Löcher 7. Fuß von einander. Es sind so viel Schüß-Löcher, als Verdeck auf dem Schiffe sind, und hat auf den grösten Schiffen insgemein jede Reihe 15. Schüß-Löcher, ohne diejenigen, welche sich in der St. Barbara befinden, und ohne die Batterien der Castelle.

Poorthaken, heissen die Hallorum ein Stück Eisen, das unten nicht als wie ein Hacken geschmiedet ist, sondern nur ein Over-Eisen hat, und zur Befestigung der Saltz-Pfannen dienet.

Poortzange, nennen die Hallorum ein Stücke Eichen-Holtz, so an dem einen Ende zwiefach, gleich einer Gabel, und mit einem eisernen Rincken beleget ist, damit bieget der Pfannen-Schmied die Pfannen-Pörte wieder gleich, wenn sie beym Sieden eingebüget und krumm geworden.

POOT, ein Spanisches Gefäß, hält 6. Eymer, Lat. Dolium vini sex amphorarum.

Popayan, Lat. Popajana, eine Provintz in Terrafirma, in Süd-America, welche gegen Norden an Carthagena, gegen Süden an Peru, gegen Osten an Neu-Granada, und gegen Westen an das Mar del Zur gräntzet. Sie wird in 2. Theile abgesondert. Das Land ist sehr fruchtbar an Zucker und Korn, und giebt jährlich eine doppelte Erndte, hat eine temperirte Lufft, ist aber dabey den Ungewittern sehr unterworffen.

Popayan, die Haupt-Stadt vorstehender Provintz gleiches Namens, liegt an dem Fluß St. Marthe, und hat ein Bischoffthum, welches unter dem Ertz-Bischoff von St. Fe gehöret. Sie liegt auf einer Höhe, und wird von den Spaniern bewohnet. Die umliegenden Berge giessen unter den ausgeworffenen Flammen auch ein Wasser aus, welches hernach zu Saltz versotten wird.

Poppe, siehe Bild, im I. Bande p. 530.

Poppenwaare oder Poppenwerck, siehe Bild, im I. Bande p. 530.

Poprad, Deutschendorff, ist eine feine Stadt, und die 13de im Zipß, an der Land-Strasse, am Flusse gleiches Namens, (eine starcke Meile von Kayßmarck) welcher allhier nicht nur eine von denen besten Papier-Mühlen, sondern auch eine sehr einträgliche Getreyde-Mühle, so ebenfals hiesiger Orten vor die beste paßiret, treibet. Es wird hier viel Brantewein gebrennet.

POPULAGO, siehe Dotter-Blume, im II. Bande p. 118.

POPULO, ist ein geringer Ros Solis, sehr leicht, und niedlich, süß, und annehmlich zu trincken. Diesen zu machen, nimmt man 3. Pint Wassers, und lässet es sieden, wenn es wieder erkühlet, so giesset man eine Pinte Spiritus Vini darein, clarificirten Zucker 4. Loth, 4. Loth Anis-Essentz, 4. Loth Zimmet-Essentz, Bisam und Ambra, iedes ein halb Grain pulverisirt. Solchergestalt machet man den allerbesten Populo, doch daß man, wie bey allem Rolloly gebräuchlich, den Zucker im Läutern nicht gar zu sehr kochen lasse, weil er sich sonst im Rolloly zu sehr candirt, und also ihn nur trübe und wolckigt machet. Hierbey ist auch dieses anzumercken, daß der Populo, der aus kalten Wasser gemachet wird, gar leichtlich verdirbet, aber von gesottenen Wasser erhält sich solcher lange Zeit gut.

POPULUS, siehe **Aspe**, im I. Bande p. 276.

Porca oder **Percatti**, ein kleines Königreich in Asien, an der Küste von Malabar, welches von heydnischen Malabaren bewohnet ist, deren Kriegs-Macht in einer grossen Menge Naires bestehet. Die Ost-Indische Compagnie stehet mit dem Könige so wohl, als dessen Unterthanen, in einem ewigen Bunde, und treibet dahero mit ihnen einen freyen Handel. Die darinnen befindliche Stadt, gleichfals Porca oder Percatti genannt, ist mit einem Hafen versehen.

Porcelan, siehe **Porzellan**.

Porcellaine, siehe **Porzellan**.

PORCELLANA, siehe **Portzelkraut**.

PORCELLANA, eine Art See-Muscheln, welche ihre beyden Lippen einwärts gewunden, wovon die eine viereckigte Zähne hat. Siehe Conchylium die 10te Art, im I. Bande p. 1275.

Porcelley, siehe **Portzelkraut**.

Porcellin, siehe **Porzellan**.

PORCILACA, siehe **Portzelkraut**.

Porcillen, bestehen aus einem Saturnischen und Arsenicalischen Wesen, sie werden durch Kunst nachgemacht, mit Sand, Salpeter, Borras, Bleyweiß und Operment, man kan aber diese falschen Steine leichtlich durch ihre Weiche und das Anhauchen erkennen.

PORCUS MARINUS, siehe Delphinus, im II. Bande p. 60. ingleichen **Meerschwein**, im III. Bande p. 121.

Porlock, eine Stadt in der westlichen Gegend der Engelländischen Provintz Sommersetshire, hat einen guten Hafen auf der westlichen Spitze des Landes, und ist 136. Englische Meilen von Londen entfernet.

POROTICA, sind narbenzielende Mittel in der Artzney.

Porphir, Porphyr, Porphir-Stein, ist ein rother und iezuweilen mit weissen Flecken versehener Marmor von fürtrefflicher Härte und schönen Glantze. Im Griechischen heist er πορφυρίτης von πορφυρίζω, welches bedeutet Purpur-roth seyn, oder sich auf Purpur-Farbe neigen, wie **Dioscorides** im 3. Buch am 44. Capitel gedencket. Lateinisch heisset er: Porphyrites, und Marmor rubrum. So er einige weisse Flecken hat, nennet ihn **Plinius** Leucostictos. Der beste Porphir wird bey dem Rulandus von seinem natürlichen Boden genennet: Ægyptium uniforme, ein schöner rother Marmor aus Egypten. Die Engelländer heissen ihn the Porphyrite, und the red marble. Unterschiedliche andere Namen hat er von denen Orten, da er herfürkommt, und von dem Boden, da er wächset, und von der Vermischung und Vielfältigkeit seiner schönen Farben ꝛc. Denn der Porphir, oder rothe Marmor, ist, wie Rulandus saget, vielerley Geschlechte. Wie er denn von 8. Geschlechten des rothen Marmor-Steins saget. Das erste Geschlechte, saget er, ist Marmor rubrum Ægyptium uniforme, oder Porphyrites uniformis, das ist, ein gantz gleichförmiger Porphir, der gantz gleicher Farbe und völliger Schönheit ist, so von seiner annehmlichen Röthe entstehet, welche unzusammen gesetzet, und gantz und gar mit keinen andern mancherley Farben vermischet ist. Dieser ist der allerfürtreflichste Marmor, oder Porphir-Stein, welcher sonderlich harte, voller Glantz, und schöner ist, denn alle andere Geschlechte, noch einige Wolcken oder Dunckelheit an sich hat. Das andere Geschlecht nennet Rulandus Marmor Ægyptium rubrum, oder Porphyrites ruber candidis punctis distinctus; das ist: Der rothe Egyptische Marmor, oder Porphir-Stein, der mit weissen Flecken vermenget ist. Das dritte Geschlechte nennet er Marmor rubrum Ratisbonense, oder Porphyrites Ratisbonensis, das ist: Ein rother Regenspurgischer Marmor- oder Porphir-Stein, dieser wird also genennet von dem Ort, allda er gefunden wird. Das vierdte Geschlechte heisset er rutilus Marmor Ratisbonense cum candidis maculis, das ist, der rothe Regenspurgische Marmor-Stein mit weissen Flecken. Das fünffte Geschlecht nennet er Marmor nigrum in rubro Bohemicum, oder Porphyrites ruber Bohemicus, das ist, ein schwartz-rother Marmor, von dem Ort, da er wächset. Das sechste Geschlecht nennet er Marmor in rubro candidum Belgicum, oder Porphyrites in rubro candidus Belgicus, variis maculis distinctus, das ist, der Niederländische Porphir-Stein, welcher weißroth, und mit mancherley Flecken vermenget ist. Das siebende Geschlecht heisset er Marmor Annabergicum, oder Porphyrites Annabergicus in metallis repertus, das ist, der Annabergische Porphir-Stein, der mit den Metallen gebrochen wird. Das achte Geschlechte nennet er Marmor rubrum in candido, in metallis fere omnibus repertum, das ist, der Marmor- oder Porphir-Stein, welcher roth in einer Weisse ist, und zwischen meist allen Metallen gefunden wird. **Cardanus** saget nur von zwey Geschlechten des Porphir-Steins. Eines: welches rothe und weisse Flecken hat. Das andere, sagt er, ist ein rother Marmor mit glantzenden Flecken vermenget. **Anshelm Boetius** erzehlet nachfolgende Geschlechte des Porphir-Steins: 1) ein rother und hellglantzender fürtreflicher schöner Porphir-Stein, davon wir zuvor Meldung gethan; 2) ein Porphir, der blau, oder Violbraun ist, und wird bey dem Gregorianischen Grabe in dem Felde St. Pisans gefunden; 3) ein Thebanischer Porphir-Stein, von rother Farbe mit güldenen Flecken; 4) ein weisser Marmor mit rothen Adern, welcher Lunense heisset, und dieser ist in der That, so er trefflich und sehr wohl poliret ist, von wunderbarer und fürtrefflicher Schönheit, und den Augen sehr angenehm. Ueberhaupt wird der Porphir in Egypten, in Niederland, in Böhmen, zu Regenspurg, und an unterschiedlichen Orten in Franckreich, Deutschland, Italien, zu Annaberg, und bey Thebe gefunden. Wegen seiner Schönheit wird er hoch gehalten, wie auch wegen seines Gebrauchs zu Fürstlichen und herrlichen Pallästen und Kirchen. Er wird auch zu Gräbern und zu reichen und köstlichen Tafeln oder Tischen gebrauchet. Den Mahlern dienet er vortrefflich zu Reibe-Steinen. **Anshelm Boetius** sagt: daß unter allen Geschlechten des rothen Marmels der Porphir-Stein der beste ist, wegen seines Glantzes und seiner Härte. Zu Meyland vor dem Altar in St. Ambrosii Kirchen, wie **Cardanus** in seinem Buche von den Steinen meldet, sind zween merckwürdige Pfeiler von fürtrefflichen Porphir-Stein zu sehen; auch ist an demselbigen Orte ein sehr schön

Grab

Grab des heil. Dionysii von Porphir gewesen, an der Grösse so groß als ein Manns-Leib, und eben so dick, welcher von des St. Ambrosii Kirche in eine grössere Kirche derselbigen Stadt Meyland versetzet worden. Es ist den Künstlern, welche in der Wissenschafft, diese Dinge betrüglich nachzumachen, erfahren, und diese Steine in gemeiner Nachfolgung der Natur künstlich abbilden können, nicht schwer, den Porphir-Stein fälschlich nachzuarbeiten. Denn solche Künstler, welche der Natur Nachfolger sind, wissen, was sie für Materie zu diesem Ende gantz rein und eigentlich zusammen setzen sollen. Sie wissen, was für Farben sich am besten schicken, die Schönheit des Porphirs vorzustellen, und wie sie diese Farben also vermischen sollen, daß ihr durch Kunst bereiteter Stein an der Schönheit dem besten rothen Marmel oder schönsten Porphier gleich werde. Alabaster und fette Erde wohl unter einander vermischet, kan eine zu diesem Zweck gar wohl dienende Materie geben, und so darzu eine bequeme Färbung gesetzet wird, wird es die künstliche Schönheit eines recht fürtrefflichsten Porphirs zu wege bringen. Holberg lehret die Art, wie man Porphir und allerley Marmor durch Kunst bereiten solle, folgender Gestalt: Man solle fein gepülverten Marmor, mit Kalck, Gips und Saltz, auch etwas Ochsen-Blut vermischen, alles mit einander in Eßig, Wein, Milch, Bier, oder Molcken zu einem Teig einrühren, mit mineralischen Farben nach Belieben anmachen und durch einander rühren, daß er einem Marmor gleich angesehen werde, in ein darzu vorbereitetes Modell oder Forme schlagen, darinn erhärten lassen, hernach mit einem Pimsen-Stein arbeiten, und endlich mit Seiffen oder Oel poliren. Siehe übrigens den Artickel **Marmor**, im III. Bande p. 72.

PORPHYRA, siehe **Purpur.**

PORPHYRION, ist ein Vogel, so groß als wie ein Hahn, von Farbe blau oder scheckigt. Sein Schnabel ist dick, spitzig und purpurfarbig. Auf dem Kopfe träget er einen Busch. Seine Schenckel sind lang, die Beine gespalten, und hat an einen jeden 5. Klauen. Sein Schwantz ist gar kurtz. Er frisset Fische, welche er ertappen kan. Sein Fett erweichet, zertheilet, stillet die Schmertzen.

PORPHYRITES, siehe **Porphir.**

PORQUES, siehe **Raz-Sporren**, im II. Bande p. 1188.

PORRUM, siehe **Lauch**, im II. Bande p. 1295.

Porsch, Post, Ledum, Rosmarinus Sylvestris, ein Kraut, das in Heiden und Wäldern wächset. Es hat rothe Stengel, Blätter wie Roßmarin, rothe Knöpflein mit weissen oder gelblichen Blumen, einen starcken Geruch und scharffen Geschmack Weil es den Kopf starck einnimmt, wird es von einigen an statt des Hopfens in das Bier gethan, ist aber sehr schädlich, andere legen es zu Kleidern, die Motten zu vertreiben.

Porschüßigliegen, heissen die Berg-Leute so viel, als am Tage liegen.

PORT, siehe **Hafen**, im II. Bande p. 788.

PORT, avoir un port le vent, heisset in der Seefahrt einen sichern Ort im Fall der Noth zu haben, und Fermer le port so viel, als den Hafen schliessen.

PORT, (CAPITAINE DE) Deutsch: Hafen-Capitain, Holländisch Havens-Kapitain, Lateinisch praefectus portus, ist ein bestellter Bedienter in einigen Ansehnlichen Häfen, wo ein Schiff-Arsenal ist, der die daselbstige Wache commandirt, um besser an der See zu patrolliren, und welcher zugleich die Besorgung der Ancker und Taue, der Königlichen Schiffe hat, und alle ankommende Schiffe obligirt, den gewöhnlichen Gruß zu geben.

Port d'Addi, siehe **Portendic.**

Portage, ist eine gewisse Freyheit, welcher jeder Officier auf dem Schiffe oder jeder Matrose hat, und Kraft dessen er so viel Waaren, als ein gewisses Gewichte austräget, in das Schiff legen darf.

PORTA OTTOMANNICA, siehe **Pforte, (Ottomannische).**

Porta Ribeirra Korra, ein sehr sicherer Hafen auf der Insel St. Jago, weil er zwischen zween Bergen gelegen, da mitten durch ein Fluß lauffet, der ohngefehr 2. Meilen von dar seinen Ursprung nimmet, und durch einen Mund einen Bogenschuß breit, sich in die See ergeußt.

PORT DU BRASSEUR, siehe **Brouwers-Haven**, im I. Bande p. 904.

PORT CROS, siehe **Cros, (Port)** im I. Bande p. 1424.

PORT DESIRE, ein Hafen in Süd-America, auf der Östlichen Seite der Magellanischen-See, so vorzeiten **Baya de Los Trabajos** genannt wurde, deren Ausgang ohngefehr eine halbe Meile breit ist, wobey 2. Inseln und 2. Felsen liegen, die man zur Zeit der Fluth nicht sehen kan. Das benachbarte Land ist mit weissem Sande bedeckt, und hat keine Bäume, aber doch süsses Wasser, womit sich die Schiffe, welche nach bemeldeter Meer-Enge zuseegeln, gemeiniglich zu versehen pflegen.

PORTE, siehe **Pforte, (Ottomannische).**

PORTEFAIX, siehe **Ballen-Binder**, im I. Bande p. 346.

Portendic, sonst **Port d'Addi**, und von den Mohren **Bioura** genannt, ist ein berühmter und schöner Hafen am Atlantischen Meere im Westlichen Theile von Africa.

PORTE OTTOMANNE, siehe **Pforte, (Ottomannische).**

Porteros, eine Insel des Mittländischen Meeres bey der Küste von Provence. Sie ist klein, hat aber einen sehr guten Hafen.

PORTEUR. einen Wechsel-Brief au Porteur zahlbar ausstellen, ist an dessen Inhaber oder Vorzeiger zahlbar machen.

PORTGREVE, ist der Gouverneur einer Stadt in England, welche einen Hafen hat, Lateinisch Praefectus urbis maritimæ.

Port St. Jean, Lateinisch Portus S. Joannis ist der beste Hafen auf der Insel Terre-neuf; Er muß aber mit der Insel St. Jean nicht verwechselt werden.

Portion, PORTIO, der Theil oder Antheil eines Gewinstes, oder andern theilbaren Sache und Dinges, so viel es nehmlich einem jedem nach Proportion der Interessenten zu seinem Antheil beträget oder er davon bekommt. Und ist hierbey aus denen Rechten überhaupt zu mercken, daß derjenige, welcher eine Portion, ein Stück oder Theil einer gewissen Sachen nennet,

und nicht darzu selbst, wie groß, oder wie viel es eigentlich seyn soll, dadurch vermuthlich nichts anders, als den halben Theil gemeynet und andeuten wollen.

Portiren, heisset einen helffen, unterstützen, befördern, Lateinisch Juvare, tueri. Vor einen portirt seyn, heisset einem hold und geneigt seyn, dessen Nutzen auf alle Weise suchen zu befördern, Lateinisch Patrocinari.

Portland, Vindelis, eine Halb-Insel nebst dem Titel einer Grafschafft zu der Provintz Dorsetshire in England gehörig, welche 7. Meilen im Umkreise hat, und mit vielen Felsen umgeben ist. Sie hat schöne Stein-Brüche und gutes Getreyde, aber kein Holtz zum brennen. Diese Halb-Insel ist im Jahre 1632. vom Könige Carln I. zu erst in der Person des Richard Westens, mit dem Titel einer Grafschafft beleget worden.

PORT-LOUIS, siehe Blavet, im I. Bande p. 579.

Port Louis, Lateinisch Portus Ludovici, eine neu erbaute Stadt und Hafen an dem Mittelländischen Meer, an der Küste von Languedoc, beym Eingange des berühmten Canals. Dieser Hafen wurde durch einen grossen künstlichen Berg gemacht, welchen man mit grossen Unkosten aus der See heraus brachte.

Port de St. Marie, eigentlich aber **El Puerto de Santa Maria**, und vor Alters **Portus Mnesthei** genannt, ist eine kleine und wohlgebauete Stadt, in dem Spanischen Königreiche Andalusien, drey Meilen von St. Lucar de Barrameda, zwey von Xeres, und fast eben so weit von Cadix gelegen. Der Fluß Guadalette, an dessen Munde sie sich befindet, machet einen kleinen Hafen daselbst, worinnen die Königlichen Spanischen Galeeren zu liegen pflegen. Wegen der Nachbarschafft von Cadix wohnen viel fremde Kaufleute daselbst, als an welchem Orte insonderheit eine schöne und grosse Kirche, wie auch ein zierlicher Pallast vor dem Stadthalter gebauet ist. Die umliegende Gegend hat unter viel andern Annehmlichkeiten eine grosse Anzahl von Orange-Gärten. Fast den grösten Nutzen ziehet diese Stadt von dem weissen Saltze, welches allda gemacht, und von den Ausländern häufig abgeholet wird. Dieser Ort gefiel dem Könige **Philipp V.** bey seiner Anwesenheit daselbst im Jahre 1729. so wohl, daß er dem Herzoge ein Aequivalent dafür gab, und diese kleine Stadt mit herrlichen Privilegien im Kauf-Handel begnadigte, so, daß sie mit der Zeit eine von den ansehnlichsten Handels-Städten in Spanien werden dürffte.

PORT DE MER, siehe Hafen, im II. Bande p. 788.

PORTO, siehe Post-Geld.

Porto, bey den Holländern **Port a Port**, und vor Zeiten **Cale**, Lateinisch Portus Cale, Portus Calensis, Portus Calis, (wovon endlich das Wort Portugallia oder Portugall entstanden) eine grosse Handels-Stadt in der Portugiesischen Provintz **Entre Douro y Minho**, an dem Einflusse des Flusses Douro, nebst einem der besten Häfen in Portugall, worinnen eine gantze Kauffarthey-Flotte Raum hat. Weil die Mohren ehemahls alle Hafen des Landes, ausser diesen, besetzt hielten; so bedienten sich dessen die Frantzösischen Schiffe fleissig, davon er nachmahls Portus Gallicus genennet ward. Es ist auch ein Arsenal da, darinnen Kriegs-Schiffe gebauet werden. Es liegt ein kleines Fort dabey, wiewohl die Sand-Bäncke und Klippen am Einflusse des Douro die beste Vormauer dieser Stadt sind. Uebrigens ist die Stadt wegen des köstlichen Weins berühmt, und wird ihrer in Deutschland allemahl in Ehren gedacht, wenn man einander ein Glas von guten Portischen Wein vorsetzet; in Engelland aber nicht mehr, indem er von den Medicinern mit grossen Ernste widerrathen worden.

PORTO ARGOSTOLI, ein See-Hafen auf der Insel Cephalonia.

PORTO BARATO, ein Dorff nebst einem guten Hafen im Fürstenthum Piombino, am Toscanischen Meere in Italien.

Porto Belo, auch **Porto Velo**, Lateinisch Portus pulcer, eine grosse Stadt in der Terra firma in Süd-America, auf dem Isthmo von Panama, am Mar del Nord, so 1584. erbauet worden. Ihr Hafen wird durch zwey Forts St. Jago und St. Philipp genannt, beschützet, und ist über dieses noch eins in der Stadt. Sie ist gleichsam das Kauf-Haus aller Waaren, welche aus America Peruviana in Spanien, und von dar wieder hieher geführet werden. Wenn die Gallionen des Königs von Spanien, nebst den Kauffarthey-Schiffen, welche sie begleiten, dahin kommen, so wird ein Marckt daselbst gehalten, allwo man so viel Silber siehet, daß dieses vor den reichsten Marckt in der Welt gehalten werden kan. Sie hat ungesunde Lufft, und ist daher schlecht bewohnt, es findet sich aber ein Spanischer Souverneur über die Stadt, wie auch zwey andere über die Castelle allhier.

PORTO DE CANISOS, siehe Porto de Kanisos.

PORTO DE CAVALLOS, siehe Cavallos, (Porto de) im I. Bande p. 1112.

PORTO CESANATICO, eine kleine Stadt und Hafen in Romagna, im Päbstlichen Gebiete, am Golfo di Venetia.

PORTO CROSO, eine von den Hierischen Inseln, nebst einem Hafen auf dem Mittelländischen Meer, nicht weit von der Küste von Provence.

PORTO ERCOLE, Portus Herculis, eine kleine Stadt an der Küste des Stato delli Presidii, im Florentinischen, nebst einem kleinen und sichern Hafen, welcher durch eine Citadelle, das Fort Philippo genannt, beschützet wird, gehörte ehemahls den Spaniern, seit dem Jahre 1712. aber dem Hause Oesterreich.

PORTO ESCUELA oder Porto Famine, siehe Ciudad del Rei Filippe, im I. Bande p. 1190.

PORTO SAN ESTEFFANO, siehe Porto di S. Stephano.

PORTO FAMINE, siehe Ciudad del Rei Felipe, im I. Bande p. 1190.

PORTO FARINA, eine kleine Stadt des Königreichs Tunis in Africa, nebst einer sehr guten Rhede und Hafen, von dar man nach Goletta, und ferner nach Tunis schiffet.

PORTO FERMOSO, Frantzösisch Beauport, Lateinisch Portus Formosus, eine Festung nebst einem guten Hafen, auf der Insel St. Domingo, den Spaniern zugehörig, in Nord-America.

PORTO FERRARO, Portus Ferrarius, eine kleine befestigte Stadt an der Westlichen Küste der Insel Elva, bey Italien. Sie hat einen sehr guten Hafen, und gehöret dem Groß-Hertzoge von Florentz.

PORTO FINO, Portus Delphini, ein Vorgebürge und Flecken im Genuesischen Gebiet, nebst einem Fort und Hafen am Golfo di Rapallo.

PORTO FRANCO, heist bey den Kaufleuten frey vom Porto, davon zu sehen Post-Geld.

PORTO FRANCO, ein freyer Hafen, Lat. Portus liberæ admissionis, darinnen alle Nationen ihre Handlung ungehindert treiben mögen, und nur ein gantz weniges, als etwa ein halbes pro Cent an den Grund- oder Landes-Herrn bezahlen dürffen. Dergleichen freyen Hafen hat die Republic Genua, wie auch der Groß-Hertzog von Florentz zu Livorno, und im Jahre 1718. hat der König von Groß-Britannien den Hafen Porto Mahon auf der Insel Minorca, letzt verstorbene Ihro Kayserl. Majestät aber Meßina im Jahre 1728. zu dergleichen freyen Hafen gemacht.

PORTO-FRANCO, ist zu Genua ein Magazin, wohin alle fremde Kauf- und Handels-Leute ihre Waaren bringen können, sie mögen von einer Nation seyn, von welcher sie wollen, und wo die Waaren angenommen werden, ohne daß sie einen Zoll vor deren Verwahrung geben dürffen. Wenn die Eigenthümer ein Mittel gefunden haben, sie entweder gantz oder zum Theil loß zu werden, so bezahlen sie alsdenn die Zölle in die Zoll-Einnahmen der Republic, nach Beschaffenheit des Verkauffs; wenn sie aber nichts verkauffen, so ist es ihnen vergönnet sie wieder aus dem Magazine zu nehmen, ohne daß es ihnen was kostet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PORTO GALLETO, ein Hafen in Biscaya in Spanien, anderthalbe Meile von Bilboa bey dem Einflusse des Nerva-Flusses.

PORTO DE KANISOS oder Porto de Canisos, ist ein auf der Insel St. Jago in Africa Nordwärts gelegener Hafen.

PORTO DE LOS LEONES, siehe Leones, im II. Bande p. 1244.

PORTO DI LOGNINA, siehe Lognina, (Porto di) im II. Bande p. 1425.

Porto Longone, Lat. Portus Longus, ist eine kleine und gute Vestung, nebst einem sehr weiten und guten Hafen, auf der Östlichen Küste der Italiänischen Insel Elva, im Mittelländischen Meere, 2. deutsche Meilen von Piombino, der Cron Spanien gehörig, welcher es zur Communication mit Italien, sonderlich mit Florentz, sehr vortheilhafftig gelegen. Denn ob es wohl im Jahr 1646. von den Frantzosen unter dem Commando des Marschalls von Meilleraye eingenommen worden; so haben es doch im Jahr 1650. die Spanier aufs neue erobert.

Porto Magno ein Hafen auf der Insel Ivica, im Mittelländischen Meere.

PORTO MAHONE, siehe Mahon, im III. Bande p. 58.

Porto Marin, ist eine fast in der Mitten des Spanischen Königreichs Gallicien, zwischen Lugo und Orense gelegene kleine Stadt, nebst einem Hafen, welche durch den Fluß Minho in 2. Theile getheilt wird.

PORTO MAURITIO, Portus Mauritii, ein lustiger Flecken, nahe bey der Stadt Oneglia, am Ufer des Ligustischen Meeres, im Genuesischen Gebiete. Vor diesem war ein guter Hafen daselbst, aber die Genueser haben ihn mit Fleiß eingehen lassen.

Porto Novo, ein ziemlicher Hafen an der Ost-Seite von Coromandel in Asien, 5. Stunden von Trangebar, gehöret den Portugiesen.

Porto de Palo, eine kleine Stadt und Hafen, auf dem Capo Passaro in Sicilien, in der Provintz Val di Noto gelegen.

PORTO DEL PATRIARCHA, siehe Phrhia.

Porto di Paula, ein Hafen in der Campagna di Roma, am Toscanischen Meer im Päbstlichen Gebiete in Italien.

Porto Perro, ein schöner Hafen im südlichen Theile der Insel Majorca, bey Spanien.

Porto Piccolo, ein kleiner Hafen an der Küste von Natolien in Asien; 3. Meilen von Constantinopel und zwar gegen über gelegen.

Porto Pin, eine Stadt, nebst einem Hafen auf der Insel Majorca bey Spanien.

PORTO A PORTO, also nennet man bisweilen bey den Specerey- und Gewürtz-Händlern den Sumac, der von Porto de Porto aus Portugall kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PORTO DE PORTO, ein grosser Hafen in der Halb-Insel Morea, zwischen dem Golfo d' Engia, und dem Golfo di Napoli, an dem Vorgebürge der Provintz Scanie.

PORTO DI PRIMARO, eine Italiänische Stadt und Hafen im Hertzogthum Ferrara, allwo ein Arm des Po-Flusses, il Po di Primaro genannt, sich in dem Golfo di Venezia ergeust.

PORTO RE, einer von den ehemahls 4. Kayserlichen und nunmehr Oesterreichischen Häfen auf dem Adriatischen Meere.

PORTO REAL, ist die Hauptstadt auf der Insel Jamaica, in Nord-America, den Engländern gehörig. Sie ist im Jahre 1703. fast gantz abgebrannt.

PORTO RICO, siehe Juan, im II. Bande p. 1153.

PORTORIUM, siehe Fracht, im II. Bande p. 451. ingleichen Post-Geld.

PORTO SANCTO, eine kleine Insel des Oceani Atlantici, nicht weit von der Insel Madera. Sie gehöret den Portugiesen, und hat 6. Meilen im Umfange. Es ist auf derselben eine ungemeine Anzahl von Wildpret, daher sie insgemein der Thier-Garten in der Insel Madera genennet wird. Es sind in der Gegend gefährliche Klippen.

PORTO SEGURO, Portus Securus, eine kleine Stadt nebst einem guten Hafen an der Brasilianischen Küste in Süd-America, den Portugiesen gehörig. Sie ist auf einen weissen Felsen erbauet, und die umliegende Gegend führet den Titel einer Capitania.

PORTO DI St STEPHANO, eine Stadt nebst einem festen Schloß und Hafen, im Stato delli Presidii, der Cron Spanien sonst gehörig. Sie stehet anitzo unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit.

PORTO DE TORES, eine kleine Stadt und Hafen im Spanischen Königreich Granada,

wo

wo sich der Fluß Frio ins Mittelländische Meer ergeust.

PORTO VECHIO, eine Stadt auf der Insel Corsica, nebst einem schönen Hafen gegen Osten.

PORTO VELO, siehe Porto Belo.

PORTO VENDRES, Portus Veneris, ein Hafen an der Küste von Roussillon, nicht weit von der Stadt Collioure.

PORTO VENERE, Portus Veneris, eine kleine Stadt nebst einer Citadelle und einem guten Hafen im Genuesischen Gebiete auf einer kleinen Halb-Insel.

PORTO VIEIO, Porto vetus, eine kleine Stadt in Peru, an der Küste von Quito, nebst einem guten Hafen in Süd-America.

PORT A PORT, siehe Porto.

PORT AU PRINCE, eine Stadt an der Südlichen Küste der Insel Cuba in Nord-America, welche einen Hafen hat, Port S. Marie genannt. Allhier haben die Spanier grosse Viehzucht, und kömmt das berühmte Havaner-Leder von diesem Ort, welches nach Havana, und von dar nach Europa gebracht wird.

PORT AUX PRUNES, das Nördliche Theil von der Insel Madagascar in Africa, welches sich von dem Hafen Tametapi bis an den Meer-Busen Antogil erstrecket, und sehr fruchtbar an Vieh-Weide und Reiß ist.

Portrait, siehe Bild, im I. Bande p. 530.

PORT ROYAL, eine Festung und guter Hafen an der Küste von Acadia in Neu-Franckreich, in Nord-America, den Frantzosen gehörig, welchen es der Englische Brigadier Nicholson im Jahre 1710. abnahm, und eine Englische Guarnison hinein legte. Es wurde der Königin von Gröss-Britanien zu Ehren diesem Orte der Nahme Annapolis oder Annenstadt beygeleget, und auch selbiger in dem Utrechtischen Frieden überlassen. Ein Hafen gleiches Nahmens findet sich im Frantzösischen Florida.

PORT-ROYAL, ein bequemer Hafen in dem Südlichen Theile der Insel Jamaica, den Engländern gehörig, ist im Jahre 1692. durch ein Erdbeben sehr ruiniret worden.

PORT-ROYAL, eine kleine Insel in dem Meer-Busen von Campeche in Nord-America, 2. Meilen lang, und 3. Meilen breit.

PORTRY, eine kleine Stadt nebst einem Hafen, auf der Westlichen Insel Skie, welche eine von den Inseln Westernes bey Schottland ist.

PORTS CINQUE, siehe Cinque Ports, im I. Bande p. 1173.

PORTSEY, eine Insel auf den Küsten von Engelland, bey der Provintz Hampshire, nebst einer Stadt, gleiches Nahmens, und ist sie sonderlich durch den Hafen Portsmouth bekannt worden.

PORTS-FERMEZ, Fermer les Ports, heist im deutschen Schiffe in Beschlag nehmen, siehe Beschlag, im I. Bande p. 479. ingleichen Pressen.

Portsmouth, Holländisch **Portsmuyden**, Lateinisch Portus ostium, Portus magnus, eine berühmte See-Stadt in Engelland, an dem Canale, in dem Westlichen Theile der Grafschafft Hampshire, fast auf der Südlichen Spitze der Insel Portsey, welche Nordwärts durch eine Brücke an dem festen Lande hänget. Dieser Ort ist nicht allein ein guter Hafen, und einer von den grösten und besten in Engelland, sondern auch wegen seiner Vestungs-Wercke ein Schutz der Grafschafft Hampshire. Der König läst allhier Kriegs-Schiffe bauen und ausrüsten, wozu er hier Magazine und allerley Anstalten hat. Dieser Ort, den man sonst einen Pflantz-Garten guter Bootsleute nennet, ist wegen seiner herrlichen Vestungs-Wercke fast unüberwindlich.

PORTUGA, siehe Association, im I. Bande p. 283.

Portugal, Lusitania oder Portugallia, ein Erb-Königreich in Europa, so gegen Westen an das Atlantische Meer, gegen Süden an Andalusien, gegen Osten an das Spanische Estremadura und Leon, gegen Norden aber an Gallicien grentzet. Seine Länge ist ungefehr 80. die Breite aber 50. deutsche Meilen. Ob es schon ein gebürgichtes Land, so ist es doch fruchtbar, indem die Berge gute Weyde, die Thäler aber viel Wein, Oel, Maulbeer-Bäume, Citronen und Pomerantzen hervor bringen. An Berg-Gewächsen mangelts auch nicht. Hat zwey Haupt-Theile, nemlich das kleine Königreich Algarve, und das eigentlich so genannte Portugal.

Portugaleser, siehe **Portugalöser**.

PORTUGALLIA, siehe Portugal.

Portugalöser, **Portugaleser**, oder auch **grosse Crusados von Portugall** genännt, eine goldene Müntze, in Portugall gepräget, davon sie auch den Nahmen führet. Es haben sie die Könige **Johann** und **Sebastian** in Portugall am ersten müntzen und schlagen lassen. Sie sind von gutem und fast dem Ungarischen gleichem Golde, von 23. und einem halben Carat, darinnen das 48ste Theil Zusatz von Silber oder Kupfer ist; und wiegen 10. Spanische Quentlein, oder 650. Eschen oder 10. kleine Crusaden; haben den Nahmen von dem Königreich Portugall, und vormahls 20. Rthlr. gegolten, sind jetzo aber, da sie rar worden, auf 27. Thaler gestiegen. Von solchen Crusaden haben etliche, als die kleineren, ein kurtz Creutze, diese werden um 4. Denarios besser, als die andern mit dem langen Creutze (dem Wertze nach) geschätzet. Man hat solche auch zuweilen **Cronen von Portugall** geheissen. Es ist noch eine andere Art **Ducaten von Portugall** genannt, welche 4. oder 8. runde Kügelgen, benebst dem Creutze, (dem Ungarischen Gülden gleich, von Grösse und vom Golde) führen, diese haben vor 100. Jahren anderthalben Reichs-Thaler gegolten. Die dritte Art werden **Millerosen** genannt, sind doppelte und einfache, haben St. Stephans-Bild oder ein doppelt Creutz, sind den Rosenobeln am Gewichte gleich, und wiegt die doppelte zwey troische Quentlein, oder 140. Eschen, und die einfache wiegt 70. Eschen, und der doppelte hat drey, und der einfache anderthalb Reichs-Thaler vor Alters gegolten.

Portugiesische Aepfel, sind die **Pomesinen**, von welchen oben.

Portugiesisches Brodt, ist ein Gebackenes von Mehl und Zucker, Mandeln und Gewürtzen, welches folgendergestalt bereitet wird: Man nimmt ein Viertheilpfund abgeschälte und mit Rosen-Wasser gröblich zerstossene Mandeln, ein halb ℔. klein gestossenen Zucker und ein wenig Armenischen Bolus, reibet es wohl unter einander, thut dazu gestossene Nägelein, feinen Zimmet, Cardamomen, Muscaten-Blüthen, jedes ein halbes Loth, alles

nur

nur gröblich zerstossen, ein halb Pfund schön Mehl, zerklopffte Eyer, nach Nothdurfft; daß ein Teig daraus gemachet werden könne. Aus diesem macht man eines queren Fingers dicke Semmeln, leget sie auf ein mit Mehl bestrichenes Pappier, thut es in eine Torten-Pfanne, und bäcket es mit gelinden Feuer, doch aber oben stärcker, als unten ab.

Portugiesische Gewächse, oder Pflantzen, die in Portugall wachsen, davon kan Gabriel Grislei Viridarium Lusitanum mit mehrern nachgesehen werden.

Portugiesischer Jahnenfuß, siehe Ranunculus Lusitanicus.

Portugiesische Handlung, siehe Portugiesische Waaren.

Portugiesische Meer, Lateinisch Mare Lusitanicum, ist derjenige Theil des Oceani Antlantici, welcher an die Küsten von Portugall stösset.

Portugiesische Müntze, siehe Müntze, (Portugiesische) im III. Bande p. 282. desgleichen Portugall.

Portugiesische Pomerantze, siehe Pomesine.

Portugiesische Schmincke, siehe Charta Hispanica, im I. Bande p. 1144.

Portugiesische See, siehe Portugiesische Meer.

Portugiesische Siegel-Erde, siehe Bucaros, im I. Bande p. 928.

Portugiesischer Taback, siehe Nicotian.

Portugiesische Waaren, seynd mehrentheils diejenige, welche sie aus ihren in Ost- und West-Indien liegenden Provintzien bekommen. Als: Zucker, Pfeffer, Zimmet, Ingwer, Brasilischen Taback, Cochenille, Indigo, Campech-Holtz, Medicinalische und andere Drogues und Specereyen, Perlen und Diamanten ꝛc. In dem Lande selbsten haben sie Wolle, süsse Pomerantzen und Citronen, Oel und Oliven, Saltz und vortrefliche Weine ꝛc. Nach Portugall führet man Flachs und Hanff, Leinwand, Eisen, allerhand Korn und Hülsen-Früchte, Sarges, Tuch, Band, Zwirn, allerhand kleine Krämer- sonderlich Nürnberger- und Eisen-Waare, Pappier, und zubereitetes Leder ꝛc.

1. Aroba Zucker oder Taback zu Lissabon und Port a Port hat 32. ℔. thut in Hamburg 30. ℔.
1. Schiff-Pfund Flachs in Hamburg rendirt in Portugall 9. Arroba.
1. Quintal hat 4. Aroba oder 128. ℔.
105. ℔. zu Lissabon machen 100. ℔. in Hamburg.
1. Moy Korn oder Saltz hat 60. Alquer, und vier Moyen rechnet man auf eine Last.
26. Almuden Oel thun alda eine Pipe.
4. Kisten Zucker oder 4. Pipen Oel rechnet man anhero vor eine Last, ingleichen
4000. ℔. Taback oder 3500. ℔. Schmack, wird nach Hamburg vor eine Last gerechnet.

Alle Jahr fahren von Hamburg, Lübeck, und Dantzig, sonderlich von dem ersten Ort, unterschiedliche Schiffe nach Portugall ab, mit welchen oberzehlte Waaren in grosser Quantität heraus kommen, und alsdenn ferner hin und wieder in Deutschland verhandelt werden. Das Ellen-Maaß in Portugall ist nach Barros & Cavidos eingerichtet, und thun 100. Amsterdamer Ellen 61. Lissabonische Barros, und hingegen 100 Barros 164. Amsterdamer Ellen, 100. Portugiesische Cavidos thun 100. Amsterdamer Ellen. Die Cavidos von der Insul Fayal und andern Inseln, die man Flandrische nennet, und welche dem König von Portugall zugehören, seynd gleich mit der Amsterdamer Elle.

240. Alquiers Korn werden zu Lissabon vor 1. Amsterdamer Last gerechnet, oder vor 4. Muids, indem das Muid 60. Alquieres hat. Man theilet auch das Muid in 15. Fanegues, und die Fanegue in 4. Alquieres.

In denen Azores-Inseln, die dem König von Portugall unterworffen, rechnet man 60. Alquieres vor 1. Muid, oder 27. Scheffel, oder ein Viertel Amsterdamer Last, daß also 240. Alquiers eine Last machen.

Das Korn, so von der Insel St. Michael nach Madera übergeführet wird, gibt 4. Alquiers Uebermaaß auf 60. Alquiers, welches $6\frac{2}{3}$. pro Cent austrägt.

Die Müntzen in Portugall werden eingetheilt in Rés, Rées oder Raix, davon 400. eine Cruzade machen, deren man sich in Wechseln auf ausländische Oerter bedienet; etliche nennen sie Ducaten, wiewohl man auch auf andere Oerter auf dem Fuß von 1000. Rés wechselt, Mille Rées genannt. Die Usances sind berechnet von zwey Monath, und doppelt Usance von 4. wenn man nemlich auf Holland, Braband, Flandern und Engelland wechselt. Der Wechsel auf Franckreich geschiehet vermittelst der Correspondentz auf Amsterdam, Antwerpen oder Hamburg. Will man auf die Azores oder Flandrische Inseln, als Fayal, Tercera und dergleichen wechseln, so muß es vermöge der Correspondence, die man zu Lissabon hat, geschehen. Die Handels-Bücher in Portugall werden gehalten in Millions, Milliers, und in Humderten von Rées, indem man erstlich die Hunderten von Tausend durch einen kleinen Strich mit der Feder, und die Millionen von denen Milliers durch einen Punct auf folgende Manier abtheilet und unterscheidet:

4:229.	450. Rées.
2:041.	203.
:690.	:021.
6:960.	674. Rés.

welche Summe ausgesprochen wird 6. Millions, 960. tausend 674. Rés, oder 6960674.

Die würckliche Müntzen in Portugall sind an Gold:

Grosse Ducaten Gold-Stücken, welche 10000. Rés gelten.
Des Doppio Moeda oder doppelte Pistolen 4000. Rés.
Des Moeda, oder 1. Pistol von = = 2000. Rés.
Demy Moeda oder halbe Pistolen von 1000. Rés.

An Silber:

Die Patagues oder Patagons, gelten = 600. Rées.
Die nicht marquirten Patagons = 500. Rés.
Die marquirten Crusados = = 500. Rés.
Die Stücke von 8. Reaux de platte, welche Anno 1643. marquirt worden, gelten = 480. Rés.
Die Testons oder 5. Vintains = 100. Rés.
Die von 4. Vintains = = 80. Rés.
Von 1. Vintain = = 20. Rés.
Von ein halben Vintain, in Silber und Kupfer = = 10. Rés.
Die Spanische Pistolen werden gezehlt vor = = = 2000. Rés.
Die Piastres oder Stück von 8. Spanischen Realen gelten = = 750. Rés.

Die Wechsel-Preise in Portugal sind:
Auf Holland, Braband und Hamburg 1. Cruzade vor 40. bis 60. Groot Flämisch.
Auf Spanien 200. bis 260. Cruzades, vor 100 Ducaten von 375. Maravadis.
Auf Franckreich 600. bis 750. Rés, vor 1. Ecu von 60. Sols Tournois.
Auf Florentz 600. bis 750. Rés vor 1. Ecu von $7\frac{1}{2}$. Lires.
Auf Genua 600. bis 750. Rés vor 1. Piastre von 5. Lires.
Auf Livorno 600. bis 750. Rés vor 1. Piastre von 6. Lires.
Auf Engeland 1000. Rés vor 6. bis 7. Schilling Sterlings.
Die Cruzados von 400. Rés sind diejenigen, deren man sich in Wechseln bedienet.
Von Port à Port wird gleichergestalt auf fremde Plätze, als wie von Lissabon aus, gerechnet.

PORTULACA, siehe Portzelkraut.

PORTULACA AGRESTIS, siehe Bruch-Kraut, (grosses) im I. Bande p. 905.

PORTULACA MARINA, siehe Halimus, im II. Bande p. 793.

Portulak, siehe Portzelkraut.

PORTUS, siehe Hafen, im II. Bande p. 788.

PORTUS ALINGONIS, siehe Langon, im I. Bande p. 1282.

PORTUS AMANUS, siehe Bilbao, im I. Bande p. 529.

PORT D' AVENE, siehe Avene, (Port d') im I. Bande p. 293.

PORTUS BAJACENSIS, siehe Beßin, im I. Bande p. 481.

PORTUS BRIVATES, siehe Breſt, im I. Bande p. 891.

PORTUS BROUWARI, siehe Brouwers-Haven, im I. Bande p. 904.

PORTUS CAGUAIUS, siehe Caguay, im I. Bande p. 1004.

PORTUS CALE, Portus Calensis, Portus Calis, siehe Porto.

PORTUS CAROLI, siehe Carls-Hafen, im I. Bande p. 1069.

PORTUS CARUS, siehe Cari, im I. Bande p. 1068.

PORTUS CLAUSUS, siehe Anfurth, im I. Bande p. 189.

PORTUS CORCAGIÆ, siehe Corcke, im I. Bande p. 1345.

PORTUS S. CRUCIS, siehe S. Croce, im I. Bande p. 1418.

PORTUS CURATOR, siehe Hafen-Meister, im II. Bande p. 789.

PORTUS DELPHINI, siehe Porto Fino, ingleichen Fino, (Porto) im II. Bande p. 414.

PORTUS DELPORUM, siehe Delfs Haven, im II. Bande p. 58.

PORTUS DIVITIS, siehe St. Juan de Puerto Rico, im II. Bande p. 1153.

PORTUS DUBRIS, siehe Dover, im II. Bande p. 122.

PORTUS DULCIS, siehe Dulcis Portus, im II. Bande p. 352.

PORTUS EQUORUM, siehe Cavallos, (Porto) im I. Bande p. 1670

PORTUS FARINÆ, siehe Farina, (Porto) im II. Bande p. 372.

PORTUS FAVONIUS, siehe Favone, im II. Bande p. 375.

PORTUS FERRARIUS, siehe Porto Ferraro.

PORTUS GADITANUS, siehe Cadix, im I. Bande p. 997.

PORTUS GESSORIACUS, siehe Boulogne, im I. Bande p. 710.

PORTUS GRATIÆ, siehe Havre de Grace, im II. Bande p. 888.

PORTUS HANNIBALIS, siehe Lagos, im II. Bande p. 1275.

PORTUS HERCULIS, siehe Ercole, (Porto) im II. Bande p. 287.

PORTUS HERCULIS MONOECI, siehe Monaco, im III. Bande p. 214.

PORTUS S. IOANNIS, siehe Port St. Jean.

PORTUS LAPIDEA MOLES, siehe Mele, im III. Bande p. 211.

PORTUS LEMANIS, siehe Lima, im II. Bande p. 1397.

PORTUS LEONUM, siehe Leones, im II. Bande p. 1244.

PORTUS LIBERÆ ADMISSIONIS, siehe Porto Franco.

PORTUS LIBURNUS, siehe Livorno, im II. Bande p. 1416.

PORTUS LONGUS, siehe Porto Longone.

PORTUS LUDOVICI, siehe Blaver, im I. Bande p. 579. ingleichen Port Louis.

PORTUS MAGNUS, siehe Portsmouth.

PORTUS MAURITII, siehe Porto Mauritio.

PORTUS MEDOACUS, siehe Melamlocco, im III. Bande p. 35.

PORTUS MILFORDENSIS, siehe Milford, im III. Bande p. 184.

PORTUS MOLES LAPIDEA, siehe Mole, im III. Bande p. 211.

PORTUS NOVUS, siehe Newport, im III. Bande p. 508. desgleichen Nieuport, ebend p. 514.

PORTUS ORESTIS, siehe Oreſte, im III. Bande p. 625.

PORTUS OSTIENSIS, siehe Oſtia, im III. Bande p. 634.

PORTUS OSTIUM, siehe Portsmouth.

PORTUS PACIS, siehe Paix, im III. Bande p. 659.

PORTUS PASSAGIUS, siehe Paſſage, im III. Bande p. 725.

PORTUS PHILONIUS, siehe Savone, im II. Bande p. 375.

PORTUS PHOENICUS, siehe Phœnicus-Portus.

PORTUS PRIVATUS, siehe Breſt, im I. Bande p. 891.

PORTUS REGALIS, siehe Caguay, im I. Bande p. 1004.

PORTUS SECURUS, siehe Porto Seguro.

PORTUS VASCI, siehe Guasco, (Porto) im II. Bande p. 745.

PORTUS,

PORTUS VENERIS, siehe Porto Vendres, ingleichen Porto Venere.

PORTUS VETUS, siehe Porto Viejo.

PORTUS ULYSSIS, siehe **Lognina**, (Porto di) im II. Bande p. 1425.

PORTUS VOLUBÆ, siehe **Falmouth**, im II. Bande p. 366.

Porzelan, siehe **Porzellan**.

Porzelkraut, Burzelkraut, Portulak, Borzel, Borzelkraut, Sauborzel, Saubohne, Burzel, Purzel, Borgel, Grensel, Grenzel, Butzenaugen, fette Henne, Bleykraut, Porcelley, Borzelein, Lat. Portulaca, Porcilaca, *Adr. Tournel.* in Adv. Porculata, *Plin.* Sanguis Martis, weil es die verbrannte und dürre, oder martialische Galle, vermöge seiner kalten und feuchten Natur wunderbarlich mäßiget, und desselben Unreinigkeit ausführet, wie **Aben Sina** bezeuget, und wider die hitzigen Fieber sehr zuträglich ist. Bey den Egyptiern heisset es **Mormut**, weil es wider die bösen Fieber und alle Entzündungen, so diesem Volcke eigenthümlich sind, wunderbarlich und allein hilfft. Frantzösisch Pourpier; Italiänisch Porcellana; Spanisch Verdalogas. Es giebet zwey Arten von diesem Kraute, eine zahme und eine wilde. Die erste wird genennet Portulaca officin. *Tour. Cord. in Dioscorid.* Portulaca latifolia, seu sativa, *C. B. Pit. Tournef.* Portulaca hortensis latifolia. *J. B.* Portulaca hortensis. *Trag. Park.* Portulaca domestica, *Matth. Lob. Tab.* Portulaca major, *Cam.* Portulaca major & fœtida, *Dod.* Diese treibet Stengel, etwan des Fusses hoch, die sind dicke, rund und gerade, zart und safftig, glatt, gleissend und röthlicht, bringet ihre Blätter Wechselsweise, welche länglicht oder fast gantz rund sind, ziemlich dicke, fett und fleischig, glatt und gleissend, weißlicht oder gelblicht, eines schleimigen und etwas säuerlichen Geschmacks. Die Blüthen sind klein, und eine jede bestehet aus fünf Blättergen, in Röslein-Form, bleich von Farbe, sitzen in einem Kelche aus einem Stück, der einiger massen wie eine Bischoffs-Mütze siehet. Wenn die Blüthe vergangen ist; so kömmt eine kleine Frucht zum Vorschein, die einer Urnä oder Toden-Topffe gleichet, von Farbe grasgrün. Diese Frucht thut sich in 2. Theile von einander, darinnen kleine schwartze Saamen-Körner liegen. Die Wurtzel ist schlecht und mit Zasern besetzet. Dieses Kraut wird in den Küchen-Gärten in fettem Boden gebauet, durch den Saamen unterhalten und fortgepflantzet. Dieser wird in dem halben April und im Wachsen des Mondes gesäet, weil aber derselbe sehr klein ist, so muß man ihn weit von einander streuen, und mit einer Garten-Schauffel fein platt in die Erde einklopffen, auch hernach recht fleißig begiessen. Denn dieses Kraut kan durchaus keinen Durst leiden. Man säet es auch wohl frühzeitig in ein Mist-Beet, um desto eher Salat davon zu bekommen. Wer ihn aber allezeit jung haben will, mag das Säen den Sommer durch zu mehr malen wiederholen. Wenn die Pflantzen starck worden sind: wollen selbige in ein gutes fettes mürbes Erdreich eine Spanne weit von einander verpflantzet seyn, weil nicht nur die Stengel davon viel grösser, stärcker und besser werden, sondern auch ein vollkommener Saamen davon zu gewarten ist. Der Saame hält sich drey Jahr, ehe er verdirbt; Allein mit Abnehmung desselbigen muß man nicht zu lange warten, sondern, so bald er anfänget zu zeitigen, welches daran zu erkennen ist, wenn er sich schwartz zu färben beginnet, denselben mit samt dem Stengel abschneiden und des Tages über an die Sonne auf ein Tuch legen, des Abends aber wieder bey Seite bringen, so wird er vollends zeitig, und fället von selbst aus, oder kan mit den Händen ausgerieben, von aller Unreinigkeit gesäubert und verwahret werden. Wo dieses Kraut einmal an einem, ihm anständigen Ort hingesäet worden, da pflantzet es sich selbsten fort, und ist nicht leicht wieder zu vertilgen. Das junge Porzelkraut wird mit Eßig, Pfeffer, Saltz und Oel zugerichtet, und gegessen, wie anderer Salat. Die erwachsenen fetten Stengel werden gekocht; Die Blätter und Kölblein braucht man auch absonderlich zum Salat, oder überbrühet die Kölblein, giesset Eßig und Baum-Oel daran, und isset sie, wie die Kapern. Man kan auch die dicken fetten Stengel auf den Winter mit Eßig und Saltz wie die Gurcken einmachen. Wenn man sie aber brauchen will, muß man dieselben vorhero, die übrige Schärffe des Saltzes zu mildern, in warmen Wasser oder Weine auswaschen und hernach mit Oele und Eßig aufsetzen. Dieses Kraut ist eine vortreffliche Kühlung in allerley hitzigen Zuständen und cholerischen Flüssen, benimmet die übrige Hitze des Magens, stillet den Sod, und ist in Fiebern, sonderlich aber wider den Scorbut, sehr dienlich. Die andere Gattung heisset Portulaca sylvestris, *Dod. Matth.* Portulaca angustifolia, sive sylvestris *C. B. Pit. Tournef.* Portulaca sylvestris minor, sive spontanea, *J. B.* Portulaca, sponte nascens. *Cord. Hist.* Diese treibet sehr viele kleine, röthlichte Stengel, die auf dem Boden herum liegen, und Blätter bringen, so denen an dem zahmen Porzelkraute nicht gar unähnlich sehen, doch um ein gut Theil kleiner sind. Es wächset ohngewartet in den Gärten und Weinbergen: Beyde führen viel Feuchtigkeit und Oel, aber wenig Saltz. Der zahme ist mehr im Gebrauche. Zur Artzney werden die zarten Stengel, die Blätter und der Saamen gebrauchet. Die Blätter kühlen, feuchten und ziehen etwas zusammen: aber mit Saltze eingemachet, erwärmen und purgiren sie. Sonst löschen sie die Hitze der Fieber und den Durst, machen Schlaf, thun gut der hitzigen Leber und Nieren. Das Kraut, oder den Saamen mit Gersten-Mehle zu einem Pflaster gestossen, über die Stirne und Schläfe geleget, vertreibet alle Hitze und Kranckheiten des Haupts, Augen-Hitze und Röthe, das wilde Feuer und den Rothlauf. Die Blätter mäßigen und dämpffen auch die scharfe Galle, stillen die scharffen und gallichten Bauchflüsse, den Blutgang, das Blutspeyen, Nasenbluten, die übrige Monath-Zeit, den güldenen Ader- und Saamen-Fluß. Sie tilgen die venerischen Begierden und wollüstigen Träume, und benehmen die Geilheit. Das Kraut gegessen, heilet die Geschwüre des Gemächts und der Scham. Ferner sind die Blätter den Schwindsüchtigen dienlich. Denn es ist keine bessere Artzney zur Brust, als Porzelkraut. Auch mildern sie den Sood, sonderlich, wenn er von überflüßiger Galle verursachet worden, und verhindern das Erbrechen des Magens, lindern das schneidende und brennende Wasser, treiben den Stein und widerstehen dem Scharbock. Der Safft treibet wunderbarlich den Stein aus. Der Safft ist im Nieren-Weh und den Nieren-Stein zu verhindern sehr vortreflich, indem er nicht nur die Hitze dämpfet, sondern auch den steinig-

steinigten Anwachs verhindert. Der Safft getruncken, kühlet sehr die innerliche Hitze des Magens, der Leber und der Nieren, welches auch der Saame und das Kraut thun. Auch bessert dieser Safft das vom Scharbocke versehrte Zahnfleisch, befestiget die wackelnden Zähne, und heilet die faulen Mund-Geschwüre, damit gestrichen. Wenn die Zähne von sauren und herben Speisen, oder herben Getränckе stumpf worden sind: so soll man die Blätter zerkauen, da es sich denn bald bessern wird; Die Blätter zertreiben auch die geronnene Milch in den Brüsten, tilgen allerhand Wartzen, zerstossen und übergelegt; man kan auch mit Saffte die Wartzen beschmieren. Der Saame, welcher kalt und trocken ist, wird unter die Semina frigida minora gezehlet, und wider die unmäßigen Blut- und Bauch-Flüsse, wie auch wider die Bauch-Würmer gebraucht. In den Apothecken hat man auch das gebrannte Wasser, den Syrup und das Lohoch de Portulaca. Das Wasser und die Syrupe kühlen kräfftig, löschen den hefftigen Durst und Hitze bey den Fiebern, temperiren die übrige Hitze der Leber, der Nieren und des Magens, stillen den Sood, die Blut- und Saamen-Flüsse, und tödten die Würmer. Dieses Wasser mit Gundel-Reb-Wasser vermischt, wird für ein besonderes Mittel wider die Lungen-Sucht gehalten. Einige hat es auch vom Zahn-Wehe befreyet, nachdem zuvor alle andere Mittel vergeblich angewendet worden. Das Wasser mit ein wenig Eßig vermischet und mit Tüchlein auf die Brüste geschlagen, verhindert derselben Wachsthum. Auch ist es ein berühmtes Mittel wider die Pest, es vertreibet das Keuchen und bringet den Schlaf. Ferner dienet es den kleinen Kindern wider die Hitze und Würmer, Morgens und Abends jedesmahl auf zwey Loth getruncken. Zehen Gersten-Körner schwer Peterßilien-Saamen in zwey Loth Porzelwasser über Nacht gebeitzt, darnach dieses täglich drey- oder viermahl mit einem Schwämmlein auf die Zunge gestrichen, hilfft denenjenigen, welchen die Zunge vom heissen Brande, oder grossen Hitze schwartz worden ist, und dienet zur Bräune. Auch curiret dieses Wasser die Kranckheiten und Gebrechen der Blasz. Das Lohoch dienet zum Blut-speyen, so von einer zersprungenen Ader entstanden ist, welche es wieder zuheilet und nicht zum schwähren kommen lässet. Das aus dem frisch gestossenen Porzelkraute bereitete Oel lobet R. Solenand wider den Golden-Ader-Fluß. Der dicke Porzelkraut-Safft mit pulverisirtem Tragacant und Arabischen Gummi zu Pillen gemacht, hat ungemeine Würckung im Blutharnen. Die Art Porzelkraut einzumachen, ist diese: Man nimmt dazu dasjenige, so verpflantzet worden, als welches am besten dazu ist. Die gelegenste Zeit, es abzubrechen, ist, wenn es zu blühen anfänget, so man es anders weich und zarte haben will. Wo man aber wartet, bis es ausgeblühet hat, so wird man es gar zu harte bekommen: Man lässet es zwey oder drey Tage an der Sonne etwas ersterben, hernach leget man es in reine weisse irdene Töpfe, und saltzet und übergiesset es mit Wein-Eßig, wie die Gurcken.

Porzellan, Porzelan, Porzellein, Porcellin Porcelan, Vasa Porcellana, Porcellaine. Eine Art erdener Gefässe, so aus Tsina und Japan geholet werden, von einer sehr reinen Erde und feinen Arbeit. Die gemeinesten sind weiß und blau, etliche

sind auswendig braun, und inwendig weiß: die kostbaresten werden mit bunten Farben und Gold ausgeziert. In ihren Orte werden sie zum Anrichten und Auftragen der Speisen so wohl als der Getränckе gebrauchet. Bey uns sind sie nach ihrer Grösse und Feine in hohem Werth. Denn je schöner die Farben, die zierliche Arbeit, der Glantz und das durchsichtige Wesen des Porzellans, je desto mehreren Werth und Hochachtung verdienet es, und wegen seiner Zubrechlichkeit erfordert es ein um so viel sorgfältigeres Umgehen. Vor diesem wurde das allerfeinste aus China und Japan zu uns nach Europa gebracht, und jährlich viele 100000. Thaler aus Deutschland geschleppet, nach diesem aber hat man in Holland und an anderen Orten, besonders zu Dreßden, angefangen, solches nachzumachen, wie unten ausführlicher soll gesagt werden. Die Holländer pflegen mit dem Porzellan ihre Gemächer sauber auszuzieren; Und ob es wohl eine gebrechliche und kostbare Waare ist, so ist es doch allenthalben bey vornehmen Leuten so in den Gebrauch gekommen, daß auch einige gantze Cabinette davon voll haben, und solche als die Seltenheiten ihres Hauses den Fremden zeigen. Der Einkauf des Porzellans geschiehet in Holland aus der ersten Hand von den Ost-Indischen Compagnien, welche dasselbe in China erhandeln, und nach Europa bringen. Man hat beständig geglaubt, daß die Porzellanmacherey in China auf das allerheimlichste gehalten, und diese Wissenschafft von den Vätern als ein Erbtheil nur den Kindern hinterlassen würde. Einige haben zwar wissen wollen, weil man die glatten Cochleas venereas in Italien und Franckreich Porcellanas nennete; so würde daraus mit vermischten Eyer-Schaalen und Eyweiß eine Masse geknätet, die nach Verflieſſung hundert Jahre allererst in dergleichen Gefässen könnte gebildet und hernach gebrannt werden. Wie aber jedem, der von der Glasmacher-Kunst die geringste Wissenschafft hat, bekannt ist, daß aus Beinen, Muscheln, Eyer-Schaalen, und dergleichen, zwar ein Kalck kan gebrennet werden, der, wenn er mit Glas-Materie vermischet, dem Glase zwar eine milchichte Farbe giebet, wie gemeiniglich mit Beinweiß zu geschehen pfleget; so ist es doch für sich im Glas-Ofen nicht in Fluß zu bringen. Deswegen folgende Schrifftsteller dieses alles nicht allein widerleget, sondern gantz anders gewiesen, wie es mit der Porzellanmacherey in Sina, ehe das Reich im Mittel des vergangenen Jahrhunderts unter Tartarische Regierung kommen, zugegangen: Hiervon findet man Nachricht in Juan Goncalez von Mendoza Hist. du grand Royaume de la Chine Lib. I. Cap. ult. in Athanas. Kirchers China illustrata Part. IV. Cap. XI. p. 208. in Joh. Hugon. Lintschotts Navigatione in orientem Part. I. cap. 23. in den *Actis Philosophicis Societatis Reg. in Angl.* An. 1666. in Erasmi Franciſci Ost- und West-Indischen wie auch Sinesischen Lust-Garten Part. II. pag. 1105. u. f. in Arnold Montans Gesandschafft an den Kayser zu Japan pag. 393. u. f. in Johann Neuhofs Gesandschafft an den Tartarischen Cham und nunmehro Sinesischen Kayser pag. 95. insonderheit in Georg Everhard Rumphs Amboinischer Raritäten-Kammer, Lib. III. cap. 23. pag. 134. und anderen mehr. Aus welchen wir das merckwürdigste heraus ziehen, und eine Anweisung von der wahren jetzigen Zubereitung geben wollen. Die

Materie

Materie anbelangende, schreiben sie, woraus sie in Sina das Porzellan machen, ist ein weisser Mergel, nicht fett, wie Leimen, sondern zart, sandigt, so zwischen den Felsen in der Provintz Nanking bey der Stadt Hoeichen geholet wird. Daselbst konnten sie wegen Temperaments des Wassers es nicht bereiten, sondern machten daselbst nur, wenn der Mergel vorher gestossen und geschwemmet, viereckigte Klumpen, darauf denn das Kayserliche Wapen gedruckt, um allen Unterschleif zu vermeiden, und zu Wasser in die Landschafft Kiangsi geführet würde, allwo man es alsdenn zu Gefässen bildete, mit Indigo mahlete, (welche Kunst sie insonderheit geheim hielten) in der Lufft und endlich an der Sonne trocknete, und in den Ofen setzte. Dieser müste alsdenn feste verschlossen, daß die geringste Lufft weder aus noch eingehen könnte; von einem Kayserlichen Befehlshaber versiegelt, und funffzehen Tage starck mit trockenem Holtze, welches wenig Rauch gebe, eingeheitzt werden; dann giengen noch eilf Tage zum Abkühlen hin; nach welcher Verflüssung in Gegenwart dieses Befehlshabers der Ofen wiederum eröffnet, das fünffte Stück für den Kayser ausgelesen und geliefert, das übrige aber nach Uzienjeu, da der Stapel des Porzellan-Handels, verkaufft würde. Und zwar soll in dem Flecken Sinktesimo in dem Gebiete Joachen ehemahls das beste Porzellan gemacht worden seyn. Wie aber am wahrscheinlichsten mit der Verfertigung des Porzellans daselbst es itzo zugehe, ist umständlich zu lesen im *Journal des Scavans* Mens. Oct. Ann. 1716. p. 399. bis 453. da ein Päbstlicher Missionarius nach China P. d'Entrecolle das gantze Geheimniß in dem 12. *Recueil des Lettres edifiantes & curieuses des Missionaires* deutlich offenbahret, so zugleich zu finden in den *Memoires Trevoux* Ann. 1717. Mens. Jan. p. 39. u. ff. Davon wir in möglichster Kürtze folgenden Auszug hieher setzen: Die Jahr-Bücher von Feouleam erzählen, daß seit dem andern Jahre der Regierung des Kaysers Tam oder Te, d. i. nach unserer Zeit-Rechnung seit An. Chr. 442. Porzellan vor den Chinesischen Kayser gearbeitet worden; doch ist es wahrscheinlich, daß solches schon vorhero mag gebräuchlich gewesen, und nach und nach zur Vollkommenheit und Gebrauch der reichsten Europäer gebracht worden seyn. Von dem Erfinder, und durch was vor Gelegenheit man hierzu gekommen, wird in gedachten Büchern nichts gemeldet, ausser nur, daß es von der schönsten Weisse gewesen, und daß man diese Gefässe das kostbare Kleinod von Jaorcheon genennet, das feineste aber, so wohl von weisser als blauer Farbe, von Kimtetchim komme. Von dar zwar der Kayser die Fabric gerne nach Pekin legen wollen, aber ohne Fortgang, und ist die Ehre allein vor Kimtetchim geblieben, so die gantze Welt mit Porzellan versiehet, und von dar es die Japaner auch empfangen. Das Wort Porzelan ist eigentlich nicht Chinesisch, sondern Portugiesisch, und bedeutet so viel als eine Tasse, Kopf oder Schaale, da in China selbst der Porcellan insgemein Thski genennet wird. Die Materie des Porcellans bestehet in zweyerley Erde, wovon die eine Petuntse, die andere Kaolin heißt: jene ist mit etlichen glänzenden Theilen vermischt, da diese gantz weiß und sehr zarte im Anfühlen ist: werden beyderseits von Kimtetchim zu Schiffe in Gestalt der Ziegel nach Kinnen gebracht, als welcher letztere Ort keine Materialien zum Porzellan liefert. Und ist die Petuntse anders nichts, als Stücke von Felsen, so man in obige Forme bringt. Die erste Arbeit bestehet darinnen: Anfangs wird das Gesteine mit einem eissernen Kolben zerschlagen, in einem Mörsel geworffen, gantz klein und fein wie Mehl gestampet, nachgehends in ein grosses, mit Wasser angefülltes Gefässe geworffen und mit einem eisernen Spatel starck umgerühret: Hierauf ruhet man ein wenig, und denn setzt sich oben eine Art von einem Cremor oder dicken Raum, welcher abgenommen, und in ein anderes darzu bereitetes Gefässe, voll Wassers gethan wird: da inzwischen die Materie in dem ersteren Gefässe von neuem gerühret, und der Cremor auf gleiche Weise abgenommen wird: die grobe zu Boden sinckende stampet man von neuem, und wiederholt das Rühren und Abschäumen auf obige Weise, so lange bis nichts mehr von dem subtilen Wesen zu erhalten. Wenn nun in dem andern Kessel oder Gefässe diese zusammen geflossene feine Materie sich wie ein Teig allmählich zu Boden gesetzet, und das kläreste Wasser gemächlich davon abgegossen worden, so schlägt man diesen Teig in besondere Formen, trocknet selbigen, und theilet ihn nachgehends in kleine viereckigte Stücke, welche man der Figur und Farbe halber Pituntses nennet: weil solche aber von den Chinesern verfälschet zu werden pfleget, so muß man solche endlich in Kimtetchim von neuem läutern. Das Kaolin, als die andere Materie des Porzellans, braucht weniger Mühe als die Petuntse: Dieses wird in dem Gebürge, welches mit einer röthlichen Tannenerde bedecket ist, sehr tief in Klumpen gefunden, und auf oben beschriebene Weise, wie die Petuntse gearbeitet, und zu fernerem Gebrauche der Porzellan-Arbeit aufbehalten. Der Missionarius glaubt, daß die weisse Erde aus Malta, so man *Terram S. Pauli* zu nennen pflegt, von eben dergleichen Art und Güte sey; doch ohne daß man einige Silber-Theilgen in dieser, so wie wohl in der Kaolin bemercken solte. Dieser Kaolin giebt den Porzellan seine Halte, und ist der hartsteinigte Pituntse, wegen seiner Weiche und Zärte, sehr nöthig; Daher auch, als die Holl- und Engelländer einst die Petuntse nach Europäm gebracht, den Porzellan nachzumachen, sie hierinnen nicht fortkommen können; weil sie das Kaolin nicht mitgebracht: weshalben sich die Chineser hierüber aufgehalten und gesagt: Sie hätten einen Cörper haben wollen, dessen Fleisch von keinem Beine befestiget würde. Diese beyde Materien werden zu Wasser nach Kimtetchim gebracht, und zugleich auch ein anderes weißlichtes und flüßiges Wesen, so dem Porzellan seine völlige Weisse und Glantz giebt, und die der Herr P. Entrecolles vor dasjenige Oel hält, so man in China Tsy, und in Europa Vernis nennet. Selbiges soll ebenfalls, wie die Petuntse, von Gesteinen herkommen; wovon diejenigen das beste Oel geben, welche Flecken den Cypresblättern (Pechuyepan) gleich hätten, oder die rothfleckigt, und im Grunde etwas bräunlich schienen, fast wie das Flachs-Kraut, Jutchimatain. Dieses Stein-Oel aber wird hierzu nicht allein gebrauchet, sondern zugleich noch ein anderes, so gleichsam die Seele giebt. Die Zusammensetzung ist folgende: Man löschet mit angesprengtem Wasser grosse Stücke lebendigen Kalck ab, daß er in Pulver zerfalle; worüber man eine Lage von trockenem Farren-Kraute (une couche de fugere seche) und hierüber eine neue Lage von ungelöschtem

Kalck machet, und so Wechsels-weise fortfähret; worauf man das Farren-Kraut anzündet, und wenn alles verzehret ist, vertheilet man diese Asche zu neuer dergleichen Lagen mit dem Farren-Kraut, und dis fünf bis sechsmahl hinter einander: je öffter man solches thut, je besser wird das Oel. Ausser diesem Farren-Kraut, wie die Historie von Feoulcam meldet, bedienete man sich sonst auch des Holtzes eines gewissen Baums, dessen Frucht Setse genennet, und von dem Herrn Referenten vor eine Art von Mespeln gehalten wird: welches man aber anjetzo hierzu nicht mehr brauchet, vermuthlich, weil es nunmehr rar worden, daher es auch vielleicht kommt, daß der jetzige Porzellan nicht mehr so schön ist, als vor Zeiten. Diese Asche von Kalck und Farren-Kraute, wirfft man in ein Gefässe voll Wasser, und löschet allemahl mit hundert Pfund, ein Pfund Chekao, so der Alaune gleich, auf, rühret alles wohl unter einander, und lässet es stehen, bis sich oben eine dickliche Wolcke oder Rinde ansetzet, die man abnimmt, und in einander Gefässe thut, da sich denn ein Teig zu Boden setzt, wovon man das klare Wasser abgiesset, und also dieses andere Oel mit dem ersteren vermischet; welche beyderseits von gleich dicker Consistentz seyn müssen; und bestehet die beste Vermischung darinnen, daß man zehen Maaß obigen Stein-Oels ein Maaß desjenigen Oels nehme, so von Kalck und Farren-Kraut gemachet wird. Die Verfertigung des Porzellans selbsten erfordert grosse Mühe, und muß ein Stück, ehe es in den Ofen kommt, wohl zwantzig Personen durch die Hände gehen, doch alles ohne Confusion und Unordnung. Anfangs reiniget man von neuem die Petuntse und Kaolin, wie oben gemeldet: von beyden nimmt man gleiche Theile zu feinem Porzellan, zum mittlern vier Theile von Kaolin und sechse von Petuntse; zum geringsten ein Theil von Kaolin und drey von Petuntse. Die Massen werden in ein wohl verküttetes Behältniß geschüttet, und denn zu ihrer gebührenden Härtigkeit geknetet. Hiervon werden Stücke genommen, über breiten Schieferstein ausgedehnet, denn mehr geknetet, und gerollet, doch so, daß kein Sand-Körnlein oder Haar darunter komme, weil sonst die Arbeit verdirbt: worauf endlich der Porzellan entweder auf dem Rade, oder bloß in gewissen Formen verfertiget und zuletzt mit einem Messerlein vollkommen gemachet wird, fast wie man mit unserer Töpfer-Arbeit zu verfahren pfleget, doch so, daß ein jedes Stück wohl sechzig Arbeitern durch die Hände gehen muß, ehe es seine vollkommene Gestalt erhält; welches alles, so wie auch die Verfertigung grosser Stücke, desgleichen auch die Art Figuren drein zu machen und Steine einzusetzen, der Herr Referente weitläufftig erzehlet. Wenn nun nach so vieler Arbeit der Porzellan seine gehörige Forme erhalten, so giebt man ihm den Verniß und brennet ihn hierauf wieder gemahlet, auch mit Golde belegt, und denn noch einmahl gebrennet. Alle diese Arbeit muß mit nichten in der Kälte verrichtet und wohl Acht gegeben werden, daß alles gleich trocken sey, indem die verhaltene Nässe macht, daß der Porzellan springt, zu welchem Ende denn in den Werckstätten einige mahl Feuer angemachet wird. Die Mahlerey betreffend, so sind ihre Meister, Hoapei genennet, keine grosse Künstler, so wohl überhaupt, als im Porzellan mahlen, in welchem letztern sie aber doch noch eher zu bewundern seyn. Diese Mahlerey gehet ehemals durch viele Hände, deren einer den äussersten Circkel am Rande macht; der andere entwirfft die Blume, die der dritte mit Farben bemahlet, u. s. w. Die Farben selbst sind von allerhand Art; und ist sonderlich die Blume auf weissem Grunde so schön, als man in Europa nicht hat. Vor Zeiten hatte man bloß weissen Porzellan, ehe man das blaue erfunden, so zu dieser Arbeit anjetzo gebrauchet wird, als welches durch einen Porzellan-Händler, so durch Schiffbruch an eine wüste Küste verworffen worden, an den daselbst befindlichen vielen Steinen, woraus das schönste Blau zu bringen, soll entdecket worden seyn; wovon er eine grosse Ladung mit sich genommen. Diese Farbe wird im Sande über den Ofen vier und zwantzig Stunden lang geröstet, und denn in einem grossen porzellanen Mörser zu einem subtilen Pulver gestampt oder zerrieben. Die rothe Farbe wird aus dem Vitriol, Harsan, gemacht, deren Bereitung der Herr Schrifft-Steller umständlich erzehlet. So hat man auch eine besondere weisse Farbe, so von der Porzellan-Weisse unterschieden, und die zu etlichen Figuren genommen wird. Selbige wird, wie das Blaue, von einem durchsichtigen Kies, gebrennet, dessen eine halbe Untze pulverisiret, mit einer gantzen Untzen Bleyweiß vermischet, und nachmahls zu allerhand Farbe-Vermischungen gebrauchet wird, z. E. grün, gelb und dergleichen. Diese Farben werden auf den das erste mahl gebrennten Porzellan mit Bleyweiß, Salpeter, und Vitriol, nach der Chineser Bericht, oder bloß vermittelst des Bleyweisses allein, wie die hieran arbeitenden Christen vorgeben, aufgetragen, wenn man solche zuvor in Gummi-Wasser aufgelöset; und denn wird der Porzellan noch einmahl gebrennt, da sich denn die Farben vollkommen zeigen. Sie machen unter andern, einen besondern roth geblasenen Porzellan, welcher kostbarer und rarer ist, als der übrige: auch hat der schwartze, Oumien genannt, seinen Preiß und Schönheit. Das Gold giebt dieser Art Porzellan eine neue Annehmlichkeit: und giebt man selbigem die Schwärtze mit drey Untzen vom Azur oder blauen, und mit sieben Untzen des ordinairen Stein-Oels: Wenn diese Farben trocken, so brennt man den Porzellan, und denn träget man das Gold auf, wornach das Gefässe in einem besondern Ofen von neuem gebrennet werden muß. Man macht noch eine Art von durchbrochenen Porzellan, in dessen Mitte die Schaale befindlich, die Säffte zu halten: ingleichen noch eine andere Art, worauf das Chinesische und Tartarische Frauenzimmer nach dem Leben gemahlet sind. Und wenn man dem Porzellan kein ander Oel, als bloß das, so aus dem Kies gemacht wird, giebt, so wird auch eine besondere Art daraus, so gantz gemarmelt und mit lauter Adern versehen ist, daß man es auch vor zerbrochenen Porzellan halten solte; wird sonst Tsomki genannt. Das Gold wird zerrieben mit Gummi-Wasser und Bleyweiß aufgetragen. Wenn nun das Mahlwerck und die Vergöldung trocken, so bringt man die Gefässe in den Ofen, welcher, wenn er klein, von Eisen seyn kan, insgemein aber irdisch zu seyn pflegt, von Manns-höhe, und fast so weit als ein grosses Wein-Faß; dessen Boden einen halben Fuß hoch von der Erden absteht; mit einem gemauerten Umfange, so drey oder vier Lufft-Löcher hat. Wenn nun der Ofen mit den Porzellan-Gefässen angefüllet ist,

ausser einer Oeffnung in der Mitte, da man zu dem Porzellan sehen kan, so wird unten und oben, und an der Seiten Kohlfeuer gemacht, und die Gefässe so lange gebrennet, bis sie gläntzend und die Farben lebhafft werden, worauf man das Feuer und zugleich den Porzellan abräumet. Inzwischen bedauren die Chineser, daß sie die Kunst, Fische und andere Thiere an den Porzellan zu mahlen verlohren, welche man ehe nicht erkennen können, als wenn das Gefässe mit einem gewissen Saffte angefüllet gewesen: welche Art sie Kiarsim nennen. Wovon der Herr Referente seine Gedancken umständlicher eröffnet, und zugleich erinnert, daß, ehe das Oel aufgetragen wird, der Porzellan zuvorhero, um alle Ungleichheit zu benehmen, poliret werden müsse; worzu man sich eines Pinsels von den feinsten Federn bedienet, der naß gemacht und hiermit darüberhin gefahren wird. Die Auftragung des Oels selbst erfordert mehr Kunst, um hierinnen weder zu viel, noch zu wenig, auch überall gleich zu thun. Der sehr dünne Porzellan bekömmt zwo Aufträge: Der feine und starcke aber nur einen, jene geschehen durch Ansprengung, diese aber durch Eintauchung; worauf alsbald der Verniß aufgetragen wird: zuvor aber wird der Fuß, so maßiv ist, ausgedrehet, alsdenn gemahlet und gefirnset; letzlich in den Ofen gebracht. Von deren Beschaffenheit, Form, Heitzung u. d. g. der Herr Referente eine weitläufftige Vorstellung machet, welches aber alles zu erzehlen die Circkel unsers Vorhabens überschreiten würde. Dis bemercken wir nur noch hierbey, daß das Feuer wohl regieret werden, und alle Gefässe nach ihrer Grösse und Stärcke ihr gehöriges Feuer haben müssen, wo anders nicht die gantze Brennerey zu Grunde gehen soll. Der Herr P. Entrecolles erzehlet hierauf verschiedenes von dem unterschiedenen Werth des Porzellans, von vielerley Sorten der Gefässe, von der Verhandlung derselben, u. d. g. und erinnert zugleich, daß man in China einen besondern Gott über den Porzellan verehret, den sie Ponsa nennen; und soll derselbe seinen Ursprung daher haben, daß, als einst ein Kayser Porzellan nach einer gewissen Forme verfertiget wissen wolte, ihm aber die Unmöglichkeit vorgestellet wurde, und er doch solches gleichwol schlechterdings haben wolte, und aber nach vieler angewendten Mühe und Kosten die Sache immer unthulich geschienen, sich endlich ein Arbeiter aus Verzweiffelung in den glüenden Ofen gestürtzet habe, worinnen er alsbald verbrannt; worauf denn das heraus genommene Porzellan vollkommen nach dem Willen des Kaysers soll ausgesehen haben; und davon hat man diesen Unglückseligen als einen grossen Helden und Gott verehret, der der Porzellan-Arbeit vorstehe. Die Chineser schätzen sonderlich den alten Porzellan sehr hoch, obschon einige den neuern dem alten vorziehen. Diejenigen, so dem alten den Vorzug geben, suchen solchen sonderlich in der Farbe; es läugnet aber der Herr Referente, daß, wie man bishero in Europa geglaubt, der Porzellan seine Vollkommenheit erlange, wenn er lange in der Erde vergraben liege; als über welche Meynung sich die Chineser selbst aufhielten. Man hätte zwar unter dem Verfalle alter Gebäude und Säuberung der Brunnen manchmal schöne Stücken von Porzellan gefunden, der aber hierunter nicht eben schöner worden, sondern bloß seine anhabende alte schöne Gestalt behalten, welcher denn allein auf die Schätzung der Chineser ankomme, als die grosses Geld vor dergleichen alte Gefässe zu geben pflegten, deren sich sonderlich die alten Kayser Rao und Ching bedienet, als die vor vielen Jahrhunderten und zu der Zeit regieret, da die Kayser sich des Porzellans zu bedienen angefangen. Das gantze Werck von solchem alt vergrabenen Porzellan kommt auf die Farbe an, als woraus man dessen Alter abnimmt; und ist zuweilen ein solches Gefässe vor achzig Reichs-Thaler in China verkauffet worden. Der Mandarin von Kimtetchim hat am Hofe bekannt gemacht, daß er eine Kunst wisse, alt-artig Porzellan zu verfertigen, worzu er sich einer gelblichten Erde bedienet, so in der Gegend von ietztgemeldetem Orte gegraben wird. Die Gefässe sind sehr dicke, und hat eine Assiete, so der Mandarin dem P. Entrecolles geschenckt, so schwer als zehen andere von gemeiner Art gewogen. Die Arbeit ist nicht viel von der andern unterschieden, als daß das Oel von einem gelben Steine darzu genommen, und mit dem ordinairen vermischet wird, als wovon der Porzellan die Meergrünliche Farbe bekommt: Wenn selbiger gebrannt ist, wirfft man ihn in eine fette Hüner- oder andere Fleisch-Brühe, brennt ihn noch einmahl, legt ihn hernach in die schlammigsten Cloace, und läsßt solchen einen Monath lang darinne liegen, worauf er denn vor drey bis vier hundertjährigen paßiret. Zuletzt erzehlet der Herr Referente noch, welchergestalt die Chineser eine besondere Kunst wissen, das zerbrochene Porzellan wieder zu ergäntzen: Sie durchbohren nemlich mit einem Diamant die zerbrochenen Stücke und stecken einen meßingenen Drat oder Faden durch, und befestigen die Stücke dergestalt fest und subtil, daß man den Schaden kaum daran wahrnehmen kan. Und so weit gehet unser kurtzer Auszug aus dem weitläufftigen und curieusen Berichte des P. Entrecolles von gedachter neuen Entdeckung der Chinesischen Porzellan-Manufactur, wovon viel mehrere Specialia in dem Berichte selbst im Journal des Sçavans nachzulesen. Es meldet zwar Rumph an oben angeführtem Orte, daß, als die barbarischen Tartarn alles verwüstet, die Meister dieser Arbeit verjaget und erschlagen, ihre Werckstätte und Brenn-Oefen zerstöret; am Ende des vergangenen Jahrhunderts einige Kunstverständige sich in die Landschafft Quantung wiederum bey der Stadt Tikea eingefunden, welche, weil sie die alte Erde nicht gehabt, einen gewissen weissen Marmor oder vielmehr Alabaster genommen, (daraus aber nichts anders als Gips zu brennen,) selbigen klein zerstossen, mit Wasser zu derbem Teige gemacht, und Gefässe daraus gebildet hätten; welche zwar schön weiß sollen fallen, aber den blaulichten Wiederschein wenig oder gar nicht wie die alte Sinesische geben; Er soll auch in der Kälte offt von sich selbst springen, noch mehr die Schälgen, wenn kalt und heiß Wasser darein gegossen wird; zum wenigsten bekommen sie oben kleine Rißgen, deswegen es auch Krackwerck, das ist Krackwerck in Holland genennet wird, welches bey dem ouden Werk oder Gut, (so nennen sie dasjenige Porzellan, welches vor dem Tartarischen Einfalle unter der Regierung der Sinesischen Kayser gemacht worden,) kein mal geschehen soll. Es wird auch deshalb ietzo fleißig aufgesucht, und theuer verkauffet, so noch unlängst in

guten

gutem Preiß zu haben; Dieweil die Tartarn diese schöne Gefässe nicht sonderlich hoch geschätzet, also häufig an die Holländer verhandelt, die denn solches heraus gebracht, und wiederum wohlfeil geben können, so aber jetzo selbst in Sina sehr schwer zu bekommen ist. Sonst saget man, daß der Japanische Porzellan diesen Fehler auch an sich habe, sey aber solchem abzuhelffen, wenn man ihn in einen Kessel laulichten Wassers thue, Feuer darunter mache, und mit demselben einige Zeit starck kochen lasse, welches das Springen auch allem andern durchsichtigen Porzellane benehmen soll. Nirgends, so viel als wissend, ist das Ost-Indische Porzellan in Europa besser nachgemachet worden, als wie zu St. Clou nahe bey Paris, und zu Dreßden, noch bis jetzo geschiehet; Die Gefässe sind zu St. Clou sehr dünne, durchsichtig und klingend, schön weiß, mit licht und dunckelblau nett bemahlet, und so harte, daß es, wie das Orientalische, Feuer schläget und Glas schneidet; ausser daß es dem Entzweyspringen unterworffen seyn soll. Nach der Zeit hat der berühmte **Herr von Tschirnhausen** in Dreßden dem damahligen Herrn **Baron Böttticher** eine Art eröffnet, wie man auch allda könnte dem Sinesischen gleichendes Porzellan machen, welches dieser auch aus einer geschwemmten aschfarbigen Landerde zu Stande gebracht, nur daß die Gefässe weisser oder milchigter fallen, auch etwas undurchsichtiger seyn; doch sollen sie in der Härte selbst das wahrhaffte übertreffen, weil dieses in dem Brenn-Ofen daselbst geschmoltzen, welches dem Dreßdnischen nicht begegnet. So ist auch die Gestalt von letzterem viel besser, die Auszierung vornemlich mit Golde viel höher, und die erhabenen Figuren viel sonderbarer, nur daß das Belegen mit Gold-Blättgen mehr Ansehen macht, als Dauer hat; da hingegen auf dem Orientalischen, worauf nur gemahlen Gold gestrichen, beständig bleibet. Im Anfange ist auch dieses gantz weiß, wie in alten Zeiten das Sinesische, ehe sie die Farbe erfunden, gelassen worden, welches nun aber seit etlichen 20. Jahren von Herrn **Köhlern** blau gemahlet wird, nicht aber mit Indigo, wie von dem Indianischen alle im Anfange angeführte Schrifft-Steller melden, (weil es unmöglich, daß der Safft von einer Pflantze das starcke Feuer aushalten, und noch darzu eine blaue Farbe geben könne,) sondern mit der feinsten Smalta; wie also auch **P. d'Entrecolle** in oben gegebener Nachricht eines harten Steines gedacht, woraus das schönste Blaue in Sina durch das Rösten jetzo zur Porzellan-Mahlerey gebracht wird, welches ohnfehlbar nicht anders als ein Kobolthaltendes Ertz seyn muß. Noch ist von dem Dreßdnischen Porzellan zu melden, daß nunmehro das Chinesische Porzellan an künstlicher Arbeit, Nettigkeit und Schönheit von diesem weit übertroffen wird, davon ein jeder, ja der geschickteste Chineser selbst, bey Betrachtung der fast unzehligen, so wohl zum Prunck und Staat dienlichen Curiositäten, als auch derer zu vornehmen Haushaltungen nöthigen, ihrer Nettigkeit halber sehr raren und sonderbaren Geschirr, wie er sie theils in den Dreßdnischen Porzellan-Magazine und zum Verkauff, theils aber in einem und andern Cabinette zum Prunck aufgestellet, theils auch im täglichen Gebrauche findet, das wahrhafftige Zeugniß mit bewunderendem Beyfalle wird ablegen müssen. In Wien soll nun jetzo auch schönes dergleichen Porzellan aus einer Erde von Debrezin in Ober-Ungarn, verfertiget werden, der, wenn er dem Dreßdnischen nicht vorzuziehen, doch gewiß gleich zu achten ist; Aller dieser kan insonderheit in Dreßden, als auch allhier künstlich übermahlet, und die Farben eingebrennet werden, darauf in Breßlau erstlich Herr **Preußler** nur grau oder schwartze Gemählde gemacht, jetzo aber verrichtet dieses Herr **Portengruber** mit allen bunten Farben, und zwar in solcher Vollkommenheit, als es sonst niemahls daselbst gesehen worden. In Delfft machet man zwar auch allerhand Gefässe, schon von langen Zeiten her, die dem äusserlichen Ansehen nach dem wahrhafften Porzellan ziemlich gleich sehen, es kommet aber eigentlich dabey nur auf die Glasur an, denn inwendig ist und bleibet es Thon, hat auch weder Klang noch Durchsichtigkeit. Dem auch ähnlich sieht derselbe, so häufig in Berlin verfertiget, und weit und breit verführet wird. Bey einigen Jahren hat man auch angefangen vieles weisses mit bunten Blumen und Thieren bemahltes Gefässe aus Mähren, meistentheils von Scalitz und Wischkau oder Wischa, an der Ungarischen Grentze liegende, zu bringen, so ehemahls das Bruder-Gefässe geheissen, weil eine gewisse schwärmerische Secte, so alles unter einander gemein wolten haben, es daselbst erstlich verfertiget. Und von Creutznach wurde im Jahr 1723. gemeldet, wie allda sich in den Flecken Bockenheim eine Porzellan-Erde gefunden, die dasige Herrschafft an Entrepeneurs, um eine Manufactur anzulegen, anerboten. In dem Japanischen Reiche wird das Porzellan an verschiedenen Orten, doch nirgend besser, als in dem Königreiche Fisen, bereitet, und solche Arbeit stärcker, als vorhin, getrieben, auch mehr und mehr verbessert, nachdem nicht nur die Holländer, sondern auch die Chineser, dasselbe starck abzuholen angefangen. Die Scherben von zerbrochenem Porzellan, werden klein gestossen, gesiebet, und aufs neue geformet; die Gefässe aber werden nicht so schön von Glantze und Farben, wie die, so aus frischer Erde gebacken. In Persien wird an verschiedenen Orten Porzellan gebacken, der dem Chinesischen nicht weicht, und wird absonderlich Zorondo, ein Flecken in Caramania, daher gerühmt. Eine sonderliche Gattung, die allein der König braucht, dieweil sie unmäßig theuer, und eine mittelmäßige Schüssel fünf hundert Thaler kostet, ist grün an Farbe, und durchsichtig, ob sie gleich zweyer Messer-Rücken dicke ist. Gesandtschafft nach China. **Montan. Neuhof. Chardin.** Daß der heutige Porzellan dasjenige sey, was die alten Römer Vasa murrhina genennet, und in hohem Werthe gehalten, haben **Voßius, Salmasius** und andere Gelehrten wider **Baccium** und seine Anhänger behauptet. Die Indianer gebrauchen auch Hagel von Porzellan in ihre Canonen, wodurch sie grossen Schaden thun, denn wenn es wo antrifft, zerspringt es in viele Stücken, daß die Bleßirten solche mit dem grösten Schmertze müssen ausschneiden lassen. Im Jahr 1717. erschien zu Paris ein Tractat, mit dem Titel: L'Art de faire la Porcellaine &c. worinne die Zubereitung der Materie, Bauung der Oefen, Verfertigung und Mahlerey des Porzellans, ausführlich beschrieben.

Porzellan-

Porzellan-Fabrique, siehe Porzellan.

Porzellan-Geschirr, siehe Porzellan.

Porzellan-Glas, also nennet Kunkel ein weisses Schmeltz-Glas, und giebt davon unterschiedliche Sätze an, da aber Zinn und Bley allezeit den Haupt-Stuhl machen.

Porzellan-Manufactur, siehe Porzellan.

Porzelian-Muscheln, siehe Porzellan-Schnecke.

Porzellan-Schaale, ist eine von weissem, oder auch blau und weissem Porzellan verfertigte Schüssel, mit einem glatten und auch ausgebogenen, doch gar schmalen Rande versehen, worinnen insgemein frisch Obst und Gebackenes aufgesetzet wird.

Porzellan-Schnecke, Porzellan-Muschel, Concha venerea, Frantzösisch Porcelaine, und Pucelage, ist ein kleines Schnecken-Haus, zum höchsten so dicke, als wie die Pinien, länglicht, weiß und dabey poliret; Es wird aus Indien, wie Paternoster angereihet, gebracht. Die Indianer lassen diese Schnecken-Häuslein an statt der Müntze gelten. Man muß die kleinesten und die weissesten aussuchen. Wenn sie gantz zarte gerieben worden, so werden sie zum Schmincken gebrauchet, denn sie geben eine Art Schminck-Pulver, welches im Frantzösischen *Blanc de Perle* heisset. Sie sind alcalinisch, lindern und zertheilen, doch werden sie sehr selten zur Artzney gebrauchet. Concha venerea und Pucelage, werden sie wegen ihrer Gestalt betittelt. Unter diesen Schnecken-Schaalen giebet es eine grosse Menge allerhand Arten, die nach ihrer Gestalt, Grösse und mannigfaltigen Farben unterschieden werden. Das schönste Stück unter allen solchen Schnecken-Schaalen, das Lemery gesehen, ist so groß als ein Apis-Apffel, geschlossen, feste, schier gantz oval, und wie gewölbet, rund umher mit gleich weit von einander stehenden Streiffen durchzogen, gegen den Rücken zu rund erhaben, und unten platt gewesen, allwo es eine Höhe gehabt. Der Vordertheil hat einen Weiberritz dargestellet; rund darum haben sich dicke, steinharte Striche befunden; die Farbe an dem gantzen Hause ist weiß gewesen, ohne vorne, und unten an der Höhle röthlicht. Wenn man dieses Schnecken-Haus eine Zeitlang im Wasser liegen lässet, so öffnet sich es, beschliesset sich aber, so bald es nur ausser dem Wasser ist, jedoch nicht wieder so genau, als wie zuvor. Es hält sich ein kleiner länglichter Fisch darinnen auf; es wächset in der See, als wie die andern Schnecken-Häuser. Dapper beschreibet die Porzellan-Schnecken, als eine Art Schnecken-Hörner, so um die Canibalischen, sonderlich die wüsten Inseln Todos los Santos genannt, gefunden werden. Sie sind ziemlich groß, haben einen weiten Mund, und eingekerbten Rand, welchen sie einwärts kehren. Die schönsten sind von aussen Corallen-roth, inwendig wie versilbert oder Himmel-blau, mit goldenen Strahlen. Andere sind kohlschwartz, mit bleichblau vermischet, und mit purpurfarbenen Aederlein durchzogen. Die merckwürdigsten aber sind, die auf eine solche Weise gezeichnet, daß sie als wie ein musicalisches Notenbuch anzusehen, darum sie absonderlich Music-Hörner genennet werden.

Porzellein, siehe Porcellan.

POSCA, siehe *Oxycratum*, im III. Bande p. 648.

Pose, siehe Pausen, im III. Bande p. 737.

Posementirer, siehe Bortenmacher, im I. Bande p. 665.

Posen, Posnan, eine Woywodschafft in Groß-Pohlen, welche an die Woywodschafft Kalisch, das Brandenburgische Gebiet und Schlesien grentzet. Die Haupt-Stadt Posen, Posnania, liegt am Fluß Warta, ist der Sitz einer Castellaney, und eines unter den Ertz-Bischoff zu Gnesen gehörigen Bischoffthums, hat eine Universität, wie auch die Niederlage- oder Stapel-Gerechtigkeit, und jährlich 3 Messen. Sie hat doppelte Mauern und einen Graben, das Schloß aber liegt auf einem Hügel. Die Regierung verwaltet ein Staroste, der zugleich General von Groß-Pohlen genennet wird.

POSNAN, siehe Posen.

Posolskoi, Pricas, Lat. Concilium Russorum sanctius, also nennen die Russen ihre Gesandten-Cantzley, welche so viel als der Geheimde Rath bey den deutschen Höfen ist. Unter dem Präsidenten oder Obrist-Cantzler stehet der geheimde Cantzler nebst 4. geringern und vielen Schreibern. Hier werden die Staats-Sachen, und was fremde Potentaten, Gesandten und die deutschen Kaufleute betrifft, abgehandelt.

Poßdorff, siehe Paßdorff, im III. Bande p. 726.

POSSESSEUR, siehe *Possessor*.

POSSESSIO, Gall. Possession, die Posseß, Innhabung, Nutzung, Besitzung, oder der Besitz; die Posseß oder Posseßion apprehendiren, die Besitzung ergreiffen, in Besitz nehmen, Mittere in possessionem, in die Posseß oder den Besitz einweisen. Possessio seu status fruendi, das Nießthum oder der Nießbrauch. Possessio continua, ein ununterbrochener Besitz, eine stetswährende Besitzung. Possessio civilis, eine solche Posseß oder Besitzung, welche in denen Römischen Rechten gegründet ist; ingleichen, eine solche Posseß, vermittelst welcher jemand eine Sache als Eigenthums-Herr besitzet. Possessio naturalis, eine solche Besitzung, welche durch würckliche in Händehabung der Sache geschiehet, oder wenn einer würcklich in einem Hause wohnet, ingleichen eine solche Posseß, vermittelst welcher jemand eine Sache nicht als Eigenthums-Herr, sondern um anderer Ursachen willen besitzet. Possessio justa, eine rechtmäßige Posseß, zu welcher jemand auf eine zuläßige Art und Weise gekommen ist. Possessio injusta, eine unrechtmäßige Posseß, welche jemand auf eine unzuläßliche Weise erlanget hat, zum Exempel mit Gewalt, heimlich ꝛc. Possessio vacua, wird genennet, wenn Niemand die Sache in Besitz hat, sondern ein jeder frey und ungehindert die Posses ergreiffen kan. Possessio litigiosa, eine Posseß, um welche gestritten wird. Possessio hereditatis ab intestato, die Besitzung der Güter ohne Testament oder letzten Willen. Possessio vel qvasi, die Besitzung, oder ein Recht, so derselben ähnlich. In possessione vel qvasi, in geruhiger Posseß und Besitzung einer Gerechtigkeit. Possessio und qvasi-possessio differiren darinnen, daß Possessio von cörperlichen oder leiblichen Dingen und liegenden Gütern qvasi-possessio aber von Rechten und Gerechtigkeiten gesaget wird.

Posseßionirt, begütert, besessen, angesessen.

POSSESSOR, Possesseur, der Besitzer oder Innhaber eines liegenden Grund und Bodens, Hauses, oder andern cörperlichen Dinges, Rechtes, Nutzung oder Gerechtigkeit, Qualitäten oder Geschicklichkeiten;

ingleichen, der Beklagte, der als Besitzer eines Dinges rechtlich belanget wird, Possessor bona fidei, ein Besitzer, der neue Sachen mit guter Treu und Glauben, z. E. durch Kauff, Tausch u. s. w. an sich gebracht hat, ein Besitzer, der sich auf eine unzuläßige Art einer Sache bemächtiget, und in die Possessien gesetzet hat, auch vorsetzlich und muthwillig dabey beharret, oder welcher weiß, daß die Sache einem andern zugehöret.

POSSESSORIUM, ist eine Klage, welche der Possess oder des Besitzes halben, angestellet wird; und ist entweder de retinenda Possessione, wenn der Kläger bey der wohl hergebrachten Possession geschützet werden will; oder adipiscendæ Possessionis, wenn der Kläger ansuchet, daß ihme zu der vorhero noch nicht gehabten Possession möge verholffen, oder er in die Possess eingewiesen werden; und denn de recuperanda Possessione, wenn Kläger bittet, daß man ihm zu der vormahls gehabten, von einem andern aber entzogenen Possess, wiederum verhelffen möge. Possessorium ordinarium, eine Possessorien-Klage, oder ein wegen der Possess angestellter Proceß, in welchem zwar summarisch, jedoch Proceßmäßig verfahren wird, Possessorium summarium, seu summarissimum, eine solche Possessorien-Klage, auf welche ausserordentlich, durch Inhibitiones, oder Mandate verfahren wird.

POSSON, sonst auch Poisson oder Roquille, ist ein klein Maaß flüßiger Dinge, welches die Helffte eines Malters in sich hält oder 1. Viertelsnößel Pariser Maaß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Post, ein Kraut, siehe Porsch.

Post, Cursor publicus, Posta, Poste, heisset ein Bothe, so zu gesetzten Tagen und Stunden abläufft, wieder ankömmt, und Briefe von anderen nahen und fernen Orten mitbringet, oder dahin mitnimmt, welche an den Ort, wohin sie addreßiret oder gerichtet sind, um ein leidliches Porto- Brief- oder Post-Geld, abgegeben werden. Die Geschwindigkeit, mit welcher sie lauffen, und die richtige Ueberkunfft, der dadurch fortgeschickten Briefe, bringen der menschlichen Gemeinschafft eine grosse Bequemlichkeit, auch dem Handel und Wandel eine mächtige Beförderung, daher in allen wohlbestellten Reichen und Regierungen die Posten mit Fleiß eingerichtet werden, so, daß man aus einem jeden Theile und Orte Europens, an alle die übrigen gemächlich und sicherlich Briefe fortbringen, und Brief-Wechsel unterhalten kan. In Orient weiß man davon nichts, sondern die Herrschafft. Briefe werden durch eigene Bothen, die besonderen aber bey den Caravanen bestellet. Die Post-Reuter in Persien, so daselbst Czapar heissen, haben das Recht, daß, wenn ihre Pferde ermüdet, sie andere, wo sie die finden, wegnehmen, und sich deren bedienen mögen, dessen sie sich offt mißbrauchen, und Gewalt zur Ungebühr an den Reisenden üben, wovon Chardin und Lucas viel melden. Zu Aleppo, Cairo und andern Türckischen Orten werden Tauben gehalten, welche mit Briefen an gewisse Orte abgelassen werden, und in einem Tage so weit kommen, als ein Bothe in sechs Tagen kaum gelangen könnte. Die Weise, wie solche Tauben abgerichtet und gehalten werden, erzehlet unter andern ausführlich P. della Valle. In England sind Renn-Schiffe geordnet, die man Packer-Bot nennet, und aus gewissen See-Hafen, an gesetzten Tagen nach Holland, Franckreich, Irrland, Spanien, ja bis nach America ablauffen. Was derselben Ursprung anlanget, so berichtet Herodotus, daß dergleichen Posten zuerst in Persien erfunden worden, und meldet dabey, daß von dem Aegeischen Meer und von der See Propontis an bis zur Stadt Susa, (welche damahls die Haupt-Stadt in Persien war,) 3. Post-Häuser an der Land-Strasse zu finden gewesen, allwo man frische Pferde bekommen habe. Xenophon setzt hinzu, daß der König Cyrus derjenige gewesen, welcher die Posten zuerst angeleget, und an den Land-Strassen gewisse Häuser bauen lassen, woselbst allezeit Menschen und Pferde in Bereitschafft stehen müssen; und zwar solches ungefehr 500. Jahr vor Christi Geburt, als bemeldter Cyrus wider die Scythen zu Felde zog. Was die Römer anlangt, so sind einige der Meynung, daß selbige schon zur Zeit ihrer Republick und vor Julio Cäsare gewisse Couriers oder Postillions gehabt, und daß sie die Oerter, wo selbige stille gestanden, Stationes, die Packet-Träger aber Statores zu nennen pflegen. Allein, andere halten davor, daß Augustus diese Verordnung gemacht habe; wie denn Suetonius berichtet, daß derselbe an der Land-Strasse Stationes erbauet, deren jede von der andern eine ziemliche Ecke entlegen gewesen, und junge hurtige Männer ausgelesen, welche lauffen, und die Packet von einem Ort zum andern bringen müssen, hernach aber zu desto grösserer Bequemlichkeit Pferde und Wagen angeordnet habe. Man hatte etwas dergleichen auch in Franckreich, Deutschland und Italien, um das Jahr 807. unter Carls des grossen Regierung; allein man glaubt, daß unter desselben Nachfolgern diese Gewohnheit wieder abgekommen sey, bis daß Ludewig *XI.* selbige 1477. erneuerte. In dem 16. und 17. Jahrhunderte sind die Posten in Deutschland recht aufgebracht worden, und haben die Fürsten von Taxis das oberste Erb-Post-Amt durchs Römische Reich in die Niederlande, die Grafen von Paar aber das Kayserl. oberste Hof- und Erb-Land-Post-Amt erhalten. Zum Ende des 17. und zu Anfange des 18. Jahrhunderts hat man auch in Polen, Ungarn, Moscau, und andern Ländern Posten angeleget. Die Posten in Schweden werden wegen ihrer richtigen Bestellung gerühmet. Chur-Sachsen hat im Post-Wesen vor vielen Europäischen Provintzien einen grossen Vorzug, indem daselbst die Posten dermassen eingerichtet, als wohl wenig oder keine andere Länder sich rühmen können. Man hat sich daselbst nicht zu befahren, statt einer Post-Chaise einen Last-Wagen, der mit 16. und mehr Personen nebst anderer Fracht beschweret ist, anzutreffen. In Franckreich, wie sehr es sonst mit allen Sachen prahlet, stehet es noch lange nicht auf diesem Fusse, und die meistens reitend gehende Posten, können den Sächsischen so wohl fahrend als reitenden nicht die Wage halten. Man lese des Herrn Hof-Raths, Joh. Evers, Chursächs. Post-Cours, den er im Jahr 1703. unter nachfolgenden Titel in den Druck gegeben: Chur-Sächsischer Post-Cours, in welchem enthalten, wie alle reitende und fahrende Ordinair-Posten, so wohl in der berühmten Handels-Stadt Leipzig, als auch anderen Orten dieser Sächsischen Lande ietzo ankommen, und abgehen; nebst Anzeigung des Weges, den jedwede Post nimmt, derer Meilen, wie weit eine Station von der andern entlegen, derer Tage und Stunden, wenn sothane Posten ein- und wieder ablauffen sollen, ingleichen der Zeit, wie viel zu einer jeden zu Absolvirung ihres Cursus eingeräumet, samt Extendirung dieser Posten in die angrentzenden

Rei-

Reiche und Länder, mit beygefügtem Register und Post-Charte, Leipzig 1703. in 4.

Post, Cursus Publicus, heisset auch ein Wagen, welcher mit gleicher Geschwindigkeit durch Wechsel-Pferde Tag und Nacht fortgehet, und da Personen, Briefe und Güther mit fortkommen können. Dieselben sind ordinair, so zu gesetzten Zeiten abgehen, und da nur eine beschränckte Anzahl Personen aufgenommen wird: oder ausserordentliche, Extra-Posten genannt, da einer oder mehr um das gesetzte Post-Geld, wenn es ihnen beliebet, entweder Vorspann-Pferde, so viel sie deren benöthiget, oder auch Wagen zugleich haben, und damit eigenes Gefallens, von einem Ablager, oder Post-Station zur andern reisen können. Wer geschwinde reisen will, nimmt die Post, und wer zugleich auch gemächlich reisen will, nimmt eine Extra-Post mit seinem eigenen Wagen, den er nach seinem Gefallen zurichten, und wenn es ihm beliebet, stille halten, oder fortreisen kan. Die Posten bringen neben der Bequemlichkeit für Privat-Personen, auch dem Landes-Herren mercklichen Nutzen, daher das Recht Posten anzurichten und zu unterhalten, als ein hohes Regale gehalten, und insgemein dergleichen anzustellen verbothen ist. Im Römischen Reiche gehöret dasselbe überhaupt dem Kayser, von dem es der Fürst von Taxis als Reichs-Postmeister zur Lehen hat. Ausser dem hat ein jeder Fürst die Macht in seinem Lande, wie bekannt, Posten anzurichten. Derjenige, so die Ober-Aufsicht über die Posten eines Fürsten hat, wird ein General-Postmeister (so auch an einigen Orten erblich sind, und den Titel Erb-Postmeister führen) die jedes Ortes bestellten Verwalter Postmeister, und die Boten Postillions, oder Post-Knechte genennet. Diese tragen ein Zeichen oder Schild an dem Kleide auf der Brust, daran sie erkannt werden, und führen ein Post-Horn an der Seite, mit welchem sie die, so ihnen entgegen kommen, warnen auszuweichen, welches ein jeder zu thun schuldig ist. Die Reisenden rühmen, daß nirgendswo die Posten so gut, als in den Kayserl. Erb-Landen und in Franckreich bestellt sind. Weil bey einem mit Zeug eingestellten Jagen gemeiniglich einige Post-Wege, oder andere wichtige Passagen mit eingeschlossen werden, und diese nicht versperret bleiben dürffen; als müssen sie auswendig herum bewachet werden, damit nicht die fremden Leute, welche zwar anfänglich ruffen und schreyen würden, aus Ungedult den Zeug abwerffen, hier hinein und dort heraus fahren, und alles liegen lassen mögen; Da denn leicht Rechnung zu machen, wie viel Wildpret darinnen bleiben dürffte, zumahl, wenn ein Hund dabey, da alles heraus gejaget würde. Solchemnach muß vor allen Dingen an jedem gangbaren Wege bey Tag und Nacht, jedoch auswendig, mit einem Zeug-Knechte und vier Jagd-Leuten gewachet werden, daß, wenn jemand kömmt, sie mit Hebe-Gabeln die Unter-Leine auf die Ober-Leine heben, und also die Strasse frey öffnen; So bald durchpaßiret, wieder abheben, und wie vorhero befestigen. Solten viel Wagens oder viele zu Pferde hinter einander durchmüssen, können etliche Furckeln als ein Thor unterstützet werden, bis sie passiret. Giebet es nun verdächtige Leute mit Büchsen, Flinten und Hunden dabey, so gehöret sich es die Hunde anzukuppeln, oder am Stricke zu führen, und das Gewehr nicht gespanuet, sondern den Stein abgeschraubet zu haben, und ist ein Jagd-Bedienter gehalten mitzugehen, bis sie durchpaßiret. Bey solcher Wache wird Tag und Nacht haussen Feuer gehalten. Es gehöret sich aber nicht Trinckgeld zu erpressen, oder ein langes Examen da anzustellen, deswegen ein verständiger Mensch dahin höret, so den Leuten nicht unhöflich begegnet, sondern einen jeden in aller Stille seine Strasse reisen lässet. Wenn die Post des Nachts vor einer Festung ankommen, werden sie nach dem Thor-Schlusse nicht eingelassen, sondern man hat auf den Wachten über dem Graben gewisse Stricke oder Drath, woran man in einem Kästlein die Briefe von der Post kan über dem Graben herüber ziehen, und auch wieder hinüber bringen.

Post, Numerus aggregandus & subtrahendus, Posten heissen in der Arithmetick nicht nur diejenigen Grössen, so da sollen zusammen gezehlet, und in eine Grösse gebracht werden, welche denen gegebenen zusammen genommen gleichet. Z. E. es sollen 13, 51, 94. u. s. w. addiret werden, so sind alsdenn dieses die Posten, welche das Aggregat 158. ausmachen; sondern es werden auch darunter die Grössen verstanden, welche von einer grösseren abzuziehen sind: als wenn von 158. genommen werden sollen 51. und 94, so sind diese letzten die Posten. In Rechnungs-Sachen überhaupt heisset eine Post, *Aricle*, eine jede Summe, so in die Rechnung getragen wird. Eine jegliche Post muß unter die rechte Classe und an gehörigen Ort verschrieben, und mit behörigem Scheine oder Quittung beleget werden, wo sie anders in Rechnung paßiren, und nicht durchstrichen werden soll.

Post, (Küchen-) an grossen Höfen sind eigene Küchen-Posten angeleget, welche zwischen dem Hof und grossen See- und Handels-Städten immer fahren, uud für die Herrschafftliche Küche, was zu der Taffel nöthig ist, bringen müssen.

Post, (Penny- oder Peny-) siehe Peny-Post, im III. Bande p. 757.

POSTA, siehe Post.

POSTARUM MAGISTER, siehe Postmeister.

Post-Bericht, ist eine gedruckte Nachricht, welchen Tag und Stunde, und wohin die Posten abgehen und wieder ankommen, und was sie unterwegens für Oerter rühren, und ob es reitende oder fahrende Posten sind. Dergleichen Nachrichten gemeiniglich in allen Städten, wo Posten angeleget, zu finden,

Post-Bley, heißt bey dem Bergwerck, was in einer Schicht gemacht wird.

Post-Charte, ist eine geschriebene Nachricht, die nach Ankunfft einer Post so gleich in dem Post-Hause ausgehencket wird. Es sind darauf die angekommenen Packte und Briefe zu dem Ende specificiret, damit ein jeder ersehen könne, ob Briefe an ihn mit angekommen, und er solche sodann abfordere. In Unterbleibung dieses aber werden sie ihm in das Haus geschicket.

POSTE, siehe Post.

Posten, (Neben-) siehe Neben-Posten, im III. Bande p. 491.

POSTER, postiren, eine Stelle einnehmen, sich an einen Ort setzen, stellen; die Summa des Geldes,

Schulden oder Waaren ordentlich einschreiben, eintragen; ingleichen, eilen, auf der Post reisen.

Postgeld, Porto, Briefporto, Lat. Portorium, Portorium litterarium, oder das Geld, so vor die Briefe kein Porto auf Posten bezahlet wird. Die Kaufleute, sonderlich diejenigen, welche viel Commißiones bedienen, pflegen darüber, ein eigen Buch zu halten, in welches die eingelauffenen Briefe ihrer Committenten, dem Dato nach, und wie viel Porto dafür ausgeleget, aufgezeichnet, und solche Prief-Porto-Rechnungen hernachmals mit andern Unkost-Rechnungen überschickt werden.

Post-Haus, oder das Haus, wo die Posten ab- und zu gehen. Wie sich Reisende in Posthäusern zu verhalten haben, davon siehe Post-Ordnung.

POSTILLION, Gall. Postiglione, der Postillion, Post-Knecht, Post-Reuter, die reitende Post, der Vor-Reuter bey einer Kutschen, mit 6. Pferden bespannet; ingleichen ein leichtes Jagd- oder geschwindes Post-Schiff, oder eine kleine Petache, welche in Hafen gehalten wird, etwas zu recognosciren, und Briefe oder Zeitungen einzubringen.

Postiren, siehe *Poster.*

Post-Meister, PostarumMagisterRei veredariæ Magister oder præfectus. Der Post-Meister ist den Schaden zu ersetzen gehalten, so offt auch dessen geringste Schuld concurriret. Wenn Wechsel-Briefe, Geld oder kostbare Sachen auf der Post zu überschicken seyn, soll dasselbe in deren Umschlag mit ausdrücklichen Worten verzeichnet, und den Post-Director oder Post-Meister angezeiget werden; welches, wenn es unterlassen, wird nicht nur keine Klagen zu erheben verstattet, wenn sie verlohren gehen, sondern es fällt auch derjenige, so solche verschwiegen hat, wegen Defrautation der Post in Straffe. In demselben Falle, da der Postillion, der Briefe oder Paquete, in welchen Geld oder Kleinodien eingeschlossen, führet, unter die Räuber fällt, und beraubet wird; so ist alsdenn erst die Gefahr des Postmeisters, wenn er die Kleinodien oder das Geld auf sich und seine Treu und Glauben angenommen, oder zu gehöriger Zeit dem Postillion das Felleisen nicht anvertrauet hat, oder ihn einen andern als den gewöhnlichen Post-Weg fahren heissen, oder einen unvorsichtigen und unsorgsamen Postillion die Sache übergeben hat, oder auf jede andere Weise in Schuld gewesen, daß der Postillion die Invasions-Gefahr gewaget. Siehe auch Post oder Post-Ordnung.

Post-Ordnung / ist eine Landes-Herrliche Verordnung und Vorschrifft, wie es mit denen öffentlich angelegten Posten gehalten werden soll. Wegen des Reichs-Post-Wesens ist des Kayserś Josephs im Jahre 1706. ergangenes Patent des Inhalts / daß 1) keiner / wer der und wes Standes der sey / ausser Kayserlichen Majestät eigenen Sachen, und so von ihnen selbsten aufgegeben werden möchte, weder Truhen / noch dergleichen schwere Sachen / den Posten aufgeben / noch die Postbeförderer solche annehmen, sondern selbige gleichwohl mit andern Gelegenheiten fortschicken sollen; 2.) Wird allen und jeden Grund-Herrschafften, unter welchen ein oder mehr Postmeister oder Post-Beförderer gesessen oder wohnhafft sind / auferlegt, daß sie dieselbe ausser dessen / so ihnen von ihren Gründen und Häusern zu reichen schuldig / im wenigsten weiter nicht beschweren / noch mit ihren Personen und haltenden Post-Rossen, als welche bloß zur Kayserl. und des Cursus publici Bedienung bestellet sind, das geringste schaffen / noch ein solches durch andere beschehen lassen, sondern da es von jemand / wer der auch sey / beschehe / und sie bedrängt würden / solches an Kayserlichen und des Reichs belehenden General-Erb-Postmeisters / des Fürsten von Thurn und Taxis Lbd. gelangen lassen sollen / die hernach bey Kayserlicher Majestät die erfordernde weitere Hülffe und Aßistentz schon zu suchen, und darum anzuruffen wissen wird, Ihro auch solche jederzeit würcklich wiederfahren und geleistet werden solle; 3.) Sollen alle und jede / so sich des Postreitens oder Fahrens bedienen / sie seyn Standes oder Würden, wie sie immer wollen, zu weniger Verhinderung Kayserlichen Sachen, die antreffende Ordinair- und Extraordinair-Posten jederzeit ohne Weiger- und Entschuldigung stracks annehmen und mit führen / sich auch aller anderer Drohung und Thätlichkeiten / als Schlägen nnd Verwunden gegen den Post-Beförderern und den Ihrigen gäntzlich enthalten / im widrigen zu andern ernstlichen Einsehen nicht Ursache geben / wie sie denn bey solcher der Posten-Mitnehmung ereignender Verweigerung oder andern Thätlichkeiten, als Schläg und Verwundungen / bey andern Posten gar nicht befördert, noch einige Post-Rosse ihnen weiters gegeben, sondern noch darzu würcklich bestrafft werden sollen; 4.) Soll von Grund-Obrigkeiten / Städten, Märckten und Gerichten einem Postmeistern, Verwaltern, oder Post-Beförderern in den Durchzügen mit Emquartirung eines Kriegs-Volcks oder Soldatens durchaus keine Ungelegenheit oder Beschwerung angethan oder zugefüget, sondern wie mit denselben Einquartirungen also auch zu sörfallenden Auflagen verschonet werden, angesehen / daß sie ohne dessen / zu Kayserlicher Majestät und des gemeinen Wesens Nothdürfften, Tag und Nacht in Bereitschafft stehen / und mehr als andere bemühet seyn müsten / sie auch durch dieses zu desto emsig- und fleißiger Abwart- und Verrichtung ihrer Dienste bewegt werden; 5.) Keinem mehr / wer der auch sey / gestattet und zugelassen werden / eignes Gewalts, oder mit Bedrohung / ein oder mehr Roß aus den Ställen zu nehmen / oder auch die Post-Beförderer darzu zu nöthigen, sondern da einer über diese Warnung mit dergleichen eigenthätigen Freveln und Muthwillen betreten würde / er zu Strafe drey Marcklöthiges Golds unnachläßlich zu bezahlen / der aber / so es nicht im Vermögen hat / solche Straffe mit dem Leibe auszusteben und zu büssen schuldig seyn / wie denn nicht allein den Postmeistern / Verwaltern und Beförderern wider diejenige / welche Gewalt brauchen / die Noth und Gegenwehr verstattet / sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in den Städten, Flecken und andern Orten anbefohlen wird / daß sie den Post-Verwaltern oder Post-Beförderern auf ihr Anruffen und gegen Fürweisung dieses Kayserlichen General-Mandats / wider dergleichen Gewalt übende alle gebührliche und im Nothfall manu forti bedürfftige Aßistentz leisten / und schuldige Ausrichtung thun / ja selbige wohl gar aufzuhalten / und selbst an Kayserlichen Hof zu liefern / um alsdenn ohne einigen Respect der Person andern zum Abscheu und Exempel mit unnachläßlich ernstlicher Bestraffung gegen sie zu verfahren, widrigenfalls, und da sie gedachten Post-Beförderern solche gesuchte Hülffleistung wegern würden / sie den ihnen Post-Beförderern oder ihren Knechten daraus entstehenden Schaden selbsten abzustatten schuldig seyn, und noch dazu abgestrafft werden sollen. 6.) Wann es sich begiebt / daß etwa Fürstliche Personen derselben Bothschaffter und andere Leute, die auf den Posten reisen, und etwa mehr Roß / als die Post-Verwalter und Post-Beförderer in der Bestallung zu erhalten schuldig / bedürffen, und die Obrigkeiten oder Gerichte von ihnen Post-Beförderern um Hülffe angesprochen werden möchten / ihnen in solchen Begebenheiten / jedes mahl ohne alle Verweigerung und Ausflucht, bey denen unterhabenden Bürgern und Nachbarschafften mit Verschaffung der nothwendigen Roß und andern Nothdürfften / iedoch gegen billige Bezahlung alle schuldige Hülffe und Aßistentz erweisen; 7.) Nicht allein die Post-Steige und Strassen / so bis / dato gebraucht

wer-

werden/ und noch unverbauet seyn, noch ferner also unverbauet gelassen/ sondern auch jene/ so entweder schon würcklich verbaut und zugeschlossen worden, alsobalden auf Begehr und Anzeigung ein oder des andern Post-Beförderers wiederum eröffnet/ und beständig offen gelassen, fördersts aber beyde in gutem Stand erhalten/ und zu dem Ende die nothwendige Reparirung derselben, jederzeit zu rechter Weil vorgekehret/ nicht weniger die Posten, da bey unstet und bösem Wetter die Strassen also verderbt, mit Wasser und Koth überschwemmet, auch die Wege also grundlos oder auch harte/ steinerne oder tieffe und lange Hohlwege seynd, daß daselbsten die Posten weder Tag noch Nacht/ weder mit Reiten noch Fahren füglich für einander oder sonsten durchkommen können, dieselbige auf abseitige Rain und Wege durchgelassen, und sie Post-Beförderer auf solchen Fall die Zäune durchzubrechen von sich selbsten befugt seyn; 8.) Soll man von einer Post-reisenden Person dem uralten Gebrauch nach, einige Truhen oder Felleisen/ so über 30. meistens 40. Pfund schwer ist, mit der Post zu führen/ nicht annehmen, und da einer oder der ander aus Muthwillen oder Frevel und übermäßiger Strappazirung/ ein Roß untüchtig oder gar zu Boden reiten würde, derselbe dem Post-Beförderer um solchen Schaden Satisfaction zu geben schuldig, und keiner befugt seyn, die von voriger Post gehabte Rosse weiter/ als bis auf die nächst gelegene Post zu gebrauchen/ sondern bey jeder Post/ so wohl als auch unterwegs abzuwechseln; 9.) Die Lehen-Rößler und Boten sich nicht unterstehen, einige Briefe, so ihnen vermöge Kayserlichen ins Reich publicirten Patenten nicht anständig/ noch gebühren/ weder unterwegs/ noch in Orten, wo sie abgehen und ankommen, anzunehmen/ weniger selbst/ oder durch andere sammlen lassen, Briefträger, Nacht-Zünder/ Neben-Boten und dergleichen/ weder gehend, reitend/ noch fahrend zu halten/ die Pferde zu verwechseln, Briefe voraus zu schicken/ oder des Post-Horns zu gebrauchen/ noch die Leute von der Post abspenstig zu machen, oder mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen die reisenden Personen zu führen; da aber einer oder der andere in dergleichen Occasionen begriffen würde/ demselben das Post-Horn und die Rosse/ wie vor Alters gebräuchlich und statuiret ist/ nicht allein weggenommen, sondern auch noch ferneres bestrafft werden; 10.) So offt sich begiebt, daß des Kayserlichen General-Reichs-Postmeisters, Fürstens von Thurn und Taxis Lbd. entweder aus Kayserlichen gnädigsten Befehl neue Posten angeleget, oder eine vacirende ersetzet, denselben Post-Beförderern, wenn sie nicht mit eigener Wohnung und Stallung selbsten versehen seynd, jederzeit das gehörige Quartier oder Accommedent zur Wohnung und Stallung, jedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestandes unweigerlich erfolget werden. Weiter so ist die Instruction, auf welche die Kayserl. Posten im Reich schwören und behalten sollen, folgende: 1) Soll ein jedweder Postverwalter oder Posthalter die ihm anvertraute Kayserl. Post-Ritt entweder in eigener Person oder jemandes der Seinigen, dem das Paqvet, und was ihm aufgegeben wird, wohl zu vertrauen sey, auch solche Leute darzu gebrauchen, denen die Weg und Strassen wohl und sicherlich bekannt seyn, getreulich und fleißig verrichten/ und solches keinesweges Buben oder liederlichen Leuten anvertrauen, bey welchen einige Versäumniß oder andere Gefahr zu befürchten wäre, massen er darum gnugsame Caution und Versicherung leisten solle; 2) wenigst 2. oder 3. gute Pferde bey der Stell und in Bereitschafft halten, damit er förderst die Ordinari- als auch Extra-Posten/ Estaffets, Couriers, und andere jederzeit wohl befördern könne; 3) Soll er die ihm bestimmte Zeit und Stunde wohl observiren, jedesmahl zu Ankunfft der ordinari/ das Pferd schon würcklich gesattelt, und dergestalt in Bereitschafft halten, damit, wenn er die ankommende Posten (welche, so weit man es hören kan, das Post-Hörn 4. oder 5. mahl stossen sollen) höret/ gleich aus den Stall heraus ziehen/ das Fell-Eisen förderlich abnehmen, aufbinden, und gleich darmit abreiten, auch derentwillen den mitgehenden Stund- und Lauff-Zeddel fleißig unterschreiben, und also einer dem andern gebührend an die Hand gehen; 4) Soll er an allen Orten und Enden/ wo er durchreitet, und man ihm, ohne Aufhalten/ Briefe aufgeben wolte/ dieselbige gegen gebührende Bezahlung annehmen, und so wohl von diesen, als andern, ihm zukommenden Briefen den Porto demjenigen Amt, von dem er eine Besoldung zu empfahen hat, und mit der Direction unterworffen ist, ordentlich, aufrecht, und nach seinen Eydes-Pflichten verrechnen; 5) So viel die Estaffets und Couriers; Item, andere Reisende/ so sich der Post bedienen wollen/ betrifft, soll er ihnen nach bester Möglichkeit allen guten Willen erzeigen/ und beförderlich seyn, dargegen ist ihm bewilget, und zugelassen für jedes Pferd von = : Rittgeld zu erfordern und einzunehmen, über diese Gebühr aber niemand weiters zu beschweren; 6) Wenn aber ein und anderer Unbekannter, mit dem ordinari Felleisen/ zu Ersparung eines Pferdes reiten wollte/ soll ihm dergleichen unbekannte oder verdächtige ohne guten Paß versehene Personen/ mit und neben dem Felleisen zu führen/ in Krafft dieses gäntzlich verboten seyn; 7) Soll er keine verbotene Schreiben noch viel weniger Paqvet, es seyn gleich von Bekannten oder Unbekanten, nicht annehmen oder befördern/ sondern gute Obacht haben, ob in dergleichen Paqveten nicht verdächtige, unzuläßliche Correspondentzen zu höchstem Präjuditz Kayf. Majestät, mit dem Heil. Röm. Reich mit eingeschlichen, oder die Kayserl. Reichs- und andere Post-Aemter wegen Abtragung des Briefs-Porto und Einziehung der Sustentations-Mittel defraudiret, und hintergangen werden, auf solchen Fall dergleichen verdächtige Paqvet und Schreiben alsobald an das nächste/ ihm vorgesetzte Post-Amt per Expressen verschicken; 8) Soll er auch mit niemand, wer der sey, zu Präjuditz der Posten Correspondentz führen, noch bey Verlust seines Dienstes einige Jahr-Gelder eingehen, sondern sich mit der ihm bestimmten jährlichen Besoldung begnügen lassen, ausser deren ihm einige Brief-Porto nicht zueignen, oder auch seinen Knechten dergleichen Ungebühr und Abtrag zu thun verstatten; 9) Dahingegen, so er all obbeschriebenes steiff, feste und getreulich halten und verrichten wird/ ist ihm in Krafft dis versprochen worden, für Hin- und Herführung obgemeldter Kayserl. ordinari Post/ zu jährlicher Besoldung oder Wart-Geld = = Gulden und solche von Quartal zu Quartal mit = = Gulden, ohne Abbruch und Abgang zu bezahlen, mit diesem ausdrücklichen Reservat, so er, oder jemands in seinem Nahmen/ in Verrichtung so wohl Ordinari als Extra-Ordinari einigen Unfleiß, Saumsal oder Schaden causiren würde, man ihm ein solches an Reichung seiner Besoldung nicht allein abziehen, sondern nach Gestaltsam der Sachen weiters an ihm suchen, Macht und Gewalt haben soll; 10) Soll er die Paßirenden ausser der höchsten Noth/ wie bey Kriegs-Zeiten sich begeben könnte, nicht von der ordinari Post-Strasse ab, vielweniger der nächsten/ oder andern Postistellen, verführen, ingleichen/ und wenn ihm durch Wirth/ Metzger oder Lehn-Rösser und dergleichen Neben-Posten (die ohne dem verboten seyn) unbekannte Postirer zugebracht/ nicht von ihnen ab- und angenommen, oder weiteres befördert werden/ und dis nicht allein bey Verlust des Ritt-Geldes/ sondern auch/ gestalten Dingen nach, bey noch weiterer Straffe/ damit durch dergleichen Neben-Posten nicht verdächtige/ oder etwan Landes-verrätherische Leute durch practiciret werden/ welche sich auf die Ordinari- und sonderlich auf die Haupt-Posten zukommen nicht getrauen; 11) Item, soll er sich mit ein oder zwey guten Zwerch-Säcken versehen, damit/ wenn nicht alle Paqvet in die Felleisen eingebracht werden können, die ausser dem gehende Paquet- und Schreiben wohl verwahret/ und von schlimmen oder Regenwetter nicht verderbt werden; 12) Er soll ohne Consens und Vorwissen gnädigster Herrschafft neben der Post in keine andere Dienst und Pflichten sich einlassen, damit diese seine Post-Verrichtung nicht von denen andern gehindert werde, oder andere Beschwernisse darüber entstehen; Solten sich aber in Post-Sachen einige Streitigkeiten ereignen, soll er selbige bey dem ihm vorgesetzten Ober-Post-Amt, als rechtmäßiger Obrigkeit anmelden/ und für sich selbst in einigen Proceß/ das Post-Wesen betreffend, nicht einlassen; 13) In Kriegs- und Sterbens-Läufften hat sich ein jeder wohl fürzusehen, daß er keine fremde verdächtige Personen aufs Land unterweges aufsetze/ und mit der Post befördere, oder sonsten Tag- oder Lohnweise durch allerhand Abwege verführe, wenn solche Leute nicht mit guten Obrigkeitlichen Päß-Scheinen und von Ort zu Ort unterschriebenen Fehde versehen/ daß sie an keinem verdächtigen oder inficirten Ort gewesen, oder davon herkommen/ so lieb einem jeden sey sein Haab und Guth/ ja Leib und Leben; 14) Im übrigen allen hat er sich nach

seinem Patent, und darüber abgelegten Eyd zu verhalten, und allen weitern Verordnungen nach zu leben. Die Königl. Pohln. Churfürstl. Sächßl. Post-Ordnung, vom Jahre 1713. ist folgenden Innhalts: I) Sollen die sämtlichen Ober- und Postmeister, Verwalter, Posthalter, Brief-Sammler, Postillionen und alle und jede Postbediente des Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande dem regierenden Chur- und Landes-Fürsten mit gehörigen Dienst-Eyden sich verbinden, und zwar die Post-Officirer, im Churfürstl. Cammer-Gemach, die Unter-Bedienten in den Creiß-Städten und bey den Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz zu Bautzen und zu Lübben sich verwandt machen, denenselben auch allenthalben ein sattsames und gehöriges Gnüge leisten, das gantze Post-Wesen aber vom geheimden Consilio, und hiernechst der Rent-Cammer dependiren, und daher Gebot und Verbot, samt gewöhnlichen Bestallungen und Instructionen aus der Cammer nehmen, und dargegen behörige Besoldung und Lohn erwarten. II) Vermöge dieser Anweisung und Dependentz alle Post-Beamte und Bediente in Sachen das Post-Wesen belangend, sich an den geheimden Rath, und hiernechst das Cammer-Collegium allein halten, und von aller andern Jurisdiction gäntzlich eximiret seyn; in Criminal- oder andern schweren Rechts-Fällen aber jedes Orts Obrigkeit, oder die Amtleute, den Angriff der Freveler thun, Post-Beamten und Bedienten, so eigene Häuser oder andere Immobilien besitzen, in Sachen, so die Grund-Stücken und darauf haftende Abgaben und Præstationes concerniren, vor des Orts Obrigkeit stehen bleiben, und allda deshalben Recht zu geben und zu nehmen schuldig seyn. III) Um mehrer Sicherheit der Posten und Commodität der Reisenden, auch auf selbigen jezuweilen gehenden kostbaren Dinge willen, die Post-Häuser mit allen Einquartirungen unbeleget bleiben. Die Post-Beamte und Bediente wegen ihrer Grund-Stücke mit Personal-Execution nicht beleget, weniger sie zu dem Abtrag mit Aus-pfändung der Post-Pferde oder andern zur Post gehörigen Geräthschafft angehalten, sondern allein das Wirthschaffts-Vieh oder andere Mobilien und Moventien zum Subjecto Executionis genommen, den Post-Bedienten ihre Besoldung, ausser vor erkauffte Post-Pferde, Wagen, Geschirr und Fütterung mit Arrest nicht beleget, noch derselbe auf das gantze Quantum ertheilet, sondern so viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert, abgezogen, und der Gläubiger von dem übrigen nach und nach befriediget. IV) Einigem das Post-Wesen würcklich exercirenden Post-Officier oder Bediente von seinem habenden Dienst und dem Genuß desselben einige Ordinair-Contribution oder andere Onera nicht aufgebürdet, sondern sie damit, wie auch mit Gleiten, Zoll-Brücken und Fähr-Geldern verschonet werden. V) Ist sämtlichen Post-meistern und Haltern erlaubet, die Reisenden auf Verlangen mit Quartier, Speise und Tranck zu versorgen, auch denen mit Extra-Posten Reisenden ein Nachtlager zu geben, und zwar ohne der Gastwirthe, Weinschencken, oder jemand anders Eintrag oder Hinderniß. VI) Sollen die Post-Bedienten, fürnehmlich auf dem Lande ihre Wohnungen an gelegenen Orten und freyen Strassen, und das Königl. und Churfürstl. Wappen an allen Post-Häusern in Städten und auf dem Lande affigiret haben. VII) Soll zur Expeditions-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen werden, und den Post-Häusern die Salve-Garde gegeben seyn, und sie die Gerechtsamen der privilegirten Oerter geniessen, folglich derjenige, welcher in einem derselben Händel oder Schlägereyen anfähet, oder etwas aus denselben entwendet, mit der auf privilegirte Oerter gesetzten Straffe beleget werden soll. VIII) Sollen Postmeister nechst den Steuer- und Accis-Einnehmern, auch Raths-Cämmerern, also vor den folgenden Raths-Gliedern ihren Rang und Stelle haben. IX) Auf der Post-Bedienten Erinnern die Wegbesserung bey willkührlicher Straffe ungesäumt, so weit es einem jeden zukommt, zu Wercke gerichtet, und bey ereignetem Streite von dem Beamten, in dessen Amts-Bezirck die Strasse lieget, gethan, und hernach der Vorschuß wieder eingefordert werden. X) Ist sämmtlichen reut- und fahrenden, ordinair- und extraordinair-Posten erlaubt, sich aller reservirten, so genannten Fürsten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen, zu den Schlag-Bäumen Schlüssel zu haben, wo nicht fortzukommen, Nebenwege zu suchen, die verbaueten Wege zu öffnen und die gemachten Graben oder anders niederzureissen, und darf sie niemand mit Ausspannung der Pferde, oder auf andere Art pfänden; ihnen müssen alle den Posten begegnende Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht- und andere Wagen, auf durch das Post-Horn gegebene Zeichen, ohne Weigerung ausweichen, und die ihnen vorfahrende aufs wenigste stille halten, und ihnen zum Vorbeypassiren Platz geben. XI) Sollen den Posten bey ihrer Ankunfft die Thore und Schlagbäume an den Städten, Vestungen angenommen, ohne Säumniß geöffnet werden, und die Fährleute sie ohne Aufenthalt und Entgeld übersetzen. XII) Sämtliche Postillions mit dem Königl. Wappen-Schild samt Livree und Post-Horn, bey Extra-Posten aber zum wenigsten mit Schild und Horn versehen seyn. XIII) Das Post-Horn zu führen, und sich dessen zu gebrauchen, ausser den Postillionen keiner, wer der auch sey, unter keinerley Vorwand sich gelüsten lassen bey Straffe. XIV) Wird bey besorgenden Räuberey den Posten gnugsame Convoy gegeben, und bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, sich an denselben auf keinerley Weise zu vergreiffen. XV) Mögen Missethaten oder Schulden wegen flüchtige Personen auf eingelangte Steckbriefe von des Orts Obrigkeit bey dem Umwechseln angehalten und zur Gerichts-Hand gebracht, ausserdem aber die auf der Post befindliche Personen bey Straffe 100. Rheinischer Gold-Gülden nicht angegriffen werden. XVI) Soll an keinem Orte zu den Tagen, wenn, und gegen die Orte, wohin Ordinair-Posten gehen, 1) kein Bote zu Roß oder Fuß, Land-Kutscher und dergleichen Leute abreisen; 2) Beym Ankommen und Abfahren sich bey dem Post-Hause melden; 3) Weiter, als nach dem Ort, wohin ein jedweder reiset, weder Personen noch Paqvete aufnehmen, und solchergestalt andern Landkutschern nicht zuführen; 4) Weder sie, noch die Boten, Briefe, als welches den Posten allein gehöret, sammlen, oder durch andere sammlen lassen, weniger 5) Briefe, so aus Post-Aemtern von eigennützigen Post-Bedienten ihnen zugesteckt werden, bestellen; 6) keine kleine unter 20. Pfund wägende Paqvete führen; 7) unterweges keine Wechselung mit den Pferden halten, sondern ihre Fuhren und Ritte mit einerley Pferden verrichten; 9) Reisende zu Pferde und mit

vorreitenden Knechten fortschaffen, noch 10) andern ihres gleichen, oder Bauern die Paßagiers zu führen, noch auch 11) der nach Post-Art gebaueten Caleschen, am allerwenigsten aber 12) des Post-Horns sich bedienen. XVII) Sollen Land-Kutscher und Boten, ehe sie abreisen, im Posthause gewisse Zeddel nehmen, und ohne dieselben in den Thoren nicht paßiret, auch wenn Vermuthung obhanden, daß sie verbotene Briefe und Paquete aufhaben, beym Ausfahren visitiret. XVIII) Die aus anderer Herren Landen und Städten reisenden Kutscher und Boten zwar geduldet werden, ihre mitbringende Briefe und Paqvete aber in die Post-Aemter liefern, und nicht selbst bestellen. XIX) Die Postmeister die Posten gnugsam mit Pferden versorgen, und zu den fahrenden Ordinair-Posten zum wenigsten jede mit 3. bis 4. und zu den Extra-Posten nach Proportion mit einer zulänglichen Anzahl güter tüchtiger Pferde, samt geschickten Knechten, auch benöthigten brauchbaren Wagen, Schiff und Geschirr, auf den reitenden Posten jede zum wenigsten mit zwey guten Pferden, als eines zum Ordinair- und das andere zu einem Staffetten-Ritte versehen, und jederzeit fertig halten. XX) Die Post-Caleschen so gebauet, daß die Reisenden den benöthigten Raum finden, und an bequemen Sitzen nicht incommodiret, auch die Schoß-Kellen zu Versorgung der Reisenden Coffres mit Ketten verwahret. XXI) Eines Reisenden Bagage und Hardes so eingerichtet, daß er mehr nicht als einen Coffre, Mantel-Sack, oder wie es zu nennen ist, von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe, welcher frey paßiren, das übrige aber zurück gelassen, oder wenn darzu und dessen Fortbringen gnugsamer Raum vorhanden, alsofort beym Aufsitzen bezahlet werden, auch ein jeder Passagier seiner Sachen selbst sonderlich bey dem Ab- und Umpacken wahrnehmen. XXII) Sollen Postmeister und andere Post-Bediente 1) an dem Ort, wo die Post zum ersten ausgehet, die ihnen zur Abfertigung vorgeschriebenen Stunden richtig inne halten; 2) Der gedruckte Anschlag, wann dieselben eigentlich abgehen sollen, und wie lange vorher die Briefe und andere Sachen aufgegeben werden müssen, am Post-Hause öffentlich affigiret; 3) keinem Menschen zu Gefallen dieselben aufgehalten; 4) auch im Königl. Churfürstl. Sachen die Post über eine Stunde nicht aufzuhalten verstattet, sondern den Ordinar-Posten durch expresse Staffetten nachgesendet; 5) Die den paßirenden Posten mitzugebende Beutel oder Paqvete bey deren Ankunfft vollkommen fertig und geschlossen, der Postillion aber 6) bey den reutenden Posten sein Pferd gesattelt, bey den fahrenden hergegen 7) alles, was darzu gehöret, im Geschirr, und zu der Zeit, wenn die Post vermuthet wird, parat gehalten. XXIII) Die Reisenden, wenn sie zu den Ordinair-Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich zum Abfahren einfinden sollen, genau und accurat bedeutet, keiner aus seinem Logement mit dem Post-Wagen abgeholet, die Post präcise abgefertiget, die Zeit, wenn sie eigentlich abgegangen, im Stunden-Zeddel eingezeichnet, und wenn die Reisenden durch den Laut des Post-Horns dreymahl geruffen und sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten die Abfahrt der Post verfertiget, und hat derjenige, so die Zeit versäumet, sich seines bezahlten Post-Geldes verlustig gemacht. XXIV) Von dem Postillion jede ohne göttliche Gewalt versäumte Stunde mit einem Thaler verbüsset, und dem Schuldigen von seinem Sold gekürtzet. XXV) Zum Umwechseln und Umpacken bey den fahrenden Ordinair-Posten, insonderheit an den Orten, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, eine gantze, ausser der Speisung eine halbe, und bey den reutenden auch eine halbe eingeräumet. XXVI) Der Platz oder Sitz so genommen, wie sich ein jeder im Posthause anmeldet, und bezahlt, wenn aber ein allzugrosser Unterschied der Personen, die Stelle vom Postmeister angewiesen, und diese Ordnung, bis der Cours gäntzlich absolvirt, oder ein und der andere die Post verlässet, gehalten werden. XXVII) Wenn ein Reisender sich mit der Ordinair-Post zu gehen angemeldet, das Post-Geld aber nicht so fort erleget, sein Nahme auch nicht eingezeichnet, und immittelst die noch ledigen Stellen besetzet, hat der erste kein Recht mehr, sondern muß den würcklich eingeschriebenen weichen. XXVIII) Wird der Postillion, so auf ledig gehende Posten oder wenn darauf annoch Raum vorhanden, eine oder mehr Personen aufgesetzet, und das Post-Geld unterschlägt, mit 8. tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt gestrafft. XXIX) Sollen Postmeister ihre zu den Ordinair-Posten brauchende Knechte verpflichten lassen. XXX) Bey Ankunff: der Posten die Wagen und der Postillionen auf demselben habende Behältnisse 1) fleißig visitiren; 2) beym Umpacken, bevorab bey Abend mit Latern und Licht selbst zugegen seyn; 3) Daß unter währendem Umpacken die Postillions einander nicht Briefe oder sonst etwas zuparthieren, acht haben; 4) an den Orten, wo sie paßiren, zu dem Ende auf deren Thun und Unterschleiff ein wachsames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestellen; 5) Daß die Postillions sich eines nüchternen Lebens befleißigen, auch den Reisenden mit aller Höflichkeit begegnen, sie mit Ernst anhalten. XXXI) Keinem Passagier an statt seines ihm frey paßirendes Coffres, Waaren und Paqvete, so der Accis-Abgabe, Wag-Pflicht und dergleichen unterworffen, mit zu führen gestatten, er habe denn, daß er die Schuldigkeit entrichtet, durch behörige Zeddel erwiesen, und des Porto halben sich mit den Posten verglichen. XXXII) Reisende, so von andern übernommene Briefe, Paqvete und Waaren mit sich führen, bey der Post nicht befördern, sondern dieselbigen ihres bezahlten Post-Geldes verlustig seyn. XXXIII) Das Tabackrauchen nicht gestatten, und die, so Hunde bey sich führen, von der Post abweisen. XXXIV) Soll die Taxe samt der Post-Ordnung sowohl in Ober als sämtlichen übrigen Post-Aemtern, täglich und zu allen Zeiten zu jedermanns Wissenschafft öffentlich affigiret stehen, und kein Post-Beamter dieselbe überschreiten. XXXV) Bey den Post-Aemtern in den grössern Städten so wohl zu Briefen als Paqveten, Waage und Gewichte angeschafft, und bey vorfallenden Veränderungen den Nachfolgern im Post-Amt samt den Siegeln, Schilden, Wappen und Hörnern, an statt eines Inventarii ausgeliefert. XXXVI) Von denen auf die Post kommenden grössern, insonderheit kostbaren, wie auch Seiden-Waaren und dergleichen Paqvete von Wichtigkeit, deren Schwere und Gewichte, auch beschwerten Geld-Posten und Pretiosis, deren Werth, gleichwie auf den Briefen, also auch in den Post-Büchern, Charten und Fracht-Zeddeln accurat angemercket XXXVII) 1) Auf die Orte, wo keine absonderliche Taxen vorhanden, das Porto von Geld-Waaren und andern Paqveten nach der ausgerechneten Meilen-Tabelle genommen; 2) Die Passagiers bey dem Ordinair-Posten

jegliche

jegliche Meile mit 5 Groschen inclusive des anderer Orten eingeführten Postillon-Geldes, es mag Sommer oder Winter seyn, bezahlen. 3) Bey einer Extra-Post vor jede Meile auf ein Pferd 8. Groschen. 4) Wenigstens allezeit drey Pferde bey Extra-Posten gebrauchen, und wo deren mehr gefordert würden, jedes besonders bezahlen. 5) Bey Staffetten-Ritten vor jedwede Meile 12. Groschen bezahlen. XXXVIII. Von den bey der Post befindlichen Briefen und Sachen die Charte wenigstens 2. bis 3. Stunden ausgehängt, und das, was eingelauffen, den Anfragenden abgefolget, was nicht abgeholet, den verpflichteten Briefträgern zur Bestellung ausgeliefert, denselben vor ihre Mühe von jedem Briefe 3. Pf. von jedem Paquet aber 6. Pf. zu fordern, zugelassen. XXXIX) Von jedem Postmeister über alles aufgebende Geld, Waaren und andere Paquette, wie auch reisenden Personen richtige Verzeichnisse und Bücher gehalten. XL) Bey Ankunfft einer jedweden Post, 1) ob an den Post-Kasten, Fell-Eisen oder Brief-Beuteln etwas schadhafft oder mangelhafft, nachgesucht; 2) die Stunden-Zeddel alles Fleisses examiniret; 3) ob und wie weit die Mitreisende bezahlet, auch ob sie weiter mit zu reisen willens, nachgesehen und erkundiget; 4) ob die auf den Charten und Fracht-Zetteln verzeichnete auf den Caleschen bloß gehende Paquette und Sachen allerseits vorhanden, acht gehabt. XLI) Beym Umpacken oder Wechselungen wegen des schadhafften die Postillione in Gegenwart der bey der Post befindlichen Reisenden oder der Gerichts-Personen des Orts scharff examiniret, daferne es Gelder, in Präsentz sothaner Personen überzehlet, wie alles befunden, von denselben gewissenhafft attestiret. XLII) Keine Paquette, Geld, Waaren-Kästlein und dergleichen, auf denen nicht der Ort, wohin selbe gehen sollen, mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben, wie auch dem darzu gehörigen Brief, welcher nicht darauf befestiget, sondern a parte aufgegeben werden soll, befindliche Zeichen richtig angemerckt, und wenn nicht die Gelder gnugsam und wenn es grosse Posten, in Fäßgen oder sonst verwahret, angenommen. XLIII) Wenn etwas verlohren wird, derjenige, so etwas findet, es dem nächsten Posthause anmelden, der es verschweiget und verkaufft, den Werth ersetzen und als ein Dieb gestrafft, der Käuffer aber den Werth in duplo ersetzen. XLIV) Wer Geld, Pretiosa und andere Dinge von grossem Werth versendet, den Werth anzeigen und das Porto erlegen, und dargegen einen Schein, der nur ein Jahr gültig, erhalten, der Post-Beamte dafür stehen, wenn es aber verschwiegen oder unrichtig angegeben, der Postmeister weiter, als de lata culpa & dolo, vor sich und die Seinigen nicht zu stehen haben. XLV) Der Kläger die Sache zuförderst bey dem Ober-Post-Amte in Leipzig oder dem zu Dreßden, Bautzen, und Lübben, nach diesen aber an das Cammer-Gemach bringen, in eilfertigen Casibus aber, wenn Periculum in mora, seine Klage bey jedes Orts Obrigkeit anbringen, XLVI) in derer Kaufleute Brief-Couverten und Paquetten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commißionen und Wechseln gehöret, und in den Aemtern und Expeditionen Königl. Interesse anbetrifft, nicht paßiren, XLVII) wenn von andern Orten an die Postmeister oder Untergebene oder andere Bediente couvertirte Briefe einlauffen, solche eröffnet, die darinnen befindliche Briefe taxiret, auf die Charte gesetzt, und derselben nach berechnet, XLVIII) auf den Posten nichts als Königl. Sachen frey gelassen, ausser diesen aber niemand einige Post-Freyheit geniessen, die Post-Beamte auch und Diener selbst nicht frey seyn, ausser wo sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben, XLIX) der Avisen halben über die vier Exemplarien vor das Königliche Haus nur des Stadthalters und der würcklichen geheimden Cabinet-Räthe Exemplarien und in jedes Raths-Collegium eines frey eingereichet. L) Die Bezahlung des Porto nach der Taxe geschehen, und vor dessen Entrichtung kein Post-Bedienter Briefe oder Sachen annehmen, und wer hierinnen nachsiehet, es aus seinem Beutel bezahlen, LI) von den Briefen und Sachen, so an ihren Ort nicht bestellet werden können, von einer Leipziger Messe bis zur andern richtige Charten gemacht, und selbige zu Leipzig die Meß-Zeit über, in andern Orten aber 4. Wochen lang an den Post-Häusern affigiret und was binnen der Zeit nicht abgefordert, oder von andern Orten zurück gesendet wird, beygeleget und den Rechnungen annectiret, LII) die Staffetten, die Post-Meister, Verwalter, Schreiber, Posthalter, auch Postillionen, 1) sich diejenigen Briefe, Paquet oder was Staffettenweise fortgeschaffet werden soll, alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, bezahlen lassen; 2) nach Empfang der Staffetten-Kosten und Ritt-Gebühren der Post-Bediente eine Recommendation an den Postmeister des Orts, wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll, fertigen; 3) ist ein Stunden-Zeddel mitzugeben, unter welchem nebst der Recommendation zu berühren, daß eines jeden Rata gleich baar mit folge oder bey der folgenden Ordinari-Post mit kommen solle; 4) haben diejenigen, so bey einem solchen Staffetten-Lauff Dienste leisten, ihre Vergnügung aus dem Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten; 5) Wenn auch die Ritt-Gelder nicht gleich baar mit folgen, ist doch die Staffette an jedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig; 6) Wenn in einer Station, wo keine Post-Pferde seyn, eine Staffette aufgegeben wird, soll dieselbe ins nächste Post-Amt geschafft; 7) von dem Postmeister im Durchpaßiren das Ankommen und Abreuten mit der Viertel-Stunde unter dem Paß genau angemercket; 8) dem Postillon vor jede halbe Stunde, die er sich über Gebühr aufgehalten, ein Thaler angeschrieben; 9) bey Abwechselung des Pferdes der ankommende Postillion sich zeitlich durch den Laut des Horns zu erkennen geben, das frische Pferd auf den Platz gezogen, und bis der neue Postillion abgeritten, des ankommenden Pferd nicht in Stall gezogen werden; 10) Wird dem Postmeister in allen auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumet; 11) soll er zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu den Staffetten parat stehen lassen; 12) niemahls sich einer unterfangen, dergleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger so denn die völlige Ritt-Gebühren zu fordern; 13) Der letzte Postmeister den überkommenden Stunden-Zeddel wieder zurück an das erste Post-Amt schicken; 14) jeder Postmeister dergleichen importante Sachen oder Briefe durch tüchtige Postillions und nicht durch Jungen oder fremde des Weges unkundige

Leute ohne Livree, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fusse spediren. 15.) Dergleichen Extra-Beförderungen oder Staffetten nicht durch Schleiff- oder Nebenwege ausser den ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Boten, Bauern oder sonst fortbringen; 16.) kein Postillion ohne Paß fortreuten, oder solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder vorgeben, daß er verlohren gegangen; 17.) dergleichen hocheilende Briefe nicht auf die unter Weges angetroffene Ordinari-Posten geben; 18.) wenn Pretiosa und kostbare Sachen per Staffetta überschicket werden, das Pretium angesagt, und die Ordinari-Taxe etwas erhöhet, und hingegen auf den Stunden-Zettel es desto besser recommendiret; 19.) die schadhafft ankommende Staffette von dem nachfolgenden Postmeister besser eingepackt und de novo verwahret; LIII.) wegen der reutenden Extra-Posten nach Proportion der auf jeden Routen gehenden Passage zulängliche Verfügung getroffen, sich auch mit den Fuhrleuten, Bauern und dergleichen wegen ihrer Pferde auf begebende Fälle um billiges Lohn verstanden; LIV.) den Postmeistern von den Räthen in Städten gewisse Specificationes der Fuhrleute, Caleschen-Fahrer und anderer, so Pferde halten, ausgeantwortet und dieselben der Reihe nach den Posten beyzustehen angehalten; LV.) derjenige, so extraordinair zu reisen, und darzu Post-Pferde verlanget, sich in den Posthäusern mit Vermeldung seines Namens und Standes angeben, und das Post-Geld vor der Abreise erlegen, der Post-Bediente auch vor dessen Erfolg weder anspannen noch abfahren; LVI.) Reisende der in andern Verrichtungen begriffenen Pferde Zurückkunfft, auch bis solche gefüttert und etwas ausgeruhet, abwarten, oder sich andere Bequemlichkeit und Fortkommen verschaffen; LVII.) Der Post-Bediente die verschafften Post-Pferde zu drey, vier und mehr Stunden aufzuhalten nicht schuldig, sondern ihm erlaubt, nach einer Stunde wieder ausspannen zu lassen, und der Reisende des bezahlten Post-Geldes zur Helffte verlustig; LVIII.) der Post-Bediente dem Reisenden, so sich eines eigenen Wagens bedienet, 1.) er habe denn gnugsame Pferde genommen und der Taxe gemäß bezahlet, nicht anspannen lassen, 2.) auf einer mit 3. Pferden bespannten Post aufs höchste 4, auf einer vierspännigen aber 5. Personen samt Bagage, deren auf jede Person 50. bis 60. Pfund und ein mehrers nicht paßiren; 3.) die Reisenden nach ihrer Ankunfft zum Einspannen bey fahrenden zum längsten eine gantze und bey reutenden eine halbe Stunde zu warten verbunden; 4.) selbst in die Ställe zu gehen und die Pferde heraus zu nehmen, oder, wenn keine Pferde vorhanden 5.) selbige weiter mit zu nehmen und zu brauchen nicht befugt, die Obrigkeit aber 6.) die Post-Bedienten dabey bedürffenden Falles mit starcker Hand schützen; LIX.) von dem, so mit Extra-Posten reiset, ein Zettel genommen, darauf verzeichnet, wie viel Pferde er hat, und eher dieser auf der nächsten Station produciret, er weiter nicht befördert; LX.) die Pferde nicht übertreiben, sondern auf eine Meile eine Stunde, bey bösen Wegen und Bergen aber $1\frac{1}{2}$ Stunde, und zum Reuten $\frac{3}{4}$ Stunden eingeräumet; LXI.) wer die Postillions mit Schlägen oder sonst zwinget, oder beym Reuten denselben vorjaget, die Pferde mit allzu schweren Felleisen oder Koffern überladet, daß ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, soll denselben tragen und ersetzen; LXII.) kein Postmeister wider Willen angehalten werden, einen zumal unbekannten mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Posthäuser kommenden ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen; LXIII.) wenn Reisende ausser den ordentlichen Post-Strassen seitwärts fortgeschaffet zu werden verlangen, dergleichen Seiten-Fahrten keinen andern als wohlbekannten und im Lande Angesessenen zukommen lassen; LXIV.) der Reisende der Gelegenheit nach mehr Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die Fahrende in reutende Post & vice versa verwandeln zu lassen verbunden, und wenn der böse Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen nicht anzustrengen, sondern mit wenigern fortzuschaffen; LXV.) die, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Stationes kommen, im Fall hieselbst Pferde ermangeln, bis darzu Anstalt gemacht, sich zu gedulten; LXVI.) soll kein Post-Bedienter keinem zumal Unbekannten und Fremden, der nicht mit der Post bey ihnen ankömmt, oder wer er eigentlich sey, und woher er komme, erweiset, fortbringen; LXVII.) die auf den Ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers nicht anders, als vor das Post-Haus fahren, und daselbst die Uberkunfft anmelden, nach dessen Erfolg aber ist ihnen, die Reisenden in ihre Quartiere zu liefern, ungewehrt, gleichwie auch, wenn fürnehme Personen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch, wenn sie gleich fremde sind, so fort an dem Orte, wo sie Quartier nehmen, absteigen wollen, der Postillion sich darnach achten, und hernach erst es im Post-Hause anzuzeigen hat; LXIIX.) kein Post-Beamter einem andern Postmeister seine habende Knechte verführen und abspenstig machen, auch keinen ohne richtigen Abschied von seinem vorigen Herrn in Dienste nehmen; LXIX.) Keiner die Post-Beamten, Bedienten und Postillions in ihren Verrichtungen und Arbeit hindern, mit ungebührenden Reden und Scheltworten antasten, am allerwenigsten sie mit Real-Injurien beleidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle nehmen. LXX.) Wird bezahlet 1.) vor Briefe, von allen im Lande gelegenen Orten, so nicht in mehr als ein Post-Amt gehen 1. Groschen. Was von Leipzig und andern Gräntz-Post-Aemtern weiter bestellet werden soll, über obigen Groschen das allda gewöhnliche Porto, nemlich: Es zahlet in Leipzig alles, was im Lande verbleibet, ingleichen Halle, Quedlinburg, Dessau, Zerbst, Gera, Schlaitz, Hof, Naumburg, Zeitz, Jena ꝛc. Groschen ꝛc. Diese Brief-Taxe ist 1.) von einzeln, oder einfachen Briefen, er sey von einem gantzen, halben oder viertels Bogen, zu verstehen, die doppelten Zahlen über diese Taxe noch die Helffte, die übrigen, da deren mehr versiegelte Briefe innen sind, nach Proportion; 2.) Brief-Paquete, so auf etliche Loth anlauffen, werden nach dem Gewichte, und zwar von jedem Loth so viel, als der einfache Brief giebt, bezahlet; 3.) Briefe und deren Innlagen, so bis 3. Loth wägen, und im Lande bleiben, mit 1. gl. 6. Pf. gantz bezahlet; 4.) Acten-Paquete, wenn sie 1. bis 4. Pfund wägen, paßiren vor 5. Loth. 5.) grössere Acten-Paquete von 4. bis 6. Pfund 6. Loth, von 6. bis 8. Pfund 10. Loth vor eines, von 16. bis 24. Pfund 24. Loth statt eines: noch grössere sind nach dieser Proportion und nach der Weite des Weges anzuschla-

schlagen. 2) Von Passagierern. Diese zahlen 5. gl. inclusive des an andern Orten eingeführten Postillion-Geldes von ieglicher Meile, und wird einem ieglichen ein Felleiß oder Coffre von 30. bis 40. Pfund schwer frey paßiret, das übrige aber der auf jeder Route eingeführten Taxe gemäß bezahlet. 3) von baarem Gelde und Pretiosis von 100. thlr. cour.

auf	1	2	3	Meilen 2 gl.
	4	5	6	3
	7	8	9	4
	10	11	12	5
	13	14	15	6
	16	17	18	7
	19	20	21	8
auf	22	23	24	Meilen 9 gl.
	25	26	27	10
	28	29	30	12

Geld, Jubelen und andere Pretiosa von solchem Werth zahlen dessen nur die Helffte, iedoch werden Species Ducaten auf den Werth von Courrent reduciret, und die Taxe nach demselben eingerichtet. Wie denn auch Species an Silber-Müntze gleichfalls auf courrenten Werth das Porto zu erlegen haben. Was den Meilen und Werth nach höher steiget, in dieser Proportion, was unter 100. Rthlr. bis 50. Thalern ist, giebt ebenfalls diese Taxe, noch kleinere Paquete aber werden den Acten gleich bezahlet, und das ungemünzte Silber wird dem Werth nach, dem baaren Geld gleich considériret. 4) Was Kauffmanns-Waaren: Von

Lb	1. 2. 3	4. 5. 6	7. 8. 9	10. 11. 12	13. 14. 15	16. 17. 18	19. 20. 21	22. 23. 24	25. 26. 27	28. 29. 30	Meilen
1	1	2	3	4	5	5	6	6	7	8	
2	2	3	4	5	6	7	8	8	10	11	
3	2	3	5	6	8	9	10	12	14	15	
4	3	4	5	7	10	11	12	15	17	19	
5	3	4	6	8	12	13	14	18	20	24	
6	3	5	6	9	13	15	16	21	24	28	
7	4	5	7	10	14	17	18	24	28	32	
8	4	6	7	11	15	19	20	27	31	35	
9	4	6	8	12	16	21	22	30	34	40	
10	5	7	9	13	17	23	24	32	38	44	
15	5	8	10	16	20	26	30	36	42	50	
20	6	9	12	19	23	29	36	40	46	54	
30	7	10	14	22	28	34	40	46	52	58	
40	8	12	17	26	32	38	46	52	58	63	
50	9	14	20	30	36	40	48	60	66	75	
60	10	16	23	34	40	48	60	66	75	80	
70	11	18	26	38	44	52	66	72	84	90	
80	12	20	29	42	48	60	70	78	90	100	
90	3	22	32	46	52	65	72	84	96	110	
100	14	24	34	50	58	70	78	90	110	124	

Es ist aber diese Taxe von leichten Kauffmanns-Waaren insgemein, z. E. Seiden-Waaren und dergleichen zu verstehen. Gold- und Silber-Waaren, Drapdor, Brocad und dergleichen kostbare Waaren aber, ingleichen Brabander, Italiänische und andere feine weisse Spitzen, welche sehr ins Geld zu lauffen pflegen, bezahlen das Vorgesetzte; 5) Von Extra-Posten und Staffetten werden die Post-Pferde jegliches auf eine Meile mit 8. Gr. bezahlet, zwey oder drey Pferde einander gleich gerechnet, und wegen der Post-Caleschen nichts absonderlich bezahlet. Staffetten zahlen vor jedwede Meile inclusive der Expedition 12. Gr. LXXI) Sollen die Geld-Bussen respective gantz, und wo die Obrigkeiten und Denuntianten daran ihren Antheil haben, die Helffte bey den Post-Aemtern zu Dreßden, Leipzig, Bautzen und Lübben richtig eingebracht, und von Quartaln zu Quartaln mit den darüber gehaltenen Registern zur Rent-Cammer eingesendet. LXXII) Die Post-Sachen und Händel ausser allen Proceß, sola rei veritate inspecta, und summarischer Weise tractiret und entschieden, auch von Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen in den an sie kommenden Fragen diese Ordnung gehalten, und ihre Urtheile und Responsa darnach eingerichtet werden.

Post-Pappier, siehe **Pappier**, im III. Bande p. 672.

POSTPOSITIO CREDITORUM, siehe **Nachstand**, im III. Bande p. 455.

Post-Recht, Lateinisch Jus Postarum, das Recht Posten anzulegen, ist ein Stück der Majestät, und zwar eine Art der innerlichen Regalien, die sich bey den Güthern der Unterthanen äussern, so fern der Fürst gewisse Gesetze von der Erwerbung, Gebrauch und Verwaltung derselben geben, und also selbige zur Wohlfahrt der Republick dirigiren kan. Von dem Chur-Sächsischen Post-Rechte, siehe **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen pag. 198. u. f. ingleichen den Artickel: **Post-Ordnung.**

Post-Säulen, siehe **Meilen-Säulen**, im III. Bande p. 127.

Post-Schiff, siehe **Packboot**, im III. Bande p. 650.

POSTSCRIPTUM, davor man abbreviret P. S. setzet, wird dasjenige genannt, so man nach dem Schlusse eines Briefes unten oder auf der andern Seite noch anhänget.

Posträglicher CALCULUS, siehe **Calculus**, (Posträglicher) im I. Bande p. 1016.

Post-Tax-Ordnung, heisset nichts anders, als eine Verordnung, wie viel auf den Posten von Briefen, Passagirern, Kaufmanns-Waaren, wie auch baarem Gelde, Gold und pretiösen Sachen entrichtet werden soll. Eine Chur-Sächsische Post-Tax-Ordnung ist im Jahre 1699. zu jedermännigleicher Nachricht durch den Druck bekannt gemacht worden. Siehe **Post-Ordnung.**

Post-Wagen, sind nicht an allen Orten gleichförmig gebauet. Die in Spanien sind besonders merckwürdig. Denn auf selbigen sitzen offt zwantzig Personen beysammen, und werden auch offt mit eben so viel Pferden bespannet. Es ist auch eine Küche darauf, nebst unterschiedenen Betten, welche Veranstaltung deswegen getroffen worden, weil die Reisenden unterwegens in den Wirths-Häusern nichts antreffen. Siehe übrigens den Artickel: **Post**, und **Post-Ordnung.**

POT, ein Maaß, siehe **Kanne**, im II Bande p. 1182.

POTAKI, also nennet man zu Constantinopel die Asche und Pottasche, die vom schwartzen Meere kommt. Die Potaki machen einen Theil des Handels der Engel- und Holländer in diesem Lande aus; diese beyden Nationen holen alle Jahre eine sehr grosse Menge zur Zurichtung ihrer Tücher, diese Asche ist sehr dienlich den Koth abzunehmen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

POTATES, siehe Battares, im I. Bande p. 391.

POTELOT, siehe **Bley**, im I. Bande p. 591.

POTERIUM, siehe **Bocks-Dorn**, (kleiner) im I. Bande p 615.

POTIO, ein trinckbarer Liquor. In Apothecken werden mehrentheils Purgier-Träncke darunter verstanden, und bestehet die Weise selbige zu bereiten nur in einer Vermischung, welche, wenn die Sache, die da aufgelöset werden soll, viscös oder klebricht ist, in einem Mörser vollbracht wird. Daher werden diese Art Träncke auch Mixturen genannt, wiewohl das Wort Mixtur, von den neuern, nicht allemahl für einen Trunck, pro una dosi, gebraucht wird, sondern man hat jetzo Mixturen, davon man nur etliche Tropfen auf einmahl nimmt. Die gebräuchlichsten Träncke oder Mixturen, so man auf wohlbestellten Officinen hat, sind: Potio seu Mixtura alterans, & confortans in apoplexiæ initio, dito in epilepsia; contra angorem cordis, antidotalis, Bezoardica, contra colicam, cordialis, confortans in diarrhœa, hysterica, nephritica, in partu difficili, in peste antipleuritica, ad restitutionem loquelæ, somnifera, vulneraria, stomachalis, in vomitu bilioso, sudorifera, vulneraria; Purgirende sind: Manna liquida Managettæ, potio purgans &c.

Potosi, eine Stadt in Peru, in Süd-America, in der Provintz Charcas; gegen den Tropicum Capricorni zu, liegt unten an dem Berge Arazasson, und wird durch einen kleinen Fluß zertheilet, welcher aus einem mit Mauern umgebenen See, ohngefehr eine viertel Meile von der Stadt heraus kömmt. Potosi ist eine von den besten und volckreichsten Städten in America, worinnen bey 10000. Spanier und 6000. Americaner wohnen. Diese Stadt wird durch 24. Personen regieret, ausser welchen noch der Corregidor und Präsident von Charcas sind, welche das Regiment also führen, wie in Spanien. Es muß ein jedes Kirchspiel jährlich gewisse Leute dahin senden, und die können wieder nach Hause ziehen, wenn das Jahr um ist. Zu Potosi ist das allerreichste Silber-Bergwerck in der gantzen Welt. Dasselbe wurde im Jahre 1540. bey folgender Gelegenheit erfunden: Ein Indianer verfolgte eine wilde Ziege, und kletterte deswegen einen hohen Berg hinan: indem er sich nun an eine Staude feste halten wolte, so riß er dieselbe loß, und da ward er inne, daß der Berg von purem Silber war. Er siehet von ferne wie ein Zucker-Huth aus, und seine Spitze gehet bis an die Wolcken: Es wächset weder Laub noch Gras darauf, sondern das gantze Gebürge ist von gediegenem Silber. Die Spanier waren alsbald geschäfftig, die obersten Silber-Platten, die einer Picke hoch über einander lagen, herunter zu langen. Darnach funden sie vier Haupt-Silber-Adern, denen haben sie 200. Klafftern tief nachgegraben, und nunmehro ist der Schatz auch ziemlich erschöpfft. Der König bekömmt von der Ausbeute den 4ten

Theil, und das wird das Qvintal des Königs genennet, und hat sich vom Anfange bis auf das Jahr 1597, und also innerhalb 50. Jahren, auf 436. Millionen Ducaten belauffen. Es sind in dieser Gegend auch viel und sehr reiche Klöster. Die umher liegende Felder sind kalt und unfruchtbar, und tragen nichts, als Hafer, welcher noch darzu sehr selten reiffet, dahero er in der Blüthe abgehauen und zum Futter vor das Vieh gebraucht wird. Die Stadt Potosi hat 2. Meilen im Umfang, und ist die gröste Stadt in Peru.

Potsdam, Potstain oder Potstam, siehe **Potzdam.**

Pott-Asche, siehe unter **Drusen-Asche,** im II. Bande p. 344.

Pottasch-Handel, bey diesem wird von den Käufern vornemlich gesehen, erstlich auf der Pottasche ihre Trockenheit oder Nässe; anderns: auf ihre Schwere, oder Gewichte; drittens: ob die Asche naß gewesen, und wieder getrocknet worden; und diertens: auf die Tonnen, worinnen sie gepackt, und das Zeichen, womit solche Tonnen gezeichnet, auch den Ort, von wannen die Pottasche hergekommen. Von den Tonnen erstlich zu handeln, hat man vornemlich Acht zu geben auf ihre Länge und Weite, auf die Dünnigkeit des Holtzes, und auf die Vielheit der Tauben, die an den Tonnen zu zählen sind. Die Weite und Länge kan man messen mit einem ledern Riemen, auf welchem das Wett oder Boßmärck gezeichnet ist. Es ist aber um so vielmehr auf die Weite fleissig Acht zu geben, weil sehr viel daran gelegen, und ein Daum in der Weite viel Gewichts der Asche einbringet, ja mehr als eine Hand breit in der Länge. Dessen ein Exempel zu haben, so nehmet zwo Tonnen, setzet solche auf einander, und füllet sie voll mit Aschen, so wird nicht mehr, als was sonst in zwo eintzeln Tonnen gewesen, darein gehen; Nehmet aber auch hingegen von zwo Tonnen die Tauben, und last eine Tonne daraus machen, selbige Tonne mit Asche gefüllet, so wird sichs befinden, daß diese Tonne vier von den andern Tonnen in sich fassen soll. Die Dicke oder Dünnigkeit des Holtzes ist darum zu beobachten, weil, wenn das Holtz dick, solches nicht allein vielmehr wiegt, sondern auch so viel weniger Pottasche in die Tonne gehet, als wenn sie aus dünnen Stäben zusammen geschlagen wäre. So wird auch die Vielheit der Tauben, aus welchen eine Tonne zusammen gesetzet, schon etwas mehr in der inwendigen Weite austragen, als wo sich nur wenige Tauben befinden. Vor die beste Pottasche wird diese gehalten, die man im Stechen und Streichen mit dem Messer zwischen den Tauben, und in den Spalten gleichsam steinhafftig, hart und rauschend befindet, ingleichen, daß bey Eröffnung der Tonnen die Asche in grossen Stücken, Taffel- oder Stückweise an einander, als Oßmund, roh Eisen oder Stein-Kohlen hange, auch Faßrund wohl gepackt und eingeschraubt, und gleichsam eingepreßt sey, daß sie grobe Knöttgen habe, und solche je gröber je lieber. Die Farbe muß Himmelblau in weiß, als wenn gleichsam ein dünner weisser Flor darüber lege, durch welchen es durchscheinet, anzusehen seyn, und alsdenn gilt sie am meisten, weil man sie nicht allein zu Leinwand und andern groben Waaren, sondern auch um einen Glantz zu machen, ingleichen zum Garnsieden um so viel nützlicher gebrauchen kan. Die Holländische oder Wasserländische Bleicherasche, ob sie wohl nicht so gut, als die vorerwehnte, wird sie doch auch sehr von den Bleichern gesucht, ja der andern fast von ihnen vorgezogen. Schlytenasche ist nächst dem besten Bleichergut, und etwas grau und dunckelblau. Findet man die inwendige grosse Tafel-Stücke meist blau, so ist es ein guter Schlyter; sie wird aber ihrer Unreinigkeit halber niemals oder gar selten zum Bleichen gebraucht, hingegen ist sie zum Seiffensieden desto besser, wenn sie in rechtem Preiß zu bekommen, wie sie denn auch mehr als Kesselgut gelten muß. Die Seiffensieder-Handasche erfordert gute Känntniß, kömmt auch in grösserer Menge als die Bleicher- und Schlyterasche. Sie muß erkannt werden, eben wie die vorige, an dem Bande, ihrer Weite und Länge; sie muß trocken, schwer, wohl gepackt, und hart zwischen den Tauben und vor dem Boden seyn, auch fast wie Oßmund klingen, wenn sie mit Gewalt oder an einander geschlagen wird. Die Farbe ist etwas grauer, als die vom Schlyter, welche zerschlagen, inwendig blau, diese aber grau aussiehet. Neue und frische Asche erfordet eine sonderbare Känntniß, die auch manchen alten und erfahrnen Kaufleuten offt fehlen kan. Sie siehet vielmals ungelöschtem Kalcke gleich, und ist meist mehlhafftig. Wenn sie in der Hand schwer befunden wird, ist es ein gutes Zeichen. Man kan auch ihre Tugend probiren, wenn man einige Tonnen in die Höhe hebt und überstürtzen will, so selbige geschwind fallen, sind sie gut; ingleichen, wenn die Farbe hübsch weiß, oder wenn sie am Ende des Bodens körnicht zusammen läufft; auch wenn man mit einem Messer hinein sticht, daß noch harte Stücke darinnen anzutreffen, welche, wenn sie an die Luft geleget werden, hart werden. Sie ist aber gegen die vorigen Sorten fast um die Helffte im Preise unterschieden, weil sie mit der Zeit ihre Krafft verliert; hingegen giebt sie, als ein gelindes Gut, ihr Vermögen, wenn sie in der Lauge gekocht wird, desto eher von sich, und zwar ehe, als das alte und harte Gut. Nasse Asche wird genannt, welche etwan unter wegens im Schiffe halb oder gantz naß worden, oder da das Schiff zu Grunde gegangen, aus dem Wasser wieder heraus gezogen worden. Diese gilt am wenigsten, weil das Wasser allbereit viele Krafft davon ausgelauget, jedoch behält sie ihre Farbe noch eine gute Zeit, so lange sie nemlich an einem feuchten Ort lieget, und die Boden dichte zugehalten, so bald es aber an die Lufft kömmt, und von der Sonnen beschienen wird, läst sie gantz todtbleichfärbig, und sieht, da sie zuvor blau gewesen, hernach aus, als getrockneter Mauer-Kalck. Die Probe, ob noch etwas gut daran, ist diese, daß man etliche Körner davon auf die Zunge nimmt, so sie denn noch etwas scharff und beissend, ist die Asche noch gut, geht aber das Beissen geschwinde weg, taugt sie nicht viel mehr. Die Asche, welche im See- oder Saltz-Wasser naß worden, ist viel schlechter, als die im frischen Wasser gelegen, weil das Saltz-Wasser sehr unbequem und schädlich zur Lauge, läst sich auch nicht wohl zu der Seiffe gebrauchen, und macht den Seiffensiedern offt grossen Verlust, dahero sie, so viel möglich, zu meiden. Eine Asche, die auch in flüssendem Wasser naß geworden, ist nicht so gut, als die in einem Schiffe oder Kahne untergangen, weil in einem lauffenden Wasser die Krafft der geschmeltzenen Asche jedes mal weggespielet wird. Offtmals findet sich auch nasse und belauffene Asche unter der trockenen, weil, wenn die Asche in den Wäldern gebrannt wird, sie offt Jahr und Tag unter dem freyen Himmel liegen muß, bis sie kan fortgeschaffet werden, indem es an benöthigtem Fuhrwercke, oder auch des Vorjahrs und Herbsts am Wasser mangelt. Indessen ist dieses noch eine gute Brack oder Ausschuß, welche entweder

Creutz- oder Horen- oder Bollen- oder harte oder linde Brack genennet wird, und offt im Gebrauche besser, als man gemeynet hätte, ausfällt. Die unterschiedlichen Sorten der Asche, und zwar ihren unterschiedlichen Orten nach, da sie herkommen, betreffend, kommt erstlich viel aus Polen und Dantzig, um daselbst gekrönt zu werden, welches bey einer geschwornen Person geschicht, welcher, so bald die Asche aus den Cameygen oder Kähnen auf den Aschhof gebracht worden, dieselbe Tonnen bey Tonnen auf eine lange Reihe legen läst. Hierauf nimmt er ein groß Messer und Beil, bieget mit diesem die Fugen der Tauben ein wenig von einander, und sticht mit dem Messer etwas von der Asche heraus, welches er besiehet, ob es reine Asche sey; findet er sie aber blanck und rein, so befiehlet er zu krönen, das ist, der Stadt Wappen drauf zu brennen. Es mag gleich hart oder gelind Gut seyn, wenn es nur rein, so wird es gekrönt. Im Gegentheil, wenn es nicht schön weiß und rein, so haut er mit dem Beil zwo Schläge recht in der Mitte der Taube, und alsdenn heist es **Brack**. Davor ist vor Alters zehen weniger als vor das gekrönte Gut bezahlet worden. Zu Amsterdam wird vor die Last ein Pfund Flämisch gegen die Krone gekürtzt. So auch der Bracker befindt, daß es kein Brack oder Creutz halten mag, macht er davon Bracks Brack. Welche schlechte oder simple Brack genennet wird, auf dergleichen Tonnen wird eine tieffe Kerbe ausgehauen, ohne Brand. Das heist man insgemein **Holtz-Bracken**, und verstehet darunter, daß dergleichen Asche bloß ihrer Unreinigkeit, nicht aber der Nässe halber, gebracket worden. Vormals wurden davor zwantzig Polnische Gülden gegen das Kron-Gut, und in Amsterdam zwey Pfund Flämisch, gekürtzet. Die Asche, welche aus Polen, Lithauen und Reussen nach Königsberg gebracht wird, wird eben so wie in Dantzig gebrackt. Die beste ist, da die Bärenklau aufgebrannt wird, was aber keine Bärenklau halten mag, ist Brack, und wird zu Amsterdam **Horn** genannt, und dafür gegen die Bärenklau gekürtzt vier Gülden Polnisch, und zu Amsterdam sechs Gulden Holländisch, vor die Last. Was aber kein Horn halten mag, wird Bracks Brack genennet, und als zu Dantzig gezeichnet, mit dem Unterscheid, als in dem Waldzeichen. Zu Königsberg wird dafür acht, und zu Amsterdam zwölff Gülden courant gekürtzt. Nach Riga kommt aus Preussen, Curland und andern Orten, ebenfalls viel Pottasche, mit welcher es im Bracken, wie zu Dantzig, gehalten wird. Nur allein ist es zu unterscheiden in dem Brande, und wird genannt **Spiegelboll**, alldar aber **Bärenklau**. Das Zeichen des Brandes ist eine Hand und Stern. Vor die Tonnen, welche dieses Zeichen haben, kürtzen sie allda vier Thaler auf die Last, und zu Amsterdam neun Gülden gegen den Spiegel. Was kein Spiegelbolle halten mag, aus demselben wird Brack gemacht, und werden die Tonnen mit einer tiefen Kerbe recht in der Mitten ausgehauen. Daran erkennet man einen reichen Brack; der Brack aber, der aus Spiegelboll ist, wird aus dem aufgebrannten Stern erkannt. In Riga empfängt man dieser letztern Art zwey Tonnen vor ein Boll, und zu Amsterdam liefert man diese drey Bracken vor zwey Tonnen Spiegel. Insgemein hält man die Rigische Pottasche vor die schlechteste, die Dantziger vor die beste, und die Königsberger vor die mittlere Gattung. Zum Beschluß wollen wir noch eine sonderbare Probe, die mit der Pottasche vorzunehmen, wenn man solche kauffen, und ihre Eigenschafft verhero erforschen will, anzeigen. Man nehme von unterschiedenen Sorten Pottaschen ungefehr 1. Pfund, thue jedwede Sorte in einen neuen glasürten Pott, und giesse auf eines so viel Wasser als auf das andere, laß es hernach 24. Stunden stehen, und rühre es zuweilen um, bis das alles zerschmoltzen, besehe alsdenn fleißig, welcher Topf von allen die klareste Lauge hat, auch in welcher die Pottasche gantz zerschmoltzen, die ist alsdenn die beste. Ihre Stärcke ferner zu probiren, so nehmet ein Stücklein Holländische Seiffe, so groß als eine Welsche Nuß, werfft es darein, und wenn es auf der Lauge treibet, so müst ihr in den Pott so viel Wasser giessen, bis das Stücklein Seiffe zu Grunde sincken will, alsdenn haltet mit Zugiessung des Wassers auf, und nehmet gedachtes Stück Seiffe heraus, und thut es in den andern Pott, giest abermahl Wasser zu, bis es gleichergestalt sincken will, u. so fort von einem Pott zu dem andern, welcher Pott nun das meiste Wasser zu sich genommen, das ist die stärckste Pottasche von allen, und die andern kommen nach, weswegen man das zugegossene Wasser wohl bemercken muß. Offt treibt auch die Seiffe auf einer trüben Lauge, in welcher viel Schleim und Moder ist, und erfordert alsdenn eben so viel Wasser, als die beste, ehe sie sincken will; allein darum ist sie doch viel schlechter, als die Pottasche mit den klaren Laugen, und anders nicht als vor die Seiffensieder zu gebrauchen. Die Weydasche wird auf gleiche Art als die Pottasche aus zu Aschen gebrannten Weyden ausgelauget. Die Frantzosen gebrauchen offt an statt der uns bekannten Weydasche die Weindrüsen, oder Drütasche, wenn nemlich die dicken Weinhefen, davon die Branntewein-Brenner das Safftige ausgepresset, gedörret, zu Asche gebrannt, und aus solchen das saltzige Wesen gleichergestalt gelauget und gekochet wird. Sie nennen es Cendres gravelées, die Pottasche aber, Potasse. oder auch Cendres cuites, ja viele gebrauchen auch wohl zuweilen gebrannten Weinstein, wenn man nemlich den Weinstein in einem offenen und Feuer-beständigen Geschirre glüet, bis er zu einer weissen sehr scharffen Asche wird. Allein weil der Wein-Stein theurer, als die Pottasche, ist leicht abzunehmen, daß diese profitabler, als jene Asche sey. Alle dergleichen Aschen, wenn sie in den Keller gelegt, bald weich werden, so sind sie gut, geschiehet es aber nicht, so ist es ein Zeichen, daß sie entweder mit Kochsaltze gefälscht oder salpetrigt; welches letztere geschiehet, wenn die Asche vor dem Auslaugen lange gestanden, und Feuchtigkeit an sich gezogen, in welchem Falle der Salpeter ihrer Würckung in vielen entgegen ist. Die Indianer brennen eine Asche aus den Blättern eines gewissen Baums, welchen wir Adams-Feigenbaum heissen, und kochen solche so weit ein, bis sie wohl scharf, alsdenn beitzen sie darein die rohe Seide, wie sie von den Seiden-Würmern gantz geblicht kömmt, so wird sie Schneeweiß, wie solches Tavernier in seiner Reisebeschreibung c. 7. p. 180. vom Königreich Achim bemercket.

Pozdam, Potsdam, Pozdam, Potstam, Potstamb, Potstain, Lat. Boltampium, Potltamium, eine ehemahls zwar kleine, doch sehr alte Churfl. Brandenb. Stadt und Amt in der Mittel-Marck, 4. Meilen von Berlin auf einem Werder, den die Havel, Notte und andere Ströme machen, und der nebst dieser Stadt 7. Dörffer in sich begreifft. Es ist rings herum mit Gebüschen, Wald und Hügeln umgeben, auf

welchen letztern ein gar guter Land-Wein gebauet wird. Diese angenehme Gegend hat auch Chur-Fürst **Friedrich Wilhelmen** den Grossen bewogen, ein schön Schloß, Menagerie, Lust-Fasanen- und Thier-Garten, welcher bey 4. Meilen in Umkreise hat, eine Glaß-Hütte und andere zur Ergötzlichkeit dienende Gebäude anzulegen. König **Friedrich** hat es noch verbessert, und unter dessen Nachfolger König **Friedrich Wilhelmen**, welcher sich offt lange Zeit daselbst aufzuhalten pflegte, ist es noch weiter angebauet, und in einen vollkommenen Stand gesetzet worden. Die Stadt nimmt täglich zu, weil da zugleich Handel, Schiffarthen und auch Fabriquen sind, dabey die Leute genug zuthun finden. Sie wird in die Alte, Neue, Friedrichs- und Boden-Stadt getheilet, und ist mit einer Mauer umzogen. Sie hat 4. Thöre, 5. Kirchen, 3. Schulen, und 2. Wayfen-Häuser, eines vor Knäblein, und das andere vor Mägdlein, wie auch noch ein Wittwen-Haus. Die Häuser der Bürger sind gut, und meist neu gebauet. Vor dem waren daselbst Sümpfe und Moräste, ja die faule See, welche abzuziehen, grosse und tieffe Canäle, die von beyden Seiten wohl eingefast, durch die Stadt gehen. So hat auch der letzt verstorbene König allhier eine berühmte Gewehr-Fabrique und viel andere Manufacturen, von Seiden-Zeugen, Tuch, Band, Hüten, Glas, Spiegeln und dergleichen, in den besten Stand gebracht, wie nicht weniger das ansehnliche und in aller Welt berühmte Regiment der grossen Leute, mit unbeschreiblicher Mühe und Kosten zusammen gebracht. Uebrigens ist unter andern löblichen Anstalten auch daselbst das grosse Wayfen-Haus vor die Kinder der Soldaten von ihm gestifftet worden, dem das benachbarte Dorf Bornstädt zugehöret. Sonst ist auch allhier die steinerne, aber gantz vergoldete Statue zu sehen, welche den obgedachten Chur-Fürst **Friedrich Wilhelm** den Grossen zu Pferde vorstellet. Und endlich befinden sich um Potzdam herum noch einige andere Königliche Lust-Häuser, als Kapput, Kleinicken, Borchheim, Fahnland.

POVANIUS LAPIS, siehe Malochites, im III. Bande p. 37.

POUCEPIEDS, siehe Balani, im I. Bande p. 343.

POUDE oder POUTE, ist ein Moscowitisch Gewicht, welches auf 40. Land-Pfunde sich beläufft, nehmlich auf 32. Pfund Frantzösisch Marck Gewichte. Sonderlich wiegt man zu Astracan, einer berühmten Tartarischen Stadt an der Wolga, das Saltz. Der Seipod oder Esquipod hält 10. Poudes. Die Waaren, die nach dem Seipod oder nach dem Poude verkaufft werden, bezahlen einen Prost zu Archangel vor das Recht des Gewichts. Alles wird zwischen zwey Eisen gewogen. Das Pfund wird in 96. Theile getheilet, das Zoledenie heisset. Diese Eintheilung hat aber nur im einzeln statt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

POUDRE-DUC, **Hertzogs-Pulver**, ist ein in Franckreich bekanntes Magen-Pulver, wird aus einem Pfund Zucker und zwey Untzen Muscat-Nüssen, worzu etliche noch etwas Zimmet thun, bereitet. Wird mit warmen Wein, wider die Heiserkeit und Flüsse, so von Erkältung herrühren, vielfältig gebrauchet.

POUDRE-Zucker, s. Cassonada, im I. B. p. 1100.

POUGI TOPI, siehe Brulcus, im I. Bande p. 916.

POULAIN, siehe **Pferd**, im III. Bande p. 880.

POULANGIS, ist grober wollener gezwirnter Zeug, der in Bourgogne, sonderlich um Auxerre herum, gemacht wird. Es wird dessen auch viel in dem alten Beaucamps in der Piccardie verfertiget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

POULEVRIN, siehe **Mehl-Pulver**, im III. Bande p. 125.

POULIOT, siehe **Poley**.

POULMON MARIN, siehe **Meer-Lunge**, im III. Bande p. 115.

POULPE, siehe **Blackfisch mit langen Füssen**, im I. Bande p. 565.

Pountac, ein Frantzösischer Wein, bluthroth von Farbe, und eines herben und zusammen ziehenden Geschmacks, welcher, wie einige melden, um Bourdeaux, und weiter nach Gasconien zu, hervor kömmt. Er wird von den Engländern mehr geliebet, als von den Deutschen.

POURCELAINE, siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

POURPIER, siehe **Portzelkraut**.

POUSSE-PIE, siehe **Acken**, im I. Bande p. 52.

POUT oder POUT DE SOYE, ist ein gantz seidener Zeug, von starcken Fäden, sonst aber so recht das Mittel zwischen dem Gros de Naples und Gros de Tours, dieser Zeug ist nicht viel mehr im Gebrauch. Savary Dict. Univ. de Commerce.

POUTE, siehe POUDE.

POWHATAM, Powatanus Fluvius, ein grosser Fluß in Nord-America, in Virginien, welcher an der Stadt Powhaton vorbey fleust, und sich in die Baye von Chesapeack ergeust.

Pozdam, siehe **Potzdam**.

Pozen oder Pozzen, s. **Bogen**, im I. B. p. 670.

Pozzuolo, Lat. Puteoli, eine alte und vormals sehr bewohnte Stadt in der Terra di Lavoro in Neapolis, 8. Meilen von dem Golfo di Pozzuolo, zwischen Sinuessa und Neapolis, ohnweit Linterno und dem Cirenzer-See auf einem hohen Hügel gelegen. Sie hat einen grossen und sichern Hafen, nebst einer kleinen Citadelle, und ein Bischoffthum, welches unter das Ertz-Bischoffthum Neapolis gehöret. Es ist aber diese so berühmte Handels-Stadt, welche vor Zeiten eine Römische Pflantz-Stadt gewesen, fast gantz eingegangen, und durch die Kriege, ja endlich durch die Zeit selbst, sehr ruiniret worden: daß also das heutige Pozzuolo, welches die Neapolitanischen Regenten wieder aufgebauet haben, nachdem es zumalen durch Ungestüme der See und verschiedene Erdbeben viel erlitten, von dem alten Pozzuolo, nicht der Lage nach, wie einige vorgeben, als ob es etwas weiter davon abwärts angeleget worden, sondern der Grösse und der Pracht nach, weit unterschieden. Es lässet sich dieses aus den vielen annoch vorhandenen Gemäuern und andern Ueberbleibseln schliessen. Indessen ist dieses Pozzuolo wegen der vielen warmen Bäder und Gesund-Wasser, welche in ihrem Gebiete befindlich sind, berühmt, sonst aber heut zu Tage in gar schlechtem Stande, indem sie etliche mahl durch das Erdbeben, sonderlich im Jahre 1538. beschädiget worden. Man hat auch wahrgenommen, daß das Meer, wenn es sehr ungestüme ist, gegen das Dominicaner-Kloster Jesu Maria zu immer etwas neues von dem alten prächtigen Puteolischen Pallast auszuwerffen pflege, darunter man gemei-

gemeiniglich auch allerhand Arten von feinen Steinen, als Carniole, Achate, Amethysten und dergleichen findet. So führet das Meer auch viele Steine dahin, worauf verschiedene Figuren, als Hähne, Adler, Störche, Hasen, Schlangen, Ameisen, Grasemücken, Menschen- und andere Köpffe, abgeschnittenen Rebenholtz, Weintrauben, Griechische und Lateinische Worte ꝛc. eingegraben zu sehen. Wenn der Sand, dessen man sich allhier zum bauen bedienet, mit Kalck vermenget wird, wird selbiger alsdenn, auch so gar im Meer, so hart als ein Marmor. Im Jahre 1693. wurde ein grosser Marmor mit 14. darauf gehauenen Statuen, welche eben so viele Städte in Asien vorstellten, zu Pozzuolo ausgegraben, davon Anton Bulifon einen besondern Tractat unterm Titel: Ragionamento intorno ad an antico marmo nella citta di Pozzuoli discoverto, zu Neapolis im Jahre 1697 in 12. von 5. Bogen heraus gegeben. Nicht weit von diesem Orte befindet sich die vortreffliche Grotte, welche eine Italiänische Meile lang in einem Felsen, 30. bis 40. Schuh hoch, und 8. Schuh breit ist, über welcher des Virgilii Grab zu sehen. Ihr Urheber soll ein gewisser Coccejus gewesen seyn, dessen Beyname aber unbekannt. Etliche machen ihn nur zum Werckmeister davon, andere halten ihn für einen Fürsten und Landpfleger, auf dessen Befehl solche Grotte 100000. Manninnerhalb 14. Tagen vollführet haben sollen.

PRAAM, siehe Prame.

Praauwe, siehe Pirogue.

Pracher-Lüß, Semen Staphisagriæ.

Pradas oder Prades, ist eine kleine Stadt in Catalonien, in der Viguerie von Monblancq, ungefehr 3. deutsche Meilen von der Stadt dieses Namens gelegen. Sie führet den Titel einer Grafschafft, heist im Lateinischen Tratensis Fractus, und hat jährlich einen grossen Marckt.

Prăcaution in Wechseln, heist diejenige Vorsicht und Behutsamkeit, welcher sich Kauff- und Handels-Leute vornemlich bey Acceptirung derer an sie traßirten Wechsel-Briefe gebrauchen, um nicht durch ihre allzu übereilte Acceptation in Schaden zu kommen; dergleichen aber sonderlich auf den Fall nöthig und rathsam ist, wenn sie Ordre bekommen, eines Betraßirten Rival so zu honoriren. Es geschiehet nemlich in Praxi nicht selten, daß ein Handelsmann von einem andern mit der Ordre betraßirt wird, um sich bey Verfall der so paßirten Tratta auf einen Dritten per den Belauff zu erholen, wann nun der solchergestalt bezogene, dem Trassenten nicht unlimitirten Credit giebet, oder sonst einigen Anstand hat, so wird ein vorsichtiger Trassatus (allenfalls stehet ihme zu rathen daß er) zu seiner bessern Sicherheit bey einem solchen dritten, auf welchen er sich zu rivagliren ordonnirt worden, dißfalls informiren, und dessen Wort oder Obligo zu erhalten suche, ob er allenfalls die auf ihn paßirende Trattes per Conto eines solchen Freunds acceptiren werde oder nicht, und nach solchen seine Messures nehmen. Bey einem dergleichen Fürfall ist einem solchen Dritten rathsam, er engagire sein Wort nicht, wann er entweder demjenigen, für wessen Rechnung trassirt werden solle, nicht völlig trauet, oder doch die alsdann nöthige Versicherung nicht in Händen hat, inmassen er ohnstreitig obligirt, nach einmahl gegebenem Wort solches auch zu halten. Dann es stehet einem solchem Dritten frey, ob er dem Anfragenden negativam oder affirmativam zur Antwort geben wolle; Gleichwie er aber, wann die affirmativa erfolgt, dadurch dem betraßirten inducirt, Trassentens Tratta zu honoriren, welches er sonder Zweiffel im widrigen refusirt haben würde, und aber in Handlungs-Sachen, worin bona fides gleichsam die Seele und das Leben, ein solchergestalt gegebenes Wort eben so bindlich, als eine in bester Form eingerichtete Obligation seyn muß, also ist er hienach auch schuldig sein solchergestalt von sich gegebenes Wort zu effectuiren, oder den dadurch zum acceptiren inducirten bezogenen völlig schadloß zu halten. Das widrige zu statuiren, würde dem Wechsel-Negotio um desto mehr von sehr schlimmer Consequentz seyn, weilen, wann sich zwey dißfals mit einander verständen, ein Dritter sich allemahl um das Seinige schändlicher weise betrogen sehen würde. Und wie dannenhero einem solchen Anfragenden von grosser Consequentz, daß die von ihme gethane Frage recht beantwortet werde, also ist auch der angefragte schuldig, die darauf resolvirte Antwort nicht zweydeutig, sondern positive zu geben, widrigens thut Trassatus wohl, die auf ihn gethane Tratten lieber mit Protest lauffen zu lassen, zu solchem Ende muß ein solcher betraßirter wohl observiren, daß auch seine dißfals thuende Frage recht eingerichtet sey. Dann man wird gemeiniglich in Praxi observiren, daß dergleichen Fragen ordinaire nur dahin gehen, ob ein solcher Dritter von dem Trassenten mit der nöthigen Ordre zu Honorirung der quæst. Tratta versehen sey, und stehet man in Gedancken, wann die Antwort von Ja erfolge, daß sich ein solcher Dritter dadurch eo ipso zu richtiger Zahlung verbinde, allein gleichwie ein grosser Unterscheid zwischen dem Empfang einer solchen Ordre, und dessen Übernehmung und Effectuirung, also ist auch ein Bezogener bey einer dergestalt einlauffenden Antwort gantz nicht gesichert, gestalten sich ein solcher Dritter dadurch zu nichts verbunden, sondern es ihme vor wie nach frey stehet, ob er die hienach auf ihne paßirte Trattes acceptiren wolle oder nicht, dannenhero ist einem solchen bezogenen anzurathen, daß er nicht allein, ob ein solcher Tertius von dem Trassenten zu Honorirung einer solchen oder solchen Summe mit der nöthigen Ordre versehen sey, sondern auch, ob er eine solche Summe für Rechnung des Trassentens acceptiren wolle und werde, oder nicht. Erfolgt nun auf beyde Frage eine positive Antwort, so wird ein solcher Dritter dadurch allezeit zu Zahlung der angefragten, und darauf erfolgenden Tratten obligirt, wird aber die erste Frage nur positive, die zweyte aber zweydeutig, oder gar nicht beantwortet, so ist es so viel als keine Antwort, und der bezogene thut fürsichtig, die auf ihm gethane Trattes an statt zu acceptiren, mit Protest ritorniren, oder im Fall er solche etwan schon acceptiret, doch anderweitig, so viel müglich, seine Sicherheit zu besorgen. Man besehe hievon das in Herrn Königs Anmerckungen zur Leipziger Wechsel-Ordnung hinten angedruckte 64. Leipziger Parere, so obiges völlig bestärcket. Hier kommt nicht uneben die Frage vor, ob, wann ein Correspondent sich bey seinem Freunde nach dem Zustande eines dritten informirt, und dieser jenem davon gute und solche Nachricht giebet, wodurch der anfragende bewogen wird, einem solchen dritten ansehnliche Summen zu fidiren, ein solcher Dritter käme aber hienach gleichwohlen zu falliren, ob, sage ich, solcher Correspondent an seinen Freund, wegen sothanen Verlusts, einige Forderungen zu thun und Schadloß-Haltung zu begehren berechtiget sey oder nicht? Ob nun schon einige der Meynung sind, daß ein solcher die Nachricht gegebener Freund bil-

lig

lig in Anspruch genommen werden könte, anerwogen er durch eine so unglückliche Nachricht, gleichwohlen seinen Correspondenten diesem Tertio zu fidiren bewogen, mithin dadurch den entstandenen Verlust allein verursachet habe, so kommt doch bey dergleichen in Praxi täglich fürfallendem Casu in weit wichtigere Consideration, daß, wie es eines Theils ohnmöglich, seinem Neben-Handelsmann, und dessen Zustand ins Hertz zu sehen, zumahlen die auf schwachen Füssen stehende Handels-Leute ihren Zustand gar sehr zu verbergen suchen, und öffters gantz anders scheinen, als sie würcklich sind, der angefragte, also auch nur wie ein solcher Dritter auf seiner Börs in Credit stehet, oder gehalten werde, seinem Anfrager avisirt, also auch höchstens unbillig wäre, wenn ein solcher Handels-Mann, durch eine solche nach seinem besten Wissen und bona fide gegebene Nachricht, auf eine simple Anfrage sich eo ipso einem solchen gefährlichen Obligo würcklich unterzogen haben sollte, da zumalen Fidejussiones, wenn sie anders Rechtsbeständig seyn sollen, ein weit mehrers erfordern. Um demnach alle dergleichen Chicanen zu vermeiden, ist wohlgethan, bey solchen Nachrichten, daß solche ohne Præjudiz, zuzusetzen.

PRÆCEPTA MONETALIA, siehe **Müntz-Ordnung**, im III. Bande p. 335.

PRÆCIPITANTIA, heissen auf Officinen Artzney-Mittel, welche die Säure im Magen, und die übermäßige Bewegung des Geblüts dämpffen, als da sind: Ossa Sepiæ: Cornu cervi ustum: Oculi Cancri: Limatura Martis: Corallia: Ebur &c.

PRÆCIPITATIO, eine **Niederschlagung**, ist ein Chymisches Kunst-Wort, und macht, daß das solvirende Menstruum den dissolvirten Leib von sich läst, welches durch einige Gleichheit, so sich unter den Geistern und Saltzen findet, zuwege gebracht wird. Denn alles, was durch Spiritus dissolviret wird, kan kein Saltz präcipitiren, und hergegen die von den Saltzen dissolvirte Dinge präcipitirt man mit den Geistern. Diese Arbeit muß ein Laborant wohl betrachten, weil sie ihm den Verstand der Generation und Corruption der Dinge klärlich zu verstehen giebt. Das Präcipitat aus dem Mercurio wird folgender Gestalt gemacht: Solvire Queckſilber in Aqua fortі, setze es auf ein gelindes Feuer, und laß die Feuchtigkeit abrauchen, so wird das Queckſilber hart bleiben, wie ein Stein. Alsdenn reibe es sehr klein, und setze es abermahl auf das Feuer in einen Schmeltz-Tiegel oder küpffernen Gefässe, rühre das Queckſilber stets um, bis es eine schöne rothe Farbe bekömmt, alsdann ist es fertig.

PRÆCIPITATUM RUBRUM, siehe *Arcanum Corallium*, im I. Bande p. 250.

Präcipitiren, s. **Calciniren**, im I. Bande p. 1011.

PRÆCISE, **genau, gewiß, richtig, unfehlbar.** Monath præcis, darunter wird bey Handlungen die Wechsel-Zahlung verstanden.

PRAECOCIA, siehe **Marillen-Baum**, im III. Bande p. 69.

PRAEFECTUS ANNONAE NAUTICAE, siehe *Buddelier*, im I. Bande p. 961.

PRÆFECTUS PORTUS, s. *Port*, (*Capitaine de*).

PRÆFECTUS REI ANCORIAE, siehe **Bossemann**, im I. Bande p. 666.

PRÆFECTUS REI MONETARIÆ, siehe **Müntzmeister**, im III. Bande p. 333.

PRÆFECTUS URBIS MARITIMAE, siehe *Portgreve*.

Prälaten, siehe **Bischöffe**, im 4 Bande p. 550.

PRAELUM, PRELUM, eine Presse, ist ein Apothecker-Werckzeug, mit welchem man die Säffte oder Oele ausdrücket. Siehe ein mehrers unter Presse, desgleichen Prelum.

PRAEMIUM, PREMIE, heist bey den Kaufleuten das Geld, welches den Assecuratorn für das Versichern, der zur See weggehenden Güter und Schiffe gegeben wird, welches denn bald hoch, bald niedrig von 2. bis 50. und mehr vor 100. ist, nachdem nemlich der Weg weit, die See-Gefahr groß, die Jahrszeit gefährlich, auch schlimmer oder böse Zeitungen von einem Schiffe einlauffen oder zu vermuthen seyn. Zu wissen ist auch, daß in derjenigen Valuta oder Müntz-Sorte, in welcher das Præmium bezahlet wird, hernach auch die assecurirte Summe, wenn Schiff und Güter verunglücken solten, bezahlet werden muß. Siehe **Assecuriren**, im I. Bande p. 279.

PRAEPARATA, in Officinen, s. unter *Præparatio*.

PRAEPARATIO, die Zubereitung einfacher Artzeneyen, ist eine Kunst, die Medicamenten also zuzurichten, daß sie unter einander bequemlich können vermischet werden. Die vornehmsten præparata in den Officinen sind einige harte einfache Stücken, die mit einem Hertzstärckenden Wasser in ein subtiles Pulver gebracht werden. Dergleichen sind Erde, Stein, Perlen, Corallen, Klauen, Schaalen. Die Weise, selbige zu bereiten, bestehet darinne, daß man dasjenige, was man präpariren will, auf einem Reibstein klein reibe, unter dem Reiben aber ein wenig Hertz- oder Rosen-Wasser daran giesse, daß es wie ein Teiglein werde, hernach an einen laulichten Ort oder in die Lufft setze, damit es im Schatten trocken werde. Was aber hart ist, und sich nicht reiben läßt, muß man vorher calciniren und brauchbar machen, als da seyn Hörner, Gebein und Schaalen. Auch muß man beobachten, ob die zubereitenden Dinge härter, als der Reibstein seyn, in welchem Fall sie leicht etwas von dem Reibstein abnehmen möchten. Die gebräuchlichsten præparata sind, præparatum Carneoli, zubereiteter Carniol, Cinnabaris, bereiteter Zinnober, Conchæ marinæ, **See-Muscheln**, Corallia alba, **weisse Corallen**, dito rubra, **rothe**: Cornu Cervi ustum, **gebrannt Hirschhorn**, Cranium humanum, **Menschen-Hirnschaalen**, Crystalla, **Crystallen**, Granati, **Granaten**, Hæmatites, **Blut-Stein**, Hyacinthus, **Hyacinth**, Lapis Armenus, **Armener-Stein**, dito Calaminaris, **Gallmey-Stein**, dito Judaicus, **Juden-Stein**, Lazuli, **Lasur-Stein**, Lyncis, **Donner-Keil**, Nephriticus, **Gries-Stein**, Magnes, **Magnet**, Mandibulæ Lucii piscis, **Hecht-Kiefer**, Margaritæ, **Perlen**, Mater perlarum, **Perlen-Mutter**, Ocul. Conc. **Krebs-Augen**, ovorum putamina, **Eyer-Schaalen**, Ova Struthii, **Strausen-Eyer**, percar. lapides, **Bersch-Stein**, Rubinus, **Rubin**, Sapphirus, **Sapphir**, Smaragdus, **Schmaragd**, Succinum, **Agt-Stein**, Tutia, **Tutien**, Ungula alcis, **Elends-Klauen**, u. s. w.

Präpareerden Todten-Kopff, Cranium humanum præparatum, siehe *Præparatio*.

Präparirte Perlen-Mutter, siehe Mater Perlarum, im III. Bande p. 88.

PRAESCRIPTION der Wechsel-Briefe, siehe **Verjährung**.

PRAESENS PECUNIA, siehe **Baar**, im I. Bande p. 335.

PRAESENTANS, siehe **Briefs-Inhaber**, im I. Bande p. 895. ingleichen **Präsentante**.

Präsen-

Präsentante, *Præsentans, Exactor, Adjectus, Campsurius*, wird in dem Wechsel-Rechte sonst auch der Briefs-Ueberbringer, Briefs-Inhaber, Ordre-Haber, auf den der Wechselbrief gerichtet, Procurant, u. d. g. genennet, und ist eigentlich die dritte Person, so bey denen traßirten Wechsel-Briefen vorkommt. Dieser hat nun, will er anders nicht in Ansehung des an ihn zu bezahlenden Wechsels gefähret seyn, unterschiedene Vorsicht so wohl bey dessen würcklicher Acceptirung, als auch bedürffenden Falls bey dessen Protestirung zu gebrauchen, wie aus folgendem zu ersehen. Und zwar kan derselbe, wenn iemand einen Wechsel-Brief acceptiret hat, auf die Verfall-Zeit aber nicht zahlen könte oder wolte, den Acceptanten zur würcklichen Caution zwingen, so lange bis man Nachricht habe, ob der Geber des Wechsel-Briefes oder Traßirer den zurück gekommenen Wechsel-Brief und Protest an sich gelöset, und die Valuta sammt den aufgelauffenen Agio und Unkosten wieder erstattet habe. Denn weil der Acceptante mit seiner Acceptation sich auch verbindlich gemachet hat; so ist billig, daß sein Obligo durch Caution und Versicherung bey Kräfften bleibe, damit wenn der Geber des Wechsel-Briefes den Präsentanten oder Inhaber desselben nicht befriedigen könnte oder wolte, solcher sich an die Caution des Acceptanten halten, und daraus seine Befriedigung erhalten könne. Dafern aber bloß per honore des Wechsel-Briefes sopra Protesto acceptiret hat; so hat der Präsentant weiter nichts zu thun, als daß er sich gegen den, so acceptiren sollen, mit dem Protest verwahre, damit, wenn der Honorant sich nicht prompt erweisen und die Zahlung leisten solte, er oder sein Principal und Remittente aus dem Wechsel-Briefe und Proteste den Traßirer belangen könne. Honorirt aber derjenige selbst, auf welchen der Wechsel-Brief lautet; so läßt der Honorant doch den Protest machen, und darinnen seine Honoration vermelden. Denn daß der Acceptante honorirt, geschiehet disfalls bloß zu Ehren des Wechsel-Briefes, und nicht vor Rechnung dessen, auf welche die Tratta geschehen ist. Vermöge seiner Acceptation aber, sie sey gleich freywillig und ohne Bedingung, oder dagegen bloß per honor geschehen, ist er verbunden, Zahlung zu leisten. Wie denn keine andere Ausflucht oder Bedingung in der Acceptation gegen den Präsentanten Statt finden mag; er wolte es denn auf seine eigene Verantwortung annehmen. Unterdessen haben doch Präsentante und Acceptante, ieder seines Ortes, ihrer Schantze oder Obliegenheit bestens wahrzunehmen, um sich vor Schaden zu hüten, und entweder mit Aufschub der Acceptation oder Zahlung nichts einzugehen, das ihnen hernachmahls gar leicht zum Schaden oder Nachtheil gereichen könnte. Denn auf geschehene Präsentation muß entweder schlechterdings acceptiret oder protestiret; desgleichen auf die Verfall-Zeit durchaus gezahlet oder protestiret werden. Das ist der uralte Wechsel-Brauch. Denn solte ein Wechsel-Brief auf dessen Präsentation nicht acceptiret, noch protestiret werden; so wäre es kein rechter Wechsel, sondern eine ungewisse Sache, da alsdenn in des Trassatens oder Schuldners Willkühr gestellet würde, ob er acceptiren oder zahlen wolte, oder nicht. Wie nun der Präsentante nicht allein vor die gehörige Acceptation eines Wechsels zu sorgen hat, sondern auch die Zahlung zu gebührender Zeit zu fordern verbunden ist; so muß er auch allen Fleiß vorkehren, daß er seine Zahlung zu rechter und gebührender Zeit bekomme. Denn was er darinnen versäumet, gereichet ihm zum Schaden. Die gebührende Zeit aber macht ihnen entweder der Gebrauch und Wechsel-Styl des Ortes, oder aber die besondern Gesetze und Ordnung bekannt. Wenn nun des Wechsel-Briefs Verfall-Tag vorbey, und derjenige, so die Zahlung zu fordern hat, nicht gehörigen Fleiß angewendet; so ist er alsdenn verbunden, an den Remittenten oder Aussteller des Wechsel-Briefes die Parthey gut zu thun, sie werde ihm hernach gezahlet oder nicht. Denn solcher Aufschub zeiget an, daß er sich mit dem Schuldner oder Acceptanten verstanden und ihm getrauet habe. Indessen bleibet doch derjenige, welcher einen Wechsel-Brief von sich gegeben, so lange solcher nicht bezahlet ist, nicht ausser Verbindlichkeit, ob auch gleich entweder auf Seiten des Acceptanten oder Präsentanten ein Versehen mit unterlaufft, z. E. daß jener nicht bezahlet, dieser aber zu gebührender Zeit zu protestiren säumig gewesen. Denn dem ungeachtet ist doch der Geber des Wechsel-Briefes noch immer gehalten, so lange nicht von dem Acceptanten gezahlet worden, die Zahlung selbst zu thun, oder zu leisten. Denn er kan die Partheyen nicht gewinnen. Wenn aber durch des Präsentanten Versäumniß dem Traßirer ein erweißlicher Schade daraus erwachsen wäre, daß nehmlich Acceptant immittelst fallit geworden, und also der Geber des Wechsel-Briefes bey dem Acceptanten um so viel zu fordern bliebe; so müsse der säumige Präsentante solches gut thun und abtragen. Hiernächst sind zwar verschiedene Handels-Plätze, allwo nach denen dasigen Statuten dem Präsentanten die Freyheit gegeben wird, einen Post-Tag mit Absendung des Protests, ohne seine Präjudiz nachzuwarten, als: Dantziger Wechsel-Ordnung §. IX. Dänische Wechsel-Ordnung §. VII. Antwerper Wechsel-Ordnung §. VIII. Preußische Wechsel-Ordnung §. VI. Andere aber und die meisten haben weit fürsichtiger statuiret, daß obschon ein Präsentans bewandten Umständen nach einen Post-Tag, oder auch bis zur Verfall-Zeit den Wechsel-Brief zurück behalten könne; Er iedennoch den Protest, und zwar mit der ersten Post abzusenden schuldig seyn solle. Man besehe hiervon, nebst vorbemeldten Wechsel-Ordnungen weiter Leipziger Wechsel-Ordnung §. VII. in fine. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. V. Dann gleichwie bey dergleichen unrichtigen Wechsel-Briefen ein Remittent zu schleuniger Beförderung seiner Sicherheit keinen Augenblick zu verliehren Ursache hat, und aber solche sonder den Protest, nicht besorgen kan, also solte man billig, aller Orten die äuserste Exactitude in diesem Stück statuiren. Wann die dem Präsentanten gethane Remessen in Wechsel-Briefen von und auf sich selbsten bestehen, im übrigen aber kein Endossement darauf stehet, so ist eine Acceptation davon zu procuriren unnöthig, und genug, wann er solche gegen die Verfall-Zeit dem

dem Aussteller zu dem Ende präsentirt, damit er wissen möge und ad notam nehmen könne, an wene er den Verfall die Bezahlung derselben zu leisten habe. Einen Wechsel-Brief acceptiren, ist, sich eigenwillig und schrifftlich obligiren, solchen in dem, in einem solchen Wechsel-Brief bestimmten Termino richtig und ohne einige Exception, sie mag auch Nahmen haben, wie sie nur will, zu bezahlen. Gleichwie nun der Aussteller eines Wechsel-Briefs auf sich selbst, allschon in diesem Obligo ist, so wird durch eine Acceptation dem Präsentanten eine mehrere Sicherheit nicht erhalten werden, und ist also eine Acceptation von dergleichen Wechsel-Briefe überflüßig und unnöthig. Besiehe hiervon die Leipziger Wechsel-Ordnung Art. IV. Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XXIII. Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. V. Dantziger Wechsel-Ordnung §. V. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. VII. & §. XXXI. Distinguirt zwischen einem in und ausser Breßlau wohnenden Aussteller, und statuirt §. 7. nur von letztern, daß eine Acceptation unnöthig: Allenfalls auch der Aussteller eines solchen eigenen mithin von und auf sich selbst lautenden Wechsel-Brief, vor dessen erschienenen Verfall, verstorben wäre, so ist unser Präsentans schuldig, solchen Wechsel-Brief noch für dessen Verfall-Zeit des verstorbenen Erben zu präsentiren, und bey Verfall, Zahlung von solchen einzufordern, in Entstehung dessen aber zu protestiren. Hier fragt sichs, ob in einem solchen Casu Præsentans schuldig, von des verstorbenen Erben, einen solchen Wechsel-Brief acceptiren zu lassen, diese auch gehalten, solche Acceptation würcklich zu leisten? Nun ist zwar in ein und andern Handlungs-Plätzen dißfalls nichts pos. statuiret. Es scheinet aber wohl der Sache am gemässesten zu seyn, daß wie eines theils die Erben des Verstorbenen bey Antretung der Erbschaft in dessen Stelle treten, u. sich also dem nehml. Obligo unterziehen, worunter der Verstorbene in Regard dieses Wechselbriefs gelegen, mithin seiner Zeit Zahlung zu thun, allenfalls nach dem strengen Wechsel-Recht angehalten werden könne, also hat andern theils Præsentans, gegen sothane Erben eben dasjenige zu observiren, was seines Orts Statuta von ihme erfordern, wann der Aussteller annoch im Leben geblieben wäre, sonder daß er ein mehreres denen Erben des Verstorbenen, als von dem Verstorbenen selbst hätte prätendiret werden können, zuzumuthen, berechtiget seye, der Wechsel-Brief mag nun noch in der ersten, zweyten oder dritten Hand sich befinden. In verschiedenen andern Handlungs-Plätzen aber wird expresse statuirt, theils, daß wann ein von und auf sich selbst ausgestellter Wechsel-Brief weiter cedirt worden, der Präsentant solche acceptiren zu lassen schuldig seyn solle. Siehe Leipziger Wechsel-Ordnung Art. IV. in medio; theils aber wird ein Præsentans obligirt, einen solchen Wechsel-Brief zur Acceptation zu präsentiren, es mag nun derselbe in der ersten oder zweyten und dritten Hand seyn, gleich zu Hamburg §. 10. dasiger Wechsel-Ordnung Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XIII. Wornach sich dann ein Præsentans in solchen Orten billig zu reguliren hat. Die Ursache, so diese Handlungs-Plätze zu einem solchen Statuto bewogen haben, ist vermuthlich, damit die Granten nebst dem Präsentanten versichert seyn mögen, daß der ausgestellte Wechsel-Brief auch würcklich des Ausstellers Wechsel-Brief seye. Zu einer förmlichen Acceptation gehöret nun vernehmlich 1) daß solche schrifftlich geschehen müsse. Es wurden ehe dem auch wohl mündliche Acceptationes zugelassen, nachdeme aber solche leicht konten geleugnet werden, mithin dieserwegen öffters viele Disputen entstunden, so hat man dem Wechsel-Negotio nöthig zu seyn erachtet, solche mündliche Acceptationes in den meisten Wechsel-Ordnungen gäntzlich abzustellen. Siehe Leipziger Wechsel-Ordnung §. 8. Preußische Wechsel-Ordnung Art. VIII. Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. XXII. Braunschweiger Wechsel Ordnung Art. XIX. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. VIII. Nürnb. Wechsel-Ordnung Cap. 2. Art. X. Franckfurter Wechsel-Ordnung Art. 7. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. 10. Breßlauer Wechsel-Ordnung Art. 3. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. I. §. 9. Cöllnische Wechsel-Ordnung §. 3. Wiener Wechsel-Ordnung Art. X. Es kan also deme zu folge ein Präsentant anders als auf seine Gefahr, keine mündliche Acceptation annehmen, in massen im widrigen, aller daraus entstehender Schaden für seine Rechnung seyn, und ihme zu Last fallen würde. Das nächste bey einer Acceptation erforderliche Requisitum ist, daß solche ohne Condition geschehe. In vormahligen Zeiten ware auch in diesem Punct in dem Wechsel-Negotio nicht wenig Unordnung eingerissen, bald wolte ein Acceptant sich durch die Clausul „Ich acceptire zu zahlen, im Fall mir die Valuta bey Verfall angeschafft wird, ausser allem Rifico halten. Bald hiesse es acceptirt zu zahlen, wann des Trassentens in meinen Handen sich befindliche Effecten zu Gelde gemacht worden, dann und wann vermeinte sich auch Trassatus mit dem Buchstaben S. P. wann er solche beyfügt, in Eventum zu helffen, und was dergleichen mehr. Gleichwie aber solchergestalt gethane Acceptationes von eben dem Valor waren, als ob solche gantz nicht geschehen wären, in massen es solchergestalt schlechterdings von dem Willen eines solchen Acceptanten dependirte, ob er bey Verfall seines also acceptirten Wechsel-Briefes auch Zahlung leisten, oder solche unter dem Vorwand, die der Acceptation beygefügte Condition seye noch nicht adimplirt, refusiren wolte, wodurch dann Streit Processen ꝛc. und damit dem Wechsel-Negotio nicht geringe Inconvenientzien entstunden, also ist man fast in allen Handlungs-Plätzen dahin einig worden, daß solche Conditiones pro non adjectis zu halten, und ein solcher Acceptans deme ohngeacht bey Verfall eben so richtige Zahlung zu leisten schuldig seyn solte, als ob er simpliciter acceptirt hätte. Hier entstehet die Frage: Ob ein Præsentans, gesetzt Trassatus wolte deme ohngeacht seiner Acceptation eine Condition beyfügen, nothwendig schuldig seye, dagegen zu protestiren? Herr König in seinen Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung Art. VIII. no. 7. ist der Meynung von ja, und führet dabey verschiedene Raisons an, gründet sich auch auf die Regul: Ein Wechsel der nicht präcise nach dessen Inhalt acceptirt wird, muß protestirt werden. Es sind aber auch nicht wenige, so das Gegen-

gentheil behaupten und zu Bestärckung ihrer Meynung mit gutem Fundament anführen: (a) Es seye das Protestiren der Wechsel-Briefe zu dem Ende in dem Wechsel-Negotio eingeführt worden, damit eines Theils Præsentans sich bey dem Remittenten legitimiren könne, daß er seines Orts als Mandatarius gegen den Acceptanten alles observirt, was er nach dem stricten Wechsel-Recht zuthun verpflichtet gewesen; andern Theils aber damit er dadurch seinen Remittenten in Stand setzen möge, wegen nicht geleisteter Acceptation oder Zahlung seinen Giranten oder Trassanten zur respective Caution, und völliger Satisfaction zu obligiren, gestalten er wegen nicht erfolgter Acceptation, bis zur Verfallzeit des Wechsel-Briefs in Bianco zu stehen nicht schuldig ist. Allein es fielen beyde diese Ursachen in diesem Casu hinweg; Dann weil die von dem Acceptanten angehengte Condition und Reservation, nach fast allen vorhin angezogenen Wechsel-Statutis, pro non adjectis zu halten, so habe Præsentans würcklich eine pure Acceptation erhalten, welches alles sey, so Remittens von Präsentanten als seinem Mandatario in dergleichen Casu nur prätendiren könne. Hiernächst so könte auch Remittens auf einen solchen Protest, der gegen dergleichen conditionate geschehene Acceptation levirt worden, von seinem Giranten oder Trassanten keine Caution bis zum Verfall des Wechselbriefs prätendiren, angesehen er, da die Acceptation nach denen einstimmigen Wechsel-Rechten, ohngeachtet der von dem Trassanten angehengter Condition, oder Reservation dennoch pure bleibe, dadurch genüglich gesichert ist, doppelte Caution aber zu prätendiren, eben so unbillig als absurd seyn würde. Und wie solchemnach ein dergleichen deme allem ohngeacht errichteter Protest, nicht von dem mindesten Effect seye, mithin keinem Menschen zu einigem Nutzen dienen würde, also würde es auch von einem Präsentanten unverantwortlich seyn, dennoch vergebene Kosten zu causiren. Ueber alles dieses könte es sich auch leicht fügen, daß ein Trassatus ehender den Wechselbrief gäntzlich unacceptirt, mit Protest ritorniren zu lassen, resolviret, als eine solche Protestation zu leiden, welches aber Remittenten, wann inzwischen Trassens schlimm würde, zu grossen Präjudiz, Präsentanten aber zu grosser Verantwortung gereichen könte. Endlich aber seye die von dem Herrn König angezogene Wechsel-Regul nicht von dergleichen Conditiones, sondern bloß von der Summe zu verstehen, so in dem Wechselbrief enthalten. Es sind demnach andere der Meynung, daß Præsentans zwar nicht schuldig seye, in dergleichen Fällen einen solennen Protest zu leviren, um aber doch allenfalls alle Disputen zu vermeyden, fürsichtiglich gethan zu seyn, bewandten Umständen nach, sich nicht alleine sogleich gegen einen Notarium zu erklären, daß man in die der Acceptation angehengte Reservation keineswegs consentire, sondern denselben auch dahin zu requiriren, eine solche Erklärung seinem Protocollo zu dem Ende zu inseriren, damit er allenfalls ein Instrument darüber errichten könne. Bey dergleichen Acceptationen wird nun ferner erfordert, daß solche mit Zusetzung des Acceptantens Tauf- und Zunahmen, so dann der Zeit, wann solche geschehen, verrichtet werden. Ein anders bey Acceptations-Leistung erfordertes Requisitum ist, daß solche von dem Trassaten mit eigener Hand geschehe. Es ist dieses ein sehr nöthiges Requisitum. Dann wann Præsentans diß falls nicht auf seiner Huth wäre, und die Acceptation geschehe von einem andern unter Trassatis Namen, so daß derselbe eine solche unter seinem Namen gethane Acceptation eydlich diffitiren könte, so ist kein Zweiffel, daß aller daraus entstehender Schaden, ihme Präsentanten zur Last fallen würde. Es ist dannenhero fürsichtig gethan, entweder selbsten, oder wann man zu dem Trassaten seinen Bedienten sendet, denselben dahin instruiret, wohl zu observiren, daß die Acceptation in seiner Präsentz von dem Trassato eigenhändig geschehe. In Hamburg, Amsterdam, Londen, ist es Styli, daß man dem Trassaten die Wechselbrief in seinem Hauß lässet und einige Zeit hernach oder den nächsten Tag entweder acceptiret zurück verlanget, oder doch von ihme positive vernimmt, ob er solche acceptiren wolle oder nicht. Ob man nun schon bey solchen Umständen nicht eigentlich wissen kan, ob Trassatus die Acceptation eigenhändig gethan oder nicht, so ist doch in solchen Handlungs-Plätzen versehen, daß ein Trassat, so einen ihme eingehändigten Wechselbrief über Nacht bey sich behält, denselben acceptirt zu haben, gehalten wird, wodurch man dann obigen Mangel wieder ersetzt; man besehe hievon das mehrere in der Hamburger Wechsel-Ordnung §. 6. & 7. Phoonsens Amsterdam Wechsel Styl Cap. X. §. XIV. Im Fall Trassatus nicht zu Hause wäre und dannenhero zu Acceptirung der auf ihn paßirten Tratten seiner Frau, Söhnen, oder Bedienten, Ordre oder Vollmacht hinterlassen hätte, so muß ein Præsentans vorher wohl examiniren, ob dergleichen Vollmachten, auch Rechts-beständig eingerichtet seyen; im wiedrigen thut er besser protestiren zu lassen. Es ist diß falls in verschiedenen Handlungs-Plätzen sehr weißlich verordnet, daß dergleichen Vollmachten entweder bey Gericht, oder einem expresse dazu bestellten Notario deponirt, und protocollirt werden, wodurch dann einem Präsentanten doppelter Vortheil zuwächst. Dann er wird dadurch nicht allein versichert, daß Acceptans eine solche einmahl gegebene Vollmacht hernach nicht leugnen kan, sondern er erlangt nächst dem auch noch diese Avantage, deß er desto bessere Gelegenheit, dieselbe eigenen Gefallens genau zu examiniren, überkommt. Fände sich nun bey deren Examination, daß solche in denen zu einer Rechts-beständigen Vollmacht erforderlichen Stücken, fehlbahr wäre, so ist einem Präsentanten um destomehr zu rathen, die ihme remittirte Wechselbrief mit Protest zurück zu senden, weil im wiedrigen aller hienach entstehender Schaden auf ihn fallen würde. Man besehe hievon Leipziger Wechsel-Ordnung §. 8 &9. Preussische Wechsel-Ordnung §. 8. Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. 7. Franckfurther Wechsel-Ordnung Art. 1. & seq. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. 8. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 3. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. I. §. X XI. & seqq. Wann Trassatus oder sein Bevollmächtigter, nur einen Theil der in dem Wechsel-Brief enthaltenen Summe acceptiren wolte; so ist

Præsentans eine solche Acceptation absolute anzunehmen, zwar nicht schuldig, es thut aber derselbe dann und wann wohl eine solche Acceptation anzunehmen. Allein für den Rest muß er protestiren, und den Protest aufs eheste seinem Remittenten zusenden. Es wird dadurch seinem Remittenten wenigstens so viel, als Trassatus acceptirt, im Fall der Noth salvirt, und die Retour und andere Spesen in Proportion vermindert, damit aber indessen Remittens, und übrige Interessenten ihre Sicherheit bey dem Trassenten für das übrige besorgen können, so ist allerdings nothwendig, daß für dasjenige, so Trassatus weniger acceptirt, ein Protest levirt, und dem Remittenten übersandt werde. Siehe Braunschw. Wechsel-Ordnung, Art. XXXV. & XXXVI. Augspurger Wechsel-Ordnung. Cap. I. §. XVII. Hätte aber Præsentans positive Ordre von dem Trassaten, keine andere, als eine völlige, Acceptation anzunehmen, so ist er auch solcher Ordre exacte zu folgen schuldig, wann auch schon in seinem Handlungs-Platze expresse ordonirt wäre, eine solche Acceptation ex parte anzunehmen, und über den Ueberrest zu protestiren. Geschiehet die Acceptation durch einen Bevollmächtigten, so ist derselbe obligirt, nebst dem Tauff- und Zunahmen seines Principalen, auch seinen eigenen Ver- und Zunahmen beyzusetzen. Wann der bezogene die Acceptation absolutè refusirt, so ist Præsentans nicht allein schuldig so gleich zu protestiren, sondern auch mit der erst abgehenden Post, wo nicht ein anders in seines Orts Wechsel-Ordnung statuiret, den Wechselbrief nebst dem Protest zu retourniren. Hätte aber Trassatus zur Acceptation noch einiger massen Hoffnung gegeben; so stehet es in eines solchen Präsentantens Willen, ob er den Protest allein absenden, den Wechselbrief aber einige Post-Tage, oder gar bis zu dessen Verfalle bey sich behalten wolle, ja in einigen Handlungs-Plätzen, wird er vermöge dasiger Statuten einen solchen zu acceptiren refusirten Wechselbrief, es mag nun dessen Acceptation absolute refusirt, oder noch dazu Hoffnung gegeben worden seyn, bis zu dessen Verfall zurück zu halten, den Protest aber allein zu senden obligirt. Deme seye nun wie ihm welle, so ist Præsentans fernerweit schuldig, er habe nun den Wechselbrief bis zur Verfallzeit freywillig, oder als eine Schuldigkeit zurück gehalten, bey dessen Verfall in Entstehung von richtiger Zahlung nochmahlen protestiren zu lassen, und alsdann Protest und Wechselbrief mit der ersten Post seinem Remittenten zuzusenden. Wann einem Wechselbriefe eine oder mehrere Addresse angehengt sich befinden; so ist Præsentans in Entstehung prompt- und richtiger Acceptation von dem Trassaten, schuldig, sich zu folge sothanen Addressen anzumelden, und wann auch diese nicht honorirt werden wolten, dagegen zu protestiren, und solche Protestation, dem gegen den Trassaten levirten Protest zu inseriren. Hier entstehet die Frage: Ob ein Præsentans schuldig und gehalten seye 1) Sich bewandten Umständen nach unumgänglich zu folge sothanen Addressen anzumelden. Und wann auch dieselbe nicht honorirt werden wolten, einen Protest dagegen zu leviren. Es sind zwar einige allzu commode Handels-Leute, so das Contrarium durch folgende Argumenta zu behaupten vermeynen. (a) Es seye diß falls, ausser zu Hamburg, in keiner Wechsel-Ordnung nichts versehen, und könte also ex capite eines generaliter angenommenen Wechsel-Statuti nicht prätendiret werden, Præsentans seye zwar schuldig, in Puncto Acceptations Procurirung, und seiner Zeit Einforderung von Zahlung, die vorgeschriebene Ordnungen und Rechte aufs genaueste zu observiren, ein mehrers aber und zwar sub Præjudicio sich aufladen zu lassen, könte ihme um desto weniger zugemuthet werden, weil dadurch (b) Die Gefahr, Mühe und Arbeit zwar verdoppelt, und er Præsentans sich einem weit mehrerm Obligo unterworffen sehe, gleichwohl aber (c) Die ordinaire Provision nicht im mindesten vermehret würde, und man mithin Knecht umsonst seyn müste. Man setzet aber diesem mit gutem Fundament entgegen. (1) Es seye unwidersprechlich, daß man zu völliger Perfectionirung des noch sehr defectuosen Wechsel-Rechts, jedesmahl salutem Negotii zum Augenmerck haben müsse, und wie dabey niemand in Zweiffel ziehen könte, daß in Praxi täglich neue und solche Umstände vorkommen, über welche noch keine geschriebene Gesetze beygebracht werden könten; sondern welche so decidirt werden müsten, daß dadurch das Wohl der Handlung befördert, einem jeden auf das schleunigste zu dem Seinigen verholffen, mithin alle Gelegenheit zu Disputen, Chicanen und ungerechtem Verlust und Schaden abgeschnitten werde: Also seyen auch (2) In diesem Casu dergleichen Wege einzuschlagen, nicht weniger nöthig, und dabey bloß in Consideration zu ziehen, was eine solche zweyte oder dritte Präsentation für einen Effect haben, und ob bey deren Unterlaß oder Effectuirung dem Präsentanten oder übrigen Interessenten dadurch respective Schaden oder Nutzen zugezogen werde. Nun würde sich bey der Sachen genauen Untersuchung finden, daß was 3) den Präsentanten beträffe, derselbe, wo er nicht grossen Vortheil dadurch erlangte, er doch wenigstens keinen Schaden dabey litte. Dañ a) seye die Mühe und Arbeit, die Acceptation bey einem andern zu holen, bey weitem so groß nicht, als wann Præsentans den levirten Protest absendet, und sich hienach à tout prix rivaglirt; b) Die angeführte Gefahr seye auch in diesem Passu nichts anders als ein Mangel von Accuratezza und gehöriger Sorgfalt, und dannenhero nur alsdann ein Risico, wann ein solcher Præsentans in seinen Affairen nachläßig ist, und könte also um desto weniger c) in einige Consideration gezogen werden, weil ein durch eines dritten Nachläßigkeit entstandener Schaden, nicht mir, sondern ihme zur Last fallen müsse, wozu dann d) noch käme, daß nach denen Rechten jemand zu demjenigen obligirt werden könte, was ohne seinen Schaden seinem Neben-Menschen Nutzen brächte, und diese Regul fände hier e) um desto mehr Platz, da, wann man die Ursachen der Gegentheiligen Meynung recht im Fundament untersuchte, es sich entdecken würde, daß solche hauptsächlich darin bestünde, um Gelegenheit zu haben, einen ansehnlichen Retour zu berechnen, endlich aber würde f) dadurch der finis oder Endzweck eines ausgestellten Wechselbriefs, nehmlich richtige Zahlung davon zu erhalten, und in Empfang zu nehmen, desto mehr facilitirt, und dabey die dann und wañ nach Wucher schmeckende Retour und andere Spesen auf einmahl abgeschnitten (4) In Regard desjenigen, so dem Wechselbrief die Ad-

Addresse angehenckt, oder des Trassenten käme in Erwegung, daß durch Effectuirung der in denen Addressen enthaltenen Ordre, denenselbē nicht allein Schaden vermieden, sondern auch Vortheil zugezogen würde. Dann es wird ihnen dadurch a) ein schädlicher und kostbarer Retour ersparet, und damit b) die Verminderung des Credits verhindert; hingegen aber c) solthaner Credit alsdann vermehret, wann durch einen dritten ein solcher protestirter Wechselbrief, per honor acceptirt und eingelöst würde, gestalten es sich dadurch zeige, daß die entstandene Unrichtigkeit, nicht von dem Trassenten, und aus einem Mangel von Credit, sondern von dem Trassaten, oder aus einer andern Ursache herrühre. Die fürnehmste Ursache, so einen Präsentanten, zu Präsentirung der ihme remittirten Wechselbriefe zu Folge der dem Wechselbrief angehengten Addressen unstrittig obligiret, ist endlich (5) Daß eine solche einem Wechselbrief angehengte Addresse, die Natur eines Mandati in sich halte, worin ein jeder folgender Endossent nicht allein tacitè consentirt, sondern welches Mandat auch, sein Præsentans bey Annehmung des Wechselbriefs, mit übernommen und also zu effectuiren schuldig ist. Wann nun derjenige, auf den sothane Addresse lautet, solche gleichfalls refusirt, so ist zwar nicht nöthig, darüber einen a parten Protest zu leviren, es muß aber doch solcher Refus, zu des Präsentanten Legitimation in demjenigen Protest mit angeführet werden, welcher ohne dem gegen den Bezogenen oder Acceptanten ausgefertiget worden. Gesetzten Falls aber, es hätte unser Præsentans sich denen Addressen zufolge gleichwohl nicht angemeldet, so kan er zwar keine Retour rechnen, sondern muß gewärtigen, daß ihme andere Provision angeschafft werde, oder mit dem blossen Rival so Alcorso zu frieden seyn, sonst aber einigen Schaden zutragen, wan er übrigens in Levirung des Protests alles erforderliche observirt, ist er nicht schuldig. Es begiebt sich in Praxi auch sehr offters, daß in Entstehung von richtiger Acceptation sich eine dritte Person angiebet, so einen solchen Wechselbrief per honor zu acceptiren sich offerirt. In solchem Fall ist doch Præsentans schuldig, vorhero Protest leviren zu lassen. Bevor aber Præsentans eine solche Honoration annimmt, so ist ihme nöthig, den Zustand des Honoranten genau zu examiniren, nno wann solches ein unbekandter Man, oder sonst in seinem Credit nicht allzurichtig, solche lieber zu refusiren, und den Wechselbrief mit dem Protest zu ritorniren, gestalten er in solchen Fällen eine dergleichen Honoration anzunehmen, weder schuldig, noch aber sonder sein Präjuditz übernehmen kan, es wäre dann, daß ihme ein solcher Honorant nebst deme auch annehmliche Caution stellte, daß vermöge seiner geleisteten Acceptation er unfehlbar zahlen werde. Wan ein Præsentans resolvirt, den vom Trassaten zu acceptiren refusirten Wechselbrief selbsten zu honoriren; so ist er schuldig, eben wohl gegen Trassaten vorher zu protestiren, seine Honoration dem Protest gleichfalls einzuverleiben, hiernächst aber den Protest demjenigen zuzusenden, welchem zu Ehren und für wessen Rechnung er die Acceptation geleistet. Gesetzt aber, Trassatus refusirte den auf ihn gezogenen Wechselbrief zu acceptiren, und es offerirte sich der just alsdan in loco solutionis befindliche Trassens, seinen eigenen ausgestellten Wechselbrief zu acceptiren, so ist Præsentans keines wegs berechtiget, eine solche Acceptation anzunehmen, sondern schuldig, den protestirten Wechselbrief seinem Remittenten oder Endossenten mit der ersten Post zu ritorniren, es wäre dann, daß Trassans dabey gute und annehmliche Caution stellte. Dann es würde eine solche Acceptation nicht von dem geringsten Werth seyn, immassen Præsentans und übrige Endossenten, eine mehrere Sicherheit dadurch nicht erlangen, sondern in dem sonder Securität seyenden Stande sich befinden würden, in welchem sie sich für einer solchen Acceptation befunden. Wobey ihnen dann noch dieses grosse Präjudiz zugezogen werden würde, daß, obschon Protest leviret worden, solthaner Protest iedennoch gegen die Spesen dem per honor acceptirenden ausgehändiget werden müste, und wie dadurch oben bemeldte Giranten oder Præsentans ausser Stand gesetzt werden würden, um sich inzwischen von einem solchen Trassenten Caution geben zu lassen, so kan bis zu endlicher Verfallzeit eines solchen protestirten, und also ohnedem odiösen Wechselbriefs, solche Veränderung vorfallen, so einen irreparablen Schaden nach sich ziehen dörfften. Es ist also einem solchen Präsentanten zu rathen, er bleibe in solchem Fall auf der ordinairen Landstrassen, und sende, wann die Acceptation absolute refusiret worden, den Wechselbrief und Protest nur getrost zurück, ohne sich von einem solchen Trassenten vergebens amusiren zu lassen. Siehe Bremer Wechsel-Ordnung, Art. XXIV. Hamburger Wechsel-Ordnung, §. 39. Es wäre dann, daß derselbe zugleich annehmliche Sicherheit gäbe, daß sein ausgestellter Wechselbrief in tempore richtig bezahlt werden solle. Dann wie die Interessenten, wann der Wechselb. ordentlich zurück gelauffen wäre, ein mehrers nicht prätendiren können, also muß ihnen gleich gelten, ob dergleichen Caution in loco à quo, oder in loco ad quem, geschehe. Wann eine annehmliche dritte Person sich angiebt, den, gegen den Trassaten, protestirten Wechsel-Brief per honor die Lettra, oder eines Endossenten zu honoriren, so kan ein Præsentans eine solche Honoration zwar nicht refusiren, ein solcher Honorant aber ist schuldig, dem Präsentanten, gegen Uberlieferung des Protests, alle seine Unkosten zu bezahlen. Weil ein solcher Honorant in Ansehung des Wechsel-Briefs Inhaber in die Stelle des Trassaten tritt, und ihme nach geschehener Honoration zu seiner Legitimation, und damit er seinen behörigen Recours nehmen könne, das Instrumentum Protestationis nach gethaner Acceptation, von dem Präsentanten überliefert wird, mithin dadurch besagtem Präsentanten, der Beweiß und Mittel seine Spesen, schleunig zu procuriren, aus Handen kommt; so ist er auch nicht schuldig, solchen Protest, ehe und bevor er in diesem Stück Satisfaction erhalten, auszuhändigen. Solten einem Präsentanten auf einen Mann Remessen zu kommen, so zwar an einem dritten Ort wohnet, die Remessen aber in dem Ort des Præsentantis zahlbahr stünden, so muß er sothane Remessen durch einen seiner, in dem Ort des Trassaten wohnenden Freunden präsentiren lassen, oder in Ermangelung einer solchen Correspondentz, dem bezogenen Copia des Wechsel-Briefs zusenden, um solchergestalt Acceptation zu procuriren. Dergleichen Wechsel-Briefe

werden gemeiniglich auf ein oder anderen Platz wie z. E. in Holland, auf Rotterdam in Amsterdam zahlbahr, oder in Engelland auf Exon oder Leeds in London zahlbahr ꝛc. paßirt, und ist ein Præsentans so wohl von diesem als anderen Wechsel-Briefen schleunige Acceptation zu procuriren obligirt, Trassatus solche auch ohngesaumt zu leisten, oder sich darüber zu erklären, schuldig. Denn in dem ersten Fall, und wann ihme der Wechselbrief von einem des Präsentantens Correspondenten präsentirt wird, so muß er nicht allein die Acceptation leisten, sondern auch dabey auf dem Wechselbrief behörig setzen, wo sich zu seiner Zeit in dem Ort des Präsentanten um die Zahlung anzumelden seye. In dem 2. Fall ist es genug, wann die Acceptation auf die Copia des Wechselbriefs ohngefehr in diesen Terminis geschicht, "Von "dieser Copia acceptire hiemit das Original, Rot"terdam den 6. May 1699. und ist sich bey Ver"fall meinetwegen um die Zahlung bey Sempro"nio in Amsterdam anzumelden,, *Mevius*. Gesetzt auch Trassatus machte Difficultäten, und wolte eine solche Copiam nicht gerne acceptiren, sondern die Acceptation in dem Antwort-Schreiben zu thun lieber erwählen, so ist solches eben gut, und verbindet besagten Acceptanten eben so starck zur Zahlung, als ob er solche Acceptation auf den Wechselbrief selbst gesetzet hätte. Præsentans aber muß, wann der Wechselbrief nach Sicht lautet, sothane Sicht vom Dato des von ihme Präsentanten an Trassaten geschriebenen Briefs annehmen, und in Ermangelung der Zahlung sich in dem protestiren darnach zu reguliren, ohnvergessen seyn. Es sind dergleichen auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe sehr mühsam und verdrießlich, dannenhero dieselbe in verschiedenen Handlungs-Plätzen gäntzlich verbotten sind, ja die Herrn Augspurger sind dergestalt erzürnt über diese Gattung von Wechselbriefen, daß sie solche, es wäre denselben dann eine Adrdesse, wo die Acceptation in Augspurg selbsten zu finden, angehenckt, bey 50 fl. Straff in den Armen-Kasten, und also aufs schärffste verbieten. Wän ein solcher an einem dritten Ort wohnender Trassatus entweder auf die von dem Präsentanten gethane schrifftliche Anfrage keine Antwort giebet, oder die verlangte Acceptation zu leisten refusiret, so ist Präsentans ohne anders zu protestiren obligirt. Keine Erklärung oder Antwort wird in dergleichen Fällen, absolute pro negativa gehalten, welchemnach so wohl in diesem Fall, als auch wann die Acceptation refusirt wird, ein Præsentans dem Notario nach geschehener requisition, solches zu dem Ende wissend machen muß, damit er ein oder anderes seinem Instrument behörend inseriren könne. Hat man in dem loco Trassati einen Correspondenten und ist derselbe Ort ein Handels-Platz, wo ein ordentlicher Protest levirt werden kan, so ist es nicht weniger wohl, wann der Protest daselbst ausgefertiget wird. Gesetzt aber es wäre daselbst kein tüchtiger Notarius, so thut ein Præsentans recht, die von seinem Freunde dißfalls eingelauffene Antwort deß Trassati, durch den von ihme Präsentanten requirirten Notarium, seinem Instrument inseriren zu lassen. Im Fall ein solcher an einem dritten Ort wohnender Trassatus, zwar acceptirte, allein seiner so geleisteten Acceptation nicht beysetzte, wo sich um die Zahlung bey Verfall anzumelden, so ist zwar ein solcher Præsentans dagegen zu protestiren befugt. Gesetzt aber, er wolte die Verfall-Zeit ohne anderes abwarten, so ist ihme Trassatus die Zahlung bey zeiten anzuweisen oder auf seine Gefahr zu übersenden schuldig, ohne daß er Præsentans solches weiter zu erinnern ꝛc im geringsten nöthig habe. Im widrigen ist besagter Præsentans, eben so berechtiget als schuldig, einen Protest di non pagamento zu leviren, und mit der nechsten Post nebst dem Wechselbrief seinem Remittenten zu übersenden. Besiehe hiervon Preuß. Wechsel-Ordnung cit. loc. Dantziger Wechsel-Ordn. cit. loc. Hamb. Wechsel-Ordn. §. 12. Gesetzt aber, Præsentans hätte von dem ihme remittirten, und auf einen, in einem dritten Ort wohnenden trassirten, in seinem Platz aber zahlbaren Wechselbrief, bloß zu dem Ende Acceptation procurirt, um solchen hernach zur Disposition des Secunda zu halten, und ein solcher Trassatus in der Meynung daß der quæst. Wechselbrief an dem Präsentanten zahlbar seye, sendete, der remittirte ihme die Valuta; wie denn dergleichen Casus in dem Wechsel-Negotio sehr offt paßirt; So trifft alsdañ einen allzusparsamen Acceptanten just dasjenige, was er durch eine solche Baar-Sendung zu vermeiden verhofft. Denn die Unterlassung, eine Addresse der Acceptation beyzufügen, geschichet hauptsächlich in der Absicht, um bey Verfall dem Inhaber des Wechselbriefs durch baare Sendung die Valuta, anzuschaffen, und dadurch diejenige Provision zu ersparen, so sonsten demjenigen bezahlt werden müste, an wene solche Addresse lauten. Wie nun Præsentans in diesem unserm Casu die empfangene Valuta, dem rechten Inhaber des verfallenen Wechselbriefs wieder auszahlen muß; also ist er auch berechtiget, nebst seinem ausgelegten Brief-Porto, die gewöhnliche Provision für sich abzuziehen, oder von dem ihme gesandten einzubehalten. Gesetzt auch Præsentans würde indessen schlimm, so würde ein solcher Oeconomus um desto weniger seinen Conto dabey finden, weil er sich genöthiget sehen und obligirt seyn würde, die Valutam noch einmahl zu bezahlen, für das allschon bezahlte aber sich lediglich an einen solchen Präsentanten zu halten. Würden einem Präsentanten Wechselbriefe remittirt, so allschon acceptirt wären; so ist er solche dem Acceptanten, noch für deren Verfall, zu präsentiren schuldig, damit er die behörige notam machen könne, an wen solche auf Verfall zu bezahlen seyen. Dergleichen Wechselbriefe werden gemeiniglich dem Aceeptanten präsentirt, um fürs erste versichert zu seyn, daß die Acceptation ihre Richtigkeit habe, und da hiernächst dergleichen Wechselbriefe meistens an die Ordre des Präsentanten girirt sind, Acceptans aber bey einer solchen Präsentation und erfolgender Acceptation dem Präsentanten in seinem Scontro Credit giebt, so ist demselben nöthig, von letzterm zu wissen, ob er den ihme präsentirten Wechselbrief in Handen behalten, und selbsten encaßiren werde, oder solchen weiter zu giriren intentionirt seye. Erklärt sich dieser zu dem ersten, so giebt er ihme in seinen Büchern Credit, ist aber auch dabey berechtiget, das Wort Ordre auszustreichen, und ihne Präsentanten dadurch auser Stand zu setzen, solchen Wechsel-

selbrief hiernach weiter zu giriren, es wäre dann gleich zu Hamburg statuirt, daß der Inhaber nach erhaltener Acceptation solchen weiter zu giriren nicht berechtiget seyn solte. Gedenckt hingegen Præsentans einen solchen Wechsel-Brief weiter zu giriren, so mag auch ein Acceptant das Wort Ordre oder Commißion nicht ausstreichen, hingegen macht er auch niemand dafür zum Gläubiger, und kan also auch nur derjenige über den Belauff disponiren, so den Wechselbrief nochmahlen präsentirt. Und aus diesen Ursachen wird eine solche Præsentation erfordert. Wann einem Präsentanten Wechselbriefe zu dem Ende zugesandt werden, um davon Acceptation zu procuriren, hernach aber auf die girirte Secunda zu extradiren, so kan Trassatus die Acceptation nicht um deßwillen refusiren, weil der ihme präsentirte Prima oder Secunda Wechselbrief nicht endoßirt; Præsentans aber ist schuldig, in Entstehung von Acceptation, das Wechsel-Recht zu observiren, dagegen zu protestiren, und den Wechselbrief, bewandten Umständen nach, durch die erst darauf abgehende Post mit dem Protest abzusenden, oder bis auf Verfall, bey sich zu behalten. Wäre aber ein solcher Wechselbrief behörend acceptirt worden, und es präsentirte sich der girirte Secunda zu dem Ende, um den acceptirten Prima abzulangen: so muß Präsentant vorher wohl examiniren, ob es auch der Secunda, von dem in seinen Handen befindlichen acceptirten Prima, seye. Item ob er auch ordentlich girirt seye, hiernächst trage er Sorge, daß bey Auslieferung eines solchen acceptirten Prima, die auf dem Secunda stehende Addresse, nehmlich: Prima acceptirt, in Handen Herrn N. N. &c. annulirt und ausgestrichen werden. Gesetzt aber, es würde unserm Präsentanten ein girirter Secunda mit einer Addresse, wo der acceptirte Prima zu finden, remittirt, es entdeckte sich aber bey Präsentirung besagten girirten Secundæ, daß der Prima nicht acceptirt, sondern mit Protest ritornirt seye, in solchem Fall thut Præsentans fürsichtig und wohl, einen solchen girirten Secunda bis auf dessen Verfall bey sich zu behalten, und in Ermangelung der Zahlung einen zweyten Protest von Nicht-Zahlung zu leviren, und so dann den Secunda-Wechselbrief mit samt den Protest zu ritorniren. Wäre aber ein solcher acceptirter Prima verlegt, oder verlohren gangen, so ist deme, ohngeacht zwar Acceptans auf einen ordentl. girirten Secunda, die Zahlung zu leisten schuldig, Præsentans aber ist dagegen obligirt, ihme Acceptanten genügliche Caution zu stellen, daß ihme seine auf den Prima gesuchte Acceptation über kurtz oder lang unschädlich, und völlig annulliret seyn solte. Auf einen Sonn- oder Feyertag Acceptation zu fordern, ist ein Præsentans eben so wenig berechtiget, als ein Trassatus zu leisten schuldig, es wäre denn, daß in einem Handels-Platze die Post dergestalt ein- und ablieffe, daß solches anders nicht, als auf einen Feyertag geschehen könte. Wann Wechselbriefe auf Juden auf einen Samstag, oder ihren so genannten Schabbas einlauffen; so wird zwar auf denselben Tag keine Acceptation von ihnen gefordert, sie sind aber doch schuldig, den darauff folgenden Montag sothanen Wechselbrief auf das Datum des vorhergegangenen Samstags zu acceptiren, im widrigen ist Præsentans berechtiget, dagegen zu protestiren. Es geschicht auch dann und wann, daß bey einem Präsentanten Wechselbriefe einlauffen, so allschon verfallen sind. In selchem Fall ist zumahlen keine Zeit übrig und zu versäumen, sondern wie eine Acceptation davon zu fordern unnöthig, also ist ein Præsentans schuldig, sogleich Zahlung zu fordern, in Entstehung dessen aber Protest von nicht Zahlung zu levicen. Gleichwie ein solcher zu spät eingelauffener Wechselbrief, wann ein Falliment, oder sonst eine Unordnung dazwischen kommt, Verlust und Schaden causirt, solcher Verlust aber demjenigen zur Last fällt, so an dem langsamen Einlauffen desselben Schuld; also hat ein Præsentans besonders wohl zu observiren, daß er alles bey einem solchen Wechselbriefe wohl beobachte, was nach den Wechsel-Rechten von ihme erfordert wird, und hat er dannenhero denjenigen Beweiß, wodurch er darthun könne, daß der Wechselbrief erst nach dessen Verfall bey ihme eingelauffen, wohl aufzubewahren: gesetzt auch, es wäre die Unrichtigkeit der Post, an einer solchen zu späten Einlauffung des Wechselbriefs Schuld, so thut ein Præsentans fürsichtig, sich von dem Post-Amte seines Orts ein Attestat geben zu lassen, daß der Brief, worinn die Remessen gewesen, früher nicht eingelauffen, wodurch er sich dann ausser aller Verantwortung hält. In Engeland wird auf alle einlauffende Briefe mit einem Stampff der Monat und Tag, wann solche daselbst ankommen, gedruckt, welches eine sehr gute Methode und daselbst einem Präsentanten zum völligen Beweiß dienet, wann ein Brief angelangt. Die bey einem Präsentanten einlauffende Remessen geschehen nun entweder per Conto suo, oder in Contrapositione, der an den Remittenten habenden Forderung, oder es werden ihme solche für Rechnung des Remittenten zugesandt. In den zwey ersten Fällen werden die Wechselbriefe auf ihne Präsentanten oder seine Ordre eingericht und girirt: in dem letzten Fall aber wird an statt des Giro der Wechselbrief an den Präsentanten zu zahlen nur aßignirt, nemlich: für mich zahlen E. Ed. den Inhalt an Herrn Sempronium es valedirt Cölln, &c. Wird Präsentanten ein Wechselbrief à Dato lautend remittirt, wovon Trassatus sich insolvend erkläret; so ist Præsentans schuldig, sogleich, es mag nun der Wechselbrief verfallen seyn, oder nicht, ohne anders protestiren zu lassen, und den Wechselbrief auch sogleich mit dem Protest zu ritorniren. Bey solchen Fällen ist mehr als jemahlen, periculum in mora, und dannenhero mit Protestirung, und Zurück-Sendung Protest und Wechselbrief, keine minute zu versäumen. In Handlungs-Plätzen, wo auch ein Præsentans obligirt z. Protesti, als einen von nicht Acceptation, den andern von nicht-Zahlung zu leviren, mithin bey refusirter Acceptation den Wechselbrief biß zur Verfall-Zeit zurück zu behalten, und den Protest allein fort zu senden, muß dieser Casus von einem solchen Statuto ohnstrittig excipirt werden. Denn gleichwie in solchem Fall diejenige Ursachen ceßiren, welche zu einem solchen Statuto Anlaß gegeben, also muß auch der Effect ceßiren, mithin Præsentans bey Ausbrechung Trassati Insolventz sogleich protestiren. Bey Meß-Wechselbriefen wird die Zeit, so wohl die Acceptation als Zahlung zu procuriren, in einem jeden eines solchen Platzes Statuten, vorgeschrieben, darnach sich dann ein Präsentant zu reguliren schuldig. Wann

ein

ein acceptirter Wechselbrief verfallen, es mag nun derselbe auf Sicht oder á Dato oder auf die Meß ausgestellet seyn, so muß ein Präsentant in Sollicitirung von Zahlung nichts versäumen, sondern in diesem Stück mehr als in einem allard seyn. Es stehet in eines Präsentanten Macht nicht einem Trassaten in diesem Stück nachzusehen, sondern derselbe ist obligirt, wann ein Acceptant beym Verfall und Ablauf der demselben nach verschiedenen Wechsel-Ordnungen zugestandenen Respect-Tägen, nicht schuldige Zahlung leistet, dagegen gehörig zu protestiren, und hierin um destomehr exactissimam diligentiam zu zeigen, da im widrigen aller entstehender Schaden ihme zuwächst. Nach Verfall eines acceptirten irregularen Wechselbriefs, sind in den meisten Handlungs-Plätzen Europá noch einige Respect-oder Discretions-Täge gesetzt, nach welchen in einigen Orten ein Präsentant einem Acceptanten nachsehen kan, in andern aber nachsehen muß. Gesetzt ein Acceptant manquirte für Verfall des von demselben acceptirten Wechselbriefs; so ist Präsentant schuldig, sogleich zu protestiren, ohne die Verfall-Zeit, noch weniger aber die Respect-Täge abzuwarten, und Wechselbriefe nebst Protest, mit der erst abgehenden Post, seinem Remittenten zu ritorniren. Was kurtz vorher bey dergleichen Fall von einem Wechselbrief, so noch nicht acceptirt und á Dato lautet, erinnert worden, schlägt auf gleiche Weise auch in obbemeldten casu an, und muß dannenhero Præsentans hierin keine Zeit versäumen, weil bey einem solchen Fürfall Remittens, und die übrige Intressenten, mehr, als jemahlen, Ursache haben, sich nach ihrer Sicherheit umzusehen, und dieselbe, so bald nur möglich, zu besorgen, würde auch Præsentans hierin saumseelig seyn, so wird ihme unstreitig, aller Schaden zur Last fallen. Ein Præsentans hat aber auch dabey vorhero wohl zu considériren, ob ein Acceptans auch würcklich fallit seye oder nicht, weil ihme im widrigen nicht allein schwere Verantwortung in Regard des Acceptanten, sondern auch aller dabey entstehender Schaden per Rapport seines Remittenten auf den Hals fallen würde. Beym Verfall eines acceptirten Wechselbriefs ist ein Præsentans schuldig, das Geld oder den Belauff des verfallenen Wechselbrifs abzuholen. Es ist zwar nach denen Rechten sonsten ein Schuldner verpflichtet, einem Creditori seine verfallene Schuld ins Haus zu bringen, bey Wechselbriefen aber ist just das Contrarium. Dann wie ein an Ordre ausgestelter und hiernach acceptirter Wechselbrief für dessen Verfall annoch an andere Personen girirt und cedirt werden kan, Acceptans also nicht gesichert, ob auch der von ihme acceptirte Wechselbrief bey dessen Verfall noch in desjenigen Hand, an welchen er acceptirt worden, mithin besagter Acceptans offters sehr grosser Beschwerlichkeit und Zeit-Verlust unterworffen seyn würde, wann derselbe obligirt wäre, den Inhaber in der Stadt vorhero auszufragen; also ist nach denen Wechsel-Rechten ein Präsentant schuldig, die Zahlung eines verfallenen acceptirten Wechselbriefs nicht allein fleißig zu sollicitiren, sondern auch bey dem Acceptanten in Empfang zu nehmen, ohne daß dieser gehalten, jenem solche nach Haus zu senden, au contraire würde Præsentans hierin saumselig seyn, und den Belauff eines solchen Wechselbriefs, über die Verfall-Zeit bey dem Acceptanten liegen lassen, und es würde der Acceptant indessen schlim, oder käme indessen in die Müntze oder sonsten einige schädliche Veränderung, so würde aller dadurch entstehender Schaden nicht auf den Acceptanten, sondern den Präsentanten fallen, und dieser mit solcher Müntze sich begnügen lassen müssen, welche zu der Zeit gängig gewesen, wie der Wechselbrief verfallen ware. Bremer Wechsel-Ordnung Art. XLVI. Leipz. Wechsel-Ordn. §. XII. Preuß. Wechsel-Ordn. Art. XXIV. Allgemein Preußisch Wechsel-Recht Art. XLVIII. Wiener Wechsel-Ordn. Art. XXXIX. Braunschw. Wechsel-Ordnung Art. XXXIX, Hamb. Wechsel-Ordn. §. XLIII. Dantziger Wechsel-Ordn. §. XXII. Breßlauer Wechsel-Ordn. Art. XIII. Augsp. Wechsel-Ordn. Cap. XI. Ist aber der Acceptant ein Jude, so ist derselbe schuldig, Präsentanten das Geld bey Verfall-Zeit des Wechselbriefs ins Haus zu bringen, oder dieser ist berechtiget, einen Protest von nicht Zahlung zu leviren und den Wechselbrief ohne anderes mit dem Protest zurück zu senden. Solchemnach wird von einem Präsentanten, als eine Schuldigkeit erfordert, daß er in Einforderung und Empfahung, der ihme remittirten, und vermöge erhaltener Acceptation verfallenen Wechselbriefen keine Zeit versäume, und einem Acceptanten über die in seinem Handlungs-Platze stipulirte Zeit oder Respect-Täge nichts einwillige, gestalt er im widrigen Endossent- und des Trassanten dem Trassato den Wechselbrief eigenmächtig, auch nur auf Tage prolongirt hätte, seinen Recours an seinen Remittenten, und übrige Interessenten, eo ipso verlohren haben würde. Alle Wechsel-Ordnungen sind hierin einstimmig, und sehr strict, es wird auch billig von einem Präsentanten, in solchem Fall exactissima diligentia erfordert, weilen im widrigen, und wann derselbe berechtiget seyn solte, hierin einem Acceptanten eigenes Gefallens nachzusehen, ohne doch dadurch den an seinen Remittenten oder übrigen Interessenten habenden Recours zu verliehren, diesen dadurch ungemeine Präjuditz zugezogen, und dieselbe mit dem ihrigen in grosser Gefahr seyn, mithin das Wechsel-Negotium schwerlich bestehen würde. Dann was schädliche Collusiones und Streiche könten nicht, wann hierin ein Præsentans nicht zu exacten Fleiß und punctualité obligirt wäre, zwischen ihme und einem Acceptanten, so ein langsamer und böser Zahler zum Präjuditz des Remittenten, Endossenten u. Trassenten gespielet werden, zum E. Präsentant könte gegen ein ansehnliches Interesse, dem Acceptanten einen längern Termin zustehen, und wann hernach letzterer schlimm würde, den Profit zwar für sich ziehen, den Schaden aber denen übrigen Interessenten zuweisen, und was dergleichen mehr, ohne zu melden, daß ein Endossent gegen den andern seiner Sicherheit nicht besorgen könne. Wann also Acceptans in Termino nicht bezahlt, so muß Præsentans unumgänglich protestiren, und den Protest mit der ersten Post samt dem Wechselbrief seinen Remittenten ritorniren. Es kan alsdann den Wechselbrief mit samt dem Protest unverweilt abzusenden, ohne Präjuditz des Präsentanten nicht versaumt werden. In Ewegung eines Theils, hier die Ursache cessirt, so zu Rückbehaltung des Wechselbriefs bey der Acceptation Anlaß gegeben haben mag, andern Theils aber bey einem Protest von nicht Zahlung ein Interessent

gegen den andern, sich mit blosser Caution begnügen zu lassen, nicht schuldig, sondern berechtiget ist, sein auf den Wechselbrief bezahltes Capital, Retour-Spesen, Kosten ꝛc. nach dem strengen Wechsel-Recht baar ersetzt zu haben zu prätendiren. Gleichwie er aber darzu den Wechselbrief und Protest unumgänglich nöthig, und ohne eines und anderes seinen Endossenten zu eben bemeldter Satisfaction nicht obligiren kan; also ist ein Præsentans um desto mehr schuldig, in eben bemeldter Absendung keine Minute zu versäumen, weil öffters grosser Schaden wäre verhindert worden, wann Præsentans eine solche Absendung mit der äussersten Exactitude effectuirt hätte. Wann Acceptans nur einen Theil des von ihme acceptirten Wechselbriefs bezahlen will oder kan; so thut ein Præsentans wohl, ob er schon nach seines Orts Statuten dazu nicht obligirt wäre, solchen Theil anzunehmen. Allein alsdenn muß er unvergessen seyn, für den Ueberrest zu protestiren, das empfangene auf dem Wechselbrief quittirter abzuschreiben, und so dann Wechselbriefe und Protest aufs schleunigste zu ritorniren. Hätte er aber dißfalls von seinem Remittenten andere Ordre, ist ein solcher Præsentans schuldig, solcher Ordre strictè nachzukommen, und eine Zahlung pro parte anzunehmen, nicht berechtiget, sondern muß über das völlige protestiren, und Wechselbriefe mit dem Protest ohne anders zurück senden. Bremer Wechsel-Ordn. Art. XLIV. Leipz. Wechsel-Ordn. §. XVII. in fine. Allgem. Preußisch Wechsel-Recht Art. XXXVII. Preuß. Wechsel-Ordn. §. 23. Braunschw. Wechsel-Ordn. §. 35. Dantzig XXIII. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 19. Wiener Wechsel-Ordn. Art. XXVI. Wann sich beym Verfall eines Mangel Acceptation zwar protestirten, allein bis auf sothanen Verfall zurück gehaltenen Wechselbriefs oder aber eines Wechselbriefs so gegen den Acceptanten Mangel von Zahlung protestirt worden, ein dritter oder Trassans selbsten zur Zahlung offerirte, so ist Præsentans obligirt, solche allezeit anzunehmen. Einem solchen Honoranten ist nach empfangener richtiger Zahlung Præsentans schuldig, den levirten Protest und Wechselbrief zu dem Ende einzuhändigen, damit er eines Theils seine gethane Honoration dem Protest inseriren lassen, andern Theils aber damit er seinen Recours auf denjenigen nehmen könne, für wessen Rechnung und weme zu Ehren er solchen Wechselbrief bezahlt, hingegen ist ein solcher Honorant auch gehalten dem Präsentanten seine Protest-Spesen zu vergüten. Breßlauer Wechsel-Ordn. §. 33. Augsp. Wechsel-Ordn. Cap. VII. §. 1 in fine. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 17 & 36. Hätte aber Präsentans selbsten den Wechselbrief per honor di lettra oder del giro acceptirt; so ist er gegen seinen Willen die Zahlung von einem dritten anzunehmen nicht schuldig, allenfalls aber, und da er doch dazu resolviren wolte, ist ein solcher Honorant verpflichtet, ihme nebst seinen Protest-Spesen auch eine simple Provision zu bezahlen. Gesetzt, Acceptant könte bey Verfall seines Wechselbriefs mit der Zahlung nicht prompt zurecht komen, und ersuchte Präsentanten, weil ohnedem die Post nach dem Ort des Remittenten erst in einigen Tagen abgehet, mit dem protestiren noch was in Gedult zu stehen; so kan ihm bey solchen Umständen Præsentans zwischen einem Gesuch favorisiren. Allein er muß ja nicht vergessen, den Wechselbrief auf den letzten Verfall-Tag bey einem Notario ordentlich notiren zu lassen. Wann einem Präsentanten ein Prima Wechselbrief zur Acceptation, um hienach mit dem Secunda darüber zu disponiren, eingesand wird, und sothaner Secunda erschiene nicht, bey dem Verfall des accept. Prima-Wechselbriefs: so kan besagter Præsentans den Acceptanten zu Bezahlung der Valuta, oder wenigstens Deponirung derselben obligiren, er ist aber auch im ersten Fall schuldig, dem Acceptanten sufficiente Caution zu stellen, daß er ihne schadlos halten, und ihme den ausgebliebenen Secunda oder Tertia ordentlich endoßirt, hienach noch einlieffern wolle. Leip. Wechsel-Ordn. §. XI. Braunschw. Wechsel-Ordn. Art. XLIII. in fine. Hamb. Wechs. Ordn. §. 41. Liese aber, nachdem Præsentans gegen Caution, den Belauff des acceptirten Prima in Empfang genommen, der Secunda-Wechselbrief ordentlich girirt ein: so ist zwar Præsentans schuldig, die empfangene Valuta dem Inhaber eines solchen Secundæ wieder auszuzahlen, und hienach durch Uebergebung eines solchen Secundæ an den Acceptanten seine geleistete Caution zurück zu ziehen, besagter Præsentans aber ist dabey berechtiget, seine Provision einzubehalten. Welche alsdann derjenige zu tragen schuldig, so die langsame Einlauffung des Secundæ verursachet, nach der in der Wechsel-Ordnung Satt habenden Fondamental-Regul: **Wer eine Unordnung, durch Versehen, Nachläßigkeit oder sonsten in Wechsel-Sachen verursachet, muß auch allen daraus entstehenden Schaden tragen.** Wann ein acceptirter, oder von und auf sich selbst ausgestellter Wechselbrief wäre verlohren gangen, und der Acceptans oder Aussteller wäre der Schuld geständig, oder er könte derselben überwiesen werden; so kan in Entstehung von richtiger Zahlung, gegen einen solchē Acceptanten oder Aussteller, ebenfalls, als ob der Wechselbrief noch bey Handen, nach dem Wechsel-Recht verfahren werden, Præsentans aber ist schuldig, ihme genugsame Caution zu stellen, den Zahler gegen jedermann schadloß zu halten, welche so geleistete Caution aber, nach Ablauff vier Wochen von Dato des Verfall des Wechselbriefs von selbsten verlischet, wann indessen niemand mit dem manglenden Wechselbrief erscheinet und sich dazu genüglich legitimiren kan. Doch alles dieses verstehet sich nur, wann ein solcher Wechselbrief durch Nachläßigkeit, oder sonst ein oder andern Interessentens Verschulden wäre verlohren gangen. Dann wäre derselbe auf der Post, Feuer, Wasser, oder sonst durch einen Casum fortuitum abhanden kommen, so muß Trassans, wann Trassatus seine Acceptation leugnen wolte, einen Secunda, Tertia oder Quarta Wechselbrief, ohne anders fourniren; aller durch Verlust der Zeit, bey dem Trassaten indessen entstehender Schaden aber kommt auf einen solchen Trassanten, oder denjenigen, so dazu Commißion gegeben, um, daß er einen solchen unrichtig und unsicheren Mann zu seinem Correspondenten erwehlet, und demselben fidiret hat. Herr Königk in seiner 5ten Anmerckung zu dem XXXIII. §. der Leipz. Wechsel-Ordnung vermeynt, daß, wann auch der Prima-Wechselbrief, ehe derselbe acceptirt worden, wäre verlohren gangen, und Remittens dieserwegen einen andern Wechselbrief vom Trassanten verlangte, er solchem Trassanten

nicht weniger Caution stellen, und denselben schadlos halten müsse. Allein es findet solches in Praxi keine Statt, sondern weil Trassanten nicht zugemuthet werden kan, zwey Prima-Wechselbriefe über die nehmliche Summa auszustellen, so ist besagter Trassens in solchem Fall obligirt, und es ist ausgemachten Wechsel-Rechtens, daß er, sonder die geringste Caution prätendiren zu können, Secunda, Tertia, ja auch wohl Quarta-Wechselbriefe dem Remittenten einlieffere, welche dann, wenn der Prima wäre verlohren gangen, eben so wohl, als solcher Prima selbst, exigiret werden können, und respect. acceptirt werden müssen, in noch weiterer Erwegung Trassatus ja mehr nicht, als einen Wechselbrief, es sey nun Prima, Secunda oder Tertia, acceptirt, auch derjenige, so den verlohrnen Wechselbrief vielleicht gefunden, sich dazu nicht legitimiren, und dessen Zahlung von Trassato, und um desto weniger exigiren kan, da in dergleichen Vorfällen allemahl die erste Sorge ist, daß man sothanem Trassato von dem paßirten Nachricht giebet, auch, wann der Secunda einmahl bezahlt, dem illegitimen Inhaber des Prima, Exceptio Solutionis mit grossem Fug opponiret werden kun, folglich Trassans bey derselben Ausstellung nichts hazardirt, weswegen er Caution prätendiren könte. Man besehe über diesen letztern Punct Bremer Wechs. Ordn. Art. I. & LIV. Braunf. W. O. Art. XII. Hamb. W. O. §. 2. & 42. Breßlauer Wechsel-Ordn. §. 17. & 32. Augsp. Wechsel-Ordnung Cap. X & XIII. §. 1. 2. & 3. Allgem. Preuß. Wechsel-Recht Art. 43. Nürnb. Wechsel-Ordnung Cap. I. §. 3. & Cap. VI. §. 1. Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXII. Leipz. Wechsel-Ordnung §. XI. & XXXIII. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. Phoonsens Amsterdamer Wechsel-Styl Cap. V. §. XV. & XXI. Endlich aber währet eine solche dem Trassaten oder Acceptanten geleistete Caution länger nicht, als 4. oder 6. Wochen, gestalt nach den Wechsel-Rechten, und der täglichen Praxi ein acceptirter, allein in Zeiten nicht protestirter Wechselbrief, nach Verlauff 4. oder 6. Wochen, wann er indeß nicht exigirt wird, für bezahlt gehalten, und an den Acceptanten nicht gefordert werden mag. Bremer Wechsel-Ordnung Art. LV. Leipz. Wechsel-Ordn. §. XXXI. und die dabey gemachte Anmerckung. Wann ein Præsentans in Zeiten einen acceptirten Wechselbrief zu protestiren versaumt hätte, so hat er zwar seinen Recours an seinen Remittenten, und übrige Giranten oder Trassenten verlohren; er ist aber doch befugt, sich an den Acceptanten zu halten, und dieser ist schuldig, ihme ungesäumt Satisfaction zu geben, oder zu gewärtigen, daß er dazu nach dem strengen Wechsel-Recht genöthiget werde. Es ist nehmlich ausgemachten Wechsel-Rechtens, daß, wann ein Præsentans die zum protestiren gesetzte Zeit übergangen, er dadurch, den zu protestiren versaumten Wechselbrief, als ein Delegatum übernommen, mithin sich seines Recourses an seinen Remittenten u. übrige Interessenten eo ipso begeben, und verlustig gemacht. Wäre auch Præsentans ein blosser Mandatarius oder Factor des Remittenten, so muß er diesem den Belauff eines solchen zu protestiren versaumten Wechselbriefs, als ob er solchen würcklich empfangen hätte, zu gut schreiben, und besagten Remittentens Disposition darüber gewärtigen. Denn gleichwie ein solcher Remittens aus Mangel eines in Zeiten levirten Protests, seinen Recours an seinen Endossenten oder den Trassenten nicht nehmen kan, sondern an denjenigen zurück gewiesen werden würde, so den Fehler begangen, mithin das seinige vielleicht in grosser Gefahr sehen dörffte, wenn er sich deme ohngeacht an den Acceptanten verweisen lassen müste, also hat man in dem Wechsel-Negotio, eben so nöthig, als billig befunden, den Präsentanten für den Belauff eines solchen, bloß durch seine, oder der seinigen Nachläßigkeit in Zeiten zu protestiren versaumten Wechselbrief zum Selbstschuldner zu machen. Nachdem aber anderseits einen Acceptanten, von seiner freywillig übernommenen Acceptation, nichts als eine richtige Zahlung befreyen, und seine saumselige Zahlung, oder des Präsentanten Versehen ihme in solchem Fall, nicht den mindesten Vortheil bringen kan, so ist ein solcher Præsentans berechtiget, nach dem strengen Wechsel-Recht, die Zahlung eines solchen acceptirten Wechselbriefs, einzufordern, Acceptans aber, solche zu leisten schuldig, wobey dann unserem Präsentanten zu rathen, daß, wann er gantz keinen Protest levirt, er aus einer unzeitigen Höflichkeit, oder unverantwortlichen Nachläßigkeit nicht versäume, des quästionirten Wechselbriefs Zahlung ohne Anstand oder wenigstens innerhalb 4, oder wann es zu Bremen innerhalb 6. Wochen auf eine oder andere Weise einzutreiben, weil nach Verlust 4. Wochen dergleichen nicht protestirte Wechselbriefe für bezahlt gehalten werden. Man besehe hiervon Antwerpner Wechsel-Ordn. §. III. in fine. Amsterd. Wechsel-Ordnung, Item Erleut. von 26 Mertz 1664. Schwed. Wechsel-Recht Cap. 19. §. 1. Item Cap. 22. §. 3. Dänisch Wechsel-Recht §. 10. Breßlauer Wechsel-Ordn. §. 4. Leipz. Wechsel-Ordn. §. XIII. Allg. Preuß. Wechsel-Recht Art. XXV. Bremer Wechsel-Ordn. XXXIX. Preuß. Wechsel-Ordn. §. XV. in fine. St. Galler W. Ordn. Art. XVIII. Braunf. W. Ordn. Art. XXXVIII. in fine. Hamb. W. O. §. 27. Gesetzt auch, Præsentans hätte ordentlich protestirt, er resolvirte aber, an statt den Protest und Wechselbrief ohngesäumt seinem Remittenten zu übersenden, sich an den Acceptanten zu halten, und denselben zu Zahlung des Wechselbriefs gerichtlich zu zwingen; so stehet ihme solches zwar frey, er muß aber dabey wohl observiren, daß ein solcher Acceptant besser, als die übrige Interessenten seye, weil er durch Erwählung und Actionirung des Acceptanten, sein Recht an die übrige Interessenten alsdann verliehret, wann er dadurch verhindert wird, Protest und Wechselbrief in Termino seinem Remittenten zu präsentiren oder zu senden. Allgem. Preuß. Wechsel-Recht Art. XXXVI. Preuß. W. Ordn. §. XV. in fine. u. XXXII. Braunsch. W. O. Art. XXXVI. & XXXVIII. Amsterd. Wechs. Ordn. Erleuterung de Anno 1667. Breßl. W. Ordn. §. 23. in fine. XXII. & XXIII. in fine. Nürnb. W. Ordn. Cap. IV. §. 8. in fine. Hamb. W. Ordn. §. XXXI. Dantziger W. Ordn. §. XXVIII. & XXIX. Es wird zwar ein Præsentans nach denen Wechsel-Rechten gedachter massen angewiesen, in Ermanglung von Zahlung Protest und Wechselbrief seinem Mann, das ist, Remittenten, ungesäumt zu übersenden. Es ist aber solches eben so buchstäblich nicht zu verstehen, gestalt es bewandten Umständen nach schon genug, wann Præsentans, besagten Protest und Wechselbrief einem dritten in dem Ort des Remitten-

mittenten wohnenden Correspondenten, zu dem Ende übersendet, um solche so eben bemeldten Remittenten, nicht allein zu präsentiren, sonderu auch, nachdem er den Belauff an einen solchen dritten Mann bezahlt, oder dieserwegen auf ihne gethane Tratta honorirt, ihme solche einzuhändigen. Im Fall einem Präsentanten von seinem Remittenten, bey Uebersendung ein oder mehrerer Wechselbriefen ordonnirt wird, etwas zu thun oder zu unterlassen, so wider die Wechsel-Gesetze laufft; so muß er vorher wohl considericen, in was Qualität ihme die Remessen zukommen, und deme zufolge seine Mesures nehmen. Es sind in Praxi dergleichen Ordres nicht ungemein, sondern kommen öffters vor, zum Exempel: im Fall Trassatus nicht acceptiren noch zahlen wolle, so solte man die Remessa nur sonder Protest ritorniren, oder, wenn Acceptans nach denen Respect-Tagen noch einige Frist verlange, so solte man sonder Protest ihme solche zustehen: item wann der Wechselbrief Mangel-Zahlung protestirt werden solte, so möchte Præsentans seinen Rivalso nur Addrittura per apunto auf den Trassanten nehmen, und was dergleichen mehr seyn möchte. Bey Einlauffung von diesen und dergleichen Ordres, hat ein Præsentans zu beobachten und zu erwegen a) Ob er ein blosser Factor oder b) Ob ihme die Remessa per suo Conto geschehen seye, und dann endlich c) Ob Remittent die Remessa in seinen Briefen gethan, und also auch zugleich Trassent seye oder nicht. In dem ersten Fall, und wann Præsentans ein blosser Factor, so ist er schuldig seines Committenten Ordre desfalls absolutè zu folgen, und findet die bekannte Kauffmanns-Regul alsdann unstrittig statt, **folg Ordre und thue Unrecht.** Dann weil bey dergleichen Remessen Remittens, derselbigen Eigenthums Herr bleibet, ein jeder aber über das seinige zu dispeniren Freyheit hat, so ist in solchem Casu Præsentans um destomehr schuldig, seines Remittenten Ordre nachzukommen, weil nicht allein aller bey Effectuirung, sothaner Ordre entstehender Schaden, nicht ihme, sondern seinem Committenten zur Last fället, und er, Præsentans, also dabey nichts verliehren kan, sondern Præsentans auch die Ursachen, warum ihme Remittens solche Ordre gegeben, unbekannt, so daß er hienach dißfalls von seinem Committenten niemahlen in Anspruch genommen werden kan. Ein gantz anderes aber ist, wann dergleichen Remessen für Rechnung des Präsentanten selbst geschehen sind, und er also derselben Eigenthums-Herr ist. Dann gleichwie in solchem Fall Präsentanten, nicht allein Remittens, sondern auch Trassens, und übrige Endossenten, so lange für den Wechselbrief stehen müssen, bis solcher seine Richtigkeit erlanget, mithin in eventum von dem Präsentanten als seine Debitores considerirt werden können, auf welche er allenfalls seinen Regreß nehmen kan; solcher Regreß aber, in Entstehung von richtiger Zahlung des Wechselbriefs nur alsdan statt hat, wann Præsentans bey Procurirung von Acceptation so wohl als Zahlung, alles dasjenige strictè observirt, worzu ihn die Wechsel-Gesetze anweisen; also stehet es eben so wenig in Remittentens Vermögen, ihme Präsentanten etwas gegen solche Wechsel-Gesetze lauffendes in dergleichen Fällen zu ordoniren, als wenig eben besagter Præsentans schuldig, den geringsten Egard darauf zu haben, oder aber ihme vernünfftig gerathen werden kan, sich durch Effectuirung dergleichen Ordres seines Regresses auf die übrige des Wechselbriefs Endossenten oder Trassenten zu begehen. Es thut also ein fürsichtiger Præsentans wohl in solchen Fällen, auf dem breiten Wege zu bleiben, und wann sein Remittent nicht ein besonders sicherer Mann, bey welchem nicht das geringste zu riscicren, dergleichen einlauffende Ordres von sich abzulehnen, und uneffectuirt zu lassen, weil die übrige des Wechselbriefes Interessenten solche Ordre niemahlen approbiren, und dadurch ihme Präsentanten grosser Schaden zuwachsen könte. Wäre hingegen Remittens zugleich Trassens, mithin niemand weiter dabey endoßirt, so kan Præsentans um deßwillen eines solchen Remittens Ordre ohne seine Gefahr effectuiren, weil Remittens und Trassens eine Person, mithin dieser jenes Ordre allezeit approbiren muß, es mag nun die Remessa per Conto des Präsentantens seyn oder nicht. Ein von und auf sich selbst gestellter Wechselbrief, wann er nicht girirt, und also noch in der ersten Hand, braucht bey Verfall in Mangel-Zahlung nicht protestirt zu werden. Wenn aber darauf ein oder mehrere Giri befindlich, so muß Præsentans, will er anders seinen Regreß an die Endossenten nicht verliehren, ordentlich zu protestiren nicht versäumen. Leipz. Wechsel-Ordn. §. IV. Allgemeines Preuß. W. R. Art. XL. Hamb. W. O. §. XXXII. Bremer W. Ordn. Art. VIII. Es ist niemand zu rathen, verfallene Wechselbriefe an sich zu handeln, er habe denn zuvor mit dem Acceptanten, oder Trassaten darüber gesprochen, und von demselben genügliche Versicherung erhalten, daß ein solcher Wechselbrief richtig, und auf jedesmahliges Verlangen bezahlt werden solle. Es wird in einigen Handlungs-Plätzen verordnet, daß nach geschehener Präsentation ein Wechselbrief weiter nicht verhandelt werden könne. Hamb. W. Ordn. §. 15. Braunschw. W. Ordn. §. 42. in medio. In andern Handlungs-Städten wird statuirt, daß ein verfallener Wechselbrief, wann er erst nach dessen Respect-Tägen dem Trassato präsentirt wird, anders nicht, als gegen genügliche Caution bezahlt werden dörffe. Leipziger W. Ordn. §. XV. Endlich aber wird nach denen Wechsel-Rechten, und in Praxi ein verfallener und Mangel-Zahlung nicht protestirter Wechselbrief, im Fall er innerhalb 4. Wochen nach dem Verfall nicht gefordert worden, für bezahlt gehalten, und kan also nach solcher Zeit nicht mehr nach dem strengen Wechsel-Recht exigirt werden. In Erwegung alles dieses ist einem Präsentanten nicht zu rathen, einen dergleichen allschon verfallenen Wechselbrief an sich zu handeln, er hätte dann von dem Acceptanten oder Trassaten die Versicherung, daß es damit seine Richtigkeit habe, und die Zahlung davon erfolgen werde. Es wird hiernächst in einigen Handlungs-Oertern ein Inhaber eines solchen verfallenen Wechselbriefs angewiesen, von dem Aussteller oder Acceptanten, nochmahlige Acceptation zu procuriren. Und es ist solches um deswillen sehr wohl und fürsichtig geordnet, weil eine mündlich gegebene Versicherung oder eine Acceptation leicht geleugnet, und zu Chicanen und Proceß Anlaß geben könte, das rathsamste aber für einen solchen Erhandler, ist wohl dieses, daß er bewandten Umständen nach, den Aussteller und Acceptanten dahin disponire, damit jener einen

neuen Wechselbrief ausstelle, so dieser acceptire. Ueberhaupt aber bleibets richtig, und ist in dem Wechsel-Negotio ausgemacht, daß ein Erhandler eines dergleichen Wechselbriefs sich durch dessen Erhandlung ein mehrers Recht nicht erlange, als der Verhandler vorhin darauf gehabt. Doch was so eben in vorhergehendem gesagt worden, verstehet sich nur von verfallenen Wechselbriefen, so ein Præsentans etwan in seinem Ort, an sich zu handeln convenabel findet; von Wechselbriefen aber so ihme nach deren Verfall von andern Orten per conto suo, oder eines andern remittirt werden, wird ein anderes erfordert, und muß er, wann ihme in den ersten 24. Stunden von dem Trassanten oder Acceptanten keine Zahlung dafür geschiehet, ohne anderes protestiren, und den Protest und Wechselbrief ad locum unde, zurück senden, ohne daß er anders, als auf seine Gefahr, berechtiget, dem Trassato oder Acceptanten, einen neuen Zahlungs-Termin zuzustehen. Wobey dann abermahl aller durch eine so langsame Anlangung causirter Schaden, und entstehender Verlust, demjenigen zur Last fällt, so an einer solchen späten Anlangung schuldig ist. Wiener Wechsel-Ordnung Art. XVII. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XII. & XIV. Allgemein Preusisch Wechsel-Recht Art. XXVIII. Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. XXVI. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXI. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XVI. Bremer Wechsel-Ordnung Art. XLII. Wäre aber Acceptant ein Fallite, und man wolte einen solchen Wechselbrief an sich handeln, so hat ein solcher Erhandler damit nicht mehr Recht, als derjenige gehabt, von welchem er solchen erhandelt, und kan also nur als dessen Bevollmächtigter angesehen werden. So bald sich ein Handelsmann fallit erklären muß, so ist er damit nicht allein in seiner Handlung aus aller Activität gesetzt, und kan die ihme eingelauffene Commißiones nicht mehr effectuiren, sondern es ist auch alles dasjenige, so er noch übrig hat, nicht mehr das Seine, sondern gehöret sämmtlich seinen Creditoren, welchen er solches, will er anders der Strafe eines fraudulenten Banquerots sich nicht theilhafftig machen, zu dem letzten Pfennig declariren und überliefern muß, wornach denn seine ausstehende Schulden eingebracht, und mit denen übrig gefundenen, und ihme gehörigen Effecten, eine Massa formirt wird, und haben alsdann sämtliche Creditores, deren Forderung von einerley Natur, auch einerley Recht, pro rata dieser ihrer Forderung einzukommen. Hätte nun bey solchen Umständen eines solchen falliten Debitor Freyheit, besagten Fallitens zwar acceptirte, allein Mangel-Zahlung protestirte Wechselbriefe vielleicht um ein Bagatelle einzuhandeln, und mit solchen zu compensiren, und für voll, an statt baarer Zahlung zu geben, so würde die Credit-Massa sehr zu kurtz kommen, der Debitor aber zu der übrigen Creditoren äusserstem Präjuditz und Schaden einen grossen Nutzen machen, gestalt dergleichen Wechselbriefe durchgehends für einen sehr raisonablen Preiß zu haben sind. Um solchem nun vorzukommen, so ist in Praxi und verschiedenen Wechsel-Ordnungen, ausgemachten Wechsel-Rechtens, daß ein solcher Erhandler, es mag nun derselbe der Massa Debitor seyn oder nicht, sich durch Erhandlung dergleichen Wechselbriefen nicht mehr Recht zuziehet, als derjenige gehabt, so ihme solche verhandelt, das ist, er kan für solche Wechselbriefe nicht mehr prätendiren, als einem andern Creditoren von gleicher Natur, (Dann von privilegirten Creditoren ist hier die Rede nicht) aus der Massa pro rata seines Crediti zufället, ist der Inhaber oder Erhandler nun des Falliten Debitor, so werden ihme solche erhandete Wechselbriefe auf solchen Fuß gut geschrieben, das übrige aber an seiner Schuld alsdann noch fehlende muß er an die Massa bezahlen. Es ist auch ein solches Statutum in dem Wechsel-Negotio nicht allein an und für sich selbst höchst billig, und in der Justitz gegründet, sondern auch höchst nöthig. Die Exempel sind nicht rar, und ist absonderlich von betrüglichen Juden öffters practisirt worden, daß bey entstehenden Fallimenten, dergleichen verfallene Wechselbriefe an höhere verhandelt, und in dem Absehen, cedirt worden, damit dieselbe durch ihren stärckeren Arm, dadurch entweder völlig compensiren, oder aber in loco tertio, durch Arrestirung der, der Massa zustehenden Effecten oder Güter, sich zum Schaden und Präjuditz der übrigen Creditoren völlig bezahlt machen mögen. Wie nun aber dieselbe gleichwohl kein grösseres Recht, als andere Creditores, haben können; also ist ein dergleichen gewaltthätiges Verfahren höchst unrecht, und für GOtt und der Welt unverantwortlich, und solte dem Negotio, von nicht geringem Vortheil seyn, wann von den höchsten Gerichten dergleichen gottlose Intriquen, nicht allein empfindlich gestraft, sondern auch in allen übrigen Wechsel-Ordnungen deutlich verboten würden. Siehe Lyoner Wechsel-Ordnung §. 13. Wechselbriefe, so auf die Messen lauten, haben, wie zur Acceptation, also auch zur Zahlung ihre gesetzte Zeit, ohne einige Respect-Täge, welche dann ein Præsentans exactè observiren muß, im Fall er sich den etwann entstehenden Verlust nicht zuziehen will. Was dißfalls eines jeden Orts Statuten, wo Messen gehalten werden, in sich führen, wird aus derselben Wechsel-Ordnung am besten zu ersehen seyn, dahin man dann den geneigten Leser Kürtze willen verwiesen haben will. Leipziger Wechsel-Ordn. §. XIV. Preußische Wechsel-Ordn. §. XVIII. Naumb. Wechs. Ordn. ibi: sonst lassen wir es, so viel die Verfall- u. Zahlungs-Zeit, ꝛc. Braunschw. Wechsel-Ordn. Art. XXV. Francfurter Wechsel-Ordnung §. X. Lyoner Wechsel-Ordnung §. IX. Breßlauer Wechsel-Ordn §. XI. Allein es verstehet sich dieser in denen Messen zum Zahlen gesetzte endliche Terminus, bloß von den Meß-Wechselbriefen selbst, und welche dannenhero Regulares genannt werden. Gesetzt aber, es wäre ein Wechselbrief à Uso auf Sicht oder Dato von einer solchen Zeit traßirt oder acceptirt worden, nach welcher dessen Verfall-Zeit in eine solche Messe fiele, so hat ein solcher Wechselbrief mit dem für die Meßbriefe gesetzten Zahlungs-Termino nichts zu thun, sondern es muß Præsentans dessen Zahlung nach geschehener Acceptation, der dem Dato des Wechselbriefes inserirten Zeit zu folge procuriren, und in dessen Entstehung ordentlich protestiren, und den

Pro-

Protest nebst Wechselbrief gehöriger Orten absenden, es mag im übrigen der sonsten in den Messen zur Zahlung gesetzte Terminus erschienen seyn, oder nicht. Wann Meß-Wechselbriefe nach der Zahlungs-Zeit einlauffen, so ist eines theils Trassatus schuldig, sich zur Zahlung zu erklären, und dieselbe auch würcklich zu leisten, andern Theils aber Præsentans obligirt, in Entstehung einer solchen prompten Zahlung, sogleich zu protestiren, und Protest und Wechselbrief mit der ersten Gelegenheit nach dem Ort seines Remittentens zurück zu senden. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIV. in fine. Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. XXVI. Wann Præsentans in Entstehung richtiger Zahlung zu protestiren, nicht versäumt, so ist das nächste, daß er sich per den Belauff auf seinen Remittenten rivagliren könne. Bey einem dergleichen Rivalso, kommt nun für einen Präsentanten verschiedenes zu observiren vor, und zwar, so muß fürs erste die Remessa, für welche er sich auf seinen Remittenten, wegen entstandener Richtigkeit zu rivagliren berechtiget seyn soll, per suo Conto gewesen seyn. Wäre aber Præsentans Remittentens blosser Factor oder Bevollmächtigter bey denen ihme gethanen Remessen gewesen, so ist er zu einigem Rivalso nicht berechtiget, sondern muß Wechselbriefe und Protest, ohne anderes wie gesagt seinem Remittenten aufs schleunigste ritorniren. Wie aber, wann einem solchen Präsentanten Gelegenheit fürkommt, die von dem Remittenten habende Commißion noch für dem Verfall der ihme zu solchem Ende gethanen Remessen zu effectuiren, und er also resolvirt, um seine Promptezza zu zeigen, den Belauff solcher ihme gethanen Remessa auf einen dritten Ort per avanzo zu übermachen, es müsten aber hienach eben gedachte Remessa Mangel-Zahlung protestirt werden, wodurch sich Præsentans dann im Vorschuß sehen würde, kan sich ein solcher Præsentans alsdann auf den Remittenten rivagliren, oder muß er von demselben andere Remessen gewärtigen? Es stehen desfalls einige in den Gedancken, daß in solchem Fall wohl zu distinguiren, ob Præsentans diese per avanzo gemachte Disposition aus eigener Bewegung, oder auf Ersuchen des Remittentens, gethan habe. In dem ersten Casu kommt weiter in Consideration, ob ein solcher Rivalso dem Remittenten schädlich fallen würde, oder nicht: entstünde dem Remittenten daraus Schaden, so ist er denselben zu approbiren keinesweges verpflichtet, weil sich niemand unter dem Prätext einer prompten Bedienung, in Verlust bringen zu lassen, obligirt ist. Wäre aber der Cours so, daß eben besagten Remittenten, wo nicht Nutzen, dennoch wenigstens kein Schaden zugezogen würde, so kan Remittens den Rivalso auch nicht disapprobiren, inmassen es in solchem Fall nicht weniger irraisonabel seyn würde, daß ein Präsentant bey seiner Promtezza auch noch im Vorschuß stehen, und dadurch zu einem Verlust kommen solte, welcher doch ohne des Remittentens Schaden könte gehindert werden. In dem andern Fall, und wann Remittens Präsentanten dergleichen Remessa per avanzo zu thun ersucht hätte, so ist ein solcher Präsentant, nach levirtem Protest di non pagamento allerdings berechtiget, sich an seinen Committenten zu rivagliren, weil einem Handels-Manne, des Remittenten Gelegenheit mit neuen Remessen abzuwarten, und indessen das Seinige zu entbehren, mit Billigkeit in solchem Fall nicht zugemuthet werden kan; ja Præsentans ist alsdann befugt, Remittenten von der Zeit, da ihme die Remessa oder Disposition per advanzo geschehen, bis zum Verfall der ihme dagegen eingesandten Wechselbriefe den Supporto zu berechnen. Wann also Præsentans nach so eben bemeldten Umständen, zu einem Rivalso berechtiget, so ist er nicht schuldig, solchen auf den Trassenten, oder Zieher der in Protest gelauffenen Wechselbriefen zu thun, sondern er mag solchen auf seinen Remittenten nehmen. Wäre indessen Präsentantens Remittens zu Grund gangen, so hat ein solcher Præsentans ein Recht wegen des ihme per suo remittirten allein Mangel-Richtigkeit in rechter Zeit protestirten Wechselbriefs, auf die übrige Endossenten und Trassenten zu kommen, und diese sind schuldig, ihme dißfalls ohngesaumte Satisfaction zu geben, wann ihme aber der protestirte Wechselbrief per Conto Remittentens zukommen, so bleibt es dabey, was oben bereits gesagt worden, es seye denn daß Remittens indessen seinen Creditoren alles überliefert hätte. In solchem Fall muß Præsentans denen Curatoribus Massæ Wechselbriefe und Protest ohngesaumt übersenden. Bey denen Remessen, so einem Präsentanten per suo Conto gethan worden, allein Mangel-Richtigkeit protestirt werden müssen, hat, wie bereits gedacht, ein Præsentans ein Recht auf alle des so protestirten Wechselbriefs Giranten so wohl als auch den Trassenten zukommen, als welche ihme sämtliche, bis er völlige Satisfaction bekommen, in Solidum verhafft bleiben, er muß aber gleich, wie kurtz vorhero gemeldet worden, die dieserwegen in denen Wechsel-Ordnungen vorgeschriebene Ordnung, observiren. Das ist, er muß 1) seine Satisfaction an seine vorhergehende Endossenten, in eben der Ordnung aufwärts suchen, gleich solche auf dem Wechselbrief girirt stehen, 2) muß er nicht saumselig oder nachläßig seyn, sondern wann ihme der in Anspruch genominene Endossent, nicht sogleich Satisfaction geben wolte, gegen denselben einen Contra-Protest formiren, und sodann sich ohngesäumt an den nächsten Endossenten oder Trassenten wenden, und im Fall es auch bey diesen mit promter Zahlung nicht rutschen wolte, sich ferner gegen einen jeden ins besondere mit einen Contra-Protest verwahren. Die hievon redende Wechsel-Ordnungen sind folgende: Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. XXXVI. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIX. Preusische Wechsel-Ordnung §. XXXII. Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. Hamburger Wechsel-Ordnung §. XXXII. Dantziger Wechsel-Ordnung §. XXVIII. Breßlauer Wechsel-Ordn. §. XXII. Augspurger Wechsel-Ordn. Cap. VI. §. I. Nürnb. Wechsel-Ordn. Cap. IV. §. 9. Wann ein Præsentans aus Mangel-Richtigkeit von einem Endossenten zu dem andern zu gehen, und endlich selbst auf den Trassenten zu kommen genöthiget, so ist ihme nicht allein, was so eben in Puncto des Contra-Protests erinnert worden, anzurathen, sondern er muß auch mit der Präsenta-

sentation selbsten keine Zeit versäumen, sondern solche mit deräusserstẽ Exactitude in Werck setzen. Hat nun Præsentans oder ein Inhaber eines Wechselbriefs den Protest und Wechselbrief bey allen und jeden Interessenten, das ist, Indossenten so wohl, als Trassenten, vorbedeuter massen insinuirt; so kan er hienach ein oder den andern angreiffen, und bleiben ihme, im Fall der Angegriffene nicht völlig Satisfaction geben kan, die übrige jedennoch in solidum so lange verbunden, bis er seine völlige Befriedigung erhalten. Hielte er sich aber an einen, sonder denen übrigen, zu Besorgung ihrer erforderlichen Sicherheit die nöthige Nachricht zu geben, so verliehret er dadurch seinen Regreß an dieselbe, und muß sich hienach schlechterdings an den einmahl Choisirten halten. Solte sichs auch fügen, daß unser Präsentante Wechselbrief und Protest, seinem Remittenten, oder denen demselben vorhergängigen Endossenten oder Trassenten in tempore zu insinuiren verhindert würde; so thut derselbe fürsichtig, copias vidimatas von dem levirten Protest verfertigen zu lassen, und einem jeden der Endossenten so wohl, als dem Trassenten zu übersenden, als wodurch er sich sein Recht, an ein als anderen unstrittig conservirt. Dann wie dadurch so eben besagte Interessenten nicht allein von dem paßirten benachrichtiget, sondern auch durch das vidimirte Document in Stand gestellet werden, sich respectivè Caution stellen zu lassen, und damit ihre Sicherheit genüglich zu besorgen, also gereicht ihnen die langsame Einlauffung der Original-Documenten keines wegs zum Präjudiz. Gesetzt, es hätte unser Præsentans, die ihme gethane allein Mangel-Zahlung gehörig protestirte Remessa per Conto und per honor eines Giranten, oder des Trasenten S.P. bezahlt, so kan er seinen Recours auf einen solchen Trassenten allein, oder im Fall die Zahlung per honor eines Giranten, geschehen, auf einen solchẽ Giranten, u. die demselben vorhergehenden Indossenten keines wegs aber auf die ihme folgende Indossenten nehmen, und sich auf die vorhin gedachte Weise rivagiren. Aller dieser Umstände ist Præsentans überhoben, wann Trassatus oder Acceptans, den auf ihn paßirten Wechselbrief bey Verfall-Zeit, mit Zahlung richtig einlöset, bey dem Empfang sothaner Zahlung aber kommt unserem Präsentanten in specie noch ein und anderes zu observiren vor. Wann einem Präsentanten die gethane Remessa in Commißion und für Rechnung seines Remittentens geschehen; so kan ihme bey derselben Verfall Acceptant eben dasjenige entgegen setzen, was er dem Remittenten opponiren könte, wann der Wechselbrief annoch in dieses Hand wäre. Solte ein Acceptant seine schuldige Zahlung nicht allein bis auf den letzten Respect sondern auch an besagtem Tage spät aufschieben; so ist derselbe gehalten, Präsentanten die Zahlung per Cassa zu leisten, dieser aber eine Aßignation anzunehmen nicht schuldig, sondern vielmehr berechtiget, in Entstehung von Cassa-Zahlung den Wechselbrief zu protestiren, und nebst Protest seinem Remittenten zu ritorniren. Gesetzten Falls Acceptans käme vor oder bey Verfall des von ihme acceptirten Wechselbriefs zu manquiren, und Præsentans wäre eben besagten Acceptantens Debitor, oder hätte sonst demselben zustehende Effecten in Handen; so kan eben benelder Præsentans, wann nehmlich der acceptirte Wechsel-Brief ihme per conto suo remittirt worden, uner dabey keinen blossen Factoren präsentirt, mi dem Acceptanten compensiren, und dieser is schuldig, den von ihme acceptirten Wechselbrief Statt barer Zahlung anzunehmen. Braunschw. Wechsel-Ordnung Art. LIII. Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VIII. §. 1. Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung §. XIII. conser damit, daß Anno 1699. emanirte Königl. Pohlnische Mandat. Phoonsen Cap. XLI. §. 41. Es muß aber ein solcher acceptirter Wechselbrief per Conto des Präsentanten remittirt worden, mithin derselbe, dessen Eigenthums-Herr zu seyn, beweisen können. Denn wenn ihme ein dergleichen Wechselbrief in Commißion remittirt worden wäre, und er also bey dem gantzen Handel nur die Person seines Committenten präsentirte; so hat eine solche Compensation nicht Statt, sondern Præsentans muß seine Schuld der Credit-Massa seines Acceptanten einbezahlen, sein Committent aber, oder des Wechselbriefs Trassent, muß mit denen übrigen Creditoren gleiche Fata haben. Dann das Widrige zu statuiren, würde nicht allein zum unleidlichen Präjudiz der übrigen Creditoren gereichen, sondern auch zu vielen Collusionen und Betrügereyen Thür und Thor öffnen, allerwogen ein jeder Inhaber eines solchen Wechselbriefs alsdann nicht ermangeln würde, solchen an einen Debitorem des Falliten zu giriren, welcher damit zum äusserstẽ Schaden der übrigen Creditoren seine Schuld ausgleichen und compensiren, den Profit aber mit seinem Giranten partagiren könte. Wäre einem Präsentanten ein Wechselbrief mit einem oder mehr Indossementen in Bianco remittirt worden, so ist ein Acceptans nicht schuldig, die erschienene Zahlung zu leisten, ehe und bevor solche Giri ordentlich ausgefüllt, und kan besagter Acceptant darauf bestehen, daß solche Præsentans ordentlich ausfülle. Damit nun Acceptans sich dißfalls ausser allem Schaden und Verantwortung halten möge; so ist er unstreitig befugt, eine solche ordentliche Ausfüllung von dem Präsentanten zu begehren, und dieser solche zu leisten schuldig. Und obschon in verschiedenen Wechsel-Ordnungen der Giro in Bianco absolutè verboten zu seyn scheinet, so ist doch dem Wechsel-Negotio von nicht geringer Importantz, daß dergleichen Verbote eben nicht so crude zu verstehen, sondern dahin explicirt werden, daß zwar ein Acceptant einen solchen in Bianco girirten Wechselbrief für desselben ordentlichen Ausfüllung zu zahlen nicht gehalten, ein Præsentans aber nach der Natur eines Blanquets oder Carta-Bianca solchen auszufüllen berechtiget, und schuldig seyn, im übrigen aber aller nach solcher Ausfüllung etwan entstehender Schaden, nicht dem Zahler, sondern demjenigen, so den Giro in Bianco gelassen, zur Last fallen solle. So bald auch ein solcher in Bianco girirter Wechselbrif einlaufft, so thut ein fürsichtiger Prælentans wohl, solchen um deßwillen auszufüllen, damit wann derselbe etwan von ihme verlegt oder verlohren gienge, ein Dritter keinen unrechtmäßigen Gebrauch davon machen, und ihme Präsentanten dadurch zu Schaden bringen möge.

Ein

Ein mehrers hiervon siehe in dem in allen Vorfällen vorsichtigen Banquier Cap. 7.

Präsentation eines Wechsels, Præsentatio Cambii ad acceptandum, die Präsentation oder Uberreichung eines Wechsel-Briefes, solchen zu acceptiren, siehe **Präsentante**, ingleichen **Wechsel**.

Präsentations-Zeit ist in Handlungs-Orten, wo Messen gehalten werden, die Obrigkeitlich vorgeschriebene Zeit, wenn die Messe Wechselbriefe dem Trassato zum Acceptiren müssen vorgezeigt werden. Siehe **Präsentante**.

Präsentiren, wird von den Wechselbriefen gesagt, wenn selbe von dem Innhaber des Briefes demjenigen, der die Zahlung thun soll, zur Acceptation vorgezeiget worden. Lat. Literas Cambiales debitori offerre. Wegen solcher Präsentation ist nach der Leipziger Wechsel-Ordnung ein Unterscheid zwischen eigenen und andern Wechseln, und denn zwischen Regulier- oder Meß-Wechseln, und irregulier- oder Wechseln ausser der Messe zu machen. Die eigenen Wechselbriefe, sie mögen in der ersten Hand oder transportiret seyn, bedürffen keiner sonderlichen Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist selbige allezeit zur Verfallzeit zu bezahlen schuldig; widrigenfalls wird wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren. Was aber die andern Wechselbriefe betrifft; so soll mit den Regulirten, so auf die drey Leipziger Messen gerichtet, alsbald des ersten Tages nach eingeläuteten Marckte mit Präsentirung und Acceptirung der Anfang gemacht werden, und damit in der Oster- und Michaelis-Messe bis Freytag in der ersten Woche zu Mittag um 10. Uhr, in der Neu-Jahrs-Messe aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marcktes zu continuiren frey stehen. Wenn aber ein Wechselbrief zu späte und nach verflossener Acceptations-Zeit einliefe, soll er so bald er angekommen, präsentirt und innerhalb 24. Stunden acceptiret, widrigenfalls aber, so wohl in diesen, als vorgemeldten Wechseln, wegen nicht geschehener Acceptation, protestiret werden. Was endlich die irregulären Wechsel ausser der Messe betrifft, sollen selbige vor Auslauffung des ersten Botens, woher die Briefe erschienen, präsentiret und acceptiret werden, doch soll solches nicht, bis auf die letzte Stunde, sondern zum wenigsten 6. Stunden vorher geschehen, damit der Protest noch mit dem Boten könne abgeschickt werden. Siehe übrigens die Artickel **Präsentante**, ingleichen **Wechsel**.

PRÆSES REI MONETARIÆ. Siehe **Müngmeister**, im III Bande p. 333.

Präsident eines Handels-Gerichts oder **Commercien-Collegii**, heißt diejenige Person, welche von der hohen Landes-Obrigkeit verordnet ist, über das in ihren Staaten angerichtete Commercien-Collegium die Aufsicht zu haben, und an ihrer Statt und in ihren Nahmen, nebst Zuziehung derer demselben an die Seite gesetzten Commercien-Räthe und Beysitzers, in Handlungs- u. die Commercien betreffenden Sachen alles nöthige zu veranstalten. So viel nun einen solchen Präsidenten, als das Haupt und den Vorsteher eines so ansehnlichen Collegii betrifft; so wird von ihm erfordert, daß er ein ansehnlicher GOtt und Gerechtigkeit liebender und seiner Obrigkeit und Vaterland getreuer Mann sey, daß er selbst Mittel habe, von allem Geitz entfernet, und der Rechten, sonderlich aber der Kaufleute ihrer Statuten und Gewohnheiten wohl erfahren, anbey selber viel gereiset, vieler Sprachen, auch etwas der Rechen-Künste und des Buchhaltens kundig sey, daß er sich von des Landes Commercien, Natur- und Kunst-Gaben, das ist, von den Manufacturen, eine völlige Känntniß erworben, und noch Tag und Nacht studire, wie er solche je länger je mehr penetriren, was darinn zu des Landes Wohlfahrt gereichen kan, aufs Tapet bringen, die vorfallende zweifelhafften Vorfälle und Streit-Händel richtig entscheiden, von des Landes Reichthum, Macht und Vermögen einen richtigen Billanz und Uberschlag formiren, des Landes-Herrn Hoheit, Interesse und Regalien dabey wohl conserviren, und die unter ihm stehenden Collegia heilsamlich guberniren wolle. Diese sonderbahre Qualitäten wie sie in einem Subjecto allerdings zu bewundern sind, verdienten unstreitig auch eine sonderbare Belohnung, die aber, in so weit sie von dem Publico erhoben werden müste, ihme mehr zu depreciren, als anzunehmen gebühren will, weil ohne dem heutiges Tags der Kauf- und Mittel-Stand mit Impostен fast allenthalben dergestalt charchiret, daß lieber ein solch Collegium, wie nothwendig es auch sonst wäre, unterlassen, als mit Belästigung des gemeinen Wesens aufgerichtet werden solte: wobey denn noch zu erwägen, daß ein solcher vornehmer und ansehnlicher Mann vorher schon Mittel von sich selbst haben werde, dadurch er sich des Salarii von einem neu angelegten Commercien-Collegio so viel leichter poussiren könnte, oder so auch solches nicht wäre, so könte ihn der Hof oder Republic, wenn er schon bey einer andern wohl einträglichen Function stünde, noch eine solche darzu geben, von welcher er dasjenige zu erheben hätte, was ihm bey dem Commercien-Collegio abgehen solte, wie es denn nichts ungewöhnliches, daß ein habiler Minister bey mehr, als einer Bedienung, wenn es die Zeit und dabey vorfallende Verrichtungen zulassen wollen, employret wird.

PRÆSTANDA **prästiren**, leisten oder thun, was zu thun oder zu leisten ist.

PRÆSTO oder *Præstoe*, siehe *Presto*.

Prävaliren, heißt bey Kaufleuten, und vornehmlich in Wechsel-Sachen, sich einer anbietenden Gelegenheit bedienen, desgleichen sich bezahlt machen, und des gethanen Vorschusses wieder habhafft werden, sib wieder erholen, seinen Regreß nehmen. Siehe auch *Prevaloir*.

Prag, Marobuduum Casurgis, Bubienum; Praga, Haupt-Stadt in Böhmen an der Muldau, ist eine der grösten Städte in Europa, mit schönen Gebäuden, Pallästen, Kirchen und drey Jesuiter-Collegiis ausgezieret. Sie wird in drey Theile abgesondert, nehmlich in die Altstadt, Neustadt und kleinen Seite, welche letztere mit der Alt-

Altstadt durch eine steinerne Brücke über die Muldau verknüpffet wird, und die andern beyden Theile an prächtigen Gebäuden übertrifft. Es ist auch daselbst der Hradschin, auf welchem das Königliche Schloß auf dem Wischrad, so aber völlig ruiniret ist. Sie hat ein Ertz-Bischoffthum, eine Universität, welche im Jahre 1348, 1360, oder 1361 von Käyser Carln dem Vierdten gestifftet worden, und eine Juden-Stadt. Ferner ist sie die Residentz des Königlichen Statthalters, so der oberste Burggraf genennet wird, und der Sitz des Königlichen Statthalters, wie auch anderen hohen Collegien. Es befindet sich auch allhier eine Appellations-Cammer, vom Kayser Ferdinand dem Ersten gestifftet, an welches allerhöchste Gerichte die streitigen Partheyen im Königreich Böhmen, Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch im Marggrafthum Mähren appelliren, und ihren endlichen Bescheid erwärten müssen. Von dem Waaren-Negotio wird hier wenig zu berichten fürfallen. Das meiste was andere Handels-Städte, als Amsterdam, Hamburg, ꝛc. dieser Stadt fourniren, bestehet aus den zur Kleidung nöthigen Seiden und Wollenen Zeugen, vielen zur Fasten-Speise nöthigen Fischwerck. Absonderlich hat Hamburg seit einigen Jahren starcke Partheyen von Brasilianischen Toback dahin verhandelt, davon die Herren Prager Schnupff-Toback zu machen pflegen, der durch gantz Böhmen gar starcken Abgang findet. Ferner gehet in grosser Quantität von Hamburg, meist aber aus Leipzig, dahin ab: Extra Feine, Feine und Feine Mittel-Juchten; daß fast kein Handels-Ort verhanden, der so in Quantität mit der Stadt Leipzig das Juchten-Negotium treibet, als eben diese Stadt. Dieser Handel geschiehet an meisten von Juden, die denselben nicht allein in Prag, sondern auch in gantz Böhmen, sehr begierig fortsetzen. Vor diesen hat man zu Prag in Wechseln wenig gethan, seit einigen Jahren aber hat dieses Negotium durch etablirte Correspondence mit andern Wechsel-Plätzen zugenommen, also daß darinnen ansehnliche Dinge verrichtet werden. In Wechsel-Zahlungen, bedienet man sich allda der gantzen und halben species Reichs-Thaler, Kayserlichen Siebenzehnern und Siebenkreutzer-Stück, auch Kayser-Groschen. Im übrigen wird daselbst auf andere Plätze gewechselt, wie zu Wien, auch wird auf gleiche Weise daselbst Buch und Rechnung gehalten. Nehmlich in Reichs-Gülden, Kreutzern und Pfennigen; Ein Reichs-Thaler hat anderthalben Gulden, dreyßig Kayser-Groschen oder neuntzig Kreutzer einen Reichs-Gülden oder zwey Drittel-Stück hat zwantzig Kayser-Groschen oder sechtzig Kreutzer; Ein Kayser-Groschen hat drey Kreutzer, vier Gröschel oder zwölff Pfennige, und ein Kreutzer hat vier Pfennige, ein Gröschel hat drey Pfennige. Ein gemüntzter Ducaten im Gold, gilt ietzo vier Reichs-Gülden, und ein Reichs-Thaler in Specie gilt zwey Reichs-Gülden, oder Drittel-Stücken, an Kayserlichem Gelde, weniger oder mehr. Man findet daselbst viel gemüntzte Kreutzer und Groschen-Stücke. Sonst wechselt man von Prag per Hamburg und von Hamburg per Prag gar wenig. Wenn aber gewechselt wird, so stellt Hamburg die Briefe in Reichs-Thaler Kayser-Geld zu zahlen, decourtirt aber die Ligio zu etlichen dreyßig pro Centum, weniger oder mehr, und bezahlt die Valuta in Banco. Daselbst aber stellen sie die Briefe auf Reichs-Thaler di Banco, und bezahlen die Valuta zu hundert und zwey und dreyßig bis hundert und 34. Rthaler weniger oder mehr pro hundert Reichs-Thaler Banco. Uso ist daselbst vierzehen Tage Sicht, innerhalb welcher die Wechselbriefe bezahlt werden müssen. Von Prag wird auf folgende Orte gewechselt, als: auf Amsterdam hundert und vier und dreyßig Reichs-Thaler weniger oder mehr pro hundert Reichs-Thaler di Banco. Auf Leipzig hundert und drey Thaler, weniger oder mehr pro hundert Thaler Leipzig Courant. Auf Breßlau hundert und einen Reichs-Thaler, weniger oder mehr pro hundert Reichs-Thaler Kayser-Geld. Auf Augspurg und Nürnberg hundert und zwey Reichs-Thaler weniger oder mehr pro hundert Reichs-Thaler Moneta cour. Auf Venedig hundert und sechs und achzig Gülden oder hundert und vier und zwantzig Reichs-Thaler weniger oder mehr pro hundert Ducati di Banco. Hundert Pfund in Prag thun hundert und zehen Pfund in Leipzig. Prag hat jährlich sechs Jahrmärckte, zwey in der Altstadt, den ersten auf Lichtmesse, den zweyten auf Wenceslai. Zwey in der Neustadt, den einen auf Reliqui, den andern auf St. Veit. Zwey auf der kleinen Seite, den ersten auf Mitfasten, den andern auf Margarethen, welche von den Nürnbergern und Schlesiern fleißig besucht werden. Die Nahmen der dasigen berühmten Negotianten siehe in dem Anhange der iezt florirenden Kauffmannschafft.

Prager Bier, siehe Bier, im I Bande p. 519.

Prahm, siehe Pramer.

Prahube, siehe Pirogue.

PRAKTIKA, VRYE LANDINGE, siehe Kundschafft, im II. Bande, p. 1249.

Prame, Fr. Bac, Pont, Holl. Praam, Schouw, Lat. Navis vectoria, ist insgemein ein Fahrzeug, mit einem gantz flachen Boden, dessen man sich zu Ausladung der Schiffe, Transportirung der Artillerie und Mannschafft über die Flüsse bedienet, weil sie nicht tieff ins Wasser gehen, und dahero sehr nahe ans Land kommen können. Heut zu Tage werden dieselben auch wie grosse Kriegs-Schiffe zugerüstet. Denn ungeachtet der unterste Boden seine Facon behält; so werden sie dennoch mit 3. Masten und dazu gehörigen Segeln versehen, auch mit 50, 60, und mehr Stücken besetzet. Dergleichen Kriegs-Schiffe der König in Dännemarck 1715 in der Expedition auf Rügen und Stralsund wider die Schweden sich bedienet; auch die Kayserlichen 1717 und 1718 auf der Donau gegen die Türcken mit gutem Effect gebrauchet. So nennet man auch Prahmen oder verdeckte Prahmen, eine Art grosser gantz platter Schiffe, die man mit ordentlichen Block-Häusern überbauet, worein Schießlöcher so wohl für Infanterie, als auch vor ein paar Canonen gelassen werden. Auf solchen wird die Besatzung in die Aussenwercke über-

bergesetzet. So dienen sie auch zu Ueberfallung der Arbeiter, die beschäfftiget sind, über den Graben eine Gallerie zu machen. Sie sind erst im letzten Pommerischen Kriege bekannt worden, an deren Stelle man sonst die armirte Barquen hatte. Sonsten werden sie auch am Eingange eines See-Hafens, um denselben gegen einen feindlichen Anfall zu beschirmen, geleget, oder einen feindlichen Hafen zu beschiessen, gebrauchet. Folard beschreibet die Prahmen folgender Gestalt: Die Schwedischen Prahmen, sagt er, sind eine Art Flösse von starcken Balcken, so wohl in die Länge als in die Queere, verschiedene mahl über einander gelegt; und behauptet er, daß dergleichen Flösse oder Prahmen auf grossen Flüssen den Vorzug über die Schiffe hätten. Siehe auch Fähre, im II. Bande p. 357.

Prammen, sind Ritzen, so von den Berg-Eisen ins Gestein geschlagen werden.

PRAMNION, siehe Morion.

Prangwurtzel, eine von Natur vertrocknende Wurtzel. Solche gepülvert, in Wein oder Malvasier geweicht und getruncken, treibet den Urin und die Monat-Zeit, öffnet die verstopffte Leber und Miltz. Absonderlich zermalmet sie den Stein, treibet ihn aus, und verzehret das Fleisch, so in dem Hals der Blasen wächset. Das Pulver hiervon wird mit Wein eingenommen, die Rinde mit der Wurtzel in Wein gesotten und getruncken, treibet den Stein mächtig ab, vertreibet auch die inwendige Geschwüre. In dem Munde gehalten, und damit gespühlt, stillet die Zahn-Pein.

Prasen, ein Fisch, siehe Bräsem, im I Bande p. 723.

Prasen, ein Stein, siehe Smaragd.

PRASINUS, siehe Bräsem, im I Bande, p. 723.

Prassel-Gold, Aurum fulminans, wird von den Chymisten aus Goldblättern zubereitet, die man in aqua regia gewöhnlicher massen auflöset, und mit oleo tartari per deliquium präcipitiret. Das präcipitirte Pulver aber wird bey einer gelinden Wärme auf einem Papier abgetrocknet, weil es sich von einer grössern entzündet. Mit diesem Prassel-Golde hat es eben die Bewandnis, wie mit dem Knall-Pulver. Man leget nur was weniges davon in einen Löffel, und hält ihn über das Licht, so entzündet es sich, und giebet einen ziemlichen Knall von sich. Man muß einen silbernen oder eisernen Löffel darzu nehmen, dem thut es keinen Schaden: woferne man aber einen kupfernen darzu brauchet, so wird er entzwey geschlagen. Siehe auch Platz-Gold.

Praßir-Stein, Prassus Lapis, Smaragdus adulterinus, siehe Smaragd.

PRATA LUPINA, siehe *Branca Lupina*, im I Bande p. 726.

PRATIQUE, siehe Kundschafft, im II Bande p. 1249.

Prauw, siehe Pirogue.

PRE, oder *Peré*, ist ein Nahme, den die Normannen einem gewissen Trancke, den man aus Birn-Safte gemacht, geben, man nennet ihn aber gewöhnlicher *Poiré*. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PRECARIUM, ist dasienige, was man nur bittweise von einem besitzet, und länger nicht gebrauchen darff, als es dem andern gefällig.

PRECIS, (Monat) ist eine gewisse Rechts-Formul, darunter sonderlich bey Kauffleuten die Wechsel-Zahlung verstanden wird. Und ist hierbey zu mercken, daß bey diesen so wohl die Wechselbriefs- als Valuta-Gelder präcise, prompt und punctuel, das ist, auf die Zeit, oder den Tag, da solche verschrieben worden, und gefällig sind, bezahlt und abgestattet seyn, oder protestirt werden müssen. Siehe Wechsel.

PRECIUM, PRETIUM, der Werth eines Dinges, der gangbare Preiß einer Waare, das Kauffgeld, so jemand vor eine Sache um dessen Eigenthum zu erhalten, zu geben versprochen, die Bezahlung, der gedingte Lohn, das Trinckgeld, die Rantzion, das Lösegeld.

Preesening, siehe Prelart.

Preijen, Verpreijen, Heler, heisset das Schreyen, wenn zwey Schiffe einander begegnen, und sich das Wort zuruffen, oder sich erkundigen, wo eines oder das andere herkomme.

Preißcouranten, sind in grossen Handels-Städten gedruckte oder auch nur geschriebene Zettel, welche wöchentlich des Freytags ausgegeben werden, und darinne den Kauffleuten der Preiß der Waare kund gemacht wird, was sie selbige Woche gegolten. Es ist demnach der Preiß der Waaren unterschiedlich, veränderlich, ungewiß, und stehet davon nichts gewisses zu bestimen. Denn weil jeder Mensch ein Herr seiner Güter ist; so stehet es auch mehrentheils (einige wenige Fälle und Zeiten ausgenommen) in eines Kauffmanns Wohlgefallen, und eigenen Willen, wie hoch er seine Waare, wenn sie gesucht und begehret wird, halten wolle, sintemahl die Zeit doch wohl kommt, die ihn den Preiß auch wider seinen Willen in gewissen Waaren setzet. Z. E. Ein fruchtbares Jahr setzet den Korn-Juden einen leidlichen Preiß in ihren, auf Theurung aufbehaltenen Korne. Denen, welche Gewürtze, Wein, und Brantewein, Thran und Fischbein im Preiß gehalten, setzet die Ankunfft einer reichen Ostindischen Flotte, eine gute Weinlese, reicher Wallfisch-Fang, und dergleichen, ihr Ziel. Solche Preiß-Veränderungen siehet nun ein kluger Kauffmann zum steigen oder fallen vielfältig vorher, und richtet daher seinen Ein- und Verkauff darnach ein, schlägt entweder in beyden mit den Jawort nicht gleich zu, oder bedenckt sich auch nicht lange damit. Vor allen erforschet er die Ursache der Waare Steigens und Fallens, ob solche aus Mißwachs, See, Krieg, Wetter, Wasser, Feuer und Feindes-Schaden, aus Mangel oder Vielheit der Waaren, wie auch der Käuffer oder Verkäuffer, aus falsch ausgesprengten und wahrscheinlich befundenen Zeitungen, von der Ankunfft einer reichen Schiffs-Flotte, guten Erndte, Fischfang, und dergleichen herkomme. Er erkundiget sich ferner alle Wochen oder Posten täglich in den gedruckten Preiß-Couranten oder Zetteln, was diese oder jene Ware, dieses letztere mahl oder diesen abgewichenen Montag, Posttag, oder Wochen verkaufft worden, richtet hierauf seine Messures ein, ertheilt Befehl zum Ein- und Verkauff, hält die zu Hause bey sich habenden Waaren im Preiß, oder

schlägt sie von der Hand weg, und führet sich überhaupt dergestalt damit auf, daß er allezeit gewinne, und doch zum wenigsten keinen Schaden leide. Manchmahl wird dieser oder jener Waare ein allgemeiner Landkauff oder Preiß gesetzet; als dem Korne in gewissen Provintzen, ingleichen dem Weine. So machet auch die Menge und der Credit des Käuffers vielmahl den Preiß höher oder niedriger, als gewöhnlich, weil man im Sprichwort saget: Wann die Narren zu Marckte gehen, marckten die Krämer Geld. Einige, die Credit suchen, müssen aus Noth die Waaren theuer bezahlen, als sie für baar Geld kauffen könten. Andere, die Geld nöthig haben, verkauffen offt untern Preiß, daß also in dieser Materie nichts gewisses zu bestimmen. Besiehe den allezeit fertigen Handels-Correspondenten p. 1060. von Preiß-Couranten und Wechsel-Zetteln.

Preiß der Waaren siehe Preiß-Couranten.

Prelart, Holl. Preesening, heisset eine gepichte Decke oder Wachstuch, so man über Oefnungen eines Schiffs decket, als über die Güter, Lücken, Treppen, u. d. gl.

PRELUM, siehe *Prælum*, ingleichen Presse.

PREMIE siehe *Præmium*.

Prenslov, Prenzlau, Lat. *Premislavia* die Hauptstadt in der Ucker-Marck, am See Ucker, welcher dieselbe durch einen Arm in die Alt- und Neu-Stadt unterscheidet, 7 Meilen von Stettin, und 12. von Berlin gegen Norden. Es ist daselbst das Ober-Hof- oder Land-Gerichte der Uckermarck, und eine Colonie derer geflüchteten Franzosen haben diesen Ort starck angebauet, aber 1710. ist er von der Contagion sehr heimgesuchet worden.

Presil-Holtz siehe Brasilien-Holtz im I. Bande p. 787.

Presilgen- oder Brasilien-Kraut, siehe *Basilicum* im I. Bande p. 385.

PRESQU' ISLE siehe *Peninsula* im III. Bande p. 754.

Preßburg, Lat. *Posonium*, vor Alters Pisonium, eine vornehme Königliche Freystadt in Nieder-Ungarn, liegt an der Donau, zwey Meilen von der Oesterreichischen Gräntze und 8. von Wien. Die Stadt liegt etwa 50. Schritt von der Donau, über welche eine Schiffbrücke gehet, auf einer etwas erhöheten Ebene, und ist mit Mauren und Wasser-Graben umgeben. Das Schloß, so mit Haiducken bewachet wird, liegt ausserhalb der Stadt, auf einem ziemlich hohen und felsigten Berge, hart an der Donau, und ist sehr feste, schön, groß und recht viereckigt erbauet, mit 4. gleichen Thürmen an den Ecken, da in dem einen gegen Oesterreich die Königliche Krone und andere Krönungs-Zierrathen, verwahret werden. Die Stadt ist nicht groß, die Häuser aber von lauter gehauenen oder gebackenen Steinen gebauet, und kan wohl vor die schönste Stadt in gantz Ungarn paßiren; die Vorstädte sind dreymal so groß, als die Stadt, und ebenfalls gar wohl erbauet. Die Einwohner sind theils Ungarn, theils Deutsche; welche das Regiment haben, theils Böhmen und Croaten, daher auch sonderlich in den Vorstädten dreyerley Sprachen geredet werden, und dergleichen Kirchen sowohl von der Catholischen als Lutherischen Religion, darinne sind. Sonst hat diese Stadt nach und nach viele Vortheile erlanget, als unter andern, daß seit 1563. die Ungarischen Könige, daselbst gekrönet werden; Worzu noch kömmt, daß sie seit dem Jahre 1732. die Residentz des Vice-Roy und General-Statthalters in Ungarn ist. Von ihr hat die Gespannschaft den Nahmen des Preßburger Comitats, Lat. Comitatus Posoniensis, selbige stösset gegen Mitternacht an Mähren, davon es der so genannte weisse Berg, gegen Abend an Oesterreich, davon es der Marckt-Fluß entscheidet, gegen Mittag hat sie die Donau, und gegen Morgen den Trenschiner und Neutraer Comitat. Diese Gespannschaft hat einen grossen Uberfluß von herrlichem Weinwachs, guten Ackerbau, Wiesewachs und Waldung, desgleichen 2. Schiffreiche Ströhme, die Donau und Wage, welche bey dem Städtgen Gutta zusammen flüssen, woselbst ein reichlicher Fischfang ist, allda auch der Fang der Hausen angehet, welches der gröste Fisch ist, so in den Europäischen Flüssen zu finden. Zu diesem Comitat gehöret die grössere Insel Schütt, und sind in demselben ausser Preßburg noch vier Königliche Frey-Städte, St. Georgen, Bösing, Madern, so alle drey nur eine Stimme haben, und Tyrnau, desgleichen das wohlgebauete Schloß Bibersburg.

Presse, Frantz. *Presse*, Lat. *Prelum*, ist ein Werckzeug oder Gerüst, von Holtz oder Eisen, in welchem zwischen zweyen platten Stücken oder Boden, durch Schrauben ein darzwischen gelegtes Ding, so starck, als man begehret, zusammen gedrucket werden kan. Der Gebrauch der Pressen ist gar gemein, und dienet allerley Säfte und Feuchtigkeiten, als Wein, Sieder, Oel, u. d. g. aus den Früchten zu drücken, den Buchbindern die Bücher darein zu zwingen, den Tuch- und Zeugmachern, der Arbeit einen Glantz, Schmeidigkeit, und Glätte zu geben, den Wäscherinnen, das weisse Leinen darein zu schlichten, u. s. w. Die Buch- und Kupfer-Drucker haben auch ihre Pressen, darauf sie Schriften und Kupfer-Stiche abdrücken. Desgleichen Müntzmeister, Tuchbereiter, und andere, welche alle ihren Nutzen in denen Manufacturen und zum Dienste der Kaufmannschaft finden. In Cantzleyen und Schreibstuben hat man Siegel- und Brief-Pressen, u. s. w. Die Kaufleute haben in ihren Häusern auch unterschiedliche Pressen, als erstlich auf dem Contoir eine Brief-Presse, damit die Paquete und Briefe desto geschicklicher mögen zusammen gepreßt, und folglich in dem Porto etwas menagiret werden, ferner eine Waaren-Presse, indem manche Sorte von Waare entweder, um nicht aus der Facon und Forme zu kommen, immer unter der Presse gehalten, eine andere aber vermittelst derselben eingepackt werden will.

Pressen, in See pressen, Franz. Presser, fermer les Ports ou mettre un embargo, Holl. Perssen, Pressen, Presten, Lat. Nautas cogere, invitos conquirere, heisset, wenn zu Kriegs-Zeiten eine hohe Landes-Obrigkeit, z. E. der König in England, oder die General-Staaten von Holland,

land, eine Flotte ausrüsten, dieselbe aber, wegen Mangel gnungsamer Matrosen, am Auslauffen in die See gehindert wird; so pflegt man auf dero Befehl, durch gewisse Personen, die man Presser- oder Preßmeister, Holl. Pres-meester, nennet, die Matrosen von den Schiffen mit Gewalt wegzunehmen, und auf die Kriegs-Schiffe zu bringen.

Preßirt, ich bin um die Valuta preßirt, das ist, ich habe solche sehr nöthig.

Presten, siehe Pressen.

PRESTHOLM, *the Carl of Man*, eine kleine Insul zwischen Engeland und Irland, welche viel Mühlsteine und Kupfferwasser hat.

Presto, Prestur, Prästo, oder Prästoe, eine kleine Stadt auf der Dänischen Insul Seeland, hat ein Castell und Hafen, daher die Einwohner mit Ausschiffung des Korns einigen Handel treiben. Den 24. August, und am Tage Gallus werden allhier ein Paar kleine Jahrmärckte gehalten.

PRESURE, ist eine Composition von Wasser, Saltz, und Kalbs-Blase, deren sich die Schweitzer, sonderlich die von Griers und Bern bedienen die Milch gerinnen zu lassen, die sie zum ersten Käsemachen gebrauchen. Savary Diction. Univ. de Comm.

PRETIOSA, kostbare Sachen, als Jubelen, Ringe, goldne Ketten und Medaillen, ingleichen Antiquitäten und Raritäten, welche in Kunst- und Schatzkammern aufbehalten werden.

PRETIUM, siehe *Precium*.

Pretsch, Pretzsch, Prezsch oder Bretzsch, ein Städtlein, Schloß und Amt an der Elbe, in dem Churſächsischen Kreyse, zwey Meilen von Wittenberg und Torgau gelegen. Es ist allda eine berühmte Glas-Fabrique zu finden.

PREVALOIR, prävaliren, übertreffen, mehr gelten, vorgehen, sich eines Dinges oder Sache bedienen, oder zu Nutze machen, gebrauchen; wird insonderheit im Handel und Wandel, oder bey Geld-Remessen gebraucht, daß der Gläubiger sich bey seinem Schuldner hinwieder prävaliren, und zu seinem Credito zu gelangen suchet. Siehe Prävaliren.

PREVESA, eine kleine befestigte Stadt nebst einem Hafen in der Landschafft Carina in Epiro, in Griechenland, am Nordlichen Ufer des Golfo di Larta.

PREVOST GENERALE DE LA MARINE, hat die Mariniere unter seiner Jurisdiction, Lat. Rerum capitalium in exercitu navali præfectus. Unter ihm stehet der Prevost Marinier, dessen gleichen jedes Schiff einen hat, der auf die Gefangenen Achtung geben, und das Schiff ausbessern oder putzen lassen muß.

PREVOST GENERAL DES MONNOYES ET MARECHAU-SEES DE FRANCE, Lat. Rei monetariæ præfectus, ist ein im Jahre 1635 zum ersten mahle creirter Officierer, der die Entschliessung des Müntzrathes zur Execution bringet, in welcher Verrichtung ihm 2 Lieutenants, 3 Exempti und 40 Schergen zu Diensten stehen. Er hat seinen Sitz im Müntzrathe nach dem letzten Conseiller, und ist verbunden, sein Urthel über die falsche Müntze zu geben.

PREVOST DES MARCHANDS, Lat. Rei mercatoriæ præfectus, sind zu Paris, Lyon und in andern Frantzösischen Städten, sehr ansehnliche Beamte, welche Sorge tragen, daß die Arrests oder Urtheile, wie auch die Edicte und Verordnungen, so das Policey-Wesen betreffen, beobachtet und vollzogen werden. Sie sorgen auch vor die Taxe der Waaren, welche zu Wasser anlangen, und machen die Verordnungen bey den öffentlichen Ceremonien der Städte.

PREVOSTE, ist diejenige Charge oder Gerichtsbarkeit, die ein Prevost exerciret, Lat. Præpositura.

Preusselbeer, siehe Heidelbeer, im II. Bande p. 896.

Preussen, Prussia, Borussia, eine grosse Landschafft in Europa, welche gegen Westen an die Weichsel und Pommern, gegen Süden an Masovien, den Fluß Drebnitz und Cujavien, gegen Osten an Litthauen und Podlachien, gegen Norden aber an die Ost-See und Samogitien gräntzet. Ihre Länge ist von Lauenburg bis nach Raguit ohngefehr 48, oder von Thoren bis nach Memel 52 Teutsche Meilen; die Breite aber von der Ost-See bis an Litthauen, ungefehr 34 Teutsche Meilen. Sie wird in das Brandenburgische oder Nieder, und in das Polnische oder Ober-Preussen eingetheilet. Jenes liegt um den Fluß Pregel, und bestehet aus Samland, Natangen, und Hockerland, von welchen aber iede Landschafft wiederum in 3 besondere Kreyse eingetheilet wird, und ist dieses nunmehro zu einem Königreiche erhaben worden. Seit etlichen Jahren haben Ihro verstorbene Kön. Maj. in Preussen dieses Land besser zu bevölckern und anzubauen verschiedene Colonien von etliche tausend Menschen hinein geschicket, und ihnen Feld u. Häuser anweisen lassen. Das Polnische Preussen begreifft 3 Woywodschafften, nehmlich Culm, Marienburg und Wermeland, nebst der Landschafft Pomerellen. An den Küsten der Ost-See wird der Agt oder Bernstein häuffig gefunden, dessen Sammlung niemanden erlaubet ist, sondern unter die Regalien des Landesfürsten gehöret, welcher dessentwegen seine gewisse Strand-Reuter verordnet.

Preußisch Blau, siehe Berlinisch Blau, im I Bande p. 474.

Preußischer Groschen, gilt noch einmahl so viel als ein Polnischer Groschen, nach der Reichswehrung machet er einen Kreutzer, deren 30 gehen auf einen Preuß. Gulden, 90 aber auf einen Reichs-Thaler. Siehe Groschen im II Bande p. 717.

Preußischer Gulden, thut 30 Kreutzer oder 10 Kayser-Groschen, oder 8 gute Groschen; siehe Gulden, im II Bande p. 755.

Preußische Handlung, siehe Preußische Waaren.

Preußische Müntze, siehe Müntze (Preussische), im III Bande p. 287.

Preußischer Schilling, siehe Schilling.

Preußische Waaren, so ausgeführt werden, sind Eichenholtz, für die Faßbinder, Asche, Korn, Leder, Pältzwerck, Reiß, Honig, Bernstein, Wachs, Gersten, Hirse, und Hanff. In Preussen werden geführt Tücher, Weine, Käß, Saltz, Toback, Gewürtz, Bley, Zinn, ꝛc. Wir fügen diesem einen Extract bey aus dem Königlichen Preußischen Edict, die Einfuhr fremder Manufacturen zur Marckt-Zeit betreffend: „Da man auch

„auch wahrgenommen, daß die Fremden die hie„sigen Jahrmarckts-Freyheiten zu Sr. Königl„lichen Majestät fabricirenden Unterthanen „Schaden und Nachtheil bishero sehr gemiß„brauchet, indem dieselbe den eigentlichen Werth „der eingeführten Waaren bey weiten nicht ange„geben, und sonst allerhand Unterschleiff sich bedie„net, um gegen Erlegung halben pro Centum, so „viel Waare hieher zu führen, daß sich auch in der „Zeit zwischen den Jahres-Märckten, mittelst Auf„richtung gewisser Magazinen, davon viel ver„äussert, wobey die hiesige Manufacturieurs, die „weit höhere Onera tragen, ohnmöglichst beste„hen können; als haben Sr. Königl. Majest. al„lergnädigst beschlossen, daß hinführo in den Jahr„märckten, so wohl als sonst, der fremden Kauff„leute Kisten, Ballots und Paquets eröffnet und „visitirt und von denen mit höherem Impost bela„denen wollenen Waaren, nicht minder in als„ausserhalb der Jahrmarckts-Zeit, selbiger ohne „Nachlaß abgeführt werden soll„. Marperger von Messen und Jahrm. II Theil p. 227.

Preußische Wechsel-Ordnung, siehe Brandenburgische Wechsel-Ordnung, im I Bande p. 733.

PREXILLAS-CRUDOS. Also nennet man in Flandern eine Art von Leinwand, die aus Flachs-Wercke gemacht, uud um Brügge, Courtray, Gent und Ypern gearbeitet wird. Man nennet sie auch im Lande, Brabante. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Prezsch, siehe Pretsch.

PRIAPIUS, ein Hafen auf der Insel Tagrobane, in Indien. Cellarius in Notit. orb. ant. L. III. c. XXIII. §. 43. no. 7.

PRIAPUS CERVI, siehe Hirsch-Ruthe, im II Bande p. 933.

PRIAPUS CETI, Wallfisch-Ruthe, ist das Geburths-Glied vom Wallfisch; das muß wol gereiniget, und an der Sonne oder bey anderer Wärme getrocknet seyn, wird für ein sonderlich Arcanum wider die rothe Ruhr gehalten, welches die Europäer von den Indianern gelernet.

PRIAPUS TAURI, siehe Bullen-Ziemen, im I Bande p. 972.

PRIAPUS VULPIS, siehe Fuchs-Ziemen, im II Bande p. 496.

PRICASEN heissen in Rußland die öffentlichen Zoll- und Gerichts-Cammern. Es bestehen aber dieselben, in so fern sie die dahin handelnden Kauffleute angehen, in folgenden, als: 1) die Posolskoy Pricas, wo die Reichs- und aller Gesandten und Posten, auch der deutschen Kauffleute Sachen tractiret werden. Diese Cantzeley hat ihren eigenen Dumenoi Diac oder Cantzler. 2) Kasanskoy und Sibirskoy Pricasen, in jener werden die Sachen, so in das Königreich Casan, in dieser was zu Siberien, und die Einkünffte und Ausgaben von Zobeln und andern Peltzereyen betrifft, verhandelt. 3) Boschoi Prichod, wo alle Zöllner durch gantz Rußland jährlich ihre Rechnungen ablegen müssen. Aus dieser Pricas wird Aufsicht genommen auf das Brod, daß es sein recht Gewicht habe, nachdem der Weitzen und Rocken im Preiß ist, ingleichen auf die Wein-Keller, wo man allerhand ausländische Weine verkaufft, damit rechte Maaß vor billigen Preiß gegeben werde. 4) Jamskoy Pricas, wo alle Rußische Posten, Podwodden, oder Fuhrleute, die man Jamtziken nennet, hingehören, und den Reisenden auf Ihro Kayserl. Majestät Gewerbe, nach laut ihres begnadigten Paß-Zettels, Anweisung und Auszahlung gethan wird. 5) Calannoy Pricas, wo alle Gosten, und die fürnehmsten Kauff- und Handelsleute der Russen zu Rechte gefordert werden. 6) Nova Zetwert, wohin alle Kabaken, Krüge oder Schencken, aus allen Provintzien ihre Gelder einbringen, und Rechnungen ablegen müssen, aus welcher denn die Crusisni Diori oder Schenckhäuser wieder mit Brantewein und andern Getränckе versorget werden. 7) Tamosini Pricas, ist das Zollhaus, darinnen sitzt, als Deputirter, einer von den Gosten oder Kauffleuten mit etlichen Beysitzern, von allen Waaren den Zoll einzunehmen, wenn das Jahr um, thut er Rechnung an eine andere Pricas, Bolschoy Pricas genannt, und wird dann ein anderer Gost an seine Stelle verordnet. In allen Pricasen des Kayſers, ingleichen auch des Patriarchen, seynd sehr viel Schreiber, welche nebst einer guten Hand zu schreiben in der Rechenkunst auf ihre Art ziemlich geübet seyn, und brauchen dazu, an statt der Zahlpfennige, Corallen, so ein ieglicher in einem kleinen Beutel bey sich träget.

Priegnitz (die) siehe Brandenburg, im I Bande p. 728.

PRIEUR, diesen Nahmen giebt man in einigen Frantzösischen Städten, als zu Rouen, Toulouse, Montpellier, demjenigen, der im Consulat der Kauffleute den Vorsitz hat, er hat eben den Platz darinne, den der Ober-Richter in der Consular-Jurisdiction zu Paris hat. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

PRIMA, oder PRIMO, ist ein Wort, daß die Provensaler Kauff- und Handelsleute bisweilen in ihren Schreiben gebrauchen, wenn sie das erste anzeigen wollen. Aus Italien das nahe liegt, ist es nach Franckreich gekommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Primaro, (Porto di) Portus Primarius, eine Italiän. Stadt und Hafen in dem Hertzogthum Ferrara, allwo ein Arm von dem Fluß Po, Po di Primaro genannt, sich in den Venetianischen Meer-Busen ergeußt. Dieser Hafen wird durch den so genannten Gregorius-Thurn beschützt. Die dabey stehende Stadt ist sehr fein.

PRIMA-Wechsel, heißt bey Kauffleuten, wenn über eine Post Geldes mehr, als ein Wechselbrief, gleiches Inhalts ausgestellet werden. Da denn der erste Prima, der andere Secunda, der dritte Tertia u. s. w. genennet wird. Es geschiehet aber dieses nicht allein darum, damit der eine zur gehörigen Präsentation und Acceptation überschicket, der andere aber immittelst bis zur Verfallzeit auf andere Plätze verhandelt werden, sondern auch, wenn einer davon verlohren gienge, man sich des andern bedienen könne. Ein solcher Prima-Wechsel muß demnach zwar auf geschehene Präsentation angenommen; darff aber bey der Verfallzeit nicht eher bezahlt werden, bis er, oder der darauf erfolgte Secunda oder Tertia richtig indoßiret worden, oder der Inhaber sich gnugsam legitimiret; sonst werden die Gelder gerichtlich deponirt. Es soll auch der Remittent jedes mahl zur Nachricht auf den Secunda

deutlich

deutlich verzeichnen. in wessen Händen Prima anzutreffen sey. Welches insgemein also geschiehet: Der Prima ist in Händen bey Hrn. Titio in Leipzig; oder: der Prima liegt acceptirt bey Hn. Titio in Leipzig. Wie aber? wenn der acceptirte prima zur Verfallzeit nicht da ist, sondern der letzte Indossat hat nur den Secundam, ist der Acceptante auf den Secunda die Zahlung zu thun schuldig? Antw. wenn der Indossat dem Acceptanten tüchtige Caution entweder durch Bürgen, oder mit Pfanden leistet, daß er ihm den prima noch einhändigen wolle, oder so solches nicht erfolgte, er deswegen ohne Noth und Schaden seyn solte, so ist der Acceptante zu zahlen verbunden, oder muß leiden, daß der Inhaber des Wechselbriefes, von nicht erfolgter Zahlung, protestiren lasse, denn hier keine Deposition statt findet, weil dadurch der Lauff derer Wechsel und derer Commercien nur gehemmet wird, der Acceptante aber an der Caution Sicherheit genug hat, jedoch darf solche Caution länger nicht, als auf vier Wochen, von der Verfallzeit an gerechnet, gestellet werden, weil nach Verfliessung derselben alle traßirte Wechselbriefe vor bezahlt gehalten werden. Zu Erläuterung dessen kan folgendes Parere dienen, welches Marperger in seinen Responsis und Kauffmännischen Pareres aus dem Savary p. 51. beybringet: Peter von Nantes traßirt auf seinen Schuldner Frantz in Paris, daß solcher an Jacob, deme er Peter schuldig war, 3000. Pf. zahlen solte, schreibt daher an Jacob, er solte desfalls den in seinen Faveur gestellten Wechsel bey Jeronymus (bey welchen er solchen eingeschlossen) abfordern, und die Gelder von Frantz eincaßiren, weil aber damals Jacob banquerout war, als konte er so bald nicht zu Jeronymus gehen, wie er aber wieder in die Stadt kommt, spricht er ihn an, der sagt aber, er habe den Wechsel verlohren, worüber dann auch Frantz, weil kein Wechsel produciret wird, nichts bezahlen will, weswegen Jacob auf Peter wieder kommt, und von ihm einen andern und Seconde-Wechsel begehret, welchen er dem Frantz präsentiren könte, Peter aber weigert sich dessen, sagend, daß er ihm einmal einen Wechsel gesandt, er sende keinen andern mehr, zudem so wäre auch wegen des vor mehr als 5. Jahren gesandten Wechsels die Schuld nunmehr präscribiret, und hätte er Jacob keinen weitern Anspruch an ihm, nach dem 21. Articul des 5. Tituls der Königlichen Verordnung, welche will, daß die Wechselbriefe oder Scheine, wenn sie nach den Verfall- oder Protest-Tag, oder von der letzten Anforderung an, innerhalb 5. Jahren nicht gefordert werden, vor bezahlt geachtet werden solten, worüber Savary folgender gestalt sein Gutdüncken ergehen läst, daß Peter übel fundirt in seiner Exception sey, sonderlich was oben angeführte 21. Articul anbetrifft, welcher nur auf Trassentes und Acceptantes zu appliciren wäre, wann die Innhaber der Wechsel sie um die Bezahlung anforderten, in diesem Casu aber wäre nicht die Rede von bezahlen, sondern nur von einem Secunda-Wechselbrief, welchen Jacob gerne haben wolte damit er von Frantz das Geld bekommen könte, wie sich dann auch solcher nicht weigerte, solches, so bald als nur Peters Wechsel vorhanden, auszuzahlen, daß also Peter nichts anders, als böse Ränckе, darunter suchen müste, nehmlich den Jacob um sein Geld zu betrügen, und die noch unter Frantz stehende Gelder in seinen eigenen Beutel einzucaßiren. Ubrigens wird nicht undienlich seyn, hierbey noch folgende Anmerckungen zu machen. 1) Wenn der Traßirer dem Geber unbekannt ist, oder selbiger an jenes sufficence, oder ob er solvendo sey, zweifelt; so ists wohl gebräuchlicher, daß der Traßirer die Wechselbriefe mache, an ordre, von jemand anders zu bezahlen, der bey dem Geber besser bekannt und vertraut sey, welcher auf sein Besuchen die Wechselbriefe folgends der Ordre des Gebers endoßire. Wenn aber nach Venedig oder anders wohin gewechselt wird, allwo keine endoßirte Wechselbriefe admittirt werden, oder wenn der Traßirer aus gewissen Ursachen die Wechselbriefe lieber nicht machet, an seines Freundes Ordre zu bezahlen, oder daß auch selbiger die Wechselbriefe nicht gerne endoßiret; so ists wohl gebräuchlich, daß an statt des Endoßirens bey so thanigen Freunde eine prima oder secunda litera gezeichnet wird. 2) Derjenige, so eine secundam oder tertiam bezeichnet, schreibt nur bloß seinen Nahmen unter des Traßirers seinen Nahmen, sonder etwas ferneres hinzuzufügen, und mit dieser Hand-Unterschrifft obligiret er sich, nebst dem Principal-Traßirer, zu des Gebers Behuff vor die Bezahlung solches Wechselbriefes. 3) Ein Meckler muß einem Geber nicht versprechen, daß ein anderer vor dem Traßirer einen secundam oder tertiam zeichnen soll, oder er muß desselben wohl versichert seyn. 4) Wenn in dem Contrahiren der Traßirer nur bloß auf seinen Nahmen negotiiret, und keine Promessen gethan, oder expresse bey dem Geber bedungen hat, daß des Traßirers Brief bey jemand anders soll signiret werden; so ist alsdenn Traßirer nicht gehalten, auf Requisition des Gebers, seinen Wechselbrief durch einen andern signiren zu lassen. 5) Durch das signiren einer Secundæ oder Tertiæ, obligirt sich derselbige, welcher signirt, allein zu des Gebers Behuff samt denjenigen, dem er den signirten Wechselbrief behändiget, und wenn Geber solchen in Händen hat, so kan der Unterzeichner des dritten Wechselbriefes durch den Inhaber primæ und secundæ, weil sie bey ihm nicht signirt sind, nicht convincirt oder angesprochen werden. 6) Dieweil das signiren einer Secundæ oder Tertiæ mit keinem grossen Respect vor den Traßirer, sondern nur zur Sicherheit und Beruhigung des Gebers geschicht; so ist man gewohnt (damit des Principal-Traßirers Credit nicht gebeuget werde,) solches nicht zu divulgiren, noch über die Briefe zu schreiben, vielweniger diesen signirten Brief anderswohin zu versenden. 7) Dieweil die Venediger Wechselbriefe directe an jemand daselbst zu bezahlen müssen eingerichtet werden, so wird bey einigen, welche auf der Börse dahin geben und wieder eincaßiren, practiciret, daß sie ihrem Traßirer die Briefe nach der Aufgabe ihrers Gebers einrichten, den Werth von denselben, und daß sie zu desselben Sicherheit Secundam und Tertiam signiren: Aber ein verständiger

ständiger Traßirer hält dafür, daß er nicht gehalten sey, andere Wechselbriefe zu machen, als welche die Valuta seines Gebers in sich halten, damit er dem Signiren seines Secundæ oder Tertiæ literæ, so viel er kan, präveniren möge. 8) Die Betrachtung derer Valuten eines Wechselbriefes, der von einem Tertio signiret ist, soll durch den Geber an dem Principal-Traßirer geschehen, als welcher in dem ersten Briefe sich zu des Gebers Valuten, oder daß er mit selbigen gewechselt habe, bekennet, und Geber handelt unvorsichtig, wenn er denjenigen, der Secundam oder Tertiam signiret hat, bezahlet oder abschreibet, ob er schon die Parthey mit demselben geschlossen, und mehr auf ihn, als auf den Principal-Traßirer, siehet. 9) Der einen Secundam oder Tertiam signiret, handelt vorsichtig, wenn er am Verfall-Tage sich informiret, ob der Wechselbrief bezahlt sey, und wenn solches geschehen, daß er zu seiner vollkommenen Beruhigung seine Signatur oder signirten Secundam oder Tertiam widerum eincaßiret.

PRIME, ist ein Nahme, den man der ersten Sorte der Spanischen Wolle beyleget, welche die feineste ist, und wegen der Zeug- Strümpf- und anderer Woll-Arbeit sehr geachtet wird. Man giebt ihr auch wegen ihrer grossen Feinheit, den Nahmen Refin', und damit man eigentlich den Ort, wo sie herkommt, zu verstehen geben will, so setzet man gemeiniglich den Nahmen der Stadt hinzu. Also sagt man, Prime von Segovien, Refin von Segovien. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PRIME, in der Eintheilung der Silber-Marck, wird von dem vier und zwanzigsten Theile eines Grans gesagt, dergestalt, daß ein Gran aus 24 Primes bestehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

PRIME D' ASSURANCE, ist ein See-handels-Wort, welches die Summe bedeutet, welche der Asseror baar empfängt, indem er die Assecurations-Police oder den Versicherungs-Brief desjenigen, der seine Waare oder Schiff versichern läßt, unterschreibet. Man nennet sie deswegen Prime, weil sie erstlich und voraus bezahlt wird. An einigen Orten wird sie Primeur, Premie, Court, oder Agio d'Asforance genennet. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe Assecuriren, im I Bande p. 279.

PRIMES, siehe Brandtwein, im I Bande, p. 769.

Primkenau, Primmeckau, Primke, Prizke, eine schöne Herrschafft in Schlesien, im Fürstenthum Glogau, woselbst der Herzog Przimko, Herr zu Sagan und Sprottau, ums Jahr 1280. ein Schloß erbauet, einen Marcktflecken angeleget, und beydes nach seinen Nahmen genennet. Ehemahls gehörte sie dem Grafen Georg Christoph von Proskau; aber zu Anfang des Jahrs 1731 hat sie Graf Heinrich Gottlob von Redern an sich gekaufft. Sonst ist auch noch zu mercken, daß es daselbst gute Eisenhämmer und Papiermühlen giebt.

PRIMULA ODORATA, siehe *Auricula ursi*, im I Bande p. 319.

PRIMULA VERIS, ein Kraut, siehe Himmel-Schlüssel, im II Bande p. 926.

PRINCE-METAL, siehe Prinz-Metall.

PRINCES-Eyland, siehe *Princes Island*.

PRINCES-ISLAND, *Princes* Eyland, Prinzen-Eyland, Prinzen-Insel, Isle de Prince, Insul del Principe, Ilha do Principe, Principis Insula, eine Insul an der Westlichen Küste von Africa, in dem dritten Grade Mitternächtiger Breite, zehen Meilen von St. Thomas, Nord-Ostwärts, und noch nicht so gar weit von Africa, ist klein, aber sehr fruchtbar an Pomeranzen, Limonien, Cocos-Nüssen, Zucker-Rohr, Baumwolle u. d. gl.; an Vieh und Fischen ist auch kein Mangel. Es sind etwan 200 Häuser, darinnen theils rechte Portugiesen, theils Mulatten, das ist von einem weissen Vater und einer Mohrin gebohrne, und 3000 Sclaven wohnen, die in den Zuckermühlen arbeiten, und Reiß, Toback, und andere Gewächse pflantzen. Die Einkünffte dieser Insul wurden ehemahls dem Printzen von Portugall vermacht, daher sie diesen Nahmen bekommen haben.

PRINCIPALIS CREDITOR, der Principal- oder Haupt-Gläubiger; wenn iemand einen Wechselbrief an seinen Correspondenten zu dem Ende remittirt, um hiernach über den eingegangenen Belauff zu disponiren, mithin sich des Wechselbriefs Eigenthum conservirt, so ist ein Präsentant zwar des Trassaten Gläubiger, der Remittent aber bleibt iedoch Principal-Gläubiger.

PRINCIPALIS-DEBITOR, der Principal- oder Hauptschuldner, der Selbstschuldner, Siehe Haupt-Schuldner, im II Bande, p. 887.

PRINCIPALIS-OBLIGATIO, die Haupt-Verbindung, wird in denen Rechten diejenige Verpflichtung genennet, welche vornehmlich dem Haupt-Schuldner oblieget, und wird also gemeiniglich der Verflichtung eines Bürgens entgegen gesetzet. Wie denn daher auch die letztere bißweilen nur obligatio accessoria genennet wird. Siehe Verpflichtung.

PRINCIPALIS REUS, oder Principalis Debitor, der Haupt-Schuldner, wird in den Rechten derjenige genannt, vor welchen ein anderer Bürge wird und gut saget. Siehe Haupt-Schuldner im II Bande p. 887.

Principato Citra, Lat. Principatus citerior, eine von den zwölff Provintzen des Königreichs Neapolis, zwischen der Terra di Lavoro, dem Principato Oltra, Basilicata, und dem Tyrrhenischen Meere gelegen. Sie ist fruchtbar am Getraide, Wein, Oel, Saffran, und Seide; auch findet man darinnen viel Mineralische Wasser. Sonsten heisset sie auch la Provintzia di Solerno. Lat. Provincia Solernitana.

Principato Oltra, Lat. Principatus ulterior, eine von den zwölff Provintzen des Königreichs Neapolis, welche gegen Süden an den Principato Citra, gegen Westen an die Terra di Lavoro, und die Grafschafft Molise, gegen Norden an Capitanata, und gegen Osten an Basilicata gräntzet. Das darinnen befindliche Appenninische Gebürge macht, daß die Lufft kalt, und das Erdreich nicht gar fruchtbar an Getraide und Weine ist, desto überflüßiger sind die Castanien, Nüsse und Vieh-Weide. Die Stadt

Ben-

Benevento, welche in dieser Landschafft liegt, gehöret dem Päbstlichen Stuhl.

PRINCIPATUS ARAUSIONENSIS, siehe Orange, im III. Bande p. 619.

PRINCIPATUS CITERIOR, siehe Principato Citra.

PRINCIPATUS ULTERIOR, siehe Principato Oltra.

PRINCIPIS INSULA, siehe *Princes Island.*

Printzen-Eyland, siehe *Princes Island.*

Printzen-Insul, siehe *Princes Island.*

Printzmetall, Printzenmetall, *Princemetal*, ist ein aus 6 Theilen Kupffer und einem Theile Zinn zusammen geschmoltzenes Ertz, welches der Farbe nach fast dem Golde gleichet, und woraus allerhand artige und saubere Arbeit verfertiget wird. Man saget, der Erfinder desselben sey der Printz Robert von der Pfaltz, von dem es auch den Nahmen bekommen haben soll. Man kan es vielmehr Bronce-Metal nennen. Neumann lehrt es in seinen Prælect. Chymic. p. 1872 aus Kupffer und Zinck bereiten und saget: man solle zu einem Pfunde Kupffer nur ein halb Loth Zinck nehmen. Denn setze man zu viel hinzu, werde es weiß. Das Printzmetall, wenn es fertig gemacht wird, prasselt; solches zu verhindern, wirfft man Kohlen hinein.

Printz Willhelms Eyland, Lat. Insula Principis Wilhelmi, eine vor kurtzer Zeit von den Holländern entdeckte Insul auf der Küste von Peru, in dem Mar del Zur, in Süd-America.

Priola, ein Flecken in der Marggrafschaft Ceva in Piemont, in dessen Gegend sehr guter Wein wächst.

Priorität, Vorzugs-Recht, ist, wann bey Fallimenten ein Gläubiger eine mehrere oder ältere Versicherung als sein Mitgläubiger hat, und also vor diesen aus der Massa bezahlt werden muß.

Prise, Holl. Prys, Lat. Navis hostium a nostris prædatoribus capta, ein auf der See erbeutetes Schiff. Wenn ein Caper eine Prise gemacht, ist er schuldig der Admiralität, oder wer von derselben darzu verordnet ist, davon Rechenschaft zu geben, und zu erwarten, daß es für eine gute Prise, das ist, für eine rechtmäßige Beute erkannt werde.

Pristis, war ehedem eine Art von Schiffen, welche lang, aber dabey enge waren. Es hatte den Nahmen von einem gewissen See-Fisch, dessen Gestalt es ziemlicher massen abbildete.

Pritsche, Pritzsche, ist ein flach Holtz, damit auf Bergwercken der Heerd dichte geschlagen wird.

PRIVAS, *Privatium*, eine kleine Stadt in Vivarez in Franckreich, in dem Ländgen Bouttieres, treibet gute Handlung mit Leder und leinenen Zeugen.

Privat-Petschafft, Sigillum Privatum, wird ein blossen Privat-Personen zuständiges und zu ihrem Privat-Gebrauche gewiedmetes Signet oder Insiegel genannt. Wobey insonderheit wegen der Notarien zu mercken, daß solche in den von ihnen verfertigten Instrumenten, ausser ihren Notariats-Insiegel, auch noch ihr sonst gewöhnliches und in blossen Privat-Angelegenheiten gebräuchliches Petschafft beydrucken sollen. Dafern dieselben aber bloß in Sachen, wozu sie als Notarien erfordert und gebraucht worden, bey Aufrichtung eines Instruments, z. E. über einen Protest, u. d. g. nicht ihr bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet, sondern nur ihr Privat-Petschafft allein gebrauchen; so ist dasselbe, sonderlich in Chur-Sachsen, vor unkräfftig und diese vorgeschriebene Forme nicht nur vor etwas zufälliges zu halten.

Privilegien, *Privilegia*, sind sonderbare Freyheiten und Begnadigungen, welche eine hohe Obrigkeit einer Privat-Person oder einer gantzen Zunft und Gemeine aus sonderbarer Gnade ertheilet. Dahero heißt privilegiren jemanden ein gewisses Recht oder Vorzug vor andern ertheilen. Die denen Kauff- und Handels-Leuten zu desto grösserm Aufnehmen und Beförderung derer Commercien von Käysern, Fürsten und Herren, theils insgemein und überhaupt, theils auch ins besondere, ertheilte Privilegien betreffend; so können solche füglich in 4 Classen eingetheilet werden, als 1) in diejenigen, welche ihren Personen als Kauffleuten gebühren, 2) in die, welche ihren Waaren zukommen, 3) welche ihre Obligationes angehen, und 4) in die Freyheiten, die sie in gerichtlichen Handlungen haben. Unter die Privilegia der ersten Classe, nehmlich ihre Personen angehende, zehlen wir 1) das sichere Ab- und Zureisen, und das Geleit nach denen Messen und Jahrmärckten. 2) Das zwar flebile beneficium cessionis bonorum, welches doch manchen auch zu seiner Zeit wohl zu paß kommt. 3) Eines Rescripti moratorii, wohin auch die Asyla oder Frey-Städte gerechnet werden, woselbst sie vor der Verfolgung ihrer Gläubigen sicher leben können. 4) Sind auch die Kauffleute ihrer Personen halber soweit privilegiret, daß sie wider ihren Willen nicht zu beschwerlichen Aemtern können gezogen werden, und was etwa dergleichen Privilegia mehr seyn mögten, die wir geliebter Kürtze halber allhier übergehen. Die ihre Waaren und Güter angehende Privilegia seynd, daß 1) ihre in ein prædium urbanum eingebrachte Güter, nicht wie andere Sachen, unter stiller Verpfändung haffteten. 2) daß sie denen Gläubigern vor andern Pfand-Vorzügen einen Vorzug geben, wenn nehmlich der Käuffer solche Waaren zu dem Ende gekaufft, daß er mit solchen banquerot machen wolte. 3) Haben die Kauffleute ihrer Güter wegen an gewissen Orten Zoll-Freyheit, was vor Privilegia ihnen ihrer wohlgeführten Handels-Bücher wegen zukomme, gleichfalls haben auch ihre privat- sonderlich aber die public-Häuser, als Kauf-, Waag-, Zunfft- und Börsen-Haus sich des Privilegii der Freyheit von aller Einquartirung zu erfreuen. Ihren Obligationibus kommen folgende Privilegia zu, daß sie so wohl ex pacto als ex contractu verobligiret werden, da in den gemeinen Rechten nur nuda pacta eine Exception aber keine Obligation machen, aus denen Contracten werden sie auch verbunden, es mögen gleich solches nominati oder innominati, reales oder consensuales seyn. Was sie vor Freyheiten und Privilegia in gerichtlichen Handlungen haben, ist aus Marpergers neu-eröff-

neten

neten Handels-Gericht der Länge nach zu ersehen.

Privilegien (Bergwercks-). Das Bergwerck hat sonderliche Freyheiten, weil Bergwerck bauen nicht jedermanns Thun, und doch dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, so bedarff solches Freyheiten, und kan ohne selbige nicht bestehen. Berginform P. I. f. 15. §. 2. u. ff. f. 80. §. 1. Löhneyß P. II. c. 1. u. ff. Kirchmayer Hoffnung besserer Zeiten, c. 11. Und hierzu gehöret nun, daß keine Confiscation statt hat; daß zu denen Berg-Theilen nicht ohne Unterscheid geklaget und verholffen werden mag; daß die Berg-Sachen ihr sonderlich Forum haben; daß die Berg-Städte nur halbe Land- und Tranckſteuer geben, daß Bergbauende Gewercken, gegen Vorzeigung gewisser Pässe, wegen der Victualien, an Zoll, Accis, Licent, und dergleichen, einen Vorzug haben; daß die Bergleute des Kriegs-Zugs befreyet. Bergrechts-Sp. part. 1. c. 55. Löhneyß part. II. cap. 2. f. 34. Kirchmayer Hoffnung besserer Zeiten, c. 11. §. 5. & 13. Wie es mit Abgebung der Steuern, auch Leistung anderer Dienste, und Anwerbung zur Miliz zu halten, besiehe Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolut. vom Jahre 1709. §. 51. ingleichen, daß der Bergbau um ein oder des andern Privat-Nutzens willen, wenn derselbe auch gleich, wie aus folgendem im Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg den 23. November 1698. fol. 74. ad requisitionem des Berg-Amts zu Grauppen, gesprochenen Urthel zu ersehen, von ziemlicher Wichtigkeit, nicht gehindert noch gestopffet werden möge. Und was dergleichen unter einem jeden absonderlichen Titul, wie auch sonsten mehr seyn mag, und davon weiter zu besehen Joachimsth. Berg-Ordn. part. 2. art. 83. Hengst. Zienbergordn. art. 46. Nieder-Oesterr. Berg-Ordn. art. 143. u. ff. Ober- und Nieder-Schlesische Berg-Ordn. Tit Befreyung der Unterthanen. Trier. Berg-Ordn. art. 156. Braunschw. Berg-Ordn. part. 2. art. 40. Bergrechts-Sp. part. 1. c. 55. per tot. Löhneyß d. part. II. cap. 1. und folgende; ingleichen Berg-Ordn. part. 1. art. 28. Bergbausp. lib. 4. cap. 5. §. 7. und folgende: Kirchmayer d. cap. 11. per totum. Melzer Gangræn. Metall. cap. ult. §. 2. und folgende. Eisenhart. cap. 2. §. 11. Das oben angeführte Urthel lautet folgender massen: „Auf „die andere Frage sprechen wir: Ob wohl die „Gräfl. Clarische Herrschafft Töplitz sehr be„schwerlich anführet, daß durch die von denen „neu aufbauenden Puch-Mühlen weggehende „Mineralische Wasser, ein unersetzlicher Scha„de zu besorgen, indem nicht alleine deroselben „nacher Töplitz flüssende Forellen-Bach, als in welche diese Wasser geleitet werden müssen, auf ei„ne gantze Meilweges dadurch verderbet, sondern „auch die Eichwalder Papiermühle, Turnauer „Brauhaus, und mithin die halbe Herrschafft, „nebst Menschen und Vieh, so sich dieses Was„sers zu gebrauchen, ruiniret, oder sonst in Leib„und Lebens-Gefahr gesetzet würden, benannte „Grund-Stücken hingegen Ihro Königliche Ma„jestät in Böhmen gleichwohl jährlichen ein sehr „austrägliches zu entrichten, welches aber, wenn „sothaner Puchmühlen-Bau, so doch gar wohl „an andern der Herrschafft Töplitz unnachthei„ligen Orten, sonderlich aber auf dem so genann„ten Zien-Wald selbst, anzustellen, seinen Fort„gang erreichen solte, gäntzlich unterbleiben mü„ste. Dennoch aber, und weil der allgemeine „Bergwercks-Bau, und was demselben anhän„gig, als ein sonderbares Regale und Klei„nod derer Lande, worinnen er zu finden, der„massen privilegiret und befreyet, daß derselbe „unter keinerley Vorwand, er bestehe auch, wor„innen er wolle, ausser etlichen wenigen Fällen, „so anhero nicht zu ziehen, gehemmet werden „mag; dergleichen Bergwercks-Befreyung aber „der Gräflichen Sternbergischen Herrschafft „Graupen, indem mit Radislav Gnitzky wegen „gewisser Wälder im Jahr ein tausend fünff „hundert und zwey und neuntzig getroffenen Kauf „sub Lit. E. von Römisch-Kayserlicher Majestät „nicht nur ausdrücklich vorbehalten, sondern „auch denenjenigen Gewercken, welche über kurtz „oder lang einige Bergwercke allda rege machen „möchten, insonderheit und mit klaren deutlichen „Worten, auf sothanen Gründen, Hütten und „Puch-Mühlen, ihres eigenen Gefallens zu er„bauen, concediret und nachgelassen worden; „welche Concession in der darauf erfolgten Kay„serlichen allergnädigsten Donation sub. Lit. F. „keinesweges aufgehaben, sondern vielmehr aller„gnädigst bestätiget zu befinden, worgegen aber „die von der Gräflichen Herrschafft Töplitz, „wiewohl sonst noch ziemlich scheinbare Be„schwerungen und Motiven, zumahl, da weder „die Gelegenheit, daß angebrachter massen auf „dem Zien-Walde Puch-Mühlen zu erbauen, „verhanden, noch in rei veritate gegründet, daß „dergleichen jemahls allda gestanden, nicht zu„länglich, in mehrerer Erwegung, daß sothanen „Obstaculis, wenn auch gleich, wie doch so gäntz„lich nicht dafür gehalten wird, in der That sich „ereignen solten, beydes durch absonderliche dar„zu angerichtete Sumpfe, als auch andere in „dem Bericht sub Lit. D. ins Mittel gebrachte „Vorschläge, wohl vermittelt werden kan, im „übrigen aber dem Publico das Privatum aller„dings zu weichen schuldig, nach mehrern Inn„halt derer Herren Fragen und der Beylagen. So „erscheinet daraus und allenthalben so viel, daß die „Gräfliche Herrschaft Töplitz den mehr angeregten „Puchmühlen-Bau, gleich der Gräfl. Herrschafft „Bilyn, zu hindern nicht befugt. V. V. R. W.

Privilegien (Meß-) siehe Meß-Privilegien, im III Bande, p. 167.

Prizke, siehe Princkenau.

PROBA der Bilantz, Ob zwar die gleichlautenden Summen des Debits und Credits in der Haupt-Bilantz für eine richtige Probe des verrichteten Buchhaltens gemeiniglich gehalten worden, so finden sich doch wohl Exempel, daß mancher Buchhalter bey Ausziehung der Bilantz in debet zu wenig oder zu viel gesummiret, und ebener massen sich im Credit um eine solche Zahl versehen. Derohalben muß ein wohl fundirter Buchhalter noch auf andere Proben der Haupt-Bilantz bedacht seyn. Unter solchen Proben ist folgende: Man ziehet eine Monat-Bilantz aus dem Haupt-Buche dergestalt:

Ich

Ich summire alle Seiten des verlangten Monats im Journal, so viel mir nun daselbst heraus kommt in der Summa, so viel wird auch austragen des debits und credits Summa, ausser dem Ubertrag selbigen Monats: Treffen nun alle drey Facit überein, so ist auch die Proba der gezogenen Haupt-Bilantz richtig. Welche Summa aber aus beyden des Journals aggregat nicht eintrifft, darinnen ist es gefehlet. Bißweilen ist das datum von vorigen Monat geschrieben worden, so aber dieses Monats hat seyn sollen, oder es seynd ein oder mehr Posten doppelt eingetragen, oder ein zu notiren vergessen worden, oder an statt der rechten Summa eine andere geschrieben. Also muß ich mich von dem Schuld-Buche zum Journal wenden, weil ich darinnen weniger Blätter, als im Capital-Buch, um zu wenden habe. Deßwegen lege ich das Journal und Schuld-Buch für meine Augen, und collationire beyde mit einander. Wenn nun des Schuld-Buchs debit mit der Summa des Journals überein trifft, so ist es unnöthig, des debits Posten zu übersehen. Sondern es stecket im credit des Schuld-Buchs selbigen Monats der Fehler, also wirst du auch vom Gegentheil judiciren. Woferne auf ein oder ander Blat des Monats nichts eingetragen worden, so übergehe ich solches Blat. Wo aber ein oder mehr Posten verhanden sind, so sehe ich im Journal darnach, ob solches die rechte Summe sey: Ist es richtig, so mache ich im Journal bey den übergesehenen Zahlen einen Punct, und punctire alsofort alle debita des Journals, wenn solches biß ans Ende geschehen, alsdenn besehe ich im Journal, welche Post ohne Punct sey: Befinde ich nun eine unbezeichneten Post, so schlage ich im Schuld-Buche selbige conto auf, bey der aufgeschlagenen conto läßt sich der Fehler antreffen.

PROBATIO, siehe **Beweiß**, im 1 B. p. 493.

PROBATIO MONETÆ, siehe **Münz-Probation**, im 3 Bande p. 349.

Probe, in der Müntze, ist dasjenige, so von einem Werck genommen wird, desselben Güte zu erfahren, und ist zweyerley. Die **Tiegelprobe** nimmt der Müntzenmeister aus dem Tiegel, und wenn er es recht befindet, wird es aus dem Tiegel in dem Einguß gegossen, und die also ausgegossene Stücke heissen alsdenn **Zaine**. Die **Stückprobe** ist ein Stück Müntze, so der Wardein von iedem Werck zurück legt, und bey der Müntzprobation zur Probe aufweiset.

Probe, in der Rechen-Kunst, ist eine solche Operation, durch welche man vergewissert wird, ob man in Rechnen gefehlet habe oder nicht.

Probe, (Bier-) s. **Bier-Probe**, im 1 B. p. 526.

Probe, (Kupfer-) siehe **Kupfer-Probe**, im 2 Bande p. 1254.

Probe ansieden, ist, wenn die Probe gewöhnlicher massen mit Bley beschicket ist, und man solche in Probierofen setzet, mit kühl und heiß thun verschlacken und lauter zum Ausgüssen werden läßt.

Probe beschicken, ist, wenn man einem Centner Ertz oder kleine Gewichte ein Quinten mit 13. oder 16. schweren Bley oder Centner unter einander mischet, damit beym Ansieden sich das befindliche Silber in Ertzen in das Bley saigern, und die Unart bey den Ertzen verschlacken könne.

Probe-Hacken, mit diesen werden manchesmal die Proben, wenn sie sich auf den Scherben in die Höhe thürmen, und nicht eingehen wollen, gerühret.

Probe-Löffel, sind kleine von Meßing gemachte Löffel, damit das Ertz in die Einwig-Waage getragen und justiret wird.

Proben, bey Bergwercken, sind zweyerley: **Specialproben**, und **gemeine Proben**. Eine Specialprobe ist, wenn da und dort von den Anbrüchen in der Grube eine Probe genommen wird; wiewohl sie nur zur Erforschung dienen, ob Anbrüche vorhanden oder nicht. Gemeine Proben sind, da eine Menge Ertz vorhanden, und also bereitet ist, wie man es verkauffen oder schmeltzen will. Und auf dergleichen Probe kan man Beschickung und Rechnung machen. Denn es wird von iedem Centner, oder Waage, eine Schaufel voll behalten, alles unter einander gemischet und also die Probe genommen. Auf eine Specialprobe ist keine sonderliche Rechnung zu machen, weil von einer Stufe offt verschiedene Proben ungleichem Halte kommen. Derohalben man es bey einem oder zwey Probeschmeltzen nicht soll bewenden, und bey neuen Gebäuden keinen grossen Vorrath an Ertzen stürtzen lassen, vielweniger kostbare Angebäude aufrichten, bis man durch gnungsame Erfahrung versichert sey, und die Ertze sich so erweisen, daß mit dem Bauen mit Nutzen nachgesetzet werden möge. Groß Stufwerck ist nicht wohl zu probiren, denn oftmahls von einer Stufe eines Hünereyes groß, unterschiedtne Proben zu nehmen, da die eine etwan 2 Loth, die andere aber wohl ein bis zwo Marck hält. **Bergbausp.** Lib. 4. c. 10. §. 4. Auf neuen Gebäuden soll man bey Zeiten zu einem Probschmeltzen thun, es auch nicht bey einem oder zwey Probschmeltzen alleine bewenden lassen. Indem sich eine Materie zu einer Zeit im Schmeltzen viel anders, als zur andern, arbeiten lässet. **Bergbausp.** lib. 3. Cap. 14. §. 3. c. 4. Die, so falsche Proben eingeben, sind nicht nur zu bestrafen, sondern auch auf dem Bergwercke weiter nicht zu fördern, wie aus folgendem in Bergschöppenstuhl zu Freyberg, den 23 October 1671. Fol. 61. ad requisitionem des Zehenden und Bergamts zu St. Annaberg, gesprochenem Urthel in mehrern zu ersehen. Das Urthel lautet folgender massen: „Hat **Sigmund Schmied** in gutem „gestanden und bekannt, daß er eine falsche Probe, „darunter eingefeiltes Silber gewesen, eingeben „lassen, er auch selbsten von einem vier Pfennig-„stücklein etwas eingefeilet hätte Ob er nun „wohl vorgegeben, es wäre zu dem Ende geschehen, daß sie sehen wollen, ob es im Rauche „aufgehen möchte oder nicht. Hiernächst auch „**Abraham Siegert**, und **Hannß Brauer** nicht „geständig seyn wollen, daß sie etwas Silber unter „solche Probe gemischet, oder daran Gefallen ge„habt; dieweil aber die angebrachte Entschuldigung „ohne Grund, **Abraham Siegert** auch, daß er „hierzu ein 27 Pfennigstück, samt einer Feile, so wohl „**Hannß Brauer**, daß er das 4 Pfennigstück, be„nebenst der Frauen silbernen Schnalle herge„geben, in keiner Abrede seyn können; Ueberdiß „sie beyde an der Zeche zuförderst interessiret, und „sonsten dergleichen Vermischung derer Proben an „ihnen selbsten, höchst verdächtig und verbothen „sind; nach mehrerm Inhalt der überschickten „Inquisition Acten. So werden dahero alle „drey Inquisiten, wegen dieses ihres unbefugten „Beginnens, auf vierzehen Tage lang mit Ge„fängniß, nächst Erstattung aufgewendeter In„quisition-

„quisitionkosten, nicht unbillig in Strafe genom„men, und auf dem Bergwercke ferner nicht ge„fördert. Wie ingleichen der junge Abraham „Siegert, so, nach Aussage Siegmund Schmieds, „auf den 6ten Inquisition-Articul, von dem „27 Pfennigstücklein, etwas Silber eingefeilet „haben soll, nach Befinden willkührlich bestrafet. „V. B. R. W.“ Andreas Heydel, so unter einen braunen Schlich viel subtil geschnittenes Fadensilber vermenget, ist über das bereits ausgestandene, annoch zu achttägiger Gefängnißstrafe, und Ersetzung der Unkosten, verdammet worden, den 14 October 1689. Fol. 282.

Proben. Die Müntzer, Gold- und Silberschmiede stellen auch ihre Proben an mit Gold, Silber, Kupfer oder Müntzen, entweder durch den Strich auf den Probirstein, oder durch den Probirhammer, oder durch das Feuer in dem Probirofen und auf der Capelle.

Proben in der Handlung, siehe **Musters** im 3 Bande p. 439.

Proben, (Brand-) siehe **Brand-Proben**, im 1 Bande p. 784.

Proben, (gemeine) siehe **Proben** bey Bergwercken.

Proben, (Müntz-) siehe **Müntz-Probation** im 3 Bande p. 349. ingleichen **Müntz-Stückeln** ebend p. 373.

Proben, (Special-) siehe **Proben** bey Bergwercken.

Probe nehmen, dieses thut der Waage-Meister, wenn die Ertze verwogen werden, ferner nehmen die Hütten-Arbeiter dergleichen von Roh-Stein, ehe solcher in die Rösten gelassen wird. Der Schmeltzer thut es beym Werck-Bley-Ausgiessen, und der Hüttenmeister darf solches, wenn das Schwartz-Kupfer gescheibt wird, keinesweges unterlassen, bey welchen letztern also verfahren wird: So bald eine Scheibe Schwartz-Kupfer abgehoben, fähret der Hüttenmeister mit einem abgewärmten Bohrer in das annoch im Stich-Heerd seyende Kupfer, da sich denn von solchen eine dinne Schale dran leget, die er mit einem Hammer abschläget, und zum Probieren aufhebet, welches so offte, als eine Scheibe abgehoben, geschehen muß, damit er vom obersten, mittlern und untersten Kupfer-Probe erlanget, und desto gewisser probieret werden kan.

Probe wohl abgehen lassen, ist, wenn das Bley, worein sich beym Ansieden das Silber eingesogen hat, auf die Capelle gesetzet, und mit heisser Hitze lauter angetrieben wird, da alsdenn bey Kühlung des Feuers das darinnen befindliche Bley in die Capelle ziehet, und das darinne gewesene befindliche Silber auf der Capelle zurücke lässet.

Probe zerhauen, geschiehet bey denen Schwartz-Kupfern, und Brannt-Silbern, durch Hülffe eiserner Meisel: Die Probe, oder den Aushieb, probieret der Guardein, damit er, ehe solches zu fernerer Gutmachung an gehörigen Ort geschaffet wird, in Erfahrung bringet, was im Schwartz-Kupfer vor Silber enthalten, und wie viel Gar-Kupfer erlanget werden müsse, ingleichen ob die Brannt-Silber gehöriger massen bis an 15 Loth 3 Qv. gebrannt sind.

Probe-Ziegel, ist ein ordentlicher Mauer-Ziegel, in welchen zwey runde Löcher, wie ein Species-Thaler von Grösse, und so tief als dieser dicke ist, gegraben sind, darein wird Probe vom Werck-Bley, vor den Hüttenmeister zum untersuchen, wie viel solches Silber halte, gegossen, und werden solche Proben, Werck-Bley-Proben genennet, von einem wird probieret, der andere aber zur Nachricht auf gewisse Zeit beygelegt.

Probierbley, ist kein Silber haltendes Bley, welches entweder gekörnt, oder in Bleyschweren gegossen, und zum Probiren gebrauchet wird.

Probierbuch, ist dasjenige, darein der Guardein oder Probirer alle seine Proben richtig einschreibet, und was der Gehalt davon gewesen und woher sie geliefert, wohl anmercket.

Probier- oder Probation-Büchsen, sind, worinn das probirte Gold verwahret wird.

Probieren, siehe **Probiren**.

Probierer, *Essaieur*. Ein Künstler, der die Probirkunst gründlich verstehet, und so wohl ein jedes metallisches Ertz, was, und wie viel es in sich halte, als auch ein jedes Metall in sich selbst, ob es rein, oder ein Zusatz dabey, was und wie viel desselben sey, zu erforschen weiß. Die Werckzeuge, die zum probiren gehören, sind ein wohl abgetheilter Probirofen von eiserm Blech, ein Windofen, allerhand Muffeln, Probierscherben, Bodenblätter, Capellen, Teste, Tiegel, Kolben, Retorten mit ihrer Zugehör, meßingene Güßpuckel, Hammer, Zangen, Mörser ꝛc. allerhand Flüsse, Cementpulver, Scheidewasser und Goldscheidewasser Streichnadeln und Steine, eine gute Korn- Ertz- und Bley-Waage, nebst einem Centner, Marck-Pfennig- und Karatgewichte. In Nürnberg ist im Jahre 1718. ein Buch von der Probirkunst heraus gekommen, unter folgendem Titel: **Kurtze und deutliche Vorstellung der edlen Probirkunst ꝛc. nebst einem ausführlichen Bericht vom Salpetersieden ꝛc. von einem dieser Kunst preißwürdigst Ergebenen.** Das Werck giebet eine völlige Wissenschafft von allen Arbeiten, Instrumenten und Gattungen des Probirens und der Metalle, so daß ein jeder, der in diesem Stücke etwas wissen will, genungsame Nachricht hierinnen findet.

Probierer, ist auf Bergwercken derjenige, welcher das Probiren verrichten muß, man giebt ihm erstlich auf ein Pagament, welches halb Silber und halb Kupfer ist, oder auch sonsten ein kupferiges Ertz, welches Silber hält, und dieses nennet man ein Pagament. Man muß aber dem kupferigten Silber oder Pagament viel Bley nachtragen, bis es das Kupfer verliere, und das Silber auf Fein blicke, alsdenn wird man sehen, wie viel Kupfer und Silber ist. Dieses ist die erste Probe. Zum andern giebt man ihm wieder eine Probe vor, auf fein Silber. Drittens eine Probe, wie viel das Silber Gold in sich halte, als nemlich, eine Marck Silber hält zwey oder drey, auch vier, Loth Gold auf das meiste, solches muß er auf dem Teste finiren. Den König körnet er, wiegt ihn ab, und scheidet denselben in Scheidewasser, so fället das Gold durch

das

das Scheidewasser zu Boden. Diesen Kalck muß man mit frischem Wasser wohl aussüssen und ausglühen, und ziehet ihn wiederum auf; so findet man, wie viel Gold die Marck Silber halte. Zum vierten giebet man ihm auf eine Quartierprobe, als Z. E. partem cum parte, das ist, Halb Silber, und halb Gold, welches er muß finiren auf den Blick, hernach wird es aufgezogen, und das Korn in Scheidewasser geworffen, so greifet es nicht an, wenn in der Marck über vier Loth Gold ist. Dahero muß er es mit Silber zuschneiden, und hernach alsobald wiederum ein Korn versuchen, und zwar auf diese Weise: Lege das Korn auf die Waage, und so viel es im Gewichte hat, dazu schlage drey mahl so viel fein Silber, das ohne Gold ist, zum Zuschneiden. Dieses lasse zusammen fliessen, körne es, und ziehe auf, hernach mercke, und rechne aus, wie viel du Silber darzu genommen hast, und wie viel auch das pars cum parte Silber hat, welches vollkommen zu finden, nach der Auffschlüssung in einem Scheidewasser, welches von Salpeter und Vitriol gemacht ist, ohne Saltz und Alaun. Denn der Goldkalck fället zu Boden, und der muß gewogen, und vom Silber abgezogen werden, von dem bleibenden Silber rechnet man auch ab den Zuschnitt, so bleibet, was bey dem parte cum parte gewesen ist. Für das fünfte wird ihm auch auferlegt eine Probe zu machen von Kupfer aus den Ertzen, die nimmt er, zerstösset und vermischet sie mit einem guten Fluß von Salpeter, Weinstein und Saltz zusammen verpufft, thut sie zusammen in einen Tiegel, verdeckt, und lässet sie mit gelindem Feuer angehen; hernach vor dem Gebläse, stetig zublasend, flüssen, folgends von ihm selbsten das geflossene erkalten, und wenn er hernach den Tiegel zerschläget, so findet er den König, ist er geschmeidig, so ist die Probe just, ist er aber brüchig, so körnet er ihn, daß er weich werde, und hernach ziehet er ihn auf; wie viel der Centner giebt. Zum sechsten giebt man ihm eine Bley-Probe von dem Ertz, das muß er mit einem Fluß lassen flüssen, so findet er seine Bley-Probe zu einem Könige im Tiegel, und ziehet sie auf, wie viel der Centner hält. Ein Probirer soll schnelle Waage und Gewichte haben, selbige sauber führen, und nebst gutem und versicherten Probirbley, allezeit verschlossen halten, und tüchtige Ertz- Kupfer- und Silbercapellen sammt wohl zugerichteter Bein- und Holzasche, auch andere benöthigte Instrumente zur Hand schaffen.

Probierer (Münz-) siehe **Münz-Wardein**, im 3 Bande p. 383.

Probiergebühren, nachdem die Proben, nachdem sind die Gebühren von einer Kupferprobe fünf Groschen drey Pfennige, von einer Brandsilberprobe einen Groschen, von einer Stüffelprobe insgemein sechs Pfennige. So die Schichtmeister Probirgebühren verschreiben, sollen sie des Guardeins Handschrifft oder Probirzettel bey dem Anschnitte vorzeigen.

Probiergebäuse, siehe **Probirgebäuse**.

Probiergewichte, siehe **Probirgewichte**.

Probirhammer, siehe **Probirhammer**.

Probier-Instrumente, siehe **Probierinstrumente**.

Probier-Kammer, siehe **Münz-Officine**, im 3 Bande p. 333.

Probierklufft, siehe **Probirklufft**.

Probierkunst der Metalle. Das metallische Probiren ist eine sehr alte und nützliche Erfindung, durch dessen Hülffe man der Metalle und Ertze Eigenschafften und Gehalt, was und wie viel sie an Metall betragen, glücklich entdecken kan. Man erfähret hierdurch, ob ein Metall rein, oder mit einigem Zusatz vermischt, wie viel damit vereinlget, und von was Natur und Beschaffenheit es sey, und sie lehret auch zugleich, auf was Art es von einander zu sondern, und gäntzlich zu reinigen sey. Zur Formirung der Probircapelle nimmt man reine Asche, worinnen keine Fettigkeit, noch Kohlen zu finden, wäschet solche offtmals reinlich ab, und läßt sie an der Lufft und Sonne wohl trocknen, iedoch daß kein Staub, Sand, Brodkrumen, noch andere Unreinigkeiten darunter kommen; Denn nimmt man Knochen, wäschet sie reinlich, brennet sie im Feuer ab, und stösset sie klar zu Pulver, man nimmt auch einen Theil vorermeldter Asche, und die Hälffte dieser Beinasche, menget solche zusammen, und befeuchtet sie mit Wasser, daß es sich wie ein Teig ballen läßt. Daraus formiret man ein Schüßlein in der Grösse eines Taubeneyes, und die Höhle muß in der Proportion seyn, daß man eine kleine Castanie hineinlegen könnte, und lässet solches wohl trocken werden. Nachgehends nimmt man einen Theil Schlich, so viel gekörnt Bley, so viel Silberglätte, und den fünfften Theil Borrax untereinander, dieses alles schüttet man zusammen in einen dreyeckigten Schmeltztiegel, welcher wohl verdeckt seyn muß; man setzt es eine gute Stunde zum Feuer, holt es davon weg, schlägt den Tiegel aus, und nimmt den so genannten König heraus, setzt dieses auf vorermeldete gemachte Capelle, auf ein eisern Blech im Schmeltzofen zum Feuer, so ziehet sich alle diese gemeldte Materie in die Capelle, und das Silberkorn blickt einig und allein oben auf. Soll aber das Gold davon abgeschieden werden, nimmt man Scheidewasser in eine gläserne Retorte, und hält es über ein Kohl-Feuer, bis es siedet, so wird sich das Gold von dem Silber scheiden, daß man das Silber in eine Schale alleine spülen kan, das Gold ist schwartz zu sehen, das Silber aber weiß. Siehe **Probirer**.

Probierlöffel, ist ein eiserner Löffel, von einem anderthalb Ellen langen Stiel, mit welchem der Probe etwas zugesetzet werden kan.

Probiermehl, siehe **Probirmehl**.

Probiernadeln, Streich-Nadeln, bey den Goldschmieden und andern Profeßionen, sind gewisse lange und schmale Stücklein Metall, so immer mit etwas mehr Gold oder Silber vermischet, daraus man auf dem Probir- oder Streichsteine sehen kan, wie viel ein anderes Stück Silber und Kupffer oder Gold in sich hält. Die auf Gold gerichtet werden, halten vier und zwantzig Nadeln, nach den vier und zwantzig Carat der Feine des Goldes; und weil der Zusatz weiß und roth, das ist, von Silber oder Kupffer seyn kan, werden sie auch darnach unterschiedlich beschickt. Die auf Silber gerichteten halten sechzehen Nadeln; nach den sechzehen Loth der Feine des Silbers, daher hat man funfzehen-vierzehen-dreyzehen löthiges Silber ꝛc.

Probiernäpfgen, siehe Probirnäpfgen.

Probierofen. Ein Gefäß von starckem eisern Blech, ins Gevierte einen Fuß breit, und sechzehen Zoll hoch, so, daß auf zehen Zoll der Höhe die Seiten sich schmiegen, und die Oberöffnung nur acht Zoll behalte. Er hat zwey Mundlöcher und einige andere kleinere Oeffnungen, welche alle ihr richtiges Maaß haben müssen, wenn man sich darauf verlassen soll. Inwendig wird er mit Leimen angeschlagen, und ein Bodenblat hineingelegt, auf welches der Probirscherben oder die Capelle, und darüber die Muffel gesetzet, alsdenn der Ofen angefeuret, und das Feuer nach Erfordern darinnen regieret wird, damit das Werck nicht zu heiß und nicht zu kalt treibe. Der Ofen soll an einem finstern Orte stehen, damit man das Feuer besser erkennen möge.

Probier-Ordnung (Müntz-) siehe Müntz-Probier-Ordnung im III Bande p. 350.

Probierschalen, siehe Probirschalen.

Probierscherben, siehe Probirscherben.

Probierstange, siehe Probirstange.

Probier-Stein, siehe *Lapis Lydius* im II Bande p. 1286.

Probier Stein, Meißnischer) siehe *Basaltes*, im I Bande p. 384.

Probierstube, siehe Probirstube.

Probiertiegel, siehe Probirtiegel.

Probierwage. Ein Probirer braucht dreyerley Probirwagen. Die erste ist eine gute Nürnberg-Augspurg- oder Cöllnische Kornwage, die sehr fein, und so schnell, daß sie von einem geringen Sandkörnlein gezogen wird. Sie wird in einem mit Glas verwahrten Probirgehäuse, in welchem sie an der Probirstange, oder Aufzug hanget, gehalten, und wenn man darauf wäget, muß man den Athem an sich halten, damit sie davon nicht verrückt werde. Die andere heisset die Ertz- oder Schlichwage, darauf das Ertz nach dem Centner eingewogen wird. Die dritte ist mittelmäßig, daß man zur Noth eine Marck darauf abwägen kan. Schober in Leipzig hat im Jahre 1718 eine neue, so wohl curieuse, als nutzbare Korn- und Probirwage, nebst deren Zubehör, und einem unbekannten Schraubenwercke erfunden, welche ohne die geringste Bewegung der Wage in Einlegung des Schälgens, den vierten Theil von einem Flügenflügel mercklichen Ausschlag zeiget; wobey oben an der Perpendicularzunge des eingelegten Quadrantens die Gewichtseintheilung genau den eigentlichen Grad zeiget.

Probierzange, siehe Kornzange, im II Bande p. 1230.

Probir-Bley, siehe Probierbley.

Probirbuch, siehe Probierbuch.

Probirbüchsen, siehe Probierbüchsen.

Probiren, etwas beweisen, rechtlich ausführen, darthun, u. d. g.

Probiren, ist auf Bergwercken die Kunst, durch welche man die Ertze und Bergarten, was sie für Metall bey sich führen, ob sie einen rechten Gehalt haben, wie viel der Centner desselben an Gold, Silber ꝛc. bey sich führet, erkennen und erfahren kan, ingleichen eines jeden Ertzes Natur und Eigenschafft, ob es flüßig oder strenge, und also das Conto machen kan, ob man dem Halt nach bey den Kosten bestehen könne, oder nicht.

Probirer, siehe Probirerer.

Probirgebühren, siehe Probiergebühren.

Probirgehäuse, in welchem die Probirwage vor Staub und Luft verwahret wird.

Probirgewichte, sind unterschiedlich, und bestehen eigentlich in Centner-Marck-Pfennig- und Karatgewichte. Siehe auch Müntz-Stücken im III. Bande p. 373.

Probirhammer, wird zu diesem oder jenem im Probirhause gebraucht, sonderlich, die Proben damit klein zu reiben.

Probirinstrumente, sind Probirösen und Windösen, allerhand Muffeln, Probirscherben, Bodenblätter, Capellen, Teste, Tiegel, Kolben, Retorten mit ihrem Zugehör, meßingene Gießpuckel, Hämmer, Klüfte, Mörser u. d. g. hernach allerhand Flüsse, Cementpulver, Scheide- und Königswasser, Streichnadeln und Steine, ingleichen Korn, Ertz- und Bleywage.

Probir-Kammer, siehe Müntz-Officin, im III. Bande p. 333.

Probirluft, ist diejenige Zange oder langes Instrument, womit der Probirscherbel und Capelle mit der Probe in Ofen gesetzet und wieder heraus genommen wird.

Probirkunst, siehe Probierkunst.

Probirlöffel, siehe Probierlöffel.

Probirmehl, ist das kleine Ertz, so der Probenstösser zum Probiren von den Ertzen zubereitet hat.

Probir-Nadel, siehe Probier-Nadel.

Probirnäpfgen, ist ein thönern Schüsselgen, in welchem die Probe angesotten und geröstet wird.

Probirofen siehe Probier-Ofen.

Probir-Ordnung, (Müntz-) siehe Müntz-Probier-Ordnung, im III. Bande p. 350.

Probirschalen, sind kupferne Schüsselgen, darinnen das Mehl, so zum Probiren abgewogen, aufbehalten wird.

Probirscherben, sind kleine, gebrannte, flache, irdene Schüßlein, darinnen das Silberertz mit gekörntem Bley angesotten wird.

Probirstange oder Aufzug, ist, daran die Probirwage hänget.

Probir-Stein, siehe *Lapis Lydius* im II. Bande p. 1286.

Probirstube, ist, darinne der Guardein oder Probirer, seine Instrumente, und alles, was zum Probiren nöthig, wohl verwahrlich hat, in welchem zugleich die Proben präpariret, eingewogen, und auf der Waage die Körner aufgezogen werden; welche wohl verwahret, reinlich gehalten und ein wohl eingerichtetes Laboratorium darneben haben soll. Siehe auch Müntz-Officin, im III. Bande p. 333.

Probirtiegel ist ein thönerns Gefässe, worinne die Kupfer-Bleystein und Blaufarbeproben gemachet werden.

Probir-Wage, siehe Probier Wage.

Probirzange, siehe Kornzange, im II. Bande p. 1230.

PROBLEMA, eine Auffgabe, eine Frage, die noch im Zweifel beruhet, oder eine gantz neu zu inventirende Sache, die einem von einem andern Fragweiß vorgeleget wird.

Problöffel, ist ein eiserner Löffel, etwan anderthalbe Elle lang, mit einem hohlen Stiel, darein

ein ein hölzerner Stiel gestecket, und die Herdprobe vom Treibherd, wenn das Werck zergangen, ausgeschöpfet oder genommen wird.

PROCEDERE, proceder, procediren, fortgehen, ordentlich und nach einander gehen, verfahren, fortfahren, handeln, vornehmen, beginnen; desgleichen woherkommen, hervorkommen. In sensu forensi, ordentlich und rechtlich verfahren, vor Gerichte handelen, und zu Wercke gehen, Proceß führen. Procedure, die Procedur, das rechtliche und widerrechtliche Verfahren, Thun, oder Verhalten, Beginnen, oder Aufführung, Rechts- oder Gerichts-Händel.

PROCELLA, siehe *Orage*, im III Bande p. 618.

PRO CENTO, heißt die Agio, Interesse, oder Aufgeld, für und von Hundert.

Proceß (Berg-) ist eigentlich nichts anders, als dasjenige Verfahren, welches bey denen Berg-Aemtern über die entstandenen und daselbst anhängig gemachten Berg-Streitigkeiten beobachtet wird. Es wird aber in Berg-Sachen kein solennes Libell, keine ordentliche Litis-Contestation, kein ordentlicher Beweis erfordert, Mand. wie in Berg-S. 1713. §. 1. 5. 9. Mand. 1609. indem eine jedwede auch mündliche Imploration genug ist, *d. Mand.* 1713. §. 1. und allenthalben summarisch de simplici & plano verfahren wird ib. §. 5. Die Citation wird nicht an die Individua der Gewercken, sondern Nomine collectivo gestellet: ib. §. 2. und auf die Zechen und Hut-Häuser insinuiret, oder an die Kauen angeschlagen, ib. darf auch anfänglich nur eine 6 und hernach eine 4 wöchentliche Frist in sich halten, ib. §. 3. bey kleinen Irrungen geschiehet sie nur durch ein Kerb-Holtz oder blosse mündliche Ankündigung. ib. §. 20. Es ist da kein Justitium eingeführet, ib. §. 4. und die Erndte-Ferien, und andere vor und nach denen hohen Fest-Tagen sonst in Rechten gesetzte Zeiten sind der Termine halber nicht zu attendiren, ib. conf. Erl. Proc. Ordn. ad 11. §. 5. Abforderung und Bestellung der Gewehr und Caution pro Reconventione & Expensis sind abgeschafft *d. Mand.* §. 5. conf. Erl. Proc. Ord. ad 12. 13. den Proceß muß ein Successor singularis, so wol als Erben, ohne Formalität einer absonderlichen Reassumtion fortsetzen; *d. Mand.* §. 6. conf. Erl. Proc. Ord. ad 17. §. 1. 2. Die Litis-Denunciation ist zwar nachgelassen, man kan sich aber damit der Einlassung oder Recognition auch im ersten Termino nicht entbrechen. d. *Mand.* §. 7. conf. Erl. Proc. Ord. ad §. 14. §. 1. auch muß sich litis Denunciat nach der Art und Form des Berg-Processes achten. ib. Die Einlassung auf die Klage oder Recognition muß sub pœna confessi & convicti oder recogniti geschehen, ib. conf. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 12. und die Exceptiones dabey soll Beklagter nicht bloß mit dem Namen allegiren, sondern auf die Sache appliciren. d. *Mand.* §. 9. conf. Erl. Proc. Ord. ad 11. §. 4. Zum Eyde offeriret man sich innerhalb 8 Tagen, wenn der Bescheid oder Urthel seine Rechts-Krafft erreichet hat. d. *Mand.* §. 8. welches, wenn kein Remedium suspensivum oder devolutivum stante pede eingewandt worden, gleich von deren Publication an geschicht. ib. Statt Beweises wird nur Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung geführet, ib. §. 9. conf. Leipz. Hand. Ger. Ordn. t. 16. worzu der Richter die Passus in dem Urthel oder Abschiede exprimiret, ibid. das Fatale zu Ubergebung der einen oder andern ist von 4 Wochen. ib. §. 9. 14. Nach deren Ubergebung der Berg-Richter einen Termin von 4 Wochen zu Abhörung der Zeugen und Recognition der Documenten ansetzet, ib. §. 9. wider die Zeugen wird in contumaciam mit Geld oder Gefängnis-Straffe verfahren, ib. §. 10. wegen ausländischer muß Principal und Advocat schworen: daß sie die Zeugen nicht zu Verzögerung der Sache angegeben, sondern gewiß glauben, und dafür halten, daß deren künftige Aussage dem producirenden Theile zum Behuff seines führenden Processes etwas hauptsächliches beytragen werde, ib § 11. Bey Documenten findet die Suchung der Edition weiter nicht statt, als wenn sie communia seyn, ib. §. 12. auf Compulsoriales derer, so in der dritten Hand seyn sollen, wird nicht erkannt, wenn nicht 1) aus den Artickeln zu ersehen, daß sie unumgänglich nöthig 2) der Producent beybringet, daß er schon vorher um deren Ausstellung angesuchet, 3) Principal und Advocat schwören, daß sie hierunter keine Gefehrde oder Auffenthalt suchen, sondern gewiß glauben und dafür halten, daß, wenn sie dieselbe erlangen würden, ihrer Sache darbey eine gute und sonderbare Hülffe geschehen werde, ib. worauf die Ausfertigung der Compulsorialien oder Requisitorialien binnen 8 Tagen bey Verlust zu sollicitiren, ib. Uber der Recognition ist das Erkänntniß, ob solche zur Gnüge geschehen, oder zu verbessern, nicht nöthig, ib. §. 13. Erl. Proc. Ordn. ad. 25. §. 3. Zum Verfahren über Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung setzet der Richter ex officio Termin an, längstens in 14 Tagen, damit anzufangen *d. Mand.* §. 15. dann wird von Klägern der Anfang gemacht, und von 8 Tagen zu 8 Tagen mit 2 Sätzen zum Abschied oder Urthel geschlossen, ib. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 29. §. 2. Die Verschickung der Acten geschicht in puren Berg-Sachen in Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg *d. Mand* §. 16. Wenn aber andere Puncte mit unterlauffen, in die Rechts-Collegia dieser Lande, ib. in auswärtige Berg-Schöppen-Stühle soll die Versendung der Acten, ohne des Landes-Herren Vorwissen, nicht geschehen, ib. es ist auch bey Ertheilung der Bescheide oder Abfassung der Urthel nicht auf die gemeinen Kayserlichen Rechte, sondern auf die Berg-Ordnungen ꝛc. und alte Berg-Gebräuche zu sehen, ib. die Leiterung oder Appellation muß bey Publication der Bescheide oder Urthel so fort stante pede, auf unverwandten Fusse geschehen, ib. §. 17. und der Leuterungs oder Appellations-Zettel längstens in 24 Stunden hernach schrifftlich übergeben werden, ib. wobey alsobald zugleich um Termin zur Prosecution der Leuterung oder Ertheilung der Apostel anzusuchen, ib. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 35. §. 5. von Citationen, Beaugenscheinigung und andern Präliminar-Verrichtungen, ist die Appellation gar nicht zuläßlich, ib. Berg-Resol. 1709. §. 53. Bey Appellationen von der Ober- und Berg-Aemter Bescheiden müssen 10. und von denen bey rechtlichen Dicasteriis oder Berg-Schöppen-Stühlen gesprochenen Urtheln 20. Marck Silber in Casum Succumbentiæ niedergeleget werden, *d. Mand.* §. 17. Bey Prosecution der Leuterung oder Justification der Appellation wird vermittelst zweyer

von 8. Tagen zu 8. Tagen abgewechselten Sätze in Schrifften verfahren, ib. §. 18. auſſer denen Weiſungen zu Recht werden keine Advocaten zugelaſſen, ib. §. 19. **Berg-Ordn.** a. 98. *Berg-Reſol.* 1709. §. 52. wenn ſie gleich zu dem Ende mit etlichen Kuxen in die Gewerckſchafft eingenommen werden, und ſo dann als Gewercken vortreten wollen. *d. Mand.* §. 19. Uber ſtreitige Klüffte und Gänge wird alsbald auf der Halde nach abgegebenen Votis ſecundum majora eine Bergrechtliche Entſcheidung ertheilet, ib. §. 21. darwider keine Leuterung, die Appellation aber anders nicht als gegen Erlegung 10 Marck Silbers in Caſum Succumbentiæ zu geſtatten, ib. der Beweis auf Klüffte und Gänge iſt von dem Aeltern und Jüngern im Felde durch Befahrung zu verführen, ib. §. 22. und wird inzwiſchen das ſtreitige Feld einem unpartheyiſchen Adminiſtratori anvertrauet, und die Ausbeute in depoſito behalten, ib. §. 32. Arreſte, Kummer oder Verbothe haben auf Ertze, Berg-Theile, Metalle und Mineralien, Ausbeut-Geld und andere Vorräthe, bey Zechen, Hütten und in Zehenden nicht ſtatt, ib. §. 24. es ſey denn, daß der Anſpruch vom Bergwercke herflieſſe, ib. Bey der Hülffe zur Ausbeute wird Klägern Schein an den Austheiler ausgeſtellet, ihm ſolche nach Verlauf 14 Tage gegen Qvittung abfolgen zu laſſen, ib. §. 25. Berg-Theile oder ganze Zechen, Pochwercke, Schmeltz-Hütten ꝛc. werden auf Klägers Imploration taxiret, ib. §. 26. mit dieſer Taxe angeſchlagen, ib. wenn der Anſchlag 6 Wochen ausgeſtanden, den letztein Tag Mittags mit Schlag 12 Uhr demjenigen, ſo das meiſte darauf licitiret, adjudiciret, ib. und hat dabey weder ein Jus primæ Licituræ noch Oblatio ad idem ſtatt, ib. weniger iſt eine Special-Subhaſtation nöthig, ib. cf. Erl. Proc. Ord. ad 39. §. 14. 16. wenn keine Licitation erfolget, werden Klägern die Dinge um den taxirten Preis zugeſchlagen, ib. die ſtreitigen Berg-Theile muß Kläger, wenn es Beklagter nicht thut, verzubuſſen, ſonſt werden ſie ins Retardat geſetzt, ib. §. 27. Eben das hat auch der Curator Litis mit denen in Concurs gezogenen zu thun, ib. denn obſchon Berg-Theile und Ausbeute von aller Confiſcation befreyet, ib. §. 28. ſo werden ſie doch bey entſtehendem Concurſe allerdings mit ad Maſſam gezogen, ib. gleichwol aber gehen die Berg-Schulden den andern vor, ib. Die Ordnung, in welcher die Berg-Schulden zu bezahlen, iſt dieſe; 1) die Lohne der Arbeiter, Schmeltz- und Hütten-Koſten. 2) Die Zehenden und andere Landes-Herrſchafftliche Gebühren. 3) Der zu Erhebung des Wercks aus den Zehenden und Hütten-Caſſen hergegebene Verlag. 4) Diejenigen, welche auf Gebäude oder Berg-Theile Unter-Pfand oder dinglich Recht haben. 5) Zu Erbauung und Erhaltung der Bergwercke vorgeſtreckte Schulden. 6) Des Schuldners übrige Gläubiger. ib. §. 29.

Proceß (*Concurs-*) ſiehe *Concurs*-**Proceß**, im 1 Bande p. 1281.

Proceß (**Münz-**) ſiehe **Münz-Proceß**, im 3 Bande p. 358.

Proceſſe (**Chymiſche**) Proceſſus Chymici, ſind nichts anders, als vollkommene Chymiſche Operationen: da man nemlich in Unterſuchung der Sachen fortgehet, und endlich den geſuchten Zweck erlanget. Sie müſſen nach einer vorgeſchriebenen Regel geſchehen, und zwar entweder durch die Deſtillation, oder Sublimation, oder Cohobation, oder Præcipitation, oder Detonation, u. ſ. w. Z. E. wie der Stein der Weiſen zu machen, wie aus Vitriol Kupfer, und aus Silber Gold zu haben, u. d. g. m.

Proceß in Wechſel-Sachen, oder **Wechſel-Proceß** Proceſſus Cambialis, heißt diejenige Art des Verfahrens, welche, nach Maßgebung des Wechſel-Rechtes, wider einen Wechſel-Schuldner, wegen unterbliebener oder verweigerter Bezahlung der Wechſel-Schuld, angeſtellet wird. Es ſtehet aber diesfalls dem Wechſel-Gläubiger, oder auch einem jedweden andern Briefs-Inhaber des von dem Schuldner ausgeſtellten Wechſels frey, wider denſelben auf dreyerley Art zu verfahren. (α) Kan er entweder eine ſchrifftliche Klage übergeben, worinne er anführet, daß Beklagter ihm aus einem Wechſel-Briefe, deſſen Copie der Klage beyzufügen, ſo und ſo viel zu bezahlen ſchuldig worden, die Recognition des Wechſel-Briefes fordert, und nach deren Erfolg den Beklagten zur Bezahlung Capitals, intereſſe und Unkoſten nach Wechſel-Recht anzuhalten bittet, oder den Debitorem mündlich citiren laſſen, und wie auf jenen Fall der Judex ſchrifftliche Citation ertheilet, und auf dieſen den Debitorem mit Vermeldung der Cauſſæ durch den Frohn oder Knecht auf nächſten Sitz-Tag zu erſcheinen, vorfordert, auf beyde Fälle aber den Debitorem erſt, wenn er in termino erſcheinet, und den Wechſel recognosciret, die Zahlung aber nicht leiſten kan, in Arreſt bringen läſſet; als iſt dieſe Art des Wechſel-Proceſſes nicht zu rathen, in Erwegung der Schuldner nach erhaltener Citation ſich aus dem Staube zu machen, und den Proceß zierlich aufzuhalten, Gelegenheit erhält. (ϐ) Kan der Wechſel-Gläubiger in der Hochpreißlichen Landes-Regierung in Dreßden einen Captur-Befehl wider den Schuldner auswürcken; und ob wohl heutiges Tages nach dem Anhange der erläuterten Proceß-Ordnung §. XII. der Obrigkeit derer Wechſel-Debitorum dieſen ohne vorher extrahirtes Wechſel-Reſcript ſo fort nach geſchehener Production und Recognition des Wechſels die Wache zu ſetzen nachgelaſſen; ſo iſt doch einen Theils nicht verboten, keine Captur-Befehle mehr zu ſuchen, andern Theils, die in ſolchem §. XII. befindliche Worte: **oder ſonſt nach Beſchaffenheit derer Umſtände aus dem Wechſel-Briefe belanget werden können**, einem Judici Gelegenheit, dieſen u. jenen Scrupel ſich zu machen, und die gebethene Setzung der Wache durch Deliberation zu verzögern, impediriren können, welchen allen aber der Gläubiger begegnen kan, wenn er ein Wechſel-Reſcript extrahiret. (γ) Kan der Wechſel-Gläubiger des in §. XII. des Anhangs der Erläuterten Proceß-Ordnung eingeführten modi procedendi ſich bedienen, und nach Maßgebung deſſelbigen bey dem Judice, wo der Wechſel-Schuldner ſein Forum hat, oder ſonſt nach Beſchaffenheit derer Umſtände nach Wechſel-Recht belanget werden kan, den Original-Wechſel produciren, und auf ſelbigen dem Debitori die Wache ſetzen zu laſſen bitten. Iſt aber der Wechſel-Schuldner Schrifftſäßig, iſt dieſe Art des Wechſel-Proceſſes nicht gegründet, immaſſen weder die Hochpreißliche Landes-Regierung in Dreßden, noch das Hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, noch Hof-Gerichte zu Wittenberg das mixtum imperium ſelbſt exerciren, ſondern einem benachbarten Amtmanne ſelbiges committiren, einfolglich auch in Wechſel-

Sachen

Sachen angeführte Judicia die Schriftsäßigen Wechsel-Debitores nicht sofort arretiren, sondern wenn bey ihnen darum gehörig angesuchet worden, diesem oder jenem Richter anbefehlen, den Debitorem nach vorhergehender Recognition des Wechsels in Arrest zu bringen. Hat der Wechsel-Gläubiger eine von denen beyden letztern Arten wider den Schuldner zu verfahren, sich ausgesehen, und diese oder jene zu ergreiffen, den Schluß gemachet, ist hierauf nöthig, daß er einen Gevollmächtigten, wenn er nicht selbst in Person sein Recht persequiren will, mit gehöriger Vollmacht, Caution und Documenten an den Richter abordne. Vor diesem erforderte der Judex, daß der zu dergleichen Wechsel-Processe ertheilten Vollmacht, die Clausul: die Verpflegung des Debitoris anzugeloben, und dem beneficio appellationis zu renunciren, einverleibet war, immaassen der Gevollmächtigte, ehe der Debitor arretiret wurde, dem Judici gehörig angeloben, dem Schuldner die Alimenta zu reichen, oder, damit die Alimentation dem Judicio nicht zur Last falle, geschehen zu lassen, daß der Debitor so fort des Arrests entlassen werde, auch, damit dem Judici die Hände durch eine ergriffene Appellation nicht gebunden werden möchten, dem beneficio appellationis renunciren muste. Heutiges Tages aber, ob gleich die Angelobung der Verpflegung und Begebung des beneficii appellationis annoch üblich ist; so kan doch ein Judex daher, daß obige Clausulen in der Vollmacht nicht zu befinden, die gesuchte Arretirung des Debitoris nicht abschlagen, wenn nur sonsten in dem Mandate dem Gevollmächtigten ein Actus, dessen Expedition ein speciale mandatum erfordert, aufgetragen, und selbigem die General-Clausul: daß der Gevollmächtigte alle Actus, die ein Special-Mandat erfordern, oder der Principal selbst verrichten möchte, oder könte, expediren solle, mit angehänget worden, immaassen in der Erläuterten Proceß-Ordnung Tit. VII. §. II. verordnet, daß, wenn nur ein und der andre Actus, so ein Special-Mandat erfordern, exprimiret, und darauf angeführte General-Clausul gesetzet worden, der Gevollmächtigte alle übrigen Actus expediren könne. Jedoch wie hierdurch nach nur angeführten §. II. der Erläuterten Proceß-Ordnung die Macht, Gelder einzuheben, und darüber zu quittiren, dem Gevollmächtigten nicht ertheilet wird, als hat der Wechsel-Gläubiger sothaner Macht, damit, wenn selbige dem Gevollmächtigten nicht zustehe, der Debitor das Geld zu deponiren nicht genöthiget werde, in der Vollmacht ausdrücklich zu erwehnen. Der Caution, welcher der Wechsel-Gläubiger, vor der Arretirung seines Schuldners zu bestellen nöthig hat, wird in §. XII. des Anhanges der Erläuterten Proceß-Ordnung gedacht, und soll selbige wegen derer zu des Schuldners Arretirung und Verpflegung nöthigen Kosten, auch Sitz-Gebühren, geschehen. Das Quantum aber, wie hoch selbige zu bestellen, und die Art, wie sie zu bestellen, ist nicht exprimiret, mithin beydes von dem arbitrio judicis dependiret, und gehet dieses gemeiniglich dahin, daß 6. 4. oder 3 Thlr. der Creditor prænumeriren, und die Angelobung wegen der Verpflegung leisten muß. Gleich wie aber die Bestellung sothaner Caution blos zum Besten des Judicis eingeführet damit er durch selbige wegen seiner Gebühren und Verpflegung des Debitoris Sicherheit haben möge, als kan er, ohne daß er solche Caution sich bestellen lasse, die gesuchte Arretirung des Debitoris gar wohl bewerckstelligen, und mag dieserwegen der Debitor den modum procedendi nicht anfechten. Die Documenta, welche der Wechselgläubiger seinem zu Anstellung des Wechsel-Processes abgeordneten Gevollmächtigten mitzugeben hat, seynd, wenn der Debitor aus einem Captur-Befehl zu arretiren, der Captur-Befehl und Wechsel, ausser dem aber, und wenn wider den Debitorem nach Anleitung des §. XII. des Anhanges der Erläuterten Proceß-Ordnung verfahren wird, ist nur nöthig, daß den Wechsel-Brief der Gevollmächtigte bey sich habe, und zwar muß auf beyde Fälle der Gevollmächtigte mit dem Original des Wechsels versehen seyn, s. nur angeführten §. XII. daher, wenn gleich eine von einem Notario oder Actuario verfertigte vidimirte Abschrifft des Wechsel-Briefes, benebst einem von dem Creditore ausgestellten Mortification-Schein bey dem Richter produciret wird, der Richter dennoch wider den Debitorem im geringsten nicht nach Wechsel-Recht verfahren kan, in Erwegung durch das Verfahren nach Wechsel-Recht der Debitor zur Bezahlung angehalten werden soll; so lange aber der Original-Wechsel nicht vorhanden, kan der Debitor zur Zahlung nicht forciret werden, und ob gleich nach des Gail. *Libr. II. Observ.* 37. *n.* 4. 5. Meynung, ein Mortification-Schein dem Debitori nützlicher sey, als die Extradition der Schuld-Verschreibung, angesehen diese nur eine Exceptionem zuwege bringe, jene aber den Debitorem ipso jure liberire, so leidet doch dieses bey Wechseln seinen Abfall, angesehen, wenn selbige in der dritten Hand, weder exceptio solutionis, compensationis, u. s. w. statt findet, s. den §. XII. des Anhanges der Erläuterten Proceß-Ordnung, mithin, da durch einen Mortification-Schein ein Wechsel-Schuldner keine Sicherheit erlangen kan, sondern, ohngeachtet er einen besitzet, der Gefahr iederzeit unterworffen, daß ein Tertius den Wechsel-Brief producire, und wider ihn Klage erhebe, so ist auch der Schuldner nicht verbunden, gegen Annehmung des Mortification-Scheins die Zahlung zu leisten, zumaln, da in der Erläuterten Proceß-Ordnung *Tit. XXXIX.* §. *XX.* enthalten, daß, wenn die Execution in die Nomina zu geschehen, bey Wechsel-Schulden des Schuldners Debitor, bevor er den Wechsel-Brief zurück erhalten, oder so viel, als er erlegen soll, darauf abgeschrieben worden, zu einer Deposition nicht anzuhalten. Ist nun der Wechsel-Gläubiger, oder dessen Gevollmächtigter mit denen in §. XXII. angeführten Stücken versehen, hat er alsdenn nöthig, daß er zu dem Judice sich verfüge, bey selbigem die Documenta producire, und den Schuldner gehörig arretiren zu lassen bitte. Der Judex lässet hierauf des Gläubigers Anbringen kürtzlich registriren, siehet den Wechsel samt Vollmacht an, judiciret aus jenem, ob er verfallen, und gegenwärtige Zeit nicht in die Meß-Ferien falle; denn, befindet er, daß die Meß-Ferien noch währen, selbigen auch in dem Wechsel nicht renunciret, noch der Zahl-Tag auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet, ist er des Gläubigers Suchen vorietzo abzuschlagen schuldig; ein anders aber ist, wenn der Gläubiger den Schuld-

ner mündlich citiren läſſet, immaaſſen dieſes der Richter verſtatten, und wenn der Schuldner auf die Citation erſcheinet, von dem Gläubiger die Anbringung der Klage annehmen, und den Schuldner darüber vernehmen, auch ſelbigen, daferne er den Wechſel recognoſciret, und nicht ſofort die Meß-Freyheit vorſchützet, in Arreſt bringen laſſen kan, woraus der Debitor, wenn er gleich nachgehends auf die Meß-Freyheit ſich beziehet, nicht zu dimittiren, angeſehen dem Creditori einmal dadurch, daß der Debitor die Recognition geleiſtet, und der Arreſt decretiret worden, ein Jus quæſitum erwachſen, woraus er durch des Schuldners zu ſpate vorgeſchützte Meß-Freyheit nicht geſetzet werden mag. So mag auch dem Gläubiger an der Ausübung ſeines Wechſel-Rechts nicht hinderlich ſeyn, wenn in dem Wechſel-Briefe kein Zahl-Tag in ſpecie genennet, ſondern in genere geſetzet worden, auf die Meſſe zu bezahlen, und der in der Meſſe gewöhnliche Zahl-Tag noch nicht vorhanden, angeſehen, ſo bald die Meſſe ausgeläutet iſt, die Meß-Freyheiten aufhören, und die Zahl-Woche dargegen angehet, und der in der Zahl-Woche determinirte allgemeine Zahl-Tag nur zu dem Ende ernennet iſt, daß bis dahin der Gläubiger ohne Gefahr warten könne, nirgends aber verordnet, daß der Gläubiger bis zu dem gewöhnlichen Zahl-Tage warten müſſe, mithin keiu Zweifel, daß der Gläubiger auch Montags in der Zahl-Woche den Schuldner nach Wechſel-Recht belangen könne, wie aus folgendem derer Herren Schöppen zu Leipzig An. 1704. teſt. Dn. Barth. *in. Hodeget. for. p.* 683. ertheilten Reſponſo mit mehrern zu erſehen: Auf dererſelben an uns gethanen zwey Fragen, ſprechen wir Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Will Zweifel vorfallen, ob, wenn ein Wechſel-Brief auf eine Meſſe indefinite, ohne Benennung eines gewiſſen Tages, ausgeſtellet, der Inhaber deſſelben den Schuldner auch Montags, Dienſtags oder Mittewochs in der Zahl-Woche daraus mit Beſtande belangen könne? Ob nun wohl in der hieſigen Wechſel-Ordnung Art. XIV. enthalten: daß der Donnerſtag in der Zahl-Wochen, oder wenn im Neu-Jahrs-Marckte, die Meſſe nicht auch den Sonntag ſich anhebet, der fünfte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauff der erſten Woche der Marckt ausgeläutet wird, darzu deputiret, und bis zehen Uhr auf den Abend die Proteſte der Wechſel-Briefe paſſiren, nach zehen Uhr aber keine Proteſte mehr angenommen werden ſollen, und daraus geſchloſſen werden möchte, daß der Debitor in denen erſten Tagen in gedachter Zahl-Woche, zur Zahlung, wider ſeinen Willen nicht angehalten werden könne; dieweil aber dennoch ſo wohl dieſer Artickel der Wechſel-Ordnung, als auch der darinne angezogene Locus des Churfl. Sächſ. gnädigſten Reſcripts vom 4 Sept. 1669. eigentlich nur die Frage decidiret, wie lange, wegen der Zahlung, oder auch mit dem Proteſt ohne Verantwortung nachgeſehen werden könne; keinesweges aber die Quæſtion, wenn, und welches Tages, der Creditor ſich des Wechſel-Rechts zu gebrauchen, oder wider ſeinen Debitorem zu klagen befugt, erörtert, maaſſen denn vielmehr zugleich verordnet, daß auch den erſten und folgenden Tag der Zahl-Woche, ſo wol per Scontro, als per Caſſa die Zahlung zu thun, frey ſtehe, welches aber, wenn nicht dieſe Tage über die Exaction zugelaſſen, füglich nicht geſchehen könte. So iſt auch der Creditor ſo gleich die erſten Tage der Zahl-Woche, als Montag, Dienſtag und Mittewoch, aus dem Wechſel-Briefe zu klagen, wohl berechtiget, und hierunter bey einem traſſirten Wechſel kein Unterſcheid zu machen. Befindet der Judex, daß des Gläubigers Suchen, wegen Arretirung des Schuldners, gehörig gegründet ſey, giebt er hierauf die Reſolution, daß, wenn zum Exempel 6 Thlr. prænumeriret, die Angelobung wegen der Verpflegung geſchehen, und dem Beneficio appellationis renunciret, der Schuldner arretiret werden ſoll, und nachdem ſothane Præſtanda præſtiret, dependiret es von des Gläubigers Willkühr, zu welcher Stunde er die Arretirung des Schuldners haben will, ehe aber ſolche der Gläubiger ernennet, hat er nachzuforſchen, wenn der Debitor eigentlich, zu Hauſe, damit, daferne ſelbiger abweſend iſt, die Wache und Gerichts-Koſten nicht umſonſt aufgewendet werden. Wenn nun der Gläubiger durch die eingezogene Erkundigung gewiß weiß, daß der Debitor dieſe oder jene Stunde zu Hauſe, meldet er ſich bey dem Judice, und bittet um ſolche Zeit den Debitorem zu arretiren. Bey der Arretirung aber ſelbſt iſt ein Unterſcheid zu machen, ob der Debitor geringerer Extraction, oder perſona honoratior iſt; auf jenen Fall wird ſelbiger durch den Gerichts-Knecht vor Gericht gebracht, hierauf mit dem Gläubiger vorgelaſſen, und ihme, nachdem der Gläubiger ſeine Wechſel-Klage kürtzlich anbracht, er auch den Wechſel recognoſciret, keine Zahlung aber præſtiren, noch erhebliche Exceptiones vorbringen kan, die Weiſung, daß er in Arreſt verbleiben müſſe, ertheilet, auf dieſen Fall aber wird der Actuarius, dem der Wechſel-Gläubiger, oder deſſen Gevollmächtigter ſich zu adjungiren hat, mit der Wache zu des Debitoris Aufenthalt, abgeſchicket, und wenn der Actuarius dem Schuldner den Wechſel zur Recognition vorgewieſen, dieſer auch ſelbigen recognoſciret, die Wache dergeſtalt geſetzt, daß die Wächter in die Stube des Debitoris geruffen und bedeutet werden, auf den Debitorem fleißig Achtung zu geben, und ſelbigen niemals allein zu laſſen. Will aber der Wechſel-Schuldner, da der Actuarius, Creditor und Wache in dem Hauſe ſeyn, ſich nicht antreffen laſſen, ſondern man giebt vor, er logire gar nicht hier, oder er ſey verreiſet, hat der Wechſel-Gläubiger ſich daran nicht zu kehren, ſondern wie vor allen Dingen ein Unterſcheid zu machen, ob der Debitor in demjenigen Hauſe, wo er beſtändig wohnet, oder in demjenigen, da er nur auf eine Zeit ſeyn ſoll, geſuchet wird, als iſt auf jenem Fall der Creditor zu begehren berechtiget, daß alle Behältniſſe, ſo dem Debitori im Hauſe zukommen, und worinne er ſich verbergen kan, eröffnet, oder durch den Schlöſſer aufgemacht werden, in Erwegung wiedrigenfalls, und wenn die Wache auf bloſſes Vorgeben, daß der Debitor nicht zu Hauſe wäre, wieder abziehen müſte, wohl ſchwerlich iemals ein Wechſel-Schuldner würde arretiret werden, auf dieſen aber muß der Gläubiger vor allen Dingen Vermuthungen, daß der Debitor in dem Hauſe ſich aufhalte, anführen, und alsdenn iſt dasjenige Zimer, in welchem ſelbiger nach denen vorgebrachten Vermuthungen anzutreffen, gleicher geſtalt durch den Schlöſſer, daferne man ſolches in Güte aufzumachen ſich weigert, zu eröffnen. Nach geſchehener Arretirung des Debitoris hat der Creditor

das dem Judici prænumerirte Quantum sich gehörig berechnen zu lassen, und daferne der Debitor sich nicht selbst beköstiget, noch die Wach-Kosten erleget, von Zeit zu Zeit die zur Alimentation und Wache nöthige Kosten vorzuschiessen. Jedoch kan der Wechsel-Gläubiger von dem Vorschusse derer Wach-Kosten sich befreyen, wenn er bey der Hochlöblichen Landes-Regierung in Dreßden einkömet, und bittet dem Judici anzubefehlen, daß der Debitor in engen Arrest, d. i. an einen Ort, wo er die Wache nicht nöthig hat, gebracht werde. Kan der Gläubiger erlangen, daß dem ersten dieserwegen extrahirten Rescripte sogleich die Clausul: an kein Appelliren sich irren zu lassen, einverleibet werde, ist er desto eher von dem Onere die Wach-Kosten vorzuschiessen befreyet, da im Gegentheil, wenn sothane Clausul fehlet, moroſi debitores wider den anbefohlnen engen Arrest zu appelliren pflegen, und dadurch es dahin bringen, daß der Creditor einige Zeit die Wach-Kosten noch bezahlen muß, immassen sothane Appellation durch Berichts-Erstattung erst aus dem Wege zu räumen. So hat auch ein Wechsel-Gläubiger nach erfolgter Arretirung des Schuldners Sorge zu tragen, daß dieser wohl bewachet, und ihme nicht Gelegenheit zum echappiren gelassen werde; solte aber über Verhoffen der Debitor aus dem Arreste entkommen, hat der Gläubiger so fort bey dem Judice anzusuchen, daß selbiger mit Steck-Briefen verfolget werde, immassen in dem Banqueroutier-Mandate §. VI. folgendes verordnet: So wollen Wir, daß derselbe, sogleich als die Flucht, und daß er Schulden halben ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen von dem *Magistrat*, darunter er gehörig, auf eines oder des andern *Creditoris* Ansuchung, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, *ex officio*, mit Benennung seines Nameus, Beschreibung seiner *Statur*, Ansehens, und sonsten verfolget, und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen *Creditoribus*, auf ihr Ansuchen offene *Captur*-Befehle ertheilet werden. Und obgleich dieses nur auf den Fall, wenn der Schuldner auf sothanes Banqueroutier-Mandat sich bezogen, und um Sicherheit wider seine Creditores Innhalts selbigen gebeten, nachgehends aber die Flucht ergreiffet, statt zu finden scheinet; so ist doch dargegen zu erwegen, daß in dem §. III. berührten Banqueroutier Mandats anbefohlen, daß niemand, welcher in Abfall der Nahrung kommen, und dessen Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich, austreten, und flüchtig werden, sondern daß er sich zuförderst bey seiner ordentlichen Obrigkeit angeben, und seinen Zustand eröffnen, die Ursache, warum er in solchen Abfall gerathe, anzeigen, auch eine richtige Specification, sowol seines Vermögens, und habenden Forderungen, als auch seiner sämtlichen Schulden, wie er alles auf Erfordern eydlich bestärcken kan, übergeben, zugleich auch vermittelst Eydes angeloben soll, daß er bis zu Endigung der Sachen sich nicht ausser Landes, auch innerhalb desselben, unangemeldet nicht hinweg begeben, noch vielweniger aber etwas an aussenstehenden Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräussern, oder sich sonst des geringsten anmassen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weise gratificiren wolle; und in dem §. VI. ist hierauf verordnet, daß, woferne der Schuldner dieses; ausser Augen setzen, d. i. entweder gar nicht bey seiner Obrigkeit sich melden, sondern sofort durchgehen, oder ob er gleich das eydliche Angelobniß bereits geleistet, democh austreten würde, er mit Steck-Briefen zu verfolgen sey, mithin dieses viel eher gegründet, wenn der Debitor schon arretiret gewesen, und aus dem Arrest echappiret. Kommet es endlich darzu, daß der Debitor Geld schaffet, hat der Creditor dahin zu sehen, daß das Geld nicht deponiret werde; wie aber die Deposition zur Sicherheit der Reconvention eingeführet, als hat der Gläubiger der Deposition sich äusserst zu widersetzen, wenn die von dem Debitore vorgebrachten Ausflüchte selbigen gar nicht stringiren; Also wenn der Wechsel in der dritten Hand wäre, und der Debitor wolte dieserwegen die geklagten Gelder deponiren, weil ihn der erste Inhaber mit der Valuta lædiret; so ist der Debitor zu der Deposition nicht zuzulassen, angesehen in dem §. XV. des Anhanges der erläuterten Proceß-Ordnung verordnet, daß dem Indossatario die ex facto des Indossanten herrührenden Exceptiones nicht entgegen zu setzen, und welchem keine Exceptio gegeben wird, der kan vielweniger eine Action anstellen, einfolglich der Debitor die aus dem Facto des Indossanten fliessenden Exceptiones in der Reconvention wider den Indossatarium keineswegs anführen, noch also die libellirten Wechsel-Gelder deponiren kan, es sey denn, daß der Debitor wahrscheinlich anführe, daß der Indossatarius von den Exceptionen Wissenschafft gehabt, und mit dem Indossanten colludiret, in Erwegung alsdenn dem Schuldner ein Recht den Indossatarium in das Wider-Recht zu fassen, zustehet, mithin auch selbiger zur Sicherheit der Reconvention die Deposition zu suchen berechtiget. Hiernächst, wenn auch gleich des Debitoris Vorbringen den Gläubiger bindet, so ist doch dieserwegen nicht sogleich die gesuchte Deposition zu verwilligen, sondern vor allen Dingen das Anführen wahrscheinlich zu machen, welches nach Maßgebung der Erl. Proc. Ordn. Tit. XI. §. 1. geschiehet, wenn der Debitor das Juramentum calumniæ præstiret. Letzlich kan der Wechsel-Gläubiger die gesuchte Deposition verhindern, wenn er seine Ansäßigkeit dociret, immassen der Schuldner alsdenn wegen der Reconvention hinlängliche Sicherheit hat; es kan aber der Wechsel-Gläubiger die Ansäßigkeit darthun, wenn er von dem Judice, unter dessen Jurisdiction die Güter liegen, sich ein Attestat; daß er die und die Grund-Stücke in Lehn und Würden habe, ausstellen lässet, und selbiges nachgehends bey dem Judice, wo der Wechsel-Proceß anhängig, produciret. Und obgleich in der Erl. Proc. Ordn. Tit. XIII. auch diejenigen, so Kram-Laden, oder Apothecken besitzen, ingleichen die Usufructuarii und die Officiales, so in würcklicher Besoldung stehen, pro possessionatis gehalten werden, so scheinets doch, daß selbige, wenn durch die Ansäßigkeit die Deposition cessiren soll, pro possessionatis nicht zu achten, in Erwegung ein Wechsel-Debitor dadurch, daß dergleichen Leute pro possessionatis geachtet werden, wegen der Reconvention nicht gehörige Sicherheit erlanget. Ist die Deposition angeführter massen abgelehnet, und nichts mehr übrig, als daß der Schuldner, daferne er des Arrestes befreyet zu werden begehret, die Zahlung leiste, hat der Gläubiger zu mercken, daß er sich nicht nur Capital und Interesse, sondern auch

die aufgewendeten Unkosten bezahlen lasse, und ehe solches nicht erfolget, den Arrest nicht relaxire, immassen in dem Anhange der Erl Proc. Ordn. §. XII. ausdrücklich versehen, daß wegen derer aufgewendeten Unkosten der Gläubiger an den Schuldner hinwieder sich nach Wechsel-Recht halten könne, zu dem Ende ist nöthig, daß der Gläubiger die aufgewendeten Unkosten gehörig liquidire, und selbige des Judicis Moderation, daferne der Schuldner darauf provociret, unterwerffe. Bezahlet nun der Schuldner Capital, Interesse und Unkosten, ist der Gläubiger den Wechsel-Brief zu extradiren, und den Arrest zu relaxiren schuldig, keinesweges aber wegen einer andern Schuld, so nicht aus einem Wechsel herrühret, die Loslassung des Debitoris, wenn er auch gleich wider selbige appellirt, zu hemmen berechtiget, in Erwegung de dato Dreßden am 23. Aug. 1719 folgendes allergnädigstes Mandat ertheilet worden: Rath und liebe Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr in Wechsel-Schuld-Sachen Johann Gottfried Vogels an einem, Johann Gottlob Jansons am andern Theil unterm 25. Maj. dieses Jahres anhero berichtet, und wie ihr, weiln, wenn einem Schuldner die Wache gesetzet, andere Creditores auch wohl ohne Grund eines Wechsel-Rechts mit Verweigerung derer Wach-Kosten sich öffters meldeten, wider des Schuldners Loslassung appelliren, und dessen längere Arrestirung, da sie doch öffters hernachmals entweder nicht anzutreffen, oder zu einiger Satisfaction nicht zu bringen wären, verursachten, um Verhaltungs-Befehl anbey angesuchet. Worauf unser Begehren, ihr wollet diejenigen, so wider eines in Arrest gebrachten Debitoris Loslassung appelliren, zur Production des Original-Wechsel-Briefes, sowol zu Bezahlung derer Wach-Kosten auf 4 Wochen zum voraus anhalten, und immittelst wegen der interponirten Appellation euren Bericht erstatten; widrigenfalls, und da sie solches nicht præstiren, sie mit ihrem Suchen abweisen ꝛc. Möchten wir euch nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung, Datum Dreßden am 23. Aug. 1719.

H. von Bünau.

Johann Daniel Höpner, S.

Unserm Commißions-Rathe so wol des Leipzigischen Creyßes wie auch zu Leipzig Amtmanne und lieben Getreuen, Thomas Wagnern, so wol dem Rathe daselbst.

es wäre denn, daß der Debitor unter dem Wechsel, daß er von dem Creditore noch eine andere gewisse Summe mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wieder-Bezahlung erfolgen solle, angemercket, und seinen Namen unterschrieben, immassen auf solchen Fall, wenn noch gleich des Wechsel-Rechts nicht gedacht worden, iedoch der Debitor die in solcher Anmerckung enthaltene Summe nach Wechsel-Recht zu bezahlen verbunden, s. §. XVII. des Anhanges der Erl. Proc. Ordn. Besiehe hierbey mit mehreren Hrn. D. Siegels fürsichtigen Wechsel-Gläubiger c. 4. §. 21. u. ff.

PROCLAMARE, siehe Proclamiren.

PROCLAMATOR, *Proclamatores Subhastationum*, Holl. *Afslagers*, sind diejenigen, welche bey denen öffentlichen Auctionen oder Subhastationen, das von einem oder dem andern geschehene Gebot überlaut ausruffen, und werden daher auch an einigen Orten Ausruffer oder Ausminder genannt. Stat. Hamb. P. I. tit. 42. art. 1. Authaus. In der Chur-Sachsen wird solchen täglich bey Verkauffung verholffener Mobilien, ausserhalb des Drucker-Lohns, der Transportirung und Behältnisse, so besonders bezahlet werden müssen, 16 Groschen vergütet. Wogegen sie aber des Tages 7. bis 8. Stunden expediren müssen. Chur-S. Tax-Ord. zu Amsterdam giebet man diesen Nahmen gewissen von den Bürger-Meistern gesetzten Personen, die den öffentlichen Verkäuffen, (Auctionen) welche in der Stadt gehalten werden, vorstehen müssen; sie nehmen die Gebote an, u. erkeñen verauctionirten Quanticæten Weine oder Theile der Waaren dem Meist- oder letzt-bietenden zu. Der Afslager oder Proclamator, muß iederzeit einen Schreiber aus der Schreiberey bey sich haben, der über den Verkauff Register hält. Diese Comissarien heissen auch Vendumeester oder Verkauff-Meister, dieses ist ihr gewöhnl. Name. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Proclamiren, *Proclamare*, ist eigentlich nichts anders, als öffentlich anruffen, verkündigen, ausbieten, z. E. Verschwender, die zu verauctionirende oder subhastirende Güter, Häuser, und andere Sächen, u. d. g.

PRO CONTANT, heißt bey den Kauff-Leuten für baar Geld oder baare Zahlung.

PROCURA, *Procuration*, Lat. *Mandatum exigendi cambium*, heißt bey den Kaufleuten die Ordre oder Vollmacht, so sie iemand geben, an statt und in Namen ihrer die gefälligen Wechsel einzuziehen. So sagt man z. E. Dieser Bediente hat von seinem abwesendē Patrone Procura, das ist, Vollmacht in seinem Namen u. seiner Statt Wechsel-Briefe, oder andere Briefe zu unterschreibē, Negotien zu schliessen, u. s. w.

PROCURATION, siehe *Procura*.

Procurator, Sachwalter, Anwald, Gevollmächtiger Lat. *Procurator* oder *Mandatarius* Fr. *Procureur* oder *Mandataire*, heißt insgemein eine Rechtsgelehrte ihrer Geschicklichkeit halber vorher geprüfte, und zum Gericht vereydete Person, welche fähig ist, eines andern Sache für Gericht zu treiben. Der gemeine Mann vermengt den Procurator mit dem Advocaten; genau zu reden aber ist unter ihnen ein mercklicher Unterscheid, indem der Advocat die Sache führet, im Gericht mündlich versetzet, die nöthige Schrifften verfertiget, u. s. w. Der Procurator aber nur ein Besteller und Sollicitator ist, die Schrifften gehöriger Orten insinuirt, die gegenseitige Schrifften annimmt, und was sonst zur Beförderung des Rechtganges dienet, zu beobachten hat. Es soll kein Procurator gebrauchet und zugelassen werden, der nicht zum Gerichte angenommen und vereydet. Er ist schuldig mit seinen Legitimationen allezeit gefasset zu seyn, und soll durch Mangel derselben zu Aufschub und Verzögerungen keinen Anlaß geben. Durch seinen Eyd wird er verbunden, in wissentlich ungerechten Sachen nicht zu dienen, vielmehr die Parthey davon abzurathen, fleißig zur Güte zu reden, keinen gefährlichen Vorschub oder Verlängerungen zu suchen. Sonst ist auch in einigen Handels-Städten, absonderlich in solchen, woselbst man öffentliche Bancken angeleget hat, eingeführet, daß, wenn einer oder der andere dem Interessenten entweder sein im Banco stehendes Geld zum Theil oder ganz, oder auch nur einige Banco-Zettel heraus haben will, demselben zwar ohne Bedencken in seinem Suchen gewillfahret werden soll, jedoch daferne der Einbringer nicht selbst in Person zugegen ist, oder

auch

auch anderer Verhindrungen wegen in Banco selbst nicht erscheinen kan oder will, anders nicht, als bis derselbe jemand anders darzu gehörig bevollmächtiget, und selbigem zu dem Ende einen ordentlichen Vollmachts-Zettel, welcher auch daher insgemein Procura oder Procuratio genennet wird, vor ein ganzes Jahr ausgestellet hat. Wie deñ unter andern bey der Hamburgischen Banco deshalber eingeführet ist, daß, wenn ein solcher Einbringer entweder seine in dasigen Banco habende Gelder, oder auch nur gewisse Banco-Zettel heraus haben will, deshalber entweder in selbsteigener Person, oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten, darum Ansuchung thun muß. Erscheinet nun derjenige, welcher von seiner Summe in Banco Gelder entweder etwas baar heraus zu hohlen, oder von seiner Rechnung ab- und einem andern zuzuschreiben begehret, in Person selbst; so muß er alsdann, einen sowohl als den andern Fall, einen gedruckten Banco-Zettul einreichen, mit dieser Ausfüllung oder Einschreibung, an wem er gezahlet haben wolle, wie viel an Summa, auf welchem Folio seine Rechnung stehe, so dann Tag und Jahr, mit Unterschreibung seines eigenen Namens, welchen Zettul er in Banco läst, und darnach verfahren wird. Wer aber nicht selbst in Person hinkommen kan, oder will, dem stehet frey, auf ein iedes Jahr, vermittelst einer auf sein Angeben von den Banco-Bürgern ausgefülleten Vollmacht oder Procuration, einen Procuratorem oder Gevollmächtigten zu bestellen, welcher ohne Beywesenheit seines Principalen, Gelder von dessen Rechnung heben und heraus holen, oder ab- und einem andern zuschreiben lassen kan. Es muß aber derselbe Gevollmächtigte einen Weg wie den andern, gleichwie sonst der Principal selbst, einen gefülleten Banco-Zettul in Banco bringen, und daselbst lassen. Ob aber der Principal-Deponent selber die Ausfüllung des Banco-Zettuls mit eigner Hand gethan habe, oder ein ander, da lieget nichts an; denn entweder es bringet der Principal selbst den Banco-Zettul, so wird alsdenn auf seine Person mehr, als auf die Schrifft gesehen; oder es kömmet sein Procurator, und zeiget die habende Procuration vor, worunter des Principalen eigenhändiger Name stehet, und ist so viel, als wäre er selbst da, und kommet so dann nicht drauf an, mit wessen Hand der Banco-Zettul ausgefüllet sey. Und solchergestalt wird es durchgehends mit Bürgern und Einwohnern, wie oben vermeldet, gehalten; Fremde hingegen sind der Banco, Folio, und Rechnung darinnen zu haben, nicht fähig. Eine Exception ist gleichwol von der Regul, (daß Frembden Rechnung oder Folio in Banco verstattet werden könne,) in dem man 1667. und folgenden Jahren zugelassen, in der Person des Herrns von Kielmans-Eck, vor welchen ein E. E. Rath dieser Stadt bey denen Verordneten der Banco anwerben lassen, daß in Consideration seiner raren Verdienste und dieser Stadt öfters geleisteten ersprießlichen Dienste, demselben, auf sein instandiges Begehren, Rechnung und Folio in Banco mögte vergönnet werden, worinn die Verordnete der Banco E. E. Raths Recommendation deferiret, und von bemeldtem Jahr 1667. an bis 1676. da der H. B. v. K. E. gestorben, ihme nach Gewohnheit iedes Jahr absonderlich eine Folio verwilliget haben. Weil aber andere Privat-Personen selbst persönlich in Banco für denen Verordneten der Banco erscheinen, Folio begehren, alle Neue Jahr auch wieder aufs neue sich einstellen, und, wie es in Banco heist, accordiren, und vor das Neue Jahr ein neues Folio sich müssen geben lassen, auch da sie wollen, neue Procuration auf iemand anders bestellen lassen; mit solcher persönlichen Erscheinung aber der H. B. v. K. E. gerne verschonet seyn wollen, und neben dem Bedencken getragen, jemand Procuration, sive mandatum cum libera über seine ansehnliche Baarschafften in Banco anzuvertrauen; so sind darinnen einige der Banco unschädliche Temperamenta ausgefunden worden: nehmlich es ist dem Herrn B. v. K. E. mit etlichen, mit der Banco kleinen Insiegel characterisirten, sonsten aber ungefüllten Banco-Zetteln, favorisiret worden, welches eines der Herr B. hernachmals, wenn er gewollt, entweder Geld heraus holen, oder von seiner Rechnung an andere abschreiben lassen, mit Einrückung der Summen und des Assignatarii, wie auch Folio des Jahres, sammt Unterschrifft seines Nahmens ausgefüllet, und in Banco gesandt hat, damit er also so wohl die Persönliche Erscheinung, als auch die Gebung Mandati cum libera vermeiden können. Weil dann nun in diesen Attest enthalten ist, was auf obige Anfangs-Puncte zum Bericht dienet; Als thun wir p. t. Herren und Bürger der Banco hiermit attestiren, daß es sich damit in allen, wie obstehet, in Wahrheit und üblicher Observanz also verhalte. Haben auch uhrkundlich dessen das gewöhnliche kleine Banco-Insiegel hierunter setzen. So geschehen Hamburg. den 18. Dec. 1686. Der Zettel, welcher gewöhnlicher massen in Banco eingeliefert wird, ist folgender Gestalt abgefasset: Denen Herren und Bürgern der Banco wolle gelieben zu zahlen per Cassa die Summe von ein tausend Mark Lübisch an Herrn Titium, und mir 1000. Mark Lübisch auf meine Rechnung fol. 760. abzuschreiben, solches soll mir gute Zahlung seyn

Actum Hamburg, den 9 Martii
A. 1715.

MEVIUS.

(L. S.)

PROCUREUR, siehe Procurator.

Prodano, Prodeno, eine kleine Klippe oder Insel, die Plinius Prote genannt, sonst aber auch Pruodo heißt, liegt nicht weit von Morea, auf dem Golfo die Zanchio, und machet mit besagter Halb-Insel einen 18. Schuh tieffen Canal.

PRODUCT, heißt bey den Kaufleuten der Belauf, das Facit oder die Summe, so bey dem Beschluß ihrer Rechnungen heraus kömmt.

Production des Originals-Wechsels ist nicht allein, bey Anstellung des gewöhnlichen Wechsel-Processes wider den Wechsel-Schuldner, unumgänglich nöthig, sondern hebet auch die sonst darwider einzuwendende jährige Präscription oder Verjährung auf, und würcket zugleich, daß aus einem solchen producirten Wechsel, annoch 30 Jahr geklaget werden kan. Siegels fürsichtiger Wechsel-Gläubiger c. 4.

Professor der Kauffmanschafft, *Professor Mercaturæ.* Es wirfft der berühmte Marperger in der ersten Fortsetzung seiner nützlichen Fragen über die

die Kauffmanschafft p. 283. u. ff. die Frage auf: ob es nicht rathsam wäre, auf Universitäten öffentliche Professores der Kauffmanschafft zu verordnen, welche die Kauffmanschafft, und alles, was in dieselbe hinein lauft, oder von solcher dependiret, lehren müsten? Denn bisher ist man in den Gedancken gestanden, daß nur die Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philosophie, auf Universitäten der studirenden Jugend müsten vorgetragen werden. Wie man denn solche vier Wissenschaften in so viel Facultäten eingeschlossen, und zu ieder derselben besondre Professores verordnet. Was aber zu andern, in dem menschlichen Leben nöthige Wissenschafften, sonderlich zur Kauffmanschafft, gehörig gewesen, das ist mehrentheils an die Philosophische Facultät, oder auch, nachdem der Vorfall gewesen, an die Juristische verwiesen worden, welche beyde die Kauffmanschafft als Neben-Wercke, und Stückweise tractiret, und nur bey Gelegenheit davon geredet, als etwan der Philosoph in der Lehre von der Politick, wann er auf die Einrichtung der Republiquen, deren Anwachs- und Erhaltungs-Mittel; Der Jurist aber auf solche Contracte gekommen, welche hauptsächlich die Kauffmanschafft angegangen, oder aus ihren beschriebenen Rechten haben decidiret werden müssen. Im übrigen aber ist von dem, worinnen die Geheimnisse der so grossen Nutzen bringenden Kauffmanschafft bestanden, geschwiegen worden, ausser was in etlichen Dissertationen und Disputationen geschehen, da zwar ein und andere Materie der Kauffmanschafft nach ihren Umständen und nach den Rationibus dubitandi & decidendi heraus gesucht und abgehandelt worden. Der gantze Cursus aber derselben ist secundum methodum analyticam negligiret, und weil es bisher nicht gewöhnlich, ausgelassen worden. Daß aber die Lehre von der Kauffmanschafft öffentlich auf Universitäten zu tractiren, von der höchsten Nothwendigkeit sey, solches beweiset obgedachter Marperger mit folgenden Gründen: 1) Weil sie zum Aufnehmen und zur Erhaltung der bürgerlichen Societät gereichet, ja weil sie dasjenige sey, was dem Leibe einer Republick Geist und Leben geben soll. 2) Weil sich dieselbe eben, wie andere Studien, in ihre Theile nach einer vernünfftigen Lehr-Art bringen lässet, also, daß erstlich ganz leichte die Præcognita darzu können angewiesen, folglich gewisse Einrichtungen nach denen darinne vorkommenden Personen, Sachen und Verrichtungen gemacht, hierauf zu wichtigern Vorfällen geschritten, und derselben Erläuterung nach den allgemeinen Rechten oder statutis, und Gewohnheiten gegeben werden. 3) Weil viele unter derselben sich in Kauff- und Handels-Städten wo nicht judicando, doch advocando gebrauchen lassen müssen. 4) Weil selbst die Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philosophie in vielen Stücken von der Kauffmanschafft Nachricht und Erläuterung zühen müsse. 5) Weil ja die Chirurgie an vielen Orten ihre Lehrer habe, welche auch andre Lehrer u. Doctores in derselben machen, und also solte es auch wohl die Kauffmanschafft haben. 6) Weil die Lehre von der Kauffmanschafft mit dem Natur- und Völcker-Recht so genau verbunden, daß diese beyde ohne jener gründliche Känntniß nicht wohl erkläret werden können; zu geschweigen, daß die Historie, Geographie, auch selbst die Philosophie, und das meiste in Mathesi mit derselben genau verwandt wäre. 7) Weil die meisten Fehler in der Kauffmanschafft von einer Unerfahrenheit in der Philosophie und Politick auch Jurisprudenz herrühren, daher sie nicht nach Vernunftmäßigen Regeln, sondern nur nach einem Gutdüncken des irrigen Wahns u. nach übel eingeführten Gewohnheit tractiret wird. 8) Weil eine solche neu aufgerichtete Profeßion Anlaß zu einem förmlichen Kauffmanns-Recht geben würde, dadurch viele unnütze Processe wegen der Kauffmanschafft abgeschafft werden könnten. 9) Weil die Universitäten selbst dadurch einen gr'ossen Zugang gewinnen würden. 10) Es könnte derselben eine sonderbare neue Hochachtung zuwachsen, so daß sie von unverständigen oder hochmüthigen Politicis nicht mehr so verächtlich gehalten würde. 11) Weil dadurch manches schönes Capital wieder in die Handlung kommen würde, welches bisher durch Verheyrathung reicher Kaufleute Töchter an andere Standes-Personen, derselben entzogen worden. 12) Weil dadurch denenjenigen, welchen dieses Amt aufgetragen, Gelegenheit gegeben würde in aller Facultäten Wissenschafften hinein zu gehen, wenn sie anders ihren Lectionen ein Genüge leisten wolten. Wer dieses alles nebst den Einwürfen dargegen und deren Beantwortungen zu wissen verlanget, der lese obgedachten Schrifftsteller am gemeldeten Orte.

PROFIT, der Gewinn, Genieß, Nutz, Ueberschuß, Verdienst, Vortheil, den man an einem Dinge hat, oder haben kan, oder Wucher-Zinß. Profitable, profitirlich, einträglich, ersprießlich, nützlich, vortheilhafft, wucherhafft. Profitiren gewinnen, Nutzen haben, oder schaffen, erübrigen, verdienen, desgleichen, nutzen, nützlich seyn; ferner eine Sache zu seinem Vortheil gebrauchen, sich zu Nutze machen.

PROGRESSIO, bedeutet in der Arithmetic, wenn die Proportion continuiret, also ist proportio arithmetica: 2. 4. 6. 8. 10. 12. &c. Proportio geometrica 4. 8. 16. 32.

Projectenmacher, heissen insgemein diejenigen, welche den Leuten dieses oder jenes Project, davon sie sich vor den Erfinder ausgeben, entdecken, und sie zu deren Ausführung unter scheinbaren Vorstellungen eines daraus zu erwartenden grossen Gewinstes anermuntern. Einem solchen muß man nicht so gleich Gehör geben, weil sie insgemein Betrüger sind, vielweniger Geldsummen seinen hochherausgestrichenen Vorschlag damit auszuführen, geben, denn das und nichts anders ist es öffters, was solche Leute intendiren. Solche Projectenmacher wagen sich öffters an hohe Häupter, und hat ein Minister hierbey alle Behutsamkeit anzuwenden, daß er erforsche, ob sein Landesherr mit einem ehrlichen Manne oder einem Betrüger zu thun habe, welches letztere sich sonderlich erfahren und mercken läßt, wenn ein solcher Kerl von lauter grossen Stücken, und viel tausenden spricht, Monopolia angiebt, und darbey grosse Besoldungen und Prædicata sich ausbedingen will, ingleichen wann mehr des Herrn seine Schatzkammer, als dessen Unterthanen, zu bereichern, im Vorschlage hat, da doch wenn diese viel haben, des Landes-Herren seine Cammer auch keinen Mangel leiden wird. Man erkennet ferner solche Leute, wenn sie grossen Vorschuß prätendiren, und tausend haben wollen, wozu sie hundert nöthig hätten, auch mit solchem auskommen könten.

PROJECT, siehe Abriß, im 1 Bande, p. 24.

PROLONGARE, siehe Prolongiren.

PROLONGATIO, siehe Prolongirung.

PROLONGATIO CAMBII, siehe Prolongirung eines Wechsels.

Prolongation, siehe Prolongirung.

PROLONGATIO TERMINI, siehe Prolongirung eines Termins.

Prolongiren, *Prolongare*, bedeutet so viel, als etwas aufschieben, oder verlängern, einen Termin weiter hinaus setzen; desgleichen die Bezahlung eines Wechsel-Briefes gegen eine Ergötzlichkeit oder gewöhnliches Interesse weiter hinaus setzen.

Prolongirte Wechsel, siehe Prolongirung eines Wechsels.

Prolongirung, Prolongation, *Prolongatio*, ist so viel, als die Verlängerung, der Aufschub, Verzug, weitere Aussetzung des Termins, eines zu bezahlenden Wechsels, u. s. w. wovon an seinem Orte.

Prolongirung eines Termins, *Prolongatio Termini*, ist, wenn in Proceß- oder Parthey-Sachen ein von dem Richter anberaumt gewesener Gerichts-Tag entweder von diesem selbst, oder auch von denen Partheyen mit richterlicher Bewilligung und Genehmhaltung aufgenommen, oder weiter hinaus gesetzet wird. Siehe Termin.

Prolongirung eines Wechsels, *Prolongatio Cambii*, ist, wenn die Zahlungs-Zeit eines bereits gefälligen Wechsels, mit Genehmhaltung und Bewilligung derer Interessenten weiter hinaus gesetzet wird, oder dieselbe ist ein Aufschub der aus dem Wechsel zu leistenden Zahlung, bis zu einer andern Zeit, und erfordert des Creditoris und Debitoris Einwilligung, folglich nicht unrecht gethan, wenn der Creditor und Debitor die Prolongation unterschrieben; iedoch pfleget gemeiniglich der Debitor allein unter die Prolongation des Wechsels seinen Namen zu setzen, weiln des Creditoris Consensus aus der Vermuthung sich ergiebet. Haben etliche den Wechsel ausgestellet, ist genung, daß einer die Prolongation unterschreibet, wodurch die Obligation derer andern gleichfalls erneuert wird, daß sie auf die Verjährung sich nicht beziehen können, indem ein ieglicher in solidum zu der Zahlung verbunden ist, folglich die durch einen Debitorem ausgewürckte Prolongation bey denen andern Debitorn das nöthige auch bewürcket.

PROMERCALIA, *Promercia*, Sachen die zum Verkauff angeschaffet und gehalten werden.

PROMERCIBUS EXPORTATIS, *s. importatis*, für aus- und einzuführende Waaren, sc. Zoll erlegen.

PROMONTORIUM, siehe Vorgebürge.

PROMONTORIUM BONÆ SPEI, siehe *Bonne Esperance (Cap de)* im 1 Bande. p. 643.

PROMPTUARIUM MERCIUM, siehe Magazin. im 3 Bande. p. 13.

PROMTEZZA, jemand mit Promtezza bedienen, ist schleunig, und ohne Zeit-Verlust bedienen.

PROMTUS, Fr. *Prompt*, behende, bereit, fertig, geschwinde, hurtig, munter.

PRONELLA, s. *Brunella*, im 1 Band. p. 910.

PROPOLIS, Stopfwachs, siehe Beth, im 1. Bande. p. 486.

PROPOLIUM, ist ein Vorkauf, welchen etliche Gewinnsüchtige Kauffleute, mehrentheils, wenn sie vor andern solches Vermögen haben, intendiren, und dadurch ihren Mit-Bürgern die Waaren, so zu reden, vor der Nase wegkauffen, daß dieselben nichts davon bekommen, sie als Vorkäuffer aber, solche hernach desto theurer verkauffen mögen.

PROPOSTA, *Proposition*, Anerbietung, Antrag; so heißt z. E. bey Kauffleuten allenfalls Ew. Edl. meine Proposta aggradiren, heißt so viel, als allenfalls Ew. Edl. mein Anerbieten anständig.

PROPPEN, *Bus Proppen, Houte-Proppen, Yser- of Kooper-Proppen, Suker-Proppen*, Fr. *Tampons*, Deutsch, Propsen, Lat. *Lignum, quo os tormenti obturatur*, sind Scheiben von Pantoffel-Holtz, womit man die Stücke auf den Schiffen verstopffet, damit das Wasser nicht hinein dringen kan. Es werden auch Proppen diejenigen Bleche von Eisen oder Kupffer, wie auch diejenigen Höltzer genennet, womit man die Löcher zustopffet, wenn das Schiff feindliche Schüsse bekommen hat, Lat. *Laminæ lignaque, quibus navis ictibus tormentorum lacera reficiuntur.* Ein mehrers siehe Stoppers.

PROPRE-Guth, was einem eigenthümlich zugehöret, Lat. *Res propria, peculium.*

PROPRE-Handlung, Proper-Handlung, Eigenthums- oder nur eigene Handlung, *Mercatura*, oder *Negotiatio propria*, ist eine solche, welche ein Kauff- und Handelsmann nicht nur in seinem eigenen Nahmen, sondern auch von seinen selbsteigenen Geldern, und also auch vor seine eigne Rechnung, oder, welches gleich viel ist, auf seinen selbsteigenen Gewinnst oder Verlust, anstellet und fortführet. Es erfordert demnach eine solche eigne Handlung, dafern sie anders mit Nutzen und Vortheil getrieben werden soll, daß ich weiß wie die Negotien, Correspondenz, Bücher und andere Handels-Scripturen, nach Proportion einer Eigenthums-Handlung, mit Avanzo und nicht Danno, einzurichten. Denn eine Propre Handlung hat in Wahrheit ein vieles auf sich, es gehöret hierzu nicht nur ein ansehnliches Capital, sondern auch, daß man solches recht zu nutzen, beständig zu vermehren, und klüglich zu erhalten weiß. Worzu hauptsächlich höchstnöthig, daß die Bücher dißfalls recht formiret und stilisiret werden, weil man daraus nicht nur jederzeit richtig ersehen kan, ob das Capital gewachsen oder abgenommen; sondern auch, wie es sonst in allen und jeden mit der Handlung stehet und beschaffen. Ferner, so muß man auch eine genaue Connoissance haben, wo die Waaren mit der besten Avantage einzukauffen; Ihre Güte und Schlechte wahrscheinlich können beurtheilen, und wo ein nutzbarer Abzug zu machen: worzu die Preiß-Courant ein merckliches beyträget. Wie die Wechsel courliren, und die Tratten nebst Remessen zu observiren, ist von einer besondern Wichtigkeit, und müssen hierbey die Cours-Zettul von denen Handels-Oertern eine ziemliche Erläuterung geben. Dannenhero bey einer wohlbestallten Schreib-Stube sehr dienlich, wann solche sich von allen Handels-Orten, nebst den Einheimischen, die Cours-Zettul und Preiß-Couranten bedienet, um ihre Correspondenz und Negotien, bey eräugneter Occasion, avantageux darnach zu tractiren. Wie mit den Waaren zu procediren, und deren Connoissance fundamentaliter zu perfectioniren und gouverniren, davon ist in dem 1. und 2. Theile von dem Herrn Bohn deutlich gehandelt

worden. Allhier aber wollen wir nun von den Büchern, Brief-Wechsel, Wechsel-Negotio, Handels-Scripturen, und andern, so zu einer Schreib-Stube gehörig, gedencken. So gehören demnach zur Propre Handlung eigentlich funfzehn Bücher, als: drey Fundamental- oder Ordinair-Bücher, und zwölf Extraordinair- oder Neben-Bücher. Die drey Ordinair-Bücher heissen: 1) Memorial- Manual oder Gedenck-Buch. 2) Journal, oder Tage-Buch. 3) Capital, oder Haupt-Buch. Die zwölf Extraordinair- oder Neben-Bücher aber: 1) Copier- oder Brief-Buch. 2) Unkost-Buch. 3) Facturen- oder Fackuren-Buch. 4) Calculier-Buch. 5) Cassa-Buch. 6) Waaren-Scontro. 7) General-Waaren-Scontro .8) Rescontes. 9) Marckt-Scontro. 10) Monaths-Buch. 11) Saldier- oder Bilanzier-Buch. 12) Secret-Buch, oder geheime Conto. Ist nun bey einer Propren Handlung und Schreib-Stube viele baare Lossung im Eingang, so ist ein klein Monaths- und Lossungs-Buch höchst nöthig. Wie aber diese Bücher bey einer Propre Handlung zu formiren und stilisiren, solches kan so wohl mit mehrerm an gehörigen Orte unter besondern Artikeln, als auch vornehmlich unter dem Worte: Buchhalten im 1 Bande. p. 935. nachgesehen werden.

PROPRE- oder eigene Wechsel, siehe Wechsel.

PRO PRETIO, zum Kauff-Gelde, oder an statt des Kauff-Geldes.

PRO RATA, ein Terminus, der in Geschäften und Handlungen gebraucht wird, und so viel heist, als, nach eines jeden Antheil oder Vermögen.

RRORERDA, ein Schiffmann, ein Steuermann, oder der den vordersten Theil des Schiffs vorgesetzet ist.

Pros, werden die Tunqvinischen Barqven in West-Indien genennet, welche überaus wohl und nette ausgearbeitet sind; sie nehmen dieselbigen auch wohl in Acht, und bedienen sich ihrer sehr im Kriege, weil sie gar leichte segeln. Die Engländer haben sie deswegen halbe Monden genennet, weil sie sich an jedweder Spitze solcher gestalt aus dem Wasser erheben, daß sie einem halben Monden, der die Hörner in die Höhe kehret, nicht unähnlich sehen.

PROSERPINA, siehe Silber.

PRO SOLUTO POSSIDIREN, etwas, als eine Sache, so einem an statt der Zahlung gegeben worden, besitzen; wenn nehmlich der Schuldner, so kein baar Geld gehabt, seinen Gläubiger eine andere Sache statt baaren Geldes hingegeben hat.

Proß, Stadt, siehe Broß, im 1 Bande. p. 903.

PROTE, siehe Prodano.

Protest, oder Protestations-Instrument, *Protestum*, *Protestatio cambio traſſato non acceptato facto*, *Instrumentum ſuper Proteſtatione*, oder *Inſtrumentum Proteſtationis*, wird dasjenige Instrument genennet, so derjenige, welcher einen Wechsel empfangen soll, der aber nicht respectiret und angenommen wird, vor zwey Zeugen und dem Notarien aufrichten lässet, in welchem er sich erkläret, daß er alle den Schaden, den er so wohl wegen der Haupt-Summa, als Zinsen, aus dem unbezahlten Wechsel erlitten, von demjenigen, so ihme den Wechsel-Brief gegeben, suchen wolle. Doch muß solches innerhalb bestimmter Zeit geschehen. Es kan aber der Protest oder Instrumentum ſuper proteſtatione des Præsentanten also von einem Notarien eingerichtet werden: Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit. Sey hiermit wissend, daß im Jahr Christi 1739. in der ꝛc. ꝛc. Herr Obertus von Orto, vornehmer Bürger und Handelsmann in Leipzig, mich Endes benannten, geschwornen Kayserlichen Notarium, zu sich auf sein Contoir, in sein allhier in der Grimmischen Gasse habendes Haus, erfordern lassen, und als ich daselbst erschienen, mir zu vernehmen gegeben, wie Herr Gerhardus Niger, aus Hamburg, ihme eine Tratta von 1000. Rthl. an Herrn Anton Meripucius geschickt hätte, welche aber dieser unter allerhand Ausflüchten nicht acceptiren wolte; damit nun er seinen Regreſs wider den Traſſanten, Gerhard Nigern, conserviren möchte, als wolte er mich ersucht haben, erwehnten Wechsel-Brief Herrn Anton Meripucius zur Acceptation nochmals zu præsentiren, so fern er sich derselben weigern solte, gewöhnlicher maassen zu protestiren, oder auch, wofern er etwa par honneur di lettera selbigen zu bezahlen sich erbiethen solte, solches zu acceptiren, und lautete der Wechsel-Brief wie folget:

Hamburg den 16 May 1739.
1000 Rthlr. curr.

A uso geliebe der Herr diesen meinen Sola Wechsel-Brief, Summa von 1000 Rthlr. sage eintausend Thaler curr. an Herrn Obertum von Orto, in Leipzig, oder Ordre zu bezahlen, und es à Conto Herrn Sulpitius in Frankfurth am Mayn zu stellen.

Gerhardus Niger.

An
Herrn Anton Meripucius
in Leipzig.

Weil ich nun ihme solches von Amts wegen nicht abschlagen können, als habe mich nebst Herrn Philippo Georgi, und Herrn Martin Caspern, beyderseits Juris Studiosis, als von mir hierzu requirirten Instruments-Zeugen, zu Herrn Anton Meripucius in seine, in der Reichs-Strasse allhier, im Rothischen Hause, habende Schreibe-Stube begeben, demselben die von Herrn Oberto von Orto an mich beschehene Requisition eröffnet, ihme den Original-Wechsel-Brief des Herrn Gerhards Nigers zur Acceptation præsentiret, welcher aber hierauf geantwortet: Daß, weil in dem Brief stünde, daß er die 1000 Rthlr. für Rechnung Herrn Sulpitius in Franckfurth auszahlen, und sie selbigem à Conto bringen solte, er hingegen mit Herrn Sulpitius keine Verkehr hätte, als trüge er auch Bedencken, diese Tratta auf solche Art, und mit der angewiesenen Rembourse oder Providirung zu acceptiren. Weswegen ich nomine Principalis requirentis wider Trassirern des Wechsel-Briefes, so wohl wegen nicht erfolgter Zahlung, als aller hieraus entstehenden Schäden, Interesse und Unkosten, von Wechsel und Wieder-Wechsel, nach Wechsel-Recht und Gewohnheit in bester Form Rechtens gantz feyerlichst protes-

protestiret, und ihme alle Rechts-Wohlthaten wider selbigen reserviret. Wenn denn dieses alles also in Beyseyn und Anhörung meiner und derer beyden Instruments-Zeugen geschehen; als habe es in gegenwärtige Instruments-Form gebracht, solches nebst denen Gezeugen unterschrieben und besiegelt, auch zu mehrer Bekräfftigung, selbige mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret. Actum, Anno, Indictione, Mense, die & hora, ut supra.

(L.S.) Lucas Gran, Imperiali auctoritate creatus Notarius Publicus Juratus.

(L.S.) Philipp Georgi, LL. Studiosus, als erbethener Zeuge.

(L.S.) Martin Caspar, Juris Cultor, ut testis requisitus.

Wenn aber der Acceptant oder Trassat protestiret, so kan das Protestations-Instrument oder der Protest von denen Notarien abgefasset werden: Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit. Sey hiermit wissend, daß im Jahr Christi 1712. in der fünfften Römer Zinß-Zahl, des Allerdurchlauchtigsten, Allergroßmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls VI. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen zu Mähren, gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol. ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrns, Ihrer Kayserl. Majestät Regierung und Reiche, des Römischen im ersten, des Hispanischen im zehenden, des Böhmischen und Hungarischen im ersten Jahre, Montags am 4 Julius Herr Anton Meripucius, vornehmer Bürger und Handelsmann in Leipzig, mich Endes unterschriebenen Notarium juratum zu sich in sein, in Auerbachs Hofe allhier, zur lincken Hand des Einganges vom Marckte, habendes Gewölbe, zu Verfertigung eines Protestes erfordern lassen, und als ich daselbst nebst zweyen Instruments-Zeugen Herrn Pomponius, und Herrn Celsus, beyder Studiosorum Juris, Nachmittag um zwey Uhr erschienen, mir zu vernehmen gegeben, wie Herr Gerhard Niger aus Hamburg 1000. Rthlr. currant an Herrn Oberten von Orto zu bezahlen, und solches a Conto Herrn Sulpitius in Franckfurth am Mayn, zu stellen traßiret hätte, immassen der uns vorgezeigte Original-Wechsel-Brief, von Wort zu Wort also gelautet. ꝛc. (hic tenor cambialium inseritur) Nachdem aber ihme des Herrn Sulpitius Person und Zustand ohne Handlung nicht bekannt wäre, noch er mit ihme zu thun hätte, und also auch er auf diese Art sich an selbigen nicht remittiren lassen könnte, sondern lieber bey dem Herrn Trassanten schlechterdings zu verbleiben, und ihm alleine zu Ehren, nicht aber auf die avisirte Weise, den Brief zu acceptiren und zu bezahlen gemeynet wäre, als wolte er, in Gegenwart meiner und derer beyden Herren Zeugen, protestiret haben, daß er obangeführte des Gerhards Nigers auf ihn gezogene Tratta von 1000. Rthl. keinesweges unter der, von Herrn Trassanten angefügten Bedingung, solche Post dem Herrn Sulpitius a Conto zu bringen, sondern vielmehr bloß und allein dem Ausgeber zu Ehren, selbige acceptiren, und sich hinwieder an selbigen halten wolte, mit Bitte, solches zu registriren, und über diese sein Protestation und Erklährung ein Instrumentum publicum zu verfertigen, und dasselbe in forma probante ihme zu communiciren. Nun dann ich ihm solches nicht abschlagen können, und deswegen seine von mir, und denen beyden Instrumentes Zeugen beschehene Protestation und Erklährung, vorher beschriebener massen, registriret, und in gegenwärtige Instruments-Form gebracht, und nachdem ich selbige, habita diligenti collatione, mit meinem Protocollo in allen gleichförmig befunden, selbiges nebst denen Instruments-Zeugen, unterschrieben und besiegelt, auch mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret. Actum, Anno, Indictione, Mense, Die & loco, ut supra &c. Es werden aber die Wechsel-Proteste entweder wegen nicht beschehener Acceptation, oder wegen nicht geleisteter Zahlung gefertiget Leipz. Wechsel-Ordnung §. 5. 6. 27. Das erstere geschicht, wenn wegen ermangelnden Aviso oder aus andern Ursachen die Acceptation verweigert wird: Wechsel-Ordn. §. 5. Doch kan der Wechsel bis 10. Uhr Freytags, der ersten Marcktwoche, oder in der Neujahrs-Messe des Tages von Ausläutung des Marckts noch acceptiret werden, ib. und ist bis dahin der Protest zurücke zu halten. ib. Nach der Zeit wird zwar der Protest fortgeschicket, ib. Doch muß der Wechsel-Brief zurücke gehalten werden, ib. wo nicht die Zahlung schlechterdings abgeschlagen wird. ib. Das letztere geschicht, wenn zur Verfallzeit keine Zahlung erfolget. Wechs Ordn. §. 6. Wenn aber derjenige, auf den der Wechsel lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen will, muß der Innhaber das Geld von ihm annehmen, ungeachtet wegen der Acceptation protestiret worden, ib. Jedoch sind die solchen Protests wegen aufgewendete Unkosten zugleich mit zu erstatten: ib. Wer bey nicht erfolgter Bezahlung den Wechselbrief zur Verfallzeit nicht protestiren lässet, hat seinen Regreß an den Ausgeber oder Indossirer verlohren. Wechs. Ordn §. 13. Erl. Proc. Ordn. d. §. 14. Es werden aber diese Proteste bis um 10 Uhr Abends des Donnerstags in der Zahlwoche Dec. Bes. 1669. II. 2017. oder wenn im neuen Jahrmarckte derselbe nicht auf den Sonntag angehet, des fünfften Tages in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, da der Marckt ausgeläutet, paßiret, ib. nach 10 Uhren aber wird kein Protest angenommen. ib. Wenn bey Bezahlung eines Wechsels ein Rest verbleibet, und einige Nachwartung begehret wird, ist der Wechselbrief dem Notario zu zustellen und zu versiegeln, Wechsel-Ordn. §. 25. Und wenn hernach Richtigkeit getroffen wird, ohne Beschimpffung des Schuldners wieder zurück zu nehmen, ibid. sonst aber ein Protest unter den Dato des letztern Zahl-Tages zu fertigen. ibid. Wenn ein Marckt prorogiret wird, mögen die Wechsel ohne Gefahr und Protest bis zu dessen Anfang versparet werden. Wechs. Ordn. §. 29. Besiehe hierbey den Artickel: Protestirung der Wechsel-Briefe.

PROTEST, von Nicht-*Acceptation*, Protest,

test, so gegen verweigerte Acceptation eines Wechselbriefs gemacht wird. Siehe, Protest.

PROTEST, *de non pagamento*, Protest gegen Nicht-Zahlung. Siehe Protest.

Protest arrestiren, heißt bey Kaufleuten, wenn sie aus erhebenden Ursachen die würckliche Verschickung des über einen nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechsel verfertigten Protests verhindern und aufhalten. z. E. Pandero hat von Bembo einen Wechsel-Brief auf den Balbi. Dieser aber zahlet würcklich nicht auf gebührende Zeit, sondern stehet mit Pandero in Rechnung, also, daß Pandero dem Balbi mehr schuldig ist, als der Wechsel beträgt. Pandero aber will würckliche Zahlung haben. Und weil er solche nicht erlangen kann, so protestiret er. Balbi arrestirt den Protest bey den Notarien, und erweiset aus seinen Büchern, daß Pandero ihm mehr schuldig ist, als der Wechsel-Brief in sich hält; also, daß per Compensation oder Riscontro des Pandero Debit, oder der Wechsel-Brief in seinen eigenen Händen überflüßig würcklich bezahlt sey. Darauf erkennet die Obrigkeit den Arrest des Protests vor billig, und daß der Protest nicht versandt werden solle, sondern Pandero die Zahlung des Wechsel-Briefs durch das Debet in seinen Händen vor gut annehmen und erkennen müste. Wiewohl einige der Meynung sind, Balbi solle solchen Falls einen Gegen-Protest machen lassen, und die Gelder des Wechsel-Briefs bey der Obrigkeit deponiren.

PROTESTATIO, siehe Protestirung.

Protestation-Schrift, wird in denen Rechten eine solche Schrift genannt, welche eine ordentliche Protestation in sich hält. Siehe Protest, ingleichen Protestirung.

Protest eleviren; die Redens-Art den Protest eleviren, ist wohl zu mercken, und wird hierdurch verstanden, wenn man von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten Protest mit der Post zurücke schicket, welches ordentlicher Weise so fort nach der Protestation geschehen muß. Die Holländer nennen es: het Protest lichten.

Protestiren, Lat. *Protestari*, Frantz. *Protester*, ist eigentlich nichts anders, als etwas widersprechen, öffentlich bezeugen, mit einer Sache nicht zufrieden seyn, wiederreden, sich vorbehalten und bedingen, als bey Wechsel-Briefen vor Notarien und Zeugen zu geschehen pflegt; ferner verwerfen, darwider bezeugen lassen; ingleichen sich unnütze machen, zancken, u. s. w.

Protestirte Wechsel-Briefe, werden diejenigen genannt, wider welche entweder wegen derer nicht geschehenen Acceptation, oder Nicht-Bezahlung, in förmlicher Protest gemacht worden.

Protestirung, Protestation, *Protestatio*, bedeutet in den Rechten so viel, als der Protest, die Vorbehaltung des Rechtens; ingleichen die rechtliche Bedingung, Bezeugung, Widerrede, Widerspruch eines Dinges, u. s. w. Es haben aber dergleichen blosse Protestationen, wenn sie wider ergangene Urtheile oder Bescheide eingewendet werden, und daraus zum öftern unnöthiger Streit entstehet, ob und in wie weit hierdurch die Urtheile aufgehalten werden, keinen suspensivischen Effect, und mögen solche derentwegen auch von denen Richtern nicht geachtet, sondern das Urtheil dem ungeachtet vor Rechts-kräftig gehalten werden; es wäre denn, daß der Protestant ausdrücklich meldete, daß er hiermit das Urtheil von seiner Rechts-Kraft aufhalten wolle, und zugleich gnugsame Ursachen oder Beschwernisse anführte. Auf welchen Fall solche Protestation gar wohl an statt einer Leuterung dienen und auch davor angenommen werden mag. Chur-Sächsische Proceß Ordn. tit. 35. §. 6. Weil auch. Carpz. tit. 12. art. 1. n. 9. Sonst aber ist gar gewöhnlich, daß solchen Falls auch von der Widerpart Gegen-Protestationen eingewandt oder solche doch dem richterlichen Erkänntniß überlassen werden. Im übrigen ist die Protestation: Salva Judicis Reverentia, des Richters Reverentz unbeschadet, oder unbenommen, in Läuterungen oder Appellationen nicht nöthig. Wie sie denn auch keinesweges zur Entschuldigung dienet, wenn einer den Richter schimpfet, oder sich sonst gegen denselben ungebührlich verhält.

Protestirung der Wechsel-Briefe, oder Wechsel-Briefe protestiren, ist eine feyerliche durch einen Notarien und zwey Zeugen aufgerichtete Schrifft oder Bedingung, dadurch einer protestiret, daß er sich alles Schadens an Capital, Interesse und Unkosten, welche aus dem nicht acceptirten, oder unbezahlten Wechsel-Briefe entstehen werden, an und bey dem Ausgeber dessen erholen, und sein Recht sich vorbehalten wolle. Und dieses ist gleichsam res judicata, oder so gut, wie ein Rechts-kräfftig gewordenes Urtheil, wodurch der Trassant, oder Ausgeber eines Wechsel-Briefes, wann ihme solcher nebst dem Protest fürgezeiget wird, die Wiederbezahlung des Capitals und Unkosten zu thun, sich schuldig erachtet. Es wird aber auch darum protestiret, und ein Instrument aufgerichtet, damit derjenige, so den Wechsel-Brief acceptiren oder bezahlen sollen, nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel-Brief zur Acceptation oder Zahlung, gebührend präsentirt worden sey. Daferne nun ein levirter Protest in seine Krafft gehen, und gültig seyn soll; so muß die Protestation in rechter, und iedes Orts bestimmter Zeit geschehen, und nichts dabey verabsäumet werden. Dann gleichwie die Zeit, so in einem Wechsel-Briefe zur Zahlung gesetzet ist, ihr gewisses Ziel hat; also hat auch solches die Zeit zu protestiren, woferne nicht ein oder dem andern Theil grosser Schade und Ungelegenheit daraus entstehen solte. Denn wo die Zeit zu protestiren in dem Willen des Protestanten stehen solte, würde der Trassant niemahlen versichert seyn, ob und wann der ausgestellte Wechsel-Brief acceptiret, oder bezahlt worden. Dannenhero ein kluger und vorsichtiger Wechsler jederzeit Achtung geben und auf diejenige Zeit ein besonders Aufmercken haben soll, welche ihm Nachricht geben kan, ob sein von sich gegebener Wechsel-Brief acceptirt, bezahlt oder protestiret worden, damit er sodann seine weitere Einrichtung darnach machen kan. Herbachs verbesserte Wechsel-Handlung p. 26. Es vermeynet zwar Zipffel in seinem Tractat

von

von Wechsel-Briefen Sect. 6. p. 185. in fin. die Protestation könnte auch wohl gerichtlich geschehen; Allein das gebräuchlichste ist, daß der Innhaber des Wechsel-Briefs zu einem Notarien gehet, und selbigem die Sache hinterbringet; Dieser nimmt so denn zweene Zeugen zu sich, und verfüget sich zu dem Trassaten ins Haus, präsentiret ihm den Wechsel-Brief nochmahlen, und fraget ihn: ob er solchen annoch acceptiren wolle? Wenn nun derselbe die Acceptation verweigert; so saget der Notarius: Er wolle hiemit wider Traßirern des Wechsels so wohl wegen nicht erfolgter Bezahlung, als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden und Unkosten, Interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel solenniter protestiret haben. **Stryck** de Cautel. contract. Sect. 3. C. 5. §. 17. Ueber dieses alles nun machet der Notarius ein solennes Instrument, wie sonst die Instrumente derer Notarien gemacht zu werden pflegen, und unterschreibet es nebst den Zeugen, **Zipffel** von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 175. und stellet es so dann dem Innhaber des Wechsel-Brieffes zu, welcher es an dem Trassanten so fort zurück schicket. Dergleichen Instrument nun nennet man einen Protest, siehe den Artickel **Protest.** Wenn der Trassate nicht gegenwärtig ist, gehet der Notarius zu seinen Bedienten; und wenn auch diese sich nicht antreffen liessen, so setzet er den Protest aus dem Munde des Innhabers des Wechsel-Briefes auf. An einigen Orten ist zu Aufnehmung dergleichen Protestationen ein absonderlicher Notarius verordnet. **Franckfurt.** W. O. Art. IV. Hiebey entstehet die Frage: Ob die Protestation auch an Sonn- und Fest-Tägen geschehen könne? **Königk in not. ad §. V. ordin. Camb. Lipf. verb. des Tages vorher,** antwortet auf diese Frage mit ja, nehmlich, es seyn die Acceptationen und Protestationen der Wechsel-Brieffe solche Handlungen, welche, wenn ein anders nicht geordnet ist, an einem Sonn- und Feyer-Tage wohl geschehen können. Die Ursache ist ohne Zweiffel diese, weil Wechsel-Sachen keinen Verzug leiden, dergleichen Sachen aber an Feyer-Tagen zu verrichten in Rechten zugelassen ist. Es stehet aber bey der angeführten Antwort die Limitation: **Wenn ein anders nicht geordnet.** Nun finden wir dergleichen Verordnung an verschiedenen Orten; **Braunschw. W. O. Art. XXIII. verb. und Sonn- und Fest-Tage,** an welchen doch kein Protest zu machen vergönnet. In der **Nürnb. W. O. Art. I.** stehet, daß die Wechsel-Briefe an den hohen Fest- auch Sonn- Feyer- und angestellten Bet-Tägen nicht präsentiret werden sollen, und also kan auch wohl in Nürnberg an dergleichen Tagen keine Protestation geschehen. **Preuß. W. O. Art. XVI. verb. Die Sonn- und Fest-Tage ausgenommen: Ludov.** Einleitung zum Wechsel-Proceß, p. 97. und 98. Sonst muß die Annehmung eines Wechsel-Briefes ordentlicher Weise zwar mit ausdrücklichen Worten geschehen, und zugleich Vor- und Zunahme, Tag und Monat unterschrieben werden. **Leipz. Wechsel-Ordn. §. 8. Barth** in Hodeg. For. lit. bb. p. 704. Indessen wird gleichwohl auch eine mit Bedingung geschehene Annehmung vor pur und ohne Bedingung gehalten, und der Annehmer desselben also auf einen Fall, wie auf den andern, nach Wechsel-Recht verbunden. **Barth.** l. c. p. 505. Widriger Meynung ist **Königk in Not. ad Ord. Camb. Lipf. §. 8. p. 26.** Doch ist wohl am sichersten, daß der Innhaber des Briefes protestiret, wenn der Wechsel nicht ausdrücklich angenommen wird, und den Protest dem Trassanten überschicket. **Barth.** l. c. Es muß aber hierbey der Indossat so wohl, wie sonst, die Zeit der Protestation, wenn nehmlich die Annehmung des Wechsels nicht erfolget, genau in Obacht nehmen, auch dem Indossanten und Trassanten den Protest gleich überschicken. **Barth.** l. c. §. 7. p. 720. und §. 18. p. 745. Wenn die Annehmung des Wechsels schlecht weg versaget wird; so muß der Protest gleich bey erster Gelegenheit mit dem Briefe zurücke gesendet werden. **Leipz. Wechsel-Ordn. §. 5.** Wenn es aber mit einer Aufschubs-Bedingung geschiehet, bis etwan der Aviso-Brief eingelauffen, oder die Valuta erhalten worden ist; so wird zwar gleich ein Protestations-Instrument aufgerichtet und mit dem nächsten Post-Tage abgesendet; der Brief aber wird bis zur Zahlungs-Zeit zurück behalten. Da es denn unterdessen noch bey dem Schuldner, oder Trassaten, stehet, ihn zu acceptiren, und die Zahlung zu leisten; dergestalt, daß, wenn er, der Trassat nehmlich, noch an dem Zahlungs-Tage den Wechsel annehmen und bezahlen will, der Innhaber aber den Brief mit dem Proteste fortgeschicket hat, und Trassat also wegen Ermangelung des Wechsel-Briefes die Zahlung nicht leistet, und nachgehends banqveroût machet, der Präsentante dem Trassanten seinen Schaden zu ersetzen schüldig ist. **Barth.** l. c. §. 18. p. 745. Wenn auch Briefe, so entweder schon angekommen, oder doch nicht schlecht weg verworffen sind, nicht bezahlet werden; so muß man, um sich des Rück-Anspruchs an den Indossanten oder Trassanten zu versichern, einen Protest verfertigen lassen und ihn zugleich mit den Briefen zurücke senden. **Barth.** l. c. p. 746. Jedoch muß der Innhaber den Wechsel-Brief mit dem Protest nicht an die Indossanten oder Trassanten selbst wieder zurücke schicken, weil er sich sonst des besten Beweiß-Mittels berauben würde, sondern an einen dritten Mann, der von ihnen die Bezahlung fordere; wenn er nicht lieber den wegen unterbliebener Bezahlung aufgerichteten Protest allein an den Indossanten zurücke schicken, den acceptirten Brief aber behalten, und daraus den Annehmer desselben gerichtlich belangen will, als welches er nicht allein, unbeschadet seines Rück-Anspruchs an den Indossanten, thun, sondern auch den Acceptanten wiederum loß lassen, und sich an den Indossanten aufs neue halten kan. **Leipz. Wechsel-Ordn. §. 20. Barth.** l. c. Wenn nun der Protest alleine zurücke geschickt worden, indem die Annehmung des Wechsel-Briefs wegen einer gewissen Bedingung nicht erfolget ist; so muß der Indossant oder Trassant dem Indossaten oder Remittenten, entweder durch Bürgen oder Pfand, Sicherheit schaffen. So bald aber auch hernach der andere Protest mit den Briefen, wegen nicht erfolgter Zahlung, zurücke gehet; so ist er alsbald nach Wechsel-Recht gehalten, Capital und Interessen zu bezahlen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen.

Und dieses ist um desto sicherer, wenn die Annehmung gleich schlecht weg abgeschlagen, und dahero der Brief mit Protest zurücke geschicket wird. Leipz Wechs. Ordnung §. 23. Heydigers Anleitung zum Wechsel-Recht, p. 94. Barth l. c. p. 747. Bey eigenen Wechseln aber ist weder Präsentation, noch Acceptation, noch Protestation, von nöthen, so lange der Handel niemand mehr, als bloß den Gläubiger und den Schuldner betrifft. Aber wenn die Briefe in die dritte Hand gekommen, müssen die Formalien oder Fatalien der Präsentation und Protestation eben so genau beobachtet werden, als bey traßirten Wechseln. Leipz. Wechs. Ordnung §. 4. und 12. Barth. in Hodeg. For. c. 4. §. 12. p. 744. Im übrigen muß die Präsentation allezeit vor dem Proteste vorher gehen, und dieser kan nicht ohne jene geschehen, indem man sonst nicht einmahl einen Rück-Anspruch an den Indossanten oder Trassanten hat. Barth. l. c. §. 16. lit. b. p. 742. Wenn der Inhaber des Briefes die Formalien der Präsentation und des Protestes nicht in Acht nimmt; so hat er wider den Indossanten oder Trassanten keinen fernern Rück-Anspruch; der Campsor oder Trassant müsse denn gewust haben, daß derjenige, auf den die Tratta gerichtet worden, nicht im Stande sey zu bezahlen. Denn in solchem Fall kan der Campsarius oder Remittente die Klage wegen des Betrugs erheben, und darüber jenem den Eyd anstimmen, wie Berger in Suppl. ad Proc. Exec. th. 48. p. 15. bezeuget. Aber bey eigenen indoßirten Wechsel-Briefen kan sich ein solcher Gläubiger nur allein an den Schuldner, und bey acceptirten an den Annehmer halten. Barth. in Hodeg. For. c. 4. §. 19. p. 747. Ubrigens ist die in der Leipziger Wechsel-Ordnung besonders vorgeschriebene Protestation wegen nicht erfolgter Zahlung vornehmlich unter Kaufleuten eingeführet. Es ist aber dessentwegen auch denen, so nicht Kaufleute sind, die Benachrichtigung wegen verweigerter Zahlung keinesweges erlassen worden; sondern sie muß auch von diesen dem Indossanten ebenfalls ertheilet werden, ehe der Schuldner bangerout wird. Sonst gereichet dieses Versehen dem Indossaten zum Schaden. Barth. l. c. §. 7. p. 720. Besiehe hierbey den Artickel Protest, ingleichen Wechsel.

Protestir-Zeit oder Protestir-Tage, sind diejenigen, an welchen wider einen entweder nicht angenommenen, oder nicht bezahlten Wechsel-Brief zu protestiren ist. Siehe Protestirung der Wechsel-Briefe.

Protest notiren, nennet man, wenn man zwar würcklich protestiret, jedoch aber den Protest noch nicht ausfertigen lässet, und also selbigen auch noch nicht zurücke schicket, sondern etwa bis zur künfftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan. Ludov. Einleitung zum Wechsel-Proceß, p. 99.

Protest-Spesen, heissen die bey protestirten Wechseln wegen derer geschehenen Protestation aufgewandten Unkosten, welche der Acceptante dennoch zu bezahlen schuldig, wenn er auch schon nach verweigerter Acceptation den Wechsel vor Ablauff der Acceptation-Zeit noch acceptiret, und deshalber bereits ein Protest verfertiget worden. Siehe Protestation der Wechsel-Briefe.

PROTHEUS, wird bey denen Chymisten das lebendige Queckſilber, ingleichen das Spießglas, genennet.

PROTOCOLL, Imbreviatura, heißt eine Schrifft, in welcher ein Notarius das Haupt-Werck einer Sache, kürtzlich, doch vollständig verfasset, und aus demselben, ein Instrument, z. E. über einen ptotestirten Wechsel, u. d. g. in gehöriger Form verfertiget. Dergleichen auch von Rechtswegen die Sensalen oder Mäckler führen müssen, indem nicht gnung ist, daß ein solcher Mäckler denen durch ihn contrahirenden Partheyen eine Notitz giebet, sondern er muß auch über alle von ihme geschlossene Partheyen ein Protocoll oder apartes Buch halten, und so thane Partheyen darinnen mit allen dabey vorgefallenen Umständen ordentlich notiren. Es wird solches von einem rechtschaffenen Sensalen um deswillen erfordert, damit, wenn über kurtz oder lang über eine von ihme geschlossene Parthey Dispur entstünde, er durch sein Protocoll das Factum, so wie es an und vor sich selbsten ist, darthun auch allenfalls eydlich erhärten, und dadurch die Partheyen aus einander setzen könne, hiernächst ist er vor sich selbsten eines solchen Buchs allerdings benöthiget, damit er daraus in puncto deserviti, die Partheyen extrahiren, und einem jeden seinen Conto ordentlich formiren könne, siehe Breßl. Wechsel-Ordnung §. 41.

PROVENCE, Provincia, eines von den 12 General-Gouvernements in Franckreich, so gegen Osten durch die Alpen von Savoyen, und gegen Westen durch die Rhone von Langvedoc abgesondert wird; gegen Süden aber grentzet dasselbe an das Mittelländische Meer, gegen Norden an den Delphinat, und die Grafschafft Venaißin. Gegen die Alpen und den Delphinat ist die Lufft kalt, längst der Küste aber warm, und mitten im Lande temperiret. So ist auch diese Provinz in der Gegend derer Alpen fruchtbar an Getraide, Wein, Oel, Feigen, Mandeln, Granat-Aepfeln, u. d. m. In denen Jahren 1720. 1721. und 1722. hat eine grausame Pest in dieser Provinz graßiret, und mehr als 100000. Menschen aufgerieben.

Proviant-Meister zur See, Fr. Munitionaire, Holl. Voorraadt-Meester, heisset derjenige, so die Schiffe mit Zwieback, Getränckе, Fleisch, Fische, Zugemüse, u. d. g. so zu Unterhaltung des Schifvolcks nöthig ist, versiehet.

PROVINCIA, siehe *Provence*.

PROVINCIA BORBONENSIS, siehe *Bourbonnois*, im I Bande p. 712.

PROVINCIA DI CANTAZARA (LA) siehe Calabrien im I Bande p. 1006.

PROVINCIA CHEQUIANENSIS, siehe Chekiang im I Bande p. 1146.

PROVINCIA DI CHIETI, siehe *Abruzzo* im I Bande p. 25.

PROVINCIA DI COSENZA (LA) siehe Calabrien im I Bande p. 1006.

PROVINCIA HYDRANTINA, siehe Otranto im III Bande p. 644.

PROVINCIA PETROCORIENSIS, siehe Perigord im III Bande p. 763.

Provision, heißt bey Kaufleuten der Vorrath, Stock, die Valuta oder der Werth, woraus ein Wechsler die Zahlung eines auf ihn gezogenen Wechsels her nimmt, oder ihm dieselbe gut gethan wird,

wird, und den dieselben, ehe und bevor sie einen Wechsel-Brief bezahlen, erst zu erhalten suchen. Wie sie denn auch, wenn sie ihrer Provision nicht versichert sind, die Zahlung nicht gerne zu thun pflegen.

Provision, heißt auch dasjenige, was einer, der vor einen andern die Bestellung und Ausrichtung einer gewissen Sache oder Handels übernimmt, es sey nun im Einkauffen oder Verkauffen, oder Spedirung seiner Güter, vor seine Mühe zu geniessen hat.

Provision, ist ferner bey Kauffleuten und Wechslern in Geld- oder Wechsel-Sachen so viel, als der Lohn oder die Vergeltung vor gehabte Bemühung wegen empfangener, und wieder ausbezahlter Gelder. Man pflegt auch unter Kauffleuten und Wechslern dieses eine Provision zu nennen, wenn man auf einen Freund an einen andern Ort tratzirt, oder vor seine Rechnung tratziren läst, ohne daß der Acceptant, oder Bezogene die Gelder zu Abführung dergleichen Tratta in Händen hat, der Valeur aber so dann auf eine oder andere Art und Weise angewiesen, oder providirt wird; und dieses heist Provision (Rimborso) anschaffen. Was nun die Provision anbelangt, welche in denen Handlungs-Geschäften demjenigen, der Gelder eintratzirt, und wiederum ausbezahlet, gebühret und bezahlet wird, so ist selbige unterschiedlich. In unserm Deutschland wird gemeiniglich vor simple Provision $\frac{1}{3}$ pro Cento, wenn man aber del Credere zu stehen hat, $\frac{1}{2}$ pro Cento berechnet; jedoch, nachdem beyde zusammen correspondirende Theile mit einander überein kommen, oder sich verstanden haben. Siehe Herbachs verbesserte Wechsel-Handlung, p. 15.

Provision, wird endlich auch also genommen. Wenn nehmlich iemand mit vielen Waaren oder Geldern wohl versehen ist; so heißt es von ihm: Er hat von diesem oder jenem eine gute Provision, oder er ist damit wohl providirt.

Provisions-Kammer, ist auf einem Schiffe, wo der Vorrath an Lebens-Mitteln verwahret wird.

PROVISOR, heißt in einer Apotheke ein erfahrner, und insgemein der älteste Gesell, dem die Aufsicht über die Apotheke, und alle so darzu gehören, anvertrauet ist, und der dem Herrn derselben davon Rechnung thut. Lat. *Pharmacopolii Institor.*

PROXENETÆ, siehe Mäckler, im II Bande. p. 11.

Pruck, siehe Bruck, im I Bande. p. 506.

PRUNA, siehe Pflaume.

PRUNA S. CATHARINÆ, s. Brunellen, im I Bande. p. 911.

PRUNA DAMASCENA, s. Pflaume.

PRUNE, s. Pflaume.

PRUNEAUX PETITS, s. Pflaume.

PRUNELLA, s. Brunellen, im I Bande. p. 911.

PRUNELLA, ein Kraut, Braunelle, auch *Consolida minor* genannt, hat viereckichte, etwas rauhe, nicht gar zu grosse Stengel, dunckelblaue Blumen, so Aehren-weise über einander sitzen, und breitlichte Blätter; wächst gern in Wiesen, und dienet für die Lungensüchtigen, wie auch das geronnene Geblüte zu zertheilen, 2) Heißt es auch so viel, als *Angina*, davon zu sehen unter *Cuscuta* im I Bande. p. 1449.

PRUNELLÆ LAPIS, s. *Lapis Prunellæ*, im II Bande. p. 1287.

Prunelle, siehe *Brunella*, im I Bande. p. 910.

PRUNEOLUM PECTORALE NIGRUM, siehe Brustbeer (schwartze) im I Bande. p. 919.

PRUNEOLUM PECTORALE RUBRUM, s. Brustbeer, im I Bande. p. 918.

PRVNIER DE DAMAS NOIR, siehe Pflaume.

PRUNIFERA PLANTA, eine Pflantze, die Früchte träget, welche mit den Pflaumen überein kommen.

PRUNUM, siehe Pflaume.

PRUNUS, siehe Pflaumenbaum.

PRUNUS SATIVA, s. Pflaumen.

PRUNUS SEBESTENA, siehe Brustbeer (schwartze) im I Bande. p. 919.

PRUODO, siehe Prodano.

Prusa, *Prusia*, *Prusias*, *Pursia*, oder *Bursia*, *Bourſa*, *Bursa*, *Bourse*, *Brusia*, und bey den Türcken *Buruß*, eine Stadt in Natolien, war vor diesem die Haupt-Stadt in Bithynien. Sie liegt unter dem Berge Olympus, und glaubet man, daß sie Prusias, der König in Bithynien erbauen lassen, auch zur Hauptstadt seines Reichs gemacht habe. Sie ist groß und volckreich, und wird in die Ober- und Unter-Stadt abgetheilet, davon jene gute Mauren hat, und mit einem Schloß versehen ist. Man findet hier unterschiedene Mosqveen und Begräbnisse einiger Ottomannischen Fürsten. Es verdienet auch betrachtet zu werden das Serail, worinne die Groß-Sultane residiret, ehe ihr Sitz nach Adrianopel, und ferner nach Constantinopel gekommen. Die Kauffmanns-Börse ist sehr prächtig, und noch andere Palläste mehr. Die Handlung wird ziemlich gut getrieben. Es leben hier Türcken, Jüden und Griechen unter einander, und treiben Handelschaft.

PRUSSIA, siehe Preussen.

Prys, siehe *Prise*.

PRYSEN OPBRENGEN, s. Aufbringen der Schiffe, im I Bande. p. 297.

Przibislau, eine freye Königliche Stadt in Czaslauer-Kreis in Böhmen, welche ein Eisen-Bergwerck hat.

Przibram, oder Persibram, Lat. *Przibramum*, eine in Böhmen, in dem Podberder, und vormahls im Prachenser-Kreise, sieben Meilen von Prag gelegene Berg-Stadt, welche im Jahr 755 ihren Anfang genommen, und ehedessen dem Ertz-Stifft zu Prag gehöret, hernach aber ein Königlich Cammer-Guth worden. Es hat diese Stadt ein Silber-Bergwerck, und viele Eisen-Hämmer.

Przipiec, Pripecz, Lat. *Pripetus*, ein grosser Fluß in Polen, welcher an den Gränzen von Ober-Volhynien aus den Flüssen Jocolda, Pina, Strumientz, Ster und Horin entspringet, und sich in den Dnieper ergeust.

Pfante, siehe Persante, im III Bande. p. 784.

PSEUDOACACIA, *Pseudoacacia vulgaris.* Pit. Tournefort. *Arbor siliquosa Virginiana Spinosa locus nostratibus dicta, Park.* Franz. *Acacia,* Deutsch, falscher Acacienbaum. Ist ein grosser Baum, der gegenwärtig, wegen Schönheit und Breite seiner Aeste, guten Geruchs von seinen Blüten und seines Schattens halber, den er machet, eine der angenehmsten Zierrathen in den Gärten giebet. Er möchte immer Glycyrrhiza arborescens genennet werden. Denn er ist von dem süssen Holtze sonst in nichts unterschieden, als daß er ein Baum ist, das süsse Holtz hingegen nur ein Kraut. Seine Blätter sind länglicht, stehen paar und paar an einem Stengel, an dessen Ende vorne nur ein einzeln Blat befindlich ist. Seine Blüthen sind schön und lang, als wie die an Hülsen-Früchten gebildet, weiß von Farbe, von lieblichem und süssem Geruch; Wann sie vergangen sind, so folgen darauf breit gedruckte Schoten, die enthalten Saamen, welche eine Nieren-Gestalt haben. Man hält dafür, die allererste Acacia, die in Franckreich gewesen, sey durch den Fleiß und Sorgfalt Johann Robini aus America in den Königlichen Gärten zu Paris versetzet worden, woselbst er auch annoch zu sehen, starck und munter ist. Um dieser Ursache willen ist er *Acacia Robini* betitelt worden, und der Vater aller Acacienbäume in Paris. Seine Blüthen erweichen, lariren, eröffnen, und zertheilen. Die Wurtzel dienet für die Brust.

PSEUDOBEZOAR, werden die kleinen Steingen genennet, welche zuweilen in den Gallenblasgen der Böcke angetroffen werden.

PSEUDOBUNIUM, *Napus silvestris Cretica,* Candische wilde Rüben, ist eine Pflantze, so in der Insel Creta wächst. Das Kraut stillet die Schmertzen des Leibes, der Seiten, und das Brennen des Urins.

PSEUDOCORALLIUM, Franz. *Faux Corail,* Deutsch, falsche Corallen. ist ein versteinertes Gewächs, welches in der See, auf den Klippen, wie die Corallen entstehet und wächset. Es giebt seiner mancherley Arten: Einige sind harte wie Corallen, allein löchericht, aschgrau, und in einen Hauffen Zweige zertheilet, die voller Warzen und Blasgen sitzen. Diese Gattung heisset *Pseudocorallium verrucarium,* falsche Warzen-Corallen. Die andern sind ungestalt, treiben gar keine Aeste, und sehen bald aus wie ein Piltz, der voller Löcher ist, leicht, und leichtlich zu zerbrechen, aschgrau, und insgemein mit einer weissen, schwammigen, und unschmackhafften alcalischen Rinde überzogen. Diese falsche Corallen werden gebrauchet, die Zähne zu saubern und zu befestigen.

PSEUDODICTAMNUS, s. Diptam (falscher) im II Bande. p. 97.

PSEUDOHEPATORIUM MAS, Dod. Thal. siehe Drachen-Kraut, im II Bande. p. 125.

PSEUDOIRIS, siehe Calmus (falscher) im I Bande. p. 1023.

PSEUDOLINUM, s. Catharinen-Blumen, im I Bande. p. 1108.

PSEUDOLOTUS AFRICANA, s. Franzosen-Holtz (wildes) im II Bande. p. 483.

PSEUDOMOLY, Gesn. Hort. s. *Cariophyllus montanus,* im I Bande. p. 1089.

PSEUDONARCISSUS, s. *Bulbocadium,* im I Bande. p. 970.

PSEUDOPURPURA, s. Blashorn, im I B. p. 570.

PSEUDOSANTALUM CRETICUM, s. *Abelicea,* im I Bande. p. 14.

Psillenkraut, siehe *Psyllium.*

PSILOTRUM, s. *Bryonia,* im I Bande. p. 921.

PSITTACUS, siehe Papagoy, im III Bande. p. 668.

Psittig, siehe Papagoy, im III Bande. p. 668

PSORUS, Jonst. siehe *Lepras,* im II Bande. p. 1378.

PSYA, siehe Pissera.

Pfylla, eine Handels-Stadt in Bithynien auf der Pontischen Seite.

PSYLLIUM, Pfillen-Kraut, Flöh-Saamen-Kraut, wächst häufig in Welschland und Franckreich, sonderlich am Ufer des Meeres, in Deutschland aber und England wird es nur in Gärten gefunden. Der Schleim davon wird sehr von den Medicis gerühmet.

PTARMICA, siehe Bertram (wilder) im I Bande. p. 477.

PTARMICA ALTERA, s. Papier-Blume, im III Bande. p. 676.

PU, ist ein Chinesisches Längen-Maaß, von 2400. geometrischen Schritten, wornach sie ihre Wege zu messen pflegen, so nach unserer Ausrechnung eine gemeine halbe deutsche Meile ausmachet. Ein mehrers siehe *Ly,* im II Bande. p. 1450.

PUBLICARIA, siehe *Persicaria,* im III Band. p. 785.

PUBLICÆ MONETARUM OFFICINÆ, s. Münz-Officin, im III Bande. p. 333.

PUBLICÆ TABERNÆ, s. Oeffentliche Kramläden, im III Bande. p. 593.

PUCELAGE, siehe Porzellan-Schnecke.

Puchberg, siehe Puchwerck.

Pucheisen, sind in Puchwercken diejenigen grossen Stücken Eisen, so unten in den Pochstempel eingeleget und befestiget werden. Sie sind fünf Viertel-Ellen lang, und fünf Viertel-Ellen ins gevierte starck, und auf einen Centner schwer, mehr oder weniger, oben mit einem abländlicht gevierten Kiel, um solchen in das aufgeschlitzte Holtz des Stempels zu treiben, und mit eisernen Ringen zu befestigen; es wird von einer Welle getrieben, und beweget, vermittelst desselben werden die Ertze rein gepucht; und vertritt also mit seiner Zugehör, als Puchscheibe, Redel, Dram, Redelsäulen, Drambaum und Putzensäulen, die Arbeit eines Puchwercks. Es wird auch Pocher und Pucher genannt. Das obere schwache Theil wird Puchkiel genannt. Sie werden nicht allezeit von gleicher Schwere geführet, und das schwerste am vordern Stempel bey dem Auspuchloche, das leichteste aber am hintersten Stempel, wo man unterschieret, gebrauchet, damit die Zwitter oder Ertze, so dem vördersten Stempel zugepuchet werden, durch dessen Schwere und hohen Schlag durch das Blech desto besser getrieben werden können.

Pucher, sind die Bergleute, so das Ertz in den Buchtrog unter die Stempel stürtzen, und das Schoßgerinne ausschlagen. **Pucher** wird auch das Pucheisen genennet.

Pucherknechte, siehe **Puchknechte**.

Puchgerinnichen oder **Puchgraben**, sind etwa anderthalb viertel weite, und nach Gelegenheit der bedürfftigen Wasserleitung lange Gerinnlein, durch welche die Puchwasser auf den Puchkasten zu Durchpuchung der Ertze geschlagen werden.

Puchgraben, siehe **Puchgerinnichen**.

Puchkasten, ist die ablängliche Vierung, darein bey Puchwercken die gekleinten Ertze, schauffelweise geschüttet, und vermittelst der Pochstämpfel und Aufschlagwasser durchgepuchet werden.

Puchkern, sind kleine und gröblichte Steinlein, die in Leinen oder Gestübepuchwerck, zu Verfertigung des Gestübes, durch den Durchwurf geworffen, und mit den Kohlen klein gepuchet werden sollen, beym Durchwurf aber zurücke bleiben.

Puchknechte oder **Pucherknechte**, sind auf Eisenhämmern gewisse Personen, welche die gebrannten Eisensteine und Schlacken auf die Puchschale lauffen, dieselben puchen, und hernach schauffelweise durch den Durchwurf werffen. Ein solcher Pucher-Knecht hat vier bis sechs Groschen Geding-Geld, und achtzehen bis vier und zwantzig Groschen Wochen-Lohn.

Puchlaschen, sind die Breter, so auf den Seiten der Puchtröge gesetzet sind, damit unter dem Puchen nichts aus dem Troge springen möge.

Puch-Leitungen, sind die Over-Höltzer an den Puch-Stempeln, so dieselben im Gange halten.

Puch-Mehl, wird sonsten auch das Fasenwerck geheissen.

Puch-Rad, darinnen eine Welle, in welcher Hebe-Köpfe sind, so die Puch-Stempel heben, und das Erbt pochen.

Puch-Riegel, sind Höltzer zwischen den Puch-Stempeln in der Leitung, so verhindern, daß die Stempel nicht an einander haken, sondern unverhindert gehen.

Puch-Ringe, sind diejenigen eisernen Ringe, vermittelst deren das Pucheisen in dem Stempel befestiget wird.

Puch-Säulen, sind diejenigen, zwischen welchen die Stempel gehen.

Puchschale, ist eine, etwan drey Viertel oder einer Ellen ins Gevierte, breite, und einer halben Ellen dicke, gegossene eiserne Platte, in der Mitten mit einer, einer halben Ellen oder drey Viertel weiten, und etwan einer halben Ellen tieffen runden Grube, am Gewichte anderthalben Centner schwer, worauf der Stein, vermittelst des Puchers, gepuchet wird.

Puchschlage, ist ein grosser Hammer, damit die übers Sieb gewaschene Ertze gepuchet werden.

Puchsohle oder **Unterlagen**, sind im Puchkasten, entweder von Eisen, oder von harten Felsen und Steinen, liegen unten im Puchtroge, darauf wohl gepochet werden kan; Siehe **Unterlagen**.

Puch-Steiger, unter solchem ist in Bergwercken des Ober-Poch-Steigers Verrichtung, daß er überhaupt gute Achtung gebe auf alle Pochwercke, damit selbige mit tüchtigen Poch-Steigern und Arbeitern versehen werden, da er denn auch in allen billigen Dingen des Bergmeisters Befehl unterworffen ist. Nebst dem muß er auch dahin sehen, damit die Fuhrleute die Karren, womit sie den Schlich auf die Hütte führen, nicht zu voll laden, denn sonst etwas davon verzettelt würde. Ingleichen, daß auch der Poch-Steiger mit seinen unterhabenden Arbeitern keinen mehrern Lohn ziehe, als ihm im Berg-Amte zugeleget ist. Desgleichen soll er keine ledige Schicht noch Posen machen lassen, und gute Achtung haben, damit die Ertze mit gutem Rath gepocht, und nichts davon verwaschen werde, auch keinen Unterschleif noch Mißbrauch mit den reinen Schlichen im geringsten dulden, sondern so bald er eine Unrichtigkeit vernimmt, dem Berg-Meister solche gleich hinterbringen, damit allem Bösen bey zeiten gewehret werde ꝛc. Der Poch-Steiger insgemein muß allen Anordnungen des Ober-Poch-Steigers vollkömmlich nachkommen, auch dahin mit Fleiß sehen, daß tüchtige Pocher, Wäscher und Aufträger, so die Arbeit verstehen, angeleget werden. Desgleichen, daß rechte Vorsetz-Bleche und Wasser gegeben werden, dabey der Spund weder zu hoch, noch zu niedrig sey, daß auch die Ertze nicht zu sehr in Staub gepochet werden. Nechst diesem soll er auch keinen Schlich ohne Vorwissen des Ober-Poch-Meisters nach der Hütten führen lassen, auch mit den Fuhrleuten und Handläuffern richtige Kerbhöltzer halten, nicht weniger allen vermerckten Unterschleif oder Dieberey auf dem Wercke ohne Verzug dem Ober-Poch-Meister entdecken.

Puch-Stempel oder **Stämpfel**, sind Höltzer, an welchen die Puch-Eisen gemachet werden, derer sind drey in einem Troge, der erste heisset Ertz-Stempel, der andere der mittlere Stempel, der dritte Poch-Stempel. Sie sind von harten oder anderm Holtze, sechs bis neun Ellen lang, und zwischen zwey Säulen eingefasset.

Puchten oder **Trucken Boden**, auf Saltz-Wercken, sind in solchen Kothen, so nach der heutigen Manier erbauet, darauf die Saltz-Stücke zur Austrucknung gebracht werden. Es sind zwey bis drey solche Puchten über einander, wornach die Kothe hoch sind. Auf denen Puchten, oder Boden liegen die blechernen Wärm-Röhren herum, worein die Hitze vom Heerd und Ofen gehet, und folglich auch die Puchten zu Austrucknung der Saltz-Stücken erwärmet, daß sie hernach verkaufft oder in die Packraume geschüttet werden.

Puch-Trog, ist, darinnen die Unterlagen gelegt, Ertz hinein geschüttet, und in demselben klein gepuchet werden.

Pucht-Treppen, eine besondere Art von Treppen, die in Saltz-Wercken angetroffen werden. Weil die Kothleute gemeiniglich barfuß gehen, und die Last der Saltz-Stücken in Frefeln auf sich haben, da allezeit zwey ein Stück tragen, und der erste hinterwärts gehen muß; so würden die ordentlichen Treppen sich übel dazu schicken. Deßwegen sind die Pucht-Treppen also gemacht, daß nur starcke Bretter von unten auf die erste Pucht, und so ferner geleget, mit Geländern versehen, und an statt der Tritte starcke behobelte Latten aufgenagelt sind.

Puchwände, heissen die von Eichen-Buchen- oder anderm Holtze geschnittene Wände, so das Vorder- und Hindertheil des Puchkastens formiren, und müssen deren an jedem Kasten drey auf einer Seite seyn.

Puchwand, ist ein harter Stein, so unter die Puchstempel geleget wird, darauf die Ertze zerschlagen und gerieben werden. Er muß sich auf das genaueste unter die Puchstempel zwischen die Puchsäulen schicken, und wird hernach der Puchtrog mit seinen Spangen darauf gefüget, und allenthalben mit Moos verstopfet, und mit Rasen verrammelt.

Puchwasser, heissen die zum Verpuchen benöthigten, und durch die Puchgerinne in den Puchgraben geleiteten Wasser.

Puchwelle, heißt die Welle, woran das Puchrad hänget. Sie muß ihre rechte Dicke haben, und mit einem Zirckel in zwölf Theile abgetheilet seyn, damit man die Frösch- oder Hebling in drey Hübe desto gleicher und gewisser eintheilen, und einen Stempel nach dem andern heben kan.

Puchwerck, siehe **Pochwerck**.

Puchwerck oder **Puchberg**, wie die Bergleute reden, wird auch das geringe Ertz genennet, welches klein gepuchet werden muß.

PUDE, ist ein Rußisches Gewicht von viertzig Pfund, so zu Hamburg 33 und 1 Drittel Pfund macht.

PUDENDUM MARINUM, siehe **Meer-Nessel** im III Bande p. 116.

Puder, Haar-Pulver, Poudre, den man gebrauchet, die Haupt-Haare und die Paruquen damit zu bestreuen, daß sie weiß, lucker und gut aussehend werden. Er ist von unterschiedener Güte, nachdem er bereitet wird. Sonst ist jetzo der Handel damit so gemein, daß die ordentlichen Puderverkäuffer Knochen, Tobacks-Pfeiffen u. d. g. brennen, und unter den Puder nehmen, damit er nur recht wohlfeil gegeben werden kan. Der gute wird ordentlich vom weissen Stärck-Mehl gemacht, mit Viol-Wurtzel versetzt, und mit einem wohlriechenden Oele oder Wasser angemacht.

PUELO, eine Insel, siehe *Chincon*, im I Bande p. 1155.

Puerto, ist ein enger Paß in den Pyrenäischen Gebürgen, drey Spanische Meilen von der Gräntz-Vestung Venasca entlegen. Derselbe scheidet Franckreich und Spanien, und hat ihn die Natur so wohl versehen, daß man darauf mit wenig Volck eine gantze Armee aufhalten kan. Ueberhaupt aber pflegen die Spanier einen engen Paß, welcher durch hohe und lange Gebürge gehet, Puerto zu nennen.

PUERDO DE ST. ANTONIO, Lat. Portus S. Antonii, ein Hafen in der Xalisco, in Neu-Spanien, in Nord-America.

PUERTO DE CAVALLOS, Portus equorum, ein Hafen in der Provinz Honduras, in der Audientia Gautimala, in Neu-Spanien, in Nord-America.

PUERTO DEL CUERVO, Portus Cervi, ein Hafen auf der Insel Corvo, auf dem Oceano Atlantico.

PUERTO FERMOSO, Lat. Portus Formosus, ist eine Festung und Hafen in dem Südlichen Theil der Insel St. Domingo, in Nord-America, sonst auch Beauport genannt.

PUERTO DE S. FRANCISCO BRAC., ein Hafen in dem Westlichen Theil der Insel California, bey Nord-America.

PUERTO DE ST. JUAN, ein Hafen in der Provinz Nicaragua, am Einfluß des Flusses Desaguadero, in Neu-Spanien, in Nord-America.

PUERTO DE LA MAGDALENA, ein Hafen an der Südlichen Küste der Insel California, bey Nord-America.

PUERTO DE SANTA MARIA, siehe *Port de St. Marie*.

PUERTO DE LA PAZ, ein Hafen in dem Nördlichen Theil der Insel Hispaniola, in Nord-America.

PUERTO DE ST. PETRO, Lat. Portus S. Petri, ein Hafen in Süd-America, am Mar de Paraguay.

PUERTO REAL, eine kleine Stadt und Hafen im Königreich Andalusien, drey Meilen von Cadir.

PUERTO REAL, ein Hafen in der Provinz Tabasca in Nord-America.

PUERTO SANTO, eine Africanische Insel auf dem Atlandischen Meere, unweit der Insel Madera, den Portugiesen gehörig.

PUERTO SEGURO, eine Stadt in Süd-America in Brasilien, den Portugiesen gehörig.

PUERTO DE TORRES oder *de Toro*, ein kleiner Ort, mit einem Hafen, welchen der Fluß, Rio Frio genannt, an der Küste des Königreichs Andalusien, zwischen Malaga und Almunecar, nicht weit von Velez Malaga, macht.

PUERTO VIEJO, Lat. Portus Vetus, eine Stadt nebst einem Hafen, am stillen Meer, in der Süd-Americanischen Provinz Peru, in der Landschafft Quitoja, gehöret den Spaniern, und liegt am stillen Meere, nahe bey der Stadt Quitoja.

Puff (Hälischer) siehe **Bier** im I Bande p. 519.

Puffinus, Franz. *Macreuse*, ist ein See-Vogel, und Geschlecht der Enten. Er ist so groß, als eine gemeine Ente, dunckelfarbig, und zuweilen ganz und gar schwartz. Er flüget schwerlich, will er sich aber schnell aus seinem Lager heben, so steift er sich auf die Spitzen seiner Flügel und seines Schwantzes, läuft also oben auf dem Wasser schnell und leicht dahin. Er lebet vom See-Kraute, von Würmern und Schnecken.

Schnecken. In Schott- und Irrland, wie auch im gantzen Norden, bis an Grönland hin, ist er in grosser Menge anzutreffen; in Franckreich ist er ebenfalls zu finden. Sein Fleisch wird für Fisch geachtet, denn es ist unverwehrt, dasselbe in der Fasten zu genüssen. Es hat einen guten Geschmack, und rüchet als wie Fisch; allein es ist ein wenig hart und zähe, als wie Leder, insonderheit, wenn das Thier alt ist: deswegen muß man nur junge nehmen. Er führet viel flüchtiges Saltz und Oel, giebt gute Nahrung, wird aber zur Artzney gar nicht gebrauchet. Ihrer etliche haben diesen Vogel Diable de mer, den Seeteufel, genennet, weil seine Federn schwartz; alleine diesen Tittel führet auch ein anderer Seevogel von gleicher Farbe.

Pugan, Lat. *Puganum*, die erste grosse Gemeinde in der Landschaft Qveicheu in China, in Asien. Sie wird der Schlüssel genannt zu dreyen Landschaften, indem sie liegt, wo Qveicheu, Junnan und Qvangsi zusammen stossen. Das Land ist wenig mehr gebauet, als anderswo, auch sind die Bergleute etwas höflicher, die doch den Sinesern gar nicht trauen, auf den Kaufhandel legen sie sich sehr. Diese Gemeinde ist an den Ort, gleich am Eingange, wo die Tartarn des Geschlechts Juena, da sie aus der Landschaft Junnan eingebrochen sind, erbauet, und Pugan genennet worden, welche Benennung so viel andeuten sollen, daß sich daselbst die Ruhe ausstrecket. Das Land hat grossen Ueberfluß an Qveckstlber, Zinober und Musis, der ganz wohl bekannten Frucht. Gegen Nord-Osten liegt der mächtige Berg Puonkiang, der sich bis nach Gannan, und an die Vestung Ganchvan erstreckt. Der Berg Tangpi liegt gegen Südwesten, auf dem man das Qveckstlber und das Mineral Huinghoang gräbt.

PUGILLUS, ist ein Nahme eines Medicinischen Maasses, und wird bey trocknen Sachen, als Blumen und Blüthen, gebrauchet, und darunter so viel verstanden, als man mit drey Fingern fassen kan.

Puglienza, Lat. *Pollentia*, eine schlechte und kleine Stadt, nebst einem Hafen auf der Insul Majorca. Sie war vor Alters eine Römische Colonie.

PUICERTA, *Puigcerda*, *Podicerta*, eine Hauptstadt der Grafschaft Cardagne, in Cetalonien, am Fluß Segre, an den Grentzen der Französischen Grafschaft Roußillon, 10 Meilen von Perpignan. Sie ist ziemlich groß, liegt in einer anmuthigen Gegend, und war vormahls eine gute Grenz-Festung gegen Franckreich. Ihre Befestigungs-Wercke haben die Franzosen im Jahr 1678 demoliret, und den Ort den Spaniern nach dem Niemägischen Frieden restituiret.

Pücklinge, s. Bicklinge, im I Bande, p. 515.

Püffel, s. *Bubalus*, im I Bande. p. 925. desgleichen Büffel, eben daselbst. p. 965.

PUIGCERDA, siehe *Puicerta*.

Puisch-Gallus, s. *Galla*, im II Bande. p. 518.

Püschel, heissen auf Blech-Hämmern die Ausswerflinge von den guten Blechen, so Schockweis eingebunden, und den Röhrenmachern verlassen werden.

Püschel-Künste, ist eine alte aber nützliche Invention auf Saltz-Wercken, die Soole aus dem Brunnen zu zühen. Es geschiehet vermittelst einer Kette, welche an beyden Enden durch ein Noth-Gelencke zusammen gemacht, und daran die Püschel angeknüpffet sind. Diese Kette gehet durch eine Röhre aufwärts, und bringet die Soole heraus. Der Püschel-Künste kan man sich mit Nutzen bedienen in denen Brunnen, die sehr qvellen, sonderlich in denen, welche die Alten gebauet, und gemeiniglich sehr tief seynd, so daß man bey vielen nicht auf den Grund kommen kan. Sie kosten wenig zu erhalten, fördern aber mit schlechten Unkosten eine grosse Menge Soole.

Pulchely, Pulhely, oder **Pwlghely**, eine grosse und ziemlich wohl gebauete Stadt an der See-Küste der Engländischen Provinz Caernarvanshire, am Irrländischen Meer, ist 177 Meilen von Londen entfernet, und hat einen ziemlichen Hafen.

Puldruck, siehe **Poldrack**.

PULEGIUM, siehe **Poley**.

PULEGIUM SILVESTRE, s. *Dictamnus Creticus*, im II Bande. p. 87.

PULLO, eine Müntze, siehe *Kasbechi*, im II Bande. p. 1185.

PULMO MARINUS, siehe **Meerlunge**, im III Band. p. 115.

PULMONARIA, siehe **Lungenkraut**, im II Bande. p. 1448.

PULMONARIA ANGUSTIFOLIA COERULEO FLORE, J. B. Pit. Tournef. *Pulmonaria secunda aut tertia*, Clus. Ger. Raji Hist. *Symphytum maculosum*, oder *Pulmonaria angustifolia cærulea*, C. B. ist das andere Geschlechte des Lungenkrautes, so von demjenigen, welches unter dem Artickel **Lungenkraut** im II Bande, p. 1448. beschrieben worden, darinne unterschieden, daß seine Blätter schmal, und fast den Blättern der wilden Ochsenzunge gleich, iedoch viel weicher, haarig und ohne Stiele sind. Seine Blüthen sehen im Anfange purpurfarbig und röthlich, bekommen aber, nachdem sie sich völlig aufgethan, eine sehr schöne blaue Farbe. Seine Wurtzel bestehet aus dicken Fasern, welche Anfangs weißlicht sind, werden sie aber alt, so werden sie schwartz, und schmecken süsse. Es wächset in dem Holtze, in den Weinbergen, und an dunckeln verborgenen Orten. Seine Blätter sind insgemein weiß geflecket, bisweilen aber nicht. Es führet viel Phlegma und Oel, aber wenig wesentliches Saltz. Es befeuchtet, reiniget, heilet, ist gut zu den Wunden, dienet zu den Beschwerungen der Lungen und der Brust, vornehmlich aber, den Auswurff zu befördern. Man lässet es abgesotten gebrauchen, und auch äuserlich auflegen.

PULMONARIA FUNGOSA, s. **Brunnen-Kraut**, im I Bande. p. 912.

PULMONARIA HERBA, siehe *Botrys*, im I Bande. p. 668.

PULMONARIA MACULOSA LATIFOLIA, **fleckicht Lungenkraut, blaue Schlüsselblumen**, dienet vor die Lunge, Schwindsucht und Blutspeyen. Die Præparata davon sind ein Wasser und Conserve.

PULMONARIA TERTIA, siehe Brunnen-Kraut im I Bande p. 912.

PULMONICA, heissen auf Officinen solche Artzney-Mittel, die der Lunge zu Hülffe kommen.

PULSATILLA, Küchen-Schelle, ein Kraut, sonst auch Bitz-Wurtz oder graues Bergmännlein genant, siehe Küchen-Schelle im II B. p. 1297.

Pulver, Schieß-Pulver, Pulvis nitratus, pyrius, eine Bereitung von Salpeter, Schweffel und Kohlen, welche leichte zündet, und wenn sie in einen engen Raum eingeschlossen, mit Gewalt und Krachen heraus bricht. Der Salpeter giebt ihm die Stärcke, der Schweffel die Anfeurung, und die Kohlen dienen sie beyde mit einander zu verbinden. Denn der Salpeter hat die natürliche Krafft, daß er entzündet, die weite Lufft mit Gewalt suchet. Die Erfindung des Pulvers wird einem Mönch zu Goßlar, Barthold Schwartzen, zugeschrieben, welcher 1380. zufälliger Weise hinter die Wirckung dieses Gemengs gekommen, indem er ein Pulver von Salpeter bereitet, solches auf den Tisch geleget, und mit einem mäßigen Stein beschweret, welches, da ein wenig Licht-Schnuppe darzu gekommen, und sich entzündet, den Stein mit Krachen in die Höhe geschmissen hat. Dieser Wirckung hat er weiter nachgesonnen, und endlich den Gebrauch des Pulvers heraus gebracht, welcher dann durchgehends, absonderlich im Krieg eingeführet, und von Zeit zu Zeit verbessert worden. Heut zu Tage wird es von den Pulver-Machern in den Pulver-Mühlen, deren es hin und wieder sehr viele giebet, zubereitet; der Salpeter, wenn er zuvor geläutert, wird mit etwas Lauge über den Schwefel und die Kohlen in einen Zober geschüttet, alles wohl durch einander gerühret, unter die Stampffen gebracht, und wenn der Zeug gnug gestossen, in dem Kirn-Hauß durch verschiedene Kirn-Siebe, nach der Grösse so die Körner haben sollen, getrieben, und wenn es also fertig, wohl getrocknet, in Fässer eingeschlagen, in den Pulver-Thürmen verwahrlich niedergeleget, oder von Materialisten Pfund und Centner-weise verkaufft. Von solcher Zubereitung, wie auch von den Sorten, und mancherley Gebrauch des Pulvers sind die, welche vom Geschütz und Feuer-Wercken geschrieben, nachzuschlagen. Insgemein hat man vom Schieß-Pulver dreyerley Sorten. Das Cartaunen- oder Stück-Pulver, welches das gröbste und geringste ist, wird zu Ladung der Mörser, Stücke, Anfüllung der Minen, und zu Feuer-Wercken gebraucht. Diesem folgt das Musquetten-Pulver, so etwas besser und klärer. Das feinste und beste ist das Pirsch- und Scheiben-Pulver, so die Flinten, Pistohlen und gezogenen Röhre zu laden genommen wird. Man hat auch polirtes Pulver, so man vor das stärckste hält. Das Pulver zu probieren werden allerhand Werck-Zeuge gebraucht, unter welchen die vor die besten Pulver-Proben anzusehen, da ein gewisses Gewicht gerade in die Höhe getrieben wird, und das Maaß solcher Höhe eine Anzeigung von der Stärcke des Pulvers giebet. Die Reinigkeit desselben zu versuchen, schüttet man es auf ein weiß Papier, da denn, wenn es angezündet worden, an der überbliebenen Unreinigkeit zu erkennen, ob alle darzu genommene Stücke gehörig geläutert worden, und wessen man sich folglich zu versehen habe. Den Pulver-Handel an sich betreffend, so haben theils Potentaten und Republiquen ihre eigene Pulver-Mühlen samt denen darzu bestellten Meistern, welchen sie die Materialien darzu anschaffen lassen, und ihnen ihre gewisse jährliche Besoldung geben: theils treiben auch die Specerey- und Eisen-Krämer starcken Pulver-Handel, und verkauffen es bey Pfunden und Centnern. Die Conservation des Pulvers ist beym Handel vornehmlich zu beobachten, daß es allezeit trocken erhalten werde, und nicht an feuchte Oerter komme, denn durch die Nässe und Feuchtigkeit solviret es sich, und verlieret seine Krafft. Ferner muß man es an solchen Orten bewahren, wo es vor Feuer-Schaden gesichert ist. An einigen Orten dürffen die Kaufleute mehr nicht, als etliche wenige Pfunde, zum Verkauf in Häusern behalten, und müssen das übrige in angewiesenen Oertern auf den Wall und Mauren in Thürmen niedersetzen. Wenn die Fässer geöffnet werden, muß man es mit hölzernen Schlägeln, und nicht mit eisernen Hämmern thun, weil die gefährlichen Zufälle mit den letzteren zur Genüge bekannt sind. Es prætendiret aber ein Land oder Stadt, und ein Meister vor dem andern gut Pulver zu machen, welches am besten durch die Probe kann untersuchet werden. Einige loben vor andern das Steyermärckische, andere das Krackauer, und wiederum andere dieses oder jenes Pulver. Die Pulver-Mühlen, damit sie keinen Schaden verursachen, werden aller Orten, in die Ferne und alleine gebauet.

Pulver in der Artzeney haben dreyerley Benennungen: Als *Alcohol*, *Sief* und *Tragea*, Alcohol, alcool, oder alcohol, ist ein Arabisches Wort, dessen Derivation und Benennung beym *Rolfincio* Chym. Lib. 4. Sect. 8. zu befinden. Es bedeutet zweyerley ganz ungleiche Dinge, als 1) ein gar subtiles Pulver, welches man kaum zwischen den Fingern fühlen kan, z. E. wenn man die Orientalische Perlen, oder dergleichen, auf einem Reibstein, oder in gläsern Mörsern die Magisteria auf das subtilste und zartste reibet, 2) bedeutet es auch in der Chymie den höchst rectificirten Spiritum vini, der, wann er angezündet wird, gantz ausbrennet, oder so man ihn aus dem Glase gießt, nicht zur Erden fällt, sondern in der Lufft verschwindet. In diesem aber kommen beyde wiederwärtige Bedeutungen überein, daß sie die aller subtilesten Theile, und die reinste Substanz eines Dinges, welches von seiner Unreinigkeit geschieden. Zuweilen wird auch Alcool vor Eßig genommen. *Sief* ist gleichfals ein Arabisches Wort, und bedeutet die Pulver, so man in Augen-Beschweren in die Augen bläset. *Tragea* ist heut zu Tag ein gewürtztes Pulver, welches mit Zucker in gleichem Gewicht vermischet worden. Dessen Nutzen ist, den Magen zu stärcken und die Winde zu zertheilen. Der Unterscheid aber dieses gegen anderer bestehet darinn, daß die Ingredientien nicht klein gerieben, sondern nur gröblich geschnitten werden. *Species* werden insgemein die Pulver genant, die von Gewirtz componiret sind: Diese werden durch Stossen und Reiben, und zuweilen auch durch vorhergehendes Trocknen und Calciniren præpariret. Weil aber aller Pulver ihre Kräffte sich leicht verlieren, als thut man besser, man behalte diejenigen Sachen, die sich leicht pulverisiren lassen, gantz, bis man sie gebraucht. Es sind aber die Pulver theils einfache, theils zusammengesetzte. Von beyden giebt Schröder in seiner vollständigen Apotheck Lib. 2. cap. 77. folgende

gende Specification: Und zwar erstlich von den gebräuchlichsten Einfachen, deren sind: Pulvis agarici, von Lerchen-Schwamm, Angelicæ, Angelick, Anethi, Dillen, Anisi, Anis, Apii, Eppich, Aquilegiæ, Ageley-Saat, Aurantiorum Cort. von Pomerantzen-Schaalen, Baccar. Lauri, Lorbeeren, Cardamomi, gestossen Cardamom, Cardui Benedicti, Cardob. Mariæ Seminis, gestossen Marien-Distel-Saat, Carvi, gestossen Garten-Kümmel, Caryophyll. von Nägelein, Centaur. min. gestossen Aurin, Chamomeli flor. gestossen Camillen-Blumen, Cinamomi, von Zimmet, cinæ seminis, gestossen Wurm-Saat, Consolidæ majoris, gestossen Beinwell, Coriandri præpar. eingebetzter gestossener Coriander, Citri corticum, gestossene Citron-Schalen, Croci, von Saffran, Cubebarum, von Cubeben, Cumini, gestossen Pfeffer-Kümmel, Curcumæ. gestossen Curcumä, Enulæ, gestossen Aland, Fœniculi, gestossen Fenchel-Saamen, Galangæ. gestossen Galgant, Gentianæ, Entian, Glandium, gestossene Eicheln, Glyzyrrhicæ, von Süßholtz, Grana. Parad. gestossene Paradis-Körner, Hellebori albi, von weissen Nießwurtz, Jalappæ, von Jalappen, Ireos flor. gestossen Violwurtz, Levistici, Liebstöckel, Ligni aloes, Paradis-Holtz, Lumbricor. von Regen-Würmern, Majoranæ, Majoran, Mechoacannæ, von Mechoacanna, Myrrhæ, gestossene Myrrhen, Ostrutii, Meisterwurtz, Piperis, Pfeffer, Pimpinellæ, Bibenell, Rhabarbari, von Rhabarber, Santalor. cunctor. von beyden Santelhölzern, Senæ, von Senet, Serpentum, von Schlangen, Seseleos, Puls-Haver, Tormentillæ, von Tormentill, Ventriculi gallinar. von Hüner-Magen, Zedoariæ, Zittwer, Zingiberis, von Ingwer. Die zusammengesetzte Pulver, welche man *Species* nennet, und unter solchen erstlich die gebräuchlichste Alterir-Pulver, sowol der alten als neuen Medicorum, sind folgende; Pulvis contra abortum, wider die frühzeitige Geburt, Alexiacus Laurentii, wider Gifft, Alexipharmacus Caroli Ducis Mantuæ, pulvis prestosus compositus ruber, oder rothes componirtes edles Hertz-Pulver, welches in den Dantziger Apothecken gebräuchlich, Alexiterius Viperarum, Vipern Pulver, Pulv. in angina, wider die Bräune, Anodynus confortans, Schmertzstillendes-Pulver, Bezoardicus, Bezoardisches, Cachecticus, Eröffnungs-Pulver, contra calculum, Stein Pulver, contra cancrum, wider den Krebs Capitalis, Haiptpulver, Carminativus, Windpulver, contra Casum, Fallpulver, Causticus, Egpulver, Cathæreticus pro ossibus, verzehrend Pulver zu den Gebeinen, de cineribus, von Äschen, contra Colicam, wider die Colic, pro Collyrio, Augenpulver, Confortans, Stärckpulver, Cordialis, Edel-Hertzpulver, de Cypro, Cyprisches Pulver, Dentifricius, Zahnpulver, contra defluxiones, wider die Flüsse, Diaphoreticus, Schwitzpulver, Dysentericus, rothe Ruhrpulver, Epilepticus Marchionis, cum & sine unicornu, Marggrafenpulver, mit und ohne Einhorn, wider die schwere Noth, pro epithemate Capitis, zum Haupt-Umschlag, dito cordis & epatis, zum Hertz- und Leber-Uberschlag, Febrilis, Fieber-Pulver, contra fluxum Mensium, wider den Weiber-Fluß, contra Gonorrhæam, wider den Saamen-Fluß, Hepaticus, Leber-Pulver, contra Hæmopryſin, wider das Blutspeyen, Hysstericus, Mutter-Pulver, anti-Nephriticus, Stein-Pulver, partum provocans, Geburt-treibendes Pulver, pectoralis, Brust-Pulver, pleuriticus, Seiten-Stich-Pulver, pretiosus, Edel-Hertz-Pulver, puerorum, Kinder-Pulver, Resumptivus, Nähr-Pulver, Rubens Pannonicus A. dito Saxonicus, Solaris, Sperniolæ compositus, zusammengesetztes Frosch-Leich-Pulver, Stomachicus, Magen-Pulver, ad strumas, Kropff-Pulver, contra Vertiginem, wider den Schwindel, Violarum odoratus, wohlriechendes Violen-Pulver, pro ulceribus gutturis, wider die Geschwär der Kehle. Was nun zweytens auch die Purgier- und andere Arten von Pulvern belangt, sind selbige angezogenen Ortes umständlich zu ersehen.

Pulver (Bley) siehe Bley-Pulver, im I Bande. p. 596.

Pulver (Cement-) siehe Cement-Pulver, im I Bande. p. 1119.

Pulver (Mehl-) siehe Mehl-Pulver, im III Bande. p. 125.

PULVIS, siehe Pulver.

PULVIS ANGELICUS, siehe *Mercurius Vitæ*, im III Bande. p. 142.

PULVIS CHRYSOCERAUNIUS, siehe *Aurum fulminans*, im I Bande. p. 321.

PULVIS CORIARIUS, siehe Lohe, im II Bande. p. 1425.

PULVIS NITRATUS, siehe Pulver.

PULVIS PIMPINELLÆ, Bibernellen- oder Pimpinellen-Pulver, wird vom Bibernell bereitet, und auf denen Apothecken geführet.

PUMEX, siehe Bimsstein, im I Bande. p. 535.

Pumpe, ist eine Art einer Wasser-Kunst, so mit Menschen-Händen dirigiret wird. Es gehöret darzu 1) ein Ausguß oder Kolben-Röhre, 2) ein Steckel oder Anstock-Kiel, 3) ein Zug-Stengel mit dem Kolben und Leder, 4) ein Schlag-Thürlein oder Ventil, damit man die Wasser 5. Lachter hoch aus einem Gesencke heben kann. Sind dreyerley, entweder Krücken-Pumpen, Drückel-Pumpen oder Schwengel-Pumpen, dergleichen sonderlich auf Bergwercken und Schiffen gebräuchlich sind. Siehe auch Pompe.

Pumpe, (Ketten) siehe Pompe.

Pumpe (Venetianische) siehe Pompe.

Pumpen-Kasten, siehe Pompen-Kast.

Pumpen-Röhre, siehe Pompen-Röhre.

Pumpen-Schuh, ist das grosse Holtz an dem Schwengel.

Pumpen-Schwengel, ist bey Pumpen auf Bergwercken die Handhebe an dem Zuge.

Pumpen-Stock, siehe Pompen-Stock.

Pumpen-Stock, ist auf Bergwercken, ein kurtz ausgebohrtes Holtz, mit drey eisernen Ringen beschlagen, und ist an die Gosse und Thüvel-Röhre gemacht.

Pumper, heißt auf Bergwercken, ein solcher Arbeiter, der vermittelst der Hände die Pumpe hin und her beweget.

Pumpernickel, wird das schwartze Brod in Westphalen geneſſet, welches daher seinen Nahmen bekommen, daß, als im Niederländischen Kriege ein Französischer Officier daselbst in Qvartier gelegen, der ein Pferd gehabt, so er Nickel geheissen, welches gerne Brod gefressen, und ihm solch schwartz Brod aufgetragen worden, habe er im Schertz zu seinen Cameraden gesaget: C'est bon pour Nickel, welches die Westphälinger gehöret, und dieses schwartze Brod nach ihrer Mundart Pumpernickel getauffet haben. Es wird solches weit und breit als eine Rarität verführet.

PUNA, eine Insel im Meerbusen von Guajaqvil in Süd-America, gegen das Königreich Peru, 14 Meilen lang, und viere breit, hat eine Stadt gleiches Nahmens, in welcher meist Fischer und Schiffer wohnen.

PUNCTATION, Lat. *Prima scripti lineamenta*, heißt ein Einwurff von einem Contracte oder anderer Abhandlung, darinne nur die vornehmsten Stücke in kurtzen Puncten oder Artikeln abgefasset sind, und das abgehandelte Negotium in seiner behörigen Form nebst allen Clausulen, noch nicht extendiret ist.

Punctiren, wird in den Buchhalten genennet, wenn man bey Ziehung einer Billanz alle aus dem Journal in das Schuldbuch übergetragene Partheyen nochmahlen nachsiehet, und collationiret, und das, so nachgesehen, mit einigen Puncten bemercket.

Puncturen, werden in der Druckerey die zwey Stacheln genennet, womit sie das Papier, so unter die Presse gehen soll, in der Mitten durchzustechen pflegen, damit es sich nicht schieben kan.

PUND, siehe *Ponde*.

PUNICA, oder *Punica malus*, s. Granatenbaum, im II Bande. p. 696.

Puno, eine kleine Stadt in Peru, in der Landschaft Collas, von etwa 180 Spanischen Familien, liegt zwischen Cusco und Ylo, und ist wegen der vielen Silbergruben, so in derselben Gegend sind, merckwürdig.

Punsch, siehe *Ponch*.

PUNT, siehe *Pont*.

PUNTA DELGADO, eine Stadt auf der St. Michaelis-Insel im Mittelländischen Meer, deren Einwohner grosse Handlung mit Glast, welches eine rothe Farbe ist, treiben.

PUNTA GALA, siehe *Ponto Gale*.

PUNTALE. *Pontale*. die Puntalen, wird an einigen Spanischen Hafen der Ort genennet, wo die Schiffe anländen, und liegen, eigentlich die eiserne Haken, Klammern und Ringe, an welchen die Schiffe durch Beyhülffe der Stricke befestiget und angebunden werden.

Puntalen, unter diesem Nahmen werden insgemein Puntal und Matagorda zusamen genommen, verstanden. Es sind aber Puntal und Matagorda die vornehmsten unter den vielen Schlössern, durch welche der Sinus Gaditanus, oder die Baye von Cadix, so ein kleines Stücke von der Meer-Enge von Cadix, verwahret wird, und die am engsten Orte der Baye einander gegen über liegen. Siehe Cadix im I Bande. p. 997.

PUNTA DE PEDRAS, ein Vorgebürge in der Landschaft Wademarache, auf der Insul Ceylan, im Königreiche Jafnapatan, allwo eine kleine Schanze, darinnen allemahl, wenn Schiffe gesehen werden, eine Flagge aufgezogen wird, um sie dadurch zu verständigen, wo sie sind.

PUNTA DELLA PROMONTORE. *Polaticum Promontorium*, ein Vorgebürge in Histrien, erstreckt sich bis an das Adriatische Meer, und liegt 6 Meilen von der Stadt Polo gegen Morgen.

PUNTAS (CABO DE TRES,) *Promontorium trium Cuspidum*, ein Vorgebürge an der Goldküste von Guinea in Africa, gegen dem Schlosse St. Georgii de Mina, zwischen den Vorgebürgen *Palmorum & Lupi Gundisalvi*.

Punter, siehe Penter, im III Bande. p. 757.

Puntsch, oder Punch, siehe *Ponch*.

Pungen, (Prägwerck) solche mit Bley abzuformen, geschiehet auf folgende Weise: So man eine eiserne Prägwerck-Puntzen hat, und man will einen Abschlag oder Abdruck von Bley davon haben, so nimmt man ein dick gepaptes Papier, das tullet gemacht ist, und giesset ein zerlassen Bley hinein, und druckt den Puntzen darein, so wird es einen reinen Abdruck geben. Solcher gestalt kan man auch silberne, kupfferne und meßingene Schau-Pfennige oder Siegel abformen oder abdrucken; wenns zuvor beräuchert worden.

Puppenwerck, Dockenwerck, Spielsachen, nennet man überhaupt alles Spielwerck, so nicht nur den Kindern zu ihrer Lust und Zeitvertreibe dienet, sondern auch vielmahlen seinen guten Nutzen hat, um eines theils die Gemüther der Kinder und ihre Neigung daraus zu erkennen, andern theils aber auch dadurch ihnen eine Aufmercksamkeit zuwege zu bringen, und ihren Verstand auf die Probe zu setzen, ja selbigen unvermerckt zu schärffen, und ihnen deutliche Begriffe von denen Sachen, damit sie künfftig umgehen sollen, beyzubringen: Wie man denn zu eben diesem Ende auch Puppen zu verfertigen pfleget, welche nach den neuesten Moden einer gewissen Landes-Art mit allerhand Sammet und seidenen Zeugen angekleidet, weit und breit versendet werden, daß sie sonderlich dem erwachsenen und galanten Frauenzimmer zu einer Vorschrifft dienen können. Ja man findet offt ganze Puppen-Häuser, das ist, wo alles, was bey einer Haushaltung theils zur Pracht und Zierde, theils zur Nothwendigkeit dienlich, gantz zart und sauber in Modell nachgemacht, und ein jedes Stück an seinem Ort in den Gemächern, Zimmern, und dahin gehörigen Schräncken und Behältnissen auf das geschickteste eingetheilet und angebracht; wie denn wohl kein Handwerck ist, welches nicht dasjenige, was es im grossen gewöhnlich zu machen hat, ebenfalls dergleichen auch in ganz kleinen Modellen verfertigte, worinnen insonderheit die Städte Augspurg und Nürnberg vor andern etwas voraus haben, so daß sie fast die ganze Welt mit dergleichen netten und fleißig gemachten Waaren versehen. Die Materie, woraus gedachtes Puppenwerck bereitet wird, ist theils Silber, Zinn, Bley, Kupffer, Eisen, Stein, Holtz, und dergleichen; theils bestehen aus Zucker, Krafftmehl oder Wachs, theils Figuren, und sonderlich die Thiere weiß man dergestalt mit rauchen zarten Fell oder mit Federn auszuputzen, daß sie der Natur gantz ähnlich kommen, ja man macht sie gar dabey so künstlich,

künstlich, daß sie vermittelst eines darinne versteckten Uhrwercks, oder eines gewissen gegebenen Zugs und Druckes, oder einer gemachten Verdrehung, sich regen, und mancherley Handlungen von sich sehen lassen, oder gar fortgehen und lauffen. Ueber diß machet man auch allerhand Puppenwerck und Puppenzeuge, so von aussen bemahlet, und mit einem Firniß bestrichen werden. Dergleichen Spielsachen pflegen die Kinder insgemein zur heiligen Christ-Bescherung, Martins-Zeit, Nahmens- oder Geburts-Tägen statt eines Geschenckes zu bekommen, und wird sonderlich von denen so genannten Nürnbergern starck damit gehandelt.

PUPPIS, *la Poupe*, *bei Spiegel*, *of Hakkeboord*, *t'Achterschip*, das Casteel oder Hintertheil des Schiffes.

Purbeck, eine Halb-Insul in England, auf welcher das Schloß Cert in Dorsetshire stehet, ist wegen der vortrefflichen Tabacks-Pfeiffen-Fabrique bekannt, die in entsetzlicher Menge nach Londen geführet werden. Es giebt auch Marmorbrüche daselbst.

PURE, *simpliciter*, ohne Anhang, oder Restriction, einen Wechsel-Brief pure acceptiren, ist solchen gänzlich und ohne einige Restriction oder Bedingung accepriren, wie denn überhaupt ein jedweder zur Acceptation præsentirter Wechsel durchaus und ohne alle Ausflucht acceptiret, oder in dessen Entstehung protestiret werden muß. Siehe **Protestirung der Wechsel.**

PURETTA, Franz. *Pureze*, ist ein magnetisches Pulver, das schwerer ist als Sand, schwartz und glantzend: Das wird am Strande der See, an einem trockenen Orte, *Mortuo*, gefunden. Man kan es mit einer Messerklinge, die mit Magnet bestrichen worden, gar leichtlich von dem Sande, der allezeit dabey befindlich, und sehr leichte ist, auch eben eine solche Farbe hat, absondern, wann man dieselbige darüber hält. Es lässet sich nach grossem Ungewitter spüren, oder wenn die See sonst unruhig gewesen ist. Es wird zu Streu-Sande gebraucht. Der Herr Jablot, der dieses Pulver auf der Stelle durch ein Vergrösserungs-Glas betrachtet und erforschet, hat befunden, daß dessen kleine Theilgen ganz ungleich sind; und ob es gleich sehr harte ist, so lässet es sich dennoch zwischen ein paar Instrumenten von wohl gehärteten Stahle entzwey drücken; wann es denn also zart gemachet ist, und auf eine dünne Pappe geleget, hernach ein Magnetstein darunter umgeführet wird, so beweget sich das Pulver, eben so, als ob es Eisen- oder Stahlfeilig wäre. Wenn dieses Pulver aus dem Meere kommt, so schwärtzet es die Finger nicht: hingegen, wenn es, wie gemeldet, ist gedrücket worden, so machet es dieselben schwartz. Es rostet nicht, weder in süssem Wasser, noch in See-Wasser, weder in Urine, noch in sauren Säften. Selbst das Scheidewasser, welches Stahl und Eisen auflöset, vermag an ihm nichts merckliches auszurichten. Es spritzelt nicht, wenn es ins Licht gehalten wird, als wie das Eisenfeilig thut. Aus angeführten Erfahrungen und Proben, hat der Herr Jablot geschlossen, daß dieses Pulver, weder Eisen noch Stahl, oder Hammerschlag seyn müsse, wie einige vermeynet haben. Dem Herrn Jablot wird entgegen gesetzet, wenn dieses Pulver von Magneten wäre, so müste es sich ans Eisen hangen, ob dieses gleich nicht mit Magnet bestrichen wäre, gleich wie man siehet, daß der Magnet thut, welches jedoch nicht geschiehet. Darauf antwortet er, dieses wäre keine richtige Folge: weil sich der Magnetstein nicht an das Eisen hängt, das nicht gestrichen ist, sondern, weil um denselbigen ein ziemlich starcker Wirbel von einer unsichtbaren Materie, die er magnetisch heißt, entstünde: da nun die kleinen Körnlein von der Puretta oder von dem allerbesten Magnetsteine, der nur zu finden wäre, dergleichen Wirbel von der magnetischen Materie, als der einzigen Ursache der wundersamen Würckungen des Magneten, nicht hätten, so wäre nicht zu wundern, wenn dieses Pulver nichts dergleichen thäte, wie sonst an einem Stücke Magnetstein beobachtet würde.

Purgier-Körner, siehe *Cataputia*, im I Band. p. 1107.

Purgirende Caßien, s. Caßien, im I Bande. p. 1099.

Purificirte Saltze, die Chymie hat verschiedene Arten, die Saltze von ihren Unrathe zu reinigen, nicht weniger auch solche zu verwandeln, und mit andern Stücken zusammen zu setzen, so wohl im nassen, als trockenen Wege. Ueberhaupt aber wird dieses vermittelst der Auflösung, Durchseigung, und darauf folgender Gerinnung verrichtet. Die alcalischen Saltze gehen zwar wieder in ihr erstes und ursprüngliches Wesen, bey andern Saltzen aber hat man sich in acht zu nehmen, wenn etwas saures darzu gethan wird, daß sie nicht in eine andere Forme gerathen, welche man nicht gesucht hat.

Purper, Purpur, *Purpura*, *Porphyra*, eine also genannte rothe kostbare Farbe, welche vor diesem nur Kaysern und Königen zu tragen gebührte, heutiges Tages aber fast allzu gemein werden will, wiewohl der Alten ihr Purpur-Gewand, welches mit dem Blut einer so genannten Purpur-Schnecken gefärbet worden, etwas weit schöners und kostbarers, als unser heutiger mit der Cochenille gefärbter Purpur soll gewesen seyn; wie denn des Purpurs selbst in den alten Zeiten unterschiedliche Couleuren gewesen; indem die Purpur-Schnecken, die an den Französischen See-Küsten gefunden wurden, einen schwärtzlichen, die Africanischen aber einen violbraunen Saft gegeben. Die gemeldte Purpur-Schnecke aber soll von der Grösse eines Eyes seyn, einen langen Schnabel haben, womit sie sich an die Felsen hängen kan, und sollen diejenigen, so sich an dem Ufer und Felsen befinden, besser seyn, als die im Meer. Die kostbare und hochrothe Farbe befindet sich in einer weißlichten Ader des Mundes, und so sie der Schnecken benommen und brauchbar erhalten werden soll, so muß dieselbe mit einem Schlage getödtet werden, sonst nützet der Purpur nichts.

Purper-Schnecke, Purpur-Schnecke, *Cochlea purpuraria.* Unter diesem Nahmen beschreibet **Lemery** in seinem Material-Lexico dreyerley Gattungen; Die erste nennet er *Antalium*, die andere heisset er *Murex*, und beschreibet sie als einen Schalfisch und Sorte der Purpur-Schnecken. Sie ist so dicke, spricht er, wie zwey auf einander gelegte Auster-Schalen. Die Schale ist auswendig holpricht, und stösset vier oder sechs lange, harte und spitzige Hörner von sich: aussen her ist ihre Farbe gelblicht, inwendig weiß, glatt und gleissend. Es giebet ihrer allerhand Arten. Sie findet sich um die Klippen in der See: ihr Fleisch ist zwar gar gut zu essen, doch aber unverdaulich. Ihr Blut giebet eine Purper-Farbe. Dieser Fisch eröffnet: Seine Schale, zu Pulver gestossen, ist dienlich den Urin zu treiben, den Durchfall zu versetzen, auch die Säure zu mildern, indem sie alkalisch ist; Sie wird von einem auf zwey Scrupel auf einmahl gegeben, man brauchet sie auch, die Zähne damit zu reinigen. Murex kommt von Mus, eine Ratze, Maus, weil dieses Schnecken-Haus mit seiner Gestalt etwan einer Maus gleichet. P. Plumier, der eine nicht geringe Anzahl merckwürdiger Dinge in den Antillen-Inseln angemercket hat, redet unter anderen von einer Gattung Murex, die er *Cochlea veram purpuram fundens*, die **rechte wahre Purpur-Schnecke** genannt, und den Einwohnern unter dem Nahmen *Pisseur*, der Seiger, bekannt gnung ist: Welcher letztere Titel ihr um dessentwillen aufgeleget worden, weil sie, wann einer sie will von den Klippen zühen, auf denen sie, wie unsere Schnecken, pfleget herum zu kriechen, einen Safft schnelle von sich giebet. Dieser Safft siehet und ist so dicke wie gemeine Milch. Die Schnecke hat eine sehr kurtze Basis, und eine trefflich weite Oeffnung: Auswendig ist sie über und über holprig und voll kleiner Hügel, die als wie kleine Nägel sehen, in rechten Reihen und in Ordnung, wie Dach-Ziegel auf einander liegen. Der Rand am Munde ist gantz zarte ausgezackt, inwendig ist sie überaus glatt und polirt, weiß und bleich, in etwas braun, bis auf die Seite der Mündung gegen über, woselbst sie fleischfarben und ein wenig bleyfarbig siehet. Zuweilen bekömmt man auch dergleichen bunte Schnecken aussenher zu sehen. Der Fisch in dieser Schnecken-Schale ist ein Geschlecht der Schnecken, welche heraus und vermittelst ihres ziemlich breiten Stückes, auf den Klippen herum zu kriechen pfleget. Auf jeder Seite an dem Kopffe hat sie ein gar sehr weich und spitziges Horn, an dessen Enden ihre Augen auf kleinen runden Hübeln sich befinden: Ihr Fleisch ist etwas härter, als wie unsere Schnecken, weiß und graulicht, und schmäcket so beißig, als wie Pfeffer. Wann sie sich in ihr Haus hinein gezogen, so verschlüsset sie sich gantz und gar, vermittelst eines ovalen, langen und wie Horn so harten, zarten und schwärtzlichen Schildes. Der Safft, den sie fahren lässet, wenn man sie von den Klüppen herunter zühen will, wird in der grossen Falte aufbehalten, welche sie auf dem Rücken hat, stracks hinten an dem Halse, fast auf die Art wie eine Tasche. Sie schüsset diesen Safft vom Winckel nach der Basin zu, von sich, und muß einer trefflich hurtig seyn, der ihn auffangen will: Denn wenn er diese Schnecke nicht behende genung von den Klippen reisset, so vergüsset sie alles mit einander und zwar mit wundersamer Geschwindigkeit. Ein iedes Thier hat nicht mehr bey sich, als etwan eine halbe Nuß-Schaale voll: Wenn der Safft vom Fleische kommt, so ist er trefflich weiß, wird aber einige Zeit darauff schön grün und endlich trefflich schöne roth, mit etwas untermischtem Violet. Das mit diesem Saffte gefärbte leinene Gerähte erhält seine Farbe beständig, man mag es noch so fleißig waschen. Wenn der Safft, den dieses Thier verschüttet, der alten Römer Purper ist gewesen, fähret **Plumier** fort, so ist es kein Wunder, daß er so gar hoch geachtet und so trefflich kostbar gewesen ist, in Ansehung der geringen Menge, die man davon bekömmt; und müste man eine gar sehr grosse Menge dieser kleinen Fische haben, wenn man nur einen Mantel damit färben wolte; daher es auch nicht zu bewundern ist, daß man diesen Brauch gar fahren lassen, seit dem die Conzenille entdecket worden, die eben eine solche Farbe giebet. In dem **Journal de Trevoux**, des Monaths October 1712, ist einer kleinen Indianischen Schnecke erwehnet worden, welche sich auf einigen Küsten in der West-See, im Königreiche Guatimalo, oder in dem mitternächtigen America, wo es mit der Meer-Enge von Darien gräntzet, finden soll. Dieses kleine Thier scheinet der Alten Murex oder Purper-Schnecke zu seyn, ist so dicke, als wie eine Biene, die Schale ist dünne und hart; Sie wird gesammlet, so viel man ihrer finden kan, und in einem Geschirr mit Wasser angefüllet, erhalten. Weil aber gar selten viel auf einmahl gefunden werden, so bringen die Indianer eine geraume Zeit zu, bis daß sie derselben genung gefunden, daß sie damit ein eben nicht gar grosses Stücke Tuch anfärben können: Damenhero färben sie gemeiniglich baumwollen Garn damit, denn die Farbe ist nicht schwer zu machen. Wenn sie eine gnungsame Anzahl dieser kleinen Schnecken bey einander haben, so zerquetschen sie dieselbigen mit einem trefflich glatten Steine, und tuncken das Garn oder den Zeug so fort in solch ihr Blut, das giebet eine solche schöne angenehme Purper-Farbe, als man nur immermehr sehen mag. Dabey hat man annoch den Vortheil; je mehr der so gefärbte Zeug gewaschen wird, je schöner und glantzender wird seine Farbe, sie gehet auch niemahls aus, ob sie schon sehr alt wird. Es ist diese Farbe überaus kostbar, und nur die reichsten Indianischen Weiber putzen sich damit. Die dritte Gattung Purpur-Schnecken beschreibet **Lemery** pag. 929. und nennet sie *Purpura*, Frantzösisch *Pourpre*, im Deutschen heisset sie eigentlich Purpur; und ist die rechte wahre Purper-Schnecke. Sie ist, sagt er, eine Art Blas-Horn, oder Porcellan-Schnecken; oder sie ist ein See-Fisch, der in einer Schnecken-Schale wächset, welche wie ein Hörnlein siehet, und deswegen Blas-Horn genennet wird. Dieser Fisch hat einen langen, hohlen Schnabel, dadurch er seine Nahrung zu sich zühet: Er ist mit Ringen, die voll Spitzen oder Stacheln sind, umgeben, und hat deren auf dem Rücken so viel,

viel, als er Jahre alt ist, und wird dadurch von den andern Blas-Hörnern unterschieden. Seine Zunge ist lang, spitzig und starck, daß er die anderen Schnecken-Häuser durchstossen, und die darinnen befindlichen Fische fressen kan. Im Halse hat er eine weisse Ader, die ist voll braunroth und glantzend Blut, und dieses ist der Purper, dessen sich die Alten zum Färben der Zeuge bedienet, und solche Farbe so hoch geachtet, daß sie dieselbe endlich allein den Königen zu tragen vorbehalten. Die Schale ist rund, an vielen Orten höckerig, auswendig gelblicht und inwendig weiß; er hänget sich an die Klippen. Gemeiniglich ist er viel grösser, als die andern Porcellan-Schnecken. Das Fleisch dieses Fisches ist hart und schwerlich zu verdauen. Er dienet, den Durchfall aufzuhalten. Die Schale wird auf einen Reib-Steine zu einem gantz subtilen Pulver abgerieben: Es ist alkalisch, und dienet, die Schärffe der Feuchtigkeiten im Leibe zu mildern, die Wunden zu trocknen, und die Zähne zu säubern. Das Wort **Purpur**, *Purpura*, wollen einige herleiten von Pyrpyr, aus dem Griechischen Worte πῦρ, so das Feuer bedeutet, oder nach der Niederdeutschen Sprache von pur vür, ein pur lauteres Feuer, weil die hohe Farbe des Purpers die Augen, wie ein hellscheinendes Feuer, verblendet. Das vor diesem der rechte Purper von dem Blute einer Meer-Schnecke würcklich gekommen, bezeuget **Vitruv**, wenn er Lib. VII. c. 13. schreibet: „Dieselbe Art von Muscheln, „verstehe der Purper-Schnecken, wenn sie auf„gesammlet worden, wird mit Messern entzwey „geschnitten, woraus hernach ein rothes Eyter, „gleichsam wie Thränen, flüsset, welches hernach „im Mörser ferner abgerieben und zu rechte ge„macht wird.“ Die Erfindung der Purpur-Schnecken schreiben etliche, und unter anderen **George Cedren** in Compendio Historiar. p. 15. einem, **Hercules** genannt, mit diesen Worten zu: Daß als derselbe einsmahls am Ufer bey der Stadt Tyrus spatziren gegangen, habe der mit ihm lauffende Hund von ungefähr eine Purper-Schnecke entzwey gebissen, davon, dessen Maul gantz roth gefärbet worden. **Hercules**, welcher vermeynet, daß er sich wohl verletzet und dannenhero blutig wäre, habe solchem mit ein wenig weisser Wolle das Blut abwischen wollen, aber befunden, daß die Wolle vortrefflich davon gefärbet worden, der Hund aber gantz nicht sey verletzet gewesen, sondern dieser rothe Safft aus der entzwey gebissenen Purpur-Schnecke gekommen; Weswegen er deren etliche aufgesammlet, mit sich in die Stadt Tyrus gebracht, selbige dem Könige gezeiget, der sich gleich ein wollenes Kleid mit Purpur gefärbet, zu machen befohlen. Von derselben Zeit an, sey auch die Kunst, seidenes und wollenes Gewand zu färben, den Menschen bekannt worden; wiewohl **Biom** in seiner Dissert. de Purpura & Cocco beweisen will, daß so wohl der Purper, als das Färben, den Menschen schon lange vorher bekannt gewesen. Ob nun schon der Purpur-Schnecken-Safft heut zu Tage nicht mehr dazu gebrauchet wird, geschiehet doch solches nicht darum, daß die Wissenschafft solches Gebrauches verlohren worden, sondern weil man dieselbe Farbe schöner, und mit wenigeren Kosten von der Cochenille oder Scharlach-Körnern erhalten kan. Der Schnecken waren mancherley, darunter aber die zu Tyrus die vortrefflichsten geachtet wurden, weil sie eine helle rothe Farbe gaben, da die andern dünckel waren. Dergleichen Schnecken wurden nicht nur an den Syrischen Ufern, sondern auch um Apulien bey Ottranto, um Sardinien, und bey Spanien um Algezira gefunden. In America der Gegend Nicola wird eine Schnecke an den Ufern im Früh-Jahre aufgelesen, die sich aber nach zweyen Monathen wieder in die Tiefe begiebt. Wenn zweye derselben an einander gerieben werden, lassen sie einen dicken Schleim aus, der eine Purpur-Farbe giebt, wiewohl sie feiner wird, wenn sie aus der weissen Ader selbst, die sie, gleich den anderen Purpur-Schnecken, haben, gezogen worden. Die Purpur-Farbe ist jederzeit hoch gehalten, und nachdem sie heller oder dunckler gewesen, theurer oder wohlfeiler, wiewohl sie allezeit in hohem Preise verkauffet worden. Zu Rom wurde sie anfänglich von vornehmen Frauen getragen, nachgehends von gewissen hohen Obrigkeitlichen Personen angenommen, zuletzt von **Nero** durchgehends allen verbothen, und dem Kayserlichen Hause allein vorbehalten, daher die Red-Art erwachsen, daß durch den Purper die Königliche Würde verstanden worden, und von denenjenigen, welche kamen, dem Kayser den Reverentz zu machen, sagte man: Sie kämen, **den heiligen Purpur anzuberthen.** Weswegen nicht allein höchst verbothen war, den Purpur zu verfälschen, sondern es durffte auch kein Kauffmann oder Kramer anders damit handeln, als nur so viel die Kayser, und nach der Zeit der Römische Rath, oder des Käysers geheimen Räthe zu ihrem Gebrauche nöthig hatten. Wie sie denn dahero *Purpurati* genennet wurden. Heutiges Tages gehen noch die Vornehmsten in Venedig, und auch andere vornehme Herren, mit Röcken von rother Purpur-Farbe, wiewohl solche nicht mehr diejenige ist, deren sich die alten Kayser und Römische Raths-Herren allein bedienet, und wodurch sie die Gewalt über Leben und Tod, und das Blut eines Menschen andeuten wollen; Sie ist auch noch ietzo eine eigene Tracht der Cardinäle, die bey allen öffentlichen Handlungen darinnen erscheinen, ausser in der Fasten und in Advente, da sie Violblau tragen. Die Purpur-Farbe hat verschiedene Höhe, und ist heller oder dunckeler, nachdem man sie haben will. Schon zu den alten Zeiten war sie nicht gleich hoch von Farbe, und schreibet **Vitruv**, daß die Purpur-Schnecken, und zwar meistentheils diejenigen, welche an den Frantzösischen Seeküsten gefunden worden, einen schwärtzlichen Purper-Safft; die aber weiter hinein um Africa, Ost- und Westlichen Theiles, einen violbraunen gegeben; die schönste Purpur-Farbe aber sey an dem mittägigen Seestrande gefunden worden. Von der Zurichtung des alten Purpers kan **Braun** in seinem Commentar. de Vestitu Sacerdot. Hebræor. c. 14. 15. nachgelesen werden.

Purpurbraune Farbe. Eine beständige saubere Purpurbraune Farbe, so modest als man sie haben will, zu machen: Das Tuch (denn vor geringes Guth würde es die Mühe nicht bezahlen) wird erstlich blau gefärbet oder geblauet, so licht oder tieff

man dann letzlich die Farbe haben will. Darauf mit Gallus und Grapp angesotten; oder mit Gallus allein: letzlich mit Kupfferwasser allein, wann es schon mit Grapp gesotten, oder mit Vitriol und Grapp, wenn es mit Gallus allein angesotten worden, vollends ausgemachet. Es nimmt weder von Wein, noch Urin, noch schlechten Eßig keine Aenderung noch Flecken an.

Purpur, siehe **Purper**.

Purpur-Farbe, kömmt heut zu Tage nicht mehr, wie vor Alters, von den Purpur-Schnecken, davon man in Büchern, die von Antiquitäten handeln, so viel Beschreibungen findet, sondern sie wird nunmehro von Cochenille und den Chermes-Beeren gemacht. Siehe *Alkermes* im I Bande p. 116. ingleichen **Blau**, ebend p. 574. wie auch *Coccionella* p. 1221.

PURPURINE, siehe *Clinoant*, im I Bande p. 215.

Purpur-Schnecke, siehe **Purper-Schnecke**.

Purpur-Schnecke (Bastart) siehe **Blas-Horn**, im I Bande p. 570.

Purpur-Würmlein, oder **Coccinell-Würmlein**, sind kleine aufgetrocknete und aufgedorrete Mücken, in der Grosse wie Bettwanzen, die von gewissen Bäumen, so den Feigen-Bäumen gleichen, abgeschüttelt werden, und wenn sie geknirschet werden eine schöne Purpur-Farbe von sich geben. Siehe übrigens den Artickel: **Purpur-Schnecke**, ingleichen *Coccionella*, im I Bande p. 1221.

Pursche ein- und auszählen, heißt auf Bergwercken, wenn der Steiger die Arbeiter, so zur Arbeit kommen sollen, bey dem Aus- und Einfahren zählet, ob sie alle da sind, und soll von Berg-Beamten, entweder von geschwornen oder vom Einfahrer, geschehen.

Pursche-Verzeichniß, ist auf den Bergwercken ein Zettel, welcher im Huthhause in der Stube angeschlagen ist, woran die Nahmen der An- und Ausfahrenden stehen, damit der Steiger gleich sehen kan, wer anfahren soll, und zu welcher Zeit.

PURSIA, siehe **Prusa**.

Purzel, siehe **Portzelkraut**.

PUSCA, siehe *Oxycratum*, im III Bande p. 647.

Puse, siehe **Pausen**, im III Bande p. 737.

PUTATOS, eine Americanische Frucht, unsern Erdäpfeln nicht ungleich, von mancherley Farben; massen deren weisse, rothe, violblaue, gelbe und gemarmelte gefunden werden. Man dämpft sie in einen eisernen Topfe, mit wenig Wasser, und macht eine Brühe mit Pomerantzen-Saft daran. Will man sie niedlicher zurichten, thut man Butter, Zucker, Muscaten-Blüthe, Zimmet ꝛc. hinzu. Die Engländer braten sie in der Asche. Wenn diese Wurtzeln auch gleich in gutes Erdreich geleget werden, kommen sie dennoch, auch in unsern Europäischen Ländern, wiewohl mit etwas weniger süssem Geschmacke, glücklich fort.

PUTEOLI, s. **Pozzuolo**.

PUTORIUS, Ichtis, Franz. Putoire, ist ein Geschlecht der wilden Wiesel oder ein klein vierfüßiges Thier, in etwas grösser als ein zahmes, oder ein solches Wieselgen, dergleichen sich in Häusern aufzuhalten pfleget. Es hat einen Leib, wie ein Marder, ist aber viel grösser. Sein Hals ist geschlancker, und der Bauch weiter. Die Haare auf seinem Felle sind unterschiedener Länge; einige sind kurz und gelbe, die andern lang und schwartz: Auf dem Rücken siehet es gemeiniglich als ein Hase aus. Der Bauch ist weiß, die Seiten gelb, die Schenckel sind gar kurz und schwartz, der Schwantz ist ziemlich lang, dicke und schwartz. Es wohnet an wüsten Orten, in Wäldern, an Ständen der See, und an den Ufern der Flüsse in den Nordländern. Es lebet von Ratten und Vögeln, von Fröschen, von Fischen, nach welchen letztern es gar sehr begierig ist. Aus seinem Leibe gehet ein häßlich stinckender Geruch. Sein Fleisch zertheilet, wenn es aufgeleget wird.

Putting, Franz. Cadenes de Hauban, Holl. **Putting**, sind auf Schiffen eiserne Ketten, an deren Enden eine Jungfer angemacht ist, um die Haupt-Tauen oder Wände dadurch anzuziehen. So werden auch **Putcings**, Franz. Rides de Haubans, Holl. **Puttingen** die Stricke genennet, womit Jungfern und Ketten befestiget und dadurch die Wände gespannet werden.

Putzen bringen, heißt auf Bergwercken, wo ein Keil Ertz beysammen liegt; ingleichen die in den Schmeltzhütten nicht rein ausgebrannten oder geschmeltzten Ertze. Berginform P. I. F. 72.

PUXACANTHA, Dod. siehe **Buchs-Dorn**, im I Bande p. 959.

PUXEA SPINA, Lon. siehe **Buchs-Dorn**, im I Bande. p. 959.

PUY, de Puy Notre Dame, Podium, urbs Vellanorum, eine Hauptstadt der Landschafft Velay in Franckreich, an den Flüssen Loire und Borne. Sie ist groß und reich, und hat einen unter das Ertz-Bischofthum zu Bourges gehörigen Bischoff, welcher sich einen Grafen von Velaty tituliret.

Puy d'Arnat, ein Ort in der Provinz Limosin, in der Französischen Landschaft Guienne, fünf Meilen von Prive la Gaillarde, ist wegen der guten Weine bekannt.

PUYK gut, Puykpuyk, extra gut, fein.

Pycatland-Fyrth, siehe **Pentland-Fyrth**, im III Bande p. 757.

PYLUS MESSENIACA, siehe *Navarino*.

PYRACEUM, Franz. Poire oder Cidre de Poires, deutsch **Birnen-Most** ist ein weinsäuerlicher

licher klarer Saft, der an Farbe und Geschmack dem blancken Weine gleich kommt. Es wird von dem ausgepreßten Safte gewisser herber und strengen Birnen bereitet. Wenn dieser Saft vergohren hat, so wird er als wie ein Wein, gleichwie der Apfel-Most und rechte Wein, weil sein ganz dünn gewordenes Saltz die ölichten Particulgen ganz dünne macht und erhöhet, bis daß es sich in einen Spiritum verwandelt hat. Er berauschet fast eben so behende, als wie der blancke Wein, und es wird auch ein Branntwein daraus bereitet. Er enthält gleicher Gestallt ein tartarisches Saltz, durch welches er zu Eßig wird, wenn er noch einmal verjähren muß und alt worden ist. Er eröffnet und treibet den Urin.

PYRAMIS, ein **Gießpuckel**, dieser dienet den Chymicis und Apothekern einen Regulum zu machen, oder auch andere Metalle zu läutern, er ist von Eisen oder Meßing, oben weit, unten spitzig, einem Pocal oder Becher nicht unähnlich. Wenn man etwas darein giessen will, muß man ihn wohl mit Unschlitt oder Talch beschmieren, und wenn schon das Metall darein gegossen wird, klopfet man mit einem Hammer oben um den Rand, so fällt der Regulus an den Grund.

Pyrenäische Gebürge, Montes Pyrenæi, ist eines der berühmtesten Gebürge in Europa. Es scheidet Franckreich und Spanien von einander, indem es sich von Nord-Westen gegen Süd-Osten, nehmlich von St. Sebastian am Biscayischen Meer, bis an Porto Vendres am Mittelländischen Meer erstrecket.

PYRETHRE, siehe **Bertram** im I Bande p. 475.

PYRETHRE BASTARD, siehe **Bertram** (wilder) im I Bande p. 477.

PYRETHRUM, siehe **Bertram**, im I Bande p. 475.

PYRITES, siehe **Feuerstein**, im II Bande p. 402.

PYRITES ÆROSUS, siehe *Chalcitis*, im I B. p. 1132.

Pyrmont, **Piermont**, Comitatus Pyrmontanus, eine Grafschafft im Westphälischen Kreise, dem Grafen von Waldeck gehörig, ausgenommen die kleine Stadt Lugde, welche der Bischoff von Paderborn besitzet. Sie ist des Sauer-Brunnens wegen berühmt, so nicht weit vom Schloß Pyrmont, Arx Pyrmontanæ, und 17 Meilen von Hannover lieget, dessen Wasser weit und breit verführet wird.

PYROLA, **Wintergrün**, **Waldmangolt**, wächst gern in feuchten Wäldern. Die Blätter dienen vor den Brand, Wunden und Schäden.

PYROPUS, siehe **Carbunkel**, im I Bande p. 1060. ingleichen *Phosphorus Urinæ*.

Pyrrhasus, eine Stadt in Thessalien, mit einem guten Hafen, so ehemahls insonderheit wegen des Hayns und Tempels der Ceres, so zwey Stadia davon lag, berühmt war, anitzo aber ganz unbekannt worden ist.

PYXIS, siehe **Büchse**, im I Bande p. 965.

PYXIS MAGNETICA, siehe **Compaß** im I B. p. 1267.

PYXIS NAUTICA, siehe **Compaß** im I Bande p. 1267.

Q.

Q. Bedeutet auf Römischen Müntzen zuweilen Quintus, item Quæstor; Q. C. M. P. J. Quintus Cæcilius Metallus pius imperator; Q. P. quæstor prætorius; Q. PR. quæstor provincialis; Q. Design. quæstor designatus.

QUAADE TOEFIGT, ein Sprichwort, siehe *Non vene*, im III Bande p. 523.

Quaarschillinge, sind Holländische reducirte Schillinge, so nur sechstehalb Stüver gelten.

QUABEBECHI, siehe *Cubebæ*, im I Bande p. 1436.

Quacaldane, *Quacaldana*, Guacoldana, ein reiches Silber-Bergwerck in Portugall, so jährlich 118. quentos Silber Ausbeute giebt.

QUACANDA, Hyosciamus, siehe **Pilsen-Kraut**.

QUADRANS, Quartarium, ist bey Officinen ein Gewicht von 3 Unzen, oder das Viertel eines Apothecker-Pfundes.

QUADRANS, war auch eine alte Müntze und so viel als Quarta pars Assis, etwas weniger denn ein Meißnischer Pfennig, ward auch Teruncius genennet.

QUADRANT von **Reductie**, Frantz. Carré de reduction, Quartier de reduction, ist ein Instrument, nach welchem die Seeleute die Graden der Länge ausmessen. Ein mehrers siehe **Reductionskarte**.

Quadraten, werden in Druckereyen diejenigen viereckigten Cörper genennet, welche nebst den andern Litern zu Erfüllung einer halben oder sonst abgesetzten Zeilen beygerücket und mit eingeschlossen werden.

QUADRIFOLIUM, Quadrifolium hortense album, C. B. *Pit. Tourne.* Lotum quadrifolium *Ger.* Quadrifolium fuscum, *Park.* Trifoliis affine quadrifolium phæum Lobelii, J. B. *Raji* Hist. Lotus quadrifolius, *Tab.* Ist eine Gattung Klee, oder ein Gewächse, welches darinne von dem gemeinen Klee unterschieden ist, daß es gar ofte vier Blätter auf einem Stiele bringet, die zum Theil purpurfarbig und schwärtzlich sehen. Seine Blüthen sind weiß. Dieses Kraut wächset an schattigten Orten, und wird auch in den Gärten erbauet. Es führet viel Feuchtigkeit und Oel, nicht aber gar viel wesentlich Saltz. Es reiniget, befeuchtet, erfrischet. Innerlich wird es abgesotten, und wider die bösen Fieber der Kinder, wenn Frisel dabey ist, gebrauchet.

Quadruple, eine Spanische Gold-Müntze, 20 Rthlr. werth, ist eigentlich eine vierfache Dublon. Sie seynd von einer ungleichen, unförmlichen Figur und Gestallt, indem man sich bey Anlangung der Gallionen wenig Mühe giebet, dieselbe nach Art der andern Müntzen ordentlich zu prägen, sondern es wird ein Stück Goldes von den Stangen abgeschlagen und abgewogen, worauf so denn ein Stempel geschlagen wird.

QUADRUPLE LOUIS, eine goldene Müntze in Franckreich, so **Ludwig XIII.** im Jahre 1641. schlagen lassen, von zwölf Livres oder Francken, und nach unserm Werthe vier Reichsthalern.

Quäle, heißt im Bergbau, ein Gerinne, so im liegenden eingehauen wird, wenn die Strossenwasser nöthig sind, damit das Wasser darauf ablaufft.

Quänzel,

Quänzel, Quemsel, ist auf Bergwercken der halbe eiserne Ring am Kübel, daran das Seil befestiget wird.

Quärtz, ist eine harte, derbe und taube Bergart, fast wie Kieselstein, gleichsam **Quadertz**, das ist, böses Ertz; führet offt Silber und Gold, und machet die Schlacken weisser und durchsichtiger; ist auch oft gantz ausgesogen, wie ein Ofenbruch und leere Schlacken.

Quärtzel, ist ein klein Stückgen Ertz oder Berg, so den Bergleuten in das Auge fället oder verletzet.

QUAHIELT, siehe *Alkekengi*, im I Bande p. 116.

Quai, siehe **Quay**.

QUAJACUM LIGNUM, sive sanctum, siehe Franzosen-Holtz, im II Bande. p. 478.

QUAICHE, ein Fahr-Zeug, siehe *Kits*, im II Bande. p. 1212.

QUALITAS, die Qualität oder Beschaffenheit einer Waare.

Qualster, Knölster, Lat. Buprestis. Ist eine Art von Spanischen Flügen, einem Käfer nicht ungleich, jedoch viel kleiner. Sie halten sich auf den Fichten und auch im Grase auf. Sie haben einen Stachel, dessen Stich so giftig, als der Wespen- oder Bienenstich ist, und grosse Schmertzen und Geschwulst an dem gestochenen Theile macht: selbigen zu stillen und zu vertreiben, kann man Arquebusadenwasser oder Weingeist auflegen. Sie ziehen eben so gut, als die Spanischen Flügen, Blasen auf der Haut auf.

Qualster-Baum, siehe *Bubula Fraxinus*, im I Bande. p. 927.

QUALUNBEREZ, ein Baum in Ethiopien, von Manns-Dicke, aus welchem, wenn ein Ritz oder Spalt gemacht wird, ein so giftiger Saft läuft, wovon ein einiger Tropfen, wenn er in ein Auge kömmt, das Gesicht verderbet, und alsbald denjenigen tödtet, in dessen Leib er kömmt. Wenn von diesem Safte etwas in ein Wasser geschüttet wird, sterben die Fische alsbald davon.

QUAM, ist eine Americanische Henne, hat schwartzbraune lichte Federn, einen Schnabel, wie ein Indianischer Hahn, in dessen Grösse sie auch ist. Sie hält sich in Wäldern auf, frist Beeren, und ihr Fleisch dienet zu einer angenehmen Speise.

QUAMOCHITL, siehe **Neuspanischer Brasilien-Baum**, im III Bande. p. 506.

QUANCHACO. See-Hafen in der Landschafft Peru in Süd-America, 6 Meilen von Truxillo.

QUANCHEU, eine der vornehmsten Städte in China, und die Hauptstadt der Provintz Quantung, welche 4 teutsche Meilen im Umfange haben soll. Sie hat einen schönen Hafen und 2 Castelle, ist mit Bergen umgeben, und ward 1650. von den Tartarn erobert und greulich verwüstet. Es sollen bey einer Million Familien in dieser Stadt wohnen. Man findet auch daselbst allerhand Europäische und Indianische Waaren zu verkauffen.

Quangsi, oder **Quansi**, Lat. Quansia, eine Provintz in China. Sie gräntzet gegen Morgen und Südosten mit der Landschaft Quangtung, doch reichen etliche Stücke auch gegen Mittag: von Südwesten begegnet ihr Tungking oder Ganan: den Abend beschleußt die Landschaft Junnan; gegen Nordwesten stößt sie an die Landschaft Queicheu; das übrige fasset Huguang. Sie ist sehr fruchtbar, sonderlich an Reiß und Zimmet, wie auch sehr Volckreich. Denn es werden darinnen mehr als eine Million wehrhafte Männer und bey 200000. Familien gezählet. Diese Provintz hatte 11. Städte, und über diese noch eine Festung, welche 99. Gemeinden unter sich haben. Und ob schon diese Zahl andere Landschaften erreicht, oder auch etliche übertrift, ist sie doch nicht so groß, noch Volckreich. Dis gantze Land ist von Bergen wohl belegt, ausser wo es gegen Mittag nach dem Ufer des Meers sich zühet, als welche Gegend dahero schon gebauet ist, theils wegen des flachen Landes, theils weil die milde Lust alles besser erhält. Die mittägige Länder sonderlich sind dem Sinesischen Käyser nicht unterthan, doch machen etliche unter denselben das Königreich Tangking. Es wird auch darinne das schöne Porcellan gemacht, und die Hauptstadt darinne heist Queilin, welche am Fluß Quei lieget.

Quangtu, Lat. Quangtum, die erste grosse Gemeinde in der Landschaft Kiangnan in China. Sie ist sehr berühmt und reich wegen vieler Seide. Sie ist über eine andere Gemeinde Kienping gesetzt. Beyde reichen an grosse, doch lustige Berge, deren die führnehmsten sind Keng und Ling, jener gegen Abend der Gemeinde, und ist so hoch, daß er über die Wolcken gehet, hat aber doch auf der Spitze ein beständiges Brunnen-Wasser; der andere ist nicht weniger hoch und hat einen sehr beschwerlichen hangenden Hügel von 15. Stadien, an welchem eine Höhle zu sehen, in welcher bey dem Eingange ein steinernes Bild eines Pfaffen zu sehen, der also soll seyn verwandelt worden.

QUANMOCLIT, dieses ist ein fremdes Gewächs, welches steiget, und sich rund um die Stangen und Gewächse, die ihm nahe stehen, windet, eben wie die andern Winde-Sorten; es treibet dunckelrothe, in etwas schwartze Stengel. Seine Blätter sind länglicht, ziemlich breit, zart, zerkerbt, als wie die an der Schafgarbe, und sehen als wie die Flügel. Die Blüthe ist ein Röhrlein, das wie ein Trichter ausgeschweiffet, und in fünff Theile zerstücket und zurücke gebogen ist, in Gestallt eines Sternes, von einer treflich schönen rothen Farbe. Wenn die Blüthe vergangen ist, so folget eine längsichte Frucht, die beschleust vier länglichte, harte, schwartze Saamen-Körner. Sein Geschmack ist süßlicht und etwas Salpeterhaftig; die Frucht aber und die Saamen schmecken bald wie Pfeffer. Es ist aus America nach Europa gebracht worden, und giebet Milch. Dieses Gewächse wird in den Gärten zum Zierrath unterhalten; es führet viel Sal essentiale und Oel, und eröffnet, wiewohl es zur Artzney gar nicht gebrauchet wird.

Quansi, siehe **Quangsi**.

QUANTIÆ VICUS, sie Quentovic.

Quantität, Quantitas, die Grösse, Menge, Schwere, Wichtigkeit, die Vielheit, der Hauffen eines Dinges, wie groß oder wenig es sey.

QUANTO, eine von den fünff grossen Landschafften auf der Insul Niphon in Japan in Asien. Sie grentzt gegen Westen an die Landschafft Jetsegen, gegen Osten an Ochio, gegen Norden und Süden aber an das Meer.

QUANTO MINORIS, und Quanto pluris, kommen öffters bey einem geschehenen Kauff und Verkauff vor, daß dieselben hernachmals geringer oder höher wardiret werden; also daß der Käuffer die erhandelte Sache geringer zu seyn befindet, und daher die in denen Rechten sogenannte Actionem Quanti minoris anstellet; der Verkäuffer im Gegentheil sich im Werthe verkürtzet zu seyn angiebet, und daher Actionem Quanti pluris erhebet.

QUANTONIA, siehe **Quantung**.

QUANTO PLURIS, siehe Quanto minoris.

QUANTOVICUS, siehe **Quentovic**.

QUANTUM, wieviel, ein gewisser Preiß, eine gewisse Summa; also wird offt in den Urtheilen erkannt, daß gewisse Calculatores zu verordnen, die ein gewiß Quantum, das ist, eine gewisse Summa heraus bringen möchten. Quanti, wie theuer, wie hoch?

Quantung, oder **Quangtung**, Lat. Quantonia oder Quantonia, Conton, eine grosse Provintz in China. Die Haupt-Stadt darinnen ist Quancheu, welche auch Zanching und Canton von der Ya genennet, und von den Europäern offt besuchet wird. Im Jahre 1650. eroberten die Tartarn diese Stadt nach einer jährigen Belagerung durch eine Kriegs-List, und verwüsteten sie grausamer Weise. Sie hat einen geraumen und sichern Hafen, nebst zwey wohlbefestigten Castellen, ist mit Bergen umgeben, und ihr Umkreiß erstreckt sich auf vier Deutsche Meilen. Die andern Städte in dieser Provintz sind Kaocheu, Nanchiung, Haicheu, Choacheu, Lincheu, Kiuncheu und Amakas oder Makan. Uber dieses sind noch darinnen 73. kleinere Städte, welche ietztbemeldten Städten unterworffen seyn. Die gantze Provintz ist fruchtbar und wohl bewohnet. Sie ist auch reich an Zucker und Seide.

Quappe, Aalraupe, Mustela, oder Mustela fluviatilis, von einigen **Ohlruppe**, **Ruppe**, **Kutte**, **Treusche** oder **Trusche** genannt, ist ein Fisch, so dem Aal in ein und anderm nachartet, hat eine glatte Haut, dunckelen Rücken, worauf schwartze und gelbliche Flecken zu sehen, einen weissen Bauch, dicken Leib, grossen Kopff und weites Maul, fast wie ein Frosch, an welchem etliche Flechsen, so einem Barte nicht ungleich, ausgewachsen. Nahe an den Kiefen hat er zwo lange, und nicht weit davon zwo breite Floß-Federn. Aus dem Rücken, wie auch am Bauche, fast aus der Mitten, gehet eine starcke Floß-Feder bis auf den Schwantz herab. Er hat mit dem Aal einerley Nahrung und Aufenthalt, nemlich in Flüssen und stillen Wassern, die von einem schlamigen Boden sind. Sein Fleisch ist weiß und zart, auch am Geschmacke lieblich; die aber in hellen Wassern gefangen werden, schmecken besser, als die man aus sumpffigen bekömmt. Seiner schleimigen Haut halber ists nicht undienlich, daß er vor dem Absieden gebrühet, oder mit Aschen gerieben werde, darauf wird er mit Butter und Senff, oder einer gewürtzten Fischer Brühe zugerichtet. Man kan solchen Fisch wie eine Brücke mariniren, oder auch backen und braten. Das niedlichste an ihm machet die Leber aus, welche sehr groß zu seyn pfleget. Insgemein fängt man sie im December, allwo sie am besten zu verspeisen sind. Die Fischer locken sie an den Angel durch angebundene Mücken. Wo man dieses Fisches die Menge hat, wird er gedörret, und als Kihn gebrauchet. In der Artzeney nutzet man die Leber, welche an der Sonnen in einem Glase zu schmeltzen, und an statt des Vipern-Fetts in Augen-Curen zu gebrauchen, auch dienet selbige wider Mutter-Beschwerungen, wenn der Magen damit bestrichen wird, ingleichen wider die Colica, den Stein.

Quappe (Meer-) siehe **Meer-Quappe**, im III. Bande p. 117.

QUAQUA-OUST, Lat. Ora Dentium, auf Frantz. Côte des Dens oder Côte de l'ivoire, auf Holl. de Tand cust, auf Deutsch aber die Zahn-Küste genannt, ist eine Gegend von der Africanischen Landschafft Guinea, welche von dem Cabo das Palmas bis gegen das Gebürge de tres Puntas sich erstreckt, und reich an Elephanten-Zähnen, wie auch an Pfeffer ist. Es haben unterschiedene Europäische Völcker wegen der Handlung sich daselbst niedergelassen. Von den natürlichen Einwohnern dieser Gegend wird geschrieben, daß sie sehr groß und starck seyn.

QUAQUARE, oder Radix Sina, ist eine Wurtzel, so von den Chinesern nach Japan gebracht worden, und von denselben in grossem Werthe gehalten wird, weil sie solche eben wie die Nisi oder Gensin zur Medicin gebrauchen. Sie ist ein Rancken-Gewächse, so auf grosse und hohe Bäume läufft, seine Blätter sind etwas steiff, und kommen mit den Sassaparill-Blättern überein; die Rancken sind krumm und Gliederweis, und halten sich hin und wieder mit ihren kleinen Häcklein fest an die Bäume; seine Rancken oder Aeste sind sehr stachlicht, daß man sie mit blossen Händen nicht wohl angreifen kan. Die Wurtzel ist knötricht, und vergleichet sich nicht unfüglich mit unsern Erdäpfeln. Es wird grosser Handel unter den Chinesischen und Japanischen Völckern damit getrieben. Sie thun die Wurtzel in einen kupfernen Kessel mit reinem Wasser, decken diesen wohl zu, daß der Brodem darinne bleibe, und lassen es vier und zwantzig Stunden sieden; alsdenn trincken sie täglich ein gewisses Theil davon, welches alle böse Unreinigkeiten, sowol äusserlich, als innerlich, abtreiben und reinigen soll.

QUARANTAINE, Contumacia, Lat. Tempus experiendæ valetudini constitutum. Also werden diejenigen 40. Tage genennet, welche iemand, der aus einer wegen der ansteckenden Seuche verdächtigen Gegend kommet, auswarten muß, bis er an dem verlangten Orte eingelassen wird. Dergleichen Quarantaine müssen im Venetianischen Gebiete alle diejenigen halten, so über die See aus Morea oder der Levante kommen, sie mögen wegen der Pest verdächtig seyn oder nicht.

Quarelet, ein Fisch, siehe Bürre, im I. Bande p. 968.

QUARRETTE, eine Italiänische Scheide-Müntze, etwan 6. Pfennige werth.

Quart, Quarte, Quarta, heisset insgemein der vierdte Theil eines Gantzen, es sey Maaß, Gewicht oder Elle. Ein Quartier Wein ist das vierdte Theil eines Maaßes. Zehen und ein Quart sind zehen und ein Viertel eines Pfundes, einer Ellen, oder eines Thalers u. s. w. In denen Rechten ist die Quarta eigentlich der vierdte Theil, welchen ein Erbe, so einem andern die ihm hinterlassene Erbschafft abtreten, oder, daferne von solcher so viel Vermächtnisse ausgesetzet worden, daß ihm der vierdte Theil von der Erbschafft nicht übrig bleibet, von der Erbschafft oder denen hinterlassenen Vermächtnissen abzuziehen, und vor sich zu behalten befugt ist. Im übrigen ist die Quarta vielerley, wie unter besondern Artickeln mit mehrerm gezeiget werden soll.

Quart, Lat. Quarto, heisset ein gewisses Format der Bücher, da ein Bogen in vier Blätter eingetheilet wird. Ein mehrers siehe Format, im II. Bande p. 446.

Quart, heisset an einigen Orten ein Maaß flüßiger Dinge, welches beynahe so groß ist, als eine kleine Kanne. Vier Quart machen ein Stübichen, derer sechzehen, oder an gewissen Orten zwantzig, einen Eymer machen.

Quart oder Viertel, ist in Halle ein Theil eines Stuhls, und hat zwölff Pannen; denn die Stühle bey den Brunnen sind nicht gleich, massen sie beym Deutschen Brunnen nur vier Quart haben, hingegen beym Gutjahr sieben, und beym Metteritz gar zwantzig.

Quart, Wache, Frantz. Gardes, le Quart, Holländ. Quartier, Wagt, Lat. Vigilia nautica; Also nennet man auf den Schiffen diejenige Zeit, binnen welcher ein Theil des Schiff-Volcks wachen muß, bis es von andern abgelöset wird. Das Quart ist nicht bey einer Nation so lang, als bey der andern, ja auch bey den Schiffen von einerley Nation ist es nicht gleich. Es wird durch die Sand-Uhren, deren iede eine halbe Stunde hält, gerechnet. In den Königlichen Frantzösischen Schiffen ist das Quart zum öfftern 8. Sand-Uhren lang. In den andern Frantzösischen Schiffen aber 6. 7. bis 8. Sand-Uhren. So offt man ein neues Quart anfängt, wird mit der Glocke geläutet, damit es das Schiff-Volck höret. In Engeland ist ein Quart vier, und in der Türckey fünff Sand-Uhren. Das Quart oder die Wache auf den Schiffen ist sonst vornemlich dreyerley, als:

1) Das erste Quart, Frantz. le premier Quart, oder Quart de tribord, Holländ. Eerste Wagt, Nagt-Wagt, Hoofd-Wagt, heisset das Quart, so gleich nach der Morgenröthe, oder auch bey einfallender Nacht seinen Anfang nimmt.
2) Das andere Quart, Frantz. le second Quart, oder Quart de Babord, Holländ. Hondt-Wagt, heisset dasjenige, so nach Endigung des erstern seinen Anfang nimmt, welches gemeiniglich zu Mitternacht geschicht.
3) Das Morgen- oder Tage-Quart, Frantz. Quart du Jour, Holl. Laatste Nagt-Wagt, Morgen-Wagt, heisset dasjenige, so seinen Anfang zu Ende des andern nimmt, und den Tag bringt, das ist, daß der Tag anbricht, ehe dieses Quart zu Ende.

Quart-Wein, Lat. Quarta mensuræ vini pars, ist in denen Oesterreichischen Erblanden der vierdte Theil eines Topffes, deren zwantzig einen Eymer austragen; ein Topff macht ohngefehr so viel, als drey Meißnische Maaß oder Kannen.

QUARTA, siehe Quart.

QUARTALE, die vier Jahrs-Zeiten und Termine, auf welchen die Besoldungen ausgezahlet, und die Innungen und Zünffte zusammen zu kommen pflegen, sie gefallen auf Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Luciä; ingleichen die vierteljährige Besoldung. Daher Quartaliter, auf die Quartal oder Fristen.

Quartalschluß, ist in Bergämtern, wenn die dreyzehende Woche zu Ende ist, so werden alle Berg- Schmeltz- und Zehend-Rechnungen geschlossen, und die Ausgabe gegen die Einnahme gehalten, wie sich eines gegen das andere verhält.

Quartalstuffe, ist auf Bergwercken ein Zeichen, welches der Geschworne in das Gestein gehauen, damit man sehen möge, wie viel das Quartal über aufgefahren sey.

QUARTARIUM, siehe Quadrans.

QUARTAS, ist eine kleine Kupffer-Müntze, deren man sich in Spanien bey Bezahlung derer Rechnungen, die nicht viel zu bedeuten haben, bedienet. Der Quartas gilt eigentlich 4. Maravedis, daher er auch den Namen bekommen. Man hat auch doppelte Quartas, die 8. Maravedis gelten. Savary Dict. univ. de comm.

Quarta-Wechsel, siehe Prima-Wechsel.

QUART D' ECUS, ist so viel als Livre, oder ein Drittel eines Thalers, das ist, 8. gute Groschen.

Quarte, siehe Quart.

Quartier, ein Quartier, z. E. von Wein heist der vierdte Theil eines Maasses, oder einer Kanne. Siehe Quart.

Quartier und die Freyheit von Brügge, siehe Brügge, im I. Bande p. 907.

QUARTIER-MAITRE, siehe Esquiman, im II. Bande p. 323.

QUARTIER DE REDUCTION, siehe Quadrant von Reductie.

Quartil, ein Spanisch Pfund. In Portugall wird ein gewisses Maaß feuchter Dinge also genennet, und hält ein Quartil dreyzehen und ein halb Cantar.

Quartirung, ist bey der Müntze, wenn das Gold mit Weine oder mit Silber beschicket wird.

QUARTO, siehe Quart.

Quartziger Gang, ist eine taube Berg-Art, so hart und kiesig ist.

QUATAS, ist ein kleines Portugiesisches Maaß flüßiger Sachen. Vier Quatas machen einen Cavadas, sechs Cavadas einen Alquier, und zwey Cavadas eine Almude. Der Cavadas gleichet so ziemlich dem Mingle oder der Amsterdamischen Bouteille. Also ist der Quatas, welcher

welcher den vierdten Theil eines Cavadas austrägt, ungefehr ein halb Siebentheil des Mingle. Savary Dict. Univ. de Comm.

Quatember-Geld, auf Bergwercken wird zum Unterhalt und Besoldung der Geschwornen und anderer gemeiner Bergwercks-Nothdurfft, alle Quartale von einer ieden bauenden und in Frist und Feder haltenden Zeche, wie auch Poch- und Wäsch-Stätte, und so fort gegegeben. An manchen Orten heist es auch **Receß- Verschreib-** und **Frist-Geld**. Jedoch wird eigentlich nur Quatember-Geld genennet, was der Lands-Herrschafft verrechnet werden muß, und zuvor beschrieben. **Verschreib-Geld** hingegen ist, daß der Schichtmeister, nebst Eingebung eines Zettels, daß die Zeche ferner fortgebauet werden soll, Quartaliter an 1. Groschen dem Bergmeister entrichtet. Kan aber aus vorfallenden Hindernissen nicht fortgebauet werden, muß der Schichtmeister Quartaliter auch einen Zettel einlegen, und die Ursachen dessen melden, darneben aber dem Bergmeister 1. Groschen geben, und dieses heist man Frist-Geld.

QUATREMANDIENS, siehe Mandiens, im III. Bande p. 44.

QUATRE SOLS POUR LIVRE, ist eine Frantzösische Zoll-Gerechtigkeit, welche vornemlich zu Lion von denen dahin kommenden Waaren und Kauffmanns-Güthern nach dem Tarif von 1632. bezahlet werden müssen. Ausser dieser alten Zoll-Gerechtigkeit hat man auch noch eine andere, welche sonst nur Reapreciation des Quatre sols pour Livre genennet wird. Savary Dict. univ. de comm.

Quatrini, Quattrino oder **Quatrino**, Lat. Denarius Italorum æreus, ist eine kleine Italiänische Kupffer-Müntze, deren drey, vier oder fünffe einen Soldo machen, nachdem die Soldi schwer oder leichte sind, z. E. in Neapolis gelten dreye einen Grano, und in Florentz gehen fünffe auf einen Crazia.

QUAUHTLALATZIN, ein Americanischer Baum, dessen Frucht, wenn sie zeitig geworden, so hart voneinander platzet, als wenn ein Geschütze losgienge. Sie ist vor viele Kranckheiten dienlich, iedoch muß zuvor ein kleines Kräutlein, so daran sitzt, davon weggenommen werden, sonsten es dem Menschen die schwere Noth oder die Bangigkeit verursachet.

QUAY oder Quai, heist bey denen Frantzosen das Ufer des Meers bey einem Hafen, oder der Strand, woselbst die Schiffe ein- und ausgeladen werden. Daher denn auch in denen Frantzösischen See-Häfen diejenigen Bedienten Maitres de Quay genennet werden, welche davor zu sorgen haben, daß alles, was deshalben in denen Königlichen See- und Schiffs-Verordnungen enthalten ist, gehörig beobachtet werde. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUAYAGE oder Droit de Quayage, ein bey der Frantzösischen Handlung und See-Wesen gebräuchliches Wort, bedeutet diejenige Abgabe, welche die Kauff- und Handels-Leute vor die Freyheit entrichten müssen, sich des an die See-Häfen stossenden Ufers zu bedienen, und einen oder den andern Platz zu Ausladung ihrer daselbst anländenden Schiffe einzunehmen, welche aber theils nach Beschaffenheit des darzu erforderlichen Raums, theils auch nach der Länge der Zeit, als die ausgeladenen Waaren daselbst liegen bleiben, unterschieden, und bald mehr, bald auch weniger ist. In Franckreich stehet dieses Recht besondern Herrschafften zu, welche aber dagegen auch verbunden sind, die Ringe, woran die auszuladenden Schiffe befestiget werden, in gutem Stande zu erhalten, wie auch die an den Ufern nöthigen Ausbesserungen zu besorgen. In Engeland aber müssen die Frantzösischen Kauffleute noch einmal so viel, als die Englischen, entrichten. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUAYAGE, bedeutet auch die Beschäfftigung, die auf einem Schiffe befindlichen Waaren auszuladen, und an das Ufer zu bringen. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUE' AQUILLE, eine ziemliche grosse Stadt in Neu-Spanien, welche an einem Flusse gleiches Namens lieget, und mit dem Cacao grossen Handel treibet.

Quebeck, oder **Quebec**, Lat. Quebecum, eine Stadt in Neu-Franckreich, einer Nord-Americanischen Provintz in Canada, am Flusse St. Laurentii, hat ihren Ursprung von einer geringen Anzahl armseliger Hütten, ihren Namen aber von dem Berge, auf welchem sie liegt, bekommen. Denn die Barbaren oder Indianer nennen die Höhen oder Hügel Quebec. Dieser Ort wird eingetheilet in die Ober- und Nieder-Stadt; die Ober-Stadt ist ziemlich groß und wohl bewohnt, hat schöne Häuser und sehr feine Strassen, allwo Kauffmanns-Gewölber und Kram-Läden zu finden, welche mit allerley aus Europa gebrachten Waaren versehen sind. Die Anzahl der Häuser in der Unter-Stadt ist sehr klein, welche auch nicht so schön sind, als die in der Ober-Stadt, wie denn mehrentheils lauter Leute darinnen sind, welche sich vom Schiff-Bau, See-Fahrt und Fischen erhalten.

QUECHE, siehe Kits, im II. Bande p. 1212.

Quecken-Gras, s. Gras, im II. Bande p. 701.

Quecker, eine Art von Palm-Wein, der sehr hitzig und köstlich seyn soll. Er kömmt von den kleinen Palm-Bäumen.

Queckſilber, oder **lebendig Silber**, Argentum vivum, siehe Hydrargyrus, im II. Bande p. 1006.

Queckſilber-Ertz, ist ein schön roth und braun Ertz.

Queda, ein kleines Königreich an der Westlichen Cüste der Halb-Insel Malacca in Asien. Die Haupt-Stadt ist gleiches Namens, nebst einem darzu gehörigen Hafen, ist ein sehr berühmter Handels-Ort, und wird von den Europäern offt besuchet.

Quedlinburg, ist die Haupt-Stadt im Stifft gleiches Namens, liegt am kleinen Fluß Bode, 2. Meilen von Halberstadt; ist weitläufftig, treibt gute Handlung, und hat ein Schloß auf einem Felsen, in dessen Kirche der grosse Kayser, **Heinrich der Vogler**, begraben liegt.

Quehoa oder **Rehua**, Lat. Carcium, ist die Haupt-Stadt des Königreichs Cochinchina auf der Halb-Insel jenseit des Gangis in Asien, und ist wegen der Pracht des Königlichen

Pallastes, und der merckwürdigen Anzahl der Hof-Bedienten in gantz Orient bekannt. Der Handel, so in dieser herrlichen Stadt getrieben wird, bestehet in Gold, Silber, Seide, Baumwolle, Pfeffer und Zimmet. Der Porcellan, Adler-Holtz, Reiß, Calamba, welcher am schönsten in Chiampa wächst, werden ebenfalls in grosser Quantität verhandelt.

Queich, ein Fluß in der Unter-Pfaltz, welcher bey Landau vorbey fleust, und bey Germersheim in den Rhein fällt. Aus diesem Flusse ist ein Canal bis nach Landau geführet worden, welcher der Queichische Canal genennet wird.

Queiloa, siehe Quiloa.

Quelle, (Oel-) siehe Oel-Quelle, im III. Bande p. 599.

Quelle hauen, heißt auf Bergwercken, wenn die Strossen Wasser nöthig, so wird im liegenden ein Gerinne gehauen, daß das Wasser darauf abläufft.

QUEMKAS, sonst auch Bouille-Coronis oder Bouille-Charmai genannt, ist eine Art Atlas oder Satin, so aus Ost-Indien gebracht wird. Savary Dict. univ. de comm.

Quemsel, siehe Quäntzel.

Quendel, Quenel, Feld-Kümmel, oder Feld-Poley, siehe Carum, im I. Bande p. 1075. desgleichen Cuminum, ebend. p. 1431.

QUENOY, siehe Quesnoy.

QUENTA, ein sonst zwar ungewöhnliches Wort, dessen sich aber gleichwol bisweilen einige, theils Frantzösische, theils andere Kauffleute und Banquiers in ihren Kauffmännischen Schreiben bedienen, da es denn so viel als eine Rechnung, Frantz. Compte, anzeigen soll. Savary Dict. univ. de comm.

QUENTAVICUS, siehe Quentovic.

Quentlein siehe Quintlein.

Quento, ist in Portugali eine Müntz-Rechnung, welche zwey tausend sieben hundert und fünff und siebenzig Ducaten, acht Realen und sechs und zwantzig Maravedis beträgt.

Quentovic, Lat. Quantiæ vicus, Quentavicus, Quantovicus, eine ehemals berühmte Frantzösische Stadt, nebst einem Hafen, in der niedern Piccardie, am Einflusse der Canche, woselbst man noch die Uberbleibsel sehen kan. Daselbst stehet anietzo das Kloster St. Josse.

Quentzel, ist auf Bergwercken der eiserne Ring am Kübel, daran das Seil befestiget ist.

QUERCETUM, siehe Quesnoy.

QUERCIFOLA, siehe Bathengel, (klein) im I. Bande p. 390.

QUERCULA CALAMANDRINA, siehe Bathengel (klein) im I. Bande p. 390.

QUERCULA MINOR, siehe Bathengel (klein) im I. Bande p. 390.

QUERCULUS, eine Schlange, siehe Dryinus, im II. Bande p. 147.

QUERCUS, siehe Eiche, im II. Bande p. 178.

QUERCY, TRACTUS CADURCENSIS, eine Provintz in Franckreich, welche gegen Norden an Limosin, gegen Osten an Auvergne und Rovergue, gegen Süden an Languedoc, und gegen Westen an Agennois und Perigort grentzet. Sie gehöret unter das Gouvernement von Guienne, ist fruchtbar an Getreyde, Wein und Obst, und wird in Ober- und Nieder-Quercy eingetheilet, deren jenes um den Fluß Lot, dieses aber um den Fluß Averiou lieget.

QUERELA LÆSIONIS ENORMISSIMÆ, siehe Læsio, im II. Bande p. 1270.

Querfurt, ein Fürstenthum und kleine Stadt an den Thüringischen Grentzen, nebst einem Schloß mit einem Graben, dem Hertzoge zu Sachsen-Weissenfelß gehörig. Es wird jährlich Mittewochs nach Ostern vor der Stadt Querfurt, auf der sogenannten Esels-Wiese, ein berühmter Marckt gehalten. Im Jahre 1628. ward zwar von daher die Anlegung einer neuen Messe angekündiget, welches aber der damalige Churfürst zu Sachsen, Johann George I. auf Ansuchen der Stadt Leipzig bald zurücke getrieben. Im Jahre 1698. hätten sie lieber gar drey Jahrmärckte angelegt. Allein das Handwerck wurde ihnen am 23. September in eben dem Jahre vom Leipziger Rathe durch eine Protestation gelegt.

Quergänge, sind auf Bergwercken, so dem Haupt-Gange quer über kommen, und so iemand Fund-Gruben oder Maasen auf selbigen am Tage oder in der Teufe aufgenommen, sein Feld zum Theil in das hangende, theils in das liegende eines älterern, und zuvor verliehenen Ganges gestreckt, der soll iedes Theil seines Feldes, so der Gang im Hangenden und Liegenden augenscheinlich, und die Vierung durch den Aeltern abgebauet ist, absonderlich bauen, oder gewarten, daß der verlegene Theil auf erfolgtes Freymachen andern verliehen werde. Berginform P. I. fol. 116. §. 21.

Quergestein, heist dasjenige, so zwischen den Bergwercks-Gängen stehet. Berginform P. 2. fol. 73. Einen Durchschlag im Quersteine anzugeben, lehret Voigtel in Geomet. subterr. Part. 12. §. 2.

QUERMES, siehe Alkermes, im I. Bande pag. 116.

Querschlag, ist auf Bergwercken ein Ort, so von dem Haupt-Gange entweder durch Quergesteine nach neuen Gängen getrieben wird, oder aus dessen Hangenden oder Liegenden, durch Quergestein auf keinen Gang oder Klufft, nach andern Gängen treibet. Dergleichen Querschläge sollen nicht verstürtzet werden. Berginform Part. II. fol. 73.

QUESNOY oder Le Quenoy, Lat. Quercetum, eine kleine befestigte Stadt im Frantzösischen Hennegau, 2. Meilen von Landrecy, und 3. von Valenciennes, in einer lustigen und gesunden Gegend gelegen. Die Einwohner haben durch eine Art von halb-seidenen Stoffen, so Samosetten genennet werden, und welche sie verfertigen, gute Nahrung.

Quetsche, siehe Pflaume.

Quetschen, heist auf Bergwercken die Ertze mit der Puschschlage puchen; oder solche mit dem Quetsch-Hammer klein schlagen, und darnach über das Sieb waschen; sonsten heist auch

auch quetschen so viel als verwunden, verletzen. Berginform P. II. fol. 73.

Quetsch-Hammer, ist derjenige, damit dem Gelde bey dem Müntz-Wercke die Rundung gegeben wird.

Quetschwerck, ist ein geringes Ertz, so von dem Sieb-Waschen abgehet, zum Unterscheide des Scheidewercks also genannt, welches in Gängen mit einbricht, und absonderlich aufgehalten wird, weil es weder Waschens noch Kleinpochens nöthig hat.

QUEUE, ist ein Maaß flüßiger Sachen, und sonderlich des Weins, dessen man sich in denen mehresten Frantzösischen Provintzen und Stadten bedienet. Die Queues von Orleans, Blois, Dijon und Macon sind einander gleich, und enthalten so viel, als anderthalbe Muids oder 420. Pintes zu Paris. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUEXIMIR, siehe Kachemire, im II. Bande p. 1175.

QUIBO, Caboya, eine Insel auf dem Mar del Sur, in America, bey dem Golfo von Panama, ist sieben Meilen lang, und dreye breit. Sie hat gut Wasser, viel wilde Thiere, schwartze Affen, Schlangen und allerhand grosse Bäume. Unter dem Namen Quibo werden auch die Inseln Quicato, Canales, Cantares und Rancheria mit begriffen.

Quicksilber, oder Queckſilber, siehe Hydrargyrus, im II. Bande p. 1006.

Quick-Wasser, heißt bey den Gold-Schmieden ein Wasser, von Scheide-Wasser oder starcken Wein-Eßig, darinne man Queckſilber oder Kupffer, oder anderes zergehen lässet, und hernach den Ort, so vergoldet werden soll, bestreichet, so nimmt es das Queckſilber mit der Vergoldung gerne an.

QUID PRO QUO, heisset, wenn man nehmen muß, nicht was einem gebühret, sondern was man bekommen kan. In den Officinen pflegt man so zu sagen, wenn ohne Verstand eines vor das andere verschrieben, oder von den Apotheckern gegeben wird.

QUIERS, eine Stadt, siehe Chieri, im I. Bande p. 1150.

QUIETATIO, siehe Quittantz.

QUIGNETTE, oder Quinette, eine Art von Camelots, welche zu Lille in Flandern, und zu Amiens verfertiget werden. Die Stücken davon sind insgemein $\frac{2}{3}$. Ellen breit, und zu 20. bis 21. Ellen Pariser Maas lang. Der meiste Handel geschiehet damit nach Spanien. Sonst hat man auch noch eine andere Art von kleinen Camelots, die zu Amiens in der Picardie verfertiget werden, und nur eine halbe Elle breit liegen, welchen man auch den Namen Quinette beyleget. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUILLE, siehe Kiel, im II. Bande p. 1204.

QUILLOT, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich zu Smyrna, Constantinopel, und an andern Orten in der Levante gebrauchet. $4\frac{1}{2}$. Quillots machen zu Marseille eine Last. Der Quillot zu Constantinopel enthält 22. Ocques. 4. Quillots machen einen Fortin, welches noch eine andere Art des dasigen Maasses ist. Die Quillots von Senderly, Volon, in dem Golfo von Salonich, von Isseron und Tenedos sind ein wenig kleiner, als der von Constantinopel. Doch richtet man sich bey dem Verkauff des Getreydes vornemlich nur nach dem letztern. Der Quillot auf der Insel Samos enthält ungefehr 75. Pfund, Frantzösischen Gewichts. Sonst aber begreifft derselbe 3. Panaches, und iede Panache 8. Ocques, die Ocque zu 25. Frantzösischen Pfunden gerechnet. Im übrigen thun 8. Quillots zu Constantinopel eine Salme zu Malta; 2. Quillots einen Sack zu Livorno; 4. Quillots $3\frac{1}{2}$. Emines zu Genua; $2\frac{1}{2}$. Quillots ein Quartier zu Malhiergue, oder auch ein wenig mehr; 2. Quillots eine Fanegue zu Barcellona, und 4. aufs Hundert, noch etwas darüber; 6. Quillots einen Caffis zu Alicante, und $1\frac{1}{2}$. Last zu Marseille. Savary Dict. Univ. de Comm.

Quilmanci, Quilmanca, eine Handels-Stadt in Aethiopien an der Cüste von Ajan, am Einflusse des Flusses Quilmanci, in das Meer von Zangebar. Sie liegt fast unterm Aequator.

QUILO, ist eine Silber-Müntze, welche zu Florentz gepräget wird, und sowol daselbst, als auch in den übrigen Staaten des Groß-Hertzogs gangbar ist. Sie hält nach der dasigen Land-Müntze 13. Sols und 4. Pfennige am Werthe. Savary Diction. Univ. de Comm.

Quiloa oder Queiloa, Lat. Quiloa oder Kiloa, ein Königreich von Zanguebar in Africa, zwischen Mosambique und Melinde auf der öffentlichen Cüste von Africa. Es hat seinen besondern König, welcher sich gegen die Portugiesischen Progressen in Positur setzet, und stets deswegen mit benachbarten Potentzen correspondiret. Er ist den Portugiesen zinsbar. Der Erdboden hat Getreyde, Obst, Reiß, Citronen, Pomerantzen und noch andere Früchte. Die Einwohner sind gute Soldaten, haben Säbel, Bogen, Pfeile, ihre Weiber sind artig, und halten sich prächtig in Kleidern.

Quiloa, eine Insul in dem Königreiche gleiches Namens, die nahe bey dem festen Lande lieget, darauf die Portugiesen eine feste Stadt

und Citadell gebauet haben, nebst einer sichern Rhede und Anfuhrt. Von hieraus werden die benachbarten feindlichen Häfen von den Portugiesen gar offte incommodiret.

Quiloa, oder Alt-Quiloa, eine Volck-reiche und befestigte Stadt, nebst einer kleinen Citadelle, auf der kleinen Insul Quiloa, in Zanguebar, auf der Östlichen Cüste von Africa. Dieses Quiloa gehöret den Portugiesen. Eine andere Stadt aber gleiches Namens, oder nach andern Quilao, liegt auf dem festen Lande, und ist die Haupt-Stadt des Königreichs Quiloa, wie auch die Residentz des Quiloaischen Königes.

Quimpercorentin, Quimper, Kemperco-rentin, oder Cornuaille, Corentinopolis, Coriso-picum, eine grosse und berühmte Frantzösische Handels-Stadt in Nieder-Bretagne, welche ein Hof-Gerichte und Bisthum hat, so unter Tours gehöret. Sie ist mit schönen Gebäuden und prächtigen Gottes-Häusern gezieret, führet den Titel einer Grafschafft, und liegt an dem Fluß Oder, zwey oder drey Meilen von der See, zwischen Blavet und Concornam, welche derselben gegen Morgen, und Penmarck gegen Abend sind. Sonsten hat man sie auch in den mittlern Zeiten Cornu Galliæ genennet, wovon der heutige Name Cornuaille entstanden ist weil nemlich die Halb-Insel, worauf die Stadt liegt, gleich einem Horn ins Meer hinaus lauffet. Die Stadt ist groß und wohlgebauet, und treibet gute Handlung. Der Fluß Oder nimmt daselbst noch einen andern kleinen Fluß zu sich, welcher um die Stadt-Mauren herum läufft, so daß Cornuaille gleichsam auf einer Insel liegt. Die Fluth bringet grosse Schiffe mit in den Hafen, welcher an dem Orte liegt, da bemeldte zwey Flüsse zusammen kommen, allwo die Vorstadt ist, welche la Terre du Duc genennet wird. Diese Vorstadt ist sehr groß, und wohnen die reichsten Kaufleute darinnen.

Quin-Appel, oder Quint-Aepffel, siehe Coloquinten, im I. Bande p. 1253.

QUINA QUINA heißt sonst auch die China Chinæ, siehe China-Wurtzel, im I. Bande p. 1151.

QUINARIUS, nemlich Numerus, Deni æris nummi, ist eine alte Römische Silber-Müntze, und so viel als 10. Asses, oder 3. gute Groschen. Auf diesen wurden insgemein Bigæ oder Quadrigæ, zwey oder vier Rosse an einem Wagen, gepräget; daher sie auch Bigati oder Quadrigati heissen.

QUINCIAMALI, ist ein Americanisches Wund-Kraut, welches die Wunden alsobald heilet, wenn man nur das davon gekochte Wasser trincket.

QUINCUNX, fünff Untzen, oder fünff Theil von zwölffen. Die Römische Zahl V. der Zinß, da man fünff von hundert giebet, ein Feld-Maaß von zwölff tausend Schuhen, eine iede in fünff Theile, Portiones oder Ecken eingetheilte Sache.

QUINEQUE, eine Art sonst gantz unbekannter Stoffe, ausser daß ihrer in dem Holländischen Tarif oder dem Waaren-Verzeichnisse von 1725. gedacht wird. Die Abgaben von deren Ein- und Ausfuhre sind, wie sonst, von andern Manufacturen. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUINETTE, siehe Quignette.

QUINQUEFOLIUM, siehe Fünffblatt, im II. Bande p. 503. ingleichen Pentaphylloides, im III. Bande p. 756.

QUINQUENNEL, siehe Moratorium.

QUINSAI, siehe Quisai.

QUINT, ein sonderlich in dem Spanischen America gebräuchliches Wort, bedeutet eigentlich so viel, als das Recht oder die Abgabe, so man von allem Gylde und Silber, welches entweder aus denen dasigen Bergwercken gebracht, oder sonst gesammlet wird, in die Königlichen Einnahmen liefern muß. Und ist solches ein so ansehnliches Recht, daß, wie man aus denen darüber von Zeit zu Zeit gehaltenen Registern erweisen kan, nur die einzigen Gold- und Silber-Minen zu Potosi dem Könige von Spanien binnen weniger als funffzig Jahren mehr, als hundert und eilff Millionen Pesos, den Peso zu 13 Realen gerechnet, eingetragen haben. Sonst gehöret auch dem Könige ein gleichmäßiger Zoll (Quint) von allen Arten der Steine, unter welchem Namen aber nicht allein die sonst nur so genannten Edelgesteine, sondern auch der Bezoar, der rothe Corallen- der Magnet-Stein, Vitriol, und andere begriffen werden. Savary Dict. Univ. de Comm.

Quint-Aepffel, siehe Coloquinten, im I. Bande p. 1253.

QUINTA ESSENTIA, siehe Quint-Essentz.

QUINTA ESSENTIA MELLIS, siehe Honigs-Quint-Essentz, im II. Bande p. 980.

QUINTA ESSENTIA VINI, siehe Brandtwein, im I. Bande p. 769.

QUINTAL, ein Spanisch und Portugisisch Gewichte von hundert bis hundert und viertzig Pfund

Pfund, hat vier Robas; Ein Roba hat 28. bis 36. Pfund; nemlich in verschiedenen Städten und Ländern. Siehe Centner im I. Bande p. 1120.

QUINTAL-MACHO, siehe Macho, im III. Bande p. 6.

Quinte, ist eine reiche Handels-Stadt in der Landschafft Honan in China.

QUINTE, oder Quintin, ist eine Art von sehr feiner und wohlscheinender Leinwand, welche zu Quintin in Bretagne und der Orten herum verfertiget wird. Savary Diction. Univ. de Comm.

Quintessentz, Quinta Essentia, heißt bey denen Apothekern und Specerey-Händlern, wie auch bey denen Chymisten, der alleredelste, reineste und beste Theil, so man aus denen natürlichen Cörpern vermittelst des Feuers herausgezogen hat. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUINTILLAGE, siehe Balast, im I. Bande p. 344.

QUINTIN, eine Art Leinwand, siehe Quinte.

St. Quintin, Quentin, Lat. Quintinum, Quintinopolis und Fanum Sancti Quintini, die Hauptstadt in der Landschafft Vermandois in Picardie, liegt auf einem Hügel, und hat auf der einen Seite den Fluß Somme, auf der andern aber einen sehr tieffen Thal, ausgenommen auf der Seite nach dem St. Johannis-Thore, allwo eine grosse Bastey ist mit einigen halben Monden. Sie ist groß, wohlbewohnt, und wegen unterschiedlicher Manufacturen berühmt, insonderheit aber wegen des Leinen-Zeuges. In alten Zeiten hieß sie Augusta Veromanduorum; den ietzigen Namen aber hat sie von dem Märtyrer Quintino, der allhier begraben liegt, bekommen.

QUINTINOPOLIS, oder Quintinum, siehe St. Quintin.

Quintlein, Quent, Quentin, Quint, Quentgen, Frantz. Dragme, Lat. Drachma, ist das vierdte Theil von einem Loth. Auf ein Pfund gehen hundert und acht und zwantzig Quint. Im Apothecker-Gewichte hält ein Quint drey Scrupel, und wird Drachma genennet. Siehe auch Drachma im II. Bande p. 129.

QUIRAT, ist ein kleines Gewichte, dessen man sich zu Cairo und in dem übrigen Egypten bedienet. Das Drachma hält 16. Quirats, und der Quirat 4. Gran. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUIS, oder Pirites, ist eine Art von Marcasit, so man aus dem Römischen Vitriol ziehet. Savary Dict. Univ. de Comm.

QUISAI, Quinsai, die Haupt-Stadt von China, welche die gröste Stadt in der Welt seyn soll; Die Reise-Beschreibungen treffen mit einander nicht überein, indem es etliche vor die Stadt Peking, einige vor Cambalu, und andere vor Kancheu halten.

QUITALE heißt bey den Spaniern so viel, als ein Carat. Savary Dict. Univ. de Comm. Siehe Carat im I. Bande p. 1059.

Quito, eine Americanische Stadt und Provintz in Peru, deren jene Lateinisch Quitos, Quitum, diese aber Præfectura Quiti heisset. Diese Landschafft hatte vorzeiten ihre besondern Herren. Nachgehends kam sie unter die Herrschafft des Königes von Peru, und endlich unter die Spanier, welche daselbst einen Statthalter, auch eine absonderliche davon genannte Audiencia haben. Die Statthalterschafft von Quito ist ein ansehnlich Stück von Süd-America, und eine von den drey vornehmsten Provintzen des Königreichs Peru. Es stösset gegen Mitternacht an Popajan, gegen Mittag an den übrigen Theil von Peru, und gegen Abend an das stille Meer. Es ist eine fruchtbare, volckreiche und wohlbewohnte Provintz. Die Haupt-Stadt wird von den Spaniern St. Francisco, öffters aber, nach der Provintz, Quito oder Quitu genennet. Die Ebene, worauf die Stadt liegt, ist nord- und westwärts mit hohen Bergen umgeben, welche von einer See bis an die andere gehen. Sie ist nur dreyßig Minuten von der Linie südwärts abgelegen. Der daselbst befindliche Boden scheinet unfruchtbar zu seyn; ist aber nichts destoweniger sehr reich an Getrayde, allerley Früchten und Vieh. Die Lage dieser Gegend ist sehr anmuthig, und die Lufft also gemäßiget, wie in Spanien. Die Stadt selbst liegt auf einem dürren und sandigten Boden, und hat in der Mitte eine grosse Klufft in die Erde hinein, worüber viel Brücken gebauet sind. Es ist hier die berühmteste Tuch-Manufactur, und wird das meiste Gold im gantzen Königreiche Peru allhier gefunden. Es wohnen nur etwan 500. gebohrne Spanier da, in der Gegend umher aber finden sich noch wol 50000. Indianer, die ihnen alle contribuiren müssen. Es wird da mit Tüchern oder Lacken, mit Baum-Wolle, mit Flachs, mit Hüthen, mit Zucker und mit Saltz gehandelt. Sonst ist noch zu mercken, daß zwischen Quito und Pasto eine wundersame Brücke ist, welche die Natur selbst über den schnellen Fluß Guaka erbauet. Sie bestehet aus einem harten Felsen, an dessen Fusse eine grosse Bogen-Oeffnung ist, durch welche der Strohm mit abscheulichem Getöse fällt, und einen grossen Wasser-Fall verursachet.

Quitschen-Baum, siehe Bubula Fraxinus, im I. Bande p. 927.

Quitschen-Beer, siehe Bubula Fraxinus, im I. Bande p. 927.

Quittantz, Quittancia oder Quietatio, Frantzös. Quittance, Ital. Quittanza, eine Quittung oder Loszehlung, der Empfang-Schein, oder ein schrifftliches Bekänntniß, daß man von iemanden bezahlet worden, und die schuldige Summe Geldes empfangen habe. Siehe Apocha, im I. Bande p. 227.

Quitte, Malum cydonium, cotoneum, Coin, ist eine bekannte Baum-Frucht, welche entweder eine runde Figur, wie ein Apffel, oder aber eine länglichte, wie eine Birne hat. Solchemnach werden sie in Apffel- und Birn-Quitten unterschieden. Jene sind klein und steinig, diese gröser und zärter, und einer länglichten Gestalt. Beyde sind im Anfange grün, und wenn sie recht zeitig werden, Gold-gelb, mit weißlichen

Fasern,

Fasern, wie mit Wolle beleget. Sie nehmen allerley Gestalt an, wenn man die junge Frucht beyzeiten in ein irdenes oder gläsernes Gefässe stecket, und darinnen erwachsen lässet. Man muß die Quitten abbrechen, wenn sie recht reiff sind. In einem Gemach, wo Wein-Trauben liegen, faulen sie gar bald davon; wenn man sie aber in Hirse oder Spreuer leget, kan man sie sonderlich lange erhalten. Es geben die Quitten nicht allein einen angenehmen lieblichen Geruch, so allerley Gifft gantz entgegen ist, sondern sie dienen auch zur Speise und Artzney. Vermöge ihres Geruchs zernichten sie die Kräffte und Eigenschafften aller gifftigen Sachen. Die gantze Quitte ist dem Menschen mit ihrem starcken Geruche so angenehm, daß man glaubet, sie widerstehe dem Giffte. Sonst kühlen die Quitten, trocknen, ziehen zusammen und stopffen; stärcken den Magen, die Leber und das Hertz, verhindern und stillen das Erbrechen, erwecken Appetit zur Speise, helffen verdauen, machen einen guten Athem, treiben den Harn, und dienen wider die Blut- und Bauch-Flüsse: sonsten geben sie wenig Nahrung; Bey den Schwangern stärcken sie nicht nur die Frucht, sondern machen über das auch, daß schöne Kinder zur Welt gebohren werden. Es ist wunderns würdig, was einige sagen, schreibet Joh. Bapt. Port. Lib. V. Villæ c. 12. daß, wenn eine schwangere Frau Quitten esse, selbige nicht nur ein fleißiges, sondern auch ein sinnreiches Kind zur Welt bringen soll. Es ist in den Quitten aliquid eximii, etwas vortreffliches oder sonderbares, saget Galen. Lib. II. Aliment. c. 23. welches man in andern Aepffel-Früchten nicht findet: sintemal, ausser dem, daß sie stärcker zusammen ziehen, so haben sie auch einen Safft, der lange dauren kan, da der andere bald versauert. Mit den rohen Quitten ist, wegen ihrer Herbe, gantz nichts anzufangen, sondern sie müssen gekochet seyn, sollen sie anders zur Speise dienen. In den Apothecken werden sie auf mancherley Weise zugerichtet: denn da pfleget man sie entweder einzumachen, oder Quitten-Wein, Quitten-Syrup, Quitten-Brod, Quitten-Paste, Quitten-Oel, und dergleichen daraus zu verfertigen, und solche Sachen theils in Schwachheit, theils im Erbrechen des Magens und in allerley Bauch-Flüssen zu gebrauchen. Die Alten haben sie mit dem besten Honige eingemacht, und Melimela genennet. Heutiges Tages werden sie sowol feuchte, als trocken, nach folgenden Arten mit Zucker eingemachet: Nehmet reiffe Quitten, schälet solche, hernach schneidet sie in vier Stücken, thut die Kerne, und was steinicht daran gefunden wird, davon, kochet sie zur rechten Mürbe, laßt sie wieder in etwas trocken werden, denn giesset geläuterten Zucker darüber, und setzet es, nachdem es noch einen oder etliche Walle gethan, mit einander zum Gebrauche hin. Sonst machen einige die Quitten gantz ein, und nehmen nur das Steinichte mit den Kernen durch ein vor dem Kochen gemachtes Loch heraus; Etliche bestecken sie auch nach dem Kochen mit zerschnidtenem Zimmet und gantzen Näglein. Oder: Nehmet gute Quitten, schälet sie, schneidet das Steinichte heraus, und siedet sie in ausgepreßtem Quitten-Saffte, daß sie weich zu werden beginnen; alsdenn leget sie auf ein Sieb heraus, decket sie mit einem Tuche zu, und lasset sie stehen, bis die Brühe fertig. Diese aber machet auf folgende Weise: Nehmet den Safft, darinnen die Quitten gesotten, thut so viel Zucker hinein, als ihr meynet, daß es genung sey, lasset es kochen, und wenn es beginnet dicke zu werden, so nehmet es vom Feuer, und lasset es erkalten, indessen aber leget die gekochten Quitten in ein Zucker-Glas, Schichtweise, und streuet zwischen iede Schicht etwas von gröblich gestossenen Näglein und Zimmet, und wenn das Glas voll ist, so giesset die Brühe darüber, und verwahret es in einem nicht allzufeuchten Keller; am dritten oder vierdten Tage seihet die Brühe davon, und übersiedet sie wieder, und dieses muß so offte geschehen, bis die Brühe nicht mehr wässerig. Es muß aber wieder ein Stückgen Zucker mit eingeworffen werden, und allemal wieder abkühlen, wenn es soll aufgegossen werden. Oder: Nehmet zwey Pfund guten Zucker, thut ihn in einen Kessel oder Conditor-Becken, giesset darzu anderthalb Nössel klares Wasser, lasset es kochen, bis der Zucker klar wird; denn giesset es durch ein Haar-Tuch wieder in ein anderes Becken, setzet es wieder auf das Feuer, und leget so viel Quitten hinein, daß sie eben von dem Zucker bedecket werden: Die Quitten aber müssen zuvor geschälet, und in der Mitte von einander geschnidten seyn, auch alles, was harte ist, herausgenommen werden; Lasset sie sieden, bis sie beginnen weich zu werden, denn thut sie heraus in eine irdene Schüssel, und decket sie zu, daß der Dunst darinnen bleibe, lasset den Zucker noch etwas sieden, und ihn hernach abkühlen, die Quitten aber bestecket mit Nägelein und Zimmet, leget sie in ein Zucker-Glas, und giesset die abgekühlte Brühe darüber, verwahret es in einem Keller, und wenn die Brühe beginnet wässerig zu werden, so machet es, wie erst gesaget. Es ist ein angenehmes und gesundes Essen. Oder: Leget die Quitten in ein Sieb neben einander, setzet es über siedendes Wasser, und decket es zu, daß keine Dunst heraus schlagen kan. Auf diese Weise lasset die Quitten halb gar werden, denn schälet sie, und schneidet das Harte heraus, leget sie in eine silberne Schüssel, daß sie erkalten, indessen setzet eine silberne Schale in siedendes Wasser, thut darein Zucker und etwas Wasser, lasset es kochen, bis es beginnet auszusehen, als wolte es dicke werden, so thut die Quitten hinein, und lasset sie gar kochen; Thut sie wieder heraus, daß sie abkühlen, den Zucker aber lasset noch ein wenig kochen, und wenn er auch abgekühlet ist, so giesset es zusammen in ein Zucker-Glas, und verwahret es. Wenn es sich wässert, so machet es wie vorher. Etliche wollen, daß es allemal in Silber gekochet werde, denn sie glauben, daß es sich besser halte und klärer werde, wenn es in lauter Silber tractiret wird. Will man es roth haben, thut man etwas Berber-Safft hinein, wenn es kochet. Die Quitten in Honig einzumachen, ist zwar nicht kostbar; doch aber auch nicht zu verwerffen, und geschiehet solches auf folgende Art: Schälet die Quitten, machet die Kerne heraus, und kochet sie im Wasser gar, thut sie wieder heraus in eine irdene Schüssel, daß sie erkalten, läutert gütes Jungfern-Honig, leget die Quitten in ein Glas, und wenn das Honig

abgekühl-

abgekühlet, so giesset es darüber: Wenn es sich wässert, so machet es, wie mit dem Zucker; Man kan auch wol etwas Gewürtze hinein thun, als Zimmet und Nägelein. Die Quitten in Preß-Most einzumachen, nimmt man ein Dutzend schöne grosse wohlzeitige Birn-Quitten, schälet sie sauber, und schneidet iegliche in vier oder sechs Spalten, thut den Butzen gantz heraus, und lässet sie einen Sod in frischem Wasser thun, darnach trocknet man sie zwischen zweyen Tüchern; Inzwischen lässet man den Most in einem Kessel auf einem Kohl-Feuer sieden, und wenn solcher fleißig abgeschäumet, daß er keinen Schaum mehr setzet, so leget man die Quitten hinein, und lässet sie so lange kochen, bis der Most halb eingesotten ist. Alsdenn schneidet man eine Quitte, oder spaltet sie entzwey, so wird man sehen, daß sie inwendig von dem Moste gantz roth gebissen: welches noch besser geschiehet, wenn man zuvor unter den Most etwas rothen Wein giesset. Wenn es nun fast mehr, als halb eingekochet, so stecket man durch iede Quitte ein wenig Zimmet, thut sie in einen verglasürten Topff, und den Most darüber, verbindet es wohl, thut auch gleich anfangs zwey Loth klein gestossenen Zimmet in den Most. Der dick-eingesottene Quitten-Safft hat eine ungemein Harn- und Schweiß-treibende Krafft. Auch der flüßige Quitten-Safft treibet den Schweiß, und ist vor diesem für ein geheimes Mittel gehalten worden. Ferner ist der Safft denenjenigen, so an der Pest liegen, ein geschwindes Mittel, und das gestossene Quitten-Fleisch über Pest-Beulen geleget, heilet selbige glücklich. Die Quitten-Kerne kühlen, feuchten und lindern, und haben einen heilsamen Schleim in sich: in Rosen- oder Wegbreit-Wasser geleget, und den ausgezogenen Schleim davon genommen, kühlet den vom Wasser oder Feuer entstandenen Brand, erfrischet den Mund, und dienet wohl für den bösen Hals, Mund-Fäule, Bräune der Zungen in hitzigen Fiebern, für die entzündeten rothen Augen, aufgesprungenen Lefzen und Brust-Wärtzlein, Schmertzen der goldenen Ader (mit Lein- oder Woll-Kraut-Blüthen-Wasser ausgezogen) und rothen Ruhr. Diese Kerne zerstossen, in blau Violen-Wasser gethan, und eine Nacht also stehen lassen, hernach aber getruncken, vertreibet den unnatürlichen öfftern Schweiß. Die wollichte Materie, so äusserlich um die Quitten sitzet, zu Pulver gemachet, und in die Wunden gestreuet, stillet das Glied-Wasser, und so man dieses Pulver mit einem Federkiel in die Nase bläset, stillet es das Nasen-Bluten. Diese Wolle gekochet, ist gar vortrefflich, die Haare wieder wachsend zu machen, so von der Venus-Seuche ausgefallen. Quitten-Wein ist gut in hitzigen Fiebern, für das Erbrechen und den Durchbruch; er stärcket den Magen, erfrischet das Hertz, dämpffet alle widernatürliche Hitze, widerstehet der Fäulniß, stärcket alle Glieder des menschlichen Leibes, und ist sehr gut wider den Schwindel. Dieser Wein stillet das Glied-Wasser, so die Wunde damit ausgewaschen wird, löschet auch den Brand, so man Läpplein in demselben netzet, solche in die Wunden leget, und damit eine Zeitlang anhält. Quitten-Brod des Morgens und Abends ein wenig gegessen, stärcket den Magen, befördert die Dauung, benimmt den Unwillen des Magens, und ist gut zu den Bauch-Flüssen; stellet auch den verlohrnen Appetit wieder her. Das Wasser, so aus den frischen Quitten destilliret wird, stärcket das Hertz und den Magen, und ist gut wider die Bauch-Flüsse; in hitzigen Kranckheiten ist es ein vortreffliches und baldiges Mittel: und dem Blutspeyen widerstehet es auf eine gantz besondere Art, äusserlich stillet es die Haupt-Schmertzen, mit Tüchlein übergeleget. Die faulen Quitten zu Wasser gebrannt, oder also faul Pflaster-weise auf den kalten Brand gelegt, stillet denselben. Etliche brennen auch aus der Blüthe ein Wasser, welches nicht allein das Hertze stärcket, sondern auch das Erbrechen stillet; ingleichen denen Frauen dienet, die ihre Blume allzu häuffig haben. Das Quitten-Oel hat eine unglaubliche Würckung, die Nieren zu reinigen, und den Sand und Gries auszuführen. Quitten Pflaster-weise warm auf den Magen und Bauch geleget, hemmet den Bauch-Fluß, stärcket den Magen, wo derselbe etwan zum Erbrechen geneiget, oder erhitzet und geschwächet worden. Die Blätter und das Fleisch von Quitten zerstossen, oder mit den Zähnen zerkäuet, und auf gifftige Wunden und Carbunckel geleget, schaffet grossen Nutzen. Der Safft heilet die Krätze, und in kurtzer Zeit die wilde Raude. Quitten zu Pulver gebrannt, und in den Brand-Schaden gestreuet, heilet, und lässet nicht unter sich fressen. Quitten-Blätter gepülvert, und mit Milch eingenommen, tödtet und treibet die Würmer aus. Das Decoct von den Blättern benimmt die Schwachheit der Augen. Quitten-Holtz stärcket die Leber, und stillet den Leber-Fluß. Von dem Gebrauche der Quitten ist der Neapolitanische König Alphons in die Harn-Ruhr verfallen. Wenn auch die Quitten allzuhäuffig und ohne Unterscheid gegessen werden, erwecken sie in unreinen Cörpern die Colic und Darn-Gicht. Das Wasser, in welchem rohe Quitten-Aepffel gekochet worden, ist ein gutes Mittel zu den scharffen Flüssen, so besonders in der Nacht kommen, wenn man es mit Zuckercand wohl absüsset, und einen bis zwey Loffel voll dem Patienten bey Schlafengehen eingiebet.

Quitten-Apffel, ist eine Gattung grosser und gelber Aepffel, welche sowol ihrer Gestalt als Farbe nach den Apffel-Quitten ziemlich gleich sind, und dahero diesen Namen bekommen haben.

Quitten-Apffel-Baum, siehe Quitten-Strauch.

Quitten-Baum, siehe Quitten-Strauch.

Quitten-Birn-Baum, siehe Quitten-Strauch.

Quitten-Birne, siehe Quitte.

Quitten-Brandtwein, wird folgender Gestalt zubereitet: Es werden die zeitigen Quitten zu dünnen Plätzlein zerschnidten oder gehacket, und mit gleichen Theilen Sauerteig mit warmen Wasser angemachet, und eine Zeitlang hinter dem Ofen an einen warmen Ort zu digeriren gesetzet, ohngefehr einen gantzen Monat lang, nach dieser Fermentation destilliret man solches durch eine Vesic, so gehet der Spiritus oder Brandtewein herüber.

Quitten-Brod oder **Lattwerge** zu machen, kan auf gar verschiedene Art vorgenommen werden. Man schälet wohl reiffe und grosse Quitten, schneidet die Kerne und Gehäuse heraus, siedet sie alsdenn in einer Pfanne mit Brunnen-Wasser so lange, bis sie anfangen von sich selbsten zu zerspalten und aufzubersten. Treibet sie durch einen Durchschlag oder härenes Sieb, oder auch wol durch ein starckes Tuch. Nehmet hernach zu drey Pfunden Safft, oder durchgewundenes Marck, drey Pfund des allerbesten und allerfeinesten Zuckers, stosset es wohl durch einander, setzet es über ein gelindes Kohl-Feuer, lasset es kochen, und rühret es stets mit einem breiten höltzernen Spatel um, bis es genung gekocht, und nichts an der Pfanne hängen bleibet. Oder: Nehmet Quitten, presset den Safft durch ein Tüchlein davon heraus, reiniget die Quitten von dem steinigten Wesen, alsdenn nehmet Farin-Zucker, läutert denselbigen mit Eyerweis, und kochet es, denn thut die durchgedruckten Quitten hinein, rühret es erstlich über gelindem Feuer, ziehet alsdenn die Masse auf, und über starckem Feuer ab, giesset sie in darzu naß gemachte Schachteln, lasset sie etliche Wochen in der warmen Stube stehen, bis sie ausgetrocknet, alsdenn verwahret sie. Manche pflegen auch zuletzt, ehe sie dergleichen in die Schächtlein schütten, zuvorhero sie noch einmal mit gutem Rosen- und Lavendel-Wasser aufsieden zu lassen, davon es einen lieblichen Geschmack bekommet. Oder nehmet schöne grosse Quitten, schneidet sie sauber in dünne Blätzlein, bis auf die Steine, darnach nehmet andere dergleichen Quitten, stechet den Butzen heraus, reibet es, und presset es aus, giesset den ausgepreßten Safft an die Quitten-Schnidtlein, decket es zu, lasset es auf Kohlen sieden, bis die Schnidtgen wohl weich werden, treibet es alsdenn durch, bis die Steine zu rauschen anfangen. Nun nehmet dieses durchgetriebenen Zeuges drey Pfund, Zucker zwey Pfund, rühret es mit einem Quitten-Safft um, in der Dicke wie ein Mus, klopffet den Zucker wohl klein, thut ihn darunter, setzet es auf Kohlen, daß es geschwinde anfange zu sieden, und rühret es fleißig um, damit es nicht anbrenne. Darnach nehmet einen Teller, thut kleine Tröpfflein von dem Muse darauf; wann diese erkaltet, so hebet die Tröpfflein mit einem Messer auf, und so sie nicht mehr kleben, so ist das Brod genung gesotten; Dieses giesset nun in Schachteln, schüttelt es, und setzet sie fein gleich, lasset sie einen bis zwey Tage stehen, decket ein Pappier darüber, daß sie nicht staubigt werden. Oder: Schälet die Quitten, und schneidet sie klein, thut sie hernach in ein meßingenes Becken oder Pfanne, giesset ausgepreßte Quitten-Brühe daran, und lasset sie sieden, bis sie gar weich werden, alsdenn zwänget sie durch ein Haar-Sieblein, und thut sie wieder in die Pfanne. Zu einem Pfunde durchgetriebener Quitten muß man ein Pfund Zucker haben; denselben thut auch in die Pfanne, und lasset es unter einander einsieden, bis es dicke wird; thut sie alsdenn heraus in ein Schächtelgen, und stellet sie an einen warmen Ort, doch aber nicht auf den Ofen; lasset sie nun trocken werden, so ist es recht. Oder: Nehmet zwey Pfund Zucker, und läutert ihn, darnach nehmet geschälte und geschnidtene Quitten, lasset die in Zucker wohl sieden, bis sie weich werden, und rühret sie wohl mit einem höltzernen Löffel, daß sie nicht anbrennen. Wenn sie genung gesotten, so hebet sie vom Feuer, giesset Rosen- und Lavendel-Wasser darein, und lasset es noch einen Söd thun, bis es seine rechte Dicke bekommt, so ist es fertig. Oder: Nehmet schöne Quitten, schälet und schneidet sie auf das dünneste, so gut es möglich seyn will; Nun nehmet deren vier Pfund mit Rosen-Wasser geläuterten Zucker drey Pfund, seichet ihn durch, giesset den halben Theil an die Quitten, lasset es ein wenig verdeckt sieden, rühret es ab, siedet den andern halben Theil Zucker gar dicke, und giesset ihn über die abgeriebenen Quitten, lasset es mit einander sieden, bis zur Probe, alsdenn fasset es in Schachteln, und hebet es zum Gebrauche auf. Das Quitten-Brod ist nicht nur für Lecker-Mäuler, sondern es hat auch seinen Nutzen in der Artzeney: indem es stärcket und anhält, daher es bey dem Erbrechen, der rothen Ruhr und im Durchlauffe mit Nutzen gegeben wird. Einige nehmen an statt des Zuckers Honig darzu, und andere mischen etwas gestossene Näglein, Zimmet und dergleichen Gewürtze darunter.

Quitten-Brod, (gebrocktes) Nehmet durchgetriebenen Quitten-Teig zwey Pfund, ausgepreßten Safft ein halb Maaß, Zucker anderthalb Pfund, Rosen-Wasser ein Achtel, rühret alles durch einander, nehmet alsdenn schöne geschälte Quitten, schneidet sie würfflicht, rühret ein halb Pfund unter obiges, lasset es mit einander sieden, bis es recht wird, und giesset es in Schachteln. Oder: Siedet Quitten, daß sie halb gar werden, hernach schälet sie, und schneidet sie zu dünnen Blätzlein, bis auf die Steine, nehmet dieser Blätzlein und geläuterten Zucker, iedes gleich viel, lasset es über glühenden Kohlen allgemach eine Viertel-Stunde sieden, darein schneidet die gelbe von der weissen wohl gesäuberte Schale von zweyen frischen Citronen fein länglicht, auch thut von zweyen Citronen den Safft darzu, lasset es wiederum eine Viertel-Stunde sieden, und hebet es, anstatt des Rührens, mit einem Löffel allgemach von dem Boden auf, damit es nicht anbrenne, und die Blätzlein im Rühren nicht zerrühret werden; denn giesset sie in Schachteln, streichet es nicht, sondern schütteit es, damit der Glantz nicht vergehe.

Quitten-Brod von Citronaten. Die Citronaten sollen zuerst auf einem Reibeisen gelinde gerieben, und allein die äusserste gelbe Schale auf das dünneste abgestossen werden; Hernach soll man ein halb Pfund Citronaten in ein Tuch binden, und ein- oder zweymal in siedendes Wasser tuncken, eine Weile darinnen halten, bis die Bitterkeit davon gehe, und sie weich sind; Alsdenn soll man drey Pfund schönen klaren ausgepreßten Quitten-Safft, und sechs Pfund Zucker nehmen, diese drey Stücke unter einander mischen und sieden lassen, bis es genung

ist zu

ist zu einem Quitten-Brode. Einige pflegen auch ein wenig Bisam darunter zu thun.

Quitten-Confect. Nehmet frische Quitten, die eben noch nicht gar reiff seyn, schabet sie, und schneidet sie halb von einander, (einige lassen die Quitten, wenn solche groß seyn, schön rund abdrehen) thut die Gröbse heraus, nehmet hernach drey Pfund Zucker, der mit Eyweiß, und drey Maaß Wasser wohl gereiniget ist, zu solchem thut fünff Pfund der gereinigten Quitten, lasset beydes zusammen sieden, bis davon ein Tropffen auf einem kalten Teller als eine Gallerte stehen bleibet: denn nehmet die Quitten heraus, leget sie fein ordentlich in ein Gefäß, giesset den Syrup darauf, und wenn es erkaltet, so verbindet es.

Quitten-Gallerte, siehe **Marmelade**, im III. Bande p. 72.

Quitten-Kerne, werden von den Quitten-Aepffeln zu gewisser Zeit herausgenommen: welche schön grob und rein aufgetrocknet, seyn die besten; Sie werden in Franckenland häuffig gesammlet. Die schwartzen und mit Schimmel angelauffenen taugen nichts; Sie haben einen sehr schleimichten Geschmack, und geben, mit Rosen-Wasser abgerieben, einen Schleim, der zu den Mast-Körnern, oder der blinden goldenen Ader, äusserlich aufgestrichen, ein vortreffliches Mittel ist. Siehe **Quitte.**

Quitten-Kern-Schleim, Quitten-Schleim. Dieser wird also verfertiget: Man nimmt Quitten-Kerne, so viel beliebig, zerstösset sie in einem Mörsel gröblich, feuchtet sie mit reinem Brunnen-Wasser an, stösset immerfort, und giesset Wasser nach, iedoch fein mäßig, so wird endlich ein Schleim daraus; Selbigen drücket man durch ein Tüchlein, mischet Wachs darunter, daß es eine Salbe werde, so ist es fertig. Andere giessen warmes Wasser auf etwas zerquetschte Quitten-Kerne, und lassen dasselbe so lange an einem warmen Orte darüber stehen, bis sich der Schleim erzeiget, welchen sie alsdenn durch ein reines leinenes Tuch drücken, und hernach, damit er keinen Schimmel bekomme, mit ein wenig Zucker vermischen.

Quitten-Lattwerge, siehe **Quitten-Brod.**

Quitten-Oel, Oleum Cydoniorum, wird also verfertiget: Nehmet zwey Pfund Quitten mit ihren Kernen, und drey Pfund Baum-Oel, lasset beydes mit einander weichen, denn kochet es, bis alle wässerige Feuchtigkeit verrauchet, darauf seichet es durch, und drücket es aus. Es dienet zur Schwachheit und dem Erbrechen des Magens, wie auch zu den Bauch-Flüssen, der rothen Ruhr und andern Blut-Flüssen; Es wird nur äusserlich aufgestrichen. Schmieret man den Rückgrad und die Brust damit, soll es den unmäßigen Schweiß hemmen. Andere verfertigen es also: Sie nehmen nemlich Quitten mit ihren Kernen, und Quitten-Safft, von iedem sechs Untzen, giessen darüber drey Pfund Baum-Oel, thun es in ein Glas, verstopffen solches wohl, und setzen es funffzehen Tage an die Sonne; Hernach kochen sie es vier Stunden in einem gedoppelten Gefässe, seichen es durch, und drücken es aus; Zu dem Ausgedrückten thun sie wieder frisches Quitten-Fleisch und Safft, setzen es abermals in die Sonne, kochen und drucken es auch wieder aus, und solches wiederholen sie dreymal. Es hält an und kühlet, dienet dem Magen und der Leber, ja dem gantzen Leibe und den Nerven, wehret dem Erbrechen und Durchlauffe, stillet die Ruhr, wie auch den Leber- und Magen-Fluß, und wehret dem unmäßigen Schweisse, sonderlich den Rückgrad damit gesalbet.

Quitten-Pfersichen, siehe **Pfersich.**

Quitten-Safft (dick-eingesottener) Rob Cydoniorum. Diesen zu bereiten nimmt man gereinigte Quitten, so viel beliebig, und kochet sie zur Honig-Dicke. Er dienet zu vielerley Beschwerungen, besonders zu gallichten und solchen Bauch-Flüssen, welche von hitzigen und scharffen Feuchtigkeiten erreget worden, zur rothen Ruhr, zum Erbrechen, Eckel, Gallsucht, und Blut-Flüssen der Gedärme; widerstehet allen giftigen Kranckheiten, und treibet, besonders bey erwachsenen und alten Leuten, den Schweiß.

Quitten-Safft, nach der Manier von Orleans. Man läßt die Quitten-Schalen und ihre Kern-Häusgen in klarem Wasser aufsieden, mischet Quitten-Kern-Schleim darunter; Darauf lässet man alles wohl sieden, und, nachdem solches geschehen, durch ein Haar-Sieb gehen; Hernach setzet man es wieder auf das Feuer, bis es dicke wird; giesset alsdenn weissen oder Burgunder-Wein daran: dieweil man etliche Weine findet, die im Kochen schwärtzen, als da sind die Weine von Orleans, Blois und etliche andere. Hat man viel Safft, so thut man viel Zucker daran; doch kan man eben nicht sagen, wie viel es seyn müsse: angesehen man sich nach des Safftes Dicke und Schwäche richten muß, und die Erfahrung hierinnen das beste lehren kan. Wenn nun dieses geschehen, so lässet man es nochmals über einem mäßigen Feuer sieden, schäumet es fleißig ab, und rühret es mit einem höltzernen Löffel um, daß es sich nicht an die Pfanne setze; und wenn man siehet, daß es so dicke, als eine starcke Gallerte worden, so thut man es vom Feuer, und lässet es durch eine feine Leinwand in steinerne Figuren oder Schachteln lauffen.

Quitten-Schleim, siehe **Quitten-Kern-Schleim.**

Quitten-Stahl-Tinctur, siehe Tinctura Martis cydoniata.

Quitten-Stein, ist der weisse **Vitriol**, davon zu sehen **Vitriol.**

Quitten-Strauch, Quitten-Apffel-Baum, Kitten-Apffel-Baum, Quitten-Baum, Kitten-Baum, Lateinisch Cydonia, Cydonia Malus, Cotonea Malus, Malus cydonia, *Tab.* Malus Coronea, *Trag. Matth. J. B.* Frantzösisch Cognassier. Die Apothecker nennen ihn Cidonia. Es ist aber dieser Baum in unsern und andern Ländern gar wohl bekannt; er gleichet an der Gestalt einem Apffel-Baume, nur daß seine Blätter auf der einen Seite weisser und gelinder sind. Er ist klein, und vergleichet sich mehr einem Strauche, als einem Baume; Sein Holtz ist gewun-

gewunden, harte, bleich und weißlicht, mit einer nicht gar zu dicken Rinde überzogen, die ein wenig holpricht ist, so ziemlich glatt und gleich, auswendig aschenfarbig, inwendig röthlicht. Die Blüthen sind so groß, als wie am Apffel-Baume, gantz unzerkerbet, weißlicht, und unten wollicht. Die Blätter bestehen aus fünff Blätterlein in Rosen-Forme, den wilden Rosen nicht unähnlich, und fleischfarbig. Wann die Blüthe vergangen, so wächset die Frucht, welche, nach Unterscheid des Baumes, entweder eine Aepffel- oder Birnen-Art ist, und deswegen auch Quitten-Apffel, oder Quitten-Birne, Lateinisch Malum Cydonium & Cotoneum, *Offic. Lob.* Pyrum Cotoneum, Frantzösisch Pomme Coingne; Poire de Coin, Italiänisch Malum Codognum, Spanisch Menbrilhus genennet wird, und iedermann bekannt ist. Auswendig siehet sie gantz wollicht, inwendig weiß und fleischig, und ist eines lieblichen Geruchs; sie hat inwendig fünff Cellen oder Fächlein, die beschliessen länglichte Kerne oder Saamen, die an dem einen Ende spitziger sind, als wie an dem andern, röthlicht sehen, und schleimig sind, wie der Artickel Quitte mit mehrerem besaget. Die Wurtzeln des Strauches sind groß, und ihrer die Menge, lauffen weit und breit herum, und haben eine dunckele Farbe. Es giebet zwey Haupt-Geschlechte des Quitten-Strauches, die eine ist zahm, die andere wild. Die erste wird wiederum in zwey andere Sorten eingetheilet, deren Unterscheid die Dicke der Frucht machet. Die erste wird genennet: Quitten-Apffel-Baum, Cydonia minora, *Raji Hist. Pit. Tournefort.* Malus Cydonia fructu breviore & rotundiore, *Cat. Hort. Reg. Paris.* Cotonea & Cydonia mala, *Lob.* Cotoneus, *Cord. Hist.* Malus Cydonia, *Gesn. Hort.* Mala cotonea minora, *C. B.* Die Aepffel, die sie träget, sind gantz gemein, iedoch die allerbesten, so am stärcksten riechen. Sie sind noch nicht so dicke, wie eine Faust, im Anfange grün, werden aber goldgelb, wann sie reiffen. Ihre Schale ist mit vieler Wolle überzogen, und sie haben einen dermassen starcken Geruch, daß sie bey vielen Leuten Haupt-Weh machen. Die andere heißt: Quitten-Birn-Baum, Cydonia majora, *Raji Hist. Pit. Tournef.* Cotonea magna & Pyra cotonea, *Ges. Hort.* Cotonea majora, sive Struthia, *Cam. Ep.* Mala cotonea majora, *C. B.* Pyra cotonea, *Cæs.* Pyrum cydonium, *Ger.* Mala cotonea oblongiora & majora, *Dod.* Die Birnen, welche dieser träget, sind nicht nur grösser, als die vorherstehenden sondern sind auch, gegen den Schwantz zu, viel länger, und nicht so rund. Ihre Farbe ist bleichgelb, die Schale hat fast keine Wolle; ihr Fleisch ist weicher, denn der kleinen ihres, und sie haben keinen so starcken Geruch noch Geschmack. Diese beyde Arten werden in den Gärten entweder als ein Busch-Baum, oder in Spalieren gezogen. Der Quitten-Apffel-Baum hat kleine wollichte Blätter, verworrene Zweige und eine graue Rinde; der Quitten-Birn-Baum aber zeuget grössere Blätter, hat auch geradere Zweige und eine schwärtzlichte Rinde. Dieser dienet besser zu Zwerg-Bäumen, die darauf gepfropffet werden. Der Quitten-Baum liebet mäßige, kalte und feuchte Lufft, und einen guten, etwas leimichten Boden, und wenn er fleißig behacket, und mit kurtzem Miste umstreuet wird, träget er desto besser. Stehet er an gar hohen und trockenen Orten, muß man ihm frische feuchte Erde um die Wurtzel legen, und sie bisweilen in grosser Hitze begiessen. Das Pfropffen hat er nicht sehr nöthig, man wolte denn eine sonderbare gute Art fortpflantzen. Er breitet seine Wurtzeln weit aus, und treibet viel Schößlinge, die im Herbste abgenommen und versetzet werden können. Der wilde Quitten-Strauch wird genennet: Cydonia silvestria, *Pit. Tournef.* Malus cotonea silvestris, *C. B.* und *J. B.* und ist vom zahmen Quitten-Strauche darinnen unterschieden, daß er einen viel geradern Stamm hat, seine Zweige viel kleiner sind, viel weniger Blumen träget, und daß seine Früchte viel später reiffen, und viel kleiner sind. Er wächst an steinigen und bergigen Orten. Zur Artzney werden die zahmen Quitten gebrauchet. Sie führen viel saueres Saltz, Phlegma und Oel. Sie halten starck an, stärcken den Magen, und erfreuen das Hertze. Sie werden zu dem Durchlauffe gebrauchet, das Blut zu stillen, und die Dauung zu befördern, wie der Artickel Quitte mit mehrerem besaget. Der Saame oder die Kerne dienen, die Schärffe der Feuchtigkeiten im Leibe zu mildern, zum Blut-Auswurffe, zu den Lungen-Geschwüren und den Mast-Körnern: der Schleim davon wird innerlich und äusserlich gebrauchet.

Quitten-Syrup. Nehmet eine Menge Quitten mit den Schalen, reibet sie auf einem Reibeisen, und drucket den Safft aus, laßt solchen sich an der Sonne ausklären, und läutert ihn nebst dem Zucker mit Eyweiß, drucket es durch, und verfahret übrigens damit, wie bey andern Syrupen.

Quitten-Wasser Die beste Zeit die Quitten zu destilliren ist, wenn sie wohl zeitig sind, gehackt, gestossen und gebrannt. Quitten-Wasser vier Loth, mit drey Loth rothen dicken Weine vermischet, Abends, und Morgens und Mittags getruncken, ist gut dem bösen Magen, denn es stärcket und bekräfftiget ihn, behält die Speise im Magen, vertreibt allen Unwillen, Aufstossen und Erbrechen, stillet allen Fluß des Bauches, solches stets getruncken, es sey Blut-Ruhr, weisse Ruhr, oder dergleichen.

Quitten-Wein, ist eine Gattung des allerbesten Obst-Mostes, der folgendergestalt zubereitet wird: Man reibet die Quitten, welches Birnen seyn können, die nicht so steinig, und mehr Safft geben, als die Aepffel, auf einem Reibeisen gantz klar, presset diese auf das beste aus, und lässet den Safft mit etwas Zucker sieden. Hierauf giesset man selbigen, so bald er kalt, in ein Glas, das oben einen engen Hals, unten aber guten Raum hat, schüttet oben ein wenig Baum-Oel darauf, und vermachet das Glas mit Wachs oder Pech, so lässet sich dergleichen sehr lange aufheben. Von diesem Weine kan man alsdenn mit einem oder 2. Kelch-Gläslein eine gantze Doppel-Flasche Wein anmachen, und diesem einen trefflichen Geschmack und Geruch zuwege bringen. Es lässet sich auch ein reines Quell-Wasser damit angemischt, in grosser Sonnen-Hitze sehr angenehm trincken. Einen vortrefflichen Quitten-Wein, der im Durchlauffe gute Dienste thun, und dabey angenehm schmecken soll, lehret **Christoph Hellwig** in seinem physicalisch- und medicinischen Lex. p. 569. also verfertigen; Nehmet zwey Loth gut abgewürtzt:s

würtztes Quitten-Brod, rühret es in ein Pfund guten Wein, und thut zwey Loth saueren Granaten-Syrup darunter. Man kan nach Belieben, wie von einem anderen guten Weine, davon trincken, und kan man in der Dose eben nicht so leichtlich verstossen.

Quittiren, Quitter, quitt, los und ledig zehlen, machen oder sprechen, einen schrifftlichen Zahlungs-Schein schreiben, geben oder ausstellen, erlassen, entlassen, loslassen, abtreten, fahren lassen, cediren, weichen, aufgeben, ablassen, sitzen lassen, räumen, einräumen, aus- und abziehen, ablegen, abnehmen, u. d. g.

QUITUM, siehe Quito.

Quitz-Beer, siehe Bubula Fraxinus, im I. Bande p. 927.

Quitzen-Baum, siehe Adlas-Beer, im I. Bande p. 69.

QUIXOS, eine Provintz in Süd-America, zwischen Popayan, Quito und Pacamores, und zu der Audientia Quito gehörig. Hierselbst haben die Spanier einige Colonien, Namens Bacca Archidonia, Avila und Seville de l' Oro.

QUOCOLOS, siehe Glas-Steine, im II. Bande p. 632.

Quotient, Quotus, wird in der Division, oder in Rechnungs-Sachen, diejenige Zahl genennet, die durch ihre Einheiten andeutet, wie vielmal eine gegebene Zahl in einer andern gegebenen enthalten ist. Z. E. die eine gegebene Zahl sey 24. die andere aber 4. so ist 6. der Quotient. Denn durch seine Einheiten zeiget er an, daß die Zahl 4. in der andern gegebenen Zahl 24. sechsmal enthalten sey.

Quitzen-Baum, siehe Bubula Fraxinus, im I. Bande p. 927.

R.

R. der erste Buchstabe in allen Recepten, und heisset recipe, nimm oder gebrauch, und wird gemeiniglich R. gezeichnet, wiewol auch einige an statt dieses Buchstabens das Zeichen des Jovis ℞ voran setzen. R. heist auch Responsion oder respondetur. R. auf Römischen Müntzen bedeutet Respublica, *R. P. C.* Reipubl. constituendæ; *Reſt.* Restituit. ROM. ET AUG. Romæ & Augusto. In den Römischen Inscriptionibus heist R. recta oder retro. R. G. C. rei gerundæ causa. RA. O. S. rationali operum sacrorum; R. R. ruderibus rejectis; R. V. P. redditum veteri possessori. Sonst bedienet man sich dessen auch in Handlungs-Sachen zu folgenden Abbreviaturen: Rs. Remises, R. Reçu, oder Recto, Rx. Rle. Risdale oder Reichsthaler, u. s. w. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

Raa, Ree, Segel-Stange, Frantz. Antenne, Vergue, Holl. Raa, Ree, Lat. Antenna, bey der Seefahrt, ein langes, rundes, aus der Mitten gegen beyde Enden etwas zugespitztes Holtz, (so, daß es in der Mitten noch einmal so dicke ist als an den Enden) welches überzwerch an den Mast-Baum gehangen, und daran ein Seegel gemachet wird. So viel nun Seegel an einem Schiffe sind, so viel sind auch der Raaen, die mit ihren Zunamen unterschieden werden, als da sind: I. an dem grossen Mast, 1) die grosse Raa, oder Ree, Frantz. la grande Vergue, Holl. de Groote Raa, of Ree, 2) die grosse Mars-Raa oder Ree, Frantz. Vergue du grand hunier, Holl. de Groote Mars-Raa, of Ree, 3) die grosse Bram-Ree, oder grosse Bram-Stengen-Ree, Frantz. Vergue du grand Perroquet, Holl. de Groote Bram-Steng-Ree. II. An dem Focken-Mast, 1) die Focken-Raa, oder Ree, Frantz. Vergue de Misène, Holl. de Fokke Raa, of Ree, 2) die Vor-Mars-Raa oder Ree, Frantz. la Vergue du petit hunier, Holl. de Voor-Mars-Zeil-Raa, of Ree, 3) die Vor-Brams-Ree, oder Vor-Bramts-Stengen-Ree, Frantz. la Vergue du Perroquet d' avant, Holl. de Voor-Bram-Steng-Ree. III. An dem Besans-Mast, 1) die Besans-Ree, Frantz. la Vergue d' artimon, Holl. de Besaans-Ree, of Roede, de Kruis-Ree, of Dwars-Mast, 2) die Beginnen-Ree, Frantz. Vergue de fouge, ou de foule. Holl. de Bagijn- of Begijn-Ree, 3) die Creutz-Ree, oder Creutz-Stengen-Ree, Frantz. la Vergue du Perroquet de fougue, Holl. de Kruis-Steng-Ree. IV. An der Beegspriet, 1) die grosse oder Unter-Blinden-Ree, Frantz. la Vergue de Beaupré, ou de Sivadière, Holl. de Blinde-Raa, of Ree, 2) die Ober-Blinden-Ree, Frantz. la Vergue du Perroquet de Beaupré, Holl. de Boven-Blinden-Raa. Alle diese obenwehnte Raen oder Segel-Stängen machen mit dem Mast ein gerades Creutz, ausser die Besans-Raa alleine, welche schief hänget, daher sie auch von den Holländern die Kruis, oder Creutz-Raa, oder der Dwars-Mast, das ist, Zwerch-Mast, genennet wird. Die Raa wird mit dem Nack an den Mast gebunden, und mit dem Fall aufgezogen. Bey-Raen, Frantz. Vergues de rechange, Holl. Loóse Reen, sind Raen, so im Nothfall mit geführet werden.

RAAGDAER, heist in Persien ein Bedienter, welcher vor die Eintreibung des Zolls, Raagdarie genannt, zu sorgen hat. Es sind aber diese Raagdaers eigentlich nichts anders, als eine Art Strassenbereuter, deren iedem ein gewisser Bezirck oder Canton zu seiner Aufsicht anvertrauet ist. Wie denn daher auch keiner von ihnen weiter, als vor diejenigen Oerter, über welche er gesetzet ist, zu antworten hat. Ins besondere aber sind dieselben verpflichtet, nach Beschaffenheit und in Ansehung dieses Zolls, welcher an sie abgegeben werden muß, die öffentlichen Wege und Land-Strassen zu unterhalten und zu versichern, wie auch denen Eigenthümern den Werth ihrer geraubten Waaren und anderer Sachen, wenn solche nicht wieder ausgeforschet werden können, zu ersetzen. Wenn sich aber solche wieder finden, so ist ihnen alsdenn erlaubt, den dritten Theil davon vor ihre gehabte Mühe zurücke zu behalten. Sonst haben sie auch zu desto mehrerer Sicherheit derer Reisenden und Kauffleute verschiedene Hauffen Soldaten unter sich, welche aber bisweilen ihrer Pflicht so schlecht nachkommen, daß sie es vielmehr zum öfftern selbst denen ärgsten Strassen-Räubern zuvor thun. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RAAGDARIE, so heist man in Persien einen gewissen Zoll, oder Abgabe von allen Kauffmanns-Gütern und Waaren, vor die Sicherheit auf denen öffentlichen Land-Strassen, und

insonderheit an denen theils wegen derer vielen Räuber, theils auch wegen anderer Zufälle, gefährlichen Oertern zu reisen. Savary Dict. Univ. de Comm.

Raa-Rettingen, siehe **Raes in Retten fangen.**

Raas-Vangen, siehe **Raes in Retten fangen.**

RABATAGE, heist sonderlich zu Bourdeaux in Franckreich eben so viel, als zu Amsterdam, und an andern Handels-Plätzen, der **Rabatt.**

Rabatt, Rabat, Disconto, Excompte, ist in der Kauffmannschafft **zweyerley**: Als erstlich, weil ein gewisses pro Centum auf eine baar bezahlte Geld-Summe gekürtzet wird, welche Summe man erst über etliche Monate, oder gar innerhalb Jahres-Frist zu bezahlen wäre schuldig gewesen, weswegen denn der Bezahler billig, wegen seines vorausgegebenen Geldes, die Interesse aus der Haupt-Summe nach Proportion der Zeit abkürtzet. Dergleichen Abkürtzung aber geschiehet gemeiniglich in Erkauffung gewisser Obligationen und Handschrifften, welche derjenige, der solche in Händen hat, nicht kan auslauffen lassen, oder die Zeit des Verfalls erwarten, dannenhero er solche an iemand anders, der besser in Cassa versehen ist, verhandelt, und vor die Zeit, daß solche zu lauffen hätten, ein halb oder zwey Drittheil, oder gar 1. pro Cent. pr. Monat sich abkürtzen läst. Zum Exempel: Einer kaufft eine Obligation von Mt. 1802. so über 9. Monat præcise erst fällig, mit 8. pr. Cent. pr. Anno Rabatto, wie viel muß er baar davor zahlen - - - - fac. 1700. Marck. Berechne, wie viel Interesse in diesen 1802. Mt. nach Verlauff der 9. Monat enthalten, 12. Monat - 8 - 9. Monat? fac. 6. pr. Cent. Ergo, sind auf iede 100. Marck, die man baar bezahlet, 6. Marck zu rabattiren, oder zu kürtzen. Oder, wenn man 100. Mt. contant zahlet, muß man noch 6. Marck von der zu bezahlenden Summe decourtiren, und demnach vor 106. Marck nur 100. Marck contant entrichten, setze derohalben vor 106. Marck, Capital und Zinse - - 100. Marck Capital, wie viel vor 1802. Marck,

Capital und Zinse? - - - - fac. 1700. Marck Capital.

müssen baar bezahlt werden, beträgt also die Interesse, so gekürtzet wird, (und alhier eigentlich Rabatt heisset,) 102. Marck. Der klare Beweis dieser Regel gründet sich in der Intereß-Rechnung; denn wenn obige 1700. Marck auf 9. Monat gegen 8. pro Cent per A. Zinse ausgethan werden, bringen selbige just oberwehnte 1802. Marck wieder, als 12. Monat pro Cent. - 8 - 9. Mr. Fac. 6. 100. Marck 106. Marck 1700. Marck fac. - - fac. 1802. Marck. Ingleichen eine Handschrifft ist auf den letzten Mertz ausgegeben auf 2600. Marck, übers Jahr zu bezahlen, selbige wird auf den letzten September a 8. pro Cent. p. A. gedisconti[r]t, wie viel muß daver baar erleget werden? Fac. 2500. Marck. Vom letzten Mertz bis letzten September sind 6. Monat, die schon verlauffen, ergo restiren noch bis zum Verfall-Tage 6. Monat, davor der Käuffer Rabatt geneußt.

12. Mt. -- 8. -- 6. Monat? Fac. 4. |
104. -- 100. -- 2600. Marck? Fac. 2500. M.

Mercket: Bey Solution dieser und dergleichen Angaben ist zu beobachten, daß leichtern Calculi halber, nicht allein das Jahr in 12. gleiche Monate, besonders auch ieder Monat durchgehends in 30 Tage eingetheilet wird. Wenn etwa einige Tage vorfallen, die nicht just $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{5}$. $\frac{1}{6}$. oder $\frac{1}{10}$. Monat machen, so wird die Rechnung, nach den verfallenen Monaten und Tagen zugelegt, und alsdenn (wie gesagt ieder Monat zu 30. Tagen, und also das gantze Jahr in 360. Tage (als eine zur Interess- oder Rabatt-Rechnung geschickte Zahl) resolviret. Ingleichen eine Obligation von 6120. Marck 13 - ist datirt am 18. Jan. davon die Helffte über 6. Monate, die übrige Helffte abermal über 6. Monate nach dem ersten Termine soll bezahlet werden, wird verkaufft am 3. April. mit 8. pro Cent. pr. A. Disconto, wie viel muß davor bezahlet werden? - - Fac. Marck 5868. 12. -- Allhier ist gar wohl zu mercken, daß über 6. Monat die erste, und über 12. Monat die andere Helffte bezahlet werden soll. Weil denn die Obligation am 18. Jan. ausgegeben, und am 3. April. verkaufft worden, so hat sie damals $2\frac{1}{2}$. Monat gelauffen: restiren also noch von dem ersten Termine $5\frac{1}{2}$. Monat, und von dem andern $9\frac{1}{2}$. Monat, wornach zu discontiren.

12. Mon. - - 8 - - $3\frac{1}{2}$. Mt. fac. $2\frac{1}{3}$. |
102. $\frac{1}{3}$. - - 100. - - 3060.
106. $\frac{1}{3}$. - - 100. - - 3060.
12. Mon. - - 8 - - $9\frac{1}{2}$. Mt. fac. $6\frac{1}{3}$.
6? - - facit Marck 2990. 10. - -
6? - - facit Marck 2878. 2. - -

Thut contant Marck 5868. 12. --

Es wird dieser Rabatt auch das Interusurium genennet, und hat der Herr von **Leibnitz** zuerst gewiesen, wie solches accurat zu berechnen sey, und wie viel derjenige billig weniger zu zahlen habe, der ein noch nicht gefälliges Capital voraus bezahlet. Die andere Species der Rabatt-Rechnung gehet die ein- und verkauffte Waaren an, wenn nemlich solche, wie in Hamburg gebräuchlich, auf 13. oder 7. Monat Zeit eingekaufft oder verkaufft, und hernach mit 8. pro Cent. pr. Anno, oder mit $4\frac{2}{3}$. pro Cent. pr. 7. oder $8\frac{2}{3}$. pro C. pr. 13. Monat rabattiret werden. Es sind aber solche Waaren, auf welche Rabatt gegeben wird, folgende; als: Ziel, 13. Monat, werden mit $8\frac{2}{3}$. pro Cent Rabatt ein- und verkaufft, braun und fein Macis, Nägelein, Muscaten-Nüsse, Caneel, schwartzer, weisser, geschrabter Ingber, Reis, Cumin, Corinthen, kurtze Mandeln, Anis, Seiffe in Kisten, Cappers, Fuchten, Indigo in Fässern und Kisten, Lissabonische Succade, Cochenille, Galläpffel, Schmack, Krappen, Breßlauer Röthe, Italiän. Weinstein, weisser Puder-Zucker, Mascovado-Zucker, Caribis- und Barbados-Zucker, Cottonen, Freystädter Leinwand, Ziechen oder Bettsühren, Tafel-Lacken und Servietten, Marglifer Leinwand, Schleyer. Ziel 7. Monat, werden folgende Waaren mit $4\frac{2}{3}$. pro Cent Rabatto ein- und verkaufft: allerhand rafinirte Zucker, Englische und Holländische Lacken, Englische Kyrsayen, Boyen und Kronraschen, auch Rattinen. Alle andere Waaren, welche hier nicht benennet werden, geniessen in Hamburg keinen Rabatt, sondern müssen contant bezahlet werden. Nun folgen hierauf einige Exempel von solcher Waaren Rabatt-Rechnung, aus des **Rademanns Hamburgischen** Wechsel-Baume, und zwar aus der letztern Auflage vom Jahre 1717. p. 414. Als: Eine Parthey Waaren betragen 980. Marck, Ziel 13. Monat

mit 8. pro Cent. pr. A. Rabatto, wie viel beträgt der Rabatt, und hernach die contante Bezahlung? fac. der Rabatt beträgt 78. Marck 2. ß. 6. Groot, und die contante Bezahlung 901. Marck 13. ß. 6. Groot.

12. Monat - - 8. - - 13. Monat.

12.) $10\frac{8}{4}$.

$8\frac{2}{3}$. pro C.
980. Marck - -
ab 78. - - 26.

Fac. 901. Mck. 13. ß. 6. Groot cont.

$108\frac{2}{3}$.	$8\frac{2}{3}$.	$9\frac{10}{13}$.
2) 326	2) 26	2940
163	13	980
	163)	12740

Fac. 78. Marck 2. ß. 6. Groot der Rabatt.

Wenn man keinen Rabatt, sondern die contante Zahlung allein wissen will, kan man nach Berechnung der pro Cent die von 13. Monat restiren, folgender Gestalt setzen:

$108\frac{2}{3}$	100	980 Marck.
-	3	150
2) 326	2) 300	49000
163	150	980
	163)	147000

Fac. 901. Marck 13. ß. 6. Groot contant.

Wenn von einer Summe 13. Monat rabattiret werden soll, darff man selbige mit 13. vermehren, und mit 163. abtheilen, das daraus kommende ist der Rabatt. Woher nun die 13. damit man vermehret, ingleichen auch die 163. damit man abtheilet, entspringen, ist aus obigen, da nach der Regula detri auf folgende Art gesetzet wird, zu ersehen, nemlich:

$108\frac{2}{3}$	$8\frac{2}{3}$	980 Marck.
2) 326	2) 26	

163. der Theiler, 13. der Vermehrer.

Woraus zu bemercken, daß in Verkleinerung durch 2. vorn die 163. als ein Theiler, und in der Mitten gleichfalls durch 2. die 13. als ein Vermehrer kommen. Wenn man demnach von einer Summe 13. Monat Rabatt rechnen will, kan, Kürtze halber, selbige nur mit 13. vermehret, und mit 163. abgetheilet werden, wie dessen Fundament in obigem gnungsam erkläret worden. Ingleichen eine Parthey Lacken gestehet Ziel 7. Monat 1286. Marck 2. ß. so wird rabattiret, a 8. pro Cent pr. A. wie viel beträgt der Rabatt und auch das Contante? Fac. der Rabatt beträgt 57. Marck 5. ß. 6. Groot, und das Contant 1228. Marck 12. ß. 6. Groot.

12. Mt - 8 - 7 Monat.

8

12) 56

$4\frac{2}{3}$ pr. Cent.
1286 Marck 2. ß.
ab. 57 - 5 - 6 Rabatt.

Fac. 1228. Marck 12. ß. 6. Pf. cont.

$184\frac{2}{3}$	$4\frac{2}{3}$	1286 Marck 6. ß.
2) 314	2) 14	7
157	7	157) 9002 Marck 14 ß. -

Fac. 57. Marck 5. ß. 6. Pf. Rabatt.

Und also kan auch iedesmal, da man von einer Summe 7. Monat Rabatt rechnen will, selbige mit 7. vermehret, und durch 157. abgetheilet werden, weil 7. und 157. durch Verkleinerung in 2. auch ihr Fundament haben, gleichwie 13. und 163. in vorhergehender Aufgabe. Die Ein- und Verkauffung gewisser Waaren auf 13. oder 7. Monat mit 8. pro Cent pr. A. Rab. ist gewisser Nachricht nach noch vor mehr als 120. Jahren durch die theils Adelichen Familien der Niederländer, welche aus Brabant, des Duc de Alba Tyranney wegen entfliehen musten, in Hamburg sich etabliret, und seit der Zeit starcke und ansehnliche Handlung daselbst getrieben, eingeführet worden. Zu mehrerer Ubung dienen nachfolgende Exempel: Eine Parthey Waaren beträgt Ziel 13. Monat 3160. Marck $3\,8\frac{2}{3}$. pro C. Rabatt, contant zu zahlen, der Käuffer säumet mit solcher Zahlung, und zahlet erst nach Verfliessung 5. Monat, fragt sichs: Wie viel er alsdenn, richtiger Rechnung nach, abtragen müsse? Fac. 3000. Marck.

13. Monat $105\frac{1}{3}$ - 100 - 3160 Mark.
ab 5. Mon. so verflossen 316 — 3 — 300

Rest 8. Monat. 300 316) 94800

13. Mt. geben - $8\frac{2}{3}$ - 8. Monat. Fac. 3000. Marck, die nach Verfliessung der 5. Monate zu zahlen.

8

64
$5\frac{1}{3}$

13) $69\frac{1}{3}$

$5\frac{1}{3}$ p. Cent.

Obiges Exempel wird von einigen auf folgende Art aufgelöset:

$108\frac{2}{3}$ - 100 - 3160. Mk. 13. Mon. - $8\frac{2}{3}$ - 5. Mon.

326 300 300 — 5

326) 948000 — 40

2907. Marck 15. ß. 7. Pf. Cont. — $3\frac{1}{3}$

13) $43\frac{1}{3}$

$3\frac{1}{3}$ pro Cent.

100	$3\frac{1}{3}$	2907. Marck 15. ß. 7. Pf.
300	10	30) 69. Marck 14. ß. 11. Pf. Interesse.
30	1	

2907. Marck 15. ß. 7. Pf. Contant.
Dabey 96 - 14 - 12 - Interesse.

Fac. 3004. Marck 14. ß. 6. Pf.

Ist also aus dieser letztern Calculation zu ersehen, daß 4. Marck 14. ß. 6. Pf. mehr als in den ersten bezahlt werden müssen. Dieses paßiret in Handlungen zum öfftern, und zwar, daß man von verflossenen Monaten $\frac{2}{3}$. pro Cent durch die Monate, gleich denen $8\frac{2}{3}$. pro C. so über 13. Monat fällige Interesse rechnet, wodurch in solchem Fall, und da anfangs die Condition nicht also geschehen, der Debitor übersetzet wird. Denn wenn der Creditor, als Verkäuffer, auf die verflossenen 5. Monate, nach dem pro C. der 13. Monate Interesse rechnet, so bekommt er solche Interesse, die ihm erst in einer grössern Summe über 8. Monat, nemlich 13. Monat nach dem Verkauff gebühret. Dannenhero, wenn obige 96. Marck 14. ß. 11. Pf. Interesse, die noch 8. Monat Zeit haben, $8\frac{2}{3}$. pro C. durch die Monate rabattiret, und zu Contant gemacht werden, sich eben die 4. Mk. 14. ß. 6. Pf. (davon oben gemeldet) finden, z. E.

1. Mt.

1. Mk. - $\frac{2}{3}$ - 8. M. 105 $\frac{1}{3}$ - 5 $\frac{1}{3}$ - 96. Mk. 14. ß. $\frac{11}{4}$. Pf.
16 316 16 387. Mk. 11. ß. 8. Pf.
5 $\frac{1}{3}$ 79 4 Fac. 4. Mk. 14. ß. 6. Pf.

Man hat sowol zur Erleichterung, als auch den Ungeübten zu Gefallen, die nöthigsten Rabatt-Tafeln hier beysetzen wollen.

Rabatt-Tafel vor 7. Monat à 8. pro Cent pr. An.

Marck geben	Marck	ß.	Pfenn.	Bruch.
1	- -	- -	8	88 ($\frac{157}{}$
2	- -	1	5	19
3	- -	2	1	107
4	- -	2	10	38
5	- -	3	6	126
6	- -	4	3	57
7	- -	4	11	145
8	- -	5	8	76
9	- -	6	5	7
10	- -	7	1	95
20	- -	14	3	33
30	1	5	4	128
40	1	12	6	66
50	2	3	8	4
60	2	10	9	99
70	3	1	11	37
80	3	9	- -	132
90	4	- -	2	70
100	4	7	4	8
200	8	14	8	16
300	13	6	- -	24
400	17	13	4	32
500	22	4	8	40
600	26	12	- -	48
700	31	3	4	56
800	35	10	8	64
900	40	2	- -	72
1000	44	9	4	80
2000	89	2	9	3
3000	133	12	1	83
4000	178	5	6	6
5000	222	14	10	86
6000	267	8	3	9
7000	312	1	7	89
8000	356	11	- -	12
9000	401	4	4	92
10000	445	13	9	15
20000	891	11	6	30
30000	1337	9	3	45
40000	1783	7	- -	60
50000	2229	4	9	75
60000	2675	2	6	90
70000	3121	- -	3	105
80000	3566	14	- -	120
90000	4012	11	9	135
100000	4458	9	6	150
Schill. 1	- -	- -	- -	84
2	- -	- -	1	11
4	- -	- -	2	22
8	- -	- -	4	44
Pfenn. 1	- -	- -	- -	7
2	- -	- -	- -	14
3	- -	- -	- -	21
4	- -	- -	- -	28
6	- -	- -	- -	42

Rabatt-Tafel vor 13. Monat à 8. pro Cent pr. An.

Marck geben	Marck	ß.	Pfenn.	Bruch.
1	- -	1	3	51 (163
2	- -	2	6	102
3	- -	3	9	153
4	- -	5	1	41
5	- -	6	4	92
6	- -	7	7	143
7	- -	8	11	31
8	- -	10	2	82
9	- -	11	5	133
10	- -	12	9	21
20	1	9	6	42
30	2	6	3	63
40	3	3	- -	84
50	3	15	9	105
60	4	12	6	126
70	5	9	3	147
80	6	6	1	5
90	9	2	10	26
100	7	15	7	47
200	15	15	2	94
300	23	14	9	141
400	31	14	5	25
500	39	14	- -	72
600	47	13	7	119
700	55	13	3	3
800	63	12	10	50
900	71	12	5	97
1000	79	12	- -	144
2000	159	8	1	125
3000	239	4	2	106
4000	319	- -	3	87
5000	398	12	4	86
6000	478	8	5	49
7000	558	4	6	30
8000	638	- -	7	11
9000	717	12	7	155
10000	797	8	8	136
20000	1595	1	5	109
30000	2392	10	2	82
40000	3190	2	11	55
50000	3987	11	8	28
60000	4785	4	5	1
70000	5582	13	1	137
80000	6380	5	10	110
90000	7177	14	7	83
100000	7975	7	4	56
Schill. 1	- -	- -	- -	156
2	- -	- -	1	149
4	- -	- -	3	135
8	- -	- -	7	107
Pfenn. 1	- -	- -	- -	13
2	- -	- -	- -	26
3	- -	- -	- -	39
4	- -	- -	- -	52
6	- -	- -	- -	78

Folgende Conditiones sind bey den Waaren, so mit Rabatt verkaufft werden, zu beobachten: 1) Ob der Käuffer, wie gebräuchlich, den Rabatt geniessen, und also contant bezahlen soll? 2) Ob der Käuffer den völligen Rabatt zu geniessen, und doch noch einige Zeit wegen der Bezahlung haben soll? 3) Ob der Käuffer nach völliger Geniessung des Rabatts, das Contante, so lange als es unbezahlt stehet, mit gewissen pro Cent berintereßiren soll? 4) Ob Käuffer, wenn er einige Zeit bedinget, mit der restirenden Summe den Rabatt geniessen soll? 5) Ob der Käuffer nach Bequemlichkeit und eigenem Gefallen rabattiren und bezahlen soll? Was die erste und andere Condition betrifft, sind solche den vorhingesetzten zwey ersten Aufgaben gleich, wie auch die dritte Condition, auf welcher contanten Summe, nach der Intereß-Rechnung, die verflossene Zeit nach ihrem veraccordirten pro Cent gerechnet werden muß. Die vierdte und fünffte Condition aber (allwo der Käuffer nicht mehr Rabatt geniessen kan, als die restirende Monate sind) wird der dritten Aufgabe gleich gerechnet, da fünff Monate von dreyzehn abgezogen werden. Mercke: Unter der Englischen Nation in Hamburg ist gebräuchlich, daß sie die aus Engeland gekommene Lacken, Kirsay, Boyen und Kron-Raschen an ihrem gewöhnlichen Tunn- und Verkauff-Tage auf sechs Monate Zeit verkauffen, wodurch sie sieben Monate präcise verstehen. Wenn demnach ein Käuffer, der beym Empfang solcher Waaren seine Obligation darüber ausgegeben, vor oder auf den zwantzigsten Tag a dato selbige einlöset und bezahlt, so geniesset er für sieben Monat a $4\frac{2}{3}$. pro Cent Rabatt, bezahlt er aber nach solchem zwantzigsten Tage, so geniesset er nicht mehr, als was noch von der Zeit an bis zum Ende der sieben Monate restiret. Ingleichen, es kaufft einer am 25. Jan. im Jahr 1732. von einem Engeländer eine Obligation von 650. Rthlrn. di Banco datirt am 10. Dec. An. passato auf 6. Monat Courant, mit 8. pro Cent pr. Ao. Rabatt. Am 25. Aug. werden ihm von dem Schuldner auf Rechnung bezahlt 950. Marck, am 19. Sept. 500. Marck, und am 9. Nov. der Rest. Nun fragt sichs allhier, wie viel er dem Engelsmann contant bey Erkauffung bezahlet, und an Interesse dem Schuldner, weil derselbe zu rechter Zeit nicht contentiret, berechnet habe? Mercke: Wenn eine Obligation gekaufft wird, so präsentiret der Käuffer vorhero dieselbe an den Ausgeber oder Schuldner, mit der Frage: Ob solche durch seine selbst eigene Hand unterschrieben, und also seine schuldige Obligation sey? Ist dem also, und daß hernach selbige erkauffet wird, so wird auf Verfall-Zeit von dem Schuldner die Zahlung erwartet, wenn aber darinnen gesäumet, und nach Verfliessung einiger Monate (wie aus obgesetzten Exempeln zu sehen) die Zahlung erfolget, alsdenn wird vor Interesse für jeden Monat ein halb pro Cent gerechnet. Vorhingedachte Obligation ist den 10. Jul. A. 1732. fällig. Vom 25. Jan. an bis gedachten 10. Jul. ist $5\frac{1}{2}$. Monat, von welchen der Käuffer Rabatt geniesset.

12. Monat - 8 - $5\frac{1}{2}$. Monat $103\frac{6}{7}$ - 100 - 650

8		3	3
	311		
12) 44		300	1950 Mark.
			300
$3\frac{2}{3}$ pro Cent.		311)	585000

Fac. 1881. Marck 6. Pf.

welche 1881. Marck 6. Pf. dem Englischen contant bezahlet sind. Dem Schuldner wird das Interesse berechnet, als: Am 10. Jul. An. 1732. ist die Obligation vor 650. Rthlr. fällig, davon bis den 25. August $1\frac{1}{2}$. Monat Interesse a $\frac{1}{2}$. pro Cent pr. Monat beträgt - Marck 14. 10. - Vom 25. August bis den 19. Sept. ist $\frac{5}{6}$. Monat a $\frac{1}{2}$. pro C. vor den Monat von 1000. Marck - - 4. 2. 6. Vom 19. Sept. bis den 9. Nov. ist $1\frac{2}{3}$. Monat a $\frac{1}{2}$. pro Cent vor den Monat von 500. Marck - - 4. 2. 6.

Summe 22. Marck 15. ß. -

welche 22. Marck 15. ß. Interesse der Schuldner zu bezahlen schuldig. Zu Erleichterung der Ausrechnungen des Rabatts seynd auf einiger Kauffleute Contoiren gewisse Tabellen im Gebrauche, auf welchen der Rabatt von 1. bis 100000. Marck nach gewissen Monaten und pro Centum ausgerechnet zu finden. Weil aber aus dergleichen Tabellen die Rabatts-Rechnung zu formiren, fast eben so viel Mühe kostet, als wenn ein geübter Rechner solche aus freyem Kopffe ausrechnet; so schreibt **Val. Heins** von seinem Gazophylacio Mercatorio, oder Schatz-Kammer kauffmännischer Rechnung, p. 313. (woselbst er auch ein Modell von dergleichen Rabatt-Tafeln gegeben) nicht unbillig, zum Lohn solcher Kauffleute und Kauff-Gesellen, die offt nicht $6\frac{1}{4}$. Thlr. Zeug, oder von etliche 100. Marck den Lagio oder Rabatt ohne Tabellen ausrechnen können, folgender Gestalt:

Tabellen brauche der, dem es so mag belieben,
Doch werden meistentheils dieselben nur geschrieben
Dem, der ihm selbst nicht traut, und nicht wohl rechnen kan.
Wer fest gegründet ist, spricht keine Tafel an.

Ehe wir aber diese Materie beschliessen, ist wegen des Rabatts noch zu mercken, daß selbiger nach Condition der Länder, und wegen des mannigfaltigen Accords, welchen zusammen contrahirende Kauffleute unter einander schliessen, eben nicht gewiß zu bestimmen sey. In Italien sind sie an etlichen Orten gewohnt, bis auf 30. pro Cent Rabatt auf Seiden-Waaren zu geben. So hat sich auch ein ieder Käuffer nicht darauf zu verlassen, daß es in seiner Willkühr stehe, ob er die auf Zeit gekaufften Waaren erst nach Verfliessung solcher Zeit bezahlen, oder auch Rabatt geniessen wolle; sondern es ist der Rabatt nur bey den obbezeichneten Waaren eine eingeführte Gewohnheit, welche darum demjenigen, der keinen Credit hat, nicht nachgelassen, oder die Waaren (wenn er sich gleich der Summe des Rabatts begeben wolte) auf Zeit gegeben werden. Gesetzt, daß er solches auch suchen solte, würde es nur Argwohn, daß es mit seinem Suchen nur schlecht bestellet seyn müsse, abgeben, weil er, da er ein grosses Interesse durch den Rabatt geniessen kan, sich dessen dennoch begiebt, und die Zeit der Bezahlung will auslauffen lassen. Wiewol anderer Seits dem Verkäuffer auch könte objiciret werden, daß er des Geldes benöthiget wäre, indem er sonst, wenn er die verkauffte Post auslauffen ließ, ebenfalls ein gutes Interesse, durch Einbehaltung des Rabatts, zu geniessen hätte. Hierauf möchte aber aus des **Savary** vollkommenen Kauffmann cap. 29. geantwortet werden: Daß heutiges Tages die Gros-

sirer

sirer ihren Abkäuffern, sonderlich denen, die ins kleine die Waaren wieder verhandeln, nicht so lange mehr Credit, als zuvor, und dieses zwar um dreyerley Ursachen willen, geben können. Erstlich weil die köstlichen Waaren, als da sind güldene, silberne und seidene, sehr hoch kommen, und müste ein Kauffmann groß Gut haben, wenn er 12. oder 15. Monate einem ieden borgen solte. Wie man denn Exempel hat, daß ein Großirer sich allein bey einem Kauffmann des Hand-Kauffs um 5. bis 600000. Gülden vertiefet, wie nun derselbe falliret, wurde der Großirer gezwungen, desgleichen zu thun. Dieses hat nun viele Kauff-Leute veranlasset, nicht mehr so lange zu borgen. Selbst zu Lion, allwo der Anfang mit Verkauffung der rohen Seide an die Manufacturiers der Seiden-Zeuge auf Termine etlicher Zahlungen gemacht worden, verkauffen sie anietzo wenig mehr, als nur vor ein oder zwey Zahlungen. Die andere Ursache ist, weil zu selbiger Zeit die Handels-Leute meistentheils fremder Städte Gelder in Händen hatten, welche sie ihnen valiren gemacht, und vor ihre Provision 2. oder 3. pro centum gehabt. Gleichergestalt verhielt es sich auch mit den Waaren, welche die Fremden in Franckreich schickten, und auf 4. oder 5. Zahlungen verkauffen liessen, weil damals wenig Manufacturen in Franckreich, und also auch wenig Grossirer, welche das Gewerbe vor ihr eigen Conto trieben, sondern nur allein in Commißion vor Fremde verkaufften, gefunden worden. Die dritte Ursache ist, weil damals die meisten Standes-Personen, Gerichts- und andere Beamten, ihr Geld den Grossirern geliehen, damit sie dasselbe hoch hinaus bringen möchten, diese aber borgten ihre Waare den Kauff-Leuten des Hand-Kauffs auf 4. oder 5. Zahlungen, um durch dieses Mittel 10. pro Cent jährliches Interesse zu bekommen, und also gewonnen sie, ausser dem Profit an der Waare, auch noch an dem ihnen anvertrauten Gelde 3. bis 4. pro Centum. Nachdem aber Treu und Glauben unter den Kauff-Leuten erloschen, und so viel Fallimenten im Schwange giengen, will heut zu Tage keiner, oder gar wenig sein Geld mehr ausleihen, welches denn die Ursache, daß das Geld in der Handlung rar, und daß die Großirer so grosse Summen auf so lange Zeit nicht borgen können. Es war aber nicht allein das Creditiren vor Kauff-Leute, sondern auch vor andere Personen sehr bequem. Denn was die Kauff-Leute des Hand-Kauffs betraff, so führeten sie ihren Handel leichter, weil sie 15. Monate, oder ein Jahr Zeit hatten, in welchen sie die Waaren verkauffen, das Geld davor einziehen, und ihre Gläubiger bezahlen konnten. Diejenigen, welche keine Kauff-Leute waren, hatten auch davon ihren Nutzen, indem sie bey den Kauff-Leuten viel leichter Credit fanden. Dieses eben war auch eine Ursache, warum sie ihre Pacht-Leute nicht sehr nöthigten; welches denn denselben bessere Zeit und Gelegenheit gab, ihr Getrayde, Wein und Früchte, die sie von den Gütern sammleten, zu verkauffen, und durch dieses Mittel lebte ein ieder viel begnügter. Ob nun wol diese Art, die Waaren auf 4. oder 5. Zahlungen zu kauffen, dem Handel sehr bequem war, nichts destoweniger aber, wenn die Kauff-Leute sich dieses Credits mißbrauchten, und in ihrem Handel nicht wohl vorsichtig waren, entstunde daraus grosse Unordnung. Denn erstlich, wenn sie sich auf den Credit verliessen, und gar zu viel einkaufften, wie nichts minder allen denjenigen, so nur kamen, borgten, verursachte es, daß sie niemals rabattiren, oder discontiren konten, welches doch der erste Gewinn ist, welchen ein Kauffmann des Hand-Kauffs haben kan, weil ein Zeug, welcher auf Jahres-Zeit 50. Francken kostet, wenn er nur vor 2. Zahlung discontirt, so 6. Monat ist, à 5. pro Cent gerechnet, den Preiß um 10. Sols durch die Elle verringert, welches, wenn man viel einkaufft, grosse Summen bringt. Daß also ein Kauffmann, welcher nicht discontiret, seine Waare nicht so wohlfeil, als ein anderer, der solches zu thun pfleget, geben, oder die Unkosten, welche er in seinem Handel anwendet, so wohl, als ein anderer, gewinnen kan. Zum andern, wenn sich ein Kauffmann mit vielen Waaren überhäuffet, werden dieselben immer schlechter, die Tracht oder Mode vergehet, und er macht viel unnütze Reste, also, daß er oftmals dieselbe auf Credit geben, oder auf dem, was sie ihn an baarem Gelde gekostet, verliehren muß. Zum dritten, wenn er mangelhaffte Waare auf Credit giebt, kan es auch nicht anders seyn, als daß es an üble Bezahler geschicht, bey denen man oftmals alles mit einander verliehret. Denn diejenigen, welche wohl zahlen, wollen gute Waare vor ihr Geld haben, derowegen anstatt Gewinns, sie allezeit verliehren. Zum vierdten, stecken sich auch dergleichen Kauff-Leute, vermittelst dieser Uberhäuffung der Waaren, in Schuld, weil sie denjenigen, die nimmermehr zahlen, borgen, weswegen sie denn nicht einmal in verflossenen Terminen zahlen, will geschweigen, discontiren können: Und dieses zwingt dieselben, daß sie die Zahlung weiter hinaus, um grosses Interesse, verlängern müssen lassen, woraus denn hernach nichts anders, als daß sie allgemach zu Grunde gehen, und endlich falliren müssen, erfolget. Wenn nun junge Leute, die das Gewerbe des Hand-Kauffs vor die Hand nehmen, dieses, was hier angeführet, wohl in acht nehmen, werden sie der Zeit, welche ihnen die Waaren zu bezahlen, gegeben wird, nicht mißbrauchen, das ist, sich nicht mit zu vielen Waaren überladen, damit sie sich im Ausborgen auch nicht so leicht vertieffen, sondern sich dessen allezeit erinnern, daß, wenn sie bey den Grossirern Credit haben wollen, sie auch ohnfehlbar auf Verfallzeit zuhalten müssen. Denn, wenn sie ehrlich und richtig bezahlet, bekommen sie auch gute Waare, und erhalten dadurch so wol, als wenn sie wohlfeil geben, grossen Ruhm.

RABATT-CONTO, siehe Conto (Rabatt-) im I. Bande p. 1297.

Rabattiren, siehe Rabatt.

Rabenducaten, ist ein Ungarischer Schlag von Ducaten, so der König Matthias Hunniades müntzen, und darauf einen Raben mit einem Ringe in dem Schnabel setzen lassen, zum Andencken, daß er einen solchen Vogel, der ihm einen Smaragdenen Ring von dem Tische entführet, mit einem Armbrust im Fluge gefället. Sie sind von unterschiedlichem Schlage, indem der Rabe bald unter dem Bilde, bald in einem Felde des Wappens stehet.

Raben-Müntze, siehe Rappe.

Rabisch, wurden vor dem auf den Bergwercken die Korb-Hölzer genennet, darauf man die Berg-Kosten anschnidte, daher pflegt man zu sagen: auf den Rabisch schneiden.

RABOUGRI, siehe Abougri, im I. Bande p. 32.

RACAGE, siehe Rack.

RACCORDO, nehmen, i. e. davon Nota machen, schrifftlich niedersetzen.

RACEMOSA LUNARIA, siehe Lunaria racemosa, im II. Bande p. 1447.

RACHELBURGUM, siehe Rackelsburg.

RACHETER, siehe Einlösen, im II. Bande p. 187.

RACINE DE SAINT CHARLES, siehe Radix Carlo santo.

RACINE DE SAINTE HELENE, siehe Cyperus Americana, im I. Bande p. 1454.

RACINE INDIENNE, siehe Radix Carlo santo.

RACINE SALIVAIRE, siehe Bertram, im I. Bande p. 475.

Rack, Frantz. Racage, Rak, sind kleine höltzerne Kugeln, eines mit den andern eingescheuret, wie die Corallen an einem Paternoster, und um die Mitte des Masts gelegt, gegen die Mitte der Raa, die auf diese Racken zugehet, um die Raa desto leichter zu bewegen, und sie desto geschwinder aufzuziehen oder niederzulassen. Die Raa der Ober-Blinde auf der Boegsprit hat keine Rack, weil sie nicht niedergelassen wird. Die Kugeln allein nennen die Frantzosen Raque, ou Pomme de racage, und die Holländer Kloot, Rak-Kloot.

Rackelsburg, Rackaspurg oder Rackerspurg, Lat. Rachelburgum, Rhispia, eine befestigte Stadt an dem Fluß Muer in Nieder-Steyermarck, und eine Grentz-Vestung gegen Ungarn. Sie liegt 3. Meilen unterhalb Grätz, und hat schönen Wein-Wachs.

RACONI, Raconiggi, Raconisium, eine kleine Stadt in dem eigentlich sogenannten Piemont, an dem Fluß Grana. Sie treibt feine Handlung, und ist die ordentliche Residentz des Printzen von Carignan.

RACONICUM, siehe Rakonick.

Radder-Albus, Radder-Schilling, ist eine Scheide-Müntze im Cöllnischen, welche beynahe 6. gute Pfennige gilt.

Radder-Schilling, siehe Radder-Albus.

RADE, siehe Reede.

Radeburg, ein Schloß und Städtlein in dem Marggrafthum Meissen an der Röder, davon es auch benamet ist, zwischen Radeberg, Dreßden, Ortrant und Grossen-Hayn, von jedem bey zwey Meilen gelegen. In diesem Städtgen sind viel Töpffer wohnhafft, welche gar feine Arbeit machen. Es ist überdieses ein nahrhaffter Ort, wozu die dasige starcke Gtraide-Niederlage, und die berühmten Roß- und Vieh-Märckte nicht wenig beytragen. Sonst wächst auch einiger Wein um diese Gegend, und sonderlich sehr viel Heydekorn.

RADE FORAINE, siehe Offene Reede, im III. Bande p. 605.

Radefunfziger, sind gekrämpelte oder cardäschte Tuche von Wolle.

Raden, siehe Radiren.

Raden-Distel, siehe Brachen-Distel, im I. Bande p. 720.

Radenkorn, siehe Nigellastrum, im III. Bande p. 515.

RADERE, siehe Radiren.

RADERIE, heist in Persien der Zoll, welcher denen Soldaten oder Wachten auf denen öffentlichen Land-Strassen gereichet werden muß. Und ist von demselben niemand befreyet, ob man diese Einrichtung gleich nur vornemlich zur Sicherheit derer Kauff- und Handelsleute gemacht hat. Savary Dict. Univ. de Comm.

Radetreter, gehen und treten zu Halle, in einem grossen Rade, zwölff Ellen, weniger vier Zoll hoch, damit treiben sie eine daran gemachte Welle um, an welche ein grosses Born-Seil geleget ist, daran zwey grosse mit Eisen beschlagene Eymer hangen, und wird also ein Eymer um den andern in den Born gelassen, und voll Sole wieder herausgezogen.

RADICE SALVATICA, siehe Kreen, im II. Bande p. 1243.

Radies, Radieß, Raphanus minor, Raphanus longus, *Trag. Matth.* langer Rettig, süsser Rettig, Stengel-Rettig, gehöret zu dem Geschlechte des Rettigs, ist aber viel mürber und zärter, denn der ordentliche Rettig, auch zum Essen angenehmer, und nicht so schädlich. Ihren Eigenschafften nach sind sie weniger schädlich, als der Rettig, werden dannenhero auf vornehmen Tafeln öffters gestellet, und nach alter Gewohnheit zum Beschluß der Mahlzeit mit Saltze gegessen, oder auch in kleine Scheiben geschnidten, mit Oel und Eßig übergossen, und zum gekochten Rind-Fleische gegessen. Die zarten Blätter von den Radiesgen öffnen die verstopffte Leber und Miltz; Radies-Safft mit Malvasier oder Spanischen Weine eingenommen, befördert den verhaltenen Urin, und treibet den Stein.

Radiren, Raden, oder ausraden, Radere, Eradere, exstinguere, delere, heist in Gerichts-Händeln und andern Vorfallenheiten eine Schrifft durchstreichen, auskratzen, und etwas darein, darzwischen oder darneben setzen. Wenn eine Urkunde nicht rein, sondern daran etwas durchstrichen oder sonst gebessert ist, entstehet ein Verdacht wider sie, wo es nicht mit beyder handelnden Theile Wissen und Willen geschehen, und macht sie verwerfflich, sonderlich wenn die Durchstriche und Aenderungen ein Hauptstück betreffen, als da ist die Benahmung der Schuld, die Zeit und des Orts, der Handlung u. d. g. Sonst aber wird es, wenn gleich bisweilen ein Wort oder eine Ziffer ausgekratzt und durchstrichen, oder hinein geschrieben, und sonst geändert worden, nicht eben so gar genau genommen. Nur daß, wie gedacht, eine solche Veränderung nicht einen wesentlichen Theil, oder den Haupt-Punct einer solchen Urkunde betrifft. Doch kömmt es auf des Richters Erkänntniß an, wie weit dieselbe gestalten Sachen nach, alsdenn noch gelten möge. In Wechsel-Briefen aber sind dieselben schlechterdings nicht erlaubt. Eine solche Observation ist vornemlich in Wechsel-Briefen, so von und auf sich selbst lauten, desgleichen derjenigen, so ohne Advis stehen, nicht wenig nöthig. Bey der ersten Gattung muß ein Erhandler um deswillen genau darauf sehen, damit bey derselben Verfall-Zeit alle Disputen und Chicanen vermieden bleiben mögen. Bey der letzten Sorte aber ist deswegen gute Attention erforderlich, weil derjenige, auf den der Wechsel-Brief traßirt, einen dergleichen fehlbaren, oder corrigirten Wechsel-Brief ohne Gefahr nicht acceptiren kan, und dannenhero

mit

mit Protest zurücke gehen lassen wird. In denjenigen Wechsel-Briefen hingegen, worinn sich auf den Advis bezogen wird, hat die Correction so viel nicht, und nur alsdenn was zu sagen, im Fall sie nicht mit demjenigen, was im Advis-Brief gemeldet worden, concordiret; doch wie es eines Theils sehr gefährlich für einen Acceptanten, bey solchen Umständen einen Wechsel-Brief zu acceptiren, also ist andern Theils einem Remittenten um desto weniger zu rathen, dergleichen Wechsel-Briefe an sich zu handeln, ie weniger er den Inhalt des Advis-Briefes, und wie weit Trassatus das corrigirte approbire, wissen kan. Der Autor Anonymus der von Heydeggern herausgegebenen Einleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts Cap. XIV. p. 127. ist wegen Verfälsch- oder Radirung eines Wechsel-Briefes der Meynung, daß, was erstlich die falschen nachgemachten Wechsel-Briefe betreffe, der daraus entstehende Schaden nicht demjenigen, unter dessen Namen ein solcher falscher Wechsel-Brief gestellt, zuwachse, sondern dem Acceptanten zur Last falle; welcher sich hingegen an dem Falsario erholen müste, und dieses ist auch in Praxi eine ausgemachte Sache. Wegen der Verfälschung eines ausser dem richtigen Wechsel-Briefs aber setzt er, daß die Wechsel-Lehrer bey einem durch Rasur verfälschten, und aus 100. z. E. 200. oder mehr Gulden gestellten Wechsel-Briefe distinguiren, ob das Vitium also visibel und sichtbar, daß es von einem fleißigen und gute Obachtnehmenden Manne hätte können erkannt werden, oder nicht. Erstenfalls fiele der Schaden und Verlust auf den Acceptanten, letzternfalls aber auf den Remittenten, welcher sich selbst beyzumessen, daß er nicht vorsichtiger gehandelt, und den Wechsel-Brief einen solchem Manne anvertrauet habe. Man besehe hiervon weiter und weitläufftiger *Scaccia* de comm. §. 3. Gloss. 5. n. 393. & seqq. welcher in eben besagten §. 3. n. 99. gar wohl bemerckt, daß heutiges Tages dergleichen Betrug durch die unter Handelsleuten eingeführte Advis-Briefe ziemlich abgeholffen, und verhindert werde, und dannenhero so leicht nicht mehr zu besorgen stünde; anerwogen in dergleichen Aviso-Briefen gemeiniglich auch über andere zwischen Trassanten und Trassaten obschwebenden Handlungs-Affairen correspondirt wird, welche der Wechsel-Briefe Verfälschung sehr difficil machen.

Radiren, so wird auch diejenige Ertz-Arbeit auf Kupffer genennet, welche mit Scheide-Wasser zu verrichten. Der Grund der Platten wird mit warmen Wachse überzogen, in selbiges darauf mit einer Nadel die Figur gerissen, und Scheide-Wasser darauf geschüttet, auch endlich den groben Stichen mit der Nadel abgeholffen; andere heissen es auch gradiren, schraffiren u. etzen, Graver en eau forte, und lehren es mit folgenden Umständen machen: Nehmet eine kupfferne Platte, in der Grösse, wie sie zu dem vorhabenden Bilde erfordert wird, glättet und poliret sie wohl, traget einen besonders zugerichteten Firniß oder Wachs behende darauf, bestreichet den vorhabenden Riß an der hinteren Seite, mit Röthel, Kreide, Reißbley oder Lichtschnuppe, leget diese Seite gegen den Firniß darauf, fahret mit einem spitzigen Griffel über die Haupt-Linien und Umrisse der Figur, daß sie sich auf dem Firniß oder Wachse abdrucken, grabet sie mit eigenen Radier-Nadeln unterschiedener Grösse in dem Firniß geschickt nach, streichet ein wohl temperirtes Scheide-Wasser darüber, welches sie in das Kupffer einetzet. Wenn es genung gefressen, wird der Firniß abgenommen, und wo es nöthig, mit dem Grabestichel etwas nachgeholffen. Diese Kunst ist neuer, als das Stechen in Kupffer mit dem Grabestichel, und so hoch getrieben worden, daß sie der anderen wenig vorgiebet. Sie gehet hurtig von statten, wird aber bald abgenutzet.

RADIX, eine Wurtzel, ist das erste Theil der Gewächse, lieget in der Erden verschlossen, und ziehet daraus seine Nahrung, welche von ihr hernach dem gantzen Gewächse mitgetheilet wird. Bey den Materialisten sind der Wurtzeln, die zur Artzeney gebraucht werden, gar unterschiedliche anzutreffen.

RADIX CAMPANICA, siehe Elleborus albus, im II. Bande p. 221.

RADIX CARLO SANTO, Radix Carlo santo, oder Radix Indica, *Monard.* Carolus sanctus, *Castori*, Frantz. Racine de saint Charles, oder Racine Indienne. Ist eine Wurtzel, die in der Americanischen Landschafft Mechoacan zu wachsen pfleget, an temperirten Orten. Sie hat einen grossen Kopff, aus welchem noch viel andere Wurtzeln, eines Daumens dick, und weißlicht entspriessen. Ihr Stengel samt den Blättern sind dem Hopffen nicht ungleich, und winden sich auch eben so um die dazu gesteckten Stangen, oder krümmen sich zur Erde, und kriechen darauf herum, sehen dunckel-grün, und haben einen starcken Geruch. Man siehet weder Frucht noch Blüthe daran. Die Rinde dieser Wurtzel löset sich gar leichtlich ab; sie hat einen gewürtzhafften Geruch, und schmecket ein wenig scharff und bitter. Der Kern in der Wurtzel, von seiner Schale entblößt, bestehet aus trefflich zarten Fasern, die sich gar leichtlich von einander geben. Die Schale soll gut zum Schwitzen seyn; sie stärcket den Magen und das Zahn-Fleisch; macht einen guten Athem, wenn sie gekäuet wird; dienet zum Scorbut, zu Flüssen, zur schweren Noth, zu Beförderung der Geburt, zu Brüchen, zu den Pocken, wenn sie als ein Pulver, oder abgesotten gebrauchet wird. Die Spanier haben ihr, wegen ihrer trefflichen Tugenden, den Namen Carlo santo gegeben.

RADIX CASMINARIS, siehe Casminaris Radix, im I. Bande p. 1097.

RADIX CICHORII, siehe, Cichorii Radix, im I. Bande p. 1167.

RADIX CURCUMÆ, *Arab.* siehe Curcume, im I. Bande p. 1446.

RADIX DICTAMNI, Dictam- oder Diptam-Wurtzel, siehe Dictamnus Albus, im II. Bande pag. 85.

RADIX SANCTÆ HELENÆ, siehe Cyperus Americana, im I. Bande p. 1454.

RADIX ICTERICA, siehe Curcume, im I. Bande p. 1446.

RADIX INDICA, siehe Radix Carlo Santo.

RADIX LIQUIRITIÆ, siehe Glycyrrhiza, im II. Bande p. 644.

RADIX MATALISTÆ, siehe Matalisten-Wurtz, im III. Bande p. 88.

RADIX OCULARIA, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

RADIX PIMPINELLÆ, siehe Bibernell, im I. Bande p. 514.

RADIX ROSEA, oder Rosea, Rosen-Wurtzel, ist eine knollichte Wurtzel von aussen braun, inwendig weißbrüchig, an Geruch und Geschmack fast den Rosen gleich, daraus schiessen auch viel zarte Stengel mit vielen schmalen länglichten, spitzigen, um und um gekerbten Blättern, die an Farbe grau, ausgenommen die Spitzen, so röthlicht sind. Auf den Gipffeln der Stengel trägt sie Cronenweiß Blut-rothe Blumen, und einen kleinen länglichten Saamen in Schöttlein, wächst von sich selbst auf den hohen Gebürgen, und wird auch in Gärten geheget. Die Wurtzel treibt die Monat-Zeit, und dienet wider das Aufsteigen der Mutter. Aeusserlich ist sie sehr gut wieder das Haupt-Weh.

RADIX SINA, siehe Quaquare.

RADIX SYBILLÆ, siehe Entian im II. Bande pag. 268.

RADIX VIOLACEA ODORATA, siehe Iris Florentina, im II. Bande p. 1129.

Radna, eine kleine Stadt und fester Paß in Siebenbürgen an der Ungarischen und Polnischen Grentze, beym Ursprung des Flusses Samos, allwo gute Bergwercke zu finden.

Radstube, heißt auf Bergwercken das Gebäude in oder ausser der Grube, worinnen das Kunst-rad hänget, die Wasser aus den Gebäuden zu gewältigen. Etliche werden des Ganges Streichen nachgebrochen, etliche aber ins gantze Gestein gehauen, die quer über den Gang, und diese sind beständig, und zum Rohrwercke bequem. Weil grosse Kosten dazu erfordert werden, dienet es wohl, vorher zu überlegen, ob dieselben anzulegen der Mühe werth seyn.

Radstube abtragen, heißt dieselbe einreissen.

Radstube antragen, heißt dieselbige heben, aufrichten.

Radstube brechen, ist eine solche Weite aushauen, daß das Rad darin hängen kan.

Radstube setzen, heißt dieselbe bauen.

Radvan, ist ein offenes Städtlein am Flusse Gran, so nahe an Neusohl, daß es dessen Vorstadt zu seyn scheinet, bey den Königlich-Ungarischen Kupffer-Schmeltz-Hütten. Es gehöret der Hochadelichen Familie von Radvansky, welche allhier ein schönes Castell und Gärten hat, und fallen die Jahrmärckte hier ziemlich volckreich.

RADULA, Raspe, Raspel, wird eine gewisse Art Muschel-Schaalen genennet.

Radwasser, ist auf den Bergwercken eine Menge Wasser, so viel als etwan in eine 6. bis 12. böhrige Röhre gehet.

Radzapffen, ist auf Bergwercken, worauf das Rad herum läufft, ist groß und klein, auf einem kleinen Zapffen läuffet es wohl besser; jedoch müssen die Zapffen so beschaffen seyn, daß sie dauren können.

Räder ausseisen, geschiehet auf Bergwercken im Winter, wenn das Eiß von den Rädern losgemacht wird, daß es seinen Gang behält.

Raes in Ketten fangen, Frantz. Chaines de Vegues, Holl. Raakettingen, Raas-Vangen, Lat. Antennam maximam catenis munire, heisset zur See so viel, wenn sich ein Schiff zum Treffen bereitet, daß man die grosse Flocken Raes mit eisernen Ketten oben unter dem Mars oder Mast-Karbe feste machet, damit selbige durch den Feind nicht alsobald können herabgeschossen werden.

Räthers- oder Reeders, von ausräthen, oder Geräthschafft also genannt, sind diejenigen, welche Schiffe zur See ausrüsten, und solche von andern befrachten lassen, um von den Fracht-Geldern, ieder nach Proportion seines Antheils an dem Schiffe oder Schiffs-Theile zu profitiren.

Rätsch, Rast, Resch, Reschel, Rescht, Lat. Rescha, die Haupt-Stadt der Landschafft Kilan oder Gilan, in Persien, ist eine Handels-Stadt, aber schlecht erbauet, und liegt 2. Meilen vom Caspischen Meere.

Räucherkertzen, oder Räucherkertzlein, siehe Räuchwerck.

Räucher-Papier, siehe Papier (Räucher-) im III. Bande p. 675.

Räuchwerck, Räucher-Kertzen, Räucher-Kertzlein, Suffitus, Suffumigium, Bacilli, oder Candelæ pro fumo, das erst: so wol, welches aus allerhand wohlriechenden Kräutern, Gummi, Höltzern, u.d.g. gemacht, als Benzoe, Storax, Agtstein, Aloe-Holtz, Nelcken-Blättern, Rosen-Blättern ꝛc. gemacht, und in Schachteln verkaufft wird; als auch die andern, worzu vornemlich Lindene-Kohlen, die in Rosen-Wasser abgelöscht worden, genommen, mit allerhand gestossenen Gummi vermenget, und zu einem Teig, der in länglichten Formen getrocknet wird, bereitet werden, verkauffen die Apothecker und Materialisten, in denen Zimmern einen guten Geruch zu machen. Sonst nimmt man nur ordentlich zum Räuchern Bernstein, oder Mastix. In Schröders Apothecker und beym Hohberg stehen vielerley Arten solche Räucher-Pulver oder Räucher-Kertzen zu machen.

Räume, sind auf Bergwercken diejenigen Orte, so zu Sturtz-Plätzen, Wasser-Läufften, Pochwercken, Wäschen und dergleichen gegen einen leidlichen Abtrag eingeräumet werden, und nicht zu verweigern sind.

Räumeisen, in der Schmeltz-Hütte, ist ein Eisen, damit die zugenaßte Form aufgenaset, und die Ofen-Brüche gelöset werden.

Räum-Nadel, ist bey den Bergleuten ein Instrument, womit die Schieß- und Zünd-Löcher welche mit Böhrern gebohret worden, ausgeräumet werden.

Räupgen, siehe Chenellen, im I. Bande p. 1147.

Raff, Frantz. Flateler, sind die aufgetrockneten feisten Floß-Federn der Norwegischen Heil-Bütte (einer Art Platteisen) so beym Trunck roh gegessen werden.

Raffinat, oder Raffinage, heißt man allen Puderzucker oder Moscowade, wenn sie ins reine gebracht, geläutert, und Hutzucker daraus gemacht worden; diejenigen aber, die damit umzugehen besonderen Bescheid wissen, nennet man Raffineurs. Die Arbeit, den Zucker zu raffiniren, oder zu läutern, bestehet meist darinnen, daß von

Wasser

Wasser und ungelöschtem Kalcke eine Lauge zubereitet wird, in dieser kochet man den Zucker, schäumet ihn ab, und giesset ihn in steinerne Formen. Solcher Raffinerien findet man viele in Franckreich, Engelland, Holland, Hamburg ꝛc. wiewol auch die Zuckerbecker ebenfalls damit umzugehen wissen.

RAFFINERIE, heist der Ort, woselbst man den Zucker und andere Sachen raffiniret. Es ist keine Stadt in Europa, woselbst man mehrere dergleichen Raffinerien, als zu Amsterdam, antrifft. Wie man denn daselbst nur allein in die 60. Zucker-Raffinerien hat, derer andern zum Campher, Lasur, Saltze, Borax, Gummi, Salpeter, Schwefel u. d. g. nicht zu gedencken, als derer nach Proportion noch ungleich mehrere daselbst zu finden sind. Savary Dict. Univ. de Comm.

Raffiniren, Rafiniren, Refiniren, Rafiner, heist läutern, reinigen, fein machen, und wird mehrentheils vom Zucker gesaget, dessen eine Gattung ins besondere Raffinat-Zucker heisset, wie aus dem Artickel Raffinat erhellet; siehe auch Zucker-Raffinerien. Sonst aber wird dieses Wort auch von denen Metallen und dem Saltze gesagt, und bedeutet solches, so viel insonderheit das letztere betrifft, wenn man das Saltz durch das lange Kochen und Sieden zu einer besondern Feine und Weisse zu bringen sucht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rafraine, eine kleine wohlbewohnte, und wegen guter Manufacturen bekannte Stadt am Meere, in der Irrländischen Grafschafft Mayo, in der Provintz Connaugt.

Ragatz, Regatium, und Ragusium, ein schöner Flecken in der Eydgenößischen Grafschafft Sargans, unterhalb dem Pfäffersbad, gegen Meyenfeld über am Caningen-Fluß gelegen, hat eine starcke Niederlage von denen über Cläven nach Italien gehenden Kauffmanns-Waaren, und hält jährlich zwey Jahrmärckte, als den ersten auf Michaelis, und den zweyten auf Montag nach Gallus. Ohnweit davon bemercket man die Grentz-Scheidungen der Schweitzer und Graubündter. Er hat vor Alters zu der Herrschafft Freudenberg gehöret; wie denn das Schloß Freudenberg gleich oberhalb auf dem Berge gestanden.

RAGGION, Handlungs-Ditta, wird bey einer Handlung, oder Handlungs-Societät der oder die Namen, unter welchen solche geführet wird, genannt, z. E. es wird unsere Handlung ohngeacht des Absterbens meines Mannes oder Socii, iedoch unter der alten Raggion, fortgeführet werden, i. e. unter der vorigen Benahmung continuiren.

RAGGIONE PER LA SCRITTURA geben, wird genennet, wenn ein Handelsmann dem andern von einem, vor ihn geschlossenen Negotio, ver- oder erhandelten Wechsel-Briefen ꝛc. die umständliche Nachricht durch Briefe giebt, und darüber eine Nota einsendet.

Ragion, heist bey Kauffleuten sowol, als bey denen Rechts-Gelehrten mit unter so viel, als eine sogenannte Compagnie und Gesellschaffts-Handlung oder Mascopey, wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Ragion-Bücher, Ragionen-Bücher, oder Ragionen-Protocolle, werden an einigen Orten, sonderlich wo berühmte und grosse Handels-Plätze sind, diejenigen Protocolle oder Gerichts-Bücher genannt, in welche derer Kauff- und Handelsleute, welche zusammen in Gesellschafft stehen und handeln, ihre Namen sowol, als die gantze Beschaffenheit der unter sich aufgerichteten Handels-Compagnie Obrigkeitlich verzeichnet werden, damit man um so viel sicherer wissen möge, wer eigentlich in derselben einverleibet, und mit was vor Bedingungen diese Handlungs- und Gewerbs-Compagnien oder Gesellschafften unter denen Gesellschafftern oder meistens sogenannten Associirten eingerichtet sind. Dergleichen unter andern in der Schweitzerischen Eydgenossenschafft üblich ist. Wie denn sonderlich in dem Baselischen Statut P. II. tit. 18. ausdrücklich verordnet zu befinden, daß im dortigen Post-Hause ein Ragionen-Buch aufgerichtet, daselbst verwahrlich beygeleget und iedermänniglich der Zutritt darzu vergönnet werden, auch in solches Ragionen-Buch ein ieder Negotiante, sowol der, der nur seinen blossen und eigenen Namen darzu hergiebt, als auch der, so etwan seiner Vor-Eltern Handlungs-Namen annoch führet, ferner die Weiber, welche ihrer verstorbenen Männer Namen gebrauchen, und der oder die Associirte, welche zu Ende ihres Namens annoch das Wort Compagnie anhencken, den wahrhafften Namen der Handlung, auch die unter dem Namen der Compagnie bis dato nicht bekannte Handlungs-Gemeinder namhafft machen, und alle die, so in einer Handlung interessiret, genannt oder ungenannt, sich mit ihrem Namen und Zunamen in dieses Buch eigenhändig unterschreiben, auch, dafern in ihrer Handlungs-Gemeinschafft eine Absonderung oder sonsten durch Todes- oder andere Fälle eine anderweite Veränderung vorgienge, die, so darinne interessiret sind, solches wiederum anmercken, und in dem Ragionen-Buche mit eigenhändiger Unterschrifft bescheinen: widrigenfalls und da solche Absonderung oder Aenderung nicht entweder durch sich selbsten, oder in einem Todfalle durch dero Erben eigenhändig wieder abgeschrieben und angemercket worden, die darinne interessirt gewesene gegen alle Gläubiger und Ansprecher in ihrer vorigen Verbindung stehen bleiben sollen. In dem Stadt St. Gallen Stadt-Gerichts-Proceß P. 3. tit. 6. §. 5. ist enthalten, daß, damit gute Richtigkeit und Ordnung gehalten werde, die gesamten Kauffleute und andere Gemeinschaffter alljährlich vor den kleinen Rath erfordert, um die Personen, welche mit einander vergesellschafftet, eydlich befraget, und also das Ragionen-Protocoll auf der Cantzley fortgeführet werden solle; auch in den Genfer Edits Civils vom Jahre 1713. tit. 16. art. 2. ausgesetzet, daß alle Kauffleute pflichtig seyn sollen, sich in ein Buch, welches zu iedermänniglicher Einsicht in der Cantzley aufbehalten werden solle, einzuschreiben, und zwar mit ihrem Namen und Zunamen, auch ihrer Gesellschafftern und Associirten unter dem Namen einer Compagnie, sogenannten Commandite oder andere Weise, mit Beyfügung inner Monats-Zeit, wenn sie Mit-Gesellschaffter haben, der Bedingen ihrer Gesellschafft,

schafft, welche dritte Personen angehen mögen, auch der Abänderungen, welche sie machen, inner solchen Zeit bey Strafe einer Buß, Kosten und Schaden, doch daß nicht nöthig seyn solle, auch die Rechnungen ihrer Antheilen in selbiges einschreiben zu lassen. Lus Eydgenoßisches Stadt- und Land-Recht P. III. tit. 21. §. 8.

Ragione, wird bey den Italiänern eine etablirte kauffmännische Handlung genannt. Sonst ist bey ihnen Ragio so viel, als eine kauffmännische Rechnung. Siehe Ragion.

Ragionen-Protocolle, s. Ragion-Bücher.

Ragusa, die Haupt-Stadt einer kleinen Republick gleiches Namens in Italien, Lat. Ragusia, Ragusium, Rhayzum, Rausium, Frantz. Raguse, Ital. Ragusi, heisset auf Sclavonisch Dubronich, Dubrounich, Dobronika, auf Türckisch Pabrovicha, ist sehr Volck-reich, und wird von vielen Kauffleuten bewohnet. Sie liegt auf einer Halb-Insel an dem Golfo die Venezia, unter dem 38. Grad 49. Minuten der Länge, und 42. Grad 35. Minuten der Breite, und ist sowol durch die Natur, als durch die Kunst, befestiget, indem sie auf der Land-Seite von einem unsteigbaren Felsen umschlossen wird, auf der Meer-Seite aber das Fort St. Lorentz bey dem Hafen hat.

RAGUSIUM, siehe Ragatz, ingleichen Ragusa.

Rag-Wurtzel, siehe Bryonia, im I. Bande pag. 921.

Rahia, ein ansehnlich Königreich, in dem Reiche Indostan, dessen Einwohner die besten Soldaten des Mogols sind, welche unter allen am wenigsten die Gefahr scheuen. Auch wächst allda gute Baumwolle. Unter allen darinne sich befindlichen Städten ist Armedabat die vornehmste.

Rahm, siehe Butter, im I. Bande pag. 977.

Rahm, Ramette, heist in der Druckerey ein viereckigter starcker eiserner Rahme, in welchen die Columnen eingesetzet, und mit Schrauben wohl befestiget werden, eine Forme zu machen. Man hat noch eine andere Art solcher Rahme, welche Keil-Rahme heissen, und theils mit, theils ohne Mittel-Stege sind, in welche die Columnen eingesetzet werden, aber keine Schrauben führen, sondern die Columnen werden mit schieffen Keilen oder Stegen zusammen getrieben, und zum Einheben befestiget. Sie sind mehrentheils in Holland gebräuchlich, und hält man die ohne Mittel-Stege vor besser, weil die Puncturen nicht so leicht Schaden leiden können.

Rahm, Rahme, um Spiegel, Tische, Schildereyen oder ander Hausgeräthe, Frantzösisch Cadre, Quadre, Bordure, sind von unterschiedlicher Form und Materie: Als entweder rund, oval, vier- oder vieleckigte, platt oder erhoben, glatt oder eingelegt, von Silber, Gold, Meßing, Holtz, Glas und Pappier. Die Italiäner sagen, daß ein guter Rand oder Rahm an einer Tafel oder Gemählde sey il Russiano del Quadro, oder der Verkäuffer der Tafel, welche sie Quadro, dahingegen die Frantzosen den Rand, obangezogener massen, Quadre nennen.

Rahm-Eisen, sind in der Buchdrucker-Kunst die zwey Eisen, so an dem Rahmen bey den Schrauben liegen, und von selbigen zum Antreiben regieret werden, die Forme oder Schrifft fest zu schrauben.

RAHNA, ein grosser Fluß in Schweden, welcher in dem Schwedischen Lappland entspringet, und sich bey dem geringen Ort Rahna in den Bothnischen Meer-Busen ergeust.

Rain, Latein. Ruanus Sinus, ein kleiner Meer-Busen des Irrländischen Meeres.

Rain-Blume, siehe Motten-Blume, im III. Bande p. 235.

Rain-Blume, (gelbe) Stöchas-Blume, Helichrysum, Coma aurea, wird in Gärten unterhalten, und blühet im Julius. Sie ist ein zartes Gewächse, welches schöne gelbe Blumen träget, die unter den Schirm-Gewächsen gehalten, und durch Zertheilung des Stockes vermehret werden. Man lobet sie wider die Schlangen-Bisse, Hüfftweh und Tröpfflen des Harns; auch befördern sie die Monat-Zeit, und zertheilen das geronnene Blut.

Rainfall-Kraut, siehe Rainfarn.

Rainfarn, weil es an den Rainen und Ränden der Aecker und Felder, nicht aber am Rheine, wächst, daher es unrecht Rheinfarn, oder Rheinfaren geschrieben und ausgesprochen wird. Es ist ein Kraut, dessen man zweyerley Gattungen hat, als die weisse und gelbe. Jene, welche auch wilder oder weisser Dragut, und weisser Dorant genennet wird, ist bereits unter dem Artickel Bertram (wilder abgehandelt worden. Diese, welche eigentlich Rainfaren heisset, wird sonst auch noch genennet Rainfaren, gemeiner gelber Rainfarn, Weinfarn, Wurmfarn, Wurmkraut, Wurmsaamen, Rainfallkraut, Rheinfallkraut, Brafekraut, Revierkraut, Revier-Blumen; Lateinisch Tanacetum, Tanacetum, *Offic. Matth. Dod. Ger.* Tanacetum vulgare, *Trag. Park.* Tanacetum vulgare luteum, *C. B. Pit. Tournef.* Tanacetum vulgare flore luteo, *J. B. Raji Hist.* Arthemisia tenuifolia sive monoclonos, *Fuchs.* Athanasia vulgaris, *Lac.* Athanasia, *Ruell.* i. e. Herba immortalis, unvergängliches Kraut, Tanacetum Millefolii folius, *Lob.* Artemisia λεπτοφυλλος Dioscoridis, *Tab.* Herba Mariæ, Tanalia, Danata, Tanacetum odoratum vulgare, *Flor.* Matricariæ secundi species, Parthenium, Ambrosia; Frantzösisch Tanesie, Tageten; Italiänisch Danero. Diese Gattung ist ein Kraut, das drey und vier Schuhe hoch wird. Seine Stengel sind rund und streifig, voll Marck oder Kerne. Die Blätter sind groß und lang, wie Flügel ausgebreitet und zerkerbet, und diese Einschnitte stehen gleichsam wie bey Paaren, und sind am Rande ausgezackt, von Farbe gelblicht-grün. Die Blüten wachsen auf der Stengel Spitzen, als grosse runde Büschel, und bestehen aus vielen kleinen Blümlein, welche oben ausgeschweifft und zackigt sind, sehen schön gläntzend goldgelb aus, gar selten weiß, und sitzen in einem schuppigen Kelche. Wenn dieselbigen vergangen sind, so folgen darauf dünne und insgemein länglichte Saamen, welche schwartz werden, wenn sie reiffen. Die Wurtzel ist lang und holtzig, in einen Hauffen Zasern abgetheilet, die auf allen Seiten herum

herum kriechen. Die gantze Pflantze hat einen starcken und unangenehmen Geruch, auch einen bittern Geschmack. Es wächset an den Wegen im Felde, an den Hecken und in den Gärten. Bisweilen findet sich Rainfarn, daran die Blätter so gar dünne, wie die Federn zerkerbet sind. Caspar Bauhin machet eine besondere Art daraus, und nennet sie *Tanacetum foliis crispis*, krausen Rainfarn: es ist aber nur ein Spiel der Natur und Veränderung des vorigen. Dieses Kraut führet viel kräfftiges Oel und wesentliches oder flüchtiges Saltz. Es zertreibet, ist durchdringend, treibet die Winde und Blehungen, ist gut für die Mutter, auch zu den Wunden, und eröffnet. Es dienet zu dem Reissen in den Lenden, die Reinigung der Weiber zu befördern, die Dünste zu dämpffen und die Würmer zu tödten: Es wird innerlich und äusserlich gebrauchet; hat einen aromatischen, bittern, scharffen und wärmenden Geschmack, trocknet, zertheilet und reiniget. Das Kraut, sammt den Blumen, tödtet und treibet mächtig bey den Kindern die Würmer aus, innerlich und äusserlich gebrauchet; daher es auch den Namen Wurm-Kraut bekommen: in Wein geleget und davon getruncken, befördert den Schweiß, Harn, Stein und Monatfluß, wie auch die todte Frucht und Nachgeburt: lindert kräfftig das Grimmen im Leibe, und ist sonderlich gut zu den Schmertzen der Gebährmutter und Nieren: reiniget und erwärmet die erkältete Mutter, vertreibet die Winde und tilget die Wassersucht. Der Saame entlediget den Bauch vortrefflich von allen Winden und Blehungen. Das Kraut im Weine gesotten und getruncken, ist gut wider das tägliche Fieber. Crato Lib. de Peste, und Lib. VII. Consil. 46. lobet es als ein gewisses und bewährtes Mittel in der Pest, so man es in einem geringen Biere und Eßige siedet, und bey dem Anfalle der Pest einen guten Trunck, den Schweiß zu befördern, thut. Die Wurtzel gepülvert und mit verschäumten Honige zu einer Latwerge gemacht, und alle Morgen nüchtern einer Castanien groß davon genommen, stärcket wunderbarlich die contracten, gelähmten und paralytischen Glieder. Das Kraut in Wasser gesotten und die schwindenden Glieder damit gewaschen, bringet sie wieder zu rechte, und thut in dergleichen Beschwerung Wunder, so wol an den Menschen, als am Viehe. Das Kraut gestossen und auf die geschwollene Füsse geleget, vertreibet die Geschwulst. Der ausgepreßte Safft dieses Krauts reiniget und heilet Wunden, alte Schäden und Geschwüre, Risse und Schrunden der Haut an den Händen und Füssen. Viele Weiber halten das in der Hand gewärmete Rainfarn-Kraut an die Scham, damit es ihnen nicht unrichtig gehe. Der Saame hat auch eine sonderliche Krafft wider die Würmer, in Weine oder Milch eingenommen. Adam Lonicer schreibet dem Rainfarn in seinem Kräuter-Buche, p. 346. folgende Würckung und Kräffte zu: Kraut und Saame, spricht er, sind gut für den Stein, und sonderlich denenjenigen, welche sehr schwerlich und mit Noth harnen können. Für die Fieber nehme man zwey Quentlein von dem Saffte mit Wegebreit-Wasser ein, stosse die Wurtzel mit Rosen-Oele, und schmiere sich damit. Dieses Krautes Wurtzel mit Baum-Oele gesotten, und die gichtbrüchigen Glieder damit geschmieret, benimmt die Gicht und deren Schmertzen. Rainfarn ist schwangern Weibern gut, wenn nemlich der Saame mit Zucker gebrauchet wird. Das Kraut gedörret, zu Pulver gestossen, und ein halb Loth davon im Weine eingenommen, reiniget die Gebährmutter. Rainfarn mit Honig und Wein getruncken, treibet die Würmer aus, stillet das Bauch-Grimmen und befördert auch den Schweiß. Im Weine gesotten, ist gut wider den Lenden- und Blasen-Stein, und bringet den Weibern ihre Monat-Zeit; ingleichen wider das tägliche und viertägige Fieber. Der Saame von diesen Blumen den Kindern mit Weine oder Milch eingegeben, vertreibet die Würmer, stillet das Weh der Blasen, befördert den Harn und treibet den Stein. Das Kraut gestossen, mit Oel zu einer Salbe gemacht, und über die Geschwulst der Füsse und Schmertzen der Senn-Adern geleget, lindert und stillet den Schmertz gantz wohl. So weit Lonicer. In den Apothecken hat man das destillirte Wasser aus dem gantzen blühenden Kraute, die Essentz, das destillirte Oel und das Saltz, so wider die Würmer, den Stein, Bauch-Grimmen und den verstandenen Harn sehr gepriesen werden. Das geistreiche Rainfarn-Wasser wird von Johann Brön in Animadvers. Med. Theor. Pract. in H. Regii Prax. med. Lib. I. c. 9. wider das schwere Gebrechen und die Convulsionen gar sehr gelobet. Etliche bereiten aus den Blumen einen Zucker für die Würmer der Kinder.

RAISEAUX DES INDES, heissen bey denen Frantzosen gewisse Streiffgen von Seide, woraus man Gürtel und Strumpff-Bänder macht, und worunter insonderheit diejenigen, welche zu Gürteln bestimmet sind, bereits an beyden Enden mit goldnen oder silbernen Baumeln eingefaßt, so aus Indien gebracht werden. Es sind aber dieselben insgemein ungefähr 2. Ellen lang und $\frac{1}{3}$ oder $\frac{5}{12}$ Ellen breit. *Savary* Dict. Univ. de Commerce.

Raisen, siehe Pomerantze, im III. Bande.

RAISIN DE MER, siehe Meer-Traube, im III. Bande p. 122.

RAISIN DE RENARD, siehe Einbeer, im II. Bande p. 179.

RAISONNER A LA PATACHE, siehe Patache (Raisonner a la) im III. Bande p. 730.

RAK, siehe Rack.

Rakonick, Rakonik, Rakownick, Lat. Raconicum, eine Königliche Stadt in Böhmen, 6. Meilen von Prag, allwo gut Bier gebrauet wird.

RALLUS, Rallus Italorum, ist ein Wasser-Vogel und Geschlecht der Bläslinge. Er ist so groß, als ein Wasser-Huhn, schwartz, und an einigen Orten etwas weiß. Dieser Vogel findet sich in Italien, und an vielen andern Orten mehr. Sein Fett zertheilet, erweichet, und stillet die Schmertzen.

Ram, Rumbillion, Ribe-Devil. Ist ein Brandtewein, der von der überbliebenen Unreinigkeit des Zuckers und Zuckerrohrs abgezogen, und zugerichtet wird. Er ist weit stärcker, als Wein-Hefen-Brandtewein, daher man ihn auch Deutsch Mordteufel zu nennen pfleget.

Rama, eine ehemals berühmte Stadt des gelobten Landes in dem Stamme Ephraim, welche aber heutiges Tages mehr nicht, als ein offenes Dorff oder Marckt-Flecken ist. Indessen ist dieser Ort gleichwol noch wegen des starcken Handels, welcher

cher daselbst getrieben wird, wie auch wegen der vielen und grossen Caravanen derer Asiatischen Kauff-Leute, welche vornemlich von Cairo nach Damas, Aleppo u. Constantinopel daselbst durchgehen, berühmt. Es befinden sich auch nicht weit von diesem Flecken zwey grosse Gebäude oder Hütten, welche die Araber Caseries heissen, woselbst die Durchpaßirenden Kauff-Leute nebst ihren Cameelen einkehren. So hat man auch verschiedene Magazine vor die Kauffmanns-Güter und Waaren angelegt. Alle Wochen hält man allda einen grossen und ansehnlichen Marckt oder vielmehr eine Art von einer kleinen Messe, da sonderlich die Einwohner des wüsten Arabiens eine grosse Menge Senis-Blätter, Gall-Aepffel und Arabisches Gummi hinbringen. Ausser diesen Species handelt man auch mit Oele, Seiffen, gesponnener Baumwolle und Cattunen, welche man so denn von dort aus bis nach Jaffa bringet, um sie allhier auf die Europäischen Schiffe einzuladen. Franckreich hat beständig einen Vice-Consul daselbst, ob sich gleich insgemein kaum 4. bis 5. Frantzösische Kauff-Leute allda befinden. Die Engelander und Holländer haben daselbst fast gar nichts zu schaffen, und geschiehet es sehr selten, daß man einige Kauff-Leute von ihrer Nation zu Gesichte bekommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ramada, oder wie es andere nennen, Nova Salamanca, ein Ort in der Landschafft St. Martha in Terra firma, in America, welcher mit einem guten Kupffer-Bergwercke versehen ist.

Ramberge, eine Art langer und leichter Schiffe, welche in Engeland auf den Flüssen gebrauchet, und auch Petochen genennet werden. Vorzeiten wurden in Engeland die schwersten Kriegs-Schiffe mit diesem Namen benennet. In Franckreich werden leichte Gallioten darunter verstanden, welche bequem sind, Kundschafft einzuholen, und zu einer geschwinden Reise gebrauchet zu werden.

Rambos, ein Fisch in America, welcher zwischen den Schuppen so artig gefärbet ist, daß es der künstlichste Mahler nicht schöner mahlen könnte. Das Gehirn von diesem Fische ist fürtrefflich wider den Stein.

Rame, ein Vorgebürge in Engeland, auf dem Meerbusen von Pleymuth, so sich gegen Süden an das Brittanische Meer erstrecket.

RAME, oder Fin de Rame, ist eine Art Baumwolle, welche von Seide gebracht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RAMEKENS, ein Fort auf der Insul Walcheren, am Meer, in der vereinigten Provintz Seeland. Es wird sonsten auch Zeebourg genennet, an dem Munde des Hafens von Mittelburg.

Ramen-Hödlein, sihe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

RAMETTE, siehe Rahm.

Rammeln, heißt auf Bergwercken, wenn viel Gänge zusammen kommen, daß man ihr Streichen und Sahlband nicht erkennen kan, da veredelt gemeiniglich einer den andern.

Rammelsberg, ein hohes Gebürge auf dem Hartz, nahe bey Goßlar, wo die ersten Nieder-Sächsischen Bergwercke erfunden worden.

RAMORACCIA, siehe Areen, im II. Bande pag. 1043.

Ramsel, Creutz-Blumen, Herrgottsbärtgen, Polygala; dieses Kräutleins sind dreyerley Arten, eines blühet roth, eines blau, eines weiß. Ist ein hartes Stäudlein, liegt an der Erden, hat Blätter wie Isop, oben viel gedrungener Blümlein neben einander. Daraus werden Täschlein, breit wie Linsen, iedes mit zwey Flügeln versorget: Stengel und Wurtzel sind holtzigt, wächst an ungebaueten Orten. In Wein gesotten und getruncken, bringet denen versiegenen Frauen ihre Milch wieder. Zerknirscht, oder Wasser daraus gebrannt, sind gut für Hitze und Geschwulst übergeleget.

RANA MARINA, Grenoville de mer, See-Frosch, ist ein ungestallter See-Fisch, ohngefähr anderthalben Schuh lang, breit und dicke. Sein Kopff ist viel dicker, als der Leib, so daß an ihm fast nichts, als der Kopff und Schwantz wahrgenommen werden mag. Der Kopff ist rund, rauch und stachlicht, und auf allen Seiten mit Spitzen besetzet. Der Schwantz ist groß, den hält er ausgebreitet. Er hat viel grosse, sehr scharffe und krumme Zähne. Die Augen sind groß, mit langen Spitzen umgeben. Der Schwantz folget alsobald auf den Kopff; Er ist kurtz, rund, fleischig, dick, und an dem Ende wird er breit. Der Bauch ist dick und fleischig. Die Haut von den Gräten abgesondert, ist weichlich und linde anzufühlen, obenher gelblicht und dunckel, unten weißlicht. Dieses Thier erhält sich von kleinen Fischen. Einige sagen, sein Bauch sey gut zum Essen.

Rancken (Alp-) siehe Alp-Rancken, im I. Bande p. 124.

RANCKERIA, eine kleine Insul auf dem Mar del Sur, in America, von Quibo gegen Norden gelegen, auf welcher es viel Marien-Palm-Bäume giebet.

Rancker-Wurtz, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

Randenberg, ein Berg im Schaffhauser Gebiete, der Eisen-Ertz in sich hat.

Randers, oder Randersen, Randrusia, Randrusium und Randersium, eine Stadt in Dännemarck, zum Stifft Arrhus in Nord-Jütland gehörig, liegt an der Ost-See, an dem Schiffreichen Fluß Guden, hat einen Hafen, und führet den Namen von einem alten Schlosse Randersburg. Drey Dinge geben dieser Stadt sonderlich Nahrung und Ruhm, als erstlich die Randerischen Handschuhe, welche Hauffen-weise nach Deutschland, ja gar nach Franckreich und Engeland, verführet werden. Sie geben den Händen eine schöne und zarte Haut, haben auch einen angenehmen Geruch. Man hat sonst gemeynt, das Wasser bey dieser Stadt hätte allein die Eigenschafften, gut Leder zu machen, alleine die Erfahrung lehret ein anders, indem an verschiedenen Orten in Dänemarck, absonderlich zu Odensee, Handschuhe von gleicher Güte gemacht werden. Hiernächst sind berühmt die schönen Randerischen Lachse, welche nebst andern guten Fischen im Auslauffen des Stroms Guden bisweilen recht häuffig gefangen werden, sie sind so fett und wohlschmeckend, daß sie denen in der Elbe und Weser und allen Norwegischen Strömen weit vorzuziehen sind. Dabey

sind

sind sie auch so groß und schwer, daß manches Stück, wenn es gesaltzen und geräuchert, und anderweitig hingeschickt wird, zehn Thaler und mehr gelten muß. Drittens ist auch berühmt, iedoch nur im Lande, das Randerische Bier, Büröl genannt, wie denn sehr viel Brauer, Mältzer und Brandtewein-Brenner, die ihre Handlung aus Norwegen haben, allhier leben. Das Wapen der Stadt hat 3. Thürme, an welchen ein Strohm, der mit einer Brücken belegt, vorbey flieſſet; die Stadt hat jährlich 2. gute Jahrmärckte, als am ersten Dienstage in der Fasten, und am 9. October.

RANUNCULUS, siehe Hanen-Fuß im II. Bande p. 864.

RANUNCULUS LUSITANICUS, Clusii, Portugisischer Hanen-Fuß, ist von dem Asiatischen in nichts weiter unterschieden, als daß dieser aus Portugall gebracht worden, und schwerlich bey uns fortkommt.

RANUNCULUS FOENICULACEIS FOLIIS, HELLEBORI NIGRI RADICE, H. R. Monsp. Pit. Tournef. siehe Böhmische Christwurtz, im I. Bande p. 625.

RANUNCULUS MINOR BULBOSUS, kleiner Hanen-Fuß, Spinnenwurtz, wird in den Wiesen gefunden; seine brennende Wurtzel ist scharff und ätzet, und machen sich damit die Bettler die Füsse wund; äusserlich dienet er wider Fieber und Hüfftweh; der Safft davon vertreibet die Wartzen, und zeitiget die Geschwüre in den Ohren; die Wurtzel zeitiget die Pest-Beulen.

Ranzion, siehe Lytrum, im II. Bande p. 1452.

Raolconda, eine Stadt in dem Königreiche Golconda, auf der Indianischen Halb-Insul, diſſeit des Ganges, am Meer-Busen von Bengala, 5. Tage-Reisen von der Stadt Golconda. Es ist daselbst eine reiche Diamant-Grube.

RAPA, Rüben, sind entweder zahme, sativa, oder wilde, sylvestris: die zahmen sind wiederum entweder runde Wasser-Rüben, oblonga seu fœmina; beyde aber klein und groß, major und minor. Die Rüben sind in der Küchen am gebräuchlichsten, machen Winde und Blähungen, die Suppe davon ist gut für die Heiserkeit, Husten, scharffe Galle, Abnehmen der Kinder oder Mitessern. Aeuſſerlich dienen sie für erfrorne Hände und Füsse. Das gebrannte Wasser von der Blüthe ist gut für den kurtzen Athem. Der Rüben-Saamen ist hitzig und trocken, die rothe Wurtzel aber kalt und feucht. Rüben, Aerffel, siehe sonsten am gehörigen Orte.

Rapallo, Lat. Rappallium, eine kleine Stadt und guter Hafen am Golfo di Rapallo, im Genuesischen Gebiethe, ist wegen des guten Oels berühmt.

RAPARUM ALBARUM SEMEN, weisser Rüben-Saamen, wird im Junius und Julius eingesammlet, er muß schön grob und frisch seyn.

RAPARUM SISERUM SEMEN, gelber Rüben-Saamen, muß schwer in Händen, grob-körnericht und grünlicht im Reiben seyn.

RAPATELLE, ist eine Art klare Leinwand, welche an einigen Orten in Franckreich, und sonderlich in der Nieder-Normandie, aus Pferde-Haar gemacht, und vornemlich starck nach Bretagne verführet wird, und woraus hernachmals sowol Puder-Säcke, als andere gleichmäßige Dinge, verfertiget werden. Savary Dict. Univ. de Comm.

RAPEE, wird der zu Straßburg fabricirte, und in Stangen geschnidtene Schnupff-Taback geheissen, und zwar von Rape, dem Reibeisen, dergleichen die an der Pica Nasi laborirenden Patienten und Liebhaber bey sich zu führen pflegen, um solchen drauf reiben, und zum schnupffen aptiren zu können.

RAPHANUS, siehe Rettig.

RAPHANUS LONGUS, siehe Radies.

RAPHANUS MARINUS, *J. B.* siehe Cakile, im I. Bande p. 1006.

RAPHANUS MINOR, siehe Radies.

RAPHANUS SILVESTRIS, siehe Kreen, im II. Bande p. 1243.

RAPHEI, eine kleine Stadt oder Flecken, nebst einem Hafen in Griechenland, an der Oestlichen Cüste von Livadien, 15. Meilen von Athen.

RAPHISTRUM, siehe Kreen, im II. Bande p. 1243.

RAPISTRUM, Rapistrum monospermum *C. B. Pit. Tournefort.* ist ein Kraut, welches aus seiner Wurtzel Stengel treibet, etwan des Fusses hoch, und auch wol höher, die sind schwanck, rund und ästig, ein wenig rauch, und gar schön grün. Die Blätter liegen auf der Erde, sind dicke, und dem Rüben-Kraute ähnlich, zu Anfang gekerbet, hernach werden sie rund, und etwas rauch. Die Blüthen stehen wie an einer Aehre, und iede ist von vier schönen Gold-farbnen Blättgen, übers Creutze gestellt, zusammen gesetzet. Wenn dieselbige vergangen ist, so erscheint an ihrer statt eine fast gantz runde Frucht oder Hülse, die ist gestreifft, als wie der Coriander-Saamen. Sie beschliesset ein einziges zartes und länglichtes Saamen-Korn. Die Wurtzel ist lang, etwas weißlicht, und eines Theils zaserig. Dieses Kraut wächst auf dem Felde. Es eröffnet, hebet die Verstopffungen, befördert der Weiber Monats-Zeit, wenn es abgesotten und gebraucht wird. Es ist auch gut zu den Wunden.

RAPONTICA VERA, oder Raponticum verum, Pontische Rapontica, kommt an Gestalt fast mit der Rhabarbara überein, stopffet aber, da hingegen jene purgiret. Man bekommt sie über Venedig gerecht und gut; sie will aber wohl trocken verwahret seyn.

RAPONTICA VULGARIS, ist von jener etwas an den Blättern unterschieden.

RAPPALLIUM, siehe Rapallo.

Rappe, heist eine kleine Müntze in dem Freyburgischen und Baselischen District, deren zehne einen Batzen machen. Die Gegend, wo sie geschlagen werden, wird der Bezirck der Rappen-Müntze oder Raben-Müntze genannt, und giebt es daselbst Rappen-Pfennige, Rappen-Batzen und Rappen-Thaler. Sie sollen den Namen von dem Raben, als dem Freyburgischen Stadt-Wapen, wo sie zuerst gepräget worden, bekommen haben; welchen sie nachgehends behalten, ob sie wol in Basel und andern umliegenden Orten mit ihren Stadt-Wapen gemüntzet worden. In Polen giebt es auch eine solche Müntze, davon 5. einen Polnischen Groschen machen. Siehe Müntz-Ordnung, im III. Bande p. 335.

Rappen-Batzen, siehe Rappe.
Rappen-Müntze, siehe Rappe.
Rappen-Pfennige, siehe Rappe.
Rappen-Thaler, siehe Rappe.

Rapport heist bey der Schiffahrt die Nachricht, welche der Capitain eines Kauffarthey-Schiffes 24. Stunden nach seiner Ankunfft in dem Hafen bey der Admiralität abstatten, und wodurch er derselben sowol den Ort und die Zeit seiner Abfahrt, als die Ladung seines Schiffes, desgleichen was er unterwegens vor Gefahr auszustehen gehabt, oder was irgends vor Unordnung und Mißhelligkeiten unter seinen Leuten entstanden, und überhaupt alle und iede Haupt-Umstände, die ihm auf seiner Fahrt vorgestossen, eröffnen, zugleich aber auch den Paß oder die von dem Admiral erhaltene Erlaubniß, in See zu gehen, überreichen muß. Es kan zwar auch ein solcher Rapport sowol durch die Aussage des Schiff-Volcks als durch andere Beweisthümer bekräfftiget werden. Indessen sind gleichwol die Officiers der Admiralität nicht berechtiget, einen Schiffs-Capitain zu einer solchen Bestärckung des von ihm erstatteten Berichts zu nöthigen. Ubrigens ist denen Schiffs-Patronen und Capitainen so wenig, als denen Kauffleuten, vergönnt, das geringste von denen aufgeladenen Waaren aus dem Schiffe bringen zu lassen, ehe und bevor nicht deshalber der nöthige Bericht gehörigen Orts erstattet worden. Sonst ist auch nöthig, daß der Capitain eines Schiffes, welcher ein ander Fahrzeug in See genommen, und solches in einen Hafen, oder nur auf die Reede desselben bringet, wenn er in Person zugegen ist, oder wer in dessen Abwesenheit irgend sonst an seiner statt darzu beordert ist, ebenfalls bey denen Officierern der Admiralität deshalber seinen Rapport thut, und ihnen sowol die auf dem genommenen Fahrzeuge gefundenen Briefschafften, als die auf demselben gemachten Gefangenen ausliefert, und ihnen zugleich eröffnet, welchen Tag, an welchem Orte, und zu welcher Stunde er dasselbe aufgebracht, desgleichen ob der darauf commandirende Capitain sich geweigert, die Seegel streichen zu lassen, oder ihm seine Instruction vorzuzeigen, ob er ihn zuerst attaquiret, oder ob er sich vielmehr nur, nachdem er von ihm angefallen worden, gegen denselben vertheidiget, was er vor eine Flagge geführet, und was dergleichen mehr ist. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RAPUNCULUS, Rapunculus spicatus *C. B. Pit. Tournefort.* Rapunculus spicatus alopecuroides. *Park.* Rapunculus spicatus, sive comosus albus & cœruleus *J. P. Raji Hist.* Rapunculum alopecuron. *Dod.* Rapuntium majus. *Ger.* Frantzösisch Réponse. Ist ein Gewächse, das aus seiner Wurtzel Blätter treibet, dem Veilgen-Kraute nicht unähnlich, mit einigen schwartzen Flecken gezeichnet, die stehen auf langen Stielen. Zwischen ihnen steiget ein Stengel auf anderthalb Fuß empor, der ist eckigt und hohl, giebt eine Milch, ist mit länglichten und schmahlen Blättern besetzet, und träget auf seiner Spitzen eine Aehre mit schönen blauen purpurfarbigen oder weissen Blumen. Jedwede Blume, spricht Tournefort, ist ein Stiel, der insgemein als wie ein Stern, in fünff Strahlen zerschnidten ist. Wenn die Blumen abgefallen, so folgen kleine Früchte, deren iedwede in drey Fächlein abgetheilet ist, darinnen harte, röthlichte und glantzende Saamen-Körnlein liegen. Seine Wurtzeln sind formirt wie kleine weisse Rüben, die gut zum Essen taugen. Dieses Gewächse wächst an schattichten und feuchten Orten: Es führet viel Oel, nicht eben gar viel wesentliches Saltz. Die Wurtzeln reinigen, eröffnen, kühlen, sind gut zum bösen Halse.

RAPUNCULUS HORTENSIS, siehe Rapunzel.

RAPUNTIUM, siehe Rapunculus.

Rapunzel, Sisarum, Rapunculus hortensis, Valeriana, ist zweyerley: Feld- oder Winter-Rapunzel, welche zwar wild wächst, aber auch in Gärten gezogen wird. Man braucht sie bekannter massen des Winters in Ermangelung anderer Kräuter zum Sallat. Die Rüben-Rapunzel werden auch in Gärten fortgepflantzt, und man braucht davon absonderlich die Wurtzeln wegen ihres guten Geschmacks, an die Speisen. Ihr Saame wird vor den kleinsten unter allen gerechnet.

RAQUETTE; so heist man auf denen Frantzösischen Inseln in America die Pflantze, in deren Frucht das Gewürme Cochenille gefunden wird. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RAS, ist auch ein Name, welcher verschiedenen Frantzösischen wollenen und gekreutzten Zeugen beygeleget wird. So hat man z. E. Ras de S. Lo, Ras de Chalons, oder Ras à la Cordelieré, Ras de S. Maxent, Ras de Lusignon, Ras de la Mothe, u. s. w. Welche aber alle zusammen eigentlich nichts anders, als gewisse Arten von Sarsche sind. *Savary* Dict. Univ. de Comm. Siehe auch Rasch.

RAS, ein Ellen-Maaß in Piemont, macht eine halbe Elle zu Paris.

RAS, Batiment ras, nennen die Frantzosen ein offenes Fahrzeug, daß kein Verdeck noch Schirm-Dach führet, als die Brigantine, die Chaloupe und die lange Barque, sind offene Fahrzeuge.

Rasaburg, siehe Raseborg.

RASADE, so nennet man gemeiniglich in Franckreich alle Arten kleiner und glatter Zeuge, welche man aber auch an einigen Orten Raserres heisset. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RAS D' ALDERNAY, siehe Ras de Blaquert.

RASAMAR, ein Vorgebürge in Africa, an der Barbarischen Cüste im Königreich Tunis, der Insul Sardinien gegen über gelegen.

RASAOSEN, ein Vorgebürge an der Barbarischen Cüste, im Königreich Barca, in Africa, am Eingange des Meer-Busens von Sidra.

RASAOTIM, Roxatim, ein Vorgebürge an der Cüste von Barca in Africa.

RAS DE BLAQUERT, oder d' Alderney, fretum Ebodiæ, eine kleine Meer-Enge des Britannischen Meeres, zwischen der Insul Aldernay und dem Cap de la Hogue, in der Normandie.

RASCARANCHI, Scalami, ein Vorgebürge an der Südlichen Cüste des Val di Noto in Sicilien.

Rasch, Lat. Pannus rasus, ist ein aus Wolle gemachtes Webe, welches, weil es leichte, und von geringem Werth, meist von dem gemeinen Volcke zur Kleidung gebraucht wird. Es ist aber derselbe

selbe verschiedener Art, z. E. Cron-Krämpel-Tuch-Zeug-Rasch.

Rasch (Cron-) siehe Cron-Rasch im I. Bande p. 1423.

Rasch (Krämpel-) siehe Krämpel-Rasch, im II. Bande p. 1232.

Rasch (Tuch-) siehe Krämpel-Rasch, im II. Bande p. 1232.

Rasch (Zeug-) siehe Krämpel-Rasch, im II. Bande p. 1232.

RAS DE CHYPRE, ist ein feiner schwartzer seideher Zeug, welcher dem Gros de Tours ziemlich beykommt. Die Stücke davon liegen insgemein eine halbe und ein viertel Ellen breit, und zu viertzig bis zwey und viertzig Ellen lang, bisweilen aber auch mehr oder weniger. Die Oerter, allwo derselbe fabriciret wird, sind Paris, Tours und Lion. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RAS DE SAINT CYR, so nennen die Frantzösischen Kauffleute und Manufacturiers eine Art von Zeugen, welche sonst dem Ras de S. Maur durchgehends gleich kommen, nur daß solcher von Farbe grau, und dessen langer Faden beständig von Garne ist. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RASE oder Raze de Maroc, ist eine Art Sarsche, welche an verschiedenen Orten in Champagne, und vornemlich zu Reims, theils aus Frantzösischer, theils auch aus Spanischer Land-Wolle, verfertiget wird. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RASEAU, wird der König derer Maldivischen Inseln genennet, dessen grösstes Einkommen in anderer Leute Unglück bestehet: wenn nemlich Schiffe gestrandet, und Güther verunglücket, das eignet er sich alles zu.

Raseborg, Ratzeborg, Rasaburg oder Raseburg und Raseberg, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen, in der Finnländischen Landschafft Nyland, hat den Titel einer Grafschafft. Gegen über in dem Finnländischen Meer ist ein Felsen, allwo die Maanet-Nadel auf den Schiff-Compassen sich immer herum drehet, und niemals stille stehet.

RASE DE CYPER, ist eine Art seidenen glatten Zeuges von gedreheten runden Fäden, dessen sich das Frauen-Zimmer, wie des andern Rase de Moet, zu ihren Kleidungen bedienet. Dieses letzte aber bestehet aus einem kurtz gefasten und eingeschlagenen seidenen Gewebe von offnen und ungedrehten Faden; Man hat dessen so glatten als piccirten. Siehe Bouresois, im I. Bande p. 716.

Rasenberg, wird auf Bergwercken auch die Steinschneidung genannt.

Rasenhaupt, ist auf Bergwercken die erste Schicht Rasen am Tamme des Teiches. Berginform. P. II. f. 74.

Rasenhaupt setzen, heist solche Schicht Rasen legen.

Rasenkur, ist auf Bergwercken noch unerbaut Feld. Berginform. P. II. f. 74.

RASE DE PERSE, siehe Perse im III. Bande p. 784.

RASER LA COTE, siehe längst den Cüsten segeln, im II. Bande p. 1270.

RASES DE MAROC, siehe Maroc, im III. Bande p. 76.

RASETTER, siehe Rasade.

RASIERE, ist ein Getreyde Maas, dessen man sich vornemlich in Flandern bedienet. Man hat aber daselbst zweyerley Arten Rasieres, wovon man die eine ins besondere zu Dünkirchen Rasiere de Mer, das See- oder Schiff-Maas, die andere aber Rasiere de terre, das Land-Maas zu nennen pflegt. Die erstere oder das Schiff-Maas enthält 280. bisweilen aber auch 290. die letztere aber oder das Land-Maas mehr nicht, als 245. Frantzösische Pfund. Zu Bergen hat die Rasiere ihr besonder Gewichte, nemlich 260. Pfund, welche unterschiedene Gewichte aber von dem Marckt-Gewichte zu verstehen sind, da nemlich das Pfund zu 16. Untzen gerechnet wird. Zu Ostende ist die Rasiere zwey aufs hundert mehr, als zu Dünkirchen. Sonst hat man auch Rasieres de Lille und d'Aire, und betragen 41. Rasieres de Lille $\frac{4}{7}$ wie hingegen 32. Rasieres d'Aire $\frac{2}{7}$ zu Paris. Ausser dem giebt es auch noch andere Städte sowol in Flandern, als in denen benachbarten Frantzösischen Provintzien, woselbst man sich ebenfalls der Rasieres bedienet, iedoch mit einem mercklichen Unterscheide. Z. E. zu Ypern, Saint Omer, Menin, Tournay, Conde, Valenciennes, Cammerich, Douay, Arras, Maubeuge, Avennes, u. s. w. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

RASIO, ist bey den Chymisten und Apothekern diejenige Arbeit, da sie besonders biegsame Cörper, als Zinn und Bley, oder allzu zähe Sachen, als Klauen, Hörner, St. Ignatii Bohnen und dergleichen, entweder mit einer Raspel, Feile, Messer, spitzigen Glase oder Säge schaben und kratzen, daß daraus kleine Stückgen und Feil-Späne werden.

RAS DU SAINT MAUR, ist eine Art gekreutzter Zeuge nach Art der Sarsche, welche zu Paris, Lion und Tours verfertiget werden. Sie sind von Farbe durchaus schwartz, sonst aber theils gantz von Seide, theils von Seide und Garn, theils aber auch von feiner Wolle und Seide. Doch sind die Parisischen im grösten Werthe, welche auch ordentlich zu 75. bis 90. Ellen lang sind; da hingegen die von Tours und Lion nur von 50. bis zu 52. Ellen das Stücke lang, alle zusammen aber blos eine halbe Elle breit liegen. *Savary* Dict. Univ. de Comm.

Raspe oder Raspel, siehe Radula.

Rast, siehe Rätsch.

RASUS PANNUS, siehe Rasch.

RATA, die Anlage, der gebührende Antheil, der Beytrag. Pro rata, so viel als auf einen kommt, beytragen. Wenn in Wechsel-Sachen einer vor den andern mit bezahlet, soll ihm, wenn er solches in continenti dociret, wider den, vor den er bezahlet, wegen seiner Ratæ, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, nach Wechsel-Recht zur Befriedigung verholffen werden, Erl. Proc. Ordn. A. §. 13. ohne daß es dißfalls einer besondern Cession bedürffe. ib. Pro rata werden im Concurs die Chirographarii Const. 28. p. 1. Proc. Ordn. t. 50. §. 1. Erl. Proc. Ordn.

ad 49. ingleichen in der ersten Classe die Onera bezahlet. Erl. Proc. Ordn. ad 42. n. 8. und die Unkosten denen Gläubigern, so ihre Befriedigung erlangen, gekürtzet. ib. n. 1. Bey prorogirtem Marckte wird zwar die ordentliche Verfall-Zeit des angegangenen Marckts erwartet; Wechs. Ord. §. 29. doch soll der Schuldner dem Gläubiger wegen des Interesse pro rata der Zeit Vergnügung leisten. ib.

Ratafia, ist eine Art von einem starcken Getränck, welches von gutem Brandtewein oder Aquavit, Zucker und einigen andern Dingen, als Kirschen, Johannisbeeren, Himbeeren, Quitten, Seleri, Pfersich- Apricosen- und Kirschkernen, Wacholder, Nelcken, Orangen-Blüten und dergleichen, mit Zusetzung guter Gewürtze bereitet wird. Einen guten rothen Ratafia von Kirschen zu machen, zerstoß erstlich zwey Pfund Kirschen, thue sie in ein Gefässe mit zwey Kannen guten Brandtewein, mache das Gefässe feste zu, und laß es so 5. oder 6. Tage vermacht stehen, zu Ende derselben drücke die Kirschen durch ein leinen Tuch, thue ein halb Pfund Zucker, etwas Zimmet, Würtznelcken, Muscatenblumen, und weissen Pfeffer darzu, stosse die Kerne auch besonders, und schütte sie darzu. Auf solche Art kan man auch von Maulbeeren Ratafia bereiten, ingleichen von dem in Zucker gesottenen Maul- oder Himbeer-Safte ein wenig in Brandtewein thun, und ihn mit Ambra, Zimmet, Moschus, Muscatenblumen und Cardamomen zurechte machen. Oder, nimm rothe Himbeeren und Johannisbeeren, iedes gleich viel, schwartzer, saurer wohlzeitiger Kirschen zweymal so viel, als der vorigen zusammen, zerknirsche alles wohl, und treibe es durch ein Sieb oder Durchschlag. Auf zwey Maaß dieses Saffts nimm ein Maaß Brandtewein, und zu iedem Maaß zwölff Loth Zucker, etliche Splitter Zimmet, vier Würtznäalein, und vier weisse Pfefferkörner, alles klein gestossen, thue es in ein wohl verwahrtes erdenes oder gläsernes Geschirr, und wenn es eine Zeitlang (wo es seyn kan) an der Sonne gestanden, seige es durch. Von Quitten kan man folgendergestalt einen Ratafia machen: Reibe schöne u. frische Quitten auf einem Reibeisen, drücke sie durch ein härenes Sieb, presse alsdenn durch eine Presse so viel Safft heraus, als dir möglich; hat er ein wenig gestanden, so nimm so viel Brandtewein als Quitten-Safft, und auf ein Maaß ein Viertel-Pfund Zucker, Würtznelcken, Zimmet, Muscatenblumen und Coriander nach Proportion, laß es eine Zeitlang in gelinder Wärme stehen, und verwahre es in Bouteillen. Der weisse Ratafia von Apricosen- Pfersich- oder Kirschkernen wird also gemacht: Auf ein Maaß Brandtewein nimm fünff Loth zerstossene Kirsch- Pfersich- oder Apricosenkerne, mit wenigem Zimmt, Würtznägelein und Coriander, vermische es mit einem dritten Theile abgekochten Wassers, und thue Zucker nach Belieben darzu, laß es eine Zeitlang also stehen, und treibe es endlich durch ein feines Seigersieb. Zum Ratafia von Seleri, nimm Seleri-Saamen, und etwas von den Wurtzeln, davon man den Salat macht, thue auf ein Pfund ein Maaß Brandtewein, und ein Viertel-Pfund Zucker darzu; laß es in gelinder Wärme acht bis zehen Tage stehen, schüttele das Gefässe, darinnen du es stehen hast, alle Tage, seiche es durch ein Löschpapier, und verwahre es in Bouteillen.

RATEE oder Canne Ratée, heist auf denen Frantzösischen Inseln in America das von denen Mäusen angefressene und beschädigte Zucker-Rohr. Savary Dict. Univ. de Comm.

RATEL, ist ein Persianisches Gewichte, welches ungefehr ein Frantzösisches Pfund zu 16. Untzen gerechnet, beträgt. Der Ratel ist der sechste Theil des kleinen Batmans, welcher sonst auch der Batman von Tauris heisset. Savary Dict. Univ. de Comm.

Rateln (rothe) ist ein Kraut, welches in feuchten Feldern wächst, kurtze Stengel, krause Blätter, weisse, auch rothe Blumen, und einen breiten, braunen Saamen hat, und eine zusammenziehende Krafft besitzet.

Ratenau, Ratenow, Lat. Ratenovia, eine kleine Stadt und Paß in der Mittel-Marck an der Havel, welche mit ihrem Arme rund herum läufft, und sie also einiger massen fest machet. Es werden jährlich zwey Märckte hier gehalten, der erste Sonntag vor Johannis, der andere Sonntag nach Galli; Ihre Einwohner leben von der Schiffahrt, Tuchmachen, Handel und Ackerbau.

Rath von Indien, Lat. Senatus rerum Indicarum, ist vom Könige Ferdinando Catholico im Jahre 1511. aufgerichtet worden, und hat nebst dem Könige über alle Angelegenheiten von West-Indien, nemlich über Kriegs- Friedens- Bürgerliche, Peinliche und See-Sachen zu erkennen. Ausser diesem hat König Philippus IV. im Jahr 1644. noch eine Kammer von Indien angeordnet, welche aber nachmals von der Frantzösischen Regierung eingezogen worden.

Rather, eine Gattung Theer, siehe Theer.

Ratibor, ein Fürstenthum in Ober-Schlesien, an welchem der Oder-Strom vorbey streichet. Die Oder wird allhier am ersten schiffbar, daher auch schon viel Korn darauf ausgeschiffet wird.

Ratin, eine Art Zeuge, siehe Rattin.

Ratinpor, eine Handels-Stadt in dem Königreich Jesselmere des Reichs Indostan in Ost-Indien.

RATION, Brod, Haser, Heu, u. d. m. im Kriege, Lat. Demensum panis & pabuli, ist dasjenige, was täglich einem ieden Soldaten an dergleichen Proviant und Fourage gegeben werden soll, und ist darinn von der Portion unterschieden, daß diese vielerley Stücke in sich begreiffet, z. E. Brod, Fleisch, Bier u. d. m. Eine Ration Heu ist 30. Pfund. Auf den Schiffen nennet man eine Ration, was täglich an Fleisch, Fischen, Hülsen-Früchten, Wein und andern Getränck vor einen Mann ausgetheilet wird. Die Ration eines ieden Matrosen und Soldaten auf den Frantzösischen Schiffen ist täglich 18. Untzen Biscuit, 1. Pfund zu 16. Untzen gerechnet, und 3. Quart von einer Pinte Weins, mit so viel Wasser vermischet. Alle Wochen haben sie 4. Mahlzeiten Fleisch, 3. Mahlzeiten Fische, und 7. Mahlzeiten Hülsen-Früchte.

RATIS, ist in Visopour und des grossen Moguls Landen ein Diamant- und Perlen-Gewicht, so dem Abas in Persien gleich, und ein Achtel weniger, als ein Carat, bey uns austrägt.

RATTARS, ein Persianisches Wort, bedeutet insgemein so viel, als einen Zoll-Einnehmer, bisweilen aber auch die auf denen öffentlichen Land-Strassen zur Sicherheit derer Kauffleute und

anderer

anderer Reisenden ausgestellten Wachten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ratte (Bisam-) siehe Bisam, im I. Bande pag. 545.

Ratten-Pulver, siehe Arsenicum.

Rattin, oder Ratin, eine Art wollener Zeuge, welche aber einige lieber denen Tüchern beygezehlet wissen wollen. Diesen Streit desto besser zu heben, erachten wir vor nicht undienlich, dasjenige Attestat, welches das Schau-Amt zu Franckfurt am Mayn unterm 26. Julius 1679. deshalber ertheilet, beyzufügen. Es lautet aber dasselbe folgender massen: Auf E. E. Schreiben, was gestalt zwischen den Tuch-Händlern zu Speyer, an einem, so dann denen Seiden-Krämern, andern Theils, in Puncto eines Rattins, ob derselbe für ein Tuch oder Zeug gehalten werden soll, Streit und Proceß erwachsen, deßwegen E. E. welche es vor Ratin, und kein Tuch halten und erkennen, zu mehrerer Bekräfftigung deren Erkänntniß, an ein hochlöblich Schau-Amt allhier gelangen lassen, dessen Meynung und Erkänntniß auch hierüber einzuholen, als haben wir denenselben zu Wiederantwort nicht verhalten wollen, daß die vier überschickte Stücke nicht allein von unsern zum Schau-Amte Deputirten, sondern auch von uns verordneten Geschwornen, wie auch von Tuch-Bereitern besichtiget worden, da denn wir und dieselbe es vor kein Tuch, sondern Rattin erkannt. Immassen die Tuch-Bereiter sagen, daß das Rattin besser, als Tuch, zu frisiren sey, weil das Tuch wegen der Wolle und Hartlegung nicht so wohl, als der Rattin, frisiret werden könnte. ꝛc.

Ratze, ist eine kleine Müntze, die meist aus Kupffer und etwas wenigen untermengtem Silber bestehet, und vornemlich in einigen Oertern der Schweitzer-Cantons oder ihrer Bunds-Genossen gepräget wird. Ins feine hält dieselbe zu 4. Pfennigen und 16. Gran bis zu 2. Pfennigen und 12. Gran Frantzösischen Gewichtes. Von der erstern Art sind die Ratzen von Mümpelgard, von der letztern aber die von Lucern. Die übrigen heissen die Ratzen von Freyburg, von Neufchatel und von Soleure. Welche alle dem Werthe nach vor ungefähr einen Frantzösischen Sol marqué genommen werden. Ubrigens kommen die Bernischen Blazes fast auf gleichen Schlag. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ratzeborg, siehe Raseborg.

Rauberisch bauen, auf den Raub bauen, heißt auf Bergwercken keine Berg-Feste stehen lassen, sondern alles weghauen, und nicht auf die Nachkommen dencken. Das Gegentheil heißt: Bergmännisch bauen.

Rauberisch Ertz, ist, welches das Silber raubt und verzehret, als die Blenden, Kobolte, u. d. g.

Raub-Gebäude, sind, wo die Steiger und Häuser in der Grube die Berg-Festen nicht verschonen, die Anbrüche und Anweisungen in Gruben verlassen, versetzen, verhindern, verhauen, verblenden, die nöthigen Stollen, auch andere Strecken und Schächte mit Bergen verstürtzen und gar vergehen lassen.

Raub-Schiff, Frantz. Vaisseau corsaire, Holl. Rof-Schip, Lat. Navis piratica, oder prædatoria, ist ein solches Schiff, welches auf dem Meer herum fähret, um zu rauben, was ihm vorkommt, und welches keine Commißion von einem Fürsten oder Republic hat. Alle Raub-Schiffe sind gute Prisen. Siehe übrigens den Artickel: Armateur im I. Bande p. 257. desgleichen Corsaren ebend. p. 1361.

Raub-Stollen, heissen bey den Bergwercken, so nur andern die Anbrüche wegzufischen, vorgenommen, und hernach wieder liegen gelassen werden: So aber nicht verstattet ist. Churfürstl. Sächsisch. Bergordn. art. 78.

Rauch (Bley-) siehe Bley-Rauch, im I. Bande p. 596.

Rauch (Kupffer-) siehe Kupffer-Rauch, im II. Bande p. 1284.

Rauch-Aepffel, Stech-Aepffel, Dorn-Aepffel, Stramonium, stramonium peregrinum, Nux Methel Avicennæ. Ang. Frantz. Pome epineuse. Venetianisches Melopsinus. Ist ein Gewächs, das seinen Stengel auf 2. Schuh hoch treibet, der ist des Fingers dicke, und theilet sich in einen Hauffen kleiner Zweige. Seine Blätter sind breit, eckigt und spitzig, sehen wie die an dem Nachtschatten, sind aber viel grösser, und sitzen an langen Stielen. Die Blüte ist wie eine grosse weisse Glocke, die einiger massen, wie ein Trinck-Glas siehet, und auf einem langen oben ausgezackten Kelche stehet. Wenn dieselbige vergangen ist, so wächst an ihrer statt eine Frucht, die ist so groß, als wie eine gemeine Nuß so noch in ihrer grünen Schaale steckt, beynahe rund und mit kurtzen und dicken, iedoch nicht sehr stechenden Stacheln umher besetzet. Die Frucht ist in 4. Fache eingetheilet, in denselben liegen die Saamen, wie kleine Nieren gestaltet, beschlossen. Dieses Gewächs wird in den Gärten gezogen, es verdirbet alle Jahr von der Kälte, und muß daher jährlich wieder gesäet werden. Seine Blätter haben einen starcken und stinckenden Geruch, daß einem der Kopff davon wehe thut: Die Blüten riechen zwar nicht so übel, machen aber doch schläffrig; das gantze Gewächse führet viel Oel und Phlegma, wie auch wesentliches und flüchtiges Saltz. Es machet dumm und betäubet, dienet, die Feuchtigkeiten im Leibe dicke zu machen, und ihre zu starcke Bewegung zu hemmen, die Schmertzen zu stillen, und den Brand zu lindern, wenn es äusserlich gebraucht wird. Es soll durchaus nicht innerlich gebrauchet werden, auch nicht einmal zu Clystiren, indem es gar verdrüßliche Zufälle, als Schlafsucht, Aberwitz, Erbrechen, kalten Schweiß, Zucken und Ziehen in den Gliedern, und endlich gar den Tod verursachen würde, wo nicht bald Rath geschaffet werden könte. Wider dieses Gifft, welches das Geblüte stockend und gerinnend macht, sind dienlich flüchtige Saltze, Theriac, Orvieten, Brech-Mittel, und äusserlich Brandtewein, Hungarisches Wasser, und flüchtiger Salmiac-Geist.

Rauchbeer, siehe Grossularia, im II. Bande pag. 719.

Rauchgelb, siehe Operment, im III. Bande pag. 616.

Rauchwerck, Parfum, siehe Räuchwerck.

Rauchwerck, oder Peltzwerck, siehe Peltz, im III. Bande p. 749.

Rauch-Wurtz, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

Raucke, oder Raucken-Kraut, siehe Eruca, im II. Bande p. 309.

RAUCOURT,

RAUCOURT, eine Species, der man sich zum Färben gebrauchet, siehe Rocou.

Rauff- oder Roff-Zange, heißt auf den Eisen-Hämmern, eine starcke eiserne Zange, oben mit gegen einander gekehrten Zacken oder Zähnen, womit das Eisen eingezängelt, und vermittelst der eisernen Schauffel vor den Hammer getragen, daselbst zersetzt, oder in unterschiedene Theile getheilet wird.

Ravieres, eine Stadt in Bourgogne, in der Diöces von Langres. Sie liegt an dem Flusse Armancon, 2. Meilen von Argentevil und Rougemont, und 8. von Tonnerre. Die Gegend da herum bringet nicht nur Korn und Wein, sondern auch unvergleichliche Weyde für das Vieh.

Raum, Frantz. Fond de Cale. Holl. Ruim. Lat. Tabulatum navis inferius, wird bey einem Schiffe gemeiniglich der unterste Boden oder das Verdeck genennet, worinnen iedes mal die Ladung des Schiffes, und alles dasjenige, was am besten verwahret werden soll, durch sieben sonderliche Lücken und Löcher, so viereckigt sind, gebracht werden kan, und gehen die geraumsten von diesen Oeffnungen bey dem mittlern grossen Mast durch das erste Verdeck. Insonderheit befindet sich in diesem Raume zu hinterst die Pulver-Cammer, alsdenn die Vorraths- und Victualien-Cammer, die Küche und Speise-Cammer. Einige nennen den Raum auch den Last-Boden, und bekommt dieser nach Proportion des Schiffes aufs höchste 23. bis 24. Schuh Höhe.

Raupen-Klee, Schnecken-Klee, Scorpion-Kraut, Scorpiodes, Medicum trifolium, ein Kraut, davon der Saame viel aus Franckreich gebracht, und das in unsern Gärten nur zur Curiosität gehalten wird. Es hat Blätter, wie der Klee, blühet gelb, und trägt schwartz und gelbe, gekrümmte, haarige und stachlichte Hülsen, den Raupen oder gekrümmten Scorpion-Schwäntzen, davon es auch den Namen bekommen, nicht ungleich, die gräulich anzusehen, und in welchen der Saame stecket.

Rauschgelb, Arsenicum rubrum, Cinabaris nativa, siehe Arsenic (rother) im I. Bande p. 268. ingleichen Berg-Zinnober ebend. p. 470.

Rausch-Gold, siehe Clincant, im I. Bande p. 215.

RAUSIUM, siehe Ragusa.

Raut, siehe Lunaria racemosa, im II. Bande p. 1447.

Raute, Lat. Ruta, ein nützliches und bekanntes Kraut von verschiedenen Gattungen. Die gemeine Garten-Raute, Wein-Raute, oder Creutz-Raute ist zweyerley, grosse und kleine. Jene hat lichtere, breitere und stärckere Blätter, als diese, und wird so wol aus dem Saamen, als durch die Zerreissung der Stöcke, fortgepflantzet. Die kleine kan den Schnitt nicht vertragen, und muß gebrochen werden. Sie hat viele Tugenden in der Medicin, absonderlich wider den Gifft und böse Fieber. Die Knospen werden viel in Brandtewein gebraucht. In den Apothecken hat man davon ein Wasser, Oel, Balsam, Essentz, Eßig und Saltz, die alle sehr dienlich wider den Gifft sind. Die schmal-blätterigte Raute hat Blätter fast wie der Fenchel, und die Harmel-Raute wird um ihrer grossen weissen Blumen willen unter den Schirm-Gewächsen gehalten. Zur Raute soll sich keine Schlange oder Kröte dürffen nahen, weswegen sie die Gärtner unter die Salbey setzen, die Kröten, welche dieser sonderlich nachgehen, davon abzuhalten.

Raute (Leber-) siehe lunaria botrytis, im II. Bande p. 1447.

Raute (Mauer-) siehe Mauer-Raute, im III. Bande p. 93.

Raute (Stein-) siehe Mauer-Raute, im III. Bande p. 93.

Raute (wilde) siehe Erdrauch, im II. Bande p. 297.

Raynritz, siehe Bettstroh unser Frauen, im I. Bande p. 490.

RAZ, ist ein Frantzösisches Maas, womit man vornemlich das Getrayde und andere Hülsen-Früchte ausmisset. Man bedienet sich desselben insonderheit in dem Bresser-Lande. Es ist aber solcher eigentlich nichts anders, als der sonst so genannte Bichet, wovon zu sehen im I. Bande p. 515.

RAZE, ist auch ein Korn-Maas, dessen man sich an einigen Oertern in Bretagne, und absonderlich zu Quimpercorentin, Pont-l'Abbé, und Concarnau, gebrauchet. Es ist aber solches eigentlich eine Art von dem grossen Boisseau. Dreyßig Razes von Concarnau machen eben so viel, als eine dasige Tonne, womit auch die von Nantes übereinkommet, welches ohngefähr neun und $\frac{1}{2}$ siebentheil zu Paris ausmacht. Die Razes von Pont-l'Abbé, und Quimpercorentin sind etwas grösser, als die von Concarnau; dergestalt, daß 30. Razes, welche an bemeldeten Oertern ebenfalls eine Tonne enthalten, gegen das Nanter-Maas fünff aufs Hundert Ausschlag geben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RAZE DE MAROC, siehe Rase.

Re, Lat. Rea, oder Reacus, Insula Rea, auch oft Radis, eine kleine Insul auf dem Gasconischen Meer, an der Cüste der Landschafft Aunis, wohin sie auch gehöret. Sie ist sehr fruchtbar an Wein, und die 2. kleinen darauf befindliche Vestungen von St. Martin, und de la Pree, sind wohl befestiget und mit Geschütze versehen; ingleichen befindet sich darauf ein Wachthurm, um den Schiffen zu leuchten, daß sie nicht an den dabey gelegenen Wallfisch-Klippen verunglücken.

RE, ein kleiner Ort bey Trieste, am Adriatischen Meere, dem Hause Oesterreich gehörig, und wegen des guten Weines, so daselbst wächset, bekannt.

REA, oder Reacus, eine Insul, siehe Re.

Real, eine Spanische und Portuciisische Müntze. Ein Real in Silber hat $1\frac{1}{2}$ Real in Kupffer, oder 34. Marrevadis, macht nach unserm Gelde ohngefähr 5. gute Groschen 6. Pf. Ein Pesos oder Stück von 8ten hat vormals gegolten 8. Real in Silber, deswegen es auch Stück von Achten heisset: oder 12. Real in Kupffer; anietzo gilt es zehen Real in Silber, oder 15. Real in Kupffer. In Portugal hält ein Ducaten oder Crusade 10. Realen, und ein Pesos oder Stück von Achten, allda Patacons genannt, hat 15. Real oder 600. Rees. Ein Portugisischer Real machet ohngefähr so viel, als bey uns 12. so genannte Fledermäuse, oder nicht gar 2. Gr. 6. Pf.

Es

Es giebt auch Reale in Gold, da ein einfacher 1 Rthl. 3 ggl. ein doppelter aber noch einmahl so viel ohne Agio gilt. Sonst hat man halbe, doppelte, vierfache, achtfache Realen. Reale de Flandre ist eine Spanische Müntze, die $2\frac{1}{2}$ Rthlr. werth. Die grossen Realen, welche Pesos und Stück von Achten heissen, gehen insgemein mit den Niederländischen oder Burgundischen Thalern in einem Werthe. In Deutschland werden sie Königs- oder Philipps-Thaler (die aber mit den eigentlich so genannten Philippi- oder Philipps-Thalern nicht zu vermengen sind) genennet; aber für gerechte Reichs-Thaler, nach dem Ausspruche des Reichs-Cammer-Gerichts, in Zahlung nicht angenommen, weil sie den Werth derselben nicht erreichen.

Real (Puerto) oder Port-Real, Lat. *Portus realis*, eine kleine Stadt und Hafen im Königreiche Andalusien, 3 Meilen von Cadix. Diesen Hafen defendirt besonders noch eine feste Schantze; dannenhero auch die Spanischen Silber-Flotten aus America meistens hier einlauffen, um allhier sicher zu seyn.

REALAYE, Realayo, Realayos, Realeio oder *Rialixa*, ist ein Hafen auf den Küsten von Neu-Spanien im Süd-Meere in America. Die Handlung, die man daselbst treibt, bestehet in Cacao, Vanille, Indigo, Cochenille, Leder, Weitzen, Mays, Wolle, Zucker, Baumwolle, Saltz, Honig, Caßia, Wachs und in andern Waaren, die in Mexico wachsen. Sonst treiben auch die Einwohner von Guatimala einen ziemlich grossen Handel darinnen, und hohlen viel Zucker, Wachs, Honig und Pech daraus gegen Vertauschung der Waaren, die sie dahin bringen.

REALE, Holl. Koninklyke Galey; In der See-Fahrt die Haupt-Galere eines souverainen Königreichs, aber keines Lehn-Königreichs oder das einem andern unterworffen ist. Sie wird durch eine besondere Flagge unterschieden, und von dem General der Galeren geführet. Die erste Galere des Pabstes wird auch mit diesem Namen beleget und dafür geehret; ingleichen die Venetianische, weil selbige Regierung wegen der ehemahls besessenen Königreiche Cypern und Candia, die königliche Würde noch behauptet. Den Genuesern, welche dergleichen Ehre, wegen des Königreichs Corsica, sich auch anmassen, ist sie streitig gemacht worden, daher sie mit ihrer Haupt-Galere seiter geraumer Zeit in der See nicht erschienen sind. Die Haupt-Galeren von Neapolis, Sicilien und Sardinien heissen Capitana Reale.

REALE CAMBIUM, siehe *Cambium reale*, im I Bande p. 1027.

REALEIO, siehe *Realaye*.

REALE VITIUM, oder Realia vitia, werden in den Rechten solche Fehler und Gebrechen genannt, welche einer Sache selber anhängen, dergestalt, daß sie schlechterdings von keinem Besitzer verjähret werden können. Dergleichen sind zum Exempel, alle gestohlne Sachen, wie auch die von jemanden mit Gewalt heimlich und Bittweise besessene Sachen u. s. w. zum Unterschiede derer persönlichen Mängel und Fehler, welche bloß eine gewisse Person angehen, und die auch daher vor sich selbst nicht im Stande ist, diese oder jene Sache zu verjähren, z. E. eine bessere und gegenseitige Wissenschaft, Betrug, List, u. d. g. Daher auch die Redens-Art: Reale vitium objicere, in denen Rechten, und sonderlich beym Kauff und Verkauff von solchen Sachen gesagt wird, welche einen so mercklichen Fehler an sich haben, daß sie mit Bestand Rechtens weder veräussert, noch einem andern übergeben werden können.

REALGARE, ist ein unbekanntes Wort; bey einigen bedeutet es so viel als Realgal, Arsenicum rubrum, rother Arsenic, oder das so genannte und oben beschriebene Rauschgelb; andere wollen das Arsenicum crystallinum flavum, den gelben crystallischen Arsenic; und wieder andere das Operment darunter verstehen, bey welchen letztern es so viel als Realgar heissen soll.

REALIA VITIA, siehe *Reale Vitium*.

REALITA, Redlichkeit, jemand reel bedienen, ist, jemand redlich bedienen.

REALVILLE, ist eine kleine Frantzösische Stadt in der Landschaft Quercy. Sie gehöret unter das Departement des Manufacturen-Inspectors von Montauban. Daselbst macht man Zeuge, bures, rases genannt, Sarschen und grobe Tücher. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REAPRECIATION DES QUATRE SOLS POUR LIVRE, siehe *Quatre Sols pour Livre*.

Rebhühnerkraut, siehe Glaskraut, im II Bande p. 629.

Rebhuhn, siehe Feldhuhn, im II Bande p. 389.

Rebhuhn (weiß) siehe *Lagopus avis*, im II Bande p. 1274.

REBIS, ist bey den Alchymisten eigentlich nichts anders, als ihr verdoppeltes Quecksilber; oder ihre allernächste Materie des Steines der Weisen.

Recapitiren, annehmen, verehren, der Herr wolle meine auf ihn gethane Tratten recapitiren, das ist: der Herr wolle meine auf ihn gethane Tratten zahlen und annehmen.

RECAPITO, Annehmung, Honorirung, Addresse geben; dann und wann werden auch die Wechsel-Briefe selbsten darunter verstanden, z. E. die Recapiti sollen nächstens folgen, d. i. die schuldigen Wechsel-Briefe sollen nächstens folgen.

Recepiß, Recepiß-Zettel, Schein, Quittung, Recepisse Apocha, litteræ rei traditæ testes, heist insgemein ein ausgestellter Schein, daß einem ein Brief, Paqvet, Citation, oder etwas dergleichen, wohl behändiget und überbracht worden. Solche sind bey Kaufleuten sehr gebräuchlich, und werden denjenigen gegeben, die ihnen von eines andern wegen Geld, Waare oder sonst etwas überbringen. Siehe auch *Apocha* im I Bande p. 227.

RECEPTACULUM, heist eigentlich ein Behalter, oder ein Gefäß, so etwas in sich hält oder behalten kan. In der Chymie ist Receptaculum ein Recipiente oder Vorlage, welches ein großbäuchiges gläsernes Gefäß ist, die destillirten Feuchtigkeiten, als Wasser, Geist, Oel u. d. g. aufzufangen. Sonst heist es auch so viel als ein Archiv.

RECESS, siehe *Saldo*.

Receß (Müntz-) heist der im Jahr 1559 wegen des damahligen Müntz-Wesens von Kayser Ferdinand I, und sämmtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs beliebte Vergleich oder Abschied. Siehe auch Müntz-Receß, im III Bande p. 361.

Receß (Neben-) s. Neben-Receß, im III Bande p. 491.

Receß-Buch, s. Buch, im I Bande p. 929.

Receß-Schreiber, hat auf Bergwercken mit den Receß-Büchern zu thun. Er muß alle Quartale nach ge-

gehaltener Amts-Rechnung die Einleg-Register doppelt zu sich nehmen, aus jedem alle Summarien, wie viel Silber, Kupfer, und anders, das Quartal über gemachet, was für Vorrath oder Schuld bey jeder Zeche, Ausgabe an Berg- und Hütten-Kosten, Zubusse, Schichtmeister-Lohne, verrechnete Theile und beschlossene Ausbeute in ein Receß-Buch ordentlich bringen, solches dem Oberbergamte übergeben, und nachmahls zu den Registern in einen Kasten verwahrlich beylegen. Von dessen Verrichtung handelt ausführlich Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolut. vom Jahr 1709. §. 40. Der Receß-Berg- und Gegenschreiber-Dienst ist bey etlichen Berg-Aemtern im Ober-Gebürge gemeiniglich beysammen.

Receß-Schuld, heisset auf Bergwercken, was an zusammengelegter Zubusse in eine Zeche verbauet worden: Wird aber von dem Gewonnenen so viel ausgebracht, daß die Schulden damit können abgetragen werden, pflegt man zu sagen: Der Receß ist abgebauet; die Zeche hat den Receß abgeworffen. Berginform. P. II. fol. 75. Sie hat eine stillschweigende Hypotheck, wenn sie mit Vorbewust des Berg-Amtes gemacht worden. Berginform. P. I. f. 235. Wird bey Contracten des Recesses nicht gedacht, noch derselbe ausdrücklich reserviret, so begiebt man sich dessen. Berginform. am angef. Orte §. 4. Insgemein werden die nur für Receß-Schulden geachtet, darüber ordentlicher Anschnitt gehalten worden. Daher vom Bergschöppen-Stuhle zu Freyberg, den 26 Febr. 1677. fol. 90. b. ad Requisitionem Hn. Jeremias Müllers, Not. Publ. Cæs. zu Dreßden, dieses für Recht gesprochen worden: "Zum andern und "auf die andere Frage sprechen wir: Ob zwar nur "insgemein diejenigen Receß-Schulden, darüber ordentlicher Abschnitt gehalten worden, mit Bestand "auf eine Zeche zu bringen, und demnach, wenn solche "ins Freye gefallen, drauf weiter nicht zu suchen sind; "so mag doch solches auf die dem Landes-Fürsten zu"ständige Hütten-Schulden, ungeachtet dieselben "nicht im Anschnitt, auch die Zeche ins Freye gekom"men, nicht gezogen werden. V. B. R. W." Wie es übrigens bey aufläßigen Zechen und Retardat-Theilen zu halten, davon siehe Retardat.

RECHANGE, siehe Rück-Wechsel.

RECHANGE, Holl. *Waar goedt*, heisset in der Seefahrt, die Segel, Raen, Rund-Holz, Tauwerck, u. d. g. so im Vorrath mitgeführet wird, um im Fall, wenn eines oder das andere abgehet, dadurch wiederum zu ersetzen.

Rechbaum, s. *Juniperus*, im II Bande p. 1166.

Rechen-Bücher, s. Rechnungs-Bücher.

Rechen-Kunst, (Bürgerliche oder Oeconomische), enthält in sich, wie die Species und Regeln der Proportionen in dem gemeinen Leben bey Rechnungen, Restiren, Buchhalten, Vergleichung verschiedener Müntzen, Maasse und Gewichte, und dieses sowohl in gantzen, als gebrochenen Zahlen, mit Nutzen anzuwenden, und wie man dabey allerley Vortheile im Sinne und ohne vieles Niederschreiben zu rechnen anbringen könne: worzu gehöret die Fusti-Rechnung, Tara- oder Abzugs-Rechnung, Stich-Rechnung, Conto und dergleichen. Der Bürgerlichen Rechnungs-Kunst stehet an der Seite die Mathematische Rechen-Kunst.

Rechen-Pfennige, oder wie sie bey uns gemeiniglich genennet werden, Zahl-Pfennige, Abaci, Jettons, sind gleich den Müntzen, jedoch nur aus ringhaltigen Metalle, gemeiniglich aus Meßing oder Kupfer geschlagene grosse und kleine, runde, geprägte Stücken, welche sowohl zum Rechnen, als zum Spielen, gebrauchet werden. Man bedienet sich derselben in der Rechnung auf Linien oder auf dem Rechen-Tische, um dadurch denen Anfängern in der Rechen-Kunst die Arten der Rechnung u. Eigenschaften der Zahlen leichter u. begreifflicher zu machen. Wie selbige zu gebrauchen sind, zeigt die Arithmetica calculatoria. Es werdē aber auch, wie gedacht, die Rechen-Pfennige zum Spielen gebrauchet, um, bey Ermangelung baaren Geldes, solche unterdeß zu setzen, oder aber, es werden zu Vermeidung hohen Spiels, eine gewisse Anzahl Rechen-Pfennige für 1 Gr. etwa angesetzet, der Gewinn und Verlust darnach eingerichtet, und zu Ende des Spiels der Gewinner von dem Verspielenden mit gutem Gelde vergnüget. Es sind aber solche Rechen-Pfennige sowohl der Materie, als der Grösse und dem Gepräge nach, mercklich unterschieden. Die Materie ist meistens Meßing oder Kupfer, um durch den Meßing goldene, durch das Kupfer aber eherne Müntzen vorzubilden, oder es werden auch die meßingenen weiß gesotten, damit sie den Silber-Müntzen ähnlich sehen. Zuweilen werden sie wohl gar von Silber gemacht, als wie in Franckreich zum Dienst hoher und vornehmer Personen. Die Grösse der Rechen-Pfennige kommt theils mit den Orts- oder Sechstheil-Thalern, theils mit den halben Batzen und Sechspfennigern überein: Und das Gepräge zeiget gemeiniglich auf der einen Seite das Bildniß eines grossen Herrn und Potentaten, auf der andern aber eine historische Figur, Wappen, oder besonders Denck- oder Sinn-Bild. Die Art, solche Pfennige zu prägen, geschiehet fast auf gleiche Weise, wie bey den rechtgültigen Müntzen: Weil nun die Rechen-Pfennigschläger mit eben solchem Schneid-Müntz-Zeuge versehen, dergleichen in den Müntzen bräuchlich; so werden sie eydlich dahin verbunden, keine Müntze zu machen, noch andern darzu einen Vorschub zu thun. In Nürnberg legen sie mit den Flitterschlägern, und haben nebst denselbigen ein gesperrtes Handwerck und gleiches Meisterstücke. Die Kaufleute in Franckreich sind sehr fertig insgemein, mit Zahl-Pfennigen zu rechnen. Sie werden übrigens in Paqveten zu hunderten oder tausenden verkaufft. Heutiges Tages werden die meisten zu Nürnberg gemacht und verkaufft, und hat die Laufferische Fabrique vor allen andern darinnen den Vorzug, welche sie in grosser Menge auf die Franckfurter und Leipziger Messen bringet.

Rechen-Schulen, sind, wo man nöthigen Unterricht von dem Rechnen giebt für diejenigen, welche es gründlich verstehen müssen, als da sind diejenigen, welche Kaufleute werden, oder weitläufftige Land-Wirthschafft treiben wollen.

Rech-Gras, siehe Gras, im II Bande p. 701.

Rechnung, siehe *Conto* im I Bande p. 1296.

Rechnung (Bergwercks-) Auf Bergwercken soll alle Quartale, deren jedes auf dreyzehen Wochen zu rechnen, richtige Rechnung gehalten werden. Churfürstl. Sächs. Bergord. Artic. 53 und 54. Altenb. Zienbergord. Artic. 16. Mannsfeld. Bergord. Artic. 30. Hengst. Zienbergord. Art. 17. §. 1. Bergrechtsp. Part. II. c. 22. §. 1. und 2. Löhneyß Bergord. P. IV. Art. 8. §. 1. Und mögen die Gewercken dabey bescheidentlich ihre Erinnerung thun. Berginform. Part. I. f. 81. §. 5. Trier. Bergord. Part. II. Art. 11. n. 19. Sintemahl wie aus folgendem im Freybergischen Bergschöppenstuhle, den 18 Merts 1701. fol. 127. b. an Esaias Flornay nach Mets-

Hertzgeroda gesprochenem Urtheile zu ersehen, nicht genung, daß ein und dem anderen das Directorium überlassen worden: „Ob wohl den Hauptmuthern „das Directorium des gantzen Werckes überlassen „worden, und es dahero das Ansehen gewinnet, als ob „die Gewercken alle dasjenige, was besagte Haupt„muther und Directores gehandelt, geschlossen und „vorgenommen, genehm zu halten und zu approbiren „schuldig, in mehrer Erwägung, daß deren Gewer„cken nur die Inspection der Rechnung zu ihrer Nach„richt sich vorbehalten, und die von den Hauptmuthern „und Directoren aufgerichtete Contracte, von der „Hochfürstl. Herrschafft gnädigst confirmiret worden. „Dennoch aber, und dieweil einem jeglichen, dessen „Geschäffte ein anderer zu tractiren übernommen, sol„che, so viel dessen betrifft, anderer gestalt nicht, als in „so weit solche nutzbar geführet worden, zu billigen und „genehm zu halten verbunden, und hingegen ein Socius „oder Mandatarius, welcher die Societät oder seines „Principals Bona verwaltet, die durch ihn verursachte „Schäden gut zu thun gehalten: Hiernächst, daß die „Gewercken ihre Bergtheile, der Hauptmuthern und „Directoren Disposition lediglich überlassen, u. von de„nenselben gantz keine Verantwortung fordern wollen, „nicht zu befinden, dergleichen auch um so viel desto we„niger, weil solches eine Veranlassung ad delinquen„dum gebe, zu vermuthen, gestalten ferner die vorbehal„tene Inspection der Rechnung cum effectu, und der„gestalt, daß den Eigenthumsherren darwider ihre „Nothdurft beyzubringen frey gelassen, zu verstehen, in „Erwägung, solche anderer gestalt pro plane otiosa zu „halten, im übrigen die Fürstliche Confirmation, wel„che, wie bekannt, nil novi bey einem Contracte operi„ret, der dabey nicht gehörten Gewercken, wider der „Hauptmuthern und Directoren geschlossene Contra„cte habende Exceptionen keinesweges aufheben kan; „So scheinet, daß die Gewercken die von den Haupt„muthern und Directoren geschlossene Contracte so „schlechterdings zu erkennen, und dasjenige, was sie „daraus den Gewercken zur Last gebracht, paßiren zu „lassen nicht verbunden, sondern mit ihrem Vorwen„den dasselbige dem Bergwercke zu Schaden geschlos„sen worden, bey Defectirung der Rechnung billig zu „hören; Es wäre denn, daß besagte Gewercken in sol„che Handlung in specie expresse oder tacite gewilli„get, auf welchen Fall es dabey nicht unbillig sein Be„wenden hätte. V. BR. W." Weswegen denn der Termin zur Rechnung zuvor angeschlagen werden soll. Churfürstl. Sächs. Bergord. Artic. 53. §. 1. Bergrechtssp. Part. II. c. 22. §. 1. Löhneyß. Bergord. P. IV. Art. 8. §. 4. Unfleiß und Betrug soll in den Bergwercksrechnungen ernstlich bestrafet werden. Churfürstl. Sächs. Bergord. Art. 54. §. 3. Herzog Georgs zu Sachsen Bergord. vom Jahre 1536. Art. 47 und 51. Mannsfeld. Bergord. Art. 30. Hohenst. Bergord. Art. 77. Dänisch. Bergord. P. II. Art. 26. §. 2. Löhneyß. Bergord. am angef. Orte, §. 3 und 6. Auch das, so nach der Rechnung verwahrloset und versehen, soll erstattet werden. Churfürstl. Sächs. Bergord. am angef. Orte, Art. 54. §. 2. Herzog Georgs Bergord. am angef. Orte. Joachimsth. Bergord. Art. 53. Braunschw. Bergord. Art. 51. Löhneyß. Bergord. Art. 8. §. 3 und 5. Wie die Rechnung gemachet und beschaffen seyn soll, erhellet aus nachstehenden Schriftstellen: Berginform. Part. I. f. 122. §. 13. Herzog Georgs Bergord. Art. 48, 49 und 50. Mannsfeld. Bergord. Art. 30. Joachimsth. Bergord, P. II. Artic. 53. u. ff. Hengst. Zinbergord. Art. 17. Braunschw. Bergord. Part. II. Art. 53. u. ff. Hohenst. Bergord. Art. 72. u. ff. Dänisch. Bergord. Part. II. Art. 25. u. ff. Bergrechtssp. c. 22. §. 3 und 4. Löhneyß. Bergord. Part. IV. Artic. 10. u. ff. Bey Ablegung der Rechnung soll, nebst den Berghaupt- und Berg-Amtleuten, auch jemand von den Räthen oder anderen Verständigen dabey seyn. Joachimsth. Bergord. Part. II. Artic. 61. Herzog Georgs zu Sachsen Bergord. Art. 47. Braunschw. Bergord. Part. I. Art. 1. §. 4. Part. II. Artic. 51 und 59. Hohenst. Bergord. Artic. 4. §. 3. ingleichen Art. 81. Dänisch. Bergord. Part. II. Art. 26. §. 1. Löhneyß. Bergord. Part. IV. Art. 8. §. 1. ingleichen Artic. 20. §. 2. Freyberg. Chron. Sect. IV. c. 1. p. 438. In Freyberg ist von uralten Zeiten, bis jetzo, in frischer Beobachtung und Gebrauche, daß E. E. Rath daselbst berechtiget, sich des Bergwercks mit anzunehmen, und unter anderen den Quartalbergamtsrechnungen, nebst den Oberhaupt- und Bergamtleuten, beyzuwohnen; wie denn auf vorhergehende Erforderungen, zwey Personen vom Rathe darzu abgeordnet werden. Ob auch schon der Rechnungsführer mit Pflichten beleget, ist er dennoch verbunden, das Angegebene gebührend zu bescheinigen, wie aus dem §. 3. des angeführten Bergurthels in mehrerem zu ersehen, da es heißt: „Obgleich „diejenigen, so auf Pflichten sitzen, die Präsumtion für „sich haben, daß sie treu und redlich mit dem von einem „anderen anvertraueten Gute umgehen werden; „Dennoch aber, und dieweil die Rechte, insonderheit „dieses, daß derjenige, so eine Rechnung führet, omnia „ejus capita vera esse & constare fidem de omnibus, „quæ a se gesta sunt, erweisen müsse, erfordern, vid. Es„cobar. de Ratiocin. Rechnungsbeamte, Part. II. c. „18. 19. und hiervon die verpflichteten Rechnungsbe„amte nicht ausgeschlossen, dieses auch der übliche „Rechnungsbrauch mit mehrerem bestärcket; So ist „ein verpflichteter Rechnungsführer dasjenige, was er „in Rechnung gesetzet, gebührend zu bescheinigen, aller„dings verbunden. Es ist aber hierbey das Arbitrium „Judicis keinesweges ausgeschlossen, und mögen daher, „befundenen Umständen nach, zumahl diejenigen Din„ge, so von keiner sonderbaren Wichtigkeit, auch ohne „genaue Bescheinigung, oder auf des Rechnungsfüh„rers Pflicht, im Fall er sich sonst nicht verdächtig ge„machet, lediglich wohl paßiret werden. V. BR. W." Siehe auch **Aufrechnung**, im I Bande p. 301.

Rechnung (CAPITAL-) siehe *Capital-Conto*, im I Bande p. 1051.

Rechnung (ILLIQUIDE) siehe *Liquid*, im II Bande p. 1409.

Rechnung (LIQUIDE) siehe *Liquid*, im II Bande p. 1409.

Rechnung (Papier-) siehe **Papier-Rechnung**, im III Bande p. 681.

Rechnungs-Bücher, Raitungs-Bücher, oder Rechen-Bücher, Calendaria, Rationaria, Libri oder Codices Rationum, Instrumenta Argentariæ, heissen diejenigen Bücher, worein vornehmlich zwar die Wucherer oder Geldwechsler, sonst aber auch alle diejenigen, so auf Rechnung sitzen, oder sonst mit Geld-Sachen zu thun haben, ihre von Zeit zu Zeit gehabte Einnahme und Ausgabe ordentlich aufzeichnen und eintragen. Auch heissen Rechnungs-Bücher alle solche Bücher, die von Kauf- und Handwercks-Leuten, über gethane Lieferungen, und empfangene Zahlungen, geführet werden. Derohalben allezeit sicherer, die be-

bezahlten Auszüge quittiren zu lassen, und beyzulegen.

Recht (Banco-) siehe Banco-Recht, im I Bande p. 372.

Recht (Berg-) siehe Berg-Ordnung, im I Bande p. 453.

Recht (Commercien-) oder Handlungs-Recht, begreifft überhaupt alle die bey dem Kauff-Handel gewöhnlichen besondern Rechte, z. E. das Assecurantz- Bodmerey- Haverey- Kauff-Krahn- oder Gran- Marckt- Messen- Schiff- Stapel- und andere Rechte unter sich. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Siehe auch Recht (Kauffmanns-)

Recht (Handlungs-) siehe Recht (Commercien-)

Recht (Kauffmanns-) Recht derer Kauffleute, Jura Mercatorum, begreiffet überhaupt alle diejenigen Gesetze, Befehle, Verordnungen, Statuten, Gewohnheiten, u. d. g. nach welchen hin und wieder in Kauffmännischen Streit-Händeln gesprochen wird. Es wird demnach hoffentlich nicht undienlich seyn, gegenwärtig sowohl von deren Ursprung und Alterthum, als auch wie mancherley dieselben seyn, und welches die berühmtesten Schrifftsteller sind, die davon geschrieben haben, etwas umständlicher zu handeln. Uberhaupt theilet sich dasselbe von selbst in ein beschriebenes und unbeschriebenes. Jenes, oder das beschriebene Kauffmanns-Recht, beziehet sich auf die von Kaysern, Königen, Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der Handlung gegebenen Befehle und Verordnungen, oder auch auf die von gewissen Handlungs-Compagnien und Societäten, mit Obrigkeitlicher Genehmhaltung und Bestätigung, errichtete Statuten und Satzungen. Dieses aber, oder das unbeschriebene bestehet hauptsächlich in denen an einem Handels-Orte immer anders, als an dem andern, eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten, oder auch in dem sonst so genannten Wechsel-Styl. Das erstere oder das beschriebene Kauffmanns-Recht anbelangend; so würde derjenige eben nicht unfüglich handeln, welcher den Ursprung desselben aus dem Decalogo, oder den zehen Geboten, welche der höchste Gesetzgeber GOtt selbst dem Mosi auf dem Berge Sinai gegeben, (daß er solche hernach vor der Israelitischen Gemeine publiciren, und in Obfervance bringen solte) herleiten wollte, sintemahl was in diesen zehen Geboten allen Menschen generaliter anbefohlen, in specie auch auf die Kaufleute, und sonderlich auf deren Handel und Wandel, sich appliciren lässet, so gar, daß auch die erste Tafel des Gesetzes der Kauffleute ihre jederzeit gewöhnlich gewesene Maximen, Gebräuche und Gewohnheiten, vornehmlich mit angehet. Denn wenn in dem ersten Gebot dieser Tafel die Verehrung eines einigen GOttes aufs höchste geboten, alle Idololatrie aber, oder (wie es die Glosse giebet) alles Vertrauen, welches man auf die Creaturen setzet, gäntzlich verboten wird, wie viel seynd nicht wohl Kauffleute, die diesem Gebot höchst zuwider leben? Wir reden aber vornehmlich von solchen, welche zu dem Geldklumpen sprechen, du bist mein Gott, und welche mehr Vertrauen auf die Quantität des Gelds und Silbers, und der kostbaren Waaren, die sie in ihrer Geld-Casse, Magazin und Vermögen haben, als auf GOtt setzen, so gar, daß die meisten mehr de præsenti, als de futuro, bekümmert seyn, und der Krafft des Göttl. Segens nur so viel einräumen, als sie etwan mit ihrer Hand befühlen und begreiffen, mit ihren Augen aber übersehen können, alles wird auf das genaueste von ihnen abgezirckelt und erwogen, der göttlichen Vorsehung aber wenig oder nichts überlassen, als was man nicht wohl ändern kan, und ob gleich mancher sein Schiff und Gut den wilden Wellen, ohne solches verassecuriren zu lassen, anvertrauet; so geschichet doch solches nur darum, weil die Assecurantz-Prœmie entweder zu hoch, oder die Sache zu desperat, daß sich gar kein Assecurator mehr darzu finden will. Heisset nun solches nicht den Legem (daß GOtt allein unsere Zuflucht seyn soll,) übertreten? Anderer bösen Maximen, Intriguen und Ränckе anjetzo zu geschweigen, deren sich ihrer viel, um reich zu werden, unter den Kauffleuten bedienen, dadurch aber in viel schädliche und thörichte Lüste verfallen, da doch GOtt, als der reichste Geber aller Güter, den Seinigen schon zu rechter Zeit Reichthum zuzuwerffen weiß, und durchaus nicht haben will, daß sie das Hertz von ihm abwenden, und denen zeitlichen Gütern anhängen sollen.

Das zweyte Gebot der ersten Tafel erfordert, den Namen GOttes nicht zu mißbrauchen mit Zaubern, Lügen und Trügen. Wie finden sich aber nicht viele unter denen Kauffleuten, welche allerhand abergläubische Dinge zu besserm Fortgang ihrer Handlung und Gewerbs gebrauchen? Als wann sie zum Exempel zauberischen Leuten (wie ihrer viele thun,) Wind und Wetter zu ihrer Schiffahrt abkauffen, da sie vielmehr den HErrn, den grossen Mann, der Wind und Meer gebieten kan, zu ihrem Patron sich erwehlen sollten: des grausamen Lügens und Trügens anjetzo zu geschweigen, da mancher Kauffmann, ja mancher miserabler Kramer, den Namen GOttes in der geringsten Bagatelle und um eines kahlen Profits willen so vielfältig mißbrauchet, sein Leib und Seel zum Pfande setzet, daß diese oder jene Waare ihn so oder so viel gekostet, und er sie ohne Schaden nicht anders geben könne, da es doch in der That erstuncken und erlogen, und also wohl recht wahr wird, was der weise Mann saget, daß die Sünde zwischen Käuffer und Verkäuffer wie ein Nagel in der Wand stecke: die vielfältige Trügereyen, welche mit Verfälschung der Waaren und Vervortheilung des Nächsten geschehen, anjetzo zu geschweigen, ob sie gleich ebenfalls wider den Sinn des zweyten Gebots lauffen.

Dem dritten Gebot, nemlich den Sabbath nicht zu entheiligen, handeln diejenige Kauffleute zuwider, welche, dem Sabbath ungeachtet, auf die Messen und Jahr-Märckte lauffen, wiewohl solches die Obrigkeit, welche solche Messen und Jahr-Märckte, und auch so gar die Præparatoria dazu, nicht abschaffet, mehr, als sie, auf ihrem Gewissen drücken wird. Es sündigen auch wider solches Gebot die Handwercks-Leute, wenn sie an solchen Fest- und Feyer-Tagen arbeiten, die Kauffleute aber, wenn sie selbige dazu wegen Eilfertigkeit der Waaren hart anstrengen, voraus wenn ein Ort so unglücklich ist, daß eben der vornehmste Post-Tag auf den Sonntag einfällt, und der Kauffmann alsdenn lieber die Predigt, als seine Post, versäumet; da er doch des Abends zuvor gar wohl in Vorrath seine Briefe hätte schreiben können, wenn einigen derselben (verstehe nicht von gewissenhafften Kauffleuten, sondern nur von denen, die sich getroffen finden, und ihre Post-Arbeit gerne bis auf die letzte Stunde versparen,) nicht das Bret-spiel und der Wein-Keller zu lieb gewesen wären. Denen Juden stehet zum wenigsten nachzurühmen, daß, wo es ihnen

mög-

möglich, sie die Sabbaths-Reisen und Arbeit vermeiden. Allein bey uns Christen wird an solchen hohen Tagen die meiste Arbeit verrichtet, also daß es von denen Leipziger und Franckfurter Messen ein Sprichwort worden, daß 3 Tage vor der Messe, unter welche auch der Sonntag mit begriffen, mehr, als in der Messe selber, verrichtet werde.

In dem vierdten Gebot ist denen Kauffleuten vorgeschrieben, ihren Obern zu gehorchen: wer defraudiret aber mehr die Zölle, ungeachtet des geleisteten Bürger-Eydes, oder wer handelt mehr wider ihre ausgegebene Verordnungen, wann solche gleich löblich und dem Publico vorträglich sind, als die Kauffleute, bloß allein weil ihr Privat-Interesse etwan mit dem Interesse des Publici nicht übereinkommet, da doch dieses allezeit jenem solte vorgezogen werden?

Wider das fünffte Gebot wird pecciret, zwar nicht mit Tödten, mit der Hand, aber doch dadurch, daß dem Armen die Subsistance, von welcher er leben soll, durch Wuchern, Schinden und Betrügen entzogen, derselbe mit der Zungen getödtet, um seinen Credit und Ehre gebracht, und auser Macht und Vermögen gesetzet wird, sich und die Seinigen ehrlich zu ernehren.

Das sechste Gebot wird von den Kauffleuten übertreten, durch Anschaffung allerhand zur Uppigkeit und Geilheit reitzenden Moden, item wann sie die Waaren adulteriren und verfälschen, wider Verheissung und Zusage handeln, auch denen, mit welchen sie in Gesellschafft stehen, ungetreu seyn, welches alles moraliter, wie der Ehebruch zwischen Ehe-Leuten, also auch auf die Kauffmannschafft gezogen werden mag.

Das siebende Gebot injungiret ihnen, nicht zu stehlen, worunter auch das Defraudiren, oder Betrügen, item des Nächsten Nahrung abspannen, seinen Credit schwächen, mit falscher Waare, Müntz, Maaß und Gewicht handeln, und dergleichen mehr, verstanden wird.

Wider das achte Gebot sündigen vornehmlich diejenige, welche ihrem Neben-Christen alles Böses nachreden, seine Arbeit tadeln und schelten, die Waaren verachten, den Credit abschneiden, und wo sie demselben zum besten etwas reden, oder thun könten, solches gäntzlich unterlassen, in welchem Fall es gleich viel ist, den Nächsten selbst mit eigenem Munde zu verläumden, und alles Ubels von ihm zu reden, oder auch zu der Verläumdung und Lügen, welche gegen ihn ausgesprenget wird, stillzuschweigen, und nicht vielmehr alles zum besten zu deuten: Man möchte auch dahin die Verrätherey ziehen, durch welche einem Kauffmann von dem andern gar offt grosser Schade zugefüget wird, also, daß, wann ein solcher Verräther nicht gewesen wäre, des andern sein Gut und Nahrung würde seyn gebessert und behütet worden. Welcher gestalt

Wider das neundte und zehende Gebot so vielfältig mit der Begierde nach anderer Leute Geld und Gut, Abspannung der Nahrung und der Chalandise, wie auch des Gesindes, der Handwercker und Arbeits-Leute, und was dergleichen mehr ist, gesündiget werde, solches weiset die tägliche Erfahrung leider! mehr als zuviel aus. Alle diese in der Wüsten gegebene Gebote nun wurden hernach durch das Ceremonial- und Forensische Gesetz, (oder das Gesetz, nach welchem man sich in Weltlichen Gerichten und Policey-Geschäfften richten sollte, noch mehr und deutlicher erkläret, wie dann insonderheit auch die Kauffleute in solchen ihre Lection bekommen, und ihnen ein ordentliches Kauffmanns-Recht vorgeschrieben worden, nach welchem hernachmahls nicht allein in den Jüdischen, sondern auch in vielen andern Gerichten, gesprochen worden. Es seynd aber solche in der Bibel beschriebene Kauffmännische Gesetze kürtzlich und zwar erstlich:

Von den *Contracten* anzufangen (deren im ersten Buch Mosis am 19 Capitel gedacht wird) als folget: Ihr sollt nicht fälschlich handeln, einer mit dem andern. Item, du solt deinem Nächsten nicht unrecht thun noch berauben, Exod. am XXV Capitel v. 14. stehet, wann du etwas deinem Nächsten verkaufft oder ihm etwas abkauffest, soll keiner seinen Bruder überportheilen. v. 15. Sondern nach der Zahl vom Hall-Jahr an, solt du es von ihm kauffen, und was die Jahre hernach tragen mögen, so hoch soll er dirs verkauffen. v. 17. So übervortheile nun keiner seinen Nächsten, fürnehmlich für deinem GOtt, denn ich bin der HErr euer GOtt, v. 25. Wann dein Bruder verarmet, und verkaufft dir seine Haabe, und sein nächster Freund kommet zu ihm, daß ers löse, so soll ers lösen, was sein Bruder verkaufft hat, v. 26. Wann aber jemand keinen Löser hat, und kan mit seiner Hand so viel zu wege bringen, daß er es ein Theil löse, v. 27. so soll man rechnen vom Jahre, da ers verkaufft hat, und dem Verkäuffer die übrigen Jahre wieder einräumen, daß er wieder zu seiner Haabe komme, v. 28. Kan aber seine Hand nicht so viel finden, daß eines Theils ihm wieder werde, so soll, das er verkaufft hat, in der Hand des Käuffers seyn, bis zum Hall-Jahr, in demselben soll er ausgehen, und er wieder zu seiner Haabe kommen.

Von Handel und Wandel stehet im dritten Buch Mose am XIX. Capitel v. 35. Ihr sollt nicht ungleich handeln mit der Elle, mit Gewicht, mit Maaß. v. 36. Rechte Waage, rechte Pfund, rechte Scheffel, rechte Kannen, sollen bey euch seyn, im fünfften Buch Mose am XXV. Capitel v. 13. Du solt nicht zweyerley Gewicht in deinem Sacke groß und klein haben. v. 14. und in deinem Hause soll nicht zweyerley Scheffel groß und klein seyn. v. 15. Du solt ein völlig und recht Gewicht, und einen völligen und rechten Scheffel haben, auf daß dein Leben lange währe im Lande, das dir der HErr dein GOtt geben wird. In Sprichwörtern Salomonis am XI. Capitel v. 1. stehet, falsche Waage ist dem HErrn ein Greuel, aber ein völlig Gewicht ist sein Wohlgefallen, Cap. XVI. v. 11. Rechte Waage und Gewicht ist vom HErrn, und alle Pfund im Sacke seine Wercke, Cap. XX. v. 10. Mancherley Gewicht und Maaß ist beydes Greuel dem HErrn. In der I an die Thessalonicher am IV. Capitel schreibet der Apostel: Das ist der Wille GOttes eure Heiligung, daß niemand zu weit greiffe, noch vervortheile seinen Bruder im Handel, dann der HErr ist Rächer über das alles.

Von Bürgschafften ist zu lesen das VI. und XI. XVII. XX. und XXII. Capitel der Sprüche Salomonis, item der Hauslehrer Syrach am VIII. und XXIX. Capitel.

Von dem Verpfänden und Pfänden stehet im 2 Buch Mosis am XXII. Capitel v. 26. Wann du von deinem Nächsten ein Kleid zum Pfand nimmst, solt du es ihm wiedergeben, ehe die Sonne untergehet. Im 5 Buch Mose am XXIV. Capitel: Du solt nicht zum Pfand nehmen den untersten und obersten Mühlstein, denn er hat dir die Seele zum Pfand gesetzet; und so ferner durch dieses gantze Capitel.

Vom Wucher ist geboten im andern Buch Mose am XXII. Capitel v. 25. Wann du Geld leihest meinem Volck, das arm bey dir ist, solt du ihn nicht zu Schaden dringen, und keinen Wucher auf ihn treiben. Im dritten Buch Mose am XXV. Capitel, v. 35. Wann dein Bruder verarmet, und neben dir abnimmt, so solt du ihn aufnehmen als einen Fremdlingen oder Gast, daß er neben dir lebe, v. 36. und solt nicht Wucher von ihm nehmen, noch Uebersatz, sondern solt dich für deinem GOtt fürchten, v. 37. Du solt ihm dein Geld nicht auf Wucher thun, noch die Speise auf Uebersatz austhun. Im fünfften Buch am XXIII. Capitel v. 19. Du solt an deinem Bruder nicht wuchern weder mit Geld, noch mit Speise, noch mit allem, damit man wuchern kan, an den Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder. Im Propheten Ezechiel am XVIII. Capitel v. 8. Der auf Wucher giebet, sölte der leben? Er soll nicht leben, sondern weil er solche Greuel gethan hat, soll er des Todes sterben, sein Blut soll auf ihn seyn.

Von Arbeitern und Taglöhnern lesen wir im dritten Buch Mose am XIX. Capitel v. 13. Es soll des Taglohners Lohn nicht bey dir bleiben bis an den Morgen, und im XXIV. Capitel am 14. Verß: Du solt dem Dürfftigen und Armen seinen Lohn nicht verhalten, er sey von deinen Brüdern oder Fremdlingen, der in deinem Lande und in deinem Thor ist, v. 25. sondern solt ihm seinen Lohn des Tages geben, daß die Sonne nicht darüber untergehe, dann er ist dürfftig, und erhält seine Seele damit, auf daß er nicht wider dich den HErrn anruffe, und sey dir Sünde.

Dem Richterlichen Amt ist im 2 Buch Mose am XVIII. Capitel geboten: Stelle ihnen Rechte und Gesetze, daß du sie lehrest den Weg, darinn sie wandeln, und die Wercke, die sie thun sollen, v. 21. Siehe dich aber um unter allem Volck nach redlichen Leuten, die GOtt fürchten, wahrhafftig, und dem Geitze feind seynd. In welchen Worten alle Gerichte, und also auch unser Handels-Gericht, mit authorisirt wird; sonderlich aber im dritten Buch Mose am XIX. Cap. am 15 Verß: Ihr sollet nicht unrecht handeln am Gericht, und sollet nicht fürziehen dem Geringen, noch den Grossen ehren, sondern du solt deinen Nächsten richten, v. 35. Ihr sollet nicht unrecht handeln am Gericht, NB. mit der Ellen, mit Gewicht, mit Maaß, rechte Waage, rechte Scheffel, rechte Kanden sollen bey euch seyn: Im Propheten Amos im VIII. Capitel stehet: Höret diß, die ihr die Armen unterdrücket, und die Elenden im Lande verderbet, und sprecht, wann will der Neumond ein Ende haben, daß wir den Epha ringern, und den Seckel steigern, und die Waage fälschen, v. 6. auf daß wir die Armen um Geld, und die Dürfftigen um ein Paar Schu unter uns bringen, und Spreu vor Korn verkäuffen, der HErr hat geschwohren, was gilts, ob ich solcher ihrer Wercke ewig vergessen werde: und was etwan sonst mehr von dieser Materie im ersten Buch Mose am XVIII. Capitel v. 25. im 2. Buch am XVIII. Capitel v. 19. v. 22. 25. 26. im XXII. Capitel v. 22. 23. 24. im XXIII. Capitel v. 6. 7. 8. 9. im 3. Buch Cap. XIX. v. 15. im 5ten Buch am I. Capitel v. 16. 17. im XVII. Capitel v. 1. 2. 3. im XXIV. Capitel v. 17. im XXVII. Capitel v. 19. 25. im ersten Buch Samuelis am XII. Capitel v. 3. 4. im Büchlein Hiob am XV. Capitel v. 34. im II. Psalm v. 10. 11. im XV. v. 5. im LVIII. v. 2. 3. im LXXXII. v. 2. 3. 4. 5. 6. 7. im XCIV. v. 15. 21. in Sprüchen Salomonis am XV. Capitel v. 27. im XVII. Cap. v. 15. 23. und so an vielen andern Orten mehr zu lesen ist.

In der Römischen Republic (welche zu erst von lauter martialischen und rauberischen Leuten fundiret worden,) wuste man zwar anfänglich von Kauffleuten und denen ihnen dienlichen Gesetzen nicht viel. Doch währte es nicht lange, als man sich auch genöthiget fand, denenselben solche Leges vorzuschreiben, welche allen ihren Actionibus gewisse Gräntzen (die sie nicht überschreiten dorfften) setzen konten. Dieses desto besser zu beweisen, wollen wir erstlich einen kleinen Vorbericht von dem Ursprung solcher Römischen Rechte, und dann die darinn enthaltene Jura Mercatorum selbst Alphabetischer Ordnung anführen. Es war aber der Römer ihr erster Gesetzgeber der Romulus, von dem die Stadt Rom, als ihrem Erbauer, ihren Nahmen führet. Diesem folgte in der höchsten Gewalt Numa Pompilius, hierauf Tullus Hostilius und Ancus Martius &c. welche, wie Tacitus lib. III. Annal. Cap. 26 meldet, schon so viel Gesetze dem Römischen Volcke vorgeschrieben hatten, daß allbereits zu Zeiten des fünfften Königes Tarquinii Prisci der Sextus Papyrius ihre Gesetze in ein Buch zusammen tragen konte, welches hernach Jus Civile Papyrianum genennet worden. l. 2. §. 2. ff. de orig. Juris. Nachdem aber die Könige aus Rom verjaget, und Burgermeister an ihre Stelle erwehlet worden, schickten solche nach Griechenland, um denen Athenienern und Lacedæmoniern ihre Gesetze, welche sie von dem weisen Solone und Lycurgo erhalten hatten, abzuborgen, die dann auch selbige willig abfolgen lassen, und anfänglich in 10 Taffeln, nachmahls aber in 12, eingetheilet worden, dahero man sie leges duodecim Tabularum genennet. Nachdem aber solche sehr kurtz gefasset und dahero undeutlich waren, begunte man in zweiffelhafften Streitfällen der Gelehrten ihre Auslegung darüber zu vernehmen. Daher hernach die Responsa prudentum oder Rechtsbelehrungen entstanden, denen die Senatus-Consulta oder des Raths Schlüsse, und als das Römische Volck mächtig worden, die Plebiscita oder die Rechte, welche des Volcks Zunfft-Meister gemacht, und endlich, als die Republic gar zu einer Monarchie geworden, der Principum Placita oder der Römischen Kayser Edicta, gefolget, welche mit der Zeit sich insgesamt so gemehret, daß um das Jahr Christi 120 bis 130 der löbliche Kayser Hadrianus durch den gelehrten Salvium Julianum aus allen weitläufftigen Rechten das nützlichste und nothwendigste herausziehen, in das so genannte Edictum perpetuum L. 10. C. de Condict. indebit. zusammen tragen, und solches Digesta, welche in hundert und neuntzig Bücher eingetheilet waren, l. 2. §. 18. C. de Veter. Jur. enucleando, nennen lassen.

Nach der Zeit haben sich die Gesetze und Kayserliche Verordnungen je länger je mehr vermehret, also, daß drey unterschiedene Codices entstanden, deren der erste Gregorianus genennet worden, weil Gregorius in demselben alle Constituciones, sonach dem Edicto perpetuo bis auf die Zeiten Valeriani und Gallieni gemacht, zusammen getragen: der andere Codex wurde Hermogenianus genennet, und fänget vom Gallieno und Valeriano dem

Jün-

Jüngern an, und endet sich beym Constantino und Maximiano Galerio: der dritte Codex heisset Theodosianus, vom Käyser Theodosio II also genennet, welcher vom Constantino M. an bis auf seine des Theodosii Zeiten die Kayserliche Verordnungen darinnen verfasset hat. Eben dieser Theodosius hat auch nach Verfertigung seines Codicis noch viel andere neue Verordnungen ausgehen lassen, welche Novellæ Theodosii genennet worden, die hernachmahls der löbliche Kayser Justinianus etwan um das Jahr Christi 528 wieder vor die Hand genommen, und uns nebst denen obgedachten dreyen Codicibus in einen Codicem zusammen bringen, und solchen Codicem Justinianeum nennen lassen: ferner ließ er aus dem Edicto perpetuo und vielen Schriften der Rechts-Gelehrten die Pandectas oder Digesta verfertigen, und zugleich einen Auszug aus denselbigen und dem Codice Justinianeo machen, welche Instituta genennet, und beyde Volumina Anno 533 von ihm bestätiget worden. Nachdem man aber auch nach der Hand befunden, daß in dem Codice Justinianeo unterschiedliche Gesetze überflüßig oder auch widerwärtig, an theils Orten auch mangelhaftig wären, hat der Kayser den Codicem zu übersehen, das überflüßige und gegen einander streitende herauszunehmen und den Mangel zu ersetzen verordnet. Wie dann auch hierauf funffzig neue Decisiones oder Entscheidungen hinein gerucket und zu Ausgang des 534 Jahres solcher Codex bestätiget und repetitæ prælectionis genennet worden. Nach der Zeit hat der Kayser noch viel neue Constitutiones und Novellas ausgehen lassen, welche zum Unterscheid des Kaysers Leonis seiner Novellen Authenticæ genennet, und in 9 Collationes abgetheilet worden: letzlich hat auch noch gedachter Kayser zwölff Edicta publiciret, welche hinter gedachte Novellas angesetzet worden.

Aus diesen jetzt kürtzlich erzehlten Römischen Rechts-Gesetzen seynd nun die vornehmste, welche die Kauffmannschafft und die aus denen Commerciis entspringende Actiones angehen, diejenigen, welche bereits unter dem Artickel *Actio* im I Bande p. 59 u. ff. mit mehrerm abgehandelt worden.

Von denen Beneficiis und Rechtlichen Wohlthaten, welche die Kayserlichen Rechte denen Kaufleuten, Bürgern und Schuldnern verliehen, finden wir in denen beschriebenen Rechten hauptsächlich diejenigen angemercket, welche ebenfalls bereits unter dem Artickel *Beneficium* im I Bande p. 416 u. ff. beygebracht worden.

Wir gehen aber weiter, und finden von denen in den Kayserlichen Rechten der Kauffmannschafft gegebenen Gesetzen und Statuten ferner:

De Bonorum Possessione, von dem Besitz der Güter lib. 3 Instit. tit. 9. item l. 37. D. tit. 1.

De errore Calculi, vom Fehler in Rechnungen, C. l. 2. t. 5.

De instrumentorum Cautela & fide, was bey Schrifftlichen Urkunden vor Cautelen zu gebrauchen u. von deroselben Gültigkeit, Auth. 6. 3.

De cessione Bonorum von Abtretung der Güter, D. l. 42. tit. 3. welches in Rechten ein Flebile Beneficium genennet wird.

De Commerciis & Mercatoribus, von der Kauffmannschafft und denen Kauffleuten, Cod. l. 4. 63.

De periculo & commodo Rei venditæ, wem die Gefahr und der Nutzen eines verkaufften Dings zukomme. D. l. 18. tit. 5. Cod. 4. 48.

De Compensationibus, von gegen einander aufgehebten und abgerechneten Schuld-Forderungen, D. l. 16. t. 2. Cod. l. 4. tit. 31.

De pactis inter emptorem & venditorem compositis, von geschlossenen Abreden unter Käuffer und Verkäuffer, welche entweder zuläßige oder unzuläßige seynd: jene müssen allerdings gehalten werden, und seynd vornehmlich solche, welche die wesentliche Substantz des Kauffes angehen, als z. E. daß man die verkauffte Waar, wann das davor empfangene Kauff-Geld wieder gegeben wird, auch wieder möge habhafftig werden können, oder daß auch der Kauff von keinen Würden seyn soll, wann innerhalb gewisser Zeit das Geld vor die gekaufte Waar nicht bezahlet wird. D. l. 18. t. 1. Cod. l. 4. tit. 54. welches auch Lex Commissaria genennet wird.

De Locatione & Conductione, vom Miethen und Vermiethen, Inst. l. 3. t. 24.

De Obligationibus ex Consensu, von der Verbindlichkeit, die aus blosser Einwilligung herrühret. Inst. l. 3. t. 23.

Quibus modis Re contrahatur obligatio, auf welcherley Weise eine würckliche Verbindlichkeit entstehe. Inst. l. 3. t. 15.

De Conventu Negociatorum illicito, wann Kauff- oder Handwercksleute sich unter einander vereinigen, daß sie diese oder jene Waar nicht wohlfeiler als so und so viel geben wollen, oder daß kein Handwercks-Meister des andern seine angefangene Arbeit fertig machen soll. Welches beydes als ein schändliches Monopolium verboten wird, und handelt hiervon tit. 59. lib. 4. Codicis.

De Collegiis & Corporibus, von Zünfften und Innungen, daß diese ohne der Obrigkeit Consens nicht sollen aufgerichtet werden, sonderlich wann es zum übeln Gebrauch, als Fressen und Sauffen, und verbotene Händel, auch etwan gar zum Aufstand angesehen. D. l. 47. tit. 22. hingegen handelt

De Privilegiis Corporatorum urbis Romæ, von derjenigen Gylden und Zünfften, die mit Bewilligung des Raths zu Rom aufgerichtet, ihren Privilegiis. Cod. l. 11. c. 14.

De rebus creditis, von anvertrauten Sachen, D. l. 12. tit. 1. Cod. l. 4. tit. 1. item was de Mutuo gesagt wird.

De Privilegiis Creditorum, von der Gläubiger ihren Privilegiis. D. l. 42. post. tit. 5. in vulgat. edit.

Ut actione Pauliana instituta Curator bonorum restitui curet, id quod Debitor in fraudem creditorum alienavit, daß dasjenige, was ein Schuldner zum Schaden seiner Gläubiger an die Seite gebracht, wieder soll herbey geschaffet werden von dem Curatore bonorum. D. l. 42. tit. 8. Cod. 7. t. 75.

De Damno dato, vom zugefügten Schaden, welcher Lege Aquilia vindicirt wird. Cod. l. 3. t. 35. D. l. 9. t. 2.

Si aliena res pignori data sit, so ein freindes Gut versetzet worden. Cod. l. 8. t. 15.

Si communis res pignori data sit, so eine gemeinschafftliche Sache versetzet worden. C. l. 8. t. 20.

Si pignus pignori datum sit, so ein Pfand wieder versetzet worden, C. 8. 23.

De Condictione causa data, causa non secuta, von der

der Wiederforderung desjenigen, was man einer ehrlichen Sache halber gegeben hat, die aber nicht erfolget ist. D. l. 12. t. 4. Cod. l. 4. tit. 6.

Si unus ex pluribus hæredibus Creditoris vel Debitoris partem suam debiti solverit vel acceperit, wann eines verstorbenen Gläubigers oder Schuldners seiner Erben einer seinen Antheil der Schuld empfangen oder bezahlt hat. C. l. 8. t. 31.

De Dolo, vom Betrug, D. l. 4. t. 3. Cod. l. 2. t. 20.

De Doli Exceptione, D. l. 44. t. 4.

De acquirendo Rerum Dominio D. l. 41. t. 1. Instit. l. 2. t. 1.

De actionibus empti & venditi, von denen Handlungen, welche vom Kauffen und Verkauffen herrühren, D. l. 19. t. 1. C. l. 4. t. 49.

De emptione & venditione, vom Kauffen und Verkauffen, Inst. l. 3. t. 23.

Quæ emere vel vendere vetantur, was zu kauffen oder zu verkauffen verboten werde. C. l. 4. t. 40.

Quando liceat ab emptione discedere, wann man vom Kauff wieder abtreten möge. D. l. 18. t. 5. Cod. l. 4. tit. 45.

De Errore Calculi, vom Irrthum in der Rechnung, Cod. l. 2. t. 5.

De Evictionibus von Gewehrleistungen. D. l. 21. tit. 2. C. l. 8. t. 44.

DE EXCEPTIONIBUS, von Ausflüchten und Schutzwehren, von welchen sonderlich Inst. l. 4. tit. 13. D. l. 44. t. 1. Cod. l. 8. tit. 36. gehandelt wird, und seynd deren die vornehmste:

Exceptio Doli mali & metus, die Ausflucht, daß man sey hintergangen, und in Furcht gesetzet worden, D. l. 44. t. 4.

Exceptio Rei venditæ & traditæ, der verkaufften und ausgelieferten Sache, diese kommt dem Käuffer wider den Verkäuffer zu. D. l. 21. tit. 3.

Exceptio non numeratæ pecuniæ, daß kein Geld bezahlt worden, vor die Handschrifft oder den Wechsel, welchen jemand von sich gestellet, und von welchem doch die Wiederbezahlung und Einlösung gefordert wird: diese Exception kan man binnen zwey Jahren, aber hernach länger nicht, vorwenden, arg. l. in contractibus & tot. tit. Cod. de non num. pecun.

Exceptio non sic celebrati contractus, rei non sic gestæ, aliter fuisse dictum, quam scriptum, &c. daß die Sache anders verabredet und verabschiedet, als beschrieben worden.

De exercitoria actione, vid. de action. exercitoria, quando Fiscus vel privatus Debitoris sui Debitores exigere possit, wann von dem Fisco oder einem Privat-Gläubiger seines Schuldners Schuldner können gemahnet werden. Cod. l. 4. tit. 15.

Si quid factum sit in fraudem Patroni, so etwas zu seines Herrn oder Principals Nachtheil geschehen. D. l. 38. t. 5.

De in Factum actionibus, welche aus denen 4 Innominatis Contractibus entspringen, als Do ut Des, Do ut facias, Facio ut facias, Facio ut des, D. l. 19. t. 5.

De Crimine Falsi, von dem Laster begangener Falschheit und Betrugs. D. l. 48. tit. 10. C. l. 9. t. 22.

De falsa moneta, von falscher Müntze, Cod. 9. t. 24.

De Fide Instrumentorum, wie weit denen Instrumentis oder Schrifften Glauben beyzumessen. D. l. 22. tit. 4. Cod. 4. tit. 21.

Ut in flumine publico navigare liceat, von Schiffreichen Flüssen und der Freyheit darauf zu fahren, D. l. 43. t. 14.

De Nautico fœnore, von Bodmerey-Geldern, D. l. 22. t. 2. Cod. l. 4. tit. 33. Nov. 106. 110.

De Foro competenti, von dem Gericht, vor welchem einer klagen muß, Cod. l. 3. tit. 13.

De vestibus holoberis seu holosericis & auratis & de tinctione sacri muricis, von köstlichen Seidenen und gestickten Kleidern, Purpurfärbern, und daß von dieser Sachen Gebrauch und Handlung die Privati abstiniren sollen. Cod. lib. 11. tit. 8.

De Hypothecis, von Unterpfändern, vid. D. l. 20. tit. 1. Cod. l. 8. tit. 13.

De lege Rhodia de jactu, von der Rhodiser See-Rechts Gesetz, von geworffenem Gut, D. l. 14. tit. 2.

Debitorem venditionem pignoris impedire non posse, daß der Debitor den Verkauff seines Pfands nicht verhindern könne. Cod. l. 8. t. 28. so lange er nicht zu voll bezahlet hat.

De institoria actione, vid. de actione institoria, D. l. 14. tit. 3. Cod. 4. tit. 25.

De Instrumentis & eorum fide, wie den Brieflichen Urkunden zu trauen. D. l. 22. tit. 4. Cod. 4. 21.

De in integrum restitutionibus, D. l. 4. tit. 1. extr. 1. 41.

De publicis judiciis, von öffentlichen Gerichten, Inst. l. 4. tit. 18. D. l. 48. tit. 1.

De Nundinis & mercatoribus, von Messen oder Jahr-Märckten und Kauffleuten, C. l. 4. tit. 60.

Si mensor falsum modum dixerit, so, der zun öffentlichen Messen bestellet, eine falsche Maaß angegeben. Cod. l. 11. tit. 1.

De monopoliis, Cod. l. 4. tit. 59.

De navigiis, peregrinis & advenis quocunque locorum hospitantibus &c. von fremden ankommenden Schiffen und Passagiern. Extrava. 1.

Nautæ ut recepta restituant, daß die Schiffleute, was ihnen geliefert worden, treulich wieder geben sollen. D. l. 4. tit. 9.

De navibus non excusandis, vom Beschlag, der im Fall der Noth, wann ein Transport zu thun, auf die Kauffarthey-Schiffe kan geleget werden, Cod. l. 11. t. 3.

Actio Furti adversus Nautas, Klage des Diebstahls wider die Schiffer. D. l. 47. tit. 5.

De Naufragio, vom Schiffbruch, D. l. 47. tit. 9. C. 11. 6.

Negociatores ne militent, daß die Kauffleute vom Kriege wegbleiben sollen, Cod. l. 12. tit. 35.

De Novationibus & delegationibus, da durch die Novation die alte Schuld in eine andere Obligations-Form umgegossen, durch die Delegation aber an statt des alten Debitoris ein neuer gesetzet wird. D. l. 46. tit. 2. Cod. 8. 41.

De non numerata pecunia, vom Geld, welches man nicht empfangen, ob man gleich darüber eine Obligation oder Wechsel ausgestellet, Cod. l. 4. t. 30.

De Nundinis, von Jahr-Märckten, Cod. 4. tit. 60. D. lib. 50. tit. 11.

De Obligationibus, Instit. l. 3. tit. 13. D. l. 44. tit. 7. C. l. 4. tit. 10.

De pecunia constituta, D. l. 13. t. 5. Cod. l. 4. t. 18.

De pecunia non numerata, Cod. l. 4. t. 30.

Si quis aliena pecunia emerit, so jemand mit eines andern seinem Geld etwas gekaufft, wem es zugehöre, Cod. l. 4. t. 50.

De Periculo Rei venditæ, D. l. 18. t. 5. C. l. 4. t. 48.

De rerum Permutatione, vom Vertauschen, D. l. 29. tit. 4. Cod. l. 4. tit. 64.

De

De Pignoribus, von Pfändern, D. l. 20. t. 1. Cod. l. 8. tit. 13.
Qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur. D. l. 20. t. 4. C. l. 8. t. 17.
De privilegiis Creditorum. D. l. 42. t. 6.
De probationibus, vom Beweiß, D. l. 22. tit. 3. Cod. l. 4. tit. 19.
Quæ res exportari non debent, was vor Sachen nicht sollen ausgeführet werden, Cod. l. 4. t. 41.
Item quæ pignori vel hypothecæ obligari possunt vel non, D. l. 20. t. 3. C. l. 8. t. 16.
De Rebus alienis non alienandis. Cod. 4. t. 51.
Creditis. D. l. 12. t. 1. Cod. 4. t. 1.
Naviculariorum. C. l. 11. t. 1.
De rescindenda Venditione, von Aufhebung des getroffenen Verkauffs, D. l. 18. C. 4. 44.
De stipulationibus inutilibus. Inst. l. 3. t. 19. C. 8. 38.
De divisione stipulationum. Inst. l. 3. t. 18.
Quibus modis tollatur obligatio, auf wie vielerley Weise die Obligation aufgehoben werde, nemlich durch rechte oder Schein-Zahlung, acceptilatio genannt, durch Novation und contrario Consensu, Inst. l. 3. t. 30.
De Transactionibus, von Vergleichen oder Verträgen, *D.* l. 2. t. 5. C. l. 2. t. 4.
De Nautis Tyberinis, welche der Stadt Rom Proviant zuführen musten, C. l. 11. t. 27.
De Vectigalibus & Commissis, C. l. 4. t. 61.
De Venditione & emptione. Inst. l. 3. t. 23. C. l. 4. t. 38.
De Pactis inter emptorem & venditorem compositis, *D.* l. 18. t. 1. Cod. 4. t. 54.
Ne usuræ excedant duplum, daß die Zinsen nicht höher, als der Hauptstuhl, steigen sollen, Nov. 138.
De usuris, von Zinsen u. Wucher, *D.* l. 22. t. 1. C. l. 4. t. 32.
De Usufructu, Inst. l. 2. t. 4. *D.* l. 7. t. 1. Cod. l. 3. t. 33.

Aus welchen jetzterzehlten Titulis und deren allegirten Stellen, wo selbige in denen beschriebenen alten Kayserl. Rechten anzutreffen, und weiter nachzulesen seyn, genug erhellet, wie sehr die Römische Republic die Aufnahme der Commerciorum, und daß eine richtige Ordnung in denselbigen möchte gehalten werden, sich habe angelegen seyn lassen: inmassen dann der meiste Theil solcher Römischen Commercien-Gesetze noch heutiges Tages in unsern Judiciis in Observantz gehalten wird. Nächst denen Römischen Commercien-Gesetzen waren damahls auch der Rhodiser oder der Einwohner der Insel Rhodus ihre See-Rechte sehr berühmt, so daß viel Nationes, und unter andern auch die Römer selbst, dieselbige angenommen, und darnach gesprochen, Cujac. ad Rubr. ff. de L. Rhod. die Kayser aber selbige vielfältig confirmiret haben, und zwar mit diesen Worten: daß sie (die Kayser) zwar Herren der Welt wären, die Gesetze aber herrschten doch über die See, dahero auch nach den Rhodiser-Gesetzen (in so weit das Römische Recht denenselben nicht zuwider wäre) in streitigen See-Sachen zu Rom sollte gesprochen werden, Bes. Strypmann de jure Maritimo, lib. 1. c. 6. n. 106. & seq. Es war aber diese Stadt Rhodis, wie Gellius l. 7. cap. 2. Noct. Attic. schreibet, nicht allein ihrer trefflich gelegenen Situation, sondern auch ihrer grossen Schiffahrten und Handlung, wie auch ihrer vielfältig zur See erhaltenen Siege halber so berühmt, daß ihr an guter Policey und Gesetzen, wie auch an See-Macht keine Stadt gleich kommen konnte, und weil unter der Menge der Kauffleute, die in ihr wohnten, und theils täglich in den Hafen ein- und auslieffen, offtmahls Streitigkeiten vorfielen; als hatte das daselbst etablirte See-Handels-Gerichte sehr heilsame Gesetze abgefasset, nach welchen sich die Seefahrende richten sollten.

Den Rhodiser-See-Rechten setzen wir an die Seite die Constitutiones so vieler Römischen, Griechischen und Teutschen Kayser, Könige in Franckreich, Spanien, Syrien, Cypern, Balearischen Inseln, der Republicken Venedig und Genua, welche alle in 274 Controversiis in einem gewissen in Italiänischer Sprache geschriebenen und An. 1599 zu Venedig gedruckten Büchlein, il Consolato del Mare genannt, zu ersehen seynd: Welches Buch R. Ruland. de Commiss. P. 4. lib. 2. c. 11. und Grotius de jure B. & P. lib. 3. c. 1. so hoch gehalten, daß sie es unter die vornehmste von See-Sachen handelnden Schrifften zehlen: in welcher Zahl auch gehören das uralte Wisbysche See-Recht, item der uralten Hänsischen Verwandniß-Städte auf dero An. 1591 binnen Lübeck gehaltenen allgemeinen Hansee-Tag bewilligte Schiffs-Ordnung, deren sich die Schiffs-Rheder, Schiffer und Bootsleute hinfürder verhalten solten, welche Schiffs-Ordnung hernach wieder verneuet und abermahl An. 1641 zu Bremen publiciret worden: so ist auch selbst eine beschriebene See-Gerichts-Ordnung der Stadt Lübeck von An. 1655 zu sehen, wie auch von denen obbemeldten Hänsischen Bunds- und Verwandniß-Städten, unterschiedliche Statuta der Hansee-Städte ihre Commercia angehende, welche billig noch als sonderbare alte und preißwürdige Reliqvien, eines zur selben Zeit, sehr wohl auf der Hansee-Städte Nutzen abgefaßten beschriebenen Kauffmanns-Rechts anzusehen. Es seynd aber die vornehmste derselben, so wie sie Werdenhagen in seiner Beschreibung Rerump. Hanseatic. part. 4. cap. 11. erzehlet, folgende:

Keiner soll in einer Hansee-Handels-Stadt zum Seniorat gelangen können, er sey dann würcklich ein Hanseatischer Bürger und Kauffmann; so soll auch keiner Hanseatischen Schutz geniessen, der nicht ein solcher oder eines Bürgers Diener ist, per Recess. 3. de A. 1417. item A. 1435 & 1447.

Und ob gleich einer in einem Hanseatischen Dorffe gebohren wäre, so soll er darum doch keinen Hanseatischen Kauffmann, aber wohl einen Diener abgeben können, bis so lange, daß er sich würcklich in einer Hansee-Stadt seßhafft niedergelassen, per Recess. de A. 1467 & 1553.

So aber ein Fremder sieben Jahr einem Hanseatischen Kauffmann gedienet, oder Bürger in einer Hansee-Stadt gewesen wäre; so mag er alsdann als ein freyer Hanseatischer Kauffmann angenommen werden, ausbenommen Engelländer, Holländer, Seeländer, Fläminger, Brabanter und Nürnberger, welche zu solcher Zeit nicht können aufgenommen werden, Recess. de A. 1447 & 49.

Wer sich als einen Hanseatischen Kauffmann angeben will, der muß seine Documenta deßfalls aufzuweisen haben, daß er in einer Hansee-Stadt gebohren sey, und diese Documenta sollen allein bekräfftigen und ertheilen können die Städte Lübeck, Dantzig, Riga, Cölln, Münster, Deventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim, per Recess. de A. 1494 & 97.

Wer in einer Hansee-Stadt wohnet, und eine fremde Frau heyrathet, der verlieret dadurch sein Hansee-Recht, per Recess. de An. 1497, und kan in keiner Hansee-Stadt mehr zum Bürger-Recht gelassen werden, eben wie kein Hanseatischer Schiffer, der von Osten in Westen fähret, und daselbst sich wohnhaft niederläßt, einem solchen soll kein Hanseatischer

Kauffmann seine Güter zuschicken, noch die von ihm geschickt annehmen, bey Straffe 3 Marck löthigen Goldes, Verlust des Bürger-Rechts, und dreyer jähriger Niederlegung seiner Handlung und Hansee-Rechts, per Recess. de A. 1447.

Wann 2 Hanseatische Kauffleute unter sich streitig werden, so soll keiner unter ihnen, einem (damahls noch Catholischen) Geistlichen sein Recht cediren dörffen, es wäre dann, daß solcher Geistlicher vor dem judice competente, wo sein Gegenpart hingehöret, stehen wolte, per Recess. de A. 1447. item 1511 & 1517.

In keiner Hansee-Stadt mag keiner frey öffentlich kauffen, der nicht ein Hanseatischer Bürger und Einwohner ist, sonst soll ihm der Kauff gleich verboten seyn, Recess. de A. 1494.

NB. Hierbey können wir unerinnert nicht lassen, daß die Lübeckische Kauffmanns-Ordnungen, (deren unterschiedliche als von An. 1427. 1484. 1485. 1572 ꝛc. zu finden seyn) einen Unterscheid zwischen Kauffschlagen und Handeln über See und Sand machen: unter jenen verstehen sie allen kleinen Handel, der mit Waaren u. Gütern geschieht, welche die Fremde proprio motu und vor ihre eigene Rechnung nach Lübeck bringen, und daselbst auf den Traven-Fluß in Prahmen und Schuyten zum feilen und öffentlichen Kauff darlegen, da dann dergleichen Waaren von ihnen zu kauffen und wieder zu verkauffen, Kauffschlagen heisset; über See und Sand handeln, aber heist das Reale Commercium, welches ein Bürger und Kauffmann in fremde Länder treibet, wenn er von dannen zu Wasser und Land Waaren verschreibet und herkommen läßt: jenes wollen sich die Brüder des sogenannten Schonenfahrers Schütting ex speciali Concessione & Privilegio vorgedachter Kauffmanns-Ordnungen allein zueignen, dieses aber, nemlich das Handeln über Land und See, prætendiret die gantze Bürgerschafft (sie mögen gleich Brüder in Schütting seyn oder nicht) frey zu haben, siehe der Lübeckischen Brauerzunfft Remonstration-Schrifft in Antwort auf der Schonenfahrer Deductions-Schrifft de A. 1705, woselbst aus eben bemeldten Kauffmanns-Ordnungen angeführet wird das Vorkauffs-Recht, welches einige Aemter und Handwercker auf gewisse, der Stadt zugeführte Waaren haben, als die Böttcher auf alles Böttcher-Holtz, so aus der See kommt, welches zu des Böttcher-Amts Behuff 8 Tage lang ans Land gesetzet und daselbst bestehen bleiben muß, bis die Böttcher so viel davon gekaufft und ausgesucht, als sie zu ihrer und ihres Gesindes Beile und Arbeit nöthig haben: ein gleiches haben auch die Becker und Brauer wegen des Korns, die Schmiede wegen der Stein-Kohlen, und ein jeder Bürger an denen zu seines Hauses Nothdurfft benöthigten Victualien, also daß alle jetzt erzehlte Waaren etliche Tage lang an der Trave liegen müssen, ehe sie bey Partheyen, von denen Kauffleuten, die solche wieder verkauffen wollen, können gekauffet werden.

Ferner findet sich in den Hanseatischen Recessen verordnet, daß in keiner Hansee-Stadt mehr eine solche Anzahl Schiffe, als wie vor diesem geschehen, erbauet werden möge, indem daraus bis anhero täglich viele Ungelegenheiten entstanden, arg. Recess. de A. 1430. item kein Hanseatischer Kauffmann soll mögen Gold oder Silber in fremde Länder ausführen, um davon etwan Silber-Geschirre oder andere Kunst-Sachen machen zu lassen, bey Lebens-Strafe, per Recessum de Anno 1418 & 1427.

Keiner sollte vor verrichtetem Herings-Fange Heringe auf Lieferung, noch Korn vor der Erndte, noch Tuch oder andere Kunst-Sachen kauffen, ehe und bevor dieselbe völlig zur Perfection gebracht und ausgearbeitet sind. So jemand diesem zuwider handelt, soll der Käuffer das gekaufftе Gut, der Verkäuffer aber 10 Marck Silbers Straffe bezahlen, von welchem der Angeber den sechsten Theil pro præmio empfangen soll, per Recess. de A. 1447. Art. 9. So solte auch kein Korn durch den Sund oder die beyde Belten oder die Elbe und Weser ab- oder zugeschiffet werden, es sey dann, daß es von einer Hansee-Stadt komme: handelt ein Schiffer dawider, so soll er in keiner Hansee-Stadt mehr geduldet oder ihm einige Fracht anvertrauet werden, der Kauffmann aber verlieret dadurch sein Gut, und der Fremde wird von aller fernern Handlung mit denen Hansee-Städten gäntzlich ausgeschlossen, per Recess. de A. 1417. 1440 & 1447.

Keiner soll auch einen Packen Tuch anderwerts, als an dem Orte, wo es gemachet worden, färben und bereiten lassen, bey Verlust des Tuches, per Recess. de A. 1417.

Kein ausgerecktes und ausgespannetes Tuch, noch falsch gefärbte Seide, soll bey Straffe der Confiscation in einigen Hansee-Städten mögen verkaufft werden, per Recess. de A. 1598.

So soll auch kein verdorbenes oder verfälschtes Gewürtz mögen eingeführet, und das Gut nicht anders, als beym Gewicht, verkauffet werden, die Untze auf 2 Cöllnische Loth gerechnet, bey Straffe der Confiscation, per Recess. de A. 1507.

Das Colbergische Saltz soll in keine Lüneburgische Tonne mögen gepacket, sondern nur in Tonnen mit kleinen Reiffen gebunden eingemachet werden, bey Straffe der Confiscation, per Recess. de Anno 1412.

So soll auch niemand Bayonisches Saltz in einer Hansee-Stadt zum Kauff darstellen, es sey dann, daß er dasselbe selbst eingekaufft und hergebracht habe, per Recess. de A. 1470.

Keiner soll denen See-Raubern Waffen oder Lebens-Mittel zuführen, bey Verlust Leib und Lebens und Confiscation der Güter, per Recess. de A. 1417.

Kein Hanseatischer Kauffmann soll verdächtige oder geraubte Güter kauffen, bey Straffe der Confiscation, per Recessum de A. 1417, 47, 70, 98.

Wann eines Hanseatischen Kauffmanns Diener sich weigern solte, nach Hause zu kommen, und seinem Herrn Rechnung zu thun, so soll er in keiner Hansee-Stadt mehr gelitten noch aufgenommen werden, per Recess. de A. 1412 & 47.

So jemand in einer Stadt Geld entlehnet und damit durchgehet, der soll in keiner Hansee-Stadt mehr gelitten werden, vielweniger deroselben Privilegia geniessen, per Recess. de A. 1417.

Also soll auch kein verschuldeter Kauffmann, der nicht bezahlen kan, vielweniger ein muthwilliger Banqveroutirer, über welchen die Schand-Glocke geläutet worden, in einiger Hansee-Stadt mehr gelitten werden, sondern so bald als er ertappet wird, soll er etliche Stunden, gleich andern Ubelthätern, in Ketten und Banden geschlossen, und endlich wie ein Dieb aufgehencket werden, per Recess. de An. 1540 & 1620. item juxta Mandatum der vereinigten Deutschen Hansee-Städte wider die muthwillige Falliten und Banqveroutirer.

So

So eines Hanseatischen Kauffmanns Diener von seinem Herrn, ehe seine Dienst-Jahre zu Ende, heimlich weglaufft, so soll er in Jahr und Tagen bey keinem andern Kauffmann wieder mögen in Dienst genommen werden, per Recess. de A. 1395.

Niemand sollte sich unterstehen, eine andere Maaß oder Gewicht, als in der Stadt, in welcher er wohnet, verordnet ist, zu gebrauchen, wer dawider handelte, solte als ein Falsarius abgestraffet werden. Vid. Recessum de Anno 1497.

So solte auch niemand den Rheinischen Wein corrumpiren, sondern denselben so lassen, wie ihn GOtt hat wachsen lassen, bey Strafe gleichfalls als ein Verfälscher angesehen zu werden, per Recess. de Anno 1417.

Keiner von denen Hanseatischen Kauffleuten soll einen fremden Schiffer befrachten, sondern in allen die Hansee-Städtische vorziehen, bey Straffe 3 Marck löthigen Goldes, juxta Recess. de A. 1447.

Kein fremder Kauffmann soll länger als 3 Monathe in einer Hansee-Stadt liegen und handeln mögen, per Recess. de A. 1434.

Kein Hanseatischer Kauffmann soll Englisch Tuch bey Ellen, sondern nur bey Stücken, verkauffen, Vid. Recess. de A. 1470.

Soll auch kein Hanseatischer Kauffmann mit einem Fremden anders, als auf baar Geld, handeln, juxta Recess. de A. 1441.

So auch ein Hanseatischer Kauffmann seinen ausländischen Factoren die Waaren anders, als wohl eingepacket, zuschicket, soll er davor 3 Marck löthigen Goldes Straffe bezahlen, juxta Recess. de A. 1334 und 1572.

Wann ein Hanseatischer Kauffmann in einer fremden Hansee-Stadt stirbet, wo er nicht wohnhafft ist, soll der Rath desselbigen Orts seine hinterlassene Güter so lange bewahren, bis die Erben sich darzu angeben, da dann der Rath dieselbige auszuliefern schuldig seyn soll, jedoch mit Einbehaltung desjenigen, was des Orts Statuta in dergleichen Sterbe-Fällen gegen fremde abgelebte Personen mit sich bringen, per Recess. de Anno 1434.

Und so viel kürtzlich Auszugs-weise aus denen mannigfältigen Hanseatischen Recessen, welche, ob sie gleich mehr Conventiones oder Abschiede und Verwilligungen, als Gesetze, möchten zu nennen seyn; so haben sie dennoch in dem Kayserlichen Cammer-Gerichte die Krafft eines Gesetzes vollkommentlich erreichet, also daß darauf, wie auf andere confirmirte Stadt-Rechte und Statuta, gesprochen wird, Ruland de Commiss. part. 2. lib. 5. c. 4. n. 59. Uber diese von denen allgemeinen Hansee-Städten errichtete Statuta wurde hernachmahls von der Stadt Lübeck, als dem Haupt aller Hansee-Städte, noch ein eigenes Stadt-Recht abgefasset, dessen Ursprung einige schon von des Kaysers Friderici Barbarossæ Zeiten Anno 1182. herleiten wollen, welches Lübische Recht gleich anfänglich so berühmt geworden, daß auch unterschiedliche an der Ost-See gelegene Herrschafften und Städte solches von denen Lübeckern, eben wie Rom vor diesem der Griechischen Städte ihre LL. sich communiciren lassen. Anno 1595 wurde dieses Lübische Stadt-Recht auf Befehl E. Edlen Hochweisen Raths aufs neue übersehen, corrigiret, und in reinere Deutsche Sprache gebracht, auch davon ausgelassen, was durch die Länge der Zeit in Abgang gekommen war, sonst aber wurde alles in 6 Partes, 61 Tit. und 403 Articulos abgetheilet. Dieses Lübische Recht hat hernachmahls Anno 1642 Herr David Mevius mit einem vortrefflichen Commentario illustriret, und zwar nur die ersten fünff Bücher, worzu er seines Groß-Vaters und Vaters, Tobiæ und Friderici Meviorum, welche zu Greiffswalde Professores gewesen, ihre Observationes, wie auch Ernesti Cothomanni Consilia gebrauchet, die hernach Anno 1664 in Folio gedrucket worden. Anno 1679 wurde die dritte Edition des Lübeckischen Rechts viel vollständiger gedruckt, und derselben 10 Quæst. vorgesetzet, deren die erste eigentlich de historia Juris Lubecensis handelt. Merckwürdig ist es auch, was im Proœmio dieses Lübeckischen Rechts wohlbedächtlich gesetzet wird, daß nemlich ein Ehrbarer Rath ihr Stadt-Recht dem fremden handthierenden Wandersmann, von was Nationen und Königreichen derselbe auch seyn möchte, welcher in der Stadt Lübeck Handels halber sich aufhalten würde, sowohl als der gemeinen lieben Bürgerschafft, und sonderlich der Kauffmannschafft zum Besten (wie es deren Nutz und Aufnahme vornehmlich erfoderte,) gesetzet hätte, so daß, ob gleich an einigen Orten dieses Lübische Recht etwas hart scheinen sollte, es dennoch also müste gehalten werden, (licet lex dura videatur, tamen ita servanda est,) weil die Stadt Lübeck als eine Kauffmanns-Stadt auf Handel und Wandel, dabey Treu und Glauben seyn müste, sich gründete: dahero die ersten und alten Conditores Statutorum vornehmlich darauf gesehen, damit Treue und Glauben gehalten werden möchte, und also viel besser seyn würde, daß Privat-Personen, sonderlich aber die Frauen, an ihrem Gut und Patrimonio etwas Schaden litten, als daß der Glaube in Kauff-Händeln geschwächet, oder gar zu deroselben Unheil und Untergang bey dieser Stadt fallen sollte, zumahl da in derselben ein grosser Zulauff vom fremden Volck sowohl Bösen als Frommen wäre, damit die Bösen desto mehr wegen Schärffe des Rechten in Scheu und Zwang gehalten, die Frommen aber dabey geschützet werden möchten: welcher Ursachen wegen auch das gantze dritte Buch, und in demselben 13 Tituli, (davon der 1. de Mutuo & Concursu Creditorum, eorumque Privilegiis, von gelehntem Geld, Vorzug der Creditorum und derselben Freyheit, der 2. de Commodato, vom Ausleihen, der 3. de Deposito, von treuer Hand, der 4. de pignoribus & hypothecis, von Verpfändungen, der 5. de fidejussoribus, von Bürgen, der 6. de emptione & venditione, vom Kauffen und Verkauffen, der 7. de jure Protimiseos, von dem Recht, welches vermag, daß einer den andern vom gethanen Kauff abtreiben mag; Kauff-Einstands-Recht genannt, der 8. de Locationibus & Conductionibus, von Miethen und Vermiethen, der 9. von Societatibus oder Gesellschafften, der 10. vom Mandato Consilii, vom Befehl, welcher Raths-weise geschicht, der 11. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, von Thieren, welche Schaden zufügen, der 12. de ædificiis privatorum, von Privat-Gebäuen, und Bau-Sachen, der 13. de Communione absque Societate, von Gemeinschafften handelt,) auf die Kauffmannschafft und dero Nutzen und Frommen abgefasset, nach der Zeit aber viel andere Raths-Edicta und Verordnungen mehr, als An. 1620 wider die wucherliche Contracten, An. 1655 die Lübische See-Gerichts-Ordnung, An. 1662 ein Decretum wegen schleuniger Execution der Wechsel ꝛc. beygefüget worden.

Vor allen aber möchten unter die Jura scripta mercatorum dieses Orts zu ziehen seyn die Ordinantien

und Statuta, welche vor diesem die gemeine Deutsche Hansee-Städte ihrer in fremden Königreichen und Ländern habender Contoiren wegen publiciret, als wegen des Londischen Contoirs Anno 1554, wegen des in Rußland residirenden Kauffmanns Anno 1603, wegen des Antorffischen und wegen des Bergischen Contoirs in Norwegen Anno 1572, welche Statuta insgesammt unter denen Beylagen des Herrn Marquards seinen Buch de jure mercatorum zu finden seyn, woselbst auch ausführlich zu lesen so vielerhand zwischen vornehmen Potentaten und denen Hansee-Städten aufgerichtete Commercien und de Marine Tractaten, und Verträge, item dem Hansee-Bund ertheilte Privilegia, und andere Documenta mehr, als Privilegia Gallo-Hanseatica a Regibus Ludovico XI bis auf Ludovicum XIV denen Hansee-Städten gegeben, item ein Tractat wegen des Hispanischen Commercii und denen E. E. Hansee-Städten, sammt denen Renovationibus & Confirmationibus Privilegiorum, Friedens-Tractat zwischen dem König in Spanien und denen vereinigten Staaten der Niederlande, Confirmationes Privilegiorum Hanseaticorum in Anglia, Assertio jurium Hanseaticorum circa Curiam seu Domum Styliardanam, Contractus Senatus Hamburgensis cum ibidem Residentibus Mercatoribus Anglicanis, Privilegium Friderici I, Königs in Dännemarck den Wendischen Städten ertheilet, Privilegium Magni Regis Sveciæ Lubecensibus datum, Confirmatio Privilegiorum Hanseaticorum Friderici II Regis Daniæ, Privilegium Svecicum Gustavi I Regis von den Lübeckern und Dantzigern erworben, Moscowitischer Privilegien-Brief Herrn Boris Fedarowitz, Groß-Fürstens in Moscau, der Stadt Lübeck gegeben, Confirmatio Privilegiorum Hanſæ Brabantinorum Philippi II Regis Hispaniarum, Reichs-Städte und dero Kauffleuten Privilegia und Immunitäten in Franckreich, der Herren General-Staaten Tractat de Marine mit denen Hansee-Städten, und andere Documenta Publica mehr, welche theils noch in vigore, theils mit denen Zeiten und Conjuncturen verändert oder gar abgethan worden, indessen aber, so lange sie bestanden, denen respective Contrahenten und also Privilegirten ein Jus quæsitum gegeben, haben, dessen sie sich damahls nützlich gebrauchen, und ihr Recht darauf fundiren können, wie dann auch vornehmlich aus und nach solchen Tractaten, Privilegiis, und Verträgen obbemeldte Statuta der 4 grossen Hanseatischen Contoiren eingerichtet, und lange Zeit darnach gesprochen worden: zu diesen unsern Zeiten machen auch einen Theil des beschriebenen Kauffmanns-Rechts die vielfältige Friedens-Tractaten und darüber aufgerichtete Instrumenta, welche zwischen den Europäischen Potentaten nach langem blutigen Kriegführen, endlich geschlossen und unterschrieben worden, da dann in solchen diejenige Puissances, (welchen das Commercium ihrer Unterthanen curæ cordique gewesen, und welche solches als animam Reipublicæ consideriret haben,) sonderlich Engelland, Franckreich, Schweden und Holland, ihren respective Reichen und Provincien allen erdencklichen Commercien-Vortheil ausbedungen haben, wie solches der Länge nach in besagten Tractaten zu ersehen ist.

Ausser diesen hat hernach auch eines jeden Landes hohe Obrigkeit an und vor sich selbst gewisse Statuta, Verordnungen und Edicta publiciret, welche es seines Landes Situation, Constitution und der Einwohner Interesse nach nothwendig zu seyn erachtet, deren theils in sanctionem pragmaticam als ein unveränderlich bleibendes Statutum ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten und gewisser Umstände halber mutirt, corrigirt, augirt, oder gar wieder abolirt und andere an die Stelle gegeben worden. Von diesen insgesammt nur etliche der vornehmsten zu erzehlen, so haben wir des glorwürdigsten Kayſers Leopoldi vielfältige Edicta, welche er zum emolumento der Commerciorum seiner Erb-Länder publiciren lassen, als: Kayserliche Mauth- oder Zoll-Ordnung zu Wasser und zu Land von allerhand Kauff- und Handels-Waaren, item neue Papier-Ordnung, das Siegel-Papier betreffend, und von Anno 1686 neuen Aufschlag auf das Papier und Pergament, von Anno 1665 dito auf allerhand fremd Leder, Anno 1696 Kayserliche Instruction an das Commercien-Collegium, was selbiges zur Beförderung der Commercien in den Kayserlichen Erb-Landen zu besorgen habe, item ein Patent wegen aufzurichtender Seiden-Compagnie, noch ein Decretum wegen des Wein-Handels, und endlich wegen der in Wien aufzurichtenden Lehn-Banco ꝛc.

In der Chur-Mayntzischen Policey-Ordnung, welche ausführlich in D. Bechers politischen Discursen von denen Ursachen der Auf- und Abnahme der Republicken und Städte p. 60 & seqq. zu lesen, finden wir Cap. 6. von den Bürgern, Kauffleuten und des Kauff-Hauses, auch des Stapels daselbst, item cap. 7 von denen Handwercksleuten, cap. 16 von dem Marckt in Mayntz, eine wohlabgefaßte Verordnung.

Von dem damahligen Churfürsten in Bayern liefet man in Fabri Staats-Cantzley eine Instruction an dessen Commercien-Collegium, von Anno 1690, item dessen Mandat, den neuen Tuch-Handel betreffend, eod. Anno, noch ein anders, den Boy und Tuch-Handel betreffend von An. 1691.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen haben publiciren lassen eine neue Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung de Anno 1682. item wie es bey der Stadt Leipzig mit denen Handels-Sachen, ingleichen bey ereigneten Fallimenten mit der Inventur und Arresten gehalten werden soll, sammt der gnädigst confirmirten Wechsel-Ordnung Anno 1682 erneuertes und erweitertes Leipziger Marck-Rescript de dato 21 Jul. 1660, Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Briefe und Commission-Waaren den 4 Sept. 1669. Patent, den Verkauff der Rauch- und Wild-Waaren betreffend vom 1 Jan. 1600. Dito das Maaß der Leinwand und Schleyer betreffend vom 6 Oct. 1654. E. E. Raths der Stadt Leipzig Waag-Ordnung und Taxa-Register de An. 1682. Leipziger Juden-Ordnung, de Anno 1682. Königlich Pohlnisches und Chur-Sächs. Mandatum wegen Gültigkeit der gestempelten Wechsel und Obligation gegen ein Moratorium, item Mandat wegen Aufhebung der An. 1702 in Handlung und Wechsel-Negociis nachgelassenen Interessen, Verordnung wegen der Lehn-Banco ꝛc.

Von Seiner Königlichen Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ist vorhanden ein Edict, die Verbesserung der Wollen-Manufactu-

facturen und Einführung der fremden Tücher und Gezeug betreffend, ejusd. Wechsel-Recht von An. 1702. dito Preußisches Wechsel-Recht von An. 1684. Schau-Ordnung über die Wollen-Weberey in denen Städten der Chur und Marck Brandenburg, Patent wegen der 2 grossen Jahr-Marckte, Lætare und Allerheiligen, welche jährlich in Berlin sollen gehalten werden, und andere mehr.

Chur-Pfaltz hat eine Licent-Taxa und Consumptions-Ordnung de dato 15 Octobr. Anno 1699 publiciren lassen.

An Churfürstlichen Hannöverischen Verordnungen und Reglementen haben wir, wie es bey den Aemtern und Gylden der Künstler und Handwercker zu halten, de Anno 1692, item wegen Ellen, Gewicht, Korn-Wein- und Bier-Maaß, Müntz-Ordnung, Zoll-Sachen, Verordnung wegen des fremden Eisens, Abschaffung des fremden Saltzes, wegen der wucherlichen Contracte, wie alle Occasiones des Aufschlags und Steigerung der Commercien abzuwenden; Edict vom Korn-Handel; Verordnung wegen der Kessel-Träger, von Kramern und Hausierern ausserhalb Jahr-Marckts-Zeiten, Saltz-Edict, Verordnung wegen des Vorkauffs, Wechsel-Ordnung ꝛc.

Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachsen ließ publiciren ein Mandat wegen gewisser Verfallzeit zur Præsentation, Acceptation, Scontriren der Wechsel ꝛc. in der Naumburger Petri Pauli Meß.

Die Städte Hamburg, Nürnberg, Breßlau, Dantzig, Franckfurt ꝛc. haben ihre Wechsel-Ordnungen, Nürnberg und Hamburg ihre Banco-Ordnung, Hamburg seine Admiralität- und Assecurantz-Ordnung, unterschiedliche andere Reichs-Städte ihre Marck- und Stapel-Ordnung. ꝛc.

Von Reichs wegen, so zu Regenspurg decretirt und publicirt worden, haben wir die Abschaffung der Schnur-Mühlen, und das Kayserliche Edict wegen der so genannten Mühl-Stühle publiciret den 19. Febr. 1685. durch welches insonderheit denen Kaufleuten verboten wird, dergleichen auf den Mühl-Stühlen fabricirte Band nicht mehr zu führen, bey Straffe der Confiscation.

Der dreyen Reichs-Collegiorum Conclusum von An. 1671 die Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerckern betreffend, den Recess vom 9. Aug. An. 1693. wegen der Contrabanden-Waaren in Schwaben.

Kayserlich Edict von An. 1676 den 7. May, worinnen alle Frantzösische Manufacturen in das Reich einzuführen, bey hoher Straffe verboten, Schwäbisches Kreiß-Patent de eadem materia sub dato den 29. Julii An. 1692.

Item wie mit Confiscirung solcher Waaren in dem Kreiß zu verfahren, de dato 24. Novembr. 1692.

Kayserlich Müntz-Mandat de dato 19. Septembr. 1695.

Müntz-Probations-Abschied der dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden Kreise, Francken, Bäyern und Schwaben, de dato den 24. Febr. 1696.

Specification so wohl der groben als auch der kleinen Sorten nach dem Fuß des Ducatens à 4 fl.

Neues Kayserliches Edict den Gold- und Silber-Drat-Zug betreffend, de An. 1695.

Von ausländischer Potentaten publicirten Statutis, die Commercia angehende, haben wir von Spanien unterschiedliche Reglemens und Ordonnances, das Commercium nach Indien und die Abfarth der Gallionen betreffend, ingleichen die vielfältige Tractaten, welche vor diesem mit denen Hansee-Städten aufgerichtet worden, und welche noch einiger massen im Stande seynd, auch das Commercium der Spanischen Unterthanen in denen vornehmsten Seehafen ziemlicher massen reguliren.

Franckreich hat seinen Code-Louis und Code-Marin, die See-Sachen betreffend, vornehmlich aber Königs Ludovici XIV. Ordonnance gegeben zu St. Germain im Monath Mertz 1673. dessen erster Titul handelt von den Lehr-Jungen, Negocianten und Kauffleuten, so wohl Großirern als des Hand-Kauffes, der andere von denen Agenten des Banco-Wechsels, oder der Mäckler, der dritte von den Büchern und Registern der Negocianten, Kauffleute und Wechsler, der 4te von denen Kauffmännischen Societäten, der fünffte von denen Wechsel-Briefen und Scheinen, und von denen Handschrifften, daß man solche zu rechter Zeit fourniren wolle, der sechste von dem Interesse des Wechsels und Wider-Wechsels, der siebende von denen Arresten. Wozu noch kommen die Statuta der so genannten Jurisdiction Consulaire, und was die Echevins und Prevosts des Marchands zu Paris nach und nach unter Königl. Confirmation vor Leges und Statuta der Commercien wegen unter sich selbst aufgerichtet und geschlossen haben: vor allen aber des weltberühmten Change- oder Wechsel-Platzes zu Lion seine Statuta und Verordnungen, wie es in seinen 4. grossen Lioner-Messen mit denen Wechsel-Briefen und was dabey vorfallen könte, item auch in andern die Commercia angehenden Sachen, soll gehalten werden, dergleichen Statuta auch die Stadt Bourdeaux, Nantes, Rochelle, Rouen und andere See- und Handels-Plätze in Franckreich mehr haben, sonderlich weil bey ihnen die meisten Commercalia von eigentlich dazu bestellten Richtern und Kauffmännischen Assessoribus entschieden und decidiret werden: der vielen Tractaten de Marine und anderer anietzo zu geschweigen, welche Franckreich mit ausländischen Potentaten gemacht, aber nur so lange gehalten, als es seine Staats-Raison und Interesse, oder vielmehr seine Libido dominandi vor gut befunden, wie dann denen Hansee- und Deutschen Reichs-Städten ne jota quidem von demjenigen mehr gehalten wird, was ihnen die vorige Könige, als Franciscus I. Henricus III. und andere, jener Anno 1554. dieser Anno 1584. so heilig verschrieben haben.

Engelland hat seine vortreffliche Statuta, die Commercien des Landes angehend, sonderlich aber wegen der Wollen-Manufacturen, daß erstlich keine Wolle bey Leib- und Lebens-Straffe darff ausgeführet werden, ferner wie breit und lang ein jedes solcher Tücher seyn soll, wie sie sollen gefärbet, gezeichnet, gestempelt, und verkaufft werden, samt andern Statutis mehr, die See- und Land-Commercia, item den Handel zwischen Fremden und Einheimischen, das Zoll-Wesen, Wechsel-Negotium, und dergleichen betreffend, wie dann insonderheit der Herr Savary unterschiedliche Leges und Statuta in seinem vollkommenen Kauffmann erzehlet, welche nur allein den Handel der eingebohrnen Engelländer mit denen Frantzosen angehen, und in welchen seiner

Meynung und Beweiß nach denen Frantzosen das grösseste Unrecht der Welt geschiehet, kürtzlich darinn bestehend, daß sie mit ihren Schiffen in Engelland kommende doppelten Zoll für die Ein- und Ausfuhr bezahlen müssen: es ist, spricht er, denen Frantzosen bey Vermeidung der Hand verboten, aus Engelland in Franckreich geschorne Wollen, noch diejenige, welche von denen Schaaff-Häuten aus der Metzig kommen, wie auch weder frisch noch truckene Schaaff- und Kalbs-Häute überzuführen, ob es schon denen Engelländern aus Franckreich in Engelland zu führen zugelassen ist.

Ferner ist denen Frantzosen bey Confiscation verboten, Tuch aus Engelland zu führen, ob gleich die Engelländer die Freyheit haben, Tuch aus ihren Manufacturen ohne einige Verhinderniß in Franckreich zu bringen, von welchen sie vor die Einführung nicht mehr Zoll, als die Frantzosen selbsten, zahlen; hingegen zahlen die Frantzosen vor die Ausfuhr der Tücher, so sie in Engelland kauffen, dreymahl mehr, als die Englische Negocianten; denn wo diese 22 und ein halb ß. geben, müssen die Frantzosen 4. fl. 10. ß. bezahlen.

Vor diesem, spricht er ferner, ist es denen Frantzosen erlaubet gewesen, Zinn wegzuführen, wenn sie vor die Ausfuhr doppelt mehr, als die Engelländer, zahleten: Heut zu Tage aber ist ihnen solches in Franckreich zu führen nicht erlaubt, und ist niemand, als eine einige Compagnie, welche das Recht und die Freyheit hat, Zinn zu verkauffen, daß man also nothwendig durch ihre Hand gehen, und solches, wie sie wollen, bezahlen muß, welches eben die Ursach ist, warum das Zinn seit etlichen Jahren her in Franckreich so hoch gestiegen ist.

Es ist auch den Frantzosen bey Straffe der Confiscation verboten, Güldene, Silberne, Seidene und Zwirrene Spitzen in Engelland zu bringen, und wann man dieselben hinbringt, muß es gar geheim zugehen: damit sie aber dieselbe heimlich hinein bringen, kostets ihnen mehr als 5. pro Cento, welches sie unterschiedlichen Personen geben müssen.

Es dörfften auch die Frantzosen ihre Waaren in denen Gewölbern oder Boutiquen nicht fremden Kauffleuten verkauffen, sondern allein den eingebohrnen Englischen, und müsten noch darzu Caution stellen, daß sie die vor ihre Waaren empfangene Gelder zur Erkauffung anderer Waare wieder anlegen wolten: wann auch die Frantzosen ihre Güter einpacken wolten, dürfften sie solches nicht selber thun, sondern müsten es durch Königliche Packers verrichten lassen, auch dürfften sie ihre Waaren nicht anders, als nach dem Königlichen Gewicht, verkauffen, die sie aber hingegen einkauffien, müsten sie nach der Kauffleute ihrem Gewicht, welches geringer wäre, empfangen; so dörfften sie auch ihre Waaren, wann sie solche nicht verkauffen könten, ohne Bezahlung des Zolls vor die Ausfuhr nicht wieder zurück führen, auch müsten sie solches mit Englischen, und nicht mit ihren eigenen Schiffen thun, es wäre denn, daß der Orten hin, wo sie die Waare hinzuschicken gedächten, kein Engelsmann zugeleget hätte, und was der Beschwerungen mehr seynd, welche der Länge nach bey gedachtem Savary zu lesen.

Holland hat so stattliche Kauffmanns-Rechte und Statuta, daß denenselben grösten Theils der Flor ihrer Commerciorum mit zuzuschreiben ist: der vielfältigen Commercien-Tractaten, welche es mit ausländischen Potentaten geschlossen, anjetzo zu geschweigen, so sehe man nur der Städte Amsterdam und Roterdam ihre Assecurantz- und Wechsel-Ordnung, item ihre ausführliche Zoll-Taxen, ferner die Octroyen und vielfältige Privilegia, an welche denen Ost- und West-Indischen und Africanischen Compagnien, denen Levante-See- und Revier-Fahrern gegeben worden, wie auch die Statuta wegen der Manufacturen und wie dieselben beschaffen seyn sollen. Dännemarck hat sein Lowbuch, welches König Christianus V. Anno 1698. aufs neue revidiren, und durch D. Weghorst. in die Lateinische und Deutsche Sprache übersetzen lassen, in welchem Lowbuch sonderlich viel Constitutiones, die Dänische See- und Land-Commercia betreffend, vornemlich aber ein wohl eingerichtetes Wechsel-Recht zu finden: es hält selbiges auch unter andern die Commercia angehende Sachen, cap. 7. eine Verordnung von Zünfften und Handwerckern, cap. 8. von umlauffenden Krämern, cap. 9. von denen gewöhnlichen Jahr-Märckten, cap. 10. von Maassen und Gewichten, in sich. Das See-Recht in 9. Capiteln bestehend, handelt von allen zur See-Farth gehörigen und davon dependirenden Personen, Schiffen und Gütern, wie auch von allem, was sich in demselben zutragen kan, und rechtlicher Entscheidung gewärtig seyn muß. In des 5ten Buchs ersten Capitel ist eine Königl. Constitution von Handlungen und Verpflichtungen zu ersehen, in dem 3ten Capitel wird vom Kauffen und Verkauffen, in dem 14. von Schulden und deren Beweiß gehandelt.

Das Schwedische Recht, welches gleichfalls sehr viel die Commercia angehende Königl. Verordnungen und Statuta vorzeiget, hat unter andern ein accurates Wechsel-Recht, ein vollkommenes See-Recht, wornach sich die zur See fahrende und Commercirende zu richten haben, welche alle in des Herrn Marpergers Schwedischen Kauffmann, eben wie in den Moscowitischen, was in selbigem grossen Reiche vor Constitutiones und Statuta der Handlung wegen publiciret worden, ausführlich zu lesen seynd.

Zu allen diesen jetzterzehlten Kauffmännischen Statutis, Land- und See-Rechten, können wir auch noch zählen der Kauffleute und Kramer Innungen, Handwercks-Zünffte, Aemter und Gylden, ihre unter sich errichtete Statuta, welche mehrentheils von der Stadt-Obrigkeit confirmiret, und mit würcklicher Schutz-Leistung in Krafft erhalten werden: welches ja alles ein vortrefflicher Vorrath und Beweiß ist, daß durch gute und heilsame Verordnungen, das Commercien-Wesen, eintzig und allein im guten Stande, ja gleichsam beym Leben erhalten werde, wie im Gegentheil da, wo nützliche Gesetze mangeln, alles todt, confus, und ohne Credit ist, als welcher einig und allein durch gute Ordnung, vornemlich aber durch Execution der Gesetze, und Administrirung heilsamer Justitz, conservirt, und beybehalten wird, daß also eines jeden Landes hohe Obrigkeit nichts höhers sich sollte angelegen seyn lassen, als, wann ihres Orts der Kauffmannschafft solche nützliche Statuta noch abgehen, selbige nach Erforderung ihrer Commercien Beschaffenheit je eher je lieber zu besorgen, und weil ein wohlbestalltes Commercien-Collegium eben darum angeordnet und gesetzet wird, daß es das nothwendige über der Commercien Wohlstand erinnern soll, und die Obrigkeit gleichsam durch dessen Augen sehen, und mit dessen Ohren hören muß, als will ihm gebühren, auf alles fleissige Achtung zu geben, über des Lands Credit durch Beförderung der Justitz und Einführung eines accuraten Wechsel-Rechts steiff zu halten, wegen der Zoll- und Licent-Taxen das benöthigte zu er-

erinnern, denen Maassen und Gewichten ihren rechten Gehalt zu geben, auf die Manufacturen, Monopolia, Vorkäuffe, wucherliche Contracten, auf die Seefahrt, der Einwohner aus- und inländischen Handel, und was dergleichen zu dem Commercio und dessen Aufnahm gehörige Dinge mehr seyn, ein wachendes Auge zu haben, und durch Publicirung guter Ordnungen alle Hinderniße darzu aus dem Wege zu schaffen, worzu ihnen nicht allein so viele hohe Potentaten und Republicken mit guten Exempeln vorgegangen, und alle dero Statuta, welche sie jemahls zur Wohlfahrt ihres Landes Commercien publiciret, als Vorschrifften, denen sie nur mutatis mutandis folgen dürffen, vor Augen liegen, sondern ihr Land selbst, und des darinn gangbaren Handels seine Constitution, ist ein lebendiges und selbst redendes Buch, aus welchem die Nothwendigkeit dieses importanten Wercks in die Feder eingeflösset wird: Hiernächst liegen auch so vieler um die Commercia wohlverdienter Männer Schrifften am Tage, daß daraus die Verfassung eines wohleingerichteten Commercien-Staats gleichsam mit Händen kan begriffen werden; solche seynd aber vornehmlich des vor-angerühmten Herrn Mevii Commentarius über das Lübische Recht, in so weit dessen drittes Buch besagter Stadt Commercien auf das sorgfältigste beherziget, ferner des Herrn Marquards hoch zu schätzendes Werck de jure Mercatorum, in vier Bücher eingetheilet, in welchen durchgehends ein so schön besäetes Feld von allerhand gewöhnlichen und heilsamen Kauffmanns-Rechten anzutreffen, daß mit Lust und Nutzen davon ein jedes wohlbestalltes Commercien-Collegium, sonderlich welches sich Recht und Gerechtigkeit im Handel und Wandel zu manteniren angelegen seyn läßt, eine reiche Erndte einsammlen kan: Endlich so finden sich auch so vieler anderer vortrefflicher alter und neuer Rechtsgelehrter Männer ihre Schrifften, welche insgesammt, wie auch die Materien, worüber sie in unterschiedlichen Kauffmanns-Rechten geschrieben, in des weyl. hochberühmten Juris-Consulti des sel. D. Casparis Thurmanni Bibliotheca Mercatorum specificiret zu finden seyn, wohin wir den geneigten Leser geliebter Kürtze halber verwiesen haben wollen, und wenden uns nunmehr auch zu dem andern Theile, oder dem unbeschriebenen Kauffmanns-Recht, oder denen unter Kauffleuten bey ihren Commerciis wohl oder übel eingeführten Gewohnheiten, (von ihnen Mercatorischer Stylus genannt,) wie weit derselbe gültig sey, und die Krafft eines Gesetzes oder Statuti erlange, auch wie sich ein löbliches Handels-Gericht im Urtheilsprechen, über dergleichen Gewohnheiten zu verhalten, und wie weit es dieselbige gültig zu erkennen und zu confirmiren habe.

Daß vom Anfang her, da Commercia unter den Menschen getrieben worden, solche nicht sogleich ihre beschriebene Gesetze gehabt haben, nach welchen man sich im Handel und Wandel hätte richten müssen; solches ist allbereits im vorhergehenden, (da wir die Terminos, a quibus sich dergleichen beschriebene Handels-Rechte in verschiedenen Ländern, und unter diversen Nationen angefangen, erzehlet haben,) ausführlich bewiesen worden. Es seynd aber der Ursachen und Umstände vielerley, warum ein ordentlich beschriebenes Kauffmanns-Recht so lange in denen ersten Zeiten gemangelt, unter welchen (so wir von denen Zeiten vor der Sünd-Fluth anfangen,) eine nicht der geringsten gewesen, daß in diesem aureo Seculo weder der Gebrauch des Geldes oder des Kauffens und Verkauffens, oder anderer Mercatorischer Handlungen, sondern, wie am wahrscheinlichsten ist, die Permutation oder das Vertauschen nur allein gebräuchlich und bekannt gewesen, in welchen sich ein jeder mit dem, was er weggegeben, nach dem ihm bedünckenden Werth oder der Quantität des dagegen zu empfangenden, item nach der Nothwendigkeit, welche ihn wegen des habenden Uberflusses seiner wegzugebenden Waare und des Mangels der dagegen einzutauschenden getrieben, wird gerichtet haben, und solchergestalt werden die meisten Vertauschungen friedlich und schiedlich seyn verrichtet worden, zumahl da in solcher güldenen Zeit ein Uberfluß von allen Sachen, und ein stetiges Wohlleben unter den Menschen erster Welt gewesen, dannenhero sie getrost und in Tag hinein gelebet, gegessen und getruncken, gefreyet und sich freyen liessen, bis auf den Tag, da Noah in den Kasten gieng, und das Wasser der Sündfluth ihnen endlich den letzten Trunck einschenckte, an welchem sie sich den Tod an Hals gesoffen. Woraus um so vielmehr zu schliessen, daß bey solcher Debauchanten Leben, da jeder gethan, was seinem Hertzen gut gedüncket, von beschriebenen oder mündl. gegebenen Gesetzen (die ohnedem nur allein demjenigen zu machen zukommen, der Gewalt zu befehlen hat, dergleichen aber damahls niemand gewesen, weil die meisten Haus-Väter einander gleich seyn, und keinen Superiorem erkennen wolten,) kein Mensch werde gewust, und also auch die Kauffmannschafft, so wenig oder viel auch dieselbe gewesen seyn möchte, keine gehabt haben, wie sie denn auch deren noch lange nach der Sündfluth entbehren müssen. Dann so bald sich Noäh Nachkommen dergestalt vermehret, daß ihnen der District, in welchem sie ihren Ursprung genommen, zu klein werden wolte, da gieng es an ein Ausbreiten und Weiterziehen in fernere Länder, auf welchen Zügen man wenig an Policey und gute Gesetze gedacht, die also in die Länder zerstreute und vertheilte Menschen wusten auch nicht eher von einem Oberhaupte, bis ihnen Nimrod solches in seiner Person gewiesen, und den Unterscheid unter den Menschen, bestehend in regierenden und gehorchenden, eingeführet, wobey allein die Furcht vor seiner Macht und Gewalt denen unter ihm bezwungenen Leuten, eine Art eines unbeschriebenen Gesetzes machte, nach welchen sie sich, wie in ihren Bürgerlichen, also auch in Kauffmännischen Geschäfften werden haben richten müssen, also daß die aus Chaldäa nach Canaan handelnde Kauffleute sich nach dieser, und diese wieder nach jener ihrer Handels-Zeit, Waaren, Preiß und Gewohnheit, vornehmlich in der noch ziemlich lange im Schwange gehenden Permutation, beqvemet, bis endl. der Gebrauch des Silbers u. Golds, und endl. gar des gemüntzten Geldes aufgekommen, welches vom Tage zu Tage eine bessere Ordnung in der Handlung gemacht, und weil je länger je mehr die Welt bevölckert worden, solche Völcker auch hier und dar ihre eigene Oberherren bekommen, die ihren Staat anders nicht, als durch Gewalt und Publicirung gewisser Gesetze (es seyn solche gleich mündlich oder schrifftlich abgefasset worden,) manteniren können, als werden auch aus solchen die Kauffleute ihren Gewohnheiten Maaß und Gräntzen gesetzet haben, die hernach bey ihren Nachkommen beybehalten, vermehret oder verringert worden, theils durch Mitwürckung der Obrigkeitlichen Autorität, nachdem etwan des Landes Wohlfahrt solches erfordert, theils daß auch die Kauff-

Kauffleute selbst solche als Grund-Säulen ihrer Commerciorum angesehen, und obgleich die Obrigkeit solche anfänglich nicht confirmiret oder auch keine Känntniß davon eingezogen, dennoch dieselbe unter sich als Gesetze sich vorgeschrieben, auch steiff und fest darüber gehalten, und sich nicht davon abbringen lassen. Welches dann noch also bis auf den heutigen Tag unter ihnen gehalten wird, und daher ihr so genannter Mercatorischer Stylus oder altes Herkommen, Gebrauch u. Gewohnheit entstanden, ob solcher gleich manchmahl den beschriebenen gemeinen Rechten schnurstracks zuwider laufft, und dannenhero von der Obrigkeit nicht allezeit kan gebilliget werden: wiewohl auch nicht zu läugnen, daß vielfältig unter den Kauffleuten ein unbeschriebenes Recht oder Gewohnheit in dieser oder jener Sache von ihnen eigenmächtig eingeführet worden, welches zwar dem gemeinen Recht zuwider zu lauffen scheinet, von der Obrigkeit auch selbst, weil sie es nicht genug penetriret, vor unbillig gehalten wird, da doch, wann mans genau untersuchet, des Handels-Orts, wo solches introduciret, und der Handlung, die daselbst getrieben wird, ihr Wohlseyn und Zustand es also erfordert. Welches dann auch die gröste Ursache mit ist, daß vieler Orten die verständigsten Kauffleute mit in den Rath erwehlet worden, damit sie, sonderlich in grossen Handels-Städten, ihre Mit-Collegas in denen Raths-Versammlungen von dem, was zu der Handlung Wohlfahrt gedeyet, und täglich so wohl inn- als ausserhalb Landes darinn passiret, informiren und also insgesamt das hierzu dienende Beste decretiren können.

Ehe wir aber in dieser Materie von den unbeschriebenen Kauffmanns-Rechten oder Gewohnheiten weiter fortfahren; so ist anfänglich von allem dem, was durch die Länge der Zeit in Ubung und Praxin gekommen, und gleichsam zu einem Gesetze gedeyen will, zu wissen, daß, wann es seine wohlgegründete Krafft haben soll, es (1) nicht irraisonnable oder unbillig seyn müsse, (2) daß es durch unterschiedliche Actus eingeführet, und præjudicata und gültige exempla deßfalls vorhanden seyn müssen, (3) daß es schon geraume Zeit also müsse seyn gehalten worden, und (4) welches das vornehmste mit ist, daß es der Sache, warum es also und nicht anders geschicht, (als hier sonderlich der Kauffmannschafft) zum besten gereiche, und nicht anders, als so, könne gehalten und eingeführet werden. Das erste (nemlich daß eine eingeführte Gewohnheit nicht irraisonnable seyn soll) belangend; so wird darunter verstanden, daß sie nicht den natürlichen und göttlichen Gesetzen, auch nicht dem Völcker-Rechte oder des Landes Statutis und der Ehrbarkeit zuwider lauffe, sintemahl diese insgesamt keine Exceptiones oder widerstrebende Ausflüchte leiden, sonderlich die beyden ersten, als welche inviolables seynd, und möchten wir das natürliche Recht, welches die Heilig- und Gerechtigkeit des Schöpffers (als er die Menschen nach seinem Ebenbilde in vollkommener Weißheit und untadelhaffter Gerechtigkeit erschaffen,) ihnen ins Hertz geschrieben, und, wie in der Epistel an die Römer am 2 Capitel v. 15 zu ersehen, die ungebundene Freyheit des zum Bösen von Jugend auf geneigten menschlichen Hertzens, gleichsam dadurch im ersten Grad gezeichnet, mit gutem Fug den Directorem und Zuchtmeister solcher unbeschriebenen Gesetze oder Gewohnheiten nennen, welche die Menschen, und vornehmlich die Kauffleute, unter sich eingeführet haben, sintemahl solches natürliche Recht ihnen stets den Spruch unsers Heylandes beym Matthæo am VII Capitel am 12 Verß, (was ihr nicht wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihnen auch nicht) item die drey unumstößliche Fundamental-principia juris, ehrbar zu leben, einem jeden das Seinige zu geben, und niemand NB. auch im Handel und Wandel zu beleidigen und zu betrügen, vor Augen stellet, das göttliche Gesetz aber dermassen positive gebeut, und verbeut, was es will gethan und gelassen haben, daß darwider gantz keine Entschuldigung helffen will, sondern diejenige Gewohnheiten die beste seynd, welche an diesen Probier-Stein allezeit gestrichen, und also ihre Gültigkeit oder Werth und Unwerth daraus erkannt und nach ihrer Richtschnur abgemessen wird. Das Völcker-Recht, welches das Kauffen und Verkauffen, Borgen, Leyhen, und andere Gewerbe und Contracte mehr eingeführet, giebt auch der Kauffmannschafft gewisse Maaß und Gräntzen, in so weit dasselbe universal ist; so bald ein Jus Civile, speciale oder Statutarium daraus worden, so werden solche Gräntzen schon anders eingetheilet und enger eingezogen. Wiewohl auch ein solches Jus oder Statutum nichts unbilliges und den göttlichen und natürlichen Gesetzen zuwider laufendes in sich halten muß, weil es sonsten zu einer ungültigen und übel hergebrachten Gewohnheit werden würde, dergleichen an vielen Orten das so genannte Strand-Recht ist, nach welchem die Schiffbrüchige Güter und Menschen der Obrigkeit desselbigen Orts verfallen seyn sollen, welches aber eine unchristliche und abominable Gewohnheit mag genennet werden. Vielmahls begiebt es sich auch, daß gewisse Gewohnheiten denen Statutis darum derogiren, weil solche Statuta dem Aufnehmen der Kauffmannschafft è diametro entgegen seyn, oder doch dieselbe nicht allzu viel favorisiren, in welchem Fall das unbeschriebene Recht oder die eingeführte bessere Gewohnheit dem Statuto billig vorzuziehen; wo aber dieses solchen Fehler nicht an sich hat, da behält es seinen Vorzug, wie solches insonderheit von denen Statutis Lubecensibus zu rühmen, deren Proœmium ausdrücklich meldet, daß ihre Conditores, nachdem ihre Stadt eine Kauffmanns-Stadt ist, die zu Handel und Wandel gewidmet, bey welchem vornehmlich Treu und Glauben seyn muß, sonderlich darauf gesehen, daß solche ihre Statuta sich nach des Landes Commercien richten möchten, weil diese in vielen Stücken nicht nach denen Statutis sich richten können, sondern ihren ungezwungenen Lauff haben wollten.

Das andere Requisitum, eine Gewohnheit gültig und Rechts-kräfftig zu machen, ist, daß selbige durch unterschiedliche Actus eingeführet, dadurch gleichsam authorisiret, und durch desfalls beyzubringende Exempla bewiesen werden könne. Es werden aber in raren Vorfällen gemeiniglich deren zwey, in Sachen aber, die öffters vorkommen, deren mehr erfordert, und zwar öffentliche, beständige, einander nicht zuwider lauffende, sintemahl die letztere, ob sie zwar die schon eingeführte Gewohnheit nicht aufheben, doch dieselbe verhindern können, daß sie nicht eingeführet werde: es seynd aber hierzu hinlänglich, so wohl die aussergerichtlichen, als gerichtlichen Actus; wie dann auch nicht schadet, daß die ersten Actus wider die Civil-Gesetze gewesen, oder daß diejenigen, welche die Actus suppediriren, die Meynung, eine Gewohnheit einzuführen, nicht gehabt haben.

Drit-

Drittens wird auch, eine Gewohnheit Rechtskräfftig und Gesetz-mäßig zu machen, eine geraume Zeit erfordert, und zwar nach den Sächsischen Rechten 30. Jahr und Tag. Vid. Carpz. 2. 3. 21. welche Zeit besser auszufinden Colerus in seinen Proceß. Execut. p. 1. c. 3 n. 34. folgende Anleitung giebet: man solte nemlich eine und andere alte Actus, so weit man kommen könte, anführen, nechst dem einige Actus neulicher Zeit, so wären alsdann die Actus der mittlern Zeit zu präsumiren, auch werde zugleich dadurch obiges Requisitum bewiesen. Wiewohl dieser Beweiß nicht eben nöthig, wann die Gewohnheit gantz kundbar und die Notorietät da ist, ingleichen wann sie geschrieben oder zum Druck befördert worden, sonderlich mit Obrigkeitlicher Autorität; wiewohl sie derentwegen zu denen geschriebenen Gesetzen nicht zu rechnen, weil solches nur Angedenckens wegen geschicht, und wann gleich eine Obrigkeit die Gewohnheit confirmiren solte, so behält sie doch die Art einer Gewohnheit, hat auch ihre Gültigkeit nicht von der Zeit der Confirmation, sondern von vorher schon, brauchet auch hinfort keines weitern Beweises. Wo aber dieses alles nicht ist, und jemand sich auf eine Gewohnheit beziehet, so lieget demselben ob, solche zu beweisen. Da dann zu dem Beweiß keine Assertion eines Rechtsgelehrten oder eines Richters, ja nicht einmahl eines Fürsten, zulanget, weil in denen Stücken, welche Facti seyn, gar leicht mag geirret werden, sondern es müssen, wie oben gemeldet, nebst der Zeit die Actus, wodurch die Gewohnheit dem Vorgeben nach introduciret seyn soll, bewiesen werden, und zwar nicht taliter qualiter, sondern vollkömmlich.

Vierdtens wird am allermeisten eine wohl hergebrachte Gewohnheit zu Recht beständig, wann sie der Sache und Handlung, in welcher sie also hergebracht worden, pro tempore oder zur Zeit, da sie allegirt wird, convenable ist, und zu derselben Besten gereichet, auch die Umstände des Orts, der Zeit und der Sache, wann solche alle wohl consideriret werden, es nicht anders haben wollen, daß sie solcher gestalt müsse beybehalten werden. Wäre es aber, daß diese ein anders forderten, und es hiesse, hæc Vita, hoc Tempus alios mores, aliam Consuetudinem postulat; so wäre es thöricht gehandelt, wann man mit Gewalt das alte zwar wohl hergebrachte, aber sich doch mit der gegenwärtigen Zeit übel comportirende, derselben mit Gewalt aufdringen wolte. Und könte man es vergleichen mit einem altväterischen Kleide, welches zu seiner Zeit grosse Mode gewesen, aber zur jetzigen Zeit belachet wird. Von dem alten Silber-Gelde kan man wohl sagen, daß es immer de mise und im Werth bleibe; aber von vielen Bürgerlichen und vornemlich Kauffmännischen Actionibus heist es, Tempora mutantur & nos mutamur in illis, und seynd dergleichen Leute, die immer auf ihr altes Herkommen und wohlhergebrachte Gewohnheit pochen, zumahl wann sie solche auch schrifftlich und als ein vorlängst angenommenes Statutum haben, denen Juden nicht ungleich, die, als es über den unschuldigen Christum hergieng, auf Anstifften ihrer Obern mit vollem Hals geschrieen. Wir haben ein Gesetz, und nach dem Gesetz soll er sterben; da doch die elenden Leute schon unter der Römer Joch waren, und nach solcher ihrer Pfeiffe tantzen musten: also wendet manche Gemeine ihre alte Jura und Gewohnheiten vor, (sonderlich wann ein heimlicher Eigennutz und unter den Kauffleuten eine Absicht eines Monopolii darunter steckt) consideriren aber nicht dabey das alte Sprichwort, Fuimus Troes, das ist, mein guter Freund, unterscheide die Zeiten, so wirst du bald aus deiner verwirrten Sache kommen, und das rechte Ende darinn finden können. Welche kleine Digression wir nicht ohne Ursache machen, weil vieler Orten Kauff- und Handwercks-Leute dieser Lection sonderlich möthig haben. Im übrigen, wo die wohlhergebrachte Gewohnheiten noch in ihrem Vigore bleiben und blühen, auch dergestalt beschaffen seyn, daß weder die Zeit, noch einiger Umstand bey denen Commerciis, ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert; da seynd sie beydes denen, die sie exerciren, als die darüber zu urtheilen Macht haben, billig heilig und unverbrüchlich, will auch allerdings einem verständigen Handels-Richter oder löblichen Commercien-Collegio darnach zu sprechen gebühren, arg. l. deprecatio 9. ff. ad L. Rhod. de Jact. l. si fundus 6. ff. de Evict. jedoch nur innerhalb den Gräntzen, in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht und noch in Vigore ist. Dann andern Leuten solche aufbürden wollen, die dergleichen bey sich nicht hergebracht haben, würde gantz ungereimt seyn. So weit aber eine Kauffmännische Gewohnheit gültig ist, hat sie billig ihre mit denen beschriebenen Gesetzen gleichgehende Krafft per l. 5. ff. de L. L. also daß man viel sicherer sich darnach, als nach den beschriebenen Gesetzen selbsten richtet, welche zuweilen viel die Sache mehr verwirrende, als deutlich machende, Subtilitäten bey sich haben. Dannenhero ob auch gleich einige solcher Gewohnheiten sonderlich in Wechsel- und Assecurantz-Sachen, etwas den gemeinen Rechten zuwider lauffendes auf die Bahn bringen möchten; so statuiren doch die meisten Rechtslehrer, daß, so bald solche Gewohnheiten der Mercatorischen Praxi und Stylo gemäß zu seyn erfunden werden, man sie auch vor gültig müsse paßiren lassen, und nur die Observantz des Orts, wo der Streit erreget wird, ansehen, und sich alsdann derselben gemäß bezeigen, per c. quam gravi. de Crimin. fals. wiewohl sie auch so generaliter nicht reden, daß sie eine unumschränckte Krafft solchem Mercatorischen Stylo, (der bey etlichen bald weiß bald schwartz, bald aufrichtig bald betrügerisch ist, sonderlich wie solches in Assecur. Sachen Strach. gloss. 38. fol. 38. in tract. tractatuum bemercket) zuschreiben sollten, sondern sie erfordern auch darzu einen Beweiß, welcher nach der Art und Weise, die wir oben gemeldet, ihnen auferleget wird, woraus etliche zanckstichtige Pralhansen, die allenthalben nichts anders, als das Wort Kauffmanns-Styl (der doch bey niemand anders, als in ihrem eigenen Gehirn nur zu finden ist,) im Munde führen, lernen mögen, daß es nicht allezeit auf die Beziehung auf solche Kauffmännische Gewohnheiten bey einem verständigen Handels-Richter ankomme, sondern es gehöret Beweiß dazu. Ist nun solcher richtig und die Gewohnheit an sich selbst nützlich zum Aufnehmen der Kauffmannschafft, item applicable auf den Casum, welcher ventiliret wird, und auf die Personen, die da streiten, und solche allegiren, wie auch auf die Sache und auf den Ort, um welche und an welchem gestritten wird; so hat man sich erst der Gültigkeit solcher Gewohnheit, und derjenige, der sie allegirt, eines obsieglichen Urtheils zu getrösten. Übrigens besiehe hierbey auch den Artickel Wechsel-Styl.

Recht (Marckt-) siehe Marckt-Recht im III. Bande, p. 64.

Recht (Messen-) siehe Messen-Recht, im III. Bande p. 150.

Recht (Müntz-) siehe Müntz-Recht, im III. Bande p. 361.

Recht (Perlen-) siehe Perlen-Recht, im III. Bande p. 780.

Recht (Pfand-) siehe Pfand-Recht.

Recht (Post-) siehe Post-Recht.

Recht (See-) siehe See-Recht.

Recht (Wechsel-) siehe Wechsel-Recht.

Recht derer Bancken oder Banquen, siehe Banco-Recht im I. Bande p. 372.

Recht des Indigenats erlangen (das) siehe Naturalisirung, im III. Bande p. 475.

Recht derer Kaufleute, siehe Recht (Kauffmanns-).

Rechtshängige Schulden, siehe *Nomina dubia* im III. Bande p. 521.

RECIF; Also nennet man zu Amsterdam ein Recepisse oder Empfangs-Schein, den der Steuermann eines Kauffarthey-Schiffes den Cargadors (sind gewisse Mäckler) der Waaren giebt, die er am Bord empfängt, und aus welchem seine Schiffs-Ladung bestehen soll. Dieser Schein enthält eine Declaration von der Menge der Ballen, Tonnen oder Stücken, die ihm remittirt sind, und der Zeichen die sie haben. Nach dieser Declaration richtet der Kaufmann seine Bescheinigung (Connoissement) ein. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Reciff, Restiff, bey der Seefarth eine Banck von blinden Klippen, die mit Wasser bedecket sind. Das Wort ist nur in America gebräuchlich).

Recipe, Nimm, wird in allen Recepten abgekürtzt, also Rec. gefunden, und bedeutet also eine Specification derer zu einer Artzney benöthigten Ingredientien, da nicht allein die Species, sondern auch die Quantität und das Gewicht dem Apothecker vorgeschrieben werden.

Reciprocirliche Beredung, zweyseitige Beredung, reciprocirliche oder zweyseitige Ubereinstimmung, Consensus reciprocus, ist, wenn ihrer zwey über einen gewissen Vergleich oder Handlung mit einander einig werden, und beyde darein willigen. Siehe Vergleich.

Reciprocirliche Beschwerde oder eine zweyseitige Beschwerde, Onus reciprocum ist, wenn zwey Contrahenten, vermittelst eines förmlichen unter sich errichteten Vergleichs, darinnen mit einander einig werden, daß einer dem andern Wechselsweise etwas geben und thun oder leisten wolle, und also hieraus jener dem andern so gut, als dieser jenem, zu dessen würcklichen Leistung verbunden ist. Siehe Vergleich.

Reckling, Reckel, Raff ist ein an der Lufft getrockneter, grosser und harter Fisch, der aus Norwegen gebracht wird, wie der truckene Lachs aufgespalten ist, und absonderlich in See-Städten Pfundweise verkaufft wird. Man pflegt ihn nach der Mahlzeit in kleine Stücke, zerschnitten zum Trunck aufzusetzen.

Reclamiren, einen Anspruch auf etwas z. E. an aufgebrachte Schiffe machen, die man reclamiret, sonderlich wenn sie in Kriegs-Zeiten mit guten Päßen gefahren, und also hätten frey paßiren sollen. Wiewohl dergleichen Reclamen sehr viel Geld erfordern, und offt wenig helffen.

Recognition siehe Recognosciren.

Recognitions-Schein, wird genannt und ausgestellt, wenn man Wechsel-Briefe auf Messen verhandelt, solche Wechsel-Briefe aber erst bey erschienenen Messen ausstellet.

Recognosciren, einen Wechsel recognosciren, ist 1.) dessen Inhalt und Unterschrift für richtig eingestehen, und erkennen. Man sagt auch 2) Der Herr wolle sich für die per seine Rechnung dem Titio gethane Remessa von dem besagten Titio recognosciren lassen, d. i. sich Nachricht geben, und, daß er solche empfangen, berichten und bekennen lassen. So viel hiernächst die Recognition eines Wechsel-Briefes anbelanget; so hat man sich vor diesem zwar der Recognition ausdrücklich renunciren lassen. Welches aber heutiges Tages, sonderlich nach dem Chur-Sächsischen Rechte, eine so überflüßige, als vergebene Sache ist, weil in der Erl. Proc. Ordn. tit. XXV. §. 3. überhaupt disponiret, daß diejenigen Documenta, so zu recognosciren, ohne Recognition, wenn auch gleich dieser darinne renunciret worden, nichts probiren, und zwar dieses daher, weil durch die Recognition dem Judici Glauben beygebracht wird, daß das Document von demjenigen, dessen Unterschrift darunter zu befinden, ausgestellet sey. Ist nun aber die Recognition nicht geschehen; so kan der Judex, wenn selbiger gleich in dem Document renunciret worden, nicht wissen, ob das Document mit dieses, oder jenes Willen ausgestellet, folglich er auch den Aussteller zur Bezahlung der in dem Document befindlichen Summe zur Zeit nicht anhalten kan. Aus eben diesem Fundament veroffenbaret sich, daß, ohngeachtet der Diffession in einem Wechsel-Briefe renunciret sey, der von dem Creditor angegebene Wechsel-Debitor dennoch zu selbiger zu admittiren, in Erwegung ein Judex, ehe und bevor er nicht gewiß ist, daß der Debitor das Document ausgestellet, auf die darinne enthaltenen Puncte und Clausuln nicht zu reflectiren hat. Will aber der Debitor zu dem producirten Wechsel sich nicht bekennen, sondern erbietet sich, selbigen zu diffitiren; so weiß ja der Judex nicht, ob der Debitor der Diffession renunciret, mithin auch selbiger diesen nicht so fort arretiren kan, sondern vielmehr, wenn der Creditor dem Wechsel-Processe inhæriret, zur anerbotenen eydlichen Diffession zulassen muß.

Recommendation, Recommendations- oder Empfehlungs-Schreiben, Commendatio Personæ, oder Literæ Commendatitiæ, heissen diejenigen Schreiben, darinnen einer dem andern eine gewisse Person entweder nur so schlechthin zu dessen Liebe und Gewogenheit, oder auch zu Verrichtung eines und des andern Geschäftes bestens empfiehlet und anpreiset. Es würcken aber dieselben, den Rechten nach, auch nicht einmahl unter den Kaufleuten, die geringste Verbindlichkeit. Es könnte denn dargethan werden, daß der Aussteller desselben den andern mit gefährlichem Vorsatze überredet und muthwilliger weise zu hintergehen gesucht, oder ihm auch versprochen, vor allen Schaden gut zu seyn. Solchemnach ist eine Recommendation an und vor sich selbst zwar ordentlicher weise nicht verbindlich; wird es aber, wenn man dabey verbindliche Worte gebrauchet, dadurch einer, der recommendirten Person Credit zu geben und zu leihen, bewogen wird. Wie demnach derjenige, so eine blosse Interceßion vor einen andern einwendet, oder seinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden verspricht, zur Zahlung

vor denselben nicht angehalten werden kan: Also soll im Gegentheil der, welcher eine solche Person, so keine Mittel zu bezahlen hat, vorsetzlich und wissentlich rühmet, und daß ihr als einem guten Manne, und bey dem keine Gefahr sey, zu trauen sey, vorgiebt, oder verspricht, er wolle verschaffen, daß der Gläubiger bezahlet werden, oder ohne Gefahr seyn solte, allerdings davor hafften.

RECONFORT, eine Abtey in Burgundien. Ohngefehr eine Viertel-Stunde hiervon wurden 1726. neue Gold-Minen entdecket.

Reconvention, siehe **Wiederklage.**

RECOURS, *Regress*, auf jemand seinen Recours nehmen, ist so viel, als auf iemand zurückgehen, um seine Wieder-Bezahlung zu erhalten. Er hat seinen Recours auf seinen Endossenten verlohren, ist, er hat sein auf den Endossenten gehabtes Recht verlohren. Wobey zu mercken, daß, wenn ein Briefs-Inhaber oder der Präsentante eines Wechsel-Briefes wegen nicht geschehener Acceptation oder Bezahlung einen förmlichen Protest machen läßt, demselben unter andern die ausdrückliche Clausel einverleiben lassen muß, daß er sich den Recours an jedermänniglich, so dabey interessirt seyn kan, wegen Capital, Interesse, Kosten, Schaden, Wechsel und Wieder-Wechsel vorbehalten haben wolle. Widrigenfalls kan ihm solches gar leicht an seinem wider den Endossenten oder andere Interessenten habenden Rechte präjudiciren.

RECOUVEES, *Cruës recouvées*, sind Leinwande, und gehören unter die Zahl derjenigen, die man in Franckreich Crés nennet, sie sind zur Handlung in die Antillischen Insuln tüchtig. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RECREMENTA, Schlacken. Die Recrementa aus denen Metallen sind: Cadmia, Diphryges, Lithargyrium, Molybdæna, oder Plumbago, Tutia, oder Pompholyx und Spodium.

RECTA, gleich oder gerade zu, den nächsten und kürtzesten Weg, ohne Umschweiff.

RECTIFICATIO, ist eine wiederhohlte Destillation, damit man die destillirte Materie subtiler, und ihre Tugend und Würckung kräfftiger bekomme, oder den Spiritum von seinem Phlegmate und irrdischen Theilen, nachdem es saure, fixe, flüchtige, oder auch brennende Spiritus sind, gantz loß mache.

Rectificiren, z. E. eine Rechnung rectificiren, heist eine Rechnung ins reine bringen, richtig machen, zu rechte oder in gute Ordnung bringen, Lat. Rationes ductas emendare.

RECTORIER, heist bey den Frantzosen dem Rectori der Universität zu Paris ein Recht, welches ihm von Alters her gebühret, auf Pergament-Waaren bezahlen. Dieses Recht bestehet aus 16. Pariser Pfennigen. Savary Dict. Univ. de Comm.

Reddelos, ein Schiff reddelos schiessen, Frantz. desemporer un vaisseau. Holl. een Schip reddelos schieten, ontredderen, Lat. Navem tormentorum vi exarmare, geschiehet alsdenn, wenn es Mastlose geschossen, das Tauwerck ruiniret, und es hierdurch unbrauchbar gemacht wird.

Redel, heißt auf Bergwercken ein Baum, der etwan sechs Ellen lang, und vorne ins Gevierdte einer Ellen starck ist, wird über dem Pucher und Puchhelm, durch das in der Redel-Säule befindliche Loch, geschoben, und in der Dramm-Säule eingeleget und befestiget, wider welchen der Pucher, wenn er von der Radewellen beweget wird, mit der Haube über sich an- und desto stärcker zurücke und auf die Puchschale prallet und aufschläget. Dergleichen befindet sich auch beym grossen Hammer in der Schmiede: ingleichen auf Zainplatten und andern Hämmern.

Reder siehe Reeder.

Redhibiren, Redhibere, bedeutet in denen Rechten so viel, als dem Verkäuffer die von ihm gekaufte Sachen gegen Erlegung des Kaufgeldes wieder zurück geben. Siehe Redhibition.

Redhibition, Redhibitio, die Wiedergebung eines gekauften und mangelhaften Dinges, gegen Erlegung des Kaufgeldes. Siehe *Actio Redhibitoria* im I. Bande p. 62.

Reding, eine Stadt in Neu-Engelland, auf dem festen Lande, im Mitternächtlichen America. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Redoldesco oder Rondondesco, Lat. Rondolescum, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Mantua, an dem Fluß Tartajo, nicht weit von Pozzuolo. Die Einwohner handeln starck mit Tuchern und Sarschen, die sie verfertigen.

REDON, welches Wort viele auch Rodon nennen, ist ein Kraut oder Pflantze, die man alle Jahre wie den Hanf säet, welcher an vielen Orten in Franckreich, viel häuffiger aber in Ober-Gascogne um Layrour, Armagnac, Coudom und Auch herum, wächset. Wenn dieses Kraut recht trocken und zu einem Pulver zerrieben worden; so wird es bisweilen an die Stelle der Eichen-Rinde, davon es die Eigenschaft hat, die Hammel- und Schafs-Felle rein zu machen. Die Gasconnischen Gerber bedienen sich auch desselbigen, den Küh- und Kalbs-Häuten dasjenige zu geben, was sie die erste Nahrung nennen, und die Russen, bey denen dieses Kraut sehr gemein ist, brauchen es zur Zubereitung der Küh-Häute, die man gemeiniglich Rußische Juchten nennet. Savary Dict. Univ. de Comm.

REDON, eine Stadt in Bretagne, daselbst fabriciret man unterschiedene schlechte Wollene Zeuge, als étamines, Droguets, Sarschen, Molletons, Crêpans, und schlechte Landtücher. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REDONDELLO, eine kleine Stadt in Gallicien, an der Baye de Vivos, wo der Fluß Redondello in das Atlantische Meer fället. Sie hat einen festen Hafen.

Redreßiren, ändern, herstellen, einen Fehler redreßiren, einen Fehler ändern und wieder zurecht bringen.

Reduciren, wiederbringen, einzühen, vermindern, wird in vielerley Verstande genommen. Bey den Chymisten heisset es, wenn ein aufgelöster Cörper wieder in seinen vorigen Stand und Consistentz gebracht wird. Reduciren heißt man auch in der Müntze, wenn die Gelder in dem rechten Werthe nach ihrem Halt gesetzet werden. Am allermeisten ist das Wort reduciren den Kaufleuten bekannt, als welche fremde Maaß, Gewichte und Müntz-Sorten in ihre eigene reduciren, das leichte Geld gegen das schwere rechnen, und künstlich und genau überzusetzen wissen müssen, wollen sie anders ihrem Commercio klüglich und glücklich vorstehen, und nicht ungefehrer weise ins blinde hinein handeln; Dahero auch die so vielfältigen Rechen-Bücher, sonderlich von den neuesten, und welche die Kunst- und Rechnungsübende Gesellschafft derer vereinigten Rechenmeister, welche Gesellschafft im Jahre 1690. in Hamburg gestifftet, und selbiger viel kunsterfahrne Rechenmeister in Deutschland einverleibet worden) herausgegeben, rühmlich dahin getrachtet, wie sie den Kaufleuten die Reduction aus-

auslandischer Müntzen, Maasse und Gewichte, genau vorstellen möchten. Dieses Orts nur einen kleinen Vorschmack von einer genauen Maaß-Gewicht- und Müntz-Reduction zu geben, so ist ja der Unterscheid dieser drey wichtigen Dinge jedermann überhaupt bekannt genug. Jedes Land hat seine eigene besondere Müntze, Maasse und Gewichte, als in welchen dessen Landes-Obrigkeit ihre hohe Gewalt und Reichs-Hoheit geübet, solche Müntzen, Maasse und Gewichte nach ihrem Gefallen einzuführen, zu erhöhen und zu verringern, oder auf andere Weise gültig zu machen. Wenn nun ein Kaufmann der Handlung in fremde Länder selten entübriget seyn kan, als will ihm auch vor allem desselben Landes Müntze, Maasse und Gewicht, und derer Verhalt gegen dem seinigen wohl zu untersuchen obliegen, und dieses nicht nur auf eine simple Art und Manier, dem blossen Pari oder recipirten alten Fuß nach, schlechthin, sondern es giebet ihm auch der bald steigende bald fallende Cours der Wechsel Anlaß zu weiterer Speculation, und nach solchem die fremden Müntz-Sorten und Wechsel-Gelder in die seinigen zu reduciren. Siehe auch Müntz-Reduction, im III. Bande, p. 367. In den Maassen und Gewichten hat er gleichfalls nicht allezeit einen Unterschcid in so viel aufs hundert, als daß etwan eines Orts Centner 100. Pfund, der andere 112 habe, daß 100. Pfund seines Landes anderwerts nur 94. machen, und so fort an; sondern er muß die Reduction auch auf unterschiedene Benennungen solcher Maasse zu machen wissen, als der Lasten in Wispel und Malter ꝛc. der Scheffel in Muids, Himpen, Metzen, u. d g. worzu zwar die offt vorgeschriebenen Tabellen gute Nachricht geben, sicherlich aber nicht allezeit auf dieselben sich zu verlassen, sondern vielmehr der Erfahrung zu trauen ist, wie man durch lange Praxin solches in der That befunden habe. Indessen ist die Hoffnung nicht allerdings verlohren, daß nicht noch ein Mittel, ein gleiches Maaß und Gewichte in dem gröstem Theile Deutschlandes einzuführen, solte können erfunden werden, da den hohen Reichs-Ständen, den so lange zweyspältig gewesenen Calender, nehmlich den Julianischen und Gregorianischen, oder den alten und neuen Styl, in dem neuen Leopoldinischen oder verbesserten Reichs-Calender glücklich zu vereinigen, möglich gewesen; und solte es sich schon practiciren lassen, daß die meisten Deutschen Provintzen, ohne sonderliche merckliche Maaß-Veränderung, einige nur mit Dupliren, andere durch Halbiren, gewisser ihrer Maasse könnten in durchaus gleiche gebracht, und reduciret werden.

Reducir-Flüsse, siehe *Reductio Chymica*.

REDUCTIO, siehe Reduction.

REDUCTIO AD ARBITRIUM BONI VIRI, oder *Reductio a Laudo*, die Anheimstellung oder Uberlassung der richterlichen Willkühr, wird vornehmlich in solchen Rechts-Fällen gesagt, deren Entscheidung erst von denen streitenden Parteyen, krafft eines unter ihnen von selbst beliebten Compromisses, viel lieber der Erkänntniß oder dem Gutachten eines Schieds-Richters überlassen, als durch den ordentlichen Weg Rechtens oder sonst gewöhnlichen Proceß gesucht werden solte, nachhero aber, da sich eine oder die andere Partey durch den von diesem geschehenen Ausspruch gleichwohl zur Ungebühr beschweret zu seyn glaubet, die Sache dennoch zu deren endlichen Entscheidung vor den ordentlichen Richter gebracht wissen will. Welches aber nicht allein in dem Canonischen Rechte gegründet zu seyn scheinet, sondern auch nach dem gewöhnlichen Gerichtsbrauch zum öfftern beobachtet wird. Wiewohl wenn man dieses verstattet; so können die Compromisse unmöglich als solche Mittel betrachtet werden, wodurch die Sache einen desto schleunigern Ausgang gewinnen könne. Zu welchem Ende doch dieselben in denen Rechten eingeführet worden. Siehe *Compromissum*, im I. Bande, p. 1273. ingleichen *Arbiter*, ebend. p. 242.

REDUCTIO CHYMICA. Bey den Chymisten ist die Reduction eine solche Arbeit, vermöge welcher sie nicht nur die marcasitischen, sondern vornehmlich die metallischen Cörper, so vorhero in verschiedene Kalcke oder Gläser verwandelt worden, in ihrer metallischen und natürlichen oder königlichen Gestalt wieder herstellen. Diese Arbeit wird hauptsächlich auf nachstehende dreyfache Art verrichtet: Nehmlich erstlich, wenn man die Minern, oder die metallischen Kalcke, oder die Marcasiten zugleich, entweder wie sie an und für sich sind, oder vorher dazu zugerichtet, entweder mit einigem Zusatze, oder ohne dergleichen, in einem besonders dazu gehörigen Ofen, welcher der Stich-Ofen heisset, unmittelbar auf glühende Kohlen leget, und so lange schmeltzet, bis dergleichen Cörper auf dem Boden des Ofens reducirt stehen bleibet, den man hernach, wenn man die unterste Ofen-Thüre geöffnet hat, in das Loch vor dem Ofen flüssen lässet. Der andere Proceß ist, wenn man die obgemeldeten Stücke mit einem beygemischten Zusatze in Schmeltz-Tiegeln in einen Schmeltz-Ofen setzet, und mit starckem Kohlen-Feuer so lange schmeltzet, bis dergleichen Cörper in ein königliches Wesen reduciret, wiederum zusammen flüssen, und, vermöge ihrer Schwere, in dem Schmeltz-Tiegel sich zu Boden setzen; der übrige Zusatz aber, als leichte Schlacken, obenauf schwimmet, und nach der Kunst abgesondert werden muß. Bey diesen beyden Arbeiten sind folgende Umstände zu mercken: 1) Daß die erstere Manier der anderen billig vorgezogen werde, wenn nehmlich viel reduciret werden soll: angesehen sie mit wenigern Umständen, in kürtzerer Zeit und mit geringern Unkosten vollbracht werden kan; 2) Daß das Hauptwesen der Reduction vornehmlich darinnen bestehe, daß die vielen oder wenigen sauren Theilgen, welche sich mehr oder weniger genau mit besagten reducirenden Kalcken vereiniget haben, als überflüßige und unnütze Sachen, von selbigen gehöriger massen geschieden werden: Denn sind diese weg, so werden sich die Metall- und Marcasit-Theilgen durch Hülffe des Feuers gar bald auf das genaueste mit einander vereinigen. 3) Daß verschiedene von denen Sachen, so reduciret werden sollen, erst zu dieser Arbeit geschickt müssen gemacht werden, ehe man sie dazu nimmt: Solches geschiehet nun (a) wenn man einige davon stösset, oder auf eine andere Art klein machet, damit das Feuer bey der Arbeit desto füglicher in die kleinen Stückgen dringen möge ꝛc. (b) wenn man vorher durch Rösten die überflüßigen sauern und andern Theile von ihnen abscheidet; (c) wenn die Sachen selbst, mit welchen sich viele sauere Theilgen allzugenau verbunden haben, vorher mit ungelöschtem Kalcke vermischet und angefeuchtet werden, damit sie hernach, wenn das Unreine verzehret, und durch das Waschen zugleich mit dem Kalcke abgesondert worden, desto leichter reduciret werden können; (d) Oder, wenn besonders Platz-Gold vorher mit gemeinem Schwefel calciniret wird, damit die Saltz-Theilgen, so sich mit dem Gold Cörper vereiniget haben, solchergestalt vorher theils verändert, theils abgeschieden, und das Gold endlich durch Borras

wieder hergestellet werden möge. 4) Daß einige Cörper für sich allein ohne Zusatz reduciret werden, wenn sie, nur mit Kohlen vermischet, in den Stich-Ofen gesetzet und geschmoltzen werden: nehmlich solche, welche wenig sauere Theilgen, die dazu nicht sonderlich mit ihnen vereiniget sind, führen: denn wenn so wohl die öligten, als die alcalischen Saltztheilgen, so aus den Kohlen kommen, sich zu diesen gesellen und mit den sauern sich vereinigen; so werden, durch die heftige Gewalt des Feuers, dergleichen flüchtige Theilgen mit einander beweget, und flüchtig gemachet; da hingegen die andern zusammenflüssen und sich zu Boden setzen. 5) Daß auf gleiche Weise die Reduction der nur benannten Stücke in Schmeltztiegeln, mit einem fetten oder öligten u. d. g. Zusatze, verrichtet werden könne, und zwar aus eben derjenigen Ursache, welche wir nur jetzo erkläret haben. 6) Daß die meisten dieser Stücke reduciret werden, vermöge einiger vermischten Zusätze, welche Reducirflüsse heissen, und entweder erdigalcalisch, z. E. verschiedene erdigalcalische und glasirte Schlacken, die sich leicht schmeltzen lassen ꝛc. oder saltzigalcalischöligt sind, z. E. gemeine Seife, der schwartze Fluß, so aus mit einander verpuftem Weinsteine und Salpeter bestehet, ingleichen der Zusatz, welcher aus Pottasche, Ofenruß und Urine, mit einander gekochet, durchgeseiget und verdicket, gemachet wird. Dergleichen Sachen aber werden nun wegen verschiedener Ursachen darunter gethan: nehmlich a) daß die sauern und überflüßigen Theile der Minern oder Kalcke sich mit denselben vereinigen; b) die reducirenden Stücke besser schmeltzen; c) leichter und geschwinder reduciret werden, und d) daß dergleichen Sachen, indem sie sich in ein Glaß verwandeln und oben über die Metalle zu liegen kommen, zugleich verhüten mögen, damit nicht bey der allzustarcken Hitze des Feuers viele edle metallische Theilgen währender Arbeit verlohren gehen können. 7) Daß sich solche Cörper, welche viel fremde sauere Theilgen führen, nicht wohl und rathsam mit alcalischen reduciren lassen; denn wenn sich diese unter der Arbeit mit den sauern vereinigen; so verwandeln sich die letztern in saltzigte Schwefelcörpergen, und lösen hernach in dieser Gestalt so wohl die Marcasite als die Metalle auf, und machen, daß sich sonach die guten Theilgen zu den Schlacken gesellen und verlohren gehen. 8) Daß bey diesen Processen die Zeit und die Grade des Feuers vornehmlich wohl müssen beobachtet werden. Der Nutzen, so man von diesen Arbeiten hat, ist ungemein groß und vortrefflich: denn solche Cörper erlangen dadurch ihre eigenthümliche Eigenschafften: nehmlich daß sie zusammen hängen, sich leicht schmeltzen, hämmern, zühen ꝛc. und solcher gestalt endlich zu vielerley Sachen gebrauchen lassen. Die dritte Manier, chymisch zu reduciren, geschiehet, wenn einige ein Metall, z. E. Silber in den Schmeltztiegel werffen, solchen in den Schmeltzofen und in das gröste Feuer setzen, hernach aber, so bald dieses geschmoltzen, zugleich, nach und nach und in geringer Quantität, metallische Kalcke oder Gläser, entweder so blos, oder mit Wachs umwickelt, darzu hinein tragen, und beydes so lange mit einander schmeltzen lassen, bis die Kalcke reduciret und mit dem vorigen Metalle vereiniget worden. Den grösten Nutzen von dieser Arbeit haben die Alchymisten: denn es werden dabey 1) einige sauere Theilgen dieser Kalcke allmählig volatilisiret und von den übrigen abgesondert; 2) die übrigen sauern Theilgen aber vereinigen sich genauer und fester mit den metallischen, und solcher gestalt werden einige unedle Theile des Metalls reifer, oder in ein edleres Metall verwandelt, wie solches mit verschiedenen Proben könnte bewiesen werden.

REDUCTIO METALLORUM; die Art und Weise, die Metallen zu reduciren, ist nicht nöthig, hier weitläuftig anzuführen: angesehen solches bey jedem daraus bereiteten Stücke vorkomt, und bereits unter dem Artickel reductio chymica gelehret worden. Uberhaupt hat man davon zu mercken, daß darzu die Alcalien, in gehöriger Menge zugesetzt, dienen, z. E. Weinsteinsaltz, der schwartze Fluß ꝛc. ꝛc. desgleichen Hartze und Fettigkeiten, als welche den Metallen den Glantz geben, und zum Theil den Schwefel auflösen. Vornehmlich aber muß der Chymiste erst beurtheilen, was für Unarten sein zu reducirendes Metall gebunden oder verunreiniget haben, und diese muß er alsdenn wissen abzusondern, z. E. der Spießglaskönig löset den Schwefel auf und sondert ihn ab; die Alcalien, der ungelöschte Kalck u. d. g. das Eisen. Ferner, will man das Kupfer vom Silber scheiden, so schmeltzet man es mit dergleichen Saltzen, die das Kupfer auflösen und dem Silber nichts anhaben, z. E. mit Borras, Salmiac und Salpeter.

Reduction (Münz-) siehe Münz-Reduction im III Bande p. 367.

REDUVIUS, ist eine Gattung der Plattläuse, oder ein kleines plattes Gewürme, so dicke als eine Laus, hat eine Gestalt bald als ein rhombus oder ein geschobenes Viereck. Sein Schnabel ist länglicht: der Rücken sieht Aschenfarbig und ist mit drey schwartzen Puncten gezeichnet. Es hat sechs Füsse, die sehen dunckelroth. Es wächset in den Haaren der Ochsen, der Ziegen und der Schaafe, auch wohl selbst auf den Menschen. Es häckelt seine Füßlein in das Fleisch ein, und saugt das Blut heraus, dadurch entsteht ein grosses Jucken und oftmals gar die Räude. Sein Unflath giebet grüne Flecken, die schwerlich auszubringen. Dieses Gewürme wird mit Schwefel, mit Queckfilber, und mit andern dergleicher Dingen, die zur Vertreibung der Krätze, und die Läuse zu tödten, gebrauchet werden, vertrieben und getödtet. Wenn dieses Gewürme, als Pulver zerstossen, eingenommen wird, das soll die gelbe Sucht curiren, davon werden sechs bis zwölf Gran auf einmal eingegeben.

Ree, siehe Raa.

REE (BOBEN- BLINDEN-) siehe *Boben-Blinden-Ree*, im I Bande p. 610.

Ree (Grosse) siehe Grosse Raa, im II B. p. 728.

Ree-Bande, Frantz. Rahans Eguilletes, Holl. Ree-Banden, Seizingen, sind kleine Stricke, damit die Seegel an die Raen befestiget, und zu anderm Gebrauch mehr, auf den Schiffen gebrauchet werden.

Reede, Rhede, Frantz. *Rade*, Holl. Ree, Reede, Stroom, Lat. Crepido littoris, Statio navium, eine Gegend des Meers, nahe an dem Ufer, wo guter Anckergrund vorhanden, daß die Schiffe bequem daselbst anckern können, bis sie in den Hafen eingelauffen oder ihre Reise fortsetzen. Die Seefahrenden heissen eine gesunde Reede, Frantz. Bonne Rade, Holl. Gesonde Ree, wo ein reiner Grund ist, und keine Klippen sind, und wo man vor Sturmwinden einiger massen bedeckt ist: eine geschlossene oder beschlossene Reede, Frantz. Rade close, Holl. Beslooten Ree, die unter dem Geschütz einer nahe gelegenen Festung liegt, und davon bestrichen werden kan; eine offene Rede, Frantz. Rade

foraine, Holl. Open Reede, da jedermann ungehindert anckern, und nach Belieben liegen mag.

Reede (offene) siehe Offene Reede, im III. Bande p. 625.

Reeder, Reder, Exercitor navis, Bourgeois. Die Frantzosen und Holländer machen hier einen Unterscheid, und nennen Reeder, Frantzös. Freteur, Holl. Verhuurder, den Eigenthümer eines Schiffs, dem dasselbe zugehöret, und Affreteur, Holl. Bevragter, Huurder, Lat. Conductor navis, denjenigen, der es dem Eigenthümer abgemiethet, auf seine eigene Gefahr sein Gewerbe damit zu treiben, und anderer Leute Güter um die gehörige Fracht zu verführen. Wenn ihrer mehr an einem Schiffe Theil haben, wie es insgemein gehalten wird, heissen sie alle Reeder oder Mitreeder, und stehen vor einen Mann, ziehen aber den Gewinn, und tragen den Schaden nach Maaßgebung des Antheils, so einem jeden daran zustehet. Der Frachtherr aber ist derjenige, welchem die Waaren gehören; wiewohl dieser letztere auch unterweilen der Reeder genennet wird. Siehe auch Schiffs-Patron, ingleichen Räthers.

REEP, KARDEEL, VAL, ein Touw, siehe Fall, im II. Bande, p. 365.

REEP (BOBEN-BLINDEN-) siehe *Boben-Blinden-Reep*, im I. Bande p. 610.

REEP, (grosse) siehe Grosse *Reep*, im II. Bande p 729.

Rees, eine kleine Müntze in Spanien und Portugall, ist etwas weniger, als ein Deutscher guter Pfennig, und etwas mehr, als ein Heller, und machen deren 40 einen Portugiesischen Real, 100. einen Tostun, 334. aber einen Thaler, Lat. Obulus Hispanorum & Lusitanicus.

REETE, siehe Leck, im II. Bande p. 1303.

REF, ist ein Längenmaaß, dessen man sich zu Madagascar bedienet; es ist ohngefähr dasjenige, welches in Europa eine Brasse genennet wird. Man misset mit diesem Maasse die Pagnes, Seile und dergleichen Dinge, die in der Handlung bey diesen Insulanern vertauschet werden. Sie bedienen sich auch des halben Refs, nehmlich der offnen Hand vom Daumen an bis an den kleinen Finger. Dieses macht eine Spanne, die man in ihrer Sprache eine Hand nennet. Savary Dict. Univ. de Comm

Reff, Frantz. Bonette, Holl. Bonnet, ein kleines Seegel, welches bey schwachem Winde an die beyden grossen Seegel eines Schiffes angesetzet, oder neben die Seegel an die grossen Seegelstangen angehängt wird, mehr Wind zu fangen.

Refiniren, siehe Raffiniren.

REFRIGERATORIUM, ein Kühl-Faß, ist ein Chymisch Gefäß, welches zu Destillirung der Wässer und Geister, selbige im Destilliren abzukühlen, gebraucht wird.

Rega, ein schiffbarer Fluß, welcher in der Neuen Marck aus einem See bey dem Dorffe Sizke entspringet, die Molsau mit nimmt, und sich nicht weit von Treptow in Pommern in die Ost-See ergeußt.

Regale, heissen bey den Kaufleuten die Fächer von Holtze, worein die Waaren ordentlich sortiret oder abgeleget, und davor meistens Vorhänge gezogen werden. Ingleichen das Lineal, vermittelst dessen Linien gezogen werden. In den Buchdruckereyen sind Regale, von Holtz gemachte Gestelle, worauf die Setzer-Kästen ruhen; und noch andere, worein so wohl die gesetzten als gewaschenen Formen gesetzet werden, und deswegen Formenregale heissen.

REGALICO, siehe *Glycyrrhiza*, im II. B. p. 644.

Regal-Papier, siehe Papier, im III. B. p. 672.

REGATIUM, siehe Ragatz.

Regel der Beschickung, siehe *Regula Alligationis*.

Regeln der Kaufleute, die mit Waaren handeln:

1. Für allem fürchte GOtt, und ruffe ihn an um seinen Seegen in deinem Gewerbe. Ehre die Obrigkeit, und liebe deinen Nächsten.
2. Iß und trinck mäßig, meide vielfältige Gastereyen, und sey nicht lieber noch öffterer in dem Garten, oder bey den lustigen Gesellschafften, als in der Schreib-Stube. Mit vielem Spatzirenfahren spatziret die Zeit, und das Geld fein gemach hinweg.
3. Halte dich in Kleidern sauber, doch nicht zu prächtig, noch über deinen Stand; und hüte dich vor der, die dir an der Seiten schläft, daß sie mit allzu kostbarem Schmuck dich nicht verderbe.
4. Dein Weib sey im Haushalten das lincke, du aber das rechte Auge, verlaß dich aber nicht zu sehr auf ihren Fleiß, daß du darüber solltest unfleißig seyn, laß ihr weder Hosen noch Seckel, und von dem, das sie hat, dir allezeit richtige Rechnung thun.
5. Halte und versorge deine Diener und Gesinde, wie sichs gebühret, habe aber auch gute Acht auf sie, und gedencke allezeit, daß der Herr selber der beste und getreuste Knecht sey.
6. Gehe zu rechter Zeit schlaffen, und frühe wieder an dein Gewerbe.
7. Was heut zu thun möglich ist, das spare nicht auf den morgenden Tag; denn die Zeit ist köstlich, die Gelegenheit verschwindet bald, morgen dürffte sich die Arbeit häuffen, und etwas nothwendigers zu verrichten vorfallen.
8. Das nöthigste soll allezeit vorgehen, alsdann, was noch etwas Verzug leidet, damit nichts versäumet werde.
9. Stelle deine Handlung oder Feilhaben zu rechter Zeit an, und so du auf die Messen und Märckte ziehest, trage Sorge, daß du zeitig mit deinen Waaren da seyst.
10. Brauche auf den Zöllen keinen Unterschleiff, und hüte dich bey Ansetzung deiner Waaren vor Schaden und Ungelegenheit, wann du den Zoll entrichtest.
11. Den Fuhrleuten, Schiffern und Arbeitern gieb einen billigen Lohn, damit sie künfftig desto geschickter und williger zu deinem Dienst seyn, wann du ihrer bedarffst.
12. Sey nicht brutal, streng und unbescheiden, sondern freundlich in Worten und Geberden; denn Bescheidenheit reitzet den Käuffer, Grobheit aber schrecket ihn ab.
13. Frage fleißig nach, glaube aber nicht alles, noch einem jeden, sonderlich, den Juden nicht.
14. Fertige deine Schreiben zu rechter Zeit ab, damit die Bothen nicht aufgehalten, noch die Post versehen werden.
15. Sortire deine Waaren fein ordentlich und ins Auge. Denn das macht den Käuffern offt eine Lust.
16. Mache vorhin einen Uberschlag und Rechnung, was du ohne Schaden thun kanst, und nicht obenhin im Kopffe, sondern aufs Papier, zu welchem Ende es dir dienen kan.
17. Wie auch die richtige Verzeichniß und Buchhalterey aller deiner Ausgaben und Unkosten, und was sonst dir im Einkauff der Waaren darauf gegangen.

18. Bietet

18. Bietet man dir ein billiges, so schlage loß. Es ist besser zeitig verkaufft, als mit Reu behalten.
19. Dein äusserstes Wort aber gieb keinem so leichtlich, sondern laß den Käuffer selber herzu rücken; es sey denn ein rechter resoluter Mann, der auf dein Wort und Ausspruch handelt. Denn dafern du einen solchen übersetzest, wird er nicht allein deiner ins künfftige müßig gehen, sondern auch andere für dir warnen.
20. Erkundige dich fleißig, ob auch mehrere deine Waaren feil haben, und halte in Betrachtung dessen nicht zu hart und genau auf einen Pfenning, auf daß man dir nicht den Rücken kehre, und wieder zu kommen verheisse, welches dem Krämer Schaden bringt. Ein Verlust zu rechter Zeit ist offt grosser Gewinn.
21. So du aber eine Waare allein hast, kanst du wohl einen ehrlichen Profit suchen; doch also, daß es Christlich sey, und dein Gewissen keinen Verlust erleide, oder du an deiner Seelen Schaden nehmest.
22. Insonderheit hüte dich, daß du in deinen Waaren, deren die allgemeine Nothdurfft nicht entbehren kan, als Getreyde und dergleichen, dir keinen Fluch an den Hals wucherst. Denn wer solche einbehält oder übertheuret, ladet des gantzen Landes Seufftzen auf sich.
23. Im übrigen werde keiner unverderblichen Waare feind. Wann sie etwan heute nicht gelten will, so gilt sie morgen, und findet schon allzeit ihren Herrn.
24. Wende keinem seinen Kunden oder Handelsmann weder münd- noch schrifftlich ab; und thue einem andern auch nicht, was du wilt, daß dir nicht geschehe.
25. Handle kein geraubtes oder gestohlenes Gut an dich; wenn es gleich spott wohlfeil; denn es ist nichts wohlfeilers, weder der Fluch. Solcher Vortheil hat Adlers-Federn, und dürfte, wie der Krebs, unter deiner Haabe um sich fressen, oder deine Erben davor büssen müssen.
26. Schreibe ein, ehe du ausgiebst, und nimm ein, ehe du aufschreibest; Lege dich nicht zur Ruhe, bevor du des gantzen Tages Handlung aufgezeichnet, und was du einschreibest, das sey lauter, klar, verständlich und säuber eingetragen.
27. Schliesse des Jahrs einmahl eine richtige Billantz.
28. Laß dich nicht verdriessen, alles was du einschreibest, wiederum noch eins zu übersehen.
29. Laß dich von niemand mit Wechseln belasten, sonst schwebt dein Credit in grosser Gefahr.
30. Wird dir ein Wechsel-Brief vor Ankunfft der ordinairen Post præsentiret, so gedencke, daß es einen sonderlichen Zufall bedeute; Darum mit der Acceptation behutsam zu gehen.
31. Zahle keinen Wechsel vor der Zeit, daß du ihn nicht müssest noch eins zahlen, wann irgend derselbe immittelst fallirte, an den die Zahlung geschehen.
32. Præsentire gleichfalls den Wechsel-Brief zu rechter Zeit, nach Ordnung und Styl des Orts, da er soll bezahlt werden.
33. Wann er nicht acceptiret wird, so protestire mit Notarien und Zeugen, damit du wieder zu deinem Gelde gelangest bey deinem Aufnehmer.
34. Laß dir, dafern ein Protest zurücke kommt, den Aufnehmer nach Gelegenheit der Sachen ohne Verzug Bürgen stellen, oder gute Waaren und Pfände liefern, damit du deines Hauptstuhls, Unkosten und Schaden, gesichert seyst.
35. Vor allen Dingen befleisse dich, von des Aufnehmers Zustand und Credit gute Kundschafft zu haben, bevor er die Gelder von dir bekommt.
36. Deine acceptirte und bezahlte Wechsel und Obligationes fordere je eher je lieber ein, um Verhütung grosser Ungelegenheit in Sterbens-Fällen.
37. Deinen guten Credit bewahre gleich deinem Augapfel. Strebe dahin, deine Creditoren zu rechter Zeit zu befriedigen, und halte mit jedem richtige Rechnung; Denn richtige und kurtze Rechnung erhält die beste Freundschafft.
38. Werde nicht leichtlich für jemand Bürge, du habest denn doppelt so viel in Händen, oder sonst genugsame Versicherung; Je kürtzer die Bürgschafft benannt, je besser und verträglicher es dir ist, und alsdann siehe zu, daß sie recht getilget wird.
39. Kommst du mit jemand in Streit, so gebrauche dich zum Vergleich ehrlicher und verständiger Kauffleute, die den Handel in der Güte beylegen, und fliehe die Rechts-Processe als einen Ruin deiner Zeit, Handlung und Vermögens.
40. Schau, wem du leihest und borgest, und gedencke, viel Borgen macht viel Sorgen.
41. Thust du Geld auf Wucher aus, so nimm keinen unbilligen Zins, daß nicht dermahleins Capital und Interesse im Stich bleiben.
42. Vertieffe dich nicht im Bauwerck und Land-Gütern; denn es ist nichts mißlichers, als das Seinige auf die Wände verschmieren oder ins Land-Wesen stecken, wenn man sonst ehrlich auskommen kan.
43. Siehest du gleich viele Raritäten, die nichts anders, als das blosse Auge, contentiren, hergegen das Geld aus deinem Beutel bringen; so bilde dir nicht ein, du seyst eben der Mann, der solche haben müsse.
44. Letztlich sey eingedenck, den HErrn von deinem Vermögen zu ehren, und Allmosen zu geben von deinem Gewinn. Nimmst du dieses alles wohl in Acht, so wird dich GOtt vor dem Banckerot, Verderben und Bettelstab wohl bewahren.

In der Mayntzischen Policey-Ordnung sind unter andern diese Puncte enthalten, daß niemand den andern vom Kauff abtreiben, oder mit höherm Bieten denselben eine Waare vertheuren soll, bey Verlust der gekaufften Waare. Es solte auch jeder mit seinen Waaren also im Verkauffe umgehen, als er es vor GOtt und der hohen Obrigkeit gedächte zu verantworten. Keiner solte sich mit unrechtem Gut, Maaß, Zahl oder Gewicht bereichern, niemand sich in des andern Handel eindringen, oder seinen eigenen so starck führen, daß andere Bürger darüber zu Grunde gehen.

Regenspurg, Ratisbona, freye Reichs-Stadt an der Donau, allwo an der andern Seite der Fluß Regen hinein fället, im Bischoffthume Regenspurg, 12 Meilen von Nürnberg. Sie ist einiger massen befestiget, ziemlich groß, und hat eine schöne steinerne Brücke über die Donau bis zur Stadt Hof. Der Churfürst von Bayern bemächtigte sich 1703 dieser Brücke, und bald darauf der Stadt selbsten, sie wurde aber 1704 wiederum verlassen. Der Rath und die Bürgerschafft ist Evangelisch; jedoch haben die Catholischen daselbst viele und schöne Kirchen. Seit 1662 ist ein fürwährender Reichs-Tag allhier gehalten worden. Vermöge alter Verträge hat Chur-Bayern in der Stadt von Saltz, Wein und Eisen die Mauth zu erheben;

heben; desgl. muß ein ieder Stadt-Schultheiß den Blut-Bann von Chur-Bayern zu Lehen empfangen; der Hauß-Graf wird ordentlich erwählet, und hat die Policey- und Handwercks-Sachen zu verwalten. Vor diesem ist sie die Haupt-Stadt in Bayern, und hernach die Residentz der Fränckischen Kayser gewesen, endlich aber im Jahre 1180 vom Kayser Friedrichen I zur freyen Reichs-Stadt erkläret worden. Sie hat auf der Donau die Anlandungs-Gerechtigkeit zu exerciren, und solche ist ihr von letzt verstorbener Kayserl. Maj. im Jahre 1708 völlig wieder eingeräumet worden. Uber dieses sind ausser obgedachtem Fürstl. Hoch-Stifft noch drey Reichs-Stände in Regenspurg, nehmlich der gefürstete Abt des Kayserl. exemten Reichs-Stiffts St. Emeran, Benedictiner-Ordens, und die beyden Aebtißinnen der freyen Adelichen Reichs-Stiffter Ober- und Nieder-Münster, welche die Reichs-Fürstliche Würde besitzen.

Regen-Würmer, siehe *Lumbrici terrestres*, im II Bande p. 1447.

REGES (*Masalles*) siehe *Masalles Reges*, im III Bande p. 81.

REGESTUM, siehe **Register.**

Reggio, die Haupt-Stadt in dem Königreiche gleiches Nahmens. Sie ist ziemlich groß, fast wie Modena, aber besser gebauet und befestiget, liegt an der so genannten Via Aemilia, hat eine feste Citadelle, treibet grosse Handlung mit Seide, und hat einen Bischoff, unter das Ertz-Bißthum zu Bologna gehörig.

REGIA VIA, s. **Land-Strasse**, im II Bande p. 1280.

REGIOMONTIUM, s. **Königsberg**, im II Bande p. 1218.

REGIO PICTAVIA, s. Poitou.

REGIS LINUM, s. **Lyn**, im II Bande, p. 1451.

Register, Lat. Index, Registrum oder Regestum, Frantz. Registre, heißt überhaupt ein iedwedes Buch, in welchem gewisse Briefschafften, Handlungen, geschehene Dinge u. d. g. in einer solchen Ordnung verzeichnet werden, daß, wenn davon Nachricht zu haben nöthig ist, dieselbe alsofort gefunden werden könne; ins besondere aber ein alphabetischer Extract oder Verzeichniß dessen, was in einem Buche enthalten.

Register (Berg-) Ein iedweder Schichtmeister, wie auch Eigenlöhner ist schuldig, alle Qvartale bey dem Berg-Amte ein Register über Einnahme und Ausgabe, auch Vorräthe und dergleichen einzulegen. Und dieses längstens in der dritten Woche nach verflossenem Qvartale. Die Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolutiones vom Jahre 1709 fordern solches 8 Tage vor der Aufrechnung, bey Strafe 12 Groschen von iedem Register. Wie sie einzurichten, erhellet aus nachstehenden Schrifften. **Berginform.** Part. I. f. 122. §. 13. **Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn.** Artic. 50. ingleichen Resolut. vom Jahre 1709. §. 28 und 40. **Trier. Berg-Ordn.** Part. II. Artic. II. n. 18. **Joachimsth. Berg-Ordn.** Part. II. Artic. 55. u. ff. **Dän. Berg-Ordn.** Part. I. Artic. II. §. 8. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 22. §. 3 und 4. **Löhneyß.** Berg-Ordnung Part. IV. Artic. 10. u. ff. Wenn sie nicht recht eingerichtet, sollen sie geändert, und ein Wochen-Lohn zur Strafe erleget werden. Ist im Calculo über 4 Groschen geirret, es sey zu Nutz oder Schaden, soll von iedem Defecte 3 Groschen Strafe fallen. Bey dem Aufrechnungs-Register soll iedes Quartal ein Aufstand, wie viel Lachter aufgefahren, was sonst für Arbeit geschehen, wie es vor Ort und im Tiefsten beschaffen, und was dergleichen mehr, mit angehänget und gemeldet, auch darüber, daß solches der Wahrheit gemäß dem Berg-Amte bey haltender Aufrechnung durch die Unterschrifft zugleich bezeuget werden. **Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolut.** vom Jahre 1709. §. 1. Falsche Titel auf den Registern geben kein Recht. Der Steiger hält sein Zechen-Register, von welchem an seinem Orte; und der Schichtmeister sein Hand-Register. Die Einleg-Register werden nach dem Hand-Register verfertiget.

Register-Schiff, Fr. Vaisseau de registre, Lat. Navis regesta, ist dasjenige Schiff, auf welchem sich das Verzeichniß aller auf der gantzen Flotte befindlichen Waaren und Sachen befindet. Die Register-Schiffe sind von den Spanischen und Portugiesischen Gallionen oder Silber-Schiffen darinnen unterschieden, daß sie keine Privat- sondern lauter Königl. Effecten aus America herüber bringen.

Register-Titel, bestehet auf Bergwercken in der Zeche Nahmen und Lehn; ist derselbige auf den Berg-Registern falsch, giebt er kein Recht.

Registriren, niederschreiben, oder ins Register aufzeichnen, Lat. in tabulas publicas referre, in Acta publica perscribere. Bey denen Kauffleuten heißt Registriren, ihre Briefschafften und Documente in Ordnung bringen, und an ihre gewisse Stelle setzen.

REGLEMENT, ist ein vorgeschriebener Befehl und von einem Obern gegebene Regel. Dieses Wort braucht man hauptsächlich, wenn man die von den Königen oder Obrigkeitlichen Personen verwilligten Statuten, die Policey unter den Innungen der Kaufleute und Zünften der Künste und Handwercker zu unterhalten, anzeigen will. Savary Dict. Un. de Commerce.

REGLISSE, s. *Glycyrrhiza*, im II Bande p. 644.

REGNIE, siehe *Regny*.

REGNUM BENGALAE, s. **Bengala**, im I Bande p. 419.

REGNUM LEGIONENSE, s. **Leon**, im II Bande p. 1244.

REGNUM MANDINGAE, s. **Mandinga**, im III Bande p. 44.

REGNUM MAROCCANUM, s. *Marocco*, im III Bande p. 76.

REGNUM MINERALE, s. **Reich der Mineralien.**

REGNUM MOSAMBICUM, s. **Mozambique.**

REGNUM NATURÆ, s. **Reich der Natur.**

REGNUM PERSICUM, s. **Persien**, im III Bande p. 785.

REGNUM VEGETABILE, s. **Reich der Erdgewächse.**

REGNY, oder *Regnie*, ist eine Art Leinwand, die in Beaujolois gewebt wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REGOLITIA, s. *Glycyrrhiza*, im II Bande p. 644.

REGRAT, heißt bey den Frantzosen ein kleiner Handel, der im eintzeln und mit kleinen Maassen, sonderlich mit Getreide und Hülsen-Früchten, Saltz, Kohlen u. s. w. geschiehet. Savary Dict. Un. de Commerce.

REGRESS, *Recours*, seinen Regress auf den Endossenten, Trassenten, und dergleichen, nehmen, ist mit einem protestirten Wechsel-Brief zurück auf den mir vorhergehenden Endossenten oder Trassenten gehen, um von demselben Rückzahlung zu erhalten; siehe *Recours*.

REGU-

REGULA ALLIGATIONIS, Regel der Beschickung, ingleichen der Mischung, heist in der Rechen-Kunst eine Vermischung und Vermengungs-Regel, durch welche man zwey oder mehrerley Werth oder Materien zusammen bindet, ordnet und mischet, und daraus einerley, wie vorgegeben und begehret worden, machet. Als, wann man begehret, man soll aus zweyerley Wein, als aus einem, der 16. Kreutzer, und dem andern, der 10. Kreutzer gilt, einen vermischten Wein machen, der auf 12. Kreutzer das Maaß komme; so ist man daran gebunden, daß man den Wein also zusammen ordne und mische, damit er just so viel, nehmlich 12. Kreutzer werth sey. Also wird in dieser Regel zweyerley vorgegeben, als ein Mixtum, sive compositum, & miscentes sive componentes, oder eine Zahl, so eine Vermischung bedeutet, und andere Zahlen, welche diejenigen Dinge andeuten, daraus das vermischte vermischet worden, oder zu vermischen begehret wird. Darum auch die vermischte Zahl (oder numerus mixtus) allezeit kleiner als eine oder mehr von den andern, und also gleichsam die mittlere unter den vorgegebenen Vermischungs-Zahlen seyn soll, denn sonsten würde keine Vermischung angehen. Es geschicht aber solche Alligation und Vermischung, entweder mit bloßer Subtraction, oder es kommet auch noch Regula Societatis darzu. Wenn man die Alligation nur mit der Subtraction verrichtet, so operiret man also: Setze die vermischte Zahl allein, nehmlich, so hoch du solche zu mischen begehrest, als nehmlich 12. zu der rechten, schreib beyde Vermischungs-Zahlen 16. und 10. unter die Preise, so gegen einander sollen vermischet werden, unter einander: suche beyder Differenz oder Unterscheid von der vermischten Zahl, 10. von 12, und 12. von 16. subtrahirend, und schreib die Reste oder Differentias umgewechselt zur rechten Seiten der Vermischungs-Zahlen, also daß der Rest von 10. und 12, nehmlich 2. bey 16, und der Rest von 12. und 16, nehmlich 4. bey 10. stehe. Findet sich also, daß, wenn man 2. Maaß des 16. Kreutzer-Weins zu 4 Maaß 10. Kreutzer-Weins mische, komme das Maaß um 12. Kreutzer.

REGULA DE TRIBUS, oder corrupte de Tri, von den dreyen Proportional-Zahlen also genannt, welche iederzeit in dieser Regel für bekannt vorgegeben werden, um dadurch die vierte und unbekannte zu finden, wird von vielen vornehmen Mathematick-Lehrern und Rechnungs-Verständigen Regula Aurea, das ist, die güldene Regel genannt, aus Ursach, weil dieselbige die allerbeqvemste und vortrefflichste Regel in der gantzen Arithmetic ist, aus welcher die übrigen Regeln alle, gleichwie aus einem Stamm und Wurtzel, hervorspriessen und entspringen. Weil sie dann auch bey täglicher Haushaltung, Handthierung und Gewerb vielfältig gebraucht werden muß, und man im Kauff- und Verkauffen derselben nicht entbehren kan; als wird sie nicht unbillig Regula Mercatorum, das ist, der Kaufleute Regel genennet. Gleichwie aber diese Regel in Friedens-Zeiten, bey dem Gewerb der Kauff- und Handels-Leute, auch in den Privat-Haushaltungen sehr dienlich, und man solcher nicht wohl entbehren kan; eben und fast gleichmäßig hat solche Regel an und für sich selbsten auch bey Kriegs- und Unfriedens-Zeiten grossen Nutzen, und kan ohne diese Regel in Bestellung der Artillerie, Aufrichtung der Regimenter, Capitulationen mit den Officiern, Musterungen und Werbe-Geldern, item bey dem Proviant- und Munition-Wesen, Auszahlung der Arbeiter bey den Festungen, item Bestallung und Anordnung der Arbeiter bey den Retrenchementen und Feld-Lägern, Formirung der Bataillen und andern noch unzehligen bey dem Kriege vorfallenden Sachen nichts gewisses geschlossen, bestellet und angeordnet werden. Es ist aber die Regula De tri zweyerley. Die gemeine oder Directa, und die verkehrte, oder Reciproca sive inversa. Sonsten wird sie auch insgemein eingetheilt in Simplicem und Compositam. Die Composita wird auch de quinque genennet.

REGULA FALSI, ist nach der Algebra, so man sonst, was die gemeine Algebra betrifft, auch Cosse nennet, die kunstreichste und weitläufftigste Regel in der Arithmetic; sintemahl sie nicht nur alle Exempla der Regulæ De tri, sondern auch darzu noch viel und mancherley andere Fragen, die entweder nicht ohne sonderliche Mühe, oder wohl keines weges durch die Regel De tri zu entscheiden möglich sind, auflöset und verrichtet. Es ist insonderheit diese Regula Falsi, oder Positions-Regel zu æstimiren, weil durch dieselbige der mehrere Theil Exempla der acht Regeln in der Cosse damit können gesucht und aufgelöset werden, vornehmlich durch eine gar schöne Invention, so *Frisius*, Michael Stiefel, Simon Jacob, Jacob Weber, und andere hinzu gethan. Die Regel Falli wird also genennet, nicht darum, weil sie falsch, sondern weil man nach derselben aus falschen und ohngefehr erwehlten Zahlen die rechte finden kan. Weil man auch setzet, als wenn die erwehlte Zahl die rechte wäre, auch mit derselben also procediret, wird sie die Position oder Satz-Regel genennet. Sie ist aber zweyerley: Regula simplicis positionis, oder die Regula Falsi mit einem Satz, und Regula duplicis positionis, oder die Regula Falsi mit zwey Sätzen. Bey der ersten setzet man nur eine Zahl an statt der rechten, und procediret damit, als wenn man die rechte vor sich hätte; kommet nun heraus, was begehret, so ist sie nicht die falsche, sondern die rechte Zahl gewesen, und die Sache ohngefehr getroffen worden. Kommet aber das Facit falsch heraus, so sagt man, wie sich hält das falsche Facit gegen das rechte und vorgegebene; also hält sich die unrecht gesetzte und erwehlte Zahl gegen die rechte, so ich setzen und brauchen sollen. Es ist aber vornehmlich dabey zu wissen nöthig, 1) daß man um leichterer Rechnung willen, so viel möglich, eine solche Zahl setzen und erwehlen solle, welche sich in fernerer Operation durch die vorgegebenen Zahlen theilen, und ohne Rest eines Bruchs brauchen lasse. Also ist die Zahl 1200. in 20. und 40. leicht zu dividiren, so daß nichts überbleibet, sondern beydes mahl alles gerad aufgehet. Da hergegen 1300. oder andere dergleichen Zahlen mit 20. und 40. getheilet, beyde mahl nicht gerad aufgehoben werden. Wer die neue Algebram verstehet, hat die Regulam Falsi ins besondere zu lernen nicht nöthig.

REGULA QUINQUE, diese Regel wird sonst auch bey den Arithmeticis die zweyfache De tri, auf Deutsch aber die Regel von Fünffen genennet, verstehe von 5. Zahlen, ist aus der Ursache also genennet, dieweil man durch dieselbige aus 5. bekannten Zahlen die 6te und unbekannte Zahl finden kan,

ist aber nichts anders, als ein sonderbarer behender Vortheil der Regulæ De tri; nehmlich, was die Regel De tri durch zwo Satzungen zu wege bringen muß, dasselbige wird in dieser Regel durch eine Satzung verrichtet, darum sie auch, wie zuvor gemeldet, die zweyfache Regel De tri genennet wird, und bestehet dieselbige in nachfolgender Ordnung: Zwey Frag-Zahlen gehören hinten, und was denselbigen am Nahmen gleich ist, vornen, und die fünffte in die Mitte, welche fünff Zahlen alsdenn in drey Zahlen gebracht werden, so procedirt man hernach, wie in der gemeinen Regel De tri, so aber auf zweyerley Wege geschiehet: Erstlich multipliciret man die zwey vorderen Zahlen mit einander, was kömt, ist die rechte vordere Zahl und der Theiler. Desgleichen die zwo hintern Zahlen, was kommt, ist die rechte hintere Zahl. Zum andern multipliciret man auch Creutzweis, nehmlich die oberste vordere Zahl, mit der untersten hintern Zahl; Item die unterste vordere Zahl mit der obern hintern Zahl, und wird solcher Unterscheid vermerckt, ob sie im Creutz sollen multipliciret werden oder nicht, durch die Regulam Conversam. Ein Exempel dieser Regel ist folgendes: Wenn 100 Thaler in 1. Jahr 6. Thaler Interesse geben, wie viel geben 500. in vier Jahren? Die beyden vordern Zahlen mit einander multiplicirt, machen 100; die beyden hintern 2000. Folgends darff man nur setzen: 100 geben 6, wieviel geben 2000? F. 120 Denn so viel als 2000. in einem Jahr bringen, eben so viel bringen 500. in 4. Jahren.

REGULA SOCIETATIS, siehe **Gesellschaffts-Rechnung**, im II. Bande, p. 591.

Regulare Wechsel-Briefe, oder **Regulier-Wechsel**, erden die auf Messen traßirte Wechsel-Briefe um deswillen genannt, weil derselben Acceptations- und Zahlungs-Zeit regulirt und festgestellt; siehe *Cambium regulare*, im I. Bande, p. 1029. ingleichen *Cambium Feriarum*, ebend. p. 1026.

REGULE D'ETAIN, siehe *Bismuthum*, im I. Bande, p. 553.

Regulier-Wechsel, siehe **Regulare Wechsel-Briefe**.

REGULUS, ein **König**, ist ein Chymisches Wort, worunter dasjenige verstanden wird, welches nach Schmeltz- und -Güssung eines Minerals übrig bleibet. In der Medicin ist der *Regulus Antimonii* unter allen am gebräuchlichsten: Dieser ist entweder einfach oder zusammengesetzt. Jener wird allezeit mit Hinzuthuung gewisser Saltze zuwege gebracht: zu diesem aber werden dem Spießglase noch andere Sachen beygesetzet; wie der Artickel **Spießglaskönig** ausführlicher sagen wird. Hier ist nur überhaupt, wie von allen Regulis, also besonders von dem Regulo Antimonii folgendes zu mercken: Der Regulus ist das schwereste und reineste von einem Metalle. Die Bergleute nennen ihn König, z. E. Goldkönig u. s. w. In der Chymie wird vornehmlich von dem Spießglase ein König bereitet. Der Regulus ist eine Art der Präcipitation, da das fixere von dem Schwefel abgesondert und gefället wird, welches geschiehet: wenn man Salpeter und dergleichen zum Spießglase setzet, da denn der Salpeter lieber den Schwefel, als das metallische Wesen angreifet, und zu einem Alcali wird; alsdenn fället der König als ein schweres Metall zu Boden, und das oberste wird zu einer Leber. Das Spießglas ist eine metallische Minera und bestehet aus gemeinem Schwefel und einem halbmetallischen Wesen. Dieses ist schwer, und fället also, wenn es flüsset, zu Boden; das leichte hingegen schwimmet oben, wie eine Schlacke. Die Abscheidung des Spießglasköniges geschiehet, entweder durch Alcalien, und denn heisset er *Regulus Antimonii simplex*, obschon zwey- bis dreyerley Sachen dazukommen; oder durch unedle Metalle, und dann heisset er *Regulus Antimonii compositus*. In den Apothecken hat man fünf Sorten von den Spießglaskönigen, und wird der Regulus Antimonii martialis noch am meisten gebrauchet; die meisten verdienen nicht den Nahmen eines Reguli. Von den einfachen Spießglaskönigen finden sich der ordentliche, und der medicinische einfache Spießglaskönig. Der Zusatz ist ein Alcali, wenn das dazu kommt, so gehet es in den Schwefel hinein, und läßt den König, als ein Präcipitat zu Boden fallen. Nachdem man nun wenig oder viel vom Alcali zusetzet, nachdem bekommt man auch mehr oder weniger König; Nimmt man viel, so löset das Alcali den König gantz auf, und wird alles zu einer Masse. Man nimmt dazu Spießglas, Weinstein und Salpeter, entweder von einem so viel, als vom andern, oder zwey Theile Weinstein und Spießglas, und einen Theil Salpeter; Oder man nimmt des schwartzen Flusses und Spießglases, von jedem gleiche Theile; Andere nehmen an dessen statt gleich ein alcalisches Saltz, versetzen es mit dem Spießglase und bekommen auch einen König, welchen sie hernach mit Salpeter reinigen; Andere machen ihn durch eine gelinde Calcination, und reduciren den Kalck mit Baumöle, Fette und dergleichen, thun zuletzt etwas Salpeter dazu, und bekommen auch einen König, und dieses ist **Runckels** Manier. Der medicinische Spießglaskönig wird nach dem **Brandenburgischen** *Dispensat.* kein König, sondern man bekommt eine röthlich braune Masse, und kan man nicht begreifen, wie die Herren **Brandenburger** diesen König gemacht haben, indem sie schreiben: wenn es kalt worden, solle man den schwartzen König von seinen Schlacken abschlagen; Er verdienet also nicht hierunter zu stehen, sondern gehöret vielmehr zu dem Metallensafran. Die Ursache, warum man hier keinen König bekommt, ist das häuffige Küchensaltz, so dazu genommen wird, welches durch die Säuere des Schwefels losgehet, und den König in Gestalt einer Butter mit in die Höhe nimmt; Ubrigens kan man ihn wohl entbehren. In Engelland machen sie einen medicinischen Spießglaskönig aus Spießglase und ungereinigtem Meersaltze, und versetzen ihn mit Frantzosenholtzgummi, welchen sie wider die Kröpffe gebrauchen. **Hofmann** machet seinen König ohne Meersaltz, nehmlich mit vier Untzen Spießglas und einer Untze alcalischen Saltze; welchen er für ein ungemein heilsames Medicament ausgiebet, doch schreibet er dabey: wenn man mehr, als den vierten Theil alcalisches Saltz dazu nehme, so werde es, an statt, daß es vorhero ein heilsames Medicament gewesen, darnach das schlimmste und stärckste Gift. Uberhaupt hat man zu mercken, daß bey allen Spießglaskönigen, so im Feuer gereiniget werden, der Salpeter das beste thue; nur daß man nicht zu grob damit komme. Die zusammen gesetzten metallischen Spießglaskönige behalten allezeit, ob sie auch noch so wohl gereiniget werden, dennoch etwas von dem Metalle bey sich. Der ordentliche Zusatz, sie zu reinigen, ist der Salpeter, oder man nimmt dazu seinen gereinigten, König. Wenn

Kupfe-

Kupfer oder ein anderes Metall mit dem Spießglase geschmoltzen wird, so präcipitiret sich der König eher, als wie bey dem Könige mit dem Alcali geschiehet. Der gebräuchliche ist der Stahl- oder Eisenspießglaskönig, welcher am besten aus vier Theilen Spießglase, zwey Theilen Eisen, und einem Theile Salpeter gemacht wird; Das Eisen, so hierzu kömmt, darf eben nicht von Hufnägeln seyn, sondern es ist einerley, wenn es nur reines Eisen ist; Das Spießglas und der Salpeter muß ein jedes besonders gereiniget werden, und muß der Salpeter recht trocken seyn. Man setzet einen Schmeltztiegel über das Feuer, daß er glühet, thut denn das Eisen hinein, hernach läßt man das Spießglas darzu kommen, aber nicht auf einmahl, doch gleich nach einander; wenn es nun flüsset, so wird denn der Salpeter nach und nach darzu gethan; Einige nehmen vier Theile Salpeter dazu, davon aber andere nichts halten; Wenn es nun recht flüsset, und in der stärcksten Gluth stehet, so wird es in einen Güßpuckel, der zuvor warm gemachet, und mit Fett geschmieret ist, ausgegossen; Will man es aber mehr sternicht und reiner haben, so kan man es wieder in einen Tiegel thun, mit ein wenig Salpeter schmeltzen lassen und ausgüssen. Die Probe, ob der König rein und gut sey, ist, wenn die Schlacke wie ein Bernstein halb durchsichtig aussiehet. Wenn der König noch viel Eisen an sich hat, so kan man es daran erkennen, daß er nicht dichte genung ist, sondern grob aussiehet, und mit starckem Feuer erstlich flüsset. Diesen Stern recht schön zu bekommen, haben die Alten sich die Köpfe sehr zerbrochen, weil sie nicht wusten, woher es kam, daß er manchmahl schön, zu anderer Zeit aber schlecht ward; Daher fielen sie auf Sterndeuterey und sagten, man solle ihn machen, wenn der Himmel voll Sterne wäre, wenn er im Löwen stünde, Dienstags bey klarem Wetter ꝛc. Andere gaben dem Spießglase die Schuld; andere dem Eisen, u. s. w. Allein die Erfahrung hat gelehret, daß man allezeit, mit allem Spießglase und mit allem Eisen, auch bey dem schlechtesten Wetter, den schönsten König verschaffen kan, wie man ihn haben will, und bestehet die gantze Kunst darinnen; daß man ihn von reinem Spießglase mache; allemal etwas Salpeter zusetze; und ihn ausgüsse, wenn das Feuer am stärcksten ist, und er zu sieden anfänget; Soll er auswendig sternigt werden, so muß der Güßpuckel inwendig glatt seyn. In den Apothecken sind noch zwey *Reguli Metallici compositi* im Gebrauche, als 1) der *Regulus Antimonii martialis Jovialis*, welcher aus einem Theile gesternten Eisenspießglaskönige und zwey Theilen Englischen Zinne bestehet, und zum Antihectico Poterii genommen wird. 2) Der *Regulus Metallorum*, wozu man zwey Theile gesternten Eisenspießglaskönig, einen Theil Kupfer und einen Theil Zinn nimmt. Das Kupfer wird in den Schmeltztiegel gethan, und wenn es glühet, kommt erst der König dazu, und zuletzt das Englische Zinn. Dieses wären nun die gebräuchlichen Könige. Nun hat man noch welche, die aber selten gebrauchet werden, und zwar, weil edle Metalle, als Gold und Silber, dazu kommen; weil die metallischen Könige, ausser dem Eisenkönige, nichts nützen, sondern als ein Gifft mehrentheils schaden. Man hat demnach den *Regulum solarem*, *lunarem*, und *jovialem*, welche man unter anderen zum Bezoardico solari, lunari und joviali gebrauchet. Die meisten dieser Könige werden nur durch Zusammenschmeltzen gemacht; Bey den meisten ist die Menge zu gleichen Theilen, z. E. zu dem Zinnkönige wird eben so viel Spießglaskönig als Zinn genommen, u. s f Das Metall, so am schwersten schmeltzet, muß zuerst glühen, und wenn es glühet, kan man den Spießglaskönig nachtragen. Man hat noch einen Goldkönig, da man zu einer Untze Spießglaskönig, ein halbes Quentgen Gold setzet; Auch einen Silberkönig, aus sechs Theilen Spießglaskönig und einem Theile Silber. Sie sind aber alle wenig gebräuchlich. Bey den Königen, so in Müntzen gemachet werden, da man Gold und Silber mit Kupfer, um Geld daraus zu schlagen, zusammen schmeltzet, wird gar kein Spießglas gebrauchet, weil es vom Silber raubet, und das Gold fast gar nicht angreiffet; derowegen es auch zur Reinigung oder Scheidung des Goldes von andern Metallen gebrauchet wird, welches man Güssen durch das Spießglas nennet. Hat man ein vermischtes Metall, da Gold darunter ist, so nimmt man dessen einen Theil und vier Theile Spießglas, schmeltzet und güsset es aus, so setzet sich das Gold in Form eines Königes am Boden; diese Arbeit aber hat noch zwey Nacharbeiten: weil der König selten rein, sondern noch spießglasicht und metallisch ist; daher nimmt man den König für das Gebläse oder Esse, schmeltzet ihn eine Zeitlang, so gehet das Spießglas in Gestalt der Blumen in die Lufft, oder verschlacket sich, oder wird zu Glase; hernach setzet man der Masse drey mahl so viel Salpeter zu, als sie schwer ist, welcher die anderen Metalle verschlacket, und das Gold reine fallen lässet: darum wird das Spießglas auch der Wolff genennet, weil es alle Metalle, ausser das Gold nicht, in sich schlucket. Man hat auch noch verschiedene *Regulos arsenicales*, Arsenickönige, als: 1) Einen *Regulum arsenicalem simplicem*, aus einem Pfunde Arsenic, und sechs Untzen Pottasche; 2) Einen *Regulum arsenicalem compositum martialem*, der also verfertiget wird: ℞ Martis, ℔ij. Salis communis, Sulphuris, Arsenici, ana ℔j, oder auch überhaupt von einem so viel, als vom andern; die drey letztern Stücke werden gemischet, und auf das glühende Eisen getragen. 3) Einen *Regulum arsenicalem venereolunarem*, welcher nebst Salpeter zusammen geschmoltzen wird, und eigentlich die Weißmachung des Kupfers, Dealbatio Veneris, ist. Nun wollen wir noch das nützlichste melden, so bey dem Spießglaskönige überhaupt zu betrachten vorkommt: desselben auflösendes Menstruum ist die Saltzsäuere, oder das Goldscheidewasser; im Salpetergeiste lässet er sich wenig aufschlüssen; daß aber die Saltzsäuere das stärckeste dazu sey, siehet man bey der Destillation der Spießglasbutter; da in der Mischung zweyer Theile sublimirten Queckstlbers und eines Theiles Spießglasköniges der Saltzgeist das Queckstlber verlässet, hingegen den König auflöset, und vermöge der Destillation mit sich herüber nimmt: soll demnach der Saltzgeist den König aufschlüssen, so muß er recht starck und concentrirt seyn; wird er aber verdünnet, so lässet er gleich den König wieder fallen, wie man bey Verfertigung des Lebensqueckstlbers siehet. Es gehet aber nicht allein der blosse Spießglaskönig mit dem Zusatze des sublimirten Queckstlbers in eine Butter, sondern auch alle Stücke vom Spießglase thun dasselbige: als der Metallensafran, der Spießglaskalck, der goldische Schwefel und das schweißtreibende

Spießglas. Wird der Spießglaskönig mit drey Theilen Weinsteinsaltze im Feuer gehalten, so verzehret er sich gäntzlich, welches, wenn man es hernach versüsset, zu einem weissen subtilen Saffran wird. Der Spießglaskönig mit Salpeter und Weinsteinsaltze geschmoltzen, wird ein gelber Saffran. Der Spießglaskönig mit Kupffer in einer gewissen Menge geschmoltzen, giebet einen König, der an statt des Sternes ein Netze hat, so *Rete Vulcani* heisset. Der Spießglaskönig machet das Silber brüchig, welches denenjenigen zum Gegenbeweise dienet, die den Spießglaskönig dem Bleye gleich halten: denn das Bley machet kein Silber brüchig. Der Spießglaskönig mit Silber und Kupffer zu einem subtilen Pulver gemachet, läßt sich mit dem Queckſilber nicht amalgamiren. Setzet man dem Spießglaskönige Schwefel zu, so wird wieder ein rohes Spießglas draus. Der einfache Spießglaskönig wird entweder mit oder ohne Saltze versertiget; mit Saltzen bekommt man weniger, und je mehr man Saltze nimmt, desto weniger König bekommt man: dieweil die Saltze den König aufschlüssen. Ohne Saltze wird er gemacht, wenn man das Spießglas bloß in dem Schmeltztiegel flüssen lässet, so lange bis der Schwefel verbrannt ist; er ist aber sehr unrein. Oder man träget Kohlenstaub auf das flüssende Spießglas, um diesem seinen vom Schwefel geraubten Glantz wieder zu geben; dergleichen auch Calphunien, Pech, Unschlitt ꝛc. thun; welche Stücke auch den König mit Saltzen desto besser præcipitiren. Bey dem Kohlenstaube muß man geraume Schmeltztiegel haben, sonst es leichtlich überläuffet. **Runckel** thut zum Glase des Spießglases Calphunien oder Fett, und machet damit einen reinen König. Bey dem medicinischen Spießglaskönige muß man sich in Acht nehmen, daß keine Kohlen in den Schmeltztiegel fallen: indem dadurch leicht ein würcklicher König niedergeschlagen wird; das unterste bey diesem Könige ist feste, bald wie ein König, und das oberste schwammig: dieserwegen es ohne Zweiffel mit dem Namen eines Königes von den Schrifftstellern ist beleget worden. Zum gesternten Könige muß man allemahl eine gehörige Menge Saltze setzen, hingegen keinen Kohlenstaub. Es ist ein grosser Unterscheid unter denen Metallenkönigen, die mit rohem Spießglase, und unter denen, die mit dem bereits abgesonderten einfachen Spießglaskönige gemacht werden: denn bey den erstern ist noch viel Schwefel, daher denn auch viele Veränderungen entstehen: z. E. Nimmt man zwey Theile rohes Spießglas und einen Theil Metall, es sey Silber, Kupffer, Zinn, Bley ꝛc. und schmeltzet es, so bekommt man einen König, der nur bloß Spießglashafftig ist; das Metall aber gehet in die Schlacken; Nimmt man gleiche Theile Spießglas und Metall, so bekommt man einen König, der schon mehr vom Metalle bey sich führet; iedoch erhält man den König weit metallischer, wenn man zu diesen Arbeiten einen einfachen Spießglaskönig nimmt. Der Eisenspießglaskönig macht das alcalische Saltz und den Salpeter, durch die Calcination, sehr caustisch. Der zinnerne Eisenspießglaskönig giebet keinen Stern: Er wird *Electrum minus*, aber unrecht, genennet; die anderen vermischten Metalle heissen *Electra majora*. Das Electrum minus wird zum Antihectico Poterii, und von den Zinngüssern zum Zinne, demselben einen schönen Klang und Härte zu geben, gebrauchet; er färbet auch das Zinn besser. Nicht weniger hat der *Regulus venereus*, der **Kupfferkönig**, auch etwas besonderes, daß, wenn man ihn offt mit Golde verschlacket, und nachgehends das Gold mit Salpeter reiniget, oder das Spießglashaffte davon verbläset, er selbiges an der Farbe erhöhet. Das Gewichte davon ist ein Theil Gold, und drey Theile Kupffer, mit drey mahl so vielem Spießglase geschmoltzen und ausgegossen. Bey Verfertigung der Metallentinctur thun die Metalle weiter nichts, als daß sie den Salpeter caustisch machen. Die übrigen Metallenkönige seyn nicht sehr gebräuchlich. Der *Regulus saturninus*, der **Bleykönig**, wird gemacht, wenn man das Bley entweder mit Spießglase, oder mit dem Spießglaskönige schmeltzen lässet: Mit dem erstern verschlacket sich viel, und bey dem anderen verflüget der König häufig. Gold mit rohem Spießglase geschmoltzen, heist, durch das Spießglas güssen, das Gewichte ist ein Theil Gold und vier Theile Spießglas; man bekommt aber kein rechtes reines Gold wieder: derohalben muß dieser Goldkönig im Treibescherben vor dem Blasebalge gereiniget werden; wenn er gut ist, rauchet er nicht mehr und gewinnet einen grüngläntzenden Spiegel; nachgehends reiniget man ihn noch weiter mit Borras, und, ihn geschmeidig zu machen, wirfft man ein wenig sublimirtes Queckſilber dazu; die Farbe aber zu geben, löschet man ihn in Ueine ab. Diese Art aber ist ziemlich mühsam und weitläufftig, weswegen die Manier mit dem Salpeter vorzuzühen ist; doch muß man sich dabey in Acht nehmen, daß keine Kohlen hinein fallen. Die arsenicalischen Könige müssen etwas brennbares haben, sonst gläntzen sie nicht, z. E. den schwartzen Fluß, Weinsteinsaltz, Seife u. d. g. Hieher gehöret auch diejenige Manier, da man, das Eisen bald in den Fluß zu bringen, solches mit Arsenic schmeltzet, welcher so wohl wie das Spießglas einen König giebet. Aus dem einfachen Spießglaskönige wird der Brechbecher gemachet.

REGULUS BISMUTHI, siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

Rehe, Capreolus, von diesem sattsam bekannten Thiere, dessen Beschreibung zur Jägerey gehöret, wird in der Handlung vornehmlich das Fell, als eine der besten Sorten von Leder, geführet, und was die Reh-Häute betrifft, davon siehe **Leder**, im II. Bande p. 1303.

Rehe (Bisam-) siehe **Bisam**, im I. Bande p. 545.

Reh-Gras, siehe **Gras**, im II Bande p. 701.

Rehkraut, siehe *Genista*, im II. Bande p. 570.

Rehua, siehe **Quehoa**.

Reibe-Pfännel, hierinnen werden die Ertze durch Hülffe eines runden Hammers, zu Proben-Mehl gerieben.

Reibhammer, oder **Reibpeuschel**, ist auf Bergwercken, womit das Ertz zum Probiren gerieben wird, und ist unten breit, wie die Puchschlage.

Reich der Erdgewächse, Vegetabilisches Reich, *Regnum Vegetabile*, ist unter den dreyen Naturreichen das weitläufftigste, welches der Materia medica den gröβten Vorschub giebet, und aus Höltzern, Schwämmen und Misteln, Früchten, Gewürtzen, Säfften, Gummen, Resinen, Beeren, Saamen und Kernen, Wurtzeln, Blättern, Summitäten, natürlichen Balsamen, Saltzen u. d. g. bestehet. **Tournefort** theilet das gantze Erdgewächsreich in Bäume, Stauden, Ständlein und Kräuter; Davon werden sonderlich

lich genutzet: die Wurtzeln, Hölzer, Blumen, Gummen und Resinen, zuweilen auch die Rebaugen, Knospen, Kätzlein, Baumblätter u. s. w. In ihrer gantzen Substantz werden die Erdgewächse gebrauchet zum Einmachen, zu Conserven, Confecten, Küglein, Morschellen, Lattwergen, Loochen, Pulvern, Pastillen, Räucherkertzlein, Anhängseln, Pillen, Linimenten, Pflastern und dergleichen, zu Kräutersäckgen, Kräutermützgen, Decocten u. s. w. Ferner werden von den Erdgewächsen verfertiget: Säffte, Extracte, Emulsionen, Oele, Tincturen, Essentzen, Geister, Seiffen, Ruß, Campher, und Wachs, welches letztere aber von denen Bienen zubereitet wird; Weiter, Saltze, Oele, Säuren, flüssige Säffte, gebrannte Wasser und dergleichen. Alle Erdgewächse haben Wasser, Saltz, Oel und Erde in sich, und muß man allerhand Arbeit anstellen, das Beste heraus zu bringen. Die Erdgewächse, so in der Chymie vorkommen, sind theils gantze Pflantzen, theils nur Theile derselben. Zwar ist nichts in der Welt, welches nicht auf eine oder die andere Art könte chymisch durchgearbeitet werden; Allein die meisten sind keine gebräuchlichen Dinge, vielweniger chymischpharmacevtische Sachen. Die Chymisten und Apothecker haben mit verschiedenen Blumen, Blättern, Rinden, Früchten, Saamen, Balsamen, Gummen, Gummeresinen, hartzigten Tropffen, Schwämmen, Moosen und Säfften, auch einigen Meerpflantzen, Meerschwämmen, und anderen Meergewächsen zu thun; Endlich auch mit verschiedenen Dingen, welche einiger massen als gekünstelte anzusehen, dergleichen bey dem Ruß, Mohnsaffte, Aloes, Brannteweine, Weinsteine, Catechuerde, Seiffen, Eßigen u. d. g. vorkommen: indem solche in den Apothecken als einfache Stücke betrachtet werden, und indessen doch chymisch bearbeitet werden können; worzu man auch einige, welche von Erdgewächsen vermischet sind, aber nicht von Menschen, sondern von Thieren gemacht und bereitet werden, rechnen kan, als Honig, Wachs, Gummilacc u. s. w. Die vornehmsten Arbeiten, so man mit den Erdgewächsen anstellet, sind die Auflösung, Niederschlagung, Auslaugung, Extraction, Destillation, Digestion und andere. Doch ist hier zu mercken, daß die blossen eigentlich so genannten chymischen Präparate vom gantzen Erdgewächsreiche wenig seyn, worunter vornemlich der Brannteswein, Eßig und die fixen Saltze, als Dinge zu rechnen sind, welche in Betrachtung zu zühen, und welche alle dreye aus einem eintzigen Stücke, nemlich den Weinbeeren, zu machen, so daß man aus den Weinbeeren alle eigentlich so genannte chymische Präparate vom Erdgewächsreiche machen könnte: Allein diese Einschränckung darf man nicht auf die chymischpharmacevtischen Präparate und Artzneyen deuten, noch davon verstehen: Denn da bleibet es gewiß, daß das Erdgewächsreich das vornehmste Artzneyreich sey, obschon nicht das eintzige. Einige geben vor: Weil das Erdgewächsreich die meisten Speisen gäbe, die Speisen aber dem Menschen das Leben erhielten, und sich der menschlichen Natur freundlich bezeugeten, hingegen die Mineralien widerwärtig, unverdaulich, unfreundlich und schädlich sich aufführeten; So sollte man auch dieses, in Ansehung des menschlichen Zustandes, wahrnehmen, und keine Artzneyen aus dem Mineralienreiche machen, indem solche gifftig wären; Ja einige gehen so weit, daß sie noch darzu sagen: Weil die Chymisten meistens ihre Präparate und Artzneyen aus dem

Mineralienreiche machten, so wären solche schädlich und verbannlich. Allein dieses ist höchst einfältig und unrecht geurtheilet. Denn erstlich können sie nicht überhaupt sagen, daß die Speisen nur bloß aus dem Erdgewächsreiche kämen, die Erdgewächse dem Menschen das Leben erhielten, und der menschlichen Natur freundlich wären, u. s. w. Denn wer lebet doch wohl von Euphorbien, Schierlinge, Gummigutte und dergleichen? Wer nähret sich wohl aus dem Thierreiche vom Fischbeine, Horne, Wolle und dergleichen? und doch sind alle solche Dinge Erdgewächse und von den Thieren genommen. Gleichwie sie nun das nicht behaupten können, daß alles aus dem Erdgewächsreiche gegessen und getruncken werden könne, sondern nur einiges: also sollen sie zum andern auch dieses vom Mineralienreiche gedencken, und so viel Höflichkeit auch ohne Anweisung haben, daß der Medicus keine Steine, noch gifftmäßige Dinge eingeben werde. Drittens sind auch unter den Erdgewächsen einige weit schädlichere, durchdringendere und schnellere Gifte, als im Mineralienreiche: Man dencke nur an die Spanischen Flügen, den aufsteigenden Dunst bey dem Biere und Weine, wenn sie in Gährung seyn; an den Mohnsafft, die Stechäpffel und andere gifftige Kräuter: der Thiere, sonderlich wenn sie faulen, nicht einmahl zu gedencken, ungeachtet man die Pest und dergleichen daher leiten könnte. Wie wollen diese Leute das angebohrne Wesen bey den gifftigen schädlichen Erdgewächsen, den etzenden Säfften und dergleichen vertheidigen: Dagegen sie doch auch bedencken müssen, daß alles Bier und Meth, ingleichen alle Speisen mit Wasser zubereitet und gekochet werden, und daß die gantze Welt zur Unterhaltung ihres Lebens Wasser und Saltz brauchet, welches doch mineralische Mixturen sind; Wie kan man denn nun überhaupt sagen: die Mineralien seyn schädlich. Wir wollen nichts vom Nutzen und dem gleichen einigen Wesen des Vitriols, und was die Schwefelsäure mit dem fixen Alcali vermischet, das versüßte Queckßilber, das schweißtreibende Spießglas, die gedoppelten Saltze und dergleichen, noch was die Bleyartzneyen in der Chirurgie thun, melden, indem es klar am Tage lieget. Indessen ist das wahr: daß das Erdgewächsreich das vornehmste pharmacevtischmedicinische, und auch das vornehmste Nahrungsreich sey. So wenig, wie übrigens unsere Vorfahren von so vielen Speisen wusten, so wenig wusten sie auch von solchen Artzneyen: denn Kräuter und Wurtzeln waren ihre Speisen, und auch ihre Medicin. Da aber diese Art zu medicinіren, verdrüßlich ist, und der grossen Menge wegen offt ein Brechen verursachet; So hat man dahin gesehen, sie durch die Chymie angenehmer zu machen, und das vornehmste, beste und meistwürckende aus den Kräutern, Wurtzeln ꝛc zu zühen, und dagegen das unnütze, erdigte, holtzigte und todte Wesen dem Menschen aus dem Leibe zu lassen, wovon denn der Patiente den Nutzen gehabt, daß es geschwinder besser worden, und er doch nur wenig nehmen dürffen. Indessen ist doch auch die Chymie bey manchem Erdgewächse nichts nütze, sondern es ist in Substantz gegeben besser, und dergleichen sind solche, da alle Theile wohl zusammen vermischet und zerstreuet, und mit einer solchen Gleichheit versehen sind, welche die Kunst nicht nachmachen kan: So bald nun zu solchen die Chymie kommt, und die Gleichheit und Vermischung verändert

ändert und zerrüttet wird, so werden sie verringert und verderbet; und verursachet man mit solcher Scheidung offt mehr Schaden, als Nutzen. Die Scharbockskräuter, und die zartrüchenden Blumen erweisen ihre Würckung nur, wenn sie frisch sind, hernach aber sind sie wie todt, oder thun eine gantz andere Würckung, und so gehet es auch mit einigen milchigten und gifftartigen Pflantzen zu; daher man mit solchen alle Arbeit frisch vornehmen muß. Die Hauptsachen, so die Chymie aus den Erdgewächsen darlegen kan, sind 1) ein ausgepreßtes; 2) ein wesentliches destillirtes Oel; 3) ein wesentliches Saltz; 4) ein Safft, welcher offt schleimigte, offt hartzigte, offt gummichte, offt auch saltzigte und öligte Theilgen zugleich führet; 5) ein Hartz; 6) ein gummichter Extract u. s. f. Will man sie verwüsten und zerstöhren, so kan man auch empyrevmatische Oele, brennende Geister, Eßige, urinöse Saltze, sauere und urinöse Geister, Ruse, alcalische fixe Saltze und dergleichen daraus bringen, so aber nicht als Educta, sondern als Producta, zusammengesetzte und veränderte Sachen anzusehen sind. Alle Erdgewächse bestehen überhaupt aus erdigten, wässerigen, saltzigten und öligten Theilen; Daraus aber wiederum neue Vermischungen, z. E. Hartze u. d. g. entspringen, wozu denn auch öfters noch etwas zufälliges kömmt, nach der Erde, Miste, Gegend und Grunde, wo dergleichen gewachsen, daß also daher dieser und jener Unterscheid entstehet; Daß aber auch in allen Erdgewächsen und deren Theilen einige Eisentheile sind, ist etwas sonderbares und merckwürdiges; desgleichen auch die magnetische Krafft, welche sie ihrer Natur nach beweisen, wovon der Kienbaum ein Exempel abgiebet, als welcher im Sande wächset, da öft auf viele Meilen nichts fettes oder öligtes zu finden ist, und doch wird er überaus hartzreich, welches doch nicht aus der Erde gekommen, sondern magnetischer weise aus der Lufft angezogen worden. Und so hat man auch dieserwegen viele Experimente gemacht. Nebst obbenannten Bestandtheilen schwatzen einige auch vom Schwefel und Mercur, so in einigen Erdgewächsen befindlich seyn sollen; Allein es ist eine unerweißliche und gelehrte Einbildung; zur Noth möchte noch etwas schwefelichtes daraus erkünstelt werden können, doch wäre solches so dann etwas hervorgebrachtes und erstlich gemachtes. Wenn man aber alle zusammengesetzte und gemachte Sachen für Educta halten wolte, so würde man eben dergleichen Thorheiten begehen, wie Hermann und andere seines gleichen, als welche ohne Scheu gesaget haben, die Dinge oder Subjecte bestünden daraus, was sie heraus bekommen, oder hervorgebracht, und ist zu verwundern, daß solches bis auf den heutigen Tag noch nicht aufhöret. Wäre es nun nicht besser, wenn die Naturalien lieber mit keinen solchen characteristischen Titeln begabet würden, welche oft im Schreiben nachtheilig seyn können, und damit einer sich und seine Patienten betrüget. Demnach hat man sich in Acht zu nehmen, daß man nicht gleich Beyfall gebe, wenn gesaget wird, dieses oder jenes Kraut habe einen Schwefel, Mercur, ein gewürtzhaftes oder scharfes Saltz, u. d. g. und darf man es nicht glauben, noch sich dergleichen bereden lassen, was nicht aus vielen Experimenten und Proben sicher geschlossen werden kan. Weil es die Sache verdienet, wollen wir noch einen kleinen Begriff davon geben, damit man sie recht verstehe: Es ist z. E. im Wermuth etwas

öligtes, hartzigtes, gummöses und saltziges, aber kein Gran eines alcalischen fixen oder flüchtigen Saltzes; Verbrennet man es aber, so wird alles dieses zernichtet, und kan denn niemand mehr etwas hartzigtes, öligtes ꝛc. zeigen, noch das obgedachte mehr darstellen, und ist alsdenn keine Spuhr von dem besonderen characteristischen Wesen mehr darinnen zu finden: Dagegen findet man in der Asche wieder etwas neues, nemlich ein fixes alcalisches Saltz, welches aus öligten, erdigten und sauersaltzigen Theilen gemacht und hervorgebracht, nicht aber ausgezogen worden. Demnach kan keiner sagen, daß vorhero etwas dergleichen darinnen gewesen, aber das ist gewiß, daß durch das Braten und Brennen im Feuer, sich von den öligten und saltzigsauern Theilen etwas zusammen in die Erde eingebrannt und gebraten, und dergleichen hergestellet hat; Und geschiehet bey dem alcalischen urinösen Saltze in der Fäulniß, oder bey dem Verbrennen fast eben dergleichen: da sich alles vorhero darinnen befindliche zernichtet, und sich hingegen etwas neues erzeuget; und gehet dabey das zarte öligte Wesen, mit den wässerigen, saltzigen und öligen Theilen in eine neue Vermischung, so man flüchtiges Urinsaltz nennet, u. s. w. Und so gehet es auch in der Gährung her, da die öligten, sauern und wässerigen Theile, doch in anderer Vermischung, Gleichheit und Beschaffenheit, den verbrennlichen Geist herstellen; oder auch wiederum verändert, machen sie das Bier und den Eßig, so ja vorhero nicht im Korne gewesen: und so ist es auch mit anderen Dingen mehr beschaffen, welches gar leichte zu unterscheiden ist, wenn man nur will. Werden die Erdgewächse gantz gebrauchet, so geschiehet es in dreyerley Gestalt, als: theils frisch und safftig; theils getrocknet und zerschnitten; theils in Gestalt eines Pulvers, und werden selbige Galenische Apotheckerartzneyen genennet, wie z. E. die Anhängsel, Pillen, Ceraten, Pflaster, Umschläge, Decoctspecies, Conserven ꝛc. Diejenigen aber, welche, wenn sie fertig sind, nur einen oder den anderen Theil von den Erdgewächsen in sich haben, oder abgeschieden, oder gar zernichtet sind, werden chymische Apotheckerartzneyen genennet, und dahin können diejenigen gerechnet werden, welche oben überhaupt angeführet worden. Wir haben erwehnet, daß alle Erdgewächse, Wasser, Erde, Saltz und Oel bey sich hätten; Man muß nun aber nicht nur die Menge, sondern auch die Eigenschafft, nemlich den Geschmack, welches das Saltz und Oel ist, behertzigen, obgleich bey einem mehr, als bey dem anderen angetroffen wird. Es ist kein Erdgewächse, das nicht ein Oel bey sich habe, giebet es nicht ein wesentliches Oel, so giebet es ein ausgepreßtes, oder gekochtes, oder empyrevmatisches. So haben sie auch ein Saltz bey sich, entweder einen Weinstein, oder ein wesentliches Saltz, oder sie geben gewiß ein fixes Saltz. Das Wasser und die Erde ꝛc. zu beweisen, darf man nur ein Kraut in eine Retorte thun, und destilliren, so wird man alle vier Ingredientien finden. Wunderlich aber ist es, aus so vielen Kräutern und Höltzern in diesem Reiche, Eisen zu beweisen: Ja es ist kein Erdgewächse, das nicht etwas Eisen bey sich führete, wiewohl es mehr ein Product, als Educt ist; indessen ist es doch wunderbar. Nun folgen einige allgemeine Regeln, wie man allemahl wissen könne, woraus ein Erdgewächse am meisten bestehe, und wie man sich dabey zu verhalten habe: Hat man ein offenbar

bar rüchendes Erdgewächse, so bestehet sein bester Theil in Oele: da muß man nun solches zu fangen suchen; welches auf dreyerley Weise geschiehet: Wenn man solche Subjecte nimmt, sie zerhackt, zerschneidet, und sie mit Wasser weichen und destilliren lässet, und sind sie nicht harter Textur, können sie ohne vorhergehende Weichung destilliret werden; Wo das Subject subtil ist, lässet man es mit einem Ferment, Bier, Weine, Branntweine, auch Wasser gähren, und hernach destilliren: denn die Gährung ist in der Chymie ein Mittel, auch die festesten und subtilesten Sachen aus einander zu bringen; Rüchet das Erdgewächse wenig, schmäcket aber starck, so führet es am meisten Saltz: Dieses Saltz zu scheiden, muß man das frische Kraut weichen, den Safft ausdrücken, durchseigen, verdicken und crystallisiren, so erlanget man ein wesentliches Saltz. Hätte das Erdgewächse keinen Geruch, so besitzet es mehr Erde, als Saltz und Oel, deswegen ist es nicht zu destilliren; Zeiget es noch etwas Geschmack und etwas Fett an, so ist ein auszupressendes Oel und hartzigte Fettigkeit darinnen. Das auszupressende Oel darinnen erkennet man, wenn man es zwischen die Finger nimmt, da es denn gantz schmierigt und fettigt ist. Wäre ein Balsam oder Hartz darinnen, so kan man es mit dem allerrectificirtesten Branntewein auszühen, und eine Tinctur, Essentz, oder Elixir davon machen. Ist etwas Oel und wässeriges Wesen darinnen, so nehme man statt des rectificirtesten, nur einen rectificirten Branntewein. Hat es gar keinen Geschmack, so machet man einen wässerigen Extract davon. Die mehligten Saamen aber lässet man gähren, und destilliret ihren Geist davon, so kan man auf diese Weise ihre kräfftigsten Theile abscheiden; und solches gehet auch mit Früchten und allerhand Obste an. Wäre die Krafft durch und durch zertheilet, und nicht rathsam, sie abzuscheiden, so wird das Erdgewächse zu Pulver gestossen, oder frisch zu einer Conserve gemacht, oder auch eingemacht, und mit andern Artzneyen gebrauchet und eingenommen. Von dem erkünstelten urinösen Geiste, und den durch offenes Feuer destillirten sauern Geistern und Oelen, wollen wir nicht einmal etwas erwehnen. Mit gifftigen Erdgewächsen muß man sich in Acht nehmen, und nicht eines für das andere erwählen auch keine drastischen und etzenden Präparate machen, und ist demjenigen, der nicht weiß mit solchen Dingen recht umzugehen, lieber zu rathen, daß er die Hand davon weglasse.

Reich der Mineralien oder der Ertze, Mineralisches Reich, Regnum Minerale, ist eines von den drey Reichen, worein die Materia Medica getheilet wird, dieses aber ist weit dauerhafter und beständiger, als die beyden andern. Denn die Zusammensetzung bestehet in den andern beyden Reichen in Vereinigung und Verknüpffung der Elemente, und sonderlich darinnen, daß zwey geistliche Elemente mit einander, und auch zwey irdische Elemente mit einander verknüpffet und coaguliret sind, und eins vom andern Leib, Leben und Nahrung nehmen muß, daher aber ihre Vermischung nicht starck genung seyn kan, hinfolglich die Auflösung leichtlich erfolgen, und also die völlige Einäscherung verursachen könne, weil die geistlichen Elemente weder von denen irdischen, noch die irdischen von denen geistlichen einige Hülffe zu nehmen vermögend sind; so kan es freylich nicht anders seyn, als daß das mineralische Reich von einer weit festern und stärckern Zusammensetzung seyn muß, weil hier die Vereinigung der Elemente nicht in der Vereinigung und Verknüpffung, sondern in der Fixation, und also auch in einer grössern Vollkommenheit bestehet. Des mineralischen Reiches eigentliches Wesen ist eine Elementarische Lufft und ätherisches Feuer, als welche beyde bey denen andern Reichen geistlich sind, und bey ihnen den geistlichen Leib bildeten, so aber hier nun Cörperlich worden, und hingegen die beyden irdischen Elemente, als Wasser und Feuer, sind hier geistlich worden, so, daß hier die Luft zur Erde, und die Erde zur Luft, das Feuer zu Wasser, und das Wasser zu Feuer worden, der innerlichen Eigenschaft eines jeden Elements dennoch nichts benommen. Denn obgleich diese Elementarische Luft in dem mineralischen Wesen Cörperlich geworden, so bleibt dennoch bey ihr im Mittel-Punct die Geistlichkeit, welche, so sie durch den Geist des Feuers getrieben wird, sich wieder verdünnet, und wieder in ihre Circumferentz gehet, da deren irdisches Wesen vorher, bey der Erzeugung eines Metalls, von dem Mittel-Punct in den Umkreiß gebracht, und die Feuchtigkeit zum Mittel-Punct geführet wird. Die Elementarische Luft, wenn sie von dem astralischen Feuer alteriret, und ihr inwendiges, das sonst in ihrem Mittel-Punct war, rausgekehret wird, wird im Mittel-Punct trocken und warm, und in ihrem Umkreiß feucht und kalt, erhält dadurch gleichsam zwey Naturen, welche die Chymisten, Schwefel und Saltz zu nennen pflegen, und so diese beyde Naturen ferner alteriret, und in gehörigem Gewichte vereiniget werden, entstehet daraus ein **vitriolisches Wasser**, so die erste Materie aller Metallen ist, welches **Rupecissa** bezeuget. Denn was die Chymisten von ihren dreyen Principiis metallicis, vom Mercurio, Saltz und Schwefel, zu sagen pflegen, daß solche zum Wesen eines Metalls erfordert würden, ist nur metaphorice zu verstehen, weil das Philosophische Universal-Wesen in den Stuffen des Abfalles bis zum letzten Samen dreyerley Eigenschafften hat, da sie denn im ersten allgemeinen Grad eine mercurialische Eigenschaft, im andern eine Vitriolität oder Saltzhaftigkeit, und im dritten Grad, wenn sie zu einem vollkommenen Samen geworden, eine zähe Fettigkeit oder Schwefel besitzet, welche denn nach Unterscheid der Erde entweder ein Metall oder Mineral geben müssen. Wenn aber die erste Materie der Metalle, ehe sie schon zu einem vollkommenen Samen alteriret worden, noch in einem vitriolischen Wesen bestehet; so wird solches von der Natur durch das astralische Feuer immer mehr und mehr alteriret, da es denn als eine subtile Luft alles durchgehet, und auch also in die tiefsten Gründe der Bergwercke kömmt, daselbst sich ein schleimiges Wasser auflöset, welches denn ferner die mineralische Erde befeuchtet, und also durch die Witterung und Bewegung der Dünste mehr und mehr ernähret, vermehret, und endlich zu einem Metalle durch die Grade der Alteration gebildet und ausgezeitiget wird. Ob zwar nur ein einiger metallischer Ursprung in der Natur gefunden wird; so pfleget doch daraus niemahls auch nur ein einiges Metall zu erwachsen. Denn in denen Gebürgen und Klüften der Erde wird bald dieses, bald jenes Metall gefunden,

den, bald Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bley oder auch Queckſilber, entweder allein, oder mehrentheils vermiſcht, wie ſolches iedermann, der ſich in Bergwercken nur ein wenig umgeſehen, zur Gnüge bekannt iſt. Dieſer Unterſcheid der Metallen rühret daher: Sie haben zwar einen einigen Anfang und Würtzel-Feuchtigkeit, woraus ſie erzeuget werden, ſie werden aber unterſchiedlich erzeuget aus dreyerley Urſachen: 1) Weil die Materie der Metallen oder deren Anfangs-Gründe an einem Orte reiner und von fremden Sachen befreyter ſich befinden, als am andern. 2) Weil ſie vom Feuer im Mittel-Punct mehr oder weniger ausgekocht, und alſo mehr oder weniger gereiniget worden. 3) Weil die erſte Materie der Metallen in der Erden an einem Orte eine reinere Erde angetroffen, als am andern, und ſolche zu ihrer Geburths-Statt angenommen. Wegen dieſer drey Urſachen ſind nur alle Metalle unter ſich unterſchieden, und kan nicht einerley Metall oder Mineral erzeuget werden, obgleich nur einerley Urſprung derſelben gefunden wird. Der eigentliche Unterſcheid aber, wie ein Metall vom andern unterſchieden ſey, und wie Gold nicht Silber, oder Silber kein Kupfer, und ſo fort ſeyn könne, beſtehet darinn, wenn man anders nach Philoſophiſchem oder Chymiſchen Gebrauch, den Mercurium, Schwefel, und Saltz, als die drey Anfangs-Gründe der Metallen, benennet. Wenn ein reiner und wohl ausgekochter Schwefel ſich in einer reinen Erde auch mit einem reinen und wohl digerirten mercuriáliſchen Saltze in gehörigem Gewichte vereiniget, ſo wird daraus ein Metall, ſo wegen ſeiner Vollkommenheit Gold genennet wird. Kömmt aber noch ein nicht ſattſam ausgekochter, und daher noch weiß ausſehender metalliſcher Schwefel zu einem reinen mercuriáliſchen Saltze, und vereiniget ſich mit ihm in einer reinen Erde, ſo wird daraus Silber. Wo aber viel unreiner und deswegen nicht gnungſam ausgekochter Schwefel mit einem hinlänglichen erdigten mercuriáliſchen Weſen in der Erde vereiniget wird, ſo wird daraus **Kupfer** gezeuget, welches vom Silber nicht viel abgehet, auſſer, daß hier wegen des vielen unreinen Schwefels das mercuriáliſche Weſen mit ſelbigem nicht genau vermiſchet werden können. Hingegen wo ein unausgekochter grober Schwefel mit etwas wenigem mercuriáliſchen Saltzes in einer unreinen und harten Erde von der Natur zuſammen geſetzet wird; ſo entſtehet daraus **Eiſen**. Aber wenn ein nicht gnüngſam zeitiger Schwefel mit wenigem Mercurio in einer noch ziemlich reinen Erde vermiſchet wird; ſo entſtehet daraus **Zinn**. Und wo viel mercuriáliſches unreines Weſen mit einem wenigen unausgekochten ſchwartzen unreinen Schwefel in der Erde zuſammen geſetzet wird; ſo kömmt daraus **Bley**, oder wie es die Welt-Weiſen oft zu nennen pflegen, ein auſſätziges Gold. **Baſilius Valentinus** hat davon unter allen am deutlichſten geſchrieben, und bekömmt er auch deswegen den Vorzug. Lib. I. p. 229. ſpricht er: Die **Tinctur-Wurtzel** und **Gebährung** der **Mineralien** und **Metallen** iſt ein übernatürlicher, fliegender, feuriger Geiſt, welcher in der Luft ſich enthält, und in dem Erdreich und Waſſer ſeine Nahrung natürlicher weiſe ſuchet, darinne er ruhen und würcken kan, und wird dieſer Geiſt in allen Metallen gefunden, überflüßiger aber in andern Metallen, als im Golde; denn das Gold iſt ſeines ausgekochten, wohl gezeitigten, fixen Leibes halber dichte, feſt und compact, darum kan nicht mehr in Leib eingehen, als es bedarf, die andern Metallen aber haben nicht ſo einen fixen Leib, ſondern ihre Schweiß-Löcher ſind offen und weit zertheilt, darum kan der **Tinctur-Geiſt** deſto überflüßiger ſie durchgehen und einnehmen **Weil** aber der andern Metallen Leiber unbeſtändig, kan die Tinctur mit den unbeſtändigen Leibern auch nicht bleiben, ſondern muß ausweichen, u. ſ. f. Es ſind alle Dinge der gantzen Welt, ſo mit Augen geſehen, und mit Händen betaſtet werden können, in die drey Reiche, als das **Thier-Reich**, **Erd-Gewächſe**, und **Mineraliſche Reich** abgetheilet. Die Mineralien haben ihren Anfang und Samen (wie die Thiere und Erd-Gewächſe) auch von GOtt, durch den Einfluß des Geſtirnes aus einem flüſſigen, luſtigen Weſen, durch einen mineraliſchen Geiſt, ſchwefeligte Seele, und irdiſches Saltz, in einen jeden Cörper geſetzet und eingegangen. Daß ſo verſchiedene Arten der Metallen und Mineralien ſeyn, kömmt nicht daher, wie etliche meynen, daß ein jeder himmliſcher Planet ſein beſonderes würcke. Denn ſo dieſes wäre; ſo müſte auch ein jedes Metall allein gefunden werden, welches aber doch nicht iſt, oder doch ſehr ſelten geſchiehet. Denn ein jedes Bley, jedoch eines mehr, als das andere, iſt ſilberhaltig, alſo auch ein jedes gewachſenes Zinn hält Gold und Silber. Eiſen und Kupffer führt auch Silber und Gold, ob es ſchon die Bergleute nicht glauben. Gold führet immer Silber oder Kupffer, und Silber iſt nicht ohne Gold. Und dieſes iſt von den Metallen zu verſtehen, welche entweder im Gebürge Gangweiſe alleine fortſtreichen, oder Körnerweiſe in der Erde und Sande, ſo wohl gediegen, als mit Stein vermiſchet, zerſtreuet gefunden und heraus gewaſchen werden; nicht aber von dieſen, die bisweilen als zwey- oder dreyerley Metallen in ihren eigenen Gängen neben einander herſchleppen, wie es die Bergleute nennen, oder überworffen, creutzweiſe über einander hinſtreichen, auch zu Zeiten zuſammen fallen, und einen Gang machen, auch ſich wieder von einander thun, und in viel kleine Adern ausſpreiten und vertheilen. Es haben alle Metalle und halbe Metalle oder Mineralien ihren Urſprung allein aus einem Samen oder Wurtzel, und ihre unterſchiedliche Arten und Geſtalten werden allein zufälliger weiſe verurſachet. Denn wenn die Geſtirne ihre Kräfte oder Strahlen in den Mittel-Punct der Erde werffen; ſo bleiben ſie nicht einſam, ſondern gehen durch einander vermiſchet wieder zurück in die Klüfte der Gebürge, ſublimiren und deſtilliren ſich wieder über ſich in den gantzen Erdboden. Wenn ſie nun in dieſem zurückgehen in der löcherigten Erde eine fette Feuchtigkeit antreffen, hangen ſie ſich dran, miſchen und coaguliren ſich zuſammen in ein greißlich Weſen, daraus denn nach Art des reinen oder unreinen Ortes auch ein dergleichen Metall gebohren wird, und kan ſolches auch daraus erkannt werden, weil in der Erde die Metalle, wenn ſie noch in ihrem Wachsthum liegen, immer zeitiger werden, und ſich je länger je mehr verbeſſern und veredlen, welche Verbeſſerung auch über der Erde geſpüret wird. Ubrigens beſiehe hierbey den Artickel **Metalle** im III. Bande p. 171. desgleichen **Mineralien** eben daſelbſt p. 190.

Reich des grossen Mogol, siehe **Mogel**, im III. Bande p. 206.

Reich der Natur, Natur-Reich, Lat. *Regnum naturæ*, ist in Physicis dreyerley: vel animale, das Reich der Thiere, vel minerale, das Reich der Mineralien oder Erze, vel vegetabile, das Reich der Erdgewächse. Von jedem handeln besondere Artickel.

Reich des Sophi, siehe **Persien**, im III. Bande p. 785.

Reich der Thiere, siehe *Animale Regnum*, im I. Bande p. 195.

Reichcramer, eine Art von Handelsleuten in gewissen Orten Schlesiens, sollen nach etlicher Meynung so viel als **Reihcramer** heissen, von der Reihe ihrer absonderlichen an einander gebaueten Cramen, in welchen sie vor Zeiten verkauften. Es ist aber das Gegentheil erwiesen, daß sie Reichcramer heissen, weil sich ihre Vorfahren aus dem Reiche zuerst nach Breßlau und andern Orten Schlesiens gezogen, und werden auch in ihren Privilegiis also genennet. Sie handeln mit Specereyen, Eisenwerck, Bley und allerhand andern Waaren. Es wird auch zu Breßlau ein Aeltester in den Rath gezogen: anderwerts aber werden sie **Reichscrämer** genennet.

Reichenbach, eine mittelmäßige und volckreiche Stadt im Voigtlande, 2 Meilen von Plauen, und eben so weit von Zwickau, die Gerichte gehören dem Landcammerrath Metzschen, die Hoheit aber dem Churhause. Im Jahr 1212. hat Kayser Friedrich die Landschafft, Milin und Reichenbach genannt, nebst andern Landen dem Könige in Böhmen **Primislaus Ottocar**, wegen seiner Dienste, die er ihm erzeigt, geschenckt. Der Churſächsische Amtmann im Voigtlande wohnet daselbst, durch welchen die bey dem Voigtländischen Kreise reservirten Rechte und Intraden verwaltet, auch alle Commißiones, den Voigtländischen Schriftsäßigen Adel betreffend, expediret werden. Im Jahr 1681. sind in die 250. Häuser, ohngefehr der vierte Theil des Orts, der Osterberg genannt, und im Jahr 1720. die gantze Stadt abgebrannt; ist aber wieder wohl angebauet. Sonst ist der Ort wegen seiner grossen Tuchhandlung sehr berühmt. Wie er denn gröſten Theils aus Tuchmachern und Tuchhändlern besteht, welche letztern alle in der Tuchmacherzunft stehen müssen, ausser dem niemand darmit handeln darf. Alldieweil aber die Tuchmacher die so genannten Pflocken arbeiten, werden ihre Gesellen nirgends im Reiche beym Handwerck passiret; die Tuchmacher aber trift man in und ausser Deutschland fast auf allen Jahrmärckten an. Wie sie denn auch ehedessen eine grosse Menge nach Baern, Oesterreich und der Schweitz vertrieben, von dannen das Tuch nach Franckreich zur Mondur der Frantzösischen Armeen gegangen. So hat auch der Ort eine sonderbare Prärogativ der Farbe, wie denn daselbst das schönste Scharlach in gantz Sachsen gefärbet wird. Durch diese und andere Vorzüge waren die Einwohner zu ansehnlichem Vermögen gestiegen, so daß der Gerichtsherr immer viel mit ihnen zu thun hatte; ietzo aber liegt die Handlung ziemlich darnieder.

Reichenbach, eine mittelmäßige aber wohlgebauete Stadt in dem Fürstenthum Schweidnitz am Fluß Beira gegen die Glatzische Gräntze, von der ein besonderes Weichbild des Fürstenthums, das Reichenbachische genennet wird. Es ist ehemahls daselbst ein Bergwerck gewesen, der Esel genannt. Sie ist übrigens wegen der Leinwand berühmt.

Reichenberg, eine kleine Stadt und Schloß im Buntzler Kreis in Böhmen, am Riesengebürge, an der Gräntze von Lausitz und Schlesien. Man machet allda ein gutes Tuch.

Reichenhalle, Lat. *Halæ Bojorum*, eine Bayrische Stadt im Bisthum Saltzburg, an dem Fluß Saala in einem Thale an den Saltzburgischen und Berchtolsgadischen Gräntzen gelegen. Sie hat den Namen von den reichen Saltzquellen, die dem Orte viel Nahrung geben, gehört in das Rentamt München, liegt 15. Meilen von München, und soll vor diesem den Namen einer Grafschaft geführet haben. Der Ort ist eben wegen des Saltzes, welches allda gekocht wird, sehr berühmt, sintemahl dasselbige von dar nach Schwaben, Schweitz und die Rheinlande verführet wird, wovon der Churfürst einen grossen Nutzen ziehet, zumahl derselbe die Saltzsiederey alleine hat, und keine Saltzkothe verleihet. Am merckwürdigsten ist die kunstreiche Wasserleitung, welche **Maximilian I.** auf eine fast unglaubliche Weise zu Stande gebracht. Denn da wird das Saltzwasser vermittelst eines Gewercks über 2000. Schritte in die Höhe getrieben, von dar es in Röhren und Canälen über die hohen Berge 4. gute Meilen bis Traunstein fortläufft, woselbst es vollends zu Saltze gesotten wird, weil man allda bessere Gelegenheit und Holtz hat. Sonst liegt bey dieser Stadt ein altes Churfürstl. Schloß, Carlstein genannt, auf einem Berge. Es ist auch allda ein Augustiner-Kloster der regulirten Chor-Herren, ungefehr 1140. gestifftet, so zu St. Zenone genennet wird.

Reichenweiler, oder **Reichenweyer**, ingleichen **Reichenwieth**, eine Stadt in dem Elsaß zwischen Kayserberg und Rappoltstein, welche das Haus Würtenberg von **Walcern** und **Burckharden**, Herren von **Harburg** 1324. erkaufft. Sie ist mit einem Schlosse versehen, und gehöret der Mümpelgardischen Linie. Der Ort ist sonderlich wegen des treflichen Weins berühmt, welcher allda in den 2 Gegenden, Schöneberg und Weißgrund genannt, wächset.

Reichhaltig Erz, ist dasjenige, welches reich an Silber, thut nach bergmännischer Erfahrung selten gut in der Teufe, jedoch geschiehet auch wohl das Gegentheil, wenn das Gebürge darzu gearbeitet ist.

Reichlichschütten, heißt auf Bergwercken, wenn die Zeche zum Uberschuß kömmt.

Reichsfeld, ein Ort im Unter-Elsaß, allwo der fürtrefflichste Wein wächset, der von den Straßburgern schon gekauft wird, wenn er noch auf dem Stocke ist, ob gleich dieser Ort in einem tiefen Thale liegt, gehöret den Herren von **Andlau**.

Reichsfuß, oder **Reichs-Müntz-Fuß**, Lat. *Valor internus imperii ordinum*, ist die Beschaffenheit der Müntze nach ihrem innerlichen Werthe, wie solche im gantzen Römischen Reiche sich an Korn befinden, und alsdenn gänge und gebe seyn solle. Dieser Müntzfuß hat dem Reiche etliche hundert Jahre viel Verdruß, und den vorigen Kayſern vergebliche Berathschlagungen gemacht.

macht. Kayser Ferdinand der I. hatte zum ersten das Glück, daß er nach unterschiedlichen Zusammenkünften endlich auf dem Reichs-Convente zu Augspurg 1559. durch eine besondere Deputation den Reichs-Fuß im Müntzwesen zu Stande brachte. Weil nun aber sein hierüber gestelltes Edict selbst in den Oesterreichischen Landen zu keiner ernstlichen Execution gebracht worden; so hat sein Herr Sohn und Nachfolger, Kayser **Maximilian II.** 1566. auf geschehene Beschwerung von Fürsten und Ständen, den Reichsfuß der Müntze weiter erkläret, und in Gang zu bringen gesucht. Nach der Zeit ist die Müntze wieder in groß Abnehmen gerathen, und dem Silber so viel Kupfer in den Officinen beygesetzet worden, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichsfuß 1559. geschlagen, auf 10. Thaler in gangbarem Werth setzen müssen. Wessentwegen die Reichsstände aus höchstdringender Noth im Jahr 1622. und 1623. wiederum in allen Kreisen Müntzdeputationen geordnet, und sich allerseits auf den jüngsten Reichsfuß verglichen, kraft dessen die bisherigen Geldsorten sämtlich devalvirt, und die Marck feines Silbers höher nicht als zu 9. Rthlr. 2. Gr. ausgemüntzet werden sollen. Bey diesem Reichsfuß ist es so lange geblieben, bis wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich 1667. der Zinnische, nehmlich die Marck auf 10. Rthlr. 12 Gr. und zuletzt 1690. der **Leipziger** Fuß, benamentlich jede Marck fein auf 12. Thlr. eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichszinnischer und Leipziger Müntzfuß mehr von gantzen Thalern, Zweydritteln, und halben Gulden oder Achtgroschenstücken, als von der Schiedsmüntze von Viergroschenstücken bis auf die Heller inclusive zu verstehen. Nachdem aber gleichwohl seit einigen Jahren her verschiedene geringhaltige und dem Reichsfuß zuwider ausgemüntzte göldene und silberne Müntzsorten im Cours gewesen, auch der Kayser und die mehresten Reichsstände solche entweder gar verruffen, oder aber auf ihren innerlichen Valor und Werth herunter gesetzet haben, welches sonderlich 1736. geschehen: So ist man nach der Zeit auf dem Reichstage zu Regenspurg beschäftiget gewesen, einen gemeinsamen Schluß deswegen zu treffen, und sich wegen eines gewissen Müntzfusses zu vergleichen.

Reichs-Müntze, siehe **Müntze (Reichs-)** im III. Bande p. 287.

Reichs-Müntz-Fuß, siehe **Reichsfuß**.

Reiderland, Lat. *Reideria*, eine kleine Landschaft und ohngefähr der sechste und fruchtbarste Theil von der Grafschaft Emden in Ost-Frießland, zwischen der Ems, dem Dollert und den Münsterischen Landen, welche 20. Flecken und Dörffer in sich begreift. Er hat seinen Namen von dem an der Groningischen See-Küste liegenden Orte Reide, und wird in **Ober-** oder **Nieder-Reiderland** eingetheilet. Es giebt darinnen reiche Einwohner, und herrliche Viehzucht, immassen das Erdreich daherum so fett ist, daß es nicht darf gedünget werden.

Reif, ist ein gewisses Maas der rohen Leinwand in Städten, wo der Leinwand-Handel im Schwange ist, oder wie in **Klockens** Tract. de Ærario L. II. cap. 35. n. 28. f. 329. zu lesen, so nennen die Leinwandschauer zu St. Gallen in der Schweitz das Maas, womit sie die Leinwand messen, **Reif.**

Reifes Saltz, wird bey den Saltzsiedern genennet, wenn das Saltz lange genug im Packraume oder Saltz-Magazine gelegen, daß es angeschossen, sich abgekühlet und gesetzet, oder nachgelassen hat, damit es in Tonnen nicht mehr schwindet, wenn es verfahren wird.

Reiffen-Röcke, Fischbein-Röcke, sind eine Waare der Galanterie-Händler, vor das Frauenzimmer. Man hat deren verschiedene Arten von rother, grüner, blauer und anderer Leinwand, und auf vielerley Façon gemacht. Ehedem kam dergleichen Waare viel aus Franckreich; ietzo aber wird sie genugsam in Deutschland gemacht.

REILBON, ist eine Art von Krapp, der in Chili, im mittägigen America, gefunden wird, davon einige Proben durch die Schiffe von St. Malo, die zu der Zeit, als der Spanische Succeßions-Krieg noch währete, auf dem Sud-Meere gehandelt haben, heraus gebracht worden. Das Blat des Reilbon ist bey nahe dem Krapp gleich, dessen sich die Färber in Europa bedienen, ausgenommen daß es ein wenig kleiner ist. Wenn die Wurtzel dieser Pflantze in Wasser gekocht worden; so ziehet man eine rothe Farbe heraus, die in Franckreich Rouge de Garance genennet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REI MERCATORIÆ PRÆFECTUS, siehe *Prevost des Marchands*.

REI MONETARIÆ PRÆFECTI, siehe **Münz-Ohmen**, im III. Bande p. 335.

REI MONETARIÆ PRÆSES, siehe **Müntzmeister**, im III. Bande p. 333.

REIMS, ist eine Frantzösische Stadt in Champagne. Diese Stadt ist so wohl wegen ihrer schönen öffentlichen als privat-Gebäude, wie auch wegen der Vorzüge ihrer Kirche und der Salbung derer Frantzösischen Könige, noch weit mehr aber wegen ihrer Handlung, mehr als zu berühmt. Die vornehmsten Sachen, womit sie Handlung treibt, sind unterschiedene wollene Zeuge, oder halb seiden und halb wollene Zeuge, Hüte, die Manufactur der Wollen-Decken, Loh- und Weißgerber-Sachen, so wohl vor die starcken als kleinen Leder; endlich Leinwand-Fabricken von unterschiedenen Sorten, u. s. w. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rein-Blume, siehe **Motten-Blume**, im III. Bande p. 235.

Reiner, Renn-Thier, ein gar gemeines Thier in Lappland, soll, nach *Olai Magni*, weiland Ertz-Bischoffs zu Upsal in Schweden, Berichte, eine Art von Hirschen seyn, iedoch etwas stärcker und schneller. Sie tragen drey Hörner, und werden in Bothnia und Groß-Lappland gefangen. Man zähmet sie und spannet sie an den Wagen, daher auch der Name Reiner oder Rancher kömmt. Das Joch oder Spannenzeug, so ihnen an die Hörner und die Brust geleget wird, heist Rancha oder Locha; derhalben **Rancher** oder **Reiner** so viel bedeutet, als einen Joch- oder Zieh-Hirsch. Wiewohl derselbige Name, andern Theils, auch von dem hohen Geweihe des Kopffs herrühret, welches die Gestalt etlicher Zweige von Eich-Bäumen hat. Unter solchen Hörnern sind zwey gröser, denn das dritte, und sitzen eben an dem Orte, wo die Hirsch-Geweih zu sitzen pflegen, haben aber mehrere und breitere Enden, bis auf 15. Mitten am Kopffe sitzet das dritte mit etwas kürtzern Zincken,

womit

womit sie sich wieder alle Thiere, insonderheit wider die Wölffe, beschützen, der Kopff aber zugleich ein schönes Ansehen bekommt. Dieses Thier lebet von dem weissen Berg-Moos, so im Winter mit Schnee bedecket liegt; welchen Schnee, wie tieff und dicke er auch ist, es dennoch durchgräbet, wie auch die wilden Pferde thun, und also sein Futter darunter hervor suchet. Den Sommer hindurch beweidet es sich an den Blättern und Zweigen der Bäume, und zwar besser im gehen und stehen, als im niederbücken zu den Kräutern und Blumen, dieweil ihm die vorwerts gar zu sehr gekrümmten Geweihe dabey beschwerlich fallen, und es deswegen den Kopff zur Seite beugen muß Am Halse hat es eine Mähne, wie ein Pferd, gespaltene Hufe, welche ihm die Natur fast gantz rund formiret, weil es in Thälern, Felsen und Gebürgen überall durch tieffen Schnee zu lauffen hat. Wenn diese Thiere zahm gemacht worden, schaffen sie ihren Herrn einen grossen, ja grössern Nutzen, als das Rindvieh; dienen ihm mit ihrer Milch, Haut, Nerven oder Sennen, Beinen, Hufen, Hörnern, Haaren und Fleisch, so ein leckeres und wohlgeschmacktes Essen giebt. Einige Einwohner halten 10, 15, 30, 70, 100, ja manche wohl zu zwey-drey- und fünffhundert Stück, nachdem sie wohlhabend sind. Sie lassen dieselbigen durch gewisse Hirten auf die Weide führen, und in Ställen verwahren, wegen der vielen Wölffe, vorab der Berg-Wölffe, welche grimmiger und boshaffter sind, denn die andern. In andern Ländern über Meer bleiben sie nicht lang beym Leben, wegen Veränderung so wohl der Lufft, als der Nahrung. Die wilden Renn-Thiere lauffen in den Wildnissen herum, und vermehren sich allda; bisweilen wird dann eine Jagd angestellet, und deren etliche gefangen. Die zahmen werden so wohl für leichte als schwehre Wägen gespannet, so mit allerhand köstlichem Rauchwerck, Tüchern und Fischen beladen, sintemahl die Lappländer von der Fischerey leben, und dazu Fischreiche Wässer an der Hand haben. Solche Wägen gehen gemeiniglich in den ebenen Thälern, gegen Norwegen, mit welches Landes Einwohnern die Lappen am liebsten und meistens zu thun haben. Diejenigen, so diese vorgespanneten Thiere regieren, nennen sie **Quenar**, das bedeutet einen Fuhrmann, und können, wenn es ihnen gefällt, alle Tage 150000. Schritte fahren, welche 30. Gothische oder Teutsche mittelmäßige Meilen machen. Berührte Winter- oder Schnee-Wägen fallen den Lappländern sehr bequem und dienstlich; sind vorne wie ein Schuch zugespitzt, um desto besser durch den Schnee zu dringen, und wie ein Schiff die Wellen zu durchbohren. Selbige Fuhr-Schlitten desto schnellläuffiger zu machen, nehmen sie die zärtesten Rancher- oder Renn-Häute, und hefften den vorderen Theil davon vorwärts zusammen unter den Schlitten, dadurch dieser nicht allein desto besser fortfähret, sondern auch den Fuhrmann für dem Zurückfallen bewahret, wenn es Berg- an gehet, weil der Schlitten dadurch gleichsam gesperret und gehemmet wird Ja durch eben diese Erfindung pflegen sie mit ihren Bogen und Pfeilen der wilden Renn-Thiere sich zu bemächtigen. Die Milch der **Rein-Kühe** wird in der Haushaltung verspeiset, und die Molcken getruncken. Die Haut dienet den Menschen zur Decke, beydes des Leibes und des Bettes; auch zu Roß-Sätteln, lädernen Säcken und Blasebälgen, denn sie gar zähe, starck und dauerhafft: die Sennen werden zu Hemdern verarbeitet, als wie Flachs, welcher der Orten gar nicht wächst, und Fäden daraus gemacht. Aus eben demselbigen spinnet der Lappe Fäden, und bereitet davon starcke Seiler, um damit seine Schiffe, in Ermangelung eiserne Nägel, fest zu binden. Mit den Beinen und Hörnern wissen die Bogen- und Armbrustmacher ihren Nutzen zu schaffen, deswegen sie dieselbigen gegen andre Sachen begierig eintauschen. Die Klauen oder Hufe schätzet man gar heilsam wider den Krampff. Mit den Haaren werden die Sättel gar füglich ausgestopfft, desgleichen auch die Stuhl-Küssen, Bett-Polster und Decken; denn sie nutzen so wohl zu Ehren, für einen Gast, als zur Wärme in dem Winter. Das Fleisch dieses Thieres soll sehr gesund und schmackhafft seyn, sich auch gesaltzen und gedorret viel Jahr lang gantz gut erhalten; wiewohl die Einwohner gewohnet, öffters frisches von der Jagd dem alten beyzufügen.

Reinfall oder **Rheinfall**, ist eine Art Wein. Es giebt desselbigen zweyerley Sorten, der **Prosecker** und der **Schwedische Rheinfall**. Jener wächst in Istrien auf dem felsichten Gebürge Prosseck, daher er auch seinen Nahmen führet. Er wird auch sonsten Vinum pucinum vipparum oder Vilacum genennet. Er ist so wohl wegen seiner Tugend als Annehmlichkeit sehr berühmt, und weil sich die dasigen Einwohner welche sich dessen täglich bedienen, dabey sehr alt werden, schreibt man dieses seinen Kräfften zu, und hält ihn vor sehr gesund. Der **Schwedische Rheinfall** aber wächset in oder an dem Schweitzerland, nicht weit davon, wo der Rhein einen hohen Fall hat, davon er auch seinen Nahmen bekommen.

Reinfaren, siehe **Rainfaren**.

Reinigung (Bley-) siehe **Bley-Reinigung**, im I. Bande p. 596.

Rein verblasen, heist, wenn das Silber rein gebrennet, und noch etliche mahl der Blas darauf gelassen wird.

Rein-Weiden, siehe **Bein-Holtz** im I. Bande p. 410.

REIS, ist eine kleine Portugiesische Müntze, die sich ohngefähr auf einen Frantzösischen Denier tournois beläufft und zugleich eine gangbare und Rechen-Müntze ist. Die Portugiesen rechnen und halten ihre Bücher nach Reis und die Spanier nach Maravedis. Die Fremden erstaunen offt, wenn man ihnen viel tausend Reis absodert, wenn es nur einige Piasters oder Pistoletten anbetrifft. Denn der Piaster gilt 750. Reis, und die Pistolette nach Proportion. **Savary. Dict. Univ. de Commerce.**

Reis, Reiß, lateinisch *Oryza*, *Oryza*, Offic. & Matth. Dod. Lob. J. B. Pit. Tournef. *Oryza peregrina*, Trag. *Oryza Italica*, C. B. *Hordeum galaticum*, Columell. *Sicilienſe hordeum*, *Riſum*, *Rizum*. Frantzösisch, *Ris*, *Ritz*. Italiänisch, *Riſo*. Spanisch, *Arroz*. Arabisch, *Arzi*. Ist ein Gewächs, das Stengel oder Röhrlein zu drey bis vier Fuß hoch treibet, die sind viel dicker und fester, als die am Getreide, und haben in gemessener Weite ihre

ihre Knoten. Die Blätter sind lang, wie Schilf, dicke, und dem Knoblauchskraute nicht so gar unähnlich. Die Blüten wachsen auf den Spitzen, und sind der Gersten-Blüte ziemlich gleich. Die Körner aber, die darauf folgen, stehen Büschel-weise bey einander, und stecken in einer rauchen, gelblichten Hülse, an deren Ende wie ein Fäslein oder eine Age zu befinden. Diese Körner sind länglicht, oder oval-rund und weiß. Dieses Gewächse wird so wohl in Ostindien und der Tartarey, als in gantz Europa, doch in einer Landschafft mehr, als in der andern, gefunden. In Deutschland wird es, sonderlich in der Schweitz und in dem Franckenlande, um Bamberg und andern Orten gebauet; vornehmlich aber in Italien im Mayländischen Gebiete, wo die Pferde, an statt des Habers, damit gefüttert werden. In Franckreich will es sich gar nicht zühen lassen, weil das Erdreich daselbst zu trocken ist, da hingegen der Reis einen feuchten, nassen Grund und Boden haben will, und derowegen auch in Deutschland gerne um die Teiche wächset. Es gehören dazu gantz ebene, nach der Wasserwage geebnete, und mit kleinen Dämmen umgebene Felder, darüber aus einem nahe gelegenen Bache oder Graben, das Wasser durch angelegte Rinnen nach Belieben gelassen, auch nach Erfordern gemindert oder vermehret, jedoch beständig darüber gehalten, bis das Gewächse zu reifen beginnet, da denn die Felder durch Ablassen des Wassers getrocknet, der Reis geerndtet, und auf dem Felde ausgedroschen wird. Die Indianer stossen die Garben in höltzernen Mörsern, daß sie die Körner fallen lassen. Andere haben dazu eine Art Stampffen. Die Farmosaner dreschen nicht mehr auf einmahl, als sie so gleich verbrauchen wollen. Wenn ein Feld also zwey oder drey mahl nach einander mit Reis bestellet worden, wird es fett und kräftig, allerley Winter- und Sommer-Frucht fortzubringen, weil es durch das Wasser nicht nur befeuchtet, sondern auch von allem Gewürme und Ungeziefer gereiniget wird. Der Reis ist heutiges Tages männiglich bekannt, wächset aber bey uns nicht sonderlich, sondern wird meistens aus der Fremde gebracht, und zwar am allermeisten aus Spanien und Italien, in welchem letztern Lande er am häufigsten wächset, wie **Plin.** Lib. XIII. cap. 7. bezeuget. Er wächset immer an einem Orte schöner als an dem andern, wie denn in Sina gar schöner Reis gefunden wird. **Johann Neuhof** schreibet in seiner Sinesischen Reise-Beschreibung. c. 15. p. 349. daß bey der Stadt Kienchang in der Provintz Kiangsia der allerbeste Reis in gantz Sina wachse, davon der Kayser selbst holen liesse; ja, daß derselbe Reis wegen seiner Vortrefflichkeit, **Silberkorn**, *Argenteum Granum*, genennet werde. Bes. auch **Martin Martins** Atlas Sinic. in Descript. Provinciæ Xanfi p. 41. & Provinc. Kiangfi p. 89. **Erasm. Francisc.** Ost- und Westind. Lust-Garten, Part. I. p. 287. Ostindien, Japan, Sumatra, Tonquin und andere Inseln sind dessen gantz voll, ja es scheinet, daß von da die gantze Welt erfüllet sey: sintemahl nunmehro auch Westindien und gantz Africa mit ihren Inseln den Reis so gemein, wie wir unser Getreide, brauchen. Sie backen Brodt und allerhand Kuchen daraus, **Joh Theod. de Bry**, Beschreib. Americ. p. 363. Die Perser brauchen ihn auch an statt des Brodtes, **Ad. Olear.** Itin. Persic. Lib. V. c. 16. In China bereiten sie davon einen Tranck, welchen man in Peru nachmachet und **Acua** nennet; In Japan einen Wein, **Aracle** genannt; und in Pegu ein starckes Wasser, welches unserm Aquavite kaum nachgiebet. Die Türcken haben einen Tranck, den sie **Boza** nennen, derselbe ist von Reis oder Hirse zubereitet, und hat einen Geschmack wie unser Bier, aber nicht so annehmlich, **Thevenot**, Vollst. Reise-Beschreibung, P. I. c. 24. davon unten mehr soll gesaget werden. Der Reis ist ein wohlschmäckendes, nährendes und sättigendes Korn, das sich leichtlich verdauen lässet, wenig Geblüt und wenig Unrath machet, und keine Blehungen verursachet. Der beste und dauerhaffteste Reis muß schön rein, frisch, grob, weiß und lauter seyn; darf auch keinen schimmlichten Geruch von sich geben. Der röthlich gelbe und kleinkörnichte paßiret nicht für Kaufmannsgut, und wird deswegen immer wohlfeiler gegeben. Der Italiänische, und besonders der Piemontesische, ist insgemein weisser und schöner, als der Spanische, welcher letztere röthlich scheinet, und einen unartigen Geschmack hat. In Hamburg hat man folgende Sorten: 1) **Milaneser**, welcher sehr gut, und des besten Kaufes ist. Er befindet sich zuweilen so schön, als der beste seyn kan. 2) **Veroneser**, so unter dem Italiänischen für den besten gehalten wird; aber rothstreifigte Körner hat. 3) **Türckischer** oder **Levantischer**, welcher sauber und schön fället, aber viele Saltzkörner bey sich führet. 4) **Caroliner**, so über Engelland aus Carolina in Westindien, seit einigen Jahren gebracht und bekannt worden. Dieser ist über die massen schön, von länglichten Körnern, und schneeweiß, dabey gantz ohne Hülsen oder rothstreiffigte Körner. Dieser kommt in Tonnen; andere Sorten in Säcken. Von dem ersten genüsset man drey Pfund Tara, von den anderen, was die Tonne wieget. Er wird mit Curantgelde bezahlet, mit 8 $\frac{2}{3}$ Rabatt, und 1 pro Cent g. Gew. Man hat zwar mehr Sorten, weil sie aber schlecht, oder so viel Unkosten erfordern, als sie gelten können, kommt davon nichts zum Vorschein. Seit einigen Jahren ist auch aus Rußland von Archangel Reiß gekommen, und zwar in länglichten schmalen Strohsäcken, von etwan 150. bis 200. Pfunden; wie auch in kurtzen breiten Tonnen an 5. bis 600. Pfund. Dieser scheinet dem Milaneser Reise sehr ähnlich, ist aber völliger oder dicker von Körnern, sonst aber zum Gebrauche sehr gut. Das schlimmste dabey ist dieses, daß er sehr nach Juchten rüchet, indem dieses sehr starckrüchenden Leders eine so grosse Menge auf den Schiffen zugleich von dannen mit verführet wird. Übrigens aber ist er auch mit Saltzsteinen sehr verunreiniget, welche denn fleißig vorher ausgelesen werden müssen, woferne die Milch, darinnen er gekochet wird, nicht gerinnen soll. Der Reiß dienet mehr zur Nahrung, als zur Artzney: Er führet viel Oel und ein wenig wesentliches und flüchtiges Saltz, giebet frische Krafft, lindert, verdicket die Feuchtigkeiten in dem Leibe und hält sie zusammen, hemmet den Durchfall und reiniget das Blut.

Aus

Aus dem Reismehle kan gutes Brodt gebacken werden, und leben in vielen ausländischen Orten die Leute fast einig davon, als in der Türckey und in der Tartarey, allwo man auch die vornehmsten Abgesandten, ja den Türckischen Kayser selbst, mit dem Reise bewirthet, und solchen bald weiß, bald gelb, bald braun, und zwar mit oder ohne Zucker gebacken, oder bald dicke, bald dünne gesotten, und also auf vier- oder fünferley Art auf ein mahl aufträget, wie Schweiger in seiner Reisebeschreibung nach Constantinopel, p. 148. berichtet. In Deutschland wird er entweder mit guter Fleischbrühe zu einer Suppe, oder mit süsser Milch zu einem Breye gekochet; welche beyde Speisen denenjenigen, so mit einem Durchbruche oder der rothen Ruhr behafftet, gar dienlich sind; auch, wenn die Kinder, Nadeln, Ringe, Knöpfe und dergleichen eingeschlucket haben, sehr gut thun, weil solche Sachen darinnen gleichsam verwickelt, und wieder ohne Schaden durch den Stuhlgang weggehen. Sonst wird auch der Reis in Schmaltz gebacken, und von einigen, als eine gute schmackhafte Speise gerühmet. Einige Europäische Medici halten dafür, daß wenn der Reis sehr warm, und allzu offt gegessen wird, er Verstopffungen verursache, dem Gesichte schade, den Kopf, Magen und die Nerven beschwere. Bey uns, weil wir ihn nur als eine Zukost genüssen, hat es dieserhalb keine Gefahr. In gantz Asien wird er insgemein und durchgehends als Brodt, oder an statt des Brodtes, gebrauchet. Die Art und Weise ist mancherley, kan aber auf dreye gebracht werden. Die erste ist, daß er bloß aus Wasser, ohne einige Würtze, entweder trocken abgesotten und an statt des Brodtes genossen, oder ein Schleim für Krancke daraus gemacht wird. Die zweyte ist, daß er als eine Zugemüse mit Küchenkräutern, mit Milch oder mit Fleisch zugerichtet wird. Die dritte Art ist, daß man ein **Pilo** oder **Kicheri** daraus machet. Der Pilo ist das ordentliche Gericht bey den Persern. Es ist ein Reis mit Fleischbrühe oder Butter gekocht, doch so, daß die Körner gantz bleiben, gleichwohl aber weder trocken, noch harte sind, sondern sich zwischen zweyen Fingern zerdrücken lassen. Der Pilo wird auf unzählbare Weise, mit allerley gekochtem und gebratenem Fleische, Fischen, Gehackten, Eyerkuchen, gesetzten Eyern, gebackenen Kohlkräutern, vermenget oder beleget, angerichtet, und mit allerhand feinem oder gemeinem Gewürtze, Zwiebeln, Fenchel, Zucker und Safran, Kirschen- Maulbeer- oder Granatensafte, nach eines jeden Mund gewürtzet und abgemachet. In Bengala kochet man den Reis in Wasser, knedet ihn zu einem Teige, machet daraus Brödtlein oder Kuchen, und bäcket sie im Ofen gar; Dieselben heissen **Avila**. Die Seefahrenden kochen den Reis halb gar, trocknen ihn wieder auf, und nehmen ihn also mit auf die Reise. In Bengala, Sina und Japan wird aus dem Reise ein Tranck gemachet, **Arack** genannt, der wie ein Wein oder Branntewein starck ist, und rauschet, auch in Übermaaß genommen, grossen Schaden anrichtet. Die Formosaner kochen den Reis, und kneten daraus einen Teig; Alsdenn nehmen sie Reismehl, kauen es im Munde, speyen das Gekaute in ein Töpflein, kneten es unter den vorigen Teig, und güssen Wasser darauf. Wenn dieses ein paar Monathe mit einander gestanden, giebet es einen starcken, wohlschmäckenden Tranck, der mit der Zeit immer besser wird. Das Klare wird abgeschöpffet und getruncken, das Dicke aber wie ein Brey gegessen, oder frisches Wasser zum andern mahle darüber gegossen. Die Jentiren geben den Kühen ungeschälten Reis zu fressen, suchen hernach die gantzen Körner in dem Miste wieder, und heben sie auf, als eine kräfftige Artzney, und sonderbares Heiligthum. Man pfleget den Reis, wenn er gedroschen, mit Mehl und Saltz zu reiben, damit er ein weisses Ansehen bekomme. In der Artzney hat der Reis keinen sonderlichen Nutzen, als daß in Indien, denen, so am Fieber darnieder liegen, ein Tranck, den man **Cange** nennet, daraus bereitet wird. Man nimmt ein halb Pfund Reis, kochet es in vier oder fünff Maaß Wasser, bis die Körner recht weich werden, zerreibet und windet sie durch ein leinen Tuch, und lasset es erkalten. Von diesem Trancke giebet man dem Krancken, an statt Essens und Trinckens, täglich fünf oder sechs mahl, einen oder zwey Löffel voll, weil er für den Durst so wohl, als für den Hunger gut ist, und keinen Eckel verursachet. Er wird laulich mit wenigem Saltze oder Zucker, und, wenn es ein kaltes Fieber, mit etwas Pfeffer oder Zimmet genommen. Einige destilliren ein Wasser aus dem Reise, welches aber, wie alle andere nährende Destillate, wenig Kräffte hat, indem die beste nährende Krafft zurücke bleibet, wie **Zwelfer** schon längst angemercket. So hat auch der **Branntewein**, den man in Ostindien davon destilliret, keinen Vorzug, und wäre derselbe in Deutschland viel zu kostbar zu verfertigen. Sonst machen die Indianer von Reis einen andern sehr starcken und überaus angenehmen Tranck, der leichtlich truncken machet, **Wilhelm Dampier** Reise um die Welt, Part. I. c. 13. p. 676. In Spanien und Mauretanien pflegen sie den Reis in Milch einzuweichen, und hernach zu destilliren, da denn erstlich ein schönes Wasser herüber gehet, hernach fetter und öligter: welches die Leute, so keinen Wein trincken, an statt desselben nutzen, davon frölich und fast so truncken, als vom Weine, werden. **Plin.** saget Lib. XV. c. 7. und Lib. XVIII. c. 7. die Indianer bereiteten auch ein Oel aus dem Reise, und die Italiäner machten daraus eine Ptisane, dergleichen andere Völcker aus der Gerste zu verfertigen pflegen. Der Reis ist temperirter Natur, und bekommt vornemlich magern und ausgezehrten Personen wohl, desgleichen denen, so die rothe Ruhr oder andere Bauchflüsse haben, und hat **Columbus** in der Americanischen Schiffahrt viel Krancke dadurch erhalten; Ja, **Johann Lerius** schreibet in Hist. Navig. in Braſiliam, daß viele in der langwierigen Schiffarth an der rothen Ruhr liegende, durch Reis in Milch gekochet, mit Eyerdotter und Gundermannsafft wären zurechte gebracht worden. Denn der Reis hat eine kleine stopffende und zusammenzühende Krafft, und pfleget wohl den Leib zu schlüssen, aber doch mäßig. Daher auch **Galen.** Lib. I. de Alim. fac. c. 17. spricht: Wenn man den Leib stopffen will, so gebe man den Patienten Reis zu essen. Doch ist er in solchen

chen Fällen kräfftiger, wenn er in Milche, darinne entweder Stahl oder Kieselsteine abgelöschet worden, gekochet wird: denn so nach trocknet er, hält etwas mehr an, und die Milch verlieret ihre Wässerigkeit, welche sonst eine öffnende Krafft hat. So der Reis nicht stopffen soll, muß man ihn des Nachts in Kleyen einweichen und des Morgens wieder auswaschen, und darnach kochen. Die Reismüslein sind auch den Lungensüchtigen dienlich, und denenjenigen, so Lungengeschwüre haben; nutzen auch wider das Blutspeyen, Blutharnen und stetiges Erbrechen, ingleichen wider das unmäßige Nasenbluten, und die goldene Ader, und den überflüßigen Monathfluß der Weiber; Auch mehren sie die Milch und stärcken die Natur. Man pfleget auch den Reis in Clystiren wider die rothe Ruhr mit Nutzen zu gebrauchen. Das Mehl oder Pulver von Reise mit Milch angemacht, und öffters damit gewaschen, machet schöne weisse Hände und ein weisses zartes Angesichte. In Milch gekochter Reis heilet die Schrunden der Gebährmutter. Man soll die Augengebrechen vermehren, wenn man viel von dem Japanischen Weine träncke, welcher Sacqui heisse, und mehrentheils aus Reis bestünde, und daher treffe man gantz Japon voller Blinde an

Reis-Banck, heist in den Kothen zu Halle, der Boden, oben bey der Saltzstätte, darauf das Holtz zum Sieden geleget wird, damit es desto dürrer werde.

Reise-Kiste, siehe *Coffre*, im I. Bande, p. 1246

Reisen, nennen die Hallorum, wenn in drey bis vier Stunden, acht oder zwölff Zober Sole aus den Bornen gezogen werden, jenes heissen sie eine kleine, dieses eine grosse Reise.

Reisen, das Reisen an fremde Orte, Wanderung, Wanderschafft, *Peregrinatio*, Frantz *Voyage*. Daß man fremde Länder besiehet, ist eine Sache, welche schlechterdings weder zu tadeln noch zu loben. Denn man hat aus der Erfahrung, daß solches manchem nützlich, manchem schädlich, wenigstens nicht ersprießlich gewesen, welches alles von dem Gebrauch desselben, ob es vernünfftig oder unvernünfftig angestellet wird, dependiret. Wer vernünfftig und also klüglich reisen will, muß hauptsächlich sein Absehen, so er dabey hat, überlegen, und die zu demselben dienliche Mittel nicht nur aussinnen, sondern auch geschickt appliciren; im Fall aber, daß es ihm an solcher Geschicklichkeit fehlen solte, iemand bey sich haben, der ihm an die Hand gehet. Das gemeine Absehen bey Reisen soll gemeiniglich darinnen bestehen, daß man die Welt kennen lerne, das ist, die Völcker in ihren Sitten, Gewohnheiten, Aufführung betrachtet, und alles gehöriger massen zu seinen Nutzen anwendet. Doch wie die Profeßionen und Wissenschafften unterschiedlich, daraus auch verschiedenen Stände der Menschen, die mit denselben umgehen, entspringen; so können auch noch besondere Absichten bey Reisen statt haben. Ein Theologus bekümmert sich um das Religions-Wesen, ein Rechts-Gelehrter um die Verfassungen des äusserlichen Staats, ein Medicus um die Geheimnisse der Natur, ein Philosophus und Philologus um solche Dinge, die in ihren Kram dienen. Auch ein Kriegs-Mann hat das Reisen zu seiner Wissenschafft nöthig. Herr Folard in seinen Polybe T. I. p. 287. sagt: Die Reisen verschaffen einem Kriegs-Manne die Gelegenheit, sich das Augenmerck (Fr. le Camp. d'œil.) zu formiren, und als ein Kriegs-Mann zu sehen lernen; und p. 288. eben bemeldeten Bandev: Die Reisen sind einem Kriegs-Manne sehr nöthig, um sich das Augen-Merck zu formiren, das einem Capitain so nützlich ist. Der Kauffmann suchet auf Reisen durch Handlung und Gewerbe Gewinn. Die Mittel betreffend, so sind einige vor, einige bey, und einige nach der Reise zu beobachten. Vor der Reise, hat derjenige, so reisen will, zu sehen, theils auf die Beschaffenheit seiner Seelen, was deren natürlichen Zustand, und die durch Fleiß bereits erlangte Geschicklichkeit betrifft, indem zur Gnüge bekannt, wie man auf Reisen viele Gelegenheit findet, etwas zu lernen, aber auch gar leicht in Irrthümer und allerhand Laster zu fallen, wobey sonderlich dienlich, wenn man der Sprache derjenigen Völcker, die man zu besuchen gedencket, einiger massen, mächtig ist; theils auf die Beschaffenheit seines Leibes, in Ansehung dessen sich nicht ein ieglicher zu reisen schicket, und denn auf die Beschaffenheit seines Vermögens, indem man bey diesem Zustand mit Geld muß versehen seyn. Wird die Reise selbst angetreten, so bekümmert man sich vor allen Dingen um bequeme Gelegenheit von einem Ort zum andern zu kommen, gebraucht gehörige Behutsamkeit mit dem Logiment, mit der Kost, Umgang mit den Fremden, deren Sitten und Gewohnheiten zuförderst einzusehen. Befindet man sich an einem Ort, so siehet man das Sehenswürdige, wie es eines jeden Endzweck mit sich bringt zeichnet auch das vornehmste in sein Reise-Buch auf, worbey sehr rathsam, wenn man mit nachdrücklichen Recommendations-Schreiben versehen ist. Nach der Reise muß man wissen, seine gesehene und erkannte Sachen klüglich an den Mann zu bringen, so daß man sich dabey alles Prahlens und Auffschneiderey enthält, und nicht bey aller Gelegenheit zum Verdruß anderer davon zu reden anfange. Was hier gantz kürtzlich von der Klugheit, die man beym Reisen zu beobachten hat, gesaget worden, das hat der berühmte Herr **Julius Bernhard von Rohr** in der Einleitung zu der Klugheit zu leben, im XIII. Capitel ausführlicher in folgende höchst nützliche Regeln gebracht: 1) Gehe, ehe du reisest, alle Umstände von deiner Reise, und von deiner Person durch, formire dir hieraus Regeln der Klugheit entweder selbst, oder applicire diejenigen, die du von andern gehöret, oder vor sich selbst gefunden, auf deinen Zustand. 2) Vornemlich untersuche deine Absicht, weswegen du dich auf die Reise begiebest, ob um dich zu qualificiren, wenn du ein galant homme seyn wilst, oder um deine Gelehrsamkeit zu vermehren, dafern du von den Studien Profeßion macheſt, oder Geld durch Handlung zu erwerben, und zu negociiren, so du ein Kauffmann bist, und was mehr vor verschiedene Absichten seyn können. Hernach mache mit deinem Beutel einen Überschlag und siehe, wie lange du ungefehr bleiben kanst, was du besehen, und wie du dich auf deiner Reise aufführen wilst. Betrachte deine Leibes-Constitution, ob du delicat seyst, oder Fatiquen ausstehen könnest, alle Nächte schlaffen must,

oder ob dirs gleich gilt, wenn du etliche Nächte wachen solst, alle Speisen essen dürffest, oder dich in der Kost in Acht nehmen must. Examinire dich, ob du in deiner Religion fest und wohl gegründet, zum Spielen, Sauffen, und andern Debauchen geneigt seyst. Uberhaupt, aus deiner Selbst-Erkänntniß mache dir Regeln der Klugheit, was du auf deiner Reise thun, oder unterlassen solst. 3) Mache dir, vornemlich, ehe du in ein Land gehest, die Müntzen derselben Provintz bekannt, und laß sie dir von Kaufleuten, die deine gute Freunde sind, erklären. Denn sonst lernest du dieselben gewiß in der Fremde mit deinem Schaden kennen. 4) Erkundige dich zuvor nicht allein nach allen merckwürdigen Sachen und Personen, die zu deinem Zweck dienen, sondern auch nach den Gebräuchen der Völcker. 5) Kauffe dir die neuesten und specialesten Beschreibungen ein, desselben Landes oder derjenigen Städte, die du besehen wilst. Denn du hast vielfältigen Nutzen hievon zu erwarten. Du darffst dir nicht selbst die Mühe geben, aufzuschreiben, was andere schon bereits gethan, sondern suppliresst nur, was sie ausgelassen, oder verbesserst, was sie unrecht gesetzt. Du bist gleichsam an demselben Orte schon ein wenig bekannt, oder kanst doch durch Discurse erweisen, daß du daselbst nicht gantz und gar fremde seyst, welches auch, wie unten wird gesaget werden, seinen Nutzen hat. Du weist, welches das sehenswürdigste ist, und wornach du zu fragen hast, da sonst mancher lange Zeit an einem Orte gelegen, auch wieder wegziehet, und doch wohl das merckwürdigste nicht gesehen hat. 6) Habe accurate Special-Charten bey dir, damit du sehen kanst, wo du in der Welt seyst, und corrigire dieselben, so etwas nicht eintreffen will: Ingleichen auch allerhand Maasse und Gewichte, damit du in der Fremde allerhand Sachen ausmessen, und dir aufnotiren könnest. 7) Sonderlich nimm von dem Orte, da du her bist, gute Recommendations-Schreiben mit, sie seyn auch, von wem sie wollen. Die Recommendationen von vornehmen Kauff-Herren an berühmte Banquiers und renommirte Kaufleute sind wohl die besten; denn die helffen dir auf Reisen aus der Noth, ingleichen auch die Schreiben von Ministern an Abgesandte oder Ministros desselben Hofes, da du hingehest. 8) Ob du dein Geld baar, oder an Wechsel-Briefen mitnehmen solst, kan man nicht determiniren, indem bisweilen bey beyden einige Incommodität ist, sondern dieses kommt in der Application auf die Untersuchung der Umstände an. Am besten ist es, wenn du etwas Geld baar bey dir hast, etwas aber an Wechsel-Briefen. Nimmst du aber welche mit, so habe gedoppelte bey dir, damit, wenn der eine verlohren gegangen, du den andern zur Reserve haben mögest. 9) Erkundige dich, daferne du Ursache zu sparen hast, bey Leuten, die nicht von grossem Vermögen sind, und auch an dem Orte gewesen. Diese werden dir allerhand Regeln und Cautelen sagen, wie du auf eine anständige Art auf deiner Reise sparen kanst, die öffters reiche Passagiers nicht wissen. Bisweilen verthut einer in einem Lande etliche hundert Thaler, und hat von seiner Reise eben den Vortheil, als ein anderer, der wohl etliche tausend depensiret. 10) Laß dir die Oerter, wo du auf deiner Reise einkehren wilst, von bekannten Kaufleuten oder andern guten Freunden deines Orts, die in der Fremde gewesen, recommendiren, denn so kanst du sicher trauen, und wissen sie am besten aus eigner Erfahrung, an welchem Orte gut oder schlimm zu logiren sey. 11) Jedoch must du dir doch allezeit ihre Raisons sagen lassen, wenn sie urtheilen: In dieser Herberge ist gut zu logiren, in jener nicht. Denn die Leute schlüssen nicht allezeit accurat, und die Beurtheilung des Guten und Bösen ist nach dem Unterscheid der Gemüther zu unterscheiden. Mancher hält eine Herberge, aus einer wegen seiner Absicht und seines Humeurs ihm besondern Raison vor gut, die ein anderer vor schlimm hält. 12) Besiehe, ehe du in fremde Länder reisest, erst die vornehmsten Oerter deines Vaterlandes, und ziehe von desselben Zustand genaue Kundschafft ein, denn wenn du denen Fremden, so darnach fragen, von der Beschaffenheit deines Vaterlandes Nachricht geben kanst, so darffst du sie mit gröfferer Assurance fragen, und wirst desto mehr von dem Staat ihres Landes erfahren können. Zu dem ist es ja lächerlich, daß man in fremde Länder reiset, und in seinem Vaterlande sich nicht einmahl recht umgesehen, welches doch von denen meisten Deutschen geschicht. 13) Viel Bücher bey dir zu führen, ist eine unnöthige Sache, denn sie beschweren nur, und hast du an allen Orten, wo du hinkommst, Gelegenheit, dir Bücher zu borgen. Du must auch auf Reisen mehr observiren, sehen, hören, und aufschreiben, als lesen oder meditiren. 14) Auf der Reise habe überhaupt nicht mehr Bagage bey dir, als nöthig: Denn es ist kostbar und beschwerlich, viel mit sich zu schleppen. Führe lieber einen grossen Cofre bey dir, darinnen du deine Sachen beysammen hast, als viel kleine Packetgen und Kistgen, die du leicht verlihren kanst, oder dir gestohlen werden können. 15) Distinguire deinen Cofre oder Schachtel durch ein gewisses Zeichen, so vor andern kenntlich ist: Denn weil viel Cofres und Schachteln einander dem äusserlichen nach, in allen Stücken ähnlich sind, so kan bey Changirung der Posten leichtlich eine Verwechselung damit geschehen, die vielleicht nicht zu deinem Vortheil ist. 16) Verwahre dein Geld, so du auf der Reise bey dir führest, nicht alle an einem Orte, sondern einiges habe im Cofre, und auch nicht alle beysamen, einiges in verborgenen Schubsäcken u. s. w. Denn bist du gleich an einem Orte unglücklich, so conservirest du doch das übrige. 17) Gehe an fremden Orten in einem schwartzen Kleide, wenn du Ursache zu menagiren hast, und wende eine Trauer vor. Denn so brauchst du nicht viel Kleider, da du sonst das Wechsel haben müssest, und kanst doch in alle Compagnien gehen, dich auch in einem schwartzen Kleide ausgeben, vor wen du wilst. 18) Doch must du neben dem schwartzen auch ein verchamerirt Kleid bey dir haben, damit du, wenn Gala ist, Gelegenheit habest, nach Hofe zu gehen, da dich denn deine vorgewendete Trauer nicht entschuldigen wird. 19) Gehe in kein Land, wenn du nicht zuvor die Sprache des Landes ein wenig verstehest, und reden kanst. Denn du hast nicht den halben Nutzen und das halbe Plaisir von deinem Reisen, und wirst auch überall eher berückt, als wenn dir die Sprache bekannt ist. Bringst du sie nicht mit in ein Land hinein, so bringst du sie gewiß auch nicht mit heraus. Hast du aber einen Cameraden oder Diener bey dir, der derselben kundig ist, so kanst du eher zu rechte kommen. 20) Mache dir, ehe du dich auf die Reise begiebst, mit

einem berühmten Kauffmann in einer Handels-Stadt, die deiner Heimath am nächsten ist, die Correspondentz aus. Denn die Herren Kauffleute haben ziemlich richtige Correspondentzen, und weist du hernach in der Fremde, an wen du dich zu addreßiren hast, und der dir deine Sachen an deine guten Freunde bestellen kan. 21) Curire dich vor der Reise recht aus, brauche Blutreinigungen u. s. w. und führe diejenigen Medicamente, so deiner Constitution am meisten zuträglich sind, bey dir. 22) Tritt deine Reise lieber an gegen der Frühlings-Zeit, als gegen dem Winter zu, weil die Wege nicht allein zu der Zeit schlimmer, sondern auch sonst ungesünder und unangenehmer zu reisen ist. 23) Siehe zu, daß du auf den Posten oder sonst der erste seyst. Denn diese Incommodität, daß du ein wenig warten must, ist bey weitem nicht so groß, als wenn alles schon besetzt ist, und du hernach diejenige Stelle einnehmen must, die andere nicht wollen, und da du alsdenn nicht weist, wo du mit deiner Bagage zu solt. 24) Hast du nicht einen geschickten und getreuen Diener bey dir, auf den du dich verlassen kanst, so gieb selbst Acht auf deine Sachen, wenn die Posten gewechselt werden, und traue nicht allezeit der Sorgfalt des Postillions. Setze dich auch nicht eher auf den Postwagen, bis du gesehen, wo und wie deine Sachen placiret sind. 25) Laß dir, wenn du vom Wagen steigest, und deine Sachen ins Quartier schaffen willst, den Postmeister einen Träger recommendiren, der dir deine Sachen wegtrage, accordire zuvor mit ihm, was er haben will, und gehe ihm auf dem Fusse nach, daß du ihn nicht aus dem Gesichte verliehrest, sonst kanst du leichtlich um deine Sachen kommen. Diese Maxime ist sonderlich nöthig in Holland. 26) Urtheile auf Posten niemahls von den vornehmen grossen Herren etwas böses, denn du weist nicht, in was vor Gesellschafft du seyst, da dir solches Gefahr bringen könnte. 27) Auf der Reise laß dir bey der Compagnie nicht mercken, daß du in der Stadt, da du hinwilst, gantz fremde seyst. Denn es finden sich Leute, die dir eine Herberge vorschlagen, dich auch wohl in ihr Quartier mit nehmen wollen, da du von dieser Höfflichkeit schlechten Vortheil bisweilen möchtest zu erwarten haben. Schlägest du aber ihre Offerte aus, so machst du sie dir zu Feinden. Sprich also lieber, du wärest an dem Orte schon bekannt, und wüstest allbereits eine Herberge, wo du bleiben würdest. 28) Doch sage deinen Reise-Cameraden, ehe du sie kennen lernest, nicht eben, wo du logiren wilst, denn es giebt manchmal Spitzbuben und andere böse Leute, die dich besuchen, und in der Stadt bekannt machen, aber ihrer wahren Intention nach betrügen wollen. 29) Wo gefährliche Oerter sind, als Berge, Fähren, böse Brücken, u. s. w. laß den Postillion aufhalten, steig lieber herunter, und geh zu Fuß, als daß du dich in Leib- und Lebens-Gefahr geben solltest, sonderlich auf Fähren, da die Pferde bisweilen scheu geworden, und die Personen in das gröste Unglück kommen sind. 30) Bey denen Postillionen oder Schipper-Knechten spare das Trinckgeld nicht, denn die können dir in einem und andern gute Nachricht geben, so du von andern nicht erfährest, hingegen können sie dir auch in einigen Dingen schaden, wenn du allzu karg gegen sie bist. 31) Willst du, daß die Postillions starck fahren sollen, so glaube sicherlich, daß die Versprechung eines guten Trinckgeldes hierbey mehr ausrichte, als die Drohung der Schläge, wie einige Passagiers zu thun pflegen. 32) Trage auf der Reise zwar reinliche und propre, aber nicht verschamerirte Kleider, denn in einem bordirten Kleide wirst du nicht allein bisweilen vor einen Spitzbuben angesehen werden, sondern must auch überall mehr bezahlen, andere halten dich vor reich, und stellen dir daher desto eher nach. 33) Schweig eine Zeitlang, ehe du deine Compagnie auf der Reise kennen lernest, unterdessen gieb auf ihre Discurse Achtung, und beurtheile dieselben bey dir nach den Regeln, die der Herr von Rohr in seinem Tractat von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben, bis du hernach ungefehr weist, wer nach deinem Sinne ist, und an wen du dich addreßiren kanst. 34) Laß dir weder auf den Posten noch auf den Holländischen Treckschyten oder Schiffen etwas von deinem Gelde oder Kostbarkeiten mercken, die du bey dir hast, denn du sonst leichtlich, und vornemlich zur Nachtzeit, drum gebracht werden kanst. 35) Wenn du durch Wälder paßirest, so schlaff nicht, und sonderlich bey Nacht, weil du nicht allein von den Aesten der Bäume leichtlich ein Unglück bekommen kanst, wenn du schläffst, sondern es finden sich auch wohl in den Wäldern böse Buben, die den Passagiers auflauren. Daher wache und halte dein Gewehr in guter Bereitschafft, schüß auch wohl loß, wo es erlaubet, und du unterschieden geladen Gewehr bey dir hast, damit sie sehen, daß du munter, und in dem Stande seyst, dich zu wehren. 36) Auf den Holländischen Treckschyten nimm dich in Acht, daß du dich nicht mit jemand in Spielen einlassest, oder denen, die aus der Gauckel-Tasche spielen, und allerhand Waaren verkauffen wollen, genau zusehest, weil solches öffters Spitzbuben sind, die die Leute betrügen, und um das Ihrige bringen wollen. 37) Im Absteigen laß den Mantel nicht leichtlich vom Halse, weil man öffters drum kommt, wenn die Posten umgewechselt werden, und man sie auf dem Postwagen hat liegen lassen. Distinguire deinen Mantel durch ein notables Zeichen, weil viel Mäntel, die der Güte des Tuchs nach gar sehr unterschieden, dem äusserlichen Ansehen nach einander gleich sind. 38) Du thust besser, wenn du zu Wasser gehest, daß du bey dem Schiffer oder Schiffs-Capitain dich in die Kost verdingest, als selbst Victualien einkauffst; denn wenn du an Ort und Stelle angelangt, sind dir dieselben nichts nütze, und must sie hernach wegschencken. 39) Das Geld, so du auf einer jeden Station vor die Posten zahlest, schreibe genau auf, wie auch die Distantz der Oerter, Beschaffenheit der Wege, der Herbergen, u. s. w. weil es dir so wohl selbst, als auch andern Freunden einst zur guten Nachricht dienen kan. 40) Familiarisire dich nicht mit dem Frauenzimmer auf den Posten, sonderlich wenn es hübsch und jung ist, denn solche hernach öffters prätendiren, daß man sie frey halten soll. 41) In den Gast-Höfen accordire allezeit erstl. mit dem Wirth, was er vor Zimmer, Essen, Trincken, u. s. w. haben will. Denn wo du dis unterlässest, dependirest du von der Discretion der Gastwirthe. 42) Gieb dem Wirthe oder Wirthin den Schlüssel von deinem Zimmer, wenn du ausgehest; hingegen

gen müssen sie dir auch hernach vor alle deine Sachen stehen, die du in dem Zimmer hast. 43) Kehre allezeit in den vornehmsten Wirths-Häusern ein, denn da bist du insgemein nicht allein sicherer, sondern hast auch mehr Ehre und Commodität, und wirst doch nicht viel mehr geben, als wenn du in einer schlechten Herberge geblieben wärest. Ist es deine Gelegenheit nicht, dich lange an dergleichen Ort aufzuhalten, so kanst du doch unterdessen in der Stadt bekannt werden, und dir hernach ein anders aussuchen. 44) Bezahle gleich alle Tage, was du verzehret, denn so können dich die Wirthe nicht betrügen, nnd du kanst auch besser mit deinem Beutel den Uberschlag machen, daß du weist, was du verthan, und wie lange du bleiben wilst, als wenn dir die Rechnung des Wirths unbekannt ist, und du auf das Conto loß speisest. 45) Wo du nicht gewiß versichert, daß du wohl ankommst, so nimm nicht dein Quartier an fremden Orten, und sonderlich in sehr grossen Städten, in Gast-Höfen, die in engen kleinen Gäßgen gelegen sind, weil man öffters in dergleichen Häusern in Leib- und Lebens-Gefahr kommen kan, sondern logiere lieber in solchen, die auf öffentlichen Plätzen, und in den vornehmsten Strassen sind. 46) Ingleichen fordere an unbekannten Oertern, wo du nicht recht vollkommen sicher zu seyn vermeynest, lieber das Zimmer vorne raus auf die Gasse zu, als hinten raus. 47) Laß dir, daferne du nicht weist, wo du einkehren solst, von dem Postmeister desselben Orts ein Wirths-Haus vorschlagen, und erkundige dich disfalls bey einem renomirten Kauffmann, Gelehrten, Priester, oder sonst einem vornehmen Manne. 48) Verläugne niemahls, weder in den Gast-Höfen, noch sonst auf der Reise, deinen Namen, ob du gleich bisweilen Raison hast, deinen Staud, Profeßion und andere Umstände zu verstellen. Denn du wirst sonst, wenn es heraus kommt, daß du deinen Namen verändert, vor einen Spion gehalten, und kanst in groß Unglück kommen. 49) Wilst du einen Lehn-Laquay haben, so laß dir einen von dem Wirth recommendiren, und ihn davor gut sagen. So du diese Regel unterlässest, kanst du von dem Diener sehr berückt werden. 50) Dem Lehn-Laquay trau nicht leichtlich kostbare Dinge an, und schicke ihn nicht über deinen Cofre oder Gold-Börse, obgleich der Wirth vor ihm Bürge worden. Denn solche Pursche entwenden einem öffters, wenn sie Gelegenheit dazu haben, obgleich nicht precieuse Dinge, doch andere Sachen, die man auch nicht gerne verlieret, und um welcher willen man nicht leichtlich Weitläufftigkeiten anzufangen pflegt. 51) Biß gegen den Wirth und seine Leute allezeit höflich und complaisant. Denn wo du grob bist und schimpfest, steckt es wohl mancher ein, du kanst aber sicher glauben, daß du die Schimpff-Worte in der Rechnung mit bezahlen must. Ist dir etwas nicht nach deinem Sinne, erinnere solches lieber mit Glimpff, und drohe, daß du von ihm ziehen wilst, welches ihm weher thun wird, als wenn du noch so sehr schmähest. 52) Du thust besser, daferne du eine Zeitlang in einer Stadt zu bleiben gedenckest, wenn du dir in einem Privat-Hause ein Zimmer miethest, und bald hier bald da speisest, als wenn du in dem Gasthofe dein Quartier nimmst. 53) Oder logirest du dich ja in ein Wirths-Haus ein, so speise an andern Orten, wo es wohlfeiler ist, daferne du Ursache hast zu menagiren. 54) Nimm dich in den Gast-Höfen in Acht, daß du nicht deinen Cofre, vielweniger das Zimmer offen stehen lässest, und wenn du nur gleich auf etliche Minuten aus einem Gemach in das andere giengest: denn es finden sich leicht böse Leute, welche sich dieser Gelegenheit zu bedienen wissen. 55) Hab allezeit ein gut Feuerzeug bey dir, und laß auch Baum-Oel brennen die Nacht durch, es kan dir solches offters an fremden Orten bey vielen Umständen sehr dienlich seyn. 56) Des Nachts verriegele deine Thüren inwendig, oder so du sie nicht verriegeln kanst, kauf dir eine Invention, damit du sie von innen verwahren und zumachen mögest. 57) Gib nicht denen Gastwirthen Commißion dir Sachen einzukauffen, dafern du ihrer Treue und Redlichkeit nicht zuvor versichert bist. Denn du must vor ihre Willfährigkeit gemeiniglich mehr bezahlen, als die Sachen sonst kosten. 58) Ingleichen laß dir auch von ihnen nicht andere Sachen reichen, als Medicamente, u. s. w. so nicht zur Kost gehören, wie manche Leute zu thun pflegen. Denn sie rechnen alle diese Dinge viel höher an, als sie werth sind. 59) Prale nicht, dafern du nicht wichtige Raisons dazu hast, mit deinem Gelde, oder, so du von hohem Stand bist, mit deinem Character, denn das öffters Herausziehen der mit Golde starck angefüllten Bourse, und der Titel Excellentz und Gnaden, kostet dir die Mahlzeit gewiß mehr, als wenn du dieses unterlassen, sonderlich wo du nicht zuvor mit dem Wirth accordiret hast. 60) Stelle dich in den Wirths-Häusern so viel als möglich, wenn du zum ersten mahl wohin kommst, daß du an den Ort allbereits bekannt seyst. Denn da sie sehen, daß du gantz fremde bist, must du gemeiniglich in allen und jeden mehr bezahlen, als wenn sie hören, daß du der Art des Landes schon kundig. 61) Gegen das Haus-Gesinde, Knechte, Auffwärter u. s. w. biß nicht allzu karg, sondern verehre denselben bisweilen einige Discretiones. Sie können dir allerhand gute Nachrichten geben. 61) Dafern du in einem Lande die Sprache lernen wilst, so kehre nicht ein bey einem Wirth, der von deiner Nation ist, denn du wirst nicht allein selbst mit ihm deine Mutter Sprache reden, sondern auch stets Landes-Leute antreffen, und also die fremde Sprache nicht leichtlich lernen. 64) Lege dich in den Wirths-Häusern in kein Bette, wenn es nicht zuvor weiß überzogen, und führe allezeit ein paar leinene Unter-Kleider bey dir, die du anziehen must, daferne du nicht öffters grosse Incommodität haben wilst. 64) Hast du Gelegenheit in den Post-Häusern zu logiren, so bleib lieber in denselben: Denn du darffst deine Sachen nicht weit schaffen, wenn du kommst, und wieder fort wilst, und bist auch gemeiniglich in denselben sicherer, als in einigen Herbergen. 65) Denen Wirthen darfst du nicht allezeit trauen, wenn du dich bey ihnen nach dem Abgang der Posten erkundigest. Denn sie sagen nicht allezeit die ersten und nächsten Posten, damit sie die Reisenden desto länger bey sich behalten, sonderlich, wenn es an solchen Orten ist, da nicht gar viel Passagierer hinkommen, sondern frage lieber bey denen Postmeistern nach, und informire dich diesfalls aus denen Post-Charten. 66) Laß, wenn du in eine grosse Stadt kommst, dein erstes seyn, daß du dir derselben Beschreibung, Grund-

risse, Prospecte, auch die Risse der principalesten Gebäude zulegest. Studire den Grundriß der Stadt, darinnen die Gassen, auch vornehmsten Gebäude, nebst Kirchen und Klöstern richtig abgezeichnet, fleißig durch, und imprimire dir derselben Situation, so wirst du in drey Tagen bekannter darinnen seyn, und dich besser können zu rechte finden, als ein anderer, der so viel Wochen, oder gar so viel Monate sich darinnen aufgehalten, und keinen solchen Riß gehabt. 67) Die Fortificationen besiehe niemahls ohne die darüber ausgebetene Erlaubniß, denn du sonst bisweilen vor einen Spion wirst gehalten werden, und leichtlich in Unglücke gerathen kanst. 68) In grossen Städten gehe in kein Haus, und sonderlich in engen Gäßgen, oder zu Abend, wenn du nicht gewiß weist, wer darinnen logiret, es sind viele in Hamburg, Amsterdam und andern Orten aus Unterlassung dieser Regel um Leib und Leben kommen. 69) Zu Abend, oder noch weniger zu Nacht, gehe nicht leichtlich aus deinem Quartiere, weil die bösen Buben gemeiniglich in grossen Städten denen Leuten nachstellen, und sie um das Ihrige bringen wollen. 70) Wilst du die notablen Sachen in einer Stadt besehen, so warte lieber, bis eine Compagnie zusammen ist: denn du bist sicherer, hast wegen des vielen Raisonnirens mehr Plaisir und Nutzen davon, und kanst auch in Ansehung der Discretion wohlfeiler dazu kommen. 71) Daferne du ein Gebäude mit Nutzen zu sehen verlangst, so kauff dir desselben Grund- und Abriß, und informire dich aus solchem von des Gebäudes Beschaffenheit, ehe du es selbst in Augenschein nimst. Alsdenn wirst du nicht allein in einem solchem Hause bekannt seyn, und wissen, wie die Theile mit einander verknüpfft, sondern auch von dessen Vortrefflichkeit oder Fehlern besser urtheilen können. Und wer dieses mit vielen Gebäuden practiciret, macht sich geschickt, Risse von denselben zu verfertigen, und auch andere Gebäude, ohne in der Bau-Kunst unterrichtet zu seyn, anzugeben. 72) Diß, was hier von Gebäuden gesagt worden, kanst du auch auf andere Dinge appliciren, als auf Gärten, Wasser-Künste, Maschinen, u. s. w. von welchen Risse zu bekommen sind. Du hast bey dieser Materie nöthig, das VII Capitel des Hrn. von Rohrs Tractätgens von der Mathematischen Wissenschafften Beschaffenheit durchzulesen, und die darinnen vorkommende Erinnerungen in Acht zu nehmen. 72) Was du auf Reisen eigentlich besehen, oder vor Leute suchen und sprechen solst, kan man bey diesem allgemeinen Regeln nicht bestimmen, sondern dieses kommt auf die Beschaffenheit deines Beutels, deines Standes, und deiner Absicht an. Hast du Geld und Zeit genung, so besiehe alles, was an einem Ort vor denckwürdig gehalten wird; sonst aber nur dasjenige, welches dir zu deinem Zweck am dienlichsten ist. 74) Im Ausgehen trage allerhand kleine Müntz-Sorten bey dir, sonderlich wo du dich in Armen-Waysen-Gefangen-Häusern u. s. w. wilst herum führen lassen. Denn da wirst du gemeiniglich mit grosser Hefftigkeit von solchen Leuten um eine Gabe angeschrien. Hast du nun kein klein Geld bey dir, so must du, um der Incommodität des vielen Anschreyens überhoben zu seyn, hergeben, was du hast. Auf der Reise habe die Schreib-Taffel stets in Händen, darein du alle Tage aufnotirest, was du denckwürdiges siehest

und hörest, mit wem du bekannt wirst u. s. w. auch alle Abende, ehe du zu Bette gehest, must du solches abschreiben. Du hast vielfältigen Nutzen von dieser Arbeit zu erwarten Du kanst bey deiner Zurückkunfft andern guten Freunden mit den Nachrichten dienen, dich dessen nach lange verflossener Zeit mit Plaisir erinnern, wo du gewesen, wie es dir ergangen u. s. w. und erweisest auch, daß du mit Nutzen gereiset bist. 75) Melde dich, wenn du Höfe besehen wilst, erst bey dem Hof-Marschall, und laß dich, so du ein Cavalier bist, entweder durch ihn, oder durch einen andern Hof-Cavalier der Herrschafft präsentiren. Siehe zu, daß du von dem Fourier die Hof-Ordnung bekommst, und notire dir der vornehmsten Bedienten Gemahlinnen, Kinder, Güter, Vermögen, auch Besoldungen, u. s. w. darzu; mercke dir eines jeden Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, Characteres, nach der Anweisung des Herrn von Rohrs Tractats von Erforschung der menschlichen Gemüther. Untersuche die Neigungen der Herrschafft, wer der Mignon sey, ob es Factiones bey Hofe gebe, welche die stärckeste sey, wie sie einander contrecariren. Erkundige dich nach denen Geburts-, Vermählungs- und Sterbe-Tägen der Fürstlichen Herrschafften, und corrigire nach solchen deine Genealogische Tabellen, daß du sie accurat habest. Erforsche, ob der Fürst in der Religion, so er bekennet, eifrig sey, und etwas im Lande ändere, wenn die Unterthanen anderer Religion zugethan; ob er bey seinen Bedienten auf Meriten und Geschicklichkeit siehet, oder auf Reichthum, und nur diejenigen befördert, so galant Hommes sind, und einen ansehnlichen Staat machen können. Frage nach, wie er gegen seine Nachbarn gesinnet, ob er dieselben suche zu drücken, und die kleinern Staaten über den Hauffen zu werffen, oder sie gegen andere beschütze; wie er sich aufführe gegen seine Vettern und apanagirte Printzen, wie starck eines jeden Apanage, ob ihnen dieselbe richtig gegeben werde, wie er sich bezeige gegen die Fürsten, von denen er einiger massen, wegen politischer Raisons, dependiret. Informire dich, ob der Fürst Maitressen und natürliche Kinder habe, und wie er sich gegen dieselben erweise; ob er bey seiner Regierung mehr auf seine Caprice und eigenen Gefallen, als auf die Regeln des Rechten und Erbahren siehet; wie es mit der Succeßion beschaffen, und wie dieselbe reguliret, u. s. w. 77) Bey den Ministern erforsche, was ein jeder vor Principia hege, welcher von ihnen Studia oder guten natürlichen Verstand, beydes zusammen, oder aber keines von beyden habe. Auf was vor Art ein jeder zu der Charge gekommen, ob durch Meriten, welches gar selten zu geschehen pflegt, durch Heyrathen, daß er eines grossen Ministers Tochter geheyrathet, welche sonst vielleicht sitzen blieben wäre, und da die Charge des Schwieger-Sohns der Tochter zur Ausstattung dienen müssen? Ob sie einem Minister, der damahls viel gegolten, Geschencke geben müssen, des Fürstens gewesene Maitresse geheyrathet, dem Fürsten Geld vorgeschossen, und an statt der Interesse, oder wohl gar des Capitals eine ansehnliche Charge erhalten, mit einem Vornehmen des Hofs oder des Fürstens Maitresse befreundet, durch Expectantz darzu gelanget, u. s. w. Ob sie in ihren Consiliis gute und unumstößliche Rationes geben können, oder nur was

sagen,

sagen, und wissen selbst nicht, warum; ob sie auf das Interesse des Fürstens, des Landes, oder nur auf ihr eigenes sehen; ob sie geschickt sind, die Vota, die sie geben, selbst auszusinnen, oder ob gewisse Doctores, ihre Secretarii, und andere ehrliche Leute, die Bolzen darzu drehen müssen, die sie hernach verschüssen; in ihren Aemtern durch Länge der Zeit und Menge der Affairen erst lernen müssen, oder bey ihren Chargen die nöthige Capacität schon besitzen; Geschencke nehmen, oder ihrer Herrschafft treu und redlich dienen. 78) Du hast, wenn du dieses thust, und dir die Characteres des gantzen Hofes bekannt machst, vielfältigen Nutzen zu erwarten. Denn du kanst fundamentalement von dem gantzen Staat eines Hofs urtheilen, auch einem jeden, der darnach fraget, Nachricht geben, und wenn du solche Kundschafft eingezogen, bist du von der Beschaffenheit eines Hofes bisweilen besser informiret, als ein anderer, der lange Zeit sich daselbst aufgehalten, u. wohl selbst in Diensten stehet, sich aber nicht so genau hierum bekümmert. Wilst du einst an so einem Hofe dein Glück machen, so weist du alle die Ressorts und Canäle, an wen du dich zu addreßiren habest oder nicht; auch wie du dich bey einem und dem andern aufführen solst, und recommendiren könnest. Es dienet dir auch zur Vorschrifft, daß du das Gute, so du bey etlichen gefunden, nachahmen, vor dem unanständigen aber dich hüten mögest. Ingleichen kanst du, wenn du einst von deinem Principal an diesen Hof geschickt wirst, und eines jeden Bedienten Stärcke und Schwäche weißt, in kurtzer Zeit deine Intriguen viel besser machen, als so du hierinnen unwissend wärest. 79) Notire die Gesetze, welche im Lande gelten, erkundige dich ob einige ausländische im Werth sind, und in wie weit sie recipiret, ob sie von allen nöthigen Fällen Decisiones haben, oder nicht. Frage nach den Gewohnheiten und Observantzen eines jeden Orts, wie der modus procedendi beschaffen, ob sie die Sachen summarisch tractiren, oder lange Zeit naus spielen; Was ein jedes von den Justitz-Collegien zu thun habe, ob, und in welchen Fällen sie einander contrair sprechen; was ein jedes sonderlich vor Principia und Hypotheses hat. Kauff alle Jagd-Kirchen-Schulen-Proceß-Gerichts-u. s. w. Ordnungen, Patente, Statuten u. d. g. ein, und untersuche dieselben nach den Regeln der Gerechtigkeit und der Klugheit. Erforsche die Pacta und Verträge, Leges Fundamentales, Capitulationes, Reversalien des Landes-Herrn gegen seine Unterthanen und Stände, wie auch die Rechte und Freyheiten derer Unterthanen, ob die Verordnungen wohl gehalten und exequirt werden, u. s. w. 80) Bey dem Oeconomischen und Cammer-Wesen informire dich, wie hoch sich die Einkünffte des Fürstens, das Jahr über, belaufen; ob die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, dieselben zusammen gleich aufgehen, oder aber die Depensen noch stärcker, als die Einnahmen, so, daß Schulden gemacht, und Aemter versetzt werden; ob Hoffnung sey, solche wieder einzulösen, oder nicht; ob der Fürst auf Manufacturen und Cultivirung des Landes siehet, Geld in das Land geschafft, und darauf gedacht wird, wie die Einkünffte derer Unterthanen vermehret werden; wie die Steuren und Gaben angeleget; ob sie nach Proportion der Einkünffte eingetheilet, denen Unterthanen erträglich oder nicht; ob die Bedienten, so zu Eintreibung der Collecten gehalten werden, viel davon wieder wegnehmen; wozu das Geld angewendet wird, ob auf den Krieg, zur Bezahlung der Schulden, oder zu unnöthigen Dingen, u. s. w. 81) Dencke nicht, daß du von Ministern oder vornehmen Leuten die Sachen erfahren wilst, denn solche verheelen insgemein solche Nachrichten; einige aus Klugheit, und weil sie Raison haben, viel Dinge, sonderlich so nicht zu des Fürsten Ehre gereichen, einem andern Fürsten helffen, ihrem Landes-Herrn aber schaden könnten, zu verbergen, auch wider ihre Pflicht ist, solche zu propaliren: einige aber aus Ehrgeitz, daß sie sich viel darauf einbilden, daß sie mehr wissen, als andere Leute, und verschweigen manchmahl Sachen, die sie doch wohl mit gutem Gewissen entdecken könnten. Du kanst bisweilen durch geringer nnd gemeiner Leute Discurse hinter allerhand Nachrichten kommen. Denn solche Leute sind insgemein nicht so verständig, daß sie wüsten zu beurtheilen, was verborgen müste gehalten werden, oder nicht; einige aber aus ihnen machen sich eine Gloire daraus, Leuten, die höher sind, als sie, etwas sagen zu können, so sie nicht wissen. Was vornehme Leute aus Ehrgeitz cachiren, entdecken die gemeinen öffters aus Ambition. Doch hast du dich auch vorzusehen, daß du nicht alles gleich glaubest, was sie dir sagen, sondern du must nach den Regeln, die in des Herrn von Rohrs Buch von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben worden, die Glaubwürdigkeit ihrer Erzählung beurtheilen. 82) Bey den Städten erkundige man sich nach der Lage der Stadt, was nach den Plagis mundi vor Gegenden um sie herum; man notire die Anzahl der Gassen, Thore, Kirchen, Klöster und Feuer-Städte, die Beschaffenheit des Schlosses, die propresten und besten Public- und Privat-Gebäude, die vornehmsten Gärten, das Gewerbe und die vornehmste Nahrung der Einwohner, Bestellung des Stadt-Regiments, des Gottesdienstes und der Schulen, die Gelegenheit der Hospitäle, Lazarete, Wayssenhäuser, Zucht-Häuser u. s. w. die vornehmsten Gebräuche und Observantien bey den Begräbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, und sonsten die geschicktesten und renomirtesten Künstler und Handwercks-Leute, die Antiquitäten, Monumenten, Bibliothequen, Raritäten u. Müntz-Cabinette, die Privilegien und Statuten der Stadt, ihr Wappen, die vornehmsten Passagen, das Erdreich da herum, die Fortification, das Arsenal, den Hafen, besondere Kleider-Trachten, Wochen-Märckte, Jahr-Märckte, den Preiß des Holtzes, der Victualien und der Miethen; man untersuche, ob sie etwan in der Historie berühmt wegen eines gewissen Friedens-Schlusses oder da herum gehaltenen Schlacht; ob gewisse renommirte Leute daselbst begraben liegen, ob sonst etwas notables da herum zu sehen, ob wegen eines besondern Dialecti der Sprache etwas zu mercken, ob die Dörffer um sie herum etwan wegen einer gewissen Manufactur oder sonsten merckwürdig u. s. w. 83) Bey den Wäldern, wie der Wald heisse, was vor Holtz sonderlich darinnen wachse, wie der Boden des Waldes beschaffen sey, ob man eine gedruckte oder geschriebene Wald-Ordnung davon habe, wie groß derselbige wohl im Umfang, ob und was vor Wildpret ohngefehr sich darinnen aufhalte, wem er zuständig sey, wie das Holtz genutzt

nutzt werde, ob durch Verkauffen oder Pechmachen, Kohlenbreuen, Aeschern u. s. f. was vor Pech-Oefen, Glaß-Hütten u. s. w. darinnen anzutreffen, ob er im guten Stande, ob das Holtz geheeget, geschonet und gespahret werde, was und wie viel Forst-Bediente die Aufsicht darüber haben; ob das Holtz gepflantzet und gesäet werde, oder nach einigen Jahren ein Ausgang des Holtzes zu befürchten; ob Wasser, Teiche, Seen, Dörffer, eintzelne Häuser, Mühlen, Schencken, oder andere Gebäude darinnen befindlich; Wie viel Deputat-Klafftern des Jahres weggeben werden; was der Preiß der Klafftern, der Bret-Bäume ist; ob Eichel-Mast darinnen vorhanden, ob sehr irrsam zu passiren, ob manchmahl Unglück darinnen geschehen, ob die Anwohner da herum von einigen Gespenstern oder andern Portentis, die sie darinuen wollen gesehen haben, Fabeln oder glaubwürdige Historien erzählen; ob er in der Historie notabel, wie die Jagden darinnen beschaffen, und wem sie zu gehören, was vor Gevögel sich darinnen aufhalte, und wenn, wie und von wem es weggefangen werde; ob man bisweilen rare Thiere darinnen gesehen, ob fleißig darinn gejagt werde, und von wem; ob die Gräntzen darinnen streitig, ob richtige Gräntz-Beziehungen geschehen, was wegen des Waldes den Anwohnern da herum vor Bequemlichkeit oder Zugang an ihrer Nahrung zuwachse, ob viel wildes oder ander gut Obst darinnen anzutreffen, ob gewisse Arten des Holtzes vor andern bey dem Kochen, Brauen, u. s. w. gewisse Eigenschafften haben. 84) Bey den Flüssen, derselben Ursprung, was sie vor Ströme und Bäche zu sich nehmen, ihr Ausfluß in einen andern, Breite der ordinairen Zeit, ohngefehre Tieffe, Brücken, Schleussen, Fähren, Mühlen, Weer, Zölle, die Arten Fische, die er bey sich führt, und an welchen Orten ein jeder zu fischen berechtiget, ob er navigabel oder nicht, geräumt oder nicht, ob er Uberschwemmung verursache, und an welchem Orte er am gefährlichsten; was sie vor Schiffe tragen, was vor Inseln darauf seyn, wo etwa ein Strohm in den andern bequehm zu leiten wäre, was die Anwohner vor Fabeln oder Historien von allerhand Wasser-Gespenstern oder Nixen davon zu erzählen wissen; man explorire die Eigenschafften des Wassers, so sie bey sich führen, in Ansehung der Farben, des Geschmacks, des Geruchs, des Kochens, Waschens und Brauens, der Medicin, der Auflösung der Saltze, Befeucht- und Begiessung der Früchte und Gewächse, Einmachung des Kalches und Gipses. 85) Bey den Gesundbrunnen, wenn und bey was vor Gelegenheit sie entstanden, ob sie starcken Quell und Zufluß haben, ob keine wilde Wasser zuflüssen, ob die Passagiers an dem Orte mit allem nöthigen wohl versehen sind, ob angenehme Gegenden und lustige Spatzier-Gänge da herum, ob sie von vielen Fremden besucht werden, von welchen Orten die Fremden sonderlich kommen, ob das Wasser verführet werde, und zwar ohne Abgang der Krafft, ob eigne Leute über den Brunnen bestellt, welche Mineralien sonderlich prävaliren, was sie vor Effecte thun, in Ansehung der Kranckheiten und Beschwerungen, wie der Brunnen angeleget, ob er überbauet oder nicht, wo sich die Quelle des Sauerbrunnens eigentlich anfange. Und fast eben dieses ist auch bey den warmen Bädern in Obacht zu nehmen. 86) Bey den Bergen, wie sie heissen, ob sie fruchtbar, und was darauf wachse, ob Bäume, Getreyde, medicinalische Kräuter, und was vor welche, woher sie ihren Namen bekommen, ob, und auf was vor Art sie die Witterungen andeuten, ob sie etwan in der Historie wegen eines gewissen Umstandes berühmt, ob der Prospect darauf lustig, und wie weit man sich darauf wohl umsehen könne, was man etwan vor Historien und Fabeln davon zu erzählen pflege, ob sie nicht zu nutzen wären, wie die Lufft, das Wasser u. d. g. darauf beschaffen. 87) Bey den Bergwercken, wie es heisse, wer es baue, was ein Kux wohl gelte, ob es ergiebig sey, was die Gewercken dem Landes-Herrn wohl davon zu entrichten pflegen, wenn das Bergwerck angefangen worden zu bauen, bey was vor Gelegenheit es entdecket worden, ob durch die Wünschel-Ruthe oder auf andere Art, ob es der Vermuthung nach noch lange continuiren werde, was eine gewisse Mensur von dem Minerali wohl koste, wo sie es hin verführen, und es zu nutzen pflegen; ob die Berg-Leute wegen der giftigen Schwaden und Ausdünstungen, oder etwan der Berg-Kobolde in ihrer Arbeit nicht gehindert werden; ob die Unkosten dem Vortheil gleich seyn, wie starck die Gewerckschafft wohl sey, die dabey interessiret, u. s. w. 88) Bey den Manufacturen, wenn sich dieselben angefangen, bey was vor Gelegenheit, wie starck sie an Meistern und Gesellen sind, ob sie genung Verlag haben, wohin sie ihre Waaren distrahiren; ob der Profit groß, ob und durch was sie in bessern Stand zu bringen wären, und was ihnen wohl hinderlich sey, an welchen Orten dergleichen mehr anzutreffen, und worinnen der Vorzug dieser vor jener oder jener vor dieser bestehe. 89) Uberhaupt mercke, daß du nicht allzu grosse Begierde bezeigest, etwas zu erfahren, sondern erkundige dich dessen bey Gelegenheit, denn sonst möchtest du Verdruß davon haben, vor einen Spion gehalten werden, auch desto weniger dahinter kommen. In des Hrn. von **Rohrs** gründlichen und vollständigen Anweisung, wie man zu einer wahren, genauen und speciellen Erkänntniß eines Landes kommen kan, werden gar viel dergleichen Regeln gegeben. 90) Nach deiner Zurückkunfft ins Vaterland erzähle nicht bey aller Gelegenheit, wie einige Reisende zu thun pflegen, wie es in diesem oder jenem Lande, daraus du kommst, beschaffen sey. 91) Ingleichen nimm auch nicht ausländische Gebräuche an, welche in deinem Vaterlande unbekannt sind, und affectire in keiner Sache etwas fremdes, sondern richte dich nach dem einheimischen, sonst wirst du gehaßt und ausgelacht werden. Dieses sind also die Regeln, welche mehr gelobter Herr **von Rohr** denen Reisenden vorgeschrieben, und welche gewiß dem, der sich auf seinen Reisen darnach achtet, versprechen können, daß er seine Reisen mit wenigerer Gefahr, und mit grössérem Nutzen zurück legen werde, als sonst geschehen würde.

Reisen (lange) siehe *Long cours*, im II Bande, p. 1430.

Reisepaß, Geleitsbrief, Paßbrief, Paßier-Zettel, Fr. Passeport, Holl. Geleide-Brief, Teebrief, Lat. Commeatus literæ, liberi commeatus, ist ein offner Brief, in welchem von dem Innhaber die Freyheit verstattet oder gesucht wird, daß er frey und ungehindert seine Reise fortsetzen, hin und repaßiren möge. Dergleichen Pässe, absonderlich

derlich zu Kriegs- und andern unsichern Zeiten, bey einreissenden Seuchen, und sonst zu einem sichern Fortkommen, auch zu Verführung Zollfreyer Güter, und auf dem Meere dem Schiff-Herren höchst nöthig sind. Siehe ein mehrers unter **Paß-Brief**, III Bande, p. 726.

Reiß, siehe Reis.

Reißbanck, heißt in den Kothen zu Halle der Boden, oben bey der Saltzstätte, darauf das Holtz zum Sieden geleget wird, damit es desto dürrer werde.

Reiß-Bley, siehe Bley, im I Bande, p. 591.

Reissel-Beeren, siehe *Berberis*, im I Bande, p. 425.

Reissen, wird bey den Kramer-Handwerckern gebraucht, so die Leinwand und seidenen Waaren nach der Elle verkauffen, aber nicht durchhin schneiden, sondern nur einen Schnitt zu Anfang machen, das übrige hernach vollends reissen, und daher auch **Leinwands-Reisser** genennet werden. Am allermeisten aber ist es bey den **Wollwebern** gebräuchlich, als welche die Wolle vorher zubereiten müssen, so durch Krämpeln, Cardätschen und Reissen, geschiehet. Worüber zwischen den Tuchmachern und Zeugwebern grosser Streit ist, und jene es sich alleine zueignen, mit Ausschlüssung der Zeugmacher, und deswegen ihren ersten Beweiß-Artickel also eingerichtet haben: Wahr, daß zu dem Tuchmacher-Handwerck gehören 1) Cardätschen oder Kratzen; 2) Krämpel oder Ruthen, damit die Wolle gerissen wird, u. s. w. Welchem auch G. C. ein Zeugmacher, als der andere Zeuge, in so weit, was die Nothdurfft anbelanget, nicht widersprach, aber seines Handwercks ebenmäßige Bedürfniß und Gebrauch dagegen anführete: Ja, aber die Zeugmacher brauchten eben so wohl die Reissen, Krämpelkämme und das Rad. Und bewiese solches bey dem zwölfften Artickel: Die Zeugmacher führeten ja Tuchrasche, so müsten sie ja auch die Stücke darzu haben: nemlich die Horde, Kämme, das Rad zum groben Garne, Reissen und Kämpel oder Krämpel.

Reisweg, siehe *Passage*, im III Bande, p. 725.

REI VINDICATIO. Was in des Schuldners Gütern oder Verlassenschafft jemand eigenthümlich zustehet, ist von der Massa Concursus zu separiren, und den Eigenthümern abzufolgen. **Proc. Ord.** t. 42. §. 1. **Erl. Proc. Ord.** ad 42. pr. Was ihm aber auf Credit verkaufft worden, kan, wenn es bereits 2 Monat vor der Flucht geschehen, weiter nicht vindiciret werden. **Banq. Mand.** §. 16.

RELACHE, oder Lieu du relache, nennen die Frantzosen den Ort, wo ein Schiff eingelauffen, oder gezwungen worden ist, einzulauffen; siehe **Einlauffen**, im II Bande, p. 186.

RELACHER, heisset bey denen Frantzosen in der Seefahrt so wohl das Einlauffen eines Schiffes in den Hafen, als ein verarrestirtes Schiff wiederum frey geben oder loß lassen. Siehe auch **Einlauffen**, im II Bande, p. 186.

RELAIS, Lailles, Holl. Aanwas, Aanwassing, Aan-Spoeling, heißt bey der Seefahrt der Sand oder die Erde, den das Meer am Gestade zurück läßt. Lat. Terra, quæ ex alluvione supereſt.

RELAIS, Lat. Collocatio, oder Statio equorum recentium, heisset auch ein auf öffentlicher Landstrasse liegender Ort, darinne frische Postpferde für die Passagiers aufbehalten werden, daher sagt man: Cheval de relais, ein frisches Postpferd, aller de chevaux de relais, frische Pferde nehmen. Bey den Kaufleuten, die auf die Messen reisen, und geschwinde fortwollen, nennet man es haudern, da nemlich 3 oder 4 Freunde zusammen treten, und von gewissen Städten, Flecken und Dörffern, frische Pferde nehmen, und also fortreisen, und stille liegen können, wenn und wo sie wollen.

Relaxiren, ein angehaltenes, oder mit Arrest belegtes Gut wieder frey geben.

RELIQUIE prästiren, heißt bey Kaufleuten so viel, als beweisen, wie man ein anvertrautes Gut verwaltet habe, und das noch vorhandene der Rechnung gemäß ohne Betrug und List, seinem Committenten und Principalen heraus geben und wieder erstatten.

Rellmaus, ist ein vierfüßiges wildes Thier, ein wenig grösser denn ein Eichhorn, schwärtzlicht, der Rücken aber leberfarbig; der Kopff gleichet einem Bärkopffe, wie denn auch die Füsse fast wie Bärentatzen aussehen; Ubrigens ist der Unterbauch weiß, und der Schwantz, welcher eben nicht übrig lang, gantz haaricht. Der ordentliche Aufenhalt dieses Thieres ist die Schweitz; wiewohl man auch in Schwaben dergleichen antrifft, und Italien gantz damit überhäuffet ist. Seine Wohnung und Höhle hat es in den Bäumen, allwo es sich auch begattet. Seine meiste Nahrung sind die aus dem Obste heraus gesuchten Kerne, welche es vor anderen Speisen liebet und erwählet; Ja es läßet alles Marck aus den Aepffeln und Birnen liegen, und frisset nur einig und allein die Kernen heraus. Jedoch verschonet es auch der Nüsse, Castanien und Eicheln nicht. Sonst hat die Rellmaus auch noch diese Eigenschafften, daß sie, wie der Dachs, den gantzen Winter schläfet, allwo sie wenig oder gar nicht frisset. Dannenhero wissen die Schweitzer dieses Thier um solche Zeit meisterlich zu berücken, und zu ihrer Nahrung zu genüssen. Die übrigen Eigenschafften hat es mit den Eichhörnern gemein, und springet es ebenfalls von einem Baum auf den andern, wie dieselben; hat anbey ein hartes Leben, daß, wenn man es schon schläget, auch wohl mit Schroten auf den Unterleib, oder auf den Rücken trifft, so springet es doch fort, oder verschliest sich augenblicklich; ja, wenn ihnen schon das Eingeweide aus dem Leibe heraushänget, so beisset es doch mit solcher Gewalt und Stärcke, daß man vergehen möchte. Der gröste Nutzen dieses Thieres ist der, daß sich die Menschen dessen statt der Speise bedienen; etliche essen es gekocht, andere gebraten, da sie es denn, wegen seiner besondern Fettigkeit, vor anderm Wildpret lieben und erwählen, auch solches viel höher, als das beste Schweinefleisch, schätzen, sonderlich, wenn es etliche Tage in Saltze gelegen hat. In der Artzney dienet es für den Brand, wenn man es zu Asche brennet, und mit Oel vermischt überleget. Das Fleisch der Rellmäuse, wie auch der Eichhörner, dienet sonderlich den lungensichtigen, hustenden und keichenden Menschen. Das Fett von diesen Thieren, wird als etwas besonderes denenjenigen gegeben, so den Schlag befürchten, oder an einer Seite erlahmen und gichtbrüchig werden wollen. Der Schade, den diese Thiere verursachen, geschiehet meist am Obste, vornehmlich an den Castanien, Nüssen, Eicheln ꝛc. Dem Menschen schaden sie leichtlich nicht, so man ihnen nicht zu nahe kommt. Weil die Rellmäuse nicht nur wegen des Balges, sondern auch wegen ihres wohlschmäckenden Fleisches sehr geliebet und

gesuchet werden; als unterlässet man auch nicht, denselben auf alle Weise und Wege nachzustellen. Dannenhero so wohl die Italiäner, als die Schweitzer und Schwaben, zu Berück- und Fahung dieses Thieres sich fast einerley Manier bedienen, und kein Zweifel ist, daß nicht solches eine Nation von der andern erhalten und abgelernet. Solches geschiehet nun, wenn man mitten im Herbste hin und wieder in den Wäldern tiefe Löcher bereitet, solche mit Stroh, Holtz und Gruminet oder Heu bedecket, und so dann stehen lässet. Nachdem nun dieses Thier seiner Natur nach gegen Anfang des Winters sich schlafen leget, und bey nahe drey Monathe fort schläfet; als suchet es verborgene Höhlen, darinnen es vor Regen, Schnee und Wind sicher schlafen möge; weil es aber auch von Natur nicht gewohnet, sich selbst ein Nest oder Höhle zu bauen, sondern, wo es vermeynet, seine Gemächlichkeit zu finden, hinein schliefet, als erwählet es die hierzu verfertigten, und für sich bequem gefundenen Löcher und Höhlen. Da hinein begiebet sich nun nicht etwan nur ein oder zwey Paar, sondern gemeiniglich so viel, als die gemachte Höhle umfassen mag, und weil sie die meiste Zeit über ruhen und schlafen, so begeben sich offtmahls zwantzig bis dreyßig in eine Höhle, aber zu ihrem Untergange: Denn so bald Weynachten oder das Neue Jahr herbey kommet. So begeben sich diejenigen, welche ihnen ihre Behältnisse zubereitet, in den Wald und zu den Höhlen, decken das gemachte Dach ab, und nehmen sie so schlafend, ohne das sie es gewahr werden, hinweg, thun sie in Kisten, Truhen oder Fässer, und weil sie um selbige Zeit, ob sie schon nichts fressen, wohl bey Leibe, als bedienen sie sich solcher statt eines angenehmen Wildprets. Einige lassen sie so fort schlafen, und nachdem sie gegen den Früling erwachen, behalten sie selbige eingesperret, und mästen sie noch mehr. Dieses Thier im Sommer zu fangen, ist fast das beste, wenn man es, wie ein Einhorn, schüsset: denn es springet ebenfalls, wie gedacht, gleich dem Eichhörnlein auf den Bäumen herum, und von einem zu dem andern. Und weil es um selbige Zeit seine Wohnung in den Bäumen hat; Als sind die Einwohner daselbst nur begierig ihre Nester oder Löcher auszuspühren und zu erfahren: wenn sie nun solche gefunden, und die Rellmaus ihrer Nahrung nach heraus gekrochen, so gehen sie hin, und verstopffen ihnen den Eingang mit Gras, Stroh oder Heu, und passen ihnen etliche Schritte davon auf. Wenn nun das Thier wieder zurücke in seine Höhle oder Loch will, so findet es solches verstopfet, darauf es sich denn alsbald darüber machet, und diese Hinderniß wegzuschaffen suchet. In solcher Arbeit aber, ehe es sich solches versiehet, bekommt es etliche Schrote von dem Aufpassenden in den Leib, daß es darüber der Arbeit und des Aufstehens vergisset.

Reluition, *Reluitio*, ist eine in den Sächsischen Rechten vergönnete Rechtswohlthat, wenn jemand in der aerichtlichen Adjudication oder Loßschlagung und erfolgten Subhastation eines liegenden Grundes, unbeweglichen Stückes, oder andern kostbaren Dinges sich übereilet findet, frey stehet, dasselbe binnen Jahres-Frist, so daher auch insgemein das Reluitions-Jahr heisset, gegen gerichtliche Erlegung des adjudicirten Werthes und Gerichtskosten, oder Präsentirung eines bessern Käuffers, der mehr vor die Sache giebet, wieder einzulösen, und solches von dem Gläubiger, nicht aber dem Besitzer, zu fordern. Auf Bergwercken ist Reluitio die Wiedereinlösung verholffenen Theile, stehet besage der Bergwercksgebräuche ein Quartal; Innhalts der Bergordnung aber vierzehn Tage nach der Taxation frey, Joachimst. Bergord. Siehe übrigens Pfands-Wiedereinlösung.

RELUITIO PIGNORIS, siehe Pfands-Wiedereinlösung.

REMBOURS, Rembourſement, Rimborſo, Wiedererstattung des baaren Geldes, oder Wiederbezahlung: Daher sagen die Handelsleute, sich seines Rembours halber hinwieder re- und prävaliren, das ist, sich wieder erholen, seinen Regreß nehmen. Siehe Adviso-Brief, im I Bande, p. 75.

REMBOURSEMENT, siehe *Rembours*, ingleichen *Remede de Poids & de Loi*.

REMEDE DE POIDS ET DE LOI, oder Rembourſement, ist eine Vergünstigung, welche ein Landesherr einem Müntzmeister giebet, die Müntze entweder leichter, oder nach dem innern Halt geringer und schlechter zu machen. Siehe Müntzwerth, im III Bande, p. 383.

REMEDIUM MONETÆ, siehe Müntz-Remedium, im III Bande, p. 367.

REMESSA, wird unter Handelsleuten ein Wechselbrief genannt, welchen ich meinen Correspondenten nach einem dritten Ort zu dem Ende zusende, um Zahlung davon zu besorgen, oder solchen weiter zu verhandeln. Siehe Remittent.

REMESSARELLA, ein kleiner zugesandter Wechselbrief, so in einer kleinen Summe bestehet.

Remessen, siehe Remiß, ingleichen *Remessa*.

Remey, siehe Chamillen, im I Bande, p. 1135.

Remiß, Remise, Remisse, Remessen, Remissa, Rimessa, der Aufschub, die Wiedererstattung. Bey den Kaufleuten wird Remiß genennet der Rückwechsel im Geben oder Übermachen und Zusenden der Gelder in Retour; ingleichen das Geld, welches man so wohl vom Factor, als andern Schuldnern, vor übersendete und verkaufte Waaren bekommet; ferner alle Gelder, so zum Einkauf oder sonst anzuwenden, übersendet werden. Sonst wird auch dieses Wort ordentlicher Weise von dem Gelde; Retour aber vom Gute oder Waaren verstanden. Endlich wird dieses Wort auch gebraucht für den Erlaß des Pachtgeldes. Siehe auch Remittent und Traßiren.

Remittent, Remittens, wird sonst auch Numerans, der Wechselgeber, der Herr des Wechsels, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel übermachen läßt, genennet, und ist eigentlich nichts anders als die erste Person bey negotiirenden Wechselbriefen, oder derjenige, so den Wechselbrief in loco contractus von dem Trassenten oder Innhaber des Wechselbrieses für sich oder eines andern Freundes Rechnung erhandelt, und sodann an einen dritten Ort, oder auch an den locum solutionis remittiret oder absendet. Z. E. Titius in Nürnberg soll dem Mevius in Leipzig oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe 1000 Rthlr. zahlen. Nun hat er keine sichere Gelegenheit, welche das Geld überbringen könnte, oder es sind sonst Ursachen vorhanden, daß er solch Geld weder durch Gelegenheit, noch bey der Post, überschicken mag. Dannenhero geht besagter Titius zu einem Kauf-

mann

mann zu Nürnberg, Namens Sejus, zahlet diesem entweder die 1000 Rthlr. baar, oder vergnüget ihn deshalb auf eine andere Art, mit Bitte, dieß Post in Leipzig durch seinen daselbst habenden Handels-Correspondenten Paulus, an den Mevius auszahlen zu lassen. In diesem Fall nun ist Titius der Herr des Wechsels, oder Ausgeber des Wechsel-Geldes, und wenn er den Werth der 1000 Rthlr. dem Sejus würcklich vergnüget hat; so wird er dadurch des Sejus Glaubiger, so lange, bis die Post in Leipzig dem Mevius wieder vergnüget worden. Hat er aber den Werth nicht würcklich bezahlet; so ist er des Sejus Schuldner. Gleichwie nun der Geber des Geldes Remittent heißt: Also wird auch das Geld, welches auf sein Verlangen z. E. in Leipzig an den Mevius gezahlet werden soll, als in unserm Fall die 1000 Rthlr. Remissa oder Remisse genennet. Die 1000 Rthlr. welche Titius dem Sejus in Nürnberg vergnüget, werden die Valuta genennet. Einem solchen Remittenten kommt nun verschiedenes zu beobachten zu. Als nemlich: 1) Bey Erhandlung des Wechselbriefs. 2) Bey Zahlung dessen Valuta. 3) Bey Girirung desselben. 4) Bey dessen Remittirung oder Absendung. 5) Im Fall derselbe mit Protest ritorniren solte. Die erste und von nicht geringer Importantz seyende Observation ist, daß ein Remittens vor Einhandlung eines Wechselbriefs, es mag nun derselbe auf kurtze Sicht, lange Sicht, oder auf die Messen, offerirt werden; des Trassentens Umstände wohl erwege, und hiernach den ihme gebenden Credit regulire. Ist eine Wechsel-Parthey absonderlich durch einen Mäckler ein mahl geschlossen, so kan ein solcher Remittens die Parthey einseitig nicht rescindiren, sondern er muß seines Verhandlers Wechselbrief abgeredter massen annehmen, und dafür die Valuta baar bezahlen, es mag ihm nun der Handel reuen oder nicht, oder sonsten in dem Cours indessen zu seinem Desavantage, eine Veränderung vorgegangen seyn. Ein anders wäre, wenn ein solcher Trassens, zwischen der Verhandlung und Auslieferung des Wechselbriefs, oder dessen Bezahlung insolvent geworden, denn wie durch eine solche Insolventz eines Handelsmanns gantzes Negotium die Activität verliehret, also kan er eben so wenig die vorhin geschlossene Wechselbriefe ausstellen, als wenig Remittens schuldig, solche anzunehmen, und sein baares Geld in einen löcherichten Beutel zu werffen. Ein Remittens ist nicht schuldig, von dem Trassenten andere Wechselbriefe anzunehmen, als entweder zwischen ihnen selbst abgeredt, oder von einem Mäckler geschlossen worden, und ist ein Trassens die geschlossene zu liefern, allerdings gehalten. Es ist in der Wechsel-Handlung von grosser Consequentz, daß alles genau beobachtet, und nicht obiter hin gethan werde, denn um solches auf diesen Casum zu appliciren, gesetzt, es erhandelte unser Remittens dergleichen Wechselbriefe in Commission, und für Rechnung eines dritten, so hat er in der Summe so wohl, als in der Zeit und Preiß, einen Limito, und muß bey deren Erhandelung, seiner habenden Commißion so wohl in solcher Sicht, als der Summe exacte nachkommen. Hat er er nun dergleichen mit dem Trassenten geschlossen, so würde ein solcher Remittent bey seinem Committenten schlecht bestehen, und bey dessen Disapprobation leicht in Schaden und Verlust kommen können im Fall er deme ungeacht, von einem solchen Trassenten Wechselbriefe; so mit denen, zu folge der gehabten Commißion geschlossenen, so wohl in der Summe, als in der Zeit, differirten, annehmen müste, und ihme remittiren wolte. Man findet auch wohl dann und wann Ursache, sich bey Offerirung dieses oder jenes Trassentens Wechselbriefen zu informiren, ob solche offerirte Wechselbriefe gemachte oder eigene seyen, und resolviret sich zu deren Erhandlung nur in dem ersten Fall. Stünde es nun in Trassentens Belieben, deme ohnangesehen unter dem ordinairen Prätext, seine Briefe seyen so gut als gemachte, dem Remittenten eigene Briefe an der verhandelten statt zu geben; so würde sich derselbe vielleicht mehrerer Gefahr exponirt sehen, und hiernach an Verdruß nicht ermangeln. Ist auch ein Sensal hierinn weiter gangen, als er von einem oder andern Commißion gehabt, so muß er den daraus entstehenden Schaden tragen und satisfaciren. Ein Remittent thut vorsichtig, sich allemahl Prima, Secunda, und an Orten, wo er obligirt, den Prima so gleich zur Acceptation zu senden, auch Tertia geben zu lassen, als wozu Trassens unstreitig obligirt ist, gemachte Sola-Briefe aber auf einen dritten Ort zu nehmen, ist gefährlich, und dannenhero niemand zu rathen. Es kan nemlich der Prima auf der Post oder sonsten verlohren gehen. Dannenhero ist unter vorsichtigen Handelsleuten Styli, daß man bey thuenden Remessen mit der nächst darauf folgenden Post die Secunda zu dem Ende nach sendet, damit sich Præsentans, oder derjenige, an den die Remessa gangen, derselben in Mangel der Prima bedienen könne. Ist aber nun Remittens obligirt, Prima ad locum solutionis zur Acceptation zu senden, und dabey den Secunda über einen dritten Ort lauffen zu lassen resolvirt; so muß er aus eben besagter Ursache mit der nächsten Post, den Tertia nachsenden. Sola-Wechselbriefe auf einen dritten Ort zu nehmen, ist um deßwillen gefährlich, weil, wenn derselbe auf ein oder andere Weise verlohren gienge, und indessen bey dem Trassaten oder Trassanten, einige Unordnung entstünde, es an Chicanen und Verdrießlichkeiten nicht fehlen dürffte. Denn ob es schon eine ausgemachte Sache, daß, wenn derselbe durch einen Casum fortuitum verlohren gienge, aller daraus entstehende Schaden auf dessen allzu commoden Aussteller falle; so würde doch dem Remittenten obliegen, diesen Casum fortuitum zu erweisen, und sich also der Advocaten Chicanen exponirt sehen. Noch schlimmer aber wäre es, wenn Remittens solchen selbst verlegt, und nicht zeitlich genug wieder fände, weil er alsdenn keinen Casum fortuitum erweisen, und also allen daraus entstehenden Schaden auf seine Rechnung nehmen müste. Wäre aber ein Remittent zu remittiren preßirt, und wolte zu dergleichen gemachtem Sola-Brief, weil er keine andere anständige finden könnte, sich resolviren; so lasse er sich von dem Verhandler nebst solchem gemachten Sola, auch eine oder zwey von demselben girirte Copeyen geben, sende das Original zur Acceptation, und disponire hiernach an statt des Secunda und Tertia mit denen girirten Copeyen darüber. Nur ist dabey zu observiren, daß im Fall man 2 Copeyen zu machen nöthig findet, oben expresse gesetzt werde, Copia prima, oder Copia secunda, damit dißfalls, und wenn

solche in unrechte Hände fielen, keine Unordnung vorgehen möge. Es füget sich in Praxi nicht selten, daß, wenn man den Trassenten nicht wohl kennet, man mit demselben dahin einig werde, die Valuta ehender nicht zu bezahlen, bis der Wechselbrief entweder acceptirt, oder gar bezahlt worden. In solchem Fall ist ein Remittens bey Aushändigung des verhandelten Wechselbriefs, einen Schein oder Wechselbrief auszuhändigen, und, im Fall Trassens seine Conditiones adimplirt, denselben punctuel zu zahlen schuldig. Es sind dergleichen für einen Remittenten sehr sichere Händel, und dannenhero, weil dabey der Preiß auch gemeiniglich nicht zu verachten, selten auszuschlagen. Zu eines solchen Trassantens Sicherheit aber ist Remittent, einen Schein oder Wechselbrief, welches im Effect einerley, weil in Entstehung behöriger Zahlung, alle beyde nach dem strengen Wechsel-Recht exigiret werden können, auszustellen schuldig. Wie aber ein solcher Schein oder Wechselbrief eingerichtet werde, davon hat Herr Königk in seiner Anmerckung zur Leipziger Wechsel-Ordnung No. 4. & 5. ad §. XXVI. zwar 2. der Praxi ziemlich conforme Formular geben. Allein es wird der daselbst gemeldte und Titio verhandelte Wechselbrief fürs erste nicht genug darinn beschrieben, fürs andere aber wird darinn ein positiver Tag gesetzt, wenn der statt baarer Valuta ausgestellte Wechselbrief bezahlet werden solle. Welches aber mit der hinten angehängten Condition alsdann nicht bestehen kan, im Fall die Honoration des Briefs wegen Unrichtigkeit der Posten, oder anderer unerwarteter Ursachen, später geschehe, oder nach solchem im Wechselbrief gesetzten präcisen Termine die Nachricht von der Resp. Acceptation oder Zahlung erst einliefe. Dieses Inconvenientz aber wird in der folgenden Form vermieden:

Franckfurth den 20 May 1709. Rthlr. 500.
Wann sicher und genügliche Nachricht eingelauffen, daß der mir Dato von Herrn Titio auf Herrn Mävium in Nürnberg verhandelte und auf 8 Tage Nachsicht an meine Ordre zahlbar ausgestellte Wechselbrief von Rthlr. 500 (acceptirt) bezahlt worden, so verspreche ich gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief besagtem Herrn Titio Rthlr. 500 zu bezahlen, um den Werth habe mich auf obbemeldte Art und Condition mit ihme verstanden. Sempronius.
Auf mich selbst in Franckfurth.

Setzet man nun an statt der Worte, Sola-Wechselbrief, Schein, so bekommt derselbe die Form eines Scheins. Wann nun bey einem solchergestalt verhandelten Wechselbrief abgeredt worden, daß Remittens dem Trassenten bey einkommender Nachricht von Acceptation, die Valuta bezahlen solte, und es wäre auch mit ein als anderen dißfalls zur Richtigkeit kommen, der acceptirte Wechselbrief aber käme bey Verfall mit einem Protest di non pagamento zurück, so ist Trassens einem solchen Remittenten undisputirlich den Retour und alle demselben anhangende Kosten zu bezahlen schuldig. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXVI. Wäre aber zwischen beyden Partheyen contrahirt worden, Valuta ehender nicht, als bis von völliger Bezahlung des so verhandelten Wechselbriefs, sichere Nachricht eingelauffen wäre, zu bezahlen, und es käme ein solcher Wechselbrief statt dessen mit Protest zurück; so kan Remittens zwar Protest-Spesen und Brief-Porto, allein keinen Retour von dem Trassenten prätendiren. Dieser aber muß in beyden Fällen, und wenn er nach gegebener schuldigen Satisfaction, seinen ausgestellten Wechselbrief und Protest wieder erhalten, den Interims-Wechselbrief oder Schein, dem Remittenten wieder zurück geben, immassen derselbe alsdenn von dem geringsten Werth nicht mehr seyn würde. Erhandelt ein Remittens Trassentens eigenen Wechselbrief vor jemand in Commißion, dem er nicht del credere stehet; so muß derselbe Sorge tragen, daß der Wechselbrief nicht an seine, des Remittentens, sondern seines Committentens, Ordre addritura ausgestellt, und daß die Valuta von ihme, Remittenten, empfangen worden, darinn bekannt werde, wodurch er dann für einen solchen Wechselbrief zu stehen gantz nicht obligirt ist. Wann ein solcher Wechselbrief an die Ordre des Remittenten ausgestellt wird, so muß ihn dieser hernach, solle ihn anders Trassatus bezahlen können, ordentlich giriren. Dadurch nimmt er nun nicht allein seinem Committenten del credere zu stehen tacite über sich, Test. Phoonsen Cap. IX. §. 3. & Cap. XXVII. §. 7. sondern er setzt sich auch gegen alle folgende Giranten in ein undisputirliches Obligo, und muß, im Fall der Wechselbrief mit Protest ritornirte, einem jeden rechtmäßigen bey ihm sich anmeldenten Innhaber, Satisfaction geben. Ja wäre auch zwischen einem solchen Remittent- und Committenten in bester Rechts-Form contrahirt und abgeredt, daß ein solcher Giro ohne des Remittenten Präjuditz seyn solte; so würde dieses zwar zwischen besagten Remitt- und Committenten statt finden, keineswegs aber und um desto weniger auf die übrige Endossenten, so den Wechselbrief bona fide an sich erhandelt, extendirt werden können, je weniger es in eines solchen Committentens Macht gestanden, über sothaner Giranten, als Tertiorum habendem Recht, ohne derselben Wissen und Willen, und zu ihrem Präjuditz disponiren. Besiehe hievon Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXII. und darüber von Königk gemachte Annotation. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXVI. Braunschweiger Wechsel-Ordnung §. VIII. Damit aber auch ein solcher Remittens die Zahlung der Valuta, so wohl gegen seinen Committenten, als benöthigten Falls den Trassenten erweisen könne, so wird in dem Wechselbrief, daß die Valuta von den Remittenten bezahlt worden, Meldung gethan. Im Fall aber ein nicht delcredere stehender Remittens von seinem Committenten Ordre bekäme, per dieses Conto, auf einen dritten Ort zu remittiren; so muß er abermahl die dazu verhandelte Wechselbriefe nicht an seine Ordre, sondern addritura an denjenigen, oder wann er in dem loco solutionis nicht wohnete, an dessen Ordre ausstellen lassen, welchem er zu remittiren, von seinem Principalen Commißion bekommen, des Empfangs der Valuta aber wird auf vorige Art gedacht. Es wollen zwar einige, man solte bey dergleichen Wechselbriefen den Empfang der Valuta:

Valuta von N. N. per Conto N N.

setzen, um dadurch dem Committenten einen desto besseren Beweiß gegen den, an wen für seine Rechnung remittirt worden, zu verschaffen.

Und

Und sind diese Gedancken eben nicht so übel gegründet. Dann gesetzten Falls, die Wechselbriefe wären nicht an Ordre ausgestellt, und also noch in desjenigen Hand, an welchen die Remessa geschehen, befindlich; so kan er noch in Zeiten die Zahlung benöthigten Falls contramandiren, und sich dazu, durch die auf solche Art gesetzte Valuta legitimiren. Wäre auch ein solcher Inhaber des Wechselbriefs für dessen Verfall und Empfang gar zu Grunde gangen; so kan durch eine solche Expression der Proprietarius sein an den Wechselbrief habendes Recht desto geschwinder darthun, und mit weniger Mühe erweisen, mithin seinen Wechselbrief retiriren. Weil man aber auf solche Art seine Correspondentz zu entdecken genöthiget seyn würde, welches unter Handelsleuten ein sehr odiöser Umstand; so wird nicht leicht der Empfang der Valuta auf diese Art exprimirt. Ein Committent thut deswegen wohl, seinem nicht del credere stehenden Remittenten, bey dergleichen Commißionen, solches expresse zu ordonniren. Dann solcher gestalt darf er es anders, als auf seine Gefahr, nicht unterlassen. Wann ein Remittens, nach seines Handlungs-Platzes Wechsel-Statuten, obligirt, von auf Sicht gestellten Wechselbriefen, prima sogleich zur Acceptation zu senden, und er hätte die Valuta in loco solutionis nicht nöthig; so thut er besser, Wechselbriefe à dato einzuhandeln, und sich derselben zu bedienen. Wo in einem Handlungs-Platz einmahl positive statuirt ist, daß Remittens ohnverweilt prima zur Acceptation senden muß, daselbst hat derselbe nicht allein mehr Mühe und Kosten, sondern auch mehr Gefahr, zu besorgen. Dann er muß bey Absendung des Wechselbriefs mit demjenigen, der die Acceptation procuriren solle, correspondiren, zu dem Ende Brief-Porto sborsiren, auch, im Fall er solches, wegen vielleicht überhäuffter Affairen, zu thun versäumt hätte, allen dißfalls entstehenden Schaden tragen. Gleichwie aber dergleichen Acceptations-Procurirung in den meisten Handlungs-Plätzen von à dato ausgestellten Wechselbriefen nicht erfordert wird; also thut ein Remittens fürsichtig, dergleichen jenen zu präferiren. Diejenige Handlungs-Plätze, worin absolute statuiret wird, alle Wechselbriefe ohne Unterscheid, sie mögen nun auf Sicht oder à dato lauten, sogleich und ohne Zeit-Versäumen zur Acceptation zu senden sind: Danzig vide Wechsel-Ordnung §. 2 Braunschweig vide Wechsel-Ordnung, Art. XI. Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. I. §. 5. Diejenige Plätze aber, in deren Wechsel-Ordnungen nur von Wechselbriefen auf Sicht zur Acceptation zu senden, Meldung geschiehet, sind: Königsberg vide Preußische Wechsel-Ordnung Art. III. Breßlau, vide Wechsel-Ordnung §. XVII. Augspurg vide Wechsel-Ordnung Cap. 8. §. II. Leipzig, siehe Wechsel-Ordnung §. XXVIII. Wiener Wechsel-Ordnung, §. XXXVI. Es ist remarquabel, daß durchgehends die Herren Rechts-Gelehrte der Meynung, daß es eben so billig, als höchst nothwendig seye, daß man in allen Handlungs-Plätzen den Remittenten zu Absendung der Wechselbriefe zur Acceptation, ohne Unterscheid, obligiren solte. Weil sie nun dabey bloß allein die Gefahr, so ein Trassens im widrigen auszustehen hat, zum Augenmerck haben, im übrigen aber, wie etwan der Sache sonst zu rathen, noch aber, was dem Wechsel-Negotio dadurch für Consequenzien entstehen, ohnwissend, so sind sie dessen auch eben so sehr nicht zu verdencken. Wie delicat aber dieser Punct, und wie schwer derselbe zu decidiren seye, davon soll weiter unten ein mehrers gedacht werden. Ein in Commißion remittirender muß bey Erhandelung der dazu nöthigen Wechselbriefe den dißfalls von seinen Committenten habenden Limito, weder in der Summe, oder dem Preiß, noch der Sicht, überschreiten. Gleichwie einem solchen Committirten seines Committentens Ursachen, so ihn zu Gebung einer solchen Commißion können bewogen haben, unbekannt; also ist er auch schuldig, der dißfalls habenden Ordre exacte zu folgen, oder im widrigen sichs nicht verdriessen zu lassen, daß, im Fall sein Verrichten disapprobirt, die Parthey für seine Rechnung gelassen, und er allen Schaden zu tragen obligirt wird. Man flattire sich auch nicht, daß ein oder anderer Transgresso nichts zu bedeuten habe. Dann obschon derselbe von keinem sonderlichen Belang wäre; so nimmt doch ein chicaneuser Correspondent, wann er zumahlen bey der Commißion den sich vorgestellten Nutzen nicht erreichet, gerne Gelegenheit, sich seines Rechts zu bedienen, und damit den Schaden dem Remittenten zuzuweisen. Hat aber jemand seiner Ordre præcisé gefolgt; so ist er ausser aller Verantwortung, und aller alsdann entstehender Verlust und Schaden per Conto des Committenten. Es ist einem Remittenten zu rathen, die erhandelte Wechselbriefe vor deren Absendung nicht allein genau zu examiniren, ob sie in der Sicht-Summe ꝛc. Contracts-mäßig eingericht, sondern auch, ob dieselbe alle zu einem Wechselbrief erforderliche Requisita haben. Im Fall sie nicht abgeredeter massen eingerichtet wären, und ein Remittens übernehme solche doch, und remittirte dieselbe seinem Freunde; so hat er in solche Wechselbriefe consentirt, und kan er hernach dagegen nichts excipiren. Nichtweniger ist einem Remittenten nöthig, den erhandelten Wechselbrief, ob er auch alle Requisita habe, genau zu examiniren, ehe und bevor er solche remittirt. Dann obschon verschiedene dabey vorgehen könnende Fehler und Omissiones allenfalls für Rechnung und auf Gefahr des Trassentens seyn würden; so sind doch auch wieder verschiedene, so Remittenten präjudiciren und ihm zur Last kommen könnten. Z. E. (a) Wäre die Expression: **Gegen diesen meinen Wechselbrief**, aus dem Wechselbriefe gelassen, so wäre solcher nur eine Assignation, und könnte, im Fall derselbe zu zahlen refusirt und protestirt würde, nach dem strengen Wechsel-Recht nicht ausgeklaget werden. (b) Ist in der Summa gefehlt, oder die Geld-Sorte nicht recht exprimirt, und Remittens hat dazu stillgeschwiegen, oder den Fehler übersehen, dabey aber mit einem chicaneusen Trassenten zu thun; so würde es an Verdrießlichkeit nicht fehlen, auch allenfalls dem vorhin in solche Wechselbriefe tacite consentirten Remittenten, daß ein anderes abgeredt, zu beweisen obliegen. Ein anders aber wäre, wann ein solcher fehlbahrer Wechselbrief dieserhalben mit Protest zurück käme: gestalt alsdann aller daraus entstehender Schaden um deßwillen für Rechnung eines Trassenten seyn würde, weil ein solcher Wechselbrief nicht darum von dem Trassaten zu honoriren refusirt worden, weil Remittens solchen stillschweigend übernommen, sondern weil

weil derselbe dem Advis-Brief nicht conform eingerichtet gewesen, welchem nach der Protest schlechterdings aus des Trassentens Versehen entstanden, error autem nocet erranti. (c) Hätte Trassans die Unterschrifft vergessen; so kommt zwar aus eben bemeldter Ursache bey erfolgender Protestation aller Schaden abermahl auf den Trassenten. Einem Remittenten aber, im Fall er solchen Fehler auch übersehen hätte, kan per indirectum auch grosser Schaden und Präjuditz dadurch zuwachsen. Dann ein solcher zu unterschreiben vergessener Wechselbrief wird ohnfehlbar mit Protest ritorniren, und bis der Fehler redreßirt, nicht wenig Zeit verlohren. Trassent kan indessen in seinem Credit dergestalt zurück kommen seyn, daß bey dessen Retour, wann auch der Fehler schon redressirt, Trassatus seine Resolution geändert hat, und den Wechselbrief tout de bon protestiren läst. Bey welchen Umständen dann Remittens sich seinem Schaden sehr nahe befinden würde. Welches alles aber durch eine Acceptation, so (im Fall Remittens den Wechselbrief genau examinirt, mithin den Fehler entdeckt, und gleich redreßiren lassen,) vielleicht erfolgt wäre, hätte verhindert werden können. Wäre auch über das Trassans kein ehrlicher Mann, oder gar ein betrüglicher Jude, oder es wäre derselbe inzwischen gestorben, item Fallit worden; so könnte einem Remittenten, daß der Wechselbrief von dem Trassanten würcklich ausgestellt worden seye, geläugnet, und er dadurch zu einem verdrüßlichen Beweiß gezwungen werden. Eben dergleichen Præjudicia können einem Remittenten entstehen, im Fall nicht allein (d) das Datum, wann der Wechselbrief ausgestellt, vergessen worden, sondern weil in den meisten Wechsel-Ordnungen eine Zeit gesetzt, wie lange ein nicht bezahlter Wechselbrief nach dem strengen Wechsel-Recht ausgeklagt werden kan, oder mit einander exigibel seyn solle. So würde auch einem Remittenten, so gleich darzuthun, daß bey einem nicht bezahlten Wechselbrief dieser Terminus noch nicht abgelauffen, in Ermangelung eines solchen Dati, der beste Beweiß abgehen. (e) Ein, für einen Remittenten, in einem Wechsel-Brief nöthiges, Haupt-Requisitum ist hiernächst, daß ein solcher Wechselbrief an ihn oder seine Ordre ausgestellt seye: gestalt ein solcher defectuoser Wechselbrief einem Remittenten eben so unnützlich, als gefährlich und schädlich seyn würde. Dann er könnte solchen fürs erste nicht an seinen Committenten, oder denjenigen, an welchen er solchen per suo oder für Rechnung eines andern, zu remittiren intentionirt, giriren, mithin auch nicht den nöthigen Gebrauch davon machen. Hätte er aber denselben dennoch aus Versehen, und in der Meynung, daß seiner ordentlich in dem Wechselbrief gedacht werde, endossirt; und so abgesandt; so ist ein solcher Giro nicht allein unordentlich, sondern, im Fall auch dieserwegen ein Protest einlaufft, aller Schaden für des Remittenten Rechnung. Ein anders aber wäre, wann Trassatus um deswillen protestiren liesse, weil in dem Wechselbriefe derjenigen Person nicht gedacht worden, an welche solcher ausgestellt zu seyn im Adviso-Briefe Meldung geschiehet. Dann in solchem Fall kommt aller entstehender Schaden nach dem, was oben Lit. b. gemeldet worden, auf den Trassanten. Ferner, gienge ein solcher Wechselbrief verlohren, oder käme in unrechte Hände, und Trassatus hätte solchen bona fide bezahlet; so kan ein solcher Remittens seinen Regress weder an Trassatum noch Trassanten nehmen, sondern müste den dadurch entstandenen Schaden selbst tragen. Dann 1) sind dergleichen Wechselbriefe, obschon gefährlich, dennoch aber an sich selbst nicht unförmlich oder in Praxi unerlaubt, sondern werden au porteur zahlbar ausgestellt zu seyn gehalten. Hat nun 2) Remittens einen so ausgestellten Wechselbrief angenommen; so hat er auch alle die demselben anhängende Gefahr, und dannenhero nöthige Sorge übernommen, auch seinen Consens dazu tacitè gegeben, consequenter kommt aller solcher gestalt entstehender Schaden auf ihn. Hiernächst ist ein Committens, dergleichen Wechselbriefe von seinem Remittenten anzunehmen, auch nicht schuldig, und wird solche um desto gewisser refusiren, weil er bey derselben Ubernehmung sich nicht allein der so eben bemeldeten Gefahr und Schaden exponiret, sondern auch, im Fall derselbe protestirt werden solte, einigen Regress an den Remittenten nicht haben, sondern bloß an den Aussteller sich zu halten, befugt seyn würde. Bey welchen Umständen dann einem Remittenten, einen erhandelten Wechselbrief dißfalls genau zu examiniren, allerdings rathsam. (f) Daß die Valuta und deren Empfang in dem Wechselbrief exprimirt seye, ist zwar, da nunmehro in allen Handlungs-Plätzen die Exceptio non numeratæ Pecuniæ abgeschafft, eben nicht höchst nöthig. Gleichwie man aber in dergleichen Fällen besser zu viel, als zu wenig, Præcaution nimmt; also thut ein Remittent wohl, daß davon in dem Wechselbriefe ordentliche Meldung geschehe, zu sorgen. (g) Solte auch die Addresse und der Ort, wo der verhandelte Wechselbrief eigentlich bezahlt werden solte, von dem Trassenten vergessen worden seyn; so ist leicht zu begreiffen, daß ein solcher Wechselbrief an einem dritten Platz nicht exigibel, und also von gar schlechtem Effect seye, einem Remittenten aber, so einen solchen Fehler übersehen, könnte durch Verlust der Zeit (siehe oben lit. c.) nicht allein Schaden entstehen, sondern er müste auch, im Fall er in Commission remittirte, für allen, indessen durch solchen Zeit-Verlust entstandenen Schaden, seinem Committenten gut seyn, wann er ihm auch schon nicht del credere stünde, und solches ex capite des Fleisses und Obsorge, so in dergleichen Fällen Mandans von seinem Mandatario zu erfordern berechtiget ist. Ist endlich (h) in dem Wechselbriefe corrigirt, radirt, oder etwas eingeflickt; so thut Remittens wohl, solchen Trassenten zum Umschreiben wieder nach Hause zu schicken. Ist es aber ein gemachter Brief; so bleibts dabey, was oben unter dem Artickel Radiren erinnert worden. In dem Fall nun, daß ein Remittent per suo oder in Commission traßirt, und seine eigene Tratta, für seine oder eines andern Rechnung, remittirt; so hat er doppelte Ursache, den Wechselbrief für dessen Absendung wohl zu examiniren, weil ihm alsdann aller aus denen begangenen Fehlern entstehender Schaden ohne Unterscheid zur Last fallen würde. Was wir bishero einem Remittenten bey Erhandlung eines Wechselbriefs zu observiren an handen gegeben, findet zwar generaliter bey allen erhandelten Wechselbriefen, fürnehmlich aber alsdann statt, wann ein Trassent seine

eigene

eigene Wechselbriefe ausstellet. Sind aber die von ihm, dem Remittenten, verhandelte Wechselbriefe gemachte Briefe; so fällt ferner noch ein und anders dabey zu erinnern für. Wann man die Wahl haben kan; so sind dergleichen gemachte Briefe eigenen allezeit zu präferiren. Dann bey einem eigenen Wechselbriefe hat ein Remittent bloß den Trassenten, bey gemachten Briefen aber nicht allein den Trassenten, sondern auch alle übrige darauf befindliche Endossenten zu Debitoren, und kan also dabey desto geruhiger schlaffen. Bey Erhandlung eines gemachten Wechselbriefs informire sich ein Remittens genüglich, ob, und wie lange der ihm offerirte Wechselbrief noch zu lauffen, ob solcher auf Sicht oder à dato seye? In gemachten Briefen stehet die Sicht nicht in des Verhandlers Vermögen; sondern muß bleiben, so wie sie in dem Wechselbriefe ausgedruckt. Ist nun dieselbe meistens abgelauffen, und so kurtz, daß der Wechselbrief nicht mehr in loco Solutionis vor Verfall, oder kaum in den Respect-Tägen erscheinen kan; so lasse sich ein Remittent mit solchen Wechselbriefen ohnverwirrt, weil bey dergleichen, wo nicht viel Verdrießlichkeiten, jedoch Mühe, entstehen können. Noch weniger aber ist ihm die Erhandlung eines solchen Wechselbriefs zu rathen, der schon würcklich verfallen. Dann ob man sich schon bey dergleichen Wechselbriefen gemeiniglich dadurch prospicirt, daß man 1) Trassenten oder Verhandlern den Giro mit Zusetzung des Dati, wann er mir solchen eingehändiget, ausfüllen lässet, fürs andere aber sich in eventum, für allen wegen allzu kurtzer Sicht entstehenden Präjuditz und Schaden, ausser Verantwortung zu bleiben, nicht allein expresse vorbehält, sondern auch solches durch den Sensalen in sein Protocoll gehörig notiren lässet; so sind doch dergleichen Wechselbriefe um deßwillen odios, weil, wann solche per Hazard einen Posttag auf dem Posthause liegen bleiben, oder sonst durch einen casum fortuitum so lange zurück gehalten worden, daß sie später und nach denen Respect-Tägen in loco Solutionis einliessen, als geschehen wäre, wann die Posten richtig gangen, und der Casus fortuitus nicht arrivirt, indessen aber Trassatus oder Acceptans in Unordnung kommen wären, alsdann unserm Remittenten das Onus, den casum fortuitum genüglich zu erweisen, aufliegen, oder in dessen Ermangelung der Schaden auf ihn fallen würde. Erhandelte aber besagter Remittent die Wechselbriefe in Commißion; so kan er, wann die Sicht limitirt, und dagegen die im offerirten Wechselbriefe enthaltene Sicht seinem Limito nicht conform, ohne dem nicht davon abgehen, sondern ist an seine Ordre exacte gebunden. Hätte er dagegen nur General-Ordre, auf kurtze Sicht seinem Committenten zu remittiren, und eben besagter Committent wohnete nicht in dem loco solutionis, sondern an einem dritten Orte; so observire er ja, daß die Wechselbriefe nach Sicht gestellt seyen, oder im Fall derselbe entweder schon acceptirt, oder nach Dato lautet, jedoch noch so viel Zeit übrig habe, als seinem Committenten nöthig, solchen von seinem Platz ad locum solutionis, zu senden. Im widrigen hat er die zu späte Einlangung des Wechselbriefs causirt, und muß also auch den allenfalls verursachten und entstandenen Schaden tragen. Die nächste bey gemachten Briefen einem Remittenten obliegende Sorge ist, nachzusehen, ob Trassens oder der Verhandler, solchen Wechselbrief auch zu verhandeln, berechtiget seye. Wann der Wechselbrief an den Verhandler Addritura, und nicht an seine Ordre ausgestellt, oder girirt worden; so ist er denselben zu verhandeln, eben so wenig berechtiget, als wenig einem Remittenten, dessen Einhandlung zu rathen. Dann es leiden dergleichen Wechselbriefe nicht allein Exceptionem non numeratæ pecuniæ, sondern es kan auch Trassens, oder dessen Remittent, wann er auch schon acceptirt wäre, dessen Zahlung contramandiren. Ja wären hernach schon 10 Giranten darauf, und Trassens der sicherste Mann auf der Welt; so kan sich dennoch ein solcher Erhandler an niemand, als seinen Verhandler, halten. Könnte sich aber dißfalls ein Verhandler behörig legitimiren; so observire Remittens, daß auch der ihm verhandelte Wechselbrief von besagtem Verhandler behörig und erforderlich an ihn girirt werde, oder daß, wann er den Wechselbrief für seine eigene Rechnung, oder für einen Freund, dem er Del Credere stehet, erhandelt, er den Giro mit Zusetzung des Dati an seine Ordre zahlbar ausfüllen lasse. Wäre aber die Erhandlung für eines Freunds Rechnung geschehen, dem er nicht Del Credere stünde; so lasse man den Verhandler den Wechselbrief zu dem Ende in Bianco giriren, damit man solchen Giro auf die gehörige Art ausfüllen könne. Bey Erhandlung von Meß-Wechselbriefen hat ein Remittens um destomehr, caute zu gehen, Ursache, weil solche gemeiniglich eine Zeitlang für der Messe ausgestellt, und also dadurch die Gefahr desto mehr vergrössert wird. Es werden nehmlich solche Meß-Briefe durchgehends verhandelt, wann die Messe noch weit für der Thüre, folglich der Terminus Solutionis so bald noch nicht erscheinet. Indem man aber, dem ohngeacht, davon keine Acceptation, bis sothaner Terminus erschienen, fordern kan und darf, und dannenhero bis dahin in Bianco stehen muß, und sich indessen bloß an den Aussteller halten kan; so wird deßwegen der Rischo sehr vergrössert. Zumahlen aus der Erfahrung bekannt, daß sich dergleichen Meß-Tratten mehrmahls nur diejenige bedienen, so an ihrer Substanz einiger massen kranck darnieder liegen, und dadurch als einem Noth-Mittel ein Loch auf, und das andere zu machen, endlich aber mit einem empfindlichen Fallimentgen beschliessen. Dannenhero ist hier hauptsächlich, und um desto mehr nöthig, caute zu gehen, jemehr der bey dergleichen Wechselbriefen ordinaire zu machen stehende Profit engagent ist. Man nehme also nicht leicht Meß-Briefe, als von solchen, von denen man weiß, daß es keine solche Noth-Briefe sind. Will man aber doch wegen des guten Courses bey einem solchen Avanturier was hazardiren; so informire man sich vorhero, so genau als möglich, ob dergleichen Meß-Tratten schon etliche Messen nach einander gewähret, oder ob es noch ein frischer Anfang seye, und wie der Trassens im übrigen generaliter im Credit stehe. Dann ist das erste, so bleibe man lieber davon, und lade sich durch ein Quartgen keine unruhige Nächte auf den Halß. Ist aber das letzte, und Trassens fängt erst an, sich dieses Weges zu bedienen, sein Credit stehet auch noch generaliter auf plausiblem Fuß; so kan man wohl ehender was mit wagen. Hat es aber mit dessen öffentlichem Credit durchgehends schon einen Anstoß; so verlasse man sich ja nicht darauf, daß Trassens noch ein Anfänger in solchen Tratten. Dann die Exempel sind nicht rar, daß ein solcher Meß-Trassent, gleich Anfangs

und gleichsam in den Lehr-Jahren dieser seiner Noth-Wehr succumbiren, und sich zum Falliment resolviren müssen. Bey dieser Passage findet man noch nöthig, anzuführen, daß, obschon in der menschlichen Societæt überhaupt ein jeder genug für sich zu thun, ohne daß er nöthig habe, sich wegen anderer zu bekümmern, oder auf Kundschafft zu legen, es jedennoch bey einem klugen und fürsichtigen Banquier ein höchst nöthiges und Haupt-Requisitum sey, von dem Handel, Haußhaltung, Genie, und übrigen Conduite seines Neben-Handelsmanns und Correspondenten so viel sichere Nachricht, als nur immer möglich, einzuziehen, und nach deren gegen Einanderhaltung den ihm gebenden Credit zu reguliren. Und ist es alsdann eine Haupt-Regul, und unter Handelsleuten La pietra di paragone, daß man mit denen cautegehen müsse, deren Negotia solchergestalt geführt werden, daß sie den sonst darin procurirt werden könnenden Nutzen nicht abwerffen, am cautesten aber bey solchen, bey denen man gar den Schaden nachrechnen kan. Allein diese an sich selbst gute und nützliche Observation muß cum grano salis geschehen. Dann es kan auch ein gutes Hauß Tratten- und Negotia unternehmen, welche andern zwar äusserlich schädlich scheinen, in der That aber doch nützlich seyn können. Dann es kömmt bey grossen und importanten Negotien z. E. um deßwillen auf ein halb pro Cento nicht an, weil ein vernünfftiger Banquier solche niemahlen al corso übernehmen kan, und wird. Dannenhero mag er auch wohl, bewandten Umständen nach, ein Quartgen schwinden lassen, ohne sich dabey wehe zu thun. Solchemnach folget dem ohngeacht darum eben nicht allemahl, daß man mit Schaden verhandele, wann der Erhandler seines Orts mit Nutzen erhandelt. Hiernächst so können auch so wohl Wechsel-Negotianten, als Waaren-Händler, Negotia schliessen oder Waaren verhandeln, um den Werth, in der nächst darauf folgenden Messe bonificirt zu erhalten. Wer wolte also solchemnach den Trassenten verdencken, daß, indem er andere Gelegenheit für sich siehet, sein Geld indessen nützlich zu gebrauchen, er auch seines habenden Credits sich bedienet, über solche in Termino stipulato verfallene Gelder disponiret, und durch Abgebung seiner Briefe dem lauffenden Cours sich unterwirffet. Allein weil solches bey diesen nur dann und wann passirt, bey denen Noth-Trassenten aber continuirlich, und mit der Zeit auch immer mehr geschiehet; so sind die guten von den bösen Schafen eben so gar schwer nicht zu distinguiren, und bleibet es also dabey: fide, sed cui fides, vide. Wann ich aber gesetzten Falls Wechselbriefe auf die Messe erhandle; so kan ich den Trassenten nicht obligiren; es müste dann ein anderes abgeredt und geschlossen seyn, daß er mir die verhandelte Wechselbriefe sogleich aushändige, sondern ich muß zufrieden seyn, wann mir solche in dem in besagten Trassantis, oder Verhandlers Handlungs-Platz gesetzten Termino eingehändiget werden. Damit aber gleichwohl Remittens wegen seiner hinbezahlten Valuta einige Sicherheit habe, und im benöthigten Fall einen solchen Trassenten in tempore zu Auslieferung der ihm verhandelten Wechselbriefe anhalten könne; so ist dieser schuldig, jenem darüber einen Interims-Schein, oder Wechselbrief auszuhändigen. Die Forme, in welcher gemeiniglich in Praxi der disfalls erforderliche Schein ausgestellet wird, ist ohngefehr folgende:

Nachdem ich Ends unterschriebener heut dato Herrn Titius durch Sensalen Renner Rthlr. 1000 per die nächste Franckfurter Herbst-Messe verhandelt, und dagegen die Valuta zu meinen Händen wohl empfangen; so verspreche hiermit ihm Herrn Titius die disfalls schuldige Spatii oder Wechselbriefe seiner Zeit richtig einzuliefern.

Nürnberg den 2 Julius, 1723. Sempronius.

Wolte nun ein Remittens lieber einen Interims-Wechselbrief zu seiner Versicherung haben; so ist ihm solchen Trassens zu geben schuldig, und wird derselbe ohngefehr in folgenden Terminis eingerichtet:

Cölln den 8. Julii 1723. per Rthlr. 400. Corr.
Gegen Zurückgebung dieses meines Sola Wechselbriefs verspreche ich in rechter Zeit Herrn Alexandro Rthlr. vierhundert correnr, in bevorstehender Leipziger Michaeli Messe gleich durch Sensalen Peter geschlossen worden, zu fourniren, die Valuta habe dato dafür baar empfangen. GOtt mit uns.

Cæsar.

Ein solcher Wechselbrief oder Schein ist sonder Zweiffel von dem Effect, daß, wann ein Verhandler die Spatii in Zeiten nicht einhändiget, man ihn nicht allein executivè dazu anhalten könne, sondern es ist auch, wann Remittens sich in dessen Entstehungs-Fall genöthiget sehen solte, andere Wechselbriefe à tout prix einzuhandeln, ein solcher saumseeliger Trassent schuldig, allen dadurch entstandenen Schaden und Verlust ohngesäumt gut zu machen. Das Haupt-Absehen, so man bey den strengen Wechsel-Rechten hat, ist eines Theils, damit ein jeder seiner ohne besondere Umstände hin bezahlten Valuta desto versicherter seyn möge, andern Theils aber, damit ein Aussteller eines Wechselbriefs durch eines andern Versäumniß und Nachläßigkeit nicht in Schaden und Verlust gesetzet werde. Wie nun bey dergleichen Wechselbriefen die Valuta so gleich hin bezahlt wird, die rechten Wechselbriefe aber öffters eine ziemliche Zeit hernach erst ausgelieffert, noch später aber bezahlt werden dörffen; also ist dem Wechsel-Negotio von sehr grosser Importantz, daß hierinn nach dem strengen Wechsel-Recht benöthigten Falls verfahren werde. Hier fragt sich nicht uneben, ob man dergleichen Recognitions-Scheine oder Interims-Wechselbriefe nicht auch an Ordre ausstellen lassen, hernach aber giriren, und mittlerweile an einen andern verhandeln könne? Nun würde solches zwar der Handlung nicht wenig commode und verträglich fallen, wann nur die dabey vorkommende Schwierigkeiten zu übersteigen wären. Dann gesetzt, man wolte dergleichen Schein oder Wechselbriefe vermittelst Endossements verhandeln; so muß in Termino der Inhaber sich bloß an den Aussteller halten, und von demselben die schuldige Meß-Briefe Addritura an sich ausstellen lassen. Welches aber einem Inhaber um desto ungelegener seyn würde, weil solcher gestalt die übrige Giranten, so auf dem Interims-Scheine oder Wechselbriefe stünden, aus dem Obligo seyn würden; oder es muß besagter Inhaber von dem Aussteller die Wechselbriefe an die Ordre des nächsten Giranten verfertigen, und so dann von allen übrigen bis auf ihn giriren lassen. Gleichwie man aber einem solchen offt besagten Inhaber keine Raison wird allegiren können, warum er für andere rennen und lauffen, indessen aber seine

eigene Affairen hintan setzen solle; also wird, daß dergleichen Interims-Scheine oder Wechselbriefe zu endosiren bey uns in Stand kommen werden, wohl noch eine Zeit lang unter die bona desideria zu setzen seyn. Es wird solches zwar in Amsterdam practisirt, allein nur mit solchen auf die Franckfurter Messe verhandelten und erhandelten Wechselbriefen, welche in dem Absehen negotiirt werden, um solche in Termino wieder in Amsterdam selbsten, zwischen dem Er- und Verhandler al corso abzumachen, keinesweges aber die Wechselbriefe würcklich auszustellen, und auf die Franckfurter Messen zum eincaßiren zu senden. Und in solchem Fall ist es gar wohl practicabel, weil alsdann ein solcher Interims-Wechselbrief so gut als ein ordentlicher Wechselbrief ist. Besiehe hiervon Phoonsen Cap. XXXII. Wann aber die Wechselbriefe würcklich ausgefertiget werden müssen, so muß besagter Phoonsens die Schwierigkeit selbst bekennen. Bes. besagtes Cap. §. X. und dabey gemachte Remarque. Bey Wechselbriefen, so in die Botzner Märckte verhandelt werden, hat die fernere Girirung dergleichen Recognitions-Scheine hingegen um deßwillen statt, weil dergleichen Wechselbriefe nicht girirt, sondern von dem Trassenten Addritura an den Præsentanten, welcher von dem letzten Inhaber angegeben wird, ausgestellet werden; wobey aber andern Theils zu observiren, daß alle auf dem Recognitions-Scheine sich befindliche Giri von eben dem Werth, als ob solche auf dem Wechselbriefe selbsten sich befänden. Was einem Remittenten bey gemachten Irregular-Wechselbriefen in puncto des Giro und andern Requisitis zu observiren, vorhin recommendirt worden, schlägt auch bey denen gemachten Meß-Wechselbriefen an, und muß Remittens dißfalls nicht weniger solche Meß-Briefe, ja mehr, als die andere, examiniren. Weil gegen den Terminum ein jeder Trassens, oder Verhandler, die ihm schuldige Meß-Briefe, so er vielleicht indessen von einem andern erhandelt, einliefert; so ist wohl mehr geschehen, daß ein Trassent die Wechselbriefe an seinen Erhandler addritura Valuta von demselben ausstellen lassen. Allein gleichwie dadurch ein Remittens auf die schönste Manier um den an seinen Verhandler allenfalls habenden Recours gebracht wird, gestalt sich derselbe, wenn der solcher gestalt ausgestellte Wechselbrief mit Protest retornirte, bloß an den Aussteller, nicht aber an jenen, halten könnte; also ist ihm, solches zu leiden, um destoweniger zu rathen, weil der die Valuta von mir empfangene Trassent oder Verhandler den Wechselbrief an seine Ordre ausstellen zu lassen, u. so dann an mich zu giriren schuldig. Phoonsen C. XXXII. §. 13. vermeinet zwar, wann der Wechselbrief Valuta von Remittenten durch Trassenten gestellt würde; so bliebe ein solcher Trassent seinem Remittenten in Obligo. Allein es ist solches eine ohne Fundament seyende Meynung, so weder nach den Wechsel-Ordnungen, noch in Praxi statt hat. Dannenhero solches auch niemand zu probiren anzurathen. Man besehe hievon das des Königks Anmerckung über die Leipziger Wechsel-Ordnung hinten angedruckte 49ste Parere. Nachdem nun ein Remittens die Wechselbriefe solcher gestalt erhandelt, und, ob sie erstlich Contracts mäßig ausgestellt, hiernächst aber zweytens alle zu einem Wechselbriefe erforderliche Requisita haben, examiniret; so ist er schuldig, auf Verlangen Valuta so gleich zu bezahlen; ja der Verhandler ist nicht gehalten, sondern kan darauf bestehen, die Wechselbriefe anders nicht, als Zug um Zug, auszulieffern. Weil Trassent in dem Wechselbriefe den Empfang der Valuta würcklich bekannt, und aber niemand vernünfftig, und mit Billigkeit zugemuthet werden kan, einige Obligation, ehe und bevor er den darinn bekannten Werth würcklich empfangen, auszulieffern; also ist auch ein Trassent, seinen von sich gestellten Wechselbrief anders, als gegen die baare Valutam auszuhändigen, nicht schuldig. Wannenhero dann ein Remittent sich allenfalls nicht muß entgegen seyn lassen, hierinn von des Trassentens oder seines Verhandlers Discretion zu dependiren. Eine solche Zahlung kan unter Handelsleuten vornehmlich auf fünfferley Weise geschehen, nemlich: Per Cassa, per Banco, per Assignation, per Riscontro, und per Compensation. Wovon unter dem Artickel: *Valuta* oder Zahlung ein mehrers beyzubringen seyn wird. Indessen wird nicht schaden können, gegenwärtig noch verschiedenes, so den Remittenten ins besondere anbetrifft, zu gedencken. Es ist demnach einem Remittenten vor allen Dingen zu rathen, er mag nun seine schuldige Zahlung auf einige Weise leisten, auf welche er wolle, daß solche promt und accurat geschehe. Es ist solches nicht allein seine Schuldigkeit, sondern es wird auch durch eine solche Promtitude sein Credit vermehret. Denn so angenehm es ist, in solchem Fall mit einem exacten Manne zu thun zu haben, so verdrießlich und mühsam ist es hingegen, wann man um sein Geld 3, 4 und mehrmahl lauffen, und sich öffters mit einer abgeschmackten Antwort abspeisen lassen muß. Die nächste General-Observation eines Remittenten ist, daß er bey Auszahlungen fleißig in seine respective Handlungs-Bücher notire, wann, auf was Weise, an wen, für was, und in was Müntz-Sorten, die Zahlung geschehen seye. Im Fall ein Remittent seine schuldige Zahlung per Cassa thut; so muß er wohl zusehen, an wen solche geschehen, und ist vorsichtig gethan, einem Bedienten, sonder daß er von seinem Patron eine Aßignation vorzuzeigen, nichts zu bezahlen. Es sind die Exempel eben nicht gar zu rar, daß sich einer Nomine eines Dritten betrüglicher weise angemeldet, und einen ehrlichen Mann um das Seinige betrogen. Was vor schlimme Consequentzien auch für einen Zahler alsdann entstehen können, wann der Bediente, so sich um die Valuta und Zahlungen eine Zeit lang Nomine seines Patrons angemeldet, und solche auch würcklich empfangen, nicht mehr in dessen Bedienung stehet, ist ebenfalls eine mehr als zu bekannte Sache. Durch eine ordentliche von einem Creditor eigenhändig unterschriebene Assignation aber wird dergleichen Betrug gar sehr verhindert. In Praxi wird solche ohngefehr folgender gestalt eingerichtet:

Gegen diese meine Assignation zahle der Herr Mævius Vorzeigern dieses meinem Bedienten Ciriac. Rthlr. tausend Müntz, es valedirt von Hauß den 20 Jun. 1720.

Rthlr. 1000. Sejus.

Was Remittent hiernächst bey einer Zahlung in der in seinem Orte vielleicht aufgerichteten Banco zu observiren, dasselbe ist am besten, aus denen dißfalls abgefaßten und publicirten Banco-Verordnungen

gen zu ersehen, dahin man dann den Leser, um einen Extract davon zu machen, überhoben zu seyn, verwiesen haben will. Was aber bey Zahlung durch Aßignationen vor den Remittenten zu beobachten vorfällt, bestehet hauptsächlich im folgenden. Fürs erste ist einem Remittenten zu rathen, daß, wann auf seinem Handels-Platz nicht ausgemacht, wie bald Assignatarius, die empfangene Assignation einzucaßiren, schuldig seyn solle, er besser thue, auf sich aßigniren zu lassen, als dem Trassenten seine eigene Assignation zu senden. Wo einem Creditori kein Terminus, eine Assignation einzucaßiren, sub præjudicio gesetzt, da ist einem Remittenten noch weniger zu rathen, den Traßenten, auf einen solchen anzuweisen, so ihm für verfallene Wechselbriefe schuldig worden, zumahlen wann einige derselben Respect-Täge schon abgelauffen. Gesetzt, es wäre Assignato nicht gleich gelegen, die Anweisung empfangen zu lassen, sondern behielte solche einige Tage, mithin so lange, bey sich, bis die Respect-Täge abgelauffen, der Acceptant des Wechselbriefs aber, auf welchen aßignirt worden, würde indessen fallit, so muß Assignans dem Assignato um deßwillen nicht allein andere Satisfaction geben, (a) weil Assignation keine Zahlung, und dannenhero (b) allezeit auf Gefahr des Aßignanten geschiehet, sondern er ist auch, weil indessen die Protestations-Zeit versäumt worden, seines Recurses an seinen Aussteller oder des Wechselbriefs Endossenten verlustiget. Solchemnach ist in dergleichen Orten einem Debitori überhaupt rathsam, niemahlen eine Assignation, als auf solche, aufzustellen, von denen er versichert, daß nichts dabey zu risicireu, bey andern aber, wo auch nur die geringste Speculation vorkemmt, seinen Bedienten, mit dem Bedienten seines Creditoris, zu dem Ende mit dem verfallenen Wechselbriefe oder einer schrifftlichen Assignation sende, damit der Debitor sogleich Richtigkeit mache, und also alles in seiner Ordnung gehe. Dann es kan sich nur gar zu leicht fügen, daß Assignantens Debitor zum Exempel zwar heute noch Solvendo, und die Assignation ohnfehlbar würde bezahlt haben, wann solche präsentirt worden wäre, morgen aber muß er andere Messures nehmen, folglich ist Aßignanten die mora præsentandi offt von sehr schädlicher Consequentz. Im Fall Assignatarius sich die ihm eingehändigte Assignation bey dem Assignato gut schreiben lassen; so ist Assignans dadurch ausser allem Obligo, und kan sich jener hernach nur an den Aßignanten halten. In Ansehung des Rescontro ist Remittens ins besondere zu erinnern, daß, im Fall währendem Scontro er ein oder andere Wechselbriefe erhandelt, derselbe nur alsdann die Parthey so gleich scontrire, wann der Verhandler ein sicherer Mann, im widrigen aber sich die Wechselbriefe zugleich einliefern lasse. Es möchte diese Cautel manchen Handels-Leuten vielleicht von keiner sonderlichen Importantz zu seyn scheinen. Man könnte aber Exempel, im Fall es Noth wäre, allegiren, daß man bey dergleichen schleunigem Scontriren zu Schaden kommen, oder viele Mühe und Proceß anwenden müssen, um die dagegen schuldige Wechselbriefe hernach zu bekommen. Wann in einem Scontro Remittens seinen Creditoren an einen andern angewiesen, und besagter Creditor hätte in solche Anweisung consentirt; so wird solche für baare Zahlung gerechnet, und kan derselbe hernach nicht wieder auf den Remittenten zurück kommen, wann auch schon Assignatus kurtz darauf zu falliren käme. So avantageus nun dergleichen Anweisungen für einen Remittenten sind, immaassen er solcher gestalt öffters gleich im Anfange des Scontro sich von seinem Debitore, so am Ende desselben sich vielleicht insolvend declariren muß, bezahlt machet; so gefährlich sind dagegen deralcichen in Scontri gethane Anweisungen zuweilen für einen Creditoren. Von Zahlung per Compensation wird zwar unter dem Artickel: Trassent, am gehörigen Orte mit mehrerm gedacht werden; es wird aber unter Remittenten, als Zahler, noch ein weiteres zu erinnern vorfallen. Es ist nehmlich per Compensation bezahlen, wann Remittens, oder ein Debitor, bey seinem Creditore eine liquide Forderung hat, und ihm solche in contrapositione seiner Schuld zu gut schreibet, mithin eines durch das andere bezahlt und compensirt. Es hat also die Compensation mit dem Rescontro, zum Unterscheid, daß ein Scontro wenigstens drey und mehrere Personen haben müsse, eine Compensation aber nur zwischen zwey Personen bestehe, wobey doch zu bemercken nöthig, daß eine solche Compensation gegen eine dritte Person durchaus keinen Platz greiffe. Dergleichen Compensationes sind zu Beförderung des Wechsel Negotii, und damit ein böser Bezahler nicht zugleich chicaniren, und das illiquide mit dem liquiden confundiren möge, sehr limitirt. Ja es werden solche in Zahlungen von acceptirten Wechselbriefen in verschiedenen Handlungs-Plätzen gantz nicht zugelassen; es findet aber doch solche in ein und andern Vorfällen und wann die Sache zwischen Debitore und Creditore bestehet, Platz. Denn wenn Remittens mit Trassenten oder dem Verhandler in offener Rechnung stünde, beyde in derselben gantz d'accord, folglich der Saldo liquid wäre; so kan mit einem solchen Saldo wohl compensirt, und derselbe der Valuta eines erhandelten Wechselbriefs contraponirt werden. Gesetzt aber, des Briefnehmers liquide Forderung seye so viel nicht, als die Valuta eines solchen erhandelten Wechselbriefs, der Aussteller des Wechselbriefs aber wolte chicaniren; so thut ein solcher Debitor fürsichtig, daß er seinem Brief-Geber, das ihm nach Abzug seines Debets noch heraus kommende so gleich zu bezahlen, offerire, und wann er sothane Zahlung nicht annehmen wolte, bey dem Magistrat des Orts, das jenem, wie gedacht, noch überschiessende versiegelt deponire. Denn es setzt sich derselbe dadurch nicht allein ausser allem Anspruch, sondern auch ausser der Schuldigkeit, Interesse zu bezahlen, welche im widrigen von dem Trassenten an ihn Remittenten prätendirt werden könnten. Das nächste, so einem Remittenten bey dem erhandelten Wechselbriefe zu observiren fürkommt, ist, daß er solchen, es mag nun Sola prima, secunda oder tertia seyn, vor dessen Absendung, bewandten Umständen nach, ordentlich girire. Es geschiehet aber solche Girirung in Praxi mit wenig Umständen, und wird solches auf dem Rücken des Wechselbriefs mit 2 oder 3 Zeilen, und Darunterseßung des Nahmens verrichtet. Siehe *Giro* im II Bande p. 621. Wann übrigens ein Remittent per suo Conto demjenigen, dem die Remesse geschehen solle, schuldig ist; so setzt er sein Endossement auf den Rücken des Wechselbriefs folgender gestalt:

Für mich zahle der Herr den Inhalt dieses an die

Ordre

Ordre Mevius, des Werth in Rechnung,
oder will er lieber einen Italiänischen Terminum brauchen, so heists: Valuta Conto mi, Franckfurt den 20 Decembr. 1718.

Wenn ein Handelsmann dem Präsentanten per suo, das ist, für des Remittenten Rechnung und in dem Absehen einen Wechselbrief remittirt, um nach ergangener Valuta hernach darüber zu disponiren; so ist vorsichtig, den Giro folgender gestalt einzurichten:

Für mich zahle der Herr den Inhalt dieses an den Herrn Sempronius, es valedirt, oder es wird mir gute Zahlung seyn; Franckfurt den 6 Septembr. 1715. Mevius.

Wenn ein Negotiant die Remesse per Conto eines Tertii thut; so stehet er einem solchen Tertio del credere oder nicht. Es ist solches del credere stehen unter den Negotianten nunmehro dergestalt in usu, daß ein Banquier, der sich dessen weigern wolte, ohnfehlbar in kurtzer Zeit, alle seine Commissiones verliehren würde. Dann mit dergleichen Refusirung ein gegen seinen eigenen Handels-Platz begehendes Mißtrauen zum Fundament hat. Also würde es von einem fremden Negotianten sehr thöricht seyn, sein Geld auf einen solchen dritten Ort zu fidiren, worin die Inwohner selbst Ursache finden, solch ihr gegen einander hegendes Mistrauen öffentlich an den Tag zu legen. Es hat aber ein solches del credere stehen, und dessen Effect seine Limitationes und Exceptiones. Dann es erstrecket sich dasselbe nicht länger, als auf den Verfall gethaner Remessen. Zum Exempel, Titius giebt dem Mevius Ordre Rthlr. 1000 an Camillum nach Nürnberg mit seinem del credere zu remittiren, Mevius effectuiret solches, und erhandelt von einem andern einen Wechselbrief von solcher Summe auf Camillum selbst, so inclusive der Respect-Täge den 15 Mertz verfallen, und remittirt ihm solchen, Camillus aber käme den 16 zu falliren; so ist Mevius seines geleisteten del credere quitt, und der Posten für Titii Rechnung. *Phoonsen*, c. 27. §. 15. Hiernächst so ist auch ein mit del credere remittirender zwar für den Wechselbrief selbsten und seinem Giro vorhergehende Endossenten, keines wegs aber für denjenigen, an welchen die Remessa gethan worden, zu stehen schuldig. Hätte aber ein Committirter dergleichen Remessen in seinen eigenen auf denjenigen lautenden Wechselbriefen gethan, an welchen er von seinem Correspondenten zu remittiren, Ordre bekommen; so ist er für denjenigen, an welchen die Remesse geschehen, in weit mehrern Obligo. Solte auch von denen Giranten oder dem Präsentanten in einigen Umständen, so bey Endoßirung, Präsentirung, Acceptation und Zahlungs-Forderung ꝛc. nach dem Wechsel-Recht erfordert werden, gefehlt oder was versäumt worden seyn; so ist der Schaden für desjenigen Rechnung, so solchen Fehler oder Versäumniß begangen oder causirt, ein del credere stehender Remittens aber ausser seinem Obligo. Wenn also Remittens seinem Committenten del credere stehet; so ist er schuldig, entweder den Wechselbrief an seine Ordre ausstellen, oder im Fall es ein gemachter Brief, an seine Ordre giriren zu lassen, hernach aber wieder an seinen Committenten ordentlich zu giriren. Wäre es aber, daß unser Remittent von seinem Correspondenten Ordre bekommen, an einen Dritten die ihm ordonnirte Remesse zu thun; so fället bey Girirung sothaner mit del credere gethanen Remessen, bewandten Umständen nach, wieder ein und anders zu observiren vor. Dann es wohnt ein solcher Tertius, dem dergleichen Remessen geschehen sollen, entweder in dem loco Solutionis oder nicht. Wann dieser Tertius in dem Ort des Trassaten wohnet, so wird ein vorsichtiger Remittent, des remittirten Wechselbriefs Giro auf folgende Art ausfüllen:

Für mich zahlen Ew. Ed. an Saulen, den Werth mit Sempronius in Rechnung. Franckfurt den 6 Mertz 1719. Darius.

Oder im Fall ihm die Valuta schon eingegangen:

Den Werth von Sempronius Franckfurt ꝛc.

Es wird unnöthig seyn, zu melden, daß hier Darius Remittent, Sempronius der Committent, für dessen Rechnung remittirt wird, Saul aber derjenige, an welchen per Conto Sempronii remittirt werde, seye. Durch dergleichen Giro nun wird einem Committenten die Proprietät über dergleichen Remesse durchaus conservirt. In dem andern Fall, und wenn ein solcher Tertius nicht in dem Orte des Trassatens wohnet; so hat Remittent zu observiren, daß zwar der Giro auf obbemeldte Weise eingerichtet werden müsse: Weil aber ein solcher Tertius nicht in dem Orte des Trassati wohnet; so hat Remittens zu observiren: 1) Daß zwar der Giro auf obbemeldete Weise eingerichtet werden müsse. Weil aber ein solcher Tertius nicht in loco solutionis wohnet, folglich den Wechselbrief weiter verhandeln, und zu solchem Ende giriren muß; so ist das Wort Ordre oder Commiss sothanem Giro zu inseriren allerdings nöthig. Z. E. Für mich zahlen Ew. Ed. an die Ordre des Herrn Sauli &c. 2) Ist einem fürsichtigen Remittenten anzurathen, daß er sich von dem Aussteller oder Verhandler Prima und Secunda geben lasse, solchen Prima aber so gleich an den Ort des Acceptanten, zur Acceptation sende, den Secunda aber, nachdem darauf gesetzt worden, wo der Prima acceptirt zu finden, und wann derselbe zu dem Ende abgesandt worden, auf obige Weise girirter, dem oftbesagten Tertio remittire. Dafern nun aber ein solcher Committirter seinem Committenten del credere stehet; so trage er ja Sorge, daß die erhandelten Wechselbriefe recht eingerichtet und giriret seyn. Und zwar ist demselben zu rathen, wenn die Remessen Addritura an seinen Committenten gehen, daß er die für denselben erhandelte Wechselbriefe nach Addritura an denselben ausstellen oder giriren lasse. Daß ein Girant durch einen ordentlichen Giro, er mag nun del credere stehen oder nicht, sich gegen alle folgende Giranten und rechtmäßige Inhaber des so girirten Wechsel-Briefs zu einem Selbst-Schuldner auf eben die Weise machet, als ob er den Wechsel-Brief selbst ausgestellet habe, ist in dem Wechsel-Negotio eine ausgemachte Sache. Dannenhero ist einem nicht del credere stehenden Remittenten, disfalls caute zu gehen, und sich nicht selbst in Schaden zu bringen, allerdings nöthig. Gesetzt auch, er hätte mit seinem Committenten dahin schrifftlich und in verbindlichster Form convenirt, daß ihm ein solches Endossement ohne Präjuditz seyn solle; so würde solches doch nur zwi-

schen

schen ihnen beyden, und so lange statt haben, als lange der solcher gestalt girirte Wechselbrief nicht weiter endoßirt würde. Dann gleichwie zum Präjuditz eines Tertii dergleichen Conventiones nicht gemacht werden können; also würden solche auch in diesem Casu nicht von dem mindesten Effect seyn, sondern ohneracht alles dessen ein solcher Girant bey sich ereigneten Fallimenten, oder sonstigen Unordnungen, von einem jeden seinem Committenten nachfolgenden Giranten, oder dem Præsentanten in Anspruch genommen, und zu Bezahlung Capitals, Kosten, Interesse und Schaden ꝛc. um desto gewisser gezwungen werden können, weil ein jeder Endossent oder Præsentant bey entstehendem Protest, aus allen ihm vorhergehenden Endossenten, denjenigen für seinen Debitoren erwählen kan, welchen er am meisten solvendo zu seyn erachtet. Preußisches allgemeines Wechsel-Recht, §. 36. Hamburger Wechsel-Ordnung, §. 34. Bremer Wechsel-Ordnung, Art. LIII. Um nun dergleichen schädliche Inconvenientien zu vermeiden; so wird von einem des Handels verständigen Remittenten gesorgt, daß er in solcher Giro von dem Verhandler entweder selbst, oder im Fall derselbe den Giro auf des Remittentens Ersuchen in Bianco gelassen, von ihm Remittenten ausgefüllt werde, nehmlich:

Für mich zahle der Herr an die Ordre von Herrn Jacob, Valuta von Herrn Heinrich empfangen. Cölln den 21 Decembr. 1711. Isaac.

Wobey dann zu observiren, daß Isaac der Verhandler, Heinrich der nicht del credere stehende Remittent, Jacob aber der Committent seye. Wäre aber der verhandelte Wechselbrief ein eigener Brief; so wird derselbe in solchem Fall folgender massen eingerichtet:

Nürnberg, den 7 Octobr. 1718. 400 Rthlr. Mtz.

A Uso zahle der Herr gegen diesen meinen Prima Wechselbrief an die Ordre des Herrn Jacobi Rthlr. vierhundert in Müntz, den Werth von Herrn Heinrich empfangen, der Herr stelle es à Conto laut Aviso. Isaac.

Prima Herrn Samuel, grgl. In Franckfurt.

Wann hiernächst unser ohne del credere remittirender Committirter, von seinem Committenten Ordre bekommen, die Remessa an einen Dritten für dieses Rechnung zu thun; so kommt dabey wieder in Consideration, ob ein solcher Dritter in loco solutionis wohne oder nicht. In dem ersten Fall wird der Giro ohngefehr folgender massen ausgefüllt, wir supponiren, daß dieser Tertius Cajus heisse.

Für mich an Herrn Cajum Valuta von Heinrich per Conto Jacob empfangen. Franckfurt den 6 Mertz 1719. Isaac.

Das oben schon bey Ausstellung von Wechselbriefen angeführte Inconvenientz, so alsdenn dem Remittenten entstünde, im Fall er auf obige Art den Empfang der Valuta durch den Trassenten dem Wechselbriefe inseriren liesse, ceßirt hier, weil der Verhandler des Wechselbriefs, wann prima ohn girirt zur Acceptation gesandt worden, dahin disponirt werden kan, den secunda Wechselbrief in Bianco zu giriren, und dadurch dem Remittenten Freyheit zu geben, den Giro auf diese Art auszufüllen, um dadurch dem Giranten seinen Correspondenten ohnentdeckt zu lassen. Wohnete aber eine solche dritte Person nicht in dem loco Solutionis; so müste der Giro an die Ordre von Cajo zu dem Ende ausgefüllt werden, damit er den Wechselbrief weiter verhandle, und also die Valutam einzühen könne. Gesetzt aber, der Wechselbrief, so ohne del credere zu remittiren wäre, wäre würcklich an die Ordre unsers Remittenten girirt, folglich der Giro ordentlich an ihn ausgefüllt; so fragt sichs, wie dann der Giro einzurichten seye, daß dem nicht del credere stehenden Committenten gleichwohl kein Schaden in omnem eventum dadurch zuwachsen möge. Es scheinet aber disfalls wohl dererjenigen ihre Meynung am meisten Grund zu haben, welche behaupten, daß folgende Art von Giro, und dabey angehängte Clausul, einen solchen Remittenten ausser allem Obligo halte:

Für mich zahle der Herr an die Ordre Rudolphi, den Werth von ihm, jedoch daß solcher mein Giro ein blosser Transport, und sonder mein Obligo seye. Franckfurt ꝛc.

Dann wie dadurch sämtlich folgende Giranten, oder Inhabere des Wechselbriefs von dieser adjectirten Condition genüglich informirt werden, und ihnen also frey gestanden, solche dergestalt girirte Wechselbriefe an sich zu handeln, oder nicht; also haben dergleichen Endossenten auf Erfolg allezeit die Præsumtion gegen sich, daß sie in die von einem solchen Giranten, in puncto des dem Giro sonst anhangenden Obligo gemachte Exception, consentirt, und sich dadurch des an denselben sonst habenden Regresses von selbsten begeben. Gesetzt auch, ich wolte einen an mich völlig girirten Wechselbrief sonder mein Obligo an einen Dritten verhandeln; so würde obige Clausul, wann ich auch schon den Giro an die Ordre besagten Tertii ausfüllete, mich doch aus eben angeführter Ursache, von allem Obligo befreyen. Ubrigens kommt noch ein und anders bey dergleichen an den Remittenten allschon völlig girirten, und dann an seinen Committenten cedirten Wechselbriefen, zu consideriren vor. Dann gleichwie dergleichen allschon dergestalt girirte Wechselbriefe von einem solchen Remittenten entweder für seine eigene Rechnung auf Speculation vorhin allschon erhandelt, oder ihm von einem dritten Ort per suo Conto remittirt worden; also können damit zum Präjuditz eines Tertii alsdann losse Streiche gespielet werden, wann inzwischen Trassens und Acceptans in ihrem Credit Noth leiden, oder gar zu wackeln anfiengen. Besiehe hievon das 86 Leipziger Parere, in Königks Anmerckungen zur Leipziger Wechsel-Ordnung, p. 817. Es entstehet also die Frage, ob und wie weit ein solcher Committent, von seinem nicht del credere stehenden Remittenten dergleichen an ihn oder seine Ordre ausgestellte oder girirte Wechselbriefe sonder dessen Obligo anzunehmen, schuldig seye? Antwort, wenn der Trassent oder Acceptant bey dem Transport dergleichen Wechselbriefen in gutem Credit gestanden, und also gegen den Remittenten ein mala fides, und daß der Transport in dem Absehen geschehen, um den vorstehenden Schaden auf den Committenten bello modo zu weltzen, nicht präsumirt werden kan; so scheinet allerdings wohl besagter Committent dergleichen Remessa sonder des Remittentens Obligo anzunehmen, schuldig zu seyn. Wäre aber der Aussteller eines solchen Wechselbriefs bey dessen Cession an

den Committenten allschon in Mißcredit gerathen, mithin indessen solche Umstände entstanden, wodurch ein jeder vorsichtiger Handelsmann bewogen würde, dergleichen Wechsel-Briefe zu scheuen, so ist nicht abzusehen unter was vor Prätext ein Committent könnte genöthiget werden, dergleichen Wechsel-Briefe gleichwohlen, sonder des Remittentens Obligo, über sich zu nehmen, und den sich so nahe seyenden Schaden aufwelzen zu lassen, oder warum nicht vielmehr in solchem Fall Committen eine solche Remessa zu ritorniren berechtiget seyn solte; da im widrigen nicht allein mala fides, so in einem solchen Casu sich nur zu klar entdeckte, approbirt, und bestärckt werden würde, sondern auch ein Committent gegen dergleichen offenbahr unsichere Wechsel-Briefe mit gutem Recht um deßwillen excipiren kan, weil Remittens in Erwählung deraleichen gefährlicher Briefe seiner Ordre nicht nachkommen, als welche allezeit darinnen bestehet, bey Effectuirung der Commission, keine andere als sichere Briefe, zu nehmen, auch im Fall solches nicht expresse in der Ordre mentionirt worden wäre, dennoch tacitè darunter verstanden wird. Wie denn überhaupt ein nicht del credere stehender Remittens bey Erhandlung dergleichen Wechsel-Briefen alle mögliche Circumspection zu brauchen, und für seinen Committenten nur solche Briefe zu erhandeln schuldig ist, welche auf einem Platze für gantz sicher gehalten werden, weil im widrigen Committens solche für seinen Conto anzunehmen, nicht gehalten ist. Es geschehen zwar in unsern Deutschen Handlungs-Plätzen sehr wenig Remessen sonder del credere. Doch geschiehet es auch dann und wann, zumahlen wann in einem Handlungs-Platze grosse Summen importirende Fallimenten entstehen, so den generalen Credit notwendig drucken müssen, daß ein Correspondent dem andern, das sonsten gegebene del credere für eine Zeitlang, und bis sich etwan das trübe Gewölck verzogen, aufkündiget, und dadurch einen Committenten bey etwan vorfallenden Negotiis, dazu er dergleichen Remessen ohnumgänglich nöthig, obligirt, daß er wohl zu einem Hazard resolviren muß. Gleichwie nun in solchem Fall, der, dem Remittenten gegebene Ordre, die Clausul allezeit entweder angehenckt, oder doch darunter verstanden wird, daß die Commission nur alsdenn zu effectuiren, wann sichere Briefe sich präsentiren, und aber dabey in solcher Zeit mehr, als jemahl, für die Sicherheit eines solchen Committentens zu sorgen, und daß solchem Mandato exacte nachgekommen werde, erfordert wird: also ist Remittens auch schuldig, seines Freundes Interesse als eigen, ja wann möglich mehr als eigen zu beherzigen, und keine als solche Wechsel-Briefe, welche auf seinem Handels-Platze für sicher gehalten werden, zu solchem Ende einzuhandlen, gestalten im wiedrigen, und wann von dem Committenten dargethan werden kan, daß der Aussteller in Puncto seines Credits auf seinen Platz schon anstößig gewesen, derselbe dergleichen Remessen anzunehmen nicht schuldig, sondern zu ritorniren befugt ist, vide in cit. Königk das 70 Leipziger Parer. Hätte aber Committens die ihme solchergestalt gethane Remessen einmahl approbirt; so kan er expost solch seine einmahl gethane Approbation nicht revociren, sondern es muß dabey sein Verbleiben haben. Es geschichet auch wohl dann und wann Gemächlichkeits wegen und zu Spahrung der Provision, daß man die Summa zertheilt, und an zwey zu zahlen girire. Allein es ist dergleichen noch zur Zeit niemand zu rathen. Dergleichen Giri sind weder unter Handelsleuten aufgenommen, noch aber in denen Wechsel-Ordnungen ausser der neuen Augspurger Cap. VIII. §. 3. erlaubt. Dannenhero muß ein solcher Endossent nicht böse werden, wann dergleichen Wechsel-Briefe für unförmlich endossirt gehalten, und dannenhero mit Protest ritorniren, da er dann für seine Gemächlichkeit und Menage, einen empfindlichen Retour zu bezahlen bekommen könnte. Ja gesetzt, der Bezogene würde mittlerweile fallit; so ist richtig, daß aller daraus entstandener Verlust u. Schaden einem solchen unzeitigen Oeconomo auf den Hals falle. Weil auch die Herren Augspurger der dißfalls in ihrer vorgemeldtern neuern Wechsel-Ordnung zugestandenen Libertät diese Clausul angehängt, daß alsdann dem Trassato die Provision vergütet werden solle; so wird wohl ohne dem niemand resolviren, einen Augspurger Wechsel-Brief an zwey Personen zu endossiren. Mit einem Worte, es stehen dergleichen Giri noch zur Zeit niemand zu rathen. Wie es aber indessen dann und wann in Praxi geschehen, davon siehe Phoonsens Wechsel-Styl. Cap. IX. §. XXI. Würde aber Remittens seinem Committenten die ihme committirte Remessen in seinen eigenen Briefen thun, so ist er für solche zu stehen schuldig, ohnerachtet er demselben nicht del credere stehet. Nachdem nun ein Remittens solchergestalt das nöthige bey Girirung der erhandelten Wechsel-Briefen observirt; so kommt ihme bey Absendung derselben ferner verschiedenes zu beobachten. Und zwar wird zum ersten die Zeit, wann solche Absendung geschehen müsse, in Consideration komen. Ein Remittens thut fürsichtig, wann er bey allen erhandelten Wechselbriefen ohne Unterschied prima so gleich zur Acceptation sendet, und hernach mit dem secunda darüber disponiret. Gleichwie ein Remittens nach erhaltener Acceptation an statt einem 2 Debitores, mithin eine mehrere Sicherheit bekommt; also ist ihme eine solche schleunige Acceptations-Procurirung von grossem Nutzen, und öffters nicht geringen Consequentz. Ob er aber in Orten, wo dißfalls in den dasigen Wechsel-Ordnungen nichts positives statuiret, dazu ohnumgänglich, und zwar sub præjudicio obligirt seye, it. ob der Wechsel-Handlung selbst mit einem solchen Statuto eben allzu grosser Nutzen geschafft werdet? Ist eine andere Frage. Wir wollen diesen Punct was näher einsehen, und des Lesers Judicio submittiren, welche unter Handelsleuten dißfalls angeführten Rationes von dem grösten Gewicht seyen. Diejenige, so da behaupten wollen, man sey allerdings schuldig, Prima sogleich zur Acceptation zu senden, führen zu dem Ende folgende Rationes an: 1) Es würde in praxi Prima und Secunda bloß zu dem Ende ausgestellt, damit der prima zur Acceptation gesandt, mit dem Secunda aber hiernach darüber disponirt werden könne, und wie fürnemlich in der Wechsel-Handlung von einer jeden dabey vorkommenden Person exactissima diligentia erfordert werde, also verstünde es sich auch 2) Tacitè, daß bey Übernehmung eines erhandelten Wechselbriefs, dessen Nehmer sich eo ipso anheischig mache, in Procurirung von Acceptation keine Zeit zu versäumen. Gestalten es 3) im widrigen höchst unbillig seyn würde, daß hierin der Trassent

der Gnade des Remittenten gleichsam leben, und seine Effecten dessen Discretion und Gemächlichkeit schlechterdings überlassen müste, in fernerer Erwegung es nicht allein 4) nach allen Rechten eine ausgemachte Sache, daß derjenige, so das Commodum einer Sache hat, sich auch dessen Incommodo unterwerffen müsse, sondern auch 5) im fall man dißfalls dem Remittenten freye Hände lassen wolte, dadurch für das Commercium unleidentliche Folgen entstehen würden. Dann wann ein solcher Remittent in dem ersten oder zweyten Post-Tag einen Prima Wechsel-Brief nicht zur Acceptation zu senden schuldig seyn solte, sondern solchen eigenes Gefallens, und so lange es seine Convenienz oder Gemächlichkeit mit sich brächte, entweder bey sich behalten, oder unacceptirter in der Welt herum spatzieren lassen dürfte: so würde ein Trassens nicht allein so lange in der Ungewißheit leben, sondern auch im Fall indessen Trassatus, oder derjenige, für dessen Rechnung trassirt worden, zu Grunde giengen, zu grossem Schaden, durch solche des Remittenten Nachlässigkeit kommen. Es seye auch 6) eine an sich selbst richtige Sache, daß durch eine schleunige Acceptations-Procurirung nicht allein dem Trassenten, sondern auch dem Remittenten selbsten mehrere Sicherheit, und also nicht geringer Nutzen zuwachse; Ersterem, daß er wegen Zahlung seiner Tratta in einem kurtzen Termin versichert seyn könne, letzterem aber, daß er sich durch solche schleunige Procurirung von Acceptation noch einen Debitorem zuwege bringe, mithin auch mehreres sicher stelle. Wie nun nach den Rechten jemand zu was könnte gezwungen werden, woran er keinen Schaden, der andere aber Nutzen hätte; also seye Remittens in diesem Passu um destomehr zu Absendung des Prima zur Acceptation zu obligiren, da er, an statt in dem Handel indifferent zu agiren, vielmehr sich dadurch mehrere Sicherheit, folglich auch mehreren Nutzen acquirirte. Diejenige aber, so das Contrarium zu behaupten vermeynen, und daß es dem Wechsel-Negotio mehr schädlich als nützlich seyn würde, führen dagegen an: 1) Es sey quod primum ohne Fundament, daß Prima und Secunda zu dem Ende wären ausgestellt und erdacht worden, um den Prima so gleich zur Acceptation senden zu können, inmassen nicht allein der Tenor des secunda Wechsel-Briefs, sondern auch die tägliche Wechsel-Praxis das Contrarium, und so viel zeigte, daß solche nur zu dem Ende wären eingeführt worden, damit, wann der prima etwan verlohren gienge, man vermittelst des in Händen habenden secunda, oder in Ermangelung auch dessen, gegen den tertia die Zahlungen forderen, und dabey das Wechsel-Recht observiren könne. Gleichwie aus der alten Breßlauer Wechsel-Ordnung de Anno 1672. §. XVII. Braunschweiger Wechsel-Ordnung de Anno 1686. §. 16. in medio. Savari, im vollkommenen Kauf- und Handelsmann Cap. 25. part. I. undisputirlich erschiene. Hiernächst so würden dergleichen ausgestellte Wechsel-Briefe blos um deßwillen irregulares genennet, weil solche keinen Terminum præsentandi hätten. Es seye dannenhero 2) unerweißlich, und verstünde sich keineswegs tacitè, der Remittent machte sich durch Erhandlung und Uebernehmung eines Wechsel-Briefs eo ipso anheischig, denselben so gleich zur Acceptation zu senden, inmassen an Orten, wo solches durch die Wechsel-Ordnung nicht expresse statuiret seye, die Erfahrung das Contrarium bezeugte. Ja, es seye gewiß, daß, wie ein dergleichen Onus die Wechsel-Handlung verdrüßlich, kostbar und weitläuftiger machen würde, also würden auch an solchen Orten viele Negotia nicht zum Stande kommen, und rückgängig werden, wenn man einen Remittenten zumuthen würde, die Prima so gleich absolutè zur Acceptation zu senden, oder indessen Entstehungs-Fall allen daher kommen könnenden Verlust auf sich zu nehmen. 3) Quod tertium seye noch viel unbilliger, daß der Nehmer eines Wechsel-Briefs für die Securität des Ziehers sorgen solle, für welche dieser doch selbst ohne seine Incommodität weit besser vigiliren könne, im Fall er des Wechsel-Negotii nur einiger massen kundig wäre. Da man würde bey der Sache näherem Einsehen finden, daß ein Trassent entweder per conto suo, oder für Rechnung eines andern Feundes trassirte; In dem ersten Fall müste er entweder Avanzo oder Effecten beym Trassaten liegen haben, oder er müste auf seinen guten Credit traßiren, und hiernächst, wann die Acceptation seiner Tratta erfolgt, die Provision gegen deren Verfall anzuschaffen gedencken. Gesetzt nun, es wäre das erste, und Trassens hätte bey dem Trassaten genugsamen Avanzo: so giebt er seinem Bezogenen entweder illimitirten Credit, oder sothaner Credit erstreckt sich nur auf eine gewisse Zeit. Auf den ersten Fall resicirte ja Trassens nichts, ob der Wechsel-Brief einige Post-Täge später oder früher præsentirt werde. In dem zweyten Fall stehe obbemeldtem Trassenten frey, den Wechsel-Brief nach dato, und zwar einem solchen Dato von sich zu stellen, der der Zeit proportionat seye, per wie lange er ihme fidiret, als wodurch Remittens allerdings obligirt werde, mit dem erhandelten Wechsel-Briefe solche Mesures zu nehmen, wornach sothaner Wechsel-Brief an dem in sich selbst habenden Termino solutionis nothwendig bey dem Trassato erscheinen müsse; Im Fall Trassens bey dem Trassato keinen Avanzo hätte, sondern auf seinen guten Credit trassirte, in dem Absehen, um auf Vernehmen, daß seine Tratta acceptirt worden, auch die zu derselben Zahlung nöthige Effecten anzuschaffen, so seye wiederum evident, daß Trassens abermahlen nicht das geringste risicire, seine trassirte Wechsel-Briefe mögen nun früh- oder spät zur Acceptation präsentirt werden. Hätte aber Trassent per Conto eines dritten zu trassiren, so sey wiederum zu bemercken, ob dabey Trassens mehr auf seinen Committenten, oder mehr auf denjenigen, auf welchen er zu trassiren Ordre bekomme, egard habe. Wäre das erste, so lieffe obbemeldter Trassens nicht den geringsten Risico, wann er nur seines Committenten Ordre zu folge, entweder auf Sicht oder auf Dato trassirte, weilen obangeführte Umstände auch bey allen Committenten anschlügen. Auf den zweyten Fall, und wann Trassens mehr auf denjenigen, auf welchen er zu trassiren Ordre bekommen, siehet: so könnte er sich leicht wieder helffen, und des dritten Obligo zu wege bringen, wann er sich so gleich bey demselben informire, ob er die ihme committirte Trattes auf Erfolg behörend honoriren würde, und dißfalls mit genüglicher Ordre versehen seye oder nicht. Erfolge nun die Affirmativa, so seye sodann Trassatus allezeit in Obligo,

Tras-

Traſſans aber in genugſamer Sicherheit, im widrigen aber bleibet er im Stande ſeine Sicherheit wahr zunehmen. Noch beſſer und ſicherer aber könnte ſich in dieſem Caſu Traſſans ſtellen, wann er ad interim und ſogleich in reparirten Wechſel-Briefen an ſeine eigene Ordre traſſirte, und die Wechſel-Brieffe einem ſeiner übrigen Correſpondenten zur Acceptation einſendete, hiernächſt aber die Secunda gelegentlich verhandelte, und durch Daruntерſetzung, wann die prima zur Acceptation geſandt worden, und wo dieſelbe acceptirter zu finden, alle reſpective Giranten oder Inhaber ſothaner Wechſel-Briefe eo ipſo dadurch obligirte, indem ſolchergeſtalt präciſe in dem figirten Termino ſolutionis mit deren ſecunda zu erſcheinen, und nach Beziehung der acceptirten Prima die Zahlung davon zu procuriren. Wie nun 4) obiges alles in Praxi eine bekannte und unwiderſprechliche Sache ſeye, alſo würden dadurch alle übrige gegenſeitige Rationes ſämmtlich zu Boden gelegt. Dann ob man ſchon diſſeits zugeben müſte, daß es freylich für das Commercium eine höchſt ſchädliche Sache wäre, wann Traſſens wegen ſeiner gezogenen Wechſel-Briefe ſo lange in Ungewißheit leben und ſchlechterdings von der Diſcretion des Remittenten abhangen müſte; ſo fände doch dieſer Vorwurf nur alsdenn ſtatt, wann kein ander Mittel für des Traſſentens Sicherheit übrig, als welche ihm Remittens, durch immediate Abſendung des Prima zur Acceptation zu verſchaffen obligirt werden wolte. Da man aber aus der heutigen Praxi vorher gründlich erwieſen hätte, auf was Art ſich Traſſens ſelbſten bey allen Vorfällen in gute Sicherheit ſtellen, mithin das angezogene importante Inconvenientz auch ſelbſten aus dem Wege räumen könnte; ſo könnte ein ſolches Onus dem Remittenten vernünftig und mit Billigkeit um deſtoweniger aufgelegt werden, da nicht allein dadurch 5) dem Wechſel-Negotio nicht wenig Schwierigkeiten entſtünden, immaſſen bey einem mit vielen Affairen chargirten Comptoir, die Arbeit verdoppelt werden würde, wann daſſelbe obligirt ſeyn ſolte, alle eingehandelte Wechſelbriefe erſt zur Acceptation zu ſenden und folglich nebſt doppelter Correſpondentz, auch doppelte Koſten zu haben. Welches alles aber bey dem Traſſenten um deßwillen ceßirte, weil er ohne dem über ſeine Trattes Aviſo geben und alſo correſpondiren müſte, ſondern es ſeye auch hiernächſt eine annoch unausgemachte Sache, welcher von beyden, Traſſens oder Remittens bey derſelben reſp. Tratten und Remeſſen das gröſte Commodum erlange, mithin auch dem Incommodo unterworffen ſeyn ſolte, geſtalt man in dieſem Stück vielleicht mehrere Raiſon finden würde, dieſe Quæſtion ehender gegen den Traſſanten, der das Geld zu ſeiner Bedienung empfängt, als den Remittenten, der ſolches auszahlet, zu decidiren. Wobey dann ferner 6) in ſehr wichtige Erwegung kommen müſte, daß nicht allein durch ein dergleichen Statutum die Arbitrage-Handlungen, ſondern auch ſeine Freunde in Commiſſion zu bedienen, wo nicht gäntzlich gehindert, dennoch aber ſehr ſchwer gemacht werden würde. Denn was ſothane Arbitrage-Handlung betrifft, ſo beſtehet ſolche hauptſächlich darinn, daß ich meine erhandelte Wechſelbriefe über andere Plätze in dem Abſehen lauffen laſſe, um von dem daſelbſtigen höhern Cours zu profitiren. Wie nun aber dazu zu gelangen, unter andern ein Haupt- und unentbehrliches Requiſitum iſt, daß mein Freund nicht obligirt ſeye, ſolche auf eine præciſe Stunde zu verhandeln, ſondern damit Freyheit haben müſſe, ein oder mehr Poſt-Tage allenfalls abzuwarten, und aber im Fall der Prima ſchon acceptirt lieget, das widrige gleichwohl nothwendig erfolgen müſte; alſo würde manches profitables Negotium durch ein ſolches Geſetz hinterbleiben, mithin der Handlung en general nicht wenig Schaden zugezogen werden. Und geſetzt, es bekäme ein Handelsmann von einem Dritten Commiſſion, ihm Remiſſa auf einen ſolchen oder ſolchen Platz, und zwar auf kurtze Sicht, zu thun; ſo würde ein ſolcher Committent ſehr ſchlimm daran ſeyn, wann von denen ihm gethanen Remeſſen die Prima allemahl zur Acceptation ſogleich geſandt, und ihme ſolcher geſtalt kaum ſo viel Zeit gelaſſen würde, die Secunda von ſeinem Orte ad locum ſolutionis in Zeiten zu ſenden, wodurch er ſich dann obligirt ſehen würde, ſolche entweder à tout prix und mit Schaden zu verhandeln, oder an den Zahlungs-Ort zum eincaßiren zu ſenden, und dafür die gewöhnliche Provilion zu bezahlen, bey welchen Umſtänden dann ein Handelsmann an ſtatt des gehofften Profits Schaden erndten, mithin, wo nicht ſeine Commiſſiones gäntzlich zurück halten, jedoch unſtreitig in ſeinem Negotio ſich ſehr gehindert ſehen würde. Wozu dann endlich noch 7) käme, daß durch ein ſolches Statutum alle diejenige, ſo nicht ſelbſten Profeſſion von der Handlung machten, ſich per indirectum von dieſem ſo nützlichen Wechſel-Negotio ausgeſchloſſen ſehen würden. Denn wie dergleichen keine ſolche Correſpondentz zu haben vermuthet werden könnten, vermittelſt welcher ſie die Prima ſo gleich zur Acceptation ſenden, u. ſo dann mit dem Prima darüber diſponiren könten; alſo wäre ohnläugbar, daß ſolcher geſtalt entweder alle das Wechſel-Negotium nicht führende, hohes oder niederes Standes-Perſonen, von beſagtem Negotio ausgeſchloſſen bleiben würden, oder man müſte für dieſelbe ein a parres Wechſel-Recht ſtatuiren, welches aber zu verlangen, ſehr abſurd ſeyn würde. Es ſcheinet auch, man habe hin und wieder dieſe letztere Rationes von ziemlichem Gewicht gefunden, geſtalt man in den meiſten dißfalls etwas ſtatuirenden Wechſel-Ordnungen nur die auf Sicht lautende Wechſelbriefe, keinesweges aber diejenigen, ſo auf Dato geſtellet ſind, dieſem Statuto unterworffen. Ja zu Hamburg wird nach der neueren Wechſel-Ordnung §. 4. keine Diſtinction gemacht, ſondern eine ſolche Acceptations-Forderung, ſo wohl von Wechſelbriefen, ſo auf Sicht, als à Dato lauten, in des Erhandlers freyen Willen geſtellet, womit auch die neue Chur-Pfältziſche Wechſel-Ordnung §. XXXII. übereinſtimmet. In denjenigen Orten nun, worinn einem Remittenten aufgeleget wird, von dem erhandelten Prima ſo gleich Acceptation zu procuriren, da hat es dabey ſein Bewenden, und muß ſich derſelbe allerdings darnach conformiren, oder im widrigen allen daraus entſtehenden Schaden über ſich nehmen, wobey doch caſus fortuiti billig ausgenommen werden. Siehe hiervon die bald Anfangs allegirte Wechſel-Ordnungen. Es iſt aber bey ſolchen Statutis zu obſerviren, daß ſolches nur von Wechſelbriefen, ſo daſelbſt ausgeſtellt werden, zu verſtehen, keines wegs aber von denjenigen, ſo von andern Orten dahin mit der Ordre remittirt werden, um ſolche beſtmög-

ligst zu verhandeln. Wir wollen zum Exempel setzen: Es remittirte Alexander in Franckfurt dem Cajo in Leipzig Rthlr. 1000 in einem Prima Wechselbrief auf Amsterdam 8 Tage Sicht, mit Ordre solchen best-möglichst zu verhandeln; so ist Cajus nicht schuldig, solchen zur Acceptation zu befördern ohnerachtet in der Leipziger Wechsel-Ordnung statuiret worden, Prima so gleich zur Acceptation zu senden, immassen solches Statutum bloß allein auf die in Leipzig ausgestellte, keineswegs aber auf remittirte Wechselbriefe extendirt werden kan. S. Leipziger Wechsel-Ordnung, §. XXVIII. woselbst nur von daselbst ausgestellten Wechselbriefen die Rede ist. Ohnerachtet aber in dem Platz des Remittentens dißfalls nichts positives geordnet, und er also nicht obligirt, den Prima gegen Willen so gleich zur Acceptation zu senden, so bleibt es doch dabey, was ihm dißfalls kurtz vorher angerathen worden, und thut derselbe sehr vorsichtig, aus denen dabey angeführten Ursachen, dergleichen erhandelte Prima Wechselbriefe, sie mögen nun auf Sicht oder a dato gestellet seyn, wann ihm sonst nichts im Wege stehet, so gleich zur Acceptation zu senden. Allein dabey kommt wieder folgendes zu observiren vor: 1. Daß ein solcher Prima Wechselbrief nicht müsse girirt werden. Trassatus ist dem ohngeacht schuldig die Acceptation zu leisten, und muß zufrieden seyn, wann an dem Secunda Wechselbrief dißfalls nichts auszusetzen, sondern in puncto des Giro das nöthige observirt worden. Die Ursache warum der Giro bey einem solchen Wechselbriefe ausgelassen wird, und der Nutzen, so dem Remittenten dadurch zuwächset, bestehet darinnen, daß man dadurch demjenigen, an welchen dergleichen Wechselbriefe zur Acceptation gesandt worden, die Facultät benimmt, Zahlung davon zu procuriren. Ja gesetzt, ein solcher Acceptations-Forderer käme inzwischen zu falliren; so müssen doch die acceptirte Prima gegen Vorweisung der ordentlich girirten Secunda allemahl extradirt werden, gestalt niemand, als der Inhaber des Secunda an solchen einiges Recht hat. So dann muß 2. auf den Secunda von solchem Prima Wechselbriefe so gleich notirt werden, wo der Prima acceptirter zu finden. Ist nun derselbe auf Sicht ausgestellt, so ist dabey allerdings nöthig, auch das Datum, wann derselbe eigentlich zur Acceptation gesandt worden, zu notiren. Und solches deßwegen, damit der Inhaber nicht allein wissen könne, wo der acceptirte Prima abzufordern, sondern auch, damit er mit Dazuschlagung derjenigen Tage, welche die Post von dem Orte des Remittenten bis an den Ort des Präsentanten unter Wegens bleibet, wissen möge, wann der erhandelte Wechselbrief zu verfallen komme, mithin den Zahlungs-Terminum nicht versäume. Bey Wechselbriefen auf Sicht wird ohngefehr folgendes Formular gebraucht:

Prima den 10. Nov. 1719 zur Acceptation an Herrn David gesandt.

Bey Wechselbriefen aber, so a Dato lauten, und also ihre Verfall-Zeit in sich selbst haben, wird von dem Dato der Absendung keine Meldung gethan, sondern ordinair nur schlechtweg gesetzt:

Prima acceptirt in Handen Herrn Sempronii.

Wann Remittens Remessa für seines Freundes Rechnung, ehe und bevor die ihm zu dem Ende angewiesene Provision eingegangen, und also per Avanzo thut, so ist fürsichtig gethan, sich allezeit dabey zu reserviren, daß solche Remessa ohne Præjudiz geschehen. Ein Chicaneur möchte sonsten auf die Gedancken fallen, es hätte ein solcher frühzeitiger Remittent die ihm angewiesene oder remittirte allein noch nicht eingegangene Provision, als ein Delegatum, und statt baarer Zahlung angenommen, und dahero Gelegenheit nehmen, ob er den etwan, bey hernach erfolgender Protestation von dergleichen ihm Remittenten geschehenen Remessen, entstehenden Verlust, mit Hülffe eines Rabulisten, ihm zuweisen könne. Welches alles aber durch obige Præcaution gehindert wird. Wann aber Remittens für Rechnung seines Committenten einem Dritten Remessa, sonder sein del credere thut, so ist er schuldig, dem besagten Committenten bey deren Absendung so gleich zu berichten, zu was Preiß, auf was Sicht, was Summe, auf wen, von wem, durch wen girirt, ꝛc. solche Wechselbriefe resp. erhandelt und ausgestellet seyen. Es ist ein Remittens solches nicht allein aus der bereits oben angezogenen Ursache, sondern auch um deßwillen, zu thun schuldig, damit ein solcher Committent wissen könne, an wem er sich allenfalls, im Fall dergleichen Remessen unrichtig würden, zu halten habe, mithin in einem solchen Casu desto schleuniger seine Sicherheit besorgen könne. Wären auch solche Remessa zu dem Ende einem Tertio gethan worden, damit besagter Committent hernach auf Eingang darüber disponiren könne, folglich ein solcher Tertius, ein blosser Factor; so würde, im Fall für Eingang sothaner Remessa eben besagter Factor zu falliren käme, ein Committent die ihm gleichwohl gehörige Wechselbriefe nicht retiriren können, wann ihm derselben Particularia nicht vorhin durch den Remittenten bekannt gemacht worden wären. Ja gesetzt, es stünde Remittens bey dergleichen an einen Tertium thuenden Remessen seinem Committenten würcklich del credere; so ist es doch für einen solchen Committenten nützlich, wann ihm alle Particularia dergleichen remittirter Wechselbriefe berichtet werden. Und ob schon ein del credere stehender Remittens ordinaire prätendiret, darzu nicht obligirt zu seyn; so könnte dennoch Committens in einem solchen Casu darauf insistiren daß, Remittens ihm solche Nachricht zu geben schuldig seye. Ubrigens ist auch einem Remittenten anzurathen, bey thuenden Remessen dem Präsentanten allezeit positive zu ordoniren, in Entstehung von Acceptation oder Zahlung besagte Remessa so gleich mit dem ersten Post-Tage, oder doch wenigstens, im Fall noch Hoffnung zur Acceptation gegeben worden, wenigstens den Protest, ohngesäumt zu retorniren, und zu übersenden. Es sind zwar verschiedene Wechsel-Ordnungen, woselbst den Präsentanten Libertät gelassen wird, Protest und Wechselbriefe erst den 2ten Post-Tag abzusenden. Ja die Verfasser der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XXXIV. obligiren einen Präsentanten, wann zumahlen Trassatus darum ersucht, Protest und Wechselbriefe biß zur Verfallzeit bey sich zu behalten. Allein gleichwie eines Theils dergleichen Statuta dem Wechsel-Negotio von unvergleichlich bösem Præjudiz, in Erwegung dadurch Remittens seine Sicherheit zu besorgen, nicht allein ausser Stand gesetzt wird, sondern auch ein solches Statutum einem Trassaten treffliche Gelegenheit geben kan, mit dem Präsentanten zu colludi-

rer

ren, und damit Remittenten als einen Tertium in nicht geringen Schaden zu bringen: Also ist andern Theils einem Remittenten zu rathen, seinem Committirten in puncto der Ubersendung Wechselbriefe und Protest, dißfalls positive Ordre zu geben, welcher derselben dann nachzukommen allerdings schuldig ist, obschon in seiner Wechsel-Ordnung ihm einen Post-Tag nachzusehen erlaubt wäre. Hätte nun Remittens die Remessa einmahl per Conto seines Committenten an einen Tertium gethan, und diesem, für wessen Rechnung dieselbe seye, positive berichtet; so kan er hernach bey einem solchen Tertio nicht anders darüber disponiren, sondern es müssen solche Remessa per Conto seines Committenten bleiben. Denn es hat solchergestalt Remittens nicht allein seinem Committenten eigenwillig fidirt, sondern auch durch dergleichen Remessen einen Tertium, wo nicht für die auf denselben gethane Tratta, oder durch ihn gemachte Disposition bedeckt, wenigstens dadurch inducirt, demjenigen, für wessen Rechnung die Remessa geschehen, einen mehrern Credit zu geben, oder was sonsten dabey für Umstände fürgekommen seyn können. Dahero ist einem Remittenten zu rathen, mit dergleichen Remessen, im Fall er bey seinem Committenten nicht völlig gesichert zu seyn vermeynet, sich nicht zu übereilen, sondern daß ihm die Provision vorher richtig zu handen komme, abzuwarten. Es geschiehet auch wohl dann und wann, daß bey einem Banquier Commissiones einlauffen, Remessa an einen dritten Ort zu thun; die dazu angeschaffte Provision oder Wechselbriefe aber haben nicht allein noch was zu lauffen, sondern sind eben auch nicht die geruhigste, und finden sich über das bey dem Committenten auch ein und andere æquivoque Umstände: dem allem jedoch ohngeachtet, präsentirte sich gleichwohl zu Effectuirung einer solchen Commißion eine dergestalt favorable Gelegenheit, welche man nicht gerne aus Handen lassen wolte; alsdann ist vorsichtig gethan, daß man einem solchen Tertio die Remessa nur simpliciter, und mit dem Anhang thue, mit folgendem zu avisiren, auf wessen Conto dergleichen Remessa zu setzen seyn. Wann nun Remittens seinem Correspondenten Remessa per seine Rechnung gethan, und besagter Correspondent käme für deren Verfall zu falliren; so kan besagter Remittens nicht allein seine solcher gestalt gethane Remessa reclamiren, sondern es ist auch solcher Fallite, oder dessen Massæ Curatores, solche zu extradiren, obligirt, und kan eine gerechte Obrigkeit, in Entstehung dessen, schleunige Hülffe zu leisten, nicht versagen. Es sind solches zwar verdrießliche Umstände, wodurch Remittens sehr leicht zu Schaden kommen kan. Doch ist in solchem Falle der Sache ehender zu rathen, als wann ein solcher Præsentans so lange Stand hält, bis die Remessen verhandelt oder verfallen, und hernach erst nach deren Eingang fallirte, weil es alsdann nicht mehr res integra, gestalt unser Remittens mit denen übrigen Creditoren in solchem Falle gleiche Fata haben würde. In dem ersten Fall nun thut Remittens fürsichtig, einen Dritten in dem loco des Präsentanten wohnenden Correspondenten nicht allein dahin zu bevollmächtigen, solche an seinen Factoren gethane Remessa so gleich zu retorniren, und allenfalls denselben durch Obrigkeitliche Hülffe dazu zu obligiren, sondern ihm auch so gleich zu ordoniren, bey dem Trassato die Zahlung zu inhibiren, als wozu er allerdings berechtiget. Man besehe hievon das sechste Parere in Königks Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnungen. Dann die Proprietær von dergleichen per Conto des Remittenten, gethanen Remessen, es mögen nun dieselbe auf den Ort des Präsentanten, oder auf einen auswärtigen dritten Handlungs-Platz lauten, wird ehender nicht verändert, oder vermindert, bis bey der letzten Gattung die Verhandlung würcklich geschehen, und für Ausbrechung des Präsentantens Insolvenz die Valuta in dessen Cassa gebracht worden; bey der ersten aber die Verfallzeit des remittirten Wechselbriefs erschienen, dessen Belauf eincaßirt, und solcher gestalt mit den Effecten der übrigen Creditoren vermischt worden; immassen alsdann ein solcher Creditor ein mehrers Recht, als die übrige, an des Falliten Massa zu prätendiren, nicht befugt ist. Wann aber ebenfalls Remittentens gethane Remessen mit Protest ritorniren, so kommt demselben dabey verschiedenes zu beobachten vor. Und zwar, so ist ein Unterschied zu machen: (1) Wann solche Remessen per Conto suo geschehen seyn. (2) Wann er dieselbe per Conto Tertii remittirt hat. (3) Wann solche per honor seines Giro acceptirt und bezahlt worden. Hiernächst, so ist demselben zu rathen, daß er bey Einlauffung eines solchen Protests genau examinire, (a) Ob solches Protest von nicht beschehener Acceptation oder (b) Protest von nicht Zahlung seye? (c) Ob der Protest recht eingerichtet, (d) In Zeiten levirt, und auch (e) In Zeiten abgesandt worden? Endlich muß er nicht versäumen, seinen Recours (f) in Zeiten und behörig an seine Interessenten zu nehmen. Hätte Remittens für seine eigene Rechnung einem Committenten Wechselbriefe zugesandt, und solche ritornirten mit Protest Mangel-Acceptation zurück; so ist derselbe berechtiget, von seinem Verhandler oder Endossenten sich genügliche Caution stellen zu lassen, daß, allenfalls der Wechselbrief auch bey Verfall Mangel-Zahlung mit Protest di non pagamento ritoniren solte, dieser ihm sogleich wegen Capital, Interesse, Protest und andern Spesen Satisfaction geben wolle; hingegen ist er, dergleichen seinem Mandatario zu leisten, keineswegs schuldig. Man besehe hiervon Leipziger Wechsel-Ordnung, §. XXI. Preußische Wechsel-Ordnung, §. XXVIII. Braunschweiger Wechsel-Ordnung, Art. XIV. Hamburger Wechsel-Ordnung, Art. XXIX. & XXX. Dantziger Wechsel-Ordnung, Art. VIII. Breßlauer Wechsel-Ordnung, Art. XXIV. Augspurger Wechsel-Ordnung, Cap. VI. §. 5. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht, Art. XXX. St. Galler Wechsel-Ordnung, §. XVII. Nürnberger Wechsel-Ordnung, Cap. V. §. 1. Wiener Wechsel-Ordnung, Art. XXI. Bremer Wechsel-Ordnung, Art. XIII. Wann aber hingegen dergleichen Wechselbriefe für Rechnung eines Dritten oder des Präsentantens selbst mit Del Credere geschehen; so ist unser Remittens seines Orts nicht weniger schuldig, Caution zu stellen, um, allenfalls der Mangel-Acceptation mit Protest ritornirte Wechselbriefe, auch Mangel-Zahlung mit Protest zurück lauffen solte, Capital, Spesen &c. zu zahlen. Wären aber die Mangel-Acceptation mit Protest retornirte Wechselbriefe per honor des Remittenten acceptirt worden; so könnte ein solcher Honorant zwar de jure von dem Remittenten gleichfalls Caution prätendiren, es geschiehet aber in praxi selten oder niemahlen;

hingegen ist ein solcher Remittens allezeit befugt, und ist ihm bey sich etwan an Tag legenden unsichern Umständen rathsam, auf eine solche Caution bey dem oder denen ihm vorhergehenden Giranten oder Trassenten selbst mit allem Eifer zu dringen. Gleichwie aber ein Præsentans nach denen stricten Wechsel-Rechten schuldig und gehalten, den Protest nach dessen Levirung ohne einigen Verzug seinem Remittenten zuzusenden oder präsentiren zu lassen, und hernach gegen genüglich geleistete Caution zu extradiren; also ist nach solchem Remittens nicht weniger obligirt, dergleichen gegen seinen ihm vorhergehenden Endossenten und in Eventum gegen die übrige so dann, den Trassenten stricte zu beobachten, will er anders seinen Recours an dieselbe nicht verliehren. Wann aber ein Wechselbrief mit Protest Mangel-Zahlung zurück kommt, und im übrigen gegen die Richtigkeit eines solchen Protests nichts einzuwenden stehet; so ist Remittens schuldig, allenfalls die Remessa nicht für seine eigene Rechnung gewesen, des Wechselbriefs rechtmäßigen Inhaber so gleich wegen Capital, Retour- und übrigen Spesen, Satisfaction zu geben; hingegen ist er sodann auch berechtiget, dergleichen hinwieder, von denen ihm vorhergehenden Giranten, oder dem Trassenten, zu fordern, und diese ihm solche zu leisten schuldig. Ein Remittent muß nach eingelöstem Protest und Wechselbrief nicht saumen, mit solchen ohne einigen Zeit-Verlust an seinen vorhergehenden Endossenten oder Trassenten zurück zu gehen, und von demselben hinwieder Ersetzung auf ein oder andere Weise zu begehren, auch in Entstehung dessen, und wann er dieserwegen resolvirt, weiter auf die übrige Interessenten zu gehen, gegen denjenigen, dem Wechselbrief und Protest solchergestalt vergebens präsentirt worden, einen Contra-Protest zu leviren, oder doch wenigstens eine solche Præsentation dergestalt zu thun, damit er, daß solche geschehen, allemahl erweisen, und sich dadurch seinen Recours in Eventum vorbehalten, derjenige aber, welchem die Præsentation geschehen, hernach nicht vorgeben könne, es sey ihm Wechsel und Protest in tempore nicht präsentirt worden. Es geschiehet in denen Wechsel-Negotiis nicht selten, daß ein Handels-Mann und vertrauter Correspondent sich bey erfolgendem Protest der per suo gethanen Remessen auf seinen Remittenten, nicht rivaglirt, sondern andere Anschaffung gewärtiget. Gleichwie aber solches nicht aus Schuldigkeit, sondern aus einer blossen gegen den Remittenten bezeigenden Höflichkeit herrühret, also wäre unbillig, wann ein andrer, als Remittens selbst, von sothaner Höflichkeit profitiren solte. Wären auch dergleichen hiernach Mangel-Zahlung mit Protest ritornirte Wechselbriefe für Rechnung des Remittenten an den Präsentanten geschehen; so ist der oder die solchem Remittenten vorhergehende Giranten, oder Trassens nicht weniger schuldig und gehalten, einen billigen Retour zu zahlen, es mag nun derselbe gelauffen seyn oder nicht, anerwogen ein solcher mehr besagter Remittent als Erhandler, mit des Wechselbriefs Verhandlern contrahirt und dahin einig worden, daß dieser jenem die bezahlte Valuta in einem solchen dritten Ort wieder zahlen lasse, welches aber in Entstehung eines Protests hernach füglicher, als durch einen Rival so, nicht geschehen kan. Wie aber ein dergleichen Retour ordentlicher Weise zu berechnen sey, davon kan mit mehrerm der Artickel: *Retour-Rechnung* nachgelesen werden. Ubrigens besiehe hierbey des in allen Vorfällen vorsichtigen *Banquiers* I Theil c. 6.

Remittiren, *Remittere*, Gall. Remettre, heist überhaupt wiederschicken, zurück schicken, zurück senden, wieder überliefern, weisen, verweisen; ingleichen, aufschieben, verschieben, zu rechte bringen, setzen, stellen; ferner, Geld oder Wechsel geben und übermachen, oder etwas übersenden und wegmachen, was es wolle. Bey Kauff- und Handelsleuten bedeutet es ins besondere einen Wechselbrief an einen dritten Ort senden, um entweder Zahlung davon zu empfangen, oder solchen zu verhandeln.

Remittiren in Commißion, siehe Remittent, ingleichen *Credere* (*Del*) im I Bande p. 1403.

St. Remo, Lat. Fanum Sancti Remuli oder Sancti Remigii, ingleichen Villa Matutiana, eine lustige Stadt und ein Seehafen Italien, an der Genuesischen Küste, am Ligustischen Meer, zwischen Vintimiglia und Oneglia. Der Hafen ist zwar klein, aber doch gut, und das Land so fruchtbar an Orangen, Citronen, Oliven, und andern Früchten, daß man es das Italiänische Paradieß nennet. Die Stadt liegt in einem Thale, welches unter andern wegen seines herrlichen Oels bekannt ist.

REMOIS, Ager Remensis, also heisset die Gegend um Rheims, in Champagne in Franckreich, welche schönen Weinwachs hat.

REMOLAR, heisset auf denen Galeeren derjenige, der die Aufsicht über die Ruder hat.

REMORA, ein Fisch, der die Schiffe anhält; ingleichen, eine Hinderniß. Remoriren, hindern, verhindern.

Remsthal, eine gewisse Gegend im Hertzogthum Würtemberg in Schwaben, welche von dem kleinen Flusse Rems, so bey dem Dorffe Necker-Rems in den Necker fällt, den Namen hat. Es wächst hier guter Wein.

REM TRADI, ist eine gewöhnliche Rechts-Formul, welche gar öfters denen Kauf-Briefen oder andern dinglichen Contracten einverleibet wird, und eigentlich so viel anzeiget, daß Käuffer Verkäuffern die verkauffte Sache zu dessen sichern Händen ausantworten, und den Besitz derselben gewähren wolle.

REMULCUS oder Remulcum, heist das Ziehseil am Schiff-Cabel, womit ehemahls die grossen Schiffe gezogen wurden, dergleichen noch heut zu Tage in Holland und andern Orten gewöhnlich sind.

RENARD MARIN, siehe *Alopecias Oppiani*, im I Bande p. 122.

RENAY, ein Ort im Hennegau, woselbst man gute Leinewand macht. Savary Dict. Univ. de Comerce.

RENDONNE, ein Ort in der Landschafft Perche, hat Eisenhämer. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RENDRE LE BORD, siehe Einlauffen, im II Bande p. 186.

RENFORCEE, also nennet man in Franckreich eine gewisse Art Leinwand zu Seegeln, die zu Vitré in Bretagne gemacht werden. Durch den Befehl von 1724 müssen diese Leinewande 26 Zoll haben, und aus 22 Einträgen, jeder aus 40 Faden bestehen. Uber dieses müssen sie aus purem Hanffe, ohne Zusatz von Flachs gemacht seyn. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rennbahn, heist auf Bergwercken derjenige Platz in dem Treibegöpel, da die Pferde gehen.

Renne,

Renne, heißt auf Bergwercken das Gehirne oder Lotten, dadurch das Ertz von einer Höhe herunter gerollet wird. Es wird gebraucht, wenn die Zechen auf hohen Bergen liegen. Siehe Rollen.

Renneberg, ist das Ertz, so sich in der Renne von Stuffen abstösset oder abrieselt, wenn es durch die Renne abgerollet wird.

Renn-Eisen, ist auf Bergwercken eine Gruben-Kratze mit einem langen Stiel, damit die Schmeltz-Oefen von Ofen-Brüchen gereiniget werden.

RENNES, Redones, Hauptstadt in Bretagne, wo die Flüsse Isle und Vilaine zusammen kommen. Sie treibet gute Handlung, weil der Fluß Vilaine durch die Stadt fliesset, und man aus der See mit grossen Barquen hieher schiffen kan. Allein 1723 ist sie durch einen grossen Brand fast gäntzlich in die Asche geleget worden, soll aber nunmehro schön wieder aufgebauet worden seyn. Ubrigens ist hier ein Parlament, und ein unter den Ertzbischoff zu Tours gehöriges Bischofthum. Sonst wird in diesem Bißthum viel und guter Hanf und Flachs gebauet, die Leinwand, welche daselbst gemacht wird, wird zu Segel-Tüchern gebraucht; es werden auch schlechte wollene Zeuge daselbst gearbeitet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Renn-Säule oder Lenck-Säule, ist eine, in ihren Pfannen gelind gehende, aufrechtstehende Welle. Sie wird an denen Orten gebraucht, wo die Schiffe mit einem Pferde an einem langen Seile gezogen werden. Ihr Nutzen bestehet darinnen, daß die Pferde, wo starcke Krümmen, an denen Flüssen vorfallen, wenn sie um diese herum gelaufen sind, das Schiff nicht gerade nach sich, und also wieder das Ufer ziehen können. In Holland sind dieselben sehr gebräuchlich an den Graben, da die Treck-Schütten paßiren.

Renn-Schiff, Fr. Courvette, Lat. Celox, ist ein langes und leichtes Fahrzeug, das nur einen Mast und ein klein Top-Segel führet, und mit Segeln und Rudern getrieben wird. Sie werden bey einer Flotte geführet, und zum Recognosciren, und Post-Reisen gleich den Jachten gebrauchet. Ein mehrers siehe *Courvette*, im I Bande, p. 1378.

Rennthiere, siehe Reiner.

RENO, oder Rheno, ein kleiner Fluß in Italien, welcher in dem Apenninischen Gebürge, an den Gräntzen des Ferrarischen und Bolognesischen Gebiets entspringt, bey der Stadt Bologna vorbey läuft, und nicht weit davon sich mit dem Po vereinigt. Er hat ungemein viel Fälle oder Cataracten, und würde demnach zu der Schiffarth gar nicht zugebrauchen seyn, wenn man nicht allenthalben Schleusen gemacht, und dadurch zuwege gebracht hätte, daß man sehr bequemlich darauf fahren kann. Er läuft aber so langsam, daß man, es mag mit dem Strome, oder wider denselben seyn, allemahl die Fahrzeuge durch Pferde ziehen lassen muß.

RENOMFARI, Stadt in Ost-Indien, in Asien, dem grossen Mogul gehörig, allwo sehr viel Cattun-Leinwand gebleichet wird.

RENOMMEE, Ruhm und grosser Name. Daher renommirt, beruffen, berühmt, hochgehalten und angesehen.

Rensteig, ist ein langer und berühmter Weg, welcher durch den gantzen Thüringer-Wald, bis an den Böhmischen Wald auf den höchsten Bergen, bis 40 Meilen lang fort gehet, ohne daß man auf ein Dorff oder Stadt zukommet. Er wird von den angrentzenden Landes-Herrschafften durch ihre Forst-Bedienten im baulichen Wesen erhalten, und zu beyden Seiten findet man frische Quellen.

Renten, sind jährliche Einkünffte, entweder von der Baarschafft, oder von liegenden Gründen. Leib-Renten, die mit dem Tode des Hebers oder Einnehmers, sammt dem Capital, aus sind.

Rentenirer, siehe *Financier*, im II Bande, p. 413.

RENTIERS; Also heisset man zu Marocco und in andern Städten dieses Königreiches, so wohl in denen, die am Meere liegen, als andern, wo Ein- und Ausfahrts-Fälle bezahlet werden, die Juden die sie gepachtet haben. Dieses Volck, das überall, wo Handlung getrieben wird, sich so vortrefflich darauf verstehet, dabey seinen Vortheil zu machen, befleißiget sich nicht wenig auf den Marroccanischen Handel, und es ist den Christlichen Kaufleuten schwer, daß sie nicht in ihre Hände gerathen, welches doch sehr gefährlich ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Renunciation, die Abkündigung, die Absagung, Lat. *Renunciatio*, siehe Los-Kunde, im II Bande, p. 1433.

Renunciation, Verzicht, ist eine Handlung, wodurch einer bezeugt, daß er seinem Rechte, welches er hat oder zu haben vermeynt, absage, und sich dessen begeben haben wolte. Sie geschicht entweder gerichtlich, oder vor einem Notario und Zeugen. Und zwar vornehmlich in Wechsel-Sachen in Ansehung der Appellation, Disseßion, oder Recognition eines ausgestellten Wechsel-Briefes, wie auch der Meß-Freyheit und anderer dem Aussteller desselben zustehenden Rechts-Wohlthaten.

RENVOI, ein Dorff in Champagne nahe bey Mezieres, dessen gantzer Handel in grober Stricker-Arbeit bestehet, es gehöret unter die Manufactur-Inspection zu Reims. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REODER, ist ein Deutsches Maaß, welches das größte ist, wornach man diejenigen, die zuflüßigen Dingen dienen, reduciren kan, und welches man eigentlich nur ein Rechen-Maaß nennen kan. Der Reoder hat $2\frac{1}{2}$ Fuder, das Fuder 6 Ahmen oder Ohmen, der Ohme 20 Viertel, das Viertel 4 Maaß; also enthält der Reoder 1200 Maaß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REOLLE (LA) ist eine Frantzösische Stadt im Agenois. Sie gehöret unter das Departement des Manufactur-Inspectors von Bourdeaux. Ihre Wein- und Brandeweine sind ihre vornehmsten Handels-Sachen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REPARAGE, siehe *Bisage*, im I Bande, p. 544.

Repariren, wieder ersetzen, das Verdorbene wieder zurechte bringen.

Repartiren, eintheilen, man sagt, Wechselbriefe in repartirten Summen ausstellen, das ist Wechselbriefe in verschiedne Summen eintheilen und ausstellen.

Repartition, heist eine Theilung unter viel Personen, die einen allgemeinen Nutzen dabey haben. Hauptsächlich wird es bey den Kaufleuten von den Nutzen verstanden, den die Actien, die man in den Ca-

Capital einer Compagnie hat, bringen. Diese Theilungen der Compagnien geschehen gemeiniglich in Gelde vor so und so viel procento des Capitals oder actien, welches die Intressenten darauf haben. Nichts destoweniger geschehen sie auch in Waaren, in solchen nehmlich, die mit den Schiffen gekommen sind. Im Jahr 1610 machte die Holländisch-Ostindianische Compagnie zwey solche Repartitionen oder Theilungen auf diese Art, eine im Monath Aprill von 75 pro C. in Macis und die andere im November von 50 pro C. in Pfeffer. Man bemercket als eine sonderbare Sache, daß alle Compagnien, die in Holland wegen Ostindien seit dem 1592 Jahre entstanden sind, und die sich 1602 vereiniget haben, bis 1610 ihren Actionisten noch keinen Nutzen eingebracht hatten, und keine Theilung darinne vorgegangen war; Diese Standhafftigkeit aber die durch unsägliche Unkosten unterhalten wurde, und eine Unternehmung, die anfangs gar fruchtloß zu seyn schiene, wurde nachgehends reichlich gnung belohnet. Denn die 3 Theilungen; die man 1610 vornahm, belieffen sich so wohl an Waaren als Gelde auf 132 pro C. die beyden des 1612 Jahres aber gantz am Gelde auf 87 ½ pro C. und diejenige von 1613 auch an lauter Gelde auf 42 ⅓ pro C. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REPERTORIUM, Fr. *Repertoire*, ist einer von den verschiedenen Namen, welche die Kaufleute und Buchhalter, einem gewissen Buche geben, welches aus 24 Blättern bestehet, und nach Alphabetischer Ordnung eingerichtet ist. Es dienet dazu, daß man im Haupt-Buche die unterschiedlichen Rechnungen, die hinein getragen worden, finden kan. Die andern Namen dieses Registers sind. Alphaber. Table, Index, oder Register. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Repetir-Uhr, eine Art von Uhren, welche die bereits verflossene Zeit gantz genau, und so offt man es verlanget, anzeigt. Diese Erfindung ist aus Engelland zu uns kommen, allwo sie im Jahre 1676 bekannt geworden, und darauf wegen ihres Nutzens in kurtzer Zeit überall ausgebreitet ist. Denn mitten in der Nacht und zu einer jeden Stunde, wenn man aufwachet, und einen an der Uhr hängenden Faden ziehet, so schläget die Uhr so viel es an der Zeit ist, und zwar so offt, als man es verlanget; ja kan auch die Virtel schlagen, und dieses alles also, daß nichts an der Uhr verrückt wird. Tompion ein Englischer Uhrmacher, ist der erste gewesen, der sich zu Londen bemühet, die Repetition an die Uhren zu bringen. Wie Quare, ein anderer Uhrmacher in eben derselben Stadt, von solcher vorhabenden Arbeit des Tompions Nachricht erhielte; so fieng er seiner Seits auch an, ein solches Werck auszuarbeiten, welches er auch am ersten zum Stande brachte, und dem Könige von Engelland überreichte. Das Werck wurde sehr wohl aufgenommen, und belohnet. Einige Tage hernach kam Tompion auch mit seiner Arbeit zum Vorschein, die von des Quare seiner unterschieden war. Quare seine Arbeit aber war ungekünstelter, und erhielt den Vorzug. Von der Einrichtung dieser Uhren besiehe des P. Dom. Jac. Alexanders ausführliche Abhandlung von den Uhren, p. 280. u. ff. Im übrigen sind solche theils bey denen Uhrmachern, theils auch bey denen Italiänern, Frantzosen, und andern Handelsleuten, zu bekommen.

REPLUMBARE, das Bley abscheiden, das Silber von dem Bley reinigen.

REPONSE, siehe *Rapunculus*.

REPOSITORIUM, eine Stellung von Bretern, da man Bücher oder Waaren aufleget, dergleichen die Kaufleute in ihren Magazinen oder Kram-Buden haben.

Reppen, Reppin, eine Stadt und Amt im Sternbergischen Kreyse, in der neuen Marck Brandenburg, an der Eylang, soll vorzeiten von den Polen und Böhmen ruiniret worden seyn; ist aber wieder einiger massen befestiget, so, daß es die Polen im Jahre 1657 doch nicht einkriegen können; brauet gutes Bier, und fabriciret feine Tücher, hat auch 3 Jahrmärckte: 1) Mittwochs nach Cantate, 2) Mittwochs nach Michaelis, 3) Mittwochs nach Andreä; und jedesmahls des Dienstags vorher Viehmarckt. Sie hat jederzeit viel vom Kriege und Brande erlitten. Jetzo sollen meistens Schuhmacher daselbst wohnen.

Repressalien, Repressalia, werden sonderlich in Kriegszeiten gebraucht, da ein Potentat, dessen Unterthanen Schiffe oder Güter weggenommen oder angehalten worden, desjenigen, der solches gethan, seinen Unterthanen ihre Schiffe oder Güter wieder anhält, oder confisciret.

REPRISE, heißt in der Seefahrt ein Schiff, welches der Feind genommen, ihm aber durch den andern Theil wieder abgejaget wird. Lat. Recuperatio expugnatæ ab hoste navis, Holl. Ontjagt-Schip.

Requiriren, erfordern. Dieses Wort wird insgemein gebraucht, wenn ein Notarius Publicus nebst zwey oder mehr Zeugen von jemand erfordert wird, um die Gewißheit einer Sache oder Handlung durch ihr Zeugniß zu bestärcken. Siehe Requisition.

Requisition, eine Ansuchung, die man bey jemand, absonderlich bey einem Notario, thut, daß er, seines Amts gemäß, einen Actum, als etwan Wechsel-Protest, Zeugen-Verhör, u. d. g. verrichten soll.

RES, ist eine Rechen-Müntze, der man sich in Portugall bedienet, die Bücher der Kauf- und Handelsleute und Wechsler zu halten. 400 Rès machen eine Crusade. Weil diese Müntze die kleinste ist, die bis dato erdacht worden, und deren eine sehr grosse Zahl zu einer ansehnlichen Summe gehöret; so theilet man sie in Rechnungen und Facturen ab durch Millionen, Tausend und Hundert, so wie man aus folgender Addition ersehen kan:

3.	530 M.	454 Rès.
2.	620 M.	640
1.	452 M.	820
7.	603 M.	914 Rès.

D. i. 7 Millionen 603 tausend 914 Rès.

Die feinen Ducaten gelten 10000 Rès. Die Dopio-moeda oder Doppel-Pistolette 4000 Rès, die Moeda, oder Pistolette 2000 Rès, die halbe Moeda, oder halbe Pistolette 1000 Rès, endlich die ungezeichneten Silber-Crusaden 400 Rès. Savary Dict. Univ. de Comm.

RES IN NAVEM RECEPTÆ, heissen in denen Rechten alle auf ein Schiff gedungene und würcklich eingeschiffte Sachen.

RESCHA, Reschel, Rescht, siehe Rätsch.

Reschow, Reschovia, siehe Rescow.

RESCONDER-Buch, siehe Buchhalten, im I Bande, p. 935.

RESCONTRE, siehe *Rescontri*.

RESCONTRI, Rescontro, Rescontre, Begegnungen, Lat. Literas cambiales transcribendi ratio, das ist, wenn in Handelsstädten, auf dem Scontroplatze oder Börse, in der Zahlwoche ein Kauffmann dem andern eine Rechnung oder Wechsel präsentiret, und der, so solchen zahlen soll, auf einen andern Anweisung thut, dieser aber wieder auf den dritten, vierten und wohl fünften, und mehrere, die zugegen sind, bis endlich einer das angewiesene Geld aus der Casse bezahlet. Z. E. es kämen mit ihren Bilanzen in Meßzeiten zusammen Anton, dieser wäre Titio 3000 Thaler schuldig, Titius wäre Marco andere 3000 Thaler schuldig, und Marcus ist an Anton 3000 Thaler schuldig; also kommen sie hier zusammen und scontriren, Anton macht Marco Credit und Titio Debet, und saldiret damit den Conto. Titius macht Marco Debet, und Antonio Credit, saldiret damit sein Conto auch; und Marcus machet Antonio Credit, saldiret damit sein Conto auch, und Marcus machet Antonio Debet, und Titio Credit, damit sind sie scontriret und bezahlet. Und so gehet es zwischen mehrern an. Es müssen aber wenigstens dreye concurriren, und wenn es ein richtig Rescontro seyn soll, darein consentiren. Dieses ist nun eine Art Banco, und absonderlich in Franckfurter-Leipziger- und Botzner-Messen bräuchlich, dadurch die Kaufleute nicht allein richtig bezahlet, sondern auch des vielen Geldzählens überhoben werden. Es ist daher Rescontriren eben so viel, als compensiren, gegen einander abrechnen, abschreiben. Siehe auch *Scontro*.

Rescontriren, mit einander abrechnen, liquidiren, und, was alsdenn einer dem andern schuldig bleibt, entweder baar oder per assignationem bezahlen, oder auf neue Conto vortragen. Dergleichen Abrechnung wird in Meßzeiten der Scontro genannt, davon siehe Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte. Siehe vorherstehenden Artickel.

RESCONTRO, siehe *Rescontri*.

RESCONTRO - oder *Resconder* - Buch, siehe Buchhalten, im I Bande, p. 935.

Rescow, oder Reschow, Lat. Rescovia oder Reschovia, Rescovienſis Ducatus, ein Hertzogthum in Moscau, an den Litthauischen Gräntzen, welches groß und fruchtbar ist. Es entspringen in demselben die 2 Haupt-Flüsse Wolga und Duna. Die Hauptstadt gleiches Namens, sonst auch Rezeva genannt, ist ziemlich groß und mit zwey Schlössern, doch nur von Holtz, versehen.

RESCRIBERE, wird so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, von Schuldnern gesagt, wenn sie das geborgte Geld wieder bezahlen; wie hingegen Scribere oder Dictare von denen Gläubigern, wenn sie ihnen solches vorstreckten. Und ist hierbey zu wissen, daß die alten Römer im Gebrauch hatten, den Geld-Wechslern, bey welchen sie ihr baares Geld stehen hatten, ein Verzeichniß dessen, was sie davon ausgeliehen, nebst dem Namen ihrer Schuldner, zuzustellen; diese aber, wenn sie ihre Schuld wieder abgestossen hatten, es ebenfalls diesem Geld-Wechsler zu wissen fügten, damit er ihren Namen aus dem Schuld-Register ausstreiche und das Geld unter die Einnahme brächte.

Rescribiren, Respondiren, heißt bey Kaufleuten, wenn derjenige, auf welchen ein Wechselbrief traßiret wird, dem Trassenten oder Aussteller desselben, so bald er dessen durch ein gehöriges Aviso benachrichtiget wird, zurück vermeldet, ob er davon Notitz gemachet habe, und ob er solche Tratten annehmen und verehren wolle, oder nicht. Welches aber promt und unverzüglich geschehen muß, damit sich der Trassente seines Ortes auf einen, wie auf den andern Fall, zu richten, und seine Messuren zu nehmen wisse.

Rescript (Marckt-) siehe Marckt-Rescript, im III Bande, p. 64.

RESCRIPTA MORATORIA, siehe *Moratoria*.

RESEDA, Reseda vulgaris, sonst Eruca peregrina, vel Italica, vel Cantabrica; Oranth. Ist ein Kraut, das einen Hauffen Stengel treibet, zu anderthalben Fuß hoch, die sind streiffig, hohl, rauch und ästig, krumm und mit Blättern besetzet, die eines ums andere dran stehen, kraus oder Wellenweise ausgeschweift, von Farbe dunckelgrün, und schmäcken, als wie sonst die Küchenkräuter. Die Blüthen wachsen oben auf den Spitzen der Stengel und der Zweige, bestehen eine jede aus vielen gelben und ungleichen Blättern. Darauf folgen häutige, dreyeckigte Hülsen, die sind des Fingers lang, mit zarten, fast gantz runden, schwartzen Saamen angefüllet. Die Wurtzel ist lang, geschlanck, holtzig und weiß, vom scharffen Geschmack. Dieses Kraut wächst in dem Felde und an den Mauren, führet viel wesentliches Saltz und Oel. Die Wurtzel reiniget, eröfnet und zertheilet: das Kraut lindert. Reseda kommt her von sedare stillen, denn Plinius meldet, daß dieses Kraut vor diesem zur Milderung der Schmertzen und der Entzündung gebraucht worden. Es wird auch noch heut zu Tage genutzet, die Schmertzen zu stillen, und die Geschwulsten zu zertheilen, besonders, wenn sich hier und da im Leibe Säffte versammlet haben, oder solche ausgetreten sind. Es hat mit der Raucke eine ziemliche Verwandschafft.

RESEDA MINOR VULGARIS, siehe *Phyteuma*.

RESEDA VULGARIS, siehe *Reseda*.

RESERANTIA, oder Aperitiva, heissen auf Officinen solche Medicamente, wodurch die verstopften natürlichen Gänge wieder eröfnet werden.

Resiliren, abtreten, von einem Kauff- oder andern Contracte abstehen, Lat. Abire ab emtione.

RESINA, siehe Hartz, im II Bande, p. 879.

RESINA ELEMI, siehe *Elemi*, im II Bande, p. 214.

RESINA PINEA ALBA, Weisses Fichten-Hartz, ist ein hartziges Wesen, so mit dem Tannen-Hartze in allem überein kommt, ausgenommen die Farbe, welche hier bey dem frischen viel weisser ist, mit der Zeit aber bräunlich und gelblich wird. Dieses Hartz bekommt seine Weisse, wie Lange schreibet, wenn es von jungen Fichten gesammlet, oder nur dasjenige davon genommen wird, welches an den Zapfen hänget, und deßwegen Zapfenhartz, Resina strobelina, heisset. Und diese Gattung ist weich, wird daher Resina liquida genennet, und ist

von dem gemeinen Terpenthin wenig unterschieden. Auch wird dieses Hartz weiß, wenn es, nachdem es durchgesiebet und von seiner Unreinigkeit gereiniget worden, in Wasser gekocht wird. Allein es bleibt nicht so flüßig, sondern wird härter und hernach Resina pinea officinarum genannt. Man heist es auch schlechtweg Resina alba, weisses Hartz, Reſine blanche oder Poix blanche.

RESINA PINI, s. Pech, im III Bande, p. 738.

RES MONETARIA, siehe Münz-Wesen, im III Bande, p. 399.

RES MONETARIA IN GERMANIA, siehe Münz-Wesen in Deutschland, im III Bande, p. 401.

RES NUMMARIA, siehe Münz-Wesen, im III Bande, p. 399.

RESOLVENTIA, sind auf Apothecken Artzney-Mittel, welche zähe, schleimigte Materien, auch geronnen und untergelauffen Geblüte zertheilen, und wieder in ihren natürlichen Fluß bringen, dergleichen sind: Sperma ceti, Myrrh. Ocul. Cancri, Sangu. Hirci, Antim. Diaphoret. Antihect. Poterii, C. C. ust. Ebur. Terr. Sigill. Marg. Saxor. Spirit. vini Camphor. flor. Sambuci.

Respect, oder Respit, heist in Anweisungen und Wechsel-Briefen, wenn man dieselben prolongiret, und deren Bezahlung weiter hinaus setzet. Siehe Discretions- oder Respect-Tage im II Bande, p. 100.

Respect-Tage, siehe Discretions-Tage, im II Bande, p. 100.

Respondiren, siehe Rescribiren.

RESPONTI, ist eine Art Rhabarber. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ressiff, siehe Reciff.

Rest (Lohn-) siehe Lohn-Rest, im II Bande, p. 1426.

Rest derer Wechselbriefe, heißt dasjenige, was bey acceptirten und nicht gantz bezahlten Wechselbriefen übrig bleibt. Es muß aber, dafern die in einem solchen Wechselbriefe enthaltene Summe nicht völlig bezahlt wird, um den Rest ebenfalls protestiret werden, oder, da es nicht geschiehet, und Streit entstehet, kommt der Schaden auf den, so es im protestiren versehen. Der Präsentante muß zwar von dem Acceptanten annehmen, so viel er zahlt, und sich dessen nicht verweigern, ob es gleich nicht die gantze Summe ist, so der Wechselbrief in sich hält. Es wäre denn Sache, daß der Präsentante von seinem Principal oder Remittenten ausdrücklich Ordre hätte, daß, wenn nicht der völligen Summe Acceptation und Zahlung erfolgete, er nichts annehmen, sondern um die gantze Summe protestiren lassen solte.

Restanten, sind aussenstehende Schulden, welche vom vorigen Quartal oder dem Jahres-Schlusse her unbezahlt geblieben, und in allen Rechnungen, welche auf vielerley Personen sich erstrecken, sonderlich in Commissariat- und Contributions-Rechnungen mehr, als offt der Cammer lieb ist, sich befinden. Dannenhero auch manche militarische Execution nach sich ziehen. Die Kaufleute haben auch ihre Restanten, theils an unverkäufflichen Waaren, welche also genennet werden; theils an aussenstehenden Schulden. Bey Schluß des Jahres machen einige einen so genannten Restanten-Conto, oder Conto pro diversis, auf welchen sie, um die alten Rechnungen zu schlüssen, alle solche Restanten, sonderlich diejenigen, mit welchen viel gehandelt wird, vortragen, etwan auch die, da nicht viel mehr zu hoffen, auf den zweifelhafften Schulden-Conto setzen, oder auch auf Gewinn und Verlust abschreiben; und so ja hernach etwas davon wider Verhoffen eingehet, wird Cassa, Debet, auf solche Restanten-Schulden-Conto. Siehe auch Restanten-Conto.

Restanten-Conto, ist ein Verzeichniß aussenstehender Schulden, welches ein Kauffmann bey dem Schlusse seiner Monat- und Jahrs-Rechnung mit anzufügen hat, damit er daraus ersehen könne, was für Schuld-Reste vorhanden, und wer die Restanten sind. Was deshalben zu beobachten, davon handelt der Artickel Rechnung.

RESTITUTIO DEBITI, die Wiedererstattung dessen, was man einem andern schuldig ist; siehe Zahlung.

RESTITUTIO IN INTEGRUM, die Setzung in den vorigen Stand, findet sonderlich im Kauff und Verkauff, wie auch bey andern gleichmäßigen Contracten, statt, wenn einer oder der andere von denen Contrahenten über die Hälffte verletzet worden. Dergleichen aber bey Weibs-Personen und Minderjährigen, welche eigene Handlung treiben, nicht statt findet. Siehe übrigens den Artickel *Læsio*, im II Bande, p. 1270.

RESTO, *pro Resto*, nennen die Kaufleute den Uberschuß des Geldes, oder eine Rechnung, welche sich, deductis deducendis, annoch befindet; daher ist gewöhnlich unter ihnen zu sagen, er bleibt mir per saldo oder pro Resto schuldig so und so viel.

Restow, ein Ort in der Pohlnischen Landschafft Roth-Reussen, an den Sendomirischen Gräntzen gelegen. Es ist ein Castell daselbst, nebst unterschiedenen Klöstern. An dem Tage Albertus wird allhier eine Messe gehalten. Es treiben auch allda die Deutschen, deren Vorfahren Casimir der Grosse gefangen, und in hiesige Gegend gesetzt, eine berühmte Leinen-Manufactur.

RESVE, ist ein altes Recht oder Auflage, so von den Waaren, die nach Franckreich ein- oder ausgehen, gehoben wird. Gemeiniglich sagt man Resve und Haut-passage. Diese beyden Rechte, die vorzeiten abgesondert waren, sind nach der Zeit vereiniget worden. Savary Dict. Univ. de Comm.

Retardat, ist ein Bergmännischer Terminus, und wird gebraucht, wenn die Gewercke ihre Zubusse mit N. 6. des Quartals nicht entrichten, noch sich auf die Zubußzettel Anhängisch machen, so wird solches im Gegen-Buch notiret, und dieses heist ins Retardat setzen. Wenn nun N. 6. des folgenden Quartals die Zubusse noch nicht abgetragen worden; so werden sie ihrer Kuxe verlustig, und im Gegenbuch ausgethan, das heißt, die Kuxe sind im Retardat verstanden.

Retardattheile, sind diejenigen Kuxe, welche im Retardate stehen, und wer solche haben will, überkommt sie cum onere, causa, beneficiis & jure. Zeit währenden Retardats hat weder Kummer noch Klage statt. Siehe Retardat.

Retardirte Kuxe, sind diejenigen, darauf die Zubusse bemeldete Zeit nicht entrichtet worden. Diese müssen in ein Register getragen werden, und wenn die darauf stehende Zubusse in bestimmter Frist nicht abgetragen wird, können solche mit Vor-

bewust

bewust und Concession der Berg-Hauptleute wieder abgelöset werden. Geschiehet solches nicht, können sie ihrer Kure verlustig werden. Siehe Retardat.

RETEL, ist eine Frantzösische Stadt in Champagne, ihr Handel bestehet in schlechten wollenen Zeugen, Leinwanden, Leder, Hüten und in Stricker-Arbeit, sie gehöret unter den Inspector zu Reims. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RETENDEUR, ist ein Wollen-Manufactur-Wort, und heist bey denen Frantzosen derjenige Arbeiter, welcher die Zeuge aufspannet und ausdehnet, wenn sie vom Walcker oder Färber kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Retention, oder die Zurückhaltung derer bereits bezahlten Wechsel-Briefe, hat nach dem strengen Wechsel-Rechte durchaus nicht Statt. Vielmehr ist, wenn der Wechsel-Schuldner die Zahlung gehörig geleistet, der Gläubiger selbigem den Wechsel-Brief und andere Documente, welche nebst dem Wechsel-Briefe zu mehrerer Sicherheit gegeben, und worauf sich in dem Wechsel-Briefe bezogen worden, auszuliefern schuldig; widrigenfalls er gewärtig seyn muß, daß ihn, der Schuldner zur Extradition sothaner Documente condictione sine causa belange, und mag der Gläubiger darwider mit Bestande nicht vorwenden, daß ihm der Schuldner noch andere Posten schuldig, und er den Wechsel-Brief, so lange selbiger nicht bezahlet, zu seiner Sicherheit und Maßgebung des l. un. C. etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse, retinire, immassen wenn die in dem Wechsel-Briefe befindliche Post einmahl gehörig bezahlet, der ehemahlige Wechsel-Gläubiger an selbigen weiter kein Recht hat, noch ihn wegen anderer Posten dem gewesenen Schuldner vorzuenthalten befugt, in mehrerer Erwegung angeführter l. un. C. etiam ob &c. bloß auf den Fall, wenn zum Exempel Mävius dem Titius 2 Posten, die eine à 100 die andere à 200 schuldig, und wegen der erstern à 100 ein Pfand gegeben, über die andere aber à 200 eine blosse Handschrifft ausgestellet, und nachgehends diejenigen 100 Thaler, zu deren Sicherheit das Pfand gegeben, bezahlet, dem Titius auch wegen derer andern 200 Thaler das sonst durch die Bezahlung derer schuldigen 100 Thaler eingelöste Pfand so lange zu behalten, bis ihm die übrigen 200 Thaler gehörig nicht vergnüget, verstattet, und ihm wider den Mävius, wenn ihn dieser vor Bezahlung der Post à 200 Thaler actione pignoratitia belangt, exceptionem doli giebt, einfolglich sothaner lex auf einen durch die Zahlung getilgten Wechsel nicht zu ziehen.

Retentions-Recht, ist ein besonders Recht, welches vornehmlich zu Augspurg in Falliments-Sachen Statt hat. Sonst heisset es auch das Compensations-Recht. Wie insonderheit aus dem den 28 Februar 1682 ergangenen und publicirten Raths-Decrete mit mehrerm erhellet. Es lautet selbiges folgendermassen:

Demnach Ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath allhiesiger des Heil. Reichs Stadt Augspurg, aus denen demselben von dessen sämmtlichen Kauf- und Handelsleuten schriftlich remonstrirten triffti-gen Motiven und Ursachen, zu mehrerer Stabli-rung, auch künfftiger besser und sicherer Fortsetzung der allhiesigen Commercien und Gewerbschafften, auch davon dependirenden Commißionen, und Factorien, sonderlich bey ietzigen vor sich selbst bekannten so kümmerlich und sorgsamen Zeiten und Läufften für gut, nützlich, und vorständig, ja fast nöthig angesehen und befunden, daß die in den Fallimenti-Fällen bishero üblich geweste, und dem Kaufmannswesen geklagter massen präjudicirliche Observantz, nach dem Exempel so wohl verschiedener Reichs- als anderer auswärtiger Handels-Städten abgethan und aufgehoben, auch hingegen das bereits schon vor etlichen Jahren, und anjetzo abermahls von obbesagten allhiesigen Kauf- und Handelsleuten öfters gebetene Compensations- und Retentions-Recht introducirt und eingeführt werde. Als hat Eingangs wohlbemeldter Ein Wohl-Edler und Hochweiser Magistrat allhier, zu solchem Ende, nach zuvor gepflogner reiffer Uberleg- und Berathschlagung der Sache, hiemit folgender gestalt decretirt, geordnet, und erkannt, daß hinführo bey fremden Kauf- und Handelsleuten, die hiesige Kauf- und Handelsleute, welche wegen künftig ausbrechender Fallimenten was von Waaren, Geld, oder hernach verfallen möchte, liquidirlicher massen etwas ausständig zu prätendiren und zu fordern haben, solche so wohl bey dergleichen ausgebrochenen Fallimenten noch zu gewarten gehabte, und folgends empfangene, als die bereits vorhero in ihren Händen bestandene Gelder und Effetti anderst, und weiter nicht, als auf vorhergehenden Abzug oder Bezahlung ihrer darauf zu prätendiren habenden liquidirlichen Schulden, herzugeben, und ad communem Creditorum Massam einzuwerffen schuldig und gehalten, auch alle Machinationen, List und Gefährlichkeiten hiemit ausgeschlossen seyn, zumahlen diese zu gutem Nutzen und Beförderung der Commercien angesehene Obrigkeitliche Erkänntniß und Verordnung, zu männigliches Wissen, Nachricht und Verhalt gesammter allhiesiger Burgerschafft und Inwohneren, sonderlich aber denen sämmtlichen Kauf- und Handelsleuten, durch diesen gedruckten offenen Anschlag (wie hiemit beschiehet) publicirt und kund gethan werden solle.

Decretum in Senatu
den 28 Februarii Anno 1682.

RETE VULCANI, wird gemacht, wenn man den Spiesglas-König mit Kupfer in einer gewissen Menge schmeltzet, da er denn an statt des Sternes ein Netze bekommt, und davon diesen Namen erhält.

RETHYMNA, *Rethymnum*, siehe Retimo.

RETICULUM MARINUM, siehe Corallen-Steine, im I Bande, p. 1332.

Retimo, Lat. Rethymna, Rethymnum, Rhetymum, Rhetimo, Rhitymna, Rhithymna u. Rhithymnia, ist der dritte Platz auf der Insul Candia, welchen die Türcken 1647 erobert. Die Gegend um Retimo gegen Abend ist voller Felsen, aber gegen die Stadt Candia zu ist sie sehr schön, und siehet man längst des Meer-Strandes lauter Gärten mit den wohlgeschmacktesten Früchten. Als die Venetianer Candia noch hatten; so war allhier

hier ein Bischöflicher Sitz, desgleichen war der Malvasier von Retimo berühmt.

RETORTA, eine Retorte, oder wie es Blanckhart nennet, ein Storch-Schnabel, ist ein irrdenes und gläsernes Chymisches Gefäß oder Instrument, rund, und hat einen ziemlich dicken Bauch, auch etwas gebogenen Hals, welches zur Destillation der fixen Spirituum, welche nicht so hoch steigen können, gebrauchet wird.

RETOUR, Wechsel auf *Retour* geben, ist, Wechselbriefe auf Messen dergestalt verhandeln, daß mir solche hienach nach der Messe zu dem Preiß wieder vergütet werden müssen, gleich der Preiß in einer solchen Messe auf meinem Platz gestanden. Es müssen aber dergleichen auf Retour geschlossene Wechselbriefe ohne sondere Präsentation und Acceptation, wie die eigenen, wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfall-Zeit, oder auch nach derselben präsentiret, also fort, oder doch längstens vier und zwantzig Stunden darnach, bey Vermeidung schleuniger Execution bezahlet werden. Braunschw. Neuere Wechsel-Ordn. Art. 23. Siehe auch Retour-Rechnung.

Retour-Handlung, Lat. Mercium, quæ distrahi nequeunt, remissio, ist, wenn man Waaren gegen Waaren sendet, oder für überschickte Waaren an andere zu senden anbietet, und also gleichsam mit einander tauschet. Hingegen wird das Wort Remise meistens von baarem Gelde gesagt.

Retourniren, zurück kommen, mit Protest retorniren, ist, wenn ein Wechselbrief nicht acceptiret oder bezahlet wird, und also mit einem dagegen levirten Protest zurück kommt. Es werden auch auf Wechsel gegebene Gelder retourniret, wenn sie demjenigen, der sie bezahlen soll, auf einen neuen Wechsel wieder zurück gegeben werden. Siehe übrigens den Artickel Wechsel.

Retournirte Wechselbriefe, siehe *Retour*, ingleichen Retourniren.

Retour-Rechnung, wird bey Kauff- und Handelsleuten, vornehmlich in Wechsel-Sachen diejenige Specification genennet, worinn ein Remittens, seinen Endossanten oder Trassanten, nicht allein das in dem Wechselbrief enthaltene Capital, Provision, Protest-Kosten, und Sensarie, sondern auch den Rückwechsel, und den demselben auch anhangenden Agio berechnet. Und gleichwie die in denen Wechsel-Statuten dißfalls gesetzte Ordnungen nicht accordiren; also muß ein solcher Trassent wenigstens seines Orts Statuten darüber vorhero entweder wissen oder zu Rathe ziehen. Uberhaupt aber ist absonderlich in unseren Deutschen Handlungs-Plätzen gesorgt worden, damit ein Trassent von seinem Remittenten mit einem exorbitanten Retour nicht beschweret werde. Dann es ist ein Trassent mehr, als einen Retour, zu bezahlen nicht schuldig; es würde dann von dem Ort des Trassaten nach dem Handlungs-Platze des Trassenten oder Indossenten, Addritura nicht gewechselt, in welchem Fall der Retour über einen dritten Platz berechnet werden mag. Es ist aber, wie bekannt, ein Retour, Herwechsel oder Rückwechsel diejenige Tratta, so Præsentans in seinem Platze auf den Remittenten für den ihm remittirten allein protestirten Wechselbrief, und darinn enthaltene Summe, nebst Zuschlagung der Protest-Spesen, Brief-Porto, und seiner Provision, zu bestmöglichstem Preiß gethan hat, oder thun können. Es war zwar ehedem ein Inhaber eines Wechselbriefs berechtiget, seinem Verhandeler nicht allein den Retour des Präsentanten auf dessen Remittenten, sondern auch weiter von diesem Remittenten zu dem nächsten Endossenten, und so fort bis auf den Ort des Trassentens selbst zu berechnen, und dieser war schuldig, solchen ohne anderes zu bezahlen. Gleichwie nun bey dergleichen Rechnungen, zumahl bey Wechselbriefen, so über verschiedene Plätze girirt worden, die Retour-Spesen offtmahls zu einer unleidlich hohen Summe lieffen, und also das Giriren der Wechselbriefe sehr difficil machten, man aber doch gleichwohl solchen Giro um deßwillen abzuschaffen, wegen seines herrlichen und unentbehrlichen Nutzens, dem Wechsel-Negotio durchaus nicht rathsam fande; also ist man um obiges sehr importante Inconvenientz gleichwohl aus dem Wege zu räumen, nicht aber aus den Ursachen, so König in der 5ten Anmerckung zu dem XXX. §. der Leipziger Wechsel-Ordnung mit dem Savary anziehet, in unsern Deutschen Handlungs-Plätzen so wohl, als in Franckreich, auf das Mittel gefallen, eines Wechselbriefs Inhaber, es wäre denn ein anders zwischen ihm und seinem Trassenten oder Endossenten expresse abgeredet, (welches aber ein vernünfftiger Trassent oder Endossent wohl unterlassen wird,) mehr nicht, als einen, oder im Fall von des Präsentanten auf des Trassentens Platz kein Cours, und also über einen dritten Ort, müste gewechselt werden, höchstens zwey Retouren zuzustehen. Man besehe hievon die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXX. Allgemeines Preuß. Wechsel-Recht, Art. 31. & 32. Preußische Wechsel-Ordnung §. XXX. Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. Hamburger Wechsel-Ordnung §. 40. Dantziger Wechsel-Ordnung §. XXXII. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXV. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. 1. adde Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXII. & XXIII. Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VII. §. 1. & 2. Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. XLVIII. Ordonnances de Louis XIV. Tit. 6. Art. 5. Es ist aber ein Inhaber eines mit Protest ritornirten Wechselbriefs dem Endossenten nicht schuldig, zu erweisen, daß der Ricambio würcklich geschehen sey, es wäre denn, daß die Tratta in einem höhern Course, als damahls in dem Platze des Präsentanten wäre gewechselt worden, angerechnet stünde. Zwar wenn ein Remittens per seinen Conto und in dem Absehen remittirt, entweder selbst nach dessen Eingang darüber zu disponiren, oder durch den Präsentanten dessen Belauf auf Eingang nach einem dritten Ort remittiren zu lassen; so ist Præsentans, ohne expresse Ordre, und im Fall er nicht etwan die ihm ordonnirte Remessen per Avanzo gethan, sich zu rivagliren nicht befugt, sondern muß von seinem Remittenten andere Ordre oder Remessa gewärtigen, der Briefnehmer oder Remittent aber ist doch berechtiget, den Retour und zwar auf den Fuß zu berechnen, wie der Cours in dem Ort des Präsentanten nach dem Ort des Trassenten gestanden, als der Wechselbrief verfallen, und der Protest levirt worden, und solches a) weil er dadurch in seiner gemachten Disposition gehin-

gehindert, und aus Mangel richtiger Zahlung zu Schaden kommen. b) Nachdem, mit dem Trassenten gemachten Contract, dieser jenem die Valuta in dem Loco Trassati zu verschaffen sich obligirt, welches aber bey sothanen Umständen, und da Trassatus die Zahlung refusirt, füglicher und sicherer als durch einen Rückwechsel nicht geschehen kan. Es geschiehet auch c) unter vertraulich u. sichern Correspondenten sehr öffters, daß in dergleichen Fällen sich einer auf den andern nicht rivaglirt, sondern andere Remessa von seinem Correspondenten gewärtiget. Und da würde höchst unbillig seyn, daß von solcher Höflichkeit nicht Remittens, sondern Trassens, profitiren solte. Und gesetzt man statuirete d) daß, im Fall Remittens den würcklich geschehenen Retour nicht erweisen könnte, derselbe entweder auf den Fuß, wie der Cours bey Verhandelung des Wechsels in dem Orte des Trassantens gestanden, oder zu dem Preiß, wie daselbst bey Anlangung des Protests auf den Ort des Trassaten ist gewechselt worden, (quia non datur tertium) müste berechnet werden; so würde aller dabey entstehender Schaden, so bey Veränderung des Courses sich indessen ereignen könnte, nicht dem Trassanten, so gleichwohl an der Unordnung Schuld, sondern dem Remittenten, so in dem gantzen Negotio nichts versäumt, zur Last kommen. Welches aber höchst unbillig wäre. Es ist dannenhero fast in allen Wechsel-Ordnungen expresse verordnet, auch wo dieserwegen nichts positives gesetzt, jedoch durch die Gewohnheit eingeführt, daß Trassens den Rückwechsel zu zahlen schuldig seyn solle, es mag nun solcher geschehen seyn oder nicht. Besiehe hievon die sämtliche kurtz vorher angezogenen Wechsel-Ordnungen. Es ist aber doch dabey zu observiren, daß sothaner Retour nicht nach dem Cours des Wechsels, gleich solcher beym Protest von Nicht-Acceptation, sondern nach dem Fuß, wie solcher beym Protest von Nicht-Zahlung gestanden, berechnet werden könne. Ein anders aber ist, wann nur Protest von Nicht-Acceptation levirt und der Wechselbrief damit retornirt, alsdann der Retour bloß, wie der Cours damahls gestanden, berechnet werden kan. Herr Könia in seiner ersten Annotation über den XXX. Art. der Leipziger Wechsel-Ordnung confundirt den Rückwechsel mit dem Wiederwechsel, und legt sothanen Artickel dergestalt aus, als ob solches Synonyma, und dannenhero einer so wohl, als der andere, würcklich geschehen zu seyn erwiesen werden müste. Allein es wird in diesem §. von den Herren Verfassern, sonder allem Zweifel, durch den Wiederwechsel dasjenige verstanden, wovon unter dem Artickel: Wieder-Wechsel, ein mehrers beygebracht werden soll. Der Rückwechsel aber wird daselbst durch das Wort der rechte Wechsel exprimirt, welcher nicht bescheiniget werden darf, und gleich wie im vorhergehenden schon gemeldet, darinn bestehet, daß ein Präsentant in seinem Handels-Platze den Belauf des protestirten Wechselbriefs auf seinen Remittenten zurück trassirt, und die für seine Tratta empfangene Valutam sothanem ihm zwar remittirten, aber aus Mangel Richtigkeit protestirten Wechselbrief contraponirt. In der Dantziger Wechsel-Ordnung §. XXXII. wird zwar auch der Rückwechsel oder Herwechsel mit dem Wiederwechsel confundirt. Allein am Ende, woselbst, wie eigentlich der rechte Wechsel zu rechnen beschrieben wird, ist ohne Mühe ersichtlich, daß durch den rechten Wechsel, was hier und aller Orten in Praxi der Rückwechsel genannt wird, verstanden werde. Man besehe ferner das LXII. derer in bemeldten Anmerckungen befindliche Leipziger Parere, worinnen die Herren Leipziger den Titium zu Bezahlung des Rückwechsels Addritura von Hamburg nach Nürnberg condemniren, ob schon in der Specie Facti, daß solcher würcklich gelauffen, nicht mit einem Wort gedacht wird. Besiehe Nürnb. W. O. loc. cit. Gesetzten Falls aber, es würde unserem Trassenten von dem Remittenten der Rückwechsel zu einem excessiv-hohen Cours angerechnet; so ist er so viel, als über den in dem damahligen des Trassati authentischen Cours-Zettul gesetzten Preiß, angerechnet, zu zahlen nicht schuldig; es könnte dann von ihm Remittenten genüglich erwiesen werden, daß sein Præsentans zu dem angesetzten Cours würcklich gezogen, und geringer nicht unterkommen können. Wann hingegen einem Trassanten ein Wiederwechsel erwiesen werden kan, oder er selbsten daran Schuld ist; so ist er solchen mit Interesse und Agio zu bezahlen schuldig. Gesetzten Falls, es wäre der Retour auf den Remittenten auf lange Sicht entnommen worden; so ist dieser dem Trassenten wegen solcher langen Sicht, und was über Uso entweder die Interesse zu vergüten schuldig, oder es muß derselbe mit der Zahlung, bis eine solche Tratta auf Uso abgelauffen, in Gedult stehen. Im Fall auf lange Sicht trassirt wird; so ist der Cours der Sicht proportionat, und also viel geringer. Wäre nun ein solcher Trassens obligirt, dem ohngeachtet den per Rivalso trassirten Wechselbrief so gleich zu bezahlen; so leidet derselbe fürs erste Schaden in dem Cours, der Remittent aber würde indessen auf des Trassentens Unkosten das Geld bis zu Verfall eines solchen Wechselbriefs benutzen. Welches dann gegen eine der Grund-Reguln der Wechsel-Handlung, das ist der Billigkeit, lauffen würde. Weil man aber nicht allezeit Gelegenheit findet, Avista zu trassiren; so muß dißfalls gleichwohl einige Sicht, für welche nichts abgekürtzt werden mag, zugestanden werden, welches dann ordinaire a Uso ist. Siehe Breßlauer Wechsel-Ordnung, §. 25. in fine. Ist nun ein solcher Trassens ein guter Mann; so kan Remittens ohne Gefahr, bis der Wechselbrief so weit abgelauffen, in Gedult stehen, im widrigen aber sehe man das wenige Interesse nicht an. Phoonsen. Cap. XX. §. 3. In dem Fall ein Rückwechsel über einen dritten Platz würcklich gelauffen; so muß ein Trassent nicht allein, nebst vorbedeutetem Rivalsi doppelte Provision, sondern auch doppelte Sensarie und Brief-Porto bezahlen. Im widrigen aber, und wenn solches nicht erwiesen werden kan, alle solche Kosten nur einfach. Dergleichen Rivalsi können auf verschiedene Art geschehen. Denn ein Präsentant hat von dem Remittenten zuweilen Ordre, in Ermangelung Richtigkeit, sich auf einen am dritten Ort wohnenden Correspondenten per appunto zu rivagliren, oder ein solcher Präsentant trassirt in Ermangelung dergleichen Ordre auf seinen eigenen in einem loco tertio wohnenden Correspondenten, mit dem Anhange, sich entweder hinwieder per appunto auf den Remittenten zu rivagliren, oder aber von demselben, dafür in Zeiten Remessa zu gewärtigen

tigen, oder traßirt auf Trassenten selbst in loco tertio zahlbar. Wie nun bey den zwey ersten Fällen Remittens nicht allein dem Präsentanten, sondern auch dem in loco tertio bezogenen, und also doppelte Provision, Sensarie- und Brief-Porto bezahlen muß; also ist auch billia, daß ihm Trassans solche wieder vergüte. Wäre aber ein doppelter Retour nicht gelauffen, oder Remittens hätte den Belauf des protestirten Wechselbriefs in sich selbst contirt, mithin keine doppelte Provision, ꝛc. selbsten ausgelegt; so kan er zum Schaden eines solchen Trassantis davon nicht profitiren, und ist dieser demselben ein weiteres, als einfach, zu bezahlen, nicht schuldig. Endlich aber muß Trassans bey dem dritten Casu besorgen, daß an einem solchen dritten Ort dergleichen Tratten per suo Conto richtig eingelöst werden, und ist hiernach schuldig, die Provision ꝛc. daselbst zu zahlen. Es wird zwar in allen Wechsel-Ordnungen eine solche Provision nicht auf gleichen Fuß gesetzt, ordinaire aber wird dafür nur $\frac{1}{3}$ pro Cento und zwar um deßwillen gerechnet, weil Præsentans bey dem Rivalso kein del credere zu spendiren nöthig, und also mehr als ein Drittel pro Cento zu verrechnen nicht berechtiget ist. Man besehe hievon die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXX. confer. Königks Anmerckungen darüber Num. 1. in fine. Preuß. allgemeines Wechsel-Recht, Art. 32. Preußische Wechsel-Ordnung, loc. cit. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. 40. Dantzig, loc. cit. item Breßlau. Amsterdammer Wechsel-Ordonnantz von An. 1679. den 26. Jan. §. 2. Augspurger Wechsel-Ordnung, cit. loc. Bey Bezahlung eines solchen mit Protest riternirten Wechselbriefs ist Remittens dem Trassenten schuldig, nicht allein den Protest, und alle dißfalls ausgestellte Wechselbriefe, sondern auch die Retour-Rechnung quittirter einzuhändigen, und ist Trassens den Protest sonder die Wechselbriefe einzulösen, weder schuldig, noch aber ihm solches zu rathen. Denn es könnte im widrigen eines Theils ein Trassens oder die Seinige über kurtz oder lang in Anspruch genommen werden; andern Theils aber könnte sich ein Trassens bey seinem Committenten nicht legitimiren, im Fall die Tratta nicht per suo gewesen wäre. Ist die mit Protest ritornirte Tratta nicht per Conto des Trassenten, sondern für Rechnung des Trassaten, oder eines Dritten gewesen; so ist ein solcher Committent seinem Committirten allen dißfalls erweißlichen Schaden zu ersetzen, nicht allein schuldig, sondern auch dieser allenfalls sich auf jenen per appunto zu rivagliren, wohl befugt. In einem solchen Casu leidet, was in vorbenannten Wechsel-Ordnungen in puncto des einfachen oder doppelten Recours statuirt, oder sonsten unter Handlungs-Leuten einmüthig recipirt, ohnstreitig einen Abfall. Und ist dieses in Praxi eine Art eines Wieder-Wechsels, so am meisten vorkommt. Denn gleichwie ein Mandatarius seines Committenten gegebener Ordre exactissime nachkommen, und im widrigen allen entstandenen Schaden über sich nehmen muß; also ist auch hinwieder billig, daß, wann ein solcher Mandatarius die ihm aufgetragene Commißion fideliter und exacte effectuiret, der Schaden aber durch das Versehen oder Verschulden des Committenten entstehet, nicht jener, sondern dieser, solchen zu tragen, schuldig seye. Hiernächst ist auch solches dem Negotio von solcher Consequentz, daß, wann man das widrige statuiren wolte, solches einen grossen Stoß leiden würde. Denn wer würde doch so thöricht seyn, für ein simples ein Drittel pro Cento Provision sich und seinen Credit dergleichen Gefahr und Schaden zu exponiren, und solcher gestalt einen Correspondenten in Commißion zu bedienen übernehmen? Zumahl die Ursache, warum nur ein oder bewandten Umständen nach 2 Retours dürffen berechnet werden, und im vorherigen des mehrern sind angezeiget worden, auch hier gäntzlich ceßiren. Denn es darf ein solcher Mandatarius bey seinem Rivalso, dem Committenten nebst seiner eigenen Provision, Sensarie und Brief-Porto, so ihm auch billig vergütet werden müste, nicht mehr berechnen, als er, selbsten gezahlt zu haben, durch die quittirte Retour-Rechnung erweisen kan. Den Rivalso aber auf seinen Committenten niedriger, als der Cours würcklich ist, anzusetzen, ist ein Committent gegen Willen einem solchen Trassanten zuzustehen, ohne dem nicht schuldig. Und solcher gestalt kan ein Wieder-Wechsel um destoweniger für unerlaubt gehalten werden, weil er die nach denen Leipziger, Dantziger, und Braunschweiger Wechsel-Ordnungen erforderliche Requisita hat. Wäre auch in solchem Fall zwischen dem Orte des Committenten und Committirten Addritura zu wechseln, keine Gelegenheit, so ist ein solcher Mandatarius, für Rechnung seines Mandantis auf vorbeschriebene Weise über einen dritten Ort sich per appunto, das ist, mit Zuschlagung aller seiner Kosten zu rivagliren, nicht weniger wohl befugt; jener aber, daß solche Tratta richtig bezahlet werde, zu sorgen, oder alle fernere Unkosten zu tragen, allerdings schuldig. Die meiste dieser im höchsten Grad odiosen und kostbaren Umstände, kan ein solcher Mandans verhindern, im Fall er seinem Correspondenten seine eigene Wechselbriefe auf den Trassaten in repartirten Summen remittirt. Obschon obangeführtes in der Billigkeit gegründet, auch in vielen Handlungs-Plätzen in Praxi eingeführet ist; so differiren jedennoch in ein und andern Handlungs-Plätzen die davon sprechende Handlungs-Statuta:

Leipzig statuirt §. XXI. dasiger Wechsel-Ordnung, daß, wenn ein ausgestellter Wechselbrief nicht acceptirt werde, ein Ausgeber, bey Vorweisung des ersten Protests von Nicht-Acceptation, einen annehmlichen Bürgen stellen, oder gute Waaren und Pfand zuliefern solle; wann aber der andere Protest von Nicht-Zahlung nebst dem Wechselbrief zurück komme, so solte alsdann der Ausgeber dem Creditori, alsobald nach Wechsel-Recht ohne einige Ausflucht, wegen Capitals, Lagio, Interesse ꝛc. würckliche Satisfaction leisten.

In denen Brandenburgischen Landen wird vermöge des allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts Art. XXX. verordnet: Daß, wann ein ausgestellter Wechselbrief an gehörigem Orte nicht acceptirt werden wollen, sondern mit Protest zurück kommt; so solle der Aussteller oder Indossent des Wechselbriefs in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels, Interesse und Unkosten Wiedererstattung und Bezahlung thun, oder durch Pfände und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche

liche Sicherheit schaffen, im widrigen mit persönlichem Arrest gegen ihm verfahren werden.

Bremen will nach dasiger Wechsel-Ordnung Art. XIII. daß, im Fall ein Protest von Nicht-Acceptation über einen Wechselbrief einliefe, der Ausgeber schuldig seyn solle, innerhalb 24 Stunden entweder Capital, Wechsel-Kosten, Schaden und Interesse baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen Verfall-Tag, und zugleich suffisante Caution zu stellen.

Nach der Churpfälzischen Wechsel-Ordnung Art. XLVIII. wird generaliter gesetzt, daß, wenn ein Wechselbrief mit Protest zurück kommt, wegen des Recambio, nicht mehr, als der rechte Wechsel-Cours addritura zurück, oder $\frac{1}{2}$ pro Cento per Monath nebst Provision, Protest-Unkosten und Brief-Porto von einem Briefe hin und her, und weiter nichts berechnet werden 2c.

Nürnberg hingegen statuirt positiv Cap. V. §. 2. dasiger Wechsel-Ordnung, daß, wann ein Wechselbrief Mangel-Acceptation protestirt, und Protest mit oder ohne den Wechselbrief, zurück kommt, und der Geber lieber sein ausgelegtes Geld samt Interesse (welche a rato ein halb pro Cento per messe zu rechnen) Brief-Porto und Protest-Spesen, auch ein Drittel pro Cento Provision, und um wie viel inzwischen der Cours des Agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, der Nehmer verbunden sey, ihm solches innerhalb 24 Stunden nach Wechselrecht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wenn ein Prima oder Secunda Wechsel annoch zurück geblieben, solchen wieder zu verschaffen, und, Falls die Richtigkeit davon noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das allhier empfangene Geld ausgenommen, der Protest-Spesen und Brief-Porto gebührend zu restituiren. Desgleichen wird in der

Wiener Wechsel-Ordnung, Art. XXI. ordonnirt, daß, wer gegen empfangene Valuta seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, und solcher Mangel-Acceptation oder Zahlung mit dem Protest zurück kommt, derselbe Aussteller oder Indossent, innerhalb 24 Stunden von wegen Capitals, Rückwechsels und Unkosten Wiedererstattung und Bezahlung thun solle.

Hamburg will nach dem 29 Art. dasiger Wechsel-Ordnung, wenn ein Wechselbrief Mangel-Acceptation mit Protest zurück käme, und keine Zeit zur Zahlung mehr übrig wäre, daß alsdenn der Aufnehmer in continenti und ohne Verzug bey paratester Execution die Bezahlung zu thun schuldig seyn solle, allenfalls aber der Wechselbrief noch zu laufen, und Trassent wolte gegen Verfall-Tage noch andere Ordre zur Zahlung stellen; so seye der Inhaber gegen suffisante Caution solches anzunehmen schuldig.

Zu Dantzig ist vermöge dem XIV. Art. dasiger Wechsel-Ordnung ordonnirt, wann ein Wechselbrief Mangel-Acceptation protestirt worden, und kein dritter sich zu dessen Honoration angebe, so sey der Inhaber schuldig, den Wechsel und Protest mit erster Post zurück zu senden, damit von dem Zieher die Valuta nebst Rückwechsel 2c. wieder gefordert werden könne.

Breßlau ist in diesem Punct abermahl positive. Dann nach dem 24 §. dasiger Wechsel-Ordnung wird deutlich statuiret, daß, wenn ein Wechselbrief Mangel-Acceptation nebst dem Protest ritornire, der Aufnehmer dem Creditori wegen Capitals, Interesse, Schaden und Unkosten, ohne Verzug innerhalb 24 Stunden würckliche Zahlung zu thun verpflichtet und verbunden seyn solle, und soll der Aufnehmer den Creditoren keinesweges obligiren können, den Protest und zurück gekommenen Wechselbrief aufs neue zurück zu senden, oder von ihm einen andern Wechselbrief dagegen anzunehmen.

Wo aber dißfalls expresse nichts verordnet, bleibet es bey dem, was oben angeführet worden. Besiehe hierbey des in allen Vorfällen vorsichtigen Banquiers I Theil c. 5. §. 116. u. ff. desgleichen c. 6. §. 75. u. ff.

Retourschiff, Returschiff, ist in der Seefahrt ein Schiff, das von einer weiten Reise wieder nach Hause gelanget. Insgemein werden in Holland und andern Orten diejenigen Schiffe also genennet, welche aus Ost- oder West-Indien wiederum zurück nach Hause kommen, und insgemein grossen Reichthum mitbringen. Lat. Naves ex India reduces.

Retour-Spesen, sind diejenigen Kosten, so bey einem mit Protest zurück gekommenen Wechselbriefe aufgelauffen, und ich also ersetzt zu verlangen berechtiget bin. Siehe Retour-Rechnung.

Retour-Waaren, sind diejenigen, die für anderwerts zu Lande oder Wasser hingeschickte Waaren, von dar zurück gesendet werden. Als wenn ein Kaufmann Leinwand nach Spanien schickte, und Oel, oder Spanischen Wein, oder Indigo wieder zurück bekäme; so wären solches seine Retour-Waaren.

Retractiren, sein Wort zurück ziehen, oder an dasjenige, was abgeredet worden, nicht mehr wollen gebunden seyn, welches vielmahl aus wichtigen, manchmahl aus schlechten Ursachen herrühret; dannenhero, wenn solches besorget wird, und weil es ohnedem in der Kauffmannschafft sich nicht wohl thun lassen will, als bey welcher es heissen muß: ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann; So ist hierzu der Modus aufgekommen, einen geschlossenen Contract mit einem Gottespfennige oder angehängter Reukauff-Strafe zu verclausuliren, wenn etwan einem oder dem andern Theile die Reue ankommen solte.

Retreg, ein Marcktflecken in Siebenbürgen, nicht weit von der Stadt Dees und dem Flusse Szamos gelegen. Es wächset daselbst ein schöner Wein.

Rettig, Lat. Raphanus, ist insgemein zweyerley, weiß oder schwarz. Die letztern werden vor besser gehalten, als die ersten. Sonderlich sind die Erfurter Rettige wegen ihrer Grösse berühmt, und der Saame wird in der Handlung geführt. Der kleine und gantz frühzeitige Rettig heißt Radies, wovon ein besonderer Artickel handelt.

Rettig (langer) siehe Radies.

Rettig (süsser) siehe Radies.

Rettig (wilder) siehe Kreen, im II Bande, p. 1043.

Retur-schiff, siehe Retour-schiff.

Retusari, Ratusari, Rotlino Ostrow, Ressel-Insel, Rizeard, oder Ritscheard, eine kleine unfruchtbare Insel im Finnländischen Meer-Busen, nahe an Ingermanland, 6 Meilen von Petersburg, dem Rußischen Kayser gehörig. Vor diesem wohnten nur einige Fischer darauf; anietzo aber hat sie einen Flecken von höltzernen Häusern, und nicht weit davon Südwerts auf einer Sand-Banck ein festes Castell und Hafen, Cronschlott oder Cronschloß, ingleichen Cronschantz genannt, welches die Vormauer vor Petersburg ist, wodurch nebst denen Batterien auf der Insel, der Niva-Fluß, und die Einfahrt nach Petersburg bedecket wird. Sonst lag die Rußische Flotte in diesem Hafen, anietzo aber befinden sich die meisten Schiffe zu Reval. Im Jahre 1705 und 1708 griffen die Schweden diese Insel an, konnten aber nichts ausrichten.

RETZ, ist ein Maaß trockner Dinge, dessen man sich zu Philippeville und zu Givets, das Getreide zu messen, bedienet. Das Weitzen-Maaß wiegt zu Philippeville 55 Pfund Marck-Gewicht, das Roggen-Maaß 54 Pfund, das Korn-Maaß 52½ und das Haber-Maaß 30 Pfund. Zu Givets wiegt das Weitzen-Maaß 47 Pfund, das Roggen-46 und Korn-Maaß 45 Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RETZE; Also nennet man zu Bapaume, und im gantzen Artois, die gestreiffte weisse Flachs-Leinwand (linon). Sie gehöret unter die Battiste, mit welchen ein ziemlich grosser Handel von den Kaufleuten dieser Stadt getrieben wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Reval, Revalia, eine vornehme Handelsstadt in Liefland an der Ost-See gelegen, in einem überaus fruchtbaren Korn-Boden. Sie ist im Jahr 1230 von Waldemar II Könige in Dännemarck erbauet, nachgehends lange Zeit unter Schwedischer Bothmäßigkeit gewesen, und im letzten Kriege 1710 von Ihro Rußisch-Kayserl. Majest. erobert, und in dem darauf folgenden Friedens-Schlusse, nebst gantz Liefland ꝛc. deroselben gelassen worden. Wegen des Orts schönen Gelegenheit blühete vormahls die Handelschafft allhier treflich; wie sie denn auch eine von denen berühmten Hansee-Städten mit gewesen. Insonderheit hat sie das Collegium zu Groß-Nautgard vor dem eingefallenen Moscowitischen Kriege mit unterhalten, und durffte ohne ihre Einwilligung nichts gethan, noch jemanden nach Rußland zu handeln vergönnet werden. Der Hafen ist zur Handelschafft und Niederlage überaus bequem, und können in selbigen Schiffe von allerhand Nationen unverhindert einlauffen. Die Stadt bedient sich des Lübischen Rechts, und die Einwohner bekennen sich einig und allein zu der Augspuraischen Confeßion. Jetzo liegt auch das Gros der Rußischen Kriegsflotte daselbst beständig. Die Namen derer dasigen berühmtesten Negotianten siehe in dem Anhange der Jetztflorirenden Kauffmannschafft.

Revaliren, heißt bey den Kauffleuten und in Wechselsachen, sich wegen der gethanen Annehmung und Zahlung eines Wechsels, an seinen Trassanten oder Indossanten, wegen Capital, Interesse, Unkosten und Rückwechsel, wieder erholen.

REUBARBA DE MARAIS, siehe Münch-Rhabarber, im III Bande, p. 244.

REVEL, ein Ort im Delphinat, hat einen Eisenhammer. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REVERBERATIO, siehe Calciniren, im I Bande, p. 1011.

Reverberiren (Kupfer-) siehe Kupfer-Reverberiren, im II Bande, p. 1255.

REVERS, heissen die Frantzosen diejenige Seite einer Müntze oder Medaille, auf welcher das Wappen, Sinnbild oder Uberschrifft geträget ist.

Revers, ist auch so viel, als eine Erklärung, etwas zu thun, oder zu lassen; siehe Reversiren.

Reversiren, sich dagegen verschreiben, einen Revers von sich geben, daß man dieses oder jenes thun oder lassen wolle; Item daß einer nichts, denn alles Liebes und Gutes von dem andern wisse, ihn auch nicht ferner angreiffen wolle. Dergleichen Reverse sind so vielfältig, als Actiones, welche dergleichen Verbindlichkeit erfordern, vorfallen können. Daher kommen Renuntiations- oder Revers-Briefe, darinnen sich ein Kauffmann verbindet, daß er gewisser Ursachen halber, mit dieser oder jener Waare, mit diesem oder jenem Manne, nichts zu schaffen haben wolle, u. s. w.

REVESCHE, ist ein grober wollener Zeug, der nicht gekreutzet und nicht sehr dichte ist, dessen Haare sehr lang sind. Auf einer Seite sind sie bisweilen krauß, bisweilen aber nicht, nachdem sie zu einem Gebrauche bestimmt sind. Dieser Zeug wird über einen Rahmen mit 2 Tritten, wie der Flanell, gearbeitet, mit dem er einiger massen übereinkommt, sonderlich wenn er von guter Wolle und nicht krauß ist. Vor diesem kamen fast alle diese Zeuge, die man in Franckreich sahe, aus Engelland, seit dem aber die Frantzösischen Arbeiter, sonderlich die zu Amiens und Beauvais, sich vorgenommen hatten, sie nach zu machen, so haben die Engelländer fast keine mehr hinein geschickt. Diese Zeuge werden gemeiniglich weiß gearbeitet, hernach roth, blau, gelb, grün, schwartz u. s. w. gefärbet. Man füttert die Kleider der Soldaten damit, wie auch die Weiber ihre Winter-Unterröcke. Savary Dict. Univ. de Commerce.

REUGNAY, ein Ort in Touraine, welcher viel Wollen-Fabricken hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Revier-Blumen, oder Revier-Kraut, siehe Rainfarn.

Revisions-Bogen, heißt in der Buchdruckerey derjenige Bogen, welcher, nach geschehener Correctur, von dem Setzer nochmahls genau übersehen wird, ob auch alles dasjenige, was der Corrector als falsch angemercket, corrigiret worden. Es ist dieses sehr nöthig, und kan, ehe solches geschehen, mit dem Abdruck nicht fortgefahren werden.

REVI-

REVIVIFICATIO, Revivificiren, ist eine Chymische Arbeit, dem Mortificiren entgegen gesetzt: wenn nehmlich ein Mixtum, das man durch Saltz oder Schwefel in eine andere Form gebracht, wieder in seinen alten Stand gesetzet wird; als, wenn der Mercurius, der zu einem Sublimat, Zinnober, Præcipitat, und dergleichen gemacht, wiederum zu einem fliessenden Mercurio, wie er zuvor gewesen, gebracht wird.

Reukauff, siehe *Pœna conventa.*

REVOCATIO, oder Revocatum, siehe Los-Kunde, im II Bande p. 1433.

REUS PRINCIPALIS, siehe *Principalis Reus.*

Reussen (Roth- oder Klein-) Lat. Russia rubra, eine kleine Provintz in Polen, welche gegen Westen an Klein-Polen, gegen Norden an Litthauen, gegen Osten an die kleine Tartarey, und gegen Süden an die Moldau, Siebenbürgen und Ungarn gräntzet. Sie begreift 8 Landschafften und Woywodschafften, nemlich Reussen, Podolien, Braslaw, Kiow, Belsko, Chelm, Volhynien und die Ukraine, und die Hauptstadt darinnen ist Lemberg. Das Land hat einen grossen Uberfluß an Getraide, Vieh, Fischen und Honig; auch liefert sie das reinste Queckſilber.

Reussen (Weiß-) Lat. Russia alba, begreifft nicht allein alles, was die Moscowiter oder Russen gegen Westen des Ursprunges der Flüsse Don und Dnieper besitzen, sondern auch das Litthauische Reussen, welches ein Stück von dem Groß-Hertzogthum Litthauen ist, und bey nahe zwey Drittheil von demselben ausmacht, daher dieses Weiß-Reussen auch das **Litthauische Reussen**, Lat. Russia Lithuanica genennet wird. Es gehören dazu folgende Woywodschafften: 1) **Novogrodeck**, worunter auch der District von Slonien, und das Hertzogthum Zlucz begriffen werden; 2) **Mscielaw**; 3) **Witepsk**; 4) **Minsk**, wozu man auch den District von Borissow rechnet; 5) **Polocz**, nebst dem dazu gehörigen District von Usacz. Vormals war auch Smolensko, ehe es die Moscowiter unter sich gebracht, eine Woywodschafft vom Litthauischen Reussen; und eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit dem Hertzogthum Czernichovien. Der Boden ist in den oberwehnten 5 Woywodschafften sehr fruchtbar, und die Commercien floriren gleichfalls an unterschiedenen Orten. Daß man im übrigen diese Landschafft **Weiß-Reussen** nennet, kömmt entweder von dem Schnee, womit die daselbst befindliche Berge fast das gantze Jahr hindurch bedeckt sind, oder daher, daß viele Thiere in diesen Provintzen weiß sind, welche man anderswo mit andern Farben findet.

Reut-Gabel, wird auf Bergwercken in Seiffen gebraucht, und damit was grob ist, ausgeworffen.

Reutkratze, ist beym Zinnschmeltzen ein Gezähe, wie eine halbe zusammen gebogene Hand von Eisen, mit einer langen Dillen, darein ein Stiel gesteckt wird, die Schlacken damit vom Heerde und aus dem Ofen zu ziehen.

REX ALIORUM SPIRITUUM EX REGNO VEGETABILI, siehe **Brandtwein**, im I Bande p. 769.

REX METALLORUM, siehe **Gold**, im II B. p. 651.

REZAL, ist ein Maaß trockner Dinge, sonderlich des Getreides, das man im Elsaß, und an einigen Orten der benachbarten Provintzen gebrauchet. Zu Brisach wiegt der Weitzen-Rezal 164 ℔. Marck-Gewicht, Rocken 162. und Korn 158. Zu Collmar wiegt der Weitzen-Rezal 160 ℔. der Rocken-156, der Korn-Rezal 154. Zu Seelestadt wiegt der Weitzen-Rezal 168 ℔. der Rocken-166, der Korn-164. Zu S. Marie aux mines wiegt der vom Weitzen 178 ℔. vom Rocken 175, vom Korn 176. Zu Straßburg wiegt der Weitzen-Rezal 160 ℔. der Rocken- und Korn-Rezal eben so viel, und der Haber-Rezal 104 ℔. Zu Hagenau wiegt der Weitzen-Rezal 165 ℔. der Rocken-Rezal 160, des Korns 155, des Habers 112. Zu Wissenburg wiegt dieses Maaß des Weitzens 164 ℔. des Rockens 162, des Korns 159, und des Habers 104. Zu Lissenberg wiegt der Rezal des Weitzens 184 ℔. des Rockens 183, des Korns 182, des Habers 104 ℔. Zu Nancy wiegt der Rezal des Weitzens 174 ℔. des Rockens 173, des Korns 172, und Habers 144. Zu Longwy bedienet man sich auch des Rezals von Nancy, das aber um 2 Pfunde stärcker ist. Man hat auch noch ein ander Maaß daselbst, das Bichet heisset. Zu Saverne wiegt der Weitzen-Rezal 170 ℔. der Rocken-Rezal 165, der Korn-Rezal 160 ℔. Zu Hüningen wiegt der Weitzen-Rezal 163 ℔. der Rocken-Rezal 160, und der Korn-Rezal 159 ℔. Obiges ist alles nach dem Marckt-Gewichte ausgerechnet worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RHA, ist ein allgemeines Wort, welches vielen Pflantzen beygelegt wird; hauptsächlich aber ist die rechte Rhapontic also genennet worden, nach dem Flusse Rha, bey dem sie gewachsen. Bey den alten Medicis hieß es auch so viel als Rhabarber, davon an seinem Orte.

RHA, diesen Namen geben die Einwohner zu Madagascar dem Baume, der das Gummi hervorbringt, welches bey den Specerey- und Gewürtzhändlern **Drachenblut** heisset. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RHABARBARUM, siehe **Rhabarber.**

RHABARBARUM MONACHORUM, siehe **Münch-Rhabarber**, im III Bande p. 244.

RHABARBARUM NIGRUM, siehe **Jalappe**, im II Bande p. 1034.

Rhabarber, Lat. Rhabarbarum oder Lapathium majus; die Wurtzel eines Krautes, das breite, runde, und dunckelgrüne Blätter an langen Stielen, wie auch weisse Blumen und einen Castanienbraunen dreyeckigten Saamen trägt. Die Wurtzel wird in der Handlung geführet, und man hat deren zweyerley Sorten, die **Ost-Indische** und **Moscowitische**. Die **Ost-Indische** kömmt zu uns aus der Levante, und aus China, allwo sie in der Landschafft Xersi mit Fleiß gebauet wird, und zur Dicke eines Arms gelanget. Sie wird auch in der Tartarey und in Arabien gefunden. Die auserlesene **Levantische Rhabarber**, wenn sie recht gut, soll wie gemarmelt, roth und gelb mit weissen Adern unterlauffen, compact, mittelmäßig schwer, trocken, zähe, im Munde bitter und anziehend, am Geruch lieblich seyn, und wenn sie aufs Papier gestrichen wird, wie Saffran färben. Die **Moscowitische** hingegen ist nicht so schön roth und gelb gestriemt, auch an Krafft nicht so gut, fällt meistens mit ins schwartze, ist auch über dieses schwer, und

von ungeschickten Stücken. Beyde Sorten müssen überhaupt trocken und rein gehalten werden, denn sonst werden sie leicht wurmigt. Einige Materialisten vermeynen sie in frischem Honig und Terpentin zu conserviren, und dadurch besser zu machen, es kan aber solcher Anstrich bald erkannt werden. Die verfälschte Rhabarber ist zuvor ausgekocht, und also die beste Krafft schon hinweg, dannenhero auch ziemlich leicht, wiewohl sie wieder schwer kan gemacht werden. Ihr Gebrauch ist vornemlich in der Medicin, die Galle und den Schleim abzuführen. Sie hat auch die Tugend, daß, da alle purgirende Mittel etwas gifftiges bey sich führen, die Rhabarber nebst der Aloe davon befreyet ist. Sonst hat man auch davon eine Tinctur, Animam Rhabarbari oder Hepatis genannt, und den Syrupum de Cichorio cum Rhabarbaro, welcher sonderlich bey jungen Kindern gebraucht wird. Weil die Levantische Rhabarber offt kostbar ist; so braucht man an derselben statt die **Münch-Rhabarber**, Rhabarbarum monachorum, sonst auch Patientia genannt, welche dicht und schwer, auswendig schwartz und rauh, inwendig weiß, und in unsern Gärten gezeuget wird. Sie ist der Levantischen an Krafft und Würckung fast gleich, nur daß sie in doppelter Dosi muß genommen werden.

Rhabarber (Münch-) siehe **Münch-Rhabarber**, im III Bande p. 244.

Rhabarber (schwartze) siehe **Jalappe**, im II Bande p. 1034.

Rhabarber (weisse) siehe **Mechiocan**, im III Bande p. 101.

RHÆGUSIA, siehe **Rheinthal**.

RHAGADIOLUS, ist ein Kraut, das einen Hauffen Stengel treibt, zu anderthalb Schuh hoch, die sind schwanck und åstig, mit etwas Wolle überzogen. Die Blätter sind lang und ziemlich breit, ausgeschweiffet und rauch. Die Blume ist ein Büschel gelber so genannter halber Blümlein, die in einem Kelche stehen, der aus einigen schmalen Blättern bestehet, welche gebogen sind, wie eine Rinne. Wenn die Blüte oder Blume vergangen ist; so werden aus diesen Blätterlein 2 Scheiden von Haut, die geben gleichsam Sterne und sind rauch. Jedwede dieser Scheiden beschlüsset einen langen Saamen, der meistens spitzig ist. Dieses Kraut wächst in Languedoc nahe bey Montpellier und in vielen andern warmen Landen. Es eröffnet, reiniget, treibet den Urin, wenn es abgesotten gebraucht wird.

Rhamnus, ein Hafen und Städtgen auf der westlichen Küste der Insul Creta, zwischen Phalasarne und Chersonesus.

RHAMUS CATHARTICUS, siehe **Creutz-Beere**, im I Bande p. 1413.

Rhapontic, Rhapontica oder Centaurium majus, siehe **Groß-Tausend-Güldenkraut**, im II Bande p. 718.

RHAPONTICUM COMMUNE, folio Helenii incano, ist eine länglichte Wurtzel, auswendig braun, und inwendig gelbe, eines bittern und anzühenden Geschmacks, ja fast mehr als die Rhabarber; kommt aus Italien und Rußland.

RHAPONTICUM VULGARE, siehe **Groß-Tausend Güldenkraut**, im II Bande p. 718.

RHASUT RUMIGI MAURORUM, ist eine Gattung fremder Osterluzey, oder ein Kraut, das einen Hauffen kleine Stengel treibet, so zarte, als wie Fåden, die sind weißlicht, und jeder hat 7 oder 8 kleine schmale Blättergen, welche so spitzig sind und sehen wie Spießeisen, stehen gegen einander über, und haben eine Aschengraue Farbe. Die Blüten sehen dunckel, wie die an den andern Sorten der Osterluzey, und sitzen an rauchen Stielen. Ihnen folgen hàutige Früchte, die beschlüssen platte Saamen, die über einander liegen. Die Wurtzel ist ziemlich dicke, steckt gar tieff in der Erde, und schmäcket überaus bitter. Das gantze Gewächs hat einen unannehmlichen Geruch: es wächst insonderheit bey den Mohren, um Aleppo herum Die Wurtzel könnte vielleicht zur Artzney gebrauchet werden. Sie ist gut zu den Wunden, reiniget, trocknet, und zertheilet, wenn sie aufgeleget wird.

RHAYZIUM, siehe **Ragusa**.

RHE' (ISLE DE) hat so viel Saltz-Lachen, daß nebst denen zu Brouage und Marans gantz Franckreich mit Saltz versehen wird, und noch dazu den Ausländern welches verschaffet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RHEDA MERITORIA, siehe **Miet-Kutsche** im III Bande p. 183.

Rhede, siehe **Reede**.

Rhein, Lat. Rhin, Rhenus, der grôste und vornehmste Fluß in Deutschland, welcher zwey Quellen auf dem St. Gotthards-Berge in Graubündten hat, unter denen der Nördliche der **Ober-Rhein**, der Südliche aber der **Nieder-Rhein** genennet wird, und vereinigen sie sich annoch in gedachtem Graubündten, bey Rezuns, 4 Italiänische Meilen oberhalb Chur, worauf dieser Fluß durch den Boden-See strôhmet, und bey Maynz den Mayn, bey Coblentz aber die Mosel zu sich nimmt. Bey Schenckenschantz in Geldern theilet er sich in zwey Arme, unter welchen der eine, so zur lincken flüsset, die Wåhal genennet wird, und sich zu Worcum in die Maas ergeust. Der andere Arm theilet sich wiederum in zwey Arme, unter welchen der zur rechten Hand unter dem Namen der neuen Issel sich bey Duisburg in die alte Issel ergeust; der Arm aber zur lincken Hand behält den Namen des Rheins, und theilet sich wiederum bey Wick de Duerstede, da denn der Arm zur lincken Leck genennet wird, und sich oberhalb Roterdam in die Maas ergeust. Der andere behält den Namen des Rheins, und theilet sich in den Gråben der Stadt Utrecht in zwey Arme, unter welchen der zur rechten bey Muyden in die Süder-See fällt, und Vecht genennet wird; der andere Arm heisset noch der Rhein, und verlieret sich unterhalb Leyden in dem Sande bey Cattwick.

Rheinblume, siehe **Mottenblume**, im III B. p. 235.

Rheinfall, Rheinfallkraut, Rheinfarn, siehe **Rainfarn**.

Rheingôw, siehe **Rheinthal**.

Rheinischer Branntewein, wird der von Rheinischen Wein-Hefen abgezogene Branntewein genennet.

Rheinischer Gold-Gülden, Nummi Rhenenses aurei, eine Müntze, die in Deutschland anfangs aus Gold, auf 22 Groschen gemüntzt worden, jetzo aber fast noch einmal so viel gilt. Die Nürnberger, Pfältzischen und Bayrischen sind die besten.

besten. Die Metzer aber geringe. Siehe **Gold-Gülden**, im II Bande p. 668.

Rheinischer oder Reichs-Gulden, siehe **Gulden**, im II Bande p. 755.

Rheinland oder **Rhynland**, Lat. Rhenolandia, wird ein grosser Strich von den mittägigen Holland genennet, welcher um die Gegend von Woerden anfänget, zu beyden Seiten des Rheins sich ziemlich weit erstreckt, und bis an die See-Küste gehet, anbey schön, eben, sehr lustig, und über die massen fruchtbar ist. In derselben Gegend wird die beste Holländische Butter gemacht.

Rheinmägen, Rymägen, Rinmägen, Rimögen, Rhinmägen, ein Flecken, der zu den Jülischen Landen gehöret, liegt gleich unterhalb Zintzig, auf einem Hügel am Rhein. Dieses Rheinmägen hält 2 Märckte den ersten Montags nach Oculi, und den zweyten auf St. Barbara.

Rheinthal, oder **Rhinthal, Rhynthal** und **Rheingöw**, Lat. Vallis Rheni, Rhæguſia, Rhingovia, eine fruchtbare Landschafft zwischen den Gebiet des Cantons Appenzell und des Abts von St. Gallen, wie auch den Grafschafften Bregentz und Feldkirch, wo der Rhein sich in den Bodensee ergiesset. In dieser Gegend wächset schöner Wein, und die Einwohner würcken gute Leinwand.

Rheinweiden, siehe **Beinholtz**, im I Bande p. 410.

Rhein-Wein, übertrifft an Güte und Geschmack alle andere Deutsche Weine. Daher das Sprichwort: Francken-Wein, Krancken-Wein; Neckar-Wein, schlechter Wein aber auch lecker Wein: Rhein-Wein, fein Wein. Die besten Sorten siehe unter **Wein**.

RHENO, siehe *Reno*.

RHENOLANDIA, siehe **Rheinland**.

RHENUS, siehe **Rhein**.

RHETER, ein Reder, Schiffs-Patron, oder auch dem das Schiff angehöret, oder woran er Theil hat. Siehe **Reeder**.

RHETIMO, oder Rhetymum, siehe **Retimo**.

RHIN, siehe **Rhein**.

RHINGOVIA, siehe **Rheinthal**.

Rhinmägen, siehe **Rheinmägen**.

RHINOCEROTIS CORNU, kommt vom Nasenhorn-Thier, ist krumm, wie ein halber Mond, und forne zugespitzt. Wird mehr für eine Rarität zu Bechern und andern Sachen, als in der Artzney gebraucht.

Rhinthal, siehe **Rheinthal**.

RHIPSIA, siehe **Rackelsburg**.

RHITYMNA, oder Rhitymnia, siehe **Retimo**.

RHIZÆUS, siehe *Rhizus*.

RHIZOTOMOS, ein Kräuter- und Wurtzel-Mann, Wurtzel-Gräber, ist eben so viel als Radiciseca: Es heißt auch ein Medicament, welches eine Kranckheit von Grund aus heben, und, so zu reden, mit Strumpf und Stiel ausrotten und tilgen kan.

RHIZUS, oder Rhizæus, und **Risso**, eine kleine Stadt in Cappadocien, mit einem kleinen Hafen an der Küste des schwartzen Meeres, bey dem Einfluß des Flusses Rhizæi.

RHODA, siehe **Pecais**, im III Bande p. 738.

RHODANUS, siehe *Rhone*.

Rhodes, siehe **Rhodis**.

Rhodi, siehe **Rhodis**.

RHODIA RADIX, **Rosen-Wurtzel**, wächst in Kärnthen und Steyermarck, ist gantz uneben, Knollicht, leicht, und inwendig roth. Sie soll einen lieblichen Rosen hafftigen Geruch haben, wenn man sie zwischen den Fingern reibet. In Engelland trägt sie jährlich Saamen, so anderweit nicht geschicht.

Rhodis, Rhodes, Rhodi oder **Rodi**, Lat. Rhodus, eine Asiatische Insul auf dem mittelländischen Meere, nebst einer gleich benienten Stadt, welche der vornehmste Ort darauf ist. Die Lufft ist in diesem Lande so heiter, daß daselbst kein Tag vorbey gehet, daran nicht heller Sonnenschein seyn solte, weswegen die Alten diese Insel der Sonne widmeten. Das Erdreich ist fruchtbar, nicht allein an herrlicher Viehweide, als Wiesen, Getreydig und Früchten, sondern auch an allen Lebensmitteln, Gold- und Silberbergwercken, davon hier und da noch mehr angebauet werden. Ohne diese Schätzbarkeiten wachsen Citronen, Pomerantzen, Olivenbäume in grosser Menge, Weinwachs, Honig, Wachs und Seiffen, giebt es überflüßig. Ihre Nahrung treiben sie mit sonderbaren Zeugen, Chamlot, und kostbaren Teppichen, welche von da abgeholet werden. Der Handel dahin könnte viel profitabler seyn, wenn die Häfen an der Küsten sicher wären. Heut zu Tage gehöret dieselbe denen Türcken, welche sie im Jahre 1522 denen damals so genannten Rhodiser- oder heutigen Malteser- oder Johanniter-Rittern abgenommen. Die Haupt-Stadt Rhodus liegt auf einem Hügel, und halb in der Ebene am Meer. Sie hat einen Ertz-Bischoff, begreift 3 Welsche Meilen im Umfange, ist befestiget, und hat einen guten Hafen, dessen Eingang auf beyden Seiten mit Felsen umgeben, und mit Thürmen verwahret ist. Sonsten aber hat sie Mauren und zwey Gräben, auf der Seite des Castels aber drey. Sie wird von Türcken und Jüden bewohnet, und ist den Griechischen Christen nur erlaubet, in den Vorstädten und Land-Häusern zu wohnen.

Rhodiserholtz, Rosenholtz, lignum Rhodium oder Agallochum forte, ist ein Holtz, welches dem gelben Sandel einiger Massen ähnlich und gelblicht siehet, darneben einen Rosen-Geruch von sich giebet. Es kommt von einem sehr hohen und geraden Baume, der an vielen Orten in der **Levante** wächst, auf **Martinigo**, auf den Inseln **Cypern**, und **Rhodis**. Seine Blätter sehen wie das Laub von Castanien-Bäumen, sind aber viel raucher, weicher und weißlicht. Die Blüten sind klein, weiß und stehen Büschelweiß auf einander. Nach denselben folgen kleine, schwartze lange Saamen. Das **Rhodiserholtz** ist mit einer weißlichten Rinde überzogen: der Kern oder das Hertz ist marbriret oder gescheckt, weiß schwartz und gelb. Dasjenige soll man wehlen, welches frisch und dicke, nicht zu sehr gewunden, von Farbe gelblicht, oder als wie abgeschossen Gelb und feuillemort, und wohlriechend. Die Parfumirer brauchen es: Es wird ein treffliches wohlriechendes Oel daraus gezogen. Das Rhodiserholtz und sein Oel stärcken das Hertz und das Haupt. Bois de Rhodes, **Rhodiserholtz, Rhodiserdorn**, und Bois de Cypre **Cyprischholtz**, wird es genannt, dieweil der Baum, von dem es kommt, fürnehmlich auf den Insuln Rhodis und Cypern wächst. Bois de Rose, **Rosen-**

holtz wird es wegen seines Rosengeruchs genennet. Sonst hat man auch noch eine andere Art Rhodiser-Holtz, sonst auch **Rhodiserdorn** oder **Rosenholtz** Aspalathus, Fr. Aspalat, genannt, ist ein dichtes schweres Holtz, voll Oel und gutes Geruchs, dunckel, Purpurfarbig und Marmorirt, von Geschmack ein wenig bitter und scharff. Die Rinde ist dicke, rauh und grau. Es melden viel Scribenten, daß dieses Holtz von einen Indianischen kleinen stachlichten Bäumlein käme: Allein man weiß gewiß biß dato noch nicht recht weder den Ort, wo es wächst, noch auch auf was für einen Baum es wächset. Dieses Holtz siehet dem Aloesholtze ziemlich gleich, was die Gestalt, Gewichte, Geschmack, Geruch und die Kräffte anbetrift. Nur die Farbe daran ist unterschieden. Dieses Holtz soll man wehlen, wenn es obgemeldete Zeichen hat, und ohne Rinde ist. Es führet viel noch ziemlich kräftiges Oel und flüchtiges Saltz. Es trocknet und hält an. Es wiederstehet den bösen Feuchtigkeiten: befördert den Schweiß gantz ungemein und unvermercklich: Allein weil es gar rar ist; so wird deswegen das Alocholtz und Sandel nicht selten an seine statt gebraucht.

Rhodiser-Holtz-Oel, siehe Rhodiser Holtz.

RHODIUM LIGNUM, siehe **Rhodiser Holtz**.

RHODIUM OLEUM, siehe *Oleum Rhodium*, im III Bande p. 610.

RHODODENDRON, siehe *Oleander*, im III B. p. 609.

RHODUS, siehe **Rhodis**.

RHOE, oder Rhois, siehe **Gerberbaum**, im II Bande p. 581.

RHOMBI, oder Rumbi heissen zur See die Gegenden, ingleichen die Linien des Compasses, welche die Gegenden zeigen; und linea rhombica wird eben diejenige Linie genannt, die sonst Loxodromia heisset.

RHOMBUS, Tarbut, ist ein breit und platter Seefisch, wie eine Kröte, oder wie ein geschobenes Viereck gestaltet, und bey der Fischerey sehr wohl bekannt. Es giebt dessen mancherley Gattungen, die nicht allein durch die Grösse von einander unterschieden werden, sondern auch, daß einige darunter scharffe Spitzen an dem Kopf und an dem Schwantze haben, die andern aber nicht. Dieser Fisch ist gar gefreßig, frisset die kleinen Fische und die Krebse. Er beweget sich gantz langsam, und ist gut zu essen. Von einigen wird er Phalianus aquatilis, Fr. Faisan d'eau, Deutsch **See-Fasam**, genannt, dieweil sein Fleisch fast eben also delicat ist wie Fasanen-Fleisch. Es ist weiß, derb und saftig; führet viel flüchtig Saltz und Oel. Es dienet zur Miltz-Beschwerung, aufgelegt. Siehe **Tornbutten**

RHONE, Rhodanus, einer der grösten Flüsse in Franckreich, welcher an den Gräntzen der Italiänischen Land-Vogteyen der Schweitzer, im Berge de la Fourche, nahe am St. Gotthards-Berge entspringet, durch den Genffer-See flüsset, bey Lion die Saone an sich nimmet, und sich durch verschiedene Einflüsse, welche man Gras nennet, ins Mittelländische Meer ergeust.

RHUS, siehe **Gerber-Baum**, im II Bande p. 581.

Rhynland, siehe **Rheinland**.

Rhynthal, siehe **Rheinthal**.

Rhynwal, Lat. Vallis Rhenana, ein Dorff in Graubündten, in dem so genannten grauen Bund, wo eine grosse Strasse, durchgehet, deswegen auch allezeit 500 Post-Pferde fertig stehen, deren Futter aber die Reisenden theuer bezahlen müssen.

RIABAULS SMALS, sind baumwollene Tücher von schlechter Güte, die aus Ost-Indien kommen, sie sind gemeiniglich weiß, 9 Ellen lang, und ½ Elle breit. Savary Dict. Univ. Commerce.

RIA LEXA, ein Strich Landes auf den Küsten von Neu-Spanien in Nord-America, darinne sich ein hoher brennender Berg befindet, welchen die Spanier Volcan Vejo nennen. Es ist ein Hafen daselbst, welchen eine kleine und niedrige Insel, so anderthalbe Meile vom Lande liegt, machet; und 2 Meilen vom Hafen ist die Stadt Ria Lexa, dahin zwey Einfahrten gehen, und haben die Spanier an beyden eine gute Schantze angelegt, um die feindliche Ladung zu verhindern. In dieser Stadt wohnet ein Spanischer Gouverneur.

RIALIXA, siehe *Realage*.

RIALTO, ist die berühmte Brücke, fast mitten in Venedig, welche nur aus einen Bogen bestehet, und über den grossen Canal gehet. Auf derselben sind zwey Reihen Cramer-Buden welche 3 Gassen machen, davon die grössere in der mitten ist.

Ribadavia, oder **Rivadavia**, und **Ripavia**, eine Stadt in dem Spanischen Königreiche Gallicien, an dem Ort, wo der kleine Fluß Avia in den Minho fällt, zwischen den beyden Städten Oreuse und Tuy. Der Wein, welcher in dieser Gegend wächst, wird vor den besten in gantz Spanien gehalten.

RIBADEO, Rivadeo, Rivadium, kleine Stadt, nebst einem Hafen in Gallicien, 3 Spanische Meilen von Lugo, an der Küste, wo der Fluß Miranda ins Meer fällt.

RIBA DE SELLA, ein kleiner Flecken in Asturien, nebst einem See-Hafen, 8 Meilen von Oviedo.

RIBAUDON, eine von den Hierischen Inseln bey Provence welche klein ist, und nicht weit von der kleinen Insel Ribaudas lieget.

Ribbenitz, siehe **Ribnitz**.

RIBERIA GRANDE, Ripa Magna, Haupt-Stadt der Insel St. Jacobi, welche eine von den Inseln des Capo Verde bey Africa ist. Sie hat ein unter den Ertzbischoff zu Lissabon gehöriges Bischoffthum, einen guten Hafen, Porto de Prayk genannt, und eine Citadelle.

RIBES, siehe **Johannisbeer-Strauch**, im II Bande p. 1113.

Ribnitz, **Ribbnitz**, oder **Ribbenitz**, Lat. *Ribnitzum*, eine in dem Hertzogthum Mecklenburg, 3 Meilen von Rostock an einem grossen See, wo sich der Fluß Recknitz ergiesset, der Pommerischen Stadt Damgarten gegen über, 3 Meilen von Rostock gelegene Stadt, welche mit einem Schloß und Amte versehen: In dem See, nicht weit von der Stadt, fängt man jährlich viel Heringe.

RIBORDAGE, oder Abordage, siehe *Abordage*; im I Bande p. 32.

RIBT-DEVIL, siehe **Ram**.

RICAMBIO RECHANCHE, siehe **Rück-Wechsel**.

RICE'S, aux trois lieux, ein jeder von diesen Orten hat jährlich eine Messe. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RICH, ist eine Art von Luchsen, die in Pohlen und Litthauen angetroffen werden, deren Rauchwerck sehr kostbar, fein und schön ist. Dergleichen Thiere werden auch in Persien und Schweden gefunden, die aber an der Farbe von einander unterschieden sind. Die Persianischen haben einen weissen Grund, schwartz gesprenckelt, ihr Haar ist lang, fein und völlig. Die Schwedischen sind röthlicht, und die Pohl- und Litthauischen schön elsen grau. An Gestalt und Grausamkeit gleichen sie einander alle, sie haben den Kopf einer Katze und die Grausamkeit eines Tiger-Thiers. Es ist das schönste Rauchwerck, womit in den Nordischen Ländern Handlung getrieben wird, auch wird es übermäßig theuer verkauffet; denn ein blosses Peltzwerck unter einen Rock beläufft sich bisweilen über 300 Thaler. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RICHELIEU, ist ein Ort in Touraine, daselbst macht man Zeuge étamines genannt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RICHNOW, Richnovia nova, Herren-Stadt an der Jglava, im Bechiner-Krayß in Böhmen, hat eine köstliche Glas-Hütte.

RICHNOW, Richnovia pannela, Herren-Stadt im Chrudiner-Krayß in Böhmen, welcher ein starckes Bergwerck hat, und wo viel Tuch gemachet wird.

Richtigmachung einer Rechnung, siehe *Liquidatio*, im II Bande p. 1410.

Richt-Schacht, ist auf Bergwercken 1) der vom Tage-Seiger auf ein begehrtes Ort in der Grube abgesuncken wird, sonderlich wo die Gänge flach fallen, 2) welcher auf Marck-Scheiden gesuncken worden, wo eine Zeche rainet.

RICINUS, Wunder-Baum, wird in Gärten unterhalten, hat einen dicken, hohlen Stengel, voller Knoten oder Gelencke, an deren jeden die Breiten, sechs oder sieben mahl zertheilten und am Rande eingekärbten Blätter hervor kommen: zwischen denenselben und den Stengel kommen die gelben und Moßigten Blumen, und dreyeckigten Schoten, wie mit linden Stacheln besetzt, heraus, deren jede drey bunte länglichte Körner, inwendig mit einen weissen ölichten Kerne erfüllt, beschlüsset. Die Wurtzel ist zasicht. Die Körner werden die schleimi- und wässerichten, auch cholerischen Feuchtigkeiten abzutreiben gebraucht, die Blätter zerstossen, und mit Gerstenmehl vermischt, erweichen die harten Brüste der Frauen. Das Oel vom Saamen hilfft für den Grind auf dem Kopffe.

RICINUS AMERICANUS, Turcas, Faba purgatrix, Ficus infernalis, Americanische Wunderbaum, Purgir-Nüsse, Spring-Körner, ist dem gemeinen Wunderbaume an Blättern und Früchten gleich, jedoch grösser, trägt den Saamen in dreyeckigten, doch aber glatten Aschfarbenen Schoten. Dieser ist gantz schwartz, gar nicht fleckigt, hat einen harten und festen Korn, und wird aus America gebracht. Er wächset auch in Persien, und wird daselbst Dantzeir, das Oel aber, so sie daraus machen, Schierbacht genannt. Die ausgeschälten Kerne, wenn man einen verschluckt, machen heftig Brechen und Stuhlgang, und werden daher in der Wassersucht gebraucht.

RICIONOIDES, oder *Heliotropium*, die Kräuterverständigen nennen also ein zum Farben dienliches Gewächs, die man gemeiniglich Tournesol, oder Maurelle nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ricors-Wechsel, siehe *Cambio de Ricorsa*, im I Bande p. 1025.

RIDE, dieses Wort nennet man auch sonst Philippus, es ist eine in Flandern gangbare Müntze. Diese Müntze ist von den alten Grafen von Flandern daselbst geschlagen worden, sie wiegt 2 Den. 12 Gran und hält 13 Karat feines Gold in sich. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ried, ein schöner Marckt-Flecken und Schloß in Bayern, unter die Regierung zu Burghausen gehörig, und gegen Oesterreich gelegen. Er hat feine Gebäude und gute Handlung.

Riedesheim, Chur Maynzischer Flecken im Rhingau, allwo nechst dem Hochheimer der beste Rhingauer- oder Rhein-Wein wächset.

Riegel (Poch-) siehe Poch-Riegel.

Riemen, Riemen-Eisen, daran der Bergmann seine Eisen in die Grube führet, und werden 12 Eisen auf einen Riemen gehangen.

Riemen-Eisen, siehe Riemen.

Riemen-Läuffer, sind solche Leute zu Halle, die zwar als im Thal arbeitende angezeichnet sind, jedoch noch keine beständige jährliche Arbeit erlanget, oder ihre Pflicht abgeleget haben.

Riemer-Ahlen, siehe Ahle, im I Bande p. 96.

RIERMONT, ist ein Dorf in Beauvois, wo grobe Sarschen gemacht werden, sie sind wie die von Tricot beschaffen, unter deren Namen sie auch verkauft werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Riesen Gebürge, Montes Sudeti, ein grosses Gebürge zwischen Böhmen und dem Hertzogthum Schiesien. Es scheidet Böhmen, und sonderlich den Königgrätzer und Bunzler Kreis, von Schlesien und der Ober-Lausitz, und sind auf demselben berühmte Berg-Wercke gewesen. Es ist auch darauf ein anderer Berg, Böhmischer Jurisdiction, der Kessel genannt, hinter welchem der Teuffels Grund mit der teuffels Wiese, wie auch der Johannis-Brunn anzutreffen, zu welchem am St. Johannis-Tage viel Leute wallfahrten und daraus trincken, um Gesundheit dadurch zu erlangen. Es ist auch wegen des Gespenstes, der Riebenzahl genannt, renommirt.

RIEUSMES, L'isle Jourdain, und S. Lis, sind 3 Oerter die unter das Departement des Manufactur-Inspectors von Montauban gehören, die wegen der grossen Anzahl Messen, mehr als wegen ihrer Zeug-Fabricken bekannt sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RIEUX, ein Ort in Languedoc, hat eine Wollen-Manufactur. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RIFF, ist eine von denen See Küsten sich lang hinaus streckende Sand-Banck, verborgene Klippen oder andere Untieffe, dergleichen das Sekaager Riff, eben an Jütland ist, Lat. Littus Scopulis & Syrtis munitum.

RIFFY, ist eine Baumwolle, die von Alexandrien über Marseille kommt. Der Centner von dieser Baumwolle wird zu 64 Pfunden verkauft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RIFLART, ist eine Art von Wolle, und zwar die längste unter derjenigen, die auf den Schafs-Fellen, die noch nicht zubereitet worden, angetroffen wird. Sie dienet den Buchdruckern dazu, daß sie die Instrumente, die sie Ballen nennen, nnd mit welchen sie die Drucker-Schwärtze, die sie zum Bücherdrucke gebrauchen, anfüllen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RIGA, Haupt Stadt in Liefland, am Fluß Düna, in Lettland, gelegen, hat einen sehr guten Hafen, ist eine grosse volckreiche uud wohl befestigte Handels Stadt, nebst einer festen aus 6 Bastionen bestehenden Citadelle, wird durch die gegen über liegende Kober-Schantze, vornehmlich aber gegen die Ost-See zu mit der Festung Dünamunde vor allem feindlichen Anfall zur Gnüge verwahret. Sie war sonst die Residentz des Schwedischen General-Gouverneurs, und hat sie ein Königlich Gymnasium. Ihre Einwohner sind der Lutherischen Religion zugethan, und die Stadt nebst dem gantzen Liefflande hat ehemahls unter Pohlen gehöret, bis der König Gustavus Adolphus selbiges im Jahre 1621 unter die Kron Schweden gebracht hat, welcher sie auch beständig treu verblieben, daher sie vom Könige Carl dem XI grosse Freyheit erhalten, indem sie vor die andere Stadt nach Stockholm geachtet, und ihre Raths Herren zu Edelleuten gemacht worden. Dieser Ort ward 1656 von den Moscowitern vergebens angegriffen, auch 1700 vom Könige Augusto in Pohlen vergebens belagert, doch haben ihn die Moscowiter 1710 nach einer langen und harten Belagerung mit Accord erobert, und sind bey 60000 Menschen unter währender Belagerung theils vom Feinden, theils durch Pest und Hungers-Noth ums Leben gekommen. Im Nystädtischen Frieden 1721 ist dieser wüchtige Ort nebst dem gantzen Liefflande an den Czaar auf ewig abgetreten worden. Doch sind wegen des dasigen Zolls noch bis jetzo zwischen Rußland und Schweden Differenzien. Unter dem Könige Carl dem XII wurde auf demselben ein Capital in Holland aufgenommen, und auf Veranlassung der Interessenten suchte man 1733 mit beyderseits Ministern in Haag die Sache zuheben. Bey denen dießfalls auf der Trebes Cammer angestellten Conferentzen, sagte der Schwedische Ministre, daß sein Hoff so wohl vor das Capital als die daher aufgelauffene Interessen nicht zu stehen schuldig; allermassen der 12 Art. des Nystädtischen Friedens solches besaget; es möchten also die General-Staaten sich an Rußland erhohlen. Der Rußische Minister antwortete hierauff, daß seiner Principalin nicht zugemuthet werden könne, Gelder zu bezahlen, die ohne ihr Wissen aufgenommen, noch weniger in ihren Nutzen verwendet worden, und sey indem Nystädtischen Frieden von diesem aufgebrachten Capital nichts bedungen worden. Der Meer Busen von Riga gehöret zur Ostsee, liegt zwischen den Insuln Oesel und Dagho, wie auch den Curländischen Küsten. Im übrigen ist die Stadt Riga ihrer Situation und vorigen Vermögens halber eine von den mächtigsten Handels- und Hansee-Städten an der Ost-See gewesen, zu welcher jährlich viel Hundert fremde Schiffe mit voller Ladung gekommen, und auch voll wieder beladen zurücke gesandt worden. Nunmehro, da sie unter Ihro Czaarischen Majestät Botmäßigkeit stehet, und dieselbe das Commercium dieser und anderer Liefländischen Städte wieder zu eröffnen allergnädigst publiciren lassen, finden sich die Commercia, als auf welchen jeder Zeit ihr Wohlstand beruhet hat, in vorigen Flor nach und nach wieder ein. Es hält aber Riga, Revel, Pernau und andere Liefländische, wie auch Curländische Städte, Buch und Rechnung in Reichs-Thalern und Groschen. 1 Reichs-Thaler hat 15 Marck Rigisch, 3 Gülden Pohlnisch, 60 Vardingen oder 90 Groschen Pohlnisch, 1 fl. Pohlnisch hat 5 Marck Rigisch, 20 Varding oder 30 Groschen, 1 Marck Rigisch hat 6 Groschen 18 weisse oder 36 schwartze Schillinge. 1 Groschen hat 3 weisse oder 6 schwartze Schillinge. 1 weisser Schilling hat 2 schwartze Schillinge. 1 Varding hat anderthalben Groschen. 1 Rthl. in Specie gilt allda 92 Groschen, weniger oder mehr in Cour. nach Advenant. 1 Schmack-Pfund hat in Riga 400 Pfund und machen 4 Sch. Pf. in Riga 5 Sch. Pf. in Lübeck. 116 Pfund machen 100 Pf. in Hamburg. Es wird sonsten von Hamburg nach Riga gar wenig gewechselt, von dannen aber dahin geschichet solches öffters, und stellen sie die Briefe auf Rthlr. di Banco, bezahlen die Valuta mit Albertsthl. à 1 pro centum, weniger oder mehr, bald mit Avance, bald mit Verlust. Von Lübeck aber per Riga werden Wechsel geschlossen und die Briefe gestellt in Rthl. à 90 Gr. Pohlnisch zu zahlen, die Valuta aber zu 1 pro centum weniger oder mehr, in Species, mehrentheils aber mit Cour. Geld, nebst 18 pro Centum Lagio, weniger oder mehr, per Cassa vergnügt; dorten bezahlen sie alte Wechsel-Briefe in Species, welches Alberts- und Creutz-Thaler sind. Die Rieger Kaufleute traßiren auf Lübeck, in Reichsthaler di Banco in Hamburg zu zahlen, und muß Lübeck zu solcher Bezahlung in Hamburg Ordre stellen. Siehe mehrers unter **Liefländische Handlung**, im II Bande p. 1390. Die Namen derer dasigen berühmtesten Negotianten siehe im Anhange der jetztflorirenden Kauffmannschafft.

RIGISCH, ist eine zu Riga gebräuchliche Rechen-Müntze die Bücher der Kaufleute zu halten. Der Reichsthaler wird in 15 Rigischs getheilet, und der Pohlnische Gulden in 5 Rigisch. Der Rigisch heist auch manchmal Marck. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rigische Bütte, siehe **Bütte**, *im I Bande* p. 968.

RIGNY-LE-FERRON, ein Frantzösischer Ort, hat wöchentlich einen Marckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RILLE, Risela, ein Fluß in Franckreich, welcher gegen die Grentzen der Landschafft Perche entspringet, und sich in den Einfluß der Seine ergeust.

RIMBORSO, siehe *Rembours*.

RIMESSA, siehe **Remiß**.

Rimmägen, oder **Rimögen**, siehe **Rhinmägen**.

Rinde, Rinden, Cordices, lassen sich eintheilen in **Rinden, Schalen** oder **Schelffen**, von den Früchten, und in Rinden von den Bäumen und Wurtzeln. Jene sind Cortices Aurantiorum, **Pomerantzen-Schalen**, Castanearum, **Castanien-Schalen**, Citri, **Citronen-Schalen**, Cydoniorum, **Quitten-Schalen**, Glandium, Cupulæ Glandium **Eichen-Hütlein**, Granatorum, **Granat-Aepffel-Rinden**, Juglandis viridis,

grüne

grüne Nuß-Schalen, Lauri, Lorbeer-Schalen, Limonum, Limonien-Rinden. Von den Bäumen und Wurtzeln hat man Cortices Acaciæ, oder Pruni Sylvestris Schleh-Dorn-Rinde, Radic. Cappar. Caper-Rinde, Cassiæ Fistulæ, Caßien-Schalen, Ebuli radicum interiorum, Mittel-Rinde von Attich, Frangulæ, Alni Nigræ, Faul-Baum-Rinden, Fraxini, Eschen-Rinden, Guajaci, die Rinde vom Frantzosen-Baum, Rad. Mandragoræ, Alraun-Rinde, Quercus, Eichen-Rinde, Sambuci ex frutice & radice, mittlere Holder-Rinde, Tamarisci, Tamarisken-Rinde, Thymiamatis, Thuris, Weyrauch-Rinde, Tiliæ, die Rinde vom Linden-Baum.

Rinde (Caßien-) siehe *Cassia lignea*, im I Bande p. 1098.

Rinden (Capern-) siehe Capern-Rinden, im I Bande p. 1050.

Rinds-Auge, Ochsen-Auge, oder Johannis-Blume, Buphthalmum, Oculus bovis, Chrysanthemum tenuifolium, Chamæmelum Chrysanthemum, wächset auf sandigten Feldern. Die Blätter in Wein geweicht, treiben den Harn, und stillen das Nieren-Weh.

RINFRANCO geben, Wiederanschaffung, auszulegender oder schon ausgelegten Gelder geben.

RINGAY, ein Fluß in Engelland, welcher in der Grafschafft Chester entspringet, und in das Irrländische Meer fällt.

Ringe, Annuli, werden entweder aus Gold, Silber, Stahl, Eisen, Zinn, Bley, Meßing, Horn, Glaß, und andern Materialien gemacht, oder auch zierlich mit Haaren oder Drath umwunden, womit sonderlich das Frauenzimmer umzugehen weiß. Was die Ringe kostbar macht, sind die darein gefaßten Steine, welche die Goldschmiede zierlich zu versetzen wissen, daß mancher Fehler dadurch bedecket wird. Es giebt schlechte Ringe oder Steine, dergleichen die Trau-Ringe sind, ingleichen Petschier- und Siegel-Ringe, u. a. m. Solcher Ring-Handel ist in der Jubilirer und Juden Händen, bey deren Einkauff man sich vor Betrug zu hüten hat, daß keine Dupletten oder falschen Steine untergeschoben sind. Was die Gold-Schmiede vor zierliche Gedenck-Blend-Ketten- und amulirte Ringe zu machen wissen, ist aus dem vielfältigen Augenschein bekannt. Falsche, mit Böhmischen Diamanten versetzte, aus Elends-Klauen, gefärbten Horn, Mercurio und andern Dingen gemachte Ringe, sind ein gemeiner Handel. Gedrehte Ringe aus Meßing zu den Gardinen werden meistens von Eisen-Händlern geführt, und absonderlich zu Nürnberg und Augspurg häuffig gemacht.

Ringel-Blume, Gold-Blume, Caltha, Calendula, ein Garten-Gewächs, das dünne Stengel, lange, wollige, dicke Blätter, und eine grosse, gelbe, wohlriechende und vielblättrige Blume trägt. Es hat den Namen von der Gestalt des Saamens, der sich wie Ringe krümmet. Es giebt derselben mancherley Gattungen. Die einfache, Caltha vulgaris, ist Citronen gelbe; die gefüllte, major & flore pleno, ist gleicher Farbe; die mit grossen Kindern, prolifera majoribus floribus; die mit kleinen Kindern, prolifera minoribus floribus; die Zwerg-Ringel-Blume, Caltha pumila u. s. w. Wenn man alle die Gattungen schön haben will, müssen sie aus gutem Saamen gesäet werden. Denn die sich selbst besamen, gerathen nicht so wohl. Die Blumen werden auf den Apothecken wider den Gift und giftige Kranckheiten gebraucht. Man bereitet davon ein Wasser, Zucker, Eßig und Syrup, welche alle wider gedachte Kranckheiten dienen.

Rinköping, eine Stadt in Nord-Jütland, zum Stift Ripen gehörig, am Deutschen Meer, allwo sie einen guten Hafen hat.

Rinnen, Fr. Anguilleres, Anguillers, Bittonnieres, Lumieres, ou Vitonnieres, Holl. Loggaaten, Lok-gaaten, sind Abzüge unten im Raum des Schiffes auf der Seite des Kielschweins von vorne bis hinten, um das Wasser in die Pompen zu leiten, welche mit Bretern bedeckt seynd, die man abnimmt, wenn man dieselben reinigen will.

RIO, CAPO RIO, oder di Patrasso, ein Vorgebürge in Morea, dem Capo Antirio, oder di Molicria gegen über, mit welchem es die Meer-Enge der Dardanellen von Lepanto machet.

RIO GRANDE, ein grosser Fluß in Terra Firma, in Süd-America, welcher aus zwey andern gemachet wird, nemlich aus dem Cauca oder Rio Grande di S. Martha, und aus dem Rio Grande de la Magdalena, deren der erste in Popayan, der andere aber in Neu-Grenada entspringet. Er ergeust sich zwischen Carthagena und St. Martha ins Mar del Norr.

RIO DE LA PLATA, siehe *Plata*.

RIO-DEL-RE, ist ein Hafen auf den Africanischen Küsten, wo man acori oder blaue Corallen fischet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RIOIA, siehe *Biscaya*, im I Bande p. 549.

RIPA MAGNA, siehe *Riberia grande*.

Ripavia, siehe Ribadavia.

Rippen am Treibhut, werden die eisernen Schienen auf den Blechen des Treibehuts genennet, so 2 gute Querfinger breit, und eines Fingers starck, nach benöthigter Länge, lange so wohl, als Circkelrunde, ausgesenckelte oder mit eisernen Haspeln feste gemachet sind, die Bleche, oder vielmehr die gantze Last des Treibehuts zusammen zu halten.

RIP-RAPS, nennen die Englischen Schiff-Leute das stetige Spielen und Zusammenschlagen der kleinen Wellen, bey der kleinen Insel Loggerhead-Key genannt, ohnweit des Cap Catoch, in West-Indien.

Rips, ein grosser Flecken in Siebenbürgen, welcher Saltzwercke und ein Schloß auf einem Felsen hat.

RIS, oder *Risa*, siehe Reis.

RISAGAL, oder *Reagal*, ist ein rothes Arsenic. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RISCO, RISICO, heissen die Kaufleute die Gefahr, so ihnen aus dem Handel zuwachsen möchte, wenn sie das Wechsel-Recht überschreiten, it. die Wagung, daher sagen sie, ich will den See-Risco oder die See-Gefahr wagen, oder dafür stehen, daher kommt: Risquiren, Risigiren, ist so viel, als hazardiren, etwas wagen, und geschiehet gar vielfältig bey den Kaufleuten, welche über See und Land handeln, und dabey vielen Gefährlichkeiten unterworffen sind, sonderlich in Kriegs- und Winters-Zeiten, in Sturm und Ungewitter, für See-Räuberey, und dergleichen.

RISELA, siehe *Rille*.

RISICO, siehe *Risco*.

RISIGALLO, nennen die Italiäner das in der Erden ausgearbeitete gelbe Arsenicum.

Risquiren, Risigiren, hazardiren, etwas wagen,

son-

sonderlich in Kriegszeiten, Schiff und Gut auf einen Hazard daran setzen, es möge gut oder übel gehen. Siehe *Risco*.

Rißig lauffen, heißt der Bergmann, gleichsam Graben- oder Rinnen-weise lauffen.

Risso, siehe *Rhizus*.

RISTRETTO, Auszug einer Rechnung.

RISUM, siehe Reis.

RITORNO, Rückwechsel, siehe *Retour*-Wechsel, ingleichen Rückwechsel.

RITRATTA, Ritratto, Retraitte, wird genannt, wenn ich für eine auf mich gethane Tratten wieder zurück traßire. Wenn über der Ritratta zwischen andern Streit entstehet; so suchet der, den es nicht angehet, sein Recht am ersten Wechsel-Ausgeber, und dieser wieder vor seines Mannes ordentlichen Obrigkeit.

Ritscheard, siehe **Retusari**.

Ritter-Sporn, Calcatrippa, Flos Regius oder Consolida regalis, siehe *Delphinium*, im II Bande p. 59.

Ritter-Sporn (gelber) siehe **Indianische Kresse**, im II Bande p. 1084.

RITZ, siehe Reis.

Ritz, heist bey den Bergleuten ein Schram, so sie ins Gestein hauen, daß sie Stück und Keile darein setzen können, und verschrämte Wände damit los gewinnen; wenn nun auf solche Weise eine Wand weggebracht wird, heissen sie es geworffen.

Ritz-Eisen, ist wie ein Berg-Eisen, so man ins Gestein hauet, darein man Stück und Keile setzen kan, verschrämte Wände damit los zu gewinnen; wenn auf solche Maaß eine Wand abgebracht wird, so heißt man es geworffen.

RIVA, eine gute Festung am Lago di Como, im Mayländischen, den Graubündtern gehörig, allwo man die Güter einladet, welche über diesen See nach Mayland gehen.

RIVA, ein Hafen am Genffer-See, im Pais de Vaud in der Schweitz, nahe bey Lausanne im Canton Bern, allwo man zu Schiffe gehet, wenn man über den Genffer-See fähret.

Rivadavia, siehe **Ribadavia**.

RIVADEO, oder Rivadium, siehe *Ribadeo*.

RIVAGE, zu Paris nennet man Droit de Rivage eine Freyheit oder Recht, die von allen beladenen Schiffen, die daselbst auf dem Flusse ankommen, und in Häfen bleiben, gehoben wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RIVAGE DE LA MER, s. Küste, im II B. p. 1248.

Rivagliren, siehe **Rivaliren**.

Rivaliren, oder **Rivagliren**, ist für den Belauf eines protestirten Wechselbriefes mich auf meinen Remittenten oder Endossenten durch eine Tratta wieder erhohlen, und bezahlt machen. Siehe *Tratta*.

RIVALSO, heißt diejenige Tratta, so dieser wegen und bey so eben erzehlten Umständen geschehen.

RIVES, eine Stadt im Delphinat, fabricirt Stahl und Degen-Klingen, hat auch eine Papier-Mühle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rix-Marc, ist eine Dänische Müntze, die 20 Dänische oder 10 Schilling Lübisch gilt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rix-Oorth, ist eine andere Dänische Müntze, die 24 Dänische Schilling, oder einen Ortsthaler gilt, das ist, ohngefähr 15 Frantzösische Sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RIZE; Also nennet man in des Türckischen Kayſers Ländern einen Sack von 15000 Ducaten; dieses kan vor eine Rechen-Müntze gehalten werden, wie die Tonne-Goldes in Holland, und die Million in Franckreich. Savary Dict. Univ. de Comm.

Rizeard, siehe **Retusari**.

RIZUM, siehe Reis.

ROB, oder *Roob*, Apochylisma, vel Rohob, ein dick gesotteneꝛ Safft, dergleichen sind in den Officinen zu finden: Rob Acaciarum, Berberum, Cerasorum nigrorum cum & sine Saccharo, Cynosbati, Diamori cum Melle, c. Saccharo, Fragorum, Juniperi bacc. Myrtillorum, Nucum, Ribium; Pellucidi in Scatulis, purgantis, Simpl. c. Saccharo & s. Saccharo, Sapæ vini, Loch. ad asthma, s. de Scilla, de Altha, de caulibus Farfaræ, Papavere, Pallulis, Pineis, Portulaca, pulmone Vulpis, Diacodii Montani, Loch. sani & experti, Panis, Cydon. purgant. Duplicat. Simpl. u. s. w.

ROBA, ist ein Spanisches Gewichte, und der achte Theil eines Quintals, so nach dem Leipziger Gewichte 13 und $\frac{7}{12}$ Theil Pfund betragen möchte.

ROBA, oder *Robé*, ist ein See-Handlungs-Wort, das man in Provence und in der Levante gebrauchet. Es bedeutet Waaren, Güter, Reichthum. In eben dieser Bedeutung ist es auch bey den Cataloniern gebräuchlich. Es scheinet aus Italien nach Provence gekommen zu seyn, von dar es die Provensaler in die Morgenländer gebracht haben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROBBE-VELLEN, also nennet man in Holland die See-Hund-Häute, dergleichen sehr viele durch die Schiffe, wenn sie aus der Meer-Enge David oder vom kleinen Wallfisch-Fange wieder zurück kommen, mitgebracht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROB CYDONIORUM, siehe **Quitten-Safft (dick eingesotteneꝛ)**.

ROBE, siehe *Roba*.

ROBE, ist ein Maaß flüßiger Dinge, das in Spanien gebräuchlich ist. Die Robe macht 8 sommes, die somme 4 quarteaux. 28 Robes machen eine pipe, die bote hat 30 Robes, und die Robe wiegt 28 ℔. Wenn man einige flüßige Dinge bis auf 40 Robes verkaufft; so giebt 41 vor 40, und also von 40 zu 40. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROBEE, so nennet man den Krapp, der noch die Rinde hat; wie hingegen denjenigen, der sie nicht mehr hat, non robée. Savary Dict. Univ. de Comm.

St. Robertskraut, siehe *Geranium*, im II B. p. 579.

ROBES, heissen in Franckreich diejenigen Manns- und Weibs-Kleider, welche nur Stückweise und nicht vollkommen aus China dahin überbracht werden. Sie sind von Atlas, oder Taffet, mit Gold, Silber und Seide gestickt. Die Frantzösische Compagnie aus China hatte davon die Muster durch das Schiff Amphitrite geschickt, und da das Schiff wieder zurück kam, brachte es diese ersten Kleider mit, die man in Franckreich gesehen hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROBINET, ist das-meßingne Hähnlein in den Wein- und Bier-Fässern, mit welchen man das Getränckе aufhaltend und lauffend machen kan.

ROBORETUM, Stadt, siehe **Londondery**, im II Bande p. 1130.

RO-

ROBUR, Quercus foliis molli lanugine pubescentibus, Robre, Strein-Eiche, ist eine Gattung Eichen, welche Gall-Aepffel träget, oder ein Baum, der niedriger ist, als eine gemeine Eiche, jedoch sehr dicke und gedreht. Sein Holtz ist sehr starck und dicke und hart. Seine Blätter sind Wellenweise gar tieff ausgeschnitten, und mit einer weichen Wolle überzogen. Die Blätter sind Kätzlein, und die Früchte Eicheln, die kleiner sind, als die an der gemeinen Eiche. Dieser Baum wächst, wo es bergicht ist. Er führet viel Sal essentiale. Das Laub, die Früchte und die Schale halten an, zertheilen, und haben eine solche Krafft, wie die von der gemeinen Eiche, davon an seinem Orte gehandelt worden.

ROCAILLES oder Grotten-Arbeit, zu solcher werden gebraucht die coagulationes, Mascaßiten, Crystallen, Amethisten, die Petrificationes, rothe und weisse Corallen-Zincken, die Indianischen Groissances, welche wie Hahnen-Kämme aussehen, Eisen-Schlacken, Schmeltz-Glas, allerhand See- und Fluß-sonderlich die sogenannten Jacobs-Muscheln, welche hübsch breit und flach sind, die Perlen-Mutter, und unzehlich andere kleine Muscheln und Schnecken, die so wohl hierbey uns in Europa, als auch an dem Asiatischen nnd Africanischen Meer-Strande gefunden, und damit die Grotten in den Gärten ausgezieret werden.

ROCFORT, ist eine Art Käse, der seinen Namen von dem Orte in Languedoc wo er gemacht wird, bekommen hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Roche, ein also genannter See-Fisch, Latein. Raja, Griechisch Bator, welches eigentlich eine Brombeer-Staude heisset, und müste also Brombeer-Fisch verdeutschet werden, weil die Rochen eben so mit Stacheln besetzet, wie selbige Stauden. Insgemein davon zu reden, ist es ein flacher knorplichter See-Fisch, nicht groß vom Leibe, aber mit breiten Flügeln, und einem langen Schwantze versehen, auf demselben, wie auch auf dem Rücken längst hin, ist er zum wenigsten mit einer Reihe Stacheln gewaffnet, von Natur sehr fruchtbar, und vergleichen sich die Eyer-Stöcke der Weiblein mit den Hüner-Eyer-Stöcken, also, daß zugleich grosse und kleine seyn, ausser der Gewohnheit anderer Fische, darinn, und zwar in Menge zu finden; welche auch in solcher Ordnung und der Grösse nach, wie bey den Hünern geschiehet, von ihnen geleget werden. Es sind aber der Rochen sehr viele Gattungen, und können solche füglich in platte und stachlichte getheilet werden; zudem Platten gehören Raja mucosa seu Læviraya; R. undulata, R. oculata, R. Stellaris, wie auch Oxyrinchus Maior und Minor, zu den stachlichten werden gezehlet Raja aspera, Stellarisoculata, clavata. Spinosa seu Lanifica, Fullonica und asperrima, Ob nun wohl alle diese Sorten beym Rondeletio, Aldrouando und Jonstonio abgebildet und beschrieben stehen; so kommen doch kaum zwey derselben, und zwar nur von der kleinen Art, bey uns zum Vorschein, die andern bleiben uns Deutschen unbekannt.

ROCHEFORT, Rupifortium. kleine neuerbaute nnd befestigte Stadt am Flnß Charente in Saintonge, nebst einem guten Hafen und Schiff-Arsenal in Franckreich.

ROCHE-FOUCAULT, ist eine Frantzösische Stadt in Angoumois. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Limoges. Man macht Sarschen daselbst. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROCHELLE, Rupella, Hauptstadt in der Landschafft Aunis, am Gascognischen Meer. Sie ist ziemlich groß, treibet starcke Handlung, und hat ein Presidial und Bischoffthum unter das Ertzbißthum von Bourdeaux gehörig. Sie war vor diesem eine der besten Vestungen in Franckreich. Allein jetzo sieht man nur noch etliche Thürme, so zur Bedeckung des Hafens dienen.

ROCHES MOLLES, siehe Cajes, im I Bande, p. 1005.

Rochester, Rossa Durobius, eine wohl gebauete Handels-Stadt am Fluß Medway, in der Provintz Kent in Engelland, hat einen der besten Häfen, nebst einem Schiff-Arsenal, allwo immerfort Kriegs-Schiffe erbauet werden. Uber den Fluß Medway gehet allhier eine schöne steinerne Brücke.

ROCHETTA, oder das Orientalische Pülverlein, ist nichts anders, als die Orientalische Soude, so aus Syrien kommt, und in grauen Säcken gebracht wird, welche besser ist, als die von Tripoli, so in blauen Säcken kommt. Die gantzen Stücken heissen Roquette. und wenn sie gestossen, das Orientalische Pülverlein; wird am meisten von den Glasmachern gebrauchet.

Rochlitz, eine kleine Stadt, Churfürstliches Amt und Superintendur im Leipziger Kreis in Meissen, 6 Meilen von Meissen, und 5 Meil. von Leipzig. Sie war ehedessen eine besondere Grafschafft, und man hat ein Sprichwort: das Schloß zu Rochlitz stehe auf lauter Marmor, der Rochlitzer Wald auf lauter Golde, und der Galgen auf gutem Silber.

Rocken, siehe Roggen.

ROCOU, sonst auch Roucou, oder Raucourt genannt, welches die Brasilianer Achiotte oder Urueu, und die Holländer Orleane nennen, ist eine Specerey, die zum Färben und Mahlerey dienet. Der Baum, welcher den Saamen, daraus man den Rocou machet, trägt, und der selbst Rocou heißt, ist nicht viel höher, denn ein kleiner Pommerantzen-Baum. Seine Blätter, die an einem Ende spitzig zugehen, haben die Gestalt eines Hertzens: Er trägt rothe und weisse Blumrn, die aus 5 Blättern, in Gestalt eines Sterns, bestehen, und an den äussersten Enden der Aeste Puschweise wachsen. Diese Blumen haben kleine Hülsen, die viel Körner in der Grösse einer Erbse in sich enthalten, die, wenn sie reif, so lebhafft roth sind, als man sich einbilden kan. Damit man aber diese kostbare Farbe bekommen möge, so schüttet man diese Körner in ein irrdenes Geväß, darinne wäschet man sie mit lauchten Wasser ab, bis sie ihre Röthe verlohren haben. Wenn man dieses Wasser hernach hat setzen lassen, nimmt man das Marck davon, welches eine Art von Hefen ist: Einige lassen auch diese Specerey im Feuer kochen, damit sie dichte werden. Die Farbe welche die Färber von den Rocou machen, ist theuer und ist nicht so gut, als diejenige, die mit bourre geschiehet, auch ist sie ihnen verboten. Nichts desto weniger werden die Pommerantzen-Farben mit puren Rocou und ein wenig Brasillen-Holtze gefärbet. Man soll den Rocou nehmen wenn er wie Veilchen riechet, würcklich aus Ca-

yenne ist, sehr trocken und so hoch an der Farbe als er seyn kan, ponceau oder hoch roth, gelinde, wenn man sie anfühle, ohne einzige Härte, leichtlich sich ausdehnet, und niemals so harte, daß wenn man es ein wenig starck anrühre nicht einen Eindruck darinnen lasse. Kurtz, wenn man es zerbricht, muß das Inwendige röther, als das Auswendige seyn. Die Rocou-Erndte geschichet jährlich 2 mahl, einmal um Johannis, das andere mal um Weynachten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Roddelin, ein Schiffbarer See in der Ucker-Marck, woraus man nach Zedenick in die Havel kommen kan.

RODEZ. ist eine Frantzösische Stadt, und die Hauptstadt von Roüergue, sie gehöret unter den Manufactur-Inspecter von Montauban. Die gröste Handlung wird auf ihren Messen getrieben, wohin viel Kaufleute von Cahors kommen. Die Huth-Fabrick ist daselbst gut und starck, die wollene Zeug-Fabricke hingegen nicht so ansehnlich. Savary Dict. Uuiv. de Commerce.

Rodi,, siehe Rhodis.

RODON, siehe *Redon*.

RODOSSO, eine Handels-Stadt in Romanien, an der Küste des Mar di Marmora, beym Ausgange der Meer-Enge von Gallipoli. Sie hat einen guten Hafen, und gehöret den Türcken.

RODOUL, ist ein kleiner Strauch, der ohne Pflantzung in vielen Frantzösischen Provintzen wächset, dessen Blätter, die gleichen Namen mit dem Bäumgen haben, den Färbern zum schwartzfärben dienet. Der Rodoul gehöret unter die Specereyen, welche die Schön- und andere Färber unter einander gemein haben. Dieses Blat lange und gut zu erhalten, muß man es abbrechen, wenn es reif ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Röcke (Fischbein-) siehe Reiffen-Röcke.

Röcke (Reiffen-) s. Reiffen-Röcke.

ROEDBY, ein Dänisches Städtgen auf der Insel Laland, nebst einem Hafen an der Ost-See.

ROEDE, ein Maaß feuchter Dinge bey den Niederländern; kommt mit dem Römischen Semiculeo überein, und bestehet zu Dordrecht aus 10 Ahmen Eine Ahme bestehet aus 10 Schieewen, welches Maaß der Römischen Amphoræ gleich kommt. Eine Schieewe füllen 10 Stoppen, die mit der Römer Urnis zu vergleichen. Ein Stopp ist gleichsam der alte Römische Congius, halt 2 Kannen oder Pot, welche auch Mangel anderswo genennet werden; Kanne, Pot oder Mengel kan Lateinisch Hemina genannt werden; denn sie ist die Helffte des Sextarii. Die Roche, wird in 2 Fuß getheilet, deren jedes 500 Dordrechtische Stoppen, oder 2200 Pfund hat.

Röhre, siehe *Canal*, im I Bande, pag. 1042.

Röhre (Pompen) siehe Pompen-Röhren.

Röhrlein-Kraut, siehe Butter-Blum, im I Bande, p. 979.

ROEI SCHUTT. s. *Piotta*.

ROEMALS, sind boumwollene Schnuptücher, die aus Ost-Indien kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Römer, also heisset das Rath-Haus zu Franckfurt am Mayn, auf welchem die Ober-Rheinische Kreys-Versammlungen gehalten, und worunter in der Messe die kostbarsten Waaren verkaufft werden Es wird auch auf demselben die güldene Bulle Kaysers Carls IV verwahret, und den vornehmsten Passagiers auf Begehren gezeiget.

Römerey, siehe Chamillen, im I Bande, pag. 1135.

Römische alte Münze, siehe Münze (Römische alte) im III Bande, p. 287.

Römische Crone, siehe Crone, im I Bande 1423.

Römische Kümmel, siehe Kümmel, im I Bande, p. 1247.

Römischer Münz-Werth, siehe Münz-Werth (Römischer) im III Bande, p. 397.

Römischer Nessel-Saamen, siehe Nessel-Saamen (Welscher oder Römischer).

Römische Pappeln, siehe *Malva hortensis*, im III Bande, p. 38.

Römische Rübe, siehe *Bryonia*, im I. Bande, p. 921.

Römische Salbey, siehe Frauen-Münze, im II Bande, p. 485. desgl. *Horminum*, ebend. p. 984.

Römischer Spick, siehe Marien-Magdalenenblumen, im III Bande, p. 68.

Römisch-Kohl, s. Bete, im I Bande, p. 483.

ROE-NEUG, ist das gröste Maaß der Längen und Weiten, das man im Königreiche Siam gebrauchet. Die Siamesische Meile ist ohngefähr 2000 Frantzösische Meß-Ruthen lang, 20 jods machen 1 Roé-neug, 4 sen einen jod, 20 voua einen sen und 2 Ken einen Vova. Der Ken ist die Siamesische Elle, von 3 pieds de Roi weniger einen halben Zoll der Voua oder Siamesische Maas kommt auf 6 Fuß und 11 Frantzösische Zolle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rösche, heißt auf Bergwercken ein abhängiger und mit dem Gebürge fallender, auch nach Nothfall, bald kurtz, bald lang geführter oder zugerösch-ter Graben, so unter der Damm-Erde zu Anführung der Tage-Wasser oder die Gänge zu entblösen geführet wird. Ist auch das Ansteigen einer Stollnsole, damit das Wasser nicht stehen bleibe, sondern seine Rösche haben und ablauffen könne.

Röschen, Röschen treiben, heist einen solchen Graben führen.

Röschen treiben, siehe Röschen.

Röscher-Schlamm, heißt der Schlamm, so aus den erstern und andern Graben gehoben, und auf dem Plauen-Heerd verwaschen wird.

Rösel (Marien-) siehe Marien-Rösel, im III Bande, p. 69.

Rößlein (Feuer-) siehe Braune Mägdlein. im I Bande, p. 797.

Rößlein (Narcissen-) siehe Narcissen-Rößlein.

Röste, heist ein Ofen von drey Mauern, unterm freyen Himmel, darein die Rost-Breter gemachet und die Ertze gebrannt werden.

Rösten (das Ertz) heißt solches durch brennen, von seiner Unart saubern: Unart vom Ertzt abbrennen.

Röst Holtz und Röhlen. Darauf nachgehends ein Schicht-Ertzt gestürtzet wird; das Holtz wird nach dem Hütten-Maaß eingeschlagen, und gegen 9 bis 10 Schock in ein solch Maaß, ein Scheit muß 5 Ellen lang seyd.

Röthe

Röthe, siehe Färber-Röthe, im II Bande. p. 360.

Röthel-Stein, Rubrica, Roth-Stein, ist eine schwere dunckel-rothe oder braun-rothe Erde, wie Kreide, von anhaltendem Geschmack. Es wird häuffig um Nürnberg gegraben, woher er auch meistens gebracht wird. Die gemeine Sorte in langen Stücken wird theils in der Medicin zum Blutstillen, theils von Tischlern, Zimmerleuten und Stein-Metzen zum Bezeichnen gebraucht. Die zarte Sorte, welche sich spalten läßt, wird theils wie das Bleyweiß in Holtz eingefaßt, theils in kleinen langen Stücken, Schachteln-weise verkaufft, und zum Zeichnen von Mahlern und andern gebraucht. Siehe auch Färber-Röthe im II Bande. pag. 360.

Roff-Zange, siehe Rauff-Zange.

Roggen, Rocken, Secale, das gewöhnliche Korn zum Brod-Backen ist dreyerley Arten, als Secale hybernum, Winter-Roggen, weil er vor Winters noch gesäet wird, und aufgehet; folgenden Frühling aber gehet er erst in den Halm, und im Sommer wird er reiff. Von diesem Winter-Roggen ist noch eine besondere Gattung vorhanden, welche man wegen vieler Halme, die aus einem Korne wachsen, secale fertilius hybernum Stauden-Roggen nennet. Seine Aehren sind 6 biß 8 Zoll lang und stecken voller Körner. Er erfordert einen starcken tragbaren Acker und eine sehr dünne Aussaat, wenn er reiffet, muß er geschwind eingebracht werden, sonst fällt er in 3 Tagen gantz aus. Man säet ihn ebenmäßig vor Winters, wie den gemeinen Roggen; wenn man ihn sonst im Frühling zugleich mit Gerste auf ein Stück säet; so wird er mit der Gerste im Sommer reiff, und kan eingeerndet werden. Der Stauden-Roggen aber bleibet noch den Winter durch, jedoch folgenden Sommer reisset er auch gar, und kan man also den einen Acker zweyfach nutzen. In Norwegen ist sothaner Stauden-Roggen sehr gemein, von dannen ist er in Pommern gebracht und auch bey uns bekannt worden; wiewohl ihn unsere Ackers-Leute wenig bauen. Die dritte Sorte ist secale vernum C. B. Sommer-Roggen, welcher zu Anfang des Frühlings gesäet wird, und bald darauf folgenden Sommer zeitiget. Wiewohl nun dieser Sommer-Roggen bey uns hin und her gefunden wird; so sind doch einige und wohl die meisten Oerter, an welchen er gar nicht bräuchlich, sondern da nur eitel Winter-Roggen gebauet wird. Der Roggen ist in seinem Temperament-mäßig warm, zwar, etwas weniger, als der Weitzen, jedoch mehr als die Gerste. Und also ist es auch mit der Nahrung die der Roggen dem menschlichen Leibe giebt, beschaffen; nemlich er nähret weniger, als der Weitzen, jedoch mehr, als die Gerste. Und weil der Roggen gleichfalls einige verstopffende Zähigkeit an sich hat; so ist von ihm auch alles wahr, was von dem Waitzen gesaget wird; insonderheit, daß sein Mehl durch geschickliches Säuren, Saltzen, und Backen zu verbessern, daß ein gutes und gesundes Brod daraus werden möge. Siehe übrigens Korn im II Bande p. 1224.

ROGUES, an einigen Orten giebt man diesen Namen den Eyern der kleinen See-Fische, die man zum Sardellen-Fange gebraucht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Roher Borres, siehe *Borax*, im I Bande. p. 652.

Rohes Leder, siehe Leder, im II Bande. 1303.

Rohe Schicht heist, wenn die gering-haltige Ertze mit Kiessen beschicket werden. Auf die rothe Schicht es wagen, heist so viel als leichtsinnig seyn.

Rohe Waaren seynd diejenige, welche nach ihrem ersten Wesen, Form und Gestalt nach, wie sie die Natur hervor gebracht, und an welche des Menschen Fleiß und Kunst noch nichts gearbeitet, verkauffet werden, dergleichen seynd das unbereitete Leder und die Felle von den Thieren, die Wolle, wie sie von den Schaafen abgeschoren wird, und dergleichen, welche so bald das Leder auf Sämisch-Juchten- oder Corduan-Art zubereitet, die Wolle aber gekämmet und sortiret wird, alsdenn nicht mehr rohe, sondern bearbeitete Waaren genennet werden.

ROHOB, siehe *Rob.*

Rohr, heist eine jede runde lange Röhre. Auf den Glaß-Hütten ist es ein etwan einer guten Ellen lang, rundes und inwendig hohles Eisen oder Röhre, an einem ebenfalls etwan einer Ellen langen höltzernen Stiel, dessen Art wie ein Mundstücke formiret, mit dem man etwas von dem geschmoltzenen Glase aus dem Hafen ziehet, kleine oder grosse Scheiben-Klauen bläset, und hernach allerhand gläserne Gefässe daraus machet.

Rohr, Schilf, Arundo, Canna, bringet aus seiner knotichten Wurtzel viel Stengel hervor, so in Glieder und Gelencke unterschieden, inwendig mit einen zarten Häutlein überzogen, im übrigen aber hohl sind. Die Blätter sind scharff und schneidend. An statt der Blüthen finden sich ausgebreitete Aehren, in Gestalt der Strauß-Federn. Es wächset in Gräben, Teichen und Seen, die Wurtzel mit Eßig gestossen und aufgelegt, lindert den Schmertzen der Wunden; gedörret dienet sie wider den Stein. Siehe auch Spanisch-Rohr.

Rohr, (Spanisches) siehe Spanisch-Rohr.

Rohr, Caßien, siehe Caßien, im I Bande. p. 1999.

Rohstein, sind die geringen Ertze, welche mit Kiessen beschicket, und einmahl durch den Ofen geschmeltzet sind; dieses heist alsdenn Silber in Rohstein gebracht.

Rothscheer, oder Stock-Fisch, kommet aus Norwegen und Italien, wird in mittel, klein und zart Fisch abgetheilet; flach und rund Fisch ist eine besondere Art. Siehe Stockfisch, desgleichen Cabliau, im I Bande p. 987.

ROKIZAN, eine königliche Stadt in Pilsner-Kreis in Böhmen, welche ein grosses Eisen-Bergwerck hat.

ROLETTE, ist eine Flachs-Leinewand die in Flandern, sonderlich zu Courtray und Ypern gemacht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Roll-Brücke, F. Pont à Rouleaux. H. Overhaal, Overtoom sind Brücken, darauf Rollen liegen, und worauf man vermittelst eines Haspels die Schiffe von einem Wasser in das andere bringen kan.

Rolle, ein wollener Zeug, der eine Art von Molleton ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rollen, sind zusammen geschlagene Breter, wie ein Flut-Bette, da man Ertz oder Berg entweder in der Grube, oder am Tage darüber hinunter stürtzet.

ROLLOT, ist ein klein Dorff in der Picardie in Beauvoisis; Man macht, daselbst grobe Sarschen zu Soldaten-Kleidern, welche insgemein vor Sarschen von Tricot verkaufft werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rom, Roma. Die Hauptstadt in Italien, in der Campagna di Roma, im Kirchen-Staaten, durch welche die Tyber fliesset. Ihr Umkreiß begreifft 13 bis 14 Italiänische Meilen, hat 18 Thor, und in ihrer Ring-Mauer 360 Thürme, ingleichen 6 Brücken über die Tyber. Sie ist eine der grösten und schönsten Städte in Europa, welche 2 Berge, einige Kleinere nicht mit gerechnet, begreiffet, in 14 Theilen, Rioni genannt, bestehet, nehmlich in Rione di Monti, del Borgo, della Colonna, del Ponte, di Arenula oder Regola della Pigna, del Campitello, de Trasteuere, del Campo Marzo, di Parione, di S. Angelo, della Ripa, di S. Estachio und Riuo. Sie ist die Residentz des Pabstes, welcher drey Pallaste darinnen hat, nemlich il Vaticano, den Pallast des Monte Cavallo, und den Pallast S. Johannis Lateranensis. Die vornehmsten und prächtigsten Kirchen darinnen sind die S. Petri, S. Pauli, S. Johannis Lateranensis, zum heiligen Creutz, Unser L. Frauen, S. Sebastiani und Laurentii Kirche. Ihre Citadelle ist das Castello di Angelo, in der Stadt an der Tiber gelegen. Diese ist von Pabst Bonifacio IX. 1393. angeleget, nach diesem starck fortificiret, und mit einer Mauer und 5 Basteyen, worauf viel groß und kleines Geschütz, versehen worden. Auf dem Castell stehet ein dicker und runder Thurm, und ist vor Alters Moles Adriani genennet worden. Auch gehet von diesem Castell ein verdeckter Gang bis zu des Pabstes Pallast bey der St. Peters-Kirche, dahin er kommen kan, ohne von jemand gesehen zu werden. Sie hat auch eine Universität, und eine Juden-Stadt, deren Einwohner aber alle Sonnabende eine Predigt bey den Christen anzuhören verbunden sind. Die dasige Handlung betreffend, so wolte zwar deren erster König und Stiffter Romulus, daß sich die Bürger nur auf den Krieg und Feld-Bau legen solten, allein nach der Zeit sahe man gar bald, daß die Handelschaft nicht weniger Nutzen schaffen würde, daher sie Servius Tullius auch allda einführte. Da Appius, Claudius und Servilius Bürgermeister waren; so legte man schon ein Handels-Collegium daselbst an und erbauete auch dem Merkurio zu Ehren einen Tempel. Man erlaubte auch den Fremden, nach Rom zu handeln; doch durften sie nicht alle nacher Rom selber kommen, sondern es waren gewisse Oerter an den Gräntzen des Römischen Reichs hin und wieder ausgemacht, dahin sie zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen kommen und daselbst Handlung treiben durften. Es ward aber nicht erlaubt, ohne Unterscheid alle Waaren aus dem Römischen Gebiet zu führen. Die Römer durften auch kein Geld für ausländische Waaren zahlen, sondern nur gegen andere vertauschen. Deswegen sie auch einen besondern Comitem Commerciorum setzten, der darauf acht haben mußte; diesem fügten sie noch einige bey, die an den Gräntzen auf alles genau Achtung geben mußten, welche sie Curiosos nennten. Wie hoch übrigens bey den Römern die Handlung gehalten worden, kan aus dem Cicerone de Officiis L. I. c. 42. geurtheilet werden. Wenn aber in L. III. Cod. de Commerciis & Mercat. dem Adel die Kauffmannschafft untersaget wird, so hat es nicht den Verstand, als wenn sie demselben präjudicirlich wäre; sondern sie solten nur deswegen davon abstehen, damit der gemeine Mann desto besser davon leben könnte. Dahero auch heut zu Tage in Italien an einigen Orten die Edelleute ihrem Adel nichts vergeben, wenn sie gleich Handlung treiben. Wie denn auch zur Zeit würcklich noch nicht allein in gantz Italien, sondern auch vornemlich in Rom selbst, überaus viel gehandelt wird. Ubrigens hält man zu Rom Buch und Rechnung in Scudo Moneta, welche man mit 20 und 12 summirt. 1 Scudo Moneta hat 20 Schill. 1 Schill. hat 12 Denari Moneta Reale; 1 Scudo Moneta hat 10 Guili oder Paoli. 1 Guilio hat 10 Bajochi, 1 Scudo Moneta hat 100 Baiochi oder 500 Quatrini, 1 Baiochi oder Carantano hat 5 Quatrini, die Bajochi sind eine kleine Kupffer-Müntze, 1 Spanische Pistole gilt 32 Guili, 1 Italiänische detto gilt 31 Guili, 2 Guili oder Paoli gelten 2 Reali, 1 Florentinische Piastra gilt 10 $\frac{1}{2}$ Guili, 1 Scudo Moneta hat 122 $\frac{2}{5}$ Schilling Cerrent, sind in Livorno 1 Pezza di Otto Reali. In Wechseln bedienet man sich deren Scudi Moneta, meistentheils aber deren Scudi di Stampa di Oro fingirte Müntze, welcher gerechnet wird vor 15 oder in circa 15 $\frac{1}{4}$ Guili, oder 1000 Scudi di Stampa, thun 1523 bis 1525 Scudi di Papa oder Moneta, thun also 100 Scudi di Stampa 152 $\frac{1}{2}$ Scudi di Moneta, ist der Unterschied 52 $\frac{1}{2}$ pro Cento, z. E. Rom will nacher Venedig entweder addritura, oder über Florentz und Mayland remittiren, der Cours ist addritura 53 Scudi di Stampa per 100 Ducati di Banco, von Rom nach Florentz 74 Scudi di Stampa per 100 Scudi de 7 $\frac{1}{2}$ Lire, und von dar nacher Venedig 73 $\frac{2}{3}$ Scudi de 7 $\frac{1}{2}$ Lire per 100 Ducati di Banco, von Rom nacher Mayland 69 Scudi di Stampa per 100 Scudi di Cambio von 117 Soldi. und von dannen nacher Venedig 1 Scudo di Cambio vor 162 Soldi di Banco. Welcher Weg ist am besten? Facit über Mayland. 1. Addritura. 100 Scudi di Stampa in Rom, thun 188 Ducati 13 Schill. 7 Pf. zu Venedig in Banco. 2. Uber Florentz. 100 Scudi di Stampa in Rom, thun 183 Ducati 8 Schill. 10 Pf. in circa di Banco zu Venedig. 2. Uber Mayland: 100 Scudi di Stampa in Rom, thun 189 Ducati 6 Schill. 10 Pf. in circa di Banco zu Mayland. Rom giebt den Cours nacher Venedig a 53 Scudi di Stampa per 100 Ducati di Banco, nacher Amsterdam 1 Scudo di Stampa per 170 Pf. VI s. nacher Bologna 1 Scudo di Stampa vor 98 Soldi nacher Florentz 74 Scudi di Stampa vor 100 Scudi a 7 $\frac{1}{2}$ Lire, nacher Genua 1 Scudo di Stampa vor 112 Soldi, nacher Lyon 55 $\frac{1}{2}$ Scudi di Stampa vor 100 Cronen, nacher Londen 1 Scudo di Stampa vor 1150 Rees, nacher Livorno 85 $\frac{1}{2}$ Scudi di Stampa vor 100 Pezzi de Otto, nacher Mayland 68 Scudi di Stampa vor 100 Scudi di Cambio, nacher Madrit 1 Scudi di Stampa vor 626 Maravedis neue Müntze nacher Neapolis 100 Scudi di Stampa vor 204 Ducat. di Regno, nacher

Nove

Nove 107 Scudi di Stampa vor 100 Scudi di Marche. Wird demnach gefragt, wie nach denen Preisen der Cours auf gemeldte Plätze von Venedig zu stehen kommet? Antwort. 1 Nacher Amsterdam, 110 Ducati 19 Schill. 9 Pf. di Banco in Venedig, thun zu Amsterdam 100 Rthlr. di Banco. 2 Nacher Bologna, 163 Ducati 13 Schill. 3 Pf. in circa di Banco in Venedig, thun 100 Scudi zu Bologna. 3 Nacher Florentz, 139 Ducati 12 Schill. 6 Pf. in circa, in Venedig di Banco, thun 100 Scudi zu Florentz. 4 Nacher Genua, 89 Ducati 17 Soldi in circa di Baneo, thun 100 Scudi von 4 Lira zu Genua. 5 Nacher Lyon, 104 Ducati 14 Schill. 4 Pf. di Banco in Venedig, thun 100 Cronen zu Lyon. 6 Nacher Londen, 580 Ducati 11 Schill. di Banco, in Venedig, thun 100 L. Sterlings zu Londen. 7 Nacher Lissabon 65 Ducati, 2 Schilling, 7 Pf. in circa di Banco, in Venedig, thun 100 Crusado zu Lisabon. 8 Livorno, 161 Ducati 6 Schill. 5 Pf. di Banco in Venedig thun 100 Pezza di Otto in Livorno. 9 Nacher Mayland. 128 Ducati 6 Schill. di Banco in Venedig, thun 100 Scudi di Cambio zu Mayland. 10 Nacher Madrit, 113 Ducati -- 7 Pf. in circa di Banco in Venedia, thun 100 Ducati di Banco zu Madrit. 11 Nacher Nove, 201 Ducati 18 Schill. 1 Pf. di Banco in Venedig, thun 100 Scudi di Marche zu Nove. Wenn der Scudi di Stampa zu Amsterdam 170 Pf. VIs. und der Ducati di Banco in Venedig 84 Pf. VIs. gilt, und 173 Kayserfl. machen auch 100 Ducati di Stampa zu Amsterdam 170 Pfenn. VIs. und der Ducati di Banco in Venedig 84 Pf. VIs. gilt, und 173 Kayserfl. machen auch 100 Ducati di Banco. Was thun 100 Scudi di Stampa an Kayserfl.? facit: 350 Kayserfl. 7 Creutzer $\frac{4}{7}$ Pf. thun 100 Scudi di Stampa zu Rom, 1 Scudi di Stampa a 15 Giuli, thut 3 Kayserfl. 30 $\frac{1}{14}$ Creutzer, 100 Scudi Moneta a 10 Giuli, thun 233 Kayserfl. 24 Creutzer 3 $\frac{1}{2}$ Pf. 1 Scudi Moneta thut 2 Kayserfl. 20 $\frac{1}{21}$ Creutzer, 1 Guili thut 14 $\frac{1}{210}$ Creutzer. Von Leipzig nach Rom, kan man nicht addritura wechseln, sondern über Amsterdam, Londen, Venedig, Augspurg, Nürnberg und andern Oertern in Italien mehr, und wird auf Amsterdam, Antorff und Londen 2 Monat nach dem Datum: Von Genua Florentz und Venedig 10 Tage Sicht, oder der Acceptation gewechselt. Ein Kaufmann in Rom remittirt per Leipzig 300 Scudi di Stampa, über Venedig a 53 Scudi di Stampa, vor 100 Ducati di Banco, von dorten über Augspurg a 186 Fl. vor 100 Ducati di Banco, von Augspurg nach Leipzig a 99 pro Cento. Was thut die hiesige Valuta? facit: 53 Scudi St. -- 100 Ducati -- 300 Scudi di St. 100 Ducati di Banco -- 124 Rthlr. -- 566 Ducati 10 Pf. facit: in Augspurg 701 Rthlr. 21 gl. 3 pf. 694 Rthlr. 20 gl. 9. pf. die Remesse in Leipzig. Leipzig trassirt auf Rom 800 Rthl. hiesig Corrent, über Amsterdam à 30 pro Cento, von dar per Londen 33 $\frac{1}{3}$ Schill. VIs. per 1 L. Sterl. Londen ziehet die Gelder à 75 Pf. Sterl. vor 1 Scudi di Stampa. Was thut die Valuta zu Rom an Scudi di Stampa? Facit: 492 Scudi, 3 Guili 6 Pf. in Rom. Leipzig trassirt auf Rom, über Amsterdam Rthlr. 1074 à 30 pro Cento, von dar nach Rom à 170 Pf. VIs. pro 1 Scudi di Stampa. Ist die Frage, was an Scudi di Stampa vor die Tratta erleget werden muß? Facit: 485 Scudi, 14 Guili 5 Pf. di Stampa in Rom. Rom remittirt per Leipzig, über Londen 780 Scudi di Stampa 178 Pf. Sterlings, vor 1 Scudi, von dorten auf Leipzig à 5 $\frac{3}{4}$ Rthlr. vor 1 L. Sterlings. was wird vor die Remesse erleget? Facit: 1457 Rthlr. 15 gl.

ROM, ist ein Spanischer Hafen, in der Bucht von Cadix, wo ein grosser Handel mit Weinen getrieben wird. Savari Dict. Univ. de Commerce.

ROMAIN, so heisset man in Franckreich eine Art Papier. Savari Dict. Univ. de Commerce.

ROMAINE, ist eine Waare, deren Erfindung sehr alt ist, mit welcher unterschiedene Waaren gewogen werden. Das Kaufhaus zu Rouen heist Bureau de la Romaine, weil diese Waage hauptsächlich daselbst gebrauchet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROMALLES, sind Ost-Indianische seidene und baumwollene Tücher, deren 15 in einem Stücke sind. Savary Dict. Univ. de Commercr.

ROMALS, sind andere gemachte baumwollene Tücher, ohne Seide, die in des grossen Moguls Ländern gemacht werden, und die man von Surate bekommt. Das Stück hält sechs oder acht Tücher. Sie sind in Franckreich verboten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROMANA MALVA, siehe *Malva hortensis*, im VI Bande, p. 38.

ROMANIA, vormahls Thracia genannt, ein Türckische Landschafft in Europa, welche gegen Norden an den Berg Argentaro, der sie von Bulgarien scheidet, gegen Westen an Macedonien, gegen Süden an den Archipelagum, gegen Osten aber an das Mare di Marmora, den Pontum Euxinum, und die Meer-Engen von Constantinopel und Gallipoli gräntzet. Sie ist groß und fruchtbar.

ROMANO, Stadt, in der Venetianischen Landschafft Bergamosco, welche wohl bewohnt ist, und gute Handlung treibet.

ROMANS, ein Ort in Delphinat, in Franckreich, wo wollene Zeuge fabriciret werden, treibt mit der Land-Wolle hauptsächlich Handlung. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROMANUM GLUTEN, siehe Mastix-Baum, im III Bande, p. 85.

ROME, also nennet man sehr feine Sarschen, die zu Amiens gemacht werden. Ihr Ellen-Maaß ist eine halbe Elle breit, und 21 Ellen lang. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROME, ist ein Frantzösischer Brantwein, den man von Zucker-Sirop macht. Man nennet ihn auch Eau-de-vie de canne. Dieser Brantwein ist zur Handlung nach Senegallen dienlich. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROMENAY, siehe *Rumney*.

ROMERSWAL, Stadt, an der Östlichen Schelde, in der Provintz Seeland, in der Insul Suyd-Beveland. Sie ist durchs Meer verwüstet worden, treibet aber starcken Saltz-Handel.

Romgraß, siehe Bere, im I Bande. p. 483.

Rommelsberg, siehe Rummelsberg.

ROMORANTIN, ist ein Ort im Hertzogthum Berry, seine Wollen-Manufactur-Arbeit wird in der Provintz sehr hoch gehalten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RONAS, ist eine Wurtzel, die ein wenig dicker ist, als wie Süß-Holtz, und die sich eben so, als wie dieselbe,

selbe, in dem Lande ausbreitet. Sie wächset in Armenien oder Türcomannien, auf den Persianischen Gräntzen, unferne von der Stadt Astabat, und sonst an keinem andern Orte mehr. Sie giebet dem Wasser in weniger Zeit eine treffliche starcke rothe Farbe. Mit dieser Wurtzel wird in Persien und Indien ein starcker Handel getrieben. Sie färbet dermassen starck und schnell, daß, als einsmahls, nach Tauerniers Berichte, in seiner Persianischen Reise-Beschreibung, eine Indianische Barque, die damit beladen ware, auf der Rhede von Ormus gestrandet, das Meer, längst an dem Strande, allwo die Ronas-Säcke hingeschwommen, einige Tage lang gantz roth geschienen. Wie sie denn auch hauptsächlich zum rothfärben gebraucht und von den Saffte dieser Wurtzel alle Leinwande, die man wahrhaffte Persianische nennet, wie auch diejenigen so man in den Ländern des grossen Moguls verfertiget, gefärbet. Die Unterthanen dieses letztern Printzens holen alle Jahre aus Persien solche Wurtzeln vor grosse Summen. Man ziehet aus dem Erdreich sehr lange Stücken, die man aber in der Länge einer Hand zerschneidet, damit man daraus Packete mache, und die Säcke, worinnen man sie wegführet, desto besser füllen zu können. Diese Wurtzel giebet eine so starcke und so lebhaffte Farbe, daß sie, so zu sagen, länger, als die Leinwand selber hält. Denn je älter sie wird, je mehr vermehret sie ihre Lebhafftigkeit. Man erstaunet, wenn man zu Ormus gantze Caravannen mit dieser Wurtzel ankommen siehet, die man nach Indien auf Schiffen, die daselbst gehen, schicket. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RONCE, siehe Brombeer-Strauch, im I Bande, p. 901.

RONCE-SANS-EPINES, siehe *Chamæbatus*, im I Bande, p. 1138.

ROND, siehe *Cabochon*, im I Bande, p. 988.

RONDELETTE, ist die geringste und gemeinste unter der Seide. Man nennet sie auch Boures, Strasses und Contrailles. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RONDELETTES, so nennet man auch Seegeltücher, die in Bretagne, an einigen Orten im Bißthum Rennes, sonderlich zu Vitré, gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RONDELETTI, eine Gattung von Meerschweine, siehe *Mola*, im III Bande, p. 210.

RONDOLESCUM, siehe Redoldesco.

Rondondesco, siehe Redoldesco.

RONDTHOUT, siehe Rundholtz.

Ronnbaum, siehe Rundbaum.

RONOUSARI, eine Stadt in der Gegend Surate, daselbst werden weisse baumwollene Tücher gemacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROOB, siehe *Rob*.

ROOF-SCHIP, siehe Raub-Schiff, ingleichen Schiff.

ROOPAARD, siehe Schiff-Laffete.

ROOS VAN HET KOMPAS, siehe *Rosa nautica*.

ROOTSCHAAR, also nennet man in Holland die dritte Art Stockfische, nemlich diejenige Art die man sonst kurtzen Stockfisch nennet, die beyden andern sind der runde und lange. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROQUE (*la*) eine Art in Provence, an welchen man zweyerley Pinchinats macht, einige von gantz Spanischer Wolle, andere nur von Land-Wolle, die ersten werden im Königreiche verbraucht, die letzten werden nach Italien, in die Barbarey, und auf den Archipelagum geschickt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROQUILLE, ist ein klein Getränck-Maaß welchem man auch den Namen Poisson oder Posson giebet. Es ist die Hälffte eines septier, oder das Viertel einer Pariser Chopine. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RORELLA, siehe *Ros solis*.

ROSA, siehe Rose.

ROSA HIERICHUNTEA, Amomum cordo, Rose von Jericho, ist ein Gewächs, welches am Ufer des rothen Meers im Sande hervor wächset. Sie besthet aus einem fast Hand-breiten Stäudlein, hat viele sich in einander flechtende holtzigte Aestlein, kleine länglichte und schmale Blätter, träget in der Mitten runde Körner oder Früchte, und ist insgemein selbsten rund, ehe sie sich von einander thut, welches in warmen Wasser geschicht. Daß sie sich aber in der Christ-Nacht alleine, wie die einfältigen Leute glauben, aufthun solte, ist eine Fabel, sintemahl solches auch in andern Nächten, vermuthlich durch des Winters Feuchtigkeit geschiehet. Indessen machen die Marckschreyer einen Hauffen Wesens von ihren Tugenden, und sagen, daß sie absonderlich den Gebährenden die Geburth befördere. Siehe *Amomum Cordo*, im I Bande. p. 150. ingleichen Speck-Lilien.

ROSA JUNONIS, siehe *Lilium album*, im II Bande. p. 1396.

ROSA NAUTICA, Deutsch Rose, Compaß-Rose, Wind-Rose.

Rose des See-*Compasses*. Fr. Rose, Rose de Compas, Rose des Vents, Holl. Roos van het Kompas, ist ein Instrument von zarten gepappeten Pappiere. welches rund geschnitten, und erstlich in 360, hernach aber in 3 gleiche Theile, so den Horizont mit den 32 Winden vorstellen, getheilet ist, und von Joh. Goa. von Amalphi Anno 1300 erfunden worden. In dem Mittel-Puncte hat es einen inwendig hohlen Kegel von Meßing, nebst einer Nadel von guten Eichen oder Stahl, so auf das gepappte Pappier genagelt, und mit einem Magnet-Steine bestrichen ist, welche sich alsdenn jederzeit nach den Polis richtet. Alles dieses setzt man auf eine Achse, hernach in eine Büchse, welche ein Glas bedecket, und welche in eine andere Büchse eingeschlossen wird, die dazu dienet, daß man 1 oder 2 Circul, welche man balanciers nennet, machet, daß der Compas horrizontaliter stehen kan. Siehe Compaß im I Bande. pag. 1267.

ROSA PURPUREA, siehe *Centifolie* im I Bande, p. 119.

ROSA SYLVESTRIS, siehe *Cynosbatos*, im I Bande. p. 1451.

Rosacer Wein, wächset in der Landschafft Friaul, und in der Gegend von Aquileja, nahe bey der Stadt Rosaccio, ist sehr delicat, und kömmt dem Falerno nella Campania etwas bey.

ROSAPHAR. Voraebürge in der Crimmischen Tartarey, am Mar de Zabache.

ROSARIA, siehe Paternoster im III Bande, p. 732.

RO-

ROSARIÆ, siehe *Rosiers.*

ROSARUM rubrarum finissimarum Flores, rothe feine Ulmer Röslein, werden in grosser Menge aufgetrocknet und verschicket. Die frische braucht man, den Rosen-Eßig davon zu bereiten, da sich denn wohl zu verwundern ist, daß unter allen Simplicibus in der gantzen Artzney kein einiges zu finden, woraus so viele Bereitungen, derer an der Zahl 37 seyn, können zu wege gebracht werden, als eben aus den Rosen. Denn da ist 1) der Eßig von rothen Rosen 2) das destillirte Wasser aus bleichen, 3) das destillirte Wasser aus rothen, 4) das destillirte Wasser aus weissen Rosen, der Balsam aus dem destillirten Oele und dem gereinigten Wachs, wird bereitet wie Rauten-Balsam, 6) die frische Conserv aus rothen Rosen, 7) die alte Conserv, 8) die vitriolirte Conserv aus rothen Wasser, 9) die Conserv aus bleichen Rosen, 10) das Electuarium, (1) rosarum Mesuæ, 11) (2) de succo rosat. solido August. 12) (3) Liquidum August. 13) Morsellen oder Rosen-Zucker, so auch Saccharum rosarum tabulatum genennet wird; 14) Rotulæ manus Christi, simplices und perlatæ, 15) das destillirte Oel, welches mit dem Spiritu herüber steiget, 16) das infundirte Oel, (1) das gemeine, 17) (2) Omphacinum, 18) (3) das zusammengesetzte, 19) rosirte Pilulen, Pilulæ rosatæ, dito Aloe rosatæ, 20) Spec. Elect. de succo rosar, Aug. 21) Aromatic. 22) Diarrhod. 23) - Rosat. navell. August. 24) Spiritus aus rothen fermentirten Rosen. 25) Syrupus rosat. solut. simplex oder laxativus 26) dito rosatus solutivus Muchar. 27) dito Laxativus Compositus oder Elleboratus August. 28) dito sine Elloboro Aug. 29) de rosis siccis, 30) rosatus regius oder Julep. rosatus. 31) Mel Mesuæ, Rosen-Honig, 32) einfacher Rosen-Honig, 33) Citratum, mit Citronen, 34) Mel laxativum, Laxir-Honig, 35) die Tinctur, 36) Trochisce Diarrh. Aug. 37) Rosen-Salbe. Deren allen ihre Bereitung in des Schröders vollständigen Apothecke, lib. 4. unter dem Wort Rosen zu ersehen.

ROSBEL (CAP DE) siehe *Calissin*, im I Bande, p. 1020.

ROSBELUM CAPUT, siehe *Calissin*, im I Bande, p. 1020.

ROSCHOFF, Stadt in Bretagne, daselbst werden unterschiedene Leinwande gemacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROSCONNES, sind weisse Flachs-Leinwande, die an einigen Orten in Bretagne gearbeitet werden. Savary Dict. Uuiv. de Commerce.

ROSE, siehe *Phoxinus squamosus.*

Rose, Lat. *Rosa.* Eine sattsam bekannte und wohlriechende Blume, deren man gegen 30 bis 40 Gattungen zehlet. Die gemeinsten sind: Die rothe oder Provintz-Rose, behalten ihren Geruch, wenn sie getrocknet werden zu wohlriechenden Dingen, Rosen-Eßig, und säuerlichen Rosen-Zucker gebraucht; die bleichrothe oder Zucker-Rose, wird zu dem einfachen Rosen-Zucker genommen: Die Knopff- oder Kohl-Rose, hat einen dicken Knopff und ihre Röthe ziehet auf schwartz. Sie werden vor andern gerne zum Rosen-Wasser gebraucht: Die leibfarbene Rose, oder gemeine Centifolie: Die grosse oder Holländische Centifolie: Die May- oder kleine Provintz-Rose, blühet am zeitigsten, riecht wenig, und ist röthlicht: Die bunte Rose an welcher die Blätter weiß und roth gemarmelt, oder die eine Helffte weiß die andere roth ist: Die weisse Rose, einfach und gefüllt, wird mehrentheils zum Rosen-Wasser genommen: Zimmet-Rose, ist nicht groß, einfach aber der Geruch wie Zimmet: Die Türckische Rose ist fast ohne Geruch, und die sind auf der einen Seite lichtroth, auch der andern gelb: Die gelbe Rose, einfach und gefüllt: Die Monath-Rose, deren Strauch sehr Dornigt, die Blumen Dolten-weise beysammen stehen, wie Mosch-Rosen riechen, und blaßroth aus sehen: Die Mosch- oder Damascener Rose, einfach und gefüllt, spielen an farbe weiß in gelb, und sind unter allen die lieblichsten vom Geruch. Das übrige kan man in Büchern, die von Garten- und Blumen-Bau handeln, nachlesen. In der Medicin haben die Rosen insgesammt einen vielfältigen Gebrauch, und die daraus bereitete Stücke führen nicht nur die Apothecker, sondern auch die Materialisten. Man hat aber von den Rosen folgende Stücke: Den Saft oder Syrup, das Honig, den Zucker, den Spiritum, die Tinctur, das Wasser, den Eßig, das Oel und die Salbe. Absonderlich wird zum Speisen und Backwerck viel Rosen-Wasser, wegen seines lieblichen Geruchs und Geschmacks, verthan.

ROSE DE COMPAS, siehe *Rosa nautica.*

Rose von Jericho, siehe *Rosa Hierichuntea.*

Rose des See-Compasses, siehe *Rosa nautica.*

ROSE DES VENTS, siehe *Rosa nautica.*

ROSEA, siehe *Radix rosea.*

ROSEA LAURUS, siehe Oleander, im III Bande, p. 609.

ROSEA PLANTAGO, siehe *Plantago.*

ROSE CRAN, ist eine Leinwand, die in der Picardie gewebt wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROSE'E, sind Retteltücher oder baumwollene Tücher, die aus Ost-Indien kommen. Man nennet sie gewöhnlicher Chabnam. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROSE INCARNADINE, siehe Centifolie, im I Bande, p. 1119.

Rosen siehe Rose.

Rosen (Binigen-) siehe *Poenia.*

Rosen (Feld-) siehe *Cynosbatos*, im I Bande, p. 1451.

Rosen (Lorbeer-) siehe *Oleander*, im III Bande, p. 609.

Rosen (wilde) siehe *Cynosbatos*, im I Bande, p. 1451.

Roseneck, Schloß und Herrschafft im Hertzogthum Crain 1 Meile von Vippach, denen Freyherren von Rosetti, welche es erbauet, und sich daher von Roseneck schreiben, gehörig. Es wächst um diese Gegend guter Wein.

Rosen-Gut, nennet man gewachsenen oder gediegenen Vitriol.

Rosenheim, schöner Marcktflecken, nebst einem Schlosse in Ober-Bayern, am Fluß Inn, zum Rent-Amte München gehörig. Es ist ein Churfürstl. Pfleg-Gerichte und feines Capuciner-Closter allda, und die Bürgerschafft hat gute Nahrung vom Weine.

Rosenholz, siehe Rhodiser-Holz.

Rosen-Kräntze, siehe Paternoster, im III Bande, p. 732.

Rosenobel, siehe Nobel, im III Bande, p. 518.

Rosen-Pappeln, siehe *Malva hortensis*, im III Bande, p. 38.

Rosen-Schwam̃, Schlaf-Apfel, Lat. Fungus Cynosbatos, sind Ballen oder Schwämme, die sich auf den wilden Rosen-Stöcken oder Hahnbutten, zwischen den Zweigen zuweilen setzen. Sie sind rauch, haarig, rothgelb, und werden in der Artzney zu vielen gebraucht.

Rosenthal, feiner Marckflecken, im Bechiner Kreis in Böhmen, allwo 1704 ein schön Silber-Bergwerck erfunden worden, dessen Gold dem Kremnitzer gleich seyn soll.

Rosen-Wegbreit, siehe *Plantago*.

Rosen-Wurtzel, siehe *Radix rosea*, ingleichen *Rhodia Radix*.

Rosen-Zucker, siehe Rose.

ROSEREAUX, eine Art Rauchwerck, das man aus Moscau von Archangel bekommt. Diese Felle sind gut in die Schweitz zu schicken, wo die Mützen die mit gefüttert werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROSES, sind schlechte seidene wollene und zwirne Zeuge, deren Muster-Rosen vorstellen, sie sind 20¼ bis 20½ Ellen lang, ohngefähr 1½ Fuß und 1 Königs Zoll breit. Sie gehören unter die Zeuge De hautes lisses genannt, die in Seiden-Fabricken zu Amiens gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROSETTE, ist eine Leinwand, die in Flandern und in Nieder-Normandie gemacht wird. Man nennet sie auch Rosettes-parlées, gemeiner aber Petite Venise. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROSETTE, Raschit, vor Alters Canopus, eine volckreiche Handels-Stadt, nebst einer festen Citadelle, an den Meer-Küsten in Nieder-Egypten in Africa. Sie hat einen guten Hafen an einem Arme des Nils, Rosette genannt.

ROSIERE, siehe *Phoxinus squamosus*.

ROSIERS, Rosariæ kleine Stadt am Fluß Meuerte in Lothringen, im Amte Nancy, welche gute Saltz-Brunnen hat, und daher auch Rosieres aux Salines genennet wird.

Rosinen, Uvæ passæ, sind getrocknete Weintrauben, von unterschiedlicher Farbe und Grösse, süß am Geschmack und von guten Geruch. Sie werden in grosse und kleine eingetheilet. Die grösten und extra feinen heist man Zibeben, kommen von Damasco in Syrien, und aus Cypern; wenn sie aufrichtig, sind sie dick, groß, fett und hart, haben nur 2 Kerne, und sind nicht so süße wie die Spanischen und Calabrischen. Die grossen feinen Spanischen oder blaue Rosinen werden in Fässer eingepackt, welche zum Theil von 2 Aroben wägen, etwa 100 Pfund in 4 Aroben 150 bis 170 Pf. in 6 Aroben 230 ꝛc. und in Hamburg zu 100 Pf. weiß, mit Kürtzung 10 pro Cent. Thara und 1 pro Cent. g. Gew. in courantem Geld verkaufft. Die schlechten grossen Spanischen Rosinen packt man in geflochtene Körbe, daher sie auch Korb-Rosinen heissen, und gleichfalls zu 100 Pf. verkaufft werden. Die Rosinen, so man in Ober-Deutschland hat, sind meist Genueser, und Venetianische, welche letztere in kleinen Centner Fäßgen kommen. Man hat auch noch Damascener Rosinen, welche in Schachteln, die in grosse Kisten gepackt seyn, aber selten, wegen der Entlegenheit, überbracht werden, weil sie leichtlich verderben. Sie sind so groß von Beeren, daß sie mittelmäßigen Pflaumen nicht ungleich, aber süß und herrlich vom Geschmack, darbey auch durchsichtig und klar. Noch eine Art Rosinen giebt es, welche Muscateller-Rosinen genennet werden, und überaus angenehm von Geschmack, auch gantz hell und durchsichtig sind. Sie werden nebst dem vorhergehenden vor sehr rar gehalten. Die kleinen Rosinen, welche Corinthen heissen, kommen von Malta, Zante, Cephalonia, Candia und Puglia. Siehe Corinthen. Alle diese Früchte, so sie schön vollkommen, trocken und doch safftig, darbey feste und harte sich befinden, sind gut. Siehe übrigens *Passulæ*, im III Bande, p. 728.

Rosinen (kleine) siehe Corinthen, im I Bande, p. 1353.

Roskild, siehe Rotschild.

Rosmarin, Roßmarin, *Rosmarinus*, ist zweyerley; die wilde, auch Porst oder Post genannt, wovon an seinem Orte; und die Garten-Roßmarin, so zwar in Langvedoc und andern warmen Ländern wild wächst, ist ein Strauch, der eine rauhe Rinde, lange schmale dicke Blätter, und blaue Blumen hat, auch im übrigen durchgehends sattsam bey uns bekannt ist. Die gemeine hat Blätter, welche oben dunckelgrün, und unten weiß sind. Die gelbe, gestreiffte oder gefleckte wird vergüldete Roßmarin genennet. Die weißgefleckte oder versilberte kommt aus Engelland, ist sehr rar, und will bey uns nicht wohl dauren. Alle Roßmarie hat einen bittern und scharffen Würtz-Geschmack, trocknet, zertheilet und ziehet zusammen und wird in der Medicin vielfältig gebraucht. In Italien, Spanien und Franckreich wächst sie so häuffig und starck, daß man aus dem Holtze Haus-Geräthe verfertiget, und in Spanien treibt man gar die Schaafe drein. Von gedachten Ländern aus werden die Blätter und Blüthen häuffig verführet, in grossen Körben und Säcken überbracht, und bey 100 Pf. verkauft. Von der Spanischen wird absonderlich das sehr berühmte Ungarische Wasser destillirt. In den Apothecken hat man davon das Wasser, den Spiritum, den Zucker aus den Blumen, das Oel, den Balsam, das Saltz, die Species Dianthos und den Honig.

ROSMARINUS HORTENSIS ANGUSTIORE FOLIO, *C. B.* Rosmarin, Meyrauch-Wurtzel, wächst häuffig und zwar wild in Franckreich und Spanien. Hier und anders wo wird es in Gärten erzogen, die Blätter und Blumen werden gar starck in den Apothecken gebraucht. Der aus Saamen gezeugete Roßmarin ist nicht so dauerhafft, als der Wilde, sondern dienet besser zur Haushaltung, zum Aufdorren, Wasser-Brennen, u. d. g. Er wird durch Zerreissung der alten Stöcke, insgemein aber durch Zweiglein oder Schößlein vermehrt.

ROSMARINUS SYLVESTRIS, siehe Porsch.

Roßneth, Insul in Schottland auf den Fyrth Dumbeiton, an den Küsten der Provintz Lenner, hat 8 Meilen an der Länge, und 4 in der Breite, und ist sehr fruchtbar.

RO-

ROSOY, kleine Stadt in der Picardie, so gute Alabaster-Brüche hat.

ROSS, Provintz in Nord-Schottland, welche gegen Norden an Strathanavern und Southerland, gegen Süden an Murray und Locquabyr, gegen Westen und Osten aber an das Schottländische Meer gräntzet. An ihren Küsten werden viel Heringe gefangen.

ROSSA, siehe *Rochester*.

ROSSICLER, ist ein schwartzes Mineral, das aus den Bergwercken zu Chili und Peru gegraben wird. Es bekommt seinen Nahmen daher, weil es, wenn man es naß macht und an Eisen reibet, roth wird. Dieses Mineral ist sehr silberreich, und das Silber, das man heraus ziehet, ist das beste unter allen Bergwercken zu Lipes, Potosi und andern in America. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROS SOLIS, Rorella, Sponsa Solis, **Sonnen-Thau**, ist ein herrliches schönes Kraut, in Gestalt einer Sonne, rings umher mit einem rothen subtilen Scheine. Je heisser die Sonne scheinet, je mehr sich dieses Kraut befeuchtet, und viel Tröpfflein in grosser Hitze an sich hängend hat. Es ist nunmehro hin und wieder in Deutschland zu finden, und wird ein herrlich Aqua vitæ daraus gemacht, so auch daher den Nahmen, daß es Rosolis genennet wird, träget, und dessen Composition in der Schatz-Cammer rarer Curiositäten aufrichtig und ausführlich anzutreffen. Sonst nimm Ambra gris ein Qventin, Moschi Alexandrini einen halben Scrupel, reibe es wohl unter einander, mit einem sehr wohlriechenden Spiritu Romano, daß es wie ein Brey werde, thue darzu Confectionis Alkermes 1 Loth, weissen Zuckercandi, in Rosen-Wasser zerlassen, und zur Consistenz eines Juleps eingekocht, anderthalb Loth, Spiritum vini, der nicht rectificiret ist, 4 Pfund, gieß und menge alles wohl unter einander, und thue es in ein geraum Glaß, vermache dessen Mundloch gar wohl mit einer zweyfachen Rinder-Blase, setze es etliche Tage in Digestion, hernach filtrire es, und bewahre es zum Gebrauch. Wilt du es schön hoch roth haben; so nimm Klapper-Rosen, die in dem Waitzen wachsen, thue das schwartze davon hinweg, das übrige laß in Rosolis oder einem andern Aquavitæ liegen, so wird es sehr schön davon. Auf eine andere Manier wird Rosolis gemacht: Wenn man eine Kanne guten Branntewein nimmt, anderthalb Pfund Zucker, gemein Wasser, oder an dessen statt Ehrenpreiß-Wasser 3 halbe Nösel, läst in solchem Wasser den Zucker kochen, bis er fast als ein Syrup werde, nimmt hernach pulverisirten Zimmet ein Loth, thut solchen in den gekochten Syrup, macht ihn mit Biesem an, so ist es fertig. NB. der Muscus etwan 2 Gran, muß mit ein Loth Zuckercandi und etwas Rosen-Wasser gerieben, und so darüber gethan werden. Item; nimm anderthalb Pfund des feinsten Zuckers, ein halb Loth Zimmet, 4 oder 5 Nägelein, weiß Sandel-Holtz vor einen Groschen, die gelbe Schaale von einer frischen Limonie, 6 Gran Muscus, eben so viel Ambra, ein Maaß klaren schwachen Brauntwein, das Weisse von einem Ey, alles mit einander vermenget, und dann filtriret. Item, nimm 2 Maaß Spiritus Vini, 2 Loth Zimmet, und halb so viel Nägelein, laß es 24 Stunden, oder nur eine Nacht über, in dem Spiritu Vini stehen, alsdenn 3 Pfund Canari-Zucker in einem Maaß Brunnen-Wasser zerlassen, und über das Feuer gesetzt, aber nicht eher abgeschäumet, bis der Zucker clarificiret ist, hernach ein halb Loth Cochenille oder Granorum Kermes im Mörser klein gestossen, 14 oder 15 Tropffen Olei Tartari darein getröpffelt, und ferner des besten Spiritus Vini, so viel zur Ausziehung der Tinctur genug ist, darzu gegossen, so wird es innerhalb 24 Stunden eine schöne Tinctur geben, den Rosolis nach Belieben damit zu färben. Weiter nimm 4 Gran Ambra gris, 2 Gran Muscus, reibe beydes mit ein wenig Zuckercandi unter einander, thue es in ein Gläßlein, und gieß darauf ein halb Loth Spiritus Rosarum, laß es auch 24 Stunden stehen, mische es mit Rosolis, und lasse es durch ein sauber Tuch lauffen. Item, nimm einige Maaß Brunnen-Wasser, laß es wohl kochen, und fast wieder laulicht werden, nimm hernach einerley Art wohlriechender Blumen, blättre sie ab, lege die Blätter in einen Topff, und gieß von dem Wasser darauf, bis die Blätter bedeckt seyn, mache es mit andern Blumen-Blättern eben so, und begiesse sie mit Wasser, so wird solches, indem es darauf erkaltet, den Geruch der Blumen an sich ziehen. Diese müßt ihr hernach mit einem Schaum-Löffel sauber herausnehmen und abtropffen lassen. Endlich gießt ihr alle das Wasser in einen Krug zusammen, und auf jede 3 Maaß Wasser nehmt ein Maaß guten Branntewein, thut 4 Maaß zusammen, hierzu noch anderthalb geläuterten Zucker, etwas destillirten Caneel und auch Anis-Essenz. So der Rosolis etwas zu süsse würde, kan man mehr Branntwein hinzuthun, hierauf noch etwas Muscus und Ambra, und damit filtrirt, so ist es fertig, und hält sich sehr lange. Das schwache Rosolis zu machen, ist eben wie das vorige, nur daß man mehr gekocht Wasser und weniger Branntwein nimmt. Auch muß man bey Zubereitung alles Rosolis in Obacht nehmen, daß man den Zucker, indem man ihn clarificiret oder läutert, nicht zu viel kochen läst, weil er sich sonst in dem Rosolis candisirt, und Wolcken darinn macht. Wer den Ambra und Muscus wohl præpariren will, daß er nicht mehr Effect in denen Liquoribus thue, der muß nehmen 4 Gran Muscus, eben so viel Ambra, und feinen Hutzucker eines Eyes groß, solches alles wohl zusammen pulverisiren in einem steinern Mörser, folgends in viel Papieren wohl eingewickelt zum Gebrauch verwahren. Den Zucker wohl zu läutern, thut in eine Pfanne 3 Nösel Wasser, mit einem Weissen vom Ey, rühret es wohl unter einander, nehmt hernach 6 Pfund Zucker, und werfft ihn in solches Wasser, laßt ihn darinn schmeltzen und kochen; er muß aber immer mit dem Schaum-Löffel umgerühret werden, daß er sich nicht anlege. Wenn er im Kochen aufsteigen will, so müßt ihr ihn von Zeit zu Zeit mit Zugiessung kalten Wassers dämpffen; hierauf nehmt ihn vom Feuer und seihet ihn durch. Anjetzo ist der Rosolis-Handel in der Frantzosen, Italiäner und Juden Händen, da absonderlich diese letztere offt allerhand Mischmasch zusammen machen, welches die grossen Herren hernach trincken, und ihnen noch wohl für eine Bouteille einen Gülden oder Thaler bezahlen müssen, die nicht 15 Creutzer werth ist. Allein es bleibt dabey: Mundus vult decipi, grosse Herren wollen bedient seyn.

Rost, siehe *Rubigo*.

Rost, und Rost-Bette, ist einerley und bedeutet das Ertz, so Schichtweise in die Rost-Stätte geleget worden.

Rost, wird auch bey Zustellung eines hohen Ofens, das von Schiefersteinen und Leimen über das Gestelle in die 4 Ecken des Schachts hinaufgeführte Mauerwerck genennt, damit die Kohlen und Eisen-Steine recht in das Gestelle hinein fallen können.

Rost, heist auch eine gewisse Quantität Schlich, z. E. 30 Centner, und werden wegen der Nässe noch 3 Centner darüber gewogen. Es bedeutet ingleichen die gerösteten oder gebrannten Schliche oder Ertze.

Rost (Kupffer-) siehe Kupffer-Rost, im II Bande p. 1255.

Rost abtrecken, heist das gebrannte Ertz aus dem Rest ziehen.

Rost an- oder auffsetzen, heist das gebrannte Ertz in Schmeltz-Ofen setzen.

Rost-Bette, siehe Rost.

Rostbetten, heist, wenn Holtz in die Röste geleget, und Ertz darauf gestürtzet wird.

Rost-Brenner, der das Rösten wartet, muß auf Bergwercken gute Achtung geben auf das Einwäge der Schliche und Ertz, von jeder Sorte gleich eine Probe nehmen, und nachdem er sie wohl ausgetrucknet, dem Hütten-Schreiber einhändigen; nebst dem muß er bey dem Rösten der Ertze und des Kupffer-Steins allen Fleiß anwenden, und dahin sehen, daß nichts durch Unvorsichtigkeit verderbet werde, auch beym Schlich-Rösten Acht geben, damit er wohl gewendet und durchgerühret werde, um durch und durch wohl auszubrennen.

Rost fortsetzen, heist die gebrannten Ertze auf die Seite des Schmeltz-Ofens bringen.

Rost getrieben, heist, wenn man einen Stollen treibt, der 5 oder 6 Lachter einkömmt, oder tiefer, als auf 15 oder 16 Lachter.

Rost in der Grube, heist auf Bergwercken eine flüßige Materie, so mit dem Wasser aus den Gängen läuffet, und sich an das Gesteine setzet, sonst auch Sinter genannt.

Rost-Läuffer ist, der das gebrannte Ertz vor den Schmeltz-Ofen läufft.

Rostock, Rostochium, Rhodopolis, Herrschafft und Stadt im Hertzogthum Mecklenburg, an einem kleinen Busen, welchen der Fluß Warne machet, ehe er in die Ost-See fällt. Sie ist eine Hansee-Stadt von ungemeiner Grösse, hat eine Anno 1419 aufgerichtete Universität, gehört dem Hertzoge von Mecklenburg-Schwerin, und liegt 4 Meilen von Güstrow. Sie war 1712 von den Schweden eingenommen, aber doch bald wieder verlassen. Anno 1715 ist sie von den Dänen, und 1716 wegen der Streitigkeiten zwischen dem Hertzog, der Stadt, und dem Adel, von denen Russen besetzt, aber auch wieder von denselben verlassen, und 1719 durch die hohe Kayserliche Commission in ihre alten Privilegia und Gerechtigkeiten wieder eingesetzet worden.

Rostocker-Bier, siehe Bier, im I Bande p. 519.

Rostral oder See-Säule, siehe Schiff- oder See-Säule.

Rostrecht führen, heist das Ertz im Rost wohl betten.

ROSTRO DE GRUA, siehe *Geranium*, im II Bande p. 579.

ROSTRUM CICONIÆ, siehe *Geranium*, im II Bande p. 579.

ROSTRUM PORCINUM, siehe Butter-Blum, im I Bande p. 979.

Rostwenden, heist das unten in der Roststätte gelegene Ertz hervor ziehen, und auf das, so zu oberst des Rosts gelegen, stürtzen, und also das unterste zu oberst kehren, damit das Ertz durchgehends fein gleich geröstet werde.

Roß, siehe Pferd, im III Bande p. 880.

Roßbrämen, siehe Pferdemücken.

Roßfenchel, siehe Bergfenchel, im I Bande p. 436.

Roßkamm, siehe Roßtäuscher.

Roßmarin, siehe Rosmarin.

Roßmarin-Feigen, siehe Feigenbaum im II Bande p. 379.

Roßmital, Schloß und Marckflecken im Prachiner-Kreise in Böhmen, allwo man Eisen und Glas schmeltzet.

Roß-Münze, siehe *Mentha*, im III Bande p. 137. ingleichen *Menthastrum*, ebend. p. 138.

Roßpflaumen (gelbe) siehe Pflaume, im III Bande p. 921.

Roßpflaumen (rothe) siehe Pflaume, im III Bande p. 921.

Roß-Schwantz, ein Kraut, siehe *Equisetum*, im II Bande p. 279.

Roß-Täuscher, Roß-Kämme, oder Roß-Verständige, Mangones, des Maquignons, sind Leute von bekannter Profeßion, und müssen sonderlich ein Pferd wohl zu judiciren wissen, als aus seinem Maul, Zähnen, Leffzen, Zungen, Kinn, Nasen, Augen, Stirne, Kopff, Ohren, Schopff oder Mähne, Schweiff, Hals, Brust, Bugen, Creutz, Bauch, Geschröte, Füssen, Hufen, Würbeln und dergleichen. Siehe Pferd im III Bande p. 880. desgleichen Pferde-Handel, ebend. p. 896.

Roßverständige, siehe Roß-Täuscher.

Roß-Wedel, ein Kraut, siehe *Equisetum*, im II Bande p. 279.

Roßwein oder Rispen, ein Städtgen zwischen Freyburg und Döbeln, an der Mulde, Chur-Sachsen gehörig, suchte sich zwar in dem vorigen Jahrhunderte der Stapel-Gerechtigkeit anzumassen; es ward aber deshalber im Jahre 1691, nebst noch verschiedenen andern Städten und Marckt-Flecken, die sich ein gleiches gelüsten lassen, von der weltberühmten Kauff- und Handels-Stadt deshalber in Klage genommen, und ihm also gar bald das Handwerck wieder geleget.

ROTA, ein Ort in Spanien, seine Weine und Branntweine sind im grossen Werthe. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rotenberg, ein grosses Holtz und Gebürge auf dem Hartze, nicht weit von dem Schlosse Hertzberg, in der alten Grafschafft Lutter- oder Lauterberg. Es befinden sich darinnen unterschiedliche Glas-Hütten.

Rotenburg, Rotenburgum ad Tubarim, freye Reichs-Stadt an der Tauber in Francken, in der Marggrafschafft Anspach. Sie ist der Augspurgischen Confession zugethan, und hat ein an Getreide fruchtbares Gebiete, 2 Meilen groß.

Rotenby, kleine Stadt nebst einem guten Hafen in Gothland, in der Schwedischen Provintz Bleckingen.

Roterdam, Roterodamum, Stadt an der Maas zur rechten Hand, wo der Fluß Rote hinein-

fällt,

fällt, in Süd-Holland, 3 Meilen von Haag und 2 von Delfft. Sie ist nach Amsterdam die wichtigste in Holland wegen ihrer Grösse, Schönheit, Handlung und Reichthum. In der Ordnung der Städte, so ihre Deputirten zur Versammlung der Provintz Holland schicken, ist sie die siebende, hat einen sehr grossen und sichern Hafen und gehen viel Canäle durch die Stadt, welche die grösten Schiffe tragen. Die Namen derer dasigen berühmtesten Negotianten in dem Anhange der jetztflorirenden Kauffmannschafft zu befinden seyn. Sonst hat man auch daselbst folgende Wechsel-Ordnung;

KEURE
ende
ORDONNANTIE
der Stadt
ROTTERDAM,
Op't Stuk van de
WISSEL-BANK.
mitsgaders het
WISSEL-RECHT.

Alsoo die van den Gerechte der Stadt Rotterdam, by Experientie, gevvaar vvorden, ende een Ervaringe komen, dat verscheyde Articulen van de geoctroverde Ordonnantie van de Wisselbank binnen dese Stadt op den XVIII. April Anno XVIC vyf ende dertigk gepublicert, niet en vvorden geobservert, strekende tot merkelygke prejuditie, van de Commercie, dat ook, toe Accommodatie, ende Gerief van de Koppluyden, eenige vveinige Veranderinge daet inne dient te vvorden gedaan; Dat voorts van vvegen de Wissel Brieven, die binnen dese Stad gesloten, ofte gecontracteert vvorden, omme huyten's Lands te vvorden betaaldt, ofte die buiten dese Stadt gesloten, ofte gecontraheert zynde, alhier geaccepteert vvorden, dagelyks komen te ontstaan meuigk vuldige Questien, soo over de Formaliteyt van het doen van de Protesten in cas van non Acceptatie en non Betalinge, als medenopende de Acceptatien van dien, ZOO IST Dat die van den Gerechte der voosz Stad genegen zynde daar inne, soo veel als mogelyk is, te voorsien, ock een yeder, die zyn Geldt op de Wissel is doende, tot des selfs Secunteyt te doen hebben prompt, ende expedit Wissel-Recht, goet gevonden hebben te keuren, en ordonneren, sulks sy keuren, en ordonneren mits desen, 'tgene hier na volcht.

Art. I.

Dat van nu voortaan alle, ende een yegelyk ingesetenen deser Stad, vvie sy syn, niemand uytgesondert, preciselyk sullen hebben na te komen, ende achter volgen den Inhoude van de vpgemelte Ordonnantie Wissel-Bank, daer toe in desen om kortheyts vville, vvordt gerefereert, ende de vvelke hiermede malle syne Leden, ende Articulen vvort gerenoveert, ende vernievvt, uytgeseyt voor so veel in het volgende Articul anders vvordt gedisponeert: Tot vvelken Eynde de meet opgemelte Ordonnantie van de Wisselbank, beneffens desen, ook vveder op nieuvvs is gepubliceert.

Art. II.

Dat mede van nu voortaen de betallinge van alle Wisselen (die, volgende den inhoude van het vierde Articul van de opgemelte Ordonnantie, in Banco alleenlyk met Blankgelt nontsakelyk betaelt moeren vverden) voortaen in Banco, met grof courant Silver gelt, met de Lagio van het Bank geld daar by gerekent, sal mogen geschie-

Wilkührliche
ORDONANZ
der Stadt
ROTTERDAM,
betreffende
Die Wechsel-Banck,
nebst dem
Wechsel-Rechte.

Demnach die Justitz-Herren der Stadt Rotterdam, durch Erfahrung angemercket und vernommen, daß unterschiedene Articuln derer vom 18 Apr. An. 1635 in dieser Stadt publicirten Ordonnantzen die Wechselbanck betreffend, nicht observiret werden, und hierdurch, denen Kauffleuten, ihrem Accomodement zu wider, viel Präjuditz geschiehet, wann auch nur in besagten Ordonnantzen die geringste Aenderung paßiret. Indem immer fast täglich viel Streit wegen derer Wechselbriefe entstehet, welche in dieser Stadt geschlossen, und ausser Landes zu bezahlen sind, oder welche auswärtig geschlossen, und allhier acceptirt werden, so wohl über die Formalität bey dem protestiren, so im Fall der Non-Acceptation und Nicht-Bezahlung geschehen, ingleichen was deren Acceptation betrifft: Als sind die Herren des Gerichts ermeldter Stadt geneigt, hierinnen so viel möglich zu sorgen, und damit einem jeden, der sein Geld auf Wechsel giebt, zu seiner Versicherung, geschwindes Wechsel-Recht wiederfahren möge, haben sie gut befunden zu willkühren, ordnen auch hiermit folgender Gestalt.

Art. I.

Daß von nun an hinführo alle und jede ein- und angesessene dieser Stadt, wer sie auch seyn, niemand ausgenommen, dem Inhalt derer obbemeldten Ordonnantzen der Wechsel-Banck, auf welche Magistratus sich allhier kürtzlich beziehet, præcise nachkommen, und folgen sollen, gleichwie solche in allen ihren Gliedern und Articuln hiermit renovirt u. verneuert werden; ausgenommen, wo etwas in folgenden Articuln geändert worden, zu welchem Ende dann mehrbesagte Wechselbancks-Ordonnantzen nebst diesen allhier de novo publicirt werden.

Art. II.

Daß von dato an, die Zahlung aller Wechsel, (so nach Inhalt des IV Art. der ob besagten Ordonnanz im Banco blos mit Banco-Geld nothwendig bezahlet werden müssen) hinführo in Banco mit gantzen Corrent-Silber-Geld nebst dem Aggio vom Banco-Gelde darzu gerechnet geschehen soll, auch,

don, sullende aldaer geen kleynder specie van geld vvorden ontfangen, als schellingen van de vvelke ook niet meerder en sal ontfangen vvorden, als tien ten hondert.

Art. III.

Dat na desen, alle Wisselbrieven binnen dese Stadt gesloten, by faute van acceptatie, ofte betalinge, geprotesteert sullen moeten vvorden naer de Regten, Observantien ende Costumen van de plaetse, daar de betalinge is gedestineert.

Art. IV.

Dat van alle Wistelen binnen deseStad gesloten dar af de Brieven overgelevert of te afgesonden zyn de, na de overle veringe, ofte af affendinge van dien, de betallinge niet promtelyk gedaan vvord, desel ve betalinge inne gevordert zal mogen vvorden by Gyselingen; mits alvoorens daar toe verzogt zynde consent van den Schout Burgermeesteren of te Schepenen deser Stad.

Art. V.

Gelyk me de by Gyselinge van de Treckers van de Wisselbrieven sal mogen vvorden innegevordeert de Betalinge van alle Wisselen, die binnen dese Stad gecontraheert ofte gesloten, ende ter Bank alhier betaalt zyn, daar of de Brieven by faute van non acceptatie, afte non Betalinge, met behorlyck protest, invoegen hier boven Articulo 3. vvord ver haelt, te rugge zyn gekomen: Mits mede al vorens daer toe vesogt zynde consent, als in het voorgaande Articul, vveder staende dat her Recht van de voorsz. Gyselinge sal komen te cesseren, soo vvanner de Treckers ten behoeven van de Houders van de Wissel-Brieven, sufficientelyk sullen hebben gecaveert, dat de getroken Wissel - Brieven op haar verschyndagen promptelyk sullen vvorden voldaan.

Art. VI.

Dat vvyders, by forme van kort Recht, van de Acceptanten sal mogen vvorden ingevordert de Betalinge van alle verschenen Wissel - Brieven die binnen dese Stadt sullen zyn geaccepteert.

Art. VII.

Dat voorts alle Wissel-Brieven van buyten komende, omme binnen dese Stadt betaelt te vvorden by non voldoeninge geprotesteert sullen moeden vvorden nytterlyk binnen den sesten dagh na den Verval-dagh, den Sondag hoste Heylige dagen, daarinne begrepen, ende den dagh na den Verval-dagh voor den eersten dag gerekent; ten vvare dat, ter ootsake van'tsluiten van de Wissel-Bank geene Betalinge gedaan enkonde vverden, in hoedanige gevalle geprotesteert sal moeten vvorden, binnen den tvveden, of te uiterlyk den derden dag na het openen van dien: Behoudelyk dat, in allen gevallen, den sesden dag na den Verval - Dag verstreeken sal vvesen.

Art. VIII.

Endelyk dat, voor det toekomende, alle Acceptatien van Wissel - Brieven sullen moeten geschieden, onderve ykeninge van de namen, en Toenamen van de Acceptanten, ofte der selver Gemachtighdens, met expresie van haarlieder qualiteyt, ende by voeginge van tyd: op pene dat anders ende dy gebreke van dien, van vvegens de Houders van de Wissel - Brieven geprotesteert

daß daselbst keine kleinere Sorte Geldes, als Schillinge, und zwar deren auch mehr nicht als 10 per Cento angenommen werden mögen.

Art. III.

Daß hinführo alle Wechselbriefe in dieser Stadt geschlossen, bey ermangelnder Acceptation oder Bezahlung nach denen Rechten Observantzen und Gebräuchen derer Orte, wo die Briefe solten bezahlet werden, protestiret werden sollen.

Art. IV.

Daß von allen Wechseln, so allhier geschlossen, deren Briefe überlieffert oder versendet worden, falls nach deren Uberlieffer - oder Versendung die Bezahlung nicht prompte geschicht, solche durch Geisel oder persöhnlichen Arrest soll eingesendet werden, nach dem vorhero an dem Schout Bürgermeister oder Schöppen dieser Stadt, deren Consens gebeten worden.

Art. V.

Gleichwie aber alle Wechsel-Zahlung die allhier geschlossenen und in Banco allhier bezahlten Briefe, welche aus ermangelnder Acceptation oder Bezahlung mit behörigem Protest, wie oben im dritten Articul gemeldet, zurücke gekommen, nach vorher, vermöge des bevorstehenden Articuls erbetenen Consensus, durch Geisel oder Arrestirung derer Traßirer derer Wechselbriefe exigiret werden dürffen; so ceßiret hingegen dieses Geisel-Recht, im Fall die Traßirer zum Behuff des Inhabers derer Wechselbriefe gnugsame Caution bestellet, daß die traßirten Wechselbriefe, so bald solche erscheinen werden, so stracks gezahlet werden sollen.

Art. VI.

Daß ferner, brevissima Juris via, die Zahlung aller erschienen Wechselbriefe, die in dieser Stadt acceptiret worden, von denen Acceptanten abgefordert worden, von denen Acceptanten abgefordert werden sollen.

Art. VII.

Daß so gleich alle Wechselbriefe, die von aufwärts kommen, und allhier bezahlt zu werden lauten, bey nicht erfolgender Bezahlung, sollen und müssen protestiret werden, inm längsten vor dem Sechsten nach dem Verfall-Tage, worinnen der Sonn- und Fest-Tag mit begriffen, uud ist der Tag nach dem Verfall-Tage, von den ersten Tag zu rechnen, es sey denn, daß, wegen geschlossener Wechsel-Banck, die Zahlung nicht geschehen könnte. Solchenfalls soll die Protestation binnen dem andern oder längstens dem dritten Tage nach Oeffnung der Banck geschehen, jedoch aber muß in allen Fällen der Sechste nach dem Verfall-Tage vorbey seyn.

Art. VIII.

Daß endlich in Zukunfft alle Acceptationes derer Wechselbriefe mit Unterzeichnung der Acceptantens oder dessen Mandatarii Namen und Zunamen, nebst Ausdrückung ihrer qualité, wie auch des Tages, wenn es geschehen, soll unterschrieben werden, bey Vermeidung, daß anders und in Ermangelung dieser Umstände wegen, des Briefes Inhaber, der Non-Acceptation halber, mag pro-

sal

sal mogen vvorden van non acceptatie, in gelyker voegen, als of te acceptatie vvas geweigert.

Aldus gedaan, gearresteert, ende na vorgaande Klokengeslag ter Puye van het Raadt, huys gepubliceert, den IX October XVIC, ende't sestig;

Præsent *Mr. F. Verboon*
Schout;
J. Van Berkel.
P. Verschueren,
Mr. C. Prins. Burgermeesteren,
P. Blankert,
J. Quacq,
Mr. G. Visch, ende, *J. de May,* Schepenen.

In kennisse van my,
W. van der A.

testiret werden, auf gleiche Weise, ob wäre die Acceptation geweigert worden.

Dieses ist also geschehen und geschlossen, auch, nach vorhergegangenem Glocken laut, amgewöhnlichen Orte der Poye vom Rathhause publiciret zu Rotterdam am 9 Oct. 1660.

Im Beyseyn Herrn F. Verboom
als Schultzen,
Hrn. C. Prinz, Bürgermeister,
P. Blanken,
J. Quack,
Hrn. M. G. Visch, und J. de Mey, als Schöppen.

mit meinem Vorbewust
W. van der A.

Roth, Flecken am Gebürge nach den Westreich, 2 Stunden von Landau, den Marggrafen von Baaden-Durlach gehörig. Allhier wächst ein guter, aber sehr hitziger Wein.

Roth, Rubrum, rouge; Obwohl unter dem Worte Färber-Röthe und Farben, als Zinnober, Menninge ꝛc. der rothen Farbe Meldung gethan wird; so sind deren doch noch so viel übrig, sonderlich aber was die Composition und das Abfärben rother Leinwand, Seiden und Tücher betrifft, daß wir solches zu beschreiben eine eigene Rubric nöthig haben. Es sind aber siebenerley Gattungen guter rother Farben, welche vier unterschiedliche Mittel-Farben, zur Vermischung der andern Farben geben. Die erste wird genannt Ecarlatte Rouge de France, ou de gobelins, oder Frantzösisch Scharlach Roth; die andere Rouge de Cramoisy, Carmesin-roth; die dritte Rouge de Garance, roth von der Färber-Röthe oder Crap-roth; die vierte Demy graine halb Scharlach-roth; die fünffte Demy Cramoisy, halb Carmesin-roth; die sechste Rouge oder Naccarat de bourre, Scheerflocken-roth oder Naccarat; die siebende Ecarlatte de Cochenille oder Façon d'Hollande, Holländisch oder Cochenillen-Scharlach.

Das Scharlach-roth, nachdem es mit Krafft-Wasser ausgesotten worden, und hernach noch einmahl mit andern sauren Wassern, als Alaun, Pottasch und Arsenico gesotten wird, wird hernach roth gemacht mit Lerchenschwamm, Weyde und Scharlach-Körnern, sonst Vermillon oder Kermes genannt; unter welchen diejenigen die besten, welche von Languedoc und aus Pohlen gebracht werden. Einige Färber thun Cochenille darzu, andere Fœnum Græcum, hernach werden sie licht gemacht mit Eaux fures, Lerchenschwamm, Weinstein und Curcuma oder Terramerita. Die Scharlach-Farben aber, die man was stärcker haben will, daß sie sich nicht auf Naccarat ziehen, dürffen nicht licht gemacht werden.

Die Roht-Scharlachene, auf Holländische Manier gefärbte Tücher, werden gekocht mit Alaun, Weinstein, *Salgemmæ* oder Stein-Salz, Scheide-Wasser und Erbsen-Mehl, entweder in einem Zinnern Kessel, oder mit Scheidewasser, darinnen Zinn zerlassen worden, hernacher wird ihnen die Cochenille oder rothe Farbe gegeben, mit Krafft-Mehl, Weinstein und Cochenille mastique in eben desselben Kessel. Die Manier aber, denselben die Cochenill-Farbe zu geben, muß unterschiedlich seyn, nachdem solche auch auf unterschiedene Weise gekochet worden; Und ob wol diese Farbe eine von den gar hellen ist, so wird sie doch gar leicht Rosenfarbe und fleckigt vom Kothe, stillstehendem Wasser, Laugen und andern dergleichen Zufällen, vor welchen man sich sehr hüten muß, weiln, wann sie auf die Weise beflecket wird, kein ander Mittel davor gefunden werden mag, als das Umfärben.

Unter diesen beyderley Arten rother Farben, welche gut und zulässig seyn, wird annoch eine andere Art gefunden, und mit Brasilien-Holtz bereitet, welche als eine falsche Farbe muß verboten werden, weiln sowohl die Lufft, Sonne, Koth, und das geringste scharffe oder saltzige Wasser selbige fleckigt machet, als auch, weiln dieses Holtz eines von den ausländischen Materialien ist, das viel Geld aus dem Lande führet, und zumahlen alle diejenigen Mittel-Farben, so von derselbigen entspringen, gar leichtlich mit guten rothen Farben, und guten Materialien, so eine gute rothe Farbe heraus zu bringen dienlich, nachgemachet werden können.

Bey allem Roth ist nöthig, die Tücher vorher zu allaunen, welches ordinair mit zwey Theil Allaun und ein Theil Weinstein geschiehet; zum andern solche zu stärcken, mit Kleyen, Krafft-Mehl, Bohnen und Erbsen-Mehl, im Allaunen, oder im Sud, mit dem darzu bereiteten Semmel-Wasser, Stärck- oder Krafft-Wasser, wie solches unterschiedlich genennet wird. Dieses Semmelwasser ist nichts anders, als ein gantz dünner Sauerteig. Man nimmt nemlich 5 oder 6 Kannen Waitzen-Kleyen, läßts mit Regenwasser bey einer viertel Stunde lang sittsamlich kochen, thuts so dann mit noch etwas kalten Wasser in ein Fäßlein, und mischt bey einer Handvoll Sauerteig darzu; je säurer es wird, je besser wirds gemacht. Der Effect, den die Färber von der Kleye hoffen, ist die Weichmachung des Wassers, und Linderung der Wolle und Tücher. Sie wird in dem ersten Sud unter das Allaun-Wasser meistens gebraucht; das Semmelwasser aber kömmt gemeiniglich mit in die Farbe. Was der Agaricus,

oder Lerchenschwamm bey der Farbe zu thun; ist den Meistern selbst unbekannt, ausser daß die weitläufftige Nachricht lautet, er helle; auf was Weise aber, kan niemand determiniren. Die Meynung könnte dahin gehen, daß, indem es ein mehliger Schwam̃, er dem starcken Wasser einige Beyhülffe zu Truckung und Verschlingung der Fettigkeit gebe.

Das Arsenicum bey dem Scharlach-Färben zu gebrauchen, ist eben nicht von der höchsten Nothwendigkeit, weil dieser Gast allzuverdächtig, und man an dessen Stelle Aqua fort, Spiritum salis, oder auch Salmiac gebrauchen kan. Es wird auch das Scheerflocken-Roth wenig gebraucht, weil es von vieler Arbeit, unnöthigen Unkosten, geringen Nutzen, und allzu unbeständig. Hingegen ist zu dem Naccarat die Cochenille desto gebräuchlicher, und zwar nach folgendem Aufsatz: Nimm auf ein Pfund Waare 2 Loth Cochenille, weniger oder mehr, nach deren Güte, ferner 3 Loth Aqua fort ins Alaunen. Etliche thun auch Salmiac darzu an statt des Alauns: Es muß aber die Cochenille allezeit mit Weinstein abgestossen und vermischt eingetragen werden. Den Scharlach recht zu beschreiben, so ist solcher nichts anders, als eine gehellte und weniger oder mehr ins Gelb gebrachte Carmesin-Farb. Das Scheide-Wasser ist der gantzen Veränderung Grund, wie man denn in einer kleinen Probe, als etwan in ein Weingläßlein, die Farbe bis ins Gelb, ja endlich gar ins Gelbe bringen kan, mit Præcipitirung dessen, was die Farbe zuvor constituiret gehabt:

Die aus der rothen Farbe herkommende Mittel-Farben sind viererley, nemlich Rouge de garance oder Crap-Roth, Rouge Cramoisy, Carmesin-Roth, Rouge de Bourre, Scheerwollen-Roth, und Holländisch Roth, oder Scharlach; von welchen vieren hernach wieder andere Mittel-Farben entstehen. Die Mittel-Farben von der Crapp-Röthe sind die Fleisch-Farbe peau d'oignon mit einem kleinen Abschlag in der Küpen, Fiammette, Isabel' de garance, Ziegelroth und Incarnat de garance giniolin, welche alle auch mit Cochenille können gemacht werden: aber die Isabel und Ziegelroth werden weit besser, wann man sie durch einen Sud Holländischer Naccara-Farbe mit der Röthe gehen lässet.

Die Mittel-Farben von Carmoisin-Roth sind Aepffel-Blüth-Leib-Farbe, Pfirsichen-Blüht, Rosinfarbe, incarnadin, incarnatrose, und Rouge cramoisy, oder Carmesin-Roth.

Die Mittel-Farben von der Bourre oder Scheerwolle sind eins mit denen von der Carmesin-Rohten ausgenommen, daß diese Farben entweder mehr auf Rosen-Farbe oder etwas lebhaffter kommen, nachdem das Einweichen derselben wohl oder übel zu Wercke gerichtet worden, oder auch die Zeuge kurtz oder lang mit Alaun gesotten haben. In den Zeugen oder Tüchern von hohen Preise muß man sich der Mittelfarbe von der Bourre auf Incarnadin nicht bedienen, weiln ihre Farbe nicht so gut, als die, so mit Cochenille gemachet wird, sondern bloß in solchen Zeugen oder Tüchern, davon die Elle nicht über 30 Kreutzer zu stehen kömmt.

Die Mittel-Farben von Holländisch Roth oder Holländisch Scharlach, seyn, ausser Fleisch-Farb, noch Fiamette, Pfirsch-Blüth, Rosenfarbe, Incarnadin und Incarnat, welche sie mit dem Carmesin-Roht und Rouge de Bourre oder Scheerwollen-Roht gemein hat. Wenn man Alaun in ihren Sud wirfft, giebt sie noch andere Farben, als Kirschfarb, Nacarat, Ponçeau, Couleur de Feu, und Ecarlate d' Hollande, welche auch mit der Bourre können gemachet werden, so aber vielmehr eine gelbe Farbe den Zeugen oder Tüchern giebet.

Den Ansatz der rothen Farbe selbst betreffend, und zwar erstlich nur schlecht Roht auf Seide, so nimm zu jedem Pfund ein Pfund Fernebock, laß es aufsieden, alsdann durch ein Sieb in eine Balge gegossen, und dann das Holtz noch einmahl aufsieden lassen, so must du aber etwas kalt Wasser darzu thun, darnach die Seide darinn gekehret und nicht ausgerungen, dann wieder auf Stecken gesetzet, und in der andern Suppe gekehret, bis es genug hat, denn darein gethan ein wenig Pottasch in kalt Wasser, und darinn gekehret, und wanns roht genug ist, gespühlet und getrucknet.

Noch auf eine andere Manier Blutroth zu färben.

So must du vorhero die Seide wohl einbeitzen. Alsdann nimm auf ein Pfund Seide ein halb Pfund Allaun, ein viertel Pfund Weinstein, alles klein gestossen, laß es mit einem Eymer voll Beitz-Wasser eine viertel Stunde kochen, stecke alsdann die Seide 2 Stunden lang darein, wenn es vom Feuer abgenommen, so laß es ein wenig darinn stehen, und spühle es alsdenn wohl aus, schlage es über ein Holtz, hänge es auf, und laß es trocknen. Hierauf nimm einen Eymer Wasser, thue darein ein viertel Pfund Galläpffel klein gestossen, hänge es über das Feuer, und laß es warm werden, so lange bis du deine Hand nicht mehr darinn leiden kanst, stecke alsdann die Seide darein 2 Stunden lang, nimm sie aus, laß sie ablecken und trucknen; alsdenn nimm ein halb Pfund guten Fernebock, thue den in Waizen-Kleien-Wasser in einem leinen Beutel, und laß es aufkochen, setze den Kessel vom Feuer, und decke es dichte zu, laß es eine Nacht also stehen, und thue hernach darein ein halb Pfund Pottasche, und hänge es abermahl aufs Feuer, laß es eine gute Stunde lang aufsieden, gieß hernach so viel fliessendes Wasser darzu, als es eingekochet ist, nimm den Beutel mit der Farbe heraus, und stecke die Seide darein, wenns ein wenig verschäumet ist, decke hernach den Kessel dicht zu, und laß es eine halbe Stunde darinn stehen, ringe es aus über Holtz, spühle und laß es trucken werden. So es noch nicht roht genug, so nimm und siede die Farbe wieder auf, und stecke die Seide wieder darein, und spühle es alsdenn in der Seiffe, wie die Carmesin-Farbe, und darnach in fliessendem Wasser, so hast du schöne rothe Seide.

Wollen-Zeug roht zu farben.

So muß man selbiges vorher wohl, und zwar folgender gestalt allaunen: Nehmet auf 1 Pfund Waare reines Strohm- oder Regen-Wasser mit dem dritten Theil Krafft- oder Kleyen-Wasser übers Feuer, thut darein 4 Loth Allaun und 2 Loth Weinstein:

stein: Wenn es siedet und schäumet, so nehmet erstlich den Schaum ab, thut eure Waare darein, rührets eine Stunde lang wohl um, nehmets alsdenn heraus, und spühlet es aus. Wegen des Gewichts des Allauns und Weinsteins ist zu mercken, daß allezeit des Allauns noch so viel als des Weinsteins genommen werde. Etliche Meister verwerffen den röthen Weinstein, und brauchen allein den weissen, andere hingegen halten den rothen für besser, welches auch auf Cramoisy und alle bräunliche rothe Farben, item auf die guten Tücher, die erstlich einen röthlichen Grund haben, ehe sie schwartz gefärbet werden, mit gutem Nutzen wahr befunden wird.

Folgen einige Descriptiones, und zwar erstlich, wie das Wollen-Zeug schlecht roth zu färben.

Nimm auf 30 Ellen Tuch 3 Pfund Allaun, 2 Pfund Weinstein, ein viertel Pfund weisse Kreide, thue Wasser in einen Kessel, und nimm 6 Pfund gute Krapp, ein Glaß voll Eßig, und laß es zusammen warm werden, hierauf thue die Waare hinein, und haspele es herum, bis es roth genung ist, alsdann spühle es aus, so wirst du schön roth haben. NB. Du must vorher das Wollen-Zeug 3 Stunden in Allaun und Weinstein sieden lassen.

Roth aus Sommer-Roth zu färben.

So nimm 3 Pfund Allaun, anderthalb Pfund Weinstein, laß das Tuch anderthalb Stunde wohl sieden, darnach schlage das Wasser weg, thue wieder Wasser in Kessel, mache eine Flotte 10 Pfund Sommer-Roth, 8 Loth Pottaschen, oder etwas von Urin, siede es auf, wann es eine Nacht eingeweicht ist.

Englisch roth Tuch zu färben.

Nimm 3 Pfund Allaun, 2 Pfund weissen Weinstein, 7 Loth Bleyweiß, ein halb Metzen Waitzen-Kleyen, das Tuch in einen Kessel gethan, und anderthalb Stunde wohl sieden, und eine Nacht im Sud hangen lassen. Nimm hernach auf jedes Stück Tuch, wann es gespühlet ist, in die Flotte 6 Pfund guten Krappen, 4 Loth Orleans, 3 Loth Curcuma, 4 Loth Scheide-Wasser, laß das Tuch dreyviertel Stunde über den Haspel lauffen, so wirst du ein gut Englisch roth Tuch haben, dann spühle es aus.

Scharlach zu färben.

Nimm auf 2 Pfund Waare 4 Loth Weinstein, 2 Loth Salmiac, solche thue man klein gerieben, erst wanns auffsieden will, ins Wasser, samt 4 Loth weisse Stärcke und 1 Loth Gummi Guttæ, die beyde letzte Stücke in Wasser gethan, samt 2 Loth Cochenille, und aufwallen lassen; Endlich und zuletzt 3 Loth Scheidewasser darein gethan, und aufkochen lassen, alsdann heraus genommen, gekühlt und kalt ausgespühlt.

Roth Scharlachen zu färben.

So allaune sie wie ein Cramoisy, hierauf in Strom-Wasser 2 Stunden gesotten, laß es auch eine gantze Nacht unausgewaschen hangen, des Morgens aber ausgewaschen. Die Farbe zu geben, nimm rein Kleyen-Wasser, laß es sieden, schäume es rein ab, thue dann darein auf ein Pfund Waare 2 Loth wohlgepulverten Weinstein, davon vermische erstlich die Helffte mit ein Loth Cochenille, und wann das Wasser im Kessel, darinn die übrige Helffte Weinstein ist, gesotten hat, so thue diese Cochenille darein, laß es mit einander aufwallen, und hernach ein Loth Scheidewasser, darinnen einer Erbsen groß Salmiac zerlassen, in den Sud gegossen, und zwar, wann die Waare schon eine viertel Stunde gesotten, und alsdann noch etwas zusammen kochen lassen, gekühlt und ausgespühlt.

Gut Scharlach auf ein Pfund Waare.

Setzet einen kupffernen Kessel übers Feuer mit Regenwasser, dann thut in ein zinnern Geschirr 3 Loth Scheid- oder Starck-Wasser, 3 Loth klein gestossen Weinstein, und 2 Loth Salmiac; oder habt ihr Scharlach-Suppe, so nehmt ein wenig Cochenille, rührets wohl darunter, und thut euer Werck drein, laßt es eine Stunde darinn sieden, dann nehmts heraus, kühlets und spühlets aus, und gebt die Couleur, wie folget: Auf ein Pfund Waare nehmt 2 Loth Cochenille und 4 Loth klein geriebenen Weinstein, ein halb Loth klein gestossenen Salmiac, rühret es wohl um, und euer Werck darein gethan, und laßts anderthalb Stunde sieden. Dieses soll mit Regen-Wasser geschehen, und wohl über den Haspel handthieret werden: dann daraus gethan, gekühlet und ausgespühlet, so ist es schön Scharlach.

Englisch Roth zu färben.

So nehmt auf ein Stück Tuch 26 Pfund schwer, drittehalb Loth Allaun, und ein Pfund weissen Weinstein, klein wie Mehl abgerieben, siedet das in eurem Wasser auf, und wann ihr mit eurem nassen Tuche gleich eingehen wollt, so schüttet vorher ein halb Pfund temperirt Scheide-Wasser in den Sud, rührets um, und gehet geschwind ein, laßt es 2 Stunden sieden, und 12 Stunden in dem Sud liegen bleiben, dann ausgewaschen.

Zum Ausmachen nehmet 4 Pfund Krapp, 3 Loth Gummi Guttæ, 3 Loth gereinigte Pottasche, 1 Pfund Waitzen-Kleyen, bringt solches mit eurem Wasser in den Sud, und dann mit eurer Waare eingegangen, und handthieret, wie sichs gehöret, daß es nicht plackericht wird; die Farbe wird gantz gut werden.

Englisch Roth auf eine andere dunckiere Art zu färben.

So siedet die Waare mit 4 Loth Allaun, 4 Loth Weinstein, 4 Loth Scheide-Wasser, temperirts mit 4 Loth fein Berg-Zinn, ein viertel Pfund Krapp, verstehe so viel auf ein jedes Pfund Wolle oder Waare, und also nach Proportion, ausser daß des Zinns auch wohl auf 20 Pfund Waare nicht viel mehr als etwa noch so viel, nöthig; Ja, wann man das Scheide-Wasser mit dem Zinn gekörnt zu temperiren weiß, kan man wohl mit ein paar Loth mehr ausrichten, als sonst mit ein viertel Pfund. Hiermit die Waare 2 Stunden lang gesotten und handthieret, wie sichs gehöret, alsdann, nachdem es im Sod erkühlet, ausgespühlet.

Zum Ausmachen nehmet auf jedes Pfund eurer Waare ein viertel Pfund Krapp, ein halb viertel, oder nachdem ihr die Farbe haben wollt, auch ein viertel blau Holtz, ein Loth Allaun, eure Waare wohl hindurch handthieret, wann es durchaus wohl angefallen, zuletzt auf jedes Pfund ein Loth gereinigte Pottasche, und eure Waare abermahls wohl herdurch handthieret, daß nichts plackericht wird. Die Farbe kan gantz gut werden ins Auge, aber alle Holtz-Farben flecken sehr, nicht allein vom Wein,

Urin,

Urin, Eßig, sondern auch von faulen Wasser, Pfützen, Koth-besprützen.

Scharlach zu färben auf 62 Pfund Waare.

Nehmet 2 Pfund temperirt Scheidewasser, 2 Pfund Weinstein, ein halb Pfund Salmiac, 6 Loth Cochenille, damit eine halbe Stunde gesotten, dann verkühlet, und setzet in die Flotte 1 Pfund rothen Alaun, gehet drauf mit dem Tuche wieder ein, und laßts drey viertel Stunde wieder sieden, alsdann verkühlet und rein ausgewaschen.

Zum Ausmachen nehmet 2 Pfund Cochenille, und damit eine halbe Stunde gesotten. Item, nehmt auf 4 Pfund Waare 10 Loth Scheidewasser, eben so viel Weinstein, anderthalb Loth Cochenille, damit dreyviertel Stunde gesotten, alsdann ausgenommen, frisch Wasser in den Kessel gethan, und ausgemacht, wie folget: 6 Loth Cochenille, 6 Loth Amidam, 5 Loth temperirt Scheide-Wasser, 6 Loth Crystalli Tartari, anderthalb Loth Gummi Guttæ, damit eine halbe Stunde gebührend gesotten, wird gut. Schließlich sehe man zu allem Roth-färben besonders die Schatzkammer rarer Curiositäten.

Rothblühender Lotus, siehe Lotus, im II Bande p. 1435.

Rothbrüstlein, siehe *Phœnicurus*, im III Bande p. 937.

Roth Brustbeerlein, siehe Brustbeer, im I Bande p. 918.

Rothe Been-Wurzel, siehe *Behen*, im I Bande p. 407.

Rothe Bete, siehe Bete, im I Bande p. 483.

Rothe Bezetten, siehe Bezetten, im I Bande p. 495.

Rothe Blut-Stein-Blumen, siehe Blut-Stein, im I Bande p. 607.

Rothe Büchen, siehe Buchbaum, im I Bande p. 930.

Rothe Butter, siehe Butter, im I B. p. 977.

Rothe Dinte, Atramentum rubrum, siehe Dinte (rothe) im II Bande p. 96.

Rothe Erde, siehe Rothe Persianische oder Indianische Erde.

Rothe feine Ulmer-Röslein, siehe *Rosarum rubrarum finissimarum flores*.

Rothe Kreide, siehe Blut-Stein, im I Bande p. 607.

Rothe Löwe, siehe *Leo rubeus*, im II Bande p. 1377.

Rothe Mangle-Bäume, siehe Mangle-Bäume, im III Bande p. 46.

Rothe Mayn, siehe Mayn im III Bande p. 98.

Rothe Meer, oder Arabische Meer-Busen, Mare rubrum, oder Erythræum, Sinus Arabicus, ist ein grosser Meer-Busen des Oceani Orientalis, welcher sich von der Meer-Enge Babel-Mandel, bis an die Stadt Suetz erstrecket, Africa von Asien absondert, und in welchem viel Corallen-Bäume wachsen. Es ist dieses Meer voller Klippen, und also vor die Schiffahrt gefährlich, wie denn jetzo wenige Schiffe dahin gehen, nachdem man einen Weg nach Ost-Indien um Africa herum gefunden hat. Es hat auch starcke Ebbe und Fluth, und die Schiffe, so darauf gebrauchet werden, haben einen platten Boden, und werden zu Caltzem gebauet.

Rothe Melde, siehe Melde, im III Bande p. 129.

Rothe Persianische oder Indianische Erde, Lat. Terra Perlica, Fr. Terre de Perse oder Rouge d'Inde, ist eine trockene, rothe Erde, die uns wie kleine nicht so sehr harte Steine zugeführet wird. Die Schuster brauchen sie und färben die Absätze damit an den Schuhen. Man soll diejenige erwählen, welche eine hohe Farbe hat. Zur Artzney ist sie nicht gebräuchlich.

Rothe Rateln, siehe Rateln (rothe)

Rothe Rose, siehe Rose.

Rothe Rüben, siehe *Beta rubra*, im I Bande p. 483.

Rothe Sandel, siehe Caliatur-Holtz, im I Bande p. 1018.

Rothe-Sund, ist die Meer-Enge auf der Ost-See, zwischen den beyden Dänischen Insuln Falster und Laland.

Rother Gummi-Baum, siehe *Chibou gummi* im I Bande p. 1149.

Rother Indianischer Pfeffer, siehe Pfeffer (rother Indianischer) im III Bande p. 871.

Rother Mangold, siehe *Beta rubra*, im I Bande p. 483.

Rother Schwefel, siehe Operment, im III Bande p. 616.

Rother Wegebreit, siehe *Plantago*, im III Bande p. 977.

Rother Wiederthon, Adianthum rubrum vel aureum, siehe Gülden Wiederthon im II Bande p. 750.

Rother Wißmuth, siehe *Bismuthum*, im I Bande p. 553.

Rothes Bley-Erz, siehe Bley, im I Bande p. 589.

Rothes Bley-Oel, siehe Bley-Oel, im I Bande p. 595.

Rothfeder, ein Seefisch, siehe *Erythrinus*, im II Bande p. 314. ingleichen *Phoxinus squamosus*.

Roth-Gebürge, ein im Berg-Bau noch rothschmierig Gestein.

Rothgerber oder Lederer, haben ein in Europa weit und breit bekanntes, aber auch an etlichen Orten, wegen der Meister und Gesellen, unterschiedenes Handwerck; denn die, welche in Francken, Schwaben, Schweitzerland, Rhein-Strohm, Hessen, Sachsen, und in den See-Städten, als Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, und Preussen sich befinden, halten es mit einander, welche aber in Oesterreich, Bayern, Steyermarck und Saltzburg sich aufhalten, die sind auch absonderlich, und ist der gröste Unterscheid unter beyderley, daß die Jungen bey den Deutschen 2 Jahr, bey den Oesterreichern aber 3 Jahr lernen müssen. Was aber die Schweden, Dännemärcker, Holländer und Brabanter, wie auch Lothringer anbelanget; werden selbige in Deutschland nicht paßirt, weil sie keine rechte Ordnung halten, und jedermann fördern, welcher ihnen am besten anstehet. Unter den Deutschen werden an unterschiedlichen Orten schwere Meisterstücke gemachet. In Nürnberg, wo dieses löbliche Handwerck im mercklichen Ruff und wohl angesehen, (auch einer ihres Mittels in den Rath gehet, und Raths-Freund genennet wird) muß erstlich ein junger Meister sich mit einer Jungfer oder Wittfrauen verloben, und den andern oder dritten Tag nach seiner

Trau-

Trauung bey den Geschwornen des Handwercks sich anmelden, daß er wolle sein Meister-Stück einweichen. Selbige nun lesen ihm vermittelst eines Gesetzes vor, wie er sich zu verhalten, nemlich daß er nehmen müsse 10 Kuh-Häute, 40 Kalb-Felle, und 10 Bock- und Geis-Häute, auf 2 Kufen, welche er allein, mit Hülffe seines Weibes und einer Magd heraus arbeiten solle, und zwar ohne einigem Haupt-Mangel. Wenn solches geschehen; so muß er sich bey den Geschwornen anmelden. Wenn diese nun das Leder besichtiget, und keinen Hauptmangel befinden; so wird ihm Glück gewünschet, und er alsdenn vor dem hochlöblichen Fünffer-Gericht und Rugs-Amt vorgestellet, und allda zum Meister gesprochen, worauf er erst einkauffen, verkauffen und handthieren darff, da er vorhero unter währender Verfertigung der Meister-Stücke von dem Seinigen zehren müssen. Bey den meisten Rothgerbern ist vieler Orten der Gebrauch, daß man wegen der Meisterschafft ein gewisses Stück Geld in das Handwerck geben muß, wegen der Gesellen. Denn an ihm selbst ist das Gerber-Handwerck kein Geschencktes Handwerck. In Augspurg, Nieder-Sachsen und den See-Städten wird das Geschenck gehalten, wie es bey andern Handwerckern üblich und im Gebrauch ist. Sonsten aber reisen die Deutschen Gesellen gemeiniglich auf Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Dantzig, Elbingen, Königsberg und angräntzende Oerter, allwo sie allenthalben passiren, gemeiniglich aber besuchen sie auch Schweden, Dännemarck und Holland, allwo man allenthalben die Deutschen Gesellen gar gerne fördert; Wenn sie aber wieder zurück komen, u. haben an besagten Orten gearbeitet, so werden sie nach Erkänntniß der Geschwornen abgestraffet. Was die Arbeit betrifft, so wird das so genannte Pfund-Leder aus den schwersten Ochsen-Häuten verfertiget. Solches zu bereiten aber ist vor 90 Jahren bey den Deutschen noch wenig bekannt gewesen, sondern meistentheils in Engelland und Brabant verfertiget worden; heutiges Tages aber wird das meiste in Nürnberg gearbeitet, und sehr weit und breit verführet. Mit solchem rothen Leder muß man eine ziemliche Zeit zubringen, bis es einen Nutzen giebt, und man es verkauffen kan. Denn erstlich muß man mit grosser Beschwerniß die Haare herunter bringen, hernach das Fleisch allenthalben sauber heraus schaben, und auf der Erden rein machen, alsdenn giebt man ihm mit Wasser und Fichten-Eichen- oder Bircken-Lohe eine Farbe, breitet die Häute hernach in grosse Gruben, welche in die Erde gegraben sind, von einander, überstreuet jede mit gedachter Lohe, und thut sie darauf etliche mahl wieder heraus, bis es wohl durchgewürcket ist, da man denn das Leder abtrucknet, und erst verkauffen kan. Es kan aber solches Leder auf das wenigste unter einem halben Jahre nicht gar gemachet werden. In Oesterreich werden zu solchem Leder mehrentheils Kappen genommen, ist eine Frucht, so an den Eich-Bäumen wächset. Was aber das sogenannte Ungarische Leder betrifft, welches die Sattler zu ihren Geschirren gebrauchen, wird solches eher gefertiget, indem man die Haut, so bald sie vom Ochsen herab kommen, durch ein Wasser ziehet, und von demselbigen auf einen Baum das gröbste Fleisch, so noch daran ist, heraus schneidet, die Haare mit einer scharffen Sensen herab scheeret, alsdenn mit einem Faltz das Häutlein, so noch daran ist, herab faltzet, die Haut in Alaun und Saltz einmachet, ein oder zwey Tage also liegen lässet, hernach aufhänget, und abtrocknet, ferner mit einer Recken wieder weich machet, mit Unschlitt anschmieret, und durch glühende Kohlen eintrocknet, worauf solch Leder völlig bereitet ist, und verkauffet werden kan. Mit dem Lohrothen oder Schmal-Leder hat es folgende Bewandniß: Es wird zuerst in Kalck und Aschen geworffen, hernach, so die Haare los sind, abgehaaret, und rein geschabet, sauber ausgestrichen, hierauf in das Loh gemachet, mit warmen Wasser aufgewärmet, und mit Füssen in Spitz-Kufen, theils Orten aber in Zieh-Löchern herum getrieben, bis solches steiff und gar ist. Theils Orten wird es mit Lohe gefüllet, oder geschmacket, bis es (wie die Loh-Gerber reden) seine Gare hat. Wenn nun solche Häute oder Felle gearbeitet, so werden sie hernach bereitet, entweder schwartz, roth, oder was man sonst für eine Farbe haben will, bisweilen auch verguldet, und in schöne Mödel gedrucket, dergleichen in Amsterdam sehr viel verfertiget wird, womit man hernach an vornehmer Herren Höfen die Zimmer bekleidet. Solche Leder zu vergulden, ist sonst an ihm selbst eine alte Kunst, und lieset man, daß Kayser Commodus, der allbereits vor 1500 Jahren regieret, ein Pferd, mit güldenem Leder bedecket, auf die Renn-Bahn führen lassen. Betreffend letzlich das so genannte Englische schwartz-trockene Leder, so braucht man darzu Fisch-Thran, womit man es einschmieret, wie auch Lein-Oel. Der hierzu benöthigte Werckzeug bestehet in Schab-Eisen, Form-Eisen, Schlicht und Bimsen-Stein. u. s. w.

Rothgülden-Ertz, rothgültig Ertz, ist eine braun-rothe, und zum öfftern wie ein Rubin durchsichtige Art von reichem Silber-Ertz. Die Medici und Chymici ꝛc. pflegen eine besondere Artzney hieraus zu verfertigen. Es ist auch wohl gleissend, Ziegel-farbig und nicht durchsichtig, jedoch je roth-brauner es ist, je reicher ist es; bricht gemeiniglich in weissen Spat, Hornstein und Schwartzschürbel.

Rothgülteig Ertz, siehe **Rothgülden-Ertz**.

Rothkölblein, siehe Amaranth, im I Bande, p. 131.

Roth Kupffer-Wasser, siehe *Calcitis nativa*, im I Bande, p. 1012.

Rothmachung, Rubration, heist in der Müntze eine Beschickung des Silbers, da mehr roth, als weiß, mehr Kupffer, als Silber, genommen wird.

ROTHOMAGUS, siehe *Rouen*.

Roth-Reussen, siehe **Reussen (Roth- oder Klein-)**.

Roth-Rüben-Kraut, siehe *Beta rubra*, im I Bande, p. 483.

Rothschwantz, siehe *Phoenicurus*, im III Bande, p. 937.

Rothstein, siehe **Armenischer Bolus**, im I Bande, p. 260. ingleichen *Bolus*, ebend. p. 637. wie auch **Röthelstein**.

Rothstein (Armenischer) siehe *Bolus*, im I Bande, p. 637.

Rothwurtz, Alp-Tormentill, Lat. Tormentilla Alpina, Stellaria argentea, Argentaria petræa, wächst auf hohen Gebürgen und Steinfelsen

in Savoyen, bey Genff und auf dem Narbonnischen Gebürge in Franckreich. Das Pulver von der Wurtzel in die Wunden gestreuet, stillet derselben Bluten.

ROTIN, ist eine Art vom Schilffe, das man aus Ost-Indien bringet, daraus man Röhre macht, daran zu gehen, und womit in Holl- und Engelland grosser Handel getrieben wird. *Rotin*, heissen auch in den Americanisch-Frantzösischen Inseln die Zucker-Röhren, die entweder wegen des bösen Erdreichs, oder gar zu grosser Dürre, oder weil sie übel gepflantzet worden, oder endlich weil sie gar zu alt sind, nicht sehr hoch in die Höhe wachsen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rotlino, siehe Retusari.

ROTOLO, oder *Rotoli*, ist ein Gewicht dessen, man sich in Sicilien, an einigen Italiänischen Ortern, zu Goa, in Portugall, und in vielen Morgenländern, hauptsächlich zu Cairo, und in den See-Städten Egyptens, bedienet. Obgleich dieses Gewicht an allen diesen Orten einerley Namen führet, nichts desto weniger ist es wegen seiner Schwere unterschieden. Zu Genua und in gantz Italien, wo der Rotolo gebräuchlich ist, giebt es zweyerley Arten, davon eine nennet man Rotolo groß Gewicht, welches 17 Untzen 6 gros wiegt, und etwas drüber nach Marckt-Gewicht, die andere Art ist der gemeine Rotolo, welcher 16 Untzen auch am Marckt-Gewicht hat, die ein Pfund zu Paris, Amsterdam und in andern Städten, wo das Pfund dem Pariser gleich ist, ausmacht: der Unterscheid bestehet also zwischen diesen beyden Rotolis in einer Untze und ein wenig über 6 Gros. In Sicilien wiegt der Rotolo etwas über $1\frac{1}{2}$ Pariser Pfund, so daß 100 Rotolis 162 Pfund in dieser letzten Stadt betragen. Wenn man die Sicilianischen Rotolis zu Pariser Pfunden reduciren will; so bedienet man sich der Regel De tri, und sagt: Wenn 100 Sicilianische Rotolis 162 Pariser Pfunde machen, wie viel werden Sicilianische Rotolis Pariser Pfunde machen? Im Gegentheil wenn man Pariser Pfunde zu Rotolis reduciren will; so muß man sich eben der obigen Regel bedienen und sagen: Wenn 162 Pariser Pfunde 100 Rotolis in Sicilien machen, wie viel werden so viel Pariser Pfunde Sicilianische Rotolis machen? In Portugall und zu Goa wiegt der Rotolo $1\frac{1}{2}$ Venetianische Pfunde, iedes Pfund beläufft sich auf 8 Untzen 6 gros zu Paris, dergestalt, daß der Portugiesische Rotolo 13 Untzen 1 gros zu Paris gleich ist. Zu Cairo und in andern Egyptischen See-Städten, die dieser berühmten Haupt-Stadt gleichsam zum Hafen dienen, hat der Rotoli 144 Dragmen, dieses ist etwas weniger nach dem Marsilianischen Pfunde, denn 108 Pfund in dieser letzten Stadt betragen 110 Rotolis zu Cairo. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROTOLO, oder *Rotoli*, ist auch ein Maaß, dessen man sich in einigen Städten und Ländern auf den Barbarischen Küsten bedienet, die flüßigen Sachen zu wiegen. 32 Tripolitanische Rotolis machen einen Matuli, welches ein anderes Gewicht und gleichfalls in dieser Stadt gebräuchlich ist, und 42 Rotolis auch zu Tripoli machen einen Mataro zu Tunis. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rotschild, Rocschild, Roskild, Stadt auf der Insul Seeland in Dännemarck, 4 Meilen von Coppenhagen, beym Fluß Jlefiord, wo das Königl. Begräbniß ist. Sie liegt an einem kleinen Meer-Busen, allwo sie einen guten Hafen hat. Allhier ist der Rothschildische Friede An. 1658 zwischen Dännemarck und Schweden geschlossen worden. Vor diesem haben die Bischöffe in Seeland ihren Sitz allhier gehabt, und zehlet man deren bis auf Lutheri Reformation bey die 36, so alle der Catholischen Lehre zugethan gewesen. Die ietzigen Lutherischen Bischöffe zu Rothschild haben das Recht, den König zu salben.

ROTTE, oder *Rotton*, ist ein gebräuchlich Morgenländisches Gewicht, welches mehr oder weniger ist, nach den Orten, wo man es gebrauchet. 100 Rottes zu Constantinopel und Smirna machen 114 ℔. zu Paris, Amsterdam, Straßburg und Besançon, weil die Gewichte in diesen 4 Städten gleich sind. Wenn man die Rotten zu Constantinopel zu Pariser Pfunden reduciren will, so bedient man sich hierzu der Regel de tri, und sagt: Wenn 100 Rottes zu Constantinopel 114 ℔. zu Paris machen, wie viel werden so viel Rottes zu Constantinopel Pariser Pfunde machen? Im Gegentheil wenn man die Pariser Pfunde, zu Rottes zu Constantinopel reduciren will; so muß man sich eben der Regel bedienen und sagen: Wenn 114 Pariser Pfunde 100 Rottes zu Constantinopel machen, wieviel Rottes werden so viel Pfunde zu Constantinopel machen? Diese Art, die Rottes zu Constantinopel in Pariser Pfunde, und die Pariser Pfunde zu Constantinopolitanischen Rottes zu reduciren, kan in den Reductionen, die man mit den unterschiedenen folgenden Arten von Rottes zu machen hat, zum Unterrichte dienen. Zu Seyde hat der Rotte 600 Dragma oder 4 Pfund 11 Untzen Marsilianisch Gewicht, er heist Damasquin, damit wiegt man daselbst die Seide und Baumwolle; Acre ist noch ein anderes Gewicht oder Rotte in diesem Morgenlande, welche ohngefehr 6 Marsilianische Pfunde hat, damit wird die Asche, Galläepfel und Baumwolle gewogen. 100 Rottes oder Damasquins zu Seyde betragen 380 Pfund zu Paris. 100 Rottes oder Acres an eben diesem Orte machen 486 Pariser Pfunde. Zu Aleppo giebt es dreyerley Rottes, eine zu 720 Dragma, welche 5 Pfund 10 Untzen machen. Man wiegt damit die Baumwolle, Gall-Aepfel und andere grosse Waaren. Die andere Rotte hat 680 Dragma, die 5 Pfund 5 Untzen machen: man wiegt damit alle Seide, die aus Persien kommen und nach Europa geführet werden, ausgenommen die weissen Seiden oder Payar, die mit der dritten Rotte gewogen werden, die 700 Dragma hat, das ist 5 ℔. $7\frac{1}{2}$ Untze. 100 Aleppische Rottes zu den grossen Waaren machen 455 Pariser Pfunde. 100 Rottes aus eben dieser Stadt, vor die Persische Seide, machen 430 Pariser Pfunde. 100 Rottes aus eben dieser Stadt zur weissen Seide machen 440 Pariser Pfunde. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rottelo, ein in Constantinopel, Cypern, Alexandrien, Genua, Livorno, Florentz, u. s. w. gebräuchliches Gewichte, ohngefähr ein Pfund schwer. In Cypern ist ein Rottelo oder Pfund vier Pfunden von unsern gleich. Siehe *Contaro*, im I Bande, p. 1048.

Rottmeister, haben auf Bergwercken vor diesem diejenigen geheissen, welche heute zu Tage Schichtmeister genennet werden.

ROTTON, ist ein Gewicht, das man gewöhnlicher Rotte heisset, und zu Constantinopel, Smirna, Aleppo, Seyde, und in andern Morgenländern gebräuchlich ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROTULA, oder Pastillus, heist in der Apothecker-Kunst eine Art truckener Artzney, also wegen ihrer runden Form genannt. Sie bestehet aus Pulver, und übern Feuer zerstossenem Zucker, der denn wieder inspißiret wird. Die vornehmsten Rotulæ sind: Rotul. Aromat. rosat. Berberum ex succo, Rotul. Ambratæ, ad aërem inbenignum, Caput confortantes, Diacodii, Diambræ, Cordiales, Febris æstum mitigantes, pro itinere, Dianthos, manus Christi simpl. perlatæ, in melancholia hypochondriaca, diagalangæ, Pectorales, in Tusi inveterata, Laxativæ, diacurcumæ, Venerem stimulantes, infantiles laxativæ, diacumini, contra vermes, diairidis, col. anisi simpl. diamargarit. frigid. Diamoschi, Diatragacanth. frigid. diatrion Piper. liberantis Præserv. D. Wed. Ribium ex succo. Ihre Bereitung ist eben, als der Morsellen, nur daß die Pulver darzu zärter, und nicht so viel seyn müssen. Man bereitet auch Zeltlein aus Safft und Zucker, wenn nehmlich dieser in jenem solviret, und zur gehörigen Consistenz gekocht und rotulirt wird. Allein zu mercken ist, daß die Zeltlein, die aus sauren Säfften, z. E. Citronen-Safft, bereitet werden, sich nicht kochen lassen, sondern man mischt sie nur.

ROTULUS und Scutari, ein Italiänisch und Orientalisch Gewichte, wird getheilet in 12 Untzen, Sacros oder Sachosi, in 24 Sextarios, oder Siclos, in 48 Denarios, deren 7 eine Untze machen, in 96 Darchinos, welches Drachmæ sind, in 576 Orlossar oder Obolos, in 864 Danig, in 1728 Kiratz, 6912 Kestuff, welches Grane sind. 3 Rotuli thun in Venedig 100 Untzen. In Sicilien hat ein Rotulus 30 Untzen, zu Alcair 6 Pfund, zu Aleppo 60 Untzen. Eine Untze aber bestehet in 8 Metallicis, oder Metekallis, oder Drachmis, und thut ein Rotulus 480 Metallicos, deren ieder $1\frac{1}{2}$ Peso hat; 50 Metallici thun eine Türckische Marck. u. s. w.

ROVAGE, wird in Franckreich von einem herrschafftlichen Rechte gesagt, das von dem Weine, der im gantzen verkaufft wird, bezahlet werden muß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROVANCHE-BRANDS, ist eine Art Häringe, die aus dem Holländischen Häringsfange kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUBAIS, ein Ort im Frantzösischen Flandern, fabriciret unterschiedene Zeuge. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUCOU, siehe *Rocou*.

ROUE, eine Stadt im Touraine, fabriciret vielerley wollene Zeuge. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUEN, Rothomagus, eine Handels-Stadt an der Seine in der Normandie, welche eine der grösten und wichtigsten Städte in Franckreich ist. Allhier ist das Parlament von der Normandie, wie auch ein Presidial und ein Ertz-Bischoff, welcher den Titel eines Primatis von der Normandie führet. Was die Wechsel-Handlung zu Rouen betrifft, davon siehe unter Franckreich, im II Bande, p. 463.

ROUEN, also nennet man Leinwande, die in der Hauptstadt der Normandie, gleiches Nahmens, und da herum gemacht werden, sie sind zur Handlung nach den Canarischen Insuln tüchtig. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROVERGUE, Provincia Rutenensis, Provintz im General-Gouvernement Guienne in Franckreich, welche gegen Norden an Auvergne, gegen Westen an Quercy, gegen Süden an Languedoc, und gegen Osten am Gevaudan gräntzet. Sie ist nicht gar fruchtbar, jedoch wird viel Vieh darinnen gezogen, und findet man darinnen Bergwercke von Kupffer, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel. Man theilet sie in die Grafschafft Rovergue, in die Ober-Marche de Rovergue und in die Nieder-Marche de Rovergue.

ROUGE, siehe Roth.

ROUGE D'INDE, siehe Rothe Persianische Erde.

ROULEAU DE BEAUJEU, ist eine Leinwand, welche zu Beaujeu, und in der gantzen kleinen Provintz Beaujolois gemacht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUMDEL, kleine Stadt und Hafen auf der Westlichen Insul Yla bey Schottland.

ROUP, ist eine Silber-Müntze auf Pohlnischen Schlag. Der Roup gilt ein Viertel vom Spanischen Real. Zu der Zeit, da die Handlung der Louis von 5 Sous von Franckreich in den Ländern des Türckischen Kaysers, sonderlich zu Constantinopel, am meisten im Schwange gieng, brachten die Deutschen Kauffleute, die auf der Donau und dem schwartzen Meere dahin handelten, so wohl, als die sonst an diesem Handel Theil nahmen, ausser ihren Waaren, welche gemeiniglich in Nürnberger-Waaren bestunden, eine Menge Roups mit dahin; Weil sie aber mit dieser Müntze die Untreue der andern Nationen in Verfälschung der Louis von 5 Sous nachahmten; so hatten sie auch mit ihnen ein gleiches Schicksal, ihre Roups wurden verruffen, und die Kauffleute, die sie gebracht hatten, bezahlten viele Straffen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUP, ist auch eine Silber-Müntze, welche in einigen Provintzen des Türckischen Reichs geschlagen und daselbst gangbar ist, hauptsächlich zu Erzerum in Armenien. Dieser Roup gilt ohngefähr einen Viertel Spanischen Piaster. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUPIE, ist eine in den Mogulischen Ländern, und an vielen andern Orten und Ost-Indianischen Königreichen gangbare Müntze. Es giebt gold- und silberne Roupies, beyde werden in halbe und viertels Roupies getheilet. Die Gold-Roupie wiegt 2 gros $\frac{3}{4}$ und 11 Gran, dieses erstreckt sich auf 21 Pfund Frantzösische Müntze, wenn man die Gold-Untze zu 18 Pfund 4 Deniers rechnet. Die halbe Gold-Roupie gilt 10 Pfund 10 Sous, und $\frac{1}{4}$ Roupie 5 Pfund 5 Sous. Die Silber-Roupies sind von ungleichem Werthe. Denn derselbe dependirt so wohl von ihrer Qualität, als von den Oertern, wo sie geschlagen wird, daß es schwer ist, sie auf einen gewissen Fuß zu setzen. Die Holländer lassen zu Palicate Silber-Roupies schlagen, die auf einer Seite das Zeichen der Compagnie führen, aber ob sie gleich von einerley Gewichte sind, wie die Rois oder Rajas des Landes, so hält man wenig davon, und sie paßiren nur wie courante Roupies, auch beläßtigen sich die Kaufleute nicht sehr damit, auch so gar auf diesem Fusse nicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Roure, ist eine Specerey, welche die Färber zum Grünfärben gebrauchen, man braucht sie auch zur Zubereitung gewisser Häute, sonderlich zum schwartzen Corduan. Einige nennen sie Rou. Ihr gewöhnlicher Name ist Sumac. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUSSETTE, ist ein See-Hund, den man gemeiniglich Doucette nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUSSILLON, ist eine Frantzösische Grafschafft, Wolle, Eisen und Baum-Oel sind dieser Grafschafft beste Handelssachen, die Wolle ist fein und sehr schön und fast von gleicher Güte mit der Spanischen. Was die Oele anbelangt, so werden jährlich vor 2 bis 300000 Pfund heraus geführet. Der übrige Handel bestehet in Korne, Hirsen, grossem Viehe und in weissen Thieren. Der vornehmste Vieh-Marckt wird alle Wochen zu Apouls, einer kleinen Stadt von 200 Feuerstätten gehalten. Roussillon hat keine grosse Manufacturen, doch werden einige wollene Decken, wie auch sehr grobe Leinwand, und gewisse Arten von Zeugen, bures genannt, oder grobe Tücher, worein sich die Bauern kleiden, daselbst gemacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUSTET, siehe *Rouzet*.

ROUSTIGS, siehe *Rousting*.

ROUTZ, Perte und Sunville, sind drey Dörffer in der Landschafft Champagne, nahe bey Reims gelegen, wo viel weisse étamines oder Zeuge, die man vor Reimser Zeuge verkaufft, gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUVRAY, ein Ort in Burgund, hat eine Tuch-Fabrick. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROUZET oder Roustet, ist ein Zeug oder Sarsche, der an einigen Orten der Inspection von Montauban, vornehmlich zu Viofesensac und zu Seguft, gemacht wird. Dieser Zeug ist grob und dienet nur zu Bauer-Kleidern. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROWIGNY, kleine Stadt in Dalmatien, in einer fruchtbaren Gegend an Wein und Oliven.

ROYAN, kleine Stadt am Einfluß der Garonne in Saintonge, nebst einem guten Hafen, führet den Titul eines Hertzogthums, und gehöret einer Linie von dem Hause Tremouille.

ROZIERES, ein Ort in Lothringen, hat Saltzwercke. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ROZIERS, Stadt in Touraine, macht viel wollene Zeuge. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUANUS SINUS, siehe Rain.

RUB, ist ein Italiänisch Gewichte, welches hauptsächlich an den Oertern, die am Flusse Genua liegen, gebräuchlich ist. Zu Oneille werden die Baum-Oele Fässerweise zu $7\frac{1}{2}$ Rubs verkaufft, die zusammen eben so viel wiegen, als die millerolle von Provence, welche auf 66 pintes Pariser Maaß kommt, die davon 100 Amsterdammer Maaß machen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUBA, ein Genuesisches Gewicht von 25 Pfund.

Rubacelles oder Rubaces, ist eine Art von Rubinen, die nicht sehr geachtet werden. Indessen finden sich doch einige, welche noch zweifeln, ob sie nicht vielmehr zu den Spinellen oder Hyacinthen gehören, weil sie eine vermischte Farbe von beyden zu haben scheinen. Sie sind Böhmischen Granaten sehr gleich, und werden durch Feuer probiret, ob sie Granaten sind oder nicht. Denn die Böhmischen Granaten können das Feuer vertragen, ohne Verliehrung ihrer Farbe, und mit kleinem oder gar keinem Schaden. Diese andern aber verliehren ihre Farbe, und verändern sich dergestalt, daß man leicht wissen kan, ob es Granaten seyn oder nicht, und meistentheils hgben sie an ihren äussersten Enden eine gelbe Farbe an sich. Wenn sie ohne allen Mangel sind, gelten sie halb so viel, als die Balassen.

RUBBE, also nennen die Hamburgischen Fischer, und die auf der Elbe, dasjenige, was die Frantzosen Veau Marin, und die Deutschen See-Kalb nennen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUBBE, ist eine Moscowitische Müntze, die ohngefehr $1\frac{3}{4}$ Reichsthaler gilt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUBBE oder *Rubby*, Italiänisch Rubbia, ist ein Maaß flüßiger Dinge, das zu Rom in Gebrauch ist. $13\frac{1}{2}$ rubbes machen eine brante, welche 96 bocals hält, dergestalt, daß jede rubbe ohngefehr $7\frac{1}{2}$ bocal ausmacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUBBY, siehe *Rubbe*.

RUBECULA, siehe *Phoenicurus*, im III Bande p. 937.

RUBEFACIENTIA, Phœnigmi, sind Artzneyen, welche Röthe, Hitze und Blasen machen, solche sind: Rad. pyreth. allii, Euphorb. Sinapi, fermentum, cantharid. Lap. Corroliv. unguent. de calc. viv. butyr. antimonii, aqua fort. Vitriol. ust. Crystall. Lunæ.

Rubel, eine silberne Müntze in Rußland, so 10 Grieven oder 100 Copecken gilt; sie wieget 2 Loth Silber, und macht nach unserm Gelde 30 bis 32 gute Groschen. Sie war vormahls in Gold gepräget, und galt gleichfalls 100 Copecken, die aber schwerer waren, und nach unserm Gelde 2 Reichsthaler betrugen. Es wird an verschiedenen Orten der Wechsel-Cours annoch darnach reguliret.

RUBELLO, Rubel, Rubelle, ist ein eisernes Blech, darauf die Ertze zu probiren klein gerieben werden.

RUBEOLA, Gallium tetraphyllon montanum cruciatum, ist ein Kraut, dem Gallio nicht unähnlich, treibet viel schlancke viereckigte Stengel, etwan des halben Schuhes hoch, die liegen meistentheils zur Erden nieder. Seine Blätter entspriessen aus den Knoten, vier und vier, sind schmal und gleissend. Die Blüthen wachsen auf den Spitzen der Zweige, sind klein, als wie ein viermahl zerschnitten Trichterlein formiret, von Farbe roth, bisweilen weiß, von lieblichem Geruch, fast wie Jasmin. Auf dieselbigen folgen die Samen, zwey und zwey beysammen, die sind länglicht, rauch anzufühlen, und mit weissem Marck erfüllet. Die Wurtzel ist lang, dick und holtzig, schwartz, zertheilet und mit gar vielen zarten Zaser-Wurtzeln besetzet. Dieses Kraut wächst an bergichten Orten, in den Feldern, die an der Sonne liegen: Führet ein wenig Saltz und Oel: Es reiniget, trocknet, zertheilet, dienet treflich wohl zur Bräune, wenn es als ein Tranck oder im Gurgel-Wasser gebrauchet oder aufgeleget wird.

RUBERE (BIZERERE-) siehe *Bizerere-Rubere*, im I Bande p. 563.

RUBEUS FILIUS, siehe *Aurum*, im I B. p. 320.

RUBEUS LEO, siehe *Leo rubeus*, im II Bande p. 1377.

RUBIA SYLVATICA, siehe *Mollugo montana*, im III Bande p. 213.

RUBIA TINCTORUM, ist die Wurtzel einer Pflantze, deren sich die Färber zum Rothfärben bedienen, man nennet sie sonsten Krapp. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUBIE, ist eine zu Algier und im gantzen Königreiche dieses Namens gangbare Gold-Müntze, wie auch in den Königreichen Conco und Labez. Die Rubie wird vornehmlich zu Tremecen, wie auch die Medians und Zians geschlagen, welches gleichfalls Gold-Müntzen sind, und welche die Könige von Tremecen schlagen liessen, ehe dieser kleine Staat mit Algier vereiniget wurde. Diese Müntze Rubie gilt 35 Aspers, sie führen den Namen des Dey von Algier, und einige Arabische Buchstaben zur Aufschrifft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUBIGO, der Rost, ist ein von der feuchten Lufft angegriffenes oder zerfressenes Metall; und sind sonderlich das Eisen und Kupffer dem Rost unterworffen. Es wird auch zuweilen von den durch einen schädlichen Mehlthau angelauffenen Früchten gesaget.

RUBI MORA, siehe *Rubus Batus*.

RUBINO, siehe Carbunckel, im I B. p. 1060.

Rubinstein, Rubinus, ein schönes rothes Edelgestein, kommt aus Ost-Indien, sonderlich aber aus dem Königreich *Pegu*. Es wird auch eine wiewohl schlechtere Art in Böhmen und denen Schlesischen Gebürgen gefunden, sonderlich aber eine Art von Kieselstein, offt grösser als ein Ey, welcher, wann er entzwey geschlagen wird, schöne Rubinen in sich hält, die den Orientalischen nichts bevor geben, aber rar zu finden. Wann der Rubin eine Gelbe an sich hat, so wird er vor einen Granat oder Hyacinth ästimiret. Unter den grösten Rubinen, welche heutiges Tags in der Welt zu finden, mögen wohl diejenigen gezehlet werden, deren der berühmte *Tavernier* in seinen Reise-Beschreibungen Meldung thut: daß er nehmlich unter den Juwelen des Königs in Persien einen Rubin in der Dicke und Form eines Eys, über zwerg durchgelöchert, sehr hoch an der Farbe, schön und sauber, (ausgenommen, daß er an der Seiten einen kleinen Schiefer gehabt) gesehen; man habe ihm aber nicht sagen wollen, was er gekostet, auch solchen nicht wollen wägen lassen. Ein anderer, so in des Königs von *Visapour* Schatz gewesen, soll 14 Mängeleins, welches $17\frac{1}{2}$ unserer Caraten macht, gewogen, und 14200 neue Pagodes, so damahls drey und ein halb Roupies gegolten, (welches unserer Müntze 74550. Francken oder halbe Reichs-Gulden machet) gekostet haben. Noch ein anderer, den ein Banjanischer Kauffmann gehabt, habe 58 Ratis, oder $50\frac{3}{4}$ Carat gewogen, und sey damahls 55000 Roupies ästimiret worden. Thomas Nicols in seinem Edelgestein-Büchlein meldet, daß ein Carbunckel und grosser Rubin einerley sey, und daß der König zu Pegu in Indien einen so grossen und hellen Carbunckel habe, daß er bey dessen hellem Schein an einem finstern Ort eben so wohl sehen kan, als wenn selbiger von der Sonnen Strahlen erleuchtet würde. Es mag aber ein Rubin so herrlich und fürtrefflich seyn, als er immer wolle, so hat er doch, wie alle andere Edelgesteine, eine Folie zum Unterlegen nöthig. Solche wird entweder gemacht von Mastix, oder von einer gefärbten gläsern Substantz, oder man braucht auch eine roth-güldene Folie darzu. Die Verfälschung des Rubins geschiehet entweder an einem Rubin, der gar einer bleichen Röthe ist, wann man eine rothe Gold-Folie-Farbe darunter leget, oder auch, so man darunter leget ein gläntzendes mit einer rothen Farbe gefärbtes Glas, und also mag er ohne fleißige Fürsichtigkeit vor einen rechten Stein angesehen werden, und das um so vielmehr, weil ihnen allen mit einer Folie geholffen wird. Eine andere Weise, ihn zu verfälschen, geschicht durch einen weissen Saphyr, Crystall oder Topas, oder gar durch einen rechten Diamanten, unter welchen man eine roth güldene Folie leget, wann er in einen Ring eingefasset wird. Man hat auch noch einen andern Weg, solche zu verfälschen, und zwar wann man zween schöne Crystal-

len, so mit einer rothen oder Carmesin-rothen Farbe gefärbet, mit ein wenig Mastix zusammen leimet.

Es mag aber die Verfälschung dieses Edelgesteins also entdecket werden: Erstlich an dem Mangel des Glantzes, daß er nicht so lebhaffte Farben von sich giebet, und daß man den Stein mit der Feile probire, da dann ein rechter Rubin die Feile aushalten kan, ein weicher nachgemachter und verfälschter Stein aber nicht. Noch ein anderer Weg, die falschen von den rechten zu unterscheiden, ist dieser: Nehmet den Rubin, der euch verdächtig fürkömmt, und richtet euer Auge von dem Rande seiner Einfassung durch den Stein, gegen über die andere Seite der Einfassung, und so er aus zwey Stücken mit darzwischen gelegter Folie bestehet, werdet ihr leichtlich den Obertheil ohne Farbe spühren, daher ihr ohnschwer abnehmen könnet, daß er seinen Glantz von der Folie bekomme; Ja es können etliche Juwelirr solche künstliche Winckel und Ecken an dem Boden der weichen durchscheinenden Steine schneiden und ausgraben, daß wegen der mannigfältigen Wiederscheinungen dieses untern Theils in alle oberste Theile des Steins, ein erfahrner Juwelier schwerlich den Betrug mercken soll. Es werden auch falsche Rubinen gemacht mit gekochtem Operment; diese aber dienen zu nichts anders, als zu Bilder-Säulen, davon bey dem Bapt. Porta in seiner Magia lib. de gemmis gemeldet wird. In der neu-eröffneten Kunst- und Schatz-Kammer rarer Curiositäten werden folgende Handgriffe, den Rubin nachzukünsteln, beschrieben, und zwar erstlich

Einen unreinen Rubin zu clariren:

So nimm weisse Kißlingsteine, thue deren so viel du wilt, in einen verglasurten Topff, verlutire denselben wohl, setze ihn in ein starck Feuer, laß alles wohl glühen, lösche sie in einem starcken Wein-Eßig ab, das thue so lange, bis alles von einander fällt, den Eßig koche ein, thue die Massa in einen Tiegel, schmeltze es zu einem Stein, dieses stosse zu Pulver, von solchem Pulver nimm ein Loth, klein geriebenen Zinnober 2 Loth, thue es vermischt in ein Glas-Kolben, übergüsse es mit obigem Wasser, daß es wie ein Brey wird, in denselben lege den Rubin, setze es 12 Tage in gelinde Wärme, alsdann nimm ihn aus, reinige ihn mit Wasser, so wird er gut seyn.

Einen Rubin vom neuen zu machen.

So nimm 8 Loth Alcali, 6 Loth pulverisirten Crystall, 1 Loth geschlagen Kupffer oder Kupfferschlag, 6 Gran Gold-Blätter, mische alles unter einander, laß fliessen in einem Goldschmieds-Tiegel, bey einem Reverberir-Feuer; das Feuer laß darauf allmählich abgehen, und wenn der Tiegel kalt, so nimm es heraus, und laß es poliren.

Den durch Kunst gemachten Rubin zu verbessern.

Nimm gefeilt Kupffer 1 Untz, Nitri, Weinstein, Venedisch Glas, jedes 1 Untz, laß es mit einander fliessen, stoß es klein, laß es per deliquium fliessen, schmeltze es wieder, dieses mit der einigen Gold-Tinctur gleich viel vermischet u. vereiniget, so wird dessen ein Scrupel viel thun in mehr als ein Pfund Glas. Item Gold, Kupffer, Zinn, jedes alleine und besonders solviret, und denn conjungiret, wird auch viel Effect thun.

Die beste Art von Rubinen zu machen.

Nimm einen Theil Gold, Kupffer, Zinn; jedes gleich viel, solvire jedes nach seiner Art, die Solutiones geuß zusammen, tuncke hinein wohl heißgemachten Crystall, glühe den wieder, wieder inting:ret, und dieses 2. 3. oder 4 mahl gethan, so imbibiret das Glas die Corpuscula Auri, alsdenn in den Ofen gesetzt, so wird es viel eher schmeltzen und sich clariren, als auf andere Weise, und wird zu dem allerschönsten Rubin werden.

Rubin, Crystall und dergleichen zu clariren, daß keine Bläslein darinnen bleiben.

Wann es genug geschmoltzen und gekocht, so nehmt den Deckel von dem Tiegel ab, und leget rund herum klein dürres Holtz, daß es ein gut Flammen-Feuer gebe, lasset dasselbige also eine halbe Stunde darüber spielen, so wird es alle Blasen tilgen.

Rubin-Palais zu machen.

Nimm gestossenen Flintenstein 3 Untzen, fixen Nitrum ein Quentin, Borras 3 Quentin, mische es unter einander, und die folgende Tinctur darunter von Venere und Marte 54 Gran, von der Tinctur Magnesiæ 50 Gran, mische es mit den vorigen Stücken wohl unter einander, in einem neuen Tiegel, gebt ihm erst klein Feuer, bis es zu kochen beginnet, alsdann 2 Stunden starck Feuer, und lasset es kalt werden.

Die obgemeldte Tinctur zu machen.

Nehmet rothes Oleum Vitrioli 2 Loth, gemein Wasser 2 Loth, darinn solviret Eisenfeilich auf der Wärme, filtrirt es gantz warm, so schiessen unter dem Filtriren weisse Crystallen an, die calciniret auf die höchste Röthe, extrahirt sie mit Eßig, laßt den Eßig abrauchen, was an dem Grunde zurücke bleibet als Purpur, das ist die Tinctura Veneris und Martis.

Einen Rubin zu machen.

Nehmet Berg-Crystall, Bleyweiß, so gantz und ungestossen, thut es in einen glasurten Topff, setzt es 3 oder 4 Stunden in starckes Feuer, es kan auch auf Kohlen geschehen, nur daß es nicht rauche, bis daß es beginnet aelbicht zu werden, alsdann nehmt so viel rothen Weinstein, in groben Stücklein, thut das Pulver in einen glasurten Topff, setzt es auf Kohlfeuer, gebt gelinde Feuer, bis es nicht mehr rauchet, alsdann nehmet es weg, stosset, siebet und verwahrt es, und laßt es wohl trocken werden, alsdann schmeltzet es mit Nitro und Magnesia zu einem Crystall auf gemeine Weise, und setzet zu einem Pfunde dieses Crystalls einen halben Gran Hyacinth, einen Gran Purpur, 1 Quentin Carmesin-Farbe; dieses sind alles Pulver, die man bey den Materialisten findet.

Zum Rubin sonderliche Handgriffe.

So bald man den Tiegel einsetzet, leget man rund herum todte Kohlen bis an den Deckel, das Feuer zündet man von oben an, alsdann giebt man Feuer, so gelind als möglich, daß es eben anfange roth glüend zu werden eine Stunde lang, so durchdringet die Farbe natürlich alle Materie, dann giebt man ein

wenig stärcker Feuer, daß es anfange zu schmeltzen; wann es fliesset, nimmet man mit einem Meßing-Drat eine Probe heraus, ob es genug gefärbet ist, wenn das ist, so kan man Feuer geben, so starck als man will, bis zur Läuterung. Es ist alles in 2 oder 3 Stunden gethan.

Kleine Orientalische Rubinen zu einer Massa, und grössere daraus zu machen.

Nehmet Limonien-Safft 1 Loth, Spiritus Salis anderthalb Quentin, thut darzu Weinstein-Oel, mischet alles wohl unter einander. In dieses Wasser leget die kleinen Rubinen 2 oder 3 Tage; wann sie solviret, und hernach wieder coaguliret worden, so poliret sie.

Topas und Rubin zugleich zu machen.

Nehmet Operment und Arsenici Crystallisati, jedes ein halb Loth, calcinirt Glas 1 Loth, alles auf das feineste pulverisiret, thut es in einen Tiegel, auf diese Materie thue einer Nuß groß Stücke Berg-Crystall (die haben mit den Rubinen gleiches Gewicht) so viel darzwischen kommen kan, bis der Schmeltz-Tiegel voll ist, alsdenn setze einen andern Schmeltz-Tiegel darauf, verlutire es wohl, laß aber oben in dem obersten ein kleines Löchlein, und laß es drey oder mehr Stunden im starcken Feuer stehen, so wird es oben seyn wie ein Rubin, und unten wie ein Topas.

Ein Pulver zu machen, welches den Crystall so roth als einen Rubin färbet.

Nehmet Eisenfeilich, dabey nichts unreines ist, solvirt es in Aquafort, præcipitirt es mit gemeinem Wasser, das niedergeschlagene Pulver lasset in einem Schmeltz-Tiegel bey gelindem und gleichem Feuer, als bey einem Lampen-Feuer, oder einem andern, das ihm gleich ist, trocknen, so wird das Pulver an der Farbe wie ein gestossener Ziegelstein werden: Auf dieses Pulver muß man 2 oder 3 mahl einen wohl rectificirten Spiritum vini giessen, (der gar starcke und subtile dienet hierzu am besten) das Glas verstopffet wohl mit einem gläsern Stöpffel, und setzet es an einen laulichten Ort, der nicht zu warm ist, sonst würde das Glas zerspringen, laßt es 24 Stunden oder 2 Tage also stehen, und schüttelt das Glas offt herum, so wird der Spiritus ein wenig von der rothen Farbe aus dem Eisen-Pulver an sich gezogen haben; Diesen rothen Spiritum vini giesset man hernach ab, und einen andern wieder darauf, und das so lange, bis man dieses rothgefärbten Spiritus vini genug hat; hernach läßt man den Spiritum vini im Balneo Mariæ abrauchen oder abdestilliren, so bleibt die rothe Farbe, die er aus dem Pulver ausgezogen, an dem Boden zurück, welche viel höher und röther ist, als das erste Pulver. Mit diesem andern Pulver wiederhohlt man die erste Arbeit, das ist, man solvirt es wieder in Aquafort, und ziehet ihm mit Spiritu vini die Farbe aus, wie zuvor, und diese Arbeit wiederholet man so offt, bis daß das Aquafort das Pulver nicht mehr solviren kan, alsdann ist das Pulver unverbrennlich, und ein Gran davon tingiret ein halb Loth Crystall mit der schönsten Farbe des Rubins, so man jemahls sehen mögen.

Die Eigenschafft des rechten Rubins betreffend, so muß sein Glantz gleich einer hellscheinenden Feuer-Flamme seyn; Er wird auch als ein Amuletum am Leibe getragen; eingenommen dienet er wider Gifft, Pestilentz und Melancholey. Ein Rubin von 4 Karat oder 16 Gran schwer, wird eben so hoch gehalten, als ein Diamant von gleicher Schwere. Welche Rubinen so groß sind, daß man Tafeln daraus schneiden kan, die werden vor die besten gehalten.

RUBINUS, siehe **Rubinstein**.

RUBRA BETA, siehe *Betarubra*, im I Bande, p. 483.

RUBRA PLANTAGO, siehe *Plantago*, im III Bande, p. 977.

RUBRATION, siehe **Rothmachung**.

RUBRICA, siehe **Röthel-Stein**.

RUBRICA, heisset auch der Titel eines Buchs, ingleichen die Uberschrifft der Acten; weil solche vormahls mit rother Dinte geschrieben worden. **Rubriciren** heisset eine Schrifft überschreiben.

RUBRICA MONTANA, **Berg-Röthel**, siehe **Röthelstein**.

RUBRUM, siehe **Roth**.

RUBRUM ATRAMENTUM, siehe *Chalcitis*, im I Bande, p. 1132.

RUBRUM MARE, s. **Rothe Meer**.

RUBRUM MARMOR, siehe **Porphir**.

RUBUS, siehe **Brombeer-Strauch**, im I Bande, p. 901.

RUBUS ALPINUS HUMILIS ANGLICUS, siehe *Chamæmorus*, im I Bande, p. 1134.

RUBUS ARVENSIS, siehe **Brombeer-Strauch**, im I Bande, p. 901.

RUBUS BATUS, Mora Rubi, **Brombeer**, kühlen, trocknen und adstringiren; sind auch dienlich in alten Schäden, so man sie mit Wein kochet, und die Wunden damit wäschet. Siehe **Brombeer-Strauch** im I Bande, p. 901.

RUBUS GRANDIS, siehe **Brombeer-Strauch**, im I Bande, p. 901.

RUBUS HIRCINUS, siehe *Chamæbatus*, im I Bande, p. 1133.

RUBUS IDÆUS, siehe **Himbeer**, im II Bande, p. 925.

RUBUS IDÆUS ALTER, siehe *Chamæbatus*. im I Bande, p. 1133.

RUBUS IDÆUS LÆVIS, siehe *Chamæbatus*, im I Bande, p. 1133.

RUBUS IDÆUS NON SPINOSUS, siehe *Chamæbatus*, im I Bande, p. 1133.

RUBUS MINOR, siehe *Chamæbatus*, im I Bande, p. 1133.

RUBUS VITICOSUS, siehe **Sassaparill**.

RUBUS VULGARIS, siehe **Brombeer-Strauch**, im I Bande, p. 901.

RUCHE, ist ein Maaß, das man in denen Saltzsiedereyen und Saltzwercken in der Normandie gebrauchet. Es ist eine Art von Scheffel, welcher 22 pots d'arques enthält, wiegt 50 Pfund oder ohngefähr so viel, als ein volles Maaß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUCHETTA, siehe *Eruca*, im II Bande, pag. 309.

Ruder, Remus, Rame, ist ein langes Holtz, daran das eine Ende, so ins Wasser reichet, platt, das andere, woran die Hand geschlagen wird, rund ist. Es wird gebraucht, allerley Fahrzeuge im Wasser fort zu treiben, indem das Ruder auf dem Bort derselben aufliget, das platte Ende, (die Platte genannt) ins Wasser gesenckt, und an dem andern Ende, oder dem Griff angezogen wird. Bey kleinen Fahr-Zeugen werden die Ruder von einem Manne geführet; auf den Galeeren werden 3, 4 und mehr an ein Ruder gesetzet, welche Remiges, Ruderer heissen (wenn es freye Leute sind) oder Ruder-Knechte, wenn es Sclaven oder Missethäter sind, die an die Ruder-Bäncke (Transtra) angeschmiedet werden.

Ruder auslegen, Frantzösisch Armer les avirons, heißt dieselben auf dem Bort zum Rudern parat halten.

Ruder-Banck, Frantzös. Banc, Lat. Transtrum, heisset die Banck, da auf den Galeeren die Ruderer sitzen, und weil es gemeiniglich gezwungene, entweder gefangene, oder zur Straffe dahin verurtheilte Leute sind, mit Ketten angeschlossen werden. Unter allen Fahrzeugen mit Rudern, ist die Venetianische Gondel, die einige, die keine Ruder-Banck hat, indem der Gondoliere aufrecht stehet. Sonst haben die ordinairen Galeeren 25 Ruder-Bäncke auf jeder Seite, zusammen 50, und an jedem Ruder ziehen 4 bis 5 Mann. Die Galeassen haben 32 Ruder-Bäncke, und 6 bis 7 Ruder-Knechte auf jeder Banck.

Ruder-Knechte, siehe Boots-Knechte, im I Bande, p. 651. desgleichen *Comite*, ebend. p. 1258. wie auch Ruder.

Ruder-Meister, siehe *Comite*, im I Bande, p. 1258.

Rudern, Frantzösisch Nager, Ramer, ou Voguer, Holl. Roeijen, Voortroeijen, heist eine Galeere, Chaloupe, oder ander Ruder-Schiff, mit Rudern fortziehen.

Ruder-Penn, Ruder-Stock, Barre de Gouvernail, Timon, Holl. Roer-pen, heisset auf einem Schiffe der Balcken, so mit dem einem Ende in den Kolder-Stock, von dar durch des Constabels Cammer oder die St. Barbara bis in das Ruder gehet, durch welches das Steuer-Ruder hin und her beweget wird.

Ruder-Stock, siehe Ruder-Penn.

Rudköping, Haupt-Stadt in der Insel Langeland, an der Westlichen Küste, mit einem Hafen.

Rudolffstadt, Städtgen im Bechiner-Kreise in Böhmen, nahe bey Budweiß, hat Silber-Bergwercke.

Ruffenberg, ist eine Berg-Unart, so bey Zwittern gefunden wird.

RUGBY, Stadt in Engelland, in der Grafschafft Warwick, am Fluß Avon, welche gute Handlung treibet.

RUGGI, ist ein Getraide-Maaß, das zu Livorno im Gebrauch ist. 11 1/7 Ruggi machen eine Amsterdamer Last. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUGLES, ein Ort in der Landschafft Perche, daselbst macht man Stecknadeln. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ruhe-Bühnen, sind Abtritte auf den Bergwercks-Fahrten, oder Sitze von Pfosten im Rücken derer Fahrten gemachet, daß man darauf sitzen und ruhen kan.

Ruhr-Kraut, siehe Dörrkraut, im II Bande, p. 104. desgleichen *Gnaphalium*, ebend. p. 648.

Ruhr-Wurtzel, siehe Calmus (falscher) im I Bande, p. 1023.

Rübe, Rüben, siehe *Rapa*.

Rüben (gelbe) siehe Möhren, im III Bande, p. 205.

Rüben (Römische) siehe *Bryonia*, im I Bande, p. 921.

Rüben (wilde) siehe *Bryonia*, im I Bande, p. 921.

Rübenkerfel, siehe *Bulbocastanum*, im I Bande, p. 969.

Rüben-Rapungel, siehe Rapungel.

Rüben-Saamen (Steck-) siehe *Bunias*, im I Bande, p. 972.

Rüben-Saamen (wilder) siehe *Bunios*, im I Bande, p. 972.

Rüb-Oel, siehe Rüb-Saat.

Rüb-Saat, an einigen Orten in Deutschland, wie auch in Flandern und Engelland, wächst eine Art Rüben auf den Feldern, davon die Wurtzel unbrauchbar ist, und die nur um des Saamens willen gebauet wird. Aus denselben wird ein Oel geschlagen, Rüb-Oel genannt, so vornehmlich in die Lampen zum brennen von gemeinen Leuten gebraucht wird. Die Rüb-Saat blühet zeitig, und die gelbe Blüthe giebt den Bienen eine gute Nahrung. Der Saame in langen runden Schoten wird bald reif, und fällt leicht aus, weßwegen er auf dem Acker, über grossen Tüchern ausgeklopffet wird; siehe Lein-Oel, im II Bande, p. 1316.

Rücken, Dos, ist ein Wollen-Manufactur-Wort, man nennet den Rücken eines Tuchs, einer Sarsche, oder eines andern wollenen Zeuges, den Theil, der den Sahl-Leisten entgegen stehet, wenn das Stücke in seiner Länge zweymahl zusammen geleget ist. Die Fabricanten und Arbeiter nennen es gemeiniglich le Faîte, oder den Gipffel eines Zeuges. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rücken bieten einer Zeche, heist auf Bergwercken, ein Gebäude liegen lassen, und nicht mehr bauen.

Rückstand, wenn zur Verfallzeit nur ein Theil des Wechsels bezahlet wird, ist solcher zwar anzunehmen, Wechs. Ordn. §. 17. des Rückstandes aber zu protestiren. ib. Und wenn man dem Schuldner nachwarten will, ist der Brief zu versiegeln, und einem Notario zuzustellen, von dem man solchen hernach entweder wieder zurücke nehmen, oder protestiren lassen könne. Wechs. Ordn. §. 25.

Rückwechsel, Herwechsel, Ricambio, Rechange, ist, wenn ein nur remittirter Wechsel in Protest läuffet, und ich alsdenn dessen Belauf, nebst Spesen, wieder auf meinen Remittenten zurück trassire. Siehe Gegen-Wechsel, im II Bande, p. 546.

Rüden, kleine Insel auf den Vor-Pommerischen Küsten, bey dem Einflusse der Peene in die Ost-See. Sie war ehemahls mit der Insel Rügen vereinbaret, bis Anno 1309 sie durch ein schreckliches Ungewitter von derselben abgerissen, und das darzwischen liegende Land in die See versencket wurde, daß die grösten Schiffe darüber wegsegeln können.

Rügenwalde, eine ziemlich grosse und wohlgebauete Stadt, im Hertzogthum Wenden in Hinter-Pommren,

Pommern, ist eine Land-Vogtey, darunter das umliegende Land gehöret, und wegen des guten Lachs-Fanges und Leinwand-Handels berühmt, hat auch einen wohlgelegenen Hafen.

Rühl, grosser Flecken in Thüringen, dem Hertzoge von Sachsen-Eisenach gehörig, so wegen der vielen Messer-Arbeiter berühmt ist.

Rühr-Hacken, heißt auf Schmeltz-Hütten dasjenige Instrument, womit das Silber, wenn es rein gebrannt, umgekehret wird.

RUIM, siehe Raum.

Rüschen, Rütschreiben, heißt bey den Bergleuten eben so viel als Röschen, davon oben nachzusehen.

Rüst-Bäume, sind auf Bergwercken lange Bäume, so über die alten Schächte geleget, wenn sie wieder ausgeraumet werden.

Rüste, Fr. Ecotard, ou Porte hauban, Holl. Rust, ist ein dickes, schmales Bret, auf den Seiten des Schiffes, woran die Haupt-Tauen oder Wände derer Masten befestiget sind. Ein jeder von den 3 Masten, nemlich der grosse Focken- und Besans-Mast, hat auf beyden Seiten seine besondere Rüsten, welche daher die grossen Focken- und Besans-Rüsten genennet werden.

Rüster, Ulm-Baum, Lat. Ulmus, ist zweyerley: der eine wächst auf Bergen und Höhen, wird hoch und starck, und ihr Laub ist dem Rind-Viehe sehr angenehm. Der andere wächst im Ebenen an feuchten Orten, wird auch hoch und starck, aber bald alt und brüchig. Die Blätter sind rauch, länglich, eingekerbt, mit harten Aederlein in die Länge und Breite. Auf denselben setzen sich im Majo und Junio grüne Bläßgen, mit einer Feuchtigkeit angefüllt, daraus endlich eine Fliege wächst. Das Laub schlägt zeitig aus. Die Blüte kommt an den äussersten Zweigen herfür, bestehet aus vielen dunckelrothen Fäsgen, darauf platte kleine Schoten folgen, in welchen ein weisser süsser Saame enthalten. Wer ihn haben will, muß zeitig darzu thun, so bald er reiff geworden, weil er sonst geschwinde verfliegt. Der Weinstock wächst gerne darneben. Sein Holtz ist rothgelb, und ungestalt, aber sehr feste, und wird zu Stück-Laveten gebraucht. Im Garten dienen sie Spatzier-Gänge, Laub-Hütten, Portale und Pyramiden anzulegen. In der Artzney werden die Blätter und mittlere Rinde gebraucht. Das Holtz von der Wurtzel dienet zu Tischler- und Drechsler Arbeit.

Rütschreiben, siehe Rüschen.

RUMAL, Stadt, in der Finnländischen Provintz Savolaxia, an einem See, den der Fluß Woxen machet, und die Einwohner nähren sich meistens von Fischfange.

RUMB, Streek, Winstreek, lat. Linea pyxidis nauticæ venti index, ist eine Linie, welche auf der Erd-Kugel, auf den See-Compaß, und auf den See-Charten einen von den 32 Winden anzeiget. Siehe Compas, im II Bande, p. 1267.

RUMBI, siehe *Rhombi*.

RUMBILLION, siehe Ram.

RUMEX AQUATICUS, Lapathum aquaticum, Wasser-Ampffer, Grind-Kraut, wächst in Wasser-Gräben und Pfützen. Die Blätter ziehen zusammen, und dienen gegen die Entzündung, hitziges Podagra, Krätze, Grind und Rauden. Die Wurtzel erweicht den Leib, und zertheilet die gelbe Sucht.

RUMEX HORTENSIS, siehe Münch-Rhabarber, im III Bande p. 244.

RUMEX UNCTUOSUS, siehe *Bonus Henricus*, im I Bande p. 650.

Rumilly, Rumilliacum, Stadt in Savoyen, allwo eine starcke Handlung, absonderlich mit Weitzen getrieben wird. Auf einer Seite flüsset der Fluß Seran, auf der andern aber der Fluß Nepha. Sie liegt sonst im Hertzogthum Genf, und hat über den Fluß Seran eine Brücke, mit 11 Schwibbögen; gehört itzo nebst dem Fort dell' Annonciade dem Hertzoge von Savoyen

Rummelsberg, Rommelsberg, ein hoher und weitläufftiger Berg im Schlesischen Fürstenthum Brieg, woselbst Marmorstein und Gips gegraben, und eine Art Böhmischer Diamanten gefunden wird.

RUMNEY, Romenay, Rumnea, kleine Stadt an der Küste der Landschafft Kent. Sie ist einer von den 5. Hafen in Engelland, und hat dannenhero Sitz und Stimme im Parlament.

Rumoltz, siehe Bete, im I Bande p. 483.

Rund-Baum, Romn-Baum oder Rehe-Baum, heißt auf Bergwercken das runde Holtz, so auf den Haspel-Stielen lieget, und auf welchem das Seil auf- und abgewunden wird.

Rundblättriger Berg-Sanickel, siehe Sanickel (rundblättriger).

Runder Indianischer Pfeffer, siehe Brasilien-Pfeffer, im I Bande p. 790.

Runder Kürbis, siehe *Melopepo*, im III Bande p. 133.

Runde Wasser-Rüben, siehe *Rapa*.

Runde Wolffs-Milch, siehe *Peplus*, im III Bande p. 758.

Rund-Haue, ist ein Instrument bey den Bergleuten, wie eine Rade-Haue, nur daß sie etwas breiter ist, damit werden die Rasen aufgehalten, wenn man schürffen und einschlagen will.

Rund-Holtz, Fr. Mature, Holl. Rondthout, Lat. Malorum & antennarum apparatus, heisset bey den Seefahrenden so viel als Mast-Bäume, Stengen, und Raen; dahero sprechen sie, an dem Rundholtze viel Schaden gelitten zu haben, wenn sie unterschiedliche Massen, Stengen und Raen verlohren.

Rund-Stücke, oder Oehro, Schwedische Müntze, deren es zweyerley giebt, nemlich silberne und Küpfferne. Der silbernen oder weissen Oehre, so auch weisse Rund-Stücken genennet werden, machen 64 einen Species-Thaler, und gilt also so viel als 6 gute Pfennige, Lat. Obolus Suecorum argenteus, quadragesima octava imperialis pars. Dahingegen macht ein Küpfernes nur so viel, als in Meissen zwey gute Pfennige aus, Lat. Obolus æreus argentei pars tertia.

Rup, eine Müntze in der Türckey, welche einen Orths-Thaler ausmachet. Lat. Monera Turcica, quarta imperialis pars.

RUPELLA, siehe *Rochelle*.

S. Rupertskraut, siehe *Geranium*, im II Bande p. 579.

RUPIA, siehe Rupie

RUPICAPRA, siehe Gems, im II Bande p. 563.

RUPICOLA, siehe *Oenas*, im III Bande p. 599.

Rupie, oder Tang, Tanck, Frantz. Roupie, Span. Rupia, ist eine Indianische Müntze, und hat man sie so wohl von Gold als Silber. Die goldene gilt 10 silberne Rupien, oder etwas mehr als 6 Thaler unsers Geldes. Die silberne aber gilt 24 Holländische Stüver, und nach unserm Gelde bey nahe 16 gute Groschen, siehe Pagode, ingleichen *Roupien*.

RUPIEDSIE, ist eine Specerey zum schwartz färben, die in China gefunden wird. Die Chinesser von Canton treiben einen ziemlich grossen Handel damit nach Tunquin. Gemeiniglich sind 100 pCto. daran zu gewinnen, wornach die Ausfahrtszölle und die Transport-Miethung bezahlet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUPIFORTIUM, siehe *Rochefort*.

Ruppin, eine grosse und fruchtbare Grafschafft in der Mittel-Marck Brandenburg, dem Könige in Preussen gehörig. Sie ist An. 1524 nach Absterben des letzten Grafen Weichmanns von Ruppin, zu Zeiten Churfürsten Joachimi I als ein heimgefallen Lehn, an das Haus Brandenburg gekommen. Die Hauptstadt Ruppin liegt am kleinen Fluß Rheyn, welcher sie in Alt- und Neu-Ruppin absondert, und liegt 8 Meilen von Berlin gegen Norden. Alt-Ruppin bestehet in einem alten Schlosse, so vormahls die Gräfliche Residentz gewesen, iezo aber ist ein Amt daselbst, und ein Städtgen dabey angebauet. Neu-Ruppin aber ist eine grosse ansehnliche, und die Haupt-Stadt des Landes, nähret sich von Tuchmachen, Handel, Brauen und Ackerbau.

Ruscken, siehe *Bruscus*, im I Bande p. 916.

RUSCUM, oder Ruscus, siehe *Bruscus*, im I Bande p. 916.

RUSMA, ist ein Mineral am Gestalt und Farbe dem Eisen schaume gleich. Es kommt aus der Levante und ist das beste, dessen sich die Türcken bedienen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUSSIA, Rußland, siehe Moscau, im III B. p. 230.

RUSSIA ALBA, siehe Reussen (weiß).

RUSSIA RUBRA, siehe Reussen (Roth- oder klein).

Rußische Handlung und Waaren, siehe Moscovische oder Moscowitische Handlung, im III Bande p. 232.

Rußische Maas und Gewichte, siehe unter Moscovische oder Moscowitische Handlung, im III Bande p. 232.

Rußische Müntze, siehe Müntze (Rußische) im III Bande p. 292.

RUST, siehe Küste.

RUSTICORUM THERIACA, siehe Bitter-Kraut, im I Bande p. 558.

RUSTICULA MARINA, siehe Meer-Schnepfe, im III Bande p. 119.

Ruß, Fuligo, das irrdische und flüchtige Theil, so aus denen durchs Feuer verzehrten Dingen in den Rauch aufsteigt, und sich in den Rauchfang ansetzet. In der Artzney werden aus dem Ruß herrliche Mittel bereitet, als ein Spiritus, Oel, Essentz, Tinctur u. d. g. Den man am meisten braucht, und der verhandelt wird, wird in grossen Kien-Wäldern auf absonderlichen Ruß-Hütten mit Fleiß gebrannt, gesammlet, und in Ruß-Bütten überall herum geführet. Weil aber hiemit die Holtzungen starck angegriffen werden, ist dergleichen Kien-Ruß, ausser gewissen Leuten, und unter vorgeschriebener Maasse zu machen, in den Forst-Ordnungen verboten. Die Buchdrucker machen davon ihre Farbe. Die Schuster brauchen ihn zum Schwärtzen. Bey der Färberey wird auch viel Ruß verbraucht, indem sie die braune Farbe davon machen, und ihn mit der Färber-Röthe vermischen.

Ruß (gekochter) siehe *Bistre*, im I Bande p. 557.

Ruß aus dem Schorstein, giebt eine schöne aber übelriechende braune Farbe; indessen ist er überaus tüchtig zu den Feuilles mortes und oeil de boeuf Farben, wenn man ihn in ein Krapp- oder Röthe-Bad darzu gebrauchet.

Rußland, siehe Moscau, im III Bande p. 230.

Rußschwartz, siehe *Bistre*, im I Bande p. 557.

RUTA, siehe Raute.

RUTÆ SEMEN, Weinrauten-Saamen, ist ein schwartzer Saamen, und wird bloß um des Oels willen gesammlet. Man hat sonst auch Rutam hortensem domesticam, zahme Weinraute, und Rutam montanam seu sylvestrem, wilde Bergraute. Das Kraut und Saamen der Weinraute treiben die Monat-Zeit und Geburt, widerstehen dem Giffte, dienen vor böse trieffende Augen. Die Naturkündiger schreiben, daß, wenn man sich das Gesicht und die Hände mit Rauten-Safft bestreiche, einer weder von Spinnen, Scorpionen, Wespen oder Hummeln gestochen werden könne; ingleichen, daß, wenn man um die Hüner- und Tauben-Häuser Rauten herum hänge, keine Katze, Marder oder Wiesel hinein komme. Raute gerieben, und denen, so in schweren Gebrechen oder Schlage liegen, offt vor die Nase gehalten, erwecket sie wiederum. An statt eines Pflasters über die Brüste geleget, mindert sie die Milch: in Weine gekocht und den Mund damit ausgespühlt, vertreibt

treibt das Zahnweh, und reiniget das Zahn-Fleisch. In den Apothecken hat man das destillirte und infundirte Rauten-Oel, das Saltz und den Balsam.

RUTA MURARIA, siehe **Mauer-Raute**, im III Bande p. 93.

RUTA SOLIS PERFORATA, siehe *Hypericum*, im II Bande p. 1013.

RUTENENSIS PROVINCIA, siehe *Rovergue*.

Ruthe, Pertica, Hexapeda, Decempeda, ein Geometrisches Maaß, welches aus 6, 10, 12, 18 Schuhen bestehet, und daher so wohl, als der Schuh, nicht an allen Orten einerley Grösse hat. In der Geometrie braucht man insgemein die Rheinländische Ruthe, welche etwas grösser ist, als die gemeine.

Ruthe, ein Maaß feuchter Dinge, hält drittehalb Fuder, siehe **Fuder**, im II Bande p. 496.

Ruthen-Kraut, Ferulago, ein Gewächs, das einen sehr hohen dicken Stengel treibt, der mit vielen Marck angefüllet, verschnittene Blätter, gleich dem Fenchel, und gelbe Blumen bringt, die in einer schönen Runde beysammen stehen, und grosse platte Saam-Körner tragen. Es wächst in Asien, Africa, und Apulien, und wird auch bey uns in Gärten gehalten. Sonst ist es zweyerley. Die **breitblättrige Ferula** galbanifera, wovon im II Bande p. 399. gehandelt worden; Und die **schmalblätterige**, so meistens bloß zur Zierrath gehalten wird.

Rutten, Rutten-Geld, wird in der Schweitz das **Wege-Geld** genannt, welches die Bauern, denen die Oeffnung der verschneieten Wege anbefohlen, von den Reisenden fordern können. Es will dieses Wort von rumpendo, dem Brechen des Schnees hergeleitet werden, welches sie an etlichen Orten durch die Rutter verrichten; das sind Ochsen, die sie durch die Strassen, da ein neuer Schnee gefallen, hinführen, und durch dieses Mittel denselben brechen. Oder, sie führen entweder mit diesen Ochsen, oder auch durch Pferde lange Balcken und Höltzer, und ebnen dadurch die Wege ab. Will es auf diese Art nicht angehen, müssen sie es mit Schauffeln und andern Instrumenten zu bewerckstelligen suchen. Diese Leute sind deswegen verpflichtet, daß sie alle Tage hingehen müssen, die Strassen zu besehen, und zu Verbesserung derselben benöthigte Anstalt zu machen. Den durch ihre Versäumniß entstandenen Schaden sind sie zu ersetzen gehalten.

Rutten-Geld, siehe **Rutten**.

RUY, ein Ort im Delphinat; man macht Leinwande und einige Sorten Zwirn allda. Savary Dict. Univ. de Commerce.

RUYM, siehe *Cale*, im I Bande p. 1017.

RUYNAS, ist eine zum Färben dienliche Wurtzel, die Indianer nennen sie Soliman-Dostyn. sie wird in einigen Persianischen Provintzen, sonderlich in der Provintz Servan, und in der Gegend von Tauris gefunden. Es wird in Indien ein grosser Handel damit getrieben, wohin man alle Jahre eins vors andere gerechnet, 300 Ballen schicket, jeder Ballen von 150 bis 160 Pfunden. Der Mansja, nehmlich 12 Pfund, die ein wenig leichte sind, gelten gemeiniglich 12 mamoudis, die ohngefähr 2 ryksdaalders, oder 5 Holländische Gulden betragen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Rybitz-Fett, siehe **Butter-Wurtz**, im I Bande p. 981.

RYE, Rium, kleine Stadt am Einflusse des Flusses Rother, in der Landschafft Sussex, in Engelland, nebst einem guten Hafen, allwo man insgemein zu Schiffe gehet, um nach der Normandie zu reisen. Die Stadt ist schlecht, und die Einwohner sind nur Fischer; unterdessen ist sie doch eine von den 5 Hafen, so Sitz und Stimme im Parlament haben.

Rymägen, siehe **Rheinmägen**.

Rypen, in der Halb-Insel Jütland an der westlichen Küste, treibet gar starcke Handlung, hat einen guten Hafen, und liegt am Fluß Rypen, welcher eine Stunde davon sich in die Nord-See ergiesset.

Ryssel, Lillo, Insulæ, die Hauptstadt im Wallonischen Flandern, am Schiffbaren Flusse Deule, welcher durch die Stadt fliesset, nebst einen grossen Gebiete oder Castellauey, von welcher la Bassee, Armentieres, Lansy, Comines, Varneton, Warwick und Seclin dependiren. Sie ist groß, schön gebauet, wohl bewohnt, reich und vortrefflich befestiget. Ihre Wälle, Ravelins, halbe Monden und Aussen-Wercke liegen in breiten Wassern, und sind von gebrannten Steinen aufgeführet. Die Citadelle ist mit vielen und vortreflichen Vestungs-Wercken, breiten Wasser-Gräben und doppelter Contrescarpen versehen. Die Stadt treibet starcke Manufacturen und Handlung, und ist eine der besten Wechsel-Plätze, so Franckreich besitzet. Der König von Franckreich Ludovicus der XIV hat diesen festen Ort, Anno 1667 eingenommen, und im Ackischen Frieden An. 1668 behalten; aber im Jahr 1708 wurde derselbe von der Armee der hohen Alliirten unter Commando des Printzen Eugenii von Savoyen den 18 Octobr. erobert, worauf sich auch den 8 Decembr. die Citadelle ergab, jedoch ist An. 1713 im Utrechtischen Frieden dieser Ort an Franckreich wieder abgetreten worden. Das Terrain um Ryssel herum ist weit und breit unter der Erden hohl, weil man viel weisse Quadrat-Steine daraus gebrochen, und können die Einwohner in Kriegs-Zeiten ihre Sachen darein verbergen. Ubrigens hält man daselbst Buch und Rechnung in Pfunden, Schilling und Grooten Flämisch. 1 Pfund Flämisch, so allda, gleichwie zu Antwerpen eine fingirte Müntze ist, hat drittehalb Rthlr. oder Patacon, 6 Brabantische Gülden, 20 Schilling Flämisch, und 120 Stüver oder 240 Groot. 1 Patacon hat 2 und 2 Fünftheil Gülden Brabant. 8 Schilling Flämisch, 48 Stüber oder 96 Groot. 1 Gülden Brab. hat 3 Schillinge und 4 Groot, 20 Stüver oder 40 Groot. 1 Schilling

ling Flämisch hat 6 Stüver, oder 12 Groot, und 1 Stüver hat 2 Groot 1 Brabantischer Schilling hat 6 Morchen. Von Hamburg wird auf Ryssel, und von dannen auf Hamburg recta nicht gewechselt; wenn aber Gelder dahin, oder von dannen anhero verlanget werden, so geschiehet solches über Amsterdam oder Antwerpen. Ob nun zwar in Ryssel in Flämischem Gelde, gleich wie zu Antwerpen, Buch gehalten wird, so ist dennoch ietziger Zeit zwischen der in Ryssel und Antwerpen vorhandenen Müntze und Zahlung eine grosse Differentz, massen zu Ryssel das Frantzösische Geld, gleichwie auf allen Plätzen in Franckreich gangbar, und also mehr als 20 pro Cento schlechter ist, wornach auch die Wechsel geschlossen werden. Wechselt demnach dieser Ort auf folgende Plätze, als auf Amsterdam, und Antwerpen in Pfund Flämisch, die Valuta mit 20 pro Centum, weniger oder mehr, in Frantzösischem Gelde zahlend. Auf Paris und andere Oerter in Franckreich, in Cronen von 60 Sols, Valuta à 96 Groot Flämisch, weniger oder mehr, pro Crone. Auf Londen in Pfund Sterlings, die Valuta zahlen sie à 41, 42 Schilling Flämisch, pro Pfund Sterlings. Die Namen derer dasigen berühmtesten Negotianten, siehe im Anhange der Jetztfloritenden Kauffmannschafft.

Ende des Dritten Bandes.

XXXXXXX (5 Bde) I. 87-
VIII. 88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludovici, Carl Günther / Christian / Bernigeroth, Johann Martin

Allgemeine Schatz-Kammer Der Kauffmannschafft Oder Vollständiges Lexicon Aller Handlungen und Gewerbe So wohl in Deutschland als auswärtigen Kö nigreichen und Ländern Darinnen Die Beschreibung aller und jeder zur Kauffmannschafft und Handlung gehörigen Waaren, als Gold, Silber, Juwelen . .. Insonderheit wie und woher solche Waaren ... Ferner derer Kauffleute Privilegien und Rechte, Gebräuche, Innungen ... Ingleichen Eine nöthige
Bd.: Dritter Theil

Leipzig 1742

2 Merc. 19-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10213987-2
VD18 90785169